Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

im Jahre 1886.

X. Session.

IV. Band

(enthaltend die Beilagen 130 bis 257).

Wien, 1886.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Exner und Genossen, betreffend den Bau einer Verbindungsbahn zwischen Penzing und Nussdorf.

In der Sitzung vom 9. Februar 1886 wurde folgender Antrag dem Eisenbahnausschusse zur Berichterstattung zugewiesen: „Die Regierung wird aufgefordert, in dem Reichsrathe eine Gesetzesvorlage einzubringen, betreffend die Erbauung einer Eisenbahn von Nussdorf nach Penzing zur Verbindung der Franz Joseph-Bahn mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn und als Ergänzung der Wiener Verbindungsbahn."

Desgleichen wurden die von den Gemeindevertretungen und Vereinen der westlichen Vororte Wiens zur Unterstützung dieses Antrages eingelangten Petitionen dem Eisenbahnausschusse zur Berathung überwiesen.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass in den letzten Jahren die Wiener Vororte, insbesondere die nach Westen gelegenen, in außerordentlicher Weise sich entwickelt haben; so bilden die Vororte Währing, Weinhaus, Hernals, Ottakring, Neulerchenfeld, Döbling heute schon ein großartiges Städtewesen, welches über 300.000 Einwohner besitzt und daher von keiner Stadt des Reiches übertroffen wird.

Dazu kommt, dass der größte Theil der Bewohner dieser Vororte von Handel und Gewerbe lebt und dass insbesondere auch die Großindustrie in hervorragender Weise vertreten ist.

Aber das ganze Erwerbsleben in diesen Gemeinden leidet unter einem schweren Drucke, an dem jedoch nicht bloß die allgemeinen ungünstigen Verhältnisse Schuld tragen, sondern vor allem verhindert der Mangel einer Eisenbahnverbindung die kräftige und gesunde Entwicklung von Handel und Gewerbe in diesem dichtbesiedelten Landstriche.

Wenn man bedenkt, dass die wichtigsten Rohmaterialien, wie Kohle, Holz 2c. diesen Vororten von entfernten Bahnstationen per Achse zugeführt werden müssen, dass anderseits die Fabricate nur mit großen Frachtspesen abgeliefert werden können, dass den zahlreichen Arbeiterfamilien die Beschaffung ihrer Lebensbedürfnisse dadurch ebenfalls bedeutend vertheuert wird, so lässt sich wohl schwer begreifen, wie die Gewerbetreibenden dieser Vororte sich überhaupt concurrenzfähig zu erhalten vermögen.

Schon mit Rücksicht auf diese Umstände erscheint es geradezu als eine unabweisbare Pflicht des Staates dafür zu sorgen, dass durch die Herstellung eines Schienenweges, welcher die Franz Joseph-Bahn (bei Nussdorf) mit der Elisabeth-Bahn (bei Penzing) verbindet, die westlichen Vororte Wiens in den Eisenbahnverkehr einbezogen werden.

Dadurch würde aber zugleich unser Verkehrswesen eine wesentliche Ergänzung erfahren, indem dann das Wiener Verbindungsbahnnetz erst vervollständigt sein würde; denn heute fehlt das westliche Segment zu einer in jeder Beziehung für das gesammte Verkehrsleben der Reichshauptstadt so hochwichtigen Wiener

Ringbahn. Da die zu bauende Strecke bloß eine Länge von 9, höchstens 13 Kilometer besitzen würde, so würden durch diesen Bau die zwei bedeutendsten im Staatsbetriebe stehenden Bahnen auf die kürzeste Weise verbunden, was gewiss für den Staatseisenbahnbetrieb im allgemeinen höchst vortheilhaft wäre.

Zudem kann wohl bestimmt angenommen werden, dass diese Verbindungsbahn, wenn sie in geschickter Weise angelegt wird, neben einem großen Frachtentransport auch einen bedeutenden Personenverkehr besitzen wird und sich daher sehr bald rentiren müsste.

Es liegt deshalb ebensosehr im Interesse des Staates, wie der Bevölkerung der westlichen Vororte Wiens, dass dieser Bahnbau ehestens ausgeführt wird, und zwar, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse ein anderes Vorgehen erheischen, durch den Staat selbst.

Die ehethunlichste Ausführung dieses Baues erscheint auch deshalb dringend geboten, weil das für den Bahnbau zu benützende Terrain immer mehr und mehr mit neuen Gebäuden besetzt wird und daher die Grundeinlösung sich umso schwieriger gestalten wird, je länger man zuwartet.

Der Eisenbahnausschuss erlaubt sich demnach den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, wegen Erbauung einer Eisenbahn zwischen Nussdorf und Penzing die nöthigen Erhebungen zu pflegen, die Herstellung dieser Verbindungsstrecke zwischen zwei im Staatsbetriebe stehenden Bahnen durch den Staat selbst in erster Linie in Betracht zu ziehen und die entsprechenden Gesetzesvorlagen im Reichsrathe ehestens einzubringen."

Hiemit erledigen sich auch die diesbezüglich eingebrachten Petitionen des Hernalser, Ottakringer und Währinger Bürgervereines, des Handels- und Gewerbevereines des politischen Bezirkes Hernals, des Währinger und Hernalser Wählervereines und der Gemeinden Baumgarten, Penzing, Währing, Dornbach, Hernals, Neulerchenfeld, Unter-Meidling, Hütteldorf, Hacking, Neustift, Heiligenstadt, Fünfhaus, Sechshaus, Gersthof, Neulerchenfeld, Nussdorf und Pötzleinsdorf.

Wien, 18. März 1886.

Jaworski,
Obmann.

Richter,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes St. Pölten um Zustimmung zur Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Karl Pirko wegen Übertretung nach §. 35 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35.

Nach Inhalt des Amtsblattes der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 12. December 1885, Nr. 50, wurde von dieser Behörde die Hundecontumaz für den Ort Pottenbrunn kundgemacht.

Nach dem Berichte der Gemeindevorstehung Pottenbrunn vom 8. Februar 1886 wurde am 28. November 1885 der diesbezügliche vom 27. November 1885 datirte Erlass der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten in ortsüblicher Weise von Haus zu Haus kundgemacht und sämmtlichen Hundebesitzern in Pottenbrunn zur Kenntnis gebracht.

Am 27. Jänner 1886 wurde Herr Karl Pirko im Orte Pottenbrunn bei einer über Anordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten unter Assistenz des Gendarmeriepostenführers vorgenommenen Streifung vom Wasenmeister mit seinem Hunde auf der Straße in Pottenbrunn betreten, ohne dass der Hund mit dem Maulkorb verwahrt oder an die Leine gelegt gewesen wäre.

In diesem Thatbestande erblickte die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten die Übertretung nach §. 35 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und beantragte die Strafverfolgung gegen Herrn Karl Pirko.

Das k. k. städtisch-delegirte Bezirksgericht in St. Pölten ersuchte mit Note vom 13. Februar 1886, Z. 251, um die Zustimmung zur Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Karl Pirko wegen der ihm zur Last gelegten Übertretung des §. 35 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35.

Nachdem ein Grund nicht vorliegt, diesem Ansuchen nicht zu entsprechen, vielmehr in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, die Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses zur Verfolgung des Herrn Karl Pirko erforderlich erscheint, stellt der Ausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde dem Ansuchen des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes St. Pölten vom 13. Februar 1886, Z. 251, um Zustimmung zur Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Karl Pirko wegen der ihm zur Last gelegten Übertretung nach §. 35 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, Folge gegeben.

Wien, 20. März 1886.

Coronini,
Obmann.

Dr. Foregger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses,

betreffend

die Wahl eines Abgeordneten aus der Wählerclasse der Landgemeinden des aus den Gerichtsbezirken Villach, Rosegg, Paternion, Arnoldstein, Tarvis und Ferlach bestehenden Wahlbezirkes. (341/A. H.)

Hohes Abgeordnetenhaus!

Infolge des Ablebens des früheren Reichsrathsabgeordneten, Herrn Dr. Bartholomäus Wrann, wurde für den erledigten Wahlbezirk der Landgemeinden Villach, Rosegg, Paternion, Arnoldstein, Tarvis und Ferlach (Anhang der R. W. O. Kärnten d 3) mittels Kundmachung des Landespräsidenten in Kärnten vom 25. December 1885, Z. 2001 die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten angeordnet und die Vornahme derselben auf den 3. Februar 1886 anberaumt.

Nach ordnungsmäßig durchgeführter Wahl der Wahlmänner hat am festgesetzten Tage die Wahl in den Wahlorten Villach und Ferlach stattgefunden und zu dem nachstehenden Ergebnisse geführt:

A. Von den in den Gerichtsbezirken Villach, Rosegg, Paternion, Arnoldstein und Tarvis gewählten 111 Wahlmännern haben im Wahlorte Villach 109

B. Von den im Gerichtsbezirke Ferlach gewählten 24 Wahlmännern im Wahlorte Ferlach . 24

daher zusammen . 133

Wahlmänner an der Abstimmung theilgenommen. Die absolute Majorität beträgt sonach 67 Stimmen.

Von den abgegebenen 133 Stimmen sind entfallen:

I. Im Wahlorte Villach auf Herrn Karl Ghon . . . . 69 Stimmen
II. „ „ Ferlach „ „ Karl Ghon . . . . 8 „

Somit in beiden Wahlorten auf Herrn Karl Ghon . . . . 77 Stimmen

I. Im Wahlorte Villach auf Herrn Andreas Einspieler . . . . 40 Stimmen
II. „ „ Ferlach „ „ Andreas Einspieler . . . . 16 „

Somit in beiden Wahlorten auf Herrn Einspieler . . . . 56 Stimmen

Daher der erstgenannte zum Reichsrathsabgeordneten für den vorbezeichneten Landgemeindenwahlbezirk gewählt erscheint.

Nachdem bei Vornahme dieser Wahl allen gesetzlichen Anordnungen vollkommen entsprochen worden ist, aus den Wahlacten keine Bedenken gegen deren Giltigkeit sich ergeben und kein Protest gegen dieselbe eingebracht wurde, so beehrt sich der Legitimationsausschuss, den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Karl Ghon, Fabrikanten in Villach, zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Villach, Rosegg, Paternion, Arnoldstein, Tarvis und Ferlach (Anhang der R. W. O. Kärnten d 3) wird als giltig anerkannt."

Wien, 27. März 1886.

Kinsky,
Obmann.

Lupul,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

infolge Niederlegung des Mandates durch Dr. Arnold Rapoport nothwendig gewordene, am 27. October 1885 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Handels- und Gewerbekammer in Krakau (Anhang zur Reichsrathswahlordnung Galizien mit Krakau c 2. 191/A. H.

Von den zur Wahl gehörig vorgeladenen 32 wahlberechtigten Kammermitgliedern betheiligten sich 26 an der Wahl.

Von den abgegebenen Stimmen entfielen auf

Dr. Arnold Rapoport 20
Dr. Ferdinand Weigel 4
Dr. Albert Mendelsburg 2

Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 14, somit erscheit Dr. Arnold Rapoport mit 20 Stimmen zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Da die Wahl unter genauer Einhaltung der Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung vorgenommen, ein Protest gegen dieselbe nicht erhoben wurde, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Dr. Arnold Rapoport zum Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Handels- und Gewerbekammer in Krakau (Anhang zur Reichsrathswahlordnung Galizien mit Krakau c 2) wird als giltig erkannt.

Wien, 27. März 1886.

Kinsky,
Obmann.

Zawadzki,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 29. December 1885 in Böhmen für den Städtewahlbezirk Saaz, Postelberg, Brüx (Böhmen, Städte Nr. 12 des Anhanges der Reichsrathswahlordnung) vollzogene Wahl. (247/A. H.)

Bei der in den Wahlorten Saaz, Postelberg, Brüx, Bilin, Ober-Leutensdorf und Görkau am 29. December 1885 stattgefundenen Wahl haben sich in

Saaz	von	969 Wählern	. . . .	208 Wähler,
Postelberg	„	168 „	. . . .	102 „
Brüx	„	804 „	. . . .	399 „
Bilin	„	438 „	. . . .	128 „
Ober-Leutensdorf	„	271 „	. . . .	90 „
Görkau	„	358 „	. . . .	97 „

also von zusammen . . . . . 3008 Wählern in Summa . . . . . . 1024 Wähler betheiligt.

Leere Stimmzettel wurden im Wahlorte Saaz 3,
Brüx 17

Summa . 20 abgegeben, so dass im ganzen 1004 giltige Stimmzettel abgegeben worden sind. Die absolute Majorität beträgt 503 Stimmen. Von den 1004 giltigen Stimmzetteln entfielen im

Wahlorte	Saaz	128 Stimmen,
„	Postelberg	32 „
„	Brüx	368 „
„	Bilin	85 „
„	Ober-Leutensdorf . . .	89 „
„	Görkau	96 „

zusammen . 798 Stimmen auf Herrn Karl v. Pohnert und erscheint derselbe deshalb mit absoluter Majorität gewählt.

Von den übrigen Stimmen erhielten Seine Excellenz Dr. Anton Banhans 153 Stimmen, Ritter Georg v. Schönerer 40 Stimmen, Professor Dr. Knoll in Prag 5 Stimmen und 8 Stimmen waren auf je acht verschiedene Namen vertheilt.

Da die Protokolle über die in den sechs Wahlorten vorgenommene Wahl keine Bemerkungen über irgend welche ordnungswidrige Vorfälle bei der Wahl enthalten, die Stimmzettel und auch die Wählerliste, Stimmlisten und Abstimmungsverzeichnisse in Ordnung befunden worden sind, und da auch gegen die Wahl kein Protest erhoben worden ist, so stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Karl v. Pohnert zum Reichsrathsabgeordneten aus Böhmen, Städtewahlbezirk Saaz, Postelberg, Brüx, wird als giltig agnoscirt."

Wien, 27. März 1886.

Kinsky,
Obmann.

Dr. Karl Špaček,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

aus Anlass der Berufung Sr. Excellenz Sigmund Freiherrn Conrad v. Eybesfeld in das Herrenhaus des österreichischen Reichsrathes am 20. Jänner 1886 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Radautz-Solka-Suczawa-Gura humora-Kimpolung-Dorna (Anhang zur Reichsrathswahlordnung Bukowina d 3) (298 A. H.).

Durch Kundmachung des k. k. Landespräsidiums Bukowina vom 18. December 1885 wurde die Wahl auf den 20. Jänner 1886 festgesetzt und an demselben Tage in gehöriger Weise vorgenommen und beschlossen.

Es erschienen zur Wahl in den Wahlorten

					Isidor Ritter v. Zotta	Michael Pitey
Radautz	von 113 Wahlmännern der Gerichtsbezirke	Radautz	107	und stimmten für	106	1
	„ 43 „ „ „	Solka	43	„ „ „	43	—
Suczawa	„ 107 „ „ „	Suczawa	100	„ „ „	99	1
	„ 61 „ „ „	Gura humora	57	„ „ „	54	3
Kimpolung	„ 67 „ „ „	Kimpolung	60	„ „ „	60	—
	„ 23 „ „ „	Dorna	22	„ „ „	21	1
„Daher zusammen von 414 Wahlmännern des Wahlbezirkes 389, und stimmten für					383	6

Die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen betrug 208, und erscheint somit Isidor Ritter v. Zotta, k. k. Kreisgerichtspräsident in Suczawa, mit 383 Stimmen als zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Die Wahl wurde in streng gesetzlicher Weise durchgeführt und ein Protest gegen dieselbe wurde nicht eingebracht.

Es stellt somit der Legitimationsausschuss den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Isidor Ritter v. Zotta, k. k. Kreisgerichtspräsidenten in Suczawa, zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Radautz-Solka-Suczawa-Gura humora-Kimpolung-Dorna (Anhang der Reichsrathswahlordnung Bukowina d 3) wird als giltig anerkannt."

Wien, 27. März 1886.

Kinsky,
Obmann.

Kaunic,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Baron Ciani und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einer Bestimmung der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr 142), dem Wahlreformausschusse zugewiesen."

Wien, 22. März 1886.

Ciani.

Grocholski.
Jaworski.
Czartoryski.
Kielanowski.
Chamiec.
Madeyski.
Popowski.
Vayhinger.

Grotowski.
Dr. Lewakowski.
Dr. Chotkowski.
Czaykowski.
Stadnicki.
Ruczka.
Jasiński.
Burgstaller.
Jireček.

R. Luzzatto.
Vucetich.
Dr. Neuner.
Giovanelli.
Kathrein.
Hohenwart.
Val. Malfatti.
Bazzanella.
Dr. Lorenzoni.

Freih. v. Sternbach.
Spaur.
G. B. de Franceschi.
Bertolini.
Ciurletti.
Weißsteiner.
Gentilini.
Dr. Rapp.
Greuter.

/.

Gesetz,

vom . . . . ,

womit

der im Gesetze vom 4. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 142) bezogene §. 8 der Reichsrathswahlordnung und eine Bestimmung derselben (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der im Artikel I des Gesetzes vom 4. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 142) bezogene §. 8 der Reichsrathswahlordnung tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

§. 8.

Der Wahlort für die Wahlen des in einem Wahlbezirke wählenden großen Grundbesitzes ist jene Stadt, in welcher derselbe seine Abgeordneten für den Landtag zu wählen hat.

Die Wahlorte für die Wahlen des Großgrundbesitzes in Böhmen, in Galizien mit Krakau, dann die Wahlorte für die Wahlen der Höchstbesteuerten in Dalmatien, sowie die Gerichtsbezirke, deren Höchstbesteuerte in jedem dieser Wahlorte wählen, sind im Anhange bestimmt.

Der zweite Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol wählt in zwei Wahlorten, in Innsbruck und in Trient; die Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers, welche in den im Anhange unter Zahl 1 aufgeführten politischen Bezirken oder außer Tirol ihren ständigen Wohnsitz haben, sind in dem Wahlorte Innsbruck, jene, welche in den im Anhange unter Zahl 2 angeführten politischen Bezirken ihren

ständigen Wohnsitz haben, in dem Wahlorte Trient das Wahlrecht auszuüben berechtigt.

In den Wahlbezirken der Wählerclasse der Städte ist jeder in diese Wählerclasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadttheil) zugleich Wahlort.

In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern ist der Sitz der Kammer der Wahlort.

Für jene Wahlkörper, welche aus einer oder aus mehreren Handels- und Gewerbekammern und aus einem städtischen Wahlbezirke gebildet sind, ist die im Anhange bei Festsetzung des städtischen Wahlbezirkes erstgenannte Stadt der Hauptwahlort.

In der Wählerclasse der Landgemeinden wählen die Wahlmänner in dem im Anhange bezeichneten Wahlorte. In Wahlbezirken, für welche mehrere Wahlorte bestimmt sind, ist der erstgenannte Wahlort der Hauptwahlort.

Artikel II.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung festgesetzte Bestimmung über die Wahl des großen Grundbesitzes in Tirol tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der Abgeordneten
Tirol	A. Grossgrundbesitz	Erster Wahlkörper	1
		Zweiter Wahlkörper, und zwar:	
		1. Die politischen Bezirke:	
		Innsbruck, Sterzing, Schwatz, Kufstein, Kitzbichl, Imst, Reutte, Landeck, Schlanders, Bozen, Meran, Bruneck, Brixen, Lienz, Ampezzo, Stadtbezirke Innsbruck und Bozen und die außerhalb Tirols wohnenden Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers mit dem Wahlorte Innsbruck;	
		2. Trient, Borgo, Cles, Cavalese, Roveredo, Riva, Tione, Primiero, Stadtbezirke Trient und Roveredo mit dem Wahlorte Trient, zusammen	4
		mit dem Hauptwahlorte Innsbruck.	

Artikel III.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Errichtung des Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki'schen Realfideicommisses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird die Bewilligung ertheilt, dass Alexander Freiherr v. Wassilko-Serecki auf Grund der Bestimmungen der diesem Gesetze im Entwurfe angeschlossenen Fideicommiss-Errichtungsurkunde ein Realfideicommiss errichte, welches die Bezeichnung „Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki'sches Realfideicommiss" führen und aus dem in der Bukowinaer Landtafel inneliegenden Gute Berhometh am Sereth sammt allem Zugehör bestehen soll.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Justizminister beauftragt.

./.

Errichtungs-Urkunde

für das

Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki'sche Realfideicommiss.

Der am 6. November 1861 verstorbene Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki hat in seinem Testamente vom 8. April 1861 und dem hiezu errichteten Codicille vom selben Datum seinen letzten Willen, ein Familienfideicommiss mit der Erbfolge der Primogenitur zu stiften, ausgesprochen; hiezu sein in der Bukowina gelegenes Gut Berhometh am Sereth als Stammvermögen bestimmt und zunächst mich, Alexander Baron Wassilko, nach meinem Ableben aber meine eheliche männliche Nachkommenschaft und, falls ich ohne Hinterlassung einer männlichen Nachkommenschaft ableben sollte, seinen Sohn Johann, dann seinen Sohn Michael, sohin bei Ermanglung einer männlichen Nachkommenschaft seinen Sohn Nikolaus, dann Georg, endlich nach Erlöschen seiner männlichen Erben und Nachkommenschaft, die männliche Nachkommenschaft seines Bruders Demeter v. Wassilko, stets nach der Erbfolgeordnung der Primogenitur, zu dem Besitze des Fideicommisses berufen.

Seither sind Johann Freiherr v. Wassilko-Serecki am 19. Juni 1861, Michael Freiherr v. Wassilko-Serecki am 22. Februar 1870 und Georg Freiherr v. Wassilko-Serecki am 20. August 1871 kinderlos verstorben und es sind gegenwärtig von der männlichen Nachkommenschaft des Jordaki Freiherrn v. Wassilko-Serecki nur ich, Alexander Freiherr v. Wassilko-Serecki, meine aus der Ehe mit Katinka Baronin v. Wassilko-Serecki geborene v. Flondor entsprossenen Söhne: Georg, Stefan, Alexander und Victor, dann mein Bruder Nikolaus Freiherr v. Wassilko-Serecki am Leben.

Ich, Alexander Freiherr v. Wassilko-Serecki, Mitglied des Herrenhauses, als Haupterbe meines Vaters Jordaki Freiherrn v. Wassilko-Serecki, widme nun auf Grund des nach demselben hinterbliebenen Testamentes und Codicilles dd. 8. April 1861 das in der Bukowina im Bezirke Wiznitz gelegene Gut Berhometh am Sereth in dem gerichtlich ermittelten Schätzungswerte von . . . . 1,518.740 fl. ö. W. als ein in der männlichen ehelichen Descendenz des Jordaki Freiherrn v. Wassilko-Serecki vererbliches Realfideicommiss.

Der reine Wert des Gutes Berhometh am Sereth erleidet jedoch eine Verminderung dadurch, dass auf diesem Gute das Pfandrecht für nachbezeichnete Forderungen haftend verbleibt, und zwar:

a) für meine Ehegattin Katinka Freiin v. Wassilko-Serecki in dem Betrage von . . 100.000 fl. ö. W.

b) für die k. k. privilegirte galizische Actien-Hypothekenbank die annuitätenweise rückzahlbaren Darlehensforderungen von . . . . 50.000 fl. und 230.000 fl.

Diese beiden Hypothekargläubiger haben mittels von ihnen ausgefertigten Urkunden dem Rechte der Executionsführung auf die Substanz des Gutes Berhometh am Sereth entsagt und erklärt, dass sie bei allfälliger zwangsweiser Einbringung ihrer Forderungen sich lediglich an die Erträgnisse dieses Gutes halten werden.

Für die Errichtung und den Bestand dieses Fideicommisses haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten, als:

1. Das Gut Berhometh am Sereth, welches in der Bukowinaer Landtafel, Dom. 41, pag. 255 ad Nr. 15721, ex 1875, mir mit der Beschränkung der Substitution für meinen ältesten Sohn und in Ermanglung männlicher legitimen Erben, für Nikolaus Baron Wassilko, Michael Baron Wassilko und Georg Baron Wassilko eigenthümlich zugeschrieben ist, hat aufgehört ein fideicommissarisches Substitutionsvermögen zu bilden, wird dem Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki'schen Familienfideicommisse gewidmet

und darf während der Dauer des Fideicommissbandes weder im ganzen noch theilweise veräußert noch auch getheilt werden; vielmehr hat dasselbe im ungetheilten Besitze und Genusse der jeweilig zum Fideicommisse berufenen Person zu verbleiben.

2. Die Fideicommissstiftung hat sogleich in Kraft zu treten und die Nachfolge in das Fideicommiss nach den in dem gegenwärtig geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche über die Primogenitur aufgestellten Grundsätzen und den in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Anordnungen stattzufinden.

3. Zum Besitze und Genusse des Fideicommisses berufe ich meine ehelichen männlichen Descendenten und in deren Ermanglung meine nachbenannten männlichen Seitenverwandten in nachstehender Reihenfolge, als:

Unmittelbar nach meinem Ableben gelangt zum Fideicommisse:

a) mein ältester Sohn Georg Freiherr v. Wassilko-Serecki, im Falle seines früheren Ablebens aber dessen eheliche männliche Abstämmlinge nach der Ordnung der Erstgeburt.

Wenn mein Sohn Georg ohne Hinterlassung männlicher ehelicher Descendenten vor mir versterben sollte, so gelangt das Fideicommiss:

b) an jenen meiner Söhne oder dessen eheliche männliche Nachkommen nach der Ordnung der Erstgeburt, welcher meinem erstgeborenen Sohne Georg an Alter zunächst steht.

Wenn alle meine Söhne ohne Hinterlassung männlicher zum Fideicommisse berufenen Nachkommen absterben sollten, so gelangt das Fideicommiss

c) an Nikolaus Freiherrn v. Wassilko-Serecki oder an die männlichen ehelichen Descendenten desselben nach dem Rechte der Erstgeburt.

Wenn endlich auch Nikolaus Freiherr v. Wassilko-Serecki und seine männlichen ehelichen Descendenten absterben, so gelangt das Fideicommiss:

d) an die männlichen ehelichen Nachkommen des verstorbenen Demeter v. Wassilko, ebenfalls nach dem Rechte der Primogenitur.

Bei Beurtheilung des Rechtes zur Nachfolge im Fideicommisse gilt als ausnahmslose Regel, dass die jüngere Linie erst nach Erlöschung der älteren Linie zum Fideicommisse gelangt.

4. Im Zweifel, welcher von mehreren gleichzeitig Geborenen (Zwillinge, Drillinge) der Erstgeborene und somit zur Nachfolge in das Fideicommiss berufen sei, entscheidet das Los.

5. Außer der weiblichen Nachkommenschaft und ihren männlichen und weiblichen Descendenten sind von der Nachfolge im Fideicommisse noch die Nachbezeichneten ausgeschlossen, als:

a) die unehelichen Kinder,
b) die Wahl-(Adoptiv-)Kinder,
c) Personen, die einer leichtsinnigen oder muthwilligen Crida, dann
d) die eines in betrügerischer und gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer solchen Übertretung schuldig erkannt worden sind,
e) Personen, über welche wegen Gebrechens des Geistes die gerichtliche Curatel rechtskräftig verhängt worden ist, oder welche rechtskräftig als Verschwender erklärt wurden, endlich
f) Personen, denen wegen wider ihre Vorfahren verhängten Adelsverlustes der Adel nicht zutheil geworden ist, oder welchen derselbe für ihre Person entzogen wurde.

6. Sollte bei einer schon im Besitze des Fideicommisses befindlichen Person einer der im fünften Absatze, litera c, d, f, angeführten Fälle eintreten, so wird dieselbe des Rechtes auf den Besitz und Genuss des Fideicommisses ohneweiters verlustig. Falls ein Fideicommissbesitzer wegen Gebrechen des Geistes unter gerichtliche Curatel gestellt oder als Verschwender erklärt wird, so soll er deshalb seines Rechtes nicht verlustig werden.

7. Diejenigen, welche nach Absatz 5 von der Nachfolge in das Fideicommiss ausgeschlossen sind, sowie diejenigen, welche nach Absatz 6 ihres Besitzrechtes verlustig geworden, sind für ihre Person so zu betrachten, als ob sie nicht vorhanden wären und es haben jene Personen in den Besitz und Genuss des Fideicommisses zu treten, welche dazu berufen wären, falls der Ausgeschlossene oder des Fideicommisses verlustig Gewordene zur Zeit des Eintrittes des Ereignisses, welches seine Ausschließung oder den Verlust seines Rechtes bewirkte, nicht am Leben gewesen wäre.

Sollte jedoch eine vom Fideicommisse nach Absatz 5, litera c, d, e, ausgeschlossene oder eine aus den Gründen c und d des Fideicommisses verlustig gewordene Person zur Zeit ihrer Ausschließung oder ihres Verlustes keinen zur Nachfolge befähigten Nachkommen haben, solchen aber in der Folge erhalten, oder sollte eine nach Absatz 5, litera f, vom Fideicommisse ausgeschlossene oder desselben verlustig gewordene Person des Adels wieder theilhaftig werden, so tritt im ersten Falle der nachgeborne Abstämmling mit dem Tage seiner Geburt, im zweiten Falle aber der des Adels wieder theilhaftig Gewordene mit dem Tage, an dem ihm der Adel wieder zutheil geworden, in den Besitz und Genuss des Fideicommisses ein und ist ihm dieser Besitz und Genuss von dem zu dieser Zeit bestehenden Fideicommissbesitzer sogleich zu überlassen.

8. Der jeweilige Fideicommissbesitzer ist verpflichtet, die derzeit auf dem Gute Berhometh am Sereth für Frau Katinka Baronin Wassilko und für die k. k. privilegirte galizische Actienhypothekenbank haftenden Forderungen genau nach den Bestimmungen der diesfalls von mir, Alexander Baron Wassilko-Serecki, ausgestellten Schuldurkunde zu tilgen.

Die Obsorge über das Fideicommiss ist nach den Vorschriften des vierten Hauptstückes des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 zu pflegen.

9. Jeder Fideicommissbesitzer ist verpflichtet, den nachbenannten Personen als Apanage, und zwar:

a) der Witwe seines Vorgängers und wenn Witwen mehrerer Vorgänger am Leben wären, jeder von ihnen den Jahresbetrag von 2500 fl. ö. W., schreibe zweitausendfünfhundert Gulden ö. W.

b) einem jeden seiner Brüder den Jahresbetrag von zweitausend Gulden ö. W.;

c) einer jeden seiner unverheirateten Schwestern den Jahresbetrag von 1000 fl. ö. W., schreibe eintausend Gulden ö. W., vom Tage seines Besitzantrittes angefangen, in halbjährigen anticipativen Raten zu bezahlen.

Diese Apanagen sind den obbezeichneten Personen für ihre Lebensdauer zu entrichten. Es verliert die ad a erwähnte Witwe vom Tage ihrer Wiederverehelichung an und die ad c erwähnte Schwester vom Tage ihrer Verehelichung an, das Recht zu dem ferneren Bezuge der Apanagen.

Einbändige Geschwister haben auf diese Apanagen nur dann Anspruch, wenn sie von demselben Vater, von welchem das Fideicommiss dem letzten Besitzer zugefallen ist, abstammen.

Hiebei wird als Grundsatz festgestellt, dass alle diese Apanagen an die Geschwister und Witwe ohne Rücksicht auf deren Zahl, selbst im Falle, als Geschwister und Witwen mehrerer Fideicommissbesitzer zusammentreffen, den fünften Theil des reinen Einkommens des Fideicommissvermögens, bei dessen Berechnung die zur Verzinsung und Depurirung der auf dem Fideicommisse bereits haftenden oder mit Bewilligung der Fideicommissbehörde neu hinzukommenden Schulden erforderlichen Beträge nicht in Abzug zu bringen sind, nicht übersteigen dürfen.

Deshalb sollen die später in den Genuss der Apanage eintretenden Familienglieder nur den, durch die Bezüge der früher Apanagirten noch nicht erschöpften Theil dieses Fünftels, sowie den nachträglich in Erledigung kommenden Betrag ansprechen können.

Dieser restliche Betrag ist unter die zum Bezuge der Apanage Berechtigten im Verhältnisse zu jenem Betrage zu vertheilen, auf welchen die Familienglieder nach der Vorschrift dieses Absatzes Anspruch machen dürfen.

Auch hat der Grundsatz zu gelten, dass wegen Eintretens eines neuen zum Bezuge der Apanage berechtigten Familiengliedes, die früheren zu einem Abzuge nicht verhalten werden dürfen.

In dem Falle, als der fünfte Theil der reinen Einkünfte nicht einmal zur Berichtigung der Bezüge der gleichzeitig Apanagirten hinreichen sollte, ist dieses Fünftel unter die Berechtigten im Verhältnisse zu der in diesem Absatze normirten Höhe ihrer Ansprüche zu vertheilen.

Zur Beseitigung aller Zweifel über die Höhe des zur Bestreitung der Apanagen bestimmten Fünftels der reinen Einkünfte, hat die Fideicommissbehörde bei jeder Inventursaufnahme von amtswegen und im Falle einer eingetretenen Vermehrung oder Verminderung des Fideicommissvermögens über Ansuchen des Fideicommissbesitzers oder eines Apanageberechtigten diesen fünften Theil für die nächstfolgende Besitzperiode bis zu einer neuen ämtlichen Feststellung, definitiv mit Ausschluss jedes weiteren Rechtsmittels, festzusetzen, wogegen den zur Apanage Berechtigten bei sonstigem Verluste ihres Anspruches keine Einwendung gestattet ist.

Das Recht zum Bezuge der Apanage geht verloren, wenn der Berechtigte einer in betrügerischer oder gewinnsüchtiger Absicht begangenen strafbaren Handlung schuldig erkannt worden ist.

10. Zur Entscheidung aller dieses Fideicommiss betreffenden Angelegenheiten ist ausschließlich das k. k. Landesgericht in Czernowitz oder ein anderes in Zukunft an dessen Stelle tretendes Gericht in Czernowitz zuständig, welchem auch alle zur Nachfolge berufenen Personen, sowie die Curatoren, bezüglich des Fideicommisses unterworfen sind.

11. Dieses Fideicommiss erlischt, wenn die sämmtlichen zur Nachfolge berufenen Geschlechter ausgestorben sind, in welchem Falle der letzte Besitzer über das Fideicommissvermögen ebenso wie über sein sonstiges frei vererbliches Vermögen, ohne jede Beschränkung, letztwillig verfügen darf.

12. Im Activstande des Gutes Berhometh am Sereth ist die Vinculirung desselben als: Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki'sches Realfideicommiss anzumerken.

Vom Herrenhause in seiner Sitzung vom 29. März 1886 in dritter Lesung angenommen.

Wien am 29. März 1886.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses,

betreffend

den zu Lissabon am 21. März 1885 abgeschlossenen Additionalact zum Pariser Weltpostvertrage vom 1. Juni 1878 und das demselben angeschlossene Schlussprotokoll, sowie über das am gleichen Tage vereinbarte Übereinkommen bezüglich des Postauftragsverkehrs.

Zwischen den Bevollmächtigten der österreichischen Regierung und 53 Theilnehmern des Weltpostvereines ist am 21. März v. J. zu Lissabon ein Additionalact zum Pariser Vertrage vom 1. Juni 1878, mit einem Schlussprotokolle vom gleichen Datum vereinbart worden. Außerdem unterzeichneten die Bevollmächtigten der k. k. Regierung ebendaselbst und am gleichen Tage im Einvernehmen mit den Vertretern der Regierungen und Postverwaltungen von Ungarn, Deutschland, Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, Liberia, Luxemburg, Portugal und der portugiesischen Colonien, sowie von Rumänien und der Schweiz ein besonderes Übereinkommen, durch welches zwischen den betheiligten Contrahenten der Austausch von Postaufträgen eingeführt und der diesbezügliche internationale Verkehr geregelt wird. Sowohl die Bestimmungen des Additionalactes, wie des letztgedachten Übereinkommens sollen am 1. April d. J. ins Leben treten und zwischen den Contrahenten ist vereinbart worden, dass die Ratificationen dieser internationalen Abmachungen sobald als möglich ausgetauscht werden sollen.

Das Handelsministerium hat diese Conventionen am 10. März d. J. im Herrenhause zur Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung unter Anwendung aller nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen eingebracht und über Antrag seiner Staatsvertragscommission hat das Herrenhaus diesen Vorlagen am 16. März d. J. seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt. Von diesem Beschlusse ist das Präsidium des Abgeordnetenhauses wegen der weiteren verfassungsmäßigen Behandlung dieser Regierungsvorlage entsprechend in Kenntnis gesetzt worden.

Unter diesen Umständen und angesichts des unmittelbar bevorstehenden Inslebentretens der Bestimmungen der vorliegenden internationalen Abmachungen erscheint die dringliche Behandlung dieser Vorlage unabweislich.

Der Additionalact vom 21. März 1885 enthält theils neue Bestimmungen zum Weltpostvertrage vom 1. Juni 1878, theils Abänderungen desselben. So wird der Verkehr von Postkarten mit bezahlter Antwort neu geregelt; im Artikel 5 bis wird vereinbart, unter welchen Bedingungen der Absender eines Briefpostgegenstandes denselben von der Post zurückzuziehen oder dessen Adresse zu ändern berechtigt ist; neue Bestimmungen über die Ersatzpflicht im Falle des Verlustes von recommandirten Sendungen werden durch den Artikel 6 bis getroffen; der Artikel 9 bis enthält ebenfalls neue Normen über die Bestellung von Expressendungen; endlich werden einzelne Tarifreductionen stipulirt und durch die modificirte

Bestimmung des Artikels 17 die Competenz des zur Entscheidung von Differenzen zwischen einzelnen Contrahenten berufenen Schiedsgerichtes entsprechend erweitert und auf neue Punkte ausgedehnt. Die weiteren Modificationen des Vertrages vom 1. Juni 1878 sind zwar von geringerer Bedeutung, entsprechen aber ebenso den Bedürfnissen der Entwicklung des Verkehres, als wie sie durch die seit der Pariser Convention gewonnenen Erfahrungen gerechtfertigt erscheinen.

Die sechs Artikel des Schlussprotokolles enthalten wesentlich nur Bestimmungen über die Modalitäten, unter denen jenen Postverwaltungen, die dem Weltpostvereine oder den Vereinbarungen einzelner Mitglieder desselben noch nicht beigetreten sind, der nachträgliche Beitritt offen gehalten wird. Zugleich wird festgesetzt, dass die zu Lissabon unterzeichneten Conventionen im Falle, als der eine oder der andere contrahirende Theil dieselben nicht zu ratificiren in der Lage wäre, für die übrigen vertragenden Theile vollkommen verbindlich bleiben.

Das Übereinkommen, betreffend den Postauftragsverkehr, ist ein neuer, erfreulicher Fortschritt auf dem Wege der Entwicklung des Weltpostvereines und wenn demselben bisher neben den Postverwaltungen von Österreich und von Ungarn nur eine beschränkte Anzahl der Theilnehmer dieser Union beigetreten ist, so darf man doch die Erwartung hegen, dass auch dieses Verkehrsmittel mit der Zeit in den geschäftlichen Transactionen und im Verkehre zwischen den einzelnen Ländern einen ebenso lebhaften Aufschwung nehmen werde, wie die übrigen Zweige dieses Verwaltungsdienstes.

Aus der bezeichneten Vorlage lässt sich mit Befriedigung entnehmen, dass der am 9. October 1874 zu Bern begründete allgemeine Postverein, dessen Ausgestaltung zum Weltpostvereine auf dem Pariser Congresse und durch den Vertrag vom 1. Juni 1878 durchgeführt worden ist, seiner Aufgabe vollkommen entspricht, dass seine Entwicklung sowohl mit Rücksicht auf die Ausdehnung seines Gebietes, als hinsichtlich der Intensität des internationalen, durch die Postanstalten vermittelten, vielseitigen Verkehres in stetig fortschreitendem Aufschwunge begriffen ist, und dass die Postverwaltung Österreichs den Anforderungen dieses Verkehres nach allen Richtungen ebenso rasch als zweckmäßig zu entsprechen bestrebt ist. Diese Intentionen finden ihren Ausdruck in den vorliegenden Abmachungen der Bevollmächtigten der k. k. Regierung mit ihren Mitcontrahenten, die ebenso den Interessen und Ansprüchen des Verkehres, wie den Anforderungen des geregelten Dienstes der Postverwaltung vollkommen Rechnung tragen.

Aus diesen Gründen beantragt der volkswirtschaftliche Ausschuss:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Beschlusse des Herrenhauses vom 16. d. M., betreffend die verfassungsmäßige Zustimmung zu dem am 21. März 1885 zu Lissabon abgeschlossenen Additionalacte zum Pariser Weltpostvertrage vom 1. Juni 1878 und dem dazu gehörigen Schlussprotokolle, sowie zu dem am 21. März 1885 daselbst abgeschlossenen Übereinkommen, betreffend die Einführung des Postauftragsverkehres, vollinhaltlich beitreten."

Wien, 30. März 1886.

Smarzewski,
Obmann.

Schwegel,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 2. Juni 1885 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Landgemeinden des Wahlbezirkes Stanislau-Bohorodczany-Tłumacz-Nadwórna.

(Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Galizien mit Krakau d 22, 49/A. H.)

Bei dieser Wahl waren sämmtliche Stimmen zwischen zwei Candidaten, dem für Stanislau ernannten griechisch-katholischen Bischof Dr. Julian Pelesz und dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Nadwórna Cornel Mandyczewski, getheilt und ergab sich hiebei nachstehendes Stimmenverhältnis:

Es stimmten:

1. Im Wahlorte Stanislau von 183 Wahlmännern 177 und hievon

für Dr. Julian Pelesz	125	177
für Cornel Mandyczewski	52	

2. im Wahlorte Bohorodczany von 127 Wahlmännern 124 und hievon

für Cornel Mandyczewski	71	
für Dr. Julian Pelesz	52	124
für Julian Peisz, Bischof in Stanislau	1	

3. im Wahlorte Tłumacz von 183 Wahlmännern 170 und hievon

für Cornel Mandyczewski	123	170
für Dr. Julian Pelesz	47	

4. im Wahlorte Nadwórna von 142 Wahlmännern 136 und hievon

für Cornel Mandyczewski	113	
für Dr. Julian Pelesz	20	
für Julian Pelesz aus Stanislau	1	136
für Julian aus Stanislau	1	
für Julian Pelech aus Stanislau	1	

Zufolge der im Hauptwahlorte Stanislau vorgenommenen Feststellung des Gesammtergebnisses der Stimmgebung wurden . . . 607

Stimmen, und rücksichtlich nach Abzählung von . . . 4

als ungiltig erkannten, vermeintlich für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau Dr. Julian Pelesz abgegebenen Stimmen . . . 603

von den Wahlcommissionen als giltig erkannte Stimmen abgegeben, und es beträgt demnach die absolute Stimmenmehrheit 302.

Da nun von den, von den Wahlcommissionen als giltig erkannten Stimmen der griechisch-katholische Pfarrer und Dechant in Nadwórna Cornel Mandyczewski 359
und der griechisch-katholische Bischof in Stanislau Dr. Julian Pelesz 244
Stimmen erhielt, wurde Ersterer von der Wahlcommission des Hauptwahlortes als gewählter Reichsraths-abgeordneter für den Landgemeindenwahlbezirk Stanislau-Bohorodczany-Tlumacz-Nadwórna erklärt und demselben sohin das Wahlcertificat ausgestellt.

Bei Prüfung der Wahlacten wurden Unregelmäßigkeiten in der Wahlhandlung wahrgenommen, welche den Erfolg der Wahl wohl nicht beeinträchtigen, aber die Ungiltigkeit einzelner Stimmen begründen, sohin das Stimmenverhältnis alteriren und nachstehend nach der Reihenfolge der Wahlorte dargelegt werden.

Zu 1. Im Wahlorte Stanislau

stimmte:

a) zur Postenzahl 12 des Abstimmungsverzeichnisses Teodor (Fed) Bojko, angeblich Wahlmann aus Uzin, für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau Dr. Julian Pelesz, während in der Gemeinde Uzin Ignaz (Hnat) Bojko auf Grund der Urwählerliste zum Wahlmanne gewählt und ebenso in die Wählerliste des Wahlbezirkes unter der Postenzahl 6 eingetragen wurde und die Wahlacten über die Identität der Person des Wahlmannes Teodor Bojko mit Ignaz Bojko keinen Aufschluss geben, weshalb die vom Teodor Bojko abgegebene Stimme, als von einem Nichtwahlberechtigten abgegeben, als ungiltig anzusehen ist;

b) zur Postenzahl 170 des Abstimmungsverzeichnisses der Wahlmann Josef Werbowy aus Jeziorko für „den Geistlichen aus Nadwórna", welche Stimme die damit bezeichnet sein sollende Person insoferne nicht deutlich entnehmen läßt, als in Nadwórna, zufolge der Liste der Gemeinderathswahlberechtigten, zur Zeit der Wahlhandlung neben dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant Cornel Mandyczewski noch drei andere Geistliche, der römisch-katholische Pfarrer Anton Jabłoński, der römisch-katholische Pfarrcooperator Adalbert Roschaiger und der griechisch-katholische Pfarrcooperator Athanasius Mojscowicz angestellt waren, weshalb auch diese Stimme als ungiltig zu erkennen und den abgegebenen Stimmen nicht beizuzählen ist.

Demgemäß wurden im Wahlorte Stanislau 175 giltige Stimmen abgegeben, von welchen
auf Dr. Julian Pelesz . . . . 124 Stimmen,
auf Cornel Mandyczewski . . . . 51 „
entfielen.

Zu 2. Im Wahlorte Bohorodczany.

In der Gemeinde Rosulna mit Bania, im Gerichtsbezirke Solotwina, wurden bei Annahme einer Einwohnerzahl von 2951 Seelen fünf Wahlmänner gewählt, während angesichts der Bestimmung des §. 10 R. R. W. O. eigentlich sechs Wahlmänner hätten gewählt werden sollen; nun zählt aber diese Gemeinde, zufolge des von der k. k. statistischen Centralcommission auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1880 herausgegebenen Ortsrepertoriums nur 1951 Einwohner, weshalb auf diese Gemeinde nach §. 10 R. R. W. O. nur vier Wahlmänner entfallen und sohin ein Wahlmann zuviel gewählt wurde; sämmtliche (fünf) Wahlmänner der Gemeinde Rosulna stimmten aber, und zwar für den griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Nadwórna Cornel Mandyczewski, weshalb eine Stimme als ungiltig zu erkennen und den abgegebenen Stimmen nicht beizuzählen ist.

Die in diesem Wahlorte für „Julian Peisz, Bischof von Stanislau" abgegebene Stimme, läßt die damit bezeichnete Person insoferne nicht undeutlich entnehmen, als im Wahlbezirke die Stimmen nur zwischen zwei Candidaten getheilt waren und in Stanislau nur ein Bischof seinen Sitz hat, weshalb diese Stimme den giltig abgegebenen Stimmen beizuzählen kommt.

Es wurden demnach im Wahlorte Bohorodczany 123 giltige Stimmen, und zwar
für Cornel Mandyczewski . . . . 70 Stimmen,
für Dr. Julian Pelesz . . . . 53 „
abgegeben.

Zu 3. Im Wahlorte Tlumacz.

Athanasius Blaszkow aus Krasilówka und Jacob Buga aus Dolhe wurden in den bezüglichen Gemeinden zu Wahlmännern gewählt und in die Wählerliste des politischen Bezirkes Tlumacz unter den Postenzahlen 6 und 7 aufgenommen, obgleich die Genannten in der Liste der nach der Gemeindewahlordnung vom 12. August 1866 aus dem Titel der Steuerschuldigkeit zur Wahl des Gemeinderathes

Berechtigten, mit Rücksicht auf die Höhe der von denselben gezahlten directen Steuern, in dem dritten Drittheile eingereiht vorkommen, deshalb aber auch angesichts der Bestimmung des §. 9 R. R. W. O. in Verbindung mit §. 13 der Landtagswahlordnung für Galizien mit Krakau in die Urwählerlisten der bezüglichen Gemeinden nicht aufgenommen wurden.

Da somit dieselben nicht wahlberechtigt waren, konnten dieselben auch nicht zu Wahlmännern gewählt werden und müssen daher die von denselben zu den Postenzahlen 69 und 70 des Abstimmungsverzeichnisses für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau Dr. Julian Pelesz abgegebenen Stimmen als ungiltig erkannt und von den abgegebenen Stimmen abgezählt werden.

Ebenso muss die für den ebengenannten Candidaten von Filaret Miszkiewicz aus Worona zur Postenzahl 94 des Abstimmungsverzeichnisses abgegebene Stimme als ungiltig erkannt und von den abgegebenen Stimmen abgezählt werden, weil dieser zum Wahlmann in der Gemeinde Worona Gewählte weder in der Liste der Gemeinderath-Wahlberechtigten, noch in der Urwählerliste vorkommt. Schließlich ist noch zu bemerken, dass in diesem Wahlorte die auf jedem der zwei Candidaten abgegebenen Stimmen in der Stimmliste nicht nach Vorschrift des §. 44 R. R. W. O. durch Beisetzung fortlaufender Ordnungszahlen, sondern durch Beisetzung der Postenzahlen des Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen der Candidaten ersichtlich gemacht worden sind und dass es so geschehen ist, dass die Postenzahl 24 des Abstimmungsverzeichnisses, zu welcher der Wahlmann Johann Hormeniuk aus Gruszka seine Stimme für den griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Nadwórna Cornel Mandyczewski abgegeben hat, in der Stimmliste irrigerweise neben dem Namen des griechisch-katholischen Bischofs in Stanislau Dr. Julian Pelesz beigesetzt worden ist.

Demgemäß wurden im Wahlorte Tlumacz 167 giltige Stimmen und hievon
für Cornel Mandyczewski . . . . 124 Stimmen,
für Dr. Julian Pelesz . . . . 43 „
abgegeben.

Zu 4. Im Wahlorte Nadwórna

wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Wahlhandlung wahrgenommen.

Die in diesem Wahlorte für „Julian Pelesz aus Stanislau“ abgegebene Stimme wird aus dem oben zu 2 angeführten Grunde den in diesem Wahlorte giltig abgegebenen Stimmen beigezählt.

Es wurden demnach im Wahlorte Nadwórna 134 giltige Stimmen und hievon
für Cornel Mandyczewski . . . . 113 Stimmen,
für Dr. Julian Pelesz . . . . 21 „
abgegeben.

Die Gesammtzahl der im Wahlbezirke abgegebenen giltigen Stimmen beträgt somit 599
und die absolute Stimmenmehrheit 300,
hievon erhielt
der griechisch-katholische Pfarrer und Dechant in Nadwórna Cornel Mandyczewski 358
und der griechisch-katholische Bischof in Stanislau Dr. Julian Pelesz 241
Stimmen, weshalb ersterer als gewählter Reichsrathsabgeordneter anzusehen ist.

Gegen diese Wahl wurde rechtzeitig, denn am 24. September 1885, z. Z. 49/A. H., somit zwei Tage vor der feierlichen Eröffnung des hohen Reichsrathes, ein Protest mit 96 und eigentlich mit 95 Unterschriften (eine und dieselbe Unterschrift kommt zweimal vor), und zwar von 62 Wahlmännern und 5 Urwählern aus dem Bezirke des Wahlortes Stanislau, von 15 Wahlmännern und 4 Urwählern aus dem Bezirke des Wahlortes Bohorodczany, von 2 Wahlmännern und 1 Urwähler aus dem Bezirke des Wahlortes Tlumacz und von 6 Wahlmännern aus dem Bezirke des Wahlortes Nadwórna eingebracht.

Ganze Reihen von Unterschriften auf diesem Proteste erscheinen offenbar von einer und derselben Hand gefertigt und auch 18 dem Proteste beigesetzte Unterschriften von griechisch-katholischen Geistlichen lassen nur eine zweifache Handschrift erkennen.

In diesem Proteste wird nun darüber Beschwerde geführt, dass die Vorstände und Beamten aller vier betheiligten k. k. Bezirkshauptmannschaften überhaupt, und insbesondere der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tlumacz und seine untergebenen Beamten jeden Wahlmann besonders vorgeladen und denselben befohlen haben, für den griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Nadwórna, Cornel Mandyczewski, als Candidaten der k. k. Regierung zu stimmen, worüber die Zeugenschaft der Protestirenden und sämmtlicher Wahlmänner aus dem Bezirke des Wahlortes Tlumacz angeboten wird.

Es könne daher das officiell verkündigte Wahlergebnis unmöglich als rechtsgiltig aufrechterhalten werden, es seien vielmehr jedenfalls und unbedingt jene 123 Stimmen als ungiltig abzuzählen, welche durch unmittelbare und gesetzwidrige Betheiligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tlumacz dem

griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Nadwórna Cornel Mandyczewski dadurch zutheil wurden, dass der k. k. Bezirkshauptmann Anton Jägermann unter Mißbrauch seiner Autorität und Amtsgewalt jedem Wahlmanne den erwähnten Befehl bezüglich der Stimmgebung ertheilt habe.

Nach Abzählung jener 123 im Wahlorte Tlumacz abgegebenen Stimmen ergebe sich aber für den zuletzt genannten Candidaten nicht mehr die absolute Stimmenmehrheit, weshalb seine Wahl als ungiltig zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen sei.

Die im Proteste beschwerdsam hervorgehobene Beeinflußung der Wahlmänner durch die Beamten der k. k. Bezirkshauptmannschaften in den vier Wahlorten wird bloß im allgemeinen behauptet und werden hiefür keinerlei concrete Thatsachen angeführt und keinerlei Beweismittel angeboten, welche zum Anhaltspunkte von Erhebungen in dieser Richtung dienen könnten. Die Berufung auf das Zeugnis sämmtlicher 123 Wahlmänner aus dem politischen Bezirke Tlumacz, welche für den griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant Cornel Mandyczewski gestimmt haben, kann nicht ernstlich als ein Beweisanerbieten angesehen werden, da Erhebungen in einem solchen Umfange gewiss nicht gefordert werden können, wenn von den Fällen der Beeinflußung, auf welche sich die Erhebungen zu beziehen hätten, auch nicht ein einziger im Proteste speciell angegeben ist.

Übrigens ist zu constatiren, dass von den angeblich beeinflußten 123 Wahlmännern aus dem politischen Bezirke Tlumacz, welche für den griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant Cornel Mandyczewski stimmten, keiner den Protest unterzeichnet hat.

Da demnach zur Feststellung der Protestangabe in betreff der Beeinflußung der Wahlmänner ein irgendwie begründeter Anlass vorliegt, die Wahl, abgesehen von den dargelegten Unregelmäßigkeiten, in legaler Weise durchgeführt wurde und als aus der freien Willenserklärung der Wahlmänner hervorgegangen angesehen werden muss, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des griechisch-katholischen Pfarrers und Dechants in Nadwórna, Cornel Mandyczewski, zum Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Landgemeinden des Wahlbezirkes Stanislau-Bohorodczany-Tlumacz-Nadwórna (Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Galizien mit Krakau d, 22) als giltig erkennen."

Wien, 27. März 1886.

Kinsky,
Obmann.

Zawadzki,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Exner, Matscheko und Genossen,

betreffend die

Reform der Patent- (Privilegien-), Muster- und Markenschutzgesetze und die Schaffung eines Gesetzes zur Regelung der internationalen Verhältnisse in Ansehung des geistigen Eigenthumes an industriellen Erfindungen, Mustern und Warenbezeichnungen.

Der in der vorigen Session des hohen Abgeordnetenhauses eingesetzt gewesene sogenannte Patentausschuss hat, nach eingehender Berathung, die beiden inliegenden Resolutionen beschlossen, doch sind dieselben nicht mehr im Plenum des hohen Hauses zur Berathung gelangt.

Diese Resolutionen geben dem dringenden Reformbedürfnisse auf dem Gebiete der Patentgesetzgebung, sowie den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Eigenthums an Marken und Mustern entschiedenen Ausdruck und stellen einige Grundsätze fest, welche für die künftige Gesetzgebung — nach Ansicht des Ausschusses — maßgebend sein sollen.

Diese Resolutionen wurden im Ausschusse, abgesehen von einem einzigen Punkte, durchgehends einstimmig angenommen.

In der Erwägung, dass dem dringenden Reformbedürfnisse auf dem in Rede stehenden Gesetzgebungsgebiete bisher seitens der Regierung nicht Rechnung getragen wurde und diesbezügliche Gesetzentwürfe nicht eingebracht worden sind, obwohl eine bei den Handels- und Gewerbekammern und sonstigen Corporationen eingeleitete Umfrage, mindestens bezüglich des Privilegiengesetzes eine Regierungsaction erwarten ließ;

in der weiteren Erwägung, dass die Gesetzgebung über den Patent-, Muster- und Markenschutz zu den für die beiden Theile unserer Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten gehört, demnach bei der bevorstehenden Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, eine für eine längere Periode geltende Regelung erfahren wird;

in der endlichen Erwägung, dass die Berathung und Ausarbeitung von Gesetzen zur Sicherung des Eigenthumes an Erfindungen, Marken und Mustern, welche den berechtigten Wünschen von Industrie und Handel entsprechen sollen, die eingehendsten Studien und Arbeiten erfordern, und für den Fall, als diese Arbeiten zu spät in Angriff genommen werden sollten, leicht eine unliebsame Zwangslage geschaffen werden könnte — beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, baldigst Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welche, unter Berücksichtigung der in den beiliegenden Resolutionen zum Ausdrucke

gebrachten Grundsätze, eine Reform der dermalen geltenden Patent- (Privilegien-), Marken- und Musterschutzgesetze herbeigeführt und eine Regelung der internationalen Verhältnisse in Ansehung des Schutzes des geistigen Eigenthumes an industriellen Erfindungen, Mustern und Marken angestrebt wird.

Dieser Antrag ist einem besonderen aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zuzuweisen."

Wien, 29. März 1886.

Wagner.
E. Plener.
Chlumecky.
Proskowetz.
E. Sueß.
Schwegel.
Baernreither.
Alfred Eltz.
Adametz.
Gudenus.
Zedtwitz.
Schwab.
Carneri.
Schier.
Jaksch.

Dr. Jaques.
Dr. Weitlof.
Dr. Magg.
Sturm.
Russ.
Pirko.
Scharschmid.
Wildauer.
Hübner.
Popper.
Tomaszczuk.
Ritter.
Nischelwitzer.
Dr. Hochhauser.
Kielmansegg.

Matscheko.
Siegmund.
Dr. Gust. Hirsch.
Bendel.
C. Pohnert.
Dr. Heilsberg.
Dr. Knotz.
A. Steiner.
Meißler.
Kirschner.
Dr. Polak.
Richter.
Josef Fischer.
Dr. Foregger.
Dr. H. Fuß.
Kraus.

Exner.
Stadlober.
J. Stibitz.
Menger.
Ausserer.
Wenzlitzke.
Jäkl.
Tausche.
Dr. Hallwich.
Bohaty.
Posselt.
Reicher.
Joh. Haase.
Alois Posch.
Dr. Roser.
Leon.

Beilage zum Antrage der Abgeordneten Dr. Exner, Matscheko und Genossen.

./.

Resolutionsanträge.

(Genehmigt in der IX. Session des Reichsrathes vom sogenannten Patentausschusse des Abgeordnetenhauses.)

I.

In Erwägung, dass das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 gegenwärtig weder den Interessen der Erfinder noch jenen der Industrie überhaupt zu genügen vermag;

in Erwägung, dass nach den bisher gemachten Erfahrungen das reine Anmeldungsverfahren bei Ertheilung von Patenten sich nicht bewährt hat;

in Erwägung, dass im Interesse der Patentwerber die Schaffung einer zweiten Berufungsinstanz in Patentangelegenheiten dringend nothwendig erscheint;

in Erwägung endlich, dass die dermalige Organisirung des technischen Dienstes zur fachmännischen Beurtheilung von Patentangelegenheiten unzulänglich ist, —

beantragt das Subcomité des Patentausschusses, es wolle die hohe Regierung aufgefordert werden:

1. Der auf Grund des bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses mit der ungarischen Regierung zu vereinbarenden dringend nothwendigen Reform des Patentwesens die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und einen diesbezüglichen Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhause in der nächsten Session vorzulegen;

2. dem Verfahren bei Ertheilung von Patenten ein verbessertes Anmeldungsprincip, in Verbindung mit dem Aufgebotsverfahren, jedoch ohne amtliche Vorprüfung der Neuheit und Nützlichkeit des Erfindungsgegenstandes zugrunde zu legen;

3. Vorsorge für die Einführung eines entsprechenden Licenzzwanges zu treffen, anderseits den Grundsatz zu acceptiren, dass die Reactivirung von auch nur formell außer Wirksamkeit gesetzten Patenten absolut unzulässig sei;

4. für die Einsetzung und zweckmäßige Organisirung eines aus Fachmännern (Technikern, Juristen und Administrativbeamten) zu bildenden, vom Handelsministerium ressortirenden Amtes Sorge zu tragen, welches als erste Instanz in Patentangelegenheiten zu fungiren und die fachmännisch technische Prüfung der Patentgesuche, sowie der Einsprüche zu besorgen hätte, während das Handelsministerium, an welches gegen die Beschlüsse des Patentamtes die Berufung möglich wäre, als Berufungsinstanz in Patentangelegenheiten zu gelten hätte;

5. zum Zwecke der Erhaltung dieses Patentamtes, sowie zum Zwecke der Ermöglichung einer im Interesse der heimischen Industrie dringend gebotenen möglichst vollständigen officiellen Publicirung der Patentbeschreibungen dafür Sorge zu tragen, dass die von den Patentwerbern gezahlten Taxen oder Gebüren in das Budget des Handelsministeriums eingestellt und von demselben in erster Reihe wieder für das Patentwesen aufgewendet werden.

Minoritätsvotum.

Punkt 2, hätte zu lauten:

„Dem Verfahren bei der Ertheilung von Patenten die Vorprüfung der Neuheit und Nützlichkeit des Gegenstandes zugrunde zu legen.“

II.

Hinsichtlich des Marken- und Musterschutzwesens beantragt das Subcomité des Patentausschusses, es wolle die k. k. Regierung aufgefordert werden, der dringend gebotenen Reform des Marken- und Musterschutzwesens die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf Grund des im Sinne des Zoll- und Handelsbündnisses mit der königlich ungarischen Regierung zu pflegenden Einvernehmens diesbezügliche Gesetzentwürfe dem Abgeordnetenhause in der nächsten Session vorzulegen.

Hiebei wird es als wünschenswert bezeichnet, dass dem Marken- und Musterschutzwesen das Vorprüfungsverfahren zugrunde gelegt und dasselbe durch das in Aussicht genommene vom Handelsministerium ressortirende Patentamt gehandhabt werde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 27. Juni 1885 vorgenommene Wahl eines Reichsraths-abgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk der Gerichtsbezirke: Hietzing, Purkersdorf, Mödling—Bruck, Schwechat, Hainburg (Anhang der Reichsrathswahlordnung Österreich unter der Enns d 10).

Bei der am 27. Juni vorgenommenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten erschienen in den Hauptwahlorten:

Hietzing	von 195 Wahlmännern	189
Bruck a. d. Leitha	„ 164 „	160
	zusammen von 359 Wahlmännern	349,

welche ihre Stimmzettel abgaben.

In dem Wahlorte Bruck a. d. Leitha wurden zwei Stimmzettel leer abgegeben, daher bloß 347 giltig abgegebene Stimmzettel verbleiben, von denen die absolute Majorität 174 beträgt.

Von diesen giltig abgegebenen Stimmen erhielten:

im Wahlorte Hietzing Herr Rudolf Wittmann	137	—	—
„ „ „ „ Josef Fischer	—	51	—
„ „ „ „ Dr. Granitsch	—	—	1
„ „ Bruck a. d. Leitha Herr Rudolf Wittmann	23	—	—
„ „ „ „ Josef Fischer	—	135	—
Zusammen: Herr Rudolf Wittmann	160	—	—
„ Josef Fischer	—	186	—
„ Dr. Granitsch	—	—	1

somit Herr Josef Fischer, Brauerei- und Realitätenbesitzer in Bruck a. d. Leitha, zum Reichsrathsabgeordneten gewählt erscheint.

Die Wahlen der Wahlmänner wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Zu denselben erschienen 1533 von 8819 Wahlberechtigten.

Gegen die Wahl des Herrn Josef Fischer wurde von mehreren Wählern aus Wien, Penzing, Breitensee und Hietzing rechtzeitig am 17. September 1885 sub. Z. 10 A. H. ein Protest eingebracht und damit begründet, dass

1. gemäss §. 31 der R. R. W. O. den Wahlmännern Legitimationskarten mit Stimmzetteln zu erfolgen seien, was von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bruck a. d. Leitha nicht beobachtet, von der-

selben vielmehr den in ihrem Amtsbereiche wohnhaften Wahlmännern die Legitimationskarten und Stimmzettel nicht mitsammen, sondern getrennt behändigt, und zwar dass die Legitimationskarten den Wahlmännern zugestellt, dagegen die Stimmzettel ihnen erst im Wahllocale ausgefolgt wurden, daher die Wahlmänner gehindert waren, wirklich frei und ohne Zwang zu stimmen, und nicht zu Hause ruhig und unbeeinflusst durch Agitatoren, die Stimmzettel mit den Namen des von ihnen Auserkorenen zu beschreiben;

2. die meisten für die Wahl des Herrn Fischer in eifrigster Weise thätig gewesenen Personen, „Korneinkäufer", der dortigen Gegend sind, von welchen die bäuerlichen Wahlmänner als Kornproducenten abhängen, und unter der Controle dieser Personen, welche auch Wahlmänner waren, die Stimmzettel beschrieben werden mussten; dass die Agitatoren Fischers die Beschreibung der Stimmzettel auch für Andere vornahmen, und ein eifriger Stimmenwerber der Wahlmann und Gemeinderath ist, ein Päckchen mit „Josef Fischer" in Kurrentschrift beschriebener Stimmzettel im Gasthause austheilte.

3. Habe der Herr Bezirkshauptmann als Wahlcommissär vor Eröffnung der Wahlhandlung im Wahllocale an die Wähler eine Ansprache gehalten, welche ungefähr gelautet habe:

„Wir sind hier zusammengekommen, um an Stelle des Schöffel einen anderen Abgeordneten zu wählen. Ich bitte die Legitimationen aufzuzeigen, damit ich sehe, dass alle Anwesenden Wahlmänner sind."

Sodann habe der Herr Bezirkshauptmann in einige Legitimationen Einsicht genommen, und darnach seien durch Diener der Bezirkshauptmannschaft die Stimmzettel vertheilt worden.

4. Die Aufforderung an die Wahlmänner im Sinne des §. 40 der Wahlordnung habe der Herr Vorsitzende der Wahlcommission unterlassen, und es sei dieser gesetzlichen Verpflichtung der Herr Wahlcommissär nicht nachgekommen, dagegen haben die Bauern die Stimmen der Kornaufkäufer, der Agitatoren Fischers, gehört.

5. Der Herr Wahlcommissär habe, entgegen dem §. 39 der Wahlordnung, die festgesetzte und mittelst Placaten kundgemachte Zeit des Wahlbeginnes von 10 auf 9½ Uhr abgeändert, und diese Verfügung erst unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung verlautbart; ferner sei der Gemeindeschreiber von Bruck an einem offenen Fenster des ersten Stockwerkes des Wahlhauses erschienen, und habe die Wahlmänner aufgefordert, zur Vornahme der Wahl ins Wahllocale hinauf zu kommen.

6. Dass von Herrn Fischers befreundeter Seite die Nachricht ausgesprengt wurde, der Gegencandidat Herr Wittmann sei an Blutbrechen erkrankt, darum erscheine er nicht am Wahlplatze, und als der in Wien wohnhafte Herr Wittmann in Bruck anlangte, sei die Stimmenabgabe bis auf höchstens 15 Stück vollzogen gewesen. Ferner wird eines Schreibens erwähnt, welches ein Bürgermeister und Wahlmann des Bezirkes an einen seiner Verwandten in Wien gerichtet habe, mit der Anzeige, dass Josef Fischer als Reichsrathsabgeordneter gewählt wurde, und zwar aus dem Grunde, weil es geheißen habe, dass Herr Wittmann an Blutbrechen bedenklich erkrankt sei, und wenn dieser Herr gewählt würde, in kürzester Zeit eine Neuwahl vorgenommen werden müsste.

7. Sei Fischer selbst vor dem Wahllocale sehr thätig gewesen, die Wahlmänner für sich zu gewinnen, während der Gegencandidat aus den vorgebrachten Gründen, der Wählerschaft, welcher er zumeist unbekannt war, sich nicht einmal vor der Stimmabgabe zeigen konnte.

8. Die Wahl des Herrn Josef Fischer wird nicht nur aus diesen Gründen, sondern ferner deshalb angefochten, weil

a) die geringe Majorität von 11 Stimmen auf 4, respective 5 Stimmen herabzusetzen sei;

b) der Herr Wahlcommissär (entgegen dem §. 45 R. R. W. O.) die Stimmabgabe früher als zur bestimmten Stunde, das ist 12 Uhr, geschlossen habe und das Wahlresultat der Gerichtsbezirke Schwechat, Bruck, Hainburg schon um ½11 Uhr verkündigt wurde, und weil im Brucker Bezirke von 165 Wahlmännern bloß 160 gestimmt haben, möglicherweise noch 5 Wahlmänner, und zwar für Herrn Wittmann hätten stimmen können, wenn die Wahlhandlung nicht vorzeitig geschlossen worden wäre;

c) weil in demselben Bezirke der Herr Wahlcommissär einem Wahlmanne ohne Vorweisung einer Legitimationskarte seinen Stimmzettel abgeben ließ, endlich wird

9. im Hietzinger Bezirke bedingungsweise eine Stimme angefochten, nämlich wenn die Stimme des Wahlmannes Fichtner in Atzgersdorf im Wahlprotokolle abgegeben verzeichnet erscheint, indem Herr Fichtner sein Mandat als Wahlmann nach §. 20, Absatz 3 der R. R. W. O. zurückgelegt und Neuwahl — §. 30 der R. R. W. O. — keine vorgenommen worden ist.

Es wird demnach die Bitte gestellt, die Wahl des Reichsrathsabgeordneten für den Hietzing—Brucker Landwahlbezirk, Herrn Josef Fischer, ungiltig erklären und die Ausschreibung einer Neuwahl veranlassen zu wollen.

Nach genauer Prüfung der Beschwerde ergibt sich Folgendes:

Ad 1. Die Behauptung, dass mit den Legitimationskarten nicht auch die Stimmzettel erfolgt worden seien, ist als nicht erwiesen anzunehmen, denn von keinem der Wähler ist diesfalls eine Beschwerde erhoben, oder wegen Nichtaufnahme einer Beschwerde in das Wahlprotokoll eine Reclamation vorgebracht worden.

Möglich, ja wahrscheinlich ist es, dass Wahlmänner an Stelle verlorener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel über Verlangen von dem Wahlcommissär im Wahllocale selbst neue Stimmzettel ausgefolgt wurden. Zu einem solchen Verlangen ist nach §. 31 R. R. W. O. jeder Wähler berechtigt und der Wahlcommissär zur Verabfolgung der Stimmzettel verpflichtet.

Ad 2. Die im Proteste behauptete Agitation durch Korneinkäufer des Herrn Josef Fischer wird durch nichts erwiesen; aber selbst, wenn es richtig wäre, dass unter der Controle von Personen, welche auch Wahlmänner waren, Stimmzettel beschrieben wurden, dass auch durch die Agitatoren Fischer's die Beschreibung von Stimmzetteln für Andere erfolgte, sowie dass mit dem Namen „Josef Fischer" beschriebene Stimmzettel zur Vertheilung gelangten, so sind derartige Agitationen nicht als solche ungesetzliche und verwerfliche zu bezeichnen, durch welche eine Wahl annullirt werden müsste, und dies umsoweniger, als diese Agitationsacte einen erwiesenen wesentlichen Einfluss auf das Wahlresultat nicht geübt haben. Dass Stimmzettel von dritten Personen geschrieben wurden, ist nicht ungesetzlich, denn nur die Abgabe des Stimmzettels, nicht aber dessen Ausfertigung muss von den Wählern persönlich geschehen.

Ad 3. Wenn der landesfürstliche Wahlcommissär im Wahllocale vor Eröffnung der Wahlhandlung eine Ansprache an die Wahlmänner gehalten, und dieselben zur Vorzeigung ihrer Legitimationskarten aufgefordert hat, so ist darin eine Ungesetzlichkeit nicht zu erblicken, vielmehr ist die Vorzeigung der Legitimationskarte, welche zum Eintritte in das Wahllocale berechtigt, im Gesetze begründet. (§. 38, R. R. W. O.)

Ad 4. Aus dem Protokolle ist ersichtlich, daß nach Vorschrift des §. 40 R. R. W. O. den Wählern die §§. 19 und 20 der R. R. W. O. vorgelesen, der Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung erklärt und die Wähler aufgefordert wurden, ihre Stimme nur nach freier Überzeugung ohne jede Nebenrücksicht abzugeben.

Hiedurch ist dieser Beschwerdepunkt widerlegt. Aber selbst in dem Falle, wenn diese Belehrung durch den Vorsitzenden der Wahlcommission nicht erfolgt wäre — was aber nicht der Fall ist — so würde diese Unterlassung keinen so wesentlichen formellen Mangel begründen, dass deswegen allein das ganze Wahlverfahren annullirt werden müsste.

Für den Wahlcommissär besteht eine gesetzliche Verpflichtung nicht, diese Belehrung der Wähler vorzunehmen, und es kann daher von einer im Proteste gerügten Außerachtlassung dieser Verpflichtung keine Rede sein.

Ad 5. Dass der Beginn der Wahlhandlung vom Wahlcommissär, die von der Bezirkshauptmannschaft kundgemachte Zeit des Wahlbeginnes von 10 auf ½9 Uhr abgeändert, und unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung verlautbart wurde, ist nicht erwiesen, und diesfalls von keinem der Wähler bei der Wahlhandlung eine Beschwerde vorgebracht worden.

Den für den Wahlact ganz unwesentlichen Anführungen unter 6 und 7 ist offenbar gar keine Bedeutung beizulegen.

Bezüglich der

ad 8 angeführten Beschwerdepunkte ist zu bemerken, dass

a) das Begehren, die Majorität von 11 Stimmen auf 4, respective 5 Stimmen herabzusetzen, durch nichts begründet wird;

b) die Behauptung, dass das Wahlresultat schon um ½11 Uhr verkündet worden sei, wird durch das Wahlprotokoll widerlegt, wonach die Wahlhandlung um 11 Uhr geschlossen wurde. Hiermit stimmt auch die Thatsache überein, dass das Telegramm mit der Mittheilung des Wahlresultates an die Bezirkshauptmannschaft Sechshaus um 11 Uhr 20 Minuten abgeschickt wurde.

Dass der Schluss der Wahlhandlung in der Kundmachung auf 12 Uhr bestimmt war, ist durch den Protest, welchem diese Kundmachung nicht beigeschlossen wurde, nicht erwiesen. Der Ausschuss hatte jedoch keine Veranlassung, darüber Erhebungen einzuleiten, weil selbst dann, wenn durch den um 11 Uhr verfügten Schluss der Wahlhandlung wirklich 4 Wahlmänner (nicht 5, da von 164 Wahlmännern 160 erschienen) an der Stimmabgabe verhindert worden wären, dies bei dem oberwähnten Stimmenverhältnisse (12 Stimmen Majorität), auf das Ergebnis keinen entscheidenden Einfluss geübt hätte. Übrigens ist auch zu constatiren, dass sich von jenen 4 Wahlmännern, welche nicht abgestimmt haben, keiner dem Proteste angeschlossen hat.

c) Auch auf die Behauptung, dass ein Wahlmann ohne Vorweisung seiner Legitimationskarte zur Stimmabgabe zugelassen wurde, war nicht weiter einzugehen, weil ein solcher Vorgang an sich noch nicht die Ungiltigkeit der Stimme begründet, wenn der Zugelassene zur Stimmabgabe berechtigt war. Dass aber der angeblich auf diese Weise Zugelassene kein Wahlmann gewesen sei, wird im Proteste gar nicht behauptet.

Ad 9. Die bedingungsweise im Hietzinger Bezirke bestrittene eine Stimme ist gegenstandslos, da der Wahlmann Fichtner, dessen Wahlrecht bestritten wurde, laut Wählerliste Post 16 ein Stimmrecht nicht ausgeübt hat.

Nachdem sich die in dem Proteste vorgebrachten Beschwerden als unbegründet erweisen, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Josef Fischer, Brauerei- und Realitätenbesitzers in Bruck a. d. Leitha zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinden Wahlbezirk: Hietzing, Purkersdorf, Mödling—Bruck, Schwechat, Hainburg (Anhang der R. R. W. O. Österreich unter der Enns d 10) wird als giltig anerkannt.“

Wien, 27. März 1886.

Kinsky,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 2. Juni 1885 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk: Znaim, Frain, Joslowitz, — Datschitz, Jamnitz, — Nikolsburg, Kromau. (Anhang der Reichsrathswahlordnung Mähren, d, 6.)

Die Wahl wurde am 2. Juni 1885 vorgenommen, und es erschienen in den Wahlorten:

Znaim	von	110	Wahlmännern	110
Frain	„	32	„	32
Joslowitz	„	51	„	47
	„	193	„	189
Datschitz	„	60	„	58
Jamnitz	„	49	„	49
	„	109	„	107
Nikolsburg	„	75	„	75
Kromau	„	70	„	69
	„	145	„	144
zusammen	von	447	Wahlmännern	440,

welche ihre Stimme mündlich abgaben.

Von diesen abgegebenen Stimmen erhielten in den Hauptwahlorten:

Znaim	von	189	Stimmen	Herr Victor Hübner	132
				„ Josef Purzner	57
Datschitz	„	107	„	„ Victor Hübner	48
				„ Josef Purzner	59
Nikolsburg	„	144	„	„ Victor Hübner	99
				„ Josef Purzner	45
zusammen	von	440	Stimmen	Herr Victor Hübner	279
				„ Josef Purzner	161

Die absolute Majorität beträgt 221, und es erscheint Herr Victor Hübner, Realitätenbesitzer in Znaim, mit 279 Stimmen zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Gegen diese Wahl wurden am 22. und 28. September 1885 sub Z3. 29 und 65/A. H. von sechs Wählern zwei ganz gleichlautende und von denselben Wählern unterfertigte Proteste eingebracht. Das erste Pare dieser Proteste scheint von den Protestirenden eigenhändig unterfertigt zu sein, während auf dem zweiten Pare nur die mit dem ersten Pare gleiche Unterschrift des Josef Ritschitza, die anderen fünf Namen von einer anderen, aber gleichen Hand beigesetzt sind.

Bevor auf diesen Protest eingegangen wird, wird der Bericht über die Wahl der Wahlmänner und die Wahl des Reichsrathsabgeordneten erstattet.

Wahl der Wahlmänner.

Von den Wahlberechtigten erschienen in den Gerichtsbezirken:

Znaim	490,	welche	110	Wahlmänner,
Frain	156,	„	32	„
Joslowitz	137,	„	51	„
	783,	„	193	„
Datschitz	455,	„	60	„
Jamnitz	417,	„	49	„
	872,	„	109	„
Nikolsburg	288,	„	75	„
Kromau	464,	„	70	„
	752,	„	145	„
zusammen .	2307,	welche	447	Wahlmänner

gewählt haben.

Mit Ausnahme der Wahl in der Gemeinde Guttenfeld des Gerichtsbezirkes Nikolsburg, lassen sich gegen die Wahlen der Wahlmänner in den übrigen Gemeinden keine Einwendungen erheben, nur wird bemerkt, dass in einigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Nikolsburg in den Wählerlisten Frauenspersonen, die Gemeinde, eine Militärperson im Activstande des stehenden Heeres und einige in anderen Orten Wahlberechtigte aufgenommen sind, welche jedoch, außer der Gemeinde Guttenfeld, kein Stimmrecht ausgeübt haben. Von der politischen Behörde sind diese Wählerlisten auch nicht richtiggestellt worden, was zu der Annahme berechtigt, dass diese Wählerlisten von der Bezirkshauptmannschaft nicht eingesehen wurden.

Über die Wahl der Wahlmänner in der Gemeinde Guttenfeld ist Folgendes zu bemerken:

Von den in der Wählerliste aufgenommenen 68 Wählern kommen

Nr. 18 die Eisenbahn Lundenburg-Grusbach,

„ 22 die Gemeinde,

„ 63 Schwendt Josef, k. k. Oberlieutenant des 8. Infanterieregiments

auszuscheiden und in Abrechnung, daher nur 65 Wahlberechtigte verbleiben.

Zur Wahl der Wahlmänner erschienen 39 Wähler, unter ihnen die Gemeinde, welche ihre Stimmen abgegeben haben.

Nach dem Abstimmungsverzeichnisse und der Stimmliste erhielten Paul Höchtl 19, Sigmund Stöffl 1, Johann Fleischer 19, Andreas Sitsch 19, Johann Beigl 20 Stimmen.

Das Wahlprotokoll enthält, dass mit absoluter Majorität gewählt worden sind:

1. Johann Beigl mit 20,
2. Paul Höchtl, Grundbesitzer und Gemeinderath, letzterer durch das Los mit 19 Stimmen.

Die Wahl des Paul Höchtl zum Wahlmanne muss als eine ungiltige bezeichnet werden, denn wenn von der Wahlcommission die abgegebenen 39 Stimmen alle als giltig betrachtet wurden, so beträgt die nach §. 29 R. R. W. O. erforderliche absolute Majorität 20, welche bloß Johann Beigl erhielt. Ohne nach den Bestimmungen der §§. 29, 49, 50 R. R. W. O. zwischen den mit 19 Stimmen drei Gewählten, die engere Wahl vorzunehmen, wurde sogleich zur Wahl durch das Los geschritten. Diese Wahl ist auch noch aus einem weiteren Grunde als ungiltig zu bezeichnen. Wie schon erwähnt, hat die nicht wahlberechtigte Gemeinde Guttenfeld ein Stimmrecht ausgeübt und laut dem Abstimmungsverzeichnisse als Wahlmänner Johann Fleischer und Paul Höchtl bezeichnet, welche Stimme als ungiltig zu entfallen hat.

Johann Fleischer und Paul Höchtl erhielten jeder bloß 18 giltige Stimmen, und da bei 38 abgegebenen Stimmen, die absolute Majorität dennoch 20 beträgt; so war zwischen den mit 19 Stimmen gewählten Andreas Sitsch und den beiden mit 18 Stimmen gewählten Johann Fleischer und Paul Höchtl die engere Wahl vorzunehmen.

Da dies nicht geschehen ist, so muss die Wahl des Paul Höchtl zum Wahlmanne für die Gemeinde Guttenfeld als ungiltig erklärt werden, und es erscheint für die Gemeinde Guttenfeld bloß ein Wahlmann Johann Beigl mit absoluter Majorität gewählt.

Wahl des Reichsrathsabgeordneten.

Die Wahl des Reichsrathsabgeordneten erfolgte unter genauer Beobachtung aller gesetzlichen Bestimmungen.

Bei der in dem Hauptwahlorte Nikolsburg vorgenommenen Wahl hat laut des Abstimmungsverzeichnisses Z. 31, Höchtl Paul — dessen Wahl zum Wahlmanne ungiltig erscheint — seine Stimme dem Herrn Victor Hübner gegeben, welche Stimme als ungiltig bei der Gesammtzahl der abgegebenen, sowie auch bei den für Herrn Victor Hübner lautenden Stimmen in Abrechnung gebracht werden muss.

Nachdem bloß 439 giltige Stimmen abgegeben wurden, so beträgt die absolute Majorität 220.

Von den giltig abgegebenen Stimmen erhielt Herr Victor Hübner — nach Abrechnung der einen ungiltigen Stimme — 278 Stimmen.

Protest.

Der Protest beschränkt sich darauf, dass die sechs den Protest erhebenden Wähler nicht in der Wählerliste aufgenommen erscheinen. Es sind dies Kaspar Sitsch Nr. 21, Josef Sitsch Nr. 26, Josef Sitsch Nr. 71, Josef Ritschitza, Anton Ritschitza, und Bartl Drobilitsch. Ferner wird erwähnt, dass die nicht wahlberechtigte Gemeinde Guttenfeld ein Stimmrecht ausgeübt hat, weshalb sie es für eine Pflicht halten, aufmerksam zu machen, mit welchen Ungesetzlichkeiten gegen die conservative Partei vorgegangen wurde.

Die Beschwerde wegen Nichtaufnahme in die Wählerliste kann nicht berücksichtigt werden, weil, abgesehen von der Irrelevanz dieser sechs Stimmen für das Wahlergebnis von den Unterzeichnern des Protestes nicht erwiesen und nicht einmal behauptet wurde, dass sie gegen ihre Nichtaufnahme in die Wählerliste reclamirt hätten, weshalb ihnen derzeit die Berechtigung aus dem erwähnten Titel, die Giltigkeit der Wahl anzufechten, nicht zuerkannt werden kann.

Das von der Gemeinde Guttenfeld ungiltig ausgeübte Stimmrecht ist bereits besprochen, ist aber auf die Wahl des Reichsrathsabgeordneten ohne jeden maßgebenden Einfluss, und ist endlich die Behauptung, dass mit Ungesetzlichkeiten gegen eine Partei vorgegangen wurde, eine unbegründete.

Nachdem, wie nachgewiesen, die gerügten Mängel auf die Wahl des Reichsrathsabgeordneten keinen Einfluss ausüben, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Victor Hübner, Realitätenbesitzers in Znaim, zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Znaim, Frain, Joslowitz — Datschitz, Jamnitz, — Nikolsburg, Kromau, — (Anhang der R. R. W. O. Mähren d 6) wird als giltig anerkannt."

Wien, 27. März 1886.

Kinsky,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Ritter v. Schönerer, Fiegl und Türk.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Veröffentlichung von Ankündigungen in periodischen Druckschriften ist dem Staate vorbehalten. Dieselbe erfolgt in den Landeshauptstädten durch die daselbst erscheinenden Amtsblätter, welche den übrigen Zeitungen des betreffenden Landes unentgeltlich beizulegen, außerdem aber auch gesondert sowohl im Wege der Vorausbestellung, als des Einzelnverschleißes jedermann zugänglich zu machen sind.

2. Der Inhalt der Amtsblätter hat sich zu beschränken:

a) Auf die Mittheilung amtlicher Nachrichten und Kundmachungen;
b) auf die Mittheilung der amtlichen Auszüge aus den Berichten über die Verhandlungen der Vertretungskörper und der Gerichte;
c) auf die Veröffentlichung von Ankündigungen jeder Art, sofern dieselben nicht etwa geeignet sind, der Entsittlichung oder Übervortheilung der Bevölkerung zu dienen.

3. Die Aufnahme von Abhandlungen, Beurtheilungen oder Besprechungen irgend welcher Art in die Amtsblätter ist unbedingt ausgeschlossen.

4. Den nicht vom Staate herausgegebenen Zeitungen ist die Aufnahme von Ankündigungen nur über staatlichen Auftrag, die Veröffentlichung von Aufsätzen, Besprechungen, Mittheilungen und Anpreisungen gegen Bezahlung oder ein der Bezahlung gleichkommendes Entgelt unter keinen Umständen gestattet. Die außer den Amtsblättern von der Regierung herausgegebenen oder unterstützten Zeitungen sind in gleicher Weise wie die nicht amtlichen Blätter zu behandeln.

5. Die Preise für die Aufnahme von Ankündigungen sind alljährlich im December von einem besonderen Ausschusse des Abgeordnetenhauses, in welchem sämmtliche Länder vertreten sind, für die Dauer eines Jahres festzustellen und an der Spitze der Amtsblätter ersichtlich zu machen. Bei Aufstellung der betreffenden Tarife, bezüglich deren der Regierung das Vorschlagsrecht zusteht, ist insbesondere zu berücksichtigen:

a) Die Höhe der Verwaltungskosten des Ankündigungswesens;
b) die Verbreitung der einzelnen Amtsblätter;
c) die sociale und wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Gattungen von Ankündigungen und das Maß der Zahlungsfähigkeit der verschiedenen Berufsstände.

6. Die Entgegennahme von Ankündigungsaufträgen obliegt den mit der Zusammenstellung der Amtsblätter betrauten Beamten und im übertragenen Wirkungskreise den k. k. Bezirkshauptmannschaften und Postämtern. Die Leitung und Überwachung des gesammten Ankündigungswesens steht dem k. k. Ministerium des Innern zu, welches hiefür der Volksvertretung verantwortlich ist.

7. Als Entschädigung der nicht vom Staate herausgegebenen Zeitungen für den Entgang der Einnahmen aus dem Ankündigungswesen wird der Zeitungsstempel, sowie das Porto und die Zustellungsgebür für alle inländischen Zeitungen aufgehoben; außerdem ist jenen Blättern, welche auf behördliches Verlangen Ankündigungen abdrucken, hiefür eine angemessene Vergütung zu leisten. Die hieraus dem Staate erwachsenden Auslagen, beziehungsweise Entgänge von Einnahmen, sind den Verwaltungskosten zuzurechnen.

8. Um den Staat vor Schädigung zu bewahren, wird einerseits die Zahl der Amtsblätter, welche eine Zeitung als Beilage benöthigt, der Steuerbemessung für dieselbe zugrunde gelegt, anderseits kein Blatt durch die Post befördert, welchem die amtliche Beilage, beziehungsweise der Abdruck der behördlich aufgegebenen Ankündigungen, fehlt. Auf ausländische und Fachblätter findet diese Bestimmung keine Anwendung.

9. Die Aufnahme bezahlter Abhandlungen, Aufsätze, Besprechungen, Anpreisungen, Berichte und Mittheilungen, Anzeigen und Ankündigungen, mit Ausnahme der behördlich aufgetragenen Veröffentlichungen, unterliegt einer Geldstrafe von 1000 bis 10.000 fl. und außerdem ist demjenigen, auf dessen Ersuchen die Aufnahme erfolgte, der hundertfache Betrag der für die Aufnahme bezahlten Gebür zu entrichten. Betheiligungen, Schweiggelder, sowie überhaupt Leistungen, welche einen Geldwert besitzen, sind der Bezahlung gleich zu achten.

10. Die Zeitungscaution wird aufgehoben. An deren Stelle haftet der Eigenthümer mit seinem gesammten Vermögen und Einkommen für die Zahlung von ihm auferlegten Geldstrafen, und darf vor Bezahlung derselben das Blatt, in Betreff dessen die Verurtheilung erfolgte, nicht weiter erscheinen. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine angemessene Arreststrafe umzuwandeln.

11. Der Staatsbehörde steht das Recht zu, jede Zeitung unter Angabe der Gründe mit Beschlag zu belegen. Dem gegenüber hat jedoch der Herausgeber das Recht, gegen die Beschlagnahme Einspruch zu erheben und zu verlangen, dass der Fall dem Schwurgerichte zur Entscheidung vorgelegt werde.

12. Die Verhandlung über einen solchen Einspruch hat binnen 30 Tagen, vom Tage der Überreichung an gerechnet, öffentlich stattzufinden und dürfen in derselben von dem Vertreter der Staatsbehörde keine anderen, als die ursprünglich angeführten Beschlagnahmsgründe geltend gemacht werden. Wird vom Schwurgerichte der Einspruch als berechtigt erklärt, so hat der Staat dem Einspruchswerber jene Summe zu bezahlen, welche dem Einzelnverkaufspreise der mit Beschlag belegten Blätter entspricht. Der Staat seinerseits ist berechtigt, für diesen Betrag volle Schadloshaltung von dem Beamten, welcher die Beschlagnahme verfügte, zu verlangen.

Wien, 1. April 1886.

Schönerer.

J. Fiegl.

Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wahlreformausschusses

über die

Regierungsvorlage, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3, abgeändert werden soll.

(Nr. 78 der Beilagen.)

Über Antrag des Landtages des Königreiches Böhmen wurde das Landesgesetz vom 18. November 1884 erlassen, durch welches die Gemeinde Holešovic-Bubna mit den zugetheilten Ortschaften Klein-Bubna und Groß-Holešovic mit ihrem ganzen Katastralgebiete mit der Gemeinde der königlichen Hauptstadt Prag vereinigt wird.

Der böhmische Landtag hat ferner in der Sitzung vom 25. September 1884 eine Resolution beschlossen, mit welcher die k. k. Regierung aufgefordert wird, eine Änderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in dem Sinne zu veranlassen, dass die Bestimmung dieses Anhanges in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3, künftig zu lauten hätte:

„Kleinseite, Hradčin, Josefstadt, Vyšehrad, Holešovic-Bubna."

Die k. k. Regierung hat dieser Aufforderung entsprochen und den obcitirten Gesetzentwurf eingebracht.

In voller Würdigung der in dem Motivenberichte der k. k. Regierung angeführten Umstände beantragt der Wahlreformausschuss:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, es sei dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 2. April 1886.

Dr. Rieger,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

womit die

Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3, wird dahin abgeändert, dass dieselbe zu lauten hat: 3) Prag: Kleinseite, Hradčin, Josephstadt, Vyšehrad, Holešovic-Bubna.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen.

Auf Grund der in der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1837 ausgesprochenen Erklärung, dass „Seine Majestät zwar der Staatsverwaltung das Recht vorbehalten wissen wollen, Eisenbahnen auf eigene Rechnung zu erbauen, oder zu betreiben, dass jedoch Allerhöchstdieselben in dem gegenwärtigen Zeitpunkte davon keinen Gebrauch zu machen beschlossen haben", hat die k. k. österreichische Finanzverwaltung die Staatseisenbahnen, als dem Staate vorbehaltene Unternehmungen, von der Erwerbsteuer, und folgerichtig auch von der Einkommensteuer freigelassen betrachtet, wie dies im Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 23. September 1852, Z. 4091 F. M., folgendermaßen motivirt wird: „in der Erwägung, dass diese Anstalten (Staatseisenbahnen) aus höheren politischen Rücksichten vom Staate übernommen oder ausgeführt werden, sind sie den Staatsmonopolen und Regalien in Ansehung der Besteuerung gleichzustellen, sonach weder der Erwerb- noch der Einkommensteuer zu unterziehen."

In Anwendung dieser Rechtsansicht hat die k. k. Finanzverwaltung bei den auf Staatskosten erbauten Staatseisenbahnen eine Erwerb- und Einkommensteuer niemals vorschreiben lassen, und wurde gleichfalls im Zuge der in den letzten Jahren eingeleiteten Eisenbahnverstaatlichungsaction bei den ins Eigenthum des Staates übergegangenen Privateisenbahnen, die den letzteren vorgeschrieben gewesene Erwerb- und Einkommensteuer sofort in Abfall gebracht.

Durch Abschreibung dieser Staatssteuern wurde den Ländern und Communen die Grundlage entzogen, auf welcher die Landes- und Communalzuschläge aufgetheilt worden sind, und hatte sohin die Abschreibung der staatlichen Erwerb- und Einkommensteuer auch den Wegfall der von denselben früher von den autonomen Körperschaften auferlegten Umlagen zur nothwendigen in unseren Gesetzen begründeten Folge.

Nach einer von der k. k. Regierung aufgestellten Berechnung beziffert sich der Entgang infolge der Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Westbahn, der Kaiser Franz Josef-Bahn, und der Pilsen-Priesener Bahn nach der Steuervorschreibung im Jahre 1883, an Landes-, Grundentlastungs-, Bezirks-, Schulbezirks-, Gemeinde- und Handelskammerzuschlägen für die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Böhmen, bezüglich für die Städte Wien, Linz, Salzburg und Prag, zusammen mit 325.735 fl. Die durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen in ihrem Haushalte solchergestalt beeinträchtigten Länder und Communen haben sich in zahlreichen Petitionen wegen entsprechender Schadloshaltung der denselben entgangenen Steuerzuschläge an das Abgeordnetenhaus in der letzten Session des Reichsrathes gewendet.

Auch wurde vom Abgeordneten Dr. Roser in der am 2. Mai 1884 abgehaltenen Sitzung des Abgeordnetenhauses der Antrag gestellt: „die k. k. Regierung aufzufordern, der Legislative einen Gesetzentwurf einzubringen, dass der durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen den Gemeinden erwachsene Entgang an Communalumlagen durch geeignete Mittel ersetzt werde.“

Im Auftrage des mit der Vorberathung dieser Angelegenheit betrauten Steuerausschusses hat der gefertigte Berichterstatter den in der Beilage $^{I}/_{1}$ beigeschlossenen Entwurf eines die Sach- und Rechtslage behandelnden Berichtes über obige Petitionen, als auch über den Antrag Dr. Roser fertiggestellt, welcher jedoch in der letzten Session nicht in Verhandlung genommen wurde, wobei auch der Umstand maßgebend gewesen sein mag, dass im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses seitens der k. k. Regierung am 12. Februar 1885 die Erklärung abgegeben wurde, dass dieselbe einen Gesetzentwurf über die Entschädigung der in ihrem Haushalte durch Verstaatlichung der Eisenbahnen beeinträchtigten Gemeinden vorbereite, und dass in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Mai 1885 die Vorlage eines solchen Gesetzes für den Herbst des Jahres 1885 in Aussicht gestellt worden ist.

Obiger Zusage der k. k. Regierung wurde nun durch die vorliegende Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen entsprochen, worüber, sowie über den in der gegenwärtigen Session (25 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session) neuerdings als Antrag eingebrachten Gesetzesentwurf des Abgeordneten Dr. Keil und Genossen, betreffend die Verpflichtung des Staates zur Entrichtung selbständiger Landes- und Gemeindeabgaben vom Staatseisenbahnbetrieb, nachdem diese beiden Angelegenheiten dem Steuerausschusse zur Vorberathung zugewiesen worden sind, der gegenwärtige Bericht erstattet wird.

Indem die neue Regierungsvorlage sich der Ansicht angeschlossen hat, dass die Verstaatlichung der Eisenbahnen dem Haushalte der autonomen Körperschaften keine Nachtheile zufügen soll, wird in derselben die früher von der k. k. Finanzverwaltung festgehaltene Rechtsanschauung, betreffend die Freilassung der Staatseisenbahn von der Erwerb- und Einkommensteuer, aufgegeben, und im §. 1 die Erwerb- und die Einkommensteuerpflicht der im Eigenthum des Staates befindlichen Eisenbahn ausgesprochen.

Der Motivenbericht der Regierung bemerkt diesfalls, dass „wiewohl dem Staatseisenbahnbetriebe nicht die Tendenz der Erzielung eines Gewinnes, sondern die Erleichterung des Verkehres und Förderung der Volkswirtschaft zugrunde liegt, und ein Rechtsanspruch der Länder und Gemeinden an den Staat auf Entschädigung für Entgang an Steuerzuschlägen infolge der Einstellung des Betriebes von Privateisenbahnen als gewinnbringende Unternehmungen und deren Übernahme und Fortbetrieb als Staatsanstalten nicht besteht, so erachtet die k. k. Regierung den Interessen der betroffenen Länder und Gemeinden aus Billigkeitsrücksichten durch Aufgebung des Principes, dass die Staatseisenbahn als Staatsregeln zu betrachten sei und deren Gleichstellung mit den Privatbahnen in Beziehung auf deren Steuerbehandlung Rechnung tragen zu sollen.“

In Consequenz dieses in unsere Steuergesetzgebung neu einzuführenden Principes wurde die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht auch auf die vom Staate selbst ausgebauten und in dessen Eigenthum befindlichen Eisenbahnen ausgedehnt, nachdem nur in der sohin gesetzlich bestimmten Steuerpflichtigkeit der Staatseisenbahnen ein rechtlicher Titel zur Verhaltung derselben zur Zahlung der Communalumlagen abgeleitet werden kann.

Wenn nun die Regierungsvorlage, wie erwähnt, in erster Linie bezweckt, die Nachtheile des Staatseisenbahnbetriebes für den Haushalt der autonomen Körperschaften abzuwenden, so will dieselbe anderseits den Staatseisenbahnen keine höheren Lasten aufbürden und den Ländern und Communen größere Vortheile als Folge der Verstaatlichung der Eisenbahnen zuwenden, welche Vortheile dieselben beim Bestande der Privat-Eisenbabnen nicht zutheil geworden wären.

Deshalb soll nach §. 2 der Regierungsvorlage der in das Eigenthum des Staates, sei es durch Staatseisenbahnbau oder durch Verstaatlichung übergegangenen Eisenbahnen dieselben Steuerbefreiungen, beziehungsweise Befreiungen von Communalumlagen wie den Privateisenbahnen eingeräumt werden, und zwar bei den neu ausgebauten Staatsbahnen durch dreißig Jahre, als ja das Gesetz vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen im Artikel VIII lit. c die Regierung ermächtigt, nebst anderen Steuern- und Gebürexemtionen auch die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für die erwähnte Zeitperiode zu gewähren.

Der Steuerausschuss proponirt dieselbe Steuerfreiheit auch den vom Staate errichteten Trajectanstalten einzuräumen, nachdem selbe für Zwecke der Staatseisenbahnen errichtet werden und gleichsam einen integrirenden Bestandtheil derselben bilden, und deren Ertrag in die Einnahmen der Staatsbahnen einbezogen und mit denselben gemeinsam verrechnet und ausgewiesen wird.

Desgleichen soll nach §. 2 der Regierungsvorlage den vom Staate aus dem Privatbesitze in sein Eigenthum erworbenen Eisenbahnen die Erwerb- und Einkommensteuer- und folgerichtig auch die Umlagenfreiheit ferner, und zwar auch für jene Zeit gewahrt bleiben, wie selbe den bezüglichen Bahnen durch die betreffenden Concessionsurkunden eingeräumt worden ist.

Es wäre in der That nicht zu rechtfertigen, dass der Staat für die von ihm neu ausgebauten Staatsbahnen, durch welche den betreffenden hiedurch berührten Ländern und Communen ohnehin große Vortheile in ökonomischer Beziehung erstehen, durch sofortige Entrichtung der Stuerzuschläge noch weitere Geldopfer bringen sollte, wie es denn auch nicht abzusehen ist, warum die autonomen Körperschaften von den ohnehin mit bedeutenden Opfern verstaatlichten Eisenbahnen durch sofortigen Bezug von Umlagen auf Kosten der Gesammtheit der Steuerträger neue Vortheile ziehen sollten, welche sie von Privatbahnen während der Dauer der concessionsmäßigen Steuerfreiheit nicht zu beanspruchen in der Lage gewesen wären.

Aus diesem Grunde hat der Steuerausschuss dem diesfalls im Antrage des Dr. Keil ausgesprochenen Principe, §. 1, demzufolge die k. k. Staatsverwaltung vorläufig von den in ihr Eigenthum oder Betrieb übergehenden Eisenbahnen ohne Unterschied, ob solche Bahnen bei ihrem Übergange in die Verstaatlichung bereits steuerpflichtig waren, oder durch specielle Gesetze von der Entrichtung der Staatssteuer befreit sind, selbständige Landes- und Gemeindeabgaben auf Grund steuerfreier Anschläge zu entrichten verpflichtet werden sollte, die Zustimmung nicht ertheilt, und unter Zugrundelegung der Regierungsvorlage für seine Berathung die weiter unten folgenden Anträge beschlossen.

Nach den Bestimmungen des §. 2 dieser Vorlage wird der Zeitpunkt, in welchem die Steuerpflicht bei den einzelnen Strecken der Staatsbahnen nach Maßgabe der für dieselben seinerzeit erlassenen Gesetze und Concessionsurkunden ein verschiedener sein, daher dann auch die Besteuerung des gesammten Staatseisenbahncomplexes nicht gleichmäßig auf einmal, sondern successive eintreten wird.

Der Steuerausschuss hat den in der Regierungsvorlage beantragten §§. 1 und 2 zugestimmt, mit dem Zusatze zu §. 2 a, dass nebst den vom Staate gebauten Eisenbahnen, auch noch die vom Staate erbauten **Trajectanstalten** die Steuerfreiheit für 30 Jahre genießen sollen.

Der §. 3 wurde im Alinea 3 durch eine principielle Änderung amendirt.

Bestimmend für die im §. 3, Alinea 3 vorgenommene Abänderung der Regierungsvorlage war die Erwägung, dass die Ausscheidung des nach §. 2 von der Steuerbemessung frei zu lassenden Reineinkommens der daselbst bezeichneten Staatseisenbahnen, sowie die Vertheilung des nach §. 1 der Besteuerung zu unterziehenden Reineinkommens auf die in den einzelnen Ländern gelegenen Bahnstrecken nicht dem freien und wechselnden Ermessen der jeweiligen Regierung überlassen, sondern, dass hiefür ein fester Vertheilungsschlüssel schon durch das Gesetz statuirt werden solle.

Unter den verschiedenen möglichen Vertheilungsmaßstäben schien dem Ausschusse derjenige der Bruttotonnenkilometer, welche in dem betreffenden Jahre auf die steuerfreien Linien einerseits und auf die steuerpflichtigen Linien anderseits entfallen, als die billigste und am leichtesten zu handhabende.

Im übrigen hat der Ausschuss daran festgehalten, dass die Steuervorschreibung für die Staatseisenbahnen in stricter Anwendung des Gesetzes vom 8. Mai 1869, G. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen stattzufinden habe, wobei die gesammten im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Staatseisenbahnen als eine einheitliche Unternehmung zu behandeln sind und als Sitz der obersten Leitung derselben Wien anzunehmen ist (§. 3, Alinea 1 des Gesetzes).

Wie bereits oben erwähnt, wurde der dem Steuerausschusse zur Vorberathung zugewiesene Antrag des Abgeordneten Dr. Keil und Genossen, folgenden Inhaltes:

Gesetz vom . . . ., betreffend die Verpflichtung des Staates zur Entrichtung selbstständiger Landes und Gemeindeabgaben vom Staatseisenbahnbetrieb.

„§. 1. Bis zur Erlassung eines Gesetzes über die definitive Regelung der vom Staatseisenbahnbetriebe zu leistenden Landes- und Gemeindeabgaben hat vorläufig die k. k. Staatsverwaltung von den in ihrem Eigenthume oder ihrem Betriebe befindlichen oder künftig in ihr Eigenthum oder Betrieb übergehenden Eisenbahnen ohne Unterschied, ob solche Bahnen bei ihrem Übergange in die Verstaatlichung bereits steuerpflichtig waren, oder durch specielle Gesetze von der Entrichtung der Staatssteuer befreit sind, selbständige Landes- und Gemeindeabgaben auf Grund steuerfreier Anschläge zu entrichten, welch' letztere nach den bisherigen für Privateisenbahnunternehmungen geltenden Steuergesetzen zu bemessen sind.

§. 2. Die Vertheilung dieser Landes- und Gemeindeabgaben auf die einzelnen Länder und Gemeinden hat, insoferne dieselben von den Erwerb- und Einkommensteueranschlägen bemessen werden, auf Grundlage des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, stattzufinden.

§. 3. Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Landes- und Gemeindeabgaben von anderen Steuerkategorien, als: Grundsteuer, Hauszins- oder Hausclassensteuer, sowie anderen selbständigen Gemeindeabgaben, wie Hauszinskreuzer u. d. gl., hat in jenem Lande und in jener Gemeinde, wo sich das betreffende Steuerobject befindet, auf Grund der für die Bemessung dieser Steuer allgemein giltigen Vorschriften stattzufinden.

§. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und hat rücksichtlich derjenigen im Eigenthume oder im Betriebe des Staates befindlichen Bahnen, von welchen bereits vor ihrer Übernahme in das Eigenthum oder in den Betrieb des Staates Landes- und Gemeindeabgaben entrichtet wurden, bis zu dem Zeitpunkte, wo von Seite der k. k. Staatsverwaltung die Fortentrichtung dieser Abgaben verweigert wurde, rückwirkende Kraft.

Diese Bestimmung hat auch auf solche Bahnen Anwendung, welche zur Zeit der Übernahme in das Eigenthum oder in den Betrieb des Staates durch specielle Gesetze von der Entrichtung der Staatssteuer befreit waren", — als eine geeignete Grundlage zur Specialdebatte nicht angesehen.

Der Steuerausschuss stellt den Antrag:

I. Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzesentwurfe ⁄2 seine Zustimmung ertheilen und zugleich weiter beschließen:

II. es seien hiedurch nachstehende Petitionen erledigt, als:

Z. 169 des Gemeinderathes der königl. Landeshauptstadt Lemberg um Regelung der Landes- und Gemeindeabgaben vom Staatsbahnbetriebe im Wege der Gesetzgebung (überreicht durch den Abgeordneten Mochnacki).

Z. 207 des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg um Erwirkung, dass die Pflicht der k. k. Staatsverwaltung für die in ihrem Betriebe befindlichen Eisenbahnen zur Entrichtung der Landes- und Gemeindeumlagen von der in Vorschreibung zu bringender Erwerb- und Einkommensteuer im Gesetzeswege ehestens geregelt werde (überreicht durch den Abgeordneten Lienbacher).

Z. 223 des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Verpflichtung der Staatsverwaltung zur Entrichtung selbständiger Landes- und Grundabgaben von der im Eigenthum oder Betriebe des Staates befindlichen Eisenbahn (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Derschatta).

Wien, 7. Juni 1886.

Dr. Poklukar,
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

⁄1

Referentenentwurf des Berichtes

des

Steuerausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend den Ersatz für den durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen den Gemeinden erwachsenen Entgang an Communalumlagen, sowie über die diesfalls beim Abgeordnetenhause eingebrachten Petitionen.

In der am 2. Mai 1884 abgehaltenen Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses hat der Herr Abgeordnete Dr. Roser folgenden Antrag eingebracht:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, dass die Ausgaben der Gemeinden theils infolge der Lasten, welche der übertragene Wirkungskreis, theils infolge anderer Ansprüche, welche der Staat an sie stellt, in fortwährender Steigerung begriffen sind;

in weiterer Erwägung, dass die Einnahmen der Gemeinden meist auf den Zuschlägen von den directen Steuern beruhen;

in endlicher Erwägung, dass durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen den Gemeinden ein Entgang an Communalumlagen bevorsteht:

wird die k. k. Regierung aufgefordert, der Legislative einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, dahin gehend, den durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen den Gemeinden erwachsenden Entgang an Communalumlagen durch geeignete Mittel zu ersetzen.

In formaler Beziehung werde dieser Antrag dem Steuerausschusse zugewiesen."

Zur Begründung dieses Antrages brachte der Antragsteller in der am 15. Mai 1884 abgehaltenen 371. Sitzung des hohen Hauses und anderem Folgendes vor: dass durch die Verstaatlichung der Bahnen den Gemeinden namhafte Einnahmen entzogen werden, dass die Gemeinden hiedurch einen Entgang an Communalumlagen erleiden, ohne dass das Steuerobject aufgehört hat, zu bestehen, und dass dadurch in dem Haushalt der betroffenen Gemeinden tiefe Wunden geschlagen werden.

Denn die Stadt Wien allein soll durch die Verstaatlichung der Bahnen nicht weniger als 400.000 fl. verlieren, die Stadt Troppau 76.000 fl., Teplitz durch Verstaatlichung der Dux-Bodenbacher Bahn 24.000 fl., Prag durch Verstaatlichung der Kaiser Franz Joseph-Bahn an Communalumlagen 48.963 fl. und an Schulumlagen 15.600 fl., zusammen 64.570 fl., die Stadt Linz wird statt der bisherigen Communalzuschläge von 38.754 fl. in Hinkunft bloß 20.296 fl. beziehen, sohin um 20.296 fl. weniger u. s. w.

Wenn man bedenkt, dass der Auslagenetat der Gemeinden theils infolge der Lasten, welche der übertragene Wirkungskreis, theils infolge anderer Ansprüche, welche der Staat an die Gemeinden stellt, in fortwährender Steigerung begriffen ist, und da das ganze Einnahmebudget der Gemeinden meist auf den

Zuschlägen von den directen Steuern aufgebaut ist, die Auslagen so bedeutend sind, dass die Zuschläge den directen Steuern fast gleichkommen, ja dieselben mitunter übersteigen, so ist wohl die Besorgnis der Communen gerechtfertigt.

Die schwerbelasteten Gemeinden sollen ein Einkommen verlieren, ohne dass das Steuerobject aufgehört hat zu bestehen, indem es bloß den Besitzer gewechselt hat.

Der Redner wies auf den Vorgang in Preußen hin, wo die Staatsbahnen besteuert werden sollen, indem ein Gesetzentwurf von der Regierung dem preußischen Abgeordnetenhause eingebracht wurde mit der Bestimmung §. 2 „der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Abgabepflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebsstätte befindet"; §. 3 „die Vorstände der abgabepflichtigen Gesellschaften und Unternehmungen sind verpflichtet, den abgabeberechtigten Gemeinden auf Verlangen über die Höhe des Jahresgewinnes die erforderlichen Auskünfte zu geben"; im §. 5 „die gesammten Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen sind als abgabepflichtige Unternehmungen anzusehen."

Obiger Antrag des Abgeordneten Dr. Roser fand schon bei der ersten Lesung warme Fürsprecher im hohen Hause in den Abgeordneten Fürnkranz, Steudel, Vielguth, Rieger und wurde dem Steuerausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

Wie richtig und zutreffend der Antragsteller Abgeordneter Dr. Roser die Ansichten der infolge der Verstaatlichung der Eisenbahnen in ihrem Haushalte betroffenen Gemeinden schilderte und deren Wünschen nach einer Sanirung dieser für sie wunden Seite der in Rede stehenden Staatsaction im hohen Hause Ausdruck gab, das beweisen die von den betreffenden Gemeinden und Landesausschüssen dem hohen Abgeordnetenhause überreichten zahlreichen Petitionen, welche zu der obigen Begründungsrede des Antragstellers einen beredten Commentar liefern.

Auch sind über die Besteuerungsverhältnisse der Eisenbahnunternehmungen noch andere Petitionen dem hohen Hause überreicht worden, welche gleichfalls dem Steuerausschusse nebst obigem Antrage zur Berichterstattung zugewiesen worden sind, so dass eine gemeinsame Berichterstattung über diesen Gegenstand angemessen erscheint.

Die diesfalls vorliegenden Petitionen zerfallen in drei Gruppen.

Zu der ersten Gruppe gehören die Petitionen des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Salzburg (Z. 7611, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Keil), des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz (Z. 7640, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Portugall), des niederösterreichischen Landesausschusses (Z. 7661, überreicht durch den Abgeordneten Grafen Kinsky), der Stadtgemeinde Linz (Z. 7667, überreicht durch den Abgeordneten Vielguth), des Landesausschusses von Tirol (Z. 7851, überreicht durch den Abgeordneten Ignaz Baron Giovanelli), des Gemeinderathes der schlesischen Landeshauptstadt Troppau (Z. 7875, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Sax), des Landesausschusses von Kärnten (Z. 7898, überreicht durch den Abgeordneten Ritter v. Moro), die Petition des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Z. 7921, überreicht am 5. Februar 1885 durch den Abgeordneten Steudel), die Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Steiermark (überreicht durch den Abgeordneten Grafen Wurmbrand).

Alle diese vorstehenden Petitionen enthalten folgende gleichlautende Petita:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe im Wege der Gesetzgebung Vorsorge zu treffen:

I. dass die Staatsverwaltung von den in ihr Eigenthum oder in ihren Betrieb übergehenden Eisenbahnen, ohne Unterschied, ob solche Bahnen beim Übergange in die Verstaatlichung bereits steuerpflichtig waren, oder durch specielle Gesetze von der Entrichtung der Staatssteuer befreit sind, selbständige Landes- und Gemeindeabgaben auf Grund steuerfreier Anschläge zu entrichten habe, welch' letztere, nach den bisherigen für Privateisenbahnunternehmungen geltenden Steuergesetzen zu bemessen sind;

II. dass die Vertheilung dieser Landes- und Gemeindeabgaben auf die einzelnen Länder und Gemeinden auf Grundlage des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, stattzufinden habe;

III. dass bis zum Eintritte der Wirksamkeit eines solchen Gesetzes den Ländern und Gemeinden, welche infolge der bereits erfolgten oder zu gewärtigenden Verstaatlichung von Privateisenbahnen Ausfälle an Steuerumlagen erleiden, eine Entschädigung durch Zuwendung eines den bisher bezogenen Umlagen (nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre des Privatbetriebes der Bahnen berechnet) gleichkommenden Betrages aus Staatsmitteln gewährt werde.

Im Petite der Eingabe der Gemeinde Graz ist im Absatze III die Variante enthalten, dass die Entschädigung „auf Grund einer ideellen, den jeweiligen wirklichen Erträgnissen entsprechenden Steuervorschreibung" gewährt werde.

Sämmtliche oben angeführten Petitionen sind auf Grund der am 26. und 27. Juni 1884 in Wien diesfalls abgehaltenen Conferenz der Delegirten der Städte und Landesausschüsse hinsichtlich

Vornahme gemeinsamer Schritte zur Abwendung der durch Verstaatlichung der Eisenbahnen den Ländern und Communen drohenden Verluste von Landes- und Gemeindeabgaben, verfasst und überreicht worden, daher deren Inhalt auch fast gleichlautend ist.

Begründet werden diese Petionen damit, dass die Länder und Communen bei Verstaatlichung der Eisenbahnen wegen des damit zusammenhängenden Abfalles der k. k. Staatssteuer in Nachtheil versetzt werden gegen jene, die durch Privatbahnen durchzogen bleiben.

Die Stadtgemeinde Salzburg erleide aus Anlass der Verstaatlichung des Eisenbahnbetriebes durch das Gesetz vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, betreffend die Betriebsübernahme und eventuell Einlösung der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat vorläufig eine Schädigung in zweifacher Richtung, insofern nämlich durch den Artikel II dieses Gesetzes der Steuertheilungsmodus geändert und im §. 10 des mit diesem Gesetze genehmigten Übereinkommens vom 24. December 1880 und 28. Jänner 1881 die für die Salzburg-Tiroler Bahn damals noch bestandene Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer für die ganze erübrigende Concessionsdauer dieser Bahn verlängert wurde, wodurch nach der von der Staatsverwaltung festgehaltenen Interpretation, dass die in diesem Gesetze rücksichtlich der Staatssteuern enthaltenen Bestimmungen auch auf Landes- und Gemeindeumlagen Anwendung zu finden haben, die Stadtgemeinde Salzburg ein sehr wesentlicher Entgang an Gemeindeumlagen getroffen hat, jährlich nahezu von 4000 fl., eventuell noch im höheren Maße.

Laut Hofkanzleidecret vom 4. August 1829 (Pr. G. S. für Niederösterreich, 11. Band) habe der Staat für seine industriellen Unternehmungen in gleicher Weise die Erwerbsteuer zu entrichten wie der Private, und demzufolge auch, nach dem Einkommensteuerpatente vom 29. October 1849, §. 4, R. G. Bl. Nr. 439, gleichfalls letztere Steuer erster Classe, als der Staatseisenbahnbetrieb keinen Gegenstand des Staatsmonopoles oder Staatsregales bildet.

Auch wenn die Staatssteuer nicht wirklich eingehoben, sondern bloß verrechnet werden sollte, so soll doch deren Bemessung und Vorschreibung zum Zwecke der Auflegung der Landes- und Communalzuschläge erfolgen.

Laut Artikel IV des Salzburgischen Concurrenznormales vom 20. Februar 1847 sind die der Gebäudesteuer nicht unterliegenden Ärarialgebäude dennoch umlagepflichtig, und der Staat leiste alljährlich auf Grund der steuerfreien Anschläge von Ärarialgebäuden die entfallenden Landes- und Gemeindeumlagen.

Der Verwaltungsgerichtshof habe überdies mit Erkenntnis vom 23. Februar 1884, Z. 2435, den gesetz- und rechtmäßigen Anspruch auf die Gemeindeumlage bezüglich der Stadtgemeinde Salzburg der Kaiserin Elisabeth-Bahn ausdrücklich anerkannt.

Nachdem die Gesetzgebung über das Gemeindewesen übrigens staatsgrundgesetzlich (Gesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, §§. 11 bis 12) den Landtagen zusteht, so konnte auch durch das Gesetz vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, über eventuelle Einlösung der Kaiserin Elisabeth-Bahn, dieses Recht nicht alterirt worden sein.

Das für Preußen giltige Gesetz vom 24. Jänner 1884, Nr. 3 (Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten), betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, bestimmt im §. 10:

„Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung der Communalbesteuerung der Eisenbahnen finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Zahlung von Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern auf die im §. 1 sub 1—5 bezeichneten Eisenbahnen auch nach dem Übergange derselben in die Verwaltung für Rechnung des Staates oder in das Eigenthum des Staates in gleicher Weise, wie bis zu diesem Zeitpunkt Anwendung. Sofern nach dem Übergange in das Eigenthum oder in die Verwaltung für Rechnung des Staates eine der in diesem Gesetze bezeichneten Eisenbahnen oder Theilstrecken derselben mit einer anderen dieser Bahnen oder Theilstrecken derselben, oder mit anderen dem Staate gehörigen oder für Rechnung des Staates betriebenen Bahnstrecken zu einem Eisenbahndirectionsbezirke vereinigt sind oder noch werden, und infolge dessen für eine Station des neu gebildeten Eisenbahndirectionsbezirkes sich eine Verminderung des steuerpflichtigen Reinertrages ergeben sollte, so ist der Besteuerung der Betrag des steuerpflichtigen Reinertrages der betreffenden Station nach dem Durchschnitte der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zugrunde zu legen."

In der Petition der Landeshauptstadt Graz ist überdies hingewiesen auf die Allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1835, wonach sich die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer nur auf die landesfürstliche Gebäudesteuer zu beschränken hat, und somit keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen oder Gemeindelasten begründet, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat.

Die Stadtgemeinde Linz beziffert in ihrer Petition die von der Kaiserin Elisabeth-Bahn gezahlten Gemeindeumlagen im Jahre 1879 mit 41.246 fl., im Jahre 1880 mit 43.131 fl., im Jahre 1881 mit

41.031 fl., die der Stadtgemeinde infolge der Verstaatlichung der genannten Bahn entgehen und bezeichnet den in den letzten drei Jahren des Privatbetriebes der Eisenbahnen durchschnittlich gezahlten Betrag der Communalumlagen als den Maßstab der wegen der Verstaatlichung zu leistenden Entschädigung.

In der Petition des Landesausschusses von Tirol ist auf die Linien der Staatsbahnen: Innsbruck-St. Anton und Wörgl-Hochfilzen hingewiesen, durch deren Nichtbesteuerung dem Lande, bei dessen großen Bedürfnissen und beschränkten Mitteln, ein Nachtheil von großem Belange zugefügt würde.

In der Petition der schlesischen Landeshauptstadt Troppau wird ausgeführt, dass dort ein 38procentiger Communalzuschlag zu den Steuertangenten der a. priv. Nordbahngesellschaft mit . 74.077 fl. 49 kr.
bei der Montan-Bahn mit . . . . 3.939 „ 30 „
bei der Ostrau-Friedländer Bahn mit . . . . 2.548 „ 94 „
bei der Centralbahn mit . . . . 615 „ 77 „

zusammen . 81.181 fl. 50 kr.

im Jahre 1884 ausgeschrieben wurde, und im Falle der Commune dieser Beitrag durch Wegfall der verstaatlichten Bahnen entfallen würde, müsste dieselbe gezwungen sein, auf die übrigen Contribuenten der jetzigen Höhe der Umlagen (38 Procent bei den directen Steuern, 35 Procent auf die Verzehrungssteuer von Bier, Wein und Fleisch, und 6 Procent auf die Mietzinse) etwa das Doppelte auszuschreiben, um ihren Haushalt decken zu können.

In der Petition des Landesausschusses Kärnten wird auf die Staatsbahnen Tarvis-Pontafel, Unter-Drauburg-Wolfsberg, endlich die in Staatsbetrieb übernommene Kronprinz Rudolf-Bahn hingewiesen.

Die Commune Wien führt in ihrer Petition aus, dass dieselbe durch die bisher durchgeführte Verstaatlichung und durch die Übernahme der Eisenbahnen in den Staatsbetrieb eine Einbuße von 120.000 fl. erleide, und dass eine Relegung dieser Angelegenheit bei dem Umstande, als die bisher verstaatlichen Eisenbahnunternehmungen fast ausschließlich den statutenmäßigen Sitz der obersten Geschäftsleitung in Wien hatten, und dass der Staat den Betrieb dieser Linien nur als Rechtsnachfolger der früheren Unternehmer fortführt, mit Rücksicht auf die wohlerworbenen Rechte und Ansprüche der Stadt Wien nach den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit unumgänglich nothwendig sei.

Wenn schon früher die Gesetzgebung durch Einräumung von Steuerfreiheiten für neue Eisenbahnunternehmungen die bezüglichen Länder und Gemeinden in ihren Einnahmen beeinträchtigte und die betroffenen Corporationen dies ruhig hinnahmen, so könne dies nicht bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen geschehen, dass frühere Steuerobjecte plötzlich steuerfrei werden. Schon aus dem Grunde einer richtigen Bilanzirung sollte der Staat die landesfürstlichen Steuern mit in die Rechnung einstellen, um einen richtigen Vergleich des Staatsbetriebes mit dem Privatbetriebe zu ermöglichen. Vom Standpunkte der Gerechtigkeit erscheint der beliebte Vorgang der Nichtberücksichtigung der Steuerleistung ungerechtfertigt.

Der Betrieb der Eisenbahn sei nicht den Regalien des Staates beizuzählen, als ja dieser Gewerbebetrieb seit jeher von Privatunternehmern ausgeübt worden ist.

In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Februar 1884, Z. 2436, sei der Rechtsgrundsatz ausgesprochen worden, dass „eine Gemeindeumlage, da sie sowohl im Rechtsgrunde der Forderung und Leistung, wie nach den Subjecten der einen und anderen von den staatlichen Steuern unterschieden ist, von denselben vielmehr nur den Maßstab der Vorschreibung entlehnen kann (Artikel XV des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18) und in der Regel auch thatsächlich entlehnt, eine selbständige, für sich bestehende, auf ihre eigenen Bedingungen gestellte Besteuerung bildet und daher nur etwa nach der Form ihrer Vorschreibung, keineswegs aber nach ihrem Wesen als ein Zuschlag oder Accessorium jener staatlichen Steuer bezeichnet werden kann, nach deren Procentsatz sie umgelegt wird“.

In den Gesetzen, betreffend die Verstaatlichung der Eisenbahnen sei den Rechten der Länder und Gemeinden hinsichtlich der Umlagen nicht Rechnung getragen und werden diese Rechte der Länder und Gemeinden in den bezüglichen Gesetzen und in deren Handhabung beeinträchtigt und eliminirt.

Der Landesausschuss des Herzogthumes Steiermark hebt in seiner Petition den Umstand hervor, dass seit dem zweiten Semester des Jahres 1884 die Staatssteuern von der Gisela-Bahn und von der Salzkammergutbahn zur Abschreibung gelangten.

Das Recht der Länder, beziehungsweise der Bezirke und Gemeinden auf Besteuerung zu Landes-, respective Bezirks- und Gemeindezwecken sei ein absolutes, durch die Landesordnung, respective das Bezirksvertretungs- und Gemeindegesetz allgemein gewährleistet, und könne dieses Recht nicht etwa durch Verträge der k. k. Staatsverwaltung mit den bezüglichen Eisenbahngesellschaften aus Anlass der Verstaatlichung beeinträchtigt werden.

In gleichen Argumenten bewegt sich auch die Petition des deutschen Vereines in Graz.

Zur zweiten Gruppe gehören folgende vier Petitionen mit speciellen Bitten.

Die Petition des Landesausschusses des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns (Z. 7813, überreicht durch den Abgeordneten Ritter v. Hayden) schließt sich im wesentlichen an die obigen Ausführungen und Petita, sub I und III an.

In derselben wird auseinandergesetzt, dass seit dem zweiten Semester 1884 bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn die Erwerb- und Einkommensteuer, wie auch die darauf basirten Landes- und Gemeindeumlagen erloschen sind.

Oberösterreich treffe dieser folgenschwere Schlag sehr empfindlich, welches Land bereits in dieser Richtung durch die Immunität des Salzregals schlimme Erfahrungen gemacht habe. Denn die großartigen Montan- und Sudwerke im oberösterreichischen Salzkammergute sind von jeder Erwerb- und Einkommensteuer und von jeder Umlage hievon befreit und die der Saline vorgeschriebene Grund- und Gebäudesteuer sei eine so minimale, dass die hierauf entfallende Landes- und Gemeindeumlage nicht in Betracht kommen kann.

Gleichwohl benütze die Saline mit ihren Bediensteten die Anstalten des Landes und participirt an allen von den Steuerträgern der Gemeinde bestrittenen Gemeindeanstalten und Vorkehrungen, zu denen sie keinen Beitrag leistet.

Durch die Übernahme der Kaiserin Elisabeth-Bahn in das Staatseigenthum entgeht dem Lande gegen das Jahr 1880 an Landesumlagen alljährlich ein Erträgnis von nahezu 45.000 fl.

Der Landesausschuss von Oberösterreich stellt jedoch an Stelle des oben sub II enthaltenen Petites rücksichtlich des Steuertheilungsgesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, folgende Bitte:

In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 10. October 1884 wird an obige zwei mit den vorangenannten Petitionen gleichmäßig sub I und III gestellten Petita die Bitte geknüpft, „es sei die auf das Land entfallende Steuerquote derart in Vorschreibung zu bringen, dass alle Gemeinden, in deren Gebiet sich Eisenbahnstationen befinden, in die Lage versetzt werden, die entsprechende Gemeindeumlage einzuheben.“

Eine Nachtragspetition der Stadtgemeinde Linz (Z. 8138, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Vielguth), befasst sich mit der Widerlegung des ebenerwähnten Petites des Landesausschusses von Oberösterreich. Die Stadtgemeinde Linz führt an, dass bei Vertheilung der Steuern der Eisenbahnen unter die Gemeinden, wo Eisenbahnstationen sich befinden, die Landeshauptstadt schwer geschädigt würde, wenn sie den Ersatz für die erlittene Einbuße mit vielen anderen Gemeinden, die keinen Ausfall an ihren Einnahmen durch die Verstaatlichung erleiden, theilen müsste. Hiedurch würde eine unbillige Versplitterung der Vorlagen erfolgen, indem sich hiefür ein gerechter Vertheilungsmodus gar nicht finden läst, z. B. in Oberösterreich, wo 80 Stationen und 50 Haltestellen sich in der im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahn vorfinden.

Wenn auch die Länge der Bahnstrecken in einzelnen Ländern als Maßstab für die Vertheilung der Steuern der Eisenbahnen nach den Ländern ein verhältnismäßig richtiger Vertheilungsmodus ist, so ist dies nicht der Fall, dass die Station für die Bemessung der Steuer in der betreffenden Gemeinde maßgebend sein soll, weil oft der Verkehr für die Stationsgemeinde gar nicht ins Gewicht fällt.

So falle z. B. der Bahnhof der nicht unbedeutenden Station Ried nicht in das Gebiet dieser Gemeinde, sondern er ist in der Nachbargemeinde Hohenzell situirt, sowie vor der Incorporirung der Vororte Lustenau und Waldegg in die Gemeinde Linz der dortige Bahnhof außerhalb des Linzer Gemeindegebietes gelegen war. Es sei daher die Bitte der Petition des oberösterreichischen Landesausschusses im Punkte der Theilung der Steuern bei Eisenbahnen nach Gemeinden abzulehnen und die Vertheilung der Steuern nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, fernerhin aufrechtzuerhalten.

Die Petition der Prager Stadtgemeinde führt aus, dass dieselbe im Jahre 1884 auf die Staatssteuer der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahn, die Kaiser Franz Joseph-Bahn, die Böhmische Nordbahn, auf die Buštěhrader, die österreichische Nordwest- und auf die Pilsen-Priesen-Komotauer Eisenbahn die Summe von . . . . 262.078 fl. 21 kr.
resp. nach Abzug der in Absicht auf die k. k. priv. österreichische Nordwestbahn von Prag nach Nimburg überwiesene Quote von . . . . 16.455 „ 29 „

den Betrag von . . . . 245.622 fl. 92 kr.
an Gemeindezuschlägen anrepartirte.

Nachdem die k. k. Finanzbehörden unter Anwendung des Finanzministerialerlasses vom 23. September 1852, Z. 4091, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 380, die Staatseisenbahnen weder der Erwerb- noch der Einkommensteuer unterziehen, so droht der Commune Prag durch die Verstaatlichung der Kaiser Franz Joseph-Bahn allein schon eine Einbuße an Gemeindeumlagen von . . . . 48.963 fl. 84 kr.
„ Schulumlagen von . . . . 15.706 „ 16 „

zusammen . 64.670 fl. — kr.

Die Petition schließt mit der Bitte: dass ein besonderes Gesetz erwirkt werde, „womit der Stadtgemeinde Prag ein gerechterer Ersatz jener Gemeindezuschläge, die ihr eben bei der Verstaatlichung der Bahn entgehen sollen, gewährt werde“, — worin bloß das dritte Petit der ersten Gruppe enthalten ist.

Die Petition des Bezirksausschusses Knittelfeld (Z. 7672, überreicht durch den Abgeordneten Sprung) verwahrt das Recht des Bezirkes zur Einhebung der Umlagen von der nunmehr im Staatsbetriebe befindlichen Kronprinz Rudolf-Bahn, respective bittet um Entschädigung für die erlittene Einbuße an den bezogenen Umlagen.

Die dritte Grupe der Petition strebt im Gegensatze zu jener der ersten Gruppe eine Änderung des Steuertheilungsgesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, bei Eisenbahnunternehmungen an.

Nach dem eben citirten Gesetze, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer der Eisenbahnunternehmungen hinsichtlich der betreffenden Länder und Gemeinden, sind von der, einer Eisenbahnunternehmung vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer in dem Lande, wo sich die oberste Geschäftsleitung befindet, wenn zugleich dieses Land von der Bahn durchzogen wird, 40 Procent der Steuer vorweg, wenn aber das Land von der Bahn nicht durchzogen wird, bloß mit 10 Procent, die restlichen 60 Procent, beziehungsweise 90 Procent aber auf die sämmtlichen Länder, welche die Bahn durchzieht, nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecke zu vertheilen und daselbst vorzuschreiben.

In Bezug auf die Gemeinden bestimmt dasselbe Gesetz, dass die Vorschreibung der Steuer in der Gemeinde, wo sich der Sitz der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung befindet, in den anderen von der Bahn durchzogenen Ländern aber in der Gemeinde, wo sich der Sitz der Betriebsleitung im Lande, falls in diesem Lande sich eine Betriebsleitung nicht befindet, in der Hauptstadt dieses Landes zu geschehen habe.

Gegen diesen Modus der Steuertheilung bei Eisenbahnunternehmungen wendet sich die dritte Gruppe der Petitionen der Gemeinden Berg bei Greifenburg, Eberndorf, Feistritz, Fresach, Gutenstein, Landskron, Loibach, Velden, Weißenstein in Wernberg, sämmtlich in Kärnten (Z. 7563, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wrann), dann die Petitionen der Gemeinden: St. Ruprecht, St. Martin, St. Peter, Grafenstein, Ebenthal, St. Kanzian (ZZ. 7612, 7613, 7740, 7778, überreicht durch den Abgeordneten Peter Lax).

In diesen Petitionen wird übereinstimmend Klage darüber geführt, dass infolge obigen nicht nur als unbillig, sondern geradezu als ungerecht bezeichneten Gesetzes bloß der Landeshauptstadt (von Kärnten) das Zuschlagsrecht zu den Staatssteuern der Eisenbahnen zugute kömmt, während alle anderen Gemeinden des Landes, in denen sich Eisenbahnanlagen befinden, leer ausgehen.

Es sei unbillig, dass bei obigem Gesetze von den Grundsätzen des Erwerbsteuerpatentes vom Jahre 1812, wonach jedes Gewerbe und jedes Handelsgeschäft an dem Orte seines Betriebes der Besteuerung zu unterziehen war, welche Grundsätze später in Bezug auf Eisenbahnen in den Hofkanzleidecreten vom 3. August 1830 und 10. März 1831 zum Ausdrucke gelangten, zu Gunsten der finanziell verhältnismäßig besser situirten Großcommunen abgegangen wurde, obwohl gerade die Großcommunen es sind, denen die Hauptvortheile der Eisenbahnen zugehen, weil sich in ihnen Handel und Verkehr concentrirt, indem die Eisenbahnen großen Städten oder Knotenpunkten nur Vortheile bringen, dem flachen Lande aber neben so manchem Vortheile doch auch schwerwiegende Nachtheile zufügten durch Verödung der Commercialstraßen und Nullificirung des Handels, wobei die Landgemeinden fast ausnahmslos ohne Vermögen sind, große Lasten zu tragen haben, indem fast ein jedes neue Gesetz ihre Pflichten vermehrt.

Zur Erläuterung dessen seien z. B. infolge des Heimatsgesetzes die Landgemeinden verpflichtet, Arbeiter, die jung und kräftig fast das ganze Menschenalter in einer Großcommune arbeiteten und dort auch mindestens indirecte Steuerträger waren, nachdem sie arbeitsunfähig, alt und siech geworden, in die Versorgung zu nehmen, wo man sie nicht mehr dem Namen nach kennt, für die sie nie etwas geleistet.

Wie ungleich das Gesetz vom 8. Mai 1869 die Steuer theilt, zeigen die Beispiele, wenn eine Eisenbahn fünf Länder mit untereinander gleichen Bahnstrecken Längen durchzieht und in diesem Lande sich die oberste Geschäftsleitung befindet, so verbleiben dem bevorzugten Lande 52 Procent, den übrigen Ländern je 12 Procent unter den gleichen Voraussetzungen bei vier Ländern 55 und 15; bei drei Ländern 60 und 20 Procent der Steuern, bei zwei Ländern ergäbe sich gar das Zahlenverhältnis von 70 zu 30 Procent!

Die Petitionen gipfeln in der Bitte um Änderung des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Bemessung, Vorschreibung, Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen dahin, dass „allen Gemeinden gestattet werde, zu allen in der Gemeinde nach Maßgabe der Steuerbemessungsgrundlagen zu bemessenden directen Steuern Zuschläge zu beschließen und einzuheben“.

Die Frage, welcher Theilungsmodus auf die in einem Lande vorgeschriebene Steuer einer Eisenbahnunternehmung anzuwenden sei, war bereits bei Berathung des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl.

Nr. 61, eine bestrittene und hatte sich das Abgeordnetenhaus bewogen gefunden, diese Frage als eine offene und allenfalls durch die Landesgesetzgebung zu lösende hinzustellen; denn in dem §. 3 des ursprünglich in dritter Lesung beschlossenen Entwurfes zu dem citirten Gesetze war folgende Zusatzbestimmung aufgenommen worden:

„Ob eine Vertheilung der in einem Lande vorgeschriebenen Steuer einer Eisenbahnunternehmung auf einzelne Gemeinden stattzufinden hat, bleibt der Entscheidung der Landesgesetzgebung vorbehalten." (Stenographisches Protokoll über die 167. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Februar 1869, Seite 5044.)

Nachdem jedoch das Herrenhaus diese Bestimmung aus dem Gesetzentwurfe eliminirt hatte, trat das Abgeordnetenhaus dem sohin geänderten Gesetzentwurfe bei, worauf derselbe ohne die Bestimmung die Allerhöchste Sanction erlangte.

Auf die Schwierigkeiten der Theilung der Steuer nach Gemeinden ist in der Nachtragspetition der Stadtgemeinde Linz, Z. 8133, S. 5, Alinea 7 dieses Berichtes hingewiesen, und entstehen diese Schwierigkeiten vornehmlich daraus, als zumeist das Territorium unserer Gemeinden bloß das zufällige Moment der Catastrirung der Grundflächen zum Zwecke der Besteuerung zur Basis hat, daher die Eisenbahnstationsgebäude bei einzelnen Orten nicht im Gebiete dieser Orte, sondern oft in anderen angrenzenden Catastralgemeinden gelegen sind u. s. w.

Bezüglich der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die directen Steuern auf die k. k. Staatseisenbahnen wurden seinerzeit folgende Normen aufgestellt:

In Bezug auf die Grundsteuer verordnete das Hofkanzleidecret vom 29. September 1843, Z. 27484, dass die zu Staatseisenbahnen verwendeten Grundflächen (nach Analogie der für öffentliche Straßen bestimmten Grundstücke) steuerfrei zu halten und im Wege der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters definitiv in Abfall zu bringen sind, indem der zur Staatseisenbahn eingelöste Grund als öffentliches Gut alle privatrechtlichen Eigenschaften verliert und daher kein Object des Grundsteuercatasters sein darf; wobei allerdings, wenn die Staatsverwaltung in der Folge wieder einen Theil dieser Grundfläche in das Privateigenthum zurückgibt, die Steuerverpflichtung wieder auflebt.

Im neuen Gesetze vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Regelung der Grundsteuer, ist im §. 16 bestimmt, dass das Territorium der Eisenbahn (ohne Unterschied, ob Staats- oder Privateisenbahn) als Parificationsland zu behandeln und der Grundsteuer zu unterziehen ist.

Hinsichtlich der Gebäudesteuer ist im Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820, §. 2 bestimmt, dass von dieser Steuer „ausgenommen sind nach dem Patente vom 23. December 1817, §. 22, unter anderen auch Staatsgebäude", wobei nachträglich mit Hofkanzleidecret vom 6. October 1835, Z. 3561, verordnet wurde, „dass insoweit Staatsgebäude ganz oder zum Theile gegen Zins vermietet sind, oder zu dieser ein Erträgnis gewährenden Widmung bestimmt sind, sie die Eigenschaft als Staatsgebäude verlieren, und dass sie daher nach den Wohnbestandtheilen, welchen jene Widmung gegeben ist, allerdings der Gebäudeclassification einzubeziehen sind".

Zur Lösung des Zweifels, inwieweit die Unternehmung der ersten (Privat-) Eisenbahngesellschaft der directen Besteuerung unterworfen sei, erklärte das Hofkanzleidecret vom 10. Juli 1838, Z. 2242, unter anderem, „dass die von derselben errichteten Wohngebäude nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung zu behandeln sind".

Eine gleiche Verordnung rücksichtlich der Besteuerung der Wohngebäude auf Staatseisenbahnen ist niemals erschienen.

Nachdem das Erwerbsteuerpatent vom 31. December 1812 in Gemäßheit der Einleitung zu demselben sich „auf jene Staatsbürger, welche sich den Gewerben, Fabriken, Handlungsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen", Anwendung zu finden hat, so waren alle derlei vom Staate betriebenen Unternehmungen von der Erwerbsteuer frei.

Erst mit dem Hofkanzleidecret vom 4. August 1829, Z. 2757, wurde ausgesprochen, dass auch „alle industriellen Unternehmungen des Staates, sie mögen ausschließend auf Rechnung des Ärariums oder im Antheilsbesitze mit Privaten betrieben werden, der directen Erwerbsteuer einzubeziehen sind . . ., wobei es sich übrigens versteht, dass die bestehenden Erwerbsteuervorschriften auf diejenigen Ärarialunternehmungen, die als landesfürstliche Regalien, wie z. B. Tabakfabrication, Salzcocturen u. d. gl. betrieben werden, keine Anwendung erleiden."

Zu diesem Hofkanzleidecrete wurde eine Tabelle über die Erwerbsteuerbeträge, welche von den Ärarialfabriken (Ärarialantheilen) der montanistischen Unternehmungen zu entrichten komme, beigeschlossen, in welcher als solche Fabriken oder Werke bezeichnet erscheinen: die Nussdorfer chemische Productenfabrik, Schlöglmühl, blaue Farbfabrik, dann mehrere Eisenhammer, Eisenguss-, Eisenwerke; Messing und Zinnoberfabriken.

Für die Annahme, dass in Österreich eine Art von Eisenbahnregale dem Staate vorbehalten worden sei, wurde seinerzeit mitunter auf das Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1838 (Pol. Ges. Samml. Bd. 66, Nr. 33 hingewiesen, in welchem das Allerhöchste Cabinetschreiben vom 25. November 1837 enthalten ist, demzufolge Seine Majestät der Staatsverwaltung das Recht vorbehalten wissen wollen, Eisenbahnen auf eigene Rechnung zu erbauen oder zu betreiben, dass jedoch Allerhöchstdieselben in dem gegenwärtigen Zeitpunkte davon keinen Gebrauch zu machen beschlossen haben.

Die k. k. Staatsverwaltung hat demnach die k. k. Staatseisenbahnen nicht als industrielle Unternehmungen, im Sinne der eben citirten Vorschrift aufgefasst, und dieselben diesfalls rücksichtlich der Belegung mit directen Steuern auf gleiche Linie mit anderen öffentlichen vom Staate errichteten und erhaltenen Communicationsmitteln, z. B. Straßen, Brücken u. s. w. gestellt. In dieser Beziehung spricht der Finanzministerialerlass vom 23. September 1852, Z. 4091, Folgendes aus: „In Übereinstimmung mit dem Grundsatze, nach welchem der Realbesitz der Staatseisenbahnen nach der Analogie der Staatsstraßen von der Realsteuer freigelassen wurde, und in der Erwägung, dass diese Anstalten aus höheren politischen Rücksichten vom Staate übernommen oder ausgeführt werden, und daher den Staatsmonopolen und Regalien in Ansehung der Besteuerung gleichzustellen sind, findet das Finanzministerium über die zur Sprache gekommene Frage der Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen zu erklären, dass dieselben weder der Erwerb- noch der Einkommensteuer zu unterziehen sind."

Mit Rücksicht auf den eben geschilderten Stand unserer Steuergesetzgebung und mit Rücksicht auf die Handhabung dieser Gesetze wurden sowohl die vom Staate selbst gebauten Eisenbahnen — als nicht auf Gewinn berechnete Unternehmungen — einer Besteuerung nicht unterworfen, als auch die Erwerb- und Einkommensteuer der vom Staate in sein Eigenthum erworbenen Privatbahnen vom Zeitpunkte der Eigenthumsübernahme in Abfall gebracht.

Es ist sonach für die Steuerpflicht der öffentlichen Eisenbahnen nicht das Object der Unternehmung allein, sondern das Subject der Unternehmung maßgebend, indem Staatsbahnen von der Erwerb- und Einkommensteuer freigehalten werden, nicht aber im Privatbesitze befindliche Eisenbahnen, wenn den letzteren nicht durch das Gesetz (Concessionsurkunde) eine zeitliche Steuerfreiheit eingeräumt wurde.

In analoger Weise kann z. B. eine vom Staate, Lande, Bezirke erbaute und für den öffentlichen Verkehr unterhaltene Brücke rücksichtlich der bezogenen Mautgebür, als nicht auf Gewinn berechnet, von der Erwerbsteuer befreit sein, nicht aber eine von einer Actienunternehmung unterhaltene Brücke, indem bei einer Handelsgesellschaft die Absicht auf Gewinn offenbar angenommen werden muss.

Übergehend auf den Inhalt obiger Petitionen, so schließen sich die Petita der ersten Gruppe von Petitionen dem Antrage des Abgeordneten Dr. Roser, wegen Ersatzes der durch Verstaatlichung der Eisenbahnen den Gemeinden verursachten Entganges an Communalabgaben nicht nur vollständig an, sondern diese Petitionen gehen noch viel weiter, indem selbe im Punkte I das Begehren nach sofortiger Zahlung der Communalabgaben stellen, sofern die Eisenbahn in das Eigenthum oder nur in den Staatsbetrieb übergeht, mag derselben auch die Befreiung von den directen Steuern ausdrücklich zugestanden worden sein.

Die Petition der Stadtgemeinde Prag beschränkt sich lediglich auf die Bitte wegen des durch den Antrag des Abgeordneten Dr. Roser intendirten Ersatzes für den Abgang der bereits steuerpflichtig gewesenen und verstaatlichten Eisenbahnen.

Der oberösterreichische Landesausschuss und die Petition der dritten Gruppe streben eine Änderung des Steuertheilungsgesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, an, auf Vertheilung der von Eisenbahnunternehmungen entfallenden Steuersumme auf die einzelnen von der Bahnlinie durchzogenen Gemeinden.

In Anbetracht der im Budgetausschusse am 12. Februar 1885 bei Berathung des Staatseisenbahnbetriebes abgegebenen Erklärung seitens der k. k. Regierung, dass dieselbe einen Gesetzentwurf über die Entschädigung der in ihrem Haushalte durch Verstaatlichung der Eisenbahnen beeinträchtigten Gemeinden vorbereite, und als in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. März 1885 die Vorlage eines solchen Gesetzes für den Herbst seitens Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers in Aussicht gestellt worden ist, kann der Steuerausschuss sich rücksichtlich der denselben zur Vorberathung zugewiesenen Frage für diesmal auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Belangend die Rechtsfrage, ist vor allem festzuhalten, dass, nachdem die Gesetzgebung über die Staatssteuern überhaupt, auf welche, nach Zulass der Landes- und Gemeindeordnungen, die einzelnen Länder und Communen ihre Zuschläge auftheilen, staatsgrundgesetzlich (§. 11 lit c) des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, dem Reichsrathe zusteht, und diese Gesetze gleichfalls von den k. k. Staats-

organen gehandhabt werden, so kann bei Änderungen in der Staatssteuerschuldigkeit, bei Herabsetzung oder in Abfallbringung der Staatssteuer, sei es durch Reichsgesetze, sei es durch das Vorgehen der administrativen Organe, insoferne hiedurch eine ungünstige Rückwirkung auf die Landes- und Communalumlagen bewirkt wird, von einer Verletzung der durch die Landesordnungen gewährleisteten wohlerworbenen Rechte der Länder und Gemeinden keine Rede sein.

Durch die Reichsgesetze vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, dann durch das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Unternehmungen, wurde zum empfindlichen Nachtheile, insbesondere Wiens, die Vorschreibung der Staatssteuern in andere Standorte, respective Gemeinden theilweise verlegt, und den letzteren die Grundlagen zur Auftheilung von Landes- und Communalzuschlägen geschaffen, ohne dass die früher allein begünstigten Gemeinden gegen diese Steuertheilungsgesetze ihre wohlerworbenen Rechte hätten geltend zu machen vermocht.

Das Recht der Länder und Gemeinden, Zuschläge auf Staatssteuern aufzutheilen, hat eben die letzteren zur nothwendigen Voraussetzung.

Dies ist ein unbestrittener Grundsatz in unserer Administration, welcher beispielsweise auch durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. April 1877, Z. 410, klar zum Ausdrucke gelangte, indem mit diesem Erkenntnisse die Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 4. November 1876, Z. 30288, wodurch die Auflegung von Gemeindezuschlägen auf eine mit Rücksicht auf die Zeitdauer ihres Bestandes auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1831, Hofkanzleidecret vom 1. Februar 1831, Z. 147, von der Erwerbsteuer losgezählte Zuckerfabrik für statthaft erklärt worden, als gesetzwidrig behoben wurde, unter Hervorhebung der Rechtsanschauung, dass die Einhebung eines Gemeindezuschlages, respective einer Gemeindeumlage in jedem einzelnen Falle durch den Bestand der directen Steuern bedingt ist, und dass von einer Umlage auf Steuern, von einem Steuerzuschlage — wenn nicht Ausnahmsgesetze etwas anderes bestimmen — naturgemäß nur dort gesprochen und derselbe rechtlich nur dort gefordert werden kann, wo eine Steuer besteht, nicht aber dort, wo eine solche gesetzlich ausgeschlossen ist.

Gegen diesen Rechtssatz kann die in den Petitionen der ersten Gruppe berufene Entscheidung des Verwaltungsgerichthofes vom 23. Februar 1884, Z. 2436, nicht herangezogen werden, indem letztere Entscheidung lediglich die Frage der Rückforderung eines auf einer vorgeschrieben gewesenen Staatssteuer gleichfalls rechtskräftig bemessenen und auch eingezahlten Gemeindezuschlages zum Gegenstande hat, und hiebei nichts weiter als die Unzulässigkeit eines solchen Rückforderungsrechtes ausgesprochen wurde, wenn auch die ursprünglich vorgeschriebene Staatssteuer nachträglich gemindert worden ist.

Hieraus kann jedoch nicht die Folgerung abgeleitet werden, dass ein gesetzliches Recht der Communen besteht, auf eine zur wirklichen Entrichtung gar nicht vorgeschriebene Staatssteuer Gemeindeumlagen aufzutheilen, zumal den Gemeinden schon jedwede Legitimation abgeht, die Vorschreibung der Staatssteuer dritten Personen gegen den Willen der k. k. Staatsorgane zu bewirken und durchzusetzen.

Belangend den weiteren Anspruch der Petitionen, wegen sofortiger Einbeziehung der verstaatlichten oder in Staatsbetrieb übernommenen Eisenbahnen in die Communalbesteuerung, auch wenn für selbe eine Befreiung von Staatssteuern bewilligt wurde, so möge die Weisheit des hohen Hauses seinerzeit über die Einführung dieses neuen Grundsatzes in unserer Steuergesetzgebung zu entscheiden haben, nach reiflicher Erwägung der hiefür sprechenden Gründe und nach Abwägung der unmittelbar und mittelbar zutage tretenden Vortheile, welche einem Lande und den betreffenden Communen durch die dieselben berührenden Bahnstrecken zugute kommen und welche hiedurch dem Staatsganzen erwachsen, um hienach das Maß der Opfer bei der etwaigen Besteuerung und Steuerfreilassung festzusetzen.

Es steht jedoch vorläufig unzweifelhaft fest, dass durch die Verstaatlichung steuerpflichtiger Privateisenbahnen die einzelnen Länder und insbesondere jene Landeshauptstädte, in welchen bisher für diese Bahnen eine Steuervorschreibung stattfand, einen mehr oder minder empfindlichen Ausfall an ihren Einnahmen erleiden, für welchen sie zur Zeit der Verstaatlichung vorzusorgen nicht in der Lage waren und welcher eine höhere Belastung der Steuerträger oder eine Einschränkuug der zur Förderung des allgemeinen Wohles wünschenswerten Maßnahmen zur Folge haben kann.

In Berücksichtigung des Umstandes, dass die Verstaatlichung der Privateisenbahnen nicht im speciellen Interesse der betreffenden Länder und Städte, sondern im allgemeinen Staatsinteresse erfolgte, und mit Rücksicht auf die Lasten, welche den Ländern und insbesondere den Landeshauptstädten durch die Besorgung

der ihnen im übertragenen Wirkungskreise in öffentlichen Angelegenheiten obliegenden Pflichten erwachsen, erscheint es durch das Gebot der Billigkeit gerechtfertigt, dass die dringend gewünschte Abhilfe von Seite des Staates verschafft wird.

Der Steuerausschuss stellt daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach eingehendster Würdigung der in diesem Berichte behandelten Petitionen einen entsprechenden Gesetzentwurf wegen Gewährung des Ersatzes an die durch die Verstaatlichung von Privateisenbahnen in ihrem Haushalte getroffenen Städte, Bezirke und Länder mit möglichster Beschleunigung zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Reichsrathe vorzulegen.

Wien, 1. März 1885.

Mezník,
Berichterstatter.

⁄2

Gesetz,

betreffend die

Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

Die im Eigenthume des Staates befindlichen Eisenbahnen sind der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen.

So weit denselben eine zeitliche Steuerbefreiung nach §. 2 nicht zukommt, hat die Steuerpflicht zu beginnen für die bisher ganz steuerfrei gebliebenen Bahnen mit dem Zeitpunkte des Aufhörens der Steuerbefreiung (§. 2) für die aus dem Privatbesitze erworbenen, bereits steuerpflichtig gewesenen Bahnen mit dem Zeitpunkte der Eigenthumserwerbung durch den Staat.

§. 2.

Den im §. 1 bezeichneten Staatseisenbahnen hat jedoch eine zeitliche Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, sowie von jeder neuen, an deren Stelle tretenden directen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, zuzukommen, und zwar:

a) den vom Staate selbst gebauten Eisenbahnen auf die Dauer von dreißig Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung auf der ganzen Linie der betreffenden Bahn;

b) den vom Staate aus dem Privatbesitze in sein Eigenthum erworbenen Eisenbahnen für die Dauer der mit dem Zeitpunkte der Eigenthumsübernahme der bezüglichen Bahn noch nicht abgelaufenen Frist der derselben mittels der Concessionsurkunde gewährten Steuerbefreiung.

Antrag des Ausschusses.

§. 1.

Die im Eigenthume des Staates befindlichen Eisenbahnen sind der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen.

So weit denselben eine zeitliche Steuerbefreiung nach §. 2 nicht zukommt, hat die Steuerpflicht für die bisher ganz steuerfrei gebliebenen Bahnen mit dem Zeitpunkte des Aufhörens der Steuerbefreiung (§. 2) für die aus dem Privatbesitze erworbenen, bereits steuerpflichtig gewesenen Bahnen mit dem Zeitpunkte der Eigenthumserwerbung durch den Staat zu **beginnen.**

§. 2.

Den im §. 1 bezeichneten Staatseisenbahnen hat jedoch eine zeitliche Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, sowie von jeder neuen, an deren Stelle tretenden directen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, zuzukommen, und zwar:

a) den vom Staate selbst gebauten Eisenbahnen **und Trajectanstalten** auf die Dauer von dreißig Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung auf der ganzen Linie der betreffenden Bahn;

b) den vom Staate aus dem Privatbesitze in sein Eigenthum erworbenen Eisenbahnen für die Dauer der mit dem Zeitpunkte der Eigenthumsübernahme der bezüglichen Bahn noch nicht abgelaufenen Frist der derselben mittels der Concessionsurkunde gewährten Steuerbefreiung.

Regierungsvorlage.

§. 3.

In Bezug auf die nach §. 1 vorzunehmende Steuervorschreibung sind die daselbst bezeichneten Staatseisenbahnen, welche vom Staate selbst betrieben werden, als eine einheitliche Unternehmung zu behandeln, wobei im Sinne der mit der Verordnung des Handelsministers vom 23. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 103, kundgemachten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als Sitz der obersten Geschäftsleitung Wien anzunehmen ist.

Die Ermittlung des der Einkommensteuer zu unterziehenden Reineinkommens ist auf Grund des von der Staatseisenbahnverwaltung mit dem Rechnungsabschlusse vorzulegenden Einkommensbekenntnisses den bestehenden Gesetzen gemäß vorzunehmen.

Die Ausscheidung des nach §. 2 von der Steuerbemessung frei zu lassenden Reineinkommens der daselbst bezeichneten Staatseisenbahnen, sowie die Vertheilung des nach §. 1 der Besteuerung zu unterziehenden Reineinkommens auf die in den einzelnen Ländern gelegenen Bahnstrecken hat nach einem vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium mit thunlichster Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse jeweilig festzusetzenden Vertheilungsschlüssel zu erfolgen.

Im übrigen hat die Steuervorschreibung für die Staatseisenbahnen in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, in den Landeshauptstädten zu erfolgen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Antrag des Ausschusses.

§. 3.

In Bezug auf die nach §. 1 vorzunehmende Steuervorschreibung sind die daselbst bezeichneten Staatseisenbahnen, welche vom Staate selbst betrieben werden, als eine einheitliche Unternehmung zu behandeln, wobei im Sinne der mit der Verordnung des Handelsministers vom 23. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 103, kundgemachten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als Sitz der obersten Geschäftsleitung Wien anzunehmen ist.

Die Ermittlung des der Einkommensteuer zu unterziehenden Reineinkommens ist auf Grund des von der Staatseisenbahnverwaltung mit dem Rechnungsabschlusse vorzulegenden Einkommensbekenntnisses den bestehenden Gesetzen gemäß vorzunehmen.

Die Ausscheidung des nach §. 2 von der Steuerbemessung freizulassenden Reineinkommens der daselbst bezeichneten Staatseisenbahnen, beziehungsweise die Ermittlung des nach §. 1 der Besteuerung zu unterziehenden Reineinkommens hat nach Maßgabe der in dem betreffenden Jahre auf den steuerfreien Linien einerseits und auf die steuerpflichtigen anderseits entfallenden **Bruttotonnenkilometer** zu erfolgen.

Im übrigen hat die Steuervorschreibung für die Staatseisenbahnen in Anwendung des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, in den Landeshauptstädten zu erfolgen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden.

Das Gesetz vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer, enthält im §. 6 die Bestimmung, dass über die Bewilligung von Grundsteuernachlässen bei Unglücksfällen, ein besonderes Gesetz erfolgen wird. Es sollte daher durch dieses in Aussicht gestellte Gesetz, eine gleichmäßige Regelung dieser Angelegenheit in allen im Reichsrathe vertretenen Ländern, wo früher verschiedene Normen, sowohl über die Veranlagung der Grundsteuer, als auch über die Grundsteuernachlässe in Kraft standen, herbeigeführt werden.

In Ausführung obiger gesetzlicher Bestimmung hat die k. k. Regierung bereits in der IX. Session des Reichsrathes dem Abgeordnetenhause am 16. December 1881 eine diesfällige Regierungsvorlage (429 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), überreicht, welche im damaligen Steuerausschusse in eingehende Verhandlung genommen wurde, ohne jedoch im hohen Hause selbst ihre endliche Erledigung gefunden zu haben. Die in der laufenden Session eingebrachte Regierungsvorlage weicht von jener, in der vorherigen Session vorgelegten, in wesentlichen Punkten ab, indem in der neuen Regierungsvorlage die aus Anlass der Berathung der früheren Vorlage im Steuerausschusse zum Ausdrucke gebrachten, und in dessen Entwürfen enthaltenen Wünsche, eine ausgiebige Berücksichtigung gefunden haben, so dass die gegenwärtige Regierungsvorlage den Interessen der Grundbesitzer, wie bei deren Berathung im Steuerausschusse allseitig anerkannt worden ist, in weitaus größerem Maße entspricht.

Ein Vergleich mit den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Grundsteuernachlässe, lässt die neue Vorlage für die Grundsteuerträger als wesentlich günstiger erscheinen.

Zu diesem Zwecke möge hier eine kurze Schilderung der bisnun geltenden Vorschriften über die Bewilligung von Grundsteuernachlässen bei Unglücksfällen Platz finden, welche in den Ländern, wo der stabile Grundsteuerkataster eingeführt wurde, bisher maßgebend waren, welche Vorschriften nach Durchführung der neuen Grundsteuerregelung auch auf die Länder, wo der stabile Kataster nicht bestand, in Galizien*), in der Bukowina, Tirol und Vorarlberg, in Anwendung gekommen sind.

---

*) Das L. G. Bl. für Galizien, Jahrgang 1881, enthält in Nr. 62 die diesfällige Verordnung:

„Nachdem die Umlegung der Grundsteuer infolge der Gesetze vom 28. März 1880 und 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 34 ex 1880 und Nr. 49 ex 1881 vom Jahre 1881 angefangen in allen im Reichsrathe vertretenen Ländern nach dem Verhältnisse des ermittelten Reinertrages der einzelnen steuerpflichtigen Objecte auf Grundlage der letzten Grundsteuerregelung zu erfolgen hat, so hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 16. Juni 1881, Z. 20981, verordnet, dass auch bei Bewilligung von Grundsteuernachlässen aus Anlass von Elementarunfällen von diesem Steuerjahre angefangen einstweilen, und bis zum Zustandekommen des gemäß §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, zu erlassenden neuen diesfälligen Gesetzes nur unter Anwendung der, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Mai 1843 für das Geltungsgebiet der auf analogen Grundsätzen beruhenden Besteuerung nach dem stabilen Kataster genehmigten, mittels Hofkanzleidecret vom 6. November 1843, Z. 15642 und vom 16. August 1844, Z. 17391, sowie in der Belehrung vom 26. August 1844 bekannt gegebenen Bestimmungen vorgegangen werden kann."

Nach Einführung des stabilen Grundsteuerkatasters sollte auch die darnach zur Vorschreibung gelangende Grundsteuer in möglichst stabiler, unveränderter Höhe gezahlt werden; daher denn auch eine Minderung, beziehungsweise Nachsicht der einmal vorgeschriebenen Grundsteuer, nur in zwei Fällen als gesetzlich zulässig erklärt worden ist: nämlich insofern das Object der Besteuerung zerstört, oder wenn der Ertrag desselben ganz oder zum Theile verschlungen wird.

In ersterer Hinsicht bestimmte das Allerhöchste Patent vom 23. December 1817, betreffend die Einführung des stabilen Grundsteuerkatasters, im §. 19, „dass bei Elementarunfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken . . . die Ausscheidung desselben und die Aufhebung der Abgabe einzutreten habe; und waren derlei Elementarunfälle im Wege der Evidenzhaltung des Katasters zu berücksichtigen."

Für den zweiten Fall der Steuernachsichten war angeordnet im §. 20 des citirten Patentes, „dass bei eintretenden Elementarunfällen, welche den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz oder zum Theile verschlingen, zeitweise gänzliche oder theilweise Grundsteuernachlässe gestattet werden".

In näherer Ausführung des letzteren Grundsatzes wurde infolge Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai 1843 und mit dem Hofkanzleidecrete vom 6. November 1843, Z. 15642, Provinzialgesetzsammlung für Niederösterreich, Band XXV, Nr. 185, Folgendes festgesetzt:

„I. Hagel, Überschwemmungen und Feuer, insofern durch dieselben das die Grundlage des Katastralreinertrages bildende Naturalerträgnis zerstört worden ist, geben Anspruch auf Steuernachlass.

Nur auch bei einer in größerer Ausdehnung eintretenden Beschädigung oder Zerstörung des Naturalertrages durch Insecten bleibt es den Behörden unbenommen, ausnahmsweise auch um eine theilweise oder gänzliche Steuernachsicht einzuschreiten, deren Bewilligung der vereinten Hofkanzlei vorbehalten ist.

II. Die Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage bestimmt den zu ertheilenden Steuernachlass in folgenden drei Abstufungen:

a) Bei der Zerstörung von einem Drittheile des Naturalertrages des betreffenden Objectes wird ein Drittheil der Jahressteuer,
b) bei zwei Drittheilen des zugrunde gegangenen Naturalertrages werden zwei Drittheile der Jahressteuer,
c) endlich bei Zerstörung des ganzen Ertrages wird die ganze Jahressteuer nachgelassen.

Für bereits geerntete, nach der Ernte aber entweder auf dem Felde oder in den Aufbewahrungsorten durch Elementarunfälle zugrnnde gehende Früchte ist kein Steuernachlass zu bewilligen."

Für diejenigen Länder, in welchen der stabile Grundsteuerkataster zur Einführung gelangte, waren obige Bestimmungen allein als die gesetzliche Basis für Steuernachsichten maßgebend. Denn rücksichtlich noch anderer Elementarschäden erklärte das Hofkanzleidecret vom 30. Mai 1822, Z. 954, und vom 28. August 1822, Z. 1638, dass eine durch ungünstige Witterung, als: Trockenheit, Nässe, Kälte, Auswitterung u. s. w. herbeigeführte Misernte und Beschädigung umsoweniger einen Anspruch auf Grundsteuernachlass aus dem Titel der Elementarschädigung gibt, als auf diese schon durch Annahme des mittleren Ertrages der Grundstücke bei Verfassung des Katasters die gehörige Rücksicht genommen worden, daher diese Art von Beschädigung nicht noch einmal in die Vergütung gezogen werden kann.

Mit Hofkanzleidecret vom 20. April 1824, Z. 939, wurde der steiermärkisch-kärntnerischen Grundsteuerregulirungs-Provinzialcommission in Graz erinnert, dass bei Steuernachsichten die Schäden durch Schneewehen, sowie Verwinterungen und Spätfröste ausgeschlossen sind.

Laut der Hofkanzleidecrete vom 19. Jänner 1830, Z. 4, und vom 2. März 1830, Z. 742, findet wegen Frostbeschädigungen der Weingärten kein Nachlass in der Grundsteuer statt.

Bezüglich des durch Insecten verursachten Schadens wurde mit Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 21. October 1874, Z. 2693, bedeutet, dass es nicht bloß genüge, die Beschädigung durch Insecten in größerer Ausdehnung darzuthun, sondern dass vielmehr auch dargethan werden müsse, dass die Beschädigung unter Umständen erfolgte, welche abzuwenden außer dem Bereiche menschlicher Kraft gelegen ist.

Bei Waldschäden wurde principiell keine Nachsicht an der Grundsteuer zugestanden, indem das Hofkanzleidecret vom 19. April 1825, Z. 3791, diesfalls bemerkt, dass Elementarunfälle, die auf das Erträgnis der Waldungen in dem Grade einwirken, dass sie eine Berücksichtigung an der Steuer verdienen, sehr selten sind, und wurden daher hierüber keine allgemeinen Normen erlassen.

Aber es wurde dennoch hinzugefügt:

„Sollten Fälle eintreten, wo der Waldertrag durch einen Elementarunfall in solchem Grade leidet, so ist darüber unter Vorlegung der Schadenserhebung von Fall zu Fall zu entscheiden."

Es muss jedoch im Auge behalten werden, dass diese zuletzt angeführten Hofdecrete vor Erscheinen der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Mai 1843, beziehungsweise vor dem auf derselben beruhenden Hofkanzleidecrete vom 6. November 1843, Z. 15642, welches die auf die Steuernachsichten Bezug neh-

menden Vorschriften zusammenzufassen ausdrücklich erklärte, erlassen worden sind; daher denn nur, wie erwähnt, letztere Vorschrift als die einzige gesetzliche Basis für Steuernachlässe in den Ländern, wo der stabile Kataster eingeführt worden, betrachtet werden kann, wonach die durch Hagel, Überschwemmungen und Feuer verursachten Schäden von rechtswegen, jene durch Insecten bewirkten aber, nach freiem Ermessen der Behörden, zum Zwecke der Steuernachsichten berücksichtigt wurden.

Wenn sonach Beschädigungen des Ernteertrages durch anderweitige Elementarereignisse, als: Dürre, Nässe, Frost, Krankheiten der Feldfrüchte, Misswachs, bei Wäldern durch Schneebrüche u. s. w. von der Nachlassgewährung in der Grundsteuer gesetzlich ausgeschlossen waren, so wurden mitunter in ganz besonders rücksichtswürdigen Ausnahmsfällen auf Grund specieller Allerhöchster Ermächtigungen auch bei Beschädigungen der bezeichneten Art Steuernachsichten bewilligt, wenn für die durch solche Beschädigungen Betroffenen eine momentane Nothlage entstand.

Wie schon die frühere Grundsteuergesetzgebung einerseits Abschreibungen in der Grundsteuer wegen Änderung des Grundsteuerobjectes eintreten ließ, und anderseits bei Beschädigungen des Naturalertrages Nachlässe an der Grundsteuer zugestand, so finden diese zwei Arten der Grundsteuerbefreiungen respective Abschreibungen auch in der neuen Grundsteuergesetzgebung ihren Ausdruck.

Bereits im Gesetze über die Regelung der Grundsteuer vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, wurden laut §. 2, Z. 5, von der Grundsteuer befreit: die Bauarea und die Hofräume.

Der §. 3 desselben Gesetzes statuirt eine zeitliche Steuerbefreiung von der Grundsteuer bei öden oder durch Elementarereignisse unproductiv gewordenen Grundstücken, welche durch Beurbarung productiv gemacht werden, auf die Dauer von 10 Jahren, bei neuen Anlagen von Hochwäldern jedoch von 25 Jahren von dem der vollendeten Urbarmachung nachfolgenden Jahre.

Im Gesetze über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, sind auch Bestimmungen über den Abfall der Grundsteuer rücksichtlich der durch Elementarereignisse dauernd oder zeitweilig unproductiv gewordenen Grundparcellen enthalten, und ist in dieser Hinsicht bei dauernden Objectsänderungen bestimmt, dass zufolge §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, ein Abfall an der Steuer eintritt, wenn Grundstücke oder Theile derselben durch Erderschütterungen (Erdrutschungen, Felsstürze), Abspülungen, Änderungen im Laufe der Flüsse oder Überflutung des Meeres gänzlich vernichtet, oder durch diese, sowie sonstige außergewöhnliche Elementarereignisse dauernd unproductiv werden, und wenn einzelne Parcellen die dort sub Z. 2 a), b), c), d), e) normirte Widmung erhalten.

Das bezogene neue Evidenzhaltungsgesetz hat aber hinsichtlich der zeitweiligen Objectsänderungen eine zeitliche Freilassung an der Grundsteuer anlässlich der zeitweiligen Außerculturselzung neu eingeführt, worüber in den §§. 6, 31 und 32 Folgendes bestimmt ist:

„§. 6. Zeitweilige Objectsänderungen treten ein, wenn durch außergewöhnliche Elementarereignisse rücksichtlich ganzer Grundstücke oder Theile derselben der productive Obergrund in einem Grade verschottert oder versandet wird, dass über das Jahr hinaus, in welchem das Elementarereignis stattfand, eine vollständige Ertragslosigkeit des beschädigten Grundstückes oder Theiles desselben eingetreten ist, und dass diese Unterbrechung der regelmäßigen Bewirtschaftung nur durch Anwendung menschlicher Kraft, welche jedoch nicht durch die übliche Bewirtschaftungsmethode bedingt wird, behoben, beziehungsweise nur auf diese Art wieder ein landwirtschaftlicher Ertrag erzielt werden kann.

Solche zeitweilige Objectsänderungen sind jedoch nur beim Ackerlande, bei Wiesen, Gärten, Weingärten und Hutweiden zu berücksichtigen, und auch bezüglich dieser Culturen begründen jene Elementarereignisse keinen Anspruch auf Berücksichtigung, welche periodisch wiederkehrenden örtlichen oder klimatischen Ursachen zuzuschreiben sind, und daher schon bei der zum Zwecke der Regelung der Grundsteuer vorgenommenen Ertragsab- und Einschätzung in Rechnung gezogen wurden.

§. 31. Aus Anlass der durch außergewöhnliche Elementarereignisse bewirkten zeitweiligen Außerculturselzungen (§. 6) hat sich die Freilassung von der Grundsteuer (beziehungsweise deren Abschreibung) auf jene Anzahl von Jahren zu erstrecken, welche nach den bei der Mehrzahl der von dem Elementarereignisse betroffenen Grundbesitzer des innerhalb der Gemeinde, beziehungsweise Steuerbezirkes gelegenen Verwüstungsgebietes erhobenen Verhältnissen erforderlich ist, um die Ursache der Ertragslosigkeit zu beseitigen und wieder einen landwirtschaftlichen Ertrag zu erzielen.

Über diese Jahre hinaus hat ferner eine zeitliche Steuerfreiheit beim Ackerlande, bei Wiesen, Gärten und Weingärten auf zwei Jahre, bei Hutweiden auf ein Jahr einzutreten.

Insofern nur Theile von Grundstücken beschädigt wurden, hat sich die Steuerfreilassung auch nur auf die auf den beschädigten Theil entfallende Steuerquote zu beschränken.

§. 32. Die Erhebung der nach §. 31 maßgebenden Verhältnisse hat auf die im §. 22 vorgezeichnete Art zu erfolgen.

Der Beginn der Steuerfreilassung ist von dem auf das eingetretene Elementarereignis nächstfolgenden Jahre zu zählen.

Insofern jedoch für das Jahr, in welchem das Elementarereignis eintrat, aus dem Titel der Beschädigung des Naturalertrages ein Steuernachlass gesetzlich nicht gebürt, weil zur Zeit des Eintrittes des Elementarereignisses das betreffende Grundstück noch nicht landwirtschaftlich bestellt oder zur landwirtschaftlichen Benützung nicht bestimmt war, ist auch dieses Jahr in die Steuerfreilassung einzubeziehen.

Nach Ablauf der Steuerfreilassung sind die bezüglichen Grundstücke wieder mit demjenigen Reinertrage zu veranschlagen, welcher für dieselben in den Grundsteueroperaten angesetzt ist."

Im Gesetze vom 27. Juni 1885, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886, womit das Gesetz vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) theilweise abgeändert und ergänzt wird, sind in den §§. 7, 8 nachstehende Bestimmungen hinsichtlich der Grundsteuerfreiheit, beziehungsweise Ermäßigung bei Weinculturen enthalten:

„§. 7. Wenn Weinpflanzungen, welche mit der Reblaus behaftet oder durch einen Ansteckungsherd bedroht sind, über behördliche Anordnung oder freiwillig zerstört und mit behördlicher Genehmigung mit neuen Reben wieder hergestellt werden, so genießen dieselben unter den nachbezeichneten Bedingungen eine von der vollendeten Wiederherstellung an laufende achtjährige Grundsteuerfreiheit.

Diese Bedingungen sind:

1. Dass das betreffende Grundstück im ansteigenden Terrain liege und eine so magere Humusschichte besitze, dass es nicht mit größerem Nutzen zu einer anderen ortsüblichen landwirtschaftlichen Cultur verwendet werden kann;

2. dass der neue Rebsatz den für solche Fälle im allgemeinen oder für den besonderen Fall von der Behörde aufgestellten Bestimmungen entspreche.

Nach Ablauf dieser steuerfreien Jahre sind solche Grundstücke wieder mit derjenigen Steuer zu belegen, welcher sie nach Maßgabe der Einschätzung als Weingärten unterlagen.

Zu der oben erwähnten behördlichen Genehmigung und näheren Regelung der Wiederanpflanzung ist die politische Landesstelle und im Recursfalle der Ackerbauminister berufen.

§. 8. Für die Zeit, für welche Grundstücke über behördliche Anordnung (§. 5 des Gesetzes vom 3. April 1875) oder für welche von der Reblaus befallene Weingärten aus freiem Antriebe der Besitzer dem Weinbaue entzogen werden, wird die Grundsteuer nach jener Culturgattung, welcher das betreffende Grundstück zunächst gewidmet wird, unter Berücksichtigung der Bonität und der sonstigen auf den Reinertrag Einfluss nehmenden Momente bemessen. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen."

Durch die citirten gesetzlichen Bestimmungen haben die, wegen Änderungen im Objecte der Grundsteuer oder anderweitiger Widmung desselben, zu gewährenden Grundsteuernachsichten, ihre gesetzliche Lösung gefunden.

Die gegenwärtige Regierungsvorlage beschränkt sich daher auf die Aufgabe, die Bewilligung von Abschreibungen an der Grundsteuer zu regeln in Fällen, in welchen das von dem Objecte zu gewärtigende Naturalerträgnis durch Elementarunfälle vernichtet worden ist.

Während nach dem früheren Stande der diesfälligen Gesetzgebung nur bei Beschädigung der ökonomischen Culturen ein Steuernachlass für das betreffende Jahr platzzugreifen hatte, enthält die neue Vorlage das wertvolle Zugeständnis, dass eine Steuerabschreibung auch beim Waldlande einzutreten haben wird, und zwar eventuell auch für mehrere Jahre (§§. 1, 2, 5).

Hinsichtlich der ökonomischen Culturen soll nach der neuen Vorlage eine Steuerabschreibung schon dann stattfinden, wenn der vierte Theil der Fechsung einer Grundparcelle vernichtet wird (§. 1), während nach dem früheren Gesetze erst die Zerstörung des dritten Theiles des Naturalertrages einen Steuernachlass begründete.

Während die in der IX. Session eingebrachte Regierungsvorlage bloß die Hagel-, Wasser- und Feuerschäden bei landwirtschaftlichen Culturen, beim Waldlande aber die durch Feuer- und Insectenfraß entstandenen Beschädigungen als zur Steuerabschreibung geeignete Fälle statuirt wissen wollte, hat die gegenwärtige Vorlage, im Anschlusse an die im Steuerausschusse der vorigen Session zum Ausdrucke gebrachten Wünsche, den Kreis der Elementarunfälle bei der Landwirtschaft, in denen ein Steuernachlass gewährt werden kann, auch auf andere unabwendbare und in außergewöhnlicher Art eingetretene Ereignisse, als: Frost, anhaltende Dürre, Insecten- und Mäusefraß ausgedehnt, jedoch unter der Bedingung, wenn dadurch das Erträgnis der Landwirtschaft in einem solchen Umfange vernichtet wird, dass hieraus für den betroffenen Grundbesitzer eine momentane Nothlage entsteht.

Indem die k. k. Regierung sich bloß auf die oben aufgezählten Elementarereignisse beschränken zu sollen erachtete, welche bei der Steuerabschreibung in Berücksichtigung zu ziehen sind, begründet sie diesen Standpunkt damit, „dass diese Ereignisse wohl im allgemeinen zu den außergewöhnlichen nicht abwendbaren

gehören, dass sie sich bei ihrem Auftreten bestimmt und deutlich äußern, so dass über den durch dieselben verursachten Schaden kein Zweifel entstehen kann, und die Erhebungsorgane auch in der Lage sind, den Umfang des Schadens am Naturalertrage mit Sicherheit zu constatiren."

Auf eine weitere Ausdehnung des Kreises der bei der Steuerabschreibung zu berücksichtigenden Ereignisse erachtete die k. k. Regierung, wie aus dem Motivenberichte zu dieser Regierungsvorlage zu entnehmen, deshalb nicht einzugehen, weil „von den übrigen zahlreichen Vorkommnissen, welche eine Schmälerung oder Zerstörung des Naturalertrages zur Folge haben, sich dies nicht mit gleicher Bestimmtheit behaupten läßt, denn diese treten zum Theile nicht plötzlich auf, sondern wirken continuirlich auf die Entwicklung der Bodenfrüchte ein, daher die Größe des durch dieselben verursachten Schadens an Quantität und Qualität des Ertrages sich mit Bestimmtheit erst nach dem Ergebnisse der Ernte bestimmen läßt, das ist zu einer Zeit, in welcher die Erhebungsorgane nicht mehr mit Sicherheit zu bestimmen in der Lage sind, ob und in welchem Umfange der Ausfall am Ertrage als eine unmittelbare nicht abwendbare Wirkung bestimmter elementarer Ursachen sich darstellt oder einem Verschulden des Grundbesitzers selbst zuzuschreiben ist."

Der Motivenbericht zur Regierungsvorlage besagt diesfalls weiter:

„Eine große Anzahl der in der Land- und Waldwirtschaft nachtheilig auf den Naturalertrag einwirkenden Ereignisse und Umstände sind alljährliche, mit größerer oder geringerer Nachhaltigkeit auftretende Erscheinungen, welche nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Regelung der Grundsteuer (§§. 5, 19, 22 bis 24 und 29) schon bei der Ermittlung und Feststellung des Catastralreinertrages der einzelnen Grundstücke berücksichtigt worden sind, da die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsclassen der verschiedenen Culturarten derart festgestellt wurden, dass mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag, das heißt, derjenige erfasst wird, welcher sich bei gewöhnlicher Bewirtschaftung nach Abschlag der nothwendigen im Districte gemeingewöhnlichen Bewirtschaftungs- und Gewinnungskosten im Durchschnitte einer, die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren für jeden Besitzer ergibt, da die Normalpreise der Producte nach dem Durchschnitte der letzten 15 Jahre vor der Schätzung mit Auslassung der fünf höchsten Jahre festgestellt wurden und hiebei insbesondere bei Weingärten in der 15jährigen Periode auf den Wechsel mittelmäßiger, guter und schlechter Ertragsjahre, wie auch gänzlicher Fehljahre Bedacht genommen, und, wo es gemeingewöhnlich ist, die Weingärten nach einer Reihe von Jahren ganz auszuroden, der Tarifsatz mit Rücksicht auf den Ertrag der ganzen Periode des Bestandes derselben festgestellt wurde."

„Auch haben einzelne der erwähnten Elementarereignisse in der Regel keine so intensive Wirkung, andere lassen nach der Zeit ihres Eintrittes eine Sanirung des Schadens durch neuerlichen Anbau zu, so dass ein Anspruch auf Steuernachlass überhaupt oder mit Hinblick auf die bereits bei der Ermittlung des Reinertrages für die betroffene Parcelle stattgefundene Berücksichtigung derartiger Schäden nicht zulässig erscheint."

„Außerdem kommen auch die Kosten der Schadenerhebungen in Betracht, die nicht selten mit den Ergebnissen in keinem entsprechenden Verhältnisse stehen würden, sowie auch bei der Frage der Ausdehnung des gesetzlichen Steuernachlassanspruches auf alle Gattungen von Unglücksfällen oder doch auf eine größere Anzahl derselben das Moment nicht außer Acht gelassen werden kann, dass durch die Erweiterung des gesetzlichen Anspruchsrechtes das Erträgnis der Steuer in dem Maße beeinträchtigt würde, in welchem sich die Anspruchstitel vermehren."

„Insbesondere könnte bezüglich der Forstwirtschaft eine weitere Ausdehnung des gesetzlichen Anspruches auf Steuernachlass auf Schäden durch Stürme, Wind, Schneedruck, Frost, Eisanhang und Insecten nicht befürwortet werden, da bei der Reinertragsermittlung ohnehin nur die Preise des Brennholzes mit Außerachtlassung des höheren Ertrages des Werk- und Zeugholzes und der Nebennutzungen zur Grundlage genommen wurden und durch die erwähnten Elementarereignisse der Ertrag nicht vernichtet wird, sondern nur eine Schmälerung erleidet, deren Größe nur schwer und mit oft nicht zu rechtfertigenden Kosten zu bestimmen sein würde."

Zu §. 1. Nachdem das Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, in den §§. 6, 31—33 anlässlich der durch außergewöhnliche Elementarereignisse bewirkten Außerculturſetzungen, über das Jahr, in welchem das Elementarereignis eintrat, hinausreichende Steuerabschreibungen normirt, so erwähnt der §. 1 dieses Umstandes deshalb, dass die auf Grund des Evidenzhaltungsgesetzes ausgesprochenen Steuerfreilassungen durch dieses neue Gesetz nicht berührt werden, wobei selbstverständlich eine Steuerabschreibung nach diesem Gesetze nicht weiter einzutreten haben wird.

Während nach dem Gesetze vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, wie bereits oben bemerkt, im Falle der Beschädigung des Grundsteuerobjectes, Grundsteuernachsichten, beziehungsweise Grundsteuerfreilassungen platzfinden, werden in §. 1, Alinea 1 dieses Gesetzes die Fälle normirt, in denen — conform der früheren Gesetzgebung — eine obligatorische Abschreibung an der Grundsteuer statt-

zufinden hat, wenn nämlich der Naturalertrag der Landwirtschaft durch Hagel, Wasser oder Feuer vernichtet wird.

Nachdem bei der Regelung der Grundsteuer die Erhebung des Reinertrages einer Parcelle als Ausgangspunkt diente, wird unter Anknüpfung an den bisherigen Zustand auch die Beschädigung des Naturalertrages einer Grundparcelle, und zwar, wenn der vierte Theil dieses Naturalertrages vernichtet worden, zum Ausgangspunkte für die Steuerabschreibung angenommen.

Bei dem Umstande, als das Flächenmaß der einzelnen Grundparcellen sehr verschieden ist, wird allerdings bei kleineren Parcellen die Steuernachsicht früher eintreten als bei Parcellen von großer Ausdehnung, da in beiden Fällen die Beschädigung zum vierten Theile des Naturalertrages der Parcelle für die Steuerabschreibung maßgebend ist.

Um in dieser Hinsicht eine Remedur eintreten zu lassen, hauptsächlich auch in Hinsicht auf die durchzuführende Commassirung von Grundstücken, wobei die Bildung von größeren Parcellen in Aussicht steht, amendirte der Steuerausschuss die Regierungsvorlage dahin, dass schon die Beschädigung des Naturalertrages von mindestens einem Hektar bei landwirtschaftlichen Culturen unter allen Umständen genügt, die Steuerabschreibung zu erlangen, wenn die Parcelle über vier Hektar an Ausdehnung hat, welcher Grundsatz bei Waldparcellen, und zwar bei Vernichtung des Holzbestandes von mindestens zehn Hektar an Waldparcellen von über 40 Hektar Ausdehnung, infolge des diesfalls in der vorhergehenden Session geäußerten Wunsches des Steuerausschusses, welchen die gegenwärtige Regierungsvorlage zum Ausdrucke brachte, gleichfalls zur Anwendung gelangt.

Die vom Steuerausschusse vorgeschlagene Textirung des §. 1 in dem Punkte, dass bei ökonomischen Parcellen von mehr als 4 Hektar und bei Waldparcellen von mehr als 40 Hektar die Vernichtung der Producte die Fläche von einem, beziehungsweise von 10 Hektar umfassen muss, involvirt die Absicht, dass in diesen Fällen auch ein dem Naturalertrage von einem Hektar, beziehungsweise 10 Hektar gleichkommender Theil der beschädigten Bodenproducte, berücksichtigt werde.

Ein im Steuerausschusse gestellter Antrag, dass bei Wäldern auch die durch Schnee- und Windbrüche verursachten Schäden bei der Steuerabschreibung zu berücksichtigen wären, ist in Anbetracht der dagegen geltend gemachten Einwendungen, welche oben ausführlich geschildert sind, zurückgezogen worden.

Dabei ist zu bemerken, dass bei Berechnung des aliquoten Theiles der Beschädigung die Parcelle im Sinne des §. 2 nur rücksichtlich der bebauten Fläche in Anschlag zu nehmen ist.

Zu dem Alinea 4 des §. 1 wurde im Steuerausschusse auch noch „das andauernde Regenwetter während der Erntezeit" als neuer Grund für die facultative Steuerabschreibung aufgenommen, sowie die Vernichtung des Naturalertrages bei Weinculturen durch den Peronospora viticola genannten Pilz, dann das Oidium (Traubenpilz), weil der erstgenannte Pilz erst in der Zeit nach Durchführung der Grundsteuerregelung aufgetreten ist, daher während derselben bei Erhebung des Reinertrages von Weinbergen auch nicht berücksichtigt werden konnte, und weil derselbe, da bis nun ein wirksames Mittel zur Bekämpfung desselben nicht bekannt ist, zu den unabwendbaren Calamitäten des Weinbaues gehört.

Die Gewährung der Steuernachsicht in den Fällen des Alinea 4 des §. 1 ist nach der Regierungsvorlage an die Bedingung geknüpft, dass durch die unabwendbaren und in außergewöhnlicher Art eingetretenen Ereignisse das Erträgnis der Landwirtschaft in einem bedeutenden, und zwar in einem solchen Umfange vernichtet ist, dass hieraus für den betroffenen Grundbesitzer eine Nothlage entsteht, welch letztere Voraussetzung laut der oben berührten Allerhöchsten Ermächtigung zum Zwecke der Gewährung von Steuernachlässen in den genannten Fällen, auch bis nun unerläßlich war.

Behufs Abschwächung des rein subjectiven Momentes, welches in dieser Bestimmung etwa gelesen werden konnte, erachtete der Steuerausschuss die in der Regierungsvorlage enthaltenen Worte „momentane Nothlage" in die beantragte Textirung „zeitweilige landwirtschaftliche Nothlage" abändern zu sollen.

Zu §. 2. Nachdem in diesem Paragraphe die Bestimmung getroffen wird, dass behufs Beurtheilung des Grades des am Naturalertrage der landwirtschaftlichen Cultur verursachten Schadens lediglich der bebaute Theil der Parcellen in Betracht zu ziehen ist, so ergeben sich hieraus folgende Consequenzen:

Einestheils wird, wenn z. B. eine Grundparcelle von 4 Hektar Ausmaß auf 2 Hektaren bebaut, mit 2 Hektaren zur Brache bestimmt wird, die Beschädigung mindestens des vierten Theiles des Naturalerträgnisses von den 2 bebauten Hektaren den Anspruch auf Steuerabschreibung begründen, anderntheils wird auch nur der Reinertrag nicht der ganzen 4 Hektare umfassenden Parcelle, sondern nur jener des bebauten Theiles derselben, das ist von 2 Hektaren für die Steuerabschreibung zur Grundlage genommen werden.

Nachdem das Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters nach §. 6 nur dann eine Steuerabschreibung gestattet, wenn die zeitweilige Außerculturfetzung eines Grundstückes über das Jahr hinaus, in welchem das Elementarereignis eintrat, eine vollständige Ertraglosigkeit des beschädigten Grundstückes zur Folge hatte, die nach §. 32 desselben Gesetzes zu gewährende Steuerfreilassung auch nur unter der Voraussetzung des §. 6, dass nämlich die Ertraglosigkeit über das erwähnte Jahr hinaus andauert, eintritt, statuirt das Alinea 2 zu §. 2 der gegenwärtigen Vorlage die Abschreibung der Grundsteuer für einen neuen Fall: wenn Parcellen- oder Parcellentheile, wenn sie auch bei Eintritt des Elementarereignisses noch nicht landwirtschaftlich bestellt, jedoch nach der gemeindeüblichen Bewirtschaftungsmethode zum Anbau bestimmt waren, durch das Ereignis auch nur für das Bewirtschaftungsjahr ganz ertragsunfähig wurden.

In Alinea 3 wird die Art der Ermittlung der Schäden beim Waldlande geregelt in Bezug auf die Erhebung des vernichteten Holzbestandes mit Rücksicht auf den jährlichen Ertrag und das Alter des Holzbestandes.

Die Motive zur Regierungsvorlage führen diesbezüglich aus:

„In der Regel wird die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, bei einem geordneten Forstbetriebe an der Hand von Forstkarten oder der Katastralmappe ohne oder mit geringeren Vermessungsarbeiten ermittelt werden können.

Die Vermessung der beschädigten Fläche würde aber in dem Falle sehr schwierig und zeitraubend sein, wenn der Brand sprungweise gewüthet hat, daher beschädigte Stellen mit unbeschädigten abwechseln.

In einem solchen Falle kann sich zur Vermeidung unverhältnismäßiger Erhebungskosten nur auf eine approximative Abschätzung des Verhältnisses der beschädigten Fläche zur unbeschädigten beschränkt werden.

Als Anhaltspunkt für diese Schätzung soll die Ermittlung auf einer Probefläche von Einem Joche dienen.

Was den jährlichen Naturalertrag (Holzzuwachs) anbelangt, so erscheint eine besondere Ermittlung desselben nicht erforderlich, weil die Steuerabschreibung in keinem Falle mehr betragen kann als die Vorschreibung, letztere aber von dem im Grundsteueroperate per Joch veranschlagten Katastralreinertrage bedingt, daher der der Steuerabschreibung zugrunde zu legende jährliche Naturalertrag durch den jährlichen Katastralreinertrag gegeben ist.

Im Sinne des §. 34 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, beziehungsweise des Gesetzes vom 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54, ist es vorgekommen, dass einzelne Waldkörper in mehrere Bonitätsclassen eingeschätzt wurden.

Sind diese Bonitätsabschnitte vermessen und in der Katastralmappe eingezeichnet worden, so erscheint es, wenn sich die Beschädigung durch Brand nicht ohnehin auf alle Bonitätsabschnitte erstreckt, jedenfalls viel zweckmäßiger und einfacher, die beschädigten Bonitätsabschnitte für sich in Betracht zu ziehen, weil für jeden derselben der jährliche Reinertrag unmittelbar dem Grundsteueroperate entnommen werden kann.

Wo jedoch die Bonitätsabschnitte nur à la vue nach aliquoten Theilen bestimmt und nur approximativ in der Mappe angedeutet wurden, ergibt sich der jährliche Reinertrag der ganzen Parcelle aus dem Durchschnitte des auf die aliquoten Theile per Joch entfallenden Reinertrages.

Es wird daher vorerst dieser durchschnittliche Reinertrag per Joch zu ermitteln und sodann der Steuerabschreibung zugrunde zu legen sein.

Wäre z. B. eine Waldparcelle per 220 Joch eingeschätzt zu 1/4 in die II. Tarifsclasse à 4 fl. per Joch, zu 2/4 in die IV. Tarifsclasse à 2 fl. 20 kr. per Joch und zu 1/4 in die V. Tarifsclasse à 1 fl. 20 kr. per Joch, so würde sich der Reinertrag der Parcelle ergeben, wie folgt:

für 55 Joch mit	220 fl.
„ 110 „ „	242 „
„ 55 „ „	66 „
zusammen für die ganze Parcelle mit .	528 fl.

sohin im Durchschnitte per Joch mit 2 fl. 40 kr.

Wie bei Veranschlagung des jährlichen Naturalertrages muss auch für die Bestimmung des Alters des vernichteten Holzbestandes der Grundsatz als maßgebend festgehalten werden, dass die Steuerabschreibung nur im Hinblicke auf die correspondirende Besteuerungsgrundlage erfolgen könne.

Beim Waldlande wurde nun in Gemäßheit des §. 29 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, die Abtriebsperiode (Turnus) ermittelt und der Tarifbildung in der Weise zugrunde gelegt, dass der gesammte in niederösterreichischen Klaftern zu 30 Zoll Scheiterlänge ermittelte Naturalertrag der Abtriebsperiode nach Maßgabe der Dauer der Abtriebsperiode (Anzahl der Jahre) auf ein Jahr veranschlagt wurde.

Es wird demnach während der ganzen Abtriebsperiode nur ein solcher Naturalertrag versteuert, welcher dem jährlichen Reinertrage vervielfältigt durch die Anzahl der Jahre des Turnus entspricht.

Hiernach kann auch bei der Steuerabschreibung nicht über diese Anzahl von Jahren hinausgegangen werden.

Weiters kommt in Betracht zu ziehen, dass sich die Steuerabschreibung nicht auf die der Calamität nachfolgenden Jahre, sondern nur auf die Periode vor derselben beziehen kann, indem nur rücksichtlich der letzteren Periode von einer Schmälerung des versteuerten Ertrages gesprochen werden kann.

In Bezug auf das bei der Steuerabschreibung zu berücksichtigende Alter des vernichteten Holzbestandes erscheint daher auch durch den Umstand eine Grenze gezogen, dass dieses Alter in eine Periode zurückgreifen kann, in welcher eine Besteuerung des Waldes nach früheren Besteuerungssystemen thatsächlich nicht stattgefunden hat, daher auch die Basis für eine Steuerabschreibung nicht vorhanden ist."

Zu §. 3. Unter Abweichung von der bisherigen Praxis, auf welche in den Motiven der Regierungsvorlage zu §. 3 hingewiesen wird und wornach für Beschädigungen der bereits vom Boden getrennten Bodenproducte kein Steuernachlass gewährt wird, statuirt der Wortlaut der neuen Regierungsvorlage im §. 3, dass hiefür der Zeitpunkt, in welchem die Früchte geerntet worden sind, maßgebend ist; demzufolge wird auch für bereits vom Boden getrennte, aber noch nicht geerntete Bodenproducte, falls selbe während der Zeit nach erfolgter Trennung derselben vom Boden bis zum Zeitpunkte der Einheimsung, durch Elementarunfälle zerstört werden, die Steuerabschreibung erfolgen.

Der Steuerausschuss hat diesen Gedanken in einer deutlicheren Fassung des §. 3 zum Ausdrucke gebracht und das hierauf abzielende Amendement einstimmig beschlossen.

Es schien dem Steuerausschusse nicht gerecht, dem einen Grundbesitzer für seine am Felde noch stehenden Früchte im Falle der Elementarbeschädigung einen Steuernachlass zu bewilligen, hingegen einem zweiten Grundbesitzer diesen Nachlass zu versagen, wenn er auch schon die Kosten des Schnittes der Frucht bestritten und wegen vor der Einheimsung derselben erlittener Vernichtung der Frucht einen weit größeren Verlust, als der Erste, erlitten hat.

Nachdem die Versicherungsgesellschaften zumeist nur die Versicherung von bereits geernteten, nicht aber von am Felde bloß geschnittenen, aber noch nicht geborgenen Feldfrüchten gegen Beschädigungen übernehmen, ist für den Grundbesitzer zumeist auch die Möglichkeit ausgeschlossen, sich vor einem eventuellen Schaden zu schützen.

Auch gibt es Feldfrüchte, welche nach dem Schnitte gar nicht sofort geerntet werden können, sondern nach erfolgter Trennung vom Boden und vor der Ernte noch eine gewisse Zeit am Felde liegen müssen, z. B. der Raps, die mit Klee untermischte Gerste, das Heu u. s. w.

Ein im Steuerausschusse gestellter Antrag, speciell beim Rapse, wenn selber nach erfolgter Trennung vom Boden auf dem Felde zum Zwecke der Trocknung liegend durch Hagel vernichtet wird, die Zulässigkeit der Steuernachsicht, in das Gesetz aufzunehmen, wurde seitens der k. k. Regierung ausdrücklich als im Sinne des eingebrachten Gesetzentwurfes gelegen, für zulässig erklärt, wenn die Bedingung beigefügt wird, dass die sohin vernichtete Feldfrucht in unveränderter Lage bis zum Erscheinen der Schadenerhebungscommission auf dem Felde belassen wird, um die Beschädigung der Feldfrucht überhaupt und den Grad derselben insbesondere unzweifelhaft constatiren zu können.

Nachdem der §. 3 der Regierungsvorlage im Steuerausschusse eine neue Stylisirung erfuhr, welche die Vernichtung aller Gattungen der Bodenproducte überhaupt, sohin auch des Rapses insbesondere umfasst, wurde der erwähnte Antrag angesichts der ausdrücklichen Erklärung des Herrn Regierungsvertreters zurückgezogen; hiebei ist jedoch vom Ausschusse die Ansicht ausgesprochen worden, dass die Beschädigungen der Feldfrüchte im Zeitraume nach deren Trennung vom Boden bis zum Zeitpunkte der Einheimsung, behufs Erlangung der Steuerabschreibung in jedem Falle gehörig constatirt, beziehungsweise vom betroffenen Grundbesitzer unzweifelhaft erwiesen werden müssen, um den Staatsschatz nicht mannigfachen Benachtheiligungen auszusetzen.

Die §§. 4 und 5 wurden conform der Regierungsvorlage angenommen und eignete sich der Steuerausschuss auch die folgenden Motive zur Regierungsvorlage an:

Zu §. 4. In der mit dem Hofkanzleidecrete vom 26. August 1844, Z. 17391 hinausgegebenen Belehrung zur Erhebung und Nachweisung der Elementarunfälle war lediglich der Grundsatz aufgenommen, dass dort, wo gemeindeüblich der Bau einer zweiten Fechsung stattfindet, die erste Frucht für zwei Drittel und die zweite Frucht für ein Drittel des Ertrages anzunehmen ist.

Aber auch, wenn von dem Elementarereignisse eine Culturgattung betroffen wird, bei welcher gemeindeüblich ein zweiter Anbau nicht stattfindet, kann in dem Falle, wenn durch einen neuen Anbau ein Naturalertrag erzielt werden konnte, dieser Umstand nicht außer Betracht bleiben.

Anderseits wäre es unbillig, in diesem Falle auf den ersten Anbau keine Rücksicht zu nehmen.

Es dürfte daher die Bestimmung des Punktes 2 als eine dem Interesse der Grundbesitzer entsprechende anerkannt werden.

Zu §. 5. Abweichend von den bisherigen Bestimmungen, wonach das Anspruchsrecht auf einen Steuernachlass bei Verlust des Drittels des Naturalertrages und in Abstufungen nach Dritteln eintritt, wird dieses Recht schon bei dem Verluste des vierten Theiles des Naturalertrages in vier Abstufungen mit Vierteln in der Erwägung zugestanden, dass der Erhebungscommission durch diese Gesetzesbestimmung eine dem wirklichen Bestande entsprechende Abschätzung der Größe der Schäden wesentlich erleichtert wird.

In Bezug auf die Ermittlung der zur Abschreibung zu bewilligenden Steuerquoten, musste dem Umstande Rechnung getragen werden, dass den Bestimmungen des Artikels IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49 gemäß, in jenen Fällen, in denen die Begünstigung einzutreten hat, daher die Steuer nicht nach dem allgemeinen Steuerprocente, sondern nach dem Ausmaße des Jahres 1880 mehr 10 Procent und einen von Jahr zu Jahr um ein Zehntel steigenden Theil der restlichen Steuererhöhung bemessen wird, für die Steuerbemessung der Gesammtbesitz des Steuerträgers im Steuerbezirke, beziehungsweise im Geltungsgebiete des Gesetzes maßgebend ist.

In diesen Fällen ergibt sich aus dem Entgegenhalte des hiernach sich herausstellenden Steuerbetrages vom ganzen Besitze zum Reinertrage desselben das Verhältnis der Steuerleistung, welches in Procenten ausgedrückt, gleichmäßig auf alle Parcellen in Anwendung zu kommen hat.

Insolange sonoch die Übergangsbestimmungen des Artikels IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881 in Anwendung kommen, wird, um nicht einen höheren Betrag in Abschreibung zu bringen, als der thatsächlichen Vorschreibung entspricht, die im Gesetzentwurfe angedeutete Ermittlung vorgenommen werden müssen.

Bei Waldschäden wird überdies im Hinblicke auf den Umstand, dass die Steuerabschreibung für die vergangenen Jahre zu bewilligen ist (§. 2), eventuell die Ermittlung der thatsächlichen Vorschreibung nach den früheren Besteuerungssystemen vorgenommen werden müssen.

Die Erhebung des Alters des vernichteten Holzbestandes, als eines Hauptfactors der Steuerabschreibung, wird in dem Falle mit der größten Genauigkeit vorgenommen werden können, wenn die verschiedenen Altersclassen und deren Flächenausdehnung sichergestellt und für sich in Betracht gezogen werden können, demnach eine Durchschnittsberechnung zu vermeiden ist.

Die minder verlässliche Ermittlung nach dem durchschnittlichen Alter soll demnach nur in Ausnahmsfällen in Anwenduug gebracht werden.

Solche Fälle dürften sich übrigens nur bei Waldbeständen von geringerer Ausdehnung ergeben.

Den Bestimmungen des §. 5 gemäß wird sonach bei Waldschäden die Steuerabschreibung in der Weise zu ermitteln sein, dass der nach der thatsächlichen Vorschreibung auf Ein Joch der Parcelle (oder Altersclasse) entfallende Steuerbetrag aus dem Verhältnisse der Steuer zum Flächenmaße zu berechnen, sodann die jochweise Grundsteuer für die maßgebende Anzahl von Jahren zu summiren und die Summe per Joch hierauf auf die Fläche zu veranschlagen ist, auf welcher der Holzbestand der Parcelle (oder Altersclasse) vernichtet wurde.

Zu §. 6. Indem der Steuerausschuss die in der Regierungsvorlage normirte Frist von 5 Tagen zur Anzeige des Schadens beibehält, welche Anzeige selbstverständlich mündlich oder schriftlich nach Tarifpost 44 q des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, gebürenfrei (stempelfrei) geschehen kann, fand er sich veranlasst, den Beisatz zu machen, dass bei schriftlichen Anzeigen es genügt, die Anzeige innerhalb der fünftägigen Frist zur Post zur geben; welcher Zusatz im Falle von Communicationsstörungen von Bedeutung wird.

Indem weiter die Regierungsvorlage dahin amendirt wurde, dass die Anzeige nicht binnen fünf Tagen nach Eintritt des Ereignisses (wie die Regierungsvorlage proponirte), sondern binnen fünf Tagen nach Eintritt des Schadens zu erfolgen hat, wurde der Zeitpunkt der Anzeige angemessener festgesetzt, indem bei einigen Ereignissen, insbesondere den im §. 1, Alinea 4 genannten, z. B. bei anhaltender Dürre u. s. w. der Schaden nicht sofort, sondern viel später eintritt, manchmal durch nachfolgendes Regenwetter der Nachtheil der Dürre wieder gutgemacht wird — daher erst vom Zeitpunkte des nun einmal wirklich eingetretenen und nicht zu behebenden Schadens die Anzeige erst am Platze ist. Selbstverständlich ist eine unverzügliche Anzeige von den Schäden unbedingt geboten, damit der Schaden gehörig constatirt werden könne.

Die Anzeige ist in der Regel bei der Steuerbehörde erster Instanz, d. i. der k. k. Bezirkshauptmannschaft u. s. w. einzubringen, nicht aber beim k. k. Steueramte; nur ausnahmsweise und nur unter der Bedingung, dass eine außergewöhnliche Störung des Verkehrs eingetreten, kann laut §. 7 auch beim k. k. Steueramte die Anzeige vom Schaden erstattet werden.

Hinsichtlich der Legitimation zur Anzeige des Schadens wurde im Steuerausschusse hervorgehoben, dass der Ausdruck Besitzer von Grundstücken diesfalls im weiteren Sinne verstanden wird, dass die Anzeige für die Frauen auch von deren Ehemännern, für nicht Eigenberechtigte von deren Vertretern zu erstatten ist, dass bei mehreren Mitbesitzern auch die nur von einem derselben erstattete Anzeige für alle übrigen gilt u. s. w. Der anwesende Vertreter der k. k. Regierung stimmte dieser eben entwickelten Anschauung bei.

Das bei §. 8 in der Regierungsvorlage vorkommende Alinea 3 wurde im Steuerausschusse als entbehrlich fallen gelassen.

Zu §. 11. Die Bewilligung der Steuerabschreibung bei Waldschäden überhaupt und in den Fällen des §. 1, Alinea 4, wird dem Finanzminister vorbehalten, theils wegen der Höhe der abzuschreibenden, eventuell zurückzuvergütenden Steuerbeträge infolge des Zugeständnisses einer möglicherweise eine lange Reihe von Jahren umfassenden Steuerabschreibung, theils wegen der in den Fällen des §. 1, Alinea 4 in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse.

Die Aufschrift der Gesetzesvorlage spricht von Abschreibungen an der Grundsteuer und verläſst die bisherige übliche Bezeichnung Grundsteuernachlässe, weil zufolge Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. October 1881, Z. 1310, auch bei erfolgter Bewilligung von Nachlässen an der staatlichen Grundsteuer die auf die einmal vorgeschriebene Staatssteuer umgelegten Communalzuschläge nicht zu entfallen haben.

Um daher die Möglichkeit zu eröffnen, dass beim Abfalle der Staatssteuer infolge von Elementarschäden auch die hierauf von den autonomen Körperschaften umgelegten Zuschläge entfallen, wurde der Ausdruck gewählt, dass bei Elementarunfällen künftighin nicht bloß ein Steuernachlass, sondern eine förmliche Steuerabschreibung für das betreffende Jahr erfolgen soll.

Nachdem im Steuerausschusse darauf hingewiesen worden ist, dass ungeachtet der durch Elementarunfälle entstandenen Schäden, welche einen Anspruch auf Steuernachlässe begründeten, mitunter mit der Grundsteuereintreibung vorgegangen wird, erachtete der Steuerausschuss eine diesbezügliche Resolution dem hohen Hause zur Beschlussfassung vorlegen zu sollen, damit dergleichen Übelständen, falls sie überhaupt vorgekommen sein sollten, in Hinkunft vorgebeugt werde.

Der Steuerausschuss stellt folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle:

1. dem beifolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen; und weiter

2. folgende Resolution beschließen: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den durch Elementarschäden betroffenen Gemeinden die Erhebung der Schäden mit thunlichster Beschleunigung vornehmen zu lassen und inzwischen mit Grundsteuereintreibungen innezuhalten";

3. endlich beschließen, es seien hiedurch nachstehende Petitionen als erledigt zu betrachten, und zwar die Petitionen:

Zahl 30. Der Bezirksvertretung Libochovic in Böhmen wegen Einbeziehung des Frostes, der Dürre und Nässe, in das Gesetz, betreffend die Grundsteuernachlässe bei Elementarschäden (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ed. Grégr).

„ 366. Des landwirtschaftlichen Vereines des Bezirkes Brandeis an der Elbe im Punkte der Berücksichtigung der Dürre als Elementarschaden bei Grundsteuernachlässen (überreicht durch den Abgeordneten Victor Veselý).

„ 375. Der Bezirksvertretung Welwarn um gesetzliche Regelung der Grundsteuernachlässe bei durch Frost und Dürre verursachten Feldschäden (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ed. Grégr).

„ 457. Des landwirtschaftlichen Vereines des Bezirkes Libochovic in Böhmen um Erlassung eines Gesetzes, durch welches bei Schäden infolge anhaltender Dürre und Fröste, Nachlässe an der Grundsteuer bewilligt werden (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ed. Grégr).

„ 459. Des landwirtschaftlichen Lesevereines in Sloupnic bei Leitomischl in Böhmen im Punkte der Berücksichtigung der anhaltenden Dürre als Elementarschaden bei Grundsteuernachlässen (überreicht durch den Abgeordneten Heinrich).

„ 898. Des landwirtschaftlichen Vereines des Bezirkes Libochovic wegen Berücksichtigung des Frostes, anhaltender Dürre und des Insecten- und Mäusefraßes als Grundes zur obligatorischen Gewährung von Grundsteuernachlässen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ed. Grégr).

„ 1045. Des landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsvereines Beseda „Zvon" in Počátek mit gleichem Petite (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Špaček).

Zahl 1059. Der Bezirksvertretung Dobřiš in Böhmen im Punkte, dass Dürre, Nässe und Frost zu den Elementarunfällen gehören, wegen welcher Grundsteuerabschreibungen einzutreten haben (überreicht durch den Abgeordneten Šulc).

„ 1083. Des Bezirksausschusses und des landwirtschaftlich-industriellen Bezirksvereines in Rakonitz, im Punkte desselben Petites (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Trojan).

„ 1128. Des landwirtschaftlichen Vereines des Bezirkes Laun in Böhmen um Berücksichtigung des Frostes, anhaltender Dürre und des Insecten- und Mäusefraßes als Grundes zur obligatorischen Gewährung von Grundsteuernachlässen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ed. Grégr).

„ 1230. Des landwirtschaftlichen Vereines in Lohovic in Böhmen mit gleichem Petite (überreicht durch den Abgeordneten Šulc).

„ 1343. Der Gemeindevorsteher des Bezirkes Tábor um Vervollständigung der Regierungsvorlage, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer bei Elementarunfällen (überreicht durch den Abgeordneten Fišera).

„ 1366. Des landwirtschaftlichen Vereines in Záhlinic mit dem Sitze in Kremsier um Amendirung der Regierungsvorlage, betreffend die Grundsteuernachlässe bei Elementarschäden (überreicht durch den Abgeordneten Skopalik).

Wien, 13. April 1886.

Dr. Poklukar,
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

Eine Abschreibung an der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse hat — insoferne nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, eine Steuerbefreiung eintritt — stattzufinden, wenn bei der Landwirtschaft das Naturalerträgnis der Grundparcelle durch Hagel, Wasser oder Feuer wenigstens mit dem vierten Theile vernichtet worden ist.

Bei Waldungen hat eine Abschreibung an der Grundsteuer einzutreten, wenn der Holzbestand der Waldparcelle mit mindestens dem vierten Theile, bei Parcellen von mehr als 40 Hektar Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 10 Hektar derselben durch Brand vernichtet wurde.

Hiebei ist auch die infolge Insectenfraßes, behufs Verhütung der weiteren Ausbreitung desselben nothwendig gewordene Zerstörung der Holzbestände durch Feuer als Brandschaden zu behandeln.

Anträge des Steuerausschusses.

§. 1.

Eine Abschreibung an der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse hat — insofern nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, eine Steuerbefreiung eintritt — stattzufinden, wenn bei *landwirtschaftlichen Grundparcellen bis zu vier Hektar Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses der Parcelle, bei Parcellen von über vier Hektar Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens einem Hektar* durch Hagel, Wasser oder Feuer vernichtet worden ist.

Bei Waldungen hat eine Abschreibung an der Grundsteuer einzutreten, wenn *mindestens der vierte Theil des Holzbestandes der Waldparcelle*, bei Parcellen von mehr als 40 Hektar Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 10 Hektar derselben durch Brand vernichtet wurde.

Hiebei ist auch die infolge Insectenfraßes, behufs Verhütung der weiteren Ausbreitung desselben nothwendig gewordene Zerstörung der Holzbestände durch Feuer als Brandschaden zu behandeln.

Regierungsvorlage.

Wird durch andere unabwendbare und in außergewöhnlicher Art eingetretene Ereignisse, als: Frost, anhaltende Dürre, Insecten- und Mäusefraß, das Erträgnis der Landwirtschaft in einem solchen Umfange vernichtet, dass hieraus für den betroffenen Grundbesitzer eine momentane Nothlage entsteht, so kann der Finanzminister die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Behufe der dem Umfange der Beschädigung entsprechenden Abschreibung an der Grundsteuer gestatten.

§. 2.

Behufs Beurtheilung des Grades des am Naturalertrage der landwirtschaftlichen Culturen verursachten Schadens ist lediglich der bebaute Theil der Parcellen in Betracht zu ziehen und sodann der Grad der Vernichtung des auf dem bebauten Theile gewärtigten Ertrages zu bestimmen.

Parcellen oder Parcellentheile, welche bei Eintritt des Elementarereignisses noch nicht landwirtschaftlich bestellt, jedoch nach der gemeindeüblichen Bewirtschaftungsmethode zum Anbaue bestimmt waren, sind in dem Falle in die Schadensermittlung einzubeziehen, wenn sie durch das Ereignis für das Bewirtschaftungsjahr ganz ertragsunfähig wurden.

Bei Waldparcellen ist der Steuerabschreibung der vernichtete Holzmassavorrath (Massengehalt) zugrunde zu legen, welcher sich aus dem im Catastraloperate veranschlagten jährlichen Holzzuwachse (jährlicher Naturalertrag) hinsichtlich der Fläche, bezüglich welcher der Holzbestand vernichtet wurde, vervielfältigt durch das Alter des vernichteten Holzbestandes ergibt.

Kann die Fläche, bezüglich welcher der Holzbestand vernichtet wurde, nach den vorhandenen Behelfen (Catastralacten, Forstkarten 2c.) oder durch Messung aus dem Grunde nicht ermittelt werden, weil die Vernichtung nicht auf einem zusammenhängenden Gebiete, sondern sprungweise stattgefunden hat, so ist bezüglich dieses Gebietes auf einer Probefläche von mindestens einem Joche der Grad der Vernichtung per Joch zu erheben und sodann auf die beschädigte Gesammtfläche in Anschlag zu bringen.

Der jährliche Naturalertrag (Holzzuwachs) ist mit jenem Geldbetrage in Anschlag zu bringen, welcher nach dem Durchschnitte der Abtriebsperiode als jährlicher Reinertrag per Joch der beschädigten Parcelle im Operate des Grundsteuercatasters eingetragen ist.

Wo der Waldkörper in mehrere Bonitätsclassen eingeschätzt wurde, sind die einzelnen Bonitätsclassen

Anträge des Steuerausschusses.

Wird durch andere unabwendbare und in außergewöhnlicher Art eingetretene Ereignisse, als: Frost, anhaltende Dürre, andauerndes Regenwetter während der Erntezeit, Insecten- oder Mäusefraß, den Perenospora viticola genannten Pilz, oder das Oidium (Traubenpilz) das Erträgnis der Landwirtschaft in einem solchen Umfange vernichtet, dass hieraus für den betroffenen Grundbesitzer eine zeitweilige landwirtschaftliche Nothlage entsteht, so kann der Finanzminister die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Behufe der dem Umfange der Beschädigung entsprechenden Abschreibung an der Grundsteuer gestatten.

§. 2.

Behufs Beurtheilung des Grades des am Naturalertrage der landwirtschaftlichen Culturen verursachten Schadens ist lediglich der bebaute Theil der Parcellen in Betracht zu ziehen und sodann der Grad der Vernichtung des auf dem bebauten Theile gewärtigten Ertrages zu bestimmen.

Parcellen oder Parcellentheile, welche bei Eintritt des Elementarereignisses noch nicht landwirtschaftlich bestellt, jedoch nach der gemeindeüblichen Bewirtschaftungsmethode zum Anbaue bestimmt waren, sind in dem Falle in die Schadensermittlung einzubeziehen, wenn sie durch das Ereignis für das Bewirtschaftungsjahr ganz ertragsunfähig wurden.

Bei Waldparcellen ist der Steuerabschreibung der vernichtete Holzmassavorrath (Massengehalt) zugrunde zu legen, welcher sich aus dem im Catastraloperate per Joch veranschlagten jährlichen Holzzuwachse (jährlicher Naturalertrag) bezogen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, und vervielfältigt mit dem Alter des vernichteten Holzbestandes ergibt.

Kann die Fläche, bezüglich welcher der Holzbestand vernichtet wurde, nach den vorhandenen Behelfen (Catastralacten, Forstkarten 2c.) oder durch Messung aus dem Grunde nicht ermittelt werden, weil die Vernichtung nicht auf einem zusammenhängenden Gebiete, sondern sprungweise stattgefunden hat, so ist bezüglich dieses Gebietes auf einer Probefläche von mindestens einem Joche der Grad der Vernichtung per Joch zu erheben und sodann auf die beschädigte Gesammtfläche in Anschlag zu bringen.

Der jährliche Naturalertrag (Holzzuwachs) ist mit jenem Geldbetrage in Anschlag zu bringen, welcher nach dem Durchschnitte der Abtriebsperiode als jährlicher Reinertrag per Joch der beschädigten Parcelle im Operate des Grundsteuercatasters eingetragen ist.

Wo der Waldkörper in mehrere Bonitätsclassen eingeschätzt wurde, sind die einzelnen Bonitätsclassen

Regierungsvorlage.

in dem Falle für sich in Betracht zu ziehen, wenn selbe genau abgegrenzt sind.

Andernfalls ist zum Zwecke der Steuerabschreibung der durchschnittliche Reinertrag per Joch zu ermitteln.

Hinsichtlich der Bestimmung des Alters der einzelnen Altersclassen darf die im Operate des Grundsteuercatasters als Besteuerungsgrundlage veranschlagte Abtriebsperiode nicht überschritten werden.

Auch darf in keinem Falle das Alter höher angenommen werden, als die Jahre betragen, während welcher der Wald als solcher in Besteuerung gezogen ist.

§. 3.

Tritt eines der im §. 1, Alinea 1, bezeichneten Elementarereignisse zu einem Zeitpunkte ein, zu welchem die landwirtschaftlichen Bodenproducte bereits geerntet waren, so hat eine Steuerabschreibung wegen Beschädigung der geernteten Bodenproducte nicht stattzufinden, und zwar ohne Unterschied, ob die geernteten Bodenproducte unter Dach (in Scheuern, Schoppen, Stadeln zc.) gebracht, oder am Felde (in Tristen, Schobern, Feimen, Diemen, Mieten, Gruben zc.) aufbewahrt wurden.

§. 4.

In Bezug auf die Beurtheilung des Umfanges der Beschädigung ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Culturen der Jahresertrag ins Auge zu fassen, welcher in dem Bewirtschaftungsjahre, in welchem das Ereignis eintrat, erzielt werden sollte.

In dieser Hinsicht ist Nachstehendes zu beachten:

1. Sind hinsichtlich der Cultur, in welcher die Parcelle steht, zwei Ernten im Jahre gemeindeüblich, so ist die erste Frucht mit zwei Dritteln und die zweite Frucht mit einem Drittel des Jahresertrages zu bewerten.

2. In gleicher Weise ist der vernichtete erste Anbau in dem Falle nur mit zwei Dritteln des Jahresertrages anzunehmen, wenn durch neuen Anbau ein Naturalertrag erzielt werden konnte.

3. Bei gemischten Culturen ist die Beschädigung der Hauptfrucht mit zwei Dritteln, jene der Nebenfrucht mit einem Drittel des Jahresertrages anzunehmen.

Als Hauptfrucht ist jene zu betrachten, welche der im Grundsteueroperate eingetragenen Culturgattung entspricht.

4. Bei wiederholter Beschädigung der Parcelle in demselben Bewirtschaftungsjahre ist auf die wegen der vorangegangenen Beschädigung gesetzlich begründeten oder bereits bewilligten Steuerabschreibungen insoferne Rücksicht zu nehmen, als die in einem Jahre zu bewilligenden Steuerabschreibungen die von dem Grundstücke entfallende Jahressteuer nicht überschreiten dürfen.

Anträge des Steuerausschusses.

in dem Falle für sich in Betracht zu ziehen, wenn selbe genau abgegrenzt sind.

Andernfalls ist zum Zwecke der Steuerabschreibung der durchschnittliche Reinertrag per Joch zu ermitteln.

Hinsichtlich der Bestimmung des Alters der einzelnen Altersclassen darf die im Operate des Grundsteuercatasters als Besteuerungsgrundlage veranschlagte Abtriebsperiode nicht überschritten werden.

Auch darf in keinem Falle das Alter höher angenommen werden, als die Jahre betragen, während welcher der Wald als solcher in Besteuerung gezogen ist.

§. 3.

Tritt eines der im §. 1, Alinea 1, bezeichneten Elementarereignisse zu einem Zeitpunkte ein, in welchem die landwirtschaftlichen Bodenproducte bereits geerntet, *das ist entweder unter Dach gebracht, oder auf dem Felde in landesüblicher Weise aufbewahrt worden sind*, so hat eine Steuerabschreibung wegen Beschädigung der geernteten Bodenproducte nicht stattzufinden.

§. 4.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

§. 5.

Die Höhe der Steuerabschreibung bei den landwirtschaftlichen Culturen richtet sich nach der Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage in folgenden Abstufungen:

1. Bei Zerstörung eines Viertheiles bis zur Hälfte des Naturalertrages (§. 1, Alinea 1) werden 25 Procent der Jahressteuer;

2. bei Zerstörung der Hälfte bis zu drei Viertheilen des Naturalertrages werden 50 Procent der Jahressteuer;

3. bei Zerstörung von drei Viertheilen des Naturalertrages werden 75 Procent der Jahressteuer;

4. bei Zerstörung des ganzen Naturalertrages wird die ganze Jahressteuer von dem betroffenen Grundstücke (Parcelle, Parcellentheil) zur Abschreibung bewilligt.

Der mit Rücksicht auf den Grad der Beschädigung für die beschädigten Parcellen zu beziffernden Steuerabschreibung ist die thatsächliche Vorschreibung, daher jenes Procent vom Reinertrage zugrunde zu legen, welches im Hinblicke auf den Gesammtbesitz des Beschädigten im Steuerbezirke oder im Geltungsgebiete des Gesetzes, bei der Steuerbemessung von diesem Besitze, für das Jahr, in welchem das Elementarereignis stattfand, in Anwendung gekommen ist.

Bei Waldschäden ist zunächst die thatsächliche Steuervorschreibung per Joch von dem Jahre angefangen, in welchem das Elementarereignis eintrat, zurückgerechnet, für alle dem maßgebenden Alter des Holzbestandes gleichkommenden Jahre, beziehungsweise, falls die Besteuerungsperiode eine geringere Anzahl von Jahren umfasst (§. 2) für diese geringere Anzahl von Jahren zu ermitteln und sodann auf jene Fläche zu veranschlagen, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde.

Befinden sich auf einer Waldparcelle Holzbestände verschiedener Altersclassen und können die Flächen der einzelnen Altersclassen aus vorhandenen Behelfen oder durch Messung sichergestellt werden, so ist die Ermittlung der thatsächlichen Steuervorschreibung per Joch und Jahr für jede Altersclasse abgesondert vorzunehmen.

Ist dagegen bei ungleichem Alter des Holzbestandes die getrennte Behandlung nach einzelnen Altersclassen unthunlich, so ist das durchschnittliche

Anträge des Steuerausschusses.

§. 5.

Die Höhe der Steuerabschreibung bei den landwirtschaftlichen Culturen richtet sich nach der Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage in folgenden Abstufungen:

1. Bei Zerstörung eines Viertheiles bis zur Hälfte des Naturalertrages (§. 1, Alinea 1) werden 25 Procent der Jahressteuer;

2. bei Zerstörung der Hälfte bis zu drei Viertheilen des Naturalertrages werden 50 Procent der Jahressteuer;

3. bei Zerstörung von drei Viertheilen des Naturalertrages werden 75 Procent der Jahressteuer;

4. bei Zerstörung des ganzen Naturalertrages wird die ganze Jahressteuer von der betroffenen *Parcelle* zur Abschreibung bewilligt.

Kommt in Gemäßheit des §. 1 Alinea 1 und 2 nur ein aliquoter Theil oder in Gemäßheit des §. 2, Alinea 1 nur der bebaute Theil der Parcelle in Betracht, so ist für die Abschreibung auch nur die auf diesen Theil der Parcelle entfallende Steuerquote maßgebend.

Der mit Rücksicht auf den Grad der Beschädigung für die beschädigten Parcellen zu beziffernden Steuerabschreibung ist die thatsächliche Vorschreibung, daher jenes Procent vom Reinertrage zugrunde zu legen, welches im Hinblicke auf den Gesammtbesitz des Beschädigten im Steuerbezirke oder im Geltungsgebiete des Gesetzes, bei der Steuerbemessung von diesem Besitze, für das Jahr, in welchem das Elementarereignis stattfand, in Anwendung gekommen ist.

Bei Waldschäden ist zunächst die thatsächliche Steuervorschreibung per Joch von dem Jahre angefangen, in welchem das Elementarereignis eintrat, zurückgerechnet, für alle dem maßgebenden Alter des Holzbestandes gleichkommenden Jahre, beziehungsweise, falls die Besteuerungsperiode eine geringere Anzahl von Jahren umfasst (§. 2) für diese geringere Anzahl von Jahren zu ermitteln und sodann auf jene Fläche zu veranschlagen, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde.

Befinden sich auf einer Waldparcelle Holzbestände verschiedener Altersclassen und können die Flächen der einzelnen Altersclassen aus vorhandenen Behelfen oder durch Messung sichergestellt werden, so ist die Ermittlung der thatsächlichen Steuervorschreibung per Joch und Jahr für jede Altersclasse abgesondert vorzunehmen.

Ist dagegen bei ungleichem Alter des Holzbestandes die getrennte Behandlung nach einzelnen Altersclassen unthunlich, so ist das durchschnittliche

Regierungsvorlage.

Alter des vernichteten Holzbestandes aus dem auf einer Probefläche ermittelten durchschnittlichen Stammesalter sicherzustellen.

Wenn bei Waldschäden die Steuerabschreibungssumme die Jahressteuer von dem im Steuerbezirke gelegenen Grundbesitze des Beschädigten übersteigt, ist demselben im ersten Jahre nur der jener Jahressteuer gleichkommende Theilbetrag und der Rest der Abschreibungssumme in gleicher Weise bis zur Erschöpfung in den folgenden Jahren zuzuwenden.

§. 6.

Jede Beschädigung am Naturalertrage, für welche auf Grund des §. 1 dieses Gesetzes eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen fünf Tagen nach Eintritt des Ereignisses von dem Besitzer der beschädigten Grundstücke entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten der Steuerbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration, Steuerlocalcommission) anzuzeigen.

Sind von dem Schaden mehrere Grundbesitzer betroffen, so können sie die Anzeige vereint durch einen selbstgewählten, mit einer stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher überreichen, welcher als Bevollmächtigter derselben angesehen werden wird.

§. 7.

Bei Eintritt einer außergewöhnlichen Störung des Verkehres zwischen der beschädigten Gemeinde und dem Sitze der Steuerbehörde erster Instanz ist es ausnahmsweise gestattet, die Schadensanzeige in der festgesetzten Präclusivfrist mit gleicher Wirkung zuhanden des näher gelegenen Steueramtes einzubringen.

§. 8.

Die Steuerbehörde erster Instanz prüft die eingelangten Anzeigen in Bezug auf die Bedingungen der Steuerabschreibung und veranlasst beim Vorhandensein derselben die commissionelle Erhebung des Schadens.

Diese Erhebung hat in der Regel sogleich nach erstatteter Schadensanzeige, immer jedoch zu einer Zeit platzzugreifen, in welcher nach Beschaffenheit des Falles der Umfang des Schadens vollständig sichergestellt werden kann.

Läßt sich der Grad der Beschädigung des Naturalertrages durch das Elementarereignis in Rücksicht auf die weitere Entwicklungsfähigkeit der

Anträge des Steuerausschusses.

Alter des vernichteten Holzbestandes aus dem auf einer Probefläche ermittelten durchschnittlichen Stammesalter sicherzustellen.

Wenn bei Waldschäden die Steuerabschreibungssumme die Jahressteuer von dem im Steuerbezirke gelegenen Grundbesitze des Beschädigten übersteigt, ist demselben im ersten Jahre nur der jener Jahressteuer gleichkommende Theilbetrag und der Rest der Abschreibungssumme in gleicher Weise bis zur Erschöpfung in den folgenden Jahren zuzuwenden,

§. 6.

Jede Beschädigung am Naturalertrage, für welche auf Grund des §. 1 dieses Gesetzes eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen fünf Tagen nach Eintritt des S c h a d e n s von dem Besitzer der beschädigten Grundstücke der Steuerbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration, Steuerlocalcommission) anzuzeigen.

B e i s c h r i f t l i c h e n A n z e i g e n s i n d d i e T a g e d e s P o s t e n l a u f e s i n d i e s e F r i s t n i c h t e i n z u r e c h n e n.

Sind von dem Schaden mehrere Grundbesitzer betroffen, so können sie die Anzeige vereint durch einen mit einer stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher überreichen, welcher als Bevollmächtigter derselben angesehen werden wird.

§. 7.

Bei Eintritt einer außergewöhnlichen Störung des Verkehres zwischen der Gemeinde, i n w e l c h e r d e r S c h a d e n s t a t t g e f u n d e n hat, und dem Sitze der Steuerbehörde erster Instanz, ist es ausnahmsweise gestattet, die Schadensanzeige in der festgesetzten Präclusivfrist mit gleicher Wirkung b e i d e m näher gelegenen Steueramte einzubringen.

§. 8.

Die Steuerbehörde erster Instanz prüft die eingelangten Anzeigen in Bezug auf die Bedingungen der Steuerabschreibung und veranlasst beim Vorhandensein derselben die commissionelle Erhebung des Schadens.

Diese Erhebung hat in der Regel sogleich nach erstatteter Schadensanzeige, immer jedoch zu einer Zeit platzzugreifen, in welcher nach Beschaffenheit des Falles der Umfang des Schadens vollständig sichergestellt werden kann.

Regierungsvorlage.

Frucht nicht sofort bestimmt erkennen, so hat die Steuerbehörde erster Instanz wegen Bestimmung der angemessenen Zeit der Erhebung des Schadens die Weisung der Finanzlandesbehörde einzuholen.

§. 9.

Der Schaden wird an Ort und Stelle durch den Delegirten der Finanzbehörde unter Mitwirkung von zwei aus der Mitte der Gemeindeglieder durch die Finanzbehörde zu bestellenden sachverständigen Vertrauensmännern erhoben. Dieser Amtshandlung sind außerdem zwei Mitglieder der Gemeindevertretung zur Information beizuziehen, wobei es den Beschädigten unbenommen bleibt, derselben beizuwohnen.

Über allfällige Einwendungen der letzteren gegen die commissionellen Befunde hat die Commission sofort zu entscheiden.

Bei Meinungsverschiedenheit der zwei sachverständigen Vertrauensmänner dirimirt der Commissionsleiter.

§. 10.

Die Vertrauensmänner, sowie die zur Information bei der commissionellen Erhebung beigezogenen Mitglieder der Gemeindevertretung haben aus Anlass ihrer Betheiligung an der Schadenerhebung auf eine Entschädigung von Seite des Ärars keinen Anspruch.

§. 11.

Auf Grund des Ergebnisses der commissionellen Erhebung hat die Ermittlung des abzuschreibenden Steuerbetrages auf die im §. 5 vorgezeichnete Art, und zwar in den Fällen der Beschädigung der ökonomischen Culturen durch Hagel, Wasser oder Feuer von der Finanzlandesbehörde, in allen übrigen Fällen vom Finanzminister zu erfolgen.

Gegen die Entscheidungen der Finanzlandesbehörde ist der Recurs an den Finanzminister zulässig.

§. 12.

Die bewilligten Steuerabschreibungen werden von der Steuerschuldigkeit der einzelnen Besitzer in Abzug gebracht, und wenn dieselbe bereits vollständig berichtigt wurde, entweder auf die künftige Steuerschuldigkeit gutgeschrieben, oder, falls es ausdrücklich verlangt wird, dem Betreffenden bar zurückgezahlt.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Anträge des Steuerausschusses.

§. 9.

Der Schaden wird an Ort und Stelle durch den Delegirten der Finanzbehörde unter Mitwirkung von zwei aus der Mitte der Gemeindeglieder durch die Finanzbehörde zu bestellenden sachverständigen Vertrauensmännern erhoben. Dieser Amtshandlung, welche in der Gemeinde ortsüblich zu verlautbaren ist, sind außerdem zwei Mitglieder der Gemeindevertretung zur Information beizuziehen, und bleibt es den Beschädigten unbenommen, derselben beizuwohnen.

Über allfällige Einwendungen der Beschädigten gegen die commissionellen Befunde hat die Commission sofort zu entscheiden.

Bei Meinungsverschiedenheit der zwei sachverständigen Vertrauensmänner dirimirt der Commissionsleiter.

§. 10.

(Gleichlautend.)

§. 11.

(Gleichlautend.)

§. 12.

(Gleichlautend.)

§. 13.

(Gleichlautend.)

§. 14.

(Gleichlautend.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Foregger und Genossen.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Den anruhenden Gesetzentwürfen,

⁺/₁ Gesetz, betreffend die Presse ⁺/₁,

⁺/₂ Gesetz, betreffend Abänderungen der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119 ⁺/₂,

⁺/₃ Gesetz, betreffend die Aufhebung der von Druckschriften zu entrichtenden besonderen Abgaben ⁺/₃,

⁺/₄ Gesetz, durch welches Bestimmungen gegen den Missbrauch der Presse getroffen werden ⁺/₄,

sei die Zustimmung zu ertheilen.

2. Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung die Entwürfe eines Strafgesetzes und Polizeistrafgesetzes in Vorlage zu bringen.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die vorstehenden Anträge seien einem besonderen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 5. April 1886.

Křepek.	Dr. v. Derschatta.	Dr. Pickert.	Dr. Foregger.
Meißler.	Wenzlitzke.	Jäkl.	Menger.
Kirschner.	Dr. Reicher.	Dr. Aufferer.	Bendel.
Ed. Sueß.	Dr. v. Kraus.	A. Steiner.	Prade.
Dr. Weitlof.	Stadlober.	Siegmund.	E. Strache.
Alois Posch.	Swoboda.	Richter.	Dr. Knotz.
Steinwender.	Boos-Waldek.	Garnhaft.	Pohnert.
Dr. Hallwich.	Dr. Bareuther.	Pernerstorfer.	Dr. Kindermann.
Bohaty.	Dr. Roser.	Dr. H. Fuß.	Tausche.
H. Klinkosch.	Hock.	Stiebitz.	Dr. Heilsberg.

·/1

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Presse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Druckschriften. Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen, nicht aber Stimmzettel, welche nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen, sowie Zweck, Zeit und Ort der Wahl enthalten.

Was im Folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§. 3.

Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Thätigkeit, durch welche die Druckschrift dem Publicum, das ist einer nicht individuell begrenzten Personenmehrheit unmittelbar zugänglich gemacht wird; desgleichen das Anschlagen, Ausstellen, Auslegen einer Druckschrift an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publicum zugänglich ist.

II. Gewerbliche Bestimmungen.

§. 4.

Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage und zum Vertriebe von Druckschriften wird durch die Gewerbegesetze geregelt.

Es steht aber jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer, jedoch nach einem von ihm entworfenen selbständigen Plane verfasste Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder in einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Locale für eigene Rechnung zu verkaufen.

Von der Eröffnung eines solchen Locales ist jedoch der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Bewilligung zum gewerbemäßigen Verkaufe von Schul- und Gebetbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Drucksorten für gewerbliche Zwecke und periodischen Druckschriften an bestimmten Orten wird von der politischen Ortsbehörde ertheilt. Dieselbe kann unbescholtenen eigenberechtigten Personen nicht versagt werden.

Von der Verkaufsbewilligung dürfen einzelne inländische periodische Druckschriften nicht ausgeschlossen werden.

§. 5.

Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen, Feilbieten, Anheften oder Anschlagen derselben auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten eines bestimmten Bezirkes, gleichviel, ob eine solche Beschäftigung gewerbemäßig betrieben wird oder nicht, sowie das Sammeln von Subscribenten oder Pränumeranten ist nur mit Bewilligung der Sicherheitsbehörde des Ortes gestattet.

Die Bewilligung erstreckt sich auf alle Druckschriften, deren Verbreitung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht untersagt ist.

Österreichischen Staatsbürgern, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben, unbescholten und nicht mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet sind, darf die Bewilligung nicht versagt werden.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 4 und 5 werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bestraft.

Eine Entziehung der Befugnis zum selbstständigen Betriebe irgend eines Pressgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann nur im Falle des §. 138 der Gewerbeordnung vom 15. März, 1883, R. G. Bl Nr. 39, stattfinden.

Wegen der Strafbarkeit des Inhaltes von Druckschriften darf die Entziehung der Gewerbs-

berechtigung weder durch administrative, noch durch richterliche Verfügung stattfinden.

Andere, als die im §. 15, Z. 1 und 2 der Gewerbeordnung angeführten Pressgewerbe dürfen nicht an eine Concession gebunden werden.

III. Ordnung der Presse.

§. 7.

Auf jeder im Geltungsbereiche dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muss der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehres, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitkarten u. d. gl.

§. 8.

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes) müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redacteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaction besorgt.

§. 9.

Der verantwortliche Redacteur hat, abgesehen von den in diesem Gesetze ihm auferlegten Verpflichtungen, die mit seinem Namen versehenen Nummern, Stücke oder Hefte der Druckschrift in der Richtung zu prüfen, ob nicht der Inhalt derselben eine strafbare Handlung begründe.

§. 10.

Verantwortliche Redacteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche eigenberechtigt sind und im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaction sind jene Personen, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 7, 8 und 10 werden als Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden, wenn sie jedoch in den Fällen der §§. 7 und 8 durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen wurden, mit einer Geldstrafe bis zu 500 Gulden oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den Herausgeber und Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen lässt, dass auf derselben eine Person fälschlich als verantwortlicher Redacteur benannt wird.

Die Geldstrafe ist innerhalb drei Tagen nach Rechtskraft des Urtheiles zu entrichten, widrigenfalls die Herausgabe der periodischen Druckschrift durch richterliche Verfügung für solange einzustellen ist, bis die Geldstrafe entrichtet ist.

§. 12.

Von jeder im Inlande hergestellten oder verlegten, zum Verkaufe bestimmten Druckschrift hat der Herausgeber oder Verleger binnen acht Tagen von der Ausgabe an gerechnet, je ein Exemplar an die k. k. Hofbibliothek und an die durch besondere Kundmachung der Landesbehörde zu bezeichnende Universitätsbibliothek abzuliefern. Die Zusendung der Pflichtexemplare genießt die Portofreiheit. Für nicht periodische Druckschriften, deren Ladenpreis mindestens 10 Gulden beträgt, ist die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich den im §. 7, Absatz 2 bezeichneten Zwecken dienen.

§. 13.

Außerdem hat der Herausgeber oder Verleger von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift, sowie von jeder anderen Druckschrift, welche nicht mehr als drei Bogen im Drucke beträgt, sobald die Ausgabe beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabsortes unentgeltlich abzuliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst oder den im §. 7, Absatz 2 bezeichneten Zwecken dienen.

§. 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 12 und 13 werden als Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden bestraft.

§. 15.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebüren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 16.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer vorgebrachten Thatsachen oder Unterstellungen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, soferne die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf die Darstellung des Sachverhaltes beschränkt.

Über das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Der Abdruck muss spätestens in der nächsten, nach Ablauf von 24 Stunden seit Empfang der Einsendung erscheinenden Nummer, und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den zweifachen Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebüren zu entrichten.

§. 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 15 und 16 werden als Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Das Strafurtheil hat zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels (§§. 15 und 16) in die nächstfolgende Nummer anzuordnen.

Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von der Strafe die nachträgliche Aufnahme anzuordnen und der Redacteur in den Kostenersatz zu verurtheilen.

§. 18.

Die Nichtbefolgung der richterlichen Anordnung der Aufnahme eines Artikels nach Vorschrift des §. 17, sowie die Wiederholung oder Aufrechthaltung der Mittheilung unrichtiger Thatsachen nach Empfang der Berichtigung wird auf Antrag als Vergehen mit einer Geldstrafe bis zu 500 Gulden oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Außerdem hat das Gericht die Einstellung der Herausgabe der periodischen Druckschrift bis zur Befolgung der richterlichen Anordnung der Aufnahme des Artikels zu verfügen.

§. 19.

Auf die von den Reichs-, Staats-, Landes- und Gemeindebehörden, von dem Reichsrathe, den Landtagen oder Landesausschüssen ausgehenden Druckschriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen, finden die Vorschriften der §§. 7 bis 19 keine Anwendung.

§. 20.

Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (Correspondenzen) unterliegen, soferne sie ausschließlich an Redactionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§. 21.

Ist gegen eine im Auslande erscheinende periodische Druckschrift binnen sechs Monaten zweimal eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt, so kann der Minister des Innern innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Wer wissentlich eine durch das vorbezeichnete Verbot getroffene Druckschrift verbreitet, wird wegen Vergehens mit einer Geldstrafe bis zu 500 fl. oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

IV. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 22.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Die wahrheitsgetreue, wenn auch auszugsweise gegebene Mittheilung der Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage (Protokolle und Beilagen) bleibt von jeder Verantwortlichkeit wegen des Inhaltes derselben frei.

§. 23.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so machen sich:

der verantwortliche Redacteur,

der Herausgeber,

der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach §. 22 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt einer Übertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu 500 fl. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Wird bis zur Verkündigung des ersten Urtheiles eine in vorstehender Reihenfolge benannte Person nachgewiesen, so bleibt die Bestrafung für die nach ihr Benannten, wird jedoch der Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, nachgewiesen, so bleibt die Bestrafung für alle in vorstehender Reihenfolge Benannten mit Ausnahme des verantwortlichen Redacteurs ausgeschlossen, in beiden Fällen jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich die als verantwortlich nachgewiesene Person im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindet, oder falls sie verstorben ist, zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; für den Verbreiter ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

V. Verbot der weiteren Verbreitung.

§. 24.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

§. 25.

Mit jedem gerichtlichen Erkenntnisse, das den Inhalt einer Druckschrift als Verbrechen erklärt, ist auch das Verbot der weiteren Verbreitung und des Wiederabdruckes jener Stellen zu verbinden, welche den Thatbestand des Verbrechens bilden.

Dieses Verbot kann das Gericht auch dann aussprechen, wenn es in dem Inhalte einer Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Übertretung erkennt.

Jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift ist durch die amtlichen Blätter kundzumachen.

§. 26.

Wenn der Inhalt einer Druckschrift strafbar ist, so kann im Urtheile ausgesprochen werden, dass alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung dienenden Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind. Ist nur ein Theil der Druckschrift strafbar, so ist, insoferne eine Ausscheidung möglich ist, auszu-

sprechen, dass nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchen sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind.

§. 27.

Wer wissentlich eine mit Beschlag oder Verbot belegte Druckschrift verbreitet, wird, soferne nicht Strafbarkeit nach dem Strafgesetze eintritt, wegen Vergehens mit einer Geldstrafe bis zu 500 Gulden oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§. 28.

Für die dem verantwortlichen Redacteur in dieser seiner Eigenschaft auferlegten Geldstrafen haftet das Zeitungsunternehmen mit allen seinen Activbeständen.

VI. Verjährung.

§. 29.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhaltes begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen und Übertretungen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten, soferne sich nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes eine kürzere Verjährungsfrist ergibt.

VII. Ausnahmszustand.

§. 30.

Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges oder innerer Unruhen in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 20 St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, und Gesetz vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66) bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf weiteres in Kraft.

VIII. Durchführungsbestimmungen.

§. 31.

Jede in einer Staatskasse erliegende Zeitungscaution ist auf Verlangen sofort zurückzustellen, insoferne nicht deren Verfall vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses eingetreten war.

§. 32.

Die Gesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 für 1863, und vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, werden aufgehoben.

Die Verfolgung einer nach diesen Gesetzen strafbaren Handlung ist nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nur insoferne statthaft, als sich dieselbe nach dessen Bestimmungen als strafbar darstellt.

§. 33.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Inneren beauftragt.

/2

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Abänderungen der Strafprocess-Ordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Wird der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet, so sind Verleger, Redacteure und Drucker, sowie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Hilfspersonale berechtigt, das Zeugnis über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern.

Artikel II.

Die §§. 487, 488, 489, 491, 492, 493 und 494 St. P. O. werden abgeändert, wie folgt:

§. 487. Die Beschlagnahme kann ohne richterliche Anordnung nur stattfinden:

1. Wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§. 63 (Majestätsbeleidigung) oder 516 St. G. vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117 (öffentliche Verletzung der Sittlichkeit), oder in dem Artikel VII (vorzeitige Veröffentlichung von Strafgerichtsacten), Artikel VIII (Beeinflussung der öffentlichen Meinung in Strafprocessen) oder Artikel IX des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 für 1863 (Mittheilung militärischer Operationen) mit Strafe bedrohten Handlungen begründet;

2. wenn dringende Gefahr besteht, dass bei Verzögerung der Beschlagnahme die in der Druckschrift enthaltene directe Aufforderung oder Aufreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde;

3. wenn in den Fällen des Aushängens oder Anschlagens einer Druckschrift dieselbe den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet.

In allen anderen Fällen kann die Beschlagnahme nur von dem Gerichte über eine Anklage und den darin gestellten Antrag des Anklägers angeordnet werden.

§. 488. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der vorletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung 2c.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§. 489. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muss von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gerichte binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrages erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muss sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluss der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muss die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

Gegen den Beschluss des Gerichtes, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 491. Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer, wenn auch richterlich bestätigten Beschlagnahme gebürt dem durch diese Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatskasse.

Dieser Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Gerichte anzumelden. Das Gericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu erkennen.

§. 492. Bei jeder Hauptverhandlung wegen einer durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten strafbaren Handlung ist eine Eventualfrage an die Geschwornen darüber zu stellen, ob durch den Inhalt der Druckschrift eine bestimmte strafbare Handlung begangen sei.

Ist durch die Antwort der Geschwornen festgestellt, dass durch den Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begangen sei, so verfügt der Schwurgerichtshof nach Maßgabe der Gesetze die Unbrauchbarmachung der für strafbar erklärten Druckschrift und spricht das Verbot der Verbreitung derselben aus.

Im entgegengesetzten Falle ist die etwa erfolgte Beschlagnahme aufzuheben.

§. 493. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann der Ankläger ein Erkenntnis darüber begehren, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe.

Hierüber erkennt das nach §. 485 zuständige Gericht (Gerichtshof oder Bezirksgericht) nach durchgeführter Hauptverhandlung, zu welcher, so weit dies ausführbar ist, die nach §. 23 P. G. (Entwurf) als haftbar bezeichneten Personen als Betheiligte zu laden sind. Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen.

Richter, welche an der Abstimmung über die Bestätigung der Beschlagnahme einer Druckschrift theilgenommen haben, sind von der Mitwirkung und Entscheidung bei der vorgedachten Hauptverhandlung, bei sonstiger Nichtigkeit — ausgeschlossen.

§. 494. Die Beschwerde gegen die nach den §§. 487, 488, 489, 491 und 493 ergehenden Entscheidungen und getroffenen Verfügungen geht, je nachdem sie von den Bezirksgerichten oder den Gerichtshöfen erster Instanz ergangen sind, im ersten Falle an den Gerichtshof erster, im zweiten an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind Mein Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

/3

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Aufhebung der von Druckschriften zu entrichtenden besonderen Abgaben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Vorbehaltlich der allgemeinen Gewerbe- und Einkommensteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse nicht statt.

Die bezüglichen Gesetze (Tarifpost 64 und 115 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 5, §. 20 des Gesetzes vom 6. September 1850) und Verordnungen werden aufgehoben.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

§. 3.

Die Minister der Finanzen und der Justiz sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

/4

Gesetz

vom . . . .,

durch welches

Bestimmungen gegen den Missbrauch der Presse getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wegen Vergehens wird mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft:

a) wer Schriften oder bildliche Darstellungen, die mit Rücksicht auf das Publicum, welchem sie zugänglich gemacht werden sollen, die Schamhaftigkeit gröblich zu verletzen geeignet sind, vertheilt, verkauft oder sonst verbreitet;
b) wer solche Schriften oder bildliche Darstellungen in Druckschriften um seines Vortheils willen ankündigt, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass ihm die Strafbarkeit des Inhaltes derselben bekannt sein musste;
c) wer durch Ankündigungen in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten sucht.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 488 St. G. findet auch auf die Behauptung oder Verbreitung von Thatsachen Anwendung, welche geeignet sind, den Credit eines andern oder das ihm in Bezug auf die Ausübung seines Berufes nöthige Vertrauen des Publicums zu gefährden.

§. 3.

Nach §. 489 St. G. wird auch bestraft, wer in Druckschriften über das Privatleben eines andern eine Mittheilung macht, wenn die Absicht, diesen an seiner Ehre zu kränken, aus der Form der Mittheitheilung oder aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt ist, hervorgeht.

§. 4.

Wenn bei der Verhandlung wegen einer durch eine Druckschrift verübten Ehrenbeleidigung der Angeklagte zwar im Sinne des Absatzes 1 des §. 490 und des Absatzes 2 des §. 491 St. G. die Wahrheit seiner Angaben beweist, jedoch aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie erfolgte zu erkennen ist, dass der Beleidiger dabei nicht von der Absicht geleitet wurde, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern, oder wenn die Beschuldigung in einer Weise erfolgte, welche als beschimpfend gilt, so ist der Angeklagte wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

§. 5.

Wenn die mittelst einer Druckschrift verübte Ehrenbeleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, so kann auf Verlangen des Beleidigten, unbeschadet dessen Anspruches auf Ersatz eines weitergehenden erweislichen Schadens, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

§. 6.

Die Bestimmung des §. 98 St. G. findet auch auf die Drohung Anwendung, durch eine Druckschrift Thatsachen zu veröffentlichen, welche geeignet sind, jemanden in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Credit oder das ihm in Bezug auf die Ausübung seines Berufes nöthige Vertrauen des Publicums zu gefährden.

§. 7.

Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung schuldig und nach §. 100 St. G. zu bestrafen ist:

a) wer für die Verhinderung eines Angriffes von der im §. 6 bezeichneten Art, oder
b) wer dafür, dass in einer Druckschrift über eine öffentliche Gerichtsverhandlung nur in einem bestimmten Sinne oder überhaupt nicht berichtet werde, die Gewährung eines Vortheiles verlangt oder denselben in Kenntnis des Umstandes, dass ihn ein anderer hiefür auf solche Art verlangt hat, annimmt.

§. 8.

Wegen Vergehens ist mit strengem Arrest bis zu 6 Monaten und an Geld bis zu 2000 fl. oder mit einer dieser beiden Strafen zu bestrafen, wenn darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung liegt; wer dafür, dass in einer Druckschrift über einen Gegenstand nur in einem bestimmten Sinne oder über einen Gegenstand von öffentlichem Interesse überhaupt nicht berichtet werde, einen Vortheil verlangt oder annimmt oder dritten Personen zuwenden lässt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Entlohnungen, welche den bei der Herausgabe einer Druckschrift bestellten Hilfspersonen von dem Leiter des Unternehmens gewährt werden, oder wenn der Name des Auftraggebers auf der Druckschrift ersichtlich gemacht ist.

Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Vortheiles ist nicht strafbar.

§. 9.

In den Fällen der §§. 7 und 8 muss auf die Einziehung des gewährten Vermögenvortheiles und kann auch auf Leistung eines Mehrfachen desselben oder dessen Geldwertes zu Gunsten des Armenfonds des Thatortes erkannt werden.

§. 10.

Wegen Vergehens wird mit strengem Arrest bis zu einem Jahr und an Geld bis zu 5000 fl. bestraft, wer in Druckschriften wissentlich falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Betheiligung an einem geschäftlichen Unternehmen, insbesondere an einem Actienunternehmen, zu Börsespeculationen, zum Ankauf von Wertpapieren oder zum Lottospiele zu bestimmen.

Die Strafbarkeit ist für die nach §. 23 P. G. (Entwurf) haftbaren Personen ausgeschlossen, wenn die Anzeige im Inseratentheile der Druckschrift unter Angabe des Einsenders derselben erscheint.

§. 11.

Wegen Vergehens wird mit Arrest bis zu drei Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft:

a) wer in einer anderen als der im vorhergehenden Paragraph bestimmten Art geschäftliche Anzeigen, welche auf Irreführung und Ausbeutung des Publicums berechnet sind;
b) wer Anzeigen über den Verkauf von Heilmitteln, deren Gebrauch von der Sanitätsbehörde untersagt ist,

in Druckschriften veröffentlicht.

Die Strafbarkeit ist für die nach §. 23 P. G. (Entwurf) haftbaren Personen ausgeschlossen, wenn die Anzeige im Inseratentheile der Druckschrift unter Angabe des Einsenders derselben erscheint.

§. 12.

Für die Abstattung der in diesem Gesetze vorgesehenen Geldstrafen, Geldbußen und hinterzogenen Beträge haftet auch der Herausgeber und Verleger und bei periodischen Druckschriften das Zeitungsunternehmen mit allen seinen Activbeständen:

a) in den Fällen der §§. 1, 2, 3 und 4;

b) in den Fällen der §§. 6, 7 und 8 nur dann, wenn die als Thäter oder Mitschuldige bestrafte Person bereits einmal wegen einer aus Gewinnsucht entstandenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist und dieser Umstand dem Herausgeber, Verleger oder Eigenthümer des Zeitungsunternehmens, mit dessen Wissen der Verurtheilte bei der Herausgabe der Druckschrift bestellt ist, bekannt war.

§. 13.

In denjenigen Fällen, für welche das allgemeine Strafgesetz strengere Strafen als das gegen- Gesetz festsetzt, haben die strengeren Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwen- zu kommen.

§. 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§. 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

In allen wesentlichen Grundsätzen stimmen die beiden Regierungsvorlagen, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und die Anträge, welche der Gewerbeausschuss zu denselben gestellt hat, mit einander überein.

Ausschluss der Privatversicherung und der staatlichen Hilfe in irgend einer Form, Errichtung von obligatorischen, auf Gegenseitigkeit beruhenden, territorialen Versicherungsanstalten, Anwendung des Tarif- und Capital-Deckungsverfahrens, Beitragleistung der Unternehmer sowohl als der Arbeiter, aber auch Theilnahme beider an der Verwaltung der Versicherungsanstalten, vierwöchentliche Carenz und Beschränkung der Versicherungspflicht auf jene Arbeiter, welche in landwirtschaftlichen und industriellen Großbetrieben der aus der Anwendung von Kraftmaschinen erwachsenden Gefahr ausgesetzt sind — dies sind in Kürze die Grundsätze, an welchen die Regierung und der Ausschuss bezüglich des Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter festgehalten hat.

Die Schwierigkeiten und die Kosten, welche sich in Deutschland schon bei der Errichtung, noch mehr aber seither in der Function der Berufsgenossenschaften ergeben haben, mussten den Gewerbeausschuss in der Ansicht bestärken, dass die Organisation auf Grundlage territorialer Anstalten unbedingt den Vorzug vor allen anderen verdiene.

Doch hat der Gewerbeausschuss etwaigen spontan aus den Kreisen der Industrie sich entwickelnden Bestrebungen auf Gründung von Berufsgenossenschaften diesmal so wenig entgegentreten wollen, als bei Gelegenheit der Berathung der ersten Regierungsvorlage, und hat im §. 58 der Ausschussanträge denselben jeden mit den Intentionen dieses Gesetzes vereinbarlichen Spielraum gewährt.

Die zweite Regierungsvorlage, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, ist, bis auf geringe Abänderungen eine Reproduction jener Anträge, welche der Gewerbeausschuss seinerzeit zu der ersten Regierungsvorlage gestellt hat. Diese Abänderungen, welche in dem Motivenberichte der Regierung aufgezählt und begründet werden, hat der Gewerbeausschuss bis auf eine einzige angenommen. Im §. 28 der Regierungsvorlage war nämlich eine vom Gewerbeausschusse seinerzeit bei Berathung der ersten Vorlage beschlossene Bestimmung entfallen, der zufolge weder die Versicherungsanstalten, noch die von ihnen zur Prüfung der Aufschreibungen der Unternehmer entsendeten Personen von der Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen.

Der Gewerbeausschuss hat es für unerläßlich befunden, diese Bestimmung wieder in das Gesetz aufzunehmen (§. 24 der Ausschussanträge).

Der Gewerbeausschuss hat seinerseits an der zweiten Regierungsvorlage nur wenige Abänderungen vorgenommen.

Die bemerkenswertesten bezwecken theils kleine Erweiterungen des Kreises der Versicherung (§. 1 der Ausschussanträge) und des Ausmaßes derselben (§. 6 der Ausschussanträge), theils eine Vermehrung der Garantien, welche die Autonomie der Versicherungsanstalten gewährleisten sollen (§. 9 der Ausschussanträge), ferner einen ausgiebigeren Schutz der Industriellen gegen Verlautbarung ihrer Geschäftsgeheimnisse (§. 28 der Ausschussanträge) und gegen unrichtiges Vorgehen der Finanzorgane (§. 56 der Ausschussanträge), endlich die vollständige Übersicht der Ergebnisse der Unfallstatistik und die öffentliche Controle der Gebarung der Versicherungsanstalten (§. 60 der Ausschussanträge).

Im ersten Absatze des §. 1 hat der Gewerbeausschuss nach dem Worte „Betriebsbeamten" den Zwischensatz „letztere jedoch nur sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt und anderen Bezügen achthundert Gulden nicht übersteigt" gestrichen.

Der Gewerbeausschuss war der Ansicht, dass sämmtliche in den versicherten Betrieben angestellten Beamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden sollen.

Es wäre in der That misslich, eine Gehaltsgrenze bestimmen zu wollen, von welcher angefangen die Sicherung der Beamten und ihrer Familien dem eigenen freien Ermessen der Betheiligten und den Privatversicherungsgesellschaften anheimfallen sollte. Es könnte insbesondere die Hinterbliebenen eines getödteten Beamten, der nicht rechtzeitig oder entsprechend für dieselben gesorgt hat, ein härteres Schicksal treffen als die Familienmitglieder des schlechtbezahltesten Arbeiters.

Im fünften Absatze des §. 6 der Ausschussanträge hat der Gewerbeausschuss an die Stelle des Satzes: „Übersteigt der in dieser Weise ermittelte Jahresarbeitsverdienst die Summe von 800 fl., so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung", beschlossen, den Satz zu setzen: „Übersteigt der Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten die Summe von 1200 fl., so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung." Die Summe von 1200 fl. entspricht ungefähr den 2000 Mark, welche das deutsche Unfallversicherungsgesetz als Maximalgrenze des Gehaltes bestimmt, die zur Grundlage der Entschädigungsberechnung dienen soll.

Der Gewerbeausschuss hat sich für diese Ziffer entschieden, weil sie erfahrungsgemäß dem Gehalte einer großen, ja überwiegenden Anzahl von Werkführern und niederen Betriebsbeamten entspricht.

Im letzten Absatze des §. 9 der Ausschussanträge hat der Gewerbeausschuss es einerseits für unerlässlich erachtet, auszusprechen, dass die Beamten der Disciplinargewalt des Vorstandes unterstehen, anderseits hat er die staatliche Genehmigung zur Anstellung und Entlassung der Beamten auf bestimmte Kategorien beschränkt.

Er ging hiebei von der Anschauung aus, dass die Beamten im allgemeinen von demjenigen abhängen sollen, von welchem sie besoldet werden; dass dem Vorstande, der aus den legitimen Vertretern der prämienzahlenden Unternehmer und Arbeiter zusammengesetzt ist, der volle Gehorsam und die gebürende Achtung seitens der von ihm besoldeten Beamten durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes gewährleistet werden müsse. Da jedoch der leitende Beamte, der Versicherungstechniker und der Buchhalter gerade bei gewissenhafter Pflichterfüllung in der ersten Zeit nach Constituirung der Anstalten, mit den Vorstandsmitgliedern, denen Erfahrung und Fachkenntnis noch fehlen dürften, leicht in Conflict gerathen können, so hat der Gewerbeausschuss diese drei wichtigsten Beamten in der selbständigen und zielbewussten Führung ihres Amtes dadurch geschützt, dass er ihre Anstellung und Entlassung von der staatlichen Genehmigung abhängen ließ. Hingegen erfolgt die Anstellung und Entlassung sämmtlicher übrigen Beamten, ohne weitere Beschränkung durch den Vorstand allein.

Der Gewerbeausschuss, der schon bei der Berathung der ersten Unfallgesetzvorlage wichtige Schutzmaßregeln für die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses getroffen hatte, die in der zweiten Regierungsvorlage Aufnahme gefunden haben, hat (§. 28 der Ausschussanträge) neuerdings durch verstärkte Garantien diesen Zweck so vollständig als möglich zu erreichen gesucht: den Gewerbeinspectoren, und nur diesen allein wird im Auftrage der Versicherungsanstalten das Recht eingeräumt, die Betriebe zu besichtigen; auf diese Besichtigungen finden die einschlägigen Bestimmungen des Inspectorengesetzes zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse volle Anwendung. Der Gewerbeausschuss hat jedoch die Tragung des gesammten Mehraufwandes, welcher durch diese Verwendung der Gewerbeinspectoren entstehen wird, als einen Theil der Verwaltungskosten den Versicherungsanstalten zugewiesen, in der Erwägung, dass denselben ungefähr gleiche Lasten erspart werden, die ihnen sonst durch die Anstellung und Verwendung eigener Organe zur Besichtigung der Unternehmen erwachsen wären.

Der §. 56 der Regierungsvorlage und der Ausschussanträge hat in den Berathungen des Ausschusses einen wertvollen Zusatz erlangt. Obwohl ein zu den Ausschussberathungen eingeladener Vertreter des Finanzministeriums der Überzeugung Ausdruck gegeben hatte, dass nach den bisher geltenden Normen

und Gepflogenheiten eine Einbeziehung der von den Unternehmern zu entrichtenden Prämienbeiträge in die Besteuerungsgrundlage nicht statthaft sei, und dass die Einnahmen der Versicherungsanstalten einer directen Einkommensteuer vermuthlich nicht unterliegen dürften, hat der Gewerbeausschuss es dennoch für rathsamer gehalten, ausdrücklich diese Steuerexemptionen ins Gesetz aufzunehmen, weil ja die Auffassung der Finanzverwaltung, wenn auch heute eine günstige, in der Folge einem Wechsel möglicherweise unterliegen könnte.

Im §. 60 der Ausschussanträge hat endlich der Gewerbeausschuss den Versicherungsanstalten die Pflicht auferlegt, über ihre Gebarung, über den Stand und die Anlage ihrer Fonde und über die Ergebnisse der Unfallstatistik der Regierung Berichte zu erstatten, die in ihrer Gesammtheit dem Reichsrathe jährlich vorzulegen sind. Der Gewerbeausschuss glaubte, dass nur durch die größte Öffentlichkeit in dieser wichtigen Materie, welche die Existenz von Tausenden von Arbeitern und Millionen öffentlicher Gelder betrifft, die wünschenswerte Controle und Übersicht gewonnen werde.

Der Gewerbeausschuss hat endlich, hauptsächlich um größere Klarheit in die Absicht des Gesetzes zu bringen, eine Reihe von Textverbesserungen und Änderungen von untergeordneter Wichtigkeit vorgenommen:

So im §. 1, im zweiten Absatze der Ziffer 2. Da ein Zweifel hätte entstehen können, ob die bei den Arbeitsmaschinen beschäftigten Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft ebenso versichert werden sollen, als die bei den Kraftmaschinen verwendeten, beide Kategorien aber Gefahren ausgesetzt sind, so wurde der Erläuterung wegen beschlossen, statt „der mit dem Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr" ins Gesetz zu stellen „der mit dem gesammten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr".

Dem §. 13 der Regierungsvorlage und der Ausschussanträge wurde ein zweites Alinea beigefügt, um dem geäußerten Wunsche Rechnung zu tragen, dass dafür gesorgt werde, den Versicherungspflichtigen die ihnen obliegende Erstattung von Anzeigen und Lieferung von Berechnungen und Nachweisungen an die Versicherungsanstalten möglichst zu erleichtern. Es erschien am richtigsten die Feststellung der betreffenden Bestimmungen dem Statute der Versicherungsanstalten zu überlassen, da dort am leichtesten die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Bezirke berücksichtigt werden können. Infolge dieses Beisatzes wurde, als in demselben bereits enthalten, der letzte Satz des §. 21 der Regierungsvorlage weggelassen.

Im §. 15 der Regierungsvorlage und der Ausschussanträge wurde beschlossen, dass der letzte Satz des letzten Alinea lauten solle: „Über die Verwendung desselben zu den oben bezeichneten Zwecken entscheidet von Fall zu Fall der Minister des Innern." Der Gewerbeausschuss hat diese Textverbesserung vorgenommen, damit nie ein Zweifel darüber entstehen könne, dass der Minister des Innern den gemeinsamen Reservefond nur für Zwecke der Unfallversicherung, und zwar ausschließlich zur Deckung der Abgänge der einzelnen Anstalten zu verwenden berechtigt sei.

Im §. 38 der Regierungsvorlage und der Ausschussanträge wurde im dritten Alinea beschlossen, dass auch die Bestimmungen über die eventuelle, unter Umständen kaum vermeidliche Entlohnung der Schiedsrichter dem Verordnungswege überlassen werden.

Im §. 49 der Regierungsvorlage und der Ausschussanträge wurden im ersten Alinea vom Gewerbeausschusse die Worte eingefügt: „und der im §. 1, Absatz 3, Zahl 2 bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe", damit kein Zweifel darüber entstehen könne, dass auch diese Betriebe ihre Vertretung im Beirathe zu finden berechtigt sind.

Im §. 50 der Regierungsvorlage und der Ausschussanträge wurde die Vertretung der Versicherungsanstalten durch die Finanzprocuratur ausgeschlossen. Da die von denselben geführten Processe der Natur der Sache nach zumeist gegen weniger bemittelte Personen gerichtet sein werden, so schien es dem Ausschusse unbillig, dieses natürliche Übergewicht durch eine officielle unentgeltliche Vertretung noch zu verstärken.

Im §. 51 der Ausschussanträge wurde das letzte Alinea des §. 52 der Regierungsvorlage ausgelassen, weil der Straffall, der durch Außerachtlassung der Verpflichtungen des §. 27 der Regierungsvorlage entsteht, infolge der Abänderungen, die der Ausschuss vorgenommen hat, nunmehr schon durch die einschlägigen Bestimmungen des Gewerbeinspectorengesetzes getroffen ist.

Im §. 52 der Ausschussanträge wurde eine Ermäßigung der Strafen von 150 fl. auf 100 fl. und von einem Monate auf 20 Tage vorgenommen, weil ein Versäumnis wegen der vielseitigen Inanspruchnahme der Unternehmer durch dieses Gesetz wohl bis zu einem gewissen Grade entschuldbar erscheinen muss. Das letzte Alinea des §. 53 der Regierungsvorlage wurde im §. 52 der Ausschussanträge aus demselben Grunde ausgelassen, wie im vorhergehenden Paragraphe, weil es einen schon durch die Bestimmungen des Gewerbeinspectorengesetzes vorgesehenen Straffall betrifft.

In den §§. 56, 57 und 58 der Ausschussanträge beschloß der Ausschuss einige unbedeutende, zur Klarheit des Gesetzes beitragende Textverbesserungen.

Im §. 61 der Ausschussanträge und der Regierungsvorlage wurde die Präclusivfrist der Abschließung von Verträgen auf Unfallversicherung der Arbeiter zwischen Unternehmern und Privatversicherungs-

anstalten, welche nach diesem Gesetze von den neu zu errichtenden territorialen oder genossenschaftlichen Anstalten übernommen werden können, vom 1. Juli 1885 auf den 1. März 1886 verlegt. Es geschah dies in der Absicht, um solche Unternehmer, die bisher ihre Arbeiter versicherten, nicht zu entmuthigen. Die im zweiten Absatze eingeschalteten Worte: „beziehungsweise die nach §. 58 errichtete Versicherungsanstalt, welcher der betreffende Betriebsunternehmer beigetreten ist“, erläutern die Absicht des Gesetzes, dass die nach §. 58 zulässigen berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalten ebenso wie die territorialen in die Verträge einzutreten haben, welche vor dem 1. März 1886 zwischen Privatversicherungsanstalten und Betriebsunternehmern abgeschlossen worden sind.

Schließlich wird bemerkt, dass der Gesetzentwurf in seiner nunmehrigen Gestalt mit zahlreichen Marginalrubriken versehen wurde, um die Übersicht für den Leser zu erleichtern.

Eine Minorität des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Bärnreither, Bohaty, Exner, Moro, Neuwirth (Berichterstatter), Pacher, Strache und Wrabetz hat zu den §§. 9, 17 und 58 Sonderanträge, ferner einen Resolutionsantrag angemeldet.

Wien, 29. März 1886.

Hausner,
Obmann.

Prinz Alois Liechtenstein,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Unfallversicherung der Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

Alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere jedoch nur sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt und anderen Bezügen achthundert Gulden nicht übersteigt, sind gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern, sowie von Betriebsbeamten mit dem oben bezeichneten Jahresarbeitsverdienst, welche in Gewerbsbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ... Arbeiter, welche, ohne in einem Gewer... bezeichneten Art beschäftigt zu sein, ... Reparaturarbeiten an Bauten au... wirtschaftliche Bauten, bei wel... und seine Hausgenossen bes... Versicherungspflicht nicht ...

Ausschussantrag.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten sind gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern, sowie von ... beamten, welche in Gewerbsbetrieben ... die Ausführung von Bauarbeiten ... ...ührung von Ba...

Regierungsvorlage.

Den im ersten Absatze angeführten Betrieben gelten im Sinne dieses Gesetzes gleich:

1. Jene Betriebe, in welchen explodirende Stoffe erzeugt oder verwendet werden;

2. jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektricität u. s. w.) oder durch Thiere bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird.

Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, dass nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem Maschinbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.

Die Versicherung der in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§. 2.

Auf Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn sie als integrirende Bestandtheile eines versicherungspflichtigen Betriebes lediglich für diesen bestimmt sind. Doch bleiben jene Arbeiter und Betriebsbeamten den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, welche zwar von Eisenbahnunternehmungen beschäftigt werden, auf welche jedoch das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, [illegible]it Rücksicht auf ihre Beschäftigung außerhalb des [illegible]hres keine Anwendung findet.

[illegible]f Schiffahrtsbetriebe, welche den Seegesetzen [illegible] die Bestimmungen dieses Gesetzes [illegible]

§. 3.

[illegible]

Ausschußantrag.

Den im ersten Absatze angeführten Betrieben gelten im Sinne dieses Gesetzes gleich:

1. Jene Betriebe, in welchen explodirende Stoffe erzeugt oder verwendet werden;

2. jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektricität u. s. w.) oder durch Thiere bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird.

Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, dass nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem **gesammten** Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.

Die Versicherung der in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§. 2.

(Gleichlautend.)

§. 3.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

nehmungen, welche mit Unfallsgefahr, namentlich mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, der Versicherungspflicht zu unterwerfen.

Die in beiden Richtungen getroffenen Verfügungen sind dem Reichsrathe alljährlich mitzutheilen.

§. 4.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes angestellt sind, sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§. 7 und 8 festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt.

§. 5.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 6.

Den Gegenstand der im §. 1 bezeichneten Versicherung bildet der durch dieses Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht.

Ausschussantrag.

§. 4.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes angestellt sind, sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§. 6 und 7 festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt.

Gegenstand der Versicherung. Umfang und Berechnung der Entschädigung.

§. 5.

Den Gegenstand der im §. 1 bezeichneten Versicherung bildet der durch dieses Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht.

§. 6.

Im Falle einer Körperverletzung soll der Schadenersatz in einer dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen.

Für die Berechnung der Rente wird zunächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, bezogen hat. War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist für die Berechnung der Rente jener Arbeitsverdienst maßgebend, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt.

Zufällige Betriebsunterbrechungen haben außer Betracht zu bleiben.

Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst.

Regierungsvorlage.

§. 7.

Im Falle einer Körperverletzung soll der Schadenersatz in einer dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen.

Für die Berechnung der Rente wird zunächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, bezogen hat. War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist für die Berechnung der Rente jener Arbeitsverdienst maßgebend, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt.

Zufällige Betriebsunterbrechungen haben außer Betracht zu bleiben.

Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst. Übersteigt der in dieser Weise ermittelte

Ausschußantrag.

Übersteigt der Jahresarbeitsverdienst **eines Arbeiters oder Betriebsbeamten** die Summe von **zwölf**hundert Gulden, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung.

Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen **niedrigeren** Arbeitsverdienst beziehen, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von dreihundert Gulden zu bemessen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der unter a) festgesetzten Rente, welche nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 Procent des Jahresarbeitsverdienstes betragen darf.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§. 7.

Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, soll der Schadenersatz außer in den Leistungen, welche nach §. 6 dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritte des Todes etwa gebüren, noch bestehen:

1. in den Beerdigungskosten, welche nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 25 fl. zu bemessen sind;

2. in einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage angefangen zu gewährenden Rente, für deren Berechnung die Bestimmungen des §. 6, Absatz 2 bis 7, maßgebend sind.

Diese Rente beträgt:

a) für die Witwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Procent; für jedes hinterbliebene eheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Procent und wenn dasselbe auch den zweiten Elterntheil verloren hat oder verliert, 20 Procent des Jahresarbeitsverdienstes; für jedes hinterbliebene uneheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 10 Procent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe und der Kinder können zusammen 50 Procent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer

Regierungsvorlage.

Jahresarbeitsverdienst die Summe von achthundert Gulden, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung.

Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamten jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von dreihundert Gulden zu bemessen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der unter a) festgesetzten Rente, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 Procent des Jahresarbeitsverdienstes betragen darf.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§. 8.

Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, soll der Schadenersatz außer in den Leistungen, welche nach §. 7 dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritte des Todes etwa gebüren, noch bestehen:

1. in den Beerdigungskosten, welche nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 25 fl. zu bemessen sind;

2. in einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage angefangen zu gewährenden Rente, für deren Berechnung die Bestimmungen des §. 7, Absatz 2 bis 6, maßgebend sind.

Diese Rente beträgt:

a) für die Witwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Procent; für jedes hinterbliebene eheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Procent und wenn dasselbe auch den zweiten Elterntheil verloren hat oder verliert, 20 Procent des Jahresarbeitsverdienstes; für jedes hinterbliebene uneheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 10 Procent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe und der Kinder können zusammen 50 Procent

Ausschussantrag.

Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig gekürzt;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Procent des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag darf wegen des Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden, und gebürt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung.

Hat die verletzte Person erst nach dem Unfalle eine Ehe geschlossen, so steht nach ihrem Tode der Witwe und den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ein Anspruch nicht zu. Auch den unehelichen Kindern, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden, sowie einer aus ihrem Verschulden geschiedenen Ehegattin steht ein Anspruch nicht zu.

Wenn Berechtigte der unter a) bezeichneten Art mit Berechtigten zusammentreffen, welche unter b) bezeichnet sind, so steht den letzteren ein Anspruch nur insoweit zu, als für die ersteren der bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Hat der Getödtete den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt, so sind die Ansprüche der Hinterbliebenen um ein Drittheil niedriger zu bemessen.

§. 8.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Regierungsvorlage.

des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig gekürzt;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Procent des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag darf wegen des Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden, und gebührt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung.

Hat die verletzte Person erst nach dem Unfalle eine Ehe geschlossen, so steht nach ihrem Tode der Witwe und den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ein Anspruch nicht zu. Auch den unehelichen Kindern, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden, sowie einer aus ihrem Verschulden geschiedenen Ehegattin steht ein Anspruch nicht zu.

Wenn Berechtigte der unter a) bezeichneten Art mit Berechtigten zusammentreffen, welche unter b) bezeichnet sind, so steht den letzteren ein Anspruch nur insoweit zu, als für die ersteren der bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Hat der Getödtete den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt, so sind die Ansprüche der Hinterbliebenen um ein Drittheil niedriger zu bemessen.

§. 9.

Die im §. 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch besondere, zu diesem Zwecke zu errichtende Versicherungsanstalten, welche auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen.

In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Versicherungsanstalt errichtet werden. Der Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, entweder in einem und demselben Lande mehrere Versicherungsanstalten, oder für mehrere benachbarte Länder Eine Versicherungsanstalt zu errichten. In diesen Fällen bestimmt der Minister des Innern den Sitz der Versicherungsanstalt.

Dem Minister des Innern ist ferner das Recht vorbehalten, unter Festhaltung der im zweiten Absatze bezeichneten territorialen Grenzen die Bezirke der in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten zu ändern, mehrere solche Anstalten zu einer einzigen zu vereinigen, oder die Theilung einer solchen Anstalt anzuordnen. Vor jeder

Ausschussantrag.

Versicherungsanstalten. Mitglieder und Vorstand derselben.

§. 9.

Die im §. 1 vorgeschriebene Versicherung folgt durch besondere, zu diesem Zwecke zu errich tende Versicherungsanstalten, welche auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen.

In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Versicherungsanstalt errichtet werden. Der Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, entweder in einem und demselben Lande mehrere Versicherungsanstalten, oder für mehrere benachbarte Länder Eine Versicherungsanstalt zu errichten. In diesen Fällen bestimmt der Minister des Innern den Sitz der Versicherungsanstalt

Dem Minister des Innern ist ferner das Recht vorbehalten, unter Festhaltung der im zweiten Absatze bezeichneten territorialen Grenzen die Bezirke der in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten zu ändern, mehrere solche Anstalten zu einer einzigen zu vereinigen, oder die Theilung einer solchen Anstalt anzuordnen. Vor jeder

Regierungsvorlage.

solchen Verfügung sind die betheiligten Versicherungsanstalten einzuvernehmen.

Die bezeichneten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die besoldeten Beamten dieser Versicherungsanstalten sind in Eid und Pflicht zu nehmen. Zur Anstellung und Entlassung derselben ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 10.

Mitglieder der im §. 9 bezeichneten Versicherungsanstalten sind die Unternehmer der in dem Bezirke der Anstalt gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe und die in denselben beschäftigten im §. 1 bezeichneten Arbeiter und Betriebsbeamten.

§. 11.

Als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Für die im §. 1, Absatz 2 bezeichneten Betriebe gilt als Unternehmer, soweit es sich um Arbeiter und Betriebsbeamte handelt, welche in Gewerbsbetrieben beschäftigt sind, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, der betreffende Gewerbetreibende; für sonstige bei der Ausführung eines Baues beschäftigte Personen derjenige, welcher die Ausführung eines Baues als Unternehmer übernommen hat, und, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr.

Für die bei den im §. 1, Absatz 3, Ziffer 2 bezeichneten Betrieben vorübergehend benützten, nicht zu der Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschinen gilt als Unternehmer, soweit es sich um die durch diesen Maschinenbetrieb gefährdeten Arbeiter und Betriebsbeamten handelt, der Eigenthümer der Kraftmaschinen.

§. 12.

Der Vorstand der nach §. 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten, welchem die gesammte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, ist als ein Collegium in der Weise zu organisiren, dass derselbe aus einer durch drei theilbaren Anzahl von Mitgliedern gebildet wird, von welchen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirthschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche von dem Minister des Innern in den Vorstand berufen werden. Der Vor-

Ausschussantrag.

solchen Verfügung sind die betheiligten Versicherungsanstalten einzuvernehmen.

Die bezeichneten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die besoldeten Beamten dieser Versicherungsanstalten sind in Eid und Pflicht zu nehmen. **Sie unterstehen der Disciplinargewalt des Vorstandes.** Zur Anstellung und Entlassung **des leitenden Beamten, ferner des Versicherungstechnikers und des Buchhalters** ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 10.

(Gleichlautend).

§. 11.

(Gleichlautend).

§. 12.

(Gleichlautend).

Regierungsvorlage.

stand wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter.

Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen vier Wochen nach der Auflösung die nöthigen Veranlassungen behufs neuerlicher Constituirung des Vorstandes zu treffen.

§. 13.

Für jede Versicherungsanstalt ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes ein Statut auszuarbeiten, in welches namentlich die näheren Bestimmungen über das active und passive Wahlrecht der Mitglieder, sowie über die Wahl der im §. 12 bezeichneten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten, ferner über die Beitragsperiode aufzunehmen sind und welches, sowie alle späteren Abänderungen, desselben, zur Giltigkeit der staatlichen Genehmigung bedarf.

§. 14.

Sämmtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe werden in Gefahrenclassen eingetheilt.

Das Verhältnis, in welchem die versicherungspflichtigen Betriebe hinsichtlich des Durchschnittsmaßes ihrer Unfallsgefahr zu einander stehen, wird ziffermäßig in der Weise festgestellt, dass das Durchschnittsmaß für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und darnach das Durchschnittsmaß aller übrigen Betriebe in Percentsätzen bemessen wird.

Auf Grund dieser Bemessung erfolgt die Einreihung der versicherungspflichtigen Betriebe in die einzelnen Gefahrenclassen in der Weise, dass jede Gefahrenclasse mehrere ziffermäßig unmittelbar auf einander folgende Percentsätze umfasst.

Die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen und die Feststellung der Percentsätze jeder Gefahrenclasse erfolgen auf Grund

Ausschussantrag.

Statut der Versicherungsanstalten.

§. 13.

Für jede Versicherungsanstalt ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes ein Statut auszuarbeiten, in welches namentlich die näheren Bestimmungen über das active und passive Wahlrecht der Mitglieder, sowie über die Wahl der im §. 12 bezeichneten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten, ferner über die Beitragsperiode aufzunehmen sind und welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Giltigkeit der staatlichen Genehmigung bedarf.

Das Statut hat auch die erforderlichen Bestimmungen über die Form und den Inhalt der nach diesem Gesetze von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen und Nachweisungen, sowie darüber zu enthalten, in welcher Weise diese Anzeigen, Berechnungen und Nachweisungen an die Versicherungsanstalt zu gelangen haben.

Gefahrenclassen.

§. 14.

(Gleichlautend).

Regierungsvorlage.

der Ergebnisse der Unfallstatistik im Verordnungswege.

Die Einreihung der in eine Gefahrenclasse gehörigen Betriebe in die einzelnen Procentsätze dieser Classe erfolgt durch die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Unfallsgefahr der einzelnen Betriebe und namentlich mit Rücksicht auf die bei denselben bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen. Die Gefahrenclassen und die innerhalb derselben festgesetzten Procentsätze werden mit einem Verzeichnisse der jeder Gefahrenclasse angehörenden Industriezweige und Betriebsarten öffentlich bekannt gemacht.

Die Eintheilung in Gefahrenclassen und die Feststellung der Procentsätze sind auf Grund der Erfahrungen sämmtlicher im §. 9 bezeichneten Versicherungsanstalten von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Diese Revision hat im fünften Jahre der betreffenden Periode in der Weise stattzufinden, dass die infolge derselben verfügten Änderungen mit Beginn des sechsten Jahres in Wirksamkeit treten können.

Die erste Revision ist jedoch schon in einem früheren Zeitpunkte vorzunehmen, wenn die bis dahin gesammelten Erfahrungen hiezu ausreichen.

§. 15.

Bei jeder in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalt ist zur Bildung eines Reservecapitals jährlich ein Betrag zu verwenden, dessen Höhe vom Minister des Innern festgesetzt wird. Demselben Zwecke sind auch die Überschüsse aus der Geschäftsgebarung der Anstalt zuzuführen.

Das Reservecapital darf in keinem Falle mehr als zehn Procent des zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt erforderlichen Fondes betragen.

Von den gesammten, bei einer Versicherungsanstalt sich ergebenden Zuflüssen zum Reservecapital sind zwei Drittheile zur Bildung eines Specialreservefondes für die betreffende Versicherungsanstalt, das letzte Drittheil zur Bildung eines gemeinsamen Reservefondes für sämmtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalten zu verwenden.

Die Reservefonde sind zur Deckung der Abgänge bestimmt, welche bei der Aufstellung der jährlichen Bilanz aus der Vergleichung der Höhe der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Verpflichtungen der Anstalt mit den zur Deckung dieser Verpflichtungen bestimmten Activen sich ergeben. Hiebei ist in der Weise vorzugehen, dass für den bei einer Anstalt sich ergebenden Abgang zunächst der

Ausschussantrag.

Reservefonde.

§. 15.

Bei jeder in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalt ist zur Bildung eines Reservecapitals jährlich ein Betrag zu verwenden, dessen Höhe vom Minister des Innern festgesetzt wird. Demselben Zwecke sind auch die Überschüsse aus der Geschäftsgebarung der Anstalt zuzuführen.

Das Reservecapital darf in keinem Falle mehr als zehn Procent des zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt erforderlichen Fondes betragen.

Von den gesammten, bei einer Versicherungsanstalt sich ergebenden Zuflüssen zum Reservecapital sind zwei Drittheile zur Bildung eines Specialreservefondes für die betreffende Versicherungsanstalt, das letzte Drittheil zur Bildung eines gemeinsamen Reservefondes für sämmtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalten zu verwenden.

Die Reservefonde sind zur Deckung der Abgänge bestimmt, welche bei der Aufstellung der jährlichen Bilanz aus der Vergleichung der Höhe der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Verpflichtungen der Anstalt mit den zur Deckung dieser Verpflichtungen bestimmten Activen sich ergeben. Hiebei ist in der Weise vorzugehen, dass für den bei einer Anstalt sich ergebenden Abgang zunächst der

Regierungsvorlage.

Specialreservefond der betreffenden Anstalt zu verwenden ist, und erst nach Aufzehrung desselben der gemeinsame Reservefond in Anspruch genommen werden kann.

Der gemeinsame Reservefond wird vom Staate als ein besonderer Fond verwaltet. Über die Verwendung desselben entscheidet von Fall zu Fall der Minister des Innern.

§. 16.

Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnenden Deckung der von den Versicherungsanstalten nach Maßgabe der §§. 7 und 8 zu leistenden Ersätze und der Verwaltungskosten, sowie des nach §. 15 zur Bildung eines Reservecapitals zu verwendenden Betrages werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe des von den Versicherten bezogenen Arbeitsverdienstes zu entrichten sind (Versicherungsbeiträge). Ein Arbeitsverdienst, welcher den Betrag von achthundert Gulden für ein Jahr übersteigt, kommt nur mit diesem letzteren Betrage in Anrechnung. Für die im §. 7, Absatz 6 bezeichneten Personen ist der für die Höhe ihrer Versicherung maßgebende Arbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen.

Die Versicherungsbeiträge werden nach einem von der Versicherungsanstalt aufzustellenden, staatlich zu genehmigenden Tarif bemessen. Die Aufstellung des Tarifes hat auf Grund des Beitragssatzes zu erfolgen, welcher für je ein Gefahrenprocent und einen Gulden des Arbeitsverdienstes als erforderlich ermittelt wird.

Für das erste Betriebsjahr wird der Tarif im Verordnungswege festgestellt.

Der Minister des Innern ist berechtigt, auf Grund des Ergebnisses der Jahresgebarung einer Versicherungsanstalt die Erhöhung oder Herabsetzung ihres Tarifes anzuordnen.

§. 17.

Von den tarifmäßigen Versicherungsbeiträgen fallen dem Versicherten zehn Procent, dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes neunzig Procent zur Last.

Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge für jene Versicherten, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes allein zur Last.

Ausschussantrag.

Specialreservefond der betreffenden Anstalt zu verwenden ist, und erst nach Aufzehrung desselben der gemeinsame Reservefond in Anspruch genommen werden kann.

Der gemeinsame Reservefond wird vom Staate als ein besonderer Fond verwaltet. Über die Verwendung desselben **zu den oben bezeichneten Zwecken** entscheidet von Fall zu Fall der Minister des Innern.

Capitalsdeckung. Versicherungsbeiträge.

§. 16.

Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnenden Deckung der von den Versicherungsanstalten nach Maßgabe der §§. 6 und 7 zu leistenden Ersätze und der Verwaltungskosten, sowie des nach §. 15 zur Bildung eines Reservecapitals zu verwendenden Betrages werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe des von den Versicherten bezogenen Arbeitsverdienstes zu entrichten sind (Versicherungsbeiträge). Ein Arbeitsverdienst, welcher den Betrag von **zwölf**hundert Gulden für ein Jahr übersteigt, kommt nur mit diesem letzteren Betrage in Anrechnung. Für die im §. 6, Absatz 7, bezeichneten Personen ist der für die Höhe ihrer Versicherung maßgebende Arbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen.

Die Versicherungsbeiträge werden nach einem von der Versicherungsanstalt aufzustellenden, staatlich zu genehmigenden Tarif bemessen. Die Aufstellung des Tarifes hat auf Grund des Beitragssatzes zu erfolgen, welcher für je ein Gefahrenprocent und einen Gulden des Arbeitsverdienstes als erforderlich ermittelt wird.

Für das erste Betriebsjahr wird der Tarif im Verordnungswege festgestellt.

Der Minister des Innern ist berechtigt, auf Grund des Ergebnisses der Jahresgebarung einer Versicherungsanstalt die Erhöhung oder Herabsetzung ihres Tarifes anzuordnen.

§. 17.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

§. 18.

Die Betriebsunternehmer (§. 11) sind verpflichtet, über jeden bestehenden versicherungspflichtigen Betrieb binnen einer vom Minister des Innern im Verordnungswege festzusetzenden Frist und über jeden nach Ablauf dieser Frist neu begonnenen versicherungspflichtigen Betrieb binnen längstens vierzehn Tagen an jene Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Zahl der in demselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und die Summe der für die Versicherung dieser Personen maßgebenden Jahresarbeitsverdienste (§. 7, Absatz 5 und 6) angibt. Für die neu begonnenen Betriebe ist in der Anzeige auch der Tag der Betriebseröffnung bekanntzugeben.

Auch die politischen Behörden erster Instanz haben über die in ihrem Sprengel bestehenden oder neu eröffneten versicherungspflichtigen Betriebe Mittheilungen an die betreffende Versicherungsanstalt zu richten.

Nach Empfang einer solchen Anzeige oder Mittheilung hat die Verwaltung der Versicherungsanstalt darüber zu entscheiden, ob ein Betrieb thatsächlich versicherungspflichtig, und im bejahenden Falle, in welche Gefahrenclasse und unter welchen Procentsatz dieser Gefahrenclasse derselbe einzureihen sei. Von dieser Entscheidung ist der Betriebsunternehmer unter Mittheilung des Tarifes zu verständigen. Derselbe ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen diese Entscheidung bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen und entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Entscheidung der Versicherungsanstalt ist auch das bei derselben bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 19.

Der Betriebsunternehmer (§. 11) ist verpflichtet, jede Änderung in dem Gegenstande oder in der Art des Betriebes, welche für die Versicherungspflichtigkeit, für die Einreihung in die Gefahrenclasse oder in den Procentsatz einer Gefahrenclasse von Bedeutung sein kann, binnen acht Tagen der Versicherungs-

Ausschussantrag.

Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebe und Einreihung derselben.

§. 18.

Die Betriebsunternehmer (§. 11) sind verpflichtet, über jeden bestehenden versicherungspflichtigen Betrieb binnen einer vom Minister des Innern im Verordnungswege festzusetzenden Frist und über jeden nach Ablauf dieser Frist neu begonnenen versicherungspflichtigen Betrieb binnen längstens vierzehn Tagen an jene Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Zahl der in demselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und die Summe der für die Versicherung dieser Personen maßgebenden Jahresarbeitsverdienste (§. **6**, Absatz 5, **6 und 7** angibt. Für die neu begonnenen Betriebe ist in der Anzeige auch der Tag der Betriebseröffnung bekanntzugeben.

Auch die politischen Behörden erster Instanz haben über die in ihrem Sprengel bestehenden oder neu eröffneten versicherungspflichtigen Betriebe Mittheilungen an die betreffende Versicherungsanstalt zu richten.

Nach Empfang einer solchen Anzeige oder Mittheilung hat die Verwaltung der Versicherungsanstalt darüber zu entscheiden, ob ein Betrieb thatsächlich versicherungspflichtig, und im bejahenden Falle, in welche Gefahrenclasse und unter welchen Procentsatz dieser Gefahrenclasse derselbe einzureihen sei. Von dieser Entscheidung ist der Betriebsunternehmer unter Mittheilung des Tarifes zu verständigen. Derselbe ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen diese Entscheidung bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen und entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Entscheidung der Versicherungsanstalt ist auch das bei derselben bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 19.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

anstalt anzuzeigen. Diese hat darüber zu entscheiden, ob infolge der eingetretenen Änderung das Unternehmen aufgehört hat, versicherungspflichtig zu sein, oder ob dasselbe in eine andere Gefahrenclasse oder in einen anderen Percentsatz derselben Gefahrenclasse einzureihen ist.

Bezüglich der Entscheidung über diese Anzeige und des Einspruches gelangen die Bestimmungen des §. 18, Absatz 3, 4 und 5 zur Anwendung.

§. 20.

Gelangen thatsächliche Umstände, welche für die Einreihung eines versicherungspflichtigen Betriebes in eine Gefahrenclasse oder in den Percentsatz einer Gefahrenclasse von Einfluss sind, erst nach einer der in den §§. 18 und 19 bezeichneten Entscheidungen zur Kenntnis der Versicherungsanstalt, so ist dieselbe berechtigt, nach Einvernehmung des Betriebsunternehmers zu entscheiden, dass der betreffende Betrieb vom Zeitpunkte dieser Entscheidung in eine andere Gefahrenclasse oder in einen anderen Percentsatz derselben Gefahrenclasse eingereiht werde.

Bezüglich dieser Entscheidung und des Einspruches gegen dieselbe gelangen die Bestimmungen des §. 18, Absatz 3, 4 und 5 zur Anwendung.

§. 21.

Binnen 14 Tagen nach Ablauf jeder statutenmäßigen Beitragsperiode haben die Betriebsunternehmer (§. 11) die von ihnen und den von ihnen beschäftigten Personen zu leistenden Quoten des tarifmäßigen Versicherungsbeitrages unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages für die abgelaufene Beitragsperiode bei der Anstalt einzuzahlen. Das Formular für diese Berechnung ist im Statute der Versicherungsanstalt vorzuschreiben.

§. 22.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, auch die den Versicherten zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Sie sind jedoch berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen den Betrag, welchen diese letzteren nach Maßgabe des §. 17 zu dem Versicherungsbeitrage zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzubehalten. Die Anrechnung und Zurückbehaltung erfolgt bei den im Laufe der statutenmäßigen Beitragsperiode, für welche der Versicherungsbeitrag zu leisten ist, stattfindenden Lohn- und Gehaltszahlungen

Ausschussantrag.

§. 20.

(Gleichlautend.)

Feststellung und Einhebung der Versicherungsbeiträge.

§. 21.

Binnen 14 Tagen nach Ablauf jeder statutenmäßigen Beitragsperiode haben die Betriebsunternehmer (§. 11) die von ihnen und den von ihnen beschäftigten Personen zu leistenden Quoten des tarifmäßigen Versicherungsbeitrages unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages für die abgelaufene Beitragsperiode bei der Anstalt einzuzahlen.

§. 22.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

auf Grund einer von dem Betriebsunternehmer zu verfassenden Berechnung, welche sämmtlichen in dem Betriebe beschäftigten versicherten Personen bekanntzugeben ist.

Über Beschwerden gegen diese Berechnung entscheidet die politische Behörde erster Instanz unter Vorbehalt des weiteren Rechtszuges.

Macht der Betriebsunternehmer von dem ihm zustehenden Rechte der Anrechnung und Zurückbehaltung bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückbehaltenen Quote nur insofern ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

§. 23.

Die Versicherungsanstalt prüft, ob die von den Betriebsunternehmern eingereichten Berechnungen über die Höhe der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode (§. 21) richtig sind.

Zu diesem Ende ist sie berechtigt, durch Beauftragte an Ort und Stelle diejenigen Aufschreibungen der Betriebsunternehmung einsehen zu lassen, welche zur Ermittlung der Bezüge der Versicherten nöthig sind.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den legitimirten Vertretern der Versicherungsanstalt diese Aufschreibungen zur Einsicht vorzulegen. Auf Grund der vorgenommenen Prüfung erfolgt die Feststellung der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode.

Kommt der Betriebsunternehmer der ihm nach §. 21 obliegenden Pflicht zur Vorlage der obigen Berechnung nicht rechtzeitig nach, so hat die Anstalt den Versicherungsbeitrag für die abgelaufene Beitragsperiode von amtswegen festzustellen. Auch in diesem Falle steht ihr das Recht zur Einsicht der obenbezeichneten Aufschreibungen des Betriebsunternehmers zu und obliegt dem letzteren die entsprechende Verpflichtung zur Vorlage derselben.

Von dem Ergebnisse der Feststellung ist der Betriebsunternehmer zu verständigen. Zugleich ist die erforderliche Veranlassung wegen einer allfälligen Nachzahlung oder Rückvergütung zu treffen.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen; sie entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages ist

Ausschussantrag.

§. 23.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

auch das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 24.

Wird die im §. 18 vorgeschriebene Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, und gelangt die Versicherungsanstalt infolge dessen erst nachträglich zur Kenntnis von dem Bestande eines versicherungspflichtigen Betriebes, so hat jeder Betriebsunternehmer, welcher die obige Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet hat, die Versicherungsbeiträge für die während der Dauer seines Betriebes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Versicherungsanstalt von dem Bestande des betreffenden Betriebes Kenntnis erhalten hat, abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen.

Bezüglich der Feststellung der rückständigen Versicherungsbeiträge und des Einspruches gegen diese Feststellung gelangen die Bestimmungen des §. 23, Absatz 2 bis 6, zur Anwendung.

§. 25.

Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§. 26.

Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb eingestellt, so hat der Betriebsunternehmer (§. 11) binnen acht Tagen der Versicherungsanstalt davon Anzeige zu machen. Gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige ist der Versicherungsbeitrag für die Zeit seit Ablauf der letzten statutenmäßigen Beitragsperiode, unter Beifügung einer Berechnung (§. 21) bei der Anstalt einzuzahlen.

§. 27.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, durch einen technisch gebildeten Beauftragten den ver-

Ausschußantrag.

§. 24.

Jene Personen, welche von einer Versicherungsanstalt beauftragt werden, in Gemäßheit des §. 23 in die Aufschreibungen eines Betriebsunternehmers Einsicht zu nehmen **sind in Eid und Pflicht zu nehmen und namentlich zur** Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten.

Diese Personen dürfen für ihre bezüglichen Verrichtungen weder von den Betriebsunternehmern, noch von den Versicherten eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

Weder diese Personen, noch die Versicherungsanstalten selbst dürfen von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

§. 25.

Wird die im §. 18 vorgeschriebene Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, und gelangt die Versicherungsanstalt infolge dessen erst nachträglich zur Kenntnis von dem Bestande eines versicherungspflichtigen Betriebes, so hat jeder Betriebsunternehmer, welcher die obige Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet hat, die Versicherungsbeiträge für die während der Dauer seines Betriebes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Versicherungsanstalt von dem Bestande des betreffenden Betriebes Kenntnis erhalten hat, abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen.

Bezüglich der Feststellung der rückständigen Versicherungsbeiträge und des Einspruches gegen diese Feststellung gelangen die Bestimmungen des §. 23, Absatz 2 bis 6, zur Anwendung.

§. 26.

Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§. 27.

Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb eingestellt, so hat der Betriebsunternehmer (§. 11)

Regierungsvorlage.

sicherungspflichtigen Betrieb an Ort und Stelle besichtigen zu lassen. Als Beauftragte dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch versicherungspflichtige Betriebsunternehmer oder von ihnen beschäftigte Personen bestellt werden.

Den legitimirten Vertretern der Versicherungsanstalt ist der Eintritt in sämmtliche Localitäten des versicherungspflichtigen Betriebes jederzeit, während der Nacht jedoch nur in dem Falle gestattet, wenn der Betrieb auch zur Nachtzeit fortgesetzt wird. Der Betriebsunternehmer, sowie dessen Beauftragte sind verpflichtet, ihnen die gewünschten Auskünfte, jedoch nur über jene Verhältnisse zu geben, welche auf die mit dem Betriebe verbundene Unfallsgefahr von Einfluss sind.

Auf Grund der von den bezeichneten Vertretern gemachten Wahrnehmungen kann die Versicherungsanstalt bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, die Erlassung von Anordnungen über die von dem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen, sowie über das zu demselben Zwecke von den Versicherten zu beobachtende Verhalten beantragen. Die Behörde hat vor Erledigung des Antrages der Versicherungsanstalt je nach der Besonderheit des Falles den Gewerbeinspector oder die Gemeindebehörde zu hören. Wird seitens der politischen Behörde erster Instanz dem Antrage der Versicherungsanstalt stattgegeben, so sind die erlassenen Anordnungen, gegen welche der weitere Rechtszug offen steht, dem Betriebsunternehmer zuzustellen und in der Betriebsstätte in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§. 28.

Jene Personen, welche von einer Versicherungsanstalt beauftragt werden, in Gemäßheit des §. 23 in die Aufschreibungen eines Betriebsunternehmers Einsicht zu nehmen oder in Gemäßheit des §. 27 einen versicherungspflichtigen Betrieb zu besichtigen, sind in Eid und Pflicht zu nehmen.

Diese Personen sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten; sie haben namentlich über die ihnen von den Betriebsunternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaigen Eigenthümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

Wer solche als geheim bezeichnete Einrichtungen, Verfahrungsweisen und sonstige Eigenthümlichkeiten

Ausschussantrag.

binnen acht Tagen der Versicherungsanstalt davon Anzeige zu machen. Gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige ist der Versicherungsbeitrag für die Zeit seit Ablauf der letzten statutenmäßigen Beitragsperiode, unter Beifügung einer Berechnung (§. 21) bei der Anstalt einzuzahlen.

Besichtigung der Betriebsanlagen.

§. 28.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, an den zuständigen Gewerbeinspector das Ersuchen zu richten, dass er den versicherungspflichtigen Betrieb an Ort und Stelle besichtige. Der Gewerbeinspector hat diesem Ersuchen mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

Auf die bezeichneten Besichtigungen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117) volle Anwendung. Der Betriebsunternehmer, sowie dessen Beauftragte sind verpflichtet, dem Gewerbeinspector die gewünschten Auskünfte insbesondere über jene Verhältnisse zu geben, welche auf die mit dem Betriebe verbundene Unfallsgefahr von Einfluss sind.

Der Gewerbeinspector hat über die von ihm gemachten Wahrnehmungen unmittelbar an die

Regierungsvorlage.

während der Dauer seiner Beauftragung durch die Versicherungsanstalt oder nach Beendigung derselben unbefugt einem anderen mittheilt oder veröffentlicht, oder dieselben zu seinem Vortheile verwertet, macht sich, insoferne nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen, eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die bezeichneten Beauftragten dürfen für ihre bezüglichen Verrichtungen weder von den Betriebsunternehmern, noch von den Versicherten eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

Zur Besichtigung der versicherungspflichtigen Betriebe gewerblicher Unternehmungen sind mit Bewilligung des Handelsministers seitens der Versicherungsanstalten nach Thunlichkeit die Gewerbeinspectoren zu beauftragen.

§. 29.

Von jedem in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, ist von dem Betriebsunternehmer oder von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfalle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten.

Form und Inhalt dieser Anzeige wird im Verordnungswege festgesetzt.

§. 30.

Die politische Behörde hat von jeder bei ihr einlangenden Unfallsanzeige (§. 29) ein Exemplar ungesäumt der Versicherungsanstalt zu übersenden.

§. 31.

Gelangt ein Unfall zur Anzeige, durch welchen eine versicherte Person getödtet wird, oder eine

Ausschussantrag.

Versicherungsanstalt die entsprechenden Mittheilungen zu richten. Auf Grund dieser Mittheilungen kann die Versicherungsanstalt bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, die Erlassung von Anordnungen über die von dem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen, sowie über das zu demselben Zwecke von den Versicherten zu beobachtende Verhalten beantragen. Wird seitens der politischen Behörde erster Instanz dem Antrage der Versicherungsanstalt stattgegeben, so sind die erlassenen Anordnungen, gegen welche der weitere Rechtszug offen steht, dem Betriebsunternehmer zuzustellen und in der Betriebsstätte in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die Kosten, welche durch die Übertragung der im ersten Absatze bezeichneten Verrichtungen an die Gewerbeinspectoren überhaupt und namentlich durch die hiedurch als nothwendig sich herausstellende Vermehrung der Gewerbeinspectoren entstehen, sind als Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zu behandeln. Der Gesammtbetrag dieser Kosten ist vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festzusetzen und von dem letzteren mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der einzelnen Versicherungsanstalten auf dieselben zu vertheilen.

Pflicht zur Anzeige von Unfällen.

§. 29.

(Gleichlautend.)

§. 30.

(Gleichlautend.)

Feststellung der Entschädigungsansprüche.

§. 31.

Gelangt ein Unfall zur Anzeige, durch welchen eine versicherte Person getödtet wird, oder eine

Regierungsvorlage.

Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, so hat die politische Behörde durch geeignete Erhebungen so bald wie möglich insbesondere festzustellen:

1. die Veranlassung und Art des Unfalles;
2. die getödteten oder verletzten Personen;
3. den Arbeitsdienst derselben;
4. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
5. den Aufenthalt der verletzten Personen;
6. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 8 zur Erhebung eines Ersatzanspruches berechtigt sind.

Die Versicherungsanstalt kann durch einen Beauftragten an den Erhebungen sich betheiligen. Zu diesem Ende ist ihr von der Einleitung derselben rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die allfälligen Kosten der Erhebungen und namentlich jene, welche durch die erforderlichenfalls etwa beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, sind von der Versicherungsanstalt zu tragen. Das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

§. 32.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei Erhebung derjenigen Thatsachen mitzuwirken, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen und die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen.

§. 33.

Sind versicherte Personen infolge des Unfalles getödtet, so hat die Versicherungsanstalt sofort nach Abschluss der Erhebungen (§. 31) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntnis erlangt, die Feststellung der nach §. 8 zu leistenden Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen infolge des Unfalles körperlich verletzt, so ist nach Ablauf von vier Wochen, nach dem Eintritt des Unfalles, die Feststellung der nach §. 7 gebührenden Rente für diejenigen verletzten Personen vorzunehmen, welche zu dieser Zeit noch völlig oder theilweise erwerbsunfähig sind.

Für diejenigen verletzten Personen, welche sich nach Ablauf von vier Wochen noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Rentenzahlungen zu beschränken, im übrigen aber die Feststellung der Rente erst nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen.

§. 34.

Entschädigungsansprecher, für welche die Entschädigung nicht von amtswegen festgestellt wurde,

Ausschussantrag.

Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, so hat die politische Behörde durch geeignete Erhebungen so bald wie möglich insbesondere festzustellen:

1. die Veranlassung und Art des Unfalles;
2. die getödteten oder verletzten Personen;
3. den Arbeitsverdienst derselben;
4. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
5. den Aufenthalt der verletzten Personen;
6. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 7 zur Erhebung eines Ersatzanspruches berechtigt sind.

Die Versicherungsanstalt kann durch einen Beauftragten an den Erhebungen sich betheiligen. Zu diesem Ende ist ihr von der Einleitung derselben rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die allfälligen Kosten der Erhebungen und namentlich jene, welche durch die erforderlichenfalls etwa beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, sind von der Versicherungsanstalt zu tragen. Das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

§. 32.

(Gleichlautend.)

§. 33.

Sind versicherte Personen infolge des Unfalles getödtet, so hat die Versicherungsanstalt sofort nach Abschluss der Erhebungen (§. 31) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntnis erlangt, die Feststellung der nach §. 7 zu leistenden Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen infolge des Unfalles körperlich verletzt, so ist nach Ablauf von vier Wochen, nach dem Eintritte des Unfalles, die Feststellung der nach §. 6 gebürenden Rente für diejenigen verletzten Personen vorzunehmen, welche zu dieser Zeit noch völlig oder theilweise erwerbsunfähig sind.

Für diejenigen verletzten Personen, welche sich nach Ablauf von vier Wochen noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Rentenzahlungen zu beschränken, im übrigen aber die Feststellung der Rente erst nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen.

§. 34.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

haben ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte des Unfalles bei der betreffenden Versicherungsanstalt anzumelden.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch als begründet anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; im entgegengesetzten Falle ist der Entschädigungsanspruch abzulehnen.

§. 35.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt über Aufforderung binnen acht Tagen über den Lohn und Gehalt der getödteten und verletzten, sowie der in ihren Betrieben beschäftigten Personen jene Nachweisungen zu liefern, welche zur Berechnung des Arbeitsverdienstes nach §. 7, Absatz 2 bis 6 erforderlich sind.

§. 36.

Über die Feststellung der von amtswegen oder über Anmeldung der Entschädigungsansprecher zuerkannten Entschädigung hat die Versicherungsanstalt dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der zuerkannten Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, ob gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit und in letzterem Falle, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen wurde.

Ebenso hat die Ablehnung eines Entschädigungsanspruches durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen.

§. 37.

Die Kosten der Beerdigung (§. 8, Z. 1) sind eine Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen.

Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen sind gegen Beibringung der Lebensbestätigung in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

Über die Erfordernisse der Lebensbestätigung, sowie über die Art der Auszahlung der Renten und der Beerdigungskosten hat das Statut die erforderlichen Vorschriften zu enthalten.

§. 38.

Für jede in Gemäßheit des §. 9 errichtete Versicherungsanstalt wird an dem Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen,

Ausschussantrag.

§. 35.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt über Aufforderung binnen acht Tagen über den Lohn und Gehalt der getödteten und verletzten, sowie der in ihren Betrieben beschäftigten Personen jene Nachweisungen zu liefern, welche zur Berechnung des Arbeitsverdienstes nach §. 6, Absatz 2 bis 7 erforderlich sind.

§. 36.

(Gleichlautend.)

Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

§. 37.

Die Kosten der Beerdigung (§. 7, Z. 1) sind eine Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen.

Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen sind gegen Beibringung der Lebensbestätigung in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

Über die Erfordernisse der Lebensbestätigung, sowie über die Art der Auszahlung der Renten und der Beerdigungskosten hat das Statut die erforderlichen Vorschriften zu enthalten.

Schiedsgericht.

§. 38.

Für jede in Gemäßheit **dieses Gesetzes** errichtete Versicherungsanstalt wird an dem Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen,

Regierungsvorlage.

von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlich zuständig ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nöthigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt. Von den Beisitzern werden zwei, sowie ihre Stellvertreter, welche sämmtlich technisch gebildete Personen sein müssen, von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern in das Schiedsgericht auf bestimmte Zeit berufen. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter wird von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den Versicherten gleichzeitig mit der Wahl in den Vorstand (§. 12) und zwar für die mit der Functionsdauer des letzteren zusammenfallende Zeit gewählt. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vorstande der Versicherungsgesellschaft angehören oder in dem Dienste derselben stehen.

Im übrigen wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben im Verordnungswege geregelt. Die mit der Einrichtung und Gebarung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

Entschädigungsansprüche gegen die Versicherungsanstalt sind vor Ablauf eines Jahres von der Zustellung des im §. 36 bezeichneten Bescheides an den Ansprecher bei Vermeidung des Ausschlusses mittelst Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

§. 39.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben seitens der Versicherungsanstalt auf Antrag oder von amtswegen erfolgen.

Ist der körperlich Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 7 festgestellt war, infolge der Verletzung gestorben, so muss die Anmeldung des Anspruches auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Fest-

Ausschussantrag.

von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlich zuständig ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nöthigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt. Von den Beisitzern werden zwei, sowie ihre Stellvertreter, welche sämmtlich technisch gebildete Personen sein müssen, von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern in das Schiedsgericht auf bestimmte Zeit berufen. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter wird von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den Versicherten gleichzeitig mit der Wahl in den Vorstand (§. 12), und zwar für die mit der Functionsdauer des letzteren zusammenfallende Zeit gewählt. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vorstande der Versicherungsgesellschaft angehören oder in dem Dienste derselben stehen.

Im übrigen wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben, **sowie eine allfällige Entlohnung der Schiedsrichter** im Verordnungswege geregelt. Die mit der Einrichtung und Gebarung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

Entschädigungsansprüche gegen die Versicherungsanstalt sind vor Ablauf eines Jahres von der Zustellung des im §. 36 bezeichneten Bescheides an den Ansprecher bei Vermeidung des Ausschlusses mittelst Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

Veränderungen in den Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches.

§. 39.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben seitens der Versicherungsanstalt auf Antrag oder von amtswegen erfolgen.

Ist der körperlich Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 6 festgestellt war, infolge der Verletzung gestorben, so muss die Anmeldung des Anspruches auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Fest-

Regierungsvorlage.

stellung nicht von amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten bei der Versicherungsanstalt erfolgen.

Eine Erhöhung der festgestellten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 36) dem Entschädigungsberechtigten zugestellt ist. Die gegen diesen Bescheid bei dem Schiedsgerichte erhobene Klage (§. 38) hat keine aufschiebende Wirkung.

Im übrigen finden auf das Verfahren in den vorstehenden Fällen die §. 32, 34 Absatz 2, 35, 36 und 38 sinngemäße Anwendung.

§. 40.

Tritt ein durch einen Betriebsunfall betroffener Arbeiter oder Betriebsbeamter, welchem in Gemäßheit des §. 7, Absatz 7, lit. a) eine Rente von 60 Percent des Jahresarbeitsverdienstes zuerkannt wurde, bei seinem bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber wieder in eine seinem Zustande angemessene Beschäftigung, so kann mit Rücksicht auf den ihm hiefür gewährten Lohn oder Gehalt in Gemäßheit des §. 39, Absatz 1, die zeitweilige, gänzliche oder theilweise Einstellung der ihm zuerkannten Rente erfolgen. Wenn in einem solchen Falle der dem betreffenden Arbeiter oder Betriebsbeamten gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80 Procent des bei der Berechnung seiner Rente zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt, so ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstverhältnisses die Hälfte des durch die gänzliche oder theilweise Einstellung der Rente in Ersparug gekommenen Betrages zu vergüten.

§. 41.

Ein Übereinkommen zwischen der Versicherungsanstalt und einem zum Bezuge einer Rente Berechtigten, wonach gegen Verzichtleistung auf die Rente oder einen Theil derselben der derzeitige Rentenwerth ganz oder theilweise in Capital ausgezahlt werden soll, ist nur dann rechtsverbindlich, wenn diesem Übereinkommen die zur Armenversorgung des Bezugsberechtigten verpflichtete Gemeinde zugestimmt hat.

Ausschussantrag.

stellung nicht von amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten bei der Versicherungsanstalt erfolgen.

Eine Erhöhung der festgestellten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 36) dem Entschädigungsberechtigten zugestellt ist. Die gegen diesen Bescheid bei dem Schiedsgerichte erhobene Klage (§. 38) hat keine aufschiebende Wirkung.

Im übrigen finden auf das Verfahren in den vorstehenden Fällen die §. 32, 34 Absatz 2, 35, 36 und 38 sinngemäße Anwendung.

§. 40.

Tritt ein durch einen Betriebsunfall betroffener Arbeiter oder Betriebsbeamter, welchem in Gemäßheit des §. 6, Absatz 8, lit. a) eine Rente on 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes zuerkannt wurde, bei seinem bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber wieder in eine seinem Zustande angemessene Beschäftigung, so kann mit Rücksicht auf den ihm hiefür gewährten Lohn oder Gehalt in Gemäßheit des §. 39, Absatz 1, die zeitweilige, gänzliche oder theilweise Einstellung der ihm zuerkannten Rente erfolgen. Wenn in einem solchen Falle der dem betreffenden Arbeiter oder Betriebsbeamten gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80 Procent des bei der Berechnung seiner Rente zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt, so ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstverhältnisses die Hälfte des durch die gänzliche oder theilweise Einstellung der Rente in Ersparung gekommenen Betrages zu vergüten.

Verzicht auf die Entschädigungsrente.

§. 41.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

§. 42.

Ist der Berechtigte ein Ausländer und hält sich derselbe dauernd im Auslande auf, so ist die Versicherungsanstalt berechtigt, denselben für seinen Rentenanspruch mit einem nach den Verhältnissen des Falles zu bemessenden Capitalsbetrage abzufinden.

Diese Bestimmung findet auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone keine Anwendung, wenn in diesen Ländern durch eine analoge Gesetzgebung die gleich günstige Behandlung österreichischer Staatsangehöriger anerkannt wird.

§. 43.

Die dem Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen gegen die Versicherungsanstalt können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Entschädigungsberechtigten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Entschädigungsberechtigten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 44.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ihrem Vortheile durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

§. 45.

Wenn der Betriebsunternehmer (§. 11) oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, so ist er verpflichtet, die Versicherungsanstalt für alle von derselben auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen schadlos zu halten.

Ausschussantrag.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 42.

(Gleichlautend.)

Unzulässigkeit der Execution auf Entschädigungsforderungen.

§. 43.

(Gleichlautend.)

Ausschluss von Vereinbarungen.

§. 44.

(Gleichlautend.)

Haftung der Betriebsunternehmer und dritter Personen für Unfälle.

§. 45.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

In gleicher Weise haftet eine Actiengesellschaft, eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder ein anderer Verein, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Liquidator, sowie eine Handelsgesellschaft, wenn ein zur Geschäftsführung berechtigter Gesellschafter oder ein Liquidator den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat.

Als Ersatz für die Rente kann die Versicherungsanstalt in den vorstehend bezeichneten Fällen deren Capitalswerth fordern, welcher nach den für die Gebarung der Versicherungsanstalt geltenden Grundlagen zu berechnen ist.

Der Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt verjährt in drei Jahren vom Tage des Unfalles an gerechnet.

§. 46.

Der Versicherte oder dessen Hinterbliebene sind nur in dem Falle berechtigt, gegen den Betriebsunternehmer Ansprüche geltend zu machen, welche über die in den §§. 7 und 8 festgesetzte Entschädigung hinausgehen, wenn der Betriebsunfall von einer der in §. 45, Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen vorsätzlich herbeigeführt wurde.

§. 47.

Die Haftung eines Dritten, welcher den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verschulden veranlasst hat, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Versicherungsanstalt insoweit über, als die Verpflichtung dieser letzteren zur Entschädigung nach diesem Gesetze begründet wird.

§. 48.

Die staatliche Aufsicht über die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten wird von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz der betreffenden Versicherungsanstalt gelegen ist, und dem Minister des Innern ausgeübt. Der Minister des Innern ist auch berufen, die staatliche Genehmigung in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen sie nach diesem Gesetze erforderlich ist.

§. 49.

Zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der ihm nach diesem Gesetze vorbehaltenen Wirksamkeit wird ein Beirath aus Fachmännern, welche

Ausschussantrag.

§. 46.

Der Versicherte oder dessen Hinterbliebene sind nur in dem Falle berechtigt, gegen den Betriebsunternehmer Ansprüche geltend zu machen, welche über die in den §§. **6** und **7** festgesetzte Entschädigung hinausgehen, wenn der Betriebsunfall von einer der in §. 45, Absatz 1 und 2, bezeichneten Personen vorsätzlich herbeigeführt wurde.

§. 47.

(Gleichlautend.)

Staatliche Aufsicht.

§. 48.

(Gleichlautend.)

Versicherungsbeirath.

§. 49.

Zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der ihm nach diesem Gesetze vorbehaltenen Wirksamkeit wird ein Beirath aus Fachmännern, welche

Regierungsvorlage.

dem Gebiete der Industrie, der industriellen und der Versicherungstechnik angehören, gebildet, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch ein besonderes, im Verordnungswege zu erlassendes Reglement bestimmt wird. Die Anhörung dieses Beirathes ist namentlich erforderlich:

1. vor der Festsetzung und Änderung der Bezirke der Versicherungsanstalten, sowie vor der Vereinigung und Theilung solcher Anstalten (§. 9);

2. vor Erlassung der Verordnung über das Musterstatut für die Versicherungsanstalten (§. 13);

3. vor Erlassung der Verordnungen über die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen und die Feststellung der Percentsätze innerhalb der Gefahrenclassen (§. 14);

4. vor jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefond (§. 15);

5. vor der Festsetzung des Tarifes für das erste Betriebsjahr (§. 16, Absatz 3) und

6. vor der Anordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes einer Versicherungsanstalt (§. 16, Absatz 4).

§. 50.

Sofern in diesem Gesetze nicht etwas anderes vorgesehen ist, sind Recurse gegen Entscheidungen der politischen Behörden, welche einem Rechtszuge unterliegen, binnen 14 Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

§. 51.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der in Gemäßheit dieses Gesetzes errichtenden Versicherungsanstalten nach Thunlichkeit zu entsprechen, diesen Anstalten ihre Unterstützung angedeihen und ihnen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Ausschussantrag.

dem Gebiete der Industrie **und der im §. 1 Absatz 3 Z. 2 bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,** der industriellen und der Versicherungstechnik angehören, gebildet, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch ein besonderes, im Verordnungswege zu erlassendes Reglement bestimmt wird. Die Anhörung dieses Beirathes ist namentlich erforderlich:

1. vor der Festsetzung und Änderung der Bezirke der Versicherungsanstalten, sowie vor der Vereinigung und Theilung solcher Anstalten (§. 9);

2. vor Erlassung der Verordnung über das Musterstatut für die Versicherungsanstalten (§. 13);

3. vor Erlassung der Verordnungen über die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen und die Feststellung der Procentsätze innerhalb der Gefahrenclassen (§. 14);

4. vor jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefond (§. 15);

5. vor der Festsetzung des Tarifes für das erste Betriebsjahr (§. 16, Absatz 3) und

6. vor der Anordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes einer Versicherungsanstalt (§. 16, Absatz 4).

Mitwirkung der politischen Behörden.

§. 50.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der in Gemäßheit dieses Gesetzes errichtenden Versicherungsanstalten nach Thunlichkeit zu entsprechen, diesen Anstalten ihre Unterstützung angedeihen und ihnen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprocuratur in Anspruch zu nehmen.

Strafbestimmungen.

§. 51.

Wenn die nach §§. 18, 19 und **27** zu erstattenden Anzeigen, die nach §§. 21 und **27** der Versicherungsanstalt zu liefernden Berechnungen oder die nach §. 35 zu liefernden Nachweisungen unwahre thatsächliche Angaben enthalten, so wird der Betriebsunternehmer, welcher diese Anzeigen erstattet oder diese Berechnungen oder Nachweisungen geliefert hat, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von fünf bis fünfhundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

Regierungsvorlage.

§. 52.

Wenn die nach §§. 18, 19 und 26 zu erstattenden Anzeigen, die nach §§. 21 und 26 der Versicherungsanstalt zu liefernden Berechnungen oder die nach §. 35 zu liefernden Nachweisungen unwahre thatsächliche Angaben enthalten, so wird der Betriebsunternehmer, welcher diese Anzeigen erstattet oder diese Berechnungen oder Nachweisungen geliefert hat, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von fünf bis fünfhundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt im Falle des §. 27 von jedem zur Ertheilung von Auskünften Verpflichteten, welcher dem legitimirten Vertreter der Versicherungsanstalt unwahre Auskunft gegeben hat.

§. 53.

Betriebsunternehmer, welche einer der ihnen nach den §§. 18, 19, 21, 23, 26 und 35 obliegenden Verpflichtungen zur Erstattung von Anzeigen, zur Lieferung von Berechnungen oder Nachweisungen oder zur Vorlage von Aufschreibungen nicht rechtzeitig nachgekommen sind, werden mit Geld bis 150 Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest zu einem Monate bestraft.

Das gleiche gilt von denjenigen, welche im Falle des §. 27 dem legitimirten Vertreter der Versicherungsanstalt den Eintritt verwehrt, oder ihm die verlangte Auskunft verweigert haben, sowie von dem zur Erstattung der im §. 29 bezeichneten Anzeige Verpflichteten, welcher dieselbe nicht rechtzeitig erstattet hat.

§. 54.

Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb nicht von dem Betriebsunternehmer selbst, sondern durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben, so sind die in den §§. 52, Absatz 1, und 53, Absatz 1 bezeichneten Strafen gegen den letzteren zu verhängen. Der Betriebsunternehmer haftet jedoch auch in diesem Falle für die verhängten Geldstrafen.

§. 55.

Die Bestrafung der in den §§. 52 und 53 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu.

Die Geldstrafen fließen in den Reservefond der betreffenden Versicherungsanstalt.

Ausschussantrag.

§. 52.

Betriebsunternehmer, welche einer der ihnen nach den §§. 18, 19, 21, 23, **27** und 35 obliegenden Verpflichtungen zur Erstattung von Anzeigen, zur Lieferung von Berechnungen oder Nachweisungen oder zur Vorlage von Aufschreibungen nicht rechtzeitig nachgekommen sind, werden mit Geld bis **100** Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest **bis zu 20 Tagen** bestraft.

Das Gleiche gilt von dem zur Erstattung der im §. 29 bezeichneten Anzeige Verpflichteten, welcher dieselbe nicht rechtzeitig erstattet hat.

§. 53.

Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb nicht von dem Betriebsunternehmer selbst, sondern durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben, so sind die in den §§. **51** und **52**, Absatz 1, bezeichneten Strafen gegen den letzteren zu verhängen. Der Betriebsunternehmer haftet jedoch auch in diesem Falle für die verhängten Geldstrafen.

§. 54.

Die Bestrafung der in den §§. **51 und 52** bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu.

Die Geldstrafen fließen in den Reservefond der betreffenden Versicherungsanstalt.

Recurse.

§. 55.

Sofern in diesem Gesetze nicht etwas anderes vorgesehen ist, sind Recurse gegen Entscheidungen der politischen Behörden, welche einem Rechtszuge unterliegen, binnen 14 Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

Regierungsvorlage.

§. 56.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebüren- und stempelfrei.

§. 57.

Wenn mit einer versicherungspflichtgen Unternehmung ein Institut verbunden ist, durch dessen staatlich genehmigte Statuten die in dieser Unternehmung beschäftigten, im §. 1 bezeichneten Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Maße versichert sind wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, und wenn der Betriebsunternehmer zu diesem Institute mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze zum Zwecke der Unfallversicherung zu leisten hätte, so ist derselbe berechtigt zu begehren, dass die Unternehmung nicht in die nach §. 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten einbezogen werde.

Über dieses Begehren entscheidet der Minister des Innern nach vorhergegangener Untersuchung des betreffenden Institutes. Das Begehren ist abzuweisen, wenn der Vermögensstand oder die Geschäftsgebarung des Institutes nicht volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren.

§. 58.

Wenn eine größere Anzahl von Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe, gleichviel ob dieselben dem Bezirke einer und derselben oder mehrerer Versicherungsanstalten angehören, sich zu dem Zwecke vereinigen, um die in diesem Gesetze vorgeschriebene Unfallversicherung durch Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt selbst zu bewirken, so kann die Bewilligung hiezu von dem Minister des Innern nach Anhörung der betreffenden Versicherungsanstalten, sowie des im §. 49

Ausschussantrag.

Gebüren- und Stempelfreiheit.

§. 56.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten **einerseits und den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern oder den Versicherten andererseits** erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebüren- und stempelfrei.

Auf die nach diesem Gesetze errichteten Versicherungsanstalten finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, Anwendung.

Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden versicherungspflichtigen Betriebe nicht einzubeziehen.

Ausgenommene Betriebe. Berufsgenossenschaftliche Versicherungsanstalten.

§. 57.

Wenn **bei** einer versicherungspflichtigen Unternehmung ein Institut **besteht**, durch dessen staatlich genehmigte Statuten die in dieser Unternehmung beschäftigten, im §. 1 bezeichneten Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Maße versichert sind wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, und wenn der Betriebsunternehmer zu diesem Institute mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze zum Zwecke der Unfallversicherung zu leisten hätte, so ist derselbe berechtigt zu begehren, dass die Unternehmung nicht in die nach §. 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten einbezogen werde.

Über dieses Begehren entscheidet der Minister des Innern nach vorhergegangener Untersuchung des betreffenden Institutes. Das Begehren ist abzuweisen, wenn der Vermögensstand oder die Geschäftsgebarung des Institutes nicht volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren.

§. 58.

Wenn eine größere Anzahl von Unternehmern **gleichartiger oder wirtschaftlich verwandter** versicherungspflichtiger Betriebe, gleichviel ob dieselben dem Bezirke einer und derselben oder mehrerer Versicherungsanstalten angehören, sich zu dem Zwecke vereinigen, um die in diesem Gesetze vorgeschriebene Unfallversicherung durch Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt selbst zu bewirken, so kann die Bewilligung hiezu von dem Minister des Innern nach Anhörung der betreffenden Versicherungs-

Regierungsvorlage.

bezeichneten Beirathes beim Eintritte nachstehender Voraussetzungen ertheilt werden:

1. wenn der vorzulegende Statutenentwurf die Bestimmung enthält, dass die in den betreffenden Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Maße versichert sind wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Beitragsleistung hiefür nicht in höherem Maße herangezogen werden, als es nach diesem Gesetze gestattet ist;

2. wenn durch die Ausscheidung der Betriebe der Gesuchsteller aus dem Verbande der betreffenden Versicherungsanstalten die dauernde Leistungsfähigkeit dieser letzteren nicht gefährdet erscheint;

3. wenn die von den Gesuchstellern zu gründende neue Versicherungsanstalt in jeder Hinsicht volle Sicherheit für die Erfüllung der ihr gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen erwarten läßt.

Über die Organisation und innere Einrichtung, sowie über die Geschäftsgebarung einer solchen neu zu gründenden Versicherungsanstalt hat das der staatlichen Genehmigung unterliegende Statut derselben die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten und sind hiebei die bezüglichen Bestimmnngen dieses Gesetzes zur sinngemäßen Anwendung zu bringen. Dem Minister des Innern bleibt jedoch vorbehalten, in dieser Hinsicht die durch die besonderen Verhältnisse begründeten Abweichungen zu gestatten.

§. 59.

Die im §. 57 bezeichneten Institute und die in Gemäßheit des §. 58 gegründeten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht. Ergibt sich bei einer späteren Untersuchung eines solchen in den §§. 57 und 58 bezeichneten Institutes, dass es nach seinem Vermögensstande oder seiner Geschäftsgebarung nicht mehr volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewährt, so ist der Minister des Innern berechtigt, die Einbeziehung der betreffenden Unternehmungen in die Versicherungsanstalt des Bezirkes anzuordnen.

Beim Eintritte eines Unfalles sind die in den §§. 57 und 58 bezeichneten Institute verpflichtet, den Capitalswert der dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen nach den Statuten gebürenden Rente der Versicherungsanstalt des Bezirkes ungesäumt auszufolgen, an welche letztere hiedurch die Verpflichtung zur ferneren Auszahlung dieser Rente übergeht. Für die Ausfolgung des bezeichneten Capitalswertes, welcher nach den für die Versicherungsanstalt des Bezirkes geltenden Grundlagen zu berechnen ist,

Ausschussantrag.

anstalten, sowie des im §. 49 bezeichneten Beirathes beim Eintritte nachstehender Voraussetzungen ertheilt werden:

1. wenn der vorzulegende Statutenentwurf die Bestimmung enthält, dass die in den betreffenden Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Maße versichert sind wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Beitragsleistung hiefür nicht in höherem Maße herangezogen werden, als es nach diesem Gesetze gestattet ist;

2. wenn durch die Ausscheidung der Betriebe der Gesuchsteller aus dem Verbande der betreffenden Versicherungsanstalten die dauernde Leistungsfähigkeit dieser letzteren nicht gefährdet erscheint;

3. wenn die von den Gesuchstellern zu gründende neue Versicherungsanstalt in jeder Hinsicht volle Sicherheit für die Erfüllung der ihr gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen erwarten läßt.

Über die Organisation und innere Einrichtung, sowie über die Geschäftsgebarung einer solchen neu zu gründenden Versicherungsanstalt hat das der staatlichen Genehmigung unterliegende Statut derselben die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten und sind hiebei die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes zur sinngemäßen Anwendung zu bringen. Dem Minister des Innern bleibt jedoch vorbehalten, in dieser Hinsicht die durch die besonderen Verhältnisse begründeten Abweichungen zu gestatten.

§. 59.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

haften die betreffenden Betriebsunternehmer als Bürgen und Zahler. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf solche Institute, welche bei einer vom Staate betriebenen versicherungspflichtigen Unternehmung bestehen.

§. 60.

Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen Bruderladen, Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen, sowie gegen andere als die in Gemäßheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und anderer Corporationen und Stiftungen zur Armenversorgung.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in Betreff solcher Verträge statt, welche zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten, unter §. 1 fallenden Personen gegen Betriebsunfälle vor dem 1. Juli 1885 abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der im §. 1 bezeichneten Versicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist. In solche Verträge tritt nämlich die nach §. 9 zu errichtende Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der betreffende Betrieb gelegen ist, an Stelle des Betriebsunternehmers und der versicherten Personen kraft des Gesetzes in der Weise ein, dass die nach §. 9 zu errichtende Versicherungsanstalt für die noch nicht abgelaufene Dauer des Versicherungsvertrages die Prämien zu ihrer jeweiligen Fälligkeit an die versichernde Privatanstalt zu bezahlen hat und dafür alle jene Beträge für sich in Empfang nimmt, welche die betreffende Privatanstalt infolge vorkommender Betriebsunfälle laut des Versicherungsvertrages zu entrichten verpflichtet ist.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gelangt nur dann zur Anwendung, wenn der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hat, binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, unter Vorlage der diesfälligen Polizze angezeigt wird.

§. 61.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für die erste Einrichtung der nach §. 9 zu errichtenden Ver-

Ausschussantrag.

Berichte der Versicherungsanstalten.

§. 60.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Bericht an den Minister des Innern über die Ergebnisse der Unfallstatistik, ferner über ihre gesammte Gebarung und insbesondere über den Stand und die Anlage ihrer Fonde zu erstatten.

Diese Berichte, welchen außerdem ein Ausweis über die Gebarung, den Stand und die Anlage des gemeinsamen Reservefondes (§. 15) anzuschließen ist, sind alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzutheilen.

Verhältnis zu Unterstützungskassen und zu Privatversicherungsanstalten.

§. 61.

Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen Bruderladen, Kranken-, Sterbe- Invaliden- und

Regierungsvorlage.

sicherungsanstalten und für die Gebarung derselben bis zum Ablauf der ersten statutenmäßigen Beitragsperiode Vorschüsse zu leisten, welche von den betreffenden Versicherungsanstalten zu ersetzen sind.

§. 62.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der im §. 1 bezeichneten Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Organisirung der im §. 9 bezeichneten Versicherungsanstalten ist der Minister des Innern berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den Unternehmern

Ausschußantrag.

andere Unterstützungskassen, sowie gegen andere als die in Gemäßheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und anderer Corporationen und Stiftungen zur Armenversorgung.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in Betreff solcher Verträge statt, welche zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten, unter §. 1 fallenden Personen gegen Betriebsunfälle vor dem **1. März 1886** abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der im §. 1 bezeichneten Versicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist. In solche Verträge tritt nämlich die nach §. 9 **errichtete** Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der betreffende Betrieb gelegen ist, **beziehungsweise die nach §. 58 errichtete Versicherungsanstalt, welcher der betreffende Betriebsunternehmer beigetreten ist,** an Stelle des Betriebsunternehmers und der versicherten Personen kraft des Gesetzes in der Weise ein, daß die nach **diesem Gesetze errichtete** Versicherungsanstalt für die noch nicht abgelaufene Dauer des Versicherungsvertrages die Prämie zu ihrer jeweiligen Fälligkeit an die versichernde Privatanstalt zu bezahlen hat und dafür alle jene Beträge für sich in Empfang nimmt, welche die betreffende Privatanstalt infolge vorkommender Betriebsunfälle laut des Versicherungsvertrages zu entrichten verpflichtet ist.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gelangt nur dann zur Anwendung, wenn der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hat, binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, unter Vorlage der diesfälligen Polizze angezeigt wird.

Übergangsbestimmungen.

§. 62.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für die erste Einrichtung der nach §. 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten und für die Gebarung derselben bis zum Ablauf der ersten statutenmäßigen Beitragsperiode Vorschüsse zu leisten, welche von den betreffenden Versicherungsanstalten zu ersetzen sind.

Regierungsvorlage.

versicherungspflichtiger Betriebe alle dienlichen Auskünfte zu begehren.

§. 63.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Ausschußantrag.

§. 63.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der im §. 1 bezeichneten Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Organisirung der im §. 9 bezeichneten Versicherungsanstalten ist der Minister des Innern berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe alle dienlichen Auskünfte zu begehren.

Vollzugsclausel.

§. 64.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Bericht

der

Minorität des Gewerbeausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

Dem von der Regierung neu vorgelegten Gesetzentwurfe gegenüber glaubt die Minorität des Gewerbeausschusses, obgleich dieser Gesetzentwurf mit dem am Schlusse der letzten Session unerledigt zurückgebliebenen Entwurfe der Majorität des Gewerbeausschusses, von etlichen minder wesentlichen Änderungen formeller Natur abgesehen, sachlich identisch ist, auf eine neuerliche eingehendere Darlegung ihres in manchen Stücken abweichenden Standpunktes aus mehrfachen Gründen doch nicht verzichten zu sollen. Vor allem darum, weil eine Continuität zwischen den Arbeiten und Anträgen des früheren Gewerbeausschusses und der jetzt zur Berathung gelangten Regierungsvorlage schon mit Rücksicht auf die neue Zusammensetzung nicht bloß des Ausschusses, sondern auch des Hauses selbst, von vorneherein nicht als bestehend angenommen werden kann, weiter aber auch darum, weil es dem parlamentarischen Gebrauche zuwiderlaufen möchte, wenn zur Begründung von Sonderanträgen lediglich eine Berufung auf Ausführungen aus einer früheren Session platzgreifen würde.

Auch diesmal hat die unterzeichnete Minorität, sowie ihre Vorgängerin in der abgelaufenen Session, den reformatorischen Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht nur in keiner Weise angefochten, sondern denselben vielmehr von vorneherein als durchaus heilsam und berechtigt anerkannt. Vom Anbeginne der Berathung wie im Verlaufe derselben entsprach die Stellung der unterzeichneten Minorität dem in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. December 1882 seitens der politischen Gesinnungsgenossen dieser Minorität eingebrachten Antrage, in welchem die Versicherung der Hilfsarbeiter gegen Gefahren für das Leben

„durch Einführung einer über den Rahmen des Haftpflichtprincipes hinausreichenden Unfallversicherung auf genossenschaftlicher Grundlage zum Zwecke der Entschädigung für durch Unfall herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit für längere Dauer oder für Lebenszeit oder zur Versorgung der Hinterbliebenen ohne Heranziehung der Versicherten zur Beitragsleistung und unter Selbstverwaltung seitens der betreffenden Verbände sowie unter staatlicher Beaufsichtigung" —

als einer der Grundsätze socialpolitischer Reformen anerkannt wurde. Als eine Consequenz dieses Grundsatzes wurde ferner von vorneherein anerkannt, dass mit Ausschluss der Privatversicherung das Princip der Zwangsversicherung durch Errichtung öffentlich-rechtlicher Institute als Organe eines öffentlichen Dienstes praktisch zum Ausdrucke zu bringen sei, und auch die Auffassung war für die Minorität eine unanfechtbare, dass die aus der Unfallversicherung erwachsende materielle Last ohne Inanspruchnahme von Mitteln des Staates aufzubringen sei.

Priorität der Unfallversicherung vor der Krankenversicherung.

Rücksichtlich der Frage, ob es zweckmäßig und logisch gerechtfertigt sei, der Unfallversicherung, also der Versorgung für die Fälle dauernder Erwerbsunfähigkeit, den legislatorischen Vortritt einzuräumen vor der Krankenversicherung, das heißt der Versorgung für die weitaus zahlreicheren Fälle zeitweiliger oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, war die Sachlage diesmal insoferne eine vereinfachte, als im Gegensatze zum Vorgange in der früheren Session die Vorlage der beiden Gesetzentwürfe gleichzeitig erfolgte und durch die Fassung der bezüglichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes der Zusammenhang dieser beiden Reformmaßregeln sachlich gewahrt erscheint. Jener §. 8 der früheren Regierungsvorlage, in welchem die Frage der sogenannten Carenzzeit, das ist die Frage, von welchem Zeitpunkte nach Eintritt des Unfalles angefangen die Entschädigung der Unfallversicherung zu überweisen und von wem die Entschädigung bis dahin zu tragen sei, durch das völlig unzweckmäßige provisorische Auskunftsmittel gelöst war, dass man dem Betriebsunternehmer jene Verpflichtung auferlegen wollte, welche durch die mangelnden Krankenkassen erfüllt werden sollte, indem man demselben hiefür den in vielen Fällen problematischen Regress an die Heimatsgemeinde des Verletzten einräumte, fehlt in der diesmaligen Regierungsvorlage, und damit erscheint, da die Frage der Carenzzeit keine offene bleiben kann, die Gewähr dafür gegeben, dass die beiden Gesetze nur gleichzeitig und im Zusammenhange miteinander ins Leben treten können. Die strittige Frage der Priorität der Krankenversicherung vor der Unfallversicherung erscheint auf solche Weise auf das Stadium der parlamentarischen Berathung beschränkt, und es liegt mit Rücksicht darauf für die Minorität nunmehr keine Veranlassung vor, diese Priorität zum Gegenstande einer besonderen Antragstellung zu machen.

Capitaldeckungs- oder Umlagesystem.

Gegenüber der Frage der Deckung der von den Versicherungsanstalten auszubezahlenden Entschädigungen, einem der einschneidendsten Durchführungsprincipien dieses Gesetzentwurfes, hat die Minorität des Gewerbeausschusses auch diesmal dem Standpunkte der Regierungsvorlage zugestimmt und sich dem Systeme der Capitalsdeckung im Gegensatze zu dem für die Unfallversicherung im Deutschen Reiche eingeführten Umlagesystem ohne Widerspruch angeschlossen. Die nämlichen Gesichtspunkte, von welchen die frühere Minorität sich hiebei leiten ließ, waren auch für die jetzige maßgebend. Es kann und soll allerdings nicht in Abrede gestellt werden, dass die derzeit vorhandene Unfallstatistik, auf deren Basis unmittelbar der Tarif für die zu zahlenden Beiträge und mittelbar das Capitalsdeckungsverfahren selbst aufgebaut werden soll, eine unzulängliche ist, dass demgemäß bezüglich der Höhe der erforderlichen Deckungscapitalien ausreichende Klarheit nicht vorhanden ist, und ebensowenig kann in Abrede gestellt werden, dass das Umlagesystem geringere Anfangsleistungen als das Capitaldeckungssystem erfordert. Gleichwohl ist das letztere unzweifelhaft als das versicherungstechnisch correctere und solidere anzusehen, aus Gründen, welche in der von dem Leiter des versicherungstechnischen Bureaus im Ministerium des Innern, Regierungsrath Kaan, verfassten Schrift: „Zur Beurtheilung des österreichischen Gesetzentwurfes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter“ in überzeugender Weise dargelegt sind und deren Wiederholung an dieser Stelle mit Rücksicht darauf entbehrlich erscheint. Für die zur Tragung der Versicherungslast berufene Industrie hat in jedem Falle die Stabilität des neuen Factors, den sie bei Berechnung ihrer Productionskosten nunmehr mit in den Calcül zu ziehen hat, mehr Wert, als die für den Anfang allerdings geringere,

jedoch von Jahr zu Jahr bis zum Eintritte des Beharrungszustandes steigende Einzahlungspflicht, welche letztere beim Eintritte des Beharrungszustandes rechnungsmäßig auf das Fünfundzwanzigfache des Erfordernisses zur Deckung der erstjährigen Zahlungen sich erheben dürfte. Man hat mit Rücksicht darauf nicht mit Unrecht das Umlagesystem als eine mit den Principien der Lebensversicherung schlecht verträgliche Borgwirtschaft, als eine ungerechtfertigte Erleichterung für die Gegenwart zu Lasten einer unberechenbaren Zukunft bezeichnet. Einem nicht geringen Theile der österreichischen Industriellen, welcher seine Arbeiter dermalen schon bei einer der bestehenden Privatgesellschaften gegen Unfall versichert hat, ist übrigens dieses System der Capitaldeckung, da es von den betreffenden Gesellschaften prakticirt wird, keineswegs ein völlig fremdes und es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass auch der andere, der Unfallversicherung bisher fern gebliebene Theil den dauernden Vortheilen des Capitaldeckungssystems den Vorzug einäumen werde vor den zeitlichen und vorübergehenden Vortheilen des Umlagesystems, dessen baldige Umgestaltung übrigens auch im Deutschen Reiche bereits in Aussicht genommen wird. Allerdings aber wird den Bedenken in Betreff der derzeitigen Unzulänglichkeit der vorhandenen Unfallstatistik, sowie den Besorgnissen in Bezug auf eine, das Maß des factisch Erforderlichen allzuweit übersteigende Bemessung der zu entrichtenden Versicherungsprämien so rasch als möglich durch Gewinnung einer verläslichen Basis und durch rechtzeitige Revision der Eintheilung in Gefahrenclassen, sowie der festgestellten Procentsätze entgegenzuwirken sein. Nachdem der von der Minorität beantragte und vom Ausschusse acceptirte Zusatz zu §. 15 des früheren Ausschussentwurfes auch diesmal im §. 14 der Regierungsvorlage seinen Platz gefunden hat, so ist Vorsorge dafür getroffen, dass die erste Revision der derzeit gegebenen mangelhaften Grundlagen für die Beitragsleistung der Versicherer schon innerhalb der ersten fünf Jahre, und sobald die gesammelten Erfahrungen dafür ausreichen werden, wird vorgenommen werden können.

Dauer der Carenzzeit. (§. 6.)

Einen Gegenstand unausgeglichener Meinungsverschiedenheit zwischen der Majorität und der Minorität des Ausschusses hat in der letzten Session auch die Frage der Dauer der Carrenzeit, das ist die Frage, von welchem Zeitpunkte nach Eintritt eines Unfalles angefangen die Entschädigung seitens der Versicherungsanstalten beginnen solle, gebildet. Eine Nachahmung der im Deutschen Reiche eingeführten Norm einer dreizehnwöchentlichen Carenzzeit hielt die jetzige Minorität, so wie die frühere, mit Rücksicht darauf, dass für den weitaus größeren Theil der Kosten der Krankenversicherung die Arbeiter selbst werden aufkommen müssen, und demgemäß die möglichst weitgehende Schonung der künftigen Krankenkassen geboten sei, von vorneherein für ausgeschlossen. In der That würden, wenn man von den Ziffern der deutschen Reichs-Unfallstatistik als Basis ausgeht, nebenbei bemerkt, einer allerdings nur knappen und wenig zureichenden Grundlage der Beurtheilung, nicht weniger als 95·9 Procent aller Unfälle den Krankenkassen zur Last fallen, während nur 4·1 Procent aller Unfälle den Unfallversicherungskassen anheimfallen würden.*) Eine solche Inanspruchnahme der bis zu zwei Drittheilen aus den eigenen Beiträgen der Arbeiter dotirten Krankenkassen hieße auch nach Ansicht der Minorität, die Wohlthat des Unfallversicherungsgesetzes für die Arbeiter illusorisch machen. Wird nun bezüglich der Bemessung der Carenzzeit unter die Dauer von dreizehn Wochen herabgegangen, dann erscheint jede Ziffer, sei es nun eine

*) Nach der deutschen Reichsstatistik entfielen in der Zeit vom 1. August bis 30. November 1881 auf 1,957.548 Arbeiter 29.574 Unfälle, wovon 662 Todesfälle, 560 Fälle dauernder und 28,352 Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Von dieser letzteren Zahl waren erwerbsunfähig:

16.139 =	54·6 Procent	bis	14 Tage
6.532 =	22·1 „	„	28 „
3.200 =	10·8 „	„	42 „
1.400 =	4·7 „	„	56 „
1.081 =	3·7 „	„	91 „

solche von acht, sechs oder vier Wochen, mehr oder weniger willkürlich gegriffen, und es wird sich dabei immer nur darum handeln, einen wie großen Procentsatz der Unfälle man den künftigen Krankenversicherungskassen zum Vortheile der Unfallversicherungskassen zuweisen wolle. Rechtfertigen, aber auch bekämpfen läßt sich, wie in solchen Fällen häufig, die eine Ziffer so gut wie die andere, und es wird demnach, um das annähernd Richtige zu finden, darauf ankommen, sich für jene Ziffer zu entscheiden, welche einer gewissen grundsätzlichen Auffassung noch am meisten entspricht. Als eine solche grundsätzliche Auffassung erscheint der Minorität die, dass es dem Zwecke der Unfallversicherung besser entspräche, und im Interesse einer zweckmäßigen Organisation dieses Versicherungszweiges selbst gelegen sei, nur die mit gänzlicher oder dauernder, nicht aber auch die mit nur kurzer und vorübergehender Erwerbsunfähigkeit verbundenen Fälle in die Unfallversicherung einzubeziehen, schon darum, weil bei einer zweckmäßigen Verweisung dieser letzteren Fälle an die Krankenversicherungskassen, welche bis zu zwei Drittheilen von den Arbeitern selbst dotirt werden, eine ausgiebigere und zweckmäßigere Controle innerhalb des Kreises der Arbeiter selbst erzielt und die Fälle von Simulirung beträchtlich reducirt würden. Gegenüber der in der Regierungsvorlage proponirten vierwöchentlichen Carenzdauer glaubte die Minorität auch diesmal, wie in der früheren Session, die Normirung einer sechswöchentlichen Carenz als einen jener grundsätzlichen Auffassung am meisten Rechnung tragenden, zwischen zwei entgegengesetzten Standpunkten ausgleichenden Mittelweg ansehen zu sollen, und sie hat dieser Auffassung im Laufe der Berathung im Wege positiver Antragstellung auch Ausdruck gegeben. Von der früher erwähnten Deutschen Reichs-Unfallstatistik als Basis ausgehend würde in diesem Falle das Gros der mit einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit verbundenen Unfälle mit etwa 87·5 Procent der Krankenversicherung zufallen, während die Fälle dauernder oder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit mit etwa 12·5 Procent der Unfallversicherung zur Last fallen würden. Die Abweichung von der Regierungsvorlage würde dabei etwa 10·8 Procent zu Gunsten einer Entlastung der Unfallversicherungskassen ausmachen und man könnte wohl kaum sagen, dass der oben erwähnten grundsätzlichen Auffassung damit in zu übertriebener Weise Rechnung getragen wäre. Indes hält die Minorität diese Meinungsverschiedenheit nicht für eine so tief eingreifende und principielle, um auf einem Sonderantrage weiter zu beharren. Indem sie demnach von einem solchen diesmal Umgang nimmt, glaubt sie damit ihre auf die kraftvolle Entwicklung der künftigen Unfallversicherungskassen gerichtete Intention zu bethätigen, und ist sie dabei von dem Bestreben geleitet, den künftigen Krankenkassen im Interesse der versicherten Anbeiter die weitgehendste Schonung angedeihen zu lassen.

In den bisherigen Ausführungen dürfte wohl der Beweis dafür ausreichend gegeben sein, dass die Minorität des Ausschusses sich dem Guten oder auch nur Annehmbaren in dem vorliegenden Gesetzentwurfe gegenüber nach keiner Richtung hin verschlossen hat. Die Minorität hat sogar noch darüber hinaus eine Reihe von Bedenken minder principieller Natur völlig in den Hintergrund gedrängt; und auch das darf nebenher noch erwähnt werden, dass eine nicht geringe Anzahl verbessernder Abänderungen, welche in der vorigen Session acceptirt worden sind und in der diesmaligen Regierungsvorlage Wiederaufnahme gefunden haben, auf die Initiative der Ausschussminorität zurückzuführen sind. Mit umso größerer Berechtigung aber sieht die Minorität sich veranlasst, auch diesmal eine Reihe nicht behobener Divergenzen principieller Natur neuerdings in den Vordergrund zu stellen und in der Form von Minoritätsanträgen der sachlichen und unbefangenen Würdigung des hohen Hauses zu unterbreiten.

Organisation der Versicherungsanstalten: Territoriale Abgrenzung oder Berufsgenossenschaften? (§. 9.)

Hier steht in allererster Reihe die bedeutsame Frage der Organisation der künftigen Unfallversicherungsanstalten. Auch in der neuen Vorlage hat die Regierung ihren ursprünglichen Vorschlag, welcher die Gliederung dieser Anstalten nach Handelskammerbezirken in Aussicht genommen hatte, fallen

gelassen und sich dem Beschlusse der Majorität des Ausschusses aus der vorigen Session angeschlossen, wornach eine nach Kronländern als angeblichen wirtschaftlichen Einheiten, respective nach Kronländergruppen, gegliederte territoriale Organisation platzgreifen solle, wobei die Gruppirung selbst, respective die Zusammenfassung oder Theilung der einzelnen Kronländer bei Errichtung der Versicherungsanstalten dem Ermessen des Ministers des Innern anheimgegeben sein soll. Diesem Vorschlage gegenüber vertritt die Minorität des Gewerbeausschusses auch diesmal mit voller Überzeugung den Standpunkt, dass das Princip der genossenschaftlichen gruppenweisen Vereinigung gleichartiger oder wirtschaftlich verwandter Betriebe den Ausgangspunkt und die Grundlage dieser künftigen Organisation zu bilden habe, und dass die Organisation auf dieser Basis wirtschaftlicher Zusammengehörigkeit und berufsgenossenschaftlicher Selbstverwaltung vor der Gliederung nach wirtschaftlich disparaten Territorialgruppen, von denen jede einzelne alle möglichen Betriebsarten und Gefahrenclassen in sich schließen müsste, nach jeder Richtung hin den Vorzug verdiene. Zur Begründung dieses abweichenden Standpunktes vermag die Minorität zunächst nichts anderes anzuführen, als was in ihrem Berichte aus der letzten Session in folgender Weise dargelegt war:

Es soll vor allem betont werden, dass diese Angelegenheit für die Minorität des politischen Charakters entbehrt, und dass insbesondere etwa von centralisirenden Tendenzen im politischen Sinne umso weniger die Rede sein kann, als im vorhinein mit Sicherheit angenommen werden kann, dass auch bei der berufsgenossenschaftlichen Organisation der künftigen Versicherungsanstalten der Sitz der letzteren nicht immer im Centrum des Reiches, sondern in gewissen, wirtschaftlich und geographisch hiefür qualificirten Landeshauptstädten etablirt sein wird. Ob der die territoriale Gruppirung bezweckende Antrag der Ausschussmajorität von Gesichtspunkten politischer Natur in gleicher Weise frei ist, das dürfte zum mindesten als eine offene Frage anzusehen sein, zumal angesichts der Thatsache, dass der Referent des Ausschusses in der Sitzung vom 23. Jänner 1885 sich dem Antrage auf territoriale Organisation ausdrücklich deshalb angeschlossen hat, „weil sie den föderalistischen Principien am meisten entspricht!“ Mögen indes die Motive, welche dem Antrage der Ausschussmajorität, dem die Regierung sich accommodirt hat, welche immer sein, sicher scheint der Minorität so viel, dass dieser Antrag nicht nur dem gerade innerhalb der Kreise der Majorität des Hauses bei anderen Anlässen wiederholt betonten Grundsatze autonomer genossenschaftlicher Zusammenfassung der bestehenden wirtschaftlichen Kräfte widerspricht, sondern sicherlich nicht zum Vortheile einer raschen Durchführung des Gesetzes und einer gedeihlichen Entwicklung der künftigen Versicherungsanstalten von bereits bestehenden oder im Entstehen begriffenen wirtschaftlichen Gebilden absieht, statt dieselben für die Zwecke der Unfallversicherung heranzuziehen und zu nützen. Die historische Entwicklung des Hilfskassenwesens in Österreich und speciell Bestand und Umfang unserer alten Bruderladen, mag deren heutige Organisation und Verwaltung von der modernen Versicherungstechnik noch so sehr überholt sein, sollten doch mindestens dafür als Beleg gelten können, dass der berufsgenossenschaftliche Verband in Österreich nicht nur lebens- und leistungsfähig ist, sondern auch die mannigfachsten Anknüpfungspunkte bei Schaffung neuer Institutionen zweckmäßig darbietet. Nun soll allerdings der Bestand der Bruderladen, insoferne sie sich den assecuranzmäßigen Grundprincipien der neuen Unfallversicherung anbequemen, unter besondere Schonung gestellt werden. Verdienen aber etwa jene Vereine und wirtschaftlichen Unternehmerverbände, welche neben der Wahrung ihrer eigenen materiellen und Berufsinteressen auf das Gebiet socialer Fürsorge längst fördernd hinausgegriffen und speciell auf dem Gebiete namentlich der Krankenversorgung, aber auch selbst der Unfallversicherung der derzeitigen Action von Staatswegen sogar zuvorgekommen sind, wirklich als von vorneherein unbrauchbar beiseite geschoben zu werden? Die Verbände, zu welchen die Zuckerindustriellen, die Schafwollindustriellen, die Montanindustriellen, die Papier-

fabrikanten u. s. w. in Österreich sich vereinigt haben, bilden dermalen nicht bloß für die unmittelbaren Interessen der betreffenden Industriezweige selbst, sondern mit Rücksicht auf die von ihnen geschaffenen oder hinter ihnen stehenden Wohlfahrtseinrichtungen Institutionen von so eminenter Bedeutung, dass man sie im öffentlichen Interesse schaffen müsste, wenn sie nicht schon bestünden. Sie besitzen die wirtschaftliche Kraft wie die intellectuelle Befähigung zur genossenschaftlichen Mitwirkung bei der Lösung von Aufgaben, wie die in Rede stehende, im vollsten, beruhigendsten Maße, und wenn sie sich zu dieser Mitwirkung erbieten, wenn sie die berufsgenossenschaftliche Organisation der künftigen Versicherungsanstalten mit der gleichzeitigen Erklärung fordern, dass sie bereit seien, sich dem für die Unfallversicherung zu schaffenden Rahmen einzufügen, kann es dann als zweckmäßig und im öffentlichen Interesse liegend angesehen werden, ein solches Begehren abzuweisen, statt dasselbe für die öffentlichen Zwecke nutzbar zu machen? Man übersehe doch nicht, dass bei der Schaffung von Institutionen wie die in Rede stehenden, für welche Vorbilder nicht bestehen und Erfahrungen noch nicht gesammelt sind, auf den guten Willen und den selbstlosen Gemeinsinn der Betheiligten sehr viel ankommt, dass selbst der weitgehendste bureaukratische Spielraum, wie er ja in dem vorliegenden Gesetzentwurfe unleugbar zum Ausdrucke kommt, für sich allein noch in keinem Falle ausreicht, um das Gedeihen solcher Schöpfungen zu gewährleisten, und dass die Gemeinschaft der socialen Pflichten nirgends sicherer Wurzel fasst, als in der Gemeinsamkeit des Berufes! Es empfiehlt sich umsomehr, die Gesichtspunkte dieser Art nicht abzuweisen, als unbeschadet der Zweckmäßigkeit, ja selbst des problematischen Prioritätsrechtes der Unfallversicherung dieser letzteren in dem Complexe socialpolitischer Aufgaben, welche die Zeit stellt, doch nur eine mehr untergeordnete Rolle zukommt, während ungleich wichtigere und bedeutsamere Reformziele offen sind, für deren spätere Verwirklichung schon jetzt bei Schaffung der Anstalten für Unfallversicherung vorsichtigerweise um so sicherer Rücksicht und Bedacht genommen werden muss, als sonst die Schaffung besonderer Organismen für jedes dieser Ziele und damit eine chaotische Complication unvermeidlich wäre. Mit der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Unfallversicherung wäre zugleich Keim und Ansatz für die Zwecke künftiger Invaliden- und Altersversorgung gegeben, nebenbei bemerkt, einer der ausschlaggebenden Gründe, warum im Deutschen Reiche die berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung jeder anderen vorgezogen worden ist. Der Beweis, dass speciell unter unseren österreichischen Verhältnissen die nach Kronländern gruppirten Versicherungsanstalten, wie sie jetzt etablirt werden sollen, bessere und verlässlichere Träger auch der künftigen Versicherungspflicht sein werden als einheitliche kräftige Berufsgenossenschaften, dürfte doch wohl schwer zu erbringen sein, zum mindesten ist er bisher auch nicht einmal versucht worden.

Geht man dem von der Majorität acceptirten Territorialprincipe weiter auf den Grund, dann stößt man auf eine Reihe von Anomalien, die an Tragweite und praktischer Bedeutung für den Umfang wie für die Kraft und den Bestand der künftigen territorialen Versicherungsanstalten dadurch nichts einbüßen, dass man sie dermalen übersieht oder unterschätzt. Vor allem wird eine Reihe von Kronländern im Süden des Reiches, von denen jedes einzelne für sich unfähig ist, eine Versicherungsanstalt zu tragen, vier oder fünf an der Zahl, eventuell auch noch mehr, nothwendigerweise unter eine Versicherungsanstalt vereinigt werden müssen. Man bedenke doch nur, dass nach den von der Regierung vorgelegten, auf Grund der Industriestatistik vom Jahre 1880 zusammengestellten, wenn auch übrigens unvollständigen und wenig verlässlichen Daten die acht Kronländer: Steiermark, Salzburg, Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol, Vorarlberg und Dalmatien zusammengenommen erst 1109 versicherungspflichtige Betriebe mit nur 63.449 zu versichernden Arbeitern zählen, dass demnach dieser Arbeiterstand von acht Kronländern zusammengenommen

nicht größer ist als etwa jener in der Schafwollindustrie für sich oder in der Baumwollindustrie für sich, und dass, wenn von diesen acht Kronländern die Steiermark etwa ausgeschieden würde, für die sieben übrigen Kronländer zusammengenommen nur 628 versicherungspflichtige Betriebe mit bloß 39.804 zu versichernden Arbeitern verbleiben würden, demnach eine Arbeiterzahl, welche, trotzdem sie nicht weniger als sieben Länder umfasst, noch beiweitem nicht jenes durchschnittliche Minimum von Versicherten erreicht, welches nach wiederholt ausgesprochener Auffassung des Regierungsvertreters erforderlich ist, um eine Versicherungsanstalt zu tragen, respective eine ausreichende Vertheilung des Risicos sicherzustellen! Nach denselben officiellen Daten beträgt ferner in Galizien und der Bukowina zusammen, welche Länder weit mehr als den vierten Theil sowohl des Flächenraumes als der Bevölkerungszahl Österreichs ausmachen, die Zahl der versicherungspflichtigen Betriebe erst 1093 und der zu versichernde Arbeiterstand gar nur 16.866. Diese letztere Zahl mag immerhin hinter der Wirklichkeit beträchtlich zurückbleiben, allein selbst mit einer Verdopplung derselben wird jenes Minimum noch immer nicht erreicht, und der Zweifel, ob die für Galizien sammt der Bukowina voraussichtlich geplante Landesversicherungsanstalt unter diesen Umständen wie unter allen übrigen hier nicht weiter zu erörternden industriellen Verhältnissen in diesen beiden Ländern, wirklich die Gewähr für selbständige dauernde Leistungsfähigkeit biete und ob sie diese Gewähr speciell im höheren Grade zu bieten vermöge als etwa eine Berufsgenossenschaft beispielsweise auch nur der relativ minder umfangreichen österreichischen Papierindustrie, dieser Zweifel dürfte mindestens vorerst als ein unberechtigter kaum bezeichnet werden können. Allerdings sucht nun der Gesetzentwurf der Eventualität materieller Unselbständigkeit oder Leistungsunfähigkeit einzelner von den künftigen territorial organisirten Versicherungsanstalten durch Schaffung eines für sämmtliche Versicherungsanstalten gemeinsamen Reichsreservefondes, in welchen ein Drittheil des Reservecapitals jeder einzelnen Anstalt zu fließen hätte (§. 16), zu begegnen. Allein abgesehen davon, dass der so im centralistischen Sinne zum Ausdrucke kommende Gedanke einer Solidarität der österreichischen Industrie mit dem Grundgedanken territorialer Abgrenzung und insbesondere mit der Motivirung, dass diese letztere den föderalistischen Principien am meisten entspreche, schlechterdings nicht gut vereinbar ist, dürfte der Einwand wohl schwerlich völlig abzuweisen sein, dass die Nothwendigkeit der Bildung eines solchen Reichsreservefondes eben nur aus dem Principe territorialer Abgrenzung heraus entstehe, während sie bei der Bildung von Berufsgenossenschaften gefahrlos entfallen könnte, und dass demnach, wenn gleichwohl das Princip territorialer Abgrenzung acceptirt wird, dann auch jede einzelne dieser Territorialanstalten selbständig für ihre Bedürfnisse und Verpflichtungen aufzukommen habe.

Das Capitel der Anomalien, welche aus dem Principe territorialer Gruppirung sich ergeben müssen, soll hier nicht weiter ausgeführt werden, die Praxis, wenn es dazu kommt, wird dieselben bald und zahlreich genug zutage fördern. Es wird sich bald genug zeigen, ob die sieben oder acht nach Ländern, Ländergruppen und Ländertheilen abgegrenzten Versicherungsanstalten, von denen jede einzelne die sämmtlichen überhaupt vorkommenden Betriebe ohne alle Rücksicht auf Homogenität der Interessen in sich vereinigt — ein „territorialer Mischmasch“, wie Schäffle es zutreffend nennt — solider und coulanter functioniren, ihre Leistungsfähigkeit dauernder bethätigen und auf die Verhütung von Unfällen intensiver hinzuwirken befähigt sein werden, als dies bei den etwa siebzehn oder achtzehn, durch die Gemeinsamkeit des Berufes und der Betriebsinteressen gruppenweise mit einander verbundenen, wirtschaftlich gleichartigen oder doch aus wirtschaftlich verwandten Elementen bestehenden Versicherungsgenossenschaften der Fall wäre, welche die Minorität befürwortet. Durch einen dem Ausschusse mitgetheilten Entwurf einer beiläufigen Eintheilung der Gruppen, Classen und Ordnungen der Gewerbsbetriebe in Berufsgenossen-

schaften, hat die Minorität Andeutungen zu geben versucht, in welcher Weise etwa die berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung in Österreich technisch durchzuführen wäre, und sie ist überzeugt, dass, wenn auch einzelne dieser Berufsgenossenschaften des Kriteriums absoluter Gleichartigkeit des Betriebes entbehren würden, die Homogenität derselben mit all den vortheilhaften Consequenzen einer solchen für die Versicherer sowohl wie für die praktische Durchführung des Principes doch eine ganz unvergleichlich größere sein würde, als sie bei der territorialen Organisirung der künftigen Versicherungsanstalten jemals erreicht werden kann. — — –

Seither hat übrigens die Frage der vortheilhaften praktischen Durchführbarkeit des Principes berufsgenossenschaftlicher Organisation in höchst beachtenswerter Weise ihre thatsächliche Beantwortung gefunden. Das Unfallversicherungsgesetz im Deutschen Reiche, auf dem genossenschaftlichen Principe aufgebaut und für uns zunächst auch das einzige Vorbild, steht seit 1. October v. J., ausgedehnt auch auf den Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Heeresverwaltung, dann für die Baggerei, das Fuhrwerk, die Binnenschiffahrt, Flößerei, Spedition und Güterpackung, Speicher- und Kellereibetriebe u. s. w. bereits in Wirksamkeit und die Zahl der Arbeiter, welchen die Wohlthat dieses Gesetzes zutheil wird, dürfte jetzt schon auf rund vier Millionen sich belaufen. Die vielfach ausgesprochene und auch während der Berathungen des Ausschusses zutage getretene Anschauung, dass die Durchführung dieses Gesetzes im Deutschen Reiche infolge der berufsgenossenschaftlichen Organisation auf Schwierigkeiten stoße, ist eine durchaus irrige und durch Thatsachen nicht erwiesene. Vielmehr wurde in der 38. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 3. Februar seitens der dortigen Regierung officiell constatirt, dass bisher intensive und durchgreifende Mängel am Unfallversicherungsgesetze von Niemandem entdeckt worden seien, dass vielmehr die Befriedigung eine allgemeine sei. Allerdings stellt sich die Wahrnehmung als keine unbegründete dar, dass die erste Organisation sich dort kostspieliger gestaltet hat, als früher angenommen wurde. Allein die Erklärung hiefür ist, abgesehen davon, dass dort bei der Anstellung von Beamten nicht mit besonderer Sparsamkeit vorgegangen, und der Apparat vielleicht allzu reichlich formirt worden ist, zunächst in dem Umstande zu suchen, dass infolge des dort eingeführten Umlagesystems die von den Betriebsunternehmern anfangs zu entrichtenden Prämienbeträge eben sehr niedrige sind, und der Procentsatz der Kosten sich demgemäß als ein sehr erheblicher darstellt, ein Übelstand, welcher infolge des bei uns hier widerspruchslos acceptirten Systems der Capitalsdeckung von selbst entfällt, wozu auch noch der Umstand sich gesellt, dass, wenn im Deutschen Reiche die Kosten der Einrichtung wirklich unverhältnismäßig hohe sein sollten, es eben die mit den Prämienbeträgen zur Gänze belasteten Betriebsunternehmer sein werden, welche hiefür aufzukommen haben werden. Im Großen und Ganzen liegt keine thatsächliche Veranlassung vor, an der erfolgreichen Durchführung des Princips berufsgenossenschaftlicher Organisation im Deutschen Reiche zu zweifeln, während das hier vorgeschlagene System territorialer Organisation jeglichen Vorbildes vorerst entbehrt.

Die Befürwortung des Principes berufsgenossenschaftlicher Organisation seitens der Minorität des Ausschusses wäre eine lückenhafte, wollte sie sich der Berücksichtigung jener Einwendungen entziehen, welche im Schoße des Ausschusses gegen dieses Princip vorgebracht wurden, und von welchen mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie im Laufe der Plenarverhandlungen wiederkehren werden. Die Widerlegung einer Reihe minder wesentlicher Einwendungen für diese Plenarverhandlungen vorbehaltend, möchte die Minorität an dieser Stelle nur jener Einwendungen widerlegend gedenken, welche dem Gebiete der Versicherungstechnik angehören.

Es wird zunächst eingewendet, dass territorial gruppirte Versicherungsanstalten mit Rücksicht auf ihre große Ausdehnung dem sogenannten Gesetze

der großen Zahlen am meisten entgegenkommen, respective eine gleichmäßigere Vertheilung des Risicos und die leichtere Erhaltung kräftiger ausgleichender Reserven ermöglichen. Hiegegen schon ist zu bemerken, dass eine ganze Reihe österreichischer Industriezweige, wie beispielsweise die Montanindustrie, die Zuckerindustrie, die Textilindustrie, diese sogar in ihren einzelnen Branchen, die Holzindustrie u. s. w., jeder für sich in Bezug auf die Zahl der zu versichernden Arbeiter unter allen Umständen den durchschnittlichen Umfang der geplanten territorialen Anstalten zu erreichen vermag, ja sogar den voraussichtlichen Umfang gewisser territorialer Versicherungsanstalten, wie beispielsweise etwa jene von Galizien und der Bukowina zusammengenommen, von Haus aus und unter allen Umständen beträchtlich übersteigt. Selbst bei den der Arbeiterzahl nach minder umfangreichen aber lebenskräftigen, sogar exportfähigen Industriezweigen, wie beispielsweise bei der österreichischen Papierindustrie, kann übrigens und würde sicherlich auch, wie durch eine in den Acten des Hauses befindliche Petition der Vertreter dieses Industriezweiges verbürgt wird, die Vertheilung des Risicos auf einen relativ geringeren Kreis von Versicherten durch Ansammlung kräftiger Reserven seitens der Betriebsunternehmer und auf Kosten derselben vollständig ausgeglichen werden. Aber abgesehen auch davon verdient doch wohl der Gesichtspunkt besondere Würdigung, dass es auf den bloßen Umfang einer Versicherungsanstalt allein nicht ankommt, dass vielmehr die Natur der Bestandtheile, aus welchen dieselbe der Betriebsart wie der Betriebsgefahr nach sich zusammensetzt, einen wesentlichen Factor für die Beurtheilung sowohl des Risicos als der dauernden Leistungsfähigkeit bildet, und dass dieser Factor bei homogenen Berufsgenossenschaften, vorausgesetzt, dass der Umfang derselben kein allzu kleiner ist, — ein unanfechtbar fixes Minimum für die Zahl der Versicherten gibt es da überhaupt nicht, zumal dann, wenn für die Schwankungen durch die Dotirung kräftiger Reserven vorgesorgt wird — viel sicherer und verlässlicher ist, als bei durchaus heterogen zusammengewürfelten, die verschiedensten Betriebsarten, Betriebseinrichtungen und Betriebsgefahren bunt in sich vereinigenden Territorialanstalten.

Es wird ferner eingewendet, dass die berufsgenossenschaftliche Organisation die Anwendung des Capitaldeckungs-, respective Tarifverfahrens und insbesondere die wünschenswerte Individualisirung des Risicos erschwere, ja sogar, dass diese Organisation mit dem Capitaldeckungssystem unvereinbarlich sei und die Einführung des Umlagesystems nothwendig mache. Diese Auffassung aber entbehrt nach Ansicht der Minorität jeder sachlichen Begründung, und die Minorität hat infolge dessen an dem berufsgenossenschaftlichen Principe auch dann noch festgehalten, nachdem sie der Anwendung des Capitaldeckungs-, respective Tarifverfahrens rückhaltlos zugestimmt hatte. Die Grundlagen dieses letzteren Verfahrens, sein Zweck und seine Durchführung bleiben ganz die nämlichen, mag die Zusammenfassung der versicherungspflichtigen Betriebe nach Territorien oder nach Berufsgruppen erfolgen. Der praktische Zweck einer Individualisirung des Risicos ist ein doppelter: Einmal die Sicherstellung des materiellen Interesses der Versicherungsanstalt als solcher, und weiter das Wachrufen des Interesses der Berufsgenossen an Einrichtungen und Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen. Nebenbei bemerkt, bezeichnet die Begründung zum deutschen Unfallversicherungsgesetze gerade die Bildung von Berufsgenossenschaften als das „einzige Mittel, um zu einem wirksamen System der Unfallverhütung überhaupt zu gelangen". Wenn nun aber, wie dies thatsächlich der Fall ist, alle zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Maßnahmen bei den Berufsgenossenschaften mindestens ganz ebenso zur Anwendung kommen, wie bei den territorialen Versicherungsanstalten; wenn die Einreihung jedes einzelnen versicherungspflichtigen Betriebes in die der Unfallsgefahr entsprechende Gefahrenclasse (§. 14) platzgreift; wenn die Änderung in dieser Einreihung auf Grund thatsächlich veränderter Umstände durch die Versicherungsanstalt (§. 20) jederzeit erfolgen kann; wenn endlich auf

Grund der von den Beauftragten der Versicherungsanstalt an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen von Seite der Versicherungsanstalt bei der politischen Behörde die Erlassung von Anordnungen über die von dem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen zu treffenden Einrichtungen (§. 27) jederzeit beantragt werden kann — dann ist schlechterdings nicht abzusehen, wie und warum die unbestrittenen Vortheile einer Individualisirung des Risicos bei den Berufsgenossenschaften in geringerem Grade zur Geltung kommen sollten, als bei den territorial abgegrenzten Versicherungsanstalten.

Wenn weiter die Einwendung erhoben wird, dass bei der Zusammenfassung der Betriebe nach Berufsgruppen die Gefahr einer eventuellen Inanspruchnahme von Staatsmitteln zum Zwecke der Bedeckung in Fällen außerordentlicher Schwankungen nicht ausgeschlossen sei, eine Einwendung, welche bei der jetzigen Vorberathung im Ausschusse zum erstenmal erhoben wurde, so kann dieser Einwendung irgend welche Berechtigung umsoweniger zuerkannt werden, als die versicherungstechnische Grundlage der künftigen Versicherungsanstalten in dem einen wie in dem anderen Falle ganz die gleiche bleibt, und für die Schaffung und Erhaltung kräftiger Reserven in dem einen wie in dem anderen Falle vorgesorgt werden muss. Der Fall, dass jemals der Staat in die Lage kommen könnte oder sollte, irgend einen Theil des Risicos als Last zu übernehmen, ist und bleibt von vornherein ausgeschlossen. Aber eine andere Unzukömmlichkeit ist es, die gerade bei der territorialen Organisation unvermeidlicherweise sich geltend machen wird, nämlich die Gemeinsamkeit des für alle territorialen Versicherungsanstalten zusammen in Aussicht genommenen Reichsreservefonds, bei dessen Dotirung die kräftigeren und leistungsfähigeren Versicherungsanstalten in dem einen Theile des Reiches eben zu Gunsten der minder kräftigen und minder leistungsfähigen Anstalten in anderen Kronländern in Anspruch genommen werden sollen. Von irgend einer Staatsgarantie, welcher Art immer, kann und darf bei gruppenweiser berufsgenossenschaftlicher Zusammenfassung nicht die Rede sein; wohl aber dürfte, wie früher bereits erwähnt, nicht in Abrede gestellt werden können, dass der mit der territorialen, respective länderweisen Gruppirung der künftigen Versicherungsanstalten völlig im Widerspruche stehenden Centralisirung jenes Reichsreservefonds die Anerkennung der Gefahr allerdings zugrunde liegt, dass die minder lebenskräftigen und minder leistungsfähigen territorialen Versicherungsanstalten bezüglich der Ausgleichung ihrer Risicen auf die materielle Beihilfe der anderen, kräftigeren und leistungsfähigeren Versicherungsanstalten angewiesen sein möchten.

Wenn endlich auch die Einwendung noch erhoben wird, dass die berufsgenossenschaftliche Organisation die Theilnahme der Versicherten an der Verwaltung erschwere oder gar unmöglich mache, so vermag die Minorität einen thatsächlichen Anhaltspunkt für eine solche Auffassung nicht zu entdecken und sie hat demgemäß auch an dem berufsgenossenschaftlichen Principe festgehalten, ohne sich der Modalität, wie sie in der Regierungsvorlage für die Theilnahme der Versicherten an der Verwaltung vorgesehen ist, irgendwie zu widersetzen. Auf welcher Basis immer die Wahl des aus Vertretern der Versicherten bestehenden Drittheiles des Vorstandes in der betreffenden Versicherungsanstalt vor sich gehen mag, immer und in jedem Falle hält die Minorität dafür, dass es eine Auffassung bedenklicher Art sei, wenn zu Gunsten der territorialen Organisation geltend gemacht wird, dass sie besser geeignet sei, die unmittelbare Berührung der Versicherten mit den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern hintan-, und diese beiden Theile räumlich mehr auseinander zu halten. Der Minorität scheint nicht, dass dieser Weg des Auseinanderhaltens derjenige sei, der am sichersten zur Anbahnung des gestörten socialen Friedens führe, und sie hält dafür, dass gerade der unmittelbare Contact der beiden auf einander angewiesenen und zur Cooperation berufenen Theile besser geeignet sei, eine Verständigung herbeizuführen und Meinungsverschiedenheiten auszugleichen als etwa eine Auseinanderhaltung derselben.

Wenn es richtig wäre, dass die territoriale Organisation der künftigen Versicherungsanstalten geeignet sei, diese unmittelbare Berührung zu reduciren oder gar hintanzuhalten, dann läge nach Ansicht der Minorität darin nur ein Grund mehr, um nicht nach dieser, sondern nach der berufsgenossenschaftlichen Organisation zu greifen.

Nach diesen Darlegungen glaubt die Minorität an dem Grundsatze berufsgenossenschaftlicher Organisation auch diesmal unbedingt festhalten zu müssen, und sie stellt demgemäß zu §. 9 des von der Majorität vorgelegten Gesetzentwurfes den weiter unten folgenden Minoritätsantrag, dessen Annahme eine entsprechende Modification der von der Voraussetzung territorialer Organisation ausgehenden Paragraphe des Gesetzentwurfes der Majorität zur Folge haben würde.

Facultative Zulassung von Berufsgenossenschaften. (§. 58.)

Indem die Minorität diesen Grundsatz berufsgenossenschaftlicher Organisation, beziehungsweise den darauf abzielenden Antrag in allererste Reihe stellt, ist sie indessen gleichwohl genöthigt, in zweiter Reihe den die facultative Zulassung von Berufsgenossenschaften betreffenden §. 58 der Regierungsvorlage zum Gegenstande besonderer Antragstellung zu machen. In der ursprünglichen Regierungsvorlage aus dem vorigen Jahre hatte dieses Princip facultativer Zulassung von Berufsgenossenschaten einen Platz nicht gefunden; dasselbe ist vielmehr erst in einem späteren Stadium der vorjährigen Berathung auf Grund eines von der Minorität gestellten Antrages seitens der Majorität des Ausschusses acceptirt worden und in der damaligen Beschlussfassung in die jetzige Regierungsvorlage herübergekommen. Die Majorität des früheren Ausschusses, wie die des jetzigen, vermochte sich ebensowenig wie die Vertreter der Regierung den Argumenten völlig zu entziehen, welche seitens der Minorität zu Gunsten der berufsgenossenschaftlichen Organisation geltend gemacht wurden, und willig erkennt die Minorität in diesem Zugeständnisse einen Act theilweisen Entgegenkommens. Im Principe ist durch diesen §. 58 die Möglichkeit der Bildung einzelner Berufsgenossenschaften neben den länderweisen Versicherungsanstalten allerdings gegeben, allein diese Möglichkeit erscheint an solche Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft, dass dieselbe praktisch einer Unmöglichkeit oder doch mindestens einer Unwahrscheinlichkeit bedenklich nahekommt, vorausgesetzt, dass an diesen Bedingungen und Voraussetzungen auch thatsächlich festgehalten werden wird.

Wenn, wie dies im §. 58 gefordert wird, die Errichtung einer Berufsgenossenschaft nicht bloß von dem Ermessen des Ministers des Innern abhängig gemacht wird, sondern außer dem consultativen Votum des Versicherungsbeirathes in jedem Falle auch das der betreffenden Versicherungsanstalt eingeholt werden muss, welche letztere aus naheliegenden Gründen — und das wurde im Laufe der Ausschussberathung über diesen Punkt so ziemlich von allen Seiten zugestanden — wenn nicht jederzeit, so doch in der Regel ein negatives Votum abgeben wird; wenn überdies die weitere Bedingung aufgestellt wird, dass durch die Errichtung einer Berufsgenossenschaft, respective durch die Ausscheidung der sich vereinigenden Betriebe aus dem Verbande der territorialen Versicherungsanstalt die dauernde Leistungsfähigkeit dieser letzteren nicht gefährdet erscheine, — dann muss angesichts einer solchen, nicht etwa bloß abschwächenden, sondern das Princip in seiner Beschränktheit selbst nullificirenden Formulirung der Wert dieser facultativen Norm überhaupt als ein durchaus problematischer, weil für die Praxis voraussichtlich völlig unwirksamer bezeichnet werden. Der Minorität aber und den Interessengruppen, welche sie zu vertreten hat, muss daran gelegen sein, dass, wenn schon von einem Principe obligatorischer berufsgenossenschaftlicher Organisation Umgang genommen wird, doch zum mindesten das Princip facultativer Bildung von Berufsgenossenschaften in einer Form zur Geltung komme, welche die praktische Anwendung desselben nicht ausschließt. Innerhalb der eben erwähnten Interessengruppen besteht nun einmal neben der Geneigtheit, die Last der Versicherungspflicht widerspruchslos auf sich zu nehmen, der sehr berechtigte und in dem Hause vorliegenden Peti-

tionen auch zum Ausdrucke gebrachte Wunsch berufsgenossenschaftlicher Vereinigung und bei aller Vorliebe für die länderweise Zusammenfassung dürfte es der Regierung doch nicht leicht werden, sich diesem Wunsche in allen Fällen zu widersetzen, völlig abgesehen davon, dass in diesen berufsgenossenschaftlichen Gruppen Keim und Ansatz für eine künftige Ausgestaltung des Arbeiterversicherungswesens gelegen wäre, was bei den geplanten territorialen Versicherungsanstalten zum mindesten nicht in gleicher Weise der Fall wäre. Aus allen diesen Gründen empfiehlt die Minorität dem hohen Hause für den Fall der Ablehnung ihres zu §. 9 gestellten Antrages die Annahme des weiter unten folgenden Eventualantrages zu §. 58.

Beitragsleistung der Arbeiter. (§. 17.)

So wie in der abgelaufenen Session, so gehört ferner auch diesmal die Frage, wem die Aufbringung der tarifmäßigen Versicherungsbeiträge zur Last fallen soll, respective die Frage, ob auch die versicherten Arbeiter zur Beitragsleistung herangezogen werden sollen, zu den nicht behobenen Differenzen zwischen der Majorität und der Minorität des Ausschusses. Die Minorität ist neuerdings genöthigt, in dieser Frage principiell einen von jenem der Majorität diametral abweichenden Standpunkt einzunehmen, indem sie die völlige Freilassung der versicherten Arbeiter von jeder Beitragsleistung befürwortet, während sie gleichzeitig das Recht der versicherten Arbeiter auf Theilnahme an der Verwaltung der Versicherungsanstalten, mögen diese wie immer organisirt werden, anerkennt. Die Begründung dieses Standpunktes mag zunächst mit den Worten des vorjährigen Minoritätsberichtes hier ihren Platz finden: Wenn es vor allem richtig ist, wie dies auch in dem Motivenberichte zur früheren Regierungsvorlage auf Seite 39 zum Ausdrucke kommt, dass die aus der Unfallversicherung erwachsende Last einen Theil der Productionskosten bildet, für welche der Betriebsunternehmer aufzukommen habe — die Frage ob und in welchem Ausmaße eine Überwälzung dieser Last platzgreifen wird, mag hier unentschieden bleiben — dann ist es wohl weder logisch noch consequent, den versicherten Arbeiter zur Beitragsleistung heranzuziehen, mag diese Leistung nun 25 Procent, wie die Regierung beantragt, oder 10 Procent, wie die Ausschussmajorität proponirt, betragen. Thatsächlich ist die Auffassung, dass die Kosten der Unfallversicherung zu den Productionskosten gehören, im Kreise der österreichischen Industriellen auch praktisch zum Durchbruche gelangt. Ein nicht geringer Theil der letzteren hat, der derzeitigen legislativen Action voraneilend, seine Arbeiter bei bestehenden Privatgesellschaften gegen Unfall bereits versichert, ohne dass diese Industriellen, zu ihrer Ehre sei es gesagt, daran gedacht hätten, die betreffenden Prämienbeträge vom Lohne der versicherten Arbeiter in Abzug zu bringen. Wenn dies derzeit schon der Fall ist, da die Last eben nur Einzelne trifft und demgemäß die Unthunlichkeit einer Abwälzung klar vorliegt, um wie viel weniger dürfte ein solcher Abzug dann platzgreifen, wenn die Last sich gleichmäßig auf alle vertheilt und hiedurch die Überwälzung mindestens wesentlich erleichtert wird! In jenen Fällen aus jüngster Zeit, in welchen Gruppen von Betriebsunternehmern sich zur Versicherung ihrer Arbeiter gegen Unfälle vereinigt haben, wurde in der That auch ausdrücklich erklärt, dass dieselben die entfallenden Prämienbeträge aus Eigenem bestreiten wollen. Erklärungen dieser Art liegen u. a. von dem Vereine der österreichischen Papierfabrikanten, von dem Verbande der österreichischen Schafwollindustriellen, von den vereinigten Lederfabriken in Brünn u. s. w. vor, und man kann solche Erklärungen als Zeichen humaner Gesinnung und klugen Verständnisses für die Strömung der Zeit nur freudig begrüßen.

Bei Beurtheilung der Frage, um die es sich hier handelt, darf übrigens die Versicherung gegen Unfall nicht isolirt und losgelöst von den übrigen Punken des Arbeiterschutzes ins Auge gefasst werden. Nicht der Arbeiter allein ist der Erkrankung ausgesetzt, nicht der Arbeiter allein wird alt oder invalide, sondern er theilt hiebei nur das Schicksal aller anderen Mitmenschen, und von diesem Gesichtspunkte aus entbehrt die Forderung, dass er zur Versicherung seiner Person oder seiner Angehörigen gegen diese Eventualitäten verhältnismäßig

beitrage, sicherlich nicht objectiver Berechtigung, mit anderen Worten, es rechtfertigt sich, dass die Arbeiter zur Beitragsleistung für Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung herangezogen werden. Jener Gefahr aber, welche unmittelbar aus dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe entsteht, ist eben nur der Arbeiter in diesem Betriebe ausgesetzt und es ist daher nur gerecht, wenn für diese Entschädigung derjenige aufkommt, in dessen Betriebe er den Unfall erlitten hat. Einen Theil des Risicos trägt übrigens der Arbeiter auch dann noch und unter allen Umständen, nachdem — abgesehen selbst von seiner physischen Person — die ihm zufallende Entschädigung nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht mit der vollen Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes, sondern nur mit einer Quote desselben in der Form einer Rente zugemessen wird.

Dem gegenüber wird allerdings geltend zu machen versucht, dass „Motive ethischer Natur" die Heranziehung der Arbeiter zur Beitragsleistung rechtfertigen. Der Arbeiter, sagt man, solle das Bewusstsein erlangen, dass er durch seine Einzahlung ein Recht erworben habe, und es werde bei ihm Vertrauen erwecken, wenn er wisse, dass er durch materielle Beiträge an dem Gedeihen der Anstalt mitbetheiligt sei; auch werde seine Theilnahme an der Verwaltung dieser Anstalt durch seine Beitragsleistung materiell begründet. Die Minorität vermag diesem ethischen Motive eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beizumessen. Zunächst darum nicht, weil das Recht zur Theilnahme der Arbeiter an der Verwaltung auch ohne Heranziehung zur Beitragsleistung von keiner Seite in Frage gestellt wird und dieses Recht schon durch das früher erwähnte Risico des Verlustes einer Quote des Jahresarbeitsverdienstes als erworben anzusehen ist; weiter aber auch darum nicht, weil, mag das Gesetz es auch immerhin so normiren, die factische Selbsteinzahlung seitens des versicherten Arbeiters, zumal im Wege des Lohnabzuges, doch mehr als problematisch bleiben wird. Von Zweien Eines: Entweder der Arbeiter zahlt thatsächlich die auf ihn entfallende Prämienquote — ein Fall, der wohl umsomehr zu den allerseltensten Ausnahmen gehören wird, da der nothwendige Abzug vom Lohne in den allermeisten Fällen praktisch sich als unausführbar erweisen wird — dann bedeutet dieser Ausfall aus seinen ohnehin genug knappen Einnahmen unbedingt eine Verschlechterung seiner materiellen Lage, für welche weder das ihm zugedachte ethische Bewusstsein, noch auch der von der Gesetzgebung in Aussicht genommene moralische Nutzen ihn zu entschädigen vermag; oder es zahlt der Arbeiter die auf ihn entfallende Prämienquote nicht selbst, sondern der Betriebsunternehmer zahlt sie für ihn, ohne dieselbe vom Lohne in Abzug zu bringen, weil er aus mehr als einem Grunde den Abzug nicht durchführen kann — und in mindestens 95 von 100 Fällen wird es so kommen — dann hat das Gesetz dem Arbeiter eine Verpflichtung auferlegt, die nicht er, sondern thatsächlich der Arbeitgeber für ihn erfüllt und er übt dann ein Recht aus, welches nicht er, sondern factisch der Betriebsunternehmer erworben hat. Ob dann die angeführten ethischen Motive auch noch aufrecht bleiben, und was dann von dem angeblichen moralischen Nutzen übrig bleibt, das braucht hier wohl nicht weiter erörtert zu werden.

Mit Rücksicht auf in der diesmaligen Ausschussberathung vorgebrachte Argumente soll übrigens die unbestreitbare Thatsache hier constatirt und ganz besonders betont werden, dass die Heranziehung der Arbeiter zur Beitragsleistung sowohl von der großen Mehrzahl der industriellen Arbeitgeber als auch von den Arbeitern selbst perhorrescirt wird.

Der Minorität scheint es demnach weder socialpolitisch gerathen, noch auch sachlich zweckmäßig, eine Theilnahme der Arbeiter an den Kosten der Unfallversicherung zu normiren und am allerwenigsten vermag sie es zu billigen, dass auf gesetzlichem Wege eine Verpflichtung statuirt werde, von der man nach Lage der Dinge im vorhinein wissen muss, dass sie nicht von demjenigen getragen werden wird, dem sie auferlegt wird. Im Interesse beider Theile, des Arbeiters wie des Betriebsunternehmers, liegt, unbeschadet des Rechtes

des ersteren zur Theilnahme an der Verwaltung, die völlige Freilassung des Arbeiters von jeder materiellen Beitragsleistung zur Unfallversicherung und die Minorität empfiehlt in dem weiter unten folgenden Antrage die Abänderung des §. 17 in diesem Sinne.

Das Mitglied der Minorität, Abgeordneter Dr. Baernreither, hat sich bei diesem Punkte dem Minoritätsvotum nicht angeschlossen.

Autonome Gebarung der Versicherungsanstalten: Anstellung und Entlassung der Beamten. (§. 9.)

Zwischen der Majorität und der Minorität des Ausschusses besteht ferner auch noch eine andere, zwar nicht die Grundprincipien des Gesetzes berührende, für die praktische Geschäftsführung der künftigen Versicherungsanstalten und das gedeihliche Zusammenwirken der zur Verwaltung berufenen Organe aber gleichwohl nicht unwesentliche Meinungsverschiedenheit. Das letzte Alinea des §. 9 der Regierungsvorlage, wonach zur Anstellung und Entlassung sämmtlicher besoldeter Beamten der Versicherungsanstalten die staatliche Genehmigung erforderlich sein sollte, hat zwar im Ausschusse in theilweiser Berücksichtigung eines Antrages der Minorität eine Abänderung dahin erfahren, dass nicht sämmtliche besoldete Beamte, sondern nur der mit der obersten Geschäftsführung betraute Theil (leitender Beamter, Versicherungstechniker, Buchhalter) bezüglich der Anstellung und Entlassung staatlicher Genehmigung unterliegen solle. Allein die Minorität findet, dass es auch nach dieser Abschwächung noch nicht bloß dem in dem vorjährigen Motivenberichte der Regierung auf Seite 33 selbst betonten Grundsatze der Autonomie zuwiderlaufe, wenn die Beamten einer auf Gegenseitigkeit und Selbstverwaltung basirenden Anstalt in ein solches Abhängigkeitsverhältnis zur Regierung gebracht werden, sondern dass eine solche Bestimmung überhaupt der administrativen Zweckmäßigkeit wie der materiellen Berechtigung entbehre. In letzterer Beziehung genügt der Hinweis darauf, dass es die Interessenten der Versicherungsanstalt selbst und ausschließlich sind, welche ohne jegliche Beitragsleistung von Staatswegen für die Kosten der Verwaltung wie aller Leistungen überhaupt aufzukommen haben, demnach auch für die Besoldung der Beamten, welche dem Vorstande zur Seite stehen. In ersterer Beziehung aber heißt es wohl die starken Zumuthungen, welche dieses Gesetz an den hingebungsvollen Gemeinsinn der Vorstände der künftigen Versicherungsanstalten stellt, in bedenklichster Weise potenziren, wenn man von ihnen fordert, dass sie sich wider eigenen Willen dazu hergeben müssen, mit Beamtenelementen gemeinschaftlich zu arbeiten, welche nur der Regierung genehm sind, oder gar des Schutzes der Regierung wider den der Majorität nach freigewählten Vorstand sich erfreuen. In solcher Unzukömmlichkeit liegt unter allen Umständen eine Quelle von persönlichen Conflicten, deren Rückwirkung auf die administrative Gebarung bei den künftigen Versicherungsanstalten nur von Übel sein kann. Man sollte meinen, dass, nachdem das vorliegende Gesetz der staatlichen Beaufsichtigung und Ingerenz ohnehin den denkbar weitesten Spielraum gewährt und der Minister des Innern ohnehin mehr als wünschenswert einfach im Verordnungswege wird decretiren können, eine odiose und voraussichtlich vielfach geschäftsstörende Bestimmung, wie die in Rede stehende, besser vermieden bliebe, und die Minorität stellt aus diesen Gründen einen die Weglassung des letzten Satzes im letzten Alinea des §. 9 bezweckenden Antrag.

Umfang der Versicherungspflicht; Einbeziehung anderer gewerblicher, sowie der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Die Minorität des Ausschusses glaubt schließlich auch noch einer anderen, praktisch höchst bedeutsamen Frage gegenüber Stellung nehmen zu müssen, der Frage nämlich, in welchem Umfange das Princip der Zwangsversicherung zu normiren sei, und welche Betriebe in die Versicherungspflicht einzubeziehen seien. Insoweit es sich hiebei zunächst um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelt, war der Gesetzentwurf der Regierung aus der abgelaufenen Session in dieser Beziehung von dem Grundsatze ausgegangen, dass mit Ausschluss sowohl der Arbeiter des eigentlichen Kleingewerbes als der bei den kleineren landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, nur der mit Kraftmaschinen arbeitende Großbetrieb der Industrie wie der Landwirtschaft in die Versicherung einzubeziehen sei. Durch den Aufbau des Gesetzes

auf diesem Grundgedanken war zwar eine neue Last geschaffen, welche, wenn auch nicht ausschließlich, so doch der Hauptsache nach nur die österreichische Industrie treffen sollte, immerhin aber wäre doch ein Theil des landwirtschaftlichen Großbetriebes, insoweit derselbe Kraftmaschinen zur Anwendung bringt, in die Versicherungspflicht einbezogen worden. Die Majorität des Gewerbeausschusses in der abgelaufenen Session hat nun den in Betreff der landwirtschaftlichen Betriebe ohnehin äußerst beschränkten Grundgedanken des Regierungsentwurfes weiter noch bis auf ein Minimum abgeschwächt, indem dem §. 1, Punkt 2 ein Absatz des Inhaltes beigefügt wurde, dass, wenn in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine dem Unternehmer gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt wird, dass nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern der mit dem Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt ist, die Versicherungspflicht sich dann lediglich auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen zu beschränken habe. Diese den besonderen Verhältnissen eines einzelnen Kronlandes angepasste weitere Abschwächung ist nun aus dem vorjährigen Ausschussentwurfe in die diesmalige Regierungsvorlage unverändert herübergenommen worden, so dass in Wahrheit nicht einmal der mit Kraftmaschinen arbeitende landwirtschaftliche Großbetrieb zur Gänze in die Versicherungspflicht einbezogen erscheint.

Diesen Bestimmungen des §. 1 gegenüber vermag die Minorität principiell keinen andern Standpunkt einzunehmen, als den, dass es der Gerechtigkeit widerspreche, die gewerbliche und landwirtschaftliche Production anders zu behandeln, als die industrielle, dass es unbillig sei und den bestehenden, der Sanirung bedürftigen socialen Verhältnissen wenig entspreche, die Arbeiter in anderen Gewerben, sowie in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben weniger zu berücksichtigen, als jene in industriellen Betrieben und dass demnach auch diese Betriebe ebenso wie die Industrie, wenn auch unter anderen Formen der Organisation, in die Unfallversicherung einzubeziehen sei. Wenn diesem Standpunkte gegenüber, wie dies in dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage der Fall ist, geltend zu machen versucht wird, dass die Einbeziehung insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit den größten praktischen Schwierigkeiten verbunden sein würde, und dass für eine dauernde Organisation in dieser Richtung „keine ausreichende Grundlage“ vorhanden wäre, so ist zur Widerlegung dieser Behauptung der Hinweis auf die Thatsache wohl ausreichend, dass die Gesetzgebung im Deutschen Reiche in der seither dort der parlamentarischen Behandlung zugeführten Gesetzesvorlage, betreffend die Einbeziehung der gesammten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in die Unfallversicherung nicht nur jene Schwierigkeiten überwunden, sondern allerdings auch eine ausreichende Grundlage für eine dauernde Organisation, und das nicht allein in Betreff der Unfall-, sondern gleichzeitig der Krankenversicherung geschaffen hat. Man wird dieser Thatsache gegenüber doch wohl nicht einmal das Argument mit Erfolg geltend machen können, dass es in Bezug auf Productionsbedingungen, Bewirtschaftungsweise und actuelle Lage an Analogien zwischen hier und dort fehle! Auch die Hervorhebung des Umstandes, dass bei den landwirtschaftlichen Arbeitern das Bedürfnis nach einer derartigen Gesetzgebung sich noch weit weniger geltend mache als in der Großindustrie, vermag die Ausschließung der landwirtschaftlichen Arbeiter von der Unfallversicherung nicht zu begründen. Das auf solche Weise negirte oder doch angezweifelte Bedürfnis ist gleichwohl und umsomehr thatsächlich vorhanden, als die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter notorisch hinter dem Niveau selbst der niedrigsten in der Industrie gezahlten Löhne, und das selbst in den industriell entwickeltesten Ländern des Reiches, zurückbleiben und die dem landwirtschaftlichen Arbeiter im Gegensatze zum heutigen Industriearbeiter ehedem zugute gekommenen patriarchalischen Verhältnisse in Bezug auf Versorgung im Falle der Arbeitsunfähigkeit wohl als dahin geschwunden bezeichnet werden müssen. Nicht besser steht es um die Behauptung, dass die Exemtion der Landwirtschaft von der Unfallversicherung sich durch die geringere Gefahr

einer körperlichen Verletzung bei diesem Betriebe rechtfertige, denn diese Behauptung entbehrt erfahrungsmäßiger Begründung. An der Hand statistischer Daten, welche in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 31. Jänner 1885 seitens der dortigen Regierung mitgetheilt wurden, lässt sich vielmehr behaupten, dass in der Landwirtschaft verhältnismäßig mehr Unfälle mit tödtlichem Ausgange vorkommen, als in der Industrie. Auch die gewöhnliche Annahme, dass die größere Zahl der Unfälle im Großbetriebe der Landwirtschaft aus dem Gebrauche der Maschinen herrühre, ist eine irrige, vielmehr zeigt die Preußische Statistik zweier Jahre (1870 und 1880), dass die Ziffer der durch Maschinen Verunglückten eine sehr geringe ist gegenüber den sonstigen Verunglückungen durch Herabstürzen von Balken, Bäumen, Dächern, Heuschobern, durch Verschüttungen, Überfahren u. s. w. Die entscheidende, die Exemtion begründende Rolle, welche dem Maschinenbetriebe speciell in der Landwirtschaft als Kriterium der Versicherungspflicht zugewiesen wird, ist daher eine unberechtigte, zumal dann, wenn, wie dies nach dem Antrage der Majorität der Fall ist, die Versicherungspflicht sich lediglich auf die außerordentlich geringe Zahl derjenigen Personen beschränkt, welche in einem landwirtschaftlichen Betriebe bei der Maschine unmittelbar beschäftigt sind. Ganz besonders auf dem großen und auch bei Nichtanwendung von Kraftmaschinen außerordentlich gefährlichen Gebiete der Forstwirtschaft (Holzschläge, Bringung, Jagd- und Forstwartung u. s. w.) wird die Annahme des §. 1, insbesondere mit der von der Majorität des Ausschusses beigefügten weiteren Beschränkung, eine nahezu völligen Exemtion von der Versicherungspflicht gleichkommen.

Mit allem Fug darf unter diesen Umständen ausgesprochen werden, dass es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht, wie der Titel desselben besagt, um eine generelle Einführung der Unfallversicherung „der Arbeiter“ handelt, sondern, dass die diesfällige Fürsorge sich auf die dem industriellen Großbetrieb angehörenden Arbeiter beschränkt und dass, von etlichen gegenüber der Gesammtzahl der landwirtschaftlichen Arbeiter überhaupt nicht ins Gewicht fallenden Ausnahmen abgesehen, die landwirtschaftlichen Arbeiter nach wie vor der versicherungsmäßigen Fürsorge gegen Unfälle jeglichen Grades entbehren, demnach wie bisher sei es der Gnade des betreffenden Grundbesitzers, sei es der Armenkasse ihrer Heimatsgemeinde anheimgegeben sein werden. Von den circa sieben Millionen Arbeitern in Österreich fällt, zumal auch die Arbeiter in dem Kleingewerbe von der Unfallversicherung ausgeschlossen sind, im besten Falle kaum eine Million, demnach kaum der siebente Theil, unter die Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes, in dessen officieller Begründung dasselbe als ein Mittel „socialer Versöhnung“ hingestellt wird!

Bei dieser Sachlage hätte die Minorität es vorgezogen, dass der aus der Unfallversicherung factisch eliminirte landwirtschaftliche Betrieb auch formell aus dem vorliegenden Gesetze völlig eliminirt worden wäre. Die Anforderung, welche das neue Gesetz der österreichischen Industie auferlegt, wäre dann mindestens des speciellen, völlig einseitigen Charakters, den sie doch hat, nicht durch eine scheinbare Ausdehnung auf Gebiete entkleidet worden, welche in Wahrheit von ihr so gut wie unberührt bleiben. Unter allen Umständen aber hält die Minorität es für ihre Pflicht, sich auf die bloße Constatirung der Thatsache nicht zu beschränken, dass die weitaus größere Mehrzahl, ja das Gros der Arbeiter in Österreich — im Gegensatze zum Deutschen Reiche, wo der gesammte Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, die sämmtlichen Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, dann die Baggerei, das Fuhrwerk, die Binnenschiffahrt, die Flößerei, der Fährbetrieb, die Spedition, der Betrieb der Güterpacker u. s. w. in die Unfallversicherung bereits einbezogen ist, die Ausdehnung auf die Land- und Forstwirtschaft eben jetzt in parlamentarischer Verhandlung steht und nur das Kleingewerbe vorerst noch außerhalb der Reform bleibt — von der Wohlthat der Unfallversicherung durch den vorliegenden Gesetzentwurf ausgeschlossen erscheint, vielmehr rückhaltlos der Auffassung Ausdruck zu geben, dass es Aufgabe der Gesetzgebung sei, mit der

weiteren Ausdehnung des jetzigen Umfanges der Versicherungspflicht, wenn auch nur schrittweise, vorzugehen. Es bliebe sonst die angehoffte versöhnende Wirkung der jetzt durchzuführenden partiellen Reform nicht nur eine äußerst beschränkte, sondern es würde auch der im Interesse des socialen Friedens höchst bedenkliche Anschein geweckt werden, als habe man lediglich der Classe der industriellen Arbeiter um ihrer zu besonderer Berücksichtigung auffordernden Zahl und Organisation willen eine Concession machen wollen, welche man den anderen, mehr versprengten oder noch nicht in gleicher Weise organisirten Arbeiterelementen vorenthalten wolle!

Was insbesondere den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb betrifft, so hält die Minorität dessen Einbeziehung in die Unfallversicherungspflicht nicht nur für praktisch durchführbar, sondern auch für im Interesse dieses Betriebes selbst gelegen. Klagen die Vertreter dieses Productionszweiges nicht schon seit längerem nachhaltig darüber, dass sie infolge des Zuströmens der Arbeiterbevölkerung in die Fabriksstädte gegen fühlbaren Arbeitermangel anzukämpfen haben? Und muss dieser Mangel nicht ein immer fühlbarerer werden, wenn zu den anderen Ursachen dieser Erscheinung bei dem ländlichen Arbeiter auch noch die Wahrnehmung hinzutritt, dass der Arbeiter in industriellen Betrieben und seine Angehörigen gegen Unfall und Krankheit versichert werden, während er im gleichen Falle auf die Almosenspende seines Arbeitgebers angewiesen bleibt, bestenfalls der Armenversorgung im allernothdürftigsten Ausmaße anheimfällt? Um die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Landwirtschaft speciell hintanzuhalten, wird auf die arg gedrückte Lage hingewiesen, in welcher dieser Productionszweig sich dermalen befindet, und auf die Schwierigkeiten einer Belastung desselben mit neuen Opfern. Die Thatsache, dass unsere agrarische Production sich in kritischer Lage befindet, kann und soll nicht in Abrede gestellt werden. Die Belastung indes, welche für den kleinen Bauer — und um die Rücksicht auf diesen allein kann es sich hier handeln — aus der Unfallversicherung erwachsen würde, kann im Hinblicke auf die niedere Gefahrenclasse, in welche dieser Betrieb einzureihen käme, als eine drückende oder gar unerschwingliche umsoweniger bezeichnet werden, als Berechnungen von sachverständiger Seite im Deutschen Reiche ergeben haben, dass die durchschnittliche jährliche Belastung nur 40 Pfennige per Jahr auf den einzelnen ländlichen Arbeiter beträgt.

Die Minorität ist dabei weit entfernt, die Schwierigkeiten zu negiren oder auch nur zu verkennen, welche infolge besonderer Verhältnisse der Organisirung der Unfallversicherung gerade für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Wege stehen, und sie räumt insbesondere von vorneherein das ein, dass die von ihr für die industriellen Betriebe befürwortete berufsgenossenschaftliche Organisation sich für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung nicht empfehlen würde. Hier wird vielmehr mit Rücksicht auf gegebene, eigenartige Verhältnisse auf eine andere Form der Organisation, allenfalls unter Anlehnung an die Gemeinden, Bezirksvertretungen, landwirtschaftliche Corporationen, u. s. w., sowie unter zweckmäßiger Verschmelzung des Unfallversicherungs- mit dem Krankenkassendienste, zu reflectiren sein und auch den einzelnen Landesregierungen, eventuell Landesvertretungen dürfte hiebei ein größeres Ausmaß von Intervention und Mithilfe zuzutheilen kommen. Allein diese Schwierigkeiten sind, wie eben jetzt das Beispiel des Deutschen Reiches zeigt, keine unüberwindlichen, sobald erst einmal anerkannt ist, dass es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, den Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft dieselbe oder doch annähernd gleiche Fürsorge zuzuwenden, wie den Arbeitern in den anderen Zweigen der Production. Einen je größeren Aufwand an Zeit und Mühen aber die Einbeziehung gerade dieses Productionszweiges in die Unfallversicherungspflicht voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, desto nothwendiger erscheint es, dass an diese Arbeit ohne Zögern herangetreten werde. Im Schoße des Gewerbeausschusses hat zwar im Zuge der Berathungen eine Weile lang die Geneigtheit bestanden, einer weiteren Ausdehnung der Unfallversicherung

grundsätzlich das Wort zu reden, allein nach Schluss der zweiten Lesung hat sich für eine darauf bezügliche Resolution keine Majorität gefunden. Demgemäß unterbreitet die Minorität dem hohen Hause den weiter unten folgenden, generell gehaltenen und auch der Reihenfolge, in welcher die weitere Ausdehnung zu erfolgen hätte, nicht präjudicirenden Resolutionsantrag.

Auf Grund der Darlegungen des vorstehenden Berichtes stellt die Minorität des Gewerbeausschusses folgende

Anträge:

I.

§. 9 habe zu lauten:

Zu §. 9.

„Die Unfallversicherung erfolgt durch besondere, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Berufsgenossenschaften, in welche die Unternehmer der wirtschaftlich zusammengehörenden oder verwandten Gewerbebetriebe vereinigt werden.

Bei Bildung dieser Berufsgenossenschaften ist als oberster Grundsatz festzuhalten, dass in jeder derselben sowohl die Zahl der versicherungspflichtigen Betriebe, als auch die Zahl der zu versichernden Arbeiter ausreichend groß sei, um die Erfüllung der der Genossenschaft obliegenden Pflichten zu sichern und die assecuranzmäßige Leistungsfähigkeit derselben in dauernder Weise zu gewährleisten

In der Regel erfolgt die Bildung der Berufsgenossenschaften auf dem Wege der freien Vereinbarung der Berufsgenossen, unter Zustimmung des Ministers des Innern.

Bei denjenigen Betrieben, für welche binnen festzusetzender Frist die Bildung von Berufsgenossenschaften auf dem Wege freier Vereinbarung nicht zustande kommt, erfolgt dieselbe durch den Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern.

Bei Industriegruppen von besonders großem Umfange kann eine Theilung der versicherungspflichtigen Betriebe in territorial abgegrenzte Berufsgenossenschaften, welche sich für bestimmte Zwecke zu einem Verbande vereinigen können, platzgreifen. Hiefür bedarf es der Zustimmung des Ministers des Innern.

In gleicher Weise ist es zulässig, dass selbständige, auf dem Wege freier Vereinbarung der Genossen zustande kommende, geschäftlich verwandte oder einander doch nahestehende Berufsgenossenschaften, deren Umfang nach der Zahl der Betriebe oder der Anzahl der beschäftigten Arbeiter für sich allein ein mehr beschränkter ist, sich behufs Vertheilung sowohl der Verwaltungskosten als des versicherungsmäßigen Risicos auf breiterer Basis untereinander zu einem Versicherungsverbande vereinigen. Auch die Bildung solcher Verbände kann nur mit Zustimmung des Ministers des Innern erfolgen.

Diejenigen Betriebe, welche infolge allzu geringen geschäftlichen Umfanges eine eigene Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind und eine Aufnahme in andere selbständige Genossenschaften binnen festzusetzender Frist nicht gefunden haben, werden durch den Minister des Innern nach Anhörung der betreffenden Handels- und Gewerbekammern solchen selbständigen Genossenschaften zweckmäßig zugetheilt, mit deren Hauptbetrieben sie wirtschaftlich verwandt sind.

Die als Träger der Unfallversicherungspflicht anzusehenden Berufsgenossenschaften unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für

andere Versicherungsgesellschaften geltenden und der besonderen, in dem Unfallversicherungsgesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die besoldeten Beamten dieser Berufsgenossenschaften sind in Eid und Pflicht zu nehmen."

II.

Zu §. 9.

Eventualantrag für den Fall, als §. 9 nach dem Majoritätsantrage angenommen werden sollte:

Das letzte Alinea des §. 9, lautend:

„Zur Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, des Versicherungstechnikers und des Buchhalters ist die staatliche Genehmigung erforderlich" — habe zu entfallen.

III.

Zu §. 17.

§. 17 habe zu lauten:

„Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes zur Last."

IV.

Zu §. 58.

Aus dem §. 58 hätten zu entfallen:

a) aus dem ersten Alinea die Worte: „nach Anhörung der betreffenden Versicherungsanstalten sowie —"
b) das ganze Alinea, Punkt 2, angefangen von „wenn durch" — bis „gefährdet erscheint."

V.

Resolutionsantrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die durch das jetzige Gesetz noch nicht berührten Kreise der Arbeiter in den gewerblichen, sowie in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ehethunlichst der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen."

Wien, Ende März 1886.

Neuwirth,
Berichterstatter.

Baernreither. **Moro.**
Bohaty. **Pacher.**
Exner. **Strache.**
Wrabetz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über die

den Landsturm betreffende Regierungsvorlage.

Das gesetzliche Wehrsystem unserer Monarchie begreift auch die Formation des Landsturmes in sich, und sind die grundsätzlichen Bestimmungen über denselben in dem Wehrgesetze vom Jahre 1868 enthalten, während die näheren Bestimmungen über die Durchführung einem besonderen Gesetze vorbehalten blieben.

Die im Laufe der verflossenen sechzehn Jahre ebenso in den großen Militärstaaten Europas, wie in vielen Mittelstaaten durchgeführte Reorganisation oder Vervollkommnung des Heerwesens, die in derselben liegende Anspannung der verfügbaren Kräfte bis zur höchsten Leistungsfähigkeit lässt uns nun manche Bestimmungen unserer Wehrordnung, insbesondere jene, welche die Ersatzzwecke und die Principien der Landsturmformation betreffen, theils als unzureichend, theils als hinfällig erscheinen.

Die bewaffnete Macht der Monarchie ziffermäßig verglichen mit den Militärkräften der europäischen Großmächte und relativ auf Grund der Bevölkerungszahlen gegenübergestellt den Heeren dieser und der angrenzenden mittleren Mächte erweist einerseits, dass die Anforderungen bezüglich der Kriegsdienstleistung bei uns wesentlich geringer sind als anderwärts, dass aber auch anderseits im Kriegsfalle bei der größten Vorsicht und gewissenhaftesten Ökonomie mit dem Menschenmateriale eventuelle Gefahren mit Rücksicht auf die Lage der Monarchie, die ungünstig sich verlaufenden Grenzen derselben nur schwer abzuwenden wären, wenn auf entsprechende Weise nicht vorgesorgt würde, sowohl für die Möglichkeit, die gesammte bewaffnete Macht zu operativen Zwecken zu verwenden, als auch um die im Verlaufe des Krieges gerissenen Lücken sofort und vollständig zu füllen.

Der erstere Zweck wird erreicht durch Heranziehung neuer Kräfte, die außerhalb der Dienstpflicht der bewaffneten Macht stehen, mit der Bestimmung, einen großen Theil der Aufgaben zu übernehmen, die sonst einzelnen Abtheilungen des Heeres überlassen bleiben müssten; der letztere Zweck durch Schaffung eines Reservoirs, aus dem — allerdings bloß in außerordentlichen Bedarfsfällen — die Kriegsdiensttauglichen den Ersatzzwecken dienstbar gemacht würden, wenn die hiefür vor allem geschaffene Ersatzreserve nicht ausreichen sollte. Diese aber ist durch den §. 13 des Wehrgesetzes in einer Höhe normirt, welche in Entgegenhaltung der gesammten bewaffneten Macht von vornherein als gering anzusehen ist, wenn man erwägt, dass der Ersatz nicht bloß infolge der Kämpfe, sondern auch aus Anlass der zeitweiligen Dienstunfähigkeit, wie sie im Laufe der Campagne in nicht unbedeutendem Maße zum Vorschein kommt, eintreten muss. Sie ist aber in noch höherem Maße gering, wenn man sie mit den zu Ersatzzwecken verfügbaren Kräften der anderen Militärstaaten vergleicht und nicht außer Betracht lässt, dass bei dem gegenwärtigen Stande der Communicationsmittel die feindlichen Heeresmassen binnen kurzer Zeit auf unsere Grenze

geworfen und mit derselben Leichtigkeit die für dieselben nothwendigen Ersätze herangezogen werden können.

Bei dem raschen Verlaufe der modernen Kriege, in welchen die Verwendung der zu einer beinahe unglaublichen Vervollkommnung gediehenen Schusswaffen so furchtbare Resultate erzielt, ist der Enderfolg zumeist von dem raschen und ausgiebigen Ersatze der erlittenen Verluste abhängig, und diesen durch gesetzliche Maßregeln möglich zu machen, ist einer der wesentlichsten Zwecke dieser Vorlage.

Nach diesen Erwägungen kann die Zweckdienlichkeit und Tragweite jener Bestimmung des Entwurfes beurtheilt werden, welche die Landsturmpflichtigen in zwei Aufgebote theilt, von denen das erste zu einem Theile die eben besprochene höchst wichtige Bestimmung hat, einen ausreichenden Ersatz für die durch die Vorfälle des Krieges verursachten Abgänge zu schaffen, während das zweite Aufgebot im strengsten Sinne dem landläufigen Begriffe des Landsturmes entspricht.

In dieser letzteren Richtung fallen dem Landsturme während eines Krieges höchst wichtige Aufgaben zu: er hat im Inneren der von allen militärischen Besatzungen entblößten Länder den nothwendigen Garnisonsdienst zu versehen, um ärarische Objecte zu bewachen, den militärischen Etappendienst zu übernehmen, Ruhe und Ordnung zu erhalten; er hat die entblößten oder vielleicht von ähnlichen feindlichen Formationen bedrohten Grenzen zu bewachen, versuchten Einbruch abzuwehren, eingefallene feindliche Abtheilungen im Lande zu bekämpfen und sie über die Grenze zurückzutreiben. Seine Wirksamkeit ist demnach vorzugsweise eine locale und kann sich als solche besonders durch die seinen Angehörigen eigenthümlichen Kenntnisse der Verhältnisse in entsprechender Weise verwerten lassen, wenn es auch durch den Gang der Ereignisse in bestimmten Fällen im militärischen Interesse wird als geboten erscheinen können, einzelne oder zusammengesetzte Formationen auch über die Grenze der einzelnen Länder zu verschieben, was insbesondere bei den Grenzländern oder denen von geringerem Umfange eventuell wird platzgreifen müssen.

Und diese höchst wichtigen und mannigfaltigen Aufgaben des Landsturmes im Auge behaltend, müssen wir wohl zu der Erkenntnis gelangen, dass der im Wehrgesetze vom Jahre 1868, vorgesehene, aus bloß Freiwilligen zusammengesetzte Landsturm, denselben kaum zu genügen im Stande wäre und dass demnach, um bereits im Frieden dem Bürger die volle Gewissheit zu verschaffen, dass sein Herd und seine Arbeit im Kriegsfalle mit allem Nachdrucke und allen verfügbaren Kräften werden geschützt werden, nicht auf jene allein der Verlass zu stellen ist, die aus immanentem Patriotismus zu den Fahnen eilen, sondern dass für die locale Landesvertheidigung eine breite und für alle Fälle ausreichende Basis zu schaffen ist.

Bei der ganz außerordentlichen Belastung, die aus dem Militärwesen hervorgeht, ist es sehr erklärlich, dass jede neue militärische Institution sofort auf den Kostenpunkt geprüft wird — es wird demnach auch das in das Leben einzuführende Landsturminstitut in seinem finanziellen Effecte genau zu erwägen sein. Und hier kommt es allerdings auf die Belastung während des Friedens an, weil ja im Kriegsfalle das finanzielle Moment weder im voraus berechenbar, noch auch das wichtigste ist, und nur die zweckentsprechende Verwendung der nothwendigen Mittel und der wirkliche Erfolg in demselben maßgebend sind. Im allgemeinen wird überhaupt jenes Vertheidigungssystem als das den Bedürfnissen der Bevölkerung zusagendste angesehen werden müssen, das mit den verhältnismäßig geringsten Friedenskosten im Kriegsfalle das Erforderliche leistet.

In dieser Beziehung nun wird vom staatswirtschaftlichen Standpunkte gegen diese Institution Erhebliches kaum einzuwenden sein. Die Landsturmpflichtigen beider Aufgebote sind im Frieden zu keiner Controlleistung oder Übungspflicht heranzuziehen; die Evidenthaltung der Sturmrollen ist durch die Gemeindevorstehungen unter Aufsicht der politischen Behörden zu pflegen. Es kann somit diese Institution nur jene Kosten verursachen, die aus Anlass der Leitung und Controle durch Vermehrung der bestehenden Kräfte im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung verursacht werden.

Für die Bewaffnung des Landsturmes wird allerdings bereits im Frieden vorzusorgen sein und wäre dies die einzige namhafte, im Laufe einer bestimmten Anzahl von Jahren den Staatsschatz treffende Auslage. Diesfalls hat nun der k. k. Minister für Landesvertheidigung erklärt, dass in den Waffendepots des Heeres eine solche außerhalb des Reservevorrathes gelegene Zahl von Waffen vorhanden sei, um nach dem Inslebentreten des Gesetzes eine beträchtliche Anzahl von Landsturmmännern bewaffnen zu können, und dass für den Mehrbedarf von Jahr zu Jahr, nach Maßgabe als die vom stehenden Heer und der Landwehr abgelegten Waffen zur Verfügung gelangen, werde vorgesorgt werden.

Die Uniformirung der Landsturmformationen wird nicht beabsichtigt, es sollen vielmehr die Angehörigen derselben lediglich mit gleichen, von weitem erkennbaren Abzeichen versehen werden. Die Anschaffung, Magazinirung, Instandhaltung der Uniformen würde gewiss sehr beträchtliche und nicht bloß einmalige Kosten verursachen und würden dieselben auch ungebraucht während eines länger andauernden Friedens Schaden leiden, demnach den Etat sehr empfindlich belasten.

Es drängt sich nun die Frage auf, warum jene Zwecke, die durch die Schaffung des ersten Aufgebotes des Landsturmes wollen erreicht werden und die sich an das Wesen des stehenden Heeres und der Landwehr enge anschließen, nicht durch ein besonderes Gesetz, eine Novelle zum Wehrgesetze verfolgt werden.

Es ist unverkennbar, dass auf diesem Wege dasselbe zu erreichen war, was mit der gegenwärtigen Vorlage angestrebt wird; es kann aber auch nicht in Abrede gestellt werden, dass innere Gründe für die vorliegende Form geltend gemacht werden können.

Beide Aufgebote des Landsturmes sind auf denselben obersten Principien aufgebaut: sie sollen subsidiarische Vertheidigungselemente darstellen für jene Zwecke, für die die eigentliche Heeresmacht nicht ausreicht; ihre Angehörigen sollen im Frieden zu keinen Leistungen herangezogen werden; sie sollen im Frieden den Staatsschatz nicht belasten, die Beschränkungen bezüglich der Auswanderung, die sonst für die Heeresdienstpflichtigen gelten, kommen — wie dies auch von der Regierung ausdrücklich erklärt wurde — für die Angehörigen des Landsturmes nicht über die durch das Wehrgesetz bereits allgemein gezogenen Grenzen, zur Anwendung. So wie diese Grundsätze die Behandlung jener Kategorien, die eventuell zum Ersatze der Abgänge des stehenden Heeres und der Landwehr herangezogen werden können und jener die der localen Landesvertheidigung zu dienen bestimmt sind in einem Entwurfe rechtfertigen, so ist die Auseinanderhaltung beider Aufgebote in dem Gesetze geeignet, volle Klarheit darüber zu bringen, was die Aufgabe und der Zweck jedes der beiden Aufgebote ist und wornach sich die Verpflichtung der Landsturmpflichtigen bezüglich der Aufgebote regelt.

Die großartigen Massen, welche in Consequenz der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und infolge des hohen Kriegsstandes im Kriegsfalle aufgeboten werden, sollen durch die Institution des Landsturmes in einem sehr beträchtlichen Maße vergrößert werden. Es ist selbstverständlich, dass Jenen, die sich mit der Behandlung derartiger Gesetze, wie das vorliegende befassen, sich die Greuel des Krieges, das Unheil, das er unmittelbar anrichtet und seine Nachwehen sehr lebhaft vor die Augen stellen. Nicht bloß die Pflichten der Humanität, der Dankbarkeit gegen jene, die dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterstandes folgend, ihr Leben oder ihre Gesundheit auf dem Felde der Ehre opferten, auch gewichtige volkswirtschaftliche Erwägungen waren es, die den Wehrausschuss veranlassten, bei dieser Gelegenheit die durch Einführung dieser Institution bedingte intensivere Förderung des Militärsanitätswesens, die ausreichende Beschaffung der dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und Praxis entsprechenden Heilmittel und die Versorgung der Witwen und Waisen der vor dem Feinde Gefallenen in die Verhandlung zu ziehen. Mit voller Befriedigung hat der Ausschuss die Erklärung des k. k. Ministers für Landesvertheidigung zur Kenntnis genommen, dass die angeführten auch von ihm als höchst wichtig bezeichneten Militärsanitätsinstitutionen von der Kriegsverwaltung eifrigst gepflegt, deren Vervollkommnung nach allen Richtungen angestrebt werde und dass die Regierung schon in der nächsten Zeit eine Vorlage über die Versorgung der Witwen und Waisen der der gesammten bewaffneten Macht angehörigen Militärpersonen der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen will.

---

§. 1.

Dem Landsturme als einem integrirenden Theile der staatlich organisirten Wehrkraft soll der völkerrechtliche Schutz gesichert sein. Die Brüsseler Conferenz vom Jahre 1874, welche sich die Regelung des internationalen Kriegsrechtes zur Aufgabe stellte, hat diesen Schutz den Landsturmcorps (Milizen, Freiwilligencorps) zugesprochen unter der Bedingung, dass dieselben 1. von Personen geführt werden, die für ihre Untergebenen gegenüber ihrer Regierung verantwortlich sind, 2. bestimmte auf Entfernung erkennbare Abzeichen tragen, 3. dass ihre Angehörigen die Waffen offen tragen und 4. sich in ihren Operationen den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges fügen. Es ist selbstverständlich, dass in unserem Falle der Landsturm eben nur so gedacht und auch durch den Gesetzentwurf derart geregelt ist, dass jene völkerrechtlichen Kriterien ihm zukommen.

Um das aufgetauchte Bedenken, dass die Abmachungen der Brüsseler Conferenz durch wechselseitige Ratificationen nicht zur äußeren Geltung und Anerkennung gelangten, zu beseitigen, hat der Wehrausschuss beschlossen, dem hohen Abgeordnetenhause zu empfehlen, es sei die k. k. Regierung aufzufordern, in geeignetem Wege dafür Vorsorge zu treffen, dass der völkerrechtliche Schutz des Landsturmes durch bindende internationale Vereinbarungen anerkannt und sichergestellt werde.

§. 2.

Das Wesen des Landsturmes liegt in dem Massenaufgebote, durch welches jeder der die physische Eignung zur Vertheidigung des Vaterlandes besitzt und nicht schon unter den Waffen steht, oder dessen

Wirksamkeit in anderer Stellung demselben Zwecke dienstbar ist, zum Dienste aufgerufen wird. Die Regierungsvorlage nimmt für diese Eignung als Altersgrenzen das 19. und 42. Lebensjahr (das deutsche Landsturmgesetz das 17. und 42. Lebensjahr) an.

Für den Begriff der Wehrfähigkeit werden auch hier vor allem die §§. 1 und 18 des Wehrgesetzes maßgebend sein, allerdings mit Berücksichtigung des wichtigen Umstandes, dass die in die Formationen des Landsturmes Eingereihten in erster Linie dem bloß localen Vertheidigungssysteme und in der Regel für eine beschränkte Zeitdauer zu dienen haben und dass eine sehr bedeutende Anzahl der Landsturmpflichtigen zu technischen, administrativen und Sanitätszwecken werden verwendet werden, betreffs welcher Dienstleistungen nicht jene strengen Bestimmungen der Kriegsdiensttauglichkeit zur Anwendung gelangen können, welche bei den Combattanten maßgebend sein müssen.

Der Wehrausschuss hat außer einer Präcisirung jener Kategorien, die der Landsturmpflicht bis zum 60. Lebensjahre zu unterliegen haben (Officiere und Militärbeamte), und stylistischen Änderungen im vierten und fünften Alinea des Regierungsentwurfes, zwei wichtigere Bestimmungen dem Paragraphen angefügt. Die eine geht dahin, dass vor Vollendung des 42. Lebensjahres jener Zeitraum in die Landsturmpflicht einzurechnen ist, den die Betreffenden im Präsenzdienste des Heeres freiwillig vor Beginn der Landsturmpflicht zugebracht haben.

Die zweite Bestimmung hält die Möglichkeit offen, jene von der Versehung des Landsturmdienstes zu entheben, die zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, wie dies beispielsweise der einzige Seelsorger einer Gemeinde oder der unersetzliche Leiter einer Unternehmung, die einer bedeutenden Anzahl von Arbeitern auch während der Kriegführung den Lebensunterhalt verschafft, sein kann.

§. 3.

Durch diesen Paragraphen wird die Scheidung des Landsturmes in jene zwei Aufgebote ausgesprochen, welche zwar nicht ausschließlich aber doch zu einem beträchtlichen Theile die Bestimmung der Landsturmpflichtigen nach einer festgesetzten Altersgrenze regeln. Landsturmpflichtige, welche das 37. Lebensjahr noch nicht vollstreckt haben, *können* (§. 5) zu Ersatzzwecken des stehenden Heeres herangezogen werden; jene die das angeführte Lebensjahr bereits überschritten haben, *dürfen* zu diesen Zwecken *nicht* mehr verwendet werden.

Aus der anscheinend außerordentlich großen Masse derjenigen, welche in dem Lebensalter vom 19. bis zum 42. Lebensjahr stehen und dem stehenden Heere, der Landwehr, Kriegsmarine und Ersatzreserve nicht angehören, werden auszuscheiden sein die von vornherein absolut Dienstuntauglichen. Im Falle der Aufbietung des Landsturmes werden dann etwa nachstehende Kategorien sich ergeben:

1. die zur Zeit Dienstuntauglichen,
2. die aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder das öffentliche Interesse von Landsturmdienste zeitweilig Enthobenen,
3. die zur Einreihung unter die Combattanten weniger Geeigneten, aber für technische, administrative, sanitäre u. d. gl. Zwecke Verwendbaren,
4. die bisher nicht eingeübten zu Ersatzzwecken Verwendbaren,
5. die eingeübten (ausgedienten) zu Ersatzzwecken Verwendbaren,
6. die Kriegsdiensttauglichen des zweiten Aufgebotes.

Mit Rücksicht darauf, dass im §. 2 auf jene, die noch vor Eintritt der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, Bedacht genommen wurde, musste hier die früher als vor Zurücklegung des 42. Lebensjahres eintretende Beendigung der Landsturmpflicht ausdrücklich normirt werden, was durch einen Zusatz im letzten Alinea erfolgte.

§. 4.

Hier ist der Begriff der Aufbietung des Landsturmes von jenem der Verwendung auseinandergehalten und hiemit die Möglichkeit gegeben, dass der aufgebotene Landsturm gar nicht oder nur in beschränktem Maße zur wirklichen Verwendung gelange. Die Aufbietung selbst kann nach den Aufgeboten und nach den innerhalb derselben festzustellenden Kategorien, oder endlich nach den localen Bedürfnissen erfolgen. Innerhalb der durch die erfolgte Aufbietung gezogenen Grenzen kann wieder die wirkliche Verwendung auch in einem nach dem Bedarfe eingeschränkten Maße geschehen.

Wenn auch der Zweck des Landsturmes denselben als eine bloß für den wirklichen Kriegsfall berufene und wirksame Institution von selbst erscheinen läßt, so hielt es der Wehrausschuss doch für angemessen, dies hier ausdrücklich festzusetzen und hat demnach unter Zustimmung der Regierung als erstes Alinea eine Bestimmung vorangestellt, durch welche die gesetzliche Möglichkeit der Aufbietung und die Dauer für

welche sie zu gelten hat ausdrücklich für den Fall einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges und bloß für die Dauer desselben festgesetzt wird.

§. 5.

Insoweit die Verwendung des Landsturmes in Betracht kommt, ist vor allem das Princip maßgebend, dass dies nur innerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu geschehen habe.

Da insbesondere dem zweiten Aufgebote die locale Landesvertheidigung in erster Linie zufällt, wurde im Schoße des Ausschusses die Frage angeregt, ob nicht eine grundsätzliche Beschränkung seiner Verwendbarkeit innerhalb der Grenzen des einzelnen Landes, insoweit es die militärischen Interessen gestatten, rathsam wäre. Mit Rücksicht jedoch auf die in der Einleitung des Berichtes besprochene Configuration der Monarchie, den geringen Flächenraum mancher Länder und der von der Regierung abgegebenen Erklärung, dass vor allem die Institution im zweiten Aufgebote als locale Landesvertheidigung gedacht sei und organisirt werde, daß eine weitgehende Verschiebung der Landsturmformationen in der Regel auch nicht im militärischen Interesse gelegen sein dürfte, wurde von der Normirung einer derartigen Bestimmung Abstand genommen.

Einer weiter aufgeworfenen Frage, ob das eine Verwendung des Landsturmes außerhalb der Grenzen des oben angeführten Gebietes ohne gesetzliche Ermächtigung zulassende Alinea nicht vollständig zu eliminiren wäre, konnte der Wehrausschuss nicht beistimmen, einerseits aus dem formalen Grunde, weil eine ganz gleiche Bestimmung auch für die Landwehr gilt, dann aber, weil ja Umstände von höchster politischer und militärischer Bedeutung in einzelnen Fällen den Aufschub der Aufbietung und Verwendung des Landsturmes bis zum letzten Augenblicke und ohne die Möglichkeit einer gesetzlichen Bestimmung als nothwendig erscheinen lassen können.

Die Tragweite des dritten Alinea wurde in der Einleitung besprochen; der Ausschuss hat demselben eine andere Fassung lediglich stylistischer Natur gegeben. Er hat aber im Interesse der zu Ersatzzwecken Herangezogenen diesem Paragraphen einen Zusatz angefügt, durch welchen die älteren Jahrgänge nach Möglichkeit geschont werden sollen, indem innerhalb der nach Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien die Heranziehung mit den jüngsten Altersclassen zu beginnen hat.

Der Artikel IV des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 bestimmt, dass diejenigen Personen, für welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Befreiungstaxe erlegt und angenommen wurde, von jedem Militärdienste ganz und für immer enthoben bleiben.

Bei der stricten Fassung dieses Gesetzartikels, konnte wohl nur die Frage aufgeworfen werden, ob der Landsturmdienst als Militärdienst aufzufassen sei. Ein Zweifel hierüber kann wohl nicht aufkommen in Bezug auf die Verwendung der Landsturmpflichtigen zu Ersatzzwecken des stehenden Heeres (der Kriegsmarine) und der Landwehr, da in diesen Körpern der Militärdienst im strengsten Sinne des Wortes zu leisten ist. Nicht so unbestritten dürfte die Subsumirung der localen Landesvertheidigung unter den Begriff des Militärdienstes bleiben, während die technischen, administrativen u. d. gl. Hilfsarbeiten aus Anlass der Landesvertheidigung wohl nicht als Militärdienste aufgefasst werden können.

Nachdem von Seiten der Regierung die Erklärung abgegeben wurde, dass mit Rücksicht auf die Bestimmung des oben angeführten Artikels IV des Wehrgesetzes, diejenigen Personen, für welche die Befreiungstaxe erlegt und angenommen wurde, zu Ersatzzwecken des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr nicht werden herangezogen werden, in der weiteren Erwägung, dass die Anzahl der Losgekauften eine relativ geringe ist und mit jedem Jahre naturgemäß abnimmt, dass also eine diese Angelegenheit ausdrücklich normirende Bestimmung nur eine transitorische Bedeutung hätte, wurde von der Aufnahme eines besonderen diese Frage behandelnden Alineas abgesehen.

§. 6.

Da nach erfolgter Einberufung des Landsturmes und vor der Auflösung desselben die Beurlaubung einzelner Landsturmpflichtiger oder einzelner Formationen auf bestimmte oder unbestimmte Dauer möglich erscheint, hat der Ausschuss die Suspendirung der Wirksamkeit der militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften auch für die Dauer der Beurlaubung ausdrücklich festsetzen zu müssen geglaubt.

Ein Antrag, der bei Berathung dieses Paragraphen gestellt wurde und dahin ging, ehemalige Officiere auch im Landsturmdienste als solche zu verwenden, wenn nicht Ausschließungsgründe gegen die Wiederverleihung der Charge sprechen, wurde vom Ausschusse nicht berücksichtigt, nachdem der k. k. Minister für Landesvertheidigung unter Hinweis auf den §. 2 der Vorlage erklärte, dass die Competenz bezüglich der inneren Organisation durch den §. 4 geregelt sei, und auf Grund einer zu erlassenden Instruction ohnehin

bei dem zweifellos vorhandenen großen Bedarfe auf die geeigneten Kräfte werde entsprechende Rücksicht genommen werden.

§. 7.

Nachdem bereits im §. 2 auf die Körperschaften mit militärischem Charakter, die in die Landsturmpflicht einzubeziehen seien, grundsätzlich reflectirt wird, hat der Wehrausschuss hier eine Bestimmung angefügt, durch welche speciell den Bürgermiliz- und Schützencorps ihre Organisation auch für den Landsturmdienst gewahrt werden soll, allerdings mit dem Vorbehalte der im §. 2 festgesetzten persönlichen Verpflichtungen für den Bereich der allgemeinen Landsturmpflicht.

Mit Rücksicht auf die guten Elemente, die unzweifelhaft in vielen Corps vorhanden sind, den Corpsgeist, die besondere Verwendbarkeit zu bestimmten, insbesondere Garnisonsdiensten, wurde auch seitens der Regierung ausdrücklich anerkannt, dass dieselben eine Zukunft in der neuen Organisation haben können, wenn sie sich im Sinne dieses Gesetzes und mit Rücksicht auf ihre Privilegien geeignet constituiren.

§. 8.

Hinsichtlich des in Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen zu regelnden Gebürenwesens im Bereiche des Landsturminstitutes werden die im administrativen Wege zu erlassenden Durchführungsbestimmungen das Nähere enthalten.

Für die Versorgung der im Dienste arbeitsunfähig Gewordenen, sowie für die Versorgung der Hinterbliebenen jener Landsturmmänner, die im Kampfe gefallen oder infolge erlittener Verwundungen gestorben sind, wird theils durch die Anwendung des bestehenden Militärversorgungsgesetzes, theils im Wege des in der Einleitung erwähnten demnächst zur Vorlage gelangenden Gesetzes vorgesorgt sein.

Für die im Dienste erfolgte Abnützung der eigenen Kleider und Beschuhung wird in den erwähnten Gebürenbestimmungen die Entschädigung festzusetzen sein.

§. 9.

Die Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen, welche in der Zusammenstellung und Sichtung nach Altersclassen in besonderen Verzeichnissen (Sturmrollen) besteht, wird naturgemäß den Gemeindevorstehungen zugewiesen, die schon nach den geltenden Gesetzen in erster Reihe bei den Angelegenheiten der Rekrutirung, der Entgegennahme der Meldung der Reservisten und Landwehrmänner u. s. w. mitzuwirken berufen sind.

Der k. k. Minister für Landesvertheidigung hat mit Bezug auf die für die meisten Gemeinden schwierige Zusammenstellung der ersten für so zahlreiche Altersclassen anzulegenden Sturmrollen die ausgiebigste Unterstützung und Beihilfe der politischen Behörden zugesagt.

Um den Charakter des Institutes als eines bloß im Kriegsfalle (§. 4) zu activirenden noch präciser zum Ausdrucke zu bringen, hat der Wehrausschuss diesem die Evidenthaltung — also eine Function, wenn auch nur der Behörden in Friedenszeiten — behandelnden Paragraphen den Zusatz angereiht, dass die landsturmpflichtigen Personen, so lange die Aufbietung nicht erfolgt ist (§. 4), also im Frieden, keiner Controlsleistung und Übungspflicht unterzogen werden dürfen.

§. 11.

Bei diesem Paragraphen wurde die Frage angeregt, ob es nicht entsprechender wäre, die dem Entwurfe widersprechenden Bestimmungen des Wehrgesetzes explicite als außer Wirksamkeit gesetzt zu erklären. Ein diesbezüglicher Antrag, die entgegenstehenden und den Landsturm betreffenden §§. 5, 9, 10 des Wehrgesetzes hier anzuführen, wurde jedoch vom Ausschusse abgelehnt und die Fassung der Regierungsvorlage als zweckmäßiger erachtet.

Seit dem Einbringen der Regierungsvorlage über die Organisirung des Landsturmes ist dem hohen Abgeordnetenhause eine Reihe den Gegenstand behandelnder Petitionen zugekommen; namentlich sind es:

1. Zahl 886. Ausschuss des oberösterreichischen Bauernvereines (Wels), überreicht vom Abgeordneten Schönerer.
2. „ 942. Bauerncasino in Ried, überreicht vom Abgeordneten Doblhamer.
3. „ 1047. Stadtgemeinde Schärding, überreicht vom Abgeordneten Klinkosch.
4. „ 1048. Gemeindevertretung Engelhartszell, überreicht vom Abgeordneten Klinkosch.
5. „ 1126. Gemeindevertretung Wernstein und Suben, überreicht vom Abgeordneten Zehetmayer.

6. Zahl 1146. Gemeindevorstehung Peuerbach; überreicht vom Abgeordneten Klinkosch.
7. „ 1147. Gemeindevorstehung St. Marienkirchen, überreicht vom Abgeordneten Doblhamer.
8. „ 1154. Gemeindevorstehung Rainbach, überreicht vom Abgeordneten Klinkosch.
9. „ 1155. Gemeindevertretung Eggerding, überreicht vom Abgeordneten Klinkosch.
10. „ 1181. Gemeindevorstehung Freinberg, überreicht vom Abgeordneten Doblhamer.
11. „ 1207. Gemeindevertretung Brunenthal, überreicht vom Abgeordneten Klinkosch.
12. „ 1210. 776 landsturmpflichtige Bewohner des Gablonzer Bezirkes in Böhmen, überreicht vom Abgeordneten Bendel.
13. „ 1211. Josefsthaler Militär-Veteranenverein, überreicht vom Abgeordneten Bendel.
14. „ 1212. Die Gemeinden des Bezirkes Melnik, überreicht vom Abgeordneten Grégr.
15. „ 1222. Stadtgemeinde Ried, überreicht vom Abgeordneten Klinkosch.
16. „ 1223. Gemeindevorstehung Riedau, überreicht vom Abgeordneten Klinkosch.
17. „ 1235. Steuerträger und Reservemänner der Gemeinde Abertham-Hengstererben, überreicht vom Abgeordneten Křepek.
18. „ 1256. Der liberale politische Verein in Wels, überreicht vom Abgeordneten Groß.
19. „ 1259. Stadtrath der königlichen Leibgedingstadt Melník, überreicht vom Abgeordneten Mattuš.
20. „ 1260. Marktgemeinde Leonfelden, überreicht vom Abgeordneten Spaun.
21. „ 1261. Gemeinde Kopfing, überreicht vom Abgeordneten Zehetmayer.
22. „ 1287. Gemeinde Peuerbach, überreicht vom Abgeordneten Klinkosch.
23. „ 1288. Marktgemeinde Mauerkirchen, überreicht vom Abgeordneten Klinkosch.
24. „ 1289. Stadtgemeinde Braunau, überreicht vom Abgeordneten Klinkosch.
25. „ 1290. Gemeindevorstehung Viechtenstein, überreicht vom Abgeordneten Zehetmayer.
26. „ 1306. Die Gemeinden des Bezirkes Velvarn, überreicht vom Abgeordneten Grégr.
27. „ 1307. Gemeindevorstehung Minning, überreicht vom Abgeordneten Klinkosch.
28. „ 1308. Insassen der Gemeinde Harzdorf, überreicht vom Abgeordneten Prade.
29. „ 1319. Gemeindevorstehung Schwertberg, überreicht vom Abgeordneten Spaun.
30. „ 1320. Gemeindevertretung Eberschwang, überreicht vom Abgeordneten Klinkosch.
31. „ 1326. Gemeinden des Bezirkes Melník (II.), überreicht vom Abgeordneten Grégr.
32. „ 1327. Stadtgemeinde Freistadt, überreicht vom Abgeordneten Spaun.

Die unter **1** und **2** angeführten Petitionen zielen aus volkswirtschaftlichen Gründen auf eine einfache Ablehnung der Gesetzesvorlage hin. Die unter **12** und **13** gereihten verlangen, dass das neue Gesetz keine rückwirkende Kraft übe, der Landsturm nur einen defensiven Charakter erhalte, nie außerhalb der Grenzen des Reiches verwendet werde, die Aufbietung nur über Beschluss der Volksvertretung zu erfolgen habe und die Landsturmpflichtigen zu Ersatzzwecken im Heere nicht heranzuziehen seien.

Das Petit der unter **14, 19, 26, 31** angesetzten geht dahin, dass der Landsturm nur aus Freiwilligen gebildet werde, seine Bestimmung auf die Bekämpfung des in das Land gedrungenen Feindes zu beschränken sei, die Aufbietung auf kaiserlichen Befehl über Antrag des Landtages des durch den feindlichen Einfall bedrohten Landes zu geschehen habe, eine Verwendung desselben außerhalb des Landes unzulässig sein solle, dass ihm der nationale Charakter gewahrt bleibe und die Landsturmpflichtigen zu Controlsversammlungen oder Übungen nicht verpflichtet werden.

Die unter **17** angeführte Petition verlangt, dass jene, die bereits durch zwölf Jahre den Militärdienst abgeleistet haben, in den Landsturm nicht einzureihen seien, dass überhaupt nur jene für landsturmpflichtig zu erklären seien, die bisher keinen Militär-, beziehungsweise Staatsdienst geleistet haben. Die als **18** gereihte Petition spricht sich für Ablehnung des Gesetzes aus bei Schaffung des Landsturmes im Sinne des §. 5 des Wehrgesetzes.

In der unter **28** angeführten Petition wird verlangt, dass verabschiedete Soldaten zu Ersatzzwecken nicht verwendet werden, die Aufbietung des Landsturmes nur über Beschluss der Volksvertretung erfolge, seine Verwendung nur im bedrohten Lande und innerhalb des Reichsgebietes geschehe, die zur Dienstleistung Einberufenen einem eigens von der Regierung normirten Strafverfahren unterstehen, im Frieden aber die Landsturmpflichtigen zu Waffenübungen nicht heranzuziehen seien.

Die übrigen Petitionen verlangen, es sei für den Mobilisirungsfall dem Landsturme eine deutliche Bestimmung vorzuzeichnen, ohne dass es nöthig wäre, über dessen Verwendung erst nach erfolgter Mobilisirung durch den Reichsrath die für nöthig befundenen Maßregeln bestätigen zu lassen; dass die Verwendung desselben außerhalb der Reichsgrenzen nicht stattfinden solle; eine Ergänzung der activen Armee durch

Landsturmmänner des ersten Aufgebotes nie platzgreife, die Landwehrpflichtigkeit (recte Landsturmpflichtigkeit) nach vollendetem 42. Lebensjahre überhaupt gänzlich aufhöre.

Mit vielleicht einer einzigen Ausnahme, einer Bestimmung, die im Charakter des Landsturmes selbst gelegen und auch vom Wehrausschusse durch die Einschaltung der entsprechenden Norm schon vorher berücksichtigt worden ist, stellen sich sämmtliche Petita, insoferne sie nicht auf die bloße Ablehnung des Gesetzes hinzielen, als derartige wesentliche Modificationen dar, die dem ausgesprochenen Zwecke der Institution vollständig entgegenstehen und deren Annahme von vorhinein die Vereitlung des angestrebten Erfolges wäre. Der Wehrausschuss konnte folgerichtig, nachdem er dem Ziele und den zur Erreichung desselben dienenden Mitteln der Regierungsvorlage beigestimmt, eine Berücksichtigung dieser Petitionen nicht empfehlen.

Nach dieser Darlegung stellt der Wehrausschuss den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle

1. dem anruhenden Ausschussentwurfe über die Organisation des Landsturmes seine Zustimmung ertheilen;

2. beschließen: die k. k. Regierung wird aufgefordert, im geeigneten Wege dafür Vorsorge zu treffen, dass der völkerrechtliche Schutz des Landsturmes durch bindende internationale Vereinbarungen anerkannt und sichergestellt werde;

3. die eingebrachten, die Ablehnung oder Modificirung der Regierungsvorlage über den Landsturm betreffenden Petitionen, als durch die Annahme des vorgelegten Entwurfes erledigt erklären.

Wien, 6. April 1886.

Kinsky,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Erläuterung

über die

Wehrverhältnisse von Österreich-Ungarn, Russland, Deutschland, Frankreich, Italien, Rumänien und Serbien.

1. Einleitung.

In dem seit 1868, dem Geburtsjahre unseres bestehenden Wehrsystemes, zu constatirenden energischen Bemühen sämmtlicher continentalen Mächte, die eigene Wehrkraft quantitativ auf das höchste zu potenziren, ist Österreich unleugbar zurückgeblieben.

Die Wehrkraft Russlands hat sich nahezu verdoppelt, dabei aber auch consolidirt; Deutschland seine imposante Streitmacht bis in das kleinste Detail zweckmäßig organisirt und tüchtig durchgebildet; Frankreich hat mit dem Aufgebote aller seiner reichen Ressourcen nicht allein alle Verluste des letzten Krieges ersetzt, sondern eine Armee geschaffen, welche quantitativ das deutsche stehende Heer noch überbietet; Italien hat in verhältnismäßig kurzer Zeit seine Streitkraft fast verdoppelt und arbeitet an der raschen durchgreifenden Verschmelzung seines Heeres zu einem homogenen Ganzen. Rumänien schafft auf Basis des neuen Reformgesetzes vom Jahre 1882 rastlos ein für die ethnographischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Landes sehr großes Heer, und Serbien hat mit dem Reorganisationsgesetze vom Jahre 1883 einen sehr wichtigen Schritt in Consolidirung seiner Armee gemacht.

Die gleichen energischen Bestrebungen lassen sich bei den übrigen Balkanstaaten nachweisen.

Alle Heeresleitungen aber — mögen die Organismen der von ihnen vertretenen Gewaltmittel noch so verschieden sein — streben die gleichen Ziele auf gleichem Wege an:

a) durch Entwicklung der Feldarmeen (erste Linie) bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit des Landes;
b) durch Organisirung von Reserve- oder Landwehrinstitutionen, welche befähigt sind, der ersten Linie sofort zu folgen und in ihr aufzugehen.
c) Die vollständige Verfügbarmachung der ersten und zweiten Linie für operative Zwecke, sowie eines großen Reservoirs für Ersatzerfordernisse: durch Schaffung von Landsturmorganisationen, welche — abgesehen von sonstigen Verwendungen — den Garnisons- und Besatzungsdienst im Lande vollständig übernehmen.

Die logische Consequenz dieses allen gemeinsamen Strebens findet ihren Ausdruck in der Dauer der allgemeinen Wehrpflicht, welche durchwegs die österreichisch-ungarische Wehrpflichtdauer weitaus übersteigt.

2. Russland. Die russische Feldarmee zählte im Jahre 1869 1,019.000 Mann.

Ihre organisationsgemäße Stärke zu Anfang des Jahres 1885 betrug 1,955.000 Mann.

Sie hat daher in einem Zeitraume von 15 Jahren eine Vermehrung um 92 Procent erfahren. Die reguläre Cavallerie, ohnehin an Zahl der jeder anderen Armee ungemein überlegen, erfuhr eine Vermehrung um 104 Escadronen.

Von der oben anfangs 1885 mit 1,955.000 Mann bezifferten organisationsmäßigen Stärke der Feldarmee inclusive Kosaken entfallen auf die I. Linie: 880 Bataillone, 608 Escadronen und 353 Batterien mit 1,291.000 Mann. Dieselben formiren 19 Armeecorps mit 48 Infanterie- und 20 Cavalleriedivisionen.

Die etwa unserer Landwehrinstitution analogen Reservetruppen, sowie die II. und III. Aufgebote der Kosaken formiren als Feldarmee II. Linie: 529 Bataillone, 522 Escadronen und 116 Batterien in der Stärke von 664.000 Mann.

Aus diesen Truppen werden 24 Infanteriedivisionen aufgestellt, und außerdem sind für die Aufstellung von zwei Cavalleriedivisionen die nöthigen Parks vorhanden.

Diese Reservetruppen werden zum Theile mit der ersten Linie gleichzeitig und gleichmäßig in Verwendung gebracht; 17 Regimenter à 5 Bataillons sind als Festungsinfanterie bestimmt; andere Theile dienen zur Versehung des sonstigen Garnisons- und Besatzungsdienstes im Lande, jedoch nur insolange, bis sie nicht durch den Landsturm (Reichswehr) abgelöst werden.

Mit den Besatzungs- und Ersatztruppen, sowie allen übrigen zur Verwendung im freien Felde organisationsgemäß nicht bestimmten Truppen, Behörden und Anstalten (494.000 Mann) exclusive der Reichswehr (Landsturm) beträgt die organisationsmäßige Kriegsstärke der russischen Armee (inclusive Kosaken) 2,449.000 Mann, inclusive der Kriegsmarine 2,483.000 Mann.

Der Landsturm (Reichswehr) wird nach Verfügung des Kaisers einberufen und verwendet.

Die Reichswehr besteht aus zwei Kategorien, deren erste im Kriege zunächst 488 Bataillons und 72 Escadrons zu formiren, aber auch anderseits als allgemeine Ersatzreserve für die Feld- und Reservetruppen zu dienen bestimmt ist. Für die Aufstellung der Reichswehr werden schon im Frieden die nöthigen Vorbereitungen getroffen und soll dieselbe binnen 28 Tagen formirt und nach weiteren 28 Tagen ausgebildet sein.

3. Deutsches Reich. Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 regelte endgiltig die Stärkeverhältnisse des deutschen Reichsheeres, wonach die Feldarmee I. Linie im ganzen organisationsgemäß 18 Armeecorps zu je zwei Divisionen und die hessische Division, mit zusammen **820.000** Mann formiren, während der für die Reserveformationen nothwendige Rahmen — heute für einen Kriegsstand von rund **490.000** Mann ausreichend — jederzeit erweitert werden kann.

Die Krönung des Gebäudes besorgt das Landsturmgesetz vom 12. Februar 1875, welches der deutschen Heeresverwaltung von den im ganzen gesetzlich Verpflichteten (5,900.000 Mann) heute bereits auch **900.000** gediente und vollkommen ausgebildete Landsturmmänner zur Verfügung stellt.

Die Einberufung und Verwendung erfolgt über kaiserliche Verordnung sobald ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht.

Der Landsturm erhält militärische, auf Schussweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besondere Abtheilungen formirt.

Im Falle außerordentlichen Bedarfes kann der Landsturm zur Ergänzung der Landwehr herangezogen werden, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind.

Indem anderseits, nach dem Wehrgesetze, nicht nur Mannschaften des jüngsten Landwehrjahrganges schon bei der Mobilisirung zu Heeresersatzzwecken herangezogen werden können, sondern im Kriege sämmtliche Abtheilungen des Heeres und der Marine nach Bedürfnis im allgemeinen zu ergänzen sind, stehen diesfalls der Armeeleitung thatsächlich **25** Jahrgänge der Gesammtbevölkerung vollständig zur Verfügung.

4. Frankreich.

Die französische Feldarmee zählte organisationsgemäß im Jahre 1869 700.000 Mann; sie besteht aus der activen Armee, deren Reserve und aus der Territorialarmee; ihre dermalige organisationsgemäße Stärke beträgt rund 1,425.000 Mann, was einer Vermehrung von 103 Procent gleichkommt.

Von der mit 1,425.000 Mann ausgewiesenen Stärke der Feldarmee entfallen auf die erste Linie 502 Bataillone, 322 Escadronen, 447 Feldbatterien mit **808.700** Mann — zur Formirung von 19 Armeecorps. Für die I. Linie sind verfügbar:

der activen Armee	993.000 Mann
der Reserve	893.900 „
also	1,886.900 Mann.

Zur Unterstützung und Ergänzung des stehenden Heeres (armée active) dient die, unserer Landwehrinstitution analoge Territorialarmee mit 444 Bataillonen, 148 Escadronen, 194 Feldbatterien, in der organisationsmäßigen Stärke von rund **616.000** Mann, welche in 19 Infanteriedivisionen formirt sind. Hiefür sind verfügbar 795.600 Mann.

Die Territorialarmee kann mit der ersten Linie gleichmäßig und nahezu gleichzeitig aufgestellt, und wie diese verwendet, demnach auch bei der Operationsarmee eingetheilt werden.

Die Reserve der Territorialarmee, welche gegenwärtig etwa 650.000 Mann enthält, wird nach vollständiger Durchführung des Wehrgesetzes (das heißt im Jahre 1892) im Grundbuchsstande 718.000 Mann zählen. Dieselben genügen nicht nur zum Besatzungsdienste, sondern es ist die Verwendung eines großen Theiles der Reserve der Territorialarmee bei der Operationsarmee gesetzlich gestattet. Sie ist unter anderem bestimmt, die Lücken der Territorialarmee zu füllen und hat dieselbe gesetzliche Bestimmung der letzteren, kann somit einen Theil der Operationsarmee bilden, und wie diese auch außerhalb der Reichsgrenzen zur Verwendung gelangen.

Die Territorialarmee und die Reserve der Territorialarmee (Landsturm) werden im Mobilisirungsfalle vom Kriegsminister einberufen.

5. Italien.

Nach dem Reorganisationsgesetze vom 30. September 1873 bestand die italienische Feldarmee aus:

10 Armeecorps zu je 2 Infanteriedivisionen, mit zusammen **330.000** Mann in der I. Linie, und 10 Infanteriedivisionen mit zusammen **150.000** Mann Mobilmiliz in der II. Linie, während in der Territorialmiliz, der dem Landsturme gleichzuhaltenden III. Linie, die allmähliche Activirung von tactischen Einheiten in der Gesammtstärke von **150.000** Mann in Aussicht genommen war.

Das neueste, vom 22. Juni 1882 datirte Reorganisationsgesetz verfügte eine weitere ausgiebige Vermehrung, wodurch die Streitkraft I. und II. Linie um ein Drittel erhöht, jene III. Linie (Landsturm) aber mehr als verdoppelt wird.

Diese Erweiterung wird den Landsturm befähigen, im Kriegsfalle den Besatzungs- und Garnisonsdienst im Innern des Landes und an dessen Küsten zum größten Theile zu übernehmen und so die beiden ersten Linien zu entlasten und ausschließlich für die Armee im Felde verfügbar zu halten.

Den Landsturm formiren organisationsgemäß zunächst:

a) 320 Bataillone Infanterie zu 4 Compagnien;
b) 30 Alpen-Bataillone mit zusammen 72 Compagnien zunächst der französischen und österreichischen Grenze;
c) 100 Festungsartillerie-Compagnien;
d) 30 Geniecompagnien.

Im Mobilisirungsfalle kann der Landsturm in Regimenter und Einheiten höherer Ordnung formirt werden.

Die Einberufung erfolgt über königliches Decret und kann geschehen nach Altersclassen, Wehrkategorien, Gemeinden, Districten und Waffen, so dass die Heeresleitung in jeder Hinsicht volle Freiheit hat und durch keine von der Bewilligung im Gesetzgebungswege abhängige Bestimmung beschränkt ist.

6. Rumänien.

Während das ehemalige Fürstenthum, mit Ausbruch des Krieges 1877/78 zwischen Russland und der Türkei, eine Feldarmee von kaum 60.000 Mann aufzustellen vermochte, wird das neue Königreich durch energische Ausführung des Reformgesetzes vom Jahre 1882 tagtäglich mehr ein Factor, mit dem im Oriente zu rechnen ist.

Nach der neuen Organisation wird Rumänien eine Feldarmee von 4 Armeecorps und 1 Cavalleriedivision,

in I. Linie rund . . . . . . **160.000** Mann
„ II. „ „ . . . . . . **120.000** „ und
„ III. „ „ . . . . . . **150.000** „

aufzustellen in der Lage sein.

Die III. Linie — Landsturmformation, — wird nicht allein mehr als ausreichen, um die ersten zwei Linien vom Garnisons- und Besatzungsdienste zu entlasten, sondern auch zur unmittelbaren Unterstützung derselben verwendet werden können.

Die Heeresleitung arbeitet rastlos an der Durchführung aller jener Maßregeln, welche für die Organisirung vorerst der I. und II. Linie schon im Frieden nöthig sind und deren rasche Mobilisirung gewährleisten.

Das Recht der Verfügung über den Landsturm steht ausschließlich dem Könige zu.

7. Serbien.

Während der serbischen Armee bei Ausbruch des Feldzuges gegen die Türkei 1876, mit Ausnahme des Menschen- und Geschützmateriales, ungefähr Alles fehlte, hat die Regierung seit jener Zeit mit großer Energie an Vermehrung, hauptsächlich aber an Consolidirung des Heeres gearbeitet.

Dieses wird nach dem Reorganisationsgesetze vom Jahre 1883 in allen drei Aufgeboten zusammen eine Gesammtmacht von rund **200.000 Mann** zu stellen imstande sein.

Hievon entfallen an Landsturmformationen (III. Aufgebot) circa 54.000 Mann, welche behufs Entlastung der I. und II. Linie den ganzen Dienst im Innern übernehmen, aber auch außer Landes verwendet werden können.

Die Einberufung und Verwendung dieser drei Linien verfügt der König.

Zusammenstellung

von Daten über die Wehrverhältnisse der nachstehenden europäischen Staaten.

Daten	Österreich-Ungarn	Russland	Deutsches Reich	Frankreich	Italien	Rumänien	Serbien
1. Gesammt-Bevölkerung	37,465.430	102,000.000	47,240.000	37,672.048	29,010.650	5,376.000	1,865.683
2. Approximative Gesammtzahl der Elemente, welche für den Mannschaftsstand (infolge der diversen Wehrsysteme — jene der fremden Staaten analog den bezüglichen Institutionen der österreichisch-ungarischen Monarchie beurtheilt — disponibel erscheinen) a) der activen Armee, der Kriegs-Marine und der Ersatz-Reserve	788.955 Mann active Armee 13.752 „ Kriegs-Marine 79.079 „ Ersatz-Reserve 881.786 Mann	2,093.000 Mann active Armee 34.000 „ Kriegs-Marine 60.000 „ Kosaken 1. Linie 2,187.000 Mann	990.000 Mann active Armee 433.000 „ Ersatz- I. Classe 696.000 „ Reserve II. „ 18.000 „ Kriegs-Marine 3.000 „ Seewehr II. Classe 2,140.000 Mann	993.000 Mann active 893.000 „ Reserve Feld-Armee 1. Linie 1,886.900 Mann 85.000 „ Kriegs-Marine 1,971.900 Mann	434.216 Mann active Armee 100.000 „ Local- Truppen 243.726 „ Ersatz- Truppen 30.000 „ Kriegs-Marine 807.942 Mann	194.722 Mann active Armee 50.600 „ Ersatztruppen 1.400 „ Kriegs-Marine 246.722 Mann	110.000 Mann active Armee (1. Aufgebot)
b) der Landwehr	158.778 Mann k. k. Landwehr 213.436 „ k. ung. Landwehr 24.684 „ zur Verfügung 396.898 Mann	637.000 Mann Reserve-Truppen 100.000 „ Kosaken 2. Linie 737.000 Mann	557.000 Mann Landwehr 8.000 „ Seewehr I. Classe 565.000 Mann	795.600 Mann Territorial-Armee ca. 150.000 „ Seewehr 945.600 Mann	192.535 Mann Mobil-Miliz 106.698 „ Ersatz-Truppen 299.233 Mann	136.000 Mann Miliz	74.000 Mann (2. Aufgebot)
c) des Landsturmes	98.540 Mann I. Auszug Tiroler Landsturm 28.205 „ II. Tiroler Landsturm 126.745 19.289 „ Vorarlberger Landsturm 19.289 146.034 Mann	2,600.000 Mann I. Kategorie 4,860.000 „ II. Kategorie 108.000 „ Kosaken Reichswehr 7,568.000 Mann	3,000.000 Mann hievon über 900.000 militärisch Ausgebildete	718.118 Mann Reserve der Territorial-Armee	366.600 Mann Territorial-Miliz 1,000.000 „ Ersatz-Truppen 1,366.600 Mann	150.000 Mann	96.000 Mann (3. Aufgebot)
3. Dienstzeit in den verschiedenen Kategorien:	Heer: stehendes Heer activ 3, Reserve 7 — 10 Ersatz-Reserve . . . . . 10 Landwehr . . . . . . 2 12 Jahre Kriegs-Marine activ . . . . 4, Reserve . . . . 5 — 9 „ Tiroler Landsturm . . . . 27 „ Vorarlberger Landsturm . . . . 32 „	Heer: stehendes Heer activ . . . . . . 6, Reserve . . . . . 9 — 15 Reichswehr I. Kategorie: die aus der Reserve des stehenden Heeres Übertretenden 5 — 20 Jahre die directe Eintretenden 4 Reichswehr II. Kategorie . . . . 16 — 20 Jahre Kriegs-Marine: 1. Linie activ . . 7, Reserve . 3 — 10 — 20 Jahre Reichswehr 1. Kategorie 10	Heer und Kriegs-Marine: stehendes Heer und Kriegs-Marine activ 3, Reserve 4 — 7 Landwehr (Seewehr I. Cl.) 5 — 12 Ersatz-Reserve (Seewehr II. Cl.) bis zum voll. 31. Jahre 25 Jahre Landsturm: Die aus dem Heere und der Kriegs-Marine Übertretenden 13 alle übrigen vom 17. bis 42. Lebensjahre . . . . 25 Jahre	Heer und Kriegs-Marine: stehendes Heer und Kriegs-Marine activ 5, Reserve 4 — 9 Territorial-Armee . . . 5 Reserve der Territorial-Armee . 6 20 Jahre	Heer und Kriegs-Marine: 1. Kategorie: stehendes Herr und Kriegs-Marine activ 3, Reserve 5 — 8 Mobil-Miliz . . . . 4 Territorial-Miliz . . . . 7 19 Jahre 2. Kategorie: stehendes Herr . . . . 8 Mobil-Miliz . . . . 4 Territorial-Miliz . . . . . . 7 19 Jahre 3. Kategorie: Territorial-Miliz . . . . 19 Jahre	Heer und Kriegs-Marine: 1. Linie: stehendes Heer und Kriegs-Marine activ 3, Reserve 5 — 8 Territorial-Armee activ ½, Reserve 7½ — 8 2. Linie: Miliz . . . . 7 (beziehungsweise die directe in diese Eingereihten 15) 3. Linie: Landsturm . . . . 10 25 Jahre	Heer: 1. Aufgebot: 1. Kategorie activ 2, Reserve 8 — 10 2. Kategorie activ 5/12, Reserve 9 7/12 — 10 3. Kategorie activ 1/12, Reserve 9 11/12 — 10 Jahre 2. Aufgebot . . . . 7 3. „ . . . . 13 30 Jahre
4. Jahres-Contingente der einzelnen Kategorien:	Gleichbleibend: 93.704 Mann für stehendes Heer 1.770 „ „ Kriegs-Marine 9.547 „ „ Ersatz-Reserve 10.338 „ „ k. k. Landwehr 10.243 „ „ k. ung. Landwehr 125.602 Mann	Veränderlich: Im Jahre 1884: 215.650 Mann für stehendes Heer 4.000 „ „ Grenzwache 4.350 „ „ Kriegs-Marine 542.000 „ „ Reichswehr 766.000 Mann	Veränderlich: Im Jahre 1884: 160.100 Mann für stehendes Heer 151.100 „ „ Ersatz-Reserve 2.200 „ „ Kriegs-Marine 313.400 Mann	Veränderlich: Im Jahre 1884: 105.355 Mann für 1. Portion stehendes Heer 41.900 „ „ 2. Portion stehendes Heer 7.610 „ „ Kriegs-Marine 154.865 Mann	Veränderlich Im Jahre 1885: 82.000 Mann für stehendes Heer 1. Kategorie 3.000 „ „ Kriegs-Marine 1. Kategorie 34.000 „ „ stehendes Heer 2. Kategorie 1.000 „ „ Kriegs-Marine 2. Kategorie 80.000 „ . . . . 3. Kategorie 200.000 Mann	Veränderlich: Im Jahre 1884: 11.700 Mann für stehendes Heer 300 „ „ Kriegs-Marine 17.400 „ „ Territorial-Armee u. z. Ablösungsdienst 29.400 Mann	Veränderlich: Im Jahre 1884: 7.544 Mann für die 1. Kategorie 4.353 „ „ „ 2. „ 2.227 „ „ „ 3. „ des 1. Aufgebotes 14.124 Mann
5. Normal-Friedensfuß des stehenden Heeres und der Kriegs-Marine nebst activer Landwehr:	250.112 Mann stehendes Heer 6.890 „ Kriegs-Marine 3.351 „ k. k. Landwehr 7.693 „ k. ung. Landwehr 268.046 Mann	846.000 Mann stehendes Heer 50.000 „ Kosaken 26.000 „ Kriegs-Marine 922.000 Mann	449.343 Mann stehendes Heer 13.321 „ Kriegs-Marine 462.664 Mann	194.793 Mann stehendes Heer 75.000 „ Kriegs-Marine und Colonialtruppen 569.793 Mann	267.550 Mann stehendes Heer 13.000 „ Kriegs-Marine 280.550 Mann	37.000 Mann stehendes Heer 720 „ Kriegs-Marine 37.720 Mann	18.090 Mann stehendes Heer
6. Procentsatz von der Gesammt-Bevölkerung a) der für die Gesammtstreitkraft im ganzen verfügbaren:	3·8 %	Inclusive Reichswehr 10·3 % Exclusive „ 2·8 %	Inclusive 3 Mill. Landsturm . . . . 12·2% Ohne Landsturm . . . . 5·7%	9·6%	8·5%	10·0%	15%
b) des Gesammt-Friedensfußes:	0·71 %	0·9 %	Nach dem Gesetze 1·0%, factisch 0·98%	1·5%	0·9%	0·7%	0·97%
7. Jahreskosten des stehenden Heeres, der Kriegs-Marine und der Landwehr:	(1885) 94,612.436 fl. gemeinsames Heeres-Ordinarium 5,373.300 „ „ „ Extra-Ordinarium 8,640.500 „ Kriegs-Marine-Ordinarium 1,978.089 „ „ „ Extra-Ordinarium 4,418.612 „ k. k. Landwehr. 7,234.773 „ k. ung. Landwehr. Summe 122,257.710 fl. österr. Währ.	317,760.000 fl. für das Heer 54,944.000 „ für die Kriegs-Marine Summe 372,704.000 fl. österr. Währ. (der Rubel mit 1 fl. 62 kr. berechnet)	194,338.877·5 Gold fl. Heeres-Ordinarium 21,099.246 „ „ „ Extra-Ordinarium 16,848.577 „ „ Kriegs-Marine-Ordinarium 4,629.700 „ „ „ „ Extra-Ordinarium Summe 236,916.400·5 Goldgulden	233,054.793 Goldgulden Heeres-Ordinarium 35,156.800 „ „ Extra-Ordinarium 78,754.494 „ „ Kriegs-Marine-Ordinarium Summe 346,966.087 Goldgulden	83,364.696 Goldgulden Heeres-Ordinarium 14,707.686 „ „ Extra-Ordinarium 18,565.135 „ Kriegs-Marine-Ordinarium 2,008.972 „ „ Extra-Ordinarium 10,000.000 „ Pensionen Summe 128.646.489 Goldgulden	11,120.485·2 fl. Heeres-Ordinarium 300.000 „ Kriegs-Marine-Ordinarium Summe 11,420.485·2 fl. österr. Währ.	5,000.000 fl. österr. Währ.
8. Jährliches Gesammtausgaben-Budget:	813,949.232 fl.	1.299,236.000 fl. österr. Währ.	908,990.000 Goldgulden	1.219,488.330 Goldgulden	620,000.000 Goldgulden	52,015.488 fl. österr. Währ.	15,000.000 fl. österr. Währ.
9. Procentsatz der Jahreskosten der Gesammt-Kriegsmacht im Frieden von den Gesammt-Ausgaben:	15·02 %	28·7 %	26 %	28·4%	20·75%	22%	33·3%

Gesetz

vom . . . .,

betreffend den

Landsturm, für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Ausschussentwurf.	Regierungsvorlage.
§. 1.	§. 1.
Der Landsturm ist ein integrirender Theil der Wehrkraft und als solcher unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.	Der Landsturm ist ein integrirender Theil der Wehrkraft und als solcher unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.
§. 2.	§. 2.
Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.	Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.
Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.	
Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle aus der Kategorie des Officiers- und Militärbeamtenstandes in	Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle dem Ruhestande und dem Verhältnisse außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine)

Ausschußentwurf.

den Ruhestand oder das Verhältnis außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzten Personen, insoferne sie nicht in den vorbenannten Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen.

Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen, insoweit es die Dienstesrücksichten gestatten, heranzuziehen.

Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden.

Freiwillig zum Dienste im Landsturme sich Meldende, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden.

§. 3.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt.

In das erste Aufgebot gehören alle nach §. 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben, einschließlich der auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten oder im Sinne des §. 40 desselben Gesetzes vorzeitig, sowie der nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) und der Landwehr Entlassenen.

Das zweite Aufgebot umfasst die gleichen Personen vom 1. Jänner jenes Jahres, in welchem dieselben das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben, beziehungsweise bis zur Vollendung der Landsturmpflicht.

§. 4.

Der Landsturm darf nur für den Fall und die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboten werden.

Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, nach Vernehmung des Ministerrathes, im Wege des Ministers für Landesvertheidigung, in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesvertheidigung erfordern.

Regierungsvorlage.

und der Landwehr angehörigen Personen, insoferne sie nicht in jenen Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen.

Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe als es die Kriegsverhältnisse erheischen und die Dienstesrücksichten gestatten, heranzuziehen.

Außer der Herres-, Landwehr- und Landsturmpflicht Stehende, freiwillig sich Meldende, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden.

§. 3.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt.

In das erste Aufgebot gehören alle nach §. 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben, einschließlich der auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten oder im Sinne des §. 40 desselben Gesetzes vorzeitig, sowie der nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) und der Landwehr Entlassenen.

Das zweite Aufgebot umfasst die gleichen Personen vom 1. Jänner jenes Jahres, in welchem dieselben das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 4.

Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, nach Vernehmung des Ministerrathes, im Wege des Ministers für Landesvertheidigung, dann und in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesvertheidigung erfordern.

Ausschussentwurf.

Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militär-Befehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation.

Die Auflösung des Landsturmes wird vom Kaiser angeordnet.

§. 5.

Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz.

Nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnisnahme an den Reichsrath, angeordnet werden.

Während eines Krieges kann in außerordentlichen Bedarfsfällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf den gesetzlichen Kriegsstand bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, als auch zur eventuellen nothwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, das entsprechende Erfordernis für die systemmäßig aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzenden Theile der bewaffneten Macht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien (§. 3) mit den jüngsten Altersclassen zu beginnen.

§. 6.

Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften.

Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militärverhältnis derselben für die betreffende Zeit unterbrochen.

§. 7.

Die Landsturmmänner und ihre Officiere tragen während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Officiere und Unterofficiere überdies die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.

Regierungsvorlage.

Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militär-Befehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation.

Die Auflösung des Landsturmes wird vom Kaiser angeordnet.

§. 5.

Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb der Grenzen des Staatsgebietes bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz.

Nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnisnahme an den Reichsrath, angeordnet werden.

In außerordentlichen Bedarfsfällen, wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf dem gesetzlichen Kriegsstande bestimmte Ersatzreserve während eines Krieges nicht ausreicht, sowie zur eventuell nothwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, kann das entsprechende Erfordernis für die systemmäßig aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzenden Theile der bewaffneten Macht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden.

§. 6.

Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften.

Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militärverhältnis derselben für die betreffende Zeit unterbrochen.

§. 7.

Die Landsturmmänner und ihre Officiere tragen während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Officiere und Unterofficiere die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.

Ausschussentwurf.

Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisirten Bürgermiliz- und Schützencorps haben das Recht, ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung, sowie Organisation, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Commandanten und Officiere, auch im Landsturmdienste beizubehalten.

§. 8.

Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr zu gelten.

§. 9.

Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersclassen von der höchsten abwärts verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten.

Wenn der Landsturm zum Dienste nicht aufgeboten ist (§. 4), dürfen die landsturmpflichtigen Personen keiner Controlsleistung und Übungspflicht unterzogen werden.

§. 10.

Die Kosten des aufgebotenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt.

§. 11.

Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Wehrgesetzes außer Kraft gesetzt.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt nach der Kundmachung sofort in Kraft und wird mit dem Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut.

Regierungsvorlage.

§. 8.

Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr zu gelten.

§. 9.

Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersclassen von der höchsten abwärts, verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten.

§. 10.

Die Kosten des aufgebotenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt.

§. 11.

Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Wehrgesetzes außer Kraft gesetzt.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt nach der Kundmachung sofort in Kraft und wird mit dem Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Theodor Haase und Genossen.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, im Wege des auswärtigen Amtes die entsprechenden Schritte einzuleiten, damit zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume Russland eine Convention abgeschlossen werde, durch welche die Vollstreckung von österreichischen Gerichten gefällter und in Rechtskraft erwachsener civilgerichtlicher Erkenntnisse durch die russischen Gerichte und die Vollstreckung von russischen Gerichten gefällter und in Rechtskraft erwachsener civilgerichtlicher Erkenntnisse durch die österreichischen Gerichte geregelt wird.

Dieser Antrag ist dem Justizausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 6. April 1886.

Dr. Theodor Haase.

Pirko.	Wagner.	Pauer.	Spens.
Dr. Fr. Nitsche.	Leon.	Dr. Knotz.	Adolf Beer.
C. Pohnert.	Nischelwitzer.	Dr. Weitlof.	Ant. Schmidt.
Spaun.	Schier.	Popper.	H. Doblhoff.
Dr. Jaksch.	Mauthner.	Posselt.	Brenner.
Proskowetz.	Goëß.	Chlumecky.	Dr. Gustav Hirsch.
Tausche.	Ludwigstorff.	Matscheko.	Moro.
Moscon.	Alfred Eltz.	E. Sueß.	Dr. Russ.
F. Sueß.	Attems.	Dr. Vielguth.	Auspitz.
G. Sommaruga.	Ritter.	Zedtwitz.	Dr. H. Fuß.
Schwab.	Pacher.	Aresin-Fatton.	E. Plener.
Heilsberg.	Dr. M. Eigner.	Beeß.	Hübner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wahlreformausschusses,

betreffend den

von der k. k. Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6, abgeändert werden sollen.

Laut des „Anhanges zur Reichsrathswahlordnung", Galizien mit Krakau d) Landgemeinden sollten zur Z. 5 die Gerichtsbezirke Bochnia, Wisnicz, Niepolomice, sodann Brzesko, Wojnicz, Radlow einen, dagegen zur Z. 6 die Gerichtsbezirke Tarnów, Tuchów, sodann Pilzno, Brzostek, Dembica, Zassów, endlich Dombrowa einen zweiten Reichsrathswahlbezirk bilden. In diesen Bestimmungen ist seit der Herausgabe der Reichsrathswahlordnung infolge des Gesetzes vom 28. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 85, nur insoferne eine Änderung eingetreten, als bei der Zahl 6 die Nennung des Gerichtsbezirkes Zassów ausfiel, nachdem der Amtssitz des Bezirksgerichtes von dort nach Radomyśl verlegt worden war.

Gegenwärtig ist mit Verordnung des Justizministeriums vom 18. September 1885, R. G. Bl. Nr. 139, die Errichtung eines neuen Bezirksgerichtes zu Zabno verfügt worden, dessen Territorium aus 33 Gemeinden des bisherigen Gerichtsbezirkes Dombrowa, aus 8 Gemeinden des bisherigen Gerichtsbezirkes Radlow und aus 4 Gemeinden des bisherigen Sprengels des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Tarnów gebildet werden soll. Der neue Gerichtsbezirk liegt vorwiegend in dem zur Zahl 6 näher bestimmten Reichsrathswahlbezirke, da ihm aus dem Reichsrathswahlbezirke, wie derselbe zur Zahl 5 umgrenzt erscheint, nur 8 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Radlów ausgeschieden und ihm einverleibt werden. Daher dürfte es angezeigt sein, ihn dem erstgenannten Reichsrathswahlbezirke zuzuweisen, zumal derselben hiedurch nur einen Zuwachs von 4500 Seelen an Bevölkerung erhalten, und dem zweiten Reichsrathswahlbezirke nur um 17.382 Seelen überlegen sein wird.

Da jedoch laut Anordnung des §. 6, Absatz 2 der Reichsrathswahlordnung die Gerichtsbezirke nach ihren bei Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen sind, so ist, um die neue Eintheilung derselben mit der Reichsrathswahlordnung in Einklang zu bringen, eine Änderung der zur Zeit der Landgemeindewahlbezirke Z. 6 in Galizien betreffenden Bestimmungen des Anhanges zu derselben in der Weise nothwendig, dass unter den dahin gehörenden Gerichtsbezirken nunmehr auch der Gerichtsbezirk Zabno genannt werde.

In diesem Sinne ist auch der Gesetzentwurf abgefasst, welcher von der k. k. Regierung diesbezüglich (79 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses) eingebracht und vom hohen Abgeordnetenhause laut Sitzungsbeschlusses vom 9. Februar 1886 dem Wahlreformausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurde.

Bei der dargestellten Sachlage kann der Wahlreformausschuss nicht umhin, dem Entwurfe zuzustimmen, und findet sich bestimmt, denselben hiemit mit einer stylistischen Änderung im §. 2, wonach das Gesetz mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten hat, an welchem das Bezirksgericht Zabno seine Amtswirksamkeit „beginnt", statt dass diese Eventualität in der Regierungsvorlage als zukünftig bezeichnet wird, während sie schon mit 1. Mai in Erfüllung geht, zur Annahme zu empfehlen.

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Genehmigung ertheilen.

Wien, 2. April 1886.

Dr. Rieger,
Obmann.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Berichterstatter.

/.

Gesetz

vom . . . .,

womit die

Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 28. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 85, enthaltenen Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6, werden dahin abgeändert, dass dieselben zu lauten haben:

b) Tarnów, Tuchów mit dem Wahlorte Tarnów;

Pilzno, Brzostek, Dembica mit dem Wahlorte Pilzno;

Dąbrowa, Źabno mit dem Wahlorte Dąbrowa.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht Źabno seine Amtswirksamkeit beginnt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

folgende Petitionen der Gerichtsdiener, Dienersgehilfen und Gefangenaufseher 2c.

Nr. 36. Petition der Wisniczer Gefangenaufseher um Herabsetzung der Pensionirungsdienstjahre von 40 auf 30 Jahre.

Nr. 40. Petition der Gefangenwachleute sämmtlicher Männerstrafanstalten um
1. Gewährung von Dienstalterszulagen;
2. Abänderung des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60,
3. Abkürzung der 40jährigen Dienstzeit behufs Pensionirung.

Nr. 42. Petition der Amtsdiener und Dienersgehilfen der k. k. Justizbehörden in Prag um Aufbesserung ihrer Jahresbezüge.

Nr. 45. Petition der Gefangenaufseher der Strafanstalt Wisnicz in Galizien um Verbesserung ihrer Lage und Herabsetzung der Dienstzeit von 40 auf 30 Jahre.

Nr. 46. Petition sämmtlicher Diener der k. k. Bezirksgerichte des Wiener Oberlandesgerichtssprengels um Verbesserung ihrer Lage.

Nr. 48. Petition der Amtsdiener und Gefangenaufseher von Tirol und Vorarlberg um beschleunigte Austragung ihrer Gehaltsregulirungsangelegenheit.

Nr. 73. Petition der Amtsdiener des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengels um Erhöhung ihrer Bezüge und Anrechnung der beim k. k. Militär oder bei der k. k. Gendarmerie geleisteten Dienste.

Nr. 74. Petition der Gefangenaufseher beim k. k. Kreisgerichte Rzeszów um Gehaltsaufbesserung.

Nr. 75. Petition der Rzeszówer Gerichtsdiener und Gehilfen um Verbesserung ihrer Dienstbezüge.

Nr. 76. Petition der provisorischen Gefangenaufseher in Rzeszów um Gehaltsaufbesserung.

Nr. 93. Petition der Diener der Gerichtshöfe Linz, Salzburg und Wien um Gehaltserhöhung.

Nr. 94. Petition der Amtsdiener des Kreisgerichtes Przemyśl um Aufbesserung des Lohnes bezüglich der Besoldung.

Nr. 108. Petition der Gefangenaufseher der k. k. Justizämter in Prag um Regulirung und Aufbesserung ihrer Jahresbezüge.

Nr. 196. Petition sämmtlicher Gerichtsdiener um definitive Regelung ihrer Gehalte.

Nr. 224. Petition der Diener des Gerichtshofes Graz um Erhöhung ihrer Bezüge.

Nr. 297. Petition der Gerichtsdiener und Gefangenaufseher des Gerichtshofes zu Lemberg um Erhöhung ihrer Bezüge.

Die Motive dieser Petitionen beruhen meist in der Darstellung, wie beschwerlich und verantwortungsvoll der Dienst, wie theuer die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse und wie gering, ja ganz unzulänglich die Entlohnung sei.

Besondere Petite und Motive werden nachfolgend angeführt:

Zu Nr. 36. Diese Petenten stellen gleich denen, Nr. 40, eigentlich drei Bitten, und zwar:

1. Um Aufbesserung ihrer materiellen Lage durch Gewährung einer Dienstalterszulage;

2. um Abänderung des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60, und zwar der §§. 5 und 14 desselben dahin, dass bei Dienstposten, welche nicht in mehrere Anstellungsstufen getheilt sind (§. 14), sowie bei den Kanzlei- und Manipulationsbeamtenstellen (§. 5), welche nicht ausschließlich den mit Certificaten versehenen Unterofficieren vorbehalten sind, sondern bei deren Besetzung sie bloß das Vorzugsrecht genießen, den bereits im Staatsdienste stehenden Dienern ebenfalls das Anspruchsrecht in der Weise zugesprochen werde, dass bei sonst gleicher Qualification die größere Anzahl von Dienstjahren, gleichviel ob dieselben beim k. k. Militär oder im Civilstaatsdienste zurückgelegt worden sind, zu entscheiden habe; endlich

3. um Erlassung eines Gesetzes, worauf zur Erlangung des ganzen Gehaltes als Pension 30 statt 40 Dienstjahre genügen.

Zu Nr. 40. Diese Petition gibt die Zahl aller Gefangenaufseher sämmtlicher Männerstrafanstalten an, und zwar die der Oberaufseher I. Classe mit 52, II. Classe mit 57 und die der Aufseher I. Classe mit 403, II. Classe mit 404.

Zu Nr. 42. Hiemit bitten die Amtsdiener und Dienergehilfen von Prag, ihrer drückenden Nothlage in möglichst kurzer Zeit durch entsprechende Gehaltserhöhung oder durch eine entsprechende Theuerungszulage, wie sie den Briefträgern und Postbediensteten zutheil wurde, abzuhelfen. Sie behaupten, in Prag am kargsten und stiefmütterlichsten bedacht zu sein. Während sie nur 300 fl. bis 350 fl. nebst 25procentiger Activitätszulage haben, betragen ihre dringendsten Bedürfnisse jährlich 744 fl. und seien die Diener der Landeshauptstadt Prag von der Stadtvertretung mit 600 fl., 700 fl. und 800 fl. entlohnt und erhalten überdies einen 20procentigen Theuerungsbeitrag.

Zu Nr. 45. Die Gefangenaufseher der Strafanstalt Wisnicz schließen sich im allgemeinen der Petition ihrer Collegen von Pilsen an und betonen ihre eigenen besonderen Beschwernisse, die besonders daraus hervorgehen, dass in Wisnicz keine Militärwache bestehe, so dass sie 38, ja selbst 62 Stunden ununterbrochen im Dienste stehen; auch müssen ihnen ihre Gattinnen die Kost zwei Kilometer weit auf den Berg tragen.

Zu Nr. 46. Diese wohl begründete Petition der gesammten Gerichtsdienerschaft des Wiener Obergerichtssprengels stellt die gänzliche Unzulänglichkeit ihrer Dienstesbezüge durch die Darstellung ihrer wichtigen, beschwerlichen und verantwortungsvollen Dienstleistung, sowie durch Vergleiche mit der Entlohnung der Diener anderer öffentlicher Verwaltungszweige als der k. k. Gendarmerie, der Postbediensteten, der Kanzleibeamten u. s. w. dar, zeigt, dass ihre ordentlichen Bezüge gleichzeitig mit der Vermehrung der Beamtenbezüge eine Verminderung um 5 Procent erfuhren, ihre Löhne jetzt weit unter denen der gewöhnlichen Arbeiter stehen, sie selbst häufig als Beamte verwendet werden, ihre Zustellungsgebüren gekürzt werden und ganz unzulänglich seien und ihnen so das nackte Elend drohe, und sie stellen schließlich folgende Bitten:

1. Um sofortige zeitgemäße Aufbesserung der Besoldungs- und Ruhegenüsse der Diener nach Maßgabe der Bezüge der Diener bei Landes- und Communalämtern sofort auch der Ruhegenüsse unserer Witwen und Waisen;

2. um Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe nach dem Dienstalter statt durch zufälliges Ableben der Vordermänner;

3. um Revision der hohen Ministerialverordnung vom 11. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, Seite 713, womit die Zustellungsgebüren, Gang- und Zehrgelder normirt wurden, rücksichtlich der §§. 15 bis 18 gemäß den seither total veränderten Verhältnissen, und zeitgemäße Regelung derselben durch Erhöhung der Gebüren per Stück für Zustellungen gerichtlicher Erlässe, welche in ausnahmsweis seltenen Fällen durch die Post nicht unmittelbar zugestellt werden können, um Sicherstellung dieser Zustellgebüren oder Verwandlung derselben in Ganggebüren mit Zugrundelegung des Metermaßes, sohin auch um angemessene Ganggebüren in Strafsachen und bei Vornahme von Executionen;

4. um Bestimmung eines Zehrgeldes per Tag und des doppelten bei Übernachtung außer der Ganggebür bei Verrichtung auswärtiger Amtshandlungen im streitigen und nicht streitigen Richteramte sofern es sich nicht bloß um Zustellung gerichtlicher Erlässe handelt;

5. um Bewilligung eines angemessenen Equipirungspauschales statt der Amtskleidung in natura und um zweckmäßige Änderung der Vorschrift in Form und Farbe und zwar nach Art der militärischen Adjustirung, damit der Gerichtsdiener mit derselben auch auswärtige Amtshandlungen versehen kann zu verschiedenen Jahreszeiten;

6. um Bewilligung und Ertheilung einer Waffe zum tragen im Dienste, da der Gerichtsdiener sehr oft in die Lage kommt, größere Geldbeträge nach Hause zu tragen und in später Nachtzeit unheimliche Stellen, wie Waldungen allein passiren zu müssen.

7. um Unterbringung der Gerichtsdiener im Gerichtsgebäude, da, wie allgemein bekannt, ein Gerichtsdiener allein im Hause bei Überwachung von Inquisiten und Sträflingen oft nicht ausreicht, ein solcher bei nächtlichen Arrestvisitationen, sowie bei Einlieferung von häufig renitenten Inquisiten, einen zweiten Gerichtsdiener als Assistenz nothwendig hat;

8. um Zuweisung der nunmehr ohnehin der Zahl nach geringen Zustellgebüren an die zustellenden Gerichtsdiener allein unter Beiseitelassung der die ohnehin angestrengte Arbeitskraft des Beamten zwecklos in Anspruch nehmendenden Verbuchungen.

Zu Nr. 48. Hiemit wird unter Bezugnahme auf die im hohen Hause in der 379. Sitzung am 24. Mai 1884 gefasste Resolution einfach um rasche Hilfe gebeten.

Zu Nr. 73. Die Petenten bitten um Anrechnung der beim k. k. Militär oder bei der k. k. Gendarmerie geleisteten Dienste und um eine gleichzeitige Bewilligung der zur Verbesserung ihrer Lage erforderlichen Mittel.

Zu Nr. 74. Hiemit wird die 1883 gestellte Bitte um Gehaltsaufbesserung wiederholt.

Zu Nr. 75. Diese Petition bittet unter Berufung darauf, dass die Nothlage der Diener immer mehr unerträglich werde, um Ausführung der am 24. Mai 1884 gefassten Resolution.

Zu Nr. 76. Hiemit wird gebeten, die Regierung zur endgiltigen Erledigung ihrer im Jahre 1883 überreichten und bevorworteten Petition aufzufordern.

Zu Nr. 93. Diese Petition weist auf die erfolgte Reducirung ihrer Gehalte um fünf Procent (da jetzt derselbe Betrag in Wiener Währung statt Conventions-Münze bezahlt wird), auf den Mangel an Amtswohnung, auf den Entgang und die Unzureichenheit der Zustellungs- und Ganggebühren, auf die enorme Differenz ihrer Commissionsgebüren zu denen der Beamten (1 fl. 40 kr. gegen 10 bis 14 fl.) u. d. gl. hin, bemerkt, dass bei solcher Nothlage die k. k. Diener selbst die Arrestanten um ihr Mittagessen beneiden müssen, hält die Erhöhung des Gehaltes jeder Classe der Diener um 100 fl. für angemessen und bittet dringend um Gehaltserhöhung.

Zu Nr. 94. Hiemit wird mit Rücksicht auf die traurige Nothlage die Bitte der früheren Jahre wiederholt und um Ausführung der Resolution vom 24. Mai 1884 gebeten.

Zu Nr. 108. Diese Petition stellt mit Berufung auf ihre früheren Bitten, dann auf den Justizministerialerlass vom 24. Juni 1880, Z. 8941, womit eröffnet wurde, dass das frühere, der Allerhöchsten Bezeichnung gewürdigte Gesuch um Aufbesserung der Bezüge zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 19. Juni 1880 bis zur allgemeinen Regelung dieser Angelegenheit in gesetzmäßigem Wege aufbehalten werde, endlich auf die Allerhöchste Entschließung vom 15. August 1883, womit der Gehalt der k. k. Briefträger I. Classe von 500 auf 600 fl. und der der II. Classe von 487 fl. 50 kr. auf 550 fl. erhöht wurde, die Bitte um entsprechende Gehaltserhöhung oder um eine ähnliche Theuerungszulage, wie sie den Postbediensteten zutheil wurde.

Zu Nr. 196. Diese Petition ist gleichlautend mit der Nr. 46.

Zu Nr. 224. Diese Petition ist gleichlautend mit der Nr. 93, nur bittet sie auch um Auflassung der Amtsdienergehilfenstellen, da diese mit dem Gesetze vom 19. April 1872, Nr. 60, nicht harmoniren.

Zu Nr. 297. Hiemit wird die in früheren Petitionen gestellte Bitte um Erhöhung der Bezüge wiederholt.

Erwägt man die sachgemäße Begründung aller dieser Petitionen, die unbestreitbare schon wahrhaft drückende Nothlage der öffentlichen Diener der Justizbehörden und Strafanstalten, welche das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl zur Abhilfe dringendst auffordert und die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes der Rechtspflege, sowie die große Gefahr, welche für dieselbe aus der schon unerträglich gewordenen Nothlage ihrer Diener hervorgeht, so muss man anerkennen, dass es schon wahrhaft im öffentlichen Interesse liegt, den Gerichts- und Amtsdienern, deren Gehilfen und den Gefangenaufsehern die von ihnen schon seit vielen Jahren erbetene Aufbesserung ihrer Bezüge endlich zu gewähren, und es kann eine solche Auf-

besserung von den Rücksichten auf die nothwendige Sparsamkeit im Staatshaushalte so wenig abgelehnt werden, wie sie bezüglich der Postbediensteten bereits platzgegriffen hat, denn die Sparsamkeit darf nicht auf Kosten der Gerechtigkeit und Menschlichkeit geübt werden. Der Budgetausschuss empfiehlt daher die dringendste Wiederholung der am 24. Mai 1884 beschlossenen Resolution und stellt den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung wird nochmals dringend aufgefordert:

1. Eine Gesetzesvorlage ehestens einzubringen, mit welcher die Bezüge des k. k. Diener- und Gefangenaufseherpersonales, sowie die der Witwen desselben in einer den Bedürfnissen und dienstlichen Erfordernissen entsprechenden Weise geregelt werden, und

2. bis zu dem Zeitpunkte, in welchem ein solches Gesetz zustande kommt und in Wirksamkeit tritt, in das Jahresbudget entsprechend erhöhte Beträge einzustellen, mit welchen die dringendst nothwendigen Aushilfen oder Aufbesserungen der gegenwärtigen Bezüge der k. k. Diener und Gefangenaufseher bestritten werden können.

Wien, 6. März 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Petition des Czortkówer Bezirksausschusses um Errichtung eines Gerichtshofes für den Sprengel des ehemaligen Czortkówer Kreises in Galizien (140 A. H.).

Diese Petition weist zunächst darauf hin, wie unverhältnismäßig karg Galizien in Vergleich zu anderen Kronländern mit Gerichtshöfen bedacht wurde und noch bedacht sei, obgleich im letzten Decennium in Galizien vier neue Gerichtshöfe errichtet wurden.

Dermal sei Tarnopol der ausgedehnteste und bevölkertste Gerichtshofsprengel, da er, wenn man die Theilung des Gerichtshofsprengel Przemyśl als vollzogen ansieht, einen Flächenraum von 7256 Quadratmeter und eine Bevölkerung von 624.348 Einwohner habe.

Die Entfernung der südlichsten Gemeinden des Mielnicaer Bezirksgerichtes von Tarnopol betrage gegen 22 österr. Meilen, so dass der arme Bauer zu mancher Gerichtsverhandlung hin und zurück eine volle Woche zu marschiren habe. Deshalb wurde schon seit Jahren um die Herstellung eines Collegialgerichtes für den vormaligen Kreis Czortków petitionirt.

Seither habe sich die Sachlage noch anders gestaltet, da Tarnopol infolge des Baues der galizischen Transversalbahn seine frühere Bedeutung für den südöstlichen Landestheil gänzlich eingebüßt habe.

Der neue Gerichtshof (Czortków) würde aus Theilen mehrerer Gerichtsbezirke gebildet und 368.488 Einwohner in 289 Gemeinden zählen. Sowohl die Stadtgemeinde Czortków als auch der Eigenthümer von Czortków, der k. k. Kämmerer Witold Ritter v. Wolański würden sich zu namhaften Beiträgen herbeilassen. Der Petition liegen Ausweise über die Bevölkerung, Entfernungen und den Geschäftsumfang der den künftigen Gerichtshofsprengel bildenden Bezirksgerichte bei.

Auf Grund der angeführten Verhältnisse stellt der Budgetausschuss den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition des Czortkówer Bezirksausschusses um Errichtung eines Gerichtshofes für den Sprengel des ehemaligen Czortkówer Kreises in Galizien wird der hohen k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichen Berücksichtigung abgetreten.“

Wien, am 6. April 1886.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1886.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Bedeckung der im Finanzgesetze für das Jahr 1886 nicht vorgesehenen Auslagen des k. k. Ministeriums des Innern werden die in der Beilage ausgewiesenen Nachtragscredite bewilligt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Nachweisung

der beim Etat des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1886 erforderlichen Nachtragscredite.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden ö. W.			
7	5		**Öffentliche Sicherheit.**				
		3	Staatsbeitrag zu den Kosten der im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom Lande zu errichtenden neuen Zwangsarbeitsanstalt (1. Rate)	. . . .	. . . .	125.000	125.000
		4	Staatsbeitrag zu den Kosten der im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom Lande zu errichtenden Besserungsanstalt (1. Rate)	. . . .	. . . .	60.000	60.000
	8		**Wasserbau.**				
		7	Tirol und Vorarlberg.				
			Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient, und zwar nebst den in dem Voranschlage pro 1886 bereits eingestellten 40.000 fl., weitere . .	. . . .	. . . .	30.000	30.000

Begründung

der beim

Etat des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1886 erforderlichen Nachtragscredite.

Titel 5, §. 3.

Öffentliche Sicherheit.

Außerordentliches Erfordernis.

Österreich unter der Enns.

Mit dem Gesetze vom 13. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 87, wurde die Regierung ermächtigt, zu den Kosten der im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom Lande zu errichtenden Zwangsarbeitsanstalt mit einem Fassungsraume für mindestens 600 männliche Zwänglinge einen Beitrag aus Staatsmitteln mit der Hälfte der nachzuweisenden wirklichen Herstellungskosten, jedoch im Höchstausmaße von 300.000 fl. zu erfolgen.

Die Inanspruchnahme dieses Beitrages soll vom Jahre 1886 an mit Bedachtnahme auf das Fortschreiten der Arbeiten mittels Einstellung in den Staatsvoranschlag erfolgen.

Die Errichtung dieser Zwangsarbeitsanstalt wurde in Korneuburg in Aussicht genommen, wo die Gemeinde zu diesem Zwecke den erforderlichen Grund dem Lande zur Verfügung stellte und die Regierung war in der Lage, sowohl der Wahl dieses für den gedachten Zweck sehr günstig gelegenen Ortes, als auch den für 600 männliche Zwänglinge berechneten Bauprojecten ihre Zustimmung zu geben.

Der niederösterreichische Landtag hat in seiner 11. Sitzung am 28. December 1885 die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für 600 männliche Zwänglinge auf dem von der Stadtgemeinde Korneuburg dem Lande Niederösterreich unentgeltlich überlassenen Grundcomplexe nach den vom Landesausschusse vorgelegten, mit der k. k. Regierung vereinbarten Bauplänen genehmigt und den Landesausschuss beauftragt, den Bau dieser Anstalt unverweilt in Angriff zu nehmen.

Zugleich hat der Landtag den Kostenüberschlag für die Errichtung dieser Zwangsarbeitsanstalt mit 548.755 fl. genehmigt und zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten dieser Anstalt, sowie dreier Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden unter 18 Jahren in den Landesvoranschlag für das Jahr 1886 einen Betrag von 300.000 fl. eingestellt, so dass dem Landesausschusse mit dem ihm für das Jahr 1885 bewilligten Betrage von 100.000 fl. eine Bausumme von 400.000 fl. für das Jahr 1886 aus Landesmitteln zur Verfügung steht. Der Landesausschuss beabsichtigt die Bauarbeiten zur Herstellung der Zwangsarbeitsanstalt beim Eintritte der günstigen Witterung

beginnen und in der Weise beschleunigen zu lassen, dass die Fertigstellung des Baues noch im Laufe dieses Jahres ermöglicht wird.

Die möglichste Beschleunigung der Fertigstellung der Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg ist zweifellos im öffentlichen Interesse gelegen, da dermal wegen Raummangels in Niederösterreich kaum der zwanzigste Theil jener Individuen, deren Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt von den Gerichten als zulässig erkannt wird, thatsächlich in eine solche abgegeben werden kann.

Unter diesen Umständen wird voraussichtlich auch eine entsprechende Quote von dem mit dem Gesetze vom 13. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 87, bewilligten Staatsbeitrage zur Herstellung der in Rede stehenden Zwangsarbeitsanstalt vom Lande noch im Laufe dieses Jahres thatsächlich in Anspruch genommen werden.

In Anbetracht dieser Verhältnisse und in weiterer Erwägung, dass, selbst wenn der Bau im laufenden Jahre fertiggestellt wird, doch immerhin ein großer Theil der bezüglichen Zahlungen im laufenden Jahre nicht zur Realisirung gelangen dürfte, wird im Grunde des §. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 87, von dem zur Herstellung der Zwangsarbeitsanstalt in Niederösterreich bewilligten Staatsbeitrage für das Jahr 1886 ein Betrag von 125.000 fl. in Anspruch genommen.

Titel 5, §. 4.

Öffentliche Sicherheit.

Außerordentliches Erfordernis.

Österreich unter der Enns.

Der niederösterreichische Landtag hat in seiner 11. Sitzung am 28. December 1885 die Errichtung einer Besserungsanstalt für 200 Corrigenden männlichen Geschlechtes im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Jahre in Korneuburg nach den mit der Regierung vereinbarten Bauplänen unter der Bedingung genehmigt, dass der Staat einen Beitrag zu den Herstellungskosten in derselben Weise gewährt, wie er ihn bezüglich der Zwangsarbeitsanstalt bereits gewährt hat, und hat für den Fall der Gewährung des Staatsbeitrages den Landesausschuss ermächtigt, sofort mit der Inangriffnahme des Baues vorzugehen.

Diese Besserungsanstalt soll, angrenzend an die Zwangsarbeitsanstalt, zu deren Errichtung ein Staatsbeitrag bis zur Höhe von 300.000 fl. mit dem Gesetze vom 13. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 87, bewilligt worden ist, jedoch ganz abgesondert hergestellt werden, so dass nur die Administration, Wäscherei und Wirtschaftsführung der beiden Anstalten gemeinschaftlich sein sollen, wogegen die Arbeits- und Schlaftracte, dann die Spazierhöfe der Zwangsarbeitsanstalt von jenen der Besserungsanstalt räumlich getrennt und abgesondert zugänglich sein sollen.

Die Nothwendigkeit der projectirten Besserungsanstalt ist schon anlässlich der Verhandlungen über die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt durch die constatirte Thatsache außer Zweifel gestellt worden, dass die Zahl der verwahrlosten jugendlichen Personen in Niederösterreich über 3000 beträgt, von denen 595 bereits gerichtlich beanständet erscheinen.

Die Anlehnung der Besserungsanstalt an die in Korneuburg zu errichtende Zwangsarbeitsanstalt erscheint zweckmäßig, da durch die Errichtung der für beide Anstalten gemeinschaftlichen Gebäude (Administrations- und Wirtschaftstract, dann die Capelle) sowohl bei der ersten Herstellung, als auch bei der künftigen Verwaltung und Wirtschaftsführung beider Anstalten bedeutende Kosten erspart werden.

Der Kostenüberschlag für die Errichtung dieser Besserungsanstalt wurde vom Landtage mit 145.761 fl. genehmigt und zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten wurde in den Landesvoranschlag für das Jahr 1886 ein entsprechender Betrag eingestellt.

Wie bereits erwähnt, ersucht nun der Landesausschuss um Gewährung eines Staatsbeitrages mit der Hälfte der effectiven Herstellungskosten und um

Einstellung des erforderlichen Betrages in das Staatsbudget für das Jahr 1886, damit die Besserungsanstalt zugleich mit der Zwangsarbeitsanstalt sofort in Angriff genommen und fertiggestellt werden könnte, wodurch die sowohl im Interesse des Staates als in jenem des Landes gelegene Möglichkeit geboten würde, die Baukosten auf das thunlichst geringste Maß zu beschränken.

Da die Verhältnisse in Bezug auf die Besserungsanstalt analog sind jenen, welche für die Gewährung eines Staatsbeitrages zu den Kosten der Zwangsarbeitsanstalt sprachen — da seither durch die §§. 2 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, grundsätzlich bestimmt wurde, dass der Staat zu den Kosten der Errichtung von Besserungsanstalten nach Maßgabe ihrer Nothwendigkeit einen Beitrag leisten wird, so ist der Anspruch des niederösterreichischen Landesausschusses an einen Beitrag für die in Korneuburg zu errichtende Besserungsanstalt sowohl in den thatsächlichen Verhältnissen als auch im Gesetze begründet.

In Anbetracht dieser Verhältnisse wäre zu den Kosten der in Korneuburg vom Lande Niederösterreich zu errichtenden Besserungsanstalt mit einem Fassungsraume für mindestens 200 jugendliche Corrigenden männlichen Geschlechtes im Alter von 14 bis 18 Jahren ein fixer Staatsbeitrag im Betrage von 70.000 fl. zu leisten und wird somit hievon der Betrag von 60.000 fl. als Nachtragscredit für das Jahr 1886 in Anspruch genommen.

Titel 8, §. 7.

Wasserbau.

Außerordentliches Erfordernis.

Tirol und Vorarlberg.

Durch die abnormen Elementarfälle im Jahre 1882 wurden die in einem misslichen Zustande befindlichen ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano theils beschädigt, theils zerstört. Für die Reconstruction dieser Dammbauten, deren Kosten mit 169.000 fl. veranschlagt sind, wurden mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 als erste Rate 40.000 fl. bewilligt, und wurde in den Voranschlag des Jahres 1886 als zweite Rate der Betrag von 40.000 fl. eingestellt.

Die bedeutenden Hochwässer im Herbste 1885 haben aber auf den Stand der alten Nocedämme, insbesondere in der 2. und 3. Section äußerst ungünstig eingewirkt und dieselben an mehreren Stellen überronnen und neuerlich beschädigt. Die dringlichkeitshalber noch im Jahre 1885 bewerkstelligten Arbeiten an den alten Nocedämmen beschränkten sich aber nur auf eine nothdürftige Instandsetzung derselben.

Um aber derartigen Katastrophen wie im Jahre 1885 rechtzeitig zu begegnen und den fortwährenden kostspieligen Reparaturen der alten Nocedämme sobald als möglich zu entgehen, ist es unbedingt nothwendig, die Reconstruction dieser Dämme, insbesondere in der 2. und 3. Section, deren Kosten mit 122.700 fl. veranschlagt sind, rasch durchzuführen.

Da mit den für die Reconstruction der alten Nocedämme pro 1885 bewilligten 40.000 fl. und den pro 1886 präliminirten 40.000 fl. eine energische und gesicherte Bauausführung nicht erreicht werden kann, ergibt sich die Nothwendigkeit, die pro 1886 hiefür präliminirte außerordentliche Wasserbaudotation von 40.000 fl. auf 70.000 fl. zu erhöhen und dementsprechend pro 1886 einen Nachtragscredit von 30.000 fl. in Anspruch zu nehmen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1880.

Dem von dem Budgetausschusse gelegentlich der Erstattung des Berichtes (803 der Beilagen) über den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1878 gestellten Ansinnen, dass dem Centralrechnungsabschlusse jedesmal

1. die Übersicht der Änderungen an den Voranschlagsziffern infolge von Nachtragscrediten, und

2. die vergleichende Übersicht der im betreffenden Verwaltungsjahre wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staatsausgaben gegenüber der Präliminarquote beigefügt werde,

hat die k. k. Regierung rücksichtlich der Centralrechnungsabschlüsse für die Jahre 1880 und 1881 durch Einbringung von Nachtragsbeilagen entsprochen.

Durch diese ergänzt, ist die den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1880 betreffende Vorlage eine vollständige in formaler, sowie in sachlicher Beziehung.

Das Gesammtergebnis der etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen ist folgendes:

An Creditresten wurden übertragen	5,540.932 fl. — kr.	
für den Dienst des Jahres 1880 war mittels des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1880 bewilligt an ordentlichen Ausgaben	386,722.671 „ — „	
an außerordentlichen Ausgaben	36,728.347 „ — „	
ferner mit dem Gesetze vom 30. Mai 1880, Nr. 58, für den Bau der Arlberg-Bahn	2,100.000 „ — „	
im ganzen . .	431,091.950 fl. — kr.	
Verausgabt wurden:		
auf die übertragenen Creditreste	4,181.666 fl 98½ kr.	
auf das ordentliche Erfordernis	393,250.302 „ 56 „	
auf das außerordentliche Erfordernis	34,643.184 „ 36 „	
zusammen . .	432,075.153 fl. 90½ kr.	
und mit Hinzurechnung der auf das Jahr 1881 übertragenen Creditreste per	4,524.153 fl. — kr.	
im ganzen . .	436,599.306 fl. 90½ kr.	
also gegen den Voranschlag mehr um		5,507.356 fl. 90½ kr.

Übertrag .		5,507.356 fl. 90½ kr.
Die Einnahmen waren festgestellt, und zwar:		
die ordentlichen mit	379,710.380 fl. — kr.	
die außerordentlichen mit	18,567.376 „ — „	
zusammen mit . .	398,277.756 fl. — kr.	
Wirklich ist eingegangen:		
an ordentlichem Erfordernisse	402,823.387 fl. 40½ kr.	
an außerordentlichem Erfordernisse	19,373.519 „ 71 „	
zusammen . .	422,196.907 fl. 11½ kr.	
also gegen den Voranschlag mehr um		23,919.151 fl. 11½ kr.
Die Bilanz des Gesammterfolges ist sonach günstiger um		18,411.794 fl. 21 kr.

Die präliminirten Ausgabsziffern wurden überschritten:

bei Capitel 3, Reichsrath um	164.793 fl. 80½ kr.	
„ „ 4, Reichsgericht um	7 „ 21 „	
„ „ 5, Ministerrath um	94.650 „ 60½ „	
„ „ 6, Beitragsleistung zu dem Aufwande für gemeinsame Angelegenheiten um	1,094.364 „ 54½ „	
„ „ 7, Ministerium des Innern um	554.490 „ 67 „	
„ „ 8, Ministerium für Landesvertheidigung um	127.191 „ 41½ „	
„ „ 10 bis 26, Ministerium der Finanzen um .	5,501.016 „ 5 „	
„ „ 28, Ackerbauministerium um	224.219 „ 37 „	
„ „ 31, Pensionsetat um	28.865 „ 87 „	
„ „ 35, Staatsschuld um	362.871 „ 32 „	
Diesen Überschreitungen von im ganzen		8,152.470 fl. 86 kr.

stehen an Ersparungen gegenüber:

bei Capitel 2, Cabinetskanzlei	1.975 fl. 85½ kr.	
„ „ 9, Ministerium für Cultus und Unterricht .	22.320 „ 84½ „	
„ „ 27, Handelsministerium	639.264 „ ½ „	
„ „ 29, Justizministerium	71.695 „ 45½ „	
„ „ 30, Oberster Rechnungshof, ...	1.577 „ 65½ „	
„ „ 32 bis 34, Subventionen	1,785.933 „ 7 „	
„ „ 36, Verwaltung der Staatsschuld	122.347 „ 7 „	
Wenn diese Ersparungen, im Betrage von		2,645.113 fl. 95½ kr.
den oben angeführten Überschreitungen entgegen gehalten werden, so ergibt sich die ausgewiesene Gesammtüberschreitung um		5,507.356 fl. 90½ kr.

Im Einnahmeetat hat sich eine Mindereinnahme lediglich

bei Capitel 8, Ministerium für Landesvertheidigung mit .	1.960 fl. 40½ kr.	
„ „ 9, Ministerium für Cultus und Unterricht mit	96.329 „ 97 „	
„ „ 34, Ackerbauministerium mit	268.941 „ 6½ „	
„ „ 40, Verwaltung der Staatsschuld mit . . .	6.599 „ 56 „	

ergeben.

Der Mindereinnahme von im ganzen		373.831 fl. — kr.

stehen bei allen übrigen Branchen Mehreinnahmen gegenüber, und zwar:

bei Capitel 5, Ministerrath	81.416 fl. 16 kr.	
„ „ 6, Gemeinsame Angelegenheiten	1,167.158 „ 79½ „	
„ „ 7, Ministerium des Innern	41.358 „ 4 „	
„ „ 10 bis 32, Finanzministerium	19.955.799 „ 39 „	
„ „ 33, Handelsministerium	758.694 „ 1½ „	
„ „ 35, Justizministerium	101.666 „ 13 „	
„ „ 36, Oberster Rechnungshof	18 „ 90 „	
„ „ 37, Pensionsetat	15.140 „ 63 „	
„ „ 38, Subventionen	918.693 „ 31 „	
Fürtrag .	23,039.945 fl. 37 kr.	

		Übertrag .	23,039.945 fl. 37 kr.
bi Capitel	39.	Staatsschuld	203.207 „ 60½ „
„ „	41.	Veräußerung von Staatseigenthum	56.134 „ 14½ „
„ „	42.	Militär-Stellvertreter und Invalidenfond	811.904 „ 99½ „
„ „	43.	Activa der Staatscentralkasse	181.790 „ — „
		im ganzen .	24,292.982 fl. 11½ kr.

woraus sich combinando die oben angegebene Gesammtmehreinnahme von . . 23,919.151 fl. 11½ kr. ergibt.

Die Begründung und Rechtfertigung der Abweichungen von dem Voranschlage nach Capiteln und Titeln ist sowohl aus den dem Centralrechnungsabschlusse (diesmal in einem abgesonderten Hefte) beigegebenen Erläuterungen, als auch aus den diesem Bericht angeschlossenen Specialberichten zu entnehmen.

Es wird hier nur hinsichtlich der Ausgabs- und Einnahmserfolge bei Capitel 6 bemerkt, dass die Mehrausgabe wesentlich auf der Abfuhr höherer Zolleinnahmen an den diesseitigen Reichsgrenzen, ungeachtet des Zurückbleibens der Gesammtzollüberschüsse gegen das Präliminare, dann auf der höheren Ziffer der Einkommensteuer des Österreichisch-ungarischen Lloyd beruht; die nicht präliminirte Einnahme von 1,167.158 fl. 79½ kr. aber dem Guthaben der diesseitigen Finanzen aus der Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt pro 1878 per . . . . 1,164.842 fl. 58 kr.
und aus der Mehrabfuhr an Zollüberschüssen im Jahre 1879 per . . . . . . 2.316 „ 21½ „
entspricht.

Im Vergleiche zum Verwaltungsjahre 1879 sind im Jahre 1880 die Ausgaben geringer
um . . . . 22,845.497 fl. 7 kr.
die Einnahmen aber größer um . . . . 27,431.117 „ 69 „

Das Gesammtergebnis ist somit günstiger um . . . . 50,276.614 fl. 76 kr.

Wesentliche Mehrausgaben sind im Jahre 1880 gegen das Vorjahr eingetreten:

Capitel	7.	Ministerium des Innern um	258.901 fl. 26½ kr.
„	8.	Ministerium für Landesvertheidigung um	151.285 „ 83 „
„	10—26.	Finanzministerium um	4,054.339 „ 05½ „
„	28.	Ackerbauministerium um	610.201 „ 14 „
„	29.	Justizministerium um	427.761 „ 63½ „
und „	31.	Pensionsetat um	234.138 „ 85 „

Dagegen ergibt sich bei:

Capitel	6.	Gemeinsame Angelegenheiten eine Minderausgabe von	22,699.063 fl. 77 kr.
„	27.	Handelsministerium „ „ „	871.607 „ 5½ „
„	32—34.	Subventionen „ „ „	2,308.664 „ 91 „
und „	35.	Staatsschuld „ „ „	2,752.793 „ 27 „

In den Einnahmen zeigt sich eine wesentlich höhere Ziffer:

bei Capitel	9.	Ministerium für Cultus und Unterricht um	531.292 fl. 72 kr.
„ „	10—32.	Finanzministerium um	29,280.147 „ 16½ „
„ „	33.	Handelsministerium um	1,455.762 „ — „
„ „	38.	Subventionen um	318.595 „ 14½ „

woran sich noch reiht:

Bei Capitel 6. Die nicht präliminirte Einnahme von . . . . 1,167.158 fl. 79½ kr.
ferner bei „ 42. Die außerordentliche Einnahme von . . . . 3,611.904 „ 99½ „
aus der Theilung des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes.

Mindereinnahmen von Belang erscheinen:

Bei Capitel	7.	Ministerium des Innern mit	113.180 fl. 15½ kr.
„ „	39.	Staatsschuld mit	7,856.608 „ 89 „
„ „	41.	Veräußerung von Staatseigenthum mit	108.980 „ 47 „
endlich „ „	43.	Einnahmen aus den Activresten der Staatscentralkassa	751.170 „ — „

In der Gesammtsumme der Einnahmen sind folgende Posten begriffen, welche eine Verringerung des Staatsvermögens in sich schließen:

1. Erlös für veräußerte Studienfondsobligationen (Capitel 9, Titel 12)	433.396 fl. 20	kr.
2. Einzahlung von Activen der Studienfonde (ibidem)	2.693 „ 69	„
3. Rückzahlung von Activen des Staates (Capitel 11, Titel 2, 3, 5)	287.438 „ 95½	„
4. Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume (Capitel 31)	26.634 „ 4	„
5. Weltausstellung in Wien (Capitel 32, Titel 1 a, Theilbetrag)	5.206 „ 58	„
6. Rückzahlung von Vorschüssen und Activen beim Staatseisenbahnbetrieb (Capitel 33, Theilbeträge aus Titel 6)	67.555 „ 17	„
7. Ersätze von Vorschüssen zur Bekämpfung des Borkenkäfers (Capitel 34, Titel 3)	6.987 „ 17	„
8. Einnahmen anlässlich der Auflösung des Gestütes Piber	23.689 „ 01	„
9. Rückzahlung von Garantievorschüssen (Capitel 38, Titel 1—3, 5, 6)	1,109.766 „ 11½	„
10. Veräußerung von Staatseigenthum (Capitel 41)	226.134 „ 14½	„
11. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes (Capitel 42)	3,611.904 „ 99½	„
12. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralkassa (Capitel 43)	181.790 „ —	„

In Bezug auf die unter 1, 11 und 12 angeführten Posten wird hier beigefügt:

a) dass von den nach dem Voranschlage zur Veräußerung bewilligten 600.000 fl. in den Studienfond gehörenden Obligationen wegen der inzwischen in Frage gekommenen freien Verfügbarkeit der Krakauer Obligationen nur nom. . . . . . 494.913 fl. 70 kr. wirklich zur Veräußerung gelangten, über deren Realisirung die diesem Berichte beigefügte Specification näheren Aufschluss gibt.

Die Aufnahme eines Barerlöses von 26 fl. 14 kr. ohne gleichzeitige Verweisung des Abfalles im Nominale der Obligationen hat darin ihren Grund, dass aus einer Notenrenten-Obligation per 3900 fl., wovon der Theilbetrag von 3864 fl. für eine Stiftung vinculirt war, der dem Studienfonde gehörige freie Theil von 36 fl. Nominale dieser Stiftung gegen Vergütung des Curswertes von 26 fl. 14 kr. gutgeschrieben wurde.

b) Die aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes mit 3,611.904 fl. 99½ kr. verwiesene Einnahme zergliedert sich folgendermaßen:

1. Laut der diesem Berichte weiter beigeschlossenen Beilage II ergab sich für die unter A veräußerten Grundentlastungsobligationen ein Erlös von		3,190.834 fl. 05	kr.
dann unter B für verloste Staatslose und Grundentlastungsobligationen ein Erlös von		79.340 „ —	„
2. Der Antheil aus den durch die k. k. Reichscentralkassa unmittelbar realisirten Effecten, wofür an die k. k. Staatscentralkassa lediglich das Bargeld gelangt ist, und zwar:			
a) für verloste 1839er Lose	318 fl. 99 kr.		
b) für den nicht lieferbaren Nominalbetrag von 64 fl., welcher der diesseitigen Reichshälfte durch den Abfall von Armee-Freiwilligen vom Jahre 1849 zukommen sollte, der Erlös von	46 „ 27 „	365 „ 26	„
3. Die Zinsen obiger Effecten ergaben den Betrag von		341.365 „ 68½	„
Hiernach ergibt sich im ganzen		3,611.904 fl. 99½	kr.

Bezüglich der damit in Verbindung stehenden Obligationsgebarung wird folgendes bemerkt.

Nach der, dem Budgetausschussberichte Nr. 62 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses vom 28. Februar 1880 — bezüglich der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes — angeschlossenen Nachweisung ist der diesseitigen

Reichshälfte die Obligationssumme zugekommen von . . . . 22,655.036 fl. 76 1/2 kr.
welche im Centralrechnungsabschlusse pro 1878 und 1879 in Einnahme erscheint.

Ferner wurde im Jahre 1880 das durch den Abfall aus dem Stande der Armee-Freiwilligen vom Jahre 1849 freigewordene Theilcapital von 24.000 fl. in Notenrente mit Februar-August-Verzinsung zwischen den beiden Reichshälften aufgetheilt, wovon auf die diesseitige der effective Nominalbetrag von . . . . 16.400 „ — „
überwiesen wurde, welcher auch im Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1880 pag. 106 beeinnahmt erscheint.

Die den diesseitigen Staatsfinanzen aus dem obigen Anlasse bis Ende des Jahres 1880 zugekommenen Obligationen belaufen sich auf die Summe von . . . . 22,671.436 fl. 76 1/2 kr.

Hievon wurde laut der Obligationsgebarung zum Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1878 und 1879 als veräußert in Ausgabe nachgewiesen der Nominalbetrag von . . . . 19,184.650 fl.

Im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1880 erscheint ferner der in der hier angeschlossenen Nachweisung als veräußerte Obligationen angeführte Nominalbetrag von 3,360.800 „
sowie der Nominalbetrag für verloste Obligationen per . 75.100 „

in Ausgabe, wonach von jenen Effecten bis Ende des Jahres 1880 im ganzen der Nominalbetrag von . . . . 22,620.550 „ — „
veräußert wurde.

Es verblieb daher unter dem Obligationsvorrathe der k. k. Staatscentralkassa ein Nominalbetrag von . . . . 50.886 „ 76 1/2 „
dessen Detail aus der gleichfalls beiliegenden Beilage III ersichtlich ist.

c) Die Einnahme endlich von . . . . 181.790 fl.
aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralkassa compensirt sich mit der in Capitel VI, Titel 7 angeführten Mehrausgabe für Unterstützungen an die Flüchtlinge aus Bosnien und der Hercegovina in Gemäßheit der bezüglichen Delegationsbeschlüsse.

Den obigen Verminderungen des Vermögens stehen entgegen als Vermehrung der Activa:

1. Nothstandsdarlehen (Capitel 11, Titel 2 A und Titel 7) . . . . . . 868.932 fl. 58 kr.
2. Darlehen zur Gailflussregulirung (Capitel 11, Titel 5) . . . . . . 50.000 „ — „
3. Darlehen an die Dux-Ossegger Kohlenwerke (Capitel 11, Titel 9) . . . 184.250 „ — „
4. Vorschuss an die Pruthcommission (Capitel 27, Titel 1) . . . . . . 9.362 „ 50 „
5. Zuwachs an Staatsbahnen (Capitel 27, Titel 8 und 10) durch Ausgabe von . . . . 2,237.501 „ 59 1/2 „
für Staatseisenbahnbau.
6. Eisenbahnbauvorschüsse . . . . 364.664 „ 60 „
7. Vermehrung der Vorschüsse . . . . 18,899.395 „ 72 „
   a) an Verkehrsanstalten (Capitel 33, Titel 3)
   b) an Grundentlastungsfonde (Capitel 34, Titel 1, 2, 4 bis 6) } . . 3,117.477 „ 85 1/2 „
8. Vermehrung der Materialvorräthe um . . . . 187.060 „ 72 1/2 „
9. Vermehrung der Kassabestände um . . . . 13,859.496 „ 79 1/2 „

Hiezu kommen noch die durch Neubauten an Straßen, bestehenden Staatsbahnen, Ärarialgebäuden und Industrialwerken erzielten Mehrwerte an Staatseigenthum.

Das Deficit des Jahres 1880 war im Finanzgesetze veranschlagt mit . . 25,173.262 fl. — kr.
und unter Einbeziehung des Nachtragscredites für die Arlberg-Bahn per . . 2,100.000 „ — „

mit . . . . 27,273.262 fl. — „
das wirkliche Deficit betrug in Entgegenhaltung der im Finanzjahre 1880 effectuirten Auslagen per . . . . 432,075.153 „ 90 1/2 „
und der erzielten Einnahmen per . . . . 422,196.907 „ 11 1/2 „

im ganzen . . 9,878.246 fl. 79 kr.

war somit effectiv um … 17,395.015 fl. 21 kr.
geringer als das veranschlagte.

Nachdem jedoch aus dem Jahre 1879 auf das Jahr 1880 an Creditresten … 5,540.932 fl.
dagegen aus dem Jahre 1880 auf das Jahr 1881 nur … 4,524.153 „

somit um … 1,016.779 „ — „
weniger übertragen wurden, so stellt sich der auf Grundlage des Präliminares zu beziffernde Abgang eigentlich auf … 28,290.041 „ — „
gegen welche Ziffer der oben angegebene effective Abgang sich sonach um … 18,411.794 „ 21 „
geringer herausstellt.

In den Rechnungsabschluss sind ferner einbezogen als nicht zur etatmäßigen Gebarung gehörige und somit im Finanzgesetz nicht veranschlagte Posten:

1. Bei den Ausgaben.

B. Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde:

Als Ausgaben werden verwiesen:

a) bei den Religionsfonden … 117.567 fl. 50 kr.
b) „ „ Studienfonden … 102 „ $68^1/_2$ „

im ganzen … 117.670 fl. $18^1/_2$ kr.

an Einnahmen:

a) bei den Religionsfonden … 117.276 fl. 88 kr.
b) „ „ Studienfonden … 218 „ 89 „

im ganzen … 117.495 fl. 77 kr.

Die resultirende Nettoausgabe von … 174 „ $41^1/_2$ „
wird als in der Gesammtsumme der Staatsausgaben enthalten verwiesen.

2. Bei den Einnahmen:

B. Einnahmen mittels Creditoperationen … 17,854.000 fl.
als Erlös für im Nominalbetrage von 20 Millionen Gulden zum fixen Curse von 89 fl. 27 kr. begebenen Obligationen der in Gold verzinslichen Rente. Diese Emission beruht auf dem Gesetze vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 31, und sind die ausgewiesenen Ziffern in voller Übereinstimmung mit dem 11. Jahresberichte der Staatsschulden-Controlcommission.

C. Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates … 5,883.918 fl.
und zwar an Rückersätzen … 5,754.884 fl. 53 kr.
und an Zinsen … 129.033 „ 47 „

Mit Ende des Jahres 1879 war von der Gesammtdotation dieser Kosten per 18,587.065 fl. 79 kr.
noch als rückständig verwiesen … 6,824.472 „ 63 „

Hierauf wurde im Laufe des Jahres 1880
abgeschrieben … 168.836 fl. 51 kr.
eingezahlt … 5,754.884 „ 53 „

zusammen … 5,923.721 „ 04 „

Es erübrigt sonach mit Schluss 1880 noch ein Betrag von … 900.751 „ 59 „

Die nicht präliminirten Einnahmen
sub B mit … 17,854.000 fl.
und sub C mit … 5,883.918 „

zusammen mit … 23,737.918 fl. — kr.

wurden zur Deckung des Deficits der etatmäßigen Gebarung
per … 9,878.246 fl. 79 kr.
dann der nicht präliminirten Ausgaben sub B mit … 174 „ $41^1/_2$ „

im ganzen also … 9,878.421 fl. $20^1/_2$ kr.

verwendet, und der Überschuss per … 13,859.496 „ $79^1/_2$ „
entspricht der oben ausgewiesenen Vermehrung der Kassabestände.

Die Übersicht der Obligationsgebarung verweist:

1. als Staatsausgaben:

a) an etatmäßigen Ausgaben . . . . 6.220 fl. 10 kr.
b) an Ausgaben mittels Creditoperationen . . . . 41,296.584 „ 41 1/2 „

Summe . 41,302.804 fl. 51 1/2 kr.

2. Als Staatseinnahmen:

a) an etatmäßigen . . . . 113.274 fl. 70 kr.
b) an Einnahmen mittels Creditoperationen 37,314.295 „ 54 „

Summe . 37,427.570 fl. 24 kr.

Die Ausgaben sind sonach größer als die Einnahmen um . . . . . . 3,875.234 fl. 27 1/2 kr.
und ist demzufolge der Obligationsvorrath von . . . 89,049.376 fl. 54 1/2 kr.
mit Schluss 1879, auf . . . . 85,174.142 „ 27 „

mit Schluss 1880 um den gleichen Betrag von . . . 3,875.234 „ 27 1/2 „
gesunken.

Mit Hinweisung auf die nähere Zergliederung pag. 101 wird hier nur angeführt, dass der Nennwert:

a) der auf Grund des Voranschlages aus dem Vermögen einiger Studienfonde veräußerten Obligationen, wie oben bereits angeführt . . . . 494.913 fl. 70 kr.
b) der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880 veräußerten Goldrente 20,000.000 fl. — kr.
c) der veräußerten Effecten des Stellvertreter- und Invalidenfondes . . 3,435.900 „ — „
und
d) der aus Anlass der Tilgungen veräußerten Rententitel . . . . . . 15,518.309 „ 96 „
betragen hat.

Hinsichtlich der unter a, b und c angeführten Operationen wurde die Gesetzmäßigkeit derselben in obigem bereits nachgewiesen. Was die zum Zwecke der Tilgung veräußerten Rententitel anbelangt, sei hier angeführt, dass der Unterschied zwischen dem oben verwiesenen Betrage von . . . 15,518.309 fl. 96 kr.
und jenem von . . . . 15,293.648 „ 29 „
welcher in dem eilften Berichte der Staatsschulden-Controlcommission angeführt erscheint, darauf zurückzuführen ist, dass:

a) die erst im Centralrechnungsabschlusse für 1881 (pag. 106, Post 35) durchgeführte Refundirung von . . . . 206.300 fl. — kr.
von der Staatsschulden-Controlcommission bereits im Berichte für das Jahr 1880 in Abschlag gebracht wurde, ferner
b) die Beträge von . . . . 6.417 fl. 22 kr.
und von . . . . 56.400 „ — „
welche im vorliegenden Rechnungsabschlusse enthalten sind, die Tilgung des Jahres 1879 betreffen und auch von der Staatsschulden-Controlcommission in dem bezüglichen Jahresberichte berücksichtigt wurden, endlich
c) dass durch Verzichtleistung ein Betrag von . . . . 2 fl. 37 kr.
in Abfall kam.

Es sind somit von dem obigen Gesammtbetrage von . . . . 15,518.309 fl. 96 kr.
die oben sub a, b und c angeführten Beträge per . . . . 269.119 „ 59 „
abzuziehen.

Dagegen sind die die Tilgung des Jahres 1880 betreffenden, von der Staatsschulden-Controlcommission auch für dieses Jahr verrechneten, aber erst im Centralrechnungsabschlusse 1881 durchgeführten Beträge von . . . . 7.157 fl. 92 kr.
und von . . . . 37.300 „ — „
im ganzen also . . . . 44,457 „ 92 „
hinzuzurechnen, was eben die von der Staatsschulden - Controlcommission angegebene Summe von . . . . 15,293.648 fl. 29 kr.
ergibt.

Schließlich findet der Budgetausschuss mit Beziehung auf die zugleich mit der den Centralrechnungsabschluss begleitenden Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 29. November 1883 zur Vorlage gelangte Zuschrift des k. k. Obersten Rechnungshofes vom 25. Februar 1883 (Beilage 787), in welcher Mittheilung davon gemacht wurde, dass für den mit dem Titel „Landwehr" vereinigten Etat der Landesschützen in Tirol und Vorarlberg ein Betrag von 7500 fl. zur Auszahlung gelangte, obwohl derselbe mit 2000 fl. erst im Mai 1881 und mit 3960 fl. im Jänner 1882 zur Verwendung kam und mit dem Restbetrage von 1540 fl. unverwendet blieb, welch letzterer Betrag laut Zuschrift des k. k. Finanzministeriums seither refundirt wurde, auf die Darlegung des Specialberichtes zu verweisen.

Auf Grundlage dieser Auseinandersetzungen gelangt der Budgetausschuss zu dem Antrage:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Der Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1880, welcher als Erfolg:

A. der etatmäßigen Staatsausgaben des Jahres 1880

a) bei den für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditreste des Jahres 1879 bestrittenen Ausgaben die Summe von . . . . 4,181.666 fl. 98 1/2 kr.

b) bei den ordentlichen Ausgaben des Jahres 1880 jene von . . . . . . 393,250.302 „ 56 „

c) bei den außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1880 von . . . . . 34,643.184 „ 36 „

sonach im ganzen . . . . 432,075.153 fl. 90 1/2 kr.

B. der nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde . . . . 174 „ 41 1/2 „

somit die Gesammtausgaben des Jahres 1880 mit . . . . 432,075.328 fl. 32 kr. nachweist;

dann als Erfolg:

A. der etatmäßigen Einnahmen des Jahres 1880, und zwar:

a) an ordentlichen . . . . 402,823.387 fl. 40 1/2 kr.

b) an außerordentlichen . 19,373.519 „ 71 „

sonach im ganzen . . . . 422,196.907 fl. 11 1/2 kr.

B. der nicht präliminirten Einnahmen mittels Creditoperationen . . . . 17,854.000 „ — „

C. der nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates . . . . . . 5,883.918 „ — „

also als Hauptsumme sämmtlicher Einnahmen die Summe von . . . . 445,934.825 fl. 11 1/2 kr.
und somit die Bedeckung der gesammten Staatsausgaben sowie die Übertragung eines Betrages von . . . . 13,859.496 fl. 79 1/2 kr.
in die Kassareste ersichtlich macht, wird genehmigend zur Kenntnis genommen, und der k. k. Regierung das Absolutorium ertheilt.

2. Für die unter Capitel 8, Titel 2 ohne Rücksicht auf Artikel VI, Alinea 2 des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1880 nach Ablauf der Verwendungsdauer verfügte Beausgabung eines Betrages von 7500 fl. — beziehungsweise nach Refundirung des Restes per 1540 fl. von 5960 fl. — wird der k. k. Regierung die Indemnität ertheilt und die Erwartung ausgesprochen, dass in Hinkunft streng nach den bestehenden Verrechnungsvorschriften vorgegangen und in allen Beziehungen die gesetzlichen Geltungstermine der Ausgabeposten werden eingehalten werden.

Unter Hinweis auf den Specialbericht zu Capitel 9 stellt der Budgetausschuss ferner den Antrag:

3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei außerordentlichen Ausgaben, die sich auf ein größeres Object beziehen, welches die Staatsfinanzen mehrere Jahre hindurch in Anspruch nimmt, in den bezüglichen Erläuterungen jedesmal auf die Beträge zu verweisen, welche bis zum Gegenstandsjahre darauf verwendet worden sind.

Wien, 10. Mai 1886.

R. Graf Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Beilage I.

Detailnachweisung

über den im Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1880 unter Bedeckung Capitel 9, Titel 12, ausgewiesenen Erlös von aus dem frei verfügbaren Vermögen der Studienfonde veräußerten Obligationen.

Post-Nr.	Bezeichnung der Länder	Bezeichnung der Effecten	Nominalbetrag		Hiefür eingegangener Erlös		Anmerkung
1	Salzburg	4·2 % Notenrente	14.000	.	10.185	.	Ad Post 1—10. Die bezeichneten Effecten wurden durch die k. k. Staatscentralkasse veräußert und der Erlös den Rechnungsdepartements des bezeichneten Landes im Aviso-Wege überrechnet.
2	Steiermark	4·2 % "	6.800	.	4.947	.	
	"	4·2 % Silberrente	16.260	.	11.999	88	
3	Dalmatien	4·2 % Notenrente	1.200	.	873	.	
4	Triest	4·2 % Silberrente	170	.	125	46	
5	Niederösterr.	4·2 % "	150	.	110	70	
6	Oberösterr.	4·2 % "	29.700	.	21.918	60	Ad Post 11—16. Die Realisirung der unter diesen Posten angeführten Effecten fand in den bezeichneten Ländern statt.
7	Böhmen	4·2 % "	1.400	.	1.033	20	
	"	Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank	6.400	.	6.560	.	
8	Görz	4·2 % Silberrente	150	.	110	70	
	"	Görzer Grundentlastungsobligationen: Lit. A.	9.290	.	9.363	05	Ad Post 12. Der Nominalbetrag für die Sparkassaeinlage per 43 fl. 75 kr., wofür das Bargeld im Jahre 1880 in Einnahme erscheint, ist in der Obligationsgebarung im Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1881 in der Ausgabssumme von 2143 fl. 75 kr. inbegriffen.
9	Mähren	4·2 % Silberrente	350	.	258	30	
10	Kärnten	4·2 % "	50	.	36	90	
		Summe	85.920	.	67.521	79	
11	Niederösterr.	Niederösterreichische Grundentlastungsobligationen	400	.	420	.	
12	Salzburg	Salzburger Grundentlastungsobligationen	2.090	.	2.100	45	
	"	Steiermärkische ständische Domesticalobligationen	7.500	.	1.200	.	
	"	Sparkasseeinlage . . . . . . 43 fl. 75 kr.	. . . . .	.	43	75	
13	Steiermark	Kärntnerische Grundentlastungsobligationen	189.150	.			
	"	Steiermärkische Grundentlastungsobligationen	16.800	.	211.075	47	
	"	Steiermärkische Domesticalobligationen	27.288	30			
	"	Sparkasseeinlagen	21	70			
14	Kärnten	Kärntnerische Grundentlastungsobligationen	470	.	460	60	
15	Böhmen	Böhmische "	69.260	.	72.723	.	
	"	Mährische "	4.660	.	4.799	80	
	"	Privatcapitalien	25.403	70	5.096	70	
	"	4·2 % Notenrente Nominal . . . . 36 fl.	. . . . .	.	26	14	
16	Mähren	Mährische Grundentlastungsobligationen	65.950	.	67.928	50	
		Im ganzen	*) 494.913	70	433.396	20	

*) Siehe Rechnungsabschluß Seite 103, Post-Nr. 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27.

Beilage II.

Nachweisung

über die im Jahre 1880 veräußerten aus der Theilung des Militärstellvertreter- und allgemeinen Militärinvalidenfondes herrührenden Effecten.

Bezeichnung		Nominalbetrag	Curs	Curserlös	
A. Veräußerte Obligationen:					
5procentige Grundentlastungsobligationen:					
Ungarische mit	Verlosungs-clausel vom Jahre 1867	995.900	96.50	961.043	50
„ ohne		2.750	98.—	2.695	. .
Temes-Banater mit		2,096.400	94.—	1,970.616	. .
„ „ ohne		250	95.50	238	75
Siebenbürger		800	94.—	752	. .
Bukowinaer		260.600	96.50	251.479	. .
Krakauer		400	97.80	4.009	80
Lemberger		3.700			
⁒		3,360.800		3,190.834	05
B. Verloste Obligationen:					
Anlehensobligationen vom Jahre 1860 . .		1.500		2.060	. .
5procentige Grundentlastungsobligationen . .		73.600		77.280	. .
⁒		75.100		79.340	. .

Beilage III.

Ausweis

über die mit Ende des Jahres 1880 unter dem Obligationsvorrathe der k. k. Staatscentralkassa befindlichen Effecten, welche aus der Theilung des Militärstellvertreter- und allgemeinen Militärinvalidenfondes herrühren.

	Nominalbetrag			
	Einzeln		Zusammen	
A. Staatsobligationen und Lose:				
Notenrente, Termin: Februar-August	16.700			
" " Mai-November	50			
Silberrente, Termin: Jänner-Juli	250			
" " April-October	550			
Anlehenslose vom Jahre 1854	500			
" " " 1860	3.600			
" " " 1864	100	. .	21.750	. .
B. Grundentlastungs-Obligationen:				
Ungarische (wurden im Jahre 1881 laut Centralrechnungsabschlusses wegen Verlosung bar eingelöst)	2.000			
Temes-Banater (wurden im Jahre 1881 laut Centralrechnungsabschlusses wegen Verlosung bar eingelöst)	11.000			
Siebenbürger	200			
Galizische	280			
Bukowinaer	140	. .	13.620	. .
C. Ständige Domestical-Wiener-Währung-Obligationen:				
Niederösterreichische à 2 Procent	8.925	55		
" à 2½ "	202	36½		
" à 3 "	1.378	16½		
Oberösterreichische à 2½ "	236	66½		
" à 3 "	123	50		
Steierische à 2 "	1.428	53		
" à 2½ "	1.021	99	13.316	76½
D. Diverse Privateffecten:				
Creditlose	800			
Siebenbürgische Eisenbahnactien	400			
" Prioritätsobligationen	600			
Österreichische Nordwestbahnactien	200			
Rudolf-Bahnactien	200	. .	2.200	. .
Zusammen	. . . .	. .	50.886	76½

II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät. III. Reichsrath. IV. Reichsgericht. V. Ministerrath und Verwaltungsgerichtshof.

Erfordernis, Capitel 1—5.

Das Erfordernis für die Cabinetskanzlei Seiner Majestät war für das Jahr 1880 festgestellt mit 69.500 fl. — kr.
thatsächlich wurde verausgabt . . . . 67.524 „ 14½ „
die Verausgabung war daher geringer um . . . . 1.975 „ 85½ „

Dieser günstigere Erfolg wurde dadurch erzielt, dass durch Dienstesintercalarien und durch die Mietzinsersparung für das Cabinetsarchiv und durch den geringeren Aufwand an Diäten und Reiseauslagen 5750 fl. 7 kr. in Ersparung gebracht wurden, während infolge der provisorischen Dienteszuweisung eines ungarischen Hilfsämterdirectors die Quartiergelder der Beamten um 225 fl., die Pensionen durch Zuwachs um 2275 fl. 71 kr. und endlich die im Voranschlage nicht vorgedachte Rückvergütung an die ungarische Staatsverwaltung von der für 1879 geleisteten Beitragsquote um 1456 fl. 52½ kr. mehr beansprucht en.

Das Erfordernis für den Reichsrath (Capitel 3) war festgestellt im ordentlichen Etat mit 678.100 fl.
und mit . . . . 800.000 „
im außerordentlichen Etat unter Zurechnung der aus dem Jahre 1879 übertragenen Creditreste im Betrage von . . . . 766.478 „

betrug dasselbe zusammen . . . . 2,244.578 fl.

Thatsächlich wurde verausgabt:

a) auf Rechnung der Creditreste aus dem Jahre 1879 . . . . 766.478 fl. 92 kr.
b) auf den ordentlichen Etat . . . . 842.892 „ 88½ „

Nach Abschlag der auf dem Voranschlage des Jahres 1881 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg ungünstiger um . . . . 164.793 fl. 80½ kr.

Beim Reichsrathe (Capitel 3) wurde der bei Titel 1 im ganzen sich ergebende günstigere Erfolg von 2707 fl. 6½ kr., hauptsächlich durch die kürzere Dauer der Delegationsverhandlungen in Budapest und durch Beschränkung der Druckvorlagen herbeigeführt, wogegen der Voranschlag bei den Zulagen und Activitätsbezügen der zugewiesenen Beamten und Diener, dann bei den Kanzleierfordernissen durch die längere, mehr wie sechs Monate dauernde Session (während die Präliminirung sich bloß auf fünf Monate bezog), und durch die im November 1880 von 30 fl. auf 36 fl. erhöhten Monatszulagen der Diener um 5144 fl. 48½ kr. überschritten worden ist.

Der Hauptgrund der Überschreitung von 171.552 fl. 22 kr. bei Titel 2 liegt in der längeren Sessionsdauer.

Es haben jedoch außerdem dazu beigetragen: der Mehraufwand von Hauserfordernissen infolge nothwendiger Bauherstellungen und Nachschaffung von Hauseinrichtungsgegenständen, dann die erhöhte Ausgabe bei den Kanzleierfordernissen, welche darauf beruht, dass die Kosten für die im vierten Quartal 1879 dem Abgeordnetenhause gelieferten Druckarbeiten im Betrage von 9142 fl. 63 kr. erst nach Ablauf der Verrechnungsperiode des Jahres 1879 zur Auszahlung gelangten, wogegen von den Druckkosten des Jahres 1880 nur ein Betrag von 3601 fl. 77 kr. in die Rechnung des Jahres 1881 überging.

Bei den Stenographenkosten stellt sich das Ergebnis deshalb um 2590 fl. 3 kr. günstiger, weil infolge eines neuen Vertrages mit dem Leiter des Stenographendienstes vortheilhaftere Bedingungen erzielt worden sind.

Bei Titel 3 ist der günstigere Erfolg von 4156 fl. 3 kr. darin zu suchen, dass die Stenographenkosten und die Auslagen für die im vierten Quartal 1880 gelieferten Druckarbeiten wegen verspäteter Vorlage der Rechnungen nicht mehr für das Jahr 1880 in Rechnung gestellt werden konnten.

Die Erhöhung des Aufwandes bei Titel 4, Staatsschulden-Controlcommission, um 103 fl. 76 kr. findet darin ihren Grund, weil die Gehalte der Beamten infolge der Quinquennalvorrückung zweier Beamten und die Activitätszulage des Dieners einen größeren Betrag beanspruchten, während der für Diäten und Reiseauslagen bewilligte Credit nicht in Anspruch genommen wurde.

Das Erfordernis für das Reichsgericht (Capitel 4) war festgestellt:

im ordentlichen Etat mit	13.500 fl.	—	kr.
und im außerordentlichen mit	7.500 „	—	„
daher zusammen mit	21.000 fl.	—	kr.
Thatsächlich wurde verausgabt	21.007 „	21	„
daher mehr um	7 „	21	„

Dieses ungünstigere Ergebnis resultirt durch die um 601 fl. 66 kr. mehr gezahlten Diäten und Reisekosten als präliminirt waren, weil im Laufe des Jahres eines der auswärtigen Mitglieder des Reichsgerichtes seinen Anspruch auf Reisekosten und Diäten geltend machte, welcher früher hierauf verzichtete, während für Amtserfordernisse und translatorische Arbeiten 593 fl. 93 kr. erspart wurden.

Das Erfordernis für den Ministerrath (Capitel 5) war festgestellt:

im Ordinarium mit	837.950 fl.	—	kr.
und im außerordentlichen Etat mit	2.750 „	—	„
daher zusammen mit	840.700 fl.	—	kr.
Thatsächlich wurden verausgabt	935.350 „	60½	„
der Mehraufwand betrug daher	94.650 „	60½	„

doch findet der beim Titel 2, Kosten der officiellen Zeitungen, erscheinende ungünstigere Erfolg von 81.323 fl. 18½ kr. seine Deckung in dem unter Bedeckungscapitel 5 ausgewiesenen günstigeren Erfolge von 81.416 fl. 16 kr., so dass das Gesammtgebarungsergebnis bei Capitel 5 sich factisch bloß um 13.234 fl. 44½ kr. ungünstiger herausstellt.

Beim Ministerrathspräsidium (Titel 1) ergab sich im ganzen ein Minderaufwand von 3089 fl. 68 kr., ungeachtet der Überschreitung von 10.013 fl. 76 kr. bei der Rubrik: „Pauschale für Kanzlei- und Amtserfordernisse", welche durch unvorhergesehene Restaurirungsarbeiten in den Bureaux und Repräsentationsgemächern eingetreten ist. Es erklärt sich dies dadurch, dass die erledigte Stelle des Leiters der Präsidialkanzlei unbesetzt blieb, und dass statt einer systemisirten Ministerialrathsstelle nur eine Sectionsrathsstelle besetzt wurde, ferner durch eine geringere Telegraphenbenützung, und endlich durch Verringerung der Gebäudeerhaltungskosten wegen Einschränkung der Herstellungsarbeiten.

Im Extraordinarium wurde die Ersparung von 2520 fl. 83 kr. durch die Vacanz des Postens des Sectionschefs extra statum (Leiters der Präsidialkanzlei) verursacht.

Bei Titel 3, Verwaltungsgerichtshof, beruht die Ersparung von 1895 fl. 39 kr. hauptsächlich auf dem Umstande, dass bei den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten infolge eingetretener Intercalarien geringere Ansprüche stattgefunden haben.

Bei Titel Dispositionsfond ist ein ungünstigeres Ergebnis von 20.833 fl. 32 kr. ausgewiesen worden, und erklärt sich dies durch den Umstand, dass auf Grundlage der Gesetze vom 20. December 1879 und 25. März 1880 bereits vor dem Erscheinen des Finanzgesetzes für das Jahr 1880 die von dem im Voranschlage aufgenommenen Beträge per 50.000 fl. für die Monate Jänner bis Ende Mai 1880 entfallenden Quoten zur Anweisung und Auszahlung gelangten.

Es ist dies in der Voraussetzung geschehen, dass der Dispositionsfond wie in den vorhergehenden Jahren bewilligt werde.

Es wird beantragt, den Rechnungsabschluss genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 10. Mai 1886.

F. Deym,
Berichterstatter.

VII. Ministerium des Innern.

Der Erfolg ist bei den Creditresten des Vorjahres um . . . . 26.058 fl. 44 kr.
und bei den außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881 um . . . . 34.132 „ 64 „
günstiger, dagegen im ordentlichen Erfordernisse um . . . . 569.499 „ 14½ „
und bei den außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882, unter Anrechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste um . . . . 45 182 „ 60½ „
ungünstiger. Die Gesammtausgabsziffer stellt sich somit um den Betrag von . . 554.490 „ 67 „
höher als der Voranschlag. Diese sehr namhafte Überschreitung ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die zwei Kategorien: „Sanitätswesen“ und „Wasserbau“. In beiden haben außerordentliche Ereignisse unpräliminirte Auslagen herbeigeführt.

Infolge des Auftretens der Rinderpest mussten sowohl in Steiermark und Krain, als auch in Böhmen und in Galizien außergewöhnliche Maßregeln, Aufstellung eines Militärcordons u. d. gl. ergriffen werden. Auch wurde infolge des Viehseuchengesetzes zur Anlegung des Viehcatasters, dann zur Vermehrung der Gendarmerie in Galizien geschritten u. s. w., dadurch wurde für Sanitätsauslagen allein ein Mehrbetrag von circa 209.000 fl. in Anspruch genommen, welche Überschreitung — durch Ersparungen in anderen Ausgabsrubriken einigermaßen herabgemindert — ein ungünstigeres Gesammtergebnis beim Titel 4 (politische Verwaltung in den einzelnen Ländern) per . . . . 180.562 fl. 90 kr. begründet.

Beim Wasserbau beträgt die Überschreitung 422.121 fl. 52 kr., wovon auf Erhaltung der Wasserwerke allein 412.665 fl. entfällt. Dieser außerordentliche Mehraufwand wurde durch die in diesem Jahre eingetretenen Eisgänge und Hochwässer, welche notorisch große Verwüstungen anrichteten, veranlasst, und werden die außerhalb des Voranschlages vorgenommenen Erhaltungsarbeiten als unerlässlich bezeichnet zur Erhaltung und Wiederherstellung der beschädigten Bauwerke, ja zur Verhütung ihrer gänzlichen Vernichtung, ferner zur Erhaltung und Sicherung der Schiffbarkeit der Flüsse.

Der Natur der Sache nach können solche Erfordernisse weder vorhergesehen noch präliminirt werden, und ist, sobald deren durch Elementarereignisse bedingte Nothwendigkeit nachgewiesen wird, die Voranschlagsüberschreitung als gerechtfertigt anzusehen.

Diese Überschreitung beträgt allein in Niederösterreich . . . . 248.314 fl. — kr.
in Oberösterreich . . . . 79.864 „ 30 „
in Böhmen . . . . 28.628 „ 45 „
und in Galizien . . . . 57.414 „ 17 „

Von den übrigen Unterschieden zwischen Erfolg und Voranschlag mögen hier nur zwei Posten aus dem außerordentlichen Erfordernisse für Straßenbau hervorgehoben werden, welche abermals namhafte Überschreitungen des für bestimmte Bauobjecte bewilligten Aufwandes nachweisen, und zwar bezüglich der Umlegung der Salzburger Straße zwischen Litterhofen und Gmünd, und dann bezüglich des Baues der Cettina-Brücke bei Prilj.

Im Jahre 1880 war für die Vollendung der obigen Straßenstrecke beansprucht und bewilligt worden 22.000 fl. Dieser Anspruch wurde gestellt auf Grundlage eines Berichtes der Landesregierung, welche unter Berufung auf die Nachweisungen der Bauleitung diesen Betrag als zur Vollendung ausreichend bezeichnete.

Nach dem bei der Vergebung des Baues erzielten Preisen hätten die Gesammtkosten, welche ursprünglich auf 262.000 fl. veranschlagt waren, im ganzen 208.546 fl. 36 kr. betragen sollen, worauf in den Jahren 1877 bis 1879 208.000 fl. bewilligt worden waren. Es stellte sich sonach schon jener Betrag von 22.000 fl. als Mehrerfordernis heraus. Bei der Collaudirung aber kam ein weiteres Mehrerfordernis von 42.414 fl. 62 kr. zu Tage, welches mit 38.265 fl. 33 kr. im vorliegenden Rechnungsabschlusse für das Jahr 1880, der Rest aber in jenem für 1881 nachgewiesen erscheint.

Es liegt in diesen Ziffern ein neuerlicher Beweis vor, nicht nur für die oft geringe Zuverlässigkeit der von den technischen Organen gelieferten Voranschlägen, sondern auch für das eigenmächtige und nahezu willkürliche Vorgehen der Bauleitungen, welche sich nicht gewöhnen können, und wie es scheint, nicht mit hinreichendem Ernste verhalten werden, sich innerhalb der Grenzen der erfolgten Bewilligungen

zu halten. Denn, wenn auch im vorliegenden Falle Elementarschäden während des Baues als ein wesentlicher Grund für die Mehrkosten geltend gemacht werden, so ist es doch nur das oben angedeutete Vorgehen zu erklären, dass die Landesstelle selbst noch im Monate Mai 22.000 fl. als zur Vollendung einer Straßenstrecke genügend angibt, welche im December desselben Jahres gänzlich fertiggestellt wurde, während sofort das Collaudirungsoperat noch einen Mehrbetrag von mehr als 42.000 fl. ergibt. Die Gesammtüberschreitung beträgt diesem zufolge mehr als 30 Procent.

Was die Verausgabung dieses Mehrerfordernisses anbelangt, so ist dieselbe allerdings in dem Collaudirungsoperate begründet und thatsächlich effectuirt; von diesem Standpunkte aus ist die Überschreitung gerechtfertigt und wäre in Erwartung, dass solchen bedauerlichen Vorgängen mit Ernst wird vorgebaut werden, als solche anzuerkennen.

Für den Bau der Cettina Brücke bei Trilj in Dalmatien war im ganzen 36.700 fl. bewilligt und war der im Jahre 1879 angesprochene Betrag ausdrücklich als letzte Rate bezeichnet.

Nichtsdestoweniger wird auch für diesen Bau auf Grund der Collaudirung ein Mehrerfordernis von 4.619 fl. 6 kr., also von mehr als 12½ Procent verwiesen. Diese Überschreitung ist einerseits wirklichen Mehrleistungen, anderseits aber Verzögerungen in der Ausführung beizumessen, welche zum großen Theile dem Unternehmer zur Last fallen; übrigens haben auch die damaligen Ereignisse und die dadurch bedingten Militärtransporte auf die Vermehrung der Kosten einige Einfluss geübt. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände kann dieser Mehraufwand wohl als gerechtfertigt angesehen werden.

Hinsichtlich der übrigen minder bedeutenden Differenzen dürfte es wohl genügen, auf die Erläuterungen zum Centralrechnungsabschluss pag. 9 bis 13, zu verweisen.

Bei den Einnahmen ist der Erfolg, und zwar bei den ordentlichen um	36.875 fl. 23 kr.
und bei den außerordentlichen um	4.482 „ 81 „
im ganzen also um	41.358 fl. 4 kr.

günstiger, und gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Es kann somit der Centralrechnungsabschluss, Capitel 7 der Ausgaben und Capitel 7 der Einnahmen zur Genehmigung beantragt werden.

Wien, 29. März 1886.

Zeithammer,
Berichterstatter.

VIII. Landesvertheidigung.

Titel 1—7 Staatsausgaben. — Titel 1—2 Staatseinnahmen.

Die Staatsausgaben für den Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung stellen sich in der Rechnungsperiode des Jahres 1880 laut Centralrechnungsabschlusse:

a) gegen die mit dem Finanzgesetze vom 28. Mai 1880 erfolgte Bewilligung höher:

bei Titel 1. „Centralleitung" um	8.879 fl. 97½ kr.
„ „ 2. „Landwehr" um	9.840 „ 9 „
„ „ 3. „Rekrutirungskosten u. s. w." um	5.858 „ 48 „
„ „ 7. „Gendarmerie" um	109.304 „ 43 „
Summe	133.882 fl. 97½ kr.

b) gegen die Bewilligung niedriger:

bei Titel 4. „Beiträge zum Schießstandswesen" um	8 fl. 41½ kr.
„ „ 5. „Militärstiftungen" um	5.766 „ 13 „
„ „ 6. „Militärpolizeiwache" um	917 „ 1½ „
	6.691 fl. 56 kr.

Im Gegenhalte des bei den einzelnen Titeln sich ergebenden günstigen oder ungünstigen Erfolges zeigt sich sonach gegen die Bewilligung um Überschreitung von . 127.191 fl. 41½ kr.
Die bei Titel 2 ausgewiesene Überschreitung per . . . . 9.840 „ 9 „
resultirt aus dem Gegenhalte einer Überschreitung im Ordinarium dieses Titels per 25.996 „ 12 „
und eines Ersparnisses im Extraordinarium desselben per . . . . 16.156 „ 3 „

Die bei den Titeln 1., 2., 3. und 7. im Ordinarium vorgekommenen Überschreitungen der bewilligten Credite finden in jenen Umständen ihre Begründung, welche in den dem Centralrechnungsabschlusse beigegebenen „Erläuterungen" dargestellt werden, und erscheinen durch diese Umstände als gerechtfertigt.

Bezüglich des im Extraordinarium erzielten Ersparnisses von . . . . 16.156 fl. 3 kr.
wird in den „Erläuterungen" die Aufklärung gegeben, dass hievon nur ein Theilbetrag von . . . . 8.370 „ 38 „
ein effectives Ersparnis bilden, während . . . . 7.785 „ 65 „
„auf den laufenden Dienst des Jahres 1881 übertragen werden musſten".

Die Sache verhält sich folgendermaßen: In den Monaten Februar und März 1881 waren aus den pro 1880 bewilligten außerordentlichen Credit für Umgestaltung der Werndlgewehre als Zahlung für von der Kriegsverwaltung bezogene Munition für solche umgestaltete Gewehre dem Reichskriegsministerium obige . . . . 7.785 „ 65 „
angewiesen worden. Das Reichskriegsministerium hat jedoch diesen Betrag erst im April 1881 erhoben; derselbe konnte deshalb nicht mehr auf den Dienst des Jahres 1880 verrechnet werden und erscheint sonach in diesem Jahre als Ersparnis. Da hingegen dieser Betrag für das Jahr 1881 selbstverständlich nicht präliminirt war, in diesem letzteren Jahre aber factisch ausgezahlt werden musste, so erscheint derselbe Betrag im Jahre 1881 als Überschreitung.

Die als effectives Ersparnis sich herausstellende Summe von . . . . 8.370 „ 38 „
resultirt aus der niedrigeren Rechnung der an die Kriegsverwaltung zu leistenden Vergütung für Benützung von Bettensorten.

Der Umstand, dass ein hiebei erzieltes Ersparnis im Extraordinarium zum Ausdrucke gelangt, während der entsprechende Aufwand seiner Natur gemäß in das Ordinarium gehört, findet seine Erklärung in Nachstehendem: Bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1880 wurde im Budgetausschusse die bedeutende Differenz hervorgehoben, welche zwischen dem Einheitspreise für Bettenabnützung, Reinigung u. s. w., wie derselbe beim Heere bemessen erschien und wie derselbe an die Heeresverwaltung vergütet werden musste, bestand. Um die Erwartung zum Ausdrucke zu bringen, dass eine Ermäßigung des als Vergütung von der Heeresverwaltung in Anspruch genommenen Einheitspreises werde erzielt werden, hat der Budgetausschuss beantragt und habe das hohe Haus beschlossen, das durch Anwendung des höheren Einheitspreises verursachte Superplus von 12.900 fl. ins Extraordinarium zu überstellen. Da nun durch die infolge dieser Anregung eingeleiteten Verhandlungen wirklich noch im Laufe des Jahres 1880 eine Ermäßigung des Einheitspreises per Kopf und Tag von 2213 auf 1.2 Kreuzer erzielt wurde, so kommt das hiedurch im Jahre 1880 erzielte Ersparnis dem Extraordinarium zu gute, während dasselbe in den folgenden Jahren in einer um circa 10.000 fl. geringeren Anforderung, beziehungsweise Bewilligung im Ordinarium zum Ausdrucke gelangt.

Die Staatseinnahmen sind bei Capitel 8, und zwar bei Titel 1. „Militärpolizeiwache" um . . . . 2.297 fl. 88½ kr.
gegen den Voranschlag zurückgeblieben, während unter Titel 2. „Rekrutirungskosten" eine meist präliminirte Einnahme an Ersätzen pro . . . . 337 „ 48 „
erscheint, wonach sich also das Gesammtresultat gegen den Voranschlag um . . . . 1.960 fl. 40½ kr.
ungünstiger herausstellt.

Dieser Erfolg gibt zu keiner Bemerkung Anlass.

Der Inhalt zweier Zuschriften des Präsidenten des k. k. Obersten Rechnungshofes und des k. k. Finanzministeriums dd. 25. Februar und 21. Juni 1883, Z. 65/Pr. und Z. 3376/476, welche beide Noten dem hohen Hause zugleich mit dem Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1880 mittelst Zuschrift des Herrn k. k. Finanzministers vom 29. November 1883, Z. 904/F. M. mitgetheilt worden sind, hat dem Budgetausschusse zu eingehender Prüfung der angeregten Angelegenheit Anlass geboten. Hiebei hat sich folgender Sachverhalt herausgestellt:

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hatte unterm 30. December 1880 über Antrag der Landesvertheidigungs-Oberbehörde in Tirol verschiedene Ausgaben aus dem pro 1880 für Titel II.

„Landwehr“ genehmigten Credite bewilligt, darunter auch einen Betrag von 2000 fl. und einen solchen von 5500 fl. für den Bau, beziehungsweise die Adaptirung von Schießständen in Stenico und in Trient.

Diese Beträge wurden zu dem bezeichneten bestimmten Zwecke bewilligt, jedoch nicht als in eigener Regie auszuführende und detaillirt zu verrechenden Baukosten, sondern als Beiträge der Tiroler Landesvertheidigung zu den auf Grund genehmigter Baupläne durch andere Factoren, in dem — einen Falle durch den Schießstand von Stenico, im andern Falle durch die k. k. Geniedirection in Trient — auszuführenden Bauten.

Die Bewilligung erfolgte, wie erwähnt, am 30. December 1880. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörde von Tirol hätte sonach können diese Beträge sofort im Jänner 1880 an die genannten bauführenden Factoren auszahlen und hätte in diesem Falle die Verrechnung auf den Dienst des Jahres 1880 in keiner Weise beanständet werden können, wenngleich die factische Verwendung des bezüglichen Geldes auch dann nicht früher erfolgt wäre, als dies thatsächlich geschehen ist.

Die Landesvertheidigungs-Oberbehörde hat es aber für zweckmäßiger erachtet, mit der Auszahlung der ihrerseits auf Interimsquittungen erhobenen Geldbeträge den Zeitpunkt abzuwarten, bis die Abrechnung mit den bauführenden Factoren definitiv durchgeführt sein würde. Dies war aber erst im Mai 1881, beziehungsweise sogar erst im Jänner 1882 der Fall, und zwar wurde zum ersten der genannten Termine an den Schießstand zu Stenico der ganze bewilligte Betrag von 2000 fl. ausbezahlt, während von dem für Trient bewilligten Betrage von 5500 fl. bei der definitiven Abrechnung mit der k. k. Geniedirection um 3960 fl. als procentueller Antheil an den effectiven Baukosten zur Auszahlung gelangten. Der hienach erübrigende Rest per 1540 fl. ist über Auftrag des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde in Tirol am 1. Juli 1883 an die k. k. Finanzlandeskassa in Innsbruck abgeführt worden.

In Würdigung des im Vorstehenden klargelegten Sachverhaltes und unter der Voraussetzung, dass in Hinkunft in allen Fällen strenge nach den bestehenden Verrechnungsvorschriften vorgegangen werden wird, glaubt der Budgetausschuss den Antrag stellen zu sollen:

Das hohe Haus wolle für diesen Fall der k. k. Regierung für die auf den Dienst des Jahres 1880 erfolgten Verrechnung der bezeichneten, erst nach Ablauf der betreffenden Verrechnungsperiode zur factischen Verwendung gelangten Beträge die Indemnität ertheilen und hiemit zugleich den Centralrechnungsabschluss über den Staatshaushalt für das Jahr 1880, Capitel 8, Titel 1—7 der Staatsausgaben und Capitel 8, Titel 1—2 der Staatseinnahmen genehmigen.

Wien, am 10. Mai 1886.

Mattuš,
Berichterstatter.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

Erfordernis Capitel 9, Titel 1—8.

Für Centralauslagen wurden im Jahre 1880 bewilligt:

im Ordinarium	1,153.400 fl.
im Extraordinarium	39.200 „
Aus dem Jahre 1879 war kein verfügbarer Creditrest geblieben.	
zusammen . .	1,192.600 fl.

Darauf wurde für Rechnung des Jahres 1880 bestritten:

im Ordinarium	1,144.068 fl.	42 kr.
im Extraordinarium	33.430 „	53 „
auf den Dienst des Jahres 1881 wurde übergetragen	2.550 „	— „
zusammen . .	1,180.048 fl.	95 kr.

Es war sonach der Erfolg im ganzen um . . . . 12.551 fl. 5 kr.
ohne Rücksicht auf den Creditrest per 2550 fl. um . . . . 15.101 „ 5 „
günstiger.

Einzelnweise ergaben sich Überschreitungen bei folgenden Titeln, respective Paragraphen:

Centralleitung mit	309 fl.	63½ kr.
Museum für Kunst und Industrie mit	1.079 „	47 „
Chemisch-technische Versuchsanstalt mit	645 „	50 „
Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus mit	1.960 „	58 „
zusammen mit . .	3.995 fl.	18½ kr.

dagegen Minderausgaben bei der

Schulaufsicht mit	12.602 „	58½ „
Centralcommission und Direction der administrativen Statistik mit	4.488 „	81½ „
Geologischen Reichsanstalt mit	1.944 „	84½ „
Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale mit	59 „	99 „
zusammen mit . .	19.096 fl.	23½ kr.

Die Erläuterungen, welche sowohl hinsichtlich der Überschreitungen, als hinsichtlich der Minderausgaben auf Seite 14 und 15 gegeben werden, sind stichhältig und es ergibt sich kein Anlass zu irgend einer Bemängelung.

Bedeckung Capitel 9, Titel 1—3.

Die Staatseinnahmen, welche für das Centrale des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Jahre 1880 veranschlagt waren, betragen
im Ordinarium . . . . 21.420 fl.

Die realisirten Einnahmen beliefen sich im Ordinarium auf	20.553 fl.	99½ kr.
im Extraordinarium auf	1.422 „	28 „
zusammen . .	21.976 fl.	27½ kr.
woraus bei dem ersteren eine Mindereinnahme von	866 „	½ „
bei dem letzteren eine Mehreinnahme von	1.422 „	28½ „
im ganzen also ein günstigerer Erfolg von	556 „	27½ „

resultirt.

Auch diesfalls ist kein Anlass zu Bemerkungen vorhanden.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Central-Rechnungs-Abschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1880 wird rücksichtlich des Cap. 9, Titel 1—8 der Ausgaben und des Cap. 9, Titel 1—3 der Einnahmen genehmigt.

Wien, 14. April 1886.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Special-Berichterstatter.

B. Cultus.

1. Staatsausgaben. Capitel 9, Titel 9, §§. 1 bis 19, Titel 10 bis 12.

Mit Ausschluss des §. 20, im Titel 9, Fondsforste und Domänen, welchem ein abgesonderter Specialbericht gewidmet ist, sind laut des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1880 für das Jahr 1880 in dem Ausgabenetat des Cultus nachstehende Credite bewilligt worden, und zwar:

Im Ordinarium der Betrag per	3,884.600 fl.	
im nicht übertragbaren Extraordinarium per	10.200 „	
„ übertragbaren „ „	782.751 „	
zusammen	4,677.551 fl.	
Dazu die aus dem Jahre 1879 übertragenen Creditreste per	452.479 „	
gibt ein Totale per		5,130.030 fl.

Daraus sind bestritten worden:

für Rechnung des Ordinariums Auslagen per	3,856.677 fl. 35½ kr.	gegen das Präliminare weniger um	27.922 „ 64½ „
für Rechnung des nicht übertragbaren Extraordinariums Auslagen per	10.200 „ — „	gegen das Präliminare mehr um	9.136 „ 52 „
für Rechnung des übertragbaren Extraordinariums Auslagen per	415.555 „ 13½ „	gegen das Präliminare weniger um	367.195 „ 86½ „
für Rechnung der Creditreste ex 1879 Auslagen per	446.924 „ 99 „	gegen das Präliminare weniger um	5.554 „ 1 „
Im ganzen Auslagen per	4,738.494 fl. — kr.	gegen das Präliminare weniger um	391.536 fl. — kr.

Da jedoch von den verbliebenen Creditresten auf den Voranschlag des Jahres 1881 der Betrag per	367.191 fl.
übergieng, so ergab sich hieraus in dieser Abtheilung eine Gesammtersparnis per	24.345 fl.

Dieselbe ist zunächst ersichtlich in Titel 9, §§. 1 bis 19, Ausgaben der Religionsfonde, wo sie im

Ordinarium einer Bewilligung per 3,548.900 fl. gegenüber mit	25.204 fl. 75½ kr.
im überrragbaren Extraordinarium einer Bewilligung per 727.952 fl. gegenüber mit	332.577 „ 17 „
bei den mit 438.979 fl. angenommenen Creditresten mit	5.554 „ 1 „
daher zusammen mit	363.335 fl. 93½ kr.
sich beziffert und nach Abzug der Überschreitung im nicht übertragbaren Extraordinarium einer Bewilligung von 6000 fl. gegenüber per	7.136 „ 52 kr.
bei einer Gesammtbewilligung per 4,721.831 fl. sich auf	356.199 fl. 41½ kr.
und nach Übertragung von weiteren	332.574 „ — „
auf den Voranschlag des Jahres 1881 auf	23.625 fl. 41½ kr.

stellt.

In den einzelnen Rubriken stehen Ersparungen mehr oder minder namhaften Überschreitungen des Präliminars gegenüber. Werden dieselben einander entgegengehalten, so ergibt sich, dass

im Ordinarium die Ersparungen im ganzen	45.677 fl. 14½ kr.,	die Überschreitungen	20.472 fl. 39 kr.
im nicht übertragbaren Extraordinarium die Ersparungen	— „ — „	die Überschreitungen	7.136 „ 52 „
im übertragbaren Extraordinarium die Ersparungen	332.577 „ 17 „	die Überschreitungen	— „ — „
in der Gebarung mit den Creditresten die Ersparungen	6.717 „ 70½ „	die Überschreitungen	1.163 „ 69½ „

betragen.

Größere Überschreitungen werden im Ordinarium

bei §. 2 Österreich ob der Enns, und zwar mit . . . . 10.193 fl. 75 kr.
bei §. 4 Tirol, und zwar mit . . . . 5.144 „ 18 „
bei §. 14 Mähren, und zwar mit . . . . 2.995 „ 8½ „

ausgewiesen, und auf Seite 16 der „Erläuterungen" speciell begründet. Diese Begründung ist ebenso wie jene, die sich auf Ersparungen bezieht, vorwurfsfrei.

Die Überschreitungen in dem nicht übertragbaren Extraordinarium rührten von nicht präliminirten jedoch darum unabweisbaren Auslagen, weil sie auf rechtlichen Verpflichtungen beruhten, her.

Wie schon erwähnt, sind die Ersparungen aus dem übertragbaren Extraordinarium auf den Voranschlag des Jahres 1881 übergegangen, worunter sich ein Creditrest per 277.779 fl. zur Unterstützung katholischer Seelsorger befindet.

In Titel 10. „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" betrug die Bewilligung pro 1880:

im Ordinarium . . . . 171.000 fl.

im Extraordinarium, und zwar:
im nicht übertragbaren . . . . 4.200 „
im übertragbaren . . . . 47.637 „

zusammen . . 222.837 fl.

Dazu die Creditreste ex 1879 per . . . . 7.500 „

gibt ein Totale per . . . . 230.330 fl.

Im Ordinarium hat sich bei §. 1 „Stiftungen" eine Überschreitung per . . 121 fl. 52 kr. ergeben, angeblich weil eine im Präliminare angenommene Abrundung nicht realisirt werden konnte. Dagegen fanden bei §. 2 „Beiträge" mitunter namhafte Ersparungen im Gesammtbetrage per . . . . 5.063 „ 19 „

statt, welche die Gesammtersparnis des Titels im Ordinarium auf . . . . 4.942 fl. 67 kr. stellen.

Dagegen trat bei den außerordentlichen, nicht übertragbaren Crediten infolge des, der Kirchenverwaltung in Fiumicello im Küstenlande zum dortigen Kirchenbau ausnahmsweise bewilligten weiteren Betrag, eine Überschreitung mit . . . . . . 2.000 „ — „
ein, wodurch, nachdem die ersparten übertragbaren außerordentlichen Credite per . . 28.067 „ — „

auf den Voranschlag des Jahres 1881 übernommen worden waren, die Ersparnis des Titels den Betrag per . . . . 2.942 fl. 41½ kr. ergab.

In den zwei nachfolgenden Titeln 11 und 12 ergaben sich Überschreitungen, und zwar:

Im Titel 11, „Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken", bei einer Bewilligung im Ordinarium per 103.700 fl., eine Überschreitung von . . . . 1232 fl. 94 kr. die von einem Mehraufwande von 1383 fl. 49 kr. über das Präliminäre per 28.700 fl., bei §. 1, „Evangelischer Oberkirchenrath", infolge der Bewilligung von Gehaltsvorschüssen, der unvermeidlichen Verwendung eines Diurnisten und Uneinbringlichkeit von Intercalarien herrührt, der durch die kleine Ersparnis per 150 fl. 55 kr., bei §. 2, „Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche", per 75.000 fl nur zum kleinsten Theile aufgewogen werden konnte, und

im Titel 12, „Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken", bei einer Bewilligung im Ordinarium per . . . . 61.000 fl.
im übertragbaren Extraordinarium per . . . . 7.162 „
welche mit den Creditresten ex 1879 per . . . . 6.000 „

ein Totale per . 74.162 fl.

gibt, nach Übertragung der Creditreste per 6550 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1881 eine Überschreitung im Ordinarium per . . . . 989 fl. 89 kr. welche als eine Folge des größeren Aufwandes bei der theologischen Lehranstalt und des Seminars in Zara sich darstellt und daher ebenso wie die früher erwähnten Überschreitungen gerechtfertigt erscheint.

2. Staatseinnahmen Capitel 9, Titel 5, §§. 1—17, Titel 6a, 6b.

Nach dem Finanzgesetze vom 28. Mai 1880 waren pro 1880 veranschlagt worden, und zwar in Titel 5 mit Ausschluss des §. 20, „Einnahmen der Fondsforste und Domänen", lediglich für

	im Ordinarium	im Extraordinarium	zusammen
§§. 1—17, „Einnahmen der Fonde"	3,482.649 fl.	3.785 fl.	3,486.434 fl.
im Titel 6, Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken"	9.637 „	1.123 „	10.760 „
im ganzen	3.492.286 fl.	4.908 fl.	3,497.194 fl.

Eingegangen sind aber: Titel 5, §§. 1—17:

im Ordinarium	3,511.561 fl. 18 1/2 kr.,	somit gegen das Präliminare mehr um	28.912 fl. 18 1/2 kr.
„ Extraordinarium	8.964 „ 77 „	„ „ „ „ „ „	5.161 „ 77 „
zusammen	3,520.507 fl. 95 1/2 kr.,	somit gegen das Präliminare mehr um	34.073 fl. 95 1/2 kr.

Titel 6a, §. 2:

im Ordinarium	10.034 fl. 97 kr.,	somit gegen das Präliminare mehr um	397 fl. 97 kr.
„ Extraordinarium	2.165 „ 32 „	„ „ „ „ „ „	1.042 „ 32 „
zusammen	12.200 fl. 29 kr.,	somit gegen das Präliminare mehr um	1.440 fl. 29 kr.

Titel 6 b, „Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken":
im Ordinarium 136 fl. 53 kr., sonach, da nichts präliminirt war, mehr um . . . 136 fl. 53 kr.
Das Totale der Mehreingänge beträgt sonach . . . . 35.073 „ 77 1/2 „

Mindereinnahmen stehen denselben nur in Titel 5, §§. 1—17, gegenüber. Sie machen daselbst
im Ordinarium einer Mehreinnahme von 111.475 fl. 45 kr. den Betrag per . . . 82.563 fl. 26 1/2 kr.
im Extraordinarium einer Mehreinnahme von 5.598 fl. 10 kr. den Betrag per . . 436 „ 39 „
daher zusammen . 82.999 fl. 65 1/2 kr.
aus.

Die Begründung der Mehr- und Mindereinnahmen befindet sich auf Seite 109—110 der „Erläuterungen".

Die bedeutenderen Mehrempfänge des Ordinariums kommen

bei §. 1, „Österreich unter der Enns", mit	65.159 fl.	72 1/2 kr.
„ §. 2, „Österreich ob der Enns", mit	9.867 „	23 „
„ §. 4, „Tirol", mit	4.485 „	27 1/2 „
„ §. 7, „Kärnten", mit	13.187 „	30 „
„ §. 11, „Istrien", mit	4.236 „	57 „
„ §. 12, „Dalmatien", mit	11.717 „	20 „

vor, und sind auf Intercalareinkünfte, Beiträge, Rückersätze von gegebenen Vorschüssen und auf Rechnungsersätze zurückzuführen.

Mindereinnahmen haben sich ergeben

bei §. 3, „Salzburg", mit	165 fl.	97 kr.
„ §. 10, „Görz", mit	116 „	88 „
„ §. 13, „Böhmen", mit	60.994 „	82 „
„ §. 15, „Galizien", mit	8.128 „	53 1/2 „
„ §. 16, „Krakau", mit	13.006 „	50 1/2 „
„ §. 17, „Bukowina", mit	150 „	55 1/2 „

und haben ihren Grund hauptsächlich in dem Zurückbleiben der Einnahmen an Religionsfondsbeiträgen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Centralrechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1880 wird rücksichtlich des Capitels 9, Titel 9, §§. 1—17, sodann Titel 10, 11, 12 der Einnahmen und des Capitels 9, Titel 5, 6a und 6b der Ausgaben genehmigt.

Wien, 14. April 1886.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Berichterstatter.

Religionsfondsforste und Domänen.

Erfordernis: Capitel 9, Titel 9, §. 20; Bedeckung: Capitel 9, Titel 8, §. 18, 6.

Das ordentliche Erfordernis wurde veranschlagt auf	250.000 fl.
und auf Rechnung dieses Credits wurden verausgabt	226.331 „
die Minderausgabe beträgt	23.669 fl.
Als ordentliche Bedeckung wurden in den Voranschlag eingestellt	404.300 „
und realisirt	352.934 „
der Ausfall beträgt	51.366 fl.

Die Minderausgabe entstand dadurch, dass infolge ungünstiger Absatzverhältnisse die Holzfällung und Kohlenerzeugung nicht in jener Ausdehnung durchgeführt wurde, wie sie in Aussicht genommen war, dass ferner viele Bauherstellungen, welche nicht unaufschiebbar waren, aus Sparsamkeitsrücksichten unterlassen wurden.

Auf die oberwähnte Stockung im Holzhandel ist auch der ausgewiesene Ausfall an den Einnahmen zurückzuführen. Dort wo es möglich war, die Holz- und Kohlenvorräthe an Mann zu bringen, mussten bedeutend niedrigere Preise bewilligt werden, als bei der Präliminirung erwartet werden konnte.

Für Neubauten wurden bewilligt im Extraordinarium	24.060 fl.
von diesem Betrage wurden verwendet	14.433 „
und wurden auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragen	9.627 fl.
Von dem aus dem Vorjahre übernommenen Creditreste	22.299 „
wurden verausgabt	22.168 „
und in Ersparung gebracht	131 fl.
Von dem für die Betriebseinrichtung bewilligten Credite per	7.140 „
wurden verausgabt	5.554 „
die Minderausgabe beträgt	1.586 fl.
Für Servituten wurden von dem bewilligten Betrage von	1.880 „
bloß	811 „
verwendet, und	1.069 fl.
sind in Ersparung gebracht worden.	
Als außerordentliche Bedeckung wurden in den Voranschlag eingestellt	3.780 „
und realisirt	3.685 „
so dass sich der unbedeutende Ausfall ergibt von	95 fl.

Gegen die Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist nichts einzuwenden.

Wien, 20. März 1886.

Smarzewski,
Berichterstatter.

C. Unterricht.

A. Erfordernis: Capitel 9, Titel 13—19.

Die im ganzen für den Unterrichtsetat bewilligten Credite betrugen im Jahre 1880 bei dem Ordinarium	9,385.175 fl.
bei dem Extraordinarium	922.949 „
Aus der Creditbewilligung für 1879 standen zur Verfügung	399.818 „
zusammen	10,707.942 fl.

Davon entfallen 5.800 fl. auf die Fondsforste und Domänen.

Daraus wurde bestritten:

a) für Rechnung des Jahres 1880

im Ordinarium	9,402.028 fl. 79 kr.
im Extraordinarium	768.481 „ 36½ „
b) für Rechnung des Jahres 1879	344.643 „ 90 „
Auf den Dienst des Jahres 1881	10,515.154 fl. 05½ kr.
wurde übertragen	236.842 „ — „
zusammen	10.751.996 fl. 05½ kr.

Darin 18.283 fl. 12 kr. an Ausgaben für Fondsforste und Domänen mit inbegriffen.

Bei den einzelnen Titeln ergaben sich größere Ersparungen, und zwar bei den Mittelschulen 12.583 fl. 40½ kr., bei Stiftungen und Beiträgen 1381 fl. 18½ kr., Studienfondsadministration 6668 fl. 35½ kr., dagegen größere Überschreitungen bei den Hochschulen 48.135 fl. 18½ kr., bei den Special-Lehranstalten 13.892 fl. 37 kr., bei den Volksschulen 1310 fl. 29½ kr. Im ganzen fand eine Überschreitung per 44.054 fl. 5½ kr. statt.

Titel 13. Hochschulen.

Bewilligte Credite für 1880

im Ordinarium	3,140.680 fl.
im Extraordinarium	669.804 „
Creditreste aus dem Jahre 1879	254.704 „
zusammen	4,065.188 fl.

Ausgaben für Rechnung des Jahres 1880:

im Ordinarium	3,171.521 fl. 20½ kr.
im Extradordinarium	579.041 „ 30½ „
Ausgaben für Rechnung des Jahres 1879	244.784 „ 67½ „
	3,995.347 fl. 18½ kr.
Auf den Dienst des Jahres 1881 übertragene Creditreste	117.976 „ — „
zusammen	4,113.328 fl. 18½ kr.

Daraus ergibt sich eine Überschreitung im ganzen um 48.135 fl. 18½ kr.

Der Mehraufwand im Ordinarium vertheilt sich auf die einzelnen Paragraphe mit folgenden Beträgen:

Universität in Prag . . . . . 18.179 fl. 72½ kr.

(Hauptsächlich aus Anlass der erhöhten Auslagen für Unterrichtserfordernisse der Krankenhaus- und Gebärhauskliniken, dann anlässlich der Mehrkosten für die wegen Übersiedlung der Lehrkanzeln der Thierarzneikunde, Geographie und Chemie in andere Localitäten, im Carolinum und im Bouquoischen Hause nothwendig gewordene Bauherstellungen und Adaptirungen von größerem Umfange, dann infolge von Nachtragsherstellungen im anatomischen Institute. Ein nicht unbedeutender Mehraufwand an Regiekosten für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung wurde auch durch die Vermehrung der Lehrkanzeln herbeigeführt.)

Universität in Lemberg . . . . . 637 fl. 76 kr.

Universität in Krakau . . . . . 2337 fl. 50½ kr.

(Mehrauslagen für die Regie.)

Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität . . . . . 2110 fl. 58 kr.

(Infolge des Umstandes, dass der veranschlagte Intercalarabstrich nicht realisirt wurde.)

Technische Hochschulen . . . . . 17.643 fl. 79 kr.

(Namentlich Wien 5149 fl. 50 kr., Graz 225 fl. 49 kr., Prag 8536 fl. 61 kr., Brünn 2102 fl. 24 kr., Lemberg 2139 fl. 20 kr. infolge der Nichtrealisirung des Intercalarabstriches, der Gewährung nicht veranschlagter Remunerationen für Verträge, von Adaptirungskosten, von Nachzahlungen von Gebüren aus früheren Jahren u. d. gl.)

Akademie der bildenden Künste in Wien . . . . . 1124 fl. 2 kr.

Unterstützungen für Studirende . . . . . 44 fl. 50 kr.

Rechts- und staatswissenschaftliche Prüfungscommission in Zara, die seither aufgelassen worden ist . . . . . 99 fl. 50 kr.

(Infolge unterbliebener Veranschlagung.)

Ein Minderaufwand im Ordinarium ergab sich bei den Universitäten in Wien mit 3793 fl. 66 kr., in Innsbruck mit 3574 fl. 72½ kr., in Graz mit 1636 fl. 41 kr., in Czernowitz mit 377 fl. 1 kr., bei den Ausgaben für sämmtliche Universitäten 535 fl. 50 kr., bei der Hochschule für Bodencultur in Wien 1468 fl. 87 kr.

Bei den außerordentlichen Ausgaben die mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881 bewilligt waren, ergab sich eine Überschreitung von 27.212 fl. 69 kr.

Davon stellt nur der Betrag von 1345 fl. 56 kr. bei der technischen Hochschule in Graz (infolge Mehrerfordernisses an Interessen zu Gunsten des steiermärkischen Convictsfonds für die Jahre 1879 und 1880) eine Überschreitung im strengen Sinne des Wortes dar, während der Rest der gedachten Summe auf Auslagen entfiel, die im Staatsvoranschlage überhaupt nicht vorgesehen waren.

Es sind dies die Folgenden: 19.188 fl. 8 kr. als vierte Rate der Herstellungskosten des großen Refractors der Wiener Sternwarte, 191 fl. 23 kr. als Nachtragszahlung für die innere Einrichtung und Ausstattung des anatomischen Instituts, 3.920 fl. als Mehraufwand für den Neubau des chemischen Instituts, 1480 fl. als Kosten der Übersiedlung der naturwissenschaftlichen Institute in das neue Gebäude, endlich 400 fl. für den Ankauf eines Grundstückes in Michle, sämmtlich bei der Prager Universität. 867 fl. 82 kr. für die mit der Collaudirung des Baues der technischen Hochschule in Lemberg verbundenen Auslagen.

Hiegegen weisen die außerordentlichen Ausgaben, die mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882 bewilligt waren, einen günstigeren Erfolg von 117.975 fl. 38½ kr. aus, wovon auf die achte Rate für den Bau des Hauptgebäudes der Wiener Universität 53.086 fl. 61 kr., bei der Prager Universität auf die zweite und letzte Rate zur Adaptirung der Ebenerdlocalitäten des pathologisch-anatomischen Institutes 2550 fl., auf die vierte Rate für den Bau der anatomischen Institute 30.187 fl. 9½ kr., auf die zweite Rate für die innere Einrichtung dieses Instituts 4381 fl., auf die zweite Rate für die Restauration der Erkercapelle im Carolinum 4000 fl., auf die Adaptirungskosten der Localitäten für die judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfungscommission 1500 fl. und auf die Kosten eines Pumpwerkes bei der St. Wenzelsbad-Realität 2000 fl., auf die Unterrichtserfordernisse der Wiener technischen Hochschule 4554 fl. auf Bauauslagen bei der böhmischen technischen Hochschule in Prag 3600 fl., auf die Kosten des astronomischen Observatoriums in Brünn 1900 fl., auf die Ausschmückung der Aula des neuen technischen Hochschulgebäudes in Lemberg 5400 fl., endlich auf Unterstützungen zur Heranbildung von Lehrkräften an sämmtlichen Hochschulen 816 fl. 68 kr. entfallen.

Titel 14. Mittelschulen.

Bewilligte Credite für 1880:	
im Ordinarium	3,914.970 fl.
im Extraordinarium	71.337 „
Creditreste aus dem Jahre 1879	53.464 „
zusammen	4,039.771 fl.
Ausgaben für Rechnung des Jahres 1880:	
im Ordinarium	3,922.219 fl. 39½ kr.
im Extraordinarium	49.189 „ 72½ „
Ausgaben für Rechnung des Jahres 1879	32.447 „ 47½ „
	4,003.850 „ 59½ „
Auf den Dienst des Jahres 1881 übertragene Creditreste	23.331 „ — „
zusammen	4,027.187 fl. 59½ kr.

Sonach ist der Totalerfolg im Vergleiche mit dem Voranschlage um 12.583 fl. 40½ kr. günstiger.

Stellt man die Kosten der Gymnasien jenen der Realschulen gegenüber, so ergibt sich ein anderes Verhältnis, indem bei den ersteren ein Mehraufwand von 46.243 fl. ½ kr., bei den letzteren ein Minderaufwand von 52.330 fl. 68 kr. sich ergab.

Bedeutendere Überschreitungen im Ordinarium sind wahrzunehmen:

a) bei den Gymnasien in Niederösterreich (13.802 fl. 58½ kr.), Steiermark (1731 fl. 27 kr.), Krain (2016 fl. 39½ kr.), Dalmatien (1965 fl. 51 kr.), Böhmen (20.713 fl. 98 kr.), Mähren (10.960 fl. 24½ kr.), Galizien (8472 fl. 96½ kr.), Krakau (2168 fl. 12½ kr.);

b) bei den Realschulen nur in Salzburg (1209 fl. 7 kr.).

Dagegen müssen als namhaftere Minderansprüche im Ordinarium hervorgehoben werden:

a) bei den Gymnasien in Oberösterreich (1585 fl. 64 kr.), in Salzburg (1377 fl. 55 kr.), in Görz (3562 fl. 13½ kr.);

b) bei den Realschulen in Niederösterreich (5897 fl. 50 kr.), in Tirol (4216 fl. 39½ kr.), in Steiermark (1014 fl. 77 kr.), in Krain (2207 fl.), in Triest (1535 fl. 88 kr.), in Görz (1123 fl. 55 kr.), in Istrien (1838 fl. 25 kr.), in Böhmen (2182 fl. 36½ kr.), in Mähren (2586 fl. 37 kr.), in Schlesien (3158 fl. 64½ kr.), in Galizien (8381 fl. 96 kr.), in Krakau (8009 fl. 49 kr.).

In diesen Daten stellt sich für das Jahr 1880 augenfällig einerseits der Rückgang des Realschulunterrichtes, anderseits das Steigen der Gymnasialstudien dar; die Mehrausgaben bei den letzteren, die Minderausgaben bei den ersteren finden in diesen zwei Thatsachen ihre natürliche Begründung.

Was die außerordentlichen Ausgaben betrifft, so ist eine Überschreitung in größerem Maße nur in der Bukowina infolge von Adaptirungsbauten am Gymnasium in Czernowitz (2000 fl.) hervorzuheben, während ein günstigerer Erfolg bei der 2. Rate für den Ankauf eines Baugrundes bei dem Gymnasium in Cilli mit 2000 fl., bei der 2. Rate des Beitrages für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brody mit 15.000 fl., bei dem Credite für Lehrmittelsammlungen an Gymnasien mit 1561 fl. 45 kr., an Realschulen mit 4770 fl. zu notiren ist.

Bei dem Paragraph 41 (Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten ꝛc.) ist dem mit 28.000 fl. bewilligten ordentlichem Credite gegenüber ein Mindererfolg von 6525 fl. zu verzeichnen.

Titel 15. Studienbibliotheken.

Bewilligter Credit für das Jahr 1880:

im Ordinarium	22.300 fl. — kr.
die ordentlichen Ausgaben für das Jahr 1880 betrugen	21.649 „ 15 „
so dass sich eine Minderausgabe von	650 fl. 85 kr.

herausstellt.

Titel 16. Speciallehranstalten.

Bewilligte Credite für das Jahr 1880:

im Ordinarium	484.700 fl.
im Extraordinarium	48.415 „
Creditreste aus dem Jahre 1879	36.046 „
zusammen	569.161 fl.

Ausgaben für Rechnung des Jahres 1880:

im Ordinarium	481.239 fl. 21 kr.
im Extraordinarium	53.188 „ 7 „
Ausgaben für Rechnung des Jahres 1879	34.286 „ 9 „
	568.713 fl. 37 kr.
Auf das Jahr 1881 übertragene Creditreste	14.340 „ — „
zusammen	583.053 fl. 37 kr.

Daraus ergibt sich eine Überschreitung von 13.892 fl. 37 kr.

Im Ordinarium ergab sich ein bedeutenderer Mehraufwand (4749 fl. 67½ kr.) nur bei den gewerblichen Lehranstalten, weil ungeachtet der Ersparungen, die infolge der Auflassung der baugewerblichen Abtheilung in Bielitz und der Umgestaltung der Czernowitzer höheren Gewerbeschule in eine baugewerbliche Werkmeisterschule stattfanden, bei den übrigen Gewerbeschulen der veranschlagte Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte, und bei den Lehranstalten von Graz, Pilsen und Wien Ausstattungen mit Lehrmitteln u. d. gl. nothwendig waren.

Dagegen sind günstigere Erfolge bei den Hebammenschulen (1276 fl. 89 kr.) und bei den nautischen Unterrichtsanstalten (5714 fl. 90½ kr.) zu notiren; die letztere Ersparnis rührt daher, dass von mehreren Pauschalcrediten geringere Summen in Anspruch genommen wurden.

Titel 17. Volksschulen.

Bewilligte Credite für das Jahr 1880:

im Ordinarium	1,622.182 fl.
im Extraordinarium	117.556 „
Creditreste aus dem Jahre 1879	49.017 „
zusammen	1,788.755 fl.

Ausgaben für Rechnung des Jahres 1880:

im Ordinarium	1,607.702 fl. 89 kr.
im Extraordinarium	81.294 „ 80½ „
Ausgaben für Rechnung des Jahres 1879	29.912 „ 60 „
	1,718.910 fl. 29½ kr.
Auf das Jahr 1881 übertragene Creditreste	71.155 „ — „
zusammen	1,790.065 fl. 29½ kr.

Sonach ergab sich in toto eine Überschreitung von 1310 fl. 29½ kr.

Im Ordinarium ist ein günstigerer Erfolg per 14.479 fl. 11 kr. zu verzeichnen, der sich aus Ersparungen bei den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (4223 fl. 43½ kr.), bei den Lehrcursen für Kindergärtnerinnen (1512 fl. 46 kr.), bei den Stipendien für Lehramtszöglinge (2671 fl.), bei den Verdienstzulagen für Lehrpersonen (400 fl.), bei der Remunerirung besonderer Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes (1750 fl.) wird bei den Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen (3922 fl. 21½ kr.) zusammensetzt.

Im Extraordinarium ergab sich bei den nicht übertragbaren Crediten für 1880 eine Überschreitung von 34.893 fl. 64½ kr., dagegen bei den bis Ende März 1882 verwendbaren Crediten ein günstigerer Erfolg von 71.154 fl. 84 kr. Ferner wurde von den aus dem Jahre 1879 übernommenen Crediten 19.104 fl. 40 kr. weniger ausgegeben.

Die Überschreitung setzt sich vornehmlich aus folgenden Beträgen zusammen, nämlich 7100 fl. 56 kr., bei der inneren Einrichtung im Zubaue des Civilmädchen-Pensionatsgebäudes, 19.694 fl. 34 kr. als Restforderung bei dem Baue der Lehrerbildungsanstalt im III. Bezirke in Wien, 5817 fl. 79 kr. bei der Lehrerbildungsanstalt in Graz und 1877 fl. 2½ kr. bei den im Vorjahre genehmigten Crediten zur Hebung des Volksschulwesens in Dalmatien, welcher Betrag jedoch in den im Gegenstandsjahr mit 2295 fl. 44 kr. eingeflossenen Ersätzen auf die zu Schulhausbauten in früheren Jahren gewährten Vorschüsse ihre Deckung fand.

Bei den übertragbaren Crediten ergab sich ein günstigerer Erfolg bei der ersten Rate für den von einer Lehrerbildungsanstalt in Roveredo (49.909 fl. 97 kr.), bei dem Credite zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol (21.244 fl. 66 kr.).

Titel 18. Stiftungen und Beiträge.

Bewilligte Credite für das Jahr 1880:

im Ordinarium	141.863 fl.
im Extraordinarium	11.437 „
Creditrest aus dem Jahre 1879	3.187 „
zusammen	156.487 fl.

Ausgaben für Rechnung des Jahres 1880:

im Ordinarium	140.481 fl. 95½ kr.
im Extraordinarium	3.396 „ 86 „
Ausgaben für Rechnung des Jahres 1879	3.187 „ — „
	147.065 fl. 81½ kr.
Creditreste auf das Jahr 1881 übertragen	8.040 „ — „
zusammen	155.105 fl. 81½ kr.

Somit ergab sich ein Minderaufwand von 1381 fl. 18½ kr.

Titel 19. Administration der Studienfonde.

Bewilligte Credite für das Jahr 1880 (nach Abschlag der Ausgaben für Fondsdomänen und Forste):

im Ordinarium	37.000 fl.
im Extraordinarium	2.000 „
Creditrest aus dem Jahre 1879	— „
zusammen	39.000 fl.
Hiezu die Ausgaben für Fondsforste und Domänen mit	27.280 „
zusammen	66.280 fl.

Ausgaben auf Rechnung des Jahres 1880:	
im Ordinarium	39.368 fl. 52½ kr.
im Extraordinarium	2.000 „ — „
Ausgaben auf Rechnung des Jahres 1879	— „ — „
Auf 1881 übertragene Creditreste	— „ — „
zusammen .	41.368 fl. 52½ kr.
Hiezu die Ausgaben der Fondsforste und Domänen per	18.243 fl. — kr.
zusammen . .	59.611 fl. 64½ kr.

Somit trat im ganzen eine Überschreitung von 2.368 fl. 52½ kr. ein, welche vornehmlich durch Restaurationen an Kirchen in Hall, in Lemberg und Maria-Rehkogel in Steiermark, dann am St. Anna-Gebäude in Wien und am Studienfondsgebäude in Salzburg herbeigeführt wurde. Bei Einschluss der Ausgaben für Fondsforste und Domänen per 9036 fl. 88 kr. ergibt sich in diesem Titel ein Erfordernis von 6668 fl. 35½ kr.

B. Bedeckung Capitel 9, Titel 7—12.

Die Einnahmen des Unterrichtsetats waren im Jahre im ganzen:

im Ordinarium mit	1,182.270 fl.
im Extraordinarium mit	609.335 „
zusammen mit . .	1,791.605 fl.
bei Ausschluss des Ertrages der Fondsforste und Domänen per	29.340 „
mit . .	1,762.265 fl.

veranschlagt.

Davon wurde im Ordinarium	1,252.252 fl. 17½ kr.
im Extraordinarium	458.277 „ 44 „
zusammen . .	1,710.529 fl. 61½ kr.
bei Ausschluss des Ertrages der Fondsforste und Domänen per	20.653 „ 29 „
	1,689.876 fl. 32½ kr.

realisirt.

Sonach war der Erfolg im ganzen bei dem Ordinarium um 69.982 fl. 17½ kr. günstiger, bei dem Extraordinarium um 151.057 fl. 56 kr. ungünstiger, insgesammt um 81.075 fl. 38½ kr. ebenfalls ungünstiger.

Im Ordinarium ergaben sich größere Mehreinnahmen bei den Hochschulen (6138 fl. 98½ kr.), bei den Mittelschulen (60.127 fl. 42½ kr., und zwar bei den Gymnasien plus 72.965 fl. 15 kr., bei den Realschulen minus 13.295 fl. 22 kr.), bei den Volksschulen (12.715 fl. 3½ kr.), hingegen größere Mindereinnahmen bei den Studienfonden (11.041 fl. 4½ kr., davon 8686 fl. 71½ kr. bei den Fondsforsten und Domänen).

Im Extraordinarium ergab sich dem Voranschlage gegenüber ein ungünstigerer Erfolg per 169.141 fl. 26 kr., welcher davon herrührt, dass die präliminirte Realisirung der den Studienfonden von Galizien und Krakau gehörigen Capitalsbestände mit Rücksicht auf die mittlerweile in Frage gekommene freie Verfügbarkeit dieser Vermögenstheile nicht stattgefunden hat, vielmehr dieselben im Besitze der genannten Fonde geblieben sind.

Mit Rücksicht auf die vorstehende Auseinandersetzung wird beantragt, den Centralrechnungsabschluss des Unterrichtetats für 1880 in den Ausgaben und Einnahmen in Kenntnis zu nehmen.

Bei diesem Anlasse wird der Wunsch ausgesprochen, dass bei außerordentlichen Ausgaben, soferne sich dieselben auf ein größeres Object beziehen, welches die Staatsfinanzen mehrere Jahre hindurch in Anspruch nimmt, wie dies z. B. bei Bauten der Fall ist, in den dem Staatsrechnungsabschlusse beigefügten Erläuterungen alle jene Beträge zusammengestellt werden mögen, die bis zu dem Gegenstandsjahre auf ein jedes solche Object verausgabt wurden, indem nur in dieser Weise die Gebarung bezüglich derselben in eine so klare Übersicht gestellt werden kann, wie dies für die Prüfung des Rechnungsabschlusses unerläslich ist.

Wien, 6. April 1886.

Jireček,
Berichterstatter.

Studienfondsforste und Domänen.

Erfordernis: Capitel 9, Titel 19, §. 2—6; Bedeckung: Capitel 9, Titel 12. §. 2.

Das ordentliche Erfordernis wurde präliminirt mit . . . . 21.480 fl.
die ausgewiesenen Ausgaben betrugen . . . . 17.846 „

das ist weniger um . . . . 3.634 fl.

Diese Minderausgabe hat ihren Grund in dem Umstande, dass auf der Insel Meleda wegen des noch schwebenden Besitzstörungsprocesses die beabsichtigte Holzfällung nicht durchgeführt und in Millstadt die Holzfällung nur in einem geringen Ausmaße vorgenommen wurde.

Aus demselben Grunde ergibt sich aber auch ein Ausfall an den veranschlagten Einnahmen.

Als ordentliche Bedeckung wurden in den Voranschlag eingestellt . . . . 29.340 fl.
und wurden realisirt bloß . . . . 20.653 „

so dass sich ein Ausfall ergibt von . . . . 8.687 fl.

Der für Neubauten im Betrage von . . . . 2.000 fl.
bewilligte außerordentliche Credit wurde gar nicht verwendet. Er wurde auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragen. Auch der aus dem Jahre 1879 übertragene Creditrest per 3000 fl. ist unverwendet geblieben.

Für die Betriebseinrichtung der Forste sind bewilligt worden . . . . 200 fl.
und zur Verausgabung gelangten bloß . . . . 165 „

Es wurden daher in Ersparung gebracht . . . . 35 fl.

Dagegen wurde die für Servitutenablösung bewilligte Ausgabe von 200 fl. um 6 fl. überschritten.

Eine außerordentliche Bedeckung war nicht in Aussicht genommen und auch nicht realisirt.

Gegen die Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist nichts einzuwenden.

Wien, 20. März 1886.

Smarzewski,
Berichterstatter.

X. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

A. Staatsausgaben: Capitel 10, Titel 1—9.

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 wurden bewilligt:
Als ordentliches Erfordernis . . . . 16,109.800 fl.
Als außerordentliches Erfordernis bis Ende März 1881 . . . . 31.800 „
bis Ende März 1882 verwendbares Erfordernis . . . . 204.000 „

zusammen . 16,345.600 fl.
Dazu noch die aus dem Jahre 1879 übertragenen Creditreste im Betrage von . 22.826 „

zusammen . 16,368.426 fl.

Im Centralrechnungsabschluss pro 1880 werden als verwendet nachgewiesen:
im Ordinarium . . . . 16,659.007 fl. 62 kr.
im Extraordinarium aus den bis Ende März 1881 . 27.226 „ 46 „
aus den bis Ende März 1882 verwendbaren Auslagen 151.851 „ 32 „

zusammen . 16,838.085 fl. 40 kr.

Die aus dem Jahre 1879 übertragenen 22.826 fl. sind gar nicht zur Verausgabung gelangt und auch nicht auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragen worden.

Der Erfolg stellt sich somit im Ordinarium um . . . . 549.207 fl. 62 kr. ungünstiger
im Extraordinarium bis Ende März 1881 um . . . . 4.573 „ 54 „
bis Ende März 1882 um . . . . 52.148 „ 68 „
bei den aus den Creditresten des Jahres 1879 bestrittenen Ausgaben um . 22.826 „ — „
günstiger;

zusammen um . 469.659 fl. 40 kr.
ungünstiger.

Fassen wir noch Creditreste des Jahres 1880 ins Auge, welche auf den Voranschlag des Jahres 1881 im Betrage von 52.149 fl. übertragen werden, so gelangen wir zu einem, sich mit 521.808 fl. 40 kr. beziffernden ungünstigen Erfolge aller ordentlichen und außerordentlichen Auslagen des Jahres 1880.

Da die ungünstige Erfolgsziffer des Rechnungsabschlusses pro 1879 sich auf 500.606 fl. 46½ kr. belaufen hat, so ist der Gesammterfolg des Jahres 1880, inwiefern es sich um Überschreitungen handelt, um 21.201 fl. 93½ kr. ungünstiger.

An demselben participiren die einzelnen Titel des Capitels 10 in folgender Weise:

1. Centralleitung:
Im Ordinarium der Erfolg ungünstiger um . . . . 57.429 fl. 81 kr.
im Ordinarium günstiger um . . . . 1.515 „ 86 „
insgesammt ungünstiger um . . . . 55.913 fl. 95 kr.

2. Leitende Finanzbehörden:
Im Ordinarium der Erfolg ungünstiger um . . . . 59.504 fl. 4 kr.
im Extraordinarium günstiger um . . . . 3.355 „ 3½ „
insgesammt ungünstiger um . . . . 56.149 fl. ½ kr.

3. Directer Steuerdienst:
Im Ordinarium der Erfolg ungünstiger um . . . . 65.729 fl. 30½ kr.

4. Staatskassen:
Im Ordinarium der Erfolg ungünstiger um . . . . 9.580 fl. 44 kr.
im Extraordinarium günstiger um . . . . 175 „ — „
insgesammt ungünstiger um . . . . 9.405 fl. 44 kr.

5. Finanzwache:
Im Ordinarium der Erfolg ungünstiger um . . . . 54.798 fl. 99½ kr.
im Extraordinarium (verwendbar bis Ende März 1882) günstiger um 52.100 „ — „
insgesammt ungünstiger um . . . . 2.698 fl. 99½ kr.
da aber 52.100 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragen wurden, ungünstiger um . . . . 54.798 „ 99½ „

6. Steuerämter:
Im Ordinarium der Erfolg ungünstiger um . . . . 28.391 fl. 9½ kr.
im Extraordinarium günstiger um . . . . 675 „ 40½ „
insgesammt ungünstiger um . . . . 27.715 fl. 69 kr.

7. Finanzprocuraturen:
Im Ordinarium der Erfolg günstiger um . . . . 6.291 fl. 93½ kr.

8. Zollverwaltung:
Im Ordinarium der Erfolg günstiger um . . . . 46.965 fl. 5½ „
im Extraordinarium (bis Ende März 1881) ungünstiger um . . 1.147 „ 46 „
im Extraordinarium verwendbar bis Ende März 1882, günstiger um 48 fl. 68 kr.

insgesammt, da ein Creditrest von 49 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragen wird, ungünstiger um 45.816 fl. 97½ kr. (45.865 fl. 97½ kr. — 49. fl.). Außerdem ist der Erfolg des für Neubauten und Kaufschillinge für angekaufte Realitäten aus dem Jahre 1879 übertragenen Credites ein mit 22.826 fl. ö. W. günstiger.

9. Etat der Grundsteuerregulirung:

Im Ordinarium der Erfolg um 327.030 fl. 92½ kr. ungünstiger.

Aus dem obigen ist ersichtlich, dass nur in zwei Titeln Ersparnisse, in sieben Titeln dagegen Überschreitungen eingetreten sind.

Es muss nun zur Begründung derselben geschritten werden.

Ad 1. Die Überschreitungen im Ordinarium kommen vor bei den persönlichen Bezügen der Beamten, bei den Diurnen, beim Amtspauschale, den Gebäudeerhaltungskosten und dem Verordnungsblatte, und werden in den Erläuterungen ausführlich motivirt. Das geringere Erfordernis im Extraordinarium gründet sich auf die allmälige Verminderung des mit den Grundentlastungsagenden betrauten Rechnungspersonals.

Ad 2. Die höheren Ausgaben werden dadurch begründet, dass die in Aussicht genommene Verminderung der Zahl der Rechnungsbeamten nur zum geringen Theile durchgeführt, und auch der Intercalarabstrich von circa fünf Procent (122.776 fl.) nicht ganz erreicht werden konnte. Was die Ersparungen im Extraordinarium anbelangt, sind wegen Unterbringung der Grundsteuerlandescommission in Lemberg im Amtsgebäude der dortigen Finanzlandesdirection nicht alle projectirten Bauherstellungen ausgeführt worden.

Ad 3. Beim directen Steuerdienst entfällt von dem ungünstigen Gesammtergebnisse der größte Theil auf die Personalgebüren; der geringere Theil dagegen auf die übrigen Rubriken zusammengenommen.

Ad 4. Bei den Kassen kamen bei den Gebäudeerhaltungskosten und den Geldverpackungen Ersparnisse vor; dagegen sind die erwarteten Intercalarien zurückgeblieben, und es entfielen auch die an den österreichisch-ungarischen Lloyd in Dalmation zur Zahlung gelangten Gebüren für die Versicherung und Beförderung der baren Geldsendungen bedeutend höher entfallen.

Ad 5. Bei der Finanzwache entfallen die Überschreitungen auf Löhnungen, Mietzinse, Beischaffung der Kleidung, verschiedene Auslagen und hinauszuzahlende Ersätze aller Art; der Betrag und die Rechtfertigung derselben sind auf Seite 75 der Regierungsvorlage abgedruckt, wo auch die Details der Gesammtersparung genügend auseinandergesetzt sind.

Ad 6. Bei den Steuerämtern beruht die Überschreitung der ordentlichen Credite für die persönlichen Bezüge und für die sachlichen Erfordernisse theils auf der Uneinbringlichkeit des ganzen vierprocentigen Intercalarabstriches, theils auf den bei Erneuerung von Mietcontracten unvermeidlich gewordenen Zinserhöhungen und den durch nothwendige Übersetzungen erwachsenen höheren Reisekosten, wie auch auf dem größeren Bedarfe für Gebäudeerhaltung, Amtseinrichtung und Drucksorten.

Ad 7. Bei den Finanzprocuraturen ist das geringere Erfordernis vollkommen den erzielten Intercalarien zuzuschreiben.

Ad 8. Bei der Zollverwaltung war der Erfolg günstig, weil unter anderem die Auslagen für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse in Niederösterreich, Tirol, Böhmen und Galizien auf den unabweislich nothwendigen Bedarf beschränkt blieben.

Im Extraordinarium kommt eine unbedeutende Überschreitung vor.

Ad 9. Bei dem Etat der Grundsteuerregulirung ergibt sich eine thatsächliche Überschreitung von 327.030 fl. 92½ kr., welche hauptsächlich in den erhöhten Ausgaben in der Rubrik Tagegelder, im geringeren Maße auch in den Auslagen für Diäten, Reisekosten, Präsenz- und Meilengelder, Druckkosten und Kanzleierfordernisse zu suchen ist.

Zur Begründung dieser Überschreitung muss zunächst im allgemeinen und als Hauptmoment hervorgehoben werden, dass nach bereits erfolgter Verfassung des Staatsvoranschlages für 1880 wesentliche Änderungen in der Abwicklung der Geschäfte der Grundsteuerregulirung eingetreten sind, und dass in dieser Beziehung insbesondere das Gesetz vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, von einschneidender Wirkung sein musste. Dieser Sachverhalt ist in den Erläuterungen des Weiteren ausgeführt; und es sei nur hervorgehoben, dass dieses die im Gesetze vom 6. April 1879 festgesetzten Endfristen bedeutend abgekürzt hat.

B. Staatseinnahmen: Capitel 10, Titel 1—9.

Mit dem Finanzgesetze pro 1880 waren präliminirt an ordentlichen Einnahmen . . 1,589.600 fl.
Der wirkliche Erfolg beträgt im Ordinarium . . . . 1,642.495 fl. 9½ kr.
er war sonach um . . . . 52.895 „ 9½ „
günstiger,
und resultirt aus Mehreinnahmen
bei Titel 1. Centrale . . . . 65 fl. 81 kr.
„ „ 2. Leitende Finanzbehörden . . . . 22.467 „ 83 „

bei Titel 5. Finanzwache	17.043 fl.	26½ kr.
„ „ 6. Steuerämter	12.017 „	91½ „
„ „ 7. Finanzprocuraturen	5.745 „	36½ „
„ „ 9. Grundsteuerregulirung	8.989 „	86 „

gegenüber den Mindereinnahmen

bei Titel 3. Directer Steuerdienst	1.339 „	34 „
„ „ 4. Staatskassen	1.941 „	38 „
„ „ 8. Zollverwaltung	10.154 „	23 „

Laut Erörterungen zum Staatsrechnungsabschluss beruht dieser günstige Erfolg vorwiegend auf zufälligen Ersätzen aller Art, für welche eine dem Erfolge entsprechende Voranschlagsziffer mit Rücksicht auf die Natur solcher Einnahmen nicht aufgestellt werden kann.

Von einiger Bedeutung war jedoch außerdem noch bei den leitenden Finanzbehörden der Mehrerlös aus dem Mappenverkaufe per 15.675 fl. 89 kr. und bei der Finanzwache die Einnahme an Mannschaftseinlagen per 16.440 fl. 4 kr., welche letztere durch die im Jahre 1878 stattgehabte Erhöhung dieser Einlagen von 18 fl. auf 36 fl. hervorgerufen wurde.

Der Budgetausschuss stellt nunmehr den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1880 bezüglich des Capitels 10 „Finanzverwaltung" genehmigend zur Kenntnis nehmen."

Wien, 5. Februar 1886.

St. Ritter v. Starzyński,
Berichterstatter.

Allgemeine Kassenverwaltung.

(Ausgaben: Capitel 11, Titel 1—9. — Einnahmen: Capitel 11, Titel 1—5.)

A. Staatsausgaben.

Präliminirt waren mit Einschluss eines aus dem Jahre 1879 übertragenen Creditrestes	1,053.800 fl.	— kr.
wirklich verwendet wurden	1,982.398 „	65½ „
demnach mehr um	928.598 fl.	65½ kr.
Bei zwei Titeln zeigen sich Überschreitungen, und zwar beim Münzverlust um	235.842 „	37 „
und bei den verschiedenen Auslagen um	4.498 „	16 „
An nicht präliminirten Auslagen werden bestritten:		
a) Unverzinsliche Vorschüsse zur Beschaffung von Saatgetreide in Istrien, Görz und Gradisca	33.680 „	— „
b) Unverzinsliche Vorschüsse an die Landesvertretung von Galizien	500.000 „	— „
c) Darlehen an die Dux-Ossegger Kohlenwerke	184.250 „	— „
	958.270 „	53 kr.
Diesen Mehrerfordernissen stellen sich Minderausgaben entgegen von	29.671 „	87½ „
wonach die eingangs erwähnte Ziffer von	928.598 fl.	65½ kr.

resultirt.

Die Überschreitung beim Münzverluste ist in den Erläuterungen erschöpfend begründet.

Wird nämlich die Gesammtsumme der Ausgaben per . . . . 1,334.970 fl. 25½ kr.
mit jener der Einnahme per . . . . 1,083.127 „ 88½ „

verglichen, so ergibt sich eine Differenz von . . . . 251.842 fl. 37 kr.
und im Entgegenhalte zum Präliminare per . . . . 16.000 „ — „

eine Überschreitung von . . . . 235.842 fl. 37 kr.
welche vorzüglich daher rührt, dass der nicht veranschlagte Calo und die Kosten der Umprägung verschiedener Münzen bestritten werden mussten, dass das Aufgeld von dem bosnischen Zollaversum hier verrechnet wurde und dass endlich Ankäufe von Goldmünzen stattgefunden haben, welche auch den höheren Kassabestand in Gold mit Schluss des Jahres 1880 motiviren.

Bei den verschiedenen Auslagen rührt die Überschreitung von 4498 fl. lediglich daher, dass nachträglich die definitive Verrechnung von veruntreuten, uneinbringlichen Staatsgeldern stattgefunden hat und ein rückständiges Lehensäquivalent ausbezahlt werden musste.

Die speciell aufgeführten, nicht veranschlagten Auslagen beruhen alle auf Gesetzen.

Mit dem Gesetze vom 3. December 1879, R. G. Bl. Nr. 135, wurde nämlich die Regierung ermächtigt, der Landbevölkerung von Istrien, Görz und Gradisca zur Beschaffung von Saatgetreide aus Staatsmitteln unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von . . . . 60.000 fl.
zu erfolgen.

A conto dieses Credites wurden im Jahre 1879 . . . . 26.320 „
und im Jahre 1880 . . . . 33.680 „
verausgabt.

Mit dem Gesetze vom 26. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 22, wurde die Regierung ermächtigt, dem Lande Galizien zur Beschaffung von Saatgut einen Vorschuss von . . . . 500.000 fl.
zu erfolgen, dessen Verausgabung hier verrechnet erscheint, während die noch in demselben Jahre erfolgte Heimzahlung dieses Vorschusses unter den Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung (Capitel 11, Titel 5) ausgewiesen ist.

Mit dem Gesetze vom 7. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 75, wurde die Regierung ermächtigt, den Besitzern der Dux-Ossegger Kohlenwerke behufs Entwässerung der Werke und Verdämmung der Einbruchsstelle ein Darlehen von . . . . 250.000 fl.
zu gewähren.

Die bezüglichen auf Grundlage dieser Ermächtigungen geleisteten Zahlungen im Betrage von 184.250 fl. erscheinen hier verrechnet.

Die Minderausgaben von . . . . 29.671 fl. 87½ kr.
betreffen zumeist, und zwar mit 26.547 fl. 42 kr. nicht zur Verwandlung gelangte Nothstandscredite.

B. Staatseinnahmen.

Die Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung waren veranschlagt mit 599.600 fl. — kr.
der Erfolg betrug . . . . 1,105.485 „ 40½ „

demnach mehr um . . . . 505.885 fl. 40½ kr.
und zwar namentlich deshalb, weil der nicht veranschlagte Ersatz des dem Lande Galizien gewährten Vorschusses von . . . . 500.000 fl.
zur Verrechnung gelangt ist.

Bei den übrigen Titeln ergeben sich Mindereinnahmen bei den Überschüssen der cumulativen Waisenfonde, weil die Einzahlungstermine nicht durchwegs eingehalten werden konnten und uneinbringliche Forderungen gelöscht werden mussten, dann „bei den verschiedenen Zuflüssen“, weil der Voranschlag auf Grundlage eines dreijährigen Durchschnittes berechnet wurde, der Erfolg aber diesen Durchschnitt namentlich wegen geringerer Eingänge aus der Fructificirung der Kassenbestände nicht erreicht hat.

Die rückzuzahlenden Activforderungen des Staates zeigen eine Mehreinnahme infolge eingegangener Rückstände.

Es wird beantragt, das Ergebnis des Central-Rechnungsabschlusses mit einem Erfordernisse von . . . . 1,982.398 fl. 65½ kr.
und einer Bedeckung von . . . . 1,105.485 „ 40½ „
zu genehmigen.

Wien, 29. März 1886.

Siengalewicz,
Berichterstatter.

Directe Steuern.

Erfordernis: Capitel 12, Titel 1, 2, 3.

Das Erfordernis stellt sich im ganzen gegenüber dem Voranschlage nur um 270 fl. 36 kr. höher, indem an Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe zwar um 7942 fl. 54 kr. weniger verausgabt, dagegen an Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien um 1875 fl. 87 kr. und an Steuerexecutionskosten 6337 fl. 3 kr. mehr erfordert wurden, welcher letzteren Mehrausgabe die Mehreinnahme an Executionsgebüren von 132.841 fl. 83 kr. gegenübersteht. Die Überschreitungen erscheinen nach den „Erläuterungen" zum Rechnungsabschlusse gerechtfertigt.

Bedeckung: Capitel 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18.

Die Einnahmen an directen Steuern haben den Voranschlag für das Jahr 1880 im ganzen um 3,822.886 fl. 9½ kr. überschritten.

Günstiger stellte sich das Ergebnis bei

der Grundsteuer um	330.199	fl. 11	kr.
„ Gebäudesteuer um	379.133	„ 47	„
„ der fünfprocentigen Steuer vom Ertrage der hauszinssteuerfreien Gebäude um	32.296	„ 35	„
„ Erwerbsteuer um	469.837	„ 48	„
„ Einkommensteuer um	2,503.950	„ 28½	„
den Steuerexecutionsgebüren um	132.841	„ 83	„

während die Verzugszinsen von rückständigen Steuern gegenüber dem Voranschlage um 25.372 fl. 43 kr. weniger eintrugen.

Das günstige Ergebnis bei der Grundsteuer resultirte aus dem geringeren Erfordernisse an Nachlässen und Zufristungen und aus der Einzahlung größerer älterer Rückstände, bei der Gebäudesteuer namentlich aus dem Zuwachs an neuen Steuerobjecten und dem Eintritt von bis dahin hauszinssteuerfreien Gebäuden in die Steuerpflicht, bei der fünfprocentigen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude aus der Vermehrung der diesfälligen Objecte, bei der Erwerbsteuer aus der Zunahme von Gewerben und Einbringung von Steuerrückständen, bei der Einkommensteuer wesentlich aus dem Zuwachs der Besteuerung der Südbahngesellschaft, sowie anderer Actiengesellschaften und größerer Unternehmungen, während das günstigere Ergebnis bei den Steuerexecutionsgebüren infolge der stattgefundenen Regelung des Executionsverfahrens und der bezüglichen Gebüren erzielt wurde. Die geringere Einnahme an Verzugszinsen von rückständigen Steuern war eine Folge pünktlicherer Einzahlungen der Steuerraten.

Unter dem im Rechnungsabschlusse für den laufenden Dienst nachgewiesenen Gesammterfolge an directen Steuern (Capitel 12 bis 16) ist ein Betrag von 5,557.271 fl. 63 kr. enthalten, welcher in der Zeit vom 1. April bis Ende December 1880 auf die Rückstände aus den Vorjahren eingezahlt wurde.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluss für das Jahr 1880 betreffs der directen Steuern genehmigen."

Wien, 6. April 1886.

Kathrein,
Berichterstatter.

Zoll.

Erfordernis: Capitel 13, Titel 1—4; — Bedeckung: Capitel 19.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 waren ordentliche Ausgaben mit 20,690.000 fl. ö. W. präliminirt, wirklich verausgabt wurden aber 23,221.210 fl. 41 kr.; daher betrug die Überschreitung 2,513.210 fl. 41 kr.

Titel 1. Rückstellung von Gefällssicherstellungen war mit 250.000 fl. veranschlagt, ausgegeben wurden 704.457 fl. 16 kr.; Überschreitung 454.457 fl. 16 kr.

Nach den Erläuterungen waren aber die Einnahmen der Gefällssicherstellungen um 563.198 fl. 15 kr. höher, und findet daher diese Überschreitung ihre Erklärung und Rechtfertigung.

Titel 2. Gefällsrückgaben erforderten 289.431 fl. 59½ kr., während nur 40.000 fl. präliminirt waren.

Die Überschreitung von 249.431 fl. 59½ kr. wird dadurch gerechtfertigt, dass der von der Unionbank statt Barzahlung eingelegte Goldwechsel über 200.057 fl. in Niederösterreich als factisches Gold unter den Eingangszöllen verrechnet wurde, und daher bei der Einlösung zur Herstellung der Rechnungsrichtigkeit wieder als Gold in Ausgabe gestellt werden musste.

Titel 3 ist mit der gesetzlich bestimmten Pauschalsumme von 1,400.000 fl. für Regiekosten aufgeführt.

Titel 4. Verzehrungssteuer-Restitutionen nahmen in Anspruch:

für Bier	341.764 fl.	76 kr.
„ Brantwein	459.736 „	92 „
„ Zucker	20,025.820 „	97 „
zusammen	20,827.321 fl.	65 kr.

während dafür bloß 19,000.000 fl. veranschlagt wurden.

Diese Überschreitung beruht hauptsächlich auf der bedeutenden Zunahme der Verzehrungssteuer-Restitutionen für exportirten Zucker im Jahre 1880.

Da die Ausgaben dieses Capitels, bei Verfassung des Voranschlages, nur annäherungsweise sich bestimmen lassen und bei Prüfung einzelner Titel die Überschreitungen als gerechtfertigt erscheinen, so wird gegen den Rechnungsabschluss des Capitels 13, 1 — 4, für das Jahr 1880 keine Einwendung gemacht.

Bedeckung.

Die Einnahme an Zöllen und Nebengebüren betrug im Jahre 1880 28,297.244 fl. 40 kr. ordentliche, und 528.494 fl. 20 kr. außerordentliche Einnahmen, in Summa 28,825.738 fl. 60 kr.

Veranschlagt waren für das Jahr 1880 24,727.000 fl. ordentliche und 2,574.300 fl. außerordentliche Einnahmen, in Summa 27,301.300 fl.

Die Mehreinnahme betrug daher 1,524.438 fl. 60 kr.

Das günstige Ergebnis im Ordinarium per 3,570.244 fl. 40 kr. beruht vorwiegend auf dem Umstande, dass der größere Theil an Eingangszöllen statt in Gold thatsächlich in Silber mit Aufgeld (20,439.198 fl. 42 kr.) entrichtet worden ist.

Nach Abzug des bei Zollzahlungen in Silber per 17·25 Procent fixirt gewesenen Aufgeldes per 3,007.046 fl. 25 kr. reducirt sich das Ergebnis auf 563.198 fl. 15 kr., welches vorwiegend der größeren Einnahme an Gefällssicherstellungen per 528.908 fl. 45 kr. zuzuschreiben ist.

Die Mindereinnahme im Extraordinarium erklärt sich selbstverständlich dadurch, dass, wie schon ausgewiesen wurde, der weitaus größere Theil von Zollgebüren statt in effectivem Golde, thatsächlich in Silber mit Aufgeld eingegangen und letzteres unter den ordentlichen Einnahmen einbegriffen ist.

Titel 2. Die Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen wurde veranschlagt mit 83.000 fl. ö. W., der wirkliche Erfolg betrug 74.393 fl., daher um 8.606 fl. 28 kr. weniger.

Es wird beantragt, den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1880 über Zoll genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 14. April 1886.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Verzehrungssteuer.

Erfordernis: Capitel 14, Titel 1—3. — Bedeckung: Capitel 20, Titel 1—11.

Das Erfordernis der Verzehrungssteuer war für das Jahr 1880 mit 8,637.000 fl. veranschlagt, den Erfolg war 10,562.217 fl. 25 kr., daher eine Mehrausgabe von 1,925.217 fl. 25 kr.

Titel 1. Verwaltungsauslagen waren präliminirt mit 223.000 fl., ausgegeben wurden 217.731 fl. 56 kr., daher ein Ersparnis von 5268 fl. 44 kr., welches erreicht wurde hauptsächlich durch die vom

Obersten Rechnungshofe angeregte und vom Finanzministerium durchgeführte Pauschalirung der Auslagen für Kanzlei- und sonstige Amtserfordernisse bei den Verzehrungssteuer-Linienämter in Wien.

Titel 2. Rückstellungen an Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben waren mit 4,324.000 fl. veranschlagt, erforderten aber 4,748.939 fl. 29½ kr., daher mehr um 424.939 fl. 29½ kr. Dieses Mehrerfordernis beruht an rückgestellten Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben, die durch eine größere Einnahme der Gefällssicherstellungen um 381.010 fl. 87 kr. mehr als das Präliminar betrug, gerechtfertigt wird.

Titel 3. Der an die königlich ungarische Finanzverwaltung zu leistende Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen war veranschlagt mit 4,090.000 fl., erforderte aber 5,595.546 fl. 39½ kr., daher um 1,505.546 fl. 39½ kr. mehr, und zwar sowohl wegen der bedeutenden Zunahme der Verzehrungssteuer-Restitutionen für exportirten Zucker im Jahre 1880, wodurch sich auch die Ersatzpflicht an Ungarn erhöhte, als auch dadurch, dass im Gegenstandsjahre auf Grund der difinitiven Abrechnung über die Steuerrestitutionen für das Jahr 1879 noch ein Hinausrest an Ungarn, und zwar für Bier per 4802 fl. 10 kr. und für Zucker per 366.345 fl. 28 kr. vergütet wurde.

Eine Bemerkung kann bei dem Erfordernisse nicht gemacht werden.

Bedeckung.

Die Bedeckung der Verzehrungssteuer war für das Jahr 1880 mit 71,442.000 fl. veranschlagt, der Erfolg war 79,956.860 fl. 50 kr., daher um 8,514.860 fl. 50 kr. günstiger.

Da aber die Zuckersteuer allein um 8,748.799 fl. 53 kr. mehr als das Präliminar ertrug, so erweist sich bei den übrigen Titeln eine Mindereinnahme von 233.939 fl. gegenüber dem Voranschlage.

Günstiger war das Ergebnis:

Bei Wein- und Moststeuer (Titel 2) um 177.883 fl. 27 kr. wegen vortheilhaft abgeschlossener Pacht- und Abfindungsverträge, sowie wegen des stärkeren Consums an Wein. (Voranschlag 3,900.000 fl., Erfolg 4,077.883 fl. 27 kr.)

Titel 4. Bei der Fleisch- und Schlachtviehsteuer um 137.819 fl. 31½ kr. anläslich der Erzielung günstiger Abfindungen, und theilweise auch wegen Zunahme des Fleischconsums, (Voranschlag 4,690.000 fl., Erfolg 4,827.819 fl. 31½ kr.)

Titel 5. Bei der Zuckersteuer um 8,748.819 fl. 31½ kr. hauptsächlich wegen geleisteter Zuckersteuer-Nachzahlungen, welche in Böhmen bezüglich der Betriebsperiode 1878/79 . . 14.915 fl. 46 kr.
„ „ „ 1879/80 . . 5,628.610 „ 70 „
und in Mähren „ „ „ 1879/80 . . 1,566.354 „ 11 „
betragen. (Voranschlag 25,012.000 fl., Erfolg 33,760.799 fl. 53½ kr.)

Titel 6. Bei der Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsartikeln um 12.663 fl. (Voranschlag 1,930.000 fl., Erfolg 1,942.663 fl. 40 kr.)

Titel 7. Bei den Pachtungen um 3775 fl. (Voranschlag 3,538.000 fl., Erfolg 3,541.775 fl.)

Titel 8. Andere Einnahmen um 1291 fl. 64½ kr. (Voranschlag 20.000 fl., Erfolg 21.291 fl. 64½ kr.)

Titel 10. Bei der Gefällssicherstellungen um 381.010 fl. mehr. (Voranschlag 2,300.000 fl., Erfolg 2,681.010 fl. 87 kr.)

Titel 12. Bei dem Ersatze der königlich ungarischen Finanzverwaltung um 82.531 fl. 59 kr. wegen lebhafterer Ausfuhr von Brantwein über die Zolllinie. (Voranschlag 230.000 fl., Erfolg 312.531 fl. 50 kr.)

Ungünstiger war das Ergebnis:

Titel 1. Bei der Brantweinsteuer um 461.225 fl. 58½ kr. (Voranschlag 8,000.000 fl., Erfolg 7,538.744 fl. 41½ kr.)

Titel 3. Bei der Biersteuer um 547.482 fl. 88 kr. (Voranschlag 21,700.000 fl., Erfolg 21,152.517 fl. 12 kr.)

Titel 9. Bei dem Dazia Consumo um 22.205 fl. 66 kr., weil unter diesem Sammelnamen von Steuerzahlungen im Staatsvoranschlage auch die Brantweinsteuer enthalten ist, welche in Dalmatien für das Jahr 1880 als solche abgesondert unter Titel 1 mit 26.000 fl. 7½ kr. nachgewiesen wurde. Da die Regierung auf die Eingänge bei der Verzehrungssteuer einen Einfluss nicht nehmen kann, erscheinen die Mindereinnahmen gerechtfertigt und wird beantragt, den Centralrechnungsabschluss der Verzehrungssteuer genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 14. April 1886.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Salz.

Capitel 15, Titel 1 und 2 des Erfordernisses. — Capitel 21, Titel 1 und 2 der Bedeckung.

Für das Jahr 1880 wurden präliminirt für Ausgaben:

Capitel 15, Titel 1. Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,695.000 fl.
Neubauten, außerordentliche	55.700 „
für sonstige Auslagen	4.300 „
Titel 2. Verschleißauslagen, ordentliche	231.000 „
Neubauten	4.000 „
zusammen	2,990.000 fl.

Die übertragenen Creditreste aus dem Jahre 1879 betrugen:

Titel 1. Neubauten	53.953 fl.
für sonstige Auslagen	15.528 „
zusammen	3,059.481 fl.

Von diesem Gesammtbetrage kamen im Jahre 1880 zur Verausgabung:

Aus dem Credite des Jahres 1880:

Titel 1. Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,556.542 fl. 45½ kr.
Neubauten	2.727 „ 73½ „
für sonstige Auslagen	2.500 „ — „
Titel 2. Verschleißauslagen	230.383 „ 31 „

Aus dem Credite des Jahres 1879:

Titel 1. Neubauten	40.528 fl. 44½ kr.
für sonstige Auslagen	15.092 „ 33 „
zusammen	2,847.774 fl. 27½ kr.
Somit war der Erfolg im ganzen günstiger um	211.706 fl. 72½ kr.
was sich ergibt, wenn von der gesammten pro 1880 verfügbaren Summe von	3,059.481 „ — „
die Gesammtausgaben per	2,847.774 „ 27½ „

in Abzug gebracht wird.

Bedeckung.

Für das Jahr 1880 waren veranschlagt:

Capitel 21, Titel 1. Einnahmen der Erzeugungsämter	59.000 fl.
Titel 2. Einnahmen der Verschleißämter	19,337.000 „
zusammen	19,396.000 fl.

Die Einnahmen dagegen betrugen:

Titel 1. Einnahmen der Erzeugungsämter	85.004 fl. 19½ kr.
Titel 2. Einnahmen der Verschleißämter	19,666.692 „ 12½ „
zusammen	19,751.696 fl. 32 kr.

welches einen günstigeren Erfolg ergibt.

Titel 1. Einnahmen der Erzeugungsämter von	26.004 fl. 19½ kr.
Titel 2. Einnahmen der Verschleißämter von	329.692 „ 12½ „
zusammen von	355.696 fl. 32 kr.

Die Begründung dieser Resultate ist in der Regierungsvorlage enthalten, und sonach wird beantragt, den Centralrechnungsabschluss über Salz, Capitel 15, Titel 1 und 2 der Ausgaben und Capitel 21, Titel 1 und 2 der Einnahmen, zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Wien, 14. April 1886.

Dr. Tonkli,
Berichterstatter.

Tabakgefälle.

Erfordernis: Capitel 16, Titel 1—3. — Bedeckung: Capitel 22, Titel 1—2.

Nach dem Centralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt im Jahre 1880 betrugen die Einnahmen aus dem Tabakgefälle, welche für jenes Jahr mit 59,415.000 fl. veranschlagt worden waren, 62,844.005 fl. 46 kr. übertrafen, somit den Voranschlag um die äußerst beträchtliche Summe von 3,429.005 fl. oder um 5·75 Procent. Es ist dies absolut das beste Ergebnis, welches das Tabakgefälle überhaupt je geliefert hatte und im Vergleiche mit dem Voranschlage seit dem Jahre 1871 das günstigste.

An dem Mehrerfolge gegenüber dem Voranschlage nahmen die Einnahmen aus dem Verschleiße im Inlande mit 3,248.717 fl., die aus dem Absatze im Auslande mit 180.288 fl. Theil.

Die am 1. October 1880 eingetretene geringe und partielle Preissteigerung von Rauchtabaksorten hat in diesem Jahre jedenfalls nur einen untergeordneten Antheil an der großen Einnahmssteigerung, welche vorwiegend der wachsenden Consumfähigkeit der Bevölkerung zuzuschreiben ist. Die „verschiedenen Einnahmen“ wiesen einen Mehrerfolg nach wegen Errichtung neuer Verschleißplätze gegen Pachtschillinge und weil bei Neubesetzung vacant gewordener Tabaktrafiken höhere Pachtschillinge erzielt wurden.

Der relativ sehr bedeutende Aufschwung der Einnahmen des Titels 2 (Absatz im Auslande) ist vorwiegend auf dem stärkeren Verkauf von rohen Blättern und von Tabaklauge in das Ausland zurückzuführen.

Die Ausgaben für das Tabakgefälle betrugen im Jahre 1880 (inclusive des Creditrestes aus dem Jahre 1876 von 40.986 fl.) 20,985.137 fl. 53 kr. Es wurden hiefür im Finanzgesetze vom 28. Mai 1880 (inclusive eines Creditrestes von 41.153 fl.) 21,282.653 fl. eingestellt, der Erfolg war demnach um 297.516 fl. günstiger, was umso höher anzuschlagen ist, da gleichzeitig die Einnahmen einen so großen Aufschwung nahmen.

Bei Titel 1, Administrationsauslagen, hat der Erfolg sich um 4685 fl. günstiger gestaltet, namentlich infolge von größeren Dienstesintercalarien bei den Gehalten und Activitätszulagen der Diener, ferner von Ersparnissen an Schreiberpauschalien und an Kanzlei- und Manipulationskosten.

Das sind entschieden günstige Veranlassungen an Minderauslagen, wo hingegen das Mindererfordernis an Erhaltungskosten von Gebäuden durch Verspätung der Dacheindeckung des Fabriksgebäudes in Monasterzyska und der verschobenen Anschaffung von Feuerlöschrequisiten in Jagielnica, also auf nicht wünschenswerten Momenten beruht.

Der Voranschlag wurde in diesem Titel überschritten bei den Activitätszulagen der Beamten, weil diese Bezüge mit den Standorten wechseln und weil aus Dienstesrücksichten Beamten der gemeinsamen Dienstesstellen der Generaldirection in Wien zugetheilt wurden. Die leichte Erhöhung der Reisekosten wurde namentlich durch die Auslagen für die Mission nach der Havannah herbeigeführt.

Die „verschiedenen Ausgaben“ stellten sich infolge der Betheiligung der k. k. Tabakregie an der niederösterreichischen Gewerbeausstellung etwas höher.

Titel 2, Erzeugungs- und Anschaffungskosten, erforderte nur 19,142.323 fl., während 19,239.000 fl. bewilligt worden waren. Der Erfolg war demnach hier um 96.677 fl. günstiger, und zwar wurden die Fabricationskosten gegen den Voranschlag um 144.505 fl. herabgemindert, obgleich dieser Voranschlag bereits um 40.000 fl. weniger als im Vorjahre annahm.

Mit den 7,800.000 fl. für Ankauf von Blättern und Fabrikaten im Auslande wurde genau das Auslangen gefunden, während der Blätterankauf im Inlande 45.135 fl. mehr erforderte, was der reichlichen ungarischen Tabakernte zuzuschreiben ist. Ferner wurden 4324 fl. für von der k. ungarischen Tabakfabrik Fiume an die Verschleißmagazine in Zara und Ragusa abgegebenen Schnupftabak als Ersatz der Gestehungskosten ausgezahlt, welcher Aufwand im Voranschlage nicht vorausgesehen wurde.

Titel 3, Verschleißauslagen, weist die namhafte Ersparnis von 101.707 fl. nach; dieselben betrugen nämlich im Jahre 1880 blos 1,298.283 fl. gegen die präliminirten 1,400.000 fl., welches günstige Resultat vor allem dem erfolgreichen Streben der Regie, bei Besetzung vacanter Verschleißplätze die möglichst geringen Verschleißprovisionen zu gewähren, zuzuschreiben ist. Nicht günstige Veranlassungen von Minderauslagen in diesem Titel bilden hingegen verspätete Vorlagen von Rechnungen über Frachtkosten und Verspätung der Herstellungsarbeiten an dem Tabakmagazinsgebäude in Spalato.

Der Gesammtreinertrag des Tabakgefälles stellt sich demnach im Jahre 1880 um 3,726.521 fl. oder fast 10 Procent günstiger als vorausgesehen wurde, nämlich 41,958.868 fl. gegen die präliminirten 38,132.347 fl.

Es wird die genehmigende Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses für 1880 beantragt.

Wien, 6. April 1886.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Stempel.

Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften.

Mit dem Finanzgesetze vom 28. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 53, wurden für dieses Jahr folgende Einnahmen bewilligt:

a) beim Stempelgefälle mit . . . . 16,800.000 fl.

b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften mit . . . . 31,500.000 „

Laut des Rechnungsabschlusses betrugen die Einnahmen:

a) von Stempeln . . . . 17,397.535 fl. 35½ kr.
der Erfolg war daher um . . . . 597.535 „ 35½ „
günstiger;

b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften . . . . 32,577.315 „ 23½ „
somit gegen den Voranschlag um . . . . 1,077.315 „ 23½ „
mehr.

Für die Ausgaben war beim Stempelgefälle ein Credit von . . 357.000 „ — „
bewilligt, ausgegeben wurde der Betrag von . . . . 385.045 „ 68 „
somit um . . . . 28.045 „ 68 „
mehr, weil anläßlich der neuen Emission von Marken die Fabricationskosten eine Überschreitung von 46.249 fl. 90 kr.
verursachten, von denen der Theilbetrag per . . . . 18.204 „ 22 „
durch Ersparungen in anderen Ausgabsrubriken gedeckt wurde.

Bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften betrug der Credit . . . 421.000 fl. — kr.
der Erfolg aber . . . . 617.197 „ 84½ „
war somit um . . . . 196.197 „ 84½ „
ungünstiger.

Diese Überschreitung des Voranschlages ist nur den Gefällsrückzahlungen zuzuschreiben, deren auch nur beiläufige Höhe bei dem Abgange verläßlicher Präliminargrundlagen im voraus sich kaum bestimmen läßt; im übrigen findet eine derlei Überschreitung im Gesetze selbst ihre Begründung.

Antrag.

Die obigen Überschreitungen werden als gerechtfertigt nachträglich genehmigt.

Wien, 14. April 1886.

Ritter v. Gniewosz,
Berichterstatter.

Lotto.

Capitel 19. Ausgaben — Capitel 25. Einnahmen.

In den Ausgaben ergibt der Erfolg die Summe von	12,078.507 fl. 35 kr.
während veranschlagt wurde	12,500.000 „ — „
es ist demnach der Erfolg günstiger um	421.492 fl. 65 kr.
In den Einnahmen ergibt der Erfolg die Summe von	20,166.528 fl. 28 kr.
während veranschlagt wurde	20,200.000 „ — „
es ist demnach der Erfolg ungünstiger um	33.471 fl. 72 kr.

Der günstige Erfolg in den Ausgaben wurde hauptsächlich durch geringer entfallene Gewinstbeträge, der ungünstige Erfolg in den Einnahmen aber durch Verminderung der Spieleinlagen herbeigeführt.

Der Budgetausschufs beantragt: das hohe Abgeordnetenhaus wolle den Rechnungsabschlufs des Lottogefälles für das Jahr 1880, Capitel 19 der Ausgaben, Capitel 25 der Einnahmen, zur genehmigenden Kenntnis nehmen.

Wien, am 10. Mai 1886.

Bobrzyński.
Berichterstatter.

Mauten.

Das gesammte Mautgefälle wurde pro 1880 präliminirt mit	2,508.000 fl. — kr.
der factische Erfolg betrug	2,443.913 „ 68½ „
war somit ungünstiger um	64.086 fl. 31½ kr.

Dieser ungünstige Erfolg wird damit begründet, weil der Verkehr auf den ärarischen Straßen sich infolge der Entwicklung des Eisenbahnwesens verminderte, daher auch der Ausfall hauptsächlich die Weg- und Brückenmautgebüren betrifft.

Für das Erfordernis der Mautgefälle wurden pro 1880 präliminirt	30.000 fl. — kr.
das factische Erfordernis aber betrug	83.784 „ 56 „
ergibt somit eine Überschreitung um	53.784 fl. 56 kr.

Dieser Erfordernis-Mehrbetrag ist lediglich darin begründet, dafs auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1880, R. G. Bl. Nr. 186, an den niederösterreichischen Landesausschufs die Rückzahlung einer Subvention von 59.130 fl. für die aus der Verwaltung des Staates in die des Landes übergegangenen ärarischen Straßen geleistet wurde.

Nachdem die Einnahmen um	64.086 fl. 01½ kr.
sich mehrten, die Auslagen um	53.784 „ 56½ „
kleiner waren als das Präliminare, war der Gesammterfolg um	117.870 fl. 88 kr.

ungünstiger, hat sich aber in dem folgenden Jahre wieder günstiger gestaltet.

Der Budgetausschufs stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es sei der Rechnungsabschlufs über das Capital, Mauten pro 1880, zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Wien, 6. März 1886.

Hayden,
Berichterstatter

Punzirung.

Das Punzirungsgefälle wurde pro 1880 in der Einnahme mit	169.700 fl. — kr.
präliminirt. Der factische Erfolg betrug	197.683 „ 21½ „
war somit günstiger um	27.983 fl. 21½ kr.

Dieser günstigere Erfolg ist begründet durch den Aufschwung der Gold- und Silberindustrie infolge dessen auch die Controlsgebüren, sowie die Probenahmen, Probeabfälle und Ersätze für die Drahtzugskosten ein günstigeres Ergebnis, erstere von über 27.000 fl., letztere von 805 fl. abgeworfen haben.

Das Erfordernis pro 1880 war mit	66.800 fl. — kr.
präliminirt, während der factische Erfolg	63.351 „ 23 „
betrug, somit ein günstigeres Ergebnis sich ergab per	3.448 fl. 77 kr.

Diese verminderten Regieauslagen begründen sich, weil bei den Activitätsbezügen der Beamten Intercalarien eingetreten sind, weil die Ergänzungszulage des in den Pensionsstand versetzten Oberwardeins in Triest entfiel, und indem der Diurnist des Punzirungsamtes nur zeitweilig in Verwendung stand, somit ein geringeres Erfordernis an Satzgeldern, und ferner weil bedeutende Ersparungen bei Kanzleiauslagen, Reiseauslagen und andere Regieauslagen erzielt wurden, ungeachtet mit den für die Löhne der Aushilfspunzierschläger, dann für Ankauf von Materialien und Requisiten wegen lebhafteren Geschäftsganges das Auslangen mit den bewilligten Crediten nicht gefunden und ein im Voranschlage nicht bedeckter Ankauf eines einbruchssicheren Prätiosenschrankes besorgt wurde.

Nachdem die Einnahmen um	27.980 fl. 21½ kr.
größer, die Auslagen aber um	3.448 „ 77 „
kleiner waren als das Präliminare, war der Gesammterfolg um	31.431 fl. 98½ kr.

günstiger.

Der Budgetausschuss stellt somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde der Rechnungsabschluss des Capitel Punzirung genehmigend zur Kenntnis genommen.

Wien, 6. Mai 1886.

Hayden,
Berichterstatter.

Dicasterialgebäude.

In der Bedeckung betrug das Präliminare	116.300 fl. kr.
der Erfolg war	124.489 „ 57 „
somit günstiger um	8.189 fl. 57 kr.

weil einerseits von den in das Eigenthum des Staates übergegangenen Gebäuden in Wien und anderen kleinen Objecten nicht präliminirte Zinse, anderseits infolge Vertragserneuerungen höhere Zinse eingegangen sind.

Im Erfordernis waren zusammen präliminirt	147.563 fl. kr.
der Erfolg betrug	139.152 „ ½ „
somit im ganzen günstiger um	8.410 fl. 99½ kr.

der günstigere Erfolg ergibt sich:

a) im Ordinarium mit	13.286 fl. 23½ kr.
und ist begründet theils in Intercalarien, theils in der Beschränkung der Baulichkeiten und auf die dringendsten Adaptirungen und Herstellungen;	
b) im Extraordinarium mit	124 fl. 76 kr.
weil der für die Parcellirung des Lazarethgrundes im Küstenlande bewilligte Credit nicht verwendet und bei der Berichtigung der Annuitäten ein Ersparnis erzielt wurde.	
Summe	13.410 fl. 99½ kr.

Die Summe des günstigen Erfolges von . . . . 13.410 fl. 99½ kr.
wurde jedoch durch das Mehrerfordernis für die Zahlung an die Gemeinde
Mittersill per . . . . 5.000 „ „
herabmindert auf . . . . 8.410 fl. 99½ kr.
weil diese Zahlung erst nach Ablauf der Verwendungsdauer für den mit dem Finanzgesetze pro 1878 bewilligten Credit von 9800 fl. geleistet werden konnte.

Es wird beantragt, den Rechnungsabschluss des Capitels „Dicasterialgebäude" zu genehmigen.

Wien, 6 Mai 1886.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

In der Bedeckung war präliminirt . . . . 130.000 fl. kr.
der Erfolg betrug . . . . 117.955 „ 27½ „
war somit ungünstiger um . . . . 12.044 fl. 72½ kr.
weil die Präliminirung für diesen Zweig nur nach dem dreijährigen Durchschnitt stattfinden kann.

Dagegen sind laut der, dem Rechnungsabschlusse beigefügten Zergliederung der Obligationengebarung für das bezeichnete Capitel laut pag. 104, Post 6, in Effecten eingegangen. . . 32.087 fl. 50 kr.
und nach Abschlag der Ausgabe in Effecten, pag. 102, Post 5, per . . . . . 10 „
Netto . 32.087 fl. 40 kr.

Das Erfordernis war veranschlagt mit . . . . 8.000 fl. kr.
der Erfolg betrug . . . . 3.993 „ 26½ „
somit günstiger um . . . . 4.006 fl. 73½ kr.
weil der Erfolg von Zufälligkeiten abhängt und die Präliminirung nur nach dem Durchschnitt der Vorjahre stattfinden kann.

Es wird daher der Antrag gestellt, den Rechnungsabschluss pro 1880 für „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 6. Mai 1886.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

Hof- und Staatsdruckerei.

Capitel 24. Ausgaben — Capitel 30. Einnahmen.

In den Ausgaben ergibt der Erfolg die Summe von . . . . 1,198.107 fl. 27 kr.
während veranschlagt wurde . . . . 1,113.100 „ — „
es ist demnach der Erfolg ungünstiger um . . . . 85,007 fl. 27 kr.

In den Einnahmen ergibt der Erfolg die Summe von . . . . 1,295.458 fl. 41 kr.
während veranschlagt wurde . . . . 1,216.100 „ — „
es ist demnach der Erfolg günstiger um . . . . 79,358 fl. 41 kr.

Die Mehrausgaben und die Mehreinnahmen wurden durch gesteigerten Bedarf von Amtsdrucksorten und theilweise durch Herstellung von mehreren größeren Werken verursacht, der Umstand aber dass die Mehreinnahmen hinter den Mehrausgaben um 5,648 fl. 86 kr. zurückbleiben, findet in der Vermehrung der Lagervorräthe (um 13.381 fl. 70½ kr.) und der Activrückstände (um 31.421 fl. 92½) seine Erklärung.

Der Budgetausschuss beantragt: das hohe Abgeordnetenhaus wolle die angeführte Überschreitung für gerechtfertigt erkennen und den Rechnungsabschluss über die Hof- und Staatsdruckerei Capitel, 24 Ausgaben, Capitel 30 Einnahmen, für das Jahr 1880 zur genehmigenden Kenntnis nehmen.

Wien, am 10. Mai 1886.

Bobrzyński.
Berichterstatter.

Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume.

Erfordernis: Capitel 25; — Bedeckung: Capitel 31.

Die Ausgaben von 1309 fl. sind gegen das präliminirte Erfordernis um 790 fl geringer, der Ertrag 26.634 fl. gegen die präliminirte Bedeckung von 19.634 fl. höher, die Bilanz im ganzen um 20.324 fl. günstiger.

Die stetige Abnahme der Remanentengeschäfte rechtfertigt das Zurückgehen der Ausgaben, während die unverhältnismäßig hohe Steigerung der Einnahmen lediglich auf nicht voraussehbare Eingänge aus der aufgelösten Remanenten-Depositenkassa der Eisenerzer Hauptgewerkschaft und von flüssig gewordenen Giebigkeiten in Juczka (Bukowina) zurückzuführen sind.

Dieser Theil des Centralrechnungsabschlusses für das Jahr 1880 ist demnach zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Wien, 29. März 1886.

Siengalewicz,
Berichterstatter.

Münzwesen.

Ausgaben Capitel 26.

Laut Finanzgesetzes vom 28. Mai 1880 waren an ordentlichen Ausgaben präliminirt: 225.000 fl. — kr.

In Wirklichkeit wurden jedoch verausgabt . . . . 250.196 „ 24 „

so dass die Mehrausgabe . . . . 25.196 fl. 24 kr. betrug.

Dieser Mehraufwand ist bedingt durch das erhöhte Erfordernis an Materialien und Requisiten, sowie an Löhnen, Amts- und Kanzleikosten, infolge der im Voranschlage nicht vorgesehenen Umprägung von 1·5 Millionen Silberscheidemünzen zu 20 Kreuzer in Zehnkreuzerstücke und der Ausmünzung fürstlich serbischer Dinare. Derselbe findet jedoch in den höheren Einnahmen der correlativen Bedeckungspost „gelieferte Arbeiten" die volle Deckung.

Einnahmen Capitel 32.

Nach dem Finanzgesetze vom 28. Mai 1880 waren die ordentlichen Einnahmen veranschlagt mit: 260.700 fl. — kr.
die wirklichen Einnahmen betrugen jedoch . . . . 310.418 „ 84½ „
also mehr um . . . . 49.718 „ 84½ „

Dieser thatsächliche Erfolg gründet sich auf die in den Ausgaben erwähnten Mehreinnahmen für gelieferte Arbeiten, auf den Mehrerlös an Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten und den bei den Einlösungskassen erzielten höheren Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung. Anderseits war der Erfolg bei den Münzgebüren ungünstiger, wurde aber hinwiederum aufgewogen durch den für Umprägung der Zwanzigkreuzerstücke vergüteten Schlagsatz.

Der Rechnungsabschluss weist demnach in den Ausgaben ein Mehr von . 25.196 fl. 24 kr.
in den Einnahmen ein Mehr von: . . . . 49.718 „ 84½ „
aus. Es betrug sohin beim Münzwesen im ganzen das thatsächliche Mehrerträgnis: 4.522 fl. 60½ kr.

Der Budgetausschuss beantragt sonach:

Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluss für das Jahr 1880 betreffs des Münzwesens genehmigen.

Wien, 6. April 1886.

Kathrein,
Berichterstatter.

XI. Handelsministerium.

Staatsausgaben: Capitel 27.

Titel 1. „Centralleitung."

Die ordentlichen Ausgaben betrugen . . . . 377.551 fl. 36½ kr.
präliminirt waren . . . . 385.880 „ — „
der Erfolg war sonach günstiger um . . . . 8.228 fl. 63½ kr.
und ist kleinen Ersparungen bei verschiedenen Posten zuzuschreiben.

Die außerordentlichen Ausgaben betrugen . . . . 357.081 fl. 56 kr.
präliminirt waren . . . . 353.737 „ — „
der Erfolg war sonach ungünstiger um . . . . 3.344 fl. 56 kr.

Hier ist zu bemerken, dass für die Wiener Ausstellung im Jahre 1873 15.981 fl. 90½ kr. ausgegeben wurden, für welche im Präliminare pro 1880 keine Vorsorge getroffen war. Ohne diese außerordentliche Ausgabe, welcher übrigens die gleichfalls nicht präliminirte Einnahme per 21.053 fl. 31 kr. gegenübersteht, hätte sich auch im Extraordinarium der Erfolg als günstig dargestellt.

Titel 2. „Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen."

Es wurden im Ordinarium ausgegeben . . . . 234.762 fl. 74 kr.
und im Extraordinarium . . . . 15.000 „ — „
zusammen . 249.762 fl. 74 kr.
präliminirt waren . . . . 255.000 „ — „
der Erfolg war sonach günstiger um . . . . 5.237 fl. 26 kr.
weil einige systemisirte Stellen nicht besetzt und die Bezüge mehrerer Beamten, welche in auswärtiger Verwendung standen, aus anderen Etats bestritten wurden.

Titel 3. „Aichdienst."

Die ordentlichen Ausgaben betrugen . . . . 369.378 fl. 58½ kr.
und die außerordentlichen . . . . 614 „ 72 „

zusammen . 369.993 fl. 30½ kr.
präliminirt waren . . . . 386.600 „ — „

der Erfolg war sonach günstiger um . . . . 16.606 fl. 69½ kr.
und ist derselbe in den Erläuterungen der Regierung hinreichend aufgeklärt.

Titel 4. „Hafen- und Seesanitätsdienst."

Die ordentlichen Ausgaben betrugen . . . . 700.079 fl. 50 kr.
präliminirt waren . . . . 709.800 „ — „

der Erfolg war somit günstiger um . . . . 9.720 fl. 50 kr.
was den erzielten Ersparungen bei verschiedenen Posten zuzuschreiben ist.

Im Extraordinarium waren 155.000 fl. präliminirt und wurden nur 5000 fl. ausgegeben. Es wurde nämlich der außerordentliche Credit per 150.000 fl. nicht verwendet, welcher zur Zahlung eines Theiles der 14., respective letzten Vertragsrate für den Bau des Triester Hafens, und dies, weil dieser Bau bis 31. December 1880 nicht zur Vollendung gelangte.

Für Neubauten im Küstenlande und Dalmatien, dann für die Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen wurden ausgegeben . . . . 182.081 fl. 9½ kr.
auf den Voranschlag des Jahres 1881 wurden übertragen . . . . 98.549 „ 67 „

zusammen . 280.630 fl. 76½ kr.
Präliminirt waren für das Jahr 1880 . . . . 161.850 „ — „
hiezu die aus dem Jahre 1879 für 1880 übertragenen Creditreste per . . . . . 118.803 „ — „

zusammen . 280.653 fl. — kr.
der Erfolg war sonach günstiger um . . . . 23 „ 13½ „

Staatseinnahmen: Capitel 33.

Titel 1a. „Centralleitung."

Im Ordinarium sind eingegangen . . . . 3.957 fl. 56½ kr.
präliminirt waren . . . . 5.000 „ — „

somit ergibt sich ein Abgang von . . . . 1.042 fl. 43½ kr.
und dies infolge eines minder günstigen Buchhandelerlöses bei den mit Subventionirung seitens des Handelsministeriums hinausgegebenen Werken.

Beim Wiener Weltausstellungsfonde wurde, wie oben erwähnt, eine nicht präliminirte Einnahme von 21.053 fl. 31 kr. erzielt, welche sich bei diesem Titel als günstiger Erfolg hinstellt.

Titel 1b. „Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen."

Hier wurde eine außerordentliche nicht präliminirte Einnahme von 71 fl. erzielt.

Titel 2. „Aichdienst."

Bei diesem Titel waren im Präliminare eingestellt . . . . 300.000 fl. — kr.
und sind wirklich eingegangen . . . . 287.069 „ 97 „

Der ungünstige Erfolg per . . . . 12.930 fl. 3 kr.
gründet sich auf den Umstand, weil die Nachaichung der verschiedenen Maße, Gewichte und Wagen nicht in dem erwarteten Umfange zum Vollzuge gelangt ist.

Titel 3. „Hafen- und Seesanitätsdienst."

Die Einnahmen betrugen . . . . 559.324 fl. 24 kr.
präliminirt waren . . . . 520.000 „ — „

daher eine Mehreinnahme von . . . . 39.324 fl. 24 kr.

bei welcher die eigentlichen Seeschiffahrtsgebüren mit 38.312 fl. 19 kr. besonders participiren wegen der großen Tragfähigkeit der angelandeten Fahrzeuge. — Abgesehen von dem außerordentlichen Credite per 150.000 fl., welcher zur Verwendung nicht gelangte, aber später ausgegeben wurde, stellt sich bei den Ausgaben zu den angeführten Titeln ein gesammter günstiger Erfolg von . . . . . . 36.471 fl. 65½ kr.
und bei den Einnahmen ein solcher per . . . . 46.476 „ 8½ „
— also zusammen ein günstiger Erfolg per . . . . 82.947 „ 74 „
heraus.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Der Centralrechnungsabschluss des Handelsministeriums für das Jahr 1880 in betreff der Ausgaben, Capitel 27, Titel 1, 2, 3 und 4, und der Einnahmen, Capitel 32, Titel 1a, 1b, 2 und 3 wird genehmigend zur Kenntnis genommen."

Wien, 14. April 1886.

Dr. M. Klaic,
Berichterstatter.

B. Post- und Telegraphenbetrieb.

Staatsausgaben: Capitel 27, Titel 5 und 6; Staatseinnahmen: Capitel 33, Titel 4 und 5.

1. Postgefälle.

Die Ausgaben des Postgefälles waren pro 1880 veranschlagt mit . . . 14,400.000 fl. — kr.
Thatsächlich ausgegeben wurden . . . . 14,774.801 „ 20 „
sonach mehr um . . . . 374.801 fl. 20 kr.
Den Erläuterungen zufolge machen die Überschreitungen . . . . 461.075 „ 76 „
aus, denen Ersparungen auf anderen Rubriken im Gesammtbetrage per . . . 86.274 „ 56 „
gegenüberstehen.

Diese Erläuterungen enthalten die umständliche Begründung dieser Abweichungen vom Staatsvoranschlage und ist hiezu nichts zu bemerken.

Die Einnahmen des Postgefälles pro 1880 waren präliminirt mit . . . 16,422.000 fl. — kr.
Thatsächlich eingegangen sind . . . . 16,607.881 „ 36½ „
daher mehr um . . . . 185.881 fl. 36½ kr.
Hiezu ist zu bemerken, dass der Erfolg eigentlich noch um den Betrag per 537.570 „ 50 „
günstiger war und sich sodann auf . . . . 723.451 fl. 86½ kr.
belief.

Allein da in diesem Jahre die bei der Postanstalt eingenommenen Stempelgebüren für zwei Jahre auf einmal in dem Betrage per 537.570 fl. 50 kr. an das Stempelgefälle abgeführt werden mussten, so ist der Erfolg um diese Summe geringer.

2. Telegraphenanstalt.

Die Ausgaben der Telegraphenanstalt waren präliminirt im Ordinarium
mit . . . . 3,372.700 fl. — kr.
und im Extraordinarium mit . . . . 166.000 „ — „
zusammen mit . . . . 3,538.700 fl. — kr.
Thatsächlich verausgabt wurden im ganzen . . . . 3,326.072 „ 02½ „
sonach weniger um . . . . 217.027 fl. 97½ kr.
wovon 173.319 fl. 10½ kr. auf das Ordinarium und 43.708 fl. 87 kr. auf das Extraordinarium fallen.

Die Einnahmen waren präliminirt mit . . . . 3,292.200 fl. — kr.
im Ordinarium und mit . . . . 55.800 „ — „
im Extraordinarium, zusammen mit . . . . 3,348.000 fl. — kr.

Thatsächlich eingenommen wurden	3,620.410 fl. 83½ kr.
wovon auf das Ordinarium	267.086 „ 14½ „
und auf das Extraordinarium	5.524 „ 69 „

kommen.

Post- und Telegraphenanstalt hatten einen günstigen Erfolg in den Einnahmen um	458.292 fl. 20 kr.
dagegen einen ungünstigen Erfolg in den Ausgaben um	157.773 „ 22½ „

Es wird beantragt:

Der Staatsrechnungsabschluss für das Jahr 1880, betreffend das Capitel der Ausgaben 27, Titel 5 und 6 und das Capitel der Einnahmen 33, Titel 4 und 5 „Postgefälle und Telegraphenanstalt" wird genehmigt.

Wien, 14. April 1886.

Dr. Fanderlík,
Berichterstatter.

C. Staatseisenbahnbetrieb.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 7, §§. 1—14; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 6, §§. 1—14.

Mit Rücksicht darauf, dass im Staatsvoranschlage pro 1880 für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal, welche am 5. December 1880 eröffnet wurde, nicht vorgesorgt war, erscheint es zur Erzielung eines richtigen Vergleiches zwischen dem Präliminare und dem Erfolge geboten, die Bahnstrecke Erbersdorf-Würbenthal vorerst ganz außer Betracht zu lassen und dieselbe am Schlusse separat zu behandeln.

Für die in den §§. 1—13 präliminirten Bahnstrecken wurden durch das Finanzgesetz pro 1880 festgesetzt:

Die ordentlichen Ausgaben mit	2,133.900 fl. — kr.
Die außerordentlichen Ausgaben mit	161.300 „ — „
zusammen	2,295.200 fl. — kr.
Hiezu die auf das Jahr 1880 übertragenen Creditreste des Jahres 1879 per	228.540 „ — „
zusammen	2,523.740 fl. — kr.
Die ordentlichen Einnahmen mit	2,208.437 fl. — kr.
Die außerordentlichen Einnahmen mit	23.670 „ — „
zusammen	2,232.107 fl. — kr.

Dagegen stellt sich nun das factische Ergebnis laut Centralrechnungsabschlusses wie folgt:

Ordentliche Ausgaben	2,303.028 fl. 58 kr.
Außerordentliche Ausgaben	110.506 „ 77½ „
Hiezu die Auslagen, welche für Rechnung der auf 1880 übertragenen Creditreste des Jahres 1879 bestritten wurden	122.938 „ 93½ „
zusammen	2,536.474 fl. 29 kr.
Die Ausgaben erscheinen sonach ungünstiger um	12.734 fl. 29 kr.
und mit Hinzurechnung der auf das Jahr 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880 per	133.984 „ — „
ungünstiger um	146.718 fl. 29 kr.
An ordentlichen Einnahmen wurden erzielt	2,390.260 fl. 65½ kr.
An außerordentlichen Einnahmen	92.472 „ 52½ „
zusammen	2,482.733 fl. 18 kr.
Es ist somit der Erfolg gegen den Voranschlag günstiger um	250.626 „ 18 „

Wird von dem günstigen Erfolge der Mehreinnahmen per . . . . . . 250.626 fl. 18 kr.
der ungünstige Erfolg der Mehrausgaben per . . . . 146.718 „ 29 „

in Abzug gebracht, so ergibt sich für die im Finanzgesetze pro 1880 behandelten Bahnen ein gegenüber dem Voranschlage um . . . . 103.907 fl. 89 kr.
günstigerer Gesammterfolg.

In welcher Weise die einzelnen Bahnstrecken zu diesem Resultate beigetragen haben, ist aus nachstehenden Detailbemerkungen ersichtlich.

§. 1. Istrianer Bahn.

Ausgaben: Ordentliche. Es fanden in allen Rubriken Überschreitungen statt:

Bei der „Allgemeinen Verwaltung" um . . . . 5.133 fl. 18 kr.
durch mehrere im Präliminare nicht vorgesehene Kosten, wie die Gebüren für den Betriebsvertrag u. d. gl. m.;

bei „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" um . . . . 1.033 „ 43 „
infolge größeren Aufwandes für Oberbauerhaltung und Schwellenauswechslung;

beim Verkehrs- und commerciellen Dienst um . . . . 1.781 „ 13 „

beim Zugförderungs- und Werkstättendienst um . . . . 854 „ 92 „

weil durch die günstigeren Transporteinnahmen sich die vertragsmäßigen Antheile an den Kosten dieser Dienstzweige erhöhten.

Es zeigt sich somit bei den ordentlichen Ausgaben ein ungünstiger Erfolg per . 8.802 fl. 66 kr.

Außerordentliche. Für die Finalisirung der Grundeinlösung wurden 2716 fl. 59 kr. verwendet und der verbliebene Creditrest per 2115 fl. 41 kr. wurde mit rund 2115 fl. auf das Jahr 1881 übertragen, die Differenz per . . . . — fl. 41 kr.
erscheint daher als günstiger Erfolg.

Für Errichtung eines Haltepunktes in Galesano wurde durch Restringirung des ursprünglichen Projectes und Beschränkung auf die nothwendigste Inventarausrüstung ein Ersparnis von . . . . 1.350 „ 40 „
erzielt.

Der aus dem Jahre 1879 übertragene Credit per 4000 fl. für Bauconsolidirungsarbeiten gelangte im Jahre 1880 vollständig zur Verwendung.

Der Minderaufwand bei den außerordentlichen Auslagen beträgt sonach . . . 1.350 fl. 81 kr.

Einnahmen. Die ordentlichen Einnahmen erhöhten sich durch vermehrte Holztransporte um . . . . 8.548 fl. 38 kr.

Ferner erwuchs eine nicht vorgesehene außerordentliche Einnahme durch Cautionsablösung für aufgehobene Schienengarantie per . . . . 9.130 „ 10 „

so dass sich bei den Einnahmen ein günstiger Erfolg per . . . . 17.678 fl. 48 kr.
herausstellt.

Wird von dem günstigen Erfolge der Einnahmen per . . . . 17.678 fl. 48 kr.
vermehrt um den günstigen Erfolg der außerordentlichen Ausgaben per . . . . . . 1.350 „ 81 „

zusammen . 19.029 fl. 29 kr.
der ungünstige Erfolg der ordentlichen Ausgaben per . . . . 8.802 „ 66 „

abgezogen, so resultirt die Differenz per . . . . 10.226 fl. 63 kr.
als günstiges Gesammtergebnis.

Ohne Berücksichtigung der außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen war der Betriebsabgang der Istrianer Bahn mit . . . . 177.000 fl. — kr.
präliminirt; factisch beträgt derselbe unter der gleichen Voraussetzung . . . . 177 254 „ 28 „

sonach mehr um . . . . 254 fl. 28 kr.
was der Differenz zwischen dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . 8.548 „ 38 „
und dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per . . . . 8.802 „ 66 „
entspricht.

§. 2. Tarnów-Leluchower Bahn.

Ausgaben: Ordentliche. Einen Mehraufwand haben erfordert:
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um . . . . 23.576 fl. 38 kr.
Verkehrs- und commercieller Dienst um . . . . 7.859 „ 32 „
Zugförderungs- und Werkstättendienst um . . . . 198 „ 22 „
zusammen . 31.633 fl. 92 kr.
Nach Abschlag des Ersparnisses bei der allgemeinen Verwaltung per . . . . . 50 „ 54 „
ergibt sich eine Mehrausgabe von . . . . 31.583 fl. 38 kr.

Umfassendere Schwellenauswechslung und der gesteigerte Verkehr begründen diesen Mehraufwand.

Der Credit für Erbauung einer Brückenwage in der Station Bobowa per . . . 2.300 fl. — kr.
wurde als nicht verwendet ganz, der nur theilweise aufgebrauchte Credit für Schwellenauswechslung statt mit dem Reste von 7587 fl. 66 kr. mit rund 7588 fl., daher ungünstiger um . . . . 34 kr.
und der Creditrest für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen per 5143 fl. 67 kr., abgerundet auf 5000 fl., daher günstiger um . . . . 143 fl. 67 kr.
auf das Jahr 1881 übertragen.

Die Herstellung einer Haltestelle beim Bade Zegiessow erforderte infolge der zu geringen Präliminirung für Einfriedung, Beschotterung und innere Einrichtung um . . . . 143 fl. 67 kr.,
die Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes der Station Muszyna infolge der solideren Herstellung und der Anschaffung von Einrichtungsstücken um . . . . 1.534 fl. 20 kr.
mehr, als präliminirt.

Die Überschreitung der für die Finalisirung der Grundeinlösung präliminirten Summe von 5.928 fl. 57 kr.
rührt daher, dass das Personale der Grundeinlösungscommission länger als angenommen war, in Thätigkeit sein musste.

Die Gesammtüberschreitung beim Extraordinarium beträgt . . . . 7.463 fl. 11 kr.,
welche nach den gegebenen Erläuterungen gerechtfertigt erscheint.

Einnahmen. Der gesteigerte Frachtenverkehr bewirkte bei den ordentlichen Einnahmen ein Plus von . . . . 33.117 fl. 04 kr.
während sich durch die Restzahlung der Karl Ludwig-Bahn für die von der Staatsverwaltung hergestellte Erweiterung des Bahnhofes in Tarnów eine nicht vorgesehene außerordentliche Einnahme per . . . . 1.486 „ 25 „
ergab. Somit ein Einnahmeplus von . . . . 34.603 fl. 29 kr.

Nach Compensation des ungünstigen Erfolges der ordentlichen Ausgaben
per . . . . 31.583 fl. 38 kr.
und jenes der außerordentlichen Ausgaben per . . . . 7.463 „ 11 „ 39.046 „ 49 „
bleibt im ganzen ein ungünstiger Erfolg von . . . . 4.443 fl. 20 kr.

Mit Außerachtlassung der außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen war ein Betriebsüberschuss von . . . . 12.000 fl. — kr.
präliminirt; nach der gleichen Berechnung resultirte factisch ein solcher von . . . . 13.533 „ 66 „

Die Differenz per . . . . 1.533 fl. 66 kr.
ist gleich der Differenz zwischen dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per 31.583 „ 38 „
und dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . . 33.117 „ 04 „

§. 3. Dalmatiner Bahn.

Ausgaben: Ordentliche. An der Gesammtüberschreitung per . . . . . . 24.833 fl. 81 kr.
participiren die allgemeine Verwaltung mit . . . . 3.942 „ 98 „
infolge einer nicht vorgesehenen Entschädigungszahlung anlässlich einer Verunglückung;
die Bahnaufsicht und Bahnerhaltung mit . . . . 1.534 „ 36 „
da sich die präliminirten Quoten für Löhnungen als unzureichend erwiesen; der Verkehrs- und commercielle Dienst mit . . . . 2.679 „ 09 „
durch Mehrkosten für den Verschubdienst, Substitutionsgebüren und Krankenaushilfen;
endlich der Zugförderungs- und Werkstättendienst mit . . . . 16.677 „ 38 „
infolge von Hauptreparaturen an einzelnen Locomotiven.

Außerordentliche. Von dem Credite für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen per . . . . 2.000 fl. — kr.
wurden 434 fl. 80 kr. verwendet, und der Rest per . . . . 1.565 „ 20 „
mit rund 1565 fl. auf das Jahr 1881 übertragen; die Differenz per . . . . — „ 20 „
erscheint als günstiger Erfolg.

Der für die Finalisirung der Grundeinlösung bewilligte Credit per 12.000 fl. wurde um 25.083 fl. 84 kr.
überschritten, weil bei den eigenthümlichen Grundbesitzverhältnissen in Dalmatien die gänzliche Durchführung der Grundeinlösung insbesondere durch einen längeren Bestand der Grundeinlösungscommission und damit auch einen größeren Kostenaufwand erheischte, als vorgesehen war.

Unter dem Titel: „Nachträgliche Bauherstellungen nach Schluss der Baurechnung" wurden die nach Erlöschen der Baucredite noch nothwendig gewordenen Bauherstellungen per . . . . 52.178 fl. 56 kr.
verrechnet.

Ihre Begründung und Rechtfertigung findet diese Überschreitung darin, dass die Baucredite selbst zu knapp bemessen waren, worauf übrigens schon bei Behandlung des Staatsvoranschlages pro 1878 hingewiesen wurde.

Die Gesammtüberschreitung beim Extraordinarium beträgt somit . . . . . . 77.262 fl. 20 kr.
hiezu der Mehraufwand bei den ordentlichen Ausgaben per . . . . 24.833 „ 81 „

ergibt ein Plus per . . . . 102.096 fl. 01 kr.
bei den Ausgaben überhaupt.

Einnahmen. Die ordentlichen Einnahmen sind hinter dem Voranschlage um . 1.662 fl. 23 kr.
zurückgeblieben.

Für rückersetzte Ausgaben floss eine nicht vorgesehene außerordentliche Einnahme von . . . . 1.831 „ 43 „

ein, wodurch der Effect der Einnahmen ein günstiger per . . . . 169 fl. 20 kr.
Wird der ungünstige Erfolg der Ausgaben per . . . . 102.096 „ 01 „

gegenübergestellt, so ist das Gesammtergebnis um . . . . 101.926 fl. 81 kr.
ungünstiger.

Von den außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen abgesehen war ein Betriebsdeficit von . . . . 90.000 fl. — kr.
präliminirt; unter der gleichen Annahme ergab sich de facto ein Betriebsabgang von . . . . 116.496 „ 04 „

Der Erfolg ist daher ungünstiger um . . . . 26.496 fl. 04 kr.
was dem ungünstigen Erfolge der Mehrauslagen per . . . . 24.833 „ 81 „
zuzüglich des ungünstigen Erfolges der Mindereinnahmen per . . . . 1.662 „ 23 „
gleichkommt.

§. 4. Rakonitz-Protiviner Bahn.

Ausgaben: Ordentliche. Den Mehrausgaben bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per . . . . 24.079 fl. 81 kr.
und dem Verkehrs- und commerciellen Dienst per . . . . 23.323 „ 97 „

zusammen . 47.403 fl. 78 kr.
stehen Ersparnisse bei der allgemeinen Verwaltung per . . . . 5.187 „ 49 „
und beim Zugsförderungs- und Werkstättendienst per . . . . 9.051 „ 24 „

zusammen . 14.238 fl. 73 kr.
gegenüber, so dass compensando bei den ordentlichen Ausgaben ein ungünstiger Erfolg per . . . . 33.165 „ 05 „
resultirt.

Die Überschreitung bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wurde durch die aus Rücksichten der Betriebssicherheit vorgenommene umfangreichere Auswechslung von Schwellen, jene beim Verkehrs- und commerciellen Dienst hauptsächlich durch die verspätet angesprochenen mehrjährigen Auslagen für den Anschlussverkehr in der Station Protivin verursacht.

Eine Änderung in der Verrechnung der Verschubdienstkosten bewirkte beim Verkehrs- und commerciellen Dienst eine Belastung, beim Zugförderungs- und Werkstättendienst eine Entlastung.

Außerordentliche. Von dem aus dem Jahre 1879 übertragenen Creditreste für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen per 3622 fl. wurden im Jahre 1880 nur 969 fl. 99 kr. verwendet. Die Differenz per . . . . 2.652 fl. 01 kr.
stellt sich somit als günstiger Erfolg dar.

Einnahmen. Der gesteigerte Personen- und Frachtenverkehr bewirkte bei den ordentlichen Einnahmen ein Plus per . . . . 46.925 fl. 21½ kr.

An außerordentlichen, nicht präliminirten Einnahmen flossen ein:

Rückersätze aus der Bauabrechnung	3.223 „ 16	„
Als Rückersatz von Manipulationsvorschüssen	53.000 „ —	„
Als Münzgewinn	3.163 „ 44	„
zusammen .	59.386 fl. 60	kr.

Es stellt sich daher, wenn man die günstigen Erfolge zusammenfaßt, nämlich:

bei den außerordentlichen Ausgaben mit	2.652 fl. 01	kr.
den ordentlichen Einnahmen mit	46.925 „ 21½	„
den außerordentlichen Einnahmen mit	59.386 „ 60	„
und von der Summe per	108.963 fl. 82½	kr.
den ungünstigen Erfolg der ordentlichen Ausgaben per	33.165 „ 05	„
abrechnet, das Gesammtergebnis günstiger um	75.798 fl. 77½	kr.

Unter alleiniger Berücksichtigung der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen war ein Betriebsüberschuss von . . . . 55.000 fl. — kr.
veranschlagt, während sich thatsächlich ein solcher von . . . . 68.760 „ 16½ „

ergab, demnach günstiger um	13.760 fl. 16½	kr.
gleich dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per	46.925 „ 21½	„
vermindert um den ungünstigen Erfolg der ordentlichen Ausgaben per	33.165 „ 05	„

§. 5. Dniester Bahn.

Ausgaben. Ordentliche. Ein Mehrerfordernis zeigt sich in den Rubriken;

a) Allgemeine Verwaltung per	1.268 fl. 30 kr.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per	33.376 „ 93 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst per	1.554 „ 14 „
zusammen .	36.199 fl. 37 kr.
Hievon compensando ab der günstige Erfolg beim Zugförderungs- und Werkstättendienst per	2.735 „ 78 „
verbleibt bei den ordentlichen Ausgaben eine Überschreitung von	33.463 fl. 59 kr.

Die Mehrkosten sub a) sind durch nicht vorgesehene Auslagen, für b) durch vermehrte Schienenlegung und für c) durch den gesteigerten Verkehr begründet.

Unter den außerordentlichen Ausgaben wurde bei der Post: „Fortsetzung der Regulirung von Einschnitten, Dämmen und Seitengräben nebst Grundeinlösung, ferner der Entwässerungsarbeiten auf den Stationsplätzen zur Trockenlegung des Stationsplanums" der aus dem Jahre 1879 übertragene Creditrest infolge der Durchführung von Schlussabrechnungen mit den Subunternehmern, welchen höhere als die präliminirten Beträge auszuzahlen waren, dann durch Aufrechnung von Transporten um . . . . 8.301 fl. 71 kr.
überschritten, wozu die Abrundung beim Übertragen des Creditrestes auf das Jahr 1881 per . . . . — „ 13 „
als weiterer ungünstiger Erfolg kommt.

Bei der Post: Für den Zubau bei Haltstelle Wächterhaus Nr. 2 a) am Boryslawer Flügel wurde ein Creditrest von 7825 fl. statt von 7824 fl. 85 kr. übertragen.

Die Aufrundung per . . . . — 15 „

8.301 fl. 99 kr.

stellt sich als ungünstiger Erfolg dar.

Günstige Erfolge wurden erzielt:

Bei der Post: Für Ergänzung und Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine; da in Folge allmählicher Durchführung dieser Reconstruction die Kosten im Ordinarium verrechnet werden, so gelangten von dem ex 1879 übertragenen Creditreste per 10.000 fl. nur 296 fl. 52 kr. zur Verwendung und ist der Rest per . . . . 9.703 fl. 48 kr. verfallen.

Für Reconstructionsarbeiten an Hochbauten, Wasserleitungen und Brunnen standen aus dem Jahre 1879 4041 fl. zur Verfügung, verwendet wurden 4040 fl. 80 kr., der Rest per . . . . — 20 „ ist verfallen.

Pro 1880 waren zu gleichem Zwecke 500 fl. bewilligt, der nicht aufgebrauchte Rest dieses Credites per 483 fl. 8 kr. wurde mit 483 fl. auf 1881 übertragen, somit günstiger um . . . . — 8 „

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen war pro 1880 ein Credit per 5000 fl. bewilligt, welcher complet auf 1881 übertragen wurde.

Der nicht verwendete Theil des Creditrestes ex 1879 per . . . . 4.585 „ 26 „ ist verfallen, repräsentirt somit ein Ersparnis.

Der für Fortsetzung der Reconstruction an Fahrbetriebsmitteln aus dem Jahre 1879 übertragene Creditrest per 18.179 fl. wurde nur mit 473 fl. 16 kr. in Anspruch genommen. Da die Erhaltung der Fahrbetriebsmittel als gemeinschaftliche Ausgabe der Dniester Bahn und der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn behandelt und aus dem Extraordinarium ausgeschieden wurde.

Der verfallene Rest per . . . . 17.705 „ 84 „ ist somit als günstiger Erfolg zu betrachten.

Durch Übergang zum Stahlschienen-Oberbau, dessen Kosten das Ordinarium treffen, blieb der aus dem Jahre 1879 für Arbeiten zur Consolidirung des Oberbaues übertragene Creditrest per . . . . 9.000 „ — „ zur Gänze unverwendet, ist daher verfallen.

Für die Verlängerung des Boryslawer Flügels wurde aus dem Jahre 1879 ein Creditrest von 35.000 fl. übertragen. In Folge Rücktrittes der Interessenten von der zugesagten Beitragsleistung kam dieser Bau nicht zur Ausführung und ist deshalb der Creditrest per . . . . 34.861 „ 50 „ ebenso wie der für Vermehrung des Fahrparkes durch Anschaffung von drei Personenwagen amerikanischen Systems für den Boryslawer Flügel ex 1879 übertragene Credit per . . . . 13.000 „ — „ verfallen.

Summe . 88.856 fl. 36 kr.

Es zeigt sich somit beim Extraordinarium nach Abschlag des Mehraufwandes ein Gesammtersparnis von . . . . 80.554 fl. 37 kr.

Einnahmen. Der gesteigerte Frachtenverkehr ergab eine Mehreinnahme von . 67.209 fl. 32 kr. außerdem ergab sich für ersetzte Inventargegenstände eine nicht vorgesehene außerordentliche Einnahme von . . . . 715 „ 66 „

zusammen . 67.924 fl. 98 kr.

Wird der günstige Erfolg des Extraordinariums per . . . . 80.554 „ 37 „

148.479 fl. 35 kr.

zu-, dagegen der ungünstige Erfolg der ordentlichen Ausgaben per . . . . 33.463 „ 59 „

abgeschlagen, so ist das Gesammtergebnis um . . . . 115.015 fl. 76 kr. günstiger.

Läßt man die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen außer Ansatz, so ergibt sich ein Betriebsüberschuss von . . . . 51.945 fl. 73 kr. während ein solcher von . . . . 18.200 „ — „ präliminirt war.

Das Resultat ist also um . . . . 33.745 fl. 73 kr. günstiger, was der Differenz zwischen dem günstigen Erfolge der ordentlichen Ein-

nahmen per . . . . 67.209 fl. 32 kr.
und dem ungünstigen Erfolge bei den ordentlichen Ausgaben per . . . . 33.463 „ 59 „
entspricht.

§. 6. Braunau-Straßwalchener Bahn.

Ausgaben: Ordentliche. Alle Rubriken weisen Minderausgaben nach, und zwar:

Allgemeine Verwaltung per	2.158 fl. 61 kr.
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per	3.312 „ 15 „
Verkehrs- und commercieller Dienst per	2.550 „ 13 „
Zugförderungs- und Werkstättendienst per	2.427 „ 37 „
so dass der Erfolg günstiger ist um	10.448 fl. 26 kr.

Reduction der allgemeinen Verwaltungsauslagen, Auflassung von Wächterhäusern, dann ein günstigerer Vertheilungsschlüssel für die Fahr- und Zugförderungskosten haben diesen Erfolg ermöglicht.

Außerordentliche. Bei der Post: Aufstellung einer Brückenwage in Mundafing wurden infolge der Übernahme der Kosten für die Geleiseherstellung durch die interessirte Privatfirma von dem aus dem Jahre 1879 übertragenen Credite der Betrag von . . . . 2.280 fl. 51 kr.
in Ersparung gebracht.

Der ebenfalls aus dem Jahre 1879 stammende Creditrest für Erwerbung von Grundstücken zur Gewinnung von Schotterplätzen per . . . . 2.000 „ — „
kam nicht zur Verwendung, ist daher erloschen.

Die außerordentlichen Ausgaben zeigen demnach einen günstigen Erfolg von . . 4.280 fl. 51 kr.

Einnahmen. Die ordentlichen Einnahmen stellten sich durch den Rückgang des Holzgeschäftes ungünstiger um . . . . 1.927 fl. 54 kr.

Dagegen wurde für in Gold abgeführte Einnahmen ein nicht vorgesehener Münzgewinn per . . . . 76 „ 64 „
als außerordentliche Einnahme erzielt.

Das Ergebnis der Einnahmen ist daher ungünstiger um . . . . 1.850 fl. 90 kr.

Werden diesem ungünstigen Erfolge entgegengehalten der günstige Erfolg der ordentlichen Ausgaben per . . . . 10.448 fl. 26 kr.
und der außerordentlichen Ausgaben per . . . . 4.280 „ 51 „
14.728 „ 77 „
so stellt sich der Totalerfolg um . . . . 12.877 fl. 87 kr.
günstiger dar.

Mit Beschränkung auf die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben war nach dem Voranschlage ein Betriebsabgang von . . . . 17.000 fl. — kr.
vorgesehen.

Nachdem der Abgang de facto nur . . . . 8.479 „ 28 „
beträgt, so ist der erzielte Gesammterfolg von . . . . 8520 fl. 72 kr.
günstiger, entsprechend der Differenz zwischen dem günstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per . . . . 10.448 fl. 26 kr.
und dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . . 1.927 „ 54 „

§. 7. Bodenbacher Bahnstrecke.

Ordentliche Ausgaben waren nicht präliminirt, sind auch nicht vorgekommen.

Infolge von erzielten Ersparnissen bei der Ausführung blieb von den aus dem Jahre 1879 übertragenen Creditresten jener für die Verlängerung des Perrons in der Station Niedergrund per . . . . 306 fl. — kr.
ganz, und von jenem für Geleiseanlagen 2c. in der Station Bodenbach und für unvorhergesehene kleine Bauauslagen ein Theilbetrag von . . . . 17.991 „ 63 „
unverwendet.

Beide Creditreste zusammen per . . . . 18.297 fl. 63 kr.
sind verfallen, erscheinen somit als günstiger Erfolg.

Einnahmen. Die ordentlichen Einnahmen sind hinter dem Voranschlage um 17.401 fl. 15 kr.
die außerordentlichen um . . . . 3.202 „ 92½ „
zurückgeblieben.

Die Einnahmen zeigen sonach ein Minus von . . . . 20.604 fl. 07 1/2 kr.

Der Ausfall bei den ordentlichen Einnahmen und in Consequenz hievon auch bei den außerordentlichen Einnahmen (Münzgewinn) erklärt sich dadurch, dass die königlich sächsische Regierung nicht das im Voranschlage zugrunde gelegte höhere, sondern nur das im Jahre 1875 festgestellte um 386.700 fl. 98 kr. geringere Anlagecapital mit 4 1/2 Procent in Gold verzinste.

Die Verhandlungen wurden mittlerweile zu Ende geführt und gelangt der Effect der Erhöhung des Anlagecapitals in der Gebarung des Jahres 1881 zum Ausdrucke.

Der Gesammterfolg ist um . . . . 2.306 fl. 44 1/2 kr.
ungünstiger, was mit der Differenz zwischen dem ungünstigen Erfolge der Mindereinnahmen per . . . . 20.604 fl. 07 1/2 kr.
und dem günstigen Erfolge der Minderausgaben per . . . . 18.297 „ 63 „
in Übereinstimmung ist.

Niederösterreichische Staatsbahnen.

§. 8. A. Donau-Uferbahn.

Ausgaben. Ordentliche. Der ungemein gesteigerte Verkehr hatte in allen Rubriken Mehrausgaben zur Folge:

a)	bei der allgemeinen Verwaltung per	1.643 fl. 47 kr.
b)	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per	496 „ 47 „
c)	Verkehrs- und commercieller Dienst per	1.280 „ 41 „
d)	Zugförderungs- und Werkstättendienst per	1.562 „ 54 „
	zusammen . . .	4.982 fl. 89 kr.

An Einnahmen waren im Finanzgesetze eingestellt . . . . 50.000 fl. — kr.
der thatsächliche Erfolg war . . . . 67.315 „ 13 „
daher um . . . 17.315 fl. 13 kr.
günstiger.

Wird hievon der ungünstige Erfolg der Mehrausgaben per . . . . 4.982 fl. 89 kr.
in Abzug gebracht, so erübrigt ein Betrag von . . . . 12.332 fl. 24 kr.
als günstiger Gesammterfolg gegenüber dem Voranschlage.

Als Betriebsüberschuss waren präliminirt . . . . 29.200 fl. — kr.
factisch beträgt derselbe . . . . 41.532 „ 24 „
ist demnach um die obige Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben günstiger.

§. 9. B. Südwestliche Linien.

Ausgaben. Ordentliche. Mehr erfordert haben:

a)	allgemeine Verwaltung um	5.409 fl. 38 kr.
b)	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um	15.237 „ 56 „
c)	Verkehrs- und commercieller Dienst um	10.756 „ 41 „
d)	Zugförderungs- und Werkstättendienst um	11.079 „ 68 „
	zusammen . . .	42.483 fl. 03 kr.

Die Überschreitung sub a rührt zum größten Theile aus der Zahlung für Mitbenützung der Anschlussbahnhöfe St. Pölten und Pöchlarn für einen Zeitraum von 3 1/2 Jahren her, welche Zahlung, weil noch nicht stipulirt, im Präliminare nicht vorgesehen war.

Der Mehraufwand sub b wurde durch Reconstruction des Oberbaues und durch Hochwasserschäden verursacht.

Der ungünstige Erfolg sub c ist auf Rechnung des gesteigerten Verkehrs, dann aber auch des im Präliminare zu gering bemessenen Erfordernisses zu setzen, jener sub d begründet sich durch häufigere Reparaturen der vermehrten Fahrbetriebsmittel infolge des größeren Alters und der erhöhten Leistungen.

Einnahmen. Der Erfolg gestaltete sich günstiger um . . . . 21.233 fl. 75 kr.
Nach Compensirung des ungünstigen Erfolges der ordentlichen Ausgaben per . 42.483 „ 03 „
verbleibt ein ungünstiges Gesammtresultat per . . . . 21.249 fl. 28 kr.

Gegenüber dem erwarteten Betriebsüberschusse per . . . . 70.000 fl. — kr.
ergab sich daher ein solcher von . . . . 48.750 „ 72 „

Außerordentliche Ausgaben und Einnahmen sind bei den niederösterreichischen Staatsbahnen nicht vorgekommen.

§. 10. Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

Ausgaben. Ordentliche. Ein Mindererfordernis wurde erzielt:

a) bei der allgemeinen Verwaltung um . . . . 374 fl. 81 kr.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um . . . . 3.247 „ 75 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst um . . . . 276 „ 77 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst um . . . . 804 „ 05 „

zusammen . . . 4.703 fl. 38 kr.

Den geringeren Aufwand sub a und b haben diverse Ersparnisse herbeigeführt, wozu bei b noch die Heranziehung der Baucredite zur Bestreitung der erforderlichen Eichenschwellen trat, während jener sub c und d mit den geringeren Einnahmen im Zusammenhange steht.

Bei den außerordentlichen Ausgaben stellt sich die Abrundung bei Übertragung des Creditrestes für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen per 27 kr. als günstiger Erfolg dar.

Einnahmen. Infolge des Rückganges im Eisengeschäfte und der Webeindustrie gingen um . . . . 4.338 fl. 04 kr. weniger ein, als präliminirt.

Eine nicht vorgesehene außerordentliche Einnahme für Münzgewinn per . . . 11 „ 02 „

reducirt das Minus der Einnahmen auf . . . . 4.327 fl. 02 kr.

Da die Ersparnisse der ordentlichen Ausgaben . . . . . . 4.703 fl. 38 kr.
der außerordentlichen Ausgaben . . . . — „ 27 „

4.703 „ 65 „

betragen, ergibt sich als Schlussresultat noch ein günstiger Erfolg von . . . . . . 376 fl. 63 kr.

Bei Außerachtlassung der außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen stellt sich ein Betriebsüberschuss von . . . . 1865 fl. 34 kr.
gegenüber dem im Finanzgesetze auf . . . . 1.500 „ — „

veranschlagten, um . . . . 365 fl. 34 kr.
mehr heraus.

Es entspricht das der Differenz zwischen dem Ersparnis bei den ordentlichen Ausgaben per . . . . 4.703 fl. 38 kr.
und dem ungünstigen Erfolge bei den ordentlichen Einnahmen per . . . . 4.338 „ 04 „

§. 11. Staatsbahn Tarvis-Pontafel.

Ausgaben: Ordentliche Dieselben weisen in sämmtlichen Rubriken Überschreitungen nach, und zwar für:

a) Allgemeine Verwaltung um . . . . 706 fl. 04 kr.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um . . . . 5.506 „ 72 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst um . . . . 1.481 „ 95 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst um . . . . 1.607 „ 26 „

zusammen per . . 9.301 fl. 97 kr.

Diese Mehrausgaben sind eine Consequenz der gestiegenen Einnahmen und vertragsmäßig begründet.

Die continuirliche Steigerung des Verkehrs nach Italien bewirkte eine Erhöhung der Einnahmen um . . . . 20.303 fl. 91 kr.

Durch den Münzgewinn für in Gold abgeführte Einnahmen flossen an nicht vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen ein . . . . 1.199 „ 18 „

zusammen . . 21.503 fl. 09 kr.

Nach Compensation des ungünstigen Erfolges bei den Ausgaben per . . . . 9.301 fl. 97 kr.
mit dem günstigen Erfolge der Einnahmen per . . . . 21.503 „ 09 „

zeigt sich das Gesammtergebnis um . . . . 12.201 fl. 12 kr.
günstiger.

Mit Beschränkung auf die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen wurde ein Betriebsüberschuss von . . . . 72.701 fl. 94 kr.
omit gegen den präliminirten per . . . . 61.700 „ — „

um . . . . 11.001 fl. 94 kr.
mehr erzielt.

Dieses günstige Resultat entspricht der Differenz zwischen dem günstigen Erfolge der ordentlichen Mehreinnahmen per . . . . . . 20.303 fl. 91 kr.
und dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per . . . . . . 9301 „ 97 „

§. 12. Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg.

Ausgaben: Ordentliche. Den Mehrausgaben für allgemeine Verwaltung per . . . . . . 467 fl. 21 kr.
und Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per . . . . . . 6.148 „ 02 „

zusammen . . 6.615 fl. 23 kr.

stehen Minderausgaben beim Verkehrs- und commerciellen Dienst per . . . . . . 2.215 „ 10 „
und beim Zugförderungs- und Werkstättendienst per . . . . . . 6.388 „ 79 „

zusammen . . 8.603 fl. 89 kr.

entgegen, so dass sich für die ordentlichen Ausgaben ein günstiger Erfolg per . . . . 1.988 fl. 66 kr. ergibt.

Es muss hiezu bemerkt werden, dass die factischen Ausgaben nur 48.653 fl. 04 kr. betragen und das Plus lediglich die Ergänzung auf das der betriebsführenden Verwaltung zugesicherte Ausgabenminimum darstellt.

Die Einnahmen blieben hinter dem Präliminare um . . . . . . 6.267 fl. 71 kr. zurück, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass bei Aufstellung des Präliminars sichere Anhaltspunkte fehlten.

Der Betriebsabgang beträgt . . . . . . 14.279 fl. 05 kr.
gegen den auf . . . . . . 10.000 „ — „

veranschlagten um . . . . . . 4.279 fl. 05 kr. mehr.

Die Differenz zwischen dem günstigen Erfolge der Ausgaben per . . . . . . 1.988 fl. 66 kr.
und dem ungünstigen Erfolge der Einnahmen per . . . . . . 6.267 „ 71 „
ergibt sich die gleiche Ziffer.

§. 13. Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.

Ausgaben: Ordentliche. Die allgemeine Verwaltung hat um . . . . . . 381 fl. 78 kr
der Verkehrs- und commercielle Dienst um . . . . . . 966 „ 68 „
der Zugförderungs- und Werkstättendienst um . . . . . . 2.168 „ 35 „

3.516 fl. 81 kr.

weniger;

Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um . . . . . . 1.169 „ 31 „

mehr erfordert.

Erfolg daher günstiger um . . . . . . 2.347 fl. 50 kr.

Die Ausgaben für Verkehrs- und commerciellen Dienst, dann für Zugförderungs- und Werkstättendienst haben sich infolge Rückganges der Einnahmen, von welchen sie procentuell bemessen werden, vermindert.

Das Mehrerfordernis bei Bahnaufsicht und Bahnerhaltung ist durch die größeren Kosten für Behebung von Oberbausetzungen begründet.

An Einnahmen sind gegenüber dem Voranschlage um . . . . . . 3.063 fl. 85 kr. weniger eingegangen.

Auch hier trifft die bei gleichem Anlasse zu §. 12 gemachte Bemerkung zu, dass bei Aufstellung des Präliminars eine sichere Grundlage fehlte, da die Bahn erst ganz kurze Zeit im Betriebe war.

Erwartet wurde ein Betriebsüberschuss von . . . . . . 10.500 fl. — kr.
erzielt ein solcher von . . . . . . 9.783 „ 65 „

Das Gesammtresultat ist daher ungünstiger um . . . . . . 716 fl. 35 kr.
äquivalent dem Unterschiede zwischen den Minderausgaben per . . . . . . 2.347 „ 50 „
und den Mindereinnahmen per . . . . . . 3.063 „ 85 „

In der nachstehenden Tabelle sind nunmehr die Ergebnisse der in den §§. 1—13 behandelten Bahnstrecken zusammengestellt.

Bahnstrecke:	Der Erfolg war:			
	günstiger um		ungünstiger um	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Istrianer Bahn	10.226	63	......	...
Tarnów-Leluchówer Bahn	......	...	4.443	20
Dalmatiner Bahn	......	...	101.926	81
Rakonitz-Protiviner Bahn	75.798	77½	......	...
Dniester Bahn	115.015	76	......	...
Braunau-Straßwalchener Bahn	12.877	87	......	...
Bodenbacher Bahnstrecke	......	...	2.306	44½
Donauufer-Bahn	12.332	24	......	...
Südwestliche Linien	......	...	21.249	28
Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	376	63	......	...
„ Tarvis-Pontafel	12.201	12	......	...
„ Unter-Drauburg-Wolfsberg	......	...	4.279	05
„ Mürzzuschlag-Neuberg	......	...	716	35
Summe.	238.829	02½	134.921	13½

Durch Compensation erweist sich das Gesammtergebnis um . 103.907 fl. 89 kr. günstiger, conform dem Betrage, wie er eingangs dieser Darstellung als günstiger Gesammterfolg aufgeführt ist.

Staatsbahn.

§. 14. Ebersdorf-Würbenthal.

Ausgaben: Ordentliche. Allgemeine Verwaltung . . . . 178 fl. 54 kr.
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . 559 „ 50 „
Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . 795 „ 43 „
Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . 718 „ 17 „

zusammen . 2.251 fl. 64 kr.
Einnahmen . 3.299 „ 55 „

Betriebsüberschuss . 1.047 fl. 91 kr.

Nachdem für diese am 5. December 1880 eröffnete Bahnstrecke, wie bereits erwähnt, im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen wurde, erscheinen die sämmtlichen Ausgaben als Überschreitung und die Einnahmen als günstiger Erfolg.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den Centralrechnungsabschluss pro 1880, Erfordernis: Capitel 27, Titel 7, §§. 1—14 und Bedeckung: Capitel 33, Titel 6, §§. 1—14, zustimmend zur Kenntnis nehmen und die vorgekommenen Überschreitungen, nämlich:

bei §. 1 an ordentlichen Ausgaben . . . . 8.802 fl. 66 kr.
„ §. 2 an ordentlichen Ausgaben . . . . 31.633 „ 92 „
„ §. 2 an außerordentlichen Ausgaben . . . . 7.606 „ 78 „
„ §. 3 an ordentlichen Ausgaben . . . . 24.833 „ 81 „
„ §. 3 an außerordentlichen Auslagen . . . . 77.262 „ 40 „
„ §. 4 an ordentlichen Ausgaben . . . . 47.403 „ 78 „
„ §. 5 an ordentlichen Ausgaben . . . . 36.199 „ 37 „
„ §. 5 an außerordentlichen Ausgaben . . . . 8.301 „ 99 „

bei §. 8 A. an ordentlichen Ausgaben	4.982 fl.	89 kr.
„ §. 9 B. an ordentlichen Ausgaben	42.483 „	03 „
„ §. 11 an ordentlichen Ausgaben	9.301 „	97 „
„ §. 12 an ordentlichen Ausgaben	6.615 „	23 „
„ §. 13 an ordentlichen Ausgaben	1.169 „	31 „
„ §. 14 an ordentlichen Ausgaben	2.251 „	64 „

nachträglich genehmigen."

Wien, 6 Mai 1886.

Meznik,
Berichterstatter.

D. Staatseisenbahnbau.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 8.

Die im Etatsjahre 1880 für den Bau der Localbahn Erbersdorf-Würbenthal, der Donauuferbahn (mit der Verbindung zur Franz Josef-Bahn) und der Arlbergbahn bewirkten Ausgaben hielten sich innerhalb jener Beträge, welche für diese Zwecke aus den übertragenen Creditresten des Jahres 1879 und den pro 1880 bewilligten Crediten zur Verfügung standen.

Lediglich infolge Abrundung bei Übertragung der Creditreste des Jahres 1880 auf den Voranschlag des Jahres 1881 ergab sich:

für die Localbahn Erbersdorf-Würbenthal ein günstiger Erfolg von	58½ kr.
für die Donauuferbahn ein ungünstiger Erfolg von	26½ „
und für die Arlbergbahn ein günstiger Erfolg von	30 „

Für den Bau der Localbahnen Unterdrauburg-Wolfsberg und Mürzzuschlag-Neuberg, dann der Bahn von Tarvis nach Pontafel waren pro 1880 neue Credite nicht bewilligt. Nachdem jedoch noch die aus dem Jahre 1879 übertragenen Creditreste nur zum Theile in Anspruch genommen wurden, so stellen sich die bedeutenden unverwendet gebliebenen Reste, weil bereits verfallen, als Ersparnisse dar.

Da die Gebarung des Staatseisenbahnbaues im Jahre 1880 nur einen Theil der bezüglichen Baurechnungen bildet, so wird auf eine Begründung der Differenzen zwischen dem Erfolge und dem Präliminare erst bei Behandlung der abgeschlossenen Baurechnungen einzugehen und auch die Ertheilung der Indemnität diesem Zeitpunkte vorzubehalten sein.

Wien, 10. Mai 1886.

Meznik,
Berichterstatter.

XII. Ackerbauministerium.

Erfordernis: Capitel 28, Titel 1—10. — Bedeckung: Capitel 34, Titel 1—8.

Für das Jahr 1880 wurden bewilligt im Erfordernisse:

a) Creditrest aus dem Jahre 1879	20.347 fl.
b) im Ordinarium	2,250.370 „
c) im Extraordinarium	568.520 „
d) im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	12.030 „
zusammen	2,851.267 fl.

Der Verausgabung erfolgte:

auf a) Creditreste des Jahres 1879	20.346 fl. 67 kr.
„ b) Rechnung des Ordinariums	2,265.169 „ 6 „
„ c) „ „ Extraordinariums	602.170 „ 44 „
„ d) „ „ übertragbaren Extraordinariums	11.347 „ 62 „
zusammen	2,899.033 fl. 79 kr.

Es fand demnach statt eine Ersparnis:

bei a) dem Creditreste des Jahres 1879 mit	— fl. 33 kr.
und bei d) dem übertragbaren Extraordinarium mit	482 „ 38 „
zusammen	682 fl. 71 kr.

Hingegen fand eine Überschreitung statt:

bei b) dem Ordinarium mit	14.799 fl. 06 kr.
und bei c) dem Extraordinarium mit	33.650 „ 44 „
zusammen	48.449 fl. 50 kr.

Dieses Ergebnis stellt sich heraus, wenn die Ersparnisse und die Überschreitung in den einzelnen Titeln sowohl des Ordinariums als auch des Extraordinariums einander entgegengehalten werden; die factischen Überschreitungen in den einzelnen Titeln betragen . . . 64.935 fl. 35 kr.
die Ersparnisse betragen . . . 16.485 „ 85 „

demnach die obige Überschreitung per . . . 48.449 fl. 50 kr.

In der Bedeckung wurde für das Jahr 1880 eingestellt, und zwar nur im Ordinarium . . . 598.900 fl. — kr.

Der Erfolg war im Ordinarium	680.240 fl. 75 kr.	711 675 „ 74 „
im Extraordinarium	31.416 „ 32 „	

Im ganzen ist demnach in der Bedeckung der Ersatz günstiger um	112.757 fl. 07 kr.
Wird nun von dieser Mehreinnahme per	112.757 fl. 07 kr.
abgezogen die Mehrausgabe per	48.449 „ 50 „
so stellt sich die Gebarung gegenüber dem Voranschlage günstiger um	64.307 fl. 57 kr.

Was nun die Überschreitung in den einzelnen Titeln anbelangt, so fand dieselbe statt:

a) bei Titel 2 „Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten" im Ordinarium im Betrage von 3000 fl. und betrifft die aus Anlass von Analysen bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien erwachsenen Mehrkosten für die Analysentaxen, welche Mehrauslage durch die bei eben dieser Anstalt infolge größerer Inanspruchnahme für Analysen eingetretene Mehreinnahme im gleichen Betrage vollkommen aufgewogen wird;

b) bei Titel 3 „Landescultur" im Ordinarium um . . . 3 fl. 54 kr.
im Extraordinarium um . . . 26.026 „ 57 „
zusammen um . 26.030 fl. 11 kr.

Die Mehrausgabe des Extraordinariums wurde durch die unerwartete Ausbreitung der Phylloxera vastatrix veranlasst; von dem oberwähnten Betrage wurden dem istrianischen Landesausschusse behufs Bekämpfung der im Bezirke Pirano aufgetretenen Phylloxera gegen Rückzahlung in drei Jahresraten 15.000 fl. vorgeschossen, so dass der eigentliche Mehraufwand für die Bekämpfung der Reblaus sich nur mit dem Betrage von 11.026 fl. 57 kr. beziffert. Sowohl die Ertheilung des Vorschusses als auch die oberwähnte Überschreitung findet ihre Rechtfertigung in den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1875;

c) die Überschreitung bei Titel 4 „Organe zur Überwachung der Landescultur" im Ordinarium um 1654 fl. 83½ kr. findet ihre Rechtfertigung in der nothwendigen Bestreitung der Gehalte derjenigen Forstorgane, die nach Auflösung der Grundsteuerregelungs-Commissionen auch das Etat des Ackerbauministeriums, welchem letztere hier für die erwähnten Commissionen entnommen wurden, wieder übernommen werden mussten;

d) die Überschreitung bei Titel 7 „Staatsgestüt zu Radautz" um den Betrag 7581 fl. 93½ kr. wurde vorwiegend durch die vorgenommene Adjustirung der Gestütsmannschaft sowie durch zahlreiche Pferdetransporte veranlasst. Die letzteren bestanden im Transporte der zum Verkaufe bestimmter Pferde nach Wien; in den folgenden Jahren wurde die Veräußerung der Pferde in Wien aufgegeben und dieselbe in einzig entsprechender Weise in Radautz vorgenommen, weshalb in den folgenden Jahren für diese Zwecke kein Aufwand mehr gemacht wurde.

Der Mehrausgabe bei diesem Titel im Betrage von 7581 fl. 93½ kr. steht gegenüber eine Mehreinnahme über den Voranschlag um den Betrag von 44.215 fl. 4 kr., die hauptsächlich durch einen günstigen Körnerverkauf der 1881er Ernte erzielt wurde; außerdem flofs aus dem Verkaufe des Staatsgestütes in Piber der Betrag von 23.689 fl. im Extraordinarium ein;

c) Bei Titel 8 „Staats-Hengstenanstalten" fand sowohl bei den Hengstendepots als auch bei den Fohlenhöfen eine Überschreitung im Gesammtbetrage von 17.482 fl. 5 kr. statt. Diese Mehrausgabe wurde durch die Vertheuerung der Lebensmittel für die Mannschaft sowie durch die eingetretene Preissteigerung der Fourageartikel veranlasst und ist gerechtfertigt.

Nebst dieser Überschreitung wurde aus Anlass der Errichtung von Hengstfohlenhöfen der Betrag von 9186 fl. 42 kr. mehr verausgabt; zu dieser Verausgabung wurde aber die k. k. Regierung durch das Finanzgesetz vom 30. März 1878 gerechtfertigt, welches in seinem Artikel VII, Alinea 2, die Verwendung des Erlöses aus dem Piber'schen Gestüte im Zwecke der Errichtung von Hengstfohlenhöfen in Aussicht stellt, weshalb auch gegen die Verausgabung obigen Betrages per 9186 fl. 42 kr. nichts eingewendet werden kann.

Mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen erlaubt sich der Budgetausschufs den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Der Centralrechnungsabschlufs des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1880 im Capitel 28, Titel 1—10 des Erfordernisses und Capitel 34, Titel 1—8 b der Bedeckung wird zur genehmigenden Kenntnis genommen."

Wien, 14. April 1886.

Dr. Zotta,
Berichterstatter.

Forst- und Domänenwesen.

Erfordernis: Capitel 28, Titel 11; Bedeckung: Capitel 34, Titel 9.

Forst- und Domänendirection.

Das ordentliche Erfordernis wurde bewilligt im Betrage von . . . . 298.300 fl.
die thatsächlichen Ausgaben betrugen . . . . 308.345 „
das Präliminare wurde überschritten um . . . . 10.045 fl.

Diese Überschreitung wird damit begründet, dass das präliminirte Intercalare nicht in vollem Maße eingebracht werden konnte, dass Beamte zur einstweiligen Aushilfe verwendet und Reiseauslagen bestritten werden mussten, für welche im Staatsvoranschlage nicht vorgedacht wurde.

Bei den im Betrage von . . . . 1.000 fl.
bewilligten außerordentlichen Auslagen wurden 757 fl. in Ersparung gebracht.

Die auf . . . . 3.250 fl.
veranschlagten ordentlichen Einnahmen betrugen thatsächlich . . . . 3.625 „

Es erscheint demnach eine Mehreinnahme ausgewiesen von . . . . 375 fl.
und außerdem wurde eine außerordentliche Einnahme aus der Veräußerung von Druckwerken erzielt im Betrage von . . . . 338 fl.

Staatsforste und Domänen.

Die ordentlichen Auslagen waren präliminirt mit . . . . 2,681.600 fl.
zur Verausgabung gelangten blos . . . . 2,633.826 „
und sind unverwendet geblieben . . . . 47.774 fl.

Diese Ersparung, welche durch Einschränkung der Holzfällung in den Tiroler Forsten infolge misslicher Absatzverhältnisse erzielt wurde, hätte einen weit namhafteren Betrag erreicht, wenn nicht bei den Salzkammergutforsten infolge außergewöhnlicher Hochwässer kostspielige Herstellungen an Betriebs- und Holzlieferungsanstalten nothwendig geworden wären.

Die ordentliche Bedeckung wurde veranschlagt auf . . . . 3,870.700 fl.
und realisirt mit . . . . 3,691.746 „

Der Ausfall betrug . . . . 178.954 fl.
Derselbe entstand aus einer Mindereinnahme bei der Forstwirtschaft, welche . . . . 200.796 „
betrug, und aus Mehreinnahmen bei den anderen Rubriken im Betrage von . . . . 21.841 „
Am größten war der Ausfall in Görz. Er betrug . . . . 131.082 „
und zwar zum Theile infolge der geringeren Aufnahmsfähigkeit des Marktes, zum Theile infolge der notorischen Überproduction der concurrirenden Forste. Bei den anderen Staatsforsten sind es Elementarereignisse, und im großen Ganzen ist es die Absatzstockung, auf welche sich der Rückgang der Einnahmen gründet.

Als außerordentliches Erfordernis wurden für Neubauten bewilligt . . . . 57.300 fl.
und verausgabt . . . . 40.375 „

Es wurden daher auf den Staatsvoranschlag des Jahres 1881 übertragen . . . . . 16.925 fl.
Der aus dem Vorjahre übernommene Creditrest betrug . . . . 14.925 „
Auf Rechnung dieses Creditrestes wurden verausgabt . . . . 15.322 „

Es ergab sich daher eine Überschreitung im Betrage von . . . . 397 fl.
Für die Betriebseinrichtung wurden präliminirt . . . . 63.000 „
und verwendet . . . . 61.023 „

Daher wurden erübrigt . . . . 1.977 fl.
Dagegen ergab sich bei den Servituten eine bedeutende Überschreitung, weil dem L. London für die Ablösung der Brettsäge in Klaj 15.000 fl. und für die Auflösung des mit demselben bezüglich der Holzlieferung aus dem Forste Niepolomice abgeschlossenen Vertrages eine Entschädigung mit 45.000 erfolgt wurde. Diese beiden Ausgabsposten sind auf das Conto: Servituten gebucht worden.

Im Voranschlag sind für Servituten eingestellt worden . . . . 18.700 fl.
und wurden verausgabt . . . . 77.346 „

so dass sich eine Überschreitung ergab von . . . . 58.646 fl.
Die außerordentlichen Einnahmen waren veranschlagt auf . . . . 3.870 „
Infolge unvorhergesehener Rückersätze betrugen dieselben . . . . 7.525 „

Die Mehreinnahme betrug demnach . . . . 3.655 fl.
Gegen die Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist nichts einzuwenden.

Wien, 20. März 1886.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Montanwerke.

Erfordernis: Capitel 28, Titel 12, §§. 1—8. — Bedeckung: Capitel 34, Titel 10, §§. 1—8.

Für das ordentliche Erfordernis des Jahres 1880 wurden bewilligt . . . . . . 4,054.200 fl.
für das außerordentliche Erfordernis . . . . 140.500 „
für Neubauten und Grundkäufe . . . . 261.600 „
Creditreste aus dem Jahre 1879 . . . . 149.486 „

zusammen . . 4,605.786 fl.

Verausgabt wurden aus den ordentlichen Crediten . . . . 4,251.157 fl. 32 kr.
aus den außerordentlichen Crediten . . . . 137.830 „ 38½ „
für Neubauten und Grundkäufe . . . . 124.189 „ — „
und aus den Creditresten des Jahres 1879 . . . . 112.656 „ 79½ „

zusammen . . 4,625.833 fl. 50 kr.

Es fand demnach eine Überschreitung statt um	20.047 fl. 50 kr.
In der ordentlichen Gebarung ist eine Überschreitung um den Betrag von	196.957 „ 32 „

Dagegen trat eine Minderausgabe ein:

beim außerordentlichen Erfordernisse um	2.669 fl. 61½ kr.
bei Neubauten und Grundkäufen um	137.411 „ — „
bei den Creditresten des Jahres 1879	36.829 „ 20½ „
zusammen	176.909 fl. 82 kr.

Die Mehrausgabe im Ordinarium fand statt:

bei der Hüttenverwaltung Cilli im Betrage von	5.059 fl. — kr.
und bei der Bergdirection Přibram im Betrage von	322.100 „ 93 „
zusammen	327.159 fl. 93 kr.

Eine Minderausgabe des Ordinariums war vorhanden:

bei den Centralauslagen um	4.993 fl. 20 kr.
„ der Bergverwaltung Kirchbühel	1.312 „ 69½ „
„ „ Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	56.822 „ 49 „
„ „ Bergdirection Idria	42.437 „ 47 „
„ den übrigen k. k. Montanwerken	24.636 „ 75½ „
zusammen	110.202 fl. 61 kr.

Aus der Zusammenhaltung dieser beiden Beträge per 327.159 fl. 93 kr. und 110.202 fl. 61 kr. ergibt sich die obige Überschreitung im Ordinarium per 196.957 fl. 32 kr. Die Minderausgabe in dem außerordentlichen Erfordernisse im Betrage von 2.669 fl. 61½ kr. betrifft die provisorische Bergdirection Brüx.

Die fernere Minderausgabe bei Neubauten und Grundkäufen im Betrage von 137.411 fl. trifft die

Bergdirection Idria mit	39.590 fl. 94 kr.
ferner die Bergdirection Brüx mit	6.550 „ 34 „
die Bergdirection Přibram mit	69.761 „ 01 „
und die übrigen k. k. Montanwerke	21.508 „ 71 „
zusammen	137.411 fl. — kr.

Die Ersparnis in den Creditresten aus dem Jahre 1879 per 36.829 fl. 20½ kr. trat ein:

bei der Bergverwaltung Kirchbühel	7.000 fl. — kr.
„ „ Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	4.326 „ 50 „
„ „ Bergdirection Přibram	— „ 34 „
„ den übrigen k. k. Montanwerken	25.502 „ 36½ „
zusammen	36.829 fl. 20½ kr.

Die Bedeckung wurde für das Jahr 1880 veranschlagt:

im Ordinarium mit	5,104.140 fl. — kr.
im Extraordinarium mit	140.500 „ — „
zusammen	5,244.640 fl. — kr.
Der Erfolg war im Ordinarium	4,874.119 fl. 26 kr.
im Extraordinarium	163.407 „ 84½ „
zusammen	5,037.527 fl. 10½ kr.
Der Erfolg war demnach ungünstiger um	207.112 „ 89½ „

Ungünstig war der Erfolg im Ordinarium:

bei der Centralleitung um	2.818 fl. 16 kr.
„ „ Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	172.220 „ 81 „
„ „ Hüttenverwaltung Cilli	34.666 „ 52½ „
„ „ Bergdirection Idria	64.228 „ 15½ „
„ den übrigen k. k. Montanwerken	21.645 „ 18½ „
zusammen	295.578 fl. 83½ kr.
hingegen günstiger bei der Bergverwaltung Kirchbühel um	781 fl. 51 kr.
und bei der Bergdirection Přibram	64.776 „ 55½ „
zusammen	65.558 fl. 06½ kr.

Beim Entgegenhalten dieser zwei Beträge per 295.578 fl. 83½ kr. und 65.558 fl. 6½ kr. ergibt sich der ungünstige Erfolg im Ordinarium mit dem Betrage von 230.020 fl. 77 kr. und nach Abschlag des bei der provisorischen Bergdirection Brüx stattgehabten günstigen Erfolges im Extraordinarium per 22.907 fl. 84½ kr., der oberwähnte ungünstige Gesammterfolg mit 207.112 fl. 89½ kr.

Was den Gesammtertrag der Montanwerke für das Jahr 1880 anbelangt, so stellt sich nach Abschlag der für Neubauten und Grundkäufe veranschlagten Beträge und nach Abzug der Creditreste aus dem Jahre 1879, die ebenfalls für Neubauten und Grundkäufe bestimmt waren, die Gebarung nachstehend:

Veranschlagt waren an ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen . .	5,244.640 fl. —	kr.
und an ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben	4,194.700 „ —	„
Es wurde demnach die Reineinnahme veranschlagt mit	1,049.940 fl. —	kr.
die factischen Bruttoeinnahmen, und zwar ordentliche und außerordentliche waren .	5,037.527 „ 10½	„
die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben waren	4,388.987 „ 70½	„
Die Reineinnahme stellt sich mit	648.539 fl. 40	kr.

somit um 405.400 fl. 60 kr. geringer als bei der Voranschlagung in Aussicht genommen wurde.

§. 1. Centralauslagen.

Für das Erfordernis des Jahres 1880 wurden bewilligt im Ordinarium . . .	75.000 fl. — kr.
verausgabt wurden	70.006 „ 80 „
es wurde demnach erspart	4.993 fl. 20 kr.

Die Ersparnis trat ein infolge geringeren Ankaufes von Kupfervitriol, infolge Verringerung der Verschleißlagerkosten ob schwächeren Absatzes an Berg- und Hüttenproducten, sowie endlich infolge Nichtausführung beabsichtigter Reparaturen an Patronatsgebäuden.

In der Bedeckung ist gegenüber dem veranschlagten Betrage per 48.600 fl. ein Mindererfolg im Ordinarium um 2818 fl. 16 kr. wegen geringerem Verschleiße von Kupfervitriol und wegen geringerer Einnahme von Verschleißprovisionen eingetreten.

§. 2. Bergverwaltung Kirchbühel.

Für diese wurden bewilligt im Ordinarium	95.600 fl. — kr.
verausgabt wurden	94.287 „ 30½ „
der Erfolg war demnach günstiger um	1.312 fl. 69½ kr.

und beruht theils in Ersparnissen bei den persönlichen Bezügen, Amts-, Kanzleikosten und Reisegebüren, theils auch in einer geringeren Nachschaffung von Betriebsmaterialien.

Die im Jahre 1879 projectirte Tiefbohrung im Unterinnthale gelangte auch in diesem Jahre nicht zur Ausführung, weshalb der übertragene Creditrest per 7000 fl. nicht zur Verwendung gelangte.

In der Bedeckung ist gegen den Voranschlag per 151.000 fl. eine um den Betrag von 781 fl. 51 kr. günstigere Einnahme durch größeren Kohlenabsatz eingetreten.

§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg.

Für diese wurden bewilligt im Ordinarium	249.500 fl. — kr.
verausgabt wurden	192.677 „ 51 „
Es trat eine Ersparnis ein im Betrage von	56.822 fl. 49 kr.

die theils durch geringere Materialankäufe, theils durch Verringerung der Bergbau- und Aufbereitungskosten veranlasst wurde. Außerdem trat eine Ersparnis in dem aus dem Jahre 1879 übertragenen Credite per 4407 fl. ein, indem für Completirung der Aufbereitungswerkstätte nur 80 fl. 50 kr. verausgabt wurden.

In der Bedeckung trat gegen den Voranschlag per 323.100 fl. ein Ausfall in den Einnahmen ein im Betrage von 172.220 fl. 81 kr.

Der ungünstige Erfolg trat ein infolge geringerer Gewinnung von Silber, indem statt 1700 Kilogramm Hüttensilber im Werte von 151.470 fl., nur 202 Kilogramm und 23½ Kilogramm Gold im Werte von 55.667 fl. gewonnen und eingelöst worden; auch blieb der Verkauf der Kupfer-, Blech- und Tiefware um mehr als 350 Metercentner unter die präliminirte Menge zurück, wodurch der fernere Ausfall von 40.000 fl. in den Einnahmen veranlasst wurde.

§. 4. Hüttenverwaltung Cilli.

Hiefür wurden bewilligt im Ordinarium . . . . 121.400 fl.
verausgabt wurden . . . . 126.459 „

es wurden mehr verausgabt . . . . 5.059 fl.

Die Mehrausgabe wurde veranlaßt durch eine höhere Vorrathsanschaffung in Erzen und Materialien.

In der Bedeckung fand gegen den veranschlagten Betrag per 119.350 fl. eine Mindereinnahme von 34.666 fl. 52½ kr. statt, die theils durch geringeren Zinkabsatz, theils durch den Rückgang der Zinkpreise veranlaßt wurde.

§. 5. Bergdirection Idria.

Für diese wurden bewilligt im Ordinarium . . . . 548.900 fl. — kr.
und für Neubauten und productive Anlagen . . . . 81.700 „ — „

630.600 fl. — kr.

Verausgabt wurden im Ordinarium . . . . 506.462 „ 53 „
und für Neubauten . . . . 42.109 „ 06 „

548.571 fl. 59 kr.

Es wurden demnach erspart im Ordinarium . . . . 42.437 „ 47 „
und im Extraordinarium . . . . 39.590 „ 94 „

Der günstige Erfolg im Ordinarium trat hauptsächlich infolge der stabilen Bestellung von 110 Arbeitern ein, wodurch allein bei den Bergbau- und Hüttenkosten eine Ersparnis von 35.424 fl. erzielt wurde; außerdem wurde an Verschleißlagerkosten, sowie beim Materialien- und Naturalienankauf 11.164 fl. weniger verwendet, weil der Verkauf des Quecksilbers nicht mehr in weißen Bindfellen, sondern in eisernen Flaschen erfolgte. Höhere Ausgaben fanden statt bei den Steuern und Abgaben um 14.315 fl. infolge höherer Bemessung der Einkommensteuer.

In der Bedeckung fand gegen den veranschlagten Betrag per 821.400 fl. die ordentliche Einnahme nur mit 757.171 fl. 84½ kr. statt, demnach um 64.228 fl. 15½ kr. weniger und dieses infolge eines geringeren Absatzes um 272 Metercentner Quecksilber und 520 Metercentner Zinnober.

§. 6. Provisorische Bergdirection Brüx.

Für diese wurden bewilligt im Extraordinarium . . . . 140.500 fl.
für Neubauten und productive Anlagen . . . . 5.500 „
ferner standen ihr übertragene Creditreste aus dem Jahre 1879 zur Verfügung im Betrage von . . . . 9.940 „
und für Realitätenankauf wurden präliminirt . . . . 27.000 „

zusammen . 182.940 fl.

Verausgabt wurden für den Betrieb im Extraordinarium . . . . 137.830 fl. 38 kr.
für Neubauten . . . . 11.680 „ 16 „
und für Realitätenankauf . . . . 24.209 „ 50 „

zusammen . 173.720 fl. 04 kr.

Im Betriebe trat eine Ersparnis ein im Betrage von 2669 fl. 61½ kr., weil die Auslagen für die beendeten Ausrichtungsbaue entfielen und weil der Verbrauch der Betriebsmittel ein geringer war.

In der Bedeckung fand über den veranschlagten Betrag per 140.500 fl. eine um den Betrag von 22.907 fl. 84½ kr. höhere Einnahme infolge der über den Voranschlag um 158.878 Metercentner gesteigerten Kohlengewinnung statt, wovon 141.466 Metercentner abgesetzt wurden.

§. 7. Bergdirection Přibram.

Für diese wurden bewilligt im ordentlichen Erfordernisse . . . . 2,348.900 fl.
für Neubauten und productive Anlagen stand derselben zur Verfügung der Creditreste aus dem Jahre 1879 der Betrag von . . . . 47.384 „
insgleichen für dieselben Zwecke der im Jahre 1880 bewilligte Betrag von . . . . 108.200 „
und für Realitätenankauf . . . . 3.000 „

zusammen . 2,507.484 fl.

Verausgabt wurden im ordentlichen Erfordernisse . . . . 2,671.000 fl. 93 kr.
für Neubauten und productive Anlagen . . . . 87.255 „ 73 „
für Realitätenankauf . . . . 1.566 „ 92 „

zusammen . 2,759.826 fl. 58 kr.

Es fand demnach eine Mehrausgabe statt im Betriebe um	322.100 fl. 93 kr.
hingegen eine Minderausgabe für Neubauten und productive Anlagen um	68.328 „ 27 „
und gleichfalls eine Minderausgabe für den Realitätenankauf um	1.433 „ 08 „

Die Mehrausgabe im Betriebe beruht auf der bedeutenden Steigerung desselben und der erheblich größeren Ausbeutezahlung. Gegen den Voranschlag wurden nämlich mehr erzeugt an Grubenerzen 257870 Metercentner an Aufbereitungseducten 24017 Metercentner fertiger Hüttenproducte, Blei und Glätte 3205 Metercentner und an Silber 2207 Kilogramm. Infolge des gesteigerten Betriebes fand eine Überschreitung statt bei den Bergbaukosten um 142259 fl., bei den Aufbereitungskosten um 35531 fl., beim Ankaufe von Betriebsmaterialien um 75669 fl. und beim Mobilienankauf um 23542 fl. Die Überschreitung in der Ausbeutezahlung gegen den Voranschlag um 52134 fl. bezieht sich nur im Betrage von 20579 fl. auf das Jahr 1880, wogegen der Rest von 31555 fl. auf das Jahr 1879 entfällt.

Der höheren Ausgabe für die Bergdirection Přibram steht gegenüber die über den Voranschlag per 3,282.090 fl. um den Betrag 64776 fl. 55½ kr. erzielte Mehreinnahme aus dem Berg- und Hüttenproductenverkaufe.

§. 8. Die übrigen k. k. Montanwerke.

Für diese wurden bewilligt im Ordinarium	614.900 fl.
für Neubauten und productive Anlagen die Creditreste aus dem Jahre 1879 im Betrage von	80.755 „
der für diese Zwecke im Jahre 1880 bewilligte Credit	36.000 „
und endlich für Realitätenankauf	200 „
zusammen	731.855 fl.
Verausgabt wurden im Ordinarium	590.263 fl. 24½ kr.
für Neubauten und productive Anlagen	69.943 „ 92½ „
	660.207 fl. 17 kr.
Es fand demnach eine Ersparnis statt im ordentlichen Betriebe	24.636 fl. 75½ kr.
bei Neubauten und productiven Anlagen	46.811 „ 7½ „
und beim Realitätenankauf	200 „ — „
zusammen	71.647 fl. 83 kr.

Die Ersparnis im ordentlichen Aufwande trat hauptsächlich ein infolge der wegen des geringen Absatzes in Kupfer, Zink, Blei und Schwefel veranlassten Einschränkung des Betriebes. Des geringen Absatzes der oberwähnten Materialien wegen war in Raibl ein Ofen und in Sywoszowice die Galeerenöfen nicht in Thätigkeit; der geringen Absatzverhältnisse wegen wurde auch bei den Baureparaturen um 12361 fl. weniger verausgabt. Die Ersparnis bei den Neubauten trat deshalb ein, weil die Aufbereitungsanlage am Schattberge nächst Kitzbühel nicht vollendet wurde und der Bau der Extractionshütte in Sywoszowice unterblieb.

In der Bedeckung fand gegen den Voranschlag per 358.500 fl. eine Mindereinnahme von 21645 fl. 18½ kr. statt, die durch die oberwähnte Betriebseinschränkung infolge Preisrückganges der Zink- und Bleiproducte, sowie des Schwefels veranlasst wurde.

Mit Rücksicht auf die bei den einzelnen Paragraphen des Erfordernisses und der Bedeckung gemachten Ausführungen erlaubt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Es werde der Centralrechnungsabschluss des k. k. Ackerbauministeriums Capitel 28, Titel 12, §§. 1—8 des Erfordernisses und Capitel 34, Titel 10, §§. 1—8 der Bedeckung für das Jahr 1880 zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Wien, den 14. April 1886.

Dr. Tonkli,
Berichterstatter.

XIII. Justizministerium.

Capitel 29 und 35.

Mit dem Finanzgesetze vom 28. Mai 1880 wurden für das Jahr 1880 bewilligt, und zwar:

an ordentlichen Ausgaben . . . . 19,631.500 fl. — kr.
an außerordentlichen mit der Verwendung bis Ende März 1881 614.570 fl.
bis Ende März 1882 . . . . 901.600 „

zusammen . 1,516.170 „ — „

daher im ganzen . 21,147.670 fl. — kr.
Rechnet man hiezu die aus dem Jahre 1879 übertragenen Creditreste per 205.695 „ — „

so ergibt sich als Gesammtbetrag der bewilligten Ausgaben die Summe von . . 21,353.365 fl. — kr.

Dagegen ergaben sich als wirkliche Auslagen des Jahres 1880, und zwar:

ordentliche . . . . 19,567.475 fl. 97$^1/_2$ kr.
außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881 . . . . 612.550 fl. 32 kr.
un mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882 . . 695.876 „ 88 „

zusammen . 1,308.427 „ 20 „

daher im ganzen . 20,875.903 fl. 17$^1/_2$ kr.
und mit Hinzurechnung der für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditreste des Jahres 1879 per . . . . 200.043 „ 37 „

zusammen . 21,075.946 fl. 54$^1/_2$ kr.

Es ergab sich daher gegenüber den bewilligten Auslagen per . . . . . 21,353.365 fl. — kr.
mit Rücksicht auf die wirklichen Auslagen per . . . . 21,075.946 „ 54$^1/_2$ kr.

eine Minderausgabe von . . . . 277.418 fl. 45$^1/_2$ kr.
Zieht man hievon die auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880 ab per . . . . 205.723 „ — „

so zeigt sich der Gesammterfolg des Jahres 1880 gegenüber dem Voranschlage günstiger um . . . . 71.695 fl. 45$^1/_2$ kr.

Ein nennenswerther Mehraufwand zeigt sich nur beim obersten Gerichtshofe (Titel 2), wo derselbe im Ordinarium 11.345 fl. 27 kr. und nach Abzug des Ersparnisses per 765 fl. 1 kr. noch 10.580 fl. 26 kr. beträgt. Aber auch der Mehraufwand per 11.345 fl. 27 kr. ist vollkommen begründet, weil die Intercalarersparnisse durch die Nichtbesetzung einer Hofrathsstelle im Jahre 1880 und der zweiten Präsidentenstelle im ersten Semester 1880 zur Deckung des Aufwandes für die als Aushilfsreferenten zugetheilten drei Oberlandesgerichtsräthe und Gerichtsadjuncten nicht ausreichten und weil sowohl der zweite Präsident als auch der Generalprocurator eine Personalzulage jährlicher 10.000 fl. zu beziehen haben.

Im Übrigen constatirt der oberste Rechnungshof selbst in seinen Erläuterungen (S. 85), dass sich durch eine äußerst sparsame Gebarung der Gerichte mit den Kanzleipauschalien und Einschränkung der Reisen auf den allernothwendigsten Bedarf, Ersparnisse, namentlich in Niederösterreich, Mähren und Dalmatien ergaben und dass in Salzburg und Vorarlberg nicht einmal die angesetzten Belohnungen und Aushilfen voll angesprochen wurden. Dieselbe Sparsamkeit zeigt sich bei der Verwaltung der Strafanstalten, welche bei der Beheizung 16.943 fl. 28$^1/_2$ kr., bei der Beleuchtung 10.317 fl. 99$^1/_2$ kr., bei der Arresteinrichtung 6.423 fl. 89$^1/_2$ kr., bei der Beköstigung der Sträflinge 12.227 fl. 30$^1/_2$ kr, bei der Beschaffung von Leibes- und Fußbekleidung 14.186 fl. 74$^1/_2$ kr. u. s. w. betrug. Das Mehrerfordernis an Rohstoffen und Zugehör per 12.048 fl. 51$^1/_2$ kr. wird durch die Mehreinnahme aus den Arbeitsproducten per 48.562 fl. 28 kr. um das vierfache überwogen.

An Einnahmen waren durch das Finanzgesetz pro 1880 veranschlagt und zwar nur ordentliche:
Titel 1, aus der Justizverwaltung in den Kronländern . . . . 6.917 fl. — kr.
Titel 2, aus den Strafanstalten . . . . 603.500 „ — „

zusammen . 610.417 fl. — kr.

Der Erfolg desselben Jahres war jedoch, und zwar:
An ordentlichen Einnahmen:
Titel 1 . . . . 23.343 fl. 21 kr.
Titel 2 . . . . 684.417 „ 84 „

zusammen . 707.761 fl. 05 kr.
und an außerordentlichen . . . . 4.322 „ 08 „

daher im ganzen . 712.083 fl. 13 kr.

Es wurde daher im ganzen eine Mehreinnahme erzielt von 101.666 fl. 13 kr.

Die Mehreinnahme der Justizverwaltung per 20.748 fl. 29 kr. besteht zumeist aus nicht präliminirten Ersätzen aus früheren Finanzperioden, die der Strafanstalten per 80.917 fl. 84 kr. aber wurde vorzugsweise dadurch erreicht, dass der Arbeitsbetrieb sowohl für Rechnung von Privatunternehmern als auch bei Erzeugung von Waren für Rechnung der Strafanstalten möglichst ausgedehnt und die Arbeitskraft der Sträflinge thunlichst angespannt wurde.

Auf Grund dieser sehr befriedigenden Resultate der Gebarung stellt der Budgetausschuss den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Central-Rechnungsabschluss über den Staatshaushalt pro 1880, betreffend das k. k. Justizministerium, Capitel 29 und 35, genehmigend zur Kenntnis nehmen."

Wien, 6. April 1886.

Lienbacher,
Berichterstatter.

XIV. Oberster Rechnungshof.

Capitel 30 der Ausgaben. Capitel 36 der Einnahmen.

Beim obersten Rechnungshofe waren im Finanzgesetze pro 1880 eingestellt:
An ordentlichen Ausgaben . . . . 155.900 fl.
an Einnahmen 0

Als Resultat ergab sich:
Bei den Ausgaben . . . . 154.322 fl. 34$^1/_2$ kr.
bei den Einnahmen . . . . 18 „ 90 „

Der Erfolg war daher günstiger:
Bei den Ausgaben um . . . . 1.577 fl. 65$^1/_2$ kr.
bei den Einnahmen um . . . . 18 „ 90 „

Der günstigere Erfolg bei den Ausgaben resultirt hauptsächlich aus Veränderungen im Beamtenstatus dieser Behörde, bei den Einnahmen aus dem Verkaufe scartirter Acten.

Zum Centralrechnungsabschlusse für den obersten Rechnungshof pro 1880 ist keine Bemerkung zu machen, der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:
„Das hohe Haus wolle denselben genehmigen."

Wien, 6. April 1886.

Zierotin,
Berichterstatter.

XV. Pensionsetat.

A. Erfordernis: Capitel 31, Titel 1 und 2.

Titel 1. Im allgemeinen Pensionsetat der Civilverwaltung betrugen die Ausgaben im Jahre 1880 . . . . 13,879.652 fl. 24 kr.
sonach gegen die für dieses Jahr im Budget präliminirte Quote von . . . . . . 13,850.000 „ — „

um . 29.652 fl. 24 kr.

mehr.

Der Mehraufwand entstand infolge des größeren Pensionszuwachses bei dem Verwaltungsgerichtshofe, bei Ministerien für Landesvertheidigung, für Cultus und Unterricht, für Finanzen, für Handel und für Ackerbau und konnte durch bedeutende Ersparungen beim Ministerrath, beim Ministerium des Innern, beim Justizministerium und bei den Controlsbehörden nicht aufgewogen werden.

Titel 2. An gemeinschaftlichen Civilpensionen wurden verausgabt . . . . . 504.145 fl. 5 kr.
gegenüber den präliminirten . . . . 539.000 „ — „

sonach um . 34.854 fl. 95 kr.

weniger.

Da aus dem präliminirten Betrage von 539.000 fl. auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 415.000 fl., auf die Länder der ungarischen Krone 124.000 fl. als 23procentige Quote entfällt, und da aus dem auf den österreichischen Staat entfallenden Betrag 414.213 fl. 63 kr. verausgabt worden sind, erscheint der Erfolg in diesem Theilbetrag um 786 fl. 37 kr. günstiger.

Da aber von der auf den ungarischen Staat entfallenden Tangente bloß 89.931 fl. 42 kr., das heißt die Quoten für das zweite Semester 1879 und für das erste Quartal 1880 abgestattet worden sind, stellt sich der Erfolg in diesem Theilbetrage um 34.068 fl. 58 kr. ungünstig heraus.

Da nun im ganzen für beide Titel des Capitels 31 der Betrag von 14,265.000 fl. bewilligt worden ist, dagegen der Betrag von 14,293.865 fl. 87 kr. verausgabt wurde, stellt sich der Erfolg nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste mit 28.865 fl. 87 kr. ungünstig.

B. Bedeckung: Capitel 37.

Die Einnahmen im Pensionsetat belaufen sich im Jahre 1880 auf 62.900 fl. 63 kr. ö. W. gegen die im Finanzgesetze präliminirte Quote von 47.760 fl. ö. W., sonach sind sie um 15.140 fl. 63 kr. ö. W. günstiger, was auf Umstände zurückzuführen ist, dass zum Pensionsaufwande der Militärpolizeiwache und zu den Versorgungsgenüssen des Přibramer Hauptwerkes höhere als die veranschlagten Beiträge eingezahlt wurden; dass ferner an Ersätzen auf früher für Rechnung der verschiedenen Etats erfolgte Besoldungsvorschüsse im ganzen 8768 fl. 84 kr. eingegangen sind und weil endlich in dem Erfolge ein Theilbetrag von 3712 fl. 55½ kr. aus der von den Ländern der ungarischen Krone zu tragenden 23procentigen Beitragsquote zu dem gemeinschaftlichen Pensionsaufwande für die Jahre 1868—1879 inbegriffen ist, welcher, da derselbe das Jahr 1880 nicht unmittelbar betrifft, von dem Pensionsaufwande für dieses Jahr nicht in Abzug gebracht worden ist.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag auf Genehmigung des vorgelegten Rechnungsabschlusses des Pensionsetats für das Jahr 1880.

Wien, 5. Februar 1886.

Stanislaus Ritter v. Starzyński,
Berichterstatter.

XVI. Subventionen und Dotationen.

A. An Landesfonde und Gemeinden.

Capitel 32.

Die präliminirte Ausgabssumme von 242.000 fl. gelangte unverändert zur Verwendung.

C. An einige Grundentlastungsfonde.

Capitel 34.

Die effectiven Auslagen waren geringer in der Bukowina (Titel 2) um 38.522 fl. 14 1/2 kr., zumeist weil die Grundentlastungszuschläge reichlicher einflossen, ebenso in Krain (Titel 4) um 1000 fl. aus demselben Grunde.

Dagegen ergab sich in Kärnten (Titel 5) und Istrien (Titel 6) ein nicht präliminirter Aufwand von 50.000 fl., beziehungsweise 30.000 fl.

Die k. k. Regierung begründet diese Überschreitungen in nachstehender Weise: Der kärntnerische Grundentlastungsfond war wegen der Unthunlichkeit, seine Forderungen per 72.000 fl. an den dortigen Landesfond einzuziehen, in der Gefahr, den eigenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen zu können. Um nun die Solvenz des Grundentlastungsfondes zu sichern, stellte der kärntnerische Landtag, da er mit Rücksicht auf die bedrängte ökonomische Lage des Landes eine Erhöhung der Grundentlastungszuschläge als unzulässig befand, an die Regierung die Bitte, dem Grundentlastungsfonde zur Deckung der in den Jahren 1880 und 1881 sich ergebenden Abgänge ein unverzinsliches Darlehen per 75.000 fl. aus Staatsmitteln zu gewähren, hievon den Theilbetrag von 50.000 fl. bis Ende October 1880, den Rest per 25.000 fl. aber bis Ende April 1881 flüssig zu machen und die Rückzahlung dieses Darlehens in drei gleichen, am 1. Mai 1882, 1883 und 1884 fälligen Jahresraten zu bewilligen. Unter so bewandten Umständen wurde zu Ende October 1880, zu einer Zeit, wo der Reichsrath noch nicht versammelt war, der damals unbedingt erforderliche Theilbetrag per 50.000 fl. angewiesen.

Ebenso dringlich wie in Kärnten war die zeitweilige Staatshilfe in Istrien, wo die Einnahmen, welche infolge der vorjährigen Misserute spärlich eingeflossen waren, zur Einhaltung des Amortisationsplanes der Istrianer Grundentlastungsschuld und zur Couponeinlösung nicht ausreichend gewesen wären. Um daher Zahlungsverlegenheiten zu begegnen, musste im August 1880 ausnahmsweise — vor Einbringung des im Punkt 3 des Übereinkommens vom 10. Mai 1875 (R. G. Bl. Nr. 72) fixirten Minimums an Eingängen aus den Rückständen der Verpflichteten — der weitere mit fünf Procent verzinsliche Vorschuss per 30.000 fl. gewährt werden.

Da diese Umstände im August und October des Jahres 1880, zu einer Zeit, wo der Reichsrath noch nicht versammelt war, eintraten, anerkennt der Budgetausschuss, dass die von der Regierung getroffenen Maßnahmen gerechtfertigt waren, und beantragt derselbe die nachträgliche verfassungsmäßige Genehmigung, sowie die Ertheilung des Absolutoriums, betreffs der Capitel 32 und 34 der Ausgaben (respective Capitel 38, Titel 8 der Einnahmen).

Wien, 6. Mai 1886.

Zeithammer,
Berichterstatter.

B. Subventionen an Verkehrsanstalten.

Capitel 33.

Bei den Staatsausgaben dieses Capitels war der Erfolg im Jahre 1880 um 1,826.410 fl. 92½ kr. günstiger, als im Finanzgesetze für 1880 veranschlagt worden war. Es betrugen nämlich die Ausgaben an Subventionen für Verkehrsanstalten in diesem Jahre 19,648.289 fl. 7½ kr., während 21,474.700 fl. präliminirt worden waren. Und zwar war der Erfolg im ordentlichen Erfordernisse um 9845 fl. 91½ kr., im außerordentlichen um 1,816.565 fl. 1 kr. günstiger.

Überschreitungen kamen nur bei vier Posten vor, und zwar bei der Kronprinz Rudolf-Bahn um 134.000 fl., bei der Kaschau-Oderberger Bahn um 43.000 fl., um 69.000 fl. bei der mährisch-schlesischen Nordbahn und um 108.990 fl. bei der ungarischen Westbahn.

Die Erläuterungen, welche dem Centralrechnungsabschlusse beigegeben sind, weisen diejenigen Momente nach, die bei den genannten Bahnen erhöhte Ausgaben oder verminderte Einnahmen herbeigeführt haben, welche Momente, wie dies bei Auslagen so veränderlicher Natur wie Subventionen an garantirten Bahnen nicht anders sein kann, zur Zeit der angestellten Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht vollständig vorausgesehen oder berücksichtigt werden konnten.

Alle anderen Verkehrsanstalten weisen günstigere Erfolge auf, und zwar in absteigender Linie: die galizische Karl Ludwig-Bahn um 537.000 fl., die südnorddeutsche Verbindungsbahn um 401.505 fl., die österreichische Nordwestbahn um 279.000 fl., die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn um 256.000 fl., die Elisabeth-Bahn um 222.905 fl. 3 kr., die Kaiser Franz Joseph-Bahn um 210.863 fl. 81 kr., die Erste ungarisch-galizische Bahn um 91.390 fl., die Vorarlberger Bahn um 69.947 fl. 50 kr., die Erzherzog Albrecht-Bahn um 56.000 fl., die mährische Grenzbahn um 43.500 fl., der österreichisch-ungarische Lloyd um 6905 fl. 72 kr., der Münzverlust um 3060 fl. 73 kr., die Zittau-Reichenberger Bahn um 2940 fl. 19½ kr. und endlich die österreichisch-ungarische Staatsbahngesellschaft um 2381 fl. 95 kr. weniger Ausgaben als veranschlagt wurde.

Auch die Staatseinnahmen des Capitels 38 ergaben ein günstiges Resultat; sie betrugen nämlich im Jahre 1880: 1,115.120 fl. 70½ kr., während bloß 201.313 fl. veranschlagt worden waren, ergaben daher dem Präliminare gegenüber ein Mehr von 913.807 fl. 70½ kr.

Den Hauptantheil an diesem Erfolge hat Titel 5: Rückersätze von Überzahlungen an Garantievorschüssen, mit 782.311 fl. 38 kr. mehr, sodann kommen Titel 2: Abschlagszahlungen auf die Zinsenschuld mit 67.001 fl. 29½ kr. mehr, Titel 1: Beitrag der Commune Wien für die Franz Joseph-Bahn mit 50.626 fl. mehr, Titel 3: Rückzahlungen von der Kaschau-Oderberger Bahn mit 17.172 fl. 29 kr. mehr, Titel 6: Rückersätze von Überzahlungen an Betriebsdeficitvorschüssen mit 11.342 fl. 18 kr., endlich Titel 7: sechsprocentige Zinsen von Überzahlungen mit 68 fl. 72 kr. mehr als präliminirt wurde, wogegen bloß Titel 4: sechsprocentige Zinsen von Überzahlungen an Betriebsdeficitvorschüssen mit 14.714 fl. 13 kr. hinter dem Voranschlage zurückblieb.

Es ist daher das Gesammtresultat, nämlich das Nettoerfordernis an Subventionen für Verkehrsanstalten im Jahre 1880 um 2,740.218 fl. 62½ kr. geringer, also günstiger ausgefallen, als veranschlagt worden war.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag, den auf Subventionen an Verkehrsanstalten sich beziehenden Theil des Centralrechnungsabschlusses für 1880 zu genehmigen.

Wien, 6. Mai 1886.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

XVII. Staatsschuld.

Erfordernis, Capitel 35. — Bedeckung, Capitel 39.

Die Gesammtausgaben dieses Capitels (114,048.211 fl.) waren gegenüber dem Staatsvoranschlage ungünstiger um 362.871 fl., die Gesammteinnahmen (10,845.407 fl.) günstiger um 203.207 fl., die Gesammtbillanz daher ungünstiger um 159.664 fl.

1. Bei den Zinsen der fundirten Staatsschuld ergab sich ein größeres Erfordernis hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Tilgungsrente früher, als vorhergesehen, begeben werden musste. Diese Mehrausgabe erscheint aber mehr als aufgewogen einerseits dadurch, dass die Zinsen der Hypothekaranweisungen nicht für den angenommenen Vollbetrag von 100 Millionen zu berichtigen waren, anderseits weil eben diese Zinsen mit 1. April 1880 von 4 auf $3^1/_2$ Procent herabgesetzt wurden. Im ganzen wurden für die Zinsen der Staatsschuld um 512.836 fl. weniger ausgegeben.

2. Der Münzverlust bei den Zinsen war thatsächlich um 62.563 fl. größer, weil der Londoner Wechselcurs im Staatsvoranschlag zu niedrig ausgesetzt wurde; aus demselben Grunde erscheint der Münzverlust bei der Tilgung im Erfolge um 13.528 fl. höher.

3. Die eigentliche Schuldentilgung erforderte um 3904 fl. weniger wegen Nichtbehebung fälliger Capitalien.

4. Für Refundirungen mussten nicht in Anschlag gebrachte 90.762 fl. verausgabt werden.

5. Bei dem Donauregulirungsanlehen kamen 19.643 fl. in Ersparung wegen späterer Begebung des Anlehensrestes.

6. Bei den Zinsen der Goldrente zeigte sich eine Überschreitung von 336.207 fl., die aus der Emission zur Deckung des Abganges mit 20 Millionen herrührt, und auf welche im Staatsvoranschlage nicht Bedacht genommen wurde und eine weitere Überschreitung von 450.752 fl. wegen zu geringer Annahme des Münzverlustes.

7. Die Zinsen der schwebenden Schuld stellen sich um 2888 fl. höher wegen größerer Einzahlungen der Cautionen und Depositen; dagegen ist die Tilgung der schwebenden Schuld um 57.448 fl. günstiger wegen geringerer Rückzahlungen.

8. In der außerordentlichen Einnahme zeigt die Staatsschuld ein günstigeres Resultat hauptsächlich durch das höhere Tilgungserfordernis (194.254 fl.) und durch einen um 8952 fl. höheren Eingang an Cautionen und Depositen.

Nach dieser Darlegung waren die erfolgten höheren Ausgaben als gerechtfertigt zu erklären und der Rechnungsabschluss für die Staatsschuld im Jahre 1880 zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Wien, 10. Mai 1886.

Mattuš,
Berichterstatter.

XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.

Capitel 36 der Ausgaben; Capitel 40 der Einnahmen.

Bei der Verwaltung der Staatsschuld waren im Finanzgesetze pro 1880 eingestellt:

an ordentlichen Ausgaben	758.900 fl.	
an außerordentlichen Ausgaben	94.000 „	
Summe . .	852.900 fl.	— kr

Der factische Erfolg ergab:

an ordentlichen Ausgaben	633.787 fl.	$12^1/_2$ kr.
an außerordentlichen Ausgaben	96.765 „	$80^1/_2$ „
Summe . .	730.552 „	93 „
stellt sich daher günstiger um	122.347 fl.	07 kr.

und resultirt in den ordentlichen Ausgaben hauptsächlich aus der unterlassenen präliminirten Ausfertigung neuer Fünfgulden-Staatsnoten, aus dem Verkehre in Hypothekaranweisungen und aus Ersparungen bei Provisions- und Commissionsspesen der Wechselhäuser, wogegen bei den außerordentlichen Ausgaben durch Ausfolgung vieler neuer Couponsbogen zu den Obligationen der Notenrente an auswärtige Vermittlungsstellen unvorhergesehene Mehrauslagen erwuchsen.

An ordentlichen Einnahmen waren nach dem Finanzgesetze pro 1880 präliminirt 17.600 fl. — kr.
erzielt wurden in Wirklichkeit . . . . 11.000 „ 44 „

der factische Erfolg war demnach ungünstiger um . . . . 6.599 fl. 56 kr.
hervorgerufen durch geringeren Umsatz in den als Einnahme angesetzten Blanquetten.

Der Budgetausschuss stellt, da die Mehrausgaben, respective Mindereinnahmen gerechtfertigt erscheinen, den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss pro 1880 für die Verwaltung der Staatsschuld genehmigen."

Wien, 6. April 1886.

Zierotin,
Berichterstatter.

XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.

Capitel 41 der Einnahmen.

In den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 waren aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume eingestellt an außerordentlichen Einnahmen . . . . 170.000 fl. — kr.
factisch wurden erlöst . . . . 226.134 „ $14^1/_2$ „

daher mehr um . . . . 56.134 fl. $14^1/_2$ kr.

An Kaufschillingsraten und Restzahlungen gingen zwar weniger ein, als bei der Präliminirung angenommen war, dagegen ergab sich bei den Lehenfreimachungsgebüren ein höheres Resultat und wurde durch die Veräußerung von kleineren Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes eine bedeutend höhere Summe erzielt, als präliminirt worden war, daher das günstigere Ergebnis.

Der Centralrechnungsabschluss für die Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume pro 1880 gibt zu keiner Bemerkung Anlass; der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle denselben genehmigen."

Wien, 6. April 1886.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ersuchen des dalmatinischen k. k. Bezirksgerichtes Sebenico vom 22. December 1885, Z. 3948, um die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur strafgerichtlichen Verfolgung des Anton Ritter v. Šupuk wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G.

Sachverhalt.

Am 16. Juni 1885 überreichte Heinrich Souček von Sebenico gegen Anton Ritter v. Šupuk und Andere bei der k. k. Staatsanwaltschaft Zara eine Strafanzeige wegen verschiedener Delicte, und darunter auch ob wörtlicher Ehrenbeleidigung, deren sich Šupuk dadurch schuldig gemacht haben soll, dass er am 12. Juni 1885 auf offener Straße in Sebenico den Souček mit Schimpfworten belegte, durch welche sich dieser an seiner persönlichen Ehre gekränkt erachtete, und daher bei Gelegenheit seiner wenige Tage nach obiger Anzeige, nämlich am 19. Juni 1885, erfolgten gerichtlichen Einvernehmung das Begehren um Abstrafung gestellt hat.

Die Staatsanwaltschaft in Zara fand sich infolge der erwähnten Anzeige veranlasst, beim dortigen k. k. Landesgerichte die Vornahme von Vorerhebungen in der Richtung der Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 12. und 13. Falles, sowie des Missbrauches der Amtsgewalt zu beantragen, — gab aber nach Prüfung derselben unterm 12. October 1885, Z. 2971, die Erklärung ab, dass sie keinen Grund finde, gegen Anton v. Šupuk und Genossen wegen der erwähnten Verbrechen strafgerichtlich vorzugehen.

Demzufolge wurde vom erhebenden Untersuchungsrichter das weitere Verfahren bezüglich der, der öffentlichen Anklage vorbehaltenen Anzeigedelicte in Gemäßheit des §. 90 St. P. O. eingestellt, — in Ansehung des von Heinrich Souček gegen Anton Ritter v. Šupuk wegen der angeblichen injuriosen Äußerungen gestellten Strafbegehrens aber wurden die Acten zur geeigneten weiteren Amtshandlung dem zuständigen Bezirksgerichte Sebenico abgetreten. Von diesem wird nun bei dem Umstande, als der Geklagte Anton Ritter v. Šupuk infolge seiner mittlerweile erfolgten Wahl Mitglied des Abgeordnetenhauses geworden ist, um die Zustimmung des letzteren zur strafgerichtlichen Verfolgung Šupuk's angesucht.

Der Immunitätsausschuss stellt in der Erwägung, dass die dem Anton Ritter v. Šupuk zur Last gelegten Äußerungen geeignet sein könnten, den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze

zu behandelnden Übertretung zu begründen, und dass kein Grund vorliegt, um die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zum Strafverfahren gegen Anton Ritter v. Šupuk zu versagen, —

den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Über das vom k. k. Bezirksgerichte Sebenico unterm 22. December 1885, Z. 3948, gestellte Ansuchen wird im Sinne des Artikel 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Anton Ritter v. Šupuk wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung ertheilt.“

Wien, 7. April 1886.

Jawadzki,
Obmann-Stellvertreter.

Hren,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über das

Gesetz, betreffend die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse.

Die k. k. Reichskriegsverwaltung hat sich im Jahre 1880 veranlasst gesehen, eine durchgreifende Regelung der bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Aufrechnungsbedeckungen, Passirungen und Ersatzverhandlungen in Angriff zu nehmen. Aus den diesfalls mit dem diesseitigen k. k., sowie mit dem k. ungarischen Justizministerium gepflogenen Verhandlungen stellte sich das Bedürfnis heraus, das gerichtliche Verfahren in Betreff der Ersatzansprüche des k. k. Ärars gegenüber von im Dienstverbande der Militärverwaltung stehenden Personen für beide Reichshälften nach gleichförmigen Grundsätzen im Wege der Gesetzgebung zu regeln. Zu diesem Behufe hat das k. k. Justizministerium einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, und den sämmtlichen betreffenden obersten Rechnungs- und Verwaltungsstellen zur Begutachtung mitgetheilt. Diese sowohl als auch das k. ungarische Justizministerium, sowie die k. croatisch-slavonische Landesregierung erklärten sich mit dem Gesetzentwurfe einverstanden, die letzteren erklärten auch ihre Bereitschaft, einen ähnlichen Entwurf als Regierungsvorlage den betreffenden legislativen Körperschaften zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, damit das Gesetz gleichzeitig in beiden Reichshälften ins Leben treten könnte. Von der Legislative der ungarischen Reichshälfte ist der betreffende Gesetzentwurf bereits zum Beschlusse erhoben worden.

Dem hohen Abgeordnetenhause wurde der diesbezügliche Gesetzentwurf bereits in der verflossenen Session vorgelegt, der darüber von dem Justizausschusse zur Z. 1094 der Beilagen erstattete Bericht gelangte jedoch nicht mehr zur Erledigung.

Die nunmehr eingebrachte Regierungsvorlage stimmt mit dem vorherigen Gesetzentwurfe in Ansehung des Inhaltes, vollständig überein. Bezüglich der Fassung unterscheidet sich der neue Entwurf von dem früheren lediglich dadurch, dass die in dem letzteren allgemein bezeichneten „Militär- (Landwehr-) Behörden“ nunmehr als „Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr“ aufgezählt erscheinen.

Die erwähnte Regierungsvorlage bezweckt eine Änderung in den Grundsätzen der bisher geltenden Vorschriften, welche die Wirkung und Anfechtbarkeit der von Militärbehörden auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse betreffen.

Die dermalen bestehenden gesetzlichen Anordnungen in Betreff dieser Frage haben in der Anwendung zu erheblichen Zweifeln darüber Anlass geboten, in welcher Weise in Fällen, in welchen gegen Untergebene

der Militärverwaltung im administrativen Wege auf Ersatzleistung erkannt worden ist, der diesfalls gesetzlich vorbehaltene Rechtsweg zu betreten sei, insbesondere ob das k. k. Ärar oder aber die ersatzpflichtige Partei als Kläger aufzutreten haben. Die gedachten Zweifel sind ungeachtet das einschlägige Circularrescript noch vom Jahre 1804 datirt und ungeachtet es eine Bestimmung enthält (§. 15), in welcher von „einer ordentlichen Klage gegen den Fiscus" die Rede ist, von der Praxis bisher nicht gelöst worden, dieselbe kann daher als eine sichere nicht angesehen werden, sie neigt aber mehr der Anschauung, dass es den im Dienstverbande der Militärverwaltung stehenden Personen freistehe, gegen jedes von der Militärverwaltung ihnen gegenüber auf administrativem Wege gefällte Ersatzerkenntnis einen Aufforderungsprocess anzustrengen, welcher stets zur Folge habe, dass das k. k. Ärar verpflichtet werde, in einer gesetzlichen Präclusivfrist als Kläger gegen die ersatzpflichtige Person im Rechtswege aufzutreten.

Die Änderung, welche diesbezüglich in der Regierungsvorlage vorgeschlagen wird, besteht im Folgenden:

Zunächst wird der ganze Umfang der Ersatzansprüche des Ärars gegen die im Dienstverbande der Militärbehörden stehenden Personen in zwei Gebiete geschieden. Auf einem dieser Gebiete soll, im Falle sich der Ersatzpflichtige mit dem administrativen Erkenntnisse der Militärbehörde nicht begnügt, die Klägerrolle vor Gericht dem Ärar zufallen (§. 3), auf dem anderen dagegen hat diese Rolle den Ersatzpflichtigen zu treffen (§. 2).

Soferne das Ärar als Kläger aufzutreten hat, wird eine Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens eingeführt, welche darin besteht, dass das — nach dem dermaligen Stande der Praxis — zwischen dem administrativen Ersatzerkenntnisse und der von dem Ärar anzustrengenden Ersatzklage in der Mitte liegende Zwischenstadium des gerichtlichen Aufforderungsprocesses beseitigt und durch eine einfache Einsprache von Seite des Ersatzpflichtigen ersetzt werden soll (§. 3).

In dieser Änderung muss eine praktische Verbesserung anerkannt werden, welche unter Vermeidung jedweden weiteren Verfahrens denselben Zweck zu erreichen geeignet ist, welchem bisher der umständliche und zeitraubende Aufforderungsprocess gedient hat, den Zweck nämlich: den Willen kundzugeben, sich dem administrativen Ersatzerkenntnisse nicht zu fügen.

Liegt einmal eine derartige Willensäußerung des Ersatzpflichtigen vor, dann ist jede weitere Verhandlung darüber entbehrlich und zwecklos, indem es ohnehin bereits feststeht, dass nunmehr das Ärar den Weg der gerichtlichen Ersatzklage zu betreten habe.

Anlangend dasjenige Gebiet der Ersatzansprüche, bezüglich deren, falls der Ersatzpflichtige sich mit dem administrativen Erkenntnisse nicht begnügt, und es zu einem gerichtlichen Processe kommen muss, nicht das Ärar mit der Ersatzklage gegen den Ersatzpflichtigen, sondern der letztere mit einer Anfechtungsklage gegen das Ärar zur Entkräftung des Administrativerkenntnisses aufzutreten hat, so liegt darin eine Umkehrung der regelmäßigen Parteirollen, welche sich als eine zu Gunsten des Ärars von den allgemeinen processualen Grundsätzen statuirte Ausnahme darstellt.

In dieser Beziehung ist die Regierungsvorlage einer Idee gefolgt, auf welcher das deutsche Gesetz vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, aufgebaut erscheint.

Für eine derartige Construction der Klägerrollen spricht eine langjährige Erfahrung. Denn in dem Deutschen Reiche besteht dieselbe, und zwar auf dem gesammten Gebiete der Reichsverwaltung bereits seit zwölf Jahren. Aber auch in Deutschland wurde sie einer älteren Einrichtung nachgebildet, welche sich im Königreiche Preußen in einer nahezu dreißigjährigen Handhabung bewährt hatte.

Durch die Überwälzung der Klägerrolle von dem Ärar auf den Ersatzpflichtigen wird allerdings die Lage des letzteren principiell erschwert, doch könnte die Erschwerung nur bei Beurtheilung der Thatfrage von praktischem Belange sein. In dieser Beziehung ist aber zu erwägen, dass die Fälle, für welche die gedachte Erschwerung der processualen Stellung der Partei einzutreten hat, in Gemäßheit der Regierungsvorlage einerseits an urkundlich festgestellte „Abgänge" und anderseits auf solche „Handlungen" beschränkt werden soll, welche von der competenten Verwaltungsbehörde als strafbare Handlung oder als Verletzung der Dienstpflichten der im Gesetze aufgezählten Art anerkannt worden sind. Es sind das Fälle, in welchen die Thatfrage so einfach liegt und so leicht festgestellt werden kann, dass es für die richterliche Würdigung derselben in praktischer Beziehung ziemlich gleichgiltig bleibt, ob die ersatzpflichtige Partei bei der Verhandlung darüber als Belangter oder als Kläger zu fungiren hat, zumal durch eine besondere Bestimmung des Gesetzes (§. 5) jeder Processpartei, somit auch dem ersatzpflichtigen Kläger als auch dem Richter die Möglichkeit geboten wird, Mittheilung der Acten über die bei der Militärbehörde gepflogenen Erhebungen zu verlangen und die Vernehmung von Auskunftspersonen anzuordnen, also über den regelmäßigen Rahmen des Civilprocesses hinaus, zur Aufklärung des Sachverhaltes die erste Informationsquelle zu benützen.

Hiezu kommt aber anderseits eine wesentliche Erleichterung zu Gunsten der ersatzpflichtigen Partei, welche darin besteht, dass bei der Entscheidung von Thatfragen in einem derartigen Anfechtungsprocesse an Stelle der strengen gesetzlichen Beweisregeln die freie Beweiswürdigung zu treten habe (§. 5). Wird überdies erwogen, dass der ersatzpflichtigen Partei auch für den von ihr anzustrengenden Anfechtungsprocess der persönliche Gerichtsstand gewahrt bleibt (§. 2), sowie dass in der für derlei Processe festgestellten ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz die erhöhte Gewähr einer gediegenen Rechtsprechung geboten wird, so muss im allgemeinen anerkannt werden, dass die Regierungsvorlage geeignet ist, eine wesentliche Verbesserung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Betreff der Wirkungen und der Anfechtbarkeit der von der Militärverwaltung zu fällenden Ersatzerkenntnisse zu bewirken.

Zu §. 2

ist laut Inhalt des Berichtes zur Zahl 1094, IX. Session, in dem vorherigen Justizausschusse das Bedenken hervorgehoben worden, dass in der bloßen „Überzeugung" der Militärverwaltungsbehörde, es liege in dem bestimmten Falle ein Strafdelict oder eine Verletzung der Dienstpflicht vor, keine genügende Beruhigung dafür erkannt werden könne, dass in der That auch die Voraussetzungen eines Straf- oder Disciplinardelictes eingetreten seien. Demgemäß ist beantragt worden, die Begründung der Zulässigkeit der Anfechtungsklage an die weitere Voraussetzung zu knüpfen, dass gegen die ersatzpflichtige Person das Straf- oder Disciplinarverfahren auch schon eingeleitet worden sei, es sei denn, dass dieselbe entweder mit Tod abgegangen oder aus dem Militär- (Landwehr-) Verbande ausgeschieden sei.

Der Ausschuss ging jedoch auf den Gedanken nicht ein. Abgesehen von processualen Bedenken, welche dagegen vorgebracht worden sind, glaubte man diesem weiteren Requisite der Einleitung eines Straf- oder Disciplinarverfahrens eine praktische Bedeutung für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes nicht beimessen zu können. Man fand es aber im Hinblick auf die Anschauungen über die militärische Ehre bedenklich, durch eine derartige Bestimmung auf die Militärbehörden mittelbar einen Zwang dahin auszuüben, dass in allen Fällen einer Verletzung der Dienstpflichten, die wohl nicht selten von ganz minimaler Bedeutung sein können, auch schon der empfindliche Weg einer Disciplinaruntersuchung betreten werde. Ein genügender Schutz für die betreffenden Untergebenen der Militärverwaltung gegen den Übereifer der vorgesetzten Behörde ist darin erkannt worden, dass der Richter in Gemäßheit der Bestimmung des §. 2 berufen ist, selbständig darüber zu urtheilen, ob die von dieser Behörde ausgesprochene Überzeugung von der besonderen Qualification der betreffenden „Handlung" auf eine „sorgfältige" Untersuchung des Sachverhaltes gestützt sei.

Bei der nunmehrigen Berathung wurde der Ausdruck „urkundlich" (festgestellter Bestand) beanständet und beantragt, denselben durch die Bezeichnung „durch beweiskräftige Urkunden" (festgestellter Bestand) zu ersetzen.

Auf diesen Antrag ging jedoch der Justizausschuss nicht ein, indem von mehreren Seiten hervorgehoben wurde, dass zwar angesichts der im §. 5 dem Richter eingeräumten freien Würdigung der Beweise, die Wahl der einen oder der anderen Bezeichnung im Wesen gleichgiltig sei, dass jedoch die Aufnahme des Ausdruckes „beweiskräftige" (Urkunden) als ein Hinweis auf die Beweisregeln der geltenden Gerichtsordnungen über den Urkundenbeweis aufgefasst werden könnte, was den Richter bei Ausübung der freien Beweiswürdigung beirren würde.

Zu §. 5

ist ebenso in dem Justizausschusse der IX. Session (Beilage Nr. 1094) als auch bei den gegenwärtigen Berathungen des Justizausschusses die Einführung der freien Beweiswürdigung, welche mündliches Verfahren voraussetzt, in das geltende principiell auf die Schriftlichkeit gestützte Civilprocessverfahren vielfach beanständet worden. Doch eine überwiegende Mehrheit der Ausschussmitglieder wies darauf hin, dass das vorliegende Gesetz nicht das erste ist, welches diesen Schritt gewagt hat, nachdem in dem sogenannten Wuchergesetze, ferner in dem Gesetze über die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner, sowie in dem Fischereigesetze die freie Beweiswürdigung bereits eingeführt worden ist, überdies auch für andere Gesetze in Aussicht genommen wird. Es ist nicht zu leugnen, dass bei der Gerichtspraxis gewisse Schwierigkeiten zutage treten können. Diese resultiren aber lediglich daraus, dass möglicherweise gesetzliche Bestimmungen formaler Natur verletzt werden. Die Bedeutung solcher Nachtheile tritt aber vor den wichtigen Vortheilen zurück, die sich daraus ergeben, dass das materielle Recht der Processparteien dadurch jedenfalls gefördert wird, sowie daraus, dass unsere Richter und Advocaten, wenn sie auch mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, doch an die Anwendung eines Principes, welches zu den Hauptvorzügen des mündlichen Verfahrens gehört, auch auf dem Gebiete der Civilrechtsstreitigkeiten immer mehr gewöhnt, sowie darin eingeschult werden.

In dieser Weise wird der Einführung des mündlichen Civilprocesses wesentlich vorgearbeitet. Die Einführung der freien Beweiswürdigung ist aber insbesondere für das vorliegende Gesetz geradezu geboten, zunächst mit Rücksicht darauf, dass sich dasselbe auf Schadensatzprocesse, also auf diejenigen Civilrechtsfälle bezieht, in welchen das Bedürfnis der Abschaffung der gesetzlichen Beweistheorie allgemein und am allerdringendsten empfunden wird, ferner aber auch aus dem bereits oben erwähnten Grunde, dass nur durch die dem Richter gewährte Beweisfreiheit die für den Anfechtungskläger des §. 2 sich ergebenden Schwierigkeiten beseitigt werden können.

Ferner ist in dem Ausschusse sowohl bei früheren Berathungen als auch gegenwärtig vorgebracht worden, dass der erste Absatz des §. 5 eine Auslegung zulasse, wonach es dem Richter möglich sei, nach Schluss der Processverhandlung von amtswegen durch Requisition der administrativen Untersuchungs- oder Verhandlungsacten oder durch Anordnung der Einvernahme von im §. 5 bezeichneten Personen eine Informationsquelle sich zu verschaffen und für die Urtheilsfällung zu benützen, welche den Processparteien nicht zugänglich gewesen sei und von welcher diese keinen Gebrauch für ihren Process gemacht hätten. Dem gegenüber wurde darauf hingewiesen, dass, nachdem es jeder Processpartei zu jeder Zeit freistehe, die Requisition der Administrativacten oder die betreffende Einvernehmung zu beantragen, es doch vor allem in der Macht der Partei liege, den Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass sie den Inhalt der requirirten Acten in dem Processe verwerten kann.

Eine ausdrückliche Bestimmung, dass die Einsichtnahme der requirirten Administrativ- oder Erhebungsacten den Processparteien vom Gerichte zu gewähren sei, hielt der Justizausschuss für empfehlenswert; er hat aber eine solche deshalb nicht aufgenommen, weil seitens der k. k. Regierung erklärt wurde, dass eine derartige Änderung unter allen Umständen eine neuerliche Verhandlung unter allen denjenigen Factoren nach sich ziehen müsste, deren einverständliche Zustimmung eine Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Gesetzes sowohl in dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, als auch in den Ländern der ungarischen Krone bilde. Nachdem aber der Ausschuss in dem vorliegenden Gesetze eine wesentliche Verbesserung des dermaligen Rechtszustandes erblickt hatte, so wollte er das Inslebentreten desselben durch diese Änderung nicht in Frage stellen. Übrigens ging der Justizausschuss in seiner überwiegenden Mehrheit von der Überzeugung aus, dass auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung, schon aus den allgemeinen Grundsätzen des Civilprocesses, sowie aus der darauf gestützten Auslegung des §. 238 der Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, für das Gericht sich die Pflicht ergebe, einer Processpartei solche Acten einer anderen Behörde, welche auf Grund eines besonderen Gesetzes „zur Aufklärung des Sachverhaltes" in ihrem Rechtsstreite, somit zum Gebrauche für den betreffenden Rechtsstreit bestimmt sind, und welche, so lange der Process im Zuge ist, einen integrirenden Theil der Gerichtsacten bilden, zur Einsicht und Abschriftnahme „in der Kanzlei" mitzutheilen.

Es kann wohl vorkommen, dass es die Partei versäumt, die im Sinne des §. 5 anzuordnende Aufklärung des Sachverhaltes so zeitig zu beantragen, dass die requirirten Erhebungsacten von derselben noch im Laufe des Processes gerichtsordnungsmäßig benützt werden könnten, oder dass der Richter erst nach vollzogener Acteninrotulirung beziehungsweise nach vorgenommenem Actenverzeichnisse die Aufklärung des Sachverhaltes von amtswegen verfügt. Allein der Ausschuss glaubt — sowohl in der das Civilprocessverfahren allgemein beherrschenden Verhandlungsmaxime, wonach die richterliche Thätigkeit im Processe durch die Dispositionsfreiheit der Parteien grundsätzlich beschränkt erscheint, als auch in der dermaligen Praxis unserer Gerichte, wie sich dieselbe beispielsweise in Ansehung der Vorlegung der Sensalenbücher nach Artikel 79 Handelsgesetz, dann in Betreff der Auflösung der Actenverzeichnisse zum Behufe einer für nothwendig erachteten Ergänzung der Verhandlung entwickelt hat, endlich auch in der Analogie der Beweisschriften unseres Verfahrens, — hinlängliche Anhaltspunkte erblicken zu sollen, um mit Beruhigung anzunehmen, dass der Richter je nach der Art des Processverfahrens die Processparteien stets in geeigneter Weise in die Lage versetzen werde, von dem nachträglich hinzugekommenen Beweismateriale Einsicht zu nehmen und dasselbe in gerichtsordnungsmäßiger Form für den Process zu verwerten. Die Eventualität, dass ein Richter derartige Beweisbehelfe bei der Urtheilsfällung benützen sollte, ohne vorher die Parteien darüber gehört, beziehungsweise deren Äußerungen entgegengenommen zu haben, hält der Justizausschuss demzufolge für ausgeschlossen.

Zu §. 6.

wurde (laut Bericht zur Zahl 1094, IX. Session) beantragt, dass die Anwendung des Billigkeitsprincipes nicht bloß auf die Fälle des §. 3 beschränkt, sondern auch auf jene des §. 2 ausgedehnt werde, dass ferner der Richter, dem man auf der einen Seite bei Beurtheilung des Schadens einen sehr freien Spielraum lassen will, auf der anderen Seite durch die in dem §. 6 festgestellte Voraussetzung, „wenn er die Überzeugung gewinnt, dass der Beklagte eine solche Verletzung seiner Dienstpflichten begangen hat, welche einen

Schaden herbeiführen musste", nicht zu sehr beengt werde. Zur Begründung des Antrages wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass, nachdem der §. 2 nebst dem Abgange an barem Gelde und Wertpapieren auch einen Abgang an dem Bestande von „Vorräthen" umfasst, durch die Bestimmung dieses Paragraphes auch solche Fälle getroffen werden, in welchen ein „Beweis für die Größe des Schadens" mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sein könne, daher nicht abzusehen sei, warum die Vortheile der Ausübung des Billigkeitsprincipes nicht auch auf diese Fälle, welche sonst der Voraussetzung des §. 6 entsprechen, nicht ausgedehnt werden sollten.

Auf diesen Antrag ging jedoch der Justizausschuss nicht ein.

Das Billigkeitsprincip ist für alle solche Schadenersatzansprüche entbehrlich, in welchem sowohl der Umfang des zugefügten Schadens, als auch der Antheil an einem solchen sich klar feststellen lassen. Zu dieser Kategorie gehören die Fälle des §. 2; denn war der Bestand an barem Gelde, Wertpapieren oder Vorräthen urkundlich festgestellt, und ist ein Abgang an einem solchen Bestande constatirt worden, so ist schon auch sichergestellt, dass der zugefügte Schade in einer bestimmten Anzahl von bestimmten Objecten besteht. Die Feststellung des Antheiles an dem Schaden unterliegt in solchen Fällen keiner Schwierigkeit, aber auch die Bewertung der Objecte selbst kann nicht mehr für so schwierig angesehen werden, dass sich der Gesetzgeber veranlasst finden sollte, an Stelle des Rechtes die Billigkeit walten zu lassen.

Von einer anderen Seite ist die Frage aufgeworfen worden, ob und inwiefern durch den §. 6 die Bestimmung der geltenden Gerichtsordnung über den Schätzungseid abgeschafft werden will? Diese Frage ist in dem Ausschusse dahin beantwortet worden, es gehe aus dem Wortlaute des §. 6 im Zusammenhange mit der bezüglichen Gesetzesstelle der Gerichtsordnungen klar hervor, dass, soferne sowohl die Voraussetzungen dieses Paragraphes, als auch die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Schätzungseides zutreffen, dem Richter die Facultative gewährt werden soll, entweder den Schätzungseid zuzulassen — in welchem Falle er auch schon durch das Ergebnis desselben gebunden bleibt — oder aber von dem Schätzungseide Umgang zu nehmen und nach Billigkeit zu erkennen.

Es ist ferner darin ein Bedenken erblickt worden, dass der Richter gemäß §. 6 auch dann die Billigkeit anzuwenden berufen ist, wenn es sich um die Feststellung des „Antheils" der dem Beklagten zur Last fällt, handle. Man meinte, dass hier stets auch eine juristische Vorfrage des Antheils an der den Schaden begründenden Ursache zu lösen wäre, an welche das Billigkeitsprincip nicht angewendet werden sollte. Dagegen wurde bemerkt, dass in derartigen Fällen, sofern die thatsächliche Grundlage zur Entscheidung dieser allerdings juristischen Vorfrage nicht zu erweisen sei, dieselbe eben nicht anders als nur durch billiges Ermessen des Richters einer Lösung zugeführt werden könne. Einen darauf gestützten Grundsatz haben denn auch diejenigen Civilprocessgesetze, welche auf der freien Beweiswürdigung fußen, in der Regel auch aufgenommen.

Zu §. 8

lautet der Bericht des Justizausschusses, IX. Session, wie folgt:

„Es ist von einer Seite im Ausschusse der Wunsch geäußert worden, dass das administrative Ersatzerkenntnis nicht allein in Beziehung auf die Vollstreckbarkeit, sondern auch in Ansehung der Einsetzung in den vorigen Stand den gerichtlichen Urtheilen gleichgestellt werden möge.

Hierauf ist seitens des Vertreters der k. k. Regierung erklärt worden, dass es die Grundsätze des administrativen Verfahrens mit sich bringen, dass der Grundsatz der res judicata nicht mit dieser Consequenz zur Anwendung gelangen könne, mit welcher derselbe für den Rechtsweg gelten müsse, daher auch ein praktischer Anlass zur Regelung dieser Frage nicht vorliege. Von anderer Seite ist ferner darauf hingewiesen worden, dass die Aufnahme der gewünschten Bestimmung in die Grundsätze des Administrativverfahrens als solchen eingreifen würde, während das vorliegende Gesetz den enger vorgezeichneten Zweck verfolge, die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der bereits gefällten administrativen Erkenntnisse auf dem ordentlichen Rechtswege, ohne dass auf das denselben vorangegangene oder ihnen etwa nachfolgende administrative Verfahren weiter Bedacht genommen würde, zu regeln."

Zu §. 9

lautet der Bericht des Justizausschusses, IX. Session, wie folgt:

„Von einer Seite ist in dem Justizausschusse die Frage aufgeworfen worden, ob auf die in dem §. 2 enthaltenen Ersatzansprüche, beziehungsweise auf die von der ersatzpflichtigen Partei gegen das Ärar anzustrengenden Anfechtungsklagen, falls der Wert des Gegenstandes den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt, das Bagatellverfahren Anwendung zu finden habe oder nicht.

Der Ausschuss verneinte die Frage und glaubte auch, dass das Gesetz eine andere Auslegung nicht als zulässig erscheinen lasse. Denn in dem Alinea 3 des §. 2 ist in Betreff der Anfechtungsprocesse die Zustän-

digkeit des „Gerichtshofes“ als eine ausschließliche festgesetzt worden. Nach §. 1 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, über das Bagatellverfahren, darf über die Rechtsstreitigkeiten bis 50 fl. nur insofern im Bagatellverfahren verhandelt werden, als sie nach den bestehenden Jurisdictionsbestimmungen zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte (städtisch-delegirten Bezirksgerichte) gehören. Sobald daher eine Rechtsstreitigkeit zu der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehört, kann sie niemals nach dem Bagatellverfahren behandelt werden.

Es ist auch in dem Ausschusse beantragt worden, mit Rücksicht darauf, dass die freie Beweiswürdigung, welche in dem Verfahren über die Ersatzansprüche des Ärars zur Anwendung zu kommen hat, eine freiere Bewegung des Richters in dem gesammten Verfahren vorausgesetzt, eine solche aber nur mit den Grundsätzen des summarischen Verfahrens, nicht aber mit jenen des schriftlichen Verfahrens unserer Gerichtsordnungen vereinbarlich ist, zwischen die Bestimmungen der §§. 9 und 10 einen besonderen Paragraph einzuschalten, worin zu bestimmen wäre, dass auf die in den §§. 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes bezeichneten Rechtsstreitigkeiten das summarische Verfahren ausschließlich anzuwenden sei.

Dem gegenüber wurde hervorgehoben, dass in den Streitfällen über Ersatzansprüche des Militärärars auch solche nicht selten vorkommen, welche entweder mit Rücksicht auf den hohen Betrag der Forderung, oder mit Rücksicht auf juristische Fragen, die dabei zu lösen sind, von großer Bedeutung sein können, daher die Behandlung derselben nach den Grundsätzen des Summarprocesses, welcher nur für Streitigkeiten bis 500 fl. bestimmt und vom Advocatenzwange ausgenommen ist, welcher auch den Vortheil einer außerordentlichen Revision gegen gleichlautende Urtheile unbedingt ausschließt, bedenklich erscheinen muss. Überdies ist darauf hingewiesen worden, dass die durch das vorliegende Gesetz getroffenen Streitigkeiten vorwiegend aus Rechnungsprocessen bestehen, solche aber infolge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit sich gerade so sehr für die schriftliche Behandlung eignen, dass in allen modernen Civilprocessgesetzen, welche auf die Grundsätze der Mündlichkeit gestützt sind, zur Behandlung der Rechnungsprocesse ausnahmsweise eine besondere mehr schriftliche Verfahrensart vorgesehen worden sei.

Der obige Antrag ist sohin abgelehnt und die Regierungsvorlage in unveränderter Fassung angenommen worden.“

Der Justizausschuss beehrt sich demnach, den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe dem beiliegenden ./. Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen.“

Wien, 6. April 1886.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Madeyski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind maßgebend für die Wirkung und die Anfechtbarkeit von Erkenntnissen, welche eine Behörde des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf dem administrativen Wege gefällt hat und wodurch eine im Dienstverbande des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr stehende Person zum Ersatze des durch Verletzung einer Dienstpflicht herbeigeführten Schadens verurtheilt wurde.

§. 2.

Besteht der auf Grund eines im §. 1 bezeichneten Erkenntnisses zu ersetzende Schade in einem Abgange an dem urkundlich festgestellten Bestande an barem Gelde, Wertpapieren oder Vorräthen, und ist die Verurtheilung zum Ersatze gegen eine solche Person erfolgt, welche sich nach der durch eine sorgfältige Untersuchung des Sachverhaltes gewonnenen Überzeugung der entscheidenden Behörde einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden Handlung, oder einer Verletzung derjenigen Dienstpflichten schuldig gemacht hat, welche ihr in Beziehung auf die Verwaltung, Einnahme, Ausgabe, Erhebung, Ablieferung

oder den Transport der abgehenden Gegenstände oblagen, so kann der zum Ersatze Verurtheilte, nachdem er die auf dem administrativen Wege zulässigen Mittel der Anfechtung erschöpft hat, den Weg der Klage betreten, um die gänzliche oder theilweise Aufhebung des administrativen Erkenntnisses zu bewirken.

Diese Klage ist binnen drei Monaten nach dem Tage der Zustellung des endgiltigen administrativen Erkenntnisses anzubringen.

Zuständig für die Klage ist der Gerichtshof erster Instanz, bei welchem oder in dessen Sprengel der Verurtheilte zur Zeit der im vorstehenden Absatze bezeichneten Zustellung seinen allgemeinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Wirkungen eines strafgerichtlichen Erkenntnisses nicht berührt, durch welches dem Verurtheilten die Leistung eines Schadenersatzes rechtskräftig auferlegt wird.

§. 3.

Handelt es sich um den Ersatz eines anderen als des im §. 2 bezeichneten Schadens, oder ist die Verurtheilung der schuldtragenden Person zum Ersatze wegen anderer als der im §. 2 bezeichneten Handlungen erfolgt, so kann der zum Ersatze Verurtheilte binnen zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung des Erkenntnisses, bei der Behörde, welche das Erkenntnis gefällt hat, Einsprache erheben.

Diese Einsprache ist auch dann zulässig, wenn das Erkenntnis noch einer Anfechtung auf administrativem Wege unterliegt.

Die Einsprache bewirkt die Verweisung der durch das Erkenntnis der betreffenden Behörde des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr zugesprochenen Ersatzforderung auf den ordentlichen Rechtsweg.

§. 4.

Die in den §§. 2 und 3 bestimmten Fristen können nur mit Zustimmung des Gegners erstreckt werden.

Die Wiedereinsetzung gegen die Folgen ihrer Versäumung kann nach den allgemeinen civilprocessuellen Bestimmungen ertheilt werden.

§. 5.

Das Gericht, welches über eine nach §. 2 oder 3 angebrachte Klage zu entscheiden hat, kann zur Aufklärung des Sachverhaltes auf Antrag oder von amtswegen die Mittheilung der Acten über die bei der betreffenden Behörde des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr im Straf-, Disciplinar- oder Administrativverfahren gepflogenen Verhandlungen begehren und die Vernehmung derjenigen Personen anordnen, welche über die durch den Streit berührten dienstlichen Verhältnisse Auskunft zu geben in der Lage sind.

Bei der Entscheidung von Thatfragen ist das Gericht an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden und hat nach seiner freien auf Grund der gewissenhaften Prüfung des Beweismateriales gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

§. 6.

Ist in einem nach §. 3 eingeleiteten Rechtsstreite der Beweis über die Größe eines Schadens oder über den Antheil der dem Beklagten an dem Schaden zur Last fällt, gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu führen, so kann das Gericht, wenn es die Überzeugung gewinnt, dass der Beklagte eine solche Verletzung seiner Dienstpflichten begangen hat, welche einen Schaden herbeiführen musste, den zu ersetzenden Schaden nach seinem durch die sorgfältige Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen der Billigkeit gemäß bestimmen.

§. 7.

Auf Grund eines im §. 1 bezeichneten Erkenntnisses kann die Execution zur Sicherstellung noch während der Dauer der auf administrativem oder gerichtlichem Wege zulässigen Anfechtbarkeit dieses Erkenntnisses bei dem zuständigen Gerichte erwirkt werden.

Wird im Falle des §. 3 die Klage der Heeres-, beziehungsweise Kriegsmarine- oder Landwehrverwaltung nicht binnen drei Monaten nach dem Tage der erhobenen Einsprache bei dem zuständigen Gerichte angebracht, so kann auf Grund des durch Einsprache angefochtenen Erkenntnisses eine Execution zur Sicherstellung nicht mehr geführt werden, und eine bereits bewilligte Execution zur Sicherstellung ist auf Begehren des Schuldners aufzuheben.

§. 8.

Ein Erkenntnis, welches weder auf administrativem Wege noch durch die nach §. 2 zulässige Klage, beziehungsweise durch die nach §. 3 zulässige Einsprache angefochten werden kann, ist in Beziehung auf seine Vollstreckbarkeit einem rechtskräftigen gerichtlichen Urtheile gleichzuachten.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 finden auch in denjenigen bereits anhängigen Fällen eines administrativen Verfahrens Anwendung, in denen zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes das endgiltige Erkenntnis dem Verurtheilten noch nicht zugestellt worden ist.

Die Bestimmungen der §§. 5 und 6 dieses Gesetzes sind auch in denjenigen Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, in welchen die Heeres-, beziehungsweise Kriegsmarine- oder Landwehrverwaltung die ihr

durch ein administratives Erkenntnis zugesprochene Ersatzforderung auf Grund der bisher bestandenen Anordnungen geltend macht, sofern das Verfahren nicht schon zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in erster Instanz zum Zwecke der in der Hauptsache oder wegen Zulassung eines Beweismittels zu fällenden Entscheidung geschlossen war.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt, welcher hiebei im Einvernehmen mit Meinem Reichskriegsminister und Meinem Minister für Landesvertheidigung vorzugehen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Schulausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben.

Bis zur neuen Volksschulgesetzgebung galt als Grundsatz, dass der Religionsunterricht an Volksschulen von der Pfarrgeistlichkeit kraft ihrer Amtspflicht versehen werde; an den eigentlichen Hauptschulen waren eigene Katecheten angestellt, deren Diensteseinkommen von der Schul- (Pfarr-) Gemeinde bestritten wurde; nur die Katecheten an jenen Hauptschulen, mit denen eine Lehrerbildungsanstalt verbunden war, und ausnahmsweise auch an einigen anderen, bezogen die Katecheten ihren Gehalt aus dem Religionsfonde.

Durch die Gesetze aus den Jahren 1867 bis 1869 wurden diesfalls neue Grundsätze aufgestellt.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Z. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bestimmt im §. 17: „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft Sorge zu tragen."

Mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, wird im §. 2 ausgesprochen, dass „die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft überlassen bleibe." Endlich bestimmt der Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Z. 49, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt werden, dass „wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung eine Schulgemeinde bilden, die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Einrichtung und Erhaltung der gemeinsamen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit *Ausschluss der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Confession Angehörigen zu tragen haben.*" Diese Bestimmung weist die *Kosten* des Religionsunterrichtes grundsätzlich den betreffenden Glaubensgenossen zu und schließt sich hierin an den §. 13 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, R. G. Bl. Z. 41, womit die Angelegenheit der evangelischen Kirche geregelt werden, an, dessen §. 13 ausspricht, dass „die evangelischen Glaubensgenossen nicht verhalten werden können, zu Cultus- und Unterrichtszwecken einer anderen Kirche Beiträge zu leisten".

Weiters wurden mit dem Gesetze vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Z. 86, über die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie an den Lehrerbildungsanstalten und über den Kostenaufwand für denselben Vorschriften erlassen, und es wurde mit §. 3 insbesondere bezüglich der Volksschulen bestimmt:

„Ausnahmsweise kann für die Besorgung des Religionsunterrichtes an einer mehr als dreiclassigen Volksschule oder an einer Bürgerschule eine Remuneration ertheilt, oder, jedoch nur an einer Bürgerschule, ein eigener Religionslehrer bestellt werden, wenn und insolange über Antrag der Bezirksschulbehörde die

betreffende Landesschulbehörde wegen besonderer Verhältnisse das Bedürfnis dazu anerkennt. Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes (vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Z. 62) durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen. Bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraphen für den Religionsunterricht erwachsen, ist mit Beobachtung des Artikels 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1868, R. G. Bl. Z. 49, vorzugehen."

Im Sinne dieser gesetzlichen Normen hat das k. k. Unterrichtsministerium an dem Grundsatze festgehalten, dass die Aufbringung der Kosten für den Religionsunterricht Sache der nächstbetheiligten Angehörigen der betreffenden Confession, das ist, der Pfarrgemeinde, beziehungsweise der eingeschulten Confessionsgenossen sei. Allein diese Auffassung stieß auf den Widerspruch des k. k. Obersten Verwaltungsgerichtshofes, nach dessen Ansicht für die Bedeckung der Kosten des Religionsunterrichtes ganz dieselben Concurrenzfactoren in Anspruch zu nehmen sind, wie für die Bezüge anderer Lehrer, allerdings mit der Beschränkung, dass innerhalb des betreffenden Concurrenzkreises nur die der Confession, deren Lehre den Gegenstand des Unterrichtes bildet, zugehörigen Steuerpflichtigen beitragspflichtig seien.

Diese Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes wäre wohl durchführbar, wenn in allen Königreichen und Ländern bezüglich aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Cultusgemeinden bestünden, welche die zur Bestreitung ihrer confessionellen Bedürfnisse erforderlichen Mittel aufzubringen in der Lage wären, wie dies bezüglich der Evangelischen und Israeliten zu Recht besteht. Aber bekanntlich ist weder in der katholischen noch in der griechisch-orientalischen Kirche eine solche Einrichtung überall vorhanden oder in einer nahen Zeit zu gewärtigen, wenngleich die §§. 35—37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Z. 50, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen wurden, die Organisirung katholischer Pfarrgemeinden in Aussicht genommen hatten. Abgesehen davon, scheint es unbillig zu sein, von den jeweiligen Cultusgenossen für den Religionsunterricht eine besondere Abgabe einzuheben, nachdem sie ohnehin für den gesammten Aufwand der Volksschule aufkommen müssen.

Bei diesem Sachverhalte war es eine natürliche Folge, dass ob der Schwierigkeit, die gesetzliche Vorschrift durchzuführen, der Religionsunterricht selbst schwere Beeinträchtigung erleidet, die auf die Länge der Zeit umsoweniger fortbestehen kann, als dadurch die erste Aufgabe der Volksschule, „die Kinder sittlich-religiös zu erziehen", in der empfindlichsten Weise berührt wird.

Das k. k. Unterrichtsministerium erblickte keinen anderen Ausweg, als die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1872, und hat in diesem Sinne in der 342 Sitzung der IX. Session am 12. März 1884 eine Gesetzesvorlage (Beilagenzahl 880) eingebracht.

Der damalige Schulausschuss, welcher mit der Vorberathung dieser Regierungsvorlage betraut wurde, hat am 12. März 1885, Beilage 1127, hierüber Bericht erstattet, aber das hohe Abgeordnetenhaus war nicht mehr in der Lage, den Ausschussantrag seiner Berathung und Beschlussfassung zu unterziehen.

Das k. k. Unterrichtsministerium hatte damals die Absicht gehegt, das Gesetz vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Z. 86, durch ein neues Gesetz vollständig zu ersetzen, während der Schulausschuss die Ansicht vertrat, es sei nur eine theilweise Änderung, soweit sie durch die Verhältnisse geboten erscheint, vorzunehmen, und hat folgerichtig lediglich eine Modificirung der §§. 3 und 5 vorgeschlagen.*)

In der gegenwärtigen Session hat die k. k. Regierung eine neue Vorlage an das hohe Haus (Beilage 29) geleitet, welche sich nahezu wörtlich dem Entwurfe des Schulausschusses anschließt.

Nur der Artikel II des letzteren schien der Regierung zu weit gefasst zu sein.

Derselbe lautete:

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit den zur Ausführung desselben erforderlichen Landesgesetzen in Wirksamkeit und gleichzeitig werden die demselben widersprechenden Vorschriften außer Kraft gesetzt."

Nach der Ansicht der k. k. Regierung geht die Tendenz desselben dahin, „alle Anordnungen des Gesetzentwurfes bis zur Erlassung von bezüglichen Landesgesetzen in suspenso zu belassen, so dass also bis zu diesem Zeitpunkte lediglich der bisherige allgemein als unhaltbar erkannte Rechtszustand aufrecht verbleiben

---

*) Der Text des §. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 ist bereits oben wiedergegeben. Der §. 4 behandelt die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen. Der §. 5 des angezogenen Gesetzes lautet: „Die für den Religionsunterricht nach §. 4 erwachsenden Kosten, insoferne weder dieselben aus den Religions- und Culturfonden bestritten werden, noch zur Deckung desselben bei einzelnen Schulen eigene Fonde oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, gehören zum Aufwande der betreffenden Schulen."

würde. Als Motiv hiefür führe der Schulausschuss an, dass der berechtigten Action der Landtage nicht vorgegriffen werden dürfe. Allein diese Begründung treffe zum mindesten rücksichtlich der Bestimmung des ersten Alinea des §. 5 (in der Fassung des Schulausschusses) nicht zu."

„Der hier ausgesprochene Grundsatz, dass die Kosten des Religionsunterrichtes zum Aufwande der betreffenden Schulen gehören, oder mit anderen Worten, dass die entgegengesetzte Anordnung des Artikels 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1868, R. G. Bl. Z. 49, beseitigt sei, bedürfe einer weiteren Ausführung durch die Landesgesetzgebung gar nicht, sondern sei sofort vollziehbar. Und nur wo eine vermittelnde, ausführende Gesetzgebung der Länder zur Verwirklichung reichsgesetzlicher Normen in Volksschulangelegenheiten nothwendig ist, könne von einer berechtigten Action der Landtage die Rede sein."

„Jener Grundsatz beseitige nur eine bisher geltende Beschränkung in der Concurrenzpflicht, welche mit der Änderung des ersteren einfach wegfalle. An Stelle der katholischen Steuerträger eines Landes oder eines Schulbezirkes werden, sobald das Gesetz in Wirksamkeit tritt, alle Steuerträger ohne Unterschied für die Kosten des katholischen (gleichwie jedes anderen) Religionsunterrichtes aufzukommen haben."

„Die Landesgesetzgebung könne über die Höhe der Entlohnungen, selbst über die Concurrenzfactoren, insoferne die bisherigen Landesgesetze in Absicht auf den allgemeinen Volksschulaufwand deren mehrere kennen, Anordnungen erlassen, sie könne über die Modalitäten der Bestellung von Religionslehrern, deren Versorgung u. s. f. nähere Ausführungsbestimmungen erlassen, für die bisher in ihrer Action nicht beschränkte Executive Schranken festsetzen, dagegen werde sie jenen Grundsatz der Umwandlung des Religionsunterrichtsaufwandes zu einem allgemeinen Schulaufwande weder abändern noch specialisiren können."

Gemäß dieser Ausführungen beantragt die k. k. Regierung einen zweiten Absatz zum Artikel II mit folgender Fassung:

„Nur die Bestimmung des Absatzes 1 des vorstehenden §. 5 ist in Bezug auf die bisher systemisirten und noch weiter zu systemisirenden Religionslehrergehalte und Remunerationen (§. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Z. 86) mit dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes in Vollzug zu setzen."

Der Schulausschuss hat die Regierungsvorlage in Berathung gezogen und mit Ausnahme des Artikels II derselben einmüthig zugestimmt.

Es wurde ferner eine neue Norm (Artikel II des Ausschussentwurfes) einbezogen, welche den Zweck hat, zu verhindern, damit jenen Seelsorgegeistlichen, welche auf die Congrua gesetzlichen Anspruch haben, die im Sinne dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge bei der Congruaergänzung in Ausschlag gebracht werden, gegen welche Bestimmung die k. k. Regierung einen Widerspruch nicht erhob.

In Betreff des Artikels II der Regierungsvorlage dürfte es zur Klarlegung der Angelegenheit zweckmäßig sein, alle hier maßgebenden Momente nochmals zusammenzufassen.

Nach der bestehenden Gesetzgebung (§. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Z. 45) ist die Ertheilung des Religionsunterrichtes an ein- bis dreiclassigen Volksschulen Amtspflicht der Seelsorgegeistlichkeit, gleichwie dies im Sinne der „Politischen Schulverfassung" bestanden hatte. Aus dieser Bestimmung, die auch fortan aufrecht zu bleiben hat, ergibt sich die Folgerung, dass da, wo die systemisirten Seelsorgepriester zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung nicht ausreichen, die Abhilfe nach jenen Normen zu beschaffen ist, welche für die Dotirung der Seelsorgegeistlichen maßgebend sind.

Die Kosten des Religionsunterrichtes, welche über diese Abgrenzung hinausgeht, sollte nach dem Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Z. 49, und nach dem §. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Z. 45, von den betreffenden Confessionsgenossen aufgebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift stieß, wie bereits Eingangs hervorgehoben wurde, auf unübersteigliche Hindernisse auch aus dem Grunde, weil, abgesehen von dem Mangel des Bestandes von Pfarrgemeinden, die Steuerträger nicht nach den Confessionen geschieden werden, ihnen sonach die Beiträge für den Religionsunterricht nicht leicht aufrepartirt werden können, überdies aber bei einer nicht unbeträchtlichen Anzahl derselben die Auftheilung der Beiträge geradezu unthunlich ist, da sie, wie dies insbesondere bei den Erwerbsgesellschaften der Fall ist, des confessionellen Charakters entbehren.

Dies hatte zur Folge, dass die Gehalte der Religionslehrer und die Remunerationen für den Religionsunterricht, wenn man sich nicht zur Entnahme von Vorschüssen aus den Bezirks- und Landesschulkassen entschloß oder zu einem anderen Palliativmittel griff, im Rückstande blieben, und dass nur durch langwierige, die Behörden ungebürlich in Anspruch nehmende, der Sache sehr abträgliche verwaltungsgerichtliche Proceduren die Bedeckungsmittel beschafft werden konnten. Es handelt sich diesfalls in den einzelnen Königreichen und Ländern um erhebliche Summen. In Böhmen z. B. beträgt das Erfordernis für den Religionsunterricht an Volksschulen im Jahre 1886 nahezu 190.000 fl. In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit der Abhilfe beschloss der böhmische Landtag für die Jahre 1885 und 1886 die Mittel aus dem Landesfonde vorzustrecken, behielt sich jedoch den Regress gegenüber jenen Factoren vor, die durch

das Reichsgesetz zur Zahlung verpflichtet werden würden. Ähnlich wurde in Mähren und Dalmatien vorgegangen. In anderen Ländern, wie in Steiermark und Schlesien, sind für diese Auslagen die Localschulfonde eingetreten. In Niederösterreich entnahm man zur Deckung Vorschüsse aus dem Religionsfonde. Eine Regelung durch die Landesgesetzgebung war ausgeschlossen.

Je länger dieser Zustand fortdauert, desto misslicher gestaltet sich derselbe. Durch §. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes soll demselben dadurch ein Ende gemacht werden, dass die für den Religionsunterricht erwachsenden Kosten, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, auf den Aufwand der betreffenden Schulen überwiesen werden, und dass die Regelung der daraus sich ergebenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung anheimgegeben wird.

Es ist dies der gleiche Vorgang, der bezüglich des Diensteseinkommens und der Pensionsansprüche der Volksschullehrer überhaupt im Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Z. 62 (§§. 55 und 57) eingehalten wurde, was wohl einer weiteren Rechtfertigung nicht bedarf, zumal ja auch die Religionslehrer das Lehramt an der Volksschule auszuüben berufen sind und für ihre Bezüge folgerichtig gleiche Normen anzuwenden sind, wie für das Lehrpersonale dieser Schulen im allgemeinen.

Durch die Annahme des im zweiten Absatze des §. 5 wird eine neue Norm geschaffen, welche den Vortheil der praktischen Ausführbarkeit hat und gewiss geeignet ist, die bestehenden Schwierigkeiten endgiltig zu beheben.

Diese Norm bildet einen jener „Grundsätze", deren Feststellung verfassungsmäßig der Reichsgesetzgebung zusteht. Allein wenn das Inkrafttreten dieses Grundsatzes an und für sich durch keinen weiteren legislativen Act bedingt ist, so sind doch zu seiner Ausführung landesgesetzliche Bestimmungen unerlässlich, sowie denn auch die in den §§. 55 und 57 des Reichsvolksschulgesetzes bezüglich des Diensteinkommens und die Pensionen der Volksschullehrer ausgesprochenen Grundsätze nur durch die auf deren Grundlage erflossenen Landesgesetze zur thatsächlichen Wirksamkeit gelangten.

Wenn man aber die Einflussnahme der Landesgesetzgebung auf die Regelung der Entlohnung des Religionsunterrichtes an Volksschulen, wie sie im zweiten Absatze des §. 5 festgestellt wird, anerkennt, so lässt sich damit wohl nicht ein den k. k. Regierungsbehörden einzuräumendes Befugnis zu den bereits bestehenden Religionslehrergehalten und Remunerationen weitere Bezüge dieser Art zu „systemisiren", in Einklang bringen, zumal die Systemisirung keineswegs eine nur vorübergehende, sondern eine bleibende Einrichtung in sich schließt und selbstverständlich das Vorhandensein der hiezu erforderlichen Mittel voraussetzt.

Von diesen Erwägungen ausgehend hat der Schulausschuss in seiner Majorität dem zweiten Absatze des Artikels II der Regierungsvorlage nicht zustimmen zu können geglaubt und befürwortet eine neue Fassung des nun mit III bezeichneten Artikels, welche dahin lautet: „Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen in Wirksamkeit und werden mit diesem Zeitpunkte die widersprechenden Vorschriften außer Kraft gesetzt."

Demnach stellt der Ausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem unter ./. anverwahrten Gesetzesentwurfe nach der Fassung des Schulausschusses seine Zustimmung ertheilen."

Die Petitionen, welche unter den Numern 817, 937, 938, 965 und 1118 A. H., sämmtlich überreicht durch Abgeordneten Dr. Spelina, von den bischöflichen Vicariatsämtern zu Prachatitz, Krumau, Schweinitz, Wittingau und Neuhaus vorgelegt werden und die dahin gehen, dass alle Auslagen für den Religionsunterricht, somit auch die Fahrgelegenheiten in den außer dem Pfarrorte gelegenen Volksschulen, aus der Bezirkschulkassa bestritten und dass die Remunerationen für die Katecheten mit 50 fl. festgesetzt werden mögen, werden durch die Annahme des vorliegenden Gesetzes ihre meritorische Erledigung finden.

Wien, 26. März 1886.

Czartoryski,
Obmann.

Jireček,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten, und den Kostenaufwand für denselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

Artikel I.

Die §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben fortan zu lauten, wie folgt:

§. 3.

Für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ist entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen.

Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

Ist der Religionsunterricht außerhalb des Domicils des Religionslehrers zu ertheilen, so sind hiefür nach Erfordernis mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen localen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wegentschädigungen zu gewähren.

Antrag des Ausschusses.

Artikel I.

(Gleichlautend.)

§. 3.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

§. 5.

Die für den Religionsunterricht nach §. 3 und 4 erwachsenden Kosten gehören, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schulen.

Die Regelung der den Religionslehrern an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen, die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung, ferner die Normirung der Wegentschädigung bleibt, wie dies in Betreff des Diensteinkommens der übrigen Lehrer der Fall ist (§§. 55, 57 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62), der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt zugleich mit den zur Ausführung desselben erforderlichen Landesgesetzen in Wirksamkeit und werden mit diesem Zeitpunkte die demselben widersprechenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Nur die Bestimmung des Absatzes 1 des vorstehenden §. 5 ist in Bezug auf die bisher systemisirten und noch weiter zu systemisirenden Religionslehrergehalte und Remunerationen (§. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86) mit dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes in Vollzug zu setzen.

Artikel III.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Antrag des Ausschusses.

§. 5.

(Gleichlautend.)

Artikel II.

Die für den Religionsunterricht im Sinne dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge (§§. 3 und 5) sind jenen Seelsorgegeistlichen, die nach Gesetz vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, auf ein Minimaleinkommen (Congrua) Anspruch haben, in dasselbe nicht einzurechnen.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen in Wirksamkeit und werden mit diesem Zeitpunkte die widersprechenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Minoritätsbericht.

Der in der vergangenen Session eingebrachte Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Kostenaufwandes für die Religionslehrer spricht zwei Grundsätze aus, nach welchen diese Regelung erfolgen soll. Der erste Grundsatz stellt den Aufwand für den Religionsunterricht zu dem Aufwande der betreffenden Schule. Der zweite bestimmt, dass die Bemessung der Höhe der Bezüge der Religionslehrer ebenso wie dies in Betreff des Diensteinkommens der übrigen Lehrer der Fall ist (§§. 55 und 57, Gesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Z. 62) der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt.

§. 9 dieses Regierungsentwurfes lautet:

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit."

Diese Regierungsvorlage wurde dem Schulausschusse zur Vorberathung zugewiesen und der Ausschuss hat am 12. März 1885 dem hohen Hause über dieselbe einen Bericht vorgelegt. Der Ausschuss stimmte in beiden Grundsätzen der hohen Regierung zu, nicht aber der Fassung, und beantragte, anstatt des von der hohen Regierung vorgelegten Entwurfes einen anderen, welcher sich auf die Abänderung der §§. 5 und 6 des denselben Gegenstand betreffenden Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, beschränkt, im Wesen aber das gleiche Ziel verfolgt.

Artikel II dieses Entwurfes des Ausschusses lautet:

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit den zur Ausführung desselben erforderlichen Landesgesetzen in Wirksamkeit und gleichzeitig werden die demselben widersprechenden Vorschriften außer Kraft gesetzt."

Der Bericht des Ausschusses ist jedoch wegen des Schlusses der Session nicht zur Berathung vor dem hohen Hause gelangt.

Bei dem neuerlichen Zusammentritte des Abgeordnetenhauses hat die hohe Regierung einen neuen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Fassung des Ausschussberichtes annimmt, jedoch den oben angeführten Artikel II nicht als zutreffend bezeichnet, und demselben ein zweites Alinea anfügt, welches lautet:

„Nur die Bestimmung des Absatzes I des vorstehenden §. 5 ist in Bezug auf die bisher systemisirten und noch weiter zu systemisirenden Religionslehrergehalte und Remunerationen (§. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86) mit dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes in Vollzug zu setzen."

Zur Begründung dieses Zusatzes führt die hohe Regierung an, dass „durch die Fassung, welche der Schulausschuss dem Artikel II gegeben hat, alle Anordnungen des Gesetzentwurfes bis zur Erlassung von bezüglichen Landesgesetzen in suspenso belassen, dass also bis zu diesem Zeitpunkte lediglich der bisherige allgemein als unhaltbar erkannte Rechtszustand aufrecht verbleiben würde". Der Grundsatz, dass die Kosten des Religionsunterrichtes zum Aufwande der betreffenden Schulen gehören, „bedürfe jedoch einer weiteren Ausführung durch die Landesgesetzgebung gar nicht". Nur wo eine vermittelnde, ausführende Gesetzgebung der Länder zur Verwirklichung reichsgesetzlicher Normen in Volksschulangelegenheiten nothwendig ist, könne von einer berechtigten Action der Landtage die Rede sein.

Bei der Berathung dieses zweiten Regierungsentwurfes in dem Schulausschusse wurde ein neuer Artikel eingeschaltet, welcher die Nichteinrechnung dieser Bezüge in die Congrua ausspricht, und Artikel II wurde Artikel III.

Die hohe Regierung vertheidigte den Standpunkt, welchen sie in Bezug auf Artikel III (früher Artikel II) eingenommen, und ein Subcomité redigirte eine Fassung, welche die Competenz des Staates in Bezug auf den ersten, und jene des Landes in Bezug auf den zweiten Grundsatz aussprach.

Die Majorität des Schulausschusses verwarf jedoch mit 10 gegen 9 Stimmen diese Fassung und ging auf die Fassung des vorjährigen Berichtes des Schulausschusses fast wörtlich zurück, indem sie beantragt:

„Artikel III. Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen in Wirksamkeit und werden mit diesem Zeitpunkte die widersprechenden Vorschriften außer Kraft gesetzt."

Diese Fassung ist es, welche die hohe Regierung zu der Vorlage ihres neuen Entwurfes veranlasst, und welche sie in ihrem Motivenberichte bekämpft hatte, und die Gefertigten billigen vollständig den von der hohen Regierung in dieser Sache eingenommenen Standpunkt. Es lässt sich allerdings auch aus dieser Fassung auf indirectem Wege schließen, dass diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, zu deren Ausführung keine neuen Landesgesetze nöthig sind, nach 45 Tagen in Wirksamkeit zu treten haben, aber es ist kein Grund, einzusehen, weshalb in einem von der Staatsgewalt zu erlassenden Gesetze nur die Competenz der Landtage und nicht auch die eigene Competenz sollte gewahrt sein.

Diese Rücksicht und die Rücksicht auf die Deutlichkeit des Gesetzes veranlasst die Gefertigten, den von dem Subcomité vorgelegten Antrag dem hohen Hause zur Beschlussfassung zu empfehlen, welcher lautet:

„Artikel III. Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen, **in den übrigen Bestimmungen sogleich** in Wirksamkeit und werden mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, beziehungsweise der Landesgesetze, alle widersprechenden Vorschriften außer Kraft gesetzt."

Wien, 3. April 1886.

Ed. Sueß. **Carneri.** **Adolf Beer.**
Dr. H. Fuß. **Dr. v. Wildauer.** **Dr. Weitlof.**
Dr. Theodor Haase. **Dr. Hallwich.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Posch, Stadlober und Genossen.

Die Gefertigten beantragen, den Punkt 5 des §. 194 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, womit die Anlegung von Capitalien der Minderjährigen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparcassen für je einen Waisen auf 500 fl. Conv. Münze beschränkt ist, abzuändern, und hätte derselbe künftig zu lauten:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Punkt 5 des §. 194 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über die gesetzlich gestattete Art, die Gelder der Minderjährigen fruchtbringend anzulegen, hat außer Wirksamkeit zu treten und in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

„Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparcassen."

In formeller Beziehung beantragen die Gefertigten die Zuweisung des Antrages an den Justizausschuss.

Wien, am 9. April 1886.

Dr. Weitlof.	Steinwender.	Krepek.	Alois Posch.
Kraus.	A. Steiner.	Boos-Waldeck.	Stadlober.
Eduard Sueß.	Josef Fischer.	Dr. Angerer.	Gustav Hock.
Dr. Heilsberg.	Richter.	Dr. Julius v. Derschatta.	Dr. Carl Ausserer.
Dr. Roser.	Reicher.	Dr. Polak.	Prade.
Dr. Ferd. Kronawetter.	Meißler.	Anton Tausche.	Dr. Kindermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wahlreformausschusses

über die

Regierungsvorlage, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873, und die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns abgeändert werden.

Während der verflossenen Reichsrathssession wurde dem Abgeordnetenhause ein Antrag der Herren Abgeordneten Sueß, Exner und Genossen und eine Regierungsvorlage unterbreitet, welche, wenngleich unter verschiedenen Modalitäten, gleicherweise dahin zielten, dem Wunsche einiger Wiener Vororte entsprechend, aus einem Theile der gegenwärtigen Landgemeindengruppen neue städtische Wahlbezirke zu bilden.

Der damals bestandene Wahlreformausschuss hat laut Bericht vom 23. Februar 1885, die erwähnte Regierungsvorlage zur Annahme empfohlen, welcher Antrag jedoch im Abgeordnetenhause nicht mehr zur zweiten Lesung gelangte.

Die Regierung hat nunmehr neuerdings einen mit jenem gleichlautenden Gesetzentwurf vorgelegt, welcher in erster Lesung am 9. Februar d. J. dem neugewählten Wahlreformausschusse zugewiesen wurde.

Dieser Ausschuss erlaubt sich nun, analog dem im Vorjahre gefassten Beschlusse und aus den damals geltend gemachten Gründen, die Regierungsvorlage, mit einem später zu erwähnenden Zusatze, zur Annahme vorzuschlagen. Eine Wiederholung der wesentlichen Ausführungen des vorjährigen Berichtes dürfte diesen Antrag hinreichend begründen. Der Zweck der beantragten in der niederösterreichischen Wahlordnung vorzunehmenden Änderungen wurde im vorjährigen Berichte folgendermaßen gekennzeichnet:

„Es soll nämlich der bisherige Landgemeindenwahlbezirk Sechshaus aus der Wahlclasse der Landgemeinden ausgeschieden und, mit Hinzufügung der aus dem Landgemeindenwahlbezirke Hietzing ausscheidenden Gemeinden Penzing und Simmering, einen neuen Städtewahlbezirk bilden. Ferner würden aus dem Landgemeindenwahlbezirke Hernals die Gemeinden Hernals, Ottakring, Neulerchenfeld, Währing, Weinhaus und Ober-Döbling gleichfalls zu einem neuen städtischen Wahlbezirke vereinigt. Diese beiden neu organisirten Wahlbezirke hätten künftig in directer Wahl je einen Abgeordneten zu wählen. Die in dem bisherigen Landgemeindenbezirke Hernals noch übrig bleibenden Gemeinden würden dem Land-

gemeindenbezirke St. Pölten, aber mit dem Wahlorte Hernals, zugeschlagen, während der Landgemeinden-bezirk Hietzing nur durch die Ausscheidung von Penzing und Simmering eine Veränderung erleidet. Auf diese Art würde die Zahl der Abgeordneten aus der Wählerclasse b) (Städte) um zwei vermehrt, dagegen die Zahl derselben aus der Wählerclasse d) (Landgemeinden) um zwei verringert werden."

Die Zweckmäßigkeit dieser Änderungen wurde, wie folgt begründet:

„Es ist begreiflich, dass in der 1861 octroyirten Wahlordnung, deren Bestimmungen überdies vielfach aus jenen des Jahres 1849 entlehnt waren, die Wiener Vororte insgesammt als „Landgemeinden" angesehen wurden. Rings um Wien herum hatten sich aus einzelnen Gehöften, Meiereien, Herrschaften und kleineren Dörfern größere sogenannte „Ortschaften" gebildet, welche sich bis um die Mitte des Jahrhunderts wohl ansehnlich vergrößert hatten, ihrem Charakter aber und ihrer Entwicklung nach noch immer vorwiegend als Landgemeinden und Sommerfrischen gelten mussten. Erst infolge der durch die Stadterweiterung erleichterten, rascheren Entwicklung und räumlichen Ausbreitung der Großcommune Wien, mit dem Anwachsen der Wiener Bevölkerung, mit dem Steigen der Wohnungsmieten, mit der Ausdehnung industrieller Unternehmungen änderten sich auch in rascher Folge die Verhältnisse der der Stadt zunächst gelegenen Vororte. Dort nahm nunmehr ein namhafter Theil städtischer Bevölkerung seinen ständigen Wohnsitz, dort breitete sich das Kleingewerbe aus, dort wurden Fabriken und Industrieunternehmungen gegründet. Infolge dessen vermehrte sich in dem kurzen Zeitraume von etwas über zwanzig Jahren die Einwohnerzahl in ganz überraschender Weise, entstanden ganze Straßen mit mehrstöckigen Stadthäusern, wuchs die Steuerleistung dieser Orte zu ungeahnter Höhe, erhielt das Leben und Treiben ihrer Einwohner, deren Leistungen und Gewohnheiten einen total veränderten, einen ausdrücklich städtischen Charakter."

Es wurde sodann noch auf die seinerzeit aus den Wiener Vororten eingelaufenen Petitionen hingewiesen, welche sich durchgehends auf die oberwähnten Momente: Bevölkerungszahl, Steuerleistung, industriellen, überhaupt städtischen Charakter der erwähnten Orte und auf die Schwierigkeit und Langwierigkeit des dort bei indirecter Wahl durchzuführenden Scrutiniums beriefen. Endlich wurde noch an die Resolution erinnert, laut welcher das Abgeordnetenhaus bereits am 23. März 1882 sich für die Einführung directer Wahlen in den Wiener Vororten ausgesprochen hatte.

Auf Grund einer neuerlich eingelaufenen Petition der Gemeinden Unter-Döbling, Heiligenstadt und Nußdorf, welche um Einreihung auch dieser Ortschaften in die Wahlclasse der Städte ansuchen, wurde diese bereits im Vorjahre angeregte Frage abermals in Berathung gezogen. Dem erwähnten Ansuchen gegenüber wurde seitens der Regierung neuerdings eingewendet, dass der niederösterreichische Landtag gelegentlich der im Jahre 1884 durchgeführten Änderungen der Landtagswahlordnung, diese Ortschaften in der Classe der Landgemeinden belassen habe, dass es sich empfehle, bei Änderung der Reichsrathswahlordnung die Analogie mit der Landtagswahlordnung zu wahren; dass überdies die betreffenden Orte keinen ausgeprägt städtischen Charakter haben; dass endlich durch deren Einreihung in den entsprechenden neuen städtischen Wahlbezirk dieser eine zu große Ausdehnung und Wählerzahl gewinnen würde.

Die gegentheilige Anschauung blieb jedoch in der Mehrheit. Es wurde nämlich darauf hingewiesen, dass zwischen Ober- und Unter-Döbling doch eigentlich kein irgendwie wesentlicher Unterschied bestehe. Beide Ortschaften sind in fortwährend regem Verkehre mit einander, sie bilden gewissermaßen ein Ganzes und selbst ihre rechtliche Vereinigung zu e i n e r Gemeinde ist bereits wiederholt angeregt worden. Ebenso ist Heiligenstadt einerseits sowohl mit Unter-Döbling, als auch mit Ober-Döbling topographisch verwachsen und reicht anderseits bis nahe an das städtische Territorium (Nußdorfer Linie); ähnliches gilt auch von Nußdorf, welchem überdies mehrere bedeutende industrielle Unternehmungen einen mehr städtischen Charakter aufprägen. Bei der Ungleichheit, welche ohnehin, was Bevölkerungsziffer, Steuerleistung und Wählerzahl zwischen den einzelnen Wahlbezirken obwaltet, fällt wohl eine etwas größere oder geringere Ausdehnung der Bezirke nicht entscheidend ins Gewicht. Die erwünschte Analogie aber mit der Landtagswahlordnung wäre ohnehin keine vollständige. Jene drei Gemeinden wählen nämlich für den Landtag (§. 6, Zahl 2 der geänderten Landtagswahlordnung), gemeinsam mit den ihnen zunächst gelegenen Ortschaften aus den Gerichtsbezirken Hernals, Klosterneuburg, Tulln, Währing, während sie nach der von der Regierung für die Reichsrathswahlordnung vorgeschlagenen Änderung einem Bezirke zugewiesen würden (St. Pölten u. s. w.), in welchem größtentheils von den ihren ganz verschiedene Interessen vorwiegen, wonach also der Wunsch dieser Ortschaften, aus der Classe der Landgemeinden ausgeschieden zu werden, um so natürlicher erscheint.

Aus diesem Grunde beschloß der Ausschuss unter Artikel II, 16 den daselbst bezeichneten Gemeinden auch noch Unter-Döbling, Heiligenstadt und Nußdorf anzufügen.

Die von der Regierung bei Artikel II b) Städte, Wien 4, Wieden (Bezirk IV) beantragte Einschiebung der Bezeichnung: Favoriten (Bezirk X), hat nur eine formelle Bedeutung. Der Bezirk Favoriten wählte nämlich schon bisher in seinem überwiegenden Theile mit dem Bezirke Wieden, war aber im bisherigen Gesetzestexte nicht genannt.

Der Wahlreformausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle:

I. dem angefügten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen;

II. die Petition Nr. 606 der Gemeinden Unter-Döbling, Heiligenstadt und Nußdorf als hiedurch erledigt erklären.

Wien, 2. April 1886.

Dr. Rieger,
Obmann.

Czartoryski,
Berichterstatter.

./.

Gesetz,

wodurch

das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, dann die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns, b) Städte und d) Landgemeinden, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des §. 7, lit. A des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, beziehungsweise des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, insoferne dieselben die Zahl der im Erzherzogthume Österreich unter der Enns von den einzelnen Wählerclassen zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten betreffen, werden dahin abgeändert, dass sie zu lauten haben:

Im Erzherzogthume Österreich unter der Enns

8	Mitglieder von der Wählerclasse	. . . . . a)
19	„ „ „ „	. . . . . b)
2	„ „ „ „	. . . . . c)
8	„ „ „ „	. . . . . d)

Artikel II.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns, b) Städte, werden dahin abgeändert, dass dieselben folgende Zusatzbestimmung erhalten:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
15. Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim, Penzing, Simmering	1
16. Hernals, Währing, Weinhaus, Neulerchenfeld, Ottakring, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Heiligenstadt, Nussdorf	1

und dass die Bestimmung Z. 4 zu lauten hat:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
4. Wien, Wieden (Bezirk IV) und Favoriten (Bezirk X)	1

Artikel III.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns, d) Landgemeinden, ZZ. 1, 8, 9 und 10 werden in folgender Weise abgeändert:

Die Bestimmung zur Z. 1 hat zu lauten:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
1. St. Pölten, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Mölk, Neulengbach mit dem Wahlorte St. Pölten; Lilienfeld, Hainfeld mit dem Wahlorte Lilienfeld; Tulln, Atzenbrugg mit dem Wahlorte Tulln; Hernals, Währing, Klosterneuburg mit dem Wahlorte Hernals	1

Die Bestimmungen zu den ZZ. 8, 9 und 10 treten außer Kraft und hat die Bestimmung zur Z. 8 zu lauten:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
8. Hietzing, Purkersdorf, Mödling mit dem Wahlorte Hietzing; Bruck, Schwechat, Hainburg mit dem Wahlorte Bruck	1

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Finanzgesetz für das Jahr 1886.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1886 werden auf die Summe von 516,625.771 fl. österr. Währ. festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 507,833.841 fl. österr. Währ. festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuerschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währ. nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1886 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 10,414.050 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 737.560 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1886 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1887 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1887 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1887.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1888 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1886 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1887 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Brantweinerzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. im Etat des Ministeriums des Innern:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 8, §. 10 bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit für die Oderregulirung von 25.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 20.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für die Weichselregulirung in Schlesien bewilligte Credit von 20.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 7, §. 12 für den Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit von 80.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 90.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 7, §. 7 bewilligte Credit für Herstellung der Verbindungsstrecke zwischen der Kopacnica-Thalstraße und der Kirchheimer Concurrenzstraße per 3700 fl.

7. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 7, §. 12 behufs Herstellung der Brücken Nr. 50, 51 und 52 im Dobromiler Straßenzuge über den Jablonkabach bei Turka bewilligten Credite von 7000 fl., beziehungsweise 7000 fl. und 6000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte Credit von 10.000 fl.

2. Der in demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 7 zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz bewilligte Credit von 40.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 14, §. 13 für den Neubau der technischen Hochschule in Graz bewilligte Credit von 150.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 15, §. 14 für Bauherstellungen am Gymnasialgebäude in Nikolsburg bewilligte Credit von 4000 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums:

Der mit dem Gesetze vom 31. März 1885, R. G. Bl. Nr. 33, behufs Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftigste Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich bewilligte Credit von 23.000 fl. —

können noch bis Ende März 1887 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1885, im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1886 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1886 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Abgang, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von	516,625.771 fl.
die Gesammteinnahmen von	507,833.841 „
entgegengehalten werden, mit	8,791.930 fl.

ergibt, ist aus den im Laufe des Jahres 1886 zur Einzahlung gelangenden, aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskasse herrührenden Activforderungen des Staates und aus den vorhandenen baren Kassebeständen zu bedecken.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1886.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	75.383	. . . . .	. . . . .	75.383
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	48.560	400	. . . . .	48.960
	2		Abgeordnetenhaus	655.146	1.300	. . . . .	656.446
	3		Delegation	20.000	. . . . .	. . . . .	20.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission	13.530	. . . . .	. . . . .	13.530
	5		Bau und innere Einrichtung des neuen Parlamentsgebäudes	. . . . .	. . . . .	230.923	230.923
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	737.236	1.700	230.923	969.859
4			IV. Reichsgericht	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	142.887	. . . . .	. . . . .	142.887
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	605.800	. . . . .	. . . . .	605.800
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	103.060	. . . . .	. . . . .	103.060
	5		Verwaltungs-Gerichtshof	128.015	. . . . .	. . . . .	128.015
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,029.762	. . . . .	. . . . .	1,029.762
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	23,883.300	. . . . .	. . . . .	23,883.300
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	141.088	. . . . .	. . . . .	141.088
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	62,171.041	. . . . .	. . . . .	62,171.041
	4		Außerordentliches Heeres-Erfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1886	. . . . .	4,085.130	. . . . .	4,085.130
	5		Nachtragscredit pro 1885 (für das Ministerium des Äußern und für das Kriegsministerium [Heer]) .	143.374	. . . . .	. . . . .	143.374
			Summe (Capitel 6, Titel 1—5) .	86,338.803	4,085.130	. . . . .	90,423.933

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Central-Leitung	451.400	8.000	.....	459.400
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	.....	10.000	.....	10.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	.....	.....	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	.....	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,509.205	83.130	.....	5,592.335
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	.....	217.500	.....	217.500
		3	Unterdrückung der Skrljewo-Krankheit in Dalmatien	.....	.....	7.000	7.000
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.619 fl. in Gold)	3,756.710	14.030	.....	3,770.740
			Münzverlust bei obigem Golde (24%)	.....	2.070	.....	2.070
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	.....	.....	6.000	6.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,108.709	10.450	.....	1,119.159
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	.....	.....	39.800	39.800
			Summe (Titel 1—6)	11,001.424	347.580	52.800	11,401.804
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	.....	.....	447.000
			Reconstruction der Brücke über den Fischa-Werkbach in Schwadorf, im Zuge der Brucker Reichsstraße, politischer Bezirk Bruck an der Leitha (2. Rate)	.....	.....	4.300	4.300
		2	Österreich ob der Enns	184.310	.....	.....	184.310
		3	Salzburg	96.000	.....	.....	96.000
		4	Steiermark	270.000	.....	.....	270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (4. Rate)	.....	.....	1.260	14.160
			Correction der Salz-Reichsstraße am Krautberge in Aussee, politischer Bezirk Gröbming (2. Rate)	.....	.....	12.900	
		5	Kärnten	169.500	.....	...	169.500
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über die Drau bei Villach, im Zuge der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Villach (4. Rate)	.....	.....	55.000	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Glanfluss bei St. Veit, im Zuge der Friesach-Wiener Reichsstraße, politischer Bezirk St. Veit (1. Rate)	.....	.....	9.000	
			Fürtrag	1,166.810	.....	82.460	1,185.270

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,166.810	. . . .	82.460	1,185.270
7	7	5	3. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	85.500
			4. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 12.000	
			5. Ärarial-Beitrag für den Bau der Iselberg-Straße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Spittal und Lienz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Theilstrecke über den Gorianz-Berg, politische Bezirke Rudolfswerth und Czernembl (2. Rate)	. . . . .	. . . .	10.000	10.000
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Für die Umlegung der Kärntner Reichsstraße am Ovink, politischer Bezirk Görz (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	24.000	37.000
			2. Ärarial-Beitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	8.000	
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . . .	. . . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpass nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (7. Rate) .	. . . . .	. . . . .	60.000	
			2. Ausbau der Nonsthaler Concurrenzstraße von Brez nach Bozzano, als Fortsetzung der Tonale-Straße und von Mostizzolo nach Cles, Dermullo und Cavareno, politischer Bezirk Cles (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	
			3. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Innfluss in Kufstein, im Zuge der Kufsteiner Reichsstraße, politischer Bezirk Kufstein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			4. Ärarial-Beitrag für Herstellung der Concurrenzstraße von Schluderns über Glurns nach Taufers zur Verbindung mit der schweizerischen Münsterthal-Straße, politischer Bezirk Meran (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	
			5. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Rienz bei St. Lorenzen im Zuge der Pusterthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Bruneck (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 2.200	
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Rienz in Bruneck, politischer Bezirk Bruneck im Zuge der Pusterthaler Reichsstraße (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 3.100	
			Fürtrag .	1,718.310	. . . .	282.760	1,869.270

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,718.310	. . . . .	282.760	1,869.270
7	7	8	7. Herstellung des eisernen Oberbaues an der Brücke über die Etsch bei Ravazone im Zuge der Rivaner Reichsstraße, politischer Bezirk Roveredo (1. Rate)	. . . . .	. . . . . .	*) 30.000	
			8. Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer, politischer Bezirk Trient (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			9. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße von St. Lorenzen nach Corvara, politischer Bezirk Bruneck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			10. Ärarial-Beitrag für den Bau der Iselberg-Concurrenzstraße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Lienz und Spittal (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	200.800
			11. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 12.500	
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Nezárka bei Neuhaus im Zuge der Neuhauser Reichsstraße, politischer Bezirk Neuhaus (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.200	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Iser bei Turnau, im Zuge der Podiebrad-Turnauer Reichsstraße, politischer Bezirk Turnau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.100	27.300
			3. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Chrudimka beim Grünthor in Pardubitz im Zuge der Pardubitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Pardubitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			1. Bau einer Brücke mit Eisenconstruction sammt Steinpfeilern über die March in Göding im Zuge der Austerlitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Göding	. . . . .	. . . . .	20.000	27.000
			2. Reconstruction der Durchfahrtsstraße in Göding (Austerlitzer Reichsstraße), politischer Bezirk Göding (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
		12	Galizien mit Krakau	879.000	. . . . .	. . . . .	879.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Leżachów, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Fürtrag .	3,986.310	. . . . .	496.060	4,392.370

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	3,986.310	. . . . .	496.060	4,392.370
7	7	12	3. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	133.100
			4. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska zwischen Królik wołoski und Jaśliska, politischer Bezirk Sanok (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			5. Ärarial-Beitrag für die Reconstruction der steilen Strecken bei Zabełcze und Kobyle, im Zuge der Landstraße Alt-Sandec-Zakluczyn, politischer Bezirk Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	17.100	
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			1. Herstellung der Ärarial-Zufahrtsstraße zur stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, politischer Bezirk Kotzmann (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	75.000
			2. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.700	
			3. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	24.500	
			4. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.200	
			5. Beischaffung einer Schotterwalze behufs Durchführung der vorerwähnten Reconstructionsarbeiten	. . . . .	. . . . .	1.600	
		14	Dalmatien	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	30.900
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjuric, politischer Bezirk Cattaro, für die II. Theilstrecke Meljine-Kombur (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			3. Bau eines ärarischen Reitweges im Territorium von Spizza, und zwar von Sutomore bis zur montenegrinischen Grenze gegen Antivari, politischer Bezirk Cattaro	. . . . .	. . . . .	10.900	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,181.610	. . . .	645.060	4,826.670
	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. .	275.150
			Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
		2	Österreich ob der Enns	161.000	. . . . .	. . . . .	161.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	70.000	260.000
			2. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			3. Innflussbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			4. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	
			5. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
			Fürtrag .	473.150	430.000	325.000	1,228.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	473.150	430.000	325.000	1,228.150
7	8	4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (12. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	60.960
			4. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirungs-Mehrarbeiten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	11.600	. . . . .	. . . . .	11.600
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	64.000	. . . . .	. . . . .	64.000
			1. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	71.000
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 40.000	
		8	Böhmen	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	190.000	440.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	250.000	
		9	Schlesien:				
			1. Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	15.000
			2. Weichsel-Regulirung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
		10	Galizien mit Krakau	141.500	. . . . .	. . . . .	141.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	40.000	
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	80.000	390.000
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	
			5. „ an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	10.000	
		11	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—11) .	976.150	430.000	1,516.960	2,923.110
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Für Herstellung im Regierungsgebäude in Klagenfurt	. . . . .	. . . . .	3.800	
		2	Für die Neueindeckung des k. k. Nationaltheaters in Innsbruck (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.210	
		3	Für die Aufführung eines neuen Amtsgebäudes in Neutitschein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.740	19.244
		4	Annuität für die Młockische Realität in Lemberg (39. und 40. Rate)	. . . . .	1.400	. . . . .	
		5	Annuität für die Realität in Mościska (21. und 22. Rate)	. . . . .	454	. . . . .	
		6	Annuität für das Theatergebäude in Krakau (15. und 16. Rate)	. . . . .	640	. . . . .	
			Summe (Titel 9, §§. 1—6) .	. . . . .	2.494	16.750	19.244
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—9) .	16,159.184	780.074	2,231.570	19,170.828

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			VIII. **Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	294.663	1.200	.....	295.863
	2		Landwehr (hierunter 5.580 fl. in Gold)	4,721.040	25.000	.....	4,746.040
			Münzverlust bei obigem Golde (24%)	.....	1.339	.....	1.339
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	71.940	.....	.....	71.940
	4		Militär-Stiftungen	32.700	.....	.....	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	79.091	.....	.....	79.091
	6		Gendarmerie	4,634.907	.....	.....	4,634.907
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	9,834.341	27.539	.....	9,861.880
9			IX. **Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	261.800	42.600	.....	304.400
	2		Schulaufsicht	600.100	.....	.....	600.100
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	.....	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.300	300	.....	74.600
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.700	.....	.....	9.700
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	.....	40.000	.....	40.000
	6		Statistische Central-Commission	75.000	950	.....	75.950
	7		Geologische Reichsanstalt	53.280	....	.....	} 59.180
			Zur Restaurirung und Adaptirung des Gebäudes	.....	.....	5.900	}
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	25.200	1.900	.....	27.100
			Summe (Titel 1—8)	1,174.380	87.750	5.900	1,268.030
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	113.400	700	.....	} 114.319
			Münzverlust	.....	219	.....	}
		2	Kunstschule in Krakau	19.300	.....	.....	} 19.312
			Münzverlust	.....	12	.....	}
		3	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	....	20.800	.....	20.800
		4	Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	29.550	.....	.....	29.550
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	162.250	21.731	.....	183.981

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			b) Für archäologische Zwecke:				
9	9	5	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.430	. . .	. . .	11.430
		6	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . .	. . .	
			Zur Restaurirung des Domes in Spalato	. . .	. . .	11.000	
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (1. Rate)	. . .	. . .	2.600	26.100
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . .	. . .	10.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.000	400	. . .	7.400
			Summe (Titel 9, §§. 5—7)	20.930	400	23.600	44.930
			Summe (Titel 9, §§. 1—7)	183.180	22.131	23.600	228.911
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9)	1,357.560	109.881	29.500	1,496.941
			B. Cultus.				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	478.000	. . .	. . .	488.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . .	. . .	10.000	
		2	Österreich ob der Enns	118.600	. . .	. . .	
			Baubeiträge	. . .	. . .	4.165	123.165
			Abzustoßende Leistungen	. . .	400	. . .	
		3	Salzburg	83.100	. . .	. . .	83.100
		4	Tirol	264.500	1.000	. . .	265.500
		5	Vorarlberg	17.100	. . .	. . .	17.100
		6	Steiermark	276.300	. . .	. . .	276.300
		7	Kärnten	102.300	. . .	. . .	107.435
			Rückzahlung von Passiv-Capitalien	. . .	5.135	. . .	
		8	Krain	123.800	. . .	. . .	123.800
		9	Triest	55.500	. . .	. . .	55.500
		10	Görz	78.100	. . .	. . .	78.100
		11	Istrien	71.400	. . .	. . .	71.400
		12	Dalmatien	288.500	4.000	. . .	
			Neu-, Um- und Zubauten	. . .	. . .	40.300	336.200
			Baubeiträge	. . .	. . .	3.400	
		13	Böhmen	809.500	. . .	. . .	
			Neu-, Um- und Zubauten	. . .	. . .	10.356	842.856
			Baubeiträge	. . .	. . .	23.000	
		14	Mähren	332.000	. . .	. . .	332.000
		15	Schlesien	76.000	. . .	. . .	76.000
		16	Galizien	1,049.000	. . .	. . .	1,049.000
		17	Krakau	56.000	. . .	. . .	56.000
		18	Bukowina	40.900	. . .	. . .	40.900
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche Länder: Unterstützungen selbständiger katholischer Seelsorger	. . .	400.000	. . .	400.000
			Summe (Titel 10. §§. 1—19)	4,320.600	410.535	91.221	4,822.356

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10	20	b) Ausgaben der Religionsfonds-Forste und Domänen	255.960	. . . . .	. . . . .	314.020
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	53.110	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	2.680	. . . . .	
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	520	. . . . .	
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	1.750	. . . . .	
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20) .	4,576.560	415.485	144.331	5,136.376
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500
		2	Beiträge	117.400	. . . . .	. . . . .	171.557
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zur Inangriffnahme der Abtragung der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt . .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zur Vollendung der Renovirung der Stadtpfarrkirche in Linz	. . . . .	. . . . .	5.747	
			Zur Inangriffnahme der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Zum Baue eines neuen Pfarrhauses in Fara .	. . . . .	. . . . .	1.357	
			Zum Neubaue der Kirche in St. Vito, Patronatstangente	. . . . .	. . . . .	2.170	
			Zur Conservirung des Chiostro im Dominikanerkloster zu Ragusa	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Zum Neubaue der römisch-katholischen Pfarrkirche in Sadowa wisznia	. . . . .	. . . . .	3.883	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	148.900	. . . . .	54.157	203.057
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	32.300	700	. . . . .	33.000
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . .	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	107.300	700	. . . . .	108.000
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	62.000	. . . . .	. . . . .	78.100
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	14.500	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.600	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	62.000	6.000	16.100	84.100
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13) .	4,894.760	422.185	214.588	5,531.533

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
9	14		**Hochschulen.**				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	858.800			
			Bau des Hauptgebäudes der Universität (14. und letzte Rate)			74.900	
			Innere Einrichtung für dasselbe (3. und letzte Rate)			95.000	
			Erbauung eines anatomischen Institutes auf der Area des für Unterrichtszwecke gewidmeten ehemaligen Gewehrfabriks-Gebäudes (3. Rate)			200.000	1,300.200
			Innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung für dasselbe (1. Rate)			60.000	
			Zur Installation von 10 Hydranten im chemischen Institutsgebäude der Universität			3.000	
			Herstellung eines Trottoirs und einer Einfriedungs-Mauer bei dem chemischen Laboratorium			8.500	
		2	Universität in Innsbruck	215.600			
			Zur Behebung sanitärer Mängel (im anatomischen Institute) der Universität Innsbruck			5.000	220.600
		3	Universität in Graz	285.700			
			Zur Ergänzung der Sammlungen des zoologischen Institutes		1.500		287.200
		4	Universitäten in Prag	717.900			
			Deutsche Universität:				
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation zum Zwecke der ersten wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung der Lehrkanzel für Hygiene (3. und letzte Rate)		1.000		
			Annuitäten		1.448		
			Böhmische Universität:				
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation zur Completirung des Lehrapparates für die Lehrkanzel der Physik (4. und letzte Rate)		4.000		840.898
			Neu-, Zu- und Umbauten, dann Kaufschillinge:				
			Ankauf eines Hauses für die pädiatrische Klinik		36.000		
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (1. Rate)			60.000	
			Annuitäten:				
			Zur Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (4. Rate)		20.000		
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Universitätsgüter Michle und Malešič:				
			Entschädigung an den Domänenpächter		550		
		5	Universität in Lemberg	149.700			
			Zum Ankaufe der Głowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (5. Rate)		27.500		177.200
		6	Universität in Krakau	250.400			
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation für das physikalische Institut		3.000		
			Fürtrag	2,478.100	94.998	506.400	2,826.098

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,478.100	94.998	506.400	2,826.098
9	14	6	Regiekosten:				
			Anschaffung eines Gasmotors	. . . . .	1.200	. . . . .	
			Mehrerfordernis für die Asphaltirung des Hofes der Universitäts-Bibliothek	. . . . .	. . . . .	1.070	
			Zur Erweiterung des im Bau begriffenen Universitäts-Gebäudes (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	365.670
			Mehrerfordernis für diesen Bau (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
		7	Universität in Czernowitz	103.400	. . . . .	. . . . .	103.400
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	. . . . .	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,592.800	96.198	617.470	3,306.468
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.770	. . . . .	. . . . .	13.770
		10	" " " " Olmütz	14.350	. . . . .	. . . . .	14.350
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.300	. . . . .	. . . . .	27.300
			Summe (Titel 14 §§. 9—11) .	55.420	. . . . .	. . . . .	55.420
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	260.300	32.000	. . . . .	292.300
		13	Technische Hochschule in Graz	113.100	. . . . .	. . . . .	
			Neubau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	140.000	256.100
			Annuitäten (6. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
		14	Technische Hochschulen in Prag	229.300	. . . . .	. . . . .	229.300
		15	Technische Hochschule in Brünn	84.200	. . . . .	. . . . .	84.200
		16	Technische Hochschule in Lemberg	89.700	. . . . .	. . . . .	
			Auf Herstellung zum Schutze gegen Kälte und Luftzug in den Gebäuden der technischen Hochschule	. . . . .	. . . . .	3.20	96.250
			Regiekosten:				
			Zum Ankaufe eines Gasmotors und zur Herstellung eines eigenen Häuschens für denselben . .	. . . . .	3.350	. . . . .	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	
			Zur Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes	. . . . .	. . . . .	20.000	21.050
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	777.650	38.350	163.200	979.200
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	121.200	. . . . .	. . . . .	
			Honorar für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	123.700
			Unterrichts-Erfordernisse:				
			Zur Erweiterung des technologischen Laboratoriums (3. und letzte Rate)	. . . . .	300	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§ 1—20) .	3,551.070	157.048	780.670	4,488.788

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Realgymnasien.				
		1	Österreich unter der Enns	408.200	. . . . .	. . . . .	408.200
		2	Österreich ob der Enns	73.000	. . . . .	. . . . .	73.000
		3	Salzburg	26.900	. . . . .	. . . . .	26.900
		4	Tirol	109.500	. . . . .	. . . . .	111.000
			Subventionen	. . . . .	1.500	. . . . .	
		5	Vorarlberg	23.200	. . . . .	. . . . .	23.200
		6	Steiermark	134.400	. . . . .	. . . . .	134.400
		7	Kärnten	45.800	. . . . .	. . . . .	45.800
		8	Krain	94.660	. . . . .	. . . . .	104.660
			Ankauf des Lyceal- und Hauptwache-Gebäudes in Laibach (3. Rate)	. . . . .	10.000	. . . . .	
		9	Triest	32.800	. . . . .	. . . . .	32.800
		10	Görz	26.900	. . . . .	. . . . .	26.900
		11	Istrien	48.300	. . . . .	. . . . .	48.300
		12	Dalmatien	95.700	. . . . .	. . . . .	96.400
			Schuleinrichtung für das Gymnasium in Spalato (2. Rate)	. . . . .	700	. . . . .	
		13	Böhmen	1,061.200	. . . . .	. . . . .	1,098.900
			Unterrichts-Erfordernisse für das Realgymnasium in Smichow (böhmisch)	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Adaptirung und Einrichtung des Ordens-Obergymnasiums in Pilsen (deutsch)	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Subventionen	. . . . .	18.500	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für das Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	. . . . .	13.200	. . . . .	
		14	Mähren	424.800	. . . . .	. . . . .	450.240
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II deutsch)	. . . . .	8.750	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)	. . . . .	10.690	. . . . .	
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg	. . . . .	. . . . .	6.000	
		15	Schlesien	116.200	. . . . .	. . . . .	116.200
		16	Galizien	649.200	. . . . .	. . . . .	649.200
		17	Krakau	113.700	. . . . .	. . . . .	115.700
			Unterrichts-Erfordernisse für das III. Staats-Obergymnasium in Krakau, 2. Rate	. . . . .	2.000	. . . . .	
		18	Bukowina	62.000	. . . . .	. . . . .	62.000
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19)	3,546.460	70.340	11.000	3,627.800
			b) Realschulen.				
		20	Österreich unter der Enns	251.000	. . . . .	. . . . .	251.000
		21	Österreich ob der Enns	48.000	. . . . .	. . . . .	48.000
		22	Salzburg	24.700	. . . . .	. . . . .	24.700
		23	Tirol	58.400	. . . . .	. . . . .	58.400
		24	Steiermark	36.000	. . . . .	. . . . .	36.000
		25	Kärnten	23.800	. . . . .	. . . . .	23.800
		26	Krain	26.600	. . . . .	. . . . .	26.600
		27	Triest	28.700	. . . . .	. . . . .	28.700
		28	Görz	24.200	. . . . .	. . . . .	24.200
		29	Istrien	10.700	. . . . .	. . . . .	10.700
		30	Dalmatien	35.900	. . . . .	. . . . .	35.900
			Fürtrag	568.000	. . . . .	. . . . .	568.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	568.000	. . . . .	. . . . .	568.000
9	15	31	Böhmen	360.200	. . . . .	. . . . .	366.935
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	90.200	. . . . .	. . . . .	94.200
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	99.700	. . . . .	. . . . .	99.700
		34	Galizien	95.100	. . . . .	. . . . .	95.100
		35	Krakau	33.300	. . . . .	. . . . .	33.300
		36	Bukowina	10.500	. . . . .	. . . . .	10.500
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,257.000	11.735	. . . . .	1,268.735
		38	c) Prüfungs-Commissionen	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
		41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—41) .	4,817.860	93.775	11.000	4,922.635
	16		Studienbibliotheken	23.100	. . . . .	. . . . .	23.100
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen	1,294.350	. . . . .	. . . . .	1,371.776
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge . .	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Baubeiträge	. . . . .	500	. . . . .	
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	11.000	60.926	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	86.300	. . . . .	. . . . .	86.300
		3	Commercielle Schulen	19.400	. . . . .	. . . . .	19.400
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,400.050	11.500	65.926	1,477.476
	18		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	21.600	. . . . .	. . . . .	21.600
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	23.800	. . . . .	. . . . .	23.800
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	79.600	. . . . .	. . . . .	80.600
			Ergänzung von Lehrmittelsammlungen, Herstellung von Lehrtexten 2c.	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	128.600	1.000	. . . . .	129.600
	19		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1,233.000	. . . . .	. . . . .	
			Innere Einrichtung für das Civil-Mädchen-Pensionat in Wien	. . . . .	1.595	. . . . .	
			Erfordernis für die im Jahre 1886 stattfindende Säcularfeier des Civil-Mädchen-Pensionates und für die Herausgabe einer Geschichte desselben	. . . . .	800	. . . . .	
			Fürtrag .	1,233.000	2.395	. . . . .	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,233.000	2.395	. . . . .	
9	19	1	Herstellungen bei dem Gebäude der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck . .	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Erweiterung des Ärarialgebäudes der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.500	1,264.108
			Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn (9. Rate)	. . . . .	12.213	. . . . .	
			Für die Ausdehnung des Neubaues der Lehrer-Bildungsanstalt in Czernowitz auf die Lehrerinnen-Bildungsanstalt	. . . . .	. . . . .	10.000	
		2	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		6	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	87.294	. . . . .	. . . . .	102.294
			Zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1—7) .	1,474.306	109.608	54.500	1,638.414
	20		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen	35.776	. . . . .	. . . . .	35.776
		2	Beiträge	92.916	. . . . .	. . . . .	155.216
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (2. und 3. Rate) .	. . . . .	50.000	. . . . .	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	
			Zur Bestreitung der Auslagen für die Abhaltung des VII. internationalen Orientalisten-Congresses in Wien	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	128.692	56.000	6.300	190.992
	21		**Administration der Studienfonde.**				
		1	Ausgaben der Fonde	55.500	. . . . .	. . . . .	77.571
			Neuherstellung des Trottoirs längs des Universitätsgebäudes in Graz (2. und letzte Rate) . .	. . . . .	521	. . . . .	
			Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	
			Patronatsbeitrag zum Neubaue des Pfarrgebäudes in Tuschmitz	. . . . .	. . . . .	7.550	
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	19.460	. . . . .	. . . . .	20.260
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	300	. . . . .	
			Servituten, Regulirung und Ablösung	. . . . .	500	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	74.960	1.321	21.550	97.831
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,598.638	430.252	939.946	12,968.836
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	17,850.958	962.318	1,184.034	19,997.310

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	970.640	20.300	. . . . .	990.940
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,616.270	10.130	6.000	2,632.400
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,081.310	1.120	. . . . .	1,082.430
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	393.380	2.560	. . . . .	395.940
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,279.000	6.500	20.400	5,317.900
			Münzverlust bei obigem Golde (24% Agio) . .	. . . . .	12.000	. . . . .	
	6	1	Steuerämter	3,902.200	24.600	. . . . .	3,929.100
		2	Beitrag zum Neubau eines Amtshauses in Neutitschein	. . . . .	. . . . .	2.300	
	7		Finanz-Procuraturen	358.940	360	. . . .	359.300
	8		Zollverwaltung (hierunter 81.702 fl. in Gold) . .	1,439.530	9.120	23.600	1,491.858
			Münzverlust bei obigem Golde (24% Agio) . .	. . . . .	19.608	. . . . .	
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	797.980	50.000	. . . . .	847.980
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	16,839.250	156.298	52.300	17,047.848
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	801.000	. . . . .	801.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten von dem Gesammterfordernisse von 333.333 fl. (3. Rate)	. . . . .	33.333	. . . . .	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . .	. . . . .	160.000	. . . . .	160.000
	6		Verschiedene Auslagen	36.000	475	. . . . .	36.475
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	1,217.465	994.808	. . . . .	2,212.273

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass, ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	85.600	.....	.....	85.600
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer	2.300	.....	.....	2.300
	3		Steuer-Executionskosten	.....	522.000	.....	522.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	.....	10.000	.....	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4)	87.900	532.000	.....	619.900
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	571.300	.....	.....	571.300
	2		Gefällsrückgaben	175.300	.....	.....	175.300
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	.....	.....	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	18.900.000	.....	.....	18,900.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4)	21,046.600	.....	.....	21,046.600
14			Indirecte Abgaben.				
			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	238.600	320	.....	238.920
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	5,511.100	.....	.....	5,511.100
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	5,072.900	.....	.....	5,072.900
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3)	10,822.600	320	.....	10,822.920
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,688.900	.....	.....	2,688.900
			Münzverlust	.....	100	.....	100
			Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	.....	.....	210.300	210.300
	2		Verschleiß-Auslagen	229.000	.....	.....	229.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	2,917.900	100	210.300	3,128.300
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	676.300	.....	.....	676.300
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 9,960.000 Gulden in Gold)	23,215.900	.....	.....	23,215.900
			Münzverlust bei obigem Golde (24% Agio)	.....	2,390.400	.....	2,390.400
			Neubauten	.....	.....	275.000	275.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,296.000	.....	18.000	1,314.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	25,188.200	2,390.400	293.000	27,871.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
17			Stempel	373.000	.....	.....	373.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	.....	.....	800.000
19			Lotto	12,460.000	.....	.....	12,460.000
20			Mauten	29.000	.....	.....	29.000
21			Punzirung	76.692	308	.....	77.000
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	14.000	.....	.....	14.000
			Summe (Capitel 14—22)	52,681.392	2,391.128	503.300	55,575.820
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	136.636	2.650	.....	139.286
			Annuität	.....	9.033	.....	9.033
			Summe (Capitel 23)	136.636	11.683	.....	148.319
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	.....	.....	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,363.247	10.000	.....	1,373.247
26			Münzwesen	195.781	160.308	.....	356.089
			Im ganzen (Capitel 10—26)	93,573.071	4,256.225	555.600	98,384.896
27			**XI. Handels-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	367.270	38.735	.....	406.005
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	.....	7.000	.....	7.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	.....	10.000	.....	10.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	.....	5.000	.....	5.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	367.270	60.735	....	428.005
	2		Gewerbe-Inspection	80.500	.....	.....	80.500
	3	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	237.970	15.700	.....	253.670
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	.....	20.000	.....	20.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2)	237.970	35.700	.....	273.670
	4		Aichdienst	385.047	8.824	.....	393.871
	5	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	651.187	.....	.....	651.187
		2	Außerordentliches Erfordernis	.....	3.980	.....	3.980
		3	Neubauten im Küstenlande	.....	.....	97.510	97.510
		4	" in Dalmatien	.....	.....	76.150	76.150
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	.....	.....	25.000	25.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—5)	651.187	3.980	198.660	853.827
	6		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	.....	.....	600.000	600.000
			Summe (Titel 1—6)	1,721.974	109.239	798.660	2,629.873

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	7		**B. Post- und Telegraphen-Anstalt.**				
			Betrieb in Österreich.				
		1	Persönliche Bezüge	11,685.520	.....	.....	11,685.520
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,358.830	.....	.....	9,358.830
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	714.340	.....	.....	714.340
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener	.....	212.100	.....	212.100
		5	Persönliche Bezüge infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt	.....	50.000	.....	50.000
		6	Münzverlust von 71.300 fl. in Gold (24% Agio)	.....	17.112	.....	17.112
		7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	.....	.....	139.000	139.000
		8	Für neue Postwägen	.....	104.500	.....	104.500
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	.....	91.960	.....	91.960
		10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	.....	45.000	.....	45.000
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	.....	20.000	.....	20.000
		12	Annuität für das neue Postgebäude in Wien	.....	23.980	.....	23.980
			Summe (Titel 7, §§. 1—12)	21,758.690	564.652	139.000	22,462.342
		13	Österreichische Postanstalten in der Türkei	63.360	.....	.....	63.360
			Summe (Titel 7, §§. 1—13)	21,822.050	564.652	139.000	22,525.702
	8		**C. Postsparkassenamt**	467.900	70.000	.....	537.900
	9		**D. Staats-Eisenbahnbau.**				
		1	Arlbergbahn	.....	.....	1.437	1.437
		2	Abzweigungen der galizischen Transversalbahn	.....	.....	31.350	31.350
		3	Ausbau der Eisenbahn von Stry über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	.....	.....	2,700.000	2,700.000
		4	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	.....	.....	610.000	610.000
		5	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	.....	.....	1,450.000	1,450.000
		6	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	.....	2,600.000	2,600.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—6)	.....	.....	7,392.787	7,392.787
	10		**E. Staats-Eisenbahn-Betrieb.**				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.030	.....	.....	2.030
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.400	.....	.....	10.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.665	.....	.....	11.665
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.880	.....	.....	9.880
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	45	.....	.....	45
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Errichtung von 2 Wächterhäusern	.....	.....	5.250	5.250
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 1)	34.020	.....	6.250	40.270

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	10	2	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	5.075	.....	.....	5.075
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.800	.....	.....	30.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	18.880	.....	.....	18.880
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	15.645	.....	.....	15.645
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	.....	.....	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 2)	70.900	.....	1.000	71.900
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.700	.....	.....	1.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5.800	.....	.....	5.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	.....	.....	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	8.960	.....	.....	8.960
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	320	.....	.....	320
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Umgestaltung der hölzernen Rampen-Einfassung in Römerstadt	.....	.....	500	500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 3)	25.400	.....	1.500	26.900
		4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400	.....	.....	2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	15.000	.....	.....	15.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.210	.....	.....	13.210
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	11.890	.....	.....	11.890
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	600	.....	.....	600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	.....	.....	4.300	4.300
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 4)	43.100	.....	5.300	48.400
		5	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 10, §§. 1—5)	173.420	.....	14.550	187.970
	11	.	F. Staatsbetrieb der Kronprinz-Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und der Vorarlberger Bahn.				
		1	Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	96.600	.....	.....	96.600
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,268.800	.....	.....	1,268.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,315.200	.....	.....	1,315.200
			Fürtrag	2,680.600	.....	.....	2,680.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,680.600	. . . . .	. . . . .	2,680.600
27	11	1	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,245.300	. . . . .	. . . . .	1,245.300
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	277.200	. . . . .	. . . . .	277.200
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	7,135.950	. . . . .	. . . . .	7,135.950
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	114.100	. . . . .	114.100
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	42.000	. . . . .	42.000
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	6.800	. . . . .	6.800
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für den Neubau des Material-Magazines in Knittelfeld (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	81.200	81.200
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen u. s. w.	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Für Herstellung eines Heizhauses in Aussee und Aufstellung der fehlenden Brückenwagen . .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Sicherheitseinrichtungen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Hilfsmaschinen für die Werkstätten in Amstetten und Knittelfeld	. . . . .	. . . . .	6.300	6.300
			Verstärkung des Oberbaues aus Anlass des Schnellzugverkehres	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für Fahrparkvermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.850	50.850
			Für Beschaffung von Reserven für Locomotive, Ständer und Wägen	. . . . .	. . . . .	19.000	19.000
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Summe (Titel 11, §. 1) .	11,339.050	162.900	268.350	11,770.300
		2	Betrieb der westlichen Staatsbahnen: [Arlberg-Bahn und des Traject-Betriebes, der Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichischen (Donau-Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler Bahn], der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	385.440	. . . . .	. . . . .	385.440
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	4,274.080	. . . . .	. . . . .	4,274.080
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	6,333.200	. . . . .	. . . . .	6,333.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	5,533.100	. . . . .	. . . . .	5,533.100
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	751.500	. . . . .	. . . . .	751.500
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	15,171.940	. . . . .	. . . . .	15,171.940
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	245.300	. . . . .	245.300
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	85.300	. . . . .	85.300
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	36.400	. . . . .	36.400
			Fürtrag .	32,449.260	367.000	. . . . .	32,816.260

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	32,449.260	367.000	. . . .	32,816.260
27	11	2	Refundirung geleisteter Pensionsfonds-Einzahlungen des Personales der Rakonitz-Protiviner Staatseisenbahn (3. Rate)	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (144.000 fl.) (1. Rate)	. . . .	. . . .	50.000	50.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Gmünd (18.000 fl.), des Heizhauses in Wörgl (24.000 fl.), dann für Hilfsmaschinen und Werkzeuge für die Werkstätten in Wien und Linz (13.200 fl.)	. . . . .	. . . . .	55.200	55.200
			Umbau des Aufnahmsgebäudes in der Station St. Pölten (Gesammterfordernis 130.000 fl.) (1. Rate)	. . .	. . . . .	80.000	80.000
			Für die Erweiterung der Station Mnichowitz-Strančić (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Für die Erweiterung der Station Sandau zu einer Frachtenstation (2. Rate)	. . . .	. . . . .	22.000	22.000
			Für Errichtung einer Wasserstation und Adaptirung eines Aufnahmsgebäudes in der Station Schwarzenau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für die Vergrößerung der Stationsanlagen und der österreichischen Zollhalle in Eger (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für die Erweiterung der bestehenden Geleise und Gebäude in Sobieslau	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Vermehrung der Geleiseanlagen in Strakonitz	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Für Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes in Tulln	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Herstellung eines Ausweichegeleises und Verlegung der Straße in Hostivar	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Erweiterung der Station Limburg-Maissau zur Frachtenstation	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für Erweiterung der Station Hötzeldorf zur Frachtenstation	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für Umgestaltung und Vergrößerung der Haltstelle Baumgarten	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (Gesammtbetrag 280.000 fl. in 10 Annuitäten mit 5% Verzinsung) 1. Rate	. . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für Herstellung einer Schleppbahn von der Station Přibram zu den Hüttenwerken . .	. . . . .	. . . . .	28.600	28.600
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Herstellungen zur Wasserbeschaffung für Wächterhäuser	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Aufnahmsgebäude und Beamten-Wohnungen auf der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Guttenstein; 2. Rate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Vergrößerung und Erweiterung der Material-Magazine für die Eisenbahnbetriebs-Directionen zu Prag und Budweis; 2. Rate	. . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Erweiterung der Ölgasfabrik in Wien; Schlussrate	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Fürtrag	32,449.260	378.700	690.900	33,518.860

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	32,449.260	378.700	690.900	33,518.860
27	11	2	Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in der Station Salzburg und in verschiedenen kleineren Stationen	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
			Für Verstärkung des Oberbaues auf der Linz-Budweiser Bahnlinie aus Anlass der Einführung des Schnellzugsverkehres	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	59.000	59.000
			Für Fahrparkvermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	535.610	535.610
			Für Anschaffung von Postambulancewagen . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	15.400	15.400
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz (Gesammtkosten circa 250.000 fl.), 1. Rate	. . . . .	. . . . .	50 000	50.000
			Summe (Titel 11, §. 2) .	32,449.260	378.700	1,543.910	34,371.870
		3	Betrieb der Istrianer Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	12.700	. . . . .	. . . . .	12.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	121.700	. . . . .	. . . . .	121.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	118.200	. . . . .	. . . . .	118.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	145.300	. . . . .	. . . . .	145.300
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	8.900	. . . . .	. . . . .	8.900
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlagen von Flussstahlschienen	. . . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für Einlagen imprägnirter Schwellen	. . . . .	6.300	. . . . .	6.300
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.140	1.140
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 11, §. 3) .	406.800	10.500	6.840	424.140
		4	Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.300	. . . . .	. . . . .	3.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	61.400	. . . . .	. . . . .	61.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	39.200	. . . . .	. . . . .	39.200
			Fürtrag .	103.900	. . . . .	. . . . .	103.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	103.900	. . . . .	. . . . .	103.900
27	11	4	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	39.900	. . . . .	. . . . .	39.900
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 11, §. 4) .	149.600	4.200	1.000	154.800
		5	Betrieb der Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, Galizische Transversal- und Tarnów-Leluchower Bahn):				
			a) Allgemeine Verwaltung	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	788.700	. . . . .	. . . . .	788.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,194.200	. . . . .	. . . . .	1,194.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	1,136.400	. . . . .	. . . . .	1,136.400
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	195.000	. . . . .	. . . . .	195.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	31.100	. . . . .	31.100
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	8.400	. . . . .	8.400
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	4.100	. . . . .	4.100
			Für ein zweites Geleise von Grybow nach Neu-Sandec (Gesammtkosten 1,100.000 fl.) 1. Rate	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000
			Für Ergänzungsbauten auf der Strecke Stroze-Grybów, und zwar Herstellung eines zweiten Geleises und Vergrößerung der Station Stroze; 2. Rate	. . . . .	. . . . .	86.500	86.500
			Für Erweiterung der Station Stryj und Herstellung diverser Hochbauten daselbst (auf die Dniesterbahn entfallender Theilbetrag) . . .	. . . . .	. . . . .	73.600	73.600
			Für Erweiterung der Station Chyrów (gemeinschaftlich mit der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn) Gesammtkosten 30.000 fl., 1. Rate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz (Gesammtkosten 60.000 fl.), 1. Rate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów (Gesammtkosten (60.000 fl.), 1. Rate	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Hilfsmaschinen in der Werkstätte zu Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	23.500	23.500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Fahrparkvermehrung, 2. Rate	. . . . .	. . . . .	506.120	506.120
			Fürtrag .	3,381.300	43.600	1,459.720	4,884.620

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,381.300	43.600	1,459.720	4,884.620
27	11	5	Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	29.500	29.500
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	11.820	11.820
			Summe (Titel 11, §. 5) .	3,381.300	43.600	1,501.040	4,925.940
			Summe (Titel 11, §§. 1—5) .	47,726.010	599.900	3,321.140	51,647.050
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—11) .	71,911.354	1,343.791	11,666.137	84,921.282
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	270.600	3.200	. . . . .	273.800
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	83.720	4.640	. . . . .	88.360
			Münzverlust	. . . . .	100	. . . . .	100
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	318.500	. . . . .	504.500
			Münzverlust	. . . . .	100	. . . . .	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung	. . . . .	. . . . .	105.850	105.850
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak 2c.	. . . . .	1,133.320	. . . . .	1,133.320
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung	. . . . .	. . . . .	5.850	5.850
		6	Staatsbeitrag für den Meliorationsfond	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix . .	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	. . . . .	. . . . .	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur . .	327.430	. . . . .	. . . . .	327.430
	5		Bergbehörden	184.900	12.800	. . . . .	197.700
	6		Montan-Lehranstalten	81.570	9.350	. . . . .	90.920
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	15.925	. . . . .	1,645.925
			Münzverlust	. . . . .	8.160	. . . . .	8.160
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7) .	2,767.620	2,036.095	113.700	4,917.415
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	317.660	1.000	. . . . .	318.660
		2	Staatsforste	2,980.360	. . . . .	. . . . .	2,980.360
		3	Domänen	8.050	. . . . .	. . . . .	8.050
		4	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	92.330	92.330
		5	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	54.930	. . . . .	54.930
		6	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	22.110	. . . . .	22.110
		7	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	25.780	. . . . .	25.780
		8	Forstwartschulen	9.970	. . . . .	. . . . .	9.970
			Summe (Titel 1, §§. 1—8) .	3,316.040	103.820	92.330	3,512.190

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	77.799	.....	.....	77.799
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	104.096	.....	.....	104.096
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	255.784	.....	.....	255.784
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	200	200
		4	Hüttenverwaltung Cilli	249.482	.....	.....	249.482
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	45.000	45.000
		5	Bergdirection Idria	661.762	.....	.....	661.762
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	36.000	36.000
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	262.695	.....	.....	262.695
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	19.202	19.202
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	6.000	6.000
		7	Bergdirection Přibram	3,202.398	.....	.....	3,202.398
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	82.800	82.800
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	583.354	.....	.....	583.354
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,397.370	.....	199.302	5,596.672
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	8,713.410	103.820	291.632	9,108.862
			Zusammen (Capitel 28 und 29)	11,481.030	2,139.915	405.332	14,026.277
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	181.000	3.300	.....	184.300
	2		Oberster Gerichtshof	444.000	45.200	.....	489.200
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,915.000	4.420	.....	16,919.420
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	.....	390.000	.....	390.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale	.....	15.000	.....	15.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien von 28 Annuitäten die 16. Rate	.....	570	....	1.453
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 10.)	....	883	....	
			Fürtrag	17,540.000	459.373	.....	17,999.373

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,540.000	459.373	. . . . .	17,999.373
30	4		Österreich ob der Enns:				
		3	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Tirol:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	110.000	120.000
		5	Für den Bau eines Gerichtshauses in Roveredo den Rest von	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Steiermark:				
		6	Für den Ankauf eines Baugrundes am Mur-Quai in Graz zum Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte	. . . . .	43.000	. . . . .	47.000
		7	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach: die dem Finanz-Etat als Ablösungssumme des alten Gerichtsgebäudes zu zahlenden 2.000 fl. ferner von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2.000 fl. zu vergütenden Baukosten die 1. Rate . 2.000 „	. . . . .	4.000	. . . . .	
			Böhmen:				
		8	Für den Ankauf der Häuser Nr. 7 und 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes von dem Kaufschillinge per 118.700 fl. den im Jahre 1886 fälligen Theilbetrag nebst 5% Zinsen des Restes	. . . . .	69.230	. . . . .	71.635
		9	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic (von 10 Raten die letzte)	. . . . .	795	. . . . .	
		10	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (von 30 Raten die 11.)	. . . . .	1.610	. . . . .	
			Schlesien:				
		11	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Ost-Galizien:				
		12	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 17.) . .	. . . . .	571	. . . . .	571
			West-Galizien:				
		13	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice (Jahresrate)	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
	5		Strafanstalten:	2,300.000	2.480	. . . . .	2,302.480
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg . . .	. . . . .	. . . . .	110.000	110.000
			Fürtrag .	19,840.000	589.059	430.000	20,859.059

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	19,840.000	589.059	430.000	20,859.059
30	6		Böhmen:				
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag:				
			a) Baukosten zu den pro 1885 bewilligten 150.000 fl. die 2. Rate	. . . . .	. . . . .	140.000	150.000
			b) Zinsen, dann Annuität und $^3/_4$ % an Steuer-pauschal-Vergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Mähren:				
		3	Für den Bau von Aufseher-Wohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Ost-Galizien:				
		4	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20$^2/_4$ in Lemberg (Restzahlung) .	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	19,840.000	597.059	590.000	21,027.059
31			XIV. Oberster Rechnungshof	150.300	1.700	. . . . .	152.000
32			XV. Pensions-Etat.				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	16,079.000	1.000	. . . . .	16,080.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	271.300	. . . . .	. . . . .	271.300
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	62.399	. . . . .	. . . . .	62.399
			Verbleiben .	208.901	. . . . .	. . . . .	208.901
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	16,287.901	1.000	. . . . .	16,288.901
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
33			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
34			B. An Verkehrs-Anstalten.				
	1		Subventionen:				
			Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 437.022 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold . . . . 235.798 „	672.820	. . . . .	. . . . .	672.820
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . in Silber	. . . . .	1,700.000	. . . . .	1,700.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn . . „ „	. . . . .	1,300.000	. . . . .	1,300.000
			c) Österreichische Nordwestbahn . . . „ „	. . . . .	1,050.000	. . . . .	1,050.000
			Fürtrag .	732.820	4,050.000	. . . . .	4,782.820

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	732.820	4,050.000	. . . . .	4,782.820
34	3		d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Noten	. . . . .	63.000	. . . . .	63.000
			„ Silber	. . . . .	737.000	. . . . .	737.000
			e) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . „ „	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . . .	230.000	. . . . .	230.000
			f) Ungarische Westbahn . . . . „ Silber	. . . . .	290.000	. . . . .	290.000
			g) Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . . „ „	. . . . .	880.000	. . . . .	880.000
			h) Mährische Grenzbahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . in Silber	. . . . .	336.000	. . . . .	336.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . . .	25.000	. . . . .	25.000
			i) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . . .	700.000	. . . . .	700.000
			Summe .	732.820	8,280.000	. . . . .	9,012.820
			Davon in Noten . . . . 1,455.022 fl.				
	4		Münzverlust für:				
			295.798 fl. in Gold zu 24%	. . . . .	70.992	. . . . .	70.992
			7,262.000 fl. in Silber zu 0%	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	732.820	8,350.992	. . . . .	9,083.812
35			**C. An einige Grundentlastungsfonde.**				
			Unverzinsliche Vorschüsse:				
	1		Für Galizien	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina	. . . . .	372.000	. . . . .	372.000
	3		„ Kärnten	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
	4		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
	5		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . . .	60.000	. . . . .	60.000
			Summe (Capitel 35, Titel 1—5) .	305.000	3,057.000	. . . . .	3,362.000
			Zusammen (Capitel 33—35) .	1,279.820	11,407.992	. . . . .	12,687.812
36			**XVII. Staatsschuld.**				
			Allgemeine Staatsschuld:				
	1	1	**A. Zinsen**	115,120.277	. . . . .	. . . . .	115,120.277
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,164.235	. . . . .	. . . . .	30,164.235
			Verbleiben .	84,956.042	. . . . .	. . . . .	84,956.042
		2	Münzverlust mit	. . . . .	612.177	. . . . .	612.177
			Summe (Titel 1, §§. 1—2) .	84,956.042	612.177	. . . . .	85,568.219
	2	1	**B. Schuldentilgung**	9,323.610	. . . . .	. . . . .	9,323.610
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	9,173.610	. . . . .	. . . . .	9,173.610
		2	Münzverlust mit	. . . . .	199.947	. . . . .	199.947
			Summe (Titel 2, §§. 1—2) .	9,173.610	199.947	. . . . .	9,373.557

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:**				
	3		C. Donau-Regulirung	600.000	. . . .	. . . . .	600.000
	4		D. Annuität an die Südbahn . .	762.047	. . . . .	. . . . .	762.047
	5	1	E. Zinsen von Rente-Obligationen	21,555.003	. . . . .	. . . . .	21,555.003
		2	Münzverlust 24%	. . . . .	3,272.161	. . . . .	3,272.161
			Summe (Titel 5, §§. 1—2) .	21,555.003	3,272.161	. . . . .	24,827.164
	6		F. Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen	762.452	. . . . .	. . . . .	762.452
	7		G. Zinsen der schwebenden Schuld	71.700	. . . . .	. . . . .	71.700
	8		H. Rückzahlung von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen . .	37.200	. . . . .	. . . . .	37.200
	9		J. Tilgung der schwebenden Schuld	57.000	. . . . .	. . . . .	57.000
			Zusammen (Capitel 36, Titel 1—9) .	117,975.054	4,084.285	. . . . .	122,059.339
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	499.100	. . . . .	. . . . .	499.100
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	13.550	. . . . .	. . . . .	13.550
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . . .	348.500	14.100	. . . . .	362.600
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	861.150	14.100	. . . . .	875.250

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	75.383	. . . . .	. . . . .	75.383
3			III. Reichsrath	737.236	1.700	230.923	969.859
4			IV. Reichsgericht	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
5			V. Ministerrath	1,029.762	. . . . .	. . . . .	1,029.762
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten .	86,338.803	4,085.130	. . . . .	90,423.933
7			VII. Ministerium des Innern	16,159.184	780.074	2,231.570	19,170.828
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	9,834.341	27.539	. . . . .	9,861.880
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	17,850.958	962.318	1,184.034	19,997.310
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	93,573.071	4,256.225	555.600	98,384.896
27			XI. Handels-Ministerium	71,911.354	1,343.791	11,666.137	84,921.282
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	11,481.030	2,139.915	405.332	14,026.277
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,840.000	597.059	590.000	21,027.059
31			XIV. Oberster Rechnungshof	150.300	1.700	. . . . .	152.000
32			XV. Pensions-Etat	16,287.901	1.000	. . . . .	16,288.901
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . . .	1,279.820	11,407.992	. . . . .	12,687.812
36			XVII. Staatsschuld	117,975.054	4,084.285	. . . . .	122,059.339
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	861.150	14.100	. . . . .	875.250
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	470,059.347	29,702.828	16,863.596	516,625.771

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1886.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	626.900	.....	626.900
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	84.000	.....	84.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	710.900	.....	710.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	.....	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	170.718	.....	170.718
	3		Öffentliche Sicherheit	850.409	.....	850.409
	4		Straßenbau	25.883	.....	25.883
	5		Wasserbau	32.244	.....	32.244
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,142.254	.....	1,142.254
			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
8	1		Landwehr	38.200	.....	38.200
	2		Militär-Polizeiwache	34.566	.....	34.566
	3		Gendarmerie	182.070	.....	182.070
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 3)	254.836	.....	254.836
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	.....	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	.....	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	.....	200
	3		Statistische Centralcommission	3.080	250	3.330
	4		Geologische Reichsanstalt	2.400	.....	2.400
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	900	.....	900
			Fürtrag	18.605	250	18.855

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	18.605	250	18.855
9	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.140	. . . . .	5.140
		2	Kunstschule in Krakau	430	. . . . .	430
		3	Pavillon des amateurs auf dem Wiener Weltausstellungsplatze:			
			Mietzinse	1.320	. . . . .	1.320
		4	b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
			Beiträge	. . . .	2.300	2.300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	25.495	2.550	28.045
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	694.100	1.000	695.100
		2	Österreich ob der Enns	150.900	. . . . .	150.900
		3	Salzburg	10.400	. . . . .	10.400
		4	Tirol	106.700	200	106.900
		5	Vorarlberg	700	. . . . .	700
		6	Steiermark	225.000	. . . . .	225.000
		7	Kärnten	98.600	. . . . .	98.600
		8	Krain	77.300	. . . . .	77.300
		9	Triest	11.600	. . . . .	11.600
		10	Görz	23.900	. . . . .	23.900
		11	Istrien	12.400	. . . . .	12.400
		12	Dalmatien	18.800	. . . . .	18.800
		13	Böhmen	882.800	2.311	885.111
		14	Mähren und Schlesien	599.600	. . . . .	599.600
		15	Galizien	439.200	. . . . .	439.200
		16	Krakau	24.500	. . . . .	24.500
		17	Bukowina	4	. . . . .	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17) .	3,376.504	3.511	3,380.015
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	374.750	1.730	376.480
			Summe (Titel 7, §§. 1—18) .	3,751.254	5.241	3,756.495
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.800	1.200	15.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8) .	3,765.054	6.441	3,771.495
	9		**C. Unterricht.**			
			Hochschulen.			
		1	Universitäten	110.700	. . . . .	260.700
			Entschädigung vom Wiener Stadterweiterungsfonde für die Baugruppe X/O an der Währingerstraße (3. und letzte Rate)	. . . . .	140.000	
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (3. Rate)	. . . . .	10.000	
			Fürtrag .	110.700	150.000	260.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	110.700	150.000	260.700
9	9	2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	84.300	.....	84.300
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	.....	12.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	218.200	150.000	368.200
	10		**Mittelschulen.**			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	808.587	1.050	815.137
			Beiträge zur successiven Errichtung von Ober-Gymnasialclassen am Staats-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	.....	3.000	
			von der Stadtgemeinde	.....	2.500	
		2	Realschulen	188.761	.....	189.261
			Beiträge zur Errichtung der Staatsrealschule in Sechshaus	.....	500	
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) .	997.348	7.050	1,004.398
	11		**Industrielles Bildungswesen.**			
		1	Gewerbliche Schulen	40.700	.....	40.700
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens .	750	.....	750
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	41.450	.....	41.450
	12		**Special-Lehranstalten.**			
		1	Hebammen-Schulen	252	.....	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	2.875	.....	2.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	10.900	.....	10.900
			Summe (Titel 12, §§. 1—3) .	14.027	.....	14.027
	13		**Volksschulen.**			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	77.500	.....	77.500
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	260	.....	260
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	.....	2.900	2.900
		4	Staats-Volksschulen	5.800	.....	5.800
			Summe (Titel 13, §§. 1—4) .	83.560	2.900	86.460
	14		**Stiftungen und Beiträge.**			
		1	Beiträge	5.463	.....	5.463
			Summe (Titel 14) .	5.463	.....	5.463

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	15		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	70.746	. . . . .	72.443
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (8. Rate)	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	14.580	. . . . .	14.580
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2) .	85.326	1.697	87.023
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15) .	1,445.374	161.647	1,607.021
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15) .	5,235.923	170.638	5,406.561
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, und des Grundsteuer-Catasters) . . .	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	9.700	. . . . .	9.700
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . .	1.800
	4		Länderkassen	800	. . . . .	800
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	293.460	. . . . .	293.460
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	. . . . .	62	62
	6		Steuerämter	6.350	. . . . .	6.350
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 665 fl. in Gold)	1,431.490	. . . . .	1,431.490
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	. . . . .	160	160
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	180.000	. . . . .	180.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	1,947.100	222	1,947.322
11			Allgemeine Kassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	94.600	. . . . .	94.600
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	. . . . .	443.700	443.700
	3		Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	. . . . .	115	115
	4		Militär-Taxe	1,300.000	. . . . .	1,300.000
	5		Einnahme durch Beausgabung von neuen Kupferkreuzerstücken .	. . . . .	400.000	400.000
	6		Verschiedene Zuflüsse	44.900	223.252	268.152
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	1,439.500	1,067.067	2,506.567
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	34,350.000	. . . . .	34,350.000
13			Gebäudesteuer	27,000.000	. . . . .	27,000.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,457.000	. . . . .	1,457.000
15			Erwerbsteuer	10,360.000	. . . . .	10,360.000
16			Einkommensteuer	25,000.000	. . . . .	25,000.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	. . . . .	575.000	575.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	310.000	310.000
			Summe (Capitel 12—18) .	98,167.000	885.000	99,052.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	44,929.900	.....	44,929.900
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	.....	2,189.517	2,189.517
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	.....	100.000	100.000
			Hievon das Agio 24%	.....	24.000	24.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	44,929.900	2,313.517	47,243.417
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinsteuer	9,000.000	.....	9,000.000
	2		Spiritus-Preßhefensteuer	533.000	.....	533.000
	3		Wein- und Moststeuer	4,232.000	.....	4,232.000
	4		Biersteuer	23,576.000	.....	23,576.000
	5		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,165.300	.....	5,165.300
	6		Zuckersteuer	31,417.000	.....	31,417.000
	7		Verbrauchssteuer von Mineralöl	1,600.000	....	1,600.000
	8		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,118.000	.....	2,118.000
	9		Pachtungen	3,596.000	.....	3,596.000
	10		Andere Einnahmen	22.900	.....	22.900
	11		Gefälls-Sicherstellungen	2,850.000	.....	2,850.000
	12		Von der königl. ungar. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	374.700	.....	374.700
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	84,484.900	.....	84,484.900
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	77.000	.....	77.000
	2		" " Verschleißämter	20,367.000	.....	20,367.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,444.000	.....	20,444.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	73,120.000	.....	73,120.000
	2		" der General-Direction (hierunter 270.000 fl. in Gold)	818.000	.....	818.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	.....	64.800	64.800
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	73,938.000	64.800	74,002.800
23			Stempel	17,800.000	.....	17,800.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,650.000	.....	33,650.000
25			Lotto	20,224.000	.....	20,224.000
26			Mauten	2,484.000	.....	2,484.000
27			Punzirung	225.400	.....	225.400
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,235.900	.....	1,235.900
			Summe (Capitel 20—28)	254,486.200	64.800	254,551.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	106.170	. . . . .	106.170
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	. . . . .	200.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,453.247	. . . . .	1,453.247
32			Münzwesen	203.589	160.000	363.589
			Zusammen (Capitel 10—32)	402,932.706	4,490.606	407,423.312
33			XI. **Handels-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	1.000	16.992	17.992
	2		Gewerbe-Inspection	1.600	. . . . .	1.600
	3		Aichdienst	300.000	. . . . .	300.000
	4	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	472.000	. . . . .	472.000
		2	Beitrag zu außerordentlichen Neubauten	. . . .	5.180	5.180
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2)	472.000	5.180	477.180
	5		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	27,216.550	. . . . .	27,216.550
		2	Österreichische Postanstalt in der Türkei	82.500	. . . . .	82.500
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	27.299.050	. . . . .	27,299.050
	6		Postsparkassenamt	1,000.000	. . . . .	1,000.000
	7		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	250.000	250.000
		3	Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 3)	. . . . .	275.000	275.000
	8		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Botzen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
		1	Zinsen für das Jahr 1885	. . . . .	49.680	49.680
		2	Capitals-Rückerstattung	. . . . .	1.120	1.120
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	. . . . .	50.800	50.800
	9		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	53.000	. . . . .	53.000
		2	" " " Unterdrauburg-Wolfsberg	68.000	. . . . .	68.000
			Interessentenbeiträge	. . . . .	1.710	1.710
			Summe (Titel 9, §. 2)	68.000	1.710	69.710
		3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 490 fl. in Gold)	28.300	. . . . .	28.300
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	. . . . .	118	118
			Summe (Titel 9, §. 3)	28.300	118	28.418

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	9	4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 367 fl. 50 kr. in Gold)	44.000	. . . . .	44.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio	. . . . .	88	88
			Summe (Titel 9, §. 4) .	44.000	88	44.088
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	. . . . .	25.788	25.788
			Summe (Titel 9, §. 5) .	107.450	25.788	133.238
			Summe (Titel 9, §§. 1—5) .	300 750	27.704	328.454
	10		Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn.			
		1	Kronprinz Rudolf-Bahn:			
			Betriebseinnahmen	6,000.000	. . . . .	6,000.000
		2	Arlbergbahn und Traject-Betrieb, Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichische (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:			
			Betriebseinnahmen	31,669.450	. . . . .	31,669.450
			Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	. . . . .	25.313	25.313
			Summe (Titel 10, §. 2) .	31,669.450	25.313	31,694.763
		3	Istrianer Staatsbahn:			
			Betriebseinnahmen	240.200	. . . . .	240.200
		4	Dalmatiner Staatsbahn:			
			Betriebseinnahmen	80.000	. . . . .	80.000
		5	Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, galizische Transversal- und Tarnow-Leluchower Bahn:			
			Betriebseinnahmen	2,502.700	. . . . .	2,502.700
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	40,492.350	25.313	40,517.663
			Zusammen (Capitel 33, Titel 1—10) .	69,866.750	400.989	70,267.739
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	400	. . . . .	400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	19.830	1.335	21.165
	3		Landescultur	1.900	. . . . .	1.900
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.775	4.200	6.975
	5		Bergbehörden	1.651	. . . . .	1.651
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	212.800	. . . . .	212.800
	7		Montan-Lehranstalten	4.760	. . . . .	4.760
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	. . . . .	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8) .	673.356	5.535	678.891

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.820	. . . . .	3.820
		2	Staatsforste	3,922.850	3.700	3,926.550
		3	Domänen-Objecte	20.530	. . . . .	20.530
		4	Forstwartschulen	200	. . . . .	200
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	3,947.400	3.700	3,951.100
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	35.737	. . . . .	35.737
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	155.000	. . . . .	155.000
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	207.279	. . . .	207.279
		4	Hüttenverwaltung Cilli	242.692	. . . . .	242.692
		5	Bergdirection Idria	978.505	. . . . .	978.505
		6	Bergdirection Brüx	299.980	. . . . .	299.980
		7	Bergdirection Přibram	3,949.536	. . . . .	3,949.536
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	476.577	. . . . .	476.577
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	6,345.306	. . . . .	6,345.306
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	10,292.706	3.700	10,296.406
			Zusammen (Capitel 34 und 35)	10,966.062	9.235	10,975.297
36			XIII. Ministerium der Justiz.			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	18.073	. . . .	18.073
	2		Strafanstalten	710.000	. . . . .	710.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	728.073	. . . . .	728.073
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
38			XV. Pensions-Etat	75.241	. . . . .	75.241
39			XVI. Subventionen und Dotationen.			
	1		B. Verkehrs-Anstalten.			
		1	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Ärar gezahlten Garantie-Vorschüsse, und zwar:			
			a) von der Kaschau-Oderberger Bahn 45.900 fl. b) von der Brünn-Rossitzer Bahn 23.600 fl.	. . . .	69.500	69.500
		2	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	5.000	5.000
			Zusammen (Capitel 39, Titel 1, §§. 1 und 2)	. . . . .	74.500	74.500
40			XVII. Staatsschuld.			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . . .	9,151.696	9,151.696
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	60.000	60.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	. . . . .	9,211.696	9,211.696

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	14.000	. . . . .	14.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	600	. . . . .	600
			Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2) .	14.600	. . . . .	14.600
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	11.995	11.995
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	12.105	12.105
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1886 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	70.000	70.000
	4		An Aufzahlung für die tauschweise Überlassung des St. Wenzel-Strafhausgebäudes in Prag an die dortige Gemeinde (zweite Rate)	. . . . .	140.000	140.000
			Summe (Capitel 42, Titel 1—4) .	. . . . .	234.100	234.100
43			**XX. Entschädigung seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Aufschub des staatlichen Heimfallsrechtes hinsichtlich der Eisenbahnstrecken: Floridsdorf, Jedlesee, Gänserndorf, Marchegg und Oderberg-preußische Grenze (§. 6 des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 122)**	. . . . .	1,314.732	1,314.732

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	710.900	.....	710.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern	1,142.254	.....	1,142.254
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	254.836	.....	254.836
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,235.923	170.638	5,406.561
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	402,932.706	4,490.606	407,423.312
33			XI. Handels-Ministerium	69,866.750	400.989	70,267.739
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	10,966.062	9.235	10,975.297
36			XIII. Ministerium der Justiz	728.073	.....	728.073
37			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....
38			XV. Pensions-Etat	75.241	.....	75.241
39			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	74.500	74.500
40			XVII. Staatsschuld	.....	9,211.696	9,211.696
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	14.600	.....	14.600
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	.....	234.100	234.100
43			XX. Entschädigung seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Aufschub des staatlichen Heimfallsrechtes hinsichtlich der Eisenbahnstrecken: Floridsdorf, Jedlesee, Gänserndorf, Marchegg und Oderberg-preußische Grenze (§. 6 des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 122)	.....	1,314.732	1,314.732
			Gesammtsumme der Bedeckung	491,927.345	15,906.496	507,833.841

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 14. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 14. April 1886.

Dr. Smolka m. p.

Dr. Graf Kaunic m. p.

Resolutionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1886.

(Beschlossen in den Sitzungen: 37, 41, 43, 46, 48, 50 und 55.)

Ministerium des Innern.

Wasserbau.

a) „Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, über jene Maßnahmen, welche dieselbe infolge der vom Abgeordnetenhause bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1885 hinsichtlich der Flussregulirungen gefassten Resolution getroffen, in der nächsten Reichsrathssession die entsprechenden Mittheilungen zu machen und darauf bezügliche eventuelle Anträge vorzulegen."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die an der Moldau von Prag bis Melnik und an der Elbe von Melnik bis Leitmeritz nothwendigen, bereits projectirten Regulirungsarbeiten derart zu beschleunigen, dass dieselben mit Schluss des Jahres 1887 vollständig beendigt werden und demgemäß die entsprechende höhere Dotation in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 einzustellen."

c) „Die Petition der Gemeindevertretung von Galtür, Ischgl und See im Patznaunthale in Tirol, um eine Subvention von 30.000 fl. zum Ausbau der Thalstraße wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung mit thunlichster Berücksichtigung empfohlen."

Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für das anatomische Institut an der k. k. Universität in Innsbruck, da die Mängel desselben durch Palliativmittel sich nicht beheben lassen, ein eigenes Gebäude herzustellen und dafür im nächstjährigen Voranschlage die entsprechenden Mittel anzusprechen."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Vollzug des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, an der k. k. böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag mit Beginn des Studienjahres 1886/87 die theologische Facultät zu activiren und den diesfalls erforderlichen Credit rechtzeitig anzusprechen."

c) „Da die Localitäten, welche der philosophischen und der medicinischen Facultät der k. k. böhmischen Karl Ferdinands-Universität, namentlich für die naturwissenschaftlichen Lehrkanzeln und die Kliniken, sowie auch der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Karl Ferdinands-Uni-

versität für die Kliniken zugebote stehen, sowohl nach ihrem Rauminhalte als nach ihrer sonstigen Beschaffenheit und Benützbarkeit, angesichts der namhaften, stetig zunehmenden Frequenz größtentheils als mangelhaft und unzureichend sich erweisen; da es ferner bezüglich des botanischen Gartens noththut, dass die im §. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, ausgesprochene Widmung desselben für die beiden Universitäten endlich auch für die böhmische Universität zur vollen Geltung gelange: wird die k. k. Regierung aufgefordert, der Behebung dieser das Gedeihen des Unterrichtes an der k. k. böhmischen Universität in geradezu bedenklichem Maße beeinträchtigenden Übelstände die ernstlichste Vorsorge angedeihen zu lassen, eine gleiche Vorsorge aber auch den Mängeln, welche bei den Kliniken an der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Universität bestehen, zuzuwenden."

d) „Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die seit dem Jahre 1870 wiederholt gefassten Resolutionen aufgefordert, die Frage wegen Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg neuerlich in Erwägung zu nehmen, damit dem Bedürfnisse der Vervollständigung dieser Universität entsprochen werde."

e) „In Wiederholung der bei Berathung der Finanzgesetze für die Jahre 1883, 1884 und 1885 beschlossenen Resolutionen wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Anstände, welche einem Neubaue für die chemischen Lehrkanzeln an der böhmischen technischen Hochschule bisher entgegengestanden, endlich zu beseitigen."

f) „Unter Bezugnahme auf die bei der Berathung der Finanzgesetze für die Jahre 1884 und 1885 am 21. März 1884 und 12. März 1885 beschlossenen Resolutionen wird die k. k. Regierung aufgefordert, wegen Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Staatsgewerbeschule in Prag die Verhandlung ehebaldigst zum Abschlusse zu bringen, für die Zeit bis zur Vollendung eines solchen Gebäudes die mietweise Beistellung von entsprechenden Localitäten zu veranlassen, damit die Vervollständigung dieser Lehranstalt unbehindert ins Werk gesetzt werden könnte."

g) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass die in dem jährlichen Staatsvoranschlage zur Hebung des Volksschulwesens und zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Tirol eingestellte Gesammtsumme von 53.000 fl. zwischen den ärmeren und bedürftigeren Gemeinden Nord- und Südtirols in einem billigen Verhältnisse und nach Maßgabe ihres Bedarfes zum Zwecke der Erhaltung ihrer Volksschulen und der Besserung der Lehrergehalte vertheilt werde."

Finanzministerium.

Salz.

a) „Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, mit der ungarischen Regierung Verhandlungen anzuknüpfen, um die Salzpreise, deren unnatürliche Höhe den Salzverbrauch in schädlicher Weise hemmt und die ärmeren Volksclassen übermäßig bedrückt, in ausgiebiger Weise herabzusetzen."

b) Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im Jahre 1868 mittels Gesetzes vom 6. Juni aufgehobene Viehsalzerzeugung wieder einzuführen, ohne die nahezu unmögliche Erfindung eines absolut unausscheidbaren Denaturirungsmittels abzuwarten und den Schutz vor schädigenden Defraudationen in der Art und Weise der Viehsalzabgabe an die Viehbesitzer durch Vermittlung der Bezirksvertretungen und Landwirtschaftsgesellschaften zu suchen."

Tabak. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem in der Petition Z. 464 von den Tabakfabriksbeamten gestellten Ansuchen zu willfahren."

Lotto. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der von dem hohen Abgeordnetenhause so oft urgirten Angelegenheit der Abschaffung oder wenigstens bedeutenden Einschränkung des kleinen Zahlenlottos in der Art zu beschäftigen, dass die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes bereits für den nächsten Sessionsabschnitt mit Bestimmtheit in Aussicht genommen werden kann."

Münzwesen. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Einführung einer geringeren Münzeinheit als der bestehende Gulden ö. W. ernster Erwägung zu unterziehen."

Handelsministerium.

Capitel 27, Titel 11. „Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, von dem ihr nach §. 14 des Übereinkommens mit der Direction der Ferdinands-Nordbahn zustehenden Rechte der Einlösung des der letzteren gehörigen Einsechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn ehestens und jedenfalls im Laufe des Jahres 1886 Gebrauch zu machen, eventuell die entsprechende Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Ministerium der Justiz.

Strafanstalten. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege sämmtliche staatliche Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anzuweisen, alle ärarischen Bedarfsartikel, welche nach Mittheilung des k. k. Justizministeriums durch Sträflingsarbeit beschafft werden können, durch letztere sich nach Thunlichkeit beschaffen zu lassen und hierüber jährlich einen Ausweis gleichzeitig mit dem Budget vorzulegen."

Oberster Rechnungshof.

Capitel 31. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Stellung und den Wirkungskreis des k. k. Obersten Rechnungshofes, womit diese oberste Rechnungs- und Controlbehörde definitiv auf verfassungsmäßigen Boden gestellt und das Verhältnis zwischen derselben und der Reichsvertretung erschöpfend normirt wird, baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1886 (Nr. 154 der Beilagen).

Unter Capitel 7, Titel 5, §. 3, beansprucht die Regierung eine Nachtragsforderung von 125.000 fl. als erste Rate des Staatsbeitrages zu den Kosten der im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom Lande zu errichtenden Zwangsarbeitsanstalt. Diese Forderung ist durch das Gesetz vom 13. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 87, begründet, nachdem der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 28. December 1885 die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für 600 männliche Zwänglinge in Korneuburg nach den vom Landesausschusse vorgelegten, mit der k. k. Regierung vereinbarten Bauplänen und den betreffenden Kostenüberschlag per 548.755 fl. genehmigt hat. Der Landesausschuss beabsichtigt, die Bauarbeiten beim Eintritt der günstigen Witterung zu beginnen und die Fertigstellung des Baues noch in diesem Jahre zu erreichen. Die k. k. Regierung beantragt zu diesem Zwecke die Einstellung einer Quote von 125.000 fl. im Extraordinarium, welche für dieses Jahr ausreichen dürfte.

Der Budgetausschuss schließt sich in Würdigung der dargelegten Umstände diesem Antrage an.

Unter Capitel 7, Titel 5, §. 4, beansprucht die k. k. Regierung einen Nachtragscredit von 60.000 fl. als Staatsbeitrag zu den Kosten der im Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom Lande zu errichtenden Besserungsanstalt als erste Rate. Diese Forderung stützt sich auf die Bestimmungen der §§. 2 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90. Der niederösterreichische Landtag hat nämlich am 28. December 1885 die Errichtung einer Besserungsanstalt für 200 jugendliche Corrigenden männlichen Geschlechtes in Korneuburg nach den mit der k. k. Regierung vereinbarten Bauplänen unter der Bedingung genehmigt, dass der Staat im Sinne des erwähnten Gesetzes die Hälfte der mit 145.761 fl. präliminirten Herstellungskosten übernehme. Der Bau soll sofort in Angriff genommen werden.

Der Budgetausschuss anerkennt die Begründung dieses Staatsbeitrages, der von der k. k. Regierung auf 70.000 fl. abgerundet wurde, als in den thatsächlichen Verhältnissen und auch im Gesetze begründet und beantragt die Einstellung der ersten Rate per 60.000 fl. für das Jahr 1886 im Extraordinarium.

Unter Capitel 7, Titel 8, §. 7, Tirol und Vorarlberg, beansprucht die k. k. Regierung einen Nachtragscredit von 30.000 fl. für die Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Noce-Dämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient, und zwar nebst den in dem

Voranschlage pro 1886 bereits eingestellten 40.000 fl. Die bedeutenden Hochwässer im Herbste 1885 haben zu einer Zeit, wo der Staatsvoranschlag pro 1886 bereits fertiggestellt war, die alten Noce-Dämme, insbesondere in der zweiten und dritten Section namhaft beschädigt. Die Reconstruction dieser Dämme wird einen Kostenaufwand von über 122.000 fl. erfordern.

Der Budgetausschuss anerkennt die Nothwendigkeit einer raschen und gründlichen Reconstruction und spricht sich für die weitere Einstellung von 30.000 fl. im Extraordinarium aus.

Nachdem das Finanzgesetz vom hohen Abgeordnetenhause bereits erledigt ist, ergibt sich die Nothwendigkeit, ein eigenes Gesetz zu beschließen und beantragt demnach der Budgetausschuss:

Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Genehmigung ertheilen.

Wien, 14. April 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

O. Zeithammer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1886.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Bedeckung der im Finanzgesetze für das Jahr 1886 nicht vorgesehenen Auslagen des k. k. Ministeriums des Innern werden die in der Beilage ausgewiesenen Nachtragscredite bewilligt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Nachweisung

der beim Etat des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1886 erforderlichen Nachtragscredite.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden ö. W.			
7	5		**Öffentliche Sicherheit.**				
		3	Staatsbeitrag zu den Kosten der im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom Lande zu errichtenden neuen Zwangsarbeitsanstalt (1. Rate)	. . . .	. . . .	125.000	125.000
		4	Staatsbeitrag zu den Kosten der im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom Lande zu errichtenden Besserungsanstalt (1. Rate)	. . . .	. . . .	60.000	60.000
	8		**Wasserbau.**				
		7	Tirol und Vorarlberg.				
			Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Noce-Dämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient, und zwar nebst den in dem Voranschlage pro 1886 bereits eingestellten 40.000 fl., weitere . .	. . . .	. . . .	30.000	30.000

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Convention dd. London 18. März 1885,

betreffend

die von den Großmächten zu übernehmende Garantie für die egyptische Anleihe von 9 Millionen L. St.

Die einst so blühend gewesenen Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen den europäischen und egyptischen Mittelmeerhäfen sind seit der geänderten politischen Stellung Egyptens, insbesondere aber während der Regierung des Khedive Ismaïl zu neuem Leben erwacht. Es entstanden so intensive Geschäftsverbindungen zwischen Europa und Egypten, und so zahlreiche europäische Niederlassungen daselbst, dass die auf Wahrnehmung der Interessen der Staatsangehörigen gerichtete Thätigkeit der einzelnen Staaten dort einen viel intensiveren Charakter erhielt als sonst irgendwo. Der landläufige, diplomatische Zuschnitt konnte auf Egypten nicht angewendet werden; es konnte sich nicht darauf beschränkt werden, die inneren Vorgänge des Landes unter strenger Enthaltsamkeit von jener Einmischung lediglich zu beobachten. In dem Maße, in welchem europäische Arbeit sich in Egypten erweiterte, in dem steigenden Maße, in welchem Europa der Gläubiger Egyptens wurde, konnte mit den alten Capitulationen nicht weiter fortgewirtschaftet werden, die europäischen Mächte, zumal jene, welche unmittelbar an dem wirtschaftlichen Gedeihen Egyptens interessirt sind, mussten sich herbeilassen, dem factisch bestehenden Condominium entsprechend, an der Verwaltung des Landes theilzunehmen. Von diesem Gesichtspunkte aus muss auch die vorliegende Convention beurtheilt werden. Jedem anderen Staate gegenüber müsste dieselbe nicht nur auffällig, sondern geradezu inconvenient erscheinen; ganz anders steht es aber mit der vorliegenden Convention: nicht in der finanziellen Seite, in der Garantieübernahme liegt deren Schwergewicht, sondern in den Motiven, aus denen dieselbe erfolgt ist.

Der erste große Schritt der unmittelbaren Einflussnahme auf die Angelegenheiten des Landes war die im Jahre 1875 eingeführte Reform des Gerichtswesens; an die Stelle der längst hinfällig gewordenen Consulargerichte der einzelnen Staaten trat eine internationale Gerichtsbarkeit, das Reformgericht, dessen Entscheidung im Laufe der Zeit selbst das Staatsoberhaupt unterworfen worden ist. Auf dieser Grundlage wurde an die Regelung des, theils infolge überhasteter Inanspruchnahme der Kräfte des Landes, theils infolge unklarer Finanzoperationen schwer verwickelten Finanzwesens geschritten. Nach vorausgegangenen diesfälligen Verhandlungen wurde mit dem Decrete vom 2. Mai 1876 eine Staatsschuldenkassa („Caisse de la dette publique“) errichtet, bestimmt, die für die Verzinsung und die Amortisation der Schuld nothwendigen Fonds von den Localkassen und den Specialadministrationen einzuheben, und ausgerüstet mit sehr weitreichender Machtvollkommenheit.

Zur Leitung der Staatsschuldenkassa wurde zunächst von Österreich-Ungarn, von Frankreich und von Italien je ein Vertreter nominirt und zu „Commissaires-directeurs près la Caisse de la dette publique“ vom Khedive auf fünf Jahre ernannt. In ähnlicher Weise wurde am 11. Mai 1876 ein

„oberster Rath des Staatsschatzes“ ernannt, welcher aus fünf egyptischen und fünf fremden Staatsangehörigen bestehen sollte. Unter Einem wurde an die Regelung der Staatsschuld geschritten; mit dem Decrete vom 7. Mai 1876 wurde die Convertirung der sämmtlichen bis zum Jahre 1861 zurückreichenden Schulden in eine einheitliche Schuld per 91 Millionen L. St. in Aussicht genommen. Theilweise infolge Einspruches von Gläubigern, die sich auf erworbene Hypothekarrechte stützten und deren Ansprüche vor dem Reformgerichte Anerkennung fanden, gelangte die geplante Unificirung nicht zur Ausführung. Mit dem Decrete vom 18. November 1876 wurde dieselbe neuerlich in Angriff genommen. Zunächst wurden die Schulden der Domänen des Khedive (Daïra Sanieh) ausgeschieden, und sohin für die Eisenbahnen und den Hafen von Alexandrien eine eigene Verwaltung bestellt und deren Einkünfte zur Zahlung der Zinsen und der Amortisation einer neu errichteten, der sogenannten privilegirten Schuld per 17 Millionen L. St. überwiesen. Zur Deckung der restlichen Schulden wurde eine einheitliche Anleihe von 59 Millionen L. St. ausgegeben. Mit demselben Decrete wurden zwei Generalcontroleure: „ein Generalcontroleur der Einnahmen“ und „ein Generalcontroleur der Comptabilität und der Staatsschuld“ bestellt, und denselben nebst ihren Specialfunctionen auch das Recht eingeräumt, an den Sitzungen des Ministerrathes theilzunehmen und gemeinschaftlich mit dem Finanzminister die stricte Einhaltung des Staatsvoranschlages zu überwachen. Einer dieser beiden Functionäre sollte ein Engländer, der andere ein Franzose sein. Die Amtsthätigkeit derselben sollte jedoch die „Staatsschuldenkassa“ und die „Staatsschuldencommission“ nicht beeinträchtigen.

Was die Daïra-Schuld anbelangt, so wurde zwischen der Daïra-Verwaltung und den Vertretern der Gläubiger, den Herren Göschen und Joubert, welche zugleich Generalcontroleure waren, am 10. Juli 1877 ein Übereinkommen abgeschlossen, wonach zur Tilgung der auf den Domänen des Khedive, der Daira Sanieh, und auf den Domänen der Civilliste des Khedive, der Daïra Khassa, haftenden Schulden eine Schuld des Khedive, die sogenannte Daïra-Schuld per 8,815.430 L. St. contrahirt und für deren Dienst die Revenue sowohl des Grundbesitzes der Daïra Sanieh per 434.975 Feddans (ein Feddan = 1·181 Hektar) als auch die des Grundbesitzes der Daïra Khassa per 50.156 Feddans überwiesen worden sind. Zur Sicherung dieser Schuld wurde die Ernennung zweier „Controleure der Daïra“ vorgesehen, von denen die Herren Göschen und Joubert die Ersten nominiren sollten.

Am 27. Mai 1878 wurde wieder eine neue Commission, die „Commission supérieure d'enquête“ eingesetzt, bestehend aus: Herrn Lesseps als Präsidenten und aus je einem Staatsangehörigen Österreich-Ungarns, Englands, Egyptens, Frankreichs und Italiens. Diese Commission sollte alle Deficits und alle Unregelmäßigkeiten in der Anwendung der Gesetze des Steuerwesens erheben und Anträge auf deren Abstellung einbringen; sie sollte einen Einnahmenetat aufstellen und sie sollte Vorkehrungen studiren, um den Eingang der Einnahmen zu sichern. Eine der nächsten Folgen der Thätigkeit derselben war die Abtretung des unbeweglichen Vermögens der Mitglieder der Familie des Khedive. Auf die abgetretenen Liegenschaften per 426.133 Feddans wurde eine neue Staatsschuld, die sogenannte „Domanialanleihe“ per 8,500.000 L. St. contrahirt. Auch für diese Schuld wurde eine Specialcommission, bestehend aus einem Engländer und einem Franzosen eingesetzt.

Die Enquêtecommission löste sich am 11. April 1879 auf und an deren Stelle trat nach mancherlei Wendungen im Jahre 1880 die Liquidationscommission. An diese erstatteten die beiden Generalcontroleure am 10. April 1880 ihren Bericht und aus den Berathungen dieser Commission ist das Liquidationsgesetz vom 18. Juli 1880 hervorgegangen, welches als eine absolute Regelung aller vor 1880 contrahirten Schulden bezeichnet wurde und welches die Grundlage der seitherigen egyptischen Finanzoperationen und auch der vorliegenden Convention bildet. Zunächst wurde die „privilegirte Schuld“ auf 22,743.800 L. St. und die Daïra Schuld durch Einbeziehung der der Daïra-Khassa auf 9,512.880 L. St. erhöht, zugleich die ganze Daïra-Schuld unter Garantie des Staates gestellt, und der Zinsfuß der unificirten Schuld auf 4 Procent herabgesetzt.

Die normalen Verwaltungsausgaben der egyptischen Regierung wurden, wie aus der Beilage A der Regierungsvorlage hervorgeht, auf 4,898.000 L. St. präliminirt. Aus diesem Berichte des englischen Schatzamtes geht auch hervor, dass, wenn die störenden Einflüsse der Bewegungen, die im Jahre 1882 geherrscht haben — der misslungene Versuch Arabi Pascha's, das Bombardement von Alexandrien und die englische Occupation — nicht eingetreten wären, die Voranschläge der Liquidationscommission annäherungsweise hätten eingehalten werden können, denn das Deficit pro 1881 betrug nur 161.000 L. St. Die englische Occupation und die Sudanexpedition, die Ausfälle am Domänenertrag infolge der inneren Bewegungen und die geleisteten kleineren Entschädigungen u. s. w. steigerten das Deficit im Jahre 1882 auf 850.000 L. St. und das Jahr 1883 schloss mit einer unbedeckten schwebenden Schuld von 2,300.000 L. St. ab; dazu war noch für die größeren Entschädigungsleistungen aus dem Titel des Bombardements von Alexandrien mit4, 272.809 L. St., für die Kosten der Räumung des Sudan und für die sehr dringend

nothwendigen Bewässerungsanlagen per je eine Million Livre Sterling vorzusorgen, so dass das Präliminäre des englischen Schatzamtes, welches den zu bedeckenden Bedarf auf 8,000.000 L. St. veranschlagte, ganz zutreffend erschien. Während der weitwendigen Verhandlungen, auf welche Art ein Arrangement zuwege zu bringen sei, verständigte der Präsident des egyptischen Ministerrathes, Nubar Pascha, am 18. September 1884 die beiden in Cairo anwesenden Commissäre der Staatsschuldenkassa, dass die für den Dienst der öffentlichen Schuld bestimmten Einnahmen fortan nicht mehr an die Staatsschuldenkassa, sondern an den Finanzminister abzuführen seien. Die Commission der Staatsschuld, rücksichtlich die Vertreter Österreich-Ungarns, Frankreichs und Italiens erhoben dagegen Protest und brachten die Angelegenheit auf Grund des Decretes vom 2. Mai 1876 und des Liquidationsgesetzes vom 17. Juli 1880 vor das Reformtribunal, welches am 9. December 1884 auf Ungiltigkeit des erwähnten Beschlusses des egyptischen Ministerrathes rücksichtlich auf Herauszahlung der inzwischen vom Finanzminister eingehobenen Beträge an die Staatsschuldenkassa erkannte.

Zwei Vorschläge zur Erzielung des finanziellen Arrangements standen sich gegenüber, der Englands (Beilage B der Regierungsvorlage) und jener Frankreichs (Beilage C der Regierungsvorlage). Die englischen Hauptanträge gingen dahin:

1. Emission einer von Ihrer Majestät Regierung zu garantirenden 3½procentigen Anleihe im beiläufigen Betrage von 5 Millionen L. St.

2. Zahlung der Indemnitäten (Entschädigungscertificate) mit Titeln der garantirten Schuld.

3. Eintragung der Zinsen der neuen Schuld an erster Stelle.

4. Zahlung der Einkünfte der Daïra und der Domänen an die englische Bank; Abzug der Zinsen der neuen Anleihe davon.

5. Stellung der Daïra- und der Domänenverwaltung unter englische Controle; Übergang der darauf lastenden Schulden:

a) der Domänenanleihe in die privilegirte, und
b) der Daïra-Anleihe in die unificirte Schuld.

6. Eintragung der Zinsen der ganzen übrigen Schuld an zweite Stelle, nach Abzug eines halben Procent von dem Zinsfuß der unificirten (und der Daïra-) Schuld und der Suez-Anleihe.

. . . .

12. Gleichmäßige Anwendung der von der egyptischen Regierung etwa später zu erlassenden, gewisse Steuerobjecte betreffenden Steuergesetze auf Einheimische und Fremde.

Die Verschiedenheit der Auffassung über die Nothwendigkeit einer Reduction der Zinsen war nach Angabe des französischen Memorandums der Grund des Scheiterns der Conferenz, welche die englischen Vorschläge prüfte.

Frankreich schlug dagegen (Beilage C der Regierungsvorlage) vor:

1. 5procentige Besteuerung der Coupons aller bestehenden Schulden, unter eventueller Gutschrift derselben zu Gunsten der Gläubiger;

2. Emission einer neuen Anleihe im Maximalbetrage von 9,000.000 L. St. zu 3½ Procent verzinslich, behufs Consolidirung der schwebenden Schuld, Bestreitung der Bewässerungs- und sonstiger dringender Auslagen und namentlich Befriedigung der Entschädigungsberechtigten in Alexandrien;

3. Eintragung der garantirten Anleihe an erster Stelle und Garantie derselben durch die Mächte;

4. Eintragung der privilegirten und der unificirten Schuld an zweiter Stelle im Budget und Suspendirung der Amortisirung aller Schulden;

5. Einstellung der Verwaltungskosten, einschließlich einer Summe von 150.000 L. St. für die Mukabala (Steuervorschüsse, respective Rückzahlung derselben) und einer weiteren Summe von 120.000 L. St. für die Ausgaben der englischen Occupation, Festsetzung der egyptischen Verwaltungskosten auf 4,828.000 L. St.

Dem Vorschlage der englischen Regierung, gewisse Steuern auf die Fremden auszudehnen, von denen dieselben gegenwärtig rechtlich oder thatsächlich befreit sind, stimmte Frankreich bei, indem es diesen Vorschlag in jeder Beziehung gerechtfertigt findet, weil es weder billig, noch politisch

nützlich sein würde, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen solchen Unterschied aufrecht zu halten.

Aus der der Regierungsvorlage sub D beigeschlossenen Erklärung der Vertreter Österreich-Ungarns, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Russlands und der Türkei, dd. London, 17. März 1885, und aus der Erklärung des Vertreters der egyptischen Regierung (Beilage E der Regierungsvorlage), welche die Ausfertigung des im Entwurfe beigeschlossenen Decretes des Khedive (Beilage F der Regierungsvorlage) zum Gegenstande hat, ist zu entnehmen, dass und in welchem Umfange die Mächte den Vorschlägen Frankreichs beigetreten sind, welche bis zum Jahre 1884 in der Commission de la dette publique vertreten waren und denen sich im Verfolge des französischen Memorandums Deutschland und Russland angeschlossen haben.

Mit der einzigen Abweichung, inhaltlich deren der Bevollmächtigte Russlands unter Hinweis auf die Ausnahmsstellung bezüglich der einzuholenden parlamentarischen Genehmigung den Vorbehalt ausdrückte, „dass, wenn der im Artikel VII des gegenwärtigen Vertrages vorgesehene Garantiefall eintreten sollte, der auf Russland fallende Antheil nach Abrechnung mit den Garantiemächten in keinem Falle den sechsten Theil der garantirten Zinsen übersteigt", haben sich die Regierungen von Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland und der Türkei verpflichtet, die regelmäßige Zahlung des Jahresbetrages von 315.000 L. St. **gemeinsam und solidarisch** zu garantiren.

Aus dem flüchtigen Überblicke der Finanzgeschichte Egyptens während der letzten zehn Jahre geht hervor, wie ganz anders, als es sonst in internationalen Beziehungen zulässig erscheint, die Mächte unmittelbar an der Finanzverwaltung des Landes theilgenommen haben, und diese Theilnahme war, wie schon erwähnt, dadurch begründet, dass tiefgehende Störungen in den Verhältnissen Egyptens sehr leicht die Gesammtheit der Stellung Egyptens hätten erschüttern, und dass darunter nicht bloss die wirtschaftlichen Interessen der in Egypten angesiedelten Europäer geschädigt, sondern die Verhältnisse von ganz Europa hätten berührt werden können. Ein anderer Ausweg, als die Übernahme einer Garantie war für die Aufbringung der neuen, so dringend nothwendigen Anleihe nicht zu finden, und dass die Mächte dem Vorhaben Englands, diese Garantie allein zu übernehmen, nicht beistimmten, lag darin, dass man „die mit dem Orient abgeschlossenen Verträge, als ein solidarisches Ganzes" erkennt, dem gegenüber das Hervortreten einer einzelnen Macht als unzulässig erachtet wird. Wie begründet diese Ansicht ist, ergibt sich aus der einfachen Betrachtung, dass eine Verschiebung in dieser Hinsicht an sich nicht nur zu bedenklichen politischen Consequenzen führen, sondern auch ein Zurückdrängen wirtschaftlicher Beziehungen nach sich ziehen könnte. Wiewohl daher auch Österreich-Ungarn, wie der Motivenbericht der Regierung hervorhebt, im allgemeinen keine Veranlassung hatte, sich bei den diversen finanziellen Auseinandersetzungen in Egypten in den Vordergrund zu stellen, so konnte und durfte es dem vorliegenden internationalen Acte gegenüber keine isolirte Stellung einnehmen; denn nicht um ein Mehr oder Minder von Opferwilligkeit für Egypten handelte es sich bei Festsetzung dieser Convention, sondern um die Aufrechthaltung bestehender Verhältnisse und Beziehungen der Mächte in Ansehung von Egypten. Österreich-Ungarn hatte die Wahl zu treffen in dem Gegensatze zwischen England und Frankreich, der eine Entwicklungsphase in der langen Reihe von Auseinandersetzungen und Vereinbarungen bildet, die zwischen den europäischen Mächten seit mehr als fünfzig Jahren Egyptens wegen betrieben werden; und es hätte, wenn es sich in diesem Falle von den übrigen Mächten getrennt hätte, nicht bloß die vergangene Mitwirkung verläugnet, sondern möglicherweise auch seine künftige Position in Egypten geschmälert. Der materielle Inhalt der Convention, die eventuelle Belastung durch die übernommene Garantie tritt dem gegenüber in den Hintergrund, und zwar um so sicherer als die Stelle, welche die „garantirte Schuld" im egyptischen Budget einnimmt, die Eventualität der Heranziehung der Garanten nahezu ausschließt. Die durchschnittlichen Einnahmen Egyptens beziffern sich auf 8,800.000 bis 9,500.000 L. St.; die Verwaltungsausgaben auf 4,500.000 bis 5,000.000 L. St., es erübrigt daher für den Bedarf der öffentlichen Schuld, der sich auf 4,496.955 L. St. beziffert, hinreichende, und nachdem der Bedarf der garantirten Schuld 315.000 L. St. beträgt, für diese letztere eine so reichliche Deckung, dass, auch wenn ein erhebliches Verwaltungsdeficit eintritt, der Fall kaum jemals eintreten kann, in welchem die garantirenden Mächte zu einem Zuschuss herbeigezogen werden könnten; haben doch dieselben, mit Hilfe dessen, dass ihre Vertreter zugleich die „Commission de la dette publique" bilden, die Mittel in der Hand, Alles hintanzuhalten, was die Zahlungsfähigkeit Egyptens ernst und dauernd zu beeinträchtigen vermöchte.

Ganz abgesehen jedoch vom politischen, hatten auch Staatsangehörige Österreich-Ungarns ein unmittelbares Interesse daran, dass Egypten in die Lage versetzt werde, Vergütungen der Schäden zu bezahlen, die an deren Eigenthum anläßlich des Bombardements respective der vorausgegangenen Unruhen in Alexandrien entstanden sind. Es sind zuerkannt worden: an Italiener 812.564 L. St., an

Franzosen 745.789 L. St., an Österreich-Ungarn 258.741 L. St., an Engländer 250.813 L. St., an Russen 138.789 L. St. und an Deutsche 77.049 L. St. Die Folgerungen aus diesen Ziffernverhältnissen ergeben sich von selbst.

Aber nicht bloß in den angeführten Verhältnissen findet der Beitritt Österreich-Ungarns zu der vorliegenden Convention seine Rechtfertigung; derselbe ist ganz besonders begründet in den Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen den Häfen Österreich-Ungarns und jenen Egyptens.

Die Handelsbewegung zwischen österreichischen und egyptischen Häfen stellte sich in Metercentner auf:

	Einfuhr	Ausfuhr
1880	132.870	484.132
1881	133.580	525.475
1882	130.587	388.331
1883	153.735	463.887
1884	229.421	502.032

und der Handelswert auf:

	Einfuhr nach Egypten	Ausfuhr aus Egypten	Totale
1880	916.930 L. St.	363.487 L. St.	1,280.417 L. St.
1881	937.849 „ „	475.258 „ „	1,413.107 „ „
1882	(Ausweise fehlen)		
1883	990.318 „ „	620.864 L. St.	1,611.182 „ „
1884	1,019.429 „ „	684.257 „ „	1,703.686 „ „

das ist 12 Procent der Gesammteinfuhr per 8,531.280 L. St. und 5 Procent der Gesammtausfuhr per 12,932.998 L. St.

Nach der „Statistica della navigazione e del commercio marittimo nei porti Austriaci“ stellte sich die Schiffahrtsbewegung des Triester Gebietes mit Egypten wie folgt:

Jahr	Eingelaufene Schiffe								Ausgelaufene Schiffe							
	Handelsthätig				Handelsunthätig		Totale		Handelsthätig				Handelsunthätig		Totale	
	beladen		leer						beladen		leer					
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
1880 [1]	. .	. . .	7	2.501	. .	. . .	7	2.501	18	7.426	. .	. . .	3	646	21	8.072
„ [2]	51	67.436	1	1.817	1	1.545	53	70.798	53	70.081	2	1.918	. .	. . .	55	71.999
1881 [1]	. .	. . .	4	2.199	. .	. . .	4	2.199	11	4.175	1	244	1	225	13	4.644
„ [2]	52	68.355	. .	. . .	. .	. . .	52	68.355	62	77.336	2	2.402	. .	. . .	64	79.738
1882 [1]	. .	. . .	1	487	. .	. . .	1	487	10	3.936	. .	. . .	1	270	11	4.206
„ [2]	59	76.586	4	5.648	. .	. . .	63	82.234	62	77.562	6	8.280	. .	. . .	68	85.842
1883 [1]	. .	. . .	1	470	1	470	2	940	7	2.858	. .	. . .	. .	. . .	7	2.858
„ [2]	52	62.315	3	3.297	. .	. . .	55	65.612	59	67.268	1	1.479	. .	. . .	60	68.747
1884 [1]	5	2.189	4	1.686	1	431	10	4.306	13	6.289	. .	. . .	. .	. . .	13	6.289
„ [2]	56	63.494	1	1.185	. .	. . .	57	64.679	59	65.811	. .	. . .	. .	. . .	59	65.811
1885 [1]	. .	. . .	3	1.572	. .	. . .	3	1.572	14	7.366	. .	. . .	. .	. . .	14	7.366
„ [2]	54	65.760	1	793	. .	. . .	55	66.553	64	76.079	. .	. . .	. .	. . .	64	76.079

[1] Segelschiffe.
[2] Dampfschiffe.

und von jenen Schiffen, welche von Triest ausgelaufen, nach Ostindien und China, respective von Indien und China kommend, nach Triest bestimmt waren, haben egyptische Häfen angelaufen:

Jahr	In Triest eingelaufen				Von Triest ausgelaufen						Totale	
	Von Indien		Von China		Nach Indien		Nach China		Via Aden		eingelaufen	ausgelaufen
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	
1881	40	54.835	9	13.800	26	37.644	11	16.887	. .	. . .	49	37
1882	53	78.714	11	18.427	35	58.738	12	21.580	. .	. . .	64	47
1883	49	72.510	13	23.720	34	53.810	12	21.748	. .	. . .	62	46
1884	31	48.468	12	22.085	23	37.133	12	21.964	. .	. . .	43	35
1885	30	49.441	12	23.059	21	34.165	12	23.833	1	1.943	42	34

Diese einfachen Daten enthalten gewichtige Beweisgründe für die Angemessenheit des Beitrittes Österreich-Ungarns zur vorliegenden Convention und zu allen damit in Verbindungen stehenden Vereinbarungen.

Und noch an Eines muss erinnert werden: in nächster Zeit wird die vom Deutschen Reiche subventionirte Dampferlinie Hamburg-Triest-Alexandrien ins Leben treten. Eine neue, sehr gewichtige Concurrenz wird dadurch eröffnet, und zwar nicht bloß der österreichisch-ungarischen Schiffahrt und den sonstigen Transportbeziehungen, sondern insbesondere der österreichisch-ungarischen Industrie und dem Handel mit Egypten und darüber hinaus, denn dieser Concurrenz wegen, die, wie aus deutschen Consularberichten zu entnehmen ist, schon längere Zeit Gegenstand specieller Aufmerksamkeit ist, wird die neue Schiffahrtslinie etablirt.

Es kann daher nur der Wunsch ausgesprochen werden, dass Österreich-Ungarn auf dem Wege reger Theilnahme an allen Vorgängen in Egypten beharre, und dass dafür eingetreten werde, die Stellung in Egypten zu wahren, welche ihr dort nicht nur als Großmacht, sondern ganz insbesondere vermöge der Wichtigkeit seiner wirtschaftlichen Beziehungen gebürt.

Die Frage, inwiefern die Erklärung dd. London, 17. März 1885 (Beilage D der Regierungsvorlage) Gegenstand besonderer Behandlung bilden sollte, wurde im Schoße des Ausschusses eingehend erörtert; mit Rücksicht auf den Umstand, dass diese, wenn auch einen integrirenden, so doch hauptsächlich vorbereitenden Theil der Convention bildet, hat sich der Ausschuss darauf beschränkt, diese Frage dahin zu erledigen, es sei der Inhalt der Erklärung D lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

Belanglos für Österreich-Ungarn ist die ebenfalls der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogene Erklärung dd. London, 25. Juli 1885, weil dieselbe bloß die Einschaltung der Zahlstelle Berlin zum Gegenstande hat.

Sohin stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus geruhe der vorliegenden Convention sammt der Erklärung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 15. April 1886.

Smarzewski,
Obmann.

Sochor,
Berichterstatter.

Convention

ddo. London 18. März 1885,

betreffend die

von den Großmächten zu übernehmende Garantie für die egyptische Anleihe von 9 Millionen L. St.

Dans le but de faciliter au Gouvernement égyptien la conclusion d'un emprunt destiné, pour partie, à pourvoir aux indemnités d'Alexandrie dont le réglement présente un caractère particulier d'urgence, et pour le surplus à liquider la situation financière, et à assurer le service de certaines dépenses extraordinaires, les Gouvernements de Turquie, d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie et de Russie ont arrêté d'un commun accord les dispositions suivantes:

In der Absicht, der egyptischen Regierung den Abschluss einer Anleihe zu erleichtern, welche zum Theile zur Regelung der Alexandria-Entschädigungen, deren Berichtigung besonders dringend ist, zum Theile zur Ordnung der Finanzen und zur Bestreitung gewisser außerordentlicher Ausgaben dienen soll, haben die Regierungen von Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland und der Türkei sich über die folgenden Bestimmungen geeinigt:

Article I.

Le Gouvernement égyptien, avec l'assentiment de Sa Majesté Impériale le Sultan et sous la garantie résultant de la présente Convention, émettra à un taux qui ne pourra excéder 3 ½ pour cent la quantité de titres nécessaires pour produire une somme effective maxima de 9,000.000 L.

Un Décret de Son Altesse le Khédive déterminera le taux, les conditions, et la date des émissions.

Artikel I.

Die egyptische Regierung wird mit Zustimmung Seiner kaiserlichen Majestät des Sultans und unter der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Garantie soviel Schuldtitel zu einem Zinsfuße von nicht über 3 ½ Procent ausgeben als erforderlich sind, um eine bare Summe im Höchstbetrage von 9,000.000 L. St. aufzubringen.

Ein Decret Seiner Hoheit des Khedive wird den Zinsfuß, die Bedingungen und den Zeitpunkt der Emissionen festsetzen.

Article II.

Les coupons seront payés en or en Egypte, à Londres et à Paris, le 1er mars et le 1er septembre de chaque année.

A Paris les paiements seront faits au change fixe de 25 fr. la livre sterling.

Artikel II.

Die Coupons sind in Egypten, London und Paris am 1. März und 1. September jeden Jahres in Gold zahlbar.

In Paris erfolgen die Zahlungen zu dem festen Wertverhältnis von 25 Frs. für ein Pfund Sterling.

Article III.

Les obligations de cet emprunt ne pourront être frappées d'aucun impôt au profit du Gouvernement égyptien.

Article IV.

Une annuité fixe de 315.000 L., destinée au service de l'emprunt, sera prelevée, comme première charge, sur les revenus affectés au service de la Dette privilégiée et de la Dette unifiée.

Article V.

La portion de cette annuité qui ne serait pas absorbée par le service de l'intérêt sera affectée à l'amortissement de l'emprunt. L'amortissement se fera par rachat au cours du marché. Lorsque le cours sera supérieur au pair, il s'effectuera au pair par voie de tirage, sous reserve toutefois du droit du Gouvernement égyptien de rembourser l'emprunt au pair.

Article VI.

Le service du nouvel emprunt sera effectué par la Caisse de la Dette publique égyptienne dans les mêmes conditions que le service des Dettes privilégée et unifiée.

Article VII.

Les Gouvernements d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande Bretagne, d'Italie et de Russie s'engagent, soit à garantir conjointement et solidairement, soit à demander à leurs Parlements l'autorisation de garantir conjointement et solidairement, le service régulier de l'annuité de 315.000 L. stipulée ci-dessus.

Article VIII.

Les Commissaires de la Caisse de la Dette devront, quinze jours avant chaque échéance, rendre compte au Gouvernement égyptien, par un rapport spécial qui sera publié au „Journal Officiel", de la situation des ressources affectées au service de l'emprunt.

Article IX.

Tous les versements de l'emprunt seront centralisés à la Caisse de la Dette.

Article X.

Les frais de remise et autres frais de l'opération seront prélevés sur le montant de l'emprunt.

Artikel III.

Die Obligationen dieser Anleihe dürfen nicht mit Steuern zu Gunsten der egyptischen Regierung belegt werden.

Artikel IV.

Aus den Einkünften, die für die privilegirte und unificirte Schuld haften, wird zur Verwendung für die Anleihe alljährlich ein fester Betrag von 315.000 L. an erster Stelle erhoben werden.

Artikel V.

Der Theil dieses Betrages, welcher nach Deckung der Zinsen übrig bleibt, wird zur Amortisation der Anleihe verwendet. Die Amortisation wird im Wege des Rückkaufes zum Tagescurse, und wenn der Curs über Pari steht, durch Auslosung zum Paricurse erfolgen, vorbehaltlich des Rechtes der egyptischen Regierung, die Anleihe zum Paricurse zurückzuzahlen.

Artikel VI.

Die neue Anleihe wird durch die egyptische Staatsschuldenkasse unter denselben Bedingungen wie die privilegirte und unificirte Schuld effectuirt werden.

Artikel VII.

Die Regierungen von Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Russland verpflichten sich, die regelmäßige Zahlung des oben festgesetzten Jahresbetrages von 315.000 L. gemeinsam und solidarisch zu garantiren, beziehungsweise die Genehmigung ihrer Parlamente zur gemeinsamen und solidarischen Garantie einzuholen.

Artikel VIII.

Die Commissäre der Schuldenkasse sollen vierzehn Tage vor jedem Zinstermine der egyptischen Regierung in einem im „Journal Officiel" zu veröffentlichenden Specialbericht über den Stand der Einkünfte, welche für die Anleihe bestimmt sind, Rechnung ablegen.

Artikel IX.

Alle Einzahlungen auf die Anleihe werden an die Schuldenkasse abgeführt.

Artikel X.

Die Kosten der Aufbringung und die übrigen Negociationsspesen werden aus der Anleihe bestritten.

Les Commissaires de la Caisse de la Dette prélèveront sur le produit de l'emprunt la somme nécessaire pour parfaire le paiement des indemnités d'Alexandrie, et paieront ces indemnités aux intéressés, pour le compte du Gouvernement égyptien, d'après les Etats de répartition arrêtés par la Commission internationale des indemnités. Les indemnités seront payées intégralement et sans intérêts de retard.

Die Commissäre der Schuldenkasse werden aus dem Ertrage der Anleihe die Summe entnehmen, welche erforderlich ist, um die Zahlung der Entschädigungen für Alexandrien zu bewerkstelligen. Sie werden diese Entschädigungen den Betheiligten für Rechnung der egyptischen Regierung nach dem von der internationalen Entschädigungs-Commission angenommenen Vertheilungsmaßstabe auszahlen. Die Entschädigungen sollen vollständig und ohne Verzugszinsen gezahlt werden.

Article XI.

Le surplus de l'emprunt sera remis au Gouvernement égyptien, au fur et à mesure de ses besoins.

Artikel XI.

Der Überschuss der Anleihe wird der egyptischen Regierung nach Maßgabe des Bedürfnisses überwiesen.

Article XII.

Tout reliquat non employé de l'emprunt sera affecté au rachat dans les conditions énoncées à l'article V de titres qui seront annulés.

Artikel XII.

Der etwa übrigbleibende Betrag der Anleihe soll in Gemäßheit der im Artikel 5 angegebenen Bestimmungen zum Rückkauf von Schuldtiteln behufs ihrer Vernichtung verwendet werden.

Article XIII.

La Caisse de la Dette publique adressera, à la fin de chaque semestre, au Gouvernement égyptien, un rapport établissant d'après les justifications produites par le Gouvernement égyptien, l'emploi des fonds provenant de l'emprunt. Ce rapport sera publié au „Journal Officiel.“

Artikel XIII.

Die Staatsschuldenkasse hat am Ende jedes halben Jahres der egyptischen Regierung, nach Maßgabe der von letzterer gelieferten Ausweise, über die Verwendung der aus der Anleihe erhobenen Fonds Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird im „Journal Officiel“ veröffentlicht.

Article XIV.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Londres le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le 18 mars 1885.

Károlyi.

Münster.

Waddington.

Granville.

Nigra.

Staal.

Musurus.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen werden zu London so bald wie möglich ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die betreffenden Bevollmächtigten den Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu London, den 18. März 1885.

Károlyi.

Münster.

Waddington.

Granville.

Nigra.

Staal.

Musurus.

Nachtrags-Declaration.

Entre les Gouvernements d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie, a été arrête d'un commun accord la Déclaration suivante:

Déclaration.

Les Gouvernements d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie, Signataires de la Déclaration relative aux finances de l'Egypte du 17 mars 1885, conviennent d'insérer les mots „à Berlin" après le mot „Londres" dans l'article 2 du Projet de Décret annexé à la dite Déclaration, ainsi que dans l'article II de la Convention signée par leurs Représentants à Londres le 18 mars 1885, dont le projet a été annexé à la dite Declaration.

Ils conviennent également d'ajouter à l'article II du Décret et de la Convention l'alinéa suivant: „A Berlin les paiements s'effectueront au cours du jour".

En foi de quoi les Soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements précités, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Déclaration et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le 25 juillet 1885.

Károlyi.

Münster.

Waddington.

Salisbury.

Nigra.

Staal.

Musurus.

Die Regierungen von Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland und der Türkei haben sich über die folgende Erklärung geeinigt:

Erklärung.

Die Regierungen Österreich-Ungarns, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Russlands und der Türkei, welche die Erklärung vom 17. März 1885 bezüglich der egyptischen Finanzen unterzeichnet haben, kommen überein, das Wort „Berlin" hinter dem Worte „London" in dem Artikel 2 des der genannten Erklärung beigefügten Decret-Entwurfes, sowie in dem Artikel 2 der durch ihre Vertreter am 18. März 1885 zu London unterzeichneten Übereinkunft einzuschalten, deren Entwurf der genannten Erklärung beigefügt worden ist.

Sie kommen gleichfalls überein, dem Artikel 2 des Decretes und der Übereinkunft den folgenden Absatz hinzuzufügen:

In Berlin erfolgen die Zahlungen nach dem Tagescurse.

Des zu Urkunde haben die unterzeichneten Vertreter der obgenannten Regierungen gehörig hiezu bevollmächtigt, die gegenwärtige Erklärung unter Beidrückung ihres Siegels unterschrieben.

Geschehen zu London, den 25. Juli 1885.

Károly.

Münster.

Waddington.

Salisbury.

Nigra.

Staal.

Musurus.

Vorstehende Convention nebst Nachtrags-Declaration wird hiemit kundgemacht.

Wien, am 1886.

Beilage A.

Finanzielles Arrangement,

getroffen von der Liquidations-Commission im Jahre 1880.

Die Liquidations-Commission veranschlagte im Jahre 1880 in Übereinstimmung mit der egyptischen Regierung das jährliche Erfordernis der Verwaltungsausgaben des Landes auf nahezu 4,900.000 L.*); [einschließlich des Tributes an die Türkei (678.000 L.); der an England für die Suezcanal-Actien zu leistenden Zahlung (194.000 L.); des Zuschusses zu den Daïra-Einkünften (34.000 L.) und der Jahreszahlung für die Moukabala (150.000 L.)].

Gewisse Reineinkünfte wurden dann zur Deckung der Lasten der consolidirten Schuld bestimmt.

Die Schuld bestand zu jener Zeit aus 22,587.000 L. der privilegirten und 57,776.000 L. der unificirten Schuld; die zugewiesenen verpfändeten Einkünfte waren:

1. Für die Verzinsung der privilegirten Schuld die Eisenbahn- und Telegraphenerträgnisse, sowie die Hafenabgaben von Alexandrien.

2. Für die Verzinsung der unificirten Schuld die Zölle und die Steuern der vier Provinzen Garbieh, Menoufieh, Behera und Siout. (Nach Abzug einer der Regierung zugewiesenen Rückzahlung von 7 Procent für Verwaltungsauslagen.)

Die Lasten für die privilegirte Schuld sind: Eine fixe jährliche Summe von 1,187.000 L., welche die fünfprocentigen Interessen des Capitals darstellt, und ein Tilgungsfonds (Amortisationsfonds), welcher so bemessen ist, dass die Tilgung der Schuld in 61 Jahren vom Jahre 1880 ab auf dem Wege halbjähriger Ziehungen erfolgt. Sollten die für die privilegirte Schuld verpfändeten Einkünfte nicht zur Zahlung der Annuität genügen, so wird das Deficit als erste Last durch die Einkünfte gedeckt werden, die für die unificirte Schuld bestimmt sind.

Die unificirte Schuld wird mit 4 Procent Interessen verzinst, wofür die Regierung haftet, falls die zugewiesenen Einkünfte nicht genügen. Der Amortisationsfonds (die Amortisation erfolgt durch Ankauf auf der Börse) wird aus dem Überschusse der zugewiesenen Einkünfte gebildet, nachdem aus diesen die jährlichen Zahlungen auf die privilegirte und die Verzinsung der unificirten Schuld bestritten ist.

Sollte dieser Überschuss nach der Deckung der letzteren Posten nicht zur Bildung des Amortisationsfonds der unificirten Schuld (288.000 L., ½ Procent des damaligen Capitals) ausreichen, so wäre die Regierung unter gewissen Bedingungen zur Deckung des Deficits verpflichtet.

Die nicht zur Verzinsung der privilegirten und unificirten Schuld verpfändeten Einkünfte bleiben zur Verfügung der Regierung für administrative Zwecke, sind jedoch den folgenden Lasten untergeordnet:

Für den Tribut an die Pforte	678.000 L.
Zahlung an England auf Rechnung der Suezcanal-Actien	194.000 „
Zuschuss zu den Daïra-Einkünften	34.000 „
Jahreszahlungen für die Moukabala-Forderungen (Ansprüche)	150.000 „

---

*) Mit Bezug auf die Schuld sind unter L. stets L. E. gemeint.

Dieselben sind ferner zur Deckung jedes Deficits in der Verzinsung des Anlehens auf die Domänen- und Daira-Güter heranzuziehen, und wurden sie — wie aus den Jahresabschlüssen ersichtlich — zu diesem Zwecke stark in Anspruch genommen.

Finanzielle Ergebnisse seit 1880.

1. Die Schuld.

Die Ergebnisse dieses Arrangements, welches bezüglich der Schuld durch das Liquidationsgesetz vom Jahre 1880 getroffen wurde, waren die folgenden:

	Getilgte Schuld	
	Privilegirte	Unificirte
	Lire	
1881	58.000	753.000
1882	63.000	297.000
1883	65.000	733.000
Summe .	186.000	1,783.000

Hieraus ergibt sich, dass im Laufe von drei Jahren die privilegirte Schuld von 22,587.000 L. auf 22,401.000 L. und die unificirte Schuld von 57,776.000 L. auf 55,993.000 L. reducirt wird, was einer Verminderung der Gesammtschuld um 1,969.000 L. entspricht.

Der Voranschlag der Schuld für 1884 enthält die Annahme, dass sich ein Überschuss von mehr als 400.000 L. ergeben werde, welcher zur weiteren Amortisation der unificirten Schuld — abgesehen von den Zahlungen auf Rechnung der privilegirten Schuld — verwendet würde.

2. Verwaltungsausgaben.

Am 1. Jänner des Jahres 1881 ergibt sich ein barer Kassenbestand von 547.000 L.

Die Einkünfte im Jahre 1881 betrugen	4,454.000 L.
Die Ausgaben betrugen	4,615.000 „
Der Kassenbestand war am Ende des Jahres 1881 reducirt um	386.000 „
und das Deficit zwischen Einnahmen und Ausgaben betrug	161.000 L.

1882.

Das Jahr 1882 begann mit einem Kassenbestande von	386.000 L.
Die Einkünfte betrugen im Jahre 1882	4,397.000 „
Die Ausgaben	5,247.000 „
Das Deficit betrug	850.000 L.

Die Ausgaben des Jahres 1882 enthielten eine Last von 174.000 L. für die Occupationsarmee und eine fernere Summe von 98.000 L., welche zum Zwecke der Deckung eines Ausfalles in den Domäneneinkünften verwendet wurde; es würden jedoch auch die normalen Budgetausgaben selbst ein Deficit von 577.000 L. ergeben haben, welches hauptsächlich von den großen militärischen und Civilverwaltungsausgaben herrührte, die unter der Verwaltung Arabi Paschas aufgelaufen waren.

Zur Deckung dieses Deficits wurden 860.000 L. hauptsächlich durch Darlehen auf laufende Rechnung, zum Theile aber auch durch Verzögerung von fälligen Zahlungen aufgebracht. Der Barbestand am Ende des Jahres war 396.000 L.

1883.

Das Jahr 1883 begann daher mit einer schwebenden Schuld von 860.000 L. und einem Barbestand von 396.000 L.

Die Einkünfte betrugen im Jahre 1883	4,337.000 L.
Die Ausgaben	5,972.000 „
Das Deficit belief sich auf	1,635.000 L.

Unter den Ausgaben waren die folgenden Posten enthalten:

Occupationsarmee	425.000 L.
Ausgaben für die Sudanexpedition, sage	500.000 „
Deficit der Domäneneinkünfte	80.000 „
Deficit der Daïra-Einkünfte	180.000 „
Ausgaben der Indemnitätscommission	12.000 „
Anspruchszuerkenntnisse seitens der Indemnitätscommission (unter 200 L.)	500.000 „

Zur Deckung des weiteren Deficits wurden Darlehen bis zur Höhe von 1,440.000 L. aufgenommen. Die Gesammtsumme dieser Darlehen &c. war daher am Ende des Jahres 1883 2,300.000 L. gegenüber einem Kassenstande von 200.000 L.

1884.

Das Jahr 1884 begann daher mit einer schwebenden Schuld von 2,300.000 L. Außerdem hat die Regierung die noch nicht ausbezahlten Zuerkenntnisse der Indemnitätscommission im Betrage von 3,950.000 L. zu bezahlen und die Kosten der Räumung des Sudans, welche auf 1,000.000 L. veranschlagt sind, zu bestreiten; ferner wird es erforderlich sein, binnen kurzem eine Summe von 1,000.000 L. für unbedingt nothwendige Bewässerungsanlagen zu erhalten und zu verausgaben. Diesen Erfordernissen steht ein Kassenbestand von 200.000 L. gegenüber.

Nach dem Voranschlage wären die Einkünfte im Jahre 1884	4,738.000 L.
Die Ausgaben	5,250.000 „
Es ergebe sich sonach ein Deficit von	512.000 L.

In dem Voranschlage der Ausgaben sind die Summen von 360.000 L. für die Occupationsarmee und von 170.000 L. zur Deckung des wahrscheinlichen Deficits der Daïra- und Domäneneinkünfte enthalten.

Resumé.

Die finanzielle Situation läſst sich dahin zusammenfassen, daſs die egyptische Regierung den Betrag von 8,000.000 L. (die Summe der Deficite von 1881, 1882 und 1883 einschließlich der Kosten der nothwendigen Bewässerungsanlagen) aufzubringen hat und der Voranschlag für 1884 ergibt ein neues Deficit von 500.000 L.*)

Die verpfändeten Einkünfte, über welche die Regierung keine Controle besitzt, dürften im Jahre 1884 einen Überschuſs von 400.000 L. ergeben.

Künftige Erfordernisse:

Es handelt sich sonach um zwei Aufgaben:

Erstens um die Aufbringung eines Darlehens von 8,000.000 L.

Zweitens um die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben für die Zukunft.

1. Zur Aufbringung der Summe von 800.000 L. wird eine mit der Zustimmung der Mächte und des Sultan's durchzuführende Abänderung des Liquidationsgesetzes erforderlich sein. Aus dem beigefügten Memorandum der früheren Generalcontrolore Sir Aucland Colvin und Mr. Brédif — enthalten in Sir E. Malet's Depesche vom 10. August 1882 (welche den Mächten am 1. September 1882 mitgetheilt wurde) — ist zu entnehmen, daſs diese voraussetzten, es würde für Egypten ein Anlehen von 8,000.000 L. nothwendig sein und es könne dieses Anlehen nicht ohne Collision mit dem Liquidationsgesetze aufgenommen werden. Unter der Annahme, daſs dieses Anlehen zu 6 Procent aufgebracht würde, empfahlen sie, daſs zu den für diese Interessenzahlung jährlich nothwendigen 400.000 L. durch Ersparnisse im Kriegsbudget 100.000 L. aufgebracht werden sollen, während der Rest (380.000 L. per Jahr) aus den verpfändeten Revenuen unter vollständiger oder theilweiser Beanspruchung des Amortisationsfonds zu bestreiten wäre.

Mr. du Clerc sprach am 4. September im Namen seiner Regierung die principielle Zustimmung Frankreichs zu den Vorschlägen der Generalcontrolore aus, und es scheint, daſs seitens der anderen Mächte keine Einwendung gegen diese Vorschläge erhoben wurde.

*) Herr Fitzgerald, Generalcontrolor des Rechnungswesens, spricht in einer kürzlich eingelangten Mittheilung die Ansicht aus, daſs der Voranschlag für 1884 im Hinblicke auf die untergeordneten Verhältnisse des Landes und den Mangel an commerciellen Unternehmungen als zu sanguinisch erscheine. Dies würde sowohl den Überschuſs der verpfändeten, als das Deficit der nicht verpfändeten Einkünfte beeinflussen.

2. Es wird außerordentlich schwierig sein, die Ausgaben auf das Niveau der nicht verpfändeten Einnahmen herabzumindern, selbst wenn diese nicht auf Rechnung eines Anlehens belastet werden. Im Jahre 1881, einem Jahre mit günstigen Einnahmsergebnissen und ohne besondere Ausgaben, betrug das Deficit 160.000 L. Seitdem sind die Ausgaben beträchtlich angewachsen, zuerst durch Arabi Pascha, dann durch den Khedive selbst. Obwohl im Jahre 1882 ein Deficit von 800.000 L. vorhanden war, hat der Khedive die kostspieligen Operationen zur Wiedereroberung des Sudans begonnen, die in jenem Jahre allein 500.000 L., wenn nicht noch viel mehr erforderten und wurde der Gehaltsstatus für die Zukunft um 200.000 L. erhöht.

Die Frage, auf welche Art die jährlichen Verwaltungsausgaben am ehesten reducirt werden könnten, bildet den Gegenstand eingehendster Erwägung seitens der Regierung Ihrer Majestät. Jedenfalls muss das finanzielle Gleichgewicht hergestellt werden, welche Opfern dies auch erfordern möge.

Schatzamt, 7. April 1884.

(H. C. E. C.)

Beilage B.

Die von der englischen Regierung am 29. November 1884 übergebenen Vorschläge.

1. Il sera émis un emprunt à $3^1/_2$ p. 100, garanti par le Gouvernement de Sa Majesté, jusqu'à concurrence d'un montant suffisant pour pourvoir à la Dette flottante, à l'irrigation, etc.; les actifs de la liquidation y concourront également. Nous présumons que le montant net de l'emprunt n'excédera pas 5,000.000 L.

2. Les indemnités seront payées en titre de la Dette privilégiée, 110 L. nominales pour 100 L. espèces.

3. L'intérêt du nouvel emprunt sera gagé avec priorité sur les revenus égyptiens.

4. Les revenus de la Daïra et des Domaines seront versés à la Blanque d'Angleterre et l'intérêt du nouvel emprunt en sera déduit avant toutes choses; le reliquat en sera acquis au Gouvernement égyptien.

5. L'Administration des terres de la Daïra et des Domaines sera entre les mains du Gouvernement égyptien, sous le contrôle du Gouvernement anglais. Les emprunts dont les terres constituent le gage seront traités comme suit:

a) L'emprunt domanial sera ajouté à la Dette privilégiée;

b) L'emprunt de la Daïra sera ajouté à la Dette unifiée.

6. Les produits des ventes de terres de la Daïra et des Domaines, que l'on se propose de faire aux fellahs, seront employés, autant que possible, à la formation d'un fonds d'ammortissement applicable en premier lieu au nouvel emprunt. Quand l'emprunt sera remboursé en totalité, les produits de ces ventes seront appliqués au remboursement d'autres emprunts. Tous les fonds d'amortissement de la Dette existante seront suspendus.

7. La seconde charge dont seront grevés les revenus égyptiens sera le service des intérêts de toutes les Dettes existantes, moins $^1/_2$ p. $^0/_0$ en ci qui concerne les Dettes unifiées (et la Daïra) et l'emprunt de Suez.

8. La troisième charge comprendra les frais d'administration, y inclus la Moukhaba, 150.000 L. Ces frais ont été fixés dans la Conférence à 4,217.000 L., sous réserve d'une modification au prorata de l'accroissement des recettes des chemins de fer. A cela, il sera ajouté 11.000 L., coût net des changements recommandés par Lord Northbrook, et une somme de 129.000 L. pour l'armée anglaise d'occupation. Les frais totaux de l'Administration atteindront ainsi le chiffre de 4,948.000 L., qui ne pourra être dépassé (sauf le cas de dépenses pour chemins de fer, comme il est dit ci-dessus) sans le consentement du Gouvernement anglais, tant que durera l'occupation anglaise.

9. La quatrième charge comprendra, les reductions posées par l'article 7, de l'intérêt des emprunts et tous les frais de l'armée d'occupation excédant les 120.000 L. La dépense totale, pour cette armée, ne pourra toutefois dépasser 293.000 L.

10. Si les excédents ne suffisent pas à pourvoir à la quatrième charge, il sera apporté des réductions proportionnelles à chacune des parties qui la composent.

11. En cas d'excédent après le payement de la quatrième charge, cet excédent sera, en premier lieu, appliqué a payer tous les arrérages d'intérêt des années précédentes des divers emprunts, et tout le reliquat sera partagé par portions égales entre un fonds d'amortissement et le Gouvernement égyptien.

12. Seront introduits les changements administratifs et fiscaux proposés par Lord Northbrook, savoir:

a) L'extension aux étrangers, sur un pied d'egalité avec les indigènes, des lois concernant certains impôts, que fera à l'avenir le Gouvernemont égyptien;

b) Quelques modifications fiscales de moindre importance n'altérant pas l'équilibre général.

13. Le Gouvernement égyptien sera autorisé à emprunter en compter courant, pour le cas de nécessité, une somme ne dépassant pas 1,000.000 L. au lieu de 2,000.000 L. qu'il à la faculté d'emprunter actuellement, mais cela uniquement avec le consentement du Gouvernement anglais, tant que l'emprunt garanti ne sera pas remboursé.

14. La loi de liquidation sera modifiée de manière à répondre aux propositions ci-dessus et à conferer au Gouvernement égyptien un pouvoir fiscal plus étendu sur les provinces et administrations assignées, y compris le pouvoir d'apporter des modifications à l'administration (régime) des chemins de fer.

15. Les dispositions ci-dessus, relatives à l'emprunt garanti, aux indemnités, à la suspension de l'amortissement et aux réductions des divers intérêts et des frais de l'armée d'occupation, entreront en vigueur à partir du 1er janvier 1885, mais l'emprunt garanti servira à couvrir tout déficit dans les trois premières charges grevant le revenu net de 1885, aussi bien que le déficit de l'année 1884.

Beilage C.

Die französischen Gegenvorschläge. Paris, 8. Jänner 1885.

Le Mémorandum anglais du 29 novembre paraît avoir été inspiré par deux ordres distincts de considérations:

1° La nécessité, imposée par l'état du budget égyptien, d'alléger la Dette du pays en faisant supporter aux créanciers une diminution d'intérêts, comme une part dans les sacrifices jugés indispensables pour le rétablissement de l'ordre financier. Ainsi s'explique la proposition de réduire de $^1/_2$ p. $^0/_0$ les intérêts de la Dette unifiée et de la Daïra;

2° L'obligation de pourvoir d'une façon régulière aux charges immédiates qui s'imposent à l'Egypte et qui forment deux groupes distincts: d'une parte, la Dette flottante, les travaux d'irrigation, etc.; d'autre part, les indemnités réglées par la Commission d'Alexandrie. A cet effet, l'Angleterre propose: d'abord, l'émission d'un emprunt de 5 millions de livres, dont le produit serait appliqué aux dépenses du premier groupe, et qu'elle offre de garantir pour faire bénéficier l'Egypte des avantages du crédit anglais; ensuite une émission nouvelle de titres de la Dette privilégiée, qui seraient remis en pavement aux indemnitaires d'Alexandrie.

Sur le premier point, des divergences subsistent entre l'Angleterre et la France; il n'est pas démontré, pour le Gouvernement français, que les revenus de l'Egypte ne soient pas suffisants pour couvrir les charges normales, et qu'il soit nécessaire d'imposer aux créanciers un nouveau sacrifice. Ce sont précisément ces divergences qui ont fait échouer la Conférence de Londres. La mission de Lord Northbrook n'a produit aucun élément décisif de nature à entraîner la conviction et à trancher définitivement le débat. On ne voit d'autre issue qu'une nouvelle enquête suivie dans des conditions de compétence et d'impartialité qui satisfassent tous les intérêts en cause et dont les conclusions s'imposent. L'idée en avait été admise à Londres par les conseillers financiers du Gouvernement de la Reine. A notre sens, cette enquête pourrait être confiée à un comité composé des membres de la Commission de la Dette, auxquels s'adjoindraient les agents diplomatiques au Caire des Grandes Puissances. Il est entendu que la Commission de la Dette serait préalablement complétée par un Représentant de l'Allemagne et par un Représentant de la Russie. Les résultats d'une étude ainsi conduite ne permettraient pas seulement de vérifier si les créanciers doivent consentir une nouvelle réduction de leurs créances: ils fourniraient aussi les renseignements nécessaires pour déterminer les modifications définitives qu'il peut y a avoir lieu d'apporter à la loi de liquidation, modification dont il est impossible quant à présent, d'apprécier l'utilité et l'étendue.

Quelles que soient d'ailleurs la compétence et la préparation des membres du comité, il est certain que l'enquête exigerait un certain temps et qu'elle ne fournirait par un moyen immédiat de rémedier à la situation présente. Pour écarter cette objection et par déférence pour l'opinion du Gouvernement britannique, on ne refuserait pas de faire participer, au moins provisoirement, les créanciers de l'Egypte aux charges de la liquidation actuelle. La solution la moins défavorable serait de consentir, sur les coupons de toutes les Dettes, à un impôt, qui pourrait être fixé à 5 p. $^0/_0$ par exemple et dont le produit viendrait s'ajouter à la somme résultant de la réduction de $^1/_2$ p. $^0/_0$ que l'Angleterre est elle-même disposée à admettre sur les coupons de ses actions du Canal de Suez. Il serait d'ailleurs convenu que cet impôt serait rapporté et qu'il serait tenu compte aux porteurs des taxes payés par eux si l'enquête démontrait que les revenus de l'Egypte sont suffisants et dispensent d'imposer ce sacrifice aux créanciers.

Personne ne conteste la nécessité d'un emprunt pour consolider la Dette flottante, pourvoir aux travaux d'irrigation et à d'autres charges urgentes, et notamment payer les indemnitaires d'Alexandrie, qui attendent depuis trop longtemps une réparation. On ne saurait non plus méconnaître les avantages d'une garantie étrangère qui relèverait le crédit de l'Egypte et lui permettrait d'emprunter au meilleur taux. Toutes les Puissances sont intéressées à favoriser ce résultat, comme à tout ce qui peut contribuer au rétablissement de l'équilibre financier et de la prospérité générale. Dans cet ordre d'idées, on ne comprendrait pas que la même méthode ne fût pas appliquée à toutes les charges nouvelles que les événements ont imposées à l'Egypte et pour lesquelles il est nécessaire de créer des ressources extraordinaires. Pourquoi recourir à une nouvelle émission de titres de la Dette privilégiée pour le payement des indemnités d'Alexandrie, et procurer ainsi, au taux de 5 p. $^0/_0$, des fonds qui peuvent être obtenus à $3^1/_2$ au moyen d'un emprunt garanti? Il est de beaucoup préférable et plus simple de porter tout de suite à 9 millions de livres de montant de l'emprunt à émettre, en y attachant la garantie collective des Puissances. Dans ces conditions, l'emprunt serait facilement émis à $3^1/_2$ p. $^0/_0$, et n'aurait besoin ni de gage spécial, ni de fonds d'amortissement. La valeur des titres des autres Dettes égyptiennes gagnerait certainement à cette opération, et les créanciers y trouveraient ainsi une première et sérieuse compensation, Quant à la garantie elle-même, on peut dire qu'elle ne serait que nominale, et qu'elle n'imposerait aucune charge effective aux Puissances garantes. Deux chiffres suffisent à le démontrer: l'annuité nécessaire pour le service du nouvel emprunt s'élèverait à moins de 8 millions de francs, alors que, d'après les évaluations mêmes du Gouvernement anglais, les revenus de l'Egypte sont de plus de 230 millions de francs pour 1884. Il est bien entendu que, dans notre système comme dans celui de l'Angleterre, le service de l'emprunt garanti par les Puissances viendrait comme première charge sur le budget des dépenses.

Les Dettes privilégiée et unifiée constitueraient la seconde charge du budget égyptien. On admettrait, d'ailleurs, comme le propose l'Anglettere, la suspension de l'amortissement de toutes les Dettes; cet amortissement ne devrait être repris qu'au cas où il existrait un excédent réel de recettes après qu'il aurait été pourvu au service des intérêts et aux dépenses de l'administration.

La troisième charge comprendrait, comme le porte le Mémorandum anglais, les frais d'administration, plus une somme de 150.000 L. E. pour la Moukabalah, et une autre de 120.000 L. E. pour les dépenses de l'armée anglaise d'occupation. On ne ferait, d'ailleurs, aucune difficulté d'admettre, pour les dépenses d'administration, le chiffre de 4,828.000 L. E, fixé en dernier lieu par Lord Northbrook.

Parmi les modifications à introduire dans le régime actuel de l'Egypte, et comme moyen de procurer au Trésor égyptien de nouvelles ressources, le Gouvernement anglais propose d'étendre aux étrangers certains impôts dont ils sont actuellement, en droit ou en fait, exemptés. Cette proposition est justifiée à tous égards. Il ne serait ni équitable, ni politique, dans les circonstances actuelles, de maintenir une semblable distinction entre les étrangers et les indigènes, et de négliger une source des revenus annuels qui ne doivent pas être évalués à moins de 100.000 livres. Les difficultés de recouvrement ont empêché déjà l'appication du système; maisces difficultés ne sont pas insurmontables et la solution pratique du problème sera trouvée. si l'accord s'établit à ce sujet entre les Puissances.

En ce qui concerne la Daïra et les Domaines, le Gouvernement français ne croit pas qu'il y ait lieu d'en modifier actuellement le régime, ainsi que le propose le Mémorandum anglais. Au point de vue financier, il n'existe aucun avantage à ce que l'emprunt domanial soit fondu avec la Dette privilégiée et l'emprunt de la Daïra avec la Dette unifiée. Au point de vue administratif, les inconvénients qui résultent de l'indépendance relative des administrations des Domaines et de la Daïra sont largement compensés par les garanties que présentent ces mêmes administrations. L'expérience de cinq dernières années est décisive à cet égard. De plus, la France, comme l'Angleterre, est liée, sous ce rapport, par des engagements spéciaux. Il suffit donc de faire contribuer la Daïra et la Domaines aux sacrifices communs, en les soumettant également à l'impôt et à la suspension de l'amortissement.

Telles sont les conclusions auxquelles une étude attentive de la situation de l'Egypte et du Mémorandum anglais a conduit le Gouvernement de la République. Sur plus d'un point ses propositions concordent et se confondent même avec celles du Gouvernement da Sa Majesté Britannique; elles sont combinées de manière à pourvoir aux nécessités le plus urgentes, tout

en ménageant les moyens d'arriver par une voie sûr au rétablissement définitif de l'ordre financier. Ont peut, d'ailleurs, en apprécier les effets en parcourant l'exposé ci-joint du budget égyptien, établi sur les bases indiquées plus haut et comprenant les évaluations et les dégrèvements mentionnés dans le rapport de Lord Northbrook. Dans ces conditions, le budget comprendrait, pour les recettes 9,570.750 L. E., et pour les dépenses 9,425.125 L. E., il se soldarait, par conséquent, par un excédent de recettes de 145.625 L. E. Ce résultat prouve que les modifications proposées par la France sont à la fois efficaces et plus que suffisantes.

En se prêtant à un accord dans de semblables conditions, l'Europe témoignerait de l'esprit de conciliation qui l'anime et de son désir sincère de faciliter, par son adhésion aux mesures d'urgence que propose le Cabinet anglais, l'oeuvre de réorganisation à laquelle l'Angleterre consacre ses efforts. Toutefois le rétablissement de l'ordre financier et administratif en Egypte n'est pas la seule question dont le règlement s'impose dès maintenant à la sollicitude des Puissances. Il en est d'autres qui présentent un caractère d'égale urgence et qui affectent au plus haut degré leurs intérêts: elles doivent compter que l'Angleterre, s'inspirant de mêmes sentiments de justice et de bonne entente, consentira à en aborder le plus tôt possible l'examen. Parmi ces questions, vient en première ligne l'établissement d'un régime définitif déstiné à garantir en tout temps à toutes les Puissances le libre usage du Canal de Suez. L'étude de ce grand problème européen pourrait être abordée dès à présent, par voie de Conférence ou autrement, et sans attendre l'issue de l'enquête proposée sur la situation financière. L'urgence n'a pas besoin d'en être démontrée. Uo accord intervenant à se sujet pourrait être présenté comme une juste compensation des sacrifices financiers que les Puissances sont disposées à imposer à leurs nationaux; il consistuerait surtout un gage certain de stabilité et de paix pour l'avenir. Le Cabinet de Londres ne saurait refuser son acquissement à une proposition dont le principe a été posé avec tant de netteté et de loyauté dans les dépêches de Lord Granville du 3 janvier 1883 et du 16 juin 1884.

Projet de budget.

Recettes.

Les évaluations des recettes de Lord Northbrook s'élèvent à		8,910.000 L. E.
La note du Gouvernement anglais qui précède le extraits de son rapport, propose d'y ajouter le produit présumé des impôts dus par les étrangers, soit	100.000 L. E.	
et d'en déduire, pour suppression ou réduction de divers taxes[1])	63.000	
Reste . .	37.000	37.000
Total . .		8,947.000

Il y a lieu d'y ajouter:

a) Le produit de l'impôt de 5 p. % sur le montant de coupons, soit, sur l'intérêt,

De la privilégiée	1,091.000
De l'unifiée	2,184.000
De la Daïra . . . . . (y compris la Daïra Khassah);	341.000
De la Dette domaniale	379.000
Total . .	3,995.000
soit à 5 p. %	199.750

---

[1]) Droits d'exportation	20.000 L. E.
Droits de navigation	35.000
Droits sur les marchés	8.000
Total . .	63.000

b) Le produit de terres des domaines et de la Daïra, evalué par le comité financier anglais à la Conference de Londres à . . . . 524.000 L. E., et par Lord Northbrook, à . . . . 424.000 [1])

Total des recettes . . 9,570.750

Le présent projet de budget est établi d'après les évaluations de Lord Northbrook et du Gouvernement anglais sans aucune modification. Plusieurs de ces évaluations sont cependant essentiellement contestables. Il ne faut notamment pas perdre de vue:

1° Que, la nécessité d'une réduction de l'impôt foncier (réduction portée par Lord Northbroock à 450.000 L. E.) a été contestée par l'unanimité der conseillers financiers étrangers (séance de la Commission financière du 12 juillet 1884);

2° Que, dans la séance du 17 juillet, les délégués anglais ont reconnu que l'évaluation des retenues pour pensions devait être augmenté de 15.000 L. E. (L'évaluation primitive de 60.000 L. E., maintenue d'ailleurs par Lord Northbrook, résultait d'une simple faute de calcul de 30.000 L. Er.);

3° Que dans sa note du 26 juillet 1884 (Voir protocole de la Conférence p. 28), Sir E. Baring reconnaissait que les évaluations des recettes des chemins de fer pouvaient être élevées de 80.000 L. E., à condition d'augmenter les prévisions de dépenses dans la proportion de 45 p. $^0/_{00}$ de l'accroissement des recettes.

Lord Northbrook n'a admis qu'une augmentation de 51.000 L. E.

Dépenses.

Dette nouvelle. 9,000.000 L. [2]) à $3^1/_2$ p. $^0/_0$ 315.000 L.
ou . . . . 307.125 L. E.

Dette privilégiée.

Privilégiée actuelle	1,091.000	
Domaniale	379.000	
	1,470.000	

Dette unifiée.

Unifiée actuelle	2,184.000	
Daïra	341.000	
		2,525.000
Actions de Suez (intérêt réduit à $4^1/_2$ p. $^0/_0$)		175.000
Dépenses administratives	4,678.000	
Moukabalah	150.000	
Armée d'occupation	120.000	
		4,948.000
Total des dépenses . .		9,425.125

---

[1]) Les charges auxquelles doivent actuellement pourvoir les administrations de la Daïra et des Domaines sont:

1o Intérêt de la Dette domaniale	379.000
2o Intérêt de la Daïra	341.000
3o $^1/_2$ p. $^0/_0$ d'amortissement de la Dette domaniale	38.000
Total . .	758.000

D'après le rapport de Lord Northbrook, le revenu des terres, augmenté de la subvention de la Daïra Khassah 34.000, sera inférieur de 300.000 au total des charges; la Conférence avait évalué le déficit à 200.000 L. E. . . . . 334.000 L. E

Le revenu des propriétés est donc évalué à 424.000

[2]) Lord Northbrook évalue le montant des charges auxquelles l'emprunt doit faire face (non compris le déficit de 1885) à 9.208.000 L. E., d'où il déduit à titre de ressources réalisables (apparement le reliquat de la liquidation et le produit des ventes de terres libres) 1.390.000

Reste . . 7,818.000

En soppesant l'emprunt de 9,000.000 L., soit 8,775.000 L. E., en couvre selon toute probabilité le déficit de 1885 et l'on assure le service de la Trésorerie dans les conditions que semble indiquer la note qui précède le rapport.

Résumé de budget.

Recettes	9,570.750 L. E.
Dépenses	9,425.125
Excédent des recettes . .	145.625 L. E.

On arrive à cette excédent des recettes après avoir, conformément aux propositions anglaises, augmenté de 151.000 L. E. le chiffre des dépenses administratives arrêté par la Commission de liquidation, dégrevé de 450.000 L. E. l'impôt foncier, tout en affectant 1,000.000 L. E. aux travaux d'irrigation, supprimé 63.000 L. E. de taxes diverses, enfin atténue dans une proportion assez sensible certaines autres prévisions de recettes.

Beilage D.

Übersetzung.

Die Regierungen von Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland und der Türkei haben sich über die folgende Erklärung geeinigt:

Erklärung.

I.

Die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans ermächtigt die Regierung Seiner Hoheit des Khedive, nach Maßgabe der in den anliegenden Entwürfen eines Vertrages und eines Decretes enthaltenen Bestimmungen, eine Anleihe bis zum Barbetrage von 9,000.000 L. aufzunehmen und wird den zu diesem Zwecke erforderlichen kaiserlichen Firman ausfertigen.

II.

Die Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Russlands, nachdem sie übereingekommen sind, diese Anleihe, welche zur Regelung der Finanzen der egyptischen Regierung dienen soll, zu garantiren,

in Erwägung, dass es erforderlich erscheint, das Liquidationsgesetz in einigen Punkten abzuändern,

in Erwägung, dass sie es für billig erachten, ihre Staatsangehörigen in Egypten denselben Steuern zu unterwerfen, wie die Eingeborenen,

verpflichten sich, gemeinsam mit der Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, einen Vertrag in der Fassung des anliegenden Entwurfes zu unterzeichnen.

Sie erklären, dass sie den Erlass eines Decretes seitens Seiner Hoheit des Khedive in der Fassung des anliegenden Entwurfes zu einem Decrete genehmigen.

Sie willigen darein, dass dieses Decret von den Reformgerichten als bindendes Gesetz anerkannt wird, sobald es von der Regierung Seiner Hoheit des Khedive amtlich veröffentlicht worden ist, und sie verpflichten sich, es den Mächten, welche bei der Errichtung jener Gerichte betheiligt sind, gemeinsam zur Kenntnis zu bringen und sie zum Beitritt aufzufordern.

Sie erklären sich unter der folgenden Modification damit einverstanden, dass das Decret Seiner Hoheit des Khedive vom 13. März 1884, betreffend die Gebäudesteuer, auf ihre Staatsangehörigen wie auf die Landesunterthanen Anwendung findet: Die fremden Mitglieder der durch die Artikel 4 und 5 des gedachten Decretes eingesetzten Commissionen und Revisionsräthe werden, falls die Wahlen erfolglos bleiben oder die erwählten Delegirten sich nicht einfinden, durch den Consul ernannt; falls die Delegirten des Consuls sich nicht einfinden, so verhandelt die Commission und der Revisionsrath in ihrer Abwesenheit, unbeschadet der Giltigkeit der Verhandlung.

Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass die Stempel- und die Patentsteuer auf ihre Staatsangehörigen wie auf die Landesunterthanen Anwendung finde, und verpflichten sich, die Prüfung der Gesetzentwürfe zur Einführung dieser beiden Steuern im Einvernehmen mit der egyptischen Regierung unverweilt in Angriff zu nehmen.

III.

In Erwägung, dass die Mächte die Einleitung von Verhandlungen zur Erzielung einer Übereinkunft, durch welche der freie Verkehr auf dem Suezcanal zu jeder Zeit und allen Mächten gesichert wird,

einstimmig als dringlich anerkannt haben, ist unter den sieben vorerwähnten Mächten vereinbart worden, dass am 30. März eine Commission, bestehend aus Delegirten der gedachten Mächte, zu Paris zusammentreten soll, um jene Übereinkunft auf Grund des Rundschreibens der Regierung Ihrer Britischen Majestät vom 3. Januar 1883 zu berathen und zu entwerfen.

Der Commission soll ein Delegirter Seiner Hoheit des Khedive mit berathender Stimme beiwohnen.

Der von der Commission ausgearbeitete Entwurf wird den genannten Regierungen unterbreitet, welche es übernehmen, demnächst den Beitritt der übrigen Mächte zu erwirken.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Deutschlands, Österreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Russlands und der Türkei erklären, mit den nöthigen Vollmachten versehen, durch Gegenwärtiges, dass ihre Regierungen die oben aufgeführten Verpflichtungen gegenseitig übernehmen.

Dess zu Urkund haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung unter Beidrückung ihres Siegels unterschrieben.

(gez.) **Münster.**
Károlyi.
Waddington.
Granville.
Nigra.
Staal.
Musurus.

Beilage E.

Übersetzung.

Erklärung der egyptischen Regierung.

Die Regierung Seiner Hoheit des Khedive verpflichtet sich, das im Entwurfe hier angeschlossene Decret zu erlassen. Im weiteren erklärt sie, dass sie den oben erwähnten Abmachungen beitritt, soweit dieselben auf Fragen der inneren Verwaltung Egyptens Bezug haben, deren Regelung ihr kraft der Firmane Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans zusteht, und dass sie sich verpflichtet, dieselben für ihren Theil zur Ausführung zu bringen.

Des zur Urkund hat der Unterzeichnete, mit diesbezüglichen Vollmachten versehen, die gegenwärtige Erklärung unterschrieben.

Geschehen zu London, den 17. März 1885.

(gez.) **Blum.**

Beilage F.

Übersetzung.

Decret.

Wir Khedive von Egypten.

Auf Grund des Liquidationsgesetzes vom 17. Juli 1880.

Auf Grund der Übereinkunft vom 18. März d. J., welche die Zustimmung Seiner kaiserlichen Majestät des Sultans zur Emission einer Anleihe von 9,000.000 L. enthält,

In Erwägung, dass Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Russland erklärt haben, das gegenwärtige Gesetz anzunehmen, und sich verpflichtet haben, es den übrigen Mächten, welche bei der Errichtung der gemischten Gerichtshöfe in Egypten betheiligt sind, gemeinsam zur Kenntnis zu bringen und sie zum Beitritt aufzufordern,

Auf den Vorschlag unseres Ministerraths

Haben beschlossen und verordnen hiemit:

Artikel 1. Unser Finanzminister wird ermächtigt, zu einem Zinsfuße, welcher 3½ Procent nicht übersteigen darf, soviel Schuldtitel auszugeben, als erforderlich sind, um eine bare Summe im Höchstbetrage von 8,975.000 L. E. (9,000.000 L.) aufzubringen.

Ein späteres Decret wird den Zinsfuß, die Bedingungen und den Zeitpunkt der Emissionen festsetzen.

Artikel 2. Die Coupons dieser Anleihe sind in Egypten, London und Paris am 1. März und 1. September jeden Jahres in Gold zahlbar.

In Paris erfolgen die Zahlungen zu dem festen Wertverhältnis von 25 Francs für ein Pfund Sterling.

Artikel 3. Die Obligationen dieser Anleihe dürfen nicht mit Steuern zu Gunsten Unserer Regierung belegt werden.

Artikel 4. Aus den der privilegirten und der unificirten Schuld überwiesenen Einkünften wird zur Verwendung für diese Anleihe alljährlich der in der internationalen Übereinkunft vom 18. März d. J. garantirte, ein- für allemal festgesetzte Betrag von 307.125 L. E. (315.000 L.) an erster Stelle erhoben werden.

Artikel 5. Der Theil dieses Betrages, welcher nach Deckung der Zinsen übrig bleibt, wird zur Amortisation der garantirten Anleihe verwandt. Die Amortisation wird im Wege des Rückkaufs zum Tagescurse bewerkstelligt. Wenn der Curs über Pari steht, erfolgt dieselbe durch Auslosung zum Paricurse.

Artikel 6. Die garantirte Anleihe wird durch die Staatsschuldenkasse unter denselben Bedingungen wie die privilegirte und die unificrte Schuld effectuirt werden.

Artikel 7. Die Commissäre der Schuldenkasse sollen 14 Tage vor jedem Zinstermin Uns in einem im „Journal officiel“ zu veröffentlichenden Specialbericht über den Stand der Einkünfte, welche für die Anleihe bestimmt sind, Rechnung legen.

Artikel 8. Alle Einzahlungen auf die Anleihe werden an die Schuldenkasse abgeführt.

Artikel 9. Die Kosten der Aufbringung und die übrigen Negociationsspesen werden aus dem Betrage der Anleihe bestritten.

Die Commissäre der Schuldenkasse werden von dem Ertrag der Anleihe die Summe zurückbehalten, welche erforderlich ist, um die Zahlung der Entschädigungen für Alexandrien zu bewerkstelligen. Sie werden

diese Entschädigungen den Betheiligten für Rechnung Unserer Regierung nach dem von der internationalen Entschädigungscommission angenommenen Vertheilungsmaßstabe auszahlen. Die Entschädigungen sollen vollständig und ohne Verzugszinsen gezahlt werden.

Der Überschuss der Anleihe wird seitens der Commissäre der Kasse je nach Bedürfnis Unserem Finanzminister überwiesen.

Der Theil der Anleihe, welcher nach Deckung der Entschädigungen noch verfügbar bleibt, soll zusammen mit dem Einnahmen, welche nach Artikel 24 dieses Gesetzes zur Disposition Unseres Finanzministers stehen, zu folgenden Ausgaben verwendet werden:

Regelung des Deficits aus dem Jahre 1884 und den früheren Jahren	2,657.000 L. E.
Deficit von 1885, veranschlagt auf	1,200.000 „ „
Bewässerungsanlagen	1,000.000 „ „
Ablösung von Pensionen	550.000 „ „
Für das Schatzamt reservirte Fonds	500.000 „ „
Zusammen	5,907.000 L. E.

Artikel 10. Der Restbetrag aus der Anleihe, welcher nach Bestreitung der vorstehend aufgeführten Ausgaben übrig bleibt, soll dazu verwandt werden, um nach Maßgabe der im Artikel 5 dieses Gesetzes festgesetzten Bestimmungen Schuldtitel behufs der Amortisation zurückzukaufen.

Artikel 11. Die Commissäre der Staatsschuldenkasse werden uns am Ende jedes halben Jahres nach den ihnen zugegangenen Ausweisen über die Verwendung der Mittel aus der garantirten Anleihe Bericht erstatten. Dieser Bericht wird im „Journal officiel“ veröffentlicht.

Artikel 12. Von dem Betrag der Coupons der privilegirten und der unificirten Schuld wird eine Steuer von fünf Procent erhoben. Diese Steuer kann jedoch nur von den halbjährigen Zinsen, welche in den Jahren 1885 und 1886 zur Hebung kommen, eingezogen werden.

Den Inhabern der Titel werden bei Zahlung der Coupons Bescheinungen verabfolgt, welche ihnen eventuell das Recht zusichern, die Rückzahlung der Steuer zu verlangen.

Wenn nach Ablauf des erwähnten Zeitraumes Unsere Regierung es für erforderlich erachten sollte, die durch diesen Artikel festgesetzte Steuer, sei es für eine bestimmte Reihe von Jahren, sei es für immer aufrecht zu erhalten, so würde sie dies nur thun können, nachdem im Einvernehmen mit den Mächten eine internationale Commission, ähnlich derjenigen, welche das Liquidationsgesetz berathen hat, von ihr eingesetzt worden ist. Dieser Commission würde die Aufgabe zufallen, eine allgemeine Untersuchung über die Finanzlage Egyptens anzustellen und Uns die Maßregeln vorzuschlagen, welche nach ihrer Ansicht geeignet wären, eine neue Vertheilung der Einnahmen des Landes zu sichern. Die Zusammensetzung der Commission würde im Einverständnis mit den Mächten zu regeln sein.

Artikel 13. Falls Unsere Regierung in den Jahren 1885 und 1886 der Daïra Sanieh, gemäß der Bestimmungen in den Artikeln 44 und 47 des Liquidationsgesetzes, ein Zuschuss zu den Zinsen ihrer Schuld leisten muss, so wird von diesem Zuschuss, jedoch nur bis zur Höhe seines Betrages, eine Summe in Abzug gebracht, welche dem Ertrage der fünfprocentigen Steuer, berechnet von dem Gesammtbetrage der vierprocentigen Zinsen der Schuld der Daïra, gleichkommt.

Artikel 14. Dasselbe gilt von der Subvention, welche eventuell der Verwaltung der Domänen zur Ergänzung der ihr von Unserer Regierung garantirten fünfprocentigen Zinsen zu leisten wäre.

Die in Artikel 12 erwähnten Bescheinigungen werden nach Maßgabe der dort angegebenen Bestimmungen auch den Inhabern von Schuldtiteln der Daïra und der Domänen verabfolgt.

Artikel 15. Sofern die für die Schulden der Daïra oder der Domänen speciell haftenden Einkünfte ausreichen, darf eine Steuer von den Coupons dieser Schulden nicht enthoben werden.

Artikel 16. Von dem Tage der Unterzeichnung des internationalen Vertrages wird, abgesehen von dem unten in Artikel 22 vorgesehenen Falle, die Amortisirung der privilegirten und unificirten Schuld suspendirt.

Die Amortisirung von 42.500 L., welche in dem Artikel IV der am 14. April 1880 zwischen Unserer Regierung und den Herrn v. Rothschild geschlossenen Übereinkunft vorgesehen ist, wird ebenfalls unter demselben Vorbehalte suspendirt.

Artikel 17. Als Einnahmeüberschüsse der für die Staatsschuld haftenden Provinzen und Verwaltungen sind die Budgeteinnahmen jeder Art zu betrachten, welche hierfür nach den Artikeln 2 und 9 des Liquidationsgesetzes zu haften haben, bis die sicherzustellende Summe, nämlich:

1. der jährliche fixe Betrag von 307.125 (315.000) L. E. für die garantirte Anleihe,
2. die fünfprocentigen Zinsen für die privilegirte Schuld,
3. die vierprocentigen Zinsen für die unificirte Schuld

erreicht ist.

Bei den letztgedachten Schulden ist die in dem Artikel 12 dieses Gesetzes näher bestimmte Steuer abzuziehen.

Artikel 18. Über die Einnahmeüberschüsse derjenigen Provinzen und Verwaltungen, welche für die Staatsschuld nicht zu haften haben, wird, wie folgt, bestimmt:

Den sich in diesen Provinzen und Verwaltungen ergebenden Budgeterträgen jeder Art sind die Summen, welche Unsere Regierung an Verwaltungskosten und für Culturarbeiten aus den Bruttoeinnahmen der haftenden Provinzen und Administrationen zu erheben ermächtigt ist, hinzuzurechnen.

Von dem Gesammtbetrage ist die Summe von 5,237.000 L. E., auf welche die auf die nicht haftenden Einkünfte entfallenden Ausgaben beschränkt werden, abzuziehen.

Die Differenz bildet den Überschuss der nicht haftenden Einkünfte.

Das Ausgabebudget der Eisenbahnen, einschließlich der Eisenbahn von Heluan, ist in der vorstehenden Zahl auf 555.000 L. E. geschätzt. Indessen versteht es sich von selbst, dass die Summe von 5,237.000 L. E. im Bedürfnisfalle auf die Summe erhöht wird, welche erforderlich ist, damit sich die den Eisenbahnen eröffneten Credite auf 45 Procent ihrer Bruttoeinnahmen stellen. Die Summe von 5,237.000 L. E. erhöht sich im weitern um den Betrag der Subventionen, welche seitens des Finanzministers der Staatsschuldenkasse, der Daïra und der Domänenverwaltung nach Maßgabe der Artikel 11, 44 und 47 des Liquidationsgesetzes und des am 31. October 1878 zwischen Unserer Regierung und den Herren v. Rothschild geschlossenen Vertrages zugeführt werden.

Artikel 19. Die Rechnung der Einnahmeüberschüsse, welche für die Staatsschuld bestimmt sind, schließt mit dem 25. October eines jeden Jahres.

Artikel 20. Wenn die Einnahmen der nicht haftenden Provinzen und Verwaltungen den Betrag der im Artikel 18 dieses Gesetzes festgestellten Ziffer der Ausgaben nicht erreichen sollten, so hat die Staatsschuldenkasse die zur Deckung des Ausfalls erforderliche Summe aus ihren Überschüssen zu bestreiten und den Betrag an Unseren Finanzminister abzuführen.

Wenn die Einnahmen der nicht haftenden Provinzen und Verwaltungen den Betrag der oben bezeichneten Ausgaben überschreiten, so wird der Überschuss an die Staatsschuldenkasse abgeführt.

Artikel 21. Überschüsse, welche sich in den Jahren 1885 und 1886 bei dem Gesammtbetrage der verpfändeten und nicht verpfändeten Einkünfte ergeben, sollen, nachdem die Bedürfnisse der verschiedenen Staatsschulden und die öffentlichen Ausgaben nach Maßgabe der vorstehenden Artikel 17 und 18 bestritten sind, bis zum 15. April 1887 der Schuldenkasse als Reservefonds verbleiben.

Demnächst sind diese Überschüsse von der Schuldencommission unter die Inhaber der in den Artikeln 12 und 14 erwähnten Bescheinigungen zu vertheilen.

Wenn dann noch ein Überschuss verbleibt, so wird daraus der den Suezcanalactien gemachte Zinsabzug von ½ Procent erstattet.

Wenn die Überschüsse nicht genügend sind, um die verschiedenen Rückzahlungen zum vollen Betrage zu leisten, so werden die Überschüsse der späteren Jahre zu diesem Zwecke verwandt.

Alle Überschüsse, welche zu diesen Rückzahlungen nicht verbraucht werden, sind zwischen dem Budget der Verwaltungsausgaben der Regierung und dem Amortisationsfond zur Hälfte zu theilen.

Artikel 22. Die Fonds, welche laut des vorstehenden Artikels zur Amortisation bestimmt sind, werden bis zum Betrage von 87.750 L. E. (90.000 L.) ausschließlich zur Tilgung der garantirten Anleihe verwandt.

Der Überschuss ist unter den Modalitäten, welche durch das Liquidationsgesetz und die Verträge der Regierung mit den Herren v. Rothschild festgestellt worden sind, zur Tilgung der übrigen Schulden bestimmt.

Artikel 23. Alle in dem Artikel 66 des Liquidationsgesetzes erwähnten Schulden müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, vor dem 1. Jänner 1886 bei Unserer Regierung angemeldet werden. Diejenigen von diesen Schulden, welche zu dem gedachten Zeitpunkt nicht nachweislich reclamirt worden sind, sei es durch Anhängigmachung vor den Gerichten oder laut einer von einer zuständigen Verwaltung ausgestellten Empfangsbescheinigung oder laut eines Actes des Gerichtsvollziehers, sind verjährt und können gegen Unsere Regierung nicht mehr eingeklagt werden.

Artikel 24. Die Staatsschuldenkasse wird, um die Regulirung der noch nicht berichtigten Liquidationsschulden zu sichern, die Titel der privilegirten und der unificirten Schuld, welche einen Theil des Liquidationsfonds bilden und welche sie gegenwärtig in Verwahrung hat, zurückbehalten. Der Rest des Liquidationsfonds steht, wie es in Artikel 63 des Liquidationsgesetzes bestimmt ist, behufs Verwendung zu den in den Artikeln 9 und 10 dieses Gesetzes aufgeführten Lasten zur Verfügung Unserer Regierung. Diejenigen Schuldtitel, welche der Schuldenkasse nach Zahlung aller Liquidationsschulden noch verbleiben sollten, werden vernichtet.

Artikel 25. Die Unserem Finanzminister im Artikel 37 des Liquidationsgesetzes ertheilte Ermächtigung, in laufender Rechnung Vorschüsse zu erheben, wird auf den Höchstbetrag von 1,000.000 L. E. beschränkt.

*) Artikel 26. Die Reformgerichte werden in der Klagesache kein Urtheil fällen, welche von den Commissären der Staatsschuldenkasse gegen die egyptische Regierung, den Conseilpräsidenten, den Finanzminister, die Mudirs, die Directoren der haftenden Verwaltungen, sowohl in ihrer Eigenschaft als Beamte wie auch persönlich, auf Rückzahlung der für die Amortisation bestimmten, aber im September und October 1884 an die Kasse des Finanzministeriums abgeführten Summen angebracht worden ist.

Artikel 27. Dieses Gesetz soll im „Journal officiel" veröffentlicht werden. Es tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen in den bestehenden Gesetzen und Decreten.

Artikel 28. Unsere Minister sind, ein jeder für seinen Theil, mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

dd. 27. Juli 1885.

---

*) Die unterzeichneten Bevollmächtigten erklären hiemit, dass die Zustimmung der Mächte zum Artikel 26 des Decretes nicht die Anerkennung per Gesetzlichkeit der Verwendung in sich schließt, welche mit den Amortisirungsfonden der egyptischen Schuld getroffen wurde.

London, 17. März 1885.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend den

Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Landsturm ist ein integrirender Theil der Wehrkraft und als solcher unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

§. 2.

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.

Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle aus der Kategorie des Officiers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältnis außer Dienst des Heeres (Kriegs-

marine) und der Landwehr versetzten Personen, insofern sie nicht in den vorbenannten Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen.

Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen, insoweit es die Dienstesrücksichten gestatten, heranzuziehen.

Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden.

Freiwillig zum Dienste im Landsturm sich Meldende, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden.

§. 3.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt.

In das erste Aufgebot gehören alle nach §. 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben, einschließlich der auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten oder im Sinne des §. 40 desselben Gesetzes vorzeitig, sowie der nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) und der Landwehr Entlassenen.

Das zweite Aufgebot umfasst die gleichen Personen vom 1. Jänner jenes Jahres, in welchem dieselben das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben, beziehungsweise bis zur Vollendung der Landsturmpflicht.

§. 4.

Der Landsturm darf nur in dem Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboten werden.

Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, nach Vernehmung des Ministerrathes, im Wege des Ministers für Landesvertheidigung, in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesvertheidigung erfordern.

Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militär-Befehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation.

Die Auflösung des Landsturmes wird vom Kaiser angeordnet.

§. 5.

Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz.

Nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnisnahme an den Reichsrath, angeordnet werden.

Während eines Krieges kann in außerordentlichen Bedarfsfällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf den gesetzlichen Kriegsstand bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, als auch zur eventuellen nothwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, das entsprechende Erfordernis für die systemmäßig aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzenden Theile der bewaffneten Macht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien (§. 3) mit den jüngsten Altersclassen zu beginnen.

§. 6.

Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften.

Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militärverhältnis derselben für die betreffende Zeit unterbrochen.

§. 7.

Die Landsturmmänner und ihre Officiere tragen während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Officiere und Unterofficiere überdies die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.

Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisirten Bürgermiliz- und Schützencorps haben das Recht, ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung, sowie Organisation, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Commandanten und Officiere, auch im Landsturmdienste beizubehalten.

§. 8.

Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr zu gelten.

§. 9.

Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersclassen von der höchsten abwärts verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten.

Wenn der Landsturm zum Dienste nicht aufgeboten ist (§. 4), dürfen die landsturmpflichtigen Personen keiner Controlsleistung und Übungspflicht unterzogen werden.

§. 10.

Die Kosten des aufgebotenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt.

§. 11.

Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Wehrgesetzes außer Kraft gesetzt.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt nach der Kundmachung sofort in Kraft und wird mit dem Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 16. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 16. April 1886.

Dr. Smolka m. p.

Freiherr v. Romaszkan m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 behufs der corporativen Betheiligung der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens an der akademischen Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin im Jahre 1886.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der nachbenannten, im Finanzgesetze für das Jahr 1886 nicht vorgesehenen Auslage wird folgender Nachtragscredit mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 bewilligt.

Capitel IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

Titel 9. Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke;

a. für Kunstzwecke:

§. 4. Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen.

Außerordentliche Ausgaben:

Subvention behufs der corporativen Betheiligung der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens an der akademischen Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin im Jahre 1886 . . 10.000 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht.

Die Kosten der Betheiligung der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens an der in diesem Jahre in Berlin stattfindenden akademischen Jubiläums-Kunstausstellung sind mit 14.600 fl. veranschlagt. Nachdem der Genossenschaft anderweitige ausreichende Mittel nicht zu Gebote stehen, ist die Beschickung der Ausstellung durch dieselbe von der Gewährung einer Subvention umsomehr abhängig, als die Betheiligung an der Weltausstellung in Antwerpen derselben sehr bedeutende Auslagen verursachte.

Da ein großes Gewicht darauf gelegt werden muss, dass die vaterländische Kunst, und zwar zum erstenmale in Berlin corporativ und würdig vertreten werde, wird die Subvention von 10.000 fl. angesprochen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kronawetter, Kreuzig und Dr. Lueger.

Die Gefertigten beantragen, das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung Gesetzesvorlagen über jene Änderungen in der Civil-, Straf-, Steuer- und Armengesetzgebung einzubringen, welche durch die Verstärkung der Wehrkraft infolge Errichtung des Landsturmes nothwendig werden.

Wien, 16. April 1886.

Dr. Ferd. Kronawetter. A. Kreuzig. Dr. Karl Lueger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kronawetter, Kreuzig und Dr. Lueger.

Die Gefertigten beantragen, das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage über die Änderung der Verfassung durch Bildung eines auf Grund des allgemeinen gleichen directen Wahlrechtes und der Beseitigung privilegirter Curien an Stelle des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses zu schaffenden Volkshauses einzubringen.

Wien, 16. April 1886.

Dr. Ferd. Kronawetter. A. Kreuzig. Dr. Karl Lueger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung des Artikels III des Gesetzes vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, wird der Bauvollendungstermin für die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest bis zum 30. Juni 1887 erstreckt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.

Nach Artikel III des Gesetzes vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, betreffend die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest, ist der Bau dieser Abzweigungslinie im Jahre 1883 in Angriff zu nehmen und binnen drei Jahren, mithin im Jahre 1886 zu vollenden. Dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß wurde im September 1883 eine mit der Verfassung des Detailprojectes und der Durchführung der Bauarbeiten betraute Bauleitung in Triest activirt, und es wäre nach den Arbeitsfortschritten der letzteren ohne das spätere Hinzutreten neuer Fragen, welche weitere eingehende Studien und Erhebungen erheischten, die Einhaltung des gesetzlichen Vollendungstermines auch mit Sicherheit zu gewärtigen gewesen.

Die Vornahme solcher, in dem ursprünglichen Arbeitsprogramme nicht vorgesehener Studien wurde zunächst veranlasst durch das an Ort und Stelle lebhaft zu Tage getretene Bestreben, die Leistungsfähigkeit der bekanntlich als Secundärbahn projectirten und veranschlagten Linie Herpelje-Triest zu erhöhen und insbesondere deren Verbindung mit dem Triester Bahnhofe der Südbahngesellschaft derart zur Ausführung gelangen zu lassen, dass dieselbe nebenher auch den Bedürfnissen des städtischen Localverkehres dienstbar gemacht werden kann. Zu dem angestrebten Zwecke wurden verschiedene Modalitäten theils unter Aufrechthaltung, theils an Stelle der in dem Projecte für die Linie Herpelje-Triest vorgesehenen Geleiseverbindung entlang der Riva in Vorschlag gebracht. In dieser Hinsicht lagen außer dem im December 1884 der Tracenrevision unterzogenen Triester Stadtbahnprojecte der Ingenieure Dr. Buzzi und Dr. Righetti auch Anträge des Triester Ingenieur- und Architektenvereines vor und war überdies ein von dem Triester städtischen Bauamte im Auftrage des Stadtmagistrates ausgearbeitetes Project in Betracht zu ziehen. Ferner war Anlass zu speciellen Erhebungen geboten durch die von dem genannten Magistrate angestrebte Verbindung der Linie Herpelje-Triest mit den Petroleum-Magazinen in S. Sabba.

Nun ließ allerdings die Bedachtnahme auf die künftige Verkehrsentwicklung dieser Bahn schon jetzt eine reichlichere Ausstattung derselben namentlich mit Hochbauten, dringend erwünscht erscheinen, anderseits machte die überaus knapp bemessene, gesetzliche Bausumme die Vermeidung jedes nicht durch den eigentlichen Verkehrszweck der Bahnanlage unbedingt gebotenen Kostenaufwandes zur gebieterischen Pflicht. Das Bestreben, diesen beiden Anforderungen gerecht zu werden, verursachte zeitraubende Studien bei der Verfassung des Detailprojectes, in welchem der Verbesserung der Richtungsverhältnisse das besondere Augenmerk zugewendet wurde, sowie eine wesentliche Änderung des Programmes für die Hochbauten. Die Hinausschiebung des Beginnes der einschlägigen Bauarbeiten auf dieser schon an sich schwierigen Gebirgsbahn stellte sich demzufolge als eine unabweisliche Nothwendigkeit heraus.

Nachdem die Bauarbeiten nunmehr thatsächlich in der Ausführung begriffen sind, kann der Vollendung derselben bis Ende Juni des künftigen Jahres entgegengesehen werden.

Im Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes wird daher als neuer, in Abänderung des Artikels III des Gesetzes vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, festzusetzender Bauvollendungstermin der 30. Juni 1887 in Antrag gebracht.

Artikel II des Gesetzentwurfes enthält die üblichen Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit und den Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über

Petitionen mehrerer Gemeinden, Vereine und Bezirksvertretungen in Böhmen um Steuerzufristungen, Steuernachsichten und unverzinsliche Staatsvorschüsse aus Anlass der Missernte im Jahre 1885.

In den sämmtlichen Petitionen, welche unten einzeln angeführt erscheinen, wird die Nothlage des Bauernstandes geschildert, welche aus verschiedenen Ursachen, und zwar durch die landwirtschaftliche Krisis überhaupt, dann durch die Krisis in der Rübenzuckerproduction, durch den Preisrückgang der landwirtschaftlichen Producte, insbesondere des Hopfens und der Zuckerrübe, herbeigeführt wurde.

Als dann im Jahre 1885 in den Gegenden Böhmens, aus welchen die Petitionen herrühren, im Frühjahre Spätfröste und später eine seit Menschengedenken unbekannte anhaltende Dürre sich einstellte, und den Ertrag der Ernte fast völlig vernichtete, wurde das Elend der betroffenen Landbevölkerung dermaßen gesteigert, dass sich dieselben genöthigt, sahen, durch Bitten bei der hohen k. k. Regierung um Abhilfe in ihrer Nothlage zu flehen, und in den beim hohen Abgeordnetenhause überreichten Petitionen, wird um nachdrücklichste Unterstützung ihrer diesbezüglichen Petita gebeten.

Der Steuerausschuss fand nach Prüfung dieser Petitionen, dieselben der hohen k. k. Regierung auf das eindringlichste zur wohlwollendsten Berücksichtigung anzuempfehlen und es stellt derselbe den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Nachstehende Petitionen, als:

Z. 56 des landwirtschaftlichen Vereins in Bernardic, um Abschreibung der Grundsteuer und um einen unverzinslichen Staatsvorschuss wegen der im Jahre 1885 eingetretenen Missernte (überreicht durch Abgeordneten Penk);

Z. 57 der Bezirksvertretung Selčan mit derselben Bitte (überreicht durch Abgeordneten Penk).

Z. 343 der Bezirksvertretung Brandeis an der Elbe mit derselben Bitte (überreicht durch Abgeordneten Victor Veselý);

Z. 405 der Bezirksvertretung Buchau um Steuernachlass und um ein Moratorium für die Zahlung der Steuern pro 1886 bis nach der Ernte (überreicht durch Abgeordneten Heinrich Swoboda);

Z. 459 des landwirtschaftlichen Lesevereines in Sloupnic um Rücksichtnahme auf die Zahlungsfähigkeit bei der Besteuerung und gleiche Vertheilung der Steuerlasten (überreicht durch Abgeordneten Heinrich);

Z. 533 des Steuerbezirks (landwirtschaftlichen Bezirksvereins Podersam) um Erwirkung eines 10procentigen Nachlasses der für den Bezirk Podersam pro 1886 vorzuschreibenden Grundsteuer (überreicht durch Abgeordneten Křepek);

Z. 534 des Bezirksausschusses Podersam mit gleicher Bitte (überreicht durch Abgeordneten Křepek);

Z. 895 der Bezirksvertretung Blatná um Steuernachlass respective Rückvergütung der pro 1885 gezahlten Grundsteuer (überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý);

Z. 1043 des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Buchau um einen Steuernachlass für sämmtliche Landwirte des Bezirkes und um ein Moratorium für die pro 1886 fälligen Steuern bis nach der Ernte (überreicht durch Abgeordneten Heinrich Swoboda);

Z. 1054 des landwirtschaftlichen Vereines Selčau um Steuerabschreibung und um einen unverzinslichen Staatsvorschuss (überreicht durch Abgeordneten Penk);

Z. 1059 der Bezirksvertretung Dobřiš um Einstellung der Steuerexecutionen, Abschreibung der einjährigen Grundsteuer und Gewährung eines unverzinslichen Staatsvorschusses zur Linderung des durch die Missernte des Jahres 1885 verursachten Nothstandes (überreicht durch Abgeordneten Sulc);

Z. 1083 der Bezirksvertretung und des landwirtschaftlichen industriellen Bezirksvereines in Rakonitz um Staatshilfe für den im Jahre 1885 hart getroffenen Bauernstand (überreicht durch Abgeordneten Dr. Trojan);

Z. 1156 der Gemeinden Klein-Fürwitz und Skytal bei Podersam um einen 20procentigen Steuernachlass pro 1886 (überreicht durch Abgeordneten Křepek);

Z. 1157 des landwirtschaftlichen Vereines Rudig, gemeinsam mit den Gemeinden Rudig, Mokotill, Widhostitz mit Lust Skytal und Klein-Fürwitz um Erwirkung eines 20procentigen Grundsteuernachlasses pro 1886 für die Gemeinden Rudig, Mokotil, Widhostitz mit Lust Skytal und Klein-Fürwitz (überreicht durch Abgeordneten Křepek);

Z. 1158 der Gemeindevertretung Rudig mit gleicher Bitte (überreicht durch Abgeordneten Křepek);

Z. 1159 der Gemeinde Mokotil desgleichen;

Z. 1160 des Bezirksausschusses Jechnitz mit gleicher Bitte für den Jechnitzer Bezirk (überreicht durch Abgeordneten Křepek);

Z. 1162 des Bezirksausschusses Tábor um Zufristung, respective Nachlass der Steuern aus Anlass des Nothstandes (überreicht durch Abgeordneten Baron Nadherný);

Z. 1179 der Gemeinden des Bezirkes Královic bei Pilsen um Sistirung der Eintreibung der Steuern bis nach der Ernte (überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl);

Z. 1242 der Gemeinden Netschetin, Mösing, Hurz, Tschisotin, Dobrawitz mit Leschowitz, Wilkischen, Sufatin, Wirschin, Kamena hora, Preitenstein, Plachtin, Krasch und Bernklau um Abschreibung der Grundsteuer pro 1885 aus Anlass der Missernte und Sistirung der Steuereintreibungen überhaupt (überreicht durch Abgeordneten Heinrich Swoboda);

Z. 1297 der landwirtschaftlichen Beseda für Třebaň und Umgebung bei Beroun um Abschreibung der 50procentigen Grundsteuer und um Zufristung der weiteren 50 Procent bis nach der Ernte (überreicht durch Abgeordneten Dr. Trojan);

Z. 1332 der Bezirksvertretung in Eule um Abschreibung der Grundsteuer pro 1885 aus Anlass der vorjährigen Missernte (überreicht durch Abgeordneten Victor Veselý);

werden der hohen k. k. Regierung zum Zwecke der schleunigst zu pflegenden Erhebungen und zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Wien, 13. April 1886.

Dr. Poklukar,
Obmann.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ersuchen des k. k. Kreisgerichtes Spalato vom 22. Mai 1886, Z. 2253, um die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zum strafgerichtlichen Verfahren gegen den Reichsrathsabgeordneten Dr. Philomen Cajetan Bulat wegen Ehrenbeleidigung.

Sachverhalt:

Der Advocat Dr. Franz Forlani von Spalato überreichte beim dortigen Kreisgerichte unterm 27. April und 10. Mai l. J. gegen den Reichsrathsabgeordneten Dr. Bulat zwei Privatklagen wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre.

Nach Inhalt der ersteren Klage habe Dr. Bulat in einem mit seinem Namen unterzeichneten Artikel der in Spalato erscheinenden Zeitschrift „Narod", und zwar in Nr. 27 vom 10. April 1886, den Kläger (Forlani) beschuldiget, dass dieser in einem Schriftstücke der Zahl 300 eine Null hinzugefügt habe, um sich hiedurch einen Credit von 3000 fl. anstatt von 300 fl. zu verschaffen; dass ferners Kläger aus Fahrlässigkeit Wechsel mit dem Namen seines Bruders unterschrieben; und schließlich, dass derselbe einem Schwachsinnigen eine Sammlung Edelsteine herausgelockt habe.

Der Thatbestand, welcher der zweiten Klage zugrunde liegt, besteht darin, dass die schon oben erwähnte Zeitschrift „Narod" in der Nummer 33 vom 1. Mai l. J. einen den Kläger verunglimpfenden Artikel brachte, worin diesem angeworfen wird, eine für eine Partei gegen Dr. Rendić eingebrachte Strafanzeige gegen Verabfolgung eines Geldbetrages von 50 fl. zurückgezogen, — und bei den letzten Gemeindewahlen seine Stimme wegen eines materiellen Vortheiles im Sinne eines ihn beeinflussenden Gläubigers abgegeben, demnach seine Stimme in politischen Angelegenheiten gewissermaßer verkauft zu haben.

Dr. Bulat habe nun in Nr. 34 des „Narod" vom 4. Mai l. J. mit Bezugnahme auf den eben erwähnten Artikel unter Beifügung seines Namens erklärt, dass er all dasjenige, was im „Narod" über Forlani veröffentlicht wurde, vollkommen aufrecht halte; Dr. Bulat habe sonach mit dieser Äußerung die volle Verantwortung für den Inhalt des gedachten Artikels übernommen, und beziehungsweise die vom „Narod" in Nr. 33 gegen ihn (Kläger) erhobenen Vorwürfe wiederholt.

Da nun nach Behauptung des Klägers alle gegen ihn in den bezogenen Artikeln der Nummern 27 und 33 des „Narod" erhobenen Beschuldigungen ganz falsch und grundlos sind, dasjenige, was ihm darin zur Last gelegt wird, aber zweifellos geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und verächtlich zu machen, habe sich Dr. Bulat in allen bezeichneten Richtungen eines Vergehens gegen die Sicherheit der

Ehre im Sinne der §§. 488 und 493 St. G. schuldig gemacht, und stellte sonach Kläger in den beiden bezogenen Klagen das strafprocessordnungsmäßige Begehren um Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beleidiger Dr. Bulat.

Das zum Verfahren angerufene Kreisgericht Spalato stellt das Ersuchen um die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur Einleitung des Strafverfahrens.

Der Immunitätsausschuss stellt in der Erwägung, dass der Inhalt der oben besprochenen Zeitungsartikel des „Narod" geeignet sein kann, den Thatbestand eines nach dem Strafgesetze zu beurtheilenden Delictes zu begründen, und dass kein Anhaltspunkt zur Annahme eines sogenannten Tendenzprocesses vorliegt, den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Über das Ersuchen des k. k. Kreisgerichtes Spalato vom 22. Mai 1886, Z. 2253, wird die Bewilligung zum strafgerichtlichen Verfahren wider den Reichsrathsabgeordneten Dr. Philomeno Cajetan Bulat wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung im Sinne des §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867 ertheilt."

Wien, 18. Juni 1886.

Coronini,
Obmann.

Hren,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Baurechnungen für die auf Staatskosten ausgeführten Eisenbahnen Tarvis-Pontafel, Unter-Drauburg-Wolfsberg und Mürzzuschlag-Neuberg.

Nachdem im Centralrechnungs-Abschlusse pro 1880 die letzten verfassungsmäßig bewilligten Baucreditraten der Eisenbahnen Tarvis-Pontafel, Unterdrauburg-Wolfsberg und Mürzzuschlag-Neuberg verrechnet erscheinen, so sind die Baurechnungen dieser Bahnen nunmehr als abgeschlossen zu betrachten. Dieselben sind den Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse pro 1880 auf Seite 63 bis 66, 67 bis 70 und 71 bis 74 beigegeben; ihre separate Behandlung gründet sich auf den in früheren derlei Fällen eingehaltenen Vorgang.

A. Bahn von Tarvis nach Pontafel.

I. Vorgeschichte und gesetzliche Grundlagen.

Schon die Concessionsurkunde der Kärntner Bahn vom 9. Jänner 1857, mit welcher das Recht zur Erbauung einer Flügelbahn von Villach zum Anschlusse an die von Verona nach Triest führende Bahn ertheilt wurde, enthält die erste Idee zur Wiederherstellung des alten Handelsweges von Kärnten über Pontafel nach Italien.

Derselbe Gedanke war in einer Bestimmung der Concession der Kronprinz Rudolf-Bahn vom 11. November 1866 ausgesprochen, welche auf Grund des Friedensvertrages mit Italien vom 3. October 1866, R. G. Bl. Nr. 116, den Concessionären die Verpflichtung auferlegte, über Verlangen der Regierung eine Eisenbahn bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Udine zu bauen.

Jedoch erst über Befürwortung des kärntnerischen Landtages vom Jahre 1874 und infolge einer Resolution des österreichischen Reichsrathes erfolgte endlich das Gesetz vom 12. März 1876, R. G. Bl. Nr. 43, welches den Bau einer Linie von Tarvis bis an die Reichsgrenze bei Pontafel zum Anschlusse an die von der italienischen Regierung zu erbauende Eisenbahn nach Udine sicherstellte.

II. Baugeschichte und Bauvergebung.

Die Voreinleitungen zum Bau wurden unverzüglich getroffen, und fand die politische Begehungs- und Stationscommission bereits in der Zeit vom 29. November bis 6. December 1876 statt.

Bei der für die Vergebung der Unter- und Oberbauarbeiten, der Wächterhäuser, Bahneinfriedungen und Bahnzeichen am 26. April 1877 eingeleiteten Offertverhandlung blieb die Firma Fischer, Kraus und

Kurz für die ganze Strecke mit Ausnahme der Station Pontafel mit einem Abgebote von 25·5 Procent von den Einheitspreisen gegen Nachmaß Ersteher. Die Abrechnung aus dieser Arbeit ergab eine Verdienstsumme von 1,115.095 fl. 97 kr.

Der Unterbau des Bahnhofes Pontafel und der Anschlusssstrecke bis zur Reichsgrenze wurde in gleicher Weise dem Unternehmer G. Ceconi mit einem Abgebote von 23 Procent zugeschlagen.

Die Verdienstsumme hieraus betrug . . . . 121.791 fl. 11 kr.

Die Hochbauten in sämmtlichen Stationen übernahm derselbe Unternehmer mit einem Abgebote von 17 Procent. Nach der Abrechnung resultirte eine Verdienstsumme von . . . . . . 366.148 fl. 37 kr.

Die Erweiterungsbauten in den Stationen Unter- und Alt-Tarvis mit einer Verdienstsumme von . . . . 174.464 fl. 55 kr.
und diverse Ergänzungsbauten auf der Strecke im Betrage von . . . . 16.329 „ 7 „
wurden gleichfalls von G. Ceconi durchgeführt.

An sonstigen größeren Arbeiten und Lieferungen wurde vergeben:

1. Die eisernen Brücken und Geländer an die Firma J. Köröſi in Graz für den Betrag von 109.417 fl.

2. Die Schienen an die Grazer Stahlwerks-Gesellschaft, die Hüttenberger Eisenwerks-Gesellschaft und das Ternitzer Walzwerk für den Betrag von . . . . 301.069 fl.

3. Schienenbefestigungsmateriale und Spurbolzen an die Hüttenberger Eisenwerks-Gesellschaft und Julius Overhoff in Neunkirchen für . . . . 41.863 fl.

4. Lärchenschwellen und Extrahölzer an B. Karplus in Wien, H. Munk in Wien, F. X. Wirth in Villach, Graf Arco'sche Herrschaftsdirection in Tarvis und an die Kronprinz Rudolf-Bahn im Betrage von . . . . 72.548 fl.

5. Die Weichen, Kreuzungen, Dilatationsvorrichtungen, Wechselscheiben, Drehscheiben und Schiebebühnen an die Hüttenberger Eisenwerks-Gesellschaft, Ternitzer Walzwerk, F. Weichmann in Wien, Steierische Eisenindustrie-Gesellschaft und J. Köröſi in Graz für . . . . 61.428 fl.

6. Die Telegraphenleitung und Einrichtung, dann die Glocken- und Distanzsignale an die k. k. Telegraphen-Direction in Graz, an C. Schäffler und an Homolka und Deckert in Wien für . . 14.862 fl.

7. Die Locomotiven, Personen- und Postwagen, Schneepflüge und Draisinen an die Wiener-Neustädter Maschinenfabrik, die Wiener Locomotivenfabriks-Actiengesellschaft in Floridsdorf, an C. von Milde in Wien und an die Simmeringer Maschinen- und Waggonbaufabrik im Gesammtbetrage von . . . 280.293 fl.

8. Ein Locomotiv-Wiegeapparat an die Firma Schember und Söhne in Wien für . . 1.150 fl.

9. Die Wasserstationseinrichtungen und Wasserleitungsrohre an die fürstlich Auersperg'sche Guss- und Schmiedeeisenwaren-Fabrik zu Hof in Krain und an die Steierische Eisenindustrie-Gesellschaft für 19.622 fl.

10. Die Maschinen für das Heizhaus in Pontafel an Johann Müller in Wien für . . . 1.980 fl.

Der Bau begann auf der Strecke am 11. April 1877 und in der Station Pontafel am 26. April 1878; der Vollendungstermin konnte jedoch der vielen Hemmnisse bei der Grundeinlösung wegen nicht eingehalten werden, und fand die Betriebseröffnung erst am 11. October 1879 statt.

III. Baubeschreibung.

Die Länge der Bahn beträgt 24·736 Kilometer. Sie schließt in der Station Tarvis an die Kronprinz Rudolf-Bahn und an der Reichsgrenze bei Pontafel an die von Udine kommende oberitalienische Bahn an; sie hat vier Zwischenstationen und zwei Haltestellen.

Der kleinste Krümmungshalbmesser, der jedoch nur ausnahmsweise in einem Bogen vorkommt, ist 200 Meter, die Maximalsteigung beträgt 22 pro mille nach beiden Richtungen. Diese Maximalneigung kommt jedoch nur in den Geraden vor und ist in den Bögen ermäßigt.

Die Bahn ist mit Ausnahme der Anschlussstrecke von Pontafel bis zur Reichsgrenze durchwegs eingeleisig angelegt und wurde auch die Grundeinlösung nur für ein Geleise durchgeführt.

Für die Anlagen der currenten Bahn, der Stationen und Nebenanlagen wurden insgesammt 110·6 Hektaren Grund erworben.

Die Gebäudeeinlösung umfasste den Ankauf und die theilweise Demolirung mehrerer Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Kostenbetrage von 70.225 fl. 82 kr.

Die feuersicheren Herstellungen erstreckten sich auf 215 Objecte und erforderten einen Kostenaufwand von 34,454 fl. 66 kr.

Das Normalquerprofil der Bahn hat als Unterbaukronenbreite 5·2 Meter, das Schotterbett eine Stärke von 0·35 und eine Breite von 3·4 Meter in der Schwellenhöhe.

Die Dämme sind zumeist eineinhalbfüßig, die Einschnitte je nach Zulässigkeit des Materials steiler abgeböscht.

Die Massen der Erdbewegung betrugen 774.026 Kubikmeter bei einem Durchschnittspreise von 76·1 kr.

An Wegübersetzungen im Niveau kamen 33 vor, welche zumeist mit Schlagbäumen verschließbar hergestellt und bei den Zugschranken mit automatischen Läutewerken versehen sind.

Die Lage der Bahn am Fellaflusse und an einigen Wildbächen hat namhafte Uferschutzbauten mit folgenden bedeutenderen Arbeiten nothwendig gemacht:

Steinwürfe	23.262 Kubikmeter
Steinsätze	12.042 „
Pflasterung	29.000 Quadratmeter
Trockenmauerwerk	310 Kubikmeter
Mörtelmauerwerk	820 „
Flechtwerke	62.097 Meter
Setzlinge	36.900 Stück.

Die Stütz- und Futtermauern der Bahn erforderten:

an Steinsätzen und Trockenmauerwerk	5.993 Kubikmeter
an Mörtelmauerwerk	10.468 „
Deckschichten	2.554 Meter
Geländer von Gusseisen	4· 28 Tonnen
„ „ Schmiedeisen	2· 57 „

Kleine Bahn- und Wegobjecte kamen vor:

offene	113,
gedeckte	18,
gewölbte	38,
hölzerne (Überfahrt)	1.

An großen Brücken weist die Bahn auf:
1 Brücke mit 20 Meter Lichtweite,
1 „ „ 3 Öffnungen von 6,21 und 15 Meter Lichtweite mit 38 Grad schief,
1 „ „ 33·28 Meter Lichtweite.

Außerdem ist noch eine 38·2 Meter lange tunnelartige Unterfahrung des Planja-Schuttkegels mit darüber liegendem Aquäducte ausgeführt worden.

Die Schotterverwendung für die Bahn und die Stationen betrug inclusive Reserve 63.247 Kubikmeter.

An Schienen wurden ausschließlich solche aus Bessemerstahl mit einem Gewichte von 30·56 Kilogramm per laufendes Meter verwendet.

Der Oberbau ist mit schwebendem Stoß gelegt.

Die Schwellen- und Extrahölzer sind durchwegs aus Lärchenholz.

Die Hochbauten sind in der Regel aus Stein und Ziegeln hergestellt, nur die Güterschupfen und Nebengebäude sind aus Holz mit Steinfundamenten.

Die Wasserversorgung für die Zugförderung erfolgt in Uggowitz mit Dampfpumpe aus einem Brunnen, in Tarvis und Pontafel aus Feldreservoirs, welche durch Rohrleitungen gespeist werden.

Die Bahn musste auf eine Länge von 35.267 Meter eingefriedet werden.

Die Ausrüstung der Bahn erfolgte durch Beistellung von Mobilien, Geräthschaften, Werkzeugen, Signalvorrichtungen und Requisiten in der erforderlichen Menge.

Die Telegraphenleitung wurde doppelt, und zwar für eine Sprech- und eine Glockenlinie ausgeführt.

Die Stationen Tarvis, Saifnitz, Uggowitz, Lußnitz und Pontafel sind mit elektrischen Distanzsignalen versehen.

Mit Fahrbetriebsmitteln wurde die Bahn folgendermaßen ausgestattet:
5 Eilzugslocomotiven und
2 Lastzugslocomotiven ohne Tender mit abnehmbarem Schneepflug,
12 Personenwagen I./II. Classe, zur Hälfte mit Bremsen,
2 Postwagen,
2 Draisinen und
1 Locomotiv-Wiegeapparat.

Güterwagen und Tender wurden nicht angeschafft, sondern werden von der betriebführenden Kronprinz Rudolf-Bahn nach Bedarf beigestellt.

Die Betriebsvorauslagen umfassen die Kosten der Betriebseinleitung, Commissionen, Probefahrten, die Erhaltung der Bahn bis zur Betriebseröffnung und die Ausrüstung mit den nöthigen Verbrauchsmaterialien.

Die Bahn Tarvis-Pontafel wurde als Hauptbahn ersten Ranges ausgeführt und wird als solche betrieben.

IV. Baukosten.

Die nach dem Rechnungsabschlusse mit 3,565.324 fl. 79 kr. nachgewiesenen Herstellungskosten sind in nachstehender Tabelle mit den für die gleichen Zwecke im Kostenvoranschlage des Generalprojectes präliminirten Beträgen verglichen und ist das Ergebnis überall auf das Kilometer reducirt.

Rechnungsconti		Gegenstand	Kosten in Gulden ö. W.			
			a nach dem Generalprojecte Bahnlänge: 25 Kilom.		b nach dem Erfolge Bahnlänge: 24·736 Kilom.	
Capitel	Rubrik		Gesammtbetrag	per Kilom.	Gesammtbetrag	per Kilom.
I—III	—	Vorauslagen, Centralleitung, Bauaufsicht	220.000	8.800	267.508·07	10.815
IV	1—5 b	Grunderwerb	465.000	18.600	460.793·31	18.628
V	1	Erdarbeiten	705.000	28.200	588.979·72	23.811
V	2—4, 8	Nebenarbeiten	517.500	20.700	283.294·77	11.453
V	5	Kleine Objecte	385.000	15.400	293.722·02	11.874
V	6	Große Brücken und Objecte	155.000	6.200	97.808·20	3.954
VI	1—5	Beschotterung und Oberbauarbeiten	147.500	5.900	106.040·—	4.287
VII	1—7	Oberbaumateriale	645.000	25.800	477.173·93	19.291
VIII	1—12	Hochbau und Wasserversorgung	675.000	27.000	547.417·43	22.130
IX	1—18	Abschlüsse, Ausrüstung, Signale	125.000	5.000	109.220·50	4.415
X	1—6	Fahrbetriebsmittel	315.000	12.600	280.807·79	11.352
XI	1—3	Betriebsvorauslagen	20.000	800	52.559·05	2.125
		Totale	4,375.000	175.000	3,565.324·79	144.135

Die Gesammtsumme per 3,565.324 fl. 79 kr. ist gegenüber der im Kostenvoranschlage des Generalprojectes präliminirten Summe per 4,375.000 fl. um 809.675 fl. 21 kr. niedriger und beträgt daher die Ersparnis auf das Kilometer reducirt 30.865 fl. oder 17·64 Procent.

Nach den einzelnen Capiteln und Rubriken stellt sich der Erfolg gegenüber dem Präliminare folgendermaßen:

Die Kosten der Vorauslagen, Centralleitung und Bauaufsicht sind per Kilometer um 2015 fl. oder 22·90 Procent höher, da der Bau und insbesondere die Finalisirung desselben einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen hat, als vorausgesehen werden konnte.

Die Differenz bei der Grundeinlösung ist unerheblich, da sie per Kilometer nur 28 fl. oder 0·15 Procent beträgt.

Bei den Erdarbeiten wurde ein Ersparnis von 4389 fl. oder 15·56 Procent, bei den Nebenarbeiten eine solche von 9247 fl. oder 44·67 Procent, bei den kleinen Objecten von 3526 fl. oder 22·90 Procent und bei den großen Brücken von 2246 fl. oder 36·22 Procent erzielt. Erreicht wurden diese Ersparnisse theils durch Reducirung von veranschlagten Leistungen, theils durch die Abgebote und Preisnachlässe der Unternehmer und Lieferanten.

Die gleichen Ursachen bewirkten die Minderausgaben bei der Beschotterung und den Oberbauarbeiten per Kilometer mit 1613 fl. oder 27·34 Procent, beim Oberbaumateriale mit 6509 fl. oder 25·23 Procent, beim Hochbau und der Wasserversorgung mit 4870 fl. oder 18·04 Procent und bei den Kosten des Abschlusses, der Ausrüstung und Signale mit 585 fl. per Kilometer oder 11·70 Procent.

Durch wesentliche Reducirungen der Anschaffungen gegenüber dem Generalprojecte minderten sich die Kosten für Fahrbetriebsmittel per Kilometer um 1248 fl. oder 9·90 Procent herab.

Die Überschreitung bei den Betriebsvorauslagen um 1325 fl. per Kilometer oder 165·62 Procent erklärt sich durch die ungenügende Präliminirung von Verbrauchsmaterialien für Verkehr und Bahnerhaltung.

Das Gesammtresultat dieses Bahnbaues, wonach das Kilometer auf 144.135 fl. zu stehen kommt, muss mit Rücksicht auf den Charakter der Bahn als Hochgebirgsbahn als ein ziemlich günstiges bezeichnet werden.

V. Finanzielle Bedeckung.

Für den Bau der Bahn von Tarvis bis an die Reichsgrenze bei Pontafel wurden bewilligt:

a)	durch das Gesetz vom 12. März 1876, R. G. Bl. Nr. 43	800.000 fl.
b)	„ „ „ „ 14. April 1877, R. G. Bl. Nr. 30	2,000.000 „
c)	„ „ „ „ 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27	800.000 „
	zusammen . . .	3,600.000 fl.

Hievon wurden verausgabt und verrechnet:

durch den Rechnungsabschluss pro 1876	148.391 fl.	75½ kr.
„ „ „ „ 1877	886.457 „	61 „
„ „ „ „ 1878	1,090.543 „	94 „
„ „ „ „ 1879	1,004.957 „	17½ „
„ „ „ „ 1880	434.974 „	31 „
zusammen . . .	3,565.324 fl.	79 kr.

Nachdem die Differenz per 34.675 fl. 21 kr. bereits verfallen ist, stellt sich dieser Betrag als Ersparnis gegenüber den thatsächlich bewilligten Baucrediten dar.

B. Eisenbahnlinie Unterdrauburg-Wolfsberg.

I. Vorgeschichte und gesetzliche Grundlagen.

Die ersten Bestrebungen wegen Einbeziehung des fruchtbaren, gewerbethätigen und an Montanschätzen reichen Lavantthales gingen im Jahre 1868 vom Grafen Hugo Henckel-Donnersmark aus. Bereits im Jahre 1869 bildete sich ein Consortium zur Herstellung einer Eisenbahn von Cilli durch das Lavantthal nach Zeltweg.

Wesentlich infolge der Bemühungen des kärntnerischen Landtages kam das Gesetz vom 7. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 82, zustande, welches die Zugeständnisse und Bedingnisse für die Sicherstellung einer Eisenbahn von Knittelfeld über Wolfsberg und Unterdrauburg an die steierische Grenze festsetzte.

Die bald darauf eingetretene finanzielle Krisis machte die Ausführung dieses Projectes unmöglich.

Infolge einer Petition des kärntnerischen Landtages wurde endlich mit dem Gesetze vom 12. März 1876, R. G. Bl. Nr. 44, bestimmt, dass die Strecke Unterdrauburg-Wolfsberg als normalspurige Localbahn für den Secundärbetrieb auf Staatskosten herzustellen sei, wobei vorausgesetzt wurde, dass die Interessenten Beiträge zum Bahnbau leisten würden.

Die sofort eingeleiteten Verhandlungen ergaben Adjacentenbeiträge im Gesammtwerte von circa 75.000 fl., welche theils in barem Gelde, theils in unentgeltlicher Abtretung von Grundstücken und in Verzichtleistung auf Entschädigungen, theils in Lieferung von Materialien zu ermäßigten Preisen oder in der ganz unentgeltlichen Beistellung derselben bestanden. Etwas mehr als zwei Drittel dieser Adjacentenleistungen kamen dem Bau, der Rest dem Betriebe zugute.

II. Baugeschichte und Bauvergebung.

Nachdem die Voraussetzung bezüglich der Adjacentenbeiträge erfüllt war, erfolgte am 24. November 1876 die Bewilligung zur Inangriffnahme des Baues.

Am 4. September 1877 wurde die Stationscommission, am 20. December 1877 die politische Begehung der Linie vorgenommen.

Die Offertverhandlung bezüglich der Vergebung der Unter- und Oberbauarbeiten fand am 22. Juni 1878 statt; die Vergebung selbst erfolgte gegen Einheitspreise auf Nachmaß und blieb für die ganze Strecke die Firma „J. C. Löwenfeld's Witwe & Sohn, Gebrüder Redlich und J. Berger" mit einem Abgebote von 21·7 Procent Ersteher.

Die Gesammtverdienstsumme derselben betrug 779.678 fl. 43 kr.

Die Hochbauten wurden am 4. April 1879 im Concurrenzwege an Georg Demski in Wien gegen ein Abgebot von 15½ Procent von den für die einzelnen Gebäude fixirten Pauschalpreisen überlassen. Der Verdienstbetrag hiefür belief sich auf 96.764 fl. 43 kr.

Die sonstigen größeren Arbeiten und Lieferungen wurden an folgende Unternehmer und Lieferanten vergeben:

1. Die eisernen Brücken an die Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft im Betrage von . . 135.184 fl.
2. Die Erweiterungsbauten in den Stationen Unterdrauburg und Ettendorf an die Südbahn im Betrage von . . . . 67.807 fl.
3. Die Bessemer Stahlschienen, die Weichen, Kreuzungen, Unterlagsplatten, Laschen, Bolzen und Nägel an die Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft und an die Südbahn im Betrage von . . . 262.136 fl.
4. Schwellen, Extra- und Bauhölzer an die gräflich Henckel v. Donnersmark'sche Güterdirection, an die Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft, an die Gemeinden Breitenegg und Reichenfels, an Laurent Schmidt in St. Gertrud und an die Südbahn im Gesammtbetrage von . . . . 53.490 fl.
5. Die Tender-Locomotiven sammt Schneepflügen an die Wiener-Neustädter Locomotivfabrik für . . . . 81.070 fl.
6. Die Personen-, Post- und Conducteurwagen und die Bahnwagen an die Firma F. Ringhoffer in Smichow und J. Köröfi in Andritz für . . . . 30.560 fl.
7. Die Wasserstationseinrichtungen und Pulsometer an J. Köröfi in Andritz und H. Hall in Wien für . . . . 3.223 fl.
8. Die Telegraphenleitung und Apparate an die k. k. Telegraphen-Direction in Graz und an B. Egger in Wien für . . . . 5.331 fl.

Der Bau begann am 28. Juni 1878 und nahm einen günstigen Verlauf, so dass bereits am 4. October 1879 die Betriebseröffnung erfolgen konnte.

III. Baubeschreibung.

Die Länge der Bahn beträgt 38·098 Kilometer; sie schließt in Unterdrauburg an die Linie Marburg-Franzensfeste der Südbahn an, endet in Wolfsberg und hat fünf Zwischenstationen.

Die Bahn besitzt als kleinsten Krümmungshalbmesser 150 Meter, der jedoch nur auf 1·47 Procent der Bahnlänge angewendet ist, und eine Maximalsteigung von 11·4 pro mille in der einen und 5 pro mille in der anderen Richtung.

Die Bahn ist durchwegs eingeleisig angelegt und erfolgte auch die Grundeinlösung nur für ein Geleise.

Für die Anlage der currenten Bahn und der Stationen wurden insgesammt 92·45 Hektaren Grund erworben, wovon 6·45 Hektaren unentgeltlich überlassen wurden.

Die Zahl der eingelösten und der feuersicher hergestellten Gebäude war nur eine geringe. Im ganzen wurden für Gebäudeeinlösungen 9802 fl. und für feuersichere Herstellungen 6802 fl. verausgabt.

Das Normalquerprofil der Bahn hat als Unterbaukronenbreite auf Dämmen 4, in Einschnitten 4·3 Meter, das Schotterbett eine Stärke von 0·25 Meter und eine Breite von 3 Meter in der Schwellenhöhe.

Die Dämme sind zumeist eineinhalbfüßig, die Einschnitte meist einfüßig, doch nach Zulässigkeit des Materials auch steiler hergestellt worden.

Die Massen der Erdbewegung betragen zusammen 479.521 Kubikmeter bei einem Durchschnittspreise von 57·8 Kreuzer.

An Wegübersetzungen im Bahnniveau kamen 97 vor, welche dem secundären Charakter der Bahn entsprechend keine Abschränkung oder Absperrvorrichtung erhielten.

Die Lage der Bahn am Drau- und Lavantflusse hat die Herstellung umfassender Uferschutzbauten bedingt, welche folgende namhaftere Arbeiten erforderten:

Steinwürfe	25.952	Kubikmeter,
Steinsätze	9.447	„
Pflasterungen	22.755	Quadratmeter,
Trockenmauerwerk	1.260	Kubikmeter,

Mörtelmauerwerk . . . . 496 Kubikmeter,
Flechtwerk . . . . 97.536 Meter,
Setzlinge . . . . 189.600 Stück,
Senkfaschinen . . . . 1.642 Meter.

Für die Stütz- und Futtermauern der Bahn waren nothwendig:
an Trockenmauerwerk . . . . 1.481 Kubikmeter,
„ Mörtelmauerwerk . . . . 5.163 „
„ Deckschichten . . . . 3.735 Meter.

Kleine Bahn- und Wegobjecte kamen vor:
offene 82,
gedeckte 93,
gewölbte 12,
hölzerne Brücken . . . . 21.

An großen Brücken über 20 Meter Lichtweite weist die Bahn auf:
1 Brücke mit einer Öffnung von 40 Meter und 2 Öffnungen von à 7 Meter Lichtweite;
1 Brücke mit einer Öffnung von 80 Meter und 6 Öffnungen à 7 Meter Lichtweite;
1 Brücke mit 2 Öffnungen von je 35 Meter Lichtweite, unter 40 Grad schief;
1 Brücke mit 36 Meter Lichtweite;
1 Brücke mit einer Öffnung von 52·5 Meter und 4 Öffnungen à 5 Meter Lichtweite.

An Schotter für die Bahn und die Stationen wurden inclusive Reserve 43.583 Kubikmeter verwendet.

Von Schienen wurden ausschließlich solche von Bessemerstahl mit einem Gewichte von 23·7 Kilogramm per laufendes Meter verwendet. Der Oberbau ist mit schwebendem Stoße gelegt.

Die Schwellen und Extrahölzer sind zum größten Theile aus Lärchenholz und nur 4000 Stück aus Föhrenholz.

Die Hochbauten der Bahn wurden in der Regel aus Stein und Ziegeln hergestellt, nur die Güterschupfen und Nebengebäude sind aus Holz mit Steinfundamenten.

Der Wasserbezug in den Wasserstationen St. Paul und Wolfsberg erfolgt aus Brunnen mittels Pulsometer.

Die Bahn wurde nur auf eine Länge von 4118 Meter mit einer Einfriedung versehen.

Die Ausrüstung der Bahn bestand in der Beistellung der für den Secundärbetrieb benöthigten Requisiten, Signalmittel und Mobilien.

Die Telegraphenleitung besteht nur für eine Sprechlinie.

Die Einmündung in Unter-Drauburg ist durch ein elektrisches Distanzsignal gedeckt.

An Fahrbetriebsmitteln wurden für die Bahn angeschafft:
4 Tenderlocomotiven mit kleinen abnehmbaren Schneepflügen,
3 combinirte Post- und Conducteurwagen und
8 Personenwagen II./III. Classe.
Güterwagen wurden für die Bahn nicht beschafft.

Die Betriebsvorauslagen umfassen die Kosten für die Betriebseinleitung, Probefahrten und Commissionen, ferner jene der Beschaffung der für die Ausrüstung der Bahn nothwendigen Verbrauchsmaterialien.

IV. Baukosten.

Nach dem Rechnungsabschlusse betragen die Baukosten für den Staat 1,918.834 fl. 98½ kr., welche in der nachfolgenden Tabelle mit den für die gleichen Zwecke im richtig gestellten Generalprojecte präliminirten Summen verglichen sind, wobei das Ergebnis überall auf das Kilometer reducirt ist. Die Tabelle enthält daher nur die aus Staatsmitteln bestrittenen Baukosten, während, wie eingangs erwähnt, von den Adjacenten Beiträge im Gesammtwerte von 73.368 fl. 51 kr. geleistet wurden, von welchen der Betrag per 51.803 fl. 44 kr. dem Baue zugute kam.

Rechnungs-conti		Gegenstand	Kosten in Gulden ö. W.			
			a nach dem richtig gestellten Generalproject Bahnlänge: 39·0 Kil.		b nach dem Erfolge Bahnlänge: 38·098 Kilom.	
Capitel	Rubrik		Gesammtbetrag	per Kilom.	Gesammtbetrag	per Kilom.
I—III	—	Vorauslagen, Centralleitung, Bauaufsicht	139.230	3.570	201.330·66	5.285
IV	1—5b	Grundeinlösung	195.390	5.010	169.451·11	4.448
V	1	Erdarbeiten	314.730	8.070	277.512·22	7.284
V	2—4, 8	Nebenarbeiten	177.840	4.560	251.459·08	6.600
V	5	Kleine Objecte	129.480	3.320	104.624·01	2.746
V	6	Große Brücken	477.750	12.250	198.568·21	5.212
VI	1—5	Beschotterung und Oberbauarbeiten	140.790	3.610	94.326·14½	2.476
VII	1—7	Oberbaumateriale	608.400	15.600	320.917·18	8.423
VIII	1—10	Hochbau und Wasserversorgung	196.950	5.050	132.452·91	3.477
IX	1—18	Abschluss, Ausrüstung, Signale	56.160	1.440	19.879·43	522
X	1—6	Fahrbetriebsmittel	259.740	6.660	113.042·72	2.967
XI	1—3	Betriebsvorauslagen und Baureserve	31.200	800	35.271·31	926
		Totale .	2,727.660	69.940	1,918.834·98½	50.366

Die Gesammtkostensumme per 1,918.834 fl. 98½ kr. ist gegenüber den im rectificirten Generalprojecte präliminirten Kosten per 2,727.660 fl. um 808.825 fl 1½ kr. niedriger und beträgt die Ersparnis per Kilometer 19.574 fl. oder 27·99 Procent.

Bei Rücksichtnahme auf die Adjacentenbeiträge reducirt sich das Ersparnis auf 757.021 fl. 57½ kr.

Nach den einzelnen Capiteln und Rubriken stellt sich der Erfolg gegenüber dem Präliminare folgendermaßen.

Die Kosten der Vorauslagen, Centralleitung und Bauaufsicht sind per Kilometer um 1715 fl. höher gleich 48·04 Procent, was sich durch die unvorhergesehene längere Dauer der Vorverhandlungen und Vorarbeiten erklärt.

Die Grundeinlösung erforderte per Kilometer um 562 fl. oder 11·22 Procent weniger, wobei zu berücksichtigen kommt, dass außer diesen vom Staate bestrittenen Kosten auch seitens der Adjacenten Beiträge im Barem und an Grundabtretung mit zusammen 35.829 fl. 14 kr. geleistet wurden.

Bei den Erdarbeiten ergibt sich eine Ersparnis von 786 fl. oder 9·74 Procent per Kilometer, was von den namhaften Preisnachlässen der Unternehmer herrührt.

Die Nebenarbeiten kamen um 2040 fl. per Kilometer oder 44·74 Procent höher, da durch unvorhergesehene Rutschungen bedeutende Sicherungsarbeiten nöthig wurden.

Bei den kleinen Objecten ergibt sich ein Ersparnis per Kilometer von 574 fl. oder 17·28 Procent, bei den großen Brücken von 7038 fl. per Kilometer oder 57·45 Procent, was theils in den Preisnachlässen, theils in der Verminderung der veranschlagten Lichtweiten seinen Grund hat.

Weitere Ersparnisse wurden erzielt:

bei der Beschotterung und den Oberbauarbeiten um 1134 fl. per Kilometer oder 31·41 Procent,
beim Oberbaumaterial um 7177 fl. oder 46·01 Procent,
beim Hochbau und der Wasserversorgung um 1573 fl. oder 31·15 Procent,
beim Abschluss, der Ausrüstung und den Signalen um 918 fl. oder 63·75 Procent.

Diese Ersparnisse rühren gleichfalls von Preisnachlässen der Unternehmer, dann aber auch von Reduction in den präliminirten Arbeiten und von Nichtausführung einer Stationsanlage her.

Außerdem haben die Adjacenten Beiträge beim Oberbaumateriale mit 13.768 fl. 76 kr. und beim Hochbau und der Wasserversorgung mit 2205 fl. 54 kr. geleistet, welche Summe in obiger Tabelle nicht enthalten sind.

Die Minderausgabe von 3693 fl. per Kilometer oder 55·45 Procent bei den Fahrbetriebsmitteln ist dem Umstande zuzuschreiben, dass die den Betrieb führende Südbahn auf dieser Strecke ihre eigenen Güterwagen verwendet und deshalb die Anschaffung von solchen unterbleiben konnte.

Die Mehrkosten bei den Betriebsvorauslagen mit 126 fl. per Kilometer oder 15·75 Procent erklärt sich durch die ungenügende Präliminirung der für die Bahn benöthigten Verbrauchsmaterialien.

Im ganzen stellt sich das Ergebnis dieses Bahnbaues, wonach das Kilometer für den Staat auf 50.366 fl. zu stehen kommt, mit Rücksicht darauf, dass die Bahn den Charakter einer Gebirgsbahn besitzt, als ein ziemlich günstiges dar.

V. Finanzielle Bedeckung.

Für den Bau dieser Bahn wurde im gesetzlichen Wege sichergestellt:

a)	durch das Gesetz vom 12. März 1876, R. G. Bl. Nr. 44	300.000 fl.
b)	„ „ „ „ 14. April 1877, R. G. Bl. Nr. 30	500.000 „
c)	„ „ „ „ 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27	500.000 „
d)	„ „ „ „ 22. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 68	650.000 „
	zusammen .	1,950.000 fl.

Aus Staatsmitteln für diesen Bahnbau verausgabt und verrechnet erscheinen laut Centralrechnungs-abschluss pro

1876	11.669 fl.	41	kr.
1877	288.330 „	59	„
1878	500.000 „	—	„
1879	935.028 „	89½	„
1880	183.806 „	09	„
zusammen .	1,918.834 fl.	98½	kr.

Die Differenz per 31.165 fl. 1½ kr., um welche die aus Staatsmitteln bestrittenen Baukosten niedriger sind als die thatsächlich bewilligten Baucredite, ist bereits verfallen und erscheint demnach als Ersparnis.

C. Localbahn Mürzzuschlag-Neuberg.

I. Vorgeschichte und gesetzliche Grundlagen.

Die Eisenbahnlinie Mürzzuschlag-Neuberg war, und zwar als Theil einer Eisenbahnverbindung von Mürzzuschlag nach St. Pölten, von einem Consortium projectirt, welchem auch im Jahre 1872 die Concession ertheilt wurde.

Die Ausführung scheiterte jedoch an dem Umstande, dass für ungarantirte Bahnen zu jener Zeit kein Geld zu beschaffen war, so dass die übrigens nicht publicirte Concession im Februar 1873 für erloschen erklärt wurde.

Um die nothwendige Einbeziehung des Eisenwerkes Neuberg in das österreichische Eisenbahnnetz zu ermöglichen und, da überdies von Seite der Interessenten Beitragsleistungen in Aussicht standen, entschloss sich die Regierung, die Linie Mürzzuschlag-Neuberg auf Staatskosten herstellen zu lassen.

Das bezügliche Gesetz vom 12. März 1876, R. G. Bl. Nr. 41, bestimmt, dass diese Linie als normalspurige Localbahn für den Secundärbetrieb auszuführen sei.

Bei den sofort eingeleiteten Verhandlungen wurden nachfolgende Adjacentenbeiträge festgestellt:

an Barem	21.000 fl.
an Grundabtretungen	2.000 „
zusammen . . .	23.000 fl.

II. Baugeschichte und Bauvergebung.

Die politische Begehungs- und Stationscommission wurde anfangs September 1878 durchgeführt.

Am 12. October 1878 fand die Offertverhandlung für die Vergebung der Unter- und Oberbau-arbeiten statt. Diese Arbeiten waren in zwei Baulose getheilt und wurden gegen Einheitspreise auf Nachmaß im Concurrenzwege vergeben. Ersteher beider Lose blieb die Firma W. Knaur und E. Groß, und zwar mit einem Abgebote von 22·3 Procent. Der Gesammtverdienst für diese Arbeiten betrug 187.800 fl. 95 kr.

In gleicher Weise erfolgte im Juni 1879 die Vergebung der Hochbauarbeiten an die Firma E. Weiß und E. Frauenfeld mit einem Abgebote von 15·8 Procent. Der Gesammtverdienst dieser Firma belief sich auf 53.728 fl. 25 kr.

Die sonstigen bedeutenderen Arbeiten und Lieferungen wurden an nachstehende Unternehmer und Lieferanten vergeben:

1. Eiserne Brücken an die Steierische Eisenindustrie-Gesellschaft im Betrage von . . . 15.799 fl.
2. Bessemer-Stahlschienen an das Hüttenberger Eisenwerk für . . . . 75.200 „
3. Complete Weichen und Kreuzungen an das Hüttenberger Eisenwerk im Betrage von . 3.800 „
4. Unterlagsplatten und Laschenschrauben an Urban und Söhne in Wien für . . . . 2.090 „
5. Kupplungslaschen an das Hüttenberger Eisenwerk für . . . . 2.938 „
6. Hakennägel an das Hohenmauther Eisenwerk im Betrage von . . . . 2.108 „
7. Schwellen und Extrahölzer an die k. k. Forst- und Domänen-Direction in Wien für 13.988 „
8. Locomotive an die Wiener-Neustädter Locomotiv-Fabrik für . . . . 35.423 „
9. Waggons an C. v. Milde und Comp. in Wien im Betrage von . . . . 17.332 „

Der Bau begann anfangs December 1878 und nahm einen günstigen Verlauf, so dass bereits am 30. November 1879 die Betriebseröffnung stattfinden konnte.

III. Baubeschreibung.

Die Länge der Bahn beträgt . . . . 11·494 Kilometer
die Länge der Schleppbahn bis zur Hütte . . . . 0·866 „

zusammen . . . 12·36 Kilometer,

sie schließt in Mürzzuschlag an die Südbahn an und hat eine Zwischenstation.

Die Bahn besitzt als kleinsten Krümmungshalbmesser 150 Meter und als Maximalsteigung in der einen Richtung 10·7, in der anderen Richtung 10·0 pro mille.

Die Bahn ist durchwegs eingeleisig angelegt und wurde auch die Grundeinlösung nur für ein Geleise durchgeführt.

Für die Anlage der currenten Bahn und der Stationen wurden insgesammt 25·67 Hektaren Grund verwendet, demnach 2·08 Hektaren per Kilometer. Von diesem Gesammtbedarfe wurden 1·97 Hektaren unentgeltlich abgetreten.

Die Zahl der eingelösten Gebäude betrug 21, jene der feuersicher hergestellten 14.

Das Normalquerprofil der Bahn hat als Unterbaukronenbreite 4 Meter, das Schotterbett eine Stärke von 0·25 Meter und eine Breite von 3 Meter in der Schwellenhöhe.

Die Dämme sind zumeist eineinhalbfüßig, die Einschnitte auch eineinhalbfüßig, nach Zulässigkeit des Materiales jedoch noch steiler angelegt.

Die Massen der Erdbewegung betrugen zusammen 150.051 Kubikmeter bei einem Durchschnittspreise von 51 kr.

Die Wegübersetzungen im Niveau, deren 31 vorkommen, erhielten keine Absperrvorrichtung.

Die Lage der Bahn am Mürzflusse hat die Herstellung umfassender Uferschutzbauten bedingt.

Dieselben beanspruchten:

an Steinwürfen . . . . 15.830 Kubikmeter,
„ Steinsätzen . . . . 7.947 „
„ Pflasterungen . . . . 10.374 Quadratmeter,
„ Mörtelmauerwerk . . . . 40 Kubikmeter,
„ Flechtwerken . . . . 15.853 Meter,
„ Kopf- und Flachrasenbelag . . . . 2.338 Quadratmeter,
„ Setzlingen . . . . 27.000 Stück.

Die Stütz- und Futtermauern der Bahn erforderten an Mörtelmauerwerk 482 Kubikmeter, an Deckschichten 281 Meter.

Kleine Bahn- und Wegobjecte kamen vor

gedeckte 23,
offene 24,
gewölbte 2,
hölzerne Brücken . . . . 9.

An großen Brücken über 20 Meter Lichtweite weist die Bahn auf:

1 Brücke mit 45 Meter Lichtweite.

An Schotter für die Bahn und die Stationen wurden sammt Reserve 11.747 Kubikmeter verwendet.

Die Schienen der Bahn sind aus Bessemerstahl und haben per laufendes Meter ein Gewicht von 23·7 Kilogramm. Der Oberbau ist mit schwebendem Stoße gelegt.

Die Schwellen und Extrahölzer sind durchwegs aus Lärchenholz.

Die **Hochbauten** sind in der Regel aus Stein und Ziegeln hergestellt, nur die Güterschupfen und Stationsaborte sind aus Holz mit Steinfundamenten.

Wächterhäuser wurden weder auf der Strecke, noch in den Stationen ausgeführt.

Die Wasserversorgung der Station Neuberg erfolgt aus dem Stationsbrunnen mittels Ejector.

Die Bahn wurde nur auf 299 Meter Länge mit einer Einfriedung versehen.

Die **Ausrüstung** der Bahn bestand in der Beistellung der für den Secundärbetrieb nöthigen Requisiten, Signalmittel und Mobilien.

Die **Telegraphenlinie** besteht nur für eine Sprechlinie.

Die Einfahrt in Mürzzuschlag ist durch ein elektrisches Distanzsignal gedeckt.

An **Fahrbetriebsmitteln** wurden für die Bahn angeschafft:

Zwei Tenderlocomotiven sammt kleinen abnehmbaren Schneepflügen;

zwei combinirte Conducteur- und Personenwagen und

vier Personenwagen II./III. Classe.

Güterwagen wurden für diese Bahn keine beschafft.

Die **Betriebsvorauslagen** umfassen die Kosten für die Betriebseinleitung, Probefahrten und Commissionen, ferner jene für die Ausrüstung der Bahn mit den erforderlichen Verbrauchsmaterialien.

IV. Baukosten.

Die nach dem Rechnungsabschlusse für den Staat im ganzen sich mit 557.079 fl. 78½ kr. beziffernden Baukosten sind in nachstehender Tabelle mit den für die gleichen Zwecke im Generalprojecte präliminirten Summen verglichen und ist überall das Ergebnis auf das Kilometer reducirt.

Es muss hervorgehoben werden, dass dies die aus **Staatsmitteln** geleisteten Baukosten sind und dass außerdem von den Adjacenten Beiträge in Geld mit 21.000 fl. und in Grundstücken im Werte von 2000 fl., zusammen demnach Beiträge im Werte von 23.000 fl. geleistet wurden.

Diese Adjacentenbeiträge repräsentiren circa 4·13 Procent der Baukosten.

Rechnungs-Conti		Gegenstand	Kosten in Gulden ö. W.			
			a) nach dem richtig gestellten General-projecte Bahnlänge: 12·5 Kilometer		b) nach dem Erfolge Bahnlänge: 12·36 Kilometer	
Capitel	Rubrik		Gesammt-betrag	per Kilo-meter	Gesammtbetrag	per Kilo-meter
I—III	—	Vorauslagen, Centralleitung, Bauaufsicht	43.125	3.450	76.621·93½	6.199
IV	1—5b	Grundeinlösung	107.500	8.600	30.422·26	2.461
V	1	Erdarbeiten	133.750	10.700	92.327·03	7.470
V	2—4, 8	Nebenarbeiten	52.500	4.200	65.937·71	5.335
V	5	Kleine Objecte	58.750	4.700	20.494·28	1.658
V	6	Große Brücken	43.750	3.500	16.430·50	1.329
VI	1—5	Beschotterung und Oberbauarbeiten	39.125	3.130	19.562·40	1.583
VII	1—7	Oberbaumateriale	195.000	15.600	98.851·61	7.998
VIII	1—10	Hochbau und Wasserversorgung	67.500	5.400	58.411·92	4.726
IX	1—18	Abschluss, Ausrüstung, Signale	21.000	1.680	11.182·64	905
X	1—6	Fahrbetriebsmittel	103.750	8,300	53.581.48	4.335
XI	1—3	Betriebsvorauslagen und Baureserve	10.000	800	13.256·02	1.072
		Totale	875.750	70.060	557.079·78½	45.071

Die Differenz zwischen den hier und den in der Recapitulation der Baurechnung nachgewiesenen kilometrischen Baukosten rührt davon her, dass die letzteren unter Zugrundelegung einer Baulänge von 11·433 Kilometer ermittelt wurden, während in obiger Tabelle die ganze, richtig gestellte Bahnlänge inclusive Schleppbahn mit 12·36 Kilometer in Rechnung gezogen ist.

Die Gesammtsumme per 557.079 fl. 78½ kr. ist um 318.670 fl. 21½ kr. gleich 36·27 Procent **niederer**, als der Kostenvoranschlag des Generalprojectes.

Auf das Kilometer reducirt beträgt die Ersparung 24.989 fl. per Kilometer gleich 35·67 Procent.

Bei Rücksichtnahme auf die Adjacentenbeiträge reducirt sich das Ersparnis auf 295.670 fl. 21½ kr.

Nach den einzelnen Capiteln und Rubriken ergeben sich folgende Differenzen zwischen dem Präliminare und dem factischen Erfolge.

Die Kosten der Vorauslagen, Centralleitung und Bauaufsicht erforderten per Kilometer um 2749 fl. oder 79·68 Procent mehr, was durch die unvorhergesehene längere Dauer der Vorarbeiten und Vorverhandlungen veranlasst wurde.

Die Grundeinlösung stellt sich per Kilometer um 6139 fl. oder 71·38 Procent niederer, theils infolge der erzielten niedrigeren Preise, theils durch die bereits erwähnten Adjacentenbeiträge.

Bei den Erdarbeiten ergibt sich eine Ersparnis von 3230 fl. per Kilometer oder 30·18 Procent, was von den namhaften Nachlässen der Unternehmer herrührt.

Die Kosten der Nebenarbeiten betragen um 1135 fl. oder 27·02 Procent mehr, da die Uferschutzbauten an den Hochgebirgswässern einen außergewöhnlichen Aufwand erforderten.

Theils durch Preisnachlässe der Unternehmer, theils durch die Reduction in den Ausmaßen wurden Ersparnisse erzielt:

Bei den kleinen Objecten von 3042 fl. per Kilometer gleich 64·72 Procent,
bei den großen Brücken von 2171 „ „ „ oder 62·30 „
bei der Beschotterung und den Oberbauarbeiten von 1547 fl. per Kilometer gleich 49·42 Procent,
beim Oberbaumateriale von 7602 fl. per Kilometer oder 48·73 Procent,
beim Hochbau von 674 fl. per Kilometer gleich 12·48 Procent, endlich
bei den Abschlüssen von 775 fl. per Kilometer oder 46·13 Procent.

Die Minderausgabe von 3965 fl. per Kilometer oder 47·77 Procent bei den Fahrbetriebsmitteln ist dem Umstande zuzuschreiben, dass die betriebführende Südbahn auf dieser Strecke ihre eigenen Güterwagen verwendet, und die Anschaffung solcher Wagen daher entfallen konnte.

Bei den Betriebsvorauslagen ergibt sich eine Mehrausgabe von 272 fl. per Kilometer oder 34 Procent, was auf der ungenügenden Berücksichtigung der benöthigten Materialvorräthe im Präliminare beruht.

Mit Rücksicht darauf, dass die Bahn Mürzzuschlag-Neuberg den Charakter einer Gebirgsbahn hat, stellt sich das Ergebnis dieses Bahnbaues mit einem Kostenbetrage von 45.071 fl. per Kilometer als ein ziemlich günstiges dar.

V. Finanzielle Bedeckung.

Für den Bahnbau Mürzzuschlag-Neuberg wurden bewilligt:

a)	durch das Gesetz vom 12. März 1876, R. G. Bl. Nr. 41	250.000 fl.
b)	„ „ „ „ 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27	100.000 „
c)	„ „ „ „ 22. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 68	270.000 „
	zusammen	620.000 fl.

Aus Staatsmitteln erscheinen für diesen Bahnbau verausgabt und verrechnet:

laut Rechnungsabschluss pro 1876	2.113	fl.	42 kr.
„ „ „ 1877	11.247	„	34 „
„ „ „ 1878	59.004	„	21 „
„ „ „ 1879	388.441	„	97 „
„ „ „ 1880	96.272	„	84½ „
zusammen	557.079	fl.	78½ kr.

Es ergibt sich somit ein Minderaufwand gegenüber den thatsächlich bewilligten Crediten per 62.920 fl. 21½ kr., welcher Betrag bereits verfallen ist.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen stellt nunmehr der Budgetausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die von der k. k. Regierung vorgelegten Baurechnungen, betreffend die auf Staatskosten ausgeführten Eisenbahnlinien: Tarvis-Pontafel, Unterdrauburg-Wolfsberg und Mürzzuschlag-Neuberg genehmigend zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 10. Mai 1886.

Richard Clam-Martinic.
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

(Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder).

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Im Grunde des §. 2 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, wird das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, das mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Folge jenes Gesetzes abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, mit den im §. 2 angegebenen Abänderungen zu verlängern und die gleichzeitige gesetzliche Kundmachung in beiden Ländergebieten zu vereinbaren.

§. 2.

Das Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878 wird in folgenden Punkten modificirt:

Im Artikel IV haben an die Stelle des zweiten und dritten Alinea die Bestimmungen zu treten:

„Die Einbeziehung der Freihafengebiete von Triest und Fiume in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet hat spätestens mit 31. December 1889 stattzufinden.

Die beiden Regierungen werden die erforderlichen Durchführungsmodalitäten vereinbaren und sich über den Zeitpunkt der Aufhebung dieser Zollausschlüsse innerhalb obigen Termines verständigen."

Im Artikel VI tritt an Stelle der beiden ersten Alineas nachstehende Bestimmung:

„Die Hafen- und Sanitätsverwaltung wird in beiden Ländergebieten in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt, das Seesanitätswesen und die Seefischerei durch die Regierungen beider Ländergebiete nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt."

An Stelle des bisherigen sechsten Alinea des Artikel VI wird als fünftes Alinea folgende Bestimmung aufgenommen:

„Die Schiffahrtsgebüren sind in den Häfen beider Ländergebiete nach gleicher Norm zu bemessen; ausgenommen hievon sind die Gebüren von rein localer Beschaffenheit, als wie: Gebüren für die Benützung bestimmter Hafentheile und die Lootsen, ferner die Gebüren für die Marine-Unterstützungsfonde."

Das vorletzte Alinea des Artikel VI hat zu lauten:

„Das unter der Firma: „Österreichisch-Ungarischer Lloyd" bestehende Seepost- und Schiffahrts-Unternehmen steht während der Giltigkeit des mit dem Lloyd bestehenden Vertrages, und im Falle der Erneuerung desselben auch für die Dauer des neuen Vertrages, unter der Leitung des Ministers des Äußern, welcher in den diese Anstalt betreffenden maritimen, commerciellen und Postangelegenheiten das Einvernehmen mit den beiden Handelsministern, beziehungsweise mit dem ungarischen Communicationsminister pflegen wird."

Der Artikel XI erhält folgende Zusätze:

„Die Steuerrückvergütungen, beziehungsweise Bonificationen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegenstände werden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann von den Ländern der ungarischen Krone, sowie von den laut des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, mit der Monarchie zollgeeinten Ländern Bosnien und Hercegovina vorläufig gemeinschaftlich, gegen nachträgliche Abrechnung und Belastung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen bestritten.

Die Belastung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann der Länder der ungarischen Krone, sowie der Länder Bosnien und Hercegovina in Absicht auf die erwähnten Steuerrestitutionen, beziehungsweise Bonificationen, wird für jeden Steuerzweig, auf den diese sich beziehen, nämlich für die Verzehrungssteuer für die Biererzeugung

— mit Ausnahme des Biersteuerzuschlages in geschlossenen Städten — dann für die Verzehrungssteuer von der Brantweinerzeugung und für die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung abgesondert derart durchgeführt, dass jeder Theil von den während eines bestimmten Solarjahres bestrittenen Steuerrestitutionen, beziehungsweise Bonificationen, ebensoviele Procente zu tragen hat, als sein Antheil an den von allen Theilen während desselben Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten gesammten Bruttoerträgnisse Procente des letzteren beträgt.

Als Bruttoerträgnis werden die während des betreffenden Solarjahres in dem fraglichen Steuerzweige bar oder in Wechseln eingeflossenen Steuersummen nach Abzug der für Betriebsstörungen erfolgten Steuerrückgaben angenommen.

Die definitive Abrechnung und Ausgleichung hinsichtlich der Steuerrückvergütungen, beziehungsweise Bonificationen erfolgt jährlich spätestens 12 Monate nach Ablauf des betreffenden Solarjahres auf Grund des geprüften Rechnungsabschlusses.

Jedoch werden monatlich provisorische Abrechnungen, und zwar nach jenem Verhältnisse vorgenommen, welches der jeweilig unmittelbar vorausgegangenen definitiven Jahresabrechnung zu Grunde lag."

Der zweite Absatz des Artikel XII erhält folgende neue Fassung:

„Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, unmittelbar nach Abschluss des Zoll- und Handelsbündnisses eine Commission einzusetzen, zum Zwecke der Berathung jener vorbereitenden Maßregeln, welche nothwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Die sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende Währung hat den Namen „österreichisch-ungarische Währung" zu führen."

Im Artikel XX hat das letzte Alinea zu entfallen.

Hinter Artikel XXI wird als neuer Artikel XXII aufgenommen:

„An Stelle der in dem Gesetze vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, bezogenen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 haben die analogen Bestimmungen des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses auf Bosnien und die Hercegovina Anwendung zu finden.

Insbesondere haben mit Beziehung auf die Bestreitung der Steuerrestitutionen und Bonificationen und auf die Belastung mit denselben die Bestimmungen des Artikel XI des gegenwärtigen Zoll- und

Handelsbündnisses an Stelle von Alinea 1 und 3 des §. 13 des Gesetzes vom 20. December 1879 in Geltung zu treten."

Artikel XXII erhält die Bezeichnung XXIII und hat zu lauten:

„Dieses Zoll- und Handelsbündnis ist auf die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 geschlossen und wird, wenn keine Kündigung eintritt, auf zehn Jahre und so fort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des vorletzten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege sofort zu beginnen."

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Motivenbericht.

Im Sinne des bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone geht die laufende zweite Ausgleichsperiode mit 31. December 1887 zu Ende. Das Näherrücken dieses Zeitpunktes und des um ein Jahr vorher datirenden Kündigungstermines legten den Regierungen beider Ländergebiete der Monarchie die Aufgabe nahe, sich rechtzeitig mit den Bedingungen zu beschäftigen, unter denen die zweite Erneuerung und Beordnung jenes Complexes staats- und volkswirtschaftlicher Fragen möglich und ins Auge zu fassen war, welche bisher den Gegenstand vertragsmäßiger Auseinandersetzung unter den beiden Reichshälften ausmachten und den allgemeinen Rahmen im Zoll- und Handelsbündnisse fanden.

Die Absicht der beiderseitigen Regierungen ging dabei dahin, über diese Voraussetzungen und Modalitäten thunlich noch zu einem Zeitpunkte ins Klare zu kommen und dieselben legislativ zu perfectioniren, welcher die Continuität der zoll- und handelsgebietlichen Einheit der Monarchie für die dritte Ausgleichsperiode ohne Inanspruchnahme der Kündigung und ohne die mit Eintritt der letzteren nothwendig verknüpften Schwankungen und Unsicherheiten, ermöglichen würde.

Die zu diesem Behufe schon vor längerer Zeit eingeleiteten Verhandlungen haben zu der Vereinbarung geführt, welche in Verwirklichung des vorerwähnten Gedankenganges hiemit gleichzeitig den legislativen Körperschaften in den beiden Staatsgebieten zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Diese Vereinbarung besteht in der Wesenheit in der Verlängerung des geltenden Zoll- und Handelsbündnisses auf weitere zehn Jahre (bis 31. December 1897).

Der Kernpunkt des Zoll- und Handelsbündnisses liegt in dem Grundsatze, dass die Ländergebiete beider Theile zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet bilden.

Die k. k. Regierung ist der Überzeugung, dass die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes den wirtschaftlichen Interessen beider Theile gleichmäßig zum Vortheile gereicht, und dass, auch abgesehen von Zeiten einer allgemeinen Depression — wie sie sich leider dermalen auf agrikolem wie industriellem Gebiete fühlbar macht und den Nutzen der Einheit des Zollgebietes auf beiden Seiten noch besonders demonstrirt — überhaupt eine Verkleinerung der Wirtschaftsgebiete nicht im Interesse der producirenden Factoren gelegen sein kann.

Um diese grundlegende Bestimmung gruppiren sich die anderen Verabredungen des Zoll- und Handelsbündnisses, welches überhaupt größerentheils mehr den Charakter eines formellen und principiellen Rahmens für die im Wege von Specialvereinbarungen meritorisch zu regelnden einzelnen Materien trägt.

In letzterer Hinsicht werden gleichzeitig mehrere Specialvorlagen separat der Beschlussfassung der gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet. Die gleichmäßige Regelung der betreffenden Materien (Zolltarif, Zuckersteuer, Bankfrage) hat allerdings den Bestand des Zoll- und Handelsbündnisses zur Voraussetzung, ist aber mit den Terminen desselben nicht derart in einen zeitlichen Zusammenhang zu bringen, dass nicht auch innerhalb des Laufes derselben bei Übereinstimmung aller betheiligten Factoren Änderungen auf den betreffenden Gebieten erfolgen könnten.

Im Zoll- und Handelsbündnisse selbst sollen nach §. 2 der Regierungsvorlage einige Modificationen eintreten, auf deren Begründung im Nachfolgenden eingegangen wird.

Zu Artikel IV.

Während die bisherige Fassung mehr grundsätzlich die Aufhebung aller Zollausschlüsse als einen Zielpunkt der inneren Handelspolitik statuirte, welchem man sich auch während der Dauer dieses Zoll- und Handelsbündnisses mehr und mehr näherte, indem mehrere Freihäfen, wie auch Brody, mittlerweile ins Zollgebiet einbezogen wurden, bringt die neue Fassung die letzte Aufgabe in dieser Beziehung zum präcisen

und endgiltigen Ausdruck, nämlich die beiden größten, zuletzt erübrigenden Freihäfen von Triest und Fiume in das Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuverleiben.

Es wird damit ein seit langem anerkanntes, von berufenen Kreisen in zahllosen Petitionen und Gutachten urgirtes Postulat unserer Handelspolitik endlich erfüllt.

Dass dies nicht früher geschah und dass auch jetzt ein über drei Jahre betragender Endtermin für die Ausführung dieser Maßregel in Aussicht genommen wird, liegt bekanntlich daran, dass es nothwendig ist, zuvor gewisse Vorkehrungen zu treffen, um die Handels- und Schiffahrtsinteressen nicht nur zu schonen, sondern auch denselben die Bedingungen neuer Entwicklung zu bieten.

Es sind dies namentlich genügend große und wohleingerichtete Docksanlagen mit entsprechenden Lade- und Betriebseinrichtungen, in welchen sich künftig der Handel der beiden Seeplätze, unbehindert von den Fesseln des Zollregimes frei bewegen, und mit beträchtlichen Ersparnissen an Spesen und Zeitverlust concentriren kann. Die technische Durchführung der unmittelbar erforderlichen Docksanlagen mit den unvermeidlichen Hafenbauten dürfte in dem Zeitraume von drei Jahren ausführbar sein. Auch bildet diese Periode einen Übergangszustand, in welchem der Handelsstand der beiden Seestädte sich entsprechend auf das neue Regime vorbereiten und Störungen des Handelsbetriebes vermeiden kann.

Die Autorisation der beiden Regierungen zur Vereinbarung der nöthigen Durchführungsmodalitäten ist durch die Natur der hiebei in Frage kommenden Aufgaben bedingt, welche eine detaillirte Lösung mit sorgfältiger Beachtung der Handelsinteressen erheischen.

Zu Artikel VI.

Die an Stelle der bisherigen beiden ersten Alinea tretende Bestimmung weicht von der früheren Vereinbarung nur insoweit ab, als hinsichtlich der Seefischerei der beschränkende Zusatz „insofern dieselbe von der Seeverwaltung abhängt“ nunmehr entfällt, da in beiden Ländergebieten der Monarchie die vollständige Unterstellung aller Belange der Seefischerei unter die Seeverwaltung ausgesprochen worden ist (diesseitige Verordnung vom 5. December 1884, R. G. Bl. Nr. 188).

Die Änderung des Textes des sechsten Alinea findet ihre Begründung in dem Umstande, dass durch das Gesetz vom 10. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 108, die Tonnen-, Seesanitäts- und Leuchtthurmgebüren als solche aufgehoben und unter der Bezeichnung „Hafengebür“ in eine einzige Gebür vereinigt worden sind, und dass auch die Hafenlootsengebür in Triest durch das Gesetz vom 25. December 1881, R. G. Bl. Nr. 149, in Wegfall gekommen ist.

Der Text des vorletzten Alinea trägt dem Umstande Rechnung, dass der von dem k. und k. Ministerium des Äußern mit der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd am 26. Juni 1878 abgeschlossene Schiffahrts- und Postvertrag, R. G. Bl. 1878, Nr. 69, erst mit 30. Juni 1888 abläuft und wird auch die Vorsorge für den Fall der Erneuerung dieses Vertrages getroffen.

Zu Artikel XI.

Dermalen wird durch §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 61, die Bestreitung und Verrechnung der Verzehrungssteuerrestitutionen für die über die Zollinie ausgeführten besteuerten Gegenstände geregelt. Für die nächste Ausgleichsperiode soll dies durch das Zoll- und Handelsbündnis geschehen, hiebei aber ohne wesentliche Änderung nur eine Vereinfachung des Verrechnungsmodus eintreten.

Maßgebend hiefür ist die folgende Erwägung:

Nach den Ausgleichsbestimmungen vom Jahre 1867 (Gesetz vom 24. December 1867, R. G. Bl. ex 1868, Nr. 2), waren die fraglichen Verzehrungssteuerrestitutionen von beiden Reichshälften gemeinsam zu tragen, es war daher nur eine Consequenz, dass dieselben aus den gemeinsamen Zolleinnahmen bestritten wurden. Nach den für die zweite Ausgleichsperiode geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 61, sind zwar diese Restitutionen vorläufig aus dem gemeinsamen Zollgefälle zu bestreiten, aber von beiden Reichshälften definitiv nur nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Bruttoerträgnisse der in Frage kommenden einzelnen Steuerzweige zu tragen.

Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, dass dieselben ohne die, die Klarheit der Staatsrechnungen beeinträchtigende Inanspruchnahme des gemeinsamen Zollgefälles unmittelbar auf Rechnung der betreffenden Steuerzweige bestritten werden.

Die Einbeziehung der Länder Bosnien und Hercegovina in die in Rede stehenden Bestimmungen beruht auf dem §. 13 des Gesetzes vom 20. December 1879, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollgebietes mit diesen Ländern (R. G. Bl. 1879, Nr. 136).

Zu Artikel XII.

Alinea 2 dieses Artikels zeigt gegenüber der bisherigen Textirung eine Abweichung durch die unmittelbare Inaussichtnahme von Commissionen zur Vorberathung der Frage der Valuta-Herstellung.

Die Bedeutung dieser Bestimmung ist klar. Es soll damit zwar nur ein erster, aber höchst wichtiger Schritt auf dem Wege zur endlichen Regelung des Geldwesens der Monarchie mit der klar ausgesprochenen Absicht geschehen, damit im günstigen Momente auch alles genügend vorbereitet sei, um an die energische Durchführung der Aufgabe schreiten zu können. Insbesondere ist es die Währungsfrage, welche die reiflichste Prüfung erheischen wird, und es leuchtet ein, dass die beiden Regierungen Wert darauf legen müssen, sich für die Lösung dieser schwierigen Frage des kenntnisreichen Rathes von Männern der Wissenschaft und der praktischen Erfahrung zu versichern.

Dieser Vorgang wurde daher auch in auswärtigen Staaten eingehalten, allerdings lässt sich aber nicht übersehen, dass auf diesem Gebiete, wo die Anschauungen an und für sich so sehr zu divergiren pflegen, die endliche Entscheidung bei uns insoferne sich noch schwieriger gestalten dürfte, als es sich darum handeln wird, aus dem Ergebnisse der Berathung von zwei Commissionen die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Die Commissionen sollen daher auch sofort nach Abschluss des Zoll- und Handelsbündnisses zusammentreten und es bestehen auch bereits Vorarbeiten für diesen Zweck.

Dass die neue Währung die Bezeichnung „Österreichisch-Ungarische“ führen soll, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Zu Artikel XX.

Dieser Artikel handelt von der Berechtigung der in einem der beiden Ländergebiete gesetzmäßig errichteten Actiengesellschaften (Commanditgesellschaften auf Actien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet auszudehnen und Zweigniederlassungen zu errichten, in welchen Fällen sie den einheimischen Gesellschaften und Anstalten gleichgestellt und bezüglich ihres Geschäftsbetriebes in dem anderen Ländergebiete nur denjenigen Vorschriften unterworfen sind, welche für den gleichartigen Geschäftsbetrieb der einheimischen Unternehmungen gelten.

Das Schluss-Alinea dieses Artikels besagt in der Fassung des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses, dass über die Durchführung dieser Bestimmungen gleichzeitig besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Diese Vereinbarungen sind durch das Specialgesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63 erfolgt und bleiben auch weiter fortdauernd in Wirksamkeit.

Unter diesen Umständen ist die Streichung des lediglich transitorischen Charakter tragenden Schluss-Alineas, als dermalen wegen bereits eingetretener Erfüllung der darin aufgestellten Voraussetzung gegenstandslos, in Aussicht zu nehmen.

Zu Artikel XXII (neu).

Die Einschaltung des neuen Artikels XXII ergab sich mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Hercegovina, eingetretene Erweiterung des gemeinsamen Zollgebietes. Es schien wünschenswert, dem Ausdruck zu geben, dass den in jenem Specialgesetze mehrfach bezogenen Bestimmungen des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses die analogen Vereinbarungen der gegenwärtigen Vorlage zu substituiren seien, und dass insbesondere hinsichtlich der Bestreitung der Steuerrestitutionen und Bonificationen und der Belastung mit denselben, die diesfälligen Bestimmungen im §. 13 des oben erwähnten Gesetzes vom 20. December 1879 durch die entsprechenden Vereinbarungen zu Artikel XI des Zoll- und Handelsbündnisses ersetzt werden, welche in der neuen Fassung auf die erfolgte Angliederung Bosniens und der Hercegovina an die Zoll- und Handelsgemeinschaft der Monarchie bereits Bedacht nehmen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski, Z. 717/F. M. dd. 30. April 1886

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (494/A. H.), betreffend die Vorlage des Centralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1883.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, im Anschlusse den Centralrechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1883 sammt den dazu gehörigen Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Zugleich erlaube ich mir weiters, die Zuschrift des k. k. Obersten Rechnungshofes vom 12. Februar 1886, Z. 55, anzuschließen, mit welcher diese Behörde ihre bei der Prüfung dieses Rechnungsabschlusses gemachten Wahrnehmungen bekannt gegeben hat.

./.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten des Obersten Rechnungshofes Graf Hohenwart

an das

k. k. Finanzministerium vom 12. Februar 1886, Z. 55.

Der Oberste Rechnungshof hat die Prüfung der im Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1883 nachgewiesenen Staatsausgaben und Einnahmen in der, durch die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1886, R. G. Bl. Nr. 140, vorgezeichneten Weise zu Ende geführt und beehrt sich das löbliche k. k. Ministerium hievon mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, dass der verfassungsmäßigen Behandlung des gedachten Central-Rechnungsabschlusses nunmehr kein Hindernis entgegensteht, nachdem die bei der Prüfung der einschlägigen Gebarungsresultate gemachten Wahrnehmungen auf die Ertheilung der Indemnität seitens des Reichsrathes keinerlei Einfluss zu üben geneigt sind, und überdies durch die Vergleichung der die Finanzperiode 1883 betreffenden Gebarungsnachweisungen mit den correspondirenden Conto corrente-Abschlüssen constatirt wurde, dass im gesammten Staatshaushalte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Barem und in Obligationen nicht mehr und nicht weniger eingenommen und ausgegeben worden ist, als in dem Central-Rechnungsabschlusse pro 1883 nachgewiesen erscheint.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungsabschluss

über den

Staatshaushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1883.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Bargeld-Gebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher

Staatsausgaben und Einnahmen

für das Verwaltungsjahr 1883.

	Gesammterfolg für das Jahr 1883	
A. Etatmäßige Staatsausgaben.		
Laut Übersicht Seite 12.		
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragenen Creditreste des Jahres 1882	6,410.104	83
b) Für Rechnung der pro 1883 bewilligten Credite, und zwar:		
der ordentlichen	442,653 262	86½
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	37,903.911	36½
" " " " " bis Ende März 1885	27,899.571	69
Summe . .	514,866.850	75
B. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.		
Laut Beilage 9, Seite 40	13.416	7½
Gesammtsumme der Staatsausgaben	514,880.266	82½
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1883 (Ende März 1884)	138,220.547	63
Saldo wie bei der Bedeckung	653,100.814	45½

	Gesammterfolg für das Jahr 1883	
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.		
Laut Übersicht Seite 14.		
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1883 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:		
an ordentlichen	466,965.583	97½
an außerordentlichen	22,066.365	19
Summe	489,031.949	16½
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen.		
Laut Beilage 7, Seite 38	15,999.996	63
C. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.		
Laut Beilage 8, Seite 39	193.408	60
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	505,225.354	39½
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1882 (Ende März 1883) per	147,875.460	6
Saldo wie bei dem Erfordernisse	653,100.814	45½

Obligationsgebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1883.

	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1883	
Staatsausgaben.		
Laut der gebürenweisen Zergliederung Seite 18.		
a) An etatmäßigen Ausgaben	523.980	. . .
b) An Ausgaben von Eisenbahneffecten	1,099.950	. . .
c) An Ausgaben infolge Vertilgung von Industrieeffecten	500.000	. . .
d) An Ausgaben mittels Creditoperationen	32,630.064	77
Summe . .	34,753.994	77
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1883 (Ende März 1884) verbliebenen Kassareste per	82,287.301	93
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme	117,041.296	70
Staatseinnahmen.		
Laut der gebürenweisen Zergliederung Seite 20.		
a) An etatmäßigen Einnahmen	70.677	47½
b) An Einnahmen zur Deckung erfolgter Eisenbahnbauvorschüsse	225.000	. . .
c) An Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden	27.400	. . .
d) An Einnahmen mittels Creditoperationen	43,981.609	95
Summe . .	44,304.687	42½
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1882 (Ende März 1883) verbliebenen Kassareste per	72,736.609	27½
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe	117,041.296	70

Haupt-Übersicht

der

etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen

im

Vergleiche mit den hiefür veranschlagten Erfordernis- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld-

Etatmäßige Ausgaben.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1883 **wirklich bestrittenen** etatmäßigen Staatsausgaben (Capitel 1—38) betrug 514,866.850 fl. 75 kr.

Es wurden nämlich bestritten:
a) für Rechnung der pro 1883 bewilligten Credite . . . . 508,456.745 fl. 92 kr.
b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragenen Creditreste des Jahres 1882 . . . . 6,410.104 fl. 83 kr.

An etatmäßigen Staatsausgaben waren **präliminirt**, und zwar:

ad a) mit dem Finanzgesetze vom	16. April	1883, R. G. Bl. Nr. 47	491,959.836 fl.
dann mit den Gesetzen	„ 25. März	1883, „ „ „ „ 42	600.000 „
	„ 17. Mai	1883, „ „ „ „ 70	40.000 „
	„ 19. „	1883, „ „ „ „ 72	3,726.000 „
	„ 23. „	1883, „ „ „ „ 77	1,303.820 „
	„ 23. „	1883, „ „ „ „ 85	875.708 „
	„ 24. „	1883, „ „ „ „ 88	48.470 „
	„ 26. „	1883, „ „ „ „ 97	20.000 „
	„ 1. Juni	1883, „ „ „ „ 102	80.000 „
	„ 1. „	1883, „ „ „ „ 103	30.000 „
	„ 5. „	1883, „ „ „ „ 105	20.000 „
	„ 7. „	1883, „ „ „ „ 107	100.000 „
	„ 10. „	1883, „ „ „ „ 109	2,000.000 „
	„ 16. „	1883, „ „ „ „ 116	32.000 „
	„ 25. Nov.	1883, „ „ „ „ 173	100.000 „
	„ 7. April	1884, „ „ „ „ 60	4.000 „
		zusammen . .	500,939.834 fl.

Von diesem Präliminarerfordernisse wurden jedoch auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragen:
auf Grund des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1883 3,859.988 fl.
dann auf Grund der Gesetze

vom 19. Mai	1883, R. G. Bl. Nr. 72	857.722 „
„ 23. „	1883, „ „ „ „ 77	534.631 „
„ 1. Juni	1883, „ „ „ „ 102	25.423 „
„ 1. „	1883, „ „ „ „ 103	14.093 „
„ 5. „	1883, „ „ „ „ 105	7.923 „
„ 7. „	1883, „ „ „ „ 107	53.048 „
„ 25. November	1883, „ „ „ „ 173	93.950 „

zusammen . . . . 5,446.778 fl.

es verblieb sonach ein für das Jahr 1883 **präliminirtes** Erfordernis mit . . . 495,493.056 fl. — kr.

ad b) In Gemäßheit des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes pro 1882, R. G. Bl. Nr. 33 . . . . 2,853.465 fl.

des Gesetzes vom	3. Juni	1882, R. G. Bl. Nr. 62	338.798 „
„ „ „	26. December	1882, „ „ „ „ 181	619.012 „
„ „ „	26. Februar	1883, „ „ „ „ 21	94.150 „
„ „ „	28. „	1883, „ „ „ „ 22	197 „
„ Finanzgesetzes pro		1883, „ „ „ „ 47	2,041.073 „
„ Gesetzes vom	16. Mai	1883, „ „ „ „ 65	209.867 „
„ „ „	17. „	1883, „ „ „ „ 67	157.808 „
„ „ „	19. „	1883, „ „ „ „ 72	343.000 „
„ „ „	17. April	1876, „ „ „ „ 63	75.888 „
		zusammen . .	6,733.258 fl.

Hievon wurden weiter auf den Voranschag für das Jahr 1884 übertragen auf Grund des Artikels VI, Alinea 6 des Finanzgesetzes pro 1884, R. G. Bl. Nr. 45 . . . . 185.254 „

weshalb für das Jahr 1883 nur in Betracht zu kommen haben . . . . 6,548.004 fl. — kr.

Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erfordernis war daher gegen das **präliminirte** bei den Auslagen
ad a) **höher** um . . . . 12,963.689 fl. 92 kr.
ad b) **geringer** um . . . . 137.899 fl. 17 kr.

im ganzen somit gegen den Voranschlag **höher** um . . . . 12,825.790 fl. 75 kr.

Etatmäßiges

Bei der Vergleichung der wirklichen etatmäßigen Ausgaben per . . . .
mit den bezüglichen Einnahmen per . . . .

ergibt sich ein **Abgang** per . . . .

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 und mit Rücksicht auf die in späteren Gesetzen bewilligten Nachtragscredite war (über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen Creditreste per 5,446.778 fl.) ein Gesammterfordernis von . . . .
und nach Zurechnung der aus dem Jahre 1882 übertragenen Creditreste per . . . .
welche jedoch infolge neuerlicher Übertragung von . . . .

nur mit . . . .

zu beziffern sind, ein solches von . . . .
präliminirt.

Als Gesammtbedeckung für das Jahr 1883 erscheinen in dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 und mit Rücksicht auf die in einen späteren Gesetze bewilligte Summe eingestellt . . . .

Es ergibt sich somit ein präliminirter **Abgang** von . . . .

welcher gegen den obenbezifferten wirklichen Abgang um . . . .
höher ist; es hat sich daher der **wirkliche Erfolg** um diesen Betrag **günstiger** gestaltet.

Gebarung.

Etatmäßige Einnahmen.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1883 zur Verrechnung gelangten etatmäßigen Staats-Einnahmen (Capitel 1—45) betrug . . . 489,031.949 fl. 16½ kr.

Von dieser Summe entfallen auf die ordentlichen Einnahmen . . . 466,965.583 fl. 97½ kr.

auf die außerordentlichen Einnahmen . . . 22,066.365 fl. 19 kr.

Präliminirt waren laut Finanzgesetzes vom 16. April 1883 (R. G. Bl. Nr. 47):

an ordentlichen Einnahmen . . . 444.308.363 fl. — kr.

an außerordentlichen Einnahmen . . . 19,457.008 „ — „

Laut Gesetzes vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 85):

an ordentlichen Einnahmen . . . 470.000 fl. — kr.

zusammen an ordentlichen Einnahmen . . . 444,778.363 „ — „

Der **wirkliche Erfolg** ist daher gegen den **Voranschlag**

bei den ordentlichen Einnahmen um . . . 22,187.220 fl. 97½ kr.

und bei den außerordentlichen Einnahmen um . . . 2,609.357 „ — „

höher, somit im ganzen gegen den Voranschlag **höher** gewesen um . . . 24,796.578 fl. 16½ kr.

Nettoergebnis.

. . .			514,866.850 fl. 75 kr.
. . .			489,031.949 „ 16½ „
. . .			25,834.901 fl. 58½ kr.
. . .		495,493.056 fl. — kr.	
. . .	6,733.258 fl.		
. . .	185.254 „		
. . .		6,548.004 „ — „	
. . .		502,041.060 fl. — kr.	
. . .		464,235.371 fl. — kr.	
. . .			37,805.689 fl. — kr.
. . .			11,970.787 fl. 41½ kr.

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1883 — Ausgaben: für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragenen Creditreste		für Rechnung der pro 1883 bewilligten Credite: ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884		1885		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	4,650.000	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . .	. .	70.618	11½	. . . .	. .	. . . . . .	. .	70.618	11½
3	III. Reichsrath	1,069.098	73	780.070	92½	1.733	34	. . . . .	. .	1,850.902	99½
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	21.640	73½	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	21.640	73½
5	V. Ministerrath	. . . . .	. .	1,036.926	23	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	1,036.926	23
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . .	. .	84,867.684	35½	6,165.768		. . . . .	. .	91,033.452	35½
7	VII. Ministerium des Innern	712.324	14½	16,285.261	2½	887.684	68½	933.542	28½	18,818.812	14
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	24.613	30	8,613.183	79½	257.675	13½	. . . . . .	. .	8,895.472	23
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	927.481	72½	15,928.338	58½	1,005.235	68½	949.259	86	18,810.315	85½
10—27	X. Ministerium der Finanzen . . .	497.929	60	105,148.014	49½	4,665.794	35½	504.456	55	110,816.195	. .
28	XI. Handelsministerium	2,831.748	6½	41,546.700	. .	1,333.499	86	24,162.782	7½	69,874.730	. .
29 u. 30	XII. Ackerbauministerium	103.298	83½	10,863.123	68	1,747.104	55½	1,187.099	41½	13,900.626	48½
31	XIII. Ministerium der Justiz	243.610	43	19,418.900	76	623.355	2	162.431	50½	20,448.297	71½
32	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	147.929	74	3.000	. .	. . . . . .	. .	150.929	74
33	XV. Pensionsetat	. . . . .	. .	15,391.075	76	2.056	9	. . . . . .	. .	15,393.131	85
34—36	XVI. Subventionen und Dotationen .	. . . . .	. .	1,142.256	63	17,974.239	19	. . . . . .	. .	19,116.495	82
37	XVII. Staatsschuld	. . . .	.	115,787.504	46	3,202.288	5½	. . . . . .	. .	118,989.792	51½
38	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld .	. . . . .	. .	954.033	57½	34.477	39½	. . . . . .	. .	988.510	97
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	6,410.104	83	442,653.262	86½	37,903.911	36½	27,899.571	69	514,866.850	75

Übertragene Creditreste aus dem Jahre 1882	Voranschlag: Für das Jahr 1883 bewilligte Credite: ordentliche	Voranschlag: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Voranschlag: außerordentliche, bis Ende März 1885	Voranschlag: Zusammen	Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger: bei den aus den Creditresten des Jahres 1882 bestrittenen Ausgaben		bei den aus den Crediten des Jahres 1883 bestrittenen Ausgaben: ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884		außerordentliche, bis Ende März 1885		Zusammen		Creditreste des Jahres 1883, welche auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger	
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. . . .	4,650.000	. . . .	. . . .	4,650.000	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . .	70.515	. . . .	. . . .	70.515	. . . .	.	103	11 ½	. . . .	.	. . . .	.	103	11 ½	. . . .	103	11 ½
1,069.099	668.335	2.700	400.000	2,140.134	. . . .	27	111.735	92 ½	966	66	400.000	.	289.231	½	400.000	110.768	99 ½
. . . .	22.000	. . . .	. . . .	22.000	. . . .	.	359	26 ½	. . . .	.	. . . .	.	359	26 ½	. . . .	359	26 ½
. . . .	1,008.154	. . . .	. . . .	1,008.154	. . . .	.	28.772	23	. . . .	.	. . . .	.	28.772	23	. . . .	28.772	23
. . . .	84,185.159	6,165.768	. . . .	90,350.927	. . . .	.	682.525	35 ½	. . . .	.	. . . .	.	682.525	35 ½	. . . .	682.525	35 ½
766.511	16,270.600	808.196	2,221.827	20,067.134	54.186	85 ½	14.661	2 ½	79.488	68 ½	1,288.284	71 ½	1,248.321	86	1,300.149	51.827	14
209.867	8,618.770	277.565	. . . .	9,106.202	185.253	70	5.586	20 ½	19.889	86 ½	. . . .	.	210.729	77	185.254	25.475	77
956.776	16,011.395	937.138	1,616.912	19,522.221	29.294	27 ½	83.056	41 ½	68.097	68 ½	667.652	14	711.905	14 ½	675.874	36.031	14 ½
524.386	98,722.083	4,247.183	1,661.000	105,154.652	26.456	40	6,425.931	49 ½	418.611	35 ½	1,156.543	45	5,661.543	.	1,156.543	6,818.086	.
2,838.890	39,302.903	699.160	24,182.450	67,023.403	7.141	93 ½	2,243.797	.	634.339	86	19.667	92 ½	2,851.327	.	1,453.898	4,305.225	.
102.798	10,720.902	1,636.175	1,251.270	13,711.145	500	83 ½	142.221	68	110.929	55 ½	64.170	58 ½	189.481	48 ½	81.446	270.927	48 ½
264.931	19,759.400	597.741	541.300	22,163.372	21.320	57	340.499	24	25.614	2	378.868	49 ½	715.074	28 ½	378.868	336.206	28 ½
. . . .	154.000	3.000	. . . .	157.000	. . . .	.	6.070	26	. . . .	.	. . . .	.	6.070	26	. . .	6.070	26
. . . .	15,143.900	1.000	. . . .	15,144.900	. . . .	.	247.175	76	1.056	9	. . . .	.	248.231	85	. . . .	248.231	85
. . . .	1,144.000	16,076.090	. . . .	17,220.090	. . . .	.	1.743	37	1,898.149	19	. . . .	.	1,896.405	82	. . . .	1,896.405	82
. . . .	117,013.281	3,227.422	. . . .	120,240.703	. . . .	.	1,225.776	54	25.133	94 ½	. . . .	.	1,250.910	48 ½	. . . .	1,250.910	48 ½
. . . .	882.840	37.700	. . . .	920.540	. . . .	.	71.193	57 ½	3.222	60 ½	. . . .	.	67.970	97	. . . .	67.970	97
6,733.258	434,348.237	34,716.838	31,874.759	507,673.092	323.153	17	8,305.025	86 ½	3,187.073	36 ½	3,975.187	31	7,193.758	75	5,632.032	12,825.790	75

Capitel	Staatseinnahmen	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1883					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
3	III. Reichsrath	553	27	20	. .	573	27
4	IV. Reichsgericht	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
5	V. Ministerrath	738.464	94	. . . . . .	. .	738.464	94
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	1,160.807	25	12.237	32½	1,173.044	57½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	233.946	65	71	28	234.017	93
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,239.783	9½	43.641	11½	5,283.424	21
10—33	X. Ministerium der Finanzen	405,048.670	87½	6,623.328	33½	411,671.999	21
34	XI. Handelsministerium	43,050.345	85	1,289.396	10	44,339.741	95
35 u. 36	XII. Ackerbauministerium	10,563.446	23	139.988	49½	10,703.434	72½
37	XIII. Ministerium der Justiz	763.157	95½	5	50	763.163	45½
38	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
39	XV. Pensionsetat	152.104	46½	. . . . . .	. .	152.104	46½
40	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . . .	. .	687.493	36	687.493	36
41	XVII. Staatsschuld	. . . . . .	. .	11,839.370	17	11,839.370	17
42	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	14.303	39½	120	. .	14.423	39½
43	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . . .	. .	301.426	60	301.426	60
44	XX. Rückzahlung auf den Bauvorschuss für Falkenau-Graslitz der Buschtěhrader Eisenbahn sammt Zinsenausgleich	. . . . . .	. .	1,121.482	75	1,121.482	75
45	XXI. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und des allgemeinen Militär-Invalidenfondes	. . . . . .	. .	7.784	16	7.784	16
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	466,965.583	97½	22,066.365	19	489,031.949	16½

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1883			Der Erfolg war sonach günstiger oder **ungünstiger**					
ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	ordentliche		außer-ordentliche		Zusammen	
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	553	27	20	. .	573	27
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
685.780	. . . . . .	685.780	52.684	94	. . . . .	. .	52.684	94
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
1,022.632	. . . . . .	1,022.632	138.175	25	12.237	32½	150.412	57½
217.413	. . . . . .	217.413	16.533	65	71	28	16.604	93
5,168.707	49.791	5,218.498	71.076	9½	**6.149**	88½	64.926	21
384,145.744	4,936.874	389,082.618	20,902.926	87½	1,686.454	33½	22,589.381	21
42,037.450	1,163.260	43,200.710	1,012.895	85	126.136	10	1,139.031	95
10,768.821	5.700	10,774.521	**205.374**	77	134.288	49½	**71.086**	27½
662.326	. . . . . .	662.326	100.831	95½	5	50	100.837	45½
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
56.790	. . . . . .	56.790	95.314	46½	. . . . .	. .	95.314	46½
. . . . . .	275.313	275.313	. . . . .	. .	412.180	36	412.180	36
. . . . . .	11,755.088	11,755.088	. . . . .	. .	84.282	17	84.282	17
12.700	. . . . . .	12.700	1.603	39½	120	. .	1.723	39½
. . . . . .	149.500	149.500	. . . . .	. .	151.926	60	151.926	60
. . . . . .	1,121.482	1,121.482	. . . . .	. .	. . . . .	75	. . . . .	75
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. .	7.784	16	7.784	16
444,778.363	19,457.008	464,235.371	22,187.220	97½	2,609.357	19	24,796.578	16½

Obligationsgebarung.

Gebürenweise Zergliederung

der

für das Verwaltungsjahr 1883 verrechneten Ausgaben und Einnahmen.

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1883					
		Im Jahre 1883 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1884 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Ausgaben.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich ob der Enns.						
1	Nennwert der dem Bischofe von Linz zum Beneficialgenusse ausgefolgten, auf das Bisthum Linz vinculirten Silberrenten und Theilschuldverschreibungen zusammen per	522.935	..	......	..	522.935	..
	Mähren und Schlesien.						
2	Nennwert des der Vermögensverwaltung der Brünner Domkirche übergebenen Max Towarek'schen Messenstiftungscapitales per	800	..	......	..	800	..
	Ministerium der Finanzen.						
3	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" ausgefolgten Effecten	245	..	......	..	245	..
	Summe	523.980	..	......	..	523.980	..
	b) Ausgaben von Eisenbahneffecten.						
4	Nennwert der von der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1876, R. G. Bl. Nr. 52, als Deckung für den Bauvorschuss per 1,100.000 fl. (laut Centralrechnungsabschluss 1878, Seite 102, Post 6) übernommenen, infolge der Berichtigung dieses Vorschusses nunmehr zurückgestellten 7333 Stück Prioritätsobligationen à 150 fl.	1,099.950	..	......	..	1,099.950	..
	c) Ausgaben infolge Vertilgung von Industrieeffecten.						
5	Nennwert der laut Centralrechnungsabschluss 1877, Seite 98, Post 8 als Rückzahlung für den von der bestandenen Centralleitung der Staatsvorschusskassen erhaltenen Vorschuss angenommenen, infolge Allerhöchster Entschließung vom 1. December 1883 als wertlos vertilgten 5000 Stück Prioritätsactien der Grazer Waggonmaschinenbau- und Stahlwerksgesellschaft à 100 fl.	500.000	..	......	..	500.000	..
	d) Ausgaben mittels Creditoperationen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
6	Nennwert der gezogenen und realisirten Donauregulirungs-Anlehenslose	400	..	......	..	400	..
7	Nennwert des infolge Rückzahlung eines Vorschusses per 10.000 fl. zurückgestellten Schuldscheines	10.000	..	......	..	10.000	..
	Österreich ob der Enns.						
8	Nennwert der zur Einlösung abgegebenen verlosten Grundentlastungsobligationen und der verkauften Notenrente	229.200	..	......	..	229.200	..
9	Nennwert der zur Umschreibung abgegebenen Staatspapiere	400	..	......	..	400	..
	Steiermark.						
10	Realisirte Sparkassaeinlagen	45	97	......	..	45	97
	Fürtrag	240.045	97	......	..	240.045	97

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1883					
		Im Jahre 1883 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1884 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	240.045	97	. . . . . .	. .	240.045	97
	Kärnten.						
11	Nennwert der infolge Verlosung realisirten Lottoanlehensobligationen	2.500	. .	. . . . . .	. .	2.500	. .
	Istrien.						
12	Nennwert der infolge Verlosung realisirten Grundentlastungsobligationen .	5.680	. .	. . . . . .	. .	5.680	. .
13	Nennwert der zur Umschreibung abgegebenen Schuldpapiere	4.550	. .	. . . . . .	. .	4.550	. .
	Böhmen.						
14	Nennwert der verlosten und realisirten Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank	6.100	. .	. . . . . .	. .	6.100	. .
15	Nennwert der infolge Rückzahlung von aushaftenden Privatcapitalien ausgefolgten Schuldpapiere	2.247	. .	. . . . . .	. .	2.247	. .
	Mähren und Schlesien.						
16	Nennwert der infolge Verlosung realisirten schlesischen Grundentlastungsobligationen	80	. .	. . . . . .	. .	80	. .
	Galizien.						
17	Nennwert der infolge Verlosung realisirten Grundentlastungsobligationen und eines Pfandbriefes der galizischen Bodencreditanstalt	51.911	82	. . . . . .	. .	51.911	82
18	Nennwert der zur Umschreibung abgegebenen Wertpapiere	34.940	. .	. . . . . .	. .	34.940	. .
19	Nennwert der infolge Rückzahlung von aushaftenden Privatcapitalien ausgefolgten Schuldurkunden	75.613	39½	. . . . . .	. .	75.613	39½
	Krakau.						
20	Nennwert der infolge Verlosung realisirten Grundentlastungsobligationen der eingelösten Sparkassabüchel	2.287	82	. . . . . .	. .	2.287	82
21	Nennwert der zur Umschreibung abgegebenen Wertpapiere	2.350	. .	. . . . . .	. .	2.350	. .
22	Realisirte Sparkassaeinlagen	30	3	. . . . . .	. .	30	3
	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.						
	Österreich unter der Enns.						
23	Nennwert der gegen Rückzahlung von Bauvorschüssen ausgefolgten Baubriefe	725	. .	. . . . . .	. .	725	. .
	Studienfonde.						
	Böhmen.						
24	Nennwert der infolge Rückzahlung eines Privatcapitals ausgefolgten Schuldurkunde	84	. .	. . . . . .	. .	84	. .
	Galizien.						
25	Nennwert der infolge Verlosung realisirten Pfandbriefe der galizischen Hypothekenbank	5.100	. .	. . . . . .	. .	5.100	. .
26	Realisirte Sparkassaeinlagen	56	70	. . . . . .	. .	56	70
	Ministerium der Finanzen.						
27	Nennwert der infolge Rückzahlung älterer Waisenfondscapitalien ausgefolgten Schuldbriefe	992	31½	. . . . . .	. .	992	31½
28	Nennwert der aus dem Vermögen der Staatscentralkassa infolge der Verlosung realisirten, aus Überschussabfuhren der Länderkassen herrührenden Effecten	3.424	. .	. . . . . .	. .	3.424	. .
29	Nennwert der aus dem Vermögen der Staatscentralkassa infolge Unificirung zur Ausgabe gelangten, aus Überschussabfuhren der Länderkassen herrührenden Effecten	62	25	. . . . . .	. .	62	25
30	Nennwert der aus Überschussabfuhren der Länderkassen herrührenden, an die Verkehrsbank behufs Abstempelung abgegebenen Actien	2.400	. .	. . . . . .	. .	2.400	. .
	Staatsschuld.						
31	Nennwert der aus Anlass der Tilgungen veräußerten Rententitel	248.620	67½	14,567.663	79½	14,816.284	47
32	Nennwert der auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, veräußerten fünfprocentigen steuerfreien Notenrente	17,320.700	. .	. . . . . .	. .	17,320.700	. .
33	Nennwert der zur Dotirung der Unificirungskassen abgegebenen Effecten . .	48.900	. .	. . . . . .	. .	48.900	. .
	Summe .	18,062.400	97½	14,567.663	79½	32,630.064	77
	Gesammtausgabe (a, b, c, d) .	20,186.330	97½	14,567.663	79½	34,753.994	77

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1883					
		Im Jahre 1883 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1884 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Einnahmen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
1	Nennwert der als Ablösungscapital für den auf dem Hause Nr. 592 in der Stadt Wien sichergestellten Messenbeitrag der Katharine Sabine Kern jährlicher 12 fl. 60 kr. erlegten Notenrente	650	. .	. . . . . .	.	650	. .
	Studienfonde.						
	Böhmen.						
2	Nennwert des vom böhmischen Normalschulfonde an die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten übertragenen Vermögens der Kuttenberger Stiftung bestehend, und zwar: in Silberrente . . . . . . 1.050 fl. — kr. „ Notenrente . . . . . . 850 „ — „ „ Sparkassaeinlagen . . . 24 „ 70 „	1.924	70	. . . . . .	. .	1.924	70
	Ministerium der Finanzen.						
3	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" eingegangenen Effecten	53.612	77½	2.900	. .	56.602	77½
4	Nennwert der unter dem Capitel „Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume" eingegangenen Effecten	11.500	. .	. . . . . .	. .	11.500	. .
	Summe	67.687	47½	2.990	. .	70.677	47½
	b) Einnahmen zur Deckung erfolgter Eisenbahnbauvorschüsse.						
5	Nennwert der auf Grund des Gesetzes vom 29. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 58, von der Kremsthalbahn erhaltenen Actien für den zum Ausbau der Strecke Kremsmünster-Milchdorf gegebenen Vorschuss per 225.000 fl.	225.000	. .	. . . . . .	. .	225.000	. .
	c) Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden.						
6	Nennwert der aus Anlass der Theilung des Militärstellvertreter- und allgemeinen Militärinvalidenfondes von dem zuerst genannten Fonde übernommenen Notenrente (Gesetz vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52)	27.400	. .	. . . . . .	. .	27.400	. .
	d) Einnahmen mittels Creditoperationen.						
	Ministerrath.						
	Officielle Zeitungen						
7	Sparkassaeinlagen	232	60	. . . . . .	. .	232	60
	Fürtrag	232	60	. . . . . .	. .	232	60

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1883					
		Im Jahre 1883 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1884 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	232	60	. . . . . .	. .	232	60
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
8	Nennwert der angekauften Notenrente	68.400	. .	. . . . . .	. .	68.400	. .
9	Nennwert der gezogenen, nach erfolgter Freischreibung wieder beempfangten Donauregulirungs-Anlehenslose	200	. .	. . . . . .	. .	200	. .
10	Nennwert der von mehreren Pfarrern über die denselben erfolgten Bauvorschüsse eingelegten Baubriefe	2.359	42	. . . . . .	. .	2.359	42
	Österreich ob der Enns.						
11	Nennwert der angekauften Silberrente	232.485	. .	. . . . . .	. .	232.485	. .
	Tirol.						
12	Nennwert der angekauften Notenrente	1.500	. .	. . . . . .	.	1.500	. .
	Steiermark.						
13	Nennwert der angekauften Notenrente	1.500	. .	. . . . . .	. .	1.500	. .
14	Sparkassaeinlagen	97	14	. . . . . .	. .	97	14
	Kärnten.						
15	Nennwert der angekauften Notenrente	3.700	. .	. . . . . .	. .	3.700	. .
	Istrien.						
16	Nennwert der angekauften diversen Wertpapiere	4.700	. .	. . . . . .	. .	4.700	. .
17	Nennwert der umgeschriebenen Wertpapiere . .	6.850	. .	. . . . . .	. .	6.850	. .
	Böhmen.						
18	Nennwert der angekauften Notenrente	16.800	. .	. . . . . .	. .	16.800	. .
	Mähren und Schlesien.						
19	Nennwert der angekauften Notenrente	1.700	. .	. . . . . .	. .	1.700	. .
20	Nennwert der nach erfolgter Auseinanderschreibung wieder eingegangenen Wertpapiere . .	11,209.750	. .	. . . . . .	. .	11,209.750	. .
	Galizien.						
21	Nennwert der angekauften Wertpapiere	59.710	90	. . . . . .	. .	59.710	90
22	Nennwert der umgeschriebenen Wertpapiere . .	34.940	. .	. . . . . .	. .	34.940	. .
23	Sparkassaeinlagen	10	18	. . . . . .	. .	10	18
	Krakau.						
24	Nennwert der angekauften Wertpapiere	2.600	96	. . . . . .	. .	2.600	96
25	Sparkassaeinlagen	39	74	. . . . . .	. .	39	74
26	Nennwert der umgeschriebenen Wertpapiere . . .	3.600	. .	. . . . . .	. .	3.600	. .
	Fürtrag .	11,651.175	94	. . . . . .	. .	11,651.175	94

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1883					
		Im Jahre 1883 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1884 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	11,651.175	94	. . . . . .	. .	11,651.175	94
	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.						
	Österreich unter der Enns.						
27	Nennwert der für Bauvorschüsse eingelegten Baubriefe	4.329	41 ½	. . . . .	. .	4.329	41 ½
	Studienfonde.						
	Salzburg.						
28	Sparkassaeinlagen	. . . . .	61	. . . . . .	. .	. . . . .	61
	Tirol.						
29	Nennwert der angekauften Staatsobligationen .	5.800	. .	. . . . . .	. .	5.800	. .
	Steiermark.						
30	Sparkassaeinlagen	50	80	. . . . . .	. .	50	80
	Böhmen.						
31	Nennwert der angekauften Staatsobligationen .	87.000	. .	. . . . . .	. .	87.000	. .
32	Sparkassaeinlagen	5.569	53	. . . . . .	. .	5.569	53
	Galizien.						
33	Nennwert der angekauften Pfandbriefe der galizischen Hypothekenbank	5.200	. .	. . . . . .	. .	5.200	. .
	Krakau.						
34	Sparkassaeinlagen	2.535	18	. . . . . .	. .	2.535	18
	Ministerium der Finanzen.						
35	Nennwert der nach erfolgter Unificirung wieder in das Vermögen der Staatscentralkassa gelangten, aus Überschussabfuhren der Länderkassen herrührenden Effecten	47	80	. . . . . .	. .	47	80
36	Wert der abgestempelten Verkehrsbankactien für die unter Ausgabspost 30 eingestellten	1.680	. .	. . . . . .	. .	1.680	. .
	Staatsschuld.						
37	Neu ausgefertigte, zur Emission auf Grund besonderer Gesetze oder aus Anlass der Unificirung zur Ergänzung der Manipulationsvorräthe 2c. bestimmte Obligationen der Rentenschuld	23,348.900	. .	. . . . . .	. .	23,348.900	. .
38	Die infolge barer Capitalsaufzahlung bei Gelegenheit der Unificirung im 2. Semester 1882 und im 1. Semester 1883 eingetretene Erhöhung der einheitlichen Rentenschuld	33.620	67 ½	. . . . .	. .	33.620	67 ½
39	Von den Verwechslungskassen rückgestellte Rentenobligationen	8,835.700	. .	. . . . . .	. .	8,835.700	. .
	Summe .	43,981.609	95	. . . . . .	. .	43,981.609	95
	Gesammteinnahme (a, b, c, d) .	44,301.697	42 ½	2.990	. .	44,304.687	42 ½

Summarische Übersicht

der sämmtlichen

baren Staatsausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:

a) im Jahre 1883 für den laufenden Dienst,

b) im I. Quartal 1884 für den Dienst der Vorjahre.

Staatsausgaben	Realisirt im Jahre 1883 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartal 1884 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.						
Laut Beilage 2, Seite 28 und 29.						
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragenen Creditreste des Jahres 1882	6,039.037	77	371.067	6	6,410.104	83
b) Für Rechnung der pro 1883 bewilligten Credite, und zwar:						
der ordentlichen	430,818.685	44	11,834.577	42½	442,653.262	86½
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	34,637.138	76	3,266.772	60½	37,903.911	36½
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885	27,774.686	83	124.884	86	27,899.571	69
Summe . .	499,269.548	80	15,597.301	95	514,866.850	75
B. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.						
(Laut Beilage 9, Seite 40)	13.416	7½	. . . . . .	. .	13.416	7½
Gesammtsumme der Staatsausgaben . .	499,282.964	87½	15,597.301	95	514,880.266	82½

Staatseinnahmen	Realisirt im Jahre 1883 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartal 1884 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.						
(Laut Beilage 2, Seite 30 und 31.)						
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1883 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:						
a) an ordentlichen	448,413.499	23½	18,552.084	74	466,965 583	97½
b) an außerordentlichen	10,135.473	96	11,930.891	23	22,066.365	19
Summe . .	458,548.973	19½	30,482.975	97	489,031.949	16½
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen.						
(Laut Beilage 7, Seite 38)	15,999.996	63	. . . . . .	. .	15,999.996	63
C. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staats-Vorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.						
(Laut Beilage 8, Seite 39)	193.408	60	. . . . . .	. .	193.408	60
Gesammtsumme der Staatseinnahmen . .	474,742.378	42½	30,482.975	97	505,225.354	39½

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Auslagen für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragenen Creditreste: realisirt					
		im Jahre 1883		im I. Quartal 1884		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	979.654	41½	89.444	31½	1,069.098	73
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	.
7	VII. Ministerium des Innern	586.542	51½	125.781	63	712.324	14½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	24.613	30	. . . . .	. .	24.613	30
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	846.573	74	80.907	98½	927.481	72½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	484.395	20	13.534	40	497.929	60
27 u. 28	XI. Handelsministerium	2,807.582	89½	24.165	17	2,831.748	6½
29 u. 30	XII. Ackerbauministerium	97.525	83½	5.773	. .	103.298	83½
31	XIII. Ministerium der Justiz	212.149	87	31.460	56	243.610	43
32	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
33	XV. Pensionsetat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
34—36	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
37	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
38	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	6,039.037	77	371.067	6	6,410.104	83

Auslagen für Rechnung der pro 1883 **bewilligten Credite:**

ordentliche						außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März											
						1884						1885					
realisirt																	
im Jahre 1883		im I. Quartal 1884		Zusammen		im Jahre 1883		im I. Quartal 1884		Zusammen		im Jahre 1883		im I. Quartal 1884		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,650.000	..	.....	..	4,650.000	..	.....	..	....	..	.....	..	.....	..	...	..	.....	..
76.357	48	5.739	*) 36½	70.618	11½	.....	..	....	..	.....	..	.....	..	...	..	.....	..
722.121	86	57.949	6½	780.070	92½	1.733	34	....	..	1.733	34	.....	..	...	..	.....	..
21.640	73½	.....	..	21.640	73½	.....	..	....	..	.....	..	.....	..	...	..	.....	..
931.071	93	105.854	30	1,036.926	23	.....	..	....	..	.....	..	.....	..	...	..	.....	..
33,682.054	18½	1,185.630	17	84,867.684	35½	÷ 3,946.017	89	2,219.750	11	6,165.768	..	.....	..	...	..	.....	
15,372.168	77	913.092	25½	16,285.261	2½	826.302	53	61.382	15½	887.684	68½	933.542	28½	...	..	933.542	28½
8,104.555	9	508.628	70½	8,613.183	79½	254.865	61	2.809	52½	257.675	13½	.....	..	...	..	.....	..
14,958.787	49	969.551	9½	15,928.238	58½	902.205	71½	103.029	97	1,005.235	68½	941.883	23½	7.376	62½	949.259	86
04,403.538	92	744.475	57½	105,148.014	49½	4,544.815	89	120.978	46½	4,665.794	35½	397.081	75	107.374	80	504.456	55
40,024.098	53½	1,522.601	46½	41,546.700	..	1,313.270	51	20.229	35	1,333.499	86	24,162.782	7½	...	..	24,162.782	7½
10,170.306	7½	692.817	60½	10,863.123	68	1,651.751	44½	95.353	11	1,747.104	55½	1,176.965	98	10.133	43½	1,187.099	41½
19,209.822	20	209.078	56	19,418.900	76	590.191	65	33.163	37	623.355	2	162.431	50½	...	..	162.431	50½
147.856	93	72	81	147.929	74	3.000	..	....	..	3.000	..	.....	..	...	..	.....	..
15,252.032	21½	139.043	54½	15,391.075	76	2.056	9	....	..	2.056	9	.....	..	...	..	.....	..
1,068.386	78½	73.869	84½	1,142.256	63	16,830.523	4½	1,143.716	14½	17,974.239	19	.....	..	...	..	.....	..
11,074.658	57½	4,712.845	88½	115,787.504	46	3,736.457	93	534.169	*) 87½	3,202.288	5½	.....	..	...	..	.....	..
949.227	66½	4.805	91	954.033	57½	33.947	11½	530	28	34.477	39½	.....	..	...	..	.....	..
30,818.685	44	11,834.577	42½	442,653.262	86½	34,637.138	76	3,266.772	60½	37,903.911	36½	27,774.686	83	124.884	86	27,899.571	69

*) Ausgabs-Rückersatz.

Capitel	Staatseinnahmen	Ordentliche realisirt im Jahre 1883 fl.	kr.	im I. Quartal 1884 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.	.....	.	.....	.
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	.....	.	.....	.	.....	.
3	III. Reichsrath	553	27	.....	.	553	27
4	IV. Reichsgericht	.....	.	.....	.	.....	.
5	V. Ministerrath	686.540	59½	51.924	34½	738.464	94
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.	.....	.	.....	.
7	VII. Ministerium des Innern	1,024.318	99½	136.488	25½	1,160.807	25
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	226.480	80	7.465	85	233.946	65
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,946.476	73½	293.306	36	5,239.783	9½
10—33	X. Ministerium der Finanzen	388,637.042	7	16,411.628	80½	405,048.670	87½
34	XI. Handelsministerium	42,649.351	90	400.993	95	43,050.345	85
35—36	XII. Ackerbauministerium	9,428.160	5½	1,135.286	17½	10,563.446	23
37	XIII. Ministerium der Justiz	651.004	1½	112.153	94	763.157	95½
38	XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.	.....	.	.....	.
39	XV. Pensionsetat	149.267	40½	2.837	6	152.104	46½
40	XVI. Subventionen und Dotationen	.....	.	.....	.	.....	.
41	XVII. Staatsschuld	.....	.	.....	.	.....	.
42	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	14.303	39½	.....	.	14.303	39½
43	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	.....	.	.....	.	.....	.
44	XX. Rückzahlung auf den Bauvorschuss für Falkenau-Graslitz der Buschtěhrader Eisenbahn sammt Zinsenausgleich	.....	.	.....	.	.....	.
45	XXI. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und des allgemeinen Militär-Invalidenfondes	.....	.	.....	.	.....	.
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	448,413.499	23½	18,552.084	74	466,965.583	97½

Außerordentliche					
realisirt					
im Jahre 1883		im I. Quartal 1884		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
20	.	. . . . .	.	20	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
8.178	94½	4.058	38	12.237	32½
69	71½	1	56½	71	28
34.866	73½	8.774	38	43.641	11½
6,370.940	23	252.388	10½	6,623.328	33½
1,287.598	77	1.797	33	1,289.396	10
134.007	½	5.981	49	139.988	49½
5	50	. . . . .	.	5	50
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
687.448	34	45	2	687.493	36
244.060	42	11,595.309	75	11,839.370	17
. . . . .	.	120	.	120	.
239.011	39	62.415	21	301.426	60
1,121.482	75	. . . . .	.	1,121.482	75
7.784	16	. . . . .	.	7.784	16
10,135.473	96	11,930.891	23	22,066.365	19

Übersicht

jener Änderungen, welche auf Grund besonderer Gesetze, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1883, an den mit dem Finanzgesetze vom 16. April 1883 (R. G. Bl. Nr. 47) bewilligten Voranschlagssummen vorgenommen worden sind.

Staatsausgaben	Laut Finanzgesetzes vom 16. April 1883 waren präliminirt	An Nachtragscrediten für das Jahr 1883 wurden bewilligt, und zwar:					
		mit dem Gesetze vom					
		25. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 42)	17. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 70)	19. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 72)	23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 77)	23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 85)	24. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr 88)
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	70.515	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
III. Reichsrath	1,071.035	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
IV. Reichsgericht	22.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
V. Ministerrath	1,008.154	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	90,350.927	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
VII. Ministerium des Innern . . .	17,996.803	. . . .	. . . .	. . . .	1,303.820	. . . .	. . . .
VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	8,807.865	. . . .	40.000	. . . .	. . . .	. . . .	48.470
IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	18,461.445	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
X. Ministerium der Finanzen . .	101,285.558	600.000	. . . .	1,869.000	. . . .	875.708	. . . .
XI. Handelsministerium	61,934.513	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
XII. Ackerbauministerium	11,719.347	. . . .	. . . .	1,857.000	. . . .	. . . .	. . . .
XIII. Ministerium der Justiz . . .	20,898.441	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
XIV. Oberster Rechnungshof . . .	157.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
XV. Pensions-Etat	15,144.900	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
XVI. Subventionen und Dotationen	17,220.090	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
XVII. Staatsschuld	120,240.703	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	920.540	. . . .	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
Gesammtsumme des Erfordernisses .	491,959.836	600.000	40.000	3,726.000	1,303.820	875.708	48.470
Nach Hinzurechnung der vom Jahre 1882 auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragenen Creditreste per	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
beziffert sich das präliminirte Erfordernis im ganzen mit	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

An Nachtragscrediten für das Jahr 1883 wurden bewilligt, und zwar:									Mithin Gesammt-Voranschlag für das Jahr 1883
mit dem Gesetze vom									
26. Mai 1883 (R. G. Bl Nr. 97)	1. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 102)	1. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 103)	5. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 105)	7. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 107)	10. Juni 1883 (R. Bl. Nr. 109)	16. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 116)	25. Novemb. 1883 (R. G. Bl. Nr. 173)	7. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 60)	
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
....	....	....	....	....	....	....	....	....	4,650.000
....	....	....	....	....	....	....	....	....	70.515
....	....	....	....	....	....	....	....	....	1,071.035
....	....	....	....	....	....	....	....	....	22.000
....	....	....	....	....	....	....	....	....	1,008.154
....	....	....	....	....	....	....	....	....	90,350.927
....	....	....	....	....	....	....	....	....	19,300.623
....	....	....	....	....	....	....	....	....	8,896.335
20.000	80.000	....	....	....	....	....	....	4.000	18,565.445
....	....	....	....	....	....	....	....	....	104,630.266
....	....	30.000	20.000	100.000	2,000.000	....	100.000	....	64,184.513
....	....	....	....	....	....	32.000	....	....	13,608.347
....	....	....	....	....	....	....	....	....	20,898.441
....	....	....	....	....	....	....	....	....	157.000
....	....	....	....	....	....	....	....	....	15,144.900
....	....	....	....	....	....	....	....	....	17,220.090
....	....	....	....	....	....	....	....	....	120,240.703
....	....	....	....	....	....	....	....	....	920.540
20.000	80.000	30.000	20.000	100.000	2,000.000	32.000	100.000	4.000	500,939.834
....	....	....	....	....	....	....	....	....	6,733.258
....	....	....	....	....	....	....	....	....	507,673.092

Staatseinnahmen	Laut Finanzgesetzes vom 16. April 1883 waren präliminirt	Nachträglich wurden bewilligt mit dem Gesetze vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 85)	Mithin Gesammt-Voranschlag für das Jahr 1883
	fl.	fl.	fl.
I. Allerhöchster Hofstaat	......	......	......
II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	......	......	......
III. Reichsrath	......	......	......
IV. Reichsgericht	......	......	......
V. Ministerrath	685.780	......	685.780
VI. Gemeinsame Angelegenheiten	......	......	......
VII. Ministerium des Innern	1,022.632	......	1,022.632
VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	217.413	......	217.413
IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,218.498	......	5,218.498
X. Ministerium der Finanzen	388,612.618	470.000	389,082.618
XI. Handelsministerium	43,200.710	......	43,200.710
XII. Ackerbauministerium	10,774.521	......	10,774.521
XIII. Ministerium der Justiz	662.326	......	662.326
XIV. Oberster Rechnungshof	......	......	......
XV. Pensions-Etat	56.790	......	56.790
XVI. Subventionen und Dotationen	275.313	......	275.313
XVII. Staatsschuld	11,755.088	......	11,755.088
XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	12.700	......	12.700
XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	149.500	......	149.500
XX. Rückzahlung auf den Bauvorschuss für Falkenau-Graslitz der Buschtěhrader Eisenbahn sammt Zinsenausgleich	1,121.482	......	1,121.482
Gesammtsumme der Bedeckung	463,765.371	470.000	464,235.371

Vergleichende Übersicht

der im

Verwaltungsjahre 1883 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staatsausgaben gegenüber der diesfälligen, durch die Delegationsbeschlüsse für das ordentliche Erfordernis festgestellten Präliminarquote (zu Erfordernis-Capitel 6, Titel 3).

	Betrag	
	fl.	kr.
Laut Delegationsbeschlusses I (Artikel III) vom 18. November 1882 war die Gesammtsumme der gemeinsamen Ausgaben für das Jahr 1883 veranschlagt mit	114,581.988	—
Nach Abzug der in diesem Jahre mit	16,068.697	63½
zur Verrechnung gelangten factischen Überschüsse des Zollgefälles ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erfordernis von	98,513.290	36½
Hievon kommen jedoch 2 Procent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorweg abzuschlagen mit	1,970.265	80½
so dass von dem Reste per	96,543.024	56
auf die diesseitige Reichshälfte 70 Procent mit	67,580.117	19
entfallen.		
Im Vergleiche mit der unter Erfordernis-Capitel 6, Titel 3 eingestellten Beitragsquote zu den Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1883 per	67,580.117	19
ergibt sich (selbstverständlich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1883 erfolgen kann) weder ein Guthaben noch eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte.		

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen mittels Creditoperationen (zur Beilage 1).

Post-Nr.	Einnahmen.	Realisirt					
		im Jahre 1883		im I. Quartal 1884		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Erlös für die auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, im Nominalbetrage von 17,320.700 Gulden zum fixen Curse von 92³/₈ Procent (92 fl. 37¹/₂ kr.) begebenen Obligationen der 5procentigen steuerfreien österreichischen Notenrente	15,999.996	63	. . . . .	. .	15,999.996	63

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.

	Realisirt					
	im Jahre 1883		im I. Quartal 1884		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) An Rückersätzen	92.784	99	. . . .	. .	92.784	99
b) An Zinsen	100.623	61	. . . .	. .	100.623	61
Summe .	193.408	60	. . . .	. .	193.408	60

Anmerkung.

Laut Rechnung über die Verwendung des mit dem Gesetze vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, bewilligten Nothstandsanlehens per 80 Millionen Gulden sind zur Dotirung der Staatsvorschusskassen in der Zeit vom 1. Jänner 1874 bis zur Auflösung dieser Kassen (Ende Februar 1876) beausgabt worden . . . 18,587.065 fl. 79 kr.

	Hierauf sind eingegangen an Zinsen	an Rückersätzen in Barem	in Obligationen
Laut der bezogenen Rechnung vom 1. Jänner bis Ende Februar 1876	1,454.537 fl. 52½ kr.	4,733.866 fl. 60 kr.	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1876	428.716 „ 69 „	393.649 „ 7 „	600.000 fl.
Laut Rechnungsabschluss pro 1877	292.185 „ 73½ „	3,352.626 „ 40 „	*) 500.000 „
Laut Rechnungsabschluss pro 1878	326.636 „ 98 „	1,564.911 „ 20 „	. . . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1879	271.167 „ 22 „	605.577 „ 94 „	. . . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1880	129.033 „ 47 „	5,754.884 „ 53 „	. . . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1883	100.623 „ 61 „	92.784 „ 99 „	. . . . . .
Zusammen .	3,002.901 fl. 23 kr.	16,498.300 fl. 73 kr.	1,100.000 fl.

Hiernach betragen die Rückersätze im ganzen . . . . . . 17,598.300 fl. 73 kr.

Als uneinbringlich wurden abgeschrieben

im Jahre 1877	7.326 fl. 15 kr.	
„ „ 1878	4.635 „ 80 „	
„ „ 1880.	168.836 „ 51 „	
zugeschrieben im Jahre 1881	1.787 „ 65 „	
abgeschrieben „ „ 1883	687.953 „ 44 „	
Zusammen .		866.964 „ 25 „

Beim Vergleiche der Summe per . . . . 18,465.264 fl. 98 kr.

mit der oben bezifferten Gesammtdotation der Vorschusskassen ergibt sich, dass von dieser Dotation mit Ende 1883 noch ein Betrag von . . . . 121.800 fl. 81 kr. rückständig war.

---

*) Siehe Obligationsgebarung, Ausgabspost 5.

Nachweisung

der nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde (zur Beilage 1).

		Ausgaben für angelegte Activcapitalien realisirt						Einnahmen an Kaufschillingen für veräußerte Fondsobjecte, an zurückerhaltenen Activcapitalien u. dgl. realisirt					
		im Jahre 1883		im I. Quartal 1884		Zusammen		im Jahre 1883		im I. Quartal 1884		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Religionsfonde.												
1	Österreich unter der Enns	54.731	97	. . .	.	54.731	97	54.772	.	. . .	.	54.772	.
2	Österreich ob der Enns	186.123	90	. . .	.	186.123	90	185.894	60	. . .	.	185.894	60
3	Tirol	1.187	20	. . .	.	1.187	20	1.232	51½	. . .	.	1.232	51½
4	Steiermark	1.230	87	. . .	.	1.230	87	1.238	12	. . .	.	1.238	12
5	Kärnten	2.920	10	. . .	.	2.920	10	2.900	.	. . .	.	2.900	.
6	Krain	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
7	Triest	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
8	Görz	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
9	Istrien	3.760	87	. . .	.	3.760	87	3.726	45	. . .	.	3.726	45
10	Dalmatien	1	99	. . .	.	1	99	12.862	36	. . .	.	12.862	36
11	Böhmen	13.236	85	. . .	.	13.236	85	13.347	.	. . .	.	13.347	.
12	Mähren	1.356	12	. . .	.	1.356	12	96	19	. . .	.	96	19
13	Galizien	58.587	71	. . .	.	58.587	71	58.190	88½	. . .	.	58.190	88½
14	Krakau	2.628	.	. . .	.	2.628	.	2.628	10	. . .	.	2.628	10
	Summe	325.765	58	. . .	.	325.765	58	336.888	22	. . .	.	336.888	22
	b) Studienfonde.												
1	Tirol	4.573	20	. . .	.	4.573	20	1.092	6	. . .	.	1.092	6
2	Steiermark	50	80	. . .	.	50	80	50	80	. . .	.	50	80
3	Görz	201	68	. . .	.	201	68	178	82	. . .	.	178	82
4	Dalmatien	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	3.566	42	. . .		3.566	42
5	Böhmen	74.612	28	. . .	.	74.612	28	49.986	14	. . .	.	49.986	14
6	Galizien	5.342	20	. . .	.	5.342	20	5.342	20	. . .	.	5.342	20
7	Krakau	2.637	3	. . .	.	2.637	3	2.662	3½	. . .	.	2.662	3½
	Summe	87.417	19	. . .	.	87.417	19	62.878	47½	. . .	.	62.878	47½
	Zusammen a) und b)	413.182	77	. . .	.	413.182	77	399.766	69½	. . .	.	399.766	69½
	Nach Abrechnung der Einnahmen per					399.766	69½						
	Bleibt Nettoausgabe					13.416	7½						

Anmerkung. Diese Gebarung findet im Staatsvoranschlage keinen Ausdruck und wird deshalb abgesondert von der etatmäßigen Gebarung nachgewiesen. Im Gegenstandsjahre schliesst dieselbe mit einer Ausgabe ab, welche durch den in früheren Jahren eingegangenen Erlös für veräußerte Vermögensbestandtheile der Religions- und Studienfonde vollständig bedeckt erscheint.

Nachweisung

der Gebarung des Wiener Weltausstellungsfondes für das Jahr 1883.

Post-Nr.		Erfolg im Jahre 1883 fl.	kr.
	Ausgaben.		
1	Auslagen für ständiges Personale (Gebäude-Inspection, ständige Regiearbeiter und Taglöhner)	7.192	25
2	Materialien, Fuhrlohn und diverse Gebäude-Erhaltungsauslagen	7.537	62
3	Wasserleitungsauslagen	......	...
4	Gasbeleuchtung in den inneren Räumen	274	7
5	Für Beheizung und Beleuchtung der Kanzleilocalitäten, dann für sonstige Amtserfordernisse	691	89
6	Remunerationen	410	...
7	Recognitionszins für den Grund, auf welchem die Rotunde, die Maschinenhalle 2c. stehen	150	...
	Summe	16.255	83
	Einnahmen.		
1	Für verkaufte Objecte	648	77
2	Rückständige Pachtzinse, Provisionen, Erlös von Druckwerken und Materialien (verschiedene Einnahmen)	1.031	96
3	Mietzinse	8.937	41
4	Entrée für den Aufstieg zur Rotunde	4.238	20
	Summe	14.856	34

Nachweisung

der mit Anfang und mit Ende des Jahres 1883, d. i. mit 1. Jänner und mit letztem December 1883 verbliebenen Activ- und Passivrückstände.

Capitel	Staatsausgaben	Passivrückstände							
		zu Ende des Jahres 1882		Zuwachs oder Abfall infolge Gebüren-richtigstellung oder Verjährung		verbleibt zu Anfang des Jahres 1883		zu Ende des Jahres 1883	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	*) 5.850	. .	. . . . .	. .	5.850	. .	5.767	**) 86½
3	III. Reichsrath	11.544	94	. . . . .	. .	11.544	94	16.422	77
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	42.459	12½	. . . . .	. .	42.459	12½	36.844	4
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	4,321.673	58½	. . . . .	. .	4,321.673	58½	3,405.380	28
7	VII. Ministerium des Innern	312.970	43½	8.527	52½	304.442	91	236.888	28½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	113.248	92½	8 164	22½	105.084	70	166.004	92½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	474.627	67½	23.896	52	450.731	15½	469.219	76
10—26	X. Ministerium der Finanzen	687.614	28½	23.195	78½	664.418	50	677.486	86½
27	XI. Handelsministerium . .	181.695	12½	7.711	8	189.406	20½	187.351	85
28 u. 29	XII. Ackerbauministerium .	370.794	35	13.209	51½	357.584	83½	369.738	67½
30	XIII. Ministerium der Justiz	133.431	35	1.752	98	131.678	37	139.957	28
31	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .	369	98
32	XV. Pensionsetat	143.434	32½	42.637	59½	700.796	73	162.956	94½
33—35	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	11.924	. .
36	XVII. Staatsschuld	9,943.217	92	4	72	9,943.213	20	10,271.741	94
37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	1.652	19	. . . . .	. .	1652	19	569	55
	Summe . .	16,732.514	23	113.677	78½	16,618.836	44½	16,147.089	28
	Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde . .	. . . .	. .	37.894	25½	37.894	25½	24.478	18
	Zusammen .	16,732.514	23	75.783	53	16,656.730	70	16,171.567	46

*) Rückständige Beitrags-Rest-Quote Ungarns pro 1882.
**) Rückständige Beitrags-Rest-Quote Ungarns pro 1883.

Capitel	Staatseinnahmen	*Activrückstände* zu Ende des Jahres 1882		Zuwachs oder **Abfall** infolge Nachsicht, Uneinbringlichkeit oder Gebürenrichtigstellung		verbleibt zu Anfang des Jahres 1883		zu Ende des Jahres 1883	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	**I. Allerhöchster Hofstaat**	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	**II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät**	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	**III. Reichsrath**	42	. .	. . . . .	. .	42	. .	66	. .
4	**IV. Reichsgericht**	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	**V. Ministerrath**	46.923	61½	**5**	**41**	46.918	20½	49.534	64
6	**VI. Gemeinsame Angelegenheiten**	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	**VII. Ministerium des Innern**	889.453	20	**14.768**	**2½**	874.685	17½	851.932	26
8	**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung**	10.054	43½	**297**	**7**	9.757	36½	8.370	71
9	**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht**	2,638.965	17	**278.104**	**80**	2,360.860	37	2,534.759	78
10—33	**X. Ministerium der Finanzen**	47,520.717	99	**4,313.488**	**88**	43,207.229	11	47,040.269	83
34	**XI. Handelsministerium**	12,026.830	51	**74.266**	**13**	11,952.564	38	12,226.938	71½
35 u. 36	**XII. Ackerbauministerium**	1,531.089	37	**41.927**	**74½**	1,489.161	62½	1,667.288	77½
37	**XIII. Ministerium der Justiz**	486.376	25½	**11.207**	**58**	475.168	67½	440.593	40
38	**XIV. Oberster Rechnungshof**	567	71½	. . . . .	. .	567	71½	300	. .
39	**XV. Pensionsetat**	18.071	23	**1.006**	**86**	17.064	37	16.800	96½
40	**XVI. Subventionen und Dotationen**	325,959.320	39½	. . . . .	. .	325,959.320	39½	350,498.005	20½
41	**XVII. Staatsschuld**	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
42	**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld**	3.111	75	**215**	**82**	2.895	93	2.716	83
43	**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume**	950.085	27	**1.420**	**29**	948.664	98	897.008	84
44	**XX. Rückzahlung auf den Bauvorschuss für Falkenau-Graslitz der Buschtěhrader Eisenbahn sammt Zinsenausgleich**	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
45	**XXI. Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der k. k. priv. Südbahngesellschaft und durch Verkauf, eventuell durch Lombardirung von gemeinsamen Activen**	1,543.671	50	. . . . .	. .	1,543.671	50	. . . . .	. .
	Summe	393,625.280	40½	**4,736.708**	**61**	388,888.571	79½	416,234.585	95
	Staatsvorschusskassen	902.539	24	**687.953**	**44**	214.585	80	121.800	81
	Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	74.589	55½	**74.589**	**55½**	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Zusammen	394,602.409	20	**5,499.251**	**60½**	389,103.157	59½	416,356.386	76

Nachweisung

der Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner und mit Ende December 1883.

Werte

der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner 1883.

Post-Nr.		Betrag fl.	kr.
1	Bei den Salzerzeugungsämtern	1,277.832	69
2	„ „ Salzverschleißämtern	778.366	53½
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:		
	a) Wert der vorräthigen Ausländer Blätter . . . . . 10,131.748 fl. 91 kr.		
	b) „ „ „ Inländer Blätter . . . . . 14,782.189 „ 85 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate . . . . 5,164.458 „ — „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate . . . . 7,837.932 „ 42 „	37,916.329	18
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)	2,891.183	72
5	„ „ Punzirungsämtern	815	97½
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei	441.279	97
7	„ dem Münzwesen . . . . . 2,402.873 fl. 35½ kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per . . . . . 1,109.181 „ 22 „	1,293.692	13½
8	„ dem Staatsgestüte zu Radautz	1,423.869	80
9	„ den Staatshengstendepots	2,845.434	63½
10	„ „ Hengstfohlenhöfen	146.281	71
11	„ „ Staatsforsten und Domänen:		
	a) Staatsdomänen	1,965.977	3½
	b) Fondsdomänen	38.346	1
12	„ den Montanwerken	4,751.523	58½
13	„ Kaiserin Elisabeth-Bahn und den unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb stehenden Staatsbahnen	1,942.324	59
14	„ den Dalmatiner Staatsbahnen	162.936	75
	Zusammen	57,879.194	32

Werte

der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Ende December 1883.

Post-Nr.		Betrag fl.	Betrag kr.
1	Bei den Salzerzeugungsämtern	1,260.718	44 1/2
2	„ „ Salzverschleißämtern	771.464	5
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:		
	a) Wert der vorräthigen Ausländer Blätter . . . . . . 10,648.670 fl. 97 kr.		
	b) „ „ „ Inländer Blätter . . . . . . 15,614.040 „ 19 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate . . . . 4,881.796 „ 23 „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate . . . . 8,649.551 „ 76 „	39,794.059	15
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)	2,585.047	63
5	„ „ Punzirungsämtern	986	2 1/2
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei	469.709	73
7	„ dem Münzwesen . . . . 3,172.329 fl. 4 kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per . . . . . . 1,917.900 „ 63 „	1,254.428	41
8	„ dem Staatsgestüte zu Radautz	1,383.352	71 1/2
9	„ den Staatshengstendepots	2,925.897	24 1/2
10	„ „ Hengstfohlenhöfen	143.626	51
11	„ „ Staatsforsten und Domänen:		
	a) Staatsdomänen	1,591.651	8
	b) Fondsdomänen	23.327	50
12	„ den Montanwerken	4,439.516	88 1/2
13	„ der Kaiserin Elisabeth-Bahn und den unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen	2,677.066	31
	Zusammen .	59,320.851	68 1/2

Nachweisung

der baren Kassabestände und Obligationsvorräthe zu Anfang und zu Ende der Rechnungsperiode 1883.

	Kassabestände mit Anfang Jänner 1883									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkassa	59,973.182	97½	1,637.965	65	2,733.818	63½	64,344.967	26	16,450.935	95
Staatsschuldenkassa	2,070.278	74½	51.128	. .	1,746.949	25	3,868.355	99½	68,504.312	50
Ministerialzahlamt	1,108.731	81	4	80	270	25	1,109.006	86	. . . . .	. .
Verlagskassa für officielle Zeitungen	135.560	88	. . . . .	. .	. . . . .	. .	135.560	88	1.767	40
Kassa des Telegraphen-Correspondenzbureau	22.128	17	. . . . .	. .	. . . . .	. .	22.128	17	. . . . .	. .
Landwehrkassen	165.610	93½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	165.610	93½	. . . . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	19.499	85½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	19.499	85½	710	. .
Gendarmeriekassen	56.003	24½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	56.003	24½	. . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	30,336.134	13	2,133.093	41½	1,969.194	54	34,438.422	8½	56,033.832	80
Salzerzeugungsämter	30.402	69½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	30.402	69½	. . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	441.746	67½	4.714	52½	6	31½	446.467	51½	. . . . .	. .
Lottokassen	646.589	58½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	646.589	58½	. . . . .	. .
Punzirungsämter	7.247	34½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	7.247	34½	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	76.847	13½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	76.847	13½	. . . . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	45.391	76	433.471	35	341.433	30	820.296	41	. . . . .	. .
Postkassen	4,270.834	25½	399.727	50½	11.276	23	4,681.837	99	. . . . .	. .
Telegraphenkassen	412.053	22	38.814	70½	79	23	450.947	15½	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	1,099.462	9	1,373.803	20	632.336	12	3,105.601	41	346.200	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	3.052	66½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	3.052	66½	. . . . .	. .
Staatsgestüt zu Radautz	37.783	96½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	37.783	96½	. . . . .	. .
Staatshengstendepots	38.848	18	. . . . .	. .	. . . . .	. .	38.848	18	. . . . .	. .
Hengstfohlenhöfe	4.336	45½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	4.336	45½	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	89.420	6½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	89.420	6½	. . . . .	. .
Bergwesenskassen	803.880	22	1	28	. . . . .	. .	803.881	50	. . . . .	. .
Kasse des Obersten Rechnungshofes	12.553	6½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	12.553	6½	. . . . .	. .
Zusammen	101,907.580	12	6,072.724	43	7,435.363	87	115,415.668	42	141,337.758	65

	Zusammen fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1882 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	45,798.406	12	1,602.422	38½
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1882 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	18,793.250	21	70,204.171	76
beziffern sich die anfänglichen Kassabestände im ganzen mit	142,420.824	33	72,736.009	27½
Diese Kassabestände haben sich durch die im I. Quartal 1883 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per	21,044.595	73	600	. .
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per	15,589.960	. .	. . . . .	. .
vermindert und daher mit Ende März 1883 auf gestellt.	147,875.460	6	72,736.609	27½

	Kassabestände mit Ende December 1883									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkassa	52,662.560	73	1,820.836	98	5,013.281	2½	59,496.678	73½	a) 31,362.956	7
Staatsschuldenkassa	2,973.091	55½	74.072	. .	2,953.344	. .	6,000.507	55½	b) 63,725.327	50
Ministerialzahlamt	1,534.595	88	212	64	1.528	25	1,536.336	77	. . . . . .	. .
Verlagskassa für officielle Zeitungen	123.266	56	. . . . .	. .	. . . . .	. .	123.266	56	2.000	. .
Kassa des Telegraphen-Correspondenzbureau	25.224	10	. . . . .	. .	. . .	. .	25.224	10	. . . . . .	. .
Landwehrkassen	172.730	93½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	172.730	93½	. . . . . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	20.303	28	. . . . .	. .	. . . . .	. .	20.303	28	750	. .
Gendarmeriekassen	43.959	45½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	43.959	45½	. . . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	33,411.013	48½	1,334.092	21	2,513.662	27½	37,258.767	97	c) 66,583.081	18
Salzerzeugungsämter	49.720	7½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	49.720	7½	. . . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	512.293	82½	. . . . .	. .	4	30	512.298	12½	. . . . . .	. .
Lottokassen	508.399	64	. . . . .	. .	. . . . .	. .	508.399	64	. . . . . .	. .
Punzirungsämter	6.069	5	. . . . .	. .	. . . . .	. .	6.069	5	. . . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	99.894	39½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	99.894	39½	. . . . . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	56.250	42½	432.177	15	437.620	44	926.048	1½	. . . . . .	. .
Postkassen	4,633.784	10	247.350	43	14.035	88	4,895.170	41	. . . . . .	. .
Telegraphenkassen	397.584	75½	10.440	8	84	11	408.108	94½	. . . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	406.553	90	145.657	9½	1,929.917	49½	2,482.128	49	589.200	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	12	87	. . . . .	. .	. . . . .	. .	12	87	. . . . . .	. .
Staatsgestüt zu Radautz	62.207	64	. . . . .	. .	. .	. .	62.207	64	. . . . . .	. .
Staatshengstendepots	41.615	42	. . . . .	. .	. . . . .	. .	41.615	42	. . . . . .	. .
Hengstfohlenhöfe	1.532	61	. . . . .	. .	. . . . .	. .	1.532	61	. . . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	82.785	65	. . . . .	. .	. . . . .	. .	82.785	65	. . . . . .	. .
Bergwesenskassen	803.790	32½	4	24	. . . .	. .	803.794	56½	. . . . . .	. .
Kassa des Obersten Rechnungshofes	13.271	40	. . . . .	. .	. . . . .	. .	13.271	40	. . . . . .	. .
Zusammen	98,612.512	6	4,064.842	82½	12,863.477	77½	115,570.832	66	162,263.314	75

	Zusammen fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1883 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Empfang verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	26,358.577	81½	275	48
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1883 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Ausgabe verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	18,594.536	86½	65,411.614	50½
beziffern sich die schließlichen Kassabestände im ganzen mit	123,334.873	61	96,851.975	72½
Diese Kassabestände haben sich durch die im I. Quartal 1884 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per	30,482.975	97	2.990	. .
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per	15,597.301	95	14,567.663	79½
vermindert und daher mit Ende März 1884 auf gestellt.	138,220.547	63	82,287.301	93

Zu a) Die Effecten der Staatscentralkassa sind in den Erläuterungen zu Bedeckungs-Capitel 11, Titel 6, specificirt.

„ b) Der Obligationsvorrath der Staatsschuldenkassa ist der zur Manipulation erforderliche Fond und besteht aus den Resten der Unificirungs- und Obligationsverwechslungskassen, welche (Reste) unter den passivschwebenden Posten enthalten sind.

„ c) Von dem Obligationsbestande bei den Finanzkassen entfallen:

auf die Religionsfonde	63,746.457 fl. 18	kr.
„ „ Studienfonde	741.951 „ 19	„
„ „ technischen Hochschulen in Wien und Krakau	324.227 „ 6	„
„ „ verschiedenen Zweige des Finanzetats	55.063 „ 48	„
„ Strafanstalten in Österreich unter der Enns und Mähren	27.600 „ —	„
„ „ Bezirksschulfonde in Österreich unter der Enns und Böhmen	1,223.274 „ 89½	„
„ das Branddarlehen in Galizien	462.500 „ —	„
und „ Erläge	2.007 „ 37½	„
gibt zusammen obige	66,583.081 fl. 18	kr.

Übersicht

der

in den Jahren 1874 bis 1883 eingeflossenen Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben und deren procentmäßige Zunahme, beziehungsweise Abnahme.

Die directen Steuern haben im

Jahre 1874 einen Ertrag von	92,206.552 fl.
„ 1875 „ „ „	91,994.149 „
„ 1876 „ „ „	90,941.594 „
„ 1877 „ „ „	91,373.494 „
„ 1878 „ „ „	92,333.010 „
„ 1879 „ „ „	89,924.087 „
„ 1880 „ „ „	95,032.886 „
„ 1881 „ „ „	93,132.464 „
„ 1882 „ „ „	94,997.692 „
„ 1883 „ „ „	97,816.848 „

abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen

vom Jahre 1874 zum Jahre 1875 eine Ertragsabnahme von	0·23 Procent,
„ „ 1875 „ „ 1876 „ „ „	1·14 „
„ „ 1876 „ „ 1877 „ Ertragszunahme „	0·47 „
„ „ 1877 „ „ 1878 „ „ „	1·05 „
„ „ 1878 „ „ 1879 „ Ertragsabnahme „	2·68 „
„ „ 1879 „ „ 1880 „ Ertragszunahme „	5·68 „
„ „ 1880 „ „ 1881 „ Ertragsabnahme „	2·00 „
„ „ 1881 „ „ 1882 „ Ertragszunahme „	2·00 „
„ „ 1882 „ „ 1883 „ „ „	2·97 „
„ „ 1874 „ „ 1883 „ „ „	6·08 „

Die Bruttoeinnahmen der indirecten Abgaben ohne gemeinsame Zollgebarung betrugen nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres

1874	209,536.458 fl.
1875	210,676.691 „
1876	211,908.595 „
1877	213,061.888 „
1878	212,887.717 „
1879	217,357.476 „
1880	235,335.538 „
1881	254.491.739 „
1882	251,286.492 „
1883	258,483.484 „

Es ergibt sich somit

vom Jahre 1874 zum Jahre 1875	eine Ertragszunahme von	0·54 Procent,
„ „ 1875 „ „ 1876	„ „ „	0·58 „
„ „ 1876 „ „ 1877	„ „ „	0·54 „
„ „ 1877 „ „ 1878	„ Ertragsabnahme „	0·08 „
„ „ 1878 „ „ 1879	„ Ertragszunahme „	2·05 „
„ „ 1879 „ „ 1880	„ „ „	8·27 „
„ „ 1880 „ „ 1881	„ „ „	8·14 „
„ „ 1881 „ „ 1882	„ Ertragsabnahme „	1·27 „
„ „ 1882 „ „ 1883	„ Ertragszunahme „	2·87 „
„ „ 1874 „ „ 1883	„ „ „	23·36 „

Fasst man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so beziffert sich derselbe

für das Jahr 1874 mit	301,743.010 fl.
„ „ „ 1875 „	302,670.840 „
„ „ „ 1876 „	302,850.189 „
„ „ „ 1877 „	304,435.382 „
„ „ „ 1878 „	305,220.727 „
„ „ „ 1879 „	307,281.563 „
„ „ „ 1880 „	330,368.424 „
„ „ „ 1881 „	347,624.203 „
„ „ „ 1882 „	346,266.184 „
„ „ „ 1883 „	356,300.332 „

und es zeigt sich

vom Jahre 1874 zum Jahre 1875	eine Ertragszunahme von	0·31 Procent,
„ „ 1875 „ „ 1876	„ „ „	0·06 „
„ „ 1876 „ „ 1877	„ „ „	0·52 „
„ „ 1877 „ „ 1878	„ „ „	0·26 „
„ „ 1878 „ „ 1879	„ „ „	0·67 „
„ „ 1879 „ „ 1880	„ „ „	7·51 „
„ „ 1880 „ „ 1881	„ „ „	5.22 „
„ „ 1881 „ „ 1882	„ Ertragsabnahme „	0·39 „
„ „ 1882 „ „ 1883	„ Ertragszunahme „	2·90 „
„ „ 1874 „ „ 1883	„ „ „	18.08 „

Netto-Ergebnis

der etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen für das Jahr 1883 im Vergleiche mit dem Netto-Voranschlage.

Reine etatmäßige Staatsausgaben für das Jahr 1883	Netto- Erfolg		Netto- Voranschlag *)	Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger**	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. .	4,650.000	. . . . .	. .
Cabinetskanzlei Seiner Majestät	70.618	11½	70.515	**103**	**11½**
Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.					
Überschüsse des Zollgefälls	14,760.264	7	12,924.760	**1,835.504**	**7**
Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	170.232	98	178.000	7.767	2
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen . . .	67,580.117	19	68,539.470	959.352	81
Außerordentliches Heereserfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1883	6,165.768	. .	6,165.768	. . . . .	. .
Nachtragscredite pro 1882 (für das Ministerium des Äußern und die Kriegsmarine)	310.620	80	496.479	185.858	20
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar laut genehmigter gemeinsamer Schlussrechnung pro 1880	2,046.449	31½	2,046.450	. . . . .	68½
	91,033.452	35½	90,350.927	**682.525**	**35½**
Verwaltungsauslagen.					
Reichsrath	1,850.329	72½	1,740.134	**110.195**	**72½**
Reichsgericht	21.640	73½	22.000	359	26½
Ministerrath	298.461	29	322.374	23.912	71
Ministerium des Innern	17,645.767	56½	17,744.353	98.585	43½
„ für Landesvertheidigung	8,661.454	30	8,703.535	42.080	70
„ „ Cultus und Unterricht	13,526.891	64½	13,627.849	100.957	35½
„ der Finanzen: Finanzverwaltung	15,053.359	22½	14,999.656	**53.703**	**22½**
„ „ „ Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen (directe Steuern)	527.054	55	463.000	**64.054**	**55**
Handelsministerium: Eigentlicher Staatsaufwand	1,794.871	88	1,702.444	**92.427**	**88**
Ackerbauministerium: „ „	4,405.799	99	4,509.437	103.637	1
Ministerium der Justiz	19,685.134	26	20,122.178	437.043	74
Oberster Rechnungshof	150.929	74	157.000	6.070	26
Pensionsetat	15,241.027	38½	15,088.110	**152.917**	**38½**
	98,862.722	29	90,202.070	339.347	71
Allgemeine Staatsausgaben.					
Allgemeine Kassenverwaltung	4,552.109	18½	3,928.043	**624.066**	**18½**
Postsparkassen-Amt	292.045	4	50.000	**242.045**	**4**
Staatseisenbahnbau	24,536.328	45½	23,599.116	**937.212**	**45½**
Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen	225.000	. .	225.000	. . . . .	. .
Eisenbahnbauvorschüsse	21.362	62½	75.888	54.525	37½
Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat	268	50	. . . . .	**268**	**50**
Subventionen und Dotationen:					
a) an Landesfonde und Gemeinden	242.000	. .	242.000	. . . . .	. .
b) an Verkehrsanstalten	14,970.953	2	13,497.777	**1,473.176**	**2**
c) an Grundentlastungsfonde	3,216.049	44	3,205.000	**11.049**	**44**
Staatsschuld:					
Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	84,095.161	67	85,376.028	1,280.866	33
Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	11,745.302	44½	11,907.598	162.295	55½
Donauregulirung	600.105	. .	603.800	3.695	. .
Annuität an die Südbahn	762.047	40	762.047	. . . . .	**40**
Renteobligationen	21,668.905	56½	21,472.130	**196.775**	**56½**
Zinsen der schwebenden Schuld	69.162	97	69.100	**62**	**97**
Tilgung der schwebenden Schuld	49.107	46½	50.000	892	53½
Verwaltung der Staatsschuld	974.087	57½	907.840	**66.247**	**57½**
	168,019.996	35½	165,971.367	**2,048.629**	**35½**
Summe der etatmäßigen reinen Staatsausgaben	362,636.789	11½	360,244.879	**3,391.910**	**11½**
Im Vergleiche mit den jenseitigen **Einnahmen**	336,801.887	53	322,439.190	14,362.697	53
ergibt sich ein { **Überschuss** . .	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
ergibt sich ein { **Abgang** . .	25,834.901	58½	37,805.689	11,970.787	41½

*) Einschließlich der übertragenen Creditreste.

Reine etatmäßige Staatseinnahmen für das Jahr 1883	Netto-Erfolg		Netto-Voranschlag *)	Der Nettoerfolg war günstiger ungünstiger	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	33,279.293	78½	33,000.000	279.293	78½
Gebäudesteuer	25,976.334	89	25,205.000	771.334	89
Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,422.359	90	1,300.000	122.359	90
Erwerbsteuer	10,375.925	40½	9,500.000	875.925	40½
Einkommensteuer	25,758.118	48	23,000.000	2,758.118	48
Steuerexecutionsgebüren	678.624	13½	500.000	178.624	13½
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	326.191	70½	400.000	**78.808**	**29½**
	97,816.848	30	92,905.000	4,911.848	30
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	76,224.600	92½	72,875.660	3,348.940	92½
Salz	17,666.502	75	16,700.552	965.950	75
Tabak	45,945.284	94½	43,914.733	2,030.551	94½
Stempel	17,449.385	98	16,730.000	719.385	98
Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	32,733.944	81½	32,177.000	556.944	81½
Lotto	7,464.876	44	7,764.000	**299.123**	**56**
Mauten	2,428.885	33	2,387.000	41.885	33
Punzirung	177.449	27	141.000	36.449	27
Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,346.723	98½	990.000	356.723	98½
	201,437.654	44	193,679.945	7,757.709	44
Allgemeine Kassenverwaltung	3,090.716	5½	2,833.276	257.440	5½
Einnahmen vom Staatseigenthume.					
Dikasterialgebäude	**18.568** **)	**99**	**36.969** **)	18.400	1
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	262.893	90	111.000	151.893	90
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	173.273	48	86.000	87.273	48
Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	9.106	84½	200	8.906	84½
Münzwesen	83.651	44	25.900	57.751	44
Postwesen	3,343.838	65	3,994.448	**650.609**	**35**
Telegraphenwesen	406.960	8	922.030	**515.069**	**92**
Staatseisenbahnbetrieb	246.161	95	110.309	135.852	95
Staatsbetrieb der unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen	**3,762.072** **)	**23**	**2,843.134** **)	**918.938**	**23**
Beitrag des Landes Galizien zum Ausbau der galizischen Transversalbahn	1,100.000	. .	1,100.000	. . . . .	. .
Forst- und Domänenwesen	534.526	21	682.712	**148.185**	**79**
Montanwerke	674.082	2	971.547	**297.464**	**98**
	3,053.853	35½	5,124.043	**2,070.189**	**64½**
Andere Staatseinnahmen.					
Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	11,790.380	19	11,725.088	65.292	19
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	48.989	98	30.000	18.989	98
Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume	301.426	60	149.500	151.926	60
Münzgewinn bei dem durch die Zölle eingegangenen Golde	3,372.487	63	1,946.096	1,426.391	63
Rückzahlung auf den Bauvorschuss für Falkenau-Graslitz der Buschtěhrader Eisenbahn sammt Zinsenausgleich	1,121.482	75	1,121.482	. . . . .	75
Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und des allgemeinen Militärinvalidenfondes	7.784	16	. . . . .	7.784	16
	16,642.551	31	14,972.166	1,670.385	31
Gemeinsame Einnahmen.					
Zollüberschüsse	14,760.264	7	12,924.760	1,835.504	7
Summe der etatmäßigen reinen Staatseinnahmen	336,801.887	53	322,439.190	14,362.697	53

*) Einschließlich der übertragenen Creditreste.
) **Plus der Ausgaben gegenüber den Einnahmen.

Rechnungs-Abschluss

bezüglich des Militärtaxfondes für das Jahr 1883.

Post-Nr.	Einnahmen.	Bankvaluta fl.	Bankvaluta kr.	Wertpapiere fl.	Wertpapiere kr.
1	Beitragsquote pro 1883 laut Erfordernis-Cap. 11, Titel 6	1,171.465	. .	. . . .	. .
2	Angekaufte Goldrente	. . . .	.	508.400	. .
3	Angekaufte steuerfreie 5procentige Notenrente . .	. . . .	. .	1,325.800	. .
4	Zinsen von den Staatspapieren des Fonds . . .	131.765	28	. . . . .	. .
5	Angekaufte Hypothekaranweisungen	. . . .	. .	300.000	. .
6	Zinsen von diesen Hypothekaranweisungen . . .	5.250	. .	. . . . . .	. .
7	Für verkaufte Hypothekaranweisungen	300.000	. .	. . . .	. .
	Summe . .	1,608.480	28	2,134.200	. .
	Nach Hinzurechnung der mit Schluss des Jahres 1882 verbliebenen Kassareste per	869.638	35	1,232.700	. .
	ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe	2,478.118	63	3,366.900	. .
	Ausgaben.				
1	Versorgungsgebüren für Personen des Heeres und der Kriegsmarine	382.089	14	. . . .	. .
2	Versorgungsgebüren für Personen der k. k. Landwehr und des Landsturmes, dann der k. k. Gendarmerie, Militärpolizeiwache 2c.	5.940	61	. . . .	. .
3	Versorgungsgebüren für Personen der königl. ungarischen Landwehr, des königl. ungarischen Landsturmes, der Gendarmerie 2c.	5.017	40½	. . . .	. .
4	Zum Ankaufe von Goldrente	516.859	62	. . . .	. .
5	Zum Ankaufe von steuerfreier 5procentiger Notenrente	1,249.788	63	. . . .	. .
6	Zum Ankaufe von Hypothekaranweisungen . . .	300.000	. .	. . . . . .	. .
7	Veräußerte Hypothekaranweisungen	. . . .	. .	300.000	. .
	Summe . .	2,459.695	40½	300.000	. .
	Nach Hinzurechnung der mit Schluss des Jahres 1883 verbliebenen Kassareste per	18.423	22½	3,066.900	. .
	ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme	2,478.118	63	3,366.900	. .

Rechnungsabschluss

bezüglich des

Donauregulirungsfondes für das Jahr 1883.

Postnummer	Empfänge in Barem	Schuldigkeit: anfängliche Rückstände fl.	kr.	Schuldigkeit: laufende Gebür fl.	kr.	Schuldigkeit: Summe fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Schließliche Rückstände: aus dem Gegenstandsjahre fl.	kr.	Schließliche Rückstände: aus früheren Jahren fl.	kr.
	I. Reelle:												
1	Activinteressen	. . . .	.	88.646	22	88.646	22	88.646	22	. . . .	.	. . . .	.
2	Erlös aus Baugründen 1)	97.905	25	151.046	94	248.952	19	69.029	58	88.039	45	91.883	16
3	Kaufschillingsinteressen 2)	1.429	88	4.808	40	6.238	28	4.512	75	724	50	1.001	3
4	Miet- und Pachtzinse .	3.470	96	132.278	83½	135.749	79½	133.474	80½	1.582	14	692	85
5	Mauterträgnis	. . . .	.	47.268	7½	47.268	7½	47.268	7½	. . . .	.	. . . .	.
6	Verschiedene Empfänge	131	19	2.325	11½	2.456	30½	1.864	37½	514	.	77	93
7	Beiträge des k. k. Ärars .	. . . .	.	700.000	.	700.000	.	700.000	.	. . . .	.	. . . .	.
8	Beiträge des Landes Niederösterreich	. . . .	.	200.000	.	200.000	.	200.000	.	. . . .	.	. . . .	.
9	Erhobene Dotationen aus den Anlehensgeldern	. . . .	.	117.505	53	117.505	53	117.505	53	. . . .	.	. . . .	.
	Summe . .	102.937	28	1,443.879	11½	1,546.816	39½	1,362.301	33½	90.860	9	93.654	97
	II. Durchlaufende:												
1	Vadien und Cautionen .	. . . .	.	7.280	.	7.280	.	7.280	.	. . . .	.	. . . .	.
2	Fremde Gelder und Depositen 3)	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
3	Einkommensteuer und Diensttaxen	. . . .	.	712	18	712	18	712	18	. . . .	.	. . . .	.
4	Rückersetzte Vorschüsse 4)	914	45	1.711	47	2.625	92	1.725	25	260	.	640	67
5	Aufgenommene Vorschüsse bei der Bodencreditanstalt	. . . .	.	171.711	32	117.711	32	117.711	32	. . . .	.	. . . .	.
	Summe . .	914	45	127.414	97	128.329	42	127.428	75	260	.	640	67
	Hiezu die reellen Empfänge	102.937	28	1,443.879	11½	1,546.816	39½	1,362.301	33½	90.860	9	93.654	97
	Zusammen . .	103.851	73	1,571.294	8½	1,675.145	81½	1,489.730	8½	91.120	9	94.295	64
	Hiezu den anfänglichen Kassarest	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	1,872.243	4	. . . .	.	. . . .	.
	Totale . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	3,361.973	12½	. . . .	.	. . . .	.
	Empfänge in Werteffecten.												
1	Vadien und Cautionen .	. . . .	.	140.161	3	140.161	3	140.161	3	. . . .	.	. . . .	.
	Hiezu den anfänglichen Effectenstand	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	4.840	.	. . . .	.	. . . .	.
	Zusammen . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	145.001	3	. . . .	.	. . . .	.

1) Vermindert infolge Gebürsabschreibung um 369 fl. 40 kr.

2) Vermindert infolge Gebürsabschreibung um 562 fl. 88 kr.

3) Der im Rechnungsabschlusse des Jahres 1882 ausgewiesene schließliche Rückstand per 13 fl. 98 kr. wurde auf die Rubrik „Rückersetzte Vorschüsse“ übertragen.

4) Der im Rechnungsabschlusse des Jahres 1882 ausgewiesene schließliche Rückstand per . . . . 640 fl. 87 kr.
reducirt sich infolge Gebürsrichtigstellung um . . . . . — „ 20 „
auf . 640 fl. 67 kr.
und erhöht sich durch Zurechnung der sub 3 erwähnten . . 13 „ 98 „
und nach Zuzählung eines weiteren, gleichfalls dem Jahre 1882 zur Last fallenden Rückstandes per . . 259 „ 80 „
auf zusammen . 914 fl. 45 kr.

Postnummer	Ausgaben in Barem	Schuldigkeit						Abstattung		Schließliche Rückstände			
		anfängliche Rückstände		laufende Gebür		Summe				aus dem Gegenstandsjahre		aus früheren Jahren	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Reelle:												
1	Erhaltungskosten:												
	1. Steuern	. . . .	.	2.891	7½	2.891	7½	2.891	7½	. . . .	.	. . . . .	.
	2. Erhaltung der Kaiser Franz Joseph-Brücke .	. . . .	.	2.655	85	2.655	85	2.655	85	. . . .	.	. . . . .	.
	3. Parcellirungs - Auslagen	. . . .	.	923	13	923	13	923	13	. . . .	.	. . . . .	.
	4. Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse . .	. . . .	.	354	42	354	42	354	42	. . . .	.	. . . .	.
	5. Erhaltungskosten der Bauten	250	.	429.494	25	429.744	25	428.844	25	900	.	. . . .	.
		250	.	436.318	72½	436.568	72½	435.668	72½	900	.	. . . . .	.
2	Reserve	. . . .	.	44.109	5½	44.109	5½	44.109	5½	. . . .	.	. . . . .	.
3	Bauten	2.517	28	790.279	47½	792.796	75½	789.942	56	2.854	19½	. . . .	.
4	Dämme	.		313.467	98	313.467	98	313.467	98	. . . .		. . . .	.
5	Regie	3.711	½	72.814	59½	76.525	60	73.600	14	2.825	46	100	.
	Summe . .	6.478	28½	1,656.989	83	1,663.468	11½	1,656.788	46	6.579	65½	100	.
	II. Durchlaufende:												
1	Vadien und Cautionen .	1.481	.	7.280	.	8.761	.	8.001	.	110	.	550	.
2	Fremde Gelder und Depositen	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
3	Einkommensteuer und Diensttaxen	482	17	712	18	1.194	35	485	93	08	42	. .	.
4	Vorschüsse gegen Ersatz .	. . .		1.725	45	1.725	45	1.725	45	. . . .	.	. . . . .	.
5	Rückgezahlte Vorschüsse an die Bodencreditanstalt	. . . .	.	117.711	32	117.711	32	. . . .		117.711	32	. . . .	.
	Summe . .	1.963	17	127.428	95	129.392	12	10.312	38	118.529	74	550	.
	Hiezu die reellen Ausgaben	6.478	28½	1,656.989	83	1,663.468	11½	1,656.788	46	6.579	65½	100	.
	Zusammen . .	8.441	45½	1,784.418	78	1,792.860	23½	1,667.100	84	125.109	39½	650	.
	Hiezu den schließlichen Kassarest	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	1,694.872	28½	. . . .	.	. . . . .	.
	Totale . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	3,361.973	12½	. . . .	.	. . . . .	.
	Ausgaben in Werteffecten.												
1	Vadien und Cautionen .	4.840	.	140.161	3	145.001	3	138.050	99	4.880	4	2.070	
	Hiezu den schließlichen Effectenstand	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	6.950	4	. . . .	.	. . . .	.
	Zusammen . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	145.001	3	. . . .	.	. . . .	.

Haupt-Übersicht.

Post-Nr.	Kassaergebnis im Jahre 1883.	Einnahmen		Ausgaben		Mehreinnahmen		Mehrausgaben	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Reelle	1,362.301	33½	1,656.788	46	. . . . . .	. .	294.487	12½
II.	Durchlaufende	127.428	75	10.312	38	117.116	37	. . . . . .	.
	Summe . .	1,489.730	8½	1,667.100	84	117.116	37	294.487	12½
								177.370	75½
	Nach Berücksichtigung des **anfänglichen** Kassarestes per					. . . .		1,872.243	4
	ergibt sich der **schließliche** Kassarest mit					. . . .		1,694.872	28½

Vermögens-Nachweisung.

Post-Nr.		Betrag	
		fl.	kr.
	I. Activa.		
1	Geld-Activ-Rückstände	185.415	73
2	Wert der Realitäten, Materialien und Inventarsgegenstände	4,542.694	29
3	Kassarest	1,694.872	28½
	Summe . . .	6,422.982	30½
	II. Passiva.		
1	Geld-Passiv-Rückstände	125.759	39½
	Im Vergleiche mit den obigen Activen ergibt sich ein **schließliches Rein-Activum** von	6,297.222	91

Nachweisung

des Wertes der Realitäten, Materialien und Inventarsgegenstände mit Ende des Jahres 1883.

Post-Nr.		fl.	kr.
1	Wert der dem Donauregulirungsfonde gehörigen Gründe (bewertet nach dem Einlösungspreise zusammen per . . . . . 3,456.635 fl. 15 kr. abzüglich des durch Verkauf eines Theiles derselben bis nun erzielten Erlöses von 1,651.920 fl. 86 kr.)	1,804.714	29
2	Wert der Bauhütten (als mobiles Bauwerk ohne Grund und Boden):		
	a) in der Schwimmschulallee . . . . 3.800 fl.		
	b) im unteren Prater . . . . 312 „		
	c) im Zieglerwasser . . . . 3.750 „		
	d) am Dorfhaufen und Sauhaufen . . . . 618 „		
	e) Doppelhütte beim Sperrschiffe in Nussdorf . . . . 500 „		
	f) ehemaliges Mauteinnehmerhäuschen bei der Kaiser Franz Joseph-Brücke . . . . 600 „	9.580	. .
3	Wert der Messinstrumente	2.470	. .
4	Wert der Amtseinrichtungsstücke	1.920	. .
5	Schwimmthor in Nussdorf sammt allem Zugehör (d. i. der Schiffskörper, Ketten, Bettingen, Granitwürfel zur Belastung, Eisnadeln, Pilotenapparate, Steinaufzüge, Windwerk, pneumatischer Apparat, Schiffe und sonstige Ausrüstungsgegenstände, Schiffsmodell ꝛc.) zusammen	274.600	. .
6	Donaubrücke bei Floridsdorf (Kaiser Franz Joseph-Brücke)	2,449.410	. .
	Summe . .	4,542.694	29

Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1883.

Der **Central-Rechnungsabschluss** für das Jahr 1883 umfasst:

a) Die auf Grundlage des Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, und der übrigen auf Seite 8 und 9 des Rechnungsabschlusses citirten Gesetze vollzogenen etatmäßigen Ausgaben und Einnahmen;

b) die nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde;

c) die nicht präliminirten Einnahmen mittels Creditoperationen

d) die nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusscassen herrührenden Activforderungen des Staates; endlich

e) die im Voranschlage außer Betracht gebliebene Obligationsgebarung.

Die zum vorliegenden Rechnungsabschlusse gehörigen Special-Rechnungsabschlüsse, welche im Einklange mit den Beilagen des Staatsvoranschlages rubriken- beziehentlich objectenweise angefertigt wurden, sowie die von den betreffenden Verwaltungsbehörden gelieferten Detail-Rechnungsabschlüsse sammt den dazu gehörigen Differenzbegründungen werden vom Obersten Rechnungshofe zur allfälligen Gebrauchsnahme bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Central-Rechnungsabschlusses bereitgehalten.

Laut der dem Central-Rechnungsabschlusse (Seite 4 und 5) beigegebenen summarischen Übersicht betrugen die etatmäßigen baren Ausgaben (Erfordernis-Capitel 1—38) . . . . 514,866.850 fl. 75 kr.
die bezüglichen Einnahmen (Bedeckungs-Cap. 1—45) . . . 489,031.949 „ 16½ „

es ergab sich sonach bei der eigentlichen Etatgebarung ein Abgang von . . . . 25,834.901 fl. 58½ kr.
und nach Zurechnung der Netto-Ausgaben aus der Stammgeldergebarung der Religions- und Studienfonde (Seite 40) per . . . . 13.416 „ 7½ „

im ganzen ein Abgang von . . . . 25,848.317 fl. 66 kr.

Übertrag . 25,848.317 fl. 66 kr.

Zur theilweisen Bedeckung des Abganges pro 1883 wurden auf Grund des Art. IX des Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, verwendet:

a) Der Erlös von den im Nominalbetrage von 17,320.700 fl. begebenen Obligationen der 5%igen steuerfreien österreichischen Notenrente (Seite 38) pr. 15,999.996 fl. 63 kr.

b) die seit dem Erscheinen des Finanzgesetzes pro 1880 bis zu Ende des Jahres 1883 eingezahlten, aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusscassen herrührenden Activforderungen des Staates (Seite 39) per . . . . 193.408 „ 60 „

zusammen . . . . 16,193.405 „ 23 „

Es verblieb sonach ein unbedeckter Rest von . . . . . 9,654.912 fl. 43 kr.
welcher aus den Kassaresten entnommen werden muſste, infolge dessen sich dieselben von anfänglichen . . . . 147,875.460 „ 6 „
auf schließliche . . . . 138,220.547 fl. 63 kr.
vermindert haben.

Nach der summarischen Vergleichung des Erfolges mit dem Voranschlage (Seite 8 und 9) waren die etatmäßigen Ausgaben um . . . . . . 12,825.790 fl. 75 kr.
die bezüglichen Einnahmen um . . . . 24,796.578 „ 16½ „
höher, das Totalergebnis somit um den Betrag von . . . . 11,970.787 fl. 41½ kr.
günstiger. Zur näheren Begründung desselben werden die folgenden im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien und Centralstellen verfaſsten Erläuterungen beigefügt.

Etatmäßige Staats-Ausgaben.

Bei der **Cabinetskanzlei Sr. Majestät** (Capitel 2) ergibt sich, ungeachtet der bei verschiedenen Ausgabsrubriken in Ersparung gebrachten 3926 fl. 6 kr., ein ungünstiger Erfolg von 103 fl. 11½ kr., weil für Ruhegenüsse hinsichtlich zweier im Jahre 1883 pensionirten Beamten, dann für Erziehungsbeiträge an zwei Dienerswaisen im Gesammtbetrage von 3319 fl. 99 kr. im Voranschlage nicht vorgesorgt war, und weil auf Grund der mit der königl. ungarischen Regierung gepflogenen Abrechnung auf die von derselben für das Jahr 1882 geleistete Beitragsquote ein Betrag von 709 fl. 68½ kr. an die ungarische Staatsverwaltung wieder zurückvergütet werden muſste.

Beim **Reichsrathe** (Capitel 3) stellt sich das Erfordernis des Titels 1 im ganzen um 3406 fl. 16 kr. ungünstiger heraus, weil durch die längere Dauer der Session die bezüglichen Ausgaben für 6 Monate in Anspruch genommen wurden, während sie nur für eine Sitzungsperiode von 5 Monaten präliminirt waren.

Diese Mehrauslagen wären bedeutend höher, wenn denselben nicht Ersparungen bei anderen Rubriken gegenüberstehen würden, und zwar: bei den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten wegen der Übernahme eines Hofrathes in den bleibenden

Ruhestand und Besetzung dieser Stelle durch einen Beamten mit den Bezügen der VI. Rangsclasse; bei den Emolumenten (Kleiderentschädigung), weil die für 17 Diener präliminirte Entschädigung nur für 13 Diener erforderlich war; bei den Kanzleierfordernissen (Druckkosten), weil die Kosten für die im 4. Quartale 1883 gelieferten Druckarbeiten erst nach Ablauf der Verrechnungsperiode zur Auszahlung gelangten; dann bei den Telegraphenkosten in Folge des geringeren Bedarfes.

Ebenso ist bezüglich der bei Titel 2 im Ordinarium nachgewiesenen Überschreitung von 115.433 fl. 97½ kr. der Hauptgrund in der längeren Sessionsdauer zu suchen.

Außerdem haben zu diesem ungünstigen Erfolge noch beigetragen: die besonders aufgelaufenen, im Präliminare nicht vorhergesehenen Diäten und Reiseauslagen der in die Delegation entsendeten Mitglieder des Abgeordnetenhauses; die erhöhte Ausgabe bei den Emolumenten wegen Vermehrung des Aushilfs-Dienerschaftspersonales, dann bei den Belohnungen und Aushilfen wegen der den Mitgliedern des stenographischen Bureau für ihre angestrengte Dienstleistung bewilligten besonderen Entlohnungen, sowie der Mehraufwand bei den Kanzleierfordernissen anläsßlich der Übernahme der Localitäten im neuen Reichsrathsgebäude in die Benützung des Abgeordnetenhauses, und zwar hauptsächlich für Beheizung, Beleuchtung, Übersiedlung, dann Reparatur und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen.

Die Überschreitung bei diesem Titel würde noch größer ausgefallen sein, wenn nicht durch Intercalarien an den persönlichen Bezügen, dann bei den Stenographenkosten, Kanzleierfordernissen (Druckkosten), Gebäudeerhaltungs- und Telegraphenkosten bedeutende Ersparungen erzielt worden wären.

Im Extraordinarium war das Erfordernis um 966 fl. 66 kr. geringer, weil durch das Ableben des ad personam in der VIII. Rangsclasse gestandenen Archivs-Adjuncten, sowie durch die Ernennung des ad personam in der IX. Rangsclasse gestandenen Archivs-Officialen zum Archivs-Adjuncten deren Ergänzungszulagen entfielen.

Bei Titel 3 war der Erfolg günstiger um 6500 fl., weil die während des Jahres 1883 erwachsenen Stenographenkosten und die Auslagen für die im 4. Quartal dieses Jahres gelieferten Druckarbeiten wegen verspäteter Vorlage der Rechnungen erst nach Ablauf der Verrechnungsperiode zur Anweisung gelangten.

Bei Titel 4 gründet sich der günstige Erfolg von 604 fl. 21 kr. hauptsächlich auf den geringeren Bedarf für Diäten, Reisespesen und Kanzleierfordernisse, ferner darauf, dass infolge der Übersiedlung der Staatsschulden-Controlcommission in das neue Reichsrathsgebäude der Mietzins für die von der gedachten Commission benützten Localitäten nur für ein halbes Jahr zur Auszahlung kam.

Beim **Reichsgericht** (Capitel 4) ergab sich ungeachtet des Mehraufwandes bei den Gehalten der Beamten und bei den Diäten und Reisespesen von 337 fl. 82 kr. ein günstiger Erfolg von 359 fl. 26½ kr., weil durch den geringeren Bedarf an Activitätszulagen der Diener, dann an Amts- und Kanzleierfordernissen, Dolmetschgebüren und Entlohungen für translatorische Arbeiten im ganzen 697 fl. 8½ kr. in Ersparung gebracht wurden.

Beim **Ministerrathe** (Capitel 5) ergab sich bei Titel 1 eine Minderausgabe von 6893 fl. 69 kr., welche darin ihren Grund findet, dass das Erfordernis an Gehalten und Activitätszulagen sich infolge von Intercalarien verminderte, dass statt der präliminirten Stelle eines Ministerialrathes nur eine Sectionsrathsstelle besetzt war, und dass

bei den Staats-Telegraphengebüren, Gebäude-Erhaltungskosten und bei den Remunerationen und Aushilfen die größtmöglichste Ersparung durchgeführt wurde.

Bei den **Kosten der officiellen Zeitungen** (Titel 3) steht der Mehrausgabe von 27.869 fl. 3 kr. der unter Bedeckungs-Capitel 5, Titel 1 ausgewiesene günstige Erfolg von 29.167 fl. 36 kr. als Deckung gegenüber.

Bei dem **Telegraphen-Correspondenzbureau** (Titel 4) hat sich ein ungünstiges Ergebnis von 9032 fl. 75 kr. aus dem Grunde herausgestellt, weil der Aufwand der seit 1. Jänner 1883 verstaatlichten Filiale in Triest, sowie die durch die Organisirung des Personalstandes des Telegraphen-Correspondenzbureau verursachten Mehrauslagen im Voranschlage pro 1883 noch nicht Ausdruck fanden.

Bei dem **Verwaltungsgerichtshofe** (Titel 5) ergab sich im ganzen ein günstiger Erfolg von 1235 fl. 86 kr., welcher hauptsächlich dadurch veranlasst wurde, dass der für 10 systemisirte Hofrathsstellen präliminirte Betrag nicht seine gänzliche Verwendung fand, und dass nur wenig wesentliche Reparaturen vorgekommen sind.

Die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten (Capitel 6) enthält 6 Titel, von denen Titel 1 und 2 in der Staatsrechnung durchlaufend erscheinen.

Über die einzelnen Titel wird Folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.

Die Überschüsse des Zollgefälles ergeben sich aus dem Vergleiche der ordentlichen

Zolleinnahmen (Capitel 19, Titel 1) per	44,142.710 fl.	46½ kr.
mit den Zollausgaben (Capitel 13, Titel 1—4) per	29,382.446 „	39½ „
mit dem Betrage von	14,760.264 fl.	7 kr.

Zu Titel 2.

Die vom österreichisch-ungarischen Lloyd factisch eingehobene Einkommensteuer per 170.232 fl. 98 kr. erscheint unter den directen Steuern (Bedeckungs-Capitel 16) in Empfang.

Zu Titel 3.

Die Zölle brachten einen Überschuss in Österreich von .	14,760.264 fl.	7 kr.
in Ungarn von	1,846.003 „	15 „
in den occupirten Ländern von	62.430 „	41½ „
zusammen von	16,668.697 fl.	63½ kr.
und nach Abzug des von Österreich-Ungarn an Bosnien gezahlten Zoll-Aversums per	600.000 „	— „
im ganzen von	16,068.697 fl.	63½ kr.
Laut Delegationsbeschlusses I (Artikel III) vom 18. November 1882 war ein Zollüberschuss präliminirt mit	14,670.225 „	— „
Es ergab sich sonach ein höherer Zollüberschuss von . .	1,398.472 fl.	63½ kr.

von welchem der westlichen Reichshälfte (unter Berücksichtigung der wegen Abrundung des Quotenbeitrages in das Finanzgesetz mehr eingestellten 58 Kreuzer) nach dem Quotenverhältnisse 68·6% per 959.352 fl. 81 kr. zugute kamen.

Die diesseitige Beitragsschuldigkeit zu den gemeinsamen Auslagen hat sich daher um den Betrag der eben bezifferten höheren Zolleinnahmen ermäßigt.

Zu Titel 5.

Von dem laut Delegationsbeschlusses III (Artikel II) vom 18. November 1882 für das Ministerium des Äußern und die Kriegsmarine pro 1882 bewilligten, die westliche Reichshälfte betreffenden Nachtragscredite per 496.479 fl. sind nur 310.620 fl. 80 kr. angesprochen worden.

Zu Titel 6.

Durch die geleistete Beitragsquote von 2,046.449 fl. 31½ kr. ist nunmehr die ganze im Delegationsbeschlusse IV (Artikel III) vom 18. November 1882 für das Jahr 1880 anerkannte Beitragsschuldigkeit per 76,044.249 fl. 22 kr. getilgt, nachdem hierauf laut des Central-Rechnungsabschlusses pro 1880 (Capitel 6, Titel 3 und 4) 73,997.799 fl. 90½ kr. berichtigt worden sind.

Ministerium des Innern (Cap. 7).

Bei der **Centralleitung** (Titel 1, §. 1) wurde der günstige Erfolg im Ordinarium per 36.620 fl. 46½ kr. und im Extraordinarium per 1912 fl. 82 kr. lediglich durch höhere Intercalarien erzielt.

Bei den **Kosten des Reichsgesetzblattes** (Titel 3) wurden erspart:

im Ordinarium 1504 fl. 58 kr., weil infolge des geringeren Umfanges der im Jahre 1883 erschienenen Gesetze und Verordnungen an Druck- und Lithographiekosten 1511 fl. 64 kr. nicht zur Verwendung gelangten;

im Extraordinarium 880 fl., weil Honorare für externe translatorische Arbeiten in geringerem Maße nothwendig waren.

Bei der **politischen Verwaltung in den einzelnen Ländern** (Titel 4, §. 1) sind die höheren Ausgaben im Ordinarium mit Einschluss des nicht präliminirten Einrichtungspauschales für den Statthalter in Galizien von 4000 fl., zusammen per 67.921 fl. 43 kr.
durch die Ersparungen an Personalgebüren per . . . . 45.684 „ 37 „
auf den Betrag von . . . . 22.237 fl. 06 kr.
herabgemindert worden.

Diese Überschreitung wurde zum Theile durch die höheren Kosten des Sanitätsdienstes in Galizien und in der Bukowina aus Anlass der erst im Gegenstandsjahre beendeten Completirung der Viehrevisoren, dann der Gendarmerie in den Grenzbezirken zum Zwecke der Controlirung des Viehcatasters und zur Überwachung der Viehbewegung, sowie aus Anlass der Militärassistenz zur Verhinderung des Viehschmuggels und der Einschleppung von Thierseuchen, zum Theile aber auch dadurch verursacht, dass die Reise- und Commissionskosten in Galizien anlässlich der Reichsraths-Ergänzungs- und Landtagswahlen, in Dalmatien aber wegen der im Interesse der politischen Bezirke Cattaro und Ragusa vollzogenen Constatirung der Besitz- und Weiderechte in den Wäldern an der Grenze der Hercegovina, dann wegen der nothwendigen Übersetzung mehrerer Beamten gegen die vorläufige Annahme sich bedeutend höher herausgestellt haben.

Im Extraordinarium ist für die militärische Hilfeleistung anlässlich der Überschwemmungen im Jahre 1882 ein nicht präliminirter Aufwand:

in Tirol per	40.262 fl.	19½ kr.
„ Kärnten per	3.746 „	91½ „
„ Steiermark per	15 „	30 „
zusammen per	44.024 fl.	41 kr.

erwachsen.

Übertrag . . 44.024 fl. 41 kr.

Nach Hinzurechnung des für die während des Reconstructionsbaues des Regierungsgebäudes in einem Privathause untergebrachten Bureaux der schlesischen Landesregierung vertragsmäßig vorhinein (pro I. Quartal 1884) entrichteten Mietzinstheilbetrages per 141 „ 05 „

beziffert sich der ungünstige Erfolg mit . . . . 44.165 fl. 46 kr.,

welcher um die erzielten Ersparungen, und zwar:

bei den Personalgebüren durch Pensionirung, beziehungsweise Unterbringung der mit Zulagen bedachten Beamten auf systemisirte Dienstposten per . . . . 11.040 fl. 75½ kr.,

bei den Amtspauschalien durch Wegfall einer Bezirksamtskanzlistenstelle in Galizien per . . 871 „ 10 „

und bei den sonstigen Auslagen des Sanitätsdienstes zumeist durch die geringeren Kosten für Erhaltung der Contumazgebäude in Galizien per 2.525 „ 90 „

zusammen per . 14.437 „ 75½ „

auf den im Abschlusse nachgewiesenen Betrag von . . . . 29.727 fl. 70½ kr.

ermäßigt worden ist.

Bei den **Epidemie- und Epizootie-Auslagen** (Titel 4, §. 2), welche ihrer Veränderlichkeit halber nie scharf präliminirt werden können, war der Erfolg um 50.191 fl. 66½ kr. ungünstiger.

Die Überschreitung beträgt:

In Galizien 26.480 fl 92½ kr. infolge des Mehraufwandes an Reisekosten, weil der Landesfond von der Tragung der Fuhrkosten befreit wurde, dann infolge der Blatternepidemie und der Ausführung des Seuchengesetzes vom Jahre 1882, namentlich aber deshalb, weil in dem bezüglichen Gesammterfolge ein aus der Finanzperiode des Jahres 1882 herrührender Betrag von 12.259 fl. enthalten ist;

in Böhmen 14.848 fl. 86½ kr. infolge der bedeutenden Reisekosten und Diäten des Sanitätspersonales anläßlich ausgebrochener Thier- und Menschenkrankheiten und Verhinderung der Weiterverbreitung derselben;

in Tirol . . . . 7.050 fl. 19 kr.
„ Krain . . . . 6.370 „ 14 „
„ Steiermark . . . . 3.679 „ 37 „
und „ Mähren . . . . 3.348 „ 78½ „

weil auch in diesen Kronländern zur Abwehr und Tilgung von Epidemien und Epizootien größere Maßnahmen getroffen werden mussten. Obigen, sowie den weiteren unerheblichen Überschreitungen in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Schlesien und Dalmatien per 4428 fl. 81½ kr. stehen die günstigeren Erfolge in Niederösterreich, Küstenland und in der Bukowina mit 16.015 fl. 42½ kr. gegenüber.

Bei der **öffentlichen Sicherheit** (Titel 5) ergab sich im Ordinarium ein Mindererfordernis von 17.502 fl 49½ kr. vorzugsweise durch Intercalarien und durch Abfälle im Stande der zum Bezuge von Alterszulagen berechtigten Individuen, weiter aber dadurch, dass die Arrestanten-Transportauslagen im Wiener Polizeirayon infolge günstiger Vertragsbestimmungen geringer entfielen, und dass überhaupt durch organische Änderungen in der Expedition der Arrestanten und Schüblinge belangreichere Ersparungen namentlich an Atzungs-, Cur- und Medikamentenkosten erzielt wurden.

Im Extraordinarium dieses Titels war das Erfordernis an Ergänzungszulagen um 868 fl. 85 kr. geringer, weil sich die Zahl der mit solchen Zulagen betheilten Functionäre durch Unterbringung auf systemisirte Dienststellen vermindert hat.

Beim Münzverluste ist die Ersparung von 158 fl. 04½ kr. eine Folge des gegen die Präliminarannahme durchschnittlich geringeren Standes des Goldagio.

Beim **Staatsbaudienste** (Titel 6) resultirt im Ordinarium, wenn der Ersparung bei den persönlichen Bezügen per . . . . 15.452 fl. 08½ kr.
die Überschreitung bei den sachlichen Auslagen per . . . . 4.543 „ 17 „
gegenübergestellt wird, eine Minderausgabe von . . . . 10.908 fl. 91½ kr.

Die obbezifferte Ersparung hat den Grund in höheren Intercalarien, sowie darin, dass die unter vorstehendem Titel präliminirten Bezüge der bei der Gailflussregulirung, dann beim Baue des Strafhauses in Stanislau und des Krankenhauses der Strafanstalt in Wisnitz verwendeten (fünf) Beamten aus der betreffenden Concurrenz, beziehungsweise aus dem Etat des Justizministeriums bestritten worden sind.

Die vorerwähnte, übrigens im Virementwege bedeckte Überschreitung beruht hauptsächlich in dem Mehraufwande, welcher sich in Galizien infolge der häufigeren durch Sterbefälle nothwendig gewordenen Transferirungen, dann infolge der zahlreichen behufs Vornahme von Collaudirungen erforderlichen Commissionsreisen ergeben hat.

Im Extraordinarium dieses Titels war der Erfolg um 72 fl. 50 kr. ungünstiger, weil der präliminirte Intercalarabstrich von dem vorübergehenden Erfordernisse an Activitätsbezügen nicht realisirt werden konnte.

Bei den **Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten** wurde an den Creditresten aus dem Jahre 1882 dadurch, dass aus diesem Titel für die Donau- und Oderregulirung im Jahre 1883 keine Ansprüche erfolgten, und dass ferner die Bauleitungs-, Inspicirungs- und Collaudirungskosten anlässlich der Instandsetzung der Natisone-Concurrenzstraße aus dem für diese Bauführung bewilligten Specialcredite bestritten wurden, eine Ersparung von 849 fl. 91½ kr. ermöglicht.

Beim **Straßenbau** (Titel 7) besteht die Überschreitung des Ordinariums in Tirol per 52.319 fl. 99½ kr. hauptsächlich in dem höheren Aufwande

a) für den Deckstoff der Arlberger und Kufsteiner Straße infolge des Bahnbaues (30.798 fl. 84½ kr.);
b) für die Wiederherstellung der in den Bezirken Kufstein, Innsbruck, Telfs, Landeck und Feldkirch durch häufige Gewitterregen, Murgänge rc. beschädigten Straßen und Brücken (17.256 fl. 74 kr.);
c) für Beiträge zur Erhaltung der durch Hochwasser beschädigten Sillbrücken, wie auch zu den durch die Überschwemmungen im Vorjahre nothwendig gewordenen Wehrarbeiten am Mariahilferbache und zur Umpflasterung der Straßenstrecken in den Orten Brixen und Klausen (2598 fl. 77½ kr.); endlich
d) für die den Mehrleistungen unter a) und b) entsprechenden Hilfsarbeiten (2280 fl. 19½ kr.)

Dagegen sind in den übrigen Ländern zusammengenommen 48.041 fl. 08½ kr. hauptsächlich aus dem Grunde erspart worden, weil wegen des günstigen Verlaufes der Winterperiode, der schwächeren Schneefälle und Verwehungen die Auslagen für die Schneeabräumung geringer entfielen.

Im Extraordinarium dieses Titels hat sich bei der Herstellung der zerstörten Straßenstrecke im Kilometer 116·4 bis 117·2 an der Italienerstraße in Tirol auf Grund der detaillirten Erhebungen, welche gegen die erste approximative Annahme eine bedeutend

größere Dimensionirung des Steinvordergrundes und der Straßenstützmauern mit Rücksicht auf die starke Strömung der Eisak räthlich erscheinen ließen, eine Überschreitung von 11.862 fl. 12 kr. ergeben.

Außerdem sind bei den außerordentlichen Straßenbauten unvorhergesehene Erfordernisse im Gesammtbetrage von 3893 fl. 55 kr. eingetreten, und zwar in Kärnten beim zweiten Thalsperrbau im Drasnitz-Wildbache mit 2600 fl., weil mit diesem Baue noch vor der Durchführung der Concurrenzverhandlung wegen Gefahr am Verzuge sofort begonnen wurde; in Krain beim Bau der Gruber'schen Canalbrücke mit 275 fl. 59 kr., weil dieser gerichtlich zuerkannte Betrag dem Unternehmer gezahlt werden musste; in Galizien beim Straßenzuge Delatyn-Jablonica für den Ausbau des Intervalles von der Brücke Nr. 94/b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke mit 598 fl. 06 kr., weil nach dem ergänzten Collaudirungsacte die als begründet anerkannten Ansprüche des Unternehmers anlässlich der zu den Pflasterungs- und Maurerarbeiten bewirkten Steinbeistellung im Sinne der Baubedingnisse vergütet wurden, wobei bemerkt wird, dass von den Crediten des obigen Bauobjectes laut der Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse 1882 wegen nicht rechtzeitiger Verwendung

im Jahre 1878	3665 fl. 36 kr.
„ „ 1879	5626 „ 36 „
und „ „ 1880	96 „ 61 „
somit zusammen .	9388 fl. 33 kr.

verfallen sind; endlich in Dalmatien beim Straßenzuge Lukawskj-Budua mit 419 fl. 90 kr., weil sich bei der Schlusscollaudirung Mehrarbeiten herausgestellt haben, welche anlässlich der Elementarbeschädigungen an den bewerkstelligten Arbeiten vorgenommen und dem Unternehmer vergütet werden mussten.

Bei den Creditresten des Jahres 1882 war der Erfolg günstiger um 44.771 fl. 82½ kr. Hievon entfallen auf Oberösterreich 2133 fl. 89½ kr. bei der Umlegung der Krumauer Reichsstraße am Neufeldner Berge;

auf Kärnten 3749 fl. 24 kr. bei dem Umlegungsbau zwischen Lisserhofen und Spital;

auf das Küstenland 4739 fl. 86 kr., und zwar bei der Umlegung der Kärntner Straße bei Plava 1070 fl. 88 kr., bei der Herstellung der steinernen Brücke über den Wildbach an der Kärntner Straße bei Iderska 2941 fl. 52 kr. und bei der Instandsetzung der Natisone-Concurrenzstraße 727 fl. 46 kr.;

auf Tirol 15.114 fl. 24 kr., und zwar beim Ausbau der Tonale-Straße zwischen Sigmundskron und dem Mendelpasse 15.048 fl. 24 kr. und beim Umbau der Etschbrücke bei Sigmundskron 66 fl.;

auf Böhmen 24 kr.;

auf Galizien 3132 fl. 91 kr. beim Baue der Brücke Nr. 86 über den Pruth bei Zeniče;

auf die Bukowina 10.801 fl. 44 kr. beim Baue der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny

und auf Dalmatien 5100 fl. bei der Umlegung der Straße Knin-Monte-Cavallo.

Der Grund hiefür liegt darin, dass die Baukosten nach dem Ergebnisse der Schlusscollaudirungen und die Grundeinlösungsentschädigungen in Kärnten, im Küstenlande und in Galizien geringer waren, dass ferner in Oberösterreich und in der Bukowina die Restzahlungen bis Ende März 1884 nicht realisirt werden konnten, dass in Tirol der volle Anspruch auf die disponiblen Mittel nicht erhoben und in Dalmatien die weitere Umlegung des Straßenzuges über den Berg Cavallo bei Knin sistirt worden ist.

Dagegen war der Erfolg ungünstiger in Schlesien um 411 fl. 77 kr. bei der Instandsetzung der Bezirksstraße von Niklasdorf infolge größerer Entschädigung für Grundeinlösungen und in Dalmatien um 313 fl. 93 kr., weil bei der Erhöhung und Verbreiterung der Straße in der Niederung Pologosa im Zuge der Reichsstraße Metkovic-Neum nach dem Collaudirungsacte unabweisliche Mehrarbeiten honorirt wurden.

Beim **Wasserbau** (Titel 8) waren die ordentlichen Ausgaben höher:

in Steiermark um 10.157 fl. 24 kr., weil unaufschiebbare Bauten am linken Saveufer unterhalb des Sasavje-Durchstiches, dann bei Brückl vollendet werden mussten;

in Kärnten um 8406 fl. 45½ kr. infolge der Behebung der durch das Hochwasser im Jahre 1882 angerichteten Schäden an bestehenden Bauwerken

und in Galizien um 40.000 fl. infolge der Behebung der in den Monaten August und September 1882 durch Wolkenbrüche, dann durch die Hochwässer im Frühjahre 1883 an den Wasserbauwerken eingetretenen Beschädigungen, dann infolge der Anschaffung von 2 Kähnen für die Stromfahrt am Dniester und der Einlösung der Grundstücke anlässlich der Regulirung der Weichsel bei Lubacz, endlich infolge der nothwendigen Bepflanzung der gewonnenen alten Flussbette und Alluvien und der Bestreitung der Bezüge des zur Überwachung und Pflege obiger Anpflanzungen bestellten Personals.

Dagegen waren die ordentlichen Ausgaben geringer:

in Oberösterreich um 1869 fl. 42½ kr., weil bei den zahlreichen ausgeführten Wasserbauten kleinere Ersparnisse erzielt wurden, und

in Niederösterreich, Krain, Tirol, Böhmen, Mähren und in der Bukowina zusammen um 2012 fl. 76 kr., weil sich die gewöhnlichen Erfordernisse des Wasserbaues wegen ihrer Veränderlichkeit vorhinein nicht genau bestimmen lassen.

Bei den Creditresten des Jahres 1882 ergab sich ein günstiger Erfolg in der Bukowina per 6000 fl., weil der zur Regulirung des Pruthflusses bei Bojan bestimmte Credit nicht zur Verwendung gelangte; und in Oberösterreich zusammen per 2436 fl. 93½ kr., weil nach den Ergebnissen der Collaudirungen bei verschiedenen Bauobjecten Ersparnisse erzielt und mehrere Concurrenzbeiträge eingezahlt wurden.

Bei den **Neubauten der politischen Verwaltung und größeren Adaptirungen** (Titel 9) ist die an die Sparkassa in Krakau für Herstellungen im dortigen Theatergebäude entrichtete Annuität infolge Herabsetzung des Zinsfußes bei der genannten Kassa um 113 fl. 08 kr. geringer entfallen.

Auch kamen von den Crediten aus dem Jahre 1882 durch erzielte Nachlässe bei Vergebung der Adaptirungsbauten im ehemaligen Hauptzollamtsgebäude zu Laibach 603 fl. und der Herstellungen im Amtsgebäude zu Kuttenberg 345 fl. 98 kr. nicht zur Verwendung.

Dagegen wurde der Credit für den Zubau zum Gemeindehause in Teplitz infolge der bei der Collaudirung als gerechtfertigt anerkannten Mehrherstellungen um 121 fl. 28 kr. überschritten.

Bei den **Volkszählungsauslagen** (Titel 10) setzt sich der günstige Erfolg aus Ersätzen für frühere Finanzperioden zusammen, welche

im Küstenlande mit	80 fl. — kr.,
in Galizien „	359 „ 45 „
„ der Bukowina mit	16 „ 22 „
und in Dalmatien „	7 „ 87 „
zusammen mit . . .	463 fl. 54 kr.

eingeflossen sind.

Beim **Ministerium für Landesvertheidigung** (Cap. 8), wo im ganzen ein günstiger Erfolg im Betrage von 25.475 fl. 77 kr. resultirt, ergab sich bei der **Centralleitung** (Titel 1), ungeachtet der bei mehreren Rubriken erzielten Ersparungen, im Ordinarium ein Mehraufwand im Betrage von 254 fl. 54½ kr. hauptsächlich deshalb, weil infolge der Vorrückung von Officieren und Intendanturs-Beamten in höhere Chargen die Gebür an Quartiergeld, Möbelzins und Stallgeld eine größere und die vorübergehende Miete einiger Piecen im Hause Nr. 6 in der Schauflergasse noch immer nothwendig war.

Beim Extraordinarium dieses Titels zeigt sich ein günstiger Erfolg im Betrage von 2933 fl. 34 kr., weil, um auf den systemisirten Stand des Kanzleipersonales zu kommen, statt der Officials- nur Kanzlistenstellen zur Besetzung gelangten.

Bei der **Landwehr** (Titel 2) basiren die geringeren ordentlichen Ausgaben per 14.756 fl. 84 kr. im allgemeinen auf dem Abfalle der zur Ausbildung und Waffenübung einberufenen Mannschaft.

Die geringeren Ausgaben im Extraordinarium dieses Titels per 22 fl. 69 kr. rühren daher, dass im Laufe des Jahres 1883 das Goldagio die Höhe des präliminirten Procentsatzes (19%) nicht erreicht hat.

Bei den **Rekrutirungskosten** (Titel 3) zeigt sich ein ungünstiger Erfolg im Betrage von 1618 fl. 4½ kr., weil zur Durchführung der Stellung in mehreren Fällen Privatlocalitäten um erhöhte Preise gemietet werden mussten und infolge vermehrter Einberufungen und Zustellung der Einberufungskarten mit den präliminirten Portoauslagen das Auslangen nicht gefunden werden konnte, weil ferner die Intervenirung der politischen Beamten bei den Controlversammlungen in vielen Bezirken nothwendig war und die Beamten aus Dienstesrücksichten auch öfter genöthigt waren, während der Periode der Controlversammlungen an den Nachmittagen in den Amtsort zurückzukehren, weil weiters zu den Controlversammlungen des Heeres auch die controlpflichtigen Ersatzreservisten herangezogen werden mussten, wozu ein größerer Zeitaufwand, folgerichtig auch erhöhte Gebüren erforderlich waren, und für die Auslagen bei der Pferdeclassification, für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservisten, für Mobilisirungsvorarbeiten, sowie für die zwangsweise Einlieferung der von der Waffenübung ausgebliebenen Landwehrmänner im Staatsvoranschlage keine Vorsorge getroffen war; endlich weil bei den Auslagen für Drucksorten zum Amtsgebrauche in Militärtaxangelegenheiten noch kein richtiger Maßstab für das Erfordernis angenommen, daher erst durch die Eingaben der politischen Bezirksbehörden das Resultat des thatsächlichen Erfordernisses ermittelt werden konnte, und weil in einem Kronlande die Militärtaxverzeichnisse von den meisten Bezirkshauptmannschaften so eingerichtet wurden, dass deren Erneuerung nicht mehr alljährlich nothwendig wird, wodurch bei der ersten Anlage ein höherer Bedarf eingetreten ist.

Bei den **Militärstiftungen** (Titel 4) ist der Erfolg günstiger um 3160 fl. 14 kr., weil mehrere Stiftungsplätze zeitlich unbesetzt geblieben sind.

Bei der **Militärpolizeiwache** (Titel 5) zeigt sich ein günstiger Erfolg per 3497 fl. 49 kr. deshalb, weil der Mannschaftsstand im Laufe des Jahres nicht immer vollzählig war, weil ferner die Material- und Arbeitspreise bei Beschaffung der Montur und Rüstung sich billiger darstellten und auch die Menageartikel im Preise zurückgegangen sind, und weil endlich die für Hausauslagen veranschlagte Summe erspart werden konnte.

Bei der **Gendarmerie** (Titel 6) ist das Mehrerfordernis per 13.955 fl. 67½ kr. zum Theile durch die Zehrungskostenbeiträge anlässlich der Controle des Viehcatasters in Galizien, durch außerordentliche Zehrungsbeiträge in Dalmatien, dann durch viele

Transferirungen nach Galizien und Dalmatien, hauptsächlich aber dadurch verursacht worden, dass die Zahl der Mannschaft, welche infolge längeren Dienens in den Bezug einer höheren Dienteszulage getreten ist, größer war, als bei Verfassung des Voranschlages mit Rücksicht auf den früheren Stand angenommen werden konnte.

Bei der **Unterstützung hilfsbedürftiger Familien einberufener Reservisten** (Titel 7) zeigt sich ein günstiger Erfolg per 16.933 fl. 83½ kr. deshalb, weil — infolge der im zweiten Semester 1882 und im ersten Semester 1883 stattgefundenen Herabsetzung des Standes der in Süddalmatien und im Occupationsgebiete befindlich gewesenen Truppenkörper und Rückversetzung eines Theiles der in activer Dienstleistung gestandenen Reservisten in das nicht active Verhältnis — der Bedarf an Unterstützungen für die hilfsbedürftigen Angehörigen von Reservisten sich vermindert hat.

Ministerium für Cultus und Unterricht (Cap. 9).

A. Centrale.

Bei der **Centralleitung** (Titel 1) war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um 1105 fl. 68 kr., weil — gegenüber den Minderverwendungen auf Remunerationen und Aushilfen, dann für Fachcommissionen und wissenschaftliche Gutachten — die nicht präliminirten Bezüge der zur Dienstleistung in das Ministerium einberufenen Beamten zu bestreiten waren und das Intercalare bei dem systemmäßigen Stande der Beamten und Diener nicht vollständig realisirt wurde, ferner weil Mehrerfordernisse auf Diurnen wegen der aus Diensterücksichten erforderlichen größeren Anzahl von Aushilfsschreibkräften, dann auf Gebäudeerhaltung wegen der nothwendigen Restaurirung des Hauptgesimses am Ministerialgebäude eintraten, endlich weil die Bestreitung der Subvention für die Herausgabe des Schematismus der österreichischen Mittelschulen von Dassenbacher pro 1882/83, die Kosten der Drucklegung der Verordnung vom 24. Februar 1883, Z. 3674, bezüglich der Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen und der Durchführungsvorschrift dieser Verordnung, sowie des Lehrplanentwurfes für den Zeichnen- und Modellirunterricht der gewerblichen Fachschulen, dann die Lloydassecuranz-, die Postporto- und die Telegraphengebüren einen Mehraufwand verursachten.

Dagegen ergab sich im Extraordinarium eine Ersparung von 791 fl. deshalb, weil eine Officialsstelle in Erledigung gekommen ist und ein Landes-Schulinspector in der zweiten Gehaltsstufe stand, während zur Zeit der Präliminirung die betreffende Stelle durch einen Landes-Schulinspector in der ersten Gehaltsstufe besetzt war.

Bei der **Schulaufsicht** (Titel 2) zeigt sich im ganzen ein Mindererfordernis von 12.979 fl. 39½ kr. Bei diesem günstigen Erfolge, an welchem mit Ausnahme von Tirol, Vorarlberg, Küstenland, Mähren und der Bukowina alle übrigen Kronländer participiren, erscheinen ausschlaggebend die Ersparungen an Reisekosten und Diäten (14.642 fl. 67 kr.), welche in dem zufälligen Mindererfordernisse anläßlich von Inspectionsreisen der Landes-Schulinspectoren, in Intercalarien bei den Reisepauschalien der Bezirks-Schulinspectoren, hauptsächlich aber in dem geringeren Erfordernisse auf Reise- und Zehrungskosten der auswärtigen Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, theils wegen Beschränkung der Sitzungen auf den strengsten Bedarf, theils wegen geringerer Antheilnahme an denselben infolge der mit dem Gesetze vom 30. März 1879, R. G. Bl. Nr. 48, und der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. März 1879, Z. 4675 normirten geringeren Vergütung von Reise- und Zehrungskosten ihre Erklärung finden,

wozu noch kommt, dass sich, namentlich in Oberösterreich, der Aufwand an Fuhrkosten der Mitglieder der Bezirksschulräthe durch die Herabsetzung der Eisenbahnfahrpreise verminderte.

Außerdem wurden größere Ersparungen an den präliminirten Activitätsbezügen der Beamten erzielt, insbesondere in Niederösterreich infolge der längeren Nichtbesetzung einer Landes-Schulinspectorsstelle und Wiederbesetzung derselben durch einen Landes-Schulinspector in der niederen Gehaltsstufe; ebenso

in Dalmatien, indem der Posten eines Landes-Schulinspectors in der höchsten Gehaltsstufe durch einen Landes-Schulinspector in der niedersten Gehaltsstufe besetzt wurde;

in Böhmen durch das Intercalare nach dem beim Ministerium für Cultus und Unterricht in Verwendung stehenden Landes-Schulinspector und

in der Bukowina durch Realisirung von Vorschussersätzen, welche compensirt wurden.

Mehrerfordernisse haben sich ergeben:

In Tirol, nachdem der einen als Bezirks-Schulinspector beurlaubten Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo vertretende Unterlehrer zum wirklichen Übungslehrer ernannt und für einen als Bezirks-Schulinspector beurlaubten Professor am Staatsgymnasium zu Innsbruck ein Substitut bestellt wurde;

in Vorarlberg durch die einem Landesschulraths-Mitgliede als Vertreter des Lehrstandes bis zur Reconstituirung des Landesschulrathes zu zahlende höhere Functionsgebür und infolge Steigerung der Regiekosten wegen nothwendiger Herstellungen im Amtsgebäude, in welchem der Landesschulrath untergebracht ist, gegenüber dem Mindererfordernisse auf Reisekosten und Diäten und für Substitutionen;

im Küstenlande durch den größeren Aufwand an Reise- und Zehrungskosten für die auswärtigen Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe und zwar aus dem Grunde, weil die Landes-Schulrathssitzungen in Görz und Parenzo im Sinne der Resolution des Istrianer Landtages und der Anordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht mit mehr Regelmäßigkeit und somit häufiger stattgefunden haben, als präliminarmäßig auf Grund der Durchschnittsergebnisse der letzten drei Jahre angenommen worden war, abgesehen davon, dass der 3% Intercalarabstrich von den Activitätsbezügen der Beamten, bei welchen sich keine Vacatur ergab, nicht realisirt werden konnte;

in Mähren wegen der infolge Zuweisung eines von Niederösterreich dahin übersetzten Landes-Schulinspectors auf der Rubrik „Diäten und Reisekosten“ und durch unabweisbare Erfordernisse auf der Rubrik „Regiekosten“ eingetretenen Unzulänglichkeit der bewilligten Credite, endlich

in der Bukowina theils infolge der bewilligten Erhöhung der Reisekosten- und Diätenpauschalien für die Bezirks-Schulinspectoren, theils weil an Stelle der zu Bezirks-Schulinspectoren ernannten Lehrer zwei Supplenten aufgenommen wurden.

Beim **Museum für Kunst und Industrie** (Titel 4, §. 1) war der Erfolg um 251 fl. 24 kr. günstiger hauptsächlich wegen des geringeren Erfordernisses auf Reisekosten und Diäten, auf Erwerbungen für Sammlungen durch Ankäufe, galvanoplastische Reproductionen, Photographien und Lichtdruck, gegenüber dem erhöhten Bedarfe auf Diurnen, Herausgabe der Kataloge und Mittheilungen, Remunerationen und Aushilfen, Wachdienste, Anfertigung von Gypsformen und Anschaffung von Modellen für die Gipsgießerei, dann Nichteintrittes der in Aussicht genommenen Intercalarien; dagegen bei der **chemisch-technischen Versuchsanstalt** (§. 2) um 893 fl. 45 kr. ungünstiger hauptsächlich wegen Vorrückung des Leiters der Anstalt in die höhere Gehaltsstufe der

VI. Rangsclasse vom 1. Mai 1881 an, dann wegen Remunerirung von Dienstleistungen im Brennhause während außergewöhnlicher Stunden.

Bei der **Centralcommission und Direction der administrativen Statistik** (Titel 6) war der Erfolg im Ordinarium um 121 fl. 84½ kr. günstiger, hauptsächlich weil — im Vergleiche zu dem Mehrerfordernisse auf Remunerationen und Aushilfen infolge Bewilligung fixer Remunerationen à 500 fl. für zwei Conceptspracticanten und des erhöhten Bedarfes auf veränderliche Remunerationen und Aushilfen, dann auf Löhnungen der Aushilfsdiener (indem wegen Erkrankung eines wirklichen Dieners die Aufnahme eines Aushilfsdieners nothwendig wurde) — die Ersparnisse aus Intercalarien überwiegend waren und die Mehrausgabe betreffend den 40% Rabatt der Buchhandlung Gerold & Sohn für die im Betriebsjahre 1882 abgesetzten statistischen Publicationen in dem Mindererfordernisse für Herstellung statistischer Werke dadurch, dass die in Aussicht genommene größere Publication über die Verhältnisse des Bodencredites und der Bewegung im Besitz- und Lastenstande von Realitäten nicht zur Drucklegung gelangte, mehr als die virementsmäßige Deckung gefunden hat.

Dagegen ergab sich im Extraordinarium ein ungünstiger Erfolg um 249 fl. 88 kr., welcher die Rücktransportskosten von bei den Arbeiten der Volkszählung 1880 benöthigten Acten und Mobilien betrifft.

An dem Creditreste aus dem Jahre 1882, betreffend die Drucklegung der Resultate der Volkszählung vom Jahre 1880 und die Kosten der Herstellung der Ortsrepertorien per 5718 fl., zeigt sich eine Ersparung von 607 fl. 9 kr. — In dem bezüglichen Gesammterfolge per 5110 fl. 91 kr. sind an Kosten der auf Grund des Volkszählungsoperates herausgegebenen Ortsrepertorien der einzelnen Königreiche und Länder, sowie für deren Correcturen 2209 fl. inbegriffen. Zu den Kosten dieser Herausgabe wurde vom Ministerium des Innern der in der Bedeckung ausgewiesene Beitrag per 3000 fl. geleistet.

Bei der **geologischen Reichsanstalt** (Titel 7) stellt sich der Erfolg günstiger um 997 fl. 47 kr., weil — im Vergleiche zu dem Mehraufwande auf Remunerationen und Aushilfen wegen Bewilligung von Remunerationen à 500 fl. für einen Assistenten und einen Prakticanten, sowie einer Unterstützung an einen Volontär der Anstalt zum Zwecke der Fortsetzung seiner paläontologischen Studien, dann auf Gebäudeerhaltung wegen größerer Reparaturen am Ziegeldache des Anstaltsgebäudes und auf Regiekosten wegen Anschaffung eines Goniometers und größeren Ankaufes von photographischen Copien und von Mineralien — doch die Ersparungen überwiegend waren, welche sich infolge von Intercalarien, dann an den Dotationen für das Museum, die Bibliothek und das Laboratorium, ferner zur Herstellung der Abhandlungen, sowie zum Ankaufe des Jahrbuches und der Verhandlungen wegen Veränderlichkeit des Erfordernisses, endlich an Reisekosten und Diäten dadurch ergaben, dass bei den geologischen Aufnahmen und Untersuchungsarbeiten eine geringere Anzahl von Tagen zu den Arbeiten im Felde verwendet wurde.

Bei der **Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus** (Titel 8) war der ordentliche Erfolg günstiger um 1474 fl. 27 kr., weil einige systemisirte Dienstesstellen das ganze Jahr hindurch unbesetzt geblieben sind und der Credit für wissenschaftliche, beziehungsweise gemeinsame internationale Auslagen nicht in Anspruch genommen wurde, wodurch der Mehraufwand, welcher durch Aufnahme eines Calculanten mit dem Taggeld per 2 fl., durch Remunerirung eines von der Direction neu angestellten provisorischen Assistenten, durch Vornahme umfassender unaufschiebbarer Reparaturen an dem Anstaltsgebäude, ferner durch vertragsmäßige Entlohnung eines Gärtners und Bestellung eines Aushilfsdieners erwachsen ist, sowie die bestrittenen, nicht präliminirten Reisekosten und Diäten mehr als bedeckt erscheinen.

Im Titel 9 ergab sich bei der **Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale** (§. 1) ein günstiger Erfolg von 108 fl. 59 kr., welcher Vorschussersätze und ein Mindererfordernis auf Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse betrifft. Dagegen zeigt sich bei den **archäologischen Auslagen** (§. 2) eine Überschreitung von 386 fl. 69 kr., weil — gegenüber einer Ersparung in Dalmatien an Mietzins beim Museum in Spalato per 300 fl. 22 kr. — im Küstenlande nicht präliminirte Auslagen, und zwar die dem neubestellten Conservator und Leiter des Staatsmuseums in Aquileja bewilligte Jahresremuneration von 300 fl., dann die Grundsteuer sammt Zuschlägen für den zu dem gedachten Staatsmuseum gehörigen Garten per 10 fl. 11 kr. zu bestreiten waren und auf Rechnung des Pauschalcredites für Restaurirung alter Baudenkmale ein Mehrerfordernis von 372 fl. 80 kr. eingetreten ist.

B. Cultus.

Bei den Ausgaben der Religionsfonde (Titel 10, §. 1 inclusive 19) war der Erfolg im Ordinarium im ganzen um 31.662 fl. 17½ kr. günstiger.

Die Mindererfordernisse sind überwiegend in Niederösterreich, Vorarlberg, Kärnten, Krain, Triest, Istrien, Dalmatien, Böhmen, Schlesien, Galizien, Krakau und in der Bukowina eingetreten, zum Theile wegen verbliebener Rückstände, hauptsächlich aber infolge der durch zahlreiche Intercalarabfälle herbeigeführten Ersparnisse an Besoldungen der Beamten und Geistlichen, namentlich aber an Dotationen und Ergänzungen anlässlich von Vacaturen bei den höheren Dignitären, dann bei den Seelsorgerposten, bei letzteren gegenüber dem Mehrbedarfe an Entlohnungen für doppelt geleistete Seelsorgedienste, ferner durch Gebürenabfall infolge Ablebens einer größeren Anzahl von Deficienten, wozu im einzelnen noch kommt, dass

in Niederösterreich die provisorisch aus dem Religionsfonde angewiesenen Mesner-, Organisten- und Kirchendienerbezüge eingestellt wurden;

in Vorarlberg auf veränderliche Remunerationen und Aushilfen kein Anspruch erfolgt ist;

in Böhmen das Erfordernis für geistliche Bildungsanstalten durch die Erhöhung der eigenen Einnahmen des Prager fürsterzbischöflichen Seminars sich verringerte und die Steuern sammt Zuschlägen für das an die Prager Stadtgemeinde verkaufte St. Trinitäts-Klostergebäude in Abfall kamen;

in Schlesien infolge der Betheilung der Curatgeistlichkeit aus dem außerordentlichen Unterstützungscredite Aushilfen aus der ordentlichen Dotation nur bei evidenter Nothlage bewilligt wurden;

in Galizien und Krakau keine Intercalarabrechnung für frühere Jahre Anlass gab, den für die bezüglichen Rückersätze genehmigten Präliminarcredit in Anspruch zu nehmen; endlich

in der Bukowina Minderverwendungen auf Reisekostenentschädigungen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen und für die jährlichen Kirchenvisitationen des griechisch-katholischen Decanats vorkamen.

Größere Überschreitungen haben sich ergeben:

in Oberösterreich (1303 fl. 56½ kr.) hauptsächlich durch das Mehrerfordernis an Verpflegskosten wegen des höheren Alumnenstandes im Linzer Clericalseminar und für Amts- und Kanzleierfordernisse der bischöflichen Consistorialkanzlei durch nachträglich erfolgte Gebüren für die provisorische Versehung einer Beamten- und einer Dienerstelle in den Jahren 1880—1882;

in Salzburg (8355 fl. 93½ kr.) durch die bare Rückvergütung eines Religionsfondsbeitrages per 9034 fl. 56 kr. an das Benedictinerstift St. Peter in Salzburg aus dem Titel der Baulast wegen des von demselben in den Jahren 1879 und 1880 für die Reconstructionsarbeiten an der incorporirten Kirche zu Dornbach bei Wien bestrittenen Aufwandes in diesem Betrage, ferner durch Anweisung von nicht präliminirten Pensionen für Beamte und Geistliche, gegenüber von Ersparungen an Dotationen und Ergänzungen infolge von Intercalarien und an Amts- und Kanzleierfordernissen wegen Minderung der Gebür für den neu ernannten Expeditor der fürsterzbischöflichen Consistorialkanzlei;

in Tirol (5427 fl. 67 kr.) hauptsächlich weil für das bischöfliche Seminar in Trient zur theilweisen Deckung des noch festzustellenden Deficits der Vorjahre ein Betrag von 6000 fl. bewilligt wurde, dann wegen umfangreicherer Gebürenäquivalentszahlungen für solche Pfründen, deren Congrua der Religionsfond zu ergänzen hat, und wegen Gewährung von Zulagen an Deficientenpriester, die des Messelesens nicht mehr fähig sind, gegenüber geringeren Ersparungen infolge der Einführung der Hauszinssteuer, wodurch die Grundsteuer für die Bauarea der Mendicantenklöster entfiel, und durch Intercalarien;

in Steiermark (3684 fl. 18 kr.) hauptsächlich wegen des Mehrerfordernisses auf Verpflegskosten infolge des bedeutend höheren Standes der Alumnen, dann weil die Beiträge zu den Bezügen des Lehrpersonals der theologischen Anstalt in Marburg erhöht, eine Remuneration für den Rector der Redemptoristen-Congregation in Mautern für die im Jahre 1882 in der Seelsorge bethätigte Mühewaltung bewilligt und belangreichere Kosten zur Anschaffung von Kirchenerfordernissen und für Bauherstellungen bestritten wurden, endlich weil wegen nicht rechtzeitiger Behebung nicht unbedeutende Ausgaben des Jahres 1882 für den laufenden Dienst des Jahres 1883 verrechnet werden mussten;

in Görz (571 fl. 27 kr.), hauptsächlich, weil dem neuernannten Fürsterzbischofe in Görz das Stellungsinventar im nicht präliminirten Betrage per 5250 fl. aus dem Religionsfonde angewiesen wurde, welches im gleichen Betrage vom früheren Erzbischofe rückersetzt wurde und als Mehreinnahme bei der Bedeckung erscheint, wozu noch geringere Überschreitungen bei geistlichen Bildungsanstalten infolge höheren Alumnenstandes und bei Remunerationen und Aushilfen insbesondere wegen der dem Domprobste in Görz für die während der Sedisvacanz des Erzbisthums versehenen Functionen eines Capitularvicars bewilligten größeren Remuneration gekommen sind, zu deren Deckung die Ersparnisse infolge von Intercalarien und Verminderung des Deficientenstandes dann durch Unterlassung der Herstellungen an der St. Ignazkirche wegen Nichtabschlusses der Concurrenzverhandlung nicht ausreichend waren; endlich

in Mähren (36.109 fl. 32 kr.) infolge des größeren Kostenaufwandes auf der Rubrik „Geistliche Bildungsanstalten", theils durch den erhöhten Stand der Alumnen im Olmützer und Brünner Clericalseminar, theils wegen der an Externisten des Brünner Alumnates ertheilten Stipendien, hauptsächlich aber, weil sich namhafte Rückvergütungen an in den Jahren 1881 und 1882 eingezahlten Religionsfondsbeiträgen ergeben haben, nachdem infolge der im Gegenstandsjahre vollzogenen Neubemessung für das Decennium 1881 — 1890 bei vielen geistlichen Pfründen und Communitäten Abminderungen, beziehungsweise gänzliche Abschreibungen des Religionsfondsbeitrages eintraten.

Bei den für das Jahr 1883 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 bewilligten außerordentlichen Crediten resultirt die Ersparung im ganzen mit 839 fl. 53 kr. lediglich aus dem Mindererfordernisse per 1161 fl. 67 kr. auf Unterstützungen katholischer Seelsorger gegenüber einer nicht präliminirten Auslage per 322 fl. 14 kr. bei Kärnten,

betreffend zurückbezahlte Passivcapitalien an die Kirchen St. Ulrich an der Göding und St. Urban zu Raideben.

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1882 zeigt sich im ganzen eine Ersparung von 7541 fl. 51½ kr., weil — gegenüber der bei Tirol durch nothwendige Mehrherstellungen an dem fürstbischöflichen Seminar in Trient eingetretenen Überschreitung per 613 fl. 95 kr. —

in Dalmatien auf Neu-, Um- und Zubauten 3012 fl. 13½ kr. und auf Beiträge zu Neubauten 1624 fl. 66 kr., dann

in Böhmen auf Neu-, Um- und Zubauten 3518 fl. 67 kr. nicht zur Anspruchnahme gelangt, beziehungsweise verfallen sind.

Die aus dem für das Jahr 1883 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 bewilligten Credite bestrittenen außerordentlichen Unterstützungen katholischer Seelsorger vertheilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

Österreich unter der Enns	85.789 fl.	—	kr.
„ ob der Enns	23.810 „	33	„
Salzburg	10.474 „	—	„
Tirol	38.962 „	—	„
Vorarlberg	5.453 „	—	„
Steiermark	58.795 „	—	„
Kärnten	17.133 „	—	„
Krain	20.893 „	—	„
Triest	3.665 „	—	„
Görz	8.004 „	—	„
Istrien	14.604 „	—	„
Dalmatien	42.805 „	—	„
Böhmen	88.109 „	—	„
Mähren	52.007 „	—	„
Schlesien	16.065 „	—	„
Galizien	100.446 „	—	„
Krakau	6.396 „	—	„
Bukowina	5.428 „	—	„
zusammen	598.838 fl.	33	kr.

Bei den **Religionsfondsforsten und Domänen** (§. 20, b) war der Erfolg im Ordinarium um 10.692 fl. 67 kr. günstiger.

Dieses Resultat ergibt sich aus den bei sämmtlichen Wirtschaftszweigen und bei der Verwaltung erzielten Ersparungen per 16.311 fl. 68 kr. nach Abschlag der Überschreitungen bei den öffentlichen Lasten und an rückgezahlten Einnahmen per 5619 fl. 01 kr.

Bei der Forstwirtschaft ergab sich eine Ersparung von 12.212 fl., und zwar:

in Krain mit 3643 fl., weil der beabsichtigte zehnjährige Holzverkaufsvertrag mit der Firma Guttmann nicht zustande gekommen, daher auch die Reparatur der Kaljer Straße nicht in Angriff genommen worden ist, und weil die projectirten Ausbesserungen der alten Waldwege im Krakau-Forste und der neuen Waldstraßen in der Opatowa gora unterblieben sind, weil ferner die Holzschlägerungen nur zum Theile realisirt und die Culturarbeiten theils nicht gänzlich, theils um geringere Schichtenlöhne ausgeführt werden konnten;

in Österreich ob der Enns mit 2618 fl., weil bei den Religionsfondsgütern Spital, Klaus und Liezen die ins Verdienen gebrachten Holzgewinnungs- und Lieferungskosten nicht vollständig zur Auszahlung gelangt sind, wegen ungünstiger Absatzverhältnisse die

in eigener Regie beantragten Schlägerungen, sowie auch die Herstellungen an den Betriebsgebäuden eingeschränkt wurden, weil ferner die Ausführung der Culturen unter vortheilhaften Verhältnissen stattfand und für Schutz und Pflege der Forste nur unbedeutende Auslagen erwachsen sind;

in Galizien mit 2283 fl., weil bei den Herrschaften Muszyna, Alt-Sandec, Niepołomice, Brzostek und Warzyce infolge vorhandener Brennholzvorräthe aus dem Vorjahre die Erzeugung neuer Vorräthe eingeschränkt wurde und der Nutzholzverkauf zumeist am Stocke stattfand, und weil die Forstculturen bei der Herrschaft Niepołomice nur theilweise, die Nachbesserungen in den Culturen und Obstbaumanlagen im Bezirke Uszew dieser Herrschaft, sowie die präliminirten Waldwegherstellungen in Brzostek und Warzyce gar nicht ausgeführt worden sind, wodurch sich bei den genannten Herrschaften eine Ersparung zusammen per 3248 fl. ergab; dagegen ist bei der Herrschaft Dobromil (Przedzielnica, Hubice und Malchowice) hauptsächlich infolge der durch den günstigen Holzverkauf an die k. k. Saline und an Private verursachten Mehrerzeugung und Zufuhr von Brennhölzern eine Ueberschreitung per 965 fl. eingetreten.

Weitere Ersparungen sind erzielt worden:

in Kärnten mit 1751 fl. dadurch, dass die projectirten Holzfällungen wegen Mangel an Absatz nur theilweise durchgeführt wurden;

in Tirol mit 1484 fl., weil die Holzfällung und die Ausführung von Culturen im Mariathaler Forste wegen der mit den Servitutsberechtigten schwebenden Verhandlung unterblieb;

in Steiermark mit 235 fl. infolge Einschränkung bei den Culturarbeiten und geringerer Auslagen für Insectenvertilgung; und

in Österreich unter der Enns mit 173 fl. durch die für Holzfällungsarbeiten in den Religionsfondsforsten von St. Pölten erzielten billigeren Arbeitslöhne.

Bei der Landwirtschaft war der Aufwand, ungeachtet der in Österreich unter der Enns eingetretenen Mehrauslagen für Versicherungsbauten zum Schutze der am Traisenflusse gelegenen Grundstücke des Religionsfondsgutes St. Pölten per 2512 fl., im ganzen um 500 fl. geringer.

Es sind nämlich Ersparungen erzielt worden:

in Krain mit 1160 fl., weil im Jahre 1883 kein Feldhüter aufgenommen wurde, die Meliorationsarbeiten auf den Wiesen, dann die Herstellungen der Wassergräben nur theilweise, Reparaturen an den landwirtschaftlichen Objecten aber gar nicht ausgeführt worden sind;

in Galizien mit 1092 fl.,

in Österreich ob der Enns mit 210 fl. und

in Kärnten mit 195 fl., weil die beabsichtigten Herstellungen an den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bei den Meierhöfen, sowie an anderen landwirtschaftlichen Objecten theils nur in dringenden Fällen vorgenommen wurden, theils gänzlich unterblieben sind; endlich

im Küstenlande mit 381 fl., weil ein geringeres Salzquantum erzeugt worden ist.

Bei den Nebenwirtschaften hat sich eine Ersparung von 2972 fl. ergeben, und zwar:

in Galizien mit 2924 fl., weil bei der Badeanstalt in Krynica für die Instandhaltung der Zinshäuser und des Badehauses ein geringerer Aufwand erforderlich war und die Reparaturen an den bestehenden, dann die Anschaffungen neuer Möbel, Bau- und sonstiger Materialien, sowie bei den übrigen Fondsgütern die Reparaturen an den

Wirtshäusern theils nicht im beabsichtigten Umfange, theils gar nicht ausgeführt worden sind;

in Krain mit 895 fl., weil an den beiden Schlossgebäuden in Landstraß und in Sittich keine Reparaturen vorgenommen und keine Inventargegenstände angekauft worden sind; und

in Kärnten mit 849 fl., weil die Adaptirung des sogenannten Prälatensaales im Schlossgebäude zu Arnoldstein infolge des stattgefundenen Brandes dieses Gebäudes nicht effectuirt worden ist.

Diesen Ersparungen stehen jedoch Mehrauslagen gegenüber, welche

in Österreich ob der Enns mit 1014 fl. durch die infolge von Hochwasserschäden nothwendig gewordenen Herstellungen an den sogenannten Kaufmann-Mühlgebäuden in Windischgarsten, sowie durch die Errichtung einer Anstalt für künstliche Fischzucht und durch den Fischereibetrieb in eigener Regie, —

in Steiermark mit 424 fl. infolge der Reconstruction der durch Hochwässer zerstörten Wehre und Wasserleitung am Lankowitz-Bache, — endlich

in Österreich unter der Enns mit 209 fl. durch Ausbesserung der Hochwasserschäden an der Klostermühle und durch dringende Herstellungen an den Fondsgutsgebäuden in St. Pölten überhaupt verursacht worden sind.

Bei der Verwaltung sind 626 fl. erübrigt worden.

Dieser Erfolg resultirt aus den Ersparungen per 3006 fl. nach Abschlag der Überschreitungen per 2380 fl.

Namhaftere Ersparungen sind erzielt worden:

in Dalmatien mit 1160 fl.,

in Krain mit 829 fl.,

in Österreich ob der Enns mit 667 fl. und

in Österreich unter der Enns mit 302 fl., weil größere Herstellungen an Verwaltungsgebäuden theils gar nicht, theils nur in besonders dringenden Fällen ausgeführt wurden, überdies in Dalmatien und Krain Reiseauslagen aus Anlass von Amtsübergaben beziehungsweise in Patronatsangelegenheiten nicht vorgekommen sind, in Österreich ob der Enns eine Forstwarts-Witwenpension abgefallen und in Österreich unter der Enns ein Pensionsrest nicht zur Auszahlung gelangt ist.

Überschreitungen sind vorgekommen:

in Kärnten mit 996 fl. durch die Activitätsbezüge des Forstverwalters in Ossiach und eines Aushilfsindividuums, welche Bezüge infolge der Auflassung des Forstbezirkes Ossiach statt mit Ende December 1882 erst mit Ende März 1883 eingestellt werden konnten, sowie durch die aus demselben Anlasse erwachsenen Reisepauschalien und sonstigen Reisekosten, endlich durch die dem Forstpersonale anläßlich des Brandes des Arnoldsteiner Schlosses bewilligten Entschädigungen für die hiebei erlittenen Verluste;

in Steiermark mit 985 fl. hauptsächlich durch die Pensionirung zweier Forstwarte, deren Ruhegebüren aus den Fondsrenten zu zahlen sind, theils aber auch durch Auslagen anläßlich der Anlegung der neuen Grundbücher und durch die Überstellung eines Forstwartes mit den Bezügen der I. Classe nach Lankowitz, für welche Stelle nur die Bezüge der II. Classe präliminirt waren; und

in Galizien mit 399 fl. durch die bei der Religionsfonds-Herrschaft Niepołomice erfolgte nachträgliche Verrechnung der in die Staatsforstrenten einfließenden Regiekostenbeiträge für die Jahre 1880 bis inclusive 1882 per 1650 fl. Letztere Mehrauslage ist durch Ersparungen bei den anderen Domänen in Galizien, — welche insbesondere bei der Badeanstalt in Krynica durch ein geringeres

Erfordernis an Diäten und Reisekosten und durch geringere Reparaturen an den Beamtenwohnungen und bei der Herrschaft Dobromil (Przedzielnica, Hubice und Malchowice) durch die Aufnahme von drei Waldaufsehern mit den Gesammtbezügen von 400 fl. an Stelle eines Forstwartes, für welchen 650 fl. präliminirt waren, erzielt worden sind, — bis auf obige 399 fl. herabgemindert worden.

Die Überschreitung bei den öffentlichen Lasten per 4484 fl. ist in Galizien mit 4431 fl. und in Österreich ob der Enns mit 1064 fl. hauptsächlich deshalb eingetreten, weil die erhöhten Grund-, Hauszins- und Einkommensteuern im Präliminare pro 1883 noch nicht berücksichtigt worden sind und in Galizien bei der Badeanstalt in Krynica überdies der in den Jahren 1882 und 1883 je zur Hälfte präliminirte Concurrenzbeitrag zum Baue der Wohn- und Wirtschaftsgebäude des griechisch-katholischen Pfarrers in Krynica per 3296 fl. 50 kr. im Jahre 1883 vollständig zur Auszahlung gelangt ist, wogegen in Krain und in Steiermark infolge geringerer Herstellungen an Patronatsgebäuden und Concurrenzstraßen, beziehungsweise geringerer Auslagen für Armenverpflegung und Militäreinquartierung Ersparungen per 649 fl. und 386 fl. erzielt worden sind.

Der Erfolg an zurückgezahlten Einnahmen per 1134 fl. 94 kr. betrifft vorwiegend die im Jahre 1872 vorausbezahlten Pacht- und Mietzinse für das Jahr 1883 bei den Religionsfondsgütern Garsten und Gleink im Betrage per 861 fl. 51½ kr., welche anläslich der im Jahre 1883 erfolgten Übergabe dieser Güter an das Bisthum in Linz an letzteres ausgefolgt worden sind; der Rest entfällt auf ungebürlich eingezahlte und wieder zurückerstattete Holzkaufschillinge und landwirtschaftliche Pachtzinse aus früheren Jahren bei den Religionsfondsgütern in Galizien, in Österreich unter der Enns und in Krain.

Im außerordentlichen Erfordernisse sind von den mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 bewilligten Crediten für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste 2002 fl. 72 kr. erübrigt worden, weil in Galizien und Österreich ob der Enns nur die nothwendigsten Betriebseinrichtungsarbeiten ausgeführt worden sind, weil in Steiermark die Betriebseinrichtung bereits beendet war und bei den Vermarkungsarbeiten in Österreich ob der Enns und in Kärnten durch Einschränkung einige Ersparungen erzielt wurden.

Von den für Servitutenablösung und Regulirung mit der gleichen Verwendungsdauer bewilligten Crediten sind 162 fl. 74 kr. hauptsächlich deshalb erspart worden, weil in Österreich ob der Enns keine vortheilhafte Servitutenablösung zustande gekommen ist.

Die Creditreste aus dem Jahre 1882 für Neubauten und Realitätenankauf sind um 814 fl. 83½ kr. überschritten worden.

Diese Überschreitung ist ausschließlich in Galizien infolge eines Mehraufwandes von 2014 fl. 83½ kr. eingetreten, welcher durch die Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten Wirtshäuser in Stanisławice und Łysa Góra, durch den Beitrag zur Conservirung der Bezirksstraße von Muszyna bis zum Mineralbadehause in Krynica und durch den Ankauf der beim Baue der Tarnów-Łeluchówer Eisenbahn entbehrlich gewordenen Grundstücke in Myszyn verursacht worden ist, wogegen in Tirol ein Betrag von 1200 fl. erübrigt wurde, weil die Anlage eines Waldweges im Mariathaler Fondsforste infolge der schwebenden Verhandlungen mit den Servitutsberechtigten unterblieben ist.

Bei den **Stiftungen und Beiträgen zu katholischen Cultuszwecken** (Titel 11) war der Erfolg im Ordinarium günstiger um 1003 fl. 36 kr., und zwar bei den Stiftungen um 817 fl. 54½ kr. und bei den Beiträgen um 185 fl. 81½ kr.

Das günstige Ergebnis bei den Stiftungen rührt hauptsächlich daher, dass in Tirol das Holzrelutum für das Franciscanerkloster in Kaltern sistirt und das Tausch'sche Beneficium in Innsbruck im Gegenstandsjahre unbesetzt war.

In Bezug auf die Beiträge ergab sich eine größere Überschreitung nur in Niederösterreich (8470 fl. 90 kr.), weil für einige größere dringend nothwendige und unaufschiebbare Bauführungen Patronatsauslagen zu bestreiten waren.

Im Vergleiche zu dieser Überschreitung, sowie gegenüber den geringeren Mehrerfordernissen in Salzburg (208 fl. 4 kr.) wegen Bauführungen in den Kapuzinerklöstern zu Radstadt und Salzburg und in Böhmen (239 fl. 67 kr) infolge Realisirung der Erfordernisabgänge bei der Patronatskirche in Tetin für frühere Jahre und Herstellung einer neuen Eingangsthür in die St. Nicolaikirche der königlichen Burg Karlstein, dann der nicht präliminirten Auslage in Krain (12 fl. 78 kr.) auf Reisekosten und Diäten anläßlich der Concurrenzverhandlung für den Kirchen- und Pfarrhofbau in Fara bei Kostel waren die Mindererfordernisse in Oberösterreich (730 fl. 74 kr.), Tirol (91 fl. 12½ kr.), Vorarlberg (2564 fl. 58 kr.), Steiermark (1213 fl. 66 kr.), Kärnten (911 fl. 88 kr.), Küstenland (757 fl. 35½ kr.), Dalmatien (2619 fl. 87½ kr.) und Galizien mit Krakau (227 fl. 99 kr.) im ganzen genommen überwiegend, und haben dieselben hauptsächlich in verbliebenen Rückständen, zum Theile aber auch darin ihren Grund, dass Auslagen für Bauherstellungen an l. f. Patronatsgebäuden zufällig in geringerem Maße erwachsen oder ganz unterblieben sind.

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1882 ist ein Betrag von 3100 fl. in Ersparung gekommen, beziehungsweise verfallen, weil der Neubau eines Pfarrhauses in Ampfelwang in Oberösterreich über Ansuchen der bauführenden Gemeinde verschoben wurde.

Bei den **Beiträgen zu evangelischen Cultuszwecken** (Titel 12) stellt sich der Erfolg im Ordinarium um 1593 fl. 65½ kr. ungünstiger dar, hauptsächlich weil bei dem evangelischen Oberkirchenrathe infolge des Nichteintrittes von Vacaturen keine Intercalarien sich ergeben und die gegebenen Vorschüsse die Rückzahlungen überschritten haben, zudem bei dem Unterstützungspauschale für dürftige Kirchengemeinden und Schulen A. und H. Confession ein übrigens nicht bedeutendes Mehrerfordernis eingetreten ist.

Der im Extraordinarium nicht zur Verwendung gelangte Betrag per 4000 fl. rührt daher, weil der Nachtragscredit für die Bestreitung der Kosten der im Jahre 1883 versammelt gewesenen evangelischen Generalsynoden des A. und H. Bekenntnisses wegen Ablauf der Verrechnungsperiode 1883 nicht mehr zur Verwendung gelangen konnte, daher die Ausgabe im Rechnungsabschlusse pro 1884 als nicht präliminirte Auslage verrechnet werden wird.

Bei den **Beiträgen zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken** (Titel 13) war der Erfolg im Ordinarium günstiger um 4329 fl. 43½ kr. hauptsächlich durch Intercalarien infolge Erledigung von systemisirten Beamtenstellen und Vacaturen bei Seelsorgerposten, dann weil sich Ersparungen an Verpflegskosten bei dem griechisch-orientalischen Seminar in Zara wegen des geringeren Standes der Alumnen, an Kirchenerfordernissen wegen geringerer Anschaffung von Kirchengeräthen und an Reisekosten und Diäten der Bauorgane infolge Beschränkung der Baulichkeiten ergeben haben.

Von den Crediten aus dem Jahre 1882 ist auf Neubauten ein Creditrest von 550 fl. in Ersparung gekommen und der für die Restaurirung und theilweise Reconstruction der griechisch-orientalischen Kirche in Biočič genehmigte Betrag per 3000 fl. wegen nicht rechtzeitiger Begebung der Arbeit zur Gänze unverwendet geblieben, beziehungsweise verfallen.

C. Unterricht.

Bei den **Hochschulen** (Titel 14) war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger:

1. bei der Universität in Wien (§. 1) mit 23.659 fl. 87½ kr., u. zw. vorzugsweise in der Rubrik „Unterrichtserfordernisse" infolge der Steigerung der Auslagen für die klinischen Schulen sowohl im allgemeinen Krankenhause, als auch im Gebärhause, im ersteren zum Theile durch die Adaptirungsarbeiten und Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für eine der chirurgischen Kliniken, im letzteren durch nachträgliche Zahlung der Auslagen für den Wasserbezug der drei Gebärkliniken in den Jahren 1875 einschließlich 1881.

Außerdem entstand ein namhafter Mehraufwand in der Rubrik „Remunerationen und Aushilfen" hauptsächlich durch die einer Mehrzahl von Professoren und Docenten bewilligten außerordentlichen Remunerationen für die Abhaltung von Vorträgen in verschiedenen Fächern; dann in der Rubrik „Regiekosten" durch größere Conservirungs- und Reparatursarbeiten und Aufnahme von Aushilfsdienern wegen nicht besetzter Dienerstellen;

2. bei der Universität in Innsbruck (§. 2) mit 1274 fl. 64 kr. zunächst infolge der nothwendigen Adaptirung der Localitäten des anatomischen Institutes, dann durch die größeren Beheizungskosten für das neue pathologische Institut, endlich wegen der Mehrauslagen für die Kliniken und das klinische Ambulatorium infolge der zunehmenden Frequenz dieser Anstalten;

3. bei der Universität in Graz (§. 3) mit 891 fl. 83 kr. lediglich wegen des höheren Aufwandes in der Rubrik „Unterrichtserfordernisse" infolge der größeren Auslagen für die Kliniken und außerordentlichen Dotationszuschüsse an mehrere Lehrkanzeln;

4. bei der Universität in Prag (§. 4) mit 21.929 fl. 48 kr. zumeist infolge namhafter Mehrauslagen für Unterrichtserfordernisse bei den Krankenhaus- und Gebärhauskliniken, durch Zahlung größerer Summen für Baulichkeiten und Adaptirungen bei der theologischen, juridischen und medicinischen Facultät der deutschen sowie bei der juridischen Facultät der böhmischen Universität, durch ein größeres Erfordernis für Beheizung und Beleuchtung, und weil mit dem Credite für Mehrerfordernisse aus Anlass der Activirung der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie der philosophischen Facultät mit böhmischer Vortragssprache wegen bedeutender Auslagen an Remunerationen der Seminarsdirectoren, an Mietzinsen zur Unterbringung des chemischen Laboratoriums, sowie der Lehrkanzeln der Botanik und Mineralogie, dann an Gehalten das Auslangen nicht gefunden werden konnte, und endlich weil auch anlässlich der Activirung der medicinischen Facultät mit böhmischer Vortragssprache behufs der wissenschaftlichen Einrichtung und Ausstattung des pathologisch-anatomischen Institutes dieser Facultät die Voranschlagsziffer unzureichend war;

5. bei der Universität in Czernowitz (§. 7) mit 2001 fl. 19 kr. hauptsächlich durch die im Jahre 1882 systemisirten, pro 1883 aber noch nicht präliminirten Bezüge der vier an der philosophischen Facultät im chemischen Laboratorium und bei den Instituten in Verwendung stehenden Diener, durch außerordentliche Remunerationen und Aushilfen, endlich durch höhere Regieauslagen, namentlich anlässlich der Übersiedlung der naturwissenschaftlichen Institute in das neue Gebäude, dann wegen der Beischaffung von Einrichtungsstücken für das zoologische Institut und die Universitätsbibliothek;

6. bei der katholisch-theologischen Facultät in Salzburg (§. 9) mit 332 fl. 31 kr. wegen der Supplirung der Lehrkanzel der Dogmatik und der unbedingt nothwendigen Anschaffung von Einrichtungsgegenständen;

7. bei der evangelisch-theologischen Facultät in Wien (§. 11) mit 171 fl. 61 kr., weil das 3%ige Intercalare von den Bezügen des Lehrpersonales und der Beamten nicht vollständig realisirt werden konnte;

8. bei der technischen Hochschule in Graz (§. 13) mit 8174 fl. 07 kr. ausschließlich aus dem Grunde, dass drei landschaftliche Professoren in den Staatsdienst übernommen und sowohl deren Activitätsbezüge, als auch deren Diensttaxen nebst der Scalagebür nach Tarif-Post 40 des Gebürengesetzes aus dem Unterrichtsetat bestritten wurden;

9. bei den technischen Hochschulen in Prag (§. 14) mit 1057 fl. 91½ kr. lediglich durch einige im Gesammtcredite dieser Hochschulen nicht mehr zur Gänze bedeckbaren Auslagen für nothwendige größere Adaptirungen an den Institutsgebäuden, dann für Neuanschaffung und Reparatur von Einrichtungsgegenständen bei mehreren Lehrkanzeln;

10. bei der technischen Hochschule in Lemberg (§. 16) mit 62 fl. 16½ kr. dadurch dass der präliminirte 3%ige Intercalarabstrich von den Bezügen des Lehrpersonales und der Diener nicht vollständig hereingebracht werden konnte;

11. bei der Hochschule für Bodencultur in Wien (§. 18 d) mit 4195 fl. 44 kr. deshalb, weil der präliminirte Intercalarabstrich nur zum geringsten Theile hereingebracht werden konnte, ferner wegen Herstellungs- und Adaptirungsarbeiten im chemisch-technischen Laboratorium, endlich weil die Auslagen für die Beheizung und die Beleuchtung der Räumlichkeiten bedeutend gestiegen sind.

Dagegen ergaben sich im ordentlichen Erfordernisse Ersparungen bei den Universitäten in Lemberg (§. 5) 3801 fl. 25 kr. und Krakau (§. 6) 953 fl. 68 kr., bei der katholisch-theologischen Facultät in Olmütz (§. 10) 1595 fl. 59 kr., bei der technischen Hochschule in Wien (§. 12) 4644 fl. 01 kr., bei jener in Brünn (§. 15) 309 fl. 11½ kr., dann bei der Akademie der bildenden Künste in Wien (§. 19 e) 242 fl. 63 kr. im allgemeinen durch höhere Intercalarien, dann weil Remunerationen für Vorträge in verschiedenen außerordentlichen Fächern nicht in Anspruch genommen wurden; auch war bei einigen Hochschulen der Gas- und Wasserconsum, dann der Verbrauch an Heizmateriale geringer, während bei anderen nur unbedeutende Conservirungsarbeiten vorgenommen wurden, wodurch Ersparungen an Regieauslagen und an den Gebäudeerhaltungscrediten eintraten. Auch wurden bei der Universität in Lemberg Mietzinse erspart, weil die beabsichtigte Zumietung von Localitäten unterblieb, und gelangte ferner bei der technischen Hochschule in Brünn die Lehrmitteldotation der Lehrkanzel der Landwirtschaftslehre wegen Auflassung dieses Faches nicht zur Verwendung, sowie endlich bei der Akademie der bildenden Künste in Wien eine Restringirung der Auslagen auf Naturmodelle der Specialschulen und sonstige Unterrichts-Erfordernisse stattfand.

Bei dem Erfordernisse für sämmtliche Universitäten (§. 8) und für sämmtliche technische Hochschulen (§. 17) traten Ersparungen per 41 fl. 75 kr. und 735 fl. ein, weil die daselbst veranschlagten Stipendien nicht vollständig zur Auszahlung gelangt sind.

Bei den außerordentlichen Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 sind Creditüberschreitungen eingetreten:

1. bei der Universität in Prag (§. 4), und zwar bei dem außerordentlichen Erfordernisse aus Anlass der Activirung der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie der philosophischen Facultät mit böhmischer Vortragssprache mit 18.783 fl. 31 kr. infolge der einen sehr bedeutenden Aufwand erfordernden wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung mehrerer Lehrkanzeln und Institute, namentlich der Lehrkanzeln der Mineralogie und Chemie, dann des physikalischen Cabinets;

2. bei der Hochschule für Bodencultur in Wien (§. 18 d) mit 150 fl. wegen der erst im Jahre 1883 erfolgten Auszahlung eines im Jahre 1882 ins Verdienen gebrachten Honorars an die Erben des betreffenden Professors;

3. bei der Akademie der bildenden Künste in Wien (§. 19 e) mit 255 fl. 85 kr. wegen des Münzverlustes bei den Reisestipendien und dem in Gold erfolgten Theilbetrage der Hofpreise, welcher Mehraufwand jedoch durch die Ersparungen bei der ordentlichen Rubrik „Reisestipendien" zum größten Theile ausgeglichen wird.

Die im Staatsvoranschlage pro 1883 nicht vorgesehenen Auslagen betreffen:

1. bei der Universität in Wien (§. 1) mit 1000 fl. die 1. Rate der Kosten für die Einrichtung und Ausstattung des Laboratoriums der Lehrkanzel der Hygiene (Vide Erläuterungen zu dem Staatsvoranschlage pro 1884, Abth. Unterricht, pag. 255);

2. bei der Universität in Innsbruck (§. 2) mit 2199 fl. 87 kr. die Vervollständigung der Einrichtung der Lehrkanzeln der pathologischen Anatomie, der medicinischen Chemie und der descriptiven Anatomie, welcher Mehraufwand jedoch in der Ersparung bei dem aus dem Jahre 1882 übertragenen Creditreste für die innere Einrichtung des pathologischen Institutes seine Deckung findet;

3. bei den Universitäten in Prag (§. 4) mit 1309 fl. 82 kr. die innere Einrichtung und Ausstattung des naturwissenschaftlichen Institutes infolge Zahlung von Restbeträgen an einzelne Percipienten, nachdem der Rest des diesbezüglichen im Jahre 1880 genehmigten Credites per 1483 fl. mit Ende März 1882 verfallen war; ferner mit 16.564 fl. 47½ kr. die anläßlich der Supercollaudirung des Neubaues des chemischen Institutes den einzelnen Percipienten noch zuerkannten Verdienstbeträge;

4. bei der Universität in Czernowitz (§. 7) mit 4645 fl. die innere Einrichtung des naturwissenschaftlichen Institutes, welcher Aufwand jedoch in den bei dem Baue des Institutsgebäudes zu gewärtigenden Ersparungen seine volle Deckung finden wird;

5. bei der technischen Hochschule in Wien (§. 12) mit 9281 fl. 46 kr. die Adaptirung disponibler Räume im Katzmayer'schen Hause für das chemische Laboratorium anläßlich der Erweiterung der Laboratorien;

6. bei der technischen Hochschule in Lemberg (§. 16) mit 5400 fl. die Ausschmückung der Aula, nachdem der laut Finanzgesetzes pro 1880 hiefür bewilligte Credit per 5400 fl. mit Ende März 1882 verfallen war;

7. bei der Hochschule für Bodencultur in Wien (§. 18) mit 800 fl. die Herstellung eines Locales für die physikalische Sammlung.

Dagegen ist bei der Universität in Prag (§. 4) von dem Credite für Adaptirungen und Vergütungen bei dem Universitätsgute Michle wegen der infolge Einwendung der Gemeinde unterbliebenen Herstellung einer Hofeinfriedung bei dem Fleischbank- und Schmiedegebäude ein Betrag von 216 fl. 28 kr. und bei dem Pauschalcredite zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen (§. 20) ein Betrag von 220 fl. erübrigt worden.

Die Herstellung des eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimentalpathologie an der Universität in Innsbruck (§. 2) erforderte einen höheren Aufwand von 7587 fl. 74 kr. Mit Einschluss des im Vorjahre nachgewiesenen Mehraufwandes per 21.950 fl. ergibt sich gegenüber den in den Finanzgesetzen 1881 bis 1883 zusammen mit 61.000 fl. genehmigten diesbezüglichen Baucrediten eine Gesammtüberschreitung per 29.537 fl. 74 kr., gegenüber dem Allerhöchst genehmigten Kostenanschlage per 83.000 fl. jedoch nur mit 7587 fl. 74 kr., und wird sich diesbezüglich auf die Erläuterungen zum Staatsvoranschlage pro 1883 Abtheilung „Unterricht", pag. 236 bezogen.

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1882 war der Erfolg günstiger, u. zw.:

1. bei der Universität in Innsbruck (§. 2), weil bei dem neuen pathologischen Institute die Quote für die Lehrkanzel der allgemeinen und der experimentellen Pathologie per 2658 fl. 90 kr. wegen Erkrankung des Vorstandes nicht zum Anspruche kam;

2. bei der Universität in Prag (§. 4), weil bei dem Baue der naturwissenschaftlichen Institute 3038 fl. 69½ kr., bei dem Neubaue eines Schüttbodens und Schupfens 272 fl. und bei den Adaptirungen im Meierhofe zu Malešic 183 fl. nach dem Ergebnisse der Collaudirung der fraglichen Bauherstellungen unverwendet verblieben;

3. bei der Universität in Krakau (§. 6), weil für die Herstellung des neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät ein Betrag von 4712 fl. 46½ kr. bis Ende der gesetzlichen Verwendungsfrist nicht zur Auszahlung gelangte; endlich

4. bei den technischen Hochschulen in Prag (§. 14), weil an Kosten für die Anbringung von Blitzableitern an den Gebäuden ein Betrag von 474 fl. 60 kr. infolge erzielter Preisnachlässe erspart wurde.

Dagegen wurde der Credit für die Bauherstellungen bei den Prager Universitätsgütern Michle und Malešic wegen der nothwendigen ordentlichen Ausführung des Baues des Hegerhauses beim Michleer Walde um 350 fl. überschritten.

Bei den **Mittelschulen** (Titel 15), und zwar bei den **Gymnasien und Realgymnasien** (§§. 1—19) sind im Ordinarium in Mähren 15.551 fl. 30½, in Galizien 14.145 fl. 56½ kr., in Schlesien 5948 fl. 12½ kr. und in Niederösterreich 2935 fl. 94½ kr. erspart worden.

Diese Ersparungen haben sich hauptsächlich durch Vacaturen von Lehrer- und Dienerstellen, dann dadurch ergeben, dass der Unterricht in den nicht obligaten Gegenständen in geringerer Ausdehnung stattfand und wegen verminderter Schülerzahl Parallelclassen aufgelassen wurden, wodurch Mietzinse, Substitutionsgebüren, Remunerationen und Regiekosten entfielen; auch konnten theilweise die Unterrichtserfordernisse aus den eigenen Einnahmen der Anstalten gedeckt und die Gebäudereparaturen auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt werden; außerdem wurden die Credite für Reisekosten hauptsächlich wegen der in geringerer Anzahl vorgekommenen Versetzungen weniger in Anspruch genommen.

Auch haben sich in Mähren bei dem zweiten deutschen Staatsobergymnasium in Brünn durch die Unterbringung in das neu erbaute Gymnasialgebäude, dann bei einigen anderen Anstalten Mindererfordernisse ergeben.

Dagegen war der durch Ersparungen virementsmäßig nicht bedeckte Aufwand hauptsächlich aus folgenden Gründen höher, u. zw.:

in Oberösterreich um 492 fl. 61½ kr., weil der Intercalarabstrich nicht erreicht werden konnte;

in Tirol um 4197 fl. 23½ kr. wegen des nicht hereingebrachten Intercalarabstriches und wegen Zuwachses von Parallelclassen am Gymnasium in Trient;

in Vorarlberg um 455 fl. 25 kr. infolge des nicht erreichten Intercalarabstriches;

in Steiermark um 14.420 fl. 34 kr., weil bedeutende Adaptirungen an den Localitäten des ersten Obergymnasiums in Graz ausgeführt und wegen der größeren Anzahl der Parallelclassen an demselben Gymnasium mehr Supplenten aufgenommen werden mussten, und weil überdies das präliminirte Intercalare nicht hereingebracht werden konnte;

in Kärnten um 1120 fl. ½ kr. wegen geringerer Intercalarien und wegen Errichtung einer zweiten Parallelabtheilung am Obergymnasium in Klagenfurt;

in Krain um 1298 fl. 27 kr. infolge des größeren Erfordernisses an Substitutionen für Mehrleistungen (1515 fl. 07½ kr.) an den Gymnasien zu Laibach, Rudolfswerth und Gottschee;

in Triest um 504 fl. 02½ kr. infolge des nicht vorgesehenen Zuwachses der 2. und 3. Parallelclasse am dortigen Obergymnasium;

in Görz um 1078 fl. 01 kr. durch Zuwachs von Quinquennalzulagen, und weil das angenommene Intercalare nicht erzielt werden konnte;

in Dalmatien um 1123 fl. 09 kr. infolge der höheren Supplentengebüren insbesondere aus Anlass der zeitweiligen Erkrankung, beziehungsweise Beurlaubung einiger Professoren;

in Böhmen um 5542 fl. 58½ kr. durch den Zuwachs von neuen Parallelclassen, infolge dessen bedeutende nicht präliminirte Kosten für Mietzinse, Substitutionen und Regiekosten erwachsen sind;

endlich in Krakau um 243 fl. 56½ kr. durch die Errichtung des dritten Obergymnasiums in Krakau mit einem gegenüber dem präliminirten Pauschalbetrage von 7000 fl. resultirenden Mehraufwande von 4827 fl. 22 kr., welcher sich durch Ersparungen bei den übrigen Krakauer Gymnasien auf den obigen Betrag ermäßigt hat.

Bei den **Realschulen** (§. 20—37) war der Aufwand in den meisten Kronländern zusammen um 56.815 fl. 95 kr. geringer, weil bei den Bezügen des Lehrpersonales namhafte Intercalarien vorkamen, indem zufolge verminderter Schülerzahl die volle systemmäßige Anzahl der Lehrer nicht erforderlich war und durch Einschränkung des Unterrichtes in den nicht obligaten Fächern das Erfordernis an Remunerationen sich verminderte.

Überschreitungen sind dagegen vorgekommen in Krain mit 450 fl. 82 kr., weil wegen der mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eröffneten zweiten Parallelclasse und wegen Beurlaubung eines Professors das Erfordernis für Substitutionen größer war;

in Dalmatien mit 1800 fl. 31 kr., weil der Intercalarabstrich wegen Mangels an Vacaturen nicht hereingebracht werden konnte und nicht präliminirte Quinquennalzulagen zur Gebür erwachsen sind;

in Mähren mit 2196 fl. 04 kr., hauptsächlich wegen des Mehrerfordernisses an Activitätsbezügen, Gebäudeerhaltungs- und Regiekosten infolge der im Gegenstandsjahre durchgeführten Vervollständigung der slavischen Oberrealschule in Brünn; endlich

in der Bukowina mit 410 fl. 07 kr. infolge der Completirung des Lehrpersonales an der Staats-Unterrealschule in Sereth.

Bei den Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten (§. 41, f) kamen 2470 fl. in Ersparung, weil eine geringere Anzahl von Stipendien für Candidaten des Zeichenunterrichtes verliehen wurde.

Dagegen wurde der Credit für Prüfungscommissionen (§. 38, c) um 990 fl. 40 kr. überschritten, welches Mehrerfordernis durch die mietweise Beschaffung von Localitäten für die früher im Carolinum untergebrachten Prager Prüfungscommissionen und den höheren Regiekostenaufwand derselben verursacht wurde.

An im Voranschlage nicht vorgesehenen außerordentlichen Auslagen sind vorgekommen in Böhmen (§. 13) zur Anschaffung neuer und Instandsetzung alter Einrichtungsstücke für das Gymnasium in Leitmeritz 2860 fl. 71 kr., nachdem der Rest aus dem zu obigem Zwecke im Jahre 1879 bewilligten Credite mit Ende März 1881 verfallen war; dann in Galizien (§. 16) die in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom

3. Juli 1878 im Finanzgesetze pro 1880 genehmigte, mit Ende März 1882 aber unverwendet gebliebene, der Stadtgemeinde Brody zukommende zweite und letzte Subventionsrate per 15.000 fl., welche nach erfolgter Abschließung des Vertrages wegen Beitragsleistung für das dortige Realgymnasium erst im Gegenstandsjahre berichtigt wurde.

Dagegen wurde von dem außerordentlichen Credite zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen an Gymnasien (§. 19) ein Betrag per 581 fl. 08 kr. und von dem außerordentlichen Credite zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen an Realschulen (§. 37) ein Betrag von 400 fl. nicht in Anspruch genommen.

Bei den Crediten aus dem Jahre 1882 ist der Creditrest für die nicht zur Ausführung gelangte Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg per 2500 fl. verfallen.

Bei den **Studienbibliotheken** (Titel 16) war der Erfolg im Ordinarium um 24 fl. 43 kr. vornehmlich deshalb ungünstiger, weil die Remunerationen für die bei der Studienbibliothek in Salzburg behufs Bewältigung der Rückstände in Verwendung stehende Hilfskraft im Gesammtcredite dieses Titels nicht vollständige Deckung fand.

Bei den **Speciallehranstalten** (Titel 17) sind im Ordinarium der Hebammenschulen (§. 1) Ersparungen mit 606 fl. 73½ kr. eingetreten, weil bei allen Anstalten, mit Ausnahme jener in Klagenfurt, wo infolge der Erhöhung des der Direction der dortigen Wohlthätigkeitsanstalten zu zahlenden Pauschalbetrages für die Unterbringung der Candidatinnen ein minder belangreicher Mehraufwand entstand, das Erfordernis geringer war, u. zw. in Laibach, Triest und Zara an Stiftungen und Stipendien, — in Zara außerdem an Remunerationen und Aushilfen, — in Olmütz an Activitätsbezügen infolge von Intercalarien, sowie an Unterrichtserfordernissen und Regiekosten, — endlich in Lemberg an Regiekosten.

Auch bei der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg (§. 2) hat im Ordinarium eine Ersparung von 1713 fl. 26 kr. stattgefunden, die sich hauptsächlich auf die Activitätsbezüge infolge von Intercalarien und mit Rücksicht auf die noch im Gegenstandsjahre fortgesetzte ursprüngliche Adaptirung und Einrichtung der Anstalt auf die Gebäudeerhaltungs- und Regiekosten erstreckt.

Dagegen nahm im Extraordinarium die erwähnte Adaptirung und Einrichtung einen weiteren Betrag von 2073 fl. 10 kr. in Anspruch, wornach diese Auslagen mit dem bereits im Jahre 1882 aufgewendeten Betrage per 22.215 fl. 61 kr. zusammen sich auf 24.288 fl. 71 kr. belaufen.

Bemerkt wird, dass von den diesbezüglichen, im Staatsvoranschlage pro 1881 beim Etat der politischen Verwaltung bewilligten Credite mit Ende März 1882 ein Rest von 24.739 fl. 91 kr. verfallen ist.

Bei der Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien (§. 3) hat die Ersparung im Ordinarium per 273 fl. 75 kr. ihren Grund hauptsächlich darin, dass eine systemisirte Lehrstelle unbesetzt geblieben und dafür eine Lehrkraft gegen Bezug einer Remuneration verwendet worden ist.

Im Ordinarium der Zeichenschulen (§. 6) entstand, ungeachtet der nur theilweisen Verwendung des Pauschalcredites für Vervollständigung bestehender Zeichenschulen und einer minder belangreichen Ersparung an Unterrichtserfordernissen und Regiekosten bei der Zeichenschule in Brünn, im ganzen ein Mehraufwand von 2446 fl. 33 kr., indem bei folgenden Anstalten Ueberschreitungen vorkamen, und zwar in Innsbruck durch Vermehrung der Lehrkräfte gelegentlich der Erweiterung der Lehranstalt und höhere Anforderungen in Bezug auf Lehrmittel; in Prag durch Vermehrung des Lehrpersonales

und vermehrte Regieauslagen namentlich für Beheizung und Beleuchtung; dann in Lemberg durch nicht präliminirte Stipendien, Remunerationen für Mehrleistungen und Anschaffung nothwendiger Lehrmittel.

Bei der Kunstgewerbeschule in Wien (§. 7) war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um 2819 fl. 77 kr., weil die Mehrerfordernisse auf Gehalte des Lehrpersonales und der Diener, auf Livréen der Diener, Stiftungen und Stipendien, Remunerationen und Aushilfen, Lehrmittel und Modelle, dann Gebäudeerhaltung gegen die Ersparungen an Mietzinsen, beim Spitzenmuster-Zeichencurs und an sonstigen Regiekosten höher waren und der 3%ige Intercalarabstrich wegen Mangels einer Vacatur nicht realisirt werden konnte.

Bei den gewerblichen Lehranstalten (§. 8) war im Ordinarium eine Ersparung von 4165 fl. 25 kr., nachdem der Pauschalcredit „zur Vervollständigung der bestehenden Staatsgewerbeschulen" nur theilweise Verwendung fand, dann von dem Pauschalcredite für „Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten" per 84.600 fl. eine Quote von 4338 fl. 82½ kr., vom Pauschalcredite für „gewerbliche Versuchsanstalten, ferner zur Unterstützung von gewerblichen Museen, Anstalten und Vereinen" per 15.900 fl. eine Quote von 1165 fl. 48 kr. und vom Pauschalcredite für „Stipendien und Lehrmittel für sämmtliche gewerbliche Versuchsanstalten" per 28.600 fl. eine Quote von 3089 fl. 09 kr. nicht in Anspruch genommen wurde, außerdem aber bei einigen Staatsgewerbeschulen der Erfolg sich günstiger stellte, u. zw. war insbesondere in Wien infolge des milden Winters und einer entsprechenden Eintheilung der Unterrichtsstunden der Aufwand an Beheizungs- und Beleuchtungskosten und in Anbetracht der im Vorjahre stattgefundenen größeren Adaptirungen das Erfordernis für Gebäudeerhaltung bedeutend geringer; in Pilsen und Bielitz ergaben sich Intercalarien, endlich in Czernowitz Ersparungen an Stiftungen und Stipendien, sowie an Regiekosten, auch wurden Unterstützungen nicht angesprochen.

Dagegen sind im Ordinarium der gewerblichen Lehranstalten hauptsächlich aus Anlass der Erweiterung derselben auch Überschreitungen eingetreten; so mussten in Salzburg für mehrere Fächer Supplenten ernannt und Hilfslehrer bestellt; in Graz eine Supplentenstelle neu creirt, die Remuneration eines Fachlehrers und eines Supplenten erhöht, und ein Vorarbeiter zum Werkmeister ernannt; dann in Reichenberg Parallelclassen eröffnet und dem Lehrpersonale für die Mehrleistungen an der Fortbildungsschule Remunerationen zuerkannt werden; in Brünn war eine Remuneration für die Besorgung der Bibliotheksgeschäfte zu zahlen; in Krakau wurden bereits im Jahre 1882 zur Gebür erwachsene Quinquennalzulagen flüssig gemacht.

Außerdem mussten in Salzburg und Graz Übersiedlungskosten-Entschädigungen gezahlt werden, und war auch der Aufwand an Regieauslagen und für Lehrmittel höher, endlich konnte in Salzburg und Krakau der Intercalarabstrich, beziehungsweise die Abrundung nicht hereingebracht werden.

Bei dem Pauschalcredit zur „Fortbildung gewerblicher Fachlehrer" entstand der Mehraufwand hauptsächlich infolge der dem Gewerbeschul- und Fachschul-Lehrpersonale ertheilten Vorschüsse zur Vornahme von Studienreisen zum Besuche von Industrieausstellungen und gewerblichen Schulen.

Beim Erfordernisse für die gewerblichen Fachschulen (Credit 294.000 fl.) ergab sich eine Mehrausgabe von 5635 fl. 90 kr., weil im ganzen der Aufwand der Fachschulgruppen für Holz- und Steinindustrie, keramische und Glasindustrie, dann Metallindustrie gegenüber den Ergebnissen der übrigen Fächer höher war und in den bei letzteren stattgefundenen Ersparungen nicht seine volle Deckung fand; namentlich zeigte

sich wegen der zunehmenden Entwicklung des betreffenden Fachunterrichtes in Böhmen der für die Fachschule für Holzindustrie in Chrudim mit einer Pauschalziffer per 3000 fl. bemessene Präliminaransatz zur Bestreitung der Activitätsbezüge der Lehrer, der Remunerationen und des Betriebserfordernsses um 3481 fl. zu gering, und es entstand auch bezüglich der keramischen und Glasindustrie des genannten Landes bei den höheren Ansprüchen in allen Rubriken im ganzen ein Mehraufwand von circa 4000 fl.; sowie auch in den übrigen Ländern bei den Fachschulen der bezeichneten drei Abtheilungen infolge definitiver Anstellungen von Lehrern, Zahlung nicht präliminirter Remunerationen und Dienerlöhnungen, Werkzeug- und Lehrmittelbeschaffung, Zumietung und Adaptirung von Localitäten ein größerer Aufwand nothwendig wurde.

Endlich war bezüglich des bei der Holz- und Steinindustrie präliminirten Pauschalerfordernisses für den „Korbflecht-Wanderunterricht und Subventionen für den Korbflechtunterricht" der Erfolg um circa 1600 fl. ungünstiger, hauptsächlich wegen Ertheilung von Vorschüssen an den Wanderlehrer zu Instructionsreisen und zur Anlage von Weidenculturen, dann durch Bewilligung einer Subvention für die Korbflechtschule in Walachisch-Meseritsch.

Beim Pauschalcredite für „Administrations- und sonstige Auslagen" resultirte die Überschreitung per 6229 fl. 07 kr. hauptsächlich aus den bewilligten Übersiedlungsbeiträgen anlässlich der Versetzung und Anstellung von Lehrkräften.

Im Extraordinarium der „gewerblichen Lehranstalten" (§. 8) wurde ein Betrag per 339 fl. 39 kr. an 5%igen Zinsen dadurch in Ersparung gebracht, dass die zweite Rate der Annuität für den Zubau zum Gebäude der Staatsgewerbeschule in Brünn schon vor Ablauf des Fälligkeitstermines zurückgezahlt wurde, ferner blieb der außerordentliche Pauschalcredit per 3000 fl. für „Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten" unverwendet.

Dagegen ist für Einrichtung und Unterrichtserfordernisse ein nicht präliminirter Betrag per 3500 fl. zur Abstattung gelangt, bestehend aus dem bei der Staatsgewerbeschule in Bielitz für die unaufschiebbare Herstellung von Laboratorien im Gebäude dieser Schule schon im Vorjahre bewilligten Betrage per 2500 fl., welcher vor Ablauf des Monates März 1883 nicht mehr realisirt werden konnte und deshalb verfallen war, dann aus einem zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die commercielle Abtheilung der Staatsgewerbeschule in Czernowitz bestrittenen Betrage per 1000 fl., welcher von der dortigen Sparcasse zu dem besagten Zwecke gewidmet und im Jahre 1882 erlegt worden ist.

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1882 ist jener für Einrichtung und Unterrichtserfordernisse um 1033 fl. 90 kr. überschritten worden, wovon 90 fl. die auf Grund adjustirter Rechnung bewilligten Mehrauslagen für die erste Einrichtung eines chemischen Laboratoriums an der Staatsgewerbeschule in Wien und 943 fl. 90 kr. das unabweisliche Mehrerfordernis anlässlich der Einrichtung der Lehrwerkstätte der Holzindustrie-Abtheilung an der Staatsgewerbeschule in Graz betreffen.

Die nebstdem noch vorkommende Überschreitung bei „Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung" per 324 fl. 90 kr. wurde durch die Auslagen zur Erwerbung einer Collection J. Tille'scher Maschinenmodelle hervorgerufen.

Bei dem ordentlichen Pauschalcredite für „Subventionen zur Erhaltung und Erweiterung commercieller Lehranstalten" (§. 9) ist eine Ersparung im Belaufe von 50 fl. durch Reduction der Substitutionsgebür bei der Handelsschule in Trient veranlasst worden.

Bei den nautischen Unterrichtsanstalten (§. 10) ist im Ordinarium ein Mehrerfordernis von 440 fl. 82 kr. dadurch entstanden, dass bei sämmtlichen Lehranstalten wegen Mangels an Vacaturen der Intercalarabstrich und beziehungsweise der Pauschalabstrich nicht hereingebracht werden konnte, dass ferner bei der Handels- und nautischen Akademie in Triest wegen Erkrankung eines Professors eine Substitutionsgebür gezahlt werden musste, die Ergänzung der Dotationen für das chemische Laboratorium und die Warenmustersammlung nothwendig war, und dem Adjuncten des astronomischen Observatoriums eine Reisesubvention wegen Besuches des internationalen Astronomencongresses in Wien bewilligt wurde, endlich dass bei der nautischen Schule in Ragusa eine Erhöhung der Activitätszulage des definitiv ernannten Directors und der Remuneration des Aushilfskatecheten eintrat, welchen Überschreitungen nur die bei den Stiftungen und Stipendien infolge geringerer Inanspruchnahme erzielte Ersparung mit 406 fl. 29 kr. gegenübersteht.

Im Extraordinarium der nautischen Unterrichtsanstalten blieb vom außerordentlichen Pauschalcredite zur „Ergänzung der Lehrmittelsammlungen, Herstellung von Lehrtexten ꝛc.“ ein Betrag von 342 fl. unverwendet.

Bei den **Volksschulen** (Titel 18) war der Erfolg im Ordinarium der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 1) günstiger um 7287 fl. 25½ kr., wovon 410 fl. 61 kr. auf die Lehrerbildungsanstalten und 6876 fl. 64½ kr. auf die Lehrerinnenbildungsanstalten entfallen. Ersparungen sind eingetreten bei den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten in Österreich ob der Enns, Steiermark, Böhmen, Galizien und Krakau, bei den Lehrerbildungsanstalten in Tirol, dann bei den Lehrerinnenbildungsanstalten in Österreich unter der Enns, Görz, Dalmatien, Mähren und Schlesien, und gründen sich dieselben im allgemeinen auf ganzjährige Vacaturen und zeitweilige Intercalarien. Insbesondere gelangten in Niederösterreich systemisirte Remunerationen für den Unterricht in einigen Fächern nicht zur Verwendung und die Kosten für den Gasconsum im vierten Quartale wegen verspäteter Vorlage der Rechnungen nicht mehr zur Auszahlung.

Außerdem war in Oberösterreich zufällig der Aufwand für Schulbedürfnisse und Gebäudereparaturen, dann in Tirol infolge Vermietung des alten Schulgebäudes in Roveredo der Aufwand für Mietzinse und infolge Restringirung der Ansprüche der Regieaufwand geringer; in Steiermark wurde bei der Lehrerbildungsanstalt in Marburg für Beheizungs- und Beleuchtungskosten weniger verwendet; in Böhmen kamen infolge geringerer Ansprüche nicht unbedeutende Ersparungen an Substitutionsgebüren, Mietzinsen, Remunerationen und Aushilfen, Gebäudeerhaltungskosten, Steuern und Regiekosten vor; in Schlesien waren die Unterrichtserfordernisse für den mit der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau verbundenen Kindergarten, dann die Regiekosten infolge der Durchführung der Reducirung dieser Anstalt etwas geringer; in Galizien und Krakau ergaben sich Ersparungen an Mietzinsen durch die nicht zustande gekommene Zumietung eines Locales für die Lemberger Lehrerinnenbildungsanstalt und dadurch, dass bei der Krakauer Lehrerbildungsanstalt der für einen Zeichensaal und den Schulgarten entfallende Zins in der für die Localitäten der Anstalt im Vorjahre beglichenen ½jährigen Zinsrate inbegriffen war, dann weil die Auszahlung von Steuern und Gemeindeumlagen sowie die Begleichung der Auslagen für Beheizungsmateriale im Gegenstandsjahre nicht mehr stattfand, weil der für die Erhaltung des Krakauer Schulgartens bestimmte Betrag nicht zur Verwendung gelangte und infolge der im vorhergehenden Winter durchgeführten umfassenderen Reparaturen weniger Auslagen auf Hauserfordernisse vorgekommen sind, endlich weil Anschaffungen von Schuleinrichtungsgegenständen nicht stattfanden. Überdies

waren nicht sämmtliche Supplenten-, Hilfs- und Nebenlehrerstellen besetzt, und wurden die Remunerationen zum Theile geringer bemessen.

Bei einigen Anstalten sind Überschreitungen vorgekommen, welche hauptsächlich darin ihren Grund haben, dass der Intercalarabstrich nicht überall hereingebracht werden konnte und in Ausführung des Gesetzes vom 2. Mai 1883 die Religionslehrer zu Hauptlehrern mit den entsprechenden höheren Bezügen befördert wurden; insbesondere aber hat zu diesen Überschreitungen beigetragen, dass bei den Lehrerbildungsanstalten in Wien und Teschen je eine Übungsschullehrersstelle neu systemisirt, die Städte Krems und Zara (Borgo-Erizzo) auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung in die höhere Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten versetzt wurden, dass bei der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach ein Hauptlehrer, dessen Stelle wegen Reducirung der Anstalt nicht mehr präliminirt war, noch belassen und bei der Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz statt der präliminirten zwei Hauptlehrer deren drei verwendet werden mussten. Endlich waren nicht präliminirte Substitutionsgebüren und Remunerationen für Vertretung erkrankter und beurlaubter Lehrpersonen und für Mehrleistungen, in Salzburg eine Remuneration für Ertheilung des Unterrichtes im Clavier- und Violinspiele und in Bregenz Auslagen für den erweiterten Musikunterricht zu bestreiten.

In Krems und Teschen mussten Lehrzimmer zugemietet werden, außerdem wurde in Krems infolge eines neuen Mietvertrages die Zahlung eines Zinsnachtrages notwendig; auch waren daselbst Streichinstrumente beizuschaffen und eine höhere Dotation für den landwirtschaftlichen Versuchsgarten zu bestreiten; bei dem Versuchsgarten der Lehrerbildungsanstalt in Laibach erwuchsen nicht präliminirte Erhaltungskosten, bei der Lehrerbildungsanstalt in Capo d'Istria entstand ein Mehrerfordernis für die Completirung der Lehrmittelsammlung und bei der Lehrerbildungsanstalt in Troppau für die zweckmäßige Einrichtung einer Schulwerkstätte; auch wurde daselbst eine Dienerlöhnung erhöht.

Im Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Brünn (böhmisch) waren Bauherstellungen wegen Beseitigung des Mauerschwammes nothwendig, und mussten bei den Lehrerbildungsanstalten in Capo d'Istria und Teschen, sowie der Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz größere Bauherstellungen und Conservirungsarbeiten ausgeführt werden.

Übrigens mussten bei einigen Anstalten auch Reise- und Übersiedlungskosten an zur Dienstleistung einberufene Supplenten bewilligt werden, und wurde zur Erhaltung der deutschen Militär-Volksschule in Zara eine Subvention gewährt.

Von den für Zwecke des Volksschulwesens in sämmtlichen Kronländern bewilligten Pauschalcrediten sind bei dem Erfordernisse an Stipendien für Lehramtscandidaten (§. 2) 611 fl., an Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 3) 558 fl. 34 kr. und zur Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes (§. 6) 410 fl. nicht in Anspruch genommen worden.

Der Credit zu Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen (§. 7) wurde, u. zw. ausschließlich infolge des Mehrerfordernisses bei den küstenländischen Staatsvolksschulen um 423 fl. 76 kr. überschritten. Dieses Mehrerfordernis wurde dadurch veranlasst, dass der 3%ige Intercalarabstrich von den Bezügen des Lehrpersonales der Staatsvolksschule für Mädchen in Triest nicht realisirt werden konnte, dann dass infolge der Eröffnung von Parallelclassen der Regieaufwand bei beiden Triester Staatsvolksschulen und speciell bei der Knabenschule das Erfordernis für Substitutionen und Mietzinse größer war und außerdem auch Supplentengebüren für die Vertretung erkrankter Lehrpersonen, dann Remunerationen für die Leitung der Knabenschule und an einen Diener für außerordentliche Dienstleistungen bewilligt werden mussten.

Im Extraordinarium blieb bei den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 1) von dem Credite auf Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (6. Rate) ein Betrag von 9679 fl. 88 kr. unverwendet, weil die Verhandlungen mit der mährischen Landeshypothekenbank in Betreff der Begleichung des Kaufschillingsrestes für diese Gebäude in drei größeren gleichen Jahresraten noch nicht zum Abschlusse gebracht werden konnten.

Für den Zubau zum Civilmädchenpensionate in Wien musste dagegen nachträglich auf Grund der Collaudirung der Baumeisterarbeiten ein Betrag von 57 fl. 50 kr. flüssig gemacht worden.

Der bei den Stipendien für Lehramtszöglinge (§. 2) ausgewiesene nicht präliminirte Betrag per 600 fl. besteht aus jenen Stipendien, welche in dem vom dalmatinischen Landtage zum Zwecke der Vermehrung der Anzahl der Lehramtszöglinge an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo votirten Jahresbetrage per 2000 fl., beziehungsweise in der vom Landesschulfonde für die Monate October, November und December 1883 mit dem gleichen Betrage per 600 fl. bereits erlegten und bei der Bedeckung zur Nachweisung gebrachten ersten Quote ihre Deckung finden.

Ferner ist bei den Auslagen zur Hebung des Volksschulwesens in Dalmatien ein Passivrückstand per 1519 fl. verrechnet worden, welcher in den gleich hohen Ersätzen auf die den Eigenthümer der Schulgebäude in früheren Jahren gewährten Bauvorschüsse die Bedeckung fand.

Bei den im außerordentlichen Erfordernisse präliminirten Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen kam endlich ein Betrag per 61 fl. 28 kr. in Ersparung.

Bei den für Zwecke des Volksschulwesens auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragenen Creditresten des Jahres 1882 ist bezüglich des Neubaues der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo (zweite und letzte Rate) ein Betrag per 172 fl. 29 kr. und vom Creditreste zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol ein Betrag per 3 fl. 16 kr. mit Ende März 1884 verfallen.

Bei den **Stiftungen und Beiträgen, dann Auslagen für Kunstzwecke** (Titel 19) ergaben sich im Ordinarium Ersparungen bei den Stiftungen (§. 1) mit 262 fl. 50 kr. hauptsächlich dadurch, dass in Niederösterreich nicht sämmtliche Stipendien aus der Dotation des ehemaligen Wiener Stadtconvictes in Anspruch genommen wurden, — dann bei den Auslagen für Kunstzwecke (§. 3) mit 2186 fl. 29 kr. dadurch, dass die Theilcredite auf Kunststipendien, auf Stipendien und auf Unterstützungen verdienter Künstler nur zum Theile Verwendung fanden.

Bei den Beiträgen (§. 2) entstand ein Mehrerfordernis per 112 fl. 13 kr., weil im Küstenlande Stipendien für Studirende der Hochschulen aus den quarnerischen Inseln pro 1882 und in Dalmatien aus der Dotation des ehemaligen Wiener Stadtconvictes pro 1881 und 1882 erst in der Rechnungsperiode 1883 definitiv verrechnet wurden und in Galizien der Pauschalabstrich nicht hereingebracht werden konnte.

Das diesbezügliche Mehrerfordernis wurde jedoch dadurch auf den obigen Betrag herabgemindert, dass die für den botanischen Garten in Salzburg bewilligten Herstellungen unterblieben und bei dem für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bewilligten Pauschalcredite ein Betrag per 329 fl. 64 kr. deshalb erübrigte, weil die Ausstattungs- und Bekleidungsbeiträge für aus-, beziehungsweise eintretende Staatsstiftlinge des Civilmädchen-Pensionates in Wien in Ermanglung von Aus- und Eintritten nicht in Anspruch genommen wurden, die Beiträge für das Thierarzneiinstitut in Wien, sowie für die zoologisch-zootomische Übungs- und Beobachtungsstation in Triest

wegen des verminderten Aufwandes die präliminirte Ziffer nicht erreichten und endlich auf ein verliehenes Stipendium zum Betriebe wissenschaftlicher Studien in Rom verzichtet, dagegen aber mehr an Unterstützungen für wissenschaftliche Unternehmungen und Reisen bewilligt wurde.

Der im Extraordinarium bei den Auslagen für Kunstzwecke (§. 3) nachgewiesene Betrag per 4500 fl. besteht aus Subventionen, welche der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien zur theilweisen Deckung der Kosten der internationalen Specialausstellung der graphischen Künste in Wien mit 3000 fl., dann der Genossenschaft der bildenden Künstler in Wien zur Inscenirung der corporativen Betheiligung Österreichs an der internationalen Kunstausstellung in München mit 1500 fl. bewilligt wurden.

Bei der **Administration des Studienfondes** (Titel 20) ergab sich im Ordinarium bei den Ausgaben des Fondes ein geringes Mehrerfordernis von 81 fl. 37 kr.

Namhaftere Überschreitungen sind vorgekommen in Salzburg durch Bauherstellungen im Studienfondsgebäude und an der Studienkirche; in Böhmen durch eine nicht präliminirte Unterstützung, dann in Böhmen und Mähren infolge des Mehrerfordernisses für Patronatsbauten und bedeutende, zum Theile nicht präliminirte Auslagen für Conservirungsarbeiten, namentlich im Olmützer Universitätsgebäude; endlich resultirte eine kleinere Überschreitung in Galizien hauptsächlich aus der höheren Bemessung der Steuern für den Starawiescer Meierhof.

Der diesfällige Mehraufwand wurde jedoch dadurch zum Theile herabgemindert, dass im St. Annagebäude zu Wien nur die nothwendigsten Reparaturen vorgenommen, die Steuern infolge einer Zinsermäßigung und der Zurückerstattung eines in früheren Jahren ungebürlich geleisteten Gebürenäquivalentes und städtischen Zuschlages ermäßigt wurden, dann dass im Küstenlande größere Herstellungen im Exjesuitengebäude zu Triest unterblieben und die Hauszinssteuer nebst Zuschlägen den hiefür präliminirten Betrag nicht erreichte.

Im Extraordinarium, und zwar „Adaptirungen des Studiengebäudes in Salzburg" (§. 2), wurde die Überschreitung per 633 fl. 83 kr. durch die — infolge nothwendiger mehrfacher Abweichungen von dem genehmigten Bauprojecte — auszuführen gewesenen Mehrleistungen hervorgerufen.

Bei den **Studienfonds-Forsten und Domänen** (§. 4) resultirt die Überschreitung im ordentlichen Erfordernisse per . . . . 40 fl. 43 kr.
aus den in Kärnten bei der Domäne Millstadt hauptsächlich infolge der Besetzung der Försterstelle durch einen Oberförster, durch Substitutionskosten und unabweisbar gewesene Herstellungen und Reparaturen am Stiftsgebäude in Millstadt und an den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden eingetretenen Mehrauslagen für die Verwaltung und für die Landwirtschaft per . . . . 523 fl. 24 kr.
nach Abschlag der bei den übrigen Studienfonds-Forsten und Domänen zumeist aus zufälligen Gründen erzielten Ersparungen bei der Forstwirtschaft, den Nebenwirtschaften und öffentlichen Lasten per . . . . . . 482 „ 71 „

Im außerordentlichen Erfordernisse sind von den mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 bewilligten Crediten für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung durch geringere Vermarkungskosten bei der Domäne Millstadt in Kärnten 16 fl. 64 kr. erübrigt worden.

Der Creditrest aus dem Jahre 1882 für Neubauten per 3000 fl. ist unverwendet geblieben, weil die Adaptirungs- und Reconstructionsarbeiten am Stiftsgebäude in Millstadt noch nicht in Angriff genommen worden sind.

Bei der **Finanzverwaltung** (Capitel 10), u. zw.:

Bei der **Centralleitung** mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters (Titel 1) war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um . . . . 12.273 fl. 83 kr.

und zwar bei den persönlichen Bezügen um . . . . 4.824 fl. 93 kr.
und bei den übrigen Rubriken zusammengenommen um . . . . . 7.448 „ 90 „
weil einerseits der Intercalarabstrich von 26.506 fl. nur theilweise hereingebracht werden konnte und überdies zur Bewältigung der Arbeiten bei den Fachrechnungs-Departements für Zoll und unmittelbare Gebüren eine größere Zahl von Rechnungspракticanten aufgenommen werden musste, wodurch auch anderseits der Bedarf an Amts- und Kanzleierfordernissen eine Steigerung erfuhr.

Im Extraordinarium ist das geringere Erfordernis per 3347 fl. 69 kr. auf die Verminderung der ad personam in einer höheren Rangsclasse stehenden Beamten zurückzuführen.

Bei den **leitenden Finanzbehörden** (Titel 2) ergab sich im Ordinarium eine Ersparung von 44.217 fl. 85 kr.

Es wurde nämlich mit dem Finanzgesetze pro 1883 für die leitenden Finanzbehörden ein Betrag von . . . . . 2,755.300 fl. — kr.,
mit dem Gesetze vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 85, aber für die Mehrkosten der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters und für die Kosten der Anfertigung der neuen Grundbesitzbögen ein Nachtragscredit von . . . . 875.708 fl. — kr.
bewilligt.

Im ersteren Betrage war jedoch auch das Erfordernis für die Catastral-Mappenarchive und für die Evidenzhaltung des stabilen Catasters per . . . . 179.272 „ — „
enthalten, und es beziffert sich daher der für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters (und für die Kosten der Anfertigung der neuen Grundbesitzbögen) genehmigte Credit eigentlich mit . . . . 1,054.980 fl. — kr.
während für die leitenden Finanzbehörden (im engeren Sinne) nach Ausscheidung obiger . . . . . . 179.272 fl. — kr.
nur ein Betrag von . . . . 2,576.028 fl. — kr.
bewilligt erscheint.

	2,576.028 fl. — kr.	1,054.980 fl. — kr.
Diesem Präliminar-Erfordernisse steht ein Erfolg von		1,017.561 fl. 30½ kr.
beziehungsweise von	2,569.228 fl. 84½ kr.	
gegenüber;		
es war sonach bei der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters eine Ersparung von		37.418 fl. 69½ kr.
bei den leitenden Finanzbehörden aber eine solche von	6.799 fl. 15½ kr.	
zusammen daher im Titel 2 die obezifferte Ersparung von . . . . 44.217 fl. 85 kr.		
zu verzeichnen.		

Was nun zunächst den Minderaufwand bei den leitenden Finanzbehörden per . . . . 6.799 fl. 15½ kr. betrifft, so resultirt derselbe aus der Combination des durch Intercalarien erzielten Mindererfordernisses an persönlichen Bezügen per 27.551 fl. 71½ kr. mit der bei den veränderlichen Ausgaben eingetretenen Überschreitung per . . . . 20.752 „ 56 „ welch' letztere hauptsächlich durch die präliminarmäßig nicht bedeckten Kosten der anläslich der Reformen bei den directen und indirecten Ertragszweigen nothwendig gewordenen Auflage sehr zahlreicher neuer Drucksorten (insbesondere für Grund- und Gebäudesteuer-Angelegenheiten) hervorgerufen wurde.

Die Ersparung bei der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters ist das Resultat der Compensation des Mehraufwandes in einzelnen Rubriken mit dem Minderaufwande in anderen Rubriken.

Bei der Verfassung des Voranschlages, beziehungsweise der Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums pro 1883, wurde von der Voraussetzung ausgegangen, dass die am 1. März 1883 im Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters schon mit 1. Mai 1883 Gesetzeskraft erlangen werde.

Es wurden sonach die Monatsgebüren der zeitlichen Geometer, welche aus dem Grundsteuerregelungsdienste noch vorhanden und zur Einreihung in den Status der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters in Aussicht genommen worden waren, nur für eine viermonatliche Periode, dagegen alle Auslagen, welche sich aus dem Beginne der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters auf Grund der neuen Gesetzesvorlage ergaben, für eine achtmonatliche Periode veranschlagt.

Da nun das erwähnte Gesetz erst mit dem 23. Mai 1883 in Wirksamkeit trat (R. G. Bl. Nr. 83 ex 1883), mussten einerseits die Monatsgebüren der vorerwähnten zeitlichen Geometer um einen Monat länger entrichtet werden, anderseits traten die auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 84, in den Status für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters eingereihten Beamten erst mit 1. Juni 1883 in den Genuss der systemmäßigen Bezüge. Weiters verzögerte sich der Beginn der Feldoperationen wegen der nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes nothwendigen Vorbereitungen bis Ende Juni, wornach die Feldoperationen von 6 auf 4 Monate eingeschränkt werden mussten

und wegen der zu bewältigenden Evidenzhaltungsaufgabe Vermarkungen und Vermessungen über Privatansuchen nur in sehr beschränktem Umfange vorgenommen werden konnten.

Es ergab sich hiernach ein Mehraufwand in der Rubrik „Monatsgebüren der zeitlichen Geometer", dagegen ein Minderaufwand in den Rubriken: Gehalte, Activitätszulagen, Diäten, Reise- und Vermessungsauslagen und Mietzinse zur Beschaffung der Amtskanzleien für die auswärts stationirten Beamten.

Ein Theil dieses Minderaufwandes wurde jedoch durch Mehrauslagen in den Rubriken: „Kosten der Anfertigung der zur Betheilung der Grundbesitzer bestimmten Abschriften der Grundbesitzbögen" und „Kanzleiauslagen" absorbirt. In ersterer Beziehung ist der Mehraufwand insbesondere auf die durch namhaften Parcellenzuwachs verursachte Vermehrung des Arbeitsmaterials, in letzterer Beziehung auf die Beschaffung der für die Geometer nothwendigen Kanzleieinrichtungsstücke zurückzuführen.

Im Extraordinarium dieses Titels hat sich theils durch Beförderung, theils durch Pensionirung mehrerer ad personam in eine höhere Rangsclasse gereihten Beamten der Erfolg um 4891 fl. 82½ kr. günstiger gestaltet.

Beim **directen Steuerdienste** (Titel 3) entfallen von dem ungünstigen Erfolge im Ordinarium per . . . . 47.995 fl. 39½ kr.
auf die Personalgebüren . . . . 17.824 fl. 87 kr.
und auf die übrigen Rubriken . . . . 30.170 „ 52½ „

Die Überschreitung bei den Personalgebüren erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass bei dem knapp bemessenen Stande der Steuerinspectoren im Falle eines Abganges aus Dienstesrücksichten für sofortigen Ersatz gesorgt werden muss, weshalb auch die bei diesem Verwaltungszweige präliminirten Intercalarien wie in den vorhergehenden, so auch in diesem Jahre nur zum geringsten Theile hereingebracht werden konnten.

Von nicht unbedeutendem Einflusse auf die obige Erfolgsziffer war ferner die bereits im Jahre 1882 nothwendig gewordene Aufnahme rechnungskundiger Diurnisten bei den Steuerreferaten in Tirol anlässlich der Veranlagung der in diesem Kronlande neu eingeführten Gebäudesteuer, dann die in Gemäßheit der Bestimmung des §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, verfügte Versetzung mehrerer Orte (speciell in Galizien und Böhmen) aus der IV. in die III. Classe der Activitätszulagen.

Das Mehrerfordernis bei den übrigen Rubriken rührt zum Theile von einer unvorhergesehenen Steigerung der Mietzins-Auslagen, vorzugsweise aber daher, dass die den Steuerinspectoren obgelegene Revision der steuerämtlichen Grundsteuerrepartitionen, sowie die vielseitigen Verhandlungen wegen Überprüfung und Richtigstellung der Hauszinssteuerbekenntnisse, vornehmlich jedoch die vorschriftsmäßigen Erhebungen der im Jahre 1883 durch Elementarereignisse herbeigeführten Grundertragsbeschädigungen zum Zwecke der Gewährung des angesprochenen gesetzlichen Steuernachlasses in mehreren Kronländern insbesondere in Niederösterreich, Tirol, Steiermark und Kärnten eine bedeutende Vermehrung der Dienstreisen zur Folge hatten.

Die Überschreitung im Extraordinarium per 300 fl. hat ihren Grund in unpräliminirten Mehrbezügen für ad personam in höhere Rangsclassen gereihte Beamte.

Bei den **Cassen** (Titel 4) wurde der im Ordinarium trotz namhafter Intercalar-Ersparungen (8653 fl. 99 kr.) resultirende ungünstige Erfolg per 4835 fl. 90½ kr. zum Theile dadurch hervorgerufen, dass bei der Staatscentralkassa, sowie beim Ministerial-

zahlamte aus Diensterücksichten nebst den stabilen Amtsdienern auch noch Aushilfsdiener, bei ersterer Kassa überdies zwei Diurnisten in Verwendung genommen werden musste; ferner dadurch, dass im Voranschlage des Jahres 1883 auf die an das Militärärar zu vergütenden Erhaltungskosten der für die Bewachung der niederösterreichischen Landeshauptkassa erforderlichen Militärwachmannschaft noch nicht Bedacht genommen werden konnte; hauptsächlich aber dadurch, dass die von dem Landeszahlamte in Zara für den Geldtransport an die Lloydgesellschaft gezahlten Assecuranzgebüren pro II., III. und IV. Quartal 1882 und pro I. Quartal 1883 den präliminirten Betrag per 6400 fl. um 8086 fl. 48 kr. überstiegen und durch zahlreichere Silbergeldsendungen an die Länderkassen die Geldtransportsauslagen der Staatscentralkassa sich erhöhten. Da endlich durch die Hinausgabe neuer Staatsnoten eine große Anzahl von Noten älterer Emission zur Umwechslung gelangte, so hat auch das Erfordernis an Zählgeldern eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren.

Der ungünstige Erfolg im Extraordinarium per 2963 fl. 81 kr. ist durch die unumgänglich nothwendig gewordene sofortige Anschaffung von vier feuer- und einbruchsicheren Kassen (zwei für die Landeshauptkassa in Lemberg und zwei für das Landeszahlamt in Laibach) begründet, für welche Auslage im Präliminare keine Vorsorge getroffen worden war.

Im Ordinarium des **Finanzwach-Aufwandes** (Titel 5) ergibt sich bei Vergleichung der in mehreren Rubriken erzielten Ersparungen von zusammen . 93.769 fl. $64^{1}/_{2}$ kr.
mit den Überschreitungen bei den Rubriken:
„Beschaffung der Kleidung" per . . . . 1859 fl. $06^{1}/_{2}$ kr.
und „Kosten der Waffen, Rüstzeuge und Munition" per . . . . 7401 „ 94 „
zusammen per . . . . 9.261 „ $0^{1}/_{2}$ „
im ganzen eine Minderausgabe von . . . . 84.508 fl. 64 kr.

Die obbezifferte Ersparung wurde dadurch ermöglicht, dass in mehreren Kronländern durch längere Nichtbesetzung von Obercommissärs- und Commissärsstellen, namentlich aber in Böhmen durch die erst mit 1. März 1884 erfolgte Activirung der bereits im Jahre 1882 neusystemisirten acht Finanzwach-Sectionsleiter höhere Intercalarien erzielt wurden und die Quartiergelder infolge Beförderung oder Pensionirung mehrerer damit dotirt gewesenen Finanzwach-Functionäre sich verringert haben;

dass in einigen Kronländern der Aufwand an Löhnungen wegen des zeitweilig incompleten Standes der Mannschaft, speciell in Galizien wegen der nur successiven Durchführung der bewilligten Mannschaftsvermehrung für den Grenzdienst und für die Überwachung der Mineralöl-Raffinerien ein geringerer war und mehrfach Decennal- und Verdienstzulagen durch Beförderung oder Ausscheidung der betreffenden Finanzwach-Individuen entfielen, endlich in Böhmen die der Grenzmannschaft bewilligten Localzulagen erst mit 1. März 1883 zum Bezuge angewiesen wurden;

dass fällige Mietzinse theilweise unbehoben blieben;

dass Übernachtungen und Übersiedlungen der Finanzwach-Mannschaften, insbesondere aber kostspieligere Übersiedlungen der Obercommissäre und Commissäre auf das dringendste Bedürfnis beschränkt wurden;

dass präliminirte Bauherstellungen, namentlich im Küstenlande in den Salinen und in Galizien in den Finanzwachkasernen nicht rechtzeitig zur Ausführung gelangten;

dass eine Beschaffung von Gegenständen zur Handhabung der Controle der steuerbaren Objecte nur in geringerem Maße erforderlich war und speciell in Dalmatien die Schiffsausrüstungen und Reparaturen einen minderen Aufwand in Anspruch nahmen;

dass gegenüber den bisherigen Erfahrungen verhältnismäßig weniger Heilkostenbeiträge erforderlich waren;

dass in einigen Kronländern die Neubeschaffung ärarischer Bettsorten entfiel und der zeitweilig nicht complete Mannschaftsstand, dann der gegenüber der zulässigen Höchstzahl geringere Effectivstand der verheirateten Oberaufseher und Aufseher einen geringeren Aufwand bedingte;

dass in Dalmatien zufällig verminderte Auslagen für Überwachung der Salzfabrication sich ergaben, in Böhmen Vertretungskosten für zwei erkrankte und verstorbene Zuckerfabriks-Inspectoren nicht rechtzeitig mehr zur Auszahlung gelangten, in Mähren eine Verwendung von Zuckerfabriks-Inspectoren in den ihnen nicht zugewiesenen Fabriken nicht vorkam, endlich in Galizien die Überwachungskosten zur Verhinderung der Einschleppung der Viehseuche an der russischen Grenze geringere waren;

dass in einigen Kronländern anlässlich des Austrittes von Finanzwach-Individuen weniger Abrechnungs-Guthabungen sich ergeben haben und bereits angewiesene Guthabungen nicht rechtzeitig zur Behebung gelangten.

Die oben ziffermäßig nachgewiesenen Überschreitungen haben stattgefunden bei der Beischaffung der Kleidung, weil die Erhöhung des Mannschaftsstandes besonders im Küstenlande und in Tirol eine erhöhte Ausgabe an Bekleidungsvorschüssen im Gefolge hatte, — und bei den Kosten der Waffen, Rüstzeuge und Munition, weil die Vergütung für die von der dalmatinischen Landwehr an die dalmatinische und küstenländische Finanzwache abgegebenen Landwehr-Revolver und Patronen einen nicht vorgesehenen Mehraufwand bedingte.

Im Extraordinarium war das Ergebnis günstiger:

beim Münzverluste von den in Gold zu zahlenden Gebüren um 1034 fl. $43^1/_2$ kr., weil der Stand der im Auslande aufgestellten, mit Gebüren in Gold dotirten Mannschaften nicht immer complet war und diesen Abtheilungen zeitweilig auch geringer chargirte Functionäre zugewiesen wurden;

bei den Creditresten des Jahres 1882 um 10.932 fl. 68 kr., weil in der Bukowina der Neubau sämmtlicher Czardaken nicht vollständig zur Ausführung gelangte und in Dalmatien bei der Neubeschaffung von Schiffen und Schiffsadjustirungen nur dem unabweislichen Bedarfe Rechnung getragen wurde.

Bei den **Steuerämtern** (Titel 6) beruht die Überschreitung der ordentlichen Credite für die veränderlichen Erfordernisse per . . . . 43.92 fl. 13 kr.,
welche durch Intercalar-Ersparnisse bei den persönlichen Bezügen
(Rubrik 1—8) per . . . . 14.890 „ 36 „
auf den Betrag von . . . . 29.071 fl. 77 kr.
herabgemindert wurde, theils auf den bei Erneuerung von Mietcontracten unvermeidlich gewesenen Zinserhöhungen, theils auf der insbesondere für die Grundsteuer-Repartition sowie anlässlich der Reform der Gebäudesteuer nothwendig gewordenen unvorhergesehenen Auflage neuer Drucksorten.

Beim Extraordinarium dieses Titels wurde das Mehrerfordernis per 6779 fl. $82^1/_2$ kr. dadurch herbeigeführt, dass den auf Steueramtsadjuncten-Stellen untergebrachten,

ad personam in eine höhere Rangsclasse gereihten Grundsteuerregulirungs-Beamten die entsprechende Ergänzungszulage angewiesen wurde.

Bei den **Finanzprocuraturen** (Titel 7) ist das geringere Erfordernis im Ordinarium per 8238 fl. 44½ kr. lediglich den erzielten Intercalarien, der Minderaufwand im Extraordinarium aber per 95 fl. 82½ kr. der Verminderung der ad personam in höhere Rangsclassen gereihten Beamten zuzuschreiben.

Bei der **Zollverwaltung** (Titel 8) rührt das günstige Ergebnis im ordentlichen Erfordernisse per 35.450 fl. 36½ kr. zumeist daher, dass an den Gehalten der Beamten in den meisten Kronländern Intercalarersparungen erzielt und an den Amtsgebäuden der Zollämter nur die unumgänglichst nothwendigen Herstellungen vorgenommen worden sind.

Im außerordentlichen Erfordernisse haben sich die Mehrbezüge der ad personam in höhere Rangsclassen gereihten Beamten um den Betrag von 5933 fl. 80 kr. vermindert weil die infolge von Versetzungen, Pensionirungen und Todesfällen vacant gewordenen Stellen mit Beamten der entsprechenden Rangsclasse besetzt wurden.

Das günstige Ergebnis per 3392 fl. 40½ kr. an Münzverlust bei den Ausgaben in Gold ist eine Folge der im Ordinarium dieses Titels erzielten Ersparungen.

Beim Etat der **Grundsteuer-Regulirung** (Titel 9) wurde von dem zur Bestreitung der restlichen Kosten der Durchführung der Ergebnisse des Reclamationsverfahrens in den Operaten der Grundsteuerregulirung bewilligten außerordentlichen Credite per 305.000 fl. ein Betrag von 14.474 fl. 52 kr. nicht verwendet.

In dem ursprünglich zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegten Staatsvoranschlage pro 1883 war das Erfordernis für die Kosten der noch für 1883 verbleibenden Arbeiten zur Durchführung der Ergebnisse des Reclamationsverfahrens in den Operaten der Grundsteuerregulirung mit 113.000 fl. eingestellt worden, wozu unter dem 5. Februar 1883 eine Nachtragsvorlage, betreffend einen Nachtragscredit von 192.170 fl., eingebracht wurde. Demgemäß wurde im Staatsvoranschlage 1883 für den obigen Zweck ein Gesammtcredit von 305.000 fl. bewilligt.

Wie bereits in den jener Nachtragsvorlage beigegebenen Bemerkungen hervorgehoben wurde, hatte sich wegen Mangels einer entsprechenden Anzahl geeigneter Accordarbeiter die Nothwendigkeit ergeben, jene Arbeiten größtentheils durch unter ämtlicher Aufsicht arbeitende Aushilfsdiurnisten ausführen zu lassen.

Bei Feststellung des hiedurch verursachten Mehrerfordernisses wurde eine mittlere Leistungsfähigkeit der betreffenden Diurnisten angenommen. Im weiteren Verlaufe ist es aber in einigen Ländern gelungen, in größerer Anzahl besonders geeignete und tüchtige Aushilfsdiurnisten zu gewinnen, welche je eine über die angenommene Durchschnittsziffer hinausgehende Leistung erzielten. Hiedurch war die Möglichkeit gegeben, diese Diurnisten zu einem früheren Zeitpunkte zu entheben und sonach einen Theil der betreffenden Diurnen in Ersparung zu bringen.

Hierauf ist die im Erfordernisse gegenüber dem bewilligten Credite von 305.000 fl. erzielte Ersparnis von 14.474 fl. 52 kr. zurückzuführen.

Bei der **allgemeinen Cassenverwaltung** (Capitel 11) besteht der Erfolg an **Münzverlust** (Titel 1) aus zahlreichen Empfangs- und Ausgabsposten, welche in Hauptgruppen und nach dem Unterschiede, ob dieselben bei einem anderen Zweige des Staatshaushaltes in Gegenverrechnung gekommen sind und dort den Aufwand oder Ertrag erhöht haben (durchlaufende), oder ob eine solche Gegenverrechnung nicht eingetreten ist (reelle), abgetheilt — mittels der nachfolgenden Tabellen A und B zur Anschauung gebracht werden.

Tabellen A und B

zu

Erfordernis — Capitel 11, Titel 1.

Postnummer		Correlative Ausg.=Daten			Durchlaufende		Reelle	
		Cap.	Tit.	§.	fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Einnahmen.							
1	Agio von für nachstehende Zweige in Gold bestrittenen Ausgaben, und zwar:							
	a) für die öffentliche Sicherheit	7	5	. .	1.473	95½	. . . . . .	. .
	b) für die Landwehr	8	2	. .	342	31	. . . . . .	. .
	c) für die Akademie der bildenden Künste in Wien . . .	9	14	19	241	58	. . . . . .	. .
	d) für Beiträge	9	19	2	. . . . .	65	. . . . . .	. .
	e) für die Centralleitung des Finanzministeriums . . .	10	1	. .	6	28	. . . . . .	. .
	f) für die Finanzwache	10	5	. .	8.201	39½	. . . . . .	. .
	g) für die Zollverwaltung	10	8	. .	13.339	62½	. . . . . .	. .
	h) für verschiedene Auslagen	11	7	. .	60	10½	. . . . . .	. .
	i) für die Salzerzeugung und Einlösung	15	1	. .	49	18	. . . . . .	. .
	k) für die Tabakerzeugung und Anschaffung	16	2	. .	577.083	37½	. . . . . .	. .
	l) für die Centralleitung des Handelsministeriums . .	28 28	1 1	1 2	785 1	46½ 58	. . . . . .	. .
	m) für den Hafen- und Seesanitätsdienst	28	4	1	21	37	. . . . . .	. .
	n) für das Postgefäll	28	6	1	5.526	95	. . . . . .	. .
	o) für die Telegraphenanstalt	28	7	1	10.433	75	. . . . . .	. .
	p) für staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	29	2	. .	28	91	. . . . . .	. .
	q) für die Landescultur	29	3	1	125	44	. . . . . .	. .
	r) für die Centralleitung des Justizministeriums . . .	31	1	. .	. . . . .	94	. . . . . .	. .
	s) für die Justizverwaltung in den Kronländern . . .	31	3	. .	59	52½	. . . . . .	. .
	t) für Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten	35	4	. .	52.278	83	. . . . . .	. .
	u) für die Staatsschuld	37	. .	. .	2,082.692	98	. . . . . .	. .
	v) für die Verwaltung der Staatsschuld	38	1	. .	31	99½	. . . . . .	. .
2	Agio aus dem Geldverkehre zwischen Finanz- und Postkassen	. .	. .	. .	. . . . . .	. .	159.750	7½
3	Aus Verwechslungen und verschiedenen anderen Anlässen	. .	. .	. .	. . . . . .	. .	31	34
	Summe .	. .	. .	. .	2,752.786	19	159.781	41½
	Zusammen .	. .	. .	. .	2,912.567 fl. 60½ kr.			

Postnummer		Correlative Empf.-Daten			Durchlaufende		Reelle	
		Cap.	Tit.	§.	fl.	kr.	fl.	kr.
	B. Ausgaben.							
1	Agio von den Goldeinnahmen bei nachstehenden Zweigen, und zwar:							
	a) bei der Finanzwache	10	5	. .	81	21	. . . . . .	. .
	b) bei der Zollverwaltung	10	8	. .	22	21	. . . . . .	. .
	c) bei den verschiedenen Zuflüssen	11	6	. .	363	34½	. . . . . .	. .
	d) bei dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Nettozolleinnahmen in Gold	19	2	. .	3,136.637	89	. . . . . .	. .
	e) bei den Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	19	3	. .	37.724	94	. . . . . .	. .
	f) beim Tabakverschleiße	22	2	. .	39.562	66	. . . . . .	. .
	g) bei den Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	30	. .	. .	18	. .	. . . . . .	. .
	h) bei den Betriebseinnahmen der Rakonitz-Protiviner Bahn	34	6	3	3.593	27½	. . . . . .	. .
	i) bei den Betriebseinnahmen der Bodenbacher Bahnstrecke	34	6	5	19.126	77	. . . . . .	. .
	k) bei den Betriebseinnahmen der Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	34	6	6	78	29	. . . . . .	. .
	l) bei den Betriebseinnahmen der Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal	34	6	9	34	2½	. . . . . .	. .
2	Calo bei der Umprägung von Viertelguldenstücken . . . 12.397 fl. 29 kr. Calo beim Einschmelzsilber . . . 20.456 „ 54 „ „ bei der Silberscheidemünze . . . 1.123 „ 76 „	. .	. .	. .	. . . . . .	. .	33.977	59
3	Agio beim Ankaufe von Gold	. .	. .	. .	. . . . . .	. .	395.635	73
4	Aufgeld von dem gesetzlichen Antheile des an die occupirten Länder statt in Gold in Bankvaluta erfolgten Zollaversums	. .	. .	. .	. . . . . .	. .	78.375	50
5	Differenz zwischen dem Nenn- und Kassawerte bei den angekauften und ausgegebenen Francsstücken	. .	. .	. .	. . . . . .	. .	16.744	10
	Summe .	. .	. .	. .	3,237.243	91½	524.732	92
	Zusammen .	. .	. .	. .	3,761.976 fl. 83½ kr.			

Aus der Vergleichung der Gesammtsumme der Ausgaben per	3,761.976 fl.	83½	kr.
mit jener der Einnahmen per	2,912.567 „	60½	„
ergibt sich der im Rechnungsabschlusse nachgewiesene Münzverlust per	849.409 fl.	23	kr.
welcher gegen die Voranschlagsziffer per	585.000 „	—	„
um	264.409 fl.	23	kr.

höher ist.

Werden jedoch die mit Rücksicht auf den gesammten Staatshaushalt als durchlaufend bezeichneten nicht präliminirten Posten, welche in der Gegenverrechnung bei den betreffenden Zweigen — insofern es ihre Höhe erfordert — besprochen sind, gänzlich

ausgeschieden und bloß die reellen Ausgaben per	524.732 fl.	92	kr.
über Abzug der reellen Einnahmen per	159.781 „	41½	„
mit dem Betrage von	364.951 fl.	50½	kr.
dem Präliminare von	585.000 „	—	„
entgegen gehalten, so resultirt eine Ersparung von	220.048 fl.	49½	kr.

welche darin die Erklärung findet, dass ein großer Theil der Beitragsquote per 2,786.614 fl. 29½ kr. zu den gemeinsamen Goldauslagen, deren Beschaffungskosten (circa 19·041%) rechnungsmäßig mit 530.599 fl. 22½ kr. gegen präliminirte 431.884 fl. entfallen wären, aus eigenen Mitteln gedeckt worden ist.

Dieser Umstand hat auch wesentlich dazu beigetragen, dass die Goldvorräthe von anfänglichen 6,072.724 fl. 43 kr. auf schließliche 4,064.842 fl. 82½ kr. herabgegangen sind.

Bei den **Ersätzen an Parteien** (Titel 2) war der Erfolg günstiger um 1509 fl. 85½ kr., weil von dem veranschlagten Pauschalbetrage per 10.000 fl. nur 8490 fl. 14½ kr. benöthigt wurden.

Bei den **Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde** (Titel 3) ist der Credit per 100 fl. nicht in Anspruch genommen worden.

Die **Kosten für die Ausprägung von Kupferscheidemünze** (Titel 5), und zwar:

für Kupfer	100.892 fl.	95½	kr.
„ Arbeitslöhne	15.047 „	11	„
„ Materialien	26.817 „	43	„
zusammen per .	142.757 fl.	49½	kr.
sind gegen die vorläufige Annahme derselben per	140.000 „	—	„
um den Betrag von	2.757 fl.	49½	kr.

höher entfallen infolge des theurer gewordenen Münzkupfers, welches gegen die zwei Vorjahre bei dem Preise von 77 fl. 50 kr. und 76 fl. zumeist mit 82 fl. per 100 Kilogramm bezahlt werden musste.

Demungeachtet waren die Herstellungskosten des mit dem Gesetze vom 26. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 20, zur Ausprägung bestimmten Betrages von Kupfer-

scheidemünze per 1,500.000 fl., beziehungsweise des auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden 70%igen Antheiles per 1,050.000 fl.

im Jahre 1881 per	149.373 fl. 44	kr.
„ „ 1882 „	114.868 „ 80	„
„ „ 1883 „	142.757 „ 49½	„
zusammen per	406.999 fl. 73½	kr.

gegen die diesfälligen Credite pro 1881 per 159.800 fl.
„ „ 1882 „ 120.000 „
„ „ 1883 „ 140.000 „

zusammen per	419.800 „ —	„
im ganzen noch geringer um	12.800 fl. 26½	kr.

und betrugen dieselben durchschnittlich nur 38·76% vom Nennwerte der in den bezeichneten drei Jahren erzeugten Kupfermünze (400.000 + 300.000 + 350.000 = 1,050.000 fl.).

Bei den **verschiedenen Auslagen** (Titel 7) wurde die Überschreitung per 6298 fl. 73½ kr. durch die nachträgliche definitive Verrechnung von veruntreuten uneinbringlichen Staatsgeldern in Tirol (5690 fl. 78 kr.), wie auch dadurch herbeigeführt, dass in Niederösterreich mehr Gewerbeeinlösungen (6544 fl. gegen präliminirte 5000 fl.) vorgekommen sind.

Der nicht vorgesehene außerordentliche Aufwand dieses Titels per 6461 fl. 58½ kr. besteht, abgesehen von kleineren Posten im Gesammtbetrage von 114 fl. 20 kr., aus den Regulirungsauslagen der zur Veräußerung bestimmten Salzach-Auen per 4798 fl. 48½ kr. (gegenüber einem Ertrage von 9252 fl. 42 kr. unter Bed. Cap. 11, Tit. 6) und aus den 5%igen Zinsen von den Pensionseinzahlungen der in den Status der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien aufgenommenen Beamten per 1548 fl. 90 kr., welche Zinsen aus den bereits pro 1882 in den Erläuterungen zu Erfordernis-Capitel 11, Tit. 9 angeführten Gründen auf den Etat der allgemeinen Kassenverwaltung übernommen worden sind.

Der nicht präliminirte Münzverlust per 60 fl. 10½ kr., welcher laut Erläuterung zu Titel 1 (Tab. A, Post 1 h) als Ersatz auf Münzverlust in Empfang erscheint, hat sich bei den Zahlungen an Zinsen und Capitalien der Krakau-oberschlesischen Eisenbahn-Prioritätsactienschuld ergeben.

Die unverzinslichen Vorschüsse an infolge der Überschwemmung hilfsbedürftig gewordene Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitglieder in Tirol waren lediglich aus dem Grunde höher um 366.789 fl. 33 kr., weil von dem laut §. 9 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, für den bezeichneten Zweck mit der Verwendungsdauer bis zum Ablaufe des Jahres 1885 bewilligten und nach Maßgabe des Bedarfes zu erfolgenden Gesammtbetrage von 1,500.000 fl. wegen Mangel sicherer Anhaltspunkte in den Voranschlag pro 1883 nur ein beiläufiger Theil von 500.000 fl. einbezogen wurde, während in der Wirklichkeit zur Befriedigung der begründeten, daher unabweislichen Ansprüche auf die Staatsmittel für die Wiederherstellung der Culturen im genannten Lande 866.789 fl. 33 kr. verausgabt werden mussten.

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Nothstande bedrohten Gegenden einzelner Länder wurden verwendet zu

	unverzinslichen Vorschüssen		Subventionen und nicht rückzuzahlenden Unterstützungen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
in Österreich ob der Enns	2.000	—	2.600	—
„ Steiermark	—	—	2.000	—
„ Krain	—	—	500	—
im Küstenlande	—	—	7.400	—
in Böhmen	390.000	—	55.000	—
„ Mähren	53.000	—	1.900	—
„ Schlesien	—	—	3.000	—
„ Galizien	34.000	—	27.500	—
Zusammen . .	479.000	—	99.900	—
Präliminirt waren	500.000	—	100.000	—
es verblieben demnach unverwendet	21.000	—	100	—

Bei den Ausgaben für die Zwecke der **directen Steuern** (Capitel 12) hat sich der Erfolg im ganzen um 64.054 fl. 55 kr. ungünstiger gestaltet, im einzelnen aber im Ordinarium (Titel 1 und 2) um 4110 fl. 51 kr. günstiger, im Extraordinarium (Titel 3 und 4) dagegen um 68.165 fl. 6 kr. ungünstiger.

Als Ursachen der bezeichneten Unterschiede gelten:

bei Titel 1 hinsichtlich der in allen Kronländern (außer Niederösterreich, Dalmatien, Schlesien, wo die bewilligten Credite per 6500 fl., 400 fl., 500 fl. vollständig erschöpft wurden, dann außer Tirol und Steiermark, wo geringe Überschreitungen platzgegriffen haben) erzielten Ersparnisse per 4732 fl. 51 kr. zunächst die allseitige Einhaltung der strengsten Sparsamkeit bei Zuerkennung von Belohnungen und Entschädigungen an beigezogene Sachverständige und Vertrauensmänner, dann die Verzichtleistung der letzteren in mehreren Fällen auf solche Entlohnungen;

bei Titel 2 betreffs der Überschreitung per 622 fl. der Umstand, dass die auf das Jahr 1882 bezügliche Zahlung per 1050 fl. an die diesfalls bezugsberechtigten Brüder Bortolazzi in Dalmatien erst im Gegenstandsjahre geleistet wurde;

bei Titel 3 in Absicht auf die Überschreitung per 82.175 fl. 35½ kr. die durch das steuerdienstliche Interesse veranlasste zum Theil provisorische Vermehrung von Organen für die diesfälligen Agenden in Niederösterreich, Galizien und in der Bukowina in Verbindung mit der weiter fortgeschrittenen Regelung des Executionsverfahrens in letzteren zwei Ländern, wie nicht minder die nothwendig gewordene, mit unvorgesehenen Mehrauslagen verknüpfte Verstärkung der vorschriftsmäßigen Executionsmittel in Küstenland, Dalmatien und Mähren, dann die in Böhmen vom 1. Juli 1883 an durchgeführte Änderung in der Verrechnung der Executionskosten, während der bei den übrigen Ländern eingetretene Minderaufwand meist der Verminderung von Executionsfällen zuzuschreiben ist.

Doch findet diese Mehrauslage ihre volle Deckung in der Mehreinnahme bei den Steuerexecutionsgebüren per 178.624 fl. 13½ kr.;

bei Titel 4 ist der Minderbedarf von 14.010 fl. 29½ kr. darin begründet, dass im Jahre 1883 Vorerhebungen im Zwecke der Steuerreform im eigentlichen Sinne nicht vorkamen und daher dieser Titel nur durch die Kosten der Auftheilung der Grundsteuer und der Incatastrirung bisher unbesteuerter Gebäude belastet wurde.

Im **Zollgefälle** (Capitel 13) rührt der ungünstige Erfolg per . . . . 1,489.106 fl. 39½ kr.
vorwiegend von dem Mehrbedarfe an **Verzehrungssteuer-Restitutionen** (Titel 4) her, und zwar infolge stärkerer Ausfuhr von Brantwein . . . . 119.764 „ 41½ „
und von Zucker . . . . 1,031.384 „ 7½ „,
wogegen der Bedarf für die Ausfuhr von Bier sich um . . . . 58.188 „ 95½ „
geringer darstellt;
ferner von dem Ausfalle bei den **rückgestellten Gefällssicherstellungen** (Titel 1) per . . . . 221.083 „ 42 „
[eine Folge der höheren Einnahmen bei den correlativen Gefällssicherstellungen per 341.386 fl. 46 kr.]
und von dem Ausfalle bei den **Gefällsrückgaben** (Titel 2) per . 175.063 „ 44 „,
was von der Erfolglassung des dem Fürstenthume Liechtenstein für das Jahr 1882 gebürenden höheren Antheiles, sowie von der Restitution jener Beträge herrührt, welche entweder infolge unrichtiger Anwendung des Zolltarifes zu viel eingehoben oder in Folge nachträglich gewährter Zollermäßigung (hauptsächlich für Maschinen) zurückgestellt wurden.

Übrigens üben die Ausgaben dieses Capitels, deren Höhe bei Verfassung des Voranschlages nur annäherungsweise sich bestimmen läßt, als gemeinsames Erfordernis auf die Gebarung der diesseitigen Reichshälfte nur einen indirecten Einfluss aus.

Bei der **Verzehrungssteuer** (Capitel 14) rührt das günstige Ergebnis an **Verwaltungsauslagen** (Titel 1) per 3846 fl. 57½ kr. zunächst von den an Gehalten und Activitätszulagen der Beamten erzielten Intercalarersparungen, dann von der wirtschaftlichen Gebarung mit den Gebäudeerhaltungscrediten her; dagegen beruht das Mehrerfordernis an **rückgestellten Gefällssicherstellungen** und **Gefällsrückgaben** (Titel 2) per 170.064 fl. 86 kr. auf der größeren Einnahme an Gefällssicherstellungen in Wien und der ungünstige Erfolg bei dem **Ersatze an die königlich ungarische Finanzverwaltung** (Titel 3) per 866.174 fl. 47 kr. einerseits auf der Zunahme der Verzehrungssteuerrestitutionen für ausgeführten Zucker im Jahre 1883, anderseits darauf, dass im Gegenstandsjahre auf Grund der definitiven Abrechnung über die Verzehrungssteuerrestitutionen für das Jahr 1881 an Ungarn noch ein Hinausrest für Bier mit 1777 fl. 77 kr. und für Zucker mit 661.390 fl. 75 kr. vergütet wurde.

Beim **Salzgefälle** (Capitel 15) beruht im Ordinarium das Mindererfordernis an **Erzeugungs- und Einlösungskosten** (Titel 1) per 121.561 fl. 40 kr. hauptsächlich auf der gegen den Voranschlag zurückgebliebenen Salzproduction, nachdem an Steinsalz um 18.257, an Sudsalz um 7.945, an Seesalz aber um 46.320 metrische Centner weniger erzeugt, beziehungsweise eingelöst und auch an Soole um 147.232 Hektoliter weniger gewonnen wurden, als im Präliminare angenommen worden war.

Diese Minderproduction ist beim Steinsalze in dem geringeren Exporte ins Ausland, beim Sudsalze in dem Bestande zureichender Vorräthe, bei dem Seesalze aber in ungünstigen Witterungsverhältnissen begründet.

Überdies ergab sich bei den Salzerzeugungskosten im allgemeinen auch deshalb ein geringeres Erfordernis, weil die im Voranschlage vorgesehenen Theuerungszulagen für die Arbeiter nahezu gänzlich entfielen.

Aus den vorangeführten Gründen haben sich die Steinsalz- und Salzsoolen-Bergbaukosten um 6493 fl. 4½ kr., beziehungsweise um 13.437 fl. 45½ kr., die Sudhüttenkosten um 17.421 fl. 46½ kr., die Salzmagazinirungs- und Transportkosten um 5967 fl. 22½ kr., die Seesalzeinlösungskosten um 19.353 fl. 79½ kr., die Auslagen für den Ankauf und die Erhaltung von Betriebsmaterialien aber um 28.452 fl. 43½ kr. vermindert, und wurden auch für den Ankauf von Mobilien und deren Erhaltung um 11.311 fl. 67½ kr. weniger verwendet, weil die vorgesehenen Beischaffungen nicht im vollen Umfange nothwendig gewesen sind und die bezüglichen Erhaltungskosten sich erheblich geringer stellten.

Im eigentlichen Administrationsaufwande haben insbesondere bei den Gehalten der Beamten und bei den Baureparaturen Ersparungen im Betrage von 2744 fl. 45½ kr., beziehungsweise 5164 fl. 45½ kr. sich ergeben, bei ersteren infolge zahlreicher Intercalarien, bei letzteren aber deshalb, weil von den projectirten Herstellungen einige unterlassen werden konnten, andere mit geringeren Kosten zur Ausführung gelangten.

Auch bei fast allen anderen Rubriken hat der Erfolg sich mehr oder minder günstig gestaltet, nur die Rubrik „Reisegebüren“ erforderte einen Mehraufwand von 1151 fl. 82 kr., der hauptsächlich durch die commissionellen Hauptbefahrungen der Salzbergbaue in Hallstatt und Ischl, sowie durch andere nothwendig gewordene Dienstreisen hervorgerufen wurde.

Der im Extraordinarium nachgewiesene ungünstige Erfolg per 49 fl. 18 kr. betrifft den Münzverlust für die in Gold zu leistende conventionelle Vergütung des an die Salzbergarbeiter in Hallein von der königlich bayerischen Saline in Berchtesgaden abgegebenen Deputatsalzes, für welchen auf dieser Rubrik nicht vorgesehen war.

Bei den **Salzverschleißauslagen** (Titel 2) gründet sich die Mehrausgabe im Ordinarium per 4969 fl. 78 kr. lediglich auf den Umstand, dass in Dalmatien zufolge der Abrechnung mit Ungarn für die im Jahre 1883 auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1868, §. 4, gelieferten Salzmengen als Gefällsrückgabe der Betrag von 13.731 fl. 40 kr. resultirte, für welchen im Voranschlage nicht Vorsorge getroffen werden konnte.

Diese Mehrausgabe wurde jedoch durch Ersparungen bei anderen Rubriken, speciell bei den Gehalten und Löhnungen, dann bei den Gebäudeerhaltungskosten, sowie bei den Kanzlei- und Manipulationserfordernissen auf den vorangeführten Betrag herabgemindert.

Der ungünstige Erfolg im Extraordinarium per 1682 fl. 22 kr. betrifft die Kosten der Preisausschreibung für die entsprechendste Methode zur Bereitung von Viehsalz, wofür mit dem Finanzgesetze vom 29. März 1882 ein Credit von 6000 fl., jedoch nicht mit der von der Regierung beantragten Verwendungsdauer bis Ende März 1884, sondern nur mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 bewilligt worden war.

Wie jedoch bereits in den Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse für 1882 bemerkt wurde, sind die diesbezüglichen im Einvernehmen mit Ungarn zu pflegenden Verhandlungen erst Ende 1882 zum Abschlusse gelangt, und erfolgte die erwähnte Preisausschreibung mit dem Termine Ende Februar 1883.

Die Kosten derselben und der betreffenden in Wieliczka und Ebensee durchgeführten Viehleckstein-Erzeugungsversuche konnten daher vor dem Verfalle des Credits Ende März

1883 nicht mehr bestritten, sondern mussten dieselben dem laufenden Credite des Jahres 1883 angelastet werden.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 16) finden die geringeren **Administrationsauslagen** (Titel 1) per 5713 fl. 13 kr. darin die Erklärung, dass wegen des schwächeren Ernte-Ergebnisses in Galizien weniger Einlösämter und diese nur kürzere Zeit nothwendig waren, daher aus diesem Anlasse allein 4214 fl. 8 kr. auf Reisekosten nicht zur Verwendung kamen, während durch Intercalarien, durch die unterbliebene Verleihung der höheren ärztlichen Honorare und durch die geringere Dotirung der neu aufgenommenen Schreibkräfte weitere Ersparnisse im Gesammtbetrage von circa 1500 fl. erzielt wurden.

Die **Erzeugungs- und Anschaffungskosten** (Titel 2) haben mehr in Anspruch genommen beim Ankaufe von:

Ausländerblättern und Fabrikaten (in Bankvaluta)	1,061.320 fl.	95 kr.
Inländerblättern	413.478 „	80 „
Inländertabakfabrikaten aus Ungarn	1.861 „	33 „
und bei der Fabrication	566.293 „	83 „
zusammen .	2,042.954 fl.	91 kr.

Dagegen waren weniger erforderlich:

beim Ankaufe von Ausländerblättern und Fabrikaten (in Gold) .	818.384 fl.	90 kr.
beim Contrebandtabak	935 „	71½ „
bei den Frachtkosten	23.461 „	91½ „
und bei den Verpflegskosten der Kranken	381 „	89 „
zusammen .	843.164 fl.	42 kr.

Wird diese Summe mit den obbezifferten Überschreitungen verglichen, so ergibt sich das im Rechnungsabschlusse ausgewiesene höhere Erfordernis von 1,199.790 fl. 49 kr.

Beim Ausländerblattankaufe stehen dem durch Markt- und Zahlungsverhältnisse eingetretenen Plus in Bankvaluta per . . . . 1,061.320 fl. 95 kr.
das Minus in Gold per . . . . 818.384 „ 90 „
und das Minus an dem mit der Goldgebarung im engen Zusammenhange stehenden Agio (Münzverlust) per . . . . 255.126 „ 69 „
gegenüber, so dass bei diesem Posten eigentlich eine Ersparung von . 12.190 „ 64 „
resultirt.

Die Überschreitung beim Inländerblattankaufe ist eine Folge der sehr günstigen Ernteverhältnisse in Ungarn (Ernte 1882) und theilweise auch der größeren Einlese in Tirol.

Der größere Aufwand beim Ankaufe von Inländerfabrikaten aus Ungarn betrifft die Gestehungskosten für den von der königlich ungarischen Tabakregie übernommenen Schnupftabak.

Die höheren Fabrikationskosten finden ihren Grund in der außerordentlichen, ganz unerwarteten Zunahme des Verschleißes an Cigarren und Cigaretten.

Infolge des gesteigerten Bedarfes an Fabrikaten erhöhten sich auch die Anforderungen, welche an die Fabrication gestellt werden mussten, und diese bedingten nicht nur größere Auslagen für Löhne und Ökonomie-Artikel, sondern auch Neubeschaffungen von Fabrications-Einrichtungsstücken, Maschinen, Werkvorrichtungen und anderen Utensilien.

Gegenüber den eben besprochenen Überschreitungen erscheint der geringere Aufwand bei dem Contrebandtabak, bei den nicht voll zur Nachweisung gelangten Frachtkosten und bei den Verpflegskosten der Kranken nicht von erheblichem Belange.

Im Extraordinarium dieses Titels ist, abgesehen von dem geringeren, schon früher berührten Münzverluste per . . . . 255.126 fl. 69 kr.
aus den Creditresten des Jahres 1882 ein Betrag von . . . . . . 15.523 „ 72 „
für Neubauten nicht in Anspruch genommen worden.

Beim Tabakverschleiße (Titel 3) ist das größere Erfordernis per 225.656 fl. 22½ kr. zunächst den — infolge des außerordentlich gesteigerten Tabakabsatzes — bedeutend höher erwachsenen Einhebungsprocenten (218.423 fl. 51 kr.), dann aber auch theilweise dem Umstande zuzuschreiben, dass aus Anlass der bezweckten Herabminderung der Einhebungsprocente mehrere Verleger abgetreten sind, deren Abrechnungsguthabungen einen nicht unerheblichen Mehraufwand (10.816 fl. 66½ kr.) an Gefällsrückgaben verursacht haben.

Bei dem **Stempelgefälle** (Capitel 17) hat sich ein geringeres Erfordernis von 47.956 fl. 71½ kr., und zwar aus dem Grunde herausgestellt, weil zur Realisirung von unmittelbaren Gebüren sehr viele Stempelmarken von den Steuerämtern an die Parteien abgesetzt wurden und mehreren Zeitungsunternehmungen die Hausstempelung gestattet worden ist, somit geringere Einhebungsprocente und Löhnungen zur Gebür erwachsen sind; weil ferner wenige Rückvergütungen für zurückgestelltes Materiale vorgekommen sind und die Fabricationskosten bedeutend geringer waren, als bei der Präliminirung angenommen wurde.

Bei **Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften** (Capitel 18) basirt der ungünstige Erfolg per 209.539 fl. 15 kr. ausschließlich auf den Gefällsrückgaben, welche theils durch die Rückzahlung von Nachlass- und anderen Gebüren in größeren Beträgen, theils auch durch die infolge der Vermehrung von Stempelanständen herbeigeführte Nothwendigkeit der entsprechenden Ausfolgung von Ergreifersantheilen in einer bei der Verfassung des Voranschlages nicht vorgesehenen Höhe veranlasst wurden.

Übrigens finden diese Überschreitungen im Gesetze selbst ihre Begründung.

Beim Lotto (Capitel 19) betreffen die höheren Ausgaben, welche — ungeachtet der in einigen Rubriken erzielten Ersparungen von zusammen per 4138 fl. 1 kr. — im ganzen 1,890.586 fl. 52 kr. betragen, hauptsächlich die durch bedeutend höhere Spieleinlagen (1,588.046 fl. 98½ kr.) bedingten größeren Erfordernisse für Lottogewinste (1,874.110 fl. 10 kr.) und für Einhebungsprocente (19.208 fl. 25 kr.).

Dieses Ergebnis muss insoferne als ein ungünstiges bezeichnet werden, als die Lottogewinnste, welche mit . . . . 56·46 %
der Spieleinlagen präliminirt waren, thatsächlich mit . . . . 60·95 %
somit um . . . . 4·49 %
höher zur Auszahlung gelangt sind.

Bei den **Mauten** (Capitel 20) war der Erfolg um 3914 fl. 74 kr. günstiger, und zwar haben sich belangreichere Ersparungen ergeben:

bei den Einhebungsprocenten (1238 fl. 66 kr.) hauptsächlich infolge der stattgefundenen Gefällsverpachtungen; bei den Gefällsrückgaben (719 fl. 40½ kr.) infolge der zufällig geringeren Ansprüche; bei den Äquivalenten (631 fl. 14 kr.), weil ein durch Ablösung im Jahre 1882 entfallener Betrag im Voranschlage pro 1883 noch einbezogen war; bei den Reiseauslagen (471 fl. 8 kr.) infolge des selteneren Vorkommens von Commissionsreisen; bei den Mietzinsen (442 fl.), weil einige präliminirt gewesene Mietzinssteigerungen nicht eingetreten sind und überhaupt zum Zwecke der Mautein-

hebung weniger Localitäten in Miete standen, als veranschlagt war; endlich bei den Amts- und Kanzleierfordernissen (383 fl. 70½ kr.) infolge des im allgemeinen geringeren Bedarfes.

Bei der **Punzirung** (Capitel 21) beruht der günstige Erfolg per 3069 fl. 41½ kr. hauptsächlich auf den bei den Activitätsbezügen der Beamten eingetretenen Intercalarien, dann auf dem geringeren Erfordernisse an Adjuten und Taggeldern, weil keine der erledigten Prakticantenstellen sofort besetzt wurde und der Diurnist des Hauptpunzirungsamtes nur während eines Quartals in Verwendung stand. Weiters war auch der Aufwand für die Amtskleidung der Dienerschaft, für die Beheizung der Amtslocalitäten und für Reiseauslagen geringer, und es wurden die für die Erhaltung der Gebäude und die unter der Rubrik „Verschiedene Auslagen" auf Façonsentschädigungen bewilligten Credite nicht in voller Höhe in Anspruch genommen.

Dagegen ergab sich wegen der mit 1. Juli 1883 erfolgten Regulirung des Personalstandes und der Bezüge der Punzenschläger ein Mehraufwand für die Dienerschaft, und war infolge des lebhafteren Geschäftsganges das Erfordernis für die Aushilfs-Punzenschläger, für die Gebürenantheile der Punzirungsstätten und für den Materialien- und Requisitenankauf größer, wie auch mit Rücksichtnahme auf die durch die Nichtbesetzung erledigter Stellen bedingte größere Inanspruchnahme der Beamten die denselben bewilligten Remunerationen sich etwas höher stellten, wodurch die an sich größere Ersparung auf den oberwähnten Betrag herabgemindert wurde.

Bei der **besonderen Abgabe von gebrannten geistigen Getränken** (Capitel 22) rührt der ungünstige Erfolg per 22.374 fl. 10 kr. von der Restitution jener Beträge her, welche infolge unrichtiger Bemessung und Vorschreibung ungebürlich eingehoben wurden, dann von der Rückstellung der bereits eingezahlten nachträglich gemilderten oder nachgesehenen Strafbeträge.

Bei den **Dikasterialgebäuden** (Titel 23) betrifft von dem im Ordinarium nachgewiesenen Mindererfordernisse per 13.139 fl. 96 kr. der weitaus größere Theil (9046 fl. 05½ kr.) die Rubrik „Gebäude-Erhaltungskosten", indem mehrere pro 1883 in Aussicht genommene Herstellungen nicht zur Ausführung gelangten und überhaupt nur die dringlichsten Conservirungsarbeiten an Ärarialobjecten vorgenommen wurden.

Eine weitere belangreichere Ersparung (3600 fl. 67 kr.) wurde bei den persönlichen Bezügen der Beamten durch Intercalarien erzielt.

Im Extraordinarium dieses Titels kamen infolge des Umstandes, dass die Parcellirung des Theresien-Lazarethgrundes in Triest nicht stattgefunden hat, 98 fl. nicht zur Verwendung.

Für Annuitäten-Rückzahlungen waren um 81 fl. 49 kr. weniger erforderlich, weil die den Etat der Dikasterialgebäude belastende Annuitätsquote für die Realität in Ottakring geringer entfallen ist.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Capitel 24) beruht die nachgewiesene Überschreitung von 3712 fl. 15½ kr. auf den zufällig höher entfallenen Rückzahlungen und findet in den Mehreingängen dieses Zweiges (155.588 fl. 5½ kr. weitaus ihre Deckung.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei** in Wien (Capitel 25) ist die Überschreitung per 603.295 fl. 96 kr. im allgemeinen eine Folge des außerordentlich gesteigerten Geschäftsbetriebes.

Im einzelnen ergaben sich belangreichere Mehrerfordernisse:

1. an Bestallungen und Löhnungen (292.538 fl. 3 kr.) hauptsächlich durch die Erzeugung der Staatsnoten neuer Form, sowie durch vielfache Nachtarbeiten, welche während der Reichsrathssession, sowie während der Reconstruirung, beziehungsweise Adaptirung der im alten Universitätsgebäude untergebrachten Druckereilocalitäten nothwendig geworden sind;

2. für Inventarial-Investitionen (6909 fl. 27 kr.) durch den Ankauf einer Lichtdruckpresse, zweier Schnellpressen und eines Streifwagens;

3. für sonstige Betriebszwecke, u. zw.:

a) beim Papierankaufe (103.411 fl. 23 kr.) infolge des bedeutenden Bedarfes für die verschiedenen Druckerzeugnisse, namentlich für Drucksorten der Postsparkasse;
b) beim Materialankauf (82.666 fl. 63 kr.), weil besonders für die Staatsnotenerzeugung diesfalls größere Anschaffungen erforderlich waren;
c) beim Gasconsum (9410 fl. 71 kr.) durch die häufige Verwendung des Leuchtgases zu technischen Zwecken, sowie infolge der unter Punkt 1 erwähnten Nachtarbeiten;

4. an Mietzinsen (2144 fl. 75 kr.), weil für die im Dominikanergebäude eingemieteten Localitäten im Präliminare nicht vorgesehen war;

5. an Gebäude-Erhaltungskosten (3830 fl. 21 kr.) infolge Adaptirung der letztbezeichneten Localitäten und Renovirung der Façade des Staatsdruckerei-Gebäudes;

6. an Verlags- und Verschleißauslagen (87.061 fl. 96 kr.) durch die Auflage der neuen Grundbuchsdrucksorten, welche allein einen Kostenaufwand von 32.000 fl. verursachte, dann durch den größeren Bedarf an verschiedenen anderen Verlagsartikeln, als: Taschenausgabe der Militärvorschriften, Handausgabe der Civilgesetze, Professor Trampler's Schulkarten, Dr. Wurzbach's biographisches Lexikon, Postlexikon für Tirol und Vorarlberg u. d. gl. m.;

7. an rückzahlbaren Vorauslagen (10.876 fl. 20 kr.) aus Anlass der Drucklegung des Werkes „Eine Orientreise“ und anlässlich der Auflage der neuen Briefmarken;

8. an verschiedenen Auslagen (4727 fl. 30 kr.) infolge Leistung eines Betrages von 1500 fl. an den Pensions- und Unterstützungsverein für Bedienstete der Staatsdruckerei und der „Wiener Zeitung“, sowie infolge der Erhöhung der Assecuranzprämie und der Mehrauslagen für die Reinigung von Walzentüchern, Tüll u. s. w. anlässlich der Staatsnotenerzeugung.

Nachdem der gesammte Mehraufwand per	603.295 fl. 96 kr.
von der bei der Bedeckung nachgewiesenen gesammten Mehreinnahme per	690.569 „ 44 „
um	87.273 fl. 48 kr.
überwogen wird, und nebstdem zu Ende 1883 höhere Materialwerte per	25.429 „ 76 „
und höhere Activrückstände per	45.253 „ 30 „
in Rechnung verblieben sind, so war der reine Erfolg bei diesem Capitel im ganzen eigentlich günstiger um	157.956 fl. 54 kr.

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 26) ist das geringere Erfordernis per 312 fl. 39 kr. durch die Abnahme der diesfälligen Verwaltungsgeschäfte begründet.

Beim **Münzwesen** (Capitel 27) beruht die im Ordinarium nachgewiesene Überschreitung per 17.434 fl. 83½ kr. zumeist auf der im Voranschlage nicht vorgesehenen Ausmünzung königlich serbischer Gold- und Nikelmünzen.

Infolge dessen und der Anfertigung von Probirnadeln und Punzenstäben für die königlich serbische Regierung, dann infolge der Prägung einer größeren Menge von Silber- und Bronzemedaillen haben einerseits die Auslagen für Materialien und Requisiten, sowie die Bezüge der Aufseher und Arbeiter, anderseits aber auch die für die gelieferten Arbeiten erzielten Einnahmen sich erhöht.

Eine weitere Mehrausgabe ist bei der Rubrik „verschiedene andere Auslagen" eingetreten, weil von den beim Verkaufe der vierfachen Ducaten eingewechselten einfachen Ducaten ein Theil als veraltet an die Materialkammer abgegeben und der hiebei anerlaufene Verlust an Münzgut und Prägegebüren auf der bezeichneten, übrigens auch durch die nicht präliminirten Kosten der militärischen Bewachung des Hauptmünzamtes belasteten Rubrik verrechnet wurden.

Dagegen wurden bei den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten infolge zahlreicher Intercalarien, ferner bei den Adjuten, den Amts- und Kanzlei-, sowie den Transportskosten Ersparungen erzielt, durch welche die vorbesprochenen Mehrauslagen zum Theile paralysirt und auf den obbezifferten Betrag herabgemindert wurden.

Im Extraordinarium war der Erfolg um 8146 fl. 91½ kr. ungünstiger, weil einerseits die Kosten der Kupferkreuzerausmünzung infolge einer Preiserhöhung des Münzkupfers um 2757 fl. 49½ kr. höher entfielen und außerdem für die dringend erforderliche Anschaffung einer Thonnellier-Prägmaschine ein Betrag von 5800 fl. verwendet werden musste, für welchen die präliminarmäßige Deckung nicht vorhanden war, während anderseits bei der Rubrik „Mehraufwand an persönlichen Bezügen" durch den Wegfall der Bezüge des Oberwardeins extra statum eine wenn auch nicht belangreiche Ersparung sich ergab.

Im Etat des **Handelsministeriums** (Capitel 28) waren die ordentlichen Ausgaben der **Centralleitung** (Titel 1, §. 1) infolge der erzielten höheren Intercalarien im ganzen um 5096 fl. 64½ kr. geringer.

Dagegen waren die außerordentlichen Ausgaben im ganzen nur um den geringen Betrag von 98 fl. 42½ kr. höher, da der hier ausgewiesenen Ersparung von 687 fl. 4 kr. ein Münzverlust von 785 fl. 46½ kr. gegenübersteht, welch' letzterer sich zumeist (775 fl. 57½ kr.) bei der in Gold geleisteten Zahlung der auf die westliche Reichshälfte entfallenen Beitragsquote für das internationale Maß- und Gewichtsbureau, resp. Comité in Paris ergeben hat.

Das Mehrerfordernis für inländische Special-, Local- und fremdländische Ausstellungen (§. 2) per . . . . 4039 fl. 55 kr.
mit Einschluss des Münzverlustes per . . . . 1 „ 58 „
zusammen per . 4041 fl. 13 kr.
erscheint dadurch gerechtfertigt, dass in Würdigung der ausnahmsweisen Verhältnisse, welche betreffs der österreichischen Betheiligung an der internationalen Colonial- und Exportausstellung in Amsterdam obgewaltet haben, der österreichischen Ausstellungscommission für die Bestreitung der Kosten einer einheitlichen Decorirung und Installa-

tion der österreichischen Abtheilung und der Beaufsichtigung der letzteren eine Subvention von 5000 fl. zugewendet wurde.

Der Credit für die Herstellung der Eisenbahnstatistik (§. 4) per 5000 fl. ist bis auf den unerheblichen Betrag von 33 fl. 50 kr. in Anspruch genommen worden.

Für die Herstellung einer österreichischen Industriestatistik ist eine unbedeckte Ausgabe von 1871 fl. 31 kr. erwachsen, weil die Vollendung und Veröffentlichung dieser Statistik erst im Laufe des Gegenstandsjahres möglich wurde, nachdem der hiefür bestimmte Creditrest per 2785 fl. 40 kr. mit Ende der Rechnungsperiode 1882 verfallen war.

Eine weitere, jedoch zum größten Theile durch die bezüglichen Einnahmen bedeckte Ausgabe hat sich beim Wiener Weltausstellungsfonde ergeben, dessen Gebarungsresultate sich in diesem Jahre günstiger als im Vorjahre gestalteten. Während im Jahre 1882 der Gesammtausgabe von 15.711 fl. 64 kr. eine Gesammteinnahme von 11.493 fl. 48 kr. gegenüberstand und sich sohin ein Deficit von 4218 fl. 16 kr. herausgestellt hatte, steht pro 1883 der Gesammtausgabe von 16.255 fl. 83 kr. eine Gesammteinnahme von 14.856 fl. 34 kr. gegenüber und es beträgt sohin das Deficit nur 1399 fl. 49 kr. Dieses Ergebnis hängt mit der im Jahre 1883 abgehaltenen elektrischen Ausstellung zusammen, welche einerseits eine namhafte Steigerung der Einnahmen, andererseits aber auch eine Mehrausgabe bei der Rubrik „Materialien, Fuhrlohn und Gebäudeerhaltungskosten“ von circa 700 fl. veranlasste, indem sich das Handelsministerium genöthigt sah, einige, wenn auch auf das dringendste Erfordernis beschränkte Reconstructionen an dem Gebäude vornehmen zu lassen.

Bei der **General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen** (Titel 2, §. 1) haben sich die geringeren Ausgaben im Ordinarium per 10.364 fl. 16½ kr. theils durch Intercalarien, theils infolge Rückersatzes der für die staatliche Überwachung des Baues einiger Localbahnen entfallenen Bezüge und der Kosten für verschiedene im Interesse einzelner Concessionsbewerber vollzogene Amtshandlungen ergeben.

Auch im Extraordinarium wurden 400 fl. erspart, weil anstatt der präliminirten drei nur zwei Kanzleibeamte die ihnen ad personam zustehenden höheren Gebüren bezogen haben.

Dagegen ist der Credit für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten (§. 2) lediglich durch die im Präliminare nicht vorgesehenen Kosten (3579 fl. 58 kr.) der für die Eisenbahn-Tarifenquête beigestellten Drucksorten und Kanzleimaterialien um den Betrag von 857 fl. 7 kr. überschritten worden.

Beim **Aichdienste** (Titel 3) sind im Ordinarium hauptsächlich durch Intercalarien 399 fl. 31½ kr. nicht zur Verwendung gelangt. Im Extraordinarium erscheinen die für die Adaptirung und Einrichtung des Prager Filialaichamtes erwachsenen Kosten per 2347 fl. 38 kr. bis auf den Betrag von 347 fl. 38 kr. bedeckt.

Beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 4, §. 1) hat sich im Ordinarium eine Überschreitung von 78.301 fl. 4½ kr. ergeben, welche zum größten Theile (circa 54.000 fl.) durch die aus Anlass des Ausbruches der Cholera in Egypten gebotene Activirung und Aufrechthaltung des Observations- und Seecontumazdienstes im Küstengebiete hervorgerufen wurde.

Insbesondere mussten zu diesem Behufe in den beiden Seelazarethen Valle S. Bartolomeo und Megline umfangreichere Adaptirungen vorgenommen und diese Anstalten mit allen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Contumazianten, sowie

zum Spitals-, Post-, Telegraphen-, Desinfections- und Bewachungsdienste erforderlichen Gegenständen versehen, es musste ferner das Sanitätspersonale auf die Dauer der Contumaz-Campagne entsprechend vermehrt und während der zweiten Jahreshälfte ein mehrmaliger täglicher Schiffsverkehr mit dem Lazarethe Valle S. Bartolomeo unterhalten werden.

Weitere Mehrausgaben entstanden durch die Baggerung des infolge starker Regengüsse verschlammten Arsa-Canals (11.669 fl. 17 kr.), durch die Übernahme der Kosten für die elektrische Beleuchtung des Molo II im neuen Triester Hafen (7777 fl. 49 kr.), durch die Ausgießung der Fugen des in diesem Hafen reconstruirten Dammpflasters mit hydraulischem Kalk (3883 fl. 65 kr.) und durch kleinere unaufschiebliche Herstellungen und Nachschaffungen.

Der nicht präliminirte Münzverlust von 61 fl. 26½ kr. betrifft das Agio von den Auslagen anlässlich der Betheiligung der Seebehörde an der Berliner hygienischen Ausstellung, sowie von kleineren in Gold realisirten Bestreitungen.

Bei dem Credite für die ins Extraordinarium überstellten persönlichen Bezüge ist durch das Ausscheiden eines Functionärs eine Ersparung von 120 fl. erzielt worden.

Bei den Neubauten im Küstenlande (§. 2) wurden die Creditreste aus dem Jahre 1882 um 19.031 fl. 67 kr. überschritten. Es sind nämlich für den Bau des Landungsufers in Valle di bora (bei Rovigno) vorzugsweise durch den höheren Bedarf an Anschüttungsmateriale nachträglich noch Mehrauslagen (18.167 fl. 15 kr.) erwachsen deren Deckung umsoweniger aufgeschoben werden konnte, als dieses Bauwerk in unvollendetem Zustande durch eine Sistirung der Arbeiten leicht solchen Beschädigungen, namentlich durch Seestürme, ausgesetzt gewesen wäre, welche zu unabweisbaren Ersatzansprüchen seitens des Unternehmers hätten führen können.

Bei den Neubauten in Dalmatien (§. 3) ergab sich bei den bezeichneten Creditresten eine Überschreitung von 911 fl. 71 kr., welche durch unabweisliche Mehrerfordernisse bei verschiedenen Hafen- und Uferschutzbauten hervorgerufen wurde und mit Rücksicht auf das Gesammtpräliminare von 102.500 fl. nicht sehr erheblich ist.

Bei dem ordentlichen Aufwande des **Postbetriebes in Österreich** (Titel 6) sind Überschreitungen vorgekommen in den Rubriken:

Bestallungen der Postmeister mit	8.731 fl.	12	kr.
Taggelder mit	85.728 „	39	„
Portoantheile mit	19.645 „	51	„
Reiseauslagen mit	133.022 „	05½	„
Instandhaltung der Ärarialgebäude mit	10.024 „	93	„
Amts- und Manipulationserfordernisse mit	223.071 „	91½	„
Vergütungen für Staatstelegramme mit	3.499 „	18½	„
Mängelsvergütungen mit	751 „	28	„
Gefällsrückgaben und Nachsichten mit	62.224 „	25½	„
Postbeförderungskosten auf Poststraßen mit	114.283 „	82	„
Postbeförderungskosten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen mit	105.395 „	05	„
Anschaffung von Wagen und sonstigen Inventarialgegenständen mit	3.890 „	73	„
Wagenreparaturen mit	8.667 „	52	„
Schadenvergütungen mit	7.241 „	07½	„
Verschiedene Auslagen mit	3.396 „	74	„
zusammen mit	789.573 fl.	57½	kr.

Dagegen waren die Ausgaben geringer bei den Rubriken:

Persönliche Bezüge der Beamten und Diener, unter Berücksichtigung des Intercalarabstriches von 231.970 fl. um	67.915 fl.	05	kr.
Auslagen für Dienstkleider um	14.714 „	$19^1/_2$	„
Personalzulagen der Postmeister um	1.328 „	$-^1/_2$	„
Belohnungen und Aushilfen um	27 „	65	„
Mietzinse um	9.338 „	$73^1/_2$	„
Rückersetzte Einnahmen um	3.751 „	$65^1/_2$	„
Äquivalente um	3.257 „	$77^1/_2$	„
Zeitungsauslagen um	7.405 „	$19^1/_2$	„
zusammen um	107.738 fl.	26	kr.

Aus dem Vergleiche dieser Summe mit den obigen Überschreitungen ergibt sich der im Rechnungsabschlusse ausgewiesene Mehraufwand von 681.835 fl. $31^1/_2$ kr.

Die angeführten Überschreitungen wurden herbeigeführt:

bei den Bestallungen der Postmeister, weil bei der bereits im Jahre 1881 erfolgten Aufstellung des Voranschlages pro 1883 die eingetretenen Erhöhungen der Bestallungen aus Anlass der im Juli 1882 stattgefundenen allgemeinen Regelung der Postmeisterbezüge nicht im vollen Umfange berücksichtigt, dann weil mehrere nicht veranschlagte Postämter errichtet wurden;

bei den Taggeldern infolge der Gebürenerhöhung der Postmanipulantinnen von 1 fl. täglich auf 36 fl. monatlich; der Vermehrung der Manipulationsdiurnisten- und Aushilfsdienerstellen wegen des gesteigerten Postdienstes, dann der Dotirung ärarischer Postämter mit provisorischen Arbeitskräften anlässlich der Einführung des Postsparcassendienstes;

bei den Portoantheilen durch den gesteigerten Absatz an Brief- und Fahrpostwertzeichen, insbesondere der ersteren, infolge Verwendung derselben zu Einzahlungen in die Postsparcasse, wodurch ein höherer Provisionsbezug für die Markenverschleißer aufgelaufen ist;

bei den Reiseauslagen, weil zur Deckung des durch Einberufung zu Waffenübungen und infolge von Erkrankungen entstandenen Personalabganges Aushilfskräfte in beträchtlicher Zahl aufgenommen werden mussten, dann weil infolge des verstärkten Manipulationsdienstes auch ein Mehraufwand an Nachtdienstgebüren erwachsen ist und auf den Bahnstrecken Leoben-Vordernberg und Marburg-Laibach Postbegleitungen durch Amtsdiener eingeführt wurden, ferner weil bei mehreren nichtärarischen Postämtern Administrationen nothwendig waren, endlich weil bei den Postämtern in Wien infolge des mit 1. September 1883 ins Leben getretenen neuen Übergabsverfahrens der Fahrpostsendungen zwischen den Postämtern einerseits und den Postconducteuren anderseits die Aufnahme von 41 Aushilfsdienern nothwendig wurde;

bei Instandhaltung der Ärarialgebäude anlässlich der Vermehrung von ärarischen Postämtern in Niederösterreich und Mähren, dann Adaptirung der Postamtslocalitäten in Linz, Bregenz, Bozen Bahnhof, Laibach Bahnhof, Triest-Tergesteum, Zara, Brünn und Zauchtl Bahnhof, endlich Zahlung eines Betrages von 3000 fl. an die Salinenverwaltung in Aussee für zu Postzwecken stattgefundene Herstellung des Salzstubengebäudes;

bei Amts- und Manipulationserfordernissen, weil die eingetretenen Erhöhungen der Amtspauschalien aus Anlass der im Juli 1882 stattgefundenen allgemeinen Regelung der Postmeisterbezüge bei Verfassung des Voranschlages nicht im vollen Umfange berücksichtigt wurden, ferner weil durch den andauernden Aufschwung des Postverkehrs

sich ein vermehrter Bedarf an Postwertzeichen und Manipulationspapieren ergeben hat und die Errichtung neuer und Erweiterung vorhandener ärarischer Postämter eine nicht unbedeutende Erhöhung der Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen erheischte, übrigens auch eine Aufbesserung der Postexpeditoren- und Manipulationsbeihilfen und Bewilligung der letzteren bei mehreren nichtärarischen Postämtern nothwendig war;

bei Vergütungen für Staatstelegramme infolge nachträglicher Zahlung von Telegraphengebüren für frühere Jahre;

bei Mängelsvergütungen infolge erheblicher Manipulationsmängel;

bei Gefällsrückgaben und Nachsichten infolge Einlösung der außer Gebrauch gesetzten Nachnahmescheine und Karten, bedeutenderen Umtausches verdorbener Postwertzeichen und gesteigerten Fahrpostverkehres mit dem Auslande, wodurch namhaftere Zollauslagen zur Ausgabsverrechnung gelangten, weiters weil größere Beträge conto-corrente-mäßiger Ersätze nachgesehen, endlich weil im Jahre 1883 an die oberitalienische Eisenbahngesellschaft aus dem Fahrpostverkehre gegen 11.000 fl. über den präliminirten Betrag gezahlt wurden;

bei Postbeförderungskosten auf Poststraßen, weil die stete Zunahme des Frachtenverkehrs namentlich während der Oster- und Weihnachtswoche einen bedeutenden Mehraufwand für Paketbeförderungen und Zuspannungen in Wien verursacht hat, ferner weil außerordentliche Auslagen anläßlich der Überschwemmungen in Niederösterreich und Galizien sowie der gänzlichen Communicationsstörung über die Donaubrücke bei Tulln entstanden sind, weiters weil die Localbotengänge zu den Wiener Bahnhöfen und die Briefsammelfahrten in Wien Stadt und Währing vermehrt, sowie eine neue Postfahrt zwischen Wien Stadt und Ottakring, eine neue Kariolfahrt nach Breitensee, eine zweite Eilfahrt von Imst nach Reutte, eine Paketbestellfahrt und eine 5. Sammelfahrt in Graz, dann die Schweizer Fahrten eingeführt und das Postrittgeld infolge theuerer Futterpreise erhöht worden sind;

bei den Postbeförderungskosten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen durch die Vergütung an die Nordwestbahn für die auf ihren Linien vom 1. Mai 1883 an außer der Competenz beigestellten Beiwägen, dann durch die Zahlungen an die Direction für Staatseisenbahnbetrieb für die Beförderung der Postambulanzen, sowie durch die Entschädigung an die Dampfschiffahrtsgesellschaft A. Cesare und G. Danneker für die Postbeförderung zwischen Triest und Pola mit jährlichen 7500 fl.;

bei Anschaffung von Wagen und sonstigen Inventarialgegenständen anläßlich der Beschaffung von Einrichtungsstücken für neue ärarische Postämter in Niederösterreich und Mähren, dann neuer Brückenwagen für Tirol, endlich mehrerer Paketbestellwagen und Handkarren für Steiermark;

bei Wagenreparaturen, weil rückständige Forderungen der Bahnverwaltungen aus dem Jahre 1882 bestritten werden mussten, dann infolge der starken Abnützung der Postwagen bei ihrer Verwendung auf den durch den Bau der Arlbergbahn schadhaft gewordenen Straßen und den zerstörten Wegen in den Überschwemmungsgebieten;

bei Schadenvergütungen durch den verhältnismäßig größeren Verlust, dann Unterschlagung von Postsendungen;

bei verschiedenen Auslagen infolge der den Beamten und Dienern beim Postamte in Alexandrien bewilligten Aushilfen und Entschädigungen, der Vergütungen an den österreichisch-ungarischen Lloyd für Desinficirung der aus choleraverdächtigen Häfen eingelangten Postsendungen, der Entlohnung an das Gemeindeamt in Spalato

für die Benützung der neu hergestellten Wasserleitung durch das dortige Post- und Stallamt und der Entschädigungen an einige Postämter in Dalmatien für den Entgang der Passagiersporto-Einnahmen infolge Einstellung von Postfahrten.

Was dagegen die Ersparungen betrifft, so wurden die namhafteren derselben dadurch erzielt, dass die Beamten- und Dienerstellen zeitweilig durch Manipulationsdiurnisten und Aushilfsdiener supplirt wurden, ferner dass die Dienstkleider theilweise aus Vorräthen früherer Jahre angefertigt und beim Einkaufe billigere Warenpreise erzielt worden sind, dann dass mehrere Ehrenmonturszulagen erloschen und Mietzinserhöhungen nicht in dem vollen präliminirten Betrage eingetreten sind.

Bei dem außerordentlichen Aufwande des Postbetriebes stellt sich der Erfolg folgendermaßen heraus:

für überzählige Beamte der ehemaligen niederösterreichischen Postdirection ungünstig um 4420 fl. 83 kr., weil die Unterbringung auf systemisirte Posten nicht in dem Umfange möglich war, als angenommen wurde;

beim Münzverluste steht das günstige Ergebnis per 10.903 fl. 05 kr. im Zusammenhange mit den Rubriken „Herein- und Hinausreste", respective „Briefporto und Gefällsrückgaben"; auch ist hier das Aufgeld bei den in Bankvaluta eingezahlten Pränumerationsgebüren für ausländische Zeitungen von Einfluss;

für Aufbesserung der Bezüge der mindestbesoldeten Briefträger und Postamtsdiener ungünstig um 4091 fl. 19 kr. infolge Systemisirung mehrerer neuer Stellen.

Für die österreichischen Postämter in der Türkei war der zu den ordentlichen Ausgaben gerechnete Aufwand um 8104 fl. 69 kr. günstiger, weil mehrere Beamtenstellen durch längere Zeit unbesetzt geblieben sind, dann weil die Kosten für den Transport der Brief- und Fahrpostsendungen vom Dampfschiff zur Bahn und retour sich bedeutend verringert haben.

Bei dem **Telegraphenbetriebe** (Titel 7) waren im Ordinarium die Ausgaben für die Personalgebüren um . . . . 6.136 fl. 08 kr.
geringer, dagegen für die übrigen Erfordernisse um . . . . 70.927 „ 53 „
größer, wonach sich eine Mehrausgabe von . . . . 64.791 fl. 45 kr.
herausstellt.

Das günstige Ergebnis bei den Personalgebüren wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass anlässlich der Vereinigung der Post- und Telegraphenanstalt Telegraphenbeamte schon im Jahre 1883 den verschiedenen Postdirectionen zur Dienstleistung zugewiesen wurden und daher ihre Bezüge pro 1883 theilweise in Wegfall kamen, dann dass auch im Gegenstandsjahre zum Stande der Telegraphenanstalt gehörige Beamte in Bosnien in Verwendung standen und vom Militärärar entlohnt wurden, überdies noch eine Reduction des Dienerpersonales platzgegriffen hat.

Auf den ungünstigen Erfolg hinsichtlich der übrigen Erfordernisse, welcher sich bei Vergleich der Überschreitungen per . . . . 179.803 fl. 03½ kr.
mit den Ersparungen per . . . . 108.875 „ 50½ „
im ganzen mit dem obbezifferten Betrage per . . . . 70.927 fl. 53 kr.
ergibt, haben vorzugsweise folgende Ursachen eingewirkt, und zwar:

A. in Betreff der Überschreitungen:

a) bei den Reparaturen und sonstigen Kosten für Eisenbahnbetriebsleitungen (56.484 fl. 61½ kr.) die wegen Zunahme von Eisenbahnbauten nöthig gewordenen Herstellungen von Telegraphenleitungen für Rechnung der Eisenbahngesellschaften, welche Überschreitung jedoch in dem höheren Erfolge der correspon-

direnden Empfangsrubrik „Ersätze für Eisenbahnbetriebsleitungen" per 70.463 fl. 20 kr. ihre volle Deckung findet;

b) bei den Hinausresten an andere Staaten (92.788 fl. 80½ kr.) der Umstand, dass sich der Voranschlag in Anbetracht der für Österreich auch im Jahre 1883 bestandenen ungünstigen Verhältnisse im internationalen Telegraphenverkehr als unzureichend herausstellte, indem Österreich diesfalls . . . . 314.268 fl. 38½ kr.
zu zahlen, hingegen nur . . . . 171.479 „ 58 „
zu empfangen in der Lage war, weshalb auch der auf Münzverlust präliminirte Betrag um 4163 fl. 75 kr. überschritten wurde.

Zu den gedachten ungünstigen Verhältnissen ist auch zu rechnen, dass im Jahre 1883 noch aus dem Vorjahre herstammende Verbindlichkeiten als reine Hinausreste beglichen werden mussten, dann dass einschlägige Abrechnungen mit dem Auslande in der Verrechnungsperiode 1883 (bis Ende März 1884) noch nicht vollständig abgewickelt werden konnten;

c) bei den Weiterbeförderungsgebüren (29.055 fl. 63½ kr.) größtentheils die durch den erheblich gestiegenen pneumatischen Verkehr in Wien bedingte Aufnahme einer großen Anzahl von Sammelboten, welche die Übertragung der aufgegebenen Correspondenzen zur nächstgelegenen pneumatischen Station zu besorgen haben, nicht minder auch die größeren, zur genügenden Sicherung des Depeschenbestelldienstes erforderlich gewordenen Zahlungen in einigen Kronländern, sowie die namhaft vermehrten, nach Maßgabe des gegenseitigen Verkehrsverhältnisses an die Wiener Privat-Telegraphengesellschaft zu zahlenden Antheile; —

B. in Betreff der Ersparungen:

a) bei dem Beitrage an die Postanstalt (6087 fl. 92 kr.) der Umstand, dass die bei der Präliminirung in Aussicht genommenen Combinirungen mit der Postanstalt theils unterblieben, theils dass gegen die ursprüngliche Annahme geringere, mitunter aber auch ungeachtet der vollzogenen Combinirung gar keine Beiträge geleistet wurden;

b) bei den Emolumenten- und Livréegeldern (6637 fl. 58 kr.) die bereits angedeutete theilweise Reduction des Dienerpersonales, die Einstellung von Monturspauschalien infolge der Combinirung mit Postämtern und die Aufnahme von bloßen Aushelfern an Stelle der zu Leitungsaufsichtsorganen und Dienern zwar berufenen, jedoch mangelnden Militärbewerber;

c) bei den Antheilen an der Betriebseinnahme (21.678 fl. 98½ kr.), dass die Verminderung des telegraphischen Verkehrs im allgemeinen (außer der pneumatischen Correspondenz) auch das Unterbleiben der von dem Beamtenpersonale zu behandelnden Telegramme und hienach auch der hiefür diesfalls entfallenden Vergütungen im Gefolge hatte. Gleiche Rücksichten bedingten auch den Minderaufwand per 1800 fl. 39½ kr. bei den Nachtgebüren;

d) bei den Reise-, Substitutions- und Übersiedlungskosten (12.417 fl. 74 kr.) die thunlichste Einschränkung der Beamtenexposituren, dann der Inspicirungsreisen;

e) bei den Taggeldern (8122 fl. 61 kr.) der Umstand, dass die beabsichtigte Aufnahme und Verwendung der Telegraphistinnen und Manipulationsdiurnisten in Anbetracht des verminderten Depeschenverkehrs als entbehrlich entfiel;

f) bei den Mietzinsen (6263 fl.), dass die Erhöhung derselben nicht in dem Maße eintrat, als dies bei der Präliminirung angenommen worden war, dann

dass infolge der Combinirung mit Postämtern, sowie durch Herabminderung der Zinsungen im Vertragswege Ersparungen erzielt wurden;

g) bei den Amts- und Kanzleierfordernissen (3054 fl. 32 kr.), dass der in vier Kronländern zutage tretende Mehraufwand per 2270 fl. 45 kr., — herbeigeführt theils durch zwar beabsichtigte, jedoch unterbliebene Postcombinirungen in Böhmen, theils durch die nothwendig gewordene Erhöhung des Amtspauschales der Postdirection in Linz wegen Mitbesorgung der administrativen Telegraphen-Amtsgeschäfte und durch die Auslagen für die im Interesse der Militärverwaltung errichteten Telegraphenstationen zu Perasto und Crkvice in Dalmatien — durch den Minderaufwand in den übrigen Kronländern per 5324 fl. 77 kr. wieder aufgewogen wurde. Dieser letztere findet seine Erklärung hauptsächlich in der verspäteten Vorlage der Rechnungen einiger Lieferanten über die im Jahre 1883 beigestellten Drucksorten und sonstigen Kanzleierfordernisse, so dass die Zahlung der diesfälligen Verdienstbeträge bis Ende März 1884 nicht realisirt werden konnte, — ferner in der Herabminderung der Amtspauschalien anlässlich der Postcombinirung, endlich in der allwärts eingehaltenen strengen Sparsamkeit;

h) bei den Betriebserfordernissen (5311 fl. 72 kr.), dass bei dem Umstande, als diesfalls vom Vorjahre herrührende hinlängliche Vorräthe vorhanden waren, Anschaffungen dieser Art entbehrlich und dass mit der Versendung von einschlägigen Materialien verhältnismäßig nur geringe Auslagen verursacht wurden;

i) bei den Reparaturen und sonstigen Kosten der Staatsleitungen (29.917 fl. 85 kr.), dass, wenn auch in Steiermark beabsichtigt gewesene Reparaturen theilweise nicht ausgeführt werden konnten, der im ganzen befriedigende Stand der Leitungen größere Reconstructionen infolge von Elementarzufällen entbehrlich machte, dabei in Niederösterreich das Geschäft der Säulenimprägnirung eingeschränkt wurde und in Tirol billige Arbeitskräfte beschafft werden konnten.

Im Extraordinarium tritt ein namhaft günstigerer Erfolg bei den Telegraphenerrichtungs-Auslagen in dem Betrage von 22.966 fl. 8 kr. hervor und findet seine Erklärung in dem Umstande, dass Neuherstellungen von Linien und Ämtern nicht im ganzen ursprünglichen Ausmaße bewerkstelligt und bei den stattgehabten Bauausführungen thunlichste Ersparungen angestrebt und erzielt wurden.

Beim **Postsparcassenamte** (Titel 8) hat sich ein ungünstiger Erfolg, und zwar bei den ordentlichen Ausgaben von 136.229 fl. 31 kr. und bei den außerordentlichen von 55.316 fl. 69 kr. ergeben.

Zur Zeit der Verfassung des Voranschlages waren nämlich gar keine Anhaltspunkte gegeben, welche auch nur annäherungsweise einen Schluss auf den Erfolg der Institution zuließen, was auch das hohe Abgeordnetenhaus selbst, wie aus Nr. 622 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen (IX. Session, Seite 23) hervorgeht, anerkannt hat. Der unerwartete Aufschwung, welchen das Institut genommen hat, brachte es mit sich, dass mit dem bewilligten Credite das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

Staats-Eisenbahn-Betrieb (Titel 9).

Tarnów-Leluchówer Bahn (§. 1).

Die Überschreitung bei der „allgemeinen Verwaltung" (1807 fl. 68 kr.) hat ihren Grund in höheren Ausgaben für Personalkosten und Bureauauslagen.

Bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" liegt die Überschreitung (26.219 fl. 91 kr.) zum Theil in erhöhten Personalkosten, hauptsächlich aber in der gegenüber dem

Präliminare nothwendig gewordenen bedeutend umfangreicheren Schwellenauswechslung, sowie in den Reparaturskosten für Hochwasserschäden.

Die Überschreitung beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" (32.500 fl. 99 kr.) findet durch den stattgehabten stärkeren Zugsverkehr die natürliche Erklärung und in den vermehrten Einnahmen ein Gegengewicht.

Der Mehraufwand beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" (43.278 fl. 4 kr.) beruht darauf, dass das Präliminare eine Jahresleistung von 149.737 Zugskilometern zur Voraussetzung hatte, während im Jahre 1883 237.303 Zugskilometer gefahren wurden — eine Mehrleistung von nahezu 60 Procent, womit selbstverständlich auch eine Steigerung der Zugförderungskosten, wie auch der Erhaltungskosten der Fahrbetriebsmittel eintreten musste.

Bei den „besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" wurde die Überschreitung (15.134 fl. 25 kr.) hauptsächlich durch Neuaufnahme von Beamten und Dienerpersonale behufs Einschulung für den künftigen Dienst auf der galizischen Transversalbahn und durch die infolge des gesteigerten Zugsverkehrs erhöhten Kosten für die Mitbenützung der gemeinschaftlichen Bahnhöfe in Tarnów und Orlo herbeigeführt.

Der Mehraufwand bei der außerordentlichen Ausgabe „für Schwellenauswechslung" (6712 fl. 48 kr.) liegt lediglich in der in größerem Umfange als präliminirt war, erfolgten Schwellenauswechslung, welche durch Rücksichten der Betriebssicherheit dringend geboten war.

Der günstige Erfolg bei der „Finalisirung der Grundeinlösung" (2037 fl. 11 kr. beruht darauf, dass die Amtshandlungen, deren Kosten aus den vorgesehenen Summen bestritten werden sollten, im Rechnungsjahre 1883 noch nicht abgeschlossen, beziehungsweise durchgeführt worden sind.

Diese Amtshandlungen bestehen in der Einbringung der Ermittlungsgesuche nach den einzelnen Gerichtsbezirken, in dem sonach zu erlassenden Edictalverfahren seitens der Gerichte und in den — wo nöthig im Wege von Localcommissionen — zu pflegenden Erhebungen, endlich in der Umwandlung der vorläufigen Eisenbahnbucheinlagen bei den respectiven Gerichtshöfen in definitive.

Die thatsächliche Durchführung dieser Amtshandlungen und die hiefür erforderliche Zeit ist von den Anordnungen der betreffenden Gerichte abhängig.

Bei der Ausgabspost „Vergrößerung des Güterschupfens in Bobowa" wurde ein günstiger Erfolg (148 fl. 21) erzielt, weil für die gedachte Herstellung mit 651 fl. 79 kr. das Auslangen gefunden wurde.

Dalmatiner Staatsbahn (§. 2).

Der Minderaufwand bei der „allgemeinen Verwaltung" (12.352 fl. 59 kr.) beruht auf dem Umstande, dass die unter dieser Bezeichnung präliminirten Kosten zufolge Vereinigung der bestandenen k. k. Betriebsdirection in Spalato mit der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien nicht mehr unter dieser Präliminarpost, sondern mit je einem Drittel zu Lasten der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung", des „Verkehrs- und commerciellen Dienstes" und des „Zugförderungs- und Werkstättendienstes" gebucht wurden, unter den allgemeinen Verwaltungsauslagen dieser Bahnlinie hingegen nur die auf letztere nach Maßgabe der consumirten Zugskilometer entfallende Quote der diesfälligen Gesammtauslagen der genannten Direction erscheint.

Der trotz des ebenerwähnten Umstandes bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" erreichte günstige Erfolg (5029 fl. 55 kr.) rührt daher, dass nach Übernahme der Bahn in die Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb die einzelnen Verbrauchsmaterialien zu den Rubrikenschema-Preisen der letzteren und sohin die Oberbauschwellen gegenüber dem Präliminare der bestandenen Betriebsdirection um mehr als 30 kr. per Stück niedriger zur Verrechnung gelangten.

Die Überschreitung beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" (6081 fl. 04 kr.) hingegen begründet sich durch den bereits erwähnten Umstand, dass vor dem Zeitpunkte der Übernahme dieser Bahn in die Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb die Kosten der früheren Betriebsdirection zu Lasten der „allgemeinen Verwaltung" verrechnet wurden, während seither ein Drittel der Kosten des an die Stelle dieser Direction getretenen Oberbahnbetriebsamtes vom Stationsdienste getragen werden muss.

Die namhafte Ersparnis beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" (23.567 fl. 68 kr.) findet ihre Erklärung darin, dass die bezüglichen Auslagen nicht, wie veranschlagt, localisirt wurden, sondern dass unter dieser Präliminarpost den bestehenden Contirungsnormen gemäß die nach Maßgabe der consumirten Zugs- respective Wagenachskilometer auf die fragliche Bahnlinie entfallende Quote der diesfälligen Gesammtauslagen des von der genannten Direction verwalteten Netzes verrechnet erscheinen.

Das ungünstige Ergebnis bei den „besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" (727 fl. 09 kr.) ergab sich durch die Entrichtung der Grundsteuer, für welche bei Aufstellung des Präliminares nicht vorgesehen war.

Bei den „außerordentlichen Ausgaben" erscheint jener Betrag, welcher infolge Aufnahme der Bediensteten der Dalmatiner Staatsbahn in das vereinigte Pensionsinstitut der Direction für Staatseisenbahn-Betrieb an letzteres hinausgezahlt werden musste und die von den Genannten bisher geleisteten und unter den Betriebseinnahmen verrechneten Einzahlungen repräsentirt (8239 fl. 42 kr.), als Überschreitung, desgleichen das für Finalisirung der Grundeinlösung im Gegenstandsjahre weiters zutage getretene Erfordernis (2636 fl. 72 kr.).

Das letztere anlangend haben nämlich die Hindernisse, welche sich der regelrechten Abwicklung des eigentlichen Grundeinlösungsgeschäftes entgegenstellten, die zur Finalisirung der Grundeinlösung gehörigen Arbeiten (als: die Ermittlung der Eisenbahngrundstücke und die Vorarbeiten zur Verbücherung des Eisenbahncomplexes) so sehr hinausgeschoben, dass bis Mitte September 1883 ein Beamter und eine Schreibkraft am Sitze der k. k. Finanzprocuratur für Dalmatien in Zara verbleiben mussten, welche Organe im Jahre 1883 sich fast ausschließlich mit der Instruirung der Verbücherungsgesuche zu beschäftigen hatten.

Von dem ausgewiesenen Erfordernisse per 2636 fl. 72 kr. entfällt der weitaus größte Theil (1986 fl. 74 kr.) auf die Activitätsbezüge der vorerwähnten exponirten Organe, ein Betrag von 209 fl. 26 kr. auf gezahlte oder deponirte Grundentschädigungen, und der Rest auf Administrations- und Commissionskosten.

Rakonitz-Protiviner Bahn (§. 3).

Bei der „allgemeinen Verwaltung" beruht die Ersparung (3501 fl. 96 kr.) auf dem Minderaufwande für Personalgebüren, Feuerassecuranz und Kanzleimiete.

Bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" wurde der günstige Erfolg (9995 fl. 88 kr.) zunächst durch die ökonomische Gebarung, dann durch die geringeren Auslagen für

Schneebeseitigung infolge günstiger Witterungsverhältnisse und durch die in geringerem, als dem veranschlagten Maße erfolgte Schwellenauswechslung erzielt, so dass es möglich wurde, mit einem gegen das Präliminare um circa 7 Procent niedrigeren Betrage das Auslangen zu finden.

Der Mehraufwand beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst“ (16.951 fl. 24½ kr.) ist zunächst eine natürliche Folge der stattgehabten Verkehrssteigerung, welche auch in der erhöhten Einnahmsziffer zum Ausdrucke gelangt. Weiters haben den Mehraufwand die im Personale stattgehabten Gehaltsvorrückungen, die Bereinigung von Vorjahrsforderungen aus der Gemeinschaftsrechnung in der Station Protivin, die Kosten für die Nachaichung sämmtlicher Wagen, endlich die umfangreichere Beschaffung von Ersatz-Inventarstücken in den Stationen veranlasst.

Die Mehrausgabe beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst“ (8992 fl. 58 kr.) findet ihre Begründung einerseits in der beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst“ erwähnten Verkehrssteigerung, anderseits in dem zunehmenden Alter der Fahrbetriebsmittel, wodurch umfassendere und kostspieligere Herstellungen an letzteren erwuchsen.

Der günstige Erfolg bei den „besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben“ (695 fl. 48 kr.) beruht darauf, dass in den Steuerzurechnungen keine Nachträge aus den Vorjahren vorgeschrieben wurden, wie dies im Jahre 1882 der Fall war, es daher möglich wurde, mit einem geringeren, als dem präliminirten Betrage das Auslangen zu finden.

Dniestr-Bahn (§. 4).

Die unwesentliche Überschreitung bei der „allgemeinen Verwaltung“ (692 fl. 36 kr.) wurde durch einige Gehaltsaufbesserungen hervorgerufen.

Der günstige Erfolg bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung“ (41.979 fl. 49 kr.) ist in den Minderausgaben bei allen Erhaltungsarbeiten, hauptsächlich aber bei jenen bezüglich Erhaltung des Oberbaues gelegen.

Die beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst“ ausgewiesene, nicht belangreiche Überschreitung (5656 fl. 78 kr.) — beiläufig 5 Procent des Präliminares — bedarf wohl keiner Erörterung.

Die Mehrausgabe beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst“ (12.005 fl. 71 kr.) gründet sich darauf, dass im Präliminare pro 1883 eine Jahresleistung von 190.288 Zugskilometern angenommen wurde, während sich in Wirklichkeit 223.531 gefahrene Zugskilometer ergeben haben, demzufolge die Kosten für Zugförderung und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel sich auch erhöhen mussten.

Die Mehrauslage bei den „besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben“ (6942 fl. 17 kr.) entfällt nahezu ausschließlich auf die Kosten jenes Beamten- und Dienerpersonales, welches zur Einschulung für die künftige Dienstleistung auf der galizischen Transversalbahn neu aufgenommen wurde.

Der günstige Erfolg bei den „unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen“ (944 fl. 1 kr.) ergab sich dadurch, dass zu Lasten dieses Credites für den Anbau an das Wächterhaus 9/a des Boryslawer Flügels 980 fl. 28 kr., dann für Inventarvermehrung 75 fl. 71 kr. verrechnet und daher vom Creditreste per 2000 fl. der Betrag von 944 fl. 1 kr. erübrigt wurde.

Bodenbacher Bahnstrecke (§. 5).

Der ungünstige Erfolg bei der Ausgabspost „Versicherung der ärarischen Gebäude am Bahnhofe in Bodenbach gegen Feuerschäden“ (1224 fl. 24 kr.) betrifft die Ver-

sicherungsprämie für die Zeit vom 5. Mai 1882 bis 5. Mai 1887, wofür weder im Voranschlage pro 1882, noch in jenem des Jahres 1883 ein Betrag eingestellt war.

Bei den „unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen" ergab sich eine Ersparung (473 fl. 39 kr.), weil jene Auslagen, welche vorkommendenfalls in diesem Credite ihre Deckung finden sollten, nur in sehr beschränktem Maße nothwendig wurden.

Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (§. 6).

Die Überschreitung bei der „allgemeinen Verwaltung" (98 fl. 52 kr.) wurde durch nachstehende Auslagen, welche im Voranschlage nicht vorgesehen waren, verursacht, als: die Quoten von den Kosten des ersten Curses der Fortbildungsschule für Eisenbahnbeamte, von der Subvention des Kohn'schen Jahrbuches, von den Generalversammlungskosten des Vereines deutscher Eisenbahnen und zum Theile auch von den Druckkosten des Geschäftsberichtes pro 1882.

Der Mehraufwand bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" (538 fl. 15 kr.) beruht auf der umfangreicheren Schwellenauswechslung, welche sich als ein Gebot der Nothwendigkeit und Betriebssicherheit ergab. Das außergewöhnlich nasse Frühjahr 1883 und der vorgeschrittene Zustand der Fäulnis der im Jahre 1877 eingelegten weichen Schwellen bedingten eine besondere Forcirung der Erneuerung, so dass außer den vorgesehenen 5700 Stück Eichenschwellen noch weitere 930 Stück Kieferschwellen eingelegt werden mussten.

Die Überschreitung beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" (314 fl. 68 kr.), dann beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" (387 fl. 73 kr.) erscheint durch die erhöhten ordentlichen Einnahmen mit Rücksicht auf die hieraus zu berechnenden Procentsätze bedingt.

Bei den „besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" resultirt die Überschreitung (107 fl. 11½ kr.) fast lediglich aus der erfolgten Einstellung der conto corrente-Lastenzinsen pro 1883.

Der Mehraufwand bei der außerordentlichen Ausgabe „für Schwellenauswechslung" (246 fl. 84 kr.) wurde durch die umfangreichere Schwellenauswechslung, welche bereits bei den ordentlichen Ausgaben besprochen wurde, veranlasst.

Der günstige Erfolg bei den „unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen" (653 fl. 60 kr.) repräsentirt jenen Betrag, welcher von dem diesfälligen Pauschalcreditreste des Vorjahres per 1617 fl. nach Bestreitung aller einschlägigen Auslagen erübrigte.

Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg (§. 7).

Der Mehr- und Minderaufwand bei den einzelnen Dienstzweigen dieser Bahn ergibt sich aus den Differenzen der Ergänzungen, welche die wirkliche Aufwandziffer in jedem der vier Dienstzweige a, b, c und d durch die Auftheilung der Minimalkostenquote auf letztere gegenüber der Präliminarziffer erfuhr. Es kann daher auf eine Begründung der Aufwandziffern nicht ankommen, da letztere lediglich als eine statistische Auftheilung des fixen Pauschalminimums für die Gesammtkosten per 65.000 fl. sich darstellen.

Bei den „besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" besteht die Überschreitung (306 fl. 95 kr.) aus einer Mehrausgabe bei der Grundsteuer von 273 fl. 68 kr. und aus conto corrente-Lastenzinsen von 33 fl. 27 kr.

Der günstige Erfolg bei dem außerordentlichen Credite für „Vergrößerung des Frachtenmagazins und Verlängerung der Verladerampe in der Station Wolfsberg" (219 fl. 33 kr.) stellt den Minderverbrauch gegenüber dem Kostenvoranschlage dar, nachdem diese Herstellung bereits zum Abschlusse gelangte.

Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg (§. 8).

Die bei der „allgemeinen Verwaltung" ausgewiesene Überschreitung (10 fl. 17 kr.) bedarf wohl keiner Erläuterung.

Von dem Mehraufwande bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" (4381 fl. 54 kr.) entfallen:

auf die nicht präliminirten Kosten eines später erst genehmigten Bahnaufsehers	326 fl. 52 kr.
auf vermehrte Substitutionskosten	115 „ 95 „
auf größere Erhaltungskosten bei Berglehnen und Uferversicherungen	259 „ 45 „
auf die nicht vorgesehene Auswechslung weicher Schwellen gegen harte in Curven	3508 „ 08 „
auf unvorhergesehene Mehrauslagen bei Hochbauten und bei der Schneebeseitigung	171 „ 54 „
zusammen obige	4381 fl. 54 kr.

Die Überschreitung beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" (1069 fl. 65 kr.) besteht aus einem Mehraufwande infolge Gehaltsvorrückung des Personales und dem Mehraufwande aus Löhnen und Substitutionskosten ꝛc. per 686 fl. 17 kr., dann aus den Mehrkosten des Verschubdienstes für 30.113·010 Zugskilometer gegen die präliminirten 25.000 Zugskilometer gleich 5.113·010 Zugskilometer à 1½ kr. per 76 fl. 70 kr. und aus den Mehrkosten des Fahrdienstes für vorstehende 5.113·010 Zugskilometer à 6 kr. per 306 fl. 78 kr.

Beim „Zugförderungs- und Werkstättendienste" resultirt die Überschreitung (1277 fl. 6 kr.) zunächst aus den Mehrkosten des Zugsdienstes für die oberwähnten 5.113·010 Zugskilometer à 24 kr. gleich 1227 fl. 12 kr., dann aus dem Mehraufwande für die Erhaltung des ärarischen Fahrparkes per 49 fl. 94 kr.

Bei den „besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" ergab sich die Überschreitung (26 fl. 67 kr.) durch Mehrausgaben bei der Grundsteuer.

Der günstige Erfolg bei den „unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen" (1173 fl. 46 kr.) repräsentirt jenen Betrag, welcher von dem diesfälligen Pauschalcreditreste des Vorjahres per 1500 fl. nach Bestreitung aller einschlägigen Ausgaben erübrigte.

Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (§. 9).

Die Mehrausgabe bei der „allgemeinen Verwaltung" (106 fl. 52 kr.) ist auf nachstehende nicht präliminirte Posten zurückzuführen, und zwar auf die Quoten von den Kosten des ersten Curses der Fortbildungsschule für Eisenbahnbeamte, von den Gründungskosten des gegenseitigen Schadenassecuranzverbandes, von der Subvention des Kohn'schen Jahrbuches, den Generalversammlungskosten des Vereines deutscher Eisenbahnen und zum Theile den Druckkosten für die Geschäftsberichte pro 1882.

Die Ersparung bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" (1832 fl. 13 kr.) ist durch das Mindererfordernis in der Schwellenauswechslung begründet.

Die niedrigeren Aufwandsziffern beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" (383 fl. 4 kr.) und beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" (699 fl. 33 kr.) resul-

tiren vorwiegend aus den geringeren Transporteinnahmen, da die Kosten dieser Dienstzweige in Procenten derselben in Rechnung gebracht werden.

Der Mehraufwand bei den „besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben“ (82 fl. 92 kr.) ist lediglich durch Mehrabstattung an Grundsteuern erwachsen.

Die für den günstigen Erfolg bei der Finalisirung der Grundeinlösung der Tarnów-Leluchówer Bahn angeführten Gründe sind auch für die diesfällige Ersparung bei der in Rede stehenden Bahnlinie (491 fl. 16 kr.) maßgebend.

Der bei den „unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen“ erübrigte Betrag (16 fl.) hat keine Verwendung gefunden.

Staatseisenbahnbau (Titel 10).

Beim **Staatseisenbahnbau** (Titel 10) war der Erfolg bezüglich der Arlbergbahn um 468.562 fl. 88 kr. ungünstiger, welche Überschreitung zunächst auf jene unvorhergesehenen Umstände zurückzuführen ist, welche eine Erhöhung des Gesammtcredites für den Bau dieser Bahn überhaupt zur Folge hatten, anderseits aber dadurch hervorgerufen wurde, dass nicht allein die Vollendung des großen Tunnels in bedeutend kürzerer Frist als projectirt war, sondern auch eine erhebliche Beschleunigung sämmtlicher Arbeiten der Gebirgsstrecke erfolgte.

In ersterer Beziehung wird auf die Ausführung in der Begründung zum Gesetzentwurfe, betreffend die Erhöhung des Gesammtbaucredites, verwiesen, und erscheint es natürlich, daß die dort eingehend erörterten Umstände ihre Wirkung auch schon auf den Erfolg des Jahres 1883 ausübten.

Dass aber auch die überaus günstigen Resultate bei den Bahnarbeiten im Haupttunnel in ganz besonderem Maße zur Überschreitung des Theilcredites 1883 beitrugen, ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die stipulirten Prämien (1600 fl. per Tag), welche für die über die vertragsmäßige Leistung hinausgehenden Fortschritte gezahlt werden mussten, bei dem unerwarteten mittleren Erfolge von über 5^{m} gegenüber $3 \cdot 3^{m}$ vertragsmäßiger Tagesleistung auf jeder Tunnelseite ganz bedeutend anwuchsen, ferner aber auch darauf, dass im Hinblick auf die überraschenden Resultate beim Tunnelbau auch die Arbeiten auf den offenen Strecken der Linie Landeck-Bludenz der Arlbergbahn nach Kräften gefördert werden mussten, so dass ein großer Theil der für das Jahr 1884 vorbehaltenen Arbeiten schon im Jahre 1883 ausgeführt wurde.

Desgleichen stellte sich bei den Abzweigungen der galizischen Transversalbahn eine Überschreitung von 468.649 fl. 92 kr. heraus, die darauf zurückzuführen ist, dass hinsichtlich dieser Linien, namentlich der Strecke Oswięcim-Skawina-Podgorze die rascheste Durchführung des Baues angestrebt werden musste.

Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen.

(Titel 11.)

Aus der Gebarung pro 1883 des Staatsbetriebes der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb im Jahre 1883 gestandenen Staatsbahnen ergibt sich zunächst im allgemeinen Folgendes:

Bei Auffassung all jener Bahnen als eines einheitlichen Ganzen hat der Verkehr im Jahre 1883 einen derartigen Aufschwung genommen, dass das gegenüber dem Finanzgesetze erreichte Mehr an Einnahmen nicht nur die in der Verkehrsintensität naturgemäß

begründete Erhöhung der Ausgaben aufgewogen, sondern überdies noch einen gegenüber den Ansätzen des Voranschlages um circa 203.000 fl. höheren Ertrag im Ordinarium ergeben hat.

Es ist diese Thatsache umsomehr ins Gewicht fallend, als zu dem seit dem Jahre 1882 in Kraft stehenden ermäßigten Personentarife ab 1. Juli 1883 noch die ausgiebige Erniedrigung der Frachtentarife trat und erfahrungsgemäß die Reducirung eines Gebürensatzes gerade für die erste Zeit auf die Gestaltung des Erfolges empfindlicheren Einfluss zu nehmen pflegt.

Für das Gebiet der Ausgaben kommt zu betonen, dass aus Rücksichten der Vereinfachung in der Verrechnung die Ausgaben jahrüber für sämmtliche von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb verwalteten Bahnen cumulativ — als für das Ganze geltend — in Evidenz gehalten und erst bei Jahresschluss nach gewissen, aus Verkehrsresultaten geschöpften Schlüsseln auf die Einzelnbahnen repartirt werden.

Es weisen nun die Ausgaben im gesammten gegenüber dem Voranschlage pro 1883 allerdings ein Mehr aus, das Verhältnis jedoch, in welchem dieses Mehr zur Erhöhung der Leistung steht, stellt sich als ein günstiges dar.

Nachdem die Ermittlung der Einzelnpräliminare für die Bahnen je unter Annahme gewisser Verkehrsdichtigkeiten erfolgt und in Rücksicht auf Verkehrsintensität mehr oder minder große Abweichungen in Wirklichkeit sich ergeben können, sind Abweichungen der erreichten Erfolgsziffern vom Präliminare für die Einzelnbahnen erklärlich. Es können jedoch derartige, bei mancher Bahn auftretende und in den beigeschlossenen Ausführungen dem Erfordernis wie der Bedeckung nach besprochene Divergenzen nicht als eigentliche Überschreitungen angesehen werden, da die Totalität des Verbrauches in der Leistung volle Begründung hat.

Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn (§. 1).

Der günstige Erfolg bei der „allgemeinen Verwaltung" (11.846 fl. 37 kr.) hängt mit dem Umstande zusammen, dass sämmtliche unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb stehende Staats- und Privatbahnen eine gemeinschaftliche Centralleitung haben, deren Auslagen auf die einzelnen Bahnen nach Maßgabe der geleisteten Zugskilometer repartirt werden.

Nachdem nun die Leistungen der Staatsbahnen an Zugskilometer gegenüber den präliminirten Ansätzen eine größere Steigerung aufweisen, als jene der Kaiserin Elisabeth-Bahn, bei der zur Zeit bereits eine gewisse Stabilität eingetreten ist — was bei Aufstellung des Staatsvoranschlages nicht vorhergesehen werden konnte — so stellt sich die auf die Kaiserin Elisabeth-Bahn entfallende Quote der „allgemeinen Verwaltung" der diesfälligen Präliminarziffer gegenüber in demselben Maße günstiger, als sich jene der Staatsbahnen ungünstiger gestaltet.

Der Mehraufwand bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" (127.443 fl. 91 kr.) rührt theils von Umstaltungen, theils von Erhaltungsarbeiten her.

Für Umstaltungsarbeiten wurde pro 1883 ein Betrag von zusammen rund 30.900 fl. mehr ausgegeben, und zwar für solche Arbeiten, welche im Präliminare nicht vorgesehen waren, im Laufe des Jahres sich jedoch als dringlich herausstellten und somit in Ausführung gebracht werden mussten.

Die restliche Überschreitung von rund 96.500 fl. resultirt aus Erhaltungsarbeiten, und zwar:

a) aus der in größerem Umfange, hauptsächlich auf der Salzburg-Tiroler-Bahn vorgenommenen Abräumung der Felsenlehnen von verwittertem Gestein und Beseitigung

des abgerollten Materials, sowie aus den nothwendig gewordenen bedeutenden Arbeiten zur Erhaltung und Ergänzung der Einfriedungen und der Uferschutzbauten auf der genannten Bahn;

b) aus dem Mehrbedarfe von 15.000 Stück neuer imprägnirter Schwellen;

c) aus den größeren Auslagen für die Renovirung der Aufnahmsgebäude, dann für dringlich gewordene Tramlageauswechslungen und Dachumdeckungen bei Hochbau-objecten;

d) aus den Kosten für Rutschungsabbauten, hervorgerufen durch die im Jänner 1883 plötzlich eingetretene Schneeschmelze.

Das beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" zutage tretende Mehrerfordernis (207.502 fl. 73 kr.) findet seine Begründung durch die Eröffnung neuer Haltstellen, die Einführung eines regelmäßigen Personenzugsverkehres auf der Strecke Hütteldorf-Hetzendorf, die Einrichtung des Blockirsystems auf der Wiener Localstrecke, endlich durch die bedeutende Steigerung des Zugsverkehres, welche insbesondere durch die Hilfsrouten und den sehr starken Localverkehr veranlasst wurde. Auch die am 1. Juli 1883 erfolgte Eröffnung der Theilstrecke Innsbruck-Landeck der Arlbergbahn und die hiedurch bedingte Zugsvermehrung wirkten auf die Verkehrssteigerung nicht unwesentlich ein.

Die bedeutende Überschreitung beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" (215.059 fl. 70 kr.) setzt sich zusammen aus

einer Überschreitung beim Zugförderungsdienste per	196.958 fl. 10 kr.
sowie bei der Erhaltung und Umstaltung des Fahrparkes per . . .	23.176 „ 44 „
das ist aus einer Gesammtüberschreitung von	220.134 fl. 54 kr.
und einem Ersparnisse per	5.074 „ 84 „

Das letztbezifferte Ersparnis, betreffend die Centralleitungsauslagen für den Zugförderungs- und Werkstättendienst, beruht auf der Anwendung des bei der „allgemeinen Verwaltung" besprochenen Theilungsschlüssels.

Hingegen begründet sich die Überschreitung beim „Zugförderungsdienst" darin, dass im Gegenstandsjahre 1,236.314 Zugskilometer mehr geleistet als präliminirt wurden, welche Zunahme bei Zugrundelegung eines Einheitspreises von 20·5 kr. per Zugskilometer eine Überschreitung von rund 253.400 fl. rechtfertigen würde.

Ebenso ist die Überschreitung bei der „Erhaltung und Umstaltung des Fahrparkes" auf die erwähnte Mehrleistung des Zugsverkehres zurückzuführen.

Übrigens betrugen die Erhaltungskosten der Fahrbetriebsmittel per 100 Zugskilometer

im Jahre 1882	13 fl. 29 kr.
„ „ 1883	12 „ 77 „
waren somit um	— fl. 52 kr.

geringer, obgleich sich die Erhaltungskosten der Locomotiven und Tender infolge der Nothwendigkeit umfassender Kesselreparaturen im Jahre 1883 auf 6 fl. 77 kr. gegen 5 fl. 72 kr. des Jahres 1882, somit um 1 fl. 05 kr. per 100 Zugskilometer höher stellten.

Der ungünstige Erfolg bei den „besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" (281.198 fl. 98 kr.) ist theilweise dadurch begründet, dass der Bahnpacht für Simbach und Passau mit circa 115.000 fl. bei Aufstellung des Präliminares den früher bestandenen Contirungsnormen gemäß von den Einnahmen in Abschlag gebracht wurde, während diese Ausgaben nunmehr zu Lasten der in Rede stehenden Präliminarpost verrechnet erscheinen.

Der restliche Theil des Mehrerfordernisses wurde von den Steuern in Anspruch genommen, und liegt diese Überschreitung in Ereignissen, die nicht vorauszusehen waren.

So wurde es nothwendig, die 10% Einkommensteuer von den Zinsen des 1860/62er Anlehens gleich der Einkommensteuer vom Bahnbetriebe auf die von den steuerpflichtigen Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn durchzogenen Länder zu vertheilen, um den betreffenden Ländern und Gemeinden die Berechnung und Einhebung der auf diese Einkommensteuer entfallenden Umlagen zu ermöglichen.

Endlich war die bei der Aufstellung des Präliminares als Grundlage der Fatirung anzunehmende Einnahmsziffer zu gering veranschlagt worden, und erhöhte sich infolge der nach den factischen Einnahmen vorgenommenen definitiven Vorschreibung die zur Entrichtung gelangte Einkommensteuer ganz bedeutend.

Im Extraordinarium wurden von den Creditresten des Vorjahres „für Neubeschaffung von 4 Eilzugslocomotiven" per 3400 fl. der Betrag von 3380 fl. 40 kr., und für „Vermehrung des Materialvorrathes" der ganze restliche Betrag von 1163 fl. definitiv in Ersparung gebracht.

Hingegen wurde der für „Bahnhofsumstaltungen und Erweiterungen in Kaiser-Ebersdorf und am Donauquai-Bahnhofe der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft" aus dem Jahre 1882 erübrigte Creditrest per 22.091 fl. voll aufgebraucht, und wurden außerdem für Kauf und Adaptirung des Fraß'schen Hauses auf den Donauregulirungsgründen 20.000 fl., und für diverse im Laufe der Zeit nothwendig gewordene Erweiterungsbauten am Quaibahnhofe 23.984 fl. 49 kr. aufgewendet, so dass eine Gesammtüberschreitung von 43.984 fl. 49 kr. resultirte.

Der für „verschiedene Zubauten und Nachschaffungen, dann unvorhergesehene Auslagen" pro 1882 präliminirte Betrag von 100.000 fl. wurde bereits bis Ende 1882 um 1114 fl. 78 kr. überschritten, obschon mehrere der unter obigem Titel präliminirten Herstellungen unterblieben waren.

Außerdem wurde durch eine Reihe von zu Lasten dieses Credites in Angriff genommenen Arbeiten, deren unbedingt nothwendige Ausführung über den ursprünglich gedachten Umfang hinaustrat, als: Geleise in Reckawinkel (3408 fl.), Ausziehgeleise am Rangirbahnhofe in Penzing (33.306 fl.), Herstellungen in Steinach-Irdning (14.446 fl.), Straßengeleise in Wien (5736 fl.) dadurch, dass sie in das Jahr 1883 hinübergriffen, eine weitere Überschreitung des fraglichen Credites um 23.896 fl. 67 kr. hervorgerufen.

Von den für das Jahr 1883 bewilligten außerordentlichen Crediten wurde jener „für Neubeschaffung von 8 Tenderlocomotiven" um 186.883 fl. 27 kr. überschritten, indem zu Lasten desselben außer den Anschaffungskosten der für den Secundärbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn im Präliminare des Gegenstandsjahres vorgesehenen 8 Stück Tenderlocomotiven auch jene für weitere 12 Stück verrechnet erscheinen.

Behufs Verminderung der Betriebskosten und Hebung des Personenverkehres wurde nämlich nach den auf den niederösterreichischen Staatsbahnen gewonnenen Erfahrungen die ehethunlichste Einführung von Secundärzügen auf der Istrianer, Dalmatiner und Rakonitz-Protiviner Staatsbahn als dringend nothwendig erkannt.

Um die Anschaffungskosten der zu diesem Zwecke erforderlichen 12 Tenderlocomotiven ohne Mehrbelastung des Betriebscredites pro 1883 zu bestreiten, wurden diese Fahrbetriebsmittel vorerst zu Lasten des Credites für den Ausbau der galizischen Transversalbahn bestellt, in der Absicht, der letzteren als Entgelt hiefür die nach Einlieferung dieser Locomotiven disponibel werdenden 7 Lastzugslocomotiven, welche ungefähr den Wert von 12 neuen Tenderlocomotiven repräsentiren, abzutreten, respective bis zur Eröffnung des Betriebes auf selber, der Kaiser Franz Joseph-Bahn für Rechnung der galizischen Transversalbahn leihweise zu überlassen. Die rechnungsmäßige Durchführung dieser

Tauschtransaction sollte noch im Jahre 1883 erfolgen und im Rechnungsabschlusse dieses Jahres gerechtfertigt werden.

Im Laufe des genannten Jahres sah sich jedoch die Direction für Staatseisenbahnbetrieb infolge der bedeutenden Steigerung des Verkehres und der hiedurch nothwendig gewordenen Vermehrung der Züge bemüssigt, nicht nur eine weitere Vermehrung des Locomotivstandes zu Lasten des Betriebscredites für das Jahr 1884 zu beantragen, sondern auch die dringende Bitte zu stellen, die der Kaiser Franz Joseph-Bahn einstweilen leihweise überlassenen, für die galizische Transversalbahn bestimmten 7 Lastzugsmaschinen auf den ihr unterstehenden Linien wieder verwenden zu dürfen, mit der Begründung, dass im Bedarfsfalle Lastzugsmaschinen nur zu sehr hohen Mietpreisen, und dies nur auf kurze Zeit, von anderen Bahngesellschaften entlehnt werden könnten, dass daher auf eine Aushilfe auf diesem Wege nicht mehr gerechnet werden könne.

Nachdem sich sonach die Abgabe der ursprünglich als entbehrlich erschienenen 7 Lastzugsmaschinen an die galizische Transversalbahn als unthunlich herausstellte und die Einbringung eines Nachtragscredites pro 1883 wegen des späten Zusammentrittes des Reichsrathes nicht mehr möglich war, so erübrigte nichts, als die Anschaffungskosten der fraglichen 12 Tenderlocomotiven im Betrage von 191.678 fl. 6 kr. auf den Staatsbahnbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn zu übernehmen.

Hingegen wurde bei der Anschaffung der im Voranschlage vorgesehenen 8 Tenderlocomotiven ein Ersparnis von 4794 fl. 79 kr. erzielt, weshalb sich für den in Rede stehenden Credit die Überschreitung nur mit 186.883 fl. 27 kr. beziffert.

Die Überschreitung bei der Neubeschaffung von 45 Personenwagen (17.109 fl. 77 kr.) ist darin begründet, dass bei Anforderung des Credites der Calculation die Preise des Jahres 1882 zugrunde gelegt wurden, bei der im Jahre 1883 erfolgten Bestellung aber die Fabriken infolge diverser Constructionsverbesserungen (Erhöhung der Wagenkasten, Anbringung doppelter Schubfenster bei den Wagen I./II. und II. Classe &c. &c.) und zufolge erheblich gesteigerter Löhne die Preise erhöht hatten, so dass sie ohne Räderpaare zum Anschaffungspreise von 166.380 fl., also einem gegen die präliminirte Summe um 4380 fl. größeren Betrage in Bestellung gegeben werden mussten. Die Beschaffung der Räderpaare wurde in den diesseitigen Werkstätten durchgeführt und war hiezu ein Betrag von nur 12.729 fl. 77 kr. erforderlich, während die Beistellung dieser Räder durch die Privatindustrie circa 20.000 fl. gekostet hätte.

Beim Credite „für Vergrößerung der Station Maxing, Geleiseanlagen zwischen Maxing und Hütteldorf, einschließlich der Verbindurgscurve bis Baumgarten, erste Rate" ergibt sich eine Überschreitung von 245.627 fl. 98 kr.

Nachdem zur Zeit der Aufstellung des Voranschlages das bezügliche Arbeitsprogramm noch nicht festgestellt und die Ausführung der Hauptarbeit erst für den Herbst 1883 und das Frühjahr 1884 gedacht war, so wurde nämlich in den Voranschlag pro 1883 nur der Theilbetrag von 70.000 fl. als erste Rate eingestellt.

Infolge der im Monate September 1882 in der Station Maxing in kürzerer Aufeinanderfolge eingetretenen Unfälle, bei welchen Anlässen auch von der politischen Behörde auf die Unzulänglichkeit der Stationsanlagen hingewiesen wurde, musste jedoch mit der projectirten Erweiterung der Station schon zu Anfang des Jahres 1883 begonnen werden, was zur Folge hatte, dass auch die übrigen unter diesem Titel präliminirten damit in innigem Zusammenhange stehenden Arbeiten noch im Jahre 1883 ausgeführt werden mussten, da jede andere Disposition dem Kostenvoranschlage gegenüber bedeutende Mehrkosten verursacht haben würde.

Dies, sowie die bereits dringend gewordene Einführung des directen Personenverkehres zwischen dem Hauptzollamte und Hütteldorf war die Veranlassung, dass sämmtliche obbezeichnete Arbeiten gleichzeitig in Angriff genommen wurden, was gegenüber der im Voranschlage eingestellten erste Rate die oben bezifferte Überschreitung ergab.

Die Einholung der verfassungmäßigen Genehmigung zu dieser Creditüberschreitung in Form eines Nachtrages war wegen des späten Zusammentrittes des Reichsrathes auch in diesem Falle nicht mehr thunlich.

Betreffend die bei den außerordentlichen Crediten „für Umlegung der Hauptgeleise am Rangirbahnhofe Penzing" mit 17.085 fl. 32 kr., „für eine Centralweichenversicherungsanlage und Completirung der Geleiseanlagen in Linz erste Rate" mit 2436 fl. 39 kr., „für Herstellungen zur Sicherung des Betriebes in der Wiener Localstrecke" mit 5428 fl. 85 kr. und „für Herstellung der Station Ober-Laa" mit 4727 fl. 07 kr. ausgewiesenen Überschreitungen, so erfolgt die Vollendung und Abrechnung der bezüglichen Arbeiten erst im Jahre 1884, weshalb die Begründung der hiebei zutage tretenden Überschreitungen diesem Jahre vorbehalten werden muss.

Die Überschreitung bei den „unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen" (15.978 fl. 65 kr.) ist eine Folge der Verlegung der bisher am Rangirbahnhofe in Penzing bestandenen Desinfectionsanlagen nach der Station Kaiser-Ebersdorf, welche wegen der Unzulänglichkeit dieser Anlagen und aus sanitären Gründen noch im Gegenstandsjahre in Angriff genommen werden musste.

Diese Herstellung ist gleichfalls noch unvollendet und wird erst im Jahre 1884 abgerechnet werden.

Istrianer Bahn (§. 2).

Der ungünstige Erfolg bei der „allgemeinen Verwaltung" (7401 fl. 98 kr.) hat in der unerwartet hohen Steigerung des Zugsverkehrs (circa 250.000 Zugs-Kilometer Mehrleistung gegen das Präliminare) seine Ursache, wie dies beim gleichnamigen Credite der Kaiserin Elisabeth-Bahn bereits besprochen wurde.

Die Ersparnis bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" (26.499 fl. 40 kr.) rührt daher, dass um 13.555 Stück weniger Schwellen gelegt, als präliminirt wurden und die für das Gegenstandsjahr vorgesehene Dammentwässerung bei Pinquente unterblieb.

Das Mehrerfordernis beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" (36.139 fl. 94 kr.) beruht im allgemeinen auf der bereits erwähnten bedeutenden Steigerung des Verkehres, insbesondere aber auf dem Umstande, dass zur Erreichung günstiger Anschlüsse die Züge vermehrt werden mussten, welche Maßregel nebst Personalvermehrungen auch die Errichtung einer eigenen Verkehrsleitung in Pola nach sich zog.

Die Überschreitung beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" (62.164 fl. 30 kr.) findet in der gegen das Präliminare bedeutend erhöhten factischen Leistung an Zugskilometern (249.782 Zugskilometer Mehrleistung) und in dem dadurch bedingten Mehrerfordernisse für Zugförderung und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel seine Rechtfertigung.

Der Mehraufwand bei den „besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" (2081 fl. 37 kr.) erklärt sich durch die nach Maßgabe der Zugskilometer vorgenommene Auftheilung der Beiträge zu den Humanitätsfonden, welche aus den eben besprochenen Gründen eine gegen das Präliminare höhere Belastung ergeben musste.

Die Überschreitung per 539 fl. 33 kr. bei dem aus dem Jahre 1882 erübrigten Creditreste „für Schwellenauswechslung“ ist lediglich das Ergebnis einer regulirten Auftheilung der bezüglichen Kosten zwischen dem Betriebsordinarium (60%) und dem Extraordinarium (40%).

Der bei dem gleichfalls aus dem Jahre 1882 für „unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen“ übertragenen Creditreste sich ergebende Minderaufwand (355 fl. 09 kr.) bedarf der Natur dieser Auslagen gemäß keiner Begründung.

Braunau-Straßwalchener Bahn (§. 3).

Der Mehraufwand bei der „allgemeinen Verwaltung“ (256 fl. 21 kr.) beruht auf den bei der gleichnamigen Ausgabspost der Kaiserin Elisabeth-Bahn besprochenen Ursachen.

Das Mindererfordernis bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung“ (6321 fl. 25 kr.) erklärt sich durch Ersparnisse bei den einzelnen Arbeitsgattungen, durch geringeren Schienenverbrauch und Minderauswechslung von circa 900 Stück Schwellen.

Die Ersparnis beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst“ (5076 fl. 99 kr.) und die Überschreitung beim „Zugförderungs- und Werkstättendienste“ (5178 fl. 09 kr.) beruht auf der Verschiedenheit der nach Achs- und Zugskilometern ermittelten Vertheilungsschlüssel, welche einerseits im Präliminare und anderseits bei der Aufstellung der Betriebsrechnung verwendet wurden.

Hingegen findet die Überschreitung bei den „besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben“ (1820 fl. 86 kr.) in der unvorhergesehenen Zahlung von 2000 fl. an die k. k. priv. Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft für seinerzeit erworbene Grundparcellen, welche jedoch vorher eisenbahnbücherlich einverleibt wurden, ihre Begründung.

Niederösterreichische Staatsbahnen.

A. Donauuferbahn (§. 4).

Der Mehraufwand bei der „allgemeinen Verwaltung“ (979 fl. 95 kr.) erklärt sich durch die bereits bei der gleichnamigen Präliminarpost der Kaiserin Elisabeth-Bahn angeführten Gründe.

Der ungünstige Erfolg „bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung“ (7442 fl. 45 kr.) findet seine Begründung in der Mehrauswechslung von 1041 Stück Schwellen und Weichenhölzern, sowie weiter in der Auswechslung von schadhaften Spitzschienen am Quaibahnhofe, bei dessen Anlage ausschließlich durch längere Zeit gebrauchtes Wechselmateriale zur Verwendung kam, dann in der Mehreinbringung von 737 m^3 Schotter.

Ferner traten hinzu größere Lohnauslagen für die Geleiseregulirung infolge eingetretener Setzungen im Unterbau, Mehrleistungen bei der Gebäudeerhaltung und Mehrauslagen für die Beseitigung von Hochwasserschäden am Bahnkörper.

Die Überschreitungen beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst“ (18.998 fl. 63 kr. und beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst“ (8657 fl. 06 kr.) sind den Mehrleistungen des Zugsverkehres zuzuschreiben (28.329 Zugskilometer Zunahme), welche einen größeren Aufwand im Fahr- und Zugförderungsdienste, dann für Erhaltung der Fahrbetriebsmittel bedingten.

Das bei den „besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben“ ausgewiesene günstige Resultat (5996 fl. 81 kr.) ergab sich dadurch, dass der für die Mitbenützung des Quaibahnhofes an die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft zu zahlende Bahnpacht bei der Donauuferbahn präliminirt wurde,

während die Verrechnung desselben richtiger für die Kaiserin Elisabeth-Bahn, als die Linie Hetzendorf—Kaiser-Ebersdorf betreffend, stattfand.

Von dem Creditreste des Jahres 1882 „für Herstellung einer Locomotiv-remise und Wasserstation, sowie mehrerer Wächterhäuser“ wurden 6789 fl. 41 kr. erübrigt, während für die Inanspruchnahme des weiter vom Vorjahre übertragenen Credites von 1000 fl. „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen“ kein Anlass gegeben war.

Bei dem Creditreste „für Finalisirung der Grundeinlösung“ aus dem Jahre 1882 gestaltete sich der Erfolg deshalb um 1752 fl. 82 kr. günstiger, weil von den einschlägigen die Verbücherung betreffenden Auslagen nur ein geringer Theil, u. zw. für diverse Planbeschaffungen und Verlautbarungen von Edicten realisirt wurde, weshalb die Kosten für die Finalisirung der Grundeinlösung keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden können.

B. Südwestliche Linien (§. 5).

Der Mehraufwand bei der „allgemeinen Verwaltung“ (1244 fl. 71 kr.) beruht auf den bei der gleichnamigen Präliminarpost der Kaiserin Elisabeth-Bahn bereits besprochenen Ursachen.

Die Ersparnis bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung“ (8314 fl. 58 kr.) erklärt sich dadurch, dass im Gegenstandsjahre, nicht wie dies im Präliminare beabsichtigt war, imprägnirte, sondern gewöhnliche Schwellen zur Verlegung kamen, und dass die Auswechslung des schlechten, erdigen Bettungsmateriales nicht in dem Maße, als in Aussicht genommen, vollzogen wurde.

Die Überschreitung beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst“ (34.511 fl. 74 kr.) und beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst“ (25.544 fl. 4 kr.) beruht, wie bei den übrigen Staatsbahnen auf der bedeutenden Verkehrssteigerung, insbesondere aber auf dem Umstande, dass zur Erreichung günstiger Anschlüsse die Züge vermehrt werden mussten, was außer dem erhöhten Personalaufwande einen Zuwachs von 98.339 Zugskilometern und dadurch eine Erhöhung der hievon abhängigen Auslagen für Fahrdienst, Zugförderung und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel zur Folge hatte.

Die „besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben“ blieben bis auf den geringfügigen Betrag von 102 fl. 2 kr. in den Grenzen des Präliminares.

Bei den aus dem Vorjahre übertragenen Creditresten wurden nach Vollendung und Abrechnung der bezüglichen Arbeiten „für Herstellung von Zufahrtsstraßen“ 4920 fl., „für Erweiterung und Umstaltung der Geleiseanlagen“ 397 fl. 05 kr., „für Anlagen für den Bahnabschluss und die Bahnerhaltung“ 187 fl. 4 kr. erübrigt, während von der Ausnützung des Credites „für Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheilen“ per 600 fl. ganz abgesehen wurde.

Die Überschreitung beim Creditreste „für Herstellung und Erweiterung der Hochbauanlagen“ (373 fl. 33 kr.) hingegen betrifft die Mehrkosten der unter dieser Post verrechneten Adaptirung und Vergrößerung der Haltstelle in Gerichtsberg, von welchem Betrage übrigens ein erst im Jahre 1884 zur Verrechnung gelangter Rückersatz von 156 fl. 70 kr. in Abschlag zu bringen ist.

Die bei dem für das Jahr 1883 bewilligten Credite „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen“ nachgewiesene Überschreitung (1492 fl.) resultirt aus dem Entschädigungsbetrage von 2400 fl., welche dem Grundbesitzer Anton Zöchner in Ober-Triesting wegen Beschädigung seines Hauses durch die Bahnanlage zugesprochen werden musste.

Staatsbahn Tarvis-Pontafel (§. 6).

Das Mehrerfordernis bei der „allgemeinen Verwaltung“ (307 fl. 50 kr.) wurde bereits bei der gleichnamigen Präliminarpost der Kaiserin Elisabeth-Bahn besprochen.

Die Überschreitung bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung“ (6026 fl. 56 kr.) ergab sich durch die bedeutenden Auslagen, welche die Behebung von Hochwasserschäden verursachte.

Der größere Aufwand beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst“ (13.383 fl. 77 kr.) und beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst“ (5783 fl. 77 kr.) wurde in derselben Weise wie bei den übrigen Staatsbahnen durch die bedeutend erhöhten Leistungen an Zugskilometern (25.253 mehr als präliminirt waren) veranlasst.

Die „besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben“ hielten sich bis auf den geringfügigen Minderaufwand von 588 fl. 23 kr. in den Grenzen des Präliminars.

Arlbergbahn (Innsbruck-Landeck) (§. 7).

Nachdem für diese Staatsbahn im Präliminare nichts vorgesehen war, so stellen sich die gesammten Betriebsauslagen derselben per 215.132 fl. 25 kr. als Überschreitung dar, welche übrigens durch die gleichfalls nicht präliminirten Betriebseinnahmen dieser Bahn per 232.081 fl. 90 kr. mehr als gedeckt erscheinen.

Vermehrung der Material- und Inventarvorräthe (§. 8).

Der unter diesem Titel verausgabte Betrag (544.783 fl. 30 kr.) stellt den baren Wert der im Gegenstandsjahre vorgenommenen provisorischen Vermehrung der Material- und Inventarvorräthe dar, welche die größere Ausdehnung des Staatseisenbahnbetriebes im Jahre 1883 sowohl durch Zuwachs neuer Linien, als auch durch erhöhte Intensität des Verkehres auf den alten Linien unter Beobachtung der größtmöglichen Ökonomie erheischte.

Nachdem mit Rücksicht auf die damals noch schwebenden Verhandlungen betreffs Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn die definitive Regelung der Materialvorräthe mittels Bildung eines Materialvorrathsfondes einem späteren Zeitpunkte vorbehalten werden musste, so stellt sich der aufgewendete Betrag als Überschreitung dar, welche jedoch in den vorhandenen Material- und Inventarvorräthen ihre volle Bedeckung findet.

Bezüglich der **Eisenbahnbau-Vorschüsse und Kaufschillinge** (Titel 13) wird Folgendes bemerkt:

Auf den laut Gesetzes vom 17. April 1876, R. G. Bl. Nr. 63, und Übereinkommens vom 1. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 74, bewilligten Kaufpreis per 7,874.887 fl. 50 kr. für die zu übernehmenden Prioritäten der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) anlässlich des Baues der Strecke Pilsen-Klattau-Eisenstein wurden successive ausgefolgt:

im Jahre 1876	5,355.300 fl.	
„ „ 1877	1,275.800 „	
„ „ 1878	389.600 „	
„ „ 1879	524.700 „	
„ „ 1880	219.300 „	
„ „ 1881	24.000 „	
und „ „ 1882	10.300 „	
zusammen		7,799.000 fl. — kr.
Es verblieb sonach ein Rest von		75,887 fl. 50 kr.
oder rund von		75.888 fl. — kr.

welcher sich nunmehr als Ersparung darstellt, weil hierauf im Gegenstandsjahre ein Anspruch nicht erhoben wurde.

Hingegen ist auf Grund der Endabrechnung über die Erwerbung der Braunau-Straßwalchener Bahn der Kaufschillingsrest per 21.362 fl. 62½ kr. zur Auszahlung gelangt, nachdem der hiefür bestimmte Credit mit Ende der Rechnungsperiode 1878 verfallen war.

Zum Ankauf der genannten Bahn wurde nämlich mit dem Gesetze vom 7. April 1877, R. G. Bl. Nr. 25, pro 1877 ein Specialcredit von . . . . . . 875.000 fl. bewilligt.

Hievon kamen

im Jahre 1877 . . . . 789.227 fl.
„ „ 1878 . . . . 56.352 „
zusammen . . . . . 845.579 fl.

zur Verwendung, so dass mit Ende der Rechnungsperiode 1878 (Ende Juli 1879), wie bereits in den Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse 1880, Seite 75 erwähnt . . . . 29.421 fl. unverwendet blieben, welcher Betrag mit Rücksicht auf Art. II des bezogenen Gesetzes auf die Voranschläge der nachfolgenden Jahre nicht übertragen werden konnte.

Die späteren für den bezeichneten Zweck vertragsmäßig geleisteten Zahlungen u. zw.:

im Jahre 1880 . . . . 6.500 fl.
„ „ 1882 . . . . 1.559 „
und „ „ 1883 . . . . 21.362 „
zusammen per . . . 29.421 fl. fanden

daher nicht mehr die präliminarmäßige Bedeckung und sind lediglich auf Grund des Art. VI (Alinea 3) der Finanzgesetze pro 1880, 1882 und 1883 realisirt worden.

Bei der **Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat** (Titel 14) stellt sich der Erfolg um 268 fl. 50 kr. ungünstiger.

Diese Überschreitung wurde durch die Einlösung weiterer 26 Stück Actien der bestandenen Actiengesellschaft der k. k. priv. niederösterreichischen Südwestbahnen per 260 fl. und den Kauf einer Grundparcelle per 8 fl. 50 kr. verursacht, für welche Auslagen im Voranschlage eine Bedeckung nicht vorgesehen war.

Ackerbauministerium (Capitel 29.)

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Bei der **Centralleitung** (Titel 1) ist die Überschreitung des Ordinariums bei den sachlichen Aufwandsrubriken per . . . . 2819 fl. 28½ kr., welche sich im Virementwege durch die Ersparung an Personalgebüren per . . . . 2570 fl. 23 kr.
auf den geringen Betrag von . . . . 249 fl. 5½ kr.
herabmindert, hauptsächlich dadurch begründet, dass die im Hause am Rudolfsplatz Nr. 12 zugemieteten Räumlichkeiten, um selbe bis zum Ablaufe des Mietvertrages verwerten zu können, zu Wohnungen umgestaltet und auch im neuen Amtsgebäude kleinere, im genehmigten Bauprojecte nicht vorgesehene Herstellungen bewirkt werden mussten.

Die Überschreitung im Extraordinarium per 189 fl. 16 kr. wurde durch die in Zuwachs gekommenen Quinquennalzulagen hervorgerufen.

Für die Herstellung eines neuen Amtsgebäudes wurden verwendet:

im Jahre 1882	309.536 fl. 12 kr.
„ „ 1883	130.728 „ 50 „
zusammen . . .	440.264 fl. 62 kr.

Diese Baukosten erscheinen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 65, bedeckt durch den theilweisen, unter Bedeckungscapitel 35, Titel 1, nachgewiesenen Erlös für das vormalige Amtsgebäude des Ackerbauministeriums

aus dem Jahre 1882 per	310.000 fl.
„ „ „ 1883 „	120.000 „
zusammen per	430.000 fl. — kr.
bis auf den Betrag von	10.264 fl. 62 kr.,

welcher nur einstweilen aus den Staatsgeldern entnommen worden ist, und in den während des Jahres 1884 fällig werdenden Kaufschillingsraten per 70.000 fl. auch die Bedeckung finden wird.

Bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 2) wurde die Überschreitung im Ordinarium per 3765 fl. $17^1/_2$ kr. theils durch den nicht erreichten Intercalarabstrich (912 fl. 31 kr.) und die Begleichung von die Vorjahre betreffenden Rechnungen bei der önologisch-pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg (1392 fl. 07 kr.), theils aber auch dadurch verursacht, dass sich die den betheiligten Functionären der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien normalmäßig zustehenden Antheile an den ergiebiger eingegangenen Analysentaxen (11.089 fl. 85 kr. gegen präliminirte 9600 fl.) ebenfalls höher (1540 fl. 77 kr.) beziffert haben.

Die Überschreitung im Extraordinarium per 207 fl. 71 kr. ist dadurch entstanden, dass die Herstellung des im Präliminare pro 1882 mit 350 fl. vorgesehenen Anstriches des Institutsgebäudes in Klosterneuburg erst im Jahre 1883 zur Ausführung gelangen konnte.

Bei der **Landescultur** (Titel 3) war das Erfordernis an Subventionen (§. 1)

im Ordinarium um	1264 fl. 44 kr.
und im Extraordinarium um	6587 „ $59^1/_2$ „

hauptsächlich deshalb geringer, weil einige auf Rechnung des Credites pro 1883 zur Anweisung gelangte Beträge bis Ende März 1884 nicht behoben worden sind.

Bei dem Erfordernisse zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix (§. 3) ergab sich eine Überschreitung von 2134 fl. 89 kr. durch die Ausdehnung der Reblaus-Calamität in den Kronländern Niederösterreich, Steiermark und Istrien, infolge dessen die dagegen getroffenen Maßregeln einen größeren Aufwand erheischten, und weil dem Istrianer Landesausschusse zur Bestreitung der durch die Bekämpfung der Phylloxera dortlands erwachsenen Auslagen, welche nach §. 8 des Gesetzes vom 3. April 1875 von den Besitzern der Weinpflanzungen getragen werden müssen, ein Vorschuss per 1436 fl. 48 kr. erfolgt wurde.

Die ordentlichen Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen in Aquileja (§. 5) waren theils infolge der für die Dämme in den gedachten Anlagen das erstemal zur Gebür erwachsenen landesfürstlichen Steuern und Zuschläge, theils aber auch deshalb um 358 fl. 19 kr. höher, weil eine längere Dammstrecke in der 3. Partie der Entsumpfungsanlagen, welche nach den Erfahrungen der vorhergegangenen

Jahre in ihrem früheren Bestande die dahinter liegenden Privatgründe vor Überschwemmungen durch hohe Meeresfluten nicht zu schützen vermochte, entsprechend erhöht und dadurch den Rechtsansprüchen von Grundbesitzern wegen Beschädigung ihrer Liegenschaften begegnet werden musste.

Die Ersparung an dem außerordentlichen Beitrage zu den Schutzbauten an den Flüssen Drau, Rienz rc. (§. 9) per 66 fl. 67 kr. ist eine zufällige.

Bei den **Organen zur Überwachung der Landescultur** (Titel 4) war der Erfolg im Ordinarium um 20.688 fl. 68½ kr. günstiger, weil die Durchführung der für die letzteren Monate des Jahres 1883 in Aussicht genommenen Reorganisation der forstpolizeilichen Organe sich verzögerte und der neue Organismus erst im Laufe des Jahres 1884 zur Durchführung gelangt.

Im Extraordinarium hat sich der Erfolg durch die erzielten höheren Intercalarien um 970 fl. 96 kr. günstiger gestaltet.

Bei den **Bergbehörden** (Titel 5) ist die Ersparung im Ordinarium per 758 fl. 45½ kr. lediglich durch höhere Intercalarien, jene im Extraordinarium per 795 fl. 64 kr. aber durch die Unterbringung eines disponiblen Amtsdieners auf einen systemisirten Posten, sowie auch dadurch erzielt worden, dass der Credit (400 fl.) für den Beitrag zur Überwachung der mit der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877 angeordneten Maßregeln keine Verwendung gefunden hat.

Die von amtswegen hergestellten Verdämmungsarbeiten in der Döllinger Kohlengrube zu Teplitz in Böhmen haben nebst den im Jahre 1882 zu demselben Zwecke verausgabten 13.849 fl. 07 kr. einen weiteren Betrag von 61 fl. 69 kr. in Anspruch genommen, welcher von den betheiligten, zur Tragung der diesfälligen Kosten solidarisch verpflichteten Werksbesitzern ebenfalls rückzuersetzen ist.

Bei den Maßen- und Freischurfgebüren besteht die unbedeckte Ausgabe per 90 fl. 73 kr. in für frühere Jahre zurückerstatteten Bergwerksabgaben.

Der geringere Aufwand der **Montan-Lehranstalten** (Titel 6) im Ordinarium per 131 fl. 49½ kr. ist den Intercalarien bei den Montanstipendien, und jener im Extraordinarium per 627 fl. 57 kr. dem Umstande zuzuschreiben, dass die Bergakademie in Přibram den Credit (400 fl.) für die Ergänzung der Lehrmittelsammlungen nicht angesprochen hat, und dass die Kosten des Umbaues und der Einrichtung des dortigen Laboratoriums gegen die vorläufige Annahme geringer entfallen sind.

Bei dem **Staatsgestüte Radautz** (Titel 7) hat sich eine — mit Rücksicht auf den Voranschlag von 303.600 fl. — weniger belangreiche Ersparung von 292 fl. 9½ kr. herausgestellt.

Dagegen waren die außerordentlichen Ausgaben höher um 1348 fl. 75 kr., weil namentlich beim Umbaue der Gestütsdirectors-Wohnung infolge der nothwendig gewordenen tieferen Erdaushebung und Reparatur baufälliger Scheidemauern, ferner infolge der Erneuerung einer größeren Anzahl von Balken, Fußböden und Eisenbestandtheilen mit dem für diesen Bau präliminirten Betrag von 10.000 fl. das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

Bei den **Staatshengstenanstalten** (Titel 8) resultirt bezüglich der Staatshengsten-Depots (§. 1) im Ordinarium eine Überschreitung von 11.558 fl. 46 kr. aus dem Mehraufwande:

a) an persönlichen Bezügen (470 fl. 86 kr.) und an Reiseauslagen (361 fl. 28½ kr.), weil die vom Militärärar vorschussweise bestrittenen und demselben im Zurechnungs-

wege vergüteten Verpflegs- beziehungsweise Transportauslagen der Recruten und Urlauber für die Periode vom 1. September 1882 bis 31. October 1883, also für 14 Monate, in Rechnung kamen;

b) an Unterofficiers-Diensteszprämien und Dienstes zulagen (2508 fl. 1½ kr.) durch die im Interesse des Dienstes gebotene Beibehaltung einer größeren Anzahl gegen Bezug der Diensteszprämie freiwillig fortdienender Unterofficiere;

c) an Mietzinsen für Concentrirungs- und Beschälstationen (7385 fl. 61½ kr.), weil, wie bereits in den Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse 1882 bemerkt, wegen der noch immer nicht abgeschlossenen Verhandlungen rücksichtlich des Ankaufes des Etablissements Panenska bei Prag der pro 1883 nicht mehr präliminirte Zins per 7500 fl. entrichtet werden muſste, wodurch übrigens der außerordentliche Credit aus dem Jahre 1882 zur Deckung der 2. und 3. Kaufschillingsrate für dieses Etablissement per 8800 fl. in Ersparung gekommen ist;

d) an Amts- und Kanzleierfordernissen (1283 fl. 92½ kr.) für vermehrte Kundmachungen und Impressen in Betreff der beim Depot Stadl etablirten Vollblutstation, dann für vermehrte, jedoch schon à Conto des Pauschales pro 1884 honorirte Beschäl-Impressen beim Depot Drohowyze;

e) für Inventarial-, Material- und Requisitenanschaffung (1944 fl. 68½ kr.) durch umfangreichere Pferdetransporte aus Anlaſs von Transferirungen und durch die Anschaffung von Einführwagen bei den Depots in Graz und Drohowyze;

f) an Pauschalien (1276 fl. 78½ kr.) infolge des mit Schluſs 1883 gegen den Voranschlag um 62 Hengste erhöhten Pferdestandes, und

g) an Gebäudeadaptirung und Erhaltung (2935 fl. 77 kr.) durch die aus sanitären Rücksichten gebotene Anlage eines Canals und durch unverschiebliche Herstellungen größeren Umfanges im Etablissement zu Graz, dann durch die unabweislich gewordene Anschaffung neuartiger Feuerlöschrequisiten für das exponirte Etablissement zu Drohowyze;

und aus dem Mindererfordernisse:

a) an Beköstigung der Fourage und an Subventionen für in Privatpflege stehende ärarische Hengste (3660 fl. 98 kr.), weil sich die Rückwirkungen der Elementarereignisse des Jahres 1882 auf die Futterpreise in Tirol und Kärnten nicht in dem befürchteten, durch eine entsprechend höhere Präliminirung zum Ausdrucke gebrachten Maße äußerten, und deshalb ungeachtet des höheren Pferdestandes namentlich im Bereiche der Depots in Stadl und Graz von den für Futter vorgesehenen Mitteln Ersparungen bewirkt werden konnten;

b) bei den übrigen Aufwandsrubriken (2947 fl. 50 kr.) infolge Herabsetzung des Vergütungssatzes für die vom Militärärar entliehenen Bettfournituren, dann infolge der günstigeren Gesundheitsverhältnisse der Mannschaft und anderer zufälliger Einwirkungen von nicht erheblichem Belange.

Bei den Hengstfohlenhöfen (§. 2) war der Erfolg günstiger um 24.388 fl. 73½ kr., weil statt der dem Voranschlage für das Jahr 1883 zugrunde gelegten Anzahl von 270 Stück Fohlen und 30 Burgunder und Walloner Hengstfohlen mit Ende dieses Jahres beim Fohlenhof in Stadl-Traun 47, bei jenem in Troppau 44 und bei jenem in Neuhof-Pisek 86, zusammen 177 Fohlen, und beim Posten Neudau des Hengstendepots Graz nur 14 Stück Burgunder und Walloner Hengstfohlen aufgestellt waren, und weil die Completirung auf die präliminirte Anzahl wegen unzureichender (beim Titel 9 präliminirter) Geldmittel nicht möglich war.

Das unter dem Titel „Ausgaben aus Anlass der Errichtung von Hengstfohlenhöfen" nachgewiesene unbedeckte Erfordernis per 711 fl. 63½ kr. besteht aus jenen Beträgen, welche auf Grund des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Art. VII, Alinea 2 von dem in den Jahren 1878 und 1880 eingegangenen Erlöse aus dem Verkaufe der Pferde, Utensilien und Vorräthe des aufgelösten Staatsgestütes Piber zur Bestreitung von Wirtschaftsregieauslagen und Materialanschaffungen verwendet worden sind.

Für **Ergänzung des Zuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht** (Titel 9) wurden im Ordinarium um . . . . 144 fl. 57½ kr.
weniger — und nach Zurechnung der nicht vorgesehenen Auslagen für das beim angekauften ausländischen Zuchtmateriale erwachsene Agio (Münzverlust) per . . . . 1727 fl. 58 kr.
im ganzen um . . . 1583 fl. 00½ kr.
mehr verwendet, weil einerseits den von Seite der Pferdezuchtvereine, sowie einzelner Gemeinden bereits wiederholt vorgebrachten Ansuchen um Vermehrung oder Neuaufstellung von Landesbeschälern Folge gegeben wurde und anderseits wegen Veredlung der vaterländischen Zucht bedeutende Ankäufe von Hengsten und Fohlen im Auslande stattfanden.

Bei der **Förderung der Pferdezucht** (Titel 10) hat sich gegenüber dem Voranschlage von 60.000 fl. eine Ersparung mit dem geringen Betrage von 72 fl. 09½ kr. ergeben.

B. Forst-, Domänen- und Montanwesen (Cap. 30).

Im **Forst- und Domänenwesen** (Titel 1) war der Erfolg bei den Forst- und Domänendirectionen (§. 1) im ordentlichen Erfordernisse günstiger um 1883 fl. 20 kr.

Bei den Centralauslagen sind von dem für Reisen aus Anlass der Inspection der Forste und Domänen bewilligten Credite 320 fl. erübrigt worden, weil diese Reisen nicht in dem bei Aufstellung des Präliminars beabsichtigt gewesenen Umfange stattgefunden haben.

Bei den Ausgaben der Forst- und Domänendirectionen sind Ersparungen erzielt worden, und zwar:

bei der Rubrik „Adjuten" mit 2370 fl. durch Intercalarien;

bei den Rubriken „Gehalte" und „Activitätszulagen" — ungeachtet der Mehrauslagen, welche bei den Forst- und Domänendirectionen
in Salzburg mit . . . . 1796 fl.
„ Wien mit . . . . 902 „
und „ Innsbruck mit . . . . 568 „
dadurch eingetreten sind, dass in Salzburg ein Forstassistent über den präliminirten Stand in Verwendung war und mehrere Functionäre in höhere Rangsclassen befördert worden sind, dass ferner in Wien eine Rechnungsassistentenstelle durch einen Official, und in Innsbruck die Stelle eines Viceforstmeisters und eines Administrationssecretärs durch einen Forstmeister, beziehungsweise Administrationsrath besetzt war, und dass bei den Directionen in Salzburg und Wien der Intercalarabstrich nicht vollständig hereingebracht werden konnte — mit 1089 fl. vorzugsweise durch Intercalarien bei den übrigen Directionen;

bei der Rubrik „Diurnen" mit 753 fl. durch Herabminderung der Taggelder der Calculanten und Diurnisten bei den Directionen in Wien, Gmunden und Görz;

bei der Rubrik „Emolumente" mit 661 fl. durch die geringe Wertsergänzung für das vom Directionspersonale in Gmunden in geringerem Ausmaße um den halben Preis bezogene Brennholz, sowie durch Einschränkung des Aufwandes für Amtskleider der Diener bei den übrigen Directionen;

bei der Rubrik „Erhaltung der Gebäude" mit 504 fl., weil in Salzburg und Innsbruck nur die nothwendigsten Herstellungen und Reparaturen vorgenommen worden sind,

und endlich bei den Amts- und Kanzlei-Erfordernissen trotz der Erhöhung des Generalpauschales der Forst- und Domänen-Direction in Wien und der größeren Auslagen für die Beheizung der Amtslocalitäten in Innsbruck mit 148 fl. hauptsächlich durch den geringeren Verbrauch von Amtsmaterialien, sowie durch die Verschiebung des Ankaufes von Inventargegenständen in Salzburg und durch Einschränkung des Bücherankaufes in Görz.

Diesen Ersparungen stehen jedoch auch Überschreitungen gegenüber, und zwar:

bei den „Bestallungen" mit 2220 fl. durch die Bestallung des Bauingenieurs bei der Forst- und Domänen-Direction in Lemberg jährlicher 2000 fl. und durch die Erhöhung der Bestallung des Baumeisters dieser Direction von 780 fl. auf 1000 fl.;

bei den „Belohnungen und Aushilfen" mit 1184 fl. durch in außergewöhnlichen Fällen namentlich bei der Direction in Gmunden bewilligte größere Geldunterstützungen;

bei den „Löhnungen" mit 300 fl. durch die bei der Direction in Lemberg stattgefundene Aufnahme eines Aushilfs-Struschen für die Wintermonate, sowie durch die Erhöhung der Monatslöhne der Amts-Struschen;

bei den „Reisepauschalien und sonstigen Reisekosten" mit 150 fl. vorzugsweise durch die Übersiedlungs- und Informationsreisen der Directionsvorstände in Görz und in Innsbruck, wodurch ein bedeutend höherer Mehraufwand verursacht wurde, welcher jedoch durch namentlich in Lemberg eingetretene Intercalarien bis auf obigen Betrag herabgemindert worden ist; und endlich

bei den „Mietzinsen" mit 110 fl. infolge der Erhöhung des Mietzinses für die Localitäten der Ingenieurabtheilung in Gmunden.

Im außerordentlichen Erfordernisse war der Erfolg an Centralauslagen ungünstiger um 183 fl. 12 kr., weil Reparaturen und Nachschaffungen von Messinstrumenten in größerem Umfange nothwendig geworden sind.

Bei den Staatsforsten und Domänen (§. 2) ist von den Ausgabscrediten im ganzen ein Betrag von 35.207 fl. 33 kr. nicht zur Verwendung gekommen.

Bei der Forstwirtschaft war der Aufwand geringer um 71.553 fl., weil die Holzfällungen in Salzburg, Tirol und in den Salzkammergutsforsten infolge ungünstiger Absatzverhältnisse, im Wienerwalde infolge Vertheilung der in den Jahren 1881 und 1882 durch Schneebrüche verursachten Mehrnutzung auf die restlichen Jahre des Wirtschaftsdecenniums und in Kärnten auf Grund des durch die Betriebseinrichtung festgestellten Nachhaltigkeitsertrages nicht in der dem Präliminare zugrunde gelegten Ausdehnung durchgeführt werden konnten, weil ferner in Salzburg und bei den Neuberg-Mariazeller Forsten ein Theil der Holzerzeugungs- und Bringungskosten erst nach Ablauf der 1883er Finanzperiode zur Auszahlung gelangt ist und in letzteren sowie in den Salzkammergutsforsten günstige Arbeitsgedinge erzielt worden sind.

Aus diesen Ursachen sind an Holzgewinnungs- und Lieferungskosten

in Salzburg	32.291 fl.
„ Tirol	39.017 „
„ den Salzkammergutsforsten	29.766 „
bei den Staatsforsten im Wienerwalde	3.147 „
in Kärnten	4.390 „
und bei den Neuberg-Mariazeller Forsten	3.779 „

erübrigt worden.

Die Herstellungen und Reparaturen an den forstlichen Betriebsgebäuden sind in Tirol und in den Salzkammergutsforsten aus zufälligen Gründen mit einem Minderaufwande von 3962 fl., beziehungsweise von 2008 fl. ausgeführt worden.

Die Forstculturen konnten in Salzburg und in Tirol infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse überhaupt und im Küstenlande infolge des durch Frostschäden eingetretenen Pflanzenmangels nicht in dem beabsichtigten Umfange ausgeführt werden, während in den Neuberg-Mariazeller Forsten geringere Insectenschäden vorgekommen sind, weshalb für Cultur, Schutz und Pflege der Forste

in Salzburg . . . . 2286 fl.
„ Tirol . . . . 2000 „
im Küstenlande . . . . 1433 „
und in Steiermark . . . . 1330 „

erspart worden sind.

In den Staatsforsten im Wienerwalde ist endlich auch der Aufwand für ärztliche Behandlung der Arbeiter, sowie für Beistellung der Medikamente um 949 fl. geringer gewesen.

Dagegen sind in einigen Directionsbezirken, insbesondere für Holzgewinnung und Lieferung, namhafte Überschreitungen eingetreten, und zwar:

in Galizien — ungeachtet der infolge Verpachtung der Dampfbrettsäge in Klaj unterbliebenen Zulieferung der Klötzer und sonstiger Ersparungen bei der Holzlieferung, wodurch circa 11.500 fl. erübrigt worden sind — mit 15.505 fl. durch den für die Zulieferung der Brennhölzer auf die neu errichtete Legstätte in Lemberg und von dort zu den Wohnungen der Käufer verursachten Mehraufwand von circa 27.000 fl. und

in Krain bei den Staatsforsten von Idria mit 10.513 fl. durch die mit einem größeren Kostenaufwnde verbundene Erzeugung der Eisbruchhölzer und durch die Bezahlung größerer Verdienstreste für die vorjährigen Holzfällungen.

Weitere belangreiche Überschreitungen haben sich ergeben bei der Köhlerei in Tirol mit 12.554 fl. und im Küstenlande mit 4143 fl., weil die Köhlereien in den Unterinnthaler Forsten infolge des Reitlinger'schen Kohlenlieferungsvertrages und in den Ternovaner Forsten infolge des günstigen Verkaufes der Holzkohlen in größerem Umfange betrieben worden sind;

in den Salzkammergutsforsten bei den sonstigen Ausgaben der Forstwirtschaft — trotz der fortschreitenden Verminderung des Standes der stabilen Arbeiterschaft und der dadurch bei den Cur- und Medikamentenkosten, Kranken- und Feiergeldern erzielten Ersparung per 3252 fl. — mit 7159 fl. durch den Ankauf von circa 3000 m³ Brennholz aus dem vertragsmäßigen Holzeinschlage der ersten österreichischen Thüren-, Fenster- und Fußboden-Fabriksgesellschaft um 6432 fl., sowie durch den der genannten Gesellschaft bewilligten Entschädigungsbetrag per 3650 fl. für ein derselben vertragsmäßig gebürendes Nutzholzquantum, ferner für Schutz und Pflege der Forste mit 1806 fl. infolge des massenhaften Auftretens des Borken- und Rüsselkäfers, endlich

bei den Neuberg-Mariazeller Forsten mit 2090 fl. durch die Erhöhung der den Forstarbeiterbruderladen behufs Solventhaltung derselben bewilligten Beiträge und mit 1485 fl. durch die infolge von Hochwasserschäden erforderlich gewesenen Reconstructionsarbeiten insbesondere an der Gleißnerbrücke im Wirtschaftsbezirke Gußwerk.

Bei der Landwirtschaft sind 1340 fl. hauptsächlich deshalb erspart worden, weil in den Neuberg-Mariazeller Forsten an den Weidegehegen, an den Betriebsgebäuden auf den in eigener Regie bewirtschafteten Alpen und an den Ausnehmerhäusern geringere Herstellungen und Reparaturen erforderlich waren, in Galizien — statt der mit einem

Aufwande von 800 fl. präliminirten Anlage von Abfuhrswegen aus einigen Wiesen im Bezirke Gawlowek — die Reinigung des Teiches beim Schlossgebäude in Niepołomice mit einem Aufwande von 500 fl. ausgeführt wurde und die Reparaturen an den Umzäunungen einiger Meierhöfe, sowie bei den Domänenobjecten in Dalmatien an den landwirtschaftlichen Gebäuden überhaupt unterblieben sind, und weil im Küstenlande im Wirtschaftsbezirke Montona nur die nothwendigsten Herstellungen an den Colonenhäusern in Leme vorgenommen wurden.

Bei den Nebenwirtschaften sind 16.460 fl. erübrigt worden, und zwar:

in Galizien 10.575 fl., weil die Dampfbrettsägen in Zawoj und Klaj seit 1. März 1883, beziehungsweise bereits im Jahre 1882 verpachtet und daher die diesfälligen Betriebskosten nicht im vollen Betrage beansprucht worden sind, und weil bedeutendere Herstellungen an den Wirtshäusern im präliminirten Umfange nicht vorgekommen sind;

bei den Neuberg-Mariazeller Forsten 3279 fl. infolge des schwächeren Betriebes der Krampner-Säge und des geringeren Bedarfes an Zeugstadelmaterialien und Baurequisiten, sowie der hiedurch verursachten geringeren Erzeugungs- und Zurichtungskosten;

bei den Salzkammergutsforsten mit 2011 fl., weil infolge des geringeren Bedarfes an Schnittmaterialien in einigen Wirtschaftsbezirken der Sägebetrieb eingeschränkt werden musste;

bei den Staatsforsten im Wienerwalde mit 294 fl. und in Salzburg mit 237 fl. — ungeachtet der durch höhere Wildabschusskosten und Wildschadenvergütungen verursachten Mehrauslagen —, weil bei ersteren Forsten die Reparaturen an den Mietgebäuden, sowie die Anschaffung von Zeugstadelmaterialien, Inventargegenständen und Geräthschaften, bei letzteren Forsten aber die Reparaturen und Herstellungen am Halleiner Rechen nicht im beabsichtigten Umfange ausgeführt worden sind.

Die bei den vorstehenden Wirtschaftszweigen erzielten Ersparungen würden das Gesammtergebnis namhaft günstiger gestaltet haben, wenn nicht bei der Verwaltung, den öffentlichen Lasten und an zurückgezahlten Einnahmen Überschreitungen vorgekommen wären.

Bei der Verwaltung war der Aufwand um 19.933 fl. höher. Für Gehalte und Emolumente war ein Mehraufwand von 15.609 fl. hauptsächlich deshalb erforderlich, weil der Intercalarabstrich in den meisten Directionsbezirken nur theilweise hereingebracht werden konnte, weil in Galizien anlässlich der Errichtung der Holzlegstätte in Lemberg ein Forstwart und zwei Depotwächter bestellt werden mussten und weil bei einigen Staatsforsten und Domänen Substitutionsgebüren vorgekommen sind.

Bei den Amtskosten ist eine Mehrauslage von 2481 fl. durch Übersiedlungsgebüren anlässlich der Auflösung von vier Rentverwaltungen in Galizien, sowie durch höhere Reiseauslagen, dann Gerichts- und Processkosten in Besitzangelegenheiten bei den Staatsforsten in Kärnten verursacht worden.

Weiters ist für die Verwaltung des seit dem Jahre 1883 in den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums übergegangenen Ex-Lehens Vrana ein nicht präliminirter Aufwand von 5216 fl. erforderlich gewesen.

Dagegen sind von den für Reparatur der Verwaltungsgebäude bewilligten Summen — ungeachtet einiger Mehrauslagen, welche namentlich für die beim Ländhause in Idria gegen Hochwasser errichtete Schutzmauer und für zufällige dringende Reparaturen in Galizien erwachsen sind — durch thunlichste Beschränkung der Herstellungs- und Reparatursarbeiten, sowie durch vortheilhafte Vergebung derselben 764 fl. und bei den

verschiedenen Verwaltungsauslagen hauptsächlich durch geringere Stempel- und Insertionskosten 2310 fl. erübrigt worden.

Bei den öffentlichen Lasten ist die Überschreitung per 31.107 fl. vorzugsweise durch die infolge der Grundsteuerregulirung eingetretene Erhöhung der landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen überhaupt, durch die Besteuerung mehrerer vorher steuerfreier Waldcomplexe, sowie auch durch erhöhte Umlagsforderungen der Gemeinden, theilweise auch durch Steuernachzahlungen pro 1881 und 1882 und durch höhere Patronatsauslagen verursacht worden.

Die aus diesen Gründen eingetretenen namhafteren Mehrauslagen belaufen sich
in Galizien auf . . . . 10.903 fl.
„ den Salzkammergutsforsten auf . . . . 9.763 „
„ Tirol auf . . . . 9.501 „
bei den Staatsforsten im Wienerwalde auf . . . . 7.340 „
und im Küstenlande auf . . . . 4.490 „

Dagegen sind aber auch einige nicht geringfügige Ersparungen erzielt worden, u. zw.:

in Galizien mit 3555 fl., weil die beabsichtigten Reparaturen an einigen Pfarr- und Schulgebäuden nicht ausgeführt und daher die diesfälligen Concurrenzbeiträge nicht zur Auszahlung gelangt sind;

in Steiermark bei den Neuberg-Mariazeller Forsten mit 3192 fl. hauptsächlich durch die Pauschalirung der Armenverpflegskosten und durch geringere Gemeindeumlagen;

in Böhmen mit 2220 fl. durch die infolge der Grundsteuerregulirung eingetretene Herabminderung der Grundsteuer;

in Dalmatien bei den Domänenobjecten mit 998 fl., weil die den Berechtigten aus den Einkünften der freien Güter der aufgehobenen Laienbruderschaften gebürenden Renten nicht zur Auszahlung gelangt sind; und

in Krain bei den Idrianer Staatsforsten mit 916 fl., weil die landesfürstlichen Steuern, sowie die Gemeindeumlagen nicht in der präliminirten Höhe angesprochen worden sind.

Der Erfolg an zurückgezahlten Einnahmen per 3106 fl. 13½ kr. betrifft mit 1659 fl. den 5%igen Nachlass für das von der Bergdirection in Idria im Jahre 1882 bezogene Brennholz und im übrigen irrig eingezahlte und wieder zurückgestellte Holzkaufschillinge, Pachtzinse und sonstige Einnahmen.

Im außerordentlichen Erfordernisse für Neubauten und Realitätenankauf (§. 3) sind die Creditreste aus dem Jahre 1882 um 12.741 fl. 45½ kr. überschritten worden.

Dieses Mehrerfordernis ergab sich in Galizien mit 4252 fl. für mehrere nicht präliminirte Objecte, insbesondere für Grundankäufe zur Einrichtung der Brennholztrift auf dem Flusse Mizunka;

in Tirol mit 3988 fl. infolge der durch Pilotirung und Rostlegung, sowie durch Verstärkung des Mauerwerkes bei den Klammbacher Ländbauten verursachten Mehrarbeiten;

bei den Salzkammergutsforsten mit 2440 fl. hauptsächlich durch die Mehrkosten für den Neubau der Seeklause am Grundelsee;

bei den Staatsforsten im Wienerwalde mit 1298 fl. durch den Wiederaufbau des abgebrannten Forstwarthauses in Wöglerin und durch Restzahlungen für den Bau eines Stallgebäudes beim Forstwarthause in Allhang, endlich

in Krain bei den Adelsberger Forsten mit 342 fl. und bei den Idrianer-Forsten mit 57 fl., dann in Böhmen mit 335 fl. und in Kärnten mit 130 fl. durch Restzahlungen für bereits früher bewilligte Bauten und Realitätenankäufe.

Dagegen sind in Salzburg durch geringere Kosten bei Anlage des Holzlieferungswegestes aus den Schwarzbergforsten 91 fl. und im Küstenlande aus zufälligen Gründen 12 fl. unverwendet geblieben.

Bei der Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste (§. 4) sind 3601 fl. 12 kr. erübrigt worden.

Dieser Erfolg resultirt aus den Ersparungen per 17.228 fl. 70 kr. nach Abzug der Mehrauslagen per 13.627 fl. 58 kr.

Namhaftere Ersparungen haben sich ergeben in Galizien mit 6409 fl. infolge bedeutender Reducirung der Vermarkungs- und Betriebseinrichtungsarbeiten;

in Tirol mit 3943 fl., weil die Durchführung der Betriebseinrichtungsarbeiten pro 1883 mit einer geringeren Anzahl von Arbeitskräften bewirkt werden konnte und die Anschaffung der Catastralmappen unterbleiben muſste, da die Abdrücke derselben noch nicht fertiggestellt worden waren;

bei den Radmannsdorfer Montanforsten mit 2995 fl., weil wegen der schwebenden Grundentlastungsverhandlungen keine Vermessungen und Vermarkungen vorgenommen wurden;

bei den Salzkammergutsforsten mit 1870 fl. infolge Restringirung des bezüglichen Theilcredites; und

im Küstenlande mit 1539 fl. infolge der geringeren Kosten für die in den Ternovaner Forsten durchgeführten Grenzberichtigungen.

Die Mehrauslagen sind vorzugsweise bei den Staatsforsten im Wienerwalde mit 8162 fl. durch Zahlungen für sämmtliche Staatsforste, bei den Neuberg-Mariazeller Staatsforsten mit 3089 fl. infolge der Durchführung der Betriebseinrichtung im Forstbezirke Mürzsteg und in Kärnten mit 2066 fl. deshalb eingetreten, weil die Vermessungs-, Vermarkungs- und Betriebseinrichtungsarbeiten infolge der Terrainverhältnisse im Hochgebirge einen höheren Aufwand erfordert haben und in der Processangelegenheit gegen die Insassen von Innerfragant puncto des ärarischen Mandelwaldes Commissionskosten und Zeugengebüren zur Auszahlung gelangt sind.

Auch bei der Servitutenablösung und Regulirung (§. 5) sind 11.061 fl. 98 kr. nicht zur Verwendung gekommen und diesfalls in Salzburg allein 9208 fl. erübrigt worden, weil die Ablösung der Pferde- und Schafweiderechte im Laufe der Verrechnungsperiode nicht zur Durchführung gelangt ist.

Weitere Ersparungen von einigem Belange sind erzielt worden:

in Tirol mit 1826 fl., weil die Servitutenablösung und Regulirung mittels Abtretung von Grund und Boden erfolgte und Aufzahlungen nicht vorgekommen sind;

bei den Staatsforsten im Wienerwalde mit 1116 fl., weil der Beitrag zur Instandsetzung und Instandhaltung der Kaumberger Gemeindestraßenstrecke Ruschenhof-Forachbrücke nicht zur Auszahlung gelangt ist; und

bei den Salzkammergutsforsten mit 530 fl., weil ein Theil der pro 1883 präliminirten dritten Rate des Beitrages zur Umlegung der Pernekenstraße im Wirtschaftsbezirke Ischl infolge des rascheren Baufortschrittes bereits im Jahre 1882 ausbezahlt werden muſste.

Dagegen ist in Galizien durch die Concurrenzbeiträge zu den Pfarr- und Schulbauten in Kniaziołuka, durch die Ablösung des Brennholzbeitrages des Gehilfen der Volksschule in Dobromil und der Missalien-Reluitionsbezüge des römisch-katholischen

Pfarrers in Sambor, endlich durch die nicht präliminirten 5%igen Interessen pro 1883 von den rückständigen Raten des Capitales für die Ablösung des Grundavulsums der römisch-katholischen Pfarre in Kalusz eine Überschreitung von 1705 fl. eingetreten.

Von dem Pauschalcredite für Forstwartschulen (§. 6) sind 2651 fl. 94½ kr. theils aus zufälligen Gründen, theils deshalb unverwendet geblieben, weil die Stipendien nicht in der beabsichtigten Höhe bewilligt und einzelne Raten bewilligter Stipendien, dann Remunerationen für das Lehrpersonal erst nach Ablauf der Verrechnungsperiode ausbezahlt wurden und weil für die Instandhaltung der Forstwartschule in Hall geringere Auslagen vorgekommen sind.

Bei den **Montanwerken** (Titel 2) beruht der ungünstige Erfolg bei den Centralauslagen (§. 1) per 24.598 fl. 46½ kr. hauptsächlich darauf, dass die im Brandstetter'schen Concurse uneinbringlich gebliebene, aus einem auf Productenankauf gegebenen Vorschusse herrührende Forderung per 40.000 fl. abgeschrieben und gleichzeitig auf der Rubrik „Berg- und Hüttenproductenankauf" der definitiven Verrechnung zugeführt wurde.

Dem hiedurch, sowie durch unvorhergesehene Adaptirungen in den Verschleißlocalitäten der Bergwerksproductenverschleiß-Direction verursachten Mehraufwande stehen jedoch in den übrigen Rubriken, so insbesondere bei den Gehalten und Activitätszulagen, dann bei den Cultus- und Patronatsauslagen, bei den Probirgadenskosten, bei den Amts- und Kanzleierfordernissen und bei den Verschleißlagerkosten nicht unerhebliche Ersparungen gegenüber, durch welche ein beträchtlicher Theil des oberwähnten Mehrerfordernisses gedeckt erscheint.

Bei der Bergverwaltung Kirchbühel (§. 2) hat sich eine Mehrausgabe von 8340 fl. 96 kr. ergeben, weil infolge des größeren Kohlenabsatzes auch die Bergbau- und Verschleißlagerkosten nebst den Steuern und Abgaben eine übrigens theils durch geringere Auslagen für den Materialien- und Mobilienankauf, sowie durch Ersparungen im Administrationsaufwande, theils durch die correspondirende Mehreinnahme reichlich bedeckte Steigerung erfuhren.

Bei der Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg (§. 3) gründet sich die Mehrausgabe per 14.653 fl. 75 kr. zumeist auf den Umstand, dass von Klausen und Kitzbühel eine größere Menge von Erzen zur Einlösung gebracht und hiedurch die Rubrik „Berg- und Hüttenproducten-Ankauf von k. k. Montanwerken" um den Betrag von 9712 fl. 67 kr. überschritten wurde.

Außerdem aber haben infolge des lebhafteren Grubenbetriebes in Schwaz die Bergbaukosten um 1755 fl. 56½ kr., infolge größerer Frachtkosten für das franco Freiberg und Wien verkaufte Schwarzkupfer, sowie infolge vermehrter Frachtspesen für Rosettenkupfer und Schwerspat die Verschleißlagerkosten um 2433 fl. 76 kr., endlich infolge des größeren Verbrauches von Holzkohlen beim Hüttenbetrieb die Auslagen für den Materialien- und Naturalienankauf um 4788 fl. 95 kr. sich erhöht.

Da jedoch anderseits vom Schwazer Bergwerksverein geringhältigere Erze und von Privaten weniger Bruchkupfer zur Einlösung gelangten und auch bei den Aufbereitungs- und Hüttenkosten infolge einer Reduction des Arbeitspersonales, bei den Gehalten und Activitätszulagen aber infolge von Intercalarien ein Minderaufwand sich ergab, so konnte die an sich bedeutendere Überschreitung auf den obbezifferten Betrag herabgemindert werden.

Bei der Hüttenverwaltung Cilli (§. 4) hat sich der Erfolg um 3455 fl. 91½ kr. günstiger gestaltet, obwohl das Erfordernis für den Ankauf von Berg- und Hüttenproducten wegen Einlösung theils größerer, theils reicherer Erzmengen sich um 28.964 fl. 21 kr. erhöhte.

Dagegen verminderten sich durch den Abschluss eines günstigeren Kohlenlieferungsvertrages die Auslagen für Betriebsmaterialien um 16.363 fl. 71½ kr., ferner wegen Einschränkung des Röstbetriebes und wegen geringeren Verbrauches von Kohle und feuerfesten Steinen die Hüttenkosten um 9436 fl. 28 kr., endlich wegen Nichtvollendung der präliminirten Reparaturen des Siemens-Zinkdestillirofens Nr. 3 die Auslagen für Baureparaturen um 5257 fl. 54½ kr.

Bei der Bergdirection Idria (§. 5) wurde die im Ordinarium nachgewiesene Mehrausgabe per 8984 fl. 76½ kr. zunächst dadurch herbeigeführt, dass der auf Steuern und Abgaben entfallende Betrag um 12.890 fl. 33 kr. sich erhöhte.

Ein weiterer Mehraufwand ergab sich bei den Hüttenkosten (5032 fl. 70½ kr.) infolge der um 587 Mctr. höheren Quecksilberproduction; bei den Schmiede- und mechanischen Werkstättenkosten (1003 fl. 10 kr.) infolge der für die Neubauten und für Private gelieferten Mehrarbeiten; bei den Verschleißlagerkosten (4070 fl.) wegen der größeren Productengebarung überhaupt und wegen Verfrachtung einer größeren Menge Verschleißwaren nach Wien, endlich bei den Baureparaturen (5666 fl. 71 kr.) infolge dringender und unaufschiebbarer Reparaturen an dem Rinnwerke, den Wehren und dem Patera-Ofen.

Dagegen hat sich der Aufwand namhaft verringert bei den Bergbaukosten um 4217 fl. 22 kr. durch Reduction des Arbeitspersonals, bei dem Materialien- und Naturalienankauf um 3239 fl. 53 kr. durch den bedeutenden Rückgang der Getreidepreise, bei dem Mobilienankauf endlich um 11.026 fl. 76 kr., weil einerseits die projectirte Beischaffung von Drahtseilen entfiel und der für Bohrversuche präliminirte Betrag von 2500 fl. nicht in Anspruch genommen wurde, anderseits aber von dem für die Herstellung der Scheidhausturbine bewilligten Credite per 6000 fl. nur 2700 fl. zur Verwendung gelangten.

Hiedurch, sowie durch die bei den Gehalten, Activitätszulagen und Adjuten erzielten Intercalar-Ersparungen hat sich das vorbesprochene Mehrerfordernis auf den obigen Betrag per 8984 fl. 76½ kr. reducirt.

Bei der Bergdirection Brüx (§. 6) ist die Überschreitung im Ordinarium per 29.343 fl. 13½ kr. hauptsächlich eine Folge der gegen den Voranschlag um 473.000 Mctr. gestiegenen Kohlenproduction und des um 356.877 Mctr. höheren Kohlenabsatzes.

An dem hieraus erwachsenen Mehraufwande participiren die Bergbaukosten mit 8705 fl. 79½ kr., die Auslagen für den Materialankauf mit 2337 fl. 91 kr., die Verschleißlagerkosten mit 5101 fl. 82½ kr., die sonstigen Verwaltungsauslagen mit 2634 fl. 31½ kr., die Steuern und Abgaben mit 8883 fl. 72½ kr. Eine weitere Mehrausgabe von 2370 fl. 07 kr. ergab sich beim Mobilienankaufe, weil, um den Lieferungsabschlüssen nach Qualität und Quantität gerecht zu werden, an die Anschaffung eines neuen Kohlensortirapparates geschritten werden musste.

Im Extraordinarium wurde der für „Neubauten und productive Anlagen" präliminirte Betrag per 91.000 fl. um 16.236 fl. 98 kr. überschritten.

Um nämlich der von dem hohen Abgeordnetenhause des Reichsrathes gelegentlich der Budgetberathung pro 1883 gefassten, die Beschleunigung der Herstellung des Schachtes Julius III bezweckenden Resolution nach Thunlichkeit zu entsprechen, wurde dieser Bau, für welchen im Jahre 1882 die erste Rate mit 100.000 fl., im Jahre 1883 die zweite Rate mit 87.000 fl. bewilligt worden war, trotz gänzlicher Erschöpfung des für 1883 disponiblen Credites fortgeführt und hiedurch die obige Überschreitung veranlasst.

Auch für den „Realitätenankauf" wurden 1038 fl. 85 kr. mehr verwendet, weil einerseits wegen Ausdehnung des Bergbaues eine größere als die in Aussicht genom-

mene Grundfläche zu Haldenzwecken erworben und anderseits infolge eines Tagbruches ein Grundstück abgelöst wurde, bei welchem eine Gewähr gegen weitere Tagbrüche nicht übernommen werden konnte.

Bei der Bergdirection Přibram (§. 7) ist der ungünstige Erfolg per 178.836 fl. 79½ kr. zunächst dadurch begründet, dass an Grubenerzen um 488.864 Mctr., an Aufbereitungseducten aber um 11.375 Mctr. mehr erzeugt wurden, als im Präliminare angenommen worden war.

Hiedurch erhöhte sich der Aufwand bei den Bergbaukosten um 61.016 fl. 42½ kr., bei den Aufbereitungskosten um 13.341 fl. 65 kr., beim Materialien- und Naturalienankauf um 57.123 fl. 71½ kr., bei den Steuern und Abgaben um 8949 fl. 84½ kr. und bei der Ausbeutezahlung um 11.058 fl. 54 kr.

Nachdem ferner sowohl von Privatgewerken, als auch von k. k. Montanwerken größere Erzmengen zur Einlösung gebracht wurden, ergab sich auch bei dem Ankaufe von Berg- und Hüttenproducten eine Mehrausgabe von 19.869 fl. 07 kr.

Weitere Überschreitungen sind eingetreten beim Mobilienankauf (15.471 fl. 35½ kr.), weil die Anschaffung einer Quetschwalzmühle, einer Ringsetzmaschine und der für das Thinnfeld-Pochwerk erforderlichen Kessel, dann die Aufstellung von 7 Brückenwagen und die Herstellung einer Luftcompressionsanlage im Interesse des Werksbetriebes nicht länger verschoben werden konnte; bei den Reisegebüren (2534 fl. 55½ kr.) wegen Ausdehnung der nächtlichen Inspectionen auf alle Hauptwerksobjecte und wegen häufigerer Reisen zum Kuttenberger Bergbau; bei den Amts- und Kanzleikosten wegen größeren Bedarfes an Drucksorten (Rechnungsformularien) und wegen Vorrückung mehrerer Kanzleigehilfen in höhere Lohnsclassen.

Belangreichere Ersparungen wurden dagegen erzielt bei den Hüttenkosten (7362 fl. 53½ kr.) infolge niedrigerer Accordpreise; bei der Schmiede- und mechanischen Werkstätte (1766 fl. 57 kr.) wegen geringerer Lieferungen von Arbeiten zu Neubauten; bei den Stallmeistereikosten (2646 fl. 65 kr.) infolge einer Verminderung des Pferdestandes; bei den Sanitätskosten (1141 fl. 78 kr.) infolge günstigerer sanitärer Verhältnisse.

Bei den übrigen Montanwerken (§. 8) war der Erfolg im Ordinarium um 50.270 fl. 78 kr. günstiger, weil infolge des stockenden Absatzes und der unvortheilhaften Preisverhältnisse im allgemeinen eine Beschränkung des Betriebes und eine entsprechende Reduction des Arbeiterstandes angestrebt und durchgeführt wurde.

Aus diesem Grunde verminderte sich insbesondere in Klausen und Raibl der Aufwand bei den Bergbaukosten um 42.996 fl. 57½ kr., bei den Aufbereitungskosten aber um 7123 fl. 44½ kr.

Auch das Erfordernis für den Ankauf von Berg- und Hüttenproducten ist um 13.884 fl. 04 kr. geringer entfallen, weil einerseits infolge des auf 6 Monate restringirten Betriebes der Uranfarbenfabrik in Joachimsthal auch der Erzankauf beschränkt, anderseits aber in Unter-Heiligenstadt eine geringere Menge von Rohschwefel und diese zu niedrigeren als den präliminirten Preisen beigeschafft wurde.

Dagegen resultirte ein Mehraufwand bei den Bergbaukosten in Joachimsthal (5882 fl. 78½ kr.), weil die beabsichtigte Reduction des daselbst vorhandenen Arbeitspersonals nicht im vollen Umfange und nur successive durchgeführt werden konnte; ferner bei den Verschleißlagerkosten (4729 fl. 42 kr.) infolge größerer Zinkerzlieferungen von Raibl nach Cilli und Verfrachtung mehrerer Schwefelkohlenstoffsendungen von Szwoszowice nach Liesing; endlich bei dem Ankaufe von Materialien und Naturalien (2824 fl. 74 kr.) hauptsächlich infolge des durch die gesteigerte Erzeugung von Schwefel und Salzsäure bedingten größeren Bedarfes an Betriebsmaterialien für Unter-Heiligenstadt.

Im Extraordinarium wurde von den unter den Rubriken „Neubauten" und „Realitätenankauf" auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragenen Creditresten des Jahres 1882 ein Betrag von 3222 fl. 65 kr., beziehungsweise von 218 fl. 03 kr., nicht verwendet, weil die in Raibl projectirte Herstellung einer Galmei-Röstanlage nicht zur Ausführung gelangte und in Joachimsthal der in Aussicht genommene Ankauf von Haldengründen wegen Einschränkung des Bergbaubetriebes unterblieb.

Im Etat des **Justiz-Ministeriums** (Capitel 31) war das ordentliche Erfordernis bei der **Centralleitung** (Titel 1) um 24.808 fl. 67½ kr. und bei dem **Obersten Gerichtshofe** (Titel 2) um 12.740 fl. 35 kr. lediglich infolge höherer Intercalarien geringer.

Die im Extraordinarium des Titels 1 nachgewiesene unbedeckte Ausgabe an Münzverlust per 86 fl. 94 kr. ist durch das Agio bei Zahlungen in Gold entstanden.

Im Extraordinarium des Titels 2 war der Erfolg ungünstiger um 7 fl. 35 kr., weil infolge erhöhten Bedarfes an Aushilfskräften für die Rubrik „Pauschalbetrag zur Bedeckung der Dienstesbezüge und Zulagen der zur Dienstleistung einberufenen Beamten" ein Mehrerfordernis von 590 fl. 71 kr. erwachsen ist, während bei der Rubrik „Mehraufwand durch Ergänzungszulagen infolge der Gehaltsregulirung" durch das Ableben eines Kanzleiofficials und durch die infolge dieser Apertur bezüglich des vorgerückten Beamten ebenfalls eingetretene Verminderung des Mehraufwandes eine Ersparnis von 583 fl. 33 kr. erzielt wurde.

Bei der **Justizverwaltung in den Kronländern** (Titel 3) ergaben sich im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebüren (Post 1—8) nach Hereinbringung des präliminirten Intercalarabstriches per 340.637 fl. um . . . . . . 34.377 fl. 80 kr.
und für die übrigen Erfordernisse (Post 9—21) um . . . . . . 219.269 „ 22 „
zusammen um . . 253.647 fl. 02 kr.
geringer.

Der günstige Erfolg bei den Personalgebüren beruht auf den erzielten höheren Intercalarien.

An dem günstigen Ergebnisse bei den übrigen Erfordernissen, welches aus der Vergleichung der Ersparungen in einigen Rubriken per . . . . . 287.807 fl. 79 kr.
mit den Überschreitungen in anderen Rubriken per . . . . 68.538 „ 57 „
hervorgeht, participiren folgende Rubriken, und zwar an den Ersparungen:

a) die Emolumente und Livréegelder (2443 fl. 34 kr.) infolge des billigeren Ankaufes der zu den Amtslivréen erforderlichen Stoffe und infolge der Anfertigung der Livréen theils durch Sträflingskräfte gegen Entrichtung eines mäßigen Macherlohnes, theils durch Ersteher zu sehr günstigen Lieferungspreisen;

b) die Kosten der Strafrechtspflege (282.022 fl. 29 kr.), weil die Einnahmen aus dem Sträflingsarbeitsbetriebe und die eingeflossenen Ersätze von Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nach dem beifolgenden Ausweise gegenüber dem Voranschlage erstere um 91.141 fl 56½ kr. und letztere um 15.123 fl. 79½ kr. mehr betragen haben, der eigentliche Verpflegsaufwand bei mehreren Gerichten theils infolge der erzielten günstigeren Verpflegspreise, theils infolge des geringeren Häftlingsstandes sich vermindert hat, die Kleidung, Wäsche und Bettfournituren durch die bei den meisten Gerichten besorgte Anfertigung dieser Effecten in eigener Regie billiger zu stehen kamen, auch sonst beim Gebrauche derselben die größte Wirtschaftlichkeit beobachtet wurde und die Zeugen- und Sachverständigengebüren, die Gang- und Zehrgelder der Diener, sowie die strafgerichtlichen Commissionsreisen thunlichst restringirt wurden;

Ausweis

über die für Rechnung der Justizverwaltung in den Kronländern eingeflossenen eigenen Einnahmen für das Jahr 1883.

Kronland	Einnahmen aus dem Sträflingsarbeitsbetriebe		Nach Abschlag der aus diesen Einnahmen gezahlten Remunerationen für die Überwachung des Arbeitsbetriebes		Bleiben als reine Arbeitsbetriebseinnahmen		Voranschlag	Es sind daher gegen den Voranschlag mehr **weniger** eingeflossen		Ersätze von Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges		Voranschlag	Es sind daher gegen den Voranschlag mehr **weniger** eingeflossen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Österreich unter der Enns	14.238	50	1.175	80	13.062	70	10 000	3.062	70	31.696	48	35.000	3 303	52
Österreich ob der Enns .	3.229	96	127	50	3.102	46	4.200	**1.097**	**54**	22.952	12½	24.800	**1.847**	**87½**
Salzburg	706	97	102	. .	604	97	500	104	97	2.827	54½	4.300	**1.472**	**45½**
Tirol	5.351	18	235	. .	5.116	18	1.800	3.316	18	5.855	83½	4.700	1.155	83½
Vorarlberg	204	2	. . . . . .	. .	204	2	60	144	2	1.111	15½	940	171	15½
Steiermark	12.391	87½	509	22	11.882	65½	7 600	4.282	65½	19.366	66	19.500	**133**	**34**
Kärnten	3.059	91	377	. .	2.682	91	2.500	182	91	6.816	45½	5.300	1.516	45½
Krain	3.742	60	269	. .	3.473	60	2.400	1.073	60	8.411	69½	8.700	**288**	**30½**
Küstenland	1.835	92½	60	. .	1.775	92½	2.400	**624**	**7½**	2.425	83	1 700	725	83
Dalmatien	209	52	. . . . . .	. .	209	52	400	**190**	**48**	6.246	82½	2.800	3.446	82½
Böhmen	58.145	33	660	. .	57.485	33	17.700	39 785	33	37.657	80½	30.500	7.157	80½
Mähren	40.137	32½	1.362	. .	38 775	32½	13.000	25.775	32½	23 647	93	18.400	5.247	93
Schlesien	8.110	34	310	. .	7.800	34	2.900	4.900	34	7.352	66½	6.500	852	66½
Ost-Galizien	21.901	32	845	. .	21.056	32	15.900	5.156	32	27.613	51	23.800	3.813	51
West-Galizien	5.754	14½	135	. .	5.619	14½	2.200	**3.419**	**14½**	8.721	81½	12.000	**3.278**	**18½**
Bukowina	4.620	16½	70	. .	4.550	16½	2.700	1.850	16½	3.559	46½	2.200	1.359	46½
Summe . .	183.639	8½	6.237	52	177.401	56½	86.260	91.141	56½	216.263	79½	201.140	15.123	79½

c) die Auslagen für staatsanwaltschaftliche Functionäre (2568 fl. 90½ kr.) theils durch eingetretene Intercalarien, theils durch Herabminderung einzelner Remunerationen, theils auch dadurch, dass einige Gebüren in der Rechnungsperiode 1883 nicht zur Behebung gelangten und in Böhmen bei Urlaubsantritten Rücklässe der Remunerationen erzielt wurden; endlich

d) die Sanitätsauslagen (773 fl. 25½ kr.) namentlich in Tirol, weil, seitdem die Gefangenen in Trient und Roveredo in den neuen Gefangenhäusern untergebracht sind, die Kranken nicht mehr an öffentliche Spitäler abgegeben werden müssen, sondern in der Behandlung der Gerichtsärzte verbleiben können, auch die sanitären Verhältnisse überhaupt sehr günstig waren und bei Medikamentenlieferungen namhafte Procentnachlässe zugestanden wurden, dann in Mähren, weil durch das geringere Auftreten epidemischer Krankheiten die Abgabe von Häftlingen an die öffentlichen Krankenanstalten nur selten stattfand.

Die Überschreitungen haben sich ergeben:

a) bei den Diurnen (14.811 fl. 62 kr.), weil infolge Geschäftszuwachses, sowie infolge der Vacaturen und häufiger Erkrankungen bei dem Kanzleipersonale zur Vermeidung einer Stockung in den Manipulationsgeschäften namentlich in Nieder- und Oberösterreich, dann Ost- und Westgalizien Aushilfsdiurnisten auf kürzere oder auch längere Zeitdauer aufgenommen werden mussten;

b) bei den Löhnungen (20.297 fl. 98½ kr.) namentlich in Niederösterreich, Ostgalizien und in der Bukowina infolge der nothwendig gewesenen Aufnahme von Aushilfsdienern, theils wegen Vacaturen, theils wegen andauernder Erkrankungen einzelner Diener, theils auch wegen anerkannter Unzulänglichkeit des Dienerpersonales;

c) bei den Mietzinsen (11.515 fl. 39 kr.) vorwiegend infolge der in Steiermark und Ostgalizien zum Zwecke von Adaptirungen verabfolgten Mietzinsvorschüsse und

der in Niederösterreich, Mähren, Ost- und Westgalizien eingetretenen Mietzins-erhöhungen;

d) bei dem Pauschalbetrage für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann den Diäten und Reisekosten (764 fl. 41½) namentlich in Ostgalizien, weil dem Lemberger Landesgerichte zur edictmäßigen Verlautbarung der civilgerichtlichen Caducmassen und auch vielen anderen Gerichten zur Deckung gerechtfertigter Rechnungsabgänge aus dem Jahre 1882 namhafte Pauschalzuschüsse gewährt werden mussten;

e) bei den Belohnungen und Aushilfen (651 fl. 13½ kr.) durch das für Dalmatien entstandene höhere Erfordernis;

f) bei den Gebäudeerhaltungskosten und Hauserfordernissen (16.950 fl. 27½ kr.), weil in Oberösterreich, namentlich in Engelszell und Wels, dann in Salzburg, insbesondere in Werfen an den Gerichtsgebäuden größere unaufschiebbare Baulichkeiten nothwendig waren; weil in Tirol theils wegen der in den früheren Jahren aus Sparsamkeitsrücksichten unterbliebenen Reparaturen, theils wegen der Überschwemmungsschäden im Herbste 1882 für das Gegenstandsjahr das Erfordernis sich steigerte; weil in Kärnten an dem landesgerichtlichen Gefangenhause in Klagenfurt insbesondere zur Sicherung gegen Feuersgefahr umfangreichere Reconstructionsarbeiten ausgeführt werden mussten und weil in Böhmen die Nothwendigkeit der Erweiterung mehrerer Gerichts- und Gefängnislocalitäten, sowie die Abnahme der bisherigen Opferwilligkeit vieler Gemeinden zur freiwilligen Beitragsleistung auf nothwendige Adaptirungen von Gerichtsgebäuden, ferner die contractmäßig zu tragenden Assecuranzgebüren bei den dem Ärar nicht eigenthümlich gehörigen Gerichtshäusern und die infolge der gestiegenen Lebensmittelpreise höher entfallenen accordmäßigen Entlohnungen für die Reinigung der Kamine und Senkgruben, endlich die Adaptirungen anlässlich des neu bestellten dritten städtisch delegirten Bezirksgerichtes für Civilsachen in Prag für den Bereich der Neustadt und des Vyšehrad einen bedeutenden Mehraufwand verursachten;

g) bei den Wachmannschaftsauslagen (180 fl. 98½ kr.) durch die für die Militärwache der Wiener Civilgerichte bewilligte Zuweisung, beziehungsweise Erhöhung von Diensteszulagen;

h) bei den Telegraphenkosten (1981 fl. 81 kr.), weil im Interesse der Strafjustiz der Telegraph besonders in Böhmen häufiger in Anspruch genommen werden musste; endlich

i) bei den verschiedenen Auslagen (1384 fl. 95½ kr.) infolge der in Steiermark einem unschuldig Verurtheilten zuerkannten Entschädigung, und weil in Böhmen ein Entschädigungsanspruch der bürgerlichen Vorschusskassa in Wlašim im Vergleichswege getilgt wurde.

Im Extraordinarium war der Erfolg günstiger um 530 fl. 04 kr, weil in Niederösterreich ein mit einer Ergänzungszulage betheilter Rechnungsofficial zum Rechnungsrevidenten befördert wurde, und in Westgalizien der Bezugsberechtigte der präliminirten Ergänzungszulage in die höhere Gehaltsstufe vorgerückt ist.

Die unbedeckte Ausgabe an Münzverlust per 59 fl. 52½ kr. ist durch das Agio von den in Gold geleisteten Zahlungen entstanden.

Der Pauschalcredit für die Anlegung neuer Grundbücher wurde um 8048 fl. 72 kr. überschritten, weil das Justizministerium, um eine Einschränkung oder theilweise Sistirung der Grundbuchs-Anlegungsarbeiten, deren rasche Durchführung höchst wünschenswert ist, zu vermeiden, es angezeigt fand, sämmtlichen Oberlandesgerichts-Präsidien zu diesem Zwecke hinlängliche Credite zur Verfügung zu stellen.

Die Überschreitungen des Pauschalcredites für die Errichtung neuer Gerichte und die Änderung im Personale, sowie zur Regelung des Personalstandes bei dem landes-

gerichtlichen Gefangenhause in Brünn von 15.562 fl. 48½ kr. erscheint durch die mit der Errichtung einiger neuer Gerichte und mit der Vermehrung des Grundbuchs-personales bei mehreren Gerichten, insbesondere in Galizien, verbundenen unabweislichen Auslagen gerechtfertigt.

Bei den **Neubauten der Justizverwaltung** (Titel 4) ergab sich ein unvorhergesehenes Mehrerfordernis im Küstenlande von 2453 fl. 36 kr., weil das im Markte Flitsch zu Amtszwecken gemietete Haus Nr. 325 bei der am 7. November 1883 abgehaltenen Feilbietung desselben vom Ärar um den Meistbot von 4534 fl. 60 kr. erstanden und hierauf bisher obiger Betrag als Abschlagszahlung geleistet wurde; dagegen sind in Niederösterreich für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring 45 fl. 79 kr. durch Herabsetzung des Zinsfußes für das auf dieser Realität haftende Sparkassacapital, dann für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt 42 fl. 50 kr. durch Verpachtung des Baugrundes in Ersparung gebracht worden.

Ferner haben sich bei den Creditresten aus dem Jahre 1882 in Böhmen für den Zubau im Amtsgebäude zu Teplitz infolge der Repartition der wirklichen Baukosten auf die betheiligten Etats für den Justizetat 191 fl. 32 kr. und in Ost-Galizien für den Zubau am Ex-Trinitarier-Gebäude in Stanislau durch Abänderungen bei der Ausführung des Bauprojectes, welche theils über Einschreiten des Stanislauer Magistrates als Baupolizeibehörde vorgenommen werden mussten, theils technischerseits als nothwendig anerkannt worden sind, 133 fl. 75½ kr. als Mehrerfordernis herausgestellt, wogegen bei der Centralleitung für den Justizpalast in Wien 775 fl. 67 kr., in Oberösterreich für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried 14.423 fl. 26 kr. und in Schlesien für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau 15.804 fl. 88 kr. unverwendet geblieben sind.

Bei den **Strafanstalten** (Titel 5) waren im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebüren (Post 1—6) nach Hereinbringung des präliminirten Intercalarabstriches per

11.059 fl. um	2.546 fl. 12½ kr.
und für die übrigen Erfordernisse (Post 7—30) um	46.757 „ 7 „
im ganzen um	49.303 fl. 19½ kr.

geringer.

Der günstige Erfolg bei den Personalgebüren rührt hauptsächlich daher, dass die Beamten- und Gefangenaufseherstellen in der neuerbauten Strafanstalt Stanislau nicht, wie in Aussicht genommen war, mit 1. Juli, sondern weit später besetzt wurden, dass die Pächter der Holzschnitzerei und Schuhmacherei in der Strafanstalt Graz die für zwei Werkführer aus dem Strafanstalts-Etat bestrittenen Bezüge nebst Brotrelutum und Dienstkleidung vertragsmäßig rückvergütet haben und dass höhere Intercalarersparnisse in Krain und Mähren erwachsen sind.

Das günstige Ergebnis bei den übrigen Erfordernissen, welches sich aus dem

Vergleiche der Ersparungen in einigen Rubriken per	115.521 fl. 77½ kr.
mit den Überschreitungen in anderen Rubriken per	68.764 „ 70½ „

ergibt, wurde vorzugsweise dadurch herbeigeführt, dass nur die allernothwendigsten Bauherstellungen mit möglichst geringem Kostenaufwande zur Ausführung gelangten, für Beheizungsmaterialien billigere Lieferungspreise erzielt und infolge des milden Winters weniger derlei Materialien verbraucht wurden; dass ferner der Stand der gesunden und kranken Sträflinge in den meisten Strafanstalten gegenüber dem Präliminare sich geringer

ergab, Arrest-Einrichtungsgegenstände, Kleidung, Wäsche und Bettfournituren, besonders die sehr kostspieligen Kotzen (Decken) nur nach dem streng nothwendigsten Bedarfe beigeschafft wurden, in den Strafanstalten zu Stein, Graz, Pilsen, Laibach und Wisnitz die in eigener Regie besorgte Sträflingsverköstigung einen namhaften Nutzen brachte, die neuerbaute Strafanstalt in Stanislau nicht, wie beabsichtigt war, mit 1. Juli, sondern erst mit 1. October 1883 eröffnet und von da an nur successive mit Sträflingen belegt wurde, die in mehreren Strafanstalten geführten Hausapotheken, sowie der theilweise Bezug der Arzneistoffe aus Droguenhandlungen die Medikamentenkosten namhaft verringerten, die Sanitätsverhältnisse im allgemeinen ziemlich günstig waren und die Beschaffung von Desinficirungsmitteln zu möglichst billigen Preisen stattfand; dass weiter zu Hausarbeiten nur die unumgänglich nothwendige Anzahl von Sträflingen in Verwendung kam, zu anderen Arbeiten namentlich in Böhmen und Mähren infolge geringeren Sträflingsstandes weniger Sträflingsarbeiter verfügbar waren und überdies in der mährischen Strafanstalt Mürau die Sträflingsentlohnungen durch die neue Hausordnung eine Herabminderung erfahren haben; dass endlich in allen Gebarungszweigen die größte Sparsamkeit beobachtet wurde.

Aus diesen Gründen sind bedeutende Ersparungen bei den Rubriken: Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse (1640 fl. 0½ kr.), Beheizung (10.081 fl. 48 kr.), Arresteinrichtung (8580 fl. 32½ kr.), Beköstigung der Sträflinge (70.146 fl. 37 kr.), Anschaffung der Leibes- und Fußbekleidung (12.535 fl. 60½ kr.), Sanitätsauslagen (2378 fl. 02½ kr.), dann Überverdienstgelder für Haus- und andere Arbeiten (1096 fl. 26½ kr. und 7051 fl. 58 kr.) erzielt worden.

Hingegen hat sich durch die erst nach Ablauf März 1883 zur Zahlung gelangten rückständigen Assistenzzulagen für die Militär-Wachdetachements aus dem Jahre 1882, dann durch die sowohl infolge vacanter Beamtenposten, als auch infolge der Einführung der Sträflingsverköstigung in Eigenregie bei mehreren Strafanstalten nothwendig gewordene Aufnahme von Diurnisten, ferner theils durch den für den Fabriksbetrieb in den küstenländischen Strafanstalten eingetretenen höheren Bedarf von Drucksorten und sonstigen Kanzleierfordernissen, theils durch die Anschaffung einer feuerfesten Kassa und einer autographischen Presse für die Mürauer Strafanstalt, theils auch infolge der Drucklegung der neuen Hausordnung und der Dienstesvorschrift für die Männer-Strafanstalten zu Lemberg und Stanislau und der Bestreitung namhafter Zeitungsinsertionsgebüren anlässlich der Besetzung der Beamten- und Gefangenaufseherstellen in der letzteren Strafanstalt ein nennenswerter Mehraufwand bei den Rubriken: Militärbewachungsauslagen (1214 fl. 32½ kr.), Diurnen (4845 fl. 40 kr.), dann Amts- und Kanzleierfordernisse (1352 fl. 38 kr.) ergeben, während das infolge des Aufschwunges des Arbeitsbetriebes bei den Rubriken: „Anschaffung und Instandhaltung der Werkstätteneinrichtung und der Arbeitswerkzeuge“ mit 1409 fl. 57 kr., dann „Anschaffung der Rohstoffe und Zugehör“ mit 58.066 fl. 88½ kr. entstandene Mehrerfordernis durch die bei der correspondirenden Empfangsrubrik: „Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten“ erzielte Mehreinnahme (98.519 fl. 87½ kr.) reichlich aufgewogen wird.

Im Extraordinarium war der Erfolg ungünstiger um 15 fl., weil der Director der Strafanstalt Stein schon vom 1. Juni 1883 an in die höchste Gehaltsstufe der VII. Rangsclasse vorgerückt ist.

Bei den **Neubauten der Strafanstalten** (Titel 6), und zwar bei den Creditresten aus dem Jahre 1882 ergab sich in Westgalizien für die Einrichtung eines Spitals-

gebäudes in Wisnitz ein ungünstiger Erfolg von 9358 fl. 83 kr., weil einerseits von dem nach dem Finanzgesetze pro 1881 für diesen Zweck bewilligten Credite ein Betrag von 6583 fl. 68 kr. wegen Ablauf der hiefür festgesetzten Verwendungsdauer verfallen ist und anderseits die während des Baues durch Zu- und Ableitung des Wassers eingetretenen unvorhergesehenen Mehrarbeiten, dann die als nothwendig erkannte Änderung in der Heizeinrichtung und die nicht veranschlagte Herstellung einer Trockenkammer den Bauaufwand namhaft steigerten.

Beim **Obersten Rechnungshofe** (Capitel 32) waren die Ausgaben im ganzen geringer um 6070 fl. 26 kr. Hievon entfallen 4556 fl. 65 kr. auf die erzielten höheren Intercalarien und 1513 fl. 61 kr. auf die allgemeinen Verwaltungsauslagen, bei welchen namentlich für Erhaltung der Gebäude gegen die vorläufige Annahme 1359 fl. 45 kr. weniger in Anspruch genommen worden sind.

Beim **Pensions-Etat** (Capitel 33) war der Erfolg an **allgemeinen Pensionen** Titel 1), ungeachtet beim Ministerrath . . . . 2.648 fl. 52 kr.
dann bei dem

Ministerium des Innern	72.195 „	17 „
bei jenem für Ackerbau	14.429 „	$20^1/_2$ „
dann bei dem Justizministerium	15.461 „	39 „
endlich bei den Controlsbehörden	18.518 „	46 „
zusammen .	123.252 fl.	$74^1/_2$ kr.

wegen des größeren Abfalles an Ruhegebüren in Ersparung gelangt sind, dennoch um 166.862 fl. $75^1/_2$ kr. höher infolge des an dem ursprünglichen Erfordernis-Präliminare vorgenommenen Abstriches per 145.694 fl., dann wegen des Mehraufwandes bei dem Reichsrathe, bei den Ministerien für Landesvertheidigung, für Cultus und Unterricht, dann bei jenen für Finanzen und Handel, zusammen von 139.166 fl. 79 kr., sowie infolge der Theilzahlung per 4198 fl. 62 kr. auf ein Guthaben der Commune Wien an den „Allgemeinen Pensions-Etat“ für die Jahre 1879 inclusive 1882, ferner wegen des Mehrerfordernisses an Münzverlust per 569 fl. $89^1/_2$ kr. von den in Gold zu zahlenden und in Bankvaluta mit Aufgeld geleisteten Ruhegebüren, endlich wegen dies gezahlten Differenzbetrages per 486 fl. $19^1/_2$ kr. zwischen den von der königlich italienischen Regierung angesprochenen höheren und nach den österreichischen Gesetzen (eventuell) mit minderen Quoten sich beziffernden Steuern für die früher aus den österreichischen Staatsfinanzen entrichteten und gemäß Artikel 17 des Friedensvertrages vom 3. October 1866 auf den königlich italienischen Staatsschatz übergegangenen, dermal aber auf Grund des Artikel 8 der Finanzconvention vom 6. Jänner 1871 vorschußweise aus k. k. österreichischen Kassen erfolgten Civilversorgungsgenüsse.

Wie aus der beiliegenden Detailvergleichung zu ersehen ist, war mit Ausschluss der oben specificirten Beträge per 4198 fl. 62 kr. und 486 fl.

$19^1/_2$ kr. das Erfordernis dieses Titels per	15,022.177 fl. 94 kr.
gegen jenes des Vorjahres per	14,686.739 „ 43 „
um	335.438 fl. 51 kr.
höher, und ist dieses Mehrerfordernis gegenüber jenem des Vorjahres im Vergleiche zu 1881 per	419.302 „ 70 „
um	83.864 fl. 19 kr.

geringer.

Der Mehraufwand an **gemeinschaftlichen Pensionen** (Titel 2) per 81.369 fl. 9½ kr. hat darin seinen Grund, weil auf die mit 85.100 fl. präliminirte 23%ige Beitragsquote der Länder der ungarischen Krone nur der Betrag per 16.343 fl. 65 kr. zur Abstattung und Nachweisung gelangte, und weil Witwenpensionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben nachträglich aus dem Allgemeinen Pensions-Etat für die Zeitperiode vom 1. Jänner 1868 an herwärts ausgeschieden wurden und beim gemeinschaftlichen Pensions-Etat in Zuwachs, respective zur Auszahlung gelangten.

Vergleichung

des

Aufwandes des allgemeinen Pensionsetats der Civilverwaltung

der

Rechnungsperiode 1883 mit jenem für das Jahr 1882.

	Ausgaben (Quiescenten-Gebüren) 1882		1883		Ausgaben ex 1883 gegen 1882 kleiner **größer**		Ausgaben (Pensionen der Beamten und Diener) 1882		1883		Ausgaben ex 1882 gegen 1883 kleiner **größer**	
Reichsrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	1.350	.	1.850	.	**500**	.
Reichsgericht	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
Ministerrath . . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	29.221	56	27.933	33	1.288	23
Ministerium des Innern	185.633	78½	183.285	07	2.348	71½	1,469.722	94½	1,456.175	44	13.547	50½
Ministerium für Landesvertheidigung .	55.186	30	40.939	95	14.246	35	420.241	93½	470.051	86½	**49.809**	**93**
Ministerium für Cultus und Unterricht	27.384	83½	29.821	95½	**2.437**	**12**	487.834	28	519.268	54½	**31.434**	**26½**
Ministerium der Finanzen	220.998	55	218.816	06	2.182	49	2,737.841	76	2,883.455	74½	**145.613**	**98½**
Ministerium für Handel	75.840	49½	72.673	37	3.167	12½	501.329	26½	518.252	3	**16.922**	**76½**
Ministerium für Ackerbau	25.058	56½	23.910	.	1.148	56½	340.215	17	342.722	78½	**2.507**	**61½**
Ministerium der Justiz	84.609	64	77.415	09	7.194	55	2,117.866	49	2,147.436	24½	**29.569**	**75½**
Controlsbehörden .	19.836	5½	19.354	82½	481	23	106.922	9½	105.239	55	1.682	54½
Summe .	694.548	22½	666.216	32	28.331	90½	8,212.545	50	8,472.385	53½	**259.840**	**3½**

Ausgaben				Ausgaben ex 1883 gegen 1882 kleiner **größer**		**Ausgaben**				Ausgaben ex 1883 gegen 1882 kleiner **größer**	
1882		**1883**				**1882**		**1883**			
Pensionen der Beamten- und Dienerswitwen						Erziehungsbeiträge für Kinder					
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
230	. .	230	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
4.289	15	4.289	15	. . . . . .	. .	147	81	160	. .	**12**	**19**
763.220	15	785.459	18	**22.239**	**3**	43.197	7½	40.161	66	3.035	41½
41.377	30	48 137	55	**6.760**	**25**	10.112	64	11.253	62½	**1.140**	**98½**
162.851	84	169.997	71	**7.145**	**87**	14.692	34	15.590	38½	**898**	**4½**
1,124.698	77	1,150.163	45	**25.464**	**68**	66.548	4½	66.524	84½	23	20
288.888	23	318.940	35	**30.052**	**12**	22.291	12	27.798	83	**5.507**	**71**
87.403	5	92.816	81½	**5.413**	**76½**	8.026	67	8.671	49	**644**	**82**
844.974	4	886.773	17	**41.799**	**13**	72.577	98½	74.241	17½	**1.663**	**19**
63.985	44	61.381	92	2.603	52	1.089	42	796	. .	293	42
3,381.917	97	3,518.189	29½	**136.271**	**32½**	238.683	10½	245.198	1	**6.514**	**90½**

	Ausgaben 1882 (Provisionen)		Ausgaben 1883 (Provisionen)		Ausgaben ex 1883 gegen 1882 kleiner **größer** (Provisionen)		Ausgaben 1882 (Gnadengaben)		Ausgaben 1883 (Gnadengaben)		Ausgaben ex 1883 gegen 1882 kleiner **größer** (Gnadengaben)	
Reichsrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
Reichsgericht	. . . . .		. . . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
Ministerrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	3.405	.	3.280	.	125	.
Ministerium des Innern	81.987	74½	78.317	24	3.670	50½	170.195	95	166.199	10	3.996	85
Ministerium für Landesvertheidigung	98.901	40	78.516	95	20.384	45	14.998	45	13.809	55½	1.188	89½
Ministerium für Cultus und Unterricht	3.867	88½	3.612	79½	255	9	32.508	55	33.630	77½	**1.122**	**22½**
Ministerium der Finanzen	1,024.464	56	1,022.449	18	2.015	38	198.301	39	199.144	84½	**843**	**45½**
Ministerium für Handel	17.814	19	18.[illegible]52	9	**537**	**90**	22.912	11½	23.581	64	**669**	**52½**
Ministerium für Ackerbau	2[illegible]4.154	69	244.626	30	**471**	**61**	15.338	27	15.624	57	**286**	**30**
Ministerium der Justiz	35.589	58½	34.341	78	1.247	80½	100.001	20½	102.752	36	**2.751**	**15½**
Controlsbehörden	76	65	76	65	. . . .	.	14.397	77½	14.780	59½	**382**	**82**
Summe	1,506.856	70½	1,480.292	98½	26.563	72	572.058	70½	572.803	44	**74[illegible]**	73½

Ausgaben				Ausgaben ex 1883 gegen 1882 kleiner **größer**		Ausgaben				Ausgaben ex 1883 gegen 1882 kleiner **größer**	
1882		1883				1882		1883			
Abfertigungen und Sterbquartale						Zusammen					
......	..	......	..	......	..	1.350	..	1.850	..	**500**	..
......	..	......	..	......	..	230	..	230	..	......	..
.....	.	.....	..	.. ..	..	37.063	52	35.662	48	1.401	4
12.517	45½	14.523	14	**2.005**	**68½**	2,726.475	10½	2,724.120	83	2.354	27½
17.850	80	19.585	40	**1.734**	**60**	658.668	82½	682.294	89½	**23.626**	**7**
2.160	62½	1.082	50	1.078	12½	731.300	35½	773.004	66½	**41.704**	**31**
13.467	38½	11.592	83	1.874	55½	5,386.320	46	5,552.146	95½	**165.826**	**49½**
16.069	70	7.051	49½	9.018	20½	945.145	11½	986.649	80½	**41.504**	**69**
3.710	26	3.174	20	536	6	723.906	67½	731.546	16	**7.639**	**48½**
14.352	99½	10.082	79	4.270	20½	3,269.971	94	3,333.042	61	**63.070**	**67**
......	..	....	..	......	..	206.307	43½	201.629	54	4.677	89½
80.129	22	67.092	35½	13.036	86½	14,686.739	43	15,022.177	94	**335.438**	**51**

Der Erfolg an **Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten** (Capitel 35) wird im Nachstehenden erläutert:

Österreichisch-ungarischer Lloyd (Titel 1).

Die Überschreitung ist durch Art. 2 des dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 70, beigegebenen Vertrages begründet, nach welchem für die im Jahre 1883 nach Ostindien effectuirten Fahrten an Meilengeldern . . . . 437.022 fl.
somit gegen die präliminirten . . . . 437.000 „
um . . . . 22 fl.
mehr vergütet worden sind.

Die Suezcanal-Gebüren waren ebenfalls höher um 6612 fl. 13 kr., weil dieselben ihrer Veränderlichkeit halber nicht scharf präliminirt werden können.

Zittau-Reichenberger Bahn (Titel 2).

Der günstige Erfolg per 8377 fl. 50 kr. beruht darauf, dass in den Voranschlag pro 1883 der Zuschuss zum Ergebnisse aus dem Betriebe pro 1882 unter Berücksichtigung der diesfälligen Resultate der letzten Jahre mit 70.000 fl. angenommen wurde, welche Annahme insofern nicht zugetroffen ist, als der wirkliche Erfolg pro 1882 sich im Vergleiche zu den Resultaten der vorangegangenen sieben Jahre als der günstigste herausgestellt hat.

An 4% Vorschüssen (Titel 3) sind nachstehende Bahnen betheiligt:

a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht
aus Zuschüssen für frühere Jahre per . . . . 137.788 fl. 47 kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . . . 1,688.557 „ 13 „
zusammen . 1,826.345 fl. 60 kr.
und ist daher gegen den Voranschlag per . . . . 1,765.000 „ — „
um . . . . 61.345 fl. 60 kr.
ungünstiger.

Der eigentliche Gesammterfolg setzt sich jedoch zusammen:
aus dem Zuschusse für die Linie Lemberg-Czernowitz pro 1882 auf Grund der definitiven Rechnungsaufstellung per . . . . 1,193.557 fl. 13 kr.
und aus dem noch ungeprüften Anspruche für die Linie Czernowitz-Suczawa pro 1883 per . . . . 531.750 „ 55 „
zusammen . 1,725.307 fl. 68 kr.
und ist gegen den Voranschlag per . . . . 1,765.000 „ — „
günstiger um . . . . 39.692 fl. 32 kr.

Der günstige Erfolg, welcher übrigens im Vergleiche zu den in Betracht stehenden Betriebseinnahmen von circa 3,000.000 fl. und Betriebsausgaben von mehr als 2,500.000 fl. im ganzen als belanglos erscheint, beruht in der Hauptsache auf der besseren Gestaltung der Einnahmen der Linie Czernowitz-Suczawa.

Das hiernach resultirende bessere Ergebnis dieser Linie beläuft sich auf rund 118.000 fl., während das Ergebnis auf der Linie Lemberg-Czernowitz sich um rund 79.000 fl. schlechter gestaltete.

b) Kaiser Franz Joseph-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg per	375.000 fl. — kr.
besteht aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr und stellt sich gegen den Voranschlag per	480.000 „ — „
um	105.000 fl. — kr.
günstiger dar.	

Wird den oberwähnten Zuschüssen per	375.000 fl. — kr.
die das Gegenstandsjahr betreffende, jedoch nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilte Abschlagszahlung per	46.643 „ 67 „
hinzugeschlagen, so beziffert sich der eigentliche Erfolg auf . . .	421.643 fl. 67 kr.,
welches Ergebnis gegen den Voranschlag per	480.000 „ — „
nur um	58.356 fl. 33 kr.
günstiger ist.	

Wiewohl bei Aufstellung des Voranschlages auf die stetige Steigerung der Einnahmen Rücksicht genommen war, so haben dieselben dennoch die Voranschlagsziffer nicht unbedeutend übertroffen, so dass durch Gegenüberstellung der im Zusammenhange stehenden Ausgabensteigerung ein um rund 22.000 fl. besseres Resultat erzielt wurde, welches noch durch ein Mindererfordernis beim garantirten Reinertrage von rund 36.000 fl. den günstigen Erfolg herbeiführte. Immerhin kann aber die ausgewiesene Differenz von 58.356 fl. 33 kr. bei einer die Summe von 9,000.000 fl. übersteigenden Einnahme und bei Ausgaben von circa 5,000.000 fl., dann einem in Rechnung zu ziehenden garantirten Reinertrage zwischen 4 und 5 Millionen Gulden als geringfügig bezeichnet werden.

c) Kronprinz Rudolf-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht	
aus Zuschüssen für frühere Jahre per	1,388.467 fl. 53 kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	5,674.000 „ — „
zusammen .	7,062.467 fl. 53 kr.,
weshalb sich gegenüber dem Voranschlage per	5,320.000 „ — „
eine Überschreitung von	1,742.467 fl. 53 kr.
ergibt.	

Wird jedoch nur der Erfolg des Gegenstandsjahres in Betracht gezogen und zu den obigen	5,674.000 fl. — kr.
die nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilte Abschlagszahlung per	404.000 „ — „
dann die Restforderung per	766 „ 07 „
hinzugerechnet, so beläuft sich der eigentliche Erfolg auf	6,078.766 fl. 07 kr.,
der die präliminirten	5,320.000 „ — „
um	758.766 fl. 07 kr.
überschreitet.	

Der ungünstige Erfolg beruht sowohl auf dem erheblichen Ausfalle bei den Betriebseinnahmen, als auch auf einem Mehrbedarfe bei den Ausgaben, wozu noch ein Mehrerfordernis beim garantirten Reinertrage von circa 13.000 fl. hinzukommt.

d) Galizische Karl Ludwig-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg per	960.000 fl. — kr.
ist gegenüber der Voranschlagssumme per	858.000 „ — „
um	102.000 fl. — kr.
ungünstiger und besteht aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr.	
Wird zu den obigen	960.000 „ — „
die das Gegenstandsjahr betreffende, jedoch nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilte Restforderung per	131.339 „ 13 „
hinzugeschlagen, so beziffert sich der eigentliche Erfolg auf . . .	1,091.339 fl. 13 kr.,
der gegen den Voranschlag per	858.000 „ — „
um	233.339 fl. 13 kr.
ungünstiger ist.	

Mit dem für die Betriebsausgaben veranschlagten Betrage konnte das Auslangen nicht gefunden werden, indem sich dieselben um rund 280.000 fl. höher ergeben haben, was im Zusammenhange mit der Einnahmensteigerung von circa 50.000 fl. den ungünstigen Erfolg herbeiführte.

e) Mährisch-schlesische Nordbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg per	189.000 fl. — kr.
besteht aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr und ist gegen die Präliminarziffer per	280.000 „ — „
um	91.000 fl. — kr.
günstiger.	
Nach Schluss der Rechnungsperiode sind außer den obigen .	189.000 „ — „
noch weitere, das Gegenstandsjahr betreffende Abschlagszahlungen im Betrage von	95.000 „ — „
und die Restforderung von	4.612 „ 47 „
angewiesen worden, weshalb sich der eigentliche Erfolg auf . . .	288.612 fl. 47 kr.
stellt und gegenüber dem Voranschlage per	280.000 „ — „
um	8.612 fl. 47 kr.
ungünstiger ist.	

Der in der Regierungsvorlage eingestellt gewesene Betrag von 300.000 fl. wurde unter Rücksichtnahme auf den stetig zunehmenden Verkehr auf 280.000 fl. herabgesetzt. Diese Annahme ist zwar nicht vollständig zugetroffen; die sich ergebende Differenz erscheint aber im Verhältnis zu den hiebei in Betracht kommenden Beträgen unbedeutend.

f) Österreichische Nordwestbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg per	200.000 fl. — kr.
besteht aus Zuschüssen für frühere Jahre und ist gegen die Voranschlagsziffer per	50.000 „ — „
um	150.000 fl. — kr.
ungünstiger.	

Für das Gegenstandsjahr sind nach Schluss der Rechnungsperiode eine Abschlagszahlung von . . . . 477.500 fl. — kr.
und eine Restforderung von . . . . 4.065 „ 38 „

flüssig gemacht worden; es beläuft sich daher der eigentliche Erfolg auf . . . . 481.565 fl. 38 kr.
und ist gegen den Voranschlag per . . . . 50.000 „ — „
um . . . . 431.565 fl. 38 kr.
ungünstiger.

In der Regierungsvorlage waren hiefür 122.000 fl. eingestellt, wobei schon auf die Steigerung der Einnahmen in ausreichender Weise Bedacht genommen war.

Dieser Betrag wurde nun weiters herabgesetzt und wurden 50.000 fl. als Erfordernis eingestellt.

Die Betriebseinnahmen haben sich auch thatsächlich um mehr als 200.000 fl. besser ergeben, als veranschlagt war.

Der ungünstige Erfolg liegt in dem größeren Aufwande bei den Betriebsausgaben.

Letzterer Aufwand wurde hauptsächlich durch Anschaffungen von Fahrbetriebsmitteln und durch Stationserweiterungen, wofür im Voranschlage eine Bedeckung nicht vorgesehen war, und weiters durch den größeren Verkehr herbeigeführt.

g) Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

	Noten		Silber
aus Zuschüssen für frühere Jahre per			239.467 fl. 35 kr. Silber,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	371.000 fl. Noten	und	318.000 „ — „ „
zusammen	371.000 fl. Noten	und	557.467 fl. 35 kr. Silber
und ist gegenüber dem Voranschlage per	197.000 „ „ „		248.000 „ — „ „
ungünstiger um	174.000 fl. Noten	und	309.467 fl. 35 kr. Silber

Wird nur das Gegenstandsjahr in Betracht gezogen, so besteht der eigentliche Erfolg

	Noten		Silber
aus den obigen Zuschüssen per	371.000 fl. — kr. Noten	und	318.000 fl. — kr. Silber,
dann aus den nach Schluss der Rechnungsperiode erfolgten Abschlagszahlungen per	15.000 „ — „ „ „		237.000 „ — „ „
und aus Restforderungen per	3.210 „ 81 „ „ „		340 „ 21 „ „
zusammen	389.210 fl. 81 kr. Noten	und	555.340 fl. 21 kr. Silber
und ist gegen den Voranschlag per	197.000 „ — „ „ „		248.000 „ — „ „
ungünstiger um	192.210 fl. 81 kr. Noten	und	307.340 fl. 21 kr. Silber.

Zur besseren Vergleichung müssen die in beiden Valuten erzielten Ergebnisse, sowie die ertheilten Vorschüsse zusammengefasst werden, was bei dem Pari-Cursstande des Silbers ebenso zulässig wie gerechtfertigt ist.

Hiernach ergibt sich eine Gesammtüberschreitung des Voranschlages von 499.551 fl. 02 kr.

Dieselbe ist durch Anschaffungen von Fahrbetriebsmitteln mit einem Aufwande von circa 400.000 fl. und Kosten für Erweiterungsbauten von circa 70.000 fl. herbeigeführt worden, wofür im Voranschlage nichts eingestellt war.

h) Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	187.700 fl. — kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	760.700 „ — „
zusammen	948.400 fl. — kr.
und ist sonach gegen den Voranschlag per	969.000 „ — „
günstiger um	20.600 fl. — kr.,

Wenn hingegen nur das Betriebsjahr 1883 in Betracht gezogen wird, so besteht der eigentliche Erfolg

aus obigen Zuschüssen per	760.700 fl. — kr.,
dann aus den nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlungen per	187.000 „ — „
und der Restforderung per	3.450 „ 74 „
zusammen	951.150 fl. 74 kr.
und ist gegen den Voranschlag per	969.000 „ — „
günstiger um	17.849 fl. 26 kr.

Da nicht nur ein Betriebsausfall nicht zu verzeichnen ist und deshalb der hiefür in Aussicht genommene Vorschuss per 36.000 fl. nicht in Anspruch genommen wurde, vielmehr vom garantirten Reinertrage auch nicht — wie präliminirt war — der volle Betrag als Zuschuss geleistet wurde, so stellt sich der Erfolg im ganzen um 53.849 fl. 26 kr. günstiger.

Dieses Ergebnis beruht darauf, dass die Betriebseinnahmen noch eine größere Steigerung erfuhren, als dies bei Verfassung des Voranschlages angenommen werden durfte. Der Mehreinnahme von beiläufig 87.000 fl. stehen die durch die Steigerung bedingten Mehrausgaben von rund 33.000 fl. gegenüber.

i) Ungarische Westbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	57.158 fl. 55 kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	243.650 „ — „
zusammen	300.808 fl. 55 kr.
und ist gegen den Voranschlag per	312.000 „ — „
günstiger um	11.191 fl. 45 kr.

Der ausgewiesene Gesammterfolg des Betriebsdeficits besteht nur aus dem Zuschusse für frühere Jahre per 3409 fl. 64 kr., welch' letzterer Betrag in Ermanglung einer Bedeckung als Überschreitung anzusehen ist.

Wird dagegen nur das Gegenstandsjahr in Betracht gezogen, so besteht der eigentliche Erfolg:

a) beim Garantievorschusse aus den obigen Zuschüssen per . . . 243.650 fl. — kr.,
dann aus der nach Schluss der Rechnungsperiode erfolgten
Abschlagszahlung per . . . . 87.300 „ — „
und der Restforderung per . . . . 58 „ 55 „

zusammen . 331.008 fl. 55 kr.
und ist gegen den präliminirten Betrag per . . . . 312.000 „ — „
ungünstiger um . . . . 19.008 fl. 55 kr.

b) beim Betriebsdeficit-Vorschuss aus einer nach Schluss der
Rechnungsperiode gestellten Restforderung von . . . . . . 28.825 „ 71 „

In dem Voranschlage war ein Betriebsüberschuss von 19.000 fl. und sonach ein Zuschuss von nur 312.000 fl. in Aussicht genommen.

Dem gegenüber hat der wirkliche Erfolg ergeben, dass nicht nur der volle garantirte Reinertrag von 331.008 fl. 55 kr., sondern überdies auch noch ein Betriebskostenabgang von 28.825 fl. 71 kr. beansprucht wurde; somit der Erfolg im ganzen um 47.834 fl. 26 kr. ungünstiger gegen den Voranschlag ausgefallen ist.

Der Grund hiefür liegt darin, dass bei einer erzielten Mehreinnahme von circa 10.000 fl. die Ausgaben sich um mehr als 57.000 fl. höher ergeben haben.

k) Vorarlberger Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht
aus Zuschüssen für frühere Jahre per . . . . 114.183 fl. — kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . 464.032 „ 73 „

zusammen . 578.215 fl. 73 kr.,
welches Ergebnis gegen die präliminirte Summe per . . . . . . 677.990 „ — „
um . . . . 99.774 fl. 27 kr.
günstiger ist.

Außer den obigen das Gegenstandsjahr betreffenden Zuschüssen
per . . . . 464.032 „ 73 „
wurden nach Schluss der Rechnungsperiode noch weitere Abschlags-
zahlungen per . . . . 187.427 „ 30 „
erfolgt, weshalb sich der eigentliche Erfolg auf . . . . 651.460 fl. 03 kr.
beläuft, der gegen den Voranschlag per . . . . 677.990 „ — „
um . . . . 26.529 fl. 97 kr.
günstiger ist.

Da sich für das Gegenstandsjahr ein Betriebsüberschuss ergeben hat, so wurde der für einen Betriebskostenabgang veranschlagte Betrag von 57.000 fl. gar nicht und überdies der voll präliminirte garantirte Reinertrag auch in einer um 26.529 fl. 97 kr. geringeren Höhe in Anspruch genommen, so dass der wirkliche Erfolg im ganzen um 83.529 fl. 97 kr. gegen den Voranschlag günstiger ist.

Dieser Erfolg beruht darauf, dass bei einer Mindereinnahme von circa 14.000 fl. um rund 95.000 fl. weniger an Betriebsausgaben erforderlich waren, zu welcher Differenz noch ein um 2600 fl. geringerer Anspruch beim garantirten Reinertrage hinzukommt; letzteres deshalb, weil der wegen der sistirten Tilgung der Actien nicht zur Verwendung gelangte Betrag beim garantirten Reinertrage aus dem Grunde nicht mehr in Anspruch genommen wurde, weil das Gegenstandsjahr kein Betriebsdeficit ausweist.

l) Erzherzog Albrecht-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:
aus Zuschüssen für frühere Jahre per . . . . 122.136 fl. 91 kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . 715.600 „ — „
zusammen . 837.736 fl. 91 kr.
und ist gegen den Voranschlag per . . . . 874.000 „ — „
um . . . . 36.263 fl. 09 kr.
günstiger.

Außer den obigen das Gegenstandsjahr betreffenden Zuschüssen
per . . . . 715.600 „ — „
ist nach Schluss der Rechnungsperiode eine weitere Abschlagszahlung
im Betrage von . . . . 88.000 „ — „
ertheilt und überdies eine Restforderung von . . . . 188 „ 11 „
angesprochen worden, weshalb sich der eigentliche Erfolg auf . . . 803.788 fl. 11 kr.
beziffert, der gegen den Voranschlag per . . . . 874.000 „ — „
um . . . . 70.211 fl. 89 kr.
günstiger ist.

Derselbe beruht zunächst auf der besseren Gestaltung der Betriebseinnahmen, welche trotz der in Rücksicht gezogenen Verkehrszunahme ein Plus gegen die in den Voranschlag aufgenommene Ziffer von 77.000 fl. ergeben, welcher Mehreinnahme ein aus Anlass und im Zusammenhange mit der Verkehrssteigerung eingetretenes Mehrerfordernis bei den Ausgaben von rund 7000 fl. entgegensteht.

m) Mährische Grenzbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:
aus Zuschüssen für frühere Jahre per . . . . 95.228 fl. 81 kr.
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . 190.000 „ — „
zusammen . 285.228 fl. 81 kr.
und ist gegen den Voranschlag per . . . . 273.000 „ — „
um . . . . 12.228 fl. 81 kr.
ungünstiger.

Wird nur das Gegenstandsjahr in Betracht gezogen, so besteht
der eigentliche Erfolg:
aus den obigen Zuschüssen per . . . . 190.000 fl. — kr.
dann aus der nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlags-
zahlung per . . . . 102.000 „ — „
und aus einer Restforderung per . . . . 903 „ 36 „
zusammen . 292.903 fl. 36 kr.
und ist somit gegen den Präliminarbetrag per . . . . 273.000 „ — „
um . . . . 19.903 fl. 36 kr.
ungünstiger.

In der Regierungsvorlage waren hiefür 313.000 fl. veranschlagt, welche mit Rücksicht auf die im Jahre 1882 eingetretene Steigerung der Einnahmen gegen das Vorjahr auf 273.000 fl. herabgemindert wurde.

Diese letztere Annahme ist nicht vollständig zugetroffen, da das Ergebnis insofern hinter der in den Voranschlag eingestellten Ziffer zurückgeblieben ist, als bei einer erzielten Minderausgabe von rund 30.000 fl. eine Mindereinnahme von rund 50.000 fl. zu verzeichnen ist.

n) Österreichische Staatseisenbahn-Gesellschaft: Ergänzungsnetz.

Der ausgewiesene Gesammterfolg per	350.000 fl. — kr.
ist gegenüber dem Voranschlage per	569.000 „ — „
um	219.000 fl. — kr.

günstiger und besteht aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr.

Wird zu den obigen	350.000 fl. — kr.
die das Gegenstandsjahr betreffende, jedoch nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilte Abschlagszahlung per	5.238 „ 76 „
hinzugeschlagen, so beziffert sich der eigentliche Erfolg auf	355.238 fl. 76 kr.
der gegen die präliminirten	569.000 „ — „
um	213.761 fl. 24 kr.

günstiger ist.

Dieses günstige Ergebnis beruht auf dem unverhofften Aufschwunge der Betriebseinnahmen, indem dieselben eine Steigerung gegen die präliminirte Ziffer um rund 400.000 fl. erfahren haben. Obiger Mehreinnahme stehen die hiedurch bedingten Mehrausgaben von rund 170.000 fl. und ein Mehrbedarf beim garantirten Reinertrage von circa 30.000 fl. entgegen; letzterer deshalb, weil der Durchschnittscurs für Francs bei Aufstellung des Voranschlages mit $46._{6}$ angenommen wurde, während er sich thatsächlich mit $47._{055}$ ergeben hatte.

o) Kaschau-Oderberger Bahn.

Der erfolgte Betrag von 102 fl. 87 kr. ist der Restausgleich auf die Garantieabrechnung bis inclusive 1877, welchen die Gesellschaft bisher nicht behoben hatte, und betrifft derselbe somit nicht die Gebarung des Jahres 1883.

Beim **Münzverluste** (Titel 4) ist die geringere Ausgabe per 2821 fl. 17 kr. hauptsächlich dadurch entstanden, dass das angenommene Agio von 19% durchschnittlich nur mit $18._{14}$% in Rechnung kam, und dass überdies der präliminirte

Goldaufwand per		290.000 fl. — kr.
gegen den Erfolg an Suezcanal-Gebüren per	226.612 fl. 13 kr.	
und gegen den Erfolg bei der Zittau-Reichenberger Bahn per	61.622 „ 50 „	
zusammen per		288.234 „ 63 „
um den Betrag von		1.765 fl. 37 kr.

höher war.

Dagegen ist der Erfolg bei den **Vorschüssen an einige Grundentlastungsfonde** (Capitel 36, Titel 2) ungünstiger gewesen um 21.777 fl. 37 kr., weil bedeutende Rückstände aus dem Vorjahre, insbesondere an Obligationszinsen, abgestattet wurden.

Bei der **Staatsschuld** (Capitel 37) und zwar bei den **Zinsen der allgemeinen Staatsschuld** (Titel 1) war das Erfordernis im Vergleiche mit dem Voranschlage be-
der schwebenden Schuld um . . . . 1,046.102 fl. 97 kr.,
bei der consolidirten Schuld um . . . . 234.634 „ 28½ „
zusammen um . 1,280.737 fl. 25½ kr.
und nach Abrechnung des um . . . . 1.520 „ 63½ „
zurückgebliebenen Jahresbeitrages der Länder der ungarischen
Krone um . . . . 1,279.216 fl. 62 kr.
günstiger.

Die Ersparung an Zinsen bei der schwebenden Schuld rührt daher, dass der Stand der Partial-Hypothekaranweisungen, welcher im Voranschlage mit dem Maximalbetrage von 100 Millionen Gulden angenommen worden war, während des ganzen Jahres 1883 im Durchschnitte ein namhaft geringerer war.

Bei der consolidirten Schuld haben ungeachtet dessen, dass im ganzen genommen mehr an Zahlungsrückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte, als von der laufenden Zinsengebür unbehoben blieb, die Zinsenzahlungen gleichwohl die veranschlagte Höhe nicht erreicht, weil die zur Deckung des Tilgungserfordernisses pro 1883 in Aussicht genommene Rentenemission erst im Jahre 1884 stattgefunden hat, wodurch das hiefür pro 1883 mit 323.815 fl. präliminirt gewesene Zinsenerfordernis nicht zum Anspruche kam.

Der Beitrag der Länder der ungarischen Krone ist infolge der von diesen Ländern im Jahre 1882 geleisteten Rückzahlungen an Cautionen und Depositen gegen den Voranschlag geringer entfallen.

Beim **Münzverluste** (Titel 2) war der Erfolg um 1649 fl. 71 kr. günstiger, weil die Beschaffung der zur Deckung der Zinsen des Domänenanlehens erforderlich gewesenen Devisen durchschnittlich zu einem etwas niedrigeren als dem präliminirten Curse stattgefunden hat.

An dem günstigen Erfolge per 161.859 fl. 06½ kr. bei der **Tilgung der allgemeinen Staatsschuld** (Titel 3) participirt die schwebende Schuld mit 28.035 fl. 14½ kr., die consolidirte mit 133.823 fl. 92 kr.

Bei der schwebenden Schuld gelangte nämlich an Cautionen und Depositen um den vorbezifferten Betrag weniger zur Rückzahlung, als im Voranschlage angenommen erscheint.

Bei der consolidirten Schuld ist im ganzen genommen an Capitalien und Gewinsten von der Gebür des Jahres 1883 mehr unbehoben geblieben, als an Zahlungsrückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung kam; auch hat sich speciell beim Prämienanlehen vom Jahre 1864 infolge der Realisirung zahlreicher Appoints zu 50 fl. der Gewinststeuerabzug gegen die diesfällige Präliminar-Annahme höher gestellt, beziehungsweise das Nettoerfordernis für die Gewinstzahlungen in demselben Maße sich verringert.

Beim **Münzverluste** (Titel 4) ist das günstige Ergebnis per 436 fl. 49 kr. eine Folge der billigeren Beschaffung der zur Deckung der Amortisationsquote des Domänenanlehens erforderlich gewesenen Devisen.

Bei der **Donauregulirung** (Titel 5) fanden zwar, entgegen der Voraussetzung bei Verfassung des Voranschlages, die Anlehens-Regieauslagen in den verjährten Zinsen und in den durch Fructificirung der jeweilig unverwendeten Anlehensgelder realisirten conto-corrente-Zinsen nicht ihre volle Bedeckung und mussten daher zum Theile von den drei

Curien bestritten werden; desungeachtet entfiel der das Ärar treffende Concurrenzbeitrag gegenüber dem Voranschlage noch um 3695 fl. geringer, weil von dem auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70, ausgegebenen Anlehen um 275.700 fl. weniger zur Emission gelangten, als im Voranschlage angenommen worden war, wodurch sich das Zinsenerfordernis entsprechend niedriger stellte.

Die Überschreitung per 219.823 fl. 31 kr. bei den **Rente-Obligationen** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Titel 7) ergab sich dadurch, dass für die Zinsen aus den auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes pro 1883, R. G. Bl. Nr. 47, emittirten 5procentigen Rentetiteln per 17,320.700 fl. im Präliminare nicht vorgesehen war.

Dagegen ist der **Münzverlust** (Titel 8) um 23.047 fl. 74½ kr. geringer entfallen, weil das Goldagio in jenen Monaten, in welchen die Dotirung der Staatsschuldenkassa und der Zahlstellen des Auslandes zum Behufe der Einlösung der Goldrentecoupons stattfand, sich gegen den Präliminaransatz etwas niedriger gestellt hat.

Bei den **Zinsen der schwebenden Schuld** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Titel 9) war der Erfolg um 62 fl. 97 kr. ungünstiger, bei der **Tilgung dieser Schuld** (Titel 10) dagegen um 892 fl. 53½ kr. günstiger.

Beide Ergebnisse finden ihre Erklärung darin, dass die Veränderungen im Stande der Cautionen und Depositen, beziehungsweise das diesfällige Zinsenerfordernis sich im voraus nicht genau bestimmen lassen.

Der Aufwand für die **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 38) war bei den **Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld** (Titel 1) im Ordinarium um 117.672 fl. 25 kr. ungünstiger. Diese Überschreitung wurde dadurch hervorgerufen, dass einerseits das unvermuthet rasche Zurückströmen der Staatsnoten älterer Emission à 5 fl. und 1 fl., anderseits die Nothwendigkeit, für künftige Einlösungseventualitäten eine entsprechende Notenreserve anzulegen, zur Folge hatte, dass im Jahre 1883 um 8,780.000 Stück Staatsnoten mehr erzeugt werden mussten, als im Voranschlage angenommen worden war.

Im Extraordinarium dieses Titels ergab sich ein im Präliminare nicht vorgesehener Münzverlust per 31 fl. 99½ kr. aus einer Zahlung, die in Gold zu leisten war.

Bei den **Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld** (Titel 2) wurde das günstige Ergebnis per 13.763 fl. 68½ kr. vorzugsweise dadurch herbeigeführt, dass an die das Partialhypothekaranweisungs-Geschäft besorgende österr.-ung. Bank für sechs Monate, während welcher diesem Institute infolge der Zunahme des Standes besagter Anweisungen die erforderlichen Zahlungsmittel zu Gebote standen, keine Buchzinsen zu vergüten waren. Auch entfiel der Bedarf an Drucksorten für die bezeichneten Anweisungen, dann an Amts- und Kanzleierfordernissen gegen die Präliminarannahme erheblich geringer.

Bei den **Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld** (Titel 3) war der Erfolg im Ordinarium um 32.714 fl. 99 kr. günstiger. Hieran participirt die Rubrik Provisions- und Commissionsspesen allein mit dem namhaften Betrage von 30.737 fl. 66½ kr., was darin den Grund hat, dass im Jahre 1883 von den auswärtigen Bankinstituten und Wechselhäusern an Buchzinsen für die ihnen behufs der Couponseinlösung zur Verfügung gestellten Geldmittel weit mehr zu vergüten war, als die diesen Instituten und Häusern gebürenden Provisionen betrugen.

Im Bereiche des übrigen im Ordinarium dieses Titels zur Nachweisung gelangenden Verwaltungsaufwandes wurden bei den persönlichen Bezügen durch Intercalarien Ersparungen in der Höhe von 3406 fl. 70 kr. erzielt, welche jedoch durch Überschreitungen, die sich bei den veränderlichen Ausgaben (vorzugsweise durch den höheren Bedarf an Amtserfordernissen bei der Staatsschuldenkassa) im ganzen mit 1429 fl. 37½ kr. ergaben, auf 1977 fl. 32½ kr. herabgemindert wurden.

Der günstige Erfolg im Extraordinarium dieses Titels per 3254 fl. 60 kr. ist das combinirte Ergebnis einer Überschreitung per 4438 fl. 57 kr. bei den Provisions- und Commissionsspesen und einer Ersparung per 7693 fl. 17 kr. bei den übrigen Spesen.

Die vorbezifferte Überschreitung rührt daher, dass für jene Provisionen, welche anläszlich der Hinausgabe der neuen Couponsbogen zu den Obligationen der einheitlichen Rente an ausländische Vermittlungsstellen theils für das Jahr 1883, theils nachträglich noch für das Jahr 1882 (siehe diesfalls die einschlägige Erläuterung zum Central-Rechnungs-Abschlusse pro 1882) zu leisten waren, im Staatsvoranschlage keine Vorsorge getroffen war.

Die nachgewiesene Ersparung per 7693 fl. 17 kr. hat ihren Grund theils in Personalreducirungen, welche nach Maßgabe der Abnahme der durch die Couponsbogen-Erneuerung hervorgerufenen Geschäfte vorgenommen werden konnten, theils darin, dass sich die Anzahl der ad personam in einer höheren Rangsclasse stehenden Beamten des Fachrechnungsdepartement 1 und damit auch der bezügliche Beköstigungs-Mehraufwand verminderte.

Etatmäßige Staats-Einnahmen.

Beim **Reichsrathe** (Capitel 3) ist bei der Delegation ein nicht präliminirter Betrag von 553 fl. 27 kr. eingeflossen, welcher den unverwendet gebliebenen Rest von den in den Jahren 1881 und 1882 zur Bestreitung der Kanzleiauslagen angewiesenen, nicht mehr compensirbaren Vorschüssen betrifft.

Ferners ist die beim „Bau eines neuen Parlamentshauses“ im Extraordinarium verrechnete Einnahme von 20 fl. dadurch entstanden, dass dieser Betrag als Mietzins für die Überlassung der Einplankung des neuen Reichsrathsgebäudes zu Annoncirungszwecken eingehoben wurde.

Beim **Ministerrathe** (Capitel 5) ist der ausgewiesene Mehrertrag der officiellen Zeitungen (Titel 1) im Betrage von 29.167 fl. 36 kr. bereits bei den betreffenden Auslagen besprochen worden.

Bei dem Telegraphen-Correspondenzbureau (Titel 2) gründet sich der günstige Erfolg von 23.517 fl. 58 kr. hauptsächlich darauf, dass auf die Einnahmen der mit 1. Jänner 1883 verstaatlichten Filiale in Triest im Voranschlage 1883 noch nicht Bedacht genommen ist, ferner dass Ermäßigungen von Depeschengebüren eingetreten sind.

Ministerium des Innern (Capitel 7).

Das **Erträgnis des Reichsgesetzblattes** (Titel 1) ist hauptsächlich infolge der Abnahme der Zahl der Privatabonnenten gegen den Voranschlag um 597 fl. 89 kr. zurückgeblieben.

Das günstige Ergebnis per 52.020 fl. 36 kr. bei den eigenen Einnahmen der **politischen Verwaltung in den einzelnen Ländern** (Titel 2) beruht auf der Veränderlichkeit der unter diesem Titel zur Nachweisung gelangenden Gebarungen und es entfällt von dem vorbezifferten Erfolg mehr als die Hälfte (26.502 fl. 32 kr.) auf die anlässlich veterinär-polizeilicher Übertretungen eingehobenen Strafgelder.

Weitere belangreichere Mehreingänge ergaben sich an Taxen für Dampfkesselproben (9799 fl. 54 kr.), durch Rückersätze auf Auslagen früherer Finanzperioden (8056 fl. 66 kr.), an verschiedenen Einnahmen (5424 fl. 30 kr.), dann an Viehbeschautaxen (1383 fl. 08 kr.).

Bezüglich der zuletzt bezeichneten Ertragsrubrik wird übrigens bemerkt, dass der diesfälligen Gesammteinnahme von 66.613 fl. 08 kr. ein Aufwand an Kosten für die Viehbeschau von 41.605 fl. 69½ kr. entgegensteht.

Die Mehreinnahme bei der **öffentlichen Sicherheit** (Titel 3) per 58.872 fl. 81½ kr. resultirt vorzugsweise aus Beitragsleistungen, welche von Seite verschiedener Gemeinden für Rechnung früherer Jahre eingegangen sind.

Beim **Straßenbau** (Titel 4) war der Erfolg im Ordinarium um 15.849 fl. 47 kr. günstiger, weil im Gegenstandsjahre ein hinter dem Straßenausschusse Groß-Enzersdorf in Niederösterreich aushaftend gewesener Beitragsrest (6000 fl.) zum Baue der Kagraner Straße zur Abstattung gelangte, weil sich ferner in Galizien der Ertrag der Weidenanpflanzungen infolge Vermehrung und besserer Bewirtschaftung derselben gegen die Präliminareinnahme (um 3158 fl. 91 kr.) höher stellte, dann weil im allgemeinen aus der Veräußerung von Requisiten und Materialien ein höherer Erlös erzielt wurde und nicht compensirbare Ersätze für frühere Finanzperioden eingeflossen sind.

Der Erfolg im Extraordinarium von 448 fl. 78 kr. betrifft einen von der Gemeinde Greifenburg in Kärnten zu den Kosten des Taludbaues geleisteten Ersatz.

Beim **Wasserbau** (Titel 5) beruht der günstige Erfolg im Ordinarium per 11.660 fl. 2½ kr. hauptsächlich darauf, dass in Salzburg Concurrenzbeiträge zu den Salzach-Regulirungsbauten pro 1880 und 1881 (2061 fl. 67 kr.) eingegangen sind; in Böhmen die Erträgnisse an Hafen- und Lagergebüren des Elbehafens und der Landungsplätze in Aussig und Rossavitz eine Steigerung (4716 fl. 33 kr.) erfahren haben; endlich in Galizien ein Mehrerlös für veräußerte Weidenruthen (3385 fl. 73 kr.) erzielt worden ist, weil die Weidenpflanzungen an den durch die Buhnenbauten zugewachsenen Alluvien und in den bei Durchstichsbauten gewonnenen alten Flussbetten zugenommen haben.

Im Extraordinarium dieses Titels besteht der Erfolg per 10.409 fl. 29½ kr. aus einem Beitrage der Südbahngesellschaft (4000 fl.) zu den außerordentlichen Draubauten zwischen Nikolsdorf in Tirol und der Kärntner Grenze, dann aus nicht compensirbaren Rückersätzen (6409 fl. 29½ kr.), welche in Galizien anlässlich verschiedener, in früheren Jahren ausgeführter Flussregulirungsarbeiten auf Grund der geprüften Collaudirungsoperate eingebracht worden sind.

Außerdem haben sich an nicht präliminirten Einnahmen ergeben bei der **Centralleitung** (Titel 6) 32 fl. 86 kr. als Erlös für verkaufte Exemplare des Veterinärberichtes pro 1879, beim **Staatsbaudienste** (Titel 7) im Ordinarium 337 fl. 61 kr. und im Extraordinarium 20 fl. 12 kr., endlich bei den **Epidemie- und Epizootieauslagen** (Titel 8) 1359 fl. 13 kr., welche Beträge durchwegs Rückersätze auf Auslagen früherer Finanzperioden betreffen.

Beim **Ministerium für Landesvertheidigung** (Capitel 8) stellt sich der Erfolg bei der **Militär-Polizeiwache** (Titel 1) gegen den Voranschlag um 2496 fl. 09 kr. ungünstiger dar, weil nach gepflogener Abrechnung für das Jahr 1883 dem Magistrate in Lemberg 2133 fl. 63½ kr. und jenem in Krakau 362 fl. 45½ kr. an Überzahlung zurückvergütet werden mussten.

Bei der **Gendarmerie** (Titel 2) ergibt sich gegen den Voranschlag ein ungünstiger Erfolg per 1298 fl. 02½ kr., weil an Ersätzen von der politischen Verwaltung für die Verpflegung der Viehcatastercontrol-Gendarmen wegen des sich geringer gestaltenden Aufwandes des 5. und 13. Landes-Gendarmerie-Commandos um diesen Betrag weniger eingegangen ist.

Die nicht präliminirten Einnahmen bei der Landwehr (16.105 fl. 51½ kr.), bei den Rekrutirungskosten (101 fl. 45 kr.), bei der Gendarmerie (4120 fl. 80 kr.) und bei den Unterstützungen hilfsbedürftiger Familien einberufener Reservisten (71 fl. 28 kr.), betreffen durchwegs Ersätze aus früheren Finanzperioden, welche vermöge ihrer Provenienz mit den Ausgaben des Gegenstandsjahres nicht compensirt werden konnten.

Ministerium für Cultus und Unterricht (Cap. 9).

A. Centrale.

Im Titel 1 waren die Einnahmen beim **Museum für Kunst und Industrie** (§. 1) um 1996 fl. 60 kr. höher wegen des größeren Absatzes an Gipsabgüssen und Publicationen, dann wegen stärkeren Besuches des Museums an Zahltagen.

Bei der **chemisch-technischen Versuchsanstalt** (§. 2) ergab sich ein Ausfall von 52 fl. 60 kr., weil — gegenüber einem nach Ablauf der Verrechnungsperiode von der Fachschule für Thonindustrie und verwandte Gewerbe in Znaim geleisteten Ersatze per 50 fl. für im Jahre 1882 bezogene 13 Kilo Reliefemail — die Einnahmen für Analysen um 102 fl. 60 kr. zurückgeblieben sind.

Bei der **Central-Commission und Direction der administrativen Statistik** (Titel 2) war der Erfolg im Ordinarium günstiger um 1716 fl. 92 kr. wegen höherer Einnahmen aus dem Verkaufe von statistischen Publicationen.

Der Erlös besteht:

aus der restlichen Vergütung des k. k. Schulbücher-Verlages für 700 Exemplare der Statistik der Volksschulen 1880 im Betrage von . . . . 900 fl. — kr.

aus der Vergütung des Justizministeriums für 100 Exemplare des VI. Heftes des statistischen Jahrbuches 1880 per . . . . 200 „ — „

aus dem vom Hofbuchhändler Hölder abgeführten Honorare für das statistische Jahrbuch 1880 per . . . . 375 „ — „

aus dem von der Verlagsbuchhandlung Gerold & Sohn abgeführten Betrage von . . . . 1876 „ 85 „

für im Jahre 1882 abgesetzte statistische Publicationen, endlich

aus der vom Ministerium des Innern geleisteten Vergütung für 400 Exemplare der Statistik des Sanitätswesens pro 1880 per . . . 1165 „ 07 „

zusammen . . . 4516 fl. 92 kr.,

während die Bedeckung nur in der Höhe des Vorjahres präliminirt wurde.

Die nicht präliminirte außerordentliche Einnahme per 4571 fl. 63 kr. betrifft Buchhändlerhonorare für die in der Abrechnungsperiode Juli 1882 bis Juni 1883 abgesetzten 2948 Exemplare des Ortschaftenverzeichnisses und 113 Exemplare des alphabetischen Namenregisters zu diesem Ortschaftenverzeichnisse, dann für das Ortsrepertorium von Niederösterreich per 1571 fl. 63 kr., außerdem den Beitrag zu den Kosten der Herstellung der Ortsrepertorien per 3000 fl., welchen das Ministerium des Innern deshalb leistete, weil über seine Anregung abgesonderte Ausgaben dieser Repertorien in den verschiedenen Landessprachen veranstaltet wurden.

Bei der **Geologischen Reichsanstalt** (Titel 3) ergaben sich Mehreinnahmen um 184 fl. 57 kr. an Taxen für im Laboratorium ausgeführte Analysen und aus dem Verkaufe von Publicationen gegenüber einem Mindererlöse aus dem Verkaufe geologischer Karten.

Bei der **Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus** (Titel 4) findet der Ausfall per 31 fl. 80 kr. darin die Erklärung, dass einerseits der Erlös aus dem Vertriebe von Publicationen hinter der Präliminarziffer um 72 fl. 90 kr. zurückgeblieben ist, anderseits der in der Regieverlagsgeldrechnung pro 1882 verbliebene Kassarest per 41 fl. 10 kr. erst nach Ablauf der Rechnungsperiode 1882 abgeführt wurde und daher mit der betreffenden Ausgabsrubrik nicht mehr compensirt werden konnte.

Bei **Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale** (Titel 5) war der Erfolg im Extraordinarium um 150 fl. ungünstiger, weil die Gemeinde Aquileja mit der entsprechenden Beitragsleistung zur Errichtung des dortigen Staatsmuseums für archäologische Zwecke misslicher finanzieller Verhältnisse wegen im Rückstande blieb.

Bei der **Schulaufsicht** enthält die nicht präliminirte Einnahme per 151 fl. 98½ kr. Abstattungen an nicht compensirbaren Ersätzen aus früheren Finanzperioden in Salzburg per 20 fl. 86½ kr., in Dalmatien per 106 fl. 12 kr., dann den Vergütungsbetrag per 25 fl. für die Verwaltungsauslagen des mährischen Lehrerpensionsfondes pro 1883.

B. Cultus.

Die **Einnahmen der Religionsfonde** (Titel 6) waren im Ordinarium (§§. 1 bis 17) größer um 61.652 fl. 36 kr.

Die bedeutendsten Mehreinnahmen ergaben sich:

in Böhmen mit 57.882 fl. 28 kr. weil — gegenüber den Mindereinnahmen an Activinteressen durch Herabsetzung des Zinsfußes rücksichtlich einiger elocirter Privatcapitalien und an Intercalareinnahmen wegen minderer Vacaturen — der Ertrag der Realitäten und nutzbaren Rechte durch den Zuwachs des Zinses für die zu Volksschulzwecken vermieteten Localitäten des Piaristenklostergebäudes in Budweis und der Mietzinse für das an die Prager Stadtgemeinde vermietete Gebäude der ehemaligen heiligen Geistschule im vormaligen Galliklostergebäude gestiegen ist, insbesondere aber, weil im Gegenstandsjahre der Eingang an Religionsfondsbeiträgen für frühere Jahre ein beträchtlicher war;

in Mähren und Schlesien mit 71.231 fl. 98½ kr., hauptsächlich weil in Schlesien von den Gütern des erledigt gewesenen Breslauer Bisthums österreichischen Antheils an Intercalarertrag 86.266 fl. 35 kr. eingeflossen sind, und weil auf Grund der für das Decennium 1881—1890 durchgeführten Bemessung des Religionsbeitrages mehrere

Pfründen und das Piaristencollegium in Weißwasser neu, das vorgenannte Bisthum im erhöhten Maße zur Beitragsleistung herangezogen wurden; wogegen in Mähren die Einnahmen um 16.219 fl. 90½ kr. infolge Verringerung der Intercalareinkünfte durch Wiederbesetzung von Olmützer Canonicaten und wegen Rückvergütungen anläslich der bei einigen geistlichen Pfründen und Communitäten im laufenden Decennium stattgefundenen Abminderungen und gänzlichen Abschreibungen der Religionsfondsbeiträge gesunken sind;

in Galizien mit 43.382 fl. 08 kr., weil — gegenüber dem Ausfalle bei den Religionsfondsbeiträgen und den Rückersätzen von gegebenen Vorschüssen — größere Intercalareinnahmen infolge Erledigung des griechisch-katholischen Erzbisthums Lemberg erzielt wurden, weil ferner der Ertrag der Realitäten und nutzbaren Rechte durch Zuwachs des Mietzinses von dem Seminargebäude in Tarnów und Erhöhung des Pachtzinses für das Seminargut Zaluze gesteigert wurde und Einzahlungen auf Rückstände aus früheren Jahren rücksichtlich der Activinteressen und Beiträge stattgefunden haben, hauptsächlich aber weil nicht compensirbare Rückersätze aus früheren Jahren in dem namhaften Belaufe von 49.427 fl. 97½ kr. zur Verrechnung gelangten, worunter insbesondere die Abfuhren der von der römisch-katholischen Seminarverwaltung in Tarnów seit dem Jahre 1869 erzielten Dotationsersparnisse, sowie der bei einigen anderen Seminarien im Jahre 1882 unverwendet gebliebenen Dotationsreste begriffen sind.

Größere Mehreinnahmen hatten noch die Länder:

Salzburg mit 6188 fl. 82 kr. infolge Einzahlung der Tangenten pro 1881, 1882 und 1883 aus den auf Grund der Neubemessung für die Periode 1881—1890 erhöhten Religionsfondsbeiträgen;

Kärnten mit 10.975 fl. 45 kr., weil vom Bisthum Gurk der Intercalarantheil per 2196 fl. 91 kr., sowie von den vielen anderen vacant gewesenen Pfründen bedeutendere Intercalarüberschüsse abgeführt und infolge der neuen Bemessung die Nachträge der höher bemessenen Religionsfondsbeiträge seit dem Jahre 1881 eingezahlt wurden;

Görz mit 5104 fl. 17 kr., hauptsächlich weil das Stellungsinventar per 5250 fl. nach dem verstorbenen Fürsterzbischofe von Görz an den Religionsfond refundirt wurde;

Istrien mit 6254 fl. 55½ kr. wegen der größeren Intercalareinnahmen infolge Erledigung des Bisthums Parenzo-Pola und mehrerer Domherrn- und Chorherrnstellen, dann Realisirung von Mehrempfängen an Rückersätzen von gegebenen Vorschüssen.

Die weiteren Mehreinnahmen in Steiermark (1176 fl. 87 kr.), Krain (1264 fl. 92 kr.), Triest (956 fl. 86½ kr.) und Dalmatien (1942 fl. 69 kr.) haben hauptsächlich darin ihren Grund, dass sich die Activinteressen insbesondere in Steiermark durch Fructificirung der Kaufschillingsgelder für veräußerte Bestandtheile der Religionsfondsdomäne Lankowitz und der Gayracher Stiftungsinteressen, in Triest und Dalmatien aber wegen Ankaufes von Staatsobligationen erhöht haben, dass die Intercalareinkünfte in Steiermark und Krain wegen Vacaturen bei erträgnisreicheren Pfründen und die Religionsfondsbeiträge in Krain nach der neuen Bemessung mit Rücksicht auf die Einzahlungen für die Jahre 1881 und 1882 ergiebiger waren, endlich dass Mehrempfänge an Rückersätzen von gegebenen Vorschüssen in Triest und Dalmatien, sowie nicht

präliminirte Rückersätze von Ausgaben aus früheren Finanzperioden in Steiermark und Dalmatien zur Verrechnung gelangten.

Mindereinnahmen haben sich ergeben:

in Niederösterreich mit 121.460 fl. 64½ kr., weil — gegenüber der Steigerung an Activinteressen infolge Fructificirung der Kaufschillinge für veräußerte Religionsfondsrealitäten und der Intercalareinkünfte infolge der Sedisvacanz des Wiener Erzbisthums — die Religionsfondsbeiträge um 133.902 fl. 54½ kr. ungünstiger waren, was sich daraus erklärt, dass in Anwendung der für die II. Bemessungsperiode geltenden Bestimmungen bei den größeren Bemessungsobjecten, beziehungsweise Beitragspflichtigen die Beitragsvorschreibung hinter jener der früheren Periode — deren Ergebnisse der Präliminirung zugrunde lagen — zurückgeblieben oder ganz entfallen ist, dass die präliminirten Beiträge von mehreren Stiften mit zusammen 109.245 fl. aus dem Titel der Baulast wegen Bestreitung der Kosten für umfangreiche Bauführungen im Jahre 1883 nicht zu leisten waren, und dass von einzelnen Beitragspflichtigen die vorgeschriebenen Einzahlungen nicht zur Abstattung gelangten;

in Oberösterreich mit 1896 fl. 19½ kr., weil sich die Religionsfondsbeiträge anlässlich der für das Decennium 1881—1890 vorgenommenen neuen Bemessung in höherem Belaufe herabgemindert haben, als dermalen Mehreinnahmen eingeflossen sind (an Activinteressen dadurch, dass von den an das Bisthum Linz mit dem Fruchtgenusse vom 1. Jänner 1883 an erfolgten Silberrenten per 522.935 fl. die auf das Vorjahr entfallenden Interessenantheile noch dem Fonde zugingen; an Pauschalbeiträgen der Stifte und Klöster, wobei der nicht präliminirte Erträgnisüberschuss von den dem Linzer Domcapitel zum Fruchtgenusse gewidmeten Gütern zur Gebür erwachsen ist; an Intercalareinkünften durch Erledigung von Canonicaten und besseren Pfründen und an Rückersätzen von gegebenen Vorschüssen);

in Tirol mit 584 fl. 07½ kr. theils wegen der verbliebenen Activrückstände insbesondere an Interessen vom Kaufschillinge für das Gebäude Alle Laste in Trient, worüber die Verhandlung mit dem Tiroler Landesausschusse schwebte, theils wegen Sistirung der Einzahlung auf den der fürstbischöflichen Mensa in Brixen vorgeschriebenen Religionsfondsbeitrag infolge der Überschwemmungsschäden des Jahres 1882 und wegen Abschreibung der Religionsfondsbeiträge mehrerer Pfründen — gegenüber den Mehreinnahmen aus Intercalareinkünften infolge Erledigung der Dompropstenpfründe in Trient und Verrechnung abgestatteter Rückstände für den laufenden Dienst;

in Krakau mit 20.295 fl. 30½ kr., weil sich an den Intercalareinkünften dadurch, dass nur wenige reichlicher dotirte Pfründen erledigt waren, ein Ausfall ergab, und weil insbesondere bei den Religionsfondsbeiträgen größere Rückstände verblieben sind; endlich

in der Bukowina mit 458 fl. 39 kr., weil die Ersätze aus früheren Jahren rücksichtlich der Bauconcurrenzbeiträge der römisch- und griechisch-katholischen Glaubensgenossen wegen Dürftigkeit der letzteren nicht in der präliminarmäßig angenommenen Höhe eingeflossen sind.

Bei der Rubrik Religionsfondsbeiträge vertheilt sich der Erfolg für das Jahr 1883 nach den einzelnen Ländern, wie folgt:

Niederösterreich	48.333	fl.	45½ kr.
Oberösterreich	26.578	"	06½ "
Salzburg	13.954	"	42 "
Tirol	2.570	"	97½ "
Vorarlberg	119	"	14½ "
Steiermark	10.702	"	55½ "
Kärnten	18.607	"	78½ "
Krain	3.354	"	42½ "
Triest	71	"	67 "
Görz	278	"	38 "
Istrien	261	"	45½ "
Dalmatien	480	"	98½ "
Böhmen	250.729	"	64½ "
Mähren	93.906	"	03½ "
Schlesien	28.888	"	31 "
Galizien	28.226	"	31½ "
Krakau	3.486	"	62 "
zusammen	530.550	fl.	24 kr.

Im Extraordinarium sind die Einnahmen im ganzen um 279 fl. 91 kr. zurückgeblieben, weil in Böhmen mehrere Bauvorschussraten nicht eingegangen sind, wogegen in Niederösterreich auf den bei der Gemeinde Fünfhaus aushaftenden Kirchenbauvorschuss gegen das Präliminare um 181 fl. mehr zur Abstattung gelangten, in Tirol das Agio per 162 fl. 41 kr. von den Interessen einer Goldrenteobligation als außerordentliche Einnahme verrechnet und in Galizien die Aushilfe per 50 fl. aus dem außerordentlichen Credite des Jahres 1882 rückersetzt wurde.

Bei den **Religionsfondsforsten und Domänen** war der Erfolg im Ordinarium um 4205 fl. 38½ kr. günstiger.

Dieser Erfolg resultirt aus den Mehreinnahmen bei den Nebenwirtschaften per 982 fl. 83 kr. und an zurückgezahlten Ausgaben per 14.034 fl. 98 kr., nach Abzug der Mindereinnahmen bei der Forstwirtschaft per 9584 fl. 00½ kr. und bei der Landwirtschaft per 1228 fl. 42 kr.

Bei den Nebenwirtschaften sind Mehreinnahmen erzielt worden:

in Österreich ob der Enns mit 1330 fl. durch höhere Jagd- und Fischereizinse;

in Dalmatien bei den Domänenobjecten mit 903 fl. durch den Erlös für die in den Jahren 1881 und 1882 erzeugten größeren Salzquantitäten; und

in Österreich unter der Enns mit 417 fl. bei dem Religionsfondsgute Wr.-Neustadt durch nachträgliche Einzahlung von Jagdpachtvergütungen pro 1881 und 1882, durch höhere Fischereizinse und durch die Neuvermietung von Wohnlocalitäten.

Dagegen sind die Einnahmen zurückgeblieben:

in Kärnten um 1008 fl., weil die Localitäten im Schlossgebäude zu Ossiach überhaupt und im Schlossgebäude zu Arnoldstein infolge des stattgehabten Brandes desselben nicht vermietet werden konnten;

in Krain um 559 fl., weil die Pfarrpfründen mit der Entrichtung der Mensalgebüren im Rückstande geblieben und keine Geräthschaften und Materialien aus den Vorräthen entnommen worden sind, und weil für Kalk kein Erlös erzielt werden konnte; endlich

in Galizien um 53 fl., weil bei der Badeanstalt in Krynica der Mineralwasserverschleiß, sowie die Frequenz der Badeanstalt infolge ungünstiger Witterungsverhält-

nisse geringer war, wodurch sich zwar ein weit höherer Ausfall ergab, welcher jedoch durch die erfolgte Einzahlung von Rückständen aus früheren Jahren, sowie durch die Überrechnung eines Propinations-Pachtzinses aus den Staatsforstrenten in die Renten des Religionsfondsgutes Niepołomice auf obigen Betrag herabgemindert worden ist.

Der Erfolg an zurückgezahlten Ausgaben betrifft Steuer- und Vorschussrückersätze der Pächter und Colonen bei den Religionsfondsdomänen in Dalmatien mit 12.998 fl., dann Steuer- und sonstige in kleineren Beträgen eingeflossene Rückersätze für frühere Jahre bei den übrigen Religionsfondsgütern.

Die Mindereinnahme bei der Forstwirtschaft ist eingetreten:

in Kärnten mit 5564 fl. durch die wegen Absatzmangel erfolgte Sistirung der Holzschlägerungen, durch den geringeren Nutzholzanfall und durch die im Jahre 1882 stattgefundene Vorauszahlung eines größeren Holzkaufschillings für das Jahr 1883;

in Krain ungeachtet der sehr günstigen Verpachtung der Eichelmastweide mit 5276 fl. durch das Nichtzustandekommen des zehnjährigen Holzverkaufsvertrages mit der Firma Guttmann;

in Österreich ob der Enns mit 4572 fl. infolge ungünstiger Lieferungsverhältnisse, durch welche die Abgabe einiger größerer Holzquantitäten, deren Verkauf bereits gesichert war, verhindert wurde, durch geringere Einnahmen für forstliche Nebennutzungen und für die Benützung forstlicher Betriebsanstalten, endlich durch Rückstände an Waldschadenersätzen;

in Steiermark mit 1357 fl. infolge des durch ungünstige Absatzverhältnisse verursachten geringeren Brenn- und Nutzholzverkaufes; und

in Tirol mit 1197 fl. durch die wegen der schwebenden Verhandlungen mit den Servitutsberechtigten erfolgte gänzliche Sistirung der Holzfällungen im Mariathaler Fondsforste.

Diesen Mindereinnahmen stehen jedoch auch Mehreinnahmen gegenüber, u. z. in Österreich unter der Enns mit 7423 fl. durch den Verkauf der Vorräthe und durch den höheren Nutzholzanfall bei dem Religionsfondsgute St. Pölten, sowie durch den Verkauf eines größeren Brenn- und Nutzholzquantums bei dem Religionsfondsgute Wiener-Neustadt; in Galizien (ungeachtet des ungünstigen Brennholzabsatzes bei der Herrschaft Niepołomice) mit 681 fl. durch die günstigen Ergebnisse aus dem Kleinverschleiße und aus der Abgabe der Brennhölzer an die Saline in Lacko, sowie durch die Erzeugung und Verwertung eines größeren Nutzholzquantums aus den Fondsherrschaften Dobromil (Przedzielnica, Hubice und Malchowice), dann Brzostek und Warzyce; und endlich im Küstenlande bei den unter der Verwaltung der k. k. Finanzdirection in Triest stehenden Objecten mit 290 fl. durch die bereits im Jahre 1883 erfolgte Bezahlung des Pachtzinses pro 1884 für die der Kriegsmarine überlassenen Forstobjecte.

Bei der Landwirtschaft sind die Einnahmen hauptsächlich in Dalmatien bei den Domänenobjecten um 1599 fl. zurückgeblieben, weil die Pachtzinse und Capitalsrückzahlungen nicht vollständig eingeflossen und erstere überdies infolge Verkaufes von Grundstücken herabgemindert worden sind.

Weitere Mindereinnahmen von einigem Belange sind in Österreich unter der Enns mit 653 fl. und in Steiermark mit 189 fl. durch den Pachtzinsentgang eingetreten welcher durch den Verkauf, beziehungsweise durch die zu Bergbauzwecken stattgefundene Expropriirung mehrerer Grundstücke verursacht worden ist.

Dagegen sind bei den Religionsfondsgütern in Galizien — mit Ausnahme der Herrschaft Dobromil (Przedzielnica, Hubice und Malchowice), wo ein größerer Pachtzins im Rückstande verblieben ist — und in Österreich ob der Enns durch die erfolgte Einzahlung

von Verzugszinsen, Desolations- und Defraudationsersätzen, beziehungsweise rückständigen Pachtzinsen für die seit dem Jahre 1883 an das Bisthum Linz übergebenen Religionsfondsgüter Garsten und Gleink Mehreinnahmen von 831 fl. und 474 fl. erzielt worden.

Bei den außerordentlichen Einnahmen ist der günstige Erfolg per 1156 fl. 27½ kr. durch die Rückersätze an Kirchenbaukostenvorschüssen in Österreich unter der Enns per 404 fl., durch die Assecurranzprämie für ein abgebranntes Wirtshaus in Galizien per 240 fl., durch Vermessungs- und Vermarkungskosten-Rückersätze in Kärnten per 342 fl., sowie durch sonstige kleinere Rückersätze von außerordentlichen Ausgaben früherer Jahre erzielt worden.

Bei den **Stiftungen und Beiträgen zu katholischen Cultuszwecken** (Titel 7) waren die ordentlichen Einnahmen um 1818 fl. 57 kr. geringer, weil — ungeachtet der Mehreinnahme im Küstenlande per 742 fl. 81 kr. infolge der von der Stadtgemeinde Parenzo geleisteten Einzahlung der auf die Jahre 1880—1882 entfallenden Raten der dieser Gemeinde vorgeschossenen Herstellungskosten zur Conservirung der künstlerischen Ausschmückung des Domes zu Parenzo — die präliminirten Rückersätze auf gegebene Vorschüsse in Niederösterreich wegen zeitweiliger Zahlungsunvermögenheit einiger Kirchen nicht in zureichendem Maße eingeflossen sind und weil in Galizien sammt Krakau die hinter der Stadt Sambor aushaftenden Mietzinse nicht eingebracht werden konnten.

Die Mehreinnahme im Extraordinarium per 77 fl. hat darin ihren Grund, weil in Niederösterreich die Vorschussrückzahlungsrate der Gemeinde Bockflüß für das I. Quartal 1884 noch im Jahre 1883 zur Abstattung gelangte.

Aus der Gebarung mit den Ausgabscrediten für **Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken** sind in Dalmatien an nicht compensirbaren Rechnungsersätzen 24 fl. 37½ kr. eingegangen.

C. Unterricht.

Bei den **Hochschulen** (Titel 8) waren die ordentlichen Einnahmen höher, und zwar bei den Universitäten (§. 1) um 8147 fl. 89 kr., dann bei der Hochschule für Bodencultur in Wien (§. 4) um 225 fl. 62 kr., welche günstigen Erfolge im allgemeinen den zunehmenden Eingängen an Collegiengeldern und Einhebungsprocenten, dann nebstdem dem Umstande zuzuschreiben sind, dass bei der Universität in Wien Turngelder aus der Universitätsanstalt und eine Quote des pro 1883 noch nicht präliminirten Beitrages vom Krankenhausfonde zu den Bezügen eines Professors der Augenheilkunde, ferner bei den Universitäten in Wien, Graz und Krakau zum Theile belangreiche Ersätze, insbesondere an Klinikenauslagen aus früheren Jahren, eingeflossen sind.

Der Erfolg bei den Universitäten würde sich jedoch noch günstiger gestaltet haben, wenn nicht in Prag bisher vermietete Localitäten zu Unterrichtszwecken verwendet und Mietzinsersätze nachgesehen worden, dann in Lemberg Collegiengelder pro 1883 verspätet eingeflossen wären.

Dagegen war der Erfolg bei den technischen Hochschulen (§. 3) um 13.608 fl. 27 kr. und bei der Akademie der bildenden Künste in Wien (§. 5) um 889 fl. 50 kr. ungünstiger, weil im allgemeinen infolge Abnahme der Frequenz ein Ausfall an Matrikelgebüren und Collegiengeldern eingetreten ist, dann außerdem bei den technischen Hochschulen in Prag der Jahresmietzins für eine vermietete Kellerlocalität, welche infolge eingetretener Inundation nicht benützt werden konnte, in Abschreibung gebracht werden musste und bei der Akademie der bildenden Künste in Wien der Regiekostenbeitrag für ein Maleratelier nicht eingebracht werden konnte.

Die bei der außerordentlichen Bedeckung unter diesem Titel zur Nachweisung gebrachte Mindereinnahme per 23.315 fl. 54½ kr. ist durch den Entfall des präliminirten Beitrages der Stadtgemeinde Czernowitz per 25.000 fl. zum Baue des naturwissenschaftlichen Institutes der dortigen Universität, beziehungsweise eines Gebäudes an Stelle der für dieses Institut abgetretenen Lehrerbildungsanstalt herbeigeführt worden, nachdem der besagte Bau im Gegenstandsjahre nicht begonnen und somit die Bedingung der Beitragsleistung nicht erfüllt wurde.

Dagegen sind an nicht präliminirten Einnahmen der Erlös aus dem Materiale von den auf dem Bauplatze der Universität Krakau abgetragenen Häusern mit 1100 fl. und außerdem kleinere Rückersätze eingegangen.

Bei den **Mittelschulen** (Titel 9) ergab sich im Ordinarium der Gymnasien und Realgymnasien (§. 1) eine Mehreinnahme von 7395 fl. 22½ kr., weil bei den Gymnasien fast sämmtlicher Kronländer wegen zunehmender Anzahl der Schüler und Einschränkung der Befreiungen, dann in Krain durch Reactivirung des vierclassigen Gymnasiums in Krainburg und in Krakau durch Errichtung des dritten Obergymnasiums die Einnahmen an Schulgeldern sich erhöht haben, wogegen ein Rückgang an Schulgeldern infolge verminderter Schülerzahl nur in Niederösterreich, Mähren und Görz, und zwar in ersterem Lande insbesondere auch deshalb zu verzeichnen ist, weil die bei der Präliminirung vorausgesetzte Schülerzunahme nicht stattgefunden hat und im IV. Wiener Bezirke wegen Mangels an Localitäten Parallelclassen aufgelassen werden mussten, was eine Beschränkung der Aufnahmen zur Folge hatte.

Außerdem sind in Istrien die Communalbeiträge für das Gymnasium in Capo d'Istria im Rückstande verblieben, dann in Mähren für das Gymnasium in Mährisch-Trübau vom präliminirten Beitrage der Stadtgemeinde eine Quote von 3750 fl. nicht zur Abstattung gelangt und das Stiftungserträgnis zur Erhaltung dieses Gymnasiums per 2000 fl. nicht eingeflossen, welche Ausfälle jedoch durch die von den Gemeinden Walachisch-Meseritsch und Weißkirchen für die Erweiterung der dortigen Gymnasien geleisteten einmaligen Lehrmittelbeiträge zum größeren Theile ausgeglichen wurden.

Bei den Realschulen (§. 2) waren die Einnahmen im ganzen deshalb um 7292 fl. 65 kr. geringer, weil in allen Kronländern mit Ausnahme von Steiermark, Triest und Schlesien die Unterrichtsgelder infolge der stattgefundenen Befreiungen, dann der stetig abnehmenden Frequenz minder reichlich einflossen und in Mähren einige früher an Private vermietete Localitäten im Gebäude der böhmischen Oberrealschule zu Brünn zu Schulzwecken verwendet werden mussten, was einen Ausfall an Mietzinsen verursachte.

In den oben genannten Ländern war hingegen der Erfolg günstiger, weil in Steiermark, Triest und Schlesien die Anzahl der Schüler größer war und weniger Befreiungen vorkamen, in Steiermark außerdem noch von der Stadtgemeinde Graz pro 1882 bestimmte Beitragsquoten zur Erhaltung der dortigen Oberrealschule — und in Böhmen an nicht präliminirten Einnahmen der Beitrag des Landesfondes zur Erhaltung der deutschen Realschule in Pilsen pro 1882 und 1883 mit 10.000 fl., dann der Beitrag der Gemeinde Kuttenberg anlässlich der Eröffnung der 1. Classe des dortigen böhmischen Realgymnasiums per 1333 fl. eingezahlt wurden, dagegen aber die präliminirte Landessubvention zur Erhaltung der deutschen Staatsoberrealschule in Carolinenthal per 5000 fl. erst nach Ablauf der Finanzperiode geleistet wurde.

Der als rückersetzte Ausgabe im §. 3 „Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten" ausgewiesene Betrag per 660 fl. besteht in der von einem Professor freiwillig zurückerlegten Staatsunterstützung aus den Jahren 1858 und 1859.

Der bei den außerordentlichen Einnahmen der Mittelschulen zum Vorschein kommende günstige Erfolg entstand durch den Ersatz eines Betrages aus den Baukosten für das Czernowitzer Gymnasium per 3 fl. 78 kr. und durch den einmaligen Landesbeitrag per 5000 fl. zur Erhaltung der böhmischen Communalrealschule in Carolinenthal.

Bei den **Studienbibliotheken** ergab sich eine im Voranschlage nicht präliminirte Einnahme per 23 fl. 27 kr. durch einen die Finanzperiode 1882 betreffenden nicht compensirbaren Ersatz aus dem Regiekostenverlage der Studienbibliotheks-Vorstehung in Salzburg.

Bei den **Speciallehranstalten** (Titel 10) ergaben sich im Ordinarium Mehreinnahmen bei der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg (§. 2) mit 701 fl. 93 kr., bestehend in einem nicht präliminirten Realitätenertrage, in Heil- und Verpflegskosten, dann in Eingängen für den Pferdehufbeschlag; bei der Kunstschule in Krakau (§. 3) mit 164 fl. 64 kr., bestehend aus nachträglich verrechneten Schulgeldern für 1882. Die Mehreinnahmen bei den Zeichenschulen (§. 4) per 269 fl. 10 kr., bei der Kunstgewerbeschule in Wien (§. 5) per 89 fl. 35 kr. und bei den gewerblichen Lehranstalten (§. 6) per 4811 fl. 58 kr. sind im allgemeinen durch reichlicheres Einfließen der Schulgelder entstanden, nachdem die Anzahl der zahlenden Schüler in steter Zunahme begriffen ist. Außerdem sind bei der Zeichenschule in Wien ein Hereinrest aus Dotationsrechnungen früherer Jahre, bei der Staatsgewerbeschule in Czernowitz freiwillig gespendete Beiträge eingeflossen, und die Einnahmen gewerblicher Fachschulen infolge Einzahlung nicht compensirbarer älterer Ersätze um den Betrag von 109 fl. 20 kr. höher entfallen; wogegen bei der Staatsgewerbeschule in Krakau und bei dem Erlöse von Vorlagewerken nur deshalb ein etwas geringerer ungünstiger Erfolg zu verzeichnen ist, weil in ersterer Beziehung die Interessen von den der genannten Schule eigenthümlichen Grundentlastungs- und Privatobligationen nicht realisirt wurden, in letzterer aber die Höhe des Erlöses vom Zufalle abhängig ist.

Ungünstiger war der Erfolg im ganzen bei den nautischen Unterrichtsanstalten (§. 7) um 2060 fl. 63 kr. hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Stadtgemeinde Triest die Zahlung ihrer Beiträge zum Aufwande der dortigen Handels- und nautischen Akademie bis nach Austragung des hierüber schwebenden Rechtsstreites verweigert und die Stadtgemeinde Ragusa von der Zahlung des Jahresbeitrages per 600 fl. zur Erhaltung der dortigen nautischen Schule seit dem Jahre 1882 enthoben ist; der hiedurch entstandene Ausfall wurde jedoch durch den geleisteten nicht präliminirten Ersatz der für den Director der Handels- und nautischen Akademie vorschussweise gezahlten Wohnungsentschädigung nebst sechsprocentigen Verzugszinsen und durch die höheren Eingänge an Schulgeldern bei der nautischen Schule in Lussin piccolo infolge Vermehrung der Schülerzahl zum Theile aufgewogen.

Die Mehreinnahmen im Extraordinarium der Speciallehranstalten bestehen in nicht compensirbaren Rückersätzen aus früheren Jahren bei der Zeichen- und Modellirschule in Innsbruck, sowie bei den gewerblichen Fachschulen.

Bei den **Volksschulen** (Titel 11) waren die Einnahmen im Ordinarium der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 1) höher um 401 fl. $5^{1}/_{2}$ kr., nachdem in der Mehrzahl der Länder theils wegen lebhafteren Besuches der Übungsschulen und Kindergärten, theils wegen möglichster Einschränkung in der Ertheilung von Befreiungen die Einnahmen an Schulgeldern sich günstiger stellten und zudem Einzahlungen von rückständigen Mietzinsen und Beiträgen, sowie von nicht

compensirbaren Ersätzen aus früheren Jahren stattgefunden haben, dann aber auch deshalb, weil bei dem Civil-Mädchenpensionate in Wien infolge des höheren Standes der Privatzöglinge mehr Verpflegskosten-Pauschalbeiträge eingezahlt wurden, in Istrien aus dem Verkaufe alter Schuleinrichtung ein Erlös erzielt wurde und in Böhmen das Ergebnis der Kuttenberger Stiftung infolge der Abfuhr des Stiftungsvermögens aus der Verwaltung des Normalschulfondes an das Staatsärar sich erhöht hat.

Diese Mehreinnahmen wurden dadurch theilweise aufgewogen, dass in einigen Ländern entweder infolge der verminderten Schülerzahl oder infolge der Befreiung einer größeren Anzahl von Schülern die Einnahmen an Schulgeldern herabgemindert wurden, wozu noch kam, dass in Dalmatien die Einzahlung des für das ganze Jahr präliminirten Beitrages des Landesfondes zur Erhaltung der Übungsschule in Ragusa wegen Verschiebung der Eröffnung dieser Schule erst mit 1. October 1883 begann und die 1. Quartalsrate erst nach Ablauf der Rechnungsperiode abgestattet wurde, dann dass in Galizien und Krakau die Abfuhr der Schulgelder im Gegenstandsjahre zum Theile unterblieb.

Bei den Stipendienrückersätzen (§. 2) ergab sich eine Mehreinnahme von 1117 fl. 28 kr. im Ordinarium, weil in verschiedenen Kronländern nicht präliminirte Ersätze eingezahlt wurden; der im Extraordinarium ausgewiesene Betrag per 600 fl. besteht in der beim Erfordernisse erwähnten Beitragsquote des dalmatinischen Landesschulfondes behufs Vermehrung der Anzahl der Lehramtszöglinge an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo.

Ebenso ergab sich bei den Staatsvolksschulen (§. 3) eine Mehreinnahme von 981 fl. 50 kr. infolge Erweiterung der dreiclassigen Volksschule für Knaben und Mädchen in Trient, dann wegen der stetig zunehmenden Frequenz bei der deutschen Staatsvolksschule für Knaben und besonders bei der gleichartigen Schule für Mädchen in Triest.

Außerdem sind an nicht präliminirten Einnahmen vorgekommen, und zwar im Ordinarium ein nicht compensirbarer weiterer Theilersatz per 320 fl. auf den im Jahre 1880 bei den „Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen" verrechneten Vorschuss zur Erhaltung der Volksschule in Curzola und im Extraordinarium Ersätze von Auslagen zur Hebung des Volksschulwesens per 1519 fl., welche in Rückzahlungen auf die in Dalmatien an Eigenthümer der zu Schulzwecken gemieteten Häuser erfolgten Adaptirungsvorschüsse bestehen.

Bei den Stiftungen und Beiträgen, dann Einnahmen für Kunstzwecke (Titel 12) ergab sich im Ordinarium bei den Beiträgen (§. 1) eine Mehreinnahme von 300 fl. 10 kr., weil bei der zoologisch-zootomischen Übungs- und Beobachtungsstation in Triest zahlreichere Sendungen von Seethieren an zahlende Parteien effectuirt wurden und ein nicht präliminirter Erlös aus dem Vertriebe des Werkes „Kunst des Mittelalters in Böhmen" von L. Gruber eingeflossen ist; dann bei den Einnahmen für Kunstzwecke (§. 2) ein Mehrempfang von 274 fl. 26 kr., weil ein Mietzinsrückstand per 165 fl. für die im Pavillon des amateurs auf dem Weltausstellungsplatze hergestellten Ateliers und nebstdem ein nicht compensirbarer Ersatz per 109 fl. 26 kr. zur Abstattung gelangten.

Die Einnahmen im Extraordinarium per 3000 fl. 98 kr. bestehen nahezu vollständig aus dem nicht präliminirten Erlöse per 3000 fl. für die auf Rechnung der Credite „auf Kunstaufträge" der Jahre 1881 und 1882 hergestellte Tilgner'sche Büste Weyprecht's gelegentlich deren Erwerbung für das k. k. naturhistorische Museum.

Bei den **Studienfonden** (Titel 13) war der Erfolg bei den Einnahmen der Fonde (§. 1) im Ordinarium um 6581 fl. 45 kr. günstiger.

Die belangreichste Mehreinnahme ergab sich in Böhmen, und zwar vorwiegend an Activinteressen von den neu angekauften Staatsobligationen und Privatschuldverschreibungen (Sparkassaeinlagen) aus der Ablösungssumme für die Naturalleistungen der Domäne Neuhaus und aus dem Kauffchillinge für veräußerte Grundstücke des Universitätsgutes Michle, dann an dem Mietzinse für das Studienfondsgebäude in Březnic.

In Niederösterreich waren die Einnahmen höher infolge der Abstattung rückständiger Vorschussraten und einer nicht präliminirten Wasserbezugsgebür nebst der Herstellungs- und Erhaltungskostentangente für die Leitung, dann infolge der Rückerstattung eines in früheren Jahren ungebürlich entrichteten Gebürenäquivalentes nebst städtischen Zuschlägen; in Galizien sind nicht präliminirte Interessen von den zur Veräußerung bestimmten, jedoch im Jahre 1883 noch im Besitze des Fondes gebliebenen Wertpapieren und ein Erlös aus den in früheren Jahren verlegten Schulbüchern, in Görz rückständige Interessen von einigen Erstehern der veräußerten Clemse'schen Stiftungsgüter, in Tirol und Dalmatien Interessen aus neuerworbenen Staatsobligationen eingeflossen; außerdem gelangte in Tirol die auf den Studienfond als Miteigenthümer entfallende Mietzinsquote für einen an das Militärärar überlassenen Theil des Gebäudes Alle Laste zur Verrechnung.

Geringer waren dagegen die Einnahmen in Salzburg, weil dem Studienfonde als Mitinteressenten der Eisengewerkschaft Achthal-Hammeran in Bayern wegen des ungünstigen Geschäftsganges statt der üblichen vier nur Ein Ausbeuteantheil zugekommen ist.

Im Extraordinarium waren die Einnahmen höher um 1192 fl. 53½ kr., weil eine reichlichere Einzahlung an Robotrelutions- und Grundzinsrückständen der Robotreluenten und Emphyteuten der ehemaligen Studienfondsdomäne Altsattel-Hradek stattfand und hiezu auch nicht präliminirte Verzugszinsen gekommen sind.

Bei den **Studienfondsforsten und Domänen** (§. 2) sind die ordentlichen Einnahmen um 5567 fl. 15½ kr. zurückgeblieben.

Bei der Forstwirtschaft ergab sich der Ausfall von 5036 fl. infolge ungünstiger Holzabsatzverhältnisse und mangelhafter Communicationen, weshalb die Holzfällungen in Dalmatien bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa nicht in Angriff genommen und in Kärnten bei der Studienfonds-Domäne Millstadt, wo übrigens auch eine geringere Nutzholzausbeute erzielt wurde, nur theilweise durchgeführt worden sind.

Bei der Landwirtschaft sind die Einnahmen — ungeachtet der erfolgten Neuverpachtung mehrerer Grundparcellen, dann der Einzahlung rückständiger Gebüren bei den Forsten von Ragusa und bei der Studienfondsrealität in Görz — im ganzen um 153 fl. zurückgeblieben, weil bei den Domänen von Ragusa Pachtzinse im Rückstande verblieben und bei der Neuverpachtung von Grundstücken wegen Mangel an Concurrenz die früheren Zinse nicht erzielt worden sind, und weil bei der Domäne Millstadt infolge eines Grundtausches ein Pachtzins abgefallen ist.

Bei den Nebenwirtschaften war der Erfolg ungünstiger um 389 fl., weil bei den Forsten von Ragusa die Caplanswohnung in St. Maria del Lago — und bei der Domäne Millstadt die Localitäten im Stiftsgebäude nicht vermietet werden konnten, weil ferner bei ersteren Forsten die Zinse für die Colonenhäuser in Govedjari, dann bei den Domänen

von Ragusa kleinere Rückstände für die Dominalgerechtsame nicht hereingebracht werden konnten.

Der Erfolg an zurückgezahlten Ausgaben per 12 fl. 22 kr. betrifft Rückersätze an Verwaltungsausgaben aus frühern Jahren bei den Forsten von Ragusa.

Bei der **Finanzverwaltung** (Cap. 10), und zwar

bei den **leitenden Finanzbehörden** (Titel 2) beruht das ungünstige Ergebnis per 193.414 fl. darauf:

1. dass die von den Grundbesitzern gemäß §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, für die Grundbesitzbögen zu entrichtende Gebür von 5 kr. per Bogen nicht zur Gänze im Laufe der Rechnungsperiode zur Einzahlung gelangte, und

2. dass die Umschreibungs- und Vermessungsgebüren nicht die veranschlagte Höhe erreichten, weil mit der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters auf Grund des citirten Gesetzes erst gegen Ende des Monates Juni 1883 begonnen werden konnte und wegen der zu bewältigenden Evidenzhaltungsaufgabe Vermessungen über Privatansuchen nur in beschränktem Umfange angenommen werden konnten.

Bei dem **directen Steuerdienste** (Titel 3) und bei den **Cassen** (Titel 4) ist der ungünstige Erfolg per 1213 fl. 00½ kr., beziehungsweise 2418 fl. 75 kr. dem Umstande zuzuschreiben, dass die zu gewärtigenden meist ganz zufälligen „Ersätze aller Art“ sich im vorhinein nicht genau bestimmen lassen.

Bei der **Finanzwache** (Titel 5) beruht der günstige Erfolg im Ordinarium per 13.794 fl. 97½ kr. hauptsächlich darauf, dass sowohl die Mannschaftseinlagen, als auch die Abrechnungsersätze, dann die Zuckersteuer-Controlskostenersätze und die Einnahmen verschiedener Art sich erhöhten.

Bei den **Steuerämtern** (Titel 6) ist die Mehreinnahme von 4342 fl. 41½ kr. zunächst durch den zufällig größeren Erfolg an Ersätzen aller Art, außerdem aber dadurch begründet, dass die Summe der anlässlich der Auftheilung von Bezirksstraßenumlagen in Schlesien an das Ärar zu entrichtenden Regiekostenbeiträge in namhafter Weise sich erhöhte.

Bei den **Finanzprocuraturen** (Titel 7) wurde die Mindereinnahme per 937 fl. 06½ kr. theils durch das zufällig geringere Ergebnis an von sachfälligen Parteien einzubringenden Fiscaldeserviten, theils aber dadurch herbeigeführt dass der Erfolg bei den überhaupt sehr variablen Rubriken „Ersätze aller Art“ und „verschiedene Einnahmen“ die präliminirte Höhe nicht erreichte.

Bei der **Zollverwaltung** (Titel 8) beruht das günstige Ergebnis per 6895 fl. 17½ kr. dem größten Theile nach auf zufälligen Ersätzen aller Art, für welche eine dem Erfolge entsprechende Voranschlagsziffer mit Rücksicht auf die Natur solcher Einnahmen nicht aufgestellt werden kann.

Beim Etat der **Grundsteuerregulirung** (Titel 9) hat sich infolge von zufälligen Ersätzen aller Art eine nicht präliminirte Einnahme von 1523 fl. 23½ kr. ergeben, welche zum Theile durch Veräußerung von Inventarialgegenständen und Drucksorten der aufgelösten Grundsteuer-Reclamations-Commissionen erzielt wurde.

Bei der **allgemeinen Kassenverwaltung** (Capitel 11) sind die **Regiekostenbeiträge aus Fonden** (Titel 1) infolge der höheren Beiträge der Schulbücher-Verlags-

direction in Wien und einiger Fonde in Niederösterreich und Böhmen im ganzen um 2416 fl. 69½ kr. ergiebiger gewesen.

Die **rückzuzahlenden Activforderungen des Staates** (Titel 2) waren hauptsächlich wegen Änderung von Rückzahlungsmodalitäten, dann wegen der verbliebenen Rückstände und des Unvermögens einiger Zahlungspflichtiger geringer:

im Küstenlande	um	12.552 fl.	83	kr.
in Böhmen	„	8.315 „	41	„
„ Mähren	„	1.169 „	13	„
„ Schlesien	„	631 „	—	„
zusammen	um	22.668 fl.	37	kr.

Dagegen waren dieselben infolge der Berichtigung nicht präliminirter Ersätze und Zinsen von älteren Ausständen höher:

in Österreich unter der Enns	um	4 fl.	79	kr.
„ Salzburg	„	672 „	03	„
„ Tirol	„	315 „	—	„
„ Dalmatien	„	4875 „	50	„
„ Galizien	„	8703 „	35½	„
„ der Bukowina	„	119 „	21	„
zusammen	um	14.689 „	88½	„
somit im ganzen geringer	um	7.978 fl.	48½	kr.

Bei den **Überschüssen cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen** (Titel 3) ergab sich durch nicht vorhergesehene Eingänge, welche namentlich in Galizien (713 fl. 73 kr.) und in Steiermark (9479 fl. 29 kr.) vorgekommen sind, ein günstiger Erfolg von 10.435 fl. 25½ kr.

Die **Militärtaxe** (Titel 5) hat:

in Österreich unter der Enns	86.989 fl.	57	kr.
„ Österreich ob der Enns	29.611 „	04	„
„ Salzburg	5.147 „	—	„
„ Tirol	33.560 „	27	„
„ Steiermark	40.031 „	—	„
„ Kärnten	13.987 „	—	„
„ Krain	18.572 „	43	„
im Küstenlande	20.603 „	81	„
in Dalmatien	16.643 „	79	„
„ Böhmen	301.403 „	92½	„
„ Mähren	124.272 „	74	„
„ Schlesien	29.572 „	50	„
„ Galizien	166.226 „	25	„
„ der Bukowina	27.685 „	70	„
zusammen	914.307 fl.	02½	kr.
somit gegen die vorläufige Annahme von	800.000 „	—	„
um den Betrag von	114.307 fl.	02½	kr.

mehr eingebracht.

Die **verschiedenen Zuflüsse** (Titel 6) sind im Ordinarium zufällig um 4264 fl. 26½ kr. ergiebiger gewesen, weil hierauf nur nach dem Durchschnitte früherer Jahre

präliminirt werden kann und diese Einnahmen in den Jahren 1879, 1880 und 1881, welche die Basis des Voranschlages pro 1883 bilden, ebenfalls zufällig spärlicher eingeflossen sind.

Die außerordentlichen Einnahmen dieses Titels stellen sich aus nachfolgenden Posten zusammen:

1. Zinsen von den in der beifolgenden Nachweisung mit dem Stande zu Ende 1883 aufgeführten Effecten der Staatscentralkassa	234.059 fl.	23	kr.
2. Agio von einem in Gold realisirten Zinsentheilbetrage . .	376 „	66½	„
3. Zinsenertrag aus der Fructificirung von Barbeständen, beziehungsweise von schwebenden Vorschüssen	382.760 „	32½	„
4. Ertrag der zum Verkaufe bestimmten Salzachauen	9.252 „	42	„
5. Einnahmen durch Realisirung und Unificirung von Effecten aus Überschussabfuhren der Länderkassen	4.125 „	25	„
6. Escomptegebüren für vor der Verfallszeit bezahlte Zinsencoupons, Lotto-Anlehenscapitalien und Gewinste	2.477 „	12	„
7. Differenz zwischen den Aufzahlungen bei der Obligationsconvertirung und den Rückführungen hieran	6.057 „	83½	„
8. Rückersatz des aus dem Credite des Landesschützen-Etats in Tirol pro 1880 irrig deponirten Betrages	1.540 „	—	„
9. Verschiedene kleinere Beträge im ganzen	3.346 „	45½	„
zusammen .	643.995 fl.	30	kr.
Präliminirt waren	510.000 „	—	„
Es ergab sich daher eine höhere Einnahme von	133.995 fl.	30	kr.

welche ebenso wie die höhere Einnahme im Ordinarium durch die Veränderlichkeit der verschiedenen Zuflüsse begründet erscheint.

Nachweisung

der Effecten der Staatscentralkassa mit dem Stande zu Ende December 1883.

	Nennwert		Zinsenertrag im Jahre 1883		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	
Staatslose:					
1854er	1.750	. . .	63	. . .	
1860er	29.100	. . .	984	. . .	
1864er	750	. . .	. . . . . .	. . .	
Como-Rentenscheine	56	. . .	. . . . . .	. . .	
	31.656	. . .			
Privatlose	3.820	. .	26	34	
Grundentlastungsobligationen	83.660	. . .	3.961	94½	
Prioritäten:					
Buštěhrader Eisenbahn, Emission 1872	22.500	. . .	1.125	. . .	
Pilsen-Priesen-Komotau	10,499.850	. . .	. . . . . .	. . .	
	10,522.350	. . .			
Actien:					
Kaiser Franz Joseph-Bahn	3,445.000	. .	171.285	40	
Buštěhrader Eisenbahn	1,500.000	. . .	41.250	. . .	
Wiener-Neustädter Locomotivfabrik	600.000	. . .	. . . . . .	. . .	
Kremsthalbahn	225.000	. . .	. . . . . .	. . .	
	5,770.000	. . .			
Noten-, Silber- und Goldrente	[1])14,838.292	50	11.723	71	[1]) Darunter die von der Staatsschuldenkassa übernommene zu Anfang 1884 begebene Tilgungsrente per 14,600.000 fl. pro 1883.
Andere öffentliche Anlehen	80.576	63	1.136	80	
Verschiedene andere minder belangreiche Effecten	32.600	94	2.879	70	
Totalsumme	31,362.956	07	234.435	89½	d. i. Zinsen . 234.059 fl. 23 kr. Agio . . . . 376 „ 66½ „ 234.435 fl. 89½ kr.

Bei sämmtlichen **directen Steuern** (Capitel 12—16) als ordentlichen Einnahmen und deren Nebengebüren (Capitel 17 und 18) als außerordentlichen Einnahmen, mit Ausnahme der bei den Verzugszinsen mit 73.808 fl. 29½ kr. eingetretenen Mindereinnahmen, haben die kassamäßigen Schlussergebnisse im ganzen den Voranschlag für das Jahr 1883 um 4,911.848 fl. 30 kr., ferner den um 65.000 fl. höheren Voranschlag für das Jahr 1882 um 4,846.848 fl. 30 kr. und die Gesammteinnahme im Jahre 1882 um 2,819.156 fl. 26 kr. überschritten.

Bei der **Grundsteuer** (Capitel 12) ist das günstige Gesammtergebnis von 279.293 fl. 78½ kr. hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, dass im Jahre 1883 die Repartition schon nach den definitiven Ergebnissen des Reclamationsverfahrens vorgenommen wurde. Infolge dessen ergeben sich gegenüber der provisorischen Steuerbemessung mannigfache Verschiebungen der Steuerschuldigkeit zwischen den einzelnen Ländern, so dass sich schon die Vorschreibungsresultate gegenüber dem Voranschlage in einzelnen Kronländern günstiger, in anderen ungünstiger gestalteten.

Durch die günstigeren Vorschreibungsresultate erscheint auch der in mehreren Ländern wegen eingetretener Elementarereignisse vorgekommene Ausfall am Steuereingange aufgewogen.

Bei der **Gebäudesteuer** (Capitel 13), welche sich aus der Hauszinssteuer per 20,391.101 fl. 12½ kr. mit dem günstigeren Erfolge von 579.101 fl. 12½ kr. und aus der Hausclassensteuer per 5,585.233 fl. 76½ kr. mit dem günstigeren Erfolge von 192.233 fl. 76½ kr. zusammensetzt, wurde ungeachtet des in Tirol und Vorarlberg, dann in Galizien infolge von Elementarschäden zutage getretenen Ausfalles dennoch ein Mehrerfolg von 771.334 fl. 89 kr. erzielt, welcher theils in den Wirkungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, theils — und zwar bezüglich der Hausclassensteuer — in bedeutenden Nachtragsvorschreibungen aus Anlass der Einbeziehung einer großen Zahl früher unbesteuerter Wohngebäude in die Steuerpflicht seine Begründung findet.

Das günstigere Ergebnis per 122.359 fl. 90 kr. bei der **fünfprocentigen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude** (Capitel 14) wurde mit Ausnahme von Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Schlesien und Galizien, wo sich infolge von Steuerrückvergütungen und wegen Übertrittes von hauszinssteuerfreien Gebäuden in die Steuerpflicht ungünstigere Erfolge ergaben, größtentheils durch die andauernd regere Baulust und definitive höhere Feststellung der diesfälligen Steuerschuldigkeiten veranlasst.

Bei der **Erwerbsteuer** (Capitel 15) traten allerwärts günstigere Ergebnisse zutage, die in dem Gesammtbetrage von 875.925 fl. 40½ kr. ihren Ausdruck finden und der fortgeschrittenen Besserung der Erwerbsverhältnisse und der in deren Folge stattgefundenen Zunahme von Gewerben zuzuschreiben sind.

Der günstige Erfolg per 2,758.118 fl. 48 kr. bei der **Einkommensteuer** (Capitel 16) wurde außerdem, dass im allgemeinen eine fortschreitende Besserung der Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse dieser Steuerquelle zugute kam, namentlich auch dadurch erzielt, dass von den Zinsencoupons der 1861/62 Prioritäten und des an ihre Stelle getretenen Markanlehens der Kaiserin Elisabeth-Bahn 10 Procent Einkommensteuer für die Jahre 1881—1883 im Betrage von 470.700 fl. 15½ kr. (in Niederösterreich 418.350 fl. 61½ kr., Oberösterreich 38.288 fl. 78 kr., Salzburg 14.060 fl. 76 kr.) eingehoben und auch die Südbahngesellschaft für ihren Bahnbetrieb in Tirol zur Zahlung einer Steuer-

summe von 273.300 fl. 88 kr. herangezogen wurde, wie auch der diesfällige Steuereingang infolge nachträglicher Bemessungen der Einkommensteuer für die genannte Gesellschaft und andere größere Unternehmungen in Steiermark und Kärnten eine Vermehrung von 357.758 fl. 82 kr. (in Steiermark 323.268 fl., in Kärnten 34.490 fl. 82 kr.) erfahren hat, was auch hinsichtlich der auf Schlesien bezüglichen einkommensteuerpflichtigen Eisenbahngesellschaften zu erwähnen ist.

Der Einzahlung dieser Steuer ungünstige Verhältnisse zeigten sich dagegen in Triest sammt Gebiet, Dalmatien, Galizien und in der Bukowina.

Das Mehrergebnis per 178.624 fl. 13½ kr. bei den **Steuerexecutionsgebüren** (Capitel 17) wurde durch die pflichtgemäße Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel wider säumige Steuerzahler, beziehungsweise in Böhmen durch die geänderte Verrechnung der Executionsgebüreneingänge veranlasst.

Die geringere Einnahme an **Verzugszinsen von rückständigen Steuern** (Capitel 18) per 73.808 fl. 29½ kr. findet ihre Erklärung in der größtentheils pünktlich erfolgten Einzahlung der Steuern, was im Hinblick auf den günstigen Steuereingang im ganzen als eine erfreuliche Thatsache verzeichnet werden muss.

Übrigens wird noch bemerkt, dass unter dem im Rechnungsabschlusse für den laufenden Dienst nachgewiesenen Gesammterfolge an directen Steuern (Capitel 12—16) per 90,042.004 fl. 37½ kr. im ganzen ein Betrag von 6,053.301 fl. 47 kr. enthalten ist, welcher in der Zeit vom 1. April bis Ende December 1883 thatsächlich auf die Rückstände aus den Vorjahren eingezahlt wurde und wovon

auf die Grundsteuer	994.980	fl. 97	kr.
„ „ Gebäudesteuer	1,176.950	„ 44	„
„ „ 5procentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	69.595	„ 36	„
„ „ Erwerbsteuer	996.518	„ 00½	„
„ „ Einkommensteuer	2,815.256	„ 69½	„

entfallen.

Im **Zollgefälle** (Capitel 19) beruht bei den ordentlichen Einnahmen der günstige Erfolg per 3,324.610 fl. 46½ kr. auf den erhöhten Zollsätzen des neuen Zolltarifes und zum Theile auch darauf, dass ein namhafter Theil der Eingangszölle in Silber mit Aufgeld (anstatt in Gold) berichtiget wurde.

Übrigens haben die ordentlichen Einnahmen dieses Capitels, wie bereits bei der Besprechung der Ausgaben angedeutet wurde, für die diesseitigen Finanzen nur den Charakter einer durchlaufenden Gebarung.

Im Extraordinarium rührt der günstige Erfolg an **Münzgewinn** (Titel 2) per 1,309.541 fl. 89 kr. daher, weil die reinen Zolleinnahmen in Gold (in Österreich-Ungarn und den occupirten Ländern zusammengenommen) sich auf 23,654.391 fl. 86 kr. belaufen, während dieselben bei Verfassung des Präliminares nur mit 14,017.920 fl. veranschlagt wurden.

Auch hat der aus der Schlussrechnung für das Jahr 1880 resultirende Rückersatz auf Münzverlust für die diesseitige Reichshälfte per 46.871 fl. 42 kr. zu dem günstigen Erfolge beigetragen.

Der günstige Erfolg bei den **Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen** (Titel 3) per 98.124 fl. 80 kr. und bei dem Agio von diesen Einnahmen per 18.724 fl. 94 kr. rührt von dem günstigen Ergebnisse des Zollertrages im allgemeinen her.

Die **Verzehrungssteuer** (Capitel 20) hat im ganzen einen Mehrertrag von 4,381.333 fl. 68 kr. ergeben, woran — mit Ausnahme der Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen und der Pachtungen — alle Steuergattungen participirten.

Günstiger war der Erfolg bei der **Brantweinsteuer** (Titel 1) um 237.349 fl. 30½ kr. anläslich der größeren Ausfuhr von Spiritus in das Ausland und der hiedurch bedingten Mehrerzeugung;

bei der **Wein- und Moststeuer** (Titel 2) um 50.024 fl. 15½ kr. wegen Abschlusses vortheilhafter Pacht- und Abfindungsverträge;

bei der **Biersteuer** (Titel 3) um 1,178.914 fl. 99 kr. durch den gesteigerten Consum;

bei der **Fleisch- und Schlachtviehsteuer** (Titel 4) um 214.263 fl. 73½ kr. durch die bei den Pacht- und Abfindungsverhandlungen erzielten günstigeren Resultate;

bei der **Zuckersteuer** (Titel 5) um 1,865.493 fl. 58 kr. durch Mehrerzeugung infolge der günstigen Rübenernte;

bei der **Verbrauchssteuer von Mineralöl** (Titel 6) um 198.243 fl. 89½ kr. infolge nachträglicher Einzahlung der Verbrauchssteuer von den bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. Mai 1882 vorhandenen Vorräthen an steuerbarem Mineralöl;

bei den **anderen Einnahmen** (Titel 9) um 5254 fl. 23½ kr. durch die Mehreinnahme an Waggeld bei den Linienämtern Wiens infolge der vermehrten Durchfuhr von verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen durch Wien, ferner durch den Eingang von zufälligen Ersätzen aller Art und von Verzugszinsen, welche sich in vorhinein nicht bestimmen lassen;

bei den **Gefällssicherstellungen** (Titel 10) um 551.940 fl. 67 kr. infolge vermehrter Durchfuhrbehandlung verzehrungssteuerpflichtiger Objecte in Wien;

bei dem von der **königlich ungarischen Finanzverwaltung zu leistenden Ersatze für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen** (Titel 11) um 236.387 fl. 39½ kr. wegen größerer Ausfuhr von Brantwein über die Zollinie und weil im Gegenstands jahre aus der definitiven Abrechnung über die Verzehrungssteuerrestitutionen für das Jahr 1881 von Ungarn für Brantwein ein Hereinrest von 44.453 fl. 07 kr. zur Verrechnung gelangte.

Ungünstiger war der Erfolg bei der Verzehrungssteuer von **sonstigen Verbrauchsgegenständen** (Titel 7) um 151.508 fl. 72½ kr. anläslich der geringeren Einfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände nach Wien;

bei den **Pachtungen** (Titel 8) um 5029 fl. 55½ kr. infolge der Herabsetzung der Pachtzinse anläslich der Aufhebung der Linienverzehrungssteuer von Mineralöl.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist das Bruttoerträgnis zu ersehen, wie selbes zum Zwecke der Abrechnung zwischen den beiden Reichshälften, dann Bosnien und der

Hercegovina auf Grund der Gesetze vom 27. Juni 1878, §. 2, R. G. Bl. Nr. 61, und vom 20. December 1879, §. 13, R. G. Bl. Nr. 136, für das Jahr 1883 ermittelt worden ist.

	Brantwein-steuer		Biersteuer		Zuckersteuer	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im vorliegenden Rechnungsabschlusse sind als Gesammterfolg nachgewiesen . . .	7,737.349	30½	23,378.914	99	39,074.493	58
Hievon kommt abzurechnen:						
a) der Biersteuerzuschlag für das in Wien erzeugte und nach Wien eingeführte Bier	. . . . .	.	1,937.587	20	. . . . .	.
b) die Verbrauchsabgabe von Zucker aus anderen Stoffen	. . . . .	. .	. . . . .	. .	18.239	63
Verbleiben aus der Erzeugung	7,737.349	30½	21,441.327	79	39,056.253	95
Werden hievon die Steuerrückgaben anlässlich der Betriebsstörungen bei der Erzeugung in Abzug gebracht mit	48.955	67	9.594	19	2,265.586	41½
so ergibt sich das Bruttoerträgnis mit . . .	7,688.393	63½	21,431.733	60	36,790.667	53½

Beim **Salzgefälle** (Capitel 21) gründet sich die Mehreinnahme der **Salzerzeugungsämter** (Titel 1) per 11.483 fl. 55 kr. hauptsächlich darauf, dass in Ebensee für Salzverladungs- und Bewachungsgebüren ein bedeutender Betrag eingegangen ist, auf welchen im Präliminare noch nicht vorgesehen war, und dass für verkaufte Schmiedefabrikate bei sämmtlichen Salzkammerguts-Salinen wider Erwarten beträchtlich höhere als die präliminirten Erlöse erzielt wurden.

Hiedurch erhöhten sich die sonstigen Betriebseinnahmen um 8468 fl. 57½ kr.

Außerdem aber hat sich der Erfolg auch bei den Pacht- und Mietzinsen und bei dem Verkaufe von Betriebsmaterialien, bei letzterem insbesondere infolge des größeren Absatzes von Brennholz an die Arbeiter und Salzverschleißämter in Galizien, um zusammen 3152 fl. 90 kr. günstiger gestaltet.

Bei den **Verschleißämtern** (Titel 2) beruht die Mehreinnahme per 839.607 fl. 38½ kr. zunächst auf dem um 846.284 fl. 65½ kr. größeren Erträgnisse bei dem Absatze des Kochsalzes zu allgemeinen Preisen.

Von letzterem Betrage entfallen auf Oberösterreich 151.187 fl. 25 kr., auf Salzburg 7439 fl. 35½ kr., auf Tirol und Vorarlberg 64.480 fl., auf Steiermark 97.058 fl. 96½ kr., auf das Küstenland 75.161 fl. 04½ kr., auf Dalmatien 11.469 fl. 90½ kr., auf Galizien 427.765 fl. 83½ kr. und auf die Bukowina 11.722 fl. 30 kr.

Ein günstiger Erfolg ergab sich ferner auch bei der Salzabgabe an Ungarn (19.313 fl. 79 kr.) und beim Fabrikssalz (8051 fl. 17½ kr.), bei letzterem deshalb, weil in Dalmatien infolge des ergiebigeren Fischfanges ein erhöhter Salzbedarf zum Einsalzen der Fische sich geltend machte, dann bei den Ersätzen aller Art (10.340 fl. 72½ kr.), weil namentlich in Galizien von den Salzhändlern infolge der gesteigerten Salzabnahme auch größere Rückvergütungen an Salzverladungs- und Denaturirungsgebüren geleistet wurden, und endlich bei den „verschiedenen Einnahmen" (44.132 fl. 96 kr.), weil einerseits bei den Salpeterfabriken in Böhmen und Steiermark größere Mengen reinen Kochsalzes als Nebenproduct abgefallen und zum Verkaufe gelangt sind

und anderseits in Niederösterreich eine derartige Fabrik den Salzverkauf erst im Jahre 1883 begonnen hat, worauf im Voranschlage nicht Bedacht genommen werden konnte, so dass die für den Vertrieb des abfallenden Kochsalzes zu entrichtenden Monopolsgebüren gegen das Präliminare sich bedeutend erhöhten.

Dagegen ist bei dem Bezuge des Kochsalzes zu limitirten Preisen ein Ausfall von 13.122 fl. 48½ kr. eingetreten, weil viele Gemeinden Istriens und Salzburgs von ihrer diesbezüglichen Berechtigung nicht im vollen Umfange Gebrauch machten.

Ebenso verminderten sich die Einnahmen für Dungsalz und für Salzlieferung in das Ausland um 6190 fl. 81 kr., beziehungsweise um 69.879 fl. 43 kr., nachdem infolge einer Verminderung der Salzsudabfälle auch nur eine geringere Menge derselben zu Düngungszwecken an Landwirte abgegeben werden konnte, der Salzexport nach Russland aber der schwierigen Concurrenzverhältnisse halber bedeutend zurückgeblieben ist, wie denn auch im Küstenlande und in Dalmatien die Ausfuhr von Seesalz eine Abnahme erfahren hat.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 22) brachten die **Einnahmen vom Verschleiße im Inlande** (Titel 1) im ganzen einen höheren Ertrag von 2,964.777 fl. 06 kr.

Hievon entfallen namentlich:

auf den allgemeinen Verschleiß 2,753.026 fl. 74½ kr. infolge des bedeutend größeren Absatzes an Cigarren und Cigaretten;

auf die Einfuhrs- und Baulicenzgebüren 17.101 fl. 40 kr. infolge der größeren Einfuhr von Ausländer Tabakfabrikaten zum eigenen Gebrauche einzelner Parteien;

auf die Ersätze aller Art 9883 fl. 13½ kr. anlässlich der Berichtigung von Rückständen für Tabakmateriale und Geschirre und weil wegen des bedeutend größeren Materialabsatzes mehr Provisionsrückersätze zur Verrechnung gelangten;

auf die verschiedenen Einnahmen 185.725 fl. 14 kr., weil bei Wiederbesetzung vacant gewordener Tabaktrafiken höhere Pachtschillinge erzielt, weil insbesondere durch die mit 1. Juli 1882 eingetretene Aufhebung der Großverschleißpreise für die Consumenten und des hiedurch bedingten größeren Absatzes bei den Kleinverschleißern auch diese zur Entrichtung höherer Pachtschillinge herangezogen und weil überdies zufolge der aus dem gleichen Anlasse stattgefundenen Regulirung der Großverschleißplätze die von den Großverschleißern eingezahlten Gewinnstrückläße unter dieser Rubrik verrechnet wurden.

Die **Einnahmen der Generaldirection** (Titel 2) lieferten ungeachtet des Ausfalles (16.929 fl. 30 kr.), welcher infolge des geringeren Truppenstandes in den occupirten Ländern bei den dahin abgegebenen Fabrikaten entstanden ist, im ganzen ebenfalls einen höheren Ertrag von 209.778 fl. 14½ kr.

Derselbe besteht im wesentlichen aus folgenden Posten:

a) aus der Vergütung der Gestehungskosten (192.120 fl. 56 kr.) für eine ungewöhnlich große, an die königlich ungarische Tabakregie überlassene Partie von Cigarren und Cigaretten (8·5 Millionen Cigarren und 10·9 Millionen Cigaretten);

b) aus zufälligen Ersätzen für frühere Finanzperioden (2983 fl. 75 kr.);

c) aus der stärkeren Einnahme (4830 fl. 95 kr.) für ausgeführte Fabrikate und Tabaklauge, — endlich

d) aus dem Erlöse für ein beträchtliches Quantum von Scarten und für die von Ausländerblättern herrührenden Emballagen (26.629 fl. 94½ kr.).

Im Extraordinarium dieses Titels kommt der höhere Münzgewinn per 5079 fl. 44 kr. lediglich auf Rechnung der größeren Goldeinnahme für exportirte Tabakfabrikate und Tabaklauge zu stellen.

Beim **Stempelgefälle** (Capitel 23) ist der Erfolg um 671.429 fl. 26½ kr. günstiger, weil infolge der eingetretenen Besserung der Verkehrsverhältnisse und wegen Entrichtung von unmittelbaren Gebüren durch Stempelmarken der Verschleiß von Stempelmarken, Wechselblanketten und Frachtbriefen gestiegen ist und auch bei den Stempelgebüren für Spielkarten infolge des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, sowie für Kalender und Zeitungen durch die Verallgemeinerung der Kalender- und Zeitungsliteratur höhere Einnahmen erzielt wurden.

Bei den **Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften** (Capitel 24) ist der günstige Erfolg per 766.483 fl. 96½ kr. besonders durch die Mehreinnahmen in Niederösterreich, Mähren, Galizien, in der Bukowina, in Kärnten, Steiermark und Tirol erzielt worden, und muss derselbe im allgemeinen der Steigerung der Einnahmen an Taxen und den zahlreichen Übertragungen unbeweglicher Güter von theilweise bedeutendem Werte zugeschrieben werden.

Diese Mehreinnahmen wurden ferner auch, und zwar in Mähren, Galizien und in der Bukowina durch energische Einbringung von Rückständen, in Tirol durch raschere Geschäftsabwicklung infolge geeigneter Administrativmaßregeln herbeigeführt.

Ein relativ belangreicher Ausfall gegenüber dem Voranschlage hat sich nur in Böhmen, Oberösterreich und Salzburg bezüglich der Gebüren von Rechtsgeschäften ergeben, und zwar infolge der zufälligen Verringerung von Besitzveränderungen wertvoller Objecte und theilweise auch infolge der stattgefundenen Erhöhung der ursprünglichen Ziffer des Voranschlages.

Beim **Lotto** (Capitel 25) erscheint hauptsächlich wegen der beträchtlichen Steigerung der Spieleinlagen (1,588.046 fl. 98½ kr.) eine Mehreinnahme von 1,591.462 fl. 96 kr. ausgewiesen.

Nach Abrechnung der durch die bezeichneten Einlagen entstandenen Mehrausgabe per 1,890.586 fl. 52 kr. resultirt pro 1883 ein geringerer Ertrag von 299.123 fl. 56 kr.

Bei den **Mauten** (Capitel 26) wurde das um 37.970 fl. 59 kr. günstigere Ergebnis dadurch herbeigeführt, dass die Eingänge an Mautgebüren infolge der gesteigerten Frequenz bei den Linienämtern Wiens bedeutend höher entfielen und dass namentlich in Galizien bei der Verpachtung der Mautstationen erheblich günstigere Resultate erzielt wurden.

Bei der **Punzirung** (Capitel 27) ist die Mehreinnahme per 33.379 fl. 85½ kr. in dem lebhafteren Geschäftsgange der Gold- und Silberindustrie begründet, infolge dessen speciell die Controlgebüren gegen den Voranschlag ein Mehrerträgnis von 32.271 fl. 52 ½ kr. lieferten, weil sowohl die inländische Erzeugung von Gold-, insbesondere aber von Silbergeräthen, als auch deren Einfuhr aus dem Auslande sich bedeutend gehoben hat.

Aus demselben Grunde wurde auch für den Verkauf von Materialien und Requisiten und an verschiedenen Einnahmen für Probenahmen ein günstigeres Ergebnis erzielt.

Bei der **besonderen Abgabe von gebrannten geistigen Getränken** (Capitel 28) ist der Erfolg um 379.098 fl. 08½ kr. günstiger ausgefallen, weil zur Zeit der Präliminirung dieses neuen Einnahmszweiges noch keine genügenden Anhaltspunkte zur Vorausbestimmung des muthmaßlichen Ertrages vorhanden waren.

An diesem günstigen Ergebnisse participiren:

der Ausschank mit	224.222 fl.	46½ kr.
„ Kleinverschleiß mit	13.274 „	17 „
„ Handel mit	4.309 „	23 „
und die Strafgelder mit	137.289 „	12 „

letztere infolge häufig unterlassener oder verspäteter Betriebsanmeldung.

Bei den **Dikasterialgebäuden** (Titel 29) resultirt im Ordinarium der günstige Erfolg per 4288 fl. 56 kr. theils aus höheren Mietzinserträgnissen (2492 fl. 27½ kr.), welche sich vorzugsweise dadurch ergaben, dass Objecte zur Vermietung gelangten, auf welche bei Verfassung des Voranschlages nicht reflectirt worden war, theils aus zufälligen Mehreinnahmen durch Veräußerung von entbehrlich gewordenen Inventerialgegenständen, Abbruchsmaterialien u. d. gl.

Die im Extraordinarium nachgewiesene Einnahme von 792 fl. bildet einen Rechnungsersatz und entstand aus der Rückführung eines bei der Triester Finanzlandeskassa ungebürlich als Kosten der Räumung und Instandhaltung des Martesin-Canales für das Jahr 1882 in Ausgabe gestellten Betrages.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Capitel 30) wurde das günstige Ergebnis per 155.588 fl. 05½ kr. hauptsächlich durch die Purificirung gerichtlicher Depositen in Böhmen und Galizien, sowie durch Realisirung einiger ungewöhnlich hoher Caducbarschaften in Steiermark herbeigeführt.

Nebstdem sind noch bei verschiedenen Kassen Empfänge an Obligationen im Gesammtbetrage von 56.602 fl. 77½ kr. vorgekommen, welche in der dem Centralrechnungs-Abschlusse beigegebenen Zergliederung der Obligationsgebarung ersichtlich gemacht sind.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei** (Capitel 31) wurde der höhere Ertrag per 690.569 fl. 44 kr. erzielt durch den Mehrerlös für erzeugte Staatsnoten (414.159 fl. 91 kr.) und für sonstige Druckerzeugnisse, als: Drucksorten der Postsparkassen, Grundbuchsdrucksorten, Tabakbandrollen für Griechenland u. a. m. (182.011 fl. 37 kr.), durch den gesteigerten Verschleiß von Büchern, Schulkarten und Lagerdrucksorten (82.590 fl. 63 kr.), durch höhere Eingänge (6773 fl. 40 kr.) an Rückersätzen von Vorauslagen für umfangreichere, im Gegenstandsjahre zur Vollendung gediehene Druckarbeiten, endlich durch größere Einnahmen (5534 fl. 13 kr.) für diverse Abfälle und unverwendbar gewordene Kupferplatten.

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 32) waren die Einnahmen hauptsächlich aus dem Grunde ergiebiger um 8594 fl. 45½ kr., weil in Galizien und in der Bukowina nicht präliminirte ältere Rückstände eingebracht werden konnten.

Beim **Münzwesen** (Capitel 33) ist der günstige Erfolg im Ordinarium per 80.575 fl. 69½ kr. hauptsächlich dadurch begründet, dass bei der Einlösung und Materialgebarung, u. zw. sowohl bei der Goldscheidung, als auch an Handkaufsnutzen und für Probenreste zusammen 28.021 fl. 83 kr., an Schlagsatz für verkaufte vierfache

Ducaten 25.379 fl. 85 kr. und für gelieferte Arbeiten 17.697 fl. 29 kr. mehr eingegangen sind, als im Voranschlage angenommen worden war.

Da ferner auch der Absatz von Kupfervitriol ein lebhafterer war und anlässlich des Verkaufes von Materialien und Requisiten, sowie an Schlagsatz für Gold- und Silbermedaillen eine nicht unbedeutende Mehreinnahme sich ergab, so würde der Erfolg noch günstiger sich gestaltet haben, wenn nicht die Einnahmen an Münzgebüren, dann an Aufgeld für verkauftes Scheidgold und Feinsilber, und ebenso die Krätzaufbereitungsgebüren gegen den Voranschlag etwas zurückgeblieben wären.

Das im Extraordinarium nachgewiesene günstige Ergebnis per 2757 fl. 49½ kr. compensirt sich mit der gleich hohen Mehrausgabe für die Kupferkreuzer-Ausmünzung und ist daher für das Münzwesen, weil lediglich durchlaufend, belanglos.

Beim **Handelsministerium** (Capitel 34) ergab sich für Rechnung der **Centralleitung** ein nicht präliminirter Erlös für veröffentlichte Druckwerke per 1572 fl. 55 kr.; außerdem ist auf den mit dem Gesetze vom 31. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 61, für die Triester Ausstellung im Jahre 1882 bewilligten unverzinslichen Staatsvorschuss von 100.000 fl. ein Theilbetrag von 30.568 fl. 37 kr. eingegangen, für welchen gleichfalls im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen war.

Die Einnahmen des Fondes der **Wiener Weltausstellung** per 14.856 fl. 34 kr. sind beim Erfordernisse dieses Fondes erläutert.

Bei der **Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen** wurde durch den Verkauf von Scartpapieren die im Ordinarium nachgewiesene Einnahme von 41 fl. 71 kr. erzielt; der im Extraordinarium nachgewiesene Erfolg per 8584 fl. 48 kr. betrifft die Rückersätze der Tracirungs- und Projectskosten der mährischen Strecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn, dann der Studienkosten der Localbahn Budweis-Krumau-Salnau.

Beim **Aichdienste** (Titel 1) gründet sich das günstige Ergebnis von 990 fl. 71 kr. hauptsächlich auf eingegangene Ersätze.

Beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 2) ist die Mindereinnahme von 44.483 fl. 69½ kr. im Ordinarium der mit dem Gesetze vom 10. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 108, erfolgten Aufhebung der Tonnen-, Sanitäts- und Leuchtthurmgebüren zuzuschreiben, an deren Stelle vom 1. Juli 1883 angefangen die zumeist auf niedrigeren Tarifsätzen fußende Hafengebür getreten ist.

Im Extraordinarium gründet sich der günstige Erfolg von 805 fl. 51 kr. auf nicht präliminirte Beitragsleistungen der Gemeinde Zaravecchia, Pirano und Grado zu ausgeführten Bauherstellungen.

Beim **Postbetrieb** (Titel 3) stellt sich eine Mehreinnahme von 20.729 fl. 93½ kr. heraus. Dieser günstige Erfolg wurde infolge der fortgesetzten Besserung des Fahrpost-, lebhafteren Passagiers- und vermehrten Zeitungsverkehres, ferner durch erhöhten Bezug von Ökonomatsgegenständen seitens der Postanstalten im Occupationsgebiete und namhafteren Erlös für Postaufgabsbücher und Scartpapiere, endlich durch einen bedeutenderen Umtausch verdorbener Postwertzeichen, wie nicht minder durch Einbringung älterer Activrückstände herbeigeführt.

Bei der **Telegraphenanstalt** (Titel 4) ist ein Zurückbleiben der Einnahmen im Belaufe von 469.133 fl. 75 kr. zu constatiren. Ausschlaggebend war hiebei die Mindereinnahme an Tarifgebüren für die Privatcorrespondenz per 542.459 fl. 63½ kr.,

während die Einnahme für die Staatscorrespondenz den Präliminarsatz um 31 fl. 48 kr. überschritten hat.

In ersterer Beziehung ist der ungewöhnlich verminderte börsengeschäftliche Telegraphenverkehr wohl als Hauptursache des Ausfalls anzuführen, welchem gegenüber die Thatsachen, dass sich die pneumatische Correspondenz um circa 15.000 fl. gehoben, und dass die Tarifgebüren für creditirte Telegramme im beiläufigen Betrage von 15.000 fl. erst vom Monate April 1884 ab zur Einzahlung gelangen, nur schwach wiegend erscheinen. Aber auch die Raschheit und Sicherheit in der Beförderung der Correspondenzen durch die Postanstalt, sowie die vorübergehende Abnahme des Fremdenverkehres in einigen Kronländern infolge des Hochwassers ist auf die geringere Benützung des Telegraphen nicht ohne Einfluss geblieben. Den im Jahre 1883 vorwaltenden Niedergang der telegraphischen Privatcorrespondenz charakterisirt zumal der Umstand, dass die Beförderung der dringenden Telegramme eine bedeutende Abnahme erfahren hat.

Von minderem Belange erweist sich der Mehreingang auf einigen, meist nur Ersatzleistungen früher bestrittener Ausgaben darstellenden Einnahmsrubriken, während die Haupteinnahmsquelle der Telegraphenanstalt im Gegenstandsjahre beiweitem nicht in dem gehofften Maße geflossen ist.

Beim **Postsparkassenamte** (Titel 5) beruht der ungünstige Erfolg von 50.499 fl. 04 kr. auf dem Umstande, dass der Fälligkeitstermin der den Rententitres beigegebenen Coupons nicht mit dem Zeitpunkte des Rechnungsabschlusses zusammentrifft und daher die bis zu diesem Zeitpunkte entfallende Gebür per 53.420 fl. 97 kr. nicht behoben werden konnte.

Staats-Eisenbahnbetrieb (Titel 6).

Tarnów-Leluchówer Bahn (§. 1).

Die Mehreinnahme (69.933 fl. 72 kr.) wurde durch eine Verkehrssteigerung hervorgerufen, welche beträchtlicher war, als sich voraussehen ließ, und woran die nahe Vollendung der galizischen Transversalbahn als wesentliche Ursache mitwirkte.

Die außerordentliche Einnahme (1 fl. 64 kr.) resultirt aus der Veräußerung von Inventargegenständen.

Dalmatiner Staatsbahn (§. 2).

Der günstige Erfolg bei den Betriebseinnahmen (17.119 fl. 43 kr.) beruht nicht auf einer Erhöhung der Transporteinnahmen, welche hinter den präliminirten zurückgeblieben sind, sondern auf der Repartirung der verschiedenen Einnahmen, insbesondere der Fahrbetriebsmittel-Miete, von der allein auf die in Rede stehende Bahnlinie eine Quote von 21.230 fl. entfiel und für welche im Voranschlage nichts eingestellt war.

Die außerordentliche Einnahme von 79 fl. 14 kr. betrifft einen Rückersatz von Übersiedlungskosten aus dem Vorjahre.

Die Mindereinnahme an Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zur Kerčawasserleitung (6000 fl.) beruht darauf, dass dieser Gemeinde die restirenden Raten der fraglichen Beitragsleistung gestundet wurden.

Die Mehreinnahme von 49.163 fl. 17 kr. ergab sich durch die Einziehung des Geldvorrathes des bestandenen Materialvorrathsfondes, indem die Nothwendigkeit der Weiterführung des letzteren infolge Übernahme der gesammten Materialvorräthe durch die Direction für Staatseisenbahnbetrieb entfiel.

Rakonitz-Protiviner Bahn (§. 3).

Die Mehreinnahme (63.341 fl. 70 kr.) ist in der Steigerung des Frachtenverkehrs begründet. An derselben participiren vornehmlich die Kohlentransporte und die Sendungen von Eisen, Stein und Holz, welche gegen das Vorjahr wesentlich zugenommen haben.

Die außerordentliche Mehreinnahme von 227 fl. 09 kr. wurde durch die nicht vorhergesehene Veräußerung von Materialvorräthen und Inventargegenständen erzielt.

Die Mehreinnahme beim Münzgewinn (43 fl. 27½ kr.) ist das Resultat einer den präliminirten Betrag per 18.700 fl. um circa 2500 fl. überschreitenden Goldeinnahme und eines durchgehends mit circa 2 bis 3 Procent geringer realisirten Goldagios.

Die außerordentliche Mehreinnahme von 23.196 fl. 14 kr. ergab sich aus dem Erlöse für verschiedene von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten für die Arlbergbahn erstandene Bahnausrüstungs-Gegenstände und Materialvorräthe per 8243 fl. 36 kr., für verkaufte Werkzeugsmaschinen der aufgelassenen Werkstätte in Rakonitz per 2910 fl. und für sonstige veräußerte Ausrüstungsgegenstände per 12.042 fl. 78 kr.

Dniester-Bahn (§. 4).

Das Mindererträgnis bei den ordentlichen Einnahmen (3786 fl. 82 kr.) beträgt nur 0·781 Procent der Präliminarziffer, wobei hervorzuheben kommt, dass die Wagenmiete im Jahre 1883 mit 17.657 fl. 97 kr. passiv war.

Die außerordentlichen Einnahmen (1405 fl. 85 kr.) rühren aus der Veräußerung einer entbehrlich gewordenen Dampfpumpe sammt Kessel an die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn, eines Wächterhauses und diverser Inventargegenstände her.

Bodenbacher Bahnstrecke (§. 5).

Die Mindereinnahme beim „Münzgewinn“ (1293 fl. 23 kr.) beruht darauf, dass das Goldagio zur Zeit der Fälligkeit der halbjährigen Pachtzinsraten hinter der präliminirten Höhe von 19 Procent um 2·1 Procent, beziehungsweise um 0·3 oder durchschnittlich um 1·2 Procent zurückgeblieben ist.

Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (§. 6).

Die Mehreinnahme (1584 fl. 69 kr.) bedarf wohl keiner Erörterung.

Beim „Münzgewinn“ erklärt sich der günstige Erfolg (78 fl. 29 kr.) dadurch, dass entgegen dem Präliminare ein Theil der Betriebseinnahmen (448 fl.) in Gold eingegangen ist.

Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg (§. 7).

Der Mehrerfolg bei den ordentlichen Einnahmen (11.389 fl. 12 kr.) beruht auf der Zunahme des Erträgnisses bei allen Verkehrszweigen, indem bei den Transporteinnahmen ein günstigeres Ergebnis von 11.023 fl. 70 kr., bei den Miet- und Pachtzinsen von 303 fl. 79 kr. und bei den telegraphischen Depeschen von 61 fl. 63 kr. erzielt wurde.

Bei den Interessentenbeiträgen besteht die Mehreinnahme (124 fl.) aus der Beitragsleistung der Gemeinde Ettendorf per 100 fl. und aus einem bereits im Jahre 1882 fällig gewesenen, aber erst im Jahre 1883 eingegangenen Betrage von 24 fl.

Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg (§. 8).

Der Mehrerfolg bei den ordentlichen Einnahmen (8548 fl. 07 kr.) ist durch die Zunahme des Erträgnisses bei allen Verkehrszweigen per 8195 fl. 64 kr. und durch den Eingang von Conto corrente-Nutzzinsen im Betrage von 352 fl. 43 kr. erzielt worden.

Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (§. 9).

Die ordentlichen Einnahmen blieben bei einem Mindererträgnisse von 1002 fl. 93 kr. nur um 2·333 Procent hinter der Präliminarziffer zurück.

Die Mehreinnahme bei der Finalisirung der Grundeinlösung (225 fl.) wurde durch die Beitragsleistungen der Gemeinden Breitenach (125 fl.) und Markersdorf (100 fl.) erzielt.

Beim „Münzgewinn" ergab sich ein günstiger Erfolg (34 fl. 02½ kr.) wegen zufälliger Einnahmen in Gold, welche im Staatsvoranschlage nicht in Betracht gezogen werden konnten.

Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staats-Eisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen (Titel 7).

Kaiserin Elisabeth-Bahn (§. 1).

Die Betriebseinnahmen weisen einen um 1,104.359 fl. 69 kr. günstigen Erfolg aus, indem die außerordentliche Steigerung des Personenverkehrs infolge Herabsetzung der Fahrpreise eine Mehreinnahme von circa 446.000 fl. verursachte und der Güterverkehr trotz der durch Abnahme des Getreideexportes erlittenen Einbuße infolge des bedeutenden Aufschwunges der Holz- und Montanindustrie und des gesteigerten Kohlentransportes einen Mehrerfolg von circa 663.000 fl. zu verzeichnen hatte.

Hingegen blieben die verschiedenen Einnahmen unter der veranschlagten Höhe, indem trotz des größeren Gewinnes aus dem Salzgeschäfte die infolge Bestreitung größerer Bauauslagen geringeren Erträgnisse der Wiener Verbindungsbahn, sowie der ungünstigere Saldo des allgemeinen Zinsen-Conto 2c. ausschlaggebend waren.

Staatsbahnen (§§. 2—7).

Die Betriebseinnahmen derselben zeigen fast durchgehends einen günstigen Erfolg, der im allgemeinen auf die bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn erwähnte Tarifreduction im Personenverkehr, sowie auf die Wirksamkeit der anderen dortselbst besprochenen Factoren zurückzuführen ist.

Bei der Istrianer-Bahn (§. 2) indessen waren die eingeführten Tarifbegünstigungen nur von untergeordneter Bedeutung für die Mehreinnahme (35.320 fl. 23 kr.), und ist dieselbe hauptsächlich dem Abschlusse eines Übereinkommens mit der Südbahngesellschaft zuzuschreiben, wonach die Einfuhrsartikel nach Istrien nicht mehr per mare, sondern auf dem Schienenwege verfrachtet werden.

Die Braunau-Straßwalchener Bahn (§. 3) dagegen, bei der die oben erwähnten, einen günstigen Einfluss ausübenden Momente nicht eintrafen, schließt mit einem Mindererfolge (20.222 fl. 67 kr.) ab, indem die transportirten Holzquantitäten — welche nebst Salz die meist verfrachteten Artikel dieser Bahnlinie sind — nicht hinreichten, die im Präliminaransatze ausgesprochene Hoffnung eines außerordentlich günstigen Verkehres zu rechtfertigen.

Die Mehreinnahmen des Betriebes der Donauufer-Bahn (§. 4) per 2498 fl. 68 kr. und der südwestlichen Linien der niederösterreichischen Staatsbahnen (§. 5) per 8850 fl. 14 kr. betragen nur circa 2 Procent, respective 1½ Procent der bezüglichen Präliminarziffer, bedürfen daher keiner weiteren Erläuterung.

Die Staatsbahn Tarvis-Pontafel (§. 6) verdankt den günstigen Erfolg (25.231 fl. 27 kr.) gleich den übrigen Staatsbahnen der schon erwähnten Tarifreduction und den anderen bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn besprochenen Factoren; aber auch der noch ins Jahr 1883 hinüberspielende Hilfsroutenverkehr wirkte hier günstig beeinflussend mit.

Für die Arlberg-Bahn (§. 7) wurden für das Gegenstandsjahr noch keine Betriebseinnahmen präliminirt, weshalb der in selbem erzielte Erfolg (232.081 fl. 90 kr.) sich als Mehrerträgnis darstellt.

Im Extraordinarium der Kaiserin Elisabeth-Bahn ergab sich beim „Erlöse für Grundverkäufe und anläſslich sonstiger Verminderung des Besitzstandes“ die geringfügige Mindereinnahme von 262 fl. 61 kr., hingegen bei der Istrianer-Bahn eine unerwartete Einnahme von 564 fl. 53 kr. als Erlös für die von der Linie Canfanaro-Rovigno an die Arlberg-Bahn abgegebenen Wächterglockenapparate.

Das für die Transporteinnahmen in Gold der Braunau-Straßwalchener Bahn entfallende Agio ist bereits in den ordentlichen Einnahmen inbegriffen, weshalb der diesfalls im Extraordinarium als „Münzgewinn“ präliminirte Betrag von 180 fl. als Mindererträgnis erscheint, hingegen ergab sich bei dieser Bahn die unerwartete Einnahme von 1268 fl. 03 kr. als vertragsmäßige Vergütung für das bei Herstellung des Industriegeleises bei Munderfing verwendete Oberbaumateriale sammt Zinsen (1190 fl. 36 kr.) und Ersatz von Regietransportsgebüren (77 fl. 67 kr.), ferner von 2504 fl. 88 kr. als der von den Concessionären der genannten Bahn bei der Endabrechnung vergütete Saldo.

Im Extraordinarium der südwestlichen Linien der niederösterreichischen Staatsbahnen resultirt beim Erlöse für Grundverkäufe eine Mindereinnahme von 1768 fl., indem dieselben nicht in dem ursprünglich beabsichtigten Ausmaße durchgeführt werden konnten; dagegen ergaben sich unerwartete Einnahmen im Betrage von 960 fl. 47 kr. an Rückersätzen für Gebüren (461 fl. 82 kr.) und an Rückgewinn aus der Demolirung von zwei Kreuzungen in Hainfeld (498 fl. 65 kr.).

Bei der Staatsbahn Tarvis-Pontafel ergab sich bei der Post „Münzgewinn“ ein Ausfall von 7600 fl., indem das daselbst präliminirte Agio für Transporteinnahmen in Gold bei den ordentlichen Einnahmen verrechnet erscheint, ferner eine Mehreinnahme von 6977 fl. 16 kr. an außerordentlichen Einnahmen, und zwar:

a) Rückersatz an zu viel bezahlten Gebüren für den Betriebsvertrag der Staatsbahn Tarvis-Pontafel . . . . 2515 fl. — kr.

b) Grundeinlösungs-Rückersätze von diversen Anrainern . . . . . 964 „ 70 „

c) Ersparnisse aus den der Kronprinz Rudolf-Bahn ertheilten Bauvorschüssen . . . . 3247 „ 46 „

d) Interessentenbeitrag der Gemeinde Saifnitz für Entwässerung des Saifnitzer Sees, 1. Rate . . . . 250 „ — „

obige Summe . . . 6977 fl. 16 kr.

Ackerbau-Ministerium (Capitel 35).

Eigentlicher Staatsaufwand.

Bei der **Centralleitung** (Titel 1) besteht der günstige Erfolg per 44 fl. 38 kr. aus dem höheren Erlöse für Druckwerke.

Die Einnahme an Kaufschillingsraten per 120.000 fl. für das vormalige Amtsgebäude des Ackerbauministeriums am Rudolfsplatz Nr. 13 A ist bereits unter Erfordernis Capitel 29, Titel 1, besprochen worden.

Bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 2) waren die ordentlichen Einnahmen höher um 1274 fl. 32 kr., weil bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien infolge der bedeutenden Vermehrung der analytischen Arbeiten die Analysentaxen reichlicher eingeflossen sind.

Die außerordentlichen Einnahmen waren höher um 369 fl. infolge der Vermietung mehrerer disponibler Wohnungen in Mariabrunn.

Bei der **Landescultur** (Titel 3) wurde — ungeachtet eines Pachtzinsrückstandes für Grasnutzungen im Küstenlande per 798 fl. 28½ kr. — durch die Erlöse für verkaufte Belehrungen bezüglich der Bekämpfung der Reblaus und für Pflanzen aus den Saatschulen im Küstenlande und in Steiermark, dann durch die Prüfungstaxen der Candidaten des landwirtschaftlichen Lehrfaches eine höhere Einnahme im Ordinarium von 536 fl. 46½ kr. erzielt.

Der günstige Erfolg im Extraordinarium per 3847 fl. 04 kr. besteht aus Rückersätzen, welche frühere Gebarungsperioden, und zwar großentheils Auslagen zur Bekämpfung der Reblaus betreffen.

Bei den **Organen für Überwachung der Landescultur** (Titel 4) setzt sich der günstige Erfolg im Ordinarium per 889 fl. 80 kr. zusammen aus den höheren Forstprüfungstaxen (137 fl. 75 kr.), aus dem nicht präliminirten Beitrage der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz zu den Bezügen des mit der Überwachung der Körperschafts- und Gemeindewaldungen, sowie der Staatsforste, dann mit der Ausübung des forsttechnischen Hilfsdienstes betrauten Forstwartes auf der Insel Veglia (125 fl.) und aus dem gleichfalls nicht präliminirten Ersatzreste (627 fl. 05 kr.) für die vorschussweise bestrittenen Kosten anlässlich der politischen Sequestration der Castuaner-Gemeindewälder in der Zeit vom 1. December 1874 bis Ende November 1876.

Auf die zur Bekämpfung des Borkenkäfers ertheilten Vorschüsse sind in Böhmen
(inclusive 83 kr. Verzugszinsen) . . . . 3661 fl. 16 kr.
und in Galizien . . . . 825 „ 76 „
zusammen . . . 4486 fl. 92 kr.
eingeflossen.

Bei den **Bergbehörden** (Titel 5) besteht die höhere Einnahme im Ordinarium per 332 fl. 21 kr. zumeist aus dem Erlöse für verkaufte unbrauchbar gewordene Inventarialgegenstände.

Die **Maßen- und Freischurfgebüren** (Titel 6) sind in Folge ungünstiger Verhältnisse um 7276 fl. 37 kr. zurückgeblieben.

Bei den **Montan-Lehranstalten** (Titel 7) sind die Einnahmen insbesondere an Matrikel- und Unterrichtsgebüren zufolge der gesteigerten Frequenz der Bergakademien in Leoben und Přibram im ganzen um 413 fl. 48 kr. ergiebiger gewesen.

Bei dem **Staatsgestüte Radautz** (Titel 8) hat sich im Ordinarium eine Mehreinnahme von 51680 fl. 36½ kr. ergeben durch den besonders günstigen Verkauf von disponiblen Körnerfrüchten (1892 fl. 94½ kr.) und von einer großen Anzahl älterer, zur Zucht nicht mehr geeigneter und deshalb ausgemusterter Pferde (43.698 fl.), dann durch die im Jahre 1883 für das I. Quartal 1884 eingezahlten Pachtzinse (5509 fl. 33½ kr.).

Die außerordentliche Einnahme per 77 fl. 54 kr. besteht aus Ersätzen für frühere Finanzperioden.

Bezüglich der **Staatshengstenanstalten** (Titel 9) ergab sich ein günstiger Erfolg bei den Staatshengstendepots (§. 1) mit 13.810 fl. 71½ kr. durch die Mehreinnahme an Deckgeldern (10.365 fl. 72 kr.) infolge des höheren Hengstenstandes und durch den günstigen Verkauf einer größeren Anzahl zur Zucht untauglicher Hengste (4393 fl. 50 kr.) und bei den Hengstfohlenhöfen (§. 2) mit 253 fl. 65 kr., weil bei dem Fohlenhofe zu Stadl-Traun eine größere Anzahl solcher Fohlen, welche keine Aussicht boten, sich zu geeigneten Landesbeschälern zu entwickeln, ausgemustert und verkauft wurden.

Bei der **Förderung der Pferdezucht** besteht im Ordinarium die Mehreinnahme per 422 fl. 40 kr. aus den wegen Nichteinhaltung der Prämiirungsbedingnisse zurückersetzten Prämien, welche frühere Finanzperioden betreffen, und im Extraordinarium per 16 fl. 40 kr. aus dem beim Verkaufe von 20 Ducaten erzielten Münzgewinne.

Forst-, Domänen- und Montanwesen (Capitel 36).

Im **Forst- und Domänenwesen** (Titel 1) war der Erfolg bei den Forst- und Domänendirectionen (§. 1) um 264 fl. 05 kr. ungünstiger, weil vermietete, beziehungsweise in Aftermiete gegebene Wohnlocalitäten im Directionsgebäude in Görz und in dem für die Direction in Lemberg gemieteten Gebäude vom 1. Juni 1884 an zu Amtszwecken benützt werden mussten.

Bei den Staatsforsten und Domänen (§. 2) ergab sich im Ordinarium ein Ausfall von 194.893 fl. 19 kr., welcher aus den Mindereinnahmen bei der Forstwirtschaft per 166.723 fl. 18 kr. und bei den Nebenwirtschaften per 60.899 fl. 27 kr. nach Abzug der Mehreinnahmen bei der Landwirtschaft per 14.050 fl. 21½ kr. und an zurückgezahlten Ausgaben per 18.679 fl. 04½ kr. besteht.

In den Staatsforsten des Salzkammergutes und von Salzburg sind die Erträgnisse der Forstwirtschaft hauptsächlich infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse beim Brenn- und Nutzholze, theils aber auch deshalb um 209.461 fl., beziehungsweise um 86.123 fl. zurückgeblieben, weil in ersteren Forsten der Holzeinschlag gegenüber der präliminirten Fällungsmenge um 13.457 m^3 zurückgeblieben ist und weil in letzteren Forsten die wertvolleren Blochhölzer aus dem Wirtschaftsbezirke Hintersee erst im Jahre 1884 nach Hallein getriftet worden sind und dort erst in diesem Jahre verwertet werden können.

In Tirol ist der Ausfall per 26.370 fl. dem Umstande zuzuschreiben, dass in den Fabriken und städtischen Wohnungen die Steinkohlen dem Brennholze vorgezogen werden.

Aus diesem Grunde und weil in einigen Forstbezirken größere Holzquantitäten der Verkohlung zugeführt worden sind, ist die Einnahme aus dem Brennholzverkaufe um 83.176 fl. zurückgeblieben, wogegen durch den günstigen Verkauf der Bau- und Nutzhölzer aus den Staatsforsten von Südtirol, dann der Holzkohlen aus mehreren Forstbezirken und von der Kramsacher Länd an das Reitlinger'sche Eisenwerk in Jenbach,

ferner durch die nach endlicher Austragung eines langjährigen Rechtsstreites puncto einiger Waldungen des Wirtschaftsbezirkes Primör zu Gunsten der Forstrenten erfolgte Verrechnung der betreffenden Erträgnisse, sowie durch höhere Einnahmen und Zinse für forstliche Nebenproducte und für Benützung ärarischer Triftwerke Mehreinnahmen im Betrage von 24.575 fl., 24.703 fl. und 7526 fl. eingeflossen sind.

Bei den Staatsforsten in Kärnten rührt der Ausfall per 13.910 fl. daher, dass im Forstwirtschaftsbezirke Winklern infolge der im Jahre 1882 eingetretenen Hochwasserschäden und der hiedurch begründeten Mehrbezüge der Servitutsberechtigten die Nutzung von Verkaufshölzern bedeutend eingeschränkt werden musste, dass ferner infolge der Ergebnisse der Betriebseinrichtung die präliminirten Holzquantitäten nicht vollständig zum Einschlag gebracht werden konnten und dass die in einigen Hiebesorten aus forstpolizeilichen Rücksichten sehr vorsichtig geführten Schlägerungen einen geringeren Holzanfall ergeben haben.

Bei den Montanforsten von Radmannsdorf sind die Einnahmen um 2342 fl. zurückgeblieben, weil die mit der Grundlastensache des Ärars gegen die berechtigten Gewerkschaften von Weißenfels im Zusammenhange stehende Stockzinsfrage noch nicht ausgetragen und sohin der präliminirte Stockzins nicht eingezahlt worden ist.

Aus den vorstehenden Gründen würde sich bei der Forstwirtschaft ein bedeutend höherer Ausfall ergeben haben, wenn nicht auch namhafte Mehreinnahmen insbesondere bei den Staatsforsten in Galizien mit 95.247 fl., im Wienerwalde mit 35.959 fl., von Neuberg-Mariazell mit 23.123 fl., von Idria mit 8748 fl. und in Böhmen mit 7382 fl. eingetreten wären, welche im allgemeinen infolge des günstigen Verkaufes der Brenn- und Nutzhölzer und verschiedener Nebennutzungsproducte, im besonderen aber dadurch erzielt worden sind, dass in Galizien von der neu errichteten Holzlegstätte in Lemberg circa 15.000 m³ Brennholz verkauft worden sind und dass die zur weiteren Verarbeitung auf den mittlerweile verpachteten Dampfbrettsägen in Zawoj und in Klaj bestimmten Klötzer gleichfalls dem Verkaufe zugeführt werden konnten, dass ferner Reugelder von vertragsbrüchigen Holzkäufern, dann Verzugszinsen, endlich laufende und rückständige Waldschadenersätze eingeflossen sind, dass in den Neuberg-Mariazeller Forsten im Vergleiche mit dem Präliminare um 8646 hl Holzkohle mehr geliefert wurden und hiefür infolge der Steigerung der Roheisenpreise eine namhafte Taxaufzahlung geleistet worden ist, dass ferner in Idria ein größeres Brennholzquantum an die Bergdirection abgegeben wurde und dass sich endlich in Böhmen bei den Holzfällungen eine höhere Nutzholzausbeute ergab.

Im Küstenlande hat zwar der günstige Verkauf größerer Holzkohlenquantitäten aus den Ternovanerforsten, dann der Forst-Nebenproducte eine Mehreinnahme von 8369 fl. ergeben, welcher jedoch die infolge ungünstiger Holzverkaufsverhältnisse eingetretene Mindereinnahme per 7744 fl. gegenübersteht.

Bei den Nebenwirtschaften sind die Einnahmen hauptsächlich in Galizien, und zwar ungeachtet der bei der Wiederverpachtung von Propinationsgerechtsamen erzielten bedeutend höheren Zinse, um 43.724 fl. zurückgeblieben, weil infolge der bereits erwähnten Verpachtung der beiden Dampfbrettsägen in Zawoj und in Klaj die präliminirten Einnahmen aus dem Verkaufe der Schnittwaren nicht erzielt werden konnten; wogegen sich jedoch aus diesem Anlasse beim Nutzholzverkaufe und an Sägepachtzinsen Mehreinnahmen, bei den Ausgaben für Nebenwirtschaften aber Ersparungen ergeben haben, welche den vorerwähnten Ausfall vollständig aufwiegen.

Bei den Neuberg-Mariazeller und bei den Salzkammergutsforsten ist die Mindereinnahme per 14.052 fl., beziehungsweise per 2796 fl. eine Folge der geringeren Nachfrage nach Schnittwaren, weshalb auch der Sägebetrieb eingeschränkt worden ist.

In den Salzburger Staatsforsten ist der Ausfall per 3663 fl. hauptsächlich in dem geringeren Verbrauche von Schnittmaterialien zu den Halleiner Rechenbauten, theilweise auch in dem geringeren Jagderträgnisse begründet.

Dagegen ist bei den Staatsforsten im Wienerwalde infolge Eröffnung neuer Steinbrüche, durch höhere Mietzinse, sowie durch den Mehrerlös für alte Baumaterialien, ferner in Tirol aus dem Jagdbetriebe in eigener Regie und aus der Verpachtung der Weg- und Brückenmauten eine Mehreinnahme per 1626 fl., beziehungsweise per 1431 fl. erzielt worden.

Bei der Landwirtschaft ist die Mehreinnahme per 14.050 fl. 21½ kr. hauptsächlich in Galizien mit 5681 fl. durch die erfolgte Einzahlung von Pachtzinsrückständen aus früheren Jahren, sowie durch die Einziehung von Cautionen vertragsbrüchiger Pächter, und in Dalmatien mit 5462 fl. durch die nicht präliminirten Erträgnisse aus dem seit dem Jahre 1883 in den Ressort des k. k. Ackerbauministeriums übernommenen Ex-Lehen Vrana erzielt worden.

Weitere Mehreinnahmen von einigem Belange haben sich ergeben bei den Staatsforsten im Wienerwalde mit 1097 fl. und in Tirol mit 701 fl. durch höhere Pachtzinse und bei ersteren Forsten überdies durch die infolge von Grundtäuschen eingetretene Vermehrung der Pachtobjecte, endlich bei den Domänenobjecten in Dalmatien mit 585 fl. hauptsächlich durch Wiederverpachtung einiger Grundstücke, sowie durch Verzugszinsen und Strafgelder der Pächter.

An rückersetzten Ausgaben für frühere Jahre ist bei sämmtlichen Staatsforsten ein nicht präliminirter Betrag per 18.679 fl. 04½ kr. eingeflossen, welcher hauptsächlich aus den von den Bleiberger Gewerkschaften rückersetzten Verwaltungskosten, ferner aus Rückersätzen für ungebürlich gezahlte Holzgewinnungs- und Lieferungskosten, Steuern und Umlagen u. d. gl. besteht.

Der Erfolg an außerordentlichen Einnahmen war im ganzen um 5218 fl. 34 kr. günstiger, weil in Galizien die Regiekostenbeiträge der Religionsfondsgüter für die Jahre 1880 bis inclusive 1882 mit 1650 fl. zur Verrechnung gelangt und an Assecuranzprämien für mehrere abgebrannte Wirtshäuser 1300 fl. eingeflossen sind, weil in den Salzkammergutsforsten von der ersten österreichischen Thüren-, Fenster- und Fußbodenfabriksgesellschaft die zweite Rate des Beitrages zum Ausbau der Ödernstraße per 500 fl. geleistet wurde, weil ferner in Tirol Servituten-Gegenleistungs-Ablösungsbeträge per 208 fl. und in den übrigen Staatsforsten Grenzberichtigungskosten-Beiträge und sonstige unvorhergesehene außerordentliche Einnahmen, endlich an rückersetzten außerordentlichen Ausgaben 894 fl. eingeflossen sind, welche vorwiegend aus Ersätzen von Hutweidesteuer-, Vermessungs- und Vermarkungskosten bestehen.

Die bei den Forstwartschulen nachgewiesene außerordentliche Einnahme per 272 fl. 4½ kr. betrifft die von den Zöglingen der Forstwartschule in Hall eingezahlten Lehrmittel- und Möbelabnützungsbeiträge, dann den Erlös für altes Abbruchmateriale von einer zur vorgenannten Forstwartschule gehörig gewesenen Hütte.

Bei den **Montanwerken** (Titel 2) beruht die Mindereinnahme bei der Centralleitung (§. 1) per 4812 fl. 62 kr. auf dem geringeren Absatze von Kupfervitriol, sowie von Quecksilber und Bleiproducten, infolge dessen sowohl die Einnahme für den Verkauf von Berg- und Hüttenproducten, als auch die sonstigen Betriebseinnahmen sich vermin-

derten, wogegen für die Přibramer Freikuxe eine etwas höhere Ausbeute zur Vertheilung gelangte.

Bei der Bergverwaltung Kirchbühel (§. 2) war der Erfolg um 27.279 fl. 10 kr. günstiger, weil 35.938 Metercentner Kohle mehr abgesetzt wurden, als im Präliminare angenommen worden war.

Bei der Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg (§. 3) gründet sich die Mehreinnahme per 58.922 fl. 36 kr. darauf, dass statt 440 Metercentner Schwarzkupfer und 668 Metercentner Rosettenkupfer, 2810 beziehungsweise 810 Metercentner zum Verschleiße gelangten, während die Abfuhr von 760 Kilogramm Hüttensilber gänzlich unterblieb. Auch der Erlös aus dem Verkaufe von Materialien und Naturalien hat eine Erhöhung erfahren, weil an die Werksangehörigen eine größere Menge derartiger Materialien und an die benachbarten Privatgewerke ein größeres Quantum von Sprengstoffen abgegeben wurde.

Bei der Hüttenverwaltung Cilli (§. 4) ist der günstige Erfolg per 48.268 fl. 09 kr. durch den gegen den Voranschlag um 5670 Metercentner größeren Verkauf von Zink und Zinkstaub begründet.

Bei der Bergdirection Idria (§. 5) ergab sich eine Mindereinnahme von 89.863 fl. 19½ kr., weil an Quecksilber um 28·845 Metercentner und an Zinnober um 54·355 Metercentner weniger verkauft wurde und außerdem der Preis des Quecksilbers um circa 21 fl., der des Zinnobers aber um circa 11 fl. per Metercentner gefallen ist.

Der hiedurch verursachte Ausfall beläuft sich auf 94.173 fl. 12½ kr.

Infolge des Rückganges der Getreidepreise hat ferner auch der Erlös für die an das stabile Forstpersonale abgegebenen Proviantmengen um 3164 fl. 88½ kr. sich vermindert.

Dagegen hat sich der Erfolg bei dem Mobilienverkaufe und bei den sonstigen Betriebseinnahmen um 5418 fl. 65 kr., beziehungsweise um 1928 fl. 37 kr. günstiger gestaltet, weil die zu Werkszwecken nicht mehr verwendbare Theresienschachter-Dampfmaschine veräußert und von der Werksschmiede und ebenso von der Stallmeisterei für größere Leistungen an Private auch höhere Einnahmen erzielt wurden.

Bei der Bergdirection Brüx (§. 6) ist das günstige Ergebnis per 44.089 fl. 40½ kr. lediglich dem gegenüber dem Präliminare um 356.877 Metercentner höheren Absatze von Kohlen zuzuschreiben.

Bei der Bergdirection Přibram (§. 7) beruht der ungünstige Erfolg per 26.092 fl. 82½ kr. hauptsächlich darauf, dass infolge des Rückganges der Bleipreise bei dem Verkaufe von Berg- und Hüttenproducten ein Ausfall von 20.292 fl. 59 kr. und infolge geringerer Inanspruchnahme der Tischlerei, dann der Zimmermanns-, sowie der mechanischen Werkstätte und der Schmiede eine Mindereinnahme von 9977 fl. 65 kr. sich ergab, die übrigens durch den größeren Absatz von Grubenholz und sonstigem Altmaterial (3425 fl. 49½ kr.) wenigstens einigermaßen paralysirt erscheint.

Bei den übrigen Montanwerken (§. 8) ist das geringere Erträgnis per 130.389 fl. 26 kr. im allgemeinen auf die ungünstigen Absatzverhältnisse und auf den Preisrückgang bei Bleiproducten und Zinkerzen zurückzuführen.

Von der hiedurch bei dem Verkauf von Berg- und Hüttenproducten „um bar" verursachten Mindereinnahme per 172.883 fl. 86 kr. entfallen auf Klausen allein 136.375 fl. 42 kr. (weil dortselbst statt der präliminirten 30.338 Metercentner Hüttenerze und 45.664 Metercentner Schliche nur 7489 Metercentner Erze und 23.831 Meter-

centner Schliche, und zwar zu einem erheblich geringeren, als dem veranschlagten Preise abgesetzt werden konnten), auf Raibl 33.666 fl., auf Joachimsthal 9322 fl. 89½ kr. und auf Szwoszowice 3912 fl. 47½ kr., während in Unterheiligenstadt wegen des um 1066 Metercentner höheren Absatzes von Schwefelsäure eine Mehreinnahme von 10.392 fl. 03 kr. resultirte.

Bei dem Verkauf von Berg- und Hüttenproducten an k. k. Montanwerke war dagegen der Erfolg um 37.089 fl. 77½ kr. günstiger, weil von Kitzbühel, Raibl und Joachimsthal größere und reichhaltigere Mengen von Kupfer-, Zink- und Silbererzen nach Brixlegg, beziehungsweise Cilli und Přibram abgeliefert wurden.

Eine weitere Mehreinnahme wurde erzielt bei dem Verkaufe von Materialien und Naturalien (2307 fl. 95½ kr.) und bei dem Verkaufe von Mobilien (2088 fl. 05 kr.), weil sowohl eine bedeutende Menge von Altmaterialien, als auch — wegen Einstellung des Bergbaues in Szwoszowice — eine Anzahl älterer entbehrlicher Maschinen zur Veräußerung gelangte.

Im Etat des **Justizministeriums** (Capitel 37) ergab sich bei dem Obersten Gerichtshofe eine nicht compensirbare rückersetzte Ausgabe von 41 fl. 67 kr.

Bei der **Justizverwaltung in den Kronländern** (Titel 1) waren die Einnahmen gegen das Präliminare im ganzen günstiger um 14.067 fl. 83½ kr.

Es sind nämlich:

an Ersätzen von Bau- und Mietzinsvorschüssen	4.263 fl.	67	kr.
„ verschiedenen Einnahmen	1.334 „	30	„
„ rückersetzten Ausgaben aus früheren Finanzperioden: ordentliche	9.092 „	84½	„
außerordentliche	5 „	50	„
zusammen .	14.696 fl.	31½	kr.
mehr, dagegen an Erlös aus dem Verkaufe von Amtsacten . . .	628 „	48	„

weniger eingegangen.

Die Mehreinnahmen waren zumeist von Umständen abhängig, die zur Zeit der Verfassung des Voranschlages nicht vorhergesehen werden konnten, während die Mindereinnahme darauf beruht, dass in einigen Kronländern gar keine, in einigen aber nicht sehr umfangreiche Actenscartirungen vorgenommen wurden.

Bei den **Strafanstalten** (Titel 2) stellen sich die Einnahmen günstiger um 86.727 fl. 95 kr., indem

a) an Activinteressen	16 fl.	75	kr.
b) an Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten	98.519 „	87½	„
c) an Beiträgen aus Theatern und öffentlichen Productionen .	1.084 „	68	„
d) an verschiedenen Einnahmen	1.145 „	76	„
e) an rückersetzten Ausgaben	238 „	94½	„
in Summe . . .	101.006 fl.	01	kr.
mehr; hingegen			
f) an eingezahlten Verdienstgeldern für Sträflingsarbeiten . .	14.278 „	06	„

weniger eingeflossen sind.

Aus dem Vergleiche der Mehreinnahmen unter b) per . . . 98.519 fl. 87½ kr.
mit der Mindereinnahme unter f) per . . . . 14.278 „ 06 „

— welch' letztere nur dem Umstande zuzuschreiben ist, dass im Küstenlande und in Böhmen die unter den für eigene Erzeugnisse, beziehungsweise Bestellarbeiten eingegangenen Geldern enthaltenen Macherlöhne auf der Rubrik „Eingezahlte Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten" präliminirt, jedoch der bestehenden Vorschrift entsprechend auf der Rubrik „Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten" verrechnet wurden — ergibt sich die durch den Sträflingsarbeitsbetrieb erzielte höhere Gesammteinnahme mit . . . . 84.241 fl. 81½ kr.

Diese Mehreinnahme ist dadurch erreicht worden, dass der Arbeitsbetrieb möglichst ausgedehnt, die Arbeitskraft der Sträflinge thunlichst angespannt und auf die Erzielung lucrativer Arbeitsleistungen alle Sorgfalt verwendet wurde; dass ferner die Einnahmen dieser beiden Rubriken den Grundsätzen des Bruttobudgets gemäß in voller Höhe, d. i. ohne Abzug der wechselbezüglichen beim Erfordernisse näher bezeichneten Ausgaben zur Nachweisung gelangten.

Bei den höheren Eingängen unter c) und e) haben Umstände mitgewirkt, die sich zur Zeit der Verfassung des Voranschlages nicht vorhersehen ließen, dagegen wurde die Mehreinnahme unter d) durch die in mehreren Strafanstalten eingeflossenen bedeutenden Erlöse für verkaufte unbrauchbare Utensilien, Hadern, Dünger und sonstige Abfallstoffe, sowie durch andere zufällige Einnahmen erzielt.

Bei den Einnahmen des **Pensions-Etats** (Capitel 39) beruht der günstige Erfolg per 95.314 fl. 46½ kr., — ungeachtet sich hauptsächlich in Galizien die Beitragsleistungen zu den Pensionen der Militärpolizeiwache vermindert haben und jene des Studienfondes (Galizien) gänzlich im Rückstande geblieben sind, — auf dem Umstande, dass nicht präliminirte Posten, und zwar Beiträge zum Aufwande der Remanenten und des Montanwesens namentlich in Nieder- und Oberösterreich, dann zum Aufwande des Studienfondes in Böhmen, ferner Besoldungsvorschuss- und andere Ersätze 19.890 fl. 11 kr., endlich aus der von den Ländern der ungarischen Krone zu tragenden 23% Beitragsquote zu dem gemeinschaftlichen Pensionsaufwande für das II., III. und IV. Quartal 1882 zusammen 75.733 fl. 72 kr. eingegangen sind, welch' letztere Summe, da dieselbe das Jahr 1883 nicht unmittelbar betrifft, von dem Pensionsaufwande für dieses Jahr nicht in Abzug gebracht worden ist.

Über die Einnahmsergebnisse bei den **Subventionen und Dotationen** (Capitel 40) kommt zu bemerken hinsichtlich der Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Ärar geleisteten Garantievorschüsse, und zwar:

a) Von der Kaschau-Oderberger Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht
aus Zahlungen für frühere Jahre per . . . . 7.311 fl. 07 kr.,
dann aus Zahlungen für das Gegenstandsjahr per . . . . 184.399 „ 52 „
zusammen . 191.710 fl. 59 kr.
und ist gegen den Voranschlag per . . . . 208.000 „ — „
um . . . . 16.289 fl. 41 kr.
ungünstiger.

Wird nur der Erfolg des Gegenstandsjahres in Betracht gezogen, so besteht derselbe

aus Zahlungen für das Gegenstandsjahr per	184.399 fl. 52 kr.
und aus der nach Schluss der Rechnungsperiode erfolgten Einzahlung per	14.250 „ 72 „
zusammen .	198.650 fl. 24 kr.
und ist gegen den Voranschlag per	208.000 „ — „
ungünstiger um	9.349 fl. 76 kr.

In der Regierungsvorlage waren hiefür 195.000 fl. eingestellt, welche Ziffer mit Rücksicht auf die wahrgenommene Steigerung der Einnahmen auf 208.000 fl. erhöht wurde.

Diese Erhöhung wäre wohl zutreffend gewesen, wenn nicht bei den Ausgaben ein Mehrerfordernis eingetreten wäre, wodurch nicht nur die erzielte Mehreinnahme aufgewogen erscheint, sondern überdies auch noch eine weitere Differenz von rund 13.000 fl. entstanden ist, welcher ein Mindererfordernis beim garantirten Reinertrage von 4000 fl. gegenübersteht.

Das letztere Mindererfordernis beruht darauf, dass auch im fraglichen Jahre ein weiterer Theil des Anlehens per 1,200.000 fl. nicht in Garantie getreten ist, wie dies bei Aufstellung des Voranschlages angenommen werden musste.

b) Von der Brünn-Rossitzer Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht

aus Zahlungen für frühere Jahre per	5.569 fl. 26 kr.,
dann aus Zahlungen für das Gegenstandsjahr per	7.291 „ 63 „
zusammen .	12.860 fl. 89 kr.
und ist gegen den Voranschlag per	2.000 „ — „
um	10.860 fl. 89 kr.

günstiger.

Als eigentlicher Erfolg des Gegenstandsjahres werden die obigen	7.291 fl. 63 kr.
nachgewiesen, welche gegen den präliminirten Betrag per	2.000 „ — „
um	5.291 fl. 63 kr.

günstiger sind.

Der Erfolg des Jahres 1883 ist nicht nur um den oberwähnten, aus dem Betriebe pro 1882 als „Zinsenrückzahlung“ ausgewiesenen Betrag von 5291 fl. 63 kr., sondern auch noch um weiter 4891 fl. 04 kr., welche beim §. 7 als „Abschlagszahlung aus dem Reinertragsüberschusse auf die Garantievorschussschuld“ zur Darstellung gelangen, also im ganzen um 10.182 fl. 67 kr. gegen den Voranschlag günstiger, da diese beiden Positionen im Voranschlage in einer Ziffer aufgeführt erscheinen.

Der günstigere Erfolg beruht auf einer eingetretenen besseren Gestaltung des Betriebsergebnisses.

Bei den „6% Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen“ stellen sich die Einnahmsergebnisse deshalb um 8157 fl. 04 kr. ungünstiger dar, weil bei Verfassung des Voranschlages bei dem Abgange jedes Anhaltspunktes für die Höhe des diesfälligen Einganges ein Betrag von 15.000 fl. in Aussicht genommen wurde, während sich der factische Erfolg nur auf 6842 fl. 96 kr. beziffert.

Bei den „6% Zinsen von Überzahlungen an Betriebsdeficitvorschüssen“ ergab sich ein günstiger Erfolg von 261 fl. 05 kr., weil hiefür aus dem oben angegebenen gleichen Grunde im Voranschlage kein Ansatz erscheint.

Rückersätze auf Überzahlungen an Garantievorschüssen, herrührend aus früheren Jahren, sind geleistet worden und zwar:

Von der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn:

Die Mehreinnahme per 2474 fl. 67 kr. besteht aus einem Rückersatze auf Grund der definitiven Abrechnung rücksichtlich der Linie Lemberg-Czernowitz pro 1881.

Von der Kaiser Franz Joseph-Bahn:

Die Mehreinnahme per 58.231 fl. 09 kr. besteht aus einem Rückersatze auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1882.

Von der mährisch-schlesischen Nordbahn:

Die Mehreinnahme von 8484 fl. 28 kr. besteht aus einem Rückersatze auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1882.

Von der österreichischen Nordwestbahn:

Die Mehreinnahme per 151.336 fl. 94 kr. besteht aus einem Rückersatze auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1881 per 12.946 fl. 48 kr. und der Abstattung bei Vorlage der Rechnung pro 1882 per 138.390 fl. 46 kr.

Von der südnorddeutschen Verbindungsbahn:

Die Mehreinnahme per 142.000 fl. in Noten resultirt aus einem Valutenausgleich auf Grund der Rechnungsvorlage pro 1882.

Von der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn:

Die Mehreinnahme per 2822 fl. 12 kr. besteht aus einem Rückersatze auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1882.

Von der ungarischen Westbahn:

Die Mehreinnahme per 1586 fl. 56 kr. besteht aus einem Rückersatze bei Vorlage der Rechnung pro 1882.

Von der Vorarlberger-Bahn:

Die Mehreinnahme per 11.940 fl. 73 kr. besteht aus einem Rückersatze auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1882.

Von der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft (Ergänzungsnetz):

Die Mehreinnahme per 26.836 fl. 23 kr. in Noten besteht aus einem Rückersatze auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1881.

Rückersätze auf Überzahlungen an Betriebsdeficitvorschüssen herrührend aus früheren Jahren sind geleistet worden und zwar:

Von der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn:

Die Mehreinnahme per 2098 fl. 28 kr. in Noten besteht aus einem Rückersatze auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1881.

Von der Erzherzog Albrecht-Bahn:

Die Mehreinnahme per 2075 fl. in Noten besteht aus einem Rückersatze auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1882.

Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die Garantievorschussschuld sind von der Brünn-Rossitzer Bahn eingegangen, und erscheint die bezügliche Mehreinnahme per 4891 fl. 04 kr. durch die vorangegangene Bemerkung bei den „Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4% Zinsenschuld für die vom Ärar gezahlten Garantievorschüsse“ begründet.

Endlich sind an nicht präliminirten Zinsen von an **Grundentlastungsfonde** geleisteten Vorschüssen in Istrien . . . . 5240 fl. 98 kr.
in Görz . . . . 486 „ 95 „

zusammen . . . 5727 fl. 93 kr.

und an nicht präliminirten Ersätzen auf die dem Istrianer Grundentlastungsfonde erfolgten verzinslichen Vorschüsse 5000 fl. eingeflossen.

Bei der **Staatsschuld** (Capitel 41) entfiel der **Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen** (Titel 1) gegenüber dem Präliminare um 65.292 fl. 19 kr. höher, weil unter dem Erfolge ein Betrag von 177.055 fl. 56 kr. enthalten ist, welcher noch die auf Rechnung des Tilgungserfordernisses pro 1882 veräußerten Rentetitel betrifft. (Siehe die bezügliche Erläuterung zum Central-Rechnungsabschlusse pro 1882.)

Wird lediglich jener Erlös in Betracht gezogen, der zur Deckung des Tilgungserfordernisses pro 1883 erzielt wurde, und wird zu diesem Behufe aus der nachgewiesenen Abstattung per . . . . 11,790.380 fl. 19 kr.
der obige, noch das Jahr 1882 betreffende Betrag per . . . . 177.055 „ 56 „

ausgeschieden, zu dem Reste per . . . . 11,613.324 fl. 63 kr.
aber der weitere Betrag von . . . . 82.737 „ 37 „

zugezählt, der als Erlös für das Jahr 1883 erst nach Ablauf des Monates März 1884 zur Verrechnung gelangte, so ergibt sich für das Jahr 1883 ein Gesammterfolg von . . . . . 11,696.062 fl. — kr.
welcher gegenüber dem Staatsvoranschlage per . . . . 11,725.088 „ — „

um . . . . 29.026 fl. — kr.
geringer ist.

Die Ursache der Mindereinnahme liegt darin, dass sich das Tilgungserfordernis — hauptsächlich infolge der geringeren Rückzahlungen an den zur allgemeinen schwebenden Staatsschuld gehörigen Cautionen und Depositen — gegenüber dem Präliminare niedriger stellte. (Siehe Erläuterungen zu Erfordernis Capitel 37, Titel 3.)

Der günstige Erfolg per 18.989 fl. 98 kr. bei den **Einzahlungen an Cautionen und Depositen** (Titel 2) beruht auf der veränderlichen Natur dieser Gebarungen, welche eine genaue Präliminirung derselben nicht gestattet.

Bei der **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 42) ist die Einnahme an Obligationsblankettengebüren (Titel 1) infolge der stattgefundenen zahlreichen Obligationsumgestaltungen gegen den Voranschlag um 1658 fl. 70 kr. höher entfallen, dagegen der Erlös für Zinsenquittungsblanketten (Titel 2) wegen geringeren Absatzes um 55 fl. 30½ kr. zurückgeblieben.

Im Extraordinarium dieses Capitels wurde durch den Verkauf eines für die Staatsanlehensziehungen nicht mehr benöthigten Glücksrades eine nicht präliminirt gewesene Einnahme von 120 fl. erzielt.

Die **Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 43) waren im Titel 1, ungeachtet die präliminirte letzte Kaufschillingsrate nebst Zinsen per 18.900 fl. für das Eisenwerk Eibiswald und Krumbach bereits im Jahre 1881 eingezahlt wurde, gleichwohl im ganzen höher um 42.952 fl. 05 kr., weil für das auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 68, verkaufte Jacober-Zinshaus C. Nr. $\frac{800 \text{ a.}}{5 \text{ n.}}$ in der inneren Stadt Wien ein nicht veranschlagter Betrag von 50.000 fl. und überdies auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1872, R. G. Bl. Nr. 36, dann der Finanzgesetze pro 1879, 1881, 1882 und aus Verkäufen vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juni 1868 rückständige, beziehungsweise außer Anschlag gebliebene Ratalzahlungen und Interessen in der Höhe von nahezu 12.000 fl. eingeflossen sind.

Bei Titel 2 hängt die höhere Einnahme an Lehenfreimachungsgebüren per 141.597 fl. 97 kr. mit der successiven Finalisirung der diesfälligen Verhandlungen zusammen, infolge deren namentlich in Mähren unvorhergesehene Lehenallodialisirungsgebüren im Betrage von 141.667 fl. 35 kr. berichtigt wurden.

Bei Titel 3 ist die geringere Einnahme per 32.623 fl. 42 kr. gegen den veranschlagten Pauschalbetrag per 68.200 fl. theils den verbliebenen Rückständen (12.062 fl. 20½ kr.), theils aber auch dem Umstande zuzuschreiben, dass derlei ephemere Eingänge vorhinein nicht genau bestimmt werden können.

Die nicht präliminirten Einnahmen **aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und allgemeinen Militär-Invalidenfondes** per 7784 fl. 16 kr. bestehen aus folgenden Posten:

a) aus der Barvergütung seitens der Reichscentralkassa für den mit Obligationen nicht ausgleichbaren Nominalbetrag von 40 fl. zum Curse von 77·28% per	30 fl. 91 kr.
b) aus den seitens derselben Kassa vergüteten jährlichen Zinsen von 27.440 fl. Notenrente per	1152 „ 48 „
c) aus dem seitens der Reichsfinanzen für die diesseitige Reichshälfte beempfangten (68·6%igen) Antheile des eingegangenen Capitals per 4557 fl. von den dem Militär-Invalidenfonde gehörigen Privatschuldverschreibungen	3126 „ 10 „
nebst Zinsen per	3474 „ 67 „
zusammen obige	7784 fl. 16 kr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf,

betreffend die

Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Indem auch für die nächsten zehn Jahre von dem, beiden Theilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, selbständige Zettelbanken zu errichten, wird das der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66, für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 verliehene Privilegium für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 verlängert; jedoch haben an die Stelle der einen integrirenden Bestandtheil des bezogenen Gesetzes bildenden Artikel 22, 25, 27, 28, 29, 33, 38, 44, 45, 46, 47, 53, 55, 56, 60, 62, 65, 67, 68, 71, 73, 78, 82, 83, 84, 90, 91, 93, 98, 99, 102, 103, 105, 106, 108, 110 und 111 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, dann der Paragraphe 11, 31, 47, 48 und 57 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung dieser Bank, die in den beifolgenden, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Artikeln, beziehungsweise Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treten.

Artikel 2.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit Meinem ungarischen Finanzminister die zwei beifolgenden, ebenfalls einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.

Artikel 3.

Das steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 92 der Statuten) ist in den beiden Theilen der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarcreditsgeschäfte entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. December des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Theile der Monarchie ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Theile der Monarchie bestehenden Bankanstalten gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern.

Das Erträgnis des unbeweglichen Vermögens der Österreichisch-ungarischen Bank wird in jenem Staatsgebiete der Besteuerung unterzogen, in welchem sich die betreffenden Realitäten befinden.

Artikel 4.

Wer unbefugt Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen, welche im Verkehre als Geldzeichen verwendet werden könnten, ausgibt, macht sich, sofern darin nicht eine im allgemeinen Strafgesetze mit strengerer Strafe bedrohte Handlung gelegen ist, eines Vergehens schuldig und wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Zehnfachen der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber zweitausend Gulden beträgt.

Zum Verfahren und zur Urtheilsfällung über dieses Vergehen ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausschließlich das Landesgericht in Strafsachen in Wien berufen.

Die Verfolgung findet nur statt, wenn die Österreichisch-ungarische Bank um dieselbe ansucht.

Eine Umwandlung der obigen Geldstrafe in Arrest ist unzulässig.

Artikel 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister und Mein Justizminister betraut.

Abänderung

der

Bankstatuten.

(Artikel.)

Artikel 22.

Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlussfassung gelangen. Selbständige Anträge (Artikel 17) sind nebst deren Begründung wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Gouverneur schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle die Einberufung der Generalversammlung aber auf Verlangen von vierzig Mitgliedern (Artikel 13) geschehen soll, haben dieselben ihre Anträge gleichzeitig mit diesem Verlangen einzubringen.

Artikel 25.

Der Generalrath vertritt die Österreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich und ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Generalrath leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesammten Geschäftsbetrieb der Bank. Zur Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank werden sich die Mitglieder des Generalrathes nach der von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

Dem Generalrathe ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der Bank zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen (Artikel 2), sowie die Führung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erlässt die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung (Artikel 27 und 46).

Die allgemeinen Bestimmungen für das Escompte- und Darlehensgeschäft gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité (Artikel 39). Er wählt von den je acht Mitgliedern der Direction in Wien und Budapest je sechs Mitglieder (Artikel 41).

Dem Generalrathe steht das Veto bezüglich der von den Directionen in Wien und Budapest ernannten oder nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederberufenen Censoren zu (Artikel 40).

Der Generalrath ernennt den Generalsecretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabtheilungen des Centraldienstes. Seiner Genehmigung ist die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten vorbehalten (Artikel 46, 47 und 49).

Artikel 27.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des k. ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Er bezieht einen Jahresgehalt von zwanzigtausend Gulden, der aus den Mitteln der Bank bestritten wird, und genießt eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Der Gouverneur führt in den Sitzungen des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités den Vorsitz.

Er übt im Namen des Generalrathes die permanente Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesammten Geschäftsbetriebes der Bank (Artikel 25 und §. 2 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung) in allen jenen Fällen aus, in welchen vom Generalrathe diesfalls

nicht noch andere besondere Einrichtungen getroffen werden.

Der Gouverneur trifft nach Maßgabe der vom Generalrathe festgesetzten Bestimmungen über Gegenstände der laufenden Geschäftsführung und der inneren Verwaltung die ihm vorbehaltene Entscheidung.

Artikel 28.

Die Berufung der beiden Vicegouverneure erfolgt in der Art, dass auf Grund je eines von dem Generalrathe unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 41 zu erstattenden Ternavorschlages der eine derselben, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Wien führt, durch den österreichischen Finanzminister, der andere, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Budapest führt, durch den ungarischen Finanzminister Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zur Ernennung vorgeschlagen wird.

Die Vicegouverneure der Bank beziehen aus den Mitteln der Bank ein jährliches Functionspauschale, dessen Höhe der Generalrath bestimmt.

Artikel 29.

Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen ist im Falle der Verhinderung des Gouverneurs jener Vicegouverneur berufen, welchen der Gouverneur hiefür bezeichnet.

Die Vicegouverneure werden in der Eigenschaft als Stellvertreter des Gouverneurs nöthigenfalls durch ein von dem Generalrathe bezeichnetes Mitglied des Generalrathes vertreten.

Artikel 33.

Die Generalräthe versehen ihre Ämter unentgeltlich.

Für die in Ausübung ihrer Function erwachsenden Reisekosten ist den Mitgliedern des Generalrathes aus den Mitteln der Bank eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Artikel 38.

Der Generalrath führt die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank.

Zur Giltigkeit der Firmirung ist die Unterschrift des Gouverneurs oder eines Vicegouverneurs, eines Generalrathes und die Mitfertigung des Generalsecretärs oder seines Stellvertreters erforderlich. Durch diese Firmazeichnung wird die Österreichisch-ungarische Bank in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Die Correspondenz des Generalrathes ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Der Generalrath bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46) und der firmirenden Bankanstalten und Geschäftsabtheilungen eine Verpflichtung für die Österreichisch-ungarische Bank begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslocalitäten bekannt.

Artikel 44.

Jede Direction versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis auf Veranlassung des Vorsitzenden oder des Gouverneurs einberufen.

Zur Beschlussfähigkeit der Direction ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Berathungen der Direction werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Die dem Vicegouverneur in seinem Wirkungskreise als Vorsitzenden der Direction vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von jenem Director versehen, welchen der Vicegouverneur hiefür bezeichnet.

Falls aber sowohl der Vicegouverneur als der von ihm zur Stellvertretung berufene Director verhindert sind, bestellt der Gouverneur interimistisch einen Director zum Stellvertreter des Vicegouverneurs.

Artikel 45.

Jeder Direction wird vom Generalrathe ein Beamter als Referent zugetheilt, durch welchen die Direction alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen lässt.

Die Verhandlungsprotokolle der Directionen, dann ihre Correspondenz mit dem Generalrathe und mit den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches sind von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Mitgliede der Direction und von dem zugetheilten Referenten zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokolle ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift dem Generalrathe einzusenden.

Artikel 46.

Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär unter Aufsicht des General-

rathes (Artikel 25 und 27) nach der zu erlassenden Instruction.

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches der Generalrath alle seine Beschlüsse in Ausführung bringen läßst, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er erläßst unmittelbar oder im Wege der Geschäftsleitung auf Grund der vom Generalrathe genehmigten Instructionen alle diesfalls erforderlichen Weisungen und Erläuterungen an die Bankanstalten und sonstigen Organe der Bank und übt im Sinne der von dem Generalrathe zu erlassenden Dienstesordnung die Disciplinargewalt über die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank aus (Artikel 47). Der Generalsecretär nimmt an allen Berathungen des Generalrathes, wie des Executivcomités desselben, jedoch nur mit berathender Stimme, theil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrathe dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Acten ersichtlich zu machen.

Für die unmittelbare Geschäftsführung sind dem Generalsecretär die Oberbeamten des Generalsecretariates, für die Überwachung des Kassen- und des Rechnungswesens der Centralinspector und der Oberbuchhalter beigegeben, welche alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an den Generalrath leiten und durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrathes erhalten.

Für die unmittelbare Geschäftsführung der Hypothekarcreditsabtheilung wird der Generalsecretär durch den jeweilig als Vorstand der Hypothekarcreditsabtheilung fungirenden Secretär vertreten.

Artikel 47.

Die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten der Bank ist dem Generalrathe vorbehalten. Er bestimmt deren Dienstesverhältnisse und Bezüge und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren.

Der Generalrath entscheidet über die Dienstes-kündigung und über die disciplinarische Entlassung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt definitiv angestellten Bediensteten.

Die Pensionen für Beamte und Diener und deren Hinterlassene, die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, sowie die Provisionen für dienstunfähige Arbeiter oder deren Angehörige werden vom Generalrathe nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Abänderungen des Pensions- und des Provisionsnormale können nur von der

Generalversammlung und nur ohne Schmälerung erworbener Ansprüche vorgenommen werden.

Artikel 53.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluss der Generalversammlung, des Generalrathes oder der betreffenden Direction Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insofern er den Beschluss einer Direction betrifft, zunächst dem Generalrathe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungscommissärs einen Beschluss der Generalversammlung oder des Generalrathes, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungscommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bank eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet über den Gegenstand mit Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges ein Schiedsgericht, welches in Wien zusammentritt.

Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zu Wien und der königlich ungarischen Curie in Budapest von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hiezu bestimmt werden. Das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den sechs Mitgliedern gewählt.

Ergibt die Wahl keine absolute Majorität, so wird der Obmann des Schiedsgerichtes abwechselnd einmal von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien, einmal von dem Präsidenten der königlich ungarischen Curie ernannt.

Das Los entscheidet, welcher von den beiden obersten Gerichtspräsidenten zuerst zur Ernennung des Obmannes berufen wird.

Das Schiedsgericht fasst nach vorheriger Einvernehmung des Generalrathes seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Processordnung gebunden, hat jedoch seinem Ausspruche die Entscheidungsgründe beizufügen.

Artikel 55.

Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) escomptiren. Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluss des Generalrathes nöthig.

Die Bank kann ferner commissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen.

Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist während des Monates nach Vereinbarung, das am Schlusse eines jeden Monates verbleibende Guthaben aber spätestens bis zum 7. des nächstfolgenden Monates gegenseitig bar zu begleichen.

Außerdem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als hiemit eine Darlehens- oder Creditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist.

Artikel 56.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (Artikel 60 und 61) und weiter zu begeben;
b) Darlehen gegen Handpfand zu ertheilen (Artikel 65);
c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);
d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann
e) Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76);
f) Anweisungen auf ihre eigenen Kassen aufzustellen (Artikel 78);
g) commissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);
h) für Effecten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit Auszahlung zu leisten;
i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;
l) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

Artikel 60.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

Artikel 62.

Bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel ist ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten. Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité.

Der Generalrath entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Censurcomité escomptirt werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Censurcomité vorzulegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zuwerke zu gehen, über die Verhandlungen des Censurcomités und des Censorencollegiums Verschwiegenheit zu beobachten und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört.

Artikel 65.

Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu ertheilen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, in österreichischer oder ausländischer Münze, sowie in Barren;

2. Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notirt erscheinen, und zwar:

a) österreichische und ungarische Staatspapiere;
b) Effecten von österreichischen und ungarischen Landesschulden;
c) Anlehensobligationen, welche auf Grund behördlicher Bewilligung von Gemeinden oder sonstigen unter behördlicher Aufsicht stehenden zur Ausschreibung von Umlagen berechtigten Corporationen oder für deren Zwecke von Creditinstituten statutenmäßig ausgegeben werden;
d) Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank und Pfandbriefe anderer Hypothekarcreditinstitute der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Anlage von Pupillar- oder Depositengeldern geeignete österreichische und ungarische Wertpapiere;
e) voll eingezahlte Actien von österreichischen oder ungarischen in Betrieb stehenden Transport- und Industrieunternehmungen;

f) Prioritätsobligationen der unter e aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

3. Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und im übrigen den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen.

Der Generalrath setzt die Bedingungen für die Belehnung von Edelmetallen und Wechseln fest und bestimmt, welche Effecten und mit welcher Quote des Curswertes, eintretendenfalles bis zu welchem Gesammtbetrage dieselben bei den Kassen der Bank in beiden Theilen des Reiches belehnt werden können.

Artikel 67.

Erleidet der börsenmäßige Wert des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Im letzteren Falle findet die entsprechende Rückvergütung der etwa vorausbezahlten Zinsen statt. Leistet hingegen der Darlehensschuldner weder die erforderliche Pfandzulage, noch Darlehensrückzahlung, so ist die Bank berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand ganz oder theilweise an einer öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer Forderung an Capital, Zinsen, etwaigen Gebüren und Kosten, unter Zuschlag einer besonderen Verkaufsprovision von einem Achtel vom Hundert der gesammten Forderung erübrigten Überschuss für Rechnung des Schuldners als Depositum (Artikel 71) zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder denselben auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Sollte der aus dem Verkaufe des Pfandes erzielte Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regress gegen den Schuldner vorbehalten.

Artikel 68.

Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise zu veräußern und nach voller Bedeckung ihrer ganzen Forderung mit dem erübrigten Überschusse nach den Bestimmungen des Artikels 67 zu verfahren.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet, und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihre Forderung an Capital, Zinsen, etwaigen Gebüren und Kosten keine Verjährung ein.

Artikel 71.

Die Bank ist berechtigt, nach den vom Generalrathe festzusetzenden Bestimmungen bares

Geld, Wertpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, dann Wertpapiere zur Verwaltung zu übernehmen.

Auf Ansuchen der Betheiligten und mit Bewilligung des competenten Gerichtes können Wertpapiere, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bei Behörden oder Gerichtsdepositenämtern zu erlegen wären, bei der Österreichisch-ungarischen Bank zur Aufbewahrung oder Verwaltung unter den von dem Gerichte zu bestimmenden Cautelen und unter den für diese Geschäftszweige von der Bank festgesetzten Bedingungen hinterlegt werden.

Artikel 73.

Die von der Bank ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Wertschaften und Urkunden können übertragen werden.

Die Cession muss mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Deponenten versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Artikel 78.

Im Anweisungsgeschäfte werden bei den dazu bestimmten Kassen der Bank Gelder zur Auszahlung bei der Kasse der Bank an einem anderen Platze übernommen, und hingegen a vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen können auf Namen oder Ordre lauten.

Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Kasse der Bank am Zahlungsorte vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.

Artikel 82.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, innerhalb der durch Artikel 84 bestimmten Grenzen Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedereren Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Artikel 38).

Artikel 83.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliche Münze österreichischer Währung einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Theilen des Reiches verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren übrigen Kassen mit gesetzlicher Münze einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Artikel 84.

Der Generalrath hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muss jedoch jedenfalls der Gesammtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch den Barvorrath in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig escomptirte Wechsel und Effecten;
b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;
c) statutenmäßig eingelöste verfallene Effecten und Coupons;
d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrath um mehr als zweihundert Millionen Gulden übersteigt, so hat die Bank von dem Überschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen, und zwar in der Weise zu entrichten, dass davon 70 Procent der kaiserlich österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zu gute kommen.

Zum Zwecke der Feststellung der aus dem Titel der Notenemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jeden Monates den Betrag des Barvorrathes und der um-

laufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schlusse des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, dass von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Überschusse des Notenumlaufes $^{5}/_{48}$ Procent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank zu leistende Steuer.

Artikel 90.

So oft es von der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird, und so oft sich in der Person eines Regierungscommissärs, des Gouverneurs oder des Centralinspectors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen, und der Revisionsact durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Generalsecretär, den Oberbuchhalter und den Vorstand der Banknotenfabrication gefertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

Artikel 91.

Die für die Actiengesellschaften im allgemeinen geltenden Bestimmungen des österreichischen, beziehungsweise des ungarischen Handelsgesetzes finden, soweit sie mit den Statuten in Widerspruch stehen, auf die Österreichisch-ungarische Bank keine Anwendung.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist nicht verpflichtet, ihre Firma, oder die Firmen ihrer geschäftsführenden Organe (Artikel 38) handelsgerichtlich protokolliren zu lassen.

Artikel 93.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, sowie alle von der Österreichisch-ungarischen Bank, oder von ihren firmirenden Organen (Artikel 38) ausgefertigten Urkunden genießen in beiden Theilen des Reiches die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 98.

Die Bank ertheilt über die von ihr ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effecten nur deren Eigenthümern Auskünfte (Artikel 48).

Die Bank ist nicht verpflichtet, über die von ihr gewährten Credite Auskünfte zu ertheilen.

Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 99.

Die Amortisirung der von der Österreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und der dazu gehörigen Dividenden, beziehungsweise Zinsencoupons, muss bei dem k. k. Landesgerichte in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisirung von Anweisungen (Artikel 78) ist nach den am Zahlungsorte derselben für die Amortisirung von Wechseln giltigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisirung aller übrigen von der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platze ausgestellten Urkunden ist ausschließend das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisirung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließend das königliche Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen. Die genannten Gerichte verfahren hiebei nach den in dem betreffenden Theile der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Amortisirung von Staatspapieren bestehenden Vorschriften.

Vor Einleitung des Amortisirungsverfahrens und vor Erlassung des definitiven Amortisirungserkenntnisses haben die genannten Gerichte die Äußerung der Österreichisch-ungarischen Bank über die Richtigkeit der von dem Amortisirungswerber angeführten Merkmale der zu amortisirenden Urkunden, beziehungsweise über deren Ausstand einzuholen.

Artikel 100.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder, Wechsel und sonstigen Wertpapiere.

Dieses Vorzugsrecht kommt der österreichisch-ungarischen Bank nicht nur auf jene Gelder, Wechsel und Wertpapiere, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Concurses aus obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder

gehindert werden, woferne nur die Österreichisch-ungarische Bank die betreffenden Gelder, Wechsel und Wertpapiere als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, und ihr die erwähnten Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar waren.

Artikel 102.

Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebüren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden acht vom Hundert in den Reservefond und zwei vom Hundert in den Pensionsfond hinterlegt und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf sieben Procent des eingezahlten Actiencapitals ergänzt.

Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu, und zwar in der Weise, dass davon 70 Procent der kaiserlich österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von zweieinhalb vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von fünf Procent des eingezahlten Actiencapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, insolange derselbe hiedurch nicht unter zehn Procent des eingezahlten Actiencapitales herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der fünfprocentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond die Höhe von zwanzig Procent des eingezahlten Actiencapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, so lange er auf dieser Höhe verbleibt.

In diesem Falle kann der Generalrath die nach Artikel 102 dem Pensionsfonde zuzuweisende Quote des nach Abzug von fünf vom Hundert des eingezahlten Actien-

capitales erübrigenden reinen Jahreserträgnisses dem Erfordernisse angemessen, aber nicht über den doppelten Betrag der sich nach Artikel 102 ergebenden Quote erhöhen.

Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefond und der Pensionsfond fruchtbringend zu verwenden sind.

Doch darf die Anlage des Reservefondes nicht in Actien der Bank geschehen.

Artikel 105.

Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. December 1897.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.

Artikel 106.

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, so hat der Generalrath die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten zu verwerten und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden.

Der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältnis der Actien vertheilt.

Unter Aufrechthaltung des zur Sicherstellung der Pfandbriefe zu bestellenden Fondes auf der in Artikel 6 bestimmten Höhe können im Zuge der Liquidation aus dem nach ausreichender Bedeckung der sonstigen noch schwebenden Verbindlichkeiten verfügbaren Vermögen der Bank auch Theilrückzahlungen auf die Actien geleistet werden.

Mit dem Erlöschen des Privilegiums der Bank (Artikel 105 und 83), sowie mit der durch die gesetzgebende Gewalt beider Theile der Monarchie genehmigten Auflösung der Gesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums (Artikel 107) treten die Privilegialrechte der Bank in Bezug auf die Anfertigung und Ausgabe von Banknoten, die Bestimmungen des Titels V, B über die Directionen in Wien und Budapest, dann die Bestimmungen über die Antheilnahme der beiderseitigen Regierungen an dem Reinerträgnisse der Gesellschaft außer Kraft. Die Befugnisse der Direc-

tionen gehen auf den Generalrath über, mit Ausnahme des Vorschlagsrechtes für die Wahl von je zwei Generalräthen, nach dessen Wegfall alle Wahlen für den Generalrath unmittelbar aus den Mitgliedern der Generalversammlung geschehen.

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank in Titel X der Statuten eingeräumten besonderen Rechte reichen bis zur vollständigen Durchführung ihrer Liquidation auch über die Dauer des Privilegiums der Bank.

Artikel 108.

Über jene Streitigkeiten, welche anläßlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben oder in dem Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der k. ungarischen Regierung entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet.

Vor diesem Schiedsgerichte sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der in den Artikeln 35 und 43 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Artikel 110.

Die in den Artikeln 82 und 86 der Österreichisch-ungarischen Bank eingeräumten ausschließlichen Berechtigungen unterliegen nur der Beschränkung, dass hiedurch der durch §. 5, Alinea 1 und 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868) und des Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 geregelte Umlauf der in beiden Theilen des Reiches Zwangscurs genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 58 verpflichtet, diese eine gemeinsame Schuld beider Reichstheile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen. Desgleichen ist Jedermann verpflichtet, die Staatsnoten von der Bank sowohl in Zahlung, wie auch bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten (Artikel 83, 88 und 89) nach ihrem vollen Nennwerte anzunehmen.

Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten besteht, ist die Österreichisch-ungarische Bank berechtigt, ihren Besitz an Staatsnoten von dem Gesammtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen und haben die Vorschriften über die metallische und bankmäßige Bedeckung (Artikel 84) und über die von

der Bank nach Artikel 84 eintretendenfalls zu entrichtende Steuer nur bezüglich des übrigen Betrages der in Umlauf befindlichen Banknoten Anwendung zu finden.

Artikel 111.

Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze, dann die Bestimmungen über die Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Silberbarren (Artikel 87) suspendirt. Hiedurch wird das Recht der Bank, auch in der Zwischenzeit Zahlungen in gesetzlicher Münze zu leisten oder nach ihrem Ermessen Banknoten mit solcher Münze einzulösen, nicht beirrt.

Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, wird der Bank gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit dieselben in einer effectiven Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von dreißig Millionen Gulden in den Bestand ihres Barvorrathes (Artikel 84) einzurechnen.

Abänderung der Statuten

der

Hypothekar-Credits-Abtheilung.

(Paragraphe.)

§. 11.

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank nach ihren Gesellschaftsstatuten zustehenden besonderen Rechte haben auch für das Hypothekarcreditsgeschäft der Bank zu gelten.

Außerdem werden der Bank für das Hypothekarcreditsgeschäft noch folgende besondere Rechte eingeräumt:

a) die Österreichisch-ungarische Bank wird nicht nur in Betreff der Höhe des Zinsfußes, sondern auch bezüglich der sonstigen Darlehensbedingungen, insoferne diese der Natur des Darlehens- und Pfandvertrages nicht widersprechen, von jeder gesetzlichen Beschränkung befreit;

b) über den Betrag einer Hypothekarforderung an Capital, Zinsen, Verzugszinsen und Kosten liefern die Hauptbücher der Bank, somit auch die Auszüge aus denselben, vollen Beweis;

c) die Bank ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung (§. 25) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Realität sogleich bei dem in dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Cognitionsgerichte) je nach ihrer Wahl die executive Sequestration oder die executive Feilbietung oder beide Executionsarten zugleich anzusuchen (§§. 37—55), wenn die Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notar legalisirt worden ist.

Als Cognitionsgericht hat für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das k. k. Landesgericht in Wien, für die Länder der

ungarischen Krone bezüglich der nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossenen Darlehensverträge der königliche Gerichtshof erster Instanz in Budapest zu fungiren.

Das Cognitionsgericht hat die executive Sequestration oder executive Feilbietung oder beide Executionsarten zu bewilligen und wenn es nicht zugleich das zur Vollziehung dieser Executionsarten zuständige Gericht ist, das letztere (das Executionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen. Dieser Requisition hat das Executionsgericht binnen drei Tagen zu entsprechen und im Falle der bewilligten Feilbietung zugleich mit der bücherlichen Anmerkung der Execution die Feilbietung auszuschreiben.

d) Unter der in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Bank in jenen Ländern, in welchen es bisher gesetzlich ausgeübt wurde, das Recht zu, verfallene Zinsen oder Annuitätsraten mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die Grundsteuer eingebracht wird;

e) wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Bank berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke immer gelangt ist, für ihre Gesammtforderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen;

f) die Bank ist berechtiget, bei Feilbietung einer ihr verpfändeten Liegenschaft ohne Erlag des festgesetzten Licitationsvadiums mitzubieten;

g) fällt der Schuldner oder der Besitzer der verpfändeten Realität in Concurs, so wird der Bank in jenen Ländern, in welchen nach dem bestehenden Gesetze der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse vorangehen muss, die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung der verpfändeten Realität sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 51);

h) gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter der verpfändeten Realität in Abwesenheit des Besitzers zugestellt, oder wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thür der Wohnung des Besitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, sind so zu betrachten, als wären sie zu Handen des Besitzers zugestellt worden;

i) von den zur Sicherstellung von Pfandbriefen in beiden Theilen des Reiches erlassenen

Gesetzen (Gesetz vom 24. April 1874, R.G.Bl. Nr. 48 und Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1876) finden unbeschadet derjenigen Vorschriften, welche die Vertretung der Pfandbriefbesitzer durch Curatoren regeln, auf die Österreichisch-ungarische Bank nur jene Bestimmungen Anwendung, welche in diesen Statuten enthalten sind (§§. 20 und 36).

§. 31.

Die Zinsen oder Annuitäten sind in Barem zu zahlen; außerhalb der vertragsmäßig bestimmten Capitalstilgungsraten erfolgende Capitalsrückzahlungen können auch in Pfandbriefen der Österreichisch-ungarischen Bank derjenigen Gattung, in welcher die Zuzählung erfolgte, nach deren vollem Nennwerte geleistet werden.

Diese Zahlungen haben bei der Hypothekarcreditskasse der Bank in Wien zu geschehen, können aber auf Verlangen des Darlehensschuldners auch bei einer Bankanstalt an einem anderen Platze geleistet werden.

§. 47.

Wenn die Bank die Veräußerung der ihr verpfändeten Realität für nothwendig erachtet (§. 39), so ist der nach den §§. 16 und 17 bei der Beleihung von ihr statutenmäßig ermittelte Wert als Schätzungswert und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executiven Schätzung und insoferne die verpfändete Realität den Gegenstand eines Grundbuches bildet, keines Ausweises der letztjährigen Staatssteuer, keines Verzeichnisses der einzelnen Bestandtheile und keiner Beschreibung.

§. 48.

Auf Verlangen der Bank ist, gleichviel ob die ihr verpfändete Realität auf ihr eigenes oder auf Ansuchen eines anderen Gläubigers veräußert werden soll, in die Licitationsbedingungen aufzunehmen, dass

a) die Bank von dem Erlage des festgesetzten Vadiums befreit ist (§. 11 lit. f);
b) ihre Forderung aus dem Meistbote nach Abschlag des zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrages, ohne die gerichtliche Kaufpreisvertheilung abzuwarten, vom Ersteher unmittelbar an die Bank in der von ihr zu bestimmenden Frist zu berichtigen ist.

Soferne die Realität auf Ansuchen der Bank oder eines ihr nachfolgenden Satzgläubigers veräußert werden soll, ist ferner auf Verlangen der Bank in die Licitationsbedingnisse aufzunehmen, dass

die Realität weder bei der Feilbietung, noch bei einer allfälligen Relicitation unter einem von der Bank festzusetzenden Minimalpreise hintangegeben werden kann. Die Festsetzung dieses Minimalpreises hat in der Weise zu geschehen, dass durch denselben die Befriedigung der Satzforderung der Bank sammt den in gleicher Priorität haftenden Nebengebüren gesichert erscheint.

Soll die Realität auf Ansuchen eines der Bank vorhergehenden Gläubigers veräußert werden, so ist die Bank zu dem obigen Verlangen nur dann berechtigt, wenn sie sich zur vollständigen Befriedigung des ihr vorhergehenden Gläubigers bereit erklärt.

Wird von einem anderen Gläubiger die Verpachtung im Sequestrationswege oder die executive Feilbietung einer der Bank verpfändeten Realität angesucht, so ist in allen diesen Fällen der Bank vor endgiltiger Erledigung des Executionsgesuches eine Abschrift der von dem Executionsführer vorgeschlagenen Licitationsbedingungen mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter vierzehn Tage und nicht über dreißig Tage festgesetzt werden darf, ihrerseits Modificationen zu den Licitationsbedingungen vorzuschlagen oder selbständige Licitationsbedingungen zu entwerfen, über welche das zuständige Gericht bloß die etwa vorausgehenden Gläubiger einvernehmen und unter Beachtung der geltend gemachten Rechtsansprüche die Entscheidung treffen wird.

Sollte der Kaufschilling für eine der Bank verpfändete, executiv feilgebotene Realität gerichtlich deponirt werden, so wird das Gericht die Forderung der Bank auf Grund des von derselben vorgelegten Buchauszuges liquidiren, sodann aus dem Kaufschillinge den zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrag ausscheiden, und die Ausfolgung des sonach verbleibenden Kaufschillingsrestes ohneweiters, insbesondere ohne vorherige Einvernehmung der Gläubiger, an die Oesterreichisch-ungarische Bank veranlassen.

Sollte sich im weiteren Zuge des Verfahrens ergeben, dass die Bank mehr erhalten hat, als ihr gebürte, so muss dieselbe den empfangenen Mehrbetrag sammt den vierprocentigen Zinsen der Executionsmassa zurückersetzen.

Die Verpflichtung zum Rückersatze wird von dem Executionsgerichte ohne Einleitung eines contradictorischen Verfahrens nach Einvernehmung der Bank durch Bescheid ausgesprochen.

§. 57.

Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 150 Millionen Gulden hinauszugeben, doch darf die Gesammtsumme der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten. Werden Hypothekardarlehen vor der festgesetzten Verfallszeit, und zwar in barem Gelde zurückgezahlt, so hat die Bank einen dem zurückgezahlten Capitale gleichen Betrag in Pfandbriefen durch Rückkauf oder im Wege der Verlosung einzulösen.

Der an bedungenen Capitalstilgungsraten bar eingegangene Betrag jedoch ist stets zur regelmäßigen Verlosung der Pfandbriefe zu verwenden.

Übereinkommen

zwischen dem

k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits, betreffend die den ungarischen Bankplätzen von der Österreichisch-ungarischen Bank zuzuweisenden Geldmittel, und die Frist für die eventuelle Einbringung des Ansuchens um die weitere Verlängerung des Privilegiums.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 1886 (R. G. Bl. Nr.), und des ungarischen Gesetz-Artikels vom Jahre 1886, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen.

Artikel I.

Der von der Zuweisung einer Minimaldotation für das Escompte- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze an die Direction in Budapest handelnde Artikel I des zwischen dem k. k. Finanzminister und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der bestandenen privilegirten Österreichischen Nationalbank anderseits am 29. Juni 1878 abgeschlossenen Übereinkommens hat für die Dauer des verlängerten Privilegiums, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31 December 1897, unverändert in Geltung zu bleiben.

Artikel II.

Im Falle die Österreichisch-ungarische Bank das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will (Artikel 105 der Statuten), hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

Übereinkommen

zwischen dem

k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits in Betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Thätigkeit der Österreichisch-ungarischen Bank auf die occupirten Länder Bosnien und Hercegovina.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 1886, R. G. Bl. Nr. , und des ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1886, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen.

Das der Österreichisch-ungarischen Bank für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis zum 31. December 1897 verliehene Privilegium wird im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels LII vom Jahre 1879 auf die occupirten Länder Bosnien und Hercegovina ausgedehnt, und wird demzufolge die Österreichisch-ungarische Bank berechtigt sein, vom 1. Jänner 1888 angefangen ihre Thätigkeit mit allen ihr im Sinne der Statuten zustehenden Rechten und Pflichten auch in den genannten Ländern auszuüben.

Insoferne die Österreichisch-ungarische Bank in diesen Ländern Filialen errichtet, werden bezüglich derselben die nach Artikel 40 der Statuten den Directionen zufallenden Agenden durch den Generalrath unmittelbar ausgeübt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank.

Die Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank hat in der außerordentlichen Sitzung vom 27. November 1884 gemäß Artikel 105 der Bankstatuten den Generalrath beauftragt, das Ansuchen um Erneuerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel IV des Übereinkommens vom 29. Juni 1878 bei den beiderseitigen Regierungen einzubringen und den Generalrath zugleich ermächtigt, mit den Regierungen über eventuelle Abänderungen des gegenwärtigen Bankprivilegiums unter Wahrung der Interessen der Bankgesellschaft und mit Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung in Verhandlung zu treten.

Der Generalrath der Österreichisch-ungarischen Bank hat dementsprechend im October 1885 bei beiden Regierungen das Ansuchen um Verlängerung des Bankprivilegiums eingebracht und hieran eine Reihe von Abänderungsanträgen geknüpft, die sich sowohl auf einzelne Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, als auch auf einzelne Bestimmungen der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung dieser Bank beziehen.

Die k. k. und die k. ungarische Regierung sind hierüber miteinander und mit dem Generalrathe der Bank in Verhandlungen getreten, deren schließliches Ergebnis sich in dem anruhenden Gesetzentwurfe darstellt.

Durch Artikel I des Gesetzentwurfes soll das der Österreichisch-ungarischen Bank im Jahre 1878 für die Zeit bis 31. December 1887 verliehene Privilegium für das Decennium vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 in der Weise verlängert werden, dass an die Stelle der daselbst aufgezählten statutarischen Bestimmungen die dem Gesetzentwurfe beigedruckten, einen integrirenden Bestandtheil desselben bildenden Bestimmungen zu treten haben.

Für die k. k. Regierung war es von vornherein nicht zweifelhaft, dass unter den gegebenen wirtschaftlichen und insbesondere den bestehenden Valutaverhältnissen die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und die Aufrechterhaltung des Bankorganismus, wie er in seiner dem staatsrechtlichen Baue der Monarchie angepassten Form im Jahre zustande kam und sich seither im ganzen als zweckmäßig erwiesen hat, im Interesse des Staates gelegen ist.

Dabei konnte die k. k. Regierung nicht umhin, der großen Mehrzahl der von der Bank unter Hinweis auf die erfahrungsgemäße Unzulänglichkeit mancher Bestimmungen der Bankstatuten gestellten Abänderungsanträge Berechtigung zuzuerkennen.

Da auch die k. ungarische Regierung diese Auffassung theilte, war es möglich, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe den Wünschen der Bank in weitgehendem Maße entgegenzukommen.

Die zu einzelnen Bestimmungen der Statuten beantragten Änderungen mögen in den folgenden Bemerkungen zum Theile mit den eigenen Worten des Generalrathes der Bank ihre Begründung finden.

Ad Artikel 22.

Mitglieder der Generalversammlung, welche im Sinne des Artikels 13 der Statuten die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung derselben verlangten, waren bisher nicht verpflichtet, ihr Begehren zu motiviren oder irgendwie zu erläutern. Die Rücksicht für die Mitglieder der Generalversammlung und die Rücksicht für den Generalrath lassen es gleichmäßig erwünscht erscheinen, dem allgemeinen Usus gemäß festzusetzen, dass gleichzeitig mit dem Verlangen um Einberufung der Generalversammlung dem Generalrathe auch die Anträge mitzutheilen sind, welche nach der Absicht der Anreger bei dieser Generalversammlung zur Verhandlung kommen sollen.

Ad Artikel 25.

Das Alinea 2 dieses Artikels regelt die Theilung der Arbeit in Hinsicht auf die Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank durch den Generalrath und das letzte Alinea desselben Artikels das Ernennungsrecht des Generalrathes.

Die Vollziehung der Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank wird in der Weise beantragt, dass der Generalrath aus seiner Mitte Comités oder einzelne Mitglieder zur Überwachung einzelner Hauptzweige der Geschäfte beruft, und dass dort, wo der Generalrath eine besondere Einrichtung zu diesem Zwecke nicht getroffen hat, der Gouverneur im Namen des Generalrathes die permanente Überwachung des Vermögens und des gesammten Geschäftsbetriebes der Bank ausübt. Diese durch die Natur der Bankgeschäfte gebotene Arbeitstheilung dürfte keiner begründeten Einwendung unterliegen.

Dass der Generalrath für alle Zweige des Dienstes das erforderliche Personale ernenne und bestelle, ist zunächst schon mit Rücksicht auf das zahlreiche Personale der Banknotenfabrication, welches im Wochenlohne steht, nicht thunlich. Aber auch bezüglich der mit Jahresgehalt angestellten Beamten und Diener wäre eine Bestellung durch den Generalrath für bestimmte Dienstzweige nicht durchführbar, weil die Erfordernisse des executiven Dienstes sehr häufig und ohne Aufschub Versetzungen von Ort zu Ort, oder zwischen den an einem Orte bestehenden verschiedenen Geschäftsabtheilungen nothwendig machen. Es wird daher an Stelle der bisherigen Bestimmung des letzten Alinea des Artikels 25, den Grundgedanken desselben unversehrt aufrechthaltend, beantragt, dem Generalrathe nur die Ernennung aller jener Beamten vorzubehalten, welche bei dem Centrale oder bei auswärtigen Bankanstalten mit leitenden verantwortlichen Posten betraut werden. Ebenso soll die definitive Anstellung von Beamten oder sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten nur mit Genehmigung des Generalrathes erfolgen.

Ad Artikel 27.

Da die Statuten der Bank im Artikel 29 auf die „dem Wirkungskreise des Gouverneurs" vorbehaltenen Amtshandlungen Bezug nehmen, diesen Wirkungskreis aber, abgesehen von der Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrathes und seiner Comités, nicht näher definiren, so erschien es angemessen, durch die zu Artikel 27 beantragten Zusätze den Wirkungskreis des Gouverneurs in den allgemeinsten Umrissen zu kennzeichnen.

Ad Artikel 28.

Die Obliegenheiten der Vice-Gouverneure, welche an der Spitze der beiden Directionen in Wien und Budapest stehen, sind von so bedeutendem Umfange, dass die Functionen derselben weit über den Rahmen einer gewöhnlichen Ehrenstelle hinausgehen. Es wird deshalb für die beiden Vice-Gouverneure die Zuerkennung eines jährlichen Functionspauschales aus den Mitteln der Bank in Antrag gebracht, dessen Höhe durch den Generalrath festzusetzen wäre.

Ad Artikel 29.

Die Einschaltung in Alinea 2 dieses Artikels bezweckt keine Änderung, sondern nur eine Verdeutlichung der diesbezüglichen schon dermal bestehenden Einrichtung.

Ad Artikel 33.

Die Leistung einer angemessenen Entschädigung aus den Mitteln der Bank für die den Generalräthen in Ausübung ihrer Function erwachsenden Reisekosten dürfte als eine Forderung der Billigkeit für begründet erkannt werden.

Ad Artikel 38.

Der nunmehrige Entwurf dieses Artikels unterscheidet sich von der bisherigen Fassung desselben nur durch einige stilistische Änderungen.

Ad Artikel 44.

Der diesem Artikel beigefügte Schlussſatz bezweckt, dass für den ganz ausnahmsweisen Fall der gleichzeitigen Verhinderung des in der Direction vorsitzenden Vice-Gouverneurs und des ihn vertretenden Directors, durch den Gouverneur interimistisch ein Director als Stellvertreter des Vice-Gouverneurs bestellt werden könne, um in solchem Falle in den Geschäften der Direction keinen Stillstand eintreten zu lassen. Die dem Gouverneur hiedurch eingeräumte Befugnis findet eine Analogie in dem zweiten Alinea desselben Artikels.

Ad Artikel 45.

Die nunmehrige Fassung dieses Artikels unterscheidet sich von der bisherigen nur dadurch, dass darin der jeder Direction vom Generalrathe zuzutheilende Beamte, durch welchen die Direction alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen läſst, als „Referent" derselben gekennzeichnet wird.

Ad Artikel 46.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Einrichtung des inneren Dienstes und regelt insbesondere des näheren den Geschäfts- und Wirkungskreis des Generalsecretärs.

Ad Artikel 47.

Bezüglich der definitiven Anstellung der Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten gilt das bereits ad Artikel 25 Gesagte. In dem nunmehrigen Entwurfe des Alinea 2 dieses Artikels wird dem Generalrathe die Entscheidung nicht nur bezüglich der disciplinarischen Entlassung von Beamten oder sonstigen mit Jahresgehalt definitiv angestellten Bediensteten, sondern auch bezüglich der Dienstesküudigung solcher Functionäre vorbehalten.

Das Pensionsnormale für die Beamten und Diener der Bank aus dem Jahre 1861 und das Provisionsnormale für die in der Banknotenfabrication beschäftigten Arbeiter aus dem Jahre 1838 könnten niemals einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Reform unterzogen werden, wenn unter dem im Bankstatute bezogenen „bestehenden" Normale jederzeit nur jenes zu verstehen wäre, welches zur Zeit des Inkrafttretens der Statuten der Bank bereits factisch in Geltung war. Ein diesfalls möglicher Zweifel soll durch den als viertes Alinea dieses Artikels beantragten Zusatz behoben werden.

Ad Artikel 53.

Die nunmehr beantragte Fassung dieses Artikels unterscheidet sich von der früheren nur durch die Weglassung der in dem bisherigen Artikel 53 zweimal vorkommenden Worte „als Cassationshofes". Diese Weglassung ist die Folge der veränderten Organisation der königlich ungarischen Curie in Budapest.

Ad Artikel 55.

In dem nunmehrigen Entwurfe dieses Artikels erscheint jene Bestimmung weggelassen, wonach von der österreichischen oder ungarischen Finanzverwaltung eingereichte Wechsel von dem Generalrathe der Bank nur in dem Falle zum Escompte angenommen werden können, „wenn in der betreffenden Sitzung des Generalrathes mindestens neun Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden für die Escomptirung stimmen".

Die Bank äußert sich folgendermaßen in Absicht auf die Beseitigung dieser Bestimmung:

Es ist zunächst zu constatiren, dass seit dem Inkrafttreten der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank — wenn von der in die ersten Monate des Jahres 1879 reichenden Abwicklung eines von der österreichischen Nationalbank gewährten Credites abgesehen wird — der Bank weder von der österreichischen, noch von der ungarischen Finanzverwaltung Wechsel zum Escompte angeboten wurden, dass ferner ebenso weder von der österreichischen noch von der ungarischen Regierung Aufträge zur Besorgung von commissionsweisen Geschäften ertheilt wurden. Von der Bank wurde lediglich die Emission und Einlösung der Partialhypothekaranweisungen, und zwar unentgeltlich besorgt, wobei für die etwa im Laufe je eines Monates von der Bank geleisteten Vorschüsse dreiprocentige Zinsen vergütet und der mit Schluss jedes Monates verbliebene Saldo gegenseitig ausgeglichen wurde.

Insoferne in den Statuten der Bank die Tendenz deutlich zum Ausdruck gebracht ist, den geschäftlichen Verkehr zwischen der Bank und den Staatsverwaltungen in den engsten Grenzen zu halten, kann es kaum überraschen, dass die Staatsverwaltungen es vorziehen, von einem Verkehre mit der Notenbank der Monarchie überhaupt abzustehen. Schon die Statuten der Österreichischen Nationalbank vom Jahre 1863 hatten den Geschäftsverkehr zwischen der Finanzverwaltung und der Bank auf die Besorgung commissionsweiser Geschäfte unter der Bedingung monatlicher barer Ausgleichung des Saldo, dann auf die statutenmäßige Escomptirung von Wechseln durch die Bank, eingeschränkt. Die Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank haben diese Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der beiden Finanzverwaltungen mit der Bank beibehalten, die Escomptirung von Wechseln aber noch von dem bei Anwesenheit von neun Mitgliedern mit Zweidrittel-Majorität zu fassenden Beschlusse des Generalrathes abhängig gemacht. Ob diese, von einer sehr skeptischen Auffassung des Staatscredites zeugende Bestimmung auch in dem künftigen Bankstatute ihre Stelle behalten soll, möchte wohl noch zu erwägen sein. Sowie seinerzeit die Anregung zu dieser Bestimmung nicht von der Bank ausgegangen ist, so hat die Bank auch keinen Grund, für die Beibehaltung derselben einzutreten. Von Seite der Bank war lediglich vorgeschlagen worden, dass zur Escomptirung der von den Finanzverwaltungen eingereichten Wechsel, ein Sitzungsbeschluss des Generalrathes (ohne weitere Qualification) erforderlich sein solle, und die Bank könnte sich damit auch für die Zukunft umsoeher begnügen, als den Finanzverwaltungen aus dem Salzverschleiße und den Steuerborgungen für Zucker und Branntwein häufig ein vollkommen bankmäßiges Wechselmateriale zur Verfügung steht und der Generalrath der Bank wohl in sich das Vertrauen setzen darf, dass er auch bei einer mit gewöhnlicher, absoluter Majorität erfolgenden Beschlussfassung die für eine Notenbank maßgebenden Grundsätze nicht aus dem Auge lassen wird. Demgemäß wird beantragt, den Schlusssatz des ersten Alinea im Artikel 55 wegzulassen.

Die Abänderung des dritten Alinea desselben Artikels bestimmt, dass das aus der commissionellen Besorgung von Geschäften für den Staat am Schlusse eines jeden Monats verbleibende Guthaben bis zu dem nächstfolgenden Abschlusstage der Bank, das ist bis zum siebenten Tage des nächstfolgenden Monats (Artikel 104) statt wie bisher bei dem Monatsschlusse, gegenseitig zu begleichen ist.

Die diesfällige Änderung der Statuten entspricht einem praktischen Bedürfnisse, da die Bank die commissionsweise Emanirung, Einlösung und Prolongation der Partial-Hypothekaranweisungen nicht nur in Wien, sondern auch an neun auswärtigen Bankpätzen besorgt und der an diesen Plätzen am letzten Tage des Monats sich ergebende Saldo nicht bereits an demselben Tage in Wien buchhalterisch geprüft und kassenmäßig ausgeglichen werden kann, wobei auch noch auf den Postenlauf und auf die durchzuführenden Rechnungsarbeiten Rücksicht zu nehmen ist.

Eine fernere Neuerung dieses Artikels (Zusatz-Alinea) besteht darin, dass die Bank mit den Regierungen außer dem Wechselescompte und den commissionsweisen Geschäften, auch andere statutenmäßige Geschäfte insoweit soll eingehen können, als hiemit eine Darlehens- oder Creditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist.

Diese Bestimmung bietet die Möglichkeit, dass der Staat, ohne von der Bank ein Darlehen aufzunehmen oder den Credit derselben in Anspruch zu nehmen, somit ohne Beeinträchtigung des Hauptzieles dieses Artikels der Statuten, die Dienste der Bank in anderen im täglichen Leben häufig vorkommenden Geschäften, z. B. durch Deponirung von Geldern oder Werten bei der Bank, durch Ankauf von Metallgeld oder Effecten bei der Bank gegen sogleiche Barzahlung u. s. w. in Anspruch nehmen könnte.

Ad Artikel 56.

Der Bank war es bisher nur gestattet (Artikel 56, c), Wechsel auf auswärtige Plätze zu verkaufen, wobei sie mit ihrem Giro in wechselrechtliche Haftung trat. Durch den ad a dieses Artikels beantragten Zusatz wird bezweckt, ihr auch die Befugnis zur Begebung von im Inlande zahlbaren Wechseln zu ertheilen, wenngleich die Bank nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen Veranlassung finden dürfte, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Die Bank war bisher nur berechtigt (Artikel 61), alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effecten und deren Coupons, insoweit dieselben innerhalb dreier Monate zahlbar sind, zu escomptiren. Zur Einlösung solcher Effecten nach deren Fälligkeit war die Bank (Artikel 55, h) nur dann berechtigt, wenn dieselben von österreichischen oder ungarischen Staats-, Landes- oder Gemeindeschulden herrührten. Die Einlösung von bei der Bank belehnbaren Pfandbriefen, Prioritätsobligationen u. s. w. (Artikel 65) und ihrer Coupons nach deren Fälligkeit, war der Bank bisher nicht gestattet. Die Bank kam hiedurch in die eigenthümliche Lage, ein Papier, welches sie am Tage vorher anstandslos escomptiren konnte, einen Tag nachher überhaupt nicht mehr annehmen zu dürfen. Mit Rücksicht hierauf dürfte die bei Punkt h des

Artikels 56 beantragte erweiterte Fassung, wonach die Bank berechtigt sein soll, für Effecten, welche bei derselben belehnbar sind, und für deren Coupons, nach Fälligkeit, Auszahlung zu leisten, hinlänglich begründet erscheinen.

Ad Artikel 60.

Die beantragte Änderung dieses Artikels bezieht sich auf die Weglassung des bisherigen Alinea 3 desselben, lautend: „Der Generalrath bestimmt, wie viele derselben (nämlich der auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften) protokollirte Firmen sein müssen". Die Bank war bei dem stricten Wortlaute dieser Statutenbestimmung bisher bemüssigt, ganze Kategorien von Wechseln aus dem formalen Grunde des Abganges der Unterschrift einer protokollirten Firma vom Bankescompte auch dann auszuschließen, wenn dieselben in Bezug auf die Creditfähigkeit der Verpflichteten an sich zum Bankescompte geeignet waren. Die gleichen Verhältnisse ergaben sich für Wechsel, welche aus geschäftlichen Transactionen zwischen Landwirten hervorgehen, auch dann, wenn dieselben zweifellos eine wirkliche geschäftliche Grundlage und in den notorischen Vermögensverhältnissen der verpflichteten Grundbesitzer eine ausreichende Verbürgung besaßen.

Durch die Hinweglassung des citirten Alinea soll nur der Bank die Möglichkeit geboten werden, auch Wechsel, welche mit keiner Unterschrift einer protokollirten Firma versehen sind, ihre Bonität und entsprechende Flankirung vorausgesetzt, zum Escompte anzunehmen.

Durch diese Ermächtigung, für deren vorsichtige Benützung die traditionelle Art der Gebarung der Bank Gewähr bietet, würde berechtigten Wünschen Rechnung getragen werden können. Zu bemerken wäre noch, dass auch die Statuten der Bank von Frankreich, so wie das deutsche Bankgesetz eine Bestimmung über auf bankfähigen Wechseln erforderliche protokollirte Firmen nicht enthalten.

Ad Artikel 62.

Die Natur des kaufmännischen Credites macht es unbedingt nothwendig, dass die Verhandlungen der Censurcomités und der Censorencollegien unter den Schutz des Amtsgeheimnisses gestellt werden. Eine diesfällige Bestimmung wird zwar schon gegenwärtig in die von den Censoren bei Antritt ihres Amtes zu unterfertigende Angelobungsurkunde aufgenommen. Dieselbe wird aber an Nachdruck gewinnen, wenn diese Verpflichtung den Censoren durch die Statuten auferlegt wird, was die ad Artikel 62 beantragte Einschaltung bezweckt.

Ad Artikel 65.

Die in diesem Artikel beantragten Änderungen bezwecken die Erweiterung der bisherigen Bestimmungen in Hinsicht auf die Belehnbarkeit von Wertpapieren, dann von Wechseln bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

Hienach soll die Bank in Hinkunft ermächtigt sein, außer den bisher als zur Verpfändung geeignet erklärten Kategorien von Wertpapieren auch noch solche zu lombardiren, welchen principiell das gleiche Maß sicherer Fundirung zuerkannt werden muss, wie den in dem gegenwärtigen Statut aufgeführten Effecten; hiezu gehören insbesondere Obligationen, welche von unter behördlicher Aufsicht stehenden zur Ausschreibung von Umlagen berechtigten Corporationen oder für deren Zwecke auf Grund behördlicher Bewilligung von Creditinstituten ausgegeben werden (Punkt 2, lit. c).

Bezüglich der praktischen Unbedenklichkeit einer solchen Dispositivbestimmung gilt analog das zu Artikel 60 Gesagte.

Die im Punkte 3 aufgenommene Bestimmung, wonach Wechsel mit einer Verfallszeit von höchstens sechs Monaten, wenn sie im übrigen den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen, gleichfalls im Lombardgeschäfte angenommen werden dürfen, ist eine dem praktischen Bedürfnisse entsprechende Erleichterung des Darlehengeschäftes.

Ad Artikel 67 und 68.

Durch die beantragten Änderungen wird angestrebt, das Verfahren bei Veräußerung der Pfänder wegen ungenügender Deckung und jenes bei Veräußerung von Pfändern wegen Nichteinhaltung des Rückzahlungstermines gleichmäßig zu regeln.

Ad Artikel 71.

Durch die bei diesem Artikel beantragte principielle Gestattung, wonach Wertpapiere, welche unter gerichtlicher Ingerenz stehen, auf Ansuchen der Betheiligten und mit Bewilligung des competenten Gerichtes auch der Österreichisch-ungarischen Bank zur Aufbewahrung oder Verwaltung übergeben werden könnten, würde einem aus betheiligten Kreisen des Publicums wiederholt geäußerten Wunsche entsprochen worden.

Ad Artikel 73.

Die hier beantragte Auslassung der Worte „oder der Giro" ist dadurch begründet, dass die Depositenscheine der Bank nicht auf Ordre lauten und daher deren Übertragung nur durch Cession und nicht mittels Giro bewerkstelligt werden kann.

Jede solche Cession soll künftig mit der „gerichtlich oder notariell beglaubigten" Unterschrift des Deponenten versehen sein.

Ad Artikel 78.

Die bei diesem Artikel beantragte textliche Änderung wurde vorgenommen, weil es nicht unbedingt nothwendig ist, dass Bankanweisungen auf den Namen oder die Ordre des Übernehmers lauten, da derselbe die Ausstellung der Anweisung auch zu Gunsten eines Dritten begehren kann.

Ad Artikel 82.

Der Zusatz zu diesem Artikel stellt sich als eine sachgemäße Präcisirung dar.

Ad Artikel 83.

Da die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank auf österreichische Währung lauten, kann die Bank nicht verpflichtet sein, ihre Noten in anderen, als den dieser Währung entsprechenden Silbermünzen einzulösen.

Gleichwohl hat die Bank das Ersuchen gestellt, dies zur Vermeidung von Missverständnissen durch die Einschaltung der Worte „österreichische Währung" in das erste Alinea dieses Statutenartikels in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdrucke zu bringen.

Ad Artikel 84.

Die wichtige Abänderung dieses Artikels dürfte ihre treffendste Motivirung in den nachstehenden Ausführungen finden, mit welchen der Generalrath der Österreichisch-ungarischen Bank sein diesbezügliches Verlangen erläutert hat.

Für ihre Noten zu jeder Zeit metallische Bedeckung bereit zu haben, ist wohl die erste Aufgabe einer Notenbank, aber nicht ihre einzige; ihr obliegt noch eine andere, nicht minder wichtige: die große Geldreserve zu sein für den gesammten Geschäftscredit ihres Verkehrsgebietes. Auf der Voraussetzung, dass für gute Wechsel bei der Notenbank jederzeit Geld zu bekommen sei, beruht zum guten Theil unser ganzes Creditsystem. Aus unzähligen geschäftlichen Transactionen, Tag für Tag neu entstehend, erhält der Wechsel gerade durch seine leichte Begebbarkeit seine eigentliche Lebensberechtigung und diese leichte Begebbarkeit hat den Wechsel zu der herrschenden Form des Geschäftscredites gemacht. Der erste Verkäufer, der ein Accept als Zahlung für Ware annimmt, und jeder nachfolgende Besitzer des Wechsels von dem kleinen Provinzkaufmann bis zu den großen Geldinstituten in den Hauptstädten des Reiches, rechnet auf die Begebbarkeit des Wechsels. Wie die Mittelglieder in dieser Kette der Wechselnehmer, die Privat-Escompteure, Genossenschaften, Sparkassen, Localbanken darauf rechnen, ihre Portefeuilles im Bedarfsfalle an die großen Institute in den Centren des Handels und Verkehres begeben zu können, ebenso wird von diesen Geldkräften wieder darauf gerechnet, dass sie zu gelegener Zeit ihre Portefeuilles an die Zettelbank werden übertragen können. So ist alle kaufmänische Creditgewährung darauf basirt, dass zuletzt das Discontirungsgeschäft an der Notenbank „eine große sichere Rückwand habe, die auf sich selbst steht und nicht mehr darauf angewiesen ist, sich wieder auf die Unterstützung anderer zu verlassen".

Auf der Aufnahmsfähigkeit der Centralbank für die an sie kommenden, dem reellen Geschäftsverkehre entspringenden Wechsel ruht mittelbar die Creditgewährung seitens der Mittelglieder in der großen Kette des Creditsystems und auf der Sicherheit, gute Wechselforderungen vor Verfall realisiren, das heißt die fälligen Verpflichtungen mit den nicht fälligen Forderungen bezahlen zu können, ruht in letzter Linie: die Solvenz des Kaufmannes.

Dieser Zusammenhang der Dinge macht die Unruhe begreiflich, welche die Geschäftskreise ergreift, wenn die Bank sich der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit nähert.

Die Bank ist zwar, wie ihre wöchentlichen Ausweise zeigen, angesichts einer so verantwortungsvollen Situation immer schon frühzeitig darauf bedacht gewesen, ihre realisirbaren Werte, so weit es die Umstände gestatten, einzuziehen, um hiedurch ihre Reserven thunlichst zu stärken. Dessen ungeachtet war die Bank binnen drei Jahren dreimal (October 1882, October 1883 und December 1884) nahezu auf

dem Punkte, jede neue Creditgewährung ablehnen, das heißt ihre Escomptirungen auf den Betrag der durch Incasso eingehenden Gelder einschränken zu müssen.

Diese Erfahrungen können bei einer Erneuerung des Bankprivilegiums nicht unberücksichtigt bleiben.

Es erscheint deshalb nothwendig, die Betriebsmittel der Bank, deren Unzulänglichkeit in den obigen Fällen augenscheinlich zutage trat, näher ins Auge zu fassen.

Die gesammten Betriebsmittel der Bank entspringen aus zwei Quellen: aus ihrem Vermögen und aus ihrem Notenrechte. Das Vermögen der Bank setzt sich, wenn von dem Pensionsfonde, seiner besonderen Bestimmungen wegen, abgesehen wird, aus dem Actiencapital (90 Millionen) und dem Reservefonde (18 Millionen Gulden) zusammen.

Von dem Actiencapital sind 8/9 durch das permanente Darlehen an den Staat (rund 80 Millionen Gulden) gebunden; der Rest (circa 10 Millionen Gulden) ist zum Theile in den Bankgebäuden und in sonstigen Activa (börsemäßig angekaufte Pfandbriefe, aus dem Hypothekarcreditsgeschäfte übernommene Realitäten, voreingelöste Pfandbriefe, rückständige Wechsel ꝛc.) angelegt, zum Theile für vorkommende Anlagen ähnlicher Art in Bereitschaft. Aus dem Actiencapital stehen daher für die eigentlichen Bankgeschäfte keine Mittel zur Verfügung.

Der Reservefond ist schon seiner Natur nach zunächst zur stabilen Anlage bestimmt, und die Bestimmung der Statuten (Artikel 103), welche der Bank für die Anlage des Reservefondes, mit Ausnahme des Ankaufes von Bankactien, volle Freiheit gewährt, zeigt jedenfalls, dass dessen Verwendung in den eigentlichen Bankgeschäften, wenigstens als Regel, nicht vorausgesetzt wurde. Sollte der Reservefond eine stets bereite Reserve für bankmäßige Geschäfte bilden, so dürfte er, um jederzeit auch bei einem unvorhergesehenen plötzlich eintretenden Bedarf verfügbar zu sein, zum größeren Theile überhaupt nicht angelegt werden, und die Bank müsste in solchem Falle für die Zeit, bis die erwartete Verwendung wirklich eintritt, auf ein Erträgnis aus dem Reservefonde verzichten.

Die Bank hat auch in der That wiederholt dieses Opfer gebracht, aber es wird von ihr billig nicht erwartet werden können, damit von Jahr zu Jahr fortzufahren.

Die Mittel des Reservefondes, welche, soweit sie in langsichtigen (länger als drei Monate laufenden) Wechseln, Steuerrestitutionsanweisungen, Partialhypothekaranweisungen, Tresorscheinen angelegt werden, ohnehin zum Theile auch dem allgemeinen Geschäftsverkehre zugute kommen, können daher zum mindesten als regelmäßige Betriebsmittel für die eigentlichen Bankgeschäfte nicht in Betracht kommen. Für den Betrieb der „bankmäßigen" Geschäfte stehen somit der Bank keine anderen Mittel zur Verfügung, als das Contingent der metallisch unbedeckten Banknoten von 200 Millionen Gulden.

Mit diesem Contingente ist feststehend und unbeweglich die äußerste Grenze für die Mittel gegeben, welche den „bankmäßigen" Geschäften zugewendet werden können. Diese Grenze läßt keine Erweiterung zu, und auch nicht durch Ankauf von Metall, weil die Bank, da ihr Capital anderweitig gebunden ist, Metall wieder nur gegen Ausgabe von Banknoten erwerben kann.

Zur Steigerung ihrer auf 200 Millionen Gulden begrenzten Actionskraft bliebe der Bank daher nur noch ein Mittel übrig: die Heranziehung von Girogeldern und Bardepositen durch intensive Pflege dieser beiden Geschäftszweige. Für beide Geschäfte liegen in den Einrichtungen auswärtiger Notenbanken bewährte Muster vor.

Wird selbst von England wegen der zu auffälligen Verschiedenheit der Verhältnisse abgesehen, so könnte doch der Stand der unverzinslichen Giroeinlagen und Conto corrente-Guthaben bei der deutschen Reichsbank, Ende 1884: 265 Millionen Mark, bei der Bank von Frankreich, Ende 1884: 499 Millionen Francs, zu einem Versuche nach dieser Richtung aufmuntern. Aber abgesehen davon, dass bei diesen beiden Banken die Einzahlungen von unverzinslichen Regierungsgeldern eine bedeutende Rolle spielen, während unter unseren Verhältnissen auf solche vielleicht nicht zu rechnen wäre, steht selbst einem Versuch, die Betriebsmittel der Bank durch Giroeinlagen und Conto corrente-Gelder in ergiebiger Weise zu erhöhen, ein nicht unwichtiges Bedenken entgegen: das unüberschreitbare Notencontingent.

Das Emissionsrecht der Bank von Frankreich, ursprünglich unbegrenzt, im Jahre 1870 auf 1800 Millionen Francs fixirt, wurde seither successive bis auf 3500 Millionen Francs erhöht, so dass es an sonstige Bedeckungsvorschriften nicht gebunden, der Bank innerhalb weit gesteckter Grenzen große Freiheit der Bewegung gewährt.

Das Notenrecht der Reichsbank, nominell auf eine metallisch ungedeckte Emission von 273 Millionen Mark beschränkt, ist durch die Befugnis, die Notenemission über diesen Betrag gegen Entrichtung einer fünfprocentigen Notensteuer nach Erfordernis und ohne ziffermäßige Grenze ausdehnen zu können, zu einem

ziffermäßig unbegrenzten geworden. Durch diesen Rückhalt für alle Fälle gesichert, konnte die Reichsbank ihrem Girogeschäfte eine so großartige Ausdehnung geben und unbedenklich einen namhaften Theil der Girogelder zu Anlagen verwenden.

Die Österreichisch-ungarische Bank müsste, eines solchen Rückhaltes entbehrend, gewärtig sein, in Zeiten knapperen Geldstandes außer den erhöhten Creditansprüchen auch die Ansprüche ihrer Girogläubiger herantreten zu sehen, daher eventuell die Creditgewährung einstellen zu müssen, um zunächst ihren eigenen Zahlungsverpflichtungen gerecht zu werden.

Eine Besserung gegenüber den jetzigen Verhältnissen, wo die Bank wenigstens der Sorge um die Deckung von eigenen Passiven enthoben ist, könnte in diesem Ergebnisse wohl nicht gefunden werden. Die Österreichisch-ungarische Bank ist daher in der That in dem Betriebe der „bankmäßigen" Geschäfte (Escompte und Darlehen, zu denen noch die commissionsweise Einlösung der Salinenscheine und die Auszahlung gewisser Coupongattungen hinzukommen) auf das Contingent der metallisch unbedeutenden Banknoten von 200 Millionen Gulden beschränkt.

Als in dem Privilegium der österreichischen Nationalbank vom Jahre 1863 das Contingent zum erstenmale mit 200 Millionen Gulden festgesetzt wurde, hatte Ende 1862 das Escompte- und Darlehensgeschäft der Bank zusammen einen Stand von 120 Millionen Gulden und beide Geschäfte hatten in den Jahren 1860—1862 zusammen auf dem höchsten Stande nicht mehr als 135·1 Millionen Gulden erfordert.

Für die regelmäßige Entwicklung dieser Geschäfte war daher in dem Contingente immerhin noch ein beträchtlicher Spielraum gegeben. Als im Jahre 1878 neuerdings die Contingentsziffer mit 200 Millionen Gulden bestätigt wurde, lag die Erfahrung vor, dass in der Epoche 1863—1878, mit Ausnahme des Kriegsjahres 1871 und des Krisenjahres 1873, mit dem Contingente hatte das Auslangen gefunden werden können. Werden nun die Verhältnisse seit 1878 in Betracht gezogen, so ergeben sich ohne Berücksichtigung der Anlagen in Devisen und in den vorerwähnten Nebengeschäften für die letzten sieben Jahre zunächst folgende Jahresdurchschnittsziffern:

	Bankanstalten und Nebenstellen	Escompte	Darlehen	Zusammen	Banknoten-Contingent	Vom Contingente durchschnittlich verfügbare
	Millionen Gulden					
1878	26	106·4	27·4	133·8	200	66·2
1879	39	96·7	25·1	121·8	200	78·2
1880	50	113·3	21·0	134·3	200	65·7
1881	60	123·2	19·3	142·5	200	57·5
1882	64	138·5	23·5	162·0	200	38·0
1883	64	144·1	24·5	168·6	200	31·4
1884	65	136·3	25·8	162·1	200	37·9

Schon diese Ziffern zeigen seit 1879 eine beträchliche Zunahme der Ansprüche.

Übrigens geben Durchschnittsziffern kein vollkommen deutliches Bild der Lage. Die Creditansprüche, welche an die Bank gestellt werden, verlangen im Momente, wo sie auftreten, ihre Befriedigung, und sie können nicht auf die in späterer Zeit verfügbar werdenden Mittel vertröstet werden.

Zieht man daher die absoluten Ziffern in Betracht, welche für die letzten sieben Jahre den jeweilig höchsten Stand des Escomptegeschäftes bezeichnen, und fügt den Stand der Darlehen zur selben Zeit hinzu, so ergeben sich folgende Resultate:

	Escompte	Darlehen	Zusammen	Banknoten-Contingent	Vom Contingente verfügbar
	Millionen Gulden				
1878 31/10 .	143·1	33·7	176·8	200	23·2
1879 7/11 .	127·5	24·9	152·4	200	47·6
1880 7/11 .	146·4	25·4	171·8	200	28·2
1881 31/12 .	156·5	21·9	178·4	200	21·6
1882 31/10 .	169·5	36·8	206·3	200	6·3
1883 31/10 .	175·9	29·2	205·1	200	5·1
1884 31/12 .	167·7	34·2	201·9	200	1·9

Der für bankmäßige Geschäfte disponible Betrag von 200 Millionen Gulden wurde daher nicht nur schon im Jahre 1880 bis auf einen Rest von 28·2 Millionen, im Jahre 1881 bis auf 21·6 Millionen (vertheilt auf 40 Bankanstalten) aufgezehrt, sondern er wurde in den Jahren 1882, 1883 und 1884 vollständig erschöpft und mußte sogar um 6·3, beziehungsweise 5·1 und 1·9 Millionen Gulden überschritten werden, um den thatsächlichen Bedürfnissen zu genügen. Und diese Überschreitung wurde, ohne die Vorschriften der Bankstatuten zu verletzen, nur dadurch möglich, dass von dem Capital des Reservefondes ein größerer Betrag nicht fruchtbringend angelegt war und daher in den bankmäßigen Geschäften verwendet werden konnte. Jedesmal war die Bank mit Entschlossenheit bis an die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gegangen, aber irgend ein unerwartetes Ereignis, eine Panique an der Börse, die Zahlungsstockung einer größeren Firma hätte die Bank mit leeren Kassen gefunden.

Ob es einer großen Nationalbank würdig ist, ob es von der Österreichisch-ungarischen Bank, die unter allen continentalen Banken Europas den größten Bankfond besitzt, gefordert werden kann, auch die Ersparnisse des Reservefonds in Bereitschaft zu halten, um Anforderungen befriedigen zu können, die — wie dies in den Jahren 1882 und 1883 der Fall war — nicht etwa durch eine politische Verwicklung, oder durch eine Handelskrise, oder durch eine Überspeculation in Effecten oder Waren, sondern ganz einfach durch den normalen Gang des gesunden Geschäftes hervorgerufen werden — das soll hier nicht weiter erörtert werden. Genug an dem, dass endlich selbst die Heranziehung des ganzen Reservefondes kaum zureichen würde, um die manchmal in einer Woche sich zusammendrängenden Creditansprüche zu decken.*)

Es muss daher als Thatsache constatirt werden, dass die Österreichisch-ungarische Bank in den letzten Jahren wiederholt nur mehr auf sehr beschränkte Reserven angewiesen und nahe daran war, ihre Creditgewährung nur mehr von den Eingängen aus dem Incasso abhängig machen zu müssen.

Die Consequenzen, zu denen eine, wenn auch nur vorübergehende Einstellung der Creditgewährung bei der Bank führen könnte, sind vielleicht noch nicht genügend erwogen worden. Über den Ernst einer solchen Situation hilft weder ein allgemeiner Hinweis auf die große Menge bereits circulirenden Papiergeldes, noch die Mahnung zu strafferem Anziehen der Zinsfußschraube hinweg.

Für die Creditgewährung seitens der Bank nützt es wenig, dass mit Ende 1884 729 Millionen Gulden in Staats- und Banknoten im Umlauf waren.

Weder die cursirenden 354 Millionen Staatsnoten, noch die 205 Millionen Banknoten, die für den Metallschatz im Umlauf sind, stehen der Bank mit irgend einem Theilbetrage für Creditgewährungen zu Gebote; für die Leistungen, welche von der Bank für Handel und Industrie erwartet und beansprucht werden, kommt nur das Contingent von 200 Millionen, dagegen der größere Theil der Notencirculation überhaupt nicht in Betracht.

Ebensowenig kann die Bank durch eine Zinsfußerhöhung etwa ausländisches Capital heranziehen, denn durch die Isolirung unseres Geldwesens ist ein solcher Zufluss von außen in directer Weise ganz unmöglich, auf indirectem Wege nur bedingt und beschränkt möglich. Die Erhöhung des Bankzinsfußes kann wohl dem Verkehre als Mahnruf dienen, sie kann momentan die minder dringenden Ansprüche vom Bankschalter abhalten, aber sie kann weder der Bank selbst, noch dem Lande so rasch und ergiebig, wie dies anderwärts der Fall ist, den in einem gegebenen Momente benöthigten Zuzug an Umlaufsmitteln schaffen. Handel und Industrie werden sich dem erhöhten Zinsfuße fügen, aber sie werden zu diesem erhöhten Zinsfuße für ihre unabweisbaren Bedürfnisse von der Bank Geld bekommen wollen, und wenn die Bank an der unnachgiebigen äußersten Schranke des Notencontingents angelangt, die an sie gerichteten Ansprüche nur mehr mit dem Hinweise auf Artikel 84 der Bankstatuten beantworten könnte, so möchten hieraus Störungen entstehen, deren Umfang sich kaum vorhersehen läßt.

Für solche Eventualitäten kann die Bank weiterhin die Verantwortung nicht auf sich nehmen. Um sich aber auch der Öffentlichkeit gegenüber von einer solcher Verantwortlichkeit zu befreien, muss sie daher bei Gelegenheit der Privilegiumserneuerung ausdrücklich die zeitweilig eintretende Unzulänglichkeit der ihr zu Gebote stehenden Betriebsmittel constatiren und entsprechende Abhilfe verlangen, selbst auf die Gefahr hin, dass dieses Verlangen als aus dem privatwirtschaftlichen Interesse der Bank hervorgegangen gedeutet werden könnte. In Wirklichkeit stehen hier große öffentliche Interessen in Frage.

Diese Erwägungen drängen die Bank zu dem Antrage, die Vorschriften über die metallische und bankmäßige Bedeckung ihrer Noten und über die zulässige Ausdehnung ihres Notenumlaufes einer dem heutigen

---

*) In den Jahren 1880—1884 ergaben sich im Escompte- und Darlehensgeschäfte binnen einer Woche Steigerungen von 10, 12, 15 bis 19 Millionen, binnen zwei aufeinanderfolgenden Wochen Steigerungen von 16, 18, 20 bis zu 28 Millionen Gulden.

Stande der Wissenschaft und den gewonnenen Erfahrungen entsprechenden Reform zu unterziehen. Es soll dabei gar nicht verkannt werden, dass eine absolute Freigebung der Notenemission, wenigstens vor Herstellung einer festen Währung und Aufnahme der Barzahlungen, nicht zu empfehlen wäre, weil dieselbe bei dem Stande der volkswirtschaftlichen Einsicht in manchen Gebieten der Monarchie leicht zu unberechtigten Erwartungen und Ansprüchen führen könnte. Hatte die absolute Begrenzung der Notenemission auch zunächst den Zweck, ein Correctiv gegen eine so willige und zu weit gehende Creditgewährung der Bank zu sein, so gab sie doch anderseits der aufmerksamen und sorgsam prüfenden Verwaltung der Bank einen Rückhalt, der ihr in manchen Fällen ihre ablehnende Haltung erleichterte.

Eines solchen Rückhaltes zu entbehren, dürfte auch nicht in dem Wunsche einer künftigen Bankverwaltung liegen.

Wenn daher ein Mittel aufzufinden wäre, welches gleichzeitig die Gefahren einer übergroßen Notenemission, wie jene einer absoluten Begrenzung der Notenemission behebt, so würde dessen Anwendung als eine wesentliche Verbesserung gegenüber den bestehenden Bestimmungen zu betrachten sein. Ein solches Mittel erscheint aber gegeben in der von dem deutschen Bankgesetze vom Jahre 1875 (§. 9) geschaffenen, demselben eigenthümlichen Einrichtung, wonach für die Notenemission der Reichsbank principiell zwar ein Maximalbetrag festgesetzt, gleichzeitig aber dessen Überschreitung gegen Entrichtung einer „Notensteuer“ gestattet ist.

Die sachliche Begründung dieser Einrichtung kann nicht besser gegeben werden, als sie in dem Motivenberichte zum deutschen Bankgesetze gegeben wurde. Der Motivenbericht stellt zunächst gegenüber dem bis dahin unbegrenzten Notenrechte der preußischen Bank als Grundsatz auf, dass die Gesetzgebung auf eine Verminderung des (metallisch) ungedeckten Notenumlaufes hinwirken müsse, und fährt sodann fort:

„Es könnte daran gedacht werden, diese Verminderung dadurch zu erreichen, dass dem ungedeckten Notenumlauf eine feste Maximalgrenze gesteckt würde, wie solche in England durch die Peel'sche Gesetzgebung eingeführt wurde. Gegen eine solche feste Grenze spricht aber die Erfahrung, dass dieselbe in kritischen Zeitläuften nicht innegehalten werden kann und dass sie durch ihr Bestehen eine den gesammten Creditverkehr hemmende Beängstigung des Publicums herbeiführt, sobald der ungedeckte Notenumlauf sich der ihm gesteckten Grenze nähert. Der Zweck soll daher durch eine elastische, den Conjuncturen freieres Spiel lassende Einrichtung erreicht werden, welche ohne Aufstellung einer festen Grenze mit sicherem Erfolge Vorsorge trifft, dass der ungedeckte Notenumlauf seinen regelmäßigen Umfang nur dann überschreite, wenn ein außergewöhnlicher Bedarf sich durch außerordentliche Vermehrung der Geldnachfrage und Steigerung des marktgängigen Zinsfußes legitimirt und dass er die Tendenz haben müsse, sobald als möglich auf seinen regelmäßigen Umfang zurückzukehren.“

„Die Lösung dieser Aufgabe besteht darin, dass der unbedeckte Notenumlauf, sobald und soweit er die regelmäßig innezuhaltende Grenze übersteigt, einem Steuersatze von fünf Procent von dem die Grenze übersteigenden Betrage unterworfen wird. Dieser Steuersatz ist hoch genug, um die Gefahr auszuschließen, dass die Banken sich durch steigernde Geldnachfrage zu einer Übertreibung der Notenausgabe verleiten lassen könnten. Die Gefahr, dass eine Anschwellung des Notenumlaufes bis zu der Grenze, welche die Steuer für den Überschuss in Kraft setzt, einen panischen Schrecken in Verkehrskreisen hervorrufen, und zu einer sprungweisen übermäßigen Steigerung der Discontosätze führen würde, liegt durchaus nicht vor, der mit fünf Procent steuerpflichtige Notenumlauf hat vielmehr die Natur einer Reserve, zu welcher die Banken bei vorübergehender Steigerung der Geldnachfrage greifen. Indem die Steuer die Banken zu rechtzeitiger Erhöhung der Discontosätze veranlasst, wird sie auf die Discontosätze ausgleichend wirken, und ohne alle störenden Eingriffe der gefahrbringenden Neigung des Verkehrs begegnen, die einmal infolge der Conjunctur gewonnene Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufs dauernd festzuhalten.“

Wenn gegenüber dieser überzeugenden Begründung etwa eingewendet werden wollte, dass die Reichsbank eben eine barzahlende Bank sei, was bezüglich der Österreichisch-ungarischen Bank nicht der Fall ist, so wäre hierauf zu entgegnen, dass die Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank doch wohl auch für eine barzahlende Bank berechnet sind, dass die Österreichisch-ungarische Bank, wie dies endlich doch allseitig anerkannt werden dürfte, ihrerseits vollkommen in der Verfassung ist, nach Beseitigung des Zwangscurses der Staatsnoten, zur baren Einlösung ihrer Noten in Silbermünze zu schreiten, und dass schließlich auch die nicht bar zahlende Österreichisch-ungarische Bank für die Monarchie als Creditquelle ganz dieselbe Function zu versehen hat, welche anderwärts den barzahlenden Banken zufällt.

Die vorliegende Fassung des Artikels 84 geht über die Vorschrift des deutschen Bankgesetzes in der Richtung hinaus, dass dieselbe eine metallische Minimaldeckung der Banknoten zu zwei Fünftel normirt, während der Reichsbank nur eine Minimaldeckung zu ein Drittel vorgeschrieben ist.

Die Höhe der Notensteuer ist gleich wie für die Reichsbank mit jährlich 5 Procent von der das Contingent überschreitenden Notenemission festgesetzt. Die gleichzeitig eingebrachten Gesetzesvorlagen in Betreff der Staatsschuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden bestimmen, dass der von der Bank als Notensteuer zu leistende Betrag, gleich den Gewinnantheilen der beiden Regierungen von der erwähnten Schuld des Staates an die Bank in Abschreibung zu bringen sein wird.

Ad Artikel 90.

Diese Änderung entspricht der gegenwärtigen Diensteorganisation der Bank.

Ad Artikel 91.

Ebenso.

Ad Artikel 93.

Ebenso.

Ad Artikel 98.

Durch die beantragte Änderung soll das imperative Verbot der Auskunftsertheilung über die von der Bank gewährten Credite in eine facultative Bestimmung verwandelt werden, da die Erfahrung gezeigt hat, dass bei der Gepflogenheit inländischer Firmen, gleichzeitig mehrere und wechselnd verschiedene Creditsquellen aufzusuchen, es den escomptirenden Instituten unter Umständen erwünscht sein muss, ihre Wahrnehmungen über die Höhe der von einer Firma eingegangenen Verbindlichkeiten in vertraulicher Weise auszutauschen.

Ad Artikel 99.

Die beantragten Änderungen entsprechen im wesentlichen der schon gegenwärtig bestehenden Praxis.

Ad Artikel 100.

Enthält nur stilistische Änderungen.

Ad Artikel 102.

Die Abänderung dieses Artikels wird von dem Generalrathe in folgender Weise motivirt.

Der Pensionsfond ist ein Bestandtheil des Vermögens der Bank und hat die Bestimmung, durch seine Erträgnisse in erster Reihe den Aufwand, welcher sich aus den, den pensionirten Beamten und Dienern und den provisionirten Arbeitern gebürenden Ruhegenüssen ergibt, zu decken. Insoferne die Erträgnisse des Pensionsfondes hiezu nicht ausreichen, müsste der Abgang, gleich den Regieauslagen, aus den sonstigen Jahreseinnahmen der Bank bestritten werden. Bisher ist dieser Fall noch nicht eingetreten, aber er erscheint bereits ziemlich nahe gerückt. Schon im Jahre 1884 ergab sich bei einem Erträgnisse der Pensionsfondseffecten von 181.300 fl. und einem Gesammterfordernisse für Pensionen und Provisionen in der Höhe von 184.700 fl. ein Abgang, der nur dadurch ohne Belastung der Jahreseinnahmen bestritten werden konnte, weil aus früheren Jahren noch ein Überschuss an nicht capitalisirten Zinsen des Pensionsfondes verfügbar war.

Da nun in den Jahren 1878 bis 1884 die Zahl der Beamten sich von 373 auf 473, jene der Diener von 158 auf 173 erhöht hat, so ist für die Zukunft mit Sicherheit eine weitere Steigerung des Pensionsetats zu gewärtigen. Es wäre wohl nicht gerechtfertigt, die Bedeckung der aus dem gegenwärtigen erhöhten Personalstande entspringenden erhöhten Lasten ganz und gar auf die Zukunft zu überwälzen; es ergibt sich vielmehr die Nothwendigkeit, schon jetzt für eine angemessene Stärkung des Pensionsfondes Vorsorge zu treffen.

Nachdem der Bank derzeit keine Mittel zur Verfügung stehen, welche diesem Zwecke gewidmet werden könnten, und der aus der Verjährung von einberufenen Banknoten sich ergebende Gewinn, aus welchem in früherer Zeit ein größerer Betrag dem Pensionsfonde zugewiesen wurde, nach Artikel 89 nunmehr dem Reservefonde zugute kommt, so wäre es bei dem heutigen Stande des Reservefondes wohl zulässig, von jener Quote des reinen Jahreserträgnisses, welche gegenwärtig mit zehn Procent des nach Deckung einer fünfprocentigen Verzinsung des Actiencapitales verbleibenden Überschusses dem Reservefonde zukommt, den fünften Theil zur Verstärkung des Capitales des Pensionsfondes zu verwenden, und diese Zuwendung in

jenen Jahren (Antrag zu Artikel 103), in welchen eine Hinterlegung aus dem Jahreserträgnisse in den Reservefond nicht stattfindet, eventuell auf das Doppelte zu erhöhen.

Da die Bilanz der Österreichisch-ungarischen Bank nicht halbjährig, wie dies der Österreichischen Nationalbank vorgeschrieben war, sondern nur ganzjährig aufgestellt wird, da ferner die Actien der Österreichisch-ungarischen Bank im Börsenverkehr mit laufenden fünfprocentigen Zinsen gehandelt werden, und bei dem heutigen Stande des Reservefondes eine 5procentige Dividende auch dann vertheilt werden kann, wenn die Jahreserträgnisse hiezu nicht ausreichen würden, so dürfte es angemessen erscheinen, die für das I. Semester bisher stets höher bemessene Dividende auf den, einem halbjährigen 5procentigen Erträgnisse entsprechenden Betrag zu beschränken und den sonach erübrigenden Gewinn in die nach Aufstellung der Jahresbilanz festzusetzende Restdividende einzubeziehen.

Ad Artikel 103.

Wurde bereits ad Artikel 102 erwähnt.

Ad Artikel 105.

Die Auslassung der Worte:

„und allenfalls mit welchen Abänderungen“

in der zweiten Alinea dieses Artikels bezweckt die Erleichterung der Verhandlungen über die eventuelle Erneuerung des Bankprivilegiums; die Rechte der Generalversammlung sind hinlänglich dadurch gewahrt, dass ihr die schließliche Entscheidung über die zwischen den beiderseitigen Regierungen und dem Generalrathe vorläufig getroffenen Vereinbarungen nach Artikel 21 c vorbehalten bleibt.

Ad Artikel 106 und 108.

Die hier beantragten ergänzenden Bestimmungen erweisen sich für den Fall einer Liquidirung als nothwendig.

Ad Artikel 110.

Die genauere Anführung der den Umlauf der Staatsnoten regelnden gesetzlichen Bestimmungen in dem ersten Alinea dieses Artikels bedeutet keine materielle Neuerung, sondern erscheint nur als eine Forderung formeller Genauigkeit, durch welche etwaigen Zweifeln über den Sinn des Ausdruckes „geregelter Umlauf“ vorgebeugt werden soll.

Dass die Bank die Umwechslung und Einlösung ihrer Noten auch mittelst Staatsnoten bewerkstelligen kann, ist durch das Gesetz vom 25. August 1866, R. G. Bl. Nr. 101, bereits ausgesprochen. Durch den zwischen dieser Bestimmung und den Bestimmungen des Artikels 88 bestehenden Zusammenhang ist die Aufnahme der ersteren unter die transitorischen Bestimmungen der Statuten gerechtfertigt.

Bezüglich der beantragten Einrechnung der im Besitze der Bank befindlichen Staatsnoten in die metallische Bedeckung ist folgendes zu bemerken:

Nach Artikel 110 ist die Bank verpflichtet, Staatsnoten in Zahlung anzunehmen, dagegen berechtigt, diese Staatsnoten in die bankmäßige Bedeckung der Banknoten einzubeziehen.

Diese Einreihung der Staatsnoten in die „bankmäßige“ Bedeckung der Banknoten erscheint jedoch nicht der Sachlage entsprechend. Wenn zu einer Zeit, wo das Notencontingent in den Geschäften der Bank voll angelegt ist, im Anweisungsgeschäfte der Bank bei einer Anzahl von Bankanstalten Staatsnoten für Anweisungen eingezahlt werden, und letztere am Orte der Auszahlung von den bezogenen Bankanstalten, da sich dort keine Staatsnoten im Kassevorrath vorfinden, mit Banknoten eingelöst werden müssen, so ist für diese (nach Erschöpfung des Notencontingentes) mehr ausgegebenen Banknoten statutenmäßig metallische Deckung nothwendig; die der Bank eingeflossenen Staatsnoten dagegen sind nur zur „bankmäßigen“ Deckung geeignet. Die Bank würde daher wohl einen Überschuss in der bankmäßigen, dagegen einen Abgang in der metallischen Bedeckung der Banknoten haben, mit anderen Worten: die Bank würde mehr Banknoten mit bloß bankmäßiger Bedeckung in Umlauf haben, als sie im Umlauf haben darf. Der gleiche Fall kann eintreten, wenn der Saldo jener Vorschüsse, welche die Bank während des Monats zur Einlösung von Partialhypothekaranweisungen in Banknoten macht, ihr am Monatsschlusse mit Staatsnoten zurückgezahlt wird, oder wenn ihr für escomptirte Wechsel bei dem Incasso Staatsnoten eingehen, indess die hiefür emittirten Banknoten im Verkehre verbleiben. Mittelbar würde sich in diesen Fällen ergeben, dass die Bank für die ihr im Kassenverkehre eingehenden Staatsnoten Metalldeckung halten müsste.

Ein vom Staate selbst ausgegebenes Zahlungsmittel, welches an sich selbst bare Kasse repräsentirt, kann eben nicht so behandelt werden, als ob es eine Anlage der Bank wäre. Dies wurde als Grundsatz

auch schon bei der Verhandlung des Bankgesetzes im Deutschen Reiche rücksichtlich der Reichskassenscheine ausgesprochen. Die transitorische Bestimmung des Artikels 110 hat deshalb eine Abänderung in dem Sinne erfahren, dass die Staatsnoten, insolange deren Zwangscurs andauert, nicht in die bankmäßige Bedeckung einzubeziehen, sondern von dem Gesammtbetrage der im Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen sind, so dass die Bank nur rücksichtlich des nicht durch Staatsnoten compensirten Banknotenumlaufes für die vorschriftsmäßige metallische und bankmäßige Bedeckung zu sorgen und nur von diesem Betrage, soweit er das Contingent von 200 Millionen Gulden überschreitet, die „Notensteuer" zu entrichten hat.

Ad Artikel 111.

Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht beseitigt und die Barzahlung der Bank nicht aufgenommen ist, erscheint es bei der Lage des Silbermarktes nicht räthlich, der Bank die Verpflichtung zur Einlösung von Silberwaren (Artikel 87) aufzuerlegen, da diese Verpflichtung für den Fall der Wiedergestattung von Silberausprägungen für Private leicht zu speculativer Ausbeutung führen könnte. Es erscheint dagegen nicht bedenklich, der Bank ausdrücklich die Berechtigung einzuräumen, auch vor gesetzlicher Wiederaufnahme der Barzahlungen Banknoten mit gesetzlicher Silbermünze einzulösen. Praktisch stellt sich eine solche facultative Noteneinlösung einem Verkaufe von Silber al pari gegen Noten gleich, zu welchem die Bank durch Artikel 56 i ohnedies berechtigt ist. Die in dem letzten Alinea des Artikels 111 der Bank ertheilte Erlaubnis, ihren Besitz an Devisen, insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht aufgehoben ist, bis zum Höchstbetrage von 30 Millionen in den bestandenen Barvorrath einzurechnen, ist wohl einerseits im Interesse der Actionäre gelegen, doch ist es anderseits gewiss auch volkswirtschaftlich und staatsfinanziell gerechtfertigt, die theilweise fruchtbringende Anlage der nahezu 200 Millionen Gulden, die heute als Metallschatz ohne jede Verwertung in den Kellern der Bank liegen, für so lange zu ermöglichen, bis der Metallschatz nach Aufnahme der Barzahlungen seinem eigentlichen Zwecke zu dienen berufen sein wird.

Der Generalrath der Österreichisch-ungarischen Bank sagt hierüber folgendes:

Der Ertrag der Devisen stellte sich in den letzten sieben Jahren durchschnittlich auf 2·42 Procent. Eine Mehranlage von 200 Millionen Gulden in Devisen ließe daher ein Erträgnis von durchschnittlich 484.000 fl. per Jahr erwarten und würde nicht nur die Actiendividende günstiger beeinflussen, sondern auch durch den, den beiderseitigen Regierungen zukommenden Gewinnantheil die Verminderung der Staatsschuld an die Bank beschleunigen.

Ein Bedenken gegen die beantragte Ermächtigung könnte etwa darin gefunden werden, dass dieselbe zu Valutaspeculationen Anregung geben könnte. Dies ist aber, nachdem die Bank nie einseitig als Käufer oder Verkäufer von Devisen, sondern stets gleichzeitig als Verkäufer und Käufer von Goldvaluten auftritt, nicht der Fall. Die Bank geht bei ihren Devisenanschaffungen niemals ein Risico hinsichtlich des Steigens oder Fallens der Valuta ein und kauft niemals Devisen direct mit Banknoten. Die Bank kauft Devisen nur gegen Metall, und zwar seit dem Jahre 1875 nur mehr gegen Gold, in der Weise, dass sie Gold nach London oder nach deutschen Plätzen sendet und sich dagegen Wechsel kommen lässt, die in Livre Sterling oder in Reichsmark zahlbar sind, oder indem sie in Wien Wechsel auf London oder deutsche Plätze mit Gold ankauft. Wenn aber in Wien der Ankauf von Goldwechseln und die Begebung von Goldsorten nicht gleichzeitig mit einer Hand durchgeführt werden kann, so wird dieses Doppelgeschäft in zwei Geschäfte zerlegt, indem sie an eine Hand Gold zum Tagescurse gegen Banknoten verkauft und gleichzeitig von einer anderen Hand Devisen zum Tagescurse gegen Banknoten ankauft. Für den Betrag, welchen die Bank an Devisen ankauft, bringt sie gleichzeitig Gold auf den Markt und umgekehrt, so dass der Gesammtbesitz an Gold und Goldwechseln stets auf derselben Höhe erhalten wird und sich Ausgang und Eingang an Banknoten gegenseitig compensiren.

Was endlich die manchmal erwähnte Gefahr betrifft, bei der Anlage von Devisen etwa durch Fallimente Verluste zu erleiden, oder statt Gold nur eine minderwertige Münze oder gar uneinlösbare Noten in Zahlung zu erhalten, so kann dieselbe als eine Möglichkeit allerdings nicht absolut verneint werden. Von diesem Standpunkte müsste aber der Bank die Anschaffung von Devisen überhaupt untersagt werden, was doch zu weit ginge, nachdem eine Erfahrung von mehr als zwanzig Jahren zeigt, dass die Bank aus ihren Anlagen in Devisen noch niemals irgendwelche Einbuße erlitten hat. Richtig ist aber das Eine, dass die Anschaffung von Devisen, ebenso wie die Escomptirung von Inlandswechseln und wie jedes andere Geschäft der Bank, mit Vorsicht und Sachkenntnis betrieben werden und dass die Bank die Währungsverhältnisse jener Länder, auf welche sie Devisen erwirbt, stets aufmerksam im Auge behalten muss.

Erläuternde Bemerkungen

zu den

Änderungen der Statuten der Hypothekar-Credits-Abtheilung.

Die Änderungen, welche zu den Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung der Österreichisch-ungarischen Bank vorgeschlagen werden, sind nicht von principieller Bedeutung.

In der Hauptsache verfolgen sie zum Theile die Absicht, Unklarheiten in der bisherigen Fassung, welche sich bei der Anwendung einzelner Bestimmungen herausgestellt haben, zu beseitigen; zum anderen Theile wird durch dieselben bezweckt, der Österreichisch-ungarischen Bank die Hereinbringung ihrer in beiden Reichshälften investirten Hypothekarcapitalien nach Thunlichkeit zu erleichtern, ohne jedoch den berechtigten Interessen des Hypothekarschuldners oder der übrigen Hypothekargläubiger zu nahe zu treten. Bei der Fassung der einzelnen Abänderungen hat sich auch diesmal wieder die Nothwendigkeit ergeben, mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Hypothekargeschäftsbetrieb der Österreichisch-ungarischen Bank auf beide Reichshälften sich erstreckt, auch stets die beiderseitigen Processgesetzgebungen im Auge zu behalten und solche Formulirungen zu wählen, welche die Erreichung des vorgesteckten Zieles in beiden Reichshälften sichern. Die letztere Erwägung gelangte dadurch zu besonderer Bedeutung, dass seit dem Jahre 1878 in der jenseitigen Reichshälfte eine neue Executionsordnung (Gesetzartikel 60 vom Jahre 1881) in Wirksamkeit getreten ist, und schon hiedurch eine Anzahl von Änderungen sich als nothwendig herausstellte.

Im einzelnen wäre zu den wichtigsten Änderungen gegenüber dem geltenden Statute etwa nachstehendes zu bemerken.

Zu §. 11.

Der neue, die Festsetzung des Cognitionsgerichtes betreffende Absatz entspricht sowohl der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, als auch der Organisation der Bank und rechtfertigt sich dessen Aufnahme namentlich auch durch den stets zunehmenden Umfang des Hypothekargeschäftes der Bank in der ungarischen Reichshälfte.

Die in lit. f festgesetzte Befreiung von dem Erlage des Licitationsvadiums findet ihre Begründung in der ganz ausnahmsweisen Stellung der Bank und auch darin, dass die auf der feilzubietenden Liegenschaft sichergestellte Bankforderung statutengemäß in der ersten Hälfte des Schätzwertes gedeckt sein muss, daher in der Regel bedeutend höher ist, als das gewöhnlich mit 10 Procent des Ausrufspreises festgesetzte Licitations-Vadium und demzufolge vollkommene Sicherheit für die Erfüllung der Feilbietungsbedingnisse bietet.

Zu §. 48.

Der Zweck der in diesem Paragraphe vorgenommenen, gleichfalls der besonderen Stellung der Österreichisch-ungarischen Bank entsprechenden Modificationen ist einerseits dahin gerichtet, die baldthunlichste Befriedigung der Bankforderung zu ermöglichen, anderseits die Verschleuderung von Realitäten zum Nachtheile der Bank zu verhindern.

Bei der Festsetzung dieser Begünstigungen wurde namentlich auf die Wahrung der Rechte der der Bank vorausgehenden Hypothekargläubiger Bedacht genommen, im übrigen aber im allgemeinen jenes

Maß von Begünstigung eingehalten, welches — wie dies auch in §. 11 lit. f der Fall ist — der Österreichisch-ungarischen Bank nach der Praxis des Obersten Gerichtshofes bei der Genehmigung der von derselben vorgelegten Feilbietungs-Bedingnisse in der Regel gewährt zu werden pflegte.

Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfes soll der k. k. Finanzminister ermächtigt werden, mit dem k. ungarischen Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank zwei Übereinkommen abzuschließen, deren eines die Dotirung der ungarischen Bankplätze und die Frist für die eventuelle Einbringung des Ansuchens um die Weiterverlängerung des Bankprivilegiums, das andere die Ausdehnung des Privilegiums und der Thätigkeit der Österreichisch-ungarischen Bank auf Bosnien und die Hercegovina zum Gegenstande hat. Der erstbezeichnete Übereinkommens-Entwurf schließt sich genau an Artikel 1 und 4 des Übereinkommens vom 29. Juni 1878 an; der zweite Übereinkommens-Entwurf stellt sich als die Ausführung von §. 6 des Gesetzes vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 136) dar.

Artikel 3 des Gesetzentwurfes normirt die Besteuerung der Österreichisch-ungarischen Bank und weicht von dem gegenwärtig geltenden Besteuerungsmodus nur in der einen Richtung ab, dass in Hinkunft die von den Hypothekar-Creditgeschäften der Bank entfallende Steuerquote nach dem Verhältnisse der am 31. December des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Theile der Monarchie ausständigen Hypothekar-Creditforderungen der Bank zu vertheilen sein wird.

Diese Neuerung trägt einem von der k. ungarischen Regierung lebhaft vertretenen Verlangen Rechnung, für welches die überwiegend stärkere Entwicklung der Hypothekargeschäfte der Bank in Ungarn sowie der Umstand geltend gemacht wurde, dass die Österreichisch-ungarische Bank im Gegensatze zu anderen gemeinschaftlichen Unternehmungen ein ganz besonderes Privilegium der königlich ungarischen Krone genieße.

Wenn die diesseitige Regierung nach längerer Verhandlung hierauf eingehen zu sollen glaubte, so geschah dies gleichwohl nur mit der ausdrücklichen Verwahrung, dass hieraus keinerlei Consequenzen für die Theilung des Einkommens anderer Anstalten und Unternehmungen, welche ihre Thätigkeit auf beide Staatsgebiete ausdehnen, abgeleitet werde.

Die Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzentwurfes bezwecken den Schutz des ausschließlichen Noten-Emissionsrechtes der Bank und entspringen einer dringend gestellten Bitte der Bank, welche, bei dem Umstande, als sie ihr Notenmonopol im Wege des Vertrages und gegen Entgelt erwirbt, auch beansprucht, dass dasselbe gegen Verletzungen und Umgehungen in einer, keinerlei Auslegung raumgebenden, bestimmten und wirksamen Weise gesichert werde.

Artikel 5 enthält die Vollzugsclausel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf,

wodurch die

Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 64, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 64), mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank folgende Vereinbarung zu treffen:

Artikel I.

Der Artikel I des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 64) enthaltenen Übereinkommens hat für die Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897, unverändert in Geltung zu bleiben.

Artikel II.

Nebst dem im Artikel 102 der Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank (Artikel I) ist während der Dauer des verlängerten Privilegiums

der Österreichisch-ungarischen Bank auch die im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normirte Notensteuer zur Tilgung des laut Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 von der damaligen privilegirten österreichischen Nationalbank dem Staate überlassenen Darlehens von ursprünglich 80 Millionen Gulden zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben.

Artikel III.

Die Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 64) enthaltenen Übereinkommens wird bis zum Ablaufe des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank hinausgeschoben und haben demgemäß die in dem bezogenen Artikel vereinbarten Ratenzahlungen behufs Tilgung der mit Ende 1897 verbleibenden Schuld erst mit dem Jahre 1898 ihren Anfang zu nehmen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf,

wodurch der

k. k. Finanzminister ermächtigt wird, mit der Österreichisch-ungarischen Bank in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. ein neues Übereinkommen abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, mit der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Die Österreichisch-ungarische Bank prolongirt das laut §. 4 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 dem Staate überlassene, laut Übereinkommen vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 82) mit 31. December 1887 fällig werdende Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. für die Dauer des mit dem Gesetze vom
1886 (R. G. Bl. Nr.) verlängerten Bankprivilegiums zinsenfrei.

Artikel II.

Im Sinne des Gesetzes vom 1886 (R. G. Bl. Nr.) wird während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank nebst der im Artikel 102 der Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank auch die im Artikel 84 der abgeänderten

Bankstatuten normirte Notensteuer zur Tilgung dieses Darlehens verwendet und von der Schuld abgeschrieben.

Artikel III.

Mit Ablauf des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank wird die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder den dann noch ungetilgten Theil dieser Schuld an die Österreichisch-ungarische Bank berichtigen, wofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt.

Für dieses prolongirte Darlehen wird der Bank eine neue Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

Erläuternde Bemerkung

zu den

Gesetzentwürfen in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. an die Österreichisch-ungarische Bank.

Der vorliegende Gesetzentwurf, wodurch die k. k. Regierung ermächtigt werden soll, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 64) mit der königlich ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen, und der damit zusammenhängende Entwurf des diesbezüglich zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden Übereinkommens haben einfach die Prolongirung des durch das Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 64 und durch das Übereinkommen vom 28. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 82 normirten Rechtsverhältnisses für die Dauer des verlängerten Privilegiums, das ist für die Zeit bis 31. December 1897, zum Gegenstande.

Eine Neuerung bildet nur die Bestimmung, wonach nebst dem im Artikel 102 der Bankstatuten festgesetzten Gewinnantheile der beiden Regierungen, während der Dauer des verlängerten Privilegiums, auch die im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normirte Notensteuer zur Tilgung der Schuld des Staates an die Bank zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben sein wird, eine Bestimmung, welche im Interesse der rascheren Tilgung der sogenannten 80-Millionenschuld gelegen, einer begründeten Einwendung wohl nicht begegnen kann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Zuckerbesteuerung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

Gegenstand und Ausmaß der Verbrauchsabgabe.

§. 1.

Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchsabgabe, und zwar:

1. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup, welcher nicht unter 75 Grad Balling spindelt und nicht über 54 Procent polarisirt, für 100 Kilogramm netto . . . . 10 fl. — kr.

2. Zucker anderer Art:

a) in festem Zustande . . . . . 4 fl. — kr.
b) in flüssigem Zustande . . . . 1 „ 50 „

Bonification beim Zuckerexporte.

§. 2.

Vom 1. August 1888 angefangen wird bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art über die Zollinie eine Ausfuhrbonification gewährt, welche

a) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker unter 93 bis mindestens 88 Procent Polarisation . . . . 1 fl. 16 kr.
b) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker unter $99^5/_{10}$ bis mindestens 93 Procent Polarisation . . . . 1 fl. 26 kr.
c) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker von mindestens $99^5/_{10}$ Procent Polarisation . . . . 1 fl. 55 kr. beträgt.

Der Finanzminister bestimmt die Zollämter, welche die Austrittsbehandlung der mit dem Anspruche auf die oben festgesetzte Ausfuhrbonification zur Ausfuhr über die Zollinie erklärten Zuckererzeugnisse vornehmen dürfen.

§. 3.

Sollte die Ausfuhrbonification (§. 2) für sämmtlichen während einer Erzeugungsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres, aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zollinie ausgeführten Zucker den Betrag von vier (4) Millionen Gulden übersteigen, so ist der die 4 Millionen Gulden übersteigende Betrag von sämmtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art an die Staatskassa zu ersetzen.

Um den von jeder einzelnen Zuckererzeugungsstätte zu leistenden Ersatz zu beziffern, wird in folgender Weise vorgegangen:

1. Für die aus jeder Zuckererzeugungsstätte innerhalb der betreffenden Erzeugungsperiode hinweggebrachten Zuckermengen wird der Betrag ermittelt, welcher nach dem Satze von 1 fl. 26 kr. für Rohzucker und nach dem Satze von 1 fl. 55 kr. für Consumzucker entfällt.

Von diesem Betrage wird bei einer Zuckererzeugungsstätte, welche fremden Rohzucker verarbeitet, jener Betrag in Abzug gebracht, welcher für die innerhalb derselben Erzeugungsperiode in die Zuckererzeugungsstätte eingebrachten Rohzuckermengen nach dem obigen Satze von 1 fl. 26 kr. entfällt.

2. Aus den auf solche Weise für sämmtliche Zuckererzeugungsstätten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes gewonnenen Ergebnissen wird eine Gesammtsumme gebildet und dann die Quote berechnet, welche auf jeden Gulden dieser Gesammtsumme von dem an die Staatskassa zu leistenden gesammten Bonificationsersatze entfällt.

3. Mittels der berechneten Quote wird für die einzelne Zuckererzeugungsstätte auf Grund des nach Punkt 1 berechneten Ergebnisses der zu leistende Ersatz ermittelt.

Dieser Ersatz ist dreißig Tage nach der amtlichen Verständigung fällig.

Für die richtige Einzahlung dieses Ersatzes kann der Finanzminister vor Beginn der Erzeugungsperiode eine entsprechende Sicherstellung fordern.

Unter Consumzucker wird in diesem Gesetze: Candiszucker, Zucker in Broden, Würfelzucker, Pilézucker, weißer Zucker in Mehl-, Gries- oder Krystallform und aller Zucker von mehr als 98 Procent Polarisation, und unter Rohzucker: anderer Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art von höchstens 98 Procent Polarisation, mit Ausnahme des nicht steuerbaren Syrups (§. 1) verstanden.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht in Betreff der Verbrauchsabgabe.

§. 4.

Zur Zahlung der Verbrauchsabgabe ist verpflichtet:

1. der Unternehmer der Zuckererzeugung, und im Falle einer Gefällsverkürzung, der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers;

2. derjenige, für den die Auslagerung unversteuerter Zuckererzeugnisse aus einem öffentlichen Lagerhause erfolgt, unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers dieses Lagerhauses;

3. derjenige, der Zuckererzeugnisse mit der Kenntnis des Umstandes, dass dieselben der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurden, an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Personen.

§. 5.

Sind in den im §. 4 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Sächliche Haftung für die Verbrauchsabgabe.

§. 6.

Die Verbrauchsabgabe von den Zuckererzeugnissen haftet auf denselben, so lange sich solche

a) in der Erzeugungsstätte des Unternehmers, oder
b) in den öffentlichen Lagerhäusern (Freilagern), oder
c) unter amtlichem Verschlusse, oder
d) auf dem Transporte aus der Erzeugungsstätte befinden, oder
e) noch nicht in den rechtlichen Besitz einer anderen Person, welche zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nicht ohnedem verpflichtet ist, übergegangen sind, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

§. 7.

So lange diese Bedingungen (§. 6) vorhanden sind, können die gedachten Zuckererzeugnisse infolge keines wie immer gearteten, aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die dem Staatsschatze zukommende Verbrauchsabgabe entrichtet wurde.

§. 8.

Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nicht ohnedem verpflichtet ist, können die Zuckererzeugnisse zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

a) gegen denjenigen, der die Ware im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf dieselbe eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b) gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c) gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung der Ware aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen sollen, dass die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§. 9.

Hat der Inhaber oder Besitzer der Zuckererzeugnisse, von welchen die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf dieselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Verbrauchsabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wusste, oder aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht, dass die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, oder von dieser Sache im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, hätte schöpfen sollen.

§. 10.

Die Zuckererzeugnisse, auf welche der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe stattfindet, werden dem Besitzer

gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgabe belassen.

Entrichtet er die Verbrauchsabgabe nicht, so sind die der Verbrauchsabgabe unterliegenden Zuckererzeugnisse auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen und werden, falls die Einzahlung der Verbrauchsabgabe nicht innerhalb drei Monaten vom Tage der Übernahme in die ämtliche Verwahrung an gerechnet erfolgt, öffentlich veräußert. Der erlangte Preis wird nach Abzug der Verbrauchsabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Eigenthümer erfolgt.

Entscheidung über die Gebürenpflicht und das Ausmaß der Gebür.

§. 11.

Weder über die Frage, ob die im §. 1 bezeichnete Verbrauchsabgabe zu entrichten oder der im §. 3 bezeichnete Ersatz zu leisten ist, noch über das Ausmaß der Verbrauchsabgabe oder des Ersatzes findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung unberichtigter Verbrauchsabgaben.

§. 12.

Unberichtigtigte Verbrauchsabgaben und die nach §. 3 zu leistenden Ersätze sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Verbrauchsabgabe.

§. 13.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen sind verpflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von Zuckererzeugnissen zu liefern.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 14.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 15.

Wer Zucker aus Rohstoffen, oder aus den Rückständen einer früheren Zuckererzeugung gewinnt, oder solche Erzeugnisse raffinirt, ist verpflichtet, spätestens sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebes in jeder Erzeugungsperiode der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertigung zu überreichen:

1. Eine genaue mit einem Grundriss versehene Beschreibung der Erzeugungsstätten, das ist der Betriebs- und Vorrathsräume und ihrer Verbindung unter sich und nach außen, sowie auch der Wege, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen.

2. Die Beschreibung und Skizze der innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte gelegenen übrigen Gebäude.

3. Ein Verzeichnis aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse.

4. Eine Beschreibung des technischen Verfahrens im allgemeinen, unter Angabe, welche Gattungen Zucker (Rohzucker, Consumzucker u. s. w.) die Unternehmung in der betreffenden Betriebsperiode zu erzeugen, und mit welchem Fabrikszeichen sie dieselben zu bezeichnen beabsichtigt.

5. Die tägliche Betriebszeit nach Tages- und eventuell auch nach Nachtstunden und die Anzeige des Namens des Betriebsleiters.

Die bezeichneten Schriftstücke (1, 2, 3, 4, 5) müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten; widrigens dieselben zurückgestellt werden.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 16.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§. 15), werden gerechnet:

1. Die Betriebsräume, das ist die Räume, in welchen das technische Verfahren der Zuckererzeugung oder Raffinirung ausgeübt wird;

2. die Räume, in denen die durch dieses Verfahren hervorgebrachten Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden;

3. alle übrigen, innerhalb der Umfriedungsmauer (§. 17, Z. 1) befindlichen Gebäude.

Forderungen zur Sicherung der Erzeugungsstätte.

§. 17.

1. Sämmtliche zu der Erzeugungsstätte gehörigen Gebäude müssen mit einer Mauer von mindestens 2½ Meter Höhe umgeben sein. Für bereits bestehende Zuckererzeugungsstätten kann der Finanzminister in rücksichtswürdigen Fällen statt der erwähnten Mauer eine andere sichere Umfriedung gestatten. In diesem Falle können Gebäude die Umfriedung bilden, jedoch müssen die Fenster, Öffnungen, Dachlucken u. s. w. dieser Gebäude auch dann, wenn diese nicht zur Fabrication von Zuckererzeugnissen dienen, durch Drahtgitter mit Öffnungen von höchstens 5 Centimeter Weite versehen sein. Auch dürfen nach außen führende Thüren in diesen Gebäuden nicht vorhanden sein.

Wird die Umfriedung mittels Umplankung oder mittels eines Gitters zugestanden, so dürfen die Bretter der Umplankung oder die Stäbe des Gitters höchstens 5 Centimeter von einander entfernt sein.

2. Die Entfernung der innerhalb und außerhalb der Umfriedung gelegenen Gebäude von der Umfriedung soll mindestens 5 Meter betragen.

Auch hievon kann jedoch der Finanzminister unter rücksichtswürdigen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.

3. In der Umfriedung dürfen nur Eingänge, welche zur Ermöglichung der Inbetrieberhaltung der Unternehmung nothwendig sind, bestehen und für den gewöhnlichen Verkehr während des Tages höchstens vier und während der Nacht höchstens zwei Eingänge geöffnet sein. Die für den gewöhnlichen Gebrauch nicht offenen Eingänge werden unter Mitsperre der mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane gehalten und dürfen nur in Gegenwart der letzteren für die Dauer der nothwendigen Benützung geöffnet werden.

4. Zwischen den Gebäuden, in welchen das technische Verfahren der Zuckererzeugung oder Raffinirung ausgeübt und die Zuckererzeugnisse aufbewahrt

werden und den innerhalb der Umfriedung befindlichen sonstigen Gebäuden, darf eine innere Verbindung nicht bestehen.

5. Die Öffnungen und Fenster der Räume, in welchen sich Zuckererzeugnisse befinden, ebenso die Öffnungen und Fenster der weniger als 5 Meter von der Umfriedung entfernten Gebäude, in welchen irgend ein Act des technischen Verfahrens der Zuckererzeugung stattfindet, müssen mit Eisendrahtgittern versehen sein, deren Öffnungen höchstens 5 Centimeter Weite haben und die, wenn sie zum Öffnen eingerichtet sind, mit einer Vorrichtung zur Anlegung des amtlichen Verschlusses versehen sein müssen.

6. Als Lager für fertigen Consumzucker (§. 26) haben ein oder mehrere Magazine im Innern der Erzeugungsstätte zu dienen. Die Eingänge in diese Magazine werden unter Mitsperre der mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane gehalten.

Die Magazinsthüren müssen nach Anordnung der Finanzbehörde zur Ausübung der Mitsperre und Anlegung des amtlichen Verschlusses eingerichtet sein und dürfen nur in Gegenwart der Finanzorgane geöffnet werden.

7. Zur Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus den Betriebsräumen (§. 16, Z. 1) dürfen nicht mehr Thüren oder Öffnungen als nothwendig sind, bestehen und müssen durch deutliche Aufschriften gekennzeichnet sein.

Die Thüren der Magazine (6) die Verbindungsthüren der inneren Betriebsräume, dann die Thüren und Öffnungen zur Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus den Betriebsräumen müssen deutliche Aufschriften haben, welche ihre Bestimmung angeben.

Befundaufnahme.

§. 18.

Die Finanzbehörde erster Instanz läßt auf Grund der Beschreibungen und Verzeichnisse (§. 15) falls dieselben keine äußeren Mängel haben, eine Untersuchung der beschriebenen Betriebsräume, Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse vornehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Dienstleute sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchungen muss vor allem darauf gesehen werden, dass die im §. 17 gestellten Forderungen vollständig erfüllt sind.

Für den Betrieb entbehrliche Verbindungen der Betriebsräume nach außen sind über Verlangen

der Finanzbehörde erster Instanz vor Eröffnung des Betriebes, oder falls das Verlangen während des Betriebes gestellt werden sollte, sofort von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in vollkommen sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Nach genommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde hat das Finanzorgan die Saftgewinnungs- und Abdampf-Apparate, dann die Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse mit ämtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steuerämtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter, sowie von dem Betriebsleiter als solchen unter Angabe dieser seiner Eigenschaft zu unterfertigen ist. In diesem Protokolle sind die Thüren und Öffnungen zur Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus den Betriebsräumen, sowie die Thore in der Umfriedung und die Wege genau zu bezeichnen, durch welche, beziehungsweise auf welchen die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf den Bedarf der Unternehmung einerseits und die Forderung der Steuercontrole anderseits stattfinden darf.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§. 15), sowie des über die Untersuchung aufgenommenen Protokolles wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und nach erfolgter Aufdrückung des Amtssiegels und erfolgter Beisetzung des Tages der geschehenen Überreichung auf den Schriftstücken ausgefolgt.

Dem Unternehmer obliegt es, diese Behelfe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Zeitpunkt, in welchem der Betrieb sicher begonnen werden soll, 48 Stunden vorher dem ihm von der Finanzbehörde erster Instanz bekannt gegebenen Amte anzuzeigen.

Bezeichnung der Gewerbsstätte.

§. 19.

Von dem Zeitpunkte der amtlichen Untersuchung (§. 18) angefangen, ist der Unternehmer verpflichtet, oberhalb des Haupteinganges, welcher durch die Umfriedung zu der Erzeugungsstätte führt, von außen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens binnen 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur

Überwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter ist dafür, dass die Bezeichnung an den Betriebsräumen, an den Saftgewinnungs- und Abdampf-Apparaten in unversehrtem Zustande bleibt, verantwortlich.

Sollte diese Bezeichnung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat der Unternehmer oder in seiner Abwesenheit der Betriebsleiter die Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntnis von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, zu bewirken.

Unabhängig von der im §. 15 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters, obliegt dem Unternehmer, eine währnd seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Überwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen. Es wird angenommen, dass derjenige, der den Betrieb leitet oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben. Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Überwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Bestimmungen für die zeitweilige oder gänzliche Betriebseinstellung.

§. 20.

Stellt der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung auf mindestens vier Wochen ein, so hat er hievon bei den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen die schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese Organe erheben auf Grund der Anzeige die sämmtlichen Vorräthe an fertigen und unfertigen Zuckererzeugnissen.

Dem Unternehmer steht es frei, die Verbrauchsabgabe für die erhobenen Mengen steuerbarer Zuckererzeugnisse theilweise oder ganz sofort bar zu entrichten, oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen werden dem Unternehmer die versteuerten Mengen zur freien Verfügung mit der Verpflichtung überlassen, dieselben vor der Wiederaufnahme des Betriebes aus der Erzeugungsstätte wegzuschaffen.

Die unversteuert gebliebenen fertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse werden nach vollzogener Gewichtserhebung während der Dauer der Betriebseinstellung in den hiezu bestimmten Magazinen unter amtlicher Mitsperre gehalten. Es bleibt jedoch dem

Unternehmer unbenommen, gegen mindestens 24 Stunden vorher einzubringende Anmeldung, beziehungsweise Lösung der Zahlungsbollete auch während der Betriebseinstellung Zuckererzeugnisse aus den Magazinen unter Intervenirung des hiezu berufenen Finanzorganes hinwegzubringen.

Die steuerbaren unfertigen Zuckererzeugnisse müssen jedoch unbedingt während der Dauer der Betriebseinstellung in einem gegen unangemeldete Hinwegbringung vollkommen gesicherten Locale in der Erzeugungsstätte unter amtlicher Mitsperre gehalten werden.

Die Wiedereröffnung des Betriebes hat der Unternehmer mindestens acht Tage früher der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzuzeigen.

Anlegung des amtlichen Verschlusses; Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 21.

So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, können die zur Zuckererzeugung unumgänglich nöthigen Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluss) außer Gebrauch gesetzt werden.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereignis, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise der Unternehmer) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 22.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine unter amtlichen Verschluss gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer oder dessen Stellvertreter dem mit der ständigen Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane, oder wenn eine ständige Überwachung nicht bestehen sollte, dem nächsten Finanzorgane, in dessen Überwachungsbezirke die Unternehmung gelegen ist, längstens sechs Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des amtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer oder dessen Stellvertreter berechtigt, den Verschluss selbst abzunehmen.

Die Abnahme des amtlichen Verschlusses von Werksvorrichtungen behufs Vornahme von Reparaturen an denselben, findet unter den gleichen Bedingungen statt.

Im Falle eines in der Erzeugungsstätte ausbrechenden Schadenfeuers können die amtlichen Verschlüsse ohne vorläufige Anzeige abgenommen werden, jedoch ist hievon längstens binnen 24 Stunden die Anzeige zu erstatten.

Behelfe, welche in der Erzeugungsstätte vorhanden sein müssen.

§. 23.

In der Erzeugungsstätte müssen vorhanden sein, und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

1. eine vorschriftmäßig geaichte, zum Abwägen der Zuckererzeugnisse geeignete Wage;

2. ein Thermometer nach Réaumur;

3. ein Dichtigkeitsmesser.

Verpflichtung des Unternehmers zur Beistellung der Unterkunft für die ständigen Überwachungsorgane.

§. 24.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den zur unmittelbaren und ständigen Überwachung der Unternehmung berufenen Finanzorganen in einem innerhalb der Umfriedung liegenden Gebäude eine aus mindestens vier heizbaren Zimmern bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, sowie auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz an den für den gewöhnlichen Verkehr offenen Thoren in der Umfriedung Wachstuben, ferner in dem Gebäude, in welchem das technische Verfahren der Zuckergewinnung ausgeübt, oder die Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden, ein passendes, mit den erforderlichen Tischen, Stühlen u. s. w. versehenes heizbares Locale als Schreibstube einzuräumen, und das Beheizungs- und Beleuchtungsmateriale für die Wohnräume nebst Küche, dann für die Schreibstube beizustellen.

Der Mietzins für die Wohnung, sowie die Vergütung für die Beheizung und Beleuchtung wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Unternehmer vereinbart.

Sollte ein Übereinkommen nicht zustande kommen, so wird dieser Mietzins von der politischen Behörde erster Instanz, unter Freilassung des Recurses an die höhere politische Behörde, festgesetzt.

Verpflichtung zur Einlagerung der Zuckererzeugnisse in die hiefür bestimmten Locale; Zeitpunkt der Einlagerung und Gewichtserhebung.

§. 25.

Der in der Unternehmung gewonnene fertige Consumzucker muss, wenn derselbe nicht sofort dem steuerbaren Verfahren unterzogen und aus der Erzeugungsstätte weggebracht wird, täglich in die hiefür bestimmten Magazine (§. 17, Z. 6) hinterlegt werden.

Der fertige Consum- und der fertige Rohzucker muss, bevor derselbe in die zur Einlagerung bestimmten Magazine oder Locale kommt, oder aus denselben oder unmittelbar aus den Betriebsräumen ausgelagert wird, den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen eine Stunde vorher schriftlich angemeldet, und von diesen das Gewicht erhoben werden.

Für die Einlagerung des selbstgewonnenen Rohzuckers in die zur Aufbewahrung desselben bestimmten Locale kann jedoch die Gewichtserhebung unterbleiben und sich mit der Angabe des Unternehmers oder dessen Stellvertreters, über das Gewicht des innerhalb 24 Stunden, und zwar von 6 Uhr früh des einen, bis 6 Uhr früh des anderen Tages erzeugten und in die Aufbewahrungsräume eingelagerten Rohzuckers begnügt werden.

Soll ein in die Magazine bereits hinterlegter und im Magazinsbuche eingetragener fertiger Consumzucker behufs Umarbeitung in die Betriebsräume zurückzubringen sein, so ist derselbe unter Intervention der mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane abzuwägen und im Magazinsbuche in Abschreibung zu bringen.

Jede solche Auslagerung von fertigem Consumzucker hat der Betriebsleiter spätestens 24 Stunden vorher dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane schriftlich anzumelden und zugleich telegraphisch, oder falls eine telegraphische Verbindung nicht bestände, schriftlich an die Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen, widrigens die Auslagerung als unversteuerte Wegbringung angesehen würde.

Begriff von fertigem Consum- und Rohzucker.

§. 26.

Unter fertigem Consumzucker wird in diesem Gesetze verstanden:

a) Trockener Candiszucker, in Kisten oder Körben verpackt;

b) Zucker in Broden, cartirt und gebunden;

c) Würfelzucker in Fässern, Kisten, Säcken oder Cartons verpackt;

d) trockener weißer Zucker in Stücken (Pilézucker), in Säcken, Kisten oder Fässer verpackt;

e) weißer trockener Zucker in Mehl-, Gries- oder Krystallform, in Säcken, Kisten, Fässern oder Cartons verpackt.

Rohzucker ist als fertig zu betrachten, sobald derselbe in die Trockenräume gelegt werden kann.

Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse.

§. 27.

Versteuerte Zuckererzeugnisse können vor ihrer Hinwegbringung aus den Erzeugungsstätten, oder aus Lagerhäusern für unverzollte Waren, durch Finanzorgane mit Marken versehen werden.

Controlrecht der Finanzorgane, Verpflichtung der Unternehmer in Absicht auf die Ausübung der Controle.

Controlrecht im allgemeinen.

§. 28.

Die Erzeugungsstätten (§. 16) werden während der Dauer des Betriebes und insolange es die Finanzbehörde erster Instanz für nothwendig erachtet, unter ständige steuerämtliche Aufsicht gestellt.

Den Finanzorganen ist der Eintritt in alle innerhalb der Umfriedung befindlichen Räume bei Tag und in die für die Erzeugung, Raffinirung und Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen bestimmten Räume während des Betriebes auch bei Nacht, sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben unverweigerlich zu gestatten, und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch in die nicht zur Erzeugung und Aufbewahrung der Zuckererzeugnisse bestimmten Räume innerhalb der Umfriedung mit Ausnahme der Wohnzimmer ist den Finanzorganen der Eintritt und die Vornahme ihrer Amtshandlungen bei Nacht unverweigerlich zu gestatten, wenn sie unter Assistenz einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes oder Abgeordneten des Gemeindevorstandes erscheinen.

Bei steuerämtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im §. 33 erwähnten Register und Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangschein den Finanzorganen einzuhändigen.

Die mit der Überwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane sind verpflichtet, auch den

Verkehr aus dem umfriedeten Raume nach außen zu überwachen und steht denselben daher auch das Recht zu, die hiezu erforderlichen Revisionen vorzunehmen.

Vorrathserhebung der Zuckererzeugnisse; Behandlung der Abgänge und Überschüsse.

§. 29.

Auch außer dem im §. 20 erwähnten Falle können die Finanzorgane über Anordnung der Finanzbehörde erster Instanz von Zeit zu Zeit die Gewichtserhebung der Vorräthe an Zuckererzeugnissen in der Erzeugungsstätte nach vorausgegangenem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§. 33) vornehmen.

Ergibt sich bei der Erhebung des fertigen Consumzuckers gegenüber dem nach dem Abschlusse des Magazinsbuches im Magazine sein sollenden Vorrathe ein Überschuss, so ist derselbe in dem Magazinsbuche in Empfang zu stellen.

Ergibt sich dagegen bei dieser Erhebung ein Abgang gegenüber dem Abschlusse des Magazinsbuches, so ist der Unternehmer verpflichtet, die entfallende Verbrauchsabgabe für die abgängige Menge der Zuckererzeugnisse längstens binnen 24 Stunden bei dem hiezu bestimmten Amte einzuzahlen, wenn er nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, dass die abgängige Menge vorschriftsmäßig ausgetreten, oder durch ein Elementarereignis zugrunde gegangen ist, und wenn er in letzterem Falle nicht das Elementarereignis binnen 24 Stunden, nachdem ihm dasselbe bekannt geworden ist, bei der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich angezeigt hat.

Überschreitet der Mehrbefund oder der Abgang den nach dem Abschlusse des Magazinsbuches sich ergebenden Vorrath um mehr als $^1/_2$ Percent der seit der letzten Revision eingelagerten Consumzuckermengen, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

Handelt es sich um fertigen Rohzucker, so ist der bei der Vorrathserhebung gegenüber den Rohzuckeraufschreibungen sich ergebende Überschuss in Empfang zu stellen; ein Abgang aber, insoferne er 4 Procent der seit der letzten Vorrathserhebung eingelagerten Rohzuckermengen übersteigt, hinsichtlich des diese 4 Procent übersteigenden Theiles zu versteuern, insoferne derselbe nicht in der für Consumzuckerabgänge geforderten Weise gerechtfertigt wird.

Bei Überschüssen oder Abgängen, welche mehr als 4 Procent betragen, ist das Strafverfahren einzuleiten.

Der in den vorstehenden Bestimmungen vorgezeichnete Vorgang ist auch rücksichtlich jener Differenzen zu beobachten, welche sich bei der im §. 20 angeordneten Vorrathserhebung ergeben.

Bestimmungen hinsichtlich der Zeit und des Weges der Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte; dann hinsichtlich des Controlgebietes, der Transportcontrole und der Buchführung.

Zeit der Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 30.

Die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus den Betriebsräumen oder aus den Magazinen oder aus der Erzeugungsstätte überhaupt, sowie die Einbringung von Zuckererzeugnissen in die Erzeugungsstätte darf nur bei Tag, das ist nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, stattfinden. Ebenso darf die Überführung oder Übertragung von Zuckererzeugnissen aus einem Gebäude in ein anderes über einen offenen Hofraum innerhalb der Umfriedung nur bei Tag, das ist nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, stattfinden.

Ausnahmen von der im ersten Absatze dieses Paragraphes enthaltenen Bestimmung können von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

Wege für die Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 31.

Die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Straßen und Wegen geschehen, welche hiezu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderung der amtlichen Überwachung von der Finanzbehörde erster Instanz bestimmt werden.

Für jede solche Straße (Weg) wird nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit und der üblichen Transportmittel ein längster Zeitraum von der erwähnten Behörde festgestellt, vor dessen Ablauf, den Fall eines zufälligen Hindernisses ausgenommen, der Transport der Zuckererzeugnisse außerhalb des Controlgebietes sein muss.

Für einen innerhalb des Controlgebietes liegenden Bestimmungsort der Zuckererzeugnisse wird die Transportdauer verhältnismäßig geringer bemessen.

Werden die Zuckererzeugnisse unmittelbar aus der Erzeugungsstätte zu einer innerhalb des Controlgebietes befindlichen Eisenbahn- oder Dampfschifffahrtsstation transportirt und daselbst zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe aufgegeben, so wird die Transportdauer bloß für die Entfernung zwischen dieser Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsstation und der Erzeugungsstätte bestimmt.

Controlgebiet und Transportcontrole.

§. 32.

Rings um jede Zuckererzeugungsstätte wird von der Finanzbehörde mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse ein Controlgebiet bestimmt, dessen Breite jedoch von der Umfriedung der Erzeugungsstätte aus gemessen, an keinem Punkte 7 Kilometer überschreiten darf.

Innerhalb des Controlgebietes einer jeden Zuckererzeugungsstätte müssen die in demselben im Transporte vorkommenden Zuckererzeugnisse mit Absatzbolleten und, insoferne von der Anbringung von Marken (§. 27) Gebrauch gemacht wird, mit diesen Marken vorschriftsmäßig versehen sein.

Die Absatzbolleten sind den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

Im Falle der Verwendung von Marken werden Zuckererzeugnisse, welche im Transporte im Controlgebiete ohne vorschriftsmäßig angebrachte Marken angetroffen werden, als unversteuert betrachtet.

Auch ist jedermann verpflichtet, für seinen innerhalb des Controlgebietes einer Zuckererzeugungsstätte befindlichen Vorrath von Zuckererzeugnissen, wenn derselbe 100 Kilogramm überschreitet, auf jedesmaliges Verlangen der Finanzorgane den Bezug oder die Versteuerung (Verzollung) auszuweisen.

Im Umkreise von 3 Kilometer von jeder Zuckererzeugungsstätte können Magazine, in welchen Zuckervorräthe von mehr als 500 Kilogramm lagern, unter amtliche Aufsicht gestellt und die Inhaber derselben verpflichtet werden, jede Einlagerung von Zuckererzeugnissen bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane spätestens 6 Stunden vorher schriftlich anzumelden und über Bezug und Absatz der Zuckererzeugnisse Register zu führen. — Auch sind die Inhaber solcher Magazine verpflichtet, im Falle der Verwendung von Marken (§. 27) diese auf den im Magazine eingelagerten Zuckererzeugnissen unversehrt zu erhalten, widrigens letztere als unversteuert behandelt werden.

Buchführung.

§. 33.

In jeder Zuckererzeugungsstätte hat der Unternehmer selbst oder durch einen Bestellten folgende Aufschreibungen zu führen:

1. Ein Magazinsbuch für den in das Magazin eingelagerten und aus demselben ausgelagerten fertigen Consumzucker, dann für den selbst erzeugten fertigen Rohzucker, falls derselbe in ein unter amtlicher Mitsperre gehaltenes Magazin eingelagert wird.

2. Eine Aufschreibung über den selbsterzeugten fertigen Rohzucker, falls derselbe in Räume hinterlegt wird, welche nicht unter amtlicher Mitsperre gehalten werden.

3. Eine Aufschreibung über den Empfang des aus anderen Unternehmungen oder aus öffentlichen Lagerhäusern (Freilagern) unversteuert bezogenen Rohzuckers, welcher nicht in ein unter amtlicher Mitsperre gehaltenes Magazin eingelagert wird, sowie über die weitere Verwendung dieses Rohzuckers.

4. Ein Verschleißregister für Zucker.

Das Formulare für die unter 1 in 4 aufgeführten Aufschreibungen wird im Verordnungswege vorgezeichnet und werden die Drucksorten dem Unternehmer gegen Ersatz der Gestehungskosten von der Finanzbehörde erster Instanz ausgefolgt.

Eintragung in die Aufschreibungen, Aufbewahrung und Einsendung derselben.

§. 34.

1. Die Eintragungen in ein Magazinsbuch (§. 33, Z. 1) haben unmittelbar vor der Einlagerung, beziehungsweise Auslagerung der Zuckererzeugnisse zu geschehen.

In die Magazinsbücher für fertigen Consumzucker muss auch jener Zucker als Empfang und gleichzeitig als Ausgabe eingetragen werden, welcher ohne vorausgegangener Einlagerung in das für denselben bestimmte Magazin, unmittelbar aus den Betriebsräumen zum Austritte aus der Erzeugungsstätte gelangt.

2. Die Eintragungen in die im §. 33, Z. 2 angeordnete Aufschreibung haben die innerhalb je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages erzeugten fertigen Rohzuckermengen zu umfassen und sind an jedem Tage um 6 Uhr früh zu bewerkstelligen. Die aus der Erzeugungsstätte unversteuert weggebrachten Rohzuckermengen müssen nach erfolgter Abwage unter Angabe der Bestimmung in dem Zeitpunkte in Ausgabe gestellt werden, in welchem sie die Erzeugungsstätte verlassen.

3. In die im §. 33, Z. 3 aufgeführten Aufschreibungen sind die unversteuert bezogenen Rohzuckermengen sofort nach erfolgter Abwage und Einlagerung in die hiezu bestimmten Räume in Empfang zu stellen.

Die in Zeiträumen von je 24 Stunden aus dem Rohzuckervorrathe zur Verarbeitung entnommenen Mengen sind an jedem Tage um 6 Uhr früh und die etwa aus der Erzeugungsstätte unversteuert wegzubringenden Rohzuckermengen nach erfolgter Abwage im Zeitpunkte des Austrittes aus der Erzeugungsstätte unter Angabe der Bestimmung des Rohzuckers in Ausgabe zu stellen.

4. In das Verschleißregister (§. 33, Z. 4) ist der Absatz von Zucker von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit und des Gewichtes desselben unter Beisetzung des Namens und Wohnortes der Abnehmer und mit Angabe der Stunde der Weg=

bringung aus der Erzeugungsstätte übereinstimmend in die Juxta und Bollete einzutragen.

5. Jede Eintragung in die im §. 33, Z. 1 in 4 angeführten Aufschreibungen ist von dem Unternehmer oder seinem Bestellten und von den intervenirenden Finanzorganen zu unterfertigen.

6. Die Magazinsbücher sind, solange unversteuerter Zucker in den Magazinen sich befindet, in diesen unter amtlicher Mitsperre zu halten.

7. Den im §. 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen müssen, im Falle die aus der Erzeugungsstätte weggebrachten oder in dieselbe eingebrachten Zuckererzeugnisse mittels Eisenbahn oder Dampfschiff verfrachtet werden, die von der Aufgabsstation derselben bestätigten Aufgabsscheine, beziehungsweise Frachtbriefe angeschlossen werden.

8. Die im §. 33, Z. 1, 2, 3, 4 aufgeführten Aufschreibungen werden monatlich abgeschlossen und nach bewirktem Übertrage des verbleibenden Vorrathes in die für den nächsten Monat aufzulegenden Aufschreibungen sammt den dazu gehörigen Steuerbolleten, Frachtbriefen, Aufgabsscheinen und etwaigen sonstigen Belegen der Finanzbehörde erster Instanz vorgelegt.

Recht der Finanzbehörde zur Einsichtnahme in die Aufschreibungen und Gewerbebücher der Unternehmung.

§. 35.

Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in sämmtliche Gewerbsbücher der Unternehmung, sie mögen in der Erzeugungsstätte selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Menge und Gattung der Erzeugung, Anschaffung, Verwendung und den Absatz von Zuckererzeugnissen beziehen, zu machen.

Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

Steuerbares Verfahren.

§. 36.

Als steuerbares Verfahren wird die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Lagerhause für unverzollte Ware, ohne Rücksicht ob dieselbe der Entrichtung der Verbrauchsabgabe unterliegt oder nicht, erklärt.

Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

Anmeldung.

§. 37.

So oft außer den Fällen, in welchen eine unversteuerte Hinwegbringung nach §. 42 zulässig ist, aus einer steuerpflichtigen Unternehmung steuerbare Zuckererzeugnisse weggebracht werden wollen, sind bei den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden:

1. Tag der Auslagerung, beziehungsweise des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte;
2. die Gattung und das Nettogewicht des in die Sendung einzubeziehenden Zuckers;
3. der Bestimmungsort der Sendung und die Adresse des unmittelbaren Empfängers derselben;
4. der entfallende Betrag der Verbrauchsabgabe.

Bevor der Austritt der Sendung erfolgt, sind in die Anmeldung noch einzusetzen:

5. Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, aus welchen die Sendung besteht;
6. die Gattung und das Brutto- und Nettogewicht der Zuckererzeugnisse für jedes Collo. Im Falle Zuckerbrode hinweggebracht werden, auch die Zahl derselben;
7. die Stunde des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte und die Transportmittel.

Sollte wegen Betriebseinstellung die ständige Überwachung in der Unternehmung nicht mehr bestehen, so muss die Anmeldung 24 Stunden vor der beabsichtigten Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse bei dem hiezu bestimmten Organe eingebracht werden.

Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Zuckererzeugnisse.

§. 38.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte, den Fall der Erschöpfung der Zuckererzeugnisse in den Magazinen ausgenommen, nicht weniger als 500 Kilogramm austreten.

Für Sendungen von Zuckerproben gilt diese Bestimmung nicht.

Ausfolgung der für die Unternehmer und deren Angestellten bestimmten Zuckererzeugnisse.

§. 39.

Der für den Unternehmer oder dessen Angestellten innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte bestimmte Consumzucker darf nur aus den unter Mitsperre gehaltenen Magazinen gegen vorausgegangene

Anmeldung des Gewichtes und der Gattung desselben, gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe und amtliche Gewichtserhebung entnommen werden.

Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe.

§. 40.

Die Verbrauchsabgabe ist, insoferne nicht die Hinwegbringung nach §. 42 unversteuert stattfindet, vor der Anmeldung der Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte bei dem hiezu bestimmten Steueramte zu entrichten.

Um zu vermeiden, dass für jede einzelne steuerbare Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen abgesondert die Verbrauchsabgabe entrichtet werden muss, kann der Unternehmer einen, die Verbrauchsabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch jenen Unternehmern, welche weder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer solchen Übertretung, noch wegen Schleichhandels, oder einer hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind, die Borgung der Verbrauchsabgabe in der Weise gewährt, dass die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchsabgabe vom Monate Jänner erst bis letzten Mai, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden. In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, respective vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Procent Verzugszinsen im Executionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Verbrauchsabgabe im vorhinein bei der Anmeldung bar, so werden ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Verbrauchsabgabe in Mitte liegt oder nicht, den Steuerpflichtigen an Disconto 1⅓ Procent der Verbrauchsabgabe zugute gerechnet.

Bedingungen der der Abgabenentrichtung unterliegenden Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 41.

Bevor nicht die Bestätigung der Steuerzahlung oder der Bewilligung der Steuerborgung in der Erzeugungsstätte, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat, und bevor nicht das Gewicht der hinwegzubringenden Erzeugnisse von den Finanzorganen erhoben worden ist, darf die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte nicht vorgenommen werden. Dieselbe darf auch nicht vor dem angegebenen Zeitpunkte (§. 37) geschehen. Ebensowenig darf dieselbe noch stattfinden, nachdem eine halbe Stunde über den angegebenen Zeitpunkt verflossen ist.

Sollte die Sendung durch ein Hindernis aufgehalten werden, so wird die Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung der Verbrauchsabgabe gewährt, wenn:

1. das Hindernis sogleich den zur ständigen Überwachung in der Erzeugungsstätte anwesenden Finanzorganen, oder im Falle die ständige Überwachung zur Zeit der Wegbringung nicht besteht, dem nächsten Finanzorgane, und falls ein solches im Orte, zu dem die Erzeugungsstätte gehört, sich nicht befindet, unter gleichzeitiger Absendung der für dieses Organ bestimmten Anzeige, sogleich dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigt wird, und wenn überdies

2. bei der amtlichen Erhebung von dem Unternehmer oder Leiter glaubwürdig dargethan wird, dass das Hindernis weder vorausgesehen, noch rechtzeitig behoben werden konnte.

Unversteuerte Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 42.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten können unversteuert hinweggebracht werden:

a) Consumzucker oder Rohzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte in ein öffentliches Freilager (für unverzollte Waren bestimmtes öffentliches Lagerhaus) oder aus einem solchen Freilager oder aus einer Zuckererzeugungsstätte über die Zollinie ausgeführt wird;

b) Rohzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem öffentlichen Freilager in eine Zuckererzeugungsstätte übergeht.

Falls die unversteuert hinweggebrachten Zuckererzeugnisse nicht rechtzeitig der angemeldeten Bestimmung zugeführt werden sollten, muss für dieselben die Verbrauchsabgabe entrichtet werden.

Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchsabgabe von den in öffentlichen Lagerhäusern für unverzollte Waren (Freilager) eingelagerten Zuckererzeugnisse.

§. 43.

Für die Anmeldung zur Hinwegbringung der in ein Freilager unversteuert eingelagerten Zuckererzeugnisse, sowie für die Hinwegbringung derselben haben die Zollvorschriften hinsichtlich der Ein- und Auslagerung von zollpflichtigen Waren in Anwendung zu kommen.

Eine Borgung der Verbrauchsabgabe bei der Auslagerung von Zucker findet jedoch nicht statt.

Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für Zuckermuster.

§. 44.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister hinsichtlich der Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für die aus einer Zuckererzeugungsstätte austretenden Zuckermuster, sowie hinsichtlich der Anmeldung der Hinwegbringung dieser Zuckermuster, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 37, 40, 41 und 43 dieses Gesetzes zu gestatten und den diesbezüglichen Vorgang im Verordnungswege zu regeln.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art.

§. 45.

Die in den §§. 15 bis einschließlich 41, dann in den §§. 42 lit. a und 43 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Erzeugung von Zucker der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art.

Erleichternde Ausnahmen von den vorerwähnten Bestimmungen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister bewilligen.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit unversteuertem Zucker jeder Art, welcher innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten stattfindet.

§. 46.

Erfolgt die unversteuerte Übertragung von steuerbaren Zuckererzeugnissen irgend einer Art aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem öffentlichen Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in eine Zuckererzeugungsstätte oder in ein öffentliches Freilager der Länder der ungarischen Krone oder der zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Länder Bosnien und Hercegovina, oder umgekehrt, so wird die auf den Zuckererzeugnissen haftende Verbrauchssteuer von dem die Zuckererzeugnisse empfangenden Ländergebiete, dem Ländergebiete, aus dem die Zuckererzeugnisse stammen, vergütet.

Diese Vergütung wird auf Grund gegenseitiger Abrechnungen für jede Zuckererzeugungsperiode, das ist die Zeit vom 1. August des einen Jahres bis letzten Juli des unmittelbar nachfolgenden Jahres, nach den Verbrauchssteuersätzen bemessen, jedoch hinsichtlich der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Zuckererzeugnisse mit Ausnahme von Consumzucker mit der Modification, dass dieselben nur mit jenem Gewichtstheile angerechnet werden, welcher auf den aus denselben mittels Raffinirung gewinnbaren Zucker von mindestens 99$^{5}/_{10}$ Procent Polarisation, das ist auf deren Rendement, entfällt.

Das Rendement wird aber in der Art ermittelt, dass von dem durch Polarisation festgestellten Gehalte an krystallisirbarem Zucker das fünffache des Aschengehaltes in Abzug gebracht wird.

Ausgenommen von der obigen Vergütung der Verbrauchssteuer sind die unversteuert aus einem der drei Ländergebiete in ein öffentliches Freilager eines der anderen zwei Ländergebiete übergegangenen Zuckererzeugnisse, welche unmittelbar aus diesem Freilager zur Ausfuhr über die Zollinie gelangen.

Die Vergütung der Verbrauchssteuer erstreckt sich auch nicht auf den nach der folgenden Annahme zu ermittelnden Theil jener Zuckererzeugnisse, welche in dem Ländergebiete, in das sie unversteuert übergehen, in eine Zuckererzeugungsstätte eingebracht werden, aus welcher unmittelbar oder im Wege eines öffentlichen Freilagers Zucker über die Zollinie ausgeführt wird.

Die anzuwendende Annahme besteht darin, dass die innerhalb je einer Zuckererzeugungsperiode aus dem einen Ländergebiete in die Zuckererzeugungsstätte eines anderen Ländergebietes eingebrachten Zuckererzeugnisse — umgerechnet in Zucker von mindestens $99^5/_{10}$ Procent Polarisation — in der Zuckerausfuhr, welche aus der betreffenden Zuckererzeugungsstätte unmittelbar oder im Wege eines öffentlichen Freilagers über die Zollinie stattfand, in demselben Verhältnisse vertreten sind, in welchem die Menge der in dieser Ausfuhr begriffenen steuerbaren Zuckererzeugnisse zu der Gesammtmenge der innerhalb der gleichen Erzeugungsperiode aus derselben Erzeugungsstätte unmittelbar oder im Wege eines Freilagers zur Versteuerung und zur Ausfuhr über die Zollinie gelangten steuerbaren Zuckererzeugnisse (§. 1) steht.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Geltung des Gefällsstrafgesetzes.

§. 47.

In den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, finden auf die Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen die Bestimmungen dieses Strafgesetzes mit den nachträglichen Anordnungen Anwendung, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt wird.

In Dalmatien, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Übertretungen der bemerkten Vorschriften unter Anwendung des daselbst für Verzehrungssteuerübertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Übertretungen werden, insoweit in den nachfolgenden Paragraphen keine Anordnung enthalten ist, für Dalmatien mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Unangezeigter oder vorzeitiger Beginn des Betriebes.

§. 48.

Der Beginn des Betriebes in einer Zuckererzeugungsstätte ohne die im §. 18, letzte Alinea, dann im §. 20, vorletzte Alinea angeordnete An-

zeige ist mit 1000 bis 10.000 Gulden und der Beginn des Betriebes vor dem angezeigten Tage des Beginnes mit 100 bis 1000 Gulden zu bestrafen.

Vorschriftwidrige Wegbringung oder Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte.

§. 49.

Die Strafe wegen unangemeldeten steuerbaren Verfahrens der Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte ist zu verhängen, wenn Zuckererzeugnisse:

a) außer der im §. 30 festgesetzten Zeit im offenen Raume innerhalb der Umfriedung vorgefunden werden, ohne dass selbe unter amtlichem Verschluss sich befinden, oder
b) durch andere als die nach §. 18 für die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus den Betriebsräumen, sowie aus der Umfriedung der Erzeugungsstätte bezeichneten Thüren oder Öffnungen gebracht werden, oder
c) in einem der im §. 16, Z. 3 bezeichneten Gebäude unversteuert vorgefunden werden.

Straffreie Mengenunterschiede.

§. 50.

Handelt es sich bei Unrichtigkeiten in der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens um einen Mehrbefund in der Menge der steuerbaren Zuckererzeugnisse, welcher fünf Procent der angemeldeten Menge nicht überschreitet, so findet das Strafverfahren nicht statt.

Ausmaß der Geldstrafen.

§. 51.

Das Ausmaß der Geldstrafe für schwere Gefällsübertretungen wird in Abänderung des §. 265 des Gefällsstrafgesetzes mit dem 8- bis 12fachen der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Verbrauchsabgabe festgestellt Im Falle der Übertreter wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bereits bestraft wurde, kann die Strafe bis zum 16fachen der erwähnten Abgabe gesteigert werden.

Ferner wird das Ausmaß der Geldstrafen abgeändert für:

§. 348 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 200 Gulden;

für §. 452 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 500 Gulden;

für §. 453 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 455 des Gefällsstrafgesetzes auf 100 bis 1000 Gulden und

für §. 458, Alinea 2 des Gefällsstrafgesetzes auf 200 bis 5000 Gulden.

Geringstes Strafausmaß.

§. 52.

Die Geldstrafe wegen des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens der Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 200 Gulden auszusprechen.

Strafbestimmungen für die Zuckerausfuhr.

§. 53.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer mit dem Anspruche auf Exportbonification eingebrachten Ausfuhrserklärung die Menge des Zuckers um mehr als 5 Procent höher als der amtliche Befund angegeben ist, oder

2. wenn in einer solchen Ausfuhrserklärung die Ausfuhrsbonification in einem höheren als dem für den vorgefundenen Zucker festgesetzten Ausmaße in Anspruch genommen wird, oder

3. wenn der Zucker, für den die Exportbonification beansprucht wird, nicht von jener Beschaffenheit ist, für welchen die Exportbonification gewährt wird, oder wenn ein anderer Gegenstand als Zucker vorgefunden wird.

Die Strafe ist mit dem 8- bis 16fachen desjenigen Betrages zu bemessen, welcher an Exportbonification im Falle 1 für den Unterschied in der Zuckermenge, im Falle 2 zu viel und im Falle 3 überhaupt beansprucht wird.

Ist das Ergebnis der amtlichen Erhebung des Zuckergehaltes niedriger als 88, beziehungsweise 93 oder 99$^{5}/_{10}$ Procent Polarisation und überschreitet der Unterschied $^{5}/_{10}$ Procent, so tritt wegen desselben die Verweigerung der Exportbonification, beziehungsweise des höheren Ausmaßes derselben ein; überschreitet der Unterschied 1 Procent, so erfolgt außer dieser Verweigerung auch das Strafverfahren.

Verbrauchsabgabe, welche bei der unterlassenen Nachweisung des Bezuges der Strafbemessung zugrunde zu legen ist.

§. 54.

Der Bemessung der Strafe wegen Unterlassung der nach Maßgabe des §. 32 geforderten Nachweisungen des Bezuges oder der Versteuerung (Verzollung) ist ausnahmslos der Betrag der Verbrauchsabgabe zugrunde zu legen, welcher für die Menge der Zuckererzeugnisse sich ergibt, hinsichtlich welcher die Nachweisung nicht geliefert worden ist.

Haftung der Unternehmer für die Geldstrafen.

§. 55.

Der Betriebsleiter wird als Thäter der während seiner Anwesenheit im Orte der Erzeugungsstätte erfolgten unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden Wegbringung von Zuckererzeugnissen betrachtet, insofern er nicht schuldlos an dieser Wegbringung ist und nicht überdies durch die strafgerichtliche Verurtheilung eines Dritten nachgewiesen wird, dass der Gegenstand der Übertretung zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

Strafmilderung.

§. 56.

Die Geldstrafen, welche wegen der Übertretungen gegen die Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Höchstes Strafausmaß.

§. 57.

Auf die wegen Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen zu verhängenden Geldstrafen finden die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gefällsstrafgesetzes, betreffend das höchste Ausmaß der Geldstrafe, keine Anwendung, insoferne statt des dieses Ausmaß übersteigenden Betrages nicht Arreststrafe verhängt wird.

Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafe.

§. 58.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochene Geldstrafe bei Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen wird mit drei Jahren festgesetzt.

Sechster Abschnitt.

Übergangs-Bestimmungen.

§. 59.

Für die Betriebsperiode 1887/1888 werden die Vorräthe von Rohzucker im nicht flüssigen Zustande und von Consumzucker, welche bei Beginn der Betriebs-

periode 1888/1889 außer den unter amtliche Überwachung kommenden Zuckererzeugungsstätten sich befinden, und bei der Wegbringung aus diesen Stätten der Forderung der Verbrauchsabgabe unterliegen, nach Abzug von 500.000 Metercentner Consumzucker in die Ermittlung des für die Betriebsperiode 1887/1888 zu erzielenden Reinertrages der Zuckerbesteuerung (§. 2, Z. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 und §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1880) ebenso als ob sie über die Zollinie ausgeführt worden wären, in Rechnung gezogen; jedoch für 100 Kilogramm Consumzucker von mindestens 99 $^{5}/_{10}$ Procent Polarisation nur 10 Gulden und für 100 Kilogramm Rohzucker in nicht flüssigem Zustande nur 8 Gulden 50 Kreuzer berechnet.

Daher ist jedermann, der am 1. August 1888 einen Vorrath an den erwähnten Zuckererzeugnissen von mehr als 100 Kilogramm besitzt, verpflichtet, das Nettogewicht, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen vom 1. August 1888 an gerechnet, den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Die Unterlassung dieser Anmeldung, sowie Unrichtigkeiten derselben, welche mehr als 5 Procent betragen, werden mit 10 Gulden für je 100 Kilogramm der nicht angemeldeten, beziehungsweise derjenigen Zuckermenge, um welche die Anmeldung von dem Zuckervorrathe abweicht, bestraft.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und Vollzugsbestimmung.

§. 60.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländermit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt hinsichtlich der §§. 15 und 18 mit 1. Juni, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. August 1888 in Wirksamkeit.

Mit dem letzteren Tage treten die dermaligen gesetzlichen Bestimmungen über die Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung außer Kraft.

§. 61.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Zuckerbesteuerung.

Die Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zucker aus Rübe erfolgt im österreichisch-ungarischen Zollgebiete auf Grund der Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 71, und vom 18. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 74, nach dem Rübengewichte im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer der Saftgewinnungsapparate und mittelst Contingentirung in der Weise, dass sämmtliche in einer Betriebsperiode pauschalirten Zuckerfabriken gehalten sind, für eine bestimmte jährliche Staatseinnahme aus der Rübenzuckerbesteuerung im Verhältnisse ihrer, nach der Pauschalirung erfolgten Steuerbelastung aufzukommen.

Kraft §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1880 ist, wenn das durch die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung und durch den Einfuhrzoll von Roh- und Raffinadzucker im österreichisch-ungarischen Zollgebiete zu erzielende Reinerträgnis die Ziffer von 12.800.000 Gulden erreicht ist, das ist für die Zeit vom 1. August 1888 an, im Wege der Gesetzgebung eine weitere Verfügung zu treffen.

Der bestehende Modus der Rübenzuckerbesteuerung leidet an wesentlichen Mängeln. Die Rübengewichtsteuer, auf welcher er beruht, ist nämlich an und für sich ungleichmäßig, zumal in Österreich-Ungarn, wo die Güte der Rüben, welche den einzelnen Rübenzuckerfabriken zu Gebote stehen, sehr verschieden ist.

Dies macht sich bei der Steuerpauschalirung um so fühlbarer, wenn das mit derselben untrennbar verbundene Streben der Rübenzuckerfabriken nach der Steuerersparung, welche durch Überschreitung des Pauschalirungsmaßstabes zu erzielen ist, gerade in jenen Rübenzuckerfabriken am besten gelingt, welche ohnehin schon durch gute Rüben begünstigt sind.

Dazu kommt noch der national-ökonomisch ganz unfruchtbare Capitalsaufwand, welcher bloß deshalb gemacht wird, um die von Betriebsperiode zu Betriebsperiode bei den Apparaten zur Rübensaftgewinnung neu auftretenden Einrichtungen einzuführen, die z. B. bei den Diffusionsgefäßen bloß auf die Möglichkeit, mehr Rüben in 1 Hektoliter Diffusionsraum zu füllen und dadurch den Pauschalirungsmaßstab immer weiter zu überholen, gerichtet sind. Damit hängt es theilweise zusammen, dass die Pauschalirungsmaßstäbe, welche vor Beginn einer jeden Betriebsperiode nach Anhörung von sachverständigen Zuckerindustriellen im Verordnungswege aufgestellt werden, sich in der Regel als ungenügend erweisen, um den garantirten Reinertrag der Zuckerbesteuerung zu sichern. Daraus kann aber für die Rübenzuckererzeuger die Verpflichtung von Zuckersteuernachzahlungen sich ergeben, die, wie z. B. jene der Betriebsperiode 1884/5 eine so bedeutende Höhe erreichen, dass sie die Vorausberechnung des Kostenspreises von Zucker ganz illusorisch machen und geeignet sind, einzelnen Zuckererzeugern verderblich zu werden.

Es liegt daher im Interesse der Zuckerindustrie selbst, dass ein anderer Modus der Rübenzuckerbesteuerung eingeführt werde.

Bei der Wahl desselben können wohl nur folgende bereits bekannte Besteuerungsarten in Betracht kommen:

1. Die Besteuerung nach dem durch wirkliches Abwägen ermittelten Gewichte der zur Zuckererzeugung bestimmten Rübe;

2. die Besteuerung nach der Menge und Dichte des zur Zuckererzeugung gewonnenen Rübensaftes und

3. die Besteuerung des fertigen Rübenzuckers.

Die ersteren zwei Besteuerungsarten empfehlen sich nicht, denn die Rübengewichtssteuer ist wie bereits erwähnt wurde, zur ungleichmäßig für die österreichisch-ungarischen Verhältnisse.

Derselbe Mangel haftet der Rübensaftsteuer an, indem die Erfahrung lehrt, dass die Dichte des Rübensaftes keinen verhältnismäßig richtigen Maßstab für die Zuckerausbeute aus einer bestimmten Saftmenge bildet.

Dagegen kann wohl die Productbesteuerung, und zwar insbesondere in der Form, in welcher sie nur den zum Verbrauch bestimmten Zucker trifft, als die rationellste und gerechteste Besteuerungsart bezeichnet werden, denn sie besteuert das Fabrikat directe und nicht erst durch das Rohmaterial, sie bringt die Steuerpflicht dem Consum am nächsten und erhebt die Steuer auf ganz gleicher Grundlage von jedem, und bevorzugt keinen von dem anderen.

Sie ermöglicht ferner, dass die Zuckerindustriellen ihren Betrieb ganz nach den gegebenen Verhältnissen einrichten können und enthebt sie zugleich vor dem Zwange, mit großen oft unfruchtbaren Kosten immer wieder neue Einrichtungen zum Zwecke von Steuerersparungen beizuschaffen. Daraus, dass sie es zuläßt, dass der in Raffinerien oder über die Zollinien in das Ausland oder in amtliche Lagerhäuser im Zollgebiete übergehende Zucker von der Steuerforderung frei gelassen werden kann, erwächst weiters der Zuckerindustrie der namhafte Vortheil, dass sie ihre Capitalskraft oder ihren Credit hinsichtlich der nach dem gegenwärtigen Besteuerungsmodus im vorhinein zu entrichtenden oder sicherzustellenden beträchlichen Steuersummen nicht in Anspruch zu nehmen braucht.

Indem sie die Zuckerindustrie auf einen für ihre Entwicklung gesunden Boden stellt, erleichtert sie auch die Überwälzung der Steuer auf denjenigen, der bei jeder Verbrauchssteuer in Wirklichkeit getroffen werden soll, nämlich auf den Consumenten, was bei der Rohstoffsteuer sich nicht so einfach vollzieht.

Sie ist auch vortheilhaft für den Staatsschatz, indem sie demselben gibt, was im gehört, und nicht versteckterweise auf dessen Kosten, beziehungsweise auf Kosten der übrigen Steuerträger einem Theile der Industriellen ungerechtfertigte Vortheile gewährt.

Sie verspricht dem Staatsschatze nicht bloß eine mehr stetige, sondern unter normalen Verhältnissen auch eine mit der Zunahme des Zuckerconsums entsprechend steigende Einnahme.

Endlich ermöglicht sie auch eine gewisse für die Industrie, den Handel und die Steuerverwaltung ungemein vortheilhafte Stetigkeit in der Gesetzgebung, sowie eine genaue und zuverlässige Statistik über Production und Consumtion von Zucker, die so sehr erwünscht ist, bei keiner anderen Besteuerungsform aber zu erzielen wäre.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist der vorliegende mit der ungarischen Regierung vereinbarte Gesetzentwurf hervorgegangen, welcher mit 1. August 1888 in Wirksamkeit zu treten hätte.

Er entspricht im Wesen jener vom Abgeordnetenhause in der 95. Sitzung der IX. Session am 13. Mai 1880 bei der Berathung des Rübenzuckersteuergesetzes vom 18. Juni 1880 beschlossenen Resolution, in welcher die bestimmte Erwartung ausgesprochen wurde, dass wo möglich schon im Jahre 1881 ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher die Besteuerung des Rübenzuckers in Österreich-Ungarn, von der Erzeugungsperiode 1886/7 ab, nach der Menge des Erzeugnisses regelt.

Freilich wurde in jener Resolution auch die weitere Erwartung beigefügt, dass auf internationalem Wege die Beseitigung der in anderen Staaten bestehenden Prämien auf den Export von Zucker angestrebt werde.

Allein so wünschenswert es wäre, wenn durch eine Vereinbarung sämmtlicher zuckerproducirender Staaten die Zuckerexportprämien abgeschafft würden, so hielt doch die Regierung eine Action in dieser Richtung nicht für angezeigt, weil die Erfahrung der letzten Jahre dargethan hat, dass die Versuche fremder Regierungen wegen einer internationalen Verständigung über die gänzliche Aufhebung oder doch entsprechende Reducirung der in den verschiedenen zuckerproducirenden Ländern beim Exporte von Zucker gewährten Steuerprämien oder Zollbegünstigungen fruchtlos geblieben sind.

Solange aber der Zuckerexport in anderen Staaten und namentlich in Deutschland eine Ausfuhrprämie genießt, kann angesichts der Verhältnisse der Zuckerindustrie Österreich-Ungarns mit der Zuckerexportprämie nicht gebrochen werden. Da jedoch bei der in Aussicht genommenen Productbesteuerung die Gewährung von solchen Prämien in versteckter Form nicht angeht, so muss die Bonification, welche der Zuckerindustrie in Österreich-Ungarn beim Zuckerexporte gewährt werden will, offen ausgesprochen, und um zu verhüten, dass durch die Zahlung zu großer Summen von Exportbonificationen das angehoffte Einkommen des Staates aus der Zuckerbesteuerung in bedenklicher Weise reducirt werde, eine Maximalsumme festgesetzt werden, über welche hinaus die Bonification für den in je einer Betriebsperiode zum Exporte über die österreichisch-ungarische Zollinie gelangenden Zucker nur gegen die, die Zuckerindustriellen treffende Verpflichtung des Rückersatzes gezahlt werden soll.

In den Gesetzentwurf ist auch die Besteuerung von Zucker aus anderen inländischen Stoffen als Rübe einbezogen. Sie findet bereits in der Form der Fabrikatsteuer statt. Aber das Verhältnis der Steuersätze für Krümelzucker (Glucose) im flüssigen und im festen Zustande von 41 kr. beziehungsweise 4 fl. bedarf einer Regelung und die Ausfuhr von diesem Zucker soll durch die Entlastung von der auf demselben liegenden Steuer ermöglicht werden. Auch in einigen anderen Punkten ist eine Reform wünschenswert und wird auch angestrebt.

Der erste Abschnitt des Gesetzentwurfes (§§. 1 bis einschließlich 14) enthält die Grundbestimmungen über das Ausmaß der Verbrauchsabgabe und der Exportbonification, dann über die persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht, sowie über die sachliche Haftung für die Verbrauchsabgabe, und über die Beistandsleistung bei der Durchführung der Verbrauchsabgabe.

Bei Feststellung der im §. 1 des Gesetzentwurfes aufgeführten Verbrauchsabgabensätze für Rübenzucker war zunächst die Rücksicht maßgebend, dass durch die Zuckersteuerreform eine Erhöhung der Zuckerpreise für den inländischen Consum, welcher nach dem dermalen in Kraft stehenden Zuckerbesteuerungssystem die beim Exporte geleistete Steuerrückvergütung von 11 fl. 55 kr. per 100 Kilogramm Consumzucker als Steuer im Zuckerpreise zu tragen hat, nicht eintreten soll. Der Steuersatz von 10 fl. und die Steuerbonification von 1 fl. 55 kr. für 100 Kilogramm Zucker von mindestens 99½ Procent Polarisation (§. 2) legen dem Zuckerconsum im Zollgebiete wieder die bisherige Steuerlast auf.

Die Wahl eines Steuersatzes unter 10 fl. etwa zu Gunsten der Erhöhung des obigen Bonificationssatzes würde, wie die am Schlusse dieses Berichtes beigefügte Ertragsberechnung entnehmen läst, einen finanziell günstigen Erfolg der Rübenzuckersteuerreform in Frage stellen. Ist sonach die zuläßige Höhe der Exportbonification für 100 Kilogramm Zucker von mindestens 99½ Procent Polarisation durch die wichtige Rücksicht auf die Zuckerconsumenten und auf den finanziellen Erfolg der Zuckerbesteuerung gegeben, so resultiren die zwei Exportbonificationssätze für Zucker unter 99½ Procent Polarisation bis auf eine geringe Differenz mit 1 fl. 26 kr. und 1 fl. 16 kr., indem das Verhältnis der gegenwärtig bestehenden Sätze der Steuerrückvergütung von 11 fl. 55 kr., 9 fl. 40 kr. und 8 fl. 40 kr. in Betracht gezogen wird.

Hinsichtlich des Krümelzuckers (Zucker anderer Art als Rübenzucker) wird im §. 1, Z. 2 bloß der Steuerersatz für Zucker im flüssigen Zustande von 41 kr. auf 1 fl. 50 kr. erhöht. Die Verhältnisse des Gehaltes und der Preise zwischen Krümelzucker im flüssigen Zustande und demjenigen im festen Zustande würden zwar eine beträchtlichere Erhöhung dieses Steuersatzes rechtfertigen. Allein die Krümelzuckerindustrie in Österreich-Ungarn ist noch klein und schwach und producirt hauptsächlich nur Zucker im flüssigen Zustande. Deshalb ist es räthlich, mit 1 fl. 50 kr. von 100 Kilogramm bei letzterem Zucker sich zu begnügen.

Der §. 3 des Gesetzentwurfes ist gegen die bereits erwähnte Gefahr gerichtet, dass das Einkommen des Staates aus der Zuckerbesteuerung durch einen großen Zuckerexport allzusehr reducirt werde, zugleich wird bestimmt, wie vorzugehen sei, damit jene Beträge, welche für Exportbonificationen im Laufe einer Betriebsperiode über den zu Lasten des Staatsschatzes zugestandenen Maximalbetrag von 4 Millionen Gulden zur Anweisung gelangen sollten, an den Staatsschatz von der Zuckerindustrie rückersetzt werden.

Die angegebene Maximalsumme ist nach dem Durchschnitte der in den Betriebsperioden 1882/3, 1883/4 und 1884/5 zum Exporte gelangten Zuckermengen bemessen, welche sich auf Rohzucker nach dem Verhältnisse von 100 Kilogramm Rohzucker = 81·37 Kilogramm Raffinadzucker umgerechnet, mit 9,319.008 Metercentner, daher im Durchschnitte jährlich mit 3,106.336 Metercentner beziffern und wofür nach dem in Aussicht genommenen Bonificationssatze von 1 fl. 26 kr. ein Betrag von 3,913.983 fl. oder von rund 4 Millionen Gulden entfällt.

Die Bestimmungen über die persönliche und sachliche Haftung für die Verbrauchsabgabe sind der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung entnommen; die Verpflichtung der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen zur Lieferung von statistischen Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von Zucker soll aber die Steuercontrole gegenüber den Zuckerfabriken und Raffinerien unterstützen.

Der zweite Abschnitt des Gesetzentwurfes (§§. 15 bis einschließlich 44) enthält die allgemeinen Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Rübenzucker und überhaupt Zucker der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Art.

Unter der Productbesteuerung soll jede Zuckererzeugungsstätte in Absicht auf Zucker wie ein Zollausschluss betrachtet und demgemäß derart überwacht werden, dass aus derselben keine Zuckererzeugnisse ohne amtliche Intervention weggebracht werden.

Hieraus ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit der Bestimmungen in Betreff des Abschlusses der Zuckererzeugungsstätte nach außen, sowie in Absicht auf den Verkehr innerhalb der Erzeugungsstätte und in Absicht auf die Buchführung über Erzeugung, Bezug und Absatz von Zuckererzeugnissen.

Die übrigen Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind zumeist den auch für die Einhebung der Verbrauchsteuer von Mineralöl geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55, nachgebildet, hiebei aber die abweichenden Verhältnisse der Zuckererzeugung entsprechend berücksichtigt.

Speciell zu erwähnen ist in dieser Beziehung die viermonatliche Borgung der Verbrauchsteuer zu Gunsten der Zuckerfabrikanten, sowie die Gewährung eines Sconto von 1 $1/3$ Procent im Falle der Nichtbenützung der Borgung, ferner die Zulässigkeit der unversteuerten Hinwegbringung von Consumzucker und Rohzucker, welcher über die Zollinie ausgeführt wird, sowie von jenem Rohzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Erzeugungsstätte unmittelbar oder im Wege eines öffentlichen Freilagers in eine Zuckererzeugungsstätte übergeht.

Der letztere Punkt hat eine hohe wirtschaftliche Bedeutung, was schon aus dem Umstande erhellt, dass die Verbrauchsteuer für den in der Betriebsperiode 1884/5 über die Zollinie ausgeführten Zucker allein den Betrag von 35 Millionen Gulden überstieg, und dass die Zuckerindustriellen mit Anstrengung ihrer Capitalskraft und ihres Credites diese hohe Summe in die Staatskassen einzahlen mussten, damit sie wieder zurückgezahlt werde.

Der dritte Abschnitt (§. 45) des Gesetzentwurfes dehnt die in den §§. 15 bis einschließlich 41, dann in den §§. 42 lit. a und 43 enthaltenen Bestimmungen auch auf die Unternehmungen aus, welche nicht Rübenzucker und Zucker gleicher Art, sondern anderen Zucker (Krümelzucker) erzeugen. Zugleich wird aber der Finanzminister ermächtigt, erleichternde Ausnahmen für die in Rede stehenden Unternehmungen zu bewilligen; eine Ermächtigung, welche ein Bedürfnis ist, weil weder der Umfang, noch die Einrichtung solcher Unternehmungen für die stricte Anwendung jener Bestimmungen allgemein sich eignet.

Der vierte Abschnitt (§. 46) des Gesetzentwurfes regelt die Steueransprüche der beiden Monarchiehälften und der Länder Bosnien und Hercegovina hinsichtlich des unversteuert aus einem Ländergebiete in das andere übergehenden Zuckers.

Dieser Regelung liegt das dermalen bei sämmtlichen mit der Production in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verbrauchssteuern, nämlich der Biersteuer, der Brantweinsteuer, der Mineralölsteuer und der Zuckersteuer geltende Princip zugrunde, dass die Verbrauchssteuer von dem steuerbaren Gegenstande demjenigen Ländergebiete zuzufließen hat, in welchem derselbe erzeugt wird.

Zur Wahrung dieses Principes muss hinsichtlich des Zuckers, welcher unversteuert aus einem der drei Ländergebiete in ein anderes übergeht, insoferne er nicht aus dem letzteren über die Zoll-Linie austritt, die gegenseitige Vergütung der auf demselben haftenden Verbrauchsteuer stattfinden und die Abrechnungsnorm vorgezeichnet werden.

Der fünfte Abschnitt des Gesetzentwurfes (§. 47 bis einschließlich 58) handelt von den Übertretungen des Gesetzes und von den für dieselben zu verhängenden Geldstrafen.

Obwohl die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen im allgemeinen auch auf die Übertretungen des vorliegenden Gesetzentwurfes Anwendung finden sollen, so erscheint es doch mit Rücksicht auf den nothwendigen Schutz des Ertrages der Productbesteuerung geboten, Verschärfungen der in dem Gefällsstrafgesetze festgesetzten Geldstrafen eintreten zu lassen.

Von dieser Erwägung ausgehend, wurde das Ausmaß der in den §§. 265, 348, 452, 453 und 455 des Gefällsstrafgesetzes für schwere Gefällsübertretungen, für Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren und für Übertretungen gegen die zur Sicherung der Staatsgefälle bestehenden Einrichtungen festgesetzten Geldstrafen entsprechend erhöht, das geringste Strafausmaß für die unangemeldete Wegbringung von Zuckererzeugnissen mit 200 Gulden festgesetzt und die bereits im jetzigen Zuckersteuergesetze enthaltene Bestimmung festgehalten, welche eine Milderung der Geldstrafen unter das mindeste gesetzliche Ausmaß untersagt.

Die im Gefällsstrafgesetze für die Verjährung der durch ein Straferkenntnis nicht ausgesprochenen Strafen bei Übertretungen der Vorschriften über das für eine Verbrauchsabgabe steuerbare Verfahren festgesetzte Frist von 6 Monaten ist hinsichtlich der Übrrtretungen der Zuckersteuervorschriften viel zu gering, weshalb bezüglich der Verjährung dieser Übertretungen ein Zeitraum von drei Jahren normirt werden soll.

Auch ist für den im Gefällsstrafgesetze nicht vorgesehenen Fall des Beginnes einer zuckererzeugenden Unternehmung ohne vorausgegangene vorschriftmäßige Anzeige oder vor dem angemeldeten Tage des Betriebsbeginnes eine Geldstrafe von 1000 bis 10.000 Gulden festgesetzt.

Die Übergangsbestimmungen des sechsten Abschnittes des Gesetzentwurfes (§. 59) sollen der Eventualität begegnen, dass der finanzielle Erfolg der Productbesteuerung für die erste und vielleicht auch für die nächstfolgende Betriebsperiode unter der Wirksamkeit des neuen Gesetzes sehr ungünstig ausfallen würde, wenn mit Schluss der Betriebsperiode 1887/8 die vorhandenen Zuckervorräthe unbeschränkt ohne Steueranspruch in die nächste Betriebsperiode übergehen würden, denn die Gewinnspeculation könnte unschwer bewirken, dass am 1. August 1888 noch bedeutende Zuckermengen im Zollgebiete vorräthig sind.

Für diese Übergangsbestimmungen spricht noch der Umstand, dass das für die Betriebsperiode 1887/8 unter dem gegenwärtigen Besteuerungsmodus noch erzielte Reinerträgnis der Zuckersteuer in letzter Auflösung doch nur den in dieser Betriebsperiode erfolgten Zuckerconsum des gemeinsamen Zollgebietes deckt.

Um jedoch den Besorgnissen der Zuckerindustrie zu begegnen, dass die unbeschränkte Besteuerung der mit 1. August 1888 vorhandenen Zuckervorräthe eine Stockung im Betriebe der Fabriken in der Betriebsperiode 1887/8 und infolge dessen eine Schädigung der Landwirtschaft, sowie eine namhafte Steigerung der Zuckerpreise für den inländischen Consum nach sich ziehen könnte, erscheint es räthlich, von den constatirten Zuckervorräthen ein, den beiläufigen Zuckerconsum für drei Monate deckendes Zuckerquantum, das ist 500.000 Metercentner Consumzucker bei der Ermittlung des für die Betriebsperiode 1887/8 zu erzielenden Reinertrages der Zuckerbesteuerung außer Betracht zu lassen.

Belangend den beiläufigen jährlichen Ertrag der in Aussicht genommenen Productbesteuerung für Zucker, kommen für die Berechnung desselben bei dem Rübenzucker (Rohrzucker) folgende Posten in Betracht.

1. Der beiläufige Consum von solchem Zucker im österreichisch-ungarischen Zollgebiete;

2. die für Exportbonificationen den Zuckersteuerertrag belastende Maximal-Summe von 4 Millionen Gulden;

3. die Controlkosten.

Der beiläufige jährliche Consum von Rübenzucker im österreichisch-ungarischen Zollgebiete kann mit 2 Millionen Metercentner Consumzucker angenommen werden, wofür bei dem Consumsteuersatze von 10 Gulden per Metercentner ein Brutto-Ertrag von 20 Millionen Gulden entfällt.

Nach Abschlag des erwähnten Betrages für Exportbonificationen per 4 Millionen Gulden verbleiben 16 Millionen Gulden, wovon unter der Voraussetzung, dass das Verhältnis der Rübenzuckerproduction in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu der Rübenzuckerproduction in den Ländern der ungarischen Krone ungefähr das gleiche bleibt wie bisher, für den österreichischen Staatsschatz beiläufig 15 Millionen Gulden entfallen.

Der Mehraufwand an Controlkosten der Productbesteuerung für je eine Betriebsperiode im diesseitigen Ländergebiete wird mit $1^1/_2$ Millionen Gulden in runder Summe veranschlagt.

Demnach ist von der Rübenzuckerbesteuerung, abgesehen von der Zuckerconsumzunahme eine jährliche Nettoeinnahme von $13^1/_2$ Millionen Gulden in runder Summe zu erwarten.

Hiezu kommen für Krümelzucker (§. 1, Z. 2) noch ungefähr 4500 Gulden.

Die Consumzunahme ist aber bei Zucker erfahrungsgemäß bedeutend, und gibt die Hoffnung auf ein günstiges Steigen des finanziellen Erfolges.

Zur Orientirung über den Stand und die Entwicklung der Rübenzuckerbesteuerung im österreichisch-ungarischen Zollgebiete, dann über die Ergebnisse der Rübenzuckerbesteuerung und des Zuckerzolles im österreichisch-ungarischen Zollgebiete werden nachstehende Ausweise beigeschlossen:

1. Ein Ausweis über die Zahl der Rübenzuckerfabriken im allgemeinen, sowie nach Verschiedenheit der verwendeten Saftgewinnungs-Apparate und über das von denselben im ganzen und über das von jeder Fabrik durchschnittlich definitiv versteuerte Rübenquantum in den Betriebsperioden 1851 bis einschließlich 1884/5;

2. ein Ausweis über die Ergebnisse der Rübenzuckerbesteuerung und des Zuckerzolles für die Betriebsperioden 1856/7 bis einschließlich 1884/5;

3. ein Ausweis über den Umfang der Krümel- und Stärkezuckererzeugung im Jahre 1884.

Aus-

über die Zahl der Rübenzuckerfabriken im allgemeinen, sowie nach Verschiedenheit der und über das von jeder Fabrik durchschnittlich definitiv versteuerte

Zeitperiode	Zahl der Rübenzuckerfabriken überhaupt			Zahl der im Betriebe gestandenen Rübenzuckerfabriken			Zahl der Rübenzuckerfabriken, welche zur Saftgewinnung verwendeten			
							bei frischen Rüben			getrocknete Rüben mittels Maceration
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	Pressen	Centrifugen	Diffusionsgefäße	
1851	. . .	. . .	. . .	83	17	100	95	. . .	. . .	5
1852	. . .	. . .	. . .	90	16	106	101	. . .	. . .	5
1853	. . .	. . .	. . .	100	19	119	114	. . .	. . .	5
1854	. . .	. . .	. . .	100	22	122	117	. . .	. . .	5
1855	. . .	. . .	. . .	99	21	120	116	. . .	. . .	4
1856	. . .	. . .	. . .	102	28	130	127	. . .	. . .	3
1857	. . .	. . .	. . .	112	28	140	137	. . .	. . .	3
1858	. . .	. . .	. . .	120	28	148	145	. . .	. . .	3
1859	. . .	. . .	. . .	129	28	157	154	. . .	. . .	3
1860	110	28	138	105	19	124	116	5	. . .	3
1860/61	108	24	132	104	21	125	117	5	. . .	3
1861/62	109	22	131	108	22	130	123	4	. . .	3
1862/63	116	23	139	116	23	139	132	4	. . .	3
1863/64	116	20	136	116	20	136	129	4	. . .	3
1864/65	124	20	144	124	20	144	139	3	. . .	2
1865/66	125	22	147	121	19	140	135	3	. . .	2
1866/67	128	22	150	121	18	139	132	3	2	2
1867/68	132	21	153	130	21	151	135	3	12	1
1868/69	140	22	162	140	22	162	133	3	25	1
1869/70	157	29	186	155	26	181	137	3	40	1
1870/71	193	26	219	190	25	215	145	3	66	1
1871/72	227	26	253	225	26	251	144	3	103	1
1872/73	239	23	262	233	23	256	129	3	123	1
1873/74	236	23	259	224	20	244	108	3	133	. . .
1874/75	236	20	256	209	17	226	86	2	138	. . .
1875/76	229	20	249	213	18	231	54	1	176	. . .
1876/77	233	24	257	210	17	227	36	. . .	191	. . .
1877/78	228	19	247	212	17	229	34	. . .	195	. . .
1878/79	224	17	241	209	17	226	27	. . .	199	. . .
1879/80	221	17	238	209	17	226	22	. . .	204	. . .
1880/81	221	17	238	212	15	227	17	. . .	210	. . .
1881/82	227	17	244	216	14	230	17	. . .	213	. . .
1882/83	232	16	248	217	15	232	15	. . .	217	. . .
1883/84	234	17	251	215	15	230	12	. . .	218	. . .
1884/85	. . .	. . .	. . .	214	15	229	12	. . .	217	. . .

weis

verwendeten Saftgewinnungsapparate über das von den Zuckerfabriken im ganzen Rübenquantum in den Zeitperioden 1851 bis inclusive 1884/85.

Von den im Betriebe gestandenen Rübenzuckerfabriken definitiv versteuertes Rübenquantum in Österreich	in Ungarn	Zusammen	Von dem definitiv versteuerten Rübenquantum entfällt durchschnittlich auf eine Rubrik in Österreich	in Ungarn	Zusammen	Anmerkung
Meter-Centner						
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	Bei dem für die Erzeugungs-Periode 1878/79, 1879/80 und 1880/81 eingestellten definitiv versteuerten Rübenquantum wurden die für diese Betriebsperiode geleisteten Steuernachzahlungen berücksichtigt. Dasselbe gilt für die Betriebs-Periode 1883/84, dagegen wurde der für die Betriebsperiode angerechnete Überschuss per 737.343 fl., beziehungsweise die demselben entsprechende Rübenmenge von 921.680 Metercentner ausgeschieden. Für die Erzeugungsperiode 1884/85 wurde die für diese Betriebsperiode geleistete Steuernachzahlung per 12,045.041 fl. und die derselben entsprechende Rübenmenge von 15,056.301 Metercentner berücksichtigt.
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	8,394.066	. . . . .	. . . . .	67.694	
. . . . . .	. . . . . .	8,018.018	. . . . .	. . . . .	64.144	
. . . . . .	. . . . . .	7,759.317	. . . . .	. . . . .	59.687	
. . . . . .	. . . . . .	9,558.597	. . . . .	. . . . .	68.767	
. . . . . .	. . . . . .	8,292.949	. . . . .	. . . . .	60.978	
. . . . . .	. . . . . .	10,971.994	. . . . .	. . . . .	76.194	
. . . . . .	. . . . . .	8,642.489	. . . . .	. . . . .	61.732	
. . . . . .	. . . . . .	11,452.641	. . . . .	. . . . .	82.393	
. . . . . .	. . . . . .	10,054.380	. . . . .	. . . . .	66.585	
6,797.096	1,137.286	7,934.382	48.551	51.695	48.978	
11,109.926	1,181.234	12,291.160	71.677	45.432	67.907	
13,907.402	2,023.789	15,931.191	73.197	80.951	74.099	
12,029.344	1,594.902	13,624.246	53.464	61.342	54.280	
15,930.936	1,402.253	17,333.189	68.373	60.968	67.708	
12,789.876	984.003	13,773.879	57.098	49.200	56.450	
8,794.557	1,038.416	9,832.973	42.079	61.083	43.509	
12,115.786	814.885	12,930.671	56.882	45.271	55.977	
13,794.697	1,096.841	14,891.538	65.689	64.520	65.601	
21,338.689	1,507.313	22,846.002	100.654	88.665	99.764	
28,776.342	2,416.112	31,192.454	137.686	142.124	138.020	
31,983.328	2,181.622	34,164.950	153.030	128.331	151.172	
46,337.611	3,644.620	49,982.231	218.574	242.975	220.186	
41,008.505	1,960.995	42,969.500	189.854	140.071	186.824	
45,395.323	2,546.202	47,941.525	209.195	169.747	206.645	
41,373.091	2,748.014	44,121.105	192.433	183.201	191.831	
55,276.797	3,181.405	58,458.202	241.383	265.117	255.276	

Aus-

über die Ergebnisse der Rübenzuckerbesteuerung und des Einfuhrzolles im österreichisch-
Periode

Zeitperiode	Anzahl der Zuckerfabriken	definitiv versteuertes Rübenquantum: in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	definitiv versteuertes Rübenquantum: in den Ländern der ungarischen Krone	definitiv versteuertes Rübenquantum: Zusammen	für nebige Rübenmenge definitiv eingegangener Steuerbetrag: in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	für nebige Rübenmenge definitiv eingegangener Steuerbetrag: in den Ländern der ungarischen Krone	für nebige Rübenmenge definitiv eingegangener Steuerbetrag: Zusammen	Zollbetrag für den eingegangenen Zucker	Summe der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzölle	Gebührenrückvergütung für den ausgeführten Zucker	Gebührenertrag für die Zuckererzeugung und Zuckereinfuhr nach Abzug der Gebührenrückvergütungen
		Metercentner			Gulden						
Betriebscampagne								Verwaltungsjahr 1856			Reinertrag Abgang
1856/57	109	. . . . .	. . . . .	5,109.987	. . . . .	. . . . .	1,916.050	5,891.907	7,807.957	. . . . .	. . . . .
								1857			
1857/58	116	. . . . .	. . . . .	5,777.018	. . . . .	. . . . .	2,867.540	2,529.795	6,397.335	. . . . .	. . . . .
								1858			
1858/59	128	. . . . .	. . . . .	9,118.337	. . . . .	. . . . .	5,128.515	3,545.207	8,673.722	. . . . .	. . . . .
Verwaltungsjahr								1859			
								1,234.891			
1860	124	. . . . .	. . . . .	8,394.066	. . . . .	. . . . .	5,665.993	309.543	5,975.538	. . . . .	5,975.538
1861	125	. . . . .	. . . . .	8,018.018	. . . . .	. . . . .	5,412.162	210.747	5,622.909	1.387	5,621.522
1862	130	. . . . .	. . . . .	7,759.317	. . . . .	. . . . .	5,237.539	1,201.878	6,439.417	. . . . .	6,439.417
1863	139	. . . . .	. . . . .	9,558.597	. . . . .	. . . . .	6,989.724	571.351	7,561.075	42	7,561.033
Erzeugungsperiode											
1863/64	136	. . . . .	. . . . .	8,292.949	. . . . .	. . . . .	6,064.219	247.496	6,311.715	71.289	6,240.426
1864/65	144	. . . . .	. . . . .	10,971.994	. . . . .	. . . . .	8,023.270	32.560	8,055.830	2,016.462	6,039.368
1865/66	140	. . . . .	. . . . .	8,642.489	. . . . .	. . . . .	6,319.820	29.080	6,348.900	744.092	5,604.808
1866/67	139	. . . . .	. . . . .	11,452.641	. . . . .	. . . . .	8,374.744	13.374	8,388.118	2,669.610	5,718.508
1867/68	151	. . . . .	. . . . .	10,054.380	. . . . .	. . . . .	7,352.266	16.010	7,368.276	1,805.117	5,563.159
1868/69	162	6,797.096	1,137.286	7,934.382	4,970.377	831.640	5,802.017	267.600	6,069.617	77.528	5,992.089
1869/70	181	11,109.926	1,181.234	12,291.160	8,124.134	863.777	8,987.911	23.886	9,011.797	4,742.147	4,269.650
1870/71	215	13,907.402	2,023.789	15,931.191	10,169.788	1,479.896	11,649.684	10.056	11,659.740	7,306.653	4,353.087
1871/72	251	12,029.344	1,594.902	13,624.246	8,796.458	1,166.272	9,962.730	14.482	9,977.212	5,817.097	4,160.115
1872/73	256	15,930.936	1,402.253	17,333.189	11,649.497	1,025.397	12,674.894	23.032	12,697.926	6,410.106	6,287.820
1873/74	244	12,709.876	984.003	13,773.879	9,352.597	719.552	10,072.149	23.409	10,095.558	7,152.491	2,943.067
1874/75	226	8,794.557	1,038.416	9,832.973	6,431.020	759.341	7,190.361	10.646	7,201.007	5,458.683	1,742.324
1875/76	231	12,115.786	814.885	12,930.671	8,844.524	594.866	9,439.390	7.354	9,446.744	9,472.991	26.247
1876/77	227	13,794.697	1,096.841	14,891.538	10,070.129	800.694	10,870.823	5.364	10,876.187	10,479.973	396.214
1877/78	229	21,338.689	1,507.313	22,846.002	15,577.243	1,100.338	16,677.581	8.477	16,686.058	15,335.217	1,350.841
1878/79	226	26,096.677	2,191.123	28,287.800	19,050.574	1,599.520	20,650.094	6.761	20,656.855	18,960.724	1,696.131
1879/80	226	24,576.529	1,676.390	26,252.919	17,940.865	1,223.769	19,164.634	11.150	19,175.784	20,843.110	1,667.326
1880/81	227	40,881.733	3,215.495	44,097.228	32,705.387	2,572.396	35,277.783	8.462	35,286.245	29,994.247	5,291.998
1881/82	230	41,008.505	1,960.995	42,969.500	32,806.735	1,568.796	34,375.531	14.862	34,390.393	21,608.839	12,781.554
1882/83	232	46,268.050	2,595.153	48,863.203	37,014.440	2,076.123	39,090.563	10.593	39,101.156	27,563.813	11,537.343
1883/84	230	39,238.647	2,607.032	41,845.679	31,390.917	2,085.626	33,476.543	8.782	33,485.325	24,833.109	8,652.111
1884/85	229	41,039.888	2,362.013	43,401.901	32,831.910	1,889.610	34,721.520	7.112	34,728.632	35,173.673	445.041

weis

ungarischen Zollgebiete für die Betriebs-Campagne 1856/57 inclusive Erzeugungs-1884/85.

gegenüber dem zu erreichenden Reinerträgnisse			Steuersatz per Metercentner Rüben	Rückvergütungssatz per Metercentner ausgeführten Zucker	Zollsatz für eingeführten Zucker per Metercentner	Anmerkung
	resultirt					
von	eine Nachzahlung von	ein Mehrertrag von				
Gulden						
. . . . .	. . . . . .		37 fl. 29 kr. Fin.-Min. Erl. vom 25. April 1855			Die Restitution für ausgeführten Zucker beträgt für die Jahre 1860 inclusive 1861, Finanz-Ministerial-Erlass vom 9. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 14: 3 fl. 50 kr. + 20% = 4 fl. 20 kr. per Zollcentner Rohzucker, 4 fl. 30 kr. + 20% = 5 fl. 16 kr. per Zollcentner Raffinadzucker; für 1862 inclusive 1864: 3 fl. 50 kr. + 30% Zuschlag 4 fl. 55 kr. per Zollcentner Rohzucker, 4 fl. 30 kr. + 30% Zuschlag 5 fl. 59 kr. per Zollcentner Raffinadzucker; für 1865 bis 31. März 1868, Gesetz vom 28. December 1864, R. G. Bl. Nr. 98: 5 fl. 30 kr. per Zollcentner Rohzucker, 6 fl. 51 kr. per Zollcentner Raffinadzucker; für 1868 in 1874: 4 fl. 55 kr. per Zollcentner Rohzucker, und 5 fl. 59 kr. per Zollcentner Raffinadzucker, Gesetz vom 28. März 1868, R. G. Bl. Nr. 24
. . . . .	. . . . . .	. . . .	56 fl. 19 kr. Fin.-Min. Erl. vom 22. September 1857			
. . . .	. . . . .		Derselbe			
. . . . .	. . . . . .		56 fl. 19 kr. + 20% 67 fl. 43 kr. Fin.-Min. Erl. vom 14. October 1858 u. 17. Mai 1859	8 fl. 40 kr. Rohzucker, 10 fl. 32 kr. Raffinadzucker		
. . . .	. . . . . .	. . . .				
. . . . .	. . . . . .					
. . . . .	. . . . . .					
. . . . .	. . . . . .			9 fl. 10 kr. Rohzucker, 11 fl. 18 kr. Raffinadzucker		
. . . . .	. . . . . .					
. . . . .	. . . . . .					
. . . . .	. . . . . .			10 fl. 60 kr. Rohzucker, 13 fl. 2 kr. Raffinadzucker	vom Jahre 1860 bis 1878 Zucker, raffinirt 26 fl. 30 kr., Zuckermehl zum Handel 18 fl. 90 kr., Zuckermehl für Raffineure 12 fl. 60 kr. (Zolltarif 1853)	*) In diese Summe ist der in der Betriebsperiode 1882/83 erzielte Überschuss per 737.343 fl. bereits eingerechnet.
. . . . .	. . . . . .	. . . .	56 fl. 19 kr. + 30% Zuschlag 73 fl. 5 kr. Fin. Min. Erl. vom 29. October 1862			
. . . . .	. . . . . .					
. . . . .	. . . . . .					
. . . . .	. . . . . .			9 fl. 10 kr. Rohzucker, 11 fl. 18 kr. Raffinadzucker		
. . . . .	. . . . . .					
. . . . .	. . . . . .					
. . . . .	. . . . . .					
. . . . .	. . . . . .					
. . . . .	. . . . . .			9 fl. 10 kr. Rohzucker, 11 fl. 18 kr. Raffinadzucker, Gesetz vom 19. Mai 1875 und 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 84 u. Nr. 71		
. . . . .	. . . . .	. . . .	73 kr. Fin. Min. Erl. vom 18. Mai 1875			
. . . . .	. . . . . .					
6,000.000	4,303.869					
6,500.000	8,167.326				vom Jahre 1879 an bis zum Jahre 1885 Rohzucker unter Nr. 19 15 fl., von Nr. 19 und darüber 20 fl., Raffinadzucker 20 fl., Gesetz vom 27. Juni 1878	
10,000.000	4,708.002		vom 1. August 1880 per 80 kr., Gesetz vom 18. Juni 1880	unter 92 bis 88% Polarisation 8 fl. 40 kr., unter 99½ kr. = 92% Polarisation 9 fl. 40 kr. und von mindestens 99 5/10 % Polarisation 11 fl. 55 kr.		
10,400.000	. . . . .	2,381.554				
10,800.000	. . . . . .	737.343				
11,200.000	1,810.546*)	. . . . .				
11,600.000	**12,045.041**	. . . . .				

Ausweis

über den Umfang der Krümelzucker-Erzeugung im Jahre 1884.

Anzahl der Erzeugungsstätten	Erzeugte, beziehungsweise versteuerte Menge an Krümelzucker im		Anmerkung
	flüssigen Zustande	gekörnten und im festen Zustande	
	Metercentner		
30	34.000	1315·5	Der Umfang der Erzeugung von Krümelzucker war in den letzten vier Jahren ziemlich constant. Die bei der Wegbringung und bei der Betriebsbeendigung entrichtete Verbrauchssteuer lieferte nämlich im Jahre 1885 einen Ertrag von 19.118 fl. Im Jahre 1884 bezifferte sich derselbe mit 19.198 fl., im Jahre 1883 mit 18.239 fl. und im Jahre 1882 mit 17.622 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1886.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung einer im Voranschlage des Jahres 1886 nicht vorgesehenen außerordentlichen Ausgabe wird folgender Nachtragscredit bewilligt:

Finanzministerium, Staatseigenthum, Capitel 23. Dicasterialgebäude. Staatsbeitrag zu einer auf Kosten des Staatsschatzes und des böhmischen Landesfonds vorzunehmenden planmäßigen Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen, erste Rate . . . 15.000 fl.

Artikel II.

Die Verwendungsdauer dieses Credites währt bis Ende März 1888.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

des

Gesetzentwurfes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1886.

Zu den Objecten des Staatseigenthums gehört auch die Burg Karlstein in Böhmen.

Dieselbe gilt als ein ehrwürdiges und auch in archäologischer Beziehung sehr bedeutsames Baudenkmal.

Im Laufe der Zeiten hat die Burg vielfache Schäden erlitten und aus diesem Grunde hat sich der böhmische Landtag in einer allerunterthänigsten Adresse vom 22. Jänner 1866 an Seine k. und k. Apostolische Majestät mit der Bitte gewendet, Seine Majestät wolle den Zustand der Burg allergnädigst der verdienten Beachtung zu würdigen und vorerst den unentbehrlichen Entwurf eines einheitlichen Restaurirungsplanes, sodann aber auf Grundlage desselben auch die wirkliche durchgreifende Restaurirung der Burg selbst anzuordnen geruhen.

Zugleich hat der Landtag in dieser allerunterthänigsten Adresse seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, zu diesem Zwecke auch seinerseits nach Kräften beizutragen.

Diese Adresse wurde von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1866 allergnädigst zur Kenntnis genommen.

Zugleich erhielt der damalige Staatsminister den Allerhöchsten Auftrag, wegen Ausarbeitung eines Bauprojectes das erforderliche zu verfügen und seinerzeit die weiteren Anträge zu stellen.

Zur Projectsausarbeitung wurde der k. k. Oberbaurath und Professor an der Akademie der bildenden Künste, Friedrich Freiherr v. Schmidt, berufen, und dieser hat das Project im Jahre 1870 dem Ministerium vorgelegt.

Dasselbe umfasst außer der durchwegs nothwendigen Herstellung neuer stilgemäßer Dächer die Restaurirung der folgenden Gebäudetheile:

1. des Hauptthurmes,
2. der Marien-Kirche und der Katharinen-Capelle,
3. des kaiserlichen Palastes sammt der Dechantei,
4. des Burggrafenhauses,
5. des Brunnenthurmes,
6. der äußeren Umfassungsmauer.

Die Kosten dieses Projectes hat Oberbaurath Schmidt rund mit 240.000 fl. berechnet; das technische Departement der Statthalterei aber hat dieselben auf 300.000 fl. gesetzt.

Zur Ausführung desselben ist eine zehnjährige Bauperiode in Aussicht genommen.

Im Laufe der bezüglichen Verhandlungen zwischen der Statthalterei, beziehungsweise dem Ministerium einerseits und dem Landtage und Landesausschusse anderseits, hat das Ministerium im Jahre 1874 namens der k. k. Regierung sich bereit erklärt, aus Staatsmitteln zur Ausführung der in Frage stehenden Restaurirungsarbeiten eine Beitragsleistung bis zur Hälfte der auflaufenden Gesammtkosten im gesetzlichen Wege dann zu erwirken, wenn der Landtag die Berichtigung der anderen Hälfte der Kosten auf den Landesfond übernimmt.

Der Landesausschuss und die Budgetcommission des Landtages haben in dieser Beziehung auch geeignete Anträge gestellt; der Landtag aber fasste in der Sitzung vom 14. Mai 1875 den Beschluss, mit Rücksicht auf die dermalige wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landes und Reiches derzeit über den Antrag der Budgetcommission zur Tagesordnung überzugehen.

Im Jahre 1885 hat der Landesausschuss die Verhandlung wieder aufgenommen und am 9. Jänner 1886 hat der Landtag den Beschluss gefasst, zur Restaurirung der Burg Karlstein auf Grundlage des vom Oberbaurathe Schmidt verfassten und vom Landtage zur Kenntnis genommenen Projectes einen Beitrag von 150.000 fl. aus Landesmitteln zu bewilligen und in zehnjährigen Raten per 15.000 fl., wovon die erste in das Präliminare pro 1886 eingestellt werde, unter der Bedingung flüssig zu machen, wenn der Überrest der Restaurationskosten im mindest gleichen Betrage aus Staatsmitteln bestritten werde. Außerdem finden sich in dem Beschlusse noch einige Beisätze wegen der Ingerenz des Landesausschusses auf die Bauführung und wegen des Burggrafenhauses, das derzeit zum Theile von dem Prager adeligen Damenstifte benützt wird.

Dem erwähnten Beschlusse des Landtages gegenüber glaubte auch die Regierung, da bei einer neuerlichen Erwägung der Sachlage sich die Annahme als gerechtfertigt herausgestellt hat, dass mit der Kostensumme von 300.000 fl. bei streng dem Zwecke sich anschließender Verwendung jedenfalls das Auslangen zu finden sein wird, gemäß der bereits im Jahre 1874 kundgegebenen Bereitwilligkeit daran festhalten zu sollen, dass zum Zwecke der planmäßigen Restaurirung der Burg Karlstein auch aus Staatsmitteln ein Beitrag von 150.000 fl. in zehnjährigen Raten per 15.000 fl., vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der einzelnen Jahresbeträge, gewidmet werde.

Die Rate per 15.000 fl. für das Jahr 1886 bildet den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend eine Änderung der Statuten der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien. (Nr. 269/A. H.)

Unter den dem Mittelstande angehörigen, an Jahren vorgerückteren Bewohnern der beiden Reichshälften dürften sich wohl nicht viele finden, denen der Name der „allgemeinen Versorgungsanstalt" völlig unbekannt, und denen die an diesen Namen sich knüpfenden vielartigen Bestrebungen und Kämpfe, Hoffnungen wie Enttäuschungen nicht wenigstens zum Theile zur Kenntnis gelangt wären.

Hat doch die vor mehr als 60 Jahren (im Jahre 1824) gegründete Anstalt einen für die damalige Zeit geradezu unerhörten Aufschwung genommen und eine von niemanden geahnte Verbreitung gefunden.

Die Einleger, allen Gesellschaftsschichten angehörig, drängten sich im wahrsten Sinne des Wortes zur Aufnahme in dieselbe.

Im ersten Jahre (1825) flossen der Anstalt 8895 Einlagen, im zweiten (1826) 4635 Einlagen zu und so fort, bis mit Ende des Jahres 1850 — in welchem Jahre die Leitung der Anstalt, in **endlicher** Erkenntnis der offenkundig gewordenen Gebrechen der Statuten, unter Zustimmung der hohen Regierung, die Sistirung der Annahme weiterer Einlagen beschlossen hatte — die Gesammtzahl der Einlagen 230.491, vertheilt auf 120.033 Personen, betrug.

Es soll hier unerörtert bleiben, in welchem Maße zu diesem außerordentlichen und unerwarteten Zuspruche der damalige Mangel an Lebensversicherungsanstalten, das schon wohlbegründete Ansehen der ersten österreichischen Sparkasse als der unternehmenden Anstalt oder die hochgespannten Erwartungen beigetragen haben, welche das Publicum schon aus dem **Titel** der Anstalt zu folgern sich berechtiget glaubte, und die von mancher Seite leider genährt, von keiner aber in die statutenmäßig begründeten Grenzen streng zurückgewiesen wurden.

Zu constatiren aber ist es, dass den Statuten der allgemeinen Versorgungsanstalt vom 4. October 1824 ein hochwichtiges, ja zum Gedeihen geradezu unentbehrliches Moment fehlte: Die versicherungstechnische Grundlage.

Dieselben umfassten eine Reihe willkürlicher Bestimmungen, die überdies noch lückenhaft zusammengestellt waren, und sohin in hohem Maße geeignet erschienen, den Keim arger Enttäuschungen für die Theilnehmer in sich zu bergen.

Und so war es auch.

Allbekannt wie der Name der Anstalt ist der Umstand, dass die Erfolge, welche dieselbe im Laufe der Jahre aufzuweisen imstande war, den gehegten Erwartungen der Theilnehmer weitaus nicht entsprachen.

Das Gefühl der Unzulänglichkeit der zu Recht bestehenden statutarischen Bestimmungen der allgemeinen Versorgungsanstalt war und ist auch jetzt noch ungeachtet der zu diesen Statuten (1862) erlassenen und späterhin (1873—1875) ergänzten und erweiterten Zusatzbestimmungen — in der That ein allgemeines, welches die weitesten Kreise der nach zehntausenden zählenden, in alle Gesellschaftsschichten sich reihenden Theilnehmer dieser Anstalt gleichmäßig beherrschte und noch beherrscht.

Es ist nicht die Aufgabe dieses Berichtes, die kritische Sonde an das berechtigte Maß der Hoffnungen und Erwartungen der Theilnehmer der Anstalt zu legen, auch nicht der Ort, um den versicherungstechnischen Ausführungen über die allgemeine Versorgungsanstalt in die einzelnen Details zu folgen, da es für den Zweck dieses Berichtes im allgemeinen als nebensächlich bezeichnet werden kann, welche

Interessengruppen auf Grund der einmal zu Recht bestehenden Statuten nach den Grundsätzen der politischen Arithmetik zu viel, welche zu wenig erhielten.

Desgleichen muss wohl auch von einer Wiedergabe aller jener Momente abgesehen werden, welche sich auf die Errichtung der Anstalt und deren allmähliche äußere Entwicklung beziehen, da die hierauf bezüglichen Daten einerseits den Rahmen dieses Berichtes weit überschreiten würden, anderseits zur Beurtheilung der Vorlage, als durchaus entbehrlich bezeichnet werden müssen.

Wohl aber dürfte es als zweckmäßiger erachtet werden, eine Reihe jener erwähnten willkürlichen und dabei mangelhaften statutarischen Bestimmungen, auf welche die allgemeine Versorgunganstalt aufgebaut wurde und die den Grund zur nachhaltigen und allgemeinen Missstimmung der Anstaltstheilnehmer in sich bargen, zu gedenken, da diese in Verhandlung stehende Regierungsvorlage eben den Zweck hat, rücksichtlich eines Theiles derselben sanirend einzugreifen.

Nach den Bestimmungen der Statuten der allgemeinen Versorgungsanstalt vom 4. October 1824 sollte der Zweck der Anstalt die Verabreichung einer jährlichen, sich von Jahr zu Jahr steigernden Lebensrente, deren Bezugsrecht durch eine Einlage von 200 fl. Conventionsmünze begründet murde, lediglich durch den Zinsengenuss des eingezahlten Capitales erreicht, dieses selbst aber, nach bestimmten Abzügen, endlos fort und fort auf spätere Theilnehmer-Generationen vererbt werden.

Die Theilnehmer eines Beitrittsjahres waren in nur wenige Classen (VII) einzureihen und erhielten dadurch Personen von 10- ja 15jähriger Altersdifferenz die gleichen Bezugsrechte.

Um der Anstalt als Theilnehmer beizutreten, war ferner nicht der Erlag der vollen Einlage von 200 fl. Conventionsmünze erforderlich, es konnte auch mit einem kleineren Betrage (jedoch nicht unter 10 fl. Conventionsmünze) das Recht der Theilnehmerschaft an der Anstalt erworben werden.

Eine Theileinlage berechtigte zwar zu keinem Bezuge, derselben war aber die auf sie entfallende Theildividende, ein etwa erzielter Verlosungsgewinn, sowie eine etwa seitens der Partei selbst geleistete Zuzahlung zuzuschreiben und damit insolange fortzufahren, bis der volle Betrag von 200 fl. Conventionsmünze erreicht war. Die der Theileinlage zuwachsenden Beträge wurden in abgerundeten Summen sofort nach dem in der Classe herrschenden Zinsfuße verzinst, im Falle der Ergänzung der Theileinlage aber der letzteren die gleichen Bezugsrechte auf die classenmäßige Dividende zugesprochen, wie sie zur Zeit jenen Einlagen zustanden, die ursprünglich voll erlegt worden waren.

Es ist erklärlich, dass diese leicht erschwinglichen kleinen und überdies, wie eben erwähnt, begünstigten Beträge in weitaus überwiegender Mehrzahl geleistet wurden.

Aus den Ausweisen der Anstalt geht auch hervor, dass in die allgemeine Versorgungsanstalt thatsächlich nur 12.440 schon anfänglich volle Einlagen eingezahlt, dagegen 218.051 Theileinlagen und zumeist in den geringst zulässigen (zehn Gulden) Beträgen geleistet wurden. Weiters war der Besitzer einer Theileinlage statutarisch nicht verpflichtet, der Anstalt von seinem Leben Kenntnis zu geben. Die Folge war, dass die Anstalt von einer sehr großen Anzahl ihrer Theilnehmer nie gewusst hat und nicht wissen konnte, ob sie sich am Leben befinden oder nicht.

Die Controle, ob ein Interessent noch lebend oder schon — vielleicht seit Jahren — mit Tod abgegangen sei, in den Büchern der Anstalt aber zum Schaden seiner Mitinteressenten (ein Schaden, der sich insbesondere darin äußert, dass, weil im Falle des Ablebens der betreffenden Partei mindestens die der Theileinlage gemachten Zuschreibungen statutenmäßig vererbt werden müssen, diese Vererbung mangels genauer Evidenzhaltung großentheils unmöglich gemacht und sohin das stetige Wachsen der Dividenden verhindert wird), noch lebend fortgeführt werde, war und ist auch jetzt noch, freiwillig erfolgende Lebensanzeigen abgerechnet, nach den Statuten erst bei Ergänzung der Einlage durch den Bezug oder Nichtbezug der Lebensrente herzustellen. Denn erst ein dreijähriger Nichtbezug derselben führt zur Löschung des Theilnehmers in den Büchern der Anstalt, das ist zum Verluste aller seiner durch die Einlage begründeten Rechte und zur Vererbung des ihm zustehenden Zinsenbezugsrechtes an seine Mittheilnehmer.

Zu diesen und ähnlichen hier nicht weiter aufzuzählenden willkürlichen Bestimmungen gesellte sich überdies auch noch der Mangel jeder Norm über eine etwaige Auflösung der Anstalt, ja selbst über die Zulässigkeit einer Abänderung der in die Statuten vom 4. October 1824 aufgenommenen Bestimmungen.

Wie schon erwähnt, fanden sich die Theilnehmer durch die Leistungen der Anstalt in ihren Erwartungen arg getäuscht; es kam zu den bekannten vehementen Angriffen, denen die Anstalt zu Ende der Vierziger-Jahre ausgesetzt war und — nachdem der Beitritt zur Anstalt mit Ende 1850, unter Zustimmung der k. k. Regierung, geschlossen worden war — zur ersten Reform; und zwar auch in der Richtung, welche ihren Ausdruck in der Erklärung des damaligen Obercurators Herrn Ritter v. Schmerling in der Versammlung des Vereines der ersten österreichtschen Sparkasse vom 28. Mai 1851 fand, „dass der Sparkasseverein beschlossen habe, künftighin keinen Gewinn aus der Versorgungsanstalt für die Sparkasse in Anspruch zu nehmen, ja selbst die bereits dieser zugeflossenen Dotationsüberschüsse zurückzustellen.“

Diese Reformbestrebungen fanden durch das infolge Allerhöchster Entschließung vom 20. October 1861, mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1862 genehmigte Statut ihren vorläufigen Abschluss.

Von den in diesem Statute neu aufgenommenen „allgemeine Bestimmungen", sowie von den Bestimmungen „für die künftig beitretenden Mitglieder" und endlich von den das Verhältnis der Theilnehmer in formeller Beziehung regelnden Normen (der Geschäftsordnung) mag hier abgesehen werden und nur jener „Zusatzbestimmungen" zu den alten Statuten gedacht sein, welche als der Kernpunkt der damaligen Reorganisation betrachtet werden müssen." Und dieselben waren auch von nicht zu unterschätzender Bedeutung, denn in denselben ist die Verzichtleistung der Sparkasse auf die nach Erfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen sich künftig etwa ergebenden Verwaltungsüberschüße der allgemeinen Versorgungsanstalt, sowie die Rückerstattung der von der ersteren Anstalt bezogenen Überschüße mindestens zum statutarischen Ausdrucke gebracht und weiters festgesetzt, dass für die an Lebensjahren ältesten Theilnehmer durch einen aus den nunmehr verfügbar gewordenen Verwaltungsüberschüssen zu bildenden Leibrentenfond vorzusorgen sei.

Für die in materieller Richtung schwersten Mängel der Statuten vom 4. October 1824 brachten aber diese Zusatzbestimmungen zum Theil nur eine äußerst ungenügende, zum Theil gar keine Heilung. — an der verfehlten Classeneintheilung konnte, da sie die Grundlage der Anstalt bildete, nicht gerüttelt, den Theileinlagen und ihrer auf die Steigerung der Jahresdividende äußerst schädlichen Wirkung nicht beigekommen werden.

Nur des Principes der Capitalsaufzehrung wurde, da durch die Schließung der Anstalt im Jahre 1850 dem endlosen Vererben der Einlagscapitalien eine Grenze gezogen war, gedacht, jedoch lag dieselbe in weiter Ferne und sollte erst bei der Auflösung der Jahresgesellschaften, sohin nach Verlauf von Decennien beginnen und nicht zum Vortheil aller Theilnehmer, sondern nur eines geringen Bruchtheiles derselben dienen.

Dass diese Reorganisation eine Befriedigung der Wünsche der Theilnehmer nicht mit sich führte, beweist die 11 Jahre später begonnene und im Jahre 1875 beendete zweite Reform.

Dieselbe brachte den Theilnehmern in formeller Beziehung neue Concessionen und versuchte die Unebenheiten des alten Statutes durch veränderte Auftheilung der jährlichen Verwaltungsüberschüsse, wenn auch nur zum kleinen Theile auszugleichen, der Anstalt selbst aber durch die Gestattung von directen Leibrentenkäufen neues Leben zuzuführen.

Doch auch diese Reform erwies sich als nicht genügend, die in der fehlerhaften Anlage der Anstalt wurzelnden Gebrechen behielten dieselben crassen Formen — und so steht die Anstalt zur Zeit vor einer neuerlichen und diesmal durchgreifenden und im Vereine mit den Theilnehmern selbst geplanten Reorganisation, die der dermalige Obercurator der allgemeinen Versorgungsanstalt Herr Nikolaus Dumba mit Energie in die Hand genommen hat und rastlos einem für alle Betheiligten gedeihlichen Ende zuzuführen strebt.

Auch diese eben im Gange befindliche Reformaction will gleich den früheren Reformbestrebungen nach zwei Richtungen ihre Thätigkeit erweisen: in formeller und materieller Richtung.

Es würde den Rahmen des beabsichtigten gedrängten, zur richtigen Beurtheilung der Gesetzesvorlage nothwendigen Überblickes der Entwicklungsgeschichte der allgemeinen Versorgungsanstalt überschreiten, wenn eine detaillirte Aufzählung aller Acte versucht würde, welche zur fortschreitenden Entwicklung der dermal im Zuge befindlichen, im Jahre 1880 begonnenen Reformaction beigetragen haben, und wenn die verschiedenen Stadien derselben benannt werden sollten.

Es genügt dem Zwecke dieses Commissionsberichtes, auch hier die auf die formellen Verhältnisse der Anstalt bezugnehmenden Schritte bei Seite zu lassen, jedoch einen Blick auf die in materieller Hinsicht zu Gunsten der Theilnehmer unternommenen Bestrebungen, Berathungen und Entwürfe zu richten, und hiebei ein für allemal zu betonen, dass „Gefühle und Wünsche allein nicht maßgebend sind zur Reorganisation einer Anstalt mit so verwickelten Einrichtungen, dass nur einträchtiger guter Wille, energische Arbeit und **positive** Kenntnisse entscheidend, aber auch unerläßlich sind, um an das Ziel zu gelangen."

Schon beim Beginne der eben im Zuge befindlichen Reformaction der allgemeinen Versorgungsanstalt fand deren Obercurator in dieser Richtung ein umfangreiches und inhaltschweres Material vor, welches von einzelnen Theilnehmern, sowie von Theilnehmergruppen in Form von Gesuchen, Beschwerden und Vorschlägen eingebracht worden war.

Zur Sichtung dieses Materiales, zur Begutachtung der eingebrachten Vorschläge und Ausscheidung aller als undurchführbar erkannten Projecte berief der dermalige Obercurator der Anstalt vier anerkannte Fachmänner, welche nach eingehendem, über ein Jahr währenden Studium der Anstalt und aller dieselbe berührenden Fragen jenes ausführliche Elaborat (dd. Februar 1882) verfasste, das als die Basis, als der Angelpunkt der in materieller Hinsicht durchzuführenden Reformaction betrachtet werden kann.

Das Resultat dieses Gutachtens war nicht nur ein fachmännisch begründetes Urtheil über die diversen eingebrachten Vorschläge, sondern es enthielt auch eine Reihe von positiven, zur Durchführung empfohlenen Anträgen (Seite 116 des Gutachtens).

Unter diesen Anträgen befinden sich **zwei**, welche in einschneidender Weise die Hauptgebrechen der alten Statuten einer Sanirung, soweit diese eben möglich ist, zuzuführen beabsichtigten; es ist dies:

1. der Antrag über eine entsprechende, möglichst gerechte Aufzehrung des Capitales durch sämmtliche Theilnehmer und

2. der Antrag über die Vorrufung und eventuelle rechtswirksame Todtachtung der Besitzer von Theileinlagen.

Diese beiden von der Gesammtheit der Theilnehmer auch sofort als die schwerwiegendsten, zugleich aber auch hoffnungsreichsten unter allen Vorschlägen erkannten Anträge fanden aber — und dies war kaum anders zu erwarten — sowohl in den auf Grund des fachmännischen Gutachtens unter Beiziehung von Interessenvertretern und Mitgliedern der dermaligen Administration abgehaltenen Enqueteberathungen (Mai und December 1882), als auch bei den von Interessentengruppen gebildeten Vereinen und bei einzelnen Interessenten eine durchaus verschiedene Aufnahme.

Der von den Fachmännern angeregte Gedanke, die durch die Zusatzbestimmungen zu den Statuten (1862) normirte Capitalsaufzehrung in rationeller Weise umzugestalten und hiedurch für alle Theilnehmer fruchtbringend zu gestalten, wurde zwar allseits mit freudiger Zustimmung begrüßt. Der von denselben vorgeschlagene Modus dieser Aufzehrung aber und die proponirte, zur Durchführbarkeit unerläßliche Escomptirung der erst nach einer längeren Reihe von Jahren frei und verfügbar werdenden Capitalsbeträge durch eine dritte, capitalskräftige Hand, wurde nicht bloß in der Enquete selbst, sondern auch außerhalb derselben seitens vieler Interessentengruppen und seitens einzelner Interessenten heftigst bekämpft.

Den diesfalls von den Fachmännern erstatteten Vorschlägen folgte eine Reihe von Gegenvorschlägen.

In dieser hochwichtigen, jedoch auf statutarischem Boden zu bewältigenden Frage, sowie über die übrigen in materieller Richtung beantragten Reformen wird nach Durchführung der Reorganisation der allgemeinen Versorgungsanstalt in formeller Beziehung entschieden werden, und werden seinerzeit hiezu die Theilnehmer **selbst** und **allein** zu urtheilen berufen sein und urtheilen können, weil, wie erwähnt, die sämmtlichen Fragen sich auf statutarischer Basis bewegen.

Anders verhielt es sich mit dem zweiten Kernpunkte der Vorschläge der Fachmänner: der Citation der Besitzer von Interimsscheinen.

Aus dem oftgenannten Gutachten der Fachmänner ist zu ersehen, dass nach den aufgestellten Berechnungen derselben von 55.054 Personen, welche mit Schluss des Jahres 1881 zusammen mit 78.102 Theileinlagen in den Büchern der Anstalt aufgeführt waren, wahrscheinlich schon 18.458 Personen mit 26.451 Theileinlagen mit Tod abgegangen sein dürften, und dass hiedurch ein Betrag von 1,410.089 fl. 68 kr. der statutenmäßigen Vererbung an die thatsächlich lebenden Theilnehmer nicht zugeführt werden konnte.

Dass hiedurch der Zweck der eben auf der Beerbung abgegangener Theilnehmer beruhenden Anstalt in erheblicher Weise verhindert werde, ist ebenso evident, wie es von den Fachmännern constatirt wurde, dass dieser den thatsächlich lebenden Theilnehmern infolge des Mangels einer diesbezüglichen statutarischen Bestimmung zugehende Schaden ein von Jahr zu Jahr sich steigernder sein werde.

Die Fachmänner stellten daher — nachdem die Statuten kein Mittel bieten, die Besitzer von Theileinlagen, bevor letztere zu vollen Einlagen angewachsen sind, zu einer Lebensanzeige zu zwingen — den Antrag:

Es möge von der hohen Staatsverwaltung eine Ergänzung der Statuten in dem Sinne erwirkt werden, dass analog den Bestimmungen des §. 30 der alten Statuten auch für Theileinlagen eine entsprechend kürzere Amortisationsfrist festgesetzt wird.

Bevor aber an die Regierung mit einer diesbezüglichen Bitte heranzutreten war, sollte nach dem Beschlusse der Enquete vom 20. Mai 1882 der Versuch gewagt werden, die Besitzer von Interimsscheinen zur freiwilligen Meldung zu veranlassen, um hiedurch, sowie durch Ausschreibung von Preisen für die Nachweisung bisher nicht angezeigter Todesfälle von Besitzern von Theileinlagen eine Constatirung der Anzahl der noch lebenden Theilnehmer von Theileinlagen wenigstens annähernd zu erreichen.

Ein diesbezüglicher Aufruf erschien in der Mitte des Jahres 1882 in den gelesensten Blättern der ganzen Monarchie; durch die in 83 größeren Orten der Monarchie befindlichen Commanditen wurde dieser Aufruf in separaten Abdrücken zu tausenden von Exemplaren zur Vertheilung gebracht. Das Resultat aber war ein durchaus ungenügendes.

Infolge des Aufrufes vom 2. Juni 1882 hatten sich bis 31. December 1882 in Wien 2586 Interessenten mit 4894 Theileinlagen, außerhalb Wien 7812 Interessenten mit 11.318 Theileinlagen als lebend gemeldet und war das Ableben von 99 Interessenten mit 158 Theileinlagen angemeldet worden.

Die Anstalt wies aber in ihren Büchern mit Schluss des Jahres 1882 84.769 Interimsscheine aus.

Der Versuch, für die mangelnde statutarische Bestimmung einer Citation der Theileinleger ein Remedium aus eigener Kraft zu schaffen, war sohin vollständig gescheitert, und konnte die allgemeine Versorgungsanstalt nur mehr durch Intervention der Staatsverwaltung und der legislativen Körperschaften die Sanirung dieses schädigenden Mangels der Statuten erhoffen. Und dieser Weg wurde von ihr auch eingeschlagen.

Die auf Grund der Beschlüsse der im December 1882 geschlossenen Enquete ausgearbeiteten Reformstatuten, welche auch den auf die zwangsweise Citation der Besitzer von Theileinlagen bezüglichen Paragraphen enthielten, wurden sammt der Geschäftsordnung und den erläuternden Motivenberichten fertiggestellt (im Mai 1883), in Druck gelegt und durch eine in den sämmtlichen ämtlichen Zeitungen der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Verlautbarung gelangte Kundmachung vom 25. Mai 1883 alle Theilnehmer der Anstalt aufmerksam gemacht, dass sie etwaige Verbesserungsvorschläge oder Anträge bis Ende November 1883 zur Kenntnis und Würdigung der Administration der Anstalt bringen mögen.

Dem Enquete-Elaborate selbst aber wurde durch unentgeltliche Verabfolgung in Tausenden von Exemplaren die größtmögliche Verbreitung gegeben und dasselbe jedem Theilnehmer zugänglich gemacht.

Aus den hierüber laut gewordenen Meinungsäußerungen der Theilnehmer sei, als hierher gehörig, lediglich hervorgehoben und wiederholt, dass die geplante zwangsweise Vorrufung der Besitzer von Interimsscheinen in allen Interessentenkreisen nicht nur ungetheilten Beifall und einhellige Zustimmung fand, sondern, dass auch die möglichst rasche Activirung dieses Antrages von der Leitung der Anstalt dringend gefordert wurde.

In diesem Punkte stand auch in Übereinstimmung der nicht mehr in der Commission zur Verhandlung gekommene Referentenentwurf an den bestandenen Actienausschuss der letztvergangenen IX. Session über Petitionen von Mitgliedern der allgemeinen Wiener Versorgungsanstalt.

Der Obercurator der Anstalt, in seiner Eigenschaft als Obmann der Enquete, hatte denn auch dem k. k. Ministerium des Innern das auf Grund der Berathungen der Enquete ausgearbeitete Elaborat, welches ein umfassendes Bild der aus den damals abgeschlossenen Vorberathungen resultirenden Reformanträge materieller und formeller Natur enthielt, und in welchem als einer der principiell wichtigsten Punkte jener enthalten war, welcher die Änderung der Statuten der allgemeinen Versorgungsanstalt vom 4. October 1824 zum Zwecke der Citation und eventuellen Todtachtung der Besitzer von Theileinlagen zum Gegenstande hatte, vorgelegt.

Das k. k. Ministerium des Innern aber verschloß sich der Wichtigkeit speciell dieser Frage nicht und hat in dem über die erwähnte Eingabe an den Obercurator gerichteten Erlasse vom 12 Mai 1885, Z. 10714, dieselbe einer eingehenden Besprechung gewürdigt und erklärt, dass mit Rücksicht auf die in derselben liegenden für alle die zahlreichen Theilnehmer der Anstalt gleich hohen Wichtigkeit, das k. k. Justizministerium sich bereit erklärt habe, durch eine entsprechende Gesetzvorlage hiezu für den Fall die Hand zu bieten, als die Generalversammlung der Versorgungsanstalt den darauf bezüglichen Paragraphen des Enqueteentwurfes zum Beschlusse erheben sollte.

Das k. k. Ministerium des Innern hat überdies weiters empfohlen, den diesbezüglichen Beschluss abgesondert von den übrigen Reformfragen zu behandeln und der Regierung vorzulegen, um zur Durchführung der von allen Seiten als nothwendig bezeichneten Zulassung der Citation und Todtachtung von Theileinlegern die erforderlichen Schritte ohne Verzögerung einleiten zu können.

Diesem Winke folgend, wurde bei der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung dieses Ministerialerlasses (dessen weiterer Inhalt als nicht hieher gehörig übergangen wird), welche von dem Obercurator der Anstalt sofort eingeleitet wurde, sowohl in den am 29. Mai und 26. Juli 1885 abgehaltenen Plenarversammlungen der Administration, als auch bei der am 3. Juli 1885 stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung der allgemeinen Versorgungsanstalt rücksichtlich der Citation der Besitzer von Theileinlagen mit **Stimmeneinhelligkeit** folgender Beschluss gefasst:

„„Es ist in die Zusatzbestimmungen zu den Statuten der allgemeinen Versorgungsanstalt vom 4. October 1824 nachstehende Bestimmung als §. 56 mit der Marginalbezeichnung: „Vorrufung der Interimsscheinbesitzer, eventuell Todtachtung derselben“ aufzunehmen:

„Jeder Interimsscheinbesitzer ist verpflichtet, die Administration der allgemeinen Versorgungsanstalt zeitweise von seinen Leben in Kenntnis zu setzen.

Die Administration der allgemeinen Versorgungsanstalt ist berechtigt, die Besitzer von Interimsscheinen öffentlich aufzufordern, sich innerhalb zweier Jahre vom Tage der erfolgten Veröffentlichung des Aufrufes bei ihr zu melden, widrigens sie für todt geachtet werden würden und mit ihren Einlagen nach Maßgabe des §. 27 vorgegangen werden würde.

Der sohin für den todt geachteten Interimsscheinbesitzer in sinngemäßer Anwendung der §§. 27 und 31 ermittelte Abfertigungsbetrag ist innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit, wenn der Tod des Betreffenden nachgewiesen wird, seinen Erben, wenn der für todt Geachtete aber noch am Leben wäre, ihm selbst auszubezahlen.

Wenn jedoch der für todt geachtete Besitzer eines Interimsscheines darthut, dass die rechtzeitige Anzeige von seinem Leben ohne sein Verschulden unterlassen worden ist, so hat ihm die Administration seine Wiedereinsetzung zu gestatten."

Die hohe Regierung ist um die Genehmigung dieser Statutenänderung zu ersuchen und die gleichzeitige Bitte an dieselbe zu richten, wegen Einbringung der zum Behufe der Wirksamkeit dieser Statutenänderung erforderlichen Gesetzesvorlage die weiteren Schritte einleiten zu wollen.""

Als Resultat der auf Grund dieses einhellig gefassten Generalversammlungsbeschlusses an das k. k. Ministerium des Innern seitens der allgemeinen Versorgungsanstalt gerichteten Bitte liegt dem hohen Hause der Entwurf des Gesetzes (74 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session) vor, laut welchem in Übereinstimmung mit dem eben erwähnten Beschlusse der Generalversammlung der allgemeinen Versorgungsanstalt eine Änderung der Statuten dieser Anstalt vom Jahre 1824 herbeigeführt werden soll.

Aus den dieser Regierungsvorlage angeschlossenen erläuternden Bemerkungen (Schluss derselben) geht hervor, dass im Schoße des k. k. Justizministeriums auch in materiell rechtlicher Beziehung ein Bedenken gegen diese Vorlage nicht gefunden wird, und kann dieser Anschauung wohl mit voller Beruhigung, und zwar umsomehr zugestimmt werden, als durch den letzten Absatz des dem hohen Hause vorliegenden Gesetzentwurfes zum Schutze eines durch diese Statutenänderung etwa schuldlos Betroffenen hinlängliche Vorsorge durch restitutio in integrum aller seiner Theilnehmerrechte getroffen ist.

Mit Rücksicht auf die dem vorliegenden Gesetzentwurfe seitens der k. k. Regierung beigefügten erläuternden Bemerkungen; mit Rücksicht auf die in der vorstehenden Darstellung in gedrängter Kürze gegebene Übersicht der jahrelangen Bestrebungen der Anstalt, die den Statuten anklebenden Grundübel nach Kräften zu paralysiren und die in deren Gefolge sich fühlbar machenden crassen sachlichen Ungerechtigkeiten wenigstens zum Theile unschädlich zu machen; mit Rücksicht auf die weiters gegebene Übersicht der von der dermaligen Leitung der Anstalt in derselben Richtung und zur möglichsten Hebung der Bezüge der Theilnehmer eingeleiteten rastlosen und thatkräftigen Schritte; in weiterer Würdigung, dass die Reformbedürftigkeit der Statuten der allgemeinen Versorgungsanstalt allseitig anerkannt ist, und eben jetzt von der Leitung der Anstalt im Einvernehmen mit allen Betheiligten und unter Genehmigung der hohen Staatsverwaltung die zielbewusst eingeleitete Reformaction einem gedeihlichen Ende zugeführt wird; —

in Erwägung, dass zu den wichtigsten unter den angestrebten Reformen die Gestattung der zwangsweisen Vorrufung der Besitzer von Theileinlagen gerechnet werden muss und von allen hiebei Betheiligten gerechnet wird;

in Erwägung weiters, dass dieser Reformact (der Vorrufung) seitens der allgemeinen Versorgungsanstalt und deren Theilnehmer aus eigener Kraft — auf statutarischem Boden nicht erreicht werden kann — in endlicher Erwägung, dass die Gestattung der zwangsweisen Vorrufung der Besitzer von Theileinlagen von den Fachmännern, weil im vitalen Interesse der Gesammtheit der Theilnehmer der allgemeinen Versorgungsanstalt gelegen, befürwortet wird, und — dass überdies und insbesondere mit Rücksicht auf den letzten Absatz der vorliegenden Gesetzesvorlage ein materiell rechtliches Bedenken derselben nicht entgegensteht, stellt der Ausschuss, welchem dieser Gesetzesentwurf in der Sitzung des hohen Hauses am 17. März 1886 zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen wurde, sohin den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem unter ·/. verwahrten Gesetzesentwurfe nach der Fassung der Regierungsvorlage seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 10. Mai 1886.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Dr. Friedrich Nitsche,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend eine

Änderung der Statuten der Allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, dem in der Generalversammlung der Allgemeinen Versorgungsanstalt vom 3. Juli 1885 gefassten Beschlusse:

in die Zusatzbestimmungen zu den Statuten vom 4. October 1824, als §. 56 mit der Marginalbezeichnung „Vorrufung der Interimsscheinbesitzer, eventuell Todtachtung derselben", nachstehende Bestimmungen aufzunehmen:

„Jeder Interimsscheinbesitzer ist verpflichtet, die Administration der Allgemeinen Versorgungsanstalt zeitweise von seinem Leben in Kenntnis zu setzen. Die Administration der Allgemeinen Versorgungsanstalt ist berechtigt, die Besitzer von Interimsscheinen öffentlich aufzufordern, sich innerhalb zweier Jahre vom Tage der erfolgten Veröffentlichung des Aufrufes bei ihr zu melden, widrigens sie für todt geachtet werden würden und mit ihren Einlagen nach Maßgabe des §. 27 vorgegangen werden würde."

„Der sohin für den todtgeachteten Interimsscheinbesitzer in sinngemäßer Anwendung der §§. 27 und 31 ermittelte Abfertigungsbetrag ist innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit, wenn der Tod des Betreffenden nachgewiesen wird, seinen Erben, wenn der für todt Geachtete aber noch am Leben wäre, ihm selbst auszubezahlen."

„Wenn jedoch der für todt geachtete Besitzer eines Interimsscheines darthut, dass die rechtzeitige Anzeige von seinem Leben ohne sein Verschulden unterlassen worden ist, so hat ihm die Administration seine Wiedereinsetzung zu gestatten,"

die Genehmigung zu ertheilen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten F. Richter und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Das k. k. Finanzministerium wird aufgefordert, die Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Juli 1877, betreffend „die Sicherstellung der Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Weinmost und Obstmost außer den geschlossenen Städten" dahin abzuändern, dass Pachtofferte, welche nach erfolgter Bekanntgebung des Abfindungspauschales eingebracht werden, unter keiner Bedingung mehr zu berücksichtigen seien, und dass die Abfindungsbezirke nur einzelne größere oder mehrere benachbarte kleinere Gemeinden zu umfassen haben.

Dieser Antrag wolle dem Verzehrungssteuerausschusse zur ehesten Berichterstattung zugewiesen werden.

Wien, 11. Mai 1886.

Pernerstorfer.	Dr. Derschatta.	F. Richter.
Dr. Heilsberg.	Wenzlitzke.	Meißler.
Dr. Kindermann.	Steinwender.	Dr. Reicher.
Swoboda.	Dr. Knotz.	Jäkl.
Dr. Roser.	Prade.	Dr. Kraus.
Ed. Siegl.	Dr. Weitlof.	Boos-Waldeck.
Kirschner.	Dr. Karl Aufferer.	Hock.
Furtmüller.	Dr. Menger.	Siegmund.
Jos. Fischer.	Dr. Polak.	Dr. Hallwich.
H. Klinkosch.	Dr. H. Fuß.	Garnhaft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Übereinkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Bereits in dem zufolge Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1868, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisse ist im Artikel XIX die Bestimmung enthalten:

„Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigenthumes in beiden Ländergebieten wird im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen vereinbart werden."

Eine wörtlich gleichlautende Bestimmung enthält der Artikel XIX des neuen, zufolge Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses.

An die Ausführung dieser in Aussicht genommenen Vereinbarung konnte das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bisher aus dem Grunde nicht herantreten, weil es in den Ländern der ungarischen Krone an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für den Schutz der einheimischen Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und ihrer Rechtsnachfolger fehlte, so dass der Abschluss eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Übereinkommens sich als unthunlich darstellte.

Die nach erfolgter Aufhebung der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in den Ländern der ungarischen Krone dort provisorisch in Geltung getretenen Judex-Curial-Conferenz-Beschlüsse enthalten zwar im Artikel 23 die principielle Erklärung, dass auch die Geisteserzeugnisse ein solches Eigenthum bilden, welches unter dem Schutze des Gesetzes steht.

Allein diese Erklärung lässt es als zweifelhaft erscheinen, ob damit die provisorische Fortdauer der Wirksamkeit des Gesetzes zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums vom 19. October 1846, Nr. 992 J. G. S., welches zugleich mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in den Ländern der ungarischen Krone eingeführt wurde, ausgesprochen worden sei und scheint in dieser Hinsicht alles dem Ermessen der Gerichte anheimgestellt worden zu sein.

Mit 1. Juli 1884 ist aber in den Ländern der ungarischen Krone der XVI. Gesetzartikel vom Jahre 1884 über das Autorrecht in Kraft getreten, dessen §. 78 in internationalrechtlicher Beziehung nachstehende Bestimmungen enthält:

„Auf Werke von Ausländern findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Eine Ausnahme bilden und Rechtsschutz genießen:

a) Jene Werke von Ausländern, die bei inländischen Verlegern erschienen sind;

b) Werke jener Ausländer, welche mindestens zwei Jahre im Lande ständig wohnen und hier ununterbrochen Steuer zahlen."

Nunmehr ist also die Ausführung der Vereinbarung, welche in dem, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisse über den gegenseitigen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums in Aussicht genommen worden ist, — nicht nur thunlich, dieselbe ist aber auch actuell geworden, da seit dem 1. Juli 1884 die Urheber von in Österreich erschienenen Werken der Literatur oder Kunst sich für ihre Geistesproducte keines Schutzes in den Ländern der ungarischen Krone erfreuen.

Der Text des vorliegenden, dem Justizausschusse infolge Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses vom 26. Februar laufenden Jahres zur Vorberathung zugewiesenen Gesetzentwurfes enthält die Bestimmungen der Vereinbarung, welche im Wege der, nach eingetretener Wirksamkeit des XVI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1884 zwischen den Regierungen der beiderseitigen Reichshälften gepflogenen Verhandlungen über den Gegenstand der Frage erzielt worden ist.

Der Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes basirt auf einer Combination des Principes der formellen Reciprocität (Alinea 1 und 2) mit dem Principe der materiellen Reciprocität (Alinea 3); es wird nämlich darin das Princip formell gleichen Rechtes des Ausländers mit dem Inländer vorangestellt, dieses Recht des Ausländers jedoch insoferne beschränkt, als der Inländer im Auslande ein materiell geringeres Maß von Rechten genießt, als daselbst der dort wohnende Ausländer.

Diese im Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Ausdrucke gelangte Modification des Principes der formellen Reciprocität durch das Princip der materiellen Reciprocität rechtfertigt sich damit, dass der Schutz, welcher den Urhebern von Werken der Literatur oder Kunst durch den XVI. ungarischen Gesetzartikel vom Jahre 1884 gewährt wird, in sehr vielen Punkten, beispielsweise bezüglich der Dauer der Schutzfristen, des Rechtes der Aufführung musikalischer, dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke, ein weitergehender ist als der Schutz, welchen das österreichische Gesetz vom 19. October 1846, Nr. 992 J. G. S., den Urhebern von Werken der Literatur oder Kunst gewährt.

Bezüglich der Fassung des Alinea 2 des Artikels I des Gesetzentwurfes ist noch hervorzuheben, dass die beiderseitigen Gesetzgebungen auf verschiedenen Grundlagen beruhen, indem das bezogene österreichische Gesetz nur solche literarische und artistische Werke schützt, welche im Inlande erscheinen, wobei also die Staatsangehörigkeit des Urhebers auf die Frage des Schutzes ohne Einfluss ist (§. 36 des bezogenen Gesetzes), wohingegen durch das ungarische Gesetz die Urheber, welche ungarische Staatsbürger sind oder in Ungarn wohnen, geschützt werden.

Der principiellen Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebung musste durch die zweiseitige Fassung dieses Absatzes Rechnung getragen werden.

Die Bestimmung des Artikels II des Gesetzentwurfes musste aus dem Grunde aufgenommen werden, weil nach dem XVI. ungarischen Gesetzartikel vom Jahre 1884 in den, in den §§. 7, 13, 55 und 65 bestimmten Fällen zur Wahrung des Urheberrechtes die Eintragung in ein bei dem königlichen Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel geführtes Register erfordert wird, was nach der österreichischen Gesetzgebung nirgends nothwendig ist, und weil daher Sorge dafür getragen werden musste, dass auch hierländige Urheber, um sich den Schutz ihrer Rechte in den Ländern der ungarischen Krone sichern zu können, in der Lage seien, die betreffenden Eintragungen hierlands zu bewirken.

Das ungarische Gesetz fordert in den bezogenen Paragraphen die Registrirung des Beginnes und der Beendigung von Übersetzungen durch den Verfasser des Originalwerkes, ferner des Namens des Verfassers bei ursprünglich anonym oder pseudonym erschienenen literarischen, dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, und endlich des Namens des Urhebers eines Werkes der bildenden Künste.

Gegen die im Artikel III des Gesetzentwurfes enthaltenen Übergangsbestimmungen, sowie gegen die Bestimmungen im Artikel IV des Gesetzentwurfes ist nichts zu erinnern.

Da das vorliegende Übereinkommen dem im internationalen Rechte geltenden Principe der Reciprocität entspricht und bestimmt ist, den Urhebern der in Österreich erscheinenden Werke der Literatur oder Kunst den denselben gegenwärtig in den Ländern der ungarischen Krone beinahe gänzlich versagten Rechtsschutz für ihre Geistesproducte zu gewähren, so empfiehlt sich dasselbe unbedingt zur Annahme.

Das österreichische Gesetz vom 19. October 1846, Nr. 992, J. G. S., zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung ist eines der ältesten in Europa; dasselbe ist von den seitherigen Fortschritten der Wissenschaft und der dieselben berücksichtigenden Gesetzgebungspraxis der Staaten Europas auf diesem Rechtsgebiete längst überholt und dessen Bestand bildet zweifelsohne ein Erschwernis in dem so dringend gewünschten Abschlusse internationaler Verträge wegen gegenseitigen Schutzes des Urheberrechtes an Werken der Literatur oder Kunst, wie dieselben in neuester Zeit von dem Deutschen Reiche, und zwar am 19. April 1883 mit der französischen Republik, und am 20. Juni 1884 mit dem Königreiche Italien abgeschlossen worden sind. Eine zeitgemäße Reform des Gesetzes vom 19. October 1846, Nr. 992 J. G. S., stellt sich demnach als unumgänglich nothwendig dar und empfiehlt sich eine diesbezügliche Reform unter Acceptirung jener Grundsätze, wie dieselben in dem dem Gesetze für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1870 principiell nachgebildeten XVI. ungarischen Gesetzartikel vom Jahre 1884 zum Ausdrucke gelangt sind, da angesichts der Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland und des staatsrechtlichen Verbandes zwischen Österreich und Ungarn — im Interesse der Erleichterung des internationalen Verkehrs in Fragen des Autorrechtes zwischen den genannten Staaten, die Gewinnung einer möglichst einheitlichen materiell-gesetzlichen Basis nur sehr erwünscht sein kann.

Aus diesen Erwägungen erlaubt sich der Justizausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle:

„1. Dem zuliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, und zugleich nachstehende Resolution beschließen:

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Gesetz vom 19. October 1846, Nr. 992 J. G. S., zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung einer zeitgemäßen Reform zu unterziehen und eine diesbezügliche Vorlage ehestens zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Wien, 10. Mai 1886.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Zawadzki,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch das

Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Übereinkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone zum Zwecke des gegenseitigen Schutzes der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber ein Übereinkommen nachstehenden Inhaltes abzuschließen und dessen gleichzeitige Kundmachung mit Gesetzeskraft in beiden Ländergebieten zu vereinbaren:

Artikel I.

Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger mit Inbegriff der Verleger sollen in jedem der beiden Staatsgebiete gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden.

Es werden daher Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, wenn diese Werke in einem der beiden Staatsgebiete erscheinen, in dem anderen Staatsgebiete denselben Schutz und dieselbe Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen den Urheber eines in diesem anderen Gebiete erschienenen Werkes der Literatur oder Kunst oder gegen dessen Rechtsnachfolger begangen wäre; es werden in gleicher Weise Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, wenn diese Personen dem einen der beiden Staatsgebiete angehören oder daselbst wohnen, in dem andern Staatsgebiete denselben Schutz und dieselbe Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen einen diesem anderen Gebiete angehörigen oder daselbst wohnenden Urheber oder dessen Rechtsnachfolger begangen wäre.

Diese Vortheile sollen jedoch in dem anderen Gebiete den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern nur in dem Falle gewährt werden, wenn das betreffende Werk auch in dem Ursprungsgebiete gesetzlich geschützt ist und sollen in dem anderen Gebiete nicht über die Frist hinaus dauern, welche in dem Ursprungsgebiete den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck: „Werke der Literatur oder Kunst" umfasst Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Compositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geologische und geographische Karten, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, geometrische, architektonische und andere technische Zeichnungen, Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art, sowie überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Gebiete der Wissenschaft, Literatur oder Kunst.

Artikel II.

Sofern nach dem ungarischen Gesetzartikel XVI vom Jahre 1884 über das Autorrecht zur Wahrung einzelner Urheberrechte die Eintragung in ein öffentliches Register erforderlich ist, können diese Eintragungen, wenn sie von Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern begehrt werden, deren Rechte nur auf Grund des gegenwärtigen Vertrages gewahrt werden können, bei dem k. k. Handelsministerium in Wien erfolgen, bei welchem zu diesem Zwecke ein besonderes Register zu führen ist.

Die in dieses Register erfolgten Eintragungen sind am Ende eines jeden Monates dem königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel in Budapest behufs Veranlassung der Veröffentlichung bekanntzugeben.

Die näheren Vorschriften hierüber sind von der Regierung der im Reichsrathe vertretenen König-

reiche und Länder auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sollen auch auf Werke der Literatur oder Kunst Anwendung finden, welche bereits vor dem Inkrafttreten desselben vorhanden waren.

Jedoch können die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens angefertigten Exemplare, deren Herstellung bisher nicht verboten war, auch ferner verbreitet werden. Desgleichen können die beim Inkraftreten dieses Übereinkommens vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten noch benützt werden.

Die Verbreitung solcher Exemplare und die fernere Benützung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn infolge eines von der betheiligten Partei binnen drei Monaten von dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens gestellten Ansuchens durch die betreffende Regierung ein Inventar der bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen aufgenommen und dieselben mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Übereinkommens rechtmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen Werke, musikalischen Compositionen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner aufgeführt werden.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll nach dessen Genehmigung durch die beiderseitigen Gesetzgebungen gleichzeitig in beiden Staatsgebieten in Wirksamkeit treten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird von den beiderseitigen Regierungen einverständlich festgesetzt.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll von seinem Inkrafttreten an durch zehn Jahre in Geltung bleiben und wird, wenn keine Kündigung eintritt, nach Ablauf dieser Zeit auf weitere zwei Jahre und so fort von zwei zu zwei Jahren als stillschweigend verlängert angesehen.

Die Kündigung hat ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist des Übereinkommens zu erfolgen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers Grafen Falkenhayn vom 11. Mai 1886, Z. 6285/569,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (518/A. H.)

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 9. l. M. erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich, in der Anlage das Präliminare der im Jahre 1886 aus dem Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge, sammt den bezüglichen erläuternden Bemerkungen, zum Zwecke der im §. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, vorgesehenen verfassungsmäßigen Genehmigung dieses Präliminares zu übermitteln.

Präliminare

der im Jahre 1886 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge.

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
	A. Fortsetzungsbauten.					
1	Vervollständigung der Sannregulirung von Prassberg bis Cilli (Post Nr. 1 ex 1885)	das Land Steiermark	(II. Rate) 18.000 fl.	—	—	—
2	Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes (Post Nr. 2 ex 1885)	das Land Kärnten	(II. Rate) 7342 fl. 28 kr.	(Schlussrate) 14.400 fl.	—	—
3	Regulirung des Weideflusses sammt Nebengewässern und Verbauung der im Flussgebiete liegenden Wildbäche (Post Nr. 4 ex 1885)	das Land Schlesien	(II. Rate) 3000 fl.	—	—	—
4	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse:					
	a) von Drahomischl bis Schwarzwasser;	das Land Schlesien	(II. Rate) 3250 fl.	—	—	—
	b) von der Einmündung des Kopidlobaches bis Drahomischl, dann Regulirung des Brenitzabaches;	das Land Schlesien	(II. Rate) 12.735 fl.	—	—	—
	c) Regulirung des Illownitzabaches, Lobnitz- und Heinzendorfer Baches	das Land Schlesien	(II. Rate) 7000 fl.	—	—	—
	d) Verbauung der Wildbäche des ganzen Weichselgebietes und des Oberlaufes der sub a) bis c) erwähnten Zuflüsse (Post Nr. 5 ex 1885)	das Land Schlesien	(II. Rate) 9000 fl.	—	—	—
5	Regulirung der Mrlina sammt Zuflüssen von Podlužan bis zur Mündung (Böhmen) (Post Nr. 6 ex 1885)	Wassergenossenschaft in Nimburg	(II. Rate) 21.669 fl.	—	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
6	Regulirung des Nowy Brenflusses sammt den einmündenden Bächen (Galizien) (Post Nr. 12 ex 1885)	Wassergenossenschaft	(II. Rate) 18.234 fl. 90 kr.	—	—	—
	B. Neue Unternehmen.					
7	Verbauung des Schmidtenbaches (Salzburg)	Ortsgemeinde Zell am See	(I. Rate) 3726 fl. 44 kr.	—	—	—
8	Herstellungen an den Rhein-Binnendämmen (Vorarlberg)	die Gemeinden: Altenstadt, Meinigen, Koblach, Mäder, Götzis, Altach, Hohenems, Lustenau, Höchst und Gaißau	(I. Rate) 13.200 fl.	(I. Rate) 6600 fl.	—	—
9	Verbauung des Zaaser Wildbachgebietes	das Land Kärnten	(I. Rate) 22.000 fl.	—	—	—
10	Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses	das Land Kärnten	(I. Rate) 54.000 fl.	(I. Rate) 21.600 fl.	—	—
11	Verbauung des Trebižabaches	das Land Krain	8000 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
12	Verbauung der Wildbäche im Quellengebiete der Oppa oberhalb Würbenthal	das Land Schlesien	(I. Rate) 1800 fl.	—	—	—
13	Gebirgsbauten für die Bečwaregulirung	das Land Mähren	(I. Rate) 12.666 fl.	—	—	—
14	Regulirung der Gewässer im Hořicer Bezirke (Böhmen)	9 Wassergenossenschaften	(I. Rate) 19.500 fl.	—	—	—
15	Herstellung von Hochwasserdämmen am rechten Marchufer in Niederösterreich	die betreffenden Gemeinden	(I. Rate) 12.500 fl.	—	—	—
16	Entwässerung der Nisko'er Sümpfe (Galizien)	Wassergenossenschaft	4044 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
17	Entwässerung der Rudniker Sümpfe (Galizien)	Wassergenossenschaft	(I. Rate) 7013 fl. 33 kr.	—	—	—
18	Legflussregulirung	das Land Galizien	(I. Rate) 10.500 fl.	—	—	—
19	Kisielinabachregulirung	das Land Galizien	(I. Rate) 8750 fl.	—	—	—
20	Stary Brenbach (Galizien)	Wassergenossenschaft	(I. Rate) 8500 fl.	—	—	—
21	Wislokfluss (Galizien)	Wassergenossenschaft	(I. Rate) 7740 fl.	—	—	—
22	Gnika-Lipafluss	das Land Galizien	(I. Rate) 10.125 fl.	—	—	—
23	Wildbachverbauungen in Tirol	das Land Tirol	(I. Rate) 30.000 fl.	—	—	—
	Zusammen . .	. . . . .	334.295 fl. 95 kr.	42.600 fl.		
			376.895 fl. 95 kr.			

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Präliminare der im Jahre 1886 aus dem Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge.

Mit Bezugnahme auf die Erläuterungen, welche dem Meliorationsfondspräliminare für 1885 (Nr. 1063 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) beigegeben waren, muss vor allem bemerkt werden, dass die im Kärntner Landtage verhandelte Frage der Verbauung der Wildbäche im Lessachthale zu einer gesetzlichen Regelung noch nicht gelangt ist, daher die betreffende Post (Nr. 3) des vorjährigen Präliminares nicht in Anspruch genommen worden und die Nothwendigkeit eine weitere Rate für dieses Unternehmen in das heurige Präliminare aufzunehmen, entfallen ist.

Auch die im vorjährigen Präliminare unter Postnummer 7, 8, 9, 10 und 13 bezeichneten Unternehmen gaben zu weiteren Verhandlungen Anlass, welche zu einer neuen landtäglichen Beschlussfassung hinsichtlich der Postnummer 7, 8, 9 und 13 führten, daher diese Unternehmen im vorliegenden Präliminare in der Rubrik B (neue Unternehmen) erscheinen.

Demgemäß beschränkt sich die Rubrik A (Fortsetzungsbauten) auf die im vorjährigen Präliminare unter Postnummer 1, 2, 4, 5, 6 und 12 bezeichneten Unternehmen, für welche nunmehr die nach den betreffenden Gesetzen und Übereinkommen im Jahre 1886 fälligen Raten eingestellt sind.

Was die neuen Unternehmen (im Präliminar sub B) betrifft, wird im allgemeinen bemerkt, dass die von den betreffenden Landesvertretungen in Aussicht genommene Regelung derselben den Erfordernissen des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, entspricht und es sich um solche Unternehmen handelt, deren Unterstützung aus dem staatlichen Meliorationsfonde, nach Ansicht der Regierung, durch die Zwecke der Unternehmen selbst und die hinsichtlich ihrer Ausführung in technischer und finanzieller Hinsicht obwaltenden Verhältnisse gerechtfertigt erscheint.

Im besonderen wird Folgendes bemerkt:

Postnummer 7.

In Betreff der Verbauung des Schmidtenbaches bei Zell am See hat der Landtag von Salzburg einen Gesetzentwurf beschlossen, wonach das Erfordernis für diese Verbauung, als deren Unternehmer die Ortsgemeinde Zell am See auftritt, die Summe von 99.605 fl. beträgt. Der Landesbeitrag ist mit 29.881 fl. 50 kr. festgestellt und den gleichen Beitrag soll der Meliorationsfond leisten. Für 1886 wurden Land und Meliorationsfond den achten Theil ihrer Beiträge (je 3726 fl. 44 kr.) zu leisten haben, während über die Eintheilung der weiteren Raten im Zusammenhange mit der Bauzeit die Verhandlung mit dem Landesausschusse noch schwebt.

Postnummer 8.

Die zum Schutze der vorarlbergischen Rheingemeinden dringend nothwendigen Herstellungen an den Rhein-Binnendämmen von der liechtenstein'schen Grenze bis zum Bodensee sind in dem bezüglichen, vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe auf 220.000 fl. veranschlagt. Hiezu leistet das Land Vorarlberg einen Beitrag von 66.000 fl. und ein gleicher Beitrag wird aus dem Meliorationsfonde beansprucht, welch

letzterer ferner (im Sinne des §. 7 des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, dem Lande Vorarlberg zur Erleichterung seiner eben bezeichneten Beitragsleistung ein unverzinsliches Darlehen von 33.000 fl. gewähren soll.

Die Rückzahlung des Darlehens soll in zehn gleichen aufeinanderfolgenden Jahresraten erfolgen, deren erste am Schlusse des auf die fünfjährige Bauzeit folgenden Jahres fällig wird. Unter Zugrundelegung dieser fünfjährigen Bauzeit, während welcher der Fondsbeitrag und das Darlehen in gleichen Theilen ausgefolgt werden sollen, ergibt sich für den Meliorationsfond pro 1886 die in das Präliminare eingestellte Zahlung von 13.200 fl. und beziehungsweise 6600 fl.

Postnummer 9.

Die Verbauung des höchst gefährlichen Laaser Wildbaches, welcher wiederholt die in seinem Bereiche gelegenen Gebäude und Culturgründe schwer beschädigt hat, soll nach dem im Landtage Kärntens beschlossenen Gesetzentwurfe als eine Landesangelegenheit mit einem Kostenaufwande von 63.500 fl. durchgeführt werden. Das Land leistet hiezu einen Beitrag von 12.700 fl.; die Nachbarschaften Kötschach und Laas leisten einen solchen von 19.050 fl.; die Hälfte des Erfordernisses (31.750 fl.) soll durch den Beitrag des Meliorationsfondes gedeckt werden.

Mit Rücksicht auf die durch die obwaltenden Umstände gegebene wesentliche Verschiedenheit des Bauerfordernisses im ersten und im zweiten Baujahre, beträgt der Fondsbeitrag für 1886 die Summe von 22.000 fl., während auf 1887 nur 9750 fl. entfallen werden.

Postnummer 10.

Die in den Gesetzen, betreffend die Regulirung des Gailflusses (Reichsgesetz vom 19. April 1875, R. G. Bl. Nr. 97, und Landesgesetz vom 27. Juni 1875, L. G. Bl. Nr. 25) angenommene zehnjährige Bauperiode ist mit Ende 1885 abgelaufen, ohne dass in dieser Zeit und mit den in jenen Gesetzen gewährten Mitteln die Regulirung des Gailflusses hätte zum Abschlusse geführt werden können. Da infolge dessen eine weitere Vorsorge unbedingt nothwendig wurde, sollte nicht das Regulirungswerk in seinem gegenwärtigen unabgeschlossenen Zustande belassen werden; so kam im Landtage Kärntens ein Gesetzentwurf, betreffend die Fortsetzung der Gailregulirung, zustande, worin diese Fortsetzung als eine in den Jahren 1886 bis 1890 auszuführende Landesangelegenheit anerkannt und geregelt wird. Für diese Fortsetzung ist ein Betrag von 540.000 fl. bestimmt, zu dem der Meliorationsfond die Hälfte beisteuern soll, während 40 Procent vom Lande und 10 Procent von den betheiligten Steuergemeinden — mit Offenhaltung des Regresses an die unmittelbaren Interessenten — aufzubringen sind. Angesichts der finanziellen Lage des Landes Kärnten soll ferner demselben im Sinne des §. 7 des Meliorationsgesetzes die Hälfte seines Beitrages aus dem Meliorationsfonde als Darlehen gegeben und dieses Darlehen vom Lande in den Jahren 1900 bis 1909 in gleichen Jahresraten dem Meliorationsfonde erstattet werden. Bei einer auf die fünfjährige Bauzeit gleichmäßig vertheilten Beitragsleistung und Darlehensvertheilung ergibt sich also für 1886 der Beitrag von 54.000 fl. und die Darlehensrate von 21.600 fl.

Postnummer 11.

Die Verbauung des für die Ortschaft Ratschach sehr gefährlichen Trebiža-Wildbaches soll nach dem vom Landtage Krains beschlossenen Gesetzentwurfe mit dem Kostenaufwande von 16.000 fl. als Landesangelegenheit ausgeführt werden. Die Hälfte dieses Aufwandes hätte der Meliorationsfond zu übernehmen, die andere Hälfte würde aus Landesmitteln bestritten werden. Der hiernach eingestellte Betrag von 8000 fl. bildet somit die Gesammtleistung des Meliorationsfondes für diese Verbauung.

Postnummer 12.

Die Verbauung der Wildbäche im Quellengebiete der Oppa oberhalb Würbenthal, insbesondere:

a) der schwarzen Oppa von der Einsiedler Gemeindegrenze aufwärts,
b) der mittleren Oppa von der Einmündung des Weißseifner-Baches aufwärts,
c) der weißen Oppa von Karlsbrunn aufwärts,

soll nach dem vom Landtage Schlesiens beschlossenen Gesetzentwurfe mit dem Kostenaufwande von 18.000 fl. als Landesangelegenheit ausgeführt werden: Zur Bestreitung dieses Aufwandes soll der Meliorationsfond 50 Procent = 9000 fl. beitragen, während der Rest des Aufwandes durch einen 30procentigen Beitrag des Landes und durch einen 20procentigen Beitrag der concurrenzpflichtig erklärten

Adjacenten zu den Gesammtkosten per 18.000 fl. gedeckt wird, wornach auf das Land 5400 fl., auf die Adjacenten 3600 fl. entfallen.

Die Verbauung der Wildbäche im Quellengebiete der Oppa oberhalb Würbenthal bildet einen Theil der vom Landtage Schlesiens ins Auge gefassten systematischen Regulirung der gesammten Oppa und ihrer Nebenflüsse, und stellt sich als eine unerlässliche Bedingung des Erfolges der Regulirung der den Oppafluss bildenden Gewässer in ihrem Unterlaufe dar. Die Einzahlung des Meliorationsfondsbeitrages soll nach dem Gesetzentwurfe in Jahresraten innerhalb der Bauzeit stattfinden; da die letztere mit längstens fünf Jahren festgesetzt ist, wurde die Einzahlung in fünf Jahresraten à 1800 fl. in Aussicht genommen und deren erste in das Fondspräliminare pro 1886 eingestellt.

Postnummer 13.

Zwischen dem mährischen Landesausschusse und dem Ackerbauministerium sind auf Grund eines Landtagsbeschlusses Verhandlungen, betreffend die Regulirung des die angrenzenden Theile fast alljährlich verheerenden Bečwaflusses eingeleitet worden. Nach dem vom Landesbauamte ausgearbeiteten Projecte belaufen sich die Kosten dieser Regulirung auf 1,581.900 fl., wovon auf die sogenannten Gebirgsbauten (Verbauung der Bäche und Runsen, welche in die Bečwa ihren Abfluss nehmen) rund 76.000 fl. entfallen. Ohne Präjudiz für die weiterhin zu lösende Frage der Regulirung der gesammten Bečwa wird zunächst als besonders dringlich die Herstellung dieser Gebirgsbauten in Aussicht genommen und wurden daher dieselben aus dem Gesammtprojecte für die Bečwaregulirung ausgeschieden, und zum Gegenstand einer im nächsten mährischen Landtage einzubringenden Gesetzesvorlage gemacht. Es wird für die Herstellung dieser als ein Unternehmen aus Landesmitteln auszuführenden Gebirgsbauten zu den mit 76.000 fl. veranschlagten Kosten ein 50procentiger Beitrag aus dem Meliorationsfonde = 38.000 fl. in drei Jahresraten à 12.666 fl., 12.667 fl. und 12.667 fl., und die Deckung der restlichen 50 Procent = 38.000 fl. aus Landesmitteln, also ohne Beitragsleistung der Adjacenten in Aussicht genommen und die erste dieser Jahresraten in Hinblick auf das noch im Laufe dieses Jahres voraussichtliche Zustandekommen des betreffenden Landesgesetzes in das Meliorationsfondspräliminare pro 1886 eingestellt.

Postnummer 14.

Der Landtag Böhmens hat einen Gesetzentwurf beschlossen, durch welchen die von neun Wassergenossenschaften im Bezirke Hořic (Chlum-Dobra-Voda, Hořice-Blsko, Chvalina-Dobra-Voda, Holovous-Bašnic, Rašin-Milovic, Bašnic-Pšanky, Mlázovic-Lhota-Šárová, Mlázovic-Ujezd-sv. Janský, Domoslavic-Obora-Vohništany) angestrebte und durchzuführende Regulirung der innerhalb des Gebietes dieser Wassergenossenschaften befindlichen Gewässer im Sinne des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, Nr. 116, als ein aus Landesmitteln zu unterstützendes Unternehmen erklärt wird. Die Kosten dieses Unternehmens, welches die Ausführung von Meliorations- und Entwässerungsarbeiten im Gebiete des Bříštaner-Domoslavicer und Chotečerbaches, und eine Fläche von 3850 Joch oder 2216 Hektaren umfasst, sind mit 260.000 fl. veranschlagt und sollen hiezu das Land und der Meliorationsfond je 30 Procent, zusammen also 60 Procent beitragen, während die restlichen 40 Procent von den Genossenschaften zu bestreiten sein werden. Es entfällt demnach auf das Land und den Meliorationsfond eine Beitragsleistung von je 78.000 fl., welche in vier Jahresraten zu 19.500 fl., und zwar in den Jahren 1886, 1887, 1888 und 1889 ausbezahlt werden soll. Demgemäß wurde pro 1886 die erste Rate mit 19.500 fl. in das Meliorationsfondspräliminare eingestellt.

Postnummer 15.

Der Landtag Niederösterreichs hat einen Gesetzentwurf beschlossen, durch welchen die Herstellung von Hochwasserschutzdämmen am rechten Ufer des Marchflusses in den einzelnen Gemeindegebieten (im Gegensatze zu einer eigentlichen Regulirung des Marchflusses) im Sinne des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, §. 4, Z. 2 lit. a, als ein von den betreffenden Gemeinden auszuführendes, aus Landesmitteln zu unterstützendes Unternehmen erklärt wird, mit welchem der Schutz der Grundstücke gegen Überschwemmungen geschaffen werden soll. Die aus Landesmitteln diesem Unternehmen zuzuwendende Unterstützung soll in einem nicht rückzahlbaren Betrage von ein Drittel (33 1/3 Procent) der wirklich auflaufenden Herstellungs- und Grundeinlösungskosten bestehen und wird eine Beitragsleistung des Meliorationsfondes in gleicher Höhe (33 1/3 Procent) in Aussicht genommen; für das letzte Drittel haben die betreffenden Gemeinden rücksichtlich der auf ihren Gebieten stattfindenden Ausführungen aus ihren eigenen Mitteln, beziehungsweise durch eine hiezu speciell einzuhebende Gemeindeumlage aufzukommen. Das Gesammterfordernis des Unternehmens für alle hieran betheiligten Gemeinden zusammen ist mit dem Maximal-

betrage von 150.000 fl. approximativ veranschlagt und wird auf Grund dieses Maximalbetrages der aus dem Meliorationsfond und aus Landesmitteln zu leistende Beitrag von je ein Drittel der wirklichen Herstellungs- und Grundeinlösungskosten, also mit je 50.000 fl. berechnet. Dieser den Meliorationsfond treffende Beitrag soll in vier Jahresraten pro 1886, 1887, 1888 und 1889 à je 12.500 fl. eingezahlt werden.

Postnummer 16 bis 22.

Der galizische Landtag hat in seiner letzten Session folgende sieben Gesetzentwürfe beschlossen, welche die Ausführung von Meliorationsunternehmungen zum Gegenstande haben:

Postnummer 16, betreffend die Entwässerung der Niskoer Sümpfe;
Postnummer 17, betreffend die Entwässerung der Rudniker Sümpfe;
Postnummer 18, betreffend die Regulirung des Legbaches;
Postnummer 19, betreffend die Regulirung des Kisielinabaches;
Postnummer 20, betreffend die Regulirung des Stary Brénbaches sammt Zuflüssen;
Postnummer 21, betreffend die Regulirung des Wislokaflusses;
Postnummer 22, betreffend die Regulirung des Gnila-Lipaflusses.

Die sub Post Nr. 16 bis 19 aufgeführten Meliorationsunternehmungen kommen schon im Meliorationsfonds-präliminare des Jahres 1885 sub Post Nr. 7, 8, 9 und 13 vor. Die damaligen technischen Projecte haben sich jedoch als unzureichend und mangelhaft erwiesen und wurden daher neue Projecte ausgearbeitet und auf Grund der letzteren neue Gesetzentwürfe verfasst und beschlossen. Für diese Unternehmungen werden dermalen folgende Beiträge aus dem Meliorationsfonde in Anspruch genommen:

Für die Niskoer Sümpfe (Post 16), deren Entwässerung durch eine auf Grund des §. 45 des Wasserrechtsgesetzes vom 14. März 1875 (L. G. und V. Bl. Nr. 38) zu bildende Wassergenossenschaft durchgeführt werden soll, ein Beitrag von 20 Procent der mit 20.220 fl. veranschlagten Kosten = 4044 fl. Dieser Beitrag soll in einer Jahresrate geleistet und von den restlichen 80 Procent der veranschlagten Kosten 20 Procent vom Lande und 60 Procent von den Adjacenten getragen werden.

Für die Rudniker Sümpfe (Post 17), deren Entwässerung durch eine auf Grund des §. 45 des Wasserrechtsgesetzes vom 14. März 1875 (L. G. und V. Bl. Nr. 38) zu bildende Wassergenossenschaft binnen drei Jahren nach dem Eintritte der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes durchgeführt werden soll, ein Beitrag von 20 Procent der auf 105.200 fl. veranschlagten Kosten = 21.040 fl. Dieser Beitrag soll in drei Jahresraten à 7013 fl. 33 kr. gezahlt und von den restlichen 80 Procent der veranschlagten Kosten 20 Procent vom Lande und 60 Procent von den Adjacenten getragen werden.

Für die Regulirung des Legflusses (Post 18) in der Strecke von der Grenze der Gemeinde Krawce bis zur Einmündung in die Weichsel, welche als Landesunternehmen binnen sieben Jahren nach dem Eintritte der Wirksamkeit des betreffenden Landesgesetzes ausgeführt werden soll, ein Beitrag von 30 Procent der mit 245.000 fl. veranschlagten Kosten = 73.500 fl. Dieser Beitrag soll in sieben Jahresraten à 10.500 fl. gezahlt und von den restlichen 70 Procent der veranschlagten Kosten 40 Procent vom Lande und 30 Procent von den Adjacenten getragen werden.

Für die Regulirung des Kisielinabaches (Post 19), welche binnen sechs Jahren nach dem Eintritte der Wirksamkeit des bezüglichen Gesetzes als Landesunternehmen durchgeführt werden soll, ein Beitrag von 30 Procent der mit 175.000 fl. veranschlagten Kosten = 52.500 fl., zerfallen in sechs Jahresraten à 8750 fl. Von den restlichen 70 Procent der Kosten des Unternehmens sollen das Land 40 Procent und die Adjacenten 30 Procent tragen.

Für die sub Postnummer 20—22 vorkommenden Unternehmungen werden weiters auf Grund der bezüglichen Landesgesetzentwürfe noch folgende Beiträge aus dem Meliorationsfonde in Anspruch genommen:

Für die Regulirung des Stary Brénbaches sammt Zuflüssen im Mielecer Bezirke (Post 20), welche durch eine in den Jahren 1877 und 1878 gebildete und behördlich genehmigte Wassergenossenschaft binnen drei Jahren nach dem Eintritt der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes auszuführen ist, ein Beitrag von 30 Procent der mit 85.000 fl. veranschlagten Kosten = 25.500 fl., zerfallen in drei Jahresraten à 8500 fl. Von den restlichen 70 Procent der Kosten haben das Land 30 Procent und die Genossenschaft 40 Procent zu tragen.

Für die Regulirung des Wislokaflusses in der Strecke von Besko bei Haczów sammt der Regulirung des Pielnicabaches von Nowosielce bis zur Einmündung im Sanoker und Brzozower Bezirke (Post 21), welche Arbeiten durch ein auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 14. Mai 1875 (L. G. und V. Bl. Nr. 38) zu bildende Wassergenossenschaft binnen fünf Jahren nach dem Eintritte der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes durchzuführen sind 30 Procent der mit 129.000 fl. veranschlagten Kosten = 38.700 fl.,

zerfallend in fünf Jahresraten à 7740 fl. Von den restlichen 70 Procent der Kosten haben 30 Procent das Land und 40 Procent die Genossenschaft zu tragen.

Für die als Landesunternehmen binnen 4 Jahren nach dem Eintritte der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes auszuführende Regulirung des Flusses Gnila Lipa von der Grenze der Gemeinde Przemyslany bis zur Brücke auf der Ärarialstraße in Ruda in den Bezirken Przemyslany und Rohatyn, (Postnummer 22) ein Beitrag von 30 Procent der mit 135.000 fl. veranschlagten Kosten = 40.500 fl.; zerfallend in 4 Jahresraten à 10.125 fl. Von den restlichen 70 Procent der Kosten haben 40 Procent das Land und 30 Procent die Adjacenten zu tragen.

Postnummer 23.

Auf Grund einer Verhandlung, in welcher dem Tiroler Landesausschusse, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung ein Beitrag aus dem Meliorationsfonde zu Wildbachverbauungen in der Höhe von 300.000 fl. in Aussicht gestellt worden ist, hat der Tiroler Landtag auch seinerseits den gleichen Beitrag zu demselben Zwecke gewidmet und den Landesausschuss beauftragt, einverständlich mit der Regierung die betreffenden förmlichen Gesetzentwürfe vorzubereiten. Da nun solche für die dringenderen Verbauungen schon in der nächsten Landtagssession vorbereitet sein und zur Annahme gelangen dürften, wird eine Rate des Fondsbeitrages mit 30.000 fl. für 1886 eingestellt und hiemit die Möglichkeit gesichert, wenn es die Verhältnisse sonst gestatten, die erwähnten Gesetzentwürfe nach ihrer Annahme im Landtage ohne Aufschub in Gesetzeskraft erwachsen und die dringenderen Arbeiten sodann beginnen zu lassen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ersuchen des k. k. Kreisgerichtes Tábor, dd. 7. Mai 1886, Z. 3548, um die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur strafgerichtlichen Verfolgung des Med. Dr. Emanuel Engel wegen des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach §§. 488, 489 und 490 St. G. B.

Sachverhalt.

Am 5. Mai 1886 stellten Jur. Dr. Ottokar Mikeš, Advocat in Beneschau und V. Světlík, Bürger daselbst, bei dem k. k. Kreisgerichte als Untersuchungsgerichte das Ersuchen um Einleitung der Voruntersuchung gegen Dr. Emanuel Engel, Reichsrathsabgeordneten, wegen der obbezeichneten Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre. Das erwähnte Ansuchen stützt sich auf einen im Blatte „Hlasy od Blaníka", dd. Beneschau, 1. Mai 1886 unter der Rubrik „Místní a denní zprávy" (Orts- und Tagesneuigkeiten) unter Ueberschrift „Zšílela" (sie ist wahnsinnig geworden) abgedruckten Bericht, in welchem behauptet wird, dass durch das Gebaren des Dr. Ottokar Mykeš und Wenzel Světlík eine Frau Wilhelmine Wolf dem Wahnsinne nahe gebracht worden sei.

Durch diese Mittheilung fühlen sich die Privatkläger an ihrer Ehre gekränkt und stellen, da der Redacteur des Blattes Fr. Müller den Eigenthümer desselben den Reichsrathsabgeordneten Dr. Emanuel Engel als den Verfasser der incriminirten Notiz bezeichnete, das Ansuchen um Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen den genannten Herrn Abgeordneten.

Das k. k. Kreisgericht Tábor ersucht um Zustimmung des hohen Hauses der Abgeordneten zur Einleitung der Voruntersuchung.

Der Immunitätsausschuss stellt in der Erwägung, dass nach der Sachlage kein Grund vorliegt, die Zustimmung zur Einleitung des Strafverfahrens zu versagen,

den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Über das vom k. k. Kreisgerichte Tábor unterm 7. Mai 1886, Z. 3548, gestellte Ansuchen wird im Sinne des Artikels 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Dr. Emanuel Engel wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung ertheilt."

Wien, 12. Mai 1886.

Coronini,
Obmann.

Zucker,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

tauschweise Überlassung von unbeweglichem Staatseigenthum in Prag, dann über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum in Krakau und über die Art der Verwendung des betreffenden Erlöses, sowie über die Verwendung des Erlöses für veräußerte fortificatorische Objecte in Prag.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Mein Finanzminister wird ermächtigt:

A. Ärarische Grundtheile der Katastralgemeinde Festungsrayon Prag im Gesammtausmaße von 2362·13 Quadratklaftern oder 84.955·77 m^2 gegen Grundtheile der Katastralgemeinde Smichów im Gesammtausmaße von 1616·21 Quadratklaftern oder 5812·97 m^2 und gegen angemessene Baraufzahlung zu vertauschen.

Diese Baraufzahlung ist nachträglich als eine im Finanzgesetze pro 1886 nicht vorgesehene Einnahme für das Jahr 1886, Bedeckungscapitel 42, Titel 1, zu behandeln.

B. Die offene und die gedeckte Militärreitschule, Parcellennummern 1784 und 1908 am Piasek in Krakau zu veräußern und den Erlös zur Beschaffung des erforderlichen Ersatzes der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

C. Den Erlös für die auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1871, R. G. Bl. R. 60, lit. e), veräußerten fortificatorischen Objecte in Prag, abzüglich eines Betrages von 20.000 fl., welcher der Heeresverwaltung zur nothwendigen Adaptirung der beizubehaltenden Objecte daselbst zur Verfügung zu stellen ist, gleichwie die ad A bezeichnete Baraufzahlung zu behandeln.

2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe über die tauschweise Überlassung von unbeweglichem Staatseigenthum in Prag, dann über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum in Krakau und über die Art der Verwendung des betreffenden Erlöses, sowie über die Verwendung des Erlöses für veräußerte fortificatorische Objecte in Prag.

Mit dem Gesetze vom 3. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 73, wurde die Veräußerung mehrerer Militärunterkunftsobjecte in Prag bewilligt und angeordnet, dass der Erlös zur Beschaffung des erforderlichen Ersatzes der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werde. Als Bauplatz für die herzustellende Ersatzkaserne ist aus militärischen Rücksichten ein Grundcomplex vor dem Aujezder Thore in Prag ausgemittelt worden.

Derselbe ist jedoch nicht in seiner Gänze Eigenthum des Ärars. Einzelne der diesen Complex bildenden Grundtheile gehören vielmehr der Bau- und Immobilienbank für die Vororte Prags, und diese Grundtheile sollen nun im Wege eines Tausches vom Ärar erworben werden.

Die diesfälligen Verhandlungen haben zu der Vereinbarung geführt, dass das Ärar fortificatorische Grundstücke der Katastralgemeinde Festungsrayon Prag im Gesammtausmaße von 2362·13 Quadratklafter oder 8495·77 m^2 der Bau- und Immobilienbank für die Vororte Prags und diese dagegen dem Ärar die ihr gehörigen, zur Completirung des gedachten Bauplatzes erforderlichen Grundtheile der Katastralgemeinde Smichów im Gesammtausmaße von 1616·21 Quadratklafter oder 5812·97 m^2 tauschweise zu überlassen bereit ist.

Zur Ausgleichung der Wertdifferenz der beiderseitigen Tauschobjecte verpflichtet sich die bezeichnete Bank dem Ärar eine Baraufzahlung im Betrage von 22.418 fl. 90 kr. zu leisten.

Diese Summe entspricht nämlich der Differenz der von der Geniedirection im Einvernehmen mit der Bau- und Immobilienbank ermittelten Werte der beiderseitigen Tauschobjecte. Bei einer am 27. Februar l. J. durch gerichtlich beeidete Sachverständige vorgenommenen Schätzung der in Frage stehenden Grundstücke wurden die ärarischen Tauschflächen mit 107.822 fl. 90 kr., die der Bank gehörigen Tauschgründe aber, von welchen der Abmachung gemäß eine Area von 146·71 Quadratklafter oder 527·66 m^2 deshalb nicht in Anrechnung gebracht wird, weil sie für den Fall, als der ursprüngliche Parcellirungsplan durchgeführt worden wäre, nicht zur Verbauung hätte gelangen können, mit 95.517 fl. 50 kr. bewertet, so dass sich der Mehrwert der ärarischen Grundstücke auf 12.305 fl. 40 kr. reducirt. Hienach erscheint die vorläufige Abmachung mit der Bau- und Immobilienbank für das Ärar vortheilhaft.

Zur Durchführung dieser Transaction bedarf es aber mit Rücksicht auf den die Summe von 25.000 fl. übersteigenden Wert der ärarischen Tauschobjecte der legislativen Genehmigung.

Der aufzuzahlende Betrag von 22.418 fl. 90 kr. wird selbstverständlich den diesseitigen Finanzen zugute zu kommen haben; dieser Betrag wird jedoch nicht in seiner Gänze als Einnahme verrechnet werden können, weil von demselben eine Tangente der die bezeichnete Bank treffenden Übertragungsgebür, zu deren Übernahme sich das Ärar verpflichtet hat, zu bestreiten sein wird.

Nicht minder vortheilhaft erscheint ein Offert der Stadtgemeinde Krakau wegen käuflicher Erwerbung der offenen und der gedeckten Militärreitschule, Parcellennummern 1784 und 1908 am Piasek in Krakau.

Für die Krakauer Garnison besteht nämlich ein fühlbarer Mangel an gedeckten Reit- und Fahrschulen, deren Beistellung von der Stadtgemeinde auf Grund des Einquartirungsgesetzes nicht anzuschaffen ist. Aus diesem Grunde ist es der Heeresverwaltung erwünscht, durch die Veräußerung der offenen und der nicht in gutem Bauzustande befindlichen gedeckten Reitschule am Piasek die Mittel zu beschaffen, um zwei neue gedeckte Reitschulen und zwar die eine im Hofraume der Weichsel-Depotkaserne, und die andere nächst der Bastion V herstellen zu können.

Die beiden Parcellen Nr. 1784 per 630 Quadratklafter und Nr. 1908 per 475 Quadratklafter, daher im Gesammtausmaße von 1105 Quadratklafter oder 3974·3 m^2 sind auf 24.866 fl., der Gebäudewert der Reitschule auf Parcelle Nr. 1908 auf 13.236 fl. 30 kr. geschätzt, und es repräsentiren somit die hier zu veräußernden Objecte einen Gesammtwert von 38.102 fl. 30.

Dem gegenüber muss das auf 55.000 fl. lautende Anbot der Stadtgemeinde Krakau als ein äußerst günstiges bezeichnet werden.

Da die zu veräußernden Reitschulen für die Heeresverwaltung nur bedingt entbehrlich sind, muss ihr der Ersatz nach den geltenden Grundsätzen von jener Reichshälfte geleistet werden, welcher die Territorialhoheit über die aufzugebenden Objecte zusteht.

Nach Mittheilung des Reichskriegsministeriums wird der von der Stadtgemeinde angebotene Kaufschilling zur Bestreitung der Herstellungskosten für die beiden neuen gedeckten Reitschulen vollkommen ausreichen und wäre daher der Erlös per 55.000 fl. zu dem Zwecke dieser Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Zur Veräußerung der in Rede stehenden, den Wert von 25.000 fl. übersteigenden Objecte, sowie zu der angedeuteten Verwendung des Erlöses bedarf es der legislativen Ermächtigung.

Was endlich die Verwendung des Erlöses für veräußerte fortificatorische Objecte in Prag betrifft, kommt Folgendes zu bemerken:

Im October 1866 wurde die Demolirung der damaligen Festungsmauern der Altstadt Prag Allerhöchst angeordnet, zugleich aber auch die Anlage eines neuen Befestigungsgürtels in Prag in Aussicht genommen, deren Kosten aus dem Erlöse der zu demolirenden Objecte bestritten werden sollten. Die zur Demolirung bestimmten fortificatorischen Objecte wurden im Laufe des vorigen Decenniums auf Grundlage des Gesetzes vom 28. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 60 lit. e) zum größten Theile an die Stadtgemeinde Prag und an öffentliche Gesellschaften veräußert.

Die bisher von der Gemeinde eingezahlten Kaufschillingsraten per 253.800 fl., sowie die Erlöse für die weiters veräußerten fortificatorischen Objecte im Betrage von 91.191 fl. 97 kr. wurden fructificirt und bei der Staatscentralcassa hinterlegt. Dieses Deposit bestand mit Ende März 1886 aus Partialhypothekaranweisungen im Betrage von 495.300 fl. und aus der Barschaft von 95 fl.

Hiezu kommt noch die Ende Mai l. J. von der Stadtgemeinde einzuzahlende letzte Kaufschillingsrate per 28.200 fl.

Nunmehr hat das Reichskriegsministerium die Mittheilung gemacht, dass von einer Neubefestigung Prags ganz abgesehen wird und dass nur einige der alten Objecte beibehalten werden sollen, deren Adaptirung sich infolge der erwähnten Maßregel als nothwendig herausstellt.

Die betreffenden Auslagen im Gesammtbetrage von 20.000 fl. sind nach den geltenden Grundsätzen aus dem Erlöse für die veräußerten fortificatorischen Objecte in Prag zu bestreiten.

Zu dieser Verwendung des Kaufschillingstheilbetrages per 20.000 fl. bedarf es jedoch der gesetzlichen Ermächtigung.

Da die Verhandlungen über den Grundtausch beim Aujezder Thore in Prag, sowie über die Auflösung des gedachten Depositors erst in der allerjüngsten Zeit abgeschlossen worden sind, können die hier der Finanzverwaltung zufließenden Beträge nur als nachträgliche Bedeckungspost zu dem Finanzgesetze pro 1886 behandelt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem

die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52, in Bezug auf die Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52, hinsichtlich der Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abzuändern und anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei der Statthalterei in Prag und bei der Statthalterei in Lemberg wird zur Stellvertretung des Statthalters ein Vicepräsident mit der Einreihung in die IV. und nebst diesem ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangsclasse bestellt.

Der Vicepräsident hat eine Functionszulage jährlicher 1000 fl. zu beziehen.

§. 2.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1886.

Postnummer		Ordentliches	Außer-ordentliches	Summe
		Erfordernis		
		Gulden		
	Erfordernis.			
	Capitel VII. Ministerium des Innern.			
	Titel 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.			
1	Böhmen:			
	Statthalterei:			
	Gehalte der Beamten:			
	1 Vicepräsident . . . . 7.000 fl.			
	Functionszulagen:			
	1 Vicepräsident . . . . 1.000 "			
	zusammen . 8.000 fl.			
	Hievon die auf 6 Monate entfallende Tangente .	4.000	. . . .	4.000
2	Galizien:			
	Statthalterei:			
	Gehalte der Beamten:			
	1 Vicepräsident . . . . 7.000 fl.			
	Functionszulagen:			
	1 Vicepräsident . . . . 1.000 "			
	zusammen . 8.000 fl.			
	Hievon die auf 6 Monate entfallende Tangente .	4.000	. . . .	4.000
	im ganzen .	8.000	. . . .	8.000

Begründung

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, mit welchem die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52, in Bezug auf die Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abgeändert wird.

Nach Absatz I, lit. a) des Anhanges zum Gesetze vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, war zur Stellvertretung des Statthalters bei jeder Statthalterei ein Statthaltereirath I. Classe bestellt und ist diese Bestimmung durch den §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52, dahin abgeändert worden, dass anstatt der Statthaltereiräthe I. Classe Hofräthe mit der Einreihung in die V. Rangsclasse zu ernennen sind, welche bei den Statthaltereien in Wien, Prag und Lemberg den Titel „Vicepräsident der Statthalterei" führen.

Diese Bestimmung hat die Statthalter in Prag und Lemberg zu wiederholten Malen veranlasst, in eingehender Weise darzulegen, dass durch die Einreihung der Statthalterei-Vicepräsidenten in die V. Rangsclasse ihre hervorragende und schwierige Stellung nicht ausreichend gewürdigt erscheine und dass die Bestellung nur Eines höheren Beamten an Seite des Statthalters sich dem bedeutenden und in steter Steigerung begriffenen Geschäftsumfange dieser Landesstellen gegenüber als durchaus ungenügend erwiesen habe, daher eine Modification der oben erwähnten gesetzlichen Norm in beiden Richtungen dringend zu wünschen sei.

In ersterer Beziehung wurde im allgemeinen auf die Wichtigkeit des politischen Dienstes und die Stellung der Statthalterei als derjenigen Landesbehörde hingewiesen, deren Chef die Repräsentanz ausübt und hervorgehoben, dass der Statthalterei-Vicepräsident nicht nur bei vielen Sitzungen und ämtlichen Verhandlungen in Stellvertretung des Statthalters den Vorsitz und die Leitung zu übernehmen hat, sondern ihm auch während der Abwesenheit, Beurlaubung oder Erkrankung des Statthalters häufig, selbst für längere Zeit die Führung der sämmtlichen Statthaltereigeschäfte und die Vertretung der Regierung obliegt.

Die Vicepräsidenten der Statthalterei werden durch diese dienstlichen Functionen zu mancherlei Auslagen genöthigt, welcher Umstand, so wie die wünschenswerte Wahrung des Ansehens ihrer ämtlichen Stellung es dringend erheische, dass dieselben nicht wie bisher in eine Rangsclasse gereiht werden, die niedriger ist, als jene der in die IV. Rangsclasse eingereihten Vicepräsidenten der dortigen Finanz-Landesdirectionen.

Was den zweiten Punkt, nämlich die Leitung der Geschäfte der vorgenannten Statthaltereien anbelangt, so haben die Agenden derselben seit dem Jahre 1868 durch den Fortschritt der Legislation, insbesondere durch die neue Schulgesetzgebung, einen so überaus großen Umfang erreicht, dass der Statthalter und der Vicepräsident, wenn sie bei Durchsicht und Approbation der Erledigungsentwürfe mit der gebotenen Gründlichkeit vorgehen wollen, und selbst, wenn sie sich hiemit ausschließlich befassen würden, nicht imstande sind, dieses Geschäft zu bewältigen.

Hiezu tritt noch der Umstand, dass der Statthalter und in seiner Stellvertretung der Vicepräsident, abgesehen von den häufigen bei der Landesbehörde stattfindenden Gremial- und sonstigen commissionellen Berathungen, wo er den Vorsitz zu führen hat, einen großen Theil seiner Zeit auch dem Empfang von Parteien und der Rücksprache mit den Referenten widmen muss, und dass der Statthalter, welcher zugleich Präsident der Finanz-Landesdirection ist, überdies durch die Landesbereisungen, die Besichtigung der Ämter und Anstalten, endlich in einem Theile eines jeden Jahres auch durch die Landtagsverhandlungen vollauf in Anspruch genommen wird.

Unter solchen Verhältnissen war es unvermeidlich, dass von den Statthaltern zur Besorgung der Revision außer dem Vicepräsidenten noch Ein oder mehrere Statthaltereiräthe herangezogen wurden, was nicht nur die für das Geschäft der Revision nothwendige Evidenz und Stabilität wesentlich beeinträchtigen, sondern auch in der Leitung der Departements bedauerliche Störungen zur Folge haben musste.

In Würdigung dieser Momente und um einem thatsächlich vorhandenen und als unabweislich erkannten Bedürfnisse wenigstens theilweise abzuhelfen, hat die Regierung auf Grund einer mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August 1876 ertheilten Ermächtigung im Abgeordnetenhause des Reichsrathes den Entwurf eines Gesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht, welcher eine Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52, in Bezug auf die Einrichtung der Statthalterei in Prag in der Richtung bezweckte, dass bei dieser Statthalterei zur Stellvertretung des Statthalters ein Vicepräsident mit der Einreihung in die IV. Rangsclasse und einer Functionszulage jährlicher 1000 fl. und nebst diesem ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangsclasse bestellt werde.

Dieser Gesetzentwurf ist jedoch, angesichts der damaligen finanziellen Lage bereits im Laufe der Vorverhandlungen mehrfachen Bedenken begegnet, welche die Regierung veranlassten, denselben im kurzen Wege noch vor einer Beschlussfassung des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses wieder zurückzuziehen.

Die Statthalterei in Prag und Lemberg haben nunmehr ihre früheren in dieser Angelegenheit an die Regierung gerichteten Vorstellungen in dringender Weise erneuert und unter Hinweis auf die bei diesen Statthaltereien seither eingetretene weitere Vermehrung der Geschäfte und die ungenügende Zahl der zur Revision derselben und der Leitung der Berathungen berufenen höheren Beamten, sowie unter Hervorhebung der Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der Stellung des zur Vertretung des Statthalters in erster Linie berufenen Functionärs abermals den Antrag gestellt, dass bei der ihrer Leitung anvertrauten Statthalterei die Stelle eines wirklichen Vicepräsidenten in der IV. Rangsclasse geschaffen und anstatt des Postens des gegenwärtigen Titular-Vicepräsidenten jener eines Hofrathes in der V. Rangsclasse ohne Verringerung der bestehenden Zahl der Statthaltereiräthe belassen werde.

Der Statthalter von Galizien betont hiebei noch insbesondere die Verpflichtungen, welche dem Vicepräsidenten durch dessen sociale Stellung auferlegt werden, und es nothwendig erscheinen lassen, dass derselbe nicht bloß mit dem höheren Range, sondern auch mit den diesem Range entsprechenden Bezügen ausgestattet werde.

Die Regierung kann das thatsächliche Vorhandensein der von den beiden Statthaltern geschilderten Verhältnisse, insbesondere den stetigen Zuwachs der Geschäfte bei den genannten Statthaltereien nur bestätigen.

Dass diese Geschäfte im Laufe der Jahre einen ganz außergewöhnlichen Umfang erreicht haben, erhellt zur Genüge schon aus dem Umstande, dass die Zahl der Exhibiten, welche bei der Statthalterei in Böhmen im Jahre 1873 111.874 und bei jener in Galizien im Jahre 1876 noch 87.631 Stücke betrug, im abgelaufenen Jahre bei ersterer auf 156.186 und bei letzterer auf 112.754 Nummern gestiegen ist.

Angesichts dieser Umstände ist es wohl als selbstverständlich zu betrachten, dass bei den beiden genannten Statthaltereien die Leitung der Geschäfte, bei aller Opferwilligkeit der betreffenden Functionäre, nicht mehr in jener Weise besorgt werden kann, welche sowohl aus Rücksicht auf den Dienst, als auch auf das allgemeine öffentliche Interesse geboten erscheint.

Die Regierung kann sich daher auch nicht länger der Einsicht verschließen, dass eine Maßregel getroffen werden müsse, wodurch den erörterten Übelständen in dauernder Weise abgeholfen werden kann.

Nachdem bei jeder der gedachten Statthaltereien bereits eine Beamtenstelle in der V. Rangsclasse besteht, so würde es sich nur um Neusistemisirung von je einer Vicepräsidentenstelle in der IV. Rangsclasse mit dem für diese Rangsclasse entfallenden Gehalte jährlicher 7000 fl. und einer nach dem geringsten Ausmaße mit jährlichen 1000 fl. zu bemessenden Functionszulage handeln, und sich sonach das Mehrerfordernis für die politische Verwaltung in beiden Ländern auf je 8000 fl., zusammen daher auf 16.000 fl., belaufen.

In diesem Sinne wurde der beiliegende Gesetzentwurf verfasst, welcher hiemit der hohen Reichsvertretung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt wird.

Zugleich wird um die verfassungsmäßige Bewilligung des Credites angesucht, welcher zur Bedeckung der auf das Jahr 1886 entfallenden Quote des betreffenden Mehrerfordernisses noch benöthigt wird und zu diesem Behufe der bezügliche Nachtragsvoranschlag zu dem bereits verfassungsmäßig genehmigten Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 vorgelegt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über den

von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Das Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz dürfte im Vereine mit dem ihm verwandten Arbeiter-Unfallsversicherungsgesetze an sich schon und noch mehr als der Ausgangspunkt der künftighin anzustrebenden Alters- und Invaliden-, dann der Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter eines der wichtigsten Glieder in der Reihe derjenigen socialpolitischen Maßregeln bilden, welche die österreichische Legislative vom Jahre 1883 angefangen zur Verbesserung des Loses der arbeitenden Classen und zur gründlichen Heilung der socialen Schäden unternommen hat.

Die Nothwendigkeit solcher Maßregeln auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungswesens in Österreich ist unläugbar. Denn während der Westen Europas und insbesondere England die Associationsideen so frühzeitig aufnahm, dass es zu Beginn der modernen socialen Bewegung schon mit einem fertigen Apparate festgegliederter, weitverzweigter, freier Vereinigungen der Arbeiter (trades unions und friendly societies) zum Zwecke der gegenseitigen Versicherung für alle erdenklichen Fälle ausgerüstet dastand, ist Österreich so arm an derartigen Vereinigungen, dass dessen Volksvertretung bei dem derzeitigen Stande der socialen Erregung geradezu verpflichtet erscheint, fördernd und ergänzend wenigstens dort einzugreifen, wo das Wohl der Arbeiterclasse aus freier Initiative der Betheiligten nicht genügend gewahrt erscheint.

Nun ist diesfalls speciell für den Erkrankungsfall der Arbeiter allerdings schon bisher sowohl im gesetzlichen Wege, als in demjenigen der Association mehr als auf anderen Gebieten geschehen. In ersterer Beziehung ist vor allem auf das theilweise noch jetzt zu Recht bestehende „Verpflegskosten-Normale“ (Hofdecret vom 18. Februar 1837, Z. 12356), durch welches den Arbeitsherren die Verpflichtung zur Zahlung einer vierwöchentlichen Spitalsverpflegung für erkrankte Arbeiter auferlegt wird, dann auf die durch das Berggesetz vom Jahre 1854 geschaffenen Bruderladen, weiters auf §. 85 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (jetzt §. 89 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22), wonach die Besitzer großer und gefährlicher Betriebe zur Errichtung von Krankenkassen verpflichtet sind, endlich auf die §§. 121 und folgende des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, worin Genossenschaftskrankenkassen angeordnet werden, hinzuweisen. Anderseits ergab schon die vom Handelsministerium im Jahre 1879 vorgenommene statistische Erhebung über „die gewerblichen Hilfskassen“ einen Stand von 860 Kranken- und Unterstützungskassen, von denen nur 116 durch die alten Genossenschaften, die übrigen sei es durch Gewerbsunternehmer, sei es frei durch die Arbeiter gebildet wurden, und haben sich insbesondere die freien Kassen, auf welche in diesem Berichte mehrmals hingewiesen werden soll, gerade in jüngster Zeit recht erfreulich entwickelt.

Allein weder in der einen noch in der anderen Richtung ist für die Arbeiterkrankenpflege auch nur entfernt das Nöthige erreicht worden. Die bestehenden Kassen, bei denen übrigens laut obiger Statistik nicht bloß in den Details, sondern auch in der principiellen Ausgestaltung sehr erhebliche und nichts weniger als erwünschte Verschiedenheiten obwalten, umfassen beiweitem nicht die gesammte Arbeiterclasse, auch nicht die wichtigsten Theile derselben. Darin liegt aber zugleich der Beweis, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dasjenige zu schaffen nicht vermochten, was mangels einer allgemeinen Associationsbewegung zur raschen Sicherstellung der Krankenversorgung der Arbeiter erforderlich erscheint.

So blieb denn nichts anderes übrig, als die Regelung des Bestehenden und die Ersetzung des Fehlenden im Wege eines umfassenden Specialgesetzes vorzunehmen, und boten hiezu sowohl das hohe Haus durch die bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes vom 8. März 1885 beschlossene Aufforderung zur Vorlage eines Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes, als die k. k. Regierung durch baldige Erfüllung dieser Forderung in gleich eifriger Weise die Hand. Und wenn auch von vornherein nicht verschwiegen werden darf, dass die gegenwärtige Vorlage das endgiltig Anzustrebende noch nicht in vollem Maße wird verwirklichen können, so kann ebenso wenig geleugnet werden, dass sie nach Vornahme gewisser Abänderungen geeignet sein werde, nicht nur eine namhafte Verbesserung der Zustände schon jetzt herbeizuführen, sondern auch die Vervollständigung des Erübrigenden in nicht ferne Aussicht zu stellen.

Die Regierungsvorlage geht von dem ganz richtigen, echt conservativen Bestreben aus, das auf dem Gebiete des Krankenkassenwesens Bestehende, sofern es nur irgendwie verbesserungsfähig ist, zu schützen und zu erhalten. Der Ausschuss ist in dieser Richtung womöglich noch weiter gegangen. Um jedoch die vorhandenen Lücken auszufüllen und zukünftigen vorzubeugen, musste im Sinne jener, von der österreichischen Legislative schon acceptirten rationellen Socialpolitik, welche im socialen Getriebe den Mangel an Können oder Wollen nöthigenfalls durch Zwang supplirt, zum Krankenversicherungszwange gegriffen werden.

I.

Den Umfang **des Krankenversicherungszwanges**, welcher behufs Ausübung einer entsprechenden Krankencontrole, im Gegensatze zum Unfallversicherungszwange, nicht collectiv, sondern bei jeder Person individuell vollzogen werden muss, normirt der §. 1 der Vorlage. Darnach erstreckt sich der Zwang vor allem auf die der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Personen, um nach einem Betriebsunfalle deren Krankenpflege während der nach §. 6 des Unfallversicherungsgesetzes zu Gunsten der Unfallkassen bestehenden vierwöchentlichen Carenzzeit zu sichern. Daher wurde im Ausschusse die im zweiten Absatze des §. 1 enthaltene ziffermäßige Grenze für Betriebsbeamte (800 fl.) conform dem ebenso geänderten Unfallgesetze fallen gelassen, wobei auch noch die meritorische Rücksicht maßgebend war, dass ein Stamm von gut besoldeten und intelligenten Betriebsbeamten für die finanzielle und administrative Entwicklung der Krankenkassen von Nutzen sein dürfte. Dafür aber ist zur Schonung der Arbeitgeberinteressen in den §. 34 betreffs der höher besoldeten Betriebsbeamten ein entsprechendes Correctiv aufgenommen worden.

Außer den der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Arbeitern umfasst der Krankenversicherungszwang noch sehr weite Arbeiterschichten, insbesondere das ganze Kleingewerbe und auch sonstige gewerbliche Arbeiter der verschiedensten Art (§. 1, Absatz 2), wogegen derselbe auf die mit festem, auch während der Krankheit laufendem Gehalte angestellten öffentlichen Beamten (§. 2) ein für allemal, auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter aber, insoferne sie nicht schon infolge des Unfallgesetzes gegen Krankheit versichert werden müssen, für die nächste Zukunft keine Anwendung finden soll (§. 3).

Diese letztere Bestimmung führte im Ausschusse zu lebhaften Erörterungen. Während nämlich die Minorität auf der baldigsten Einbeziehung der ganzen Land- und Forstwirtschaft in die Krankenversicherung beharrte, durfte die Majorität nicht verkennen, dass die am Lande noch großentheils vorherrschende Naturalwirtschaft, dann die Schwierigkeit der Abgrenzung der jeweiligen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerclasse, und zwar sowohl in einem bedeutenden Theile der Landwirtschaft selbst, als in der ganzen ländlichen Hausindustrie, weiters die vielfache Verwendung unständiger Taglöhner, endlich der Mangel an Landärzten, ebensoviele Hindernisse einer baldigen Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die gesammte Landwirtschaft bilden müssen.

Durfte demnach für diejenigen landwirtschaftlichen Arbeitgeber, welche infolge des Unfallgesetzes zur individuellen Krankenversicherung eines Theiles ihrer Arbeiter verpflichtet sind, die gerade mit Rücksicht auf die patriarchalische Übung auf dem Lande zugegebene Substituirung der Versicherung durch Krankenpflege im Hause des Arbeitgebers (§. 4), oder im Falle der Verwendung von durchwegs unständigen Arbeitern die nach §. 3, Absatz 3, für eine Übergangsperiode gestattete facultative vier-

wöchentliche Haftung für den Verletzten einen Ausweg aus den obbezeichneten Schwierigkeiten bieten, so verblieb für die ganze übrige Land- und Forstwirtschaft kein anderer Weg, als der im §. 3, Absatz 1 und 2, vorgesehene administrative Versuch. Nicht als ob anzunehmen wäre, dass die Regierung imstande sein werde, die ganze Landwirtschaft auf dem Verwaltungswege in die Krankenversicherungspflicht einzubeziehen, oder aber, als ob hiebei das administrative Ermessen wünschenswert wäre (nach dem deutschen Gesetze entscheidet über die Einbeziehung der Landwirtschaft jedes einzelne Kassenstatut). Die Ausschussmajorität fasste im Gegentheile den §. 3 als den Ausgangspunkt von Proben und Versuchen auf, welche schließlich ein hinreichendes Materiale zu einer, den eigenartigen Verhältnissen der österreichischen Landwirtschaft angepassten endgiltigen gesetzlichen Regelung dieser Frage liefern sollen.

Deshalb wurden durch die im §. 3 vorgenommenen Änderungen der diesfälligen Action der Regierung noch namhafte Einschränkungen auferlegt. Es dürfen hienach durch dieser Action nicht etwa die socialen und Concurrenzbedingungen einzelner Theile eines und desselben Kronlandes verschoben werden, und es soll weiters die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter von dem Gutachten des Landtages, als des berufensten Interpreten der Landesbedürfnisse, welcher in ähnlicher Weise auch nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten gefragt werden muss, und dessen in öffentlicher Verhandlung abgegebene Stimme von der Regierung nicht so leicht überhört werden wird, abhängig gemacht werden. Die Streichung der Worte: „oder Landestheile“, im ersten Absatze und die Ersetzung des Wortes „Landesausschusses“ durch das Wort „Landtages“ im zweiten Absatze des §. 3 bildeten die Consequenz dieser Anschauungen.

II.

Ist nach dem obigen der Versicherungszwang ein ziemlich ausgedehnter, so erscheinen die Härten desselben durch **die Organe der Krankenversicherung** bedeutend gemildert.

Ohne nämlich jenen Zwang („Kassenzwang“) in strenger Consequenz durch eine zur Entgegennahme von Krankenversicherungen ausschließlich befugte Kassenart („Zwangskassen“) durchführen zu lassen, überläßt die Vorlage, gerade um das thatsächlich Entwickelte nach Möglichkeit zu schonen, die Ausführung des Versicherungszwanges einem Systeme von sechs Kassenkategorien (§. 11), wovon nur die Hälfte, nämlich die Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen, für diejenigen Arbeiter als Zwangskassen errichtet werden, welche keiner der übrigen Kassenarten, sei es freiwillig oder auf Grund eines speciell für einzelne Arbeitergruppen schon derzeit bestehenden Versicherungszwanges angehören. Es sind dies die nachstehenden Kassenkategorien:

1. Die ältesten bestehenden Krankenkassen, **die Bruderladen**. Um diese altehrwürdigen Zwangskassen der bei vorbehaltenen Mineralien beschäftigten Arbeiter in der Erfüllung ihrer anderweitigen Aufgaben, insbesondere der Witwen-, Waisen- und Invalidenversicherung *), nicht zu stören, wird im §. 59 die Angehörigkeit zu einer Bruderlade als genügende Erfüllung der Versicherungspflicht unter der einzigen Bedingung bezeichnet, dass den Mitgliedern das nach diesem Gesetze bemessene, später zu besprechende Mindestausmaß der Krankenleistungen gewährt wird. Weitere Bedingungen zu stellen erschien schon deshalb nicht angezeigt, weil auch die Erfüllung jener obbezeichneten bei manchen dieser Kassen, welche ja nur freiwillige Arbeiterbeiträge im Höchstausmaße von 25 Procent beziehen, namhafte Opfer erheischen wird, und im Übrigen dem ziemlich allgemein gefühlten Bedürfnisse einer gründlichen Reform der Bruderladen durch eine besondere Vorlage Genüge geschehen soll.

2. **Die freien Kassen,** über welche §. 60 handelt, sind ein Product jüngsten Datums. Ihre erste gesetzliche Grundlage bildete das Vereinsgesetz vom Jahre 1852; und da auch dieses nicht oft in Anwendung kam, weil es, voll von Cautelen zu Gunsten einer strengen Staatsaufsicht, den Arbeiterclassen nichts weniger als sympathisch war, so bildet eigentlich erst das Vereinsgesetz vom Jahre 1867 den Ausgangspunkt einer intensiveren Bewegung auf dem Gebiete der Krankenkassenbildung. Wenigstens steht, da die officielle Statistik pro 1879 keine Daten über die Entstehungszeit der Kassen enthält, so viel fest, dass z. B. von den 34 Kassen mit 206 Vororten und Filialen, welche mit Schluss 1884 dem ausgedehnten „Verbande der allgemeinen Arbeiterkranken- und Invalidenunterstützungsvereine Österreichs“ angehörten, keine einzige vor 1868 gegründet wurde. Auch ist es amtlich constatirt, dass bis zum Schlusse 1882 die Statuten zahlreicher freier Krankenkassen von den Landesbehörden auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, anstandslos zur Kenntnis genommen zu werden pflegten, wiewohl §. 2 dieses Gesetzes ausdrücklich „alle Vereine für Versicherungsgeschäfte“ von

*) Bei 305 von sämmtlichen 354 Bruderladen gibt es 94.963 „vollberechtigte“, das heißt gegen Invalidität versicherte Mitglieder, und 23.439 nur gegen Krankheit und Unfall versicherte „Theilnehmer“.

seiner Wirksamkeit ausnimmt. Seither erflos jedoch unter der Ingerenz des im Jahre 1880/81 errichteten technischen Versicherungsamtes unterm 18. December 1882, Z. 19521, ein Erlass des Ministeriums des Innern, wonach alle Vereine, „welche gegen bestimmte Einzahlungen bestimmte, feste Auszahlungen versprechen", nicht mehr als Wohlthätigkeitsvereine nach dem Gesetze vom Jahre 1867, sondern als Versicherungsanstalten zu behandeln sind und demnach unter das Vereinsgesetz von 1852 zu fallen haben.

Zum Glück zogen die Behörden hieraus nicht die viel zu harte Consequenz der Auflösung derartiger, nach dem Gesetze von 1867 schon gebildeter Kassen, sondern beschränkten sich darauf, die Genehmigung etwaiger Statutenänderungen von der Umbildung nach dem Gesetze vom Jahre 1852 abhängig zu machen. Und als eine diesfällige Beschwerde der Steyrer Kasse mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. October 1884, Z. 2197, als unbegründet zurückgewiesen wurde, sah sich ein namhafter Theil der freien Kassen (vom 18. December 1882 bis 13. April 1886 208 an der Zahl) gezwungen, dem obbezeichneten Begehren der Regierung Folge zu leisten.

Conform mit diesem ganzen Vorgange schlägt die Regierung auch im gegenwärtigen Gesetze vor, dass die Versicherungspflicht nur von Mitgliedern jener freien Kassen als erfüllt betrachtet werden solle, welche sich nach dem Gesetze vom Jahre 1852 schon ursprünglich gebildet oder doch später umgebildet haben. Dem Ausschusse erschien jedoch eine derartige Auffassung als ein Verstoß gegen die allgemeine Tendenz der Erhaltung des Bestehenden. Kann man es nämlich der Regierung nicht verargen, wenn sie pro futuro und insolange nicht ein freisinnigeres, in der vorgeschlagenen Resolution verlangtes Hilfskassengesetz zustande kommt, bei Krankenkassen als Versicherungsvereinen mit der im Gesetze vom Jahre 1867 enthaltenen einzigen Handhabe der Auflösung kein Auslangen zu finden und daher auf das Gesetz vom Jahre 1852 in dessen vollem Umfange zurückgreifen zu müssen glaubt (vom 18. December 1882 bis 13. April 1886 wurden in der That nach diesem Gesetze 323 Hilfskassen neu concessionirt), so dürfte es sich doch nicht empfehlen, die nach dem Gesetze vom Jahre 1867 in formell giltiger Weise schon entstandenen und daher der Wohlthaten desselben theilhaftigen Kassen vor die Alternative zu stellen, entweder alle diese Wohlthaten aufzugeben, oder aber ihre versicherungspflichtigen Mitglieder an Zwangskassen abzugeben. Man würde hiedurch zahlreiche Kassen treffen, denen gewisse Verdienste nicht abgesprochen werden können, nachdem ja z. B. nur die 34 dem obigen Verbande angehörigen Kassen, welche Ende 1884 89.704 Mitglieder zählten und ein Vermögen von 420.774 fl. besaßen, seit ihren kurzen Bestande nicht weniger als 4,899.800 fl. für Krankenleistungen ausgegeben haben.

Indem daher der Ausschuss keinen Anstand nahm, die Unmöglichkeit des weiteren Bestandes dieser Kassen nach dem Gesetze vom 1867, und somit die Nothwendigkeit ihrer Umbildung im Sinne des Gesetzes vom 1852 zuzugeben, trachtete er dennoch, wenigstens diese Umbildung den noch nicht umgebildeten Kassen zu erleichtern. Es wurde demnach in den §. 60 als neue Absätze 3 und 4 die Bestimmung aufgenommen, dass bei einer derartigen Umbildung zunächst die im §. 14, Z. 2 des Gesetzes vom 1852 vorgesehene Prüfung der persönlichen Vertrauenswürdigkeit der Gesuchsteller zu entfallen, und dass ferner für die so umgebildeten Kassen an Stelle der im §. 22 jenes Gesetzes normirten Aufsicht die in den §§. 19—21 des gegenwärtigen Gesetzes für Krankenkassen festgesetze Staatsaufsicht zu treten habe. Hiermit dürften jene Bedenken beseitigt werden, welche nach der Ansicht der Arbeiter gegen das Verlassen des Bodens des 1867er Gesetzes nicht ohne eine gewisse Berechtigung streiten.

Diese Erleichterungen, welche die Ausschussmajorität für neu zu bildende Krankenkassen nicht gewähren zu können glaubte, sollen übrigens durchaus nicht etwa eine laxere Handhabung des gegenwärtigen Krankenkassengesetzes nach sich ziehen. Im Gegentheile, wollen die Vereinskassen die Versicherungspflicht ihrer Mitglieder in der That suppliren, dann müssen alle diese Kassen, sowohl die auf Grund des Gesetzes von 1852 ursprünglich gebildeten, als die schon bisher rückhaltslos umgebildeten, wie die nach den obigen Vorschlägen noch umzubildenden, sich jedenfalls schon mehr Bedingungen als die Bruderladen gefallen lassen. Die Regierungsvorlage beschränkt sich hierbei zwar wieder auf die einzige Forderung der Gewährung gesetzlicher Mindestleistungen, und will auch noch hievon die ärztliche Behandlung und die Heilmittel nachsehen, wenn das Krankengeld um die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages erhöht wird. Allein diese Bedingungen sind nach Ansicht des Ausschusses unzureichend.

Soll nämlich eine freie Kasse an Stelle der Zwangskasse treten, so muss sie wenigstens in den essentiellsten Punkten den Mitgliedern dasjenige bieten, was sie bei der Zwangskasse ex lege genießen. Hiezu gehört aber nebst den Krankenleistungen als solchen noch viererlei:

a) die im §. 13, Z. 3, vorgeschriebene Sorge für erkrankte erwerbslose Mitglieder;

b) das im §. 13, Z. 5, im Sinne der Zwangsversicherung enthaltene Verbot von Eintrittsgeldern für versicherungspflichtige Arbeiter;

c) das im §. 22 in eben diesem Sinne enthaltene Verbot einer Carenzzeit für versicherungspflichtige Mitglieder;

d) das im §. 13, Z. 6, respective §. 28 im Interesse der Freizügigkeit der Arbeiter enthaltene Gebot der Herausgabe gewisser Reserveantheile an alle innerhalb eines Jahres zu anderen Kassen übertretenden Mitglieder.

Diese vier Verpflichtungen auch den Vereinskassen aufzuerlegen (§. 60, lit. b), erschien somit nicht nur billig, sondern auch nothwendig, nachdem es notorisch ist, dass freie Kassen weder für Erwerbslose sorgen, noch Reserveantheile herausgeben, noch auf Eintrittsgelder verzichten, noch von einer Carenzzeit abzusehen pflegen, ja dass in letzterer Beziehung z. B. der obgenannte Verband auf dem Verbandstage vom Juni 1881 sogar als allgemeine Norm eine zehnwöchentliche Carenzzeit zu empfehlen beschloss, während thatsächlich unter den 34 betheiligten Kassen: 8 eine achtwöchentliche, 19 eine zehnwöchentliche, 3 eine dreizehnwöchentliche und 4 eine sechsundzwanzigwöchentliche Carenzfrist statutenmäßig zur Anwendung bringen.

Außerdem glaubte noch der Ausschuss, dass die freien Kassen auch nicht ein für allemal von der Gewährung ärztlicher Hilfe und der Heilmittel zu dispensiren wären, da insbesondere Kassenärzte nicht bloß für die effective Heilung wirklich Erkrankter sorgen und einer anderweitigen Verwendung von Krankengeldern vorbeugen, sondern auch der Kasse selber wirksamen Schutz gegen Simulation und eine wirksame Krankencontrole sichern, wogegen gerade ein von den minimalen 60 Procent des Lohnes (siehe unten) auf 90 Procent erhöhtes Krankengeld schon an und für sich zur Simulation reizen müsste. Eine Bestimmung, wie die in der Regierungsvorlage enthaltene, gelangte ins deutsche Gesetz erst nach einem heftigen, ja leidenschaftlichen Kampfe zwischen den Gegnern und den Anhängern freier Kassen, von denen die ersteren die Ausgaben für Ärzte und Heilmittel so hoch anschlugen, dass sie in der Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte kein hinreichendes Äquivalent erblickten, während die zweiten die Höhe der angegebenen Anschlagsziffern bestritten, aber dennoch die obligatorische Leistung von Arzt und Medicamenten als Ruin der freien Kassen bezeichneten. In Österreich braucht sich diese Frage durchaus nicht so zuzuspitzen, denn ein großer Theil der freien Kassen, die übrigens als solche keiner principiellen Gegnerschaft begegnen dürften, bietet schon jetzt den Mitgliedern ärztliche Hilfe und Medicamente. Von den 34 Verbandkassen z. B. verweigern dies nur 9; 3 verlangen eine wöchentliche Nachzahlung von 5 kr., 9 eine solche von 4 kr., 4 eine Nachzahlung von 3 kr., 1 Kasse gibt ärztliche Hilfe und verlangt für Medicamente 3 kr., 1 ebenso 2 kr., 7 Kassen endlich leisten beides obligatorisch ohne besondere Nachzahlung. Die Wiener allgemeine Krankenkasse insbesondere besoldet 45 Ärzte, hat eine Vereinbarung mit 45 Apotheken, sorgt für Bereithaltung von Arnika, Charpie, Verbandzeug, Heftpflaster in jeder Fabrik u. d. gl. m. Trotzdem erscheinen die freien Kassen durch jene Auslagen, welche man in Österreich durchschnittlich mit 2 fl. jährlich per Kopf anzuschlagen pflegt, nicht übermäßig belastet, und hat z. B. besagte Wiener Kasse von 1868 bis Ende 1885 für:

a) Krankenunterstützungen	1,699.017 fl. 92 kr.
b) Ärzte, Medicamente, Verbandzeug, Spitalkosten	353.010 „ 19 „
zusammen .	2,052.028 fl. 11 kr.

geleistet, wovon also die zweite Post etwa 17 bis 18 Procent bildet, während man sie in Deutschland bis auf 100 Procent schätzte.

Daraus folgt, dass ein großer Theil der freien Kassen selbst die unbedingte Verpflichtung zur Leistung der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel ohne Gefahr übernehmen könnte. Soll daher trotzdem die obige Bestimmung der Regierungsvorlage aufrecht erhalten werden, so kann dies nur im Interesse der kleineren Kassen und hauptsächlich deshalb geschehen, weil die freien Kassen, im Gegensatze zu allen übrigen Krankenkassen, ausschließlich oder fast ausschließlich von den Arbeitern erhalten werden, und demnach nicht rücksichtslos zur Tragung all derjenigen Lasten verhalten werden können, welche von den Arbeitern und Arbeitgebern gemeinschaftlich erhaltene Kassen tragen.

Dies ist aber auch das einzige haltbare Motiv für die betreffende Ausnahme im Gesetze, und insofern ist der Ausschuss theilweise von der Regierungsvorlage abgewichen. Es würde wohl der Natur der freiverwalteten Kassen widerstreiten, eine Beitragsleistung der Arbeitgeber obligatorisch festzusetzen. Wird dieselbe jedoch auf dem Wege des freien Übereinkommens bis zu der für sonstige Kassen festgesetzten Minimalhöhe von einem Drittel erzielt*), so entfällt jeder weitere triftige Grund einer Entbindung der freien Kassen von der Gewährung gewisser Mindestleistungen. Und in dieser Richtung wurde der zweite Absatz des §. 60 amendirt.

---

*) Die Wiener allgemeine Kasse bezieht schon jetzt von den Fabrikanten zehn Procent der Beiträge, allerdings unter dem Titel eines Entgeltes für die Übernahme der aus dem Verpflegsnormale vom Jahre 1837 resultirenden Verpflichtung einer vierwöchentlichen Spitalspflege, respective bei häuslicher Pflege unter dem Titel einer Wartezeitversicherung im Betrage des halben Krankengeldes.

3. **Die Genossenschaftskassen** brauchen, da sie erst mit Gesetz vom 15. März 1883 im Sinne einer Krankenunterstützungspflicht neu organisirt worden sind, nicht mehr viel nachzutragen, um bei ihren Mitgliedern den jetzt auszusprechenden allgemeinen Krankenversicherungszwang zu ersetzen.

Auch hier jedoch reichen die Bestimmungen der Regierungsvorlage, welche die Genossenschaftskassen ganz gleich mit den freien Kassen behandeln, selbst dann nicht aus, wenn ihnen im §. 58 lit. c, conform mit den bei den freien Kassen getroffenen Änderungen, die bekannte Verpflichtung in Bezug auf Erwerbslose, Eintrittsgeld, Reserveantheil und Wartezeit angereiht werden. Zwangskassen, wie solche zum Theile diese Genossenschaftskassen sind, müssen nämlich schon ihrer Natur nach ihren Mitgliedern wenigstens einiges mehr bieten, als freie Kassen. Demgemäß wurde zunächst lit. c durch Citationen dahin erweitert, dass der Reservefond nicht unter ein gewisses Minimum sinken (§. 27), dass kein Mitglied aus der Kasse ausgeschlossen werden darf (§. 35), und dass Streitigkeiten theilweise durch ein Schiedsgericht, theilweise durch die Aufsichtsbehörden entschieden werden müssen (§. 41). Außerdem ging man in zwei Punkten weiter. Man nahm in lit. b die obligatorische Beitragsleistung der Arbeitgeber in der Minimalhöhe von einem Drittel auf und statuirte hiemit gegen das Gesetz vom 15. März 1883, welches im §. 121, Absatz 3, den Drittelbeitrag als Maximum festgesetzt, zu Gunsten der Kassen eine formelle Mehrleistung, die jedoch, da die Mehrzahl der bestehenden Genossenschaftskassen den Drittelbeitrag ohnehin statutenmäßig eingeführt hat, materiell bedeutungslos sein dürfte. Consequent damit wurde aber zu Ungunsten der Genossenschaftskassen aus den sub 2 ausgeführten Motiven das von der Regierung beantragte Recht der Ersetzung der ärztlichen und medicinischen Leistungen durch Erhöhung des Krankengeldes unbedingt aufgehoben.

Aus all' diesen, im Interesse der genossenschaftlich organisirten versicherungspflichtigen Arbeiter aufgenommenen Verschärfungen wird wohl für die Genossenschaften als solche, die als gesetzliche Neugebilde selbstverständlich geschont werden wollen, keine Gefahr entstehen. Die Bildung von Genossenschaftskrankenkassen schreitet ohnehin äußerst langsam und durchaus nicht in dem Grade vor, wie die Bildung der Genossenschaften selbst, welchen ja außer der Krankenversorgung noch viele und bedeutend wichtigere Agenden obliegen. Nach der Angabe des Vertreters des Handelsministeriums bestanden mit 1. Jänner 1886 3810 Genossenschaften, von denen leider nur 188 eigene Krankenkassen besaßen. Sollte sich also diese Action in der Zukunft beschleunigen, dann ist es jedenfalls erwünscht, diese Institutionen gleich von vornherein mit den Attributen tüchtiger Krankenkassen auszustatten; im Gegenfalle oder falls obige Bedingungen schwer erfüllbar erscheinen sollten, mögen die capitalsschwächeren Genossenschaften gerade im Interesse ihres eigenen ungestörten Bestandes, lieber von der Befugnis des §. 121, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883 Gebrauch machend, anderen bestehenden oder zu errichtenden Krankenkassen beitreten. Auf dem Lande werden sie wahrscheinlich ohnehin den später zu besprechenden Bezirkskassen anheimfallen; in großen Städten wird wohl der Anschluss an freie Kassen beliebt werden, sobald die letzteren den sonstigen Bedingungen des Gesetzes von 1883 zu ersprechen gewillt wären, wie dies in einem im December 1883 veröffentlichten Entwurfe der Wiener allgemeinen Kasse geschah, und wie dies — allerdings mit einer essentiellen Änderung — in einer Petition des Linzer genossenschaftlichen Verbandes verlangt wird. Dass übrigens Genossenschaftsmitglieder mangels einer Genossenschaftskrankenkasse einer freien Kasse beitreten dürfen, ist ebenso sicher, als das Beitrittsrecht der Lehrlinge selbst beim Bestande einer, für sie ohnehin nicht obligatorischen Genossenschaftskasse (§. 114, lit. f des Gesetzes vom 15. März 1883).

4. **Die Betriebskassen** sind insofern schon entschiedener als Zwangskassen zu betrachten, als nach §. 46 versicherungspflichtige, in dem Betriebe beschäftigte Arbeiter nur durch Zugehörigkeit zu einer freien Kasse von der Zugehörigkeit zur Betriebskasse befreit erscheinen. Eine weitere Freiheit in der Kassenwahl durfte den betreffenden Arbeitern aus später zu erörternden Motiven nicht gewährt werden.

Allein auch die gesetzlich zugelassene Concurrenz der Vereinskassen wird wohl in der Praxis nur von geringem Belange sein, da ein Unternehmer, welcher die Betriebskasse großentheils auf seine eigene Gefahr einrichtet, seine Arbeiter direct oder indirect zur unbedingten Theilnahme an seiner Kasse zu zwingen in der Lage, ja oft in der Nothwendigkeit sein wird. Dieser Umstand aber, sowie der weitere, dass durch Betriebskassen auch bei gehöriger Wahrung der Freizügigkeit der Arbeiter und trotz der gesetzlichen Majorität der letzteren in der Verwaltung, die sociale Abhängigkeit der Arbeiter auch vom humansten Betriebsunternehmer verstärkt wird, veranlasste den Ausschuss, zwischen bestehenden und künftighin zu bildenden Betriebskassen einen Unterschied dahin zu machen, dass bei der üblichen Schonung des Bestehenden der Bildung neuer Kassen gewisse Schranken auferlegt werden.

Streng genommen unterscheidet die Vorlage fünf Arten von Betriebskassen, von denen drei auf die schon bestehenden, zwei auf neu zu errichtende entfallen.

Zu den ersteren gehören:

a) Die bei staatlichen Betrieben für versicherungspflichtige Personen (§. 2) errichteten Kassen (§. 53). Von diesen Kassen verlangt die Regierung, soferne ihre Mitglieder der Versicherungspflicht genügen sollen, bloß die Gewährung von Mindestleistungen und die Minimalbeitragsleistung des Staates. Indem der Ausschuss hiezu aus den bekannten Gründen auch noch die Verpflichtung in Bezug auf Erwerbslose, Eintrittsgeld, Reserveantheil und Carenzzeit, dann auf Reservefond und Ausschließung beifügt (lit. c), ist er im übrigen damit einverstanden, die ohnehin musterhaft eingerichteten Krankenkassen der Staatseisenbahnen, dann die seit dem Bestande des Tabaksmonopoles nach Art von Bruderladen errichteten, mit der Invalidenversicherung verbundenen 26 Krankenkassen der Tabakregie womöglich ungestört zu lassen. Eine Unterstellung dieser ärarischen Kassen unter das Urtheil von Schiedsgerichten und gar von staatlichen Aufsichtsbehörden wurde selbstverständlich ausgeschlossen.

b) Bei den Kassen der Privateisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe (§. 52) geht die Vorlage und mit ihr der Ausschuss noch weiter. Ohne durch eine unbedingte Unterwerfung dieser Kassen unter sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes die umfangreichen, bei den genannten Betrieben bestehenden Invalidenkassen gefährden, und hiezu noch bei gemeinsamen Instituten Competenzschwierigkeiten erzeugen zu wollen, wird doch einerseits in lit. c nebst den obgenannten sechs Erfordernissen auch noch, wie bei Genossenschaftskassen, die allgemeine Vorschrift über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Kassen (§. 41) als obligatorisch bezeichnet, anderseits in den zwei letzten Absätzen des §. 52 eine staatliche Aufsicht festgesetzt, welche zur Wahrung der öffentlichen Interessen hinreichen dürfte.

c) Die von einzelnen Unternehmern bisher gegründeten Kassen beruhen auf zwei Gesetzen: dem §. 85 der Gewerbeordnung von 1859 und dem analogen §. 89 der Novelle vom 8. März 1885. Daher die vom Ausschuss im §. 51 vorgenommene Einschaltung. Diese Kassen nun, deren Zahl schwer festzustellen ist*), müssen sich schon in Bezug auf alle principiellen Punkte den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes fügen. Es ist dies bei der gegenwärtigen übergroßen Verschiedenheit der Einrichtungen der Betriebskassen, dem Mangel einer gesetzlichen Fixirung der Beitragsleistung der Arbeitgeber, ja der Verwahrlosung bestehender Kassen in manchen Gegenden (z. B. nach den jüngsten Inspectorenberichten auf Seite 83 und 382 insbesondere im I. und IX. Aufsichtsbezirke), an und für sich schon unbedingt nöthig, und würde hiedurch auch denjenigen, vielleicht zum gewissen Theile nicht unbegründeten feindseligen Strömungen, welche im Jahre 1884 in einer an das Herrenhaus gerichteten Petition von 150.000 Arbeitern ihren Ausdruck fanden, die Spitze abgebrochen.

Im übrigen soll jedoch der Bestand dieser Kassen unangetastet bleiben und es wird sogar behufs ihrer Erhaltung statt der für neu zu errichtende Kassen erforderlichen Minimalzahl von 100 Arbeitern jene von 50 für ausreichend erklärt.

Die zwei weiteren Formen beziehen sich auf neu zu errichtende Betriebskassen. Hieher gehören vor allem als Gros der Betriebskassen

d) jene Kassen, die in jeder Art von Betrieben, mit Ausschluss des Baubetriebes, neu errichtet werden (§§. 42—50). Hier weicht nun der Ausschuss von der Regierungsvorlage wieder theilweise ab. Ist nämlich der in jener Petition und auch sonst unter den Arbeitern festgehaltene Standpunkt der absoluten Schädlichkeit und Unzulässigkeit von Betriebskassen ein entschieden unrichtiger, ist im Gegentheile nicht wegzuleugnen, dass Betriebskassen von vielen Unternehmern zur Bethätigung ihrer rein humanen Absichten gegründet und oft reich ausgestattet werden, so darf doch anderseits nicht verkannt werden, dass eine unbeschränkte Gründung besonders großer Betriebskassen nicht nur die sociale Abhängigkeit des Arbeiterstandes vermehren, sondern daneben noch — was speciell bei diesem Gesetze schwer ins Gewicht fällt — den Bezirkskassen die besten Elemente entziehen und ihnen die Lebensfähigkeit benehmen könnte. Diese Bedenken erschienen der Ausschussmajorität so wichtig, dass sie ihnen auch im Gesetze einen gewissen Ausdruck geben zu müssen glaubte.

Die Regierung geht in ihrer Vorlage ganz richtig von dem Standpunkte aus, dass die Errichtung neuer Betriebskassen auf drei Entstehungsgründe zurückzuführen sei: auf den staatlichen Zwang, den freien Willen des Unternehmers und auf die staatliche Genehmigung einer diesfälligen Absicht des letzteren.

Der staatliche Zwang ist in allen jenen Fällen begründet, in welchen ein Betrieb die Arbeiter einer besonderen Krankheitsgefahr aussetzt. Da die hiedurch erzeugten schlechten Risken billigerweise vom Betriebsunternehmer, nicht aber von der Bezirkskasse getragen werden sollen,

---

*) Die Gewerbeinspectoren sollen bisher Statuten von 285 Betriebskassen begutachtet haben, was mit Rücksicht auf die Zahl von 5427 Fabriken wohl nur einen Bruchtheil des Bestehenden umfasst.

so normirt der §. 43 für solche Fälle ein imperatives Anordnungsrecht der Behörde zur Errichtung von Betriebskassen, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Betriebes. Dagegen scheint dem Ausschusse eine anderweitige Veranlassung zur Ausübung eines derartigen Zwanges nicht vorzuliegen, und wurde daher Absatz 2 des §. 40 der Regierungsvorlage, wonach der Unternehmer über Antrag der Bezirkskasse auch sonst noch, also nicht aus sanitären Rücksichten, zur Errichtung einer Betriebskasse verhalten werden kann, als unnöthige Beschränkung der Willensfreiheit des Unternehmers und als unberechtigte Ingerenz der Bezirkskassen gestrichen.

Aus freiem Entschlusse sollen nur Besitzer großer Betriebe (nach der Vorlage mit wenigstens 100 Arbeitern) eigene Kassen gründen dürfen, weil nur bei solchen Personen das Vorhandensein von Mitteln zur gehörigen Ausstattung der Kasse, zur erfolgreichen Tragung der gesetzlichen Haftung, oft auch zu einer weiter gehenden Versorgung ihrer erkrankten Arbeiter vorausgesetzt wird, und weil die Leistungsfähigkeit der Kasse auch durch die große Mitgliederzahl hinreichend gesichert erscheint. Während jedoch nach der Regierungsvorlage der große Betrieb zur Errichtung einer Krankenkasse unbedingt berechtigen würde, glaubte die Ausschussmajorität, eben um den obbezeichneten Bedenken gerecht zu werden, im §. 42 als Absatz 2 eine dem §. 58 des Unfallgesetzes analoge Bestimmung aufnehmen zu sollen, wonach für den Fall einer Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Bezirkskasse die Errichtung einer großen Betriebskasse behördlicherseits verboten werden kann. Hiebei wurde z. B. an die Gefahr der Entziehung vieler jungen Bezirkskassenmitglieder und an ähnliche Eventualitäten gedacht.

Solche Gefahren dürften mit der Gründung kleiner Kassen naturgemäß nicht verbunden sein. Wenn demnach die Regierung und mit ihr der Ausschuss hier statt des unbeschränkten Rechtes des Unternehmers das discretionäre Genehmigungsrecht der Behörde statuirt (§. 42, Abs. 3), so geschieht dies deshalb, weil kleine Betriebskassen schon als solche durch ihre geringe Leistungsfähigkeit bedroht erscheinen. Die geringere Zahl der Mitglieder wird hier wohl durch namhafte Opfer des Unternehmers ausgeglichen werden müssen, und wird die Behörde nur nach Constatirung einer „dauernden“ Leistungsfähigkeit die Genehmigung ertheilen.

e) Ist schon die Errichtung der sub d besprochenen Betriebskassen für den Unternehmer selbst bei freiwilliger Errichtung eine schwere Last und bei behördlicher Anordnung eine mit empfindlichen Strafen angedrohte Pflicht (der Ausschuss schränkte im §. 45 die Strafe auf ein billiges Maximum ein und beseitigte die unbegründete Entlastung der Arbeiter), so erscheint die letzte Art von Betriebskassen, die in der Vorlage als besondere

5. Krankenkassenkategorie behandelten **Baukrankenkassen** (§§. 54 sq.), nurmehr als der Ausdruck einer öffentlichen Pflicht. Die Errichtung derselben hängt nämlich nicht mehr vom Willen des Unternehmers, sondern lediglich von der discretionären Anordnung der Behörde ab. Dieser Umstand, in Verbindung mit den nach §. 56 noch empfindlicheren, durch den Ausschuss übrigens auch billig auf die Gewährung gesetzlicher Mindestleistungen beschränkten Strafen gegen säumige Unternehmer, weist darauf hin, dass nach den Intentionen der Vorlage Baukrankenkassen nur bei absoluter Nothwendigkeit ins Leben gerufen werden sollen. Ganz entbehren wird man sie jedoch wohl nicht, da versicherungspflichtige, oft aus fernen Gegenden, ja aus dem Auslande herangezogene Personen, welche bei großen Bauten unter besonders schweren Erkrankungsgefahren durch vorübergehende Zeit beschäftigt werden, billigerweise nicht an Bezirkskassen zugewiesen werden dürfen, wenn nicht den letzteren lauter schlechte, bei Epidemien sogar gefahrdrohende Risken zugeführt, und in der Mitgliederzahl der Bezirkskassen beim territorialen Fortschreiten der Bauarbeiten ungünstige und unnatürliche Schwenkungen herbeigeführt werden sollen.

So muss den betreffenden Arbeitern für die Erfüllung ihrer Versicherungspflicht eine entsprechende besondere Kasse nach Analogie jener geboten werden, deren Errichtung schon nach der bestehenden Übung bei Eisenbahn-, Tunnelbauten u. s. w. vom Staate concessionsmäßig den in erster Linie haftenden Bauherren (§. 54), beziehungsweise Bauunternehmern (§. 55) aufergelegt zu werden pflegt. —

Die unter c und d besprochenen Betriebskassen (sie mögen hier „Privatbetriebskassen“ genannt werden), dann die Baukassen unterliegen in Bezug auf die Grundsätze der Versicherung denjenigen Normen, die das Gesetz für Bezirkskassen vorschreibt. Es werden sich daher die bezüglichen Pflichten und Rechte der Unternehmer, und die etwa zu ihren Gunsten oder Ungunsten von den allgemeinen Grundsätzen bestehenden Abweichungen aus der Besprechung der letzten Kategorie von Krankenkassen,

6. **der Bezirkskrankenkassen** ergeben. Die Bezirkskassen nehmen in dem Gesetze schon durch ihre Entstehung die wichtigste Stellung ein. Haben nämlich, abgesehen von den freien und den anderweitig geregelten Knappschafts- und Genossenschaftskassen, schon die übrigen Krankenkassen unter einer gewissen Einflussnahme des Staates zustande zu kommen, so sollen die Bezirkskassen (§§. 12 sq.) direct vom Staate errichtet

werden, als typische Zwangskassen, denen all das versicherungspflichtige Materiale ipso jure zukommt, welches in keiner der übrigen Kassen ein Unterkommen gefunden hat. Sie bilden daher das logisch nothwendige Correlat des Versicherungszwanges.

Die Regierung machte nun offenbar einen glücklichen Griff, als sie an Stelle der in Deutschland eingeführten Combination von Gemeinde- und berufsgenossenschaftlichen Ortskassen die Bezirkskassen allein in Vorschlag brachte. Denn abgesehen von den ungezählten technischen Schwierigkeiten, welche sich bei der Durchführung jener Coordination im deutschen Gesetze auf jedem Schritte bemerkbar machen und auch in Österreich nicht zu vermeiden wären, mangelt es hier nebstdem an den Vorbedingungen für eine derartige Organisation: an einer gehörig geschulten allgemeinen Communalverwaltung, beziehungsweise an freien localen Hilfskassen mit berufsgenossenschaftlichem Charakter. Auch die territoriale Einrichtung der Unfallsversicherungsanstalten drängte zu einer ebensolchen Einrichtung der Krankenkassen, wobei die letzteren allerdings, entsprechend den gleichartigeren Risken jeder Krankenversicherung und dem Bedürfnisse steter Krankencontrole, einen bedeutend geringeren Umfang haben können, beziehungsweise müssen. Hiezu eignen sich aber am besten die schon gesetzlich gegebenen territorialen Grenzen der circa 1000 Bezirksgerichtssprengel, welche, gruppenweise immer mit den Grenzen des politischen Bezirkes zusammenfallend und gemäß dem Intensitätsgrade der Wirtschaft in den verschiedenen Gegenden räumlich verschieden bemessen, einerseits für die Ausübung der Controle nicht zu ausgedehnt erscheinen, anderseits aber hinlängliche intellectuelle Elemente zur Leitung der Anstalten und dabei wenigstens soviel Arbeiterschaft enthalten, um die veranschlagte Minimalzahl von 100 Mitgliedern aufzubringen. Berücksichtigt man noch dazu, dass der Regierung das Recht vorbehalten bleibt (§. 12), innerhalb der Grenzen jedes Landes die Kassensprengel zu ändern, so wird wohl der Vorschlag der Regierung ungetheilte Aufnahme finden.

Die Bezirkskassen — und laut §§. 47 und 57 analog auch die Betriebs- und Baukassen — sind nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit autonom zu organisiren. Sie stehen unter einem durch die Generalversammlung gewählten, wenigstens zu zwei Dritteln aus Arbeitern bestehenden Vorstande (§. 18) und der autonomen Controle der ebenso zusammengesetzten Generalversammlung (§§. 17, 18); sie können weiters durch die von der Generalversammlung vorzunehmenden Statutenänderungen (§. 14) über ihre inneren Einrichtungen entscheiden, und hat der Ausschuss im §. 37 auch nur die Möglichkeit einer ungerechtfertigten Beschränkung dieser Autonomie für den Fall der Einbeziehung landwirtschaftlicher Arbeiter durch Streichung des zweiten Absatzes des §. 35 der Regierungsvorlage beseitigt. Auch die durch den Ausschuss hinzugesetzten drei neuen Organe, der Überwachungsausschuss (§. 15, letzter Absatz), das Schiedsgericht der Kassen (§. 15, Z. 6 und §. 41) und dasjenige des Verbandes (§§. 39 und 66), sind im Interesse der autonomen Bethätigung der dem Arbeiterstande gehörigen Mitglieder aufgenommen worden. Allerdings wurde gleichzeitig zu Gunsten der ohne Charakter von Mitgliedern und lediglich im Dienste des socialen Friedensamtes an der Organisation in ständiger Minoritätmit höchstens einem Drittel von Stimmen (§. 18) betheiligten Arbeitgeber das Recht der Vertretung durch Betriebsbeamte neu aufgenommen, und der von der Regierung im letzten Absatze des §. 17 vorgeschlagene Ausschluss zahlungssäumiger Arbeitgeber aus der Generalversammlung mit Rücksicht auf die Wirksamkeit der politischen Execution (§. 38) fallen gelassen. Speciell bei Privatbetriebs- und Baukassen endlich musste aus Rücksicht auf die weitgehende Haftung der Unternehmer (siehe unten) deren eventuelles statutenmäßiges Präsidium im Vorstande und der Generalversammlung (§. 47, Z. 2), und bei Privateisenbahnbetriebskassen im Hinblicke auf die eigenthümlichen Verhältnisse derselben und besonders die Nothwendigkeit einer strengen Arbeiterdisciplin ein noch weitergehendes Übergewicht der Betriebsunternehmer (§. 52, letzter Absatz) zugegeben werden, doch wurde diesfalls wenigstens bezüglich der Ernennung der Ausschussobmänner im Interesse der Arbeiter das Bestätigungsrecht der Behörde vorbehalten.

Wird so die Selbstverwaltung der Arbeiter in den Bezirkskassen von den Betriebsunternehmern mitcontrolirt, in den Betriebs- und Baukassen theilweise auch eingeengt, so erleidet sie in all diesen Zwangskassen, insbesondere aber in den vom Staate zu gründenden und moralisch zu garantirenden Bezirkskassen eine viel größere Einschränkung durch eine namhafte Ingerenz der politischen Behörden. Dieselbe äußert sich zunächst in der continuirlichen Aufsicht, verbunden mit einer weitgehenden Controle und Strafgewalt der politischen Behörden (§§. 19, 20, 47, 57) und selbst dem, wohl nur im Falle von Strikes praktischen Rechte der Übernahme der Agenden des Vorstandes und der Generalversammlung (§§. 20, 47, 48); dann in dem der Behörde zustehenden Rechte, Ansprüche von Privatbetriebs- und Baukassen gegen die Betriebsunternehmer durch den Fiscus vertreten zu lassen (§. 47, Z. 5 und §. 57). Jene Ingerenz besteht weiters in der Errichtung des ersten Statuts und der Bestätigung aller späteren Änderungen desselben sowohl für einzelne Kassen (§§. 14 und 47, Z. 1), als für Verbände derselben (§. 39); in der Leitung der ersten Vorstandswahlen (§§. 16 und 47); in der Entgegennahme der nothwendigen Ausweise und Rechnungsabschlüsse (wozu nach den Ausschussanträgen im §. 21, respective

47 und 52 das wichtige Prüfungsergebnis der Abschlüsse und nach §. 72 eine statistische Generalzusammenstellung hinzukommt); in der Controle über das richtige Verhältnis zwischen den Kassenleistungen und den zu deren Deckung bestimmten Beiträgen, und zwar sowohl bei der Errichtung des Statuts (§§. 29 und 47), als auch später (§§. 30 und 47); in der Entgegennahme der An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger Mitglieder (§§. 31 und 61); in der Schlichtung der den Schiedsgerichten nicht unterliegenden Streitsachen (§§. 41 und 66); in der executiven Eintreibung der Beiträge (§. 38); endlich in dem Auflösungsrechte der Kassen und dem sonstigen hiebei nöthigen Verfügungsrechte (§§. 40, 49 und 57).

All diesen behördlichen Competenzkreis glaubte der Ausschuss — nach Beseitigung der für die einfache Krankenversicherungstechnik entbehrlichen staatlichen Bestätigung der Ernennung und Entlassung von Beamten (Regierungsvorlage §. 11, letzter Absatz) — im Interesse der dauernden Existenz und sicheren Gebarung der Zwangskassen acceptiren zu müssen. Um jedoch speciell die neu zu schaffenden Bezirkskassen, über deren Lebensfähigkeit selbstverständlich derzeit nichts absolut Sicheres vorliegt, auch noch in einer anderen Weise zu stärken, und den Entgang an Autonomie der Mitglieder durch eine anderweitige autonome Bethätigung der Kassen als solcher auszugleichen, beantragt der Ausschuss gleichzeitig im §. 39 eine obligatorische Verbandsorganisation der Bezirkskassen in den territorialen Grenzen der Unfallsversicherungskassen, unter Leitung der letzteren und der Mitwirkung von Delegirtenversammlungen. Erst durch eine solche organische Verbindung der zwei Arbeiterversicherungsorganismen, welche an Stelle der von der Regierung vorgeschlagenen facultativen und räumlich willkürlichen Verbände treten soll, ist das Schicksal der Bezirkskassen für alle Zeiten gesichert. Sie gewinnen durch die obligatorischen und facultativen Thätigkeiten des Verbandes bedeutend an Widerstandskraft; sie gewinnen die Möglichkeit einer Vereinfachung und Verbilligung ihrer Agenden, einer besseren Anlage ihrer Fonde, der Schaffung eines Clearingsinstituts zur Verrechnung von Reserveantheilen u. d. gl. m., wodurch schon allein die Verbandskosten vollauf gedeckt werden müssen; sie gewinnen endlich die Aussicht auf eventuelle Unterstützung aus dem Verbandreservefonde bei unverschuldeten Unglücksfällen. Allein aus dieser Verbindung ersteht auch den Unfallskassen ein fertiger Organismus von verläßlichen und billigen Localzahl- und Verwaltungsstellen. Und auch für die Zukunft wird durch die Krönung des Bezirkskassensystems durch die an sich mächtigen Unfallskassen ein gewaltiger Bau erstarken, welcher die Last der eingangs angedeuteten Ausdehnung der Arbeiterversicherung auf bisher noch wenig betretene Gebiete zu tragen imstande sein dürfte.

Betriebskassen dürfen nach §. 50 dem obigen Verbande beitreten und besondere Verbände bilden. Ein Zwang wollte mit Rücksicht auf die Stellung der Arbeitgeber nicht ausgesprochen werden.

III.

Die für die Bezirkskassen in diesem Gesetze vorgeschriebenen **Grundzüge der Krankenversicherung**, welche großentheils auch für Privatbetriebs- und Baukassen, zum Theile sogar für alle Krankenkassen gelten, lassen sich nachstehend zusammenfassen:

1. **Die Kassenmitglieder** zerfallen nach der Vorlage in versicherungspflichtige und freiwillige.

Die Gruppe der **freiwilligen Mitglieder** besteht vorerst aus jenen Mitgliedern, welche nach dem Aufgeben der versicherungspflichtigen Beschäftigung (§. 1) durch Fortzahlung ihrer vollen Beiträge ihren Verbleib bei der Casse darthun (§. 13, Z. 2), dann aus den der Bezirkskasse aus jeder beliebigen Volksschichte frei, jedoch gegen Entrichtung einer Eintrittsgebür (§. 13, Z. 5), beitretenden Personen (§. 13, Z. 4). Diese Beitrittsfreiheit wurde übrigens durch den Ausschuss dahin beschränkt, dass sie nur Personen, welche das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, zustehen soll. Es geschah dies mit Rücksicht auf die Natur der Bezirkskassen, welche, da sie als Zwangskassen auf einen fortdauernden Zuwachs junger, versicherungspflichtiger Mitglieder rechnen können, auf die Individualisirung nach dem Alter werden wahrscheinlich verzichten wollen, hiebei aber durch wahrscheinlichen steten Zuwachs alter freiwilliger Mitglieder mit schlechten, seitens anderer Kassen abgelehnten Risken gefährdet werden könnten.

Durch eine solche Beschränkung werden übrigens nur die Bezirkskassen gebunden. Genossenschaftskassen, Bruderladen und freie Kassen stehen überhaupt nicht unter §. 13, Z. 4. Betriebs- und Baukassen aber werden nach Einbeziehung sämmtlicher Betriebsbeamten in die Versicherung (§. 1) naturgemäß ohnehin keine sonstigen freiwilligen Mitglieder aufzunehmen in der Lage sein, daher die Absätze 3 und 5 des §. 44 der Regierungsvorlage im §. 46 des Ausschusses nicht mehr vorkommen. Ja, auch die Belassung der aus dem Betriebe ausgetretenen oder gar entlassenen versicherungspflichtigen Mitglieder mit dem Charakter von freiwilligen Mitgliedern einer Betriebskasse erschien dem Ausschusse — woferne diese Mitglieder nicht erwerbslos geworden sind — mit der Betriebsdisciplin schwer vereinbar und konnte somit in der Citirung

des §. 47 der §. 13, Z. 2 (Regierungsvorlage §. 22, nicht citirt in §. 45) umso ruhiger übergangen werden, als ja derartigen Mitgliedern der Übertritt an Bezirks- oder freie Kassen offen steht.

Der Austritt aus den Bezirkskassen steht den freiwilligen Mitgliedern jederzeit zu und wird derselbe bei vierwöchentlicher Versäumnis der Beitragszahlungen (§. 13, Z. 2 und 4, Absatz 3) präsumirt. Die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidenden Mitglieder würden durch eine vierwöchentliche Versäumnis vom Austritte an beweisen, dass sie überhaupt nicht als freiwillige Mitglieder verbleiben wollen.

Die Vorschriften betreffs des Übertrittes von Kasse zu Kasse sind, soferne der Übertritt nicht vom Austrittsrechte bedingt ist, für freiwillige und versicherungspflichtige Mitglieder gemeinsam.

Die versicherungspflichtigen Mitglieder (§. 1) dürfen mit Rücksicht auf ihren Kassenzwang von keiner Kasse, ausgenommen die Bruderladen, zur Entrichtung eines Eintrittsgeldes verhalten werden (§. 13, Z. 5, §§. 47, 52, lit. c §. 53, lit. c, §§. 57, 58, lit. c, §. 60, lit. b).

Diese Mitglieder fallen jener Bezirkskasse, in deren Sprengel sie beschäftigt sind, durch die bloße Thatsache dieser Beschäftigung zu, falls sie keiner anderen Kasse angehören. Ausgenommen hievon sind nur:

a) die nach §. 3, Absatz 3, während der Übergangsperiode facultativ zur Haftung des Arbeitgebers übernommenen land- und forstwirtschlichen Arbeiter;

b) die nach §. 4, von der Versicherungspflicht befreiten, für den Erkrankungsfall ihren Arbeitgebern zu Last fallenden Personen;

c) versicherungspflichtige Bauarbeiter, welche einer Baukasse nicht angehören, weil ihr Bauherr dem Auftrage wegen Errichtung einer solchen nicht nachgekommen ist. Diese Personen fallen, da ihre Zugehörigkeit zur Bezirkskasse aus den bekannten Gründen durchaus nicht erwünscht ist, nach dem Ausschussantrage (§. 56, Absatz 2), der Bezirkskasse nicht zu, wogegen ihr säumiger Bauherr für Gewährung von Mindestleistungen für ihren Erkrankungsfall unbedingt haftet (§. 56, Absatz 1).

Versicherungspflichtige Mitglieder dürfen aus der Bezirkskasse nur dann austreten, wenn sie entweder den Kassensprengel verlassen und einer anderen Bezirkskasse beitreten (was der Ausschuss im §. 13, Z. 1, Absatz 1, genauer präcisirte), oder wenn sie innerhalb des Kassensprengels einer anderen Kassenkategorie beigetreten sind.

Theilweise abweichend sind die entsprechenden Bestimmungen für die Betriebs- und Baukassen, welche bekanntlich überhaupt nur versicherungspflichtige Mitglieder besitzen. Wie versicherungspflichtige Mitglieder durch die Thatsache der Beschäftigung im Kassensprengel der Bezirkskasse zufallen, so gehören sie der Betriebskasse durch die Thatsache der Beschäftigung im betreffenden Betriebsunternehmen an. Während sie jedoch trotz der Beschäftigung im Kassensprengel durch die Zugehörigkeit zu jeder anderen Kasse sich vom Bezirkskassenzwange befreien können, brauchen sie trotz ihrer Beschäftigung im Betriebsunternehmen der Betriebskasse nur dann nicht anzugehören, beziehungsweise dürfen sie aus derselben nur dann austreten, wenn sie einer freien Kasse angehören (§. 46, Absatz 1 und 3, respective §. 57). Dass sie einer Bruderlade, Genossenschaftskasse oder anderen Betriebs- oder Baukasse nicht beitreten dürfen, ist selbstverständlich, weil dies überhaupt nur durch den Übertritt zu der betreffenden anderen Beschäftigung, somit durch Verlassen des bisherigen Betriebsunternehmens, also durch Austritt aus der Betriebskasse möglich wäre (cf. §. 44). Dass aber das Gesetz auch den Übertritt in die Bezirkskasse nicht zuläßt, hat seinen Grund zunächst in der principiellen Erwägung, dass hiedurch der Bestand der Betriebskasse gerade dann gefährdet werden könnte, wann sie nach dem Gesetze nöthig und auch nützlich erscheint; daneben aber auch noch in dem Umstande, dass es unbillig wäre, dem für die Rechnungs- und Kassenführung der Betriebskasse verantwortlichen Arbeitsgeber (§. 47, Z. 3) noch besondere Beitragsverrechnungen mit der Bezirkskasse aufzuerlegen, wogegen der Beitritt des Arbeiters zur freien Kasse seinen Arbeitsherrn der Beitragsleistung enthebt. Daher der Ausschluss der Concurrenz der Bezirkskassen, daher aber um so größer die Berechtigung des vom Ausschusse eingeschalteten Absatzes 2 zu §. 42.

Eine Kategorie von Arbeitern übrigens soll in beiden Zwangskassenarten den Charakter von versicherungspflichtigen Mitgliedern behalten, wiewohl sie weder im Kassenbezirke, noch im betreffenden Betriebe, respective Baubetriebe beschäftigt werden. Es sind dies die erwerbslos gewordenen versicherungspflichtigen Mitglieder, bei denen sich die Krankheit am empfindlichsten fühlbar machen muss, und die man daher, ohne den Principien der Zwangsversicherung ins Gesicht zu schlagen, nicht mit dem Verluste der Kassenmitgliedschaft gleich jenen bedrohen darf, welche nur den versicherungspflichtigen Betrieb mit einem nichtversicherungspflichtigen vertauscht haben. Sie müssen daher sowohl von den Zwangskassen als infolge der Einfügung des §. 13, Z. 3 in die §§. 52, 53, 58 und 60 auch von allen anderen Kassen, mit Ausnahme der Bruderladen, bei der Erwerbslosigkeit im Krankheitsfalle versorgt werden, und glaubte der

Ausschuss insbesondere auch den Betriebs- und Baukassen diese schwere, aber social höchst wichtige Pflicht nicht erlassen zu können.

Da übrigens die Kassen nicht ohne finanzielle Gefahr angehalten werden können, an erwerbslos gewordene Mitglieder für unbeschränkte Zeit Krankenleistungen zu gewähren, so beschränkte die Regierung, welche obige Verpflichtung überhaupt nur den Bezirkskassen zugedacht hatte, diese Zeit im §. 23 auf die Frist von vier Wochen nach dem Eintritte der Erwerbslosigkeit. Allein eine solche willkürlich gegriffene Fristfestsetzung, welche überdies die Einforderung der für die Zeit der Arbeitslosigkeit rückständig gewordenen Beiträge nicht ausschließt, erschien dem Ausschusse nicht geeignet, die Zukunft der unglücklichsten unter den Arbeitern für den Erkrankungsfall irgendwie zu sichern. Um demnach diese Frage zu lösen und zugleich die social ebenso wichtige Freizügigkeit des Arbeiterstandes zu erleichtern, beantragt der Ausschuss im §. 28 eine principielle, für alle Kassen, mit Ausnahme der Bruderladen, obligatorische Neuerung, wonach mit Schluss jedes Jahres die Berechnung des Reserveantheiles jedes Mitgliedes ermöglicht wird. Dieser Reserveantheil hat dann bei all diesen Kassen zweierlei Zwecken zu dienen:

a) Er bildet denjenigen gerechten, rechnungsmäßigen Maximalfond, aus welchem die Kassen für Rechnung eines erwerbslos gewordenen versicherungspflichtigen Mitgliedes an sich selbst dessen volle Beiträge bezahlen, um ihm, insolange dieser Fond ausreicht, Krankenleistungen gewähren zu können (§. 13, Z. 3 und §§. 47, beziehungsweise 57, dann lit. c in den §§. 52, 53, 58 und lit. b im §. 60). Nur um auch mangels eines solchen Reserveantheils (bei neuen Kassen und neu eingetretenen Mitgliedern) die erwerbslosen Kranken nicht unversorgt zu lassen, wurde im §. 13, Z. 3, eine Minimalfrist in dem etwas erhöhten Maße von sechs Wochen festgesetzt.

b) Weiters ist jener Reserveantheil, soferne er nicht durch die ad a bezeichneten Leistungen erschöpft ist, an jedes versicherungspflichtige und freiwillige Mitglied bei dessen Übertritte zu einer andern Kasse innerhalb je eines Jahres an die andere Kasse zu überweisen (§. 13, Z. 6, §§. 47, beziehungsweise 57, §. 52 lit. c, §. 53 lit. c, §. 58 lit. c, §. 60 lit. b). Hiedurch wird der Gefahr vorgebeugt, dass irgend ein Mitglied aus Besorgnis vor Verlust der ihm durch die bisherigen Einzahlungen erwachsenen Rechte den Übertritt aus der bisherigen Kasse, beziehungsweise Beschäftigung perhorrescirt; es werden insbesondere auch die freien Mitglieder durch die Einbeziehung in die obige Bestimmung der Nothwendigkeit enthoben, beim Wechsel des Aufenthaltsortes gerade einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beizutreten; es wird schließlich die Gefahr der Zurückweisung alter versicherungspflichtiger Mitglieder von den freien Kassen und des Zudrangs derselben zu den Bezirkskassen beseitigt.

Da übrigens an eine Ausfolgung der Reserveantheile zu Handen der erwerbslos gewordenen oder zu einer anderen Kasse übertretenden Mitglieder nicht gedacht werden darf, wenn nicht dem muthwilligen Verlassen der Arbeit, beziehungsweise dem muthwilligen Übertritte von Kasse zu Kasse Thür und Thor geöffnet werden soll, und da außerdem die Überweisung der Reserveantheile nur unter Voraussetzung der Reciprocität denkbar ist, so verfällt consequent jener Antheil zu Gunsten der Kasse:

a) wenn das Mitglied stirbt;

b) wenn es aus der Kasse austritt, ohne überhaupt einer anderen beizutreten;

c) wenn es den Übertritt nicht innerhalb eines Jahres bewerkstelligt (§. 13, Z. 6);

d) wenn es zu einer Bruderlade übertritt (eben wegen Mangel an Reciprocität).

Schließlich ist noch betreffs der Mitglieder zu erwähnen, dass, um deren Freizügigkeit vollends zu wahren, der Ausschuss auch für den Fall der Auflösung einer Bezirks-, Betriebs- oder Baukasse den freien Eintritt der Mitglieder der aufgelösten Kassen in jede andere Kasse gesichert hat (§. 40, vorletzter Absatz und §. 49, vorletzter Absatz, beziehungsweise §. 57).

2. Die an versicherungspflichtige sowohl als freiwillige Mitglieder zu gewährende **Krankenunterstützung** wird im Gesetze vor allem mit einer Reihe von für sämmtliche Kassen obligaten **Mindestleistungen** festgesetzt. Dieselben umfassen dreierlei (§. 6):

a) Vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Behandlung und die gesammten Heilmittel. Eine ausnahmsweise Vertauschung dieser Verpflichtung gegen die Erhöhung des Krankenlohnes um die Hälfte tritt bekanntlich zunächst bei den freien Kassen bedingt (§. 60, Absatz 2); dann bei den Bezirkskassen (§. 24, Z. 1) statutarisch betreffs jener freiwillig gewordenen versicherungspflichtigen

Mitglieder (§. 13, Z. 2) ein, welche sich außerhalb des Kassensprengels aufhalten. Betriebs- und Baukassen können bekanntlich solche Mitglieder nicht besitzen, daher §. 24, Z. 1 in §. 47 nicht citirt erscheint.

b) Zum Minimum gehört weiters ein Krankengeld, welches nach den Ausschussanträgen manche Veränderungen erfahren hat.

Zunächst in Bezug auf den Beginn desselben. Während die Regierung eine sogenannte absolute Carenzzeit von zwei Tagen mit der Maßgabe vorschlug, dass das Krankengeld bei jeder Krankheit erst vom dritten Tage an zu laufen beginnen sollte, statuirt der Ausschuss zur Hintanhaltung der Simulation (welcher auch sonst durch Anordnung einer strengeren Krankencontrole im §. 14, Z. 7, §. 16, Absatz 1 und §. 30, dann durch die später zu besprechende Strafbestimmung des §. 35 zu steuern versucht wird) die absolute Carenzzeit mit drei Tagen, bestimmt jedoch zugleich, dass eine über drei Tage dauernde Krankheit als frei von Simulation zu präsumiren sei, und daher den Bezug des Krankengeldes von ihrem Beginne an begründet. Maßgebend für diese Änderung war die Erwägung, dass, wenn schon die bei freien Kassen gar nicht übliche absolute Carenzzeit *) bei Zwangskassen der größeren Simulationsgefahr halber bestehen, ja erhöht werden muss, hiedurch wenigstens die durch wirkliche längere Krankheit an sich schon materiell schwer geschädigten Arbeiter nicht noch weiter geschädigt werden dürfen.

Eine weitere Änderung erfuhr die Bemessungsgrundlage des Krankengeldes. Das Princip der Regierungsvorlage wurde hiebei insoferne acceptirt, als ein allgemein giltiges Minimum selbstverständlich nicht nach dem variablen wirklichen Lohne einzelner Arbeiter, auch nicht etwa in fixen absoluten Ziffern, sondern nach gewissen Durchschnitten bemessen werden muss. Nachdem jedoch der in der Vorlage conform mit dem deutschen Gesetze als Durchschnitt angenommene „ortsübliche" Lohn für Bezirkskassen mit vielen „Orten" nicht gut ausreichen konnte, so wurde im §. 7 an dessen Stelle eine Art „gerichtsbezirksüblichen" Lohnes construirt. Derselbe hat nach den Ausschussanträgen, um eine unberechtigte Rückwirkung der niedrigeren landwirtschaftlichen Löhne bei Berechnung des Durchschnittes hintanzuhalten, nur für die versicherungspflichtigen Arbeiterschichten berechnet, und für jeden Gerichtsbezirk von der politischen Behörde nach Anhörung von Vertrauensmännern (die Einschränkung der Arbeiterschichten macht die vorgeschlagene Anhörung aller Gemeindebehörden entbehrlich) mit einem Satze, bei sehr erheblichen Unterschieden, besonders bei sporadisch auftretender Industrie, facultativ mit mehreren Sätzen fixirt zu werden.

Von dem so berechneten Durchschnittslohne, der für die Aufsichtsbehörden einen bequemen Maßstab zur Prüfung der Leistungen jeder Kasse auf ihr Minimum abgeben dürfte, wird das Minimum des Krankengeldes mit sechzig Procent, das sind zehn Procent über der Regierungsziffer, bemessen. Diese Erhöhung entsprang im Ausschusse der Rücksicht, dass, wenn es sich hier auch im allgemeinen nur um ein Minimum handelt, welches die Mitglieder aller anderen Kassen jederzeit nach Belieben auf ihre eigenen Kosten erhöhen dürfen, eine solche Erhöhung bei den Bezirkskassen bei deren Gründung mangels eines Organes von Interessenten nicht leicht durchführbar sein wird (im §. 14, Absatz 2, trachtete der Ausschuss auch ein Hinaufgehen zu ermöglichen), und es doch dem moralischen Ansehen dieser staatlichen Neugebilde, welche man mit den bedeutend weniger leistungsfähigen deutschen Gemeindekassen füglich nicht vergleichen kann, nicht förderlich wäre, wenn ihre Leistungen bedeutend unter die gewöhnlichen, allgemein üblichen Leistungen freier Kassen zu stehen kämen. Nun ist allerdings ein approximativer Vergleich bei der Unmöglichkeit einer Veranschlagung von bezirksüblichen Löhnen schwer vorzunehmen. Berücksichtigt man jedoch, dass z. B. nach der officiellen Statistik für 1879: 129 Kassen 25 bis 50 Procent des wirklichen Lohnes an Kranke verabreichten (bei den übrigen besteht die allergrößte Verschiedenheit), dass z. B. weiters bei den 34 freien Verbandskassen das classenweise abgestufte Krankengeld bis zu 1 fl. 14 kr. per Tag (allerdings bei vier Kassen für die niedrigste Classe mit nur 14 kr.) beträgt, so werden wohl 60 Procent von dem jedenfalls unter dem wirklichen Niveau zu berechnenden bezirksüblichen Lohne das richtige Ausmaß bilden.

Denselben Motiven entsprang ferner die Ausdehnung der Dauer der Krankenunterstützung von der aus dem deutschen Gesetze übernommenen Höhe von 13 Wochen auf zwanzig Wochen. Es gewähren nämlich nach der amtlichen Statistik nur 323 Kassen die Unterstützung für eine

*) Die Wiener Kasse versorgte im Jahre 1885: 1958 von 1—3 Tagen dauernde Erkrankungen.

kürzere als sechsmonatliche Frist; 293 gewähren sie für eine Zeit bis zu 12 Monaten, 128 für die ganze Dauer der Krankheit, 81 auf unbestimmte Zeit. Unter den 34 freien Verbandskassen insbesondere gewähren nur 5 das Krankengeld für eine Zeit unter 26 Wochen; 2 gewähren es für 26 Wochen; eine leistet durch 26 Wochen das ganze Krankengeld und durch weitere 13 die Hälfte desselben; 22 durch 26 Wochen ganz, durch weitere 26 die Hälfte; 3 durch ein volles Jahr. Wollte man also dem Elende, das gerade durch eine längere Krankheit steigt, zu Hilfe kommen, so musste man die Ziffer von 13 Wochen erhöhen und durfte es auch ohne finanzielle Gefährdung der Kassen thun, da die Zahl der langen Krankheiten, soferne es sich nicht um Siechthum und Invalidität handelt, an sich eine verhältnismäßig geringe ist, wie dies nicht bloß aus den jüngsten Erfahrungen der Wiener allgemeinen Kasse *), sondern auch aus der in nachstehenden zwei Tabellen (A und B) zusammengefassten Morbilitätsstatistik pro 1881/83 erhellt:

A.

Morbilitätsstatistik

nach den Erfahrungen der „Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse" in Wien während der Jahre 1881 bis inclusive 1883.

Nach Beschäftigungsgruppen.

Beruf	Zahl der unter Beobachtung gestandenen Mitglieder	Zahl der erfolgten Erkrankungen	Gesammtzahl der Krankheitstage	Erkrankungsprocent	Durchschnittliche Dauer der Krankheit (in Tagen)	Durchschnittlich entfallen pro Jahr und pro Mitglied Krankheitstage
Schlosser und Büchsenmacher	12.079	6.889	117.145	57	17·0	9·7
Fabriksarbeiter und Taglöhner	11.124	6.475	118.995	58	18·4	10·7
Schmiede	5.085	3.136	55.663	62	17·8	10·9
Tischler und Holzarbeiter	4.203	1.990	39.587	47	19·9	9·4
Eisen- und Metalldreher	3.018	2.107	37.059	70	17·6	12·3
Former und Gießer	2.675	1.612	31.168	60	19·3	11·7
Maschinen-Hilfsarbeiter	2.527	1.749	30.186	69	17·3	11·9
Schuhmacher	914	372	6.345	41	17·1	6·9
Spengler und Metallarbeiter	885	462	8.507	52	18·4	9·6
Riemer und Sattler	808	306	5.821	38	19·0	7·2
Müller und Brauer	739	407	7.420	55	18·2	10·0
Anstreicher und Lackirer	653	327	6.258	50	19·1	9·6
Spinner und Weber	559	243	4.865	44	20·0	8·7
Maurer und Steinmetze	528	299	5.348	57	17·9	10·1
Schneider und Kürschner	245	73	1.632	30	22·4	6·7
Verschiedene Gewerbe	1.278	662	14.005	52	21·2	11·0
Weibliche Mitglieder	9.741	6.225	104.376	64	16·8	10·7
Summe	57.061	33.334	594.380	58	17·8	10·4

*) Selbe hatte 1885 bei einer Gesammtzahl von 19.399 Erkrankungen nur 645 über ein Jahr dauernde zu versorgen.

B.

Morbilitätsstatistik

nach den Erfahrungen des „Provisions- und Unterstützungsinstitutes für Diener und Arbeiter der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft“ während der Jahre 1881 bis inclusive 1883.

Nach Beschäftigungsgruppen.

Beruf	Zahl der unter Beobachtung gestandenen Mitglieder	Zahl der erfolgten Erkrankungen	Gesammtzahl der Krankheitstage	Erkrankungsprocent	Durchschnittliche Dauer der Krankheit (in Tagen)	Durchschnittlich entfallen pro Jahr und pro Mitglied Krankheitstage
Bergarbeiter	22.224	9.029	136.298	41	15·1	6·1
Dienstpersonale	1.418	723	9.164	51	12·7	6·5
Eisenarbeiter	1.744	772	11.577	44	15·0	6·6
Fahrpersonale	3.686	2.899	40.021	79	13·8	10·9
Feuerarbeiter	3.397	1.818	27.022	54	14·9	8·0
Forstaufsicht	919	428	7.553	47	17·6	8·2
Heizer	1.498	1.085	15.043	72	13·9	10·0
Hilfsarbeiter	4.320	1.648	26.246	38	15·9	6·1
Fuhrleute	3.415	796	14.551	23	18·3	4·3
Holzschläger	4.550	1.188	18.168	26	15·3	4·0
Hüttenarbeiter	2.180	2.495	29.467	114	11·8	13·5
Köhler	1.149	676	9.651	59	14·3	8·4
Locomotivführer	1.282	1.316	20.714	103	15·7	16·2
Schmiede, Schlosser	6.695	4.135	54.693	62	13·2	8·2
Stationspersonale	16.741	7.007	124.328	42	17·7	7·4
Streckenpersonale	27.063	6.398	108.715	24	17·0	4·0
Taglöhner	8.773	3.617	52.510	41	14·5	6·0
Summe	111.054	46.030	705.721	41	15·3	6·4

Den obigen Gesichtspunkten entsprang endlich die Erhöhung der Dauer des für Wöchnerinnen bei normalem Verlaufe des Wochenbettes zu gewährenden Krankengeldes von drei auf vier Wochen (bei anormalem Verlaufe gilt die gewöhnliche 20wöchentliche Frist), entsprechend den Bestimmungen des §. 94, Absatz 5 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, wonach die Beschäftigung von Wöchnerinnen bei der gewerblichen Arbeit durch vier Wochen nach der Niederkunft untersagt ist.

An Stelle der obigen Leistungen (a und b) kann nach §. 8 auch Spitalsverpflegung, und zwar je nach den Verhältnissen mit oder ohne Einwilligung des Kranken, eintreten, wobei jedoch nach den Ausschussanträgen nicht bloß Familienpflege, sondern — im Interesse jener zahlreichen Arbeiterfamilien, welche aus der Vermietung von Stuben an ledige Arbeiter einen Theil ihres Unterhaltes beziehen — auch sonstige häusliche Pflege von dem Spitalszwange enthebt. Dass übrigens die Spitalspflege in Consequenz der bei §. 6 vorgenommenen Änderungen nöthigenfalls durch 20 Wochen anzudauern hat, hat für Genossenschaftskassen formell eine Derogirung des §. 121, Abs. 8 des Gesetzes vom 15. März 1883, wonach die Spitalsverpflegung nur durch vier Wochen auf Rechnung des Krankengeldes zu gewähren ist, zur Folge. Materiell jedoch tritt hiedurch insofern keine Änderung ein, als ja das weiterlaufende Krankengeld auch für weitere Spitalsverpflegung haftet, wenn nicht die Landtage, wie dies der niederösterreichische mit Beschluss vom 16. October 1884 that, auf eine derartige Befriedigung der Spitalsansprüche verzichten.

c) Neben der Spitalsverpflegung wird durch §. 8 (letzter Absatz) in gerechter Würdigung der unter der Arbeiterschaft herrschenden Gewohnheiten auch noch die Gewährung wenigstens des halben Krankengeldes für diejenigen Angehörigen des im Spitale Verpflegten, ohne Rücksicht auf deren Verwandtschaftsgrad, vorgeschrieben, welche der Erkrankte vor seiner Erkrankung factisch ernährte. Auch dieser Theil des Krankengeldes erscheint selbstverständlich durch die bei b vorgenommenen Erhöhungen gesteigert.

d) Das Gleiche gilt endlich von dem für den Todesfall zu gewährenden **Beerdigungskostenbeitrage**, welcher nunmehr das Zwanzigfache des bezirks-, nicht des ortsüblichen Lohnes in minimo zu betragen hat.

Neben den obigen für sämmtliche Kassen giltigen Mindestleistungen werden im §. 9 noch gewisse Höchstleistungen, jedoch naturgemäß nur mehr für die Zwangskassen, für deren sichere Existenz der Staat dem Arbeiter gegenüber sorgen muss, festgesetzt, wogegen bei allen übrigen Kassen der unter den „allgemeinen Bestimmungen" vorkommende §. 9 ausdrücklich als nicht bindend bezeichnet wird (§§. 53, 58, 59 und 60 je der letzte Absatz). Indem jedoch der Ausschuss die bezüglichen Bestimmungen lediglich vom Standpunkte des Kassenzwanges, also dahin verstand, dass es sich nur darum handelt, die zwangsweise belasteten Arbeiter vor gewissen, den Kassen gefährlichen Leistungen zu schützen, im übrigen aber die freie Ausdehnung der Kassenleistungen nicht einzuschränken, beseitigte er aus der Regierungsvorlage einige theils selbstverständliche, theils präjudicirliche Punkte und fixirte bloß Nachstehendes:

a) die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung, deren Technik von derjenigen der Krankenversicherung principiell verschieden ist, sind absolut verboten;

b) das Krankengeld darf nicht 75 Procent der Lohngrundlage (deren Wahl an Stelle des bezirksüblichen Lohnes in §. 9, Z. 1, und hiermit auch in den §§. 26, 40, Z. 2, und §. 47, Z. 8, ebenfalls freigegeben worden ist), die Dauer der Leistung desselben nicht ein Jahr, das Beerdigungsgeld nicht 50 fl. übersteigen.

In einem Falle übrigens dürfen die Krankenleistungen auch nicht soweit ausgedehnt werden, indem nach dem für alle Kassen außer den Bruderladen giltigen §. 23 selbst beim statutenmäßigen Bestande höherer Leistungen an erwerbslose Kranke nur die Mindestleistungen zu gewähren sind, eine anscheinend harte Bestimmung, die jedoch nach den Ausschussanträgen darin ihre Begründung findet, dass bei einer solchen Beschränkung der Krankenleistungen der Reserveantheil des Erwerbslosen für eine umso längere Zeit ausreichen wird, nachdem ja consequenterweise mit jener Einschränkung auch die aus diesem Reserveantheile nach §. 13, Z. 3, zu zahlenden vollen Beiträge nur minimal, das heißt nach dem bezirksüblichen Lohne berechnet werden dürfen.

Endlich dürfen die Krankenleistungen ohne Rücksicht auf ihre statutenmäßige Höhe durch die Zwangskassenverwaltung eingeschränkt, ja sogar ganz verweigert werden, wenn sich der Erkrankte gewisser Handlungen schuldig gemacht hat, für welche das Gesetz (§. 24, Z. 2) die statutenmäßige Beschränkung, beziehungsweise Entziehung des Krankengeldes gestattet.

Im übrigen müssen die Leistungen, ob sie nun im Statute in minimo oder höher bemessen sind, an die versicherungspflichtigen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zeit ihres Eintrittes verabreicht werden. Ein solches, in der Natur der Zwangsversicherung gelegenes Verbot der sogenannten relativen Carenzzeit (Wartezeit) ist zunächst für die Zwangskassen (§§. 22, 47, respective 57) umso selbstverständlicher, als die den Eintritt in die Kasse begründende Beschäftigung im Kassensprengel beziehungsweise Betriebe den Bestand der Krankheit am Eintrittstage ausschließt. Die anderen Kassen aber, für welche der Ausschuss dieselbe Bestimmung als Entgelt für ihre Gleichstellung mit den Zwangskassen aufgenommen hat, sind ja nicht gezwungen, kranke versicherungspflichtige Mitglider aufzunehmen, können daher umso leichter gezwungen werden, einem Mitgliede, welches trotz der bei diesen Kassen üblichen ärztlichen Untersuchung etwa gleich am zweiten Tage erkrankt ist, ebensogleich die Krankenleistung zugewähren.

Für freie Mitglieder dagegen wurde schon eine Carenzzeit zugegeben (§. 22, Absatz 2), weil sonst die Bezirkskassen von kränklichen Personen, die anderwärts keine Aufnahme finden, ausgebeutet werden könnten. Nur wurde statt der von der Regierung vorgeschlagenen etwas zu weiten Minimalfrist von sechs Wochen, wieder im Interesse des Arbeiterstandes eine kürzere Minimalfrist von vier nnd zugleich eine Maximalfrist von acht Wochen aufgenommen. Auch diese Bestimmung gilt nicht bloß für Zwangskassen, sondern ebenso alle übrigen in dem Sinne, dass sie ihre Mitglieder nicht ungünstiger behandeln dürfen, also ihre etwa höhere Wartezeit auf acht Wochen werden herabsetzen müssen (§. 53, lit. c, §. 58 lit. c, §. 60 lit. b). Die Bruderladen sind bezüglich beider Carenzvorschriften ausgenommen.

Endlich ist zu bemerken, dass die statutenmäßigen Leistungen von jeder Kasse auch für den Fall einer aus einem Unfalle herrührenden Krankheit, und zwar nicht etwa bloß durch vier Wochen als die den

Unfallskassen zugute kommende Carenzzeit (gegenüber der diesfälligen Frist von 13 Wochen im deutschen Gesetze konnten in Österreich die Minderleistungen der Krankenkassen umso sicherer erhöht werden), sondern nöthigenfalls auch länger gewährt werden müssen. Dagegen steht der Krankenkasse für die jene Carenzfrist übersteigende Zeit an die Unfallskasse der Regress, allerdings nur innerhalb der nach dem Unfallsgesetze zustehenden Bezügen, die übrigens in der Regel den Krankenbezug übersteigen dürften, zu (§. 65). Dasselbe Regressrecht steht einzelnen Personen zu, welche nach den §§. 3, 4 oder 56 bei Unfällen Krankenunterstützungen geleistet haben.

3. Zur Deckung der statutarischen Leistungen werden von den Betheiligten **Beiträge** erhoben. Dies geschieht bei Zwangskassen unter Aufsicht der Regierung (§§. 29 und 30, §. 47, respective 57) und nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, wogegen andere Kassen diesfalls anderen sie betreffenden Gesetzen unterliegen und nur in einem Punkte vom gegenwärtigen Gesetze tangirt werden. Diese Beiträge werden nach den bei der Krankenversicherung üblichen versicherungstechnischen Grundsätzen, die durchaus nicht mit den Principien der Capitalsdeckung, aber auch nicht ganz mit dem Umlageverfahren (welches fix berechnete Beiträge und Reserven ausschließt) indentisch sind, in Procenten der, sei es nach Vorschrift des §. 7, sei es frei nach §. 9, Z. 1, angenommenen Lohngrundlage bemessen. Dass durch diese „Bemessung in Procenten" eine Fixirung der Beiträge in diesen Procenten gleichwertigen absoluten Geldsummen nicht ausgeschlossen ist, liegt auf der Hand.

Der größte Theil der so berechneten Beiträge wird von den Mitgliedern, zu welchen — im Sinne der bisherigen Übung und im Gegensatze zu den Bestimmungen über die neue Institution der Unfallskassen — die Arbeitgeber nicht gezählt werden (§. 18), aufgebracht. Es bezahlen nämlich den „vollen" Beitrag direct bei der Kasse nachstehende Mitglieder allein:

a) die schon ursprünglich der Bezirkskasse als Freiwillige beigetretenen Mitglieder (§. 34, Absatz 3);
b) die durch Änderung ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht enthobenen Arbeiter, sofern sie weiterhin in der Bezirkskasse freiwillig verbleiben (§. 34, Absatz 3);
c) die erwerbslos gewordenen versicherungspflichtigen Mitglieder aller Kassen außer den Bruderladen, allerdings aus ihrem Reservefondsantheile (§. 13, Z. 3, respective §§. 47 und 57, dann §§. 52, 53, 58 und 60);
d) infolge der bei §. 1 vorgenommenen Änderung und entsprechend dem §. 6 des Unfallsgesetzes sämmtliche bei den Zwangskassen versicherte Betriebsbeamte mit einem Jahreseinkommen von über 1200 fl. ö. W. (§. 34, Absatz 3, respective §§. 47 und 57);
e) ebendaselbst die Volontäre, als solche zumeist in der Lage, sich gegen Krankheit auf eigene Kosten zu versichern, und doch mit Rücksicht auf ihre Unfallsversicherungspflicht auch krankenkassenpflichtig;
f) eventuell die künftighin den Bezirkskassen beizuziehenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (§. 37), welchen eine Beitragsleistung der Arbeitgeber deshalb nicht im voraus zugesichert werden darf, weil man diese letzteren in vielen Fällen nicht wird von den Arbeitern unterscheiden können.

Die übrigen, das sind die in den versicherungspflichtigen Betrieben wirklich beschäftigten, nicht landwirtschaftlichen Mitglieder haben von den für ihre Versicherung gebürenden Beiträgen nur höchstens zwei Drittel zu tragen, wogegen das letzte Drittel der bisherigen Übung gemäß von dem Arbeitgeber allein getragen wird (§. 34, Absatz 1), welcher außerdem auch die anderen zwei Drittel für die von ihm bei Strafe (§. 31) anzumeldenden versicherungspflichtigen Arbeiter gegen Regress an die letzteren (§. 36) — von dem Ausschusse durch §. 36, Absatz 2, zeitlich beschränkt — vorzuschießen haben (§. 33). Durch das neue Alinea 2 zu §. 34 wollte übrigens der Ausschuss humanen Arbeitgebern, ohne sie den Arbeitern gegenüber in Verlegenheiten zu bringen (daher die vorgeschlagene Form und Reihenfolge der Abstimmung), die Möglichkeit der Übernahme eines größeren Theils der Beiträge offen lassen, und wenn hiebei der Anregung einer gleichzeitigen verhältnismäßigen Erhöhung der dem Arbeitgeberstande entnommenen Vorstandsmitgliederzahl keine Folge gegeben wurde, so geschah dies deshalb, weil vorauszusehen ist, dass unter einer solchen Bedingung jenes Opfer von den Arbeitern fast nie aufgenommen werden würde und demnach die betreffende gesetzliche Bestimmung für immer unausgeführt bliebe. Diese Bestimmungen gelten nicht bloß für Zwangskassen (§§. 34 und 36, citirt in §. 47, respective 57), sondern, sofern es sich um den Drittelbeitrag der Arbeitgeber handelt, bekanntlich auch bei allen übrigen Kassen außer den Bruderladen (§§. 52, 53, 58 je lit. b).

Ohne Rücksicht übrigens darauf, ob und wieviel der Arbeitgeber zu den Lasten der Versicherung beiträgt, kann jedes Zwangskassenmitglied (exclusive Bruderladen) nach §. 35 (citirt in §. 47 und 57, dann in den §§. 52, 53 und 58) strafweise zur Zahlung bis zu 100 Procent seines Beitrags verhalten werden, wenn es die Kasse durch Simulation schädigt. Durch diese neue Bestimmung glaubte der Ausschuss den Absatz 3 des §. 21 der Regierungsvorlage, welcher für Betrug Ausschließung aus der Kasse androht, deshalb ersetzen zu müssen, weil eine derartige Strafe wenigstens für versicherungspflichtige Mitglieder, welche als solche nie außerhalb allen Kassenverbandes stehen dürfen, unzulässig erschien. Anderseits konnte sich der

Ausschuss nicht entschließen, das Interesse an der effectiven Bestrafung der Simulation soweit zu verfolgen, dass die Arbeitgeber etwa auch zu der odiosen Einhebung jener Strafbeträge verhalten werden sollten. Letztere sind im Gegentheile nach §. 35, Absatz 2, ebenso wie die ganz analog, ohne Rücksicht auf die Arbeiterbeiträge bis zu 200 Procent festgesetzten Mehrbeiträge der Arbeitgeber, wenn sich die letzteren der Versäumnis in der Errichtung einer Betriebskasse schuldig gemacht haben (§. 45), direct bei der Kasse zu entrichten. Für freie Kassen, bei welchen der Versicherungszwang nicht von vornherein gilt, hat §. 35 keine Anwendung.

Dafür hat der Arbeitgeber in vier Fällen **ausschließlich und allein** für die Krankenunterstützung aufzukommen, und zwar:

a) jeder Arbeitgeber durch Leistung der vollen Kassenbeiträge für jene versicherungspflichtigen Zwangskassenmitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen (§. 34, Absatz 1 und §. 47, respective 57);

b) der mit der Errichtung einer Baukasse säumige Bauunternehmer durch selbständige Krankenleistungen an seine bekanntlich infolge dieses Versäumnis vom Kassenzwang befreiten versicherungspflichtigen Arbeiter (§. 56, Absatz 1);

c) ebenso jeder Arbeitgeber in dem in §. 4 bezeichneten Falle;

d) der land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeber nach §. 3, Absatz 3.

Was endlich die absolute Höhe der Beiträge anbelangt, so musste dieselbe für Zwangskassen, für welche sowohl Mindest- als Höchstleistungen bestehen, consequent mit einem Maximum, und zwar abgesondert für die eine und die andere Leistungshöhe, jedoch selbstverständlich nur für die versicherungspflichtigen Mitglieder (da freiwillige sich vor Überlastung durch den Austritt schützen können) festgesetzt werden.

In dem unstylisirten §. 26 wird also zunächst im Absatze 1 das Maximum der auf jene Mitglieder zur Bestreitung von Mindestleistungen entfallenden Beiträge mit 3 Procent der angenommenen Lohngrundlage fixirt. Dass diese zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrage $4\frac{1}{2}$ Procent der Lohngrundlage bildenden Beiträge zur Deckung der Mindestleistungen auf jeden Fall ausreichen, ergibt sich aus den nachstehenden zwei Berechnungen, von denen sich die eine (A) auf die laut der obigen Morbilitätstabelle B der Krankheit am meisten ausgesetzten Locomotivführer, die andere (B) auf das Gros der Bezirkskassenmitglieder bezieht:

A.

Ungünstigster Fall. — Locomotivführer.

Daten:

Taglohn	2 fl.
Arbeitstage	300
Krankentage per Jahr	16
Kosten des Arztes und der Medikamente per Jahr	2 fl.
Begräbniskosten 20facher Taglohn	40 „

Ergebnisse:

Jahreserfordernis:

an Krankengeld 60 Procent von 32 fl.	19 fl. 20 kr.
an Arzt und Medikamente	2 „ — „
an Begräbnisgeldprämie 3 Procent von 40 fl.	1 „ 20 „
zusammen	22 fl. 40 kr.
Jahreslohn	600 fl.
Demnach beträgt das Erfordernis für die Beneficien per 22 fl. 40 kr.	3·40 Procent des Lohnes.
Hiezu $^2/_{10}$ für den Reservefond	0·82 „
	4·22 Procent
Gegenüber der Einzahlung von	4·50 „
Bleiben für Verwaltungskosten	0·28 „ des Lohnes.

B.

Voraussichtliche durchschnittliche Ergebnisse bei Bezirkskassen.

Daten:

Taglohn	1 fl.
Arbeitstage per Jahr	300
Anzahl der Krankentage per Jahr bei dem voraussichtlichen mittleren Alters- und Morbilitätsverhältnis nach Heym und den Erfahrungen der meisten Krankenkassen	7

Jährliches Erfordernis für die Minimalleistung der Kassa:

Krankengeld 7 Tage à 60 kr.	4 fl. 20 kr.
Arzt und Medikamente	2 „ — „
Begräbnisbeitrag 3 Procent von 20 fl.	— „ 60 „
Verwaltungskosten nach Erfahrung bestehender Kassen 15 Procent des Krankengeldes	— „ 63 „
	7 fl. 43 kr.

das ist von dem Jahreslohne per 300 fl. ein Beitrag von . . . . **2·48** Procent.

Um übrigens für den Fall von Epidemien oder einer schlechten Verwaltung eine unentbehrlich befundene Erhöhung der Beiträge über 3 Procent zusammen 4½ Procent nicht unmöglich zu machen, um insbesondere nicht durch muthwilliges Veto eines Einzelnen die Auflösung der Bezirkskasse und die Nothwendigkeit der sofortigen Gründung einer neuen bewirken zu lassen, schlägt der Ausschuss vor, dass zur Beschlussfassung einer derartigen Beitragserhöhung nicht die stillschweigende Zustimmung Aller erforderlich sei, sondern die Zustimmung von ¾ der Anwesenden ausreichen solle. Nur bei Privatbetriebs- und Baukassen darf eine derartige Beitragserhöhung auch mit Stimmeneinhelligkeit nicht beschlossen werden, sondern es haben nach §. 47, Z. 8, die Betriebsunternehmer, welche schon nach Z. 7 des §. 47 für Betriebsabgänge der Kasse vorschussweise und nach §. 49, Absatz 4, bei der Auflösung der Kasse für Deckung schon entstandener Unterstützungsansprüche definitiv aufzukommen haben, ebenso definitiv denjenigen Abgang zu decken, welcher nach Einhebung von 3-, respective 4½procentigen Beiträgen zur Bestreitung von Mindestleistungen unbedeckt bleibt. In dieser ausgedehnten Haftung der Unterstützung liegt eben die Berechtigung der Betriebskassen überhaupt.

Sollen dagegen von den Zwangskassen statutenmäßig Mehrleistungen gewährt werden, so sind nach §. 26, Absatz 2 zwei Fälle zu unterscheiden. Bei der Errichtung der Kasse, das ist zur Zeit, in welcher wenigstens die Bezirkskasseninteressenten nicht ordnungsmäßig gehört werden können (§. 14), dürfen die Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder nicht 2, das ist zusammen mit denen der Arbeitgeber nicht 3 Procent übersteigen. In späterer Zeit darf eine Erhöhung, jedoch nur bis 3, das ist zusammen bis 4½ Procent, und zwar diesmal, nachdem es sich doch nur um Schwankungen innerhalb des Maximums von 3 Procent handelt, mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen werden.

In allen diesen Fällen wurde, um die in gesetzlicher Minorität befindlichen Arbeitgeber nicht unbillig majorisiren zu lassen, ebenso wie bei der Beschlussfassung über ein höheres Beitragsverhältnis der Arbeitgeber (§. 34, Absatz 2), die gesonderte Abstimmung der Generalversammlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, also eine Art Curialsystem angeordnet, welches nach §. 18, Absatz 4 auch noch bei der Vorstandswahl zur Anwendung kommt. Bei allen anderen Angelegenheiten, bei denen die Interessen der Arbeitgeber nicht mehr unmittelbar auf dem Spiele stehen, ist die Abstimmung eine gemeinsame und sind die Arbeitgeber den Arbeitern gegenüber lediglich auf ihren moralischen Einfluss angewiesen.

4. Der Überschuss der Beiträge über die effectiven Krankenleistungen und die Verwaltungskosten bildet **die Reserve** und müssen die Voranschläge der Kassen, mit Ausnahme der Bruderladen und der freien Kassen (§. 27, citirt in den §§. 47, 57, 52, 53 und 58) so gestellt werden, dass für die Reserve jedes Jahr wenigstens zwei Zehntel des Betrages der Jahresbeiträge übrig bleiben.

Hievon wird von den Bezirkskassen — abweichend von der Regierungsvorlage und in Consequenz mit dem neu vorgeschlagenen obligatorischen Verbande — zunächst ein durch die Delegirtenversammlung des Verbandes (§. 39) zu bestimmender Theil zur Bildung eines Verbandsreservefondes verwendet, welcher nicht nur das Risiko der Verbandsanstalten (§. 39, Absatz 2, Z. 3) zu tragen, sondern nöthigenfalls bei unverschuldeten Unglücksfällen auch zur Unterstützung einzelner Bezirkskassen zu verwenden sein wird, wobei allerdings nicht an eine eigentliche Rückversicherung gedacht werden darf, nachdem selbe gerade bei der Krankenversicherung eine Prämie auf schlechte Verwaltung bilden würde und daher auch nirgends vorkommt. Erst der nach Dotirung des Verbandsreservefondes verbleibende Rest dient zur Bildung des Kassenreservefondes der Bezirkskasse.

In diesen Fond nun, über dessen Minimalhöhe ziemlich lebhaft gestritten wurde, haben zwar nach den Ausschussanträgen die Eintrittsgelder (§. 13, Z. 4) und die große Mehrzahl der Geldstrafen (§. 69) einzufließen. Gleichzeitig jedoch erfährt er nach eben diesen Anträgen viel bedeutendere Einbußen. Zunächst in Form eines lucrum cessans bei der Kassenauflösung, welche im Interesse der Freizügigkeit zu Ungunsten der Bezirkskassenreservefonde gestaltet wurde.

Schon bei der Auflösung einer Bezirkskasse nämlich wurde mit der Gestattung der Freiheit des Übertritts der Mitglieder derselben zu verschiedenen Kassen auch die von der Regierung vorgeschlagene obligatorische Zuweisung der Reserven der aufgelösten Kasse an andere Bezirkskassen beseitigt und dafür bestimmt (§. 40, Absatz 5), dass das nach §. 27 angesammelte Reserveminimum pro rata jenen Kassen zufällt, denen die Mitglieder beitreten, ein etwaiger Überschuss aber dem Verbandsreservefonde zuzuweisen sei. Alsdann wurde analog auch bei Auflösung der Privatbetriebskassen die Regierungsvorlage dahin amendirt (§. 49, Absatz 5), dass nicht der ganze Reserverest einer solchen Kasse, sondern nur der Überschuss über das gesetzliche Reserveminimum — welches hier wieder pro rata vertheilt wird — dem Reservefonde der nächsten Bezirkskasse, und zwar auch nur unter der Bedingung zufließen solle, wenn die Kasse keinem Verbande angehörte und das Statut der Betriebskasse, welches ja von etwaigen Schenkungen des Betriebsunternehmers zu Gunsten der Kasse und deren Verwendung für den Auflösungsfall handeln kann, nichts anderes bestimmt.

Durch diese Bestimmungen wurden die Reservefonde anderer Kassen auf Kosten der Bezirkskassen bereichert. Allein dies gleicht sich wieder dadurch aus, dass durch das Gesetz nur den Bezirkskassen ein fester Rückhalt am Verbande geboten wird.

Gleichzeitig wird aber nach den Ausschussanträgen der Reservefond jeder Kasse mit einem damnum emergens durch die Pflicht der Überweisung von Reserveantheilen dauernd bedroht. Eine Pflicht, die eine größere meritorische Bedeutung bei Zwangskassen, welche Reserven obligatorisch ansammeln müssen, haben dürfte, als bei freien Kassen, bei denen der zu überweisende Reserveantheil manchesmal vielleicht ein verschwindend kleiner sein wird.

Erwägt man all diese Umstände und berücksichtigt noch die Gefahr langandauernder Epidemien, wie Typhus u. d. gl., so wird man wohl zu der Einsicht gelangen, dass die von der Regierung vorgeschlagene und durch den Ausschuss auf alle Kassen (mit Ausnahme der freien und Bruderladen) ausgedehnte Minimalhöhe der Reservefonde (§. 27) im Betrage der zweijährigen durchschnittlichen Jahresausgabe (das deutsche Gesetz schreibt nur die Hälfte dessen vor) in der Sache begründet sei. Aus denselben Motiven aber wurde auch im Absatz 2, des §. 27, eine Änderung getroffen, wonach jene Kassen nicht gezwungen werden sollen, sich auf die niedrige Verzinsung des Reservefondes in den Postsparkassen zu beschränken.

Wenn übrigens diese Vorschriften nicht als solche auch auf die Bauzwangskassen Anwendung finden, sondern nach §. 57, Absatz 3, Z. 1, über die Höhe und Bildung des Reservefondes derselben die Regierung zu entscheiden hat, so hat dies darin seine Begründung, dass ein solcher Fond überhaupt nur etwa in Fällen langandauernder Festungsbauten u. d. gl. gebildet, dagegen bei kurzandauernden Bauten angesichts der weitgehenden Haftung des Unternehmers füglich entbehrt werden dürfte. Im Ausschusse wurde deshalb diese Ausnahme acceptirt, wogegen dafür bei Privatbetriebskassen in der neuen Z. 6 des §. 47 noch die Sicherung des durch den Zufluss der vollen zwei Zehntel der Jahresbeiträge gebildeten Reservefondes für den Concursfall des Betriebsunternehmers angestrebt worden ist.

Der Gewerbeausschuss stellt demnach folgende Anträge:

1. Das hohe Haus wolle dem sub I nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen;

2. dasselbe wolle die sub III nachfolgende Resolution beschließen;

3. dasselbe wolle die Petitionen zu den ZZ. 689, 826, 919, 936, 966, 1333, 1494 und 1504 als erledigt zur Kenntnis nehmen.

Der Minoritätsbericht folgt sub II.

Wien, 25. Mai 1886.

Hausner,
Obmann.

Biliński,
Berichterstatter.

I.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle, versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert.

Dasselbe gilt auch von allen Arbeitern und Betriebsbeamten — von letzteren jedoch nur, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt und anderen Bezügen achthundert Gulden nicht übersteigt — welche in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen oder in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, ferner beim Eisenbahn- und Binnen-Dampfschifffahrtsbetriebe beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Personen, welche in einem den Seegesetzen unterliegenden Schifffahrtsbetrieb auf dem Meere oder bei der Seefischerei beschäftigt sind.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

Ausschußantrag.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes **für den Krankheitsfall** versichert.

Dasselbe gilt auch von allen Arbeitern und Betriebsbeamten, welche in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen oder in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, ferner beim Eisenbahn- und Binnenschifffahrtsbetriebe beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Personen, welche in einem den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere oder bei der Seefischerei beschäftigt sind.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

Regierungsvorlage.

(§. 3.)

§. 2.

Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern berechtigt, in einzelnen Ländern oder Landestheilen die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere mit dem im §. 1 bezeichneten Jahresarbeitsverdienste, soweit diese Personen nicht bereits nach §. 1 versicherungspflichtig sind, der Versicherungspflicht im Sinne dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Vor der Entscheidung sind der betreffende Landesculturrath oder, wo ein solcher nicht besteht, ein oder mehrere land- oder forstwirtschaftliche Vereine einzuvernehmen und ist das Gutachten des betreffenden Landesausschusses einzuholen.

§. 3.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes mit festem Gehalte angestellt sind.

§. 4.

Die politischen Behörden erster Instanz sind berechtigt, Personen, welche im Krankheitsfalle min-

Ausschussantrag.

§. 2.

Die im §. 1 ausgesprochene Versicherungspflicht erstreckt sich nicht auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes mit festem Gehalte angestellt sind.

§. 3.

Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern berechtigt, in einzelnen Ländern die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten der Versicherungspflicht im Sinne dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Vor der Entscheidung sind der betreffende Landesculturrath oder, wo ein solcher nicht besteht, ein oder mehrere land- oder forstwirtschaftliche Vereine einzuvernehmen und ist das Gutachten des betreffenden **Landtages** einzuholen.

So lange in einem Lande die Einbeziehung aller land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in die Krankenversicherungspflicht nicht durchgeführt worden ist, und falls dies nicht früher geschieht, auf die Dauer von fünf Jahren, von dem Tage des Zeitpunktes, in welchem die im §. 1 bezeichnete Versicherung beginnt, sind auch die nach §. 1 dieser Versicherungspflicht unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten durch die Aufsichtsbehörde über Verlangen ihres Arbeitgebers von der Krankenversicherungspflicht zu entheben, sofern der Arbeitgeber die Verpflichtung übernimmt, für die Verpflegung und ärztliche Behandlung jedes in seinem Betriebe verletzten Arbeiters oder Betriebsbeamten unverzüglich Sorge zu tragen. Für die Kosten bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Eintritte des Unfalls hat der Betriebsunternehmer aus eigenen Mitteln aufzukommen.

§. 4.

Die politischen Behörden erster Instanz sind berechtigt, Personen, welche im Krankheitsfalle min-

Regierungsvorlage.

destens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben, auf ihr Begehren nach Untersuchung der Sachlage von der Versicherungspflicht zu befreien.

§. 5.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 6.

Den Gegenstand der im §. 1 bezeichneten Versicherung bildet die Gewährung von Krankenunterstützungen in der durch dieses Gesetz bestimmten Art und Höhe.

Als Krankenunterstützung ist mindestens zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe;

2. im Falle der Kranke erwerbsunfähig ist, vom dritten Tage nach Eintritt der Krankheit an für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagarbeiter;

3. für den Todesfall eines Versicherten ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des in Z. 2 bezeichneten ortsüblichen Taglohnes.

Die Krankenunterstützung ist, so lange die Krankheit dauert, und, wenn sie nicht früher endet, unbeschadet der in Z. 2 enthaltenen Vorschrift durch mindestens dreizehn Wochen von Beginn der Krankheit zu gewähren.

Wöchnerinnen ist bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von mindestens drei Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren.

§. 7.

Der Betrag des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter wird von der politischen Behörde erster Instanz nach Anhörung der Gemeindebehörden bestimmt.

Ausschussantrag.

destens für **zwanzig** Wochen auf Verpflegung **und ärztliche Behandlung** in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben, **mit ihrer Zustimmung** nach Untersuchung der Sachlage von der Versicherungspflicht zu befreien.

§. 5.

(Unverändert.)

§. 6.

Den Gegenstand der im §. 1 bezeichneten Versicherung bildet die Gewährung von Krankenunterstützungen **und Beerdigungskosten** in der durch dieses Gesetz bestimmten Art und Höhe.

Als Krankenunterstützung ist mindestens zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe;

2. im Falle **die Krankheit mehr als drei Tage dauert** und der Kranke erwerbsunfähig ist, **vom Tage der Erkrankung** an für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe **von 60 Procent** des **im Gerichtsbezirke üblichen** Taglohns gewöhnlicher, **der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter.**

Die Krankenunterstützung ist, so lange die Krankheit dauert, und, wenn sie nicht früher endet, durch mindestens **zwanzig** Wochen von Beginn der Krankheit, **und zwar wöchentlich im nachhinein** zu gewähren.

Wöchnerinnen ist bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von mindestens **vier** Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren.

Für den Todesfall eines Versicherten **sind** den Hinterbliebenen **die Beerdigungskosten** wenigstens im zwanzigfachen Betrage des in Z. 2 bezeichneten **Taglohnes** zu gewähren.

§. 7.

Die Höhe des in jedem Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter wird von der politischen Behörde erster Instanz nach Anhörung von Vertrauensmännern periodisch festgesetzt. Ergeben sich

Regierungsvorlage.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§. 8.

An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankenkasse gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben, mit Zustimmung des Erkrankten, oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Zur freien Cur und Verpflegung in einem Krankenhause gehört auch die kostenfreie Beförderung in dasselbe.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Cur und Verpflegung im Krankenhause mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

§. 9.

Eine Erhöhung und Erweiterung der nach §. 6 zu gewährenden Krankenunterstützung ist in nachstehendem Umfange zulässig:

1. Das Krankengeld kann, anstatt nach dem ortsüblichen Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter (§. 7), nach dem durchschnittlichen Taglohn jener Classen der Versicherten, für welche die betreffende Versicherungskasse errichtet ist oder unter Berücksichtigung der zwischen den Versicherten hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten nach Durchschnittsclassen oder endlich nach dem wirklichen Arbeitsverdienste der einzelnen Versicherten festgesetzt werden. Der durchschnittliche Taglohn darf jedoch in keinem Falle höher als mit zwei Gulden und nicht

Ausschussantrag.

hiebei sehr erhebliche Verschiedenheiten, so kann der übliche Taglohn in mehreren Kategorien festgesetzt werden.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§. 8.

An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Klasse auf Kosten der Krankenkasse gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben, **beziehungsweise anderweitige häusliche Pflege genießen**, mit Zustimmung des Erkrankten, oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Nebst freier Cur und Verpflegung in einem Krankenhause **ist** auch die kostenfreie Beförderung in dasselbe **zu gewähren.**

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Cur und Verpflegung im Krankenhause mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

§. 9.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen über das in den §§. 6 bis 8 bezeichnete Mindestausmaß ist durch Statut zulässig; jedoch kann die Krankenversicherung nicht mit Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung verbunden werden und sind die Krankenkassen nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

1. Wird bei Berechnung des Krankengeldes anstatt des im Gerichtsbezirk üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter (§. 7) ein anderer Lohnbetrag zugrunde gelegt, so darf derselbe nicht geringer sein, als der bezeichnete Taglohn und darf anderseits den Betrag von zwei Gulden für den Arbeitstag nicht übersteigen. Ein diesen Betrag übersteigender Arbeitsverdienst hat außer Berechnung zu bleiben.

Regierungsvorlage.

niedriger als der ortsübliche Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter festgestellt werden. Desgleichen bleibt ein wirklicher Arbeitsverdienst außer Berechnung, soweit derselbe zwei Gulden für den Arbeitstag übersteigt.

2. Das Krankengeld kann höher als auf die Hälfte des ortsüblichen oder durchschnittlichen Taglohnes und beziehungsweise des wirklichen Arbeitsverdienstes, und zwar bis zu drei Vierteln dieser Beträge festgesetzt werden.

3. Neben den im §. 6 erwähnten können auch andere zweckdienliche Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe gewährt werden.

4. Neben freier Cur und Verpflegung in einem Krankenhause kann auch Solchen, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten haben, ein Krankengeld gewährt werden.

5. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen, und zwar bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

6. Wöchnerinnen kann bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt werden.

7. Für erkrankte Familienangehörige des Versicherten, welche mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben und nicht selbst versicherungspflichtig sind, können freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, zweckdienliche Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe gewährt werden.

8. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag des ortsüblichen Taglohnes (§. 7) erhöht werden.

9. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Versicherten kann, soferne diese Personen mit ihm im gemeinsamen Haushalte gelebt haben und nicht selbst versicherungspflichtig sind, ein Sterbegeld, und zwar für die erstere bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für den Versicherten festgesetzten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung darf die Krankenversicherung nicht ausgedehnt werden.

(§. 21, Absatz 4.)

Ausschussantrag.

2. Das Krankengeld kann nicht höher als mit 75 Procent des bei der Berechnung desselben zugrunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden.

3. Die Dauer der Krankenunterstützung kann höchstens auf ein Jahr bestimmt werden.

4. Die Beerdigungskosten können höchstens mit dem Betrage von 50 fl. festgesetzt werden.

§. 10.

Die nach §. 9 erhöhten und erweiterten Kassenleistungen können durch Statut ermäßigt, beziehungsweise wieder auf das in den §§. 6 bis 8 festgesetzte Mindestausmaß herabgesetzt werden. Derartige Statutenänderungen finden jedoch auf solche Versicherte, welchen zur Zeit der behördlichen Genehmigung der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen vorher eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

Regierungsvorlage.

§. 10.

Die im §. 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch nachstehende Kategorien von Krankenkassen:
1. durch Bezirkskrankenkassen,
2. durch Betriebskrankenkassen,
3. durch Baukrankenkassen,
4. durch Genossenschaftskrankenkassen,
5. durch Bruderladen (Knappschaftskassen),
6. durch in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichtete Krankenkassen (Vereinskrankenkassen).

II. Bezirkskrankenkassen.

§. 11.

Die Bezirkskrankencassen werden zum Zwecke der Krankenversicherung neu errichtet. Sie beruhen auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

In der Regel soll für jeden Gerichtsbezirk eine solche Krankenkasse am Sitze des Bezirksgerichtes errichtet werden. Die politische Landesbehörde ist jedoch berechtigt, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke den Sprengel dieser Kassen in anderer Weise festzustellen und namentlich anzuordnen, dass für mehrere Gerichtsbezirke eines und desselben Landes nur eine Krankenkasse, oder dass für einen Gerichtsbezirk mehrere Krankenkassen errichtet werden. In gleicher Weise ist die politische Landesbehörde berechtigt, im einzelnen Falle den Sitz der Krankenkassen zu bestimmen.

Den politischen Landesbehörden ist ferner das Recht vorbehalten, die Sprengel der Bezirkskrankenkassen zu ändern, mehrere solche Kassen zu einer einzigen zu vereinigen oder die Theilung einer solchen Kasse anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die betheiligten Kassen einzuvernehmen.

Die bezeichneten Kassen unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die besoldeten Beamten der Bezirkskrankenkassen sind in Eid und Pflicht zu nehmen. Zur Anstellung und Entlassung derselben ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 12.

Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse sind die im Sprengel derselben beschäftigten, nach Maßgabe der §§. 1 und 2 versicherungspflichtigen Personen, welche

Ausschussantrag.

§. 11.

(Unverändert.)

II. Bezirkskrankenkassen.

§. 12.

Die **zum Zwecke der Krankenversicherung neu zu errichtenden Bezirkskrankenkassen** beruhen auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

In der Regel soll für jeden Gerichtsbezirk eine solche Krankenkasse am Sitze des Bezirksgerichtes errichtet werden. Die politische Landesbehörde ist jedoch berechtigt, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke den Sprengel dieser Kassen in anderer Weise festzustellen und namentlich anzuordnen, dass für mehrere Gerichtsbezirke eines und desselben Landes nur eine Krankenkasse, oder dass für einen Gerichtsbezirk mehrere Krankenkassen errichtet werden. In gleicher Weise ist die politische Landesbehörde berechtigt, im einzelnen Falle den Sitz der Krankenkassen zu bestimmen.

Den politischen Landesbehörden ist ferner das Recht vorbehalten, **innerhalb der Grenzen eines und desselben Landes** die Sprengel der Bezirkskrankenkassen zu ändern, mehrere solche Kassen zu einer einzigen zu vereinigen oder die Theilung einer solchen Kasse anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die betheiligten Kassen einzuvernehmen.

Die besoldeten Beamten der Bezirkskrankenkassen sind in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 13.

In Bezug auf die Mitglieder der Bezirkskrankenkassen haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

1. Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse sind **zunächst** die im Sprengel derselben beschäftigten, nach Maßgabe der §§. 1 und **beziehungsweise 3** ver-

Regierungsvorlage.

nicht bei einer der übrigen im §. 10 bezeichneten Kassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

(§. 22.)

(§. 23.)

Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sind berechtigt, der Bezirkskrankenkasse beizutreten. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Falle mit dem Tage der Anmeldung.

Der Austritt versicherungspflichtiger Personen aus der Bezirkskrankenkasse kann nur erfolgen, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer anderen der im §. 10 bezeichneten Kassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

Nichtversicherungspflichtigen Personen steht der Austritt jederzeit frei. Sie sind als ausgetreten zu erachten, wenn sie die Versicherungsbeiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

Ausschußantrag.

sicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im §. **11** bezeichneten Kassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind. (§. 61.)

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Ihr Austritt aus der Bezirkskrankenkasse kann, **solange ihre, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung im Sprengel dieser Kasse andauert,** nur erfolgen, wenn sie nachweisen, dass sie bei einer andern der im §. **11** bezeichneten Kassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

2. Versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer andern **Bezirkskrankenkasse oder einer der sonstigen** im §. **11** bezeichneten Kassen werden, bleiben solange Mitglieder, als sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge (**§. 34, Absatz 3**) bezahlen. Die Mitgliedschaft dieser Personen **und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen** erlischt, wenn die Beiträge **durch vier aufeinanderfolgende Wochen** nicht geleistet werden.

3. Kassenmitglieder der vorstehend bezeichneten Arten, welche die Beiträge infolge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht einzahlen können, behalten die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen für solange, als ihr Reserveantheil (§. 28) zur Bestreitung der vollen statutenmäßigen Beiträge ausreicht, in jedem Falle aber durch mindestens sechs Wochen.

4. Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sind, **wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben,** berechtigt, der Bezirkskrankenkasse beizutreten.

Die Mitgliedschaft **dieser Personen** beginnt mit dem Tage der Anmeldung.

Der Austritt **steht diesen Personen** jederzeit frei. Sie sind als ausgetreten zu erachten, wenn sie die Versicherungsbeiträge (**§. 34, Absatz 3**) **durch vier aufeinanderfolgende Wochen** nicht geleistet haben.

Regierungsvorlage.

(§. 28.)

Ausschussantrag.

5. Von versicherungspflichtigen Personen darf beim Eintritt in die Kasse ein Eintrittsgeld nicht verlangt werden. Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist durch das Statut ein Eintrittsgeld festzusetzen, welches mindestens den Betrag des vollen, für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages erreichen muss. Die Eintrittsgelder fließen in den Reservefond der Kasse.

6. Wenn Mitglieder aus der Kasse ausscheiden, so ist ihr Reserveantheil (§. 28), soweit derselbe nicht etwa in Gemäßheit der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmung zur Bestreitung von Versicherungsbeiträgen verwendet worden ist, in dem Falle als diese Personen innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden in eine andere Bezirkskrankenkasse oder in eine Betriebs-, eine Genossenschafts- oder eine Vereinskrankenkasse eintreten, dieser letzteren Kasse zu überweisen. In allen anderen Fällen verbleibt der bezeichnete Reserveantheil der Kasse, aus welcher das Mitglied ausgeschieden ist.

Regierungsvorlage:

§. 13.

Für jede Bezirkskrankenkasse ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Kasse errichtet wird, nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der versicherungspflichtigen Personen ein besonderes Statut zu errichten, welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Giltigkeit der Genehmigung durch die politische Landesbehörde bedarf.

Das Statut muss insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Art und den Umfang der Unterstützungen;

2. über die Höhe der Beiträge;

3. über die Bildung des Reservefondes;

4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;

Ausschussantrag:

§. 14.

Für jede **neu zu bildende** Bezirkskrankenkasse ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Kasse errichtet wird, nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der versicherungspflichtigen Personen ein besonderes Statut zu errichten, welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Giltigkeit der Genehmigung durch die politische Landesbehörde bedarf.

Sollen bei der Neubildung einer Bezirkskrankenkasse in das Statut Leistungen aufgenommen werden, welche das in den §§. 6 bis 8 bezeichnete Mindestausmaß übersteigen, so sind außerdem der Gewerbe-inspector und die Handels- und Gewerbekammer gutächtlich einzuvernehmen.

Das Statut muss insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Art und den Umfang der Unterstützungen;

2. über die Höhe der Beiträge;

3. über die Bildung des Reservefondes;

4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse, **sowie die Dauer seiner Amtsperiode;**

Regierungsvorlage.

5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlussfassung;

6. über die Bedingungen einer Abänderung des Statutes;

7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

§. 14.

Die Bezirkskrankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassegläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 15.

Der Vorstand der Bezirkskrankenkasse wird von der Generalversammlung gewählt. Demselben steht die gesammte Geschäftsführung und Vertretung mit Ausnahme jener Angelegenheiten zu, die durch das Statut ausdrücklich der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht anwesend ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 16.

Die Generalversammlung besteht nach der Bestimmung des Statuts entweder aus den eigenberechtigten Kassenmitgliedern oder aus Delegirten, welche von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Ausschussantrag.

5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlussfassung **und die ihr vorbehaltenen Angelegenheiten;**

6. über die Zusammensetzung und Berufung des Schiedsgerichtes und über dessen Wirkungskreis;

7. über die An- und Abmeldung der Krankheitsfälle, sowie über die Ausübung der Krankencontrole;

8. über die Bedingungen einer Abänderung des Statutes;

9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Besteht die Kasse aus mehr als 300 Mitgliedern, so muss das Statut auch Bestimmungen über die Bildung eines Überwachungsausschusses und über dessen Wirkungskreis enthalten.

§. **15.**

(Unverändert.)

§. **16.**

Der Vorstand der Bezirkskrankenkasse wird von der Generalversammlung, **unbeschadet der Bestimmungen des §. 18, aus den Kassemitgliedern** gewählt. Demselben steht die gesammte Geschäftsführung und Vertretung mit Ausnahme jener Angelegenheiten zu, die durch das Statut ausdrücklich der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind. **Insbesondere liegt ihm die entsprechende Durchführung einer wirksamen Krankencontrole ob.**

Die Wahl findet unter Leitung des **bisherigen** Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht anwesend ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. **17.**

Die Generalversammlung besteht nach der Bestimmung des Statuts **unbeschadet der Vorschrift des §. 18** entweder aus den eigenberechtigten Kassenmitgliedern oder aus Delegirten, welche von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Regierungsvorlage.

Die Generalversammlung muss aus Delegirten bestehen, wenn die Kasse mehr als zweihundert Mitglieder zählt.

Über die Anzahl und Wahl der Delegirten hat das Statut die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

Der Generalversammlung muss jedenfalls vorbehalten bleiben:

1. die Wahl des Vorstandes und des etwaigen Überwachungsausschusses;

2. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des Letzteren;

3. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Ueberwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;

4. die Beschlussfassung über die Abänderung des Statuts.

§. 17.

Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse an diese letztere Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und in der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältnis der von solchen Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung, noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass Arbeitgeber, welche mit den ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Zahlungen im Rückstande sind, von der Theilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§. 18.

Zur Übung der staatlichen Aufsicht über die Bezirkskrankenkassen sind zunächst die politischen Behörden erster Instanz als Aufsichtsbehörden berufen.

Ausschussantrag.

Die Generalversammlung muss aus Delegirten bestehen, wenn die Kasse mehr als **dreihundert** Mitglieder zählt.

Über die Anzahl und Wahl der Delegirten, **sowie die Dauer ihrer Amtsperiode** hat das Statut die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

Der Generalversammlung **ist nebst der im §. 16 bezeichneten Wahl des Vorstandes** jedenfalls vorzubehalten:

1. die Wahl **des** etwaigen Überwachungsausschusses;

2. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des Letzteren;

3. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen, **und die Wahl der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten;**

4. die Beschlussfassung über die Abänderung des Statuts.

§. 18.

Die Arbeitgeber, welche **versicherungspflichtige Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse beschäftigen, haben eine angemessene** Vertretung im Vorstande und in der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist **durch Statut** nach dem Verhältnis der von solchen Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung, noch im Vorstande eingeräumt werden.

Durch das Statut ist auch festzusetzen, in welcher Weise die Vertretung der Arbeitgeber in der Generalversammlung zu bilden ist. Denselben bleibt in jedem Falle vorbehalten, sich durch ihre Betriebsbeamten vertreten zu lassen.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern vorgenommen.

§. 19.

Die Bezirkskrankenkassen unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsvereine geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Zur Übung der staatlichen Aufsicht sind zunächst die politischen Behörden erster Instanz als Aufsichtsbehörden berufen.

Regierungsvorlage.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen gegen die Mitglieder des Vorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Büchern, Rechnungen, Correspondenzen und sonstigen Papieren der Bezirkskrankenkasse Einsicht zu nehmen, die Kasse zu revidiren und zu allen Versammlungen und Sitzungen der Kassenorgane einen Vertreter abzuordnen.

In höherer Instanz sind zur Übung der staatlichen Aufsicht über die Bezirkskrankenkassen die politischen Landesbehörden und das Ministerium des Innern berufen.

§. 19.

Die Aufsichtsbehörde kann die Berufung der Kassenorgane zu Versammlungen und Sitzungen begehren, und falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, diese Versammlungen und Sitzungen selbst anberaumen. In den auf ihren Anlass anberaumten Versammlungen und Sitzungen kann sie durch einen Vertreter die Leitung übernehmen.

Solange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt, oder wenn die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

Sie kann auch, wenn die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Delegirten zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert wird, die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise die Delegirten selbst ernennen.

§. 20.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularien Übersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die eingenommenen Beträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie den Rechnungsabschluss der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die politische Landesbehörde ist befugt, über die Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§. 21.

Für versicherungspflichtige Kassenmitglieder beginnt das Recht auf Unterstützung mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 12, Absatz 2).

Ausschussantrag.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen gegen die Mitglieder des Vorstandes erzwingen.

Sie ist **zum Zwecke der Überwachung** befugt, von allen Büchern, Rechnungen, Correspondenzen und sonstigen Papieren der Bezirkskrankenkasse Einsicht zu nehmen, die Kasse zu revidiren und zu allen Versammlungen und Sitzungen der Kassenorgane einen Vertreter abzuordnen.

In höherer Instanz sind zur Übung der staatlichen Aufsicht über die Bezirkskrankenkassen die politischen Landesbehörden und das Ministerium des Innern berufen.

§. 20.

Die Aufsichtsbehörde kann die Berufung der Kassenorgane zu Versammlungen und Sitzungen begehren, und falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, diese Versammlungen und Sitzungen selbst anberaumen. In den auf ihren Anlass anberaumten Versammlungen und Sitzungen kann sie **nöthigenfalls** durch einen Vertreter die Leitung übernehmen.

Solange der Vorstand **nicht bestellt ist** oder die Generalversammlung nicht zustande kommt, oder wenn die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse **ausüben.**

Sie kann auch, wenn die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Delegirten zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert wird, die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise die Delegirten selbst ernennen.

§. 21.

Die politische Landesbehörde ist befugt, über die Art und Form der Rechnungsführung **der Kassen** Vorschriften zu erlassen.

Der Rechnungsabschluss jeder Kasse und das Ergebnis der Prüfung desselben ist alljährlich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§. 22.

Das Recht der Unterstützung beginnt für versicherungspflichtige Kassenmitglieder mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. **13, Zahl 1,** Absatz 2).

Regierungsvorlage.

Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beigetreten sind, beginnt das Recht auf Unterstützung erst nach Ablauf einer im Statute festzusetzenden, von ihrer Anmeldung (§. 12, Absatz 3) an zu berechnenden Frist, welche mindestens sechs Wochen betragen muss. Für eine bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretene Erkrankung steht solchen Mitgliedern in keinem Falle ein Anspruch auf Unterstützung zu.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden, daß Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden können, und dass Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksucht oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen zur Zeit der behördlichen Genehmigung der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

(§. 23, Abs. 2).

§. 22.

Versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer anderen der im §. 10 bezeichneten Kassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass für Mitglieder der im ersten Absatze bezeichneten Art, welche sich nicht im Sprengel der Kasse aufhalten, an die Stelle der im §. 6, Z. 1, bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt.

Ausschussantrag.

Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beigetreten sind, beginnt das Recht auf Unterstützung erst nach Ablauf einer im Statute festzusetzenden, von ihrer Anmeldung (§. **13, Zahl 4,** Absatz **2**) an zu berechnenden Frist, welche mindestens **vier und höchstens acht** Wochen betragen muss. Für eine bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretene Erkrankung steht solchen Mitgliedern in keinem Falle ein Anspruch auf Unterstützung zu.

§. 23.

Die Ansprüche **der im §. 13, Z. 3, bezeichneten** Mitglieder beschränken sich **in jedem Falle** auf die in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen.

§. 24.

Durch das Statut kann bestimmt werden:

1. dass für Mitglieder der im **§. 13, Z. 2,** bezeichneten Art, welche sich nicht im Sprengel der Kasse aufhalten, an Stelle der im §. 6, Z. 1, bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt;

2. dass Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksucht oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist.

Regierungsvorlage.

§. 23.

Kassenmitglieder, welche infolge eingetretener Erwerbslosigkeit die statutenmäßigen Beiträge nicht einzahlen, behalten die Mitgliedschaft für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit, jedoch nicht während eines längeren Zeitraumes, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens durch vier Wochen nach dem Eintritte der Erwerbslosigkeit.

Die Ansprüche solcher Mitglieder beschränken sich auf die in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen.

§. 24.

Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Deckung der von den Bezirkskrankenkassen nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Statuts zu leistenden Krankenunterstützungen und der Verwaltungskosten, sowie zur Dotirung des bei jeder Kasse zu bildenden Reservefondes werden durch Beiträge aufgebracht, welche in Procenten des ortsüblichen Taglohnes oder des durchschnittlichen Taglohnes der Mitglieder, oder einzelner Classen derselben, oder nach dem wirklichen Arbeitsverdienste der einzelnen Versicherten zu bemessen sind (§. 9, Z. 1).

Bei dieser Berechnung darf der durchschnittliche Taglohn in keinem Falle höher als mit zwei Gulden veranschlagt werden. Desgleichen bleibt ein wirklicher Arbeitsverdienst außer Betracht, soweit derselbe zwei Gulden für den Arbeitstag übersteigt.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der statutenmäßigen Unterstützungen, der Verwaltungskosten und der statutenmäßigen Dotirung des Reservefondes dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 25.

Von den statutenmäßigen Beiträgen (§. 24), welche für versicherungspflichtige Mitglieder entfallen, sind zwei Drittel von dem Mitgliede und ein Drittel von dem Arbeitgeber, bei welchem das versicherungspflichtige Mitglied beschäftigt ist, aus eigenen Mitteln zu leisten. Für jene versicherungspflichtigen Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, ist der Beitrag in seiner Gänze von dem Arbeitgeber, unbeschadet allfälliger Ersatzansprüche, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Nichtversicherungspflichtige, sowie die im §. 22 bezeichneten Mitglieder, haben die vollen statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 26.

Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den versicherungspflichtigen Mitglie-

Ausschussantrag.

§. 25.

Die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Mittel **zur Bestreitung** der von den Bezirkskrankenkassen nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Statuts zu **gewährenden Leistungen** und der Verwaltungskosten, sowie zur Dotirung **der Reserve** werden durch Beiträge aufgebracht, welche in Procenten des **bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages** zu bemessen sind (§. 9, Z. 1).

Zu anderen **als den bezeichneten** Zwecken dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen

§. 26.

Zur Deckung des gesetzlichen Mindesterfordernisses der Krankenversicherung dürfen

Regierungsvorlage.

dern zur Last fallen, nicht über zwei Procent des ortsüblichen oder durchschnittlichen Taglohnes oder beziehungsweise des wirklichen Arbeitsverdienstes (§. 24) festgesetzt werden, sofern dies nicht zur Deckung des gesetzlichen Mindesterfordernisses der Krankenversicherung (§§. 6 bis 8, 24) nöthig ist.

Eine spätere Erhöhung dieser Beiträge über den im ersten Absatze festgesetzten Betrag, welche nicht zur Deckung des bezeichneten Mindesterfordernisses nothwendig wird, ist nur bis zur Höhe von drei Procent des ortsüblichen oder durchschnittlichen Taglohnes oder beziehungsweise des wirklichen Arbeitsverdienstes und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

Zur Deckung des gesetzlichen Mindesterfordernisses der Krankenversicherung ist eine Erhöhung der den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallenden Beiträge über drei Procent des ortsüblichen oder durchschnittlichen Taglohnes oder beziehungsweise des wirklichen Arbeitsverdienstes insofern zulässig, als nicht in einem solchen Falle gegen die Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird.

§. 27.

Jede Bezirkskrankenkasse hat einen Reservefond im Mindestbetrage der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

Solange der Reservefond die statutenmäßig festgesetzte Maximalhöhe nicht erreicht hat, sind demselben jährlich mindestens zwei Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

Der Reservefond ist in der Postsparkasse fruchtbringend anzulegen.

Ausschussantrag.

die Beiträge, soferne sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen (§. 34, Absatz 1), nicht über drei Procent des bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages (§. 9, Z. 1) festgesetzt werden. Eine Erhöhung dieser Beiträge zu obigem Zwecke ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in der Generalversammlung, sowohl von den Vertretern der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als von denjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung und zwar bei jeder Abstimmung mit einer Majorität von drei Viertheilen der Anwesenden beschlossen wird.

Sollen im Statute Leistungen festgesetzt werden, welche über das gesetzliche Mindestausmaß hinausgehen, so dürfen die obbezeichneten Beiträge bei der Errichtung der Kasse nicht über zwei Procent des bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden. Eine spätere Erhöhung dieser Beiträge ist nur bis zur Höhe von drei Procent dieses Lohnbetrages, und nur dann zulässig, wenn dieselbe in der Generalversammlung sowohl von den Vertretern der zu den Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als von denjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung und zwar bei jeder Abstimmung mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

§. 27.

Bei jeder Bezirkskrankencasse sind zur Bildung der Reserve jährlich mindestens zwei Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zu verwenden. Von diesem Betrage ist ein nach §. 39 zu bestimmender Theil dem Reservefonde des Kassenverbandes zuzuführen; der Rest dient zur Bildung des Reservefondes der Kasse, welcher mindestens im Betrage der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen ist.

Für die Anlage der Reservefonde sind die Bestimmungen über die Anlage von Pupillarvermögen maßgebend.

§. 28 (neu).

Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Kasse das Verhältnis der Höhe ihres

Regierungsvorlage.

Ausschussantrag.

Reservefondes zu der Gesammtsumme der von den am Jahresschlusse verbleibenden Mitgliedern während der Dauer ihrer Mitgliedschaft geleisteteten Einzahlungen in Procenten festzustellen.

Ergibt sich in dem auf diese Feststellung folgenden Jahre die Nothwendigkeit der Ermittlung des Reserveantheils einzelner Mitglieder (§. 13, Z. 3 und 6), so gilt als solcher der Betrag, welcher der festgestellten Anzahl von Procenten der Gesammtsumme der von dem betreffenden Mitgliede während der Dauer seiner Mitgliedschaft geleisteten Einzahlungen entspricht.

§. 28.

Durch das Kassenstatut kann bestimmt werden, dass Mitglieder, welche später als zur Zeit der Errichtung in die Kasse eintreten, ein Eintrittsgeld zu entrichten haben, welches jedoch für versicherungspflichtige Mitglieder den Betrag des vollen für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen darf.

Von solchen neu eintretenden Mitgliedern jedoch, welche bereits einer der im §. 10 bezeichneten Kassen als Mitglieder angehört haben, kann ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden, wenn seit dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, Mitglieder einer solchen Kasse zu sein, bis zu ihrem nunmehrigen Eintritte nicht mehr als dreizehn Wochen verflossen sind.

§. 29.

Die politische Landesbehörde hat vor Genehmigung des Kassenstatutes, nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen zu prüfen, ob die im Statute festgesetzten Beiträge zur Deckung der statutenmäßigen Unterstützungen und der Verwaltungskosten und zur Dotirung des Reservefondes ausreichen. Falls sich aus dieser Prüfung die Unzulänglichkeit der Beiträge ergibt, so ist die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge (§. 26) oder von einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§§. 6 bis 8) abhängig zu machen.

§. 29.

Die politische Landesbehörde hat vor Genehmigung des Kassenstatutes, nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen zu prüfen, ob die im Statute festgesetzten Beiträge zur **Bestreitung** der statutenmäßigen **Leistungen**, der Verwaltungskosten und zur Dotirung der **Reserve** ausreichen. Falls sich aus dieser Prüfung die Unzulänglichkeit der Beiträge ergibt, so ist die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge (§. 26) oder von einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§§. 6 bis 8) abhängig zu machen.

§. 30.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, dass die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Verpflichtungen einschließlich der zur statutenmäßigen Dotirung des Reservefondes erforderlichen Beträge nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 26 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabminderung der Kassenleistungen zu beschließen.

§. 30.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, dass die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Verpflichtungen einschließlich der zur statutenmäßigen Dotirung der **Reserve** erforderlichen Beträge nicht ausreichen, so ist, **so ferne nicht durch eine entsprechende Änderung in der Verwaltung oder Controle eine Besserung der Verhältnisse in sicherer Aussicht steht,** entweder unter

Regierungsvorlage.

Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, dass die Jahreseinnahmen den zur Deckung der Kasseverpflichtungen erforderlichen Betrag übersteigen, so ist, nachdem der Reservefond die statutenmäßige Maximalhöhe erreicht hat, entweder eine entsprechende Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 9 eine Erhöhung der Kassenleistungen in der im §. 26, Absatz 2, bezeichneten Art zu beschließen.

Werden die den Bestimmungen der vorstehenden Absätze entsprechenden Beschlüsse nicht gefasst, so hat die politische Landesbehörde zu der bezüglichen Beschlussfassung aufzufordern. Falls dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird, so hat die genannte Behörde die erforderliche Abänderung des Kassenstatutes von amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§. 31.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, binnen einer von der politischen Landesbehörde festzusetzenden Frist die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sofern ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zu der Bezirkskrankenkasse begründet, anzumelden. Sie sind ferner verpflichtet, jede nach Ablauf dieser Frist in Beschäftigung tretende Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Die Stellen, an welche die Anmeldung und Abmeldung zu geschehen hat, werden von der politischen Landesbehörde bestimmt.

§. 32.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, der Kasse den gesammten Aufwand zu erstatten, welchen dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat.

§. 33.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten versicherungspflich-

Ausschussantrag.

Berücksichtigung der Vorschriften des §. 26 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabminderung der Kassenleistungen **in den Grenzen der gesetzlichen Mindestleistungen (§§. 6 bis 8)** zu beschließen.

Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, dass die Jahreseinnahmen den zur Deckung der Kasseverpflichtungen erforderlichen Betrag übersteigen, so ist, nachdem der Reservefond die statutenmäßige Maximalhöhe erreicht hat, entweder eine entsprechende Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 9 eine Erhöhung der Kassenleistungen in der im §. 26, Absatz 2, bezeichneten Art zu beschließen.

Werden die den Bestimmungen der vorstehenden Absätze entsprechenden Beschlüsse nicht gefasst, so hat die politische Landesbehörde zu der bezüglichen Beschlussfassung aufzufordern. Falls dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird, hat die genannte Behörde die erforderliche Abänderung des Kassenstatutes von amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§. 31.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sofern ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zu der Bezirkskrankenkasse begründet, **bei einer von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Stelle anzumelden. Die erste, bei der Errichtung der Kasse zu erstattende Anzeige hat binnen einer von der politischen Landesbehörde festzusetzenden Frist zu geschehen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Arbeitgeber verpflichtet, jede in Beschäftigung tretende versicherungspflichtige** Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

§. 32.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind, **unbeschadet der im §. 67 bezeichneten Straffälligkeit,** verpflichtet, der Kasse den gesammten Aufwand zu erstatten, welchen dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer **gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten** Person gemacht hat.

§. 33.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die **vollen** Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten versiche-

Regierungsvorlage.

tigen Personen an die Kasse zu entrichten sind, im voraus zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 31) erfolgt ist, und von der Kasse an den Arbeitgeber für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber ausscheidet.

(§. 25.)

(cf. §. 21, Absatz 3.)

Ausschussantrag.

rungspflichtigen Personen an die Kasse zu entrichten sind, zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 31) erfolgt ist, und von der Kasse an den Arbeitgeber für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber ausscheidet.

§. 34.

Von den statutenmäßigen Beiträgen (§. 25), welche für **die im §. 13, Z. 1, genannten** versicherungspflichtigen Mitglieder entfallen, sind zwei Drittel von dem Mitgliede und ein Drittel von dem Arbeitgeber, bei welchem das versicherungspflichtige Mitglied beschäftigt ist, aus eigenen Mitteln zu leisten. Für jene versicherungspflichtigen Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, ist der Beitrag in seiner Gänze von dem Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu leisten.

Das Verhältnis der Beitragsleistung der versicherungspflichtigen Mitglieder zu jener der Arbeitgeber kann zu Gunsten der Ersteren geändert werden, wenn dies in der Generalversammlung vorerst von der Vertretung der Arbeitgeber und hierauf von derjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

Nichtversicherungspflichtige, sowie die im §. 13, Z. 2, bezeichneten Mitglieder, **ferner jene Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 1200 Gulden übersteigt und die Volontäre** haben die vollen statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten **und unmittelbar bei den Kassen zu entrichten.**

§. 35 (neu).

Solchen Mitgliedern, welche die Kasse durch Simulation einer Krankheit oder einer längeren Krankheitsdauer geschädigt haben, kann außer den in Gemäßheit des Statuts von ihnen zu leistenden Beiträgen und bis zu der Höhe derselben eine weitere Beitragsleistung aus eigenen Mitteln für eine bestimmte Zeit strafweise auferlegt werden.

Die Entscheidung hierüber steht dem Vorstande der Krankenkasse zu. Gegen den eine solche Beitragsleistung auferlegenden Ausspruch kann innerhalb einer im Statute

Regierungsvorlage.

§. 34.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie diese Beiträge nicht nach §. 25 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Lohnzahlungsperiode antheilweise entfällt.

Über Streitigkeiten zwischen dem Arbeigeber und den von ihm beschäftigten Personen, betreffend die Berechnung und Zurückbehaltung der auf die Letzteren entfallenden Beitragstheile entscheidet in allen Fällen die Aufsichtsbehörde.

§. 35.

Ob und inwieweit die im §. 25 festgesetzte Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beitragsleistung und die Vorschriften der §§. 31 bis 34 auf die Arbeitgeber der im §. 2 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist im Statute der Bezirkskrankenkasse zu regeln.

Erfolgt die Einbeziehung dieser Personen unter die Versicherungspflicht erst später als zur Zeit der Errichtung der Bezirkskrankenkasse, so hat die politische Landesbehörde die hiedurch erforderlichen Abänderungen des Kassestatuts nach Einvernehmung der Krankenkasse, sowie von Vertrauensmännern der neu eintretenden versicherungspflichtigen Personen und ihrer Arbeitgeber von amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§. 36.

Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§. 37.

Sämmtliche oder mehrere Bezirkskrankenkassen innerhalb des Sprengels derselben Aufsichtsbehörde oder in benachbarten Kassensprengeln desselben Ver-

Ausschußantrag.

festzusetzenden Frist die Beschwerde an das Schiedsgericht ergriffen werden. Die Strafbeträge sind von den betreffenden Mitgliedern unmittelbar bei der Kasse zu entrichten und fließen in den Reservefond derselben.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Zulässigkeit der strafgerichtlichen Verfolgung eines Mitgliedes wegen des im ersten Absatze bezeichneten Verhaltens nicht berührt.

§. 36.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die **für dieselben nach §. 33 eingezahlten** Beiträge, soweit sie diese Beiträge nicht nach **§. 34** aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohn- **oder Gehalts**zahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Lohn- **oder Gehalts**zahlungsperiode antheilweise entfällt.

Macht der Arbeitgeber von dem ihm zustehenden Abzugsrechte bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückgehaltenen Quote nur insoferne ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

§. 37.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. **31 bis 34 und des §. 36** auf die Arbeitgeber der im **§. 3** bezeichneten Personen Anwendung finden, ist im Statute der Bezirkskrankenkasse zu regeln.

§. 38.

(Unverändert.)

§. 39.

Die Bezirkskrankenkassen werden in Verbände vereinigt. Sämmtliche Bezirkskrankenkassen, welche in dem Sprengel einer

Regierungsvorlage.

waltungsgebietes können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande zu gemeinsamen und insbesondere zu nachstehenden Zwecken sich vereinigen:

1. zur Anstellung eines oder mehrerer gemeinsamer Beamten;

2. zur Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern;

3. zur Anlage und zum Betriebe gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der politischen Landesbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden, oder, so lange eine Wahl nicht zustande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand besorgt. Liegen die zu dem Verbande gehörigen Kassen in den Sprengeln verschiedener Aufsichtsbehörden, so wird die Aufsichtsbehörde des Verbandes von der politischen Landesbehörde bestimmt.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Kassen gedeckt, welche in Ermanglung einer anderweitigen vertragsmäßigen Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

Ausschussantrag.

gemäß §. 9 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu errichtenden Versicherungsanstalt liegen, bilden einen Verband. Die Verwaltung des Kassenverbandes wird nach Maßgabe eines besonderen Statuts von dem Vorstand der Unfallversicherungsanstalt besorgt. Das Statut, sowie alle Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung seitens der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz des Verbandsvorstandes gelegen ist. Dieselbe politische Landesbehörde ist auch zur Übung der staatlichen Aufsicht über den Verband berufen.

Den Kassenverbänden liegt jedenfalls ob:

1. Die Bildung und Verwaltung eines Verbandreservefondes (§. 27);

2. die gemeinsame Capitalsanlage für die Verbandskassen;

3. die Controle der Verwaltung der einzelnen Verbandskassen nöthigenfalls durch Inspectoren;

4. die Besorgung der Statistik.

Außerdem können diese Kassenverbände noch freiwillig andere Zwecke verfolgen, welche sämmtlichen oder mehreren Verbandskassen gemeinsam sind, und zwar insbesondere:

1. Die Anstellung gemeinsamer Beamter;

2. die Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern;

3. die Anlage und den Betrieb gemeinsamer Heilanstalten und Apotheken.

Bei jedem Kassenverbande hat alljährlich eine Delegirtenversammlung stattzufinden. Die Vertretung der einzelnen Verbandskassen in derselben ist nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl in der Weise zu regeln, dass jede Kasse mindestens durch einen Delegirten vertreten ist. Die Delegirtenversammlung entscheidet über die Höhe, Aufbringung und Verwendung des Verbandreservefondes, sowie über die Bedeckung der Auslagen des Kassenverbandes und die Auftheilung derselben auf die einzelnen Verbandskassen. In ihren Wirkungskreis fällt auch die Beschlussfassung über Angelegenheiten des freiwilligen Wirkungskreises des Kassenverbandes.

Der Verbandsvorstand hat der Delegirtenversammlung über seine Gebarung alljährlich Bericht zu erstatten.

Das Schiedsgericht der Unfallversicherungsanstalten hat auch als Schiedsgericht

Regierungsvorlage.

§. 38.

Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde zu verfügen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt;

2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergibt, daß auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Procent des ortsüblichen oder durchschnittlichen Taglohns, beziehungsweise des wirklichen Arbeitsverdienstes die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse nicht gedeckt werden können und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird (§. 26, Absatz 3).

Diese Anordnungen finden keine Anwendung, wenn die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse kann, unbeschadet der Bestimmung des §. 11, Absatz 3, von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung ist die erforderliche Anordnung wegen Zuweisung der Kassenmitglieder an eine oder mehrere andere Bezirkskrankenkassen zu treffen.

Das Vermögen der aufgelösten Kasse ist zunächst nur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der politischen Landesbehörde denjenigen Krankenkassen zu, welchen die der aufgelösten Kasse angehörigen Mitglieder zugewiesen werden.

Ausschußantrag.

für die Kassenverbände zu dienen. Dasselbe ist zur Entscheidung über alle von einer Verbandskasse an die andere erhobenen Ansprüche ausschließlich zuständig. Hiebei haben die Bestimmungen des §. 38, Absatz 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, Anwendung zu finden.

Die Ansprüche einer Verbandskasse gegen die andere sind bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit mittels Klage vor dem Schiedsgericht zu erheben.

§. 40.

Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde **unter Angabe der Gründe** zu verfügen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter **hundert** sinkt;

2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergibt, dass auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Procent des **bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages (§. 9, Z. 1)** die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse nicht gedeckt werden können und **nicht eine entsprechende Erhöhung der Beiträge in der im §. 26, Absatz 1, vorgesehenen Weise beschlossen wird.**

Diese Anordnungen finden keine Anwendung, wenn die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse kann, unbeschadet der Bestimmung des §. **12**, Absatz 3, von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung **sind die erforderlichen Anordnungen in Betreff des Eintrittes der Kassenmitglieder in andere Krankenkassen zu treffen.**

Das Vermögen der aufgelösten Kasse ist zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest, **soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefondes nicht übersteigt, wird unter diejenigen Krankenkassen verhältnismäßig vertheilt, in welche die der aufgelösten Kasse angehörigen Mitglieder eintreten. Verbleibt hierauf noch ein Vermögensüberschuss, so ist derselbe jenem Kassenverbande (§. 39) zuzuweisen, welchem die aufgelöste Kasse angehört hat.**

Regierungsvorlage.

§. 39.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und den Bezirkskrankenkassen anderseits über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen, über Unterstützungsansprüche oder über einen nach §. 32 zu leistenden Ersatz entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

III. Betriebskrankenkassen.

§. 40.

Ein Unternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankenkasse zu errichten.

Er kann hiezu von der politischen Landesbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Bezirkskrankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Erlassung der betreffenden Anordnung sind der Unternehmer, sowie Vertreter der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen einzuvernehmen.

(§. 41, Absatz 2.)

§. 41.

Der Unternehmer eines Betriebes, welcher für die in demselben beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, kann auch dann, wenn er weniger als hundert Personen beschäftigt, zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse verpflichtet werden.

Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als hundert Personen beschäftigt werden,

Ausschußantrag.

§. 41.

Streitigkeiten, welche zwischen **den** Arbeitgebern und den von **ihnen** beschäftigten Personen über die Berechnung und Zurückhaltung der auf die letzteren entfallenden Beitragsantheile (§. 36) **entstehen, dann** Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den Bezirkskrankenkassen über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen, oder über einen nach §. 32 zu leistenden Ersatz entstehen, werden **in allen Fällen** von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und den Bezirkskrankenkassen über Unterstützungsansprüche gehören zur ausschließlichen Competenz des Schiedsgerichtes der betreffenden Kasse. Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

III. Betriebskrankenkassen.

§. 42.

Ein Unternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankenkasse zu errichten.

Die Errichtung einer Betriebskrankenkasse kann einem solchen Unternehmer von der politischen Landesbehörde nur in dem Falle untersagt werden, wenn hiedurch die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankenkasse gefährdet würde.

Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als hundert Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebskrankenkasse gestattet werden, wenn die **dauernde** Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sichergestellt ist.

§. 43.

Der Unternehmer eines für die **von ihm** beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr **verbundenen Betriebes** kann **ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen von der politischen Landesbehörde** zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse verpflichtet werden.

Regierungsvorlage.

kann die Errichtung einer Betriebskrankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sichergestellt ist.

§. 42.

Die Bestimmungen der §§. 40, 41 finden keine Anwendung auf die Unternehmer solcher Betriebe, welche dem Verbande einer gewerblichen Genossenschaft angehören.

§. 43.

Unternehmer, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung, eine Betriebskrankenkasse zu errichten, innerhalb der von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte versicherungspflichtige Person Beiträge bis zu 5 Procent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln an die Bezirkskrankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Bezirkskrankenkasse festgesetzt.

§. 44.

Mitglieder einer Betriebskrankenkasse sind die in dem Betriebe, für welchen dieselbe errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der im §. 10, Z. 6, bezeichneten Cassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Nichtversicherungspflichtige, in dem Betriebe beschäftigte Personen sind berechtigt, der Kasse beizutreten. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Falle mit dem Tage der Anmeldung.

Der Austritt versicherungspflichtiger Personen aus einer Betriebskrankenkasse während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses kann nur erfolgen, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer der im §. 10, Z. 6, bezeichneten Kassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

Nichtversicherungspflichtigen Personen steht der Austritt jederzeit frei. Sie sind als ausgetreten zu erachten, wenn sie die Versicherungsbeiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

Ausschußantrag.

§. **44.**

Die Bestimmungen der §§. **42 und 43** finden keine Anwendung auf **solche Betriebs**-Unternehmer, welche **auf Grund des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung** dem Verbande einer gewerblichen Genossenschaft angehören.

§. **45.**

Unternehmer, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung, eine Betriebskrankenkasse zu errichten, innerhalb der von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, **für die Zeit, als die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen infolge dieses Verhaltens Mitglieder der Bezirkskrankenkasse bleiben, außer den in Gemäßheit des Statuts dieser letzteren zu leistenden Unternehmerbeiträgen bis zur doppelten Höhe derselben weitere Beiträge aus eigenen Mitteln an die Bezirkskrankenkasse zu leisten.**

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Bezirkskrankenkasse festgesetzt.

§. **46.**

Mitglieder einer Betriebskrankenkasse sind die in dem Betriebe, für welchen dieselbe errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der im §. **11**, Z. 6, bezeichneten Kassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Der Austritt **dieser** Personen aus einer Betriebskrankenkasse während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses kann nur erfolgen, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer der im §. **11**, Z. 6, bezeichneten Kassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

Regierungsvorlage.

§. 45.

Die §§. 13 bis 21, 23, 24, 26 bis 30, 36 und 39 finden auf die Betriebskrankenkassen mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen sinngemäße Anwendung:

1. Das Kassenstatut (§. 13) ist von dem Betriebsunternehmer nach Anhörung der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.

2. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.

3. Die Rechnungs- und Cassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Cassenführer zu besorgen.

(§. 55, Abs. 3, Z. 1.)

4. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen, in Vertretung der Kasse durch die Finanzprocuratur geltend zu machen.

Ausschußantrag.

§. 47.

Der §. 13, ZZ. 3, 5 und 6, dann die §§. 14 bis 23, 24, Z. 2, 25 bis 30, 33 bis 36, 38 und 41 finden auf die Betriebskrankenkassen mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen sinngemäße Anwendung:

1. Das Kassenstatut (§. **14**) ist von dem Betriebsunternehmer **oder einem Beauftragten desselben** nach **gepflogener Berathung mit den** in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen oder den von denselben gewählten Vertretern zu errichten.

2. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.

3. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer zu besorgen.

4. Wenn der Betrieb, für welchen eine Kasse errichtet wird, sich über mehrere politische Bezirke desselben Verwaltungsgebietes erstreckt, so ist die Aufsichtsbehörde von der politischen Landesbehörde, und wenn sich derselbe über mehrere Verwaltungsgebiete erstreckt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien zu bestimmen.

5. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen, in Vertretung der Kasse durch die Finanzprocuratur geltend zu machen.

6. Sofern nicht die Betriebskrankenkasse einem Kassenverbande angehört, welchem ein Theil der nach §. 27 zur Reservebildung zu verwendenden Beträge zuzuführen ist, haben diese Beträge in ihrer Gesammtheit zur Bildung des Reservefondes der Kasse zu dienen. Im Falle der Betriebsunternehmer in Concurs verfällt, gehört der Anspruch der Kasse auf ihren von dem Betriebsunternehmer verwalteten Reservefond, soweit dieser Anspruch nicht als Rückforderungsanspruch sich darstellt, in die erste Classe der Ansprüche der Concursgläubiger und ist mit den im §. 43 der Concursordnung vom 25. December 1868 (R. G. Bl. 1869, Nr. 1) unter Zahl 1, 2 und 3 angeführten Forderungen nach dem Verhältnisse der einzelnen Beträge zu berichtigen.

Regierungsvorlage.

5. Reichen die Bestände einer Betriebskrankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich zu leisten.

(§. 46, Absatz 4.)

§. 46.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den Kassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Lohnzahlungsperiode antheilweise entfällt.

Für jene versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, haben die Betriebsunternehmer die Beiträge in ihrer Gänze, unbeschadet allfälliger Ersatzansprüche, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§§. 6 bis 8) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Procent des ortsüblichen oder durchschnittlichen Taglohnes oder beziehungsweise des wirklichen Arbeitsverdienstes (§. 24) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Ueber Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen, betreffend die Berechnung und Zurückbehaltung der auf die Letzteren entfallenden Beitragstheile entscheidet in allen Fällen die Aufsichtsbehörde.

§. 47.

Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, dass die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter zwanzig sinkt, so kann die Verwaltung der Kasse von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter zu besorgen hat. Das vorhandene Kassenvermögen, die Bücher,

Ausschussantrag.

7. Reichen die Bestände einer Betriebskrankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich zu leisten.

8. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§§. 6 bis 8) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Procent des **bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages (§. 9, Z. 1)** erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

§. 48.

Wird der Betrieb, oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder **zeitweilig** soweit eingeschränkt, dass die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter zwanzig sinkt, so kann die Verwaltung der Kasse von der Aufsichtsbehörde übernommen und durch einen von **ihr** zu bestellenden Vertreter **besorgt werden.** Das vorhandene Kassenvermögen,

Regierungsvorlage.

Correspondenzen und sonstigen Papiere der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu übergeben.

§. 48.

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde zu verfügen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;

2. wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Minimalzahl (§. 40) sinkt und auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet wurde, weder die Vorschrift des §. 41, Absatz 1, Anwendung findet, noch auch die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse genügend sichergestellt wird (§. 41, Absatz 2);

3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle kann gleichzeitig mit der Auflösung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im §. 43 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebskrankenkasse untersagt werden. Der Betriebsunternehmer bleibt für die der Kasse durch die Unterlassung der ordnungsmäßigen Kassen- und Rechnungsführung entstandenen Nachtheile verantwortlich (§. 45, Z. 4).

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse kann von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie unter Zustimmung des Betriebsunternehmers von der Generalversammlung beschlossen wird.

Auf das Vermögen der aufgelösten Kassen finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 38 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Rest des Vermögens jener Bezirkskrankenkasse zufällt, welcher die der aufgelösten Kasse angehörigen Mitglieder zugewiesen werden. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel

Ausschussantrag.

die Bücher, Correspondenzen und sonstigen Papiere der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu übergeben.

Stellt es sich jedoch nachträglich heraus, dass die Einstellung, beziehungsweise Einschränkung des Betriebes dauernd geworden ist, so ist nach §. 49 zu verfahren.

§. 49.

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde **unter Angabe der Gründe** zu verfügen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;

2. wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Minimalzahl (§. **42**) sinkt und auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet wurde, weder die Vorschrift des §. **43** Anwendung findet, **noch auch den Voraussetzungen des §. 42, Absatz 3, genügt wird.**

3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle kann gleichzeitig mit der Auflösung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im §. **45** vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebskrankenkasse untersagt werden. **Außerdem bleibt** der Betriebsunternehmer für die der Kasse durch die Unterlassung der ordnungsmäßigen Kassen- und Rechnungsführung entstandenen Nachtheile verantwortlich **(§. 47, Z. 5).**

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse kann von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie unter Zustimmung des Betriebsunternehmers von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in Betreff des Eintrittes der Kassenmitglieder in andere Krankenkassen zu treffen. Ergibt sich hiebei, dass die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind, so hat der Betriebsunternehmer für den Abgang aufzukommen.

Auf das Vermögen der aufgelösten Kassen finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. **40** mit der Maßgabe Anwendung, dass der Rest des **Vermögens, soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefondes übersteigt, falls das Statut hierüber keine anderweitige Bestimmung enthält, jenem Ver-**

Regierungsvorlage.

nicht vorhanden, so hat der Betriebsunternehmer für den Abgang aufzukommen.

§. 49.

Als Betriebskrankenkassen sind auch die in Gemäßheit des §. 85 der Gewerbeordnung zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Erkrankung bisher errichteten Unterstützungskassen anzusehen und finden die Vorschriften der §§. 44 bis 48 auch auf solche Kassen Anwendung.

Die Auflösung einer solchen Kasse ist jedoch von der politischen Landesbehörde in dem im §. 48, Z. 2, bezeichneten Falle erst dann zu verfügen, wenn die Zahl der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter fünfzig sinkt und der Fortbestand der Kasse weder durch die besondere Krankheitsgefahr des Betriebes für die in denselben beschäftigten Personen begründet erscheint, noch auch die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sichergestellt ist.

Soweit die Statuten dieser Kassen den im ersten Absatze angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, sind dieselben binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Erfolgt diese Abänderung der Statuten innerhalb der bezeichneten Frist nicht auf regelmäßigem Wege, so ist sie durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§. 50.

Als Betriebskassen gelten ferner die bei Eisenbahn- und bei Dampfschifffahrtsbetrieben, welche dem

Ausschussantrag.

bande (§. 50), welchem die aufgelöste Kasse angehört hat und wenn dies nicht der Fall war, jener Bezirkskrankenkasse zuzuweisen ist, in deren Bezirk die aufgelöste Kasse ihren Sitz hatte.

§. 50 (neu).

Die Betriebskrankenkassen sind berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Betriebsunternehmer untereinander Verbände zu den im §. 39 bezeichneten Zwecken zu bilden. Das Statut eines solchen Verbandes, sowie alle Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung seitens der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz des Verbandsvorstandes gelegen ist. Dieselbe politische Landesbehörde ist auch zur Übung der staatlichen Aufsicht über den Verband berufen.

Mit Einwilligung des Betriebsunternehmers kann eine Betriebskrankenkasse auch in den Verband der Bezirkskassen eintreten, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat.

§. 51.

Als Betriebskrankenkassen sind auch die in Gemäßheit des §. 85 der Gewerbeordnung **vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227,** zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Erkrankung errichteten Unterstützungskassen, **sowie die in Gemäßheit des §. 89 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, von jenen Gewerbsinhabern, welche keiner Genossenschaft angehören, bei ihren Etablissements errichteten besonderen Krankenkassen anzusehen** und finden die Vorschriften der §§. 46 bis 50 auch auf solche Kassen, **jedoch mit der Abänderung** Anwendung, **dass für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kassen dieser Gattung statt der im §. 49, Z. 2, genannten gesetzlichen Minimalzahl von 100 jene von fünfzig zu gelten habe.**

Soweit die Statuten dieser Kassen den **gesetzlichen** Bestimmungen nicht entsprechen, sind dieselben binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Erfolgt diese Abänderung der Statuten innerhalb der bezeichneten Frist nicht auf regelmäßigem Wege, so ist sie durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§. 52.

Als Betriebskassen gelten ferner die bei Eisenbahn- und bei Dampfschifffahrtsbetrieben, welche dem

Regierungsvorlage.

öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen, sofern die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen und der Betriebsunternehmer zu der betreffenden Kasse mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte.

Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege die Behörden, welche berufen sind, die staatliche Aufsicht über solche Kassen in dem in diesem Gesetze festgesetzten Umfange (§§. 18, 19) zu üben. Diesen Behörden steht das Recht zu, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes jene Verfügungen zu treffen, sowie jene Aenderungen des Statuts anzuordnen und nöthigenfalls mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen, welche zur gesicherten Erreichung des Zweckes der Krankenversicherung als erforderlich sich darstellen.

An die Stelle des Vorstandes und der Generalversammlung können bei diesen Unterstützungskassen Ausschüsse treten, deren Obmänner, sowie die Hälfte ihrer übrigen Mitglieder von den betreffenden Betriebsunternehmern ernannt, die andere Hälfte dagegen von Cassemitgliedern gewählt werden.

§. 51.

Als Betriebskassen gelten endlich die bei Betrieben, welche vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen, sofern die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen und der Staat zu der betreffenden Kasse mindestens

Ausschußantrag.

öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen, sofern:

a) die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;
b) der Betriebsunternehmer zu der betreffenden Kasse mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte;
c) **die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13 Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §§. 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§. 35) nicht ungünstiger, als nach diesem Gesetze gestellt sind und in Betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungskassen in Gemäßheit des §. 41 der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise des Schiedsgerichtes unterworfen werden.**

Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege die Behörden, welche berufen sind, die staatliche Aufsicht über solche Kassen in dem in diesem Gesetze festgesetzten Umfange (§§. **19 bis 21**) zu üben. Diesen Behörden steht das Recht zu, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes jene Verfügungen zu treffen, sowie jene Änderungen des Statuts anzuordnen und nöthigenfalls mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen, welche zur gesicherten Erreichung des Zweckes der Krankenversicherung als erforderlich sich darstellen.

An die Stelle des Vorstandes und der Generalversammlung können bei diesen Unterstützungskassen **mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde** Ausschüsse treten, deren Obmänner, sowie die Hälfte ihrer übrigen Mitglieder von den betreffenden Betriebsunternehmern ernannt, die andere Hälfte **dagegen** von Kassemitgliedern gewählt werden. **Die Ernennung der Obmänner bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.**

§. 53.

Als Betriebskassen gelten endlich die bei Betrieben, welche vom Staate verwaltet werden, bestehenden, **für die nicht unter §. 2 dieses Gesetzes fallenden Personen bestimmten** Unterstützungskassen, sofern:

a) die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den

Regierungsvorlage.

gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte.

Im übrigen finden auf solche Unterstützungskassen die Bestimmungen der §§. 5 bis 9, sowie des zweiten und dritten Abschnittes, mit Ausnahme des §. 28, Absatz 2, welcher auch für diese Kassen gilt, keine Anwendung. Diese Kassen bleiben den für sie geltenden besonderen Vorschriften und der Aufsicht der die Verwaltung der betreffenden Staatsbetriebe leitenden Behörden unterworfen.

IV. Baukrankenkassen.

§. 52.

Die politische Landesbehörde kann anordnen, dass für die bei Eisenbahn-, Canal-, Weg-, Strom- und Dammbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren, wenn dieselben durch längere Zeit eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, Baukrankenkassen zu errichten sind.

§. 53.

Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der politischen Landesbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung dieser Verpflichtung eine nach dem Urtheil der politischen Landesbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 54.

Bauherren und beziehungsweise Bauunternehmer, welche der ihnen nach den §§. 52 und 53 auferlegten Verpflichtung zur Errichtung einer Baukrankenkasse nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die in den §§. 6

Ausschussantrag.

§§. **6 bis 8** festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;

b) der Staat zu der betreffenden Kasse mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte;

c) **die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §§. 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§. 35) nicht ungünstiger, als nach diesem Gesetze, gestellt sind.**

Im übrigen finden auf solche Unterstützungskassen die Bestimmungen der §§. 5 bis **9**, sowie des zweiten und dritten Abschnittes keine Anwendung. Diese Kassen bleiben den für sie geltenden besonderen Vorschriften und der Aufsicht der die Verwaltung der betreffenden Staatsbetriebe leitenden Behörden unterworfen.

IV. Baukrankenkassen.

§. **54.**

Die politische Landesbehörde kann anordnen, dass für die bei **Weg-**, Eisenbahn-, Canal-, Strom- und Dammbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren, wenn dieselben durch längere Zeit eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, Baukrankenkassen zu errichten sind.

§. **55.**

(Unverändert.)

§. **56.**

Bauherren und beziehungsweise Bauunternehmer, welche der ihnen nach den §§. **54** und **55** auferlegten Verpflichtung zur Errichtung einer Baukrankenkasse nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die in den §§. 6

Regierungsvorlage.

und 8 vorgeschriebenen Unterstützungen in der innerhalb der gesetzlichen Schranken von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Höhe aus eigenen Mitteln zu leisten.

§. 55.

Die in Gemäßheit der §§. 52 und 53 errichteten Krankenkassen sind aufzulösen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;

2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. 54 ausgesprochene Verpflichtung.

Im übrigen finden auf die Baukrankenkassen die Vorschriften der §§. 44 bis 48 mit nachstehenden Änderungen sinngemäße Anwendung:

1. wenn der Baubetrieb sich über mehrere politische Bezirke desselben Verwaltungsgebietes erstreckt, so ist die Aufsichtsbehörde von der politischen Landesbehörde, und wenn sich derselbe über mehrere Verwaltungsgebiete erstreckt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien zu bestimmen;

2. bei Genehmigung des Kassenstatutes hat die politische Landesbehörde zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die im §. 27 ausgesprochene Verpflichtung der Kasse zur Ansammlung und Ergänzung eines Reservefondes in das Statut aufzunehmen ist;

3. über die Verwendung des bei Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens hat das Statut die erforderliche Bestimmung zu treffen. Eine Verwendung dieses Restes zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 54 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 39 sinngemäße Anwendung.

V. Genossenschaftskrankenkassen.

§. 56.

Für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankenkassen

Ausschussantrag.

und 8 vorgeschriebenen **Mindestleistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.**

Versicherungspflichtige Personen, bezüglich welcher die in dem vorstehenden Absatze geregelte Haftpflicht des Bauherren, beziehungsweise Bauunternehmers besteht, sind für die Dauer dieser Haftpflicht von der Verpflichtung einer Bezirkskrankenkasse anzugehören, befreit.

§. **57.**

Die in Gemäßheit der §§. **54 und 55** errichteten Krankenkassen sind von der politischen Landesbehörde **unter Angabe der Gründe** aufzulösen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;

2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. **56** ausgesprochene Verpflichtung.

Im übrigen finden auf die Baukrankenkassen die Vorschriften der §§. **46 bis 49** mit nachstehenden Änderungen sinngemäße Anwendung:

1. bei Genehmigung des Kassenstatutes hat die politische Landesbehörde zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die im §. 27 ausgesprochene Verpflichtung der Kasse zur Ansammlung und Ergänzung eines Reservefondes in das Statut aufzunehmen ist;

2. über die Verwendung des bei Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens hat das Statut die erforderliche Bestimmung zu treffen. Eine Verwendung dieses Restes zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. **56** gegen den Bauherrn, **beziehungsweise Bauunternehmer** erhoben werden, **werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.**

V. Genossenschaftskrankenkassen.

§. **58.**

Für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankenkassen

Regierungsvorlage.

tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkassen anzugehören, nicht ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, soferne sie den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablaufe einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung, die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines gesetzlichen Mindestbetrages.

Die diesfalls erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb der bezeichneten Frist auf regelmäßigem Wege erfolgt, durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im übrigen finden auf genossenschaftliche Krankenkassen die Bestimmungen der §§. 5 bis 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes, mit Ausnahme des §. 28, Absatz 2, welcher auch für diese Kassen gilt, keine Anwendung.

VI. Bruderladen (Knappschaftskassen).

§. 57.

Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften bestehenden Krankenkassen (Bruderladen, Knappschaftskassen) tritt die Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen nicht erreichen, spätestens binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Ausschussantrag.

tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Es müssen jedoch:

a) die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen **für alle Mitglieder** den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen erreichen;

b) **die Beiträge des Betriebsunternehmers in die Kasse mindestens gleich hoch sein, als diejenigen, welche er nach diesem Gesetze zu leisten hätte;**

c) **die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §§. 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§. 35) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt und in Betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungskassen in Gemäßheit des §. 41 der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise des Schiedsgerichtes unterworfen werden.**

Die diesfalls erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb **einer im Verordnungswege festzusetzenden** Frist auf regelmäßigem Wege erfolgt, durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im übrigen finden auf genossenschaftliche Krankenkassen die Bestimmungen der §§. 5 bis 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

VI. Bruderladen (Knappschaftskassen).

§. 59.

Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften bestehenden Krankenkassen (Bruderladen, Knappschaftskassen) tritt die Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen **jedoch**, sofern sie den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen nicht erreichen, spätestens binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Regierungsvorlage.

Die hiezu erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb der bezeichneten Frist auf regelmäßigem Wege erfolgt, durch die Berghauptmannschaft mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im übrigen finden auf Bruderladen (Knappschaftscassen) die Bestimmungen der §§. 5 bis 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes mit Ausnahme des §. 28, Absatz 2, welcher auch für diese Kassen gilt, keine Anwendung.

VII. Vereinskrankenkassen.

§. 58.

Für Mitglieder der in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichteten Krankenkassen tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, in dem Falle nicht ein, wenn die betreffende Kasse auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, errichtet ist oder sich nach den Vorschriften desselben umgebildet hat und wenn die statutenmäßigen Leistungen der betreffenden Kasse in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung, die nothwendigen Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines gesetzlichen Mindestbetrages.

Ausschußantrag.

Die hiezu erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb der bezeichneten Frist auf regelmäßigem Wege erfolgt, durch die Berghauptmannschaft mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im übrigen finden auf Bruderladen (Knappschaftskassen) die Bestimmungen der §§. 5 bis 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

VII. Vereinskrankenkassen.

§. 60.

Für Mitglieder der in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichteten Krankenkassen tritt die Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, in dem Falle nicht ein, wenn die betreffende Kasse auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, errichtet ist oder sich nach den Vorschriften desselben umgebildet hat und wenn:

a) die statutenmäßigen Leistungen der betreffenden Kasse in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;

b) **die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §. 28), und den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt sind.**

Kassen, welche freie ärztliche Behandlung, die nothwendigen Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines gesetzlichen Mindestbetrages **Diese Bestimmung findet auf jene Vereinskassen, welche von den Betriebsunternehmern Beiträge in der Höhe von mindestens einem Drittel der Gesammtbeiträge beziehen, keine Anwendung.**

Die staatliche Bewilligung zur Umbildung einer bestehenden Krankenkasse nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 253) darf beim Eintritte der oben bezeichneten Voraussetzungen nur dann verweigert werden:

1. wenn die Kasse neben der Krankenversicherung Zwecke verfolgt, welche nicht erlaubt sind und nach dem Gesetze nicht Gegenstand eines Vereines sein dürfen;

Regierungsvorlage.

VIII. Schlussbestimmungen.

§. 59.

Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Krankenkassen des Bezirkes, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Bezirkskrankenkasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der nach §. 31 bestimmten Meldestelle zur Anzeige bringen.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§. 60.

Die dem Versicherten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 61.

Weder die Arbeitgeber, noch die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

§. 62.

Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen andere, als die in diesem Gesetze erwähnten Unterstützungskassen oder Versicherungsanstalten zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und

Ausschussantrag.

2. wenn der Plan der Kasse und dessen Belege den gesetzlichen oder versicherungstechnischen Anforderungen nicht genügen.

Die staatliche Aufsicht über die Vereinskrankenkassen ist nach den §§. 19 bis 21 auszuüben. Im übrigen finden auf die Vereinskassen die Bestimmungen der §§. 5 bis 9 sowie des zweiten, dritten und vierten, Abschnittes keine Anwendung.

VIII. Gemeinsame Schlussbestimmungen.

§. 61.

Krankenkassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Bezirkskrankenkasse anzugehören, befreit, **sind verpflichtet**, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen **14 Tagen bei der politischen Behörde erster Instanz zur Anzeige zu bringen.** Zur Erstattung dieser Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§. 62.

(Unverändert.)

§. 63.

(Unverändert.)

§. 64.

Hat eine Gemeinde, Corporation oder Stiftung auf Grund ihrer gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung zur Armenversorgung einer Person, welcher an eine in diesem Gesetze genannte Krankenkasse

Regierungsvorlage.

anderer Corporationen und Stiftungen zur Armenversorgung.

Soweit auf Grund der Verpflichtung zur Armenversorgung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet worden sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde, Corporation oder Stiftung über, welche die Unterstützung geleistet hat.

§. 63.

Hat eine der in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen Unterstützung in einem Krankheitsfalle und für einen Zeitraum geleistet, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch an eine der in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, errichteten Versicherungsanstalten zusteht, so geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung an die Krankenkasse über, welche die Unterstützung geleistet hat.

Hat eine der bezeichneten Krankencassen Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen einen Dritten zusteht, so geht gleichfalls dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung an die Krankenkasse über, welche die Unterstützung geleistet hat.

§. 64.

Streitigkeiten, welche über die in den §§. 62, 63 bezeichneten Ersatzansprüche zwischen den zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinden, Stiftungen und Corporationen, den in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Versicherungsanstalten und den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen entstehen, werden von der politischen Behörde erster Instanz entschieden.

Ausschußantrag.

ein Unterstützungsanspruch zusteht, Krankenunterstützungen geleistet, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe auf die Gemeinde, Corporation oder Stiftung über.

Im übrigen werden die Ansprüche, welche den auf Grund dieses Gesetzes Versicherten gegen Gemeinden, Corporationen und Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung zustehen, durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch von Ansprüchen gegen andere als die in diesem Gesetze genannten Unterstützungskassen und Versicherungsanstalten.

§. 65.

Die Verpflichtung der in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen zur Leistung von Unterstützungen besteht auch in dem Falle, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist. Das Gleiche gilt von den im §. 56 bezeichneten Bauherren, beziehungsweise Bauunternehmern. Hat eine Krankenkasse oder ein anderer Arbeitgeber in einem solchen Falle Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch an eine in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, **bestehende** Versicherungsanstalt zusteht, so geht dieser Anspruch **bis zum** Betrage der geleisteten Unterstützung, **und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe** an die Krankenkasse **beziehungsweise an den Arbeitgeber** über, welche die Unterstützung geleistet haben.

Hat eine der bezeichneten Krankenkassen Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen einen Dritten zusteht, so geht gleichfalls dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung **und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe** an die Krankenkasse über, welche die Unterstützung geleistet hat.

§. 66.

Streitigkeiten, welche über die in den §§. **64 und 65** bezeichneten Ersatzansprüche zwischen den zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinden, Stiftungen und Corporationen, den in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Versicherungsanstalten und den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen entstehen, werden von der politischen **Landesbehörde** entschieden.

Regierungsvorlage.

Dasselbe gilt von Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegen die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen.

§. 65.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden erster Instanz auf Grund dieses Gesetzes kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Recurs an die politische Landesbehörde ergriffen werden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörde ist binnen derselben Frist der Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.

Der Recurs ist bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

§. 66.

Wer der ihm nach §. 31 obliegenden Pflicht zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 59 obliegenden Anzeigepflicht gar nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geld bis zu zehn Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Tagen bestraft.

§. 67.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach den Statuten zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des §. 61 entgegenhandeln, werden, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld bis zu zweihundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

§. 68.

Die Bestrafung der in den §§. 66 und 67 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu. Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen fließen in den Armenfond des Aufenthaltsortes des Bestraften.

Ausschußantrag.

Dasselbe gilt von Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegen die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen, **sowie von Streitigkeiten dieser Krankenkassen untereinander, sofern diese letzteren Streitigkeiten nicht durch §. 39 dem Verbandsschiedsgerichte zugewiesen worden sind.**

§. **67.**

Wer der ihm nach §. 31 obliegenden Pflicht zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. **61** obliegenden Anzeigepflicht gar nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geld bis zu zehn Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Tagen bestraft.

§. **68.**

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach den Statuten zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des §. **63** entgegenhandeln, werden, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld bis zu zweihundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Dasselbe gilt von Mitgliedern des Vorstandes der Kasse, welche dem §. 63 zuwiderhandeln.

§. **69.**

Die Bestrafung der in den §§. **67 und 68** bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu. Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen fließen **in dem im §. 68, Absatz 2, vorgesehenen Falle in den Reservefond jener Kasse, welcher der Bestrafte als Vorstandsmitglied angehört, in allen übrigen Fällen in den Reservefond jener Bezirkskrankenkasse, in deren Sprengel der Bestrafte wohnt.**

Regierungsvorlage.

(§. 65).

(cf. §. 20).

§. 69.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebüren- und stempelfrei.

§. 70.

Die Gemeinden sind verpflichtet, über Verlangen der politischen Behörden bei der Ausführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

Ausschussantrag.

§. 70.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden erster Instanz auf Grund dieses Gesetzes kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Recurs an die politische Landesbehörde ergriffen werden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörde ist binnen derselben Frist der Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.

Der Recurs ist bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat, **hat jedoch, soferne es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen, keine aufschiebende Wirkung.**

§. 71. (neu).

Der nach dem Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter bei dem Ministerium des Innern zu bildende Beirath hat auch bei der nach diesem Gesetze dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Wirksamkeit zu dessen Unterstützung zu dienen.

§. 72. (neu).

Die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen sind verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach vorgeschriebenen Formularien Übersichten über ihre Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die Zahl der Krankheitstage, über die eingenommenen Beiträge und die gewährten Leistungen, sowie über die Höhe und Anlage des Reservefondes der betreffenden Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auch die Krankenkassenverbände haben ihren Aufsichtsbehörden über die Höhe und die Anlage der Verbandsreservefonde alljährlich Bericht zu erstatten.

Die bezeichneten Ausweise und Berichte sind an den Minister des Innern zu leiten und von demselben alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzutheilen.

§. 73.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

(§. 69).

§. 71.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind die politischen Behörden berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen, sowie von den Arbeitgebern, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, alle dienlichen Auskünfte und Nachweisungen zu begehren.

§. 72.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Versicherung treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden Vorschriften, soweit sie mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind, außer Kraft.

§. 73.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Ausschussantrag.

§. **74.** (neu).

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nicht ausgeschlossen, dass die Mitglieder der Verwaltung oder die sonstigen Functionäre der in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen auch bei anderen Vereinen die Stellung von Mitgliedern der Verwaltung oder sonstiger Functionäre bekleiden.

§. **75.**

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden, **dann die von den Arbeitgebern oder Kassen nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen und vorzulegenden Ausweise** sind gebüren- und stempelfrei.

Auf die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, Anwendung.

Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden Betriebe nicht einzubeziehen.

§. **76.**

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die im §. 1 bezeichnete Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt. **Auf gleiche Weise wird im Falle der Anwendung der Bestimmungen des §. 3 der Zeitpunkt des Beginnes der dort vorgesehenen Versicherung festgesetzt.**

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind die politischen Behörden berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen, sowie von den Arbeitgebern, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, alle **erforderlichen** Auskünfte und Nachweisungen zu begehren.

§. **77.**

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der in den §§. 1 und **beziehungsweise 3** bezeichneten Versicherung treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden Vorschriften, soweit sie mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind, außer Kraft.

§. **78.**

(Unverändert.)

II.

Minoritätsbericht.

Die unterzeichneten Mitglieder der Minorität des Gewerbeausschusses haben sich dem Berichte der Majorität nicht angeschlossen, sondern behalten sich vor, ein Minoritätsvotum zu den §§. 3, 42, 52, 53 und 60 des Entwurfes auszuführen.

Diese Minorität stellt folgende Anträge:

1. Der §. 3, der zweite Absatz des §. 42, die §§. 52 und 53 haben zu entfallen.
2. Der dritte Absatz des §. 60 habe zu lauten:

„Die staatliche Bewilligung zur Errichtung einer neuen und zur Umbildung einer bestehenden Krankenkasse nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 253) darf beim Eintritt der oben bezeichneten Voraussetzungen nur dann verweigert werden, wenn der Plan der Kasse und dessen Belege den gesetzlichen oder versicherungstechnischen Anforderungen nicht genügen."

3. Das hohe Haus wolle folgende Resolution beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welches die obligatorische Krankenversicherung auf alle, insbesonders die Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, ausgedehnt wird.

Wien, 27. Mai 1886.

Baernreither,
Berichterstatter.

Bohaty. Moro. Strache. Wrabetz.
Exner. Neuwirth. Vielguth.

III.

Resolution.

In Erwägung, dass weder im Rahmen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134 oder des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, noch im Rahmen des Gesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253 die auf gedeihliche Selbsthilfe gegründeten Associationen der Arbeiter, welche materielle und geistige Zwecke verfolgen, möglich sind, wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, ehethunlichst den Entwurf eines Hilfskassengesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Eine Abschreibung an der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse hat — insofern nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, eine Steuerbefreiung eintritt — stattzufinden, wenn bei landwirtschaftlichen Grundparcellen bis zu vier Hektar Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses der Parcelle, bei Parcellen von über vier Hektar Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens einem Hektar durch Hagel, Wasser, Feuer, Frost, anhaltende Dürre, andauerndes Regenwetter, Insecten- oder Mäusefraß, durch die Peronospora oder das Oidium (Traubenpilz) vernichtet worden ist.

Bei Waldungen hat eine Abschreibung an der Grundsteuer einzutreten, wenn mindestens der vierte Theil des Holzbestandes der Waldparcelle, bei Parcellen von mehr als 40 Hektar Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 10 Hektar derselben durch Brand vernichtet wurde.

Hiebei ist auch die infolge Insectenfraßes, behufs Verhütung der weiteren Ausbreitung desselben nothwendig gewordene Zerstörung der Holzbestände durch Feuer als Brandschaden zu behandeln.

§. 2.

Behufs Beurtheilung des Grades des am Naturalertrage der landwirtschaftlichen Culturen verursachten Schadens ist lediglich der bebaute Theil der Parcellen in Betracht zu ziehen und sodann der Grad der Vernichtung des auf dem bebauten Theile gewärtigten Ertrages zu bestimmen.

Parcellen oder Parcellentheile, welche bei Eintritt des Elementarereignisses noch nicht landwirtschaftlich bestellt, jedoch nach der gemeindeüblichen Bewirtschaftungsmethode zum Anbaue bestimmt waren, sind in dem Falle in die Schadensermittlung einzubeziehen, wenn sie durch das Ereignis für das Bewirtschaftungsjahr ganz ertragsunfähig wurden.

Bei Waldparcellen ist der Steuerabschreibung der vernichtete Holzmassavorrath (Massengehalt) zugrunde zu legen, welcher sich aus dem im Catastraloperate per Joch veranschlagten jährlichen Holzzuwachse (jährlicher Naturalertrag), bezogen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, und vervielfältigt mit dem Alter des vernichteten Holzbestandes, ergibt.

Kann die Fläche, bezüglich welcher der Holzbestand vernichtet wurde, nach den vorhandenen Behelfen (Catastralacten, Forstkarten rc.) oder durch Messung aus dem Grunde nicht ermittelt werden, weil die Vernichtung nicht auf einem zusammenhängenden Gebiete, sondern sprungweise stattgefunden hat, so ist bezüglich dieses Gebietes auf einer Probefläche von mindestens einem Joche der Grad der Vernichtung per Joch zu erheben und sodann auf die beschädigte Gesammtfläche in Anschlag zu bringen.

Der jährliche Naturalertrag (Holzzuwachs) ist mit jenem Geldbetrage in Anschlag zu bringen, welcher nach dem Durchschnitte der Abtriebsperiode als jährlicher Reinertrag per Joch der beschädigten Parcelle im Operate des Grundsteuercatasters eingetragen ist.

Wo der Waldkörper in mehrere Bonitätsclassen eingeschätzt wurde, sind die einzelnen Bonitätsclassen in dem Falle für sich in Betracht zu ziehen, wenn selbe genau abgegrenzt sind.

Andernfalls ist zum Zwecke der Steuerabschreibung der durchschnittliche Reinertrag per Joch zu ermitteln.

Hinsichtlich der Bestimmung des Alters der einzelnen Altersclassen darf die im Operate des Grundsteuercatasters als Besteuerungsgrundlage veranschlagte Abtriebsperiode nicht überschritten werden.

Auch darf in keinem Falle das Alter höher angenommen werden, als die Jahre betragen, während welcher der Wald als solcher in Besteuerung gezogen ist.

§. 3.

Tritt eines der im §. 1, Alinea 1, bezeichneten Elementarereignisse zu einem Zeitpunkte ein, in

welchem die landwirtschaftlichen Bodenproducte bereits geerntet, das ist entweder unter Dach gebracht, oder auf dem Felde in landesüblicher Weise aufbewahrt worden sind, so hat eine Steuerabschreibung wegen Beschädigung der geernteten Bodenproducte nicht stattzufinden.

§. 4.

In Bezug auf die Beurtheilung des Umfanges der Beschädigung ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Culturen der Jahresertrag ins Auge zu fassen, welcher in dem Bewirtschaftungsjahre, in welchem das Ereignis eintrat, erzielt werden sollte.

In dieser Hinsicht ist Nachstehendes zu beachten:

1. Sind hinsichtlich der Cultur, in welcher die Parcelle steht, zwei Ernten im Jahre gemeindeüblich, so ist die erste Frucht mit zwei Dritteln und die zweite Frucht mit einem Drittel des Jahresertrages zu bewerten.

2. In gleicher Weise ist der vernichtete erste Anbau in dem Falle nur mit zwei Dritteln des Jahresertrages anzunehmen, wenn durch neuen Anbau ein Naturalertrag erzielt werden konnte.

3. Bei gemischten Culturen ist die Beschädigung der Hauptfrucht mit zwei Dritteln, jene der Nebenfrucht mit einem Drittel des Jahresertrages anzunehmen.

Als Hauptfrucht ist jene zu betrachten, welche der im Grundsteueroperate eingetragenen Culturgattung entspricht.

4. Bei wiederholter Beschädigung der Parcelle in demselben Bewirtschaftungsjahre ist auf die wegen der vorangegangenen Beschädigung gesetzlich begründeten oder bereits bewilligten Steuerabschreibungen insoferne Rücksicht zu nehmen, als die in einem Jahre zu bewilligenden Steuerabschreibungen die von dem Grundstücke entfallende Jahressteuer nicht überschreiten dürfen.

§. 5.

Die Höhe der Steuerabschreibung bei den landwirtschaftlichen Culturen richtet sich nach der Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage in folgenden Abstufungen:

1. Bei Zerstörung eines Viertheiles bis zur Hälfte des Naturalertrages (§. 1, Alinea 1) werden 25 Procent der Jahressteuer;

2. bei Zerstörung der Hälfte bis zu drei Viertheilen des Naturalertrages werden 50 Procent der Jahressteuer;

3. bei Zerstörung von drei Viertheilen des Naturalertrages werden 75 Procent der Jahressteuer;

4. bei Zerstörung des ganzen Naturalertrages wird die ganze Jahressteuer von der betroffenen Parcelle zur Abschreibung bewilligt.

Kommt in Gemäßheit des §. 1, Alinea 1, nur ein aliquoter Theil oder in Gemäßheit des §. 2

Alinea 1, nur der bebaute Theil der Parcelle in Betracht, so ist für die Abschreibung auch nur die auf diesen Theil der Parcelle entfallende Steuerquote maßgebend.

Der mit Rücksicht auf den Grad der Beschädigung für die beschädigten Parcellen zu beziffernden Steuerabschreibung ist die thatsächliche Vorschreibung, daher jenes Procent vom Reinertrage zugrunde zu legen, welches im Hinblicke auf den Gesammtbesitz des Beschädigten im Steuerbezirke oder im Geltungsgebiete des Gesetzes, bei der Steuerbemessung von diesem Besitze, für das Jahr, in welchem das Elementarereignis stattfand, in Anwendung gekommen ist.

Bei Waldschäden ist zunächst die thatsächliche Steuervorschreibung per Joch von dem Jahre angefangen, in welchem das Elementarereignis eintrat, zurückgerechnet, für alle dem maßgebenden Alter des Holzbestandes gleichkommenden Jahre, beziehungsweise, falls die Besteuerungsperiode eine geringere Anzahl von Jahren umfasst (§. 2), für diese geringere Anzahl von Jahren zu ermitteln und sodann auf jene Fläche zu veranschlagen, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde.

Befinden sich auf einer Waldparcelle Holzbestände verschiedener Altersclassen und können die Flächen der einzelnen Altersclassen aus vorhandenen Behelfen oder durch Messung sichergestellt werden, so ist die Ermittlung der thatsächlichen Steuervorschreibung per Joch und Jahr für jede Altersclasse abgesondert vorzunehmen.

Ist dagegen bei ungleichem Alter des Holzbestandes die getrennte Behandlung nach einzelnen Altersclassen unthunlich, so ist das durchschnittliche Alter des vernichteten Holzbestandes aus dem auf einer Probefläche ermittelten durchschnittlichen Stammesalter sicherzustellen.

Wenn bei Waldschäden die Steuerabschreibungssumme die Jahressteuer von dem im Steuerbezirke gelegenen Grundbesitze des Beschädigten übersteigt, ist demselben im ersten Jahre nur der jener Jahressteuer gleichkommende Theilbetrag und der Rest der Abschreibungssumme in gleicher Weise bis zur Erschöpfung in den folgenden Jahren zuzuwenden.

§. 6.

Jede Beschädigung am Naturalertrage, für welche auf Grund des §. 1 dieses Gesetzes eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen acht Tagen nach Eintritt des Schadens, bei Einflüssen jedoch, welche durch längere Zeit schädigend einwirken, so lange noch als die Veranlassung des Schadens nachweisbar ist, von dem Beschädigten oder dessen Bevollmächtigten der Steuerbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration, Steuerlocalcommission) anzuzeigen.

Bei schriftlichen Anzeigen sind die Tage des Postenlaufes in diese Frist nicht einzurechnen.

Sind von dem Schaden mehrere Grundbesitzer betroffen, so können sie die Anzeige vereint durch einen mit einer stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher überreichen, welcher als Bevollmächtigter derselben angesehen werden wird.

§. 7.

Bei Eintritt einer außergewöhnlichen Störung des Verkehres zwischen der Gemeinde, in welcher der Schaden stattgefunden hat, und dem Sitze der Steuerbehörde erster Instanz ist es ausnahmsweise gestattet, die Schadensanzeige in der festgesetzten Präclusivfrist mit gleicher Wirkung bei dem näher gelegenen Steueramte einzubringen.

§. 8.

Die Steuerbehörde erster Instanz prüft die eingelangten Anzeigen in Bezug auf die Bedingungen der Steuerabschreibung und veranlasst beim Vorhandensein derselben die commissionelle Erhebung des Schadens.

Diese Erhebung hat in der Regel sogleich nach erstatteter Schadensanzeige, immer jedoch zu einer Zeit platzzugreifen, in welcher nach Beschaffenheit des Falles der Umfang des Schadens vollständig sichergestellt werden kann.

§. 9.

Der Schaden wird an Ort und Stelle durch den Delegirten der Finanzbehörde unter Mitwirkung von zwei aus der Mitte der Gemeindeglieder durch die Finanzbehörde zu bestellenden sachverständigen Vertrauensmännern erhoben. Dieser Amtshandlung, welche in der Gemeinde ortsüblich zu verlautbaren ist, sind außerdem zwei Mitglieder der Gemeindevertretung zur Information beizuziehen, und bleibt es den Beschädigten unbenommen, derselben beizuwohnen.

Über allfällige Einwendungen der Beschädigten gegen die commissionellen Befunde hat die Commission sofort zu entscheiden.

Bei Meinungsverschiedenheit der zwei sachverständigen Vertrauensmänner dirimirt der Commissionsleiter.

§. 10.

Die Vertrauensmänner, sowie die zur Information bei der commissionellen Erhebung beigezogenen Mitglieder der Gemeindevertretung haben aus Anlass ihrer Betheiligung an der Schadenerhebung auf eine Entschädigung von Seite des Ärars keinen Anspruch. Die Commissionskosten der Delegirten der Finanzbehörde werden vom Ärar bestritten.

§. 11.

Auf Grund des Ergebnisses der commissionellen Erhebung hat die Ermittlung des abzuschreibenden Steuerbetrages auf die im §. 5 vorgezeichnete Art von der Finanzlandesbehörde zu erfolgen.

Gegen die Entscheidungen der Finanzlandesbehörde ist der Recurs an den Finanzminister zulässig.

§. 12.

Die bewilligten Steuerabschreibungen werden von der Steuerschuldigkeit der einzelnen Besitzer in Abzug gebracht, und wenn dieselbe bereits vollständig berichtigt wurde, entweder auf die künftige Steuerschuldigkeit gutgeschrieben, oder, falls es ausdrücklich verlangt wird, dem Betreffenden bar zurückgezahlt.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 20. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 20. Mai 1886.

Dr. Smolka.

V. Hevera,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Mattuš und Genossen, betreffend die Dienstesbehandlung der Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Das hohe Abgeordnetenhaus hatte wiederholt Anlass, sich mit der dienstlichen und materiellen Stellung der Supplenten an Mittelschulen zu befassen. Über Petitionen, welche an dasselbe gelangten, wurden mehrfach Resolutionen beschlossen, welche die Behebung der als begründet erkannten Klagen der Supplenten zum Ziele hatten. Die k. k. Regierung fühlte sich bewogen, im Jahre 1881 einen Gesetzentwurf des Inhaltes einzubringen, dass die Dienstzeit, welche ein Lehrindividuum nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung an einer vom Staate oder, bei dem Bestande der Reciprocität, an einer von Gemeinde oder Land erhaltenen öffentlichen Mittelschule in der Eigenschaft als Supplent (Hilfslehrer) mit einer der Obliegenheit eines Lehrers gleichkommenden Verwendung bis zu seiner definitiven Anstellung im Staatsdienste zurückgelegt hat, überhaupt und überdies in rücksichtswürdigen Fällen jene Dienstzeit, welche von einer ohne Schuld oder Zuthun des betreffenden Lehrindividuums eingetretenen Unterbrechung zurückgelegt wurde, für die Pensionsberechnung anzurechnen sei. Mit Zustimmung der beiden Häuser des hohen Reichsrathes wurde dieser Regierungsentwurf der Allerhöchsten Sanction theilhaft und als Gesetz vom 20. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 70, kundgemacht. Damit war nach einer Richtung hin Abhilfe geschafft; die materielle Lage der Supplenten blieb jedoch ungeändert, bis auch diese Seite der Beschwerden durch den Antrag, welchen der Abgeordnete Dr. Karl Mattuš und Genossen am 16. October 1885 eingebracht hat, zum Gegenstande eingehender Erwägungen gemacht wurde. Das hohe Haus hat diesen Antrag am 1. Februar 1886 dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

Der Sachverhalt ist so allgemein bekannt, dass eine neuerliche Darlegung desselben wohl entbehrlich sein dürfte. Es genügt darauf hinzuweisen, dass an Staatsmittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten gegenwärtig nahezu 600 Supplenten in Verwendung stehen und dass ein namhafter Theil derselben eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren hinter sich hat, ja einige über zehn Jahre dienen. In Wien genießen die Supplenten ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit eine Substitutionsgebür von 720 fl., sonst eine solche von 600 fl.

Der Budgetausschuss hat sich unter der zuvorkommenden Theilnahme der Unterrichtsverwaltung der ihm vom hohen Hause zugewiesenen Aufgabe unterzogen und beehrt sich nun nachstehenden Bericht darüber zu erstatten.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Mattuš ging in seinem §. 1 dahin, dass Supplenten, die durch drei Jahre ununterbrochen gedient haben, die Begünstigung genießen sollen, falls sie an einer Lehranstalt entbehrlich geworden sind, an einer anderen Lehranstalt unter Bevorzugung von Lehrkräften mit kürzerer Supplentendienstzeit untergebracht zu werden.

Im §. 2 wird die Erhöhung der Substitutionsgebür um 200 fl. nach fünf und abermals um 200 fl. nach zehn Jahren normirt.

Gegen den §. 1 wurden mehrseitige Bedenken, insbesondere von der Unterrichtsverwaltung angeregt. Der Herr Minister für Cultus und Unterricht erklärte im Ausschusse „bestimmtest, die Dienstesbehandlung der Supplenten in einer administrativen Verordnung zu regeln, welche spätestens bis zum Zustandekommen des in Verhandlung stehenden Gesetzentwurfes veröffentlicht werden wird.“ Weiters erklärte der Herr Minister, „sobald auf Grund dieser Verordnung die nöthigen Erfahrungen gesammelt sein werden, eine Regierungsvorlage zur endgiltigen gesetzlichen Regelung der Dienstverhältnisse der Supplenten einzubringen.“ Angesichts dieser verbindlichen und sachdienlichen Erklärung nahm der Budgetausschuss keinen Anstand, von der Beschließung des §. 1 nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Mattuš abzusehen und sich auf die Erhöhung der Substitutionsgebür der Supplenten durch eine Dienstalterszulage zu beschränken.

Die Zuwendung einer zweiten nach zehnjähriger Dienstzeit zuzuwendenden Dienstalterszulage wurde aus dem Grunde fallen gelassen, weil von keiner Seite die Absicht bestehen kann, aus den Supplenten eine bleibende Classe von Lehrern neu zu schaffen, vielmehr allen Ernstes dahin gestrebt werden muss, deren Verwendung auf eine verhältnismäßig kurze Zeit zu beschränken und das Vorkommen einer weit über fünf Jahre hinausreichenden Verwendung hintanzuhalten.

Dies wurde sehr dankenswert durch die weiter abgegebene Erklärung des Herrn Ministers ermöglicht, dass „im laufenden Jahre rund einhundert Lehrstellen zur Besetzung gelangen werden, bei welcher möglichst nach dem Senium vorgegangen werden wird“, so dass sichere Hoffnung vorhanden ist, dass von den dermal verwendeten Supplenten jene, die eine mehr als zehnjährige Dienstzeit aufzuweisen imstande sind, die Stellung von Lehrern erlangen werden.

Zu dem §. 1 (beziehungsweise §. 2 nach dem Antrage des Dr. Mattuš) wurden zwei Zusätze als dritter und vierter Absatz vom Ausschusse angenommen. Der dritte Absatz will der Unterrichtsverwaltung die Möglichkeit gewähren, jenen Supplenten, die einen Theil ihrer Dienstzeit an einer nichtstaatlichen Lehranstalt (Mittelschule, Lehrer- oder Lehrerinenbildungsanstalt) zurückgelegt haben und an eine Staatsanstalt aufgenommen werden, die in ersterer Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahre behufs Erlangung der Dienstalterszulage einzurechnen.

Nach dem Gesetze vom 20. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 70, ist, wie bereits im Eingange des Berichtes hervorgehoben wurde, bei dem Bestande der Reciprocität die an einer öffentlichen Gemeinde- oder Landeslehranstalt persolvirte Supplentendienstzeit bei der Pensionsbemessung anrechenbar. Dabei musste man es auch jetzt bewenden lassen, weil der gesetzlich festgestellte Begriff der Reciprocität eine weitere Ausdehnung dieses Verhältnisses ausschließt. Der §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46, lässt nämlich die Reciprocität nur für „Directoren und Professoren der mit dem Öffentlichkeitsrecht versehenen Mittelschulen der Gemeinden und Länder“ gelten, ohne aus naheliegenden Gründen der einer festen dienstlichen Stellung entbehrenden Supplenten zu erwähnen. Der dritte Absatz des §. 1 verfolgt demnach nur die Absicht, die Supplenten, die einige Zeit an einer nichtstaatlichen Lehranstalt gedient haben, von der Wohlthat der Anrechenbarkeit dieser Dienstjahre nicht auszuschließen.

Der vierte Absatz soll in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Unterbrechung der Supplentendienstzeit, welche ohne Schuld oder Zuthun des betreffenden Lehrindividuums eingetreten ist, behufs der Erreichung der Dienstalterszulage in ähnlicher Weise wirkungslos machen, wie dies in dem Gesetze vom 9. April 1881, R. G. Bl. Nr. 70, bezüglich der Pensionsbemessung ausgesprochen wurde.

Bei Berathung des Gesetzentwurfes wurde unter allseitiger Zustimmung auf die Unzukömmlichkeit der Verwendung von Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten hingewiesen; gleichwohl war es nicht thunlich, die Einrechenbarkeit der an diesen Anstalten zurückgelegten Dienstjahre auszuschließen, weil man sonst jene Supplenten, die vor dem Zustandekommen dieses Gesetzes eine solche Verwendung aufweisen, durch die Ausschließung der in derselben verbrachten Dienstzeit von der Einrechnung geschädigt hätte. Der Herr Minister erklärte, dass er gesonnen sei, die Heranziehung von Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten lediglich auf die dringendsten und absolut nicht zu vermeidenden Fälle zu beschränken.

Endlich wurden Bedenken rege, wie die Bestimmung, dass zur Einrechnung der Supplentenjahre „die Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers“ gefordert wird, zu deuten sei, zumal da die bisherige Praxis mancherlei Incongruenzen aufweise. Darauf erklärte der Herr Minister, dass „unter der Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers nicht das Maximum der Stundenzahl zu verstehen sei; die Unterrichtsverwaltung werde in dieser Beziehung eine Weisung an die Landesschulbehörden erlassen“.

Schließlich wurde die Ersprießlichkeit einer ausdrücklichen Weisung betont, dass den Supplenten für jedes Semester, beziehungsweise für jedes Jahr die Anrechenbarkeit desselben durch einen amtlichen Act

bestätigt werden möge, um sowohl für die Pensionsbemessung als auch für die Gewährung der Dienstalterszulage jeden Zweifel von vorneher abzuwenden.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem zuliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten die Zustimmung ertheilen.

Ferner wolle das hohe Haus nachstehende Resolution beschließen:

„Die k. k. Regierung wird ersucht, bei der von ihr zugesicherten Besetzung aller systemisirten Lehrstellen vorzugsweise die älteren geprüften Supplenten zu berücksichtigen“,

und endlich die unter Z. 236/A. H. eingelangte Petition der Supplenten an den Mittelschulen Böhmens um Regelung ihrer Dienststellung durch die Annahme des gegenwärtigen Gesetzentwurfes für erledigt erklären.

Wien, 17. Mai 1886.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Jireček,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend eine

Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Substitutionsgebür der Supplenten (Hilfslehrer), welche an Staatsmittelschulen, Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalten nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung mit der Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers durch fünf Jahre ununterbrochen und in zufriedenstellender Weise gedient haben, wird um zweihundert Gulden erhöht.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits zurückgelegte Dienstzeit ist einzurechnen.

Wird ein Supplent (Hilfslehrer), der einen Theil seiner Dienstzeit an einer nichtstaatlichen Lehranstalt der genannten Art zurückgelegt hat, an eine Staatslehranstalt aufgenommen, so können ihm die in ersterer Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahre eingerechnet werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist die Einrechnung jener Dienstzeit, welche vor einer ohne Schuld oder Zuthun des betreffenden Supplenten eingetretenen Unterbrechung zurückgelegt wurde, gestattet.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit Beginn des Schuljahres 1886/7 in Wirksamkeit zu treten hat, wird der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Heinrich Prade.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch in dieser Session eine Gesetzesvorlage, betreffend die Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiterbevölkerung, im Reichsrathe einzubringen und dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, 20. Mai 1886.

Heinrich Prade.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Franz Richter, Dr. Roser und Genossen, betreffend die billigere Beförderung der Arbeiter auf Eisenbahnen.

In der Sitzung vom 5. März 1886 wurde folgender Antrag dem Eisenbahnausschusse zur Berichterstattung zugewiesen: „Das k. k. Handelsministerium wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass auf allen österreichischen Eisenbahnen für Arbeiter möglichst niedrige, einheitliche Fahrpreise zur Berechnung gelangen, dass ferner von den wichtigsten Arbeitsmittelpunkten in die nächste Umgebung Arbeiterzüge eingeführt und die Arbeiterfahrkarten gebürenfrei behandelt werden."

In der Begründungsrede des Antragstellers, sowie in einer diesbezüglichen Petition des Wiener „Industriellen Clubs" wird insbesondere darauf hingewiesen, dass in Österreich die arbeitende Bevölkerung sehr ungleich vertheilt ist, dass daher zwischen den einzelnen Kronländern und Bezirken ein fortwährendes Ab- und Zuwandern von Arbeitern stattfindet, und dass es im allgemeinen Interesse gelegen ist, dass nicht in einer Gegend unbeschäftigte Arbeitermassen sich ansammeln, während vielleicht in anderen Theilen der Monarchie Mangel an Arbeitskräften herrscht.

Der Arbeiter wird aber nur dann sich leicht entschließen, entferntere Arbeitsplätze aufzusuchen, wenn er schnell und billig die Reise zurücklegen kann, das heißt also, wenn er auf allen Bahnen billigst befördert wird. Bis nun sind nur, und zwar vom 1. März 1886 an, auf den im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnlinien nennenswerthe Begünstigungen für reisende Arbeiter eingeführt worden; dieselben bestehen darin, dass 1. Arbeiter-Wochenkarten ausgegeben werden, welche täglich (mit Ausnahme von Sonntagen) zu je einer Hin- und Rückfahrt während einer Kalenderwoche berechtigen. (Preis bei 10 Kilometer 62 kr.); dass 2. Arbeiter-Tour- und Retourkarten zur Ausgabe gelangen; dieselben berechtigen zur Fahrt vom Wohnorte zum Arbeitsorte jedoch bloß am Montag und zur Rückfahrt am Samstage oder umgekehrt (Preis bei 50 Kilometer 1 fl. 2 kr.); und dass endlich 3. bei gemeinsamen Fahrten von mindestens 10 Arbeitern Ermäßigungen gewährt werden. (Gebür per Person und 100 Kilometer 1 fl. 2 kr.)

Ähnliche Begünstigungen, wie unter 3 angeführt, gewähren auch die meisten Privatbahnen. Die Südbahn hat in der Wiener Localstrecke Arbeiter-Monatskarten eingeführt (Preis bei 10 Kilometer 3 fl. 68 kr.)

Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn und Österreichisch-ungarische Staatsbahn sind im Begriffe im Localverkehre von Brünn ähnliche Begünstigungen einzuführen.

Die Nordwestbahn, die einen sehr starken Arbeiterverkehr besitzt, hat leider bis jetzt in dieser Richtung noch nichts veranlasst.

So erfreulich es ist, dass die im Abgeordnetenhause bereits in der IX. Session am 24. März 1884, dann vom Wiener Industriellenclub und vom Eisenbahnrathe im Jahre 1885, sowie seitens der Brünner

Handelskammer gegebenen Anregungen rücksichtlich der billigeren Beförderung der Arbeiter auf den Bahnen nicht ohne Erfolg geblieben sind, so muss dennoch constatirt werden, dass in anderen Staaten in dieser Richtung weit mehr geschehen ist und dass die auf den österreichischen Bahnen getroffenen Einrichtungen noch lange nicht genügen.

Die Einführung der Arbeiterwochenkarten auf den im Staatsbetriebe stehenden Bahnen ist gewiss für die Arbeiter, welche diese Linien befahren, vom großen Werte und es wäre nur sehr zu wünschen, wenn auch alle Privatbahnen wenigstens diese Begünstigung gewähren würden, damit nicht die Arbeiter der einen oder anderen Gegend in dieser Richtung ungleichmäßig behandelt werden.

Wenn nun auch im allgemeinen durch weitgehende Fahrpreisermäßigungen — die aber auch den einzelnen Arbeitern ohne Schwierigkeiten auf allen Bahnen gewährt werden sollten — eine möglichst wohlfeile Beförderung der Arbeiter erzielt werden könnte, so wäre immerhin noch für den Verkehr von den wichtigsten Arbeitsmittelpunkten in die nächste Umgebung durch Einführung von eigenen Arbeiterzügen vorzusorgen.

Allerdings eignen sich hiezu weniger die im Staatsbetriebe stehenden Bahnlinien, wenigstens wenn man die Verhältnisse Wiens oder Brünns in Betracht zieht; aber auf den Privatbahnen, die in Wien und Brünn einmünden, könnten gewiss mit gutem Erfolg solche Versuche gemacht werden.

Bei diesen Arbeiterzügen, welche bekanntlich seit vielen Jahren in England (Parlamentszüge) und Frankreich (Trains de Ministres), neuestens auch im deutschen Reiche (Dresden-Plauen'schen Grunde) eingeführt wurden, handelt es sich nicht bloß um die billige, sondern vorzugsweise um die zweckmäßige Beförderung; die Arbeiter müssen diese Züge zur richtigen Zeit benützen können und die Möglichkeit besitzen, direct von ihren Wohnstätten zu ihren Arbeitsplätzen zu gelangen.

Allerdings wäre auch darauf hinzuwirken, dass in der Nähe großer Fabriksstädte (wie Wien, Brünn, Prag, Reichenberg, Graz, Triest ꝛc.) in gesunden und billigen Lagen direct an einer Bahnlinie Arbeitercolonien errichtet würden, von wo aus die Züge früh die Arbeiter zu den Fabriken und Abends retour bringen könnten.

Eine nicht unbedeutende Verwohlfeilung der Arbeiterfahrkarten, besonders bei häufigen Fahrten auf kurzen Strecken würde es herbeiführen, wenn solche Karten gebürenfrei behandelt würden.

Bekanntlich beträgt die Stempelgebühr für je 50 kr. Fahrpreis 1 kr.; für größere Strecken und höhere Rangclassen beträgt selbe allerdings nur 2 Procent des Fahrgeldes, aber bei kurzen Strecken, wo der Arbeiter etwa blos 10 kr. per Karte Fahrgeld zu zahlen hätte, beträgt die Stempelgebür 1 kr., das ist eine 10procentige Steuer. Es würde sich daher empfehlen, alle Arbeiterfahrkarten gebürenfrei zu behandeln oder doch wenigstens im Allgemeinen jenen Fahrkarten, welche weniger als 50 kr. kosten, Stempelfreiheit zu gewähren.

Der Eisenbahnausschuss erlaubt sich demnach folgenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Handelsministerium wird aufgefordert dahin zu wirken, dass auch auf allen Privatbahnen den Arbeitern mindestens jene Begünstigungen eingeräumt werden, wie selbe auf den im Staatsbetriebe stehenden Linien bereits gewährt werden, dass ferner von den wichtigsten Arbeitsmittelpunkten in die nächste Umgebung Arbeiterzüge zur Einführung gelangen und die Arbeiterfahrkarten gebürenfrei behandelt werden."

Wien, 17. Mai 1886.

Jaworsky,
Obmann.

F. Richter,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1886 zu Capitel 23, „Dicasterialgebäude."

Mittels Regierungsvorlage (177 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen) ist der Herr Finanzminister für die Restaurirung des Staatseigenthumes, der Burg „Karlstein" in Böhmen um die Eröffnung eines Nachtragscredites, und zwar als erste Rate mit . . . . 15.000 fl. eingeschritten.

Bei dem Umstande, dass die Burg Karlstein ein in historischer wie archäologischer Beziehung höchst bedeutsames Denkmal ist, muss eine einheitliche, durchgreifende Restaurirung dieses mehr als halbtausendjährigen Gebäudes als eine Culturaufgabe betrachtet werden.

Ein Beitrag zur Rettung derselben vom gänzlichen Verfalle dürfte umsomehr angezeigt erscheinen, als auch der Landtag von Böhmen in seiner Sitzung vom 9. Jänner 1886 in Anbetracht der historischen Bedeutung dieser Burg die Übernahme der halben Baukosten, nämlich 150.000 fl., zahlbar in zehnjährigen Raten per 15.000 fl., wovon die erste Rate im Jahre 1886 per 15.000 fl. zur Ausgabe gelangen soll, beschlossen hat, unter der Bedingung, dass die zweite Hälfte der Baukosten per 150.000 fl. in gleichen Raten das Reich trägt.

In diesen Thatsachen die Rechtfertigung der Eröffnung des verlangten Nachtragscredites erblickend, stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem vom Finanzministerium für die planmäßige Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen beanspruchten Nachtragscredite im Betrage von 150.000 fl., zahlbar in zehn Jahresraten per 15.000 fl. vom Jahre 1886 angefangen, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 21. Mai 1886.

R. Graf Clam-Martinic,
Obmann.

M. Kaltenegger,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1886.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung einer im Voranschlage des Jahres 1886 nicht vorgesehenen außerordentlichen Ausgabe wird folgender Nachtragscredit bewilligt:

Finanzministerium, Staatseigenthum, Capitel 23. Dicasterialgebäude. Staatsbeitrag zu einer auf Kosten des Staatsschatzes und des böhmischen Landesfonds vorzunehmenden planmäßigen Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen, erste Rate . . . 15.000 fl.

Artikel II.

Die Verwendungsdauer dieses Credites währt bis Ende März 1888.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend einen Nachtragscredit zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 behufs corporativer Betheiligung der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens an der akademischen Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin im Jahre 1886.

Heuer findet in Berlin eine akademische Jubiläumsausstellung statt, an der sich auch die bildenden Künstler Österreichs zu betheiligen gedenken. Es haben bereits zahlreiche Künstler sowohl aus der Haupt- und Residenzstadt als außerhalb derselben Ausstellungsobjecte angemeldet. Das Arrangement der österreichischen Abtheilung hat die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens übernommen. Die Kosten sind mit 14.000 fl. veranschlagt. Mit Rücksicht darauf, dass die vaterländische Kunst zum erstenmale in Berlin gemeinsam und würdig vertreten werden soll, beantragt die k. k. Regierung die Gewährung einer Subvention von 10.000 fl., welche durch einen Nachtragscredit zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 beschafft werden soll.

Der Budgetausschuss steht nicht an den Regierungsantrag zu befürworten, glaubt jedoch, dass der Text des Gesetzes mit dem eingangs dargelegten Sachverhalte, wornach es sich nämlich nicht bloß um die Betheiligung der Genossenschaft der bildenden Künstler in Wien, welche die Leitung des Unternehmens übernommen hat, sondern um die Theilnahme österreichischer bildender Künstler überhaupt handelt, in vollen Einklang gebracht werden solle.

Demnach stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem zuliegenden Gesetzentwurfe, ./· betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 als Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens, behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der akademischen Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin im Jahre 1886, die Zustimmung ertheilen."

Wien, 21. Mai 1886.

R. Clam-Martinic.

Jireček,
Berichterstatter.

Diese beiden Parcellen, wovon erstere 630 Quadratklafter, letztere 475 Quadratklafter umfasst, beide zusammen daher im Ausmaße von 1105 Quadratklafter = 3974·3m^2 und im Schätzungswerte von 24.866 fl., sollen sammt den darauf befindlichen Objecten im Schätzungswerte von 13.236 fl. 30 kr. an die Stadtgemeinde Krakau um 55.000 fl. veräußert werden, und übersteigt daher die Kaufsumme den Schätzungswert um 16.897 fl. 70 kr.

Nachdem die auf obigen Parcellen bestehende gedeckte Reitschule für die Krakauer Garnison nicht genügt und auf Grund des Einquartierungsgesetzes von der Stadtgemeinde Krakau die Beseitigung dieses Übelstandes nicht anzuhoffen ist, ergibt sich die Möglichkeit, mit dem durch diese Veräußerung erzielten Betrage von 55.000 fl. zwei gedeckte Reitschulen in Krakau herzustellen, und zwar die eine im Hofraume der Weichseldepotkaserne, die andere nächst der Bastion V, welche für das daselbst bequartierte Militär genügen, und erscheint daher dieser Verkauf vortheilhaft und zweckentsprechend.

III. Der Erlös für die auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 60, lit. e veräußerten fortificatorischen Objecte in Prag.

Die hiefür erlösten Beträge sind bei der Staatscentralkassa fructificatorisch hinterlegt und bestanden mit Ende März 1886 aus 495.300 fl. in Partialhypothekaranweisungen und 95 fl. in Barem.

Hiezu kommt ein Betrag per 28.200 fl., welchen die Stadtgemeinde Prag Ende Mai 1886 als letzte Kaufschillingsrate einzuzahlen hat.

Nach der ursprünglichen Bestimmung sollte der Gesammterlös für die zu demolirenden fortificatorischen Objecte in Prag zur Anlegung eines neuen Befestigungsgürtels um diese Stadt verwendet werden. Nunmehr aber wurde dieses Project vom Reichskriegsministerium fallen gelassen und werden nur einige alte Befestigungsobjecte aus localen Vertheidigungsrücksichten beibehalten, zu deren Instandhaltung 20.000 fl. genügen, welche von der obigen, für die verkauften alten fortificatorischen Objecte erzielten Gesammtsumme bestritten werden sollen, wozu die legislatorische Ermächtigung nothwendig ist. Dagegen ergeben sich gleichfalls keine Bedenken, der Budgetausschuss beantragt daher:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle das hier folgende Gesetz als unabgeänderte Regierungsvorlage zum Beschlusse erheben.

Wien, 21. Mai 1886.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Zierotin,
Berichterstatter.

Gesetz

über die

tauschweise Überlassung von unbeweglichem Staatseigenthum in Prag, dann über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum in Krakau und über die Art der Verwendung des betreffenden Erlöses, sowie über die Verwendung des Erlöses für veräußerte fortificatorische Objecte in Prag.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Mein Finanzminister wird ermächtigt:

A. Ärarische Grundtheile der Catastralgemeinde Festungsrayon Prag im Gesammtausmaße von 2362·13 Quadratklaftern oder 84.955·77 m^2 gegen Grundtheile der Catastralgemeinde Smichów im Gesammtausmaße von 1616·21 Quadratklaftern oder 5812·97 m^2 und gegen angemessene Baraufzahlung zu vertauschen.

Diese Baraufzahlung ist nachträglich als eine im Finanzgesetze pro 1886 nicht vorgesehene Einnahme für das Jahr 1886, Bedeckungscapitel 42, Titel 1, zu behandeln.

B. Die offene und die gedeckte Militärreitschule, Parcellennummern 1784 und 1908 am Piasek in Krakau zu veräußern und den Erlös zur Beschaffung des erforderlichen Ersatzes der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

C. Den Erlös für die auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1871, R. G. Bl. R. 60, lit. e), veräußerten fortificatorischen Objecte in Prag, abzüglich eines Betrages von 20.000 fl., welcher der Heeresverwaltung zur nothwendigen Adaptirung der beizubehaltenden Objecte daselbst zur Verfügung zu stellen ist, gleichwie die ad A bezeichnete Baraufzahlung zu behandeln.

2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Ergänzung der Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Staatsschatz leistet zu den auf 10,852.000 fl. veranschlagten Kosten der als Landesangelegenheit durchzuführenden ergänzten Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco einen Beitrag von 6,400.000 fl., in welchen die Summe von 1,325.450 fl., die der Staatsschatz auf Grund der Gesetze vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, und vom 9. April 1883, R. G. Bl. Nr. 45, bis Ende 1885 bereits beigetragen hat, einzurechnen ist. Der hienach noch zu leistende Beitrag von 5,074.550 fl. ist innerhalb der Jahre 1886 bis 1895 flüssig zu machen, und zwar im Jahre 1886 im Theilbetrage von 887.700 fl. und in den folgenden Jahren nach Maßgabe der bezüglichen Finanzgesetze.

§. 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco bleiben, soferne dieselben nicht durch den vorstehenden §. 1 geändert sind, auch für die Ergänzung der Etschregulirung mit folgenden Modificationen in Kraft:

a) An Stelle der im §. 1 und beziehungsweise im §. 3 des Gesetzes vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, angegebenen Eintheilung der Regulirungsstrecke und Beitragsleistung des

Landes treten jene Eintheilung der Regulirungsstrecke und jene Beitragsleistung des Landes, welche mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse durch das im nachfolgenden §. 3, bezeichnete Landesgesetz festgestellt werden;

b) die im zweiten und dritten Alinea des §. 3 des Gesetzes vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64) enthaltene Unterscheidung der Regulirungssectionen hinsichtlich der Verwaltung der Regulirungsfonde und der Durchführung der Regulirung entfällt und ist diese Verwaltung und Durchführung für alle Sectionen von der Staatsverwaltung unter Mitwirkung von Vertretern des Landesausschusses der Etschregulirungsgenossenschaften und der Privatinteressenten der bezüglichen Sectionen zu besorgen;

c) an Stelle des im §. 6 des Gesetzes vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64) für das Landesanlehen angegebenen Höchstbetrages von Einer Million Gulden tritt der Höchstbetrag von 1,700.000 fl.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches zugleich mit dem Landesgesetze über die Ergänzung der Etschregulirung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister für Ackerbau, des Innern und der Finanzen betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Ergänzung der Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco.

Die Bemerkungen, welche der Regierungsvorlage, betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco beigegeben waren (924 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses VIII. Session), enthielten eine summarische Darstellung der Anläufe, welche seit 1747 genommen worden sind, um das Etschland vor den Gefahren thunlichst zu schützen, die demselben vom Etschflusse her drohen und sich schon bis zu dem Zeitpunkte der Einbringung jener Vorlage wiederholt, bald in einem geringeren, bald in einem stärkeren Grade, immer aber mit erheblichen Verlusten an privatem und öffentlichem Gute verwirklicht hatten.

Der Reichsrath ging auf die durch jene Regierungsvorlage bezweckte staatliche Unterstützung einer, gegenüber den früheren Anläufen systematischeren Regulirungsaction ein und ermöglichte das Zustandekommen der betreffenden Etschregulirungsgesetze vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64, beziehungsweise L. G. Bl. für Tirol Nr. 23—26), welche Gesetze späterhin für die Regulirungssection Gmund-Masetto, noch eine Erweiterung durch die Gesetze vom 9. April 1883 (R. G. Bl. Nr. 45, beziehungsweise L. G. Bl. für Tirol Nr. 18) erfuhren.

In die mit der Wirksamkeit der eben erwähnten Regulirungsgesetze vom 23. April 1879 begonnene gesetzliche Bauperiode fielen bekanntlich die großen Katastrophen vom September und October 1882 und die gleichfalls verderblichen Überschwemmungen vom October 1885. Die bedeutenden Schäden, welche die ersterwähnten Katastrophen den in der Ausführung begriffenen Regulirungswerken zufügten, wurden mit Hilfe einer besonderen Dotation aus Reichs- und Landesmitteln sanirt (§. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31 und kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885, R. G. Bl. Nr. 121), während die Schäden aus der Überschwemmung vom October 1885 im Betrage von 405.900 fl. eine in der bisherigen Dotation des Regulirungsunternehmens nicht vorgesehene Passivpost bilden.

Waren die Katastrophen des Jahres 1882 schon wegen der eben erwähnten Opfer, welche Staat und Land für Wiederherstellung der zerstörten Bauten auf sich nehmen mussten, sehr empfindlich, so wurden sie es noch mehr dadurch, dass sie zugleich die Flussverhältnisse für die Fortsetzung der Regulirung ungünstiger gestalteten, dass infolge der Katastrophen, beziehungsweise unter dem Einflusse der nach denselben in Tirol und Kärnten in Angriff genommenen zahlreichen und umfassenden Wasserbauten eine sehr erhebliche Steigerung der Löhne und Materialpreise eintrat, und dass schließlich die Katastrophen auch die Leistungsfähigkeit des zur Concurrenz an der Etschregulirung berufenen Grundbesitzes in einem sehr erheblichen Grade schwächten.

Alle diese Momente brachten das auf Grund der 1879er Gesetze unter wesentlich verschiedenen Verhältnissen begonnene Werk der Etschregulirung in eine sehr schwierige Lage, welche durch das Hinzukommen der Überschwemmung und der damit verbundenen neuen Schäden im October 1885 noch verschärft wurde.

Allein auch abgesehen von dieser Einwirkung elementarer Ereignisse, welche eine Reform des durch die 1879er Gesetze geschaffenen Zustandes erheischt, wäre eine solche Reform schon deshalb nothwendig geworden, weil, wie sich im Verlaufe der Bauperiode immer deutlicher herausstellte, die Grundlagen, auf welchen jene Gesetze fußen, nach zwei Richtungen hin einer Remedur bedürfen, nämlich hinsichtlich der technischen Projecte und hinsichtlich der finanziellen Organisation des Unternehmens.

Die technischen Projecte erwiesen sich als unzulänglich, insofern der Regulirungszweck, nämlich der thunlichste Schutz gegen verheerende Wasserschäden vom Etschflusse her, thatsächlich erzielt werden soll. Die Techniker erkannten, dass zu diesem Zwecke ausgedehntere und mehr ineinandergreifende Werke erforderlich sind, als die den Gesetzen vom Jahre 1879 zugrunde gelegten Projecte in Aussicht nehmen. Insbesondere wurde auch als nothwendig erkannt, dass im Rahmen der Regulirung selbst an die eigentlichen Schutzbauten Entwässerungswerke angeschlossen werden, um die Niederungen des Etschlandes von den sonst stagnirenden Wässern zu befreien.

Was die finanzielle Organisation des Unternehmens betrifft, nach welcher die zu Regulirungsgenossenschaften vereinten Privatinteressenten für das durch den Staats- und Landesbeitrag, durch die Beiträge der betheiligten Eisenbahnen und die Verwertung der gewonnen Gründe nicht bedeckte Erfordernis aufzukommen hätten, zeigte es sich, dass gegenüber dem Mehraufwande im Verhältnisse zum Voranschlage für die gesetzlichen Projecte, dann gegenüber den durch die nothwendige Vervollständigung der technischen Projecte in Aussicht stehenden weiteren Mehrkosten, schließlich gegenüber der durch die wiederholten Katastrophen sehr geminderten Leistungsfähigkeit der Genossen, die in den Gesetzen vom Jahre 1879 den Genossenschaften hinsichtlich der Aufbringung des sonst unbedeckten Erfordernisses zugewiesene Stellung nicht aufrechterhalten werden könne.

Es wurden somit nach den beiden eben bezeichneten Richtungen hin, das ist hinsichtlich der Vervollständigung der technischen Projecte und der finanziellen Organisation des Unternehmens, die zweckdienlichen Erhebungen und Verhandlungen eingeleitet, welche schließlich dahin führten, dass im Landtage von Tirol auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 3. November 1885 eine Regierungsvorlage, betreffend die Ergänzung der Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco, eingebracht wurde, auf welche — wenn sie der Landtag in einer Form angenommen hätte, die zur Allerhöchsten Sanctionirung geeignet gewesen wäre — die entsprechende Vorlage im Reichsrathe behufs einer übereinstimmenden Änderung des Reichsgesetzes vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64) gefolgt wäre.

Der diesbezügliche Landtagsbeschluss konnte aber der Allerhöchsten Sanction nicht empfohlen werden und indem ihm selbe laut Allerhöchster Entscheidung vom 23. Mai l. J. nicht ertheilt wurde, erfolgte gleichzeitig die Allerhöchste Ermächtigung, nunmehr zunächst den vorliegenden Gesetzentwurf im Reichsrathe einzubringen, mit dem Vorbehalte, sodann – falls der Antrag der Regierung die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrathes erhält — den Landtag von Tirol zur entsprechenden Reform der Landesgesetze über die Etschregulirung neuerdings in Anspruch zu nehmen.

Die Besprechung der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes wird dasjenige näher auseinandersetzen, was im vorstehenden nur im Allgemeinen angedeutet worden ist, und auch darüber Aufschluss geben, in welchem Sinne nach Ansicht der Regierung die eben erwähnte Reform der correspondirenden Landesgesetze durchzuführen wäre.

Zu §. 1 des Gesetzentwurfes.

Es muss vor allem bemerkt werden, dass es nach dem Ergebnisse der in dieser Angelegenheit stattgehabten Erhebungen und Verhandlungen nothwendig geworden ist, eine Unterscheidung zwischen den auf Grund der Gesetze vom Jahre 1879 bereits ausgeführten und der weiteren Etschbauten nicht zu machen, sondern die Gesammtheit dieser Bauten, beziehungsweise die Gesammtheit der betreffenden Kosten und die bezüglichen Concurrenzbestimmungen als ein einheitlich zu behandelndes Ganzes anzusehen, einerseits, um diese ohnehin schon einigermaßen complicirte Angelegenheit nicht noch verwickelter zu gestalten, anderseits aber — und hierin liegt das Schwergewicht — um die finanzielle Situation des Unternehmens und insbesondere der Regulirungsgenossenschaften auch hinsichtlich der unter dem Regime der 1879er Gesetze bereits entstandenen Lasten zu verbessern.

Aus dieser allgemeinen Bemerkung erklärt es sich, dass die Kosten der „ergänzten“ Etschregulirung, das ist der theilweise bereits durchgeführten und der noch durchzuführenden Regulirung, mit Hinzurechnung der bereits in den bestehenden Gesetzen angenommenen Kosten angegeben sind. Es setzt sich nämlich die im §. 1 mit 10,852.000 fl. angegebene Hauptsumme aus folgenden drei Kostengruppen zusammen:

a) aus den in den Gesetzen vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64) und vom 9. April 1883 (R. G. Bl. Nr. 45) bereits in Aussicht genommenen Kosten . . .	5,331.000 fl.,
b) aus den Kosten für die nachträglich zur Vervollständigung der Regulirung projectirten Bauten	5,115.100 „
c) aus den Kosten zur Sanirung der Schäden der Überschwemmung vom October 1885	405.900 „
zusammen obige .	10,852.000 fl.

Das eigentliche Mehrerfordernis gegenüber dem heutigen gesetzlichen Stande der Angelegenheit wird durch die Gruppen b) und c) gebildet und beträgt somit 5,521.000 fl.

Dieses Mehrerfordernis vertheilt sich auf die einzelnen Flusstrecken (Regulirungssectionen) in der nachstehenden Weise:

I. Section (von der Passermündung bis 650 Meter unterhalb des Endpunktes des Separationswerkes an der Eisackmündung) 26 Kilometer	611.200 fl.
I. Section A (in den bisherigen Gesetzen nicht berücksichtigte Strecke vom Endpunkte der Section I bis einschließlich der Gmunder Eisenbahnbrücke) 10·5 Kilometer . .	1,453.000 „
II. Section (von der Gmunder Eisenbahnbrücke bis einschließlich der Eisenbahnbrücke bei St. Michele) 23·5 Kilometer	715.100 „
III. Section (von der Eisenbahnbrücke bei St. Michele bis einschließlich der Lenomündung bei Sacco) 40 Kilometer	2,741.400 „
zusammen .	5,520.700 fl.
oder rund obige	5,521.000 „

Die hieraus ersichtliche Eintheilung der gesammten Regulirungsstrecke von der Passermündung bis Sacco in einzelne Regulirungssectionen hat ihre Wurzel schon im Finanzgesetze vom 23. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 34), indem durch die damals erfolgte Anweisung der heute noch in Verwendung stehenden Summe von 350.000 fl. für die Regulirung der Mittelstrecke von der Gmunder Eisenbahnbrücke bis St. Michele eine Dreitheilung der Gesammtstrecke entstand. Der Bau der Bozen-Meraner Eisenbahn wurde sodann in Verbindung mit der Regulirung der obersten Strecke (Passermündung bis zur Eisackmündung) gebracht, womit die Scheidung von den unteren Strecken noch bestimmter hervortrat, und endlich musste mit der Einbeziehung der vordem nicht berücksichtigten, sogenannten neutralen Strecke (von der Eisackmündung zur Gmunder Eisenbahnbrücke) in die Regulirung eine vierte Section (I. Section A) entstehen. So sehr es erwünscht gewesen wäre, auch in dieser Hinsicht eine Reform herbeizuführen, musste hievon namentlich deshalb Umgang genommen werden, weil sich auf Grund der Sectionstheilung und der correspondirenden Genossenschaftsbildung viele und sehr einschneidende Wasser- und civilrechtliche Verhältnisse herausgebildet haben.

Die Bauwerke, für welche das neue Erfordernis von 5,115.000 fl. (oben lit. b) beansprucht wird, sind auf Grund der Erhebungen und Projecte der Bauleitungen von der technischen Etschregulirungscommission in Antrag gebracht worden und hat dieser Antrag den Gegenstand einer fachlichen Prüfung im Straßen- und Wasserbaudepartement des k. k. Ministeriums des Innern gebildet. Das Resultat dieser Prüfung gestattete, diese Ergänzungsprojecte und den betreffenden Kostenvoranschlag der vorliegenden Normirung der Ergänzung der Etschregulirung zugrunde zu legen, veranlasste jedoch zugleich zwei weitere Maßnahmen ins Auge zu fassen, nämlich:

a) Die nochmalige Revision der in Rede stehenden Projecte in der Richtung, dass einerseits durch technisch zulässige Vereinfachungen einzelner Projectstheile die sichere Gewähr für das Auslangen mit dem angegebenen Gesammtbetrage geschaffen, und dass anderseits bei den innerhalb des Rahmens dieses Gesammtbetrages auszuführenden Regulirungswerken den Verhältnissen und Erfahrungen, welche sich nach der Verfassung und Begutachtung der Projecte und insbesondere nach der Überschwemmung vom October 1885 noch ergeben haben, Rechnung getragen werde;

b) dass die für den Bestand der Etschregulirung nothwendigen Wildbachverbauungen in das Programm der nach dem Gesetze vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, in Tirol auszuführenden Gewässerregulirungen einbezogen werden.

Die oben sub a) erwähnte Projectsrevision wird eingeleitet werden, wenn und sobald der vorliegende Gesetzentwurf die reichsräthliche Genehmigung erhält, und sind einstweilen vorbereitende Schritte hinsichtlich der Zusammensetzung der mit dieser Revision zu betrauenden technischen Commission im Zuge.

Die sub b) erwähnte Maßnahme der Einbeziehung der für den Bestand der Etschregulirung nothwendigen Wildbachverbauungen in das Programm der Tiroler Gewässerregulirungen hat den Gegenstand der Berathung der im April l. J. abgehaltenen Plenarsitzung der Landescommission für die Regulirung der Gewässer gebildet und ist hiebei die Einbeziehung einer Reihe von Wildbächen (insbesondere: Falschauer, Nalserbach, Sinnichbach, Gaidnerbach, Auerbach, Villerbach, einige Nebenbäche des Noce Avisio bis abwärts zur Sperre, Fersina, Arione, Rio Secco, Rossbach, Leno die Valarsa) in das Programm der theils aus dem Gewässerregulirungsfonde, theils mit Zuhilfenahme des Meliorationsfondes neu auszuführenden Arbeiten beschlossen worden, während die Frage der Verbauung der Passer und des Töllgrabens noch unentschieden blieb.

Zu dem, wie gesagt, auf 10,852.000 fl. veranschlagten Gesammterfordernisse soll der Staatsschatz einen Beitrag von 6,400.000 fl. leisten. Da der Staatsbeitrag zur Etschregulirung auf Grund der bereits bestehenden Gesetze (vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64 und vom 9. April 1883, R. G. Bl. Nr. 45) sich auf 1,645.000 fl. beläuft, so beträgt die im §. 1 in Aussicht genommene Erhöhung des Staatsbeitrages thatsächlich 4,755.000 fl., und da in Gemäßheit der eben berufenen Gesetze bis Ende 1885 aus dem Staatsschatze bereits 1,325.450 fl. an die Etschregulirungsfonde abgeführt wurden, so ist zur Abstattung des Gesammtbeitrages von 6,400.000 fl. noch die Summe von 5,074.550 fl. erforderlich.

Diese letztere Summe ist also jene, welche — im Falle des Zustandekommens des eben in Rede stehenden Gesetzes — der Staatsschatz aus dem Titel der Etschregulirung innerhalb der aus finanziellen Gründen angenommenen zehnjährigen Zahlungsperiode vom 1. Jänner 1886 bis Ende 1895 zu zahlen haben wird.

Was die Quoten betrifft, welche in den einzelnen Jahren flüssig gemacht werden sollen, wurde einstweilen lediglich der Theilbetrag für 1886 mit 847.700 fl. (einschließlich der bereits im Finanzgesetze vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, für die Etschregulirung bewilligten 105.850 fl.) festgesetzt; die Höhe der Beitragsquoten in den folgenden Jahren wird — wie dies in ähnlicher Weise auch im Artikel II des Gesetzes vom 22. März 1875, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Narentaregulirung bestimmt ist — den Gegenstand der fallweisen Erwägung mit Rücksicht auf alle hiefür maßgebenden Verhältnisse und sodann der Entscheidung durch die betreffenden Finanzgesetze selbst zu bilden haben.

Der durch den Staatsbeitrag nicht gedeckte Theil des Gesammterfordernisses von 10,852.000 fl. beträgt 4,452.000 fl. Hinsichtlich der Deckung desselben soll nach Absicht der Regierung, welcher sich in dieser Richtung auch der Landtag in seinem nicht sanctionirten Beschlusse angeschlossen hat, eine wesentliche Änderung gegenüber dem Principe der aus dem Jahre 1879 bestehenden Etschregulirungsgesetze eintreten. Denn während nach diesem Gesetze die Regulirungsgenossenschaften allerdings formell das letzte, aber sachlich jenes Glied der Concurrenz bilden, welches für den verhältnismäßig größten Theil des Erfordernisses aufzukommen hat, thatsächlich aber hiefür nicht aufkommen kann, sollen künftighin die Genossenschaften landesgesetzlich festgestellte, fixe Beiträge leisten und soll der hiernach und nach Eingang der Beiträge der in die Genossenschaften nicht einbezogenen Interessenten, sowie sonstige kleinere Zuflüsse unbedeckt bleibende Theil der oberwähnten 4,452.000 fl. aus Landesmitteln bestritten werden.

Die hiedurch angestrebte Entlastung der Regulirungsgenossenschaften ist nicht nur nothwendig, sondern auch dringlich, indem schon bisher einer finanziellen Katastrophe in dieser Richtung nur mit Hilfe der im §. 12 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, gewährten Subvention und zum Schlusse des verflossenen, sowie im laufenden Jahre mit Benützung der im §. 10 des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, der Regierung eingeräumten Befugnis vorgebeugt werden konnte.

Die vom Landesausschusse veranstalteten Erhebungen über die Concurrenzgebiete an den einzelnen Regulirungssectionen, welche Gebiete eben die Basis der Regulirungsgenossenschaften bilden, haben folgende Daten ergeben:

Regulirungssection	Ausdehnung des Concurrenzgebietes		Catastralreinertrag		Grundsteuer sammt Landeszuschlägen, Gemeinde- und bestehende Leegsumlagen im Jahre 1884		Belastung im Durchschnitte per Joch	
	Joch	Klafter	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I	6644	942	62.794	41	36.474	70	5	49
I A	3306	1528	28.387	19	10.891	22	3	29
II	7911	475	73.149	22	64.112	24	8	11
III	6642	1046	70.603	97	88.075	56	13	33

Wenn nun erwogen wird, dass die hier dargestellte Belastung des zur Concurrenz berufenen Grundbesitzes die mitunter sehr bedeutenden Hypothekarlasten nicht enthält, dass dieser Grundbesitz in kurzer Zeit von wiederholten Elementarunfällen betroffen wurde und dass derselbe seit längerer Zeit unter mannig-

fachen empfindlichen Ausfällen der Wein- und Seidenernte zu leiden hatte, so wird es unschwer erklärlich, dass die Belastung, welche ihm der Landtag bei dem übrigens einstimmigen Beschlusse der Etschregulirungslandesgesetze des Jahres 1879 speciell noch für diese Regulirung zumuthete, sich thatsächlich als zu groß erwies.

Denn diese Belastung stellte sich — abzüglich der Leistungen der Bozen-Meraner Eisenbahn und der Südbahn — in den einzelnen Concurrenzgebieten per Joch wie folgt:

I. Section auf . . . . 84 fl. 70 kr.
I. Section A (in den Gesetzen vom Jahre 1879 nicht berücksichtigt).
II. Section auf . . . . 41 „ 84 „
III. Section auf . . . . 95 „ 10 „

Die Genossenschaften haben sich zur Aufbringung ihrer Concurrenzquoten — insoweit selbe nicht aus dem Hilfsfonde des §. 12 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, gedeckt wurden — der Hinausgabe jener Theilschuldverschreibungen bedient, für welche durch das Gesetz vom 11. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 76, besondere finanzielle Begünstigungen eingeräumt wurden.

Die Genossenschaft der ersten Section hat solche Obligationen im Gesammtbetrage von 678.000 fl. ausgegeben und musste dieser Genossenschaft mit zwei Darlehen aus dem Melorationsfonde (§. 10 des Gesetzes vom 30. Juni, R. G. Bl. Nr. 116) von je 18.000 fl. beigesprungen werden, damit sie die Ende 1885 und Mitte 1886 fälligen Zinsen und Amortisationsquoten bezahlen könne; die Genossenschaft der zweiten Section hatte Ende 1885 eine Schuld von 166.233 fl., welche mit der am 1. Juni 1886 fälligen Concurrenzquote um 26.602 fl. steigt, und erhielt zu dem gleichen Zwecke zwei Darlehen von 4155 fl. und 4820 fl.; die Genossenschaft endlich der dritten Section hat eine Schuld, welche sich mit Ende Juni 1885 auf 406.531 fl. belief, und wurde zur Ermöglichung der Entrichtung der Zinsen und Amortisationsquoten mit Darlehen von 9756 fl. und 12.805 fl. aus dem Meliorationsfonde unterstützt.

Es ist evident, dass dieser Zustand einer Sanirung dringend bedarf und eben deshalb war schon in der im Tiroler Landtage eingebrachten Regierungsvorlage vom 3. December 1885 eine Entlastung der Genossenschaften gegenüber den in den bestehenden Etschregulirungsgesetzen ihnen auferlegten Verpflichtungen in Aussicht genommen worden. Diese Entlastung soll in jenem Ausmaße, das der nicht sanctionirte Landtagsbeschluss normirte, auch in die künftige Landtagsvorlage Aufnahme finden und soll in dieser künftigen Vorlage, gleichwie in der früheren, auch auf die Festsetzung eines Termines für die Durchführung dieser Entlastung Bedacht genommen werden.

Wird hiernach, das heißt im Sinne des eben erwähnten Landtagsbeschlusses, die Summe der Beiträge aller vier Regulirungsgenossenschaften (der drei vorbesprochenen und jener der neuen Section IA) mit 1,492.978 fl. angenommen, so verbleibt von dem durch den Staatsbeitrag nicht bedeckten Theile des Gesammterfordernisses (4,452.000 fl.) der Betrag von 2,959.022 fl. oder von rund 2,960.000 fl., für welchen — abgesehen von dem Erlöse gewonnener Gründe und von anderen kleineren Zuflüssen — die in die Regulirungsgenossenschaften nicht einbezogenen Interessenten, also insbesondere die im Inundationsgebiete liegenden Eisenbahnen, und das Land aufzukommen haben.

Im Landtage wurde angenommen, dass nach Abschlag der voraussichtlichen Leistungen der Eisenbahnen die Leistung des Landes, welche in den bestehenden Etschregulirungsgesetzen auf 1,066.200 fl. beziffert ist, sich auf 1,828.413 fl., somit um 762.213 fl. erhöhen wird; hiernach wäre — da zwischen dem vom Landtage in Aussicht genommenen und dem im vorliegenden Entwurfe normirten Staatsbeitrage ein Unterschied von 111.200 fl. besteht und dieser Betrag somit zum Landesbeitrage hinzuzurechnen kommt — die Belastung des Landes für das in Rede stehende Unternehmen auf 1,939.613 fl. zu veranschlagen und würde sich die Bedeckung des Gesammterfordernisses von 10,852.000 fl. voraussichtlich folgendermaßen zusammensetzen:

a) Staatsbeitrag . . . . 6,400.000 fl.
b) Beitrag der vier Regulirungsgenossenschaften . . . . 1,492.978 „
c) Sonstige Interessenten und verschiedene kleinere Zuflüsse . . . . . 1,019.409 „
d) Aus Landesmitteln . . . . 1,939.613 „

zusammen . . 10,852.000 fl.

wobei die Posten a und b gesetzlich bestimmte wären, während die Post d sich in dem Maße vergrößern würde, als sich ein Ausfall in der, von dem Übereinkommen mit den Interessenten, eventuell von der wasserrechtlichen Judicatur und von anderen Umständen abhängigen Post c ergeben sollte.

Zum §. 2 des Entwurfes.

Die Regierungsvorlage, aus welcher das Gesetz vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, entstand (924 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session), beschränkte

sich lediglich auf jene Bestimmungen in Betreff der Etschregulirung, welche die finanzielle Unterstützung und Förderung dieses Landesunternehmens von staatswegen und die Verwendbarkeit der vom Lande Tirol auszugebenden Theilschuldverschreibungen zum Gegenstande hatten. Da jedoch der Reichsrath den Umfang des Gesetzentwurfes erweiterte, gelangte in das Reichsgesetz vom 23. April 1879 auch eine Reihe anderer Bestimmungen und besteht deshalb die Nothwendigkeit, jene dieser Bestimmungen zu modificiren, welche sich mit der in Aussicht stehenden Reform des Unternehmens nicht vereinbaren lassen.

Diese Bestimmungen bilden drei Gruppen, welche im §. 2 unter a, b und c angegeben sind.

ad a. An Stelle der bisherigen drei Regulirungssectionen treten, wie bereits oben angegeben wurde, deren vier, indem die bisher nicht berücksichtigte sogenannte neutrale Strecke (zwischen den Sectionen I und II) als Section IA in die Regulirung einbezogen wird.

An Stelle der im Gesetze vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, angegebenen fixen Beitragsleistung des Landes wird jene treten, welche gleichfalls schon beim §. 1 erörtert wurde und sich daraus ergibt, dass das Land nunmehr für den nicht anderweitig bedeckten Theil der Erfordernissumme von 10,852.000 fl. aufkommen soll.

Beide Modificationen der bisherigen Organisation des Unternehmens werden in dem, dem Tiroler Landtage zur Abänderung der Etschregulirungs-Landesgesetze vom 23. April 1879 vorzulegenden Gesetzentwurfe näher normirt werden.

ad b. Während bisher die Ausführung der Regulirung und die Verwaltung der Regulirungsfonde, in Übereinstimmung mit den diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften und insbesondere mit §. 3 des Gesetzes vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, in der I. Section vom Landesausschusse und in der II. und III. Section von der Staatsverwaltung besorgt wurden, soll fernerhin in allen vier Sectionen gleichförmig vorgegangen und das Regulirungsunternehmen sowohl in technischer Hinsicht als auch in Betreff der Regulirungsfonde von der Staatsverwaltung unter Mitwirkung von Vertretern des Landesausschusses und der Concurrenten geleitet werden. Für diese Modification des bestehenden Zustandes spricht insbesondere der Umstand, dass die Schaffung einer ständigen einheitlichen technischen Oberleitung der Arbeiten in allen Sectionen — an Stelle der bisher zwischen der Statthalterei und dem Landesausschusse getheilten Oberleitung und der nur in langen Zwischenräumen zusammentretenden und fungirenden technischen Commission — als sehr wünschenswert sich erwiesen hat.

ad c. Die erhöhten Anforderungen, welche zum Zwecke der Ergänzung der Etschregulirung an das Land Tirol gestellt werden, haben den Landtag veranlasst, in dem nicht sanctionirten Gesetzentwurfe die Erhöhung des ursprünglich auf eine Million festgesetzten Landesanlehens (§. 4 des Landesgesetzes vom 23. April 1879, L. G. Bl. Nr. 23, §. 6 des Reichsgesetzes vom gleichen Datum, R. G. Bl. Nr. 64, bis auf 1,700.000 fl. zu beschließen.

Mit Rücksicht auf diesen Beschluss, welcher bei der künftigen landtägigen Verhandlung über die Ergänzung der Etschregulirung zum mindesten mit derselben Erhöhungsziffer ohne Zweifel umsomehr erneuert werden wird, als der im vorliegenden Gesetzentwurfe in Aussicht genommene Staatsbeitrag um 111.200 fl. hinter jenem zurücksteht, der dem Landtage bei seinem Beschlusse vorschwebte, und als somit der Landesbeitrag eine entsprechende Erhöhung erfahren dürfte, wird im vorliegenden §. 3 lit. c der in der Absicht des Landtages gelegenen Erhöhung des Anlehens soweit Rechnung getragen, als sich diese Absicht aus dem vorerwähnten Landtagsbeschlusse mit Bestimmtheit entnehmen lässt, das ist eben in Betreff des Betrages von 1,700.000 fl.

Zum §. 3 des Entwurfes.

Wie schon erwähnt wurde, wird dem Landtage von Tirol, da sein Beschluss über die, diesen Gegenstand betreffende Regierungsvorlage vom 3. December 1885 der Allerhöchsten Sanction nicht theilhaftig geworden ist, nachmals eine mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe und diesen Erläuterungen übereinstimmende Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden. Fällt der landtägliche Beschluss so aus, dass ein Anstand gegen die Erwirkung der Allerhöchsten Sanction für diesen neuen Beschluss nicht besteht und dieselbe ertheilt wird, so wird eben erst dann die Möglichkeit bestehen, gleichzeitig auch den aus dem vorliegenden Gesetzentwurfe hervorgegangenen reichsräthlichen Beschluss der Gesetzeskraft und Wirksamkeit zuzuführen. Aus diesem Grunde ist im §. 3 ausgesprochen, dass das Gesetz zugleich mit dem entsprechenden Landesgesetze in Wirksamkeit treten wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Vetter und Genossen, betreffend die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss erachtet es für nothwendig, ehe derselbe zur Berichterstattung über den Antrag des Abgeordneten Grafen Vetter und Genossen wegen Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, übergeht, eine kurze Darstellung der Entstehung dieses Gesetzes zur Kenntnisnahme dieses hohen Hauses der Abgeordneten zu bringen, und zwar einerseits ad informandum aller jener Abgeordneten, welche im Jahre 1875, beziehungsweise im Jahre 1879, als das vorbesagte Gesetz als Vorlage von der k. k. Regierung dem damaligen hohen Hause der Abgeordneten unterbreitet wurde, demselben nicht angehört haben, anderseits um die bislang nöthige Strenge dieses Gesetzes und um die jetzt dringend nothwendigen Abänderungen des obenbesagten §. 28, der hierauf bezüglichen und noch anderer Durchführungsverordnungen und Vollzugsvorschriften zu rechtfertigen. (Vide stenographisches Protokoll der 454. Sitzung der VIII. Session am 9. Mai 1879, Regierungsvertreter Sectionschef Kubin.)

Vor der gegenwärtigen Thierseuchengesetzgebung bestanden nur die sogenannten Thierseuchenvorschriften vom Jahre 1859 und die dazu erschienene Belehrung, welche sich auf alle ansteckenden Krankheiten, daher auch auf die Rinderpest bezogen haben.

Ein zweites Gesetz war das Gesetz über die Rinderpest vom Jahre 1868 sammt Vollzugsvorschrift, mit welchem die Bestimmungen der Thierseuchenvorschriften vom Jahre 1859, soweit sie die Rinderpest betrafen, aufgehoben worden sind.

Eine weitere Bestimmung war das Gesetz vom Jahre 1873, betreffend die Schlachthäuser und die dazu erlassene Vorschrift, die sich auf denselben Gegenstand, auf die Verwertung des Fleisches und die Verwertung der Häute der infolge der Rinderpest geschlachteten Thiere bezieht. Wird nebst diesen Bestimmungen noch auf einige Paragraphe Bedacht genommen, die sich im Strafgesetzbuche befinden, und zwar die §§. 387, 400 bis 402, und dann auf einige Paragraphe, die im Sanitätsgesetze vorkommen, welche aber nur Competenzbestimmungen enthielten, so läßt sich damit die bis zum Jahre 1875 beziehungsweise 1879 bestehende Thierseuchengesetzgebung leicht überblicken!

Bereits im Jahre 1875 hat die Regierung eine Gesetzesvorlage eingebracht, über welche aber von Seite des hohen Hauses zur Tagesordnung übergegangen wurde, und zwar darum, weil das hohe Haus der Abgeordneten damals eine Resolution gefasst hat, vermöge welcher die Regierung aufgefordert wurde,

drei Gesetzesvorlagen statt einer einzubringen, und zwar eine Vorlage, welche verschiedene Desinfections-verpflichtungen, eine zweite, welche das allgemeine Thierseuchengesetz und eine dritte, welche die Rinderpest betrifft.

Die Regierung ist dieser Aufforderung des hohen Hauses nachgekommen und hat diese, vom hohen Hause der Abgeordneten gewünschten Gesetzesvorlagen eingebracht. Hiebei wurde zugleich auf die ausländische, insbesondere auf die deutsche Gesetzgebung größtentheils Rücksicht genommen, insoweit sie den österreichischen Verhältnissen eben angemessen erschien.

Es wurde damals von allen rationellen Landwirten Österreichs mit großer Freude begrüßt, als sich auch Österreich, unter Beseitigung älterer und obsoleter Bestimmungen, mit dem Gesetze vom 29. Februar 1880 jenen Staaten anschloss, deren Gesetzgebung in dieser Richtung bereits schon früher den Ergebnissen der veterinär-wissenschaftlichen Forderungen der Gegenwart Rechnung getragen hatte.

Warum mehrfach überaus strenge Bestimmungen seinerzeit in das bestehende allgemeine Thierseuchengesetz aufgenommen wurden, erklärte sich durch die zwingende Nothwendigkeit, theils das große Capital, welches bei Thierseuchen alljährlich riskirt wird, zu schützen, theils aber auch die Indolenz, die bösen Absichten und die Gewinnsucht, durch welche viele ehrliche Landwirte, Viehzüchter und Viehmäster stets arg geschädigt wurden, zu paralysiren und hintanzuhalten.

Auch erwiesen sich strenge Bestimmungen theilweise um so nothwendiger, als die damals im großen Ganzen noch ziemlich darniederliegende Rindviehzucht schnellstens zu fördern sich als dringend nöthig erwiesen hat.

Dieses Streben sehr vieler Landwirte ist großentheils auch gelungen, besonders geschützt durch das in seinen Consequenzen für die österreichische Viehzucht gewiss sehr wohlthätige Grenzsperregesetz gegen Russland und Rumänien.

Die erfreulicherweise seit dieser Zeit zunehmende Intelligenz eines großen Theiles der Viehzüchter in Österreich hat anderseits die Indolenz vieler sorgloser Landwirte, das Übelwollen und die Gewinnsucht gewissenloser Speculanten, aus den früher fast permanent grassirenden Viehseuchen Capital zu schlagen, ziemlich verdrängt.

In demselben Maße aber, als besonders in letzterer Zeit die Überzeugung in vielen Kreisen der intelligenten Landwirte, beziehungsweise Viehzüchter in Österreich überhaupt zum Durchbruch kam, dass nunmehr gesichertere Zustände im Interesse der Viehzucht bereits platzgegriffen haben, diese aber auch sorgsam aufrechterhalten werden müssen, hat sich eine lebhafte Strömung dahin geltend gemacht, dass nunmehr einige jener strengen Maßnahmen des gegenwärtigen allgemeinen Thierseuchengesetzes bedeutend gemildert und daher geändert werden müssen und können, ohne dass die Interessen der Landwirte, beziehungsweise der Viehzüchter, der Producenten und Consumenten, wie auch der Länder und des Staates weiter mehr geschädigt zu werden Gefahr laufen.

Durch die mehrjährige Praxis, besonders als in Mähren zuerst die zwangsweise Viehversicherung durch den mährischen Landtag beschlossen worden und das diesbezügliche Landesgesetz am 23. März 1883, L. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Hebung der Rindviehzucht und die zwangsweise Rindviehversicherung in Wirksamkeit getreten ist, wurde jene Strömung gerechtfertigt, welche zum Theile gegen einzelne Bestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes, namentlich die Lungenseuche betreffend, noch weit mehr aber gegen mehrere in der Praxis unhaltbare und über das Maß des jetzt nicht mehr Zulässigen hinausgehende Verfügungen, der dem seinerzeitigen Ausschusse zur Berathung jenes Gesetzes leider unbekannt gebliebenen Durchführungsverordnungen, sowie gegen die zumeist aus dem Mangel der genügenden Anzahl veterinärpolizeilicher Organe entspringende Art der Handhabung dieses Gesetzes überhaupt platzgegriffen hat.

Dieser naturgemäßen Strömung nun Folge leistend, hat der verstärkte Ausschuss der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues 2c. in der Sitzung am 22. November 1884 beschlossen, eine Änderung der Viehseuchengesetzgebung zu beantragen und die landwirtschaftlichen Vereine in Mähren aufzufordern, ihre diesbezüglichen Wünsche mitzutheilen, ferner hat der Club der Land- und Forstwirte in Wien in seiner Versammlung am 19. December 1884 infolge eines sehr instructiven Vortrages des Herrn Directors Broda zu Rohatec in Mähren dieselben Beschlüsse in einem dem hohen Reichsrathe überreichten Memorandum bekannt gegeben.

Weiters haben der Abgeordnete Ritter v. Proskowetz und Genossen in der 394. Sitzung des hohen Hauses der Abgeordneten der IX. Session am 6. Februar 1885 an das k. k. Gesammtministerium wegen Ausführung des Thierseuchengesetzes, respective betreffend die Durchführungsverordnung vom 9. März 1883 und die Handhabung dieses Gesetzes überhaupt, interpellirt, und hat diese Interpellation der Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern, Seine Excellenz Graf Taaffe, in der 404. Sitzung der

IX. Session am 4. März 1885 ausführlich beantwortet und seine Beantwortung mit den Worten geschlossen:

„Die Regierung wird es in Hinkunft als ihre Aufgabe betrachten, die Anforderungen der Veterinär-polizei so viel als möglich mit den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes in Einklang zu bringen."

Der Abgeordnete im mährischen Landtage, Gutsbesitzer in Mähren, Ludwig Frankl, hat in seinem Referate über die dem dritten Agrartage zur Verhandlung vorgelegte Frage: „Welche Maßnahmen und welche Abänderungen des österreichischen Viehseuchengesetzes und der darauf Bezug habenden Verordnungen sind im Interesse der Landwirtschaft Österreichs anzustreben?" — alle bis dahin bekannten gravamina und desideria der österreichischen Landwirte in dieser Richtung hin eingehendst und erschöpfend klargelegt und diesbezügliche Resolutionen dringendst anempfohlen.

Weiter hat dieser Herr Landtagsabgeordnete im mährischen Landtage als Berichterstatter des von diesem Landtage für die Abänderung des Rindviehversicherungsgesetzes in Mähren gewählten Ausschusses mehrere auf das allgemeine Thierseuchengesetz Bezug habende Anträge gestellt, welche vom mährischen Landtage auch einstimmig angenommen wurden.

Anlässlich der Budgetdebatte in 1885 zur Position „Epidemien und Epizootien", hielt auch der Reichsrathsabgeordnete Tausche eine sehr beachtenswerte Rede.

Schließlich hat der Reichsrathsabgeordnete und Landeshauptmann für die Markgrafschaft Mähren, Graf Vetter von der Lilie schon am 25. Februar 1885 der IX. Session, kurz vor Schluss dieser Session den hier in Verhandlung stehenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsratheh finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten:

§. 28.

Der Abtrieb von vollkommen gesunden Rindern aus gesperrten Ställen und Ortschaften behufs der Schlachtung ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes und unter den im Verordnungswege festzustellenden Vorsichten von der politischen Bezirks-behörde zu gestatten.

Fleisch von geschlachten kranken Rindern, sowie von solchen, die wegen des Verdachtes der Lungen-seuche geschlachtet und nach der Schlachtung gesund befunden wurden, darf auf Grund des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten frei verwertet und ausgeführt werden, jedoch sind die Lungen der geschlachteten kranken, zum Genusse geeignet befun-denen, sowie die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere unschädlich zu beseitigen.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Rinder sind zu desinficiren.

Werden der Lungenseuche verdächtige Thiere in verbotwidriger Verwendung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann, wenn eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche durch das betroffene Vieh vorhanden ist, die sofortige Tödtung desselben von der politischen Bezirksbehörde, unter besonders bedenklichen Umständen aber von der Ortsbehörde angeordnet werden."

sowohl im Interesse der Landwirtschaft ganz Österreichs, die durch die im §. 28 ausgesprochenen Beschrän-kungen des Fleischverkaufes ohne zwingenden veterinär- oder sanitätspolizeilichen Grund auf das schwerste geschädigt wird, als auch ganz besonders im Interesse der in Mähren bereits in Wirksamkeit getretenen zwangsweisen Rindviehassecuranz, deren Einführung in den übrigen, im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gewiß demnächst bevorsteht, beziehungsweise im Interesse der bislang geschädigten mährischen Landesfinanzen, — gestellt, und in der 18. Sitzung der X. Session am 4. Februar 1886 abermals in eingehendster Weise begründet.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss erachtet es ferner für unerlässlich, auch noch weitere, sehr wichtige Momente zur Kenntnis des hohen Hauses der Abgeordneten bringen zu sollen.

Die Einführung der obligatorischen Versicherungen gegen Elementarschäden überhaupt, aber gegen Viehseuchen insbesondere, sind mit Rücksicht auf ihre große Tragweite und Wichtigkeit, heute mehr als jemals wohl nur noch eine Frage der kürzesten Zeit. Die Einführung der obligatorischen Versicherung gegen Viehverluste durch Seuchen steht aber auf Grund neuester Erfahrungen mit einer entsprechenden Revision und Abänderung einzelner, unserer, die Viehseuchen betreffenden Vorschriften, in untrennbarem Zusammenhange.

Sehr richtig bemerkte daher der Referent und Fachmann des dritten Agrartages, Landtagsabgeordneter L. Frankl, zu dieser Frage, betreffend die Abänderung des Viehseuchengesetzes, vide Seite 180 und 183 seines Referates, und stimmt mit ihm der volkswirtschaftliche Ausschuss vollends überein, wenn er sagte, beziehungsweise wenn er schrieb:

„Es liegt daher im eminenten Interesse der gesammten Landwirtschaft Österreichs, ganz speciell aber der Markgrafschaft Mähren, dass bestehende Mängel so rasch als möglich behoben werden, als sich sonst die in Mähren gemachten Erfahrungen in den verschiedenen Königreichen und Ländern, welche im hohen Reichsrathe vertreten sind, bei Einführung der zwangsweisen Versicherung gegen Viehseuchen in einer für sie voraussichtlich sehr unliebsamen Weise fühlbar machen müssten".

Die bei der Handhabung des Gesetzes zutage getretenen Gebrechen sind meist darauf zurückzuführen, dass die ohnehin mit Agenden überbürdeten politischen Bezirksbehörden, dem Gegenstande das erforderliche Verständnis unmöglich entgegenbringen können, dass der mittels der (dem Publicum gewöhnlich völlig unbekannten) Durchführungsverordnungen für die Art der Entscheidung gewährte Spielraum, wie es aus der Natur der Sache nach, auch zum großen Theile nicht anders sein kann, ein oft sehr weit gezogener, die hieraus hervorgehende Verantwortung aber eine sehr große ist.

Recurse gegen unrichtige gesetzliche Auslegungen der Unterbehörden, bleiben bei der Dringlichkeit des Gegenstandes und bei dem Umstande, dass die Erledigung solcher Recurse naturgemäß eine geraume Zeit in Anspruch nimmt, gewöhnlich ohne praktische Folgen.

Die Landwirte pflegen es daher in der Regel bei dem Ausspruch der ersten Instanz (um noch nicht mehr geschädigt zu werden) bewenden zu lassen, und auf diesen Umstand, nicht aber auf das Nichtvorkommen von Beschwerden aus dem Kreise der Landwirte ist es zurückzuführen, wenn, wie Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern in der Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen bemerkt hat, mit Ausnahme eines einzigen eingelangten Ministerialrecurses von keiner Seite Beschwerden zur Kenntnis gekommen sind. Irrthümliche Auslegungen kommen derart in den meisten Fällen nicht zur Kenntnis der Oberbehörden, und dürfte die so große Verschiedenheit in der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen selbst seitens der Behörden ein und desselben Landes vorwiegend auf diesen Umstand zurückzuführen sein. Die politischen Behörden wenden sich eben bei uns, wie überall an das Gutachten der zur Beurtheilung des Gegenstandes allein berufenen technischen Organe, das heißt an wissenschaftlich genügend vorgebildete und mit der nöthigen autoritativen Stellung bekleidete Thierärzte. An solchen gebrach es jedoch bei Erlassung des Gesetzes in hohem Maße. Es wurde wohl öfter die Vermehrung verlässlicher Thierärzte in nahe Aussicht gestellt, aber diesem Mangel seitdem nicht in dem nothwendigen Umfange abgeholfen.

Nach dem vom Hofrathe Dr. Röll auf Grund amtlicher Daten verfassten Veterinärberichte für das Jahr 1884 belief sich die Zahl der sämmtlichen in den im hohen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Länder ansässigen diplomirter Thierärzte auf 498, wovon 138 die Physikatsprüfung abgelegt hatten und nur 113 eine Staatsanstellung genossen. 131 Thierärzte übten die Praxis ohne Anstellung. Die Zahl der in den verschiedenen Ländern ansässigen Curschmiede wird mit 532 (um 54 weniger als anno 1883) ausgewiesen.

Die Gesammtzahl der gegenwärtig für die Handhabung des so weittragenden Gesetzes, welches oft über das Sein oder Nichtsein eines Landwirtes oder vieler Landwirte zugleich, ja oft ganzer Gemeinden zu entscheiden hat, zur Verfügung stehenden Amtsorgane können auf höchstens 200 veranschlagt werden, welche Gesammtzahl sich offenbar als zu gering herausstellt.

Diese Ziffern zeigen wohl sehr deutlich, was betreffend unseres Veterinärwesens noch zu thun nöthig ist, um die diesbezüglichen Gesetze zur exactesten Durchführung bringen zu können.

Auch Dr. Menger, Mitglied des hohen Hauses der Abgeordneten hatte erst jüngst im Budgetausschuss gerügt, wie wenig Aufmerksamkeit gewissen hochwichtigen Kronländern rücksichtlich der Thierärzte gewidmet wird, wie man gewissen Kronländern aus deren Landesfonds die Anstellung der nöthigen Anzahl von Thierärzten ganz allein überlässt, während in anderen Kronländern die Thierärzte aus Staatsmitteln bezahlt werden.

Welche Vorkenntnisse, welche Schulung heutzutage von den künftigen Thierärzten auch in Österreich verlangt werden müssen, beweisen die Veterinäranstalten in Deutschland, in der Schweiz und Frankreich.

Das Wiener Thierarzneiinstitut ist überfüllt und vermag den Bedürfnissen (namentlich mit Rücksicht auf die Rinder-, Schaf- und Schweinezucht) nicht zu genügen. Eine dritte nach Art jener ausländischen Institute einzurichtende Anstalt, die dem Bedürfnisse vorerst genügen würde, muss daher zunächst in einem der Gebirgsländer sobald als möglich errichtet und dürfen deshalb keine Opfer gescheut werden.

Ist denn die österreichische Landwirtschaft, welche so große Werte repräsentirt, dieser verhältnismäßig geringen Opfer nicht wert? Der Capitalswert des Culturlandes in toto beziffert sich auf 3.298,704.513 fl., nach neuester Erhebung jener in Mähren allein auf 488,996.968 fl., also auf den achten Theil der Totalsumme.

Der Viehstand allein in Österreich bezifferte sich nach der Zählung am 31. December 1880 folgendermaßen:

Pferde	1,463.282 Stück	im Durchschnittswerte	à 100 fl.	= 146,328.200 fl.
Esel (Muli)	49.618 „	„ „	à 50 „	= 2,408.900 „
Rinder	8,584.077 „	„ „	à 100 „	= 858,408.700 „
Schafe	3,841.340 „	„ „	à 5 „	= 17,206.600 „
Ziegen	1,006.675 „	„ „	à 5 „	= 5,033.375 „
Schweine	2,721.541 „	„ „	à 20 „	= 54,430.820 „
			Totale	1083,815.595 fl.

Will die k. k. Regierung aus unbegreiflicher Sparsamkeit diese Art landwirtschaftlicher thierärztlicher Institute, wie in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, noch nicht errichten, so gibt es dafür ein verhältnismäßig billiges Auskunftsmittel, und zwar soll die k. k. Regierung wenigstens alljährlich eine erkleckliche Zahl von Stipendien zum Besuche thierärztlicher Institute an ausgezeichnete Schüler landwirtschaftlicher Lehranstalten, welche bei genügender Vorbildung an der betreffenden Anstalt in den Naturwissenschaften, dann der Agriculturchemie und Thierzuchtlehre Vorzügliches geleistet haben und für den thierärztlichen Beruf wahre Vorliebe darthun, verleihen, denn die heutige Zootechnik macht bedeutendere Ansprüche als ehedem.

Aus allen jenen eingangs angeführten gewichtigen Kundgebungen und Beschlüssen hervorragender landwirtschaftlicher Corporationen und legislativer Körperschaften geht nur zu deutlich hervor, dass unter den zur Bekämpfung der erdrückenden Concurrenz des Auslandes und ihrer Folgeübel vielfach vorgeschlagenen Maßregeln die Hebung und der entschiedenste Schutz der Viehzucht mit Fug und Recht allseitig als sehr wichtig bezeichnet werden können und müssen; dass ferner die k. k. Regierung, wie dies schon der Herr Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern in seiner Interpellations-Beantwortung in der 404. Sitzung der IX. Session am 4. März 1885 nachdrücklichst kundgab und betonte, im Interesse der schwer bedrängten Landwirtschaft und ganz besonders im Interesse der unbestreitbar wohlthätigen und daher schleunigst, weil dringend nothwendigen, Einführung von zwangsweisen Assecuranzen überhaupt, namentlich aber von zwangsweisen Viehversicherungen, nicht anstehen kann und darf, den schließlich gestellten Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses wegen Abänderung des §. 28 (und der damit und mit den §§. 18, 26, betreffend die Seuchencommission Maul- und Klauenseuche zusammenhängenden hier näher angegebenen Durchführungsverordnungen) nicht nur als berechtigt anzuerkennen, sondern auch denselben gutzuheißen, beziehungsweise anzunehmen und mit aller Beschleunigung der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten.

Die k. k. Regierung darf sich namentlich der unabweislichen Pflicht nicht entschlagen, ganz besonders jene Länder zu berücksichtigen, welche die zwangsweisen Viehassecuranzen, und zwar mit großen Opfern bereits eingeführt haben oder diese demnächst einführen werden, Länder wie z. B. Mähren, beziehungsweise Böhmen, Niederösterreich, welche Länder überdies auch sehr große Lasten und Giebigkeiten aller Art tragen müssen, und wie Mähren speciell, die Staatsfinanzen bislang nur minim, eigentlich noch gar nicht in Anspruch nahmen, oder dieselben überdies noch, z. B. durch die obligatorische Landesviehassecuranz, sogar bedeutend entlasten und unterstützen.

Es darf nicht übersehen werden, dass die österreichischen Viehseuchenvorschriften in mehreren entscheidenden Punkten weit strenger und für den landwirtschaftlichen Betrieb weit weniger schonend sind, als diejenigen des Deutschen Reiches. Es kann aber nicht als zulässig bezeichnet werden, dass der österreichische Landwirt, ohnehin in seiner Existenz und Zukunft bedroht, und mit Hinblick auf bevorstehende neue Opfer überdies noch durch ein österreichisches Gesetz seinem gefährlichsten Rivalen und Concurrenten gegenüber, zunächst Deutschland, beständig künstlich in Nachtheil gesetzt werde.

Die dadurch bedingte Annäherung unserer veterinär-polizeilichen Vorschriften an die im Deutschen Reiche geltenden erscheint aber umso nothwendiger und zugleich gerechtfertigter, als hiedurch dem zu erreichenden Zwecke, der Tilgung der Viehseuchen, in nichts präjudicirt wird und eine übergroße, der absolut erforderlichen Schonung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht genügend Rechnung tragende Strenge,

wie die Erfahrung lehrt, vielfach zur Quelle der Seuchenverheimlichung wird und derart weit mehr schadet als nützt.

Infolge des Antrages des Abgeordneten Grafen Vetter soll nunmehr der §. 28, Alinea 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, in seiner gegenwärtigen, vom veterinär-polizeilichen, wie vom Standpunkte des landwirtschaftlichen Interesses vollkommen unhaltbaren Fassung in der erforderlichen Weise abgeändert werden.

Diese Abänderung aber, so unbedingt nothwendig sie auch ist, vermag für sich allein nicht, den aufzustellenden Forderungen gerecht zu werden. Von einer Änderung noch anderer Paragraphe des Viehhseuchengesetzes glaubt zwar der volkswirtschaftliche Ausschuss Umgang nehmen zu müssen.

Die Abänderung eines bestehenden und namentlich eines erst vor kurzem erlassenen Gesetzes soll nie ohne zwingende Nothwendigkeit erfolgen. Eine solche liegt aber, abgesehen vom §. 28, nicht vor, da die meisten und erheblichsten der übrigen Übelstände größtentheils nur in den, zu einzelnen Paragraphen des Gesetzes erflossenen Durchführungsverordnungen begründet sind und durch eine entsprechende vom volkswirtschaftlichen Ausschusse nachstehend befürwortete, dagegen aber auch unerlässlich gebotene Abänderung dieser letzteren, sowie theilweise durch eine angemessenere Handhabung des Gesetzes überhaupt, den berechtigten Klagen in der Hauptsache vollkommen Rechnung getragen werden kann.

Eine gründliche Revision der Durchführungsverordnung vom 19. März 1883, beziehungsweise die theilweisen Abänderungen der Vollzugsverordnung vom 12. April 1880, namentlich jene zu den §§. 18, 26 und 28 des in Rede stehenden Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, hat sich also nunmehr als unabweislich erwiesen. Der volkswirtschaftliche Ausschuss bringt daher auch auf Grund einer sorgfältigen und eingehenden Expertise folgende in demselben Ausschusse als wünschenswert dringend anerkannte Abänderungen der Vollzugsverordnung vom 12. April 1880 zur Kenntnis des hohen Hauses der Abgeordneten, beziehungsweise der k. k. Regierung.

Diese Abänderungen lauten:

Zu §. 18.

Die Seuchencommissionen sind verpflichtet, ihre Anordnungen dem Viehbesitzer schriftlich bekanntzugeben.

Zu §. 26.

1. Zur Schlachtung kranker Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses ist das Gutachten eines approbirten Thierarztes erforderlich (§. 26, Alinea 3). Sie ist von der politischen Behörde zu verbieten, wenn es sich um schwere Krankheitsfälle handelt, bei denen der Genuss des Fleisches der betreffenden Thiere als unzulässig erscheint.

2. Seuchenkranke und verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und Stallsperre mit den nachstehend angeführten Erleichterungen:

a) Die Entfernung von der Ansteckung verdächtigen Thieren aus verseuchten Stallungen und Ortschaften zum Zwecke der sofortigen Schlachtung ist von den politischen Behörden zu gestatten. Dabei müssen die Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, dass sie die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benützten Wege nicht betreten. Wird die Erlaubnis zur Überführung der Thiere in einen anderen politischen Bezirk ertheilt, so ist die betreffende Bezirksbehörde von der Sachlage unverweilt in Kenntnis zu setzen;

b) die Verwendung von der Ansteckung verdächtigen Thieren zu landwirtschaftlichen Arbeiten ist erlaubt. Die Verwendung kranker Thiere zu landwirtschaftlichen Arbeiten kann von den politischen Behörden gestattet werden, wenn die Thiere dabei keine Wege und Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benützt werden und wenn durch ihre Nichtverwendung unverhältnismäßige wirtschaftliche Nachtheile erwachsen würden;

c) der Weidegang der unter Sperre stehenden Thiere ist gestattet, wenn der Weideplatz seiner Lage nach ohne Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes benützt werden kann.

Zu §. 28.

1. Kann bei der Erhebung die Gegenwart der Lungenseuche nach dem Befunde bei den lebenden, krank erscheinenden Thieren nicht zweifellos sichergestellt werden, ergibt jedoch deren Untersuchung Erscheinungen, welche sie dieser Krankheit verdächtig machen, so ist in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines oder wenn nothwendig mehrerer verdächtiger Thiere nach vorausgegangener Schätzung des Wertes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen.

Wird auch hiedurch der Sachverhalt nicht klargestellt und besteht gleichwohl der Verdacht des Vorhandenseins der Krankheit fort, so kann die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung (§. 20, Punkt 1) der verdächtigen Thiere von der politischen Behörde angeordnet werden.

2. Ausnahmen von den Vorschriften der Sperre finden mit den nachfolgenden Maßgaben statt:

a) Die Verwendung des Arbeitsviehes aus seuchenfreien Stallungen eines gesperrten Ortes ist innerhalb der Ortsgemarkung zulässig. Außerhalb derselben ist sie von den politischen Behörden zu gestatten, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

Die Verwendung von verdächtigen, nicht erkrankten Rindern zu landwirtschaftlichen Arbeiten, sowie deren Übertrieb in vollkommen isolirt gelegene Stallungen zum Behufe der dauernden Einstellung, ferner der Abtrieb derselben in lebendem Zustande direct zur Schlachtung, ist von den politischen Behörden ohne Einschränkung auf die Ortsgemarkung zu gestatten, wenn die Gefahr einer Seuchenverschleppung vermeidbar ist.

Die Gestattung ist zu verweigern, wenn eine Berührung der Thiere mit Rindvieh aus unverseuchten Gehöften nicht vermieden werden kann. Thiere müssen von fremden Stallungen und Gehöften, von gemeinsamen Futterplätzen und Viehtränken ferngehalten werden. Die Verwendung zur Arbeit ist sofort einzustellen, sobald sich an den Thieren verdächtige Krankheitserscheinungen zeigen.

b) Der Weidegang von verdächtigen, nicht erkrankten Rindern ist von den politischen Behörden zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benützt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, dass auch während des Zu- und Abtriebes zu und von der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.

c) Wenn in einem Kuhstande die Lungenseuche ausbricht und sich in demselben nicht die nöthige Anzahl zum Sprunge tauglicher Stiere befindet, so kann die politische Behörde auch während der noch andauernden Sperre dem Viehbesitzer die Einführung der erforderlichen Stiere gestatten.

3. Wenn in einem Stalle die Lungenseuche ausgebrochen ist, so unterliegt das sämmtliche Rindvieh, das in diesem Stalle eingestellt ist, von dem Tage an, wo das letzte verseuchte Thier aus dem Stalle entfernt wurde, einer weiteren sechsmonatlichen Sperre. Nach Ablauf der ersten drei Monate hat eine besondere Untersuchung des Viehstandes durch den Amtsthierarzt stattzufinden, und sind solche Thiere, welche die Lungenseuche überstanden haben und bei welchen ein Lungendefect zurückgeblieben ist, so dass diese nach Ansicht des Amtsthierarztes noch ansteckungsfähig sind, mit einem, die überstandene Seuche andeutenden Zeichen zu versehen. Diese Thiere sind von den übrigen Thieren zu trennen, in einen separaten Stall einzustellen und unterliegen nach Ablauf der ersten sechsmonatlichen Sperre, den Fall der Schlachtung ausgenommen, noch einer weiteren sechsmonatlichen Sperre.

Nach dieser stattgefundenen Untersuchung dürfen die übrigen, als gesund und unverdächtig befundenen Rinder, gegen die bloße Anzeige an die politische Bezirksbehörde, zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet und in lebendem Zustande direct zur Schlachtung abgetrieben werden.

4. Befinden sich in einem größeren Gehöfte mehrere, von einander räumlich vollkommen getrennte Stallungen und kommt die Lungenseuche nur in einem Stalle zum Ausbruche, so unterliegt das Rindvieh, welches sich in den von der Lungenseuche nicht betroffenen Stallungen befindet, einer bloß dreimonatlichen Sperre, von dem Tage an gerechnet, wo das letzte erkrankte Thier aus dem verseuchten Stalle entfernt wurde. Auch ist während dieser Sperre die Verwendung des in den seuchenfreien Stallungen befindlichen Viehes zu landwirtschaftlichen Arbeiten und der Abtrieb desselben im lebenden Zustande direct zur Schlachtung gegen bloße Anzeige an die politische Behörde gestattet.

Tritt jedoch die Seuche in mehreren Stallungen des Gehöftes auf, so unterliegt das ganze im Gehöfte befindliche Rindvieh der sechsmonatlichen Sperre, und es finden auf dieses die Bestimmungen des Punktes 3 Anwendung. Stallungen, welche sich unter demselben Dache befinden, werden als ein Stall betrachtet.

5. Nach Ablauf der im Punkte 3 und 4 bestimmten Observationsperiode oder nach gänzlicher Evacuirung des betreffenden Stalles ist die vorgeschriebene Desinfection der verseucht gewesenen Stallungen vorzunehmen. Vierzehn Tage, nachdem diese vollzogen, hat die politische Bezirksbehörde die Seuche für erloschen zu erklären und ist dem Viehbesitzer das freie und unbehinderte Verfügungsrecht über das noch vorhandene Vieh zurückzugeben.

6. Heu und Stroh, welches dem Dunstkreise kranker Thiere ausgesetzt gewesen ist, darf nach Anordnung der Seuchencommission nur für die verseuchten Thiere selbst, sowie für zum Rindergeschlechte nicht

gehörige Thiere verwendet werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung können nach Maßgabe des Falles von der politischen Bezirksbehörde zugelassen werden.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Bezirksbehörden zu beauftragen, in Seuchenangelegenheiten mit aller thunlichen Raschheit, nach Bedarf telegraphisch auf Kosten des Viehbesitzers, zu entscheiden und hiebei, soweit es mit dem Zwecke der Seuchentilgung vereinbarlich ist, mit möglichster Schonung des landwirtschaftlichen Betriebes vorzugehen. Insbesondere soll die Bewilligung zu Nothschlachtungen und die Entscheidung über die Verwertung des Fleisches unverweilt erfolgen und ebenso die Keulung von lungenkranken Thieren nicht verzögert werden.

Die historische Darlegung des Factums, warum eigentlich diese Abänderungen vom volkswirtschaftlichen Ausschusse als dringend bezeichnet wurden, basirt theils auf Beschlüssen des mährischen Landtages in seiner letzten Session, auf Beschlüssen der mährisch-schlesischen Gesellschaft für Ackerbau u. s. w. in der Sitzung seines verstärkten Ausschusses in der Sitzung am 22. September 1884, dann auf mehreren Petitionen, theils aber auch auf Beschlüssen, beziehungsweise Verhandlungen des dritten österreichischen Agrartages anni 1885, als Ausdruck dringender berechtigter Wünsche hervorragender Landwirte und Corporationen. Die vorbemerkte Abänderung der Durchführungsverordnung zu §. 18, III. Abschnitt (Seuchencommission), erwies sich erfahrungsgemäß darum als nothwendig, damit thatsächliche Missverständnisse, die bei den bestehenden strengen Strafbestimmungen für jenen Viehbesitzer leicht sehr verhängnisvolle Consequenzen nach sich ziehen können, ferngehalten, insbesondere aber, damit solche von dem Viehbesitzer nicht nachträglich zur Bemäntelung von Unterlassungen behauptet werden können.

Auch nach §. 12 des Gesetzes des Deutschen Reiches, Alinea 2, sind in dem Falle, wo der beamtete Thierarzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die sofortige vorläufige Einsperrung, Absonderung oder Bewachung der erkrankten oder verdächtigen Thiere anordnet, dem Besitzer derselben oder dessen Vertreter die getroffenen vorläufigen Anordnungen entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

Die vorbemerkten Abänderungen der Durchführungsverordnung zu §. 26 (IV. Abschnitt, Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine) erwiesen sich auf Grund vielfacher Erfahrungen gleichfalls als dringend nothwendig, weil jetzt nach Alinea 3 des Gesetzes die Schlachtung der kranken Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses von dem Gutachten des Thierarztes abhängt und weil nach Punkt 2 der Durchführungsverordnung die Entfernung von Thieren aus verseuchten Stallungen ausnahmsweise nur gestattet werden darf, wenn sie zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind und der Abtrieb unter entsprechenden Vorsichten gegen die Verschleppung des Ansteckungsstoffes geschehen kann.

Erstere Beschränkung, die dem Thierarzte einen ziemlichen Spielraum offen lässt, fehlt in der deutschen Gesetzgebung gänzlich und könnte um so leichter fallen gelassen werden, als durch Punkt 9 der Durchführungsverordnung, wonach bei Schlachtung die krankhaft veränderten Theile entfernt und vertilgt werden müssen, etwaigen Bedenken sanitätspolizeilicher Natur ohnehin genügend Rechnung getragen wird. Bezüglich der zweiten Bestimmung liegt kein Grund vor, weshalb die Entfernung von Thieren zur sofortigen Schlachtung „nur ausnahmsweise gestattet werden darf“, wenn der Abtrieb unter den nöthigen Vorsichten geschehen kann. Eine solche Beschränkung geht viel zu weit und es empfiehlt sich, die Bestimmung des §. 59, Alinea 6 der Bundesraths-Instruction anzunehmen, wonach die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung zu gestatten ist. Von weit größerer Tragweite ist der Umstand, dass nach Punkt 2 der Durchführungsverordnung gegenüber der erfolgten Sperre Ausnahmen zum Zwecke der Feldarbeit mindestens gesetzlich nicht statuirt erscheinen.

Nach §. 59 der Bundesrath-Instruction, Alinea 2 und 3, ist die Verwendung verdächtiger Thiere zur Feldarbeit gestattet und darf selbst die Benützung kranker Thiere zur Feldarbeit gestattet werden, wenn die Thiere dabei keine Wege betreten, die von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden. Im Falle unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Nachtheile können überdies von der höheren Behörde selbst noch weitergehende Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugestanden werden.

Die größte Gefahr beim Ausbruche der Seuche liegt ja eben darin, dass sie die nothwendige Feldarbeit verhindern kann. Durch die Verhängung der absoluten Sperre wird sie aber für den Viehbesitzer von vorneherein heraufbeschworen, das drückende einer solchen Maßregel ist schlechterdings nicht zu rechtfertigen und müssen auch hier den angeführten Bestimmungen der Bundesrath-Instruction analoge Erleichterungen im Wege der Durchführungsverordnung gewährt werden.

Eine nachhaltige Tilgung der Maul- und Klauenseuche wird übrigens, wie die bisher gesammelten Erfahrungen hinlänglich beweisen, weder durch bloße Schutz- und Tilgungsmaßregeln beim Ausbruche

im Inlande, noch durch vorübergehende Einfuhrverbote zu erzielen sein. Hiezu wäre vielmehr im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 vorzugehen.

Zu dem §. 28 (IV. Abschnitt, Lungenseuche des Rindviehes) hat der Antragsteller, der Herr Abgeordnete Graf Vetter, in seiner Begründung am 4. Februar 1886 in der 18. Sitzung der X. Session wegen Abänderung des Paragraphes die dringend nothwendigen Abänderungen der diesbezüglichen Durchführungsverordnung vom 19. März 1883, beziehungsweise der Vollzugsverordnung vom 12. April 1880 sattsam bewiesen.

Die vorgehend angeführten historischen Darlegungen geben gewiss entsprechende Aufschlüsse, welche auch die k. k. Regierung, beziehungsweise die Executive befriedigen werden.

Mit weiterer Rücksicht auf die große Bedeutung, die dem Veterinärwesen heute zukommt und auf eine zielbewusste Leitung desselben, erscheint es dem volkswirtschaftlichen Ausschusse auch noch als wichtig, die Aufmerksamkeit der hohen Legislative, beziehungsweise der k. k. Regierung auch noch auf folgende vollberechtigte Wünsche der Landwirtschaft zu lenken und erwartet dieselbe deren möglichste baldige Berücksichtigung.

Diese Wünsche sind folgende:

Wie schon ausführlich vorerwähnt wurde, zeigt sich also die Vermehrung der landesfürstlichen Thierärzte und zu diesem Behufe die Errichtung eines dritten Thierarzneiinstitutes, zunächst in einem der Gebirgsländer, jedenfalls aber ehe dieses errichtet sein wird, alljährlich die Verleihung von einer entsprechenden Zahl von Stipendien zum Besuche renommirter Thierarzneiinstitute immer mehr als ein dringendes Bedürfnis.

Ferner wäre, wie dies schon öfter angeregt wurde, die Errichtung eines eigenen Departements für veterinäre Angelegenheiten sehr ersprießlich.

Schon 1881 hat die königlich preußische Regierung, respective der königlich preußische Minister für Landwirtschaft, Dr. Lucius, den Dr. Hermann Putz, Professor der Veterinärwissenschaften in Halle an der Saale, beauftragt, Holland, Belgien u. s. w. zu bereisen, um die dortigen bezüglichen Verhältnisse wegen einer entschiedenen Bekämpfung der Lungenseuche aus eigener Anschauung näher kennen zu lernen.

Auch das k. k. Ackerbauministerium sollte in dieser Richtung hin ebenso vorgehen, was das Studium der Impfung gegen die Lungenseuche betrifft und sollte im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern bewährte renommirte Männer der Veterinärwissenschaft derartige Reisen machen lassen.

Erwähnenswert ad hoc scheint dem volkswirtschaftlichen Ausschusse auch noch folgende Thatsache:

Gegen Ende August 1885 tagte in Paris der zweite Congress der Thierärzte Frankreichs.

In seiner zweiten Sitzung am 26. October 1885 erklärte derselbe dem Antrage seines Referenten Butel gemäß: „Der Congress nehme an, dass die Ansteckung wahrscheinlich die alleinige Ursache der Lungenseuche sei.“

In Betreff der Impffrage wurde nach längerer Discussion schließlich folgende von Butel formulirte Resolution gefasst:

„I. Das Willem'sche Verfahren gewährt:

a) als Vorbauungsmittel bei gesunden Thieren eine fast absolute,

b) als Maßregel zur Vermeidung der Verluste in bereits verseuchten Viehbeständen nur eine beschränkte Wirksamkeit.

II. Vorbehaltlich einer weiteren wissenschaftlichen Erklärung bekunden die experimentellen und praktischen Thatsachen, dass ein gesundes Thier, nachdem es geimpft worden ist, die Lungenseuche auf ein anderes ungeimpftes Thier nicht übertragen kann.

III. Die Schutzimpfung muss für alle Wirtschaften empfohlen werden, in welchen zufolge häufigen Viehwechsels die Rinder öfter von Lungenseuche heimgesucht werden.

IV. Die Nothimpfung soll in allen inficirten Stallungen, sobald als möglich bei sämmtlich anscheinend noch gesundem Rindvieh ausgeführt werden.“

Interessant und erwähnenswert ist folgende Nachricht aus Senegambien (großes Ländergebiet im nördlichen Westafrika, reichbewässert, aber durch ein mörderisches Klima abschreckend, Sonnenhitze bis 40 Grad Reaumur) über die Schutzimpfung der Rinder gegen die Lungenseuche seitens der Mauren dortselbst:

„Seit undenklichen Zeiten impfen, nach Mittheilung von Rochebrune, die Mauren in Senegambien ihre Rinderherden gegen die daselbst so häufig auftretende Lungenseuche auf folgende Weise: Die Spitze eines ganz primitiven Messers oder diejenige eines Dolches wird in die Lunge eines an der Lungenseuche verendeten Thieres eingestoßen, sodann wird in die Haut der oberen Nasengegend ein derartiger Einschnitt gemacht, um durch denselben das Virus unter die Haut der gesunden Thiere einführen zu können. Die Er-

fahrung habe den ganzen Vorzug dieser Schutzimpfungsmethode dargelegt. Es scheint das in Europa prakticirte Inoculationsverfahren demjenigen der Mauren nachgeahmt zu sein."

Ebenso macht es der Abschluss eines Zollbündnisses mit Ungarn unbedingt erforderlich, dass in beiden Theilen der Monarchie ganz gleiche veterinär-polizeiliche Vorschriften bestehen und immer auch gleichmäßig gehandhabt werden.

Wie endlich die Erfahrung neuerdings erst wieder in Mähren lehrt und gelehrt hat, ist die Hauptursache der Verbreitung insbesondere der Lungenseuche sehr häufig in einem gewissenlosen Viehhandel zu erblicken. Es empfiehlt sich daher auch, ähnlich wie dies erst jüngst von der Commission des Deutschen Reichstages anläßlich der Berathung der neuen Gesetzvorlage dort gegen die Verbreitung der Lungenseuche beschlossen wurde, dass nämlich die hohe Regierung sogleich zur Veranlassung eine durchgreifende öftere Desinfection der Ställe der Gasthöfe und der Viehhändler anordne.

In voller Übereinstimmung nun mit den Beschlüssen des mährischen Landtages in der 22. Sitzung der zweiten Session vom 20. December 1885, Seite 593 des stenographischen Protokolles mit den Motiven des Referates ad hoc, im vollen Einklange mit dem Antrage des Abgeordneten Grafen Vetter und Genossen, zustimmend den Beschlüssen seines Subcomités auf Grund einer rigorosen Expertise mit der in dem Alinea 1 seines Gesetzvorschlages stattgefundenen Abänderung, dass es in der vierten Zeile dieses Alinea statt „unter entsprechender" nunmehr heißen müsse: „unter den im Verordnungswege festzustellenden Vorsichten 2c.," und nachdem sich ferner die bei den Verhandlungen desselben anwesend gewesenen Vertreter der hohen Regierung mit diesen Beschlüssen einverstanden erklärten; schließlich bestärkt durch die neuesten Erfahrungen in Mähren auf Grund der Durchführung der zwangsweisen Rindviehversicherung gegen Verluste durch Viehseuchen, dass nämlich die Abänderungen des vorerwähnten §. 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes dd. 20 Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und mehrerer Punkte der jetzt die Landwirtschaft schwer schädigenden Durchführungsverordnungen eine zwingende Nothwendigkeit geworden sind — welche Abänderungen in den Kreisen aller intelligenten Landwirte in Österreich allgemein anerkannt werden, weil dieselben von der größten Wichtigkeit sind, und gewiss auch von dem besten Erfolge begleitet sein werden, nachdem die vitalsten Interessen der österreichischen Landwirtschaft, beziehungsweise der österreichischen Viehzüchter nicht weiter mehr solcher Schädigung und Gefahr auch im internen Verkehr ausgesetzt werden dürfen wie bislang, sondern auf jede wie immer nur mögliche Art kräftigst geschützt werden müssen: stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss folgenden Antrag:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle dem zuliegenden Gesetzentwurfe, ./. betreffend die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, über die Abwehr und Tilgung ansteckender Krankheiten die Zustimmung ertheilen und endlich die Petition Nr. 635 vom 19. Februar 1886/A. H. von 10 Landgemeinden des Bezirkes Łańcut in Galizien um Abänderung des Viehseuchengesetzes für erledigt erklären."

Wien, 25. Mai 1886.

Smarzewski,
Obmann.

Proskowetz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten:

§. 28.

Der Abtrieb von vollkommen gesunden Rindern aus gesperrten Ställen und Ortschaften behufs der Schlachtung ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes und unter den im Verordnungswege festzustellenden Vorsichten von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten.

Fleisch von geschlachteten kranken Rindern, sowie von solchen, die wegen des Verdachtes der Lungenseuche geschlachtet und nach der Schlachtung gesund befunden wurden, darf auf Grund des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten frei verwertet und ausgeführt werden, jedoch sind die Lungen der geschlachteten kranken, zum Genusse geeignet befundenen, sowie die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere unschädlich zu beseitigen.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Rinder sind zu desinficiren.

Werden der Lungenseuche verdächtige Thiere in verbotwidriger Verwendung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann, wenn eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche durch das betroffene Vieh vorhanden ist, die sofortige Tödtung desselben von der politischen Bezirksbehörde, unter besonders bedenklichen Umständen aber von der Ortsbehörde angeordnet werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Zollausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes und des demselben beiliegenden Einfuhrzolltarifes.

Gegen Ende der vorigen Session des hohen Hauses — am 8. März 1885 — brachte bekanntlich die k. k. Regierung eine Zolltarifnovelle zur verfassungsmäßigen Behandlung ein (1113 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — IX. Session), welche ihren Ausgangspunkt von jenen Zollerhöhungen nahm, die damals im Deutschen Reiche und in Frankreich theils bereits beschlossen, theils noch im Zuge der Verhandlung waren.

Diese Maßregeln involvirten in ihrer Totalität eine so weitgehende Beeinträchtigung unserer Exportinteressen, namentlich in land- und forstwirtschaftlichen Producten, dass eine Wiederherstellung des dadurch bedrohten Gleichgewichtes unserer Handelsbilanz durch analoge zollpolitische Maßregeln von Seiten Österreich-Ungarns nothwendig anzustreben war.

Der von dem hierüber eingesetzten Zollausschusse erstattete Bericht vom 1. April 1885 (1138 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — IX. Session), welcher dem hohen Hause die Genehmigung der in mehreren Punkten amendirten Regierungsvorlage und die Beschließung mehrerer auf die Angelegenheit bezüglicher Resolutionen empfahl, gelangte wegen vorher eingetretenen Sessionsschlusses nicht mehr zur Verhandlung im hohen Hause selbst.

Der Umstand, dass die vorgedachte Vorlage des Vorjahres die Gesetzeskraft nicht erlangte, weil sie eine definitive Erledigung durch die legislativen Körperschaften überhaupt nicht erfuhr, konnte nach der durch die Verhältnisse gegebenen Sachlage lediglich eine Verzögerung, einen Aufschub in der Verwirklichung der derselben zugrunde gelegenen Intentionen bedeuten.

Die Situation unserer Monarchie im internationalen Güteraustausche bringt es nothwendig mit sich, dass sie die Wege, welche die Zollpolitik der wichtigsten continentalen Staaten wandelt, nicht ignoriren kann. Wenn, wie es geschieht, die Zollpolitik dieser Staaten durch erhöhte Tarife unseren Export reducirt, so können wir dem nicht gleichgiltig zusehen und ausschließlich von der Zeit die Wiederkehr günstigerer Verhältnisse erwarten. Das Manko, welches aus fremden Restrictivmaßregeln in unserem wirtschaftlichen Saldo entsteht, müssen wir bestrebt sein, dadurch auszugleichen, dass wir unserer Production einen Ersatz im eigenen Markte bieten.

Es zeigt sich dabei, wenn man die Gesammtheit der Volkswirtschaft überblickt, dass die Interessen der Landwirtschaft und Industrie durchaus parallel laufen. So wie die Industrie den sichersten Abnehmer

ihrer Producte an einem kaufkräftigen Bauernstande besitzt, so setzt eine gesteigerte Consumtion der agrikolen Producte — in welcher Beziehung nach den im Motivenberichte der Regierung gelieferten Daten unsere Verhältnisse unter dem normalen Maße erheblich zurück sind — eine Vermehrung der industriellen Thätigkeit voraus.

Die auf zolltarifarischem Gebiete erforderlichen Reformen dürfen daher nicht einseitig bloß das eine dieser Gebiete umfassen, sondern müssen sich ebenmäßig auf die Agrarzölle, sowie auf die Industriezölle beziehen und einander ergänzen.

Das seither eingetretene handelspolitische Verhältnis zu Rumänien weist die österreichische Industrie noch mehr als bis dahin auf das inländische Absatzgebiet an.

Wenn mitunter im allgemeinen ein scheinbarer Widerspruch zwischen verschiedenen auf die Verbesserung der social-politischen Zustände abzielenden Bestrebungen und Richtungen der Gesetzgebung der letzten Zeit einerseits, und der Aufstellung erhöhter Zölle anderseits zu behaupten gesucht wird, so ist dies keineswegs zutreffend. Im Gegentheile sind Schutzzölle überhaupt — und auch die agrarischen Zölle sind als diese aufzufassen — gerade vom social-politischen Gesichtspunkte aus, zu rechtfertigen, indem sie vor allem Arbeit und ein Erträgnis derselben zu garantiren bestrebt sind, und der Verarmung, dem Proletariat des Inlandes entgegenwirken sollen. So sucht denn die Zollpolitik von ihrem Wirkungskreise aus auch das Ihrige zur möglichen Verwirklichung des vielbesprochenen Rechtes auf Arbeit beizutragen.

Die neue Vorlage der Regierung ist ihrem Inhalte nach eine verstärkte Auflage der unerledigten Zollnovelle vom vorigen Jahre. Diese Erweiterung ergab sich einmal aus dem Umstande, dass die Handels- und Gewerbekammern — von der k. k. Regierung zur Begutachtung des früheren Gesetzentwurfes aufgefordert — in ihren diesfalls erstatteten und als Beilage zum Motivenberichte publicirten Gutachten ein sehr reichhaltiges Material von Anträgen und Wünschen auf dem ganzen großen Gebiete des Zolltarifes zutage förderten, denen soviel als möglich, durch die erweiterten dermaligen Vorschläge der Regierung entsprochen ist.

Der Ausschuss hat den Umstand, dass der Vereinbarung der neuen Vorlage die Einvernahme sämmtlicher Handelskammern voraufging und dass die Resultate dieser Umfrage zur Publicirung gelangt sind, mit Genugthuung wahrgenommen und anerkannt, dass eine Vorlage der fertigen Vereinbarungen mit der ungarischen Reichshälfte an die Handelskammern, wie sie von einer Seite begehrt wurde, infolge der dualistischen Gestaltung des Reiches unthunlich wäre.

Ein anderer Grund für den größeren Umfang der jetzigen Vorlage im Vergleiche zur vorjährigen ist darin gelegen, dass diesmal die vorgeschlagenen Änderungen des Zolltarifes auch in Zusammenhang mit der Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleiches mit der anderen Reichshälfte stehen.

Wenngleich auch während des Laufes der Ausgleichsperiode Änderungen im Zolltarife beschlossen werden können, wie dies im Jahre 1882 wirklich der Fall war und im Jahre 1885 versucht wurde, und wenn anderseits auch ganz gut eine Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses ohne gleichzeitige Umgestaltungen im Zolltarife denkbar und zulässig ist, so ist doch anderseits klar, dass die Vornahme von Änderungen im Tarife dann eine erhöhte Bedeutung hat, wenn sie zeitlich mit dem Ablaufe einer Ausgleichsperiode zusammenfällt. Denn in dem Falle sind die tarifarischen Modificationen nicht nur von dem engeren ausschließlich fachlichen Gesichtspunkte zu prüfen, sondern es kömmt daneben dann noch die Rücksicht in Betracht, dass das Zustandekommen dieser Modificationen als Voraussetzung für die pendente Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses zurückbezogen werden kann.

Die separate Perfection der Vorschläge im Zolltarife präjudicirt daher nicht im positiven Sinne der folgenden Beschlussfassung über die Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses und dies umsoweniger, als der Bestand des gemeinsamen Zollgebietes bis Ende 1887 gesetzlich dermalen jedenfalls feststeht; die Ablehnung oder wesentliche Alterirung der Vereinbarungen der beiderseitigen Regierungen über den Zolltarif aber könnte allerdings eine weitere Rückwirkung in der Richtung haben, weil der aus dem Einvernehmen der beiderseitigen Regierungen hervorgegangene Gesetzentwurf über die Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses neben anderen Voraussetzungen auch jene des Zustandekommens der Änderungen im Zolltarife implicirt.

Von einer Seite wurde im Ausschusse aus dem Umstande, dass es sich diesmal um die Beschlussfassung über Zolltarifvorschläge handelt, welche auch aus dem Gesichtspunkte der Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleiches mit Ungarn zu betrachten sind, die Auffassung hergeleitet, dass in formeller Beziehung ein completer neuer Tarif und nicht nur eine Novelle hätte eingebracht werden sollen. Diese Auffassung ist aber nicht unanfechtbar.

Das Gesetz vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes enthält keinen Endtermin. Nachdem laut Artikel I dieses Gesetzes die Bestimmungen desselben für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Mon-

archie gelten, so ergibt sich nur die übrigens selbstverständliche Voraussetzung, dass der Tarif und die darin eventuell später eingeführten Änderungen in demselben, ebensolange bestehen wird, als die Gemeinsamkeit des Zoll- und Handelsgebietes besteht.

Dadurch bestimmt sich die Dauer jeder zolltarifarischen Vereinbarung zwischen Österreich und Ungarn als äußerste Grenze. Ein anderer Endtermin ist virtuell nicht vorhanden und dieser gilt aber ebensogut für die zu modificirenden als die eine Änderung nicht erfahrenden Partien des 1882er Tarifes. Es ist also gar kein Zweifel darüber zulässig, dass die in den Rahmen der jetzigen Revision nicht gezogenen Positionen des Tarifes unverändert ihre gesetzliche Wirksamkeit beibehalten.

War es somit nicht nothwendig, einen completen neuen Tarif zu beschließen, so wäre es aber wegen der Vereinfachung und der Ökonomie der Verhandlung auch gar nicht erwünscht gewesen, alle jene anderen Classen und Unterabtheilungen, in denen keine Änderungen erfolgen sollen, ebenfalls in Discussion ziehen zu müssen. Übrigens blieb es selbstverständlich im Zollausschusse unbenommen, auch zu Tarifsposten, welche in den Kreis der Regierungsvorlage nicht gezogen sind, Anträge zu stellen und zu verhandeln, wovon auch thatsächlich Gebrauch gemacht wurde.

Im Ausschusse gelangte auch die Frage zur Erörterung, welchen Standpunkt die Regierung im Hinblicke auf den eventuellen Abschluss künftiger Tarifverträge mit dem Auslande einnehme.

Seitens des Herrn Leiters des k. k. Handelsministeriums wurde in Beantwortung dieser Anfrage darauf verwiesen, dass der Abschluss günstiger Verträge für unsere Monarchie gewiss anzustreben sei. In der Natur derselben als reciproker Vereinbarungen liege es, dass ein erwünschtes Zugeständnis des anderen Theiles nur durch die Bereitwilligkeit zu einer Gegenconcession auf der eigenen Seite erreicht werden kann. Man könnte daher den Tarif in seiner Totalität nicht als einen Minimaltarif hinstellen, denn das würde die Möglichkeit der Vertragspolitik ausschließen. Die Frage dürfte nicht im voraus principiell, sondern nur im gegebenen concreten Falle nach sorgfältiger Abwägung der in Frage stehenden Interessen und unter gewissenhafter Bedachtnahme auf die jeweilige Lage der betreffenden Industriezweige gelöst werden, und wird eintretendenfalles nur unter Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften, deren Genehmigung die Handelsverträge unterliegen, zu lösen sein.

In der gegenwärtigen Vorlage werden neue Finanzzölle — wenn vom Franzbranntwein und Cognac abgesehen wird — nicht in Vorschlag gebracht, aber auch keine Ermäßigung der bereits bestehenden, und steht demnach infolge der Einführung der beantragten Zollsätze kaum eine beträchtliche Erhöhung der Zolleinnahme zu gewärtigen; eher erscheint in Zukunft ein weiterer Rückgang, durch den Ausfall bei der Einfuhr vom raffinirtem Petroleum, wahrscheinlich.

Die charakteristische Signatur des neuen Zolltarifes liegt in der beantragten Steigerung der Agrarzölle auf jene Höhe, in welcher dieselben in Deutschland eingeführt sind, welche Maßregel von der k. k. Regierung in der erwähnten Zollnovelle des Vorjahres unter Gutheißung des damaligen Zollausschusses beabsichtigt, und dermalen neuerlich im Anschlusse an die seither festgestellten Zollsätze Deutschlands in Übereinstimmung mit dem Zollausschusse in Vorschlag gebracht wird, wodurch den lebhaft geäußerten Wünschen der agricolen Bevölkerung, und zwar beider Reichshälften — Zeuge der diesfälligen diesem Berichte beigeschlossenen Petitionen — entsprochen werden soll.

Allerdings fehlte es im Zollausschusse nicht an Stimmen, welche ihre Bedenken gegen die beantragte Höhe der Agrarzölle überhaupt im Interesse der consumirenden Bevölkerung äußerten, und insbesondere den beantragten Zoll für den bei uns nicht immer in genügender Menge vorhandenen Mais, dann den in gleicher Höhe auch für Roggen wie für den Weizen vorgeschlagenen Zollsatz bekämpften, und das weitaus überwiegende Interesse Ungarns gegenüber jenem Österreichs an der baldigen Erhöhung der Agrarzölle insbesondere für Weizen und Mehl hervorgehoben haben; doch wurde schließlich sowohl von den Vertretern des großen und des kleinen Grundbesitzes, der Landgemeinden, als auch von jenen der Städte und Handelskammern unter Hervorhebung des wechselseitigen Bedürfnisses von Schutz sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Industrie infolge der allgemein zutage tretenden Ursachen der Überproduction, als auch durch die Zollpolitik der Nachbarstaaten überdies verschärften Sach- und Zwangs-, beziehungsweise Nothlage, der von den beiderseitigen Regierungen vereinbarten Erhöhung der Agrarzölle zugestimmt.

Aus denselben Motiven gelangten die mitunter in erheblich gesteigerter Höhe proponirten Industriezölle im Zollausschusse auch seitens der Vertreter von an denselben entweder gar nicht oder nur in geringem Maße betheiligten Länder und Bevölkerungskreise zur Annahme.

Die neu einzuführenden erhöhten Industriezölle beziehen sich vornehmlich auf die Baumwoll- und Wollspinnerei, wobei der Interessengegensatz zwischen Spinnerei und Weberei thunlichst durch Ausnahmsbestimmungen für im Inlande nicht erhältliche Garne ausgeglichen erscheint, dann auf die leichten Schaf-

wollwaren, auf Holz=, Stein= und Thonwaren und insbesondere auf eine rationellere Abstufung der Zölle für die feineren und feinsten Eisen= und Metallwaren.

Auch die heimische Maschinenindustrie soll, in sorgfältiger Berücksichtigung der aus Anlass der Berathungen des Zolltarifes vom Jahre 1882 und der Zollnovelle vom Jahre 1885 in dem betreffenden Ausschusse vorgebrachten berechtigten Wünsche, ein weitergehender Schutz verliehen werden. Überhaupt wurde im Ausschusse von hervorragenden Zollpolitikern mit Anerkennung hervorgehoben, dass die k. k. Regierung wie schon früher erwähnt, diesmal vor Einbringung der neuproponirten Tarifänderungen nicht nur die Interessenten um ihre Wohlmeinung gebürend befragt, sondern dass dieselbe auch von dem sichtbaren Bestreben geleitet war, den Wünschen der Interessenten die größtmöglichste Würdigung angedeihen zu lassen.

Allein es haben gewiegte Fachmänner und ausgesprochene Anhänger und Vertreter von Schutzzöllen im Ausschusse ihre Meinung auch dahin erklärt, dass die in der Regierungsvorlage enthaltenen Zollsätze oft bis an die Grenze des überhaupt diesfalls Zulässigen heranragen, und dass viele der vorgeschlagenen Zollpositionen nur unter der Voraussetzung, dass selbe beim zu erstrebenden Abschlusse von Handelsverträgen ihre Verwertung finden werden, überhaupt annehmbar seien, und es wurde der k. k. Regierung nahegelegt, ihr vorzüglichstes Augenmerk nicht an eine weitere höhere Ausgestaltung der Zollsätze, als vielmehr auf deren Stabilisirung zu richten; und wenn schon wegen der Zollpolitik der Nachbarstaaten an den nordöstlichen und westlichen Grenzen der Monarchie die Beibehaltung der Schutzpolitik aus Rücksichten der Ab= und Nothwehr vorderhand unabweislich erschien, so möge an der südöstlichen Grenze ein System des möglichst freien Verkehres beibehalten und inaugurirt werden, um unseren Exporte auf das durch die geographische Lage bedingte natürliche Absatzgebiet des Orientes stets freie Bahnen offen zu halten und neue zu eröffnen.

Es darf übrigens darauf hingewiesen werden, dass die Regierung selbst in einem Passus ihres Motivenberichtes (Seite 16) die Ansicht durchblicken läßt, dass mit der gegenwärtigen Vorlage die Zollerhöhungen ihren Abschluss finden werden, und die so erzielte Stabilität nur durch Vertragsabschlüsse gegen äquivalente Concessionen modificirt werden soll.

Einem Antrage, bestimmte Tarifclassen von der Möglichkeit späterer Zollreductionen im Vertragswege im vorhinein auszuschließen, trat die k. k. Regierung mit der Erklärung entgegen, dass sie eine solche Verpflichtung umsoweniger eingehen könne, als der betreffende Vertrag ohnehin der legislativen Genehmigung bedürfen werde und die Legislative dann zu beurtheilen in der Lage sein werde, ob die gemachten Concessionen zulässig und durch Gegenconcessionen aufgewogen seien.

In seiner Sitzung vom 13. Mai beschloss der Ausschuss mit Stimmeneinhelligkeit das Eingehen in die Specialdebatte.

Aus derselben wird Nachstehendes hervorgehoben:

Zu Tarifclasse I (Colonialwaren). Der mit dem Gesetze vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 21, eingeführte Zollzuschlag auf Kaffee, roh, bei der Einfuhr um 16 fl. beziehungsweise der im Zolltarife vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47 auf 40 fl. gesteigerte Zoll auf Kaffee, roh, hat eine einschränkende Wirkung auf die Einfuhr dieses Artikels nicht geübt, und wurde die Preiserhöhung durch das Sinken der Preise am Weltmarkte ausgeglichen, wie folgende Daten beweisen:

	Einfuhr von Metercentner	Handelswert
im Jahre 1881	356.386	à 86 fl. 60 kr.
„ „ 1882	375.719	„ 84 „ — „
„ „ 1883	342.172	„ 83 „ — „
„ „ 1884	356.763	„ 74 „ — „
„ „ 1885	369.621 noch nicht bewertet.	

Am 27. Mai 1886 notiren die maßgebenden Sorten, Rio und Santos in Triest von 45 bis 84 fl., im Mittel also 64 fl.

Der im Zollausschusse gestellte Antrag auf Herabsetzung des Kaffeezolles auf 36 fl., fand mit Rücksicht auf die vorstehend geschilderten Verhältnisse nicht die Unterstützung der Mehrheit des Ausschusses.

Die mit obigem Zolltarife eingeführte Detaxe per 3 fl. bei der Einfuhr an Kaffee über die See zu gunsten unserer Seestädte, hat den Kaffeeimport zum weitgrößten Theile über unsere Hafenplätze herübergeleitet; denn der Kaffeeimport betrug seit 1. Juni 1882 bis Ende December 1882:

über Land	63.149 Metercentner
zur See	61.903 „

im Jahr 1883:

über Land	93.331 Metercentner
zur See	243.842 „

im Jahre 1884:

über Land	80.120 Metercentner
zur See	276.643 „

im Jahre 1885:

über Land	64.597 Metercentner
zur See	305.024 „

Nachdem wie diese Ziffern zeigen, der Zweck der Detaxe: nämlich die Hinüberleitung des Kaffeeimportes über die Seestädte der österreichisch-ungarischen Monarchie, zum Zwecke der Belebung unseres Seehafenverkehres und des Gesammt-Eisenbahnverkehres fast vollständig erreicht wurde, erschien die im Zollausschusse beantragte weitere Herabsetzung des Kaffeezolles bei der Einfuhr zur See auf 35 fl. als nicht gerechtfertigt und wurde abgelehnt.

Zu Tarifclasse VI, Nr. 20 (Anmerkung). Die durch den bestehenden Zoll von 6 fl. in Gold prohibirte Einfuhr von Melasse (im Handelswerte von 4½ bis 5 fl. Silber und darunter) sollte nach der Regierungsvorlage zu gunsten der auf Melasse eingerichteten bereits bestehenden Spiritusbrennereien gegen Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Controlen gegen den Begünstigungszoll von bloß 25 kr., zeitlich beschränkt bis zum 1. August 1888, nämlich bis zum Tage der beabsichtigten Einführung des neuen Zuckerbesteuerungsgesetzes zugelassen werde. Dem Zollausschuss schien das Ausmaß dieses Begünstigungszolles zum Nachtheile der Kartoffelbrennerein und auch der Zuckerfabrication mit 25 kr. zu tief gegriffen, weshalb dessen Erhöhung auf 60 kr., infolge neuerlicher Berathung und Beschlussfassung auf 1 fl. beantragt wird.

Zu Tarifclasse VI (Getreide u. s. w.). In der im Jahre 1885 im Abgeordnetenhause eingebrachten Zollnovelle war bestimmt worden:

„§. 2. Die k. k. Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Zollsätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte und Brot (Nr. 23, 24, 25, 26, 27 und 80) des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, bis zu der Höhe abzuändern, in welcher dieselben im allgemeinen Zolltarife des Deutschen Reiches zur Feststellung gelangen.

§. 3. Für Mühlen und Bäckereien im Grenzbezirke bis höchstens zehn Kilometer einwärts, bleiben beim Bezuge von Getreide der meistbegünstigten Nachbarländer auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen die Zölle der Nrn. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, bis zum 31. December 1887 in Kraft.

§. 4. Für die Einfuhr von Getreide serbischen Ursprunges im Grenzverkehre aus Serbien über die ungarische und bosnisch-serbische Grenze bleiben die Zölle der Nrn. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, in Kraft."

Der Zollausschuss des Jahres 1885 hat unter Aufnahme der obigen §§. 2 und 3 der Zollnovelle als Anmerkungen zu den Tarifsätzen, letztere selbst folgendermaßen in Conformität mit den damals als beabsichtigt bekannten Zöllen Deutschlands in Antrag gebracht:

		per 100 Kilogramm
23.	a) Gerste, Hafer, Hirse, Heidekorn	— fl. 50 kr.
	b) Mais	— „ 25 „
24.	Weizen, Spelz, Roggen, Halbfrucht	1 „ 50 „
25.	Malz	1 „ 20 „
26.	Bohnen, Lupinen, Erbsen Linsen, Wicken	— „ 50 „
27.	Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner, Graupen, Grütze, Grieß aus Getreide und Hülsenfrüchten)	3 „ 75 „
80.	Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback, wird von 1 fl. 50 kr. erhöht auf	3 „ 75 „

In der gegenwärtigen Vorlage lauten die Zollsätze conform jenen in Deutschland nun factisch geltenden mit einer einzigen Ausnahme nachstehend:

23.	Mais, Hirse, Heidekorn	— „ 50 „
23. (bis)	Gerste, Hafer	— „ 75 „
24.	Weizen, Spelz, Roggen, Halbfrucht	1 „ 50 „
26.	Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	1 „ — „
27.	Mehl und Mahlproducte u. s. w.	3 „ 75 „
80.	Brot u. s. w.	3 „ 75 „

Der Zolltarif für Deutschland dd. 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 17, weist bei Getreide und Brot dieselben Zollsätze auf, nur beträgt der Zoll für Hülsenfrüchte in Deutschland bloß 1 Mark = 50 kr.

Während die Zollnovelle des Jahres 1885 Mais bloß mit 25 kr., Gerste und Hafer mit 50 kr. belegen wollte, wird jetzt für Mais ein Zoll von 50 kr., für Gerste und Hafer von 75 kr. in Antrag gebracht.

Die Wiedereinführung der Getreidezölle in Deutschland wurde seinerzeit damit begründet, dass bei dem seit 1827 fast ein Vierteljahrhundert in Kraft gestandenen Getreidezolle von 5 Silbergroschen per Scheffel in den Ländern des deutschen Zollvereines die einheimische Getreideproduction nicht nur den eigenen Bedarf deckte, sondern auch die Ausfuhr die Einfuhr überstieg:

In den Jahren 1843—1845 jährlich um	4,279.371	Scheffel
„ „ „ 1846—1848 „ „	3,809.832	„
„ „ „ 1849—1855 „ „	8,825.846	„

Nachdem durch den Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 zwischen Preußen und Österreich die Zollbefreiung der gegenseitigen Einfuhr an Getreide vereinbart worden war, und im Jahre 1856 der Zollvereinstarif eine wesentliche Ermäßigung erfuhr — bei Weizen auf 2 Silbergroschen, für die übrigen Getreidearten auf $^1/_2$ Silbergroschen — und seit 1866 für alle Staaten des Zollvereines der Getreidezoll vollständig in Wegfall gekommen ist, sank die Mehrausfuhr im Jahre 1855 auf 2,133.069 Scheffel und fand dann eine Mehreinfuhr statt:

1860 von	210.847	Scheffel
1870 „	7,383.261	„
1877 „	33,353.748	Centner
1878 „	28,452.482	„

Die Rückkehr zu den Getreidezöllen in Deutschland ist aus finanzpolitischen und wirtschaftlichen Gründen motivirt worden, in letzterer Hinsicht damit, um dem durch Erweiterung der Eisenbahnnetze und eingeführte Differenzialtarife verursachten massenhaften Einströmen ausländischen Getreides Einhalt zu thun, wodurch der deutsche Markt zum Nachtheile der einheimischen Landwirtschaft der Ablagerungsplatz für die Überproduction anderer billiger producirender Länder geworden ist, um Deutschland in seinen Ernährungsverhältnissen durch Hebung der eigenen Getreideproduction vom Auslande unabhängig zu stellen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, als der Durchschnittspreis bei den Getreidegattungen im Großhandel nach Lage der einzelnen Städte um 5 Mark bei 1 Metercentner verschieden zu sein pflegt, wurde eine merkliche Hebung der Getreidepreise infolge der Getreidezölle nicht erwartet, umsoweniger eine Steigerung des Preises der Backware, als nach den in Deutschland gepflogenen Erhebungen der Preis des Weizens, bis der letztere sich in der Gestalt von Backware zeigt, einen Aufschlag von 100 bis 300 Procent erfährt und größere Bäckereien bei der Feststellung ihres Preises für Backware Preisänderungen bei dem Rohproducte unter 3 Mark per Centner gar nicht zu berücksichtigen pflegen.

Zu diesen, dem Jahre 1879 entstammenden Erwägungen, die wohl auch für Österreich-Ungarn in thesi anwendbar sind, kommt noch der in den letzten Jahren durch die überseeische Concurrenz hervorgerufene, allgemein fühlbare Preisrückgang des Getreides hinzu, unter welchen Umständen die beantragten Getreidezölle eine abnormale Steigerung der Getreidepreise gewiss nicht im Gefolge werden haben können, — umsoweniger als Österreich-Ungarn im Gegensatze zu Deutschland noch einen Ausfuhrüberschuss besitzt, — und höchstens durch Erschwerung eines massenhafteren Einströmens von ausländischem Getreide in die Monarchie ein weiteres Sinken der Preise zu verhindern geeignet sein dürften.

Abgesehen hievon, dass auch in Deutschland der Roggen mit einem gleichen Zolle wie der Weizen belegt erscheint, spricht für die Gleichmäßigkeit der betreffenden Tarifpositionen der im Jahre 1884 erhobene gleiche Durchschnittswert des zur Einfuhr gelangten Weizens und Roggens zu je 7 fl. 50 kr., sowie der Umstand, dass, wenn Weizen höher geschützt werde als Roggen, in der That eine Bevorzugung der ungarischen Landwirtschaft vor jener Österreichs behauptet werden könnte, da gerade in Korn die westliche Reichshälfte mehr producirt als Ungarn.

Zur Deckung des Bedarfes der Monarchie an Mais, der bisher aus Rumänien zollfrei eingeführt wurde, hat aber die k. k. Regierung eine Gesetzvorlage eingebracht, infolge welcher der Mais künftig, und voraussichtlich für solange, als die Maiseinfuhr aus Rumänien ausgeschlossen werden muss, aus Bulgarien und Serbien zollfrei wird eintreten können.

Der mit 1 fl. aufgestellte Zollsatz für Hülsenfrüchte, gegenüber jenem für Deutschland mit 50 kr., steht mit dem mindest doppelten Werte der Hülsenfrüchte (15 fl.) gegenüber dem Weizen- und Roggenpreise im Verhältnisse und soll auch einen Ansporn zu mehr intensiver Landwirtschaft durch Bau von Futterpflanzen u. d. gl. bieten.

Der Zollausschuss hat bei Berathung dieser Classe zugleich den seinerzeit vom Abgeordneten Ritter v. Jaworski gestellten und dem Zollausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Antrag, dahin gehend: „die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehemöglichst eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche Eingangszölle von Getreide in gleicher Höhe eingeführt werden, wie dies von Seite des Deutschen Reiches durch die Reichsgesetze vom 20. Februar 1885 und vom 22. Mai 1883 festgestellt wurde" — durch die eingebrachte, diesem Wunsche vollkommen entsprechende Regierungsvorlage, als erledigt erkannt.

Bei Classe VII wurde der im Anhange abgedruckte Minoritätsantrag, betreffend gewisse Sämereien, gestellt. Derselbe wurde abgelehnt, nachdem dermalen und bis Ende 1887 die Tarifnummer 34 (Anis 2c.) noch vertragsmäßig frei gebunden ist, die Unterscheidung der verschiedenen Samenarten den Zollämtern erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde und bei den hohen Preisen der Sämereien und der Vorliebe für bewährte Bezugsquellen, ein Erfolg doch kaum zu hoffen wäre.

Bei Tarifclasse XII (Öle) entspann sich eine Discussion darüber, ob die Erhöhung des Zolles der Tarifnummer 73, Rüböl, Leinöl 2c., von 2 fl. auf 4 fl. nothwendig sei und ob der Zoll der Tarifnummer 334 a, Ölfirnisse in Fässern (5 fl.), damit in richtigem Verhältnisse stehe.

Es wurde von der Majorität anerkannt, dass die Ölfirnisfabrication mit 5 fl. (bisher 3 fl.) bis 1888 genügend geschätzt sein werde, da der Leinölzoll bis dahin noch mit 1 fl. 50 kr. gebunden bleibt, und der Ansatz von 4 fl. den Charakter eines Negotiationszolles für die Vertragserneuerung mit Italien habe, welches Land an mehreren in dieser Tarifnummer begriffenen Ölen ein Verhandlungsinteresse hat.

Bei Tarifclasse XIV (Esswaren) wurde die Nothlage der Mühlen und Bäckereien an der deutschen Grenze infolge der zollfreien Einfuhr des Brotes constatirt, zugleich aber anerkannt, dass bis zur Activirung des jetzt mit 3 fl. 75 kr. beantragten allgemeinen Zolles nach Ablauf des italienischen Vertrages eine andere Hilfe gegen weitere Verschlechterung der Situation, als die durch die Anmerkung 3 in Classe VI von der Regierung beantragte, nicht geboten werden könne. Die von einer Seite gemachte Anregung, den Bäckern in den Grenzbezirken bis 1888 das Mehl zollfrei zu lassen, erschien nicht zweckmäßig, weil hiedurch die Müller concurrenzunfähig gemacht werden, und weil überdies Bäckereien und Müllereien in diesen Grenzbezirken meist vereinigt seien.

Zu Classe XV (Holz u. s. w.). Die im Zollausschusse gemachte Anregung wegen Einführung von Holzzöllen überhaupt in der Höhe wie in Deutschland, dann der gestellte Antrag, dass das „Werkholz, kantig, bearbeitet, Sägeware", bei der Einfuhr mit 50 kr. belegt werde, wurden abgelehnt.

Denn es wurde von maßgebender Seite dagegen angeführt, dass die Verhältnisse der Landwirtschaft mit jenen der Forstwirtschaft nicht gleich liegen, und insbesondere der für die Einführung von Getreidezöllen ausschlaggebende Grund: unsere Monarchie beim Mangel von Getreidezöllen nicht zum Ablagerungsplatze der ausländischen Überproduction zu machen, bei der Forstwirtschaft nicht zutreffe.

Die Holzzölle wären bei der Forstwirtschaft im Zwecke der Hebung der Production der letzteren, als sich diese erst in 30 bis 50 Jahren fühlbar machen könnte, von keiner Bedeutung, und könnten die Holzzölle eher die Walddevastation befördern.

Es haben sich sehr maßgebende bei der Holzproduction und Industrie betheiligte Kreise gegen die Einführung der Holzzölle ausgesprochen, zumal die Holzeinfuhr circa 2 Millionen Metercentner im Werte von 3 Millionen Gulden, dagegen die Ausfuhr circa 21 Millionen Metercentner im Werte von 62 Millionen Gulden betrage, und bei der Sägeware jährlich bloß circa 200.000 Metercentner im Werte einer halben Million Gulden eingeführt werden, welcher Einfuhr eine Ausfuhr von 8¼ Millionen Metercentner im Werte von 27⅓ Millionen Gulden gegenübersteht; davon gehen nach Deutschland bloß 2 Millionen Metercentner im Werte von 7 Millionen Gulden, der Rest hingegen in die südlichen Länder, wofür den Export frei aufrechtzuerhalten, ein eminentes Interesse der österreichisch-ungarischen Waldwirtschaft darstelle, welchem Interesse gegenüber die allerdings nicht wegzuleugnende Beschädigung einzelner Grenzbezirke durch die Holzzölle Deutschlands umsomehr in den Hintergrund treten müsse, als nach Äußerung der diesfalls competenten Fachorgane letzterem Übel durch Einführung von Holzzöllen nicht begegnet werden könnte.

In der Mehrzahl der Grenzländer und Bezirke, insbesondere in Dalmatien, dem Küstenlande, Galizien, der Bukowina, Oberösterreich, Salzburg, Tirol 2c., seien übrigens die Communications- und Bezugsverhältnisse derart, dass die Holzzölle nicht den inländischen Waldbesitzern zum Nutzen, sondern nur den Consumenten zum Schaden gereichen würden, da der Bezug trotzdem aus dem Auslande erfolgen müsste.

Zu Tarifclasse XXI (Mineralöle u. s. w.). Die Einnahmen des österreichischen Zollgefälles für eingeführtes Mineralöl waren in früherer Zeit mit Rücksicht auf den geringen Zollsatz im Zolltarife vom 5. December 1853, R. G. Bl. Nr. 262, Tarifpost 35, rohes Mineralöl per 84 Kreuzer für 100 *kg* brutto, und für raffinirtes Mineralöl mit 1 fl. 50 kr. nicht bedeutend, da überdies Terpentinöl, Pech- und Theeröl

bei der Einfuhr aus dem deutschen Zollgebiete, zollfrei eingehen durfte, und mittels Verordnung vom 3. Februar 1867, R. G. Bl. Nr. 31, rohes Mineralöl überhaupt zollfrei eingelassen worden ist.

Im Jahre 1877 versuchte zwar die k. k. Regierung das Mineralöl zum Gegenstande eines für die Staatsfinanzen ausgiebigeren Steuerobjectes zu machen, und proponirte die Erzeugung von inländischem raffinirten Mineralöl, 100 *kg* netto mit einer Verbrauchssteuer von 7 fl., und die Einfuhr von ausländischem raffinirten Mineralöl mit 8 fl. Gold für 100 *kg* brutto oder 10 fl. Gold per Metercentner netto zu belegen.

Allein das Project der einzuführenden Verbrauchssteuer für inländisches raffinirtes Petroleum, durch welches hauptsächlich auch die galizische Petroleumindustrie getroffen werden sollte, erhielt nicht die Zustimmung der legislatorischen Factoren, und wurde lediglich in dem Zolltarife vom 27. Mai 1878, R. G. Bl. Nr. 67, für das Mineralöl eine neue bis nun in Kraft bestehende Classification eingeführt, und dasselbe sub Tarifpost 28, und zwar:

1. roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorhergegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:
 a) schwer über 830 Grad Dichte mit . . . . — fl. 60 kr.
 b) leicht von und unter der Dichte von 830 Grad mit . . . . 1 „ 20 „
2. roh, ohne vorhergegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar mit . . . . 3 „ — „
3. raffinirt oder halbraffinirt:
 a) schwer mit einer Dichte über 850 Grad . . . . 1 „ 50 „
 b) leicht, von und unter der Dichte von 850 Grad mit . . . . 3 „ — „

als Einfuhrzoll per 100 *kg* brutto belegt.

Für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractmittel erhielt dasselbe einen Begünstigungszoll von 1 fl. 50 kr.

Bei dem Umstande als die Erzeugung von inländischem raffinirten Mineralöl weiter frei, das ist ohne Verbrauchssteuer belassen worden ist, berechnete sich die für die inländische Petroleumindustrie mit Rücksicht auf die nun eingeführten Zollsätze per Metercentner brutto 3 fl. in Gold, das ist per Metercentner netto 3 fl. 75 kr., mit Hinzurechnung des damaligen Goldagio von 17 Procent auf 4 fl. 38 kr. in Papier.

Während der Zollertrag für das aus dem Auslande eingeführte Mineralöl im Jahre 1878 zum damaligen Zollsatz 1 fl. 50 kr. Silber für die Gesammteinfuhr per 1,052.678 *q* brutto 1,580.000 fl. betragen hat, steigerte sich der Zollertrag unter Geltung des Zolltarifes vom 27. Mai 1878 folgendermaßen:

		Im Jahre							
		1879		1880		1881		1882 bis Ende Aug.	
Rohe	Zollsatz Gulden	Menge *q*	Zollertrag fl.	Menge *q*	Zollertrag fl.	Menge *q*	Zollertrag fl.	Menge *q*	Zollertrag fl.
schwere	—·60	60.224	36.134	94.653	56.792	82.319	49.391	72.332	43.399
leichte	1·25	376	470	913	1.141	217	272	988	1.235
zu Beleuchtungszwecken verwendbar	3·—	2.741	8.223	4.095	12.285	4.264	12.792	1614	4842
Raffinirte									
schwere	1·50	8.856	13.284	24.114	36.171	52.230	78.345	38.957	58.435
leichte	3·—	860.240	2,580.720	1,029.741	3,089.223	1,336.466	4,009.398	742.587	2,227.761
industrielle Zwecke	1·50	2	3	73	109	890	1.335	400	599
Schiefertheer .	—·60	76	46	522	313	126	76	10	6
			2,638.880		3,196.034		4,151.609		2,336.277

Aus dieser ziffermäßigen Darstellung des Zollerträgnisses ist ersichtlich, dass das Gros der Zolleinnahmen von dem aus dem Auslande eingeführten raffinirten Mineralöle zum Zolle 3 fl. in Gold resultirte.

Der Zolltarif vom Jahre 1882, R. G. Bl. Nr. 47, führte unter Beibehaltung der Classification des Zolltarifes vom Jahre 1878 bei Mineralölen Erhöhungen der einzelnen Zollsätze ein, und zwar per Metercentner netto: bei den rohen und zu Beleuchtungszwecken nicht verwendbaren, und zwar schwer bei der gleichen Dichte von 830 Graden von 60 (75) kr. auf 1 fl. 10 kr., leicht von 1 fl. 25 kr. (2 fl. 6 kr.) auf 2 fl.; und bei roh, zu Beleuchtungszwecken verwendbar wurde der Zoll von 3 fl. auf 10 fl. gesteigert; bei raffinirten schweren unter Steigerung der Dichte auf 870 Grade von 1 fl. 50 kr. (1 fl. 87½ kr.) auf 1 fl. 90 kr., dann bei den leichten unter 870 Graden von 3 fl. brutto (3 fl. 75 kr. netto) auf 10 fl.

Für rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung von 830 Grad übersteigender Dichte wurde bei der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungszeugnisse der Zollsatz von 68 kr. eingeführt.

Mit dem Gesetze vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55, wurde die Verbrauchssteuer per 6 fl. 50 kr. per Metercentner netto von im Inlande hergestelltem raffinirten Mineralöl eingeführt und erklärt, dass selbe in den obigen Zollsätzen von 10 fl. enthalten sei. Unter der Geltung des Zolltarifes vom Jahre 1882 gestaltete sich das Zollerträgnis folgendermaßen:

	Zollsatz	Im Jahre 1882 vom 1. September bis Ende 1882		1883		1884		1885	
		Menge q	Zollertrag fl.	Menge q	Zollertrag fl.	Menge q	Zollertrag fl.	Menge q	Zollertrag fl.
Rohe:									
schwere	1·10	314	345	4.649	5.334	27.797	30.577	249.941	274.935
rumänisches . .	68	52.454	35.669	154.869	105.311	170.822	116.159	217.481	147.887
leichtes	2·—	22	44	80.835	161.670	390.827	781.654	418.003	836.006
ohne Raffinirung	10	1.444	14.440	3.848	38.480	230	2.300	7.061	70.610
Raffinirt:									
schwere	1·90	18.140	34.466	74.244	141.056	81.440	154.736	76.604	145.548
leichte	10·—	322.417	3,224.170	754.010	7,540.060	675.632	6,756.320	441.524	4,415.240
			3,309.134		7,991.911		7,841.746		5,890.226
vom 1. Jänner bis Ende August 1882			2,336.277						
			5,645.411						

Diese Ziffern zeigen, dass das Gros der ehemaligen Zolleinnahme für das aus dem Auslande eingeführte raffinirte Mineralöl zum Zollsatze 10 fl. in steter Abnahme begriffen ist, indem diese Einnahme im Jahre 1883 noch $7\frac{1}{2}$ Millionen Gulden betrug, im Jahr 1884 auf $6\frac{3}{4}$ Millionen Gulden und im Jahre 1885 auf $4\frac{4}{10}$ Millionen Gulden gefallen ist; dagegen ist die Einfuhr von Ölen zum Zwecke der Raffinirung zu dem Zollsatze à 1 fl. 10 kr., dann zu 68 kr. und 2 fl. im stetigen Steigen begriffen; nicht minder steigt die Einfuhr von schwerem raffinirten Öle zusehends.

Die Ursache hievon, dass die Menge der eingeführten raffinirten Mineralöle, welche im Jahre 1881 noch $1\frac{1}{3}$ Millionen Metercentner betrug, im Jahre 1885 auf den dritten Theil, 441.524 *q* gefallen ist, wird dem zugeschrieben, dass der Ausfall der letzten Einfuhr durch das im Inlande raffinirte Mineralöl ausgeglichen wird, zu welchem Zwecke eine entsprechende Menge ausländischer unraffinirter Öle zur Einfuhr gelangt.

Die Vorschreibung an Verbrauchssteuer für das im Zollgebiete raffinirte Mineralöl betrug rund: im Jahre 1883 2,357.000 fl., im Jahre 1884: 4,161.000 fl. und im Jahre 1885: 5,916.060 fl.

Nach dieser Darstellung reducirt sich der Zollertrag im allgemeinen als gemeinsame Einnahme beider Reichshälften, an welcher Einnahmen beide Theile in dem bekannten Quotenverhältnisse participiren, trotz des stets wachsenden Consums von Petroleum, weil an Stelle der gemeinsamen Zolleinnahmen die Zahlung der Verbrauchssteuer, von dem im Inlande raffinirten Mineralöle zu gunsten der Staatskassen jener Reichshälfte tritt, wo das Raffinirungsetablissement gelegen ist.

Nachdem der Zollsatz auf ausländisches raffinirtes Mineralöl bei der Einfuhr 10 fl. in Gold per Metercentner netto die mit Rücksicht auf das Goldagio von 26 Procent in Silber 12 fl. 60 kr. beträgt, die von einer gleichen Quantität im Inlande raffinirter Mineralöle zu zahlende Verbrauchssteuer auf 6 fl. 50 kr. festgestellt ist, so ist in der Differenz von 6 fl. 10 kr. eine hinlänglich große Prämie gelegen, um aus dem Auslande das unraffinirte Mineralöl zu den geringeren Zollsätzen zu 68 kr., 1 fl. 10 kr. und 2 fl. zu beziehen, und es dann mit bedeutendem Vortheile zu dem, durch den Zoll von 10 fl. in der Höhe gehaltenen Preisen, an die inländischen Consumenten abzusetzen.

Die k. k. Regierung hat in ihrer Vorlage vom Jahre 1880 die Einführung der Verbrauchssteuer von 7 fl. per Metercentner netto im Inlande raffinirten Mineralöl, und die Steigerung des Zolles auf 8 fl. in Gold per Metercentner sporco für die Einfuhr ausländischen Raffinades oder 10 fl. per Metercentner netto bei dem damaligen Agio von 17 Procent, das ist 11 fl. 70 kr. in Silber in Antrag gebracht, wonach sich die Schutzzollprämie im Verhältnisse der Verbrauchssteuer zur Zollauflage, auf 4 fl. 70 kr. per Metercentner, folglich um 32 kr. höher, als jene beim Zollsatze von 3 fl., gestellt hätte.

Nachdem jedoch durch das Gesetz vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55, diese Verbrauchssteuer bloß mit 6 fl. 50 kr. festgestellt worden ist, gestaltete sich die Schutzzollprämie mit Rücksicht auf den Zoll von 10 fl. in Gold oder 11 fl. 70 kr. in Silber factisch auf 5 fl. 20 kr., das ist um 18 Procent höher gegenüber jener unter dem Zolltarife vom Jahre 1878 bestandenen, um dann im Laufe der Zeit durch Steigerung des Goldagios auf den jetzigen Curs von 26 Procent, das ist auf 12 fl. 60 kr. abzüglich 6 fl. 50 kr. Verbrauchsteuer eine weitere unwillkürliche Erhöhung auf die dermalige Ziffer von 6 fl. 10 kr. zu erfahren.

Diese nun bestehende Schutzzollprämie von 6 fl. 10 kr. kömmt den Producenten und Raffinerien vom inländischen Mineralöl ungeschmälert zugute; der Raffineur vom ausländischen Mineralöl genießt diese Prämie abzüglich des auf einen Metercentner Leuchtölausbeute entfallenden Einfuhrzolles von 1 fl. 10 kr. oder 2 fl. oder 68 kr. für den Rohstoff.

Nach der im Jahre 1882 erfolgten Annahme, dass aus schweren Ölen über die Dichte von 830 Grade 65 Procent Ausbeute an Leuchtöl erzielt werden, berechnet sich die Zollzahlung 1 fl. 10 kr. in Gold à 26 Procent Agio auf 1 fl. 38 kr. in Silber auf 100 Kilogramm Rohöl, oder 2 fl. 12 kr. auf 100 Kilogramm Leuchtöl, welcher Betrag im Entgegenhalte zum Schutzzoll von 6 fl. 10 kr. eine Prämie von 3 fl. 98 kr. ergibt.

Bei der Annahme von 85 Procent Ausbeute Leuchtöl aus amerikanischem Rohöl entfällt vom Zolle 2 fl. auf 100 *kg* Rohöl der Betrag von 2 fl. 97 kr. auf 100 *kg* Leuchtöl, daher die Raffinirungsprämie von 3 fl. 13 kr. resultiren sollte.

Diese bei der Verfassung des Gesetzes vom Jahre 1882 aufgestellte Calculation, ist jedoch durch die weit größere Ausbeute von Leuchtöl aus schweren zu 1 fl. 10 kr. verzollten Mineralölen bis zu 80, ja 85 Procent sehr zu gunsten der Raffinerie verschoben worden, und ist letztere imstande, viel höheren Gewinn zu erzielen als früher.

In Galizien wurden im Jahre 1882 circa 160.000 Metercentner Rohöl, dermalen schon an 600.000 Metercentner jährlich producirt, wovon beiläufig 530.000 Metercentner im Lande selbst raffinirt und gegen 70.000 Metercentner anderswo zum Raffiniren abgegeben werden.

Der Preis eines Metercentners Rohöl loco Grube betrug im Jahre 1880 bei 8 fl., im Jahre 1882 an 6 fl. 40 kr., im Jahre 1884 an 5 fl. und im Jahre 1885 bloß 4 fl. 50 kr. und ist gegenwärtig mitunter auch noch tiefer gefallen.

Die Wortführer der galizischen Petroleumindustrie machen geltend, dass ein Fallen des Preises für galizisches Rohöl unter das Minimum von 4 fl. 50 kr. und für Raffinadöl unter 22 fl. 50 kr. den Bestand der galizischen Petroleumindustrie ernstlich gefährdet.

Letzterer Preis calculirt sich nach der von den Interessenten diverser Standpunkte aufgestellten Berechnung ziemlich übereinstimmend wie folgt: aus 100 Kilogramm galizischen Rohöls, zum Kostenpreise 4 fl. 50 kr. loco Grube, werden mit den darauf entfallenden Fracht- und Verarbeitungskosten zu 2 fl. und unter Annahme eines bei der Raffinirung zu erzielenden Bruttogewinnes von 2 fl. zusammen um 8 fl. 50 kr. im ganzen 60 Kilogramm Leuchtöl erzeugt, und betragen die dabei gewonnenen Nebenproducte 1 fl. 10 kr., so dass sich der Kostenpreis der 60 Kilogramm Standard Leuchtöl abzüglich des Wertes der Nebenproducte auf 7 fl. 40 kr. herausstellt.

Ein ganzer Metercentner Leuchtöl stellt sich daher im Gesammtpreise auf 12 fl. 33 kr.; mit Hinzurechnung der Steuer per 6 fl. 50 kr., des Fasses 2 fl., des Taraverlustes 36 kr., im ganzen auf 21 fl. 19 kr. in Galizien, wo der größte Theil der galizischen Production verbraucht wird; und wenn die Ware nach Wien verkauft wird, ist noch die Fracht hinzuzuschlagen.

Werden obige Ziffern bezüglich des Verarbeitungspreises und des Bruttogewinnes auf 100 *kg* Leuchtöl berechnet, so steigert sich der Bruttogewinn von 2 fl. auf 3 fl. 33 kr.

Die Production des galizischen Rohöles ist bekanntlich — abgesehen von oft hiezu unzureichenden Mitteln — schon wegen des theueren Grunderwerbes und wegen der Participation des Grundbesitzers am Ertrage, ursprünglich oft mit 40 Procent, später 33 Procent, jetzt noch 10 Procent und auch darunter wesentlich erschwert und vertheuert, wobei noch die vielfach ungünstigen Erbringungsverhältnisse in Betracht zu ziehen sind.

Der oberwähnte stetige Rückgang der Verkaufspreise von galizischem Rohpetroleum wurde durch den natürlichen Druck der Concurrenz des russischen, in Baku am Kaukasus erstaunlich billig producirten Mineralöls (à 40 kr. per Metercentner loco Grube) verursacht.

Seit die Exploitation der riesigen Naphthalager am Kaukasus durch große Capitalskräfte in Angriff genommen ist, traten zunächst auf der Linie Astrachan-Zarizin große Petroleummassen auf den Markt, und drückten nicht bloß die Preise des amerikanischen, sondern ganz insbesondere des galizischen Productes. Noch verschärfter erscheint die Situation durch die Herstellung der Eisenbahnverbindungen zwischen dem Kaspischen und dem Schwarzen Meere, indem dadurch die Transportpreise, speciell für die an Hafenplätzen gelegenen Raffinerieanstalten, sehr erheblich herabgemindert werden.

Bei dem Preise des rumänischen Rohöls loco Grube per Metercentner 4 fl. 2 kr., des amerikanischen 1 fl. 54 kr. und des kaukasischen in Baku zu 39 kr. ist in letzterem ein sehr gefährlicher Concurrent für das, in Galizien nach dem Ausspruche der dortigen Interessenten, nicht unter 4 fl. 50 kr. loco Grube herzustellende Mineralöl entstanden, und droht das kaukasische Öl nach dem Gutachten von Sachverständigen auch bei uns mit der Zeit den Import der viel theuereren anderen Rohöle um so leichter zu

ersetzen, als der Transport desselben von Baku über Podwoloczyska 2 fl. 50 kr. und dann bis Wien weiter 1 fl. 65 kr., zusammen 4 fl. 15 kr. per Metercentner kostet, und die Fracht auf dem Wege von Baku-Batum 92 kr. und dann bis Fiume oder Triest 1 fl. 17 kr., zusammen einschließlich der Umschlagsspesen auf 2½ bis 2¾ fl. sich stellen wird.

Nebst dieser legitimen Concurrenz des kaukasischen Mineralöles, wird die galizische Petroleumindustrie nach der Behauptung der betreffenden Interessenkreise, auch noch durch einen illegitimen Wettbewerb beeinträchtigt. Denn es soll das russische Mineralöl am Kaukasus, welches in rohen Zustande 30 bis 40 Procent Leuchtöl enthält, durch eine besondere Manipulation auf sogenanntes „österreichisches Rohöl" mit einer Ausbeute von 80 bis 85 Procent Leuchtöl präparirt werden, um dann als schweres Rohöl nach Tarifnummer 119 a) zu dem Zollsatze von 1 fl. 10 kr. in die österreichisch-ungarischen Raffinerien zur Einfuhr zu gelangen, und wird diesfalls auf die rapid steigende Einfuhr der Mineralöle dieser Position nach Österreich-Ungarn hingewiesen, welche im Jahre 1883 bloß 4849 Metercentner, im Jahre 1884 27.787 Metercentner, im Jahre 1885 aber 249.941 Metercentner betrug und welche im laufenden Jahre gleichfalls steigt.

Als feststehend kann angenommen werden, dass vom Kaukasus Öle mit einem Gehalte an Leuchtöl bis zu 80—85 Procent in letzter Zeit nach Österreich-Ungarn zur Einführung gelangten, und zwar als schwere Rohöle zum Zollsatze von 1 fl. 10 kr. und gehen die Meinungen der einvernommenen Sachverständigen darüber auseinander, ob dieses Öl ein Gemenge von bloßem Rohöle oder aber ein Gemisch von rohen und bereits destillirten Ölen sei, und welcher Theil desselben bei dem Gemenge überwiegt, da die bis jetzt bekannten zolltechnischen Mittel eine verläſsliche diesfällige Constatirung mit Bestimmtheit nicht zulassen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der galizischen Petroleumindustrie hat der Zollausschuſs eine Enquête veranstaltet, bei welcher unter Anhörung der betreffenden Interessentenkreise und von Sachverständigen die Lage dieser Industrie mit Rücksicht auf die obigen Umstände und im Hinblicke auf die in der Regierungsvorlage aufgestellten Zollsätze auf Mineralöle einer eingehenden Erörterung unterzogen worden sind.

Es konnten die Sachverständigen dabei ein sicheres Mittel, um die wahre Natur der sogenannten Misch- oder Kunstöle durch die Zollgefällsorgane leicht constatiren zu lassen, nicht mit Sicherheit angeben, da dieses nur unter der Voraussetzung geschehen könne, dass zuvor die Provenienz des Öles außer Zweifel gestellt wird, welche Voraussetzung in allen Fällen mit Bestimmtheit anzugeben, selbstverständlich nicht angeht.

Es blieb daher nichts übrig, als sich mit den bisherigen Merkmalen für die Classification der Mineralöle im Zwecke deren Verzollung bis auf weiteres zu bescheiden.

Ein im Zollausschusse gestellter Antrag, welcher als Minoritätsgutachten diesem Berichte beigeschlossen ist, und welcher dahin ging, die Verzollung der Mineralöle auf einer ganz neuen Grundlage zu regeln, wurde nach eingehender Berathung desselben, wiewohl dessen Princip allgemein Anklang gefunden, dermalen als behufs sofortiger praktischer Durchführbarkeit noch nicht gehörig ausgestaltet, abgelehnt, wobei, abgesehen von der Schwierigkeit der Erlangung der Zustimmung hiezu seitens der anderen Reichshälfte, nach bereits getroffenen diesfälligen Abmachungen, insbesondere der Grund ins Gewicht fiel, dass bei Annahme dieses Antrages die Raffinirung überhaupt nur unter großen Erschwernissen seitens der Controle betrieben werden könnte, insbesondere aber ausländisches und inländisches Rohproduct in einer Anlage nicht gemeinsam verarbeitet werden könnte, sondern für jedes besondere Anlagen errichtet werden müssten.

Die Regierungsvorlage beantragt, den Zollsatz von 1 fl. 10 kr., welcher im Jahre 1882 einer Ausbeute bis 65 Procent Leuchtöl von schwerem Rohöle entsprechend befunden wurde, dermalen, da die Leuchtölausbeute bei diesen Ölen bis auf 85 Procent gestiegen ist, diesem Verhältnisse entsprechend auf 1 fl. 42 kr. zu erhöhen.

Der Zollausschuſs fand jedoch den erwähnten Zollsatz, annähernd zu jenem für leichte Öle Tarifnummer 119 b per 2 fl. 10 kr., da die Leuchtölausbeute bei letzterem auf 92 bis 96 Procent sich stellt, auf 2 fl. zu erhöhen, um ein ebenmäßiges Maß zwischen beiden herzustellen. Zugleich wurde in stylistischer Hinsicht die Tarifnummer 119 derart geändert, dass zu dem neu proponirten Zollsatze per 2 fl. nicht bloß rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Öl eingehen kann, sondern sowohl rohes als auch solches Mineralöl, welches zwar nicht roh, doch ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung zu Beleuchtungszwecken nicht verwendbar ist.

Zu bemerken ist noch, dass die galizische Rohölproduction überdies durch die in der Regierungsvorlage enthaltene quantitative Einschränkung der Zollbegünstigung für rumänisches Rohöl und mittelbar auch dadurch gegen ausländische Rohstoffconcurrenz geschützt wird, dass der Zollsatz für Schmieröle, welche

vorwiegend aus galizischem Rohöle erzeugt werden, ihren Wünschen conform von 1 fl. 90 kr. auf 5 fl. Gold erhöht, und die Zollfreiheit für ausländisches Benzin für industrielle Zwecke aufgehoben wird.

Schließlich wird vom Zollausschusse ein Antrag auf Beschließung einer Resolution gestellt, damit durch Einführung von Cisternenwagen und Erniedrigung der Frachtkosten die galizischen Mineralöle mit denen ausländischer Provenienz concurrenzfähig gemacht werden, und hatte der Leiter des k. k. Handelsministeriums im Ausschusse erklärt, dass diesem Ansuchen nach Möglichkeit entsprochen werden soll.

In Classe XXII (Baumwolle 2c.) wurde von einer Seite die Höhe des Zollsatzes der Tarifnummer 124 (bis) c von 16 fl. für doublirte rohe Baumwollgarne der Nummern 30 bis 50 beanständet und eine Reduction auf 12 fl. oder doch 14 fl. beantragt; ferner die Verzollung der drei- oder mehrdrähtigen Garne mit dem einheitlichen Zollsatze der Tarifnummer 126 (24 fl.) als dem Principe der Abstufung nach dem Werte und der Arbeitsleistung widersprechend bezeichnet.

Der Ausschuss schloss sich jedoch den Argumenten der Regierung an, deren Vertreter auf die Wichtigkeit der Reform gerade bei Tarifnummer 124 (bis) c und auf die Höhe des Doublirungszuschlages in Frankreich und Italien, ferner auf die ohnehin für doublirte Garne über Nummer 60 gemachte Ausnahme hinwiesen, und darauf aufmerksam machten, dass der einheitliche Zoll der Tarifnummer 126 schon seit längerem bei uns wie in Deutschland bestehe; die Einfuhr in letzteren ist übrigens nicht bedeutend und würde die Complication des Zolltarifes durch Untersuchung der mehrdrähtigen Garne auf die Garnnummer des einzelnen Fadens nicht rechtfertigen.

Ein zu Tarifnummer 128, 129 und 130 gestellter Antrag, die türkischroth gefärbten Gewebe bei den bedruckten zu belassen, wurde mit Rücksicht darauf abgelehnt, dass die „türkischrothe" Farbe heute ebenso mit Anilinfarben und nicht theurer hergestellt werde, wie viele andere Farben, dass aber die in der im Ausschusse zur Vorlesung gebrachten Eingabe der Vorarlberger Interessenten erwähnten, mit wiederholtem Handdruck in mehreren rothen Nuancen hergestellten Gewebe ohnehin jedenfalls unter die bedruckten rangiren.

In Tarifclasse XXIII (Leinen 2c.) nahm der Ausschuss die Änderung an der Regierungsvorlage vor, dass „Damast aller Art, auch roh" deutlich dem Zollsatze von 80 fl. zugewiesen werde. Es ist dies nicht so sehr eine meritorische Änderung gegenüber dem Gesetzentwurfe, da nach den Erklärungen der Regierung Damast überhaupt nie roh vorkomme, sondern stets aus gebleichtem oder doch halbgebleichtem Garn hergestellt werde, als vielmehr eine Sicherstellung gegen Irrthümer der Zollorgane in Erkennung des halbgebleichten Zustandes mancher leichten Tischtücher u. d. gl., und eine Vorsorge gegen die Gefahr, dass künftig wirklich rohe Damaste, wegen der Zollersparnis von 40 fl., zum Bleichen nach Österreich eingeführt werden möchten.

Für die zum Besticken dienenden rohen, sogenannten Jave- oder Aida-Canevas erkannte der Ausschuss den Zoll von 40 fl. (Tarifnummer 142 a) als einen 10procentigen und genügenden.

Die Anmerkungen zu Tarifnummer 139 und 148, betreffend die Beschränkung der Zollfreiheit der gebrauchten und signirten Säcke auf jene, welche wieder eintreten, also bereits im freien Verkehre des Zollgebietes sich befinden oder im Inlande erzeugt werden, erkannte der Zollausschuss als im Interesse der Juteindustrie geboten und lehnte einen Antrag ab, der dahin ging, die zum Füllen eingehenden Säcke ebenfalls zollfrei zu erklären; letzteres würde den Sack- und Jutezoll völlig illusorisch machen und auch bei der Abfertigung des Getreides und anderer Waren beim Exporte in derlei Säcken die größten Schwierigkeiten und Verzögerung der Expedition herbeiführen.

Der zu Tarifclasse XXIII von einer Seite gestellte Antrag auf Einführung eines Flachszolles von 50 kr. wurde unter dem Hinweise auf die außerordentlich großen entgegengesetzten Interessen der Leinenindustrie, welche exportiren muss, und bei deren Ruin auch der Flachsbau zugrunde ginge, abgelehnt, und nur eine Resolution wegen anderweitiger Unterstützung des Flachsbaues durch die Regierung beschlossen.

Zu Tarifclasse XXIV (Wolle 2c.). In dieser Classe nahm der Ausschuss zwei Abänderungsanträge im Interesse der Brünner Exportindustrie der Halbkammgarnstoffe an. Der eine derselben bezieht sich darauf, dass die Steigerung des Zolles der Tarifnummer 154 d, 2 für zwei- oder mehrdrähtiges rohes Wollgarn über Nummer 45 nicht bis auf 16 sondern nur auf 14 fl. einzutreten habe; der zweite darauf, dass dem Ausnahmszolle (12 fl.) der Anmerkung zu 154, e nicht nur die in der Wolle gefärbten melirten einfachen Garne sondern auch derlei doublirte Garne zugewiesen werden.

Weitergehende Ermäßigungsanträge wurden mit Rücksicht auf den im Vergleiche zur Baumwollspinnerei und den Webwarenzöllen ohnehin sehr mäßig (mit 2 bis 4 Procent vom Werte) bemessenen Schutz der Wollspinnerei als nicht zulässig, und gegen das gerechte Princip der Steigerung des Schutzes im Verhältnisse zur Arbeit und dem Capitalsaufwande verstoßend, abgelehnt, von welchem Principe die Regierungsvorlage in dieser Classe und bei den Baumwollzwirnen ohnehin im Interesse der Weberei schon weitgehende Ausnahmen statuirt hat.

In der Tarifclasse XXV entspann sich eine Discussion über die Höhe des nöthigen Schutzes für die Seidenfärberei. Es wurde allseitig anerkannt, dass die Tarifnummer 165, b (jetzt 22 fl.) einer Erhöhung bedürfe, nur wollte dieselbe von einer Seite nicht höher als auf 35 fl. bewilligt, und bei der Tarifnummer 166, b (Floretseide gefärbt) gänzlich abgelehnt werden.

Der Ausschuss schloss sich jedoch der Ansicht an, dass eine Unterscheidung im Zolle zwischen gefärbter Seide und Floretseide nicht platzzugreifen habe, und zwar aus zolltechnischen Gründen, und weil die Tarifnummer der gefärbten Floretseide eine relativ geringe Einfuhr zeige, jedoch bei Verschiedenheit des Zolles zur Umgehung desjenigen für die gefärbte Seide führen könne, und weil die Fransen und Stickereien auf Shawls, in deren Interesse die Zollerhöhung abgelehnt werden will, doch nur einen geringfügigen Theil des Gewichtes der Ware ausmachen.

Der von der Regierung mit 50 fl. beantragte Schutz der Seidenfärberei wurde als mäßig und erforderlich vom Ausschusse anerkannt.

Hinsichtlich der in Tarifclasse XXVI (Kleidungen 2c.) zur Sprache gekommenen Wünsche der Federnschmücker Wiens wurde der in der Vorlage — in gleicher Höhe wie in Deutschland — aufgestellte Zoll von 450 fl. für zugerichtete Schmuckfedern und Arbeiten daraus (Tarifnummer 171) zwar als angemessen erkannt, da ein noch höherer Betrag wohl zum Schmuggel herausfordern würde, es wurde die Regierung jedoch aufgefordert, durch das Warenverzeichnis Abhilfe darin zu treffen, dass dem Wunsche der Federnschmücker entsprechend, in Zukunft nicht auch schon die erst halbfertigen zur weiteren Verarbeitung durch die Federschmücker dienenden Vogelbälge und Federn, dem Zollsatze für die fertige Ware unterworfen werden, sondern zollfrei eingelassen werden.

Zu Tarifclasse XXXVI (Steinwaren) gab die Verzollung des Schiefers und der Kehlheimer Platten Anlass zu Debatten.

Der mit 1 fl. beantragte Zoll für Dachschiefer (Tarifnummer 245 b) wurde von einer Seite zu hoch, von anderer zu niedrig bemessen befunden, schließlich aber in der von der Regierung beantragten Höhe acceptirt, um zwischen den Bedürfnissen der mährisch-schlesischen Schiefergruben und jenen des Baugewerbes zu vermitteln.

Die beantragten Zölle für Kehlheimer Platten (nicht geschliffene Platten 1 fl. 50 kr. nach Tarifnummer 244, geschliffen 3 fl. nach 244 [ter] c) wurden hauptsächlich als Negotiationszölle für die Verhandlungen mit Deutschland und Italien genehmigt.

Die Zölle der Classe XXXVIII (Eisen 2c.) wurden vom Ausschusse mit einer einzigen, weiter unten erwähnten Modification unverändert genehmigt, nachdem längere Debatten über die bisherige Anmerkung 1 zu Tarifnummer 257 (Alteisen für einzelne Werke), die Zollbehandlung des Ferromanganes, dann die Verzollung der Bleche (Tarifnummer 261) Drähte (261 bis) der Nägel und Drahtstifte (264) Schaufeln (267), Ambosse, Pflugbestandtheile und anderer Zeugschmiedwaren gepflogen worden waren.

Die Aufhebung des bisherigen Begünstigungszolles von 50 kr. für Alteisen zu gunsten einiger weniger Werke, wurde im Sinne der meisten Handelskammeranträge gebilligt.

Eine Unterscheidung des Ferromanganes von anderem Roheisen und höhere Verzollung desselben, wurde wegen der technischen Schwierigkeit der Durchführung nicht acceptirt, die Regierung soll jedoch durch eine Resolution aufgefordert werden, die Frage noch weiter zu studiren.

Die von einer Seite befürwortete weitere Erhöhung und Specialisirung der Bleche und Drähte wurde abgelehnt, weil die Blechzölle für den ganzen Aufbau der Eisenwaren- und Maschinenzölle von größter Tragweite sind, eine beantragte Specialisirung der verzinnten, verkupferten 2c. Drähte nach der Dicke, bei der relativ geringfügigen Einfuhr aber nicht zweckmäßig erschien.

Dem von anderer Seite gestellten Antrage, dünne Bleche, die für Knopfmacher und Cartonnagearbeite dienen, im Zolle nicht zu erhöhen, wurde keine Folge gegeben, weil die Herstellung derselben im Inlande technisch ganz gut möglich ist, und auch thatsächlich schon erfolgt.

Für Nägel und Drahtstifte erschien dem Ausschusse der bestehende, und auch in der Vorlage der Regierung unverändert belassene Zoll von 6 fl. 50 kr. mit Rücksicht auf den Einfuhrwert von nur 12 fl. per 100 Kilogramm völlig genügend.

Die von einer Seite beantragte Erhöhung des Zolles eines Theiles der Tarifnummer 267 auf 9 fl. und die Aufnahme der Schaufeln, Ambosse, Pflugbestandtheile und anderer Zeugschmiedwaren in diesen Zollsatz wurde mit Rücksicht auf die Interessen der landwirtschaftlichen Consumenten und auf die im Zolltarife nicht zulässige Unbestimmtheit des Begriffes „Zeugschmiedwaren", welche den Inhalt der Tarifnummer 263 alteriren könnte, abgelehnt.

Dagegen wurde die Übertragung der „rohen, unbearbeiteten (nur gegossenen, gepressten, geschmiedeten) Bestandtheile für Messerschmiedwaren" aus der mit 10 fl. belegten Nummer 269 in die mit 15 fl.

belegte Nummer 270 beschlossen, um den zwei Fabriken, welche sich auf Grund des seit circa 1½ Jahren im administrativen Wege des Warenverzeichnisses für diese Bestandtheile zuerkannten Zolles von 15 fl. etablirt haben, den bestehenden Schutz nicht wieder zu entziehen.

Zu Tarifclasse XXXIX wurde der Zoll für rohen Zink (Nummer 274 a) mit 1 fl. nach längerer Debatte, bei welcher sich Anträge auf Erhöhung über 1 fl. und auf Belassung der Zollfreiheit gegenüberstanden, angenommen.

Tarifclasse XL (Maschinen rc.). Die im Ausschusse gestellten Abänderungsanträge bezogen sich auf die Tarifnummer 282, Locomotive, auf die Aufzählung der nach Tarifnummer 284 im Zolle zu begünstigenden Maschinen und auf die Zollbehandlung der Feuerspritzen.

Der Antrag eines Abgeordneten, den Zoll für Locomotive auf 10 fl. zu erhöhen, blieb vereinzelt, nachdem der Ausschuss die Überzeugung nicht gewinnen konnte, dass der von der Regierung proponirte Zoll von 8 fl. 50 kr. Gold etwa wirklich nicht ausreiche, die Materialzölle zu äquipariren, und nachdem dieser Zoll doch 20 Procent des von der Permanenzcommission für die Handelswerte angegebenen Preises von 55 fl. Silber per 100 Kilogramm Locomotivengewicht beträgt.

Die Fassung der Tarifnummer 284 wurde nach längerer Debatte dahin verdeutlicht, beziehungsweise erweitert, dass auch die Maschinen zur Verarbeitung von Spinnstoffen zweifellos dieser Tarifnummer zugewiesen und neben den Webstühlen auch die Hilfsmaschinen der Weberei in diese Position neu aufgenommen wurden.

Der Ausschuss ließ sich hiebei von der Erwägung leiten, dass die Interessen der Spinnerei und Weberei für die gesammte Volkswirtschaft von weittragenderer Bedeutung seien als jene der Erzeuger von Textilmaschinen, dass aber anderseits die bereits bestehenden Etablissements der letzteren Art Anspruch darauf haben, in ihrem Bestande und ihrer Production wenigstens durch einen solchen Zoll geschützt zu bleiben, der die Zölle für die Rohmaterialien (Bleche, Stabeisen, verschiedene Eisen- und Metall-, Guss- oder Schmiedestücke) entsprechend ausgleicht. Aus diesem Grunde fand der Ausschuss eine Ermäßigung unter 4 fl. 25 kr., wie sie von einigen Mitgliedern beantragt wurde, nicht zulässig. Das Princip des Regierungsvorschlages, dass nämlich die Entscheidung, ob eine Maschine den Zoll von 8 fl. 50 kr. oder von 4 fl. 25 kr. zu zahlen habe, nicht mehr im administrativen Wege, sondern durch das Gesetz selbst zu treffen sei, fand bei der großen Mehrheit des Ausschusses Beifall, weil nur bei solcher Regelung der Frage alle betheiligten Industrien — Spinner, Weber, Maschinenfabrikanten — eine verlässliche Basis ihrer Calculation erhalten.

Eine weitere Erhöhung des Zolles für Feuerlöschmaschinen (Regierungsantrag 8 fl. 50 kr., bisher meist 5 fl.) über 8 fl. 50 kr. hinaus wurde von einer Seite beantragt, jedoch als nicht unerlässlich und der Entwicklung des Feuerlöschwesens nicht förderlich, abgelehnt.

In Tarifclasse XLIII (Instrumente, Uhren rc.) kam ein Antrag auf Ausscheidung der Schwarzwälder Uhren aus der Tarifnummer 305 und Belassung des Zolles für dieselben bei 50 fl. zur Sprache; der Ausschuss nahm denselben jedoch nicht an, nachdem Deutschland selbst für solche hölzerne Uhren 200 Mark Zoll erhebt.

In Tarifclasse XLV (chemische Hilfsstoffe) reducirte der Ausschuss den von der Regierung in Tarifnummer 324 beantragten Zoll von 4 fl. hinsichtlich des raffinirten Borax auf 3 fl., im Interesse der Metallwaren- und anderer Industrien, die diesen Stoff zum Löthen, Emailliren rc. benöthigen. Die von der Regierung in Tarifnummer 324 (bis) beantragte Erhöhung von Bleizucker auf 6 fl. wurde, gegenüber einem Antrage auf Belassung bei 3 fl., acceptirt, mit Rücksicht auf die durch die ungenügende Spiritussteuer-Restitution von der deutschen Concurrenz gefährdete Situation dieser Industrie.

Der vom Abgeordneten Tausche und Genossen gestellte Antrag, betreffend die Einführung einer statistischen Gebür für alle ein- und ausgeführten Producte und Erzeugnisse, welcher dem Zollausschusse zur Vorberathung zugewiesen worden ist, fand nach dem Beschlusse des Ausschusses durch die sub Z. 11 über Antrag eines Mitgliedes des Zollausschusses gefasste Resolution zugleich seine Erledigung.

Im Einführungsgesetze zum Zolltarife wurde im Artikel VIII, Z. 9, der Zusatz aufgenommen, dass von der Entrichtung des Einfuhrzolles befreit sind nebst den Producten der Kunst und Wissenschaft überdies auch jene des Gewerbsfleißes.

Ein Antrag auf Einführung von Ausfuhrzöllen für Abfälle wurde durch Beschluss einer Resolution erledigt, die Regierung zum Studium dieser Frage für den Zeitpunkt aufzufordern, wo die Aufstellung neuer Ausfuhrzölle vertragsmäßig zulässig sein werde.

Der Zollausschuss stellt folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es werde dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, betreffs des allgemeinen Zolltarifes des österreichisch-ungarischen Zollgebietes und des demselben beiliegenden Einfuhrzolltarifes, die Zustimmung ertheilt.

2. Es sei der Antrag des Abgeordneten Ritter v. Jaworski, dahin gehend, die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehemöglichst eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche Eingangszölle von Getreide in gleicher Höhe eingeführt werden, wie dies von Seite des Deutschen Reiches durch die Reichsgesetze vom 20. Februar 1885 und vom 22. Mai 1883 festgestellt wurde, durch die seitens der k. k. Regierung eingebrachte Zolltarifsvorlage als erledigt zu betrachten.

Ferner wolle das hohe Haus nachstehende Resolution beschließen:

3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit dem königlichen Ministerium der Länder der ungarischen Krone sofort wegen zeitgemäßer Revision der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 in Verhandlung zu treten und einen diesbezüglichen Gesetzentwurf demnächst in Vorlage zu bringen.

4. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, im geeigneten Wege bei der kaiserlich russischen Regierung dahin zu wirken, damit gebrauchte signirte Säcke russischer Provenienz aus grauer Packleinwand oder aus Jute beim Wiedereintritte nach Russland dortlands zollfrei behandelt werden.

5. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, bei nächster Revision des Zolltarifes darauf Bedacht zu nehmen, dass die Ausfuhr der Knochen, Spodium und sonstiger zur Düngerbereitung benöthigter Industrieabfälle mit Zoll belegt werde.

6. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der königlich ungarischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen, damit für den Bedarf des Landes Tirol bei der Einfuhr über die Grenze von Italien, dann für den Bezirk Reutte bei der Einfuhr über die deutsche Grenze der zollfreie Bezug von Getreide (Tarifnummer 23 und 24) im beschränkten, im Verordnungswege festzustellenden Umfange gewährt werde.

7. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, durch Prämiirung von Flachsröstanstalten und Subventionen den Flachsbau in Österreich zu heben.

8. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert die Frage der zolltechnischen Unterscheidbarkeit des Manganeisens (Ferromangan) von Roheisen zum Gegenstande ihres Studiums zu machen und nach erfolgter Lösung desselben die Ausscheidung des Ferromangans aus Tarifnummer 257 unter Einstellung in einem höheren Tarifsatz im Wege einer Zollnovelle zu veranlassen.

9. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Maßregeln zu treffen, damit durch Einführung von Cisternenwägen und Erniedrigung der Frachtkosten die galizischen Mineralöle mit denen ausländischer Provenienz concurrenzfähig gemacht werden.

10. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass zur Erleichterung des Grenzverkehres mit dem Deutschen Reiche die dortigen Holzzölle in den Grenzbezirken entsprechend geregelt werden.

11. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Einführung einer mäßigen statistischen Gebür die Erfassung und Nachweisung der Herkunft und Bestimmung der im auswärtigen Verkehre des Zollgebietes ein-, aus-, oder durchgeführten Waren sichergestellt werden soll und ist hiedurch der eben dahin abzielende Antrag des Abgeordneten Tausche und Genossen zugleich erledigt.

12. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der heimischen Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier-, sowie Bimssteine- und Schmirgeltuch-Fabrication durch Erleichterungen im Bezuge der ihr nothwendigen Hilfsstoffe entsprechende Rücksicht angedeihen zu lassen.

13. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten, damit der Zollsatz für rohe Garne aus Thierhaaren, Tarifnummer 145 a, in der früheren Weise mit 8 fl. per 100 Kilogramm hergestellt oder wenigstens von 4 fl. auf 6 fl. per 100 Kilogramm erhöht werde.

Rücksichtlich der diesem Berichte beigeschlossenen Petitionen wolle das hohe Haus beschließen:

1. Die im Verzeichnisse der Petitionen sub A, Agrarzölle und B, Industriezölle verzeichneten Petitionen finden durch die Beschlüsse zum Antrage 1, dann jene sub C, Sonstige Zollangelegenheiten verzeichneten Petitionen: Z. 840, 1214, 1234 und 1587, finden durch den Beschluss ad 3 ihre Erledigung;

2. die Petitionen sub C, Z. 23—1597 für und gegen die Zollunion mit Deutschland, dann jene Z. 1558 wegen Erneuerung der Handelsconvention mit Rumänien und jene Z. 1352, 1394, 1401, 1430, betreffend die Erhöhung des Zolles auf Kaffee bei Fünfkilo-Sendungen aus dem Auslande, und die Petition Z. 1445 um Schutz der heimischen Feigenkaffeeindustrie werden der k. k. Regierung abgetreten;

3. die Petitionen sub C, Z. 70, 117, 118, 126, 398 aus Schlesien, betreffend die Regelung des Grenzverkehres, Ermäßigung der Zölle Deutschlands im Interesse der schlesischen Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, Marmor-, Granit-, Schiefer und Holzindustrie, Abschluss von günstigen Handelsverträgen, eventuell Zollunion mit Deutschland, Ausbau der Eisenbahn und Herstellung des Donau-Oder-Canals werden der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.

Wien, 5. Juni 1886.

Nadherny,
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (R. G. Bl. Nr. 47) und des demselben beiliegenden Einfuhrzolltarifes.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (R. G. Bl. Nr. 47), wird in nachfolgenden Punkten abgeändert:

1. In Artikel VIII, Z. 9 ist an Stelle der Worte „der Kunst und Wissenschaft“ zu setzen „der Kunst, Wissenschaft und des Gewerbfleißes“.

2. Artikel IX, Z. 3 hat zu lauten:

Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen.

3. In Artikel X, Z. 4 sind die Worte: „mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen“ zu streichen.

4. Artikel XII, Z. 1 hat zu lauten:

Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände (exclusive der Orgeln), dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser.

§. 2.

Der dem im §. 1 erwähnten Gesetze beiliegende Einfuhrzolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. In Classe IV (Zucker) ist hinter T. N. 20 aufzunehmen:

per 100 Kilogramm

Anmerkung zu T. N. 20. Melasse für bereits bestehende Brennereien, bis 1. August 1888 gegen Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Controlen . . . . 1 fl. — kr.

2. In der Classe VI (Getreide 2c.) haben die T. N. 23 bis 27 zu lauten, wie folgt:

Getreide:

23. Mais, Hirse, Heidekorn . . . . — „ 50 „
23 (bis). Gerste, Hafer . . . . — „ 75 „
24. Weizen, Spelz, Roggen, Halbfrucht . . . . 1 „ 50 „

Anmerkung 1. Für den Bedarf Dalmatiens und der quarnerischen Inseln kann die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der k. ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar: Mais bis zur Maximal-

per 100 Kilogramm

menge von jährlich 80.000 Metercentner und Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20.000 Metercentner, über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen.

Anmerkung 2. Für die Einfuhr von Getreide serbischen Ursprunges im Grenzverkehre aus Serbien über die ungarisch- und bosnisch-serbische Grenze bleiben die Zölle der Nr. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) in Kraft.

Anmerkung 3. Für Mühlen und Bäckereien im Grenzbezirke, bis höchstens zehn Kilometer einwärts, bleiben beim Bezuge von Getreide aus meistbegünstigten Nachbarländern, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen, die Zölle der N. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) bis zum 31. December 1887 in Kraft.

25. Malz . . . . . 1 fl. 50 kr.

Hülsenfrüchte:

26. Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken . . . . . 1 „ — „

27. Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten . . . . . 3 „ 75 „

3. In Classe VII (Gemüse, Obst 2c.) treten folgende Aenderungen ein:

Der Zollsatz der T. N. 29 (Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas) wird erhöht von 5 fl. auf . . . . . 10 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 30 (Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält) und 31 (Feine Tafelgemüse, frisch) wird erhöht von 2 fl. 50 kr. auf . . . . . 5 „ — „

In T. N. 32 (Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes) wird der Zollsatz der Bestimmung unter b) (getrocknet oder zubereitet u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 2 fl. 50 kr. auf . . . . . 5 „ — „

T. N. 33 hat zu lauten:

33. Oelsaat, nicht anderweitig tarifirte . . . . . 1 „ — „

33 (bis). Leinsaat, Palmkerne, Obstkerne . . . . . frei

In T. N. 34 werden die Worte „Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)“ gestrichen.

T. N. 35 hat zu lauten:

35. Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten . . . . . 5 fl. — kr.

35 (bis). Lebende Gewächse; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt) . . . . . 1 „ 50 „

4. In Classe VIII (Schlacht- und Zugvieh) werden die Zollsätze der nachfolgend verzeichneten Tarifnummern erhöht:

per Stück

39. (Ochsen) von 10 fl. auf . . . . . 15 fl. — kr.

42. (Jungvieh) von 2 fl. . . . . . 3 „ — „

43. (Kälber) von 1 fl. auf . . . . . 1 „ 50 „

5. In der Classe IX (Thiere, andere) werden die Zollsätze der T. N. 51 (Fische, frische; Fluss- und Bachkrebse; Schnecken, frische), dann der T. N. 52 (Muschel- oder Schalthiere 2c.) erhöht von 1 fl. auf 2 fl., beziehungsweise von 10 fl. auf 25 fl.

per 100 Kilogramm

6. In der Classe X (Thierische Producte) wird der Zollsatz der T. N. 57 (Honig) erhöht von 1 fl. 50 auf . . . . . 6 fl. — kr.

und erhält die T. N. 58 folgende Fassung:

58. Wachs (auch Pflanzenwachs):

a) im natürlichen Zustande . . . . . 5 „ — „

b) präparirt (gebleicht, gefärbt 2c.) . . . . . 10 „ — „

7. In der Classe XI (Fette) haben zu lauten:

67. Stearinsäure, Palmitinsäure; gereinigtes Paraffin . . . . . 6 „ — „

68. Ceresin, Wallrath; Paraffin, unreines (Paraffinschuppen, Paraffinbutter u. d. gl.) . 4 „ — „

71. Elainsäure . . . . . 2 „ — „

71 (bis). **Fette u. Fettgemenge, nicht besonders benannte, auch Fischthran** . . . . 1 „ — „

per 100 Kilogramm

8. In der Classe XII (Oele, fette) wird der Zollsatz der T. N. 72 (Olivenöl u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 4 fl. auf . . . . 8 fl. — kr.
jener der T. N. 73 (Rüböl, Leinöl u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 2 fl. auf . . . . 4 „ — „
erhöht.

9. In der Classe XIII (Getränke), treten folgende Aenderungen ein:

In T. N. 76 b) ist am Schlusse beizufügen: „Franzbranntwein, Cognac".
Der Zollsatz der T. N. 78 a (Speiseessig in Fässern) wird erhöht von 3 fl. auf . . . 5 „ — „
und jener der T. N. 78 b) (Speiseessig in Flaschen oder Krügen) von 8 fl. auf . . . 10 „ — „

10. In der Classe XIV (Eßwaaren) werden erhöht:

Der Zollsatz der T. N. 80 (Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback) von 1 fl. 50 kr. auf . . . . 3 „ 75 „
Der Zollsatz der T. N. 81 (Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot), dann 82 (Teigwerk) von 6 fl. auf . . . . 10 „ — „
Der Zollsatz der T. N. 84 (Fleischwürste) von 20 fl. auf . . . . 25 „ — „
Der Zollsatz der T. N. 85 (Käse) von 10 fl. . . . . 20 „ — „
Der Zollsatz der T. N. 91 (Cacao, gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocoladesurrogate und -Fabrikate) von 50 fl. auf . . . . 60 „ — „

11. In der Classe XVII (Mineralien) wird die T. N. 103 b) (Erden und mineralische Stoffe, gebrannt, geschlemmt oder gemahlen) zerlegt, wie folgt:

1. Farberden . . . . 1 „ — „
2. andere . . . . frei.

12. In der Classe XIX (Farb- und Gärbestoffe) wird die T. N. 109 zu lauten haben:

109. Farbhölzer:
a) in Blöcken . . . . frei.
b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten) . . . . 1 fl. — kr.
c) verkleinert fermentirt . . . . 2 „ — „

13. In der Classe XX (Gummen und Harze) wird der Zollsatz der T. N. 116 (Asphaltmastix, Asphaltbitumen) erhöht von 1 fl. auf . . . . 1 „ 50 „
In der T. N. 118 (Copalharz, Damarharz u. s. w.) wird das Wort „Citronensaft" gestrichen.

14. Die Classe XXI (Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer) erhält folgende Fassung:

119. roh **mit Ausnahme der in T. N. 120 genannten, oder** zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene **mit Destillation verbundene** Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:
a) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt . . . . 2 „ — „ netto
b) leichte von und unter der Dichte von 830 Graden . . . . 2 fl. 10 kr. netto

120. roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene **mit Destillation verbundene** Raffinirung oder Reinigung verwendbar . . . . 10 fl. — kr. netto

121. raffinirt oder halbraffinirt:
a) schwere, deren Dichte 880 Grad übersteigt, dunkle, auch Rückstände von der Mineralöl-Destillation oder Reinigung . . . . 3 fl. — kr. netto
b) schwere, deren Dichte 880 Grad übersteigt, gelbe und röthlich gelbe, dann Schmieröle, auch gemengt mit animalischen oder vegetabilischen Ölen oder Fetten . . . . 5 fl. — kr. netto
c) leichte, von und unter der Dichte von 880 Graden . . . . 10 fl. — kr. netto

per 100 Kilogramm

Anmerkungen. 1. Die Verbrauchsabgabe (R. G. Bl. 1882, Nr. 55, §. 2) ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 c) inbegriffen. Diese Verbrauchsabgabe wird auch auf dasjenige mittelst Raffinirung (Reinigung) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest dargestellte Mineralöl ausgedehnt, dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. 870 Grade, aber nicht 880 Grade überschreitet.

2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertificate auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen, in der jährlichen Maximalmenge von 200.000 Metercentner . . . . . . — fl. 68 kr. netto

Diese Jahresmaximalmenge wird auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die Länder der ungarischen Krone nach dem durchschnittlichen Bezugsverhältnisse der Jahre 1884 und 1885 vertheilt.

3. Raffinirte für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle, unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorgezeichneten Bedingungen und Controlen . . . . . . 3 fl. — kr. netto

15. Die Classe XXII (Baumwolle, Garne und Waaren daraus) erhält in den Nr. 124 in 135 folgende Fassung:

Baumwollgarne:

124. einfach, roh:

a) bis Nr. 12 englisch . . . . . . 6 fl. — kr.
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . . 8 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . . 14 „ — „
d) über Nr. 50 englisch . . . . . . 16 „ — „

124. (bis). doublirt, roh:

a) bis Nr. 12 englisch . . . . . . 8 „ — „
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . . 10 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch . . . . . . 16 „ — „
d) über Nr. 60 englisch . . . . . . 12 „ — „

125. einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:

a) bis Nr. 12 englisch . . . . . . 12 „ — „
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . . 14 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . . 18 „ — „
d) über Nr. 50 englisch . . . . . . 20 „ — „

126. drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . . . 24 „ — „
127. Garne, für den Detailverkauf adjustirt; Weberlitzen aus gezwirnten Garnen . 35 „ — „

Baumwollwaaren:

128. Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:

a) roh . . . . . . 34 „ — „
b) gebleicht . . . . . . 45 „ — „
c) gefärbt . . . . . . 55 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt . . . . . . 70 „ — „

129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:

a) roh . . . . . . 45 „ — „
b) gebleicht . . . . . . 55 „ — „
c) gefärbt . . . . . . 65 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt . . . . . . 80 „ — „

per 100 Kilogramm

130. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:
a) roh . . . . . 55 fl. — kr.
b) gebleicht . . . . . 65 „ — „
c) gefärbt . . . . . 75 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt . . . . . 90 „ — „

131. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:
a) roh . . . . . 80 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt . . . . . 120 „ — „

132. Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden 160 „ — „

Anmerkung. Steifnetze, bobbinetartige . . . . . 55 „ — „

133. Gestickte Webewaaren; Spitzen . . . . . 300 „ — „

134. Sammte und sammtartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren . . . . . 90 „ — „

135. Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe . . . . . 24 „ — „

16. In Classe XXIII (Flachs, Hanf, Jute &c.) treten folgende Veränderungen ein:

Der Zoll der T. N. 137 c) (Flachs- und Hanfgarne; Garne nicht besonders benannte: gezwirnt) wird erhöht von 12 fl. auf . . . . . 18 „ — „

Die T. N. 137 d) erhält folgende Fassung:

137 d) Leinengarn für den Detailverkauf adjustirt:
1. einfach . . . . . 18 „ — „
2. gezwirnt . . . . . 35 „ — „

Die Anmerkung hinter T. N. 137 wird gestrichen.

Der Zollsatz der T. N. 139 (Graue Packleinwand u. s. w. wie bisher) wird erhöht von 2 fl. auf . . . . . 6 „ — „

Die Anmerkung hinter T. N. 139 wird lauten:

Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, beim Wiedereintritte, zollfrei.

Die T. N. 142 wird lauten:

142. Leinenwaaren gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*:
a) roh . . . . . 40 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt . . . . . 80 „ — „
c) Damast aller Art, auch roh . . . . . 80 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 146 (Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren) wird erhöht von 200 fl. auf . . . . . 300 „ — „

Die Anmerkung hinter Nr. 148 hat zu lauten:

Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, beim Wiedereintritte, zollfrei.

Die Zollsätze der T. N. 151 (Seilerwaaren) werden erhöht bei:
a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert von 3 fl. auf . . . . . 5 „ — „
b) Alle anderen u. s. w. von 12 fl. auf . . . . . 18 „ — „

Hinter der T. N. 151 a) wird folgende Anmerkung neu aufgenommen:

Anmerkung. Cocos- u. d. gl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Cocosgarn u. d. gl.) zur Fabrication von Decken u. d. gl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . . frei

17. In Classe XXIV (Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren) treten folgende Modificationen ein:

Die T. N. 154 erhält folgende Fassung:

154. Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:
a) Garne aus groben Thierhaaren (Rindviehhaaren u. d. gl.) bis inclusive Nr. 5 metrisch, einfach oder doublirt, auch gefärbt . . . . . 4 fl. — kr.

per 100 Kilogramm

b) Mohair-, Alpacca- (auch mottled Alpacca-) und Genappes-Garn; hartes Kammgarn aus Glanzwolle (Weftgarn) über Nr. 30 metrisch; alle diese einfach oder doublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter . . . . 1 fl. 50 kr.

c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:
1. bis Nr. 45 metrisch . . . . 8 „ — „
2. über Nr. 45 metrisch . . . . 12 „ — „

d) Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig:
1. bis Nr. 45 metrisch . . . . 12 „ — „
2. über Nr. 45 metrisch . . . . 14 „ — „

e) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:
1. bis Nr. 45 metrisch . . . . 12 „ — „
2. über Nr. 45 metrisch . . . . 16 „ — „

f) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:
1. bis Nr. 45 metrisch . . . . 16 „ — „
2. über Nr. 45 metrisch . . . . 20 „ — „

Anmerkung zu e) **und f)**. In der Wolle gefärbte melirte einfache **und doublirte** Garne . . . . 12 „ — „

Anmerkung zu f). Teppich-Kettengarn, bedruckt, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . 12 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 156 b) (Fußteppiche, andere, auch bedruckt) wird erhöht von 40 fl. auf . . . . 50 „ — „

In T. N. 158 (Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte) wird als neue Unterabtheilung hinter b) aufgenommen:

c) im Gewichte von 200 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter, auch bedruckt . . . . 110 „ — „

Die T. N. 159 und 160 erhalten folgende Fassung:

159. Sammte und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren . . . . 100 „ — „

160. Bedruckte wollene Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b), 158 c) und 159 genannten) . . . . 80 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 161 (Shawls u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 150 fl. auf . . . . 200 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 162 b) (Filze, andere und Filzwaaren, beide unbedruckt) wird erhöht von 40 fl. auf . . . . 50 „ — „

18. In Classe XXV (Seide und Seidenwaaren) treten folgende Änderungen ein:

Die Zollsätze der T. N. 165 b) (Seide [abgehaspelt oder filirt], auch gezwirnt, weiß gemacht u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) und 166 b) (Floretseide [Seidenabfälle gesponnen], auch gezwirnt, gefärbt u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) werden erhöht von 22 fl. auf . . . . 50 „ — „

Die Anmerkung im Tarife hinter Nr. 167 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als nicht besonders benanntes Wollengarn nach Nr. 154 zu behandeln.

Die T. N. 168, 169 und 170 erhalten nachstehende Fassung:

Seidenwaaren:

168. Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. d. gl. Posamenten confectionirt . . . . 500 „ — „

168 (bis). Blonden, Spitzen (Spitzentücher) . . . . 400 „ — „

169. Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:
a) Knopf- und Posamentierwaaren . . . . 400 „ — „
b) andere Ganzseidenwaaren . . . . 500 „ — „

per 100 Kilogramm

170. Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 und 168 (bis) genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:
 a) Sammte und Sammtbänder . . . . 400 fl. — kr.
 b) andere Halbseidenwaaren . . . . 250 „ — „

19. Die Classe XXVI (Kleidungen etc.) erfährt folgende Abänderungen:

Der Zollsatz der T. N. 171 (Künstliche Blumen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 170 fl. auf . . . . 450 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 172 (Bestandtheile künstlicher Blumen) wird erhöht von 70 fl. auf . . . . 200 „ — „

Die T. N. 176 erhält folgende Fassung:

176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, als welcher bei Damenconfectionen und Putzwaaren der höchst belegte Bestandtheil gilt, mit einem Aufschlage von 40 Percent zu verzollen.

20. In der Classe XXVII (Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren) sind am Schlusse der sonst im Wortlaute unverändert bleibenden T. N. 177 die Worte anzufügen: „und zwar:" und die Position sohin zu untertheilen, wie folgt:
 a) Besen aus Reisstroh, Piassava oder anderen vegetabilischen Stoffen . . . . 4 „ — „
 b) andere . . . . 15 „ — „

In T. N. 178 sind die Worte „der Nr. 261 a)" zu streichen, und der Zollsatz zu erhöhen von 4 fl. auf . . . . 15 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 179 (nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 15 fl. auf . . . . 30 „ — „

21. In Classe XXIX (Papier und Papierwaaren) treten folgende Modificationen ein:

Der Zollsatz der T. N. 186 (Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe) wird erhöht von 1 fl. auf . . . . . 3 „ — „

Die T. N. 192 wird untertheilt:
 a) bleibt wie bisher Nr. 192 mit unverändertem Zollsatz (15 fl.), jedoch mit Streichung des Wortes „Tapeten".
 b) Tapeten . . . . 25 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 193 a) (Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen: weder angestrichen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 2 fl. auf . . . . 5 „ — „

22. Classe XXX (Kautschuk etc.) erfährt folgende Änderungen:

Der Zollsatz der T. N. 200 (Schläuche und Treibriemen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 12 fl. auf . . . . 20 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 203 (Waaren aus weichem Kautschuk u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 20 fl. auf . . . . 30 „ — „

Dagegen ist nach Nr. 203 aufzunehmen:

Anmerkung. Platten und Streifen aus weichem, nicht vulkanisirtem Kautschuk 10 „ — „

In der Anmerkung hinter T. N. 204 werden die Worte „und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien" gestrichen.

Die Anmerkung hinter T. N. 206 wird gestrichen.

Der Zollsatz der T. N. 207 (Hartgummiwaaren) wird erhöht von 30 fl. auf . 50 „ — „

23. In Classe XXXI (Wachstuch und Wachstaffet) erfolgen nachstehende Modificationen:

Der Zollsatz der T. N. 208 (Wachstuch, grobes u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 2 fl. auf . . . . 6 „ — „

Die T. N. 209 erhält folgende Fassung:

209. Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Fettcompositionen überzogen oder getränkt . . . . 20 „ — „

per 100 Kilogramm

Der Zollsatz der T. N. 210 (Dicke Fußbodenbeläge u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 10 fl. auf . . . . 20 fl. — kr.

Der Zollsatz der T. N. 211 (Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin) wird erhöht von 20 fl. auf . . . . 30 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 212 (Wachstaffet) wird erhöht von 26 fl. auf . . . . 30 „ — „

24. In Classe XXXII (Leder und Lederwaaren) wird am Schlusse der T. N. 219 angefügt: „chirurgische Bandagen u. d. gl.“

25. In Classe XXXIII (Kürschnerwaaren) wird der Zollsatz der T. N. 221 a) (Pelzwerk, confectionirt aus gemeinen Fellen) erhöht von 40 fl. auf . . . . 80 „ — „

26. In Classe XXXIV (Holz- und Beinwaaren) werden erhöht:

Die Zollsätze der T. N. 222 (gemeinste Holzwaaren 2c.):

a) (weder gefärbt u. s. w.) von 1 fl. auf . . . . 1 „ 50 „

c) (gefärbt, gebeizt u. s. w.) von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „

Zugleich werden in T. N. 222 die Worte: „grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. d. gl.)“ gestrichen.

Ferner werden erhöht die Zollsätze der T. N. 223 (hölzerne Möbel u. s. w.):

a) (feine, roh) von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „

b) (gefärbt, gebeizt u. s. w.) von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „

d) (gepolsterte Möbel mit Überzug) von 20 fl. auf . . . . 30 „ — „

Die T. N. 225 wird abgeändert, wie folgt:

225. Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); Gliedermaßstäbe . . . . 30 „ — „

225 (bis). Korbflechterwaaren:

a) gemeine (z. B. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. d. gl.) . . . . 5 „ — „

b) feine, soferne sie nicht unter Kurzwaaren fallen . . . . 50 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 229 a) (hölzernes Spielzeug, grobes u. s. w.) wird erhöht von 1 fl. auf . . . . 5 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 230 b) (Beinwaaren, nicht besonders benannte) wird erhöht von 20 fl. auf . . . . 50 „ — „

Hinter dieser T. N. 230 b) wird folgende Anmerkung aufgenommen:

Anmerkung. Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn u. d. gl., sowie von den in T. N. 310 genannten Materialien . . . . . 20 „ — „

27. In Classe XXXV (Glas und Glaswaaren) wird der Zollsatz der T. N. 239 (Gläser für Taschenuhren u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 50 fl. auf . . . . 75 „ — „

28. In Classe XXXVI (Steinwaaren) erhalten die T. N. 244, 245 und 246 folgende Fassung:

244. Geschnittene, nicht geschliffene Steinplatten, mit Ausnahme der Schieferplatten und der Lithographiesteine . . . . 1 „ 50 „

244 (bis). Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen:

a) grobe Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. d. gl.) schlichte, ungeschliffene . . . . 1 „ 50 „

b) andere nicht geschliffene Waaren . . . . 3 „ — „

c) geschliffen, auch derlei Platten . . . . 7 „ 50 „

244 (ter). Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den vorgenannten Steinen:

a) grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene . . . . — „ 50 „

b) andere nicht geschliffene Waaren . . . . 1 „ 50 „

c) geschliffen, auch derlei Platten . . . . 3 „ — „

Die unter b) und c) der N. 244 bis und ter genannten Arbeiten auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur.

per 100 Kilogramm

245. Schiefer:
- a) in Platten, bloß geschnitten . . . . — fl. 75 kr.
- b) Dachschiefer und anderer Tafelschiefer . . . . 1 „ — „
- c) weiter bearbeitet, d. i. geschliffen, geschwärzt, liniirt, auch in Rahmen von rohem Holz . . . . 3 „ — „

245 (bis) a) Cement . . . . — „ 50 „
- b) Cementwaaren, nicht unter c) genannte . . . . 1 „ 50 „
- c) Cementwaaren, geschliffen, angestrichen oder lackirt . . . . 3 „ — „

Die unter b) und c) der Nr. 245 bis genannten Arbeiten auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur.

245 (ter). Asbestwaaren:
- a) Asbestpapier und Asbestpappen, ungeformt . . . . 5 „ — „
- b) dergleichen geformt, auch durchlocht . . . . 12 „ — „
- c) Asbestgespinnste, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten aus unedlen Metallen . . . . 12 „ — „
- d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . 20 „ — „
- e) andere Asbestwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter die Kurzwaaren fallen . . . . 30 „ — „

246. Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine . . . . — „ 50 „

246 (bis). Künstlich gefärbte Erden und Steine, auch geschönte Farberden; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel u. d. gl. für den Detailverkauf adjustirt . 5 „ — „

29. In Classe XXXVII (Thonwaaren) erhalten die T. N. 249 bis 253 folgende Fassung:

249. Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt . . . frei

249 (bis). Glasirte Ziegel und Dachfalzziegel . . . . — fl. 50 kr.

250. Chamottewaaren, nicht besonders benannte:
- a) Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelgewicht bis zu 5 Kilogramm einschließlich . . . . — „ 50 „
- b) andere . . . . 1 „ — „

251. Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasirtem Thon . . . . 1 „ — „

251 (bis). Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug) . . . . 1 „ — „

252. Gewöhnliches Töpfergeschirr:
- a) aus gemeinem Steinzeug, schwarzes Graphitgeschirr . . . . 1 „ — „
- b) aus gemeiner oder gesinterter Thonerde . . . . — „ 50 „

Anmerkung. Waaren der N. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur . . . . 2 „ — „

253. Bauornamente (auch aus Terracotta) glasirt und unglasirt; ordinäre Öfen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten . . . . 3 „ — „

30. In Classe XXXVIII (Eisen und Eisenwaaren) treten folgende Aenderungen ein:

Die Anmerkung 1 hinter T. N. 257 wird gestrichen.

Die T. N. 261 wird zerlegt in 261 und 261 (bis) und erhält folgende Fassung:

261. Blech und Platten:
- a) In der Stärke von 1 *mm* und mehr . . . . 4 „ — „
- b) in der Stärke von weniger als 1 *mm* bis 0·4 *mm* . . . . 5 „ — „
- c) unter 0·4 *mm* . . . . 6 „ — „
- d) Blech und Platten, dressirt:
  1. in der Stärke von 0·4 *mm* und mehr . . . . 6 „ — „
  2. unter 0·4 *mm* . . . . 7 „ — „

	per 100 Kilogramm
e) gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten polirt:	
1. in der Stärke von 0·4 *mm* und mehr	8 fl. — kr.
2. unter 0·4 *mm*	10 „ — „
f) dessinirt, moirirt, lackirt	12 „ — „
261 (bis). Draht:	
a) in der Stärke von 1·5 *mm* und mehr	4 „ — „
b) in der Stärke von weniger als 1·5 *mm* bis 0·5 *mm*	5 „ — „
c) in der Stärke von weniger als 0·5 *mm*	6 „ — „
d) gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt	8 „ — „

Die Bestimmung unter b) der T. N. 262 (gemeiner Eisenguß) erhält folgende Fassung:

262. b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguß, nicht unter T. N. 270 gehöriger	4 „ — „

Die T. N. 264 wird lauten:

264. Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke; Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz; Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke); Drahtstifte	6 „ 50 „

Die T. N. 265 wird lauten:

265. Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech	6 „ — „
265 (bis). Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel)	8 „ 50 „
265 (ter). Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen	15 „ — „

Die T. N. 267 hat zu lauten, wie folgt:

267. Bänder (Charniere, Riegel u. d. gl.); Federn für Straßenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 *kg* per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz	7 „ — „

Die T. N. 268 erhält folgende Fassung:

268. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren; alle diese aus Draht der N. 261 (bis) a)	8 „ — „

Die T. N. 269 bis 272 haben zu lauten, wie folgt:

269. Schwarze Sägen; Feilen und Raspeln von 25 *cm* oder mehr Hieblänge; Bohrer, Hämmer, Aexte, Beißzangen u. d. gl.; Schneidekluppen; Heu- und Dunggabeln, nicht unter T. N. 267 begriffene; Waagen und Waagenbestandtheile; Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandtheile; Hufnägel, Zwecke; Schrauben von mindestens 5 *mm* Dicke; alle diese, soweit sie nicht unter eine höher belegte T. N. fallen, auch in Verbindung mit Holz	10 „ — „
269 (bis). Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unte 25 *cm* Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelgewichte unter 500 *g*; Schrauben unter 5*mm* Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	20 „ — „

Feine Eisen- und Stahlwaaren:

270. Kunstguß und leichter Ornamentguß; **rohe, unbearbeitete (nur gegossene gepreßte, geschmiedete) Bestandtheile für Messerschmiedwaren;** Drahtwaren, nicht besonders benannte, auch Stahlsaiten; Waaren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15 „ — „

per 100 Kilogramm

271. Polirte, lackirte, vernickelte, emaillirte (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c genannten emaillirten gemeinen Eisengusses); Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen) und Waffenbestandtheile; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Weberkämme und Weberzähne; Kratzen aller Art; Kinderspielwaren; Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt . . . . 25 fl. — kr.

272. Messerschmiedwaaren; Handfeuerwaffen; Schreibfedern; andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbelfedern); Steck-, Häkel- und Stricknadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte u. d. gl. kleine Gebrauchsgegenstände; Nähnadeln in der Länge von 5 *cm* und darüber . 50 „ — „

272. (bis). Nähnadeln unter 5 *cm* Länge . . . . 100 „ — „

— Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waaren, soferne sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

31. In Classe XXXIX (Unedle Metalle und Waaren daraus) greifen folgende Abänderungen platz:

In T. N. 273 (Blei und Bleilegirungen) wird der Zollsatz der Bestimmung unter a) (roh, auch alt u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 1 fl. auf 2 „ — „ jener unter b) (gegossenes u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 4 fl. 50 kr. auf . . . . 5 „ — „ erhöht.

In T. N. 274 (Zink) wird für die Bestimmung unter a) (roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen) die bisherige Zollfreiheit aufgehoben und dafür ein Zollsatz von 1 „ — „ festgesetzt; für die Bestimmung unter b) (in Stangen, Platten und Blechen) wird der Zollsatz von 1 fl. 50 kr. auf . . . . 3 „ — „ für jene unter c) (in Drähten u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) der Zollsatz von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „ erhöht.

Die T. N. 276 e) wird lauten: e) plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht, auch geplättet, jedoch nicht weiter verarbeitet . . . . 30 „ — „

Die T. N. 277 (Zinnwaaren, grobe u. s. w.) wird gestrichen.

In der T. N. 278 (Metallwaaren, gemeine) werden sub a) die Worte „Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt" gestrichen.

Der Zollsatz der T. N. 279 (Metallwaaren, feine rc.) wird erhöht von 15 fl. auf 20 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 280 (Metallwaaren, feinste) wird erhöht von 30 fl. auf 50 „ — „ und wird zugleich der Text dieser Nummer erweitert durch Aufnahme der Worte: „Waaren aus Aluminium oder Nickel; Kinderspielwaaren; Nadeln, Schnallen, Hafteln, Knöpfe, Fingerhüte u. d. gl. kleine Gebrauchsgegenstände" hinter dem Worte „Legirungen" und des Wortes „Bronzepulver" am Schlusse der ganzen Nummer.

Der Zollsatz der T. N. 281 (Metalltücher, feine u. s. w.) wird ebenfalls erhöht von 30 fl. auf . . . . 50 „ — „

32. Die Classe XL erhält die Überschrift: „Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen" und werden die T. N. 282 bis 287 abgeändert, wie folgt:

282. Locomotive, Locomobile, Tender . . . . 8 „ 50 „

283. Nähmaschinen und Strickmaschinen:

a) Gestelle, auch zerlegt . . . . 8 „ 50 „

b) Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln) 40 „ — „

c) Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell . . . . 20 „ — „

284. Maschinen für die Vorbereitung **und Verarbeitung** von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen; Webstühle (auch für Spitzen), **dann Hilfsmaschinen für die Weberei**; Wirkstühle; Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen; Dampfpflüge; — alle diese im completen (wenn auch zerlegten) Zustande . . . . 4 „ 25 „

284. (bis). Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. d. gl. . . . 10 „ — „

284. (ter). Dreschmaschinen . . . . 7 „ — „

per 100 Kilogramm

285. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus Holz (d. i. mit 75 Percent oder mehr Holz) . . . . 5 fl. — kr.
286. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Percent unedle Metalle) . . . . 15 „ — „
287. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate, andere . . . . 8 „ 50 „

Die Anmerkung 2 hat zu lauten:

2. Maschinen und Apparate oder deren Theile, auch in Verbindung u. s. w. mit im Uebrigen unverändertem Texte.

Die Anmerkung 3 wird lauten, wie folgt:

3. Als Theile von Maschinen und Apparaten sind solche nicht namentlich tarifirte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, beziehungsweise Apparaten zulassen.

Nicht besonders benannte einzelne Theile von Maschinen oder Apparaten, welche ihrer Beschaffenheit nach unter die T. N. 262 a) oder b), beziehungsweise 263 a) oder b) gehören, sind nach diesen Nummern zu verzollen, soferne sie ganz unbearbeitet sind oder behufs der Verwendung zum Baue von Maschinen oder Apparaten noch einer weiteren Bearbeitung durch Abdrehen, Hobeln, Feilen u. s. w. bedürfen. Zerlegt zur Einfuhr gelangende fertige Maschinen oder Apparate sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

Kratzenbeschläge sind stets nach T. N. 271 separat in Verzollung zu nehmen.

Die Anmerkung 4 ist zu streichen.

33. In Classe XLI (Fahrzeuge) treten folgende Veränderungen ein:

Die Zollsätze der T. N. 291 und 292 werden erhöht, wie folgt:

291. (Güterwagen) von 5 fl. auf . . . . 7 „ — „
292. (Ungepolsterte Personenwagen) von 6 fl. 50 kr. auf . . . . 8 „ — „

Die T. N. 295 hat zu lauten:

295. Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe:

per Tonne Tragfähigkeit

a) für die See . . . . 5 fl. — kr.
b) andere . . . . per 100 *kg* Metallgewicht 6 „ — „

34. In Classe XLIII (Instrumente, Uhren, Kurzwaaren) treten folgende Veränderungen ein:

per 100 Kilogramm

In T. N. 299 (Instrumente für den allgemeinen Gebrauch) wird der Zollsatz der Bestimmung unter a (optische: Operngucker u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 125 fl. auf . . . . 200 fl — kr.

Die T. N. 300 (Musikalische Instrumente) wird untertheilt, wie folgt:

a) Claviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasten-Instrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln) . . . . 40 „ — „
b) andere . . . . 10 „ — „

Die T. N. 304 wird lauten:

304. Uhrfournituren . . . . 50 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 305 (Uhren und Uhrwerke u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 50 fl. auf . . . . 100 „ — „

Dem Texte der T. N. 307 (Gold- und Silberarbeiten u. s. w.) wird am Schlusse noch angefügt: „Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten“, und werden in T. N. 308 dieselben Worte, ferner die Worte „und Blattsilber“ gestrichen, so dass T. N. 308 fernerhin lauten soll:

308. Echtes Blattgold; Draht und Blech aus edlen Metallen . . . . 200 „ — „

Die T. N. 309 hat zu lauten:

309. Waaren nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; auch echt vergoldete oder versilberte leonische Drähte oder Gespinnste; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefasst;

per 100 Kilogramm

unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten; Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten; Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser . . . . 100 fl. — kr.

In T. N. 313 sind die Worte „Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser" zu streichen.

Die T. Nr. 314 erhält folgenden Wortlaut:

314. Unechte leonische Gespinste; echtes Blattsilber; unechtes Blattgold und Blattsilber . . . . 50 „ — „

Die T. Nr. 316 wird lauten:

316. Regen- und Sonnenschirme:

per Stück

a) aus Seide oder Halbseide . . . . — fl. 70 kr.
b) aus anderen Stoffen . . . . — „ 30 „
c) aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants u. dgl.) . . . . 1 „ — „

35. In Classe XLV (Chemische Hilfsstoffe) haben folgende Abänderungen platzzugreifen:

In T. N. 318 wird am Schlusse beigefügt: „Phosphor und Phosphorsäure";

In T. N. 319 a) wird am Schlusse beigefügt: „Chlorkalium (salzsaures Kali)" und werden dieselben Worte, dann das Wort „Eisenvitriol" in T. N. 319 b) gestrichen.

Die Anmerkung hinter T. N. 319 b) ist hinter T. N. 319 a) zu versetzen und hat deren Eingang zu lauten:

Anmerkung. Dungsalze dürfen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher.

In T. N. 320 ist das Wort „Schwefelsäure" zu streichen; dagegen wird am Schlusse dieser T. N. beigefügt: „Eisenvitriol".

per 100 Kilogramm

Als neue T. N. wird aufgenommen:

320 (bis). Schwefelsäure . . . . — fl. 75 kr.

In T. N. 321 a ist hinter den Worten: „Pottasche (einfach kohlensaures Kali)" beizufügen: „mit Ausnahme der unter c) genannten."

Als neue Unterabtheilung der T. N. 321 ist aufzunehmen:

c) Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85° kohlensaures Kali . . . 1 „ 50 „

In T. N. 322 werden die Worte „Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax raffinirt", dann „Holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Salpeter (Kali- und Natronsalpeter) raffinirt" gestrichen.

Als neue T. N. wird sohin aufgenommen:

322 (bis). Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Salpeter (Kali- und Natronsalpeter) raffinirt . . . . 2 „ — „

In T. N. 323 werden die Worte „Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd)", dann die Worte „Holzessigsaures Blei; Bleizucker; Blutlaugensalz, gelbes und rothes", ferner die Worte „Massicot, Mennig" und „Weinsteinsäure; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate" gestrichen; **dagegen ist am Schlusse neu aufzunehmen „raffinirter Borax."**

Die T. N. 324 erhält folgende Fassung:

34. Ätzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Ätznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia; Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Mennig und Massicot; künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) . . . 4 „ — „

324 (bis). Holzessigsaures Blei; Bleizucker; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes); Blutlaugensalz, gelbes nd rothes; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate . . 6 „ — „

per 100 Kilogramm

36. In Classe XLVI (Chemische Producte 2c.) treten nachstehende Veränderungen ein.

Die T. N. 325 erhält folgende Fassung:

325. Ruſs, Kohlenpulver und Kohlenschwarz (mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle) . . . . 1 fl. 50 kr.

325 (bis). Zubereitete Schwärzen; Schuhwichſe . . . . 5 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 326 (Leim u. s. w.) wird erhöht von 1 fl. 50 kr. auf . 6 „ — „

und jener der T. N. 327 (Stärkegummi u. s. w.) von 1 fl. 50 kr. auf . . . . . . 3 „ — „

Die derzeit bestehende Anmerkung zu T. N. 328 wird gestrichen.

Die T. N. 329 hat zu lauten, wie folgt:

329. Carbolsäure, reine, feste und flüssige; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der Preßhefe; Milchzucker . . 10 „ — „

329 (bis). Preßhefe . . . . 20 „ — „

Anmerkung. Dieser Zollsatz begreift den Branntweinsteuerzuschlag von der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung in sich.

Die T. N. 333 erhält folgende Fassung:

333. Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaſst oder ungefaſst; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen; Äther, Collodium, Chloroform; Essigsäure concentrirte . . . . 24 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 334 a) (Oelfirnisse u. s. w. in Fässern) wird erhöht von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 337 (Parfümeriewaaren u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 50 fl. auf . . . . 75 „ — „

37. In Classe XLVII (Kerzen und Seifen) wird der Zollsatz der T. N. 340 (Wachskerzen u. s. w.) erhöht von 10 fl. auf . . . . 25 „ — „

38. In Classe XLVIII (Zündwaaren) wird der Zollsatz der T. N. 343 (Zündwaaren, gemeine u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 1 fl. 50 kr. auf 7 „ — „

und der Zollsatz der T. Nr. 344 (Feuerwerkskörper, Lunten [Zünd- und Sprengschnüre]) von 10 fl. auf . . . . 24 „ — „

§. 3.

Die k. k. Regierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung den Zollsatz für Korinthen im Verordnungswege bis auf 18 fl. per 100 Kilogramm zu erhöhen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Minoritätsvotum.

Durch die Gesetze vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Z. 47 und vom 26. Mai 1882 Z. 55, wurde eine neue Besteuerung des Petroleums eingeführt. Der Zoll auf alle unmittelbar als Leuchtöl verwendbaren Sorten desselben wurde von 3 fl. Gold brutto auf 10 fl. Gold netto erhöht, zugleich wurden Zollsätze auf Rohöle festgestellt und es wurde den Raffinerien eine Consumsteuer von 6 fl. 50 kr. in Papier per Metercentner auferlegt; die Raffinerien selbst wurden zu diesem Zwecke einer strengen amtlichen Controle unterworfen.

Die Zölle sollten in die gemeinsame Zollkassa fließen, daher dieser Reichshälfte mit 68·6 Procent, der ungarischen aber mit 31·4 Procent zugute kommen, die Consumsteuer von 6 fl. 50 kr. aber sollte jener Reichshälfte zufallen, in welcher sich die Raffinerie befindet.

Unter den Rohölzöllen unterschied der Zolltarif schwere, das ist über dem specifischen Gewichte von 830 liegenden Öle, welche mit 1 fl. 10 kr. belegt werden, und leichte Öle, welche 2 fl. zu zahlen haben. Außerdem wurde schweres rumänisches Rohöl gegen Ursprungscertificate um den Zoll von 68 kr. zugelassen. Der höchste Gehalt der schweren Rohöle an Leuchtöl wurde damals mit 65 Procent angenommen.

Unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat die Einfuhr des raffinirten Leuchtöles von Jahr zu Jahr abgenommen und ist von 1,065.004 Metercentner im Jahre 1882 auf 441.524 Metercenter im Jahre 1885 zurückgegangen. Dagegen ist die Menge importirten Rohöles jährlich gestiegen, sie betrug sammt dem rumänischen Importe 126.120 Metercenter im Jahre 1882 und 885.425 Metercentner im Jahre 1885. Zugleich sank von Jahr zu Jahr der Ertrag des Zolles und erhöhte sich mit der Entwicklung der Raffinerien der Betrag der Consumsteuer. Da große Werke, insbesondere in Fiume, unter günstigen äußeren Verhältnissen angelegt worden sind, fällt auch jährlich ein immer größerer Theil der Consumsteuer der ungarischen Staatskasse zu. Es wendet sich aber die gefertigte Minorität nicht gegen diesen Umstand; er ist in der berechtigten Concurrenz beider Reichshälften begründet und muss als eine seinerzeit vorausgesehene Folge der Fassung der Gesetze vom 25. und 26. Mai 1882 hingenommen worden.

Umsomehr ist es aber Pflicht, darauf zu achten, dass der geringe Betrag, welcher als gemeinsames Zollgefälle vom Rohöle eingeht, nicht verkürzt werde, und die Minorität ist der Ansicht, dass dies im Interesse beider Reichshälften sei, und zwar umsomehr, als der heutige Zustand der Dinge eine ganz unverhältnismäßig hohe Prämie in der Hand der Raffineure beläſst.

Schon im Jahre 1882 herrschte die Besorgnis, es werde bei dem niedrigen Zollsatze für Rohöl von nur 1 fl. 10 kr. und 2 fl. ein gefälschtes Halbdestillat oder Gemenge von weit höherem Gehalte an Leuchtöl eingeführt werden, und die hohen Ministerien der Finanzen und des Handels erließen am 16. August 1882, Z. 25118, eine Verordnung, betreffend die Zollbehandlung der Mineralöle, in welcher den Zollämtern aufgetragen wurde, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, „ob nicht ganz- oder halbraffinirte Öle absichtlich dunkel gefärbt werden, um sie als Rohöle zu einem niedrigen Zolle zu beziehen.“ Die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien wurde als Probestation für zweifelhafte Fälle bestellt, und wurde beauftragt, jedem Befunde zwei Unterschriften beizufügen, um den formellen Bestimmungen des Strafgesetzes für Gefällsübertretungen zu entsprechen.

Diese Verordnung hat den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt, und es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, dass die heute von den Raffinerien aus Russland und Amerika als „Rohöle“ bezogenen Stoffe durchwegs Halbfabricate oder denaturirte Fabricate sind, welche nicht den im Jahre 1882 als Maximum angenommenen Ertrag an Leuchtöl, sondern einen Ertrag von 90 bis 95 Procent liefern. Es ist nun wichtig, den Bezug der einzelnen Sorten zu verfolgen.

a) Als schwere „Rohöle" sind solche russischer Provenienz bezogen worden; sie zahlten 1 fl. 10 kr. und es kamen an:

1882	72.646	Metercentner
1883	4.849	„
1884	27.797	„
1885	249.941	„

Die außerordentliche Steigerung von 1884 auf 1885 rührt daher, dass in Russland ein eigenes Kunstproduct unter dem Namen „Österreichisches Rohöl" zum Zwecke der Einfuhr in neuester Zeit erzeugt wird.

b) Das rumänische Rohöl mit dem begünstigten Zolle von nur 68 kr. ist fast ausschließlich an ungarische Raffinerien gegangen, und es wurden importirt:

1882	52.454	Metercentner
1883	154.869	„
1884	170.822	„
1885	217.481	„

c) Als leichtes „Rohöl" sind insbesondere amerikanische, sogenannte abgeblasene und sonst präparirte Öle eingetroffen; sie zahlten 2 fl. Zoll; es waren:

1882	1.010	Metercentner
1883	80.835	„
1884	390.827	„
1885	418.003	„

Sieht man nun von dem rumänischen Öle ab, dessen Import nach der Regierungsvorlage auf ein festes Maximum von 200.000 Metercentnern beschränkt bleiben soll, so zeigt sich, dass das amerikanische „Rohöl" den Schwerpunkt der Thätigkeit der heutigen Raffinerien umfasst, und dass im Jahre 1885 nur darum sein Import langsamer gestiegen ist, weil das russische Kunstöl demselben erfolgreich Concurrenz machte.

Während dieser Vorgänge ist, wie gesagt, der Import fertigen Raffinatöls mit dem Zolle von 10 fl. jährlich zurückgegangen, und mit demselben der Ertrag des Zollgefälles.

Es war der Import:

1882	1,065.004	Metercentner,
1883	781.373	„
1884	675.676	„
1885	441.524	„

Zugleich fühlten sich die Grubenbesitzer in Galizien bedrängt, da die Bestimmungen der Gesetze vom 25. und 26. Mai 1882 illusorisch geworden waren. Die Regierung legte nun den neuen Zolltarif vor, in welchem die Zölle für das schwere, das ist russische, sogenannte Rohöl von 1 fl. 10 kr. auf 1 fl. 42 kr. und für das leichte, das ist amerikanische Öl, von 2 fl. auf 2 fl. 10 kr. erhöht werden soll.

Dass diese Erhöhung gar keine wesentliche Änderung herbeiführt, ergibt folgende einfache Rechnung.

Die Hauptmenge des importirten Öles ist leichtes amerikanisches Öl; das Goldagio ist 25 Procent; der Preis der fertigen Ware berechnet sich stets nach dem vollen Raffinatzolle von 10 fl. Gold = 12 fl. 50 kr. Papier. Bezieht jemand zu 2 fl. Gold = 2 fl. 50 kr. Papier amerikanisches, sogenanntes Rohöl mit 92 Procent Rendement, so zahlt er für 100 Kilogramm Leuchtöl 2 fl. 72 kr. Papier an Zoll + 6 fl. 50 kr. Papier an Consumsteuer = 9 fl. 22 kr. und genießt gegenüber dem Raffinatzoll von 12 fl. 50 kr. eine Prämie von 3 fl. 28 kr. per Metercentner. Erhöht sich der Zoll auf 2 fl. 10 kr. Gold = 2 fl. 62·5 kr. Papier, so ist die Prämie 3 fl. 15 kr.

Unter diesen Verhältnissen trat am 23. Mai 1886 die Enquête des Zollausschusses zusammen, und die Grubenbesitzer aus Galizien verlangten einstimmig nicht so sehr eine Erhöhung der Zölle, als die thatsächliche Befolgung der bestehenden Gesetze, insbesondere auch der Verordnung vom 16. August 1882. Dieses Verlangen musste als ein billiges anerkannt werden, da man aber weder mit der Prohibirung der Halbfabricate vorgehen, noch Artikel V des Zollgesetzes (betreffend Gemenge) anwen-

den konnte, so musste ein Mittel gesucht werden, um jeden zur Verarbeitung importirten Stoff nach seinem wahren Gehalte an Leuchtöl zu verzollen, ohne dabei die umständliche chemische Analyse nöthig zu machen.

Ein solches Mittel ist in der ohnehin vorhandenen Controle der Raffinerien gegeben; man kennt genau die in jeder derselben erzeugten Mengen von Leuchtöl und es handelt sich nun nur darum, den Betrag des Zolles zugleich mit jenem der controlirten Consumsteuer zu erheben, oder im Rückerstattungswege zu verrechnen. Dabei kann dem Raffineur im gesetzlichen Wege eine Prämie gegeben werden, aber man wird diese Prämie genau kennen, und sie wird nicht davon abhängen, ob derselbe imstande war, das Zollgesetz zu umgehen oder nicht. Dieser Vorgang liegt aber nicht nur im Interesse beider Reichshälften, deren Zolleinkünfte gehoben werden, sondern im Interesse des Raffineurs selbst, von dem, gewiss zu seiner großen Befriedigung, die heutigen Vorwürfe genommen werden und der hinfort jeden beliebigen Rohstoff verarbeiten kann. Denn der Einwurf, dass einheimische Rohöle dann nicht in denselben Werken raffinirt werden könnten, ist leicht durch Feststellung der Rendements und Gegenrechnung zu beseitigen.

Stellt man die Prämie für den Raffineur auf 1 fl. Gold, so ergibt sich für alle fertigen Raffinate der bisherige Zoll von 10 fl. Gold, für alle zur Verarbeitung auf Leuchtöl eingeführten Stoffe aber 9 fl. Gold, in welch' letzterem Falle 6 fl. 50 kr. Papier an die betreffende Reichshälfte abzuführen sind. Bei einer Prämie von 1 fl. 50 kr. Gold wird diese Ziffer 8 fl. 50 kr. und bei einer Prämie von 2 fl. wird sie 8 fl. betragen.

Es ist im Ausschusse bekannt geworden, dass hervorragende Raffineure sich dahin geäußert haben, dass sie bei 9 fl. nicht bestehen, aber bei 8 fl. ein glänzendes Geschäft machen würden.

Hieraus ergibt sich der am Schlusse angeführte Antrag, welcher das Princip der Verzollung des Leuchtölgehaltes zum Ausdruck bringt, und dessen finanzielle Wirkung in den Alternativen von 9 fl. und 8 fl. 50 kr. aus dem Nachfolgenden zu ersehen ist. —

Die geehrte Majorität ist ebenfalls der Vorlage der hohen Regierung nicht beigetreten. Sie beantragt, den Zoll auf russische Öle von 1 fl. 42 kr. auf 2 fl. zu erhöhen, jenen auf die amerikanischen sogenannten Rohöle aber, von welchen fast zweimal so viel importirt wird, mit 2 fl. 10 kr. zu belassen. Dabei gestattet sie aber **ausdrücklich**, auch alle Halbfabricate und denaturirten Fabricate zu diesen Zollsätzen einzuführen. Hiemit **verläßt sie die ganze Grundlage der bisherigen Petroleumgesetzgebung, desavouirt sie die Ministerialverordnung vom 16. August 1882 und gibt sie den Raffineuren eine Concession, welche dieselben niemals zu verlangen gewagt hätten.**

Betrachtet man nun den Zollertrag auf russisches und amerikanisches Rohöl (ohne das unverändert bleibende rumänische Rohöl) nach dem Importe von 1885, so ergibt sich:

I. Nach der Regierungsvorlage:

1. schweres russisches Rohöl à 1 fl. 42 kr.	354.916 fl.
2. leichtes amerikanisches Rohöl à 2 fl. 10 kr.	877.806 „
	1,232.722 fl. Gold
à 25 Procent =	1,540.902 fl. Papier

II. Nach dem Ausschussantrage:

1. schweres russisches Rohöl à 2 fl.	499.882 fl.
2. leichtes amerikanisches Rohöl à 2 fl. 10 kr.	877.806 „
	1,377.688 fl. Gold
à 25 Procent =	1,722.110 fl. Papier

folglich Mehrertrag gegen die Regierungsvorlage an gemeinsamem Zollgefälle = 181.208 fl. Papier.

III. Nach dem Minoritätsantrage:

249.941 Metercentner schwerer Rohstoff,
418.003 „ leichter „

667.944 Metercentner Rohstoff mit 90 Procent Ausbeute

= 601.149 Metercentner oder rund
600.000 Metercentner Leuchtöl.

a) Zu 9 fl. **Gold** (abzüglich 6 fl. 50 kr. Consumsteuer in Papier) = 600.000 × 4·75 = 2,850.000 fl. Papier.
Mehr gegen die Regierungsvorlage = 1,310.000 fl.

b) Zu 8 fl. 50 kr. Gold (abzüglich 6 fl. 50 kr. Papier an Consumsteuer) = 600.000 fl. × 4 fl. 12·5 kr. = 2,475.000 fl.
Mehr gegen die Regierungsvorlage = 934.098 fl.

Dies sind aber nicht die entscheidenden Rechnungen. Die Zukunft muss im Auge behalten werden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass bei jedem dieser Anträge die Einfuhr von fertigem Raffinat zurückgehen, endlich der ganze Bedarf im Lande raffinirt werden wird. Die Raffinerien erzeugen heute aus fremden Stoffen etwa . . . . 601.149 Metercentner
an Raffinat wurden eingeführt . . . . 441.524 „

folglich fremder Bedarf ohne Rumänien = 1,042.673 Metercentner Raffinat.

In wenigen Jahren wird man gewiss etwa 1,300.000 Metercentner fremdes Raffinat brauchen und dieses wird als „Rohöl" eingeführt werden; nimmt man 90 Procent Rendement an Leuchtöl und 2 fl. 5 kr. als mittleren Zollsatz an, so ergibt sich:

a) nach dem Majoritätsantrage 1,444.000 Metercentner Rohöl zu 2 fl. 5 kr. = 2,960.000 fl. Gold = 3,692.000 Papier;

b) nach dem Minoritätsantrage 1,300.000 Metercentner Raffinat, welches zahlt:

1. bei 9 fl. — kr. Gold (4 fl. 75 kr.) = 6,175.000 fl.,
2. bei 8 fl. 50 kr. Gold (4 fl. 12·5 kr.) = 5,362.500 fl.

also mehr als der Majoritätsantrag um 2,483.000 fl. oder um 1,670.000 fl.

Mit dem steigenden Consum und mit dem voraussichtlichen Steigen des Goldagio's vermehren sich aber von Jahr zu Jahr diese Differenzen und die Verluste, welche die gemeinsame Zollkasse erleidet.

Da nun die Gefertigten der Ansicht sind, dass die von ihnen vorgeschlagene Art der Verzollung des wahren Leuchtölgehaltes gerecht ist, dass die aus steuertechnischen Gründen erhobenen Bedenken gänzlich unbegründet sind, und dass die Concurrenz beider Reichshälften in Bezug auf den Ertrag der Consumsteuer von 6 fl. 50 kr. durch denselben gar nicht berührt wird, dass aber die Bergölindustrie der Karpathen, deren Ölzone in das nordöstliche Ungarn fortstreicht, auf diesem Wege die Möglichkeit eines legalen Wettbewerbes erhält, den sie in der Regierungsvorlage nicht findet, stellen sie den nachfolgenden Antrag:

Minoritätsantrag

zu XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen und Schiefertheer, Nr. 119—120.

119. Zu Beleuchtungszwecken ohne Raffinirung verwendbar, auch Benzin . . . . . 10 fl. netto.
Die Verbrauchsabgabe, R. G. Bl. Nr. 55 ex 1882, §. 2, ist in diesem Zollsatze inbegriffen.
Anmerkung: Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Grad, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorgezeichneten Bedingungen und Controlen . . . . 3 fl. netto.

120. Zu Beleuchtungszwecken ohne vorhergegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar . . . . 9 fl., eventuell: 8 fl. 50 kr. netto.
Anmerkung: Der Zoll für die nicht der Verbrauchsabgabe unterzogenen Mengen und der Betrag der geleisteten Verbrauchssteuer werden aus der Zollkasse zurückerstattet.

Wien, 5. Juni 1886.

E. Sueß,
Minoritätsberichterstatter.

Schwegel.	**Schwab.**	**Gomperz.**
Mauthner.	**Siegmund.**	**Ed. Siegl.**
Dr. Hallwich.	**Schmidt.**	**Jos. Fischer.**
Zschock.	**Popper.**	**Zierotin.**

Verzeichnis

der

dem Zollausschusse überwiesenen Petitionen,

betreffend

A. Agrarzölle. — B. Industriezölle. — C. Sonstige Zollangelegenheiten.

A. Agrarzölle.

Protokollnummer des Abgeordnetenhauses	Überreicht durch Abgeordneten	Ortschaft	Petent	Petitum
22 / A. H.	Veselý	Schwarzkosteletz	Landwirtschaftlicher Verein	Schutz der Landwirtschaft durch Erhöhung der Zölle auf landwirtschaftliche Producte bei der Einfuhr.
24 / A. H.	Siegl	Ober-Gostitz	Gemeinde	Feststellung von Schutzzöllen gegen amerikanisches und russisches Getreide, sowie dass ausländisches Getreide keine Vorzugstarife auf Eisenbahnen genießen
26 / A. H.	Roser	Hohenelbe	Landwirtschaftlicher Verein	Erhöhung der Zölle auf landwirtschaftliche Producte.
28 / A. H.	Grégr	Libochovic	Bezirksausschuss	Schutz der landwirtschaftlichen Producte durch Zollerhöhung.
44 / A. H.	Mašek	Popovice	Leseverein	Einführung von Schutzzöllen gegen die Concurrenz Amerikas und Russlands.
54 / A. H.	Penk	Bernardic	Landwirtschaftlicher Verein	Schutz der landwirtschaftlichen Producte durch Erhöhung des Zolles bei deren Einfuhr.
65 / A. H.	Hütter	Neuhaus	Landwirtschaftlicher Verein	Schutz der Landesproducte durch Erhöhung des Zolles.
80 / A. H.	Klima	Turnov und Umgebung	Landwirtschaftlicher Verein	Erhöhung des Zolles für landwirtschaftliche Producte und Regelung der Tarife bei Privateisenbahnen.

Protokollnummer des Abgeordnetenhauses	Überreicht durch Abgeordneten	Ortschaft	Petent	Petitum
115 / A. H.	Kathrein	Ölzthal, Tirol	Gemeinden und Bezirksgenossenschaften	Schutzzoll für Flachs.
129 / A. H.	Veselý	Ondřejov	Landwirtschaftlicher Verein	Schutz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Zollerhöhung.
148 / A. H.	Steiner	Wisset	Landwirtschaftlicher Fortbildungsverein	Schutz der landwirtschaftlichen Industrie durch Zollerhöhung.
225 / A. H.	Derschatta	Graz	Fleischhauergenossenschaft	Erhöhung des Einfuhrzolles für Unschlitt und thierisches Fett.
269 / A. H.	Heilsberg	Graz	Landwirtschaftliche Gesellschaft	Erhöhung des Einfuhrzolles auf Unschlitt und thierische Fette zur Hintanhaltung schwerster Schädigung der Landwirtschaft.
279 / A. H.	Fišera	Schweinitz	Land- und forstwirtschaftlicher Verein	Einführung und Erhöhung von Eingangszöllen zum Schutze der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Industrie.
281 / A. H.	Hevera	Kolin und Zasmuck	Landwirtschaftlicher industrieller Verein Landwirtschaftliche Beseda	Einführung des Schutzzolles und Regelung der Eisenbahntarife.
282 / A. H.	Slavík	Vřetic-Vejvanovic	Landwirtschaftliche Vereine	Einführung des Schutzzolles auf fremdes Getreide und Producte der landwirtschaftlichen Industrie.
316 / A. H.	E. Sueß	Wien	Bürgermeister in Vertretung des Gemeinderathes	Erhöhung des Zolles für Unschlitt auf 8 bis 10 fl. per Metercentner.
360 / A. H.	Tausche	Oberplan	Land- und forstwirtschaftlicher Verein	Schutzzoll für die Landwirtschaft.
370 / A. H.	Jäkl	Friedland	Land- und forstwirtschaftlicher Bezirksverein	Erhöhung der Getreide und Industriezölle.
381 / A. H.	Schindler	Kuttenberg	Landwirtschaftlicher Verein	Einführung des Schutzzolles auf landwirtschaftliche Producte.
408 / A. H.	Romaszkan	Kolomea	Bezirksausschuss	Einführung des Schutzzolles für ausländische Getreide und Regelung der Eisenbahntarife.

Protokollnummer des Abgeordnetenhauses	Überreicht durch Abgeordneten	Ortschaft	Petent	Petitum
418 / A. H.	Steiner	Brandau	Landwirtschaftlicher Verein	Einführung des Schutzzolles für Holzindustrie.
463 / A. H.	Fišera	Jičin	Land- und forstwirtschaftlicher Verein	Erhöhung des Eingangszolles auf Agrar- und Industrieproducte und Regelung des Bahntarifwesens.
501 / A. H.	Fišera	Königgrätz	Landwirtschaftlicher Verein und landwirtschaftliches Casino	Einführung des Schutzzolles bei der Einfuhr von fremder Cichorie.
530 / A. H.	Neußer	Römersdorf	Handeltreibender	Maßregeln zum Schutze des Handels, der Land- und Forstwirtschaft.
603 / A. H.	Šulc	Radnic	Landwirtschaftlicher Verein	Erhöhung der Zölle auf Bodenproducte und landwirtschaftliche Maschinen.
607 / A. H.	Goëß	Klagenfurt	Landwirtschaftsgesellschaft	Erhöhung des Einfuhrzolles auf Unschlitt und thierische Fette um 12 fl. per Metercentner.
718 / A. H.	Proskowetz	Wien	Österreichische Malz-Fabrikanten	Berücksichtigung bei der Zollverhandlung.
726 / A. H.	Spens	Troppau	Centralausschuss der österreichisch-schlesischen Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft	Erhöhung des Zolles auf Unschlitt.
821 / A. H.	Moro	Klagenfurt	Fleischergenossenschaft	Erhöhung des Einfuhrzolles auf Unschlitt und thierische Fette.
827 / A. H.	Heilsberg	Leoben	Genossenschaft der Müller, Bäcker, Zuckerbäcker, Seifensieder, Fleischer, Selcher, Kleinviehstecher, Brantwein- u. Rosoglio-brenner u. Sodawassererzeuger	Erhöhung des Einfuhrzolles auf Unschlitt und thierische Fette,
837 / A. H.	Lorenzoni	Cavalese und Fassa	Gemeinden	Gegen die Einführung des Getreidezolles.
838 / A. H.	Lorenzoni	Capitaniale Primiero	Gemeinden	Gegen die Einführung der Getreidezölle.
876 / A. H.	Poklukar	Laibach	Centralausschuss der Landwirtschaftsgesellschaft	Erhöhung des Einfuhrzolles auf Unschlitt und thierische Fette.

Protokollnummer des Abgeordnetenhauses	Überreicht durch Abgeordneten	Ortschaft	Petent	Petitum
894 A. H.	**Vašaty**	Volyn	Landwirtschaftlicher Bezirksverein	Einführung von Schutzzöllen auf den Import der Bodenproducte und Erzeugnisse des Kleingewerbes.
946 A. H.	**Pickert**	Wernstadt	Landwirtschaftlicher Verein	Schutz der nationalen Interessen der Wirtschaft und der Zollfrage.
947 A. H.	**Styrcea**	Czernowitz	Landwirte	Schutz der heimischen Viehzucht durch die Einfuhrzölle.
956 A. H.	**Veselý**	Brandeis a. d. Elbe	Landwirtschaftlicher Verein	Maßregeln zum Schutze der Land- und Forstwirtschaft und Regelung des Tarifwesens.
1066 A. H.	**Boos-Waldeck**	Altsattel	Vereinsleitung des landwirtschaftlichen Casino	Schutz der Landwirtschaft durch Erhöhung der Zölle.
1071 A. H.	**Venoe**	Krakau	Centralausschuss der Landwirtschaftsgesellschaft	Erhöhung des Zolles auf Talg und thierische Fette.
1073 A. H.	**Šulc**	Dobřiš	Landwirtschaftlicher Verein	Regelung des Zoll- und Tarifwesens.
1081 A. H.	**Trojan**	Rakonitz	Bezirksvertretung und landwirtschaftlich-industrieller Bezirksverein	Erhöhung des Zolles auf Getreide und sämmtliche landwirtschaftliche Producte.
1095 A. H.	**Steiner**	Saaz-Postelberg	Landwirtschaftlicher Bezirksverein	Erhöhung des Eingangszolles für Getreide und Sperrgesetz.
1178 A. H.	**Neußer**	Hotzenplotz	Landwirte	Erhöhung des Eingangszolles für Getreide und Sperrgesetz.
1189 A. H.	**A. Kreuzig**	Weippert	Besitzer von Brettmühlen	Erhöhung des Zolles auf Rohsalz.
1190 A. H.	**Abrahamowicz**	Lemberg	Landwirtschaftsgesellschaft	Erhöhung der Zölle und Regelung der Bahntariffe.
1192 A. H.	**Pleva**	Deutschbrod	Landwirtschaftlicher Verein	Einführung des Zolles auf Flachs.
1215 A. H.	**Bendel**	Friedland	Bäckergenossenschaft	Einfuhrzoll für aus dem Auslande nach Österreich eingeführtes Brot.
1236 A. H.	**Grégr**	Tynic	Landwirtschaftlicher Verein	Schutzzoll für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Producte.

Protokollnummer des Abgeordnetenhauses	Überreicht durch Abgeordneten	Ortschaft	Petent	Petitum
1262 A. H.	**Pollak**	Prag	Landwirtschaftliche Gesellschaft	Erhöhung des Zolles auf Unschlitt und thierische Fette auf 12 fl.
1279 A. H.	**Šulc**	Příbram	Land- und forstwirtschaftlicher Verein	Einführung von Getreidezöllen und Zöllen auf Producte der Industrie, und um Einführung der Zuckerconsumssteuer.
1286 A. H.	**Heilsberg**	Murau	Landwirtschaftliche Filiale	Erhöhung des Einfuhrzolles auf thierische Fette.
1300 A. H.	**Grégr**	Bělsko	Landwirtschaftlicher Verein	Einführung des Schutzzolles auf Getreide und Industrieerzeugnisse.
1360 A. H.	**A. Kreuzig**	Kallich in Böhmen	Holzindustriellen des deutschböhmischen Erzgebirges	Schutz für ihre Holzindustrie.
1309 A. H.	**Steiner**	Bernau	Gemeinde	Schutz der Gewerbe gegen die Sachsen wegen verderblicher Concurrenz und Zollpolitik.
1402 A. H.	**Schwegel**	Wien	Repräsentanten der inländischen Fettwarenindustrie	Ablehnung der Zollerhöhung für die aus dem Auslande bezogenen Fettstoffe.
1453 A. H.	**Heilsberg**	Bruck an der Mur, Kindberg	Landwirtschaftsgesellschaft und Filiale	Erhöhung des Einfuhrzolles auf Unschlitt und thierische Fette per 12 fl. auf 100 Kilogramm.
1532 A. H.	**Penk**	Sedlčan	Bezirksvertretung	Erhöhung der Schutzzölle bei Getreide und Mahlproducten, Regelung des Tarifwesens, Verschaffung eines billigen Credites für Landwirtschaft und Erleichterung der Zuckersteuer.
1533 A. H.	**Engel**	Beneschau	Landwirtschaftlicher Verein	Einführung von Schutzzöllen.
1540 A. H.	**Eigner**	Linz	Centralausschuss der Landwirtschaftsgesellschaft	Einflussnahme auf die bevorstehenden Zollabschlüsse und Beseitigung der Transporttarife auf ausländischen Transitoverkehr.
1556 A. H.	**Hock**	Klagenfurt	Landwirtschaftliche Gesellschaft	Berücksichtigung der Urproduction bei Berathung des Gesetzes über den Zolltarif.

Protokollnummer des Abgeordnetenhauses	Überreicht durch Abgeordneten	Ortschaft	Petent	Petitum
1584 A. H.	Penk	Beneschau	Bezirksausschuss	Schutz der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Industrie, Einführung von Schutzzöllen auf Getreide und Mahlproducte, Regelung der Eisenbahntarife und Verschaffung eines billigen Credites.
1605 A. H.	Mašek	Hochstadt a. d. Iser	Bezirksvertretung	Maßnahme zur Abwendung der volkswirtschaftlichen Krisis und entsprechende Erhöhung der Getreidezölle.
1609 A. H.	Herbst	Wien	Genossenschaft der Fleischhauer	Erhöhung der Einfuhrzölle auf Fette und die Stearinkerzenfabrication.
1639 A. H.	Fanderlik	Neustadt	Land- und forstwirtschaftlicher Verein	Einführung des Zolles auf Flachs, Jute, dann Flachs- und Jutestoffe.
1657 A. H.	Heilsberg	Graz	Steierische landwirtschaftliche Gesellschaft	Schutzzölle für die Land- und Forstwirtschaft.
1666 A. H.	Victor-Veselý	Karolinenthal	Bezirksausschuss Karolinenthal	Schutzzölle für die Landwirtschaft.
1688 A. H.	Adámek	Chrudim, Nassaberg und Hlinsko	Landwirtschaftliche Vereine	Einführung des Flachszolles.
1697 A. H.	Chrzanowski	Krakau	Genossenschaft der Fleischer	Erhöhung des Zolles auf thierische Fette.

B. Industriezölle.

Protokollnummer des Abgeordnetenhauses	Überreicht durch Abgeordneten	Ortschaft	Petent	Petitum
119 / A. H.	Pacher	Klagenfurt	Berg- und Hüttenmännische Verein für Steiermark und Kärnten	Änderungen in den Positionen des Zolltarifes, betreffend die Artikel Eisen und Eisenwaren, Blei und Bleiwaren und Zink.
200 / A. H.	Meznik	Stramberg (Mähren)	Kalkbrennereibesitzer	Festsetzung des Zolles bei der Einfuhr auf Kalk.
467 / A. H.	Hompesch	Radnik, Ulanow, Ropki, Letowina, Jasło (Galizien), Freiberg, Hillersdorf, Markausch, Senftenberg, Böhmen, Fogliano (Küstenland) Wien und Prag	Korbflechterfabrikanten	Erhöhung des Zolles auf Korbwaren zum Schutze der Industrie.
686 / A. H.	Waibel	Dornbirn (Vorarlberg)	Stickereiindustriellen	Erhöhung des Zolles auf die Stickereiindustrie.
1171 / A. H.	Pattai	Wien	Federnschmückergenossenschaftsverein	Berücksichtigung des neuen Zolltarifes die entsprechende Erhöhung des Eingangszolles auf fertige Schmuckfedern, das Warenverzeichnis §. 53 aufheben und den Wortlaut „rohe Vogelbälge" herzustellen.
1186 / A. H.	Pattai	Wien	Federnschmückergenossenschaft	Erhöhung des Zollsatzes von 400 fl. auf 500 fl. per Kilogramm fertige Schmuckfedern und die ursprüngliche Fassung Nr. 53 des Zolltarifes.
1225 / A. H.	Derschatta	Graz, Baschkowitz, Stockerau, Wien, Villach, Atscheid, Bodenbach, Frauenberg, Katzenberg, Prag, Freudenthal und Villach	Farben- und chemische Fabriksbesitzer	Erhöhung des Zolles auf Farbenwaren.

Protokollnummer des Abgeordnetenhauses	Überreicht durch Abgeordneten	Ortschaft	Petent	Petitum
1339 / A. H.	**Roser**	Liebenau	Gemeinde	Einführung des Zolles auf Steinmetzarbeiten. die aus Preußen nach Österreich einlangen.
1473 / A. H.	**Schindler**	Wien, Prag, Brünn, Troppau, Linz, Innsbruck, Salzburg, Galizien, Steiermark, Kärnthen Krain	Genossenschaft der Klaviermacher und Orgelbauer	Erhöhung des Zollsatzes von 10 fl. auf 50 fl. per 100 Kilogramm für Tasteninstrumente.
1492 / A. H.	**Fanderlik**	Wien	Ultramarinfabrikanten	Erhöhung des Einfuhrzolles von Ultramarin (blau und grün) auf 20 fl. für 100 Kilogramm.
1549 / A. H.	**Hochhauser**	Steyr und Umgebung	Gewerbetreibenden der Eisenindustriellen	Abänderung der Zollpositionen für Eisen und Stahlwaren.
1557 / A. H.	**Schwab**	Prag	Firnißfabrikanten	Erhöhung des Zollsatzes für Firniß von 5 fl. auf 7 fl. per 100 Kilogramm.
1602 / A. H.	**Plaß**	Wien und Maustrenk.	Haargarnspinnereienfirma	Beibehaltung des Zollsatzes auf Haargarne per 8 fl.
1606 / A. H.	**Romaszkan**	Kolomea	Bezirksausschuss	Schutz gegen die Einfuhr der denaturirten Destillate durch Erhöhung des Zolles.
1613 / A. H.	**Hausner**	Drohobycz	Stadtgemeinde	Schutz gegen die Einfuhr der denaturirten Destillate durch Erhöhung des Zolles.
1614 / A. H.	**Mauthner**	Wien	Händler mit Leinenwaren für Stickereizwecke und die Erzeuger von Stickereiartikel	Unveränderte Erhaltung der bisherigen Zolltarifsposition XXIII Nr. 142.
1622 / A. H.	**Keil**	Innsbruck	Direction der Mitterberger Kupfergewerkschaft	Einführung des Zolles von 4 fl. per Metercentner Rohkupfer.
1630 / A. H.	**Haase**	Österreich	Textilmaschinenfabrikanten	Gleichstellung des Zolles für Textilmaschinen im Zolltarife unter Post 287 angeführte Maschinen.

Protokollnummer des Abgeordnetenhauses	Überreicht durch Abgeordneten	Ortschaft	Petent	Petitum
1636 A. H.	**Hausner**	Drohobycz	Fabriksbesitzer	Schutz gegen die Einfuhr der denaturirten Destillate durch Erhöhung des Zolles.
1637 A. H.	**Bloch**	Kolomea	Gemeinderath	Schutz gegen die Einfuhr der denaturirten Destillate durch Erhöhung des Zolles.
1640 A. H.	**Mauthner**	Wien	Frucht- und Mehlbörse	Einfuhr von gebrauchten signirten Säcken zollfrei.
1646 A. H.	**Meznik**	Wien	Wachs- und Lederfabrikanten	Aufrechthaltung des bisherigen zollfreien Bezuges zu Fabrikationszwecken als Lösungs- und Extractionsmittel nöthigen raffinirten Mineralöles bei der Einfuhr aus dem Auslande.
1647 A. H.	**Meznik**	Prag	Wachs- und Ledertuchfabrikanten	Aufrechthaltung des bisherigen zollfreien Bezuges zu Fabrikationszwecken als Lösungs- und Extractionsmittel nöthigen raffinirten Mineralöles bei der Einfuhr aus dem Auslande.
1648 A. H.	**Lienbacher**	Salzburg	Genossenschaft der Fleischhauer	Berücksichtigung der Interessen bei Beschlussfassung über die Zollvorlage.
1649 A. H.	**Ozarkiewicz**	Pecrenizyn	Gemeinde und Bürger	Schutz gegen die Einfuhr der denaturirten Destillate durch Erhöhung des Zolles.
1650 A. H.	**Lewakowski**	Sloboda rungurska	Gemeinde	Schutz gegen die Einfuhr der denaturirten Destillate durch Erhöhung des Zolles.
1652 A. H.	**Mašek**	Lomnic	Weberschutzfabrikanten	Erhöhung des Zolles auf Weberschutzen.
1659 A. H.	**Fr. Sueß**	Wien und Umgebung	Genossenschaft der Färber	Aufrechterhaltung des in der Zollvorlage in Aussicht genommenen Zollschutzes für gefärbte Seide.
1693 A. H.	**Hallwich**	Brünn	Textilmaschinenfabrikanten	Gleichstellung des Zolles für Textilmaschinen unter Post 287 im Zolltarif angeführte Maschinen.
1708 A. H.	**Poklukar**	Laibach	Handels- und Gewerbekammer	Erhöhung des Einfuhrzolles für Roheisen und Ferromangan.

C. Sonstige Zollangelegenheiten.

Protokollnummer des Abgeordnetenhauses	Überreicht durch Abgeordneten	Ortschaft	Petent	Petitum
23 / A. H.	Fišera	Jaroměř	Landwirtschaftlicher Verein	Einführung von Schutzzöllen und Hintanhaltung einer Zollunion Österreich mit Deutschland.
34 / A. H.	Grégr	Libochovic	Bezirksausschuss	Vermeidung der Zollunion mit Deutschland.
63 / A. H.	Spaček	Počatek	Verein für Landwirtschaftsgewerbe und Handel	Gegen die Anbahnung einer Zollunion zwischen Deutschland und Österreich, deren Bestrebung.
146 / A. H.	Stibitz	Leitmeritz-Wegstadtl	Bezirksverein	Anstrebung eines Zollbündnisses mit dem Deutschen Reiche.
164 / A. H.	Knotz	18 Gemeinden in Böhmen	Industrielle und Hilfsarbeiter	Anstrebung der Zollunion mit dem Deutschen Reiche und Abschluss von Handelsverträgen mit anderen Staaten.
280 / A. H.	Tausche	Uittwa	Landwirtschaftlicher Verein	Abschluss eines Zollbündnisses mit Deutschland zum Schutze der heimimischen landwirtschaftlichen Production.
340 / A. H.	Swoboda	Marienbad	Landwirtschaftlicher Forst- und Thierzuchtverein	Abschließung eines Zollbündnisses mit dem Deutschen Reiche.
341 / A. H.	Swoboda	Auschowitz und Umgegend	Deutscher Bauernverein	Abschließung eines Zollbündnisses mit dem Deutschen Reiche.
414 / A. H.	Kirschner	Gabel	Ausschuss des deutschen land- und forstwirtschaftlichen Vereines	Abschluss eines Zollbündnisses mit dem Deutschen Reiche. Einführung des Getreidezolles.
431 / A. H.	Schönerer	Schlesien	Deutschnationaler Verein und Gemeinden	Zollunion mit Deutschland. Directe Beschaffung der landwirtschaftlichen Heereserfordernisse von Producenten mit Ausschluss des Zwischenhandels und Durchführung der geplanten Eisenbahnlinien in Nordwestschlesien.

Protokollnummer des Abgeordnetenhauses	Überreicht durch Abgeordneten	Ortschaft	Petent	Petitum
441 / A. H.	**Schönerer**	Wien, Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Schlesien, Mähren, Salzburg und Tirol	485 Gemeinden, landwirtschaftliche Vereine, Gewerbevereine, Genossenschaften, Landwirte und Gewerbetreibende	Zollunion mit dem Deutschen Reiche.
442 / A. H.	**Schönerer**	Fraham Ob. Österr.	Gemeinde	Zollunion mit dem Deutschen Reiche.
476 / A. H.	**Swoboda**	Landek	Bauernverein	Abschließung eines Zollbündnisses mit dem Deutschen Reiche.
490 / A. H.	**Fiegl**	Baden, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen	Stadtgemeinden	Abschließung eines Zollbündnisses mit dem deutschen Reiche.
507 / A. H.	**Heinrich**	Sloupnice	Landwirtschaftlicher Verein	Gegen die Zollunion mit dem Deutschen Reiche.
531 / A. H.	**Křepek**	Karlsbad	Land- und forstwirtschaftlicher Verein	Abschluss des Zollbündnisses mit Deutschland.
532 / A. H.	**Křepek**	Podersam	Bezirksverein	Abschluss eines wirtschaftlichen Bündnisses mit Deutschland.
595 / A. H.	**Türk**	Schlesien	63 Gemeinden	Abschluss eines wirtschaftlichen Bündnisses mit Deutschland.
609 / A. H.	**Schönerer**	Deutsch-Trebitsch und Umgebung	Landwirte	Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche.
610 / A. H.	**Schönerer**	Wien	Steuerträger	Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche.
611 / A. H.	**Schönerer**	Salzburg	Landwirte	Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche.
612 / A. H.	**Schönerer**	Brüx	Landwirtschaftliche Ortscasinos	Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche.
613 / A. H.	**Schönerer**	Seekirchen	Landwirte und Gewerbetreibende	Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche.

Protokollnummer des Abgeordnetenhauses	Ueberreicht durch Abgeordneten	Ortschaft	Petent	Petitum
822 / A. H.	Schönerer	Hetzendorf (Niederösterreich)	Steuerträger	Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche.
873 / A. H.	Swoboda	Neustadtl (Böhmen)	Landwirtschaftliches Casino	Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche.
874 / A. H.	Swoboda	Hayd und Umgegend	Landwirtschaftliches Casino	Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche.
875 / A. H.	Schönerer	Wien	145 Steuerträger	Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche.
1064 / A. H.	Schönerer	Niederösterreich	Gemeinden	Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche.
1072 / A. H.	Türk	Troppau	Centralausschuss	Einführung der Schutzzölle.
1119 / A. H.	Fiegl	Schwechat	Marktgemeinde	Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche.
1169 / A. H.	Schönerer	Wien	Steuerträger	Zolleinigung zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche.
1170 / A. H.	Schönerer	Baden	Steuerzahler	Zolleinigung zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche.
1175 / A. H.	Schönerer	Zellnitz und Umgebung (Steiermark)	Steuerzahler	Zolleinigung zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche.
1219 / A. H.	Schönerer	Wien	Steuerzahler	Zolleinigung zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche.
1237 / A. H.	Menger	Tschernitz Rudenitz	Landwirte	Zolleinigung zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche.
1341 / A. H.	Schönerer	Wien	Steuerzahler	Zolleinigung zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche.
1597 / A. H.	Schönerer	Steiermark	Gemeinden	Zolleinigung zwischen Österreich und dem Deuschen Reiche.

Nr. $\frac{70}{\text{A. H.}}$

Land- und forstwirtschaftlicher Verein Weidenau für das nordwestliche Schlesien um Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche, respective Ermäßigung der Eingangszölle auf Holz, Marmor, Granit, Bau der Linie Hannsdorf-Ziegenhals nebst Abzweigungen aus Staatsmitteln (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Menger und Siegl).

Nr. $\frac{117}{\text{A. H.}}$

Gemeinden des Freudenthaler Bezirkes um Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche oder für Producte der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, Marmor-, Granit-, Schiefer- und Holzindustrie, eines Abschlusses von günstigen Handelsverträgen, die Verkehrsstraße der westlichen Schlesien zu verbinden die Donau-Odercanals herzustellen (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Menger und Siegl).

Nr. $\frac{118}{\text{A. H.}}$

30 Gemeinden von Schlesien um Zolleinigung mit Deutschland, mindester Vertragsschluss, der die Producte der Land- und Forstwirtschaft schütze, der Marmor-, Granit- und Holzindustrie des westlichen Schlesiens die Existenzfähigkeit belässt, Ausbau der Linie Hannsdorf-Ziegenhals nebst Abzweigungen eventuell auf Staatskosten (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Menger und Siegl).

Nr. $\frac{126}{\text{A. H.}}$

Freudenthalbezirk, Gemeinde Lichten in Schlesien um Anbahnung der Zollunion mit Deutschland, Erleichterung des Grenzverkehres in Producten der Land- und Forstwirtschaft, Stein-, Schiefer- und Holzindustrie, Schaffung neuer Verkehrswege zur Verbindung des Innern der Monarchie, Schutz gegen fremdländisches Getreide (überreicht durch Abgeordneten Siegl).

Nr. $\frac{398}{\text{A. H.}}$

Gemeinden Schlesien um Zolleinigung mit Deutschland und bessere Eisenbahnverbindungen des westlichen Schlesiens (überreicht durch Abgeordneten Siegl).

Nr. $\frac{840}{\text{A. H.}}$

Gremium für Industrie und Handel in Weipert und Umgebung um Revision der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 15. September 1835 den gegenwärtigen Verhältnissen in Fabrication, Handel und Verkehr entsprechend (überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).

Nr. $\frac{1214}{\text{A. H.}}$

Fabrikanten und Industriellen, Kaufleute in Gottesgab (Böhmen) um Revision der Zoll- und Staatsmonopolsordnung (überreicht durch Abgeordneten Křepek).

Nr. $\frac{1234}{\text{A. H.}}$

Genossenschaft der freien und concessionirten Gewerbe in Platten (Böhmen) um Revision der Zoll- und Staatsmonopolsordnung (überreicht durch Abgeordneten Křepek).

Nr. $\frac{1352}{\text{A. H.}}$

Handelsgremium in Wollin (Böhmen) um Erhöhung des Zolles bei Kaffeesendung von 5 Kilo (überreicht durch Abgeordneten Tonner).

Nr. $\frac{1394}{\text{A. H.}}$

Handelsgremium Mělník (Böhmen) um Erhöhung des Zolles bei Kaffeesendung von 5 Kilo (überreicht durch Abgeordneten Tonner).

Nr. $\frac{1401}{\text{A. H.}}$

Gründungscomité des Gremiums der Handelsleute in den Bezirken Semil und Lomnitz (Böhmen) um Zollerhöhung auf das doppelte Maß auf Kaffeesendungen bis 50 Kilo (überreicht durch Abgeordneten Mašek).

Nr. $\frac{1430}{\text{A. H.}}$

Handelsgremium Tabor um Erhöhung des Zolles bei Kaffeesendung bis 50 Kilogramm aus dem Auslande (überreicht durch Abgeordneten Dostal).

Nr. $\frac{1445}{\text{A. H.}}$

Handels- und Gewerbekammer in Salzburg um Schutz der heimischen Feigenkaffeeindustrie bei Ablauf des italienischen Zollvertrages der Denaturirungszoll von 40 Kreuzer per 100 Kilo in den Zolltarif (überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).

Nr. $\frac{1558}{\text{A. H.}}$

Fabrikanten Wien um Erneuerung der Zollconvention mit Rumänien (überreicht durch Abgeordneten Lueger).

Nr. $\frac{1587}{\text{A. H.}}$

Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg um Reform der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835 (überreicht durch Abgeordneten Bohaty).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang des Kreisgerichtssprengels Cattaro in Dalmatien bezüglich aller der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen auf die weitere Dauer eines Jahres vom 24. Juni 1886 an eingestellt.

§. 2.

Die verfügte Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte hat die im §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte bezeichnete Wirkung.

§. 3.

Die Regierung wird ermächtigt, dieses Gesetz noch vor Ablauf des im §. 1 angesetzten Termines außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte wurde für den Kreisgerichtssprengel Cattaro mit dem Gesetze vom 11. April 1885, R. G. Bl. Nr. 40, bis 24. Juni 1886 verlängert.

Der Statthalter in Dalmatien, das Oberlandesgerichts-Präsidium in Zara, sowie das Kreisgerichts-Präsidium in Cattaro, die Oberstaatsanwaltschaft in Zara, sowie die Staatsanwaltschaft in Cattaro sprechen sich einstimmig dafür aus, die Suspension noch auf ein weiteres Jahr zu verlängern.

Der Oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien, dessen Gutachten die Regierung eingeholt hat, erklärt gleichfalls, dass er im Hinblicke auf die noch derzeit im Kreisgerichtssprengel Cattaro herrschenden Zustände die weitere Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte im genannten Kreisgerichtssprengel im bisherigen Umfange bis 24. Juni 1887 im Interesse einer unabhängigen und unparteiischen Strafrechtspflege für dringend geboten erachtet.

Bei der Beurtheilung der Sachlage war für die Regierung vor allem der Umstand ausschlaggebend, dass die Militärgerichte als Ausnahmsgerichte nunmehr ihre Thätigkeit eingestellt haben.

Dass die Verhältnisse im Kreisgerichtssprengel Cattaro es widerrathen, Anklagen vor dem Geschwornengerichte gegen die nach Niederwerfung der Insurrection nach Montenegro flüchtig gewordenen und allmälig rückkehrenden Personen oder wegen Handlungen zu erheben, die zur Expatriirung geführt haben oder mit denselben im Zusammenhange stehen, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Aber auch abgesehen davon muss es bei den obwaltenden Verhältnissen als wünschenswert bezeichnet werden, die gleichförmige Beurtheilung mehr oder weniger zusammenhängender Straffälle nicht dadurch zu erschweren, dass zur Fortsetzung der im Zuge befindlichen Rechtsprechung ganz neue Elemente herangezogen werden.

Die Regierung hat daher die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes beschlossen, demzufolge die Suspension der Wirksamkeit der Geschwornengerichte im Kreisgerichtssprengel Cattaro bis 24. Juni 1887, verlängert werden soll.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend das Übereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem königl. ungarischen Finanzministerium über die Normirung der Besteuerung der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft.

Nachdem die der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft mit dem statutenmäßigen Sitze in Budapest auf Grund des §. 23 der Concessionsurkunde vom 26. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 91, und des Artikels VIII des Additionalübereinkommens vom 22. Juni 1867 eingeräumte Einkomensteuerbefreiung mit dem 17. März 1881 ihr Ende erreichte, und eben wegen dieser Steuerbefreiung rücksichtlich dieser in beiden Theilen der Monarchie gelegenen Eisenbahn (in Österreich 63·82 Kilometer, in Ungarn 362·77 Kilometer) in dem mit Gesetz vom 28. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 89, genehmigten Übereinkommen in Betreff der Steuertheilung von den ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnenden Unternehmungen, keine Vorsorge getroffen worden ist, haben die Finanzminister beider Reichshälften ein diesbezügliches Übereinkommen dd. Wien, 26. Jänner 1884/Budapest, 20. April 1884 vereinbart, welches mit gegenwärtiger Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Genehmigung unterbreitet wird.

Bei dem Umstande, als die genannte Eisenbahngesellschaft gemäß Artikel II des zwischen den beiderseitigen Regierungen behufs Ermittlung der Garantievorschüsse geschlossenen Protokollarübereinkommens vom 23. December 1875, rücksichtlich der auf den beiderseitigen Gebietstheilen gelegenen Bahnstrecken vollständig getrennte Betriebsrechnungen führen muss, welchem die Gesellschaft durch Fertigung des Nachtragsprotokolles dd. 22. Jänner 1876 beigetreten ist, und welches dem Gesetze vom 20. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 92, betreffend die Erhöhung der Staatsgarantie für diese Gesellschaft, zugrunde liegt, ist die Möglichkeit geboten, das steuerpflichtige Einkommen aus den beiderseitigen Betriebsstrecken abgesondert festzustellen.

Deshalb wurde in dem neuen Übereinkommen bestimmt, dass die diesseitige competente k. k. Steuerbehörde das von der auf österreichischem Staatsgebiete gelegenen Bahnstrecke entfallende steuerbare Reineinkommen selbständig zu ermitteln und die hievon bemessene Einkommensteuer der Gesellschaft zu Handen des infolge Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63, hierlands aufgestellten Repräsentanten vorzuschreiben haben wird, wobei es nach Punkt 3 der österreichischen Finanzverwaltung überlassen bleibt, die Einhebung der bemessenen Steuer durch die betreffenden Organe der königlich ungarischen Finanzverwaltung in Budapest, als dem Sitze der Gesellschaft, wo die Zahlung der Actiendividenden und Zinsen der Prioritätsobligationen erfolgt, geschehen zu lassen.

In folgerichtiger Durchführung des dem vorliegenden Übereinkommen zugrunde liegenden Grundsatzes der selbständigen Besteuerung des in jeder Reichshälfte von der daselbst gelegenen Bahnstrecke erzielten

Reineinkommens nach den Bestimmungen der dies- und jenseits geltenden Steuergesetze ist im Punkte 4 der ungarischen Regierung der Bezug der im §. 2, Punkt 12 und §. 6 b des ungarischen Gesetzartikels XXII vom Jahre 1875 normirten Capitalzinsensteuer von den unter gemeinsamer Garantie der beiderseitigen Regierungen emittirten Prioritätsobligationen im Betrage von 38,825.200 fl. (bezüglich welcher von der garantirten jährlichen Zinsenlast 2,948.390 fl. auf Österreich 540.000 fl. und auf Ungarn ursprünglich 2,408.390 fl. übernommen wurden) nur rücksichtlich jenes Betrages, welcher hievon nach dem Verhältnisse der garantirten Summe auf Ungarn entfällt, gesichert, und zwar nur in jenem Theile dieses Zinsenbetrages, welcher in dem Reineinkommen der ungarischen Strecke der in Rede stehenden Bahn seine Deckung findet, während die Zinsen des diesseitig garantirten Betrages dieser Prioritätsobligationsschuld im Grunde der diesseitigen Bestimmungen (§§. 11 und 12) des Einkommensteuerpatentes von den Einnahmen nicht abgerechnet, somit von der Gesellschaft versteuert werden, welcher anderseits das Steuerabzugsrecht bei deren Auszahlung zusteht.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe nebst dem beigeschlossenen Übereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem königlich ungarischen Finanzministerium über die Normirung der Besteuerung der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft ·/. seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 26. Mai 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Mezník,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend das

Übereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem königl. ungarischen Finanzministerium über die Normirung der Besteuerung der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Mein Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, das anruhende, mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Factoren abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Normirung der Besteuerung der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft, in Vollzug zu setzen.

Übereinkommen

zwischen dem

k. k. Finanzministerium und dem königl. ungarischen Finanzministerium, betreffend die Normirung der Besteuerung der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft.

1.

Die Ermittlung und Feststellung des steuerpflichtigen Reinertrages der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft aus dem Betriebe ihrer in Österreich und Ungarn gelegenen Bahnstrecken zum Behufe der Besteuerung ist, insoweit es sich um die auf österreichischem Staatsgebiete gelegene Bahnstrecke handelt, von der competenten österreichischen Steuerbehörde, insoweit es sich um die auf ungarischem Staatsgebiete gelegenen Bahnstrecken handelt, von der hiezu berufenen ungarischen Steuerbehörde, je nach den für das betreffende Staatsgebiet geltenden Steuernormen auf Grundlage des Einkommensbekenntnisses und der Betriebsrechnung vorzunehmen, welche die Gesellschaft gemäß Artikel II des zwischen den Vertretern der beiderseitigen Regierungen geschlossenen Protokollarübereinkommens vom 23. December 1875 und des Übereinkommens vom 5. August 1876 für die in den beiderseitigen Staatsgebieten gelegenen Bahnstrecken abgesondert zu führen hat.

Die zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens von den betreffenden Steuerbehörden noch weiter für nothwendig erachteten Nachweisungen und Aufklärungen sind über deren Verlangen von der Gesellschaft nachträglich zu liefern und bleibt es, insofern es sich um das Einkommen aus der auf österreichischem Staatsgebiete gelegenen Bahnstrecke handelt, der österreichischen Steuerbehörde überlassen, sich diesfalls an den nach §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 63, ungarischer Gesetzartikel XXII ex 1878) in Österreich aufgestellten Repräsentanten der Gesellschaft zu wenden.

2.

Die Steuerbemessung hat auf Grund des ermittelten Reinerträgnistangenten von den competenten Steuerbehörden jedes der beiden Staatsgebiete selbständig zu geschehen.

Speciell die Bemessung der in Gemäßheit der ungarischen Gesetzartikels XXIV vom Jahre 1875 zu entrichtenden Steuer hat nach jenem Theilbetrage des nach Punkt 1 ermittelten steuerpflichtigen Reinertrages der ungarischen Linie zu erfolgen, welcher nach Abzug der auf diese Linie entfallenden Prioritätszinsen und Amortisationsquoten erübrigt.

3.

Die Einhebung der so bemessenen Steuer kann über Verlangen der österreichischen Finanzverwaltung durch die betreffenden Organe der ungarischen Finanzverwaltung geschehen und wird in diesem Falle der eingehobene Betrag der ersteren im Conto corrente-Wege zugute geschrieben.

4.

Die Kauschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft hat von den Zinsen der auf Grund der Concessions-Urkunde vom 26. Juni 1866 und des Additionalübereinkommens vom 22. Juni 1867 unter gemeinsamer Garantie der österreichischen und ungarischen Regierung emittirten Prioritätsobligationen im Betrage von 38,825.200 fl. die Capitalszinsensteuer im Grunde des §. 6 des ungarischen Gesetzartikels XXII vom Jahre 1875 nur rücksichtlich jenes Betrages, welcher hievon nach dem Verhältnisse der garantirten Summe auf Ungarn entfällt, und zwar nur von jenem Theile dieses Zinsenbetrages zu entrichten, welcher in dem reinen Einkommen der ungarischen Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn seine Deckung findet.

Rücksichtlich der Zinsen von dem auf Grund des XXXVII. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1879 emittirten Prioritätsanlehen der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft im Betrage von 6,828.000 fl. und von dem von dieser Gesellschaft mit der Eperjes-Leluchower Eisenbahn übernommenen Prioritätsobligationen-Capital per 4,285.200 fl. wird das Recht der ungarischen Regierung zur Einhebung der Capitalszinsensteuer hiedurch nicht berührt.

5.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens beginnt mit 18. März 1881, das ist mit dem Tage, an welchem die der Kaschauer-Oderberger Eisenbahngesellschaft eingeräumte Befreiung von der Steuer und den Couponsstempelgebüren abgelaufen ist.

6.

Der k. k. und der königlich ungarische Finanzminister behalten sich vor, dieses Übereinkommen nachträglich den betreffenden legislativen Körperschaften zur Genehmigung vorzulegen.

Budapest, 20. April 1884.

(L. S.) **G. Szapáry** m. p.,
königlich ungarischer Finanzminister.

Wien, 26. Jänner 1884.

(L. S.) **Dunajewski** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Petition des Präsidiums des Orientalischen Museums um Erhöhung der Staatssubvention für dieses Institut.

Das Präsidium des Orientalischen Museums hat in der vorliegenden Petition an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte gerichtet, die im Finanzgesetze für das laufende Jahr mit 10.000 fl. eingestellte Staatssubvention dieses Institutes — anläslich der beschlossenen Ausgestaltung des Orientalischen Museums zu einem allgemeinen Handelsmuseum — für die Folge wesentlich zu erhöhen.

Wie das hohe Abgeordnetenhaus durch seinen Beschluss, betreffend die Erhöhung der Staatssubvention für dieses Institut von 5000 fl. auf 10.000 fl. vom Jahre 1885 ab anerkannt hat, ist das Orientalische Museum seiner statutenmäßigen Aufgabe, durch die Anlage und Pflege von Mustersammlungen, durch Ertheilung von Informationen commercieller und handelspolitischer Art, sowie durch einschlägige Publicationen und Vorträge, den Handelsverkehr Österreichs mit den Ländern des nahen und fernen Ostens zu erweitern und zu fördern, bisher gerecht geworden, und hat seine Ziele nach Maßgabe der der Anstalt zu Gebote stehenden bescheidenen Mittel zu erreichen getrachtet.

In jüngster Zeit fand sich der Directionsrath des Museums durch die ihm wiederholt zur Kenntnis gebrachten Wünsche nach einer Erweiterung der Thätigkeit des Museums über die Grenzen der bisher in Betracht gezogenen Gebiete hinaus und im Hinblick auf die im Auslande unter Anwendung ähnlicher Mittel zur Förderung des Außenhandels an den Tag gelegten Bestrebungen, bestimmt, die Frage der Ausdehnung der Thätigkeit des Museums auf alle Handelsgebiete der Welt, der Ausgestaltung dieses Institutes zu einem allgemeinen Handelsmuseum, in Erwägung zu ziehen.

Der Directionsrath hielt sich in Anbetracht der ersprießlichen Erfolge, welche die Anstalt schon in ihrem bisherigen beschränkten Rahmen zu verzeichnen hatte, der vielfachen Inanspruchnahme seines Bureaus durch österreichische Handelsleute und Industrielle, und der Resultate analoger Institutionen im Auslande überzeugt, dass die Errichtung eines Handelsmuseums auch für Österreich ein Bedürfnis sei und dass die Activirung eines solchen Institutes am zweckmäßigsten durch die Umgestaltung des Orientalischen Museums und unter Benützung der in diesem vorhandenen Grundlage sich vollziehen ließe.

Um sich volle Gewissheit darüber zu verschaffen, ob eine solche Erweiterung der Thätigkeit der Anstalt den Wünschen und Bedürfnissen der heimischen Industrie und Handelswelt entspreche, erachtete es die Leitung des Orientalischen Museums geboten, zur Berathung über diesen Gegenstand eine Enquête einzuberufen, welche am 25. Februar l. J. von Seiner kaiserlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Carl Ludwig, dem hohen Protector dieses Institutes, eröffnet wurde.

An dieser Enquête betheiligten sich die Delegirten sämmtlicher hervorragenden Handels- und Gewerbekammern und Vereine, welchen die Pflege und Vertretung der industriellen und commerciellen Interessen Österreichs anvertraut ist.

Wie aus dem der Petition beigeschlossenen Protokolle der Enquête ersichtlich ist, hat diese Versammlung, welcher zahlreiche Mitglieder des hohen Abgeordnetenhauses angewohnt haben, nicht bloß einstimmig und auf das wärmste der Ausgestaltung des Orientalischen Museums zu einem allgemeinen Handelsmuseum

zugestimmt und dieselbe als im Interesse der Entwicklung des auswärtigen Handels der österreichisch-ungarischen Monarchie gelegen anerkannt, sondern zugleich die baldige Durchführung dieses Gedankens als sehr wünschenswert bezeichnet.

Die Enquête hat sodann in einer Reihe von Detail-Anträgen hervorgehoben, dass die bestehenden Sammlungen des Orientalischen Museums erhalten und vermehrt, der eigentliche Schwerpunkt aber künftighin auf die commerciellen Sammlungen gelegt werden soll; ferner die Erweiterung der im Orientalischen Museum bestehenden, schon bisher bewährten Einrichtungen — des Informationsbureaus, der Publicationen und Vorträge — empfohlen, und die in Aussicht genommene Schöpfung eines commerciellen und kunstgewerblichen Beirathes beim Directionsrathe des Museums mit Beifall begrüßt.

Zur Erreichung dieser Ziele erkannte die Enquête-Versammlung es für nothwendig und gerechtfertigt, dass das Institut seitens der Regierung nicht bloß innerhalb ihres administrativen Wirkungskreises thatkräftig unterstützt, sondern demselben künftighin auch jene wesentlich vermehrten Mittel bewilligt werden mögen, welche die Durchführung der vom Orientalischen Museum beschlossenen erweiterten Thätigkeitssphäre erfordert.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Enquête hat das Präsidium des Orientalischen Museums in der vorliegenden Petition an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte um Erhöhung der bisherigen Staatssubvention in der Art gestellt, dass die zur Bestreitung des erhöhten Aufwandes erforderliche Summe in Form eines Nachtragscredites noch in das Budget des Jahres 1886 eingestellt werde.

Der Voranschlag des Präsidiums des Orientalischen Museums, welcher die Erhöhung der Staatssubvention von 10.000 fl. auf 40.000 fl. bezweckt, ist der Petition angeschlossen.

Endlich hat das Präsidium in seiner Petition auch dem auf Antrag des Präsidenten der Prager Handels- und Gewerbekammer gestellten Antrage Ausdruck gegeben, bei dem Umstande, als infolge der Umwandlung des Orientalischen Museums in ein Handelsmuseum „die vorhandenen, überdies nur gemietheten Localitäten kaum für längere Zeit ausreichen dürften, den Bestand und das ungehemmte Aufblühen des Institutes durch Zuweisung eines ärarischen Gebäudes möglichst zu sichern".

In Erwägung des in der Enquête zum Ausdruck gebrachten Votums der Handels- und Gewerbekammern, Corporationen und Fachvereine,

dass durch die Erweiterung des Wirkungskreises des Orientalischen Museums zu demjenigen eines allgemeinen Handesmuseums einem in den Kreisen der heimischen Industrie- und Handelswelt in steigendem Maße gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werde,

dass diese Erweiterung für unseren Außenhandel eine eminente, nicht hoch genug anzuschlagende Bedeutung hat, und

dass die angesprochenen Geldmittel voraussichtlich von jenen Vortheilen weit werden überboten werden, welche die Anstalt in Zukunft der gesammten Volkswirtschaft Österreich bieten soll,

stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Die Petition des Präsidiums des Orientalischen Museums um Bewilligung der Erhöhung der Staatssubvention von 10.000 auf 40.000 fl. vom laufenden Jahre an, wird der Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung überwiesen."

Wien, 26. Mai 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. M. Klaić,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen zu Grunde liegen und über den Vollzug der in solchen Fällen verhängten Freiheitsstrafen erlassen werden.

In der 17. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 1. Februar 1886 hat die Regierung zwei Gesetze gleichzeitig zur Vorlage gebracht, von denen das erste Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen enthält, während mit dem zweiten Gesetze Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen solche Bestrebungen zugrunde liegen, und über den Vollzug der in solchen Fällen verhängten Freiheitsstrafen erlassen werden.

Der mit der Vorberathung dieser Gesetzvorlagen betraute Ausschuss hat sich dieser Aufgabe sofort unterzogen, jedoch im Einverständnisse mit der Regierung die Berathung vorerst rücksichtlich des zweiten Gesetzes zum Abschlusse gebracht, und dies aus dem Grunde, weil nach §. 3 der Regierungsvorlage II das am 8. November 1885, R. G. Bl. Nr. 158, erlassene Ausnahmsgesetz, welches die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt bis einschließlich 30. Juni 1886 in weitaus größerem Maße einschränkte, mit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft treten sollte, und weil gegen die abgesonderte Berathung und Beschlussfassung über diese Gesetze weder aus der Form, noch aus dem Inhalte derselben ein Anstand sich ergibt.

Zu §. 1.

Bei der Berathung und Schlussfassung über den §. 1 der Regierungsvorlage wurde die Majorität des Ausschusses von nachstehenden Erwägungen geleitet:

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, wurde mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 16, die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg rücksichtlich der im Artikel VI ad A, B 1, 2, 3, 4 a, b, c, 6, 7, 8, 12, 15, 17, 18, 20, 22 bis 25 des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, derselben zugewiesenen Verbrechen und Vergehen mit Ausschluss der Pressdelicte, welche Gegenstand einer Privatanklage sind, dann des Verbrechens des Kindesmordes bis zum 31. December 1884 eingestellt, und die Fortdauer dieser Einstellung mit Gesetz vom 22. December 1884, R. G. Bl. Nr. 198, bis zum 31. December 1885 verlängert.

In gleicher Weise wurde im Verordnungswege am 19. December 1884, R. G. Bl. Nr. 192, die Wirksamkeit des Geschwornengerichtes für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt bis zum 31. December 1885

eingestellt, und mit Gesetz vom 8. November 1885, R. G. Bl. Nr. 158, die Dauer der Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in den vorangeführten drei Gerichtshofsprengeln bis einschließlich 30. Juni 1886 verlängert.

Diese von dem hohen Abgeordnetenhause zur Kenntnis genommenen Verordnungen, sowie die bezogenen Gesetze, insbesondere aber auch die von dem hohen Hause für gerechtfertigt erklärte Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, für die vorbezeichneten drei Gerichtshofsprengel die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 12, mit einigen Einschränkungen suspendirt worden sind, hatten ihre Begründung zunächst in der Überzeugung, dass die Bestrebungen der extrem-socialistischen Partei, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind, auch in Österreich Eingang und Anhänger gefunden haben, dass diese in der Presse, in Vereinen und Versammlungen geäußerten Bestrebungen auch in mehrfachen todeswürdigen Verbrechen, und in den auf Verheerung und Massenmord gerichteten Maßnahmen ihrer Anhänger Ausdruck fanden, welche durch Terrorismus nicht bloß andere zur Förderung dieser Bestrebungen heranzogen, sondern in den Fällen, wo von den Sicherheitsorganen Forschungen eingeleitet oder die strafgerichtlichen Erhebungen anhängig wurden, gegen die Sicherheitsorgane mit Mord, gegen einzelne Richter und Zeugen mit Mord- und Branddrohungen vorgingen, dass daher mit Rücksicht auf diese Umtriebe eine unparteiische und unabhängige Rechtssprechung durch Geschworne gefährdet erscheine.

Dieser Überzeugung konnte sich der Ausschuss bei Vorlage der Thatsachen, welche theils durch strafgerichtliche Erhebungen, theils durch die Recherchen der politischen und Polizeibehörden sichergestellt worden sind, und welche in großer Zahl in den Motiven zu den obbezeichneten Verordnungen und Gesetzvorlagen der Regierung überdies in den Gründen des bereits im Jahre 1884 vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen und des bereits sanctionirten Gesetzes, betreffend den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, endlich in den Motiven der gegenwärtigen Gesetzvorlage speciell und umständlich angeführt wurden, nicht verschließen.

Ist aber in den gegebenen Thatsachen die Überzeugung begründet, dass vielen noch immer sich wiederholenden strafbaren Handlungen solche Bestrebungen zu Grunde liegen, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind, ist weiters durch erhobene Thatsachen bewiesen, dass die Thäter und deren Genossen, um ihre Erforschung, strafgerichtliche Verfolgung und Verurtheilung zu vereiteln, gegen die Sicherheitsorgane, gegen die Gerichte und Zeugen einen hochgradigen Terrorismus entwickelten, dieselben mit Rache bedrohten, und thatsächlich Racheacte verübten, so liegt hierin ein zureichender Grund zur Besorgnis, dass die Unbefangenheit eines zum Amte des Geschwornen berufenen Staatsbürgers durch diesen Terrorismus erschüttert, dessen Wahrspruch durch die ihm oder seinen Angehörigen drohende Gefahr der Schädigung an Leib und Leben oder am Eigenthum beeinflusst, eine richtige Rechtsprechung vereitelt wird.

Überdies verdient auch der Umstand eine entsprechende Beachtung, dass dem Staatsbürger, welchem die Pflicht eines Geschwornen auferlegt wird, deren Erfüllung für ihn gewöhnlich mit Opfern und Entbehrungen verbunden ist, diese Pflichterfüllung nicht noch dadurch erschwert werden sollte, dass man ihn dem Terrorismus und dessen Eindrücken aussetzt.

Im Interesse der Strafjustizpflege und zum wirksamen Schutze der bedrohten Gesellschaft erachtet die Majorität des Ausschusses, dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme des §. 1 in der diesem Berichte beigelegten Fassung, welche eine stylistische Änderung des ersten Satzes des §. 1 der Regierungsvorlage enthält und in welcher der zweite Satz des §. 1 der Regierungsvorlage eliminirt wurde, in Antrag zu bringen.

Die stylistische Änderung findet darin ihre Rechtfertigung, dass bei der Aufrechthaltung des Wortlautes der Regierungsvorlage die socialistischen Bestrebungen überhaupt als solche aufgefasst werden könnten, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind, was letzteres füglich nicht von allen socialistischen Bestrebungen, insbesondere nicht von jenen behauptet werden kann, welche die Lösung der socialen Frage auf dem Wege des Gesetzes suchen, und dass durch dieses Gesetz keine Partei, welche erlaubte Zwecke verfolgt und auf dem Boden des Gesetzes sich bewegt, sondern nur Personen getroffen werden sollen, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, der solche Bestrebungen zu Grunde liegen, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind.

Aus diesem letzteren Grunde konnte der Ausschuss der Ausdehnung der Wirksamkeit dieses Ausnahmsgesetzes auf andere Personen wegen strafbarer Handlungen, denen die im §. 1 bezeichneten Bestre-

bungen nicht zu Grunde liegen, nicht beipflichten, zumal die hiedurch bewirkte Einschränkung der durch das Staatsgrundgesetz gewährleisteten Rechte der Staatsbürger die Technik der Strafrechtspflege selbst nicht erheischt.

Der von einer Seite gestellte Antrag, es möge dem §. 1 ein drittes Alinea des Inhaltes beigefügt werden: „Erachtet der Gerichtshof bei dem nach Schluss der Verhandlung stattfindenden Berathung, es sei nicht erwiesen, dass der strafbaren Handlung solche Bestrebungen zu Grunde liegen, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind, so spricht er seine Nichtzuständigkeit aus, und finden für das weite Verfahren die Bestimmungen des §. 261 St. P. O., Anwendung" — wurde von der Majorität des Ausschusses abgelehnt.

Zu §. 2.

Anlangend den §. 2 der Regierungsvorlage, dessen Inhalt selbst von einigen Mitgliedern des Ausschusses perhorrescirt worden ist, wurde die in demselben enthaltene Bestimmung, betreffend den Strafvollzug gegen jene Personen, deren strafbare Handlungen auf den im §. 1 bezeichneten Bestrebungen beruhen, von der Majorität des Ausschusses aus dem Grunde abgelehnt, weil das vorliegende Gesetz vorwiegend strafprocessualen Inhaltes ist, und nach dem bisherigen System unserer Strafgesetzgebung die Bestimmungen über den Strafvollzug dem materiellen Strafgesetze angehören.

Der §. 3 der Regierungsvorlage wurde vom Ausschusse aus dem Gesetze ausgeschieden, weil die in denselben aufgenommene Bestimmung derzeit, wo das Gesetz vom 8. November 1885, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die zeitweise Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt bereits am 1. Juli 1886, daher vor dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft getreten sein wird, als überflüssig sich darstellt.

Der Regierungsvorlage gemäß sollte die Judicatur über die im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen ohne Einschränkung auf eine bestimmte Zeit den Geschwornengerichten entzogen bleiben.

Dem entgegen hat sich die Majorität des Ausschusses unter Ablehnung des Minoritätsantrages auf Einschränkung der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf die Dauer von bloß zwei Jahren, für die Einschränkung der Wirksamkeit dieses Ausnahmsgesetzes auf die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen, weil dieser Zeitraum zur Wahrnehmung und Beurtheilung nothwendig ist, ob und in welchem Maße jene Verhältnisse noch fortdauern, welche derzeit bestehen und zur Begründung dieses Gesetzes hervorgehoben wurden.

Schließlich wird bemerkt, dass die Majorität des Ausschusses sich dahin ausgesprochen habe, dass dieses Gesetz eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes enthalte, und dass dieser Anschauung im Berichte Ausdruck gegeben werde, wogegen die Minderheit sich dahin aussprach, dass dies in den Bericht nicht aufzunehmen sei, weil die Entscheidung hierüber dem Präsidenten des Hauses zustehe.

Nach dieser Darlegung stellt der Ausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beifolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 26. Mai 1886.

Giovanelli,
Obmann.

Hájek,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen zugrunde liegen, erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Hauptverhandlung über eine Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche nach den bestehenden Gesetzen dem Geschwornengerichte zugewiesen ist, gehört dann nicht vor das Geschwornengericht, wenn der strafbaren Handlung solche socialistische Bestrebungen zu Grunde liegen, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind.

In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte Anwendung, und hat der Ankläger in Gemäßheit des §. 207, Z. 4 St. P. O., zu diesem Ende den geeigneten Antrag zu stellen. Gegen diesen Antrag hat der Beschuldigte in Gemäßheit des zweiten Absatzes des §. 208 St. P. O. das Recht des Einspruches.

§. 2.

Dieses Gesetz gilt für die Dauer von fünf Jahren.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl dreier Abgeordneten aus der Classe der großen Grundbesitzer im Erzherzogthume Österreich ob der Enns.

Gegen die am 6. Juni 1885 vorgenommene Wahl dreier Abgeordneten aus der Classe der Großgrundbesitzer in Oberösterreich wurde von den Herrn Konrad Graf Weißenwolf, Franz Freiherrn v. Handl, Eduard Edler v. Planck-Plankenburg und Rudolf Ritter v. Peßler ein Protest eingereicht, in welchem die Behauptung aufgestellt wird, dass „in einer, beinahe ein Viertel der Gesammtzahl der Wähler betragenden Anzahl Pfarrhöfe als Wähler in die Wählerliste eingetragen worden sind", und dass „bei jedem Pfarrhof der Name des gegenwärtigen Pfarrers eingeklammert aufgeführt worden ist." Es wird nun behauptet, diese Eintragung in die Wählerliste sei ungesetzlich, da die in derselben benannten Pfarrhöfe zwar in der Landtafel zwar als Besitzer der betreffenden Güter vorgetragen sind, aber nach §§. 9 und 13 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 das Wahlrecht nicht besitzen, da sie weder als physische Personen, noch als Corporationen oder Gesellschaften angesehen werden können.

Weiters wird die Wahlberechtigung des hochwürdigen Bischofs von Linz und die des Linzer Domcapitels bestritten, weil die Güter, auf welche deren Wahlrecht sich gründet, sowohl dem hochwürdigen Bischof als auch dem Domcapitel nur zur Nutzung angewiesen sind, als Besitzer derselben der k. k. Religionsfond von Oberösterreich eingetragen ist.

Weil nun eine in diesem Sinne bei der k. k. Statthalterei in Linz eingebrachte Reclamation gegen die Wählerliste zurückgewiesen wurde, haben sich die Unterzeichner des Protestes, und wie in dem Protest behauptet wird, ihre Parteigenossen überhaupt von jeder Theilnahme an der Wahl enthalten, verlangen aber darum die Annulirung der Wahl.

Von den 128, in der Wählerliste aufgeführten Wahlberechtigten haben sich 72 an der Wahl betheiligt und es haben erhalten:

Julius Graf Falkenhayn, k. k. Ackerbauminister	72	Stimmen,
P. Ferdinand Moser, Abt zu St. Florian	72	„
Eduard Ritter v. Hayden zu Dorff	72	„

Es erschienen somit diese drei Herren einstimmig gewählt.

Zu der Untersuchung der seit 26 Jahren strittigen Frage, ob die Pfarrer, wie der Protest behauptet, als „Fruchtnießer" anzusehen und daher nicht wahlberechtigt sind, oder ob sie als Besitzer gelten können, sah in dem vorliegenden Falle der Legitimationsausschuss keinen Anlass. Ebensowenig fand sich derselbe zu der Untersuchung bewogen, ob die beiden Stimmen des hochwürdigen Bischofs und des Domcapitels gesetzlich

berechtigt waren oder nicht, und zwar aus dem Grunde, dass die Wahl eine einstimmige war und also selbst in dem Falle, als es sich ergeben haben würde, dass die 27 abgegebenen Stimmen der Pfarrer und die letzterwähnten beiden Stimmen in toto, also 29 Stimmen als ungiltig erklärt würden, und von den 72 auf die drei gewählten Herren gefallenen in Abschlag gebracht werden müssten, diese doch noch immer mit 43 giltigen Stimmen gewählt erscheinen würden. Aber auch für den Fall, wenn die vier Unterzeichner des Protestes sich an der Wahl betheiligt haben würden, stünde dann einer Majorität von 43 Stimmen eine Minorität von vier Stimmen gegenüber, was das Wahlresultat in keiner Weise zu alteriren geeignet erscheint.

Aus diesen Gründen hat der Legitimationsausschuss in seiner Sitzung vom 7. Mai 1886 beschlossen, den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen: die Wahl der Herren Julius Graf Falkenhayn, k. k. Ackerbauminister, P. Ferdinand Moser, Abt zu St. Florian, und Eduard Ritter v. Hayden zu Dorff als Vertreter des großen Grundbesitzes von Oberösterreich wird für giltig erklärt."

Wien, 7. Mai 1886.

Kinsky,
Obmann.

Wiedersperg,
Referent.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

zeitweise zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien ist gegen Ursprungscertificate bis Ende Juni 1887 zollfrei.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister und Mein Handelsminister betraut.

Begründung

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die zeitweilige zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse aus Serbien und Bulgarien.

Nachdem die Geltung der königlich-rumänischen Regierung die Verständigung über einen neuen Handelsvertrag zwischen der Monarchie und dem Königreiche Rumänien und auch jene über einen provisorischen modus vivendi unmöglich gemacht hat, werden nunmehr für die Einfuhr aus Rumänien vom 1. Juni 1886 ab, die Zollsätze in Kraft treten, welche in der, im Einvernehmen mit der königlich-ungarischen Regierung erlassenen Verordnung des k. k. Handels- und Finanzministeriums vom 22. Mai 1886, R. G. Bl. Nr. 77, aufgestellt wurden.

Diese Zollsätze sollen im Vereine mit der durch eine abgesonderte Verordnung vom gleichen Tage verfügten Nichtzulassung des rumänischen Getreides zum zollfreien Mahlverkehre und mit anderen, den Handel Rumäniens nach Österreich-Ungarn erschwerenden Maßregeln die rumänische Regierung nach und nach von dem Werte, den der begünstigte Handelsverkehr mit der Monarchie für ihr Land besaß, besser überzeugen und zu dem erforderlichen Entgegenkommen in der Vertragsfrage durch die Erkenntnis des Schadens nöthigen.

Der Nachtheil für Rumänien wird aber umso empfindlicher sein, wenn ihm nicht nur der bisherige zollfreie Absatz seiner Bodenproducte nach Österreich-Ungarn unmöglich gemacht wird, sondern wenn die Monarchie ihre Vorkehrungen derart trifft, dass sie sich bezüglich jener Getreidearten, in welchem ein regelmäßiger Import aus dem Auslande unentbehrlich ist, den Bezug nicht selbst vertheuert, sondern von anderswoher als aus Rumänien zollfrei sicherstellt.

Hiedurch wird der rumänischen Regierung die Hoffnung genommen, dass der Bezug trotz der Retorsionszölle aus ihrem Lande werde stattfinden müssen, und wird ihr vielmehr die Gefahr klar gemacht, die Versorgung des Bedarfes der Monarchie bei längerer Dauer des vertragslosen Zustandes für immer zu verlieren und an einen Concurrenten übergehen zu sehen.

In dem angedeuteten Falle befindet sich nun die österreichisch-ungarische Monarchie hinsichtlich des Maises und der Hirse.

Rumänien wird vom 1. Juni ab für Mais 1 fl., für Hirse 50 kr. per Metercentner Zoll zu entrichten haben. In diesen beiden Getreidegattungen findet seit Jahren ein constanter, durch die inländische Production nicht gedeckter Mehrbedarf statt, welcher bisher fast gänzlich aus Rumänien gedeckt wurde.

Um nun zugleich den Interessenten der Monarchie den zollfreien Weiterbezug dieser beiden Getreidearten zu ermöglichen und Rumänien, das in den letzten Jahren (1883 und 1884) für jährlich 15 bis 17 Millionen Francs Mais und für über 1 Million Francs Hirse nach Österreich-Ungarn exportirte, von der Lieferung derselben möglichst auszuschließen, wird durch den vorliegenden mit der königlich-ungarischen Regierung vereinbarten Gesetzentwurf beantragt, den Mais und die Hirse aus Serbien und Bulgarien für die Dauer eines Jahres zollfrei zu erklären.

Der Export dieser beiden Länder zusammengenommen an Mais dürfte imstande sein, den durchschnittlichen jährlichen Einfuhrbedarf der Monarchie von 1 bis 2 Millionen Metercentnern zu decken.

Die Hebung der Handelsbeziehungen mit Serbien und Bulgarien, welche infolge dieses Gesetzes eintreten wird, hat zugleich den Zweck, unserem Industrialienexport einen vermehrten Impuls nach der Richtung jener Länder, als theilweisen Ersatz für jenen nach Rumänien, zu geben.

Die gesetzliche Vorkehrung soll vorläufig nur auf die Dauer eines Jahres getroffen werden, und die weitere Entschließung der Regierung und der Legislative je nach der Gestaltung unseres handelspolitischen Verhältnisses zu Rumänien vorbehalten bleiben.

Der Verkehr mit Mais und Hirse aus den Donau-Echellen Serbiens und insbesondere Bulgariens, sowie auch jener aus Bulgarien über die See, wird strengen Controlen nach dem Muster jener unterworfen werden, welche die deutsche Regierung im Jahre 1885 anwendete, um sich bei den durch einige Zeit zollbegünstigten Bezug des Roggens aus Vertragsstaaten gegen die Einfuhr russischen Roggens zum Vertragszolle sicher zu stellen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar=Metković in der Richtung nach Sarajevo bis zur Rama=Mündung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, ihre Einwilligung zu geben, dass zum Zwecke der Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar=Metković in der Richtung nach Sarajevo vorläufig bis zur Einmündung des Rama=Flusses in die Narenta aus den gemeinsamen Activen, und zwar zunächst aus den bisher angesammelten und weiter eingehenden Zinsen dieser Activen an Bosnien und die Hercegovina ein Darlehen in der Höhe der wirklichen Baukosten bis zum Maximalbetrage von 2,800.000 fl. gegeben werde.

§. 2.

Die Verzinsung und Amortisation dieses Darlehens, sowie der zum Ausbau der Bahnstrecken Zenica=Sarajevo und Mostar=Metković aus den gemeinsamen Activen gewährten Darlehen von 3,831.000 fl. und 1,700.000 fl. hat in Abänderung der diesbezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 4. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 9, vom 5. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 92, und vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 71, in der Weise zu erfolgen, dass die Zinsen dieser Anlehen aus den Landeseinnahmen Bosniens und der Hercegovina jährlich zu bestreiten sind, als Amortisationsraten aber die reinen Betriebsüberschüsse der vorgenannten drei Bahnlinien insolange zu dienen haben, als der nach Bestreitung der Auslagen der ordentlichen Verwaltung Bosniens

und der Hercegovina, sowie der oberwähnten Darlehenszinsen etwa noch verbleibende Überschuss der Landeseinkünfte im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1885 zur Bestreitung der Baukosten der Eisenbahn Doboj-Siminhan in Anspruch zu nehmen ist.

Nach Begleichung dieser Baukosten sind die eventuellen Überschüsse der Landeseinkünfte Bosniens und der Hercegovina gleichfalls zur Tilgung der bezeichneten drei Darlehen aus den gemeinsamen Activen zu verwenden.

§. 3.

Durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen zu dem nach §. 1 dieses Gesetzes zu gewährenden Darlehen wird der Frage der Theilung dieser Activen nach keiner Richtung präjudicirt.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, dass die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Metković in der Richtung nach Sarajevo bis zur Rama-Mündung.

Als im Jahre 1884 der Bau einer von Mostar nach Metković führenden schmalspurigen Eisenbahn in Angriff genommen wurde, geschah dies nicht allein im Hinblick auf den daraus unmittelbar für die Hercegovina zu gewärtigenden Nutzen, sondern auch in Anbetracht der großen politischen und wirtschaftlichen Vortheile, welche von einer Schienenverbindung mit dem Meere sowohl für das Occupationsgebiet, als auch für die österreichisch-ungarische Monarchie mit Grund erwartet werden durften.

Die bisherigen Betriebsergebnisse der 43 *km* langen, am 14. Juni 1885 dem öffentlichen Verkehre übergebenen Strecke Mostar—Metković berechtigen zur Annahme, dass man sich in den Erwartungen, welche an den Bestand dieser Bahn geknüpft wurden, nicht getäuscht hat.

Gleichwohl kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Bedeutung dieser Bahn sowohl für das Occupationsgebiet, wie auch für die Monarchie erst dann wird zur vollen Geltung kommen können, wenn dieselbe bis ins Herz von Bosnien verlängert und ihre Verbindung mit der Hauptstadt Sarajevo hergestellt sein wird.

Bosnien und die Hercegovina bilden allerdings nur ein Verwaltungsgebiet, sie sind jedoch nicht allein durch mächtige, die Communication erschwerende Gebirgszüge getrennt, sondern auch in Beziehung auf die klimatischen und ökonomischen Verhältnisse zwei wesentlich verschiedene Länder.

Bosnien stellt sich mit seiner hohen Lage über dem Meere als ein an Wäldern und Wiesen reiches Bergland dar, die Hercegovina dagegen ist ein Karstland, das jedoch in seinen Flussthälern eine reiche Vegetation aufweist. Während in den hohen Gebirgsgegenden des südlichen und westlichen Bosniens der Ackerbau durch das rauhe Klima wesentlich behindert wird und in diesen Theilen des Landes die Viehzucht den Haupterwerb der Bewohner bildet, spielt in den wärmeren Districten längs der Save der Ackerbau die Hauptrolle und gedeihen in den Savegegenden dieselben Fruchtgattungen, wie in dem gegenüberliegenden reich gesegneten Slavonien.

In der Hercegovina dagegen reichen bei der steinigen Beschaffenheit des Bodens die Producte des Ackerbaues nicht hin, um den Bedarf der Bewohner zu decken.

Der Getreidebau wird daselbst nur in den Thalebenen betrieben und an den Abhängen der Berge Wein und Tabak gepflanzt.

Bei dieser Verschiedenheit der beiden Theile des Occupationsgebietes ist es selbstverständlich, dass ungeachtet der schwierigen und kostspieligen Communication seit jeher ein nicht unbedeutender Verkehr und Austausch der verschiedenen Producte derselben stattgefunden hat, welcher Verkehr seit der Verbesserung der die beiden Landestheile verbindenden Wege, insbesondere aber seit der Herstellung einer Straße über die nahezu 1000 *m* hohe Wasserscheide des Ivangebirges im steten Aufschwunge begriffen ist.

Es steht nun wohl außer Frage, dass eine unmittelbare Verbindung Bosniens und der Hercegovina durch eine Eisenbahn nicht allein von dem politisch wichtigen Vortheile begleitet wäre, bei der Bevölkerung das Gefühl der Zusammengehörigkeit immer mehr und mehr zu beleben und zu kräftigen, sondern auch

schon vermöge der zahlreichen neuen Berührungspunkte, welche infolge des leichteren und billigeren Personen- und Warentransportes geschaffen werden, zur Hebung des bereits bestehenden Verkehres zwischen den beiden Landestheilen und zur Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens derselben wesentlich beitragen würde.

Insbesonders wäre eine solche Verbindung aber auch für den Export Bosniens von großer Bedeutung.

Von bosnischen Exportartikeln kommen vor allem in Betracht die Producte der meist in der Mitte des Landes gelegenen Bergbaue, von welchen insbesondere die Manganbergwerke von Čoljanović, die Chromgruben bei Duboštica und die Antimonwerke von Fojnica zu nennen sind, dann die äußerst reichen Eisenlager von Vareš, deren größere Ausbeutung aber erst in Angriff zu nehmen sein wird, endlich das durch sein Volumen schwer verwertbare Holz.

Was speciell das Holz als Exportartikel anbelangt, so muss bemerkt werden, dass die Erschließung und entsprechende Verwertung holzreicher Waldgebiete erst bei dem Bestande einer, Bosnien mit der Hercegovina, beziehungsweise mit dem Meere verbindenden Eisenbahn möglich sein wird. Zu welchen Consequenzen der Mangel einer solchen Verbindung führt, mag aus der Thatsache entnommen werden, dass das angrenzende holzarme Dalmatien, ja selbst die Hercegovina, auf den Import von Holz aus fremden Ländern zu unverhältnismäßig hohen Preisen angewiesen sind, weil es ihnen wegen Abganges einer Eisenbahn unmöglich ist, sich aus den nahe gelegenen bosnischen Forsten mit dem nothwendigen Bau- und Werkholze zu versehen.

Allen diesen hier aufgezählten Exportartikeln würde infolge der Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Sarajevo mit Mostar, in erster Linie über Metković der Weg nach Süditalien, Griechenland und Egypten, also nach Ländern geöffnet werden, in welche die Ausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie in ähnlichen Artikeln schon wegen der durch die weite Zufuhr bis zu den österreichisch-ungarischen Häfen gesteigerten Transportskosten keine nennenswerte ist.

Ähnlich, wie mit dem Holze, verhält es sich auch mit dem Getreide. Dalmatien und die Hercegovina versehen sich mit diesem Artikel zum großen Theile auf dem Seewege aus Russland, während Bosnien, das unmittelbare Hinterland dieser beiden Küstenländer, namentlich in den nördlichen Theilen in der fruchtbaren Save-Niederung für seine reichen Getreideproducte keine Abnehmer findet.

Die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Sarajevo und Mostar würde den Zwischenhandel zwischen Bosnien und der Hercegovina jedenfalls beleben, die Hercegovina von dem Bezuge fremden Getreides emancipiren und zur Hebung des bosnischen Getreidebaues, folglich auch des Wohlstandes der gesammten Bevölkerung, wesentlich beitragen.

Aber nicht nur der Export allein, in höherem Maße noch ist es der Import, welcher den Ausbau der Bahn Mostar—Metković, beziehungsweise den Anschluss dieser letzteren an die Bosna-Bahn wünschenswert erscheinen lässt.

Infolge der Einbeziehung der occupirten Provinzen in das allgemeine Zollgebiet der Monarchie können die Industrieartikel mit sehr geringen Ausnahmen nur aus der Monarchie bezogen werden. Wenn nun auch die Einfuhr an solchen Artikeln heute noch keine sehr bedeutende ist, so ist es doch zweifellos, dass es der Industrie der Monarchie zugute kommt, das ganze Occupationsgebiet mit ihren Erzeugnissen versehen zu können. Bei der stetig fortschreitenden wirtschaftlichen und intellectuellen Entwicklung der occupirten Provinzen ist es selbstverständlich, dass auch der Bedarf an derartigen Artikeln fortwährend zunimmt und infolge dessen auch auf einen immer größeren Import derselben gerechnet werden darf, falls die Communicationen dies zulassen.

Das nördliche Bosnien, welches seit einigen Jahren durch die von Sarajevo nach Brod durch das Bosnathal führende Bosnabahn mit dem Schienenwege der österreichisch-ungarischen Monarchie in Verbindung steht, kann bereits auf diesem Wege mit den Erzeugnissen der Industrie dieser letzteren versehen werden. Nun ist es aber ohne Zweifel für diesen Import in hohem Grade wichtig, sich auch den südlichen Theil Bosniens auf dem kürzeren und billigeren Seewege, das ist von Triest oder Fiume aus via Metković zugänglich zu machen und erscheint somit eine Eisenbahnverbindung zwischen Mostar und Sarajevo auch vom Standpunkte des Importes aus der österreichisch-ungarischen Monarchie von eminentestem wirtschaftlichen Nutzen.

Auch in militärischer Hinsicht ist diese Eisenbahnverbindung von großer Bedeutung. Diese Bedeutung würde sich in vortheilhafter Weise schon im Frieden, noch mehr aber bei Eintritt außergewöhnlicher oder kriegerischer Verhältnisse äußern.

Es könnten die meisten der aus verschiedenen Ursachen nöthigen Dislocationsveränderungen der Truppen im Occupationsgebiete selbst, die Bewegung der im allgemeinen nach einem regelmäßigen Turnus jährlich aus dem Innern der Monarchie in das Occupationsgebiet, sowie umgekehrt auch der von dort zum

Abmarsch bestimmten Truppen, dann die jährlichen Urlauber- und Truppentransporte und schließlich die Herbeischaffung der Lebens- und Ausrüstungsmittel zum Theile mit geringerer Anstrengung der Mannschaft, zum Theile auch billiger und schneller als bisher ausgeführt werden, während für jede kriegerische Action die Möglichkeit einer bequemen, raschen und sicheren, von den Zufälligkeiten und Gefahren des Seetransportes unabhängigen Ansammlung und Verschiebung von Truppen und Kriegsmaterial und eines ebensolchen Nach- und Abschubes gewiss immer von außerordentlich günstigem Einfluss wäre.

Aus allen diesen Gründen erachtet es die bosnische Verwaltung als ihre Pflicht, den Ausbau der Eisenbahn Mostar—Metković nach Sarajevo für die nächsten Jahre in Aussicht zu nehmen.

Um jedoch einerseits in technischer Beziehung die Bahntrace so günstig als möglich zu führen, andererseits aber auch die Kosten des Baues auf das Minimum herabzudrücken, muss noch der Übergang über die Wasserscheide, welche Bosnien von der Hercegovina trennt, nach jeder Richtung hin auf das gründlichste studirt werden.

Für die Passirung der Wasserscheide können nur zwei Richtungen in Betracht kommen, und zwar jene über das Ivangebirge, längs der bestehenden, von Mostar über Konjica nach Sarajevo führenden Hauptstraße, und die andere von der Einmündung der Neretvica in die Narenta über Pogorelića nach Fojnica und von da weiter bis zu einer Einmündung in die Bosna-Bahn, unweit von Sarajevo.

Bezüglich des letzteren Überganges sind bereits im Jahre 1885 generelle Studien gemacht worden, während die Vorstudien über die Überschreitung des Ivangebirges noch im Zuge sind.

Da die beiden Linien bezüglich der Länge nur unwesentlich von einander differiren, so wird bei der Wahl der einen oder der anderen Traceführung die Rücksicht auf den leichteren Betrieb, sowie auf die Größe der Baukosten maßgebend zu sein haben.

Wenn also auch heute die Studien über die zweckmäßigste Durchführung des Gebirgsüberganges noch nicht abgeschlossen sind und auch ein bezügliches Project noch nicht vorliegt, so glaubt doch die bosnische Verwaltung mit Rücksicht auf die in Frage kommenden politischen, wirtschaftlichen und militärischen Momente, sowie in dem Bestreben, alle jene Vortheile, welche aus einer Eisenbahnverbindung Mostars mit Sarajevo mit Zuversicht erwartet werden dürfen, sobald als möglich, wenigstens zum Theile, zu erreichen, sich dahin aussprechen zu sollen, die Bahn Mostar—Metković ehemöglichst, und zwar vorläufig wenigstens soweit zu verlängern, als die Trace hiefür schon durch die Natur vollkommen bestimmt ist, der Wahl des Überganges über die Wasserscheide nicht präjudicirt und außerdem auch die Möglichkeit geboten wird, bei einer Fortsetzung der Bahn die Zufuhr von Baumaterialien, Maschinen und Werkzeugen für die weitere Strecke zu erleichtern.

Als der vorläufige Endpunkt der Bahn wäre die Mündungsstelle der Rama in die Narenta anzusehen, woselbst sich auch die Rama-Thalstraße und die von Sarajevo nach Mostar führende Hauptstraße vereinigen.

Die erstere dient sowohl den Handelsbedürfnissen des Rama-, als auch jenen des ganz besonders fruchtbaren Vrbasthales und stellt auch die Verbindung mit Travnik und mit dem cerealienreichen Bezirke Jajce her.

Der schon in früherer Zeit nach der Hercegovina gravitirende Verkehr dieses Theiles von Bosnien mit Naturproducten und Erzeugnissen der Viehzucht käme nicht nur der Theilstrecke Mostar—Rama-Mündung, sondern auch der bereits im Betriebe stehenden Linie Mostar—Metković zugute, weil durch den vermehrten Transport nicht nur die Einnahmen dieser Linie sich erhöhen, sondern infolge der Verlängerung der bisherigen Linie auch das Verhältnis der Betriebseinnahmen zu den Betriebskosten sich noch günstiger gestalten würde.

Da das Project für die Strecke Mostar—Rama-Mündung, über welche der technische Bericht beiliegt, bereits fertig gestellt ist, so könnte auch mit dem Baue derselben sofort begonnen werden.

Die Gesammtkosten der Strecke Mostar—Rama-Mündung werden einschließlich der Grundeinlösung im ganzen einen Geldaufwand von höchstens 2,800.000 fl. in Anspruch nehmen.

Was nun diese Kosten anbelangt, so ist das Land allerdings nicht in der Lage, dieselben sofort aus eigenen Mitteln zu bestreiten, zumal im Grunde des Gesetzes vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 71, die Überschüsse der Landeseinkünfte Bosniens und der Hercegovina zur Bestreitung der Baukosten der Eisenbahn Doboj—Siminhan zu verwenden sind.

Es erscheint somit auch in dem vorliegenden Falle die darlehensweise Heranziehung der Zinsen der gemeinsamen Activen als die zweckmäßigste Form der Geldbeschaffung, weil hiedurch einerseits eine specielle Leistung der beiden Staatsgebiete nicht in Anspruch genommen wird, anderseits aber ohne die geringste Beeinträchtigung der Fructificirung der gemeinsamen Activen die Sicherheit der Anlage vollkommen gewährleistet ist, zugleich aber auch die erwähnten Zinsen einem die wirtschaftlichen Interessen sowohl der occupirten Provinzen, als auch der Monarchie förderndem Zwecke zugewendet werden.

Bezüglich der Sicherheit der Anlage darf vor allem darauf hingewiesen werden, dass die vom Tage der Verwendung an aufgelaufenen Zinsen jener Darlehen, welche aus den gemeinsamen Activen zum Baue der Eisenbahnen Zenica—Sarajevo und Mostar—Metković im Betrage von 3,831.000 fl. und von 1,700.000 fl., zusammen also im Betrage von 5,531.000 fl., bewilligt wurden, obgleich die Gesetze vom 4. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 9, dann vom 5. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 92, und vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 71, die Verzinsung dieser Darlehen nicht unter allen Umständen, sondern nur nach Zulässigkeit der Überschüsse der Landeseinkünfte statuiren, dennoch bis zum 31. December 1885 aus bosnischen Mitteln bereits vollkommen beglichen worden sind.

Zugleich wurde in das Budget der Verwaltung Bosniens und der Hercegovina pro 1886 zur Bestreitung der Zinsen der besprochenen Darlehen ein Betrag von 165.930 fl. eingestellt und erscheint sonach für die Zinsenzahlung dieser Darlehen entsprechend Vorsorge getroffen.

Aber nicht nur die Verzinsung der obgedachten aus den gemeinsamen Activen bewilligten Darlehen ist vollkommen sichergestellt, es konnte auch schon zur Amortisation derselben aus den reinen Überschüssen der bezüglichen Bahnstrecken geschritten werden.

Die reinen Betriebsüberschüsse des Jahres 1885 beziffern sich bei der Strecke Zenica—Sarajevo auf mindestens 50.000 fl., jene für die 6½monatliche Betriebsperiode der Strecke Mostar—Metković auf mindestens 20.000 fl.

Da nun im Jahre 1886 die Betriebsüberschüsse der Bahn Zenica—Sarajevo sich zum mindesten wieder auf 50.000 fl., jene der Bahn Mostar—Metković bei der vorsichtigsten Präliminirung auf über 30.000 fl. belaufen werden, so ist mit Grund anzunehmen, dass bis zum Schlusse des Jahres 1886 ein Betrag von 150.000 fl. bis 160.000 fl. zur Capitalsrückzahlung gelangt, somit beiläufig 3 Procent des gesammten, den gemeinsamen Activen entnommenen Darlehenscapitals von 5,531.000 fl. amortisirt sein werden.

Durch diese Capitalsrückzahlungen reducirt sich aber auch der Betrag, welcher jährlich zur Verzinsung der beiden zum Baue der Bahnen Zenica—Sarajevo und Mostar—Metković aus den gemeinsamen Activen bewilligten Darlehen nothwendig und, wie früher bemerkt, auch schon in das Budget für das Jahr 1886 eingestellt worden ist.

Überdies kann nach den bisherigen finanziellen Erfolgen, falls nicht besonders ungünstige Umstände dazwischentreten, mit Sicherheit erwartet werden, dass die Kosten der aus Landesmitteln erbauten Eisenbahn Doboj—Siminhan in viel kürzerer Zeit als dies ursprünglich geplant war, werden getilgt werden können; jedenfalls aber wird ein bedeutender Theil dieser Kosten bis zum Schlusse des Jahres 1887, also bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Fertigstellung der Strecke Mostar—Rama-Mündung in Aussicht genommen wird, abgetragen sein.

Infolge dessen wird vom Jahre 1888 angefangen, in welchem Jahre zuerst die vollen Zinsen des für den Bau der Strecke Mostar—Rama-Mündung beanspruchten Capitals von 2,800.000 fl. zur Zahlung gelangen, die in das Landesbudget als Amortisationsrate des zum Baue der Eisenbahn Doboj—Siminhan contrahirten Darlehens aufgenommene Post von 150.000 fl. eine so beträchtliche Herabminderung erfahren, dass hieraus im Zusammenhange mit den Zinsenersparnissen, welche sich infolge der Capitalsrückzahlungen bei den Darlehen für die Bahnen Zenica—Sarajevo und Mostar—Metković ergeben, eine solche Minderausgabe resultirt, dass durch die Einstellung der Zinsen für das zum Baue der Strecke Mostar—Rama-Mündung nothwendige Capital von 2,800.000 fl. eine Mehrbelastung des Landesbudgets gegenüber dem dermaligen Erfordernisetat nicht eintreten wird.

Schließlich wird noch bemerkt, dass durch die Verlängerung der Bahn Mostar—Metković bis zur Rama-Mündung, abgesehen von dem Erträgnisse der neuen Strecke, auch die Ertragsfähigkeit der alten Strecke sich steigern und eine Erhöhung der Betriebsüberschüsse derselben eintreten wird, infolge dessen dann auch die Amortisirung in größeren Beträgen wird stattfinden können.

In Berücksichtigung aller dieser Momente unterliegt es keinem Zweifel, dass durch die Verwendung der Zinsen der gemeinsamen Activen zum Baue der Strecke Mostar—Rama-Mündung nicht nur eine zweckmäßige und sichere Anlage dieser Artiven stattfindet, sondern auch die materielle Entwicklung der occupirten Provinzen eine wesentliche Unterstützung erfährt, wodurch gleichzeitig auch in wirtschaftlicher Beziehung eine regere Wechselwirkung zwischen der Monarchie und Bosnien und der Hercegovina hervorgerufen werden wird.

Beilage.

Technischer Bericht

über die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar-Metković von Mostar bis zur Rama-Mündung.

Die einzuschlagende Richtung dieses ersten Theiles der Verbindungsbahn der Hauptstadt des Landes mit Mostar und im weiteren Verfolge mit dem Meere ist durch die geographische Beschaffenheit des Landes vollkommen und unzweifelhaft bestimmt. Der einzige Weg liegt in der Führung der Bahn im Narenta-Thale.

Von der auf dem rechten Narenta-Ufer in der Seehöhe von 65·4 *m* gelegenen Station Mostar aufwärts führt die Trace durch Felder und Weingärten und nähert sich rasch den Steilwänden des rechten Narenta-Ufers, welches sie bei *km* 2 erreicht. Theils in den Steilwänden eingeschnitten, theils die an den Ausläufern der Raška gora liegenden Felder und Weinberge anschneidend, bietet der Bau bis zu den unmittelbar zur Narenta abfallenden Felshängen des genannten Gebirges bei *km* 6—7 nur geringe Schwierigkeiten. Das zu bewegende Material ist Humus und der darunterliegende Narenta-Schotter in Schichten von wechselnder Festigkeit.

Größere Objecte sind in dieser Strecke wenig nothwendig, dagegen wegen der zahlreichen querenden Irrigationscanäle viele kleine Durchlässe auszuführen.

Bis *km* 7·5 liegt die Trace an den steilen Felshängen der Raška gora, übersetzt dann mit einer 10 *m* weiten Brücke einen alten Narenta-Arm und schneidet die auf dem folgenden Plateau liegenden Felder in der Nähe des meistens steilen Uferrandes an. Bei *km* 9 ist wieder ein alter Flussarm zu übersetzen, was mit einem 6 *m* weiten Objecte geschieht.

Im weiteren Verlaufe entwickelt sich die Trace an dem steilen Narenta-Ufer, erreicht bei *km* 9·6 das mit großen Feldparcellen versehene Plateau, durchschneidet dasselbe ziemlich in der Mitte und erreicht bei *km* 12 wieder den Rand des Narenta-Ufers.

Von *km* 6·5 bis 7·5 findet sich meist kahler Kalkfelsen. Die Bauschwierigkeiten sind nicht mehr gering, da die steilen Felshänge große Felsanschnitte mit beträchtlichen Steinsätzen erforderlich machen. In der Strecke von *km* 7·5 bis *km* 9 ist die Terrainformation, welche von der Bahn berührt wird, dieselbe wie in der unmittelbaren Nähe von Mostar. Die Ufer sind ziemlich stark eingerissen, welcher Umstand die Baukosten dieser Strecke erheblich vergrößern wird, da ausreichende und kostspielige Arbeiten zum Schutze des Ufers nothwendig sind.

Von *km* 12 bis *km* 15 führt die Linie zum größten Theile an dem meist kahlen Felsgehänge des Gebirges von wechselnder Steile, nur an einzelnen Stellen kleine Uferplateaux mit Feldern ausnützend. Der nahezu überall zutage tretende feste Kalk, sowie die oft jähen Abstürze geben der Ausführung den Charakter eines schwierigen Bahnbaues.

Vor *km* 15 erreicht die Linie das große Narenta-Defilé. Es wird nicht nothwendig sein, den dem Defiléeingang unmittelbar vorgelagerten Felsengrat zu tunneliren, es kann vielmehr die Bahn gut um diesen Felskopf mit einem Bogen von 80 *m* Radius geführt werden.

Die Bahn verbleibt im Defilé bis oberhalb der Einmündung des Grabovica-Baches, *km* 37 bis 38, am rechten Ufer der Narenta. Es eignet sich das rechte Ufer für die Führung von Mostar aus bis zu dem genannten Punkte hauptsächlich deshalb, weil am linken Ufer bereits die Straße geführt ist und an vielen Stellen bei Benützung dieses Ufers für die Bahn der Raum mangeln würde, weil ferner die Anschlussstation Mostar am rechten Ufer liegt.

Das Terrain bis zum Grabovica-Bach kann gut in einem beschrieben werden: An den meisten Stellen bildet der gebundene Narenta-Schotter, welcher von der Mündung der Dreznica aufwärts immer größere Geschiebe eingelagert enthält, das Material des meist vertical eingerissenen Ufers. Schroffe, vom Ufer auf zutage tretende Gesteinsmassen sind nur an vereinzelten Stellen sichtbar, bilden aber durchgehends die obere Partie des Gebirges, welches bis zum Grabovica-Bache nur von dem Laufe der Dreznica tiefer eingerissen ist.

Kleinere oder größere Plateaux sind dem Gebirge häufig vorgelagert, leider können dieselben ihrer sehr verschiedenen Höhenlage halber nur in den wenigsten Fällen von der Trace benützt werden. Dazwischen sind Schutthalden, von den oberen Felspartien bis zum Ufer reichend, und dort und da einzelne aus dem Wasser stehende Felsen. Einzeln stehende Bäume und niedere Gestrüppe bilden stellenweise die Bodenbedeckung.

Ein Blick auf das wenig zugängliche Gehänge läſst sofort die Schwierigkeiten des Baues einer solchen Linie erkennen, der kostspielig sein muſs wegen der Materialbewegung im harten Kalk und in festem gebundenen Schotter, sowie wegen der umfangreichen Nebenarbeiten, die zur Sicherung des Böschungsfußes gegen die großen Hochwässer der Narenta und zum Festhalten der oft mächtigen Schutthalden nöthig sind.

Größere Objecte sind infolge des geschlossenen Charakters des Gebirges nur wenige nothwendig; zu erwähnen ist die Brücke über die Dreznica bei *km* 28·6 mit 35 *m* Spannweite und eine Überbrückung des Kremenacbaches bei *km* 34·7 mit 15 *m* Spannweite, während kleine Durchlässe in großer Anzahl vorkommen.

Bei der Einmündung der Grabovica, *km* 37·3, übersetzt die Bahn diesen Fluſs mit einer Brücke von 10 *m* Spannweite, durchbricht den felsigen Abfall der Plaſa planina und übersetzt darauf nahezu senkrecht auf die Stromrichtung bei *km* 37·5 die Narenta mit einer 70 *m* weiten Brücke.

Die Trace liegt nun am linken Narenta-Ufer etwas unterhalb der Straße und mit dieser bis zur eisernen Straßenbrücke bei *km* 39·1 parallel laufend. Vor der Straßenbrücke wird die Straße im Niveau von der Bahn übersetzt. In dieser Strecke sind keine besonderen Schwierigkeiten für die Bauführung, doch wird ein ausgiebiger Schutz des Böschungsfußes nothwendig sein. Das Böschungsmateriale der bestehenden Straße ist größtentheils leicht und nur an einzelnen Stellen, so z. B. bei der Mustak-Quelle, tritt Kalkfels unterhalb der Straße zutage.

Die nun folgende Strecke von *km* 39 bis *km* 44/45 bei Djevor ist die schwierigste im ganzen Narenta-Defilé. Die Linie führt an schroffen Gehängen der Kalkfelsen hin, welche steile Felsnasen bis zum Wasser vorschiebt. Große Felssprengungen und Stützmauern, auch zwei kleine Tunnel von 65 und 60 *m* Länge werden nothwendig, sowie ein ausgiebiger Schutz des Bahnfußes wegen der an dieser Stelle besonders reißenden Narenta. Größere Objecte kommen jedoch keine vor.

Nach Durchbrechung der Gebirgsnase bei *km* 42 mit dem zweiten schon erwähnten 60 *m* langen Tunnel macht die Trace eine Schlinge im Glogošnica-Thal, übersetzt diesen Wasserlauf mit einer 14 *m* weiten Brücke bei *km* 43·2, kehrt wieder an die Narenta zurück und entwickelt sich an dem linken Steilrand bis oberhalb Djevor, führt, immer der Narenta folgend bis unterhalb Lug, wo die Trace vor *km* 47 die Narenta verläſst, um kurze Zeit einem kleinen Gebirgswasser mit Namen Lugnica zu folgen. Nach Übersetzung des genannten Baches bei *km* 47·4 mit einer 20 *m* weiten Brücke durchbricht die Bahntrace den hier vorliegenden kleinen Rücken durch einen 90 *m* langen Tunnel und übersetzt gleich darauf bei *km* 47·7 die Narenta mit einer 80 *m* weiten Brücke, um wieder auf das rechte Ufer zu gelangen, woselbst sie auch weiter bis zum Verlassen des Narenta-Thales verbleibt.

In der letztgenannten Strecke hat das Terrain die steilen Abhänge verloren. Der Kalk macht oberhalb der Einmündung der Glogošnica dem Kieselschiefer, dieser dann dem Thonschiefer Platz. Das hohe Plateau, das auf dem Djevor liegt, ist gebundenes Geröll. Die Gehäng vor der Lugnica sind Kieselschiefer, der zu tunnelirende Rücken ist jedoch schon mit Thonschiefer versetzt. Die Bauschwierigkeiten sind nicht mehr so groß, wie in den vorhergehenden paar Kilometern, doch hat die Bahn auch hier noch immer den Charakter eines schwierigen Lehnenbaues.

Der Grund, warum in der vorbeschriebenen Strecke die Trace trotz der vorhandenen Schwierigkeiten auf dem linken Ufer geführt ist, liegt darin, daſs auf dem rechten Ufer andere Schwierigkeiten viel unangenehmerer Natur zu bekämpfen sein würden, abgesehen davon, daſs bei *km* 39, wo die Straße die Narenta übersetzt, die rechte Lehne so steil ist, daſs ein Wechsel der Ufer unter allen Umständen geboten ist.

Das rechte Ufer der Narenta ist nämlich im Becken von Jablanica, in welchem die Narenta-Serpentinen tief eingewaschen haben, ein derartiges, daſs der Bestand der Straße an dieser Stelle kein gesicherter ist, und dies war der Hauptbeweggrund, das linke Ufer hier beizubehalten, umsomehr, als durch das Abschneiden der Serpentinen die Linie kürzer wird.

Bald nach der Übersetzung der Narenta trifft die Bahn auf den tief eingeschnittenen Doljanka-Bach, der bei *km* 49·4 mit einer 40 *m* weiten Brücke überschritten wird. An dieser Stelle ist auch die Straße im Niveau übersetzt und bleibt bis *km* 53 flussseits, wo sich Bahn und Straße kreuzen.

Von hier ist die Bahn bis zur Rama-Straßenbrücke mit der Straße parallellaufend und übersetzt nach einfacher Kreuzung der Straße vor der Straßenbrücke bei *km* 55 den Rama-Fluss.

Das Terrain besteht in der vorbeschriebenen Strecke oberhalb Jablanica aus gebundenem Narenta-Schotter, dann weiterhin aus Porphyr, welcher nach der Übersetzung der Rama in Conglomerat übergeht.

Die Bauschwierigkeiten sind ähnlich wie in der vorigen Strecke und werden die großen Nebenarbeiten den größten Theil der Kosten ausmachen. An größeren Objecten sind außer der Doljanka-Brücke noch 3 bis 4 kleinere Brücken und die 20 *m* spannende Rama-Brücke zu erwähnen.

Bald oberhalb der Übersetzung bei *km* 56 findet sich ein passendes Plateau, auf welchem die Station Prozor in Seehöhe von 214 *m* als vorläufige Endstation geplant ist.

Die allgemeinen Verhältnisse der Bahn betreffend, ist dieselbe als Fortsetzung der Linie Mostar—Metković in der ganz gleichen Weise projectirt, also mit 76 *cm* Spurweite und mit 17·9 *kg* per laufenden Meter schweren Schienen.

In der vorliegenden Strecke ist der Minimalradius mit 80 *m* ausreichend und beträgt die größte Steigung 15‰, diese jedoch nur an einer kurzen Strecke von 600 *m* Länge, während im übrigen 10‰ Maximalsteigung ausreichend ist.

Das Unterbauplanum ist mit 3 *m* (0·25 *m* unter der Schwellenoberkante gemessen) angenommen und die Herstellung der Damm- und Einschnittsböschungen der Bodenbeschaffenheit entsprechend geplant. Die steilen Gehänge zwingen zur häufigen Anwendung von Steinsätzen, stellenweise zur Herstellung von Stützmauern in Mörtel. Auch sind zum Schutze des Bahnkörpers ausgedehnte Steinwürfe und Pflasterungen über die Hochwasserhöhe nothwendig. Für die Damm- und Einschnittsböschungen sind zu deren Versicherung Berasungen, Besämungen, Flechtzäune und Bepflanzungen in Aussicht genommen. Auch Entwässerungen durch Sickerschlitze werden an einzelnen Stellen nothwendig. Alle diese Ausführungen der Erd- und Felsarbeiten sind nach den Normalien der Bahn Mostar—Metković zur Ausführung projectirt.

Zur Entwässerung kleiner Terrainmulden und Materialgräben, zur Führung kleiner Wasserläufe durch den Bahnkörper und Rampen sind Steinzeug- und Cementrohre von 0·2 bis 0·6 *m* Durchmesser in Aussicht genommen.

Sämmtliche Objecte sind definitiv gedacht. Die Widerlager aus Bruchsteinmauerwerk, die Tragconstructionen entweder gewölbt oder aus Eisen, oder aber bis 10 *m* Spannweite aus beiden Materialien combinirt (Traversen-Objecte). Für die Dimensionirungen gelten die Normalien der Bahn Mostar—Metković.

Auch das Oberbaudetail ist ganz dem der Linie Mostar—Metković gleichgehalten.

Für die Ausführung der Hochbauten sind Normalien zugrunde gelegt, bei deren Aufstellung die größte Ökonomie leitender Gedanke war. Es sind die sämmtlichen Gebäude gleich tief projectirt, so dass die meisten Constructionstheile uniform sind und ökonomisch erzeugt werden können.

Die Art der Streckenbewachung und Erhaltung ist, sowie sie auf der Bahn Mostar—Metković geübt wird, auch hier in Aussicht genommen, daher keine Wächterhäuser, sondern Arbeiterhäuser längs der Strecke vertheilt sind.

Einfriedungen sind nur für die belebteren Stationen in Aussicht genommen. Die currente Strecke erheischt keine Einfriedung; nur an jenen Stellen, wo die Straße Sarajevo—Mostar in unmittelbarer Nähe parallel der Bahn liegt, wurden Geländer projectirt. Im allgemeinen sind die Wegübersetzungen im Niveau nur mit Warnungstafeln versehen, Barrieren nur bei der Sarajevo—Mostarer Straße gedacht.

Aus Betriebsrücksichten ist für die ganze Linie eine einfache Telegraphenleitung geplant. Die Ausrüstung der Bahn ist entsprechend dem Bedarf nach dem Muster der Linie Mostar—Metković herzustellen.

An Stationen sind folgende projectirt:

Anschlussstation Mostar		. . . .	*km* 0·00
Betriebsstation Vojno	lang 200 *m*	. . . .	„ 10·5
„ Goro Rajska	„ 200 „	. . . .	„ 18·4
„ Dreznica	„ 200 „	. . . .	„ 25·6
„ Senice	„ 220 „	. . . .	„ 35·3
„ Jablanica	„ 200 „	. . . .	„ 48·7
„ Prozor	„ 200 „	. . . .	„ 55·8

Alle Zwischenstationen werden vorwiegend den Charakter von Betriebsstationen haben, insbesondere gilt dies von den Stationen Vojna, Gora—Rajska, Dreznica und Senice, welche nur als Ausweichstellen mit Wasserstation geplant sind. Die vorläufige Endstation Prozor dient speciell den Handelsbedürf-

nissen des Rama-Thales, vor allem aber der Erschließung des Verkehres des Landstriches über Dolni Vakuf und Jajce bis Banjaluka. Da an der Mündung der Rama in die Narenta, dem Vereinigungspunkte der Prozorer Straße mit der Chaussée Sarajevo—Mostar, das Terrain eine Stationsanlage nicht gestattet, muss dieselbe unterhalb der Mündung des Doščanica-Baches gelegt und eine Narenta-Brücke zur Verbindung der Station mit der Chaussée gemacht werden.

An Fahrbetriebsmitteln wird mit Rücksicht darauf, dass der Fahrpark der Linie Mostar—Metković für die neue Linie benützt werden kann, eine Nachschaffung von Locomotiven und Wagen genügen. Die Anschaffung der für die gänzliche Verbindung der Bahn über die große Wasserscheide bis Sarajevo in Aussicht genommenen schweren Berglocomotiven, Systemkraft, und eines dafür ausreichenden Fahrparkes wird dem Zeitpunkte zu überlassen sein, wo die geplante Linie ausgebaut sein wird.

Die Gesammtkosten der Strecke Mostar—Rama-Mündung, respective Station Prozor werden inclusive Grundeinlösung im ganzen einen Geldaufwand von 2,800.000 fl. österr. Währ. beanspruchen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Tausche und Genossen, betreffend die Hintanhaltung der Verfälschung von Lebensmitteln.

Die Herren Antragsteller beantragten eine Resolution, lautend:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit der möglichsten Beschleunigung ein Gesetz, betreffend die Hintanhaltung der Fälschung von Lebensmitteln zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Reichsrathe vorzulegen."

Der Strafgesetzausschuss, welchem das hohe Haus diesen Antrag zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen hat, hatte über einen gleichartigen Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Roser, Tausche und Genossen bereits am 4. Februar 1885, und zwar unter Anschluss eines Gesetzentwurfes des Referenten berichtet, dass die hohe k. k. Regierung die Erklärung abgegeben habe, bevor sie zu dem in Berathung stehenden Gegenstande Stellung nehmen könne, das Gutachten der Handelskammern einholen zu müssen. (Siehe Nr. 1046 der Beilagen der stenogr. Protokolle.) Das hohe Haus hat diesen Bericht in der Sitzung vom 21. Februar 1885 (Seite 13839 bis 13847 der Beilagen der stenogr. Protokolle) zur Kenntnis genommen, gleichzeitig aber auch über Antrag des Herrn Abgeordneten Edlen v. Stourzh beschlossen:

„Der Strafgesetzausschuss wird aufgefordert, die Berathung über den von seinem Berichterstatter vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, womit strafrechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit Lebensmitteln getroffen werden, mit aller Beschleunigung fortzusetzen und das von den Abgeordneten Dr. Roser, Tausche und Genossen beantragte Lebensmittelgesetz dem hohen Hause noch in dieser Session zur Beschlussfassung vorzulegen."

Da indes die Reichsrathsperiode zu Ende ging und die hohe k. k. Regierung die Gutachten der Handelskammern abwarten zu sollen erachtete, so erstattete auch der Strafgesetzausschuss im Vorjahre keinen weiteren Bericht.

Über den eingangs erwähnten neuerlichen Antrag und die im Strafgesetzausschusse an die k. k. Regierung, bezüglich der Gutachten der Handelskammern gestellte Anfrage, gab die Regierung durch den k. k. Ministerialrath Herrn Baron Plappart die Erklärung ab, „dass sie die Handelskammern in dieser Angelegenheit bisher nicht einvernommen habe, sie verkenne aber durchaus nicht die Nothwendigkeit eines Gesetzes gegen die Lebensmittelfälschung und sie befasse sich auch mit den Vorarbeiten zu einem solchen Gesetze; man müsse jedoch auf die mannigfachen Schwierigkeiten der Verfassung eines solchen Gesetzes Rücksicht nehmen".

Schließlich sicherte der Herr Regierungsvertreter zu, dass die Regierung eine Gesetzesvorlage, betreffend die Lebensmittelverfälschung, vor das Abgeordnetenhaus bringen werde.

Über diese Erklärung der hohen k. k. Regierung hat der Strafgesetzausschuss den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Tausche und Genossen einstimmig zum Beschlusse erhoben, indem er aus den im Berichte des Strafgesetzausschusses vom 4. Februar 1885 (1046 der Beilagen der stenogr. Protokolle) dargelegten Gründen die gesetzliche Fürsorge gegen die Lebensmittelfälschungen für sehr dringend hält, die von Seite der hohen k. k. Regierung abgegebene Erklärung aber ihre diesbezügliche Vorlage nicht in nahe Aussicht stellt.

Der Strafgesetzausschuss stellt daher den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit der möglichsten Beschleunigung ein Gesetz, betreffend die Hintanhaltung der Fälschung von Lebensmitteln, zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Reichsrathe vorzulegen.“

Wien, 2. April 1886.

Dr. Kopp,
Obmann-Stellvertreter.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses,

betreffend die

Gesetzesvorlage der Regierung hinsichtlich der weiteren zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.

Mit Gesetz vom 11. April 1885, R. G. Bl. Nr. 40, wurde die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien auf die weitere Dauer eines Jahres, vom 24. Juni 1885 an, eingestellt.

Die hohe k. k. Regierung beantragt nun die Verlängerung dieses Gesetzes auf ein weiteres Jahr vom 24. Juni 1886 angefangen. Da in der Zwischenzeit die militärische Ausnahmsgerichtsbarkeit aufgehört hat, so erscheint es um so angezeigter, die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wenigstens noch auf ein Jahr eingestellt sein zu lassen, was auch der hohe k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof als im Interesse einer unabhängigen und unparteiischen Strafrechtspflege geboten betrachtet.

Der §. 2 der jetzigen Vorlage erscheint mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 Nr. 120 besser stilisirt als im Gesetze vom 11. April 1885.

Der Strafgesetzausschuss stellt demnach den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien, wird zum Beschlusse erhoben."

Wien, 31. Mai 1886.

Dr. Weeber,
Obmann-Stellvertreter.

Lienbacher,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang des Kreisgerichtssprengels Cattaro in Dalmatien bezüglich aller der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen auf die weitere Dauer eines Jahres vom 24. Juni 1886 an eingestellt.

§. 2.

Die verfügte Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte hat die im §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte bezeichnete Wirkung.

§. 3.

Die Regierung wird ermächtigt, dieses Gesetz noch vor Ablauf des im §. 1 angesetzten Termines außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn einerseits,

und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches anderseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitige Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Armenrechte zu erleichtern, und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern, Feldmarschallieutenant in der Armee Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Cavallerie Heinrich VII. Prinz Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Angehörigen Österreichs und Ungarns werden im Deutschen Reiche und Angehörige des Deutschen Reiches werden in Österreich und in

Ungarn unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrecht zugelassen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem die Bewilligung des Armenrechtes nachgesucht wird.

Artikel 2.

Das Armutszeugnis ist dem Ausländer, welcher zum Armenrecht zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes auszustellen.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muss das Armutszeugnis in Gemäßheit des Vertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880 beglaubigt werden.

Hält er sich dagegen in dem Lande auf, in welchem er seinen Antrag stellt, so können außerdem auch bei den Behörden seines Heimatlandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden.

Artikel 3.

Sind Angehörige Österreichs, beziehungsweise Ungarns im Deutschen Reich oder Angehörige des Deutschen Reiches in Österreich und Ungarn zum Armenrecht zugelassen, so sind sie hiemit von rechtswegen auch von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche unter irgend einer Benennung von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solche bei Processen gegen Inländer nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Process geführt wird, gefordert werden könnte.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Übereinkunft tritt mit dem Tage des Austausches der Ratificationsurkunden in Wirksamkeit und bleibt bis nach Ablauf von 6 Monaten nach der von einem der beiden Theile erfolgten Kündigung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien den 9. Mai 1886.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.

(L. S.) **H. VII. P. Reuß** m. p.

Vorstehendem Vertrage wurde vom Herrenhause in seiner Sitzung am 31. Mai 1886 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Wien, 31. Mai 1886.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Errichtung eines fürstlich Dietrichstein'schen Familienfideicommisses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird die Bewilligung ertheilt, dass Alexandrine Fürstin von Dietrichstein zu Nikolsburg, Gräfin Mensdorff-Pouilly, geborene Gräfin von Dietrichstein-Proskau und Leslie auf Grund der Bestimmungen der diesem Gesetze im Entwurfe angeschlossenen Fideicommiss-Errichtungsurkunde ein Fideicommiss errichte, welches aus nachstehenden Objecten bestehen soll:

1. aus der in Mähren gelegenen Herrschaft Nikolsburg, Landtafelhauptbuch Lit. N, Tom. I, Fol. 184, sammt dem dazu gehörigen Fundus instructus, der Schlosseinrichtung und der Bibliothek sammt dem Familienarchiv;

2. aus dem in Niederösterreich, V. U. M. B. gelegenen Gute Thiergarten, Landtafeleinlage Nr. 116;

3. aus dem in Wien, in der inneren Stadt gelegenen Hause, Consc. Nr. 41, Landtafeleinlage Nr. 21.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Justizminister beauftragt.

Fideicommiss-Errichtungsurkunde.

Ich, Alexandrine Fürstin von Dietrichstein zu Nikolsburg, Gräfin Mensdorff-Pouilly, geborene Gräfin von Dietrichstein-Proskau und Leslie, Sternkreuz-Ordens- und Palastdame Ihrer Majestät der Kaiserin von Österreich, Ehrendame des souveränen Maltheserkreuzes und des mexikanischen San Carlos-ordens ꝛc., beurkunde und verordne mit gegenwärtigem:

Meine Herrschaft Nikolsburg in Mähren, Landtafelhauptbuch Lit. N, Tom. I, Fol. 184, sammt dem dazu gehörigen Fundus instructus, der Schlosseinrichtung und der Bibliothek sammt dem Familienarchiv, ferner mein Gut Thiergarten in Niederösterreich, V. U. M. B., Landtafeleinlage Nr. 116, und mein in der niederösterreichischen Landtafeleinlage Nr. 21 inliegendes Haus in Wien, in der inneren Stadt, Consc. Nr. 41 (Minoritenplatz Or. Nr. 4, Kreuzgasse Or. Nr. 2 und Löwelstraße Or. Nr. 8), sollen ein Fideicommiss und ein für alle künftigen Geschlechtsfolger unveräußerliches Gut meiner Familie sein.

Dieses Realfideicommiss darf nie geschmälert oder in ein Fideicommisscapital umgewandelt werden, es darf nie zwischen mehrere Besitzer getheilt werden, sondern muss selbst im Falle einer Zwillingsgeburt dem Erstgeborenen allein ungetheilt zufallen.

In diesem Fideicommiss hat die folgende Successionsordnung stattzufinden:

Artikel I.

Das von mir mittelst der gegenwärtigen Anordnung gestiftete Fideicommiss soll nach meinem Ableben zunächst meinem älteren Sohne, Hugo Fürsten von Dietrichstein zu Nikolsburg, Grafen Mensdorff-Pouilly und seinem Mannesstamme nach der Primogenitur-Successionsordnung, das ist jederzeit dem erstgeborenen ehelich männlichen Nachkommen aus der älteren Linie zum fideicommissarischen Besitze und Genusse zufallen, so zwar, dass bei dem Umstande, als auch Titel, Namen und Wappen eines Fürsten von Dietrichstein zu Nikolsburg, Grafen Mensdorff-Pouilly, nach dem Rechte der Erstgeburt auf meine männlichen Nachkommen aus meiner Ehe mit Seiner Durchlaucht Alexander Fürsten von Dietrichstein zu Nikolsburg, Grafen Mensdorff-Pouilly übergehen, jederzeit nur derjenige ehelich männliche Nachkomme meines Sohnes Hugo in den Besitz dieses hier gestifteten Fideicommisses gelangen soll und darf, welcher in Gemäßheit des Allerhöchsten Fürstenstandesdiploms vom 20. März 1869 auch Titel, Namen und Wappen eines Fürsten von Dietrichstein zu Nikolsburg, Grafen Mensdorf-Pouilly nach dem Rechte der Erstgeburt zu führen berechtigt sein wird.

Artikel II.

Wenn mein älterer Sohn Hugo ohne ehelich männliche Nachkommenschaft versterben oder sein Mannesstamm in der Folge erlöschen würde, soll das hier gestiftete Fideicommiss an meinen jüngeren Sohn Albert übergehen. Nach dem Ableben meines Sohnes Albert soll dieses Fideicommiss an seine ehelich männliche Descendenz aus dem Mannesstamme, gleichfalls nach der Primogenitur-Successionsordnung, somit wieder jedesmal an jenen Descendenten meines Sohnes Albert aus dem Mannesstamme vererbt werden, an welchen nach dem Erlöschen des Mannesstammes meines Sohnes Hugo in Gemäßheit des Allerhöchsten Fürstenstandesdiploms vom 20. März 1869 auch Titel, Namen und Wappen eines Fürsten von Dietrichstein zu Nikolsburg, Grafen Mensdorff-Pouilly nach dem Rechte der Erstgeburt übergehen werden.

Artikel III.

Nach dem gänzlichen Erlöschen des Mannesstammes meiner beiden Söhne Hugo und Albert, somit nach dem Erlöschen der Fürsten von Dietrichstein, soll das von mir gestiftete Fideicommiss auf die weibliche Nachkommenschaft, folglich zuerst auf die älteste Enkelin des letzten Fideicommissbesitzers aus dem Mannesstamme, welche von seinen vor ihm verstorbenen Söhnen abstammt und auf deren eheliche Nachkommenschaft nach der im Artikel VIII vorgeschriebenen Successionsordnung übergehen.

Artikel IV.

Wenn bei dem Ableben des letzten Fideicommissbesitzers aus dem Mannesstamme keine Nachkommen vorhanden sind, welche von einem seiner vor ihm verstorbenen Sohne abstammen, oder nachdem die von früher verstorbenen Söhnen des letzten Fideicommissbesitzers aus dem Mannesstamme herrührenden weiblichen Nachkommen gänzlich ausgestorben sein werden, soll das von mir gestiftete Fideicommiss der weiblichen Nachkommenschaft, folglich zuerst der ehelichen ältesten Tochter des letzten Fideicommissbesitzers aus dem Mannesstamme und der ehelichen Descendenz dieser Tochter nach der im Artikel VIII vorgeschriebenen Successionsordnung zufallen.

Artikel V.

Nach dem gänzlichen Erlöschen der ehelichen Descendenz aller Söhne und Töchter des letzten Fideicommissbesitzers aus dem Mannesstamme sollen dessen eheliche Schwestern und deren eheliche Nachkommen und nach deren gänzlichem Erlöschen die übrigen in rechtmäßiger Ehe erzeugten weiblichen Abstämmlinge meiner beiden Söhne Hugo und Albert, und zwar zunächst die weiblichen Abstämmlinge desjenigen meiner beiden Söhne, dessen Mannesstamm zuletzt erloschen, und von welchem auch der letzte Besitzer aus dem Mannesstamme entsprossen ist, in das von mir gestiftete Fideicommiss nach der im Artikel VIII vorgeschriebenen Successionsordnung nach dem Rechte der Erstgeburt succediren.

Artikel VI.

Nachdem die weibliche Nachkommenschaft meiner beiden Söhne Hugo und Albert gänzlich erloschen sein wird, soll das von mir gestiftete Fideicommiss auf meine älteste Tochter Marie und deren eheliche Nachkommenschaft nach der im Artikel VIII vorgeschriebenen Successionsordnung übergehen.

Artikel VII.

Nach dem gänzlichen Erlöschen der ehelichen Nachkommenschaft meiner Tochter Marie soll meine jüngere Tochter Clotilde und deren eheliche Nachkommenschaft in das von mir gestiftete Fideicommiss nach der im folgenden Artikel VIII vorgeschriebenen Successionsordnung zu succediren berechtigt sein.

Artikel VIII.

Die Succession der in den vorstehenden Artikeln III bis einschließlich VII berufenen weiblichen Nachkommenschaft in das von mir gestiftete Fideicommiss hat nach der für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebenen Primogenitur-Successionsordnung zu geschehen, doch sollen die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist, den weiblichen Erben vorgehen.

Die Nachkommen eines vor seinem Vater verstorbenen älteren Sohnes sollen allen jüngeren Söhnen und allen Töchtern desselben Vaters, und die Nachkommen einer vor ihrem Vater verstorbenen älteren Tochter allen jüngeren Töchtern desselben Vaters in der Succession vorgehen.

Artikel IX.

Die Rechtswirksamkeit der in den vorstehenden Artikeln angeordneten Fideicommisserrichtung tritt erst nach meinem Ableben und erst dann ein, wenn im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung durch das zuständige Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist, dass durch diese Fideicommisserrichtung eine Verkürzung des meinen sämmtlichen Abstämmlingen ohne Ausnahme und ganz frei gebürenden Pflichttheils nicht eintritt.

Für den Fall, als wider Erwarten eine solche Verkürzung als vorhanden erkannt werden sollte, verordne ich, dass zur Aufrechthaltung der von mir verfügten Fideicommisserrichtung die den Gegenstand dieses Fideicommisses bildenden unbeweglichen Güter oder einzelne derselben innerhalb der gesetzlichen Schranken mit jenem Betrage, welcher zur Ergänzung des meinen sämmtlichen Abstämmlingen gebürenden Pflichttheiles erforderlich sein sollte, in der Art onerirt werden, dass diese Schuld nur aus den Erträgnissen des Fideicommisses verzinst und rückgezahlt werden, somit eine eigentliche Fideicommissschuld sein soll.

Urkund dessen habe ich diese meine Fideicommissanordnung eigenhändig unterfertigt.

Vom Herrenhause in seiner Sitzung am 31. Mai 1886 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 31. Mai 1886.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

infolge Niederlegung des Mandates durch den Geistlichen Herrn Dr. Adam Kopyciński nothwendig gewordene, am 14. April l. J. vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Landgemeinden des Wahlbezirkes Tarnów-Pilzno-Dąbrowa (Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Galizien mit Krakau d. 6.) [521/A. H.]

Es stimmten:

1. Im Wahlorte Tarnów von 191 Wahlmännern . . . . 172, und hievon

für den Geistlichen Herrn Dr. Adam Kopyciński	126	172.
" " " " Franz Leśniak	41	
" Alexander Fürsten Poniński	3	
" Dr. Tadeus Rutowski	1	
" Michael Boryczka	1	

2. Im Wahlorte Pilzno von 188 Wahlmännern . . . . 167, und hievon

für den Geistlichen Herrn Dr. Adam Kopyciński	138	167.
" " " " Franz Leśniak	29	

3. Im Wahlorte Dąbrowa von 162 Wahlmännern . . . . 123, und hievon

für den Geistlichen Herrn Dr. Adam Kopyciński	45	123.
" " " " Franz Leśniak	23	
" " Bezirkshauptmann Herrn Sigismund Rogojski	36	
" " Geistlichen Herrn N. Kopestyński	6	
" " " " Kopeścinski	2	
" N. Rogalinski	1	

Zufolge der im Hauptwahlorte Tarnów vorgenommenen Feststellung des Gesammtergebnisses der Stimmgebung wurden . . . . 462 Stimmen abgegeben, und es beträgt demnach die absolute Stimmenmehrheit 233

Da nun der Geistliche Herr Dr. Adam Kopyciński . . . . 309 giltige Stimmen erhielt, wurde derselbe von der Wahlcommission des Hauptwahlortes als gewählter Reichsrathsabgeordneter für den Landgemeindenwahlbezirk Tarnów-Pilzno-Dąbrowa erklärt und demselben sohin das Wahlcertificat ausgestellt.

Bei dieser Wahl wurden die Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung genau eingehalten, eine Wahlanfechtung liegt nicht vor, weshalb der Legitimationsausschuss den Antrag zu stellen sich erlaubt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Geistlichen Herrn Dr. Adam Kopyciński zum Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Landgemeinden des Wahlbezirkes Tarnów-Pilzno-Dąbrowa (Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Galizien mit Krakau d. 6) als giltig erkennen.

Wien, 31. Mai 1886.

Kinsky,
Obmann.

Zawadzki,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

infolge Niederlegung des Mandates durch Herrn Adam Grafen Goluchowski nothwendig gewordene, am 5. Mai l. J. vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes des Wahlbezirkes Zaleszczyki-Borszczów-Husiatyn-Czortków mit dem Wahlorte Zaleszczyki. (Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Galizien mit Krakau a. 19.) [540/A. H.]

Von 119 Wahlberechtigten betheiligten sich 91 an der Wahl und von diesen gaben
für Herrn Adam Grafen Goluchowski, Großgrundbesitzer in Husiatyn 70
für Herrn Kornel Ritter v. Horodyski, Großgrundbesitzer in Zielony Kąt 21
ihre Stimmen ab.

Die Wahlcommission constatirte zwar das Wahlergebnis dahin,
dass der erstgenannte Candidat 69
und der zweitgenannte Candidat 22
Stimmen erhalten haben soll, das obangegebene Stimmenverhältnis entspricht aber der richtigen Zahl der für jeden der zwei Candidaten abgegebenen Stimmzettel.

Herr Adam Graf Goluchowski erhielt hiernach 24 Stimmen über die absolute Stimmenmehrheit von 46 Stimmen und erscheint somit zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Angesichts der Legalität des Wahlactes und bei dem Abgange einer Wahlanfechtung erlaubt sich demnach der Legitimationsausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn Adam Grafen Goluchowski, Großgrundbesitzer in Husiatyn, zum Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes des Wahlbezirkes Zaleszczyki-Borszczów-Husiatyn-Czortków (Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Galizien mit Krakau a. 19) als giltig erkennen.

Wien, 31. Mai 1886.

Kinsky,
Obmann.

Zawadzki,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl des Herrn Rudolf Furtmüller zum Reichsraths-abgeordneten.

Am 27. Mai 1885 fand in den Wahlorten Korneuburg, Ober-Hollabrunn und Retz in Niederösterreich die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten der Landgemeinden statt, bei welcher

	Rudolf Furtmüller	Anton Ruf	Johann Fuchs
zu Korneuburg	91	63	13
„ Ober-Hollabrunn	52	86	10
„ Retz	50	35	—
zusammen .	193	184	23

Stimmen erhielten. Es wurden somit im ganzen 400 Stimmen abgegeben, wovon die absolute Mehrheit 201 beträgt, die keiner der Wahlcandidaten erreichte.

Es wurde sonach am 28. Mai 1885 die engere Wahl vorgenommen, in welche nur die Herren Rudolf Furtmüller und Anton Ruf einbezogen wurden.

Bei dieser engeren Wahl entfielen auf

	Rudolf Furtmüller	Anton Ruf
in Korneuburg	103	64
„ Ober-Hollabrunn	61	86
„ Retz	50	34
zusammen .	214	184

Stimmen, so dass, da im ganzen 398 Stimmen abgegeben wurden, somit die absolute Majorität 200 beträgt, Rudolf Furtmüller mit einer Majorität von 14 Stimmen gewählt erscheint.

Ein Protest wurde gegen diese Wahl nicht eingebracht, die sechste Abtheilung jedoch nahm Formgebrechen wahr und trat deshalb die Wahlacten dem Legitimationsausschusse ab.

Der wichtigste Anstand, welcher gegen den Wahlvorgang erhoben werden kann, ist, dass die Einladung der Urwähler zur Vornahme der Wahl der Wahlmänner sehr mangelhaft geschehen zu sein scheint, indem theils gar kein Nachweis vorliegt, dass diese Einladung erfolgte, theils aber solche Nachweise vorliegen, welche nur die Bestätigung der Einladung eines — manchesmal sogar nur kleinen — Theiles der zur Urwahl Berechtigten enthalten.

So mangelt jede Bestätigung dieser Einladung bei den Urwählerwahlen der Gemeinden Hagenbrunn, Wollmannsdorf, Seeham, Simonsfeld, Matzleinsdorf, Wörnitz, Seyring, Kronbach, Bogenneusiedl, Bockfließ und aller Gemeinden des Gerichtsbezirkes Haugsdorf.

Mangelhafte Bestätigungen liegen vor: von Seite der Gemeinde Engersfeld, die 97 Wahlberechtigte verzeichnete, von denen nur 10 die Einladung bestätigten; der Gemeinde Mannersdorf, die 146 Wahlberechtigte anführt, von denen nur 15 die Einladung bestätigten; der Gemeinde Loosdorf mit 44 Wahlberechtigten, von denen nur die ersten sieben die Einladung zur Wahl bestätigten; der Gemeinde Wolfpassing mit 107 Wahlberechtigten, von denen nur 11 an der Wahl theilnahmen und auch nur diese eilf die Einladung bestätigten u. s. w.

Nun schreibt aber §. 28 R. R. W. O. vor, dass der Gemeindevorsteher sofort nach erfolgter Richtigstellung der Wählerlisten und Anberaumung des Tages und der Stunde der Wahl die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages, der Stunde und des Locales der Wahl zur Wahl einzuladen habe. Es ist einleuchtend, dass die wirkliche, vollständige und rechtzeitige Einladung zur Wahl für das Resultat der letzteren von der höchsten Wichtigkeit ist und Mängel derselben vollen Grund zur Annullirung der Wahl bilden könnten.

Allein das Gesetz schreibt nicht vor, in welcher Art die Einladung zu erfolgen habe und zu bestätigen sei, und sie ist thatsächlich auf verschiedene Art vorgenommen worden. Man kann daher aus dem Abgange eines Circularschreibens oder der Unterschriften der Wahlberechtigten auf dem Circularschreiben des Gemeindevorstehers nicht mit voller Gewissheit folgern, dass die Einladung überhaupt oder doch an die nicht unterfertigten Wahlberechtigten nicht erfolgte.

So wünschenswert es ist, dass solche Mängel der Einladung künftig zu vermeiden gesucht werden, so glaubt der Legitimationsausschuss dennoch die vorgenommene Wahl nicht als ungiltig betrachten zu können, und stellt daher den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die am 28. Mai 1885 von den Landgemeinden der Wahlorte Korneuburg, Ober-Hollabrunn und Retz in Niederösterreich vorgenommene Wahl des Herrn Rudolf Furtmüller zum Reichsrathsabgeordneten wird als giltig anerkannt.

Wien, 31. Mai 1886.

Kinsky,
Obmann.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

infolge des Ablebens des Reichsrathsabgeordneten Dr. Wolfgang Kusý im Grunde der §§. 21 und 23 der Reichsrathswahlordnung am 19. März 1886 vorgenommenen Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinde-Wahlbezirk: Brünn, Eibenschütz—Wischau, Butschowitz, Austerlitz (Anhang der Reichsrathswahlordnung Mähren d 1) [420/A. H].

Die Ergänzungswahl wurde am 19. März 1886 vorgenommen, und es erschienen von den gewählten Wahlmännern in den Wahlorten:

Brünn von 229 Wahlmännern 200
Wischau „ 195 „ 191

zusammen von 424 Wahlmännern 391,

welche ihre Stimmen mündlich abgaben.

Von den giltig abgegebenen Stimmen erhielten in dem Wahlorte:

Brünn	Herr Dr. Franz Mathon	182	
„	„ Franz Bakeš		18
Wischau	„ Dr. Franz Mathon	169	
„	„ Franz Bakeš		22
zusammen	Herr Dr. Franz Mathon	351	
	„ Franz Bakeš		40

Die absolute Majorität von den abgegebenen 391 Stimmen beträgt 196, und es erscheint somit Herr Dr. Franz Mathon, pensionirter Director der deutschen Communal-Oberrealschule in Brünn, zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Wahl der Wahlmänner.

Zur Wahl der Wahlmänner erschienen in den Gerichtsbezirken:

Brünn	von 3871 Wahlberechtigten	957,	welche 165	Wahlmänner
Eibenschütz . . .	„ 1186	„ 488	„ 64	„
	von 5057 Wahlberechtigten	1445,	welche 229	Wahlmänner

Wischau . . .	von	2.203	Wahlberechtigten	690,	welche	81 Wahlmänner
Butschowitz . .	„	1.174	„	564	„	47 „
Austerlitz . . .	„	1.684	„	612	„	67 „
	von	5.061	Wahlberechtigten	1866,	welche	195 Wahlmänner
zusammen . . .	von	10.118	Wahlberechtigten	3311,	welche	424 Wahlmänner

gewählt haben.

Sowohl die Wahlen der Wahlmänner als auch die Wahl des Reichsrathsabgeordneten erfolgten streng nach den gesetzlichen Bestimmungen und wurde gegen dieselbe weder eine Einsprache noch ein Protest erhoben.

Der Legitimationsausschuss stellt demnach den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Dr Franz Mathon, pensionirten Directors der deutschen Communal-Oberrealschule zu Brünn, zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindewahlbezirk: Brünn, Eibenschütz—Wischau, Butschowitz, Austerlitz (Anhang der Reichsrathswahlordnung Mähren d 1) wird als giltig anerkannt."

Wien, 31. Mai 1886.

Kinsky,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

infolge Todes des Herrn Nathan Ritter v. Kallir nothwendig gewordene, am 23. März l. J. vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten in dem Wahlkörper der Handels- und Gewerbekammer in Brody. (Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Galizien mit Krakau c 3) [445 A. H.]

Die systemisirte Zahl der Kammermitglieder beträgt 30; zur Zeit der Vornahme der Wahl war die Stelle eines Kammermitgliedes (infolge obigen Todesfalles) erledigt.

Zweien von den übrigen 27 Kammermitgliedern konnte die Vorladung zur Wahl deshalb nicht zugestellt werden, weil dieselben unbekannt wohin verreist waren.

Von den vorgeladenen 27 Kammermitgliedern betheiligten sich 23 an der Wahl und von diesen stimmten für Herrn Dr. Moriz Rosenstock, Großgrundbesitzer in Skalat 12
für Herrn Dr. Josef Rosenblatt, Advocaten und a. ö. Professor des Strafrechtes und des Strafprocesses an der Universität in Krakau 11

Hienach erhielt Herr Dr. Moriz Rosenstock die absolute Stimmenmehrheit (12 Stimmen) und erscheint somit zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Die Wahl wurde unter genauer Einhaltung der Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung vorgenommen, ein Protest gegen dieselbe nicht eingebracht, weshalb der Legitimationsausschuss den Antrag zu stellen sich erlaubt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn Dr. Moriz Rosenstock, Großgrundbesitzers in Skalat, zum Reichsrathsabgeordneten in dem Wahlkörper der Handels- und Gewerbekammer in Brody Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Galizien mit Krakau c 3) als giltig erkennen.

Wien, 31. Mai 1886.

Kinsky,
Obmann.

Zawadzki,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk: Neu-Sandec, Alt-Sandec, Krynica, Limanow, Mszana, Grybów, Cięzkowice, Neu-Markt, Kroscienko, Czarny Dunajec im Königreiche Galizien (Anhang der Reichsrathswahlordnung Galizien d 4) [Z. 370/A. H.].

Hohes Haus!

Infolge des Ablebens des Reichsrathsabgeordneten Leonhard Jarosch wurde für den erledigten Wahlbezirk der Landgemeinden Neu-Sandec, Alt-Sandec, Krynica, Limanów, Mszana, Grybów, Cięzkowice, Neu-Markt, Kroscienko, Czarny Dunajec (Anhang der Reichsrathswahlordnung Galizien d 4) mittelst Kundmachung des Statthalters in Galizien die Ergänzungswahl eines Abgeordneten auf den 25. Februar 1886 anberaumt.

Den Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung gemäß hat die Wahl am festgesetzten Tage in den Wahlorten Neu-Sandec, Limanów, Grybów und Neu-Markt stattgefunden und das nachstehende Ergebnis geliefert:

A. Von den in den Gerichtsbezirken Neu-Sandec, Alt-Sandec, Krynica 328 Wahlberechtigten haben in dem Wahlorte Neu-Sandec 273

B. Von den in den Gerichtsbezirken Limanów, Mszana 198 Wahlberichtigten in dem Wahlorte Limanów 165

C. Von den in den Gerichtsbezirken Grybów, Cięzkowice 134 Wahlberechtigten im Wahlorte Grybów 123

D. Endlich von den in den Gerichtsbezirken Neu-Markt, Kroscienko, Czarny Dunajec 192 Wahlberechtigten im Wahlorte Neumarkt 179

daher zusammen von den 847 Wahlberechtigten . . . . 740 Wähler an der Abstimmung theilgenommen und ebensoviel giltige Stimmen abgegeben. Die absolute Majorität beträgt sonach 371.

Von den abgegebenen Stimmen entfielen:

in den Wahlorten	Adolf Vayhinger	Ladislaus Żuk-Skarzewski	Adolf	Żuk	Adolf Eisinger	Advocat in Altstadt	Ladislaus Nieszkowski	Stanislaus Maro	Johann Sitowski	Walentin Jaworski	k. Hoheit der Kronprinz	Anton Wajda	Kaiser Gewald	Andreas Gabryś	Summe
Neu-Sandec	226	42	2	1	1	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	273
Limanów	111	47	. .	. .	. .	. .	1	2	3	1	. .	. .	. .	. .	165
Grybów	24	92	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	5	1	1	. .	123
Neumarkt	174	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	179
Zusammen .	535	185	2	1	1	1	1	2	3	1	5	1	1	1	740

Somit erscheint Herr Adolf Vayhinger mit 535 Stimmen zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Da die Wahl unter stricter Einhaltung der Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung vorgenommen und kein Protest gegen dieselbe eingebracht wurde, so stellt der Legitimationsausschuss den Antrag.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Adolf Vayhinger, k. k. Notars in Neu-Sandec, zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Neu-Sandec, Alt-Sandec, Krynica, Limanów, Mszana, Grybów, Ciężkowice, Neu-Markt, Krościenko, Czarny Dunajec (Anhang der Reichsrathswahlordnung Galizien d 4) wird als giltig anerkannt.“

Wien, 31. Mai 1886.

Kinsky.

Onyszkiewicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52, in Bezug auf die Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg. (Nr. 184 der Beilagen.)

Schon im Jahre 1876 hat die k. k. Regierung im Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes eingebracht, welcher eine Abänderung des §. 2 des gedachten Gesetzes in Bezug auf die Einrichtung der Statthalterei in Prag in der auch im gegenwärtigen Gesetzentwurfe angeführten Weise bezweckte. Die Regierung hat jedoch, da angesichts der damaligen finanziellen Lage bereits während der Vorverhandlungen sich Schwierigkeiten ergaben, den Gesetzentwurf wieder zurückgezogen.

Seitdem sind nahezu zehn Jahre verflossen, die damals für die angestrebte Änderung geltend gemachten Gründe haben im Verlaufe dieser Zeit nur eine neuerliche Bekräftigung gefunden, ja der stetig wachsende Wirkungskreis der Statthalterei in Prag läſst die geplante Maßregel als unbedingt geboten erscheinen.

Allein auch bei der Statthalterei in Lemberg zeigte sich infolge derselben Ursachen eine Abhilfe nothwendig.

Die Statthalter von Böhmen und Galizien haben es denn auch nicht unterlassen, wiederholt darzulegen, dass namentlich durch die Einreihung der Vicepräsidenten in die V. Rangsclasse ihre hervorragende und schwierige Stellung nicht ausreichend gewürdigt erscheine, und dass die Bestellung nur eines höheren Beamten an die Seite des Statthalters sich dem bedeutenden und in steter Steigerung begriffenen Geschäftsumfange dieser Landesstellen gegenüber als durchaus ungenügend erwiesen habe.

Die k. k. Regierung legt diese Gesichtspunkte in dem dem Gesetzentwurfe beigefügten Motivenberichte in ausführlicher Weise dar und der Budgetausschuss kann sich darauf beschränken, auf jene Motive einfach hinzuweisen.

Es muss anerkannt werden, dass diese Motive thatsächlich die von der k. k. Regierung in Aussicht genommene Maßregel voll rechtfertigen; denn Böhmen mit seinem Flächeninhalte von 51.942 Quadratkilometern und seiner Bevölkerungsanzahl von 5,560.819 Einwohnern, Galizien mit 78.507 Quadratkilometern und 5,958.907 Einwohnern erfordert in seiner politischen Administration eine namhaftere Verstärkung in der Organisation, welche ihr durch das Gesetz vom 15. April 1873 zutheil geworden.

Der Budgetausschuss schließt sich demnach dem von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe vollinhaltlich an.

Inzwischen haben die Abgeordneten Dr. Kopp und Dr. Promber und Genossen Anträge eingebracht, welche darauf abzielen, den in Rede stehenden §. 2 auch in Bezug auf die Statthaltereien in Wien und in Brünn abzuändern.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp lautet: Bei den Statthaltereien in Wien, Prag und Lemberg wird zur Stellvertretung des Statthalters je ein Vicepräsident mit der Einreihung in die IV. und bei den Statthaltereien in Prag und Lemberg außerdem je ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangsclasse bestellt. Der Vicepräsident hat eine Functionszulage jährlicher 1000 fl. zu beziehen."

Abgeordneter Dr. Promber beantragt: „Bei den Statthaltereien in Wien, Prag, Lemberg und Brünn wird zur Stellvertretung des Statthalters je ein Vicepräsident mit der Einreihung in die IV. und bei den Statthaltereien in Prag und Lemberg außerdem je ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangsclasse bestellt. Der Vicepräsident hat eine Functionszulage jährlicher 1000 fl. zu beziehen."

Der Budgetausschuss will nicht verkennen, dass auch bei den Statthaltereien in Wien und Brünn die Geschäftsagende seit den letzten zehn Jahren gewachsen ist; allein derselbe ist der Ansicht, dass weder das Flächenmaß, noch die Bevölkerungszahl Niederösterreichs und Mährens, aber auch nicht der Geschäftsumfang der betreffenden Statthaltereien eine Äquiparirung dieser beiden Länder mit Böhmen und Galizien in der beregten Richtung rechtfertigen würden.

Dem Flächenausmaße Böhmens und Galiziens von 51.942 und 78.507 Quadratkilometern stehen jene Niederösterreichs und Mährens mit 19.768 und 22.223 Quadratkilometern, der Bevölkerungszahl Böhmens und Galiziens von 5,560.819 und 5,958.907 Einwohnern jene Niederösterreichs und Mährens von 2,330.621 und 2,153.407 Einwohnern, einem Conceptsbeamtenpersonale bei den Statthaltereien in Prag und Lemberg von 98 und 177 Beamten in Wien und Brünn 45 und 32 Beamte, einem Conceptsbeamtenstatus bei den Bezirkshauptmannschaften in Böhmen und Galizien von 189 und 176 Beamten ein solcher von 43 und 65 in Niederösterreich und Mähren gegenüber. Die Gesammtzahl der Statthaltereiagenden in Böhmen und Galizien im Jahre 1885 betrug 156.186 und 112.754, in Niederösterreich und Mähren dagegen 81.914 und 54.778 inclusive der Agenden in Schulangelegenheiten.

Der Budgetausschuss ist angesichts dieser Daten nicht in der Lage, die Anträge der Abgeordneten Dr. Kopp und Dr. Promber in den Gesetzentwurf einzubeziehen, und dies umsoweniger, als durch deren Annahme eine weitere Verschiebung der Verhältnisse der in Rede stehenden Statthaltereien gegenüber jenen mancher anderer im Reichsrathe vertretenen Länder eintreten würde, bei deren Statthaltereien dieselbe Änderung beansprucht werden könnte.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem ·/. beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Die k. k. Regierung sucht zugleich um die verfassungsmäßige Bewilligung des Credites an, welcher zur Bedeckung der auf das Jahr 1886 entfallenden Quote des betreffenden Mehrerfordernisses beim Capitel VII des Erfordernisses des Staatsvoranschlages noch benöthigt wird, und es stellt der Budgetausschuss den weiteren Antrag:

„Das hohe Haus wolle den beigeschlossenen Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1886 genehmigen."

Wien, 1. Juni 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

/

Gesetz

vom . . . .,

mit welchem

die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52, in Bezug auf die Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52, hinsichtlich der Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abzuändern und anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei der Statthalterei in Prag und bei der Statthalterei in Lemberg wird zur Stellvertretung des Statthalters ein Vicepräsident mit der Einreihung in die IV. und nebst diesem ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangsclasse bestellt.

Der Vicepräsident hat eine Functionszulage jährlicher 1000 fl. zu beziehen.

§. 2.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1886.

Postnummer		Ordentliches	Außer-ordentliches	Summe
		Erfordernis		
		Gulden		
	Erfordernis.			
	Capitel VII. Ministerium des Innern.			
	Titel 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.			
1	Böhmen:			
	Statthalterei:			
	Gehalte der Beamten:			
	1 Vicepräsident . . . . 7.000 fl.			
	Functionszulagen:			
	1 Vicepräsident . . . . 1.000 „			
	zusammen . 8.000 fl.			
	Hievon die auf 6 Monate entfallende Tangente .	4.000	. . . .	4.000
2	Galizien:			
	Statthalterei:			
	Gehalte der Beamten:			
	1 Vicepräsident . . . . 7.000 fl.			
	Functionszulagen:			
	1 Vicepräsident . . . . 1.000 „			
	zusammen . 8.000 fl.			
	Hievon die auf 6 Monate entfallende Tangente .	4.000	. . . .	4.000
	im ganzen .	8.000	. . . .	8.000

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wrabetz, Coronini, Exner und Genossen.

In Erwägung, dass sowohl der kleine Landwirt als der Gewerbetreibende der Vortheile des Großbetriebes nur durch zeitweise oder dauernde Vereinigung zu gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Betrieben theilhaft werden können;

in Erwägung, dass insbesondere die Arbeiter unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen sich nur im Wege der Personalassociation zu bedingter Selbständigkeit verhelfen können;

in Erwägung, dass es im wohlverstandenen Interesse des Staates liegt, alle auf Erringung der Selbständigkeit und auf die Bethätigung der Selbsthilfe gerichteten Bestrebungen thatkräftigst zu unterstützen;

in Erwägung, dass die dermalen noch in Kraft bestehenden Erwerb- und Einkommensteuer-Gesetze und Vorschriften auf die zur Zeit ihres Erlasses noch nicht bestandenen Vereinigungen zu wirtschaftlichen Zwecken keinerlei Rücksicht nehmen, und theils deren Entstehen verhindern, theils den gedeihlichen Betrieb und Fortbestand solcher Institutionen erschweren oder unmöglich machen;

in schließlicher Erwägung, dass die Legislative bezüglich des größeren Theiles dieser wirtschaftlichen Organismen, wie Vorschusskassen, Consumvereine, Baugenossenschaften u. d. gl. sich bereits wiederholt bewogen fand, den Weg der theilweisen Reform unserer Steuergesetzgebung zu betreten,

beantragen die Gefertigten:

1. Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe ./. seine Zustimmung ertheilen.

2. In formeller Beziehung werde der Gesetzentwurf einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 18 Mitgliedern zur Berathung zugewiesen.

Wien, 31. Mai 1886.

Exner.
Baernreither.
Chlumecky.
Proskowetz.
Moscon.
Plener.
Dr. Jaques.
Dr. Magg.
Auspitz.
Vielguth.
Dr. F. Nitsche.
Hübner.
Attems.
Mauthner.
Meißler.

Coronini.
Pirko.
Neuwirth.
Dr. Menger.
Dr. Fuss.
Popper.
Dr. Keil.
Wagner.
Kopp.
Stibitz.
Dr. Heilsberg.
Carneri.
Dr. Weitlof.
Richter.
Dubsky.

Wrabetz.
de Franceschi.
Burgstaller.
Vidulich.
Luzzatto.
Hütter.
Zedtwitz.
Ed. Siegl.
Tersch.
Tomasczuk.
Kübeck.
Herbst.
Nischelwitzer.
Promber.
Dr. Hochhauser.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Ergänzungen und Änderungen des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, und des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 42, betreffend Abänderung der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusskassen.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, und der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 42, haben auch Anwendung zu finden:

a) Auf landwirtschaftliche Productivgenossenschaften, welche sich statutenmäßig auf den Verkauf der Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft ihrer Mitglieder, sowie auf deren Verarbeitung und den Verkauf der gewonnenen landwirtschaftlichen Producte beschränken.

b) Auf gewerbliche Productivgenossenschaften.

§. 2.

Die Bestimmung des ersten Alinea des §. 3 des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, wird hinsichtlich der gewerblichen Productivgenossenschaften dahin abgeändert, dass, wenn der erzielte Reinertrag Dreihundert Gulden nicht übersteigt, die Einkommensteuer mit 5 Procent von diesem Betrage bemessen wird.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit und findet auf alle Steuervorschreibungen Anwendung, welche mit diesem Zeitpunkte noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

§. 4.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend den

Voranschlag des Meliorationsfondes für das Jahr 1886.

Der Voranschlag des Meliorationsfondes für das Jahr 1885 wurde von der k. k. Regierung vor Erledigung des Staatsvoranschlages eingebracht und konnte deshalb gleichzeitig mit der Berathung des vorjährigen Staatsvoranschlages behandelt werden.

Der Voranschlag des Meliorationsfondes für das Jahr 1886 wurde erst mit der Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers Grafen Falkenhayn vom 11. Mai 1886, Z. 6285, eingebracht und muss mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, da die Verhandlungen über den Staatsvoranschlag pro 1886 bereits geschlossen sind, als ein Nachtragscredit zum Staatsvoranschlage aufgefasst und behandelt werden.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass im vorliegenden Voranschlage Unternehmen als neue aufgenommen sind, für welche bereits im Voranschlage des Vorjahres die Bewilligung erfolgt ist, diese Unternehmen aber im Vorjahre deshalb nicht zur Ausführung gelangten, weil bezüglich derselben neue Verhandlungen gepflogen werden mussten, die zu einer neuen diesbezüglichen Beschlussfassung führten;

in fernerer Erwägung, dass einige Unternehmen, so die Verbauung der Wildbäche im Lessachthale (Post 3 im Voranschlage des Jahres 1885) und die Regulirung des Trzesniowka-Baches in Galizien (Post 10 des Voranschlages pro 1885) von dem betreffenden Landtage nachträglich fallen gelassen wurden, ergibt sich die Nothwendigkeit, behufs Gewinnung eines Überblickes über den Umfang und Ausdehnung der auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, in den einzelnen Königreichen und Ländern zur Ausführung gelangenden Unternehmen bei Besprechung des Voranschlages des Meliorationsfondes pro 1886 auch die im Vorjahre zur Verhandlung gelangten Unternehmen in diesem Berichte zusammenzufassen.

Das Gesammterfordernis für alle auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1884 in den einzelnen Königreichen und Ländern auszuführenden Unternehmen, deren Bau auf Grund des Voranschlages des Jahres 1885 bereits in Angriff genommen wurde oder deren Ausführung auf Grund des Voranschlages für das Jahr 1886 sichergestellt ist, beträgt 4,835.578 fl. ö. W. An diesen Kosten betheiligt sich der Meliorationsfond mit 1,792.465 fl., das ist 37 Procent, die betreffenden Länder mit 1,832.666 fl., das ist 38 Procent, und die Concurrenzparteien mit 1,210.447 fl., das ist 25 Procent.

Auf die einzelnen Königreiche und Länder vertheilt, erreichen die in dem Gesammtumfange des betreffenden Landes auszuführenden Unternehmen die nachfolgende Höhe, und zwar:

Krain 16.000 fl., Kärnten 676.922 fl. 80 kr., Steiermark 300.000 fl., Tirol 600.000 fl., Vorarlberg 220.000 fl., Salzburg 99.605 fl., Böhmen 621.150 fl., Mähren 76.000 fl., Schlesien 756.000 fl., Niederösterreich 150.000 fl., Galizien 1,319.901 fl.

Dalmatien, die Küstenländer und die Bukowina haben bisher in den betreffenden Landtagen kein auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1884 auszuführendes Unternehmen zur Verhandlung gebracht.

Von der im Voranschlage der beiden Jahre aus dem Meliorationsfonde zu den Unternehmen in den einzelnen Königreichen und Ländern angesprochenen Summe von 1,792.465 fl. entfallen auf Krain 8000 fl., das ist 0·44 Procent, auf Kärnten 338.461 fl. 40 kr., das ist 18·88 Procent, auf Steiermark 90.000 fl., das ist 5·02 Procent, auf Tirol 300.000 fl., das ist 16·73 Procent, auf Vorarlberg 66.000 fl., das ist 3·68 Procent, auf Salzburg 29.881 fl., das ist 1·66 Procent, auf Böhmen 184.345 fl., das ist 10·28 Procent, auf Mähren 38.000 fl., das ist 2·12 Procent, auf Schlesien 302.850 fl., das ist 16·89 Procent, auf Niederösterreich 50.000 fl., das ist 2·79 Procent und auf Galizien 382.928 fl., das ist 21·36 Procent.

Das Verhältnis der Beitragsleistungen des Meliorationsfondes, des Landes und der Concurrenzparteien zu der im ganzen Umfange des betreffenden Königreiches und Landes auszuführenden Unternehmen ist folgendes:

Krain	Fond,	50	Procent,	Land	50	Procent,	Concurrenz —	Procent
Kärnten	„	50	„	„	39	„	„ 11	„
Steiermark	„	30	„	„	50	„	„ —	„
Tirol	„	50	„	„	50	„	„ —	„
Vorarlberg	„	30	„	„	30	„	„ 40	„
Salzburg	„	30	„	„	30	„	„ 40	„
Böhmen	„	30	„	„	30	„	„ 40	„
Mähren	„	50	„	„	50	„	„ —	„
Schlesien	„	40	„	„	40	„	„ 20	„
Niederösterreich	„	33⅓	„	„	33⅓	„	„ 33⅓	„
Galizien	„	29	„	„	33	„	„ 38	„

Im Verhältnisse zur Beitragsleistung des Landes und der Concurrenzparteien ist die Anspruchnahme des Meliorationsfondes für die Unternehmen in Galizien die niedrigste; die Beitragsleistung der Concurrenzpartien ist die höchste in Vorarlberg, Salzburg und Böhmen, hierauf in Galizien.

Aus dem Maße der Beitragsleistung der Concurrenzparteien läßt sich auf das Maß des Nutzens, den die betreffenden Unternehmen den einzelnen Concurrenzparteien abzuwerfen bestimmt sind, schließen; dieses ist vorzüglich bei den Entwässerungen der Fall; schwieriger ist bei den Verbauungen sowohl die betreffende Partei, die zur Beitragsleistung heranzuziehen ist, als auch das Maß des ihr aus dem Unternehmen resultirenden Nutzen zu ermitteln, weshalb bei den Verbauungen die Concurrenzparteien zumeist bei Seite gelassen und die Kosten auf das betreffende Land und den Fond anrepartirt werden; so in Krain, Tirol, Mähren.

Was die einzelnen Unternehmen anbelangt, so ist vorerst hervorzuheben, dass den diesbezüglichen Landtagsbeschlüssen genau ausgearbeitete Projecte und Pläne zugrunde liegen, in welchen das ganze Bauerfordernis genau ermittelt ist. Die einzelnen Unternehmungen bezwecken den Schutz des Grundeigenthums oder die Hebung der Ertragsfähigkeit desselben und sind demnach den Bestimmungen des Gesetzes (§. 4) entsprechend.

In Betreff der Subjecte, die die einzelnen Unternehmen auszuführen haben, ist bezüglich der in Steiermark, Kärnten, Schlesien, Krain, Mähren und Tirol auszuführenden Unternehmen, das betreffende Land, welches das Unternehmen auszuführen hat, in Salzburg, Vorarlberg und Niederösterreich sind es die betreffenden Gemeinden, in Böhmen sind es die diesbehufs bereits gebildeten Wassergenossenschaften und in Galizien werden einige von denselben vom Lande und andere von bereits gebildeten oder in der Bildung begriffenen Wassergenossenschaften ausgeführt.

Von dem auf die oberwähnten in den einzelnen Landtagen bereits beschlossenen Unternehmen entfallenden Staatsbeitrage von 1,792.465 fl. entfiel für das Jahr 1885 der Betrag von 100.231 fl. 18 kr., welcher für die im vorliegenden Präliminare als A. Fortsetzungsbauten, Post 1 bis inclusive 6, bezeichneten Unternehmen als I. Rate bewilligt wurde.

Im Voranschlage für das Jahr 1886 wird als nicht rückzahlbarer Beitrag der Betrag von 334.295 fl. 95 kr. angesprochen.

Hievon entfällt auf die in Post 1 bis inclusive 6 als A. Fortsetzungsbauten bezeichneten Unternehmen in II. Rate der Betrag von . . . . 100.231 fl. 18 kr.
und der Rest von . . . . 234.064 „ 77 „
entfällt theils auf die ganz neuen im Voranschlage des Jahres 1886 zum erstenmale erscheinenden, theils auf diejenigen Unternehmer, die allerdings im Voranschlage des Jahres 1885 Aufnahme fanden, jedoch zur Ausführung nicht gelangten, im betreffenden Landtage der neuen Verhandlung und Beschlussfassung

unterzogen wurden und im Voranschlage des Jahres 1886 nunmehr als neue Unternehmen mit I. Rate figuriren.

Die sub Post 23 angeführte Verausgabung des Betrages von 300.000 fl. für die Wildbachverbauungen in Tirol wird erst dann erfolgen, wenn der Tiroler Landtag den auf das Land Tirol gleichfalls im Betrage von 300.000 fl. entfallenden Beitrag beschließen wird.

Außer dem für die einzelnen Unternehmen im Voranschlage angesprochenen nicht rückzahlbaren Beitrage von 334.295 fl. 95 kr. beansprucht die k. k. Regierung für die Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes (Post 2 des Voranschlages), ferner für die Herstellung an den Rheindämmen (Post 8 des Voranschlages) und für die Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses (Post 10 des Voranschlages) die Gewährung von unverzinslichen Darlehen an die einzelnen Unternehmen auszuführenden Subjecte im Betrage von 42.600 fl.

In Erwägung, dass die Gewährung sowohl der oberwähnten nicht rückzahlbaren Beiträge im Betrage von 34.295 fl. 95 kr., als auch der unverzinslichen Darlehen im Betrage von 42.600 fl. den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1884 entspricht, erlaubt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Es sei in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886: Ackerbauministerium, Erfordernis, zum Capitel 28, Titel 3, §. 6: „Ausgabe aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminars" 376.896 fl. und in der Bedeckung zum Capitel 35, Titel 3, unter einem besonderen Paragraphen: „Einnahmen aus dem Meliorationsfonde" 376.896 fl. einzustellen."

Wien, 1. Juni 1886.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Jotta,
Berichterstatter.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers Grafen Falkenhayn vom 11. Mai 1886, Z. 6285/569,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (518/A. H.).

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 9. l. M. erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich, in der Anlage das Präliminare der im Jahre 1883 aus dem Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge, sammt den bezüglichen erläuternden Bemerkungen, zum Zwecke der im §. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, vorgesehenen verfassungsmäßigen Genehmigung dieses Präliminares zu übermitteln.

Präliminare

der im Jahre 1886 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge.

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
	A. Fortsetzungsbauten.					
1	Vervollständigung der Sannregulirung von Prassberg bis Cilli (Post Nr. 1 ex 1885)	das Land Steiermark	(II. Rate) 18.000 fl.	—	—	—
2	Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes (Post Nr. 2 ex 1885)	das Land Kärnten	(II. Rate) 7342 fl. 28 kr.	(Schlussrate) 14.400 fl.	—	—
3	Regulirung des Weideflusses sammt Nebengewässern und Verbauung der im Flussgebiete liegenden Wildbäche (Post Nr. 4 ex 1885)	das Land Schlesien	(II. Rate) 3000 fl.	—	—	—
4	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse:					
	a) von Drahomischl bis Schwarzwasser;	das Land Schlesien	(II. Rate) 3250 fl.	—	—	—
	b) von der Einmündung des Kopidlobaches bis Drahomischl, dann Regulirung des Brenitzabaches;	das Land Schlesien	(II. Rate) 12.735 fl.	—	—	—
	c) Regulirung des Illownitzabaches, Lobnitz- und Heinzendorfer Baches	das Land Schlesien	(II. Rate) 7000 fl.	—	—	—
	d) Verbauung der Wildbäche des ganzen Weichselgebietes und des Oberlaufes der sub a) bis c) erwähnten Zuflüsse (Post Nr. 5 ex 1885)	das Land Schlesien	(II. Rate) 9000 fl.	—	—	—
5	Regulirung der Mrlina sammt Zuflüssen von Podlužan bis zur Mündung (Böhmen) (Post Nr. 6 ex 1885)	Wassergenossenschaft in Nimburg	(II. Rate) 21.669 fl.	—	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
6	Regulirung des Nowy Brenflusses sammt den einmündenden Bächen (Galizien) (Post Nr. 12 ex 1885)	Wassergenossenschaft	(II. Rate) 18.234 fl. 90 kr.	—	—	—
	B. Neue Unternehmen.					
7	Verbauung des Schmidtenbaches (Salzburg)	Ortsgemeinde Zell am See	(I. Rate) 3726 fl. 44 kr.	—	—	—
8	Herstellungen an den Rhein-Binnendämmen (Vorarlberg)	die Gemeinden: Altenstadt, Meinigen, Koblach, Mäder, Götzis, Altach, Hohenems, Lustenau, Höchst und Gaißau	(I. Rate) 13.200 fl.	(I. Rate) 6600 fl.	—	—
9	Verbauung des Zaaser Wildbachgebietes	das Land Kärnten	(I. Rate) 22.000 fl.	—	—	—
10	Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses	das Land Kärnten	(I. Rate) 54.000 fl.	(I. Rate) 21.600 fl.	—	—
11	Verbauung des Trebižabaches	das Land Krain	8000 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
12	Verbauung der Wildbäche im Quellengebiete der Oppa oberhalb Würbenthal	das Land Schlesien	(I. Rate) 1800 fl.	—	—	—
13	Gebirgsbauten für die Bečwaregulirung	das Land Mähren	(I. Rate) 12.666 fl.	—	—	—
14	Regulirung der Gewässer im Hořicer Bezirke (Böhmen)	9 Wassergenossenschaften	(I. Rate) 19.500 fl.	—	—	—
15	Herstellung von Hochwasserdämmen am rechten Marchufer in Niederösterreich	die betreffenden Gemeinden	(I. Rate) 12.500 fl.	—	—	—
16	Entwässerung der Nisko'er Sümpfe (Galizien)	Wassergenossenschaft	4044 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
17	Entwässerung der Rudniker Sümpfe (Galizien)	Wassergenossenschaft	(I. Rate) 7013 fl. 33 kr.	—	—	—
18	Łęgflussregulirung	das Land Galizien	(I. Rate) 10.500 fl.	—	—	—
19	Kisielinabachregulirung	das Land Galizien	(I. Rate) 8750 fl.	—	—	—
20	Stary Brenbach (Galizien)	Wassergenossenschaft	(I. Rate) 8500 fl.	—	—	—
21	Wiskokfluss (Galizien)	Wassergenossenschaft	(I. Rate) 7740 fl.	—	—	—
22	Gnika-Lipafluss	das Land Galizien	(I. Rate) 10.125 fl.	—	—	—
23	Wildbachverbauungen in Tirol	das Land Tirol	(I. Rate) 30.000 fl.	—	—	—
	Zusammen . .	. . . . .	334.295 fl. 95 kr.	42.600 fl.		
			376.895 fl. 95 kr.			

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

theilweise Verwendung des mit dem Finanzgesetze pro 1885 unter Capitel IX, Titel 14, §. 6, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credites von . . . . 40.000 fl. zum Ankaufe eines Baugrundes für dieses Institut.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, von dem im Finanzgesetze vom 26. März 1885 unter Capitel IX, Titel 14, §. 6, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credite von 40.000 fl. einen Betrag von . . . . 24.000 „ zum Ankaufe eines Baugrundes für dieses Institut zu verwenden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht.

Als die Unterrichtsverwaltung für das Jahr 1885 zur Herstellung eines Gebäudes zur Unterbringung der chirurgischen Klinik an der Krakauer Universität ein außerordentliches Erfordernis von 40.000 fl. als erste Baurate in Anspruch nahm, hatte nach den vorausgegangenen Verhandlungen mit der Landesvertretung die Voraussetzung bestanden, dass der Staatsschatz lediglich für die mit circa 95.000 fl. approximativ veranschlagten Baukosten aufzukommen habe, und dass die Beschaffung des Baugrundes keine wesentliche Belastung der Staatsfinanzen mit sich bringen werde.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen erwies sich jedoch diese Voraussetzung als nicht zutreffend, da zum Zwecke der Herstellung des chirurgischen Klinikums mehrere zum St. Lazarus-Spitale gehörige Bauobjecte demolirt werden sollten, für welche dem Lande Galizien eine nicht unbedeutende Entschädigung im Betrage von . . . . 9.500 fl.
eventuell . . . . 15.000 „
zu leisten gewesen wäre.

Mit Rücksicht darauf und da anlässlich der Ausarbeitung des Detailprojectes die in in Rede stehende Area überhaupt als sehr wenig geeignet für den Zweck erkannt werden musste und ein anderer geeigneter Grund vom Lande nicht zu erlangen ist, beantragte der galizische Statthalter für den dringend nothwendigen Bau als Baugrund die sogenannte Morgenstern'sche Realität, unmittelbar gegenüber dem St. Lazarus-Spitale gelegen, im Ausmaße von 6902 Quadratmeter um den Preis von 24.000 fl. käuflich zu erwerben.

Hiedurch würde sich der Gesammtaufwand für die chirurgische Klinik von . . . . . . 95.000 fl.
womit der Bau selbst approximativ veranschlagt ist, auf . . . . 119.000 fl.
erhöhen, während unter Beibehaltung des vom Lande offerirten Baugrundes und Leistung der vorerwähnten Entschädigung per . . . . 9.500 fl.
eventuell . . . . 15.000 „
der Bau der chirurgischen Klinik auf 104.500 fl., beziehungsweise 110.000 fl. zu stehen kommen würde.

Da nun die Vortheile, welche der Ankauf der Morgenstern'schen Realität mit sich bringen würde, gegenüber der hier dargestellten Kostendifferenz ganz bedeutende sind, indem auf derselben nicht nur ein vollständig entsprechendes Klinikum ausgeführt werden kann, sondern auch Platz für einen zweiten klinischen Pavillon vorhanden ist, wodurch es seinerzeit, wenn die klinischen Institute completirt werden sollten, überflüssig wird, auf der westlich vom Spitalshauptgebäude gelegene Bauarea „na Bliehm" drei klinische Pavillons zusammendrängen und den dort bestehenden ungünstigen Niveauverhältnissen ausgewichen werden kann, beabsichtigt die Regierung auf die Inanspruchnahme des östlich vom alten Spitalsgebäude gelegenen Baugrundes — selbstverständlich unter Aufrechthaltung der Verpflichtung des Landes Galizien zur unentgeltlichen Beistellung des Baugrundes für das pathologisch-anatomische Institut und für die übrigen Kliniken — zu verzichten und die Morgenstern'sche Realität anzukaufen.

Zu diesem Ende wird die theilweise Heranziehung des mit dem Finanzgesetze pro 1855 für die Herstellung einer chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credites per 40.000 fl., auf dessen Rechnung noch gar keine Zahlungsanweisung erfolgte, beantragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses,

betreffend

den Beschluss des Herrenhauses über das zwischen Österreich-Ungarn einerseits und dem Deutschen Reiche anderseits hinsichtlich der Zulassung des Armenrechtes getroffenen Übereinkommens vom 9. Mai 1886.

Die Processkosten, bestehend in Stempel- und anderen Gebüren, sowie in Vertretungskosten, sind selbst für nicht arme Parteien oft ein Abhaltungsgrund, ihr vermeintliches oder auch unzweifelhaft erscheinendes Recht im Rechtswege geltend zu machen, für arme Parteien aber würden sie nur zu oft ein unüberwindliches Hindernis der Rechtsverfolgung bilden. Dasselbe gilt von der actorischen Caution.

Aus diesem Grunde hat die humane Gesetzgebung Österreichs und Ungarns bei dargelegter Armut einer Partei derselben das sogenannte Armenrecht eingeführt, welches ihr die Rechtsverfolgung ermöglicht.

Dieses Armenrecht wird und kann jedoch den Staatsangehörigen nur bei der Rechtsverfolgung im Inlande, dagegen im Auslande nur dann zugute kommen, wenn mit letzterem ein Staatsvertrag die Reciprocität sichert. Solche Verträge hat die österreichisch-ungarische Monarchie bereits mit mehreren Staaten, als: mit Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz geschlossen. Ein solcher Vertrag erscheint aber besonders dem Deutschen Reiche gegenüber wünschenswert, da die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie mit denen des Deutschen Reiches in einem regen und ausgedehnten Verkehre stehen, so dass für dieselben auch um so öfter das Bedürfnis nach gegenseitiger Anerkennung des Armenrechtes eintritt. Der Justizausschuss trat daher einstimmig der Regierungsvorlage des Staatsvertrages bei, welcher das hohe Herrenhaus seine Zustimmung bereits ertheilt hat, und stellt den

Antrag,

das hohe Haus wolle dem Beschlusse des hohen Herrenhauses, womit der von der hohen Regierung eingebrachten Vorlage einer zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche am 9. Mai 1886 abgeschlossenen Übereinkunft über die gegenseitige Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Armenrechte die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt wurde, beitreten und gleichfalls seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 2. Juni 1886.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn einerseits,

und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches anderseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitige Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Armenrechte zu erleichtern, und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern, Feldmarschallieutenant in der Armee Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Cavallerie Heinrich VII. Prinz Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Angehörigen Österreichs und Ungarns werden im Deutschen Reiche und Angehörige des Deutschen Reiches werden in Österreich und in

Ungarn unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrecht zugelassen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem die Bewilligung des Armenrechtes nachgesucht wird.

Artikel 2.

Das Armutszeugnis ist dem Ausländer, welcher zum Armenrecht zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes auszustellen.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muss das Armutszeugnis in Gemäßheit des Vertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880 beglaubigt werden.

Hält er sich dagegen in dem Lande auf, in welchem er seinen Antrag stellt, so können außerdem auch bei den Behörden seines Heimatlandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden.

Artikel 3.

Sind Angehörige Österreichs, beziehungsweise Ungarns im Deutschen Reich oder Angehörige des Deutschen Reiches in Österreich und Ungarn zum Armenrecht zugelassen, so sind sie hiemit von rechtswegen auch von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche unter irgend einer Benennung von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solche bei Processen gegen Inländer nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Process geführt wird, gefordert werden könnte.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Übereinkunft tritt mit dem Tage des Austausches der Ratificationsurkunden in Wirksamkeit und bleibt bis nach Ablauf von 6 Monaten nach der von einem der beiden Theile erfolgten Kündigung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 9. Mai 1886.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **H. VII. P. Reuß** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Unfallversicherung der Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten sind gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern, sowie von Beriebsbeamten, welche in Gewerbsbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbsbetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen. Beim Bau ebenerdiger Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem flachen Lande, sowie bei sonstigen landwirtschaftlichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbemäßig betreiben, beschäftigt sind.

Den im ersten Absatze angeführten Betrieben gelten im Sinne dieses Gesetzes gleich:

1. Jene Betriebe, in welchen explodirende Stoffe erzeugt oder verwendet werden;

2. jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektricität u. s. w.) oder durch Thiere bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird.

Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, dass nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesammten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.

Die Versicherung der in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§. 2.

Auf Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn sie als integrirende Bestandtheile eines versicherungspflichtigen Betriebes lediglich für diesen bestimmt sind. Doch bleiben jene Arbeiter und Betriebsbeamten den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, welche zwar von Eisenbahnunternehmungen beschäftigt werden, auf welche jedoch das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung außerhalb des Verkehres keine Anwendung findet.

Auf Schiffahrtsbetriebe, welche den Seegesetzen unterliegen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 3.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, für einzelne nach §. 1 versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschließen.

Desgleichen ist der Minister des Innern berechtigt, andere als die im §. 1 bezeichneten Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr, namentlich mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, der Versicherungspflicht zu unterwerfen.

Die in beiden Richtungen getroffenen Verfügungen sind dem Reichsrathe alljährlich mitzutheilen.

Dem Minister des Innern steht auch zu, erforderlichenfalls Vorschriften darüber zu erlassen, welche mechanischen Vorrichtungen als unter die im §. 1, Absatz 3, erwähnten Triebwerke gehörig anzusehen sind.

§. 4.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes angestellt sind, sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§. 6 und 7 festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt.

Gegenstand der Versicherung. Umfang und Berechnung der Entschädigung.

§. 5.

Den Gegenstand der im §. 1 bezeichneten Versicherung bildet der durch dieses Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht.

§. 6.

Im Falle einer Körperverletzung soll der Schadenersatz in einer dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen.

Für die Berechnung der Rente wird zunächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, bezogen hat. War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist für die Berechnung der Rente jener Arbeitsverdienst maßgebend, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt.

Zufällige Betriebsunterbrechungen haben außer Betracht zu bleiben.

Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst.

Übersteigt der Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten die Summe von

zwölfhundert Gulden, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung.

Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von dreihundert Gulden zu bemessen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der unter a festgesetzten Rente, welche nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 Procent des Jahresarbeitsverdienstes betragen darf.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§. 7.

Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, soll der Schadenersatz außer in den Leistungen, welche nach §. 6 dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritte des Todes etwa gebüren, noch bestehen:

1. in den Beerdigungskosten, welche nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 25 fl. zu bemessen sind;

2. in einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage angefangen zu gewährenden Rente, für deren Berechnung die Bestimmungen des §. 6, Absatz 2 bis 7, maßgebend sind.

Diese Rente beträgt:

a) für die Witwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Procent; für jedes hinterbliebene eheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Procent und wenn dasselbe auch den zweiten Elterntheil verloren hat oder verliert, 20 Procent des Jahresarbeitsverdienstes; für jedes hinterbliebene uneheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 10 Procent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe und der Kinder können zusammen 50 Procent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig gekürzt;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu

ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Procent des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag darf wegen des Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden, und gebürt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung.

Hat die verletzte Person erst nach dem Unfalle eine Ehe geschlossen, so steht nach ihrem Tode der Witwe und den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ein Anspruch nicht zu. Auch den unehelichen Kindern, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden, sowie einer aus ihrem Verschulden geschiedenen Ehegattin steht ein Anspruch nicht zu.

Wenn Berechtigte der unter a bezeichneten Art mit Berechtigten zusammentreffen, welche unter b bezeichnet sind, so steht den letzteren ein Anspruch nur insoweit zu, als für die ersteren der bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Hat der Getödtete den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt, so sind die Ansprüche der Hinterbliebenen um ein Drittheil niedriger zu bemessen.

§. 8.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Versicherungsanstalten. Mitglieder und Vorstand derselben.

§. 9.

Die im §. 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch besondere, zu diesem Zwecke zu errichtende Versicherungsanstalten, welche auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen.

In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Versicherungsanstalt errichtet werden. Der Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, entweder in einem und demselben Lande mehrere Versicherungsanstalten, oder für mehrere benachbarte Länder eine Versicherungsanstalt zu errichten. In diesen Fällen bestimmt der Minister des Innern den Sitz der Versicherungsanstalt. Vor jeder solchen Verfügung sind von den betreffenden Landesausschüssen Gutachten einzuholen.

Dem Minister des Innern ist ferner das Recht vorbehalten, unter Festhaltung der im zweiten Absatze bezeichneten territorialen Grenzen die Bezirke der in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten zu ändern, mehrere solche Anstalten

zu einer einzigen zu vereinigen, oder die Theilung einer solchen Anstalt anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die betheiligten Versicherungsanstalten einzuvernehmen, sowie von den betreffenden Landesausschüssen Gutachten einzuholen.

Die bezeichneten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die besoldeten Beamten dieser Versicherungsanstalten sind in Eid und Pflicht zu nehmen. Sie unterstehen der Disciplinargewalt des Vorstandes. Zur Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, ferner des Versicherungstechnikers und des Buchhalters ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 10.

Mitglieder der im §. 9 bezeichneten Versicherungsanstalten sind die Unternehmer der in dem Bezirke der Anstalt gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe und die in denselben beschäftigten im §. 1 bezeichneten Arbeiter und Betriebsbeamten.

§. 11.

Als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Für die im §. 1, Absatz 2 bezeichneten Betriebe gilt als Unternehmer, soweit es sich um Arbeiter und Betriebsbeamte handelt, welche in Gewerbsbetrieben beschäftigt sind, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, der betreffende Gewerbetreibende; für sonstige bei der Ausführung eines Baues beschäftigte Personen derjenige, welcher die Ausführung eines Baues als Unternehmer übernommen hat, und, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr.

Für die bei den im §. 1, Absatz 3, Ziffer 2 bezeichneten Betrieben vorübergehend benützten, nicht zu der Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschinen gilt als Unternehmer, soweit es sich um die durch diesen Maschinenbetrieb gefährdeten Arbeiter und Betriebsbeamten handelt, der Eigenthümer der Kraftmaschinen.

§. 12.

Der Vorstand der nach §. 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten, welchem die gesammte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, ist als ein Collegium in der Weise zu organisiren, dass derselbe aus einer durch drei theilbaren Anzahl von Mitgliedern gebildet wird, von welchen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten

Personen besteht, welche von dem Minister des Innern nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses in den Vorstand berufen werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter.

Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen vier Wochen nach der Auflösung die nöthigen Veranlassungen behufs neuerlicher Constituirung des Vorstandes zu treffen.

Statut der Versicherungsanstalten.

§. 13.

Für jede Versicherungsanstalt ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes ein Statut auszuarbeiten, in welches namentlich die näheren Bestimmungen über das active und passive Wahlrecht der Mitglieder, sowie über die Wahl der im §. 12 bezeichneten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten, ferner über die Beitragsperiode aufzunehmen sind und welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Giltigkeit der staatlichen Genehmigung bedarf.

Das Statut hat auch die erforderlichen Bestimmungen über die Form und den Inhalt der nach diesem Gesetze von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen und Nachweisungen, sowie darüber zu enthalten, in welcher Weise diese Anzeigen, Berechnungen und Nachweisungen an die Versicherungsanstalt zu gelangen haben.

Gefahrenclassen.

§. 14.

Sämmtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe werden in Gefahrenclassen eingetheilt.

Das Verhältnis, in welchem die versicherungspflichtigen Betriebe hinsichtlich des Durchschnittsmaßes ihrer Unfallsgefahr zu einander stehen, wird ziffermäßig in der Weise festgestellt, dass das Durchschnittsmaß für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und darnach das Durchschnittsmaß aller übrigen Betriebe in Procentsätzen bemessen wird.

Auf Grund dieser Bemessung erfolgt die Einreihung der versicherungspflichtigen Betriebe in die einzelnen Gefahrenclassen in der Weise, dass jede Gefahrenclasse mehrere ziffermäßig unmittelbar auf einander folgende Procentsätze umfasst.

Die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen und die Feststellung der Procentsätze jeder Gefahrenclasse erfolgen auf Grund

der Ergebnisse der Unfallstatistik im Verordnungswege.

Die Einreihung der in eine Gefahrenclasse gehörigen Betriebe in die einzelnen Procentsätze dieser Classe erfolgt durch die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Unfallsgefahr der einzelnen Betriebe und namentlich mit Rücksicht auf die bei denselben bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen. Die Gefahrenclassen und die innerhalb derselben festgesetzten Procentsätze werden mit einem Verzeichnisse der jeder Gefahrenclasse angehörenden Industriezweige und Betriebsarten öffentlich bekannt gemacht.

Die Eintheilung in Gefahrenclassen und die Feststellung der Procentsätze sind auf Grund der Erfahrungen sämmtlicher im §. 9 bezeichneten Versicherungsanstalten von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Diese Revision hat im fünften Jahre der betreffenden Periode in der Weise stattzufinden, dass die infolge derselben verfügten Änderungen mit Beginn des sechsten Jahres in Wirksamkeit treten können.

Die erste Revision ist jedoch schon in einem früheren Zeitpunkte vorzunehmen, wenn die bis dahin gesammelten Erfahrungen hiezu ausreichen.

Reservefonde.

§. 15.

Bei jeder in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalt ist zur Bildung eines Reservecapitals jährlich ein Betrag zu verwenden, dessen Höhe vom Minister des Innern festgesetzt wird. Demselben Zwecke sind auch die Überschüsse aus der Geschäftsgebarung der Anstalt zuzuführen.

Das Reservecapital darf in keinem Falle mehr als zehn Procent des zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt erforderlichen Fondes betragen.

Von den gesammten, bei einer Versicherungsanstalt sich ergebenden Zuflüssen zum Reservecapital sind zwei Drittheile zur Bildung eines Specialreservefondes für die betreffende Versicherungsanstalt, das letzte Drittheil zur Bildung eines gemeinsamen Reservefondes für sämmtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalten zu verwenden.

Die Reservefonde sind zur Deckung der Abgänge bestimmt, welche bei der Aufstellung der jährlichen Bilanz aus der Vergleichung der Höhe der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Verpflichtungen der Anstalt mit den zur Deckung dieser Verpflichtungen bestimmten Activen sich ergeben. Hiebei ist in der Weise vorzugehen, dass für den bei einer Anstalt sich ergebenden Abgang zunächst der Specialreservefond der betreffenden Anstalt zu ver-

wenden ist, und erst nach Aufzehrung desselben der gemeinsame Reservefond in Anspruch genommen werden kann.

Der gemeinsame Reservefond wird vom Staate als ein besonderer Fond verwaltet. Über die Verwendung desselben zu den oben bezeichneten Zwecken entscheidet von Fall zu Fall der Minister des Innern.

Capitalsdeckung. Versicherungsbeiträge.

§. 16.

Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnenden Deckung der von den Versicherungsanstalten nach Maßgabe der §§. 6 und 7 zu leistenden Ersätze und der Verwaltungskosten, sowie des nach §. 15 zur Bildung eines Reservecapitals zu verwendenden Betrages werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe des von den Versicherten bezogenen Arbeitsverdienstes zu entrichten sind (Versicherungsbeiträge). Ein Arbeitsverdienst, welcher den Betrag von zwölfhundert Gulden für ein Jahr übersteigt, kommt nur mit diesem letzteren Betrage in Anrechnung. Für die im §. 6, Absatz 7, bezeichneten Personen ist der für die Höhe ihrer Versicherung maßgebende Arbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen.

Die Versicherungsbeiträge werden nach einem von der Versicherungsanstalt aufzustellenden, staatlich zu genehmigenden Tarif bemessen. Die Aufstellung des Tarifes hat auf Grund des Beitragssatzes zu erfolgen, welcher für je ein Gefahrenprocent und einen Gulden des Arbeitsverdienstes als erforderlich ermittelt wird.

Für das erste Betriebsjahr wird der Tarif im Verordnungswege festgestellt.

Der Minister des Innern ist berechtigt, auf Grund des Ergebnisses der Jahresgebarung einer Versicherungsanstalt die Erhöhung oder Herabsetzung ihres Tarifes anzuordnen.

§. 17.

Von den tarifmäßigen Versicherungsbeiträgen fallen dem Versicherten zehn Procent, dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes neunzig Procent zur Last.

Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge für jene Versicherten, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes allein zur Last.

Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebe und Einreihung derselben.

§. 18.

Die Betriebsunternehmer (§. 11) sind verpflichtet, über jeden bestehenden versicherungspflichtigen Betrieb binnen einer vom Minister des Innern im Verordnungswege festzusetzenden Frist und über jeden nach Ablauf dieser Frist neu begonnenen versicherungspflichtigen Betrieb binnen längstens vierzehn Tagen an jene Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Zahl der in demselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und die Summe der für die Versicherung dieser Personen maßgebenden Jahresarbeitsverdienste (§. 6, Absatz 5, 6 und 7) angibt. Für die neu begonnenen Betriebe ist in der Anzeige auch der Tag der Betriebseröffnung bekanntzugeben.

Auch die politischen Behörden erster Instanz haben über die in ihrem Sprengel bestehenden oder neu eröffneten versicherungspflichtigen Betriebe Mittheilungen an die betreffende Versicherungsanstalt zu richten.

Nach Empfang einer solchen Anzeige oder Mittheilung hat die Verwaltung der Versicherungsanstalt darüber zu entscheiden, ob ein Betrieb thatsächlich versicherungspflichtig, und im bejahenden Falle, in welche Gefahrenclasse und unter welchen Procentsatz dieser Gefahrenclasse derselbe einzureihen sei. Von dieser Entscheidung ist der Betriebsunternehmer unter Mittheilung des Tarifes zu verständigen. Derselbe ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen diese Entscheidung bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen und entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Entscheidung der Versicherungsanstalt ist auch das bei derselben bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 19.

Der Betriebsunternehmer (§. 11) ist verpflichtet, jede Änderung in dem Gegenstande oder in der Art des Betriebes, welche für die Versicherungspflichtigkeit, für die Einreihung in die Gefahrenclasse oder in den Procentsatz einer Gefahrenclasse von Bedeutung sein kann, binnen acht Tagen der Versicherungs-

anstalt anzuzeigen. Diese hat darüber zu entscheiden, ob infolge der eingetretenen Änderung das Unternehmen aufgehört hat, versicherungspflichtig zu sein, oder ob dasselbe in eine andere Gefahrenclasse oder in einen anderen Percentsatz derselben Gefahrenclasse einzureihen ist.

Bezüglich der Entscheidung über diese Anzeige und des Einspruches gelangen die Bestimmungen des §. 18, Absatz 3, 4 und 5 zur Anwendung.

§. 20.

Gelangen thatsächliche Umstände, welche für die Einreihung eines versicherungspflichtigen Betriebes in eine Gefahrenclasse oder in den Procentsatz einer Gefahrenclasse von Einfluss sind, erst nach einer der in den §§. 18 und 19 bezeichneten Entscheidungen zur Kenntnis der Versicherungsanstalt, so ist dieselbe berechtigt, nach Einvernehmung des Betriebsunternehmers zu entscheiden, dass der betreffende Betrieb vom Zeitpunkte dieser Entscheidung in eine andere Gefahrenclasse oder in einen anderen Procentsatz derselben Gefahrenclasse eingereiht werde.

Bezüglich dieser Entscheidung und des Einspruches gegen dieselbe gelangen die Bestimmungen des §. 18, Absatz 3, 4 und 5 zur Anwendung.

Feststellung und Einhebung der Versicherungsbeiträge.

§. 21.

Binnen 14 Tagen nach Ablauf jeder statutenmäßigen Beitragsperiode haben die Betriebsunternehmer (§. 11) die von ihnen und den von ihnen beschäftigten Personen zu leistenden Quoten des tarifmäßigen Versicherungsbeitrages unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages für die abgelaufene Beitragsperiode bei der Anstalt einzuzahlen.

§. 22.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, auch die den Versicherten zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Sie sind jedoch berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen den Betrag, welchen diese letzteren nach Maßgabe des §. 17 zu dem Versicherungsbeitrage zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzubehalten. Die Anrechnung und Zurückbehaltung erfolgt bei den im Laufe der statutenmäßigen Beitragsperiode, für welche der Versicherungsbeitrag zu leisten ist, stattfindenden Lohn- und Gehaltszahlungen auf Grund einer von dem Betriebsunternehmer zu verfassenden Berechnung, welche sämmtlichen in dem

Betriebe beschäftigten versicherten Personen bekanntzugeben ist.

Über Beschwerden gegen diese Berechnung entscheidet die politische Behörde erster Instanz unter Vorbehalt des weiteren Rechtszuges.

Macht der Betriebsunternehmer von dem ihm zustehenden Rechte der Anrechnung und Zurückbehaltung bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückbehaltenen Quote nur insofern ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist auch eine anderweitige Geltendmachung des Forderungsrechtes ausgeschlossen.

§. 23.

Die Versicherungsanstalt prüft, ob die von den Betriebsunternehmern eingereichten Berechnungen über die Höhe der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode (§. 21) richtig sind.

Zu diesem Ende ist sie berechtigt, durch Beauftragte an Ort und Stelle diejenigen Aufschreibungen der Betriebsunternehmung einsehen zu lassen, welche zur Ermittlung der Bezüge der Versicherten nöthig sind.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den legitimirten Vertretern der Versicherungsanstalt diese Aufschreibungen zur Einsicht vorzulegen. Auf Grund der vorgenommenen Prüfung erfolgt die Feststellung der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode.

Kommt der Betriebsunternehmer der ihm nach §. 21 obliegenden Pflicht zur Vorlage der obigen Berechnung nicht rechtzeitig nach, so hat die Anstalt den Versicherungsbeitrag für die abgelaufene Beitragsperiode von amtswegen festzustellen. Auch in diesem Falle steht ihr das Recht zur Einsicht der obenbezeichneten Aufschreibungen des Betriebsunternehmers zu und obliegt dem letzteren die entsprechende Verpflichtung zur Vorlage derselben.

Von dem Ergebnisse der Feststellung ist der Betriebsunternehmer zu verständigen. Zugleich ist die erforderliche Veranlassung wegen einer allfälligen Nachzahlung oder Rückvergütung zu treffen.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen; sie entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages ist

auch das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 24.

Jene Personen, welche von einer Versicherungsanstalt beauftragt werden, in Gemäßheit des §. 23 in die Aufschreibungen eines Betriebsunternehmers Einsicht zu nehmen sind in Eid und Pflicht zu nehmen und namentlich zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten.

Diese Personen dürfen für ihre bezüglichen Verrichtungen weder von den Betriebsunternehmern, noch von den Versicherten eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

Weder diese Personen, noch die Versicherungsanstalten selbst dürfen von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

§. 25.

Wird die im §. 18 vorgeschriebene Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, und gelangt die Versicherungsanstalt infolge dessen erst nachträglich zur Kenntnis von dem Bestande eines versicherungspflichtigen Betriebes, so hat jeder Betriebsunternehmer, welcher die obige Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet hat, die Versicherungsbeiträge für die während der Dauer seines Betriebes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Versicherungsanstalt von dem Bestande des betreffenden Betriebes Kenntnis erhalten hat, abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen.

Bezüglich der Feststellung der rückständigen Versicherungsbeiträge und des Einspruches gegen diese Feststellung gelangen die Bestimmungen des §. 23, Absatz 2 bis 6, zur Anwendung.

§. 26.

Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§. 27.

Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb eingestellt, so hat der Betriebsunternehmer (§. 11) binnen acht Tagen der Versicherungsanstalt davon Anzeige zu machen. Gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige ist der Versicherungsbeitrag für die Zeit seit Ablauf der letzten statutenmäßigen Beitragsperiode, unter Beifügung einer Berechnung (§. 21) bei der Anstalt einzuzahlen.

Besichtigung der Betriebsanlagen.

§. 28.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, an den zuständigen Gewerbeinspector das Ersuchen zu richten, dass er den versicherungspflichtigen Betrieb an Ort und Stelle besichtige. Der Gewerbeinspector hat diesem Ersuchen mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

Auf die bezeichneten Besichtigungen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117) volle Anwendung. Der Betriebsunternehmer, sowie dessen Beauftragte sind verpflichtet, dem Gewerbeinspector die gewünschten Auskünfte insbesondere über jene Verhältnisse zu geben, welche auf die mit dem Betriebe verbundene Unfallsgefahr von Einfluss sind.

Der Gewerbeinspector hat über die von ihm gemachten Wahrnehmungen unmittelbar an die Versicherungsanstalt die entsprechenden Mittheilungen zu richten. Auf Grund dieser Mittheilungen kann die Versicherungsanstalt bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, die Erlassung von Anordnungen über die von dem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen, sowie über das zu demselben Zwecke von den Versicherten zu beobachtende Verhalten beantragen. Wird seitens der politischen Behörde erster Instanz dem Antrage der Versicherungsanstalt stattgegeben, so sind die erlassenen Anordnungen, gegen welche der weitere Rechtszug offen steht, dem Betriebsunternehmer zuzustellen und in der Betriebsstätte in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die Kosten, welche durch die Übertragung der im ersten Absatze bezeichneten Verrichtungen an die Gewerbeinspectoren überhaupt und namentlich durch die hiedurch als nothwendig sich herausstellende Vermehrung der Gewerbeinspectoren entstehen, sind als Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zu behandeln. Der Gesammtbetrag dieser Kosten ist vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festzusetzen und von dem letzteren mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der einzelnen Versicherungsanstalten auf dieselben zu vertheilen.

Pflicht zur Anzeige von Unfällen.

§. 29.

Von jedem in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht

weniger als drei Tagen zur Folge hatte, ist von dem Betriebsunternehmer oder von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfalle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten.

Form und Inhalt dieser Anzeige wird im Verordnungswege festgesetzt.

§. 30.

Die politische Behörde hat von jeder bei ihr einlangenden Unfallsanzeige (§. 29) ein Exemplar ungesäumt der Versicherungsanstalt zu übersenden.

Feststellung der Entschädigungsansprüche.

§. 31.

Gelangt ein Unfall zur Anzeige, durch welchen eine versicherte Person getödtet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, so hat die politische Behörde durch geeignete Erhebungen so bald wie möglich insbesondere festzustellen:

1. die Veranlassung und Art des Unfalles;
2. die getödteten oder verletzten Personen;
3. den Arbeitsverdienst derselben;
4. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
5. den Aufenthalt der verletzten Personen;
6. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 7 zur Erhebung eines Ersatzanspruches berechtigt sind.

Die Versicherungsanstalt kann durch einen Beauftragten an den Erhebungen sich betheiligen. Zu diesem Ende ist ihr von der Einleitung derselben rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die allfälligen Kosten der Erhebungen und namentlich jene, welche durch die erforderlichenfalls etwa beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, sind von der Versicherungsanstalt zu tragen. Das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

§. 32.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei Erhebung derjenigen Thatsachen mitzuwirken, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen und die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen.

§. 33.

Sind versicherte Personen infolge des Unfalles getödtet, so hat die Versicherungsanstalt sofort nach Abschluss der Erhebungen (§. 31) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntnis erlangt, die Feststellung der nach §. 7 zu leistenden Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen infolge des Unfalles körperlich verletzt, so ist nach Ablauf von vier Wochen, nach dem Eintritte des Unfalles, die Feststellung der nach §. 6 gebürenden Rente für diejenigen verletzten Personen vorzunehmen, welche zu dieser Zeit noch völlig oder theilweise erwerbsunfähig sind.

Für diejenigen verletzten Personen, welche sich nach Ablauf von vier Wochen noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Rentenzahlungen zu beschränken, im übrigen aber die Feststellung der Rente erst nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen.

§. 34.

Entschädigungsansprecher, für welche die Entschädigung nicht von amtswegen festgestellt wurde, haben ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte des Unfalles bei der betreffenden Versicherungsanstalt anzumelden.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch als begründet anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; im entgegengesetzten Falle ist der Entschädigungsanspruch abzulehnen.

§. 35.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt über Aufforderung binnen acht Tagen über den Lohn und Gehalt der getödteten und verletzten, sowie der in ihren Betrieben beschäftigten Personen jene Nachweisungen zu liefern, welche zur Berechnung des Arbeitsverdienstes nach §. 6, Absatz 2 bis 7 erforderlich sind.

§. 36.

Über die Feststellung der von amtswegen oder über Anmeldung der Entschädigungsansprecher zuerkannten Entschädigung hat die Versicherungsanstalt dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der zuerkannten Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, ob gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit und in letzterem Falle, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen wurde.

Ebenso hat die Ablehnung eines Entschädigungsanspruches durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen.

Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

§. 37.

Die Kosten der Beerdigung (§. 7, Z. 1) sind eine Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen.

Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen sind gegen Beibringung der Lebensbestätigung in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

Über die Erfordernisse der Lebensbestätigung, sowie über die Art der Auszahlung der Renten und der Beerdigungskosten hat das Statut die erforderlichen Vorschriften zu enthalten.

Schiedsgericht.

§. 38.

Für jede in Gemäßheit dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalt wird an dem Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlich zuständig ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nöthigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt. Von den Beisitzern werden zwei, sowie ihre Stellvertreter, welche sämmtlich technisch gebildete Personen sein müssen, von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern in das Schiedsgericht auf bestimmte Zeit berufen. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter wird von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den Versicherten gleichzeitig mit der Wahl in den Vorstand (§. 12) und zwar für die mit der Functionsdauer des letzteren zusammenfallende Zeit gewählt. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vorstande der Versicherungsgesellschaft angehören oder in dem Dienste derselben stehen.

Im übrigen wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben, sowie eine allfällige Entlohnung der Schiedsrichter im Verordnungswege geregelt. Die mit der Einrichtung und Gebarung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

Entschädigungsansprüche gegen die Versicherungsanstalt sind vor Ablauf eines Jahres von der Zustellung des im §. 36 bezeichneten Bescheides an den Ansprecher bei Vermeidung des Ausschlusses mittelst Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

Veränderungen in den Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches.

§. 39.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben seitens der Versicherungsanstalt auf Antrag oder von amtswegen erfolgen.

Ist der körperlich Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 6 festgestellt war, infolge der Verletzung gestorben, so muss die Anmeldung des Anspruches auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten bei der Versicherungsanstalt erfolgen.

Eine Erhöhung der festgestellten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 36) dem Entschädigungsberechtigten zugestellt ist. Die gegen diesen Bescheid bei dem Schiedsgerichte erhobene Klage (§. 38) hat keine aufschiebende Wirkung.

Im übrigen finden auf das Verfahren in den vorstehenden Fällen die §. 32, 34 Absatz 2, 35, 36 und 38 sinngemäße Anwendung.

§. 40.

Tritt ein durch einen Betriebsunfall betroffener Arbeiter oder Betriebsbeamter, welchem in Gemäßheit des §. 6, Absatz 8, lit. a eine Rente von 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes zuerkannt wurde, bei seinem bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber wieder in eine seinem Zustande angemessene Beschäftigung, so kann mit Rücksicht auf den ihm hiefür gewährten Lohn oder Gehalt in Gemäßheit des §. 39, Absatz 1, die zeitweilige, gänzliche oder theilweise Einstellung der ihm zuerkannten Rente erfolgen. Wenn in einem solchen Falle der dem betreffenden Arbeiter oder Betriebsbeamten gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80 Procent des bei der Berechnung seiner Rente zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt, so ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstverhältnisses die Hälfte des durch die gänzliche oder theilweise Einstellung der Rente in Ersparung gekommenen Betrages zu vergüten.

Verzicht auf die Entschädigungsrente.

§. 41.

Ein Übereinkommen zwischen der Versicherungsanstalt und einem zum Bezuge einer Rente Berechtigten, wonach gegen Verzichtleistung auf die Rente oder einen Theil derselben der derzeitige Rentenwert ganz oder theilweise in Capital ausgezahlt werden soll, ist nur dann rechtsverbindlich, wenn diesem Übereinkommen die zur Armenversorgung des Bezugsberechtigten verpflichtete Gemeinde zugestimmt hat.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 42.

Ist der Berechtigte ein Ausländer und hält sich derselbe dauernd im Auslande auf, so ist die Versicherungsanstalt berechtigt, denselben für seinen Rentenanspruch mit einem nach den Verhältnissen des Falles zu bemessenden Capitalsbetrage abzufinden.

Diese Bestimmung findet auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone keine Anwendung, wenn in diesen Ländern durch eine analoge Gesetzgebung die gleich günstige Behandlung österreichischer Staatsangehöriger anerkannt wird.

Unzulässigkeit der Execution auf Entschädigungsforderungen.

§. 43.

Die dem Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen gegen die Versicherungsanstalt können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Entschädigungsberechtigten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Entschädigungsberechtigten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Ausschluss von Vereinbarungen.

§. 44.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ihrem Vortheile durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

Haftung der Betriebsunternehmer und dritter Personen für Unfälle.

§. 45.

Wenn der Betriebsunternehmer (§. 11) oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, so ist er verpflichtet, die Versicherungsanstalt für alle von derselben auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen schadlos zu halten.

In gleicher Weise haftet eine Actiengesellschaft, eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder ein anderer Verein, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Liquidator, sowie eine Handelsgesellschaft, wenn ein zur Geschäftsführung berechtigter Gesellschafter oder ein Liquidator den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat.

Als Ersatz für die Rente kann die Versicherungsanstalt in den vorstehend bezeichneten Fällen deren Capitalswert fordern, welcher nach den für die Gebarung der Versicherungsanstalt geltenden Grundlagen zu berechnen ist.

Der Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt verjährt in drei Jahren vom Tage des Unfalles an gerechnet.

§. 46.

Der Versicherte oder dessen Hinterbliebene sind nur in dem Falle berechtigt, gegen den Betriebsunternehmer Ansprüche geltend zu machen, welche über die in den §§. 6 und 7 festgesetzte Entschädigung hinausgehen, wenn der Betriebsunfall von einer der in §. 45, Absatz 1 und 2, bezeichneten Personen vorsätzlich herbeigeführt wurde.

§. 47.

Die Haftung eines Dritten, welcher den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verschulden veranlasst hat, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Versicherungsanstalt insoweit über, als die Verpflichtung dieser letzteren zur Entschädigung nach diesem Gesetze begründet wird.

Staatliche Aufsicht.

§. 48.

Die staatliche Aufsicht über die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten wird von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz der betreffenden Versicherungsanstalt gelegen ist, und dem Minister des In-

nern ausgeübt. Der Minister des Innern ist auch berufen, die staatliche Genehmigung in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen sie nach diesem Gesetze erforderlich ist.

Versicherungsbeirath.

§. 49.

Zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der ihm nach diesem Gesetze vorbehaltenen Wirksamkeit wird ein Beirath aus Fachmännern, welche dem Gebiete der Industrie und der im §. 1 Absatz 3 Z. 2 bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der industriellen und der Versicherungstechnik angehören, gebildet, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch ein besonderes, im Verordnungswege zu erlassendes Reglement bestimmt wird. Die Anhörung dieses Beirathes ist namentlich erforderlich:

1. vor der Festsetzung und Änderung der Bezirke der Versicherungsanstalten, sowie vor der Vereinigung und Theilung solcher Anstalten (§. 9);

2. vor Erlassung der Verordnung über das Musterstatut für die Versicherungsanstalten (§. 13);

3. vor Erlassung der Verordnungen über die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen und die Feststellung der Procentsätze innerhalb der Gefahrenclassen (§. 14);

4. vor jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefond (§. 15);

5. vor der Festsetzung des Tarifes für das erste Betriebsjahr (§. 16, Absatz 3) und

6. vor der Anordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes einer Versicherungsanstalt (§. 16, Absatz 4).

Mitwirkung der politischen Behörden.

§. 50.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der in Gemäßheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten nach Thunlichkeit zu entsprechen, diesen Anstalten ihre Unterstützung angedeihen und ihnen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprocuratur in Anspruch nehmen.

Strafbestimmungen.

§. 51.

Wenn die nach §§. 18, 19 und 27 zu erstattenden Anzeigen, die nach §§. 21 und 27 der Versiche-

rungsanstalt zu liefernden Berechnungen oder die nach §. 35 zu liefernden Nachweisungen unwahre thatsächliche Angaben enthalten, so wird der Betriebsunternehmer, welcher diese Anzeigen erstattet oder diese Berechnungen oder Nachweisungen geliefert hat, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von fünf bis fünfhundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

§. 52.

Betriebsunternehmer, welche einer der ihnen nach den §§. 18, 19, 21, 23, 27 und 35 obliegenden Verpflichtungen zur Erstattung von Anzeigen, zur Lieferung von Berechnungen oder Nachweisungen oder zur Vorlage von Aufschreibungen nicht rechtzeitig nachgekommen sind, werden mit Geld bis 100 Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Das Gleiche gilt von dem zur Erstattung der im §. 29 bezeichneten Anzeige Verpflichteten, welcher dieselbe nicht rechtzeitig erstattet hat.

§. 53.

Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb nicht von dem Betriebsunternehmer selbst, sondern durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben, so sind die in den §§. 51 und 52, Absatz 1, bezeichneten Strafen gegen den letzteren zu verhängen. Der Betriebsunternehmer haftet jedoch auch in diesem Falle für die verhängten Geldstrafen.

§. 54.

Die Bestrafung der in den §§. 51 und 52 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu.

Die Geldstrafen fließen in den Reservefond der betreffenden Versicherungsanstalt.

Recurse.

§. 55.

Sofern in diesem Gesetze nicht etwas anderes vorgesehen ist, sind Recurse gegen Entscheidungen der politischen Behörden, welche einem Rechtszuge unterliegen, binnen 14 Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

Gebüren- und Stempelfreiheit.

§. 56.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstal-

ten einerseits und den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern, oder den Versicherten anderseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebüren- und stempelfrei.

Auf die nach diesem Gesetze errichteten Versicherungsanstalten finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, Anwendung.

Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden versicherungspflichtigen Betriebe nicht einzubeziehen.

Ausgenommene Betriebe. Berufsgenossenschaftliche Versicherungsanstalten.

§. 57.

Wenn bei einer versicherungspflichtigen Unternehmung ein Institut besteht, durch dessen staatlich genehmigte Statuten die in dieser Unternehmung beschäftigten, im §. 1 bezeichneten Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Maße versichert sind wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, und wenn der Betriebsunternehmer zu diesem Institute mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze zum Zwecke der Unfallversicherung zu leisten hätte, so ist derselbe berechtigt zu begehren, dass die Unternehmung nicht in die nach §. 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten einbezogen werde.

Über dieses Begehren entscheidet der Minister des Innern nach vorhergegangener Untersuchung des betreffenden Institutes. Das Begehren ist abzuweisen, wenn der Vermögensstand oder die Geschäftsgebarung des Institutes nicht volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren.

§. 58.

Wenn eine größere Anzahl von Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe, gleichviel ob dieselben dem Bezirke einer und derselben oder mehrerer Versicherungsanstalten angehören, sich zu dem Zwecke vereinigen, um die in diesem Gesetze vorgeschriebene Unfallversicherung durch Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt selbst zu bewirken, so kann die Bewilligung hiezu von dem Minister des Innern nach Anhörung der betreffenden Versicherungsanstalten, sowie des im §. 49 bezeichneten Beirathes beim Eintritte nachstehender Voraussetzungen ertheilt werden:

1. wenn der vorzulegende Statutenentwurf die Bestimmung enthält, dass die in den betreffenden Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Maße ver-

sichert sind wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Beitragsleistung hiefür nicht in höherem Maße herangezogen werden, als es nach diesem Gesetze gestattet ist;

2. wenn durch die Ausscheidung der Betriebe der Gesuchsteller aus dem Verbande der betreffenden Versicherungsanstalten die dauernde Leistungsfähigkeit dieser letzteren nicht gefährdet erscheint;

3. wenn die von den Gesuchstellern zu gründende neue Versicherungsanstalt in jeder Hinsicht volle Sicherheit für die Erfüllung der ihr gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen erwarten lässt.

Über die Organisation und innere Einrichtung, sowie über die Geschäftsgebarung einer solchen neu zu gründenden Versicherungsanstalt hat das der staatlichen Genehmigung unterliegende Statut derselben die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten und sind hiebei die bezüglichen Bestimmnngen dieses Gesetzes zur sinngemäßen Anwendung zu bringen. Dem Minister des Innern bleibt jedoch vorbehalten, in dieser Hinsicht die durch die besonderen Verhältnisse begründeten Abweichungen zu gestatten.

§. 59.

Die im §. 57 bezeichneten Institute und die in Gemäßheit des §. 58 gegründeten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht. Ergibt sich bei einer späteren Untersuchung eines solchen in den §§. 57 und 58 bezeichneten Institutes, dass es nach seinem Vermögensstande oder seiner Geschäftsgebarung nicht mehr volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewährt, so ist der Minister des Innern berechtigt, die Einbeziehung der betreffenden Unternehmungen in die Versicherungsanstalt des Bezirkes anzuordnen.

Beim Eintritte eines Unfalles sind die in den §§. 57 und 58 bezeichneten Institute verpflichtet, den Capitalswert der dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen nach den Statuten gebürenden Rente der Versicherungsanstalt des Bezirkes ungesäumt auszufolgen, an welche letztere hiedurch die Verpflichtung zur ferneren Auszahlung dieser Rente übergeht. Für die Ausfolgung des bezeichneten Capitalswertes, welcher nach den für die Versicherungsanstalt des Bezirkes geltenden Grundlagen zu berechnen ist, haften die betreffenden Betriebsunternehmer als Bürgen und Zahler. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf solche Institute, welche bei einer vom Staate betriebenen versicherungspflichtigen Unternehmung bestehen.

Berichte der Versicherungsanstalten.

§. 60.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten sind verpflichtet, für jedes

Kalenderjahr einen Bericht an den Minister des Innern über die Ergebnisse der Unfallstatistik, ferner über ihre gesammte Gebarung und insbesondere über den Stand und die Anlage ihrer Fonde zu erstatten.

Diese Berichte, welchen außerdem ein Ausweis über die Gebarung, den Stand und die Anlage des gemeinsamen Reservefondes (§. 15) anzuschließen ist, sind alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzutheilen.

Verhältnis zu Unterstützungskassen und zu Privatversicherungsanstalten.

§. 61.

Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen Bruderladen, Kranken-, Sterbe- Invaliden- und andere Unterstützungskassen, sowie gegen andere als die in Gemäßheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und anderer Corporationen und Stiftungen zur Armenversorgung.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in Betreff solcher Verträge statt, welche zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten, unter §. 1 fallenden Personen gegen Betriebsunfälle vor dem 1. März 1886 abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der im §. 1 bezeichneten Versicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist. In solche Verträge tritt nämlich die nach §. 9 errichtete Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der betreffende Betrieb gelegen ist, beziehungsweise die nach §. 58 errichtete Versicherungsanstalt, welcher der betreffende Betriebsunternehmer beigetreten ist, an Stelle des Betriebsunternehmers und der versicherten Personen kraft des Gesetzes in der Weise ein, dass die nach diesem Gesetze errichtete Versicherungsanstalt für die noch nicht abgelaufene Dauer des Versicherungsvertrages die Prämie zu ihrer jeweiligen Fälligkeit an die versichernde Privatanstalt zu bezahlen hat und dafür alle jene Beträge für sich in Empfang nimmt, welche die betreffende Privatanstalt infolge vorkommender Betriebsunfälle laut des Versicherungsvertrages zu entrichten verpflichtet ist.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gelangt nur dann zur Anwendung, wenn der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hat, binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der politischen Behörde erster Instanz, in

deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, unter Vorlage der diesfälligen Polizze angezeigt wird.

Übergangsbestimmungen.

§. 62.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für die erste Einrichtung der nach §. 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten und für die Gebarung derselben bis zum Ablauf der ersten statutenmäßigen Beitragsperiode Vorschüsse zu leisten, welche von den betreffenden Versicherungsanstalten zu ersetzen sind.

§. 63.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der im §. 1 bezeichneten Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Organisirung der im §. 9 bezeichneten Versicherungsanstalten ist der Minister des Innern berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe alle dienlichen Auskünfte zu begehren.

Vollzugsclausel.

§. 64.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 5. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 5. Juni 1886.

Dr. Smolka m. p.

V. Hevera m. p.
Schriftführer.

Resolutionen.

„Die Regierung wird aufgefordert, die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die durch das jetzige Gesetz noch nicht berührten Kreise der Arbeiter in den gewerblichen, sowie in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ehethunlichst der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen."

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Ausdehnung der Unfallversicherung auf den Eisenbahn-, See- und Binnenschiffahrtsbetrieb mit aller Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

„Der Minister für Cultus und Unterricht wird aufgefordert, an den technischen Hochschulen für die Einrichtung von Collegien über Fabrikshygiene und Unfallsverhütung vorzusorgen, sowie an den Gewerbe- und Fachschulen die Rücksichtnahme auf diesen Gegenstand beim Unterrichte anzuordnen und sonstige Maßregeln zum Zwecke der Belehrung der industriellen Classen über die einschlägigen Fragen zu ergreifen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens (Nr. 73 d. B.), dann über den Antrag des Abgeordneten Richter, betreffend dieselbe Angelegenheit (Nr. 11 d. B.).

Der vorliegende Gesetzentwurf verdankt seine Entstehung den Bestrebungen, welche am Schlusse der vorigen Session sich geltend gemacht haben, damit vor dem Zustandekommen einer neuen Civilprocessordnung, welche voraussichtlich noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen dürfte, ohne Änderung der Grundsätze des bestehenden Executionsverfahrens, solche gesetzliche Bestimmungen ins Leben gerufen werden, welche geeignet wären, den vollständigen wirtschaftlichen Ruin des exequirten Schuldners hintanzuhalten und der Verschleuderung von Immobilien bei executiven Feilbietungen entgegenzuwirken.

Mit diesen Bestrebungen hat sich in der vorigen Session infolge der Anträge der Herren Abgeordneten Richter, Lienbacher, dann Schönerer und Fürnkranz das Abgeordnetenhaus beschäftigt.

Der damalige Justizausschuss, dem diese Anträge zur Vorberathung zugewiesen waren, hat einen über dieselben vorgelegten Referentenentwurf einem Subcomité überwiesen, welches nach einer Enquête über die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in Betreff der Execution auf Immobilien einen Gesetzentwurf dem Ausschusse vorlegte, ohne dass jedoch dieser wegen des mittlerweile eingetretenen Sessionsschlusses zur Erledigung gelangen konnte.

Nach Eröffnung der gegenwärtigen Session hat der Abgeordnete Richter den Antrag gestellt:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt, mitthunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen eine zeitgemäße Änderung der Executionsordnung herbeigeführt wird, insbesondere dahin gehend, dass der Verschleuderung von Realitäten vorgebeugt werde und das Executionsrecht auf bewegliche Güter eine den Geboten der Menschlichkeit und Volkswirtschaft entsprechende Einschränkung erfahre."

Nach der ersten Lesung dieses Antrages erfolgte in der Sitzung vom 9. October 1885 die Zuweisung desselben an den neugewählten Justizausschuss.

Die Regierung hat sich beeilt, allen diesen Anregungen zu entsprechen und hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher den beiden, im obigen Antrage des Abgeordneten Richter ausgesprochenen Tendenzen gerecht zu werden sich bemüht.

Zur Grundlage diente diesem Gesetzentwurfe die oben genannte Arbeit des Subcomité des Justizausschusses der IX. Session, an welche, abgesehen von einigen wenigen, meist unwesentlichen Veränderungen, eine Bestimmung angefügt wurde, die bei der Execution auf Immobilien beide mit dem Gesetze angestrebte Ziele zu vereinigen sucht.

Der Justizausschuss, dem diese Vorlage zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen wurde, konnte nicht verkennen, dass die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht hinreichen, um eine der Humanität entsprechende und die gänzliche Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz hindernde Behandlung des exequirten Schuldners zu sichern und um der Verschleuderung der exequirten Sachen, welche hauptsächlich bei Realitäten sich fühlbar gemacht hat, wirksam zu steuern.

Wenngleich nun der Justizausschuss glaubt, dass diese Grundsätze in einer neuen Civilprocessordnung, deren Vorlage er mit Bestimmtheit erwartet, ihren naturgemäßen Platz finden werden, so konnte er sich auch der Überzeugung nicht verschließen, dass insbesondere mit Rücksicht auf die heutige wirtschaftliche Nothlage eine Abhilfe dringend Noth thut und dass daher das große Werk der Reform des Civilprocesses und der Executionsordnung nicht abzuwarten ist, sondern vielmehr in Erwartung derselben, jedoch ohne an der Grundlage des bisherigen Executionsgesetzes principielle Änderungen vorzunehmen, in der oben angedeuteten Richtung vorgegangen werden solle.

Da nun die Regierungsvorlage diesen Anforderungen entspricht und zugleich einzelne gesetzliche Bestimmungen anticipirt, welche sich auch in eine grundsätzliche Reform der Executionsordnung werden einfügen lassen, und welche in anderen europäischen Staaten seit mehr oder minder langer Zeit bestehen, so hat der Justizausschuss einstimmig beschlossen, dieselbe als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen, und hat dann die einzelnen Bestimmungen einer eingehenden Berathung unterzogen.

Seinem Inhalte nach zerfällt der Gesetzentwurf in drei Theile:

Der erste Theil (§§. 1—7) beschäftigt sich mit der Mobiliarexecution und enthält eigentlich eine Erweiterung und Ergänzung der im §. 340 a. G. O. (§. 453 w. g. G. O.) enthaltenen Vorschrift, welche sich thatsächlich als unzureichend erwiesen hat.

Auch wird hier der Versuch gemacht, eine wirksamere Maßregel gegen die besondere Mobiliarexecution des **fundus instructus** zu schaffen.

Die zweite Abtheilung (§§. 8—9) enthält Bestimmungen, welche im allgemeinen die Kosten der Execution, soweit diese ohne principielle Änderung der Grundsätze des Executionsverfahrens möglich ist, beschränken.

Der dritte Theil endlich (§§. 10—17) enthält jene Maßregeln, welche bestimmt sind, der Verschleuderung der Realitäten bei der executiven Feilbietung entgegenzuwirken, nämlich die Einführung des Überbotes und die Unwirksamerklärung der zwangsweisen Veräußerung einer Realität wegen Nichterreichung des Executionszweckes unter Herbeiführung des wirtschaftlichen Verderbens des Schuldners.

Bei der Berathung im Ausschusse hat die Regierungsvorlage Abänderungen erlitten, welche in Nachstehendem begründet werden.

Die Bestimmung des §. 1 wurde mit einer unbedeutenden stylistischen Änderung angenommen, weil es bisher an einer durchgreifenden Anordnung dieser Art ganz gefehlt hat. Der §. 2 enthält die Ausdehnung der Executionsbeschränkung bei der Mobiliarexecution und es beruhen dessen einzelne Bestimmungen auf der Idee, zu verhindern, dass die Execution die Erwerbsfähigkeit des Schuldners gänzlich vernichte.

Die im öffentlichen Interesse zu fördernde Erhaltung der Erwerbsfähigkeit erheischt, dass man die unentbehrlichen Mittel des Erwerbes, sowie auch die vorhandenen Existenzmittel, welche den nothdürftigen Lebensunterhalt für die zu einem neuen Erwerbe unerlässliche kurze Zeit ermöglichen sollen, der Execution entziehe.

Weil aber diese Execution im öffentlichen Interesse verfügt wird, so ist es selbstverständlich, dass der Schuldner auf dieselbe nicht verzichten kann und weil der Justizausschuss dies als selbstverständlich angesehen hat, wurde ein Antrag, dahin gehend, dass dies ausdrücklich damit ausgesprochen werden solle, dass das erste Alinea zu lauten habe:

„Außer den nach den bestehenden Vorschriften von der Execution ausgenommenen Sachen sind derselben ferner ohne Rücksicht auf eine vom Executen abgegebene zustimmende Erklärung, entzogen“, —

abgelehnt.

Sämmtliche im §. 2 enthaltenen Executionsbeschränkungen, welche dem Wesen nach mit den Bestimmungen der französischen, deutschen und ungarischen Civilprocessordnung übereinstimmen und auch in der vorigen Session in der Regierungsvorlage einer neuen Civilprocessordnung aufgenommen waren, empfehlen sich auch aus dem Grunde, weil sie einerseits peinliche Scenen verhüten, zu denen der nur ein sehr spärliches Resultat liefernde Zwangsverkauf der in Frage stehenden Objecte regelmäßig führt und weil sie anderseits geeignet sind, dazu beizutragen, dass die so oft in verlockender Weise ertheilte Creditgewährung auf ihr natürliches Maß zurückgeführt werde.

Was die einzelnen Bestimmungen des §. 2 betrifft, so wurde in den Absätzen Zahl 1, 2 und 3 eine Änderung des Textes vorgenommen, weil der Vorschlag der Regierung, betreffend die Execution beweg-

licher Sachen auch für die mit dem Schuldner im gemeinsamen Haushalte lebende Familie und für sein Gesinde theils zu unbestimmt, theils auch zu weit schien, auch der Terminus „Gesinde" als der inländischen Gesetzgebung fremd angesehen wurde.

Es wurden daher anstatt „Familie" gesetzt „Familienglieder" und anstatt „Gesinde" „Dienstleute", und außerdem die Exemtion „auf die mit dem Schuldner im gemeinsamen Haushalte lebenden Dienstleute" beschränkt.

Bei der Vorschrift der Zahl 3 wurden überdies nach dem Vorbilde der französischen Civilprocessordnung, da es sich bei den Hausthieren nur um die zur Ernährung nöthige Milch handelt, drei Schafe oder zwei Ziegen, einer Milchkuh als gleichwertig angenommen.

Bei Zahl 4 wurde ein Antrag auf ausdrückliche Einbeziehung der Zahntechniker, dann der Civilingenieure und Geometer als unnöthig abgelehnt, weil der Ausschuss der Ansicht war, dass diese schon in jenen Personen inbegriffen sind, welche einen wissenschaftlichen Beruf betreiben.

Ebenso wurden unverändert nach der Regierungsvorlage die Bestimmungen Zahl 5 und 6 angenommen.

Die Bestimmung in Zahl 7, welche als im öffentlichen Interesse gelegen, vollständig gebilligt wurde, hat der Ausschuss beschränken zu müssen geglaubt und dem Gläubiger den Zugriff auf die Apotheke dann gestattet, wenn die Apotheke als ein Ganzes in Sequestration gezogen wird, weil dann das öffentliche Interesse der Sanitätspflege nicht gefährdet erscheint.

Die Bestimmung der Zahl 9 ist entfallen und wurden die Familienbilder zu Zahl 8 gezogen, weil der Ausschuss sich nicht entschließen konnte, auch Briefe und Schriften von der Execution auszunehmen, wie dies in der ungarischen Executionsordnung geschehen ist und wie die Regierung vorgeschlagen hat, weil in der Praxis sich bisher die Nothwendigkeit einer solchen Exemtion nicht geltend gemacht hat, weil ihm die gesetzliche Regelung dieser Materie im Executionsverfahren allein nicht für opportun erschien und weil er überdies gegenüber der Möglichkeit, dass dann auch auf in Briefen enthaltene Beweisdocumente und auf Schriften, die einen Verkehrswert haben, nicht gegriffen werden könnte, den Schutz, der damit dem Privatleben des Schuldners gewährt werden soll, nicht hoch genug anschlug.

Eine umständliche und mühselige Berathung rief der §. 3 der Regierungsvorlage hervor, in welchem es sich um die so schwierige Frage des Ausschlusses des Zugehörs von der separaten Execution handelt.

Da die Meinungen außerordentlich differirten, sah sich der Ausschuss bestimmt, ein Subcomité zur Vorberathung einzusetzen.

Über dessen Anträge wurde nun der §. 3 in der vorliegenden Fassung angenommen. Dem Ausschusse schien es vor allem überflüssig, in Bezug auf das Zugehör eines Bergwerkes oder eines Seeschiffes Normirungen zu treffen, weil das erstere durch die Bestimmungen des Berggesetzes schon geschehen ist, das letztere aber im Seerechte zu behandeln ist. Ferner ging derselbe von der Erwägung aus, dass es vermieden werden müsse, in diesem das Executionsverfahren abändernden Gesetze Bestimmungen zu treffen, welche in das materielle Civilrecht eingreifen könnten, und dass es daher, um nicht Zweifel und Streitigkeiten anzuregen, am zweckmäßigsten ist, die zu treffenden Anordnungen auf das Zugehör eines unbeweglichen Gutes zu beschränken.

Der Ausschuss konnte nicht verkennen, dass in dieser Beziehung bereits eine gesetzliche Beschränkung in der Vorschrift des Hofdecretes vom 7. April 1826, J. G. S. 2178, besteht.

Da jedoch erfahrungsgemäß die Anordnungen dieser gesetzlichen Bestimmung in der Praxis fast gar nicht zur Geltung gekommen sind, so fand es der Ausschuss für zweckmäßig, durch die Bestimmung des §. 3 dem Richter eine Anleitung zu geben, um die grundsätzlichen Bestimmungen des Privatrechtes über das Zugehör auch im Executionsverfahren wirklich zur Anwendung zu bringen.

Für diesen Zweck nun erscheint die Fassung des §. 3 hinreichend, indem insbesondere die Anordnung, dass vor der Feilbietung jedenfalls eine Beschreibung des fundus instructus stattzufinden hat, die Ersichtlichmachung der Pertinenzqualität sichert.

Den §. 4 der Regierungsvorlage hat der Ausschuss gestrichen, weil dessen Bestimmung im §. 340 a. G. O. (§. 453 westgal. G. O.) schon enthalten ist.

Vielfache Anfechtung hat die Anordnung des §. 5 der Regierungsvorlage, jetzt §. 4 des Ausschussantrages, erlitten.

Der Ausschuss hat sich zwar entschlossen, dieselbe anzunehmen, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung auf Mobilien und unter Aufnahme der Anweisung, dass der Richter die etwa vorgenommene Execution für unwirksam zu erklären hat.

Ein zu §. 6 der Regierungsvorlage, jetzt §. 5 des Ausschussantrages gestellter Antrag des Wortlautes: In Streitfällen über die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§. 1—4 ist auf Verlangen dem Executionsführer auch gegen den Widerspruch des Executen die Beschreibung der betreffenden Gegenstände in das Pfändungsprotokoll aufzunehmen, dieselbe jedoch sofort dem zur Vornahme der Execution berufenen

Gerichte vorzulegen, welches hierüber nach freiem Ermessen zu entscheiden hat — wurde als überflüssig abgelehnt und der §. 5 nach der Regierungsvorlage angenommen, jedoch, um allen Zweifel zu benehmen, ausdrücklich die Herausgabe von Entscheidungsgründen angeordnet.

§. 7 der Regierungsvorlage, jetzt §. 6 des Ausschussantrages wurde unverändert angenommen.

Bei §. 8 der Regierungsvorlage, jetzt §. 7 des Ausschussantrages wurde eine Verfügung begehrt, nach welcher auch die Pfändung und Schätzung gleichzeitig vollzogen werden sollen und zur Motivirung dieses Antrages angeführt, dass im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest ungeachtet der bestehenden Gesetzgebung bisher nicht bloß im Summarverfahren, sondern auch im Bagatellverfahren die Acte der Pfändung und Schätzung getrennt vorgenommen werden und dass zu denselben als Commissäre auch richterliche Beamte entsendet zu werden pflegen.

Es wurde ferner angeführt, dass auch das k. k. Oberlandesgericht Triest diese Praxis aufrecht hält und dass Interpellationen und Beschwerden im Görzer Landtage laut geworden sind, was alles von dem Vertreter der Regierung im Ausschusse bestätigt wurde.

Der Ausschuss war einstimmig der Meinung, dass eine solche Praxis dem Gesetze nicht entspreche und dass in dem Falle, wo die Pfändung und Schätzung in einem Gesuche angesucht wurde, diese beiden Acte, wenn nicht ein ausdrückliches gegentheiliges Begehren des Executenten vorliegt, auch gleichzeitig vorzunehmen sind, und zwar der bisher den Schuldner belastenden Kosten wegen in der Regel nicht durch Entsendung eines richterlichen Beamten, am allerwenigsten aber eine solchen höherer Kategorie.

Er hat aber aus diesem Grunde, weil das bestehende Gesetz schon dies anordnet, eine eigene Bestimmung in das Gesetz nicht aufgenommen, zugleich jedoch die Erwartung ausgesprochen, dass die k. k. Regierung den hervorgekommenen Übelstand im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes Triest abstellen werde.

Bei §. 9 der Regierungsvorlage, jetzt §. 8 des Ausschussantrages, hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die in den Ländern der westgalizischen, tirolischen und italienischen Gerichtsordnung bestehenden Vorschriften, betreffend die Incidenzverhandlung wegen Erleichterung der Feilbietungsbedingnisse, aufzuheben, damit auch in diesen Ländern die Feilbietung auf zwei Termine beschränkt bleibe.

Mit §. 10 der Regierungsvorlage, jetzt §. 9 des Ausschussantrages, wird das Institut des Überbotes eingeführt.

Vielseitig sind die Klagen, welche gegen die Verschleuderung der Realitäten bei der executiven Versteigerung erhoben wurden, und es tritt daher an die Gesetzgebung die Nothwendigkeit heran, sich mit denselben ernstlich zu beschäftigen und wo möglich Abhilfe zu treffen.

Die Regierung hat nun zu diesem Zwecke das Überbot in derselben Weise vorgeschlagen, wie es in dem von ihr in der vorigen Session vorgelegten Entwurfe einer neuen Civilprocessordnung geregelt war.

Diese ursprünglich in Frankreich entstandene und von da in die italienische Civilprocessordnung und neuerer Zeit auch in die ungarische Executionsordnung übergegangene Institution hat bei der Vergeblichkeit und gänzlichen Wirkungslosigkeit der Präventivmittel den Zweck, eine stattgefundene Verschleuderung unschädlich zu machen. In Frankreich hat sich dieses Institut bewährt, und es hat der Justizausschuss einstimmig beschlossen, dasselbe auch für das österreichische Executionsverfahren zu recipiren.

Die Regierungsvorlage weicht von dem französischen Rechte insofern ab, als sie die Zulässigkeit des Überbotes davon abhängig macht, dass der bei der ersten Feilbietung erlangte Kaufpreis das Siebzigfache der Grundsteuer, das Sechzigfache der Hauszinssteuer und das Hundertfünfzigfache der Hausclassensteuer nicht erreicht, während in Frankreich ein solches Erfordernis nicht besteht.

Die Absicht, welche dieser Bestimmung zugrunde liegt, ist zu verhüten, dass die Zulassung einer neuerlichen Feilbietung die Bedeutung der ersten Feilbietung verringere und die Bieter von der Theilnahme an derselben abhalte.

Der Justizausschuss hat sich dieser Anschauung angeschlossen, jedoch als Grundlage nicht das in der Regierungsvorlage bezeichnete Vielfache der Steuer angenommen, sondern mit Rücksicht auf die Ungleichheit der Steuerwerte den Schätzungswert, und wo eine Execution ohne vorherige Schätzung stattfinden kann, wie dies bei den sogenannten privilegirten Hypothekarinstituten besteht, den Ausrufspreis, welcher eben nichts anders ist als jener Schätzungswert, welcher der ursprünglichen Belehnung zugrunde gelegt worden ist.

Die folgenden §§. 11 bis 16 der Regierungsvorlage, jetzt §§. 10 bis 15 des Ausschussantrages regeln das Verfahren in jenen Fällen, wenn das Überbot wirklich gemacht wurde.

Dem §. 11, jetzt §. 10, wurde eine deutlichere Fassung gegeben, das zweite Alinea desselben aber weggelassen, weil es ausreicht, die daselbst bezeichneten Interessenten nicht schon von dem Überbote, sondern erst von der infolge der Annahme eines solchen anzuordnenden Feilbietung zu verständigen.

§. 12 der Regierungsvorlage, jetzt §. 11 des Ausschussantrages, wurde unverändert angenommen.

Bei §. 13 der Regierungsvorlage, jetzt §. 12 des Ausschussantrages, fand sich der Ausschuss veranlasst, auch dem Executen gegen eine Entscheidung, mit welcher das Überbot abgewiesen wurde, ein Recurs-

recht einzuräumen, weil auch dieser in einem solchen Falle ein Interesse an der Annahme des Überbotes haben kann, insbesondere dann, wenn der Überbieter das seinige etwa nicht mehr geltend machen will.

In §. 15 der Regierungsvorlage, jetzt §. 14 des Ausschussantrages, wurde zur Behebung der Zweifel ausdrücklich eine Bestimmung eingeschaltet, welche anordnet, dass von der neuerlichen Feilbietungstagfahrt infolge eines Überbotes nicht nur der frühere Ersteher, sondern auch alle jene verständigt werden müssen, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind.

§. 16 der Regierungsvorlage, jetzt §. 15 des Ausschussantrages, wurde unverändert angenommen.

Mit dem §. 17 der Regierungsvorlage, jetzt §§. 16 und folgende des Ausschussantrages, wird der Versuch gemacht, auch in jenen Fällen, wo ein Überbot nicht gemacht wird, der Verschleuderung der Realitäten vorzubeugen, indem zu diesem Zwecke dem Schuldner das Recht eingeräumt wird, zu begehren, dass die Feilbietung für unwirksam erklärt werde, wenn der vom Ersteher gebotene Preis ein so niedriger ist, dass er nicht einmal die Hälfte desjenigen erreicht, welcher das Überbot voraussetzt und wenn außer dieser Voraussetzung noch zwei Bedingungen eintreffen, nämlich dass das Interesse des Executen an der Durchführung der Execution dadurch, dass durch den angebotenen Preis außer den Nebengebüren nicht einmal die Hälfte seiner Forderung gedeckt ist, sich vermindert hat, und dann dass die Durchführung der Feilbietung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen müsste.

Nachdem durch die angenommene Wertbasis und durch die beiden beigesetzten Bedingungen dafür gesorgt ist, dass die Unwirksamkeit einer Feilbietung nur in wirklich schreienden Fällen eintreten kann, so hat der Ausschuss beschlossen, das im §. 17 der Regierungsvorlage, jetzt §§. 16 und folgende des Ausschussantrages, geregelte neue Rechtsmittel anzunehmen, indem er zugleich an den beiden Bedingungen, nämlich der Nichtbefriedigung der Hälfte der Forderung, sowie dass durch den Vollzug der Feilbietung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeigeführt werden müsse, festhielt und die gestellten Anträge, diese Bedingungen, entweder beide oder auch nur die eine oder die andere aus dem Gesetze zu eliminiren und die Unwirksamkeitserklärung der Feilbietung schon dann zuzulassen, wenn der Meistbot die festgesetzte Wertgrenze nicht erreicht, ablehnte.

Änderungen an den Bestimmungen des §. 17 der Regierungsvorlage hat der Ausschuss nur vorgenommen im ersten Absatze des §. 16, wo in Consequenz der Beschlüsse bei §. 9, betreffend die das Überbot bedingende Wertgrenze, die nöthige Übereinstimmung hergestellt wurde, dann im zweiten Absatze des §. 17, wo dem Richter das Recht eingeräumt wird, ein offenbar unbegründetes Begehren um Unwirksamerklärung der Feilbietung ex primo decreto abzuweisen; dann dass verordnet wurde, von der über das Begehren des Schuldners anzuordnenden Tagfahrt alle jene zu verständigen, welche infolge der bestehenden Vorschriften von der Anordnung einer Feilbietung zu verständigen sind, ferner im ersten Absatze des §. 18 durch eine zweckmäßigere Stilisirung und durch Aufnahme der Bestimmung, dass das Erkenntnis des Richters über das Begehren des Schuldners mit Entscheidungsgründen herauszugeben sei, endlich im §. 19, wo der letzte Satz, als mit den bisher gefassten Beschlüssen nicht übereinstimmend und außerdem überflüssig, gestrichen wurde.

Da nach Durchberathung der Regierungsvorlage die Frage angeregt worden war, die in Bezug auf die Mobiliarexecution durch die vorliegenden Anträge neu einzuführenden Grundsätze auch auf die politische Execution hauptsächlich in Betreff der Steuern und Gebüren in Anwendung zu bringen und die Regierung über eine diesfalls gestellte Anfrage, wie sie sich zu einem solchen Antrage verhalten würde, die Erklärung abgab, dass sie bei Einbringung der in Verhandlung stehenden Vorlage jedenfalls nur die Execution von Privatforderungen im Auge gehabt habe und daher nicht in der Lage sei, sofort eine Antwort auf die gestellte Anfrage zu ertheilen, da ferner ein Resolutionsantrag des Inhaltes:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die hier ausgesprochenen Grundsätze auch in der politischen Execution auf Mobilien zur Geltung zu bringen, eventuell den hiezu nöthigen Gesetzentwurf dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen“ — dann ein Antrag, einen besonderen Paragraph des Inhaltes:

„Die Bestimmungen der §§. 1 bis 8 gelten auch für den Vollzug der politischen Execution“ — eingebracht wurde, so wurde vorerst beschlossen, das k. k. Finanzministerium über diese Frage zu hören.

Von Seite des Vertreters des k. k. Finanzministeriums wurde infolge dessen die Erklärung abgegeben, dass die Regierung bei Eintreibung der Steuern und Gebüren schon infolge des Hofdecretes vom 19. Jänner 1784, Nr. 228 J. G. S., an die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung gebunden sei, dass sie umsomehr nach den in dem neuen Gesetze beschlossenen Grundsätzen vorgehen werde, als sie einen Theil derselben schon in der mit den Finanzministerialerlässen vom 4. März 1878, Nr. 2702, und vom 15. und 16. November 1881, Z. 1335 und 11463 den Steuerbehörden mitgetheilten Zusammenstellung

der Vorschriften in Bezug auf die zwangsweise Einhebung der directen Steuern und in der daselbst enthaltenen Dienstinstruction für Steuerexecutoren in Anwendung gebracht habe.

Da der Ausschuss aus dieser Erklärung die Überzeugung schöpfte, dass die Regierung bei dem Vollzuge der Execution zur Einbringung der Steuern und Gebüren an die jeweilig geltenden Vorschriften der Civilprocessordnung gebunden sei, so hat derselbe, nachdem überdies der oben bezeichnete Resolutionsantrag zurückgezogen war, den weiter oben angeführten Antrag auf Aufnahme eines besonderen Paragraphen in das Gesetz abgelehnt.

Indem schließlich noch bemerkt wird, dass durch die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes der eingangs dieses Berichtes angeführte Antrag des Abgeordneten Richter, der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. October 1885 dem Justizausschusse zur Vorberathung zugewiesen worden war, dann die Petition Nr. 32 der Bezirksvertretung von Libochovic in Böhmen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Grégr) und Nr. 811 des landwirtschaftlichen Vereines in Ungarisch-Brod (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Steidl) erledigt werden, stellt der Justizausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem anruhenden Gesetzentwurfe ./. die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 2. Juni 1886.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Dr. Fanderlík,
Berichterstatter.

Ausschussantrag.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, kann die Execution nicht geführt werden.

Auf Reliquien ist die Execution unzulässig, deren Fassung aber ist derselben unterworfen.

§. 2.

Außer den nach den bestehenden Vorschriften von der Execution ausgenommenen Sachen sind derselben ferner entzogen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

2. die für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder drei Schafe, nebst den zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des

Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

4. bei Officieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advocaten, Notaren, Ärzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

5. bei Handwerkern, Hand- und Fabriksarbeitern, sowie Hebammen, die zur persönlichen Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände;

6. bei jenen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Execution gänzlich oder theilweise entzogen sind, ein Geldbetrag, welcher dem der Execution nicht unterworfenen Theile des Bezuges für die Zeit von der Vornahme der Execution bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges gleichkommt;

7. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Warenvorräthe, unbeschadet der Zulässigkeit der Sequestration dieses Betriebes und der hiezu gehörigen Gegenstände;

8. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind, dann die Familienbilder, mit Ausnahme der Rahmen.

§. 3.

Das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör derselben (§§. 294 bis 297 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden und ist daher in die executive Schätzung derselben einzubeziehen. In jenen Fällen, in welchen die executive Feilbietung einer Liegenschaft ohne vorhergehende executive Schätzung stattfindet, ist vor Bewilligung der Feilbietung dieses Zugehör von amtswegen zu beschreiben und sohin in die Feilbietung einzubeziehen.

§. 4.

Eine Execution auf bewegliche Sachen hat zu unterbleiben, und die etwa vorgenommenen Executionsschritte sind als unwirksam zu erklären, sobald sich nicht erwarten lässt, dass der Erlös für die zu verkaufenden Gegenstände einen Überschuss über die Kosten dieser Execution ergeben werde.

§. 5.

In Streitfällen hat über die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§. 1 bis 4 das zur Vornahme der Execution berufene Gericht nach freiem Ermessen durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen. Gegen eine solche Entscheidung ist der Recurs zulässig.

§. 6.

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 eine Execution gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, können die betreffenden Gegenstände auch durch Sicherungsmittel gar nicht oder nur unter den bezeichneten Voraussetzungen getroffen werden.

§. 7.

Mit dem Ansuchen um Pfändung beweglicher Sachen kann in allen Fällen das Begehren um Schätzung derselben verbunden werden.

§. 8.

Zur Feilbietung beweglicher, sowie unbeweglicher Sachen sind nur zwei Termine anzuordnen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswert nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden sollen. Durch die vorstehende Bestimmung werden namentlich die §§. 148 bis 152 und 433 der westgalizischen Gerichtsordnung (§§. 147 bis 151 und 432 der in Tirol und §§. 140 bis 143 und 422 der in Istrien und Dalmatien geltenden Gerichtsordnung), dann das Hofdecret vom 25. Juni 1824 Justizgesetzsammlung Z. 2017, aufgehoben.

§. 9.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis zwei Drittheile des Schätzungswertes oder in Ermanglung eines solchen zwei Drittheile des Ausrufspreises nicht erreicht, so kann die erfolgte Veräußerung durch ein die Anordnung einer neuerlichen Feilbietung bezweckendes Überbot unwirksam gemacht werden. Ein solches Überbot ist jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Überbieter kein Hindernis entgegensteht, das ihn vom Bieten ausschließt, und wenn er sich erbietet, einen den früheren Meistbot mindestens um den zehnten Theil übersteigenden Preis zu entrichten, die Feilbietungsbedingungen zu erfüllen, sowie alle Kosten der neuen Feilbietung zu bezahlen und den fünften Theil des angebotenen Betrages durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Geld oder Wertpapieren sicherstellt.

§. 10.

Das Überbot ist innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen vom Tage der geschlossenen Versteigerung schriftlich bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, zu überreichen und ist mit dem Gesuche der erfolgte Erlag des nach §. 9 sicherzustellenden Betrages auszuweisen.

§. 11.

Unter mehreren Überbietern wird derjenige zugelassen, welcher den höchsten Preis angeboten hat;

wenn die Überbote gleich sind, so entscheidet das Zuvorkommen.

Das Überbot kann nicht zurückgezogen werden.

§. 12.

Nach Ablauf der für die Erklärung von Überboten bestimmten 14tägigen Frist (§. 10) hat das Gericht über die Annahme derselben mittels Bescheid zu erkennen. Gegen diese Entscheidung steht dem früheren Ersteher und allen denjenigen, welche Überbote gemacht haben, gegen eine Entscheidung, mit welcher das Überbot abgewiesen wird, auch dem Executen der Recurs offen.

§. 13.

Durch den Eintritt der Rechtskraft der Annahme eines Überbotes verliert die frühere Veräußerung ihre Wirksamkeit. Die von dem früheren Ersteher, sowie von den nicht zugelassenen Überbietern erlegten Gelder und Wertpapiere sind zurückzustellen.

§. 14.

Nach Rechtskraft der Annahme eines Überbotes hat das Gericht eine neuerliche Feilbietungstagfahrt anzuordnen, und hievon außer den Überbietern und dem früheren Ersteher alle jene zu verständigen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind. Mit dieser Anordnung ist, wenn die frühere Feilbietung durch einen Recurs angefochten wurde, bis zur rechtskräftigen Erledigung desselben innezuhalten.

Gegen die Anordnung der neuerlichen Feilbietungstagfahrt ist ein Recurs nicht zulässig.

In dem Feilbietungsedicte ist der von dem Überbieter gebotene Preis anzugeben und zu bemerken, dass bei der Versteigerung nur ein diesen Betrag übersteigendes Anbot angenommen wird.

Wird ein diesen Betrag übersteigendes Anbot bei der neuerlichen Feilbietungstagfahrt nicht erzielt, so ist die Liegenschaft dem zugelassenen Überbieter um den von ihm gebotenen Preis zuzuschlagen.

Gegen diesen Zuschlag wird ein weiteres Überbot nicht zugelassen.

§. 15.

Die für die erste Feilbietung festgestellten Bedingungen bleiben auch bei der neuerlichen Feilbietung maßgebend, sofern sie nicht infolge eines gegen die erfolgte Veräußerung ergriffenen Recurses abgeändert worden sind.

Die durch die Annahme eines Überbieters für denselben entstandenen Rechte und Pflichten erlöschen, wenn infolge der rechtskräftigen Erledigung eines Recurses gegen den vor dem Überbote ertheilten Zuschlag die Feilbietungsbedingungen geändert wurden.

Außer diesem Falle bleibt der Überbieter, auch wenn er nicht Ersteher wird, bis zum Eintritte der

Rechtskraft der neuerlichen Meistbietung der versteigerten Liegenschaft an sein Anbot gebunden, soferne nicht die Execution auf diese Liegenschaft in einem früheren Zeitpunkte aufgehoben wurde.

§. 16.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis nicht einmal ein Drittheil des Schätzungswertes oder in Ermanglung eines solchen ein Drittheil des Ausrufspreises erreicht, so ist der Schuldner berechtigt, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, dass die erfolgte zwangsweise Veräußerung als unwirksam erklärt werde, wenn er nachweist:

1. dass der erzielte Preis nicht zureicht, um von der Forderung, wegen welcher die zwangsweise Veräußerung des Gutes vollzogen wurde, die Process- und Executionskosten, ferner die Zinsen, welche die gleiche Priorität mit dem Capitale genießen, und außerdem mindestens die Hälfte des Capitales zu berichtigen und

2. dass die Durchführung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung sein wirtschaftliches Verderben herbeiführen müsste.

§. 17.

Dieses Begehren ist von dem Schuldner schriftlich oder zu Protokoll innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen zu stellen. Die Frist läuft, falls ein Überbot innerhalb der im §. 10 festgesetzten Frist nicht gemacht wurde, vom Tage nach Ablauf der letzterwähnten Frist, falls aber ein Überbot rechtzeitig gemacht wurde, vom Tage nach der in Gemäßheit des §. 14 vorgenommenen neuerlichen Feilbietung, beziehungsweise von der rechtskräftigen Abweisung des Überbotes (§. 12).

Das Gericht hat über ein solches Begehren des Schuldners, falls dasselbe nicht offenbar unbegründet ist, eine Tagfahrt auf möglichst kurze Frist anzuordnen und zu derselben den Schuldner, den Executionsführer und den Ersteher, sowie jene Personen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind, von amtswegen vorzuladen. Das Gericht hat ferner noch vor der Tagfahrt über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die etwa erforderlichen Auskünfte von der Gemeinde oder von der politischen Behörde von amtswegen einzuholen.

§. 18.

Nach Einvernehmung der Vorgeladenen und, falls diese nicht erscheinen, auch über deren Ausbleiben hat das Gericht, nachdem es aus den Erklärungen der Erschienenen und aus anderen, ohne

Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens herbeizuschaffenden Belegen einen verläßslichen Überblick der Sachlage erlangt hat, nach freiem Ermessen über das Begehren des Schuldners durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen.

Wird dem Begehren um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung stattgegeben, so ist zugleich auszusprechen, dass vor Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem dieser Ausspruch die Rechtskraft erlangt, eine neuerliche executive Feilbietung des Gutes wegen derselben Forderung nicht begehrt werden kann.

§. 19.

Bei Beurtheilung der Frage, ob die nach §. 16 Ziffer 1, erforderliche Nachweisung hergestellt sei, sind Forderungen, welche ungetheilt auf der versteigerten und auf anderen Liegenschaften haften, nur mit jenem Theilbetrage in Anschlag zu bringen, welcher dem Verhältnisse des Wertes der versteigerten Liegenschaft zu dem Werte der übrigen haftenden Liegenschaften entspricht. Die zur Feststellung dieses Wertes erforderlichen Belege sind von dem Gerichte noch vor der Tagfahrt von amtswegen herbeizuschaffen; doch ist zu diesem Zwecke in keinem Falle eine besondere Schätzung zu veranlassen.

Gegen die Entscheidung über das Begehren des Schuldners um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung ist der Recurs zuläſſig.

§. 20.

Nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners kann das Begehren um Unwirksamerklärung einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung weder von dem Schuldner noch von dem Masseverwalter gestellt werden.

Wird der Concurs während des über ein solches Begehren anhängigen Verfahrens eröffnet, so ist das Begehren abzuweisen.

§. 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 zur Schaffung provisorischer Lehrstellen und behufs Gewährung einer Dienstalterszulage für Supplenten an Staatsmittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der nachbenannten, im Finanzgesetze für das Jahr 1886 nicht vorgesehenen Auslagen werden folgende Nachtragscredite mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 bewilligt:

Capitel IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ordentliche Ausgaben.

A. Centrale.

Titel 2. Schulaufsicht:

Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

Zur Schaffung provisorischer Lehrstellen an Mittelschulen, dann Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten aus Anlass der Verwendung definitiv angestellter Lehrpersonen als Bezirksschulinspectoren . . . . 10.000 fl.

C. Unterricht.

Titel 15. Mittelschulen:

§. 42 g. Auf Dienstalterszulagen der Supplenten an Mittelschulen . . . . 9000 fl.

Titel 19. Volksschulen:

§. 8. Auf Dienstalterszulagen der Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten . 1200 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht.

Infolge des Umstandes, dass vielfach Lehrer von Mittelschulen sowie von Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zum Zwecke der Inspection der Volksschulen in Anspruch genommen und darum von ihrem eigentlichen Amte beurlaubt sind, besitzen mehrere Anstalten nicht den Normalstand ihres Lehrkörpers. Im Schuldienste werden die beurlaubten Lehrer durch Supplenten ersetzt; die Vertretung dauert in den meisten Fällen mehrere Jahre, in einzelnen Fällen kehrt der Bezirksschulinspector gar nicht mehr auf seinen Posten zurück. Die den Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten entnommenen Bezirksschulinspectoren sollen in Hinkunft durch provisorisch ernannte Lehrer, welche die Bezüge eines definitiv angestellten Lehrers genießen, ersetzt werden. Diese Ersetzung soll jedoch erst nach Ablauf eines Jahres, vom Beginne der Verwendung eines Lehrers im Schulaufsichtsdienste an, platzgreifen, damit jene Störungen im Unterrichte vermieden bleiben, welche sich in dem Falle ergeben müssten, wenn ein neuernannter Inspector schon nach kurzer Zeit auf seinen Lehrposten zurückkehrt.

Der Mehraufwand für diese Maßnahme beträgt für jede Stelle im Durchschnitte 650 fl., und im ganzen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zahl der als Inspectoren beurlaubten Lehrer rund 32.500 fl., wovon für das Jahr 1886 nach Abschlag von 2500 fl. mit Rücksicht auf die im ersten Jahre ihrer Verwendung als Schulinspectoren Beurlaubten bei dem Umstande, als der Eintritt der Wirksamkeit dieser Maßnahme erst mit 1. September 1886 in Aussicht genommen ist, rund 10.000 fl. erforderlich sind.

Das Erfordernis von 9000 fl., beziehungsweise 1200 fl. betrifft die Erhöhung der Substitutionsgebür für Supplenten, welche an Staatsmittelschulen, Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalten nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung mit der Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers durch 5 Jahre ununterbrochen in zufriedenstellender Weise gedient haben, um den Betrag von 200 fl.

An den Mittelschulen, dann den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten werden gegenwärtig nahezu 600 Supplenten verwendet, von welchen ungefähr 200 die volle Lehrbefähigung seit fünf oder mehr Jahren besitzen.

Mit Rücksicht darauf, dass bei mehreren nicht alle Bedingungen für die Zuerkennung der Zulage zutreffen, kommen bezüglich der Erhöhung der Supplentengebür nur etwa 175 in Betracht, so dass der erforderliche Jahresaufwand für die Zulagen à 200 fl. sich auf 35.000 fl. beläuft.

Das hievon auf das Jahr 1886 entfallende Erfordernis stellt sich, nachdem diese Maßnahme mit Beginn des Schuljahres 1886/87 in Wirksamkeit treten soll, auf rund 10.200 fl., wovon circa 9000 fl. auf Supplenten an Mittelschulen und 1200 fl. auf solche an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten entfallen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.

Die Fälle eingetretener Verzögerung in dem Beginne von Eisenbahnbauten haben sich aus unterschiedlichen Ursachen schon sehr oft ereignet, selten war jedoch die Durchführung der technischen Vorarbeiten Schuld daran, welche häufig genug mit Hast und Übereilung vollzogen zu werden pflegen. Im vorliegenden Falle ist eine solche Verzögerung infolge weiteren Studiums des Projectes entstanden und dürfte dagegen principiell eine Einwendung kaum zu erheben sein, zumal das Bedürfnis nach einem möglichst vollständigen Detailproject noch vor Inangriffnahme des Baues schon längst als im Interesse der guten und ökonomischen Baugebarung berechtigt, erkannt worden ist. Es kann daher nur begrüßt werden, wenn bei der, ihrer Ausdehnung nach allerdings unbedeutenden, dagegen in ihrer Beziehung zu dem ersten Hafen der Monarchie nicht zu unterschätzenden Verbindungslinie Herpelje-Triest Veranlassung genommen wurde, sich noch bei Zeiten mit dem Projecte näher zu befassen und wäre es gewiss sehr erwünscht, wenn nach dem Beispiele anderer Länder auch in Hinkunft dem Studium von Eisenbahnprojecten mehr Zeit eingeräumt würde, als in der Regel bis jetzt der Fall gewesen ist.

Wie aus dem Motivenberichte hervorgeht, war die k. k. Regierung seit Erlassung des Gesetzes vom 1. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 103, betreffend die Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest bemüht, derselben manche, sowohl im Rahmen der Localbedürfnisse erreichbare, als auch über denselben hinausreichende Vortheile zuzuwenden. Die fortgesetzten Beziehungen zu den, die Interessen der Bevölkerung zunächst vertretenden Factoren, sowie das Eingehen auf deren gerechtfertigte Wünsche lassen erhoffen, dass, soweit es die verfügbaren Mittel gestatten, nichts verabsäumt werde, was zur allseitigen Befriedigung führen könnte und dass auch eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der für den bloßen Frachtenverkehr und eine beschränkte Personenbeförderung ursprünglich in Aussicht genommenen Localbahn nicht außer Acht bleibe. Das letztere insbesondere darum, weil es sich als eine Folge des vom Reichsrathe in den demselben im Jahre 1882 vorgelegten Gesetzentwurf aufgenommenen Zusatzartikels VII herausstellt, wonach behufs Verbindung des Betriebes der durch die Südbahnstrecke Divacca-Laibach getrennten Linien des westlichen Staatsbahnnetzes ein Übereinkommen zu treffen ist, durch welches der Staatsbahnverwaltung das Recht eingeräumt wird, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen im Durchgangsverkehre über die genannte Südbahnstrecke gegen Entrichtung einer fixen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

Diese erst nachträglich geschaffene gesetzliche Bestimmung musste die Frage aufwerfen, ob das dem früheren Gesetzentwurfe zugrunde gelegene Project den neuen Verhältnissen auch weiterhin entsprechen könne und es ergab sich nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, dass dies nur dann möglich sei, wenn

dem aus der obigen Bestimmung hervorgehenden Erfordernisse einer größeren Leistungsfähigkeit der zu erbauenden Linie Rechnung getragen werde; die beiden Theilstrecken Triest-Nabresina-Divacca der Südbahn und Triest-Herpelje im Anschlusse an Herpelje-Divacca der Staatsbahn waren hinsichtlich ihrer Verkehrsleistung fortan als gleichwertig zu betrachten.

Demgemäß musste denn auch ins Auge gefasst werden, die Strecke Triest-Herpelje mit denjenigen Einrichtungen zu versehen, welche geeignet sind, den Betrieb derselben vor Anständen und Verlegenheiten zu bewahren und auch möglichst ökonomisch zu gestalten. Als solche Einrichtungen sind zu erwähnen: die Verstärkung des Oberbaues bei Anwendung günstigerer Bahncurven, die Errichtung einer, wenn auch vorläufig nur im Unterbau auszuführenden Haltestelle mit entsprechender Verladerampe bei St. Anna, dann die Verlängerung der Stationsplätze um 50 Meter und die Anlage der Hochbauten mit Rücksicht auf deren mögliche Erweiterung.

Die Nothwendigkeit solcher Projectsmodificationen einschließlich jener, deren im Motivenberichte der k. k. Regierung Erwähnung gethan wird, welche letzteren selbstverständlich Zeit beanspruchende Verhandlungen voraussetzen lassen, dürfte eine Überschreitung des durch das obcitirte Gesetz vorgeschriebenen Bauvollendungstermines kaum auffallend erscheinen lassen, insbesondere, wenn noch erwogen wird, dass die, im Vergleiche zu dem ursprünglichen, auf ganz anderen Grundlagen beruhenden Projecte, wesentlich besser und zweckmäßiger ausgestaltete Verbindung Herpelje-Triest nach Maßgabe ihrer sich erst zu entwickelnden Verkehrsbedeutung, noch weiterer Investitionen wird kaum entbehren können, deren Gegenstand hauptsächlich die Anlagen des Bahnhofes Triest in seiner Beziehung zum Hafen bilden werden. Auch aus dieser, dem Projectsstudium emanirenden Erwägung geht hervor, wie schwierig die dem Projectanten vorgelegene Aufgabe zu lösen war, welcher aus dem sich ihm darstellenden Gesammtbilde vorerst dasjenige herausgreifen und systemmäßig sichten musste, was jetzt schon auszuführen zweckmäßig und nothwendig ist. Auch hierin dürfte die um etwa ein Jahr verspätete Inangriffnahme des Baues und infolge dessen die durch den vorliegenden Gesetzentwurf im Artikel 1 angestrebte Erstreckung des Bauvollendungstermines bis 30. Juni 1887 gerechtfertigt erscheinen.

Der Eisenbahnausschuss stellt hiernach den nachstehenden Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest die Genehmigung ertheilen."

Wien, 4. Juni 1886.

Jaworski,
Obmann.

Hladik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung des Artikel III des Gesetzes vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, wird der Bauvollendungstermin für die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest bis zum 30. Juni 1887 erstreckt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 225.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Theilschuldverschreibungen des mit dem Landesgesetze für Dalmatien vom 24. März 1886 genehmigten, zur Deckung der Baukosten der neuen Landesspitäler in Sebenico, Zara und Ragusa bestimmten Landesanlehens per 225.000 fl. können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Begründung

zu der

Regierungsvorlage, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 225.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Der im Interesse der öffentlichen Sanitätspflege nothwendig gewordene Neubau der dalmatinischen Landesspitäler in Sebenico, Zara und Ragusa erforderte bereits im Jahre 1883 die Aufnahme eines Landesanlehens im Betrage von 250.000 fl. zur Bestreitung der durch die verfügbaren Mittel im Landeshaushalte nicht gedeckten Kosten der gedachten Neuherstellungen.

Bei der Ausführung der Spitalsbauten in Sebenico und Zara, sowie bei der definitiven Projectirung des Neubaues in Ragusa ergab sich die Nothwendigkeit mehrfacher Änderungen, beziehungsweise Erweiterungen der ursprünglichen Voranschläge, welche mit Berücksichtigung der seither gestiegenen Material- und Grundeinlösungspreise einen namhaften Mehraufwand bedingten. Zur Bedeckung dieses Kostenerfordernisses wurde mit dem ./. in Abschrift zuliegenden Landesgesetze vom 24. März 1886 die Contrahirung eines zweiten Landesanlehens im Betrage von 225.000 fl. genehmigt, welches in einem Zeitraume von längstens 50 Jahren zurückzuzahlen und für dessen Interessen und Amortisation im Voranschlage des Landesfondes die erforderliche Bedeckung mittels der Landeszuschläge zu den directen Steuern oder durch sonstige Landeseinkünfte zu beschaffen ist.

Nachdem dem ersten Landesanlehen per 250.000 fl. mit dem Gesetz vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 101, die Begünstigung zutheil geworden ist, dass die Theilschuldverschreibungen desselben zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien verwendet werden können, hat sich die dalmatinische Landesvertretung um die Erwirkung der gleichen Begünstigung für das zweite zu demselben Zwecke wie das erste bestimmte Landesanlehen per 225.000 fl. verwendet.

Im Hinblick auf die hervorragende Wichtigkeit des öffentlichen Interesses, um dessen Förderung es sich handelt, und da nach den Bestimmungen des bezogenen Landesgesetzes vom 24. März 1886 für die regelmäßige Deckung der Zinsen und Tilgungsquoten des Anlehens aus den eine genügende Garantie gewährenden Landelsmitteln die entsprechende Vorsorge getroffen erscheint, hat die Regierung keinen Anstand genommen, den vorliegenden Gesetzentwurf vorzubereiten, dessen Fassung sich in Übereinstimmung mit dem früheren Gesetze vom 1. Juni 1883 befindet.

Gesetz

vom 24. März 1886,

wirksam für das Königreich Dalmatien,

mit welchem der Landesausschuss zur Contrahirung eines Anlehens im Betrage von 225.000 fl. auf Rechnung des Landesfondes des Königreiches Dalmatien ermächtigt wird.

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der dalmatinische Landesausschuss wird zur Contrahirung eines in einem Zeitraum von längstens 50 Jahren rückzahlbaren Anlehens von 225.000 fl. auf Rechnung des Landesfondes des Königreiches Dalmatien ermächtigt.

Der Erlös dieses Anlehens ist zur Deckung der Baukosten der neuen Landesspitäler in Sebenico, Zara und Ragusa bestimmt.

Artikel II.

Alljährlich und bis zur vollständigen Rückzahlung des Anlehens ist die zur Zahlung der Interessen und der Amortisation desselben erforderliche Summe in den Voranschlag des Landesfondes des Königreiches Dalmatien einzustellen und ist für die Bedeckung dieses Erfordernisses mittels Landeszuschläge

zu den directen Steuern oder durch sonstige Landeseinkünfte Vorsorge zu treffen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und Mein Minister des Innern wird mit der Durchführung beauftragt.

Wien, 24. März 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Für die richtige Abschrift:

Wien, 29. Mai 1886.

Kutschera,
kaiserlicher Rath.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petitionen um eine directe Staatseisenbahnverbindung der Seehandelsstadt Triest mit der Kronprinz Rudolf-Bahn und um Herstellung des weiteren Anschlusses derselben an die Gisela-Bahn.

Man kann wohl mit gutem Gewissen behaupten, dass diese für das ganze Kaiserreich und für das große österreichische See-Emporium bedeutungsvollste Frage seit vielen Jahren, ja zum Theile seit mehr als anderthalb Decennien alle competenten Factoren und die öffentliche Meinung fast unabläßig in Anspruch nimmt, ohne jedoch höchstbedauernswerterweise bis nun ihre endgiltige Lösung gefunden zu haben.

Auch in der vergangenen IX. Session des hohen Reichsrathes wurde eine große Anzahl diesbezüglicher Petitionen von Seite vieler Kronländer, Gemeinden, Handels- und Gewerbekammern und anderer maßgebender Körperschaften eingebracht, welche von dem damaligen Eisenbahnausschusse einer gründlichen Berathung unterzogen wurden, und laut Bericht vom 28. Februar 1885, Nr. 1118 der Beilagen, zu folgendem Antrag führten:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die sämmtlichen Petitionen, welche die directe Eisenbahnverbindung von Triest mit der Kronprinz Rudolf-Bahn, dann die Herstellung des weiteren Anschlusses derselben über die Tauern an die Gisela-Bahn betreffen, werden der Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten, mit der Aufforderung, in möglichst naher Zukunft dem Reichsrathe Gesetzesvorlagen einzubringen, welche auf Grund der Resultate der bisher vorgenommenen und der etwa noch nöthig werdenden Studien zur Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen der diesseitigen Reichshälfte und insbesondere zur Hebung des Handelsemporiums Triest als die geeignetsten erkannt werden."

Durch den seitdem erfolgten Schluss des hohen Reichsrathes konnte dieser wohlmotivirte Antrag im Plenum des hohen Abgeordnetenhauses nicht zur Verhandlung gelangen, wurde jedoch der hohen Regierung übermittelt, welche aber bis jetzt die langersehnte Gesetzesvorlage nicht eingebracht hat.

Demzufolge haben sich neuerdings nicht nur die direct interessirten Provinzen und deren Körperschaften, sondern auch diejenigen vieler anderen Kronländer, sowohl an die hohe Regierung als auch an das hohe Haus der Abgeordneten mit Petitionen gewendet, damit endlich diese neue Weltverkehrsstraße zwischen dem einzigen österreichischen See-Emporium und den Hinterländern denn doch zum Frommen des ganzen Reiches, für das Wiederaufblühen von Triest und zum Vortheile des Staatseisenbahnbetriebes einer Verwirklichung zugeführt werde.

Das Begehren nach dieser zweiten directen, von der Südbahn gänzlich unabhängigen Eisenbahnverbindung mit Triest, wiewohl principiell nur einen einzigen Complex bildend, läſst sich jedoch, wenn die finanziellen Anforderungen für diese Gesammtlinien momentan zu bedeutende Opfer dem Staate erheischen sollten, in der Ausführung in zwei Theile scheiden, und zwar: In die Verlängerung der Kronprinz Rudolf-Bahn nach Triest und in den weiteren Anschluſs der Kronprinz Rudolf-Bahn an die Gisela-Bahn, wodurch zwei, respective drei Staatsbahnen miteinander verbunden wären.

Die Nothwendigkeit der Fortsetzung der Kronprinz Rudolf-Bahn bis zu der Handelsstadt Triest am adriatischen Meere wurde schon bei deren Concessionirung im Jahre 1866 als ein mächtiges Mittel zur Förderung der gesammten Reichsinteressen anerkannt, und neuerdings von der hohen Regierung bei der Gesetzesvorlage, betreffend die Herstellung der Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest ausgesprochen, mit dem Bemerken, daſs die anzustrebende directe Verbindung nunmehr von einem Punkte nächst Laak mit Divacca und ferner mit dem im Bau begriffenen Bahnfragment Herpelje-Triest hergestellt werden würde.

In seinem Berichte über die Gesetzesvorlage, betreffend die Abzweigung der Istrianer Staatsbahn trug der Eisenbahnausschuſs dem weitesten Zielpunkte betreffs der selbständigen Verbindung Triests mit der Kronprinz Rudolf-Bahn vollste Rechnung, und das hohe Abgeordnetenhaus hat auf den bezüglichen Vorschlag in der Sitzung vom 7. Mai 1883 folgende Resolution angenommen:

> „Die Regierung wird aufgefordert, behufs endgiltiger Lösung der Frage, in welcher Weise die selbständige Verbindung Triests mit der Kronprinz Rudolf-Bahn zu bewerkstelligen wäre, die etwa noch nöthigen Studien sofort vorzunehmen, und auf Grund der gewonnenen Resultate entsprechende Gesetzesvorlagen dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung thunlichst bald vorzulegen.“

Die vorerwähnte Regierungsgesetzesvorlage wurde im hohen Abgeordnetenhause am 28. März 1882 eingebracht, und die bezügliche Resolution am 7. Mai 1883 angenommen; folglich sind nun vier, respective drei Jahre verflossen, und die Durchführung der so nöthigen Vervollständigung des großen Staatseisenbahnnetzes bis an die Meeresküste, respective Triest, blieb ein frommer Wunsch.

Was die Überschienung der Tauern anbelangt, um die wichtige Abkürzung zwischen der Kronprinz Rudolf-Bahn und der Gisela-Bahn zu erlangen, hat die hohe Regierung auch diese erbetene Gesetzesvorlage nicht eingebracht.

Obwohl diesbezügliche Schwierigkeiten nicht zu verkennen sind, sind sie glücklicherweise doch nicht derart, daſs die hohe Regierung in allernächster Zeit auch diesem Projecte nicht entsprechen könnte.

Infolge eines am 2. Mai 1885 im Staatseisenbahnrathe gestellten Antrages bezüglich der Sicherstellung des Baues der Tauernbahn und der Verbindungslinien mit der Kronprinz Rudolf-Bahn und zum adriatischen Meere erklärte die Regierung in der am 26. October 1885 abgehaltenen Sitzung:

> „Anläſslich der Vorlage eines, die verschiedenen, bisher für die Tauernbahn in Antrag gebrachten Varianten umfassenden Projectes, welches von Seite eines bewährten Bauunternehmers der Staatsverwaltung zur Verfügung gestellt wurde, ist die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen beauftragt worden, dieses Elaborat einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und nöthigenfalls hierüber auch Erhebungen an Ort und Stelle zu pflegen. Diese Erhebungen sind bisher noch nicht zum Abschlusse gelangt.“

Die gegenwärtig in Verhandlung stehenden Petitionen erklären sich für die Trace Divacca-Laak, während hinsichtlich der Verbindung zwischen der Kronprinz Rudolf-Bahn und der Gisela-Bahn ein Meinungsunterschied über die Wahl der Tauerntrace und dann über die Frage, ob einer Tauernbahn oder der Karawankenbahn die Priorität der Ausführung zukommen solle, besteht.

Einerseits wird die Tauernbahn mit dem Knotenpunkte Salzburg von den Vertretungen des Herzogthumes Salzburg, jenen der Stadt Triest und von der Handels- und Gewerbekammer von Olmütz verlangt, anderseits die Herstellung der Karawankenbahn und die Tauernstrecke Thalheim-Rottenmann von dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Klagenfurt, von den Handels- und Gewerbekammern in Prag und Budweis befürwortet.

Die petitionirten Tracen sind: die Tauernbahn von einem passenden Punkte der Kronprinz Rudolf-Bahn ausgehend über Ober-Vellach, Mallnitz, Gastein nach Schwarzach und die Karawankenbahn von Laak (über den Loiblpaſs oder über den Seeberg) nach Klagenfurt oder Launsdorf mit der weiteren Strecke Thalheim-Tauern-Rottenmann.

Wahrscheinlich aus localen Landesinteressen petitionirt die Handels- und Gewerbekammer von Leoben um die Erbauung des Schienenstranges von Triest-Laak-Launsdorf, ferner durch das obere Murthal über die Tauern im Anschlusse an die Gisela-Bahn bei Radstadt, und ebenso die Bezirksvertretung Oberwölz

und der Bezirksausschuss Judenburg für eine Tauernbahn von Unzmarkt über Oberwölz, Murau und Lungau nach Radstadt, während die Vertretung der Stadtgemeinde Völkermarkt in Kärnten im Namen aller Gemeinden des politischen Bezirkes Völkermarkt den Ausbau einer normalspurigen Verbindungsbahn von der Station der Kronprinz Rudolf-Bahn St. Johann am Brückl über Völkermarkt-Seeberg-Laak im Anschluss an Triest anstrebt.

Die Vertretungen des Herzogthums Salzburg und die Triester Handels- und Gewerbekammer ersuchen eventuell um die Erbauung der Tauernbahn an erster Stelle; dagegen möchten der Landesausschuss der Stadt Triest und der Gemeinderath der Landeshauptstadt Klagenfurt zuvörderst die Fortsetzung der Kronprinz Rudolf-Bahn nach Triest ausgebaut wissen.

Außer den vorerwähnten Petitionen wurden an die hohe Regierung sehr viele Eingaben und Memoriale von Landesvertretungen und Corporationen über diesen höchstwichtigen Gegenstand gerichtet.

Das Inland beansprucht umsomehr die prompte Herstellung dieser neuen Verbindung, als der Verkehr über die Reichsgrenzen auf dem Landwege durch die neue Zollpolitik einiger Nachbarstaaten ungemein erschwert und der Seeweg über den österreichischen Seehafen Triest demzufolge zu einem wahren Bedürfnisse wird.

Man behauptet, dass die Tauernbahn (Variante Sachsenburg-Gastein-Schwarzach) in Fortsetzung der Kronprinz Rudolf-Bahn ab Triest eine Verbindung mit der Gisela-Bahn herstellen würde, wodurch die Entfernung von Triest über den Knotenpunkt Salzburg nach den westlichen und nördlichen Kronländern, sowie mit den großen Centren Deutschlands um ein Bedeutendes abgekürzt und somit das fast schon verlorene Verkehrsgebiet nach diesen thätigen Industrie- und Handelsgegenden wieder erlangt und mithin Triest auch als Umschlageplatz wesentlich begünstiget sein würde.

Dagegen halten andere dafür, dass die Triest-Laak-Karawankenbahn mit der Abkürzung Thalheim oder Judenburg-Rottenmann über die östlichen Ausläufer der Tauernkette — welche im Vergleiche zu der Triest-Mallnitzer-Tauernbahn nach Salzburg und in weiteren Anschluss nach Süddeutschland angeblich nur um 14 Kilometer länger sein würde — den Vorzug deshalb verdiene, weil sie eine größere Anzahl Kronländer namhafter Vortheile theilhaftig macht und überdies noch den norddeutschen Verkehr auf österreichischen Staatsbahnen ermöglichen würde, und weil endlich auch strategische Rücksichten dafür sprechen würden.

Über die zu treffende Wahl der Trace, welche sich nur nach gründlichen Studien seitens aller darauf Einfluss nehmenden Factoren — besonders in einem solchen Falle, wo es sich um Gebirgsbahnen handelt — ergeben kann, findet der Eisenbahnausschuss, dass jedenfalls die Entscheidung der hohen Regierung überlassen werden solle, weil diese ohnehin alle nöthigen Schritte zur Durchführung des Projectes einzuleiten und die Gesetzesvorlagen der Legislative einzubringen hat.

Kein Zeitpunkt hat eine dringendere Action von Seite der Staatsverwaltung zur Hebung des Verkehres und zur Erhöhung der Concurrenzfähigkeit unseres Seehafens erheischt als der gegenwärtige, in welchem die hohe Regierung die Gesetzesvorlagen bezüglich des neuen Ausgleiches mit Ungarn und dadurch auch jene, betreffend die Aufhebung des Freihafens von Triest (auch jenes der Schwesterstadt Fiume) eingebracht hat.

Die vielfachen schweren Nachtheile, welche Triest trotz seiner günstigen geographischen Lage zu Handelsgebieten Österreichs und Deutschlands seit langer Zeit aus den bestehenden unglücklichen Transportverhältnissen und der verzögerten Ausführung der nöthigen Eisenbahnverbindungen zu erleiden hat — im Gegensatze zu den großen Vortheilen, welche die Concurrenzhäfen durch die großartigen Durchbohrungen des Mont-Cenis, des St. Gotthard und des Arlbergtunnels, ferner durch die Brenner- und Pontebbabahnen erwachsen sind — werden sich künftighin durch die baldige Eröffnung der Orientbahnen zu Gunsten der levantinischen Märkte, insbesondere der Seestadt Salonichi und durch die projectirte ungarische Grenzbahn zugunsten Fiumes noch weiter verschärfen.

Nun dürfte es wohl an Österreich sein, für seinen einzigen Welthafenplatz Triest durch den sofortigen Ausbau der mehrgedachten Schienenstraßen prompteste Abhilfe zu schaffen.

Das Zurückgehen von Triest bedeutet eine Schädigung auch der südlichen Kronländer, welche ein Recht auch darauf haben, endlich einmal die nöthigen Eisenbahnlinien zu erhalten.

Nach gründlicher Prüfung aller in Betracht kommenden Momente, und in eingehendster Erwägung der unabweislichen Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Herstellung von unabhängigen Staats-Eisenbahnverbindungen Triests mit dem Innern des Reiches und mit dem allgemeinen Weltverkehre, zu dem weiteren Zwecke die Machtstellung der Monarchie am adriatischen Meere zu behaupten und die in dem angestrebten Aufschwunge unseres Seehandelsemporiums verkörperten vitalsten Interessen des österreichischen Seehandels und der Seeschifffahrt, ferner um die vollauf berechtigten Ansprüche der inländischen Industrie gegen die immer mehr überhandnehmende

ausländische Concurrenz mit Erfolg zu schützen, muss unbedingt mit aller Entschiedenheit aus allgemeinen staatlichen, handelspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen die in Rede stehende Verkehrsader befürwortet werden.

Der Eisenbahnausschuss beehrt sich sonach den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Alle auf die directe Eisenbahnverbindung von Triest mit dem Inlande durch die Kronprinz Rudolf-Bahn in deren weiterem Anschlusse an die Gisela-Bahn abzielenden Petitionen werden der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten, mit der dringenden Aufforderung, bezüglich der für die Herstellung einer neuen Bahnverbindung mit Triest vorgeschlagenen Projecte eingehende Studien vorzunehmen, sie betreffs ihrer Kosten und Nothwendigkeit und voraussichtlichen Rentabilität, wie nicht minder in Bezug auf die Vortheile, die sie dem allgemeinen Interesse der diesseitigen Reichshälfte und insbesondere zur Hebung des Seehandelsemporiums Triest zu bieten imstande sind, untereinander in Vergleich zu bringen und hierüber dem Reichsrathe mit thunlichster Beschleunigung die geeigneten Vorlagen zu machen."

Hiemit sind die Petitionen Nr. 64, 67, 206, 270, 271, 374, 460, 585, 614, 783, 958, 959 und 1427 erledigt.

Wien, 9. Juni 1886.

Jaworski,
Obmann.

Burgstaller-Bidischini,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Ritter v. Schönerer, Fiegl, Fürnkranz und Türk.

In Erwägung, dass die Gemeinschädlichkeit des zumeist jüdischen Ratengeschäfts- und Prämienschwindels bereits allgemein empfunden wird, und

in Erwägung, dass besonders bei dem Handel mit Bildern bäuerliche und Arbeiterkreise in unerhörter Weise bedrückt werden, was zahllose Executionen beweisen, indem unter anderem eine einzige Firma im zweiten Bezirke von Wien in einem Jahre Tausende von Klagen überreichte, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der bestehenden Ausartung des Ratengeschäftes und des Prämienschwindels durch entsprechende Gesetzesvorlagen Schranken zu setzen."

Wien, 5. Juni 1886.

Fürnkranz. **Schönerer.**
Türk. **J. Fiegl.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Militär-Versorgung von Witwen und Waisen der Officiere und der Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Von den Versorgungs-Ansprüchen der Witwen und Waisen der Officiere.

II. Abschnitt.

Von den Versorgungs-Ansprüchen der Witwen und Waisen der Mannschaft.

Gesetz

vom 188 ,

betreffend

die Militär-Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem in Wirksamkeit.

Artikel II.

Für Witwen und Waisen, deren Gatten, beziehungsweise Väter vor dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes

a) nicht mehr in der activen Dienstleistung des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr gestanden oder
b) bereits gestorben sind, bleiben bezüglich ihrer etwaigen Versorgungsansprüche die bisherigen Normen maßgebend.

Hingegen hat dieses Gesetz Anwendung auf die infolge des Gesetzes vom 10. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 76, provisorisch versorgten Witwen und Waisen.

Artikel III.

Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft, welche auf einem ausgerüsteten Kriegsschiffe anläßig eines Seeunglücks ihr Leben verloren haben, werden hinsichtlich ihrer Versorgungs-Ansprüche denjenigen Witwen und Waisen, deren Gatten, beziehungsweise Väter vor dem Feinde gefallen sind, gleichgestellt.

Artikel IV.

Alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits bemessenen und bisher ex camerali bestrittenen Militär- und Marine-Versorgungsgenüsse und Gnadenbezüge, dann die nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes für Witwen und Waisen von Officieren und von der Mannschaft des Heeres und der Kriegs-Marine nach diesem Gesetze zu bemessenden Versorgungsgenüsse belasten den gemeinsamen Pensions-Etat, beziehungsweise den Militär-Taxfond; diesen Etat, beziehungsweise Fond belasten auch die nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Normen zu bemessenden Versorgungsgenüsse und Gnadenbezüge für Witwen und Waisen von pensionirten Officieren, von activen und pensionirten Beamten und von activen und pensionirten in keine Rangclasse eingereihten Gagisten des Heeres und der Kriegsmarine.

Zur Deckung der bezüglichen Auslagen wird im Voranschlage des Reichs-Finanz-Ministeriums die für das Jahr 1885 auf Militär-Pensionen und Gnadengaben, dann auf Marine-Pensionen und Gnadengaben ex camerali bewilligte Summe per 1,320.000 Gulden von Jahr zu Jahr unverändert als Pauschalbeitrag bis zu dem im letzten Absatze dieses Artikels angedeuteten Zeitpunkte eingestellt, während das über diesen Betrag sich ergebende Erfordernis aus den Zinsen des Militär-Taxfonds bestritten wird.

Gleichfalls aus den Zinsen des Militär-Taxfonds sind zu bestreiten die nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes für Witwen und Waisen von Landwehr-Officieren und Mannschaft nach diesem Gesetze zu bemessenden Versorgungsgenüsse, sowie die zwar nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes, jedoch nach den bisherigen Normen zu bemessenden Versorgungsgenüsse und Gnadenbezüge für Witwen und Waisen von pensionirten Landwehr-Officieren und Mannschaft, von activen und pensionirten Landwehr-Beamten und in keine Rangclasse eingetheilten Gagisten.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bemessenen und bisher aus dem allgemeinen Civil-Pensionsetat bestrittenen Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen von Landwehr-Officieren, Landwehr-Beamten und in keine Rangclasse eingereihte Landwehr-Gagisten belasten auch fortan diesen Etat.

Hiemit wird die Bestimmung des §. 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu versorgenden Witwen und Waisen von zur Friedenszeit verstorbenen Officieren und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ausgedehnt.

Im Kriegsfalle kann aber der Militär-Taxfonds für die nach §. 13, Punkt 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. B. Bl. Nr. 70 erforderlichen Versorgungsgebüren bis zur Erschöpfung in Anspruch genommen werden.

Von dem Zeitpunkte an, zu welchem das jährliche Zinsenerträgnis des Militär-Taxfonds sechs Millionen Gulden ö. W. betragen wird, sind alle Versorgungsgenüsse der Militär-Witwen und -Waisen nur aus dem Militär-Taxfonds zu erfolgen. Der gemeinsame beziehungsweise der allgemeine Civil-Pensionsetat wird von dieser Zeit an mit keiner derlei Ausgabe mehr zu belasten sein.

Artikel V.

Gattinnen und Kinder vor dem Feinde vermisster und in Abgang gebrachter Officiere und Personen des Mannschaftsstandes, welche zur Zeit dieses Abganges im Bezuge von Militärgebüren (Gage, Löhnung, Pension) gestanden sind, erhalten beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen die ihnen für den Todesfall des Gatten (Vaters) gebürende Versorgung provisorisch solange, bis der Gatte (Vater) zum Vorschein kommt, oder gerichtlich für todt erklärt wird.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Witwen und Waisen der beim Allerhöchsten Hofstaate activ angestellten Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, sowie auf die Witwen und Waisen der zum Stande der Leibgarden, der Militär-Abtheilungen der Gestüts-Branche, der Militär-Polizeiwachcorps-Abtheilungen in Lemberg und Krakau und des Militär-Wachcorps für die k. k. Civil-Gerichte in Wien eingereihten Officiere und Mannschaft Anwendung.

Die Versorgungs-Ansprüche der Witwen und Waisen der Personen der Landes-Gendarmerie sind durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegs-Minister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanz-Minister betraut.

I. Abschnitt.

Von den Versorgungs-Ansprüchen der Witwen und Waisen der Officiere.

§. 1.

Anspruch auf eine fortlaufende Jahres-Pension.

Witwen von Officieren (Auditoren, Ärzten, Truppen-Rechnungsführern) haben Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension, wenn die Ehe während der activen Dienstleistung (Beurlaubung mit Wartegebür) des Gatten unter Beobachtung der für die Heiraten im Heere, in der Kriegsmarine und in der Landwehr bestehenden Vorschriften innerhalb der durch dieselben beschränkten Zahl, oder vor dessen Eintritte in den Militärdienst geschlossen worden ist, und der Gatte entweder:

a) vor dem Feinde gefallen, oder infolge einer vor dem Feinde, oder auch sonst ohne eigenes Verschulden unmittelbar in Ausübung des Militär-Dienstes erlittenen Verwundung oder äußeren Beschädigung, oder an einer an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschenden epidemischen oder endemischen oder infolge seiner Dienstleistung in einem Spitale überkommenen ansteckenden Krankheit, oder infolge von Kriegsstrapazen gestorben ist; oder

b) ohne Rücksicht auf die veranlassende Ursache seines Todes zur Zeit desselben einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militär-Versorgung erlangt hatte, oder — wenngleich nach Ablegung des Militär-Charakters — bereits in deren Genuss gestanden ist, oder im Falle der während der Beurlaubung mit Wartegebür eingegangenen Ehe nach seiner Einbringung in den Dienststand mindestens noch drei Jahre fortgedient hatte.

§. 2.

Auf eine fortlaufende Jahres-Pension haben auch Witwen von Officieren Anspruch, welche sich im Ruhestande verehelicht haben, sowie Witwen von Officieren in der Reserve, in der nichtactiven Landwehr, im Stande eines Landsturmkörpers, oder im Verhältnisse „außer Dienst":

a) wenn der Gatte nach seinem Einrücken zur activen Dienstleistung unter einem der im §. 1 lit. a) angegebenen Umstände gestorben ist; oder

b) wenn der in den Ruhestand versetzte Officier im Frieden in den activen Dienststand rückübersetzt, somit in eine der bestehenden Concretual-Standesgruppen eingereiht worden, oder im Kriege in besonderer Dienstverwendung gestanden, und sein Tod:

während der activen Dienstleistung, oder

nach einer fortgesetzten, mindestens dreijährigen activen Dienstleistung im neuerlichen Ruhestande eingetreten ist.

§. 3.

Ausschließung von jedem Anspruche auf eine Pension.

Von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahres-Pension ist ausgeschlossen jene Witwe:

a) Deren Ehe in den Fällen, in welchen zur Eingehung derselben eine militärbehördliche Bewilligung erforderlich war, ohne Beobachtung der für die Heiraten im Heere, in der Kriegsmarine und in der Landwehr bestehenden Vorschriften geschlossen worden ist;

b) welche sich gegen Einlegung eines Pensions-Verzicht-Reverses verehelicht hat, soferne deren Gatte nicht unter einem der im §. 1 lit. a) aufgezählten Umstände gestorben ist;

c) welche zur Zeit des Ablebens ihres Gatten mit demselben nicht in Gemeinschaft gelebt hat, wenn sie nicht erweiset, dass sie hieran keine Schuld trage;

d) deren Gatte aus der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgewandert ist, oder eine fremde Staatsbürgerschaft erworben, oder sich bis zu seinem Tode unbefugt oder unberechtigt im Auslande aufgehalten hat;

e) deren Gatte unmittelbar aus der activen Militär-Dienstleistung, ohne Vorbehalt des Anspruches auf eine Militär-Versorgung, oder bei rechtskräftiger Verzichtleistung auf jede Militär-Versorgung aus dem Ruhestande des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr in einen Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst übergetreten ist, soferne mit einem dieser Dienste die Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug für die Witwe verbunden ist;

f) deren Gatte während der activen Dienstleistung (Beurlaubung mit Wartegebür) seine Charge freiwillig abgelegt hat, oder derselben verlustig erklärt worden ist;

deren im Ruhestande befindlicher Ehegatte außer dem unter lit. c) erwähnten Falle gegen oder ohne Abfertigung auf die Militär-Pension verzichtet hat, oder derselben infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung verlustig geworden ist;

gegen deren Gatten vor oder nach seinem Ableben, jedoch noch vor Anweisung der Witwenpension, derartige Anschuldigungen vorgekommen und gehörig erwiesen worden sind, dass er, wenn er nicht gestorben wäre, des Dienstes entlassen, beziehungsweise seiner Pension oder Charge verlustig geworden wäre;

) gegen welche wegen einer von ihr noch bei Lebzeiten ihres Gatten begangenen strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurtheilung stattgefunden hat, welche die Entziehung der Pension zur Folge hat.

§. 4.

Bemessung der Witwen-Pension.

Witwen der Officiere (Reserve-Seecadeten) erhalten eine nach der Rangclasse des orbenen Gatten in den nachfolgenden Abstufungen festgesetzte Pension:

bei der XII. Rangclasse (Reserve-Seecadeten)	200	fl.	jährlich,
„ „ XI. „	250	„	„
„ „ X. „	300	„	„
„ „ IX. „	350	„	„
„ „ VIII. „	400	„	„
„ „ VII. „	450	„	„
„ „ VI. „	600	„	„
„ „ V. „	800	„	„
„ „ IV. „	1,200	„	„
„ „ III. „	1,600	„	„
„ „ II. „ / „ „ I. „	2,000	„	„

darf die Pension der Witwe nach einem im Ruhestande verstorbenen Officier die Höhe vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Pension nicht überschreiten.

Witwen von Officieren des Soldatenstandes, welchen im Kriege von einer vorgesetzten mandostelle vom Truppen-Divisions- (Schiffs-Divisions-) Commando aufwärts ein n der Charge nach nicht zukommendes Commando provisorisch oder definitiv verliehen den ist, erhalten, wenn diese Verleihung öffentlich verlautbart wurde, die Pension nach Ausmaße für den nächst höheren Chargengrad des Gatten, wenn derselbe während der rung dieses Commandos vor dem Feinde gefallen oder infolge einer während der rung dieses Commando vor dem Feinde erlittenen Verwundung gestorben ist.

Witwen von Officieren des Landsturmes erhalten die Pension nach jener Rangclasse, he dem verstorbenen Gatten vermöge seiner Charge als Landsturm-Officier im Heere irt hätte.

§. 5.

Zuschuss zur Witwen-Pension.

Zu der in Gemäßheit des vorigen Paragraphes zu bemessenden Jahres-Pension irt jenen Witwen, deren Gatten erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen

Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, ein 50percentiger Zuschuss.

§. 6.

Behandlung der Witwen, welche auch auf eine Civil-Pension Anspruch haben.

Witwen, deren Gatten in einem Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste gestanden sind, erhalten, auch wenn sie zur Zeit des während der Militär-Dienstleistung erfolgten Ablebens des Gatten nach den betreffenden Civil-Versorgungs-Normen den Anspruch auf eine Civil-Pension erworben haben, nur die ihnen nach diesem Gesetze zukommende Militär-Witwen-Pension. Ist diese aber geringer, als die nach den Civil-Versorgungs-Normen gebürende Witwen-Pension, so ist ihnen die Differenz zwischen dieser und der ihnen zuerkannten Militär-Witwen-Pension aus dem Civil-Pensionsetat aufzuzahlen.

Der diesen Witwen etwa nach dem vorigen Paragraphe gebürende Anspruch auf einen 50percentigen Zuschuss zur normalmäßigen Militär-Pension bleibt in jedem Falle aufrecht.

§. 7.

Cumulirung von Witwen-Pensionen.

Witwen, denen etwa eine Pension aus ihrer eigenen Staats- oder dieser gleichgehaltenen Dienstleistung zukommt, beziehen nebstbei auch die aus der Dienstleistung ihres Gatten gebürende Pension.

§. 8.

Ende des Pensions-Bezuges.

Die Witwen-Pension erlischt:

a) mit dem Tode der Witwe;
b) mit der Wiederverehelichung derselben;
c) bei zeitlicher oder dauernder Verzichtleistung der Witwe auf die Pension;
d) bei Erlangung einer Versorgung von Seite des Staates oder einer öffentlichen Anstalt, oder bei dem Eintritte als Nonne in ein Kloster, welches nicht der Erziehung oder Krankenpflege gewidmet ist;
e) bei Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, sowie bei unbefugtem und nicht gerechtfertigtem Aufenthalte im Auslande;
f) im Falle einer strafgerichtlichen Verurtheilung, mit welcher die Entziehung der Pension verbunden ist.

§. 9.

Wiederverehelichung.

Die mit einer Pension betheilte Witwe kann nach ihrer Wiederverehelichung innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren entweder um eine Abfertigung unter Verzichtleistung auf den ferneren Pensionsbezug oder um Vorbehalt desselben für den Fall des abermaligen Witwenstandes ansuchen.

Abfertigung.

Die Abfertigung kann ihr mit dem einjährigen Pensionsbetrage bewilligt werden, wenn von einer bei der für pensionirte Gagisten in ihrem Aufenthaltsorte zuständigen Evidenz-Behörde unter Beiziehung eines graduirten Militär-Arztes zusammentretenden

Commission anerkannt worden ist, dass sich nach den Gesundheits-Umständen der Abfertigungs-Werberin eine noch mindestens einjährige Lebensdauer derselben erwarten lässt.

Von der einmal getroffenen Wahl kann nachträglich nicht mehr abgegangen werden; bei unterbliebener Wahl gilt die Vermuthung, dass sich die Witwe die Pension für den Fall des Wiedereintrittes des Witwenstandes vorbehalten habe. Nach dem Ableben des zweiten Gatten tritt die Witwe wieder in den Bezug der vorbehaltenen Pension, soferne nicht mittlerweile Umstände eingetreten sind, welche sie von dem Bezuge derselben ausschließen.

Wenn der Witwe auch aus der späteren Ehe ein Anspruch auf eine Staats-Pension oder dieser gleichgehaltene Versorgung zukommt, so gebürt ihr nur diese letztere; wenn aber diese geringer ist als die früher vorbehaltene Militär-Pension, so ist ihr die Differenz aufzuzahlen.

§. 10.

Erziehungs-Beiträge.

Waisen von Officieren haben auf einen bis zur Erreichung des Normal-Alters oder früheren Versorgung fortlaufenden Erziehungsbeitrag überhaupt nur unter der Voraussetzung Anspruch, dass sie aus einer nach §. 1 das Recht auf eine Witwen-Pension begründenden Ehe stammen, oder durch die unter eben dieser Voraussetzung nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirt worden sind.

Falls

a) der Vater vor dem Feinde gefallen oder infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben, oder

b) die Waise elternlos ist, oder

c) deren Mutter (Stiefmutter) nach dem verstorbenen Gatten in den Fällen des §. 3 lit. b), c), i) keine Staatspension bezieht, oder dieselbe nach §. 8, lit. f) verloren hat,

so gebürt jeder Waise ein Erziehungsbeitrag; in den Fällen lit. b) und c) dieses Paragraphes aber nur dann, wenn der Vater zur Zeit des Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf eine bleibende Militär-Versorgung erlangt hatte, oder obgleich nach Ablegung des Militär-Charakters bereits in deren Genusse gestanden ist.

In allen anderen Fällen gebürt ein Erziehungsbeitrag nur für jede noch unversorgt unter dem Normal-Alter stehende Waise dann, wenn die Witwe zur Zeit des Ablebens ihres Gatten wenigstens drei von demselben herstammende unversorgte Waisen zu erhalten oder beim Vorhandensein von zwei derlei Waisen noch einen Posthumus zu erwarten hat, soferne der Vater zur Zeit seines Todes einen gesetzlichen Anspruch auf eine dauernde Militär-Versorg ung erlangt hatte oder bereits in deren Genusse gestanden ist.

§. 11.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des vorigen Paragraphes erhalten einen bis zur Erreichung des Normal-Alters oder früheren Versorgung fortlaufenden Erziehungsbeitrag auch Waisen, welche aus einer vom Vater im Ruhestande, in der Reserve, in der nichtactiven Landwehr oder im Verhältnisse „außer Dienst" geschlossenen Ehe stammen, oder durch die während eines dieser Verhältnisse nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirt worden sind, sowie Waisen von Officieren des Landsturmes, wenn der Tod des Vaters unter Umständen

erfolgt ist, welche gemäß des §. 2 den Anspruch seiner Witwe auf eine fortlaufende Jahres-Pension begründen.

§. 12.

Ausschließung vom Bezuge eines Erziehungs-Beitrages.

Von dem Anspruche auf einen Erziehungsbeitrag sind ausgeschlossen:

a) Waisen, welche aus einer Ehe stammen, welche unter einer der im §. 3 lit. a bezeichneten Voraussetzungen geschlossen wurde;

b) Waisen nach Vätern, deren Witwen aus einem der im §. 3 unter lit. d, e, f, g, h angeführten Gründe von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahres-Pension ausgeschlossen sind;

c) Waisen, gegen welche wegen einer noch bei Lebzeiten ihres Vaters begangenen strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurtheilung stattgefunden hat, mit welcher die Entziehung eines Erziehungsbeitrages verbunden ist.

§. 13.

Normal-Alter.

Das Normal-Alter wird bei männlichen Waisen auf das zurückgelegte zwanzigste, bei weiblichen Waisen auf das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr festgesetzt.

Begriff der Versorgung.

Unter Versorgung wird verstanden:

A. Bei männlichen Waisen:

a) die Erlangung eines öffentlichen oder Privat-Dienstes mit Gehalt oder Lohn;

b) die Erlangung eines Adjutums oder auch nur eines Diurnums bei irgend einer Behörde;

c) der Eintritt in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr mit dem Bezuge einer Gage oder der niedrigsten Löhnung eines Feldwebels;

d) die Aufnahme als ganz freier Ärarial-Zögling oder Stiftling in eine Militär-Erziehungs- und -Bildungs-Anstalt;

e) die Aufnahme in eine vom Staate dotirte oder doch unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Civil-Erziehungs-, -Bildungs- oder -Versorgungs-Anstalt, in welcher alle Bedürfnisse des Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden;

f) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster;

g) der Eintritt in die Lehre bei einem Handels- oder Gewerbsmanne, oder bei einem Künstler, wenn alle Bedürfnisse des Lehrlings von dem Lehrherrn bestritten werden; der Übertritt aus dem Lehrlingsstande in den Stand des Gesellen, Gehilfen, sowie der Antritt eines Gewerbes.

B. Bei weiblichen Waisen:

a) der Eintritt in den Ehestand;

b) der Eintritt als Nonne in ein Kloster, welches sich nicht mit der Erziehung oder Krankenpflege beschäftigt;

c) die Aufnahme als ganz freier Ärarial-Zögling oder Stiftling in ein Officiers-töchter-Erziehungs-Institut;

d) die Aufnahme in eine öffentliche Civil-Erziehungs- oder Versorgungs-Anstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden;
e) der Eintritt in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privat-Dienst;
f) der Antritt eines Gewerbes.

§. 14.

Ausmaß der Erziehungs-Beiträge.

Als jährlichen Erziehungs-Beitrag erhält eine Waise

nach	einem in der XII. Rangclasse stehenden Reserve-Seecadeten					40 fl.,
„	„	Officier	der	XI.	Rangclasse	50 „
„	„	„	„	X.	„	60 „
„	„	„	„	IX.	„	70 „
„	„	„	„	VIII.	„	80 „
„	„	„	„	VII.		
„	„	„	„	VI.	„	100 „
„	„	„	„	V.	„	150 „
„	„	„	„	IV.	„	200 „
„	„	„	„	III.		
„	„	„	„	II.	„	250 „
„	„	„	„	I.		

doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge der Waisen nicht höher sein als der Betrag der Witwen-Pension (§§. 4, 5).

War der Vater, beziehungsweise Gatte zur Zeit seines Ablebens bereits im Ruhestande, so darf überdies die Summe der Erziehungsbeiträge und der Witwen-Pension die Höhe der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Pension nicht überschreiten. Träte einer dieser Fälle ein, so ist für die Dauer desselben die Summe der Erziehungsbeiträge entsprechend herabzumindern, und der Erziehungsbeitrag für jedes Kind nur in jenem Betrage zu bemessen, welcher sich bei Theilung der herabgeminderten Summe der Erziehungs-Beiträge durch die Zahl der Kinder ergibt.

§. 15.

Vorgang bei Trennung der Witwen von den Kindern.

Jede Witwe ist verpflichtet mit ihrer Pension und den für die Waisen bewilligten Erziehungsbeiträgen die nach dem verstorbenen Gatten, von welchem sie den Versorgungsanspruch ableitet, zurückgebliebenen unversorgten Kinder, seien es ihre eigenen oder Stiefkinder, bis zur Erreichung des Normal-Alters zu erhalten.

Wenn eine Witwe dieser Verbindlichkeit nicht nachkommt, oder wenn aus anderen Ursachen eine häusliche Trennung der Witwe von den Kindern eintritt, und in Absicht auf die Versorgung der Letzteren mit dem Vormunde ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt wird, ist der Vormund berechtigt, zu Gunsten der Waisen entweder wegen Ausfolgung der für dieselben bewilligten Erziehungsbeiträge oder wegen Ueberlassung eines angemessenen Theiles der Witwenpension an die Waisen bei der Vormundschafts-Behörde einzuschreiten.

§. 16.

Aus aß der Erzieh ungsbeiträge für elternlose und diesen gleichzuhaltende Waisen.

Elternlose Waisen, sowie Waisen deren Mutter oder Stiefmutter nach §. 10 lit c) dieses Gesetzes auf eine Witwen-Pension keinen Anspruch hat oder aus dem Genusse der bereits bezogenen Pension getreten ist, erhalten zu dem im §. 14 festgesetzten Erziehungsbeitrage einen 50percentigen Zuschuss; doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge der Waisen in keinem Falle höher sein als die Witwen-Pension, welche der Mutter oder Stiefmutter gebürt hätte (§§. 4, 5) oder welche sie bereits bezogen hat. Träte dieser Fall ein, so ist für die Dauer desselben die Summe der Erziehungsbeiträge der Waisen auf jenen Betrag herabzumindern, welcher als Witwen-Pension entfallen wäre oder bereits bezogen worden ist und hievon für jede Waise ein gleicher Theil als Erziehungsbeitrag zu bemessen.

§. 17.

Behandlung von Waisen, welche auch auf eine Versorgung aus dem Civil-Pensionsetat Anspruch haben.

Waisen, deren Väter in einem Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste gestanden sind, erhalten, auch wenn sie zur Zeit des während der Militär-Dienstleistung erfolgten Ablebens des Vaters nach den betreffenden Civil-Versorgungsnormen den Anspruch auf einen Versorgungsgenuss aus dem Civil-Pensionsetat erworben haben, nur den ihnen nach diesem Gesetze zukommenden Erziehungsbeitrag. Ist dieser aber geringer als der nach den Civil-Versorgungsnormen gebürende Erziehungsbeitrag, so ist ihnen die Differenz zwischen diesem und dem nach diesem Gesetze zuerkannten Versorgungsgenusse aus dem Civil-Pensionsetat aufzuzahlen.

§. 18.

Beginn der Witwen-Pension und des Erziehungsbeitrages.

Sowohl die Witwen-Pension als auch der Erziehungsbeitrag ist eine monatlich im voraus zu erfolgende untheilbare Gebür, deren Bezug, wenn ein Sterbquartal gebürt, am ersten Tage des auf den Tod des Gatten beziehungsweise Vaters folgenden vierten Monates, anderen Falles, am ersten Tage des der Einstellung der Activitätsbezüge oder der Pension des Gatten beziehungsweise Vaters nachgefolgten Monates beginnt.

Der Erziehungsbeitrag wird zu Handen der Mutter oder Stiefmutter, wenn aber eine solche nicht mehr am Leben, oder mit der Erhaltung und Erziehung der Kinder nicht betraut ist, dem Vormunde erfolgt.

§. 19.

Ende des Erziehungsbeitrages.

Der Bezug des Erziehungsbeitrages erlischt:

a) mit dem erreichten Normalalter (§. 13);
b) bei früherer Erlangung einer Versorgung (§. 13 A und B) auf die Dauer derselben;
c) mit dem Ableben der Waise;
d) bei einer strafgerichtlichen Verurtheilung der mindestens 14 Jahre alten Waise, mit welcher der Verlust einer Pension eintritt;
e) bei Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, sowie bei unbefugtem und nicht gerechtfertigtem Aufenthalte im Auslande.

II. Abschnitt.

Von den Versorgungs-Ansprüchen der Witwen und Waisen der Mannschaft.

§. 20.

Anspruch auf Witwen-Pension.

Anspruch auf eine fortlaufende Jahres-Pension hat die Witwe eines wirklichen Unterofficiers, wenn dieser sich mit ihr während der activen Dienstleistung unter Beobachtung der für die Heiraten im Heere, in der Kriegsmarine und in der Landwehr bestehenden Vorschriften innerhalb der durch dieselben beschränkten Zahl nach erster Classe verehelicht hat oder in die erste Classe der Verheirateten übersetzt worden ist, und in beiden Fällen zur Zeit seines in der activen Dienstleistung eingetretenen Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militär-Versorgung erlangt hatte, oder zur Zeit seines außer der activen Dienstleistung erfolgten Ablebens in den Versorgungsstand eines Militär-Invalidenhauses aufgenommen war, oder anstatt dieser Versorgung die Invaliden-Pension außerhalb des Invalidenhauses bezogen hat.

§. 21.

Auf eine fortlaufende Jahres-Pension hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der mit oder ohne militär-behördlicher Bewilligung geschlossenen Ehe auch Anspruch die Witwe einer Person des Mannschaftsstandes (§. 23), deren Gatte unter einem der im §. 1 lit. a angeführten Umstände gestorben ist.

§. 22.

Ausschließung von dem Anspruche auf eine Pension.

Von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahres-Pension ist ausgeschlossen jene Witwe:

a) deren Gatte nach der activen Militär-Dienstleistung, oder aus dem Versorgungsstande des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr ohne Vorbehalt des Anspruches auf eine bleibende Militär-Versorgung, beziehungsweise bei rechtskräftiger Verzichtleistung auf jede Militär-Versorgung, in einen Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst eingetreten ist, wenn hiemit die Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug für die Witwe verbunden ist;

b) deren in einem Militär-Versorgungsgenusse stehender Ehegatte — außer dem unter lit. a) erwähnten Falle — gegen oder ohne Abfertigung auf den Militär-Versorgungsgenuss verzichtet hat, oder desselben infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung verlustig geworden ist;

c) gegen deren Gatten vor oder nach seinem Ableben, jedoch noch vor Anweisung der Witwen-Pension, derartige Anschuldigungen vorgekommen und gehörig erwiesen worden sind, daß er, wenn er nicht gestorben wäre, seines Versorgungsgenusses verlustig geworden sein würde;

d) in den Fällen des §. 3, lit. c), d), i).

§. 23.

Bemessung der Witwen-Pension.

Der Betrag der den Witwen mit Rücksicht auf die von dem Gatten zur Zeit seines Ablebens bekleidete wirkliche Charge gebürenden Jahres-Pension wird folgendermaßen festgesetzt:

für die Witwe eines Infanteristen oder Gleichgestellten	. . . .	24 fl.
„ „ „ „ Gefreiten „ „	. . . .	32 „
„ „ „ „ Corporals „ „	. . . .	40 „
„ „ „ „ Zugsführers „ „	. . . .	48 „
„ „ „ „ Feldwebels „ „	. . . .	60 „
„ „ „ „ „ „ „ welche in einem den Betrag von 35 kr. übersteigenden täglichen Löhnungsbezuge standen	. . . . .	80 „
für die Witwe eines Ober-Bootsmanns oder Gleichgestellten der Kriegsmarine	. . . .	100 „
für die Witwe eines Cadeten	. . . .	100 „

Für Witwen der Unterofficiere und sonstigen Mannschaft des Landsturmes wird die Pension ebenfalls nach der von dem verstorbenen Gatten im Landsturmkörper wirklich bekleideten Charge bemessen.

§. 24.

Zuschuß zur Witwenpension.

Witwen der erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallenen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder an Kriegsstrapazen verstorbenen Personen erhalten zur normalmäßigen Jahres-Pension (§. 23) einen 50percentigen Zuschuss und wenn sie gänzlich erwerbsunfähig und mittellos sind, für die Dauer dieses Zustandes überdies einen jährlichen Beitrag von 48 fl.

§. 25.

Wieder-verehelichung.

Witwen von Personen des Mannschaftsstandes erhalten im Falle der Wiederverehelichung eine Abfertigung mit dem einjährigen Pensionsbetrage.

§. 26.

Erziehungs-Beiträge.

Waisen von Unterofficieren, welche aus einer nach §. 20 den Anspruch auf eine Witwen-Pension begründenden Ehe stammen, oder durch die unter eben dieser Voraussetzung nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirt worden sind, erhalten nach Maßgabe der im §. 10 erwähnten Bestimmungen und Beschränkungen bis zur Erreichung des Normal-Alters oder früheren Versorgung einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag, wenn ihr Vater zur Zeit seines während der activen Dienstleistung eingetretenen Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militär-Versorgung erlangt hatte, oder zur Zeit seines außer der activen Dienstleistung erfolgten Ablebens in den Versorgungsstand eines Militär-Invalidenhauses aufgenommen war, oder anstatt dieser Versorgung die Invalidenpension außerhalb des Invalidenhauses bezogen hat.

§. 27.

Einen bis zur Erreichung des Normalalters oder früherer Versorgung fortlaufenden Erziehungsbeitrag erhalten auch Waisen, welche aus einer vom Vater nach zweiter Classe

oder außer der Zeit der activen Dienstleistung geschlossenen Ehe stammen, oder durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirt worden sind, wenn der Tod des Vaters unter einem der im §. 21 bezeichneten Umstände eingetreten ist.

§. 28.

Ausschließung vom Bezuge eines Erziehungsbeitrages.

Von dem Anspruche auf einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag sind ausgeschlossen:

a) Waisen von Vätern, deren Witwen aus einem der im §. 3 lit. d und §. 22 unter lit. a, b, c angeführten Grunde von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahres-Pension ausgeschlossen sind;

b) Waisen, gegen welche wegen einer noch bei Lebzeiten ihres Vaters begangenen strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurtheilung stattgefunden hat, mit welcher die Entziehung eines Erziehungsbeitrages verbunden ist.

§. 29.

Normal-Alter.

Das Normal-Alter wird bei männlichen Waisen auf das zurückgelegte sechzehnte, bei weiblichen Waisen auf das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr festgesetzt.

Begriff der Versorgung.

Unter Versorgung wird verstanden:

A. Bei männlichen Waisen:

a) der Eintritt in das Heer, Kriegsmarine, Landwehr mit dem Bezuge einer Löhnung;

b) der Eintritt der im §. 13 A unter lit. a, b, d, e, f und g erwähnten Fälle;

B. Bei weiblichen Waisen:

a) die Aufnahme in eine öffentliche Erziehungs- oder Versorgungs-Anstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden.

b) der Eintritt eines der im §. 13 B. lit. a, b, e bezeichneten Fälle.

§. 30.

Ausmaß der Erziehungs-Beiträge.

Das Ausmaß des Erziehungsbeitrages für eine Mannschafts-Waise wird mit 24 fl. jährlich festgesetzt, doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge und der Witwen-Pension (§§. 23, 24) den Betrag von 180 fl. jährlich nicht übersteigen. Träte dieser Fall ein, so ist für die Dauer desselben bloß die Differenz zwischen der Witwen-Pension und dem Betrage von 180 fl. als Erziehungsbeitrag für alle Waisen zu bemessen und denselben zu gleichen Theilen anzuweisen.

§. 31.

Ausmaß der Erziehungs-Beiträge für elternlose und diesen gleichzuhaltende Waisen.

Elternlose Waisen, sowie Waisen, deren Mutter oder Stiefmutter nach §. 22 lit. d dieses Gesetzes auf eine Witwen-Pension keinen Anspruch hat oder aus dem Genusse der bereits bezogenen Pension getreten ist, erhalten zu dem im §. 30 festgesetzten Erziehungs-Beitrage einen 50% Zuschuss, doch darf die Summe der Erziehungs-Beiträge den Betrag von 180 fl. nicht übersteigen, daher, falls mehr als fünf betheilungsfähige Waisen vorhanden sind, der Erziehungs-Beitrag für jede Waise nur in jenem Betrage zu bemessen ist, welcher sich bei Theilung von 180 fl. durch die Zahl der Waisen ergibt.

§. 32.

Beginn der Wit-wen-Pension und des Erziehungs-Beitrages.

Sowohl die Witwen-Pension als auch der Erziehungs-Beitrag ist eine monatlich im voraus zu erfolgende, untheilbare Gebür, deren Bezug am ersten Tage des auf den Tod des Gatten beziehungsweise Vaters nachfolgenden Monates beginnt.

Der Erziehungs-Beitrag wird zu Handen der Mutter oder Stiefmutter, wenn aber eine solche nicht mehr am Leben, oder mit der Erhaltung und Erziehung der Kinder nicht betraut ist, dem Vormunde erfolgt.

§. 33.

Anwendung mehrerer Bestimmungen des I. Abschnittes auf Mannschafts-Witwen und -Waisen.

Die Bestimmungen der §§. 6, 7, 8, 15, 17 und 19 dieses Gesetzes haben auch auf Witwen, beziehungsweise Waisen nach Personen des Mannschaftsstandes analoge Anwendung.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Einleitung.

Für die Versorgung der Witwen und Waisen nach Civilstaatsbediensteten und Militärbeamten ist durch die beiden Vorschriften vom 30. November 1771 und 26. März 1781 und den dieselben ergänzenden Nachtragsbestimmungen gesorgt.

Die Hinterbliebenen nach Officieren und ehemaligen Militärparteien werden jedoch auf Grund der Pensionsnormen vom 26. Jänner 1771 beurtheilt und erhalten nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Versorgung normalmäßig zugesprochen.

Für die Versorgung der Familien nach Mannschaft bestehen aber bis nun keine festen Normen.

Nach den vorgeführten Vorschriften stellen sich die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der verschiedenen Gruppen von Staatsdienern sehr zu Ungunsten der Angehörigen der Armee.

Den Witwen und Waisen eines jeden Civilstaatsbediensteten — soferne er für seine Person einen Anspruch auf Pension hat — kommt eine Versorgung normalmäßig zu; die Hinterbliebenen des weitaus größten Theiles des Soldatenstandes der Armee aber, haben auf eine solche keinen Anspruch, während in allen größeren europäischen Staaten wie namentlich in Russland, Italien und Frankreich auch für diese in munificenter Weise gesorgt ist.

Die ungleichmäßige Behandlung der Staatsdiener bestimmte das hohe Herrenhaus des Reichsrathes bereits in seiner VIII. Session im Jahre 1875, die k. k. Regierung mit Resolution einzuladen:

„Das Erforderliche vorzukehren, um im verfassungsmäßigen Wege eine Reform der bestehenden gesetzlichen Einrichtungen in Betreff der Versorgung der von Personen des k. k. Militärs hinterbliebenen Witwen und Waisen in Übereinstimmung mit den diesfalls für die Hinterbliebenen der k. k. Civilstaatsdiener gegebenen Vorschriften herbeizuführen.“

Gründe finanzieller Natur waren es, welche es wesentlich erschwerten, die anerkannt dringend nothwendige Verbesserung der Lage der Hinterbliebenen aller Angehörigen der bewaffneten Macht im gesetzlichen Wege zu verwirklichen.

Das Gesetz vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70 über die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung hilfsbedürftiger Familien von Mobilisirten, welches Gesetz im §. 16 das Zustandekommen einer Versorgungsnorm für die hilfsbedürftigen Witwen und Waisen jener Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes voraussetzt, die vor dem Feinde gefallen, oder infolge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, bot den Anlass, die Versorgung der Hinterbliebenen von Officieren und Mannschaften im allgemeinen der Regelung zuzuführen und hiemit einem tief und dringend empfundenen Bedürfnisse gerecht zu werden.

Dermalige Versorgungsberechtigung der Witwen und Waisen von Officieren.

Nach den gegenwärtig bestehenden Normen tritt die Versorgungsberechtigung der Witwen und Waisen von Officieren nur ein:

A. Bei Officierswitwen.

a) Deren Gatten zur Zeit der Verehelichung schon activ dienende Generale (Admirale) waren (Pensionssystem vom Jahre 1771, Heiratscautionsnormale vom Jahre 1812);
b) deren Gatten zur Zeit der Verehelichung sich im Mannschaftsstande befanden (Hofdecret 30. Jänner 1814, G. 252 und 290);
c) deren Gatten vor dem Feinde gefallen, oder infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung gestorben sind oder durch sonstige Kriegsereignisse ihr Leben verloren haben (Allerhöchstes Cabinetschreiben 23. Februar 1788 und Allerhöchste Entschließung 7. Jänner 1849 — Circular des k. k. Kriegsministeriums 12. Jänner 1849 M. 160);
d) deren Gatten erweislich an einer in der Spitalsdienstleistung ererbten ansteckenden Krankheit starben (Hofkr. 19. December 1809 L. 1755 und vom 4. Juli 1827 D. 2775);
e) bei Witwen der General- und Oberstauditore (Kriegsministerial-Erlass 31. Mai 1862, Abtheilung 4, Nr. 798, Allerhöchstes Handschreiben 30. April 1765, Hofkammer 19. Mai 1781, Z. 548, Civilverordnung 28. August 1783, Z. 1936, Allerhöchste Entschließung 7. März 1834, Hofkr. Z. 12628/684, und
f) bei Witwen der Militär- (Marine-) Ärzte vom Stabsarzte aufwärts (Hofkr.-Rescript vom 29. März 1785 G. 1859, Kriegsministerialcircular vom 22. Februar 1852, M. 1349).

B. Bei Officierswaisen.

Waisen von Officieren haben je nach Umständen entweder auf Pensionen oder auf Erziehungsbeiträge Anspruch.

Pensionsfähig sind beim Vorhandensein der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen und bis zur Erreichung des Normalalters oder einer früheren Versorgung jene Waisen von Officieren:

1. welche elternlos zurückgeblieben sind, ohne Unterschied, ob die Verehelichung der Eltern gegen Erlag einer Heiratscaution oder gegen Einlegung des Pensionsverzichtreverses in der Activität stattfand;
2. deren Mutter zwar lebt, die aber wegen der gegen Sicherstellung der Caution oder gegen Einlegung des Verzichtreverses eingegangenen Ehe und beim Abgang der zur Pensionsfähigkeit einer Witwe erforderlichen Umstände, für sich selbst keine Pension ansprechen kann; und jene
3. deren Mutter bereits im Pensionsgenusse stand, denselben aber aus irgend einem Grunde verloren hat. (Pensionssystem vom Jahre 1771, L. 5236, vom 16. September 1819, L. 3787, vom 8. October 1846.)

Erziehungsbeiträge für Waisen erhalten pensionsfähige Witwen von Officieren nur dann, wenn sie zur Zeit des Ablebens des Gatten mehr als drei (wenigstens vier) von diesem Gatten stammende Kinder in ihrer Versorgung haben und zwar erhält die Officierswitwe für jedes unter dem Normalalter stehende Kind höchstens 26 fl. 25 kr. (25 fl. C. M.) (Normale vom 27. August 1771, Hofkr. D. 5105 von 1824, D. 5498 von 1824, D. 52 von 1825; Hofkammerdecret vom 23. December 1824, Z. 50049/4943; vom 18. November 1854, Z. 45126/4470.)

Zusammenhang des neuen Witwen- und Waisenversorgungsgesetzes mit der neuen Heiratsvorschrift.

Übergehend auf den Gesetzentwurf selbst, muss vor allem der innige Zusammenhang desselben mit der neuen Heiratsvorschrift hervorgehoben werden.

Diese Vorschrift, deren Schaffung durch die nach Einführung des Wehrgesetzes geänderten Heeresverhältnisse geboten ist, geht von der Erwägung aus, dass die bisherigen Beschränkungen, betreffend die Zahl der zulässigen Militärehen, zwar nicht mehr im vollen Umfange aufrecht erhalten werden können, dass aber die dienstlichen wie finanziellen Rücksichten eine gewisse Beschränkung der Ehen der Zahl nach auch fortan unerlässlich machen.

Diese beiden Gegensätze erscheinen in der neuen Heiratsvorschrift möglichst versöhnt und dieselbe trägt auch Sorge, dass einerseits stabil angestellten Personen die thunlichste Erleichterung der Heiraten

gewährt werde, anderseits aber Ehen der Officiere nicht gestattet werden, durch welche voraussichtlich die Berufsthätigkeit der Familienväter, die mit Nahrungssorgen zu kämpfen hätten, wesentlich beeinträchtigt und auch das Decorum der Betreffenden schwer geschädigt werden könnte.

Es wurde ferner als Grundsatz ausgesprochen, dass Officiere von der VII. Rangsclasse abwärts eines Nebeneinkommens bis zu einer gewissen Grenze während der Ehe nicht entbehren können und dass dasselbe desto höher sein müsse, je niedriger die dienstlichen Bezüge des Ehewerbers sind, dass weiters die Höhe dieses Nebeneinkommens auch von der dienstlichen Stellung und den aus ihr sich ergebenden Bedürfnissen, von der größeren oder geringeren Mobilität und von sonstigen Verhältnissen des Verheirateten abhängig sein müsse; und endlich dass das auszuweisende Nebeneinkommen zugleich die Bestimmung haben solle, der Gattin im Witwenfalle einen wesentlichen Beitrag zur Bestreitung ihres Unterhaltes reichlicher zu bieten, als dies nach der gegenwärtigen Heiratsvorschrift in der Regel der Fall ist.

Dieser letzterwähnte Umstand bildet die Grundlage der in dem neuen Versorgungsgesetze enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Hinterbliebenen von Officieren, wogegen bezüglich der Versorgung der Mannschaftswitwen und -Waisen zumeist ganz neue Grundsätze, die übrigens auch in der neuen Heiratsvorschrift fußen, aufgestellt werden mussten, da derlei Witwen und Waisen dermal überhaupt nur ausnahmsweise im Gnadenwege einer Berücksichtigung theilhaftig wurden.

Artikel II.

Unzulässigkeit der Rückwirkung des Gesetzes.

Nach diesem Artikel soll das Gesetz im vollen Umfange auf alle Witwen und Waisen Anwendung finden, deren Ehegatten beziehungsweise Väter am Tage des Beginnes der Wirksamkeit desselben in der activen Dienstleistung des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr standen, ohne Unterschied, ob die Ehe vor oder nach dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes eingegangen worden ist, wenn sie nur normalmäßig geschlossen wurde.

Falls daher der Tod des Ehegatten (Vaters) oder dessen Austritt aus der activen Dienstleistung noch vor dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgte, sind die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen nicht nach diesem Gesetze, sondern nach den bisherigen Normen zu beurtheilen.

So wünschenswert es wäre, die Wohlthaten des neuen Gesetzes auch den beim Beginne der Wirksamkeit desselben schon vorhandenen, so wie allen künftigen Witwen und Waisen nach Officieren, welche beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht mehr in activer Dienstleistung waren, zu bieten, so erscheint doch eine volle Rückwirkung des Gesetzes mit Hinblick auf den hiedurch von dem Staatsschatze zu tragenden Mehrbedarf an Geldmitteln undurchführbar.

Es war daher nothwendig, eine Grenze zu ziehen, innerhalb welcher das Gesetz wirken soll und die theils darauf basirt, dass gegebene Gesetze in der Regel nicht rückwirken, hauptsächlich aber die Schonung des Staatsschatzes bezwecken, weil bei dem dermal noch geringen Leistungsvermögen des Militärtaxfondes jener den weitaus größten Theil des Mehrbedarfes tragen müsste, was aber unter den gegebenen Verhältnissen, welche für so viel Nothwendiges kaum vorzusorgen gestatten, nicht möglich ist.

Auf Witwen und Waisen von schon außer der Activität befindlichen Personen wird das neue Gesetz nur dann Anwendung finden, wenn die Voraussetzungen der §§. 1 a beziehungsweise 2 a und 21, zutreffen.

Zu allen diesen Erwägungen kommen noch thatsächliche Präcedenzfälle:

a) Hatte die in den Jahren 1870—1872 eingeführte Gagenverbesserung für Officiere und Gleichgestellte auf die Erhöhung der Pensionen der vor diesem Zeitpunkte in den Ruhestand Versetzten keine Wirkung;

b) und fanden nicht minder die Bestimmungen des Militärversorgungsgesetzes vom Jahre 1875 (LI. Gesetzartikel von 1875), nur insoferne auf die vor dem Tage der Kundmachung des Gesetzes in den Ruhestand versetzten Gagisten Anwendung, als dieselben vor ihrer Pensionirung schon im Genusse der neu regulirten Gebürsätze gestanden sind.

Aus diesen Gründen, von denen insbesondere die Rücksicht auf die möglichste Schonung des Staatsschatzes ausschlaggebend war, musste sich darauf beschränkt werden, im Gesetzentwurfe die Fälle der Kriegsversorgung ausgenommen, — im Frieden nur alle Witwen und Waisen von beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch in activer Dienstleistung stehenden Officieren und Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren zu berücksichtigen, welche in vielen Fällen durch eine Reihe von Jahren dem Staate noch Dienste leisten werden.

Auch muss noch hervorgehoben werden, dass das Gesetz ungeachtet seiner infolge dieses Artikels beschränkten Geltung mittelbar doch auch einer mehr oder minder erheblichen Zahl von Witwen und Waisen,

auf die es nicht anwendbar ist, zustatten kommen dürfte, weil durch die Einführung der „Friedensversorgung" die Möglichkeit vorhanden sein wird, denselben Stiftungsgenüsse in reichlicherem Maße als gegenwärtig zuzuwenden.

Von den in diesem Artikel in Betreff der Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf bereits vorhandene Witwen und Waisen aufgestellten Grundsätzen musste jedoch eine Ausnahme hinsichtlich jener Hinterbliebenen aufgenommen werden, deren Gatten (Väter) anläßig der Unruhen in Süd-Dalmatien und im Occupationsgebiete gefallen oder infolge von Verwundungen und Kriegsstrapazen gestorben sind, und denen infolge des Gesetzes vom 10. Juni 1882 (R. G. Bl. XXVI. Stück Nr. 76) XI. und XXIV. Ges. Art. vom Jahre 1882) provisorische Versorgungsgebüren (bei den Hinterbliebenen der Mannschaft als Unterstützungen) zugewiesen wurden, welche Bezüge jedoch nach Punkt 12 und 14 der Durchführungsverordnung vom 15. September 1882, Präs. Nr. 5516, N. V. Bl. 35. Stück Nr. 105 mit dem Inslebentreten des definitiven Versorgungsgesetzes erlöschen, worauf die Neubemessung der Versorgungsgebüren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen wird.

Es erschien angezeigt, diese Rückwirkung des Gesetzes ausdrücklich hervorzuheben.

Artikel III.

Anwendung des Gesetzes in Fällen eines Seeunglückes.

Der Gesetzentwurf war bemüht, allen durch dessen Bestimmungen Betroffenen möglichst gerecht zu werden; es erschien daher auch als ein Gebot der Billigkeit, die Witwen und Waisen jener Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes, welche auf einem ausgerüsteten Kriegsschiffe anläslich eines Seeunglückes ihr Leben verloren haben, hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche denjenigen Witwen und Waisen gleichzustellen, deren Gatten, beziehungsweise Väter, vor dem Feinde gefallen sind.

Es wird dies im Artikel III des Gesetzes zum Ausdrucke gebracht und hiedurch auch gewissermaßen die Bestimmung des §. 16 beziehungsweise §. 9 der Taxgesetze ergänzt.

Artikel IV.

Bedeckung des Erfordernisses.

Durch die geplante Erweiterung des Rahmens der bisherigen Witwen- und Waisenversorgung wird sich allerdings der hiefür erforderliche Geldaufwand erhöhen, allein der Staatsschatz wird in keiner Weise mehr als bisher belastet werden, weil der Mehraufwand aus dem Zinsenerträgnisse des Militärtaxfondes gedeckt werden wird, ja es wird eventuell sogar mit der Zeit auf die Zuweisung von Geldmitteln aus dem Staatsschatze zur Gänze verzichtet werden können.

Die Bedeckung des neuen Erfordernisses für die Friedensversorgung soll erzielt werden:

a) mit der für das Jahr 1885 als gemeinsamer Militärpensionsetat im Budget des Reichsfinanzministeriums eingestellten Summe per 1,320.000 fl., welche als Pauschalbeitrag bis auf Weiteres unverändert alljährlich anzufordern sein wird, und

b) durch einen jährlichen, dem jeweiligen Bedarfe entsprechenden Zuschuss aus dem Zinsenerträgnisse des Militärtaxfondes bis zu jenem Zeitpunkt, mit welchem das jährliche Zinsenerträgnis des Militärtaxfondes sechs Millionen Gulden österreichischer Währung betragen wird.

Von diesem Zeitpunkte an, werden alle Versorgungsgenüsse der Militärwitwen und Waisen aus den Militärtaxfonds zu bestreiten und keinerlei Pauschalbeitrag seitens der beiderseitigen Staatsfinanzen zu leisten sein.

Aus diesem gemeinsamen, aus den Zinsenerträgnissen der Militärtaxfonds sich ergänzenden Pensionsetat werden nach Inhalt des Artikels IV zu bestreiten sein:

a) alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits bemessenen und bisher ex camerali bestrittenen Militär- und Marine-Versorgungsgenüsse und Gnadengaben;

b) sämmtliche nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes für Witwen und Waisen von Officieren und Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine zu bemessenden Versorgungsgenüsse;

c) die nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Normen zu bemessenden Versorgungsgenüsse und bewilligten Gnadenbezüge für Witwen und Waisen von pensionirten Officieren; dann activen und pensionirten Beamten und von activen und pensionirten in keine Rangclasse eingereihten Gagisten des Heeres und der Kriegsmarine.

Aus dem Zinsenerträgnisse des Militär-Taxfondes allein werden bestritten:

Die nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes für Witwen und Waisen von Landwehrofficieren und Mannschaft nach diesem Gesetze zu bemessenden Versorgungsgenüsse, sowie die zwar nach der Wirksamkeit dieses

Gesetzes, jedoch nach den bisherigen Normen zu bemessenden Versorgungsgenüsse und Gnadenbezüge für Witwen und Waisen von pensionirten Officieren und Mannschaft, von activen und pensionirten Landwehr-Beamten und in keine Rangsklasse eingereihten Gagisten.

Aus den bisherigen Pensionsetats der beiden Regierungen sind aber fortan zu bestreiten die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bemessenen und bisher aus diesen Etats bestrittenen Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen von Landwehrofficieren, Beamten und in keine Rangclasse eingereihten Gagisten.

Durch die im Entwurfe beantragte Art der Bedeckung des nach diesem Gesetze zu bestreitenden Aufwandes an Versorgungsgenüssen tritt weder für den bisherigen gemeinsamen Pensionsetat noch für die Pensionsetats der beiden Regierungen eine Mehrbelastung ein.

Durch die Schaffung dieses Gesetzes wird vielmehr dem Staatsschatze eine successive Erleichterung zugehen. Erfahrungsgemäß hat beim gemeinsamen Pensionsetat seit Decennien eine stetige Erhöhung des jährlichen Erfordernisses stattgefunden, so betrug dieses im Jahre 1881 im Titel V des Reichsfinanzministeriums 1,225.000 fl. und im Titel VI 50.000 fl., daher züsammen 1,275.000 fl., im Jahre 1885 für das Heer 1,260.000 fl., für die Kriegsmarine 60.000 fl., daher zusammen 1,320.000 fl., und für das Jahr 1886 wurden für das Heer 1,272.000 fl. und für die Kriegsmarine 62.000 fl., daher zusammen 1,334.000 fl. bewilligt.

Da für das Jahr 1887, mit welchem dieses Gesetz voraussichtlich in Wirksamkeit treten dürfte, beim Nichtzustandekommen desselben, wenn nicht ein höherer zum mindesten der gleiche Betrag in Anforderung gebracht werden müsste, während nach Artikel IV des Entwurfes lediglich der Pauschalbeitrag per 1,320.000 fl. anzufordern sein wird, so ergibt sich schon im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes ein Mindererfordernis von 14.000 fl., welches den Finanzen beider Reichshälften zugute kommt.

Ebenso werden alljährlich sowohl der allgemeine Civilpensionsetat des k. k. Finanzministeriums als auch der Pensionsetat des königlich ungarischen Landesvertheidigungsministeriums dadurch entlastet, dass die nach dem bisherigen System versorgten Witwen und Waisen nach Landwehrpersonen, deren Versorgungsgenüsse diese beiden Etats zu tragen haben, nach und nach in Abgang kommen, ohne dass neue Zuwächse dieselben belasten werden, indem die nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes, sei es auf Grund desselben oder nach den bisherigen Normen zu bemessenden Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach Landwehrpersonen aus dem nach Artikel V des Gesetzes zu bildenden Fond bestritten werden.

Das Gesetz fasst aber auch einen Zeitpunkt ins Auge, in welchem die jährliche Beitragsleistung des Staatsschatzes per 1,320.000 fl. zur Gänze entfallen wird, und die gesammten Versorgungsgenüsse der Militärwitwen und -Waisen lediglich aus dem Zinsenerträgnisse des Militärtaxfondes zu bestreiten sein werden.

Die alljährlich diesem Fonde zufließenden reichlichen Mittel, welche naturgemäß eine progressive, in der Tabelle 53 der statistischen Begründung ziffermäßig dargestellte Steigerung der Fondscapitalien bedingen, gestatten die Annahme, dass im Laufe der Zeit das Capital eine solche Höhe erreichen werde, dass sowohl die volle Kriegsversorgung, für welche der Fonds in erster Linie bis zur Erschöpfung aufzukommen hat, als auch die ganze Friedensversorgung der Militärwitwen und -Waisen mit Verzichtleistung auf die seitens des Staatsschatzes gewährte Geldleistung wird selbst dann bestritten werden können, wenn innerhalb der nächsten Jahre der Staat an einem großen Kriege activ theilnehmen müsste.

Die Capitalsbildung würde sich in diesem Falle allerdings verlangsamen, allein der bereits bestehende Fond wird selbst dann nicht bis zur Erschöpfung in Anspruch genommen werden müssen.

Solange aber der Staat vor dem Eintritt in eine kriegerische Action bewahrt bleibt, erleidet die Capitalsbildung auch keine Störung und wird das Zinserträgnis dieses Fondes steigen, eventuell der ganze Aufwand für die Versorgung seine Deckung finden.

Aus der Tabelle 53 dieser Begründung ist die fortschreitende Entwicklung des Taxfondes vom Zeitpunkte seines Entstehens, das jährliche Zinsenerträgnis und die Verwendung desselben zu entnehmen, worüber übrigens auch der dritte Abschnitt der Begründung und das derselben angefügte Resumé detaillirte Ausführungen enthalten.

Es erschien auch angezeigt, in diesem Artikel weiters zum Ausdrucke zu bringen, dass das Gesetz an die Bestimmung des Gesetzes vom 13. Juni 1880, §. 13, beziehungsweise §. 5, betreffend die Kriegsversorgung aus dem Militärtaxfond anschließt.

Während diese letztere Bestimmung lediglich die Kriegsversorgung ins Auge fasst und nach §. 16, beziehungsweise §. 9, durch ein besonderes Gesetz das hinsichtlich dieser Kriegsversorgung zu beobachtende Verfahren geregelt werden soll, handelt dieser Entwurf aber nicht bloß von der Regelung dieses Verfahrens, sondern behandelt auch die Friedensversorgung der Witwen und Waisen nach Officieren und Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren, enthält daher eine Ausdehnung obigen Gesetzes.

Artikel V.

Behandlung der Hinterbliebenen nach Vermissten.

Da die Verhandlungen zum Zwecke der gerichtlichen Todeserklärung vor dem Feinde Vermisster einen längeren Zeitverlauf in Anspruch nehmen, erschiene es unbillig, die Angehörigen solcher Vermissten bis zum Zeitpunkte der Todeserklärung auf die Ausfolgung jener Versorgungsgenüsse warten zu lassen, die ihnen gebürt hätten, wenn die sofortige Constatirung des Todes des Gatten (Vaters) auf dem Schlachtfelde selbst möglich gewesen wäre.

Artikel VI.

Anwendung des Gesetzes auf Militärpersonen, die nicht zum Heere, zur Kriegsmarine, zu den Landwehren und Landsturme gehören.

Die Anwendung des Gesetzes auf die in diesem Artikel benannten Witwen und Waisen findet ihre Begründung in dem ganz analogen Artikel X, beziehungsweise §. 137 des Militär-Versorgungsgesetzes vom Jahre 1875, in welchem ausgesprochen ist, dass das Militärversorgungsgesetz auf die Gagisten, Unterofficiere und Mannschaft dieser Branchen Anwendung habe. Es erschien daher entsprechend, dass auch die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Personen nach dem vorliegenden Gesetze geregelt werde.

I. Abschnitt.

Versorgung der Witwen und Waisen der Officiere.

§§. 1 und 2.

Pensionsfähigkeit der Officierswitwen.

Als Grundbedingungen für die Pensionsfähigkeit der Witwen von Officieren nimmt das Gesetz an

1. Dass die Ehe während der activen Dienstleistung des Gatten mit militär-behördlicher Bewilligung bei strenger Beobachtung der in der Heiratsvorschrift festgesetzten Bedingungen und Beschränkungen entweder vor oder nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes geschlossen wurde, und

2. Dass der Gatte zur Zeit seines Ablebens bereits Anspruch auf einen bleibenden Ruhegenuss hatte, oder wenn im Ruhestande befindlich, die Pension schon besaß.

Obzwar die mit Wartegebür beurlaubten Officiere zum „Activstande“ zählen und zur Eingehung einer Ehe während dieser Beurlaubung der militär-behördlichen Bewilligung bedürfen, so verrichten dieselben doch keinerlei Dienst und deren Verhältnis als mit Wartegebür Beurlaubte wird in den meisten Fällen als der Übergang in den Ruhestand angesehen. Diese Umstände bedingten daher bei der Beurtheilung der Pensionsfähigkeit der Witwen zwischen Ehen, die während dieses Urlaubsverhältnisses und jenen, die während der activen Dienstleistung der Gatten geschlossen wurden, zu unterscheiden und festzusetzen, dass die Pensionsfähigkeit einer Witwe, die ihren Gatten während dessen Beurlaubung mit Wartegebür ehelichte, erst dann einzutreten habe, wenn der Gatte nach seiner Einbringung in den Dienststand mindestens noch drei Jahre fortgedient hat. Dagegen ist es selbstverständlich, dass die Hinterbliebenen der zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit Wartegebür beurlaubt gewesenen Officiere dieselben Pensionsansprüche genießen wie jene der zu dieser Zeit in activer Dienstleistung gestandenen, sodann verstorbenen Officiere.

Die in den §§. 1 a und 2 a berührten Fälle, das ist

a) wenn der Gatte vor dem Feinde gefallen,

b) infolge einer vor dem Feinde oder auch sonst ohne eigenes Verschulden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes erlittenen Verwundung oder äußeren Beschädigung,

c) an einer an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschenden epidemischen oder endemischen Krankheit,

d) an einer infolge seiner Dienstleistung in einem Spitale überkommenen ansteckenden Krankheit, und

e) infolge von Kriegsstrapazen gestorben ist,

bilden Ausnahmen von der allgemeinen Regel, indem hier die Pensionsfähigkeit der Witwe nur von der Todesursache des Gatten — ohne Rücksicht, ob derselbe Anspruch auf einen Ruhegenuss hatte oder nicht — und ohne Bedachtnahme auf Zeit und Art der Eheschließung abhängig gemacht wird.

Die Analogie für diese Ausnahmsbestimmungen findet sich im Militärversorgungsgesetze vom Jahre 1875, §§. 4 und 6, nach welchem eine Militärperson ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit eine Pension erhält, wenn sie infolge eines der in den letzterwähnten Paragraphen aufgezählten Ereignisse dienstuntauglich wurde.

Es mussten ferner besondere Rücksichten auf die Witwen und Waisen der zur activen Dienstleistung einberufenen und vor dem Feinde gefallenen 2c. Personen des Reservestandes und des Landsturmes (Officiere und Mannschaften) genommen werden, weil diese Personen während ihres Reserveverhältnisses in der Mehrzahl der Fälle in keinem Ärarialbezuge sich befinden und ihren bürgerlichen Erwerb, ihre Anstellung oder den sonstigen Verdienst anläfslich der Einberufung verlieren oder aufzugeben bemüssigt sind, und bei ihrem vor dem Feinde eintretenden Ableben die Familien ohne Staatshilfe häufig der größten Noth und dem Elende ausgesetzt wären.

Wenn es aber recht und billig erscheint, für die Reservistenfamilien entsprechend zu sorgen, so wird man dann aus Gründen des gleichen Rechtes und der gleichen Billigkeit die Hinterbliebenen der Berufssoldaten auch nicht ungünstiger als jene behandeln können, und daher auch bei diesen die Anspruchberechtigung auf eine Versorgung nicht von dem Umstande abhängig machen, dass der Gatte (Vater) sich bereits einen Anspruch auf Versorgung für seine Person erworben habe.

§. 3.

Ausschließung von dem Anspruche auf eine Pension.

Zu a. Zu den Fällen, in welchen eine Witwe von jedem Anspruche auf eine Pension ausgeschlossen wird, ist vor allem die ohne militärbehördliche Bewilligung eingegangene Ehe aufgenommen worden.

Nach den Vorschriften über die Heiraten im Heere, in der Kriegsmarine und in der Landwehr bedürfen die in activer Dienstleistung stehenden Militär- (Marine-) und Landwehr Personen zur Eheschließung einer militärbehördlichen Bewilligung, und wird die Verehelichung ohne solche Erlaubnis in Gemäßheit des §. 780 des Militärstrafgesetzes bei Officieren mit der Entlassung, bei der Mannschaft mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, bei Unterofficieren zugleich mit Degradirung gestraft.

Da die Eingehung der Ehen von Militärpersonen an bestimmte in der Heiratsvorschrift festgesetzte Bedingungen geknüpft ist, muss der Heeresverwaltung daran gelegen sein, dass diese Bedingungen eingehalten werden. Witwen, deren Ehen nun ohne solche Erlaubnis eingegangen wurden, verlieren daher jeden Anspruch auf Versorgungsgenüsse, selbst wenn die Ehe vom kirchlichen Standpunkte convalidirt und der straffällige Gatte im Armeeverbande geblieben wäre.

Zu b. Der Umstand, dass eine Officierswitwe bei ihrer Verehelichung den Pensionsverzichtrevers eingelegt hat, kann für dieselbe kein Hindernis sein, beim Eintritte der in dem §. 1, a betonten Umstände die Pension zu erlangen, da durch einen derlei Revers nur auf jene Versorgung verzichtet wurde, die eventuell gebürt hätte, wenn der Tod des Gatten unter gewöhnlichen Verhältnissen eingetreten wäre.

Zu c. Die Ausschließung einer aus eigenem Verschulden vom Gatten geschiedenen Witwe von jeder Pension bleibt auch in dem Falle aufrecht, wenn die Ehegattin vom Ehegatten eine Alimentation bezog. (D, 5814 vom 10. October 1815; L, 1995 vom 31. Mai 1844.)

Zu d. Durch den unbefugten Aufenthalt des Gatten im Auslande, hat die Witwe schon nach den bisherigen Vorschriften H. 906 vom 24. August 1819 keinen Anspruch auf Pension; das neue Versorgungsgesetz geht aber weiter und versagt der Witwe den Pensionsanspruch auch, wenn der Gatte aus der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgewandert ist — oder (wenn auch im Inlande) eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hat — oder wenn er sich bis zu seinem Tode unberechtigt im Auslande aufhielt.

Dem Staate kann die Verpflichtung nicht aufgebürdet werden für Hinterbliebene von Militärpersonen zu sorgen, welche mittelbar oder unmittelbar aus dessen Verbande treten, hiefür spricht überdies die Analogie der Bestimmung des §. 22, lit. d des Militärversorgungsgesetzes vom Jahre 1875.

Zu e. Dass einer Witwe, welcher aus der Civil-Staatsdienstleistung des aus dem Militärverbande geschiedenen Gatten definitiv ein Versorgungsanspruch erwächst, nicht auch eine Militärpension rechtlich zugesprochen werden kann, bedarf wohl keiner Begründung.

Zu f. Unter dem Verluste der Charge ist die Abnahme derselben sowohl im gerichtlichen und ehrenräthlichen, als auch im politischen Wege zu verstehen. (D, 3261 vom 8. September 1839.)

Zu g, h, i. Diese Punkte sind natürliche Folgen des Verlustes des Pensionsanspruches des Gatten oder der Verurtheilung der Gattin begangener Verbrechen halber.

Die folgende vergleichende Darstellung zeigt die Unterschiede in den Friedenspensionssätzen des Entwurfes gegenüber den bisherigen und liefert zugleich den Beweis, dass irgend nennenswerte Erhöhungen der bisher systemisirten Pensionssätze nicht eingetreten sind.

Vergleichende Darstellung

der den Witwen der Officiere nach den bisherigen Vorschriften und nach diesem Gesetzentwurfe zukommenden Jahrespension in Ö. W.

	Rangclasse, in welcher der Gatte gestanden ist												Anmerkung
	XII.	XI.	X.	IX. 900	IX. 1.200	VIII.	VII.	VI.	V.	IV.	III.	II., I.	
	Gulden												
Militärpersonen nach dermaligem System	105 bis 157½	210	210	315	315	420	420	525	630	. *)	. *)	. *)	*) Die Bemessung einer außerordentlichen Pension von Fall zu Fall Seiner Majestät vorbehalten
Militärpersonen nach dem Gesetzentwurfe	200	250	300	350	350	400	450	600	800	1.200	1.600	2.000	

Die hier aufgenommene Bestimmung, dass die Pension der Witwe nach einem im Ruhestande verstorbenen Officier die Höhe der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Pension nicht überschreiten darf, gründet sich auf die Erwägung, dass es Fälle geben kann, in welchen sich die Pension einer Witwe höher stellt, als jene ihres Gatten, wie dies beispielsweise bei einem nach 10- bis 15jähriger Dienstzeit pensionirten Hauptmann 2. Classe der Fall wäre, welchem lediglich eine Pension von 300 beziehlich 337 fl. 50 kr., dagegen seiner Witwe eine solche von 350 fl. gebürt.

Die im Absatze 2 enthaltene Begünstigung für Witwen nach Officieren des Soldatenstandes, welchen im Kriege von einer vorgesetzten Commandostelle vom Truppendivisions- (Schiffsdivisions-) Commando aufwärts ein ihnen der Charge nach nicht zukommendes Commando provisorisch oder definitiv verliehen worden ist, gründet sich auf die analogen Bestimmungen der §§. 20 Alinea 2 und 68 des Militärversorgungsgesetzes vom Jahre 1875.

§. 5.

Zuschuss zur Witwenpension.

Es erschien angemessen, die Hinterbliebenen jener Personen, welche infolge der im §. 13, Absatz 2, beziehlich §. 5, Punkt 2, der Militärtaxgesetze vorgesehenen Fällen ihren Tod fanden, in anderer und zwar günstigerer Weise zu behandeln, als die Witwen und Waisen der unter normalen Verhältnissen im Frieden verstorbenen Militärpersonen.

Es liegt dies in der That schon in der Natur der Sache; denn der Tod des Gatten (Vaters) erfolgt hier gewaltsam, außer dem gewöhnlichen Laufe der menschlichen Verhältnisse und es liegt die Todesursache nicht im physischen Organismus des Betreffenden; das Ableben tritt zumeist plötzlich und unvorbereitet ein, der davon Betroffene ist daher, insbesondere wenn ihn der Tod frühzeitig ereilt hat, nur selten in der Lage, für die hinterbleibende Familie in irgend einer anderen Weise vorsorgen zu können. Es wird somit dieser Kategorie von Witwen durch höhere Ausmaße der Gebürsätze ein Ersatz soweit als möglich für dasjenige geboten, was ihr durch den Tod des Ernährers entgangen ist.

Die bevorzugte Behandlung der Hinterbliebenen der vor dem Feinde Gefallenen, oder infolge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen Gestorbenen, gegenüber anderen Witwen und Waisen ist daher nur ein Act der Gerechtigkeit und Billigkeit und steht auch mit dem Militärversorgungsgesetze vom Jahre 1875 im innigen Zusammenhange, da nach diesem, den vor dem Feinde verwundeten oder dienstuntauglich gewordenen Officieren unter Umständen auch höhere oder wenigstens vorzeitige Pensionsansprüche zukommen.

Die Begünstigung besteht bereits thatsächlich, da Witwen von Officieren, die unter den erwähnten Verhältnissen den Tod fanden, auf normalmäßige Versorgung Anspruch haben, während andere Officiers-witwen — wenige Ausnahmen abgerechnet — dermal pensionsunfähig sind. In Frankreich, Italien, Preußen und Russland in welchen Ländern für Militärwitwen und -Waisen Pensionssysteme bestehen, ist gleichfalls dieser Unterschied in der Behandlung als Norm festgestellt.

§. 6.

Behandlung der Witwen, welche auch auf eine Civilpension Anspruch haben.

Die Bestimmungen der §§. 6 und 17 gründen sich auf jene des §. 10 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. XXII. Stück Nr. 59, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturm.

Nach diesem Paragraph bleibt den Witwen und Waisen der während der militärischen Dienstleistung verstorbenen Civilstaatsbediensteten, der durch die Gesammtdienstleistung des Verstorbenen begründete Gebürenanspruch gewahrt.

§. 7.

Cumulirung von Witwenpensionen.

Da die normalmäßige Militärwitwenpension als ein durch die Dienstzeit des Gatten erworbenes Recht anzusehen ist, so kann einer Witwe, welche aus ihrer eigenen Staats- oder dieser gleichgehaltenen Dienstleistung (Lehrerin) etwa eine Pension bezieht, diese nicht entzogen werden.

Der gleiche Grundsatz ist in den §§. 56 und 58 des XI. G. A. über die Pensionirung der Staats-beamten und minder Bediensteten und Diener in den Ländern der ungarischen Krone zum Ausdrucke gebracht.

§. 8.

Ende des Pensionsbezuges.

Die Fälle in welchen die Witwenpension erlischt, wurden im allgemeinen (§. 8 lit. a, c, e, f) den analogen Bestimmungen des Militärversorgungsgesetzes vom Jahre 1875 (§. 22, lit. a, g, d, e) ent-nommen und es wären daher nur die Fälle b und d des vorerwähnten Paragraphes zu besprechen.

Zu b. Die Wiederverehelichung der Witwe hat die Einstellung der Pension deshalb zur Folge, weil die Witwe durch die neugeschlossene Ehe als versorgt anzusehen ist;

Zu d. Ebenso muss die Erlangung einer andern Versorgung von Seite des Staates oder einer öffentlichen Anstalt, z. B. die Unterbringung in eine Heil- oder sonstige Versorgungsanstalt des Staates in einem Stiftungshause 2c. wenn sämmtliche Bedürfnisse der Witwe daselbst bestritten werden, die Erlöschung der Pension nach sich ziehen, weil eine doppelte Versorgung aus einem und demselben Titel unzulässig wäre. Endlich gilt auch bis jetzt (Hofkr. D. 133 vom 17. Jänner 1814) als Erlöschungsgrund der Witwen-pension der Eintritt der Witwe als Nonne in ein Kloster, welches nicht der Erziehung oder Krankenpflege gewidmet ist, weil die Witwe in einem solchen Kloster die volle Verpflegung genießt, nichts erwerben darf und nur dem beschaulichen Leben obliegend, nicht in der Lage ist, für das öffentliche Wohl so zu wirken, wie dies bei Angehörigen anderer Klöster der Fall ist, welche sich mit der Erziehung und Krankenpflege befassen.

§. 9.

Wiederverehelichung, Abfertigung.

Auch nach den bisherigen Normen (Hofkr.-Verordn. L. 1687 vom 16. März 1818 und D. 1327 vom 7. April 1813) kann die Wiederverehelichung einer Witwe entweder mit Vorbehalt der Pension für den Fall des abermaligen Witwenstandes oder gegen Abfertigung und zwar im dreijährigen Betrage, wenn keine pensionsberechtigten Kinder vorhanden sind, beim Vorhandensein solcher aber, im ein- und einhalb-jährigen Betrage der genossenen Pension stattfinden.

Von der einmal getroffenen Wahl konnte sie bisher auch nicht mehr abgehen, und ebenso war zuge-standen, dass sich die Witwe die Pension reservirt habe, wenn sie sich nicht binnen drei Jahren nach der Wiederverehelichung für die Abfertigung erklärt hatte.

Der Entwurf weicht von diesen Bestimmungen nur insoferne ab, als nur der einjährige Pensionsbetrag für alle Fälle und ohne Rücksicht auf das Vorhandensein pensionsberechtigter Kinder festgesetzt wurde, indem für letztere ohnehin im Gesetze selbst in ausreichender Weise vorgesorgt wird.

Versorgung der Waisen.

§. 10.

Erziehungsbeiträge.

Anschließend an die Pensionen der Officierswitwen behandelt der Gesetzentwurf die Versorgung der Officierswaisen.

Nach dem bisherigen Systeme (Militärpensionsnormale vom 26. Jänner 1771, Allerhöchste Entschließung vom 14. April 1837) haben die Officierswaisen, ohne Unterschied, ob die Ehe mit oder ohne Cautionserlag, mit oder ohne Ausstellung des Pensionsverzichtreverses, jedoch immer während der activen Dienstleistung des Vaters eingegangen wurde, beziehungsweise wenn der Vater nach Schließung der Ehe im nichtactiven Verhältnisse wieder activirt wurde, auf eine Staatspension bis zur Erreichung des Normalalters oder bis zum Eintritte einer Versorgung dann Anspruch, wenn die Mutter keine Staatspension bezieht.

Befindet sich aber die Mutter im Genusse einer Staatspension und hat sie für die Erziehung von mehr als drei Kindern zu sorgen oder bei drei lebenden einen Posthumus zu erwarten, so gebürt ihr für jedes unter dem Normalalter stehende Kind ein Erziehungsbeitrag.

Die Waisenpensionen richten sich nach der Charge des Vaters und bewegen sich im Ausmaße von 52 fl. 50 kr. für eine Lieutenantswaise, bis 420 fl. für eine Feldmarschallswaise; dagegen werden Erziehungsbeiträge ohne Rücksicht auf die Rangclasse des Vaters verliehen und betragen per Kopf 26 fl. 25 kr. jährlich.

Der Gesetzentwurf weicht von diesen bisherigen Normen insofern ab, als die Waisenpensionen gänzlich aufgelassen wurden und der Grundsatz durchgeführt wird, dass den Waisen bis zur Erreichung des Normalalters oder einer früheren Versorgung unter den nachstehenden Beschränkungen nur Erziehungsbeiträge zukommen, wenn ihrer Mutter nach diesem Gesetze eine Witwenpension principiell gebürt oder gebürt hätte, wenn sie nicht bereits gestorben wäre.

In allen Fällen wird aber auch hier vorausgesetzt, dass die Waisen aus einer nach §. 1 geschlossenen Ehe herstammen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimirt worden sind, da nur aus einer solchen Ehe Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen abgeleitet werden können; dabei ist es einerlei, ob die Waisen leibliche oder erheiratete Stiefkinder sind, nur müssen sie von dem Gatten (Vater), von welchem der Betheiligungsanspruch herrührt, erzeugt sein; auch übt es keinen Einfluss, wenn das Kind während des Pensionsstandes des Vaters geboren wurde.

Nach dem Gesetzentwurfe haben auf Erziehungsbeiträge Anspruch:

1. Waisen nach Officieren, welche vor dem Feinde gefallen oder infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben sind.

So wie in dem Falle, wenn der Vater zur Zeit seines Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf eine bleibende Militärversorgung noch nicht erlangt hatte, z. B. wegen noch nicht zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit (§. 2 des Versorgungsgesetzes vom Jahre 1875) der hinterbliebenen Witwe die Pension gebürt, wenn der Gatte vor dem Feinde gefallen oder unter einem der übrigen im §. 1, a angegebenen Umstände gestorben ist, so kommt in einem solchen Falle auch jeder hinterbliebenen Waise der Erziehungsbeitrag zu.

2. Unter der Voraussetzung, dass der Vater aber beim Ableben schon einen Versorgungsanspruch erlangt hatte, gebürt ein Erziehungsbeitrag jeder Waise dann,

A. wenn dieselbe elternlos ist;

B. wenn die Mutter (Stiefmutter) aus nachstehenden Gründen keine Staatspension bezieht, weil sie

a) gegen Einlegung eines Pensionsverzicht-Reverses sich verehelicht hat (§. 3 b).

b) durch ihr Verschulden zur Zeit des Ablebens des Gatten mit demselben nicht in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat (§. 3 c).

c) oder wegen einer noch bei Lebzeiten des Gatten begangenen strafbaren Handlung strafgerichtlich verurtheilt wurde und diese Verurtheilung eine solche war, dass mit derselben die Entziehung der Pension gesetzlich verbunden gewesen wäre (§. 3 i).

3. Unter der gleichen Voraussetzung der Pensionsberechtigung des Vaters gebürt der Witwe ein Erziehungsbeitrag für jede noch unversorgt unter dem Normalalter stehende Waise nur dann, wenn

sie zur Zeit des Ablebens ihres Gatten wenigstens drei von demselben herstammende unversorgte Waisen zu erhalten oder beim Vorhandensein von zwei Waisen einen Posthumus zu erwarten hat.

Vorstehende Bestimmungen sind theilweise schon in den gegenwärtigen Pensionsnormen enthalten.

Die unter 3 angeführte Bestimmung stellt sich insoferne günstiger als die frühere dar, als nach der letzteren wenigstens vier unversorgte in der Verpflegung der Mutter stehende Kinder (oder drei nebst einem Posthumus) für die Betheilung mit Erziehungsbeiträgen vorhanden sein mussten, und diese lediglich 25 fl. Conventionsmünze per Kopf jährlich betrugen, somit gegen die im §. 14 bestimmten Sätze bedeutend niedriger waren. (Hofkr. G. 6180 vom 29. October 1785, L. 1882 vom 20. April 1811 und D. 806 vom 15. Februar 1825.)

§. 11.

In ganz analoger Weise wie dies bezüglich der Pensionsberechtigung der Witwen aus Ehen, die außerhalb der activen Dienstleistung der Gatten eingegangen wurden, im §. 2 festgesetzt wurde, bestimmt der §. 11, dass auch die aus solchen Ehen herstammenden Waisen einen Anspruch auf Versorgung erhalten, wenn deren Väter unter den im §. 2 angeführten Umständen gestorben wären, welche den Anspruch der Witwe auf eine Jahrespension begründen würden.

Wenn aber für die Waisen von Personen, welche vor dem Feinde gefallen oder unter einem der übrigen im §. 1 a enthaltenen Umständen gestorben sind, eine specielle Aufbesserung nicht beantragt wurde, so wird dies dadurch gerechtfertigt, dass den Müttern dieser Waisen eine mit 50 Procent erhöhte Pension gewährt wird, der Erziehungsbeitrag nur ein vorübergehender Genuss, eigentlich nur eine Beihilfe für die Mutter ist, welcher der Unterhalt und die Erziehung der Kinder obliegt, und ferner die Summe der Erziehungsbeiträge bei Officierswaisen nicht höher sein darf, als die Witwenpension. (§. 14.)

Übrigens wird elternlosen Waisen und solchen, deren Mütter nach §. 10 c keine Pension beziehen, im §. 16 dieses Gesetzes ohnehin eine Aufbesserung gewährt.

§. 12.

Ausschließung von dem Bezuge eines Erziehungsbeitrages.

Die hier angeführten Ausschließungsgründe sind jenen im §. 3 für Officierswitwen aufgestellten nachgebildet mit Ausnahme der unter lit. b, c, i dieses Paragraphen enthaltenen.

Es haben daher Officierswaisen aus Ehen, die gegen Einlegung des Pensionsverzichtreverses geschlossen worden sind, oder Waisen, deren Mutter zur Zeit des Ablebens ihres Gatten von demselben gerichtlich oder außergerichtlich geschieden war, sowie jene, deren Mutter ihre Pension infolge gerichtlicher Verurtheilung verwirkte, Anspruch auf Betheilung mit einem Erziehungsbeitrage.

Die unter c aufgenommene Bestimmung ist im Strafgesetze begründet.

§. 13.

Normalalter, — Begriff der Versorgung.

Rücksichtlich der Officierswaisen wurde als Normalalter — wie bisher (Hofkammergesetz G 5734 vom 7. Juni 1799 und L, 3231 vom 27. Juni 1803) bei männlichen das 20. Lebensjahr, bei weiblichen Waisen das 18. Lebensjahr festgesetzt.

Was unter den Begriff der „Versorgung“ der Officierswaisen fällt, wird taxativ angegeben und basirt auf bereits bestehenden Vorschriften (Hofkammerverordnung D. 3952 vom 31. August 1834, L. 4023 vom 30. November 1841); nur wurde bei männlichen Officierswaisen der Eintritt in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr — nicht, wie bisher, mit dem Bezuge einer Löhnung überhaupt, sondern erst mit dem Genusse der niedrigsten Löhnung eines Feldwebels als „Versorgung“ angenommen, wobei die Ansicht vorwaltend war, dass Waisen mit geringeren Bezügen als jenen eines Feldwebels ihren Müttern (Angehörigen) noch immer zur Last fallen müssten.

§. 14.

Ausmaß der Erziehungsbeiträge.

Die Erziehungsbeiträge der Officierswaisen wurden mit Rücksicht darauf ausgemessen, dass die nach den bisherigen Normen solchen Waisen in gewissen Fällen zukommenden Pensionen — zufolge des neuen

Systems aufhören und die Witwen (Mütter), denen die Obsorge ihrer Kinder obliegt, pensionsberechtig[t] werden.

Nach dem bisherigen Systeme (Pensionsnormale vom Jahre 1771, Hofkammerverordnung D. 5105 vom Jahre 1824) sind Erziehungsbeiträge eine Gebür, die nach Köpfen und ohne Rücksicht auf de[n] Charakter des Vaters verliehen wird; nur dürfen die Pension der Witwe und die Erziehungsbeiträge de[r] Waisen zusammen in der Regel nicht höher sein, als der halbe Gehalt des verstorbenen Gatten betrug.

Die in diesem Gesetze angenommenen Erziehungsbeiträge der Officierswaisen bewegen sich zwischen 40 bis 250 fl., während dieselben nach bisherigem Systeme höchstens 25 fl. C. M. (26 fl. 25 kr. ö. W.) per Kopf betragen, und die bis jetzt normirten Officierswaisenpensionen aber allerdings zwischen 42 fl. und 420 fl. variiren. Durch die den Officierswitwen (Müttern) auch im Frieden zuerkannte Pensionsfähigkeit und den dadurch bedingten Mehraufwand schien es geboten, für die Erziehungsbeiträge ein möglichst bescheidenes Ausmaß anzunehmen. Wenn dieselben daher nicht immer die Höhe der bisherigen Officierswaisenpensionen erreichen, so übersteigen sie diese doch wieder in einigen Positionen und stellen beinahe durchgehends bedeutend höhere Ziffern dar, als die dermaligen für Officierswaisen ausgemessenen Erziehungsbeiträge, an deren Stelle sie doch treten sollen, indem das gegenwärtige System der Pensionsfähigkeit der Waisen in dem neuen Versorgungsgesetze aufgelassen wird.

Höhere Sätze waren, abgesehen von den bereits erörterten Motiven, auch mit Bedachtnahme auf das Militärversorgungsgesetz vom Jahre 1875 kaum zulässig, ja es stellte sich sogar die Nothwendigkeit heraus, selbst bei diesen Sätzen (§§. 14 und 16) eine Einschränkung insoferne eintreten zu lassen, dass die Summe der Erziehungsbeiträge nicht höher sein dürfe, als der Betrag der Witwenpension, weil ohne diese Einschränkung beim Vorhandensein einer großen Anzahl von Kindern, die Pension der Witwe mit den Erziehungsbeiträgen möglicherweise mehr betragen könnte, als der Activitätsgehalt des verstorbenen Gatten betrug. Aus gleichem Grunde wurde weiters bestimmt, dass wenn der Gatte im Ruhestande starb, die Summe der erwähnten Versorgungsgenüsse die Höhe der Pension des Gatten (Vaters) nicht überschreiten soll. (Letztes Alinea §. 14.)

§. 15.

Vorgang bei Trennung der Witwe von den Kindern.

Die Verfügung dieses Pharagraphen entspricht dem Zwecke und dem Wesen der einer Witwe zukommenden Pension und der ihr bewilligten Erziehungsbeiträge und ist in Übereinstimmung mit den in Betreff der Vormundschaften bestehenden bürgerlichen Gesetze; auch ist bisher der gleiche Vorgang beobachtet worden. (D. 2489 vom Jahre 1824.)

§. 16.

Ausmaß der Erziehungsbeiträge für elternlose und diesen gleichgestellte Waisen.

Von der bereits bei §. 11 erwähnten Erwägung ausgehend, dass der Erziehungsbeitrag nur eine Beihilfe für die Mutter bilde, musste für elternlose und diesen gleichgestellte Waisen (§. 10, c) durch die in diesem Paragraphen festgesetzte Erhöhung ihrer Bezüge besonders vorgesorgt werden.

Die Bestimmung, dass durch den 50procentigen Zuschuss die Summe der Erziehungsbeiträge in keinem Falle höher sein soll, als die Witwenpension, ist, wie im §. 14 auch hier zum Ausdrucke gebracht.

§. 17.

Behandlung von Waisen, welche auf eine Versorgung aus dem Civilpensionsetat Anspruch haben.

Wird sich auf das zu §. 6 Angeführte berufen.

§. 18.

Beginn der Witwenpension und des Erziehungsbeitrages.

Entspricht den Bestimmungen des Versorgungsgesetzes und der Gebürenvorschriften.

§. 19.

Ende des Bezuges der Erziehungsbeiträge.

Die Erziehungsbeiträge werden laut des Gesetzentwurfes nie in concreto, sondern nach Köpfen verliehen, erlöschen daher mit dem Aufhören der Bezugsfähigkeit der betreffenden Waise, ohne auf die etwa noch vorhandenen Geschwister derselben zu übergehen. Die Fälle dieser Erlöschung sind im Gesetze taxativ angeführt und entsprechen auch den in den früheren Normen (Hofkammer D. 5611 vom 10. November 1823, Decret 3261 vom 8. September 1839) enthaltenen Erlöschungsarten.

Auch in dem Entwurfe werden bei Erziehungsbeiträgen weder Abfertigungen noch Reservationen zugestanden.

II. Abschnitt.

Versorgung der Witwen und Waisen der Mannschaft.

§. 20, 21.

Anspruch auf Witwenpension.

Bei der normalmäßigen Pension für die Witwen der Mannschaften wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des §. 35 der neuen Heiratsvorschrift als Grundsatz festgesetzt, dass nur Witwen von wirklichen Unterofficieren, und zwar nur dann pensionsfähig werden, wenn die Ehe während der activen Dienstleistung des Gatten nach erster Klasse mit militärbehördlicher Bewilligung geschlossen, oder in eine Ehe nach der ersten Classe mutirt worden ist, und wenn der Gatte in beiden Fällen zur Zeit seines in der activen Dienstleistung eingetretenen Ablebens in Gemäßheit des bestehenden Militärversorgungsgesetzes (§§. 72 bis 77) bereits einen gesetzlichen Anspruch auf eine bleibende Militärversorgung erlangt hatte.

Ist aber der Tod des Gatten außer der Zeit seiner activen Dienstleistung eingetreten, so muss der Verstorbene, damit seine Witwe pensionsfähig sei, entweder zum Versorgungsstande eines Militärinvalidenhauses gehört, oder — anstatt dieser Versorgung — die Invalidenpension bezogen haben.

Die Zahl der Ehen erster Classe ist eine beschränkte.

Die vorerwähnten Beschränkungen im Hinblick auf die Pensionsfähigkeit der Mannschaftswitwen fallen übrigens hinweg bei der im §. 21 normirten Ausnahmsversorgung, wornach ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der mit oder ohne behördlicher Bewilligung nach erster oder zweiter Klasse geschlossenen Ehe, sowohl Unterofficiers- als Sodatenwitwen dann ohneweiters auf eine fortlaufende Jahrespension Anspruch haben, wenn der Gatte unter den bei §. 1, a erörterten Umständen gestorben ist.

Die Bestimmung des §. 21 ist von weitgehender Bedeutung, weil dieselbe nicht nur die Witwen von Unterofficieren, sondern auf jene sämmtlicher Mannschaften sowohl des Activstandes des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, als der Reserve, der nichtactiven Landwehr und des Landsturmes umfasst sofern nur deren Ableben unter den daselbst näher bezeichneten Umständen erfolgte.

§. 22

Ausschließung von dem Anspruche auf eine Pension.

Die hier unter a, b, c aufgeführten Ausschließungsgründe sind jenen für Officierswitwen im §. 3 unter e, f, g, h festgesetzten nachgebildet, und die Gründe des §. 3 c, d und i sind hier unter d zusammengefasst, die übrigen im §. 3 unter a und b vorkommenden Ausschließungsgründe können nur bei Officierswitwen Platz finden.

§. 23.

Bemessung der Witwenpension.

Anders als bei den Officierswitwen und Waisen gestalten sich die Verhältnisse bei der Hinterbliebenen der Mannschaft. Hier kann und muss in der Regel die Erwerbsfähigkeit der Witwe und bis zu einem gewissen Grade auch jene der Waisen angenommen werden, da die erstere schon während der Dauer der Ehe zur Erhaltung der Familie durch irgend einen Erwerb in den meisten Fällen beitragen muss, und weil

die Lebensbedürfnisse und die socialen Verhältnisse der Mannschaftsfamilien ganz andere sind und die Erziehung der Kinder auch mit geringeren Auslagen verbunden ist, als bei Officieren. Die eingestellten Pensionen und Erziehungsbeiträge sind daher nur als eine gewährte Beihilfe zur Existenz aufzufassen und reichen nicht über das Maß des Nothwendigsten hinaus; nichtsdestoweniger erscheint die Zuerkennung von Pensionen an die Hinterbliebenen von Mannschaften gegen die dermalige Gepflogenheit, welcher zufolge derlei Witwen und Waisen gar keinen Anspruch auf eine staatliche Unterstützung hatten oder nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen gnadenweise mit Pensionen von wenigen Kreuzern per Tag bedacht wurden, als eine Wohlthat.

§. 24.

Zuschuss zur Witwenpension.

Der Gesetzentwurf hat hier die Bestimmung aufgenommen, dass jenen Mannschaftswitwen, welche gänzlich erwerbsunfähig und mittellos sind, wenn deren Gatten vor dem Feinde 2c. ihr Leben verloren haben, nebst der wie bei Officierswitwen (§. 5) um 50 Procent erhöhten Friedenspension noch ein jährlicher Beitrag von je 48 fl. zukommen solle, hiebei von der Ansicht ausgehend, dass eine solche Mannschaftswitwe sich gegenüber einer noch erwerbsfähigen in einer höchst misslichen Lage befindet und mit der ihr zukommenden Pension — ohne weiteren Zuschuss — dem Elende preisgegeben sein würde, es muss jedoch der Zuerkennung dieses Zuschusses die eingehendste Erhebung rücksichtlich der Gesundheits- und Vermögensverhältnisse der Bewerberin vorangehen, welche Maßregel im Interesse des Staatsschatzes geboten erscheint.

§. 25.

Wiederverehelichung.

Die im §. 9 den Officierswitwen bei der Wiederverehelichung zugestandene Wahl der Pensionsabfertigung oder des Pensionsvorbehaltes wird den Witwen der Personen des Mannschaftsstandes nicht gewährt. Denselben wird in solchem Falle allemal die Abfertigung mit dem einjährigen Pensionsbetrage erfolgt, und ein Pensionsvorbehalt für den Fall eines abermaligen Witwenstandes findet nicht statt, da hier keine solche Decorumsrücksichten wie bei Officierswitwen vorwalten.

§. 26 und 27.

Erziehungsbeiträge.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen entsprechen den in den §§. 10 und 11 für Officierswaisen festgesetzten Normen, nur mussten hier selbstverständlich die durch die militärische Eigenschaft des Vaters bedingten Abweichungen aufgenommen werden.

§. 28.

Ausschließung vom Bezuge eines Erziehungsbeitrages.

Die für die Mannschaftswaisen festgesetzten Ausschließungsgründe sind jenen der Witwen (§. 22) analog, nur wurden von den im letzteren Paragraphe unter lit. d) angeführten Ausschließungsgründen des §. 3 die unter lit. c und i bezeichneten, aus gleichen Motiven der Moral, wie dies bei §. 10 hinsichtlich der Officierswaisen erwähnt wurde, hier nicht aufgenommen.

§. 29.

Normalalter der Waisen.

Bei Mannschaftswaisen wird abweichend von den bisher geltenden Normen das Normalalter, und zwar bei männlichen Waisen auf das zurückgelegte 16., bei weiblichen Waisen auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt. Hiebei war die Anschauung maßgebend, dass die Schulpflicht dermal bis zum 14. Lebensjahre dauert, und dass die physische Entwicklung nach Verschiedenheit der Völkerstämme in der österreichisch-ungarischen Monarchie wie überhaupt die Erziehung in dem bisher als Normalalter angenommenen Lebensalter von 12, beziehungsweise 14 Jahren nicht vollendet sein kann.

Da die Verhältnisse bei den Mannschaftswaisen anders liegen als bei Officierswaisen, so wurde hier als Versorgung (lit. a) der Eintritt in das Heer (Kriegsmarine) mit dem Bezuge einer Löhnung überhaupt, also auch der geringsten, angenommen.

Für die übrigen Punkte gilt das im §. 13 für Officierswaisen Angeführte.

§. 30.

Ausmaß der Erziehungsbeiträge.

Auch hier war es geboten, aus denselben Motiven, welche früher bei der Besprechung der Versorgungsgenüsse für Officierswaisen erörtert wurden, die einschränkende Bestimmung aufzunehmen, daſs die Summe der Erziehungsbeiträge und der Witwenpension eventuell bei elternlosen Waisen die Summe der Erziehungsbeiträge allein, den Betrag von 180 fl. nicht übersteigen dürfe.

§. 31.

Ausmaß der Erziehungsbeiträge für elternlose und diesen gleichzuhaltende Waisen.

Entspricht den in §. 16 für Officierswaisen festgesetzten Bestimmungen.

§. 32.

Beginn der Witwenpension und des Erziehungsbeitrages.

Da den Hinterbliebenen nach Personen des Mannschaftsstandes ein Sterbquartal nicht gebürt, muſste der erste Tag des auf den Tod des Gatten (Vaters) folgenden Monates als Beginn der Gebür angenommen werden.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen ist dem gleichen Absatze des §. 18 gleichlautend.

§. 33.

Anwendung mehrerer Bestimmungen des ersten Abschnittes auf Mannschaftswitwen und -Waisen.

Die bezüglich der Officierswitwen in den Paragraphen

6. Behandlung der Witwen, welche auf eine Civilpension Anspruch haben;
7. Cumulirung von Witwenpensionen;
8. Ende des Pensionsbezuges;
15. Vorgang bei Trennung der Witwen von den Kindern;
17. Behandlung von Waisen, welche auch auf eine Versorgung aus dem Civilpensionsetat Anspruch haben, und
19. Ende des Erziehungsbeitrages;

enthaltenen Bestimmungen, sind auch auf die Witwen und Waisen nach Personen des Mannschaftsstandes anwendbar.

Beilage zum Motivenberichte (§. 14).

Vergleichende Darstellung

der den Waisen der Officiere nach den bisherigen Vorschriften und nach diesem Gesetzentwurfe zukommenden Versorgungsgenüsse.

Rangclasse, in welcher der Vater gestanden ist	Nach den bisherigen Vorschriften gebürt Officierswaisen eine Pension und zwar jeder Waise, wenn die Mutter (Witwe) im Frieden keinen Pensionsanspruch hat	Nach den bisherigen Vorschriften gebürt Officierswaisen ein Erziehungsbeitrag und zwar wenn die Mutter im Frieden die normalmäßige Pension genießt und für mehr als drei Kinder zu sorgen hat, für jedes unter dem Normalalter stehende Kind als Maximum	Erziehungsbeitrag nach dem Gesetzentwurfe; unter den in den §§. 10 und 11 enthaltenen Beschränkungen gebürt für eine Officierswaise jährlich	Anmerkung
XII.	.	.	40 fl.	
XI.	52 fl. 50 kr.	26 fl. 25 kr.	50 fl.	
X.	78 fl. 75 kr.	26 fl. 25 kr.	60 fl.	
IX. (900 fl.)	105 fl.	26 fl. 25 kr.	70 fl.	
IX. (1200 fl.)	105 fl.	26 fl. 25 kr.	70 fl.	
VIII.	105 fl.	26 fl. 25 kr.	80 fl.	
VII.	126 fl.	26 fl. 25 kr.	80 fl.	
VI.	136 fl. 50 kr.	26 fl. 25 kr.	100 fl.	
V. (4200 fl.)	210 fl.	26 fl. 25 kr. *)	150 fl.	*) Höhere derlei Erziehungsbeiträge nur mit Allh. Bewilligung.
V. (5280 fl.)	210 fl.	26 fl. 25 kr.	150 fl.	
IV.	210 fl.	26 fl. 25 kr.	200 fl.	
III.	315 fl.	26 fl. 25 kr.	200 fl.	
II., I.	420 fl.	26 fl. 25 kr.	250 fl.	
	a)		b)	

Anmerkung: a) Waisen, deren Vater vor dem Feinde gefallen &c. sind, erhalten, da deren Mutter pensionsberechtigt ist, die sonst normalmäßige Waisenpension als Gnadengehalt. (Allh. E. vom 7. Jänner 1849.)

b) Die Summe der Erziehungsbeiträge darf nicht größer sein, als der Betrag der Witwenpension; war der Vater zur Zeit des Ablebens bereits im Ruhestande, so darf die Summe der Erziehungsbeiträge und der Witwenpension die Höhe der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Pension nicht überschreiten.

Elternlose und diesen gleichgehaltene Waisen erhalten (§. 16 des Gesetzentwurfes) zu dem gewöhnlichen Erziehungsbeitrage (§. 14) einen 50procentigen Zuschuss; doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge in keinem Falle höher sein, als die Witwenpension, welche eventuell der Mutter (Stiefmutter) gebürt hätte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über den

Beschluss des hohen Herrenhauses vom 11. März 1886, betreffend die Regierungsvorlage eines Gesetzes wegen einer Vermehrung des Johann Max Graf Herberstein'schen Fideicommisses.

Einen gleichlautenden Gesetzentwurf hat die hohe Regierung am 27. April 1884 dem hohen Herrenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Dieser Gesetzentwurf wurde zwar im hohen Herrenhause in der Sitzung am 15. Mai 1884 in dritter Lesung angenommen, im Plenum des hohen Abgeordnetenhauses jedoch — dessen Justizausschuss in der Sitzung vom 6. März 1885 dem Beschlusse des hohen Herrenhauses vom 15. Mai 1884 beigetreten ist — gelangte dieser Gegenstand in der abgelaufenen IX. Reichsrathssession nicht mehr zur Verhandlung.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Bewilligung zu einer Vermehrung des in der Steiermark gelegenen Johann Max Graf Herberstein'schen Fideicommisses.

Es hat nämlich nach Inhalt der vom hohen Justizministerium dem Justizausschusse zur Verfügung gestellten Bezugsacten der gegenwärtige Fideicommissbesitzer Johann Sigmund Graf Herberstein im Zwecke der Arrondirung des Fideicommissgutes die Erwerbung von Grundstücken bezielende Verträge abgeschlossen, und zwar:

1. den Tauschvertrag do. 5. Juli 1882 mit Aloisia Wiesinger, vermöge dessen von ihrer Realität Urb. Nr. 723 ad Herberstein von der dazu gehörigen Waldparcelle

Nr. 101 ein Theil von	7 Joch	—	Quadratklaftern,
sowie die ganze Parcelle Nr. 126 mit	3 „	285	„
zusammen also .	10 Joch	285	Quadratklafter

an das Fideicommiss, dagegen von diesem die zum Fideicommissgute gehörige Waldparcelle Nr. 1211

im Flächenmaße von	6 Joch	1232	Quadratklaftern,
dann die Wiese Parcelle Nr. 1212 im Flächenmaße von	— „	311	„
zusammen also .	6 Joch	1543	Quadratklafter

an Aloisia Wiesinger gegen eine vom Fideicommisse zu leistende Aufzahlung von 450 fl. ö. W. überlassen werden sollen;

2. den Kaufvertrag do. 19. August 1882 mit Franz Eitner über den Antheil von 800 Quadratklaftern der zu dessen Realität Urb. Nr. 676 ad Herberstein gehörigen Waldparcelle Nr. 120 um den Kaufpreis von 120 fl. ö. W., und

3. den Kaufvertrag do. 19. August 1882 mit Konrad und Theresia Klambauer über den Antheil von 800 Quadratklaftern der zu ihrer Realität Urb. Nr. 675 ad Herberstein gehörigen Waldparcelle Nr. 125 um den Kaufpreis von 180 fl. ö. W.

Dabei soll sowohl obige Aufzahlung, als die beiden erwähnten Kaufpreise jenem Capitale von 7000 fl. ö. W. entnommen werden, welches aus der mit fideicommissbehördlicher Bewilligung im Jahre 1867 erfolgten Veräußerung des zu eben diesem Fideicommisse gehörig gewesenen Hoberbachwaldes entstanden ist.

Infolge dieser Transaction würde die Gesammtfläche des in Rede stehenden Fideicommisses im ganzen nur um 4 Joch 242 Quadratklafter vermehrt und sich für dieses Fideicommiss mit Rücksicht darauf, dass die für dasselbe einzutauschenden 10 Joch 285 Quadratklafter einen Wert von 1422 fl. ö. W., die von demselben abzutrennenden 6 Joch 1543 Quadratklafter aber einen Wert von 550 fl. ö. W. repräsentiren und auch noch überdies sowohl die Aufzahlung von 450 fl., als die Kaufpreise von 120 fl. und 180 fl. aus einem zu diesem Fideicommisse gehörigen Capitale bezahlt werden sollen, im ganzen ein Gewinn von 122 fl. ö. W. ergeben.

Das hohe Ackerbauministerium befürwortet von seinem Standpunkte die beantragte Zuschreibung der obangeführten Grundparcellen zu dem Fideicommissgute Herberstein in der Erwägung, dass durch die erzielte Arrondirung die bessere Bewirtschaftung des Fideicommissgutes ermöglicht würde, dass es sich um Einbeziehung nur einiger weniger Parcellen von geringer Ausdehnung in das Fideicommissverhältnis handelt, welche zudem dem Waldlande angehören und durch ihre Gebundenheit in wirtschaftlicher Beziehung in der Richtung gewinnen werden, dass dieselben bei dem devastirten Zustande, in welchem sie sich dermalen zum Theil befinden, künftighin in forestaler Beziehung einer weit besseren pfleglichen Behandlung entgegengehen.

Angesichts dieses in volkswirtschaftlicher Beziehung maßgebenden Gutachtens und da in rechtlicher Beziehung nicht bloß alle Fideicommissinteressenten dieser Transaction zustimmen, sondern auch die Gerichtsbehörden diese Transaction gebilligt haben, stellt der Justizausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Beschlusse des hohen Herrenhauses vom 11. März 1886, betreffend die Regierungsvorlage eines Gesetzes, womit eine Vermehrung des Johann Max Graf Herberstein'schen Fideicommisses bewilligt wird, seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 5. Juni 1886.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Zawadzki,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

womit eine Vermehrung des Johann Max Graf Herberstein'schen Fideicommisses bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, dass das Johann Max Graf Herberstein'sche Fideicommiss in nachstehender Weise vermehrt werde:

1. Durch einen Realitätentausch in der Art, dass von dem in der Landtafel für Steiermark, Tom. XXIV, fol. 925, inneliegenden Fideicommissgute Herberstein die in der Gemeinde Hirnsdorf gelegenen Parcellen Nr. 1211 und 1212 im Gesammtflächenmaße von 6 Joch 1543 Quadratklaftern abgetrennt und allodialisirt, und dass an Stelle derselben gegen eine vom Fideicommisse zu leistende Aufzahlung von 450 fl. von der im Grundbuch des Bezirkgerichtes Pöllau inneliegenden Realität Urb. Nr. 674 ad Herberstein die ganze Parcelle Nr. 126 im Flächenmaße von 3 Joch 285 Quadratklaftern und von der zu der in demselben Grundbuche inneliegenden Realität, Urb. Nr. 723 ad Herberstein gehörigen Parcelle Nr. 101 ein Theil im Flächenmaße von 7 Joch erworben und dem genannten Fideicommisse einverleibt werde.

2. Durch Kauf von Realitäten in der Art, dass von der zu der im Grundbuch des Bezirksgerichtes Pöllau inneliegenden Realität, Urb. Nr. 676 ad Herberstein gehörigen Waldparcelle Nr. 120 ein Theil

im Flächenmaße von 800 Quadratklaftern um den aus dem Fideicommisse zu entrichtenden Preis von 120 fl. und ferner von der zu der in demselben Grundbuch inneliegenden Realität, Urb. Nr. 675 ad Herberstein gehörigen Waldparcelle Nr. 125 ein Theil im Flächenmaße von 800 Quadratklaftern um den gleichfalls aus dem Fideicommisse zu entrichtenden Preis von 180 fl. erworben und dem Fideicommisse einverleibt werde.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über den

Beschluss des hohen Herrenhauses vom 11. März 1886, betreffend die Regierungsvorlage eines Gesetzes wegen Einverleibung von Realitäten in das bestehende freiherrlich von Ludwigstorff'sche Realfideicommiss Guntersdorf.

Einen gleichlautenden Gesetzentwurf hat die hohe Regierung am 27. April 1884 dem hohen Herrenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Dieser Gesetzentwurf wurde zwar im hohen Herrenhause in der Sitzung am 15. Mai 1884 in dritter Lesung angenommen, im Plenum des hohen Abgeordnetenhauses jedoch — dessen Justizausschuss in der Sitzung am 6. März 1885 dem Beschlusse des hohen Herrenhauses vom 15. Mai 1884 beigetreten ist — gelangte dieser Gegenstand in der abgelaufenen IX. Reichsrathssession nicht mehr zur Verhandlung.

Die dem Justizausschusse vom hohen Justizministerium zur Verfügung gestellten Bezugsacten geben zu entnehmen, dass von dem, von Johann Rudolf Edlen v. Ludwigstorff mit Testament vom 29. September 1717 gegründeten, in Niederösterreich V. U. M. B. gelegenen freiherrlich von Ludwigstorff'schen Realfideicommisse Guntersdorf im Jahre 1803 mit fideicommissbehördlicher Bewilligung die Robot abolirt wurde und Grundstücke im Flächeninhalte von 282 Joch 156 Quadratklafter abverkauft wurden.

Aus der Robotabolition wurde ein Ablösungsbetrag von 110.000 fl. und aus dem Verkaufe der Grundstücke ein Kaufschilling von 118.117 fl. erzielt und über diese beiden, infolge des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 auf die Summe von 153.003 fl. 4 kr. W. W. reducirten Beträge wurde von dem damaligen Fideicommissbesitzer Ludwig Freiherrn v. Ludwigstorff ein Schuldschein ausgestellt und ad corpus des Fideicommissgutes Guntersdorf zur Erwirkung des Pfandrechtes für diese Forderung des Fideicommissfondes landtäflich einverleibt.

Diese Fideicommissschuld besteht derzeit noch in der Höhe von 51.872 fl. 26½ kr. ö. W. und wurde seit dem Jahre 1859 keine Depuration mehr geleistet; auf diesem Fideicommisse, dessen Wert zuletzt im Jahre 1864 auf 104.319 fl. 57¼ kr. ö. W. geschätzt wurde, haften im ganzen noch — einschließlich obiger 51.872 fl. 26½ kr. ö. W. — Passiva im Betrage von 64.472 fl. 26½ kr. ö. W. und es ist sohin dieses Fideicommiss über die Hälfte seines Wertes verschuldet.

Der gegenwärtige Fideicommissbesitzer Leopold Freiherr v. Ludwigstorff hat sich nun erboten, eine Anzahl von in den Steuergemeinden Guntersdorf und Kalladorf gelegenen Realitäten im Gesammtausmaße von 79 Joch 1268 Quadratklafter — welche dermalen ein lastenfreies Allodialvermögen desselben sind — dem Realfideicommisse Guntersdorf in der Weise zu überlassen, dass gleichzeitig mit der

Einverleibung dieser Realitäten der mit 35.435 fl. ö. W. ermittelte Schätzungswert derselben von der der Depuration unterliegenden Fideicommissschuld per 51.872 fl. 26½ kr. ö. W. in Abschreibung gebracht werde.

Sämmtliche Fideicommissinteressenten, ferner das Landesgericht und das Oberlandesgericht in Wien, sowie auch der Oberste Gerichtshof stimmen diesem nach ihrer Ansicht nur auf dem Wege der Gesetzgebung durchzuführenden Vorschlage zu, indem sie anerkennen, dass hiedurch das im Jahre 1803 durch Abverkäufe verminderte Fideicommiss theilweise wieder im früheren Umfange hergestellt, die Belastung, welche im Verhältnisse zum Schätzungswerte eine anomale ist, reducirt, die in bedenklicher Weise ins Stocken gerathene Depuration in Fluss gebracht und durch Arrondirung des Fideicommissgutes eine bessere und eindringlichere Bewirtschaftung ermöglicht werde.

Die zur Wahrnehmung der, im gegebenen Falle zu erwägenden öffentlichen und namentlich volkswirtschaftlichen Rücksichten berufenen Behörden, namentlich das hohe Ministerium des Ineren — dieses in Übereinstimmung mit den gleichlautenden Gutachten des Statthalters und des Landesausschusses von Niederösterreich — sowie das hohe Ackerbauministerium empfehlen die Gewährung des vorliegenden Gesuches des Leopold Freiherrn v. Ludwigstorff. Insbesondere hebt der niederösterreichische Landesausschuss hervor, dass es sich im gegebenen Falle nicht um die Errichtung eines neuen Fideicommisses, nicht einmal um die Vermehrung des Fideicommissvermögens, sondern nur um die theilweise Wiederherstellung des früheren Standes eines bestehenden Realfideicommisses, um die Zuweisung von beiläufig 80 Joch zu 991 Joch, und die entsprechende Löschung einer Fideicommissschuld handle, dadurch eine bessere Arrondirung und vortheilhaftere Bewirtschaftung des Fideicommissgutes erzielt, die Fideicommissschuld bedeutend herabgemindert und dadurch dem Fideicommissbesitzer die regelmäßige Depuration ermöglicht und demselben die Mittel zur Vornahme nothwendiger Meliorationen an dem Fideicommissgute gewährt werden.

Das hohe Ackerbauministerium acceptirt die Anschauung des niederösterreichischen Landesausschusses und erklärt, dass es die Einverleibung des in Rede stehenden allodialen Grundbesitzes zu dem bestehenden Fideicommisse vom volkswirtschaftlichen Standpunkte nur als erwünscht und vom speciell landwirtschaftlichen Standpunkte als geradezu befürwortenswert bezeichnen könne, dies in der Erwägung, dass die einzuverleibenden Grundstücke durch ihre Lage inmitten der bereits zu dem Fideicommisse gehörigen Grundstücke, sowie durch ihre gute Bodenbeschaffenheit geeignet seien, nicht nur das bestehende Realfideicommiss zu arrondiren, sondern auch die Ertragfähigkeit desselben auf die Dauer zu erhöhen.

Angesichts dieser Sachlage und auf Grundlage des befürwortenden Gutachtens der zur Wahrung der öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interessen berufenen Behörden, stellt der Justizausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Beschlusse des hohen Herrenhauses vom 11. März 1886, betreffend die Regierungsvorlage eines Gesetzes, womit die Einverleibung von Realitäten in das bestehende freiherrlich v. Ludwigstorff'sche Realfideicommiss Guntersdorf bewilligt wird, seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 5. Juni 1886.

Dr. Tonkli,
Obmann

Zawadzki,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

womit die

Einverleibung von Realitäten in das bestehende freiherrlich von Ludwigstorff'sche Realfideicommiss Guntersdorf bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, das bestehende freiherrlich von Ludwigstorff'sche Realfideicommiss Guntersdorf in der Art zu vermehren, dass demselben durch Widmung aus dem Allodialvermögen des gegenwärtigen Fideicommissbesitzers Leopold Freiherrn von Ludwigstorff die nachstehend bezeichneten Realitäten im Gesammtschätzungswerte von 35.435 Gulden einverleibt, dagegen ein diesem Schätzungswerte gleichkommender Betrag von der auf dem genannten Fideicommisse für den Fideicommissfond sichergestellten und zur Depurirung bestimmten Forderung in Abrechnung gebracht werde, nämlich:

1. Das im neuen Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Ober-Hollabrunn über Guntersdorf, Einlagezahl 19, inliegende Ganzlehenshaus Nr. 22 zu Guntersdorf sammt dazu gehörigen Grundstücken (neue Catastral-Parcellennummern: 98, 99/1, 99/2 und 3, 820/1 und 2, 821, 822, 937, 938, 1635/1 und 2, 2568, 2630, 2727, 2728, 2867, 2897/1 und 2, 2999, 3109, 4561).

2. Das ebenda, Einlagezahl 119, inliegende Ganzlehenshaus Nr. 122 zu Guntersdorf sammt hiezu gehörigen Grundstücken (neue Catastral-Parcellennummern: 264/1, 264/1 und 2, 527/1 und 2, 682, 683/1 und 2, 684, 1145, 1156, 1501, 1502/1 und 2, 2592, 2814, 2899).

3. Der ebenda, Einlagezahl 2862, inliegende Stadl neben der Grunderfreiheit (neue Catastral-Parcellennummer 381/1 und 2).

4. Der ebenda, Einlagezahl 429, inliegende 4 Joch 1083·7 Quadratklafter Acker in St. Peter und alten Bergen (neue Catastral-Parcellennummern 662, 2849).

5. Der ebenda, Einlagezahl 459, inliegende 1/2 Joch Acker gegen St. Peter (neue Catastral-Parcellennummer 936).

6. Der ebenda, Einlagezahl 636, inliegende 1 1/4 Joch Acker in 759er Haiden (neue Catastral-Parcellennummer 1241).

7. Der ebenda, Einlagezahl 639, inliegende 1 Joch Acker in 759er Haiden (neue Catastral-Parcellennummer 1244).

8. Der ebenda, Einlagezahl 1573, inliegende 1 Joch Acker im Feldviertel oder achtel Lehen (neue Catastral-Parcellennummer 2720).

9. Der ebenda, Einlagezahl 2065, inliegende 1/8 Weingarten in alten Bergen (neue Catastral-Parcellennummer 3580).

10. Der ebenda, Einlagezahl 2141, inliegende 1/8 Weingarten untern Mitterbergen (neue Catastral-Parcellennummern 3698/1 und 2, 3699/1 und 2).

11. Der ebenda, Einlagezahl 2543, inliegende 1/2 Joch Acker auf der Viereckbreite (neue Catastral-Parcellennummer 4214).

12. Der ebenda, Einlagezahl 2703, inliegende 2/4 Joch Acker in Mitterfeld (neue Catastral-Parcellennummer 4307).

13. Der im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Ober-Hollabrunn über Herrschaft Weyerburg, A. II. Folio 544 inliegende 1/4 Weingarten, jetzt Acker und etwas Wald in oberen Fuchsbicheln zu Kalladorf (alte Catastral-Parcellennummern 1084 und 1085, respective 1085/1 und 1085).

14. Der ebenda, A. II. Folio 545, inliegende 1/8 Weingarten, jetzt meist Wald in oberen Fuchsbicheln zu Kalladorf (alte Catastral-Parcellennummern 1083 und 1082).

15. Der ebenda, A. II. Folio 554, inliegende Wald in unteren Fuchsbicheln zu Kalladorf (alte Catastral-Parcellennummer 1075).

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses des Abgeordnetenhauses

über die

von der Regierung eingebrachte, vom Herrenhause angenommene Gesetzesvorlage, betreffend die Errichtung des Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki'schen Realfideicommisses.

Wie aus den „Erläuternden Bemerkungen“, die dem von der k. k. Regierung im Herrenhause eingebrachten, den Gegenstand der heutigen Berichterstattung bildenden Gesetzentwurfe angeschlossen sind, zu entnehmen ist, hat der am 8. April 1861 verstorbene Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki in seinen letztwilligen Anordnungen den Wunsch ausgesprochen, dass aus seinem Gute Berhometh am Sereth ein Familienfideicommiss gestiftet werde. Mit der Durchführung dieses Wunsches hat er seinen ältesten Sohn und Universalerben Alexander Freiherrn von Wassilko-Serecki betraut. Der Erblasser hat ferner noch verfügt, dass im Falle dieser Wunsch nicht realisirt werden könnte, sein Nachlass zuerst an seinen Sohn Alexander als Haupterben mittels fideicommissarischer Substitution, nach dem Ableben desselben aber an dessen ältesten Sohn eventualiter an seinen, des Erblassers, zweiten Sohn u. s. w. immer an männliche Nachfolger übergehe, und wenn der männliche Stamm der Familie ganz aussterben sollte, soll erst der Nachlass wieder ein Allodgut mit der gesetzlichen Erbfolge bilden.

Der Haupterbe Alexander Freiherr v. Wassilko-Serecki hat in Ausführung der letztwilligen Anordnung seines Vaters, nachdem er im Jahre 1867 mit dem Ersuchen um Fideicommissirung des Gutes Berhometh am Sereth wegen der damals vorhanden gewesenen, aus den Ansprüchen der Pflichttheilsberechtigten herrührenden übermäßigen Belastung desselben abgewiesen worden war, das Ansuchen um Errichtung des in Frage stehenden Fideicommisses unter wesentlich veränderten Verhältnissen im Jahre 1882 erneuert.

Die k. k. Regierung hat, nachdem gegen die Errichtung dieses Fideicommisses keine rechtlichen Bedenken bestehen und in Anbetracht, dass die fideicommissarische Vinculirung eines so bedeutenden, zumeist in gebirgiger Gegend gelegenen Waldcomplexes im Interesse der Conservirung und der rationellen, den Grundsätzen der Forstwirtschaft entsprechenden Ausnützung der Forste gelegen ist, diesem Ansuchen willfahrend, den in Berathung stehenden Gesetzentwurf in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 61, und im Sinne des §. 627 des a. b. G. B. dem Herrenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Dieser Entwurf wurde in der bezüglichen Commission geprüft, einstimmig befürwortet und in der von der k. k. Regierung vorgeschlagenen Fassung vom Herrenhause in der Sitzung vom 29. März 1886 in dritter Lesung angenommen.

Der Beschluss des Herrenhauses gelangte am 30. März 1886 an das Abgeordnetenhaus und wurde in der Sitzung vom 7. Mai 1886 dem Justizausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

In rechtlicher Beziehung ist zu bemerken. Das zu fideicommissirende Gut Berhometh am Sereth wurde mittels Decretes des k. k. Landesgerichtes in Czernowitz vom 16. April 1875, Z. 7096, dem Alexander Freiherrn von Wassilko-Serecki nur mit dem Substitutionsbande eingeantwortet. Letzterer erscheint demnach landtäflich bloß mit der Beschränkung einer fideicommissarischen Substitution als Eigenthümer von Berhometh am Sereth eingetragen.

Von den vom Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki berufenen Nacherben sind derzeit am Leben, der viertgeborene Sohn Nikolaus und die Söhne des Haupterben Alexanders, mit Namen Georg, Stephan, Alexander und Victor.

Der berufene Nacherbe Nikolaus Freiherr v. Wassilko-Serecki, der verheiratet aber kinderlos ist, hat sich mit der Errichtung des Fideicommisses in einer legalisirten Urkunde einverstanden erklärt.

Der älteste Sohn des dermaligen Besitzers von Berhometh am Sereth hat auf dieses Gut durch die von den Gerichten anerkannte Substitution bereits eine Anwartschaft. Die übrigen Kinder des jetzigen Besitzers werden durch die Errichtung des Fideicommisses in ihren Rechten nicht berührt. Übrigens sind diese minderjährigen Kinder in der Sache durch Curatoren gehört worden, welche ebenfalls der Fideicommissirung beistimmen.

Das Gut Berhometh am Sereth ist somit dermalen kein freivererbliches Vermögen des Alexander Freiherrn v. Wassilko-Serecki und kann daher zur Befriedignng seiner eventuellen Pflichttheilserben nicht herangezogen werden.

Die Gläubiger, welchen an dem genannten Gute ein Pfandrecht zusteht, haben sich einverstanden erklärt, dass im Falle der Errichtung des Fideicommisses ihre Executionsrechte auf die Sequestration der Einkünfte beschränkt werden.

Es bestehen demnach keine rechtlichen Bedenken gegen die Errichtung dieses Fideicommisses. Der in dieser Angelegenheit einvernommene Oberste Gerichtshof hat sich auch in diesem Sinne ausgesprochen.

Bezüglich des zu fideicommissirenden Gutes ist zu erwähnen:

Das landtäfliche im ausschließlichen Besitze des Alexander Freiherrn von Wassilko-Serecki befindliche Gut Berhometh am Sereth liegt in der Bukowina, Bezirk Wiznitz, und umfasst eine Grundarea von 48.353 Joch 358 Quadratklafter, welche fast ausschließlich Waldland ist. Der Werth dieses Grundcomplexes wurde laut der im Jahre 1882 vorgenommenen gerichtlichen Schätzung mit 1,518.748 fl. und laut einer vom k. k. Ackerbauministerium im Jahre 1884 veranlassten Bewerthung mit 1,319.182 fl. ermittelt, dürfte sich aber derzeit bedeutend höher stellen, weil durch die im Ausbau begriffene an die Lemberg-Czernowitz-Jassi-Eisenbahn sich anschließende Localbahn Hliboka-Berhometh die Verwertung vieler Waldproducte und insbesondere des Brennholzes, welche bisher wegen Mangel an praktikablen Communicationsmitteln gar keinen Absatz hatten, ermöglicht wird.

Der Reinertrag dieses Gutes beläuft sich dermalen auf 75.534 fl. und wird sich mit Rücksicht auf die eben erwähnte Bahn um ein bedeutendes erhöhen.

Bringt man von diesem Reinerträgnisse die Zinsen und Annuitäten für die noch auf dem Gute sichergestellten Forderungen, sowie den Maximalbetrag der in der Errichtungsurkunde festgesetzten Apanagen in Abzug, so erübrigt noch ein solcher Betrag, der dem künftigen Fideicommissbesitzer ein standesgemäßes Auskommen sichert.

Belangend die aus der Errichtungsurkunde ersichtlichen Modalitäten des zu errichtenden Realfideicommisses ist nur zu bemerken, dass dieselben den letztwilligen Anordnungen des Jordaki Freiherrn v. Wassilko-Serecki, den factischen Verhältnissen und den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über Fideicommisse angepasst sind.

Es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, dass die Erhaltung großer Waldbestände, insbesondere im Gebirge, im allgemeinen Interesse gelegen ist.

Die Bindung eines so großen im Gebirge gelegenen Waldcomplexes, wie das in Frage stehende, bietet eine größere Gewähr, dass diese Grundarea, welche sich ihrer Natur nach am besten für die Waldcultur eignet, dieser nicht entzogen werden wird und dass selbst im Falle einer eventuellen Überholzung die Gefahr einer Walddevastation ausgeschlossen erscheint; denn, wenn auch die fideicommissarisch gebundenen Waldbesitzer an sich kein anderes Interesse als die höchste Nutzung ihres Vermögens haben, so sind sie durch

den übernommenen Bestand des Waldes zu dessen Erhaltung genöthigt, und das Familieninteresse führt auf Sicherung und Besserung desselben für die späteren Nutznießer hin, wirkt also ähnlich wie das Gemeininteresse.

Diese Erwägungen haben die Mehrheit des Ausschusses veranlasst, dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes zu empfehlen und wird demgemäß der mit Stimmenmehrheit gefasste Antrag gestellt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den von der k. k. Regierung vorgelegten, vom Herrenhause angenommenen Entwurf des Gesetzes, betreffend die Errichtung des Jordaki Freiherrn von Wassilko-Serecki'schen Realfideicommisses genehmigen.

Wien, 6. Juni 1886.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Grigorcia,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Errichtung des Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki'schen Realfideicommisses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Es wird die Bewilligung ertheilt, dass Alexander Freiherr v. Wassilko-Serecki auf Grund der Bestimmungen der diesem Gesetze im Entwurfe angeschlossenen Fideicommiss-Errichtungsurkunde ein Realfideicommiss errichte, welches die Bezeichnung „Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki'sches Realfideicommiss" führen und aus dem in der Bukowinaer Landtafel inneliegenden Gute Berhometh am Sereth sammt allem Zugehör bestehen soll.

./.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Justizminister beauftragt.

./.

Errichtungs-Urkunde

für das

Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki'sche Realfideicommiss.

Der am 6. November 1861 verstorbene Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki hat in seinem Testamente vom 8. April 1861 und dem hiezu errichteten Codicille vom selben Datum seinen letzten Willen, ein Familienfideicommiss mit der Erbfolge der Primogenitur zu stiften, ausgesprochen; hiezu sein in der Bukowina gelegenes Gut Berhometh am Sereth als Stammvermögen bestimmt und zunächst mich, Alexander Baron Wassilko, nach meinem Ableben aber meine eheliche männliche Nachkommenschaft und, falls ich ohne Hinterlassung einer männlichen Nachkommenschaft ableben sollte, seinen Sohn Johann, dann seinen Sohn Michael, sohin bei Ermanglung einer männlichen Nachkommenschaft seinen Sohn Nikolaus, dann Georg, endlich nach Erlöschen seiner männlichen Erben und Nachkommenschaft, die männliche Nachkommenschaft seines Bruders Demeter v. Wassilko, stets nach der Erbfolgeordnung der Primogenitur, zu dem Besitze des Fideicommisses berufen.

Seither sind Johann Freiherr v. Wassilko-Serecki am 19. Juni 1861, Michael Freiherr v. Wassilko-Serecki am 22. Februar 1870 und Georg Freiherr v. Wassilko-Serecki am 20. August 1871 kinderlos verstorben und es sind gegenwärtig von der männlichen Nachkommenschaft des Jordaki Freiherrn v. Wassilko-Serecki nur ich, Alexander Freiherr v. Wassilko-Serecki, meine aus der Ehe mit Katinka Baronin v. Wassilko-Serecki geborene v. Flondor entsprossenen Söhne: Georg, Stefan, Alexander und Victor, dann mein Bruder Nikolaus Freiherr v. Wassilko-Serecki am Leben.

Ich, Alexander Freiherr v. Wassilko-Serecki, Mitglied des Herrenhauses, als Haupterbe meines Vaters Jordaki Freiherrn v. Wassilko-Serecki, widme nun auf Grund des nach demselben hinterbliebenen Testamentes und Codicilles dd. 8. April 1861 das in der Bukowina im Bezirke Wiznitz gelegene Gut Berhometh am Sereth in dem gerichtlich ermittelten Schätzungswerte von . . . . 1,518.740 fl. ö. W. als ein in der männlichen ehelichen Descendenz des Jordaki Freiherrn v. Wassilko-Serecki vererbliches Realfideicommiss.

Der reine Wert des Gutes Berhometh am Sereth erleidet jedoch eine Verminderung dadurch, dass auf diesem Gute das Pfandrecht für nachbezeichnete Forderungen haftend verbleibt, und zwar:

a) für meine Ehegattin Katinka Freiin v. Wassilko-Serecki in dem Betrage von . . 100.000 fl. ö. W.
b) für die k. k. privilegirte galizische Actien-Hypothekenbank die annuitätenweise rückzahlbaren Darlehensforderungen von . . . . 50.000 fl. und 230.000 fl.

Diese beiden Hypothekargläubiger haben mittels von ihnen ausgefertigten Urkunden dem Rechte der Executionsführung auf die Substanz des Gutes Berhometh am Sereth entsagt und erklärt, dass sie bei allfälliger zwangsweiser Einbringung ihrer Forderungen sich lediglich an die Erträgnisse dieses Gutes halten werden.

Für die Errichtung und den Bestand dieses Fideicommisses haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten, als:

1. Das Gut Berhometh am Sereth, welches in der Bukowinaer Landtafel, Dom. 41, pag. 255 ad Nr. 15721, ex 1875, mir mit der Beschränkung der Substitution für meinen ältesten Sohn und in Ermanglung männlicher legitimen Erben, für Nikolaus Baron Wassilko, Michael Baron Wassilko und Georg Baron Wassilko eigenthümlich zugeschrieben ist, hat aufgehört ein fideicommissarisches Substitutionsvermögen zu bilden, wird dem Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki'schen Familienfideicommisse gewidmet

und darf während der Dauer des Fideicommissbandes weder im ganzen noch theilweise veräußert noch auch getheilt werden; vielmehr hat dasselbe im ungetheilten Besitze und Genusse der jeweilig zum Fideicommisse berufenen Person zu verbleiben.

2. Die Fideicommissstiftung hat sogleich in Kraft zu treten und die Nachfolge in das Fideicommiss nach den in dem gegenwärtig geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche über die Primogenitur aufgestellten Grundsätzen und den in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Anordnungen stattzufinden.

3. Zum Besitze und Genusse des Fideicommisses berufe ich meine ehelichen männlichen Descendenten und in deren Ermanglung meine nachbenannten männlichen Seitenverwandten in nachstehender Reihenfolge, als:

Unmittelbar nach meinem Ableben gelangt zum Fideicommisse:

a) mein ältester Sohn Georg Freiherr v. Wassilko-Serecki, im Falle seines früheren Ablebens aber dessen eheliche männliche Abstämmlinge nach der Ordnung der Erstgeburt.

Wenn mein Sohn Georg ohne Hinterlassung männlicher ehelicher Descendenten vor mir versterben sollte, so gelangt das Fideicommiss:

b) an jenen meiner Söhne oder dessen eheliche männliche Nachkommen nach der Ordnung der Erstgeburt, welcher meinem erstgeborenen Sohne Georg an Alter zunächst steht.

Wenn alle meine Söhne ohne Hinterlassung männlicher zum Fideicommisse berufenen Nachkommen absterben sollten, so gelangt das Fideicommiss

c) an Nikolaus Freiherrn v. Wassilko-Serecki oder an die männlichen ehelichen Descendenten desselben nach dem Rechte der Erstgeburt.

Wenn endlich auch Nikolaus Freiherr v. Wassilko-Serecki und seine männlichen ehelichen Descendenten absterben, so gelangt das Fideicommiss:

d) an die männlichen ehelichen Nachkommen des verstorbenen Demeter v. Wassilko, ebenfalls nach dem Rechte der Primogenitur.

Bei Beurtheilung des Rechtes zur Nachfolge im Fideicommisse gilt als ausnahmslose Regel, dass die jüngere Linie erst nach Erlöschung der älteren Linie zum Fideicommisse gelangt.

4. Im Zweifel, welcher von mehreren gleichzeitig Geborenen (Zwillinge, Drillinge) der Erstgeborene und somit zur Nachfolge in das Fideicommiss berufen sei, entscheidet das Los.

5. Außer der weiblichen Nachkommenschaft und ihren männlichen und weiblichen Descendenten sind von der Nachfolge im Fideicommisse noch die Nachbezeichneten ausgeschlossen, als:

a) die unehelichen Kinder,
b) die Wahl-(Adoptiv-)Kinder,
c) Personen, die einer leichtsinnigen oder muthwilligen Crida, dann
d) die eines in betrügerischer und gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer solchen Übertretung schuldig erkannt worden sind,
e) Personen, über welche wegen Gebrechens des Geistes die gerichtliche Curatel rechtskräftig verhängt worden ist, oder welche rechtskräftig als Verschwender erklärt wurden, endlich
f) Personen, denen wegen wider ihre Vorfahren verhängten Adelsverlustes der Adel nicht zutheil geworden ist, oder welchen derselbe für ihre Person entzogen wurde.

6. Sollte bei einer schon im Besitze des Fideicommisses befindlichen Person einer der im fünften Absatze, litera c, d, f, angeführten Fälle eintreten, so wird dieselbe des Rechtes auf den Besitz und Genuss des Fideicommisses ohneweiters verlustig. Falls ein Fideicommissbesitzer wegen Gebrechen des Geistes unter gerichtliche Curatel gestellt oder als Verschwender erklärt wird, so soll er deshalb seines Rechtes nicht verlustig werden.

7. Diejenigen, welche nach Absatz 5 von der Nachfolge in das Fideicommiss ausgeschlossen sind, sowie diejenigen, welche nach Absatz 6 ihres Besitzrechtes verlustig geworden, sind für ihre Person so zu betrachten, als ob sie nicht vorhanden wären und es haben jene Personen in den Besitz und Genuss des Fideicommisses zu treten, welche dazu berufen wären, falls der Ausgeschlossene oder des Fideicommisses verlustig Gewordene zur Zeit des Eintrittes des Ereignisses, welches seine Ausschließung oder den Verlust seines Rechtes bewirkte, nicht am Leben gewesen wäre.

Sollte jedoch eine vom Fideicommisse nach Absatz 5, litera c, d, e, ausgeschlossene oder eine aus den Gründen c und d des Fideicommisses verlustig gewordene Person zur Zeit ihrer Ausschließung oder ihres Verlustes keinen zur Nachfolge befähigten Nachkommen haben, solchen aber in der Folge erhalten, oder sollte eine nach Absatz 5, litera f, vom Fideicommisse ausgeschlossene oder desselben verlustig gewordene Person des Adels wieder theilhaftig werden, so tritt im ersten Falle der nachgeborne Abstämmling mit dem Tage seiner Geburt, im zweiten Falle aber der des Adels wieder theilhaftig Gewordene mit dem Tage, an dem ihm der Adel wieder zutheil geworden, in den Besitz und Genuss des Fideicommisses ein und ist ihm dieser Besitz und Genuss von dem zu dieser Zeit bestehenden Fideicommissbesitzer sogleich zu überlassen.

8. Der jeweilige Fideicommissbesitzer ist verpflichtet, die derzeit auf dem Gute Berhometh am Sereth für Frau Katinka Baronin Wassilko und für die k. k. privilegirte galizische Actienhypothekenbank haftenden Forderungen genau nach den Bestimmungen der diesfalls von mir, Alexander Baron Wassilko-Serecki, ausgestellten Schuldurkunde zu tilgen.

Die Obsorge über das Fideicommiss ist nach den Vorschriften des vierten Hauptstückes des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 zu pflegen.

9. Jeder Fideicommissbesitzer ist verpflichtet, den nachbenannten Personen als Apanage, und zwar:

a) der Witwe seines Vorgängers und wenn Witwen mehrerer Vorgänger am Leben wären, jeder von ihnen den Jahresbetrag von 2500 fl. ö. W., schreibe zweitausendfünfhundert Gulden ö. W.

b) einem jeden seiner Brüder den Jahresbetrag von zweitausend Gulden ö. W.;

c) einer jeden seiner unverheirateten Schwestern den Jahresbetrag von 1000 fl. ö. W., schreibe eintausend Gulden ö. W., vom Tage seines Besitzantrittes angefangen, in halbjährigen anticipativen Raten zu bezahlen.

Diese Apanagen sind den obbezeichneten Personen für ihre Lebensdauer zu entrichten. Es verliert die ad a erwähnte Witwe vom Tage ihrer Wiederverehelichung an und die ad c erwähnte Schwester vom Tage ihrer Verehelichung an, das Recht zu dem ferneren Bezuge der Apanagen.

Einbändige Geschwister haben auf diese Apanagen nur dann Anspruch, wenn sie von demselben Vater, von welchem das Fideicommiss dem letzten Besitzer zugefallen ist, abstammen.

Hiebei wird als Grundsatz festgestellt, dass alle diese Apanagen an die Geschwister und Witwe ohne Rücksicht auf deren Zahl, selbst im Falle, als Geschwister und Witwen mehrerer Fideicommissbesitzer zusammentreffen, den fünften Theil des reinen Einkommens des Fideicommissvermögens, bei dessen Berechnung die zur Verzinsung und Depurirung der auf dem Fideicommisse bereits haftenden oder mit Bewilligung der Fideicommissbehörde neu hinzukommenden Schulden erforderlichen Beträge nicht in Abzug zu bringen sind, nicht übersteigen dürfen.

Deshalb sollen die später in den Genuss der Apanage eintretenden Familienglieder nur den, durch die Bezüge der früher Apanagirten noch nicht erschöpften Theil dieses Fünftels, sowie den nachträglich in Erledigung kommenden Betrag ansprechen können.

Dieser restliche Betrag ist unter die zum Bezuge der Apanage Berechtigten im Verhältnisse zu jenem Betrage zu vertheilen, auf welchen die Familienglieder nach der Vorschrift dieses Absatzes Anspruch machen dürfen.

Auch hat der Grundsatz zu gelten, dass wegen Eintretens eines neuen zum Bezuge der Apanage berechtigten Familiengliedes, die früheren zu einem Abzuge nicht verhalten werden dürfen.

In dem Falle, als der fünfte Theil der reinen Einkünfte nicht einmal zur Berichtigung der Bezüge der gleichzeitig Apanagirten hinreichen sollte, ist dieses Fünftel unter die Berechtigten im Verhältnisse zu der in diesem Absatze normirten Höhe ihrer Ansprüche zu vertheilen.

Zur Beseitigung aller Zweifel über die Höhe des zur Bestreitung der Apanagen bestimmten Fünftels der reinen Einkünfte, hat die Fideicommissbehörde bei jeder Inventursaufnahme von amtswegen und im Falle einer eingetretenen Vermehrung oder Verminderung des Fideicommissvermögens über Ansuchen des Fideicommissbesitzers oder eines Apanageberechtigten diesen fünften Theil für die nächstfolgende Besitzperiode bis zu einer neuen ämtlichen Feststellung, definitiv mit Ausschluss jedes weiteren Rechtsmittels, festzusetzen, wogegen den zur Apanage Berechtigten bei sonstigem Verluste ihres Anspruches keine Einwendung gestattet ist.

Das Recht zum Bezuge der Apanage geht verloren, wenn der Berechtigte einer in betrügerischer oder gewinnsüchtiger Absicht begangenen strafbaren Handlung schuldig erkannt worden ist.

10. Zur Entscheidung aller dieses Fideicommiss betreffenden Angelegenheiten ist ausschließlich das k. k. Landesgericht in Czernowitz oder ein anderes in Zukunft an dessen Stelle tretendes Gericht in Czernowitz zuständig, welchem auch alle zur Nachfolge berufenen Personen, sowie die Curatoren, bezüglich des Fideicommisses unterworfen sind.

11. Dieses Fideicommiss erlischt, wenn die sämmtlichen zur Nachfolge berufenen Geschlechter ausgestorben sind, in welchem Falle der letzte Besitzer über das Fideicommissvermögen ebenso wie über sein sonstiges frei vererbliches Vermögen, ohne jede Beschränkung, letztwillig verfügen darf.

12. Im Activstande des Gutes Berhometh am Sereth ist die Vinculirung desselben als: Jordaki Freiherr v. Wassilko-Serecki'sches Realfideicommiss anzumerken.

Vom Herrenhause in seiner Sitzung vom 29. März 1886 in dritter Lesung angenommen.

Wien am 29. März 1886.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Lienbacher und Genossen, betreffend eine Änderung des §. 9, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 51.

Durch das Gesetz vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 51, wurden die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, abgeändert.

Schon bei der Berathung des erstcitirten Gesetzes wurden die Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 9 von allen Parteien des hohen Hauses angegriffen. Derselbe lautet:

§. 9.

„Die aus den cumulativen Waisenkassen bewilligten Darlehen sind von den Schuldnern in der Regel mit sechs von hundert zu verzinsen."

Zur theilweisen Milderung dieser Bestimmung und mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit des Zinsfußes in den einzelnen Ländern Österreichs hat das hohe Haus folgenden zweiten Absatz beigefügt.

„In Ausnahmsfällen kann durch die Oberlandesgerichte eine Änderung dieses Zinsfußes verfügt werden."

Dagegen hatte §. 9, Alinea 1 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 verfügt, dass die aus den cumulativen Waisenkassen bewilligten Darlehen mit fünf von hundert zu verzinsen sind.

Jenes Gesetz und diese Verordnung sorgten durch §. 6 dafür, dass die eingelegten Waisengelder von den cumulativen Waisenkassen den Waisen nach dem gleichen Zinsfuße verzinst werden, also nach der kaiserlichen Verordnung von 1858 ebenfalls mit fünf von hundert und nach dem Gesetze von 1876 „nach dem für die Anlegung ihrer (der Waisenkasse) Activcapitalien bestehenden Zinsfuße."

Diese Erhöhung des Zinsfußes auf 6 Procent hatte selbst die Regierungsvorlage des Gesetzes von 1876 nur damit zu begründen gesucht, dass „durch das Gesetz vom 14. December 1866, R. G. Bl. Nr. 160, die gesetzliche Beschränkung des Zinsenmaßes aufgehoben wurde und dadurch ohne Zweifel auch die cumulativen Waisenkassen die Berechtigung erlangt haben, für die von denselben elocirten Capitalien so viel an Zinsen zu verlangen, als den Verhältnissen des Marktpreises des Capitals entspricht" — dann, dass „die verschiedene Verzinsung der Activcapitalien eine mehrfache Zinsenrechnung nöthig mache, wodurch die Arbeit der Steuerämter und der oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements erheblich vermehrt wird."

Diese beiden Motive bedürfen zwar jetzt keiner Widerlegung mehr, da ihr eigener Autor sie schon damals gegenüber den von allen Seiten erhobenen Angriffen aufgegeben hat, indem der damalige Justizminister (Seite 5089 des stenographischen Protokolles) ausdrücklich erklärte, dass „er die Erhöhung des Zinsfußes auf 6 Procent als Fehler erkenne, den er sehr gerne verbessert sehen möchte."

Diese Verbesserung wurde in dem beigefügten zweiten Absatze des §. 9, nämlich in der Ermächtigung der Oberlandesgerichte gesucht, in Ausnahmsfällen den Zinsfuß zu ändern. Mit dieser Ausnahme, von der die Oberlandesgerichte bald — und nicht bloß für einzelne Fälle — Gebrauch machten, verschwand von selbst das zweite Motiv der Gesetzesvorlage, welches in der durch die Einheit des Zinsfußes ermöglichten einfacheren Zinsenrechnung liegen sollte.

Nur das erste der beiden Regierungsmotive hatte damals noch einigen Grund, da der Hypothekarzinsfuß der Sparkassen, welchen der Ministerialerlass vom 13. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 96, als Norm für die Waisenkassen vorgezeichnet hatte, damals wirklich 6 und über 6 Procent betrug. Derselbe betrug nämlich bei allen österreichischen Sparkassen im Durchschnitte:

im Jahre 1873	6·11 Procent
" " 1875	6·28 "
" " 1877	6·23 "
" " 1879	6·08 "
" " 1880	5·85 "
" " 1881	5·61 "
" " 1882	5·43 "
" " 1883	5·40 "

und ist seither noch tiefer gesunken.

Seit geraumer Zeit also und gewiss noch für eine längere Zukunft sprechen die Verhältnisse des Geldmarktes entschieden für das gerade Gegentheil, nämlich für die Herabsetzung des Zinsfußes als Regel, und zwar dieses umsomehr, als der mittlere Procentsatz der Einlagen der österreichischen Privatsparkassen im Jahre 1884 bereits auf 4·178 Procent fiel und seither noch tiefer sank, die Einlagen der k. k. Postsparkassen aber trotz nur dreiprocentiger Verzinsung von Jahr zu Jahr sich mehren.

So erscheint die Norm einer sechsprocentigen Verzinsung der Activ- und Passivcapitalien der cumulativen Waisenkassen als ein auffälliger Anachronismus, als eine wahre Anomalie.

In der That sahen sich die Oberlandesgerichte wegen Unmöglichkeit der Elocirung der Waisencapitalien zu 6 Procent und zur Schonung der Staatskasse, welche den Zinsenabgang den Waisen zu ersetzen gehabt hätte, geradezu gezwungen, den Zinsfuß nicht bloß wie das Gesetz sagt „in Ausnahmsfällen", sondern allgemein herabzusetzen, obgleich der Reichsrath ein die Ermächtigung der Oberlandesgerichte „für ihren ganzen Sprengel oder Theile desselben" den Zinsfuß herabzusetzen, aussprechendes Amendement abgelehnt hatte. (S. 6279 des stenographischen Protokolles.)

Eine Gesetzesnorm aber, deren Ausführung thatsächlich unmöglich ist, muss schon deshalb und zur Wahrung des Ansehens der Gesetze sach- und zeitgemäß abgeändert werden. Dies umsomehr, als es auch wirtschaftlich nicht gleichgiltig ist, eine solche, den Zinsfuß künstlich steigernde Gesetzesnorm als sogenannten todten Buchstaben stehen zu lassen, da sie moralisch trotzdem fortwirkt, indem sie mit der Sanction des Gesetzes zur ungesunden künstlichen Steigerung des Zinsfußes auffordert.

Es erscheint daher rechtlich und wirtschaftlich geboten, den §. 9, Absatz 1 des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 51, dahin abzuändern, dass die Gesetzesregel mit der durch die Zeit- und deren Geldmarktverhältnisse gegebenen Regel in Übereinstimmung gebracht wird und nicht die Regel des Gesetzes als thatsächliche Unmöglichkeit, dagegen die Ausnahme von der Gesetzesregel als völlig ausnahmslose Regel des praktischen Lebens erscheint.

Die Feststellung eines fixen Zinsfußes im Gesetze für alle österreichischen Waisenkassen widerstreitet vollständig der Natur der Verhältnisse.

Diesbezüglich sagte z. B. ein an das Oberlandesgericht in Brünn ergangener Justizministerialerlass vom 27. April 1882 ganz richtig, „dass die Zinsfußverhältnisse in Mähren und Schlesien derart verschieden sind, dass sich eine allgemeine Norm wohl nicht geben läst".

Es bestanden stets und bestehen noch bedeutende Unterschiede des Zinsfußes zwischen den einzelnen Kronländern und selbst in einem und demselben Kronlande zwischen den einzelnen Bezirken desselben.

So waren im Jahre 1883 bei den Sparkassen vom gesammten Einlagestand verzinslich, z. B.

		Procent	aller Einlagen
in Niederösterreich	mit 3	Procent	3·31 aller Einlagen,
	„ 3½	„	2·21 „ „
	„ 4	„	71·58 „ „
	„ 4½	„	21·31 „ „
	„ 5	„	1·59 „ „
in Mähren	„ 3	„	0·02 „ „
	„ 3½	„	— „ „
	„ 4	„	52·62 „ „
	„ 4½	„	30·52 „ „
	„ 5	„	15·57 „ „
	„ 5½	„	1·27 „ „
im ganzen	„ 3	„	1·33 „ „
	„ 3½	„	0·71 „ „
	„ 4	„	67·55 „ „
	„ 4½	„	21·99 „ „
	„ 5	„	8·27 „ „
	„ 5½	„	0·11 „ „
	„ 6	„	0·04 „ „

Dieselbe Mannigfaltigkeit zeigt sich beim Zinsfuß der Hypothekarcapitalien aller österreichischen Sparkassen. Es wurden im Jahre 1883 Hypothekardarlehen gegeben, durchschnittlich

verzinslich mit	4	Procent von	2 Sparkassen,
„ „	4½	„ „	9 „
„ „	5	„ „	153 „
„ „	5½	„ „	94 „
„ „	6	„ „	80 „
„ „	6½	„ „	6 „
„ „	7	„ „	4 „

während noch im Jahre 1882 eine Sparkasse zu 7½ Procent und drei Sparkassen zu 8 Procent Hypothekardarlehen gaben. In den letzten zwei Jahren aber sank der Hypothekarzinsfuß noch tiefer herab. Unter allen Privatsparkassen waren im Jahre 1883 vier, die gar keinen Zinsfuß normirten.

Wenn nun nicht einmal die Sparkassen einen stets gleichen Zinsfuß einhalten können, so ist das bei den Waisenkassen noch weniger der Fall; ihn dennoch vorschreiben, hieße entweder die Waisen oder den Staat schädigen und die Reservefonds der Waisenkassen erschöpfen.

Für die Waisenkassen war nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (§§. 228, 230 und 994) bei Hypothekardarlehen nur der allgemeine Maximalzins von 5 Procent fixirt, der nicht überschritten werden durfte (um nicht dem Wuchergesetze zu verfallen), und selbst das kaiserliche Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, fixirte keinen Zinsfuß für die Waisencapitalien, sondern verlangte nur im allgemeinen neben der „gehörigen Versicherung" auch eine „gehörige Verzinsung" (§. 202). Erst die Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, welche im §. 1 in allen Ländern cumulative Waisenkassen einführen wollte (ohne dass dieses bis heute gelang), schrieb für letztere in den §§. 6 und 9 für deren Activ- und Passivcapitalien den fixen Zinsfuß von 5 Procent vor, welche Zinsfixirung aber schon durch den Ministerialerlass vom 13. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 96, aufgehoben wurde, indem die Waisenämter durch letzteren Erlass angehalten wurden, den Zinsfuß der nächstgelegenen Sparkasse einzuhalten, wodurch, wie oben gezeigt ist, die größte Mannigfaltigkeit des Zinsfußes herbeigeführt wurde.

Will man nicht, wie das früher der Fall war, und hinsichtlich der nicht in cumulativen Waisenkassen (Depositenkassen) deponirten Waisencapitalien noch der Fall ist, auch den cumulativen Waisenkassen die Normirung des Zinsfußes vollends freigeben — wie einem guten Hausvater — so läßt sich nur die gesetzliche Feststellung eines von den Waisenämtern erster Instanz einzuhaltenden Durchschnittszinsfußes rechtfertigen, welcher den thatsächlich bestehenden Verhältnissen des Geldmarktes entspricht, und wegen der Verschiedenheit dieser Verhältnisse in den verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten, nur mit Zustimmung der Oberlandesgerichte geändert werden kann. Als ein solcher Durchschnittszinsfuß der Hypothekardarlehen kann aber gegenwärtig nach Ansicht der Majorität des Justizausschusses höchstens der von fünf Procent angenommen werden. Die Anträge, diesen Zinsfuß mit 4 Procent oder doch mit 4½ Procent festzusetzen, blieben in der Minorität.

Es bestehen derzeit leider keine Ausweise über den Vermögensstand und die Vermögensgebarung der bedeutenden, nicht in cumulativen Waisenkassen liegenden Waisencapitalien; aber hinsichtlich der

bestehenden 564 cumulativen Waisenkassen, von denen 74 in Niederösterreich, 16 in Oberösterreich, 230 in Böhmen, 79 in Mähren, 23 in Schlesien und 138 in Galizien bestehen, liegt pro Ende December 1884 ein officieller Ausweis vor, wonach die Passiv- und anderen Forderungen der cumulativen Waisenkassen 59,849.350 fl., deren Activa 66,864.219 fl. und deren Reservefonde 7,014.913 fl. betrugen.

Die Größe und Vertheilung dieses Vermögensstandes auf die verschiedenen Länder und Bezirke Österreichs lassen die große Wichtigkeit der zeitgemäßen Normirung des Zinsfußes für den Hypothekarcredit umsomehr erkennen, als nach §. 25 der Instruction vom 24. Juni 1859, Nr. 123, die Barschaften der gemeinschaftlichen Waisenkassa nur dann auf eine andere gesetzlich zulässige Art anzulegen sind, wenn die fruchtbringende Anlegung auf Hypotheken gegen gesetzliche Sicherheit nicht zu erlangen ist.

Einer Änderung des §. 6 des Gesetzes vom 18. März 1876 bedarf es nicht, da §. 6 durch den Reichsrath eine solche Fassung erhielt, dass sich die Verzinsung der Passivcapitalien nach dem Zinsfuße der Activcapitalien richtet, welcher schon jetzt infolge der nach §. 9, Absatz 2, den Obergerichten zustehenden Änderung des Zinsfußes kein gleicher ist.

Dagegen empfiehlt es sich, im zweiten Absatze des §. 9 anstatt „In Ausnahmsfällen“ zu sagen: „Ausnahmsweise“, da schon bisher die Oberlandesgerichte sich durch die Verhältnisse genöthigt sahen, den Zinsfuß der Waisencapitalien für ganze Sprengel und Bezirke, sowie auf unbestimmte Zeit, nicht aber bloß für einzelne Fälle von Darlehensverträgen zu ändern.

Der Justizausschuss glaubt daher den beantragten Gesetzesentwurf in der nachfolgenden Fassung zur Annahme empfehlen zu sollen und stellt den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend den Zinsfuß der Hypothekardarlehen der Waisenkassen, wird zum Beschlusse erhoben.“

Wien, 5. Juni 1886.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

§. 9 des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

(Gesetz vom 18. März 1876.)

§. 9.

Die aus den cumulativen Waisenkassen bewilligten Darlehen sind von den Schuldnern in der Regel mit sechs von hundert zu verzinsen.

In Ausnahmsfällen kann durch die Oberlandesgerichte eine Änderung dieses Zinsfußes verfügt werden.

Diese Darlehen sind von beiden Seiten halbjährig aufkündbar und müssen durch zehn theilbar sein. Die Zinsen sind halbjährig im vorhinein stets am 1. Jänner und am 1. Juli zu berichtigen.

Bei Zuzählung des Darlehens ist der erste Zinsenbetrag für die Zeit vom 1. des Monates, in welchem die Erfolglassung des Darlehens bewilligt wurde, bis zum nächsten Zinsenverfallstermine (1. Jänner und 1. Juli) sogleich abzuziehen.

Diejenigen Schuldner der Waisenkasse, welche für die ihnen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bewilligten Darlehen geringere, als die bei der betref-

(Antrag des Ausschusses.)

Artikel I.

Der §. 9 des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 51, wird abgeändert und hat zu lauten:

§. 9.

Die aus den cumulativen Waisenkassen bewilligten Darlehen sind von den Schuldnern in der Regel mit fünf von hundert zu verzinsen.

Ausnahmsweise kann durch die Oberlandesgerichte eine Änderung dieses Zinsfußes verfügt werden.

Die Darlehen sind von beiden Seiten halbjährig aufkündbar und müssen durch zehn theilbar sein. Die Zinsen sind halbjährig im vorhinein stets am 1. Jänner und am 1. Juli zu berichtigen.

Bei Zuzählung des Darlehens ist der erste Zinsenbetrag für die Zeit vom 1. des Monates, in welchem die Erfolglassung des Darlehens bewilligt wurde, bis zum nächsten Zinsenverfallstermine (1. Jänner und 1. Juli) sogleich abzuziehen.

Diejenigen Schuldner der Waisenkasse, welche für die ihnen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bewilligten Darlehen geringere, als die bei der betref-

(Gesetz vom 18. März 1876.)

fenden Waisenkasse bestehenden Zinsen entrichten, haben sich bei sonstiger Kündigung des Capitales durch eine intabulationsfähige Erklärung zu verpflichten, die höheren Zinsen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an die Waisenkasse zu bezahlen.

Die Amtshandlungen, die aus Anlaſs der Durchführung dieser Anordnung vorkommen, genießen die Stempel- und Gebürenfreiheit.

Diese kommt allen Erklärungen, Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen, jedoch nur insoweit zu, als sie zur Durchführung der erwähnten, im Wege des nicht streitigen Verfahrens zu bewirkenden Amtshandlungen bestimmt sind.

(Antrag des Ausschusses.)

fenden Waisenkasse bestehenden Zinsen entrichten, haben sich bei sonstiger Kündigung des Capitales durch eine intabulationsfähige Erklärung zu verpflichten, die höheren Zinsen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an die Waisenkasse zu bezahlen.

Die Amtshandlungen, die aus Anlaſs der Durchführung dieser Anordnung vorkommen, genießen die Stempel- und Gebürenfreiheit.

Diese kommt allen Erklärungen, Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen, jedoch nur insoweit zu, als sie zur Durchführung der erwähnten, im Wege des nicht streitigen Verfahrens zu bewirkenden Amtshandlungen bestimmt sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Metković in der Richtung nach Sarajevo bis zur Ramamündung.

Die den Gegenstand der gegenwärtigen Regierungsvorlage bildende Fortsetzung der Schmalspurbahn Metković—Mostar im Narentathale aufwärts bis zur Ramamündung ist der zweite Schritt zur Verwirklichung der Schienenverbindung der Landeshauptstadt Sarajevo und der dort endenden Bosnabahn mit dem adriatischen Meere — welche Verbindung erst dann als eine vollständige und wirksame sich darstellen wird, wenn die Bahn bis an den Hafen von Gravosa verlängert und dort seinen Endpunkt erreichen wird.

Der erste Schritt in dieser Richtung ist durch den auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 92, und des ungarischen Gesetzartikels XXVII vom Jahre 1884, von dem gemeinsamen Finanzministerium unternommenen Ausbau der Bahnstrecke Mostar—Metković geschehen, deren Betriebseröffnung am 14. Juni 1885 stattgefunden hat.

Die wichtigen Gründe, welche für die Fortsetzung — dieser gleich der Bosnabahn — mit der Schmalspur von 0·76 *m* zur Ausführung gelangten Bahnstrecke in der Richtung gegen Sarajevo sprechen, haben schon bei früheren Anlässen im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses, wie auch in diesem hohen Hause selbst eingehende Würdigung gefunden. Namentlich in dem Berichte des Budgetausschusse vom 3. Mai 1884 (Z. 918 der Beilagen. — IX. Session), mit welchem die verfassungsmäßige Zustimmung zu dem die Eisenbahn Mostar—Metković betreffenden Gesetzentwurfe dem hohem Abgeordnetenhause beantragt wurde, ist nicht nur die Verbindung der bosnischen Eisenbahn mit dem Meere als eine unerläßliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung der Occupationsländer bezeichnet, sondern auch auf die in einem früheren Berichte des Budgetausschusses vom December 1880 über die Eisenbahn Zenica—Sarajevo enthaltene Bemerkung hingewiesen, wonach die Verbindung des bosnischen Bahnnetzes mit der dalmatinischen Küste als ein eminent österreichisches Interesse ehethunlichst in Ausführung zu bringen sei.

Wenn demnach gegen die Absicht der Regierung, durch den Bau einer weiteren, an die im Betriebe befindliche anschließenden Strecke, dem Ziele der angestrebten Bahnverbindung um einen wichtigen Schritt näher zu rücken, ein principielles Bedenken nicht zu erheben ist, so fragt es sich zunächst, ob zu diesem Zwecke der Antrag der Regierungsvorlage, welche den Weiterbau einer 56 *km* langen Strecke von Mostar im Narentathale aufwärts bis zu dem nächst der Einmündung des Ramaflusses in die Narenta gelegenen vorläufigen Abschlusspunkte Prozor ins Auge fasst, sachgemäß geeignet erscheint.

In dieser Hinsicht nun lassen die eingehenden Ausführungen der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Begründung, und des dieser letzteren angeschlossenen technischen Berichtes, in welchem die Trace der auszuführenden Bahnstrecke, ihre Herstellungsmodalitäten, die geologische Formation und die Terrainverhältnisse ausführlich erörtert sind, wohl keinen Zweifel, dass die Anträge der Regierungsvorlage, welche auf sorgfältigen fachmännischen Studien beruhen, der Sachlage vollständig entsprechen; und ist es hiernach insbe-

sondere als feststehend zu erachten, dass die Tracenführung im Narentathale von Mostar bis zur Ramamündung die gemeinsame Voraussetzung für jede der verschiedenen Varianten bildet, welche zur Überschreitung der das Flussgebiet der Narenta, respective Neretvica, von jenem der Bosna trennenden Wasserscheide des Ivangebirges, eventuell der Höhenzüge, in Betracht kommen können, durch welche jenes Gebirge südlich von Kreševo und Fojnica mit dem das Ramabecken im Norden abschließenden Radušagebirge zusammenhängt. Es kann mithin, welches immer die Ergebnisse der in letzterer Hinsicht noch nicht zum Abschlusse gelangten technischen Vorarbeiten sein mögen, dem Baue der Narentathalstrecke bis zur Ramamündung mit Beruhigung zugestimmt werden.

Auch die zur Beschaffung der Baukostensumme, welche im §. 1 des Gesetzentwurfes für die 56 Kilometer lange und in zwei Jahren auszuführende Strecke Mostar-Ramamündung mit dem Maximalbetrage von 2,800.000 fl., das ist mit 50.000 fl. per Kilometer beziffert ist, und deren Höhe in den Terrainschwierigkeiten des großen Narentadefilés zwischen Han Selakovac (*km* 15) und Lug (*km* 47) ihre Begründung findet, in Antrag gebrachten Modalität der Gewährung eines Darlehens aus den gemeinsamen Activen, und zwar zunächst aus den bisher angesammelten und weiter eingehenden Zinsen dieser Activen, dürfte nicht zu beanständen sein.

In gleicher Weise sind bereits in zwei früheren Fällen die Mittel zur Ausführung von Eisenbahnbauten der Verwaltung von Bosnien und Hercegovina verfassungsmäßig bewilligt worden, und zwar für den Ausbau der Bosnabahn von Zenica nach Sarajevo (Gesetz vom 4. Februar 1881, Nr. 9), und für die Herstellung der Eisenbahn Mostar-Metković (Gesetz vom 5. Juni 1884, Nr. 92). Für das neu zu gewährende Darlehen per 2,800.000 fl. stehen dem gemeinsamen Finanzministerium die bis 28. Jänner 1886 aufgelaufenen und fructificirten Zinseneingänge per 1,328.000 fl., sowie die für weitere zwei Jahre zu gewärtigenden Zinseneingänge per 1,488.828 fl. — zusammen 2,816.828 fl. zur Verfügung.

Anlangend die Verzinsung und Rückzahlung des neu zu bewilligenden, sowie der früheren gleichartigen Darlehen, so ist hiefür nach den in der Begründung zur Regierungsvorlage enthaltenen Ausführungen ausreichende Bedeckung, theils in den zu diesem Zwecke zu verwendenden Betriebsüberschüssen der neu zu erbauenden Bahnstrecke, sowie der Linie Zenica-Sarajevo und Mostar-Metković, theils in den Überschüssen der Landeseinkünfte Bosniens und der Hercegovina vorhanden, welche nach Tilgung der Kosten für die aus Landesmitteln erbaute Secundärbahn Doboj—Simin-Han (Gesetz vom 25. April 1885, Nr. 71) in größerem Umfange verfügbar sein werden.

Die durch das Hinzukommen eines neuen Eisenbahnobjectes bedingte Abänderung der früheren hier citirten Gesetze in Absicht auf den Verwendungszweck, und die Reihenfolge, in welcher die Verwendung der Bedeckungsfonds nunmehr stattzufinden hat, bildet den Gegenstand des §. 2 des Gesetzentwurfes.

Die Bestimmungen im §. 3 des Gesetzentwurfes, wonach durch die im §. 1 vorgesehene Heranziehung der gemeinsamen Activen der Frage der Theilung derselben nach keiner Richtung präjudicirt wird; und im §. 4 des Gesetzentwurfes in Betreff der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Kundmachungstage, unter der Voraussetzung, dass die dem österreichischen Gesetze entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig kundgemacht werden, stimmen mit den einschlägigen Anordnungen der in gleicher Richtung vorausgegangenen Gesetze wörtlich überein.

Auf Grund der vorstehenden Darlegung ist der Budgetausschuss zu dem Beschlusse gelangt, die Regierungsvorlage unverändert zur Annahme zu empfehlen, und beehrt sich demnach den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anverwahrten Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 7. Juni 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. M. Klaić,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Metković in der Richtung nach Sarajevo bis zur Ramamündung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, ihre Einwilligung zu geben, dass zum Zwecke der Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Metković in der Richtung nach Sarajevo vorläufig bis zur Einmündung des Ramaflusses in die Narenta aus den gemeinsamen Activen, und zwar zunächst aus den bisher angesammelten und weiter eingehenden Zinsen dieser Activen an Bosnien und die Hercegovina ein Darlehen in der Höhe der wirklichen Baukosten bis zum Maximalbetrage von 2,800.000 fl. gegeben werde.

§. 2.

Die Verzinsung und Amortisation dieses Darlehens, sowie der zum Ausbau der Bahnstrecken Zenica—Sarajevo und Mostar—Metković aus den gemeinsamen Activen gewährten Darlehen von 3,831.000 fl. und 1,700.000 fl. hat in Abänderung der diesbezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 4. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 9, vom 5. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 92, und vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 71, in der Weise zu erfolgen, dass die Zinsen dieser Anlehen aus den Landeseinnahmen Bosniens und der Hercegovina jährlich zu bestreiten sind, als Amortisationsraten aber die reinen Betriebsüberschüsse der vorgenannten drei Bahnlinien insolange zu dienen haben, als der nach Bestreitung der Auslagen der ordentlichen Verwaltung Bosniens

und der Hercegovina, sowie der oberwähnten Darlehenszinsen etwa noch verbleibende Überschuss der Landeseinkünfte im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1885 zur Bestreitung der Baukosten der Eisenbahn Doboj—Simin-Han in Anspruch zu nehmen ist.

Nach Begleichung dieser Baukosten sind die eventuellen Überschüsse der Landeseinkünfte Bosniens und der Hercegovina gleichfalls zur Tilgung der bezeichneten drei Darlehen aus den gemeinsamen Activen zu verwenden.

§. 3.

Durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen zu dem nach §. 1 dieses Gesetzes zu gewährenden Darlehen wird der Frage der Theilung dieser Activen nach keiner Richtung präjudicirt.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, dass die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Ergänzung der Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco.

Schon seit langer Zeit, thatsächlich nachweisbar schon seit dem vorigen Jahrhundert, beschäftigte die Angelegenheit der Etschregulirung die österreichische Gesetzgebung und Verwaltung. Nach Errichtung zahlreicher einzelner Werke von localer Wirkung konnte die österreichische Verwaltung sich der Einsicht nicht verschließen, dass eine allgemeine Regulirung des Etschflusses und der in denselben mündenden Gewässer nothwendig sei. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1822 ein summarischer Plan entworfen, der dahin ging, durch Ausführung von Durchstichen an den geeigneten Stellen die Krümmungen des Flusses und hiemit dessen Länge zu vermindern, gleichzeitig hiemit dessen Geschwindigkeit zu vermehren; ferner die Wildbäche mit dem Hauptflusse in eine derartige Verbindung zu bringen, damit das Geschiebe derselben nicht das Flussbett erhöhe, endlich die am Flusse angrenzenden Sümpfe mittels Errichtung von Entwässerungskanälen auszutrocknen.

Einzelne Theile dieses Regulirungsplanes wurden auch ausgeführt und dies theils mit einheimischen Mitteln unter Beitragsleistung des Staates, theils vom Staate allein. Die Erhebungen, die nach den im Jahre 1845 stattgehabten Überschwemmungen vorgenommen wurden, hatten weitere Ergänzungen des ursprünglichen Planes nothwendig gemacht, die gleichfalls mit namhafter Staatsbeitragsleistung ausgeführt wurden. Alle diese einzelnen Arbeiten hatten aber nur den Charakter der symptomatischen Behandlung, sie alle hatten den Zweck, nur den jeweiligen örtlichen Übelständen Abhilfe zu thun, ohne dass entsprechende Rücksicht auf das Wirkungsverhältnis dieser einzelnen Arbeiten zu der den ganzen Fluss umfassenden Regulirung genommen wurde.

Erst die Überschwemmungen des Jahres 1868 verschafften die Überzeugung, dass alle am Etschflusse vorzunehmenden Arbeiten im gehörigen Zusammenhange und diesemnach auch in einem entsprechenden Zeitraume durchgeführt werden müssen.

Diese Erwägungen boten die Veranlassung zu den im Jahre 1878 erfolgten Landtagsbeschlüssen, die sich auf die Regulirung der ganzen Etschstrecke von der Passereinmündung bis Sacco beziehen, und diese Beschlüsse lagen auch dem auf die Regulirung des Etschflusses sich beziehenden Reichsgesetze vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, zugrunde.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wurde die Etschregulirung als eine Landesangelegenheit erklärt; für die gesammte Regulirung wurden Detailprojecte ausgearbeitet und auf Grund dieser Projecte der ganze zu regulirende Fluss sammt den angrenzenden Ufergebieten in drei Flussstrecken, sogenannte Sectionen, eingetheilt; für jede Section wurden die Kosten besonders berechnet, für deren Aufbringung die Interessenten der einzelnen Sectionen, die sich zu Wassergenossenschaften gebildet hatten, Sorge zu tragen hatten.

Zu den Regulirungskosten jeder Section trugen der Staat und das Land mit fixen Beträgen bei. Zu den Kosten der I. Section, die mit 1,650.000 fl. ermittelt wurden, hatte der Staat 495.000 fl., das Land 300.000 fl. beizutragen; den Rest von 855.000 fl. lieferten die Genossenschaften; bei der II. Section war der Staatsbeitrag 350.000 fl., der des Landes 216.200 fl. und der der Genossenschaften 514.800 fl.; zur III. Section hatte der Staat 600.000 fl., das Land 400.000 fl. und den Rest von 1,000.000 fl. die Genossenschaften zu leisten. Insgesammt hatte zu den auf 4,731.000 fl. berechneten Kosten der Staat mit dem fixen Betrage von 1,445.000 fl., ebenso das Land mit dem fixen Betrage von 916.200 fl. beizutragen, während den Genossenschaften die Verpflichtung oblag, für die Aufbringung des Restes von 2,369.800 fl. Sorge zu tragen.

Auf Grund der im Regulirungsprojecte vorgenommenen Eintheilung der Flussstrecke hatten sich die Wassergenossenschaften sectionsweise constituirt und behufs Beischaffung des auf sie nach dem Projecte entfallenden Kostenbetrages theils Theilschuldverschreibungen herausgegeben, wie es die I. Section gemacht hat, theils Barzahlungen geleistet. Staat und Land leisteten ihre jährlichen Beiträge und die Regulirungsarbeiten, deren Ausführung in der I. Section das Land Tirol, in den beiden letzteren die Staatsverwaltung besorgten, nahmen anfangs den erwünschten Fortgang.

Doch bald zeigte sich, dass das dem Gesetze von 1879 zugrunde liegende Project nicht nur lückenhaft sei, sondern, dass es den an dasselbe gestellten Anforderungen wegen Schaffung eines zusammenhängenden Ganzen nicht vollkommen entspräche. In der ersteren Beziehung ergab sich die Nothwendigkeit, normale Regulirungsarbeiten auch auf derjenigen Strecke vorzunehmen, die in einer Länge von 10½ Kilometer zwischen der I. und II. Section liegen, mit Rücksicht auf den dortselbst vorhandenen ziemlich regelmäßigen Flusslauf in das Project nicht aufgenommen wurde; in letzterer Beziehung wurde wahrgenommen, dass die in der II. Section auszuführenden Bauten einzelne, jedoch nicht ineinandergreifende, kein zusammenhängendes Ganzes bildende Bauten wären, nach deren Durchführung nicht ohneweiters behauptet werden könne, dass die Regulirung in dieser Section vollständig erfolgt sei. In ersterer Beziehung wurden die nothwendigen Arbeiten ausgeführt, für welche das Land den Betrag von 90.548 fl. vorgeschossen hatte, in letzterer Beziehung wurde das Project einer neuerlichen Revision unterzogen, welche eine Ergänzung der für die II. Section erforderlichen Arbeiten zur Folge hatte, die in dem Gesetze vom 9. April 1883 zum Ausdrucke gelangte. Die Mehrarbeiten für diese II. Section erheischten einen Aufwand von 600.000 fl., worauf sowohl der Staat als auch das Land abermals einen fixen Betrag von 200.000 fl., beziehungsweise 120.000 fl. beizutragen hatten, der Rest von 280.000 fl. jedoch von den Genossenschaften beizubringen war.

Die Erfahrungen, die aus den verheerenden Überschwemmungen des Jahres 1882 geschöpft waren, wiesen mit noch größerer Deutlichkeit auf die Unzulänglichkeit des im Jahre 1875 verfassten Projectes hin, und überall befestigte sich die Überzeugung, dass das Project einer neuerlichen Revision in technischer Beziehung unterzogen werden müsse. Über Vorstellung der technischen Etschregulirungscommission ordnete das k. k. Ackerbauministerium mit den Erlässen vom 3. März 1883 und 26. Juni 1884 die neuerliche Revision des alten und die Verfassung eines neuen Projectes an. Die neueren Erhebungen förderten zutage, dass Ergänzungen zum alte Projecte an der ganzen Strecke im Betrage von 1,491.200 fl., dass neue Hauptabzugsgräben im Kostenbetrage von 948.000 fl., dass Brückenreconstruirungen mit einem Kostenaufwande von 280.000 fl., und dass die für den gesicherten Flusslauf des Etschflusses erforderliche Regulirung des Aniosflusses bei seiner Einmündung in die Etsch einen Kostenaufwand von 2,395.900 fl. erheischen werden.

Insgesammt wurden die ferneren Kosten der Regulirung mit dem Betrage von 5,115.100 fl. ermittelt, wobei die nach dem Gesetze vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31 und kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885, R. G. Bl. Nr. 121, behufs Herstellung der aus Anlass der Überschwemmungen des Jahres 1882 an den bereits ausgeführten Werken herrührenden Beschädigungen im Betrage von 971.000 fl. und 611.000 fl. erforderlichen Kosten, wovon drei Fünftel auf den Staat und zwei Fünftel auf das Land entfielen, nicht in Anrechnung kamen.

Nach dem dem Gesetze vom 23. April 1879 zugrunde liegenden Vertheilungsmodus der Beitragsleistung zu den Regulirungskosten wäre von der oberwähnten Bausumme von 5,115.100 fl. auf den Staat der Betrag von 1.534.530 fl., auf das Land Tirol 1,023.020 fl. und auf die Genossenschaften der Betrag 2,557.550 fl. entfallen und mit Zurechnung der durch die Gesetze vom 23. April 1879 und 9. April 1883 ermittelten Kosten hätte sich die Gesammtleistung des Staates auf den Betrag von 3,179.530 fl., die des Landes auf den Betrag von 2,059.220 fl. und jene der Genossenschaften auf den Betrag von 5,207.350 fl. gestellt; bezüglich der letzteren wäre hiedurch eine Belastung der Grundstücke, abzüglich der Leistungen der Bozen-Meraner Eisenbahn und der Südbahn, in den einzelnen Concurrenzgebieten per Joch in der I. Section 155 fl., in der II. Section 90 fl. und in der III. Section 297 fl. erwachsen. Schon die Einzahlung der aus den Gesetzen vom 23. April 1879 und 9. April 1883 herrührenden Kosten erforderte

Opfer seitens der zu den Genossenschaften gehörenden Grundbesitzer; die Genossenschaft der I. Section konnte bereits die Zinsen für die Theilschuldverschreibungen, die sie zur Bezahlung des auf sie nach dem Gesetze vom 23. April 1879 entfallenden Beitrages im Betrage von 678.000 fl. ausgegeben hat, nicht mehr zahlen und es musste ihr die k. k. Regierung diesbehufs auf Grund des §. 10, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, mit zwei Darlehen aus dem Meliorationsfonde zu je 18.000 fl. aushelfen; die Genossenschaft der II. und III. Section, die keine Theilschuldverschreibungen ausgegeben hatten, und zwar die II. Section, Ende 1885 bereits eine Schuld von 166.233 fl. und die III. Section Ende Juni 1885 eine Schuld von 406.531 fl., behufs deren Verzinsung und theilweiser Amortisirung derselben ebenfalls aus dem Meliorationsfonde mit namhaften Beträgen ausgeholfen werden musste.

Bei dieser derart hohen Belastung der Grundstücke wurde die Aussicht auf die regelmäßige und pünktliche Einzahlung der auf die einzelnen Interessenten entfallenden Quoten um so geringer, als die einzelnen Grundbesitzer durch die Hochwässer der Jahre 1882 und 1885 sehr erhebliche Schäden gelitten hatten, deren Höhe bei der Überschwemmung vom Jahre 1882 auf 20,176.546 fl. und bei der im Jahre 1885 auf 3,500.201 fl. gerechnet wird. Sollte der für die Arbeiten nach dem Projecte aus dem Jahre 1879 geltende Kostenvertheilungsmodus auch auf die neuen Arbeiten zur Anwendung gelangen, so war vorauszusehen, dass dieselben wegen Uneinbringlichkeit der Kosten seitens der Interessenten nie zur Ausführung glangen würden. Diese Erwägungen veranlassten die k. k. Regierung in Bezug auf die Concurrenzfrage bezüglich des ganzen Baues, sowohl des bereits ausgeführten als auch des zur Ausführung gelangenden, einen von der Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1879 abweichenden Vertheilungsmodus zu den Regulirungskosten aufzustellen, welcher der Leistungsfähigkeit der Interessenten angepasst ist und durch die Festsetzung eines den Kräften der einzelnen Genossenschaften entsprechenden Kostenbeitrages nunmehr auch die Sicherheit der Ausführung des ganzen Werkes in Aussicht stellt. Während nach dem Gesetze von 1879 der Staat und das Land mit 50 Procent der ganzen Bausumme ausmachenden fixen Beträgen sich an den Kosten betheiligten und die Genossenschaften für die Aufbringung der übrigen 50 Procent der Bausumme Sorge zu tragen hatten, innerhalb welcher Beitragsleistung die Zahlung der Bozen-Meraner Eisenbahn, der Südbahn, die Verwertung der durch die Regulirung gewonnenen Grundstücke, sowie anderweitige Einnahmen den Genossenschaften zugute kamen, und die Verwertung der erwähnten Grundstücke, sowie die Höhe allfälliger Einnahmen nicht mit einer genauen Ziffer berechnet werden konnte, demnach auch die Beitragsleistung der Genossenschaften keine fixe Quote aufweisen konnte, glaubte die Regierung nunmehr nach dem neuen Vertheilungsmodus den Staat und die Genossenschaften mit fixen Beträgen an den Kosten participiren zu lassen, dagegen dem Lande die Sorge für die Aufbringung desjenigen Theiles der Baukosten zu überlassen, der abzüglich der auf den Staat und auf die Genossenschaften entfallenden fixen Beträge bis zu der für den ganzen Bau erforderlichen Summe von 10,446.100 fl. noch erübrigen dürfte. Der Beitrag des Staates wurde mit 6,227.660 fl., jener der Genossenschaften mit 1,509.680 fl festgesetzt; den Rest von 2,708.760 fl. hatte das Land aufzubringen.

Die auf Grund dieses Vertheilungsmodus ausgearbeitete Regierungsvorlage hatte die Regierung auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 3. November 1885 in der vorjährigen Session des Tiroler Landtages eingebracht.

Änderungen, die der Landtag an der Regierungsvorlage vornahm, benahmen derselben die Eignung, der Allerhöchsten Sanctionirung unterbreitet zu werden. Der Landtag hatte den finanziellen Standpunkt, der in der Regierungsvorlage zum Ausdrucke kam, wesentlich geändert, indem er vorerst die Dauer der Bauperiode änderte, welche Änderung aber auf die Höhe der vom Staate zu leistenden Jahresraten nicht ohne wesentlichen Einfluss bleiben konnte, sodann erhöhte der Landtag die von der k. k. Regierung für das ganze Regulirungswerk ermittelte Summe von 10,446.100 fl. um den ferneren Betrag von 405.900 fl., welcher Betrag für die Reconstruirung der aus der Überschwemmung des Jahres 1885 an den bereits ausgeführten Uferschutzwerken entstandenen Schäden verausgabt werden musste. Durch Zurechnung dieses Betrages stellte sich das Erfordernis für das ganze Regulirungswerk auf den Betrag von 10,852.000 fl. und der Landtag nahm die Vertheilung der Beitragsleistung in der Art vor, dass auf den Staat der Betrag von 6,511.200 fl., auf die Genossenschaften der Betrag von 1,492.798 fl. und auf das Land der Betrag von 2,848.002 fl. zu stehen kam.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt allerdings den für die Reconstruirung der Schäden an den Uferschutzwerken aus dem Jahre 1885 erforderlichen Betrag von 405.900 fl. in die Bausumme auf, wodurch das Gesammterfordernis für das ganze Regulirungswerk entsprechend den Wünschen des Tiroler Landtages sich auf die Summe von 10,852.000 fl. stellt; von dem oberwähnten Betrage von 405.900 fl. wird aber auf den Staatsschatz nur der Betrag von 172.340 fl. übernommen, wodurch der ganze auf den Staatsschatz zu den Regulirungswerken entfallende Beitrag sich auf den Betrag von 6,400.000 stellt; den Rest von dem Betrage per 405.900 fl. in der Höhe von 233.560 fl. hätte der Landtag abzüglich des

auf die Genossenschaften hievon entfallenden Betrages von 180 fl., zu übernehmen; bezüglich des auf die Regulirungsgenossenschaften entfallenden Beitrages differirt die dem Tiroler Landtage demnächst vorzulegende Regierungsvorlage von der Vorlage des Vorjahres darin, dass in der letzteren die auf die Genossenschaften ermittelte Beitragsleistung mit dem Betrage von 1,509.680 fl. festgesetzt war, während sie in der zu gewärtigenden Vorlage entsprechend dem Wunsche des Tiroler Landtages um 16.702 fl. geringer, das ist mit dem Betrage von 1,492.978 fl. angesetzt wird, und vom Landtagsbeschlusse sich nur um den Betrag von 180 fl. unterscheidet.

Die beiden auf den Staat und auf die Genossenschaften entfallenden fixen Beiträge betragen zusammen 7,892.978 fl., so dass auf das Land der Betrag von 2,959.022 fl. entfällt; wird von diesem Betrage die Leistung sonstiger Interessenten, wie der Bozen-Meraner Eisenbahn, der Südbahn, sowie die verschiedenen kleineren Zuflüsse, wie die Verwertung der durch die Regulirung gewonnenen Grundstücke 2c. 2c., die der Motivenbericht insgesammt mit 1,019.409 fl. veranschlagt, in Abzug gebracht, so stellt sich die Beitragsleistung des Landes auf den Betrag von 1,939.613 fl. heraus.

Mit Inbegriff dieser sonstigen Leistungen, die im Gegensatze zum Gesetze vom Jahre 1879, nach welchem sie zu den Beitragsleistungen der einzelnen Genossenschaften gezählt wurden, nunmehr in die Beitragsleistung des Landes eingerechnet werden, entfällt, wie erwähnt auf das Land die Beitragsleistung im Betrage von 2,959.022 fl., das ist um 250.262 fl. höher als die Regierungsvorlage im Vorjahre in Vorschlag brachte; anderseits ist der auf das Land entfallende Beitrag um 111.020 fl. höher, als der Landtag im Vorjahre zu leisten sich bereit erklärte. Angesichts der großen Lasten, die der Staatsschatz auf sich übernimmt und im Hinblicke auf die großen Vortheile, die dem Lande durch die endliche Regulirung des Etschflusses zuzukommen bestimmt sind, kann kaum dem Zweifel Raum gegeben werden, dass die sowohl im Gesetzentwurfe, als auch im Motivenberichte der Regierung angeführte Regierungsvorlage seitens des Tiroler Landtages der Beschlussfassung zugeführt werden dürfte, und mit Rücksicht auf diesen Umstand, sowie in Erwägung, dass die durch das Abwarten des diesbezüglichen Landtagsbeschlusses veranlasste Verzögerung in der Flüssigmachung des auf den Staatsschatz nach dem neuen Projecte für das Jahr 1886 entfallenden Betrages jedenfalls die Ausführung der nach dem Projecte für das laufende Jahr festgesetzten Arbeiten hemmen würde, welche Verzögerung für das Regulirungswerk mit nachtheiligen Folgen verbunden sein könnte, hat die k. k. Regierung mit der gegenwärtigen Regierungsvorlage die Beschlussfassung bezüglich des auf den Staatsschatz für das Jahr 1886 entfallenden Beitrages veranlasst, die Wirksamkeit und Gesetzeskraft des Reichsrathsbeschlusses jedoch, wie aus dem §. 3 des Entwurfes zu entnehmen ist, von der Annahme der diesem Gesetzesentwurfe entsprechenden Regierungsvorlage seitens des Tiroler Landtages abhängig gemacht. Von dem Tage, als der diesbezügliche Tiroler Landtagsbeschluss Gesetzeskraft erhält, tritt auch in Wirksamkeit der auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu fassende Reichsrathsbeschluss. Was die Dauer der Bauperiode anbelangt, so ist aus dem Motivenberichte zu entnehmen, dass in dem dem Landtage in Tirol vorzulegenden Gesetzentwurfe die gleiche zehnjährige Bau-, demnach auch die zehnjährige Zahlungsperiode, wie sie in der Vorlage des Vorjahres angenommen wurde, zur Grundlage für die einzelnen auf den Staatsschatz entfallenden Ratenzahlungen genommen werden wird.

Für das Jahr 1886 wird nach §. 1 der Regierungsvorlage der Betrag von 887.700 fl. angesprochen. Da für die Etschregulirung bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1886 der Betrag von 105.850 fl. bereits beschlossen wurde, so ist jener Betrag abzüglich des letzteren zu verstehen.

Der §. 2 bezieht sich auf jene Bestimmungen des dem Tiroler Landtage vorzulegenden Gesetzentwurfes, durch welche die im Gesetze vom Jahre 1879 eingeführte Eintheilung der Etschstrecke in drei Sectionen nunmehr geändert und für die zwischen der I. und II. Section bestehende 10½ Kilometer messende Strecke eine neue Section gebildet wird, wonach nicht mehr drei, sondern vier Sectionen bestehen werden, die jede von ihnen einen abgesonderten Regulirungsfond, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1879 haben wird.

In Bezug auf die Verwaltung der einzelnen Sectionsfonde, sowie in Bezug auf die Durchführung der Regulirung in den einzelnen Strecken, tritt aber gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1879 die Änderung ein, da bezüglich aller vier Fonde und bezüglich der Durchführung der Arbeiten in den sämmtlichen vier Sectionen die Staatsverwaltung die Verwaltung der Fonde und die Durchführung der Regulirung unter Mitwirkung von Vertretern des Landesausschusses, der Etschregulirungsgenossenschaften und der Privatinteressenten der bezüglichen Sectionen sich vorbehält, während nach dem Gesetze vom Jahre 1879 die Verwaltung des Fondes und die Durchführung der Regulirung bezüglich der I. Section dem Landesausschusse zustand, und der Staatsverwaltung nur jene bezüglich der II. und III. Section, jedoch ohne Mitwirkung der oberwähnten Interessenten und Vertreter der Genossenschaften, sondern nur unter angemessener Einflussnahme des Tiroler Landesausschusses zuerkannt war. Die einheitliche Leitung der

Regulirungsaction durch die Staatsverwaltung birgt in sich die Gewähr für die baldige Beendigung und das Gelingen des im großen Stile angelegten Werkes.

Im §. 6 des Gesetzes vom Jahre 1879 wurde den Zinsen des vom Lande Tirol zur Deckung seines nach dem erwähnten Gesetze auf dasselbe entfallenden Kostenbeitrages durch Hinausgabe von Theilschuldverschreibungen bis zum Höchstbetrage von einer Million Gulden aufzunehmenden Anlehens die Befreiung von der Einkommensteuer und von der Couponsstempelgebür zugesprochen.

Im vorliegenden Gesetzentwurfe wird der Betrag des Anlehens, dessen Zinsen die Steuerfreiheit genießen sollen, von 1,000.000 fl. auf 1,700.000 fl. erhöht.

In Erwägung nun, dass, wenn auch die im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragte Belastung des Staatsschatzes eine nicht unerhebliche ist, doch mit Rücksicht auf die bisher bei der Etschregulirung gemachten Erfahrungen nur durch eine kräftige und ergiebige Unterstützung seitens des Reiches die Möglichkeit in Aussicht gestellt werden kann, die für das Reich, sowie für das Land Tirol gleich hochwichtige Regulirung des Etschflusses der baldigen Beendigung zuzuführen;

in fernerer Erwägung, dass mit Rücksicht auf die Gründlichkeit und Solidität, mit welcher die Werke unter der Leitung der Staatsverwaltung ausgeführt werden sollen, der Hoffnung Raum gegeben werden kann, dass durch diese Werke die zukünftigen Überschwemmungen in ihrer Reich und Land gleichmäßig schädigenden Ausdehnung eingedämmt werden;

in endlicher Erwägung, dass durch die wenn auch bedeutende Inanspruchnahme des Staatsschatzes die Leistungsfähigkeit des entlang des Etschflusses gelegenen, von der Natur in Bezug auf seine Fruchtbarkeit als auch Schönheit gesegneten Landes entsprechend gehoben, hiemit die Verausgabung des angesprochenen Betrages als eine für Staat und Land gleichmäßig Nutzen bringende Anlage betrachtet werden muss;

erlaubt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Ergänzung der Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco wird die Genehmigung ertheilt."

Wien, 1. Juni 1886.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Zotta,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Ergänzung der Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Staatsschatz leistet zu den auf 10,852.000 fl. veranschlagten Kosten der als Landesangelegenheit durchzuführenden ergänzten Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco einen Beitrag von 6,400.000 fl., in welchen die Summe von 1,325.450 fl., die der Staatsschatz auf Grund der Gesetze vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, und vom 9. April 1883, R. G. Bl. Nr. 45, bis Ende 1885 bereits beigetragen hat, einzurechnen ist. Der hienach noch zu leistende Beitrag von 5,074.550 fl. ist innerhalb der Jahre 1886 bis 1895 flüssig zu machen, und zwar im Jahre 1886 im Theilbetrage von 887.700 fl. und in den folgenden Jahren nach Maßgabe der bezüglichen Finanzgesetze.

§. 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco bleiben, soferne dieselben nicht durch den vorstehenden §. 1 geändert sind, auch für die Ergänzung der Etschregulirung mit folgenden Modificationen in Kraft:

a) An Stelle der im §. 1 und beziehungsweise im §. 3 des Gesetzes vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, angegebenen Eintheilung der Regulirungsstrecke und Beitragsleistung des

Landes treten jene Eintheilung der Regulirungsstrecke und jene Beitragsleistung des Landes, welche mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse durch das im nachfolgenden §. 3, bezeichnete Landesgesetz festgestellt werden;

b) die im zweiten und dritten Alinea des §. 3 des Gesetzes vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64) enthaltene Unterscheidung der Regulirungssectionen hinsichtlich der Verwaltung der Regulirungsfonde und der Durchführung der Regulirung entfällt und ist diese Verwaltung und Durchführung für alle Sectionen von der Staatsverwaltung unter Mitwirkung von Vertretern des Landesausschusses der Etschregulirungsgenossenschaften und der Privatinteressenten der bezüglichen Sectionen zu besorgen;

c) an Stelle des im §. 6 des Gesetzes vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64) für das Landesanlehen angegebenen Höchstbetrages von Einer Million Gulden tritt der Höchstbetrag von 1,700.000 fl.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches zugleich mit dem Landesgesetze über die Ergänzung der Etschregulirung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister für Ackerbau, des Innern und der Finanzen betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 1. Juni 1885 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Städte des Wahlbezirkes Wien, Leopoldstadt (Bezirk II) [Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Österreich unter der Enns b 2].

Die Wahl wurde in vier Sectionen vorgenommen, und es erschienen

in der I. Section	von 1675	Wählern	(A—G)	1157
„ „ II. „	„ 1596	„	(H—L)	1161
„ „ III. „	„ 1334	„	(M—R)	965
„ „ IV. „	„ 1676	„	(S—Z)	1249
zusammen	von 6281	Wählern		4532,

welche ihre Stimmzettel abgaben.

In der III. Section wurden drei Stimmzettel leer abgegeben, daher bloß . . . . 4529 giltige Stimmzettel verbleiben, und die absolute Stimmenmehrheit . . . . 2265 beträgt.

Von den giltig abgegebenen Stimmen erhielten:

in der I. Section:					
Herr Ph. Dr. Eduard Sueß	756				
„ Ernst Schneider		400			
„ Robert Freiherr v. Walterskirchen			1		
in der II. Section:					
Herr Dr. Eduard Sueß	656				
„ Ernst Schneider		502			
„ Albert Kriegler			1		
„ Georg Ritter v. Schönerer				1	
Seine Excellenz „ J. Dr. Julian Ritter v. Dunajewski					1
in der III. Section:					
Herr Dr. Eduard Sueß	506				
„ Ernst Schneider		456			
in der IV. Section:					
Herr Dr. Eduard Sueß	696				
„ Ernst Schneider		552			
„ J. Dr. Franz Foltanek			1		
zusammen „ Dr. Eduard Sueß	2614				
„ Ernst Schneider		1910			
„ Robert Freiherr v. Walterskirchen			1		
„ Albert Kriegler				1	
„ Georg Ritter v. Schönerer					1
Seine Excellenz „ Dr. Julian Ritter v. Dunajewski			1		
„ Dr. Franz Foltanek				1	

somit Herr Dr. Eduard Sueß, ordentlicher öffentlicher Professor an der philosophischen Facultät der Universität in Wien, zum Reichsrathsabgeordneten in dem genannten Städtewahlbezirke gewählt erscheint.

Gegen diese Wahl wurde von zwölf Wählern am 26. September 1885, Z. 56/A. H., somit rechtzeitig, ein Protest überreicht, in welchem zwölf, mit römischen Zahlen bezeichnete Anfechtungsgründe geltend gemacht werden und die Schlussbitte gestellt wird, nach eingehender Untersuchung der Anfechtungsgründe (über welche, mit Ausnahme des Absatzes VII, Zeugen berufen werden), die Wahl des Herrn Dr. Eduard Sueß für ungiltig zu erklären.

Die geltend gemachten Anfechtungsgründe beziehen sich:

A. theils auf ungesetzliche Beeinflussung der Wähler,

B. theils auf Zulassung von Nichtwahlberechtigten zur Ausübung des Wahlrechtes, und

C. theils auf ungesetzliche Vorgänge bei dem Wahlacte.

Zu A.

Für die Stimmgebung für Herrn Dr. Eduard Sueß soll

Ignaz Kutschera, Schuhmacher, II. Kleine Mohrengasse 2, vom Lehrer Planer 10 fl. versprochen und nur 3 fl. zugezählt erhalten (I), und der Hafnermeister Weisenbecker, II. Obere Donaustraße, 20 fl. bekommen haben (III);

Hauseigenthümer Polaczek, II. Circusgasse 45, soll in die Stimmzettel der in seinem Hause wohnenden Geschäftsleute (eines Greislers, eines Sattlers und eines Schlossers) den Namen des Herrn Dr. Eduard Sueß hineingeschrieben und diesen Geschäftsleuten aufgetragen haben, diese Stimmzettel bei der Wahlcommission abzugeben, widrigens er denselben seine Kundschaft entziehen würde (VI);

die Beamten der Nordbahn, der österreichischen Nordwestbahn und der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft sollen von ihren Vorständen den Auftrag erhalten haben, für Herrn Dr. Eduard Sueß zu stimmen (IX), und

soll ein nicht benannter Agent zu Mathias Koller, II. Volkertstraße, gekommen sein, um denselben zur Stimmgebung für Herrn Dr. Eduard Sueß zu gewinnen und soll zur Gattin des vom Hause abwesenden Mathias Koller geäußert haben, dass er das Geld — eine Handvoll Fünfgulden-Noten — für jene Wähler erhalten habe, die für Herrn Dr. Eduard Sueß stimmen werden, wobei der Agent bedauert haben soll, dass Mathias Koller nicht zu Hause sei, „er müsste sonst mit ihm gehen, und koste es, was es wolle" (XII).

Irgend eine Verbindung des gewählten Reichsrathsabgeordneten mit den der erwähnten Agitationen Beschuldigten wird im Proteste gar nicht behauptet und es kann auch nicht die leiseste Andeutung einer solchen Verbindung in der Äußerung erblickt werden, welche Herr Dr. Eduard Sueß während einer Fahrt im Fiaker mit dem Notar Dr. Franz Foltanek diesem gegenüber gethan haben soll, „dass er um seine Wahl nicht fürchte, dass jedoch eventuell die Nordbahn helfen müsste, nachdem wir ihr geholfen haben" (VIII).

Es ist doch höchst unwahrscheinlich, dass die gewiss sehr rührig gewesene Partei des Gegencandidaten, falls wirklich Stimmenkäufe vorgekommen wären, dieselben nicht als Vergehen nach Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht hätte.

Vorausgesetzt aber, wenn auch nicht zugegeben, die behaupteten zwei Stimmenkäufe hätten stattgefunden — der Fall XII deutet nicht nothwendig auf einen, auch nur versuchten Stimmenkauf hin — so kämen die zwei angeblich gekauften Stimmen von den für den gewählten Reichsrathsabgeordneten abgegebenen Stimmen abzuzählen, was bei einer Zahl von 349 Stimmen über die absolute Stimmenmehrheit von 2265, den Erfolg der Wahl durchaus nicht beeinträchtigen würde.

Die behauptete Beeinflussung von Wählern durch den Hauseigenthümer Polaczek und durch die Vorstände der erwähnten Verkehrsanstalten kann doch ernstlich als eine die freie Willensäußerung der betroffenen Wähler aufhebende Agitation nicht geachtet werden angesichts der Erwägung, dass die Stimmgebung geheim, mittelst Stimmzetteln, vor sich ging, und es daher jedem Wähler, ohne sich der Besorgnis einer Repression auszusetzen, freistand, den Stimmzettel nach seiner Willensmeinung auszufüllen.

Zu B.

Ein von benannten Zeugen zu bezeichnender Dienstmann soll fünfmal auf Grund fremder Legitimationskarten für Herrn Dr. Eduard Sueß gestimmt haben (II);

die dem Schießstättenbesitzer Simon Muden, II., Prater 79, zugestellte, demselben aber abhandengekommene Legitimationskarte soll im Wahllocale der III. Section mit der darauf mit Bleistift niedergeschriebenen Bemerkung „Gestorben" vorgefunden worden sein (IV);

für den kurz vor der Wahl verstorbenen Baumeister und Hausbesitzer Mathias Riemer, II., Brigittenau, Greiseneckergasse 8, soll das Wahlrecht ausgeübt worden sein (VII),

und

sollen sämmtliche, auf dem Franz Joseph-Quai postirten, von Josef Müller, Hausknecht, II., Klosterneuburgergasse 15, zu bezeichnenden Dienstmänner gegen ein Honorar von je 2 fl. auf Grund unbestellter Legitimationskarten für Herrn Dr. Eduard Sueß gestimmt haben (XI).

Der Schießstättenbesitzer Simon Muden hat nach Erhalt der Legitimationskarte das Wahlrecht ausgeübt, wogegen dasselbe für Mathias Riemer nicht ausgeübt worden ist; die Anfechtungsgründe IV und VII sind daher hinfällig.

Zufolge des über die Wahlhandlung in der II. Section aufgenommenen Protokolls ist der Wähler Oswald Kandl, welcher persönlich nicht erschienen ist und nur seine Legitimationskarte sammt Stimmzettel brieflich an den Vorsitzenden der Wahlcommission eingesendet hat, zur Wahl nicht zugelassen worden, ebenso die mit Legitimationskarten erschienenen Salomon Hermann, Salomon Herschkowitz, Florian Hoffmann und Franz Kosina, weil sich herausstellte, dass diese vier Personen mit jenen der Wähler nicht identisch seien.

Ebenso bewährt das Protokoll über die Wahlhandlung in der IV. Section, dass der mit Legitimationskarte erschienene Adolf Spitzer wegen Nichtidentität dieser Person mit der des Wählers von der Stimmgebung ausgeschlossen wurde.

Hienach ist amtlich constatirt, dass die für fünf Wähler durch dritte Personen versuchte Stimmgebung (mit welcher der Absatz II der Anfechtungsgründe in Beziehung zu stehen scheint) misslungen ist.

Die Zahl der am Franz Joseph-Quai postirten, angeblich zur Stimmgebung für Wähler verwendeten Dienstmänner wird im Proteste nicht angegeben, keineswegs kann aber die Zahl derselben so groß gewesen sein, dass, wenn auch vorausgesetzt würde, diese Dienstmänner hätten insgesammt anstatt der Wähler für Herrn Dr. Eduard Sueß gestimmt, hiedurch angesichts des für diesen Candidaten erzielten Stimmenverhältnisses, der Erfolg der Wahl alterirt werden könnte.

Zu C.

Der Abschluss der Stimmgebung wurde auf 4 Uhr nachmittags festgesetzt. Nun sollen um 4¼ Uhr nachmittags, nachdem bereits das Wahllocale in der III. Section geschlossen und der Wahlact beendet war, noch verschiedene Beamte der Nordbahn in das Wahllocale eingelassen worden sein, um ihre Stimmzettel — ohne Zweifel für Herrn Dr. Eduard Sueß — abzugeben (V).

Dieser Anfechtungsgrund erscheint durch das Protokoll über die Wahlhandlung in der III. Section, sohin eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde widerlegt. Nach Inhalt dieses Protokolls wurde nämlich um 4 Uhr nachmittags vom Vorsitzenden der Wahlcommission der Abschluss der Stimmgebung ausgesprochen und hierauf nach Vorschrift des §. 45 R. W. O. wurden nur noch jene Wähler zur Stimmgebung zugelassen, welche bereits im Wahllocale anwesend waren. Um 4 Uhr 10 Minuten nachmittags war die Abgabe der Stimmzettel vollständig beendet.

Der Oberbeamte der Nordbahn, Matthäus Stummer, II., Rudolphstraße 19, soll im Wahllocale der III. Section am Tische von der Wahlcommission zum Gebrauche noch bereitliegende, mit dem Namen des Herrn Dr. Eduard Sueß ausgefüllte Stimmzettel gefunden haben (X).

Dieser Anfechtungsgrund erscheint völlig belanglos, da ein mit diesen Stimmzetteln etwa begangener Missbrauch im Proteste nicht behauptet wird.

In Erwägung nun, dass, wie dargestellt wurde, die im Proteste angeführten Anfechtungsgründe theils unrichtig und theils völlig irrelevant, sohin auch die Richtigkeit der letzteren vorausgesetzt, nicht von

der Art sind, dass deren Folgen auf das Ergebnis der eben in Frage stehenden Wahl einen entscheidenden Einfluss üben könnten, hat sich die Majorität des Legitimationsausschusses in dem Beschlusse geeinigt, dass von einer Erhebung über irgend einen der Anfechtungsgründe Umgang zu nehmen und dem hohen Abgeordnetenhause der Antrag zu stellen sei:

„Die Wahl des Herrn Ph. Dr. Eduard Sueß, ordentlichen öffentlichen Professors an der philosophischen Facultät der Universität in Wien, zum Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Städte des Wahlbezirkes Wien, Leopoldstadt (Bezirk II) [Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Österreich unter der Enns b 2] wird als giltig anerkannt."

Wien, 7. Mai 1886.

Kinsky,
Obmann.

Zawadzki,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

Resolutionsanträge.

Bericht des Budgetausschusses über den Resolutionsantrag des Abgeordneten Grafen Coronini zu Capitel VII, Titel 4 (Ministerium des Innern). (Ad 138/A. H.)

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Auftreten der „Pellagra“ volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und zur Bekämpfung dieser Krankheit alle als geeignet befundenen Maßregeln zu ergreifen.“

Zeithammer,
Berichterstatter.

Resolutionsantrag des Abgeordneten Mandyczewski zu Capitel XI, Titel 10, „Erfordernis der Religionsfonde“, §. 16, Galizien.

Antrag des Budgetausschusses:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Erhöhung der Dotation des griechisch-katholischen Bischofs in Stanislau auf das für Bischöfe sonst übliche Ausmaß und des Pauschalbetrages für die dortige bischöfliche Consistorialkanzlei in Erwägung zu ziehen.“

Jireček,
Berichterstatter.

Resolutionsantrag des Abgeordneten Wagner zu Capitel IX, Titel 15 des Erfordernisses:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regieruug wird aufgefordert, im Sinne der in der 410. Sitzung der IX. Session am 11. März 1885 beschlossenen Resolution ein Staatsuntergymnasium mit Beginn des Schuljahres 1886/87 in Czernowitz zu errichten und die Mittel hiezu im nächstjährigen Staatsvoranschlage in Anspruch zu nehmen."

Die Resolution vom 11. März 1885 hat gelautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Umwandlung der an den Unterclassen des Staatsobergymnasiums von Czernowitz seit mehreren Jahren bestehenden Parallelclassen in ein selbständiges Untergymnasium in ernste Verhandlung zu nehmen, demgemäß bei der Vorlage des nächstjährigen Voranschlages das Erforderliche zu beantragen."

Der Budgetausschuss findet mit Rücksicht auf den Umstand, dass das Czernowitzer Staatsgymnasium continuirlich über 800 Schüler zählt, wovon regelmäßig fünf Achtel auf die Unterclassen entfallen (im Jahre 1885/86 537 : 270), eine Schülerzahl, die unter einer Leitung schwer mit Erfolg in Ordnung erhalten werden kann, folgende Fassung des Antrages zu befürworten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Sinne der in der 410. Sitzung der IX. Session am 11. März 1885 gefassten Resolution zur Beseitigung der durch den übergroßen Besuch der Unterclassen des Czernowitzer Staatsgymnasiums seit Jahren bestehenden Unzukömmlichkeiten mit Beginn des Schuljahres 1886/87 ein selbständiges Staatsuntergymnasium zu errichten."

Jireček,
Berichterstatter.

Wien, 7. Juni 1886.

Clam-Martinic,
Obmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Zollausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die zeitweise zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Die Einfuhr von Mais und Hirse in das österreichisch-ungarische Zollgebiet, in welchen beiden Getreidegattungen die Monarchie ihren Mehrbedarf durch Importation aus dem Auslande deckt, betrug in den letzten Jahren aus Rumänien auf Grund der mit diesem Königreiche abgeschlossenen Handelsconvention:

		Zollfrei				Zollfrei	
Im Jahre 1880	Mais .	1,376.990	Metercentner.	Im Jahre 1883	Mais .	1,474.698	Metercentner.
	Hirse .	65.735	"		Hirse .	188.928	"
" " 1881	Mais .	1,961.419	"	" " 1884	Mais .	1,665.908	"
	Hirse .	175.763	"		Hirse .	106.393	"
" " 1882	Mais .	1,806.171	"	" " 1885	Mais .	2,491.190	"
	Hirse .	204.199	"		Hirse .	237.911	"

Wenn nun der Preis des Metercentner Mais in den genannten Jahren sich auf 5 fl. 25 kr. bis 6 fl. 75 kr., der Preis von Hirse auf 5 fl. 50 kr. bis 6 fl. 50 kr. gestellt hat, so ist daraus ersichtlich, welche Bedeutung dieser Verkehr für das Königreich Rumänien gehabt hat.

Nachdem die zwischen unserer Monarchie und dem Königreiche Rumänien bestandene Handelsconvention mit Ende Mai 1886 ihr Ende erreicht hatte, ohne dass es zum Abschlusse eines neuen Handelsvertrages zwischen diesen beiden Ländern gekommen ist, hat die k. k. österreichische Regierung im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung durch die Verordnung des Handels- und Finanzministeriums vom 22. Mai 1886, R. G. Bl. Nr. 7, unter anderem den Zoll für die Einfuhr von Mais aus Rumänien mit 1 fl. und für Hirse mit 50 kr. pro Metercentner festgesetzt.

Diese, für die Dauer des vertragslosen Zustandes zwischen den beiden Ländern zu gelten habende Maßregel soll der rumänischen Bevölkerung die Nachtheile eines solchen Zustandes klar vor die Augen stellen.

Um jedoch den bislang noch auf den Bezug von zollfreien Mais und Hirse aus dem Auslande angewiesenen Einwohnern des österreichisch-ungarischen Zollgebietes den Bezug dieser Getreidegattungen zu erleichtern, sollen letztere nach Antrag der Regierungsvorlage vorläufig bis Ende Mai 1887 aus Serbien und Bulgarien gegen Ursprungscertificate zollfrei in unsere Monarchie eingelassen werden.

Nachdem Bulgarien beispielsweise im Jahre 1879 circa 2 Millionen und im Jahre 1881 an 1,400.000 Metercentner Mais exportirte und man Serbien eine Mittelernte von 1,809.000 Hektoliter Mais zuschreibt, wird der Export dieser beiden Länder zusammengenommen voraussichtlich imstande sein, dem Importbedarfe der Monarchie zu genügen.

Indem der Zollausschuss dieser gegen die Exportinteressen Rumäniens gerichteten Maßregel, welche gleichzeitig geeignet erscheint unserer Monarchie durch Anknüpfung vermehrter Handelsbeziehungen mit Serbien und Bulgarien auch für unsere Exportartikel neue Absatzgebiete zu eröffnen, seine volle Billigung ertheilt, stellt derselbe den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beifolgenden Gesetzentwurfe ·/. seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 5. Juni 1886.

Nadherny,
Obmann.

Mezník,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

zeitweise zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien ist gegen Ursprungscertificate bis Ende Juni 1887 zollfrei.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister und Mein Handelsminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Petitionsausschusses

über die

Petitionen Nr. 274, 440, 494, 450, 500, 509, 536, 564, 756, 757, 758, 1076, 1101, 1102, 1138, 1063, 1164, 1334, 1335, 1377, 1378, 1440, 1442, 1455, 1465, 1486, 1520, 1671, 1719 und 1732 der Bezirksausschüsse Reichenberg, Libochovic, Brüx—Katharinaberg, Marschendorf—Schatzlar, Staab, Königinhof, Gabel, Komotau—Sebastiansberg, Görkau, Strakonitz, Dux, Oberplan, Dauba, des politischen Vereines in Pilsen, der Bezirksausschüsse Arnau, Tetschen, Klattau, Kuttenberg, Aussig, Gablonz, Bischofteinitz, Hohenelbe, Neugedein, Bensen, Hochstadt a. d. Iser, Niemes—Kreibitz, der Stadt Kuttenberg und der Bezirksvertretung Grulich, wegen Aufhebung der Mauten auf ärarischen Straßen.

Alle diese Petitionen erblicken in den Weg- und Brückenmauten eine große Erschwerung und Belästigung des Verkehres, welche sich in mannigfacher Weise auf das empfindlichste äußern.

Zunächst wird auf den Zeitverlust und die große Unbequemlichkeit hingewiesen, welcher durch das Anhalten vor dem Mautschranken, durch das Wechseln der Geldsorten, durch das Bezahlen der Gebür u. s. w. entstehen; ferner macht sich durch dieses Anhalten, insbesondere zur rauheren Jahreszeit ein Nachtheil für die Gesundheit der erhitzten Zugthiere geltend, abgesehen davon, dass zur Nachtzeit durch die herabgelassenen Mautschranken bereits vielfache Unglücksfälle herbeigeführt werden.

Vor allem sind es aber die finanziellen Opfer, welche der Bevölkerung durch die Mauten auferlegt werden, die zur Aufhebung derselben drängen, zumal diese Zahlungen dem Staate nur zum geringeren Theile zugute kommen.

Durch die abgesonderte Einhebung der Brückenmauten bei jedem einzelnen Objecte in Verbindung mit der nach der Länge der Straße bemessenen Straßenmaut entsteht eine große Ungleichheit bezüglich der Höhe der Mautgebüren, so dass es sehr häufig vorkommt, dass auf einer ganz kurzen Strecke, welche mehrere Brücken hat, die Mautgebüren ganz ungewöhnlich hoch sind und häufig für ein Gespann an einem Tag mehr als ein Gulden Maut bezahlt werden muss.

Die Mauten stellen sich ferner als höchst nachtheilig für die intensive Bewirtschaftung der insbesondere im Umkreise von Städten und Märkten gelegenen Grundstücke dar, zumal derlei Ortschaften gewöhnlich von allen Seiten mit Mautschranken umstellt sind.

Da entstehen nun häufig Zweifel und Streitigkeiten, ob diese oder jene Fuhre als sogenannte Wirtschaftsfuhre anzusehen sei und als solche die Mautfreiheit zu genießen habe.

Die Mautvorschriften insbesondere das Hofkammerdecret vom 17. Mai 1821 und die nachträglich erschienenen Hofdecrete und Verordnungen gewähren eine ziemlich beträchtliche Anzahl von Mautbefreiungen, allein dieselben sind durchaus nicht erschöpfend, insbesondere in Bezug auf jene Fuhren, welche als Wirtschaftsfuhren anzusehen sind, so dass es beispielsweise mehr als zweifelhaft ist, ob die Ausfuhr von Fäcalien aus Ortschaften in etwas entferntere Gegenden als Wirtschaftsfuhren anzusehen sind, welche die Mautfreiheit genießen.

Da die Fiscalorgane immer der strengeren Auffassung huldigen, so wird dieser Art von Fuhren die Mautfreiheit verweigert und so bleibt eine colossale Menge des besten Düngers unbenützt und kann insbesondere auf die entfernter gelegenen Grundstücke nicht geführt werden, weil die Weg- und Brückenmauten dieses geradezu unmöglich machen, sowie überhaupt die Verführung aller jener Güter unmöglich wird, welche einen geringeren Wert haben und keine Maut vertragen.

Aber auch die Gewerbsleute, die Mühlen, sowie die größeren Fabriksunternehmungen leiden darunter, weil sie die Zufuhr der Rohstoffe vertheuern.

Diesen und anderen Übelständen gegenüber erscheint der Ruf nach Aufhebung der Weg- und Brückenmauten vollkommen gerechtfertigt und eine große Reihe von Staaten hat dieselben bereits aufgehoben: So in der neuesten Zeit das Königreich Sachsen (seit 1885), hier erfolgte die Aufhebung in der am 17. März 1884 stattgehabten Sitzung der zweiten Kammer ausdrücklich unter Hinweisung auf „die Pflicht des Staates für die Erleichterung des Verkehres zu sorgen, so dass die Benützung der fiscalischen Straßen unentgeltlich zu geschehen hat."

In Bayern ist die Weg- und Brückenmaut bereits längst beseitigt und besteht dort nur in den Städten und Märkten ein kleiner sogenannter Pflasterzoll.

In Württemberg und Baden bestehen die Mauten ebenfalls nicht mehr.

In Preußen wurden die Weg- und Brückenmauten auf allen Staatsstraßen aufgehoben und dieselben existiren nur noch theilweise auf den Bezirks- und Gemeindestraßen, bezüglich welcher aber sehr kräftig dahin gearbeitet wird, dieselben abzulösen und einzuziehen.

Im ehemaligen lombardisch-venetianischen Königreiche wurden die Mauten schon unter der österreichischen Regierung aufgehoben, ebenso kennt man im ganzen übrigen Italien heutzutage keine Mauten mehr.

In Frankreich gibt es keine Mauten in unserem Sinne, sondern es bestehen dort bloß hie und da sogenannte Brückenabgaben (péage des ponts), welche von einzelnen Gemeinden und Departements, welche diese Brücken errichtet haben, eingehoben werden; seit 1880 ist aber das Bestreben der Republik darauf gerichtet, diese Brückenabgaben abzulösen.

In ähnlicher Weise verhält es sich in England, auch hier bestehen keine eigentlichen Staatsmauten, sondern es kommen nur Privatmauten vor, welche aber nach und nach ebenfalls zur Einlösung gelangen.

Demnach sucht man in allen Staaten die Fesseln, welche die Mautschranken dem Verkehre auferlegen, abzustreifen, und in Österreich, wo die Ersprießlichkeit, ja Nothwendigkeit der Beseitigung aller Mauten schon vor mehr als hundert Jahren in den maßgebenden Kreisen anerkannt worden, sollte dieses nicht möglich sein?

Bei uns ist die Aufhebung der Mauten, oder, falls dieses durchaus nicht möglich wäre, zum mindesten eine gründliche Reform geradezu eine Nothwendigkeit, weil die Art und Weise, wie bei uns das Mautregal ausgeübt und das System, wie die Weg- und Brückenmaut eingehoben wird, völlig irrationell und verwerflich ist, da die Einnahmen von den Weg- und Brückenmauten zum großen Theile von der Privatspeculation ausgebeutet werden, daher der Staat auch nicht auf die Kosten kommt, welche er zur Erhaltung der Straßen und Brücken und zu Neubauten verwenden muss.

Es muss nämlich diesfalls bemerkt werden, dass für die Erhaltung der ärarischen Straßen und Brücken, sowie für die diesfälligen Neubauten in dem Budget pro 1886 (ähnlich wie in den früheren Jahren), eine Ausgabe von . . . . 4,876.990 fl.
eingestellt ist, während die Einnahmen für die Weg-, Brücken- und Straßenmauten für dieselbe Zeit bloß mit . . . . 2,455.000 „
beziffert sind, so dass sich ein Abgang von . . . . 2,405.990 fl.
ergibt, welcher Abgang demjenigen entspricht, welcher sich seit einer langen Reihe von Jahren fast immer bei diesem Titel ergeben hat.

Dieser Ausfall an und für sich wäre wohl nicht das Betrübende an der Sache, da wahrscheinlich mit der immer fortschreitenden Vermehrung der Eisenbahnen und in dem Maße als sich das Eisenbahnnetz

immer mehr und mehr ausbreitet, die Benützung der Reichsstraßen immer mehr und mehr abnehmen und dadurch das Mautergebnis immer geringer werden wird; da ja die Straßen und Brücken aus Rücksichten des öffentlichen Verkehres immer erhalten werden müssen.

Das wahrhaft Betrübende an diesem Theile der Finanzverwaltung ist aber der Umstand, dass für die Benützung der Straßen und Brücken von der Bevölkerung im ganzen eine sehr hohe Abgabe gezahlt wird, welche dem Staate fast nur zum geringeren Theile zufließt.

Unsere statistischen Jahrbücher und höchstwahrscheinlich auch die amtlichen Berichte geben darüber nicht den mindesten Aufschluss, wie viel Procente von der Mauteinnahme auf die wirklichen Einhebungskosten (Regie) entfallen und wie hoch sich der Gewinn der Mautpächter belauft, so dass von diesen Dingen mit Ausnahme der Mautpächter wohl niemand auch nur einigermaßen eine verlässliche Kenntnis hat.

Hieran ist hauptsächlich das System der Einhebung der Mautgebüren schuld; während in den meisten jener Staaten, wo die Mauten früher bestanden, die Einhebung durch staatliche Mauteinnehmer erfolgte, und auf diese Weise die Gesammtsumme der eingezahlten Brückenmautgebüren und die Regie, das heißt die Einhebungskosten und somit auch das Reinerträgnis jeder Zeit ermittelt werden konnte, besteht bei uns das Verpachtungssystem mit allen seinen Mängeln.

Anfangs mag man die Mauten einzeln, dann mehrere zusammenverpachtet haben und dann ist man glücklich zu dem Generalpachtsystem oder, wie es in dem Finanzministerialdecrete vom 10. Februar 1849, Z. 996/107 heißt, zu der Concretalverpachtung gelangt.

Dieses ist nämlich jene Art von Verpachtung, wonach nur große Complexe von Mautstationen — oft alle ärarischen Mauten in einem bestimmten Kreise oder auch in mehreren Kreisen zusammen — auf einmal an eine einzige Person oder an ein Consortium verpachtet werden; es ist begreiflich, dass bei solchen Mautverpachtungen im großen Stile nicht jeder mitthun kann, die Caution für einen solchen Mautencomplex ist eine sehr hohe, so dass nur sehr reiche Unternehmer Offerte übernehmen können.

Durch diese Verpachtungsweise wird die Anzahl der Pachtlustigen verringert und so wird das Mautpachten zu einen Monopole für eine verhältnismäßig geringe Anzahl Personen, welche die Höhe des Pachtschillings bestimmen.

Diese großen Mautpächter haben dann nichts weiter zu thun, als die einzelnen Mautstationen oder auch kleinere Gruppen hievon an Subpächter mit bedeutendem Gewinn weiter zu verpachten, welche aber das Geschäft des Mauteinhebens wieder nicht selbst ausüben, sondern erst die eigentlichen Mauteinnehmer anstellen, entweder gegen ein bestimmtes Entgelt oder gegen Provision oder gegen eine Combination von beiden, wobei der Subpächter ebenfalls auf seinen Gewinnantheil zu kommen sucht.

Diese Gewinne an die Pächter und Subpächter sowie die eigentlichen Einhebungskosten (Regie) müssen aber von dem Volke durch die Berichtigung der Mautgebüren bezahlt werden.

Wie hoch aber diese Gewinnste sind, wissen wir ebensowenig als wie viel die Regieauslagen betragen

Im Königreiche Sachsen haben dieselben, wie aus den Kammerverhandlungen vom Jahre 1884 hervorgeht, in den letzten Jahren 30 Procent der Bruttoeinnahmen und oft auch darüber betragen, so dass man im Durchschnitt $33^1/_3$ Procent oder ein Drittel annehmen kann, und es darf wohl ohneweiters angenommen werden, dass die Regieauslagen auch bei uns nicht geringer sein werden.

Die Gewinne der Pächter und Subpächter werden wohl nicht viel weniger als 15 bis 20 Procent der Bruttoeinnahmen betragen, so dass mindestens 50 Procent hievon auf die Regieauslagen und Pachtgewinn entfallen.

Es scheint also außer allem Zweifel, dass die Art und Weise der Einhebung der Weg- und Brückenmauten den Staat im hohen Grade schädiget, und dass hiedurch eine große Anzahl von großen und kleinen Speculanten mühelos auf Kosten des Staates, respective der Bevölkerung sich bereichert.

Die sogenannte Concretalverpachtung müsste also aufgelassen, das heißt die Administration der Mauten verstaatlichet und überhaupt die ganze Art und Weise der Einhebung der Mauten reformirt werden.

Alle diese und viele andere Übelstände, insbesondere wegen der großen Ungleichheit der Mautgebüren auf den einzelnen Strecken, haben bereits zu wiederholtenmalen den Wunsch hervorgerufen, dass endlich unser Mautwesen reformirt werde.

Dies geschah nicht nur von einzelnen Rednern bei Gelegenheit der Budgetberathungen zu dem Capitel „Mauten“, sondern auch der Budgetausschuss selbst sah sich insbesondere bei Berathung des Staatsvoranschlages pro 1885 veranlasst, eine Resolution zu beschließen, wonach die Regierung aufzufordern wäre, „die Reform des Mautwesens im allgemeinen in Erwägung zu ziehen“.

Diese Resolution ist auch in der Sitzung vom 14. März 1885 vom hohen Abgeordnetenhause angenommen worden.

Diese Resolution theilte das Schicksal mit vielen anderen, welche unter der gegenwärtigen Regierung gefasst worden sind, das heißt sie wurden nicht weiter beachtet und an eine ernstliche Reform des Mautwesens scheint bisher nicht gedacht worden zu sein.

Es steht aber zu befürchten, dass eine Reform nicht zum Ziele führt, weil die Einhebungskosten außerordentlich hoch sind, und wenn das bisherige Verpachtungssystem aufrecht bleibt, auch noch der Unternehmungsgewinn für die Pächter in Anschlag gebracht werden muss, wodurch aber mindestens die Hälfte der Bruttoeinnahmen für die Staatskassen verloren geht, abgesehen davon, dass die Erschwerung des Verkehres und die Unbequemlichkeit u. s. w. fortbestehen würden.

Es muss demnach mit allem Ernste in Erwägung gezogen werden, ob es nicht möglich wäre, die Mauten gänzlich aufzuheben, wie dies bereits in den meisten Staaten geschehen ist.

Die Nothwendigkeit dessen wurde in Österreich schon seit langer Zeit erkannt, und wieder war es der weitsehende Blick der großen Kaiserin Maria Theresia, welche die Misswirtschaft des Mautregales erkannte und schon in den Sechziger-Jahren des vorigen Jahrhunderts, wo eine Zollunion mit Ungarn geplant wurde, trug man sich mit dem Gedanken, die Mauten, rücksichtlich die Weg- und Brückenzölle, im Innern aufzuheben, und solche nur an den Grenzen des Reiches bestehen zu lassen.

Allein diese Union und mit derselben die Aufhebung der Mauten kam nicht zustande, und so stehen wir heute auf demselben Standpunkte wie vor mehr als hundert Jahren, oder vielmehr noch um einiges zurück, da damals wenigstens die Aufhebung der Weg- und Brückenzölle schon in Verhandlung stand, während dieses erst jetzt angestrebt werden soll.

Wenn man die Natur dieser Abgabe etwas näher ins Auge fasst, so erscheint es außer Zweifel zu sein, dass dieselbe eine vollkommen gerechte und billige ist, da sie nur von denjenigen entrichtet wird, welche die Straßen und Brücken benützen, so dass dieselbe nicht so sehr als eine Steuer, sondern vielmehr als ein Entgelt für die Benützung der Straßen sich darstellt.

Von diesem Gesichtspunkte aus würde also nichts für die Nothwendigkeit der Aufhebung der Mauten sprechen, aber die Nachtheile für den freien Verkehr und die große Unbequemlichkeit sowie die anderen Nachtheile wurden in fast allen Staaten für so beachtenswert angesehen, dass man sich doch entschlossen hat, die Mauten zu beseitigen.

In dieser Beziehung liegen bei uns die Verhältnisse ganz gleich, wie in den auswärtigen Staaten, so dass auch bei uns der Aufhebung der Mauten nichts im Wege stehen sollte.

Aber ein großer und gewaltiger Unterschied zeigt sich leider in Bezug auf die finanzielle Lage jener Staaten, welche die Mauten aufgehoben haben; diese leiden nicht an einem continuirlichen Deficit, dort kennt man nicht die colossalen und erdrückenden Zuschläge zu den Steuern und selbst diese bleiben an Größe weit hinter den unserigen zurück.

Alle diese Staaten konnten daher im Interesse des Verkehres und der Bequemlichkeit des Publicums auf diese Einnahme verzichten, und die sächsische Regierung hat in dem Decrete vom 12. November 1883, Nr. 15, womit den Kammern das Gesetz, „die Aufhebung der Chaussée- und Brückengelder betreffend", vorgelegt wurde, ausdrücklich erklärt, dass sie dies nur deshalb in Vorschlag bringe, weil die Finanzlage des Staates den Verzicht auf diese Einnahme (542.000 Mark) zulässig erscheinen lasse.

Aus den Verhandlungen der beiden Kammern geht ferner hervor, dass hauptsächlich diese günstige Finanzlage die Mitglieder beider Kammern bestimmte, dieses Decret anzunehmen.

Wenn bei uns bei Lösung dieser Frage ebenfalls die Finanzlage des Staates in erster Reihe berücksichtiget werden muss, so erscheint es wohl mit Rücksicht auf dieselbe zweifellos, dass an eine unbedingte Aufhebung nur sehr schwer zu denken sei, da die gegenwärtige Finanzverwaltung — obschon sich die Staatseinnahmen in den letzten Jahren bedeutend gehoben haben — auf die jährliche Einnahme von 2½ Millionen Gulden nicht wird verzichten wollen, und wir bisher leider die Erfahrung machen müssen, dass eben wegen unserer misslichen finanziellen Lage die gerechtesten und dringendsten Wünsche der Bevölkerung nicht erfüllt werden können, wie dieses insbesondere bezüglich des Lottogefälles, des Salzmonopoles u. s. w. der Fall ist.

Da von Seite der Finanzverwaltung wiederholt erklärt worden ist, dass an die Beseitigung des Lotto nicht früher gedacht werden kann, als bis ein entsprechender Ersatz für diese Einnahmsquellen gefunden sein würde, so wird sich dieselbe auch in ähnlicher Weise bei dieser Angelegenheit verhalten, und es ist wohl wenig Aussicht vorhanden, dass die k. k. Regierung sich mit der unbedingten Aufhebung der Mauten befreunden werde.

Es würde sich also in erster Reihe darum handeln, dass ein Ersatz für die bisherigen Einnahmen aus dem Mautgefälle von jährlichen 2,400.000 fl. bis 2,500.000 fl. gefunden werde; dieses könnte nur dadurch geschehen, dass, mit Rücksicht auf die oben nachgewiesene Gerechtigkeit dieser Mautabgabe, diejenigen, welche jetzt für die Benützung der Straßen und Brücken ein Entgelt zahlen, in Zukunft

rücksichtlich nach Aufhebung der Mauten einen Pauschalbetrag direct an die Staatskassen entrichten, wodurch eben die kostspielige und schwer zu controlirende Einhebungsart vermieden und die Gewinne an die Mautpächter entfallen würden.

Da die Einhebung durch die Verwendung der Zugthiere bedingt wird, so ist es naheliegend, dass die Besitzer dieser Zugthiere für das Äquivalent für die Straßen- und Brückenbenützung aufzukommen hätten, welches dem Staate für die Aufhebung der Mauten entgehen würde.

Nach dem statistischen Jahrbuche vom Jahre 1882 beläuft sich die Anzahl der in dieser Reichshälfte befindlichen Pferde auf rund 1,500.000 Stück, die Anzahl der Maulthiere auf 50.000 Stück und des Rindviehes auf 8,600.000 Stück.

Wenn man nur beispielsweise für jene Pferde, welche in Lohnfuhrwerken verwendet werden und somit die Straßen durch dieselben weitaus mehr in Anspruch genommen werden, als durch die übrigen, eine Zugthiersteuer von 2 fl. per Stück im Jahr auferlegen würde und man mit gutem Grunde annehmen kann, dass ein Drittel des gesammten Pferdestandes in solchen Lohnfuhrwerken verwendet wird, also 500.000 Pferde, so würde diese Zugthiersteuer einen Ertrag von . . . . 1,000.000 fl.
ergeben, würde man dann die übrigen Pferde (eine Million mit je 1 fl. per Stück und Jahr) besteuern, so würde dieses wieder . . . . 1,000.000 „
ausmachen; wenn man ferner annimmt, dass von den 8,600.000 Stück Rindvieh nur 4,000.000 zum Zuge verwendet werden und für diese per Stück und Jahr nur 25 kr. eingehoben würden, so würde diese Zugthiersteuer ebenfalls . . . . 1,000.000 „

ergeben, daher im Ganzen . . . . 3,000.000 fl.
also ungefähr um eine halbe Million Gulden mehr als das jetzige Mauterträgnis, wobei die Maulthiere (50.000 Stück) und das zahlreiche Treibvieh (Schafe, Schweine u. d. gl.) gar nicht in Betracht kommen.

Eine solche Zugthiersteuer würde gegenüber den jetzigen Mautgebüren als eine so minimale erscheinen, dass sich jeder Besitzer von Zugthieren, selbst wenn er die ärarischen Straßen nur sehr selten benützt, gewiss diese kleine Steuer gefallen lassen wird, zumal er dadurch nicht nur allein finanziell sehr bedeutend gewinnen, sondern auch einer lästigen und unbequemen Abgabeentrichtung enthoben und überhaupt alle jene Vortheile genießen würde, welche mit der Mautfreiheit für den Verkehr verbunden ist.

Die Einhebung dieser Zugthiersteuer selbst würde ganz kostenlos sein, da diese mit den anderen Steuern abgeführt und eingehoben werden könnte; es würden nur die erste Anlage des Catasters und die diesfalls nothwendigen Erhebungen in Betracht kommen.

Diese Zugthiersteuer und die Art der Einhebung derselben hätte auch noch den weiteren Vortheil, dass durch einen kleinen Zuschlag zu derselben, welche von den Landtagen zu bewilligen wäre, die Mittel gewonnen würden, auch bezüglich der Bezirks- und Gemeindestraßen und Brücken die Mauten zu beseitigen, wo dieses bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände und Verhältnisse würde sich vielleicht dieser Vorgang bei der Aufhebung der Mauten im Interesse des freien Verkehres empfehlen, zumal hiedurch die kostspielige Regie der Mauteinhebung erspart würde und die Gewinne, welche die Mautpächter erzielen, aus dem Säckel des Volkes nicht bezahlt zu werden brauchten. Es mag wohl ganz richtig sein, dass sich gegen die Einführung einer Zugthiersteuer gewisse Bedenken ergeben und dass auch die Veranlagung derselben gewisse, vielleicht schwer zu rechtfertigende Härten hervorrufen würde; allein die Vortheile der unbedingten Aufhebung der Mauten auf den ärarischen Straßen sind so groß und so allgemein anerkannt, dass diese Aufhebung aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint.

Wenn die Finanzverwaltung aber dennoch das Beste nicht gewährt, so scheint es doch im Interesse der Bevölkerung das Nächstbeste — nämlich die Aufhebung der Mauten wegen Einführung einer Zugthiersteuer — zu erlangen. Sollten auch dieser bedingten Aufhebung der Mauten unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen (was wohl nicht vorausgesetzt werden darf), so müsste doch unter allen Umständen die vielfach verlangte Reform unseres Mautwesens schleunig in Angriff genommen werden.

Im Laufe der Verhandlung dieses Gegenstandes im Ausschusse wurde auch in Anregung gebracht, dass es sich behufs Wegfalles des bisherigen Mautverpachtungssystems empfehlen würde, dass die k. k. Regierung Erhebungen darüber pflege, inwiefern von Seiten jener Personen, welche die ärarischen Straßen am meisten benützen, freiwillige Pauschalbeiträge zu erwarten wären, so dass durch diese Gesammtpauschalsumme das bisherige Mauterträgnis hereingebracht würde.

Abgesehen von dieser in Anregung gebrachten Pauschalirung müsste die Reform unseres Mautwesens nach zwei Richtungen zum Ausdrucke kommen:

Einmal müsste die Eintheilung in Weg- und Brückenmauten aufgelassen und nur eine Straßenmaut eingeführt werden, die Mautgebür müsste in jeder Mautstation eine gleich große sein, ohne Rücksicht darauf, ob

in dieser Straßenbreite Brücken vorkommen oder nicht, damit die Gleichheit in der Besteuerung für die Straßenbenützung überall hergestellt werde.

Dann aber müsste bezüglich der Art und Weise der Einhebung der Mautgebüren eine weitere Reform eingeführt werden, welches entweder dadurch geschehen könnte, dass der Staat die Mauterträgnisse nicht mehr verpachtet, sondern die Mauten in eigene Regie durch eigens von ihm bestellte Organe übernimmt, wie es in anderen Staaten der Fall war und wodurch sich noch der weitere Vortheil ergibt, dass eine große Anzahl von ausgedienten Militärs versorgt werden könnte, oder dadurch, dass mindestens das bisherige Verpachtungssystem geändert und die sogenannte Concretalverpachtung gänzlich aufgelassen werde.

In Erwägung aller dieser Umstände und Verhältnisse und in Erledigung der eingangs angeführten Petitionen glaubt der Petitionsausschuss folgenden

Antrag

stellen zu sollen:

Das hohe Haus wolle beschließen: „Es werde die hohe Regierung aufgefordert, die Weg- und Brückenmauten auf den ärarischen Straßen entweder unbedingt oder durch Einführung einer Zugthiersteuer oder im Wege der Pauschalirung aufzuheben, oder falls dies derzeit noch nicht als zulässig befunden werden sollte, unter allen Umständen die Reform des Mautwesens in Erwägung zu ziehen und eine diesbezügliche Vorlage zur verfassungsmäßigen Verhandlung baldmöglichst einzubringen“.

Wien, 4. Juni 1886.

Ruczka,
Obmann.

Dr. Stöhr,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 225.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Mit dem den Regierungsmotiven beigeschlossenen Landesgesetze vom 24. März 1886 wurde der Landesausschuss von Dalmatien ermächtigt, zur Aufbringung der Baukosten der neuen Landesspitäler in Sebenico, Zara und Ragusa ein binnen längstens 50 Jahren rückzahlbares, durch die Landeseinkünfte im Wege der jährlichen Einstellung des Zinsen- und Amortisationserfordernisses in den Landesvoranschlag zu deckendes Anlehen von 225.000 fl. zu contrahiren.

Durch den vorliegenden Entwurf soll den Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens die Begünstigung zukommen, dass dieselben zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden können.

Da ganz dieselbe Begünstigung bereits mit dem Gesetze vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 101, jenem dalmatinischen Landesanlehen von 250.000 fl. zutheil geworden ist, das aus demselben Anlasse abgeschlossen wurde, und die gleichen Gründe auch hier maßgebend sind, beantragt der Budgetausschuss, das hohe Abgeordnetenhaus wolle der angeschlossenen Regierungsvorlage seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 9. Juni 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 225.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Theilschuldverschreibungen des mit dem Landesgesetze für Dalmatien vom 24. März 1886 genehmigten, zur Deckung der Baukosten der neuen Landesspitäler in Sebenico, Zara und Ragusa bestimmten Landesanlehens per 225.000 fl. können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 zur Schaffung provisorischer Lehrstellen und behufs Gewährung einer Dienstalterszulage für Supplenten an Staatsmittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Mit Bericht vom 17. Mai 1886, Z. 187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, hat der Budgetausschuss sein Gutachten über den Antrag, betreffend die Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten erstattet.

Wie in diesem Ausschussberichte und in dem jetzt vorliegenden Motivenberichte der k. k. Regierung dargelegt wird, soll die den Supplenten zu gewährende Hilfe in zwei Maßregeln bestehen, nämlich:

a) in der Schaffung von provisorischen Lehrstellen zur Ersetzung jener Lehrer, welche als Bezirksschulinspectoren für Volksschulen von ihrem Amte beurlaubt sind und bisher durch Supplenten vertreten werden. Die Ersetzung soll jedoch erst nach Ablauf eines Jahres vom Beginne der Verwendung eines Lehrers im Schulaufsichtsdienste platzgreifen;

b) in der Gewährung einer Dienstalterszulage nach fünfjähriger Supplentendienstzeit.

Die erste Maßregel wird nach der Berechnung der k. k. Regierung, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Anzahl der als Inspectoren beurlaubten Lehrer, rund einen Jahresbetrag von 32.500 fl., die zweite einen solchen von 35.000 fl. erfordern.

Das für das letzte Quadrimester des Jahres 1886 entfallende Erfordernis stellt sich bezüglich der neuzuschaffenden provisorischen Lehrstellen rund mit 10.000 fl., bezüglich der mit Dienstalterszulagen zu betheilenden Supplenten rund mit 10.200 fl. dar, wovon 9000 fl. auf die Mittelschulen, 1200 fl. auf die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu entfallen haben.

Diese Summen beansprucht die k. k. Regierung als Nachtragscredit pro 1886 mit der gegenwärtigen Vorlage.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem anliegenden Gesetzesentwurfe, ohne jede Änderung der Regierungsvorlage, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 9. Juni 1886.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Jireček,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 zur Schaffung provisorischer Lehrstellen und behufs Gewährung einer Dienstalterszulage für Supplenten an Staatsmittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der nachbenannten, im Finanzgesetze für das Jahr 1886 nicht vorgesehenen Auslagen werden folgende Nachtragscredite mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 bewilligt:

Capitel IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ordentliche Ausgaben.

A. Centrale.

Titel 2. Schulaufsicht:

Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

Zur Schaffung provisorischer Lehrstellen an Mittelschulen, dann Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten aus Anlass der Verwendung definitiv angestellter Lehrpersonen als Bezirksschulinspectoren . . . . 10.000 fl.

C. Unterricht.

Titel 15. Mittelschulen:

§. 42 g. Auf Dienstalterszulagen der Supplenten an Mittelschulen . . . . 9000 fl.

Titel 19. Volksschulen:

§. 8. Auf Dienstalterszulagen der Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten . 1200 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die theilweise Verwendung des mit dem Finanzgesetze pro 1885 unter Capitel IX, Titel 14, §. 6 als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credites von 40.000 fl. zum Ankaufe eines Baugrundes für dieses Institut.

Für die chirurgische Klinik der Krakauer Universität soll ein neues Gebäude hergestellt werden. Als Baugrund dafür waren mehrere zum St. Lazarusspitale gehörige Parcellen ausersehen, auf denen gegenwärtig Bauobjecte bestehen, die zu dem fraglichen Behufe abgetragen werden müssten. Dem Lande Galizien hätte dafür eine Entschädigung von 9500 fl., eventuell 15.000 fl. geleistet werden müssen. Bei der Ausarbeitung des Detailprojectes nahm man jedoch wahr, dass die betreffende Area minder geeignet sei, und dass es vorzuziehen wäre, die dem St. Lazarusspitale gegenüber gelegene Morgenstern'sche Realität im Ausmaße von 6902 Quadratmetern um den Preis von 24.000 fl. käuflich zu erwerben, zumal auf derselben nicht nur ein vollständig entsprechendes Klinikum aufgeführt werden kann, sondern auch Platz für einen zweiten klinischen Pavillon erübrigen wird.

Die Baukosten der chirurgischen Klinik wurden annäherungsweise mit 95.000 fl. veranschlagt, so dass die Gesammtauslage (unter Einrechnung der an das Land zu zahlenden Entschädigung) 104.500 fl., eventuell 110.000 fl. betragen würde. Bei der käuflichen Erwerbung der Morgenstern'schen Realität würde sich dieselbe auf 119.000 fl., somit um 14.500 fl., beziehungsweise um 9000 fl. höher stellen, eine Differenz, die sich durch die Vortheile der letzteren Modalität ausgleicht.

Die Unterrichtsverwaltung hat sich demnach für diese entschieden.

Bisher wurden für den Bau der chirurgischen Klinik pro 1885 . . . . 40.000 fl.
pro 1886 . . . . 10.000 „
finanzgesetzlich bewilligt; die Regierung stellt nun den Antrag, dass von dem ersten Credite per 40.000 „
ein Theibetrag per . . . . 24.000 „
zur Deckung des Kaufschillinges für die Morgenstern'sche Realität verwendet werden möge, so dass hievon zu Bauzwecken nur noch . . . . 16.000 fl.
verwendbar bleiben würden.

Der Budgetausschuss kann den Regierungsantrag nur bevorworten und beantragt demnach:

„Das hohe Haus wolle dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe, ohne jede Änderung, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 9. Juni 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Jireček,
Berichterstatter.

/

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

theilweise Verwendung des mit dem Finanzgesetze pro 1885 unter Capitel IX, Titel 14, §. 6, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credites von . . . . 40.000 fl. zum Ankaufe eines Baugrundes für dieses Institut.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, von dem im Finanzgesetze vom 26. März 1885 unter Capitel IX, Titel 14, §. 6, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credite von 40.000 fl. einen Betrag von . . . . 24.000 „ zum Ankaufe eines Baugrundes für dieses Institut zu verwenden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Hauptverhandlung über eine Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche nach den bestehenden Gesetzen dem Geschwornengerichte zugewiesen ist, gehört dann nicht vor das Geschwornengericht, wenn der strafbaren Handlung anarchistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zugrunde liegen.

In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte Anwendung, und hat der Ankläger in Gemäßheit des §. 207, Z. 4 St. P. O., zu diesem Ende den geeigneten Antrag zu stellen. Gegen diesen Antrag hat der Beschuldigte in Gemäßheit des zweiten Absatzes des §. 208 St. P. O. das Recht des Einspruches.

Erachtet der Gerichtshof bei der nach Schluss der Verhandlung stattfindenden Berathung, es sei nicht erwiesen, dass der strafbaren Handlung anarchistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete

Bestrebungen zugrunde liegen, so spricht er seine Nichtzuständigkeit aus und finden für das weitere Verfahren die Bestimmungen des §. 261, Strafprocessordnung, Anwendung.

§. 2.

Dieses Gesetz gilt für die Dauer von zwei Jahren.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 10. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 10. Juni 1886.

Dr. Smolka m. p.

Freiherr v. Romaszkan m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Fiegl, Fürnkranz und Türk.

In der Erwägung, dass jeder Staatsbürger mit Recht verlangen kann, dass die Organe der Staatsverwaltung sich in Ausübung ihres Amtes jederzeit streng innerhalb der Schranken der bestehenden Gesetze halten und sich eines anständigen Benehmens befleißigen,

in der Erwägung, dass jedoch wiederholt, und besonders auch in neuerer Zeit, Fälle vorgekommen sind, in welchen Organe der Polizei, der politischen Verwaltung, sowie der Rechtspflege, sich Staatsbürgern gegenüber unanständig und beleidigend benommen oder im Übereifer oder aus Unkenntnis oder unrichtiger Auslegung des Gesetzes ihre Befugnisse überschritten und gesetzlich gewährleistete Rechte und Freiheiten verletzt und beeinträchtigt haben,

und in der Erwägung, dass es dermalen dem Staatsbürger erfahrungsgemäß in der Regel nicht möglich ist, sich für Beleidigungen und Übergriffe behördlicher Organe Genugthuung zu schaffen,

wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend den

Schutz der Staatsbürger gegen Übergriffe behördlicher Organe.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer in Ausübung seines Amtes sich beleidigender Äußerungen oder Geberden bedient oder fälschlich jemandem eine Gesetzesverletzung vorwirft oder die Absicht einer solchen unterschiebt, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl., im Wiederholungsfalle aber mit Arrest in der Dauer von acht Tagen bis zu drei Monaten zu belegen.

§. 2.

Wer außer in den bisher bereits gesetzlich vorgeschriebenen Fällen bei Ausübung seines Amtes die persönliche Freiheit eines Staatsbürgers beschränkt oder denselben in der Ausübung seiner gesetzlichen Rechte hindert, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest in der Dauer von 14 Tagen bis zu sechs Monaten und im Wiederholungsfalle bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, 11. Juni 1886.

Schönerer.

J. Fiegl. **Fürnkranz.** **Türk.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kronawetter, Dr. Lueger, Kreuzig, Dr. Pattai und Fiegl.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde ein Ausschuss des hohen Hauses mit der Aufgabe betraut, eingehend zu prüfen, ob und welche Thatsachen vorliegen, welche anlässlich der Bestrebungen der socialistischen Partei die Erlassung von Ausnahmsgesetzen oder Ausnahmsverordnungen nothwendig machten; ob und inwieweit solche Thatsachen auch noch derzeit sich ereignen; ob der Arbeiterbevölkerung und den Anhängern der socialistischen Partei die freie ungehinderte Ausübung, sowohl der allgemeinen staatsbürgerlichen als der in den sonstigen Gesetzen begründeten Rechte, namentlich des Vereinsrechtes, des Versammlungsrechtes, des Coalitionsrechtes, des Rechtes auf Freizügigkeit, der Pressfreiheit, immer möglich war, ob auch dieser Theil der Bevölkerung sich jederzeit des gesetzlichen Schutzes der persönlichen Freiheit, sowie des Brief- und Schriftengeheimnisses und des Hausrechtes erfreuen konnte, oder ob und inwieweit durch administrative Maßregeln von Seite verschiedener Behörden oder einzelner Organe derselben die Ausübung dieser Rechte directe oder indirecte erschwert oder gar verhindert wurde; ob und welche Instructionen in Betreff des Verhaltens der Behörden erster Instanz von Seite der Oberbehörden bezüglich der Handhabung der erwähnten Gesetze erlassen wurden; ob und wie weit Beschwerden aus der Bevölkerung wegen Beeinträchtigung in der Ausübung dieser Rechte eine Abhilfe gefunden haben, ob insbesonders Ausschreitungen einzelner behördlicher Organe entsprechend geahndet wurden.

Weiters hat dieser Ausschuss zu erheben, in welcher Art und Weise seit Erlass der Ausnahmsverfügungen in den verschiedenen Theilen des Reiches die Ausübung all dieser Rechte eingeschränkt wurde, insbesonders in welchem Umfange und aus welchen Gründen die Ausweisung einzelner Personen und Familien oder deren Internirung verfügt, ob und wem Verzichtsreverse auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte abverlangt wurden, und aus welchen Gründen.

Ferner ist zu erheben, in welchen Fällen und aus welchen Gründen die Stellung unter Polizeiaufsicht verfügt, und in welcher Art und Weise diese Aufsicht geübt wurde, insbesonders ob und wie weit und in welcher Weise die Arbeitsgeber zur Mithilfe bei dieser Polizeiaufsicht in Anspruch genommen wurden.

Nicht minder ist zu erheben, welcher Mittel in den einzelnen Fällen die behördlichen Organe sich bedienen, um socialistische Bestrebungen oder Verbindungen zu entdecken, und in welcher Art und Weise die der strafgerichtlichen Untersuchung vorausgehende polizeiliche Inquirirung vorgenommen wird.

Auch ist die Wirkung zu erörtern, welche die bisher ergriffenen Maßregeln auf die bestandenen Vereine der Arbeiter, namentlich auf deren Bildungs-, Humanitäts- und Gewerkschaftsvereine, sowohl

rücksichtlich des Fortbestandes überhaupt, als deren regelmäßige Thätigkeit übten, und ob und inwieweit die Neubildung solcher Vereine erschwert oder gehindert wurde.

Schließlich wäre noch der Erfolg der Thätigkeit der Ausnahmsgerichte zu constatiren.

Zur Erhebung all dieser Thatsachen hat der Ausschuss von allen Mitteln der Geschäftsordnung und insbesonders von dem im §. 20 derselben begründeten Rechte der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen den uneingeschränktesten Gebrauch zu machen.

Wien, 10. Juni 1886.

Dr. Ferdinand Kronawetter.

Dr. Karl Lueger. **A. Kreuzig.**

Dr. Pattai. **J. Fiegl.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

A.

Ausweis

über den

Stand der Schulden

mit

Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1885.

Hauptübersicht über den auf ein fünfprocentiges Capital in österr.

	Ohne Capitalsrückzahlung									Gegen		
	verzinslich in							unverzinslich in		verzins=		
	Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Noten		Noten		
I. Allgemeine Staatsschuld.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
A. Consolidirte Staatsschuld: I. Ältere Schuld in Wr. Währ.	568.134	90	5	. . .	.	.	. . .	. . .	.	21.000	.	.
II. Neuere Schuld in Conv.=Mze. [1]	1,543.629	52	5	269.532	34	.	. . .	27.297	33	32,584.335	.	.
II. Neuere Schuld in österr. Währ. [1]	1.395,641.630	67	5	997,915.037	50	.	. . .	. . .	.	177,408.034	90	.
[1]) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinste von verlosten Staatslotto=Anlehenscapitalien.												
Summe.	1.397,753.395	10	5	998,184.569	84	.	. . .	27.297	33	210,013.369	90	.
und zwar: [2]) Capital in Noten 1.641,255.718 fl. 66 5/10 kr., „ Silber (klingender Münze) 1.042,029.575 „ 53 „												
B. **Schwebende Schuld**	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	. . .	.	60,252.088	88	.
C. **Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten**	12,167.198	50	.	. . .	.	.	. . .	. . .	.	. . .	.	.
D. **Veranschlagtes Capital für die Zahlung an** die königl. bayerische Regierung	. . .	.	.	1,750.000	.	.	. . .	. . .	.	. . .	.	.
Zusammen.	1.409,920.593	60	5	999,934.569	84	.	. . .	27.297	33	270,265.458	78	.
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.												
A. **Consolidirte Schuld**	154,419.900	.	.	. . .	.	.	272,680.160	. . .	.	16,590.288	16	.
und zwar: [3]) Capital in Noten . . . 250,413.574 fl. 81 5/10 kr. „ Silber (klingender Münze) 26,633.838 „ 72 „ „ Gold . . . 272,680.160 „ — „												
B. **Schwebende Schuld**	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	. . .	.	1,496.080	56	[illegible]
Zusammen.	154,419.900	.	.	. . .	.	.	272,680.160	. . .	.	18,086.368	72	[illegible]
Im ganzen I. und II.	1.564,340.493	60	5	999,934.569	84	.	272,680.160	27.297	33	288,351.827	50	[illegible]
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen auf Conventions=Münze lautend	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	. . .	.	128,452.306	50	.
[4]) Hievon ist die zehnprocentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.												
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.												
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	. . .	.	. . .	.	.

Währung umgerechneten Schuldenstand zu Ende December 1885.

Capitalsrückzahlung — [verzins]lich in: Silber (klingender Münze) fl.	kr.	unverzinslich in: Noten fl.	kr.	1/10 kr.	Silber (klingender Münze) fl.	Zusammen fl.	kr.	1/10 kr.	Hievon beziffern sich die [ein]jährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in: Noten fl.	kr.	1/10 kr.	Silber (klingender Münze) fl.	kr.	1/10 kr.	Gold fl.	Zusammen fl.	kr.	1/10 kr.
. . . . .	.	726.697	44	.	. . .	1,315.832	34	5	28.150	23	5	. . . .	.	.	. . . .	28.150	23	5
. . . . .	.	1,707.278	89	.	2.625	36,134.698	8	5	1,122.651	26	5	11.320	35	5	. . . .	1,133.971	62	.
43,842.380	69	31,027.680	.	.	. . .	2.645,834.763	76	5	65,867.482	23	.	44,323.762	51	.	. . . .	110,191.244	74	.
43,842.380	69	33,461.656	33	.	2.625	[2]) 2.683,285.294	19	5	67,018.283	73	.	44,335.082	86	5	. . . .	111,353.366	59	5
. . . .	.	15,134.532	42	5	. . .	75,386.621	30	5	1,823.162	66	.	. . . .	.	.	. . . .	1,823.162	66	.
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . .	12,167.198	50	.	495.739	47	5	. . . .	.	.	. . . .	495.739	47	5
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	87.500	.	.
43,842.380	69	48,596.188	75	5	2.625	2.772,589.114	.	.	69,337.135	86	5	44,422.582	86	5	. . . .	113,759.768	73	.
26,632.488	72	79,403.386	65	5	1.350	[3]) 549,727.573	53	5	8,479.071	40	5	1,212.449	43	5	13,634.008	23,325.528	84	.
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . .	1,496.080	56	5	72.160	13	5	. . . .	.	.	. . . .	72.160	13	5
26,632.488	72	79,403.386	65	5	1.350	551,223.654	10	.	8,551.231	54	.	1,212.449	43	5	13,634.008	23,397.688	97	5
70,474.869	41	127,999.575	41	.	3.975	3.323,812.768	10	.	77,888.417	40	5	45,635.032	30	.	13,634.008	137,157.457	70	5
. . . .	.	1,422.508	50	.	. . .	129,874.815	.	.	[4]) 642.261	53	.	. . . .	.	.	. . . .	642.261	53	.
. . . .	.	20	.	.	. . .	20	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	. . . . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1885.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . .
	*) Hievon à 1 fl. . . . . 66,033.927 fl. " à 5 " . . . . 114,971.575 " " à 50 " . . . . 155,243.450 "
	Partial-Hypothekaranweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post-Nr. 70).
	a) Unverzinsliche: Auf Conventions-Münze lautend 4250 fl., das sind in österr. Währ. . . . . 4.462 fl. 50 kr. Auf österreichische Währung lautend . . . . 14,430.850 " — " 14,435.312 fl. 50 kr.
	c) Zu 3 Procent verzinsliche sechsmonatliche . . . . 59,313.050 " — "
	Zusammen . . 73,748.362 fl. 50 kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

Vergleichung des Standes der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld zu Ende December 1884 mit jenem zu Ende December 1885.

	Stand zu Ende December		*Verminderung* im Jahre 1885
	1884	1885	
	Gulden		
Staatsnoten .	354,248.072	338,248.952	*15,999.120*

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende December 1884		Veränderungen bis Ende Juni 1885 — Zuwachs infolge der Emission		Abfall infolge der Einlösung		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine Vermehrung		Schließlicher Stand mit Ende Juni 1885	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
313,794.984	.	87,246.850	.	62,792.882	.	24,453.968	.	*) 338,248.952	.

Wien, den 10. Juni 1886.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Franz Ritter von Šrom,
Präsident.

Dr. Ernst Hauswirth,
Präsident-Stellvertreter.

Victor Fuchs.

Carl Klun.

Severin Ritter von Smarzewski.

Curt Graf Zedtwitz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Ackerbauministers Grafen Falkenhayn

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses wegen einer Nachtragscreditsforderung zu Titel 2, §. 8, „Ackerbauministerium“, für das Jahr 1886 dd. 15. Juni d. J., Z. 7967/896 (612/A. H.)

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 14. Juni 1886 beehre ich mich dem löblichen Präsidium die beiliegende Nachtragscreditsforderung zu Titel 2, §. 8, „Ackerbauministerium“, für das Jahr 1886 sammt Erläuterung mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Nachweisung

des bei Titel 2, §. 8, Ackerbauministerium für das Jahr 1886 nachträglich hervorgekommenen Erfordernisses.

Postnummer	Verwaltungszweig und Gegenstand	Erfordernis		
		ordentliches	außerordentliches	Zusammen
		Gulden		
	Titel 2. Montanwerke.			
	§. 8. Die anderen k. k. Montanwerke.			
	1. Joachimsthal.			
8	Montanfabrikskosten	6.202	. . . .	. . . .
11	Berg- und Hüttenproductenankauf um Bar von Privaten	67.764	. . . .	. . . .
12	Materialien- und Naturalienankauf	6.932	. . . .	. . . .
13	Mobilienankauf und Erhaltung	770	. . . .	. . .
	Zusammen .	81.668	. . . .	. . . .

Erläuterung

zur

Nachweisung des bei Titel 2, §. 8 „Ackerbauministerium“, für das Jahr 1886 nachträglich hervorgekommenen Erfordernisses.

In jüngster Zeit hat der Verschleiß von Uranpräparaten einen derartigen Aufschwung genommen, dass nicht nur die namhaften Vorräthe längst geräumt, sondern auch die zur Fabrication in Aussicht genommenen Quantitäten stets im vorhinein vergriffen sind. Außerdem laufen fortwährend Briefe ein, worin das Ansuchen um Vormerkung auf die in ferner Zukunft zu fabricirenden Uranpräparate gestellt wird.

Angesichts solchen Begehrs ist die Uranfabrik im Joachimsthal seit längerer Zeit in unausgesetztem Betriebe, ohne auch nur annähernd imstande zu sein, die bestellten Uranpräparate prompt zu liefern.

Im Jahre 1885 wurden 124·42 *q* Uranpräparate verkauft, ein Quantum, welches in einem Jahre noch niemals auch nur annähernd abgesetzt wurde. Der Hauptumsatz fand jedoch zu einem Zeitpunkte statt, in welchem das Präliminare für das Jahr 1886 schon festgestellt war; daher erklärt sich, dass in diesem Präliminare für die Fabrication von Uranfarben nicht in dem Maße vorgesehen ist, als nothwendig gewesen wäre.

Es erscheint präliminirt eine Production von 50 *q* Uranpräparaten, welche jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkte nahezu bereits erreicht und abgesetzt ist.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass das k. k. Montanwerk Joachimsthal seit Jahren Noth leidet, durch die massenhafte und günstige Verwertung von Uranpräparaten aber in Ertrag gebracht werden kann, und im Interesse der armen erzgebirg'schen Bevölkerung ist es unbedingt geboten, die gegenwärtige Conjunctur nach Kräften auszunützen und die Production der Uranfabrik im Joachimsthal auf das denkbar höchste Maß zu steigern.

Es wird daher in Aussicht genommen, im Jahre 1886 anstatt 50 *q* 120 *q*, das ist 70 *q* Uranpräparate über das Präliminare zu erzeugen, da alle Hoffnung vorhanden ist, die hiezu nöthigen Uranerze zu beschaffen. Ein Theil derselben wird voraussichtlich ohne Erhöhung des präliminirten ordentlichen Aufwandes in den eigenen Gruben erobert, der Rest von Privaten eingelöst werden.

Die in den eigenen Gruben eroberten Erze werden von der Uranfabrik nicht bar bezahlt, es sind daher hiefür keine neuen Auslagen nothwendig, dagegen müssen die von Privaten einzulösenden Erze bar bezahlt werden.

Zu diesem Zwecke und zur Bestreitung der Fabricationskosten und der Kosten der zur Fabrication erforderlichen Materialien und Mobilien wird der Nachtragscredit von 81.668 fl. gefordert, mit welchem eine Mehrerzeugung von 70 *q* Uranpräparaten erreicht werden wird.

Diese 70 *q* Uranpräparate repräsentiren einen Verkaufswert von 170.596 fl., und da dieselben unbedingt sofort abgesetzt werden, so ergibt sich ein derart günstiger Erfolg der geplanten Mehrerzeugung, dass dieselbe wärmstens zur Genehmigung empfohlen werden muss.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses,

betreffend die

Wahl des Abgeordneten aus der Städtegruppe Marburg—Pettau—Friedau (Anhang zur Reichsrathswahlordnung Nr. 7).

Bei der am 5. Juni 1885 vorgenommenen Wahl sind im Wahlorte:

Marburg	553
St. Leonhard	45
Windisch-Graetz	48
Windisch-Feistritz	79
Mahrenberg	54
Saldenhofen	14
Hohenmarken	35
Pettau	194
Friedau	56
Luttenberg	91
Polschan	77
in Summa	1246

giltige Stimmen abgegeben worden.

Von diesen erhielten:

Dr. Carl Aufferer	1006 Stimmen
Dr. Franz Raday	237 „
Emil Störk	2 „
Dr. Bastenek	1 Stimme

so dass Herr Dr. Carl Aufferer mit absoluter Majorität zum Reichsrathsabgeordneten für den städtischen Wahlbezirk Marburg - Pettau—Friedau gewählt erscheint.

Gegen diese Wahl ist am 21. September 1885 daher rechtzeitig von mehreren Wählern Protest erhoben worden und lautet derselbe folgendermaßen:

„Hohes Abgeordnetenhaus! Gegen die Wahl des Herrn Dr. Carl Aufferer aus der Städtegruppe Marburg—Pettau—Friedau wird hiemit Protest erhoben.

In der zuliegenden Zeitschrift „Slovenski Narod“ vom 22. Mai 1885, Nr. 115, sind gegen den genannten Abgeordneten höchst gravirende Anschuldigungen öffentlich erhoben worden. In der Zeitschrift „Südsteierische Post“ vom 25. Mai und 3. Juni 1885 wurde derselbe vergebens zur Rechtfertigung hierüber aufgefordert. Nachdem die Beschuldigungen öffentlich erfolgten, so fordert es die Ehre des Wahlbezirkes und die Würde der Volksvertretung dringend, dass dieser Abgeordnete die Grundlosigkeit und Unrichtigkeit der erhobenen Beschuldigungen früher darthue, als er seinen Sitz als Volksvertreter einnimmt.

Es wird daher die Bitte gestellt: Das hohe Abgeordnetehaus geruhe die Wahl des Abgeordneten Dr. Carl Ausserer vor seiner Rechtfertigung nicht zu verificiren und im Falle der Richtigkeit der erhobenen Anschuldigungen dessen Wahl zu annulliren."

Diese Eingabe der protestirenden Wähler stellt sich nicht als ein Protest gegen den Wahlact, sondern als ein Protest gegen den Gewählten dar.

Die Wahl selbst ging in jeder Beziehung anstandslos vor sich und bieten die Wahlacte zu irgend einer Bemänglung nicht der mindeste Anlass.

Auf die im Proteste enthaltenen allgemeinen Beschuldigungen glaubt der Legitimationsausschuss, nicht eingehen zu sollen, da ein die Wählbarkeit des Gewählten ausschließendes Moment in dem Proteste nicht einmal vorgebracht, geschweige denn erwiesen worden ist.

Der Legitimationsausschuss stellt sonach den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Dr. Carl Ausserer zum Abgeordneten für den städtischen Wahlbezirk Marburg wird als giltig anerkannt."

Wien, 31. Mai 1886.

Kinsky,
Obmann.

Dr. Špaček,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend den

Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Salzburg bezüglich der sogenannten Invasionskosten-, Kriegskosten-, Kriegsconcurrenzfonds- und sonstigen älteren Forderungen des Landes Salzburg und der damit zusammenhängenden Gegenforderungen des k. k. Ärars.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, mit der Landesvertretung von Salzburg das in der Beilage aufgeführte Übereinkommen abzuschließen.

Artikel II.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

./.

Übereinkommen,

welches

zwischen dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung einerseits und dem Landesausschusse des Herzogthumes Salzburg im Namen der dortigen Landesvertretung auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 19. December 1885 anderseits wegen endgiltiger Ausgleichung über die sämmtlichen sogenannten Invasionskosten-, Kriegskosten-, Kriegsconcurrenzfonds- und sonstigen älteren Forderungen des Landes Salzburg, beziehungsweise der Salzburger Landschaft, wie auch über die damit zusammenhängenden Gegenforderungen des k. k. Ärars abgeschlossen worden ist, wie folgt.

§. 1.

Das Land Salzburg entsagt allen seinen (im weiteren Sinne sogenannten) Invasionskosten-Forderungen aus der Zeitepoche vor und während der Zugehörigkeit des Landes zur Krone Baiern, wie solche unter verschiedenartigen Bezeichnungen gegen die k. k. Staatsverwaltung erhoben worden sind, so in den Landtagsbeschlüssen vom 20. September 1871, vom 13. November 1872 und vom 6. December 1873 als „Anspruch auf Zahlung der im Landesausschussberichte vom 2. Juni 1870, Z. 18/L. T., Absatz VI und X, angeführten Kriegskostenforderungen im Betrage von 255.078 fl. ö. W., sowie der noch vorkommenden, vom Ärar dem Lande zu ersetzenden Kriegskosten aus den Invasionsjahren 1797, 1800, 1805 und 1809, insbesondere aus der Invasion im Lungau im Jahre 1797;

in den Landtagsbeschlüssen vom 10. October 1874 und vom 29. April 1875 als „Anspruch auf Vergütung der noch rückständigen Kriegskosten aus den vier französischen Invasionsjahren 1797, 1800, 1805 und 1809, sowie der Kosten für die Verpflegung der österreichischen Truppen bei den Durchmärschen in den Jahren 1800 bis 1806;

im Landtagsbeschlusse vom 19. December 1885 endlich als: „sämmtliche unter dem Titel der Invasionskriegskosten-Ansprüche und dergleichen streitige Forderungen des Landes Salzburg.

In dieser Entsagung sind namentlich inbegriffen:

1. Die Vergütung der am 1. Mai 1816 beim Rentamte Berchtesgaden im Rückstande verbliebenen Kriegsconcurrenzbeiträge pro 1814 und 1815 im Betrage von 186 fl. 48 kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 163 fl. 45 kr.;

2. die Rückvergütung des Vorschusses an Thomas Lackner pro 343 fl. 24½ kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 300 fl. 48½ kr.) nebst vierprocentigen Verzugszinsen seit 1856;

3. der Ersatz der am 23. April 1816 von dem damaligen baierischen Generalcommissariate aus der Kriegsschuldentilgungskasse erhobenen 3000 fl. im noch rückständigen Betrage von 1761 fl. 48½ kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 1541 fl. 58½ kr.);

4. der Ersatz der zum Behufe der Tilgung der salzburgischen Kriegsschulden im Jahre 1811 eingehobenen und zu anderen Zwecken verwendeten Kriegssteuer per 86.641 fl. 55¼ kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 75.811 fl. 68 kr.);

5. der Ersatz der nach Beendigung des Krieges 1809 und 1810 von der damaligen baierischen Regierung theils verkauften, theils anderwärts verwendeten Landesmagazinsvorräthe per 35.534 fl. 3 kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 31.092 fl. 29½ kr.);

6. der Rückersatz der aus der Kriegsschuldentilgungskasse bezahlten Kosten für die Militäreinquartierung in den ärarischen Gebäuden in den Jahren 1809 und 1810 im Theilbetrage von 49.422 fl. 49¼ kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 43.244 fl. 96½ kr.);

7. die Forderung des Landes an das Ärar für die Verpflegung der österreichischen Truppen bei den Durchmärschen in den Jahren 1800 bis 1806 per 130.827 fl. 6½ kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 114.473 fl. 77½ kr.);

Diese Aufzählung hat übrigens als eine erschöpfende nicht zu gelten, der Verzicht der Salzburger Landesvertretung erstreckt sich vielmehr auch auf jede nachträglich etwa vorkommende Mehrbezifferung der aufgezählten Posten und ebenso auf jede nachträglich etwa vorkommende anderweitige, mit jenen Invasions- oder Kriegskosten in Zusammenhang zu bringende Forderung welch' immer für Titels und Namens.

§. 2.

Die k. k. Staatsverwaltung verzichtet ihrerseits gegenüber der Landesvertretung des Herzogthumes Salzburg auf die Geltendmachung der in dem Landesausschussberichte vom 2. Juni 1870, Z 18/L. T. Absatz V aufgeführten Forderungen des k. k. Ärars an den Salzburger Kriegsconcurrenzfond, namentlich:

1. Auf Ersatz der Kosten für die Schlachtviehlieferung im Jahre 1809 von den landesherrlichen Meiereien im Restbetrage von 1761 fl. 20 kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 1541 fl. 16½ kr.);

2. auf Ersatz der Heulieferungskosten vom Jahre 1809 aus den Renten des Stadtgerichtes Hallein per 212 fl. 36 kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 186 fl. 2½ kr.);

3. auf Ersatz der Regiekosten bei den Pfleggerichten in den Jahren 1809 und 1810 per 4110 fl. 26 kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 3596 fl. 70½ kr.);

4. auf Ersatz der Regiekosten bei dem Stadtgerichte Salzburg in den Jahren 1809 und 1810 per 12.020 fl. 1 kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 10.517 fl. 52 kr.);

5. auf Ersatz der Barakenbaukosten in den Jahren 1809 und 1810 per 5098 fl. 48½ kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 4461 fl. 60 kr.)

Weiters verzichtet die k. k. Staatsverwaltung gegenüber der Landesvertretung des Herzogthumes Salzburg auf die Geltendmachung was immer für eines Rückersatzanspruches bezüglich der in der Zeitepoche vor und während der Zugehörigkeit des Landes Salzburg zur Krone Baiern dem Lande Salzburg, beziehungsweise der Salzburger Landschaft gegebenen oder für deren Rechnung bestrittenen Vorschüsse oder vorschussweisen Zahlungen, so namentlich:

auf die Geltendmachung des nach der ersten österreichischen Besitznahme von Salzburg über Allerhöchste Bewilligung zur Dotirung der landschaftlichen Kassen gegebenen unverzinslichen, aber bereits am 14. Debember 1806 zur Rückzahlung fällig gewesenen Ärarialvorschusses per 120.000 fl. Reichswährung umgerechnet in österreichische Währung 105.000 fl.;

ferners auf die Geltendmachung der aus dem österreichischen Staatsschuldentilgungsfonde im Jahre 1806 zur Einlösung der seitens der Salzburger Landschaft behufs Aufbringung der französischen Kriegscontribution aus den Salzburger Stiftungs- und sonstigen Fonden entnommenen und mit der Cessionsclausel der Landschaft an der Wiener Börse zum Verkaufe gebrachten Wertpapiere aufgewendeten Summe von 428.898 fl. 2⅛ kr. Conventionsmünze (umgerechnet in österreichische Währung 450.342 fl. 93½ kr.

§. 3.

Weiters verpflichtet sich die k. k. Staatsverwaltung, sofort nach dem Eintritte der Rechtswirksamkeit dieses Übereinkommens eine Abfindungssumme von 100.000 fl. — das ist hunderttausend Gulden ö. W. im baren an das Land Salzburg zuhanden des Landesausschusses auszufolgen.

§. 4.

Die Landesvertretung von Salzburg anerkennt die in den vorausgehenden §§. 2 und 3 dieses Übereinkommens seitens der k. k. Staatsverwaltung gemachten Zugeständnisse als vergleichsweise aber vollstän-

dige Abfertigung für alle im §. 1 dieses Übereinkommens charakterisirten Forderungen und sie gewährleistet der k. k. Staatsverwaltung die dadurch bewirkte vollständige Liberirung des k. k. Ärars von den diesfälligen Verpflichtungen.

Das Land Salzburg übernimmt sohin auf sich die Gefahr und eventuelle Befriedigung aller von wem immer aus diesem oder ähnlichen Titel wider das k. k. Ärar zu erhebenden Anforderungen; es mögen solche Forderungen bereits zur Sprache gebracht worden sein, wie dies mit den im Landesausschussberichte vom 2. Juni 1870, Z. 18/L. T., Absatz VII, VIII und IX aufgeführten Forderungen der Gerichtsgemeinden Golling und Zell am See, des Laufener Schifferspitales, der Gemeinden Taxenbach und Thalgau und der tirolischen Gemeinden Hopfgarten, Zell am Ziller und Fügen, dann der im Landesausschussberichte vom 1. Juni 1871, Z. 9/L. T. erwähnten Forderungen der St. Wolfgangscapelle zu Mauterndorf der Fall ist, oder erst nachträglich zur Sprache gebracht werden.

§. 5.

Mit dem gegenwärtigen Übereinkommen im Zusammenhange mit der bereits durch dem Vergleich vom 5. Juli/19. August 1866 erfolgten Lösung der sogenannten Incamerirungsfrage soll überhaupt die Abrechnung zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Lande Salzburg über die, der Wiedervereinigung Salzburgs mit dem österreichischen Kaiserstaate im Jahre 1816 vorausgegangene Zeitepoche der politischen Selbständigkeit des Landes Salzburg, dann der vorübergehenden Zugehörigkeit desselben zunächst zur österreichischen, dann zur baierischen Krone endgiltig abgethan sein.

Die Landesvertretung des Herzogthumes Salzburg erklärt demzufolge unter ausdrücklichem Verzichte auf die Einwendung des Schlussatzes des §. 1389 des österreichischen allgemeinen bürgerlichem Gesetzbuches keinen wie immer gearteten Anspruch aus dem Titel einer Succession in das ehemalige Landes- und Landschaftsvermögen an das k. k. Ärar der Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder an die gemeinsamen Finanzen der österreichisch-ungarischen Monarchie mehr erheben zu können noch zu wollen.

§. 6.

Dieses Übereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit der Unterschrift des k. k. Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesausschüsse des Herzogthumes Salzburg versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung von Salzburg aufbewahrt wird.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Forderungen, welche das Land Salzburg seit der zweiten Hälfte der Sechziger-Jahre gegen das Ärar geltend gemacht hat, stehen, obwohl usuell nach Analogie der ähnlichen älteren Forderungen Steiermarks, Nieder- und Oberösterreichs als „Invasionsforderungen“ bezeichnet, in keinem directen Zusammenhange mit den mehrmaligen französischen Invasionen, sondern beruhen auf ganz besonderen Verhältnissen und werden aus verschiedenen Rechtstiteln hergeleitet.

Die Forderungen des Landes im Gesammtbetrage von 255.078 fl. ö. W. lassen sich in zwei ihrem Ursprunge nach völlig getrennte Gruppen theilen.

1. Die eine Forderung beläuft sich in ihrer Entstehungsziffer auf 290.000 fl. Reichswährung, welche für dem k. k. Militär in den Jahren 1800 bis 1805 gelieferte Verpflegsartikel beansprucht werden; nach Abrechnung zweier, vom Lande anerkannter Gegenforderungen des Ärars im Betrage von zusammen 160.000 fl. Reichswährung resultirt eine Restforderung von 130.000 fl. Reichswährung oder rund 114.000 fl. ö. W.

Es handelt sich um Leistungen, welche der vormalige Reichsstand Salzburg anläßslich des Durchmarsches kaiserlicher und verbündeter russischer Truppen prästirt hat, und für welche nach dem damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen, insbesondere nach Artikel 4, §. 15 bis 17 der Wahlcapitulation Weiland Seiner Majestät des Kaisers Franz II., seitens der Landschaft die Vergütung zweifellos beansprucht werden konnte.

Ob der Landesvertretung von Salzburg heute noch die Vergütung dieser Leistungen zuzuerkennen sei, hängt, abgesehen von der controversen Frage, ob überhaupt der Landtag des Herzogthums Salzburg als Rechtsnachfolger der vormaligen Landschaft angesehen werden kann, von verschiedenen Momenten, insbesondere von der Frage der Erweislichkeit des gedachten Anspruches ab.

Die Originaldocumente über die vom Lande zum Ersatz aufgerechneten Prästationen sind nämlich in Verlust gerathen. Indessen bieten die in den Originalbänden vorhandenen Landschaftsprotokolle und zum Theile auch die Acten der betreffenden Hofstellen, bei welchen über die fraglichen Prästationen zu Anfang dieses Jahrhundertes Verhandlungen geführt wurden, hinreichende Anhaltspunkte, um wenigstens im allgemeinen die Richtigkeit der bezüglichen Forderungen constatiren zu können. Wenn dieses Beweismateriale auch an sich bei einem förmlichen Rechtsstreite vielleicht nicht ganz ausreichend erscheinen würde, so würde doch wohl selbst bei einem Processe der Umstand Beachtung finden, daſs unzweifelhaft die Originalschulddocumente bei den erwähnten früheren Verhandlungen producirt wurden, daſs nach Auflösung der salzburgischen Landschaft durch Baiern im Jahre 1811 und nach der späteren Vereinigung Salzburgs mit den Ländern der österreichischen Krone die Archive der Landschaft in die Verwaltung staatlicher Organe übergegangen sind, und daſs erst während dieser Zeit der staatlichen Verwaltung die mehrerwähnten Originaldocumente außer Evidenz gekommen sind.

Außer der Frage des Beweismaterials kommt bei Beurtheitung der vorliegenden Angelegenheit in Betracht, inwieweit nebst den bereits in Abzug gebrachten Gegenforderungen des Ärärs noch weitere derlei Gegenansprüche geltend gemacht werden können. Als nämlich zu Ende des Jahres 1805 die salzburgische Landschaft in die Zwangslage versetzt war, um die Aufbringung einer französischen Kriegscontribution zu ermöglichen, den dortigen Stiftungsfonden und Corporationen die ihnen gehörigen Wertpapiere wegzunehmen und an der Wiener Börse zu veräußern, waren diese Obligationen von der österreichischen Regierung aus Mitteln des Staatsschuldentilgungsfondes zu sehr billigen Cursen und insgeheim aufgekauft worden mit der Intention, den billigen Cursstand seinerzeit bei der in Aussicht genommenen

Wiederveräußerung an die Salzburger Stiftungen und Corporationen diesen letzteren zugute kommen zu lassen.

Die hieraus entspringende eventuelle Forderung an die den Stiftungen und Corporationen regresspflichtige Landschaft wurde mit dem Betrage von 514.677 fl. 38½ kr. Reichswährung berechnet. Allein abgesehen davon, dass auch für diese Forderung das Beweismaterial ein höchst unzureichendes ist, ohne dass der Staatsverwaltung ähnliche eine Beweiserleichterung rechtfertigende Umstände, wie der Landesvertretung zu statten kämen, erscheint überhaupt bei dem Mangel einer bezüglichen Stipulation die rechtliche Natur der ganzen Transaction sowenig geklärt, dass von der Aufrechthaltung des gedachten Anspruches, als einer compensabeln Gegenforderung schließlich wohl abgesehen werden musste.

2. Eine zweite Kategorie von Forderungen Salzburgs, welche sich aus sechs Posten zusammensetzt, hat insofern einen gemeinsamen Ursprung, als sie aus der Gebarung mit dem sogenannten „Kriegskosten-Concurrenz-Fond“ oder Kriegs-Concurrenzfond herrühren.

Die Forderungen aus diesem Titel belaufen sich zusammen auf 173.846 fl. 25 kr. ö. W., beziehungsweise nach Abzug einiger Abrechnungsposten auf 141.328 fl. 22½ kr. ö. W.

Mit Außerachtlassung einiger geringfügiger (im Übereinkommens-Entwurfe übrigens vollständig aufgezählter) Posten, welche bei der Summe, um welche es sich hier handelt, keine Rolle spielen, sind folgende drei Forderungen in Betracht zu ziehen:

a) Ersatzforderungen für von der baierischen Regierung eingehobene und nicht an den genannten Fond abgeführte Kriegssteuerbeträge per 86.641 fl. 55½ kr. Reichswährung.

b) Ersatz für den vorenthaltenen Erlös der von baierischen Behörden verkauften oder sonst verwendeten Landes-Magazinsvorräthe per 35.534 fl. 3 kr. R. W.

c) Ersatzforderungen für die aus dem genannten Fond bestrittenen Kosten von Einquartierungen in Ärarialgebäuden per 49.422 fl. 49¼ kr. R. W.

Die Entstehung des Kriegskosten-Concurrenzfondes (richtiger mit seinem ursprünglichen officiellen Titel „Gemeinschaftliche Salzburg-Berechtesgadnische Kriegsschulden-Tilgungskassa“) datirt aus der Zeit nach der Auflösung der salzburgischen Landschaft; die Kassa wurde von der baierischen Verwaltung ins Leben gerufen und war zur Vergütung der in der Zeit vom 1. Mai 1809 bis Ende September 1810 aufgelaufenen Militär-Prästationen bestimmt.

Die rechtliche Natur des sogenannten „Fondes“ war nicht klargestellt; von Seite der Landesvertretung wurde derselbe als ein Eigenthum des Landes betrachtet, eine Auffassung, welche allerdings in einem Acte der k. k. Staatsverwaltung eine gewisse Unterstützung fand, indem mit Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 26. Februar 1867, Z. 1163, der Fond als ein eigentlicher Landesfond anerkannt und in Gemäßheit dieses Erlasses der vorhandene bare Kassarest per 7314 fl. der Landesverwaltung übergeben wurde.

Der gemeinsame Ausgangspunkt der oben erwähnten drei Forderungen ist nun die Behauptung, dass durch Verfügungen der baierischen Staatsverwaltung dem in Rede stehenden nicht staatlichen Fonde Gelder, welche in denselben fließen sollten, vorenthalten, beziehungsweise Zahlungen, welche dem Zwecke des Fondes fremd waren, aus demselben bestritten worden seien.

Es dürfte nicht geboten sein, in eine Erörterung darüber einzugehen, ob die gedachten Verfügungen der baierischen Regierung bei den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen rechtlich begründet und zulässig waren, und ob aus diesen Verfügungen eine Ersatzpflicht der damaligen Verwaltung deducirt werden könne.

Es ist kaum anzunehmen, dass aus den fraglichen Thatsachen ein Ersatzanspruch an das österreichische Ärar abgeleitet werden könne, da eine Übernahme derartiger Verbindlichkeiten seitens der österreichischen Regierung nicht stattgefunden hat, vielmehr in dem Übereinkommen mit Baiern vom 25. April 1825 über die Kriegskosten-Peraequation, Artikel 27, hinsichtlich derartiger Ersatzforderungen eine Stipulation vorkommt des Inhaltes, dass die österreichische Regierung ganz nach ihrem Ermessen zu bestimmen hat, welche dieser Ansprüche sie gegen sich geltend machen zu lassen befindet.

Nur hinsichtlich eines Theilbetrages von 30.774 fl. 34 kr. Reichswährung der unter lit. c aufgeführten Forderungen könnte die Verbindlichkeit des österreichischen Ärars in Frage kommen, da dieser Theilbetrag allerdings im Verfolg der baierischerseits bereits getroffenen Verfügungen, aus der Kriegsschulden-Tilgungscasse erst zu einer Zeit flüssig gemacht wurde, als die Wiedervereinigung Salzburgs mit dem österreichischen Kaiserstaate bereits erfolgt war.

Da es sich bei den fraglichen Einquartierungskosten um Bedarfsartikel der in Ärarialgebäuden in und um Salzburg untergebrachten Truppen handelte, deren Kosten zweifellos vom Ärar, und zwar nach der Wiedergewinnung Salzburg vom österreichischen Ärar zu tragen waren, so ergäbe sich allerdings für die gedachte Theilforderung eine gewisse Berechtigung, selbstverständlich nur in der Voraussetzung, dass die Natur der Kriegsschulden-Tilgungskassa als eines Landesfondes feststünde.

Diese letzterwähnte Forderung, sowie der unter 1 erörterte Anspruch waren es hauptsächlich, welche die Staatsverwaltung bestimmten mit der Landesvertretung einen Vergleich auf Basis der Zahlung einer bestimmten Ablösungssumme für die Gesammtforderung des Landes anzustreben.

Nach langwieriger Verhandlung gelang es in der That unter Concedirung eines Abfindungsbetrages von 100.000 fl. eine Einigung zu erzielen. Es dürfte durch Zugestehung der gedachten Summe, mit Rücksicht auf die immerhin nicht zweifellose Natur selbst der zuletzt erwähnten Ansprüche und mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche einer processualen Durchsetzung der fraglichen Ansprüche des Landes entgegenstehen würden, mit Rücksicht endlich auf die vorhandenen Rechts- und Billigkeitsmomente in entsprechendem Maße Rechnung getragen sein.

Im dem der verfassungsmäßigen Genehmigung hiemit unterbreiteten Übereinkommensentwurfe werden in §. 1 und 2 die beiderseitigen Forderungen und Gegenforderungen, welche durch den Vergleich ihre Finalisirung erhalten sollen aufgezählt, und der Verzicht auf dieselben ausdrücklich ausgesprochen.

Im §. 3 übernimmt das Ärear die Verpflichtung zur Zahlung der bereits erwähnten Ausgleichssumme von 100.000 fl. Die §§. 4 und 5 endlich sollen die vollständige Liberirung des Ärars von allen weitern etwa aus der Zeit der Selbständigkeit Salzburgs, der vorübergehenden Besitzergreifung durch die österreichische Krone, endlich aus der Zeit der Zugehörigkeit Salzburgs zu Baiern noch zu stellenden Ansprüchen in unanfechtbarer Weise sicherstellen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen aus Staatsmitteln für den Wiederaufbau der im Jahre 1886 abgebrannten Stadt Stryj.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, für den Wiederaufbau der im Jahre 1886 abgebrannten Stadt Stryj, unverzinsliche Vorschüsse aus Staatsmitteln bis zum Belaufe von 400.000 fl. nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zu erfolgen.

Hievon ist der Theilbetrag von 350.000 fl. zur Verabfolgung von unverzinslichen Vorschüssen an die durch Brand beschädigten hilfsbedürftigen Realitätenbesitzer zum Zwecke des Wiederaufbaues zu verwenden; der Theilbetrag von 50.000 fl. hingegen kann der Gemeinde Stryj unverzinslich und vorschußweise als Beitrag zur Bestreitung der Kosten der mit dem Wiederaufbaue verbundenen Stadtregulirung verabfolgt werden.

§. 2.

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse hat vom 1. Jänner 1891 angefangen, in höchstens zehn gleichen Jahresraten zu geschehen und sind die Vorschüsse entweder gegen bücherliche Sicherstellung oder unter Haftung der Gemeinde zu erfolgen. Rückständige Vorschussraten können mittels der politischen Execution eingebracht werden.

§. 3.

Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen in Betreff der im §. 1 bezeichneten Vorschüsse, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung derselben sind stempel- und gebürenfrei.

Insoweit es die Gemeinde Stryj für nothwendig erachtet, für die unter ihrer Haftung den Einzelnen gegebenen Vorschüsse die bücherliche Sicherstellung zu veranlassen, ist dafür keine Gebür zu entrichten.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen aus Staatsmitteln für den Wiederaufbau der im Jahre 1886 abgebrannten Stadt Stryj.

Wie bekannt, ist die Stadt Stryj in Galizien am 17. April l. J. von einem verheerenden Brande heimgesucht worden.

Laut amtlichen Erhebungen wurden 390 Wohnhäuser und 450 Nebengebäude ein Raub der Flammen.

Das Feuer hatte sich vornehmlich infolge des zur kritischen Zeit herrschenden orkanartigen Sturmwindes, der zumeist ungenügenden Bauart der Häuser und wohl auch des Mangels an ganz entsprechenden Vorkehrungen zur Eindämmung einer Feuersbrunst, mit so reißender Schnelligkeit verbreitet, dass die von dem Brandunglücke getroffenen Bewohner ihre bewegliche Habe fast ganz verloren und am 900 Familien nichts als das bloße Leben retten konnten.

Wenn auch die Angaben über den, durch den Brand an Gebäuden sowohl, als an Mobilien verursachten Schaden zwischen den Ziffern von je Einer und zwei Millionen Gulden schwanken und den bezüglichen Schadenziffern, wie überhaupt in solchen Unglücksfällen, keine vollständige Verlässlichkeit beigelegt werden kann, so ist doch nach den amtlich gepflogenen Erhebungen so viel gewiss, dass der erlittene Schaden einen außergewöhnlichen Umfang erreichte, dass laut Berichtes des Statthalters in Galizien die Bewohner von Stryj außerstande sind, aus eigenen Kräften an den Wiederaufbau zu schreiten, beziehungsweise ihre frühere Erwerbsthätigkeit wieder aufzunehmen.

Unter Hinweis auf diese Umstände und nachdem eine ausreichende Hilfe insbesondere für den Wiederaufbau weder aus dem Erträgnisse der eingeleiteten Sammlungen milder Beiträge, welche übrigens im reichlichen Maße eingeflossen sind, zum größten Theile aber zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Gewerbetreibenden behufs Ermöglichung des weiteren Erwerbes verwendet werden müssen, noch aus den Mitteln der durch die Feuersbrunst selbst hart betroffenen Gemeinde, noch endlich aus jenen des nicht in besonders günstiger finanzieller Situation sich befindenden Landes erwartet werden kann, stellte der Statthalter eine Unterstützung aus Staatsmitteln als ebenso nothwendtg als dringend dar.

Mit Rücksicht auf das Dargestellte hielt auch die k. k. Regierung eine Staatsaction für nicht vermeidlich und gelangte nach Würdigung aller maßgebenden Verhältnisse und unter strenger Bedachtnahme auf die Lage der Staatsfinanzen zu der Schlussfassung, dem hohen Reichsrathe den anruhenden Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Die Höhe des an die hilfsbedürftigen Realitätenbesitzer zu erfolgenden Vorschüsse wird hierin im Hinblicke auf den Umstand, dass den Abbrändlern von den betreffenden Assecuranzgesellschaften an Feuer-

schadenentschädigung ein Betrag von über 400.000 fl. zugestanden wurde, mit 350.000 fl. in Aussicht genommen, während der Theilbetrag von 50.000 fl. gleichfalls unverzinslich und vorschussweise der Gemeinde Stryj zu verabfolgen wäre, welche durch die insbesondere auch an unbeweglichem Gute erlittenen bedeutenden Verluste gegenwärtig selbst hilfsbedürftig, außerstande ist, anläslich des Wiederaufbaues die so dringend nothwendige, aber mit nicht unbedeutenden Grundeinlösungskosten verbundene Stadtregulirung nach Maßgabe der neuen Bauordnung mit Erfolg durchführen zu können. (§. 1.)

Um der Gemeinde und den einzelnen Abbrändlern die Rückzahlung thunlichst zu erleichten, anderseits aber dem Ärar das regelmäßige Einfließen der Vorschussraten zu sichern, hätte die Rückzahlung erst am 1. Jänner 1891 angefangen, in höchstens zehn gleichen Jahresraten zu geschehen und können rückständige Vorschussraten im Verwaltungswege eingebracht werden. (§. 2.)

Der §. 3 handelt von der Stempel- und Gebürenbefreiung und werden darin nur solche Begünstigungen in Anspruch genommen, welche unter ähnlichen Verhältnissen wiederholt im Wege der Reichsgesetzgebung zugestanden worden sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Rückzahlung der aus Anlass der Überschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol und Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, für die im Grunde des §. 9 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, beziehungsweise der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130, an Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitglieder in Tirol aus dem bewilligten Credite per 1,500.000 fl. ertheilten unverzinslichen Vorschüsse den mit dem obigen Gesetze auf den 1. Jänner 1886 festgesetzten Beginn der Rückzahlung bis längstens 1. Jänner 1889 rücksichtlich jener Vorschussnehmer zu erstrecken, welche durch die Hochwässer des Jahres 1885 neuerlich betroffen wurden und in Nothlage gerathen sind. Eine solche Erstreckung darf nur über Einschreiten der Betheiligten nach Maßgabe des constatirten wirklichen Bedürfnisses bewilligt werden.

Die Staatsverwaltung hat bei der Entscheidung über die einlangenden Erstreckungsgesuche im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vorzugehen.

§. 2.

In gleicher Weise und unter denselben Bedingungen wird die Regierung auch bezüglich der in Kärnten im Grunde des §. 4 des Gesetzes vom

13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 30, beziehungsweise der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130 an Concurrenzen, Gemeinden und Gemeindemitglieder aus dem bewilligten Credite per 100.000 fl. erfolgten unverzinslichen Vorschüsse zur Erstreckung des mit dem bezogenen Gesetze auf den 1. Jänner 1886 festgesetzten Beginnes der Rückzahlung bis längstens 1. Jänner 1889 ermächtigt.

§. 3.

Für die Dauer der nach §§. 1 und 2 bewilligten Erstreckungen bleibt die Inanspruchnahme der Haftung des Landes für die Rückzahlung der Vorschüsse aufgeschoben.

§. 4.

Eingaben, Urkunden und Amtshandlungen in Betreff der nach dem gegenwärtigen Gesetze in Verhandlung kommenden Fristerstreckungen sind von der Stempel- und Gebürenpflicht befreit.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Rückzahlung der aus Anlass der Überschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol und Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

Im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130 und der nachgefolgten Gesetze vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 30 und 31 wurden zur Unterstützung von Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitgliedern, welche durch die Überschwemmungen des Jahres 1882 in Tirol und Kärnten hilfsbedürftig geworden sind, Credite bis zum Gesammtbetrage von 1,500.000 fl. für Tirol und von 100.000 fl. für Kärnten behufs Ertheilung unverzinslicher Vorschüsse unter der Haftung des Landes für die Rückzahlung dieser Vorschüsse bewilligt.

Es wurde zugleich bestimmt, dass die Rückzahlung der Vorschüsse in 15 gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1886 angefangen zu erfolgen habe.

Im Herbste 1885 sind jedoch die genannten Länder abermals durch ausgedehnte Überschwemmungen heimgesucht worden, durch welche ein beträchtlicher Theil der bereits im Jahre 1882 betroffenen Vorschussnehmer abermals schwer geschädigt und außerstand gesetzt wurde, der mit dem Jahre 1886 beginnenden Verbindlichkeit zur Rückzahlung der Vorschussraten derzeit nachzukommen.

Bei dem Umfange, den die neuerliche Calamität in den bezeichneten Ländern erreichte und da speciell auch die Landesfonde derselben durch die an Landesobjecten erlittenen Beschädigungen empfindlich getroffen wurden, schien es der Regierung im Hinblicke auf die diese Länder belastenden Umlagen zu Gemeinde-, Concurrenz- und Landeszwecken nicht billig, behufs Hereinbringung der aus dem erwähnten Anlasse zur Zeit uneinbringlich gewordenen Vorschussraten die in den bezogenen Gesetzen vorgesehene Haftung der Länder sofort in Anspruch zu nehmen.

Die Regierung hat demnach mit der anruhenden Gesetzesvorlage die Vorkehrung in Aussicht genommen, dass ihr die Ermächtigung ertheilt wurde, für die in Tirol und Kärnten ertheilten Vorschüsse der erwähnten Art den Beginn der Rückzahlung bis längstens 1. Jänner 1889 rücksichtlich jener Vorschussnehmer zu erstrecken, welche durch die Hochwässer des Jahres 1885 neuerlich betroffen wurden und in Nothlage gerathen sind.

Die bezüglichen Bestimmungen sind in den §§. 1 und 2 des Gesetzentwurfes formulirt.

Im §. 3 ist die weitere in der Rücksichtnahme auf die dermalige Lage der Landesfonde in beiden Ländern begründete Bestimmung enthalten, dass für die Dauer der bewilligten Erstreckungen die Inanspruchnahme der Haftung der Länder für die Rückzahlung der Vorschüsse aufgeschoben bleibt.

Die Anordnung des §. 4 befindet sich im Übereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen der Gesetze vom 13. März 1883.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

womit

Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen u. d. gl.) nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen angeordneten Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die festgesetzte ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Artikel II.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmungen von Localbahnen von den im §. 68 der Eisenbahn-Betriebsordnung, beziehungsweise im §. 10 lit. f des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, ausgesprochenen Verpflichtungen in Betreff der Beförderung der Post, sowie von den zufolge des §. 89 der Eisenbahn-Betriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Überwachung erwachsenden

Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel III.

Gleichartige Erleichterungen (Artikel I und II) in Bezug auf die Ausrüstung, den Bau und Betrieb können nach dem Ermessen des Handelsministeriums auch für jene schon bestehenden Eisenbahnstrecken zugestanden werden, auf welchen der Secundärbetrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit eingeführt wird.

Artikel IV.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Festsetzung der Tarife für Localbahnen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen, sowie von den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Tarifwesen zu gewähren.

Artikel V.

Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden, durch welche bedingungsweise für den Fall des Zustandekommens einer projectirten Localbahn zu Gunsten derselben die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung dinglicher Rechte, die Beistellung von Bau- oder Betriebsmaterialien, die Leistung von Barzahlungen mit oder ohne Übernahme von Actien oder sonstige, wie immer geartete Beitragsleistungen zugesichert, die Bedingungen für die Benützung öffentlicher Straßen festgestellt oder Garantieverpflichtungen übernommen, oder endlich Vereinbarungen zum Zwecke der Sicherstellung der Capitalsbeschaffung, des Baues oder des Betriebes der Localbahn getroffen werden, mit Ausschluss der im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen, genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel VI.

Im Falle der Concessionsertheilung für Localbahnen können seitens der Regierung die nachstehenden Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Localbahnunternehmung abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

 1. bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes,

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn.

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung der concessionirten Localbahn bestimmten Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluss der Interimsscheine und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der Prioritätsobligationen bestimmten eisenbahnbücherlichen Einheiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung der Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet;

e) die Umwandlung der in T. P. 47 e) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempelgebür von den Personenfahrkarten in eine Procentualgebür, welche mit drei Procent des Fahrpreises sammt Agiozuschlag zu bemessen, durch die Bahnunternehmung von den Reisenden einzuheben und monatlich nachhinein an die Gefällskassen abzuführen ist.

Die sub e) angeführte Begünstigung kann auch schon bestehenden Localbahnen eingeräumt werden.

Artikel VII.

Die Regierung wird ermächtigt:

a) die dem Staate im Falle der Übernahme des Betriebes einer Localbahn zu vergütenden Betriebsauslagen auf Grund der zu ermittelnden voraussichtlichen Selbstkosten mit einem Pauschalbetrage, welcher auch in einem festen Procentsatze der Bruttoeinnahme der Localbahn bestehen kann, festzusetzen;

b) in Ansehung jener bereits bestehenden oder erst künftig zu erbauenden Localbahnen, welche in vom Staate betriebene Hauptbahnen einmünden, von der Aufrechnung einer Vergütung oder Beitragsleistung der Localbahnunternehmung für die Mitbenützung bestehender Anlagen der Hauptbahn und für den in den Anschluss-Bahn=

höfen durch Staatsbahnorgane besorgten Stationsdienst abzusehen; endlich

c) den Verwaltungen vom Staate garantirter Eisenbahnen die Gewährung gleichartiger Begünstigungen (lit. a und b) für von denselben zu betreibende, respective an dieselben anschließende Localbahnen zu gestatten.

Artikel VIII.

Inwieferne für einzelne Localbahnen, deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit außer Zweifel steht, bezüglich welcher jedoch dargethan erscheint, dass die Interessenten außer Stande sind, die erforderlichen Geldmittel zur Gänze aufzubringen, von Seiten der Staatsverwaltung etwa nebst oder statt der in den Artikeln VI und VII vorgesehenen andere finanzielle Unterstützungen, welche nicht im administrativen Wirkungskreise gelegen sind, wie insbesondere die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln, eine Betheiligung des Staates an der Capitalsbeschaffung, die Übernahme der Betriebsführung auf Rechnung des Staates gegen Zusicherung der Zahlung einer festen Pachtrente ꝛc. zugestanden werden können, wird in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz bestimmen.

Dabei hat als Grundsatz zu gelten, dass der Gewährung derartiger finanzieller Unterstützungen von Seite des Staates eine den individuellen Verhältnissen entsprechende Betheiligung des Landes, der Gemeinden und sonstigen Interessenten an dem Localbahnunternehmen vorauszugehen hat.

Artikel IX.

Den Unternehmungen normalspuriger Localbahnen, für welche die im Artikel VI, lit. a) bis inclusive d) oder im Artikel VIII angeführten finanziellen Begünstigungen eingeräumt worden sind, ist — unbeschadet des bei der Concessionsertheilung der Staatsverwaltung vorzubehaltenden Rechtes, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung unter den in der Concession festzustellenden Bedingungen jederzeit einzulösen — die Verpflichtung aufzuerlegen, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Localbahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Localbahn gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

Die Höhe und die Modalitäten der zu entrichtenden Entschädigung, welche nach Verhältnis des Antheiles der mitbenützenden Staatseisenbahnverwaltung an der im Gegenstandsjahre auf der mitbenützten Bahnstrecke bewirkten gesammten Trans-

portsleistung zu bemessen ist und in einer für die Dauer der Mitbenützung alljährlich an die Unternehmung der mitbenützten Localbahn zu bezahlenden Jahresrente zu bestehen hat, sind in der Concessionsurkunde festzusetzen.

Die Mitbenützung hat nur insoweit stattzufinden, als hiedurch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenützten Localbahn nicht gestört wird.

Sofern der Übergang fremder Fahrbetriebsmittel auf die Localbahn mit den derselben gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem nach dem Erachten der Aufsichtsbehörde nicht vereinbart sein sollte, sind die erwachsenden Mehrkosten der Localbahnunternehmung zu vergüten.

Artikel X.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist insolange und insoweit ausgeschlossen, als nicht die Verzinsung und Tilgung derselben nach dem Erachten der Regierung dauernd gesichert erscheint.

Artikel XI.

Werden öffentliche Straßen durch den Bau von Localbahnen nur in der im §. 10, lit. c) und d) des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, erwähnten Weise berührt, so hat es bei den Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes, wonach insbesondere die Zustimmung des Reichskriegsministeriums zu jeder derartigen Anlage eingeholt werden muss, sein Bewenden.

Handelt es sich jedoch um eine durch die eben erwähnten Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes nicht geregelte, insbesondere um eine derartige Benützung öffentlicher Straßen zur Anlage und zum Betriebe von Localbahnen, dass der Straßenkörper in einem den Bereich einer Kreuzung oder Überführung (§. 10, lit. d) des Eisenbahnconcessionsgesetzes) übersteigenden Umfange zugleich als Bahnkörper zu dienen hat, so finden die Bestimmungen der nachstehenden Artikel XII bis XVIII Anwendung.

Artikel XII.

Die Benützung öffentlicher Straßen zur Anlage und zum Betriebe von Localbahnen in der im zweiten Absatze des Artikels XI erwähnten Weise ist nur insoweit zulässig, als nicht durch die Anlage oder den Betrieb die Benützbarkeit der Straße leidet, oder die Sicherheit des Straßenverkehres gefährdet erscheint.

Zu jeder solchen Benützung ist auch die Zustimmung des Reichskriegsministeriums erforderlich, welche durch das Handelsministerium einzuholen ist.

Artikel XIII.

Die Entscheidung über das Vorhandensein der im Artikel XII, Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen steht der politischen Landesbehörde zu.

Kann hinsichtlich nicht ärarischer öffentlicher Straßen die Zustimmung der zur Erhaltung der Straßen Verpflichteten, beziehungsweise der nach den bestehenden Gesetzen zur Ertheilung dieser Zustimmung berufenen Behörden oder Organe nicht erlangt werden, so kann die Zulässigkeit der Benützung von der politischen Landesbehörde bei Vorhandensein der allgemeinen Voraussetzungen (Artikel XII, Absatz 1) nur insofern ausgesprochen werden, als die Gemeinnützigkeit des Localbahnunternehmens von der hiezu berufenen staatlichen Verwaltungsbehörde anerkannt ist.

In diesem Falle haben für die zu treffende Entscheidung und das zu beobachtende Verfahren die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, sinngemäß Anwendung zu finden.

Artikel XIV.

Die Feststellung der Bedingungen der Straßenbenützung kommt:

a) bei Reichsstraßen der politischen Landesbehörde,
b) bei anderen öffentlichen Straßen den zu deren Erhaltung Verpflichteten, beziehungsweise jenen Behörden oder Organen zu, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straße seitens der Localbahnunternehmung nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

Artikel XV.

Handelt es sich um die Benützung von Reichsstraßen, so obliegt der Localbahnunternehmung:

1. jene Bedingungen zu erfüllen, welche aus straßenpolizeilichen Rücksichten vorgeschrieben werden.

Bei Feststellung dieser Bedingungen hat die politische Landesbehörde vorläufig das Einvernehmen mit der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen zu pflegen.

2. Die Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung des benützten Straßentheiles, sowie etwaiger durch die fragliche Benützung veranlasster Mehrkosten der Straßenerhaltung, endlich aller Kosten, welche für die zur Hintanhaltung einer Störung oder Gefährdung des Straßenverkehres erforderlichen besonderen Vorkehrungen erwachsen.

3. Im Falle des Betriebes mit animalischer Kraft die Entrichtung der Mautgebür nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Vorschriften.

Ein weiteres Entgelt ist für die Benützung von Reichsstraßen nicht zu entrichten

Artikel XVI.

Handelt es sich dagegen um die Benützung nicht ärarischer öffentlicher Straßen, so hat bei Feststellung der Bedingungen für diese Benützung als Grundsatz zu gelten, dass die Localbahnunternehmung alle jene Verpflichtungen zu erfüllen hat, welche ihr nach

Artikel XV, Z. 1—3 obliegen würden, wenn die Straße eine Reichsstraße wäre.

Kommt zwischen der Straßenverwaltung (Artikel XIV lit. b) und der Localbahnunternehmung hinsichtlich der von dieser angestrebten Benützung einer nicht ärarischen öffentlichen Straße ein Übereinkommen nicht zu Stande und wurde in Gemäßheit des Artikels XIII dieses Gesetzes, beziehungsweise des §. 17 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, ein Enteignungserkenntnis gefällt, so hat die Straßenverwaltung (Artikel XIV lit. b) sich auf den Ausspruch zu beschränken, welche Leistungen und Verpflichtungen der Localbahnunternehmung zufolge des im ersten Absatze dieses Artikels ausgesprochenen Grundsatzes zu erfüllen obliegen.

Insoweit der zur Erhaltung der Straße Verpflichtete vermöge der durch das Enteignungserkenntnis der Localbahnunternehmung eingeräumten Straßenbenützung über das Maß der zufolge des vorstehenden Absatzes der Localbahnunternehmung aufzuerlegenden Leistungen und Verpflichtungen hinaus einen vermögensrechtlichen Nachtheil erleidet, kann die Feststellung der hiefür gebürenden Schadloshaltung unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, erfolgen.

Die Bestimmungen des bezogenen Gesetzes finden auch in dem weiteren Verfahren, insbesondere bei dem Vollzuge des Erkenntnisses der politischen Landesbehörde sinngemäße Anwendung.

Der zwangsweise Vollzug einer durch eine rechtskräftige Entscheidung oder durch eine nach §. 26 des vorbezogenen Gesetzes getroffene Vereinbarung festgestellten Enteignung ist von der politischen Bezirksbehörde außer den im §. 35, Absatz 2 des bezogenen Gesetzes bezeichneten Fällen auch dann zu bewilligen, wenn die Eisenbahnunternehmung nachweist, dass die gerichtliche Festsetzung der Schadloshaltung zwar begehrt worden ist, das Gericht jedoch entschieden hat, dass der Fall einer Schadloshaltung nicht vorliegt oder wenn die gerichtliche Feststellung der Schadloshaltung binnen fünfzehn Monaten vom Zeitpunkte der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses nicht angesucht worden ist.

Artikel XVII.

Ergeben sich rücksichtlich der den Localbahnunternehmungen in Absicht auf die Straßenbenützung obliegenden Verpflichtungen nach Eröffnung des Betriebes Anstände, so entscheidet, wenn es sich um eine Reichsstraße handelt, die politische Landesbehörde, hinsichtlich anderer öffentlicher Straßen dagegen die hiezu gesetzlich berufene Behörde.

Insofern solche Anstände aus militärischen Rücksichten sich ergeben, ist hierüber die Entscheidung nur auf Grund der vom Handelsministerium einzuholenden Zustimmung des Reichskriegsministeriums zu fällen.

Artikel XVIII.

Im Falle der Verlegung oder Abänderung der von einer Localbahnunternehmung benützten Straße ist die Localbahnunternehmung verpflichtet, auf Verlangen der Straßenverwaltung nach eingeholter Zustimmung des Handelsministeriums mit der Bahnanlage dem neuen Straßenzuge, beziehungsweise der geänderten Straßenlinie zu folgen und die hieraus erwachsenden Kosten aus Eigenem zu tragen.

Erscheint die Verlegung oder Abänderung der Bahn vom Standpunkte des öffentlichen Interesses unzulässig — wofür die Entscheidung des Handelsministeriums maßgebend ist — so hat die Localbahnunternehmung den aufgelassenen Straßengrund, insoweit er für Bahnzwecke erforderlich ist, käuflich oder wofern dies nicht möglich und die Gemeinnützigkeit des Unternehmens anerkannt ist, auf dem durch das Gesetz vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, vorgezeichneten Wege zu erwerben.

Artikel XIX.

Die Localbahnunternehmungen sind verpflichtet, den Betrieb der eine öffentliche Straße benützenden oder kreuzenden Bahnstrecken jederzeit ohne Anspruch auf eine Entschädigung insoweit und für so lange einzustellen, als dies im Kriegs- oder Mobilisirungsfalle aus militärischen Rücksichten von der Militärbehörde für nothwendig erkannt wird, oder wofern dies aus sonstigen öffentlichen Rücksichten, insbesonders behufs Herstellung oder Instandhaltung der benützten Straße, der Wasser- und Gasleitungen, Canäle oder anderer öffentlicher Anlagen oder zur Durchführung gesetzlicher Maßnahmen von der competenten Behörde angeordnet werden sollte.

Artikel XX.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auch dann sinngemäße Anwendung zu finden, wenn der Localbahnunternehmung seitens der Straßenverwaltung die Benützung der Straße zur Anlage und zum Betriebe der Localbahn nur zeitlich beschränkt eingeräumt worden ist, und nach Ablauf dieser Zeit die weitere Benützung der Straße zum Betriebe der Localbahn angestrebt wird.

Artikel XXI.

Dieses Gesetz tritt unter Außerkraftsetzung der Bestimmungen der Gesetze vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 180, und vom 28. December 1884, R. G. Bl. Nr. 203, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel XXII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern, Mein Finanzminister und Mein Justizminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, womit Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden.

Der in der 343. Sitzung (IX. Session) des hohen Abgeordnetenhauses am 13. März 1884 zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen (Z. 881 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) ist in der abgelaufenen Reichsrathssession nicht mehr zur Beschlussfassung gelangt, so dass derzeit auf Grund des Gesetzes vom 28. December 1884, R. G. Bl. Nr. 203, noch die in Ansehung ihrer Wirksamkeit wiederholt verlängerten Bestimmungen der Artikel I bis inclusive VIII des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, in Kraft stehen.

Der mit 1. Juli d. J. bevorstehende Ablauf der Wirksamkeit dieses Gesetzes und die Nothwendigkeit der legislativen Regelung mehrfacher, die Localbahnen und die Straßenbahnen (Tramways) betreffender Fragen erheischen nun die baldmöglichste Erlassung neuer, die bezeichneten Gebiete des Verkehrswesens umfassender gesetzlicher Normen.

Die zu diesem Ende von Seite der Regierung vorgenommene neuerliche sorgfältige Überprüfung des eingangs erwähnten Gesetzentwurfes ließ sowohl in einzelnen principiellen Punkten, als auch in Bezug auf mehrere Detailbestimmungen mehrfache Abänderungen desselben als wünschenswert erkennen.

Insbesondere erschien es zweckmäßig, anstatt der in dem früheren Entwurfe (Artikel XV) versuchten directen Einbeziehung der Straßenbahnen mit Einschluss der Pferdebahnen in den Geltungsbereich der für Localbahnen aufzustellenden gesetzlichen Normen, wobei in erster Linie das Moment der Straßenbenützung maßgebend war, einer bei der Vorberathung der früheren Regierungsvorlage im Eisenbahnausschusse des hohen Abgeordnetenhauses gegebenen Anregung folgend, die beiden Gruppen von Verkehrsmitteln, nämlich die Localbahnen und die Straßenbahnen (Tramways) getrennt zu behandeln, die normativen Bestimmungen über die Straßenbahnen aus dem die Localbahnen im allgemeinen betreffenden Gesetzentwurfe auszuscheiden und die Straßenbahnen zum Gegenstande einer besonderen Regierungsvorlage zu machen, wie dies in dem vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes, „womit Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden", und in dem gleichzeitig zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Gesetzentwurfe, „womit Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb von Straßenbahnen (Tramways) getroffen werden", geschehen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf über die Anlage und den Betrieb von Localbahnen schließt sich nach seiner Eintheilung und — abgesehen von der im Vorstehenden berührten Ausscheidung der früher beantragten speciellen Bestimmungen über Straßenbahnen (Tramways), sowie von den im Folgenden zu erläuternden Abänderungen und Ergänzungen — zum größeren Theile auch seinem Wortlaute nach an die eingangs erwähnte, in der abgelaufenen Reichsrathssession zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachte Regierungsvorlage an, welche ihrerseits wieder die Erneuerung der auch derzeit noch zutreffenden Anordnungen des ursprünglichen Localbahngesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, darstellt.

In Bezug auf die allgemeinen principiellen Gesichtspunkte für die beabsichtigte gesetzliche Regelung des Localbahnwesens, insbesondere in Bezug auf die Nothwendigkeit einer weiteren Verlängerung der durch das ursprüngliche Localbahngesetz der Regierung eingeräumten Ermächtigung, weitgehende Erleichte-

rungen und finanzielle Begünstigungen für Localbahnen auf administrativem Wege einzuräumen, in Bezug auf die Entbehrlichkeit neuer Concessionsnormen für Localbahnen und die schon bei den Verhandlungen über das ursprüngliche Localbahngesetz mehrfach erörterte Unthunlichkeit einer gesetzlichen Begriffsbestimmung der Localbahnen, sowie hinsichtlich der Begründung der auch im vorliegenden Entwurfe dem Wortlaute oder wenigstens dem wesentlichen Inhalte nach unverändert beibehaltenen Bestimmungen der Regierungsvorlage vom Jahre 1884 erachtet die Regierung die einschlägigen Ausführungen der Begründung, welche der gedachten Regierungsvorlage beigegeben worden ist, auch derzeit noch als zutreffend ansehen und sich in den bezeichneten Richtungen lediglich auf dieselben beziehen zu können.

Anlangend die auf Grund des Localbahngesetzes vom 25. Mai 1880 erzielten Ergebnisse in Absicht auf die Concessionirung von Localbahnen ist in Ergänzung der in die Begründung zu der mehrgedachten Regierungsvorlage aufgenommenen Übersicht der seit Erlassung des obigen Gesetzes concessionirten Localbahnen anzuführen, dass außer den daselbst angeführten 51 Local- und Secundärbahnen in der Gesammtausdehnung von 1132 *km* seither noch nachstehende Localbahnen auf Grund der Gesetze vom 25. Mai 1880, beziehungsweise vom 26. December 1882 und vom 28. December 1884 zur Concessionirung gelangt sind:

Im Jahre 1884:

		Kilometer
52.	Wien-Stammersdorf mit Abzweigung	11·0
	Floridsdorf-Großenzersdorf (Krauß und Comp.)	14·0
53.	St. Pölten-Tulln (k. k. priv. österreichische Länderbank und österreichische Localeisenbahngesellschaft)	48·0
54.	Spielfeld-Radkersburg (k. k. priv. Südbahngesellschaft)	31·0
55.	Fehring-Fürstenfeld (Julius Krepesch, Ludwig Kranz und Hans Dettelbach)	21·0
56.	Asch-Rossbach (Wilhelm Rzizek)	15·0
57.	Budweis (Pořič)-Salnau (österreichische Localeisenbahngesellschaft)	72·5
58.	Schimitz-Wlarapass mit Abzweigungen	130·0
	a) Nemotitz-Koritschan	6·0
	b) Ostra-Strassnitz	16·0
	(priv. österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft)	
	zusammen	364·5

Im Jahre 1885:

59.	Wien-Wiener Neudorf (Neue Wiener Tramwaygesellschaft)	12·0
60.	Hannsdorf-Ziegenhals (österreichische Localeisenbahngesellschaft)	49·5
61.	Salzburg-Reichsgrenze gegen Berchtesgaden (Alexander Werner)	13·0
62.	Böhmisch Kamnitz-Steinschönau (k. k. priv. böhmische Nordbahn)	4·5
63.	Hatna-Kimpolung (Baron Petrino und Genossen)	67·5
64.	Hliboka-Berhometh mit Abzweigung	53·0
	Karapcziu-Czudin (dieselben)	19·3
65.	Hadikfalva-Radautz (dieselben)	7·5
66.	Wels-Aschach (Dr. Franz Groß)	20·2
67.	Kolomea-Peczenizyn-Sloboda rungurska	26·5
	mit Abzweigungen:	
	a) Nadwornaer Vorstadt-Kniazdwor	7·1
	b) Pruthübersetzung-Jablonow	15·5
	(Stanislaus Ritter v. Szczepanowski)	
68.	Röhrsdorf-Zwickau (k. k. priv. böhmische Nordbahn)	4·8
	zusammen im Jahre 1885	300·4

Im Jahre 1886:

69.	Frättingsdorf-Poisdorf (priv. österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft)	7·0
70.	Jensovic-Lužec-Moldauufer (dieselbe)	4·0
71.	Lemberg-Rawa ruska-Belzec (k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahngesellschaft	91·0
72.	Zahnradbahn auf den Gaisberg bei Salzburg (Josef Kathrein, Soenderop und Comp. und Alexander Werner)	5·2
73.	Perchtoldsdorf-Mödling (Krauß und Comp.)	3·4
74.	Bielitz-Wadowice-Kalwaryja (k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn)	57·0
	zusammen im Jahre 1886	167·6

Es sind demnach auf Grund der citirten Gesetze Local- und Secundärbahnen in der Gesammt-Ausdehnung von 1964·5 *km* concessionirt worden.

Außerdem sind die Vorverhandlungen behufs Concessionirung respective Sicherstellung des Baues der nachstehenden Localbahnen, und zwar:

	Kilometer
75. Reichenberg-Gablonz (v. Lindheim und Comp.)	16·0
76. Traismauer- (eventuell Herzogenburg-) Krems-Sigmundsherberg (österr. Localeisenbahngesellschaft)	69·5
77. Proßnitz-Mährisch-Trübau-Triebitz mit	78·5
Abzweigung nach Opatowitz (v. Erlanger und Söhne)	11·0
78. Linz-Urfahr-Aigen (Mühlkreisbahn) (Johann Wimhölzl und Genossen)	57·5
79. Marienbad-Karlsbad mit Abzweigung	58·9
Schönwehr-Elbogen	14·0
und eventueller Abzweigung nach Dallwitz (W. Daniel)	2·4
zusammen	307·8

im Wesentlichen zum Abschlusse gebracht, und ist die Concessionsertheilung für diese Localbahnen, die Verlängerung der einschlägigen Ermächtigung der Regierung vorausgesetzt, noch im Laufe des heurigen Sommers zu gewärtigen.

Derzeit liegen dem Handelsministerium gegen 50 Projecte für Localbahnen in der Gesammtlänge von circa 1600 *km* mit einem veranschlagten effectiven Kostenaufwande von circa 80 Millionen Gulden zur Behandlung vor, von denen allerdings mehrere, wenn überhaupt, erst in einer späteren Zukunft sichergestellt werden dürften, eine größere Anzahl aber voraussichtlich schon in den nächsten Jahren zur Concessionirung gelangen wird.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, soweit dieselben nicht bereits in der eingangs erwähnten Regierungsvorlage ihre Begründung gefunden haben, Nachstehendes zu bemerken:

Zu Artikel I bis IV.

Die Artikel I bis inclusive IV sind, abgesehen von der durch die beabsichtigte principielle Regelung des Straßenbahnwesens, respective durch den gleichzeitig eingebrachten besonderen Gesetzentwurf über Straßenbahnen bedingten Hinweglassung des Wortes „Dampftramway" in der Einschaltung im Artikel I und einer in praktischen Erwägungen begründeten unwesentlichen Textesänderung im Artikel IV mit den analogen Bestimmungen des früheren Gesetzentwurfes wörtlich gleichlautend.

Die Regierung soll hienach auch fernerhin ermächtigt werden, in Bezug auf den Bau und Betrieb neu zu concessionirender Localbahnen, sowie schon bestehender Eisenbahnstrecken, auf welchen der Secundärbetrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit erst nachträglich zur Einführung gelangt, dann in Bezug auf die Leistungen der Localbahnen für öffentliche Zwecke, sowie hinsichtlich des Tarifwesens alle jene Erleichterungen zu gewähren, welche nach ihrem Ermessen mit den in Betracht kommenden Rücksichten der Sicherheit und des zu bewältigenden Verkehres, sowie mit der zu fordernden Leistungsfähigkeit der betreffenden Bahn, insbesondere in militärischer Hinsicht, nur immer vereinbar einscheinen, wobei bezüglich der Leistungen für öffentliche Zwecke (Militärverwaltung, Post- und Telegraphendienst, polizeiliche und gefällsamtliche Überwachung) von der Staatsverwaltung respective von den betheiligten Verwaltungsstellen, wie bisher, von Fall zu Fall mit Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse über die Zulässigkeit und den Umfang der in den bezeichneten Richtungen angesprochenen Begünstigungen zu entscheiden sein wird.

Zu Artikel V.

Auch Artikel V, betreffend die für Vorbereitungen von Localbahnprojecten zuzugestehenden Stempel- und Gebürenbefreiungen, ist wörtlich gleichlautend mit dem gleichen Artikel der früheren Regierungsvorlage und lediglich durch einen von der Finanzverwaltung mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen nothwendig befundenen Zusatz ergänzt worden, wonach die gedachten Stempel- und Gebürenbefreiungen auf im gerichtlichen Verfahren stattfindende Verhandlungen keine Anwendung finden sollen.

Zu Artkel VI.

Dagegen haben die Bestimmungen des Artikels VI, lit. a und b, betreffend die bei der Concessionsertheilung für neue Localbahnen zu gewährenden Stempel- und Gebürenbefreiungen zum Zwecke größerer Präcision und zur Beseitigung der hierüber in der Praxis bisher entstandenen Zweifel eine den Wünschen der Finanzverwaltung entsprechende veränderte Fassung erhalten.

Der neuen Fassung der Bestimmung des Artikels VI, lit. a liegt insbesondere die Intention zu Grunde, dass die hiernach zu gewährenden Stempel- und Gebürenbefreiungen, welche ebenso wie jene nach Artikel V auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen nicht auszudehnen sind, der Localbahnunternehmung selbst zum Vortheile gereichen, demnach nur bezüglich solcher Verträge, Eingaben, Urkunden und bücherlichen Eintragungen eintreten sollen, bei welchen die Localbahnunternehmung selbst als vertragschließende oder sonst unmittelbar betheiligte Partei erscheint, dass dagegen diese Stempel- und Gebürenbefreiungen keine Anwendung finden sollen auf jene Rechtsacte, welche zwar auf die Localbahnunternehmung Bezug nehmen, aber nicht unmittelbar die Rechtsverhältnisse der letzteren, sondern lediglich jene dritter Personen untereinander zum Gegenstande haben, wie z. B. die Vertragsabschlüsse der Bauunternehmer mit Lieferanten, Subunternehmern, Partieführern &c.

Durch die geänderte Fassung des Artikels VI lit b soll mit Rücksicht auf bisher bei Anwendung der Bestimmung des Artikels VIII lit b des Localbahngesetzes vom 25. Mai 1880 entstandene, sachlich allerdings wohl nicht begründete Zweifel ein objectives Kriterium hinsichtlich der daselbst normirten Stempel- und Gebürenbefreiung für die Ausgabe von Prioritätsobligationen der Localbahnunternehmungen derart geschaffen werden, dass für die Anwendbarkeit dieser Stempel- und Gebürenbefreiungen lediglich die Bestimmung der betreffenden Prioritätenemission zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung der concessionirten Localbahn, nicht aber der im Hinblicke auf die klare Intention dieser Gesetzesbestimmung irrelevante Umstand maßgebend sein soll, ob die neu auszugebenden Prioritätsobligationen nur ob der für die neue Bahn eröffneten Eisenbahnbucheinlage oder gleichzeitig auch auf schon bestehenden eisenbahnbücherlichen Einheiten oder anderen unbeweglichen Gütern bücherlich sichergestellt werden.

Im Artikel VI lit d ist in dem Bestreben, das Zustandekommen neuer Localbahnen durch möglichst weitgehende finanzielle Begünstigungen zu fördern, die Maximaldauer der bei Concessionirung neuer Localbahnen einzuräumenden Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer im Einklange mit der einschlägigen Bestimmung des Localbahngesetzes vom 25. Mai 1880 und mit dem diesfalls bei Berathung der früheren Regierungsvorlage im Eisenbahnausschusse des Abgeordnetenhauses gefassten Beschlusse mit höchstens dreißig Jahren vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, festgesetzt.

Wenn die so festgesetzte Dauer der Steuerbefreiung durch die vorgenommene Einschaltung des Wortes „höchstens" nicht als eine ein für allemal feststehende, sondern lediglich als eine maximale, unter Umständen auch entsprechend herabzumindernde bezeichnet wird, so beruht dies auf der schon in der Begründung zu dem früheren Gesetzentwurfe zum Ausdrucke gebrachten Annahme, dass unter Umständen auch eine kürzere, als die bisher übliche Dauer der Steuerbefreiung zur Sicherstellung einzelner Localbahnbauten ausreichen werde, und auf der weiteren Erwägung, dass es sich aus mehrfachen Opportunitätsrücksichten, sowie im Interesse der aus steuerpolitischen Rücksichten dringend gebotenen allgemeinen Herabsetzung der Anzahl der steuerfreien Jahre empfiehlt, die Dauer der Steuerbefreiung nicht ein für allemal, sondern von Fall zu Fall nach Maßgabe der voraussichtlichen Rentabilität des Unternehmens, der Mitbewerbung um die fragliche Localbahnconcession, der außerdem etwa in Anspruch genommenen finanziellen Begünstigungen des Unternehmens durch den Staat und der sonst obwaltenden besonderen Verhältnisse bei der Concessionsertheilung festzusetzen.

Die weiteren Bestimmungen des Artikels VI, und zwar in lit. c über die Befreiung von Gebüren und Taxen für die Ertheilung der Concession und die Ausfertigung der Concessionsurkunde und in lit. e über die, unbeschadet der nach dem Gesetze vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, für locale Verkehrsunternehmungen zugestandenen, bezüglich der Localbahnen auch fernerhin aufrecht zu erhaltenden bedingten Gebürenbefreiung in Aussicht genommene Umwandlung der Stempelgebür von den Personenfahrkarten in eine Procentualgebür entsprechen den analogen Bestimmungen im früheren Gesetzentwurfe.

Zu Artikel VII und VIII.

In den nun folgenden Artikeln VII und VIII des vorliegenden Gesetzentwurfes sind die im Artikel VII des früheren Gesetzentwurfes behandelten weitergehenden finanziellen Begünstigungen, welche den Localbahnunternehmungen von Seite der Staatsverwaltung zugewendet werden können, mit den durch die bisherige Erfahrung gebotenen Ergänzungen und Erweiterungen aufgenommen.

Im Artikel VII insbesondere ist die schon im früheren Gesetzentwurfe vorgesehene Übernahme von Localbahnen in Staatsbetrieb gegen Pauschalirung der Betriebskosten (lit. a) ergänzt worden einerseits durch eine nach dem Vorbilde der diesfalls der Kaiser Ferdinands-Nordbahn concessionsmäßig auferlegten Verpflichtung beantragte Ermächtigung der Regierung zur Gewährung ausgedehnter finanzieller Begünstigungen in Bezug auf die Modalitäten des Anschlusses bereits bestehender oder erst künftig herzustellender Localbahnen, welche in vom Staate betriebene Hauptbahnen einmünden, sowie hinsichtlich der Besorgung des Stationsdienstes in den Anschlussbahnhöfen (lit. b), anderseits durch die Ausdehnung der für die

Staatseisenbahnverwaltung statuirten Ermächtigungen auf die Gewährung gleichartiger Zugeständnisse von Seite der Verwaltungen vom Staate garantirter Eisenbahnen für von demselben zu betreibende, respective an dieselben anschließende Localbahnen (lit. c).

Die aus der Pauschalirung der Betriebskosten bei Übernahme des Betriebes von Localbahnen durch die anschließende Hauptbahn zu gewärtigenden erheblichen Vortheile für die Förderung des Zustandekommens neuer Localbahnen sind schon in der Begründung des früheren Gesetzentwurfes hervorgehoben worden.

Ebenso können auch die im Artikel VII lit. b des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehenen Erleichterungen bezüglich der Modalitäten des Anschlusses von Localbahnen an im Staatsbetriebe stehende oder vom Staate garantirte Eisenbahnen als nicht unerhebliche finanzielle Vortheile für die Localbahnunternehmungen bezeichnet werden.

Im allgemeinen besteht nach dem Erachten der Regierung wohl kein Zweifel, dass die rationelle Anwendung der in diesem Artikel beantragten finanziellen Begünstigungen ohne nennenswerte Belastung des Staatsbetriebes und beziehungsweise des garantirenden Staatsschatzes wesentlich zur Förderung neuer, das Staatsbahnnetz, respective die bestehenden Linien garantirter Eisenbahnunternehmungen befruchtender Localbahnen beitragen wird, und kann der zuversichtlichen Erwartung Raum gegeben werden, dass in der Folge auch die Verwaltungen größerer vom Staate nicht garantirter Privatbahnen sich zu einem gleichartigen Vorgehen gegenüber den an ihre Linien anschließenden neuen Localbahnen bestimmt finden werden.

Die im zweiten Absatze des Artikels VII der früheren Regierungsvorlage enthaltenen, in der Begründung der letzteren ausführlich motivirten Bestimmungen, betreffend diejenigen weitergehenden finanziellen Begünstigungen für neue Localbahnen, welche nur auf Grund speciell einzuholender gesetzlicher Ermächtigung gewährt werden können, sind nunmehr als selbständiger Artikel VIII in den neuen Gesetzentwurf aufgenommen, wobei — von den im Interesse größerer Präcision vorgenommenen textuellen Änderungen abgesehen — einerseits die seither wiederholt in Erwägung gezogene Modalität der finanziellen Unterstützung projectirter Localbahnen durch Übernahme derselben in Pachtbetrieb speciell hervorgehoben, andererseits in einem neu beigefügten (zweiten) Absatze die Gewährung derartiger finanzieller Unterstützungen durch den Staat von einer entsprechenden Betheiligung des Landes, der Gemeinden und der sonstigen Interessenten an den betreffenden Localbahnunternehmen abhängig gemacht worden ist, so dass also sowohl der Regierung, als den Localbahninteressenten gleichwie in Absicht auf die Voraussetzungen, so auch in Bezug auf die Richtung der für neue Localbahnen im gesetzlichen Wege zu erwirkenden finanziellen Förderung eine allgemeine gesetzliche Directive an die Hand gegeben werden soll.

Zu Artikel IX.

Die im Artikel IX entsprechend dem Artikel VIII des früheren Entwurfes enthaltenen Bestimmungen über den Vorbehalt des Péagebetriebes auf neuen Localbahnen zu Gunsten der Staatseisenbahnverwaltung sind mit Berücksichtigung der bei der Berathung der früheren Regierungsvorlage im Eisenbahnausschusse des Abgeordnetenhauses gemachten Anregungen unwesentlich modificirt und durch Einschaltung näherer Bestimmungen über die vom Staate im Falle eines solchen Peagebetriebes zu leistende Vergütung vervollständigt worden.

Zu Artikel X.

Die im Artikel IX des früheren Gesetzentwurfes enthaltenen Einschränkungen hinsichtlich der Ausgabe von Prioritätsobligationen sind mit Rücksicht auf diesfalls seither gemachte praktische Erfahrungen im Artikel X des neuen Gesetzentwurfes in der Art allgemeiner gefasst, dass die Entscheidung über die ausnahmsweise Zulässigkeit solcher Prioritätenemissionen dem auf sorgfältige Erwägung der individuellen Verhältnisse gestützten Ermessen der Regierung vorbehalten werden soll.

So sehr nämlich auch eine möglichst weitgehende Vorsicht gegenüber Prioritätenemissionen, insbesondere bei neuen Localbahnen, geboten ist und von der Regierung als Gegenstand ihrer speciellen Obsorge betrachtet wird, so lässt sich doch kaum verkennen, dass eine durchgreifende Regel für die ausnahmsweise Gestattung der Ausgabe von Prioritätsobligationen ohne harte Beeinträchtigung im einzelnen nicht festzuhalten ist. Vor die Wahl gestellt, durch Festsetzung allgemeiner Bestimmungen im Gesetzgebungswege, von denen sodann ein Abgehen wohl nicht leicht erreichbar wäre, berücksichtigungswürdige Interessen einzelner Landestheile zu benachtheiligen oder mittels Umgangnahme von solchen Regeln sich die Möglichkeit zu wahren, dem einzelnen Falle nach sorgsamer Prüfung der für die stetige Solvenz der Unternehmung vorhandenen, eventuell zu fordernden Grundlagen unter eigener Verantwortlichkeit gerecht zu werden, hat die Regierung sich für den Vorschlag der letzteren Alternative entschieden und enthält demnach Artikel X nur die oben besprochene principielle Directive für das der Regierung eingeräumte, im übrigen nicht durch Detailbestimmungen beschränkte Entscheidungsrecht hinsichtlich der ausnahmsweisen Gestattung von Prioritätsobligationenanlehen.

Zu Artikel XI bis XX.

In den nun folgenden Artikeln XI bis einschließlich XX sind mit Rücksicht auf die bei der Berathung des früheren Entwurfes im Eisenbahnausschusse des Abgeordnetenhauses vorgebrachten Bedenken und Wünsche vollständig **neue** Bestimmungen aufgestellt für die Benützung öffentlicher Straßen zur Anlage und zum Betriebe von Localbahnen in einem den Bereich einer Kreuzung oder Überführung im Sinne des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, §. 10, lit. d übersteigenden Umfange. Hiebei waren die folgenden Gesichtspunkte maßgebend:

Insoweit die Benützung öffentlicher Straßen zur Anlage und zum Betriebe von Localbahnen schon durch die derzeit in Wirksamkeit stehenden Gesetze ausreichend geregelt ist, wird eine Änderung dieser Bestimmungen nicht in Aussicht genommen.

Dies gilt zunächst von der Kreuzung und Überführung öffentlicher Straßen durch eine Eisenbahn, in welcher Hinsicht der Artikel XI des Entwurfes den Hinweis auf das Eisenbahnconcessionsgesetz vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, enthält.

Dies gilt aber bezüglich der Reichsstraßen auch hinsichtlich aller weitergehenden, im Eisenbahnconcessionsgesetze nicht vorgesehenen Arten der Benützung solcher Straßen, nachdem die Benützung von Reichsstraßen zur Anlage von Localbahnen schon durch Artikel VI des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, im Principe für zulässig erklärt worden ist.

Wenn der Artikel XII des vorliegenden Entwurfes außer der schon im Artikel VI des eben bezogenen Gesetzes enthaltenen Bedingung für die Benützung von Reichsstraßen zur Anlage von Localbahnen, dass die Sicherheit des Straßenverkehres durch den *Bahnbetrieb* nicht gefährdet erscheinen darf, als weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bahnbetriebes auf der Straße noch namhaft macht:

1. dass auch durch die *Anlage* der Bahn die Sicherheit des Straßenverkehres nicht gefährdet erscheinen, und

2. dass weder durch die Anlage noch durch den Betrieb die *Benützbarkeit* der Straße *leiden* darf,

so muss hervorgehoben werden, dass durch diese Erweiterungen des Textes keineswegs meritorische Änderungen des geltenden Gesetzes beabsichtigt sind, dass sie vielmehr nur den Zweck einer genauen Begriffsbestimmung verfolgen. Unter „*Leiden* des Straßenverkehres" kann insbesondere nicht die immerhin mögliche Beeinträchtigung desselben durch Polizeivorschriften verstanden werden, nachdem die Erlassung solcher besonderer Vorschriften bei der Verwendung der Straßen für Bahnzwecke wohl nie zu umgehen sein wird und hiebei nur die Regelung des infolge des Bahnbetriebes verschiedenartigen Straßenverkehres bezweckt wird. Dass der Straßenverkehr leide, wird vielmehr nur dann behauptet werden können, wenn infolge der Anlage oder des Betriebes der Bahn die Bewältigung des gewöhnlichen Verkehrs unmöglich wäre oder doch auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde.

Wesentlich abweichend von dem derzeit geltenden Gesetze sind dagegen die Bestimmungen des Entwurfes hinsichtlich solcher öffentlicher Straßen, die nicht Reichsstraßen sind.

Der Artikel VI des derzeit in Wirksamkeit stehenden Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, bestimmt diesfalls bekanntlich, dass die Benützung solcher Straßen zur Anlage von Localbahnen (insoweit die Inanspruchnahme über das im Eisenbahnconcessionsgesetze vorgesehene Maß hinausgeht) nur mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten zulässig sei.

In der Begründung zu dem am 13. März 1884 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, wurde bereits auf die vielfachen Übelstände hingewiesen, welche sich in volkswirtschaftlicher Beziehung und mit Rücksicht auf die Zwecke der Eisenbahnpolitik aus der berufenen Gesetzesbestimmung ergeben.

Es kann zugestanden werden, dass diese Übelstände bei der niedrigsten Kategorie der Eisenbahnen, nämlich bei den Pferdebahnen, für Personenbeförderung im Ortsverkehre, infolge der geringeren Bedeutung dieser Bahnen nicht so fühlbar sind, dass hinsichtlich dieser Bahnen eine Änderung der geltenden Normen unbedingt nothwendig wäre.

Was dagegen die Localbahnen im engeren Sinne anbelangt, so bestehen unverkennbar alle jene Gründe aufrecht, welche im Jahre 1884 zur Rechtfertigung der angestrebten Reform dieses Theiles des Localbahngesetzes geltend gemacht wurden. In der That ist nicht zu bezweifeln, dass bei Aufrechthaltung des im Artikel VI des Localbahngesetzes unbeschränkt ausgesprochenen Zustimmungsrechtes der Fall eintreten kann, dass höhere Interessen der Gesammtheit oder eines beträchtlichen Theiles der Gesammtheit vor localen Interessen zurücktreten müssten, weil es an einem Mittel fehlt, um den seitens der Vertreter der letzteren erhobenen Widerstand zu überwinden. Dabei sind wirklich mitunter seitens der

Organe der autonomen Straßenverwaltung Forderungen erhoben worden, welche weit über das Maß dessen hinausgingen, was vom Standpunkte der Straßenverwaltung gerechtfertigt war, und die in Widerspruch mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur eine finanzielle Unterstützung dieser Körperschaften bezweckten.

Geht man davon aus, dass die Autonomie der Straßenverwaltungskörper, soweit es nur immer möglich ist, gewahrt werden müsse, und dass diese Organe in der wirksamen Geltendmachung von Forderungen, welche berechtigten Interessen derselben entspringen, unter keinen Umständen behindert werden dürfen, dass aber anderseits auf ein Mittel, welches geeignet ist, unbegründete Ansprüche der autonomen Körperschaften auf das richtige Maß zurückzuführen, dann nicht verzichtet werden könne, wenn durch diese Ansprüche höherstehende Interessen eines größeres Kreises verletzt werden, so kann die Wahl des zur sachgemäßen Lösung von Conflicten seitens der Gesetzgebung zu ergreifenden Mittels nicht mehr zweifelhaft sein.

Das anzuwendende Princip ist das der Enteignung, das in keinem System des Privatrechtes fehlt, und auch nur die Beugung von Interessen untergeordneterer Bedeutung unter Interessen höherer Ordnung im Auge hat.

Bei der Übertragung dieses Principes auf den hier in Rede stehenden Fall, wie dies im Artikel XIII des Entwurfes geschieht, hat dasselbe eine wesentliche, einer namhaften Abschwächung desselben gleichkommende Modification insofern erfahren, als durch die zwangsweise Heranziehung der Straße für Eisenbahnzwecke nicht die Aufhebung der Rechte der autonomen Körperschaft an der Straße bewirkt und die Straße ihrer bisherigen Bestimmung nicht entzogen, vielmehr nur die Mitbenützung der Straße ermöglicht werden soll.

Demgemäß erscheint die Betretung dieses Weges dann jederzeit ausgeschlossen, wenn die Benützung der Straße durch die Localbahn mit der ursprünglichen Bestimmung der Straße zur Vermittlung des gewöhnlichen Verkehrs unvereinbar wäre.

Im übrigen sind die Voraussetzungen für die zwangsweise Einräumung eines solchen Mitbenützungsrechtes mit jenen der Enteignung im wesentlichen identisch.

In beiden Fällen muss die Gemeinnützigkeit des Unternehmens anerkannt sein, in beiden Fällen ist die politische Landesbehörde, welcher auch die Entscheidung darüber zusteht, ob die Benützung der Straße durch die Bahn aus den im Artikel XII, Absatz 1, angeführten Gründen überhaupt zulässig sei, berufen, die Entscheidung in Form eines Erkenntnisses zu fällen, in beiden Fällen endlich bleibt gegen dieses Erkenntnis der Rechtszug vorbehalten.

Hinsichtlich der dem Straßenverwaltungskörper von der Localbahnunternehmung für die Straßenbenützung zu leistenden Entschädigung wurde in Übereinstimmung mit den im Enteignungsverfahren geltenden Bestimmungen an dem Grundsatze festgehalten, dass die eigentliche Schadloshaltung bewirkt werden müsse (§. 365 a. b. G. B.).

Während jedoch bei der Enteignung die Feststellung der Entschädigung mangels eines Übereinkommens ausschließlich den Gerichten obliegt, musste hier mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit des Falles und zur Wahrung der Autonomie der Straßenverwaltungskörper eine Unterscheidung gemacht werden, einerseits zwischen denjenigen Verpflichtungen, welche für die Bahn in Folge der Straßenbenützung unter allen Umständen, insbesondere also auch bei Reichsstraßen bestehen, anderseits aber zwischen jenen, welche von ihr möglicherweise noch darüber hinaus zur Bewirkung der eigentlichen Schadloshaltung zu erfüllen sind.

Die Verpflichtungen der ersterwähnten Art festzusetzen, welche nicht durchaus in vermögensrechtlichen Leistungen bestehen werden, soll den autonomen Organen auch dann vorbehalten bleiben, wenn die Straßenbenützung nicht durch ein Übereinkommen, sondern zwangsweise eingeräumt wurde; die Frage, ob noch weiter hinaus ein Schaden vorhanden sei, ist dagegen rein vermögensrechtlicher Natur, die Beantwortung derselben daher ganz zweckentsprechend in die Hand der Gerichte zu legen.

Nachdem die Gerichte, dem Gesagten zufolge, nur einen Theil der in einzelnen Fällen zur Bewirkung der Schadloshaltung zu leistenden Entschädigung zu bestimmen berufen sein sollen und in manchen Fällen voraussichtlich ein Anlass zur Zuerkennung eines Entschädigungsbetrages durch das Gericht gar nicht vorhanden sein wird, so erscheint es nothwendig, die Exequirbarkeit des Enteignungserkenntnisses im Sinne dieses Gesetzes auch für den Fall zu sichern, dass das Gericht einen Entschädigungsbetrag nicht zugesprochen hat, sowie für den Fall, dass eine Intervention des Gerichtes gar nicht angerufen wurde. Aus diesem Grunde wurde der letzte Absatz des Artikels XVI in den Entwurf aufgenommen.

Artikel XVIII regelt den Fall, dass eine Verlegung oder Abänderung der Straße nach erfolgter Anlage der Bahn stattfindet, einerseits aus dem Gesichtspunkte, dass die autonomen Organe in der Beschlussfassung über eine solche Verlegung oder Abänderung der Straße durch den Bestand der Bahn nicht beirrt sein sollen, anderseits nach dem Grundsatze, dass das Recht der Bahnunternehmung zur

Mitbenützung der Straße in dem Zeitpunkte hinfällig wird, wo die Bestimmung der benützten Fläche für Straßenzwecke erlischt, wonach es Sache der Bahnunternehmung ist, die entsprechenden Änderungen in der Führung der Bahn auf eigene Kosten vorzunehmen und, woferne dies aus besonderen Gründen nicht zulässig erscheint, nöthigenfalls das freie Eigenthum an dem aufgelassenen Straßengrunde zu erwerben.

Artikel XX hat den Zweck, die Möglichkeit der Anwendung des in den früheren Artikeln aufgestellten Principes für die zwangsweise Einräumung des Straßenmitbenützungsrechtes an eine Localbahnunternehmung auch für den Fall zu sichern, dass ursprünglich ein zeitlich beschränktes Übereinkommen zwischen dem Straßenverwaltungskörper und der Bahnunternehmung über die Straßenbenützung bestand, nach Ablauf dieser Zeit aber ein Einverständnis nicht zu Stande kommt.

Zu Artikel XXI.

Nach Artikel XXI des vorliegenden Gesetzentwurfes soll das beantragte Gesetz unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Bestimmungen der mehrgedachten früheren Localbahngesetze mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten und wurde nunmehr mit Rücksicht auf die beabsichtigte dauernde gesetzliche Regelung der in demselben behandelten, die Localbahnen betreffenden Fragen von der früher in Aussicht genommenen Beschränkung der Dauer der Wirksamkeit desselben Umgang genommen.

Zu Artikel XXII.

In die Vollzugsbestimmung im Artikel XXII wurden im Hinblicke auf die Bestimmungen des Gesetzentwurfes in Betreff der Benützung öffentlicher Straßen zur Anlage und zum Betriebe von Localbahnen respective mit Rücksicht auf das in dieser Beziehung zur Anwendung zu bringende Princip der Enteignung und der gerichtlichen Festsetzung der von den Localbahnunternehmungen an die Straßenverwaltungskörper eventuell zu leistenden Entschädigung auch der Justizminister aufgenommen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

vom . . . .

womit

Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Straßenbahnen (Tramway's) getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der gewerbsmäßige Betrieb von Straßenbahnen (Tramways), welche mit animalischer Kraft betrieben werden und zur Personenbeförderung im Ortsverkehre dienen, wird unter die concessionirten Gewerbe, und zwar unter die Unternehmungen periodischer Personentransporte (Absatz 3 des §. 15 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) eingereiht.

Auf die Genehmigung der Betriebsanlage finden die im dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung vorgezeichneten Bestimmungen Anwendung und hat diesfalls namentlich das in den §§. 28 bis 31 vorgezeichnete besondere (Edictal-) Verfahren einzutreten.

Artikel II.

Die Entscheidung darüber, ob eine Straßenbahn unter die im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen einzureihen ist, steht dem Handelsministerium zu.

Diese Entscheidung muss erfolgt sein, bevor mit der Ertheilung der Concession auf Grund des Artikels III vorgegangen werden kann.

Artikel III.

Zur Ertheilung der Concession und zur Genehmigung der Betriebsanlage für die im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen ist die politische Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die zu concessionirende Straßenbahn gelegen ist und in dem Falle, wenn diese letztere das Verwaltungsgebiet

einer politischen Landesbehörde überschreitet, das Ministerium des Innern berufen.

Artikel IV.

Behufs Erlangung einer solchen Concession (Artikel III) ist bei Reichsstraßen die Bewilligung der politischen Landesbehörde, bei nicht ärarischen öffentlichen Straßen aber die Zustimmung der zur Erhaltung der Straßen verpflichteten Straßenverwaltungskörper, beziehungsweise der sonstigen nach den bestehenden Gesetzen zur Ertheilung dieser Zustimmung berufenen Behörden und Organe erforderlich. Die erlangte Bewilligung oder Zustimmung wird als ein gesetzliches Erfordernis für die Verleihung der Concession erklärt.

Handelt es sich um eine Straßenbahn, welche mehrere Straßen benützen soll, die verschiedenen Straßenverwaltungskörpern unterstehen, so ist mit der Ertheilung der Concession nur dann vorzugehen, wenn die Bedingungen, unter welchen die Straßenverwaltungskörper die Bewilligung oder Zustimmung zu der Straßenbenützung ertheilt haben, untereinander insoweit vereinbar sind, dass ein den Verkehrsinteressen entsprechender einheitlicher Betrieb des gesammten Unternehmens ermöglicht erscheint.

Artikel V.

Die Concession ist stets für eine bestimmte Strecke und für jene Zeitdauer zu ertheilen, für welche die Benützung der Straße zugestanden wurde.

Jede Concessionsertheilung (Artikel III) ist dem Reichskriegsministerium und den mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragten Ministerien zur Kenntnis zu bringen.

Artikel VI.

Straßenbahnen sind derart anzulegen, dass durch die Anlage und den Betrieb derselben die Benützbarkeit der Straße nicht leidet und die Sicherheit des Straßenverkehres nicht gefährdet wird.

In Ansehung des Baues und Betriebes der im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen haben im übrigen nicht die für Eisenbahnen erlassenen Gesetze und Verordnungen, sondern die allgemeinen Gewerbe-, Bau- und Polizeivorschriften zu gelten.

Der Regierung bleibt vorbehalten, die allgemeinen Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb der vorbezeichneten Straßenbahnen im Verordnungswege festzusetzen.

Artikel VII.

Der Fahrpreistarif, sowie die Betriebsordnung sind von der Concessionsbehörde (Artikel III) unter Berücksichtigung der diesfalls etwa als Bedingung für die Straßenbenützung getroffenen Vereinbarungen festzustellen.

Artikel VIII.

Die im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen haben von den Personenfahrkarten eine Gebür zu entrichten, welche mit Ein Procent des Fahrpreises sammt Agiozuschlag zu bemessen, durch die Bahnunternehmung von den Fahrgästen einzuheben und monatlich nachhinein an die Gefällskassa abzuführen ist.

Die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, sowie des Gesetzes vom 30. März 1875, R. G. Bl. Nr. 42, werden in Ansehung der im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen aufgehoben.

Die bezeichneten Straßenbahnen unterliegen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der Verpflichtung zur Entrichtung der Mautgebüren.

Artikel IX.

Jede Unternehmung der im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen ist verpflichtet, ihre Betriebsmittel der Militärbehörde, falls es militärische Rücksichten erheischen, zum Zwecke der Beförderung von Truppen oder Heereserfordernissen gegen eine zu vereinbarende, bei dem Abgange einer solchen Vereinbarung aber durch die Concessionsbehörde (Artikel III) festzusetzende ermäßigte Gebür zur Verfügung zu stellen.

Im Mobilisirungs- oder Kriegsfalle ist der Straßenbahnbetrieb ohne Anspruch auf Entschädigung insoweit und für solange einzustellen, als dies aus militärischen Rücksichten von der Militärbehörde für nothwendig erkannt wird.

Artikel X.

Auf andere, als die im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb von Localbahnen Anwendung und ist demnach zur Anlage und zum Betriebe solcher Bahnen die Ertheilung einer Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, erforderlich.

Hieher gehören insbesondere jene Straßenbahnen, welche mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betrieben werden, ferner jene, welche für einen regelmäßigen öffentlichen Güterverkehr bestimmt sind, dann jene, welche nach Maßgabe der Entscheidung des Handelsministeriums den Umfang des Ortsverkehres überschreiten; und es macht hiebei keinen Unterschied, ob eine Straßenbahn schon bei ihrer ersten Anlage in eine der eben erwähnten Kategorien fällt oder ob eine Straßenbahn von der im Artikel I bezeichneten Gattung erst in der Folge durch geänderte Betriebseinrichtung oder durch Fortsetzung oder Verbindung mit einer anderen Straßenbahn in eine Bahn von einer der im gegenwärtigen

Artikel behandelten Kategorien umgestaltet werden soll.

Artikel XI.

Bei der Concessionirung solcher als Localbahnen zu behandelnden Straßenbahnen kann das im §. 8 des Eisenbahnconcessionsgesetzes dem Staate vorbehaltene Heimfallsrecht aufgegeben werden und finden auf obige Straßenbahnen die Bestimmungen des Artikels IX des Gesetzes vom . . . ., womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden, keine Anwendung.

Bei der Concessionsertheilung für solche Straßenbahnen, welche in Gemäßheit des Artikels III dieses Gesetzes concessionirt wurden, sohin aber infolge des Eintrittes einer der im Artikel X bezeichneten Voraussetzungen als Localbahnen zu behandeln sind, bleibt der Regierung vorbehalten, zu bestimmen, ob, respective in welchem Umfange auf dieselben die nach Artikel VI des vorbezogenen Gesetzes für Localbahnen zulässigen finanziellen Begünstigungen Anwendung zu finden haben.

Artikel XII.

Zur ausnahmsweisen Beförderung von Frachten für besondere Zwecke, sowie zur versuchsweisen und ausnahmsweisen Einführung des Betriebes mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren auf den im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen ist von der Unternehmung unter Nachweisung der Zustimmung jener Behörden und Organe, an deren Bewilligung, respective Zustimmung zufolge Artikel IV die Erlangung der gewerbsbehördlichen Concession gebunden ist, die von Fall zu Fall einzuholende besondere Bewilligung des Handelsministeriums erforderlich, welchem vorbehalten bleibt, diese Bewilligung von den aus öffentlichen Rücksichten nothwendig erscheinenden Bedingungen abhängig zu machen.

Insoweit diese Bewilligung ertheiltt wird, unterliegt das Unternehmen in dieser Hinsich auch der Beaufsichtigung durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen nach Maßgabe der für Locomotiveisenbahnen geltenden Anordnungen.

Artikel XIII.

Die vom Handelsministerium auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 25. Februar 1859 und vom 8. März 1867 ertheilten Straßenbahnconcessionen bleiben aufrecht.

Die Competenz zu allen den Bau und Betrieb der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Straßenbahnen betreffenden behördlichen Amtshandlungen geht jedoch mit dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes nach Maßgabe der vom Handelsministerium in sinngemäßer Anwendung der

Bestimmung des Artikels II zu treffenden Entscheidung an jene Behörden und Organe über, welche hiezu in Ansehung der neu zu concessionirenden derartigen Straßenbahnen nach dem gegenwärtigen Gesetze berufen sind.

Artikel XIV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Straßenbahnen (Tramway's) getroffen werden.

Die Concessionsertheilung für Straßenbahnen erfolgte bisher bezüglich der Pferdebahnen amerikanischen Systems (Hipposidirbahnen) durch das Handelsministerium auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 25. Februar 1859 und vom 8. März 1867, bezüglich der mit Dampfkraft oder sonstigen mechanischen Motoren betriebenen, theilweise auf eigenem, vom Straßenkörper getrennten Unterbau angelegten Straßenbahnen (Dampftramway, elektrische Bahn) durch Allerhöchste Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238.

Die vorangeführten Normativbestimmungen haben sich aber seither als unzulänglich erwiesen, und zwar abgesehen von der immer mehr zunehmenden Bedeutung des Straßenbahnwesens für den öffentlichen Verkehr, insbesondere wegen des Abganges ausreichender Bestimmungen über die Benützung öffentlicher Straßen zur Anlage und zum Betriebe von Straßenbahnen und über die Competenz zur Festsetzung der bezüglichen Bedingungen.

In letzterer Beziehung wurde in dem am 13. März 1884 in der 343. Sitzung der IX. Session des hohen Abgeordnetenhauses zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für Localbahnen (Nr. 881 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) der Antrag gestellt, die Bedingungen der Benützung öffentlicher Straßen für Pferdebahnen amerikanischen Systems und die Competenz zur Festsetzung der bezüglichen Bestimmungen in gleicher Weise zu regeln, wie dies in den Artikeln X bis einschließlich XIV des gedachten Gesetzentwurfes bezüglich der Modalitäten der Straßenbenützung für Localbahnen überhaupt in Aussicht genommen war.

Nachdem jedoch die vorerwähnte Regierungsvorlage in der letztabgelaufenen Reichsrathssession nicht mehr zur Beschlussfassung gelangt ist, übrigens aber schon bei der Berathung derselben im Eisenbahnausschusse des hohen Abgeordnetenhauses gegen die damals beabsichtigte gesetzliche Normirung der Competenzen und der Bedingungen für die Benützung öffentlicher Straßen zur Anlage und zum Betriebe von Straßenbahnen nicht unerhebliche Bedenken erhoben worden sind, wird nunmehr mit dem vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Straßenbahnen (Tramways) getroffen werden, sowie in dem gleichzeitig zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Gesetzentwurfe, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden, die gesetzliche Normirung des Straßenbahnwesens auf einer von den Vorschlägen der zuvor bezogenen Regierungsvorlage wesentlich abweichenden Grundlage in Antrag gebracht.

Der nunmehr beantragten gesetzlichen Regelung des Straßenbahnwesens liegen die nachstehenden, auf den bisherigen praktischen Erfahrungen beruhenden principiellen Erwägungen zugrunde:

Das Eisenbahnwesen zeigt in seiner bisherigen Entwicklung eine Reihe von Erscheinungsformen (Hauptbahnen, Nebenbahnen, Local-, Vicinal-, Secundärbahnen, Dampftramways, Pferdebahnen), welche trotz mannigfacher im gewöhnlichen Leben genugsam bekannter charakteristischer Merkmale doch eine codificatorisch verwertbare genaue Abgrenzung und begriffliche Unterscheidung der einzelnen, zunächst ver-

wandten Kategorien kaum zulassen, vielmehr zumeist ohne scharfe Abgrenzung ineinander übergehen und übergreifen.

Ebensowenig als es bisher gelungen ist, eine wissenschaftlich und legislativ ausreichende Begriffsbestimmung für Localbahnen im allgemeinen und insbesondere im Gegensatze zu Hauptbahnen aufzustellen, ebensowenig scheint eine präcise und in allen Fällen ausreichende Unterscheidung zwischen Localbahnen und Dampftramways thunlich.

Das in technischer Beziehung sich zunächst aufdrängende, anscheinend zur Unterscheidung vollkommen ausreichende charakteristische Merkmal der Dampftramways, d. i. die Anlage derselben gleich den Pferdebahnen amerikanischen Systems auf öffentlichen Straßen in solcher Art, dass die Schienen nicht über die Straßenfläche hervorragen und demnach durch die Bahnanlage und den Betrieb der übrige Straßenverkehr nicht gestört wird, stellt sich in administrativer und verkehrspolitischer Hinsicht als ganz ungenügend heraus, wenn erwogen wird, dass einerseits auch die als Dampftramways projectirten und als solche bezeichneten Eisenbahnunternehmungen zumeist nicht durchwegs auf öffentlichen Straßen angelegt, sondern zum Theile auf eigenem, selbständigem Bahnkörper geführt werden, und dass anderseits auch Localbahnen, in besonderen Ausnahmsfällen sogar Hauptbahnen, sich auf längeren oder kürzeren Strecken der bestehenden öffentlichen Straßen unter ganz analogen technischen Voraussetzungen bedienen, wie die Dampftramways.

Es soll in letzterer Beziehung nur an die Benützung längerer Straßenstrecken durch die bestandene Berliner Verbindungsbahn, die Dresdener und Hamburger Verbindungsbahn, dann behufs Verbindung von Hauptbahnen mit Hafenanlagen, wofür namentlich die Führung der in Fiume ausmündenden Hauptbahnen ein Beispiel bietet, erinnert werden. Bei den Localbahnen insbesondere ist die Combination der Normalbahn mit der Dampftramway so häufig und in den meisten Fällen so unvermeidlich, dass das vorhin hervorgehobene technische Moment, wenn man nicht zu ganz willkürlichen, praktisch unhaltbaren Abgrenzungen etwa nach der Mehrlänge oder dem procentuellen Verhältnisse der einen oder der anderen Constructionsart greifen will, für die Beurtheilung des Bahnprojectes als Ganzen gar nicht zu verwerten ist.

Aber auch in verkehrspolitischer Hinsicht und in Bezug auf ihre Stellung im gesammten Eisenbahnwesen kann die Dampftrambahn nach dem Erachten der Regierung füglich nur als eine (erhebliche Erleichterungen in der Anlage und im Betriebe zulassende) besondere Abart der Localbahnen im allgemeinen angesehen werden, insoferne auch die Dampftrambahn ihrer Bestimmung und ihrer Leistungsfähigkeit nach nicht wesentlich hinter manchen Localbahnen zurückbleibt, zu bestehenden Eisenbahnen entweder als wichtige Ergänzung oder (selbst den Hauptbahnen gegenüber) mitunter als Concurrenzunternehmen hinzutritt und in manchen Fällen selbst für die Ausbildung und Entwicklung des gesammten Eisenbahnnetzes insoferne Bedeutung erlangt, als die Anlage einer Dampftramway, also eines weniger vollkommenen Verkehrsmittels die aus anderen Rücksichten etwa wünschenswerte Sicherstellung des Baues einer besser angelegten und ausgerüsteten Localbahn durch gänzliche oder theilweise Entziehung des für die Rentabilität der letzteren erforderlichen Verkehres erschweren oder unmöglich machen kann.

Wird nun weiter erwogen, dass die Dampftramways auch in Bezug auf die Beurtheilung des Projectes, die Überwachung des Baues und Betriebes und die sonstige Ingerenz der betheiligten Behörden genau dieselben technischen und sonstigen fachmännischen Kenntnisse und Erfahrungen erheischen, wie die eigentlichen Localbahnen, so kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass die Dampftramways auch in administrativer Hinsicht und in Absicht auf die Competenz der Behörden zur Concessionirung und zur Überwachung derselben principiell nicht anders, denn als Localbahnen niederster Ordnung zu behandeln seien und dass alle jene Erwägungen, welche für die einheitliche Behandlung des Eisenbahnwesens überhaupt sprechen, auch auf Dampftramways als auf Localbahnen, die ganz oder theilweise bestehende öffentliche Straßen benützen, volle Anwendung finden. Hiezu kommt noch in dem Falle, wenn die Dampftramway dem Güterverkehr dient, die durch die Einheitlichkeit der auf dieses Verhältnis anzuwendenden Normen und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Transportpreise bedingte Nothwendigkeit einer von höheren Gesichtspunkten geleiteten fachmännischen Ingerenz der commerciellen Staatsaufsicht seitens derselben Organe, welche den Aufsichtsdienst bezüglich der anschließenden Hauptbahnen ausüben.

Dagegen ist wohl nicht in Abrede zu stellen, dass die unterste Stufe der Eisenbahnen im allgemeinen, das sind die Pferdebahnen, welche lediglich den Personenverkehr wichtigerer Verkehrscentren mit ihrer näheren Umgebung vermitteln sollen, mit den übrigen Eisenbahnsystemen nur das derzeit ganz untergeordnete Moment der Benützung von Schienen gemeinsam haben, im übrigen aber und insbesondere in Absicht auf ihre Bedeutung für den Verkehr den Unternehmungen periodischer Personentransporte im Sinne der Gewerbegesetze, mithin dem gewöhnlichen Straßenfuhrwerke viel näher stehen, als den durch die Anwendung der Dampfkraft oder anderer mechanischer Motoren zur Massenbeförderung von Personen und Gütern bestimmten und geeigneten eigentlichen Eisenbahnen.

Im Sinne der vorstehend entwickelten principiellen Auffassung soll nun in dem vorliegenden Gesetzentwurfe, sowie in dem gleichzeitig zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten, die Localbahnen betreffenden Gesetzentwurfe die gesetzliche Regelung der beiden untersten Kategorien der Eisenbahnen in der Art erfolgen, dass Pferdebahnen mit der Bestimmung für den localen Personenverkehr aus dem Gebiete des eigentlichen Eisenbahnwesens, auf welches das Eisenbahnconcessionsgesetz vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und die sonstigen für Eisenbahnen im eigentlichen Sinne geltenden gesetzlichen und administrativen Normen Anwendung zu finden haben, ausgeschieden und unter die concessionirten Gewerbe (§. 15, Absatz 3, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) eingereiht, Dampftramways und überhaupt mit mechanischen Motoren betriebene Straßenbahnen unbeschadet der für dieselben zulässigen weitgehenden gesetzlichen und administrativen Erleichterungen aber als Localbahnen erklärt werden.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Straßenbahnen (Tramways) getroffen werden, wird demnach der gewerbsmäßige Betrieb von Straßenbahnen (Tramways), welche mit animalischer Kraft betrieben werden und zur Beförderung im Ortsverkehre dienen, mit Rücksicht auf die zuvor angedeutete, lediglich locale Bedeutung dieser Verkehrsmittel unter die concessionirten Gewerbe, und zwar sachgemäß unter die Unternehmungen periodischer Personentransporte eingereiht (Artikel I) und sollen auf solche Straßenbahnen künftighin nicht die für Eisenbahnen erlassenen Gesetze und Verordnungen, sondern die allgemeinen Gewerbe-, Bau- und Polizeivorschriften Anwendung finden (Artikel VI).

Unter Ortsverkehr im Sinne dieses Gesetzentwurfes wird ein engerer Localverkehr, das heißt jener allgemein bekannte tramwayartige Verkehr verstanden, welcher weniger die Verbindung räumlich getrennter Verkehrscentren, als vielmehr den Verkehr innerhalb größerer Gemeindegebiete, geschlossener Ortschaften und deren näherer Umgebung zum Gegenstande hat, welcher Verkehr sich durch zahlreiche, nicht zu weit von einander entfernte Haltestellen und die vorzugsweise Benützung des betreffenden Verkehrsmittels auf relativ kurze Strecken charakterisirt.

Die Vorfrage, ob eine Straßenbahn im Sinne des Artikels I für den vorgeschriebenen Ortsverkehr zu dienen habe, ist vom Handelsministerium noch vor der Concessionsertheilung zu entscheiden (Artikel II).

Die Concessionsertheilung bezüglich solcher Straßenbahnen steht im allgemeinen der politischen Landesstelle und nur, wenn die bezügliche Strecke das Verwaltungsgebiet einer politischen Landesbehörde überschreitet, dem Ministerium des Innern zu (Artikel III).

Für die Verleihung der Concession wird im Artikel IV die erlangte Bewilligung, respective Zustimmung der competenten Straßenbehörden, und zwar bei Reichsstraßen der politischen Landesstelle, bei nicht ärarischen öffentlichen Straßen aber der zur Straßenerhaltung verpflichteten Straßenverwaltungskörper, respective der gesetzlich zur Ertheilung einer solchen Zustimmung berufenen Behörden und Organe als gesetzliches Erfordernis erklärt.

Mit Rücksicht auf die lediglich locale Bedeutung solcher Straßenbahnen, welche es nicht angezeigt erscheinen läßt, auf dieselben das nach Artikel XIII des gleichzeitig zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten, die Localbahnen betreffenden Gesetzentwurfes in Bezug auf die Straßenbenützung für Localbahnen vorgesehene Enteigungsrecht zur Anwendung zu bringen, soll es den ohnedies in erster Linie zur Wahrung der localen Verkehrsinteressen berufenen Straßenverwaltungskörpern, respective den hiezu berufenen Behörden und Organen freistehen, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen sie die Straßenbenützung für die Anlage und den Betrieb von solchen Straßenbahnen zugestehen wollen und nach Beschaffenheit des Falles selbst ein angemessenes Entgelt für diese Benützungsbewilligung zu bedingen.

Der Concessionsbehörde dagegen bleibt es vorbehalten, vor Ertheilung der bezüglichen Concession zu prüfen, ob die zwischen den Concessionswerbern und den Straßenverwaltungskörpern vereinbarten Bedingungen der Straßenbenützung mit den Gesetzen und den öffentlichen Rücksichten in Einklang stehen, beziehungsweise wenn es sich um Straßenbahnen handelt, welche mehrere Straßen benützen sollen, die verschiedenen Straßenverwaltungskörpern unterstehen, ob die von den letzteren aufgestellten Bedingungen für die Bewilligung zur Benützung der betreffenden Straßenstrecken unter einander soweit vereinbar sind, dass ein einheitlicher, entsprechender Betrieb des ganzen Unternehmens ermöglicht erscheint.

Nach Artikel V ist die dem Reichskriegsministerium und den mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Ministerien mitzutheilende Concession stets für eine bestimmte Strecke und für jene Zeitdauer zu ertheilen, für welche die Benützung der Straße zugestanden wurde.

Im ersten Absatze des Artikels VI ist die allgemeine Voraussetzung für die Anlage und den Betrieb der Straßenbahnen in Bezug auf die Aufrechthaltung der Benützbarkeit der Straße und die unbehinderte Sicherheit des Straßenverkehres im Einklange mit den einschlägigen Bestimmungen im Artikel XII des die Localbahnen betreffenden Gesetzentwurfes formulirt.

Durch diese Bestimmung, sowie durch jene des Artikels IX über die eventuelle Benützung solcher Straßenbahnen zu militärischen Zwecken und über die zeitweilige Einstellung des Betriebes derselben im Kriegs- oder Mobilisirungsfalle ist den militärischen Interessen mit thunlichster Schonung der Straßenbahnunternehmungen Rechnung getragen.

Die Anordnung im Artikel VIII, betreffend die Einhebung einer eigenartigen Gebür von den Personenfahrkarten unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39 und vom 30. März 1875, R. G. Bl. Nr. 42, beruht auf der Erwägung, dass weitergehende finanzielle Begünstigungen solcher Straßenbahnen im Hinblicke auf die den Straßenverwaltungskörpern zustehende Befugnis, ihre Zustimmung eventuell auch von der Forderung eines von der Unternehmung zu leistenden Entgeltes abhängig zu machen, in vielen Fällen gar nicht den Straßenbahnunternehmungen sondern mittelbar den betheiligten Straßenverwaltungskörpern zugute kommen würden.

Straßenbahnen, welche schon bei ihrer ersten Anlage oder infolge nachträglich eintretender Veränderungen in der Anlage und im Betriebssysteme nicht unter die im Artikel I bezeichnete Kategorie von Straßenbahnen fallen, also insbesondere Straßenbahnen, welche für den Frachtenverkehr bestimmt sind, welche mit mechanischen Motoren betrieben werden (insbesondere Dampftramways), oder welche nach dem Ermessen des Handelsministeriums den Umfang des Ortsverkehres überschreiten, sind nach Artikel X als Localbahnen zu behandeln.

Bei der hiernach für solche Straßenbahnen auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, erforderlichen Concessionsertheilung kann jedoch nach Artikel XI das im §. 8 des bezogenen Gesetzes dem Staate vorbehaltene, der Natur der Sache nach auf Straßenbahnen nicht anwendbare staatliche Heimfallsrecht aufgegeben werden und ist für solche als Localbahnen zu behandelnde Straßenbahnen das nach Artikel IX des Localbahn-Gesetzentwurfes dem Staate vorzubehaltende Péagerecht nicht in Anspruch zu nehmen.

Dagegen bleibt es der Regierung vorbehalten, bei jeder solchen Concessionsertheilung zu bestimmen, ob und respective in welchem Umfange auf solche als Localbahnen zu concessionirende Straßenbahnen, die nach Artikel VI des ersteren Gesetzentwurfes für Localbahnen gewährten finanziellen Begünstigungen Anwendung finden sollen.

Zur ausnahmsweisen und respective zur versuchsweisen Änderung des Betriebssystems auf den im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen durch Beförderung von Frachten oder Einführung des Betriebes mit mechanischen Motoren ist nach Artikel XII die nur nach erfolgter Zustimmung der competenten Straßenbehörden zu ertheilende besondere Bewilligung des Handelsministeriums erforderlich und tritt im Falle einer solchen Bewilligung das nach Maßgabe der Bestimmungen für Locomotiveisenbahnen zu handhabende Aufsichtsrecht der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen ein.

Artikel XIII enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen, wonach unter Aufrechthaltung der auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 25. Februar 1859 und vom 8. März 1867 vom Handelsministerium ertheilten Concessionen für Pferdebahnen amerikanischen Systems die Competenz zu allen Amtshandlungen in Bezug auf den Bau und Betrieb der im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen an die nach dem neuen Gesetze zu solchen Amtshandlungen in Ansehung der neu zu concessionirenden derartigen Straßenbahnen berufenen Behörden und Organe übergehen soll.

Artikel XIV schließt mit der Vollzugsbestimmung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses für Dienstpragmatik

betreffend die

Erklärung der Regierung über die dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe von Disciplinargesetzen für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener.

In der zweiten am 24. Mai d. J. abgehaltenen Sitzung des zur Berathung der Anträge des Abgeordneten Dr. Kronawetter (Nr. 15 der Beilagen), dann der Abgeordneten Freiherr v. Scharschmid, Dr. Promber und Genossen (Nr. 16 der Beilagen), wegen Erlassung einer Dienstpragmatik und insbesondere eines neuen Disciplinargesetzes für nichtrichterliche Staatsbeamte und Diener niedergesetzten Ausschusses, wurde von dem Herrn Ministerpräsidenten, der über geschäftsordnungsmäßige Einladung (§. 29 G. O.) in Begleitung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht erschienen war, die nachstehende Erklärung abgegeben und, nachdem eine kurze Besprechung derselben durch einige Ausschussmitglieder stattgefunden hatte, dem Ausschusse schriftlich mitgetheilt, worauf die beiden Herren Minister den Ausschuss verließen.

Diese Erklärung lautet, wie folgt:

„Für die Regierung handelt es sich im vorliegenden Falle zunächst um die Beantwortung der Frage, ob neue Disciplinarvorschriften für nichtrichterliche Staatsdiener nur als Gesetz erlassen werden können, beziehungsweise ob der Reichsrath zur verfassungsmäßigen Mitwirkung bei der Erlassung von Disciplinarvorschriften für Staatsdiener competent sei.

Es versteht sich von selbst, dass diese Frage nicht nach allgemeinen theoretischen Grundsätzen, sondern lediglich nach dem für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehenden positiven Verfassungsrechte beurtheilt werden darf.

Über den Wirkungskreis des Reichsrathes handeln die §§. 11 und 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, und es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, dass der Wirkungskreis des Reichsrathes in den Punkten a bis o des §. 11 taxativ aufgezählt ist.

Von diesen Punkten können nun nur folgende für den in Frage stehenden Gegenstand maßgebend sein:

l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugs-Gewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze.

Dass die Normirung der Disciplinarverhältnisse der Staatsdiener nicht unter Punkt l fällt, bedarf wohl kaum einer näheren Erörterung. Die Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, das heißt die Bestimmungen, welche solche Behörden bestehen, welchen Wirkungskreis sie auszuüben berufen sein, wie ihre gegenseitigen Beziehungen, ihr wechselseitiges Ineinandergreifen geregelt werden sollen, sind von der eventuellen Disciplinarverhandlung der Staatsdiener vollkommen unberührt.

Wäre Punkt l des §. 11 so verstanden worden, dass auch die Disciplinarbestimmungen für die Staatsdiener unter die Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden fallen, so wäre es überflüssig gewesen, im Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt die Erlassung eines Disciplinargesetzes für die Richter in Aussicht zu nehmen, weil dann die Mitwirkung des Reichsrathes zu einem solchen Gesetze ebenfalls schon aus der Bestimmung des §. 11, lit. l des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung hervorgegangen wäre.

Es fragt sich also nur noch, ob aus dem Punkte m des Wirkungskreises des Reichsrathes die Nothwendigkeit der Mitwirkung desselben bei Regelung der Disciplinarverhältnisse hervorgeht.

Betrachtet man vor allem das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. 144, so findet man im Artikel 6 folgende Bestimmungen:

„Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig.

Sie dürfen nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden, die zeitweise Enthebung derselben vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen.

Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nöthig werden."

In diesem Artikel ist eine wiederholte Hinweisung auf Gesetze enthalten, nach welchen die Disciplinarbehandlung der Richter zu regeln ist. Die Disciplinarbehandlung der Richter fällt also ohne Zweifel unter den Punkt m des §. 11 und daher unter den Wirkungskreis des Reichsrathes, weil ein Disciplinargesetz für Richter ein „zur Durchführung des Staatsgrundgesetzes . . . . über die richterliche Gewalt zu erlassendes und dort berufenes Gesetz" ist.

Es entsprach daher vollkommen den Verfassungsbestimmungen, dass die Disciplinarbehandlung der Richter durch das Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, geregelt wurde, und dass dieses Gesetz durch den §. 11 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, auch auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ausgedehnt worden ist.

Bei Betrachtung des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt hingegen ergibt sich, dass weder der Artikel 2, noch der Artikel 3, noch die Artikel 12 und 13, welche von „Beamten", „Bestellten", „Staatsdienern", „Organen der Staatsverwaltung" sprechen, ein Gesetz über die Disciplinarbehandlung der Staatsbeamten als ein „zu erlassendes" berufen.

Am wichtigsten in Beziehung auf den Gegenstand der Frage ist der Artikel 12. Derselbe lautet:

„Sämmtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich."

„Diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Executivgewalt verpflichtet, deren Disciplinargewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen."

„Die civilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normirt."

In dem zweiten Alinea dieses Artikels ist von der Disciplinargewalt die Rede, der die Staatsdiener unterstehen.

Es wäre sehr nahe gelegen gewesen, hier ein Gesetz zu berufen, betreffend die Regelung der Ausübung der Disciplinargewalt.

Diese Berufung geschah jedoch nicht, und es ist dies um so bezeichnender, als in dem dritten Alinea ein „Gesetz" berufen wird, welches die civilrechtliche Haftung der Staatsdiener normiren soll.

Artikel 12 enthält vielmehr eine Bestimmung, aus welcher geradezu gefolgert werden kann, dass der Regierung das Recht und die Pflicht zusteht, im Falle der Nothwendigkeit Disciplinarvorschriften für die nichtrichterlichen Staatsdiener zu erlassen. Denn in dem bereits citirten zweiten Alinea wird den Organen der Executivgewalt, deren Disciplinargewalt die Staatsdiener unterstehen, somit in oberster Linie den Ministern die Pflicht auferlegt, die im ersten Alinea des

Artikels ausgesprochene Verantwortlichkeit der Staatsdiener geltend zu machen. Der Weg dieser ganz allgemein hingestellten Geltendmachung ist eben in der Erlassung von Vorschriften gegeben, durch welche pflichtwidrige Handlungen, für welche die Staatsdiener verantwortlich sind, der entsprechenden Ahndung zugeführt werden, also von Disciplinarvorschriften.

Die gesetzliche Regelung der Disciplinargewalt über die Staatsdiener, welche nicht Richter sind, fällt somit nach dem Vorangeschickten auch nicht unter lit. m des §. 11 des Staatsgrundgesetzes und gehört daher überhaupt nicht zu dem in diesem §. 11 taxativ aufgezählten Wirkungskreise des Reichsrathes.

Wenn die Staatsgrundgesetze eine Competenz des Reichsrathes in dieser Angelegenheit nicht feststellten, so steht diese Unterlassung auch im offenbaren, sehr wohlbegründeten Zusammenhange mit der Verantwortlichkeit der Minister und mit den Erfordernissen einer guten und energischen Executive.

Thatsächlich hat auch der Reichsrath bisher bei Erlassung von Disciplinarnormen für Staatsdiener nie, bei Erlassung anderer dienstpragmatischer Bestimmungen aber nur insoweit mitgewirkt, als dadurch eine finanzielle Belastung des Staatsschatzes herbeigeführt wurde, und diese Bestimmungen daher unter §. 11, lit. c des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung fallen.

Nachdem der Reichsrath zufolge §. 13 des erwähnten Staatsgrundgesetzes nur rücksichtlich solcher Gegenstände zu einer Gesetzesinitiative berufen ist, welche zu seinem Wirkungskreise gehören, was aber rücksichtlich der Disciplinarvorschriften für die nichtrichterlichen Staatsdiener nach den vorstehenden Ausführungen nicht anerkannt werden kann, ist die Regierung zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, sich an den Verhandlungen des Ausschusses über den vorliegenden Gesetzentwurf zu betheiligen, und muss sich vielmehr vorbehalten, die Frage einer allfälligen Änderung oder Ergänzung der bestehenden Disciplinarvorschriften selbst in Erwägung zu ziehen und nach Beschaffenheit der Umstände in der ihr angemessen erscheinenden Weise weiter vorzugehen."

Angesichts dieser für den Ausschuss überraschenden Erklärung, mit welcher von der Regierung zum erstenmale die Competenz des Reichsrathes zur verfassungsmäßigen Mitwirkung bei der Erlassung von Disciplinarvorschriften bestritten wurde, ungeachtet das Abgeordnetenhaus seit einer Reihe von Jahren ohne jeden Widerspruch über Angelegenheiten dieser Art verhandelt und Beschlüsse gefasst hatte, glaubte der Ausschuss zunächst auf eine meritorische Behandlung der vorerwähnten ihm zugewiesenen Anträge nicht eingehen, sondern vor allem nach §. 33 der Geschäftsordnung die Einwendungen der Regierung gegen die verfassungsmäßige Competenz der Reichsgesetzgebung in diesen Angelegenheiten dem hohen Hause zur Schlussfassung vorlegen und hiebei seine den Anschauungen der Regierung entgegengesetzte Ansicht entwickeln zu sollen.

Obgleich der Ausschuss mit der Regierung darin übereinstimmt, dass die von derselben in Streit gezogene Competenzfrage nur nach dem für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehenden positiven Verfassungsrechte zu beurtheilen, und dass theoretischen Grundsätzen ein entscheidendes Gewicht gegen zweifellose positive Gesetzesbestimmungen nicht beizulegen ist, hält er doch dafür, dass bei der Prüfung staatsrechtlicher Fragen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und die darauf beruhenden Gesetzgebungen anderer Staaten nicht außeracht gelassen werden können, weil zum richtigen Verständnisse und zur logischen Auslegung jedes Gesetzes die Kenntnis der Resultate der Wissenschaft und der Rechtsgeschichte auf den einschlägigen Gebieten ebenso unentbehrlich ist als die Berücksichtigung der Etymologie und des Sprachgebrauches bei der grammatischen Auslegung gesetzlicher Bestimmungen. Der Ausschuss glaubte jedoch in dieser Richtung seine Untersuchungen auf die Werke deutscher Staatsrechtslehrer und auf die uns am nächsten liegenden Beispiele der Gesetze deutscher Staaten beschränken und andere Länder außer Betracht lassen zu sollen, in welchen, wie z. B. in Frankreich und England, durch eine von der unseren wesentlich abweichende Auffassung des Staatsdienstverhältnisses auch eine mannigfach verschiedene Ausbildung der hiemit zusammenhängenden Einrichtungen herbeigeführt wurde.

Überblickt man die neuere deutsche staatsrechtliche Literatur, so ist allerdings sofort zu constatiren, dass die von der Regierung angeregte Frage, ob die Erlassung von Disciplinarvorschriften der gesetzgebenden oder der vollziehenden, beziehungsweise der Verordnungsgewalt zustehe, von keinem der namhaften Staatsrechtslehrer (z. B. K. S. Zachariä, H. A. Zachariä, Robert v. Mohl, Bluntschli, Laband, C. F. v. Gerber, Georg Meyer u. A.) speciell und ausdrücklich behandelt worden ist, und zwar aus dem Grunde, weil für alle diese Männer der Wissenschaft kein Zweifel darüber bestand, dass die Aufstellung allgemeiner Normen für die Disciplinarverhältnisse wie für alle rechtlichen Beziehungen der Staatsdiener nur im Gesetzgebungswege erfolgen kann, und dass der Verordnungsgewalt nur ein gesetzlich begrenzter Wirkungskreis zu durchführenden Anordnungen eingeräumt ist. Einzelne Äußerungen einiger staatsrechtlichen Autoritäten sind aber deshalb bemerkenswert, weil in denselben die Selbstverständlichkeit jener Auffassung

ohne jede Beziehung auf die Möglichkeit einer Controverse in prägnanter Weise zum Ausdrucke gekommen ist.

So sagt z. B. Karl Salamon Zachariä in den vierzig Büchern vom Staate Heidelberg, 1842, im VI. Bande auf Seite 269:

„Der Staat hat seine Beamten wegen einer Verletzung ihrer Amtspflichten nöthigenfalls zu bestrafen. Zu diesem Mittel muss eine jede Gesetzgebung, wenn kein anderes Mittel gefruchtet hat, ihre Zuflucht nehmen. Aber darin unterscheiden sich die Gesetzgebungen verschiedener Staaten bei der Anwendung dieses Mittels von einander, dass einige die Vergehungen der Staatsdiener mit besonderer Milde, andere sie mit besonderer Strenge behandeln."

Dr. Heinrich Albert Zachariä (Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Auflage, Göttingen 1867, 2. Theil, §. 138, S. 49):

„Zur Aufrechthaltung der Ordnung und nothwendigen Disciplin im Staatsdienste, zur Ahndung von Ungehorsam, Widersetzlichkeit und eines die Würde und Stellung des Staatsdieners unangemessenen Betragens steht den Vorgesetzten und höheren Behörden überall eine Disciplinarstrafgewalt zu, welche gemeinrechtlich jedenfalls durch das Gebiet der peinlichen oder Criminalstrafe begrenzt wird, deren Umfang aber in den Particulargesetzen auf verschiedene Weise bestimmt ist."

Karl Friedich v. Gerber (Grundzüge des deutschen Staatsrechtes, 3. Auflage 1880, Leipzig, Tauchnitz) sagt nach einer Erörterung über die Bedeutung der Organisation des Staatsdienstes und der Ämter (S. 112):

„Bei der Bedeutung der Staatsdiener erscheint die Regulirung ihrer rechtlichen Stellung, welche sich dem Einflusse willkürlicher Bestimmung entzieht, als eine für das ganze Staatsleben wichtige Angelegenheit. Und wirklich enthalten nicht nur die Verfassungsurkunden einzelne hierauf bezügliche Festsetzungen (Preußische Verfassungsurkunde §. 86 flg. 98, Sächsische §. 41 flg., Hannover'sche §. 168 flg., Württembergische §. 43 flg. u. s. w.), sondern es sind auch in den meisten deutschen Staaten ausführliche Gesetze darüber erlassen worden."

Georg Meyer (Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, Leipzig 1878 Duncker und Humblot gibt auf S. 354 eine vollständige Übersicht der deutschen Staatsdienergesetze.

Für den Zweck des gegenwärtigen Berichtes genügt es, nur einige dieser Gesetze hervorzuheben, welche insbesondere für das Disciplinarwesen der nichtrichterlichen Beamten von Bedeutung sind.

In Preußen hat eine gesetzliche Regelung der Rechte der Staatsdiener bereits im Jahre 1794 durch das allgemeine Landrecht stattgefunden, welches auch jetzt die Hauptgrundlage der Dienstpragmatik für die preußischen Beamten bildet. Der 10. Titel des II. Theiles handelt in 145 Paragraphen auf das ausführlichste von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates. Insbesondere wurde schon damals in den §§. 98 bis 101 das Verfahren bei Dienstentlassungen in folgender Weise geregelt:

§. 98. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Civilbediensteten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden.

§. 99. Vielmehr muss er, wenn die Verabschiedung nöthig befunden wird, den Beamten mit seiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsgemäß hören und die Sache zum Vortrage im versammelten Staatsrathe befördern.

§. 100. Was dieser durch die Mehrheit der Stimmen beschließt, dabei hat es lediglich sein Bewenden.

§. 101 behält für die Entlassung der vom Landesherrn selbst ernannten Beamten die landesherrliche Bestätigung vor.

Außerdem handelt der 8. Abschnitt des 20. Titels, der das Strafrecht enthält, in den §§. 323 bis 508 von den speciellen Verbrechen der Diener des Staates.

In der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Jänner 1850 wurde eine neue Regelung der Beamtenverhältnisse durch Artikel 98 in Aussicht gestellt, welcher bestimmte, „dass die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, durch ein Gesetz geregelt werden sollen, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt."

Ein umfassendes Staatsdienergesetz, wie es in dieser Verfassungsbestimmung ins Auge gefasst wurde, ist jedoch bis jetzt nicht zustande gekommen, sondern nur ein Gesetz über das Pensionswesen und ein Gesetz vom 21. Juli 1852, Preußische Gesetzsammlung Nr. 31, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, erlassen worden, dessen Bestimmungen nunmehr an die Stelle der früher citirten Vorschriften des Landrechtes getreten sind.

Als Disciplinarbehörden sind nach diesem Gesetze ein Disciplinarhof für die vom Könige oder einem Minister ernannten oder bestätigten Beamten und die Provincialbehörden für die anderen Beamten bestellt (§. 24). Die Mitglieder des Disciplinarhofes werden auf drei Jahre vom Könige ernannt, wenigstens vier Mitglieder desselben und wenigstens zwei Mitglieder jedes Erkenntnissenates müssen zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören (§§. 29 und 30). Bei den Provincialbehörden findet die Beiziehung von Richtern nicht statt (§. 32). Gegen die Entscheidungen der Disciplinarbehörden, welche auf Grund eines mündlichen Verfahrens gefällt werden (§. 35), steht sowohl dem Angeschuldigten als dem Beamten der Staatsanwaltschaft die Berufung an das Staatsministerium zu, welches, wenn die angefochtene Entscheidung von einer Provincialbehörde ausging, das Gutachten des Disciplinarhofes einzuholen hat (§. 45). Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprechung des Angeklagten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen (§. 46). (Ausführliche Darstellung der preußischen Gesetzgebung bei L. v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, 4. Auflage, Brockhaus 1883, 3. Band, Seite 398.)

In Baiern wurden die rechtlichen Verhältnisse der Staatsdiener gesetzlich durch die Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805 und dann durch die Beilage IX zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 geregelt. Hiernach können Staatsdiener mit Belassung ihres Standesgehaltes (7 bis 9 Zehntel des Gesammtgehaltes) und Titels durch administrative Verfügung ihres Dienstes gänzlich enthoben oder zeitlich quiescirt werden (§. 19 der Beilage IX zur Verfassungsurkunde). Die Dienstesentsetzung (Cassation) und die Dienstesentlassung mit dem Verlust des Dienstranges und Gesammtgehaltes kann nur durch ein gerichtliches Urtheil, und zwar wegen bestimmter, im Gesetze ausdrücklich bezeichneter Verbrechen oder Vergehen sofort, wegen geringerer Pflichtverletzungen nach dreimaliger Bestrafung im administrativen Disciplinarwege ausgesprochen werden (§§. 9 bis 11 ebenda).

Dieses Gesetz bildet noch jetzt die wesentliche Grundlage der Verhältnisse der baierischen Staatsdiener. (Darstellung bei Pözl, Lehrbuch des baierischen Verfassungsrechtes, 3. Auflage. München, Cotta 1860. Der Text der citirten Gesetze in Döllinger's Sammlung der baierischen Verordnungen, 30. Band.)

Für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches besteht das Gesetz vom 31. März 1873, R. G. Bl. Nr. 920, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, welches alle wesentlichen Bestimmungen einer Dienstpragmatik enthält und insbesondere das Disciplinarverfahren regelt. Hiefür sind besondere Disciplinarinstanzen (Disciplinarkammern und ein Disciplinarhof) eingesetzt, welche zum Theile aus Verwaltungsbeamten und zum Theile aus Richtern bestehen, welche letztere stets die Mehrheit bilden. Außerdem ist in diesem Gesetze auch für die unfreiwillige Pensionirung der Beamten ein eigenes Verfahren vorgeschrieben, welches den Beamten die Gelegenheit zur Einbringung von Vorstellungen und zur Erwirkung einer Untersuchung ihrer Dienstuntauglichkeit bietet, wobei jedoch stets die schließliche Entscheidung von dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde abhängig bleibt.

Das neueste dem Ausschusse bekannte Gesetz dieser Art ist das für Württemberg erlassene Gesetz vom 28. Juni 1876, Regierungsblatt Nr. 22, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten. Dasselbe enthält eine vollständige Dienstpragmatik, welche auf ähnlichen Grundsätzen, wie das deutsche Reichsbeamtengesetz beruht, und in welcher insbesondere auch für die Entfernung vom Amte oder die Entziehung des Ruhegehaltes ein Disciplinarverfahren mit mündlicher contradictorischer Hauptverhandlung vor dem, in der Mehrheit aus richterlichen Mitgliedern bestehenden Disciplinarhofe angeordnet ist. (Artikel 81 bis 84).

Übrigens ist zu bemerken, dass in Württemberg schon am 28. Juni 1821 eine Dienstpragmatik, welche sich auch auf das Disciplinarwesen bezog, als Gesetz erlassen wurde, welche seither durch spätere Gesetze geändert und endlich durch das Gesetz vom Jahre 1876 vollständig aufgehoben und ersetzt worden ist. (Die Geschichte der älteren Gesetzgebung bei Robert v. Mohl: Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, 2. Auflage. Tübingen 1840, 2. Band, Verwaltungsrecht, S. 81.)

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, dass in Deutschland die Disciplinarverhältnisse und überhaupt die dienstpragmatischen Verhältnisse der Beamten schon seit dem Ende des vorigen, beziehungsweise dem Beginne dieses Jahrhunderts durch die Gesetzgebung, und zwar durch die neueren Gesetze in der Weise geregelt wurden, welche auch in den dem Ausschusse vorliegenden Gesetzentwürfen in Aussicht genommen ist.

Auch in Österreich sind vor der Einführung der verfassungsmäßigen Staatsform die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten und insbesondere das Disciplinarwesen der Hauptsache nach durch Vorschriften gesetzlichen Charakters, nämlich auf Grund kaiserlicher Entschließungen, geregelt worden, welche

meist durch Hofdecrete oder Ministerialverordnungen in den authentischen Gesetzsammlungen kundgemacht wurden.

Beispielsweise werden hier einige solche ältere gesetzliche Vorschriften angeführt:

Decret der Finanzhofstelle vom 29. Juli 1800, Pol. G. S. 15. Band Nr. 27, womit auf Grund eines Kaiserlichen Beschlusses den Civilbeamten die Verehelichung wie bisher gegen vorläufige Meldung bei den Vorgesetzten gestattet, jedoch bestimmt wurde, dass die Witwen und Waisen von Beamten, welche sich verehelichen, solange sie nicht einen dort bezeichneten Minimalgehalt beziehen, keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse haben.

Decret der Finanzhofstelle vom 17. März 1801, Pol. G. S. 116. Band Nr. 13, womit, ebenfalls auf Grund Allerhöchster Entscheidung die Einrechnung von Nebenzuflüssen in jenes Minimalgehalt gestattet wird.

Hofkanzleidecret vom 17. Jänner 1803, Pol. G. S. 19. Band Nr. 8, womit auf Grund Allerhöchsten Befehles allen Kassabeamten der Handel mit Staatspapieren bei Entlassungsstrafe untersagt wurde.

Hofkanzleidecret vom 29. August 1808, Pol. G.S. 31. Band Nr. 28, enthält ein ähnliches Kaiserliches Verbot für alle Staatsbeamte.

Allerhöchste Entschließung vom 20. November 1820, Hofkanzleidecret vom 1. December 1820, Pol. G. S. 48. Band Nr. 144, betreffend die Erweiterung der Amtswirksamkeit der Länderstellen in Hinsicht der Entlassungen, Jubilationen und Remunerationen der Beamten, enthält unter anderem auch die Vorschrift der Beiziehung von zwei Justizräthen zu Berathungen in Entlassungsfällen.

Hofkanzleidecret vom 29. März 1821, Pol. G. S. 49. Band Nr. 47, womit die der vorstehenden Allerhöchsten Entschließung entsprechenden Weisungen für die Justizbehörden (Allerhöchste Entschließung vom 20. November 1820, Justizhofdecret vom 3. Februar 1821) bekannt gegeben werden.

Allerhöchste Entschließung vom 16. Juli, Hofdecret vom 23. September 1835, Pol. G. S. 63. Band Nr. 155, betreffend die Bedingungen, unter welchen den k. k. Beamten auch Nebenbeschäftigungen gestattet werden können.

Allerhöchste Entschließung vom 10. August 1841, Hofkanzleidecret vom 24. September 1841, Pol. G.S. 69. Band Nr. 116 (Justizgesetzsammlung Nr. 555) bestimmt, dass Forderungen des Staates an Beamte und Diener oder der letzteren an den Staat, welche lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen sind.

Allerhöchste Entschließung vom 30. Mai, Hofkanzleidecret vom 16. Juni 1843, Pol. G. S., 71. Band, Nr. 69, verfügt, dass die Verhandlungen über die Entlassung von Beamten . . . . selbst dann der Schlussfassung der höheren Behörde zu unterziehen sind, wenn auch nur einer der einvernommenen zwei Justizbeamten mit dem Beschlusse der Administrativbehörde nicht übereinstimmt.

Allerhöchste Entschließung vom 27. Februar, Studien-Hofcommissionsdecret vom 5. März 1844, Pol. G. S., 72. Band, Nr. 37.

Aufhebung des Verbots der Ertheilung von Privatunterricht für landesfürstliche Beamte.

Allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852, Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien, enthält auch Bestimmungen über Disciplinarsachen, z. B. sub C (Statthaltereien), §§. 21 und 22.

Allerhöchste Entschließung vom 13. Juni 1859, Ministerialverordnung vom 5. September 1859, R. G. Bl. Nr. 171, über die Aufhebung der Strafe der Degradirung für Staatsbeamte, endlich

die Kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, über die Disciplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener, deren Aufhebung und Abänderung eben den Hauptinhalt der dem Ausschusse zugewiesenen Gesetzentwürfe bildet.

Bezüglich dieser kaiserlichen Verordnung ist insbesondere hervorzuheben, dass dieselbe im Eingange sich auf die Vernehmung der Minister und die Anhörung des (damaligen ständigen) Reichsrathes beruft, und sich dadurch mit Rücksicht auf §. 7 des Statutes für den Reichsrath vom 13. April 1881, R. G. Bl. Nr. 92 („der Reichsrath wird in allen Fragen der Gesetzgebung gehört und die Anhörung desselben in der Kundmachung der Gesetze erwähnt") auch nach dem damaligen, zwischen Gesetz und Verordnung nicht scharf unterscheidenden Sprachgebrauche selbst als Gesetz charakterisirte.

Darüber, dass normativen Verfügungen, welche in der oben angedeuteten Weise auf Grund einer Kaiserlichen Entschließung erlassen wurden, der Charakter von Gesetzen im Gegensatze zu Verordnungen (im constitutionellem Sinne des Wortes) zukommt, hat bisher nicht der geringste Zweifel bestanden. Das

Verhältnis der Judicatur und der gegenwärtigen Gesetzgebung zu jenen Normen wird den Gegenstand einer späteren Erörterung bilden.

Aber auch das Abgeordnetenhaus hat bereits die Mitwirkung bei der Erlassung von Vorschriften über Dienstpragmatik und Disciplinarvorschriften für die Reichsgesetzgebung in Anspruch genommen, indem es mit den Resolutionen vom 4. März 1873 (66. Sitzung der VII. Session) und vom 25. October 1876 (197. Sitzung der VIII. Session) die Regierung aufforderte, eine Gesetzvorlage, betreffend die Feststellung einer die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten und Diener umfassenden Dienstpragmatik, und insbesondere zunächst ein neues Gesetz über die Behandlung von Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und Diener nach bestimmten Grundsätzen (contradictorisches Verfahren vor zum Theil aus Richtern bestehenden Senaten), sowie über das Verfahren bei unfreiwilligen Pensionirungen einzubringen.

Die Regierung, und zwar sowohl das gegenwärtige als das demselben vorangegangene Ministerium, hat sich zwar diesen Aufforderungen gegenüber theils passiv theils ablehnend verhalten, es ist aber gegen die, von allen Seiten als selbstverständlich angesehene Competenz der Reichsvertretung auch von der Regierung aus nie die geringste Einwendung erhoben worden.

Es wurde im Gegentheile in der ersten Sitzung des am 21. October 1879 über Antrag des Abgeordneten Dr. Promber für denselben Gegenstand neuerlich eingesetzten Ausschusses am 20. November 1879 von der Regierung, welche durch den Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe und den damaligen Herrn Leiter des Finanzministeriums, Sectionschef Chertek, vertreten war, die Erklärung abgegeben, dass die Ausarbeitung eines neuen Disciplinargesetzes nicht füglich von einem Ausschusse, sondern nur von der Regierung geleistet werden könne, welche auch die Absicht habe, mit einer solchen Vorlage vor das Abgeordnetenhaus zu treten. Diese Zusage wurde auch von Seite eines Vertreters der Regierung in der Ausschussitzung vom 31. Jänner 1881 wiederholt, die Verzögerung der Vorlage durch die Überbürdung der Regierung mit anderen Geschäften erklärt und deren Einbringung noch für den damaligen Sessionsabschnitt in Aussicht gestellt. Eine solche Vorlage ist jedoch nicht eingebracht worden und es sind deshalb und wegen der Haltung der Regierung, welche sich jahrelang im Ausschusse nicht vertreten ließ, auch die Bemühungen des damaligen Ausschusses, welcher für die Ausarbeitung eines neuen Disciplinargesetzes einen Referenten bestellt und den von ihm ausgearbeiteten (mit dem jetzt vorliegenden gleichlautenden) Entwurf mehrmals besprochen hatte, ohne Resultat geblieben. Erst am 31. März 1884 erschienen im Ausschusse wieder Vertreter der Regierung welche zwar manche Bestimmungen des erwähnten Referentenentwurfes als annehmbare Verbesserungen der gegenwärtigen Vorschriften anerkannten, aber erklärten, dem Entwurfe im ganzen nicht zustimmen zu können. Von einem Zweifel an der Competenz der Reichsgesetzgebung und von einer Inanspruchnahme des ganzen Gebietes der Disciplinarvorschriften für die Verordnungsgewalt, war auch damals nicht im entferntesten die Rede.

Das Datum der letzterwähnten Ausschussitzung erklärt übrigens auch, warum der Ausschuss in einem so vorgerückten Stadium der Reichsrathssession darauf verzichtete, die durch die ablehnende Haltung der Regierung bis dahin verzögerte Berathung des Referentenentwurfes in Angriff zu nehmen, welcher keinesfalls mehr in der letzten Wahlperiode der Schlussfassung beider Häuser des Reichsrathes hätte unterzogen werden können.

Die Erklärung der Regierung vom 24. Mai nimmt nun, die bisherige Gesetzgebung vollständig ignorirend, den von der früheren Haltung des gegenwärtigen und des vorausgegangenen Ministeriums gänzlich abweichenden Standpunkt ein, dass nach dem heute geltenden Verfassungsrechte die Regelung der Disciplinarverhältnisse der Staatsbeamten der Gesetzgebung ganz entzogen sei und lediglich in den Bereich der Verordnungsgewalt der Regierung gehöre.

Die Argumentation, mit welcher die Begründung dieser nach der Rechtsüberzeugung des Ausschusses durchaus unrichtigen Behauptung versucht wird, leidet zunächst an dem Gebrechen einer unvollständigen Citirung der maßgebenden Gesetze, indem darin ausschließlich die Competenzbestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, ins Auge gefasst werden, dagegen der Zusammenhang dieses Gesetzes und beziehungsweise des dadurch geänderten Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 mit dem Hauptgesetze vom gleichen Datum, nämlich dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, sowie mit dem dort berufenen Diplome vom 20. October 1860 außeracht gelassen wird.

Schon im Diplome vom 20. October 1860, R. G. Bl. Nr. 226, ist nämlich unter I ausgesprochen, dass das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, von Seiner Majestät nur unter Mitwirkung der Landtage und beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden wird. Der Eingang des kaiserlichen Patentes vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, lautet:

„Nachdem Wir in Unserem, zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. October 1860 erlassenen Diplom . . . . . zu beschließen und zu verordnen gefunden haben, dass das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden wird, und in Erwägung, dass dieses Recht, um ins Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes:"

Hierauf folgt unter I und III die Genehmigung des Gesetzes über die Reichsvertretung und der Landesordnungen, welche Gesetze sämmtlich als Staatsgrundgesetze erklärt und dem citirten Patente als Beilagen angefügt wurden.

Es ist daher unrichtig, wenn, wie es in der Regierungserklärung geschieht, die §§. 11 und 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, als die ausschließliche Norm für den Wirkungskreis des Reichsrathes angesehen werden.

Die Mitwirkung der Vertretungskörper bei der Gesetzgebung ist, wie gezeigt, bereits im Patente vom 26. Februar 1861, wie schon früher im Diplome vom 20. October 1860 ausgesprochen. Das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 enthält gleich dem Grundgesetze vom 26. Februar 1861, an dessen Stelle es getreten ist, die Durchführung jenes Grundsatzes in Bezug auf die Zusammensetzung des Reichsrathes und in Bezug auf die Abgrenzung des legislativen Wirkungskreises des Reichsrathes und der Landtage.

Die Grenze zwischen der gesetzgebenden und der Vollzugs-, beziehungsweise Verordnungsgewalt ist daher nicht erst in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung gezogen, sondern schon durch das Patent vom 26. Februar 1861, respective das Diplom vom 20. October 1860 und durch den Begriff von „Gesetzgebung" und „Gesetz" gegeben.

Es kann daher aus keiner Bestimmung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und aus keiner vermeintlichen Auslassung in demselben eine Einschränkung der gesetzgebenden Gewalt und beziehungsweise des Rechtes der Vertretungskörper, bei Erlassung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen mitzuwirken, gefolgert werden. Hieraus ergibt sich, dass zur Erlassung von Vorschriften in Angelegenheiten, welche bis 1861 einen Gegenstand der Gesetzgebung gebildet haben, und insbesondere zur Abänderung und Aufhebung von Normen, welche bis dahin mit Gesetzeskraft bestanden haben, die Mitwirkung des nach Beschaffenheit des Gegenstandes competenten Vertretungskörpers erforderlich ist.

Allerdings fehlt bei den gesetzlichen Vorschriften aus jener Zeit, in welcher die gesetzgebende und die Vollzugsgewalt in der Allerhöchsten Person des Monarchen vereinigt waren, das jetzt für den Charakter eines Gesetzes entscheidende Merkmal der Zustimmung des competenten Vertretungskörpers.

Es ist aber ein in der Natur der Sache begründeter und durch die Rechtsprechung sowohl in Justizsachen als in der Verwaltungsrechtspflege von jeher festgestellter Grundsatz, dass alle Vorschriften, welche in jener älteren Zeit von Seiner Majestät als Patente, Kaiserliche Verordnungen oder Allerhöchste Entschließungen, sowie auf Grund einer kaiserlichen Ermächtigung von den obersten Verwaltungsbehörden (Hofstellen, später Ministerien) erlassen und durch eine der authentischen Gesetzsammlungen (Justizgesetzsammlung, politische Gesetzgebung, Provincialgesetzsammlungen, später Reichsgesetzblatt) kundgemacht wurden, als Gesetze gelten. *)

---

*) Als ein besonders prägnantes Beispiel der Anwendung dieses Grundsatzes dient das im Wortlaute folgende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. December 1882, Z. 2484 (Budwinski's Sammlung Nr. 1594), in welchem zugleich der gesetzliche Charakter der bestehenden Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Beamten zum Staate hervorgehoben ist.

Dieses Erkenntnis lautet:

„Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des k. k. Steueramtscontrolors Josef Pepperny contra Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 6. Juni 1882, Z. 15744, betreffend die Verweigerung der Möbelentschädigung anlässlich einer Übersiedlung, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerialvicesecretärs Ritter v. Glommer zu Recht erkannt:

„„Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.""

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs des Beschwerdeführers wegen verweigerter Bewilligung einer Möbelentschädigung deshalb zurückgewiesen, weil er seine Beschwerde gegen die Adjustirung des bezüglichen Particulars erst nach Ablauf der mit dem Finanzministerialerlasse vom 21. Juli 1877, Z. 18683 (F. M. V. Bl. Nr. 16), festgesetzten Präclusivfrist von 14 Tagen überreicht hatte.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte jedoch dieser Verordnung eine verbindende Kraft nicht zuzuerkennen. Die Rechte der Staatsbeamten gegen den Staat, welche sich aus dem Staatsdienstverhältnisse ergeben bilden (von dem Falle eines Dienstvertrages abgesehen) der Natur der Sache nach einen Gegenstand der Gesetzgebung und sind auch vor dem Bestande der gegenwärtigen verfassungsmäßigen Einrichtungen

Die hohe Wichtigkeit der strengen Festhaltung des oberwähnten Grundsatzes, wonach der gesetzliche Charakter einer vor Einführung der Verfassung erlassenen Vorschrift nur von dem formellen Merkmale einer unmittelbaren oder mittelbaren Willensäußerung des Monarchen und der authentischen Kundmachung derselben abhängt, ergibt sich insbesondere aus Artikel 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, welcher bestimmt, dass die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze den Gerichten nicht zustehe, dass aber die Gerichte über die Giltigkeit von Verordnungen im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden haben. Den ordentlichen Gerichten wurden in dieser Hinsicht auch das Reichsgericht und der Verwaltungsgerichtshof gleichgestellt. (Gesetz vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, §. 30 und Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. 1876, Nr. 36, §. 8.)

Wenn die gesetzliche Eigenschaft von bestehenden Vorschriften nicht mehr nach den erwähnten formellen Merkmalen, sondern, wie in der Regierungserklärung angenommen wird, nach dem Gegenstande der Vorschrift beurtheilt werden sollte, so wäre damit die Grundlage jeder Rechtsprechung auf das tiefste erschüttert, was wegen der Judicatur des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere auch für die Verwaltung von den bedenklichsten Folgen wäre. Die Regierung verläßt aber den bisher für die Unterscheidung von Gesetzen und Verordnungen geltenden Grundsatz, indem sie die Normirung von Angelegenheiten, welche bisher stets durch Vorschriften gesetzlichen Charakters geregelt waren, nunmehr für die Executive in Anspruch nimmt, und in Bezug auf die Änderung der älteren gesetzlichen Normen insbesondere der Kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, welche den Hauptgegenstand des dem Ausschusse zugewiesenen Gesetzentwurfes bildet, die Competenz der Reichsgesetzgebung in Abrede stellt.

Der Ausschuss ist dagegen der Überzeugung, dass schon nach dem Patente vom 26. Februar 1861, bestehende Gesetze, beziehungsweise die aus der früheren Zeit stammenden, mit Gesetzeskraft ausgestatteten Vorschriften nur unter Mitwirkung des nach dem Gegenstande derselben competenten Vertretungskörpers abgeändert oder aufgehoben werden können, und es kann sich in concreten Fällen immer nur darum handeln, ob diese Mitwirkung nach dem Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 dem Reichsrathe oder den Landtagen zukommt. Im §. 11 dieses Staatsgrundgesetzes ist der Wirkungskreis des Reichsrathes allerdings taxativ, aber nicht detaillirt, sondern durch allgemeine Bestimmungen festgestellt, unter welche eben die überaus mannigfaltigen speciellen Gegenstände der Gesetzgebung, welche unter jene Hauptbestimmungen fallen, subsumirt werden müssen. Dass aber zur Mitwirkung bei Gesetzen über Staatsdienstverhältnisse überhaupt und über die Disciplinarbehandlung der Staatsbeamten insbesondere nur der Reichsrath berufen sein kann, ergibt sich nicht nur im allgemeinen aus dem Eingange des §. 11, welcher im Grundsatze die allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten dem Reichsrathe zuweist, sondern insbesondere auch aus den in der Regierungserklärung gegen die Competenz der Reichsgesetzgebung angerufenen Absätzen l und m dieses Paragraphen, da es doch klar ist, dass die Staatsdienstverhältnisse mit der Organisirung der Verwaltungsbehörden und mit der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, auf welche Zweige der Gesetzgebung sich jene Absätze beziehen, und nur mit diesen Zweigen der Gesetzgebung im innigsten Zusammenhange stehen.

Schließlich ist noch hervorzuheben, dass das Gebiet der der Regierung zustehenden Verordnungsgewalt durch die jeweilig geltenden Gesetze bestimmt und begrenzt wird, und daher durch die Gesetzgebung

---

stets auf dem legislativen Wege durch Allerhöchste Entschließungen oder durch, in die amtlichen Gesetzsammlungen aufgenommene Hofverordnungen geregelt worden.

Eine solche Regelung hat insbesondere auch bezüglich der Vergütung der Übersiedlungskosten der Beamten durch die auf Allerhöchste Anordnungen beruhenden Hofkammerdecrete vom 13. September 1804 (Pol. Ges. S. Bd. 22, Nr. 31) und vom 14. April 1845 (Pol. Ges. S. Bd. 73, Nr. 55) stattgefunden. Auch die 14tägige Frist zur Überreichung der Reiseparticularien wurde auf dem obbezeichneten Wege durch das in die politische Gesetzsammlung aufgenommene Hofkammerdecret vom 5. December 1826 (Pol. G. S. Nr. 97) festgesetzt.

Änderungen der Rechte der Staatsbeamten, welche auf solchen, mit gesetzlicher Kraft ausgestatteten Normen beruhen, können gegenwärtig nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen. Dies gilt daher auch von Bestimmungen über das Erlöschen solcher Rechte, insbesondere über die Festsetzung von Präclusivfristen, deren Versäumnis den Verlust der Ansprüche der Beamten nach sich zieht. Die Regierung wäre zur Erlassung solcher Normen im Verordnungswege nur dann berechtigt, wenn die Voraussetzungen des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 145, zu treffen; dies tritt jedoch im vorliegenden Falle nicht ein, da ein solches Verordnungsrecht sich, wie erwähnt, aus dem amtlichen Wirkungskreise der Ministerien nicht ableiten läßt, und ein Gesetz über eine derartige Ermächtigung nicht besteht.

Da nun das Hofkammerdecret vom 5. December 1826 eine Frist von 14 Tagen nur für die Überreichung der Particularien, nicht aber für die Beschwerden gegen die Adjustirung derselben festsetzt, da ein Gesetz, wodurch die Annahme solcher Beschwerden an eine 14tägige Frist gebunden wäre, nicht besteht, und da aus den erwähnten Gründen der im Finanz-Ministerial-Verordnungsblatte enthaltenen Verordnung vom 21. Juli 1877 eine verbindende Kraft nicht beigemessen werden kann, musste die angefochtene Entscheidung, als der gesetzlichen Grundlage entbehrend, nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

jederzeit geändert, erweitert oder eingeschränkt werden kann. Dieser aus der Natur der Sache fließende staatsrechtliche Grundsatz hat einen positiven Ausdruck auch in dem Staatsgrundgesetze über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, gefunden, welcher im Artikel 11 der Staatsbehörden nur das Recht einräumt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen, und welches im Artikel 10 die Minister für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihrer Regierungsacte verantwortlich erklärt. Es würde daher auch dann, wenn die Erlassung von Disciplinarvorschriften nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung wirklich ausschließlich zum Wirkungskreise der Regierung gehörte — was nach der vorstehenden Darlegung gewiß nicht der Fall ist — der Erlassung neuer Gesetze über diesen Gegenstand keinerlei verfassungsmäßiges Hindernis entgegenstehen und es könnte daher selbst unter dieser, wie erwähnt nicht zutreffenden Voraussetzung von einer Überschreitung des Wirkungskreises des Reichsrathes durch den Initiativantrag Scharschmid-Promber nicht im Entferntesten die Rede sein.

Schon die bisherigen Erörterungen würden nach der Ansicht des Ausschusses zur Begründung der Competenz der Reichsgesetzgebung in Bezug auf die Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten und insbesondere in Bezug auf die Erlassung neuer und die Abänderung der bestehenden gesetzlichen Disciplinarvorschriften, sowie zur Widerlegung der in der Regierungserklärung entwickelten Ansichten genügen. Der Vollständigkeit wegen hält sich aber der Ausschuss für verpflichtet, auch auf eine Besprechung der in der Erklärung gebrauchten Argumente im einzelnen einzugehen.

A. Bezüglich des Absatzes l des §. 11 St. G. G. über die Reichsvertretung sagt die Erklärung: „es bedürfe kaum einer näheren Erörterung, dass die Normirung der Disciplinarverhältnisse nicht unter diesen Punkt falle; und die Grundzüge der Organisirung der Behörden, die Bestimmungen über deren Bestand, Wirkungskreis und gegenseitige Beziehungen seien von der eventuellen Disciplinarbehandlung der Staatsdiener vollkommen unberührt."

Demgegenüber ist jedoch vor allem zu bemerken, dass die Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Personen, aus welchen die Behörden bestehen und welche die Organe der Staatsgewalt sind, sowie über die Bestellung und Zusammensetzung der Disciplinarinstanzen doch gewiss zu den Grundzügen der organischen Verwaltungseinrichtungen gezählt und als legislative Organisirungsacte bezeichnet werden müssen.

Es ist hiebei überdies an den schon früher gelieferten Nachweis zu erinnern, dass aus dem Grundgesetze über die Reichsvertretung überhaupt eine Einschränkung der gesetzgebenden Gewalt zugunsten der Executive nicht abgeleitet werden kann, und dass der Umfang des Gebietes der Grundzüge im Gegensatze zu Detaileinrichtungen nur durch die Gesetzgebung selbst bestimmt werden kann. Der Sinn dieser Gesetzesstelle ist doch offenbar der, dass die Hauptbestimmungen in Betreff der Organisirung der Behörden im Wege der Gesetzgebung erfolgen müssen, dass aber untergeordnete ausführende Bestimmungen (z. B. über die nicht schon gesetzlich fixirten Standorte der Behörden, über die Vertheilung des Personals u. s. w.) dem Verordnungswege überlassen sind. Der Grundsatz bleibt jedenfalls unberührt, dass bestehende gesetzliche Vorschriften ohne Rücksicht auf die Qualität ihres Inhaltes nur auf dem Wege der Gesetzgebung geändert werden können.

B. Die Erklärung beruft sich ferner, und zwar im Zusammenhange sowohl mit dem Absatze l als mit dem Absatze m, §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, auf Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, betreffend die Unabhängigkeit der Richter und die Bedingungen ihrer Entsetzung, Versetzung und Pensionirung, und es wird hierüber bemerkt, dass es, wenn die Competenz des Reichsrathes in Disciplinarangelegenheiten schon aus §. 11 lit. l des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung hervorginge, überflüssig gewesen wäre, im Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt ein Disciplinargesetz für die Richter in Aussicht zu nehmen; ferner dass durch die Staatsgrundgesetze die Erlassung von Disciplinargesetzen eben nur für Richter, nicht aber für Verwaltungsbeamte vorbehalten worden sei.

Hierüber ist zunächst zu bemerken, dass auch im Artikel 6 dieses Staatsgrundgesetzes die Erlassung neuer Disciplinargesetze für richterliche Beamte nicht ausdrücklich vorbehalten, sondern dass darin nur die Enthebung, Versetzung und Pensionirung der Richter von der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, respective von Richtersprüchen abhängig erklärt ist. Allerdings aber war die Erlassung eines neuen Gesetzes für die Disciplinarbehandlung der Richter nothwendig, weil durch Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt die Unabhängigkeit der Richter verfassungsmäßig festgestellt wurde und weil daher das wesentlich administrative Verfahren, welches bis dahin auch für die Richter (auf Grund der vor 1860 erlassenen in der oft erwähnten Kaiserlichen Verordnung für den Richterstand aufrecht erhaltenen Vorschriften) galt, durch neue Normen ersetzt werden musste.

Dagegen war die Erlassung neuer Disciplinargesetze für Verwaltungsbeamte kein Postulat der Verfassung. Eine zwingende Nothwendigkeit für die Erlassung solcher Gesetze lag damals schon deshalb nicht vor, weil die Verwaltung gleichzeitig (Artikel 14, Staatsgrundgesetz für die richterliche Gewalt) von der Rechtspflege getrennt wurde und weil selbstverständlich die den Richtern zuerkannte Unabhängigkeit (wonach selbst ihre Versetzung und Pensionirung nur kraft eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen kann) den Verwaltungsbeamten nicht zugedacht wurde und für dieselben nach der Natur der Sache auch nicht in Anspruch genommen werden kann.

Daraus aber, dass in den Staatsgrundgesetzen nicht gleichzeitig neue Gesetze für die Disciplinarbehandlung von Verwaltungsbeamten angekündigt wurden, kann höchstens gefolgert werden, dass damals die Erlassung solcher Gesetze nicht unmittelbar in Aussicht genommen war, keineswegs aber, dass die gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse für alle Zukunft ausgeschlossen werden sollte.

C. Aus dem Staatsgrundgesetze über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, glaubt die Regierung in der mehrgedachten Erklärung dreierlei Gründe für die von ihr behauptete Incompetenz des Reichsrathes und der Gesetzgebung überhaupt ableiten zu können:

1. dass in diesem Staatsgrundgesetze ein über die Disciplinarbehandlung der Staatsdiener zu erlassendes Gesetz nicht berufen ist;

2. dass im Artikel 12, 3. Absatz dieses Staatsgrundgesetzes, nur bezüglich der Normirung der civilrechtlichen Haftung der Staatsdiener für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen die Erlassung eines Gesetzes vorbehalten wurde;

3. dass im 2. Absatze des §. 12 die Organe der Executivgewalt, deren Disciplinargewalt die einzelnen Staatsdiener unterstehen, verpflichtet erklärt wurden, deren Verantwortlichkeit für eine gesetzmäßige Geschäftsführung (Absatz 1) geltend zu machen, und dass der Weg zu dieser ganz allgemein hingestellten Geltendmachung in der Erlassung von Vorschriften, durch welche pflichtwidrige Handlungen der verantwortlichen Staatsdiener der entsprechenden Ahndung zugeführt werden, also in der Erlassung von Disciplinarvorschriften gegeben sei, aus welcher Bestimmung die Regierung geradezu folgern zu können glaubt, dass ihr allein das Recht und die Pflicht zustehe, im Falle der Nothwendigkeit Disciplinarvorschriften für die nicht richterlichen Staatsdiener zu erlassen.

Auch diese Argumente vermag der Ausschuss nicht als stichhältig zu erkennen.

Ad 1. Es darf wohl als unbestreitbar angesehen werden, einerseits, dass die Gesetzgebung mit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt ihre Action auf diesem Gebiete nicht als für alle Zukunft abgeschlossen erklären wollte, anderseits, dass bestehende Gesetze, welche diesem Gebiete angehören, nur auf dem Wege der Gesetzgebung und nicht im Verordnungswege geändert oder aufgehoben werden können, ungeachtet die Erlassung von neuen Gesetzen, durch welche die älteren Normen geändert oder aufgehoben werden, in dem citirten Staatsgrundgesetze nicht ausdrücklich berufen ist.

Für die Richtigkeit des letzten Satzes wird ein geradezu schlagender Beleg durch die Gesetzgebung selbst geboten. Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt bestimmt, dass die Kundmachung der Gesetze im Namen des Kaisers unter Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers erfolge. Im übrigen bestand für die Kundmachung von Gesetzen im Jahre 1867 das kaiserliche Patent vom 1. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 3, über das Reichsgesetzblatt. Dieses Patent ist aber durch das Gesetz vom 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 113, aufgehoben und ersetzt worden, ohne dass die Erlassung eines solchen neuen Gesetzes im Artikel 10 des citirten Staatsgrundgesetzes vorbehalten oder berufen war. Die von der Regierung vertretene Auslegung des §. 11, lit. m, Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung, findet daher in dem Vorgange der Gesetzgebung selbst ihre Widerlegung.

Ad 2. Dass im Artikel 12, Absatz 3 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt nur bezüglich der civilrechtlichen Haftung der Staatsdiener für pflichtwidrige Handlungen und nicht auch für die, im zweiten Absatze mittelbar berührte Disciplinarbehandlung der Beamten die Erlassung eines Gesetzes angekündigt wurde, erklärt sich auf sehr natürliche Weise dadurch, dass eben bezüglich jener civilrechtlichen Haftung bis dahin gar keine Gesetze bestanden, und dass die (übrigens bis jetzt nicht zustande gekommene) gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse überhaupt als wünschenswert betrachtet wurde, während für die Disciplinarbehandlung der Beamten schon damals allerdings Gesetze, insbesondere die mehrgedachte Kaiserliche Verordnung von 1860 bestanden. Eine eventuelle Änderung dieser Gesetze, beziehungsweise die Erlassung neuer Gesetze über diesen Gegenstand ausdrücklich vorzubehalten, wurde gewiss und mit Recht für überflüssig gehalten und durch die Unterlassung eines solchen Vorbehaltes kann eine legislative Abänderung dieser Vorschriften ebensowenig ausgeschlossen werden, als

durch die gleiche Unterlassung im Artikel 10 die Änderung der Gesetze über das Reichsgesetzblatt, welche Änderung, wie schon oben erwähnt, durch das Gesetz vom Jahre 1869 thatsächlich erfolgt ist.

Ad 3. Dem zweiten Satze des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt lautend:

„Diese Verantwortlichkeit (der Staatsdiener für die Gesetzmäßigkeit ihrer Geschäftsführung) geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Executivgewalt verpflichtet, deren Disciplinargewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen.“

kann doch offenbar nur der Sinn beigelegt werden, dass es den vorgesetzten Executivorganen obliege, die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung ihrer Untergebenen zu überwachen, und bei Entdeckung eines gesetzwidrigen Vorgehens derselben im concreten Falle gegen sie nach Maßgabe des den Vorgesetzten zukommenden Wirkungskreises entweder selbst (z. B. nach §§. 1 und 3 der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860 mit Rügen und Verweisen, Androhung strengerer Disciplinarbehandlung) einzuschreiten oder die Einleitung des in dieser Verordnung weiter normirten Disciplinarverfahrens zu veranlassen.

Dass in diesem Sinne jedem dienstlichen Vorgesetzten gegen seine Untergebenen eine gewisse Disciplinargewalt zusteht, ist richtig. Es ist auch zuzugeben, dass der Regierung innerhalb des Rahmens der Disciplinargesetze die Erlassung von durchführenden Anordnungen zusteht. Es würde aber allen über die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln widerstreiten, wenn aus jener offenbar nur die Anwendung bestehender Normen auf concrete Fälle betreffenden Bestimmung des Artikels 12, Absatz 2 des citirten Staatsgrundgesetzes die ausschließliche Befugnis der Executive zur Erlassung von Disciplinarvorschriften jeder Art, die Substituirung des Verordnungsrechtes an Stelle der Gesetzgebung und die Anerkennung des Rechtes der Regierung abgeleitet werden wollte, die bisher unzweifelhaft als Gesetze in Geltung gewesenen Vorschriften künftig im Verordnungswege abzuändern.

D. Für die in der Erklärung vom 24. Mai vertretene Meinung, dass in den Staatsgrundgesetzen eine Competenz des Reichsrathes in der fraglichen Angelegenheit nicht festgestellt sei, glaubt die Regierung eine Unterstützung auch in einem vermeintlichen Zusammenhange der behaupteten Unterlassung mit der Verantwortlichkeit der Minister und mit den Erfordernissen einer guten und energischen Executive finden zu können. Hierauf ist jedoch zu entgegnen, dass der dienstliche Gehorsam, welchen Verwaltungsbeamte ihren Vorgesetzten und den verantwortlichen Ministern insbesondere unzweifelhaft zu leisten haben, durch die gesetzliche Regelung des Disciplinarverfahrens und durch eine, gegen willkürliche Dienstentsetzungen schützende Gestaltung desselben in keiner Weise beschränkt wird. Die sowohl in dieser Richtung als in Bezug auf die Kraft der Executive geäußerten Besorgnisse werden aber am schlagendsten durch die früher angeführten Beispiele der deutschen Staaten widerlegt, in welchen bekanntlich sowohl die Verantwortlichkeit der Minister, als eine mustergiltige, von der strengsten Beamtendisciplin getragene, höchst energische Executive besteht, wo aber zugleich Disciplinargesetze in der Art der vorliegenden Entwürfe theils seit lange gelten, theils neu eingeführt worden sind.

E. Wenn schließlich in der Erklärung der Regierung darauf hingewiesen wird, dass der Reichsrath bisher bei Erlassung von Disciplinarnormen für Staatsdiener nie, bei Erlassung anderer dienstpragmatischer Bestimmungen aber nur insoweit mitgewirkt habe, als dadurch eine finanzielle Belastung des Staatsschatzes (§. 11, lit. c Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung) herbeigeführt wurde, so ist hierüber zuerst zu bemerken, dass das Unterbleiben einer Reform der Disciplinargesetze für Verwaltungsbeamte seinen Grund eben in dem Widerstande hatte, welchen die Regierung, deren Zustimmung zu neuen Gesetzen selbstverständlich erforderlich ist, bisher in der Sache (aber wie erwähnt, ohne Bestreitung der Competenz der Reichsgesetzgebung) allen Reformbestrebungen dieser Art und den Resolutionen des Abgeordnetenhauses entgegengesetzt hat.

Übrigens ist die Behauptung, dass seit 1861 oder 1867 von der Reichsgesetzgebung gar keine Bestimmungen über Disciplinarsachen erlassen wurden, auch nicht richtig. Es ist in dieser Hinsicht insbesondere auf das Gesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen, hinzuweisen. In diesem Gesetze ist unter Absatz V, „Rechtsverhältnisse der Lehrer“, im §. 48 der Dienst an öffentlichen Schulen als ein öffentliches Amt erklärt und im §. 54 für das pflichtwidrige Verhalten des Lehrpersonales die Anwendung von Disciplinarmitteln angedroht. Das Nähere hierüber wird der Bestimmung durch die Landesgesetzgebung unter Vorzeichnung des Grundsatzes überlassen, dass die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulfache nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann. Hieraus ergibt sich einerseits, dass dieses Gesetz die Disciplinarvorschriften unter die Grundsätze des Unterrichtswesens (§. 11, lit. i des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung) — analog den „Grundzügen der Organisirung der Verwaltungsbehörden“

(§. 11, lit. l des citirten Gesetzes) — subsumirte, anderseits, dass die Regelung des Disciplinarverfahrens nicht dem Verordnungswege, sondern der Gesetzgebung, und zwar der Natur der Sache gemäß der Landesgesetzgebung im Rahmen des durch das Reichsgesetz vorgezeichneten Grundsatzes überwiesen wurde.

Bezüglich der Hinweisung auf den finanziellen Charakter der von der Reichsgesetzgebung seit 1861 erlassenen dienstpragmatischen Bestimmungen kann es der Ausschuss nicht unterlassen, gegen die Auffassung Einsprache zu erheben, als ob diesen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, nur ein rein finanzieller Charakter, nur die Eigenschaft einer allgemeinen Creditbewilligung beigelegt werden könnte, denn es darf keinem Zweifel darüber Raum gegeben werden, dass durch das citirte Gesetz, wie durch alle ähnlichen Gesetze über das Ausmaß der Activitäts- und Ruhegenüsse der Beamten und Diener nicht sowohl die der jährlichen Budgetbewilligung vorbehaltene Ermächtigung der Regierung zur Auszahlung der Bezüge an die Inhaber der damit dotirten Ämter und beziehungsweise an die Pensionisten, sondern vielmehr das Recht dieser Personen auf den Genuss der ihnen zugesprochenen Bezüge festgestellt worden ist; weshalb alle diese Gesetze nicht als bloß finanzielle, sondern zugleich, und zwar in erster Linie als dienstpragmatische, das Rechtsverhältnis der Beamten zum Staate regelnde Normen betrachtet werden müssen.

Auf Grund dieser Gesetze werden auch bekanntlich sowohl von dem Reichsgerichte als vom Verwaltungsgerichtshofe Klagen oder Beschwerden von Beamten oder Pensionisten gegen die Staatsverwaltung wegen ihrer Activitäts- oder Ruhegenüsse angenommen, und wird von diesen Gerichtshöfen über die gestellten Ansprüche entschieden.

Aus allen, in der vorstehenden Erörterung entwickelten Gründen muss der Ausschuss, der Erklärung der Regierung vom 24. Mai d. J. gegenüber, an der Rechtsüberzeugung festhalten, dass die Mitwirkung bei der Erlassung von Disciplinargesetzen für nicht richterliche Staatsbeamte und Diener zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes gehört und dass die gegenwärtig mit Gesetzeskraft bestehenden Disciplinarvorschriften nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung abgeändert oder aufgehoben werden können.

Der Ausschuss hat sich in diesem Berichte ausschließlich auf die Besprechung der durch die erwähnte Regierungserklärung aufgeworfenen formellen Competenz- und Verfassungsfrage beschränkt, und die Frage der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Änderung der gegenwärtigen Disciplinarvorschriften, sowie überhaupt den Inhalt der dem Ausschusse zugewiesenen Anträge für jetzt unberührt gelassen.

Denn wiewohl bereits die Resolution des hohen Abgeordnetenhauses vom 21. October 1876 (Nr. 446 der Beilagen, 197. Sitzung der VIII. Session) vorliegt, welche sich für die gesetzliche Reform des Disciplinarverfahrens nach den Grundsätzen aussprach, auf welchen die dem Ausschusse zugewiesenen Gesetzentwürfe beruhen und obwohl diese Gesetzentwürfe in der 30. Sitzung der gegenwärtigen Session vom 17. März 1886 vom hohen Hause ohne jeden Widerspruch dem Ausschusse zugewiesen worden sind, glaubte der Ausschuss doch, mit Rücksicht auf §. 33 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, vor Erstattung meritorischer Anträge über die vorliegenden Entwürfe von Disciplinargesetzen zunächst über die von der Regierung erhobenen Einwendungen gegen die Competenz der Reichsgesetzgebung eine neuerliche Schlussfassung des hohen Hauses einholen zu sollen.

Die Frage einer neuen gesetzlichen Regelung der übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten und Diener, welche außer dem Disciplinarwesen zum Inhalte einer vollständigen Dienstpragmatik (wie sie im Antrage Kronawetter und im zweiten Punkte des Antrages Scharschmid-Promber ins Auge gefasst ist) gehören, konnte vom Ausschusse derzeit selbst nicht aus dem Gesichtspunkte der Competenz der Gesetzgebung erörtert werden, weil die Regierung sich über diesen Theil der zugewiesenen Anträge in jener Erklärung gar nicht geäußert hat und eine Fortsetzung der Berathungen des Ausschusses vor der Schlussfassung des hohen Hauses über diese Erklärung zwecklos gewesen wäre.

Wenn die oben ausgesprochene Rechtsüberzeugung des Ausschusses, wie er hoffen zu können glaubt, die Billigung des hohen Hauses findet, wird der Ausschuss selbstverständlich die ihm mit dem Beschlusse des hohen Hauses vom 17. März d. J. ertheilten Aufträge zu vollziehen und die ihm zugewiesenen Anträge und Gesetzentwürfe in meritorische Berathung zu nehmen haben.

Der Ausschuss erlaubt sich daher im Sinne des §. 33 der Geschäftsordnung den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus billigt die Rechtsanschauung des Ausschusses für Dienstpragmatik, dass die Mitwirkung bei der Erlassung von Disciplinargesetzen für nicht richterliche Staatsbeamte und Diener zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes gehört, und dass die gegenwärtig mit Gesetzeskraft bestehenden Disciplinarvorschriften für diese Beamten und Diener nur auf dem Wege der Gesetzgebung geändert oder aufgehoben werden können.

Wien, 18. Juni 1886.

Altgraf Salm,
Obmann.

Scharschmid,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend eine Nachtragscreditforderung zu Titel 2, §. 8, „Ackerbauministerium" für das Jahr 1886. (Beilage 243).

Im Staatsvoranschlage pro 1886 ist beim k. k. Montanwerke Joachimsthal die Production von nur 50 *q* Uranpräparaten (Uranfarbe) veranschlagt worden.

Es hat sich aber nachträglich herausgestellt, dass diese Quantität von Uranpräparaten gegenüber der gesteigerten Nachfrage viel zu gering sei, da dieselbe schon gegenwärtig fast zur Gänze abgesetzt wurde.

Um den bereits eingelaufenen Bestellungen und denjenigen, die voraussichtlich noch einlaufen werden, entsprechen zu können, hat das k. k. Ackerbauministerium beschlossen, die Uranpräparate um weitere 70 *q* zu vermehren, deren Absatz sicherlich zu erwarten ist.

Die Production dieser Quantität von Uranpräparaten erfordert nach dem Voranschlage der Regierung eine Summe von 81.668 fl.; aus dem Absatze derselben wird aber gleichfalls nach dem Voranschlage der Regierung ein Ertrag von rund 170.000 fl. gewonnen werden, wodurch nicht nur die Herstellungskosten vollommen gedeckt werden, sondern es wird noch ein reiner Überschuss von rund 88.000 fl. übrig bleiben.

Da also dem gestellten Erfordernisse eine Bedeckung gegenübersteht, welche in der Regierungsvorlage fehlt, so empfiehlt es sich auch die Bedeckung zum Ausdrucke zu bringen, womit sich auch die Regierung einverstanden erklärte.

Der Budgetausschuss hat in Würdigung des eben Vorausgeschickten und der in der Erläuterung zur Regierungsvorlage dargelegten Gründe daher einstimmig beschlossen, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde nachträglich in den Staatsvoranschlag pro 1886 eingestellt:

XII. Ackerbauministerium.

Post-Numer	Verwaltungszweig und Gegenstand	Erfordernis ordentliches Gulden	Erfordernis außer-ordentliches Gulden	Erfordernis zusammen Gulden
	Capitel 29, Titel 2. Montanwerke.			
	§. 8. Die anderen Montanwerke.			
	1. Joachimsthal.			
8	Montanfabrikskosten	6.202		
11	Berg- und Hüttenproductenankauf um Baar von Privaten	67.764		
12	Materialien und Naturalienankauf	6.932		
13	Mobilienankauf und Erhaltung	770		
	Zusammen . . .	81.668		
		Bedeckung		
	Capitel 35, Titel 2. Montanwerke.			
	§. 8. Die anderen k. k. Montanwerke.			
	1. Joachimsthal.			
	Erlös aus dem Verkaufe von Uranpräparaten . . .	170.000		

Wien, 19. Juni 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Tonkli,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage Nr. 246 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen ex 1886, betreffend die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen aus Staatsmitteln für den Wiederaufbau der im Jahre 1886 abgebrannten Stadt Stryj. (616/A. H.)

Die Stadt Stryj ist aus Anlass der diesjährigen allgemein bekannten großen Feuersbrunst in einen solchen Nothstand gerathen, dass sie ungeachtet der für die Abbrändler veranstalteten milden Sammlungen außerstande ist, aus eigenen Kräften sich aufzurichten. Da auf eine ausreichende Aushilfe mit Landesmitteln wegen der ungünstigen finanziellen Verhältnisse Galiziens nicht zu rechnen ist, beantragt die k. k. Regierung für Stryj die Gewährung unverzinslicher Vorschüsse aus Staatsmitteln, und zwar im Betrage von 400.000 fl. mit der Bestimmung, dass daraus der Theilbetrag von 350.000 fl. zum Wiederaufbau der abgebrannten Häuser an die hilfsbedürftigen Realitätenbesitzer und 50.000 fl. zur Stadtregulirung, beziehungsweise zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten zu verwenden ist. Die Rückzahlung soll in zehn gleichen Jahresraten nach dem Antrage der k. k. Regierung erfolgen.

In Anbetracht, dass das beanspruchte Darlehen gerechtfertigt ist, da das Bedürfnis sich als unabweislich und höchst dringlich herausstellt, befürwortet der Budgetausschuss die Genehmigung des Regierungsantrages bezüglich der Vorschusssumme und ihrer Vertheilung.

Was jedoch den Beginn der Rückzahlungen anbelangt, so konnte sich der Ausschuss nicht verhehlen, dass hiezu die Frist vom 1. Jänner 1891 als zu früh sich herausstellt, indem bis dahin die materielle Lage der Stryjer Bewohner nicht in dem Maße sich gebessert haben dürfte, um anstandslos mit der Einbringung der Rückzahlungsraten vorgehen zu können.

Anderseits war der Ausschuss des Erachtens, dass die Bestimmung, betreffend die bücherliche Sicherstellung, beziehungsweise die Haftung für die gegebenen Vorschüsse, welche in der Regierungsvorlage im §. 2 eingefügt ist, einen sachgemäßeren Platz im §. 1 finden sollte und hat demgemäß den Gesetzentwurf modificirt.

Das hohe Haus wolle die Gesetzesvorlage in der anruhenden, abgeänderten Fassung zum Beschlusse erheben.

Wien, 19. Juni 1886.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Siengalewicz,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen aus Staatsmitteln für den Wiederaufbau der im Jahre 1886 abgebrannten Stadt Stryj.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, für den Wiederaufbau der im Jahre 1886 abgebrannten Stadt Stryj entweder gegen bücherliche Sicherstellung oder unter Haftung der Gemeinde unverzinsliche Vorschüsse aus Staatsmitteln bis zum Belaufe von 400.000 fl. nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zu erfolgen.

Hievon ist der Theilbetrag von 350.000 fl. zur Verabfolgung von unverzinslichen Vorschüssen an die durch Brand beschädigten hilfsbedürftigen Realitätenbesitzer zum Zwecke des Wiederaufbaues zu verwenden; der Theilbetrag von 50.000 fl. hingegen kann der Gemeinde Stryj unverzinslich und vorschußweise als Beitrag zur Bestreitung der Kosten der mit dem Wiederaufbaue verbundenen Stadtregulirung verabfolgt werden.

§. 2.

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse hat, vom 1. Jänner 1895 angefangen, in höchstens zehn gleichen Jahresraten zu geschehen. Rückständige Vorschussraten können mittels der politischen Execution eingebracht werden.

§. 3.

Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen in Betreff der im §. 1 bezeichneten Vorschüsse, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung derselben sind stempel- und gebürenfrei.

Insoweit es die Gemeinde Stryj für nothwendig erachtet, für die unter ihrer Haftung den Einzelnen gegebenen Vorschüsse die bücherliche Sicherstellung zu veranlassen, ist dafür keine Gebür zu entrichten.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

neuerliche Verlängerung der Wirksamkeit des Localbahngesetzes.

In der letzten Sitzung des hohen Hauses legte die Regierung zwei Entwürfe zur definitiven Regelung des Localeisenbahnwesens vor.

Dem Eisenbahnausschusse, welchem diese Entwürfe zugetheilt wurden, war es selbstverständlich klar, dass an eine meritorische Erledigung derselben in diesem Sessionsabschnitte nicht mehr gedacht werden dürfe. Da nun die Wirksamkeit des mit Gesetz vom 28. December 1884, R. G. Bl. Nr. 203, verlängerten Localbahngesetzes, mit 1. Juli 1886 aufhört, so entsteht die Gefahr, dass vom 1. Juli angefangen, bis zum Zustandekommen des definitiven Gesetzes, Steuer- und Gebürenbegünstigungen für projectirte wichtige Localbahnen nicht werden im administrativen Wege gewährt werden können.

Um den Eintritt einer solchen Lücke hintanzuhalten, wurde die Nothwendigkeit einer legislativen Vorsorge noch in diesem Sessionsabschnitte im Eisenbahnausschusse einhellig anerkannt. Über den zu diesem Zwecke einzuschlagenden Weg jedoch gingen die Meinungen auseinander.

Die Minorität erachtete laut dem beiliegenden Minoritätsantrag den angestrebten Zweck durch Erlassung eines Specialgesetzes, in welchem nur die in der Regierungsvorlage, Seite 11, unter Zahl 75 bis 79, bezeichneten fünf Localbahnprojecte taxativ aufgezählt erscheinen, zu erreichen. Dagegen glaubte die Majorität, im Hinblick auf den naheliegenden und auch nach den Mittheilungen der Regierung ernstlich aufzufassenden Fall, dass neben den aufgezählten, noch weitere Localbahnprojecte in nächster Zukunft zur Concessionirung reif werden dürften, an Stelle der speciellen, eine allgemeine Verlängerung der Bestimmungen des Localbahngesetzes dem hohen Hause in Vorschlag bringen zu sollen.

Nachdem übrigens auch die Majorität des Ausschusses auf dem Standpunkte steht, dass das baldige Zustandekommen eines definitiven Localbahngesetzes, wozu durch die Regierungsvorlagen das erforderliche Substrat nunmehr gegeben ist, mit allem Nachdrucke angestrebt werden muss, so wurde die Frist für die Verlängerung des bestehenden Gesetzes nur auf die Zeit bis Ende des laufenden Jahres, also auf einen Termin bemessen, innerhalb dessen der Abschluss der parlamentarischen Verhandlungen über die Regierungsvorlagen voraussichtlich noch zu ermöglichen sein wird.

Der Ausschuss stellt demnach den Antrag, das hohe Haus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 20. Juni 1886.

Jaworski,
Obmann.

Biliński,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . . ,

wegen

neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die laut Artikel 1 des Gesetzes vom 28. December 1884, R. G. Bl. Nr. 203 verlängerte Wirksamkeit der Bestimmungen der Artikel 1 bis inclusive 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, wird bis Ende 1886 ausgedehnt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit 1. Juli 1886 in Kraft tritt, werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Minoritätsantrag.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch

die Regierung ermächtiget wird, behufs Sicherstellung des Baues von Localbahnen, Bestimmungen einzuräumen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtiget, behufs Sicherstellung des Baues der nachstehenden Localbahnen:

a) Reichenberg-Gablonz,
b) Traismauer (eventuell Herzogenburg) Krems-Sigmundsherberg,
c) Proßnitz - Mährisch - Trübau-Triebitz mit Abzweigung nach Opatowitz,
d) Linz-Urfahr-Aigen,
e) Marienbad - Karlsbad mit Abzweigung Schönwehr - Elbogen und eventueller Abzweigung nach Dallwitz

bei Ertheilung der Concession die im Gesetze vom 28. December 1884, R. G. Bl. Nr. 203, enthaltenen Zugeständnisse und Begünstigungen auch nach Erlöschung der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu gewähren.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern, Mein Finanzminister und Mein Justizminister beauftragt.

Dr. Herbst. Dr. Steinwender.
Dr. Tomaszczuk. Schwab.
Siegmund. Richter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Centralrechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1881.

Durch das Finanzgesetz vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51, wurden für das Jahr 1881 präliminirt:

die Staatsausgaben mit . . . . 463,112.304 fl.
die Staatseinnahmen mit . . . . 409,645.994 „

wonach ein Abgang von . . . . 53,466.310 fl.
resultirte, der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, zum größten Theile (50 Millionen) durch Emission einer neuen 5procentigen Notenrente zu decken war, während der übrige Theil des Abganges durch das früher erwähnte Finanzgesetz auf die Kassareste verwiesen wurde.

Die präliminirten Staatsausgaben von . . . . 463,112.304 fl.
wurden durch Nachtragscredite vermehrt, indem

a) mit dem Gesetze vom 12. December 1881, R. G. Bl. Nr. 138, zur Linderung der Nothlage der durch den Brand des Ringtheaters Beschädigten, ein Betrag von 50.000 „
b) mit den Allerhöchst genehmigten Beschlüssen des Reichsrathes vom 31. Juli 1881 zum Zwecke der Manufactur-Zeichen- und Webeschule in Wien . . . . 21.000 „
c) mit dem Gesetze vom 24. December 1881, R. G. Bl. Nr. 147, zur Einlösung des Lehens Brana . . . . 750.000 „
d) mit dem Gesetze vom 28. December 1881, R. G. Bl. Nr. 150, zum Ausbaue der galizischen Transversalbahn . . . . 2,500.000 „

bewilligt wurden, so dass die für 1881 bewilligten Credite die Summe von . . 466,433.304 fl.
betrugen. Nach Abzug der auf das Jahr 1882 übertragenen Credite . . . . . 7,878.200 „

458,555.104 fl.

und Hinzurechnung der vom Jahre 1880 auf 1881 übertragenen Credite . . . 4,524.153 „

stellt sich das gesammte Erfordernis auf . . . . 463,079.257 fl.

Die Gesammtsumme der wirklich bestrittenen Staatsausgaben beträgt . . . . 479,643.667 „

und ist demnach gegenüber dem veranschlagten höher um . . . . 16,564.410 fl.

Von dieser Gesammtsumme entfallen 4,160.348 fl. auf die auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880.

Die präliminirten Staatseinnahmen betrugen		409,645.994 fl.
der wirkliche Erfolg weist aus		442,333.217 „
der letztere ist demnach höher um		32,687.223 fl.
Das Finanzgesetz nahm den Abgang mit		53,466.310 „
an; mit Beachtung der übertragenen Credite belief sich derselbe auf		53,433.263 „
in Entgegenhaltung der factischen Ausgaben	479,643.667 fl.	
und Einnahmen	442,333.217 „	
beträgt derselbe thatsächlich		37.310.450 „
ist demnach gegenüber dem letzteren um		16,122.813 fl.

geringer.

Die Vergleichung der wirklichen Erfolge mit den präliminarmäßigen Summen der einzelnen Verwaltungszweige ergibt nachstehendes Resultat:

Mehrausgaben:

Reichsrath	216.898 fl.	67 1/2 kr.	
Reichsgericht	420 „	14 „	
Ministerrath	39.813 „	57 1/2 „	
Ministerium des Innern	481.180 „	93 1/2 „	
Ministerium der Landesvertheidigung	8.205 „	29 1/2 „	
Ministerium der Finanzen	14,034.298 „	21 „	
Ministerium der Justiz	247.941 „	14 1/2 „	
Pensionsetat	205.610 „	37 „	
Staatsschuld	1,538.521 „	94 „	
Verwaltung der Staatsschuld	33.360 „	48 „	
Summe der Mehrausgaben	16,806.250 fl.	76 1/2 kr.	

Minderausgaben:

Cabinetskanzlei	4.616 fl.	63 kr.	
Gemeinsame Angelegenheiten	44.940 „	73 „	
Ministerium für Cultus und Unterricht	4.765 „	69 1/2 „	
Handelsministerium	106.394 „	69 „	
Ackerbauministerium	65.080 „	99 1/2 „	
Oberster Rechnungshof	2.232 „	39 „	
Subventionen und Dotationen	13.809 „	46 „	
Summe der Minderausgaben	241.840 fl.	59 kr.	
In Entgegenhaltung der Mehrausgaben	16,806.250 „	76 1/2 „	
ergibt sich die Nettosumme der Mehrausgabe			16,564.410 fl. 17 1/2 kr.

Mehreinnahmen:

Reichsrath	465 fl.	36 kr.
Ministerrath	50.126 „	11 „
Gemeinsame Angelegenheiten	1,772.201 „	35 „
Ministerium des Innern	115.231 „	84 1/2 „
Ministerium der Finanzen	31,027.019 „	82 „
Handelsministerium	1,339.172 „	22 „
Ministerium der Justiz	85.507 „	58 1/2 „
Pensionsetat	14.887 „	89 „
Subventionen und Dotationen	362.917 „	71 1/2 „
Einnahmen aus dem unbeweglichen Staatseigenthume	76.328 „	84 „
Einnahmen aus dem Militär-Stellvertreterfond	14.474 „	51 „
Aus den Activresten der Staatscentralkasse	236.782 „	61 „
Summe der Mehreinnahmen	35,095.115 fl.	85 1/2 kr.

Mindereinnahmen:

Ministerium der Landesvertheidigung	588.829 fl.	6½ kr.
Ministerium für Cultus und Unterricht	755.620 „	24 „
Ackerbauministerium	567.442 „	78½ „
Staatsschuld	492.482 „	65 „
Verwaltung der Staatsschuld	3.517 „	71 „
Summe der Mindereinnahmen	2,407.892 fl.	45 kr.
Im Entgegenhalte zu den Mehreinnahmen	35,095.115 „	85½ „

ergibt sich die Nettosumme der Mehreinnahmen mit . . . . 32,687.223 fl. 40½ kr.

und das schließliche günstigere Ergebnis mit . . . . 16,122.813 fl. 23 „

Bezüglich der Begründung der Abweichungen im Erfolge von dem Voranschlage wird hier auf die angeschlossenen Specialberichte verwiesen.

Nur rücksichtlich des Beitrages für die gemeinsamen Angelegenheiten sei hier bemerkt, dass in den Ausgaben der Erfolg rechnungsmäßig um 44.940 fl. 73 kr. günstiger ist, obwohl er thatsächlich eine größere Belastung enthält.

Mit den Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlüssen wurde nämlich die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 83,293.379 fl. festgesetzt. In dieser Summe sind die Überschüsse des Zollgefälles mit 3,908.460 fl. veranschlagt.

Thatsächlich waren mit Abschluss des Rechnungsjahres die Zollausgaben, inclusive Verzehrungssteuerrestitutionen der diesseitigen Reichshälfte mit . . . . 32,493.238 fl.
die Zolleinnahmen mit . . . . 30,721.036 „

verrechnet, es ergab sich demnach ein Abgang von . . . . 1,772.202 fl.
das Zollaversum für Bosnien und die Hercegovina beträgt . . . . 600.000 „
2,372.202 fl.

dagegen betrugen die Zollüberschüsse
in Ungarn . . . . 583.854 fl.
in Bosnien und der Hercegovina . . . . 58.529 „ 642.383 „

Es ergab sich demnach ein Abgang von . . . . 1,729.819 fl.

Die Differenz gegenüber der Annahme der Delegationen ergibt zu ungunsten des Voranschlages die Summe von 5,499.419 fl.

Hiedurch gestaltete sich die Berechnung der eigentlichen Beitragsquote ungünstiger gegenüber dem Voranschlage, indem dieselbe in letzterem mit 74,610.574 fl. angenommen, aber factisch mit 78,383.175 fl. geleistet wurde,

Die nicht präliminirte Beitragsquote auf die aus den Activresten der bestandenen Staatscentralkasse bestrittenen Unterstützungen an Flüchtlinge von Bosnien und der Hercegovina per 236.782 fl. gründet sich auf den Delegationsbeschluss vom 15. Februar 1880, gemäß dessen ein Nachtragscredit zu dem besagten Zwecke in der Höhe von 265.000 fl. für das Jahr 1878 und 371.000 fl. für das Jahr 1879 bewilligt wurden.

Bei der Vergleichung der Erfolge des Jahres 1881 mit jenem des Vorjahres ergibt sich, dass in jenem die Ausgaben um 47,568.514 fl. und die Einnahmen um 20,136.310 fl. höher waren, demnach das Gesammtergebnis um 27,432.204 fl. ungünstiger ist.

Höher waren die Ausgaben des Jahres 1881 gegenüber denen des Jahres 1880 in folgenden Etats:

Reichsrath um	74.487 fl.	— kr.
Reichsgericht um	413 „	— „
Ministerrath um	8.623 „	— „
Gemeinsame Angelegenheiten um	2,513.345 „	— „
Ministerium des Innern um	469.396 „	— „
Ministerium für Landesvertheidigung um	1,065.504 „	— „
Ministerium für Cultus und Unterricht um	53.638 „	— „
Ministerium der Finanzen um	16,315.931 „	— „
Handelsministerium um	3,868.205 „	— „
Ackerbauministerium um	859.007 „	— „

Justizministerium um	145.502	fl.	— kr.
Pensionsetat um	426.745	„	— „
Staatsschuld um	22,548.373	„	— „
Verwaltung der Staatsschuld	189.218	„	— „

Geringer waren die Ausgaben für

Cabinetskanzlei um	1.541	fl.	— kr.
Oberster Rechnungshof um	2.555	„	— „
Subventionen und Dotationen um	965.476	„	— „

Höhere Einnahmen ergaben sich bei

Reichsrath um	465	fl.	— kr.
Gemeinsame Angelegenheiten um	605.043	„	— „
Ministerium des Innern um	70.092	„	— „
Ministerium für Landesvertheidigung um	556.101	„	— „
Ministerium der Finanzen um	21,172.641	„	— „
Handelsministerium um	2,261.717	„	— „
Ackerbauministerium um	503.591	„	— „
Ministerium der Justiz um	24.179	„	— „
Oberster Rechnungshof um	18	„	90 „
Pensionsetat um	4.177	„	— „
Verwaltung der Staatsschuld um	1.182	„	— „
Einnahmen aus unbeweglichem Staatseigenthume um	25.194	„	— „
Einnahmen aus den Activresten der Staatscentralkasse um	54.992	„	— „

Dagegen waren die Einnahmen geringer bei

Ministerrath um	4.090	fl.	— kr.
Ministerium für Cultus und Unterricht um	387.406	„	— „
Subventionen und Dotationen um	716.776	„	— „
Staatsschuld um	4,271.476	„	— „
Einnahmen aus dem Militärstellvertreterfonde um	3,597.460	„	— „

In der Gesammtsumme der etatmäßigen Einnahmen sind folgende Posten begriffen, welche eine Verringerung der Activa in sich schließen:

1. Erlös von Obligationen der Universität in Krakau (Capitel 9, Titel 8, §. 1, Rechnungsabschluss Seite 88)	72.000 fl.	50	kr.
2. Einzahlung von Activen der Studienfonde (Capitel 9, Titel 13, §. 1, Rechnungsabschluss Seite 88)	2.088 „	91	„
3. Erlös für veräußerte Studienfondsobligationen (ebendaselbst)	576 „	38	„
4. Rückzahlung von Activen des Staates (Capitel 11, Titel 2 und 3 Rechnungsabschluss Seite 90)	379.363 „	36	„
5. Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume (Capitel 31, Rechnungsabschluss Seite 92)	1.181 „	53	„
6. Ersätze von Vorschüssen zur Bekämpfung des Borkenkäfers (Capitel 34, Titel 3, Rechnungsabschluss Seite 94)	3.698 „	35	„
7. Rückzahlung von Garantievorschüssen (Capitel 39, Titel 1, 4, 5 und 6, Rechnungsabschluss Seite 96 und 98)	383.185 „	19	„
8. Veräußerung vom Staatseigenthum (Capitel 42, Titel 1—3, Rechnungsabschluss Seite 98)	251.328 „	84	„
9. Weltausstellung in Wien (Capitel 33, Titel 1, Rechnungsabschluss Seite 195, Posten 1 und 2, Theilbetrag	2.849 „	46	„
10. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes (Capitel 43, Rechnungsabschluss Seite 98)	14.474 „	51	„
11. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralkasse (Capitel 44, Rechnungsabschluss Seite 98)	236.782 „	61	„

Den obigen Verminderungen der Activa stehen entgegen als Vermehrung derselben:

1. Darlehen zur Gailflussregulirung (Capitel 11, Titel 4, Rechnungsabschluss Seite 52)	30.000 fl.	—	kr.
2. Darlehen an die Dux-Ossegger Kohlenwerke (Capitel 11, Titel 9, Rechnungsabschluss Seite 52)	2.083 „	59	„

3. Staatseisenbahnbau (Capitel 27, Titel 9, Rechnungsabschluss Seite 68) . . . . 4,954.631 fl. 1½ kr.
4. Eisenbahnbauvorschüsse (Capitel 27, Titel 10, Rechnungsabschluss Seite 68) . . . . 835.135 „ 40 „
5. Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen (Capitel 27, Titel 11, Rechnungsabschluss Seite 68) . . . . 86.769 „ 97 „
6. Vorschuss an den Landesfond in der Bukowina (Capitel 28, Titel 3, §. 6, Rechnungsabschluss Seite 70) . . . . 200.000 „ — „
7. Vermehrung der Vorschüsse:
   a) an Verkehrsanstalten (Capitel 34, Titel 3, Rechnungsabschluss Seite 76) . . . . 17,916,977 „ 51 „
   b) an Grundentlastungsfonde (Capitel 35, Titel 1, 2, 3, 5 und 6, Rechnungsabschluss Seite 76) . . . . 3,135.152 „ 68 „
8. Vermehrung der Materialvorräthe (Rechnungsabschluss Seite 202 und 203) . . . . 1,628.231 „ 53½ „
9. Vermehrung der Kassabestände (Rechnungsabschluss Seite 206 und 207 oder Erläuterung Seite 5) . . . . 12,679.005 „ 55 „

Hiezu kommen noch die durch den Ankauf von Realitäten, durch Neu- und Zubauten an Straßen, bestehenden Staatsbahnen, Ärarialgebäuden, Industrialwerken, dann durch Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen, der Unterrichtserfordernisse, wie auch durch die Servitutenablösung und Regulirung 2c. erzielten Mehrwerte an Staatseigenthum.

Die auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, erfolgte Emission von 54,347.800 fl. 5procentiger Notenrente mit dem Erlöse von 49,999.976 fl. ist in dem zwölften Jahresberichte der Staatsschulden-Controlcommission und dem diesfalls von dem Budgetausschusse dem hohen Hause vorgelegten Berichte in ihrem Erfolge ausführlich erörtert worden und entfällt demnach hier die Veranlassung, sich mit dem Gegenstande abermals zu befassen.

Bezüglich der aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates enthält der Rechnungsabschluss für das Jahr 1881 keine Positionen und wird diesfalls nur anmerkungsweise angeführt, dass die Eingänge pro 1881, sowie ein aus dem Jahre 1880 unverrechnet verbliebener Restbetrag zusammen mit 101.287 fl. 99 kr. bei der Staatscentralkasse in Aufbewahrung genommen wurden.

Von der ursprünglichen Dotation von 18,587.065 fl. 79 kr. wurden bisher zurückgezahlt 17,505.515 fl. 74 kr., abgeschrieben 179.010 fl. 81 kr. und erscheinen noch ausständig 902.539 fl. 24 kr.

Die nicht präliminirte Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde weist nach

bei den Religionsfonden:

Ausgaben	289.042 fl. 56 kr.	
Einnahmen	277.102 „ 77½ „	
demnach einen Abgang von		11.939 fl. 78½ kr.

bei den Studienfonden:

Ausgaben	10.971 fl. 61 kr.	
Einnahmen	12.390 „ 71½ „	
demnach einen Überschuss von		1.419 „ 10½ „
im ganzen einen Abgang von		10.520 fl. 68 kr.

welcher in den Erfolgen der Vorjahre seine Bedeckung findet.

Für die Kaiserin Elisabeth-Westbahn war im Staatsvoranschlage des Jahres 1881 unter dem Capitel „Subventionen an Verkehrsanstalten“ eingestellt die Summe von . . . . 3,349.000 fl.

Diese Bahn wurde aber bereits seit 1. Jänner 1881 für Rechnung und im Interesse des Staates betrieben. Der dem Centralrechnungsabschlusse beigeschlossene Gebarungsnachweis über diese Bahn weist nach an Ausgaben . . . . 17,114.049 fl.
an Einnahmen . . . . 13.251.189 „

woraus sich ein Abgang von . . . . 3,286.860 „

ergibt, der gegenüber dem präliminirten Subventionserfordernisse um . . . . 62.140 fl.
geringer ist.

Der Gesammtabgang wurde mit dem Betrag von . . . . 860.110 „
aus den Kassabeständen der Bahn und mit der Summe von . . . . 3,002.750 „
aus der k. k. Staatscentralkassa gedeckt.

Der erste Rechnungsabschluss des Militärtaxfondes weist eine Einnahme von . 1,150.501 fl. aus. Hievon wurden 455.500 fl. in Hypothekaranweisungen angelegt und 695.001 fl. als Kassarest verwiesen. Versorgungsgebüren wurden in dem ersten Jahre des Bestandes dieses Fondes noch nicht flüssig gemacht.

Die Obligationsgebarung ergibt im ganzen an Einnahmen . . . . 86,750.425 fl.
an Ausgaben . . . . 84,059.514 „

demnach eine Vermehrung um . . 2,690.911 fl.
welche mit dem aus der Vergleichung der Kassabestände resultirenden Erfolge übereinstimmt.

Nach dieser Zergliederung und in Hinblick darauf, dass die eingehende Prüfung des Specialetats zu keiner Beanständung Anlass gab, stellt der Budgetausschuss den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Der Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1881, welcher als Erfolg:

A. der etatmäßigen Staatsausgaben des Jahres 1881:

a) bei dem für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880 bestrittenen Ausgaben die Summe von . . . . 4,160.348 fl. 15 kr.

b) bei den ordentlichen Ausgaben des Jahres 1881 . . . . 414,296.329 „ 42½ „

c) bei den außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1881 . . . . 61,186.989 „ 60 „

demnach im ganzen . . . . 479,643.667 fl. 17½ kr.

B. der nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde . . . . 10.520 „ 68 „

somit an Gesammtausgaben des Jahres 1881 . . . . 479,654.187 fl. 85½ kr.
ausweist;

dann als Erfolg:

A. der etatmäßigen Staatseinnahmen des Jahres 1881 und zwar:

a) an ordentlichen	436,983.384 fl. 39 kr.		
b) an außerordentlichen	5,349.833 „ 1½ „		
sonach im ganzen		422,333.217 fl. 40½ kr.	
B. der nicht präliminirten Staatseinnahmen mittels Creditoperationen		49,999.976 „ — „	
somit als Gesammteinnahmen des Jahres 1881		492,333.193 fl. 40½ kr.	

ausweist, und damit die Bedeckung der gesammten Staatsausgaben und die Überweisung des Überschusses von 12,679.005 fl. 55 kr. in die Kassebestände ersichtlich macht, wird genehmigend zur Kenntnis genommen und der k. k. Regierung das Absolutorium ertheilt.

Wien, 21. Juni 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät. III. Reichsrath. IV. Reichsgericht. V. Ministerrath und Verwaltungsgerichtshof.

Das Erfordernis für die Cabinetskanzlei Seiner Majestät war für das Jahr 1881 festgestellt mit . . . . 70.600 fl. — kr.
Thatsächlich wurde verausgabt . . . . 65.983 „ 37 „

die Verausgabung war daher geringer um . . . . 4.616 fl. 63 kr.

Dieser günstigere Erfolg beruht auf der Nichtbesetzung präliminirter Stellen und auf Ersparungen beim Mietzinse für das Cabinetsarchiv und bei Diäten und Reiseauslagen.

Das Erfordernis für den Reichsrath (Capitel 3) war festgestellt im ordentlichen Etat mit . . . . 666.960 fl. — kr.
und mit . . . . 800.000 „ — „
im außerordentlichen Etat. Unter Zurechnung der aus dem Jahre 1880 übertragenen Creditreste im Betrage von . . . . 800.000 „ — „

betrug dasselbe zusammen . . . . 2,266.960 fl. — kr.

Thatsächlich wurde verausgabt:
a) auf Rechnung der Creditreste für das Jahr 1880 . . . . 800.000 fl. — kr.
b) auf den ordentlichen Etat . . . . 883.858 „ 67½ „
Im ganzen war daher die factische Verausgabung geringer um . . . . . 583.101 „ 32½ „
Nach Abschluss der Creditreste war der Erfolg ungünstiger um . . . . . 216.898 „ 67½ „

Beim Reichsrath wurde die im Titel 1 erscheinende Überschreitung von 7529 fl. 75 kr. hauptsächlich durch die längere, acht Monate dauernde Session hervorgerufen, während sich die Präliminirung bloß auf eine fünfmonatliche Sitzungsperiode bezog.

Die in Titel 2 nachgewiesene Überschreitung von 214.721 fl. 78½ kr. beruht gleichfalls hauptsächlich auf der längeren Sessionsdauer, sowie auf den in den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse näher angeführten Mehrausgaben bei Entlohnungen und Bauherstellungen.

Das um 5071 fl. 30 kr. günstigere Ergebnis bei Titel 3 beruht auf der verspäteten Vorlage der Rechnungen über Stenographenkosten, sowie über Auslagen für Druckarbeiten im vierten Quartal, welche infolge dessen erst nach Ablauf der Verrechnungsperiode zur Anweisung gelangten.

Bei Titel 4 ergibt sich ein günstigeres Ergebnis von 287 fl. 56 kr. wegen nicht in Anspruch genommenen Credites für Diäten und Reiseauslagen.

Bezüglich der nicht präliminirten Beträge von 425 fl. 36 kr. bei den Staatseinnahmen, Capitel 3, Titel 3, und 40 fl. im Extraordinarium wird auf die Erläuterungen verwiesen.

Das Erfordernis für das Reichsgericht, Capitel 4, war festgestellt im ordentlichen Etat mit . . . . 13.500 fl. — kr.
und im außerordentlichen mit . . . . 7.500 „ — „

Daher zusammen mit . . . . 21.000 fl. — kr.
Thatsächlich wurde verausgabt . . . . 21.420 fl. 14 kr.

Der Erfolg war daher ungünstiger um . . . . 420 fl. 14 kr.

Dieser Mehraufwand ist dadurch entstanden, dass die Diäten und Reisekosten für zu den Quartalsitzungen einberufene auswärtige Mitglieder um . . . . 1.183 fl. 82 kr.
mehr betragen, dagegen wurde bei den Kanzleierfordernissen und bei der Entlohnung translatorischer Arbeiten 763 fl. 14 kr. in Ersparung gebracht.

Das Erfordernis für den Ministerrath (Capitel 5) war festgestellt mit . . . 904.160 fl. — kr.
Thatsächlich wurden verausgabt . . . . 943.973 „ 57½ „
Der Erfolg ist daher ungünstiger ausgewiesen mit . . . . 39.813 „ 57½ „

Bei Titel 1 ergab sich jedoch eine Minderausgabe von 7.488 fl. 95 kr., und zwar durch Verminderung des Erfordernisses an Gehalten und Activitätszulagen infolge von Intercalarien, durch Ernennung

eines Sectionsrathes anstatt des präliminirten Ministerialrathes und durch Ersparungen bei den Gebäudeerhaltungskosten.

Eine Mehrausgabe hat nur bei Titel 3 „Kosten der officiellen Zeitungen“ stattgefunden und es steht dieser Mehrausgabe von 47.948 fl. der unter Bedeckungscapitel 5 ausgewiesene günstigere Erfolg von 50.126 fl. 11 kr. als Deckung gegenüber.

Bei Titel 4 „Verwaltungsgerichtshof“ rührt die Ersparung von 646 fl. 4 kr. hauptsächlich davon her, dass im Voranschlage bei acht Hofräthen eine höhere Gebür präliminirt war, während dieselben erst im Laufe des Jahres in den Genuss derselben traten.

Wenn man die Mehreinnahmen zu dem ungünstigeren Erfolge im Ausgabenetat entgegenhält, stellt sich das Gesammtgebarungsergebnis bei Capitel 5 „Ministerrath und Verwaltungsgerichtshof“ günstiger um 10.312 fl. 53½ kr.

Es wird beantragt, den Rechnungsabschluss genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 6. Mai 1886.

F. Deym,
Berichterstatter.

VII. Ministerium des Innern.

Der gesammte präliminirte Aufwand Capitel 7, Ministerium des Innern, betrug

für das Jahr 1881	17,914.924 fl.		
hiezu an Creditresten aus dem Jahre 1880	324.783 „		
im ganzen . .	18,239.707 fl.		
Wirklich verausgabt wurde auf den laufenden Dienst		17,747.008 fl.	94 kr.
auf den Dienst des Vorjahres		317.916 „	99½ „
im ganzen . .		18,064.925 fl.	93½ kr.
Die effective Ausgabe war sonach gegen den Voranschlag geringer bei dem laufenden Dienste um		167.915 fl.	6 kr.
bei dem Dienste des Vorjahres		6.866 „	½ „
im ganzen um . .		174.781 fl.	6½ kr.
Nachdem jedoch auf das Jahr 1882 an Creditresten übertragen wurde .		655.962 fl.	— kr.
so stellt sich in summa der Erfolg gegen den Voranschlag ungünstiger um . . .		481.180 „	93½ „

Diese Überschreitung hat ihren Grund wesentlich in zwei Rubriken; erstens in den Auslagen für Epidemie- und Epizootie-Auslagen, welche infolge des verheerenden Auftretens der Rinderpest vor allem in Niederösterreich, dann in Steiermark, Krain, Galizien und Böhmen, in dem Maße erwachsen sind, dass bloß bei dieser Rubrik eine Mehrauslage von . . . . 401.449 fl. 17 kr. sich ergab; zweitens in der Rubrik Wasserbau, welcher eine Mehrausgabe von . . . 164.624 „ 89 „ aufweiset.

Die Ausgaben zur Bekämpfung von Epidemien und Epizootien entziehen sich ihrer Natur nach präciser Veranschlagung; die Überschreitung beträgt beispielweise in Niederösterreich allein 257.751 fl. 9 kr. für Auslagen zur Tilgung der in 31 Orten ausgebrochenen Rinderpest; das Maß des Bedarfes wird gegeben durch das Auftreten, die Ausdehnung und Intensität der Krankheiten. Das Erfordernis beim Wasserbau ist wieder vielfach bedingt durch Elementarereignisse und durch den Wasserstand der Flüsse; auf diese Momente sind auch die vorgekommenen Überschreitungen bei dieser Rubrik zurückzuführen und erscheinen deshalb dieselben als gerechtfertigt.

Specielle Umstände obwalten nur hinsichtlich der 12.824 fl. 58 kr., welche auf ein nicht präliminirtes Regulirungswerk bei Zadusznik am rechten Weichselufer entfallen. Dieses wurde conform mit den am linken Ufer von der k. russischen Regierung ausgeführten Bauten zur Vermeidung von Reclamationen

kaum zustande gebracht. Die größten Überschreitungen ergeben sich in Niederösterreich um 87.733 fl. 99½ kr., nachdem die Wasserbauten an der Donau durch abnorme Hochwässer im Jahre 1880 stark beschädigt waren, in Oberösterreich um 46.254 fl. 35 kr. wegen Wasserschäden an der Traun und in Böhmen um 19.418 fl. 6½ kr. für unaufschiebbare Reparaturen der Werke an der Moldau.

Wenn auch auf diese Nothwendigkeit bei Aufstellung des Voranschlages hätte Bedacht genommen werden sollen, so erscheint doch der angeführte Grund hinreichend zur Ertheilung der Indemnität.

Die übrigen Abweichungen vom Voranschlage sind von geringer Bedeutung und in den Erläuterungen pag. 8 bis 12 ausreichend gerechtfertigt.

Die mit	1,036.219 fl. — kr.
präliminirten Einnahmen ergeben einen thatsächlichen Erfolg von	1,151,450 „ 84½ „
letzterer war sonach günstiger um	115.231 fl. 84½ kr.

und sind die Differenzen bei den einzelnen Titeln in den Erläuterungen pag. 85 und 86 eingehend beleuchtet und begründet.

Es steht sonach der Ertheilung des Absolutoriums rücksichtlich des Capitels 7 der Ausgaben und Capitels 7 der Einnahmen kein Anstand im Wege.

Wien, 29. März 1886.

Zeithammer,
Berichterstatter.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

Capitel 8, Titel 1—8 der Staatsausgaben; Capitel 8, Titel 1—5 der Staatseinnahmen.

A. Staatsausgaben.

Der Erfolg war gegen den Voranschlag

a) ungünstiger:

	im Ordinarium	im Extraordinarium	im ganzen
bei Titel 1, Centralleitung, um . . .	4.515 fl. 12 kr.	116 fl. 66 kr.	4.631 fl. 78 kr.
„ „ 2, Landwehr, um	5.866 „ 19 „	7.779 „ 49 „	13.645 „ 68 „
„ „ 3, Recrutirungskosten, um . .	13.668 „ 70½ „	. . . .	13.668 „ 70½ „
„ „ 6, Militär Polizeiwesen, um .	8.403 „ 80½ „	. . . .	8.403 „ 80½ „
sonach in Summe bei Titel 1, 2, 3 und 6 um	32,453 fl. 82 kr.	7.896 fl. 15 kr.	40.349 fl. 97 kr.
b) günstiger:			
bei Titel 4, Beiträge zum Schießstandswesen um	8 fl. 41½ kr.	. . . .	8 fl. 41½ kr.
bei Titel 5, Militärstiftungen um . . .	2.163 „ 35 „	. . . .	2.163 „ 35 „
„ „ 7, Gendarmerie um	29.972 „ 91 „	. . . .	29.972 „ 91 „
sonach in Summe bei Titel 4, 5 und 7 um	32.144 fl. 67½ kr.	. . . .	32.144 fl. 67½ kr.
Im Gegenhalte der Mehr- und Minderausgaben zeigt sich der Erfolg im ganzen ungünstiger um	309 fl. 14½ kr.	7.896 fl. 15 kr.	8.205 fl. 29½ kr.

Sämmtliche Ausgaben wurden für Rechnung der für das Gegenstandsjahr (1881) bewilligten Credite bestritten.

Die Differenzen, beziehungsweise Überschreitungen, sind in den dem Centralrechnungsabschlusse beigegebenen Erläuterungen auf pag. 12 und 13 erklärt und gerechtfertigt.

Bezüglich der Überschreitung im Extraordinarium der Landwehr wird in diesen Erläuterungen auf den im Berichte über den Centralrechnungsabschluss pro 1880 ausführlich behandelten Umstand hingewiesen, dass ein Betrag von 7785 fl. 65 kr. auf Rechnung des Jahres 1880 aus den für dieses Jahr bewilligten Crediten zur Anweisung gelangt ist, wegen verspäteter Behebung aber auf den Dienst des Jahres 1881 übertragen werden musste, und deshalb im Jahre 1881 als Überschreitung erscheint, während er im Jahre 1880 zur Ersparung gekommen ist.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes fällt von der Gesammtüberschreitung per	8.205 fl. 29½ kr.
nach Abschlag des erwähnten Betrages per	7.785 „ 65 „
der Gebarung des Jahres 1881 nur ein Betrag von	419 fl. 64½ kr.
zur Last, von welchem auf das Ordinarium	309 fl. 14½ kr.
und auf das Extraordinarium	110 „ 50 „
entfallen.	

B. Staatseinnahmen.

Der Erfolg war gegen den Voranschlag:

a) günstiger:

bei Titel 1, Militärpolizeiwesen, im Ordinarium um	132 fl. 14½ kr.
„ „ 3, Landwehr, im Ordinarium um	7.365 „ 46 „
„ „ 4, Rekrutirungkosten, im Ordinarium um	42 „ 14 „
„ „ 5, Gendarmerie, im Ordinarium um	938 „ 62 „
sonach im Summe bei Titel 1, 3, 4 und 5 im Ordinarium um	8.478 fl. 36½ kr.

(Für Titel 3, 4 und 5, waren keine Einnahmen präliminirt und bestehen dieselben in Ersätzen aus früheren Finanzperioden.)

b) ungünstiger:

bei Titel 2, Militärtaxe, im Ordinarium um . . . . 597.307 fl. 43 kr.
weil nur 545,692 fl. 57 kr., das ist weniger als die Hälfte (genau 47·74 Procent) der mit 1,143.000 fl. veranschlagten Summe wirklich eingegangen ist. In dieser Beziehung wurde von der Regierung die Aufklärung gegeben, dass allerdings in manchen Bestimmungen des Taxgesetzes selbst, insbesondere in jenen, welche die Veranlagung der Taxe betreffen, der Grund des unbefriedigenden Erfolges liege. Allerdings habe sich im Verlaufe der nachfolgenden Jahre der Ertrag der Taxe wesentlich gehoben, es habe jedoch im Schoße der Regierung die Überzeugung platzgegriffen, dass eine entsprechende Reform des Militärtaxgesetzes wünschenswert sei und dass dieselbe thatsächlich eingestrebt werde.

Im Gegenhalte der Mehr- und Mindereinnahmen zeigt sich im ganzen der Erfolg ungünstiger um . . . . 588.829 „ 06½ „

Es wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1881 bezüglich des Capitels 8, Titel 1 bis 8 der Staatsausgaben und des Capitels 8, Titel 1 bis 5 der Staatseinnahmen die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen.

Wien, 10. Mai 1886.

Mattuš,
Berichterstatter.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

(Capitel 9, Titel 1—9).

1. Staatsausgaben.

Laut des Finanzgesetzes vom 7. Juni 1881 waren dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht auf Rechnung der im Vorstehenden bezeichneten Titel 1 bis 9 des 9. Capitals pro 1881 folgende Credite bewilligt worden, und zwar:

ordentliche, im Gesammtbetrage per . . . . 1,160.034 fl. — kr.

außerordentliche, und zwar
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882, im Gesammtbetrage per . 38.400 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883, im Gesammtbetrage per . . . . 23.875 „

zusammen . 62.275 „ — „

daher im ganzen . 1,222.309 fl. — kr.

Dazu kamen noch die aus dem Jahre 1880 übertragenen Creditreste per . . 2.550 „ — „

Sonach stand dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in der Abtheilung A. Centrale im Jahre 1881 zur Verfügung der Gesammtbetrag per . . . . . 1,224.859 fl. — kr.

Hievon sind verausgabt worden
für Rechnung der ordentlichen Credite . . . . 1,147.458 fl. 56 kr.
„ „ „ außerordentlichen nicht übertragbaren Credite . . . . 40.159 fl. 02 kr.
für Rechnung der außerordentlichen übertragbaren Cretite . . 22.674 fl. — kr.
zusammen . 62.833 „ 02 „
für Rechnung der übertragenen Creditreste . . 2.198 „ 02 „

daher im ganzen . . . . 1,212.489 „ 60 „

Sohin ist der Gesammterfolg im Vergleiche mit der Bedeckungssumme günstiger um . . . . 12.369 fl. 40 kr.

Dieser günstigere Erfolg rührt her von Minderauslagen
beim Ordinarium mit . . . . 12.575 fl. 44 kr.
beim Extraordinarium, und zwar
beim übertragbaren mit . . . . 1.201 „ — „
bei den Creditresten aus den Jahren 1880 mit . . 351 „ 98 „

zusammen mit . 14.128 fl. 42 kr.

welchen die Mehrauslage beim nicht übertragbaren Extraordinarium mit . . . . 1.759 „ 02 „
gegenübersteht. Von der obigen Minderauslage per . . . . 12.369 fl. 40 kr.
wurden auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragen . . . . 3.000 „ — „

daher als reelle Ersparnis verbleibt der Betrag per . . . . 9.369 fl. 40 kr.

Werden die Überschreitungen der bewilligten Credite und die Ersparnisse in den einzelnen Titeln einander gegenübergestellt, so ergeben sich daraus die nachstehenden Resultate:

a) Die Überschreitungen betragen im ganzen:
im Ordinarium . . . . 9.496 fl. 59½ kr.
im Extraordinarium, und zwar:
im nicht übertragbaren . . . . 1.759 „ 2 „
im übertragbaren . . . . 1.799 „ — „
zusammen . . . . 13.054 fl. 61½ kr.

Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Titel in folgender Weise:
bei Titel 1, Centralleitung, beträgt die Mehrausgabe:
im Ordinarium . . . . 6.718 fl. 17½ kr.
im Extraordinarium, und zwar:
im nicht übertragbaren . . . . 1.759 „ 2 „
zusammen . . . . 8.477 „ 19½ „

Diese Überschreitung beträgt etwa 3 Procent der Gesammtbewilligung in diesem Titel per 263.734 fl., ist daher immerhin verhältnismäßig bedeutend. Die von der Regierung in den „Erläuterungen“ beigebrachte Rechtfertigung derselben ist in Betreff des Extraordinariums völlig ausreichend, da sie auf die zugewachsene Quinquennalzulage eines im Ministerium in Verwendung stehenden Landesschulinspectors und auf die Übersiedlungsauslagen eines Ministerialrathes fällt. Rücksichtlich der Überschreitungen im Ordinarium sind die „Erläuterungen“ in der Vorlage der Regierung etwas allgemein gehalten, und musſten daher im kurzen Wege nähere Informationen eingeholt werden. Aus diesen ergab es sich, dass der Schwerpunkt der Überschreitungen in diesem Titel in den Bezügen der zur Dienstleistung im Ministerium einberufenen Beamten, welche nicht präliminirt worden waren, liege. Diese betragen:
an Adjuten für die genannten Beamten allein . . . . 2.866 fl. 64½ kr.
an Dienstezzulagen für die genannten Beamten . . . . 1.491 „ 66 „
Hiezu die Überschreitung an Diurnen per . . . . 1.519 „ 20 „
gibt die Summe per . . 6.877 fl. 50½ kr.

Es hat sich aber auch das Erfordernis größerer Gebäudeherstellungen, namentlich am Einfahrtsthore und in den Corridoren ergeben, welches eine Mehrausgabe per . 964 „ 55 „ herbeiführt.
Außerdem verschiedene kleinere Auslagen per . . . . 303 „ 65 „
zusammen mit der obigen Theilsumme . . 8.145 fl. 70½ kr.

Diese Mehrausgaben konnten durch anderweitige Ersparnisse dieses Titels nur theilweise gedeckt werden, und verblieb nach gegenseitiger Compensation der obige Betrag per 6718 fl. 17½ kr., der gleichwie die Überschreitung im Extraordinarium nicht weiter zu beanständen sein dürfte.

Bei Titel 4, Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt beträgt die Überschreitung:
in §. 1: Museum für Kunst und Industrie einer Bewilligung von 74.200 fl.
gegenüber . . . . 1.023 fl. 78 kr.
in §. 2: Chemisch-technische Versuchsanstalt einer Bewilligung von 9.000 fl.
gegenüber . . . . 397 „ 4 „
zusammen einer Bewilligung von 83.200 fl.
gegenüber . . . . 1.430 fl. 82 kr.

Bei §. 1 wird sie damit gerechtfertigt, dass die Herausgabe der Cataloge und literarisch-artistischen Mittheilungen, insbesondere in Betreff der Möbelformen der französischen Renaissance, die Ankäufe von Bibliothekswerken und die Wachdienste bei den wechselnden Ausstellungen einen Mehraufwand erforderten, der durch anderweitige, übrigens wirklich stattgefundene Ersparnisse nicht vollständig gedeckt werden konnten. Die erwähnten Überschreitungen dürften als hinlänglich aufgeklärt angesehen werden, zumal der weiter unten nachgewiesene Überschuss in den zu dieser Rubrik gehörigen präliminirten Einnahmen (Staatseinnahmen, Capitel 9, Titel 1, §. 1) die volle Bedeckung hiefür gewährt.

Bei §. 2 ergab sich einerseits eine kleine Ersparnis, indem wegen der späteren Besetzung der Adjunctenstelle ein höheres Intercalare erzielt ward, dagegen verursachte das größere Erfordernis an Remunerationen für Abhaltung von Vorträgen, und der höhere Bedarf an Ateliererfordernissen einen Mehraufwand, der sich nach Ausgleichung mit der Ersparnis auf die oben ausgewiesene Ziffer per 397 fl.

4 kr. stellte. Die Geringfügigkeit derselben und die hiefür gegebene Begründung dürften die Indemnität hinlänglich befürworten.

Bei Titel 8, Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus wird die Überschreitung per 1357 fl. 60 kr. durch das Mehrerfordernis auf die Druckkosten für den Jahrgang 1880 des Jahrbuches der Centralanstalt gerechtfertigt. Nach erhaltenen Auskünften betrug dasselbe genau 1261 fl. 57 kr. Mit der Überschreitung an Diurnen per 784 fl. 75 kr., an Steuern per 50 fl. und an Reisekosten per 4 fl., betrug der Mehraufwand eigentlich 2100 fl. 32 kr., wurde aber theilweise durch anderweitige Ersparnisse, wie bei Remunerationen mit 166 fl. durch die Vacatur der Kanzlistenstelle, und weil der Credit für gemeinsame internationale Auslagen nicht in Anspruch genommen worden ist, gedeckt.

Bei Titel 9, Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale ergab sich im Extraordinarium eine Überschreitung von 1799 fl., dadurch herbeigeführt, dass der bei der executiven Feilbietung des gräflich Cassi'schen Hauses behufs des Ankaufes desselben zum Staatsmuseum für archäologische Funde in Aquileja erzielte Erstehungspreise 4611 fl. betrug, während hiefür ex 1880 und 1881 Credite in dem Gesammtbetrage von lediglich 2812 fl. zur Verfügung standen. Diese Überschreitung kann daher als vollständig gerechtfertigt angesehen werden.

Es wird der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle die im vorstehenden specificirte Überschreitung als gerechtfertigt anerkennen."

b) Den erwähnten Überschreitungen stehen Ersparnisse gegenüber, und zwar:

im Ordinarium im Gesammtbetrage per . . . . 22.424 fl. 1½ kr.

Die Ersparnis im Extraordinarium per . . . . 3.000 „ — „

kommt hier nicht in Betracht, weil sie wie bereits erwähnt, als Creditrest auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragen worden ist.

Die Ersparnisse des Ordinariums vertheilen sich auf die einzelnen Titel, wie folgt:

Bei Titel 2, Schulaufsicht beträgt die Ersparnis . . . . 19.595 fl. 83 kr.

und summirt sich aus den Ersparnissen, die hier in allen Kronländern, mit Ausnahme von Tirol und Dalmatien, hauptsächlich durch Minderauslagen auf Reise- und Zehrungskosten auswärtiger Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe theilweise infolge von Beschränkung der Schulrathssitzungen, sowie durch größere Intercalarien durch Nichtbesetzung von Schulinspectorenposten erzielt worden sind. Wofern hiedurch der so wichtige Dienst der Schulaufsicht keinen Schaden gelitten hat, was sehr zu bedauern wäre, dürften die auf diese Weise zuwege gebrachten Ersparungen zur Kenntnis zu nehmen sein.

Bei Titel 6, Centralcommission und Direction der administrativen Statistik ist der für die Permanenzcommission des internationalen statistischen Congresses präliminirte Betrag per 500 fl. nicht zur Verwendung gekommen. Auch wurden größere Intercalarien realisirt. Gleichwohl beträgt die effective Ersparnis nur 309 fl. 65 kr., weil die raschere Herausgabe der einzelnen Hefte des Jahrbuches und die Übersiedlung des Directors der administrativen Statistik nebst anderen untergeordneten Posten einen unvorhergesehenen Mehraufwand erfordert.

Bei Titel 7, Geologische Reichsanstalt, ergaben sich Ersparungen infolge von Intercalarien und des geringeren Aufwandes zur Herstellung von Abhandlungen und zum Ankaufe des Jahrbuches. Obwohl anderseits die Gebäudeerhaltung, der Bücherankauf für die Bibliothek, die Beschaffung von chemischen und physikalischen Apparaten und die Regie einen höheren Aufwand herbeiführten, so verblieb dennoch an Ersparnissen im Ordinarium ein Rest von 429 fl. 67½ kr. Im Extraordinarium wurde von den hieher übertragenen Creditreste des Jahres 1880 per 2550 fl., welcher zur Restaurirung und Adaptirung des Gebäudes der geologischen Reichsanstalt bestimmt war, der Betrag per 351 fl. 98 kr. in Ersparung gebracht, so dass die Ersparnis dieses Titels im ganzen 781 fl. 65½ kr. beträgt.

Bei Titel 9, Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, wurden im Ordinarium, und zwar:

In Punkt 1 „Centralcommission" . . . . 58 fl. 9 kr.

„ „ 2 „Auslagen für archäologische Zwecke" . . . . 1.678 „ 79 „

d. i. zusammen . 1.736 fl. 88 kr.

in Ersparung gebracht.

Es wird beantragt, die im Vorstehenden ausgewiesenen bei Titel 2, 6, 7 und im Ordinarium des Titels 9 erzielten Ersparnisse zur Kenntnis zu nehmen.

2. Staatseinnahmen.

(Capitel 9, Titel 1—5, lit. c).

Nach dem Finanzgesetze vom 7. Juni 1884 wurden bei Capitel 9, Ministerium für Cultus und Unterricht, A. Centrale an Bedeckung veranschlagt:

Im Ordinarium . . . . 17.320 fl.
„ Extraordinarium . . . . 600 „

zusammen . 17.920 „

Wirklich eingegangen sind aber, und zwar im Ordinarium . . . . 18.851 fl. 66½ kr.,
das ist 1531 fl. 66½ kr. über das Präliminare, während im Extraordinarium . . 600 „ — „
als Mindereinnahme zu verzeichnen sind, so dass die erzielte Mehreinnahme sich auf . 931 fl. 66½ kr.
ermäßigt.

a) Unter den Mehreinnahmen figurirt zunächst in Titel 1, §. 1, Museum für Kunst und Industrie, der Betrag per 3435 fl. 39 kr. nebst dem geringen Überschusse per 1 fl. 66 kr., bei §. 2, betreffend die chemisch-technische Versuchsanstalt, hervorgerufen bei §. 1 durch einen stärkeren Absatz an Gypsabgüssen, Photographien und Publicationen, sowie durch größeren Besuch des Museums an Zahltagen, bei §. 2 durch Rückersätze aus früheren Finanzperioden, da der Eingang an Analysentaxen hinter den früheren Jahren zurückblieb. Ebenso ging bei Titel 4, Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, der präliminirte Erlös aus dem Verkaufe des Jahrbuches nicht ein; lediglich Rückersätze aus früheren Finanzperioden ergaben eine Mehreinnahme per 22 fl. 27 kr. Auch bei Titel 5 lit. b und c fanden kleine Mehreinnahmen statt, und zwar bei lit. b, Centralleitung, mit 15 fl. 46½ kr. aus einem von einen von einer beim Verwaltungshofe sachfälligen Partei erlegten Gerichtskostenbetrage und einem Ersatz, bei lit. a, Schulaufsicht, mit 274 fl. 47 kr. aus Rechnungsersätzen früherer Perioden.

Die Summe der Mehreinnahmen beträgt . . . . 3749 fl. 55½ kr

b) Mindereinnahmen ergaben sich, und zwar:
im Ordinarium mit . . . . 3749 fl. 55½ kr.
„ Extraordinarium mit . . . . 600 „ — „

zusammen mit . . . . 2817 „ 89 „

welche von der Summe der Mehreinnahmen abgezogen den bereits ausgewiesenen Rest per . . . . 931 fl. 66½ kr.
ergibt.

Die namhafteste Mindereinnahme fand im Ordinarium bei Titel 2, Centralcommission und Direction der adminstrativen Statistik mit 1650 fl. 80 kr. statt, dadurch hervorgerufen, dass der Absatz der Publicationen geringer war, und der vom Ministerium des Innern für 400 Exemplare der Sanitätsstatistik pro 1878 geleistete Vergütungsbetrag per 1241 fl. 8 kr. nicht mehr zur Verrechnung gelangte. Ebenso blieb bei Titel 3, Geologische Reichsanstalt, der Absatz von Publicationen zurück, daher ungeachtet der höheren Einnahme an Analysirungstaxen und des Erlöses aus dem Verkaufe geologischer Karten der Erfolg um 567 fl. 9 kr. ungünstiger ausfiel.

Im Extraordinarium ging die bei Titel 5, lit. a, Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, als Rate von dem Gesammtbeitrage der Gemeinde Aquileja zur Errichtung des dortigen Staatsmuseums per 3000 fl. eingestellte Quote per 600 fl. und nachdem die Berichtigung des Beitrages nachträglich in zehn Jahresräten bewilligt worden war, auch die Quote per 300 fl. nicht ein.

Es wird beantragt, die vorstehenden Erfolge der Bedeckung in Capitel 9, Titel 1—5 zur Kenntnis zu nehmen, und den Centralrechnungsabschluss rücksichtlich der Staatsausgaben Capitel IX, Titel 1—9, sowie der Staatseinnahmen Capitel IX, Titel 1—5 zu genehmigen.

Wien, 14. April 1886.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Berichterstatter.

B. Cultus.

(Capitel 9, Titel 10, §§. 1—19, Titel 11—13.)

1. Staatsausgaben.

In diesem Specialberichte wird auf §. 20 des Titels 10, „Ausgaben der Fondsforste und Domänen", als welche den Gegenstand einer abgesonderten Besprechung bilden. Für die übrigen Rubriken dieser Abtheilung, das ist Titel 10, §§. 1—19, „Auslagen der Fonde", Titel 11, „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken", Titel 12, „Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken" und Titel 13, „Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken, sind laut des Finanzgesetzes vom 7. Juni 1881 auf das Jahr 1881 folgende Credite bewilligt worden, und zwar

im Ordinarium . . . . 3,885.125 fl.
im nicht übertragbaren Extraordinarium . . . . 10.200 „
im übertragbaren Extraordinarium . . . . 817.071 „

zusammen . 4,712.396 fl.
Dazu die übertragenen Creditreste aus dem Jahre 1880 per . . . . 367.191 „

gibt die pro 1881 verfügbare Creditsumme per . . . . 5,079.587 fl.

Für Rechnung der pro 1881 bewilligten Credite wurden verausgabt
im Ordinarium . . . . 3,900.194 fl. 89 kr. gegen die Bewilligung mehr um 15.069 fl. 89 kr.
im nicht übertragbaren Extraordinarium . . . . . 20.928 „ 92 „ „ „ „ „ „ 10.728 „ 92 „
im übertragbaren Extraordinarium . . . . . 462.416 „ 77½ „ „ „ „ weniger um . . . . 354.654 „ 22½ „

zusammen . . 4,383.540 fl. 58½ kr. gegen die Bewilligung weniger um . . . . 328.855 fl. 41½ kr.
für Rechnung der Creditreste ex 1880 . . . . 356.892 fl. 84 kr. gegen die Bewilligung weniger um . . . . 10.298 „ 16 „

Im ganzen . 4,740.433 fl. 42½ kr. gegen die Bewilligung weniger um . . . . 339.153 fl. 57½ kr.
Da jedoch von den bewilligten Crediten der Betrag per . . . . 359.928 „ — „

als disponibler Rest auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragen wurde, so ergab sich hieraus pro 1881 eine reelle Mehrausgabe, beziehungsweise Überschreitung per . . . . 20.774 fl. 42½ kr.

Dieselbe ist vorwiegend auf die Gebarung im Titel 10, Erfordernisse der Religionsfonde a) Auslagen der Fonde §§. 1—19 zurückzuführen, wo sie sich zunächst mit . . . . 29.276 fl. 42 kr. beziffert, jedoch nur rücksichtlich der mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882 bewilligten außerordentlichen Credite mit 10.524 fl. 58 kr. reell ist, sonst aber nur daher rührt, dass bei einer Gesammtersparnis in den §§. 1—19 dieses Titels per . . . . 281.043 fl. 58 kr.
von den Creditresten des Jahres 1880 per . . . . 7.148 fl. 45½ kr.
und denen des Jahres 1881 per . . . . 305.045 „ 58½ „

zusammen per . 312.194 fl. 04 kr. der Betrag per 310.320 fl.
auf den Voranschlag des Jahres 1882 übergegangen ist.

Der obige Erfolg vertheilt sich auf die einzelnen Paragraphen 1—19 des Titels, wie folgt:

a) im Ordinarium sind Überschreitungen eingetreten:

bei §. 1 „Österreich unter der Enns" mit . . . . 6.035 fl. 60½ kr.
„ §. 2 „Österreich ob der Enns" mit . . . . 4.980 „ 90½ „
„ §. 4 „Tirol" . . . . 1.243 „ 98½ „
„ §. 6 „Steiermark" mit . . . . 172 „ 96 „

Fürtrag . . 12.433 fl. 45½ kr.

Übertrag . . 12.433 fl. 45 1/2 kr.
bei §. 9 „Triest“ mit . . . . 535 „ 28 1/2 „
„ §. 15 „Schlesien“ mit . . . . 340 „ 64 1/2 „
„ §. 16 „Galizien“ mit . . . . 14.712 „ 77 „
„ §. 17 „Krakau“ mit . . . . 12.619 „ 81 „
„ §. 18 „Bukowina“ mit . . . . 1.558 „ 44 „

zusammen mit . . 42.200 fl. 40 1/2 kr.

Die Begründung dieser Überschreitungen ist auf Seite 15 der dem Rechnungsabschlusse beigegebenen „Erläuterungen“ der Regierung zu finden. Einen hervorragenden Antheil an demselben bilden in Niederösterreich und in Galizien die den Erzbischöfen von Wien, Lemberg und dem griechisch-katholischen Bischof von Przemyśl, beziehungsweise mit 10.000 fl., 15.000 fl. und 4000 fl. gewährten Vorschüsse, ferner die Mehrauslagen auf Alumnate in Niederösterreich, beziehungsweise in Wien, in Oberösterreich, beziehungsweise in Linz, sodann in Steiermark, Triest und Krakau. Die Nothwendigkeit dieser und anderen kleineren Mehrauslagen kann keinem Zweifel unterliegen, daher sie sich zur Genehmigung eignen. Bei anderen Paragraphen, namentlich bei §§. 3, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14 ergaben sich Ersparungen im Gesammtbetrage per . . . . 21.574 fl. 52 1/2 kr.

b) Im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882 fanden nachstehende Überschreitungen statt, und zwar:

bei §. 4 „Tirol“ anlässlich des Neubaues eines Ökonomiegebäudes in Brixen ein Mehraufwand per . . . . 4.138 fl. 18 kr.
„ §. 7 „Kärnten“ anlässlich der Rückzahlung mehrerer Passivcapitalien . . . 1.386 „ — „
„ §. 17 „Krakau“ als Beitrag zur Erhaltung des Seminargebäudes daselbst . 5.000 „ — „
„ §. 19 an abzustoßenden Leistungen . . . . — „ 40 „

zusammen . . 10.524 fl. 58 kr.

Diesen Überschreitungen stehen Ersparungen nicht gegenüber; sie dürften jedoch nicht zu beanständen sein, weil deren Unabweisbarkeit nicht angezweifelt werden kann.

c) Im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 ergab sich nur eine einzige Überschreitung, nnd zwar bei §. 1 „Österreich unter der Enns“ mit . . 5.274 fl. 41 1/2 kr.
die durch den Kirchenbau in Jahrings und in der Alservorstadt verursacht ward, welcher jedoch Ersparungen beinahe in allen Paragraphen gegenüberstehen mit dem Gesammtbetrage per . . . . 310.320 „ — 1/2 „
der Summe gleich, die auf den Voranschlag des Jahres 1882 als Creditrest übertragen worden ist, worunter der Creditrest für Unterstützung katholischer Seelsorger allein . . . . . . 236.406 fl. 93 kr. beträgt.

Eine effective Überschreitung ist außerdem noch bei Titel 12. „Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken“ eingetreten. Sie beträgt im ganzen . . . . 742 fl. 95 1/2 kr.
herbeigeführt durch den Mehraufwand per 826 fl. 92 kr. für einen Diurnisten beim Oberkirchenrath, welcher durch eine kleine Ersparnis bei §. 2 „Unterstützungspauschale“ nur um . . . . 83 fl. 96 1/2 kr. herabgemindert wurde.

In den zwei übrigen Titeln dieser Abtheilung ergaben sich, ungeachtet geringfügiger Überschreitungen in den einzelnen Paragraphen, im ganzen effective Ersparungen; und zwar

Titel 11, Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken, eine Gesammtersparnis per . . . . 3.264 fl. 92 1/2 kr.

Einzeln beträgt dieselbe im nicht übertragbaren Extraordinarium . . . . 665 fl. — kr.
im übertragbaren Extraordinarium . . . . 33.608 „ 64 „
in den Auslagen für Rechnung der Creditreste vom Jahre 1880 . . . . 2.999 „ 70 1/2 „

zusammen . 37.273 fl. 34 1/2 kr.

Die obige Ersparnissumme ergibt sich nach Abzug des auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditrestes per . . . . 33.608 „ — „
und der kleinen Überschreitungen im Ordinarium; und zwar
bei §. 1, Stiftung mit . . . . 60 fl. 41 1/2 kr.
bei §. 2, Beiträge mit . . . . 340 „ — 1/2 „

zusammen mit . 400 „ 42 „

welche durch die in den „Erläuterungen“ angeführte Umständen vollständig gerechtfertigt erscheinen.

Titel 13, Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken wird eine Ersparnis per . . . . 5.980 fl. 2½ kr. ausgewiesen.

Dieselbe ist eine Folge von Erledigungen, wodurch allein im Ordinarium . . 6.699 fl. 36½ kr. erspart worden sind. Die Ersparnis im übertragbaren Extraordinarium per . . . 16.000 „ — „ ist als Creditrest ganz auf den Voranschlag des Jahres 1882 übergegangen.

Eine Überschreitung ist nur im nicht übertragbaren Extraordinarium mit . 869 „ 34 „ und zwar anläßlich des Neubaues der Kirche im Sisich vorgekommen.

(Capitel 9. Titel 6. §§. 1—17. Titel 7. a, b, c).

2. Staatseinnahmen.

Nach dem Finanzgesetze vom 7. Juni 1881 waren veranschlagt worden:

	an ordentlichen Einnahmen	an außerordentlichen Einnahmen	Zusammen
Capitel 9. Titel 6. §§. 1—17, Einnahmen der Religonsfonde" mit Ausschluss von §. 18, Fondsforste und Domänen	3,497.576 fl.,	741.785 fl.,	4,239.361 fl.
Capitel 9. Titel 7. „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken	12.457 „	1.123 „	13.580 „
zusammen .	3,510.033 fl.,	742.908 fl.,	4,253.941 fl.

Der Erfolg war jedoch gegen das Präliminare ungünstiger:

	im Ordinarium um	im Extraordinarium um	im ganzen um
Bei Titel 6, §§. 1—17, Einnahmen der Reliongsfonde"	75.137 fl. 83½ kr.,	681.808 fl. 6 kr.,	756.945 fl. 89½ kr.
Bei Titel 7, Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken	3.974 „ 7 „	. . . .	3.974 „ 7 „
daher mit Ausschluss der Einnahmen der Fondsforste und Domänen (§. 18)	79.111 fl. 90½ kr.,	681.808 fl. 6 kr.,	760.919 fl. 96 kr.

Lediglich im Extraordinarium des Titels 7 war der Erfolg um 274 fl. 60 kr. günstiger, wodurch sich der ungüstigere Erfolg im Extraordinarium auf 681.533 fl. 46 kr., im ganzen auf 760.645 fl. 36 kr. herabsetzt.

Die Mindereingänge werden in den „Erläuterungen" der Regierung näher beleuchtet. Bei den Einnahmen der Religionsfonde als solcher sind sie am bedeutendsten; und zwar im Ordinarium:

in §. 1. Österreich unter der Enns per . . . . 78.844 fl. 61 kr.
in §. 13. Böhmen per . . . . 29.633 „ 6½ „
in §. 16. Krakau per . . . . 17.659 „ 98 „

In allen drei Fällen werden dieselben hauptsächlich auf Ausstände in den Religionsfondsbeiträgen zurückgeführt, die zum Theile infolge von beigebrachten neuen Einkommenfassionen nicht eingetrieben werden konnten.

Die Mindereinnahme per 5941 fl. 14 kr. bei §. 6. Steiermark, rührt daher, weil ein vom Bisthume Seckau zu leistender Beitrag wegen noch nicht abgeschlossener Verhandlung nicht eingegangen ist, die Mindereinnahme per 1943 fl. 1 kr. bei §. 8, Krain daher weil, keine größeren Pfründen vacant waren. Andere Mindereinnahmen sind von weniger Belang. Die Mehreinnahme, wovon jene bei §. 14, Mähren und Schlesien mit 30.886 fl. 41½ kr. und bei §. 7, Kärnten mit 11.658 fl. 19 kr. haben in Vacaturen ihren Grund.

Im Extraordinarium ist der bedeutendste Ausfall bei §. 15, Galizien mit 680.921 fl. 17 kr. zu verzeichnen, welcher lediglich darin seinen Grund hat, dass die Veräußerung der dem galizischen Religionsfonde aus der Liquidation des westgalizischen Ausgleichsfondes zugefallenen und zur Bestreitung currenter Erfordernisse bestimmten Notenrente per 111.700 fl. und Goldrente per 700.000 fl. innerhalb der Verrechnungsperiode nicht stattgefunden hat.

Die Mindereinnahmen bei Titel 7 a, Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken haben sich infolge ausständiger, die Mehreinnahmen bei Titel 7 b und 7 c. „Beiträge zu evangelischen und griechisch-orientalischen Cultuszwecken infolge eingegangener Rückersätze ergeben.

Das hohe Haus wolle beschließen.

Dem Centralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1881 wird rücksichtlich des Capitels 9, Titel 10, §§. 1—19, sodann Titel 11—13 des Ausgabeetats und des Capitels 9, Titel 6, §§. 1—17 und der Titel 7 a, 7 b, 7 c der Einnahmen die Genehmigung ertheilt.

Wien, 14. April 1886.

Dr. Eusebius Czerkawski.
Berichterstatter.

Religionsfondsforste und Domänen.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 10, §. 20 b; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 6, §. 18 b.)

Das ordentliche Erfordernis war präliminirt mit . . . . 245.250 fl.
und thatsächlich wurden verwendet . . . . 225.998 „

Der Aufwand war daher gegen das Präliminare geringer um . . . . 19.252 fl.
und zwar zumeist aus dem Grunde, weil namhafte Holzquantitäten am Stocke verkauft wurden und daher die Kosten der Holzfällung entfielen.

Die ordentlichen Einnahmen waren veranschlagt auf . . . . 388.930 fl.
sie wurden aber erzielt im Betrage von bloß . . . . 355.244 „

und es ergab sich ein Ausfall von . . . . 33.686 fl.
welcher in den geringen Holzpreisen, namentlich in Krain, seinen Grund hatte.

Von dem außerordentlichen für Neubauten bewilligten Credite per . . . . 27.960 fl.
wurden thatsächlich verwendet . . . . 21.282 „

und auf den Voranschlag des folgenden Jahres übertragen . . . . 6.678 fl.
Dagegen wurde der aus dem Vorjahre übernommene Creditrest von . . . . 9.627 „
überschritten um . . . . 2.675 „
weil, namentlich in Galizien, unaufschiebbare Bauherstellungen vorgenommen werden mussten, für welche im Staatsvoranschlage nicht vorgesorgt worden ist.

Für die Betriebseinrichtung der Forste waren bewilligt . . . . 6.270 fl.
Der Aufwand betrug . . . . 5.086 „

und unverwendet blieben . . . . 1.184 fl.
Bei Servituten hat eine Überschreitung stattgefunden, da bloß ein Betrag von . . . . 3.970 „
bewilligt war, und der thatsächliche Aufwand betrug . . . . 5.351 „

so dass sich ein Mehraufwand herausstellt von . . . . 1.381 fl.

Bei den außerordentlichen Einnahmen war der Erfolg ein günstiger.
Dieselben wurden veranschlagt auf . . . . 1.230 fl.
und wurden realisirt mit dem Betrage von . . . . 3.376 „

so dass infolge höherer Rückersätze sich eine Mehreinnahme ergab von . . . . 2.146 fl.
Gegen die Genehmigung des Rechnungsabschlusses wird keine Einwendung erhoben.

Wien, 6. März 1886.

Smarzewski,
Berichterstatter.

C. Unterricht.

A. Erfordernis.

Für den Unterrichtsetat wurde im Jahre 1881 an ordentlichen Crediten .	9,651.731	fl.	—	kr.
an außerordentlichen Crediten	1,072.656	„	—	„
bewilligt.				
Aus den Crediten des Jahres 1880 standen noch zur Verfügung	236.842	„	—	„
zusammen . .	10,961.229	fl.	—	kr.
Daraus wurde für Rechnung des Jahres 1881 im Ordinarium	9,671.804	fl.	10½	kr.
im Extraordinarium	669.296	„	45½	„
für Rechnung des Vorjahres	191.650	„	8	„
zusammen . .	10,532.750	fl.	64	kr.
bestritten.				
Da ein Creditrest von	428.688	fl.	—	kr.
auf den Dienst des Jahres 1882 übertragen wurde, resultirt bei dem gesammten Unterrichtsetat eine Überschreitung von nur	209	„	64	„

Titel 14. Hochschulen.

Bewilligte Credite für 1881:				
a) ordentliche Ausgaben	3,192.640	fl.	—	kr.
b) außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar	7.148	„	—	„
übertragbar	646.034	„	—	„
Creditreste aus dem Jahre 1880	117.976	„	—	„
zusammen . .	3,963.798	fl.	—	kr.
Ausgaben für Rechnung des Jahres 1881:				
im Ordinarium	3,298.515	fl.	91½	kr.
im Extraordinarium, im nichtübertragbaren	22.665	„	10	„
im übertragbaren	482.484	„	67½	„
für den Dienst des Vorjahres	91.622	„	82	„
zusammen . .	3,895.288	fl.	51	kr.
Nachdem auf den Dienst des Jahres 1882 ein Creditrest von	163.924	fl.	—	kr.
übertragen wurde, ergibt sich bei dem Titel Hochschulen eine Überschreitung von	95.414	„	51	„
Hievon entfällt auf das Ordinarium	105.875	„	91½	„
auf das nichtübertragbare Extraordinarium	15.517	„	10	„
während im übertragbaren Extraordinarium eine Minderausgabe von . . .	163.549	„	32½	„
für Rechnung des Vorjahres eine solche von	26.353	„	18	„
stattfand.				

Die Überschreitung im Ordinarium vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Hochschulen, nämlich:

auf die Universität in Wien mit	39.793	fl.	10	kr.
„ „ „ „ Prag mit	30.287	„	66½	„
„ „ „ „ Lemberg mit	2.465	„	77	„
„ „ „ „ Krakau mit	18.304	„	99¼	„
„ „ „ „ Czernowitz mit	1.221	„	01	„
„ „ die katholisch-theologische Facultät in Salzburg	320	„	24½	„
„ „ evangelisch-theologische Facultät in Wien	593	„	65	„
„ „ technische Hochschule in Prag mit	8.380	„	45	„
„ „ „ „ „ Brünn mit	654	„	46½	„
„ „ „ „ „ Lemberg mit	9.238	„	70½	„
„ „ „ „ für Bodencultur	227	„	73	„

Diese Mehrauslagen werden bei den Universitäten von Wien, Prag und Krakau durch ein höheres Erfordernis für die klinischen Anstalten, sonst durch gesteigerte Regiekosten und durch verschiedenartige Incidenzfälle, insbesondere durch Zahlungen wegen verspäteten Einlangens der Conten, bei der Prager Universität durch den Ankauf eines Baugrundes per 5500 fl. (S. 21—22 der „Erläuterungen") von der k. k. Regierung gerechtfertigt.

Die namhafte Mehrausgabe für klinische Zwecke entsprang hauptsächlich daher, dass die Unterrichtsverwaltung von der damals eingeführten Änderung im Abrechnungsmodus eine Ersparung erhoffte und infolge dessen die fraglichen Ausgaben für 1881 um namhafte Beträge geringer veranschlagte. So wurde nur bei der Wiener Universität hiefür um 15.590 fl. weniger beantragt als im Vorjahre.

In den Voranschlägen für 1882 ist gemäß der 1881 gemachten Erfahrung der unrichtige Calcul behoben und sowohl in Wien als in Prag eine Erhöhung der klinischen Kosten vorgesehen worden.

Die Überschreitung von 15.517 fl. 10 kr. bei dem nicht übertragbaren Extraordinarium wird auf S. 22 der „Erläuterungen" des Näheren besprochen.

Im ganzen lässt sich gegen den Mehraufwand keine wesentliche Einwendung machen, doch kann nicht verhehlt werden, dass es der wünschenswerten Ordnung besser entsprechen würde, wenn mit Nachdruck darauf bestanden würde, dass die während der Verwendungsdauer der Credite fälligen Forderungen rechtzeitig vorgelegt und beglichen würden.

Titel 15. Mittelschulen.

Bewilligte Credite für 1881:			
a) zu ordentlichen Ausgaben	4,135.020 fl.	—	kr.
b) „ außerordentlichen Ausgaben,			
nicht übertragbar	41.735 „	—	„
übertragbar	145.100 „	—	„
Creditreste aus dem Vorjahre	23.331 „	—	„
zusammen .	4,345.186 fl.	—	kr.
Ausgaben für Rechnung des Jahres 1881:			
a) im Ordinarium	4,081.832 fl.	44	kr.
b) „ Extraordinarium, und zwar:			
im nicht übertragbaren	42.757 „	12	„
„ übertragbaren	12.641 „	9½	„
für Rechnung des Vorjahres	6.919 „	93	„
zusammen .	4,144.150 fl.	58½	kr.
Nachdem auf das Jahr 1882 ein Creditrest von	132.459 fl.	—	kr.
übertragen wurde, ergibt sich bei dem gesammten Titel „Mittelschulen" eine Minderausgabe von	68.576 „	41½	„
welche auf S. 23 ffg. der „Erläuterungen" einzelnweise beleuchtet wird.			
Von diesem günstigen Erfolge entfällt auf die ordentlichen Ausgaben	53.187 „	56	„

und zwar 15.389 fl. 45½ kr. bei den Gymnasien, 35.582 fl. 98½ kr. bei den Realschulen.

Mit größeren Beträgen participiren daran die Gymnasien in Böhmen (7192 fl.), in Mähren (11.406 fl.), in Schlesien (3258 fl.) und in der Bukowina (3102 fl.), dann die Realschulen in Galizien (6059 fl.) und in Krakau (6887 fl.), während sich größere Überschreitungen bei den Gymnasien in Niederösterreich (8840 fl.) und bei den Realschulen in Dalmatien (2052 fl.) herausstellten.

Titel 16. Studienbibliotheken.

Bewilligte Credite für 1881:			
im Ordinarium	24.000 fl.	—	kr.
Bestritten wurden Auslagen im Betrage von	24.341 „	31	„

woraus eine Überschreitung von 341 fl. 31 kr. resultirt.

Titel 17. Speciallehranstalten.

Bewilligte Credite für 1881:

a) im Ordinarium	512.700 fl.
b) im Extraordinarium:	
nicht übertragbar	41.320 „
übertragbar	13.000 „
Creditreste aus dem Vorjahre	14.340 „
zusammen . .	581.360 fl.

Ausgaben für Rechnung des Jahres 1881:

a) im Ordinarium	508.388 fl. 50 kr.
b) im Extraordinarium:	
nicht übertragbar	42.211 „ 85 „
übertragbar	9.770 „ 44 „
auf Rechnung des Vorjahres	12.100 „ 05 „
zusammen . .	572.470 fl. 84 kr.
Auf den Dienst des Jahres 1882 wurde übertragen	3.230 „ — „
so daſs sich die Minderausgabe im ganzen auf	5.659 „ 16 „

beziffert.

Im Detail fand eine namhaftere Mehrausgabe bezüglich der ordentlichen Credite bei der Kunstschule in Krakau (646 fl.), bei den Zeichenschulen (2195 fl.), bei den gewerblichen Lehranstalten (1032 fl.) bezüglich der außerordentlichen Credite bei den Zeichenschulen (315 fl.), bei dem Zubau zum Schulgebäude der Staatsgewerbeschule in Brünn (1602 fl. 10 kr.) und bei den nautischen Unterrichtsanstalten (400 fl.) statt.

Titel 18. Volksschulen.

Bewilligte Credite für 1881:

a) im Ordinarium	1,594.612 fl.
b) im Extraordinarium:	
nicht übertragbar	17.554 „
übertragbar	147.600 „
Creditreste aus dem Vorjahre	71.155 „
zusammen . .	1,830.921 fl.

Ausgaben für Rechnung des Jahres 1881:

a) im Ordinarium	1,560.573 fl. 61 kr.
b) im Extraordinarium:	
nicht übertragbar	26.960 „ 60½ „
übertragbar	25.771 „ 31 „
für Rechnung des Vorjahres	71,154 55 „
zusammen . .	1,684.460 fl. 07½ kr.
Da auf den Dienst des Jahres 1882	121.829 fl. — „
übertragen wurden, ergibt sich bei diesem Titel im ganzen ein Ersparnis von	24.631 „ 92½ „
Eine Minderausgabe im Ordinarium fand statt bei den Lehrerbildungsanstalten gegenüber einem Totalcredit von	1,242.900 „ — „

mit 28.027 fl. 15 kr., bei den Stipendien für Lehramtszöglinge gegenüber einem Totalcredit per 130.000 fl. mit 464 fl. 20 kr., bei den Remunerationen an Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes gegenüber einem Credit von 1000 fl. mit 470 fl., endlich bei den Beiträgen für Volks- und Bügerschulen mit 5077 fl.

Bei den nicht übertragbaren außerordentlichen Crediten ergaben sich Überschreitungen bei dem Neubau und der neueren Einrichtung der Lehrerbildungsanstalt in Wien (1728 fl. und 1321 fl.), bei den Herstellungen am Neubau der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz (3355 fl. 63 kr.).

Zur Erwerbung eines Weingartens zur Anlage eines landwirtschaftlichen Versuchsgartens für die Lehrerbildungsanstalt in Krems wurde der Betrag von 1258 fl. 8 kr. verwendet, zu welchem Zwecke im Voranschlage für das Jahr 1881 nichts vorgesehen gewesen war.

Ebenso ist für Dalmatien eine budgetmäßig nicht vorgesehene Auslage per 1634 fl. 64 kr. zur Hebung des Volksschulwesens zu verzeichnen, welcher eine ebenso nicht präliminirte Einnahme pr. 1794 fl. 64 kr. entgegensteht.

Damit hat es folgendes Bewandtnis. Die Beiträge, welche zur Hebung des Volksschulwesens in Dalmatien während der früheren Jahre zugestanden wurden, hat die k. k. Regierung an die Gemeinden nicht als Geschenk, sondern bloß als rückzahlbare Vorschüsse vertheilt, und die darauf einfließenden Rückzahlungen werden nun in gleicher Weise weder als Vorschüsse an andere Gemeinden verliehen.

Titel 19. Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke.

Bewilligte Credite für 1881:

a) im Ordinarium	136.409 fl.
b) im Extraordinarium übertragbar	6.500 „
Creditreste aus dem Vorjahre	8.040 „
zusammen . .	150.949 fl.

Ausgaben für Rechnung des Jahres 1881:

a) im Ordinarium	145.384 fl. 25 kr.
b) im Extraordinarium,	
nicht übertragbar	— „ 28 „
übertragbar	3.484 „ 7 „
für Rechnung des Vorjahres	8.040 „ — „
zusammen . .	156.908 fl. 60 kr.
Auf den Dienst des Jahres 1882 wurde übertragen	3.016 „ — „
es ergab sich also durchwegs bei den ordentlichen Ausgaben eine Überschreitung von .	8.975 „ 60 „

Dieselbe wird auf §. 27 der „Erläuterungen" genügend begründet.

Titel 20. Administration der Studienfonde.

Bewilligte Credite (mit Ausschluss der Ausgaben für Fondsdomänen und Forste, worüber ein besonderer Bericht erstattet wird) für 1881

a) im Ordinarium	38.060 fl. — kr.
b) im nichtübertragbaren Extraordinarium	1.875 „ — „
zusammen . .	39.935 fl. — kr.

Ausgaben für Rechnung des Jahres 1881:

a) im Ordinarium	35.591 fl. 85½ kr.
b) im nichtübertragbaren Extraordinarium	199 „ 50 „
zusammen . .	35.791 fl. 35½ kr.

Auf den Dienst des Jahres 1882 fand keine Übertragung statt; es ergab sich sonach ein Ersparnis von . . . . 4.143 fl. 64½ kr.
wovon 2468 fl. 14½ kr. auf die ordentlichen, 1675 fl. 50 kr. auf die außerordentlichen Ausgaben entfielen. Die Details sind in den „Erläuterungen" Seite 27 zusammengestellt.

B. Bedeckung.

Die Einnahmen des Unterrichtsetats waren für 1881 (mit Einschluss des Ertrags der Studiendomänen und Forste)

a) im Ordinarium mit	1,214.645 fl.
b) im Extraordinarium mit	114.518 „
zusammen mit . .	1,329.163 fl.

veranschlagt.

Der Erfolg ergab:

a) im Ordinarium	1,244.715 fl. 89 kr.
b) im Extraordinarium	120.080 „ 62 „
zusammen . .	1,364.796 fl. 51 kr.

Demnach war der Erfolg

a) im Ordinarium um	30.070 fl. 89 kr.
b) im Extraordinarium um	5.562 „ 62 „
im ganzen um	35.633 fl. 51 kr.

günstiger.

Stellt man den bei den Ausgaben stattgehabten ungünstigeren Erfolg per	209 fl. 64 kr.
mit dem günstigeren Erfolge bei den Einnahmen per	35.633 „ 51 „
zusammen, so ergibt sich gegenüber dem Voranschlage im ganzen ein günstigerer Erfolg im Betrage von	35.423 fl. 97 kr

Mit Rücksicht auf die vorstehende Darlegung wird beantragt, es sei der Rechnungsabschluss des Unterrichtsetats für das Jahr 1881 bezüglich der Ausgaben und Einnahmen genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 6. April 1886.

Jireček,
Berichterstatter.

Studienfondsforste und Domänen.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 20, §. 2, 6; Bedeckung: Capitel 9, Titel 13, §. 2.)

Als ordentliches Erfordernis wurden bewilligt	18.290 fl.
Es wurde aber das Auslangen gefunden mit	17.176 „
und wurden in Ersparung gebracht	1.114 „
Die ordentlichen Einnahmen waren veranschlagt auf	28.080 fl.
Sie wurden realisirt mit	17.410 „
Es ergab sich daher ein Ausfall von	10.670 fl.

Dieser ungünstige Erfolg hat seinen Grund darin, dass die beabsichtigte Holzfällung auf der Insel Meleda gar nicht und in Millstadt wegen misslicher Absatzverhältnisse nicht im vollen Umfange vorgenommen wurde.

Für Neubauten wurde auf Rechnung des für das Jahr 1881 mit . . . . 4.230 fl. präliminirten Betrages keine Ausgabe gemacht, und wurde dieser Betrag auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragen. Dagegen wurde der aus dem Jahre 1880 im Betrage von 2000 fl. übernommene Creditrest bis auf . . . . 187 fl. aufgezehrt.

Von dem für die Betriebseinrichtung mit . . . . 560 fl. präliminirten Erfordernis wurden 210 fl. erübrigt.

An Rückersätzen wurde eine außerordentliche Einnahme von . . . . 28 fl. erzielt.

Zu einer Bemänglung des Rechnungsabschlusses liegt kein Grund vor.

Wien, 6. März 1886.

Smarzewski,
Berichterstatter.

X. Ministerium der Finanzen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Finanzverwaltung.

A. Staatsausgaben: Capitel 10, Titel 1—9.

Mit dem Finanzgesetze vom 7. Juni 1881 sind bewilligt worden:
im Ordinarium . . . . 15,165.000 fl.
im Extraordinarium (bis Ende März 1882) . . . . 2,018.700 „
„ „ („ „ „ 1883) . . . . 3.000 „
zusammen . . 2,021.700 fl.
Außerdem wurden aus dem Jahre 1880 Credite im Betrage von . . . . 52.149 „
übertragen;
zusammen . . 17,238.849 fl.

Laut Staatsrechnungsabschlusses sind verausgabt worden:
im Ordinarium . . . . 15,200.388 fl. 41½ kr.
in dem bis Ende März 1882 verwendbaren Extraordinarium . . . . 2,103.989 „ 31½ „
Auslagen aus den, auf den Voranschlag des Jahres 1881 übertragenen
Creditresten des Jahres 1880 . . . . 60.586 „ 19 „
zusammen . . 17,364.963 fl. 92 kr.

Der Erfolg war sonach nur bei den, bis Ende März 1883 verwendbaren Crediten mit 3000 fl.
günstig; dagegen im Ordinarium mit . . . . 35.388 fl. 41½ kr.
bei dem bis Ende März 1882 verwendbaren Extraordinarium mit . . . . . . 85.289 „ 31½ „
und bei den aus den Creditresten des Jahres 1880 bestrittenen Ausgaben mit . 8.437 „ 19 „
ungünstig; zusammen ungünstig mit . . . . 126.114 fl. 92 kr.
und, da 3000 fl. als Creditrest auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragen worden sind,
ungünstig mit . . . . 129.114 fl. 92 kr.

Wenn nun in Erwägung gezogen wird, dass der Bericht des Budgetausschusses über den Centralrechnungsabschluss ex 1880 einen ungünstigen Erfolg von 521.808 fl. 40 kr. ausweist, so muss an dieser Stelle eine sehr bedeutende und erwünschte Wendung zur Congruenz zwischen dem Präliminare und dem wirklichen Erfolge an Auslagen constatirt werden.

Im Detail stellt sich das Verhältnis der wirklichen Auslagen zu dem Präliminar, nach den einzelnen Titeln, folgendermaßen vor.

1. Centralleitung: Im Ordinarium war der Erfolg ungünstiger um . . . . . 53.907 fl. — kr.
im Extraordinarium günstiger um . . . . 1.167 „ 57 „
dagegen ungünstiger um die unvorhergesehene Auslage an Münzverlust von . . . . . 49 „
im ganzen ungünstiger um . . . . 52.739 fl. 43 kr.
und um 49 kr.

2. Leitende Finanzbehörden: Im Ordinarium war der Erfolg ungünstiger um . 30.343 fl. 20½ kr.

3. Directer Steuerdienst: Der Erfolg war im Ordinarium ungünstiger um . . 43.601 „ 32½ „

4. Staatskassen: Der Erfolg war im Ordinarium günstiger um . . . . 6.146 „ 18 „

5. Finanzwache: Bei den aus den Creditresten des Jahres 1880 bestrittenen Ausgaben war der Erfolg um 8525 fl. 70 kr. ungünstiger, dagen im Ordinarium um 24.750 fl. 31 kr. und in dem bis Ende März 1883 verwendbaren Extraordinarium um 3000 fl. günstiger, dafür wieder im Münzverlust bei effectiver Goldzahlung durch Aufzahlung in Bankvaluta (verwendbar bis Ende März 1882) um 148 fl. 78½ kr. ungünstiger; im ganzen also um 19.224 fl. 61 kr., und da 3000 fl. Extraordinarium auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragen worden sind, um 16.224 fl. 61 kr. günstiger und um 148 fl. 78½ kr. ungünstiger.

6. Steuerämter: Im Ordinarium war der Erfolg um 7282 fl. 62½ kr. ungünstiger; im Extraordinarium dagegen um 1584 fl. 6 kr. günstiger; im ganzen genommen um 5698 fl. 56½ kr. ungünstiger.

7. Finanzprocuraturen: Der Erfolg war im Ordinarium um 7660 fl. 36 kr. günstiger.

8. Zollverwaltung: Bei den, aus den Creditresten des Jahres 1880 bestrittenen Auslagen war der Erfolg um 88 fl. 51 kr. günstiger; ebenfalls beim Ordinarium um 61.188 fl. 89 kr.; dagegen war er ungünstiger um 2475 fl. 93 kr. bei den außerordentlichen Ausgaben; im ganzen war er um 58.801 fl. 47 kr. günstiger. Beim Münzverlust, und zwar bei effectiver Goldzahlung durch Aufzahlung in Bankvaluta (bis Ende März 1882 verwendbares Extraordinarium) war das Resultat um 958 fl. 74½ kr. günstiger.

9. Etat der Grundsteuerregulirung: Der Erfolg war im Extraordinarium um 86.374 fl. 48½ kr. ungünstiger.

Die Gesammtsumme des nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste erübrigenden Erfolges wird in den Erläuternngen zum Centralrechnungsabschlusse pro 1881 ausführlich motivirt. Hier sei nur folgendes hervorgehoben:

Ad 1. Der größere Theil der Überschreitung entfällt auf die persönlichen Bezüge, weil auch in diesem Jahre die beabsichtigte Reduction des Personals der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements nicht durchgeführt werden konnte, vielmehr eine größere Anzahl von Praktikanten aufgenommen und die Zahl der Aushilfsbeamten vermehrt werden musste.

Ad 2. Bei den leitenden Finanzbehörden erscheint die Überschreitung lediglich als Folge der Unerreichbarkeit des Intercalarabstrichs.

Ad 3. Hier entfallen von dem ungünstigen Erfolge im Ordinarium 33.111 fl. 64½ kr. auf die Personalgebüren und 10.489 fl. 68 kr. auf die übrigen Rubriken.

Ad 4. Bei den Kassen wurde der günstigere Erfolg hauptsächlich durch höhere Intercalarien und durch Verminderung der Gebäudeerhaltungskosten herbeigeführt.

Ad 5. Im Ordinarium der Finanzwache, wo wir einem günstigen Resultate begegnen, entsteht dasselbe aus der Combination der Ersparungen mit den Überschreitungen bei Löhnungen, bei den Kanzlei- und Manipulationserfordernissen, bei der Beschaffung der Kleidung, bei den Kosten für Waffen, Rüstzeuge und Munition, bei verschiedenen Ausgaben und bei den hinauszuzahlenden Ersätzen aller Art.

Ad 6. Bei den Steuerämtern beruht die Überschreitung der ordentlichen Credite für die bezüglichen Bezüge und für die sachlichen Erfordernisse theils auf der Uneinbringlichkeit des ganzen Intercalarabstriches von beinahe 132.000 fl.; theils darauf, dass bei Erneuerung einzelner Mietverträge Zinssteigerungen eintraten; dass ferner die durch die Creirung von Steuerämtern III. Classe, und durch Dienstesrücksichten gebotenen Personalverschiebungen einen bedeutenderen Aufwand an Diäten und Reiseauslagen verursachten.

Ad 7. Bei den Finanzprocuraturen ist das geringere Erfordernis zum Theile einer nicht unerheblichen Verminderung der Vertretungsauslagen zuzuschreiben.

Ad 8. Bei der Zollverwaltung rührt das günstige Ergebnis theils daher, dass größere Intercalarien erzielt, theils dass nur unumgänglichst nothwendige Herstellungen an den Amtsgebäuden vorgenommen worden sind.

Ad 9. Bei dem in das Extraordinarium überstellten Etat der Grundsteuerregulirung ergab sich eine Überschreitung, deren Grund hauptsächlich darin liegt, dass behufs termingemäßer Beendigung des Reclamationsverfahrens in mehreren Kronländern, in der Anzahl von 10, eine außerordentliche, im Voranschlage nicht vorhergesehene Vermehrung der Schätzungs- und Vermessungsorgane, sowie der Diurnisten vorgenommen werden musste. Dazu haben noch die Kosten der Besitzstands-Berichtigungsarbeiten, und die Publicirung der nach den von der Centralcommission beschlossenen Tarifen resultirenden neuen Reinerträge beigetragen.

Aus dem obigen ist ersichtlich, dass Ersparungen bei vier, Überschreitungen bei fünf Titeln der Finanzverwaltung vorkommen.

B. Staatseinnahmen: Capitel 10, Titel 19.

Mit dem Finanzgesetze ex 1881 waren prälimirt:

an ordentlichen Einnahmen	1,731.490 fl.	— kr.
an außerordentlichen Einnahmen	230 „	
zusammen . .	1,731.720 fl.	

Der wirkliche Erfolg beträgt:

im Ordinarium	1,770.105 fl. 55½ kr.
im Extraordinarium	4.367 „ 90½ „
zusammen	1,774.473 fl. 46 kr.
er war also im Ordinarium um	38.615 „ 55½ „
im Extraordinarium um	4.137 „ 90½ „
zusammen um	42.753 fl. 46 kr.

günstiger.

An Mehreinnahmen entfällt an:

Titel 2, Leitende Finanzbehörden	16.318 fl. 36 kr.
Titel 5, Finanzwache: Ordinarium	11.092 „ 71 „
Extraordinarium (Münzgewinn)	24 „ 54 „
Titel 6, Steuerämter	6.351 „ 44 „
Titel 7, Finanzprocuratoren	6.832 „ 20½ „
Titel 8, Zollverwaltung (Ordinarium)	838 „ 90 „
Titel 9, Grundsteuerregulirung	6.318 „ 58½ „
zusammen	47.776 fl. 74 kr.

Dagegen finden wir Mindereinnahmen vor bei:

Titel 1, Centralleitung von	1.173 fl. 86 kr.
Titel 3, Directer Steuerdienst	1.414 „ 66½ „
Titel 4, Kassen	2.319 „ 28½ „
Titel 8, Zollverwaltung (Extraordinarium, Münzgewinn)	116 „ 46 „
zusammen	5.024 fl. 27 kr.

Der günstige Erfolg beruht laut Erläuterungen zunächst auf zufälligen Ersätzen aller Art, für welche eine dem Erfolge entsprechende Voranschlagsziffer mit Rücksicht auf die Natur solcher Einnahmen nicht aufgestellt werden kann.

Außerdem verdienen noch hervorgehoben zu werden:

Bei Titel 2. Der Mehrerlös aus dem Mappenverkaufe; bei Titel 5 die Mehreinnahme an Mannschaftseinlagen per 8164 fl. 6½ kr., welche durch die im Jahre 1878 vorgenommene Erhöhung dieser Einlagen von 18 auf 36 fl. herbeigeführt wurde; endlich bei Titel 7 die Mehreinnahme an von sachfälligen Parteien einzubringenden Fiscal-Deserviten.

Der Budgetausschuss stellt nunmehr den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1880 bezüglich des Capitels 10, Finanzverwaltung, genehmigend zur Kenntnis nehmen".

Wien, 5. Februar 1886.

St. v. Starzyński,
Berichterstatter.

Allgemeine Kassenverwaltung.

Ausgaben: Capitel 10, Titel 1—9. — Einnahmen: Capitel 11, Titel 1—5.

A. Staatsausgaben.

Veranschlagt war das Erfordernis mit	1,504.800 fl. — kr.
Verausgabt wurden	1,904.215 „ 50 „
sonach mehr um	399.415 fl. 50 kr.

Diese Differenz wird in erster Linie durch den höheren Erfolg des Münz- und Wechselverlustes begründet.

Die Einnahmen dieses Conto betrugen . . . . 816.045 fl. 09 kr.
die Ausgaben . . . . 1,760.794 „ 92 „

es ergibt sich somit eine Differenz von . . . . 944.749 fl. 83 kr.
Stellt man diese der Voranschlagsziffer von . . . . 513.200 „ — „

entgegen, so ergibt sich eine Überschreitung von . . . . 431.549 fl. 83 kr.
welche lediglich daher rührt, dass im Jahre 1881 Napoleons d'or zur Verstärkung der Kassabestände angekauft werden mussten und dass Goldmünzen von Postkassen gegen Vergütung des Agio übernommen wurden.

Im Jahre 1881 war zum erstenmale für die Goldzahlungen an den gemeinsamen Staatshaushalt, für Calo- und Prägekosten von Münzen, endlich für das Agio des Zollaversums Bosniens im Voranschlage vorgedacht; bei diesen Auslagen ergab sich jedoch ein um . . . . 2.566 fl. 99 kr. günstigerer Erfolg.

Bei den verschiedenen Auslagen ergibt sich im Ordinarium eine Überschreitung von 1.132 fl. 19 kr., welche lediglich durch die Kosten der Entfestigung der auf der Insel Lissa vom Militärärar übernommenen Objecte verursacht wurde. Diese Überschreitung ist jedoch durch den Erlös für die verkauften Objecte per 6700 fl. mehr als aufgewogen. (Siehe Erläuterungen Seite 114).

Die Überschreitung im Extraordinarium beträgt . . . . 5134 fl. 57½ kr. und wird theils durch die Abschreibung uneinbringlich gewordener Staatsforderungen, theils durch den Umstand motivirt, dass einem Collegialstifte in Regensburg Ausgleichzinsen für eine in früheren Zeiten irrthümlich in Abschreibung gekommene fünfprocentige Bancoobligation gezahlt werden mussten.

Die nicht präliminirten Zahlungen bilden gleichfalls Überschreitungen, die erste davon beträgt . . . . 730 fl. 26 kr.
und rührt daher, dass zwei auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 15, rechtzeitig angewiesene und durch Creditreste vollkommen gedeckte Zahlungen von Subventionen zur Herstellung von Straßen von den betheilten Gemeinden verspätet behoben wurden.

Die zweite beträgt . . . . 1500 fl.
und wird folgendermaßen motivirt.

Es wurde von dem laut des bezogenen Gesetzes für unvorhergesehene, die Staatshilfe erheischende Nothfälle pro 1880 zur Verfügung gestandenen und bis auf den Betrag von 1800 fl. auch wirklich verwendeten Credite per 100.000 fl. ein Betrag von 4000 fl., als nicht rückzahlbare Subvention zum Baue der projectirten Wiesenthal-Bauxmühler Bezirksstraße bewilligt.

Hierüber wurde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse in Prag, welcher aus dem Landesfonde gleichfalls einen Betrag von 4000 fl. für den erwähnten Straßenbau bewilligt hat, die Bestimmung getroffen, dass den an diesem Straßenbau betheiligten Bezirksausschüssen in Preßnitz und Joachimsthal je die Hälfte der bewilligten Beträge, und zwar ratenweise nach Maßgabe des ausgewiesenen Baufortschrittes, auszuzahlen ist.

Dieser Straßenbau, welcher im Jahre 1880 nur 2 Raten à 500 fl. in Anspruch nahm, konnte aber wegen mannigfacher Beanständigung seitens der Anrainer und Gemeinden, die durch commissionelle Erhebungen ausgetragen werden mussten, nicht in der hiefür präliminirten Zeit ausgeführt werden.

Infolge dessen sind die dritte, vierte und fünfte Rate von je 500 fl. für die Planierarbeiten, welche thatsächlich erst im Verlaufe der zweiten Hälfte des Jahres 1881 theilweise beendet wurden, anstandslos ausgezahlt worden.

Unter so bewandten Umständen musste von der Regierung nicht nur die Genehmhaltung für die erwähnten, im Jahre 1881 nach Ablauf der Finanzperiode 1880 beausgabten drei Bauraten zusammen per 1500 fl. ertheilt, sondern auch die Flüssigmachung des von der gedachten Subvention per 4000 fl. noch unverwendet gebliebenen Restes per 1500 fl. im Jahre 1882 gestattet werden. Durch diesen Vorgang ist allerdings eine kleine Überschreitung des Credites von 100.000 fl. eingetreten, gegen welche aber um so weniger eine Einwendung erhoben werden dürfte, als bei den gesammten mit den §§. 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 8. Februar 1880 bewilligten Crediten sich noch immer, infolge einer sehr ökonomischen Gebarung eine Ersparung von nahezu 22.000 fl. ergibt.

Die dritte nicht präliminirte Zahlung von 2083 fl. 39 kr. betrifft das Darlehen an die Ossegger Kohlenwerke und ist in dem Gesetze vom 7. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 75, begründet.

Die die Einkünfte der aufgehobenen weltlichen Bruderschaften in Zara betreffende Zahlung ist im Jahre 1881 nicht erfolgt und wurde in den Voranschlag 1884 nochmals aufgenommen.

Bei der Ausprägung von Kupferscheidemünzen hat sich eine Ersparung von 10.426 fl. 56 kr. ergeben.

B. Staatseinnahmen.

Diese waren veranschlagt mit . . . . 1,127.600 fl. — kr.
Im Erfolg haben sie betragen . . . . 1,827.866 „ 25½ „

sonach mehr um . . . . 700.266 fl. 25½ kr.

Gegen den Voranschlag sind nur die Rückzahlungen von Activforderungen des Staates, und zwar namentlich im Küstenlande und in Böhmen zurückgeblieben, während bei den verschiedenen Zuflüssen die ausschlaggebende Mehreinnahme von 717.497 fl. 54½ kr. verzeichnet ist, welche namentlich durch die erzielten Resultate aus der Fructificirung von Kassaständen, dann durch den Umstand motivirt wird, dass im Jahre 1881 der Antheil des Ärars an dem Vermögen des westgalizischen Ausgleichsfondes mit . . . . 385.869 fl. 80½ kr. eingeflossen ist.

Es wird beantragt, das Ergebnis des Centralrechnungsabschlusses mit einem Erfordernisse per . . . . 1,904.215 fl. 50 kr.
und einer Bedeckung per . . . . 1,827.866 „ 25½ „
zu genehmigen.

Wien, 29. März 1886.

Siengalewicz,
Berichterstatter.

Directe Steuern.

Erfordernis: Capitel 12, Titel 1—4.

Der Gesammterfolg des Erfordernisses dies Capitels stellt sich um 10.139 fl. 76½ kr. günstiger als der Voranschlag.

Es haben die Ausgaben des Titel 4, Kosten für Druckarbeiten und Accordarbeiten anlässlich der Auftheilung der Grundsteuer auf den neuen Reinertrag, dann für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform den Voranschlag um 6858 fl. 72½ kr. überschritten; anderseits aber wurden bei den anderen Titeln 1, 2 und 3, zusammen 16.998 fl. 49 kr. in Ersparung gebracht, so dass schließlich obiger Mehrerfolg verblieb.

Bedeckung: Capitel 12—18.

Nach dem Finanzgesetze vom 7. Juni 1881 waren an directen Steuern veranschlagt . . . . 91,550.000 fl. kr.
der thatsächliche Erfolg betrug . . . . 93,132.463 „ 90½ „

daher war der Erfolg günstiger um . . . . 1,582.463 fl. 90½ kr.

Ungünstiger war in diesem Verwaltungsjahre das Ergebnis der Grundsteuer um . . . . 1,915.971 fl. 17½ kr.
und jenes der Verzugszinsen von rückständigen Steuern um . . . . . . 34.706 „ 85½ „

zusammen um . 1,950.678 fl. 03 kr.

Dagegen war das Ergebnis günstiger:
bei der Gebäudesteuer um . . . . 687.157 fl. 57½ kr.
bei der fünfprocentigen Steuer vom Ertrage der Hauszinssteuerfreien Gebäude um . . . . 106.813 „ 73½ „
bei der Erwerbsteuer um . . . . 736.349 „ 32 „
bei der Einkommensteuer um . . . . 1,959.925 „ 97½ „
bei den Steuerexecutionsgebüren um . . . . . . 42.895 „ 33 „

zusammen um . 2,533.141 fl. 93½ kr.

und daher der factische Mehrertrag . . . . 1,582.463 fl. 90½ kr.

Das ungünstige Ergebnis bei der **Grundsteuer** kommt hauptsächlich daher, weil die auf Grund der Gesetze vom 28. März 1880, R. G. Bl. 34, und vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, vorzunehmende Repartition und Vorschreibung dieser Steuer auf die einzelnen Kronländer erst gegen Ende des Jahres 1881 erfolgen und daher auch die Einbringung der vorgeschriebenen Steuer nicht mehr im vollem Maße bewerkstelligt werden konnte, dann, weil in einigen Kronländern infelge von Elementarschäden bedeutende Nachlässe und Zufristungen zugestanden werden musften. Das ungünstige Ergebnis bei den **Verzugszinsen** beruht auf der pünktlicheren Einzahlung der Steuern.

Das günstigere Ergebnis bei der **Gebäudesteuer** und bei der **fünfprocentigen Steuer** vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude beruht auf dem Zuwachse an Steuerobjecten; bei der **Erwerbsteuer** auf der Besserung der Erwerbverhältnisse, dann auf höheren Steuerbemessungen; bei der **Einkommensteuer** theils auf derselben günstigen Erscheinung wie bei der Erwerbsteuer und theils auf der Erlöschung der Steuerfreiheit der Südbahn und deren Steuerleistung; bei den **Steuerexecutionsgebüren** auf der stattgefundenen Regelung des Executionsverfahren.

Unter den im Rechnungsabschlusse für den laufenden Dienst nachgewiesenen Gesammterfolg an directen Steuern (Capitel 12—16) ist ein Betrag von 5,372.491 fl. 25 1/3 kr. enthalten, welcher in der Zeit vom 1. April bis Ende December 1881 auf die Rückstände aus den Vorjahren eingezahlt wurde.

Der Budgetausschufs stellt sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschlufs für das Jahr 1881 betreffs der directen Steuern genehmigen.

Wien, 12. Mai 1886.

Kathrein,
Berichterstatter.

Zoll.

Erfordernis Capitel 13, Titel 1—4, — Bedeckung, Capitel 19.

Erfordernis.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1881 waren 22,740.540 fl. ordentliche Ausgaben präliminirt, wirklich verausgabt wurden aber 32,493.238 fl. 20 1/2 kr. und war daher eine Überschreitung von 9,752.698 fl. 20 1/2 kr.

Titel 1, Rückstellung von Gefällssicherstellungen, war mit 388.020 fl. veranschlagt, ausgegeben wurden 681.427 fl. 1 kr. daher mehr um 293.407 fl. 1 kr.

Nach den Erläuterungen waren aber die Einnahmen der Gefällssicherstellungen um 370.833 fl. 8 kr. höher, es findet daher diese Überschreitung ihre Erklärung und Rechtfertigung.

Titel 2, Gefällsrückgaben, erforderten 83.143 fl. 6 kr., während nur 52.520 fl. präliminirt waren, daher mehr um 30.623 fl. 6 kr.

Nach den Erläuterungen beruht diese Überschreitung auf der Restitution jener Beträge welche infolge unrichtiger Anwendung des neuen Zolltarifs, zu viel eingehoben, oder nachträglich ermäßigt werden musften.

Titel 3 ist mit der gesetzlich bestimmten Pauschalsumme von 1,400.000 fl. für Regiekosten ausgeführt.

Titel 4, Verzehrungssteuer-Restitutionen, nahmen in Anspruch

Bier	360.779 fl. 21 1/2 kr.
Brantwein	773.256 „ 97 „
Zucker 29,194.631 fl. 95 kr. in Summe	30,328.668 fl. 13 1/2 kr.

daher gegen den Voranschlag von 20,900.000 fl. mehr um 9,428.668 fl. 13 1/2 kr.

Einen Einfluss kann die Regierung auf diese Ausgabe nicht ausüben, und muss dieselbe ebenfalls für gerechtfertigt angesehen werden.

Bedeckung.

Die Einnahme an Zöllen und Nebengebüren betrug im Jahre 1881 30,721.036 fl. 85½ kr. ordentliche, und 1,160.229 fl. 6 kr. außerordentliche Einnahme, Summe 31,881.265 fl. 91½ kr. Veranschlagt waren für 1881: 26,649.000 fl. ordentliche und 1,251.760 fl. außerordentliche Einnahmen. Die Mehreinnahme betrug daher bei den ordentlichen Einnahmen 4,072.000 fl. 85½, dagegen erwies sich ein Abfall in den außerordentlichen Einnahmen von 86.090 fl. 93 kr.

Nach den Erläuterungen beruht bei den ordentlichen Einnahmen der günstige Erfolg, hauptsächlich auf dem stärkeren Import vom rohen Kaffee und anderen Colonialwaren, ferner auch darauf, dass ein großer Theil der Eingangszölle statt in Gold in Silber mit Aufgeld berichtigt wurde.

Im Extraordinarium blieb die Einnahme gegen das Präliminare um 86.090 fl. 93 kr. zurück, weil die factischen Nettoüberschüsse in Gold 9,330.398 fl. 19 kr. betragen, während bei Aufstellung des Präliminars dieselben mit 9,355.000 fl., daher um 24.601 fl. 81 kr. höher angesetzt wurden, dann weil das Agio nicht, wie angenommen wurde, sich mit 18 Procent, sondern durchschnittlich nur mit 16·7 fl. darstellte.

Die Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen betrug 78.251 fl. 78 kr., hievon das Agio 13.068 fl. 21 kr., zusammen 91.319 fl. 99 kr. gegen das Präliminare von 96.700 fl.

Der ungünstige Erfolg in der Gesammtsumme von 5380 fl. 1 kr. dieses Titels rührt daher, weil die Zollgebüren größtentheils in Silber mit Aufgeld, statt in Gold entrichtet wurden, und das Aufgeld gegenüber dem Präliminare durchschnittlich um 1·3 Procent geringer in Rechnung kam.

Es wird beantragt, den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1881 über Zoll genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 14. April, 1886.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Verzehrungssteuer.

Erfordernis: Capitel 14, Titel 1—3. Bedeckung: Capitel 20, Titel 1—11.

Erfordernis.

Das Erfordernis der Verzehrungssteuer war für das Jahr 1881 mit 10,227.000 fl. veranschlagt, der Erfolg war 13,242.384 fl. 23½ kr., daher eine Überschreitung von 3,015.384 fl. 23 kr.

Titel 1. Verwaltungsauslagen waren präliminirt mit 217.000 fl., ausgegeben wurden 217.868 fl. 35 kr., daher mehr um 868 fl. 35 kr. infolge der Creirung der Verzehrungssteuer-Linienamts-Expositur am Wien-Aspanger Bahnhofe.

Titel 2. Rückstellung an Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben waren mit 4,740.000 fl. veranschlagt, erforderten aber 5,656.567 fl. 42 kr., daher mehr per 916.567 fl. 42 kr.

Dieses Mehrerfordernis beruht zunächst auf dem größeren Eingange an Gefällssicherstellungen in Wien und auf den höheren Einnahmen correlativer Gefällssicherstellungen.

Titel 3. Der an die königlich ungarische Finanzverwaltung zu leistende Ersatz für Verzehrungssteuerrückvergütungen war veranschlagt mit 5,270.000 fl., erforderte aber 7,367.948 fl. 46½ kr., daher mehr um 2,097.948 fl. 46½ kr.

Das ungünstige Ergebnis bei diesem Titel ergab sich aus der bedeutenden Zunahme der Verzehrungssteuerrestitutionen für exportirten Zucker im Jahre 1881, wodurch sich auch die Ersatzpflicht an Ungarn erhöhte.

Auch ist im Gegenstandsjahre auf Grund der definitiven Abrechnung, über die Steuerrestitutionen für das Jahr 1880 an Ungarn noch ein Hinausrest von 1.310 fl. 48½ kr. für Bier und von 199.185 fl. 57 kr. für Zucker rückvergütet worden.

Eine Einwendung kann bei dem Erfordernisse nicht gemacht werden.

Bedeckung.

Die Bedeckung der Verzehrungssteuer war für das Jahr 1881 mit 76,753.000 fl. veranschlagt, der Erfolg war 93,006.279 fl. 51 kr., daher um 16,253.279 fl. 51 kr. günstiger.

Da aber die Zuckersteuer allein um 14,215.351 fl. 95 kr. mehr als das Präliminare ertrug, so erweist sich bei den übrigen Titeln eine Mehreinahme bloß von 2,037.927 fl. 56 kr. gegenüber dem Voranschlage.

Günstiger war der Erfolg:

Titel 2. Wein- und Moststeuer ergab 4,095.554 fl. 35 kr. gegen präliminirte 4,056.000 fl., daher mehr um 39.554 fl. 35½ kr.

Titel 3. Biersteuer ertrug 22,437.991 fl. 11 kr. gegen veranschlagte 21,000.000 fl., daher mehr um 1,437.991 fl. 11 kr.

Titel 4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer ergab 4,911.535 fl. 57 kr. gegen veranschlagte 4,731.000 fl. daher mehr um 180.535 fl. 57 kr.

Titel 5. Zuckersteuer hat 45,024.351 fl. 95 kr. gegen das Präliminare von 30,809.000 fl. 14,215.351 fl. 95 kr. mehr ergeben, welcher Erfolg theils auf den großen Rübenernten in den Jahren 1880 und 1881, theils auf dem zufälligen Umstande beruht, dass die Zuckererzeugungsperiode 1880/81 spät eröffnet, tiefer in das Jahr 1881 sich hineinzog, dagegen die Zuckererzeugungsperiode 1881/82 sehr zeitig begann, so dass die Rübenanmeldungen, welche im Jahre 1881 verarbeitet wurden, das auf je eine Erzeugungsperiode fallende Quantum weit überschreiten. Dazu kommt noch die im Grunde des Gesetzes vom Juni 1878 und 1880 für die Zuckererzeugungsperiode 1880/81 geleistete Zuckersteuer. Nachzahlung von mehr als 4,000.000 fl.

Titel 7. Pachtungen ergaben 3,576.334 fl. 66½ kr. gegen das Präliminare von 3,550.000 fl. mehr um 26.334 fl. 66½ kr.

Titel 9. Dazio Consumo in Dalmatien ertrug 107.938 fl. 48½ kr. gegen das Präliminare von 97.000 fl. um 10.938 fl. 48½ kr. mehr.

Titel 10. Gefällssicherstellungen wurden geleistet 2,945.256 fl. 99 kr. gegen den Voranschlag 2,520.000 fl. um 425.256 fl. 99 kr. mehr.

Titel 11. Von der königlich ungarischen Finanzverwaltung zu leistenden Ersatz für Verzehrungssteuerrückvergütungen ergab 357.761 fl. 67 kr. gegen das Präliminare von 250.000 fl. daher mehr um 107.761 fl. 67 kr. weil mehr Brantwein ausgeführt wurde.

Ungünstiger war der Ertrag:

Titel 1. Bei der Brantweinsteuer um 68.900 fl. 10½ kr. (veranschlagt 7,700.000 fl. Erfolg 7,631.009 fl. 89½ kr.).

Titel 6. Bei der Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsmitteln um 120.817 fl. 59½ kr. (veranschlagt 2,020.000 fl. Erfolg 1,899.182 fl. 40½ kr.).

Titel 8. Bei anderen Einnahmen um 727 fl. 58½ kr. (veranschlagt 20.000 fl. Erfolg 19.272 fl. 41½ kr.).

Es wird beantragt den Centralrechnungsabschluss der Verzehrungssteuer für das Jahr 1881 genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 14. April 1886.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Salz.

Ausgaben: Capitel 15, Titel 1 und 2; — Einnahmen: Capitel 21, Titel 1 und 2.

Erfordernis.

Capitel 15, Titel 1, Erzeugungs- und Einlösungskosten, ordentliche	2,600.000 fl.
Neubauten etc.	63.000 „
„ 15, „ 2, Verschleissauslagen	235.000 „
Neubauten	3.000 „
zusammen . . .	2,901.000 fl.
Die aus dem Jahre 1880 übertragenen Credite betrugen:	
„ 15, „ 1, für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben .	54.772 fl.
„ 15, „ 2, Neubauten	4.000 „
Diese Beträge zur obigen Summe gerechnet gibt . . . . welche für das Jahr 1881 verfügbar waren.	2,959.772 fl.
Von dieser Gesammtsumme kammen zur Verausgabung aus dem Credite pro 1881:	
„ 15, „ 1, Erzeugungs- und Einlösungskosten, ordentliche	2,545.926 fl. — kr.
Münzverlust, außerordentlicher	68 „ 30 „
für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben .	15.746 „ 33 „
„ 15, „ 2, Verschleißauslagen, ordentliche	233.907 „ 31 „
Neubauten, außerordentliche	621 „ 68½ „
Aus den Creditresten des Jahres 1880:	
„ 15, „ 1, für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben .	54.626 „ 74 „
„ 15, „ 2, Neubauten	4.000 „ — „
zusammen . . .	2,854.896 fl. 36½ kr.
Wenn von der pro 1881 verfügbaren Gesammtsumme per .	2,959.772 fl. — kr.
der wirklich verausgabte Gesammtbetrag von	2,854.896 „ 36½ „
in Abzug gebracht wird, so ergibt sich ein günstigeres Resultat von	104.815 fl. 63½ kr.

Einnahmen.

Für das Jahr 1881 wurden die Einnahmen präliminirt:	
Capitel 21, Titel 1, Einnahmen der Erzeugungsämter	61.000 fl.
„ 21, „ 2, Einnahmen der Verschleißämter	19,222.300 „
zusammen . . .	19,283.300 fl.
Die wirklichen Einnahmen betrugen aber im	
„ 21, „ 1, Einnahmen der Erzeugungsämter, ordentliche	78.884 fl. 27 kr.
„ „ „ außerordentliche . . .	1.016 „ 42½ „
„ „ Verschleißämter	19,627.205 „ 21½ „
zusammen . . .	19,707.105 fl. 91 kr.
Vergleicht man die wirklichen Einnahmen des Jahres 1881 per . . .	19,707.105 fl. 91 kr.
mit der veranschlagten Gesammtsumme per	19,283.300 „ — „
so ergibt sich ein günstigerer Erfolg von	423.805 fl. 91 kr.

Die Resultate sowohl der Ausgaben als auch der Einnahmen finden ihre Begründung in der Regierungsvorlage.

Es wird daher beantragt, den von der Regierung vorgelegten Central-Rechnungsabschluss für das Jahr 1881 über Salz, Capitel 15, Titel 1 und 2 der Ausgaben und Capitel 21, Titel 1 und 2 der Einnahmen zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Wien, 14. April 1886.

Dr. Tonkli,
Berichterstatter.

Tabakgefälle.

Erfordernis: Capitel 16, Titel 1—3. Bedeckung: Capitel 22, Titel 1 und 2.

Nach dem Centralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt für 1881 betrugen die Einnahmen aus dem Tabakgefälle, welche für jenes Jahr mit 62,385.000 fl. präliminirt worden waren, gleich 65,149.547 fl. 88½ kr., übertrafen demnach den Voranschlag um die beträchtliche Summe von 2,764.547 fl. 88½ kr. oder um 4·4 Procent. An diesem günstigen Ergebnisse nahmen die Einnahmen aus dem Verschleiß im Inlande mit 2,178.868 fl. 87 kr., die aus dem Absatze im Auslande mit 585.679 fl. 1 kr. theil. Zu den Mehreinnahmen des Titels 1 trug natürlich der bedeutend verstärkte Absatz fast aller Tabakfabrikate, namentlich aber der Cigarren und die in diesem Jahre voll eintretende Wirkung der vom 1. October 1880 datirenden Preissteigerung einiger Rauchtabaksorten vorwiegend bei. Aber auch die „Verschiedenen Einnahmen" nahmen mit 45.146 fl. an dem Mehrerfolge theil, weil bei erledigten Tabaktrafiken durch die Wiederbesetzung im Concurrenzwege höhere Pachtschillinge erzielt wurden.

Die enorme Mehreinnahme des Titels 2 um 152 Procent (970.679 gegen die veranschlagten 385.000 fl.) beruht im wesentlichen darauf, dass außer dem verstärkten Absatze von Tabakfabricaten und Tabaklauge in das Ausland infolge der reichlichen Tabakernte in Ungarn, 14.814 Metercentner Tabakblätter um 594.840 fl. ausgeführt werden konnten. Mindererträge ergaben sich bloß bei den „Ersätzen aller Art" um 10.257 fl., weil die von Bahnverwaltungen und Fuhrencontrahenten geleisteten Vergütungen für Entwendungen nicht die veranschlagte Höhe erreichten, ferner bei dem Ersatze der Gestehungskosten für nach Bosnien und der Hercegovina abgegebene Blätter und Fabrikate um 11.303 fl., weil die eigene Fabrication der bosnischen Regie bereits einen namhaften Aufschwung genommen hat und einen geringen Bezug von österreichischen Fabricaten gestattete.

Die Ausgaben für das Tabakgefälle betrugen im Jahre 1881 23,587.929 fl. 72½ kr. (inclusive des Creditrestes aus dem Jahre 1880 von 94.278 fl. 90½ kr.), blieben daher hinter dem laut Finanzgesetz vom 7. Juni 1881 hiefür bewilligten Credite von 23,993.979 fl. (inclusive eines Creditrestes von 94.279 fl. aus dem Jahre 1880) um 406.049 fl. 27½ kr. zurück.

Dieses Ergebnis, welches eine Ersparung von 1·6 Procent darstellt, ist um so günstiger, da es mit einem Mehrerfolge der Bruttoeinnahme um 4·4 Procent zusammenfällt.

Die Administrationsauslagen (Titel 1) stellten sich um 5824 fl. 70 kr. niedriger als veranschlagt wurde. Dieses günstige Ergebnis wurde durch größere Intercalarien bei den Gehalten der Beamten und Dienern, sowie durch Einschränkungen der Gebäudeerhaltungskosten herbeigeführt und würde sich noch vortheilhafter gestaltet haben, wenn nicht Erhöhungen bei den Activitätszulagen durch Versetzung subalterner Beamten an andere Standorte und bei den Mietzinsen durch Erhöhung der Mietzinsentschädigungen für den Fabriksdirector in Budweis und den Verwalter in Tábor eingetreten wären.

Titel 2, Erzeugungs- und Anschaffungskosten, weist eine Ersparnis von 4409 fl. 47 kr. nach, welche zumeist der Verringerung der Fabricationskosten um 41.053 fl. zuzuschreiben ist, wo hingegen der Ankauf der Blätter im Inlande 39.929 fl. mehr erforderte als präliminirt wurde. Mit dem bewilligten Betrage von 7,587.000 fl. für Ankauf von Blättern und Fabrikaten im Auslande, wurde das Auslangen gefunden.

Titel 3, Verschleißauslagen, weist gegen den Voranschlag einen Minderaufwand von 66.922 fl. 9½ kr. nach, trotz geringfügiger Überschreitungen bei den Mietzinsen, Gebäudeerhaltungskosten und Belohnungen in Aushilfen im Gesammtbetrage von 7681 fl. 92 kr.

Dieses günstige Ergebnis wurde herbeigeführt durch die Auflösung des Tabakverschleißmagazins in Jagielnica, durch Intercalarien, Ersparungen an Kanzleierfordernissen und durch Erreichung möglichst kleiner Verschleißprovisionen bei Neubesetzung von Verschleißplätzen.

Der Gesammtreinertrag des Tabakgefälles stellte sich sonach im Jahre 1881 um 3,170.597 fl. 16 kr. oder um 5 Procent höher als veranschlagt worden war, nämlich 41,524.618 fl. gegen 38,354.021 fl.

Es wird die genehmigende Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses für 1881 beantragt.

Wien, 6. April 1886.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Stempel.

Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften.

Im Jahre 1881 wurden mit dem Finanzgesetze vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51 die Einnahmen

		fl.	kr.
a) beim Stempelgefälle mit	16,800.000	fl. —	kr.
b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften mit	31,800.000	„ —	„

veranschlagt.

Laut des Rechnungsabschlusses für dieses Jahr betragen die Einnahmen

a) beim Stempelgefälle	17,575.411	„ 64½	„
b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,703.556	„ 34	„

Der Erfolg war somit beim

a) Stempel um	775.411	„ 64½	„
b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften um	1,903.556	„ 34	„

günstiger.

Für die Ausgaben war

a) beim Stempel	357.000	„ —	„
b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	421.000	„ —	„

bewilliget.

Der Erfolg hingegen zeigt eine Auslage

a) beim Stempel im Betrage von	339.583	„ 58	„
b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften von	627.468	„ 54½	„

Derselbe war daher

a) beim Stempel um	17.416	„ 42	„
günstiger,			
b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften um	206.468	„ 54½	„
ungünstiger.			

Der obige günstige Erfolg beim Stempelgefälle ist dem Umstande zuzuschreiben, dass zur Realisirung von unmittelbaren Gebüren von den Steuerämtern viele Stempelmarken an den Parteien abgesetzt wurden, deshalb geringere Einhebungsprocente ausgezahlt wurden und die Rückvergütung für zurückgestelltes Materiale unbedeutend war, endlich gelangten die Auslagen für die Herstellung neuer Maschinen im Jahre 1881 nicht vollständig zur Zahlung.

Der ungünstige Erfolg bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften ist beinahe ganz den Gefällsrückgaben zuzuschreiben, deren Höhe bei Mangel einer sicheren Grundlage für den Voranschlag sich auch nicht annäherungsweise bestimmen läst.

Diese Überschreitung findet übrigens im Gesetze selbst ihre Rechtfertigung.

Antrag:

Die obangeführte Überschreitung wird als gerechtfertigt nachträglich genehmigt.

Wien, 14. April 1886.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Lotto.

(Capitel 19: Ausgaben. Capitel 25: Einnahmen.)

	fl.	kr.
In den Ausgaben ergibt der Erfolg die Summe von	13,305.422 fl.	84 kr.
während veranschlagt wurde	12,470.000 „	— „
es ist demnach der Erfolg ungünstiger um	835.422 fl.	84 kr.
In den Einnahmen ergibt der Erfolg die Summe von	21,912.910 „	89 „
während veranschlagt wurde	20,222.000 „	— „
es ist demnach der Erfolg günstiger um	1,690.910 fl.	89 kr.

Da die Mehreinnahmen durch höhere Spieleinlagen verursacht wurden und dieselben höhere Lottogewinnste und Einhebungsprocente zur Folge gehabt haben, so erscheint die Überschreitung der Ausgaben gerechtfertigt, und der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den Rechnungsabschluss des Lottogefälles für das Jahr 1881, Capitel 19 der Ausgaben, Capitel 25 der Einnahmen zur genehmigenden Kenntnis nehmen.

Wien, 10. Mai 1886.

M. Bobrzynski,
Berichterstatter.

Mauten.

	fl.	kr.
In dem Präliminare pro 1881 wurde das gesammte Mautgefälle mit	2,400.000 fl.	— kr.
vorbedacht, während der factische Erfolg	2,410.093 „	21½ „
betrug, somit günstiger um	10.093 fl.	21½ kr.

Dieser günstigere Erfolg der Mautgefälle ergab sich aus einer Mehreinnahme

	fl.	kr.
bei der Weg- und Brückenmaut per	28.810 „	94½ „
gegenüber einem Ausfalle bei der Wassermaut mit	18.717 „	73 „

Der günstige Erfolg bei der Weg- und Brückenmaut, ergab sich ungeachtet deren Beeinträchtigung durch die Fortentwicklung der Eisenbahnen in den neuerlichen Pachtergebnissen der Mauten in einigen Kronländern bei bedeutend höheren Pachtschillingen und in der größeren Frequenz der Verzehrungssteuerlinien Wiens, die in der Regie des Staates stehen.

Bei den Wassermauten beruht das ungünstigere Ergebnis auf dem bei der neuen Verpachtung in Böhmen erzielten niedrigeren Pachtschilling und auf dem Ausfalle an Haftgeldern und Fahnenaussteckungsgebüren wegen des Rückganges der Ruderschiffahrt infolge der größeren Frequenz der Donaudampfschiffe.

	fl.	kr.
Das Erfordernis pro 1881 wurde präliminirt mit	32.000 fl.	— kr.
Der factische Erfolg ergab	27.120 „	34½ „
ist somit günstiger um	4.879 fl.	65½ kr.
indem der außerordentliche Credit für Neubauten je	2.800 fl.	— kr.

mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 nicht verwendet, sondern auf den Voranschlag pro 1882 übertragen wurde.

	fl.	kr.
Der Rest des günstigeren Erfolges per	2.079 fl.	65½ kr.

wird begründet durch die geringere Leistung an Gefällsrückgaben und durch die Einschränkung der Kosten für Erhaltung der Gebäude.

Nachdem gegenüber dem Präliminare die Einnahmen um . . . . 10.093 fl. 21½ kr.
höher, die Auslagen um . . . . 4.879 „ 65½ „
kleiner waren, war der Gesammterfolg um . . . . 14.972 „ 87 „
günstiger.

Der Budgetausschuss stellt somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde der Rechnungsabschluss pr o 1881 über das Capitel „Mauten" genehmigend zur Kenntnis genommen.

Wien, 6. Mai 1886.

Hayden,
Berichterstatter.

Punzirung.

Bei dem Gefälle Punzirung, welches pro 1881 mit einer Einnahme von . . 184.500 fl. — kr.
veranschlagt war und einen factischen Erfolg von . . . . 213.970 „ 74½ „

nachwies, ergab sich eine Mehreinnahme von . . . . 29.470 fl. 74½ kr.

Diese Mehreinnahme ist begründet in dem stattgehabten lebhafteren Geschäftsgange der Gold- und Silberindustrie, infolge dessen die Controlsgebüren gegenüber dem Voranschlage ein Mehrerträgnis von . . . . 28.449 fl. — kr.
lieferten, weil sowohl die inländische Erzeugung von Gold-, insbesondere von Silbergeräthen, als auch die Einfuhr vom Auslande sich bedeutend gehoben hat und aus Anlass der gesteigerten Geschäftsthätigkeit auch verschiedene Einnahmen für Probenahmen und Probeabfälle, sowie der Ersätze für Drahtzugskosten günstigere Erträgnisse erzeugt wurden.

Das Erfordernis war pro 1881 veranschlagt mit . . . . 66.700 fl. — kr.
Der factische Erfolg betrug . . . . 62.887 „ 84 „

war somit für die Staatsfinanzen günstiger um . . . . 3.812 fl. 16 kr.
und gründet sich auf die Intercalarien, sowie Ersparungen an verschiedenen Regieauslagen ungeachtet einer durch den lebhafteren Geschäftsgang gerechtfertigten Erfahrung der Wochenlöhne für Aushilfspunzenschläger.

Da die Einnahmen das Präliminare um . . . . 29.470 fl. 74½ kr.
übersteigen und die Auslagen um . . . . 3.812 „ 16½ „

hinter dem Präliminare zurückblieben, war der Gesammterfolg günstiger um . . . 33.282 fl. 90½ kr.

Der Budgetausschuss stellt somit den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde der Rechnungsabschluss pro 1881 für das Capitel „Punzirung" genehmigend zur Kenntnis genommen.

Wien, 6. Mai 1886.

Hayden,
Berichterstatter.

Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben.

In dem Finanzgesetze für das Jahr 1881 wurde auf diese Einnahme keine Rücksicht genommen, nachdem das Gesetz über besondere Abgaben erst im Juni 1881 beschlossen wurde und mit 1. October desselben Jahres in Wirksamkeit trat.

Der wirkliche Erfolg betrug an Einnahmen . . . . 785.864 fl. 57 kr.,
die Ausgaben erwiesen eine Summe per . . . . 528 „ 62 „

Nachdem gegen keinen von diesen Posten ein Grund zum Anstand nehmen obliegt, so wird demnach beantragt:

Den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1881 über besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Wien, 21. Mai 1886.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Dicasterialgebäude.

In der Bedeckung betrug das Präliminare . . . . 119.841 fl. — kr.
der Erfolg war . . . . 127.841 „ 42½ „

mithin günstiger um . . . . 8.000 fl. 42½ kr.

Dieser günstige Erfolg rührt daher, weil in einigen Ländern höhere Miet- und Pachtzinse erzielt und das aufgelassene Theresien-Lazareth in Triest noch nicht demolirt wurde; ebenso konnten entbehrlich gewordene Inventargegenstände und Baumateriale zu guten Preisen an Mann gebracht werden.

Im Erfordernisse waren zusammen präliminirt . . . . 153 118 fl. — kr.
der Erfolg war . . . . 139.720 „ 76½ „

mithin günstiger um . . . . 13.397 fl. 23½ kr.

Der günstige Erfolg rührt hauptsächlich von den an den Activitätsbezügen der Beamten und Diener erzielten Intercalarien und den nur unbedingt nothwendigen Bauherstellungen her.

Es wird beantragt, den Rechnungsabschluss über das Capitel „Dicasterialgebäude" zu genehmigen.

Wien, 6. Mai 1886.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

Die Bedeckung war präliminirt mit . . . . 120.000 fl. — kr.
der Erfolg betrug . . . . 149.341 „ 57 „

war somit günstiger um . . . . 29.341 fl. 57 kr.

Dieses Ergebnis ist einerseits in der Zufälligkeit dieser Einnahmen, anderseits in der in Galizien und Kärnten vorgenommenen Purificirung der Depositen begründet.

Außerdem wurde laut der dem Centralrechnungsabschlusse beigefügten Obligationsgebarung unter obigem Capitel an Effecten beeinnahmt (pag. 104, Post 5) der Nominalbetrag von . . 59.646 fl. 67 kr.
und nach Abschlag der rückgestellten Werteffecten (pag. 102, Post 2) von . . . . . . 104 „ 89 „

ergibt sich ein Nettoerfolg von . . . . 59.541 fl. 78 kr.

Das Erfordernis war veranschlagt mit . . . . 8.000 fl. — „
der Erfolg betrug . . . . 4.146 „ 70½ „

war somit günstiger um . . . . 3.853 fl. 29½ kr.
weil für Remunerationen und verschiedene Auslagen weniger verwendet wurde, und weil weniger Caducitäten rückgezahlt worden sind.

Demgemäß wird der Antrag gestellt, den Rechnungsabschluss pro 1881 über das Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 6. Mai 1886.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

Hof- und Staatsdruckerei.

Capitel 24, Ausgaben; Capitel 30, Einnahmen.

In den Ausgaben ergibt der Erfolg die Summe von	1,178.107 fl. 71 kr.
während veranschlagt wurden	1,083.000 „ — „
es erscheint demnach der Erfolg ungünstiger um	95.107 fl. 71 kr.
In den Einnahmen ergibt der Erfolg die Summe von	1,212.175 „ 51 „
während veranschlagt wurde	1,186.700 „ — „
es erscheint demnach der Erfolg günstiger um	25.475 fl. 51 kr.

Die Mehrausgaben und die Mehreinnahmen wurden durch gesteigerten Betrieb in Erzeugung neuer Staatsnoten und anderer Crediteffecten, dann durch Herstellung neuer Amtsdrucksorten und größerer Druckwerke verursacht, die Mehrausgaben finden aber ihre Deckung in den Mehreinnahmen, in der Vermehrung der Lagervorräthe (um 48.183 fl. 9 kr.) und der Activrückstände (um 11,582 fl. 73½ kr), und endlich in den halbfertigen Arbeiten, für welche der Erlös erst nach ihrer Vollendung im Jahre 1882 anzuhoffen war.

Der Budgetausschuss beantragt: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die angeführte Überschreitung für gerechtfertigt erkennen und den Rechnungsabschluss über die Hof- und Staatsdruckerei, Capitel 24, Ausgaben; Capitel 30, Einnahmen für das Jahr 1881 zur genehmigenden Kenntnis nehmen.

Wien, 10. Mai 1886.

M. Bobrzynski,
Berichterstatter.

Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume.

Erfordernis: Capitel 25; — Bedeckung: Capitel 31.

Die Ausgaben sind um 1045 fl. 3 kr. höher, aus Anlass gnadenweise zur Auszahlung bewilligter Entschädigungen.

Die Einnahmen um 8018 fl. 47 kr. geringer wegen dem im Gnadenwege bewilligten Abschreibungen alter Rückstände.

Da gegen diesen Theil des Centralrechnungsabschlusses pro 1881 nichts einzuwenden ist, so wird beantragt, denselben zu genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Siengalewicz,
Berichterstatter.

Münzwesen.

Erfordernis: Capitel 26.

Im Ordinarium war der Erfolg ungünstiger als der Voranschlag um	2.876 fl. 32½ kr.
im Extraordinarium hingegen günstiger um	10.426 „ 56 „
sohin im ganzen günstiger um	7.550 fl. 23½ kr.

Die Überschreitung im Ordinarium beruht zumeist auf dem durch die Ausprägung von 4·6 Millionen Francs in königlich-rumänischen Silbermünzen bedingten Mehraufwande an Materialien, und die Ersparung im Extraordinarium auf dem günstigen Ankaufspreise des zur Kupferkreuzerausmünzung erforderlichen Münzkupfers.

Bedeckung: Capitel 32.

Der Erfolg im Ordinarium war günstiger um	12.718 fl. 91½ kr.
im Extraordinarium ungünstiger um	10.426 „ 56 „
daher im ganzen günstiger um	2.292 fl. 35½ kr.

Der günstige Erfolg im Ordinarium beruht auf den Mehreinnahmen für gelieferte Arbeiten (Ausprägung königlich-rumänischer Silbermünzen ꝛc.), für verkaufte Materialien, Schlagsatz u. s. w. Der ungünstige Erfolg im Extraordinarium ist nicht von Belang und compensirt sich mit dem bei dem außerordentlichen Ausgaben mit dem gleichen Betrage nachgewiesenen Mindererforderniſſe für die Kupferkreuzerausmünzung.

Der Budgetausschuſs beantragt:

„Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluſs für das Jahr 1881 betreffs des Münzwesens genehmigen."

Wien, 12. Mai 1886.

Kathrein,
Berichterstatter.

XI. Handelsministerium.

Staatsausgaben. Capitel 27.

Titel 1. Centralleitung.

Die ordentlichen Ausgaben betrugen	386.720 fl. 22½ kr.
präliminirt waren	419.800 „ — „
der Erfolg war sonach günstiger um	33.079 fl. 71½ kr.

und wird besonders dadurch erklärt, daſs von dem für die Bezüge der definitiv anzustellenden Lehrer der Fachschulen bewilligten ordentlichen Credite per 35.000 fl. infolge der bei Durchführung dieser Maßregel eingetretenen Hinderniſſe nur der geringe Betrag von 2.381 fl. 1½ kr. verwendet werden konnte.

Die außerordentlichen Ausgaben betrugen	311.151 fl. 33 kr.
Aus den Creditresten des Jahres 1880 wurden bestritten	16.593 „ 32½ „
zusammen . .	327.744 fl. 65½ kr.
präliminirt waren	282.750 „ — „
hiezu die übertragenenen Creditreste per	25.932 „ — „
zusammen . .	308.682 fl. — kr.

Der Erfolg war sonach, mit Zurechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste per 5.964 fl., ungünstiger um . . . . 25.026 „ 65½ „
und rechtfertigt sich dadurch, daſs die obenerwähnten Bezüge der Lehrer der Fachschulen dem außerordentlichen Credite zur Last gerechnet werden muſsten, und daſs für die Wiener Ausstellung im Jahre 1873 18.242 fl. 87 kr. ausgegeben wurden, für welche im Präliminare pro 1881 keine Vorsorge getroffen war. Übrigens dieser außerordentlichen Ausgabe steht gegenüber die gleichfalls nicht präliminirte Einnahme per 13.763 fl. 34 kr.

Titel 2. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

Es wurden im Ordinarium ausgegeben . . . . 226.125 fl. 94 kr.
präliminirt waren . . . . 238.000 „ — „

der Erfolg war sonach günstiger um . . . . 11.874 fl. 6 kr.
weil einige systemisirte Stellen nicht besetzt und die Bezüge mehrerer Beamten, welche in auswärtiger Verwendung standen, aus anderen Etats bestritten wurden.

Im Extraordinarium wurden ausgegeben . . . . 63.784 fl. $38^1/_2$ kr.
präliminirt waren . . . . 35.000 „ — „

der Erfolg war sonach ungünstiger um . . . . 28.784 fl. $38^1/_2$ kr.

Diese Überschreitung wurde hervorgerufen durch die Verfassung neuer und Umarbeitung bereits fertiger Eisenbahnprojecte und zwar insbesondere für die auf Staatskosten auszuführenden Linien, dann für die aus diesem Anlasse nothwendig gewordenen Reisen und Commissionen polischer Beamten, für welche Auslagen im Voranschlage nicht vorgedacht war. Diese Ausgaben werden jedoch seinerzeit aus den für die betreffenden Bauherstellungen bewilligten Specialcrediten refundirt werden.

Titel 3. Aichdienst.

Die ordentlichen Ausgaben betrugen . . . . 364.957 fl. $31^1/_2$ kr.
präliminirt waren . . . . 385.000 „ — „

der Erfolg war sonach günstiger um . . . . 20.042 fl. $68^1/_2$ kr.
und ist begründet in Intercalarien, dann in der Reducirung der Remunerationen für die Vorsteher und der Bestallungen der Aichmeister.

Die außerordentlichen Ausgaben betrugen . . . . 72 fl. 30 kr.
präliminirt waren . . . . 750 „ — „

der Erfolg wor sonach günstiger um . . . . 677 fl. 70 kr.
und gründet sich dadurch, dass das für Fraßlau projectirte Aichamt nicht zur Errichtung gelangt ist, dann dass einige in Aussicht genommene Herstellungen und Adaptirungen vorläufig nicht ausgeführt worden sind.

Titel 4. Hafen- und Seesanitätsdienst.

Die ordentlichen Ausgaben betrugen . . . . 724.790 fl. 61 kr.
präliminirt waren . . . . 725.500 „ — „

Der Erfolg war somit günstiger um . . . . 709 fl. 39 kr.
was den erzielten kleinen Ersparungen bei verschiedenen Posten zuzuschreiben ist. Dieser Ersparung steht eine im Extraordinarium nicht präliminirte Ausgabe für Münzverlust von 290 fl. 46 kr. entgegen.

Für Neubauten im Küstenlande und Dalmatien, dann für die Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen wurden ausgegeben . . . . 108.579 fl. 12 kr.
präliminirt waren . . . . 217.000 „ — „

Der Erfolg war somit günstiger um . . . . 108.420 fl. 88 kr.
bildet aber keine wirkliche Ersparung, denn dieser Betrag wurde als Creditrest auf das Jahr 1882 übertragen.

Aus den Creditresten des Jahres 1880 wurden bestritten . . . . 101.821 fl. $43^1/_2$ kr.
Diese Creditreste betrugen . . . . 98,549 „ — „

ergibt sich somit eine Mehrausgabe per . . . . 3.272 fl. $43^1/_2$ kr.
welcher veranlasst wurde durch die nicht präliminirte, gleichwohl aber zur Hintanhaltung von Schiffbrüchen nothwendig gewordene Markirung und Beleuchtung der Seeuntiefe Muta di Muggia.

Titel 5. Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales.

Von dem außerordentlichen Credite per 200.000 fl. wurden nur 11.202 fl. 54 kr. in Anspruch genommen, weil die betreffenden Arbeiten erst am Ende des Jahres begonnen wurden; die übrigen 188.797 fl. wurden als Creditrest auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragen.

Für den Aufwand zur Fortsetzung der Verhandlungen wegen Auftheilung der versumpften Flächen im Narentathale und zur Begrenzung derselben war auf das Jahr 1881 ein Creditrest per 1665 fl. übertragen worden, und von diesem Betrage wurden für den obgenannten Zweck 1487 fl. 62 kr. verwendet, somit eine Ersparung von 177 fl. 38 kr. erzielt.

Staatseinnahmen: Capitel 33.

Titel 1. Centralleitung.

Im Extraordinarium sind eingegangen	7.851 fl. 39½ kr.
präliminirt waren	5.000 „ — „
somit mehr	2.851 fl. 39½ kr.

und die Mehreinnahme erklärt sich durch den nicht präliminirten Erlös für Berichte über die Weltausstellung in Philadelphia.

Beim Wiener Weltausstellungsfonde wurde, wie oben erwähnt, eine nicht präliminirte Einnahme von 13.763 fl. 34 kr. erzielt, welche sich bei diesem Titel als günstiger Erfolg hinstellt.

Titel 2. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

Bei diesem Titel wurden im Ordinarium 830 fl. 37 kr. eingenommen, welche nicht präliminirt waren, und bestehen aus Ersätzen von Activitätsbezügen und Reiseauslagen früherer Jahre.

Im Extraordinarium sind eingegangen	101.627 fl. 90½ kr.
präliminirt waren	100.000 „ — „
ergibt sich somit eine Mehreinnahme von	1.627 fl. 90½ kr.

welche insbesondere aus dem Erlöse mehrerer an die k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten verkauften Inventargegenstände herrührt.

Titel 3. Aichdienst.

Die Einnahmen betrugen	286.653 fl. 69½ kr.
präliminirt waren	250.000 „ — „
der Erfolg war somit günstiger um	36.653 fl. 69½ kr.

und beruht auf dem Umstande, dass auf Grund der Ministerialverordnung vom 28. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 30) die Nachaichung in durchgreifender Weise erfolgte.

Titel 4. Hafen- und Seesanitätsdienst.

Die Einnahmen betrugen	580.583 fl. 86½ kr.
präliminirt waren	547.000 „ — „
der Erfolg war sonach günstiger um	33.583 fl. 86½ kr.

Von dieser erzielten Mehreinnahme entfällt der Betrag von 29.323 fl. 7½ kr. auf die eigentlichen Seeschiffahrtsgebüren, und ist insbesondere der bedeutenden Tragfähigkeit der in den Häfen eingelaufenen Schiffe zuzuschreiben.

Wenn man von den angewiesenen Ersparungen bei den Ausgaben der angeführten Titel 1, 2, 3, 4 und 5 des Etats des Handelsministeriums im Jahre 1881 die auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste in Abschlag bringt, so verbleibt ein günstiger Erfolg von . . 5.651 fl. 13½ kr.

Bei den Einnahmen der entsprechenden Titel desselben Etat resultirt ein Erfolg günstiger um . . . . 89.310 fl. 57 kr.

Man hat somit einen Gesammterfolg günstiger um . . . . 94.961 „ 70½ „

Der Budgetausschufs stellt den Antrag:

Der Centralrechnungsabschluss des Handelsministeriums für das Jahr 1881, in Betreff der Ausgaben, Capitel 27, Titel 1, 2, 3, 4 und 5, und der Einnahmen Capitel 33, Titel 1, 2, 3 und 4 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Wien, 20. Mai 1886.

Dr. M. Klaić,
Berichterstatter.

B. Post- und Telegraphenbetrieb.

Ausgaben: Capitel 27, Titel 6 und 7. — Einnahmen: Capitel 33, Titel 5 und 6.

Die Ausgaben waren veranschlagt im Ordinarium mit	14,950.000 fl.	—	kr.
und im Extraordinarium mit	11.700 „	—	„
Thatsächlich wurden ausgegeben im Ordinarium	15,113.773 „	86½	„
und im Extraordinarium	6.128 „	48	„
und es ergibt sich sonach im Ordinarium eine Überschreitung um	163.773 „	86½	„
und im Extraordinarium ein Ersparnis von	5.573 „	52	„
Die Überschreitungen in den ordentlichen Ausgaben nach den Rubriken vertheilt, betragen	301.938 „	46	„
welcher Summe Ersparungen auf anderen Rubriken per	138.164 „	59½	„
gegenüberstehen, wovon sich die obige Summe an Überschreitungen per	163.773 fl.	86½	kr.

ergibt.

Diese Überschreitungen und Ersparungen sind in den Erläuterungen umständlich begründet und geben keinen Anlass zu einer Bemerkung.

Die Einnahmen pro 1884 waren veranschlagt mit	17.366.000 fl.	—	kr.
Thatsächlich eingenommen sind	18.104.344 „	90½	„
sonach mehr um	738.344 fl.	90½	kr.

welcher günstige Erfolg auf die Hebung von Handel und Verkehr zurückzuführen ist.

2. Telegraphenanstalt.

Bei dem Telegraphenbetriebe wurden pro 1881 ausgegeben:

1. Für die Telegraphenanstalt	3,286.519 fl.	24½	kr.
sonach gegen den Voranschlag per	3,370.000 „	—	„
weniger um	127.189 fl.	75½	kr.
für Münzverlust	5.217 fl.	55	kr.
gegen den Voranschlag per	3.600 „	—	„
mehr um	1.617 fl.	55	kr.
2. Für Telegraphenerrichtungsauslagen	46.821 fl.	68½	kr.
sonach gegen den Voranschlag per	116.550 „	—	„
weniger um	69.728 fl.	31½	kr.
3. Für Auslagen des Telegraphen-Correspondenzbureau	104.609 fl.	53	kr.
gegen den Voranschlag per	94.000 „	—	„
mehr um	10.609 fl.	53	kr.
4. Für Auslagen für Beschickung des Congresses für Elektricität in Paris anberaumten Ausstellung	6.245 fl.	40	kr.
sonach gegen den Voranschlag per	8.000 fl.	—	kr.
weniger um	1.754 fl.	60	kr.
Die Einnahmen waren veranschlagt im Ordinarium mit	3,562.000 fl.	—	kr.
und im Extraordinarium mit	67.000 „	—	„
zusammen mit	3,629.000 fl.	—	kr.
Thatsächlich eingegangen sind:			
Im Ordinarium	4,028.579 fl.	22½	kr.
und im Extraordinarium	73.780 „	10	„
zusammen	4,102.359 fl.	32½	kr.
daher der Erfolg günstiger war um	473.359 fl.	32½	kr.

wovon 466.579 fl. 22½ kr. auf das Ordinarium und 6.780 fl. 10 kr. auf das Extraordinarium fallen.

Die Erläuterungen enthalten die umständliche Begründung dieser Abweichungen vom Staatsvoranschlage und geben keinen Anlass zu einer Bemerkung, und es wird daher der Antrag gestellt:

Der Staatsrechnungsabschluss für das Jahr 1881 im Capitel 27 der Ausgaben, Titel 6 und 7 und Capitel 33 der Einnahmen, Titel 5 und 6, Postgefälle und Telegraphenanstalt, wird genehmigt.

Wien, 14. April 1886.

Dr. Fanderlik.
Berichterstatter.

C. Staatseisenbahnbetrieb.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 8, §§. 1 bis 14. — Bedeckung: Capitel 33, Titel 7, §§. 1 bis 14.

Durch das Finanzgesetz vom 7. Juni 1881 wurden für den Staatseisenbahnbetrieb pro 1881 festgesetzt:

die ordentlichen Ausgaben mit	2,303.980 fl.
die außerordentlichen Ausgaben mit	270.930 „
zusammen	2,574.910 fl.
Hiezu die auf das Jahr 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880 per	133.984 „
Summe der Ausgaben	2,708.894 fl.
Die ordentlichen Einnahmen mit	2,580.206 fl.
die außerordentlichen Einnahmen mit	31.140 „
Summe der Einnahmen	2,611.346 fl.

Nach Ausweis des Centralrechnungsabschlusses pro 1881 haben dagegen factisch betragen:

die ordentlichen Ausgaben	2,342.843 fl.	81 kr.
die außerordentlichen Ausgaben	112.098 „	— „
hiezu die für Rechnung der auf 1881 übertragenen Creditreste des Jahres 1880 bestrittenen Ausgaben	130.254 „	49½ „
Summe der Ausgaben	2,585.196 fl.	30½ kr.
Der Erfolg ist sonach bei den Ausgaben günstiger um	123.697 „	69½ „
jedoch mit Rücksicht darauf, dass auf das Jahr 1882 Creditreste des Jahres 1881 per	158.492 „	— „
übertragen wurden, ungünstiger um	34.794 fl.	30½ kr.
Die ordentlichen Einnahmen erreichten den Betrag von	2,585.844 „	32 „
die außerordentlichen Einnahmen betragen	63.659 „	10 „
Das Totale der Einnahmen per	2,649.503 fl.	42 kr.
ist gegenüber dem Voranschlage um günstiger.	38,157 „	42 „
Nach Compensation des ungünstigen Erfolges bei den Ausgaben per	34.794 fl.	30½ kr.
ergibt sich für den Staatseisenbahnbetrieb pro 1881 gegenüber dem Voranschlage ein um günstigeres Gesammtresultat.	3.363 fl.	11½ kr.

Bezüglich der einzelnen Bahnen ist Folgendes zu bemerken:

§. 1. Istrianer Bahn.

Ausgaben, ordentliche. In allen Rubriken zeigt sich ein Mehraufwand, und zwar bei:

a) allgemeine Verwaltung um . . . . 6.521 fl. 90 kr.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um . . . . 18.721 „ 51 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst per . . . . 493 „ 97 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst per . . . . 197 „ 10 „

zusammen per . . 25.934 fl. 48 kr.

Die Überschreitung sub a wurde durch Zahlung nicht vorgesehener Gebüren und Steuern, jene sub b durch umfassendere Erneuerung der Oberbauhölzer, welche aus Gründen der Betriebssicherheit nothwendig war, hervorgerufen.

Außerordentliche. Auf den aus dem Jahre 1880 übertragenen Creditrest für Finalisirung der Grundeinlösung per 2115 fl. wurden um 26½ kr. mehr ausgegeben, dagegen der Creditrest des Jahres 1881 per 486 fl. 3½ kr. mit 486 fl. wurde auf 1882 übertragen; die Differenz per . . . . . 23 kr. erscheint als ungünstiger Erfolg.

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen stand aus dem Jahre 1880 ein Creditrest per . . . . 5.000 fl. — kr.
zur Verfügung, welcher jedoch nur mit . . . . 4.833 „ 52 „
in Anspruch genommen wurde. Der Rest per . . . . 166 „ 48 „
ist verfallen, stellt sich somit als günstiger Erfolg dar.

Die Ersparnis bei den außerordentlichen Ausgaben beläuft sich somit auf . . . . . 166 fl. 25 kr.

Einnahmen. Anstatt der präliminirten . . . . 170.000 fl. — kr.
betragen die Transporteinnahmen . . . . 171.816 „ 28 „

daher um . . . . 1.816 fl. 28 kr.
mehr.

An Contocurrentzinsen für gegebene Bauvorschüsse ergab sich eine nicht vorgesehene außerordentliche Einnahme per . . . . 34 fl. 37 kr.

Der Erfolg der Einnahmen ist somit günstiger um . . . . 1.850 fl. 65 kr.
Wird der günstige Erfolg der außerordentlichen Ausgaben per . . . . 166 „ 25 „
und der günstige Erfolg der Einnahmen per . . . . 1.850 „ 65 „

zusammen . . 2.016 fl. 90 kr.
zur theilweisen Compensation des ungünstigen Erfolges der ordentlichen Ausgaben per 25.934 „ 48 „

verwendet, so stellt sich das Gesammtresultat ungünstiger um . . . . 23.917 fl. 58 kr.

Bleiben die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen außer Ansatz, so zeigt sich statt des auf 151.700 fl. — kr.
veranschlagten Betriebsabganges ein solcher von . . . . 175.818 „ 20 „

der Erfolg ist daher ungünstiger um . . . . 24.118 fl. 20 kr.

was der Differenz zwischen dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per . . 25.934 fl. 48 kr.
und dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . . 1.816 „ 28 „
entspricht.

§. 2. Tarnów-Leluchówer Bahn.

Ausgaben: Ordentliche. In sämmtlichen Dienstzweigen fanden Überschreitungen statt, die sich bei der allgemeinen Verwaltung auf . . . . 4.013 fl. 86 kr.
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung auf . . . . 6.042 „ 34 „
Verkehrs- und commerciellen Dienst auf . . . . 13.014 „ 34 „
Zugförderungs- und Werkstättendienst auf . . . . 6.982 „ 56 „

zusammen auf . . 30.053 fl. 10 kr.
belaufen.

Die Mehrausgabe bei der allgemeinen Verwaltung wurde durch im Präliminare nicht vorgesehener Steuerentrichtungen, bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung durch Neuanstrich der eisernen Brücken, beim

Verkehrs- und commerciellen Dienst, hauptsächlich durch Vermehrung der Züge, beim Zugförderungs- und Werkstättendienst durch umfangreichere Reparaturen der Fahrbetriebsmittel verursacht.

Außerordentliche. Der aus dem Jahre 1880 übertragene Creditrest für Schwellenauswechslung wurde um . . . . 3897 fl. 34 kr.
überschritten, dagegen bei Übertragung des Creditrestes auf 1882 infolge Abrundung der Betrag von 59 kr. erspart.

Die Erbauung einer Brückenwage in der Station Bobowa hat um . . . . 545 fl. 90 kr.
weniger erfordert, als hiefür aus dem Jahre 1880 zur Verfügung stand.

Der aus dem Jahre 1880 übertragene Creditrest für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen wurde um . . . . 7735 fl. 50 kr.
überschritten, wozu die Aufrundung bei Übertragung des neuen Creditrestes auf 1882 mit . . . . 19 kr.
als weiterer ungünstiger Erfolg kommt.

Aus dem gleichen Grunde der Aufrundung resultirt bei dem Credite für Finalisirung der Grundeinlösung eine Mehrausgabe von . . . . $25^1/_2$ kr.

Der Erfolg der außerordentlichen Ausgaben ist somit gegenüber dem Voranschlage ungünstiger um . . . . 11.086 fl. $79^1/_2$ kr.

Die vorgefallenen Überschreitungen erscheinen in den Erläuterungen der Regierung genügend gerechtfertigt.

Einnahmen. An ordentlichen Einnahmen waren präliminirt . . . . 350.000 fl. — kr.
eingegangen sind . . . . 353.204 „ 70 „

daher mehr um . . . . 3.204 fl. 70 kr.

Durch Verkauf von Wärmflaschen wurde eine nicht präliminirte außerordentliche Einnahme von . . . . 350 „ — „

erzielt.

Die Einnahmen zeigen daher ein Plus von . . . . 3.554 fl. 70 kr.

Der ungünstige Erfolg bei den ordentlichen Ausgaben beträgt . . . . 30.053 fl. 10 „
ener bei den außerordentlichen Ausgaben . . . . 11.086 „ $79^1/_2$ „

zusammen . . 41.139 fl. $89^1/_2$ kr
hievon ab der günstige Erfolg der Einnahmen per . . . . 3.554 „ 70 „

Der erreichte Gesammterfolg ist sonach um . . . . 37.585 fl. $19^1/_2$ kr.
ungünstiger.

Mit Beschränkung auf die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben war ein Betriebsüberschuss von . . . . 28.000 fl. — kr.
präliminirt; nachdem sich unter der gleichen Voraussetzung in Wirklichkeit ein solcher von 1.151 „ 60 „

ergab, so ist das Gesammtresultat um . . . . 26.848 fl. 40 kr.
gleich der Differenz zwischen der Überschreitung bei den ordentlichen Ausgaben per . . . 30.053 „ 10 „
und dem Mehreingang bei den ordentlichen Einnahmen per . . . . 3.204 „ 70 „
ungünstiger.

§. 3. Dalmatiner Bahn.

Ausgaben: Ordentliche. Den Überschreitungen
a) bei der allgemeinen Verwaltung per . . . . 2.898 fl. 24 kr.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per . . . . 7.154 „ $26^1/_2$ „

10.052 fl. $50^1/_2$ kr.

stehen Ersparnisse
c) beim Verkehrs- und commereiellen Dienst per . . . . . 2.498 fl. 30 kr.
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst per . . . . . . 11.616 „ 60 „

14.114 „ 90 „

entgegen, so dass sich ein günstiger Erfolg per . . . . 4.062 fl. $39^1/_2$ kr.
ergibt.

Verschiedene zum eigentlichen Betriebe nicht gehörige Auslagen führten die Überschreitung sub a), die Unzulänglichkeit der Präliminarziffer für die nothwendige Auswechslung schlechter Schwellen jene sub b) herbei, während die Ersparnisse sub c) und d) eine Folge der im Interesse der Ökonomie getroffenen administrativen Maßregeln sind.

Außerordentliche. Die belanglosen Mehrausgaben von . . . . — fl. 29 kr.
und . . . . — „ 60 „
sowie die Ersparnis von . . . . — „ 58 „
haben lediglich in vorgenommenen Abrundungen ihren Grund.

Einnahmen. Der Erfolg der ordentlichen Einnahmen war um . . . . . 9.419 fl. 12 kr.
günstiger.
Mit Hinzurechnung des günstigen Erfolges der ordentlichen Ausgaben
per . . . . 4.062 „ 39½ „
13.481 fl. 51½ kr.
und nach Abschlag der Überschreitung bei den außerordentlichen Ausgaben per . . — „ 31 „
ist das Gesammtergebnis um . . . . 13.481 fl. 20½ kr.
günstiger, als nach dem Voranschlage zu erwarten war.

Der Betriebsabgang, welcher mit alleiniger Berücksichtigung der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen mit . . . . 125.400 fl. — kr.
präliminirt war, stellt sich unter der gleichen Annahme auf . . . . 111.918 „ 48½ „
also günstiger um . . . . 13.481 fl. 51½ kr.
Der günstige Erfolg der ordentlichen Ausgaben per . . . . 4.062 „ 39½ „
gibt zusammen mit dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . 9.419 „ 12 „
denselben Betrag.

§. 4. Rakonitz-Protiviner Bahn.

Auslagen: Ordentliche. Einen Mehraufwand erforderten:

Allgemeine Verwaltung um . . . . 4.700 fl. 93 kr.
Verkehrs- und commercieller Dienst per . . . . 333 „ 23 „
und Zugförderungs- und Werkstättendienst per . . . . 1.035 „ 03½ „
zusammen . 6.069 fl. 19½ kr.

Durch die bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung erzielte Ersparnis
per . . . . 17.122 „ 42 „
gestaltet sich der Erfolg bei den ordentlichen Ausgaben günstiger um . . . . . . 11.053 fl. 22½ kr.

Der Mehraufwand bei der allgemeinen Verwaltung erklärt sich durch Auszahlung einer der Dux-Bodenbacher Bahn aus der Zeit der Betriebsführung zustehenden Restforderung.

Die Überschreitung beim Zugsförderungs- und Werkstättendienste wurde durch umfassendere Reparaturen von Fahrbetriebsmitteln veranlasst, während der Minderaufwand bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung durch Unterlassung der projectirten Nachschaffung von Stahlschienen sich ergab.

Außerordentliche. Von dem aus dem Jahre 1880 übertragenen Creditreste für unvorhergesehene Bauauslagen und Herstellungen per 5000 fl. gelangten nur 2.936 fl. 98 kr. zur Verwendung. Der Rest per . . . . 2.063 fl. 02 kr.
ist verfallen, stellt sich somit als günstiger Erfolg dar.

Einnahmen. Der gesteigerte Personen- und Frachtenverkehr bewirkte eine Erhöhung der ordentlichen Einnahmen um . . . . 4.942 fl. 72½ kr.
Dagegen blieben die außerordentlichen Einnahmen um . . . . 498 „ 14½ „
hinter dem Voranschlage zurück, weil infolge des niedrigeren Agiostandes sich ein geringerer Münzgewinn ergab.
Der Erfolg der Einnahmen ist sonach um . . . . 4.444 fl. 58 kr.
günstiger.

Durch Hinzurechnung des günstigen Erfolges der ordentlichen Ausgaben
per . . . . 11.053 „ 22½ „
und jenes der außerordentlichen Ausgaben per . . . . 2.063 „ 02 „
resultirt ein um . . . . 17.560 fl. 82½ kr.
günstigeres Gesammtergebnis.

Ohne die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen war nach dem Voranschlage ein Betriebs-überschuss von . . . . 89.000 fl. — kr.
zu erwarten.

Da die ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben um . . . . 104.995 „ 95 „

überstiegen haben, so ist der factisch erreichte Überschuss um . . . . 15.995 fl. 95 kr.
höher.

Diese Differenz entspricht dem günstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben
per . . . . 11.053 „ 22½ „
vermehrt um das Plus der ordentlichen Einnahmen per . . . . 4.942 „ 72½ „

§. 5. Dniester Bahn.

Ausgaben: Ordentliche. Mehr erfordert haben:
Allgemeine Verwaltung um . . . . 3.795 fl. 56 kr.
Verkehrs- und commercieller Dienst um . . . . 6.751 „ 29 „

zusammen . 10.546 fl. 85 kr.

Da aber für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um . . . . . 9.360 fl. 32 kr.
für Zugförderungs- und Werkstättendienst um . . . . 1.895 „ 55 „

21.255 „ 87 „

weniger ausgegeben wurden, so ist der Erfolg bei den ordentlichen Ausgaben gün-stiger um . . . . 709 fl. 02 kr.

Eine im Präliminare nicht vorgesehene Zahlung von Stempelgebüren hat die Kosten der allgemeinen Verwaltung erhöht, der Verschubdienst und competenzmäßige Erhöhung der Personalkosten das Mehrerfordernis beim Verkehrs- und commerciellen Dienst veranlasst.

Außerordentliche. Infolge von Ersparnissen bei Ausführung der bezüglichen Arbeiten wurden die aus dem Jahre 1880 übertragenen Creditreste:

a) für Fortsetzung der Regulirung von Dämmen und Einschnitten ꝛc.;
b) für Reconstructionsarbeiten an Hochbauten, Wasserleitungen und Brunnen;
c) für den Zubau bei Haltestelle Wächterhaus Nr. 2 am Boryslawer Flügel;
d) für Anlage von Klärapparaten für das Speisewasser nur mit Theilbeträgen in Anspruch genommen und stellen sich die verfallenen Reste, und zwar:

bei a) per . . . . 1.203 fl. 66 kr.
„ b) „ . . . . 19 „ 7 „
„ c) „ . . . . 846 „ 95 „
„ d) „ . . . . 4.511 „ 95 „
als günstiger Erfolg dar.

Der für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen aus dem Jahre 1880 zur Verfügung gestandene Credit per 5000 fl. wurde nicht nur nicht in Anspruch genommen, sondern es erhielt dieser Credit noch durch Rückgewinn von Materialien eine weitere Gutschrift von 596 fl. 51 kr., so dass sich hieraus ein günstiger Erfolg von ergibt. 5.596 „ 51 „

Insgesammt betrugen die Ersparnisse bei den außerordentlichen Auslagen . . 12.178 fl. 14 kr.

Einnahmen. Die ordentlichen Einnahmen betrugen . . . . 397.223 „ 14 „
sind demnach gegen die präliminirten per . . . . 420.000 „ — „

um . . . . 22.776 fl. 87 kr.
zurückgeblieben.

Durch den Eingang einer nicht vorgesehenen außerordentlichen Einnahme per . 80 „ — „

reducirt sich der ungünstige Erfolg der Einnahmen auf . . . . 22.696 fl. 87 kr.

Durch Compensirung des günstigen Erfolges bei den ordentlichen Ausgaben per 709 „ 02 „
und jenes der außerordentlichen Ausgaben per . . . . 12.178 „ 14 „

zusammen . 12.887 fl. 16 kr.

mit dem ungünstigen Erfolge der Einnahmen per . . . . 22.696 „ 87 „

gestaltet sich das Gesammtergebnis um . . . . 9.809 fl. 71 kr.
ungünstiger.

Werden nur die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen in Rechnung gezogen, so beträgt der erreichte Betriebsüberschuss . . . 51.932 fl. 15 kr.
gegen den mit . . . 74.000 „ — „
präliminirten um . . . 22.067 fl. 85 kr.
weniger, was der Differenz zwischen dem günstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per . . . 709 „ 02 „
und dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . 22.776 fl. 87 kr.
entspricht.

§. 6. Braunau-Straßwalchener Bahn.

Ausgaben: Ordentliche. Da den Ersparnissen bei der allgemeinen Verwaltung per . . . 211 fl. 36 kr.
Verkehrs- und commercieller Dienst per . . . 785 „ 08 „
zusammen . 996 fl. 44 kr.
ein Mehraufwand bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per . 6.538 fl. 61 kr.
und beim Zugsförderungs- und Werkstättendienst per . . . 5.982 „ 44 „
12.521 „ 05 „
gegenüberstehen, so ist der Erfolg ungünstiger um . . . 11.524 fl. 61 kr.

Die Überschreitung bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung begründet sich durch Mehrauslagen hauptsächlich für Schwellenauswechslungen und Hochbautenrenovirungen, jene beim Zugsförderungs- und Werkstättendienste durch die erhöhten Leistungen der Fahrbetriebsmittel.

Außerordentliche. Von dem aus dem Jahre 1880 übertragenen Creditreste für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen blieben . . . 8 fl. 52 kr.
unverwendet, sind daher, weil verfallen, als günstiger Erfolg zu betrachten.

Einnahmen. Die ordentlichen Einnahmen betrugen . . . 57.038 fl. 64½ kr.
gegen das Präliminare per . . . 75.000 „ — „
um . . . 17.961 fl. 35½ kr.
weniger.

Infolge der geringeren Abfuhren in Gold blieben auch die außerordentlichen Einnahmen für Münzgewinn um . . . 202 fl. 85½ kr.
hinter dem Voranschlage zurück.

Der Erfolg der Einnahmen ist daher um . . . 18.164 fl. 21 kr.
ungünstiger.

Wird der ungünstige Erfolg der ordentlichen Ausgaben per . . . 11.524 „ 61 „
29.688 fl. 82 kr.
zu-, dagegen der günstige Erfolg der außerordentlichen Ausgaben per . . . 8 „ 52 „
abgeschlagen, so resultirt ein um . . . 29.680 fl. 30 kr.
ungünstigeres Gesammtergebnis.

Mit Beschränkung auf die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen war ein Betriebsüberschuss von . . . 6.000 fl. — kr.
präliminirt; da sich jedoch unter der gleichen Annahme ein Betriebsabgang von . . 23.485 „ 96½ „
ergab, so ist der Erfolg um . . . 29.485 fl. 96½ kr.
ungünstiger.

Es entspricht dies den Mehrausgaben im Ordinarium per . . . 11.524 „ 61 „
vermehrt um den Ausfall bei den ordentlichen Einnahmen per . . . 17.961 „ 35½ „

§. 7. Bodenbacher Bahnstrecke.

Ausgaben waren für diese Bahnstrecke weder präliminirt, noch sind solche vorgekommen.

Einnahmen. Die ordentlichen Einnahmen haben sich um . . . 64.269 fl. 87 kr.
die außerordentlichen um . . . 5.734 „ 88½ „
zusammen um . 70.004 fl. 75½ kr.
höher gestellt.

Die Steigerung der ordentlichen und damit noch im Zusammenhange der außerordentlichen Einnahmen (des Münzgewinnes) hat ihre Ursache in der Erhöhung des von der königlich sächsischen Regierung mit 4½ Procent in Gold zu verzinsenden Anlagecapitals und in der Zahlung der rückständigen Zinsen dieser Erhöhung.

Niederösterreichische Staatsbahnen.

§. 8. A. Donauuferbahn.

Ausgaben: Ordentliche. Dem Mehraufwand bei der allgemeinen Verwaltung per 1.311 fl. 56 kr.
und beim Verkehrs- und commerciellen Dienst per . . . . 1.568 „ 97 „

zusammen . . 2.880 fl. 53 kr.
stehen Ersparnisse bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per . . . . 2.466 fl. 93 kr.
und beim Zugsförderungs- und Werkstättendienst per . . . . 347 „ 67 „

zusammen . . 2.814 fl. 60 kr.
gegenüber, so dass der Erfolg ungünstiger ist um 65 fl. 93 kr.

Mehrkosten für das Central-Abrechnungsbureau haben die Überschreitung bei der allgemeinen Verwaltung herbeigeführt; die Mehrauslagen beim Verkehrs- und commerciellen Dienst sind eine natürliche Folge des gesteigerten Frachtenverkehres.

Außerordentliche. Außerordentliche Ausgaben waren weder präliminirt, noch sind solche vorgekommen.

Einnahmen. Die Transportseinnahmen, welche auf . . . . 100.000 fl. — kr.
veranschlagt waren, betrugen de facto . . . . 110.949 „ 06 „

sind also um . . . . 10.949 fl. 06 kr.
günstiger.

Nach Abrechnung des ungünstigen Erfolges bei den ordentlichen Auslagen per . 65 fl. 93 kr.

stellt sich das Gesammtergebnis um . . . . 10.883 fl. 13 kr.
günstiger.

Um denselben Betrag übersteigt der wirklich erzielte Betriebsüberschuss per . . 75.883 fl. 13 kr.
den mit . . . . 65.000 „ — „
präliminirten.

§. 9. B. Südwestliche Linien.

Ausgaben: Ordentliche. Überschreitungen fanden statt in den Rubriken:
a) Allgemeine Verwaltung per . . . . 10.145 fl. 84 kr.
c) Verkehrs- und commercieller Dienst per . . . . 8.743 „ 97 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst per . . . . 11.544 „ 77 „

zusammen . . 30.434 fl. 58 kr.

Eine Minderausgabe wurde nur:
b) Bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung im Betrage von . . . . 12.338 fl. 78 kr.
erzielt.

Der Erfolg der ordentlichen Ausgaben ist sonach ungünstiger um . . . . 18.095 fl. 80 kr.

Von der Überschreitung bei der „Allgemeinen Verwaltung“ erklärt sich der Betrag von circa 3500 fl. durch die Unzulänglichkeit der Präliminarziffer, während ein Betrag von 6634 fl. durch Abschreibung einer uneinbringlichen Forderung, dann durch erhöhte Kosten für das Central-Abrechnungsbureau und Zinsenausfall sich begründet.

Der bedeutend gesteigerte Verkehr brachte naturgemäß noch eine Erhöhung der Kosten mit sich.

Hiezu kommt noch die Unzulänglichkeit der Präliminarziffern für den Zugförderungs- und Werkstättendienst, im Verhältnis der erhöhten Leistungen und die Bestreitung verschiedener nicht vorgesehener Auslagen, so dass sich die Überschreitungen als begründet darstellen.

Zu dem günstigen Erfolge bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung haben wohl auch ökonomische Maßnahmen beigetragen, hauptsächlich ist er den ausnehmend günstigen Witterungsverhältnissen des Gegenstandsjahres zuzuschreiben.

Außerordentliche. Sowohl die geringfügigen Plusdifferenzen bei den einzelnen Positionen mit zusammen . . . . 78 kr.
als die ebenso belanglosen Minusdifferenzen mit zusammen . . . . 71 „
rühren von Abrundungen bei Übertragung der Creditreste auf das Jahr 1882 her.

Einnahmen. Die ordentlichen Einnahmen haben ein Mehr von . . . . 19.496 fl. — kr.
ergeben.

Als nicht vorgesehene außerordentliche Einnahme erscheint die Differenz zwischen dem Materialvorrathe pro 1881 gegen jenen pro 1879 mit . . . . 2.219 „ 48 „
eingestellt.

Der Erfolg der Einnahmen ist somit um . . . . 21.715 fl. 48 kr.
günstiger.

Compensando ab der günstige Erfolg der ordentlichen Ausgaben per . . . . 18.095 fl. 80 kr.
und jener der außerordentlichen Ausgaben per . . . . — „ 07 „ 18.095 „ 87 „

resultirt ein um . . . . 3.619 fl. 61 kr.
günstigeres Gesammtergebnis.

Bleiben die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen außer Ansatz, so ergibt sich ein Betriebsüberschuss von . . . . 91.400 fl. 20 kr.

Da unter der gleichen Voraussetzung nur ein solcher von . . . . 90.000 „ — „

präliminirt war, so ist der Erfolg um . . . . 1.400 fl. 20 kr.
günstiger, entsprechend der Differenz zwischen dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per . . . . 18.095 fl. 80 kr.
und dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . . 19.496 „ — „

§. 10. Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

Ausgaben: Ordentliche. Es haben mehr erfordert:
die allgemeine Verwaltung um . . . . 49 fl. 69 kr.
Verkehrs- und commercieller Dienst um . . . . 845 „ 41 „
Zugförderungs- und Werkstättendienst um . . . . 163 „ 59 „

zusammen . 1.058 fl. 69 kr.

Dagegen zeigt sich bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung ein Minderaufwand per . . . . 672 „ 42 „

Der Erfolg der ordentlichen Ausgaben ist sonach ungünstiger um . . . . . . 386 fl. 27 kr.

Die Mehrausgaben beim Verkehrs- und commerciellen, sowie beim Zugförderungs- und Werkstättendienst repräsentiren die Differenzen zwischen den vertragsmäßigen Anlastungen und den Präliminarziffern.

Außerordentliche. Der für Finalisirung der Grundeinlösung aus dem Jahre 1880 übertragene Creditrest per 500 fl. wurde nur mit 98 fl. 98 kr. in Anspruch genommen. Der Rest per 401 fl. 02 kr.
ist verfallen, erscheint somit als günstiger Erfolg, während sich die Aufrundung bei Übertragung des Creditrestes für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen per . . — „ 29 „
auf das Jahr 1882 als ungünstiger Erfolg darstellt.

Im Extraordinarium ist der Erfolg somit günstiger um . . . . 400 fl. 73 kr.

Einnahmen. An ordentlichen Einnahmen sind gegenüber dem Voranschlage von 3.727 fl. 54 kr.
mehr und an nicht vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen . . . . 101 „ 81 „
eingegangen.

Der Erfolg der Einnahmen ist daher günstiger um . . . . 3.829 fl. 35 kr.
Hiezu der günstige Erfolg des Extraordinariums per . . . . 400 „ 73 „
4.230 fl. 08 kr.
und compensando ab der ungünstige Erfolg der ordentlichen Ausgaben per . . . . 386 „ 27 „

resultirt ein um . . . . 3.843 fl. 81 kr.
günstigeres Gesammtergebnis.

Wenn nur die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen in Rechnung gezogen werden, so ergibt sich ein Betriebsüberschufs von . . . . 3.461 fl. 27 kr.
Da unter der gleichen Annahme nur ein solcher von . . . . 120 „ — „
präliminirt war, so ist der factische Totalerfolg um . . . . 3.341 fl. 27 kr.
günstiger.

Der ungünstige Erfolg der ordentlichen Ausgaben per . . . . 386 fl. 27 kr.
ergibt compensando mit dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . 3.727 „ 54 „
die gleiche Ziffer.

§. 11. Staatsbahn Tarvis-Pontafel.

Ausgaben: Ordentliche. In allen Rubriken wurden Ersparnisse erzielt, und zwar
bei der allgemeinen Verwaltung per . . . . 3.530 fl. 78 kr.
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per . . . . 12.330 „ 78 „
Verkehrs- und commercieller Dienst per . . . . 7.978 „ 67 „
Zugförderungs- und Werkstättendienst per . . . . 7.978 „ 67 „

Der Erfolg ist daher bei den ordentlichen Ausgaben günstiger um . . . . 31.818 fl. 90 kr.

Die Verminderung der Ausgaben steht mit dem Rückgange der Einnahmen im Zusammenhange, da die Betriebsausgaben in Procenten der Betriebseinnahmen pauschalirt sind.

Außerordentliche. Der Credit für Münzverlust per . . . . 340 fl. — kr.
wurde nicht verwendet, weil Ausgaben in Gold nicht vorgekommen sind.

Ebenso erscheint die Abrundung bei Übertragung des Creditrestes für Finalisirung der Grundeinlösung auf 1882 per . . . . — „ 39 „
als günstiger Erfolg.

Das Ergebnis im Extraordinarium ist sonach günstiger um . . . . 340 fl. 39 kr.

Einnahmen. Die ordentlichen Einnahmen blieben hinter dem Voranschlage um . . . . 78.105 fl. 12 kr.
zurück; dagegen erhöhte sich der Münzgewinn durch Mehreinnahmen in Gold um . . . . 4.675 fl. 46 1/2 kr.
und flofs durch Beitrag der Verwaltung der oberitalienischen Eisenbahnen für die Herstellung der internationalen Grenzbrücke in Pontafel eine nicht präliminirte außerordentliche Einnahme per . 15.955 „ 72 „
ein.

Durch den günstigen Erfolg der außerordentlichen Einnahmen per . . . . . 20.631 „ 18 1/2 „
mindert sich der ungünstige Erfolg der Einnahmen überhaupt auf . . . . 57.473 fl. 93 1/2 kr.
herab.

Wird dem günstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben . . . . 31.818 fl. 90 kr.
und der außerordentlichen Ausgaben per . . . . 340 „ 39 „
zusammen . . 32.159 fl. 29 kr.
der ungünstige Erfolg der Einnahmen per . . . . 57.473 „ 93 1/2 „
entgegengehalten, so stellt sich das Gesammtergebnis um . . . . 25.314 fl. 64 1/2 kr.
ungünstiger.

Der mit Außerachtlassung der außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen präliminirte Betriebsüberschufs per . . . . 96.800 fl. — kr.
ist gegen den wirklich erreichten per . . . . 50.513 „ 78 „
um . . . . 46.286 fl. 22 kr.
höher, der Gesammterfolg also um diesen Betrag, welcher der Differenz zwischen dem günstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per . . . . 31.818 fl. 90 kr.
und dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . . 78.105 „ 12 „
entspricht, ungünstiger.

§. 12. Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg.

Ausgaben: Ordentliche. Weniger verausgabt erscheinen bei der allgemeinen Verwaltung um . . . . 894 fl. 95 kr.
und beim Zugförderungs- und Werkstättendienst um . . . . 4.432 „ 17 „

zusammen . . 5.327 fl. 12 kr.
mehr dagegen bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um . . . . 2.972 fl. 49 kr.
und beim Verkehrs- und commerciellen Dienst um . . . . 616 „ 59 „

zusammen . . 3.589 fl. 08 kr.

Der Erfolg ist sonach günstiger um . . . . 1.738 fl. 04 kr.

Bei der Pauschalirung der Gesammtkosten entfällt eine Begründung der Ausgabsziffern.

Außerordentliche. Bei Übertragung des Creditrestes für Finalisirung der Grundeinlösung auf das Jahr 1882 wurde ein Betrag von . . . . — fl. 24 kr.
fallen gelassen, welcher als günstiger Erfolg erscheint.

Einnahmen. An ordentlichen Einnahmen sind um . . . . 2.669 fl. 56 kr.
an außerordentlichen Einnahmen um . . . . 3.329 „ 57 „

mehr eingegangen; der Erfolg der Einnahmen ist daher günstiger um . . . . . . 5.999 fl. 13 kr.

Da der Erfolg der ordentlichen Ausgaben um . . . . 1.738 fl. 04 kr.
jener der außerordentlichen Ausgaben um . . . . — „ 24 „

günstiger ist, so ist das Gesammtergebnis dieser Bahnstrecke um . . . . 7.737 fl. 41 kr.
günstiger.

Mit Beschränkung auf die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen war ein Betriebsabgang von . . . . 16.800 fl. — kr.
präliminirt, da sich unter der gleichen Annahme nur ein solcher von . . . . 12.392 „ 40 „
ergab, so ist der Gesammterfolg günstiger um . . . . 4.407 „ 60 „

Der günstige Erfolg der ordentlichen Ausgaben per . . . . 1.738 „ 04 „
gibt mit Hinzurechnung des günstigen Erfolges bei den ordentlichen Einnahmen per . 2.669 „ 56 „
den gleichen Betrag.

§. 13. Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.

Ausgaben: Ordentliche. Den Ersparnissen bei der allgemeinen Verwaltung per . . . . 571 fl. 61 kr.
Verkehrs- und commerciellen Dienst per . . . . 22 „ 94 „
Zugförderungs- und Werkstättendienst per . . . . 972 „ 50 „

zusammen . . 1.567 fl. 05 kr.
steht eine Überschreitung bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per . . . . . . 1.007 „ 34 „

gegenüber, so dass der Erfolg um . . . . 559 fl. 71 kr.
günstiger ist.

Der Überschreitung bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wurde durch die nothwendig gewordene Verstärkung des Oberbaues veranlasst.

Außerordentliche. Der Creditrest für Finalisirung der Grundeinlösung wurde mit 1951 fl. statt mit 1950 fl. 69 kr. auf das Jahr 1882 übertragen; die Differenz per . . . . 31 kr.
erscheint daher als ungünstiger Erfolg.

Einnahmen. Die ordentlichen Einnahmen betrugen um . . . . 662 fl. 10 kr.
mehr, als präliminirt war; außerdem erwuchs durch Rückersatz eines unverwendeten Bauvorschusses eine nicht vorgesehene außerordentliche Einnahme per . . . . 738 „ 80 „

Der Gesammterfolg der Einnahmen ist daher um . . . . 1.400 fl. 90 kr.
günstiger.
Mit Hinzurechnung des günstigen Erfolges bei den ordentlichen Ausgaben . . . 559 „ 71 „

1.960 fl. 61 kr.
und nach Compensirung des ungünstigen Erfolges der außerordentlichen Auslagen per . — „ 31 „

zeigt sich für diese Staatsbahn das Ergebnis um . . . . 1.960 fl. 30 kr.
günstiger.
Bleiben die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen außer Ansatz, so würde statt des präliminirten Betriebsüberschusses von . . . . 11.500 fl. — kr.
ein solcher von . . . . 12.721 „ 81 „
erreicht.

Die Differenz per . . . . 1.221 fl. 81 kr.
entspricht der Summe der günstigen Erfolge bei den ordentlichen Ausgaben per . . . 559 „ 71 „
und bei den ordentlichen Einnahmen per . . . . 662 „ 10 „

§. 14. Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal.

Ausgaben: Ordentliche. Während für die allgemeine Verwaltung um . . . 335 fl. 75 kr.
weniger verausgabt wurden, fanden Überschreitungen statt bei der Bahnaufsicht und
Bahnerhaltung um . . . . 1.278 „ 79 „
Verkehrs- und commerciellen Dienst um . . . . 862 „ 65 „
Zugförderungs- und Werkstättendienst um . . . . 939 „ 22 „

zusammen um . 3.080 fl. 66 kr.
statt; der Erfolg der ordentlichen Ausgaben ist daher ungünstiger um . . . . 2.744 „ 91 „
Die Mehrausgaben begründen sich theils durch die umfangreicheren Erhaltungsarbeiten dieser im ersten Betriebsjahre gestandenen Bahnstrecke, theils durch die procentuelle Mehrbelastung der Dienstzweige infolge der höheren Transporteinnahmen.

Außerordentliche. An solchen ergab sich lediglich ein nicht vorgesehener
Münzverlust von . . . . — fl. 30 kr.

Einnahmen. Da anstatt der präliminirten . . . . 31.500 „ — „
Transporteinnahmen in der Höhe von . . . . 34.824 „ 71 „

erzielt worden sind, so ist der Ersatz bei den ordentlichen Einnahmen günstiger um . . 3.324 fl. 71 kr.
Nach Compensirung des ungünstigen Erfolges der ordentlichen
Ausgaben per . . . . 2.744 fl. 91 kr.
und des ungünstigen Erfolges der außerordentlichen Ausgaben per . . — „ 30 „

2.745 „ 21 „

gestaltet sich das Gesammtergebnis um . . . . 579 fl. 50 kr.
günstiger.
Nach dem Voranschlage waren die ordentlichen Ausgaben in derselben Höhe angesetzt, wie die ordentlichen Einnahmen.
Thatsächlich betragen die ordentlichen Ausgaben . . . . 34.244 fl. 91 kr.
die ordentlichen Einnahmen . . . . 34.824 „ 71 „

Die Differenz per . . . . 579 fl. 80 kr.
stellt sich als nicht erwarteter Betriebsüberschuss dar und entspricht dem Unterschiede
zwischen dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per . . . . 2.744 fl. 91 kr.
und dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . . 3.324 „ 71 „

In der folgenden Tabelle erscheinen nunmehr die Einzelnergebnisse der vorbehandelten Bahnstrecken zusammengefasst:

Bahnstrecke:	Das Ergebnis war			
	günstiger um		ungünstiger um	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Istrianer Bahn	. . . . . .	. . .	23.917	58
Tarnów-Leluchower Bahn	. . . . . .	. . .	37.585	19½
Dalmatiner Bahn	13.481	20½	. . . . . .	. . .
Rakonitz-Protiviner Bahn	17.560	82½	. . . . . .	. . .
Dniester Bahn	. . . . . .	. . .	9.809	71
Braunau-Straßwalchener Bahn	. . . . . .	. . .	29.680	30
Bodenbacher Bahnstrecke	70.004	75½	. . . . . .	. . .
Niederösterreichische Staatsbahnen { Donauufer-Bahn	10.883	13	. . . . . .	. . .
Niederösterreichische Staatsbahnen { Südwestliche Linien	3.619	61	. . . . . .	. . .
Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	3.843	81	. . . . . .	. . .
" Tarvis-Pontafel	. . . . . .	. . .	25.314	64½
" Unter-Drauburg-Wolfsberg	7.737	41	. . . . . .	. . .
" Mürzzuschlag-Neuberg	1.960	30	. . . . . .	. . .
" Erbersdorf-Würbenthal	579	50	. . . . . .	. . .
Summe	129.670	54½	126.307	43

Compensando ergibt sich gegenüber dem Voranschlage ein günstiger Totalerfolg per . . . . 3.363 fl. 11½ kr., welcher mit dem eingangs summarisch nachgewiesenen Resultate übereinstimmt.

Der Budgetausschuss stellt nunmehr den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Centralrechnungsabschluss für den Staatseisenbahnbetrieb pro 1881 (Erfordernis: Capitel 27, Titel 8, §§. 1—14; Bedeckung: Capitel 33, Titel 7, §§. 1—14), zustimmend zur Kenntnis nehmen und die vorgekommenen Überschreitungen:

bei §. 1 an ordentlichen Auslagen per	25.934 fl.	48	kr.
„ §. 1 an außerordentlichen Auslagen per	— „	23	„
„ §. 2 an ordentlichen Auslagen per	30.053 „	10	„
„ §. 2 an außerordentlichen Auslagen per	11.632 „	69½	„
„ §. 3 an ordentlichen Auslagen per	10.052 „	50½	„
„ §. 3 an außerordentlichen Auslagen per	— „	89	„
„ §. 4 an ordentlichen Auslagen per	6.069 „	19½	„
„ §. 5 an ordentlichen Auslagen per	10.546 „	85	„
„ §. 6 an ordentlichen Auslagen per	12.521 „	05	„
„ §. 8 an ordentlichen Auslagen per	2.880 „	53	„
„ §. 9 an ordentlichen Auslagen per	30.434 „	58	„
„ §. 9 an außerordentlichen Auslagen per	— „	78	„
„ §. 10 an ordentlichen Auslagen per	1.058 „	69	„
„ §. 10 an außerordentlichen Auslagen per	— „	29	„
„ §. 12 an ordentlichen Auslagen per	3.589 „	08	„
„ §. 13 an ordentlichen Auslagen per	1.007 „	34	„
„ §. 13 an außerordentlichen Auslagen per	— „	31	„
„ §. 14 an ordentlichen Auslagen per	3.080 „	66	„
„ §. 14 an außerordentlichen Auslagen per	— „	30	„

nachträglich genehmigen."

Wien, 10. Mai 1886.

Meznik,
Berichterstatter.

D. Staatseisenbahnbau.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 9.

Da die Baurechnungen über die auf Staatskosten ausgeführten Eisenbahnlinien, weil sie eben mehrere Etatsjahre umfassen, getrennt vom Centralrechnungsabschlusse zu behandeln sind, so muss sich bei der Berichterstattung über die Gebarung des Staatseisenbahnbaues pro 1881 auf die Bemerkung beschränkt werden, dass die im Jahre 1881 bewirkten Ausgaben sich innerhalb der bewilligten Credite bewegt haben.

Die Überschreitungen bei der Arlbergbahn um . . . . 1 kr.
und bei der galizischen Transversalbahn um . . . . 16 „
rühren nur von Abrundungen bei Übertragung der Creditreste des Jahres 1881 auf den Voranschlag pro 1882 her, während die sehr bedeutenden günstigen Erfolge bei der Localbahn Erbersdorf-Würbenthal und der Donauuferbahn mit der Verbindung zur Franz Joseph-Bahn den bei der Bauausführung erzielten Ersparnissen zuzuschreiben sind.

Bei der seinerzeitigen verfassungsmäßigen Behandlung der betreffenden Baurechnungen werden die Differenzen zu begründen und der endgiltige Erledigungsantrag zu stellen sein.

Wien, 10. Mai 1886.

Mezník,
Berichterstatter.

XII. Ackerbauministerium.

Erfordernis: Capitel 23, Titel 1—10; — Bedeckung: Capitel 34, Titel 1—10.

Für den eigentlichen Staatsaufwand des Ackerbauministeriums wurden für das Jahr 1881 bewilligt:

a) Creditreste aus dem Jahre 1880	682 fl.
b) das Ordinarium mit	2.485.185 „
c) das Extraordinarium mit	629.345 „
d) das übertragbare Extraordinarium	143.020 „
zusammen . .	3,258.232 fl.

Der Erfolg war

a) aus dem Creditreste des Jahres 1880	100 fl. — kr.
b) im Ordinario	2,498.645 „ 33½ „
c) im Extraordinario	633.819 „ 97 „
d) im übertragbaren Extraordinario	143.020 „ — „
zusammen . .	3,275.585 fl. 30½ kr.

Es fand demnach eine Überschreitung

im Ordinario mit	13.460 fl. 33½ kr.
im Extraordinario mit	4.474 „ 97 „
zusammen . .	17.935 fl. 30½ kr.

dagegen ein Ersparnis im Creditreste aus dem Jahre 1880 mit 582 fl. und es stellt sich die Überschreitung schließlich auf 17.353 fl. 30½ kr. heraus.

In der Bedeckung waren die Einnahmen präliminirt, und zwar

im Ordinarium mit	626.610 fl.
im Extraordinarium mit	800 „
zusammen mit . .	627.410 fl.

Der factische Erfolg lieferte

im Ordinarium	690.365 fl. 90½ kr.
im Extraordinarium	7.947 „ 99 „
zusammen . .	698.313 fl. 89½ kr.

Der Erfolg war demnach günstiger

im Ordinarium mit	63.755 fl. 90½ kr.
im Extraordinarium mit	7.147 „ 99 „
zusammen mit . .	70.903 fl. 89½ kr.
wird hievon die Überschreitung in Abzug gebracht mit dem Betrage von . . .	17.353 „ 30½ „
so reducirt sich die Mehreinnahme auf den Betrag von	53.550 fl. 59 kr.

um welchen Betrag der für das Jahr 1881 für den Etat des Ackerbauministeriums zur Verrechnung gelangende Staatsaufwand verringert erscheint.

Die oberwähnte Überschreitung des Erfordernisses wurde hauptsächlich veranlasst:

a) durch die Ausbreitung der Phylloxera vastatrix in Niederösterreich und Steiermark für deren Bekämpfung über das Präliminare der Betrag von 12.811 fl. 3 ½ kr. verausgabt wurde, wozu im Gesetze vom 3. April 1875 die Regierung die formelle Berechtigung hatte, demnach gegen dieselbe kein Einwand erhoben werden kann und

b) durch die eingetretene Steigerung der Lebensmittel, der Brotpreise und der Fouragekosten die den Staatshengstendepots die Einhaltung der für diese Zwecke bewilligten Creditshöhe unmöglich machten und eine Überschreitung des letzteren um den Betrag von 39.461 fl. 49½ kr. zur Folge hatten.

Die übrigen Überschreitungen sind theils geringfügig, theils ist ihr Eintreten Umständen zuzuschreiben, auf welche zur Zeit der Feststellung des Voranschlages nicht Rücksicht genommen werden konnte, was bezüglich des für die Hengstfohlenhöfe bewilligten Credites gilt, welches im Extraordinarium eine Mehrausgabe von 4665 fl. 68 kr. aufweist, die dadurch veranlasst wurde, dass der Fohlenhof in Neudau viel später als beabsichtigt war aufgelöst wurde, und für die Zwischenzeit jener Aufwand für die Fourageartikel gemacht werden musste, der in der oberwähnten Ziffer zum Ausdrucke gelangt.

In der Bedeckung trug zu den höheren Mehreinnahmen bei vorwiegend

a) das Staatsgestüt zu Radautz, welches eine höhere Einnahme von 40.902 fl. 41½ kr. ausweist und im günstigen Körnerverkaufe, sowie in dem günstigen Verkaufe ausgemusterter Pferde ihren Grund hat; ferner

b) die Staatshengstendepots, die über das Präliminare eine höhere Einnahme um den Betrag von 12.691 fl. 32½ kr. aufweisen, die sowohl durch eine höhere Inanspruchnahme von Beschälern, als auch durch einen günstigen Verkauf alter Hengste erzielt wurde; und endlich

c) die Staatshengstfohlenhöfe, die eine Mehreinnahme im Betrage von 8891 fl. 68½ kr. aufweisen, die durch den Verkauf einer größeren Zahl von zur Zucht untauglicher Hengstfohlen veranlasst wurde.

Mit Rücksicht auf die oberwähnten Ausführungen erlaubt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Der Centralrechnungsabschluss für den Staatshaushalt für das Jahr 1881 im Capitel 28, Titel 1—10 des Erfordernisses, und Capitel 34, Titel 1—10 der Bedeckung, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Wien, 14. April 1886.

Dr. Zotta,
Berichterstatter.

Forst- und Domänenwesen.

(Erfordernis: Capitel 29, Titel 1. — Bedeckung: Capitel 35, Titel 1, §§. 1 und 2).

Forst- und Domänendirectionen.

Mit dem Finanzgesetze wurden bewilligt, als ordentliches Erfordernis	298.800 fl.
der thatsächliche Aufwand betrug	299.857 „
daher entstand eine Überschreitung um	1.057 fl.
Auch mit dem als außerordentliches Erfordernis bewilligten Betrage von	6.500 „
wurde das Auslangen nicht gefunden, und derselbe wurde überschritten um	62 „
Die ordentlichen Einnahmen, welche veranschlagt waren auf	3.400 „
ergaben im Erfolge	3.584 „
Die Mehreinnahme betrug	184 fl.

Staatsforste und Domänen.

Die ordentlichen Ausgaben wurden präliminirt mit	2,738.000 fl.
Es wurden aber verwendet bloß	2,688.130 „
und in Ersparung gebracht	49.870 fl.

weil die ungünstigen Absatzverhältnisse eine bedeutende Einschränkung der Holzfällung und Kohlenerzeugung verursachten, und angesichts der misslichen Geschäftsconjunctur bei allen Ausgabszweigen mit der möglichsten Sparsamkeit vorgegangen wurde.

Die ordentlichen Einnahmen waren veranschlagt auf	3,859.000 fl.
und wurden realisirt mit bloß	3,454.619 „
Der Ausfall betrug	404.381 fl.
Bei der Forstwirtschaft allein betrug der Ausfall	422.975 „

und wurde durch Mehrempfänge bei den anderen Einnahmsrubriken mit 18.594 fl. theilweise aufgewogen. Der ausnahmsweise gelinde Winter war die Hauptursache, der geringeren Holzverkäufe, und auch diejenigen Holzquantitäten, welche an Mann gebracht wurden, konnten nur zu ermäßigten Preisen verkauft werden.

Im Extraordinarium wurden für Neubauten bewilligt	60.000 fl.
Es wurde jedoch das Auslangen gefunden mit	30.480 „
und wurden auf den Voranschlag des folgenden Jahres übertragen	29.520 fl.
Auch wurde der aus dem Vorjahre übertragene Creditrest	16.925 „

nicht ganz verwendet, und ist ein Betrag von 204 fl. in Ersparung gebracht worden.

Auf Rechnung des für die Betriebseinrichtung im Betrage von	53.000 „
bewilligten Credite sind verausgabt worden bloß	49.597 „
und sind unverwendet geblieben	3.403 fl.
Für die Servitutenablösung wurde in den Voranschlag eingestellt ein Betrag von . .	80.000 „
Es gelangten zur Verwendung bloß	46.687 „
und wurden in Ersparung gebracht	33.313 fl.

weil mehrere im Zuge befindlichen Ablösungsverhandlungen im Laufe des Jahres nicht endgiltig ausgetragen worden sind.

Die außerordentlichen Einnahmen waren veranschlagt auf	3.300 fl.
und wurden realisirt im Betrage von	6.371 „
Die Mehreinnahme aus unvorhergesehenen Rückersätzen und Assecuranzprämien betrug	3.071 fl.

Forstwartschulen.

Von dem bewilligten Betrage von	10.000 fl.
sind verwendet worden	9.674 „
Die Minderausgabe beträgt	326 fl.

Eine Einnahme war bei dem Paragraphe nicht in Aussicht genommen und ist auch nicht erzielt worden.

Gegen die Genehmigung des Rechnungsabschlusses waltet kein Anstand ob.

Wien, 6. März 1886.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Montanwerke.

Erfordernis: Capitel 29, Titel 2. §§. 1—8; — Bedeckung: Capitel 35, Titel 2, §§. 1—8.

Erfordernis.

Für das Jahr 1881 wurden bewilligt an ordentlichem Erfordernisse . .	4.888.525 fl.
für Neubauten im Realitätenankaufe	181.230 „
Creditreste aus dem Jahre 1880	137.411 „
	5,207.166 fl.

demnach gegen das Vorjahr um 601.380 fl. höher.

Verausgabt wurden aus den ordentlichen Crediten	4,907.585 fl. 58 kr.
aus den außerordentlichen Crediten	85.121 „ 69½ „
aus den Creditresten des Jahres 1880	116.560 „ 48½ „
	5,109.267 fl. 76 kr.

Es fand demnach eine Minderausgabe statt um 97.898 fl. 24 kr.

Die Bedeckung wurde für das Jahr 1881 veranschlagt im Ordinarium mit	6,030.342 fl. — kr.
die factische Einnahme betrug	5,793.121 „ 12½ „
sie war gegen den Voranschlag geringer um	237.220 fl. 87½ kr.

Nach dem Voranschlage wurde bei der ordentlichen Gebarung das Reineinkommen der Montanwerke für das Jahr 1881 mit . . . . 1,141.817 fl. — kr. in Aussicht genommen.

Das factische Reineinkommen betrug	885.535 „ 54½ „
es ist gegenüber dem Voranschlage geringer um	256.281 fl. 45½ kr.

Das Reineinkommen des Jahres 1880 war 648.539 fl. 40 kr. Das Reineinkommen des Jahres 1881 ist demnach höher um 236.996 fl. 14½ kr.

§. 1. Centralauslagen.

Hiefür wurde bewilligt im Ordinarium	76.000 fl. — kr.
verausgabt wurde im Ordinarium	48.025 „ 70½ „
es fand eine Minderausgabe statt im Betrage von	7.974 fl. 29½ kr.

außerdem fand für den Realitätenankauf eine nicht präliminirte Auslage im Betrage von 600 fl. statt.

Die Minderausgaben des Ordinariums waren vorwiegend auch Nichtverwendung des für den Ankauf von Kupfervitriol eingestellt gewesenen Betrages per 6040 fl. veranlasst.

Der Betrag von 600 fl. im Extraordinarium, wurde zum Ankaufe einer Bauparcelle beim Bergdirectionsgebäude in Příbram verwendet.

In der Bedeckung fand über den veranschlagten Betrag von 42.300 fl. eine höhere Einnahme um 3837 fl. 64 kr., welche hauptsächlich durch höhere Verschleißprovisionen beim Quecksilber- und Bleiproducten-verkaufe, sowie durch höhere Ausbeute für die Přibramer Freikuxe veranlasst wurde.

§. 2. Bergverwaltung Kirchbühel.

Hiefür wurden bewilligt im Ordinarium	96.200 fl. — kr.
verausgabt wurden	91.405 „ $15^1/_2$ „
es fand eine Minderausgabe statt, um	4.794 fl. $84^1/_2$ kr.

die in einer geringeren Nachschaffung von Bau- und Grubenholz und Grubenschienen vorwiegend ihren Grund hat.

In der Bedeckung war gegen den Ansatz per 153.536 fl. eine um 1562 fl. $33^1/_2$ kr. geringere Einnahme, die infolge geringeren Absatzes an die Saline in Hall eintrat.

§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg.

Für diese wurde bewilligt im Ordinarium	294.010 fl. — kr.
verausgabt wurden	241.859 „ $40^1/_2$ „
es fand demnach eine Minderausgabe statt um	52.150 fl. $59^1/_2$ kr.

Insgleichen fand bei dem für Neubauten und productiven Auslagen bewilligte Credit per 1900 fl. eine Ersparnis von 1550 fl. 50 kr. statt; dagegen wurde der für Realitätenankauf bewilligte Credit per 1100 fl. um 3726 fl. 75 kr. überschritten.

Die Ersparnis im Ordinarium wurde auf Betriebseinschränkung theils durch Betriebsstörung am Schwazer Unterbaustollen, sowie durch die flauen Absatzverhältnisse der Kupferhammer-Walzwerk, und Schmiedeproducte die geringe Nachschaffungen zur Folge hatten, veranlasst.

Die Mehrausgabe für den Realitätenankauf wurde durch den für den Unterbaustollen in Schwaz erforderlichen Ankauf einer größeren Fläche zur Herstellung eines fahrbaren Weges veranlasst.

Der Ausfall in den Einnahmen gegen den veranschlagten Betrag per 282.000 fl. um 18.385 fl. $13^1/_2$ kr. beruht vornehmlich in einer geringeren Production von Hüttensilber und geringerem Absatze von Kupferblech und Kupfertiefware.

§. 4. Hüttenverwaltung Cilli.

Hiefür wurden bewilligt	272.780 fl. — kr.
Verausgabt wurden	238.920 „ $43^1/_2$ „
Es fand demnach eine Minderausgabe statt um	34.359 fl. $56^1/_2$ kr.

die durch Betriebsstörungen infolge Umbaues des Schmelzofens Nr. 3 in einem Siemens-Ofen und des dazu gehörigen Röstofens veranlasst wurde.

Infolge dieser Betriebsstörungen fand auch ein geringerer Absatz der Zinkproducte statt; außerdem trat ein bedeutender Rückgang in den Zinkpreisen ein, aus welchen Gründen die Einnahmen aus der Hüttenverwaltung in Cilli unter den präliminirten Betrag von 273.300 fl. um 84.389 fl. 68 kr. fielen.

§. 5. Bergdirection Idria.

Für dieselbe wurde im Ordinarium bewilligt	596.800 fl. — kr.
die Verausgabung betrug	558.548 „ $61^1/_2$ „
Es trat ein eine Minderausgabe von	38.251 fl. $38^1/_2$ kr.
Für „Neubauten und productive Anlagen“ wurden derselben im Extraordinarium	15.200 „ — „
bewilligt, auch standen ihr die Creditreste aus dem Jahre 1880 im Betrage von . .	39.591 „ — „

zur Verfügung.

Bis auf 6 Kreuzer wurde der Creditrest aus dem Jahre 1880 ganz und von dem für Neubauten im Jahre 1881 bewilligten Credite der Betrag von 11.063 fl. 53 kr. verausgabt; aus dem letzteren verbleiben demnach nicht beausgabt	4.136 „ 47 „

Die Ersparnis im Ordinarium trat ein infolge der Stabilisirung der Arbeiter, ferner infolge geringerer Steuerleistung, sowie hauptsächlich infolge geringerer Montanfabrikskosten und Materialienbruch für Zinnoberware, für welche kein Absatz vorhanden war.

Dagegen gestaltete sich der Quecksilberabsatz lebhafter, dessen Preise über den Voranschlag stiegen und zur Folge hatte, dass die ordentlichen Einnahmen über den veranschlagten Betrag per 819.000 fl. um 120.800 fl.) 10½ kr. stiegen.

§. 6. Provisorische Bergdirection Brüx.

Für diese wurde ein Ordinarium bewilligt . . . . 136.370 fl. — kr.
Verausgabt wurden . . . . 182.434 „ 44 „

Es wurden mehr verausgabt . . . . 46.064 fl. 44 kr.

Für Neubauten und productive Anlagen hatte die Bergdirection Brüx die Creditreste des Jahres 1880 . . . . 3.760 „ — „
und an Bewilligung des Jahres 1881 . . . . 5.290 „ — „

Aus den Creditresten brachte sie in Ersparnis 45 Kreuzer und der pro 1881 bewilligte Credit per 5290 fl. kam nicht zur Verwendung.

Für Realitätenankauf verblieb der Direction der Creditrest aus dem Jahre 1880 im Betrage von . . . . 2.790 fl.
außerdem wurden ihr hiefür pro 1881 bewilligt . . . . 240 „
Die Bergdirection verwendete den ganzen Creditrestbetrag des Jahres 1880 mit einer Überschreitung von 50 Kreuzern und überschritt die Bewilligung des Jahres 1881 um 1026 fl. 32½ kr.

Die Überschreitung des Ordinariums um 46.064 fl. 44 kr. trat ein infolge der schwunghaft betriebenen Kohlenproduction, die auch in der Bedeckung durch die den veranschlagten Betrag um 19.355 fl. 81½ kr. höhere Einnahme zum Ausdrucke gelangte.

§. 7. Bergdirection Přibram.

Für dieselbe wurde im Ordinarium bewilligt . . . . 2,729.725 fl. — kr.
verausgabt wurden . . . . 2,840.732 „ 93½ „

es wurden mehr verausgabt . . . . 111.007 fl. 93½ kr.

Hievon entfallen 73.387 fl. 94 kr. auf die Rechnung des Vorjahres. Der Rest der Überschreitung wurde veranlasst durch die gegen den Voranschlag an Grubenerzen um 334.969 Metercentner und an Aufbereitungsaducten um 24.582 Metercentner höhere Ausbeute, die einen höheren Aufwand bei den Aufbereitungs- nnd Werkstättenkosten zur Folge hatte; auch hatten sich die für die Verschleißlagerkosten und für den Ankauf von Berg- und Hüttenproducten und für den der Mobilien bewilligten Credite als unzureichend erwiesen.

Nicht einen gleichen Schritt mit der erhöhten Thätigkeit bei dieser Direction hielten die Einnahmen, indem letztere gegen den Voranschkag um den Betrag von 69.928 fl. 40 kr. sanken, was dem Rückgange der präliminirten Verschleißpreise für bleiische Producte zuzuschreiben ist.

Für Neubauten und productive Anlagen wurden für diese Direction bewilligt . . . . 108.300 fl. wovon 82.276 fl. 3 kr. nicht verausgabt wurden, außerdem wurden hiefür die Creditreste des Jahres per 68.328 fl. bis auf den Betrag von 7 Kreuzern beausgabt.

Für Realitäten wurden 3000 fl. und die Creditreste aus dem Jahre 1880 im Betrage von 1433 fl. bewilligt, wovon der erstere gar nicht, von dem letzteren nur der Betrag von 1240 fl. 07 kr. zur Verwendung gelangten.

§. 8. Die übrigen k. k. Montanwerke.

Hiefür wurden im Ordinarium bewilligt . . . . 686.640 fl. — kr.
Verausgabt wurden . . . . 686.158 „ 89 „

demnach wurden weniger verausgabt um . . 481 fl. 11 kr.

In der Bedeckung trat gegen den Voranschlag eine Mindereinnahme ein um den Betrag von 206.948 fl.; dieser ungünstige Erfolg trat ein infolge schlechter Absatzverhältnisse von Zinkerzen und Bleiproducten, wenn auch günstigere Absatzverhältnisse von Schwefelkohlenstoff und Schwefelsäure den allgemeinen ungünstigen Erfolg theilweise herabgemindert hatten.

Mit Rücksicht auf die bei den einzelnen Paragraphen des Erfordernisses und der Bedeckung gemachten Ausführungen erlaubt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Es werde der Centralrechnungsabschluss des k. k. Ackerbauministeriums Capitel 28, Titel 12, §§. 1—8 des Erfordernisses und Capitel 34, Titel 10, §§. 1—8 der Bedeckung, Montanwerke, für das Jahr 1881 zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Wien, 14. April 1886.

Dr. Tonkli,
Berichterstatter.

XIII. Ministerium der Justiz.

Capitel 30, Titel 1—3, und Capitel 36, Titel 1—2.

Für das Jahr 1881 waren mit dem Finanzgesetze vom 7. Juni 1880 an Ausgaben bewilligt . . . . . 21,148.459 fl.,
worunter die Creditreste aus dem Jahre 1880 . . . . . 205.723 „
betrugen.

Dagegen betrugen die für Rechnung des Jahres 1881 bestrittenen Ausgaben . . . 21,221.448 fl.,
worunter sich an Creditresten des Jahres 1880 . . . . . 182.671 „
befinden.

Der Gesammterfolg stellt sich demnach gegenüber dem Voranschlag bei den aus den Crediten des Jahres 1881 bestrittenen Ausgaben um 72.989 fl. nach Abschlag der auf das Jahr 1882 übertragenen Creditreste per 174.952 fl. um 247.941 fl. ungünstiger dar.

An Einnahmen waren für das Jahr 1881 präliminirt . . . . . 650.655 fl.,
der Gesammterfolg desselben Jahres aber betrug . . . . . 736.162 „
war somit günstiger um . . . . . 85.507 fl.

Die Mehrauslagen ergaben sich hauptsächlich bei der Justizverwaltung in den Kronländern (Titel 3) mit 276.841 fl. und bei den Neubauten der Strafanstalten mit 26.196 fl., während sich bei den Einnahmen der günstigere Erfolg hauptsächlich bei den Strafanstalten mit 64.086 fl. und bei der Justizverwaltung in den Kronländern mit 21.348 fl. zeigt.

Der Mehraufwand bei der Justizverwaltung in den Kronländern resultirt mit 50.577 fl. aus dem geringeren Erfolg der 350.587 fl. betragenden Intercalarabstriche, da bei dem Andrange der Geschäfte die Wiederbesetzung erledigter Posten rascher erfolgen musste. Zum größeren Theile aber resultirt der Mehraufwand, nämlich der von 243.143 fl., aus dem höheren Stande der Sträflinge, der Mehrausgaben für Zeugen- und Sachverständigen-Gebüren, Commissionskosten u. d. gl.

Mit Rücksicht auf die S. 64 und 111 der Erläuterungen des Central-Rechnungsabschlusses pro 1881 enthaltenen Bemerkungen läßt sich gegen die Gebarung kein Anstand erheben, und stellt sonach der Budgetausschuss den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Central-Rechnungsabschluss für das Jahr 1881 werde bezüglich des Justizministeriums, Capitel 30, Titel 1—3, und Capitel 36, Titel 1 und 2, genehmigend zur Kenntnis genommen.

Wien, 21. Mai 1886.

Lienbacher,
Berichterstatter.

XIV. Oberster Rechnungshof.

Capitel 31, der Ausgaben; — Capitel 37, der Einnahmen.

Beim Obersten Rechnungshofe waren im Finanzgesetze pro 1881 eingestellt an ordentlichen Ausgaben . . . . 154.000 fl. — kr.
die factischen Ausgaben betrugen . . . . 151.767 „ 61 „
der Erfolg war daher günstiger um . . . . 2.232 „ 39 „
der günstigere Erfolg resultirt hauptsächlich aus Änderungen im Personalstande dieser Behörde und daraus, dass präliminirte Bauherstellungen nur zum Theile durchgeführt wurden.

Der Budgetausschuss findet keinen Anlass zu einer Bemerkung und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss für den Obersten Rechnungshof pro 1881 genehmigen.

Wien, 6. April 1886.

Zierotin,
Berichterstatter.

XV. Pensionsetat.

A. Erfordernis: Capitel 32, Titel 1 und 2.

Titel 1. Für den allgemeinen Pensionsetat der Civilverwaltung wurden mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1881 bewilligt:
im Ordinarium . . . . 14,100.000 fl. — kr.

Verausgabt wurden:
im Ordinarium . . . . 14,266.654 fl. 20½ kr.
im Extraordinarium (Münzverlust durch Aufzahlung in Bankvaluta . . . . . 782 „ 52½ „

Der Erfolg war sonach ungünstiger:
im Ordinarium um . . . . 166.654 fl. 20½ kr.
im Extraordinarium um . . . . 782 „ 52½ „

Laut Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt pro 1881 ist diese Überschreitung eingetreten wegen eines größeren Erfordernisses in den Pensionen beim Verwaltungsgerichtshofe, bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht, beim Handels- und beim Justizministerium, und ist durch den Minderaufwand beim Ministerrath, dann bei den Ministerien des Innern, für Finanzen und für Ackerbau und bei den Controlsbehörden nicht aufgewogen worden.

Titel 2. Für gemeinschaftliche Civilpensionen ist im Finanzgesetz der Betrag von . . . . 539.000 fl. — kr.
bewilligt worden.

Die wirklichen Auslagen betragen . . . . 453.173 „ 64 „

somit ist das Resultat um . . . . 85.826 fl. 36 kr.
günstiger.

Aus dem bewilligten Betrage von 539 000 fl. entfällt auf den österreichischen Staat 415.000 fl.; auf den ungarischen Staat dagegen 124.000 fl. als 23procentige Tangente. Aus dieser letzteren Quote ist aber gar keine Abstattung zu Gunsten des gemeinschaftlichen Pensionsaufwandes pro 1881 zur Nachweisung gelangt.

Somit erscheint der Erfolg der dem ungarischen Staate zur Last fallenden

Pensionen um	124.000 fl.	—	kr.
des österreichischen Theilaufwandes um	38.173 „	64	„

ungünstiger.

Fassen wir die beiden Titel insgesammt ins Auge, so gelangen wir zum folgenden Endergebnis:

veranschlagt waren	14,515.000 fl.	—	kr.
verausgabt wurden	14,720.610 „	37	„
im Ordinarium	14,719.827 „	84½	„
im Extraordinarium	782 „	52½	„

Das Endresultat erscheint somit, nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste, um 205.610 fl. 37 kr. ungünstiger, wovon 204.827 fl. 84½ kr. auf das Ordinarium, 782 fl. 52½ kr. auf das Extraordinarium entfallen.

B. Bedeckung: Capitel 38.

Als Bedeckung waren mit dem Finanzgesetze pro 1880 präliminirt	52.190 fl.	—	kr.
Der wirkliche Erfolg beträgt	67.077 „	89	„
somit ist er um	14.887 fl.	89	kr.

günstiger, was auf den Umstand zurückzuführen ist, dass an Beiträgen zum Pensionsaufwande des Studienfondes, der Remanenten und des Montanwesens, besonders bei dem letzteren wegen Zuwachses neuer Ruhegebüren, mehr eingegangen ist, als veranschlagt war, und weil an Ersätzen auf früher für Rechnung der verschiedenen Etats erfolgte Besoldungsvorschüsse und an anderen Ersätzen 12.699 fl. 70½ kr ö. W. eingeflossen sind.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag: Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Rechnungsabschluss des Pensionsetats für das Jahr 1881 wird genehmigend zur Kenntnis genommen."

Wien, 5. Februar 1886.

Starzyński,
Berichterstatter.

XVI. Subventionen und Dotationen.

A. An Landesfonde und Gemeinden.

Capitel 33.

Die präliminirte Summe von 242.000 fl. wurde voll verausgabt.

C. An Grundentlastungsfonde.

Capitel 35.

Die Ausgaben in der Bukowina (Titel 3) waren um 30.152 fl. 68 kr. höher, weil die Steuerzuschläge gegen das Präliminare zurückblieben, rückständige Interessen berücksichtigt, und viele in den Vorjahren verloste Obligationen eingelöst worden sind.

An nicht präliminirten Interessen von an Grundentlastungsfonde geleisteten Vorschüssen (Capitel 39, Titel 7), sind in Istrien 5250 fl. und in Görz 385 fl. 20½ kr. eingeflossen.

Gegen die Ertheilung des Absolutoriums, betreffs der Capitel 33 und 35 (respective 39, Titel 7 der Einnahmen) ist kein Anstand zu erheben.

Wien, 6. Mai 1886.

Zeithammer,
Berichterstatter.

B. Subventionen an Verkehrsanstalten.

Staatsausgaben Capitel 33, Titel 1—4. Staatseinnahmen Capitel 38, Titel 1—7.

Bei den Staatsausgaben dieses Capitels war der Erfolg im Jahre 1881 um 43.962 fl. 14 kr. günstiger als im Finanzgesetze für 1881 veranschlagt worden war. Es betrugen nämlich die Ausgaben an Subventionen für Verkehrsanstalten in diesem Jahre 18,665.137 fl. 86 kr., während 18,709.100 fl. präliminirt worden waren. Und zwar war der Erfolg an ordentlichen Ausgaben um 26.897 fl. 92½ kr. günstiger, an außerordentlichen Ausgaben hingegen um 17.064 fl. 21½ kr. günstiger.

Überschreitungen gegenüber dem Präliminare kamen bei acht Posten vor, nämlich das geringfügige Mehrerfordernis von 22 fl. bei der fixen Subvention des Österreichisch-ungarischen Lloyd, ferner ein Mehrerfordernis von 363.000 fl. bei der galizischen Karl Ludwig-Bahn, von 326.635 fl. 66 kr. bei der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn, von 198.003 fl. 5 kr. bei der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, von 100.000 fl. bei der österreichischen Nordwestbahn, von 78.221 fl. 63 kr. bei der Erzherzog Albrecht-Bahn, von 50.868 fl. 55 kr. bei der ungarischen Westbahn und von 50.823 fl. 62 kr. bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn. Bei der Kaschau-Oderberger Bahn entsprach der Erfolg genau dem Voranschlage; die übrigen Verkehrsanstalten weisen günstigere Erfolge aus, und zwar die Kaiser Franz Joseph-Bahn ein Mindererfordernis von 412.000 fl., die südnorddeutsche Verbindungsbahn eines von 297.000 fl., die Kronprinz Rudolf-Bahn eines von 155.000 fl., die österreichisch-ungarische Staatsbahngesellschaft eines von 148.000 fl., die mährisch-schlesische Nordbahn eines von 113.000 fl., die mährische Grenzbahn eines von 44.400 fl., die Entschädigung für Suezcanalgebüren an den Österreichisch-ungarischen Lloyd ein Mindererfordernis von 16.480 fl. 57½ kr., die Zittau-Reichenberger Bahn eines von 10.439 fl. 35 kr., der Münzverlust eines von 10.041 fl. 72½ kr. und die Vorarlberger Bahn ein Mindererfordernis von 4375 fl.

Die Erläuterungen zu dem Centralrechnungsabschlusse legen die Momente, welche die beim Präliminiren dieser Ausgaben angestellte Wahrscheinlichkeitsrechnung in günstigem oder ungünstigem Sinne richtigstellten, in genügender Weise dar.

Die Staatseinnahmen des Capitels 38 ergaben ebenfalls ein günstiges Resultat, es gingen nämlich 397.595 fl. 50 kr. ein, während bloß 40.313 fl. veranschlagt wurden, das Mehrergebnis beträgt demnach 357.282 fl. 50 kr. Den Hauptantheil an diesem Erfolge hatten die Rückersätze von Überzahlungen an Garantiebeträgen mit 210.902 fl. 43 kr., die Abschlagszahlungen auf Rückersätze von Garantiebeträgen mit 94.542 fl. 7 kr. und die Rückersätze von Überzahlungen an Betriebsdeficitvorschüssen mit 32.427 fl. 61 kr., während die Zinsen von Überzahlungen einen Mindererfolg von 589 fl. 68 kr. nachwiesen.

Es ist daher das Gesammtergebnis, nämlich das Nettoerfordernis an Subventionen für Verkehrsanstalten um 401.244 fl. 65 kr. geringer, also günstiger ausgefallen, als veranschlagt worden war.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, den auf Subventionen für Verkehrsanstalten sich beziehenden Theil des Centralrechnungsabschlusses für 1881 (Capitel 33 der Ausgaben und Capitel 38 der Einnahmen) zu genehmigen.

Wien, 6. Mai 1886.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

XVII. Staatsschuld.

Erfordernis: Capitel 36. — Bedeckung: Capitel 40.

Das Gesammterfordernis weist gegenüber dem Voranschlage ein um 1,538.521 fl. ungünstigeres Ergebnis aus, hauptsächlich darum, weil die Zinsen des Deckungscapitals für den Abgang im Staatshaushalte nicht präliminirt waren, die Emission der 5procentigen Notenrente auf Grund eines besonderen Gesetzes erfolgte und diese Zinsenzahlung für 1881 die Summe von 1,032.927 fl. beanspruchte.

Ein zweites Moment, das den ungünstigen Erfolg herbeiführte, war die im Präliminare auch nicht vorgesehene Liquidation des westgalizischen Ausgleichsfondes, indem 630.704 fl. in den diesem Fonde gehörenden Depositenempfangsbestätigungen realisirt wurden, und zur Aufbringung der hiefür erforderlichen Mittel eine entsprechende Summe von Rententitres zur Ausgabe gelangte.

Schließlich wurde zur Refundirung des im Jahre 1880 aus Anlass der Emission der Tilgungsrente zu viel beschafften Betrages von 143.380 fl., ein Nominalbetrag von 206.300 fl. an die Staatsschuldenkassa zurückgeleitet, und zur Bedeckung einer Jahresdotation an das Land Salzburg auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 an gemeinsamer Rente das Capital von 357.142 fl. ausgefolgt. Gegenüber dem Finanzgesetze, welches zu Tilgungszwecken die Ausgabe von 14,500.000 fl. gemeinsamer Notenrenteobligationen bewilligte, ist hienach die Ausgabe von 15,564.942 fl. gerechtfertigt.

Die Mindereinnahme aus dem Titel des Erlöses für veräußerte Rentenobligationen ist eine bloß rechnungsmäßige, weil ein namhafter Theil der Tilgungsrente erst im Jahre 1882 zur Veräußerung gelangte.

Da die sonstigen Differenzen keinen Anlass zu Bemerkungen bieten, stellt der Budgetausschuss den Antrag, es sei der Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1881, betreffend die Staatsschuld zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Wien, 21. Juni 1886.

Mattuš,
Berichterstatter.

XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.

Capitel 37 der Ausgaben; — Capitel 41 der Einnahmen.

Bei der Verwaltung der Staatsschuld waren im Finanzgesetze pro 1881 eingestellt:

an ordentlichen Ausgaben	765.410 fl. — kr.
an außerordentlichen Ausgaben	121.000 „ — „
in Summe	886.410 fl. — kr.

Der factische Erfolg ergab:

an ordentlichen Ausgaben	745.038 fl. 6 kr.
an außerordentlichen Ausgaben	174.732 „ 42 „
in Summe	919.770 fl. 48 kr.
stellt sich daher ungünstiger um	33.360 „ 48 „

Überschreitungen in den präliminirten ordentlichen Ausgaben wurden veranlasst durch Mehrauslagen bei der Erzeugung neuer Noten, durch die nöthige Vermehrung des Personales bei der Staatsschuldenkasse, und weil die aus Anlass der Couponserneuerung im Dominicanergebäude gemieteten Localitäten noch beibehalten werden mussten, was zur Zeit der Präliminirung nicht vorgesehen werden konnte, wogegen sich Ersparungen beim Drucke und Verkehre mit Hypothekaranweisungen ergaben.

Bei den außerordentlichen Ausgaben rührt die namhafte Überschreitung daher, dass auswärtige Vermittlungsstellen die Provisionen für die im Jahre 1880 von ihnen ausgegebenen neuen Couponbogen der einheitlichen Staatsschuld erst nach dem Monate März 1881 ansprachen, dann weil diese Vermittlungsstellen auch im Jahre 1881 auch noch sehr viele solche neue Couponbogen ausfolgten, wogegen eine Ersparnis durch Beschaffung billigeren Papieres für diese Couponsbogen erzielt wurde.

An ordentlichen Einnahmen waren nach dem Finanzgesetze pro 1881 präliminirt	15.700 fl. — kr.
erzielt wurden in Wirklichkeit	12.182 fl. 29 kr.
der Erfolg war daher ungünstiger um	3.517 fl. 71 kr.

hervorgerufen durch geringeren Umsatz in Obligations- und Zinsenquittungsblanketten.

Der Budgetausschuss stellt, da die Mehrausgaben respective Mindereinnahmen gerechtfertigt erscheinen, den Antrag:

Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss für die Verwaltung der Staatsschuld pro 1881 genehmigen.

Wien, 6. April 1886.

Zierotin,
Berichterstatter.

XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.

Capitel 42 der Einnahmen.

Nach dem Finanzgesetze pro 1881 waren in den Staatsvoranschlag aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume für dieses Jahr eingesetzt

an außerordentlichen Einnahmen	175.000 fl. — kr.
factisch gingen ein	251.328 „ 84 „
der Erfolg war daher günstiger um	76.328 fl. 84 kr.

Bei den Kaufschillings- und Restzahlungen ergab sich durch den Nichtverkauf der mit dem Gesetze vom 12. Februar 1879, R. G. Bl. Nr. 27, zur Veräußerung bestimmten Salzach-Auen ein Ausfall, welcher durch höhere, nicht präliminirte Ratenzahlungen gedeckt wurde, auch ergaben sich bei den Lehenfreimachungsgebüren Mehreinnahmen und wurde durch Veräußerung zahlreicher kleinerer Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes eine bedeutend höhere, als die präliminirte Summe erzielt, woraus das günstigere Ergebnis resultirt.

Der Budgetausschuss findet keinen Anlass zur einer Bemerkung und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss pro 1881, betreffend die Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume, genehmigen.

Wien, 6. April, 1886.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

14. Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes (Nr. 107 der Beilagen).

Der 14. Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission umfasst die Gebarung des Jahres 1883 und hat bezüglich des Standes der Staatsschulden die gesetzmäßig verfassten und veröffentlichten Ausweise für die beiden Semester dieses Jahres zur Grundlage.

Wenn wir die Hauptziffern der Berichte und Ausweise, wie sie sich mit Schluss des Vorjahres (1882) und des Gegenstandsjahres (1883) darstellen, mit einander vergleichen, so ergeben sich folgende Resultate:

Gesammtschuldenstand (allgemeine Staatsschuld, Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, gemeinsame schwebende Schuld):

1882	3.579,167.117 fl.
1883	3.601,825.183 „
daher Ende 1883 mehr um	22,658.066 fl.

Consolidirte Schuld als 5procentiges Capital:

1882	3.163,808.220 fl.
1883	3.186,543.843 „
daher Ende 1883 mehr um	22,735.623 fl.

Schwebende Schuld ohne Staatsnoten:

1882	63,865.102 fl.
1883	64,329.569 „
daher Ende 1883 mehr um	464.467 fl.

Staatsnotenumlauf:

1882	351,493.795 fl.
1883	350,951.770 „
daher Ende 1883 weniger um	542.025 fl.

Zinsenerfordernisse:

a) der auf ein 5procentiges Capital umgerechneten consolidirten Schuld:

1882	131,370.069 fl.
1883	132,466.104 „
daher Ende 1883 mehr um	1,096.035 fl.

b) der schwebenden Schuld:

1882	2,240.263 fl.
1883	2,255.722 „
daher Ende 1883 mehr um	15.459 fl.

I. Allgemeine Staatsschuld.

1. Consolidirte nicht rückzahlbare Schuld:

1882	2.355,975.613 fl.
1883	2.370,736.900 „
vermehrt um	14,761.287 fl.

2. Consolidirte rückzahlbare Schuld:

1882	312,479.338 fl.
1883	303,420.692 „
vermindert um	9,058.646 fl.

3. Schwebende Schuld:

1882	62,382.809 fl.
1883	62,848.394 „
vermehrt um	465.585 fl.

4. Entschädigungsrenten:

1882	12,239.435 fl.
1883	12.170.967 „
vermindert um	68.468 fl.

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883, R. G. Bl. Nr. 47, wurde die Begebung von 14,813.200 fl. in gemeinsamer Notenrente und 606.500 fl. in Silberrente behufs Aufbringung des Betrages von 11,725.088 fl. zu Tilgungszwecken bewilligt.

Mit der commissionsweisen Begebung wurde die k. k. priv. österr. Creditanstalt betraut. Der günstige Stand der Staatskassen ermöglichte die Hinausschiebung dieser Begebung bis in das Jahr 1884 und da mit Rücksicht auf die geringere Rückzahlung von Cautionen und Depositen, auf rückzuzahlende aber bereits getilgte Effecten und auf den Erfolg der Aufzahlungen bei der Convertirung das Tilgungserfordernis um 51.277 fl. $56\frac{1}{2}$ kr. gegen die Präliminirung geringer ausfiel, der Begebungscurs aber gegenüber dem Annahmecurse sich günstiger gestaltete, genügte die Begebung von 14,081.600 fl. gemeinsamer Notenrente und 571.800 fl. Silberrente.

Der Begebungscurs stellt sich bei der Notenrente auf 79 fl. $58\frac{1}{4}$ kr. und 79 fl. $39\frac{1}{8}$ kr. und bei der Silberrente auf 80 fl. $19\frac{3}{4}$ kr. und 81 fl. $14\frac{5}{10}$ kr.

Die Staatsschuldenkasse hat über Verlangen des Finanzministers im Jahre 1883 14,084.000 fl. Notenrente und 600.000 fl. Silberrente an die Staatscentralkasse abgeführt — es wurden daher in den für das Jahr 1883 veröffentlichten Ausweisen der Staatsschuldencontrolcommission diese Beträge als Zuwachs der gemeinsamen Rentenschuld verwiesen. Die nicht verwendeten Obligationen per 2400 fl. Notenrente und 28.200 fl. Silberrente wurden im Jahre 1884 an die Staatsschuldenkasse refundirt und die von beiden Schuldkategorien im Jahre 1883 fälligen Coupons dem Fachrechnungsdepartement zur Vertilgung übergeben.

Außer der Vermehrung der Staatsschuld aus Anlass der Schuldentilgung wird ein weiterer Betrag von 77.287 fl. bei der gemeinsamen Noten- und bei der Silberrente als Vermehrung ausgewiesen. Diese Summe ergibt sich, wenn man die aus Anlass der Unificirung der Staatsschuld, der Capitalisirung von Entschädigungsrenten ausgewiesenen Beträge einerseits und die Abschreibungen verjährter Obligationen und die anlässlich der Unificirung geleisteten Rückzahlungen und Umwandlungen von Schuldverschreibungen anderseits in Anschlag bringt.

2. Bei der rückzahlbaren Verlosungsschuld fand durch die Verrechnung der Nettogewinnste eine Vermehrung der Schuld um . . . . 2,777.384 fl.
durch Tilgung (und Abschreibung) eine Verminderung um . . . . 11,169.710 „

demnach im ganzen eine Verminderung von . 8,392.326 fl.
statt. Wird noch die Annuität des Domänenanlehens mit . . . . 666.319 „

hinzugeschlagen, so resultirt eine Verminderung der rückzahlbaren Schuld um . . . . . 9,058.645 fl.
Wenn man die Vermehrung bei der nicht rückzahlbaren Schuld mit . . . . 14,761.287 „

hinzuzieht, so ergibt sich eine Vermehrung der gesammten consolidirten allgemeinen Staatsschuld mit . . . . 5,702.642 fl.
beziehungsweise bei Ausscheidung der refundirten Schuldentitres per . . . . 30.600 „

mit . 5,672.042 fl.

Diese Schuldenvermehrung ist mit dem Stande Ende December 1883 eine vorläufig bloß rechnungsmäßige, weil, wie früher bereits dargelegt worden, die Begebung von 14,653.400 fl. erst im Jahre 1884 erfolgte.

Die Erhöhung des Zinsenerfordernisses von 236.356 fl. (eigentlich 231.766 fl.), wie sie in den Ausweisen der Staatsschuld mit Ende 1883 dargestellt erscheint, trat demnach thatsächlich erst im Laufe des Jahres 1884 ein.

3. An Partialhypothekaranweisungen waren im Umlaufe Ende Juni 1883 78,851.642 fl., Ende December 61,046.892 fl.

Cautionen und Depositen waren verwiesen Ende Juni 1,835.922 fl., Ende December 1,799.611 fl.

Das Zinsenerfordernis belief sich bei den Partialhypothekaranweisungen auf 2,134.168 fl., bei den Cautionen und Depositen auf 51.250 fl.

Die Commission constatirt, dass bei den Kategorien der schwebenden Schuld die vorgefallenen Veränderungen durch die vorgelegten Anweisungen und Zahlungsdocumente gehörig bedeckt befunden wurden.

4. Bei den Entschädigungsrenten erscheinen die Rentenbeträge mit Schluss des Jahres mit 608.548 fl. (gegen 611.971 fl. December 1882) und das Rentencapital mit 12,170.967 fl. (gegen 12,239.435 fl.) ausgewiesen. Infolge Bedeckung mit einheitlichen Obligationen kam eine Rente von 2642 fl. und durch Abschreibung eine Rente von 781 fl. in Abfall. Das Bedeckungscapital für beide Renten betrug 68.468 fl.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1. Consolidirte nicht rückzahlbare Schuld:

1882 . . . . 377,633.360 fl.
1883 . . . . 394,954.060 „

vermehrt um . . 17,320.700 fl.

2. Consolidirte rückzahlbare Schuld:

1882 . . . . 103,730.473 fl.
1883 . . . . 103,511.223 „

vermindert um . . 219.250 fl.

3. Schwebende Schuld:

1882 . . . . 1,482.293 fl.
1883 . . . . 1,481.176 „

vermindert um . . 1.117 fl.

1. Die Vermehrung der consolidirten nicht rückzahlbaren Schuld erfolgte gesetzmäßig zur theilweisen Bedeckung des Abganges im Staatshaushalte durch Emission von 17,320.700 fl. 5procentiger Notenrente, die von der Creditanstalt zum fixen Curs von 92 fl. 37½ kr. übernommen wurde. Der Erlös betrug 15,999.996 fl. 63 kr., die Zinsenvergütung 168.395 fl. 69 kr.

Der Stand der Goldrente blieb unverändert.

2. Im Stande des Donauregulirungsanlehens ist einerseits durch weitere Emission des zweiten Anlehens eine Vermehrung von 38.266 fl. 66 kr., anderseits durch planmäßige Tilgung eine Verminderung von 89.133 fl. eingetreten.

Auf die 80 Millionenschuld bei der österreichisch-ungarischen Bank wurde der Gewinnantheil von 146.866 fl. abgeschrieben und wurde dieselbe mit Schluss des Jahres mit 79,448.402 fl. verwiesen.

Auch die Annuitätszahlung für den Antheil am Anlehen der Südbahn wurde planmäßig geleistet.

3. Die Differenz in der schwebenden Schuld beruht auf der größeren Rückzahlung der Cautionen und Depositen.

Bei den garantirten Grundentlastungsschulden constatirt die Commission die planmäßig erfolgten Rückzahlungen, beziehungsweise Verlosungen. Dieselbe hat sich im Laufe des Jahres von 143,877.820 fl. auf 139,849.140 fl. C. M. herabgemindert.

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

Mit Schluss des Jahres waren im Umlaufe

Staatsnoten	350,951.770 fl.
Hypothekaranweisungen	61,046.892 „
	411,998.662 fl.

Die Commission constatirt die Vornahme der diesfalls vorgeschriebenen Controle nach allen Richtungen und weist auf die gesetzmäßig erfolgten Verlautbarungen hin.

Eine Zusammenstellung des rechnungsmäßigen Erfolges der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden gegenüber dem Voranschlage für das Jahr 1883 ergibt, dass der Erfolg bei der Verzinsung um 1,280.737 fl., bei der Tilgung um 161.859 fl. günstiger war, was zum größten Theile auf die Nichtbehebung fälliger Gebür zurückzuführen ist.

Die Controlcommission hat in dem ihr zukommenden Bereiche die Contrasignirung der zur Emission bestimmten Effecten, die Scontrirung der Staatsschuldenkasse, die Incontrirung getilgter Effecten vorgenommen, hat bei der Vertilgung eingelöster und maculirter Staatsnoten, bei der Revision der abgelieferten Staatsnoten, bei ihrer Herausgabe an die Staatscentralkasse, bei der Übernahme des Notenpapieres intervenirt, sie constatirt zu wiederholtenmalen den Umlauf der Partialhypothekaranweisungen und nahm an den Ziehungen der Staatslottoanlehen und Eisenbahnobligationen theil.

Schließlich findet der Budgetausschuss im Zusammenhange jene Wahrnehmungen und Erörterungen zu besprechen, welche die Commission an verschiedenen Stellen ihres 14. Jahresberichtes eingeflochten hat.

A. Die Commission erwähnt, dass sie schon im 12. Jahresberichte den Herrn k. k. Finanzminister ersucht hat, zu verfügen, dass in strengster Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1875 alle jene Obligationscapitalien, von denen die Zinsen seit 30, beziehungsweise 40 Jahren nicht beansprucht worden sind, von amtswegen abgeschrieben und ihr gehörig nachgewiesen werden. Nach dem diesfalls geführten Schriftenwechsel hatte das k. k. Finanzministerium schließlich erwidert, dass die verlangte Abschreibung der nach dem Gesetze vom 28. März 1875 verjährten und erloschenen Obligationscapitalien von amtswegen unthunlich sei und es (das Ministerium) den bisherigen Standpunkt bewahren wolle, „durch dessen Festhalten das Interesse des Ärars ohne Verletzung der Rechte der Staatsgläubiger gewahrt erscheint und Complicationen vermieden werden, die sich aus einem übereilten, juridisch unstatthaften Vorgehen ergeben könnten“.

Das Gesetz vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, auf welches die Controlcommission sich beruft und dessen strengste Ausführung sie fordert, normirt die Verjährung des Verzinsungsanspruches aus solchen Staatsschuldverschreibungen, welche dem Gläubiger kein Rückforderungsrecht bezüglich des Capitals gewähren. Von der Verjährung der Forderung auf das Capital ist in diesem Gesetze nichts enthalten und ist bei Entscheidung der Rechtsfrage über die Verjährung der Capitalsforderung zwischen rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Schuldverschreibungen strenge zu unterscheiden.

Die Ansicht der Controlcommission, dass mit der Verjährung des Verzinsungsanspruches bei den nicht rückzahlbaren Schuldverschreibungen eo ipso das Forderungsrecht bezüglich des Capitals verjährt oder erloschen sei, kann kaum als so unwiderleglich angesehen werden, um in Consequenz derselben die Löschung der betreffenden Obligation aus den Schuldbüchern des Staates verlangen zu können.

Der Budgetausschuss kann demnach in dieser Frage nur dem Rechtsstandpunkte der Regierung beipflichten und thut dies in der Überzeugung, dass das k. k. Finanzministerium dem in dem Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, begründeten Begehren der Controlcommission nachkommen werde, dass ihr die Obligationen, von denen der Zinsenanspruch nach dem Gesetze vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, verjährt ist, gehörig verwiesen werden, welches Begehren nach Eintritt der im §. 5 des letzterwähnten Gesetzes normirten Frist eine erhöhte thatsächliche Bedeutung hat. Zur Richtigstellung der aus den Schuldentiteln an den Staat gestellten wirksamen Ansprüche wird in Hinkunft ein Ausweis der verjährten Zinsenansprüche im Jahresberichte der Controlcommission nicht vermißt werden können.

B. Anläßlich der günstigen Geldverhältnisse erachtete die Staatsschulden-Controlcommission unterm 20. Mai 1884 die Emittirung von 3procentigen Partialhypothekaranweisungen mit dreimonatlicher Umlaufzeit bei dem Herrn k. k. Finanzminister anzuregen, welcher diesfalls unterm 1. November 1884 erwiderte, nicht verfehlt zu haben, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, jedoch nicht die Überzeugung gewinnen konnte, dass diese Maßregel dermalen sich empfehle.

In der Folge wurde gemäß Eröffnung des Finanzministeriums vom 27. Mai 1885, Z. 1250/R.F.M. der Zinsfuß der Partialhypothekaranweisungen vom 14. Mai 1885 an von 3½ auf 3 Procent herabgesetzt.

C. Bezüglich der Ablösung der Entschädigungsrenten hat die Controlcommission zu wiederholtenmalen dem k. k. Finanzministerium die Einleitung der zum Ziele führenden Schritte empfohlen. In dieser Beziehung fand sich die Commission in Übereinstimmung mit den Absichten der beiden Häuser des Reichsrathes. Bereits in Erledigung der Berichte vom 13. März und 9. November 1870 hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die hohe Regierung aufzufordern, die definitive Liquidirung der Entschädigungsrenten mit aller Energie durchzuführen. Nach wiederholtem Andringen, mit denen zahlreiche Beschlüsse und Anliegen der betreffenden Landtage zusammenfallen, hat der Herr k. k. Finanzminister unterm 29. August 1883 der Controlcommission bekannt gegeben, dass er diesfalls mit den Vertretungen des betreffenden Landes in Verhandlung stehe. Auf ihre letzte in dieser Angelegenheit an die Regierung gerichtete Note erwiderte der Herr k. k. Finanzminister unterm 1. November 1884, dass ihm die Befriedigung der Entschädigungsansprüche der Länder als eine besonders complicirte Angelegenheit erscheine, dass jedoch das einschlägige Material genügend vorbereitet sei, so dass von diesem Gesichtspunkte aus die Verhandlungen eröffnet werden könnten — die Regierung müsse sich jedoch die Wahl des richtigen Zeitpunktes vorbehalten.

Wenn es auch vom Standpunkte der Wahrung der finanziellen Interessen des Staates nicht zweckdienlich erachtet werden kann, der Regierung zur endlichen Regelung einer seit vielen Jahren schwebenden Angelegenheit nun einen peremptorischen Termin zu setzen, so kann doch hier der Wunsch nicht unterdrückt werden, die k. k. Regierung möge dem begründeten Andringen der berechtigten Länder wie nicht minder des Reichsrathes durch eine ernstliche, auf die endliche Austragung abzielende Verhandlung so bald als möglich folgegeben.

D. Die Controlcommission weist auf die steigenden Verwaltungsauslagen bei der gemeinsamen schwebenden Schuld hin und betont die Nothwendigkeit der thunlichen Herabminderung derselben. Die Commission berechnet auf Grundlage der ihr vom Reichsfinanzministerium beigestellten Acten diese Verwaltungsauslagen pro 1884 mit der Nettoziffer von 869.896 fl., welche Summe die vorjährige um volle 167.596 fl. überschreitet und wovon auf die diesseitige Reichshälfte 608.927 fl. entfallen.

Es ist zu constatiren, dass seither die Verwaltungsauslagen thatsächlich herabgemindert wurden und dass auf Grund der letzten Erfolge für das Jahr 1886 der Nettoaufwand mit 713.000 fl. und der die diesseitigen Länder treffende Antheil mit 499.100 fl. beziffert wird.

E. Bezüglich der Deckung der Zinsen des Domänenanlehens, welche in englischer Währung zu leisten sind, wird von der Commission die Wahrnehmung gemacht, dass die erforderlichen Devisen ausschließend von der privilegirten allgemeinen Bodencreditanstalt beschafft wurden. Da eine Nachweisung oder auch nur Vermuthung, dass dies etwa zum Nachtheile des Ärars geschehen sei, nicht vorliegt, so kann der Budgetausschuss hier nur der Annahme Raum geben, dass auf diesem speciellen Wege die Beschaffung zu den für den Staat günstigsten Bedingungen erfolgte.

F. Die Commission betrachtet den endlichen Abschluss der Convertirung der Staatsschulden für überaus wünschenswert und bedauert, dass ihre diesfälligen Anträge nicht die erwünschte Unterstützung und Erledigung gefunden haben.

Nach dem 14. Jahresberichte belief sich die Summe der convertirten Schuldentitel auf 2.030,236.954 fl. 13$^{5}/_{10}$ kr. und waren demnach mit Ende 1883 zur Unificirung noch ausständig 2,338.827 fl. 98 kr. Wenn man bedenkt, dass in letzterer Summe auch alle jene Obligationen begriffen sind, die aus den verschiedensten Gründen überhaupt nicht beigebracht werden können, so kann wohl die Gesammtsumme jener Schuldverschreibungen, deren Convertirung noch möglich wäre, nur eine verhältnismäßig nicht bedeutende sein.

In Ausführung einer Resolution vom Jahre 1881 hat nun wohl das k. k. Finanzministerium bei den Gerichten, bei einzelnen Bankhäusern 2c. Veranstaltungen getroffen, um die noch nicht zur Emission gebrachten älteren Schuldtitel zur Unification zu bringen. Es muss dahingestellt bleiben, ob es dieser Maßregel zu danken war, dass in dem zweiten Semester des angeführten Jahres die Summe der zur Unificirung gelangten Titres gegenüber denen der sieben vorangegangenen Semester eine mäßige Steigerung erfuhr. Die seither in den einzelnen Semestern vollzogene Convertirung umfasst geringe und sich stets mindernde Summen. Nach dem Verlaufe einer nunmehr 18jährigen Frist dürfte es endlich im Interesse der wünschenswerten Ordnung durch Finalisirung der Convertirung und ohne dem Staatscredite durch unbegründete Maßnahmen nahe getreten zu sein, geboten erscheinen, einen Präclusivtermin festzusetzen, bis zu welchem die älteren Schuldkategorien zum Zwecke der Convertirung angenommen werden.

G. Die Controlcommission erwähnt einer besonderen principiellen Erklärung, welche sie unterm 3. Jänner 1885, Z. 1434/1884, an den Herrn k. k. Finanzminister abgegeben hat, des Inhaltes, dass sie rücksichtlich aller Staatsschulden, aus welcher Veranlassung und zu gunsten welcher Etats immer sie contrahirt sein mögen, nur den k. k. Finanzminister als das mit der Verwaltung derselben gesetzmäßig betraute Organ anzusehen vermöge.

Sie verlangte weiter, dass ihr alle Urkunden über die Negociirung aller Staatsschulden zur Contrasignirung vorgelegt, sowie alle durch die Emission von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, sowie durch Convertirung der Prioritätsobligationen eingeflossenen Actien oder Prioritätsobligationen an das Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement zur rechnungsmäßigen Censur und von diesem an die Controlcommission zur Constatirung der gebürlichen Bedeckung und weiteren Unbrauchbarmachung geleitet, endlich zu der unter ihrer Intervention zu erfolgenden Vertilgung geleitet werden.

Die angeführte principielle Erklärung der Controlcommission bedarf wohl keiner weiteren Erörterung und dürfte als selbstverständlich hinzunehmen sein, weil das Gesetz über die Gebarung und Controle der Staatsschuld erstere zum Theile dem Reichsfinanzminister, zum Theile dem k. k. Finanzminister überträgt, und der Verkehr der Controlcommission auf diese beiden Minister beschränkt ist.

Dass das k. k. Finanzministerium dem weiter ausgesprochenen Verlangen der Controlcommission nachzukommen sich bereit erklärte, davon legen Zeugnisse ab einerseits die Thatsache, dass selbst die Eisenbahn-Interimsscheine der Controlcommission zur Contrasignirung vorgelegt werden, anderseits zwei in den Acten der Controlcommission erliegende Noten, in deren einer der k. k. Finanzminister bekannt gibt, er habe „Sorge getragen, dass die Quittungen über fällig werdende Annuitäten jederzeit unaufgehalten an die Commission zur Einsicht gelangen“, in der anderen aber erklärt, „Einleitung getroffen zu haben, dass die convertirten Prioritätsobligationen zunächst an das Fachrechnungsdepartement zur rechnungsmäßigen Censur abgegeben, sodann an die Controlcommission zu leiten seien, um unter ihrer Intervention der Vertilgung zugeführt zu werden“.

Der Inhalt des 14. Jahresberichtes ließ es einzelnen Mitgliedern des Budgetausschusses wünschenswert erscheinen, über einige Punkte desselben vom Präsidenten dieser Commission persönliche Auskünfte zu erhalten. Der Budgetausschuss hat infolge dessen den Beschluss gefasst, es sei der Präsident der Staatsschulden-Controlcommission zu ersuchen, in der Sitzung des Budgetausschusses, in der die weitere Behandlung dieses Jahresberichtes vorzunehmen wäre, zu erscheinen. Auf die dem Präsidenten der Commission durch das Präsidium des Hauses zugekommene Einladung hat derselbe schriftlich erklärt, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, betreffend die Controle der Staatsschuld, und im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Staatsschulden-Controlcommission, nicht berechtigt zu sein, der Einladung nachzukommen.

Diese Erklärung war der Gegenstand einer umfassenden Discussion im Budgetausschusse. Das Gesetz über die Gebarung und Controle der Staatsschuld und die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses enthalten bezüglich des Rechtes des Präsidenten der Controlcommission persönlich in einem Ausschusse zu erscheinen und über die Geschäftsangelegenheiten der Commission Auskünfte zu ertheilen, keine ausdrückliche Bestimmung. Es läst sich aber nicht verkennen, dass die Stellung der Controlcommission gegenüber dem Reichsrathe und die Handhabung einer wirksamen Controle durch den Reichsrath, dessen Organ die Commission ist, es in bestimmten Fällen wünschenswert, ja unabweislich kann erscheinen lassen, den Präsidenten der Controlcommission persönlich zu hören. Um die oben angeführten Rechtsbedenken zu zerstreuen, hat

der Budgetausschuss beschlossen, dem hohen Abgeordnetenhause einen Antrag zu unterbreiten, durch dessen Annahme die maßgebende Anschauung des hohen Hauses zur Geltung gelangen soll.

Auf Grund dieser Darstellung gelangt der Budgetausschuss zu dem Schlussantrage, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Der Inhalt des von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erstatteten 14. Jahresberichtes wird zur genehmigenden Wissenschaft genommen.

2. Das Abgeordnetenhaus spricht seine Meinung aus, dass es im Sinne des Gesetzes vom 10. Juni 1868 dem Budgetausschusse bei Berathung des Jahresberichtes der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vollkommen zustehe, den Präsidenten dieser Commission zum Zwecke der Ertheilung von Auskünften einzuladen, und dass diesem das Recht zustehe, einer solchen Einladung nachzukommen.

Wien, 21. Juni 1886.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

über

Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (R. G. Bl. Nr. 47) und den demselben beiliegenden Einfuhrzolltarif.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (R. G. Bl. Nr. 47), wird in nachfolgenden Punkten abgeändert:

1. In Artikel VIII, Z. 9 ist an Stelle der Worte „der Kunst und Wissenschaft" zu setzen „der Kunst, Wissenschaft und des Gewerbfleißes".

2. Artikel IX, Z. 3 hat zu lauten:

Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen.

3. In Artikel X, Z. 4 sind die Worte: „mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen" zu streichen.

4. Artikel XII, Z. 1 hat zu lauten:

Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände (exclusive der Orgeln), dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser.

§. 2.

Der dem im §. 1 erwähnten Gesetze beiliegende Einfuhrzolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. In Classe IV (Zucker) ist hinter T. N. 20 aufzunehmen:

	per 100 Kilogramm
Anmerkung zu T. N. 20. Melasse für bereits bestehende Brennereien, bis 1. August 1888 gegen Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Controlen	1 fl. 50 kr.

2. In der Classe VI (Getreide 2c.) haben die T. N. 23 bis 27 zu lauten, wie folgt:

Getreide:

23. Mais, Hirse, Heidekorn	— „ 50 „
23 (bis). Gerste, Hafer	— „ 75 „
24. Weizen, Spelz, Roggen, Halbfrucht	1 „ 50 „

Anmerkung 1. Für den Bedarf Dalmatiens und der quarnerischen Inseln kann die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der k. ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar: Mais bis zur Maximal-

per 100 Kilogramm

menge von jährlich 80.000 Metercentner und Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20.000 Metercentner, über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen.

Anmerkung 2. Für die Einfuhr von Getreide serbischen Ursprunges im Grenzverkehre aus Serbien über die ungarisch- und bosnisch-serbische Grenze bleiben die Zölle der Nr. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) in Kraft.

Anmerkung 3. Für Mühlen und Bäckereien im Grenzbezirke, bis höchstens zehn Kilometer einwärts, bleiben beim Bezuge von Getreide aus meistbegünstigten Nachbarländern, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen, die Zölle der N. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) bis zum 31. December 1887 in Kraft.

25. Malz . . . . 1 fl. 50 kr.

Hülsenfrüchte:

26. Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken . . . . 1 „ — „

27. Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten . . . . 3 „ 75 „

3. In Classe VII (Gemüse, Obst &c.) treten folgende Aenderungen ein:

Der Zollsatz der T. N. 29 (Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas) wird erhöht von 5 fl. auf . . . . 10 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 30 (Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält) und 31 (Feine Tafelgemüse, frisch) wird erhöht von 2 fl. 50 kr. auf . . . . 5 „ — „

In T. N. 32 (Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes) wird der Zollsatz der Bestimmung unter b) (getrocknet oder zubereitet u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 2 fl. 50 kr. auf . . . . 5 „ — „

T. N. 33 hat zu lauten:

33. Oelsaat, nicht anderweitig tarifirte . . . . 1 „ — „

33 (bis). Leinsaat, Palmkerne, Obstkerne . . . . frei

In T. N. 34 werden die Worte „Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)“ gestrichen.

T. N. 35 hat zu lauten:

35. Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten . . . . 5 fl. — kr.

35 (bis). Lebende Gewächse; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt) . . . . . 1 „ 50 „

4. In Classe VIII (Schlacht- und Zugvieh) werden die Zollsätze der nachfolgend verzeichneten Tarifnummern erhöht:

per Stück

39. (Ochsen) von 10 fl. auf . . . . 15 fl. — kr.

42. (Jungvieh) von 2 fl. . . . . 3 „ — „

43. (Kälber) von 1 fl. auf . . . . 1 „ 50 „

5. In der Classe IX (Thiere, andere) werden die Zollsätze der T. N. 51 (Fische, frische; Fluss- und Bachkrebse; Schnecken, frische), dann der T. N. 52 (Muschel- oder Schalthiere &c.) erhöht von 1 fl. auf 2 fl., beziehungsweise von 10 fl. auf 25 fl.

per 100 Kilogramm

6. In der Classe X (Thierische Producte) wird der Zollsatz der T. N. 57 (Honig) erhöht von 1 fl. 50 auf . . . . 6 fl. — kr.

und erhält die T. N. 58 folgende Fassung:

58. Wachs (auch Pflanzenwachs):

a) im natürlichen Zustande . . . . 5 „ — „

b) präparirt (gebleicht, gefärbt &c.) . . . . 10 „ — „

7. In der Classe XI (Fette) haben zu lauten:

67. Stearinsäure, Palmitinsäure; Paraffin . . . . 6 „ — „

68. Ceresin, Wallrath . . . . 4 „ — „

71. Elainsäure . . . . 2 „ — „

71 (bis). Fette u. Fettgemenge, nicht besonders benannte, auch Fischthran . . . . 1 „ — „

per 100 Kilogramm

8. In der Classe XII (Oele, fette) wird der Zollsatz der T. N. 72 (Olivenöl u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 4 fl. auf . . . . 8 fl. — kr.
jener der T. N. 73 (Rüböl, Leinöl u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 2 fl. auf . . . . 4 „ — „
erhöht.

9. In der Classe XIII (Getränke), treten folgende Aenderungen ein:

In T. N. 76 b) ist am Schlusse beizufügen: „Franzbranntwein, Cognac".
Der Zollsatz der T. N. 78 a (Speiseessig in Fässern) wird erhöht von 3 fl. auf . . . 5 „ — „
und jener der T. N. 78 b) (Speiseessig in Flaschen oder Krügen) von 8 fl. auf . . . 10 „ — „

10. In der Classe XIV (Eßwaaren) werden erhöht:

Der Zollsatz der T. N. 80 (Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback) von 1 fl. 50 kr. auf . . . . 3 „ 75 „
Der Zollsatz der T. N. 81 (Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot), dann 82 (Teigwerk) von 6 fl. auf . . . . 10 „ — „
Der Zollsatz der T. N. 84 (Fleischwürste) von 20 fl. auf . . . . 25 „ — „
Der Zollsatz der T. N. 85 (Käse) von 10 fl. . . . . 20 „ — „
Der Zollsatz der T. N. 91 (Cacao, gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocoladesurrogate und -Fabrikate) von 50 fl. auf . . . . 60 „ — „

11. In der Classe XVII (Mineralien) wird die T. N. 103 b) (Erden und mineralische Stoffe, gebrannt, geschlemmt oder gemahlen) zerlegt, wie folgt:

1. Farberden . . . . 1 „ — „
2. andere . . . . frei.

12. In der Classe XIX (Farb- und Gärbestoffe) wird die T. N. 109 zu lauten haben:
109. Farbhölzer:
a) in Blöcken . . . . frei.
b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten) . . . . 1 fl. — kr.
c) verkleinert fermentirt . . . . 2 „ — „

13. In der Classe XX (Gummen und Harze) wird der Zollsatz der T. N. 116 (Asphaltmastix, Asphaltbitumen) erhöht von 1 fl. auf . . . . 1 „ 50 „
In der T. N. 118 (Copalharz, Damarharz u. s. w.) wird das Wort „Citronensaft" gestrichen.

14. Die Classe XXI (Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer) erhält folgende Fassung:

119. roh mit Ausnahme der in T. N. 120 genannten, oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:
a) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt . . . . 2 „ — „ netto
b) leichte von und unter der Dichte von 830 Graden . . . . 2 fl. 40 kr. netto

120. roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung oder Reinigung verwendbar . . . . 10 fl. — kr. netto

121. raffinirt oder halbraffinirt:
a) schwere, deren Dichte 880 Grad übersteigt, dunkle, auch Rückstände von der Mineralöl-Destillation oder Reinigung . . . . 3 fl. — kr. netto
b) schwere, deren Dichte 880 Grad übersteigt, gelbe und röthlich gelbe, dann Schmieröle, auch gemengt mit animalischen oder vegetabilischen Ölen oder Fetten . . . . 5 fl. — kr. netto
c) leichte, von und unter der Dichte von 880 Graden . . . . 10 fl. — kr. netto

per 100 Kilogramm

Anmerkungen. 1. Die Verbrauchsabgabe (R. G. Bl. 1882, Nr. 55, §. 2) ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 c) inbegriffen. Diese Verbrauchsabgabe wird auch auf dasjenige mittelst Raffinirung (Reinigung) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest dargestellte Mineralöl ausgedehnt, dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. 870 Grade, aber nicht 880 Grade überschreitet.

2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertificate auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen, in der jährlichen Maximalmenge von 200.000 Metercentner . . . . . — fl. 68 kr. netto

Diese Jahresmaximalmenge wird auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die Länder der ungarischen Krone nach dem durchschnittlichen Bezugsverhältnisse der Jahre 1884 und 1885 vertheilt.

3. Raffinirte für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle, unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorgezeichneten Bedingungen und Controlen . . . . . 3 fl. — kr. netto

15. Die Classe XXII (Baumwolle, Garne und Waaren daraus) erhält in den Nr. 124 in 135 folgende Fassung:

Baumwollgarne:

124. einfach, roh:

a) bis Nr. 12 englisch	6 fl. — kr.
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	14 „ — „
d) über Nr. 50 englisch	16 „ — „

124. (bis). doublirt, roh:

a) bis Nr. 12 englisch	8 „ — „
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	10 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch	16 „ — „
d) über Nr. 60 englisch	12 „ — „

125. einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:

a) bis Nr. 12 englisch	12 „ — „
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	18 „ — „
d) über Nr. 50 englisch	20 „ — „
126. drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	24 „ — „
127. Garne, für den Detailverkauf adjustirt; Weberlitzen aus gezwirnten Garnen	35 „ — „

Baumwollwaaren:

128. Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:

a) roh	34 „ — „
b) gebleicht	45 „ — „
c) gefärbt (ausgenommen türkisch-roth)	55 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, auch türkisch-roth gefärbt, bedruckt	70 „ — „

129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:

a) roh	45 „ — „
b) gebleicht	55 „ — „
c) gefärbt (ausgenommen türkisch-roth)	65 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, auch türkisch-roth gefärbt, bedruckt	80 „ — „

per 100 Kilogramm

130. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:
a) roh 55 fl. — kr.
b) gebleicht 65 „ — „
c) gefärbt (ausgenommen türkisch=roth) 75 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, auch türkisch=roth gefärbt, bedruckt 90 „ — „

131. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:
a) roh 80 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt 120 „ — „

132. Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden 160 „ — „

Anmerkung. Steifnetze, bobbinetartige 55 „ — „

133. Gestickte Webewaaren; Spitzen 300 „ — „

134. Sammte und sammtartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band=, Posamentier=, Knopf= und Wirkwaaren 90 „ — „

135. Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe 24 „ — „

16. In Classe XXIII (Flachs, Hanf, Jute 2c.) treten folgende Veränderungen ein:

Der Zoll der T. N. 137 c) (Flachs= und Hanfgarne; Garne nicht besonders benannte: gezwirnt) wird erhöht von 12 fl. auf 18 „ — „

Die T. N. 137 d) erhält folgende Fassung:

137 d) Leinengarn für den Detailverkauf adjustirt:
1. einfach 18 „ — „
2. gezwirnt 35 „ — „

Die Anmerkung hinter T. N. 137 wird gestrichen.

Der Zollsatz der T. N. 139 (Graue Packleinwand u. s. w. wie bisher) wird erhöht von 2 fl. auf 6 „ — „

Die Anmerkung hinter T. N. 139 wird lauten:

Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, beim Wiedereintritte, zollfrei.

Die T. N. 142 wird lauten:

142. Leinenwaaren gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*:
a) roh 40 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt 80 „ — „
c) Damast aller Art, auch roh 80 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 146 (Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren) wird erhöht von 200 fl. auf 300 „ — „

Die Anmerkung hinter Nr. 148 hat zu lauten:

Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, beim Wiedereintritte, zollfrei.

Die Zollsätze der T. N. 151 (Seilerwaaren) werden erhöht bei:
a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert von 3 fl. auf 5 „ — „
b) Alle anderen u. s. w. von 12 fl. auf 18 „ — „

Hinter der T. N. 151 a) wird folgende Anmerkung neu aufgenommen:

Anmerkung. Cocos= u. d. gl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Cocosgarn u. d. gl.) zur Fabrication von Decken u. d. gl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen frei

17. In Classe XXIV (Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren) treten folgende Modificationen ein:

Die T. N. 154 erhält folgende Fassung:

154. Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:
a) Garne aus groben Thierhaaren (Rindviehhaaren u. d. gl.) bis inclusive Nr. 5 metrisch, einfach oder doublirt, auch gefärbt 4 fl. — kr.

per 100 Kilogramm

b) Mohair-, Alpacca- (auch mottled Alpacca-) und Genappes-Garn; hartes Kammgarn aus Glanzwolle (Westgarn) über Nr. 30 metrisch; alle diese einfach oder doublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter . . . . 1 fl. 50 kr.

c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:
1. bis Nr. 45 metrisch . . . . 8 „ — „
2. über Nr. 45 metrisch . . . . 12 „ — „

d) Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig:
1. bis Nr. 45 metrisch . . . . 12 „ — „
2. über Nr. 45 metrisch . . . . 14 „ — „

e) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:
1. bis Nr. 45 metrisch . . . . 12 „ — „
2. über Nr. 45 metrisch . . . . 16 „ — „

f) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:
1. bis Nr. 45 metrisch . . . . 16 „ — „
2. über Nr. 45 metrisch . . . . 20 „ — „

Anmerkung zu e) und f). In der Wolle gefärbte melirte einfache und doublirte Garne . . . . 12 „ — „

Anmerkung zu f). Teppich-Kettengarn, bedruckt, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . 12 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 156 b) (Fußteppiche, andere, auch bedruckt) wird erhöht von 40 fl. auf . . . . 50 „ — „

In T. N. 158 (Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte) wird als neue Unterabtheilung hinter b) aufgenommen:

c) im Gewichte von 200 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter, auch bedruckt . . . . 110 „ — „

Die T. N. 159 und 160 erhalten folgende Fassung:

159. Sammte und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren . . . . 100 „ — „

160. Bedruckte wollene Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b), 158 c) und 159 genannten) . . . . 80 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 161 (Shawls u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 150 fl. auf . . . . 200 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 162 b) (Filze, andere und Filzwaaren, beide unbedruckt) wird erhöht von 40 fl. auf . . . . 50 „ — „

18. In Classe XXV (Seide und Seidenwaaren) treten folgende Änderungen ein:

Die Zollsätze der T. N. 165 b) (Seide [abgehaspelt oder filirt], auch gezwirnt, weiß gemacht u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) und 166 b) (Floretseide [Seidenabfälle gesponnen], auch gezwirnt, gefärbt u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) werden erhöht von 22 fl. auf . . . . 50 „ — „

Die Anmerkung im Tarife hinter Nr. 167 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als nicht besonders benanntes Wollengarn nach Nr. 154 zu behandeln.

Die T. N. 168, 169 und 170 erhalten nachstehende Fassung:

Seidenwaaren:

168. Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. d. gl. Posamenten confectionirt . . . . 500 „ — „

168 (bis). Blonden, Spitzen (Spitzentücher) . . . . 400 „ — „

169. Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:
a) Knopf- und Posamentierwaaren . . . . 400 „ — „
b) andere Ganzseidenwaaren . . . . 500 „ — „

per 100 Kilogramm

170. Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 und 168 (bis) genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:
   a) Sammte und Sammtbänder . . . . . 400 fl. — kr.
   b) andere Halbseidenwaaren . . . . . 250 „ — „

19. Die Classe XXVI (Kleidungen ꝛc.) erfährt folgende Abänderungen:

Der Zollsatz der T. N. 171 (Künstliche Blumen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 170 fl. auf . . . . . 450 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 172 (Bestandtheile künstlicher Blumen) wird erhöht von 70 fl. auf . . . . . 200 „ — „

Die T. N. 176 erhält folgende Fassung:

176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, als welcher bei Damenconfectionen und Putzwaaren der höchst belegte Bestandtheil gilt, mit einem Aufschlage von 40 Percent zu verzollen.

20. In der Classe XXVII (Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren) sind am Schlusse der sonst im Wortlaute unverändert bleibenden T. N. 177 die Worte anzufügen: „und zwar:" und die Position sohin zu untertheilen, wie folgt:
   a) Besen aus Reisstroh, Piassava oder anderen vegetabilischen Stoffen . . . . 4 „ — „
   b) andere . . . . . 15 „ — „

In T. N. 178 sind die Worte „der Nr. 261 a)" zu streichen, und der Zollsatz zu erhöhen von 4 fl. auf . . . . . 15 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 179 (nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 15 fl. auf . . . . . 30 „ — „

21. In Classe XXIX (Papier und Papierwaaren) treten folgende Modificationen ein:

Der Zollsatz der T. N. 186 (Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe) wird erhöht von 1 fl. auf . . . . 3 „ — „

Die T. N. 192 wird untertheilt:
   a) bleibt wie bisher Nr. 192 mit unverändertem Zollsatz (15 fl.), jedoch mit Streichung des Wortes „Tapeten".
   b) Tapeten . . . . . 25 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 193 a) (Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen: weder angestrichen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 2 fl. auf . . . . . 5 „ — „

22. Classe XXX (Kautschuk ꝛc.) erfährt folgende Änderungen:

Der Zollsatz der T. N. 200 (Schläuche und Treibriemen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 12 fl. auf . . . . . 20 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 203 (Waaren aus weichem Kautschuk u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 20 fl. auf . . . . . 30 „ — „

Dagegen ist nach Nr. 203 aufzunehmen:

Anmerkung. Platten und Streifen aus weichem, nicht vulkanisirtem Kautschuk 10 „ — „

In der Anmerkung hinter T. N. 204 werden die Worte „und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien" gestrichen.

Die Anmerkung hinter T. N. 206 wird gestrichen.

Der Zollsatz der T. N. 207 (Hartgummiwaaren) wird erhöht von 30 fl. auf . 50 „ — „

23. In Classe XXXI (Wachstuch und Wachstaffet) erfolgen nachstehende Modificationen:

Der Zollsatz der T. N. 208 (Wachstuch, grobes u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 2 fl. auf . . . . . 6 „ — „

Die T. N. 209 erhält folgende Fassung:

209. Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Fettcompositionen überzogen oder getränkt . . . . . 20 „ — „

per 100 Kilogramm

Der Zollsatz der T. N. 210 (Dicke Fußbodenbeläge u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 10 fl. auf . . . . 20 fl. — kr.

Der Zollsatz der T. N. 211 (Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin) wird erhöht von 20 fl. auf . . . . 30 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 212 (Wachstaffet) wird erhöht von 26 fl. auf . . . . 30 „ — „

24. In Classe XXXII (Leder und Lederwaaren) wird am Schlusse der T. N. 219 angefügt: „chirurgische Bandagen u. d. gl."

25. In Classe XXXIII (Kürschnerwaaren) wird der Zollsatz der T. N. 221 a) (Pelzwerk, confectionirt aus gemeinen Fellen) erhöht von 40 fl. auf . . . . 80 „ — „

26. In Classe XXXIV (Holz- und Beinwaaren) werden erhöht:

Die Zollsätze der T. N. 222 (gemeinste Holzwaaren 2c.):

a) (weder gefärbt u. s. w.) von 1 fl. auf . . . . 1 „ 50 „

c) (gefärbt, gebeizt u. s. w.) von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „

Zugleich werden in T. N. 222 die Worte: „grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. d. gl.)" gestrichen.

Ferner werden erhöht die Zollsätze der T. N. 223 (hölzerne Möbel u. s. w.):

a) (feine, roh) von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „

b) (gefärbt, gebeizt u. s. w.) von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „

d) (gepolsterte Möbel mit Überzug) von 20 fl. auf . . . . 30 „ — „

Die T. N. 225 wird abgeändert, wie folgt:

225. Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); Gliedermaßstäbe . . . . 30 „ — „

225 (bis). Korbflechterwaaren:

a) gemeine (z. B. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. d. gl.) . . . . 5 „ — „

b) feine, soferne sie nicht unter Kurzwaaren fallen . . . . 50 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 229 a) (hölzernes Spielzeug, grobes u. s. w.) wird erhöht von 1 fl. auf . . . . 5 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 230 b) (Beinwaaren, nicht besonders benannte) wird erhöht von 20 fl. auf . . . . 50 „ — „

Hinter dieser T. N. 230 b) wird folgende Anmerkung aufgenommen:

Anmerkung. Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn u. d. gl., sowie von den in T. N. 310 genannten Materialien . . . . . 20 „ — „

27. In Classe XXXV (Glas und Glaswaaren) wird der Zollsatz der T. N. 239 (Gläser für Taschenuhren u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 50 fl. auf . . . . 75 „ — „

28. In Classe XXXVI (Steinwaaren) erhalten die T. N. 244, 245 und 246 folgende Fassung:

244. Geschnittene, nicht geschliffene Steinplatten, mit Ausnahme der Schieferplatten und der Lithographiesteine . . . . 1 „ 50 „

244 (bis). Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen:

a) grobe Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. d. gl.) schlichte, ungeschliffene . . . . 1 „ 50 „

b) andere nicht geschliffene Waaren . . . . 3 „ — „

c) geschliffen, auch derlei Platten . . . . 7 „ 50 „

244 (ter). Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den vorgenannten Steinen:

a) grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene . . . . — „ 50 „

b) andere nicht geschliffene Waaren . . . . 1 „ 50 „

c) geschliffen, auch derlei Platten . . . . 3 „ — „

Die unter b) und c) der N. 244 bis und ter genannten Arbeiten auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur.

per 100 Kilogramm

245. Schiefer:

a) in Platten, bloß geschnitten . . . . — fl. 75 kr.
b) Dachschiefer und anderer Tafelschiefer . . . . 1 „ — „
c) weiter bearbeitet, d. i. geschliffen, geschwärzt, liniirt, auch in Rahmen von rohem Holz . . . . 3 „ — „

245 (bis) a) Cement . . . . — „ 50 „
b) Cementwaaren, nicht unter c) genannte . . . . 1 „ 50 „
c) Cementwaaren, geschliffen, angestrichen oder lackirt . . . . 3 „ — „

Die unter b) und c) der Nr. 245 bis genannten Arbeiten auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur.

245 (ter). Asbestwaaren:

a) Asbestpapier und Asbestpappen, ungeformt . . . . 5 „ — „
b) dergleichen geformt, auch durchlocht . . . . 12 „ — „
c) Asbestgespinnste, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten aus unedlen Metallen . . . . 12 „ — „
d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . 20 „ — „
e) andere Asbestwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter die Kurzwaaren fallen . . . . 30 „ — „

246. Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine . . . . — „ 50 „

246 (bis). Künstlich gefärbte Erden und Steine, auch geschönte Farberden; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel u. d. gl. für den Detailverkauf adjustirt . 5 „ — „

29. In Classe XXXVII (Thonwaaren) erhalten die T. N. 249 bis 253 folgende Fassung:

249. Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt . . . frei

249 (bis). Glasirte Ziegel und Dachfalzziegel . . . . — fl. 50 kr.

250. Chamottewaaren, nicht besonders benannte:

a) Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelgewicht bis zu 5 Kilogramm einschließlich . . . . — „ 50 „
b) andere . . . . 1 „ — „

251. Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasirtem Thon . . . . 1 „ — „

251 (bis). Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug) . . . . 1 „ — „

252. Gewöhnliches Töpfergeschirr:

a) aus gemeinem Steinzeug, schwarzes Graphitgeschirr . . . . 1 „ — „
b) aus gemeiner oder gesinterter Thonerde . . . . — „ 50 „

Anmerkung. Waaren der N. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur . . . . 2 „ — „

253. Bauornamente (auch aus Terracotta) glasirt und unglasirt; ordinäre Öfen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten . . . . 3 „ — „

30. In Classe XXXVIII (Eisen und Eisenwaaren) treten folgende Aenderungen ein:

Die Anmerkung 1 hinter T. N. 257 wird gestrichen.

Die T. N. 261 wird zerlegt in 261 und 261 (bis) und erhält folgende Fassung:

261. Blech und Platten:

a) In der Stärke von 1 *mm* und mehr . . . . 4 „ — „
b) in der Stärke von weniger als 1 *mm* bis 0·4 *mm* . . . . 5 „ — „
c) unter 0·4 *mm* . . . . 6 „ — „
d) Blech und Platten, dressirt:
   1. in der Stärke von 0·4 *mm* und mehr . . . . 6 „ — „
   2. unter 0·4 *mm* . . . . 7 „ — „

per 100 Kilogramm

e) gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten polirt:
1. in der Stärke von 0·4 *mm* und mehr . . . . 8 fl. — kr.
2. unter 0·4 *mm* . . . . 10 „ — „
f) dessinirt, moirirt, lackirt . . . . 12 „ — „

261 (bis). Draht:
a) in der Stärke von 1·5 *mm* und mehr . . . . 4 „ — „
b) in der Stärke von weniger als 1·5 *mm* bis 0·5 *mm* . . . . 5 „ — „
c) in der Stärke von weniger als 0·5 *mm* . . . . 6 „ — „
d) gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt . . . . . 8 „ — „

Die Bestimmung unter b) der T. N. 262 (gemeiner Eisenguß) erhält folgende Fassung:

262. b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguß, nicht unter T. N. 270 gehöriger . . . . 4 „ — „

Die T. N. 264 wird lauten:

264. Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke; Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz; Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke); Drahtstifte . . . . 6 „ 50 „

Die T. N. 265 wird lauten:

265. Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech . . . . 6 „ — „

265 (bis). Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel) . . . . 8 „ 50 „

265 (ter). Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen . . . . 15 „ — „

Die T. N. 267 hat zu lauten, wie folgt:

267. Bänder (Charniere, Riegel u. d. gl.); Federn für Straßenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 *kg* per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz . . . . 7 „ — „

Die T. N. 268 erhält folgende Fassung:

268. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren; alle diese aus Draht der N. 261 (bis) a) . . . . 8 „ — „

Die T. N. 269 bis 272 haben zu lauten, wie folgt:

269. Schwarze Sägen; Feilen und Raspeln von 25 *cm* oder mehr Hieblänge; Bohrer, Hämmer, Aexte, Beißzangen u. d. gl.; Schneidekluppen; Heu- und Dunggabeln, nicht unter T. N. 267 begriffene; Waagen und Waagenbestandtheile; Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandtheile; Hufnägel, Zwecke; Schrauben von mindestens 5 *mm* Dicke; alle diese, soweit sie nicht unter eine höher belegte T. N. fallen, auch in Verbindung mit Holz . . . . 10 „ — „

269 (bis). Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unte 25 *cm* Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelgewichte unter 500 *g*; Schrauben unter 5*mm* Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen . . . . 20 „ — „

Feine Eisen- und Stahlwaaren:

270. Kunstguß und leichter Ornamentguß; rohe, unbearbeitete (nur gegossene gepreßte, geschmiedete) Bestandtheile für Messerschmiedwaren; Drahtwaren, nicht besonders benannte, auch Stahlsaiten; Waaren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen . . . . 15 „ — „

per 100 Kilogramm

271. Polirte, lackirte, vernickelte, emaillirte (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c genannten emaillirten gemeinen Eisengusses); Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen) und Waffenbestandtheile; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Weberkämme und Weberzähne; Kratzen aller Art; Kinderspielwaren; Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt . . . . 25 fl. — kr.

272. Messerschmiedwaaren; Handfeuerwaffen; Schreibfedern; andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbelfedern); Steck-, Häkel- und Stricknadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte u. d. gl. kleine Gebrauchsgegenstände; Nähnadeln in der Länge von 5 *cm* und darüber . 50 „ — „

272. (bis). Nähnadeln unter 5 *cm* Länge . . . . 100 „ — „

— Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waaren, soferne sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

31. In Classe XXXIX (Unedle Metalle und Waaren daraus) greifen folgende Abänderungen platz:

In T. N. 273 (Blei und Bleilegirungen) wird der Zollsatz der Bestimmung unter a) (roh, auch alt u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 1 fl. auf 2 „ — „
jener unter b) (gegossenes u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 4 fl. 50 kr. auf . . . . 5 „ — „
erhöht.

In T. N. 274 (Zink) wird für die Bestimmung unter a) (roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen) die bisherige Zollfreiheit aufgehoben und dafür ein Zollsatz von 1 „ — „
festgesetzt; für die Bestimmung unter b) (in Stangen, Platten und Blechen) wird der Zollsatz von 1 fl. 50 kr. auf . . . . 3 „ — „
für jene unter c) (in Drähten u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) der Zollsatz von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „
erhöht.

Die T. N. 276 e) wird lauten: e) plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht, auch geplättet, jedoch nicht weiter verarbeitet . . . . 30 „ — „

Die T. N. 277 (Zinnwaaren, grobe u. s. w.) wird gestrichen.

In der T. N. 278 (Metallwaaren, gemeine) werden sub a) die Worte „Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt“ gestrichen.

Der Zollsatz der T. N. 279 (Metallwaaren, feine 2c.) wird erhöht von 15 fl. auf 20 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 280 (Metallwaaren, feinste) wird erhöht von 30 fl. auf 50 „ — „
und wird zugleich der Text dieser Nummer erweitert durch Aufnahme der Worte: „Waaren aus Aluminium oder Nickel; Kinderspielwaaren; Nadeln, Schnallen, Hafteln, Knöpfe, Fingerhüte u. d. gl. kleine Gebrauchsgegenstände“ hinter dem Worte „Legirungen“ und des Wortes „Bronzepulver“ am Schlusse der ganzen Nummer.

Der Zollsatz der T. N. 281 (Metalltücher, feine u. s. w.) wird ebenfalls erhöht von 30 fl. auf . . . . 50 „ — „

32. Die Classe XL erhält die Überschrift: „Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen“ und werden die T. N. 282 bis 287 abgeändert, wie folgt:

282. Locomotive, Locomobile, Tender . . . . 8 „ 50 „

283. Nähmaschinen und Strickmaschinen:
a) Gestelle, auch zerlegt . . . . 8 „ 50 „
b) Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln) 40 „ — „
c) Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell . . . . 20 „ — „

284. Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen . . . . 3 „ — „

284. (bis). Webstühle (auch für Spitzen), dann Hilfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle; Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen; Dampfpflüge; — alle diese im completen (wenn auch zerlegten) Zustande . . 4 „ 25 „

284. (ter). Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. d. gl. . . . 10 „ — „

284. (quater). Dreschmaschinen . . . . 7 „ — „

per 100 Kilogramm

285. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus Holz (d. i. mit 75 Percent oder mehr Holz) . . . . 5 fl. — kr.
286. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Percent unedle Metalle) . . . . 15 „ — „
287. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate, andere . . . . 8 „ 50 „

Die Anmerkung 2 hat zu lauten:

2. Maschinen und Apparate oder deren Theile, auch in Verbindung u. s. w. mit im Uebrigen unverändertem Texte.

Die Anmerkung 3 wird lauten, wie folgt:

3. Als Theile von Maschinen und Apparaten sind solche nicht namentlich tarifirte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, beziehungsweise Apparaten zulassen.

Nicht besonders benannte einzelne Theile von Maschinen oder Apparaten, welche ihrer Beschaffenheit nach unter die T. N. 262 a) oder b), beziehungsweise 263 a) oder b) gehören, sind nach diesen Nummern zu verzollen, soferne sie ganz unbearbeitet sind oder behufs der Verwendung zum Baue von Maschinen oder Apparaten noch einer weiteren Bearbeitung durch Abdrehen, Hobeln, Feilen u. s. w. bedürfen. Zerlegt zur Einfuhr gelangende fertige Maschinen oder Apparate sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

Kratzenbeschläge sind stets nach T. N. 271 separat in Verzollung zu nehmen.

Die Anmerkung 4 ist zu streichen.

33. In Classe XLI (Fahrzeuge) treten folgende Veränderungen ein:

Die Zollsätze der T. N. 291 und 292 werden erhöht, wie folgt:

291. (Güterwagen) von 5 fl. auf . . . . 7 „ — „
292. (Ungepolsterte Personenwagen) von 6 fl. 50 kr. auf . . . . 8 „ — „

Die T. N. 295 hat zu lauten:

295. Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe:

per Tonne Tragfähigkeit

a) für die See . . . . 5 fl. — kr.
b) andere . . . . per 100 *kg* Metallgewicht 6 „ — „

34. In Classe XLIII (Instrumente, Uhren, Kurzwaaren) treten folgende Veränderungen ein:

per 100 Kilogramm

In T. N. 299 (Instrumente für den allgemeinen Gebrauch) wird der Zollsatz der Bestimmung unter a (optische: Operngucker u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 125 fl. auf . . . . 200 fl — kr.

Die T. N. 300 (Musikalische Instrumente) wird untertheilt, wie folgt:

a) Claviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasten-Instrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln) . . . . 40 „ — „
b) andere . . . . 10 „ — „

Die T. N. 304 wird lauten:

304. Uhrfournituren . . . . 50 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 305 (Uhren und Uhrwerke u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 50 fl. auf . . . . 100 „ — „

Dem Texte der T. N. 307 (Gold- und Silberarbeiten u. s. w.) wird am Schlusse noch angefügt: „Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten", und werden in T. N. 308 dieselben Worte, ferner die Worte „und Blattsilber" gestrichen, so dass T. N. 308 fernerhin lauten soll:

308. Echtes Blattgold; Draht und Blech aus edlen Metallen . . . . 200 „ — „

Die T. N. 309 hat zu lauten:

309. Waaren nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; auch echt vergoldete oder versilberte leonische Drähte oder Gespinnste; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefasst;

per 100 Kilogramm

unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten; Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten; Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser . . . . 100 fl. — kr.

In T. N. 313 sind die Worte „Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser" zu streichen.

Die T. Nr. 314 erhält folgenden Wortlaut:

314. Unechte leonische Gespinste; echtes Blattsilber; unechtes Blattgold und Blattsilber . . . . 50 „ — „

Die T. Nr. 316 wird lauten:

316. Regen- und Sonnenschirme:

per Stück

a) aus Seide oder Halbseide . . . . — fl. 70 kr.
b) aus anderen Stoffen . . . . — „ 30 „
c) aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants u. dgl.) . . . . 1 „ — „

35. In Classe XLV (Chemische Hilfsstoffe) haben folgende Abänderungen platzzugreifen:

In T. N. 318 wird am Schlusse beigefügt: „Phosphor und Phosphorsäure";

In T. N. 319 a) wird am Schlusse beigefügt: „Chlorkalium (salzsaures Kali)" und werden dieselben Worte, dann das Wort „Eisenvitriol" in T. N. 319 b) gestrichen.

Die Anmerkung hinter T. N. 319 b) ist hinter T. N. 319 a) zu versetzen und hat deren Eingang zu lauten:

Anmerkung. Dungsalze dürfen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher.

In T. N. 320 ist das Wort „Schwefelsäure" zu streichen; dagegen wird am Schlusse dieser T. N. beigefügt: „Eisenvitriol".

per 100 Kilogramm

Als neue T. N. wird aufgenommen:

320 (bis). Schwefelsäure . . . . — fl. 75 kr.

In T. N. 321 a ist hinter den Worten: „Pottasche (einfach kohlensaures Kali)" beizufügen: „mit Ausnahme der unter c) genannten."

Als neue Unterabtheilung der T. N. 321 ist aufzunehmen:

c) Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85° kohlensaures Kali . . . 1 „ 50 „

In T. N. 322 werden die Worte „Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax raffinirt", dann „Holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Salpeter (Kali- und Natronsalpeter) raffinirt" gestrichen.

Als neue T. N. wird sohin aufgenommen:

322 (bis). Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Salpeter (Kali- und Natronsalpeter) raffinirt . . . . 2 „ — „

In T. N. 323 werden die Worte „Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd)", dann die Worte „Holzessigsaures Blei; Bleizucker; Blutlaugensalz, gelbes und rothes", ferner die Worte „Massicot, Mennig" und „Weinsteinsäure; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate" gestrichen; dagegen ist am Schlusse neu aufzunehmen „raffinirter Borax."

Die T. N. 324 erhält folgende Fassung:

34. Ätzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Ätznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia; Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Mennig und Massicot; künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) . . . 4 „ — „

324 (bis). Holzessigsaures Blei; Bleizucker; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes); Blutlaugensalz, gelbes und rothes; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate . . 6 „ — „

per 100 Kilogramm

36. In Classe XLVI (Chemische Producte rc.) treten nachstehende Veränderungen ein.

Die T. N. 325 erhält folgende Fassung:

325. Ruſs, Kohlenpulver und Kohlenschwarz (mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle) . . . . 1 fl. 50 kr.

325 (bis). Zubereitete Schwärzen; Schuhwichse . . . . 5 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 326 (Leim u. s. w.) wird erhöht von 1 fl. 50 kr. auf . 6 „ — „

und jener der T. N. 327 (Stärkegummi u. s. w.) von 1 fl. 50 kr. auf . . . . . . 3 „ — „

Die derzeit bestehende Anmerkung zu T. N. 328 wird gestrichen.

Die T. N. 329 hat zu lauten, wie folgt:

329. Carbolsäure, reine, feste und flüssige; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der Preßhefe; Milchzucker . . 10 „ — „

329 (bis). Preßhefe . . . . 20 „ — „

Anmerkung. Dieser Zollsatz begreift den Branntweinsteuerzuschlag von der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung in sich.

Die T. N. 333 erhält folgende Fassung:

333. Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaſst oder ungefaſst; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen; Äther, Collodium, Chloroform; Essigsäure concentrirte . . . . 24 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 334 a) (Oelfirnisse u. s. w. in Fässern) wird erhöht von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 337 (Parfümeriewaaren u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 50 fl. auf . . . . 75 „ — „

37. In Classe XLVII (Kerzen und Seifen) wird der Zollsatz der T. N. 340 (Wachskerzen u. s. w.) erhöht von 10 fl. auf . . . . 25 „ — „

38. In Classe XLVIII (Zündwaaren) wird der Zollsatz der T. N. 343 (Zündwaaren, gemeine u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 1 fl. 50 kr. auf 7 „ — „ und der Zollsatz der T. Nr. 344 (Feuerwerkskörper, Lunten [Zünd- und Sprengschnüre]) von 10 fl. auf . . . . 24 „ — „

§. 3.

Die k. k. Regierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung den Zollsatz für Korinthen im Verordnungswege bis auf 18 fl. per 100 Kilogramm zu erhöhen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 22. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 22. Juni 1886.

Dr. Smolka m. p.

Hütter m. p.,
Schriftführer.

Resolutionen.

1. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der königlich ungarischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen, damit für den Bedarf des Landes Tirol bei der Einfuhr über die Grenze von Italien, dann für den Bezirk Reutte bei der Einfuhr über die deutsche Grenze der zollfreie Bezug von Getreide (Tarifnummer 23 und 24) im beschränkten, im Verordnungswege festzustellenden Umfange gewährt werde.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass zur Erleichterung des Grenzverkehres mit dem deutschen Reiche die dortigen Holzzölle in den Grenzbezirken entsprechend geregelt werden.

3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Maßregeln zu treffen, damit durch Einführung von Cisternenwägen und Erniedrigung der Frachtkosten die galizischen Mineralöle mit denen ausländischer Provenienz concurrenzfähig gemacht werden.

4. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der diesseitigen Reichshälfte den Petroleum-Etablissements diejenigen Begünstigungen und Steuererleichterungen zutheil werden zu lassen, welche seitens der königlich ungarischen Regierung den in der anderen Reichshälfte gelegenen Petroleumraffinerien zugestanden sind und werden.

5. Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, durch ein zweckentsprechendes System der Subventionirung in Form von Prämien für Flachsbau, oder Unterstützung bei Errichtung von Flachsröst- und Vorbereitungsanstalten, sowie durch möglichst ausgiebige Verwendung fachlich gebildeter Instructoren (Röstmeister) in Flachsbau treibenden Gegenden die Flachscultur in Österreich zu fördern und zu heben.

6. Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, dahin zu wirken, dass die hohen Zölle für Steinwaren (Marmor, Granit, Schiefer) bei der Einfuhr nach Deutschland im Wege vertragsmäßiger Abmachungen ehestens auf ein richtiges Wertverhältnis zurückgeführt werden, und dass bis dahin wenigstens unserem Exporte in Steinwaren im Grenzbezirke angemessene Zoll- und Verkehrserleichterungen gewährt werden.

7. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, im geeigneten Wege bei der kaiserlich russischen Regierung dahin zu wirken, damit gebrauchte signirte Säcke russischer Provenienz aus grauer Packleinwand oder aus Jute beim Wiedereintritte nach Russland dortlands zollfrei behandelt werden.

8. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten, damit der Zollsatz für rohe Garne aus Thierhaaren, Tarifnummer 154 a), in der früheren Weise mit 8 fl. per 100 Kilogramm hergestellt oder wenigstens von 4 fl. auf 6 fl. per 100 Kilogramm erhöht werde.

9. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der zolltechnischen Unterscheidbarkeit des Manganeisens (Ferromangan) von Roheisen zum Gegenstande ihres Studiums zu machen und nach erfolgter Lösung desselben die Ausscheidung des Ferromanganes aus Tarifnummer 257 unter Einstellung in einem höheren Tarifsatz im Wege einer Zollnovelle zu veranlassen.

10. Die Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege die Bedingungen festzustellen unter welchen österreichisches Papiergeld, sowie Geldwertzeichen anderer Länder insbesondere aber deutsche Reichsbanknoten und deutsche Kassenscheine zu Zollzahlungen verwendet werden dürfen.

11. Die k. k. Regierung wird aufgefordet, mit dem königlichen Ministerium der Länder der ungarischen Krone sofort wegen zeitgemäßer Revision der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 in Verhandlung zu treten und einen diesbezüglichen Gesetzentwurf demnächst in Vorlage zu bringen.

12. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, bei nächster Revision des Zolltarifes darauf Bedacht zu nehmen, dass die Ausfuhr der Knochen, Spodium und sonstiger zur Düngerbereitung benöthigter Industrieabfälle mit Zoll belegt werde.

13. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Einführung einer mäßigen statistischen Gebür die Erfassung und Nachweisung der Herkunft und Bestimmung der im auswärtigen Verkehre des Zollgebietes ein-, aus-, oder durchgeführten Waren sichergestellt werden soll.

14. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der heimischen Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier-, sowie Bimssteine- und Schmirgeltuchfabrication durch Erleichterungen im Bezuge der ihr nothwendigen Hilfsstoff entsprechende Rücksicht angedeihen zu lassen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

Petitionen.

Nr. $\frac{1807}{\text{A. H.}}$

Petition der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Kärnten um schleunigste Aufnahme des durch die anhaltende Dürre in Kärnten erzeugten Nothstandes und um ausgiebige Abschreibung der Grundsteuer (überreicht durch den Abgeordneten G. Hock).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Veranlassung sofortiger Erhebungen und zu entsprechender Berücksichtigung abgetreten."

Nr. $\frac{1686}{\text{A. H.}}$

Petition der Gemeinde Želechovic in Mähren um Gewährung einer Subvention wegen Hagelschaden (überreicht durch den Abgeordneten Dr. J. Žáček.)

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition wird der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten."

Wien, 19. Juni 1886.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.